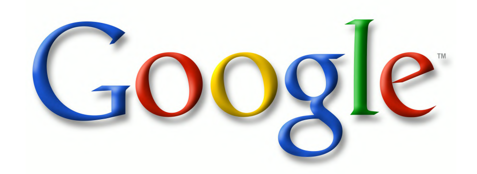
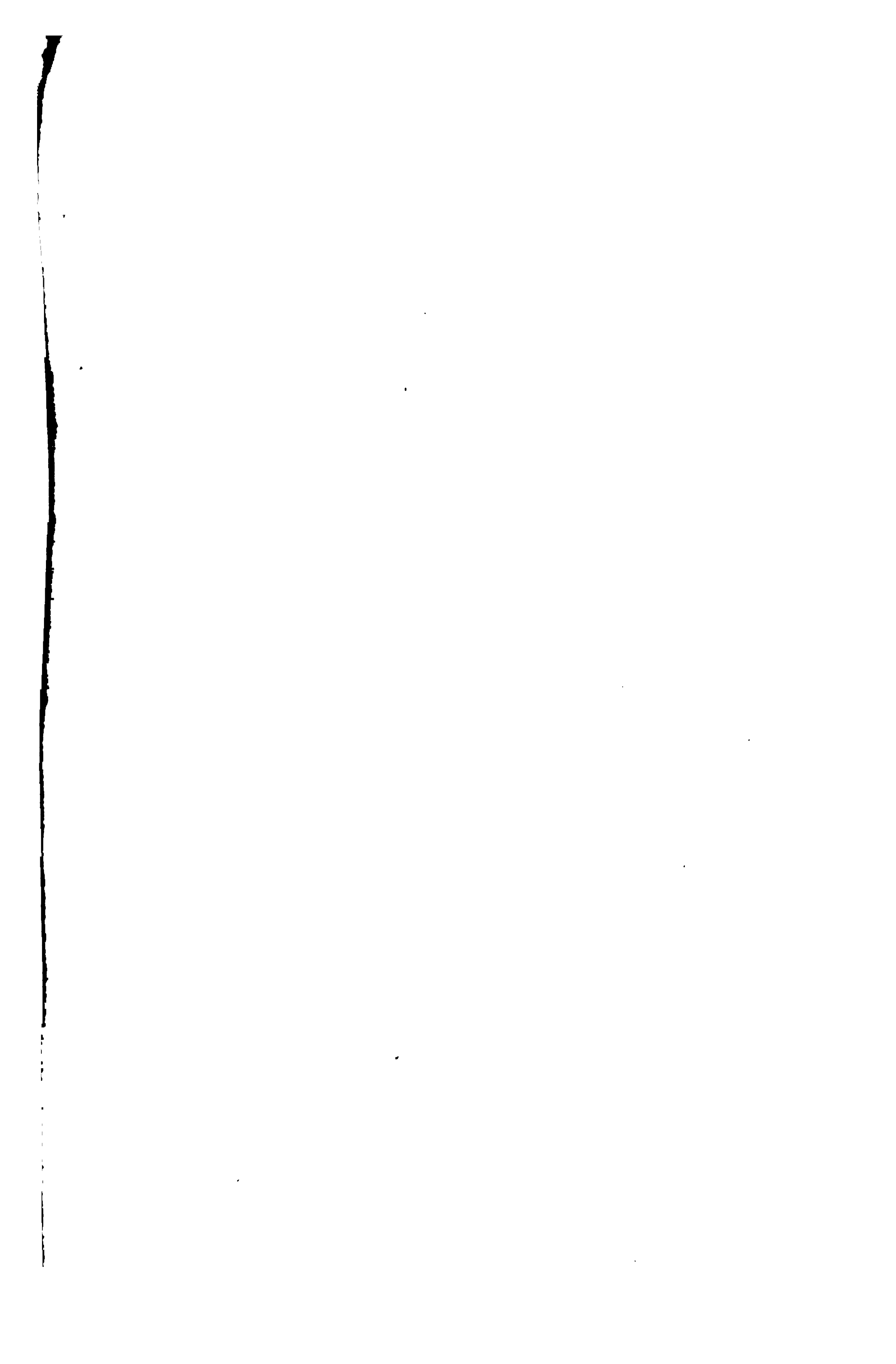
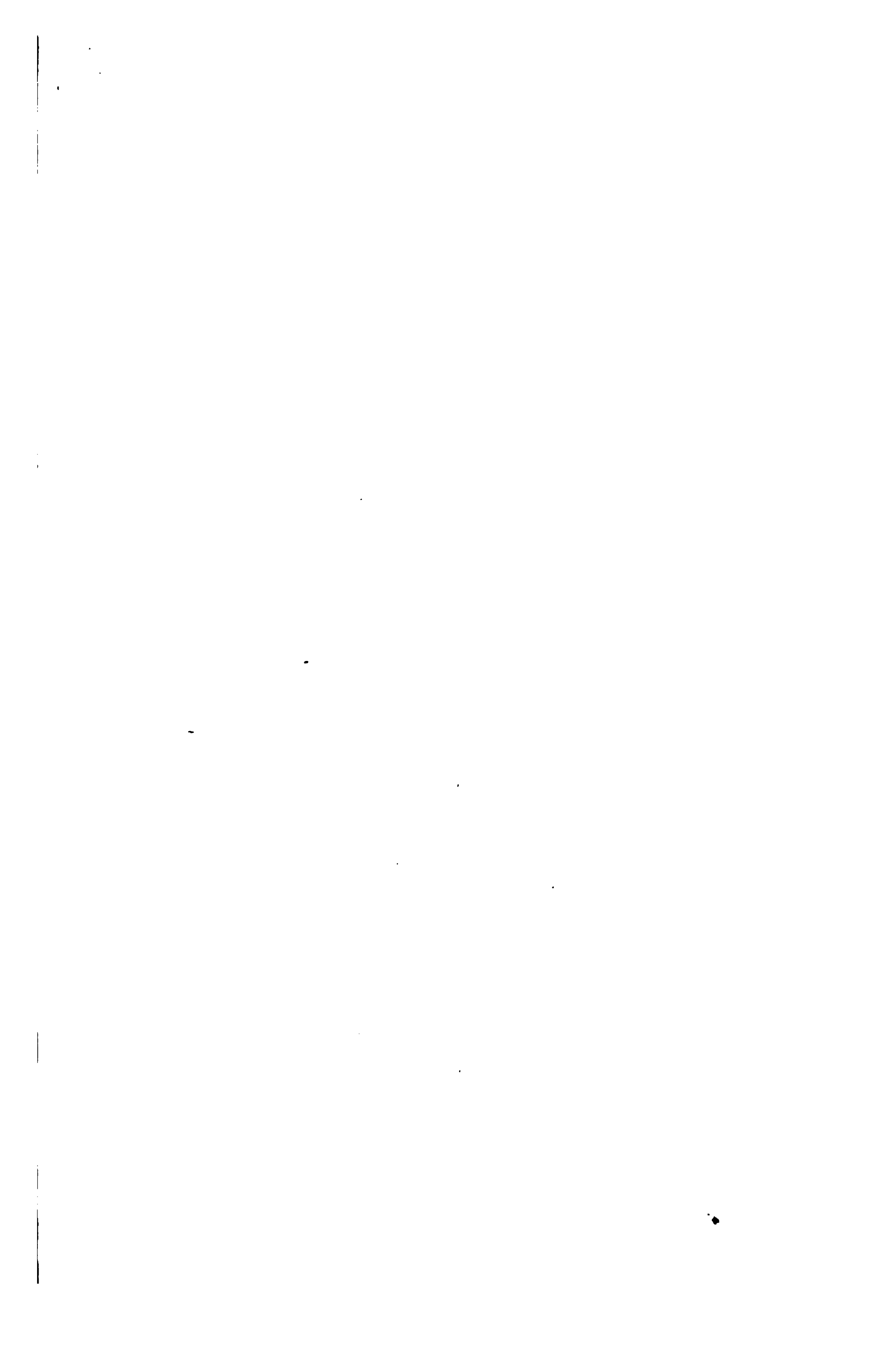








Jahrbuch

des

Unterrichtswesens in der Schweiz

1900.

Vierzehnter Jahrgang.

Bearbeitet und mit Bundesunterstützung herausgegeben

von

Dr. jur. ALBERT HUBER
Staatsschreiber des Kantons Zürich.



ZÜRICH.
Verlag des Art. Instituts Orell Füssli.
1902.

Jahrbuch

des

Unterrichtswesens in der Schweiz

1900.

Vierzehnter Jahrgang.

Bearbeitet und mit Bundesunterstützung herausgegeben

von

Dr. jur. ALBERT HUBER

Staatsschreiber des Kantons Zürich.



ZÜRICH.

Verlag des Art. Instituts Orell Füssli.

1902.

Buchdruckerei des Schweiz. Grütlivereins, Zürich.

Vorwort.

In der Frühe des 21. Oktober 1901 ist Joh. Kaspar Grob, Stadtrat in Zürich, gestorben. Er ist der Begründer des Jahrbuches. Diese Tatsache, sowie seine reiche initiative Tätigkeit auf dem Gebiete schweizerischer Schulbestrebungen sind es, die den Verfasser in der einleitenden Arbeit das Lebensbild des seltenen Mannes zeichnen liessen. Er erfüllt damit auch eine Pflicht der Dankbarkeit.

Zur vorliegenden Publikation selbst ist folgendes zu bemerken: Es ist dem Verfasser nicht möglich geworden, dem im Vorwort zum Jahrbuch 1899 ausgesprochenen Gedanken, den Band für das Jahr 1900 weiter auszugestalten und die statistische Entwicklung des Schulwesens der Schweiz in den letzten 10—15 Jahren in übersichtlicher Weise vorzuführen, weil die von seite des eidgenössischen Departements des Innern erbetene Subvention nicht hat bewilligt werden können. Die Publikation hätte einen bedeutend grössern Umfang annehmen müssen und die Erstellungskosten wären dementsprechend gewachsen. Der Verfasser ist der Meinung, dass der ausgesprochene Gedanke doch in absehbarer Zeit realisirt werden sollte und er wird das Ziel, das er sich gesteckt, nicht aus dem Auge verlieren. Die erforderlichen Vorarbeiten werden inzwischen fortgesetzt.

Dieses Jahr sind wie in frühern Jahren wieder eine grosse Anzahl von Anfragen bei den kantonalen Erziehungsbehörden und den Vorstehern von Anstalten im ganzen Lande herum notwendig geworden, um die in den offiziellen Geschäftsberichten und Staatsrechnungen der Kantone und in den Berichten von Schulanstalten und Vereinen, sowie in den Fachzeitschriften enthaltenen Angaben zu ergänzen. Der Verfasser kann auch jetzt wieder konstatiren, dass ihm Behörden und Private immer und in bereitwilligster Weise auf gestellte Fragen Auskunft erteilt haben. Das ist ein

erfreuliches Zeichen und gibt zu unentwegtem Ausharren in der Fortführung des Werkes neuen Mut. Der Verfasser dankt an diesem Orte von ganzem Herzen für all das Entgegenkommen, das ihm zu Teil geworden ist.

Dass das Werk immer noch sehr lückenhaft ist, muss auch jetzt wieder erwähnt werden; es soll aber nach Möglichkeit im Laufe der Jahre vervollständigt werden. Dazu bedarf der Verfasser des unverminderten Wohlwollens aller Freunde des Werkes. Es sei denselben anmit angelegentlich empfohlen.

Küsnacht-Zürich, 28. Februar 1902.

Albert Huber.



Inhaltsverzeichnis.



Stadtrat JOH. KASPAR GROB in Zürich.

Geboren am 24. April 1841.

Gestorben am 21. Oktober 1901.

Redaktor der schweizerischen Unterrichtsstatistik für die Landesausstellung in Zürich 1883.

Begründer des Jahrbuches des Unterrichtswesens in der Schweiz.

Stadtrat

Johann Kaspar Grob

1841—1901.

Eine biographische Skizze

von

Albert Heer.

Inhaltsverzeichnis.

SONETT.

Die Jahre flieh'n, sie kommen und vergehen,
Im Strom der Zeit wirst kaum die Spur du finden;
Die Menschen werden, leben und verschwinden,
Es zittert leis der Grund nur, wo sie stehen.

Doch ob auch Stürme Alt und Jung verwehen,
Wenn Stunden leis zu Jahren sich verbinden:
In ihrem Grab, uns sagt's ein tief Empfinden,
Wird neues Leben aus dem Staub erstehen.

Die guten Werke, die ein Mensch geschaffen,
Sind Kinder, die der Nachwelt Segen bringen,
Im Kampfe für das Licht geweihte Waffen.

Verloren ist auch nicht ein stilles Ringen,
Zum Wohl der Andern einsam treues Schaffen;
Der gute Kämpfer muss zum Siege dringen.

22. März 1884. *K. Grob.*



I. Jugendjahre und Studienzeit [1]).

1841—1860.

Johann Kaspar Grob ist im kleinen, freundlichen Maschwanden an der Lorze im Knonaueramt (Bezirk Affoltern im Kanton Zürich) am 24. April 1841 geboren. Sein Vater, Jakob Grob, war Schuhmacher und Kleinbauer, seine Mutter, eine geborene Barbara Binder, Seidenweberin. Der vierte Teil eines Bauernhauses war Eigentum der Familie Grob; der Zugang zur Wohnung führte durch die Tenne; den zweiten Viertel besassen Verwandte; die andere Hälfte gehörte einem Grossbauern. Kaspar war das jüngere von zwei Kindern; seine Schwester Barbara war um vier Jahre älter. Die Eltern waren nicht in guten äussern Verhältnissen; sie hatten ihr Heimwesen, wie es bei Kleinbauern ja beinahe immer der Fall ist, nicht frei von Schulden; doch waren sie auch nicht arm. Sie standen ökonomisch stets auf eigenen Füssen. Sie waren mit ihrem Los zufrieden. Zwar mussten sie mit angestrengtestem Fleisse arbeiten, um sich und die Kinder vor Hunger zu schützen. Die beiden Kinder wurden früh zu strenger Arbeit angehalten. Lange vor dem Eintritt in die Schule hatte Kaspar für drei bis vier Seidenweberinnen zu „spulen", d. h. den Eintrag für die Weberschifflein bereit zu stellen. So blieb ihm denn fast nie Zeit

[1]) Ausser den Publikationen K. Grobs standen dem Verfasser zur Verfügung die von K. Grob im März 1900 über sein Leben gemachten Aufzeichnungen, denen hier oft wörtlich gefolgt ist; sie reichen bis in den Beginn seiner Seminarzeit (1857); ferner Briefe an den Verfasser und an andere Freunde; sodann sind dem Verfasser von Freunden und Bekannten des Verblichenen mündlich und schriftlich eine ganze Reihe persönlicher Erinnerungen mitgeteilt worden, die in der nachfolgenden Darstellung des Lebenslaufes zum Teil in freier Weise, zum Teil wie sie geboten worden sind, Verwendung gefunden haben. Die Mitteilungen rühren her von den Hinterbliebenen von Kaspar Grob, der Witwe und der Pflegetochter, Fräulein Dr. med. Anna Heer in Zürich, von Fräulein Maria Heer, den Herren Stadtrat B. Fritschi, Prof. Dr. Otto Hunziker, Rektor Fritz Hunziker, Prof. Dr. Alfred Kleiner, Kantonsschulverwalter Julius Pfister, Erziehungssekretär Fritz Zollinger, sämtlich in Zürich, und Seminardirektor H. Utzinger in Küsnacht. Die ebenso liebenswürdige als prompte Mithülfe der Genannten allein hat es ermöglicht, das Lebensbild Kaspar Grobs noch im vorliegenden Jahrbuch in einiger Vollständigkeit vorzuführen.

zum Spiel mit seinen Altersgenossen, und er konnte sich nur selten, wie's sonst Landknaben tun, mit andern herumtummeln.

„Darum wohl bin ich auch so klein geblieben“, sagt er in seinen Aufzeichnungen. Auch seine Schwester Barbara musste vor der Zeit an den Webstuhl sitzen, um mit ihrem Verdienst den Unterhalt der Familie bestreiten zu helfen. Aber Vater und Mutter hatten ein frohes Gemüt; sie liebten ihre Kinder von Herzen und wurden wieder geliebt. Die Mutter überschüttete ihren Kaspar mit unerschöpflichen Beweisen ihrer Liebe. Oft in spätern Jahren, wenn er auf seine Jugendzeit zu sprechen kam, hat er dankbar seiner Eltern, und insbesondere seines lieben Mütterleins gedacht. So sagt er denn auch in seinen Aufzeichnungen: „Der Sonnenschein mütterlicher Liebe hat mein ganzes Leben durchleuchtet“.

In der Erziehung wurden wenig Worte gemacht; es ist das so die Art in diesen kleinbäuerlichen Verhältnissen; die Erziehung macht sich im wesentlichen durch das stille Vorbild guter, arbeitsamer Eltern und auch wieder von selbst durch die eigene Betätigung der Kinder, deren Mithülfe bei der Arbeit in der Landwirtschaft und in der Hausindustrie durch die Verhältnisse geboten ist. Körperlich gestraft wurden die Kinder nicht; Kaspars Schwester sagte von der Mutter oft, dass sie ihren Jüngsten immer nur mit einem Strohhalm gestraft habe.

In seinen Aufzeichnungen hebt Kaspar Grob zwei Erinnerungen aus seiner Kindheit hervor.

Zu Anfang der Fünfzigerjahre wurde vom benachbarten Kanton Aargau her aus dem Freiamt die Strohflechtarbeit nach Maschwanden gebracht. Die Seidenweberei und -winderei sahen sich in ihrer Herrschaft als Hausindustrie bedroht, und es schien eine Zeit lang, als ob sie von dem neuen Erwerbszweig gänzlich verdrängt werden sollten, denn die Strohflechterei lockte mit glänzendem Verdienst. Da wurde Kaspar nun auch in das neue Joch eingespannt und unermüdlich lernte er neue Geflechte; Arbeit war in Fülle vorhanden und man konnte damals dem Fergger nicht zu viel Stücke abliefern. Schulpflichtige Knaben fanden sich mit ihrem Werkzeug und Arbeitsmaterial jeweilen am Abend zusammen und arbeiteten ganze Nächte hindurch, wobei sie sich durch gegenseitiges Aneifern und Aufmuntern wach erhielten. Für das Stücklein von 20—24 Ellen wurden 4—5 Batzen bezahlt und es musste

die fertige Arbeit auf einem mehr als halbstündigen, durch einen dunkeln Wald führenden Wege zum Fergger getragen werden. Diese Beschäftigung füllte einige Jahre die Zeit neben der Schule bis in die tiefe Nacht hinein aus. Wenn er später sich jener Zeit erinnerte, so sagte er jedoch stets, dass er seinen Eltern sein Leben lang dafür dankbar sei, dass sie ihn früh den Ernst des Lebens fühlen liessen und ihn damit für alle Zukunft zum arbeitsamen Menschen gemacht hätten.

In seine ersten Jugend- und Schuljahre fällt auch die bewegte Zeit des Sonderbundskrieges mit den ihm vorausgehenden Ereignissen. Darüber erzählt er in seinen Erinnerungen folgendes:

„Ich war sechs Jahre alt, als der Sonderbundskrieg ausbrach. Maschwanden stösst unmittelbar an den damaligen Kriegsschauplatz. Das Dorf war stets voll von Kanonen und Soldaten. Ich fürchte, in dieser Zeit meine Weberinnen arg mit dem Spulen im Stiche gelassen zu haben. Wachend und träumend war ich beim Militär. Wo ich ging und stand, fühlte ich mich als mitbeteiligt. Einen eifrigern Trommler besassen die Soldaten nicht, als ich einer war, und meine kleinen Hände als Trommelschläger benutzten beim Aufstehen und Zubettegehen alle geeigneten Körperteile als Trommelfell. Wenn wir Knaben dann auch gegeneinander zu Felde zogen, besorgte ich die Funktionen des Tambourmajors, oder wenn es besonders ernst wurde, diejenigen des Feldpredigers. Dieses Ereignis hat wohl den ersten Funken der Vaterlandsliebe in mir geweckt."

* * *

In den beschränkten Verhältnissen der elterlichen Familie sah Kaspar Grob Beispiele von noch schwerer bedrängten Familien um sich und die fremde Not liess ihn schon früh das Wenige, das er empfing, mit noch Hülfsbedürftigeren teilen. In der Schule war er in seinem Element. Sie war sein Leben. Schon in den untersten Klassen zog ihn der Lehrer als Lehrgehülfen herbei. Er hatte schon in der Primarschule sehr tüchtige Lehrer[1]), die auch menschlichen Anteil an dem kleinen Kaspar nahmen und ihn allzeit nach Kräften förderten. Kaspar war trotz seiner Zurückgezogenheit im Dorfe wohl bekannt und wegen seiner stillen, freundlichen Art, zum Teil auch wegen seiner Kleinheit und Niedlichkeit und vor-

[1]) Beide leben jetzt noch als greise Lehrerveteranen im Ruhestande: es sind a. Lehrer Hotz in Altstetten und a. Lehrer Gassmann in Zürich IV.

zugsweise wegen seiner musterhaften Schülereigenschaften wohl gelitten. Diese letzteren lenkten auch die Aufmerksamkeit des Pfarr- und des Doktorhauses[1]) auf Kaspar. Lehrer, Pfarrer und Arzt haben dann die Eltern Grob ermuntert, ihren Knaben in die Sekundarschule zu schicken. Das hat er seinen Gönnern und Fürsprechern sein Leben lang nicht vergessen und sie stets in dankbarem Andenken behalten. In spätern Jahren hat er erzählt, dass hie und da, als er die Sekundarschule besuchen durfte, die Bemerkung von seinen Dorfgenossen gefallen sei: „Die wollen mit ihrem Jungen oben hinaus". Doch konstatirt er in seinen Aufzeichnungen, dass man es ihm im allgemeinen wohl gönnen mochte, dass er nicht zur strengen Handarbeit bestimmt wurde, „da es für jedermann offenkundig war, dass der zarte Körper allzu grosse Anstrengungen nicht ertragen könnte". Während der Sekundarschulzeit zeigte es sich immerhin, dass Kaspar Grob widerstandsfähiger war, als man geglaubt hatte. Ein einstündiger Schulweg, verbunden mit einem ordentlichen Mittagessen bei wohlhabenden Bauersleuten in Mettmenstetten brachte den Knaben körperlich vorwärts, so dass er auch im Winter die Strapazen des beschwerlichen Marsches durch Sturm und Schnee wohl ertrug. Der Sekundarschulort Mettmenstetten ist etwas grösser als Maschwanden, hatte besser ausgerüstete Kaufläden und mehr Kleinindustrie als dieses, so dass etwas feinere Lebensbedürfnisse von dort aus befriedigt werden konnten. Kaspar wurde daher von seinen Dorfgenossen oft mit der Besorgung von allerlei Aufträgen betraut, und so versah er denn nachgerade neben seiner Schulzeit gewissermassen die Funktionen einer privaten Brief- und Paketpost, die ihn auf dem Heimweg von der Schule als ein kleines Lasttier erscheinen liess. Aber hie und da fiel auch ein Fünf- oder Zehnrappenstück für ihn ab, so dass er mit dieser kleinen Einnahme bald an seiner eigenen Ausrüstung etwas mithelfen konnte.

Auch in der Sekundarschule hatte Kaspar Grob tüchtige Lehrer[2]); er war auch da ein Musterschüler. Die Sekundarschule

[1]) Pfarrer von Maschwanden war damals Heinrich Weber, der nachmals nach Höngg berufen, in spätern Jahren infolge seiner wissenschaftlichen Leistungen zum Ehrendoktor promovirt wurde und sich um das Gesangwesen und gemeinnützige Bestrebungen verdient machte; Arzt war Dr. med. Treichler.

[2]) Schreiber, Heinrich, von Rudolfingen, an der Schule von 1839—1865; Manz, Jakob, von Marthalen, an der Schule von 1852—1855; Merkli, Friedrich. von Niederhasli von 1855—1858.

Mettmenstetten war damals noch die einzige im Knonaueramt. Sie war nicht eine gewöhnliche Sekundarschule, sondern eine gehobene Bezirksschule mit mehreren Lehrern. Sie trug den Namen „Amtsschule“ bis in die Sechzigerjahre, obwohl in den Fünfzigerjahren sich bereits die Sekundarschulen Hedingen und Hausen von ihr abgetrennt hatten. Seinen Sekundarlehrern hat er je und je dankbaren Sinnes das Zeugnis gegeben, dass sie ihre Pflicht an dem kleinen „Maschwanderbubli“ reichlich getan haben.

Insbesondere der Lehrer des Deutschen lieh Kaspar Grob seine etwas reicheren Hülfsmittel und verwendete ihn als Lehrgehülfen. Als Kaspar dann nach Abschluss der drei Sekundarschuljahre wegen ungenügenden Alters noch nicht ins Lehrerseminar in Küsnacht aufgenommen werden konnte, wohin ihn sein ganzes Streben zog, besuchte er ein viertes Jahr die Sekundarschule. Die Lehrer waren bemüht, in den Hauptfächern mit Kaspar allein die Klasse zu führen, und so kam er denn im Frühjahre 1857 insbesondere in den Sprachen wohl vorbereitet ins Seminar. Die Zustimmung zum Eintritt Kaspars in diese Anstalt bedeutete einen schweren Entschluss für seine Eltern.

Während Kaspar weiter lernen und in die Schule gehen durfte, hatte seine Schwester bereits auf die Sekundarschule verzichten müssen, weil damals nur einzelne Töchter von Wohlhabenden höhere Volksschulbildung sich aneignen konnten. „Die Mädchen haben es nicht nötig“, war damals noch die allgemeine Anschauung.

Mutter und Schwester mussten daher nur um so eifriger weben und der Vater um so unermüdlicher seiner Handwerksarbeit obliegen, damit der „Kleine“, wie er in der Familie genannt wurde, Lehrer werden konnte. Diese Aufopferung seiner Angehörigen hat Grob nie vergessen und sie später nach besten Kräften zu vergelten gesucht. Er hat oft bedauert, dass ihm dies seinem im Jahre 1876 verstorbenen Vater gegenüber nicht länger möglich gewesen ist. Kaspar Grob erhielt im Seminar ein Staatsstipendium, und auch die gemeinnützige Gesellschaft des Bezirkes Affoltern sprang ihm mit einem Stipendium bei; so war es möglich, den Eltern die schwere Last der dreijährigen Seminarausbildung ihres Sohnes etwelchermassen zu erleichtern. Der bestehende Seminarkonvikt hielt übrigens auch die Ausgaben in bescheidenen Grenzen.

Das Seminar hatte im Jahre 1857 eine neue Periode der Entwicklung eröffnet, nachdem ein langer provisorischer Zustand dem

Rufe der Lehrerbildungsanstalt Eintrag getan hatte. Pfarrer Fries war vom Erziehungsrate zum Seminardirektor ernannt worden, um Ordnung zu schaffen. Doch war er nicht der Mann der Lehrerschaft, die gern einen der ihrigen, Grunholzer, an der Spitze des Seminars gesehen hätte. Das Vorurteil, das die Lehrerschaft gegen ihn hegte, konnte Fries nie besiegen; ja es drang auch in die Räume der Anstalt und entfremdete ihm die Herzen der Schüler. Der neu eingerichtete Konvikt trug das übrige dazu bei, den Direktor nicht populär werden zu lassen. „Der Direktor und seine junge Frau verstanden die Landbuben nicht und die Landbuben verstanden es nicht, sich ihnen von der guten Seite zu zeigen. Der Lehrer der Pädagogik und der Religionsgeschichte, den die Schülerschaft in Direktor Fries erhielt, besass ihre vollste Hochachtung; er gewöhnte sie an logisches Denken und vermittelte gründliche Kenntnisse, aber jene heilige Begeisterung für den Lehrerberuf, mit der Dr. Thomas Scherr seine Schüler entflammt hatte, vermochte er in den Schülern nicht zu wecken."

Die Schüler sahen in ihm immer gleichzeitig den strengen Leiter des Konvikts, der dem Freiheitsbedürfnis der jungen Leute stramme Zügel anlegte und die freie Entwicklung der ländlichen Jugend unberücksichtigt liess. In seinen Aufzeichnungen vom März 1900 fasste Kaspar Grob sein Urteil über jene Zeit folgendermassen zusammen: „ Heute sehe ich manches anders an. Jenes Erzieherpaar hat es gut mit uns gemeint; ich denke mit Hochachtung an Beide zurück; aber eine glückliche, fröhliche Studienzeit wussten sie uns nicht zu geben. Die urwüchsige Jugend der Landschaft musste diese ausserhalb des Konvikts und ausserhalb des Seminars sich selbst zu gestalten suchen. Der Konvikt ist nie geeignet gewesen, tüchtige Lehrer des Volkes und unabhängige Bürger des Landes zu erziehen."

Nachdem Kaspar Grob zwei Jahre im Konvikt zugebracht hatte, wurde er im letzten, dritten Seminarjahre „Externer"; er wurde in der Familie Brunner im Heslibach-Küsnacht aufgenommen.

Im Seminar hat sich Kaspar Grob durch seine Tüchtigkeit bald die Achtung und Zuneigung von Lehrern und Mitschülern erworben und durch sein zuverlässiges und gutherziges Wesen mehr als eine fürs Leben dauernde Freundschaft gefunden, vorab mit Jakob Pfenninger von Gyrenbad, dem spätern Regierungs- und Ständerat, und dem noch in voller Frische in Zürich wirkenden

Lehrer Heinrich Muggli von Gossau. Wen er einmal ins Herz geschlossen, dem blieb er in treuer Liebe sein ganzes Leben verbunden; nichts konnte sie ins Wanken bringen.

Durch seinen Klassengenossen Pfenninger ist er schon während der Seminarzeit mit dem damals in Zürich studirenden spätern Regierungsrat und Ständerat Dr. Stössel und dem spätern Sekretär des Nordostbahnverwaltungsrates, Dr. Hürlimann, bekannt geworden, welche beiden die Seminaristen (Grob und Pfenninger) in das Latein und in die Philosophie einführten.

Hier sei auch einer Episode Erwähnung getan, die Grob in dem im Jahre 1891 im Winterthurer „Landboten“ erschienenen Nekrolog seines Freundes Pfenninger von diesem erzählt. Sie ehrt die beiden in gleicher Weise und liefert zur Beurteilung ihrer Eigenart einen schätzenswerten Beitrag:

„Im Frühjahre 1860 wurde der Freund (Kaspar Grob) krank und musste zu seinen Eltern ins Knonaueramt gebracht werden. Der Kranke sehnte sich nach seinem Studiengenossen. Pfenninger wollte ihn über die Fastnacht besuchen. Zwischen den Freunden lag der See, der Albis und eine vierstündige Fusswanderung. Der Samstag Nachmittag war im Stundenplan mit Turnen belegt. Pfenninger suchte um Urlaub nach und wurde abgewiesen. Er fand sich dennoch beim Freunde ein. Nach der Rückkehr sollte er Abbitte leisten oder die Anstalt verlassen. Er wählte das letztere. Umsonst eilte der Freund herbei, um das Unheil abzuwenden, oder mitsühnen zu helfen. Pfenninger erklärte, nichts Böses getan und also auch nichts zu bereuen zu haben.“

Kaspar Grob bestand im Frühjahre 1860 sein Konkursexamen als Primarlehrer mit gutem Erfolg, trotz seiner unmittelbar vorangegangenen mehrmonatlichen Krankheit.

II. Amtliche Tätigkeit.

A. Im Amt des Lehrers und Erziehers (1860—1876).

1. An der Sekundarschule Unterstrass.

Wegen seiner geschwächten Konstitution übernahm Kaspar Grob nach seinem Austritt aus dem Seminar nicht eine staatliche Schule, sondern eine Erzieherstelle in der angesehenen Familie Vogel-Saluzzi in Cham, die sich im Sommer dort, im Winter in Zürich aufhielt. In dieser Stellung blieb er etwa ein Jahr. Er wurde in der Familie wie ein Familienglied gehalten. Seine ganze Persönlichkeit hatte es übrigens an sich, dass er für seine Umgebung etwas sein wollte und werden musste. Neben seiner Hauslehrerstelle besuchte er während des Winters Vorlesungen am eidgenössischen Polytechnikum. Von 1861 bis 1862 studirte er an der Akademie Lausanne und legte hierauf sein Sekundarlehrerexamen ab. Seine öffentliche Lehrtätigkeit begann er an der Sekundarschule Unterstrass[1], wohin er auf 20. Oktober 1862 als Adjunkt abgeordnet wurde. Als dann am 9. Juni 1863 durch die Erziehungsdirektion die Errichtung einer zweiten definitiven Lehrstelle an der Sekundarschule bewilligt worden war, wurde unterm 31. August 1863 aus vier Anmeldungen Adjunkt Grob durch die Wahlbehörde mit 16 von 17 Stimmen gewählt. Für seine Schulabteilung war ihm ein sanitarisch absolut ungenügendes Lokal zugewiesen worden, was zur Folge hatte, dass seine an sich schon zarte Konstitution bereits im Jahre 1865 durch einen heftigen Gelenkrheumatismus, der auch auf das Herz nachteilig einwirkte, nachhaltig geschädigt wurde, so dass nur die höchste Sorgfalt und die günstigen Wirkungen einer längeren Kur in Baden ihn dem Schuldienst, ja dem Leben zu erhalten vermochten. Nach und nach erholte er sich wieder, wozu nicht wenig der endlich ermöglichte Bezug besserer Schullokalitäten beitrug. Aber fast alle Jahre meldete sich das Übel zeitweise wieder und grosse Schonung und Vorsicht war noch immer nötig. Hiebei unterstützte ihn die liebevolle Fürsorge seiner ihm am 28. April 1864 in der Kirche Höngg durch Pfarrer Weber daselbst angetrauten Gattin.

[1]) Unterstrass war Schulort des Sekundarschulkreises Unterstrass-Oberstrass-Wipkingen-Schwamendingen-Örlikon-Seebach.

Er hatte sie, eine Fräulein Berta Brunner von Küsnacht, schon während der Seminarzeit in ihrer Familie kennen und lieben gelernt. Die Ehe war eine überaus glückliche. Grobs Gattin ist ihm in allen Lebenslagen die treue, aufopferungsvolle Genossin und verständnisvolle Gehülfin und Beraterin geworden und geblieben.

In seiner Lehrtätigkeit vermisste er es schmerzlich, dass er sich mit Rücksicht auf die grosse Fächerzahl für einen Lehrer und der infolge dessen täglich nötigen Vorbereitungen nicht wissenschaftlich nach einer bestimmten Richtung ausbilden konnte. Zwar machte er es möglich, Vorlesungen verschiedener Art an der Hochschule zu besuchen, insbesondere auch aus den Gebieten der Anatomie und Physiologie, da er eine gründliche Kenntnis des menschlichen Organismus und seiner Funktionen für einen Lehrer als notwendig, ja unumgänglich hielt. Dieses lebendige Bedürfnis nach Erweiterung seines Gesichtskreises veranlasste ihn auch, sich Bestrebungen für Fortbildung der Lehrer anzuschliessen, oder selbst hiezu den Anstoss zu geben. So begründete er mit Andern Mitte der 60er Jahre den „Verein jüngerer Lehrer von Zürich und Umgebung“, der sich später zu dem jetzt bestehenden, wohlorganisirten, grossen „Lehrerverein Zürich“ entwickelt hat.

In der Mitte und der zweiten Hälfte der 60er Jahre kam im Kanton Zürich die demokratische Bewegung gegen das „System“ zum Durchbruch. Grob nahm an dieser Bewegung, die schliesslich anfangs der 70er Jahre auch den Sieber'schen Schulgesetzesentwurf brachte, lebhaften Anteil, indes ohne sich in die ersten Reihen zu stellen. Er hat sich auch in den Parteikämpfen immer sein selbständiges Urteil, insbesondere auch über Personen gewahrt und sich nicht durch die einseitige Parteiparole beeinflussen lassen. Man schätzte an ihm seinen angebornen feinen, natürlichen Takt und sein wohlwollendes Eingehen auf alles Menschliche, und so genoss er stets, trotzdem er energisch für den damals scharf ausgeprägten Standpunkt der Lehrerschaft eintrat, stetsfort das unbedingte Vertrauen der Einwohnerschaft seines Kreises und persönliche Freundschaft auch in solchen Kreisen, die sonst gar nicht im Ruf besonderer Lehrerfreundlichkeit standen.

Das Eintreten für die spezifischen Interessen der Lehrerschaft liess ihn aber nie vergessen — davor behütete ihn auch sein ausgeprägtes demokratisches Bewusstsein —, dass die Schule nicht

um der Lehrer, sondern die Lehrer um der Schule willen da sind, dass diese in letzter Linie sich nach den wirklichen Bedürfnissen des Volkes zu richten habe und dass den Schulbehörden Pflicht und Recht zustehe, in diesem Sinne wohlüberlegte Reformen an die Hand zu nehmen und ins Leben zu rufen. Im Sinne dieser Auffassung betätigte er sich denn auch in der Sekundarschulpflege, getragen von der frohen Hoffnung, dass es nur gelte, mit redlichem Willen solche Reformen anzubahnen, um sie auch verwirklicht zu sehen. So machte er einen Vorschlag für die Verbesserung der Schulaufsicht in dem Sinne, dass die Mitglieder der Schulpflege noch inniger vertraut werden sollten mit den Bedürfnissen der Schule, mit deren Leistungen, mit den Bestrebungen der Lehrer etc. Das sollte im wesentlichen erreicht werden durch Anordnung von halbjährlich wiederkehrenden Repetitionen in allen Fächern unter besonderer Aufsicht der Mitglieder der Schulpflege. Die Pflege liess Grobs Anregung alle Anerkennung widerfahren, verzichtete aber doch darauf, dem Antrag weitere Folge zu geben.

Im Jahre 1867 beschloss die Pflege nach einem Antrage Grobs, die Mädchen aller drei Klassen der Sekundarschule in einer Abteilung zu vereinigen; zur Ausgleichung der Schülerzahl wurden noch die Knaben der III. Klasse hinzugenommen; im Jahre 1868 wurde dann aber aus verschiedenen Gründen wieder zum System der gemischten Klassen zurückgekehrt, insbesondere da das Missverhältnis in der Zahl der angemeldeten Knaben (47) und Mädchen (18) zu gross war.

Auf Beginn des Wintersemesters 1868/69 suchte Grob aus Gesundheitsrücksichten und zum Zwecke weiterer Ausbildung im Auslande um einen Urlaub nach. Dieser wurde ihm bewilligt, und Grob begab sich zuerst nach Paris. Dort war er Hauslehrer bei dem kürzlich in Zollikon verstorbenen Dr. Obrist. Die beiden Söhne des Hauses waren seine Schüler; einer derselben ist der Maler Obrist in Leipzig, dem wegen seiner hervorragenden Leistungen in den letzten Tagen die deutschen Zeitungen ausserordentliches Lob gespendet haben. Im Frühjahr 1869 suchte er London auf. Sein dortiger Aufenthalt dauerte zirka zwei Monate, die er mit seinem Freunde Heinrich Utzinger, dem derzeitigen Seminardirektor in Küsnacht, zusammen verbrachte. Nach den Sommerferien kehrte Kaspar Grob in die Schweiz zurück, um seine Lehrtätigkeit in Unterstrass wieder aufzunehmen.

Jetzt verfolgte er den Gedanken der Gründung einer Mädchensekundarschule, der nach dem ersten Versuch von der Schulpflege fallen gelassen worden war, mit zäher Energie weiter; allein am 6. Mai 1870 wurde neuerdings beschlossen, „von der Errichtung einer gesonderten Mädchenabteilung zur Zeit noch abzusehen“.

Mit seinen Anregungen (Verbesserung der Schulaufsicht, Mädchensekundarschule) bewegte sich Kaspar Grob in Bahnen, die durchaus nicht in der Richtung des damaligen Standpunktes der Lehrerschaft lagen. Die Enttäuschungen, die ihm dabei zu teil wurden, waren herb; sie schadeten seiner Gesundheit und gaben ihm allmälig erst leise, dann lauter den Gedanken ein, sich von Unterstrass loszumachen. Seine gesundheitlichen Verhältnisse waren zudem zu jener Zeit nicht gut, so dass er am 6. Dezember 1870 aus Gesundheitsrücksichten von der Erteilung des Turnunterrichtes dispensirt werden musste. Am 17. Februar 1871 genehmigte sodann die Pflege das Entlassungsgesuch Grobs von seiner Lehrstelle, das damit begründet ist, „dass seine etwas zarte Gesundheit es ihm durchaus zur Notwendigkeit mache, seine Kräfte mehr zu konzentriren und daher für einige Jahre einem öffentlichen Schulamte zu entsagen, das so vielseitige und auseinandergehende Betätigung erfordere“.

Über Grobs Rücktritt sagt der Bericht der Pflege über die Jahre 1867—1872 folgendes:

„Herr Grob, der bewährte und berufstreue Lehrer, nahm infolge seiner schwankenden Gesundheitsverhältnisse und wohl auch aus dem Grunde, weil die Verwirklichung seiner Lieblingsidee, eine Mädchenabteilung an unserer Schule errichtet zu sehen, von Jahr zu Jahr in nebelhafte Ferne zu verschwinden schien, seine Entlassung. Die Pflege bedauerte im höchsten Grade seinen Rücktritt und suchte, jedoch vergeblich, diesen Schlag von der Schule abzuwenden. Es blieb ihr nur übrig, dem beliebten Manne seine langjährigen, treuen Dienste schriftlich und mündlich bestens zu verdanken.“

Im folgenden Schuljahre 1871/72 war Grob Lehrer der Geographie an der Kantonsschule Zürich und erteilte gleichzeitig auch Unterricht am Töchterinstitut Schultz-Bodmer in Zürich. Daneben richtete er in Unterstrass ein kleines Pensionat für Kantonsschüler ein, nachdem er schon früher gelegentlich Pensionäre in sein Haus aufgenommen hatte. Mit dem Eintritt in sein Haus hielt er sie

wie Familienglieder. Über den trefflichen Einfluss des Grob'schen Hauses auf die jungen Leute bemerkte einer der ehemaligen Pensionäre: „Da ist mir wohl geworden; ich merkte, dass, was in mir gut war, sich entfalten konnte und gefördert wurde“ . . .

* * *

Da die Schüleranmeldungen an der Sekundarschule Unterstrass für das Schuljahr 1872/73 auf über 100 stiegen (darunter 25 Mädchen), so beschloss die Pflege die Anstellung eines dritten Lehrers und die Einrichtung einer besondern Mädchenabteilung, zugleich wurde Grob angefragt, ob er wieder zur Schule zurückkehren wolle. Er bejahte die Anfrage und stellte für die Mädchenabteilung im wesentlichen folgendes Programm auf: „Der gesamte wissenschaftliche Unterricht (inklusive Religion und Turnen) fällt auf den Vormittag; die sechs Arbeitsstunden auf den Nachmittag. Der Religionsunterricht wird auf eine Stunde reduzirt, Turnen (mit zwei Stunden) auf das Sommerhalbjahr beschränkt. Die Mädchen haben vier Nachmittage ganz frei.“

Für sich selber stellte er, nur um seine Lieblingsidee realisirt zu sehen, ausserordentlich bescheidene Bedingungen, sodass die Pflege dieselben aus freien Stücken für Grob günstiger gestaltete.

Die Mädchensekundarschule Unterstrass führte er vom Mai 1872 bis 1874, das heisst bis zum Zeitpunkte seiner Berufung als Rektor an die städtische Mädchenschule in Aarau. Er folgte dem Rufe dorthin mit Rücksicht auf den ihm dargebotenen grössern Wirkungskreis und die Möglichkeit der Konzentrirung seiner Kräfte auf wenige Unterrichtsfächer.

Über die Art, wie Grob seinen Unterricht an der Sekundarschule Unterstrass erteilte, gibt ein kompetenter Beurteiler folgendes Urteil ab:

„Grob war ein trefflicher Lehrer. Nicht dass sein Unterricht denjenigen, die seiner Schule einen Besuch machten, durch besondere äussere Vorzüge gefesselt hätte. Nichts war auf den Schein berechnet; alles, was er gab, wohl überdacht, gewissenhaft vorbereitet und klar dargeboten. Der Schwäche des Einzelnen half er nach; nicht leicht verlor er je der Unbeholfenheit gegenüber die Geduld. Aber Flüchtigkeit und Zerstreutheit litt er nicht. Das Lehrziel fasste er fest ins Auge und führte es für alle Unterrichtsfächer möglichst gleichmässig durch. Der Ton, in dem er zu den Schülern sprach, war freundlich ernst; von Sentimentalität und

künstlichem Pathos hielt er sich durchaus frei. Man konnte sich erstaunt fragen, wie der kleine Mann, der zudem mit Rücksicht auf seine Gesundheit mit seiner Stimme sehr ökonomisch umzugehen genötigt war, seine 30—40 Schüler so vollständig in der Hand behalte, ohne irgendwie zu besondern Disziplinarmitteln greifen zu müssen; aber doch war dem so. Die Schüler waren bei der Sache und arbeiteten geistig mit; andernfalls genügte ein Blick oder ein einfaches Wort."

Alle seine Freunde und Bekannten bestätigen, dass man das Gefühl hatte, in dem jungen Grob einen innerlich gefestigten Mann vor sich zu haben, eine durch und durch wahre und reine Persönlichkeit, einen jungen Lehrer, der wirklich vor allem dem Ideal seines Berufes und der geistigen und sittlichen Förderung seiner Schüler und Schülerinnen lebte.

Es ist dem Schreiber dieser Zeilen noch in guter Erinnerung, wie sich Grob noch in späteren Jahren Vorwürfe darüber machte, dass er — das einzige Mal — einen Schüler körperlich gestraft habe. Er fand, dass er den Knaben ohne diese Strafe wieder auf den richtigen Weg gebracht hätte. Er ist auch in seiner spätern Stellung als Erziehungssekretär dieser Auffassung treu geblieben; die „Prügelpädagogen" waren seine Freunde nicht.

Durch die Schlichtheit seines Unterrichtes und seines Wesens wirkte Grob unmittelbar erzieherisch und gewann alle Herzen. Er ist sich dessen immer bewusst gewesen, dass seine Schüler mit treuer Liebe an ihm hingen und das hat ihn über manche Kränkung, die ihn von anderer Seite traf, immer wieder emporgehoben; bei der Jugend war er sicher, dass sein redlicher Wille nicht verkannt wurde. Und in der Tat ist ihm die dankbare Anhänglichkeit seiner Schüler weit über deren Jugendzeit hinaus in reichem Masse zu teil geworden; wie oft hat er durch väterliche Fürsorge in ihre individuellen Verhältnisse wie ein guter Trost eingegriffen.

Die Verehrung der Schüler von Unterstrass für ihn war eine tiefe und nachhaltige; anlässlich seines Hinschiedes zeigte sich das in wahrhaft rührender Weise, wie mancher einfache Mann, der nun auch bald ergraut, wie manche Schülerin, zum Teil aus weiter Ferne, haben ihrem Schmerze um den Verlust des seltenen Mannes und ihrer unwandelbaren Zuneigung und Verehrung Ausdruck geliehen!

* * *

Kaspar Grobs Interesse erstreckte sich aber schon in den ersten Jahren seiner Wirksamkeit auch über die Schule hinaus. Zu jener Zeit amtete als junger Geistlicher in Unterstrass, zuerst als Vikar und nachher als Pfarrer, Otto Hunziker, der nachmalige Professor an der Hochschule. Beide Männer schlossen sich eng zusammen, da sie sich in ihren philanthropischen Bestrebungen eins wussten.

Den Mittelpunkt gemeinsamen Wirkens für die Beiden bildete die in der Mitte der 50er Jahre gegründete gemeinnützige Gesellschaft Unterstrass, die damals in eine Periode frischen Wirkens für die Bildungs- und Armenfragen in der Gemeinde eintrat. Besonders war es die Handwerkerschule, deren kräftige und zielbewusste Entwicklung damals Gegenstand ihrer eifrigsten Bemühungen war.

Aus der Zeit seines Wirkens in Unterstrass wären eine ganze Reihe von Beispielen noch anzuführen, wie Grob, allezeit hülfsbereit, manchem jungen Mann durch Rat und Tat eine Existenz hat bereiten helfen, und sich mancher, die vom rechten Wege abgeirrt, in herzlicher Liebe erbarmt und sie wieder richtig geleitet hat.

Wie er eigner Jugenderfahrung eingedenk darauf Bedacht nahm, dass arme und in raschem Wachstum begriffene Schüler, die einen weiten Schulweg hatten, über Mittag durch seine Verwendung wirklich ausreichende und bessere Ernährung, als sie ihnen von Haus aus geboten werden konnte, erhielten; wie er in aller Stille und trotz seiner bescheidenen Mittel mit eigenen pekuniären Opfern andere, die er durch häusliche Verwahrlosung sittlich gefährdet sah, durch Versetzung in günstigere Umgebung — wenn auch nicht immer mit Erfolg — damals schon zu retten suchte; wie er, von seiner gleichgesinnten Gattin unterstützt, einzelnen Knaben und Töchtern, die während ihrer Sekundarschulzeit Vater und Mutter verloren oder durch andere schwere Schicksalsschläge in ihrer Familie in Not gerieten, in liebevoller und werktätiger Weise Jahre lang zur Seite stand und ihnen an Eltern Statt für den Eintritt in ein erspriessliches berufliches Wirken die Wege bahnte, das sei hier nur angedeutet.

2. *An der städtischen Mädchenschule in Aarau.*

Seit dem Jahre 1872 wurde die Frage der Gründung der Mädchenbezirksschule in Aarau von den dortigen Behörden ein-

lässlich diskutirt. Im Jahre 1874 kam sie zur Ausführung. Auf 1. August trat der von den vereinigten Behörden berufene Rektor, Kaspar Grob, in seine Funktionen ein und machte sich mit der Schulpflege energisch an die endgültige Organisation der Anstalt behufs baldiger Eröffnung der Schule. Nach Genehmigung des Lehrplans durch die Erziehungsdirektion wurde die Anstalt am 5. September 1874 mit drei Hauptlehrern eröffnet. Grob waren für das Schuljahr 1874/75 als Lehrverpflichtung 24 Stunden in den Fächern Deutsch und Geschichte zugeteilt; im Schuljahr 1875/76 unterrichtete er mit 22 wöchentlichen Unterrichtsstunden in Deutsch, Französisch und Gesundheitslehre.

In seiner Ansprache bei der feierlichen Eröffnung der Schule entwickelte er im allgemeinen das Programm und die Ziele, die er mit dem jungen Institut zu erreichen suchte.[1]) Er führte u. a. aus, dass die Grundzüge der Organisation der Mädchenbezirksschule auf körperliche, geistige und berufliche Bildung zielen. Dass das Programm von den bisherigen Auffassungen abwich, zeigen folgende Mitteilungen: In dasselbe wurde das Turnen als Unterrichtszweig aller Klassen aufgenommen, sodann Belehrungen über Gesundheits- und Körperpflege, verbunden mit eingehender Behandlung einzelner Organe als Sitz der wichtigsten Krankheiten. Das mit Bezug auf die körperliche Ausbildung. „Das Programm für die geistige Bildung fusst notwendigerweise auf demselben Boden wie dasjenige der Knabenschulen. Ebenso gründlich, ebenso allseitig, ebenso sorgfältig methodisch geordnet muss der Unterricht sein, und es ist jede Mädchenschule ein Unding und eine pädagogische Missgeburt, wenn sie glaubt, im Wissen, Können und Verstehen geringeren Anforderungen genügen zu können und in der Disziplin es weniger genau nehmen zu müssen. Es unterscheidet sich unser Stundenplan aber von demjenigen der Mädchenschulen derselben Stufe anderorts darin, dass die Naturwissenschaften, diese wirksamsten Verbreiter des Lichtes und erbittertsten Feinde der Dunkelheit, etwas mehr in den Vordergrund treten.“ Als fakultative Fächer waren Englisch, Geometrie und geometrisches Zeichnen aufgenommen.

„Die berufliche Bildung zu tüchtigen Hausfrauen ist das dritte Hauptaugenmerk gewesen, und sie ist im Range ja nicht unter die körperliche und geistige zu setzen, haben wir ja doch

[1]) Programm der städtischen Schulen zu Aarau 1874/75, pag. 31—36.

kein Fach mit so vielen wöchentlichen Stunden bedacht..... Das Ideal einer Frau erfüllt diejenige, die trotz geistiger Ebenbürtigkeit mit dem Mann doch den Sinn nicht verliert für das Enge und Kleine, für die kleinlichen Sorgen der Haushaltung, für das nicht nach aussen Dringende, das geräuschlose Wirken und Schaffen, das keinen andern Lohn verspricht, als das stille Bewusstsein treu erfüllter Pflicht......... Wie ein roter Faden zieht sich durch die ganze Organisation unserer Schule Rücksicht, zarte Rücksicht auf die körperliche und geistige Gesundheit der Mädchen: keine Überladung mit Stunden, Raum zu geistiger Verarbeitung neben dem Unterricht und Geltendmachung des häuslichen Einflusses namentlich für berufliche Bildung, Zeit und Musse zu Bewegung und Spiel, die der Jugend so notwendig sind als die Arbeit, kein Eingriff in das Allerheiligste der Familie, in die religiöse Überzeugung — das waren und sind leitende Prinzipien der Einrichtung unserer neuen Anstalt."

Diese Grundsätze waren im Programm durchgeführt, und sie gingen weit über das hinaus, was man in schweizerischen Verhältnissen damals als genügend für die Mädchenbildung erkannt hatte; sie gehen sogar auch weiter als das, was man heute in vielen gebildeten Kreisen über diese Frage denkt.

Da die Leitung aller Mädchenklassen der Gemeinde- und Bezirksschule in Grobs Hand lag, hielt er sehr darauf — es ist das bezeichnend für ihn — die Lehrer durch Einrichtung von Konferenzen für seine Schulideen zu aktivem pädagogischen Zusammenwirken zu gewinnen.

Die Organisationsarbeit Grobs an der neuen Anstalt, der er sich mit aller Hingebung widmete, machte es unvermeidlich, eine teilweise Erneuerung der Lehrerschaft vorzunehmen. Es ist klar, dass er dabei trotz aller gerechten Rücksichtnahme, die ihn allezeit ausgezeichnet hat, bei den Betroffenen und deren Anhang Anstoss erregte. Zuerst leise, dann immer mächtiger regte sich die Opposition insbesondere auch unter der Lehrerschaft. Sie hatte für sich auch alle diejenigen, denen die reorganisatorische Arbeit mit der liebgewordenen Tradition zu sehr aufzuräumen schien. Diese Strömung lähmte den guten Willen der Behörde, Grob in der Durchführung seiner Ideen zu unterstützen. Obgleich er das unbeschränkte Zutrauen von Eltern und Schülerinnen besass, begann er sich nach und nach nicht mehr wohl zu fühlen, da eben das

Vertrauen bei den Behörden, dessen er für seine Arbeit so sehr bedurfte, zu wanken begann.

Die Opposition scheint gegen ihn sodann durch einen Vortrag über „Unsere städtische Schule und ihre Zukunft“ [1]) neue Nahrung erhalten zu haben. Man nahm am starken Hervortreten des „Zürcher Schulmeisters“ Anstoss und wollte es in Lehrerkreisen nicht dulden, dass er sich in Aarau gewissermassen zum „Schulpapst“, wie er genannt wurde, auswachse; man hatte Misstrauen gegen seine Zentralisationsbestrebungen und fürchtete sie. Diese Verhältnisse haben ihm schwere Sorgen bereitet und sein Streben gelähmt. Schmerzlich hat es ihn berührt, dass das Misstrauen in die Schulpflege drang. So schreibt er einem Freunde: „Ich halte es für einige Zeit für das klügste, teilnahmslos zu scheinen und vor allem nichts zu unterstützen, von dem ich wünsche, dass es beschlossen werde.“

Es ist denn nicht zum Verwundern, wenn er bereits Ende 1875 daran dachte, seine Stelle in Aarau mit einer andern zu vertauschen. In einem Briefe vom 27. Dezember 1875 an einen Zürcher Freund sagt er darüber folgendes: „.... Wenn irgendwo etwas zu schaffen ist im Schulwesen, und man braucht dazu einen, wie ich bin, d. h. einen, der alles vermag, wenn man ihm Zutrauen entgegenbringt, oder wenn er Hoffnung haben darf, es sich zu erringen, der aber den Kompass verliert, wenn man ihn für schlecht und eigennützig hält, so sag's ihnen, sie mögen mich holen . . .“

Unter diesen Umständen ist es begreiflich, dass sich Grob im Sommer 1876 um die Stelle des zürcherischen Erziehungssekretärs bewarb, die infolge des Rücktritts von a. Pfarrer Friedrich Meyer, der jetzt noch als Sekretär des Kirchenrates amtet, frei geworden war. Mit vier von sieben Stimmen wurde er vom Regierungsrat gewählt; die übrigen drei Stimmen fielen auf den nachmaligen Erziehungsrat Eduard Schönenberger, Primarlehrer in Unterstrass, der den Erfolg seinem Kollegen neidlos gönnte und mit ihm bis an sein Ende in treuer Freundschaft verbunden blieb.

Der Abschied von Aarau wurde Grob sehr schwer, schwerer als er geglaubt hatte. „Die Anhänglichkeit der Jugend bricht auf

[1]) „Unsere städtische Schule und ihre Zukunft“. Vortrag aus dem Zyklus öffentlicher Vorträge der naturforschenden und historischen Gesellschaft, gehalten den 12. Januar 1876 in Aarau von K. Grob, Rektor der städtischen Mädchenschule. Aarau 1876. J. J. Christen.

alle Arten durch und beweist mir, wie die Jugend überall dieselbe dankbare und gerechte ist", so schreibt er in seinem Briefe vom 25. September 1876.

Seine nachmalige Pflegetochter, Fräulein Dr. med. Anna Heer, die ein halbes Jahr nach dem Wegzuge Grobs als Schülerin in die Mädchenbezirksschule eintrat, konstatirt, wie sehr der tüchtige Nachfolger im Rektorat an der Persönlichkeit von Kaspar Grob gemessen wurde und dass es lange gedauert habe, „bis letzterer die kritischen Kinderseelen seinem Nachfolger im Amte freigegeben habe".

B. In Verwaltung und Behörden.

1. Im kantonalen Verwaltungsdienst.

Grob brachte in sein neues Amt eine weitreichende allgemeine Bildung, praktische Erfahrung im Schulwesen, organisatorische Befähigung, Liebe zu der ihm überwiesenen Aufgabe und eine nicht gewöhnliche Willens- und Arbeitskraft mit. Alle diese Fähigkeiten haben es ihm möglich gemacht, sich mit einer staunenswerten Raschheit in das neue, weitverzweigte und arbeitsreiche Gebiet einzuarbeiten. Bis zum 15. September 1892 verblieb er in dieser Stellung, also volle 16 Jahre.

Als Chefs hatte er nach einander die Erziehungsdirektoren Gottlieb Ziegler, der im Februar 1877 zurücktrat, Dr. Stössel von da an bis Schluss der Amtsperiode 1878, Zollinger von 1878 bis 1882, Joh. Emanuel Grob von 1882 bis 1887, Dr. Johannes Stössel von 1888—1893. Mit Dr. Stössel und Zollinger[1]) hat ihn innige Freundschaft verbunden.

In hervorragender Weise hat Grob an der Ausgestaltung der Unterrichtsgesetzgebung Ende der Siebenziger Jahre bis zu Zollingers Tod mitgeholfen, sodann wiederum seit der Mitte der Achtziger Jahre. Damals folgten sich Entwürfe auf Entwürfe über die Volksschule, die Fortbildungsschule, die Mittelschulen, die alle allerdings in der Volksabstimmung jeweilen unterlagen oder aus dem einen oder andern Grunde nicht bis an das Volk gelangten.

Lange Jahre hat Grob dem Obligatorium der Sekundarschule das Wort geredet; diese Lösung hatte in ihm einen der eifrigsten und

[1]) Das Verhältnis zwischen Grob und Zollinger wurde, trotz politisch gegnerischer Stellung, ein ausgezeichnetes und herzlich-freundschaftliches, weil es auf gegenseitiger Achtung gegründet war. Erziehungsdirektor Zollinger pflegte ihn scherzweise etwa seinen Freunden vorzustellen mit den Worten: „Das ist mi Regierig".

berufensten Verfechter; aber nachdem das Volk zu verschiedenen Malen durch Verwerfung der Vorlagen erklärt hatte, dass ihm der vorgeschlagene Schritt zu gross sei, hat er sich schliesslich damit abgefunden und dann alle seine Kraft auf die Ausdehnung der Primarschule um zwei volle Alltagsschul-Jahreskurse an Stelle der Ergänzungsschule, d. h. auf das praktisch erreichbare Ziel konzentrirt.

Unvergessen wird ihm bei allen denen bleiben, die eine nähere Einsicht in seine initiative Tätigkeit hatten, was er für die Förderung des Gedankens der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien auf der Volksschulstufe getan hat. Jederzeit ist er auch mit aller Energie dafür eingetreten, den armen Gemeinden den Bau einfacher, hygienisch wohl eingerichteter Schulhäuser durch Erhöhung der Staatsbeiträge zu ermöglichen. Er sah in den schönen Schulhäusern, abgesehen von ihrem direkten Nutzen für den richtigen Schulbetrieb, die Vorbilder für den Bau von Privathäusern. Er hielt dafür, dass wenn man die weiten, luftigen, lichten Schulräume im Lande draussen vor sich habe, so werde man auch bei Privatbauten die hygienischen Grundsätze, denen man bei Schulbauten folge, nach und nach anzuwenden beginnen. Und er hat sich damit wohl nicht getäuscht. In der Verordnung vom 25. Februar 1892 betreffend Staatsbeiträge an das Volksschulwesen ist die erwähnte Tendenz weitgehender Unterstützung der Schulbauten in prägnanter Weise zum Ausdruck gekommen.

Die Reihe der fortschrittlichen Neuerungen, die auf seine direkte Anregung zurückzuführen sind, liesse sich leicht noch vermehren; doch es soll an diesen Beispielen genug sein.

Jeder, der sich mit dem Studium dieser Fragen auf kantonalem Gebiet abgeben will, wird in den Akten auf Schritt und Tritt der intelligenten Arbeit und dem Weitblick Grobs begegnen. Aber nicht bloss nach der gesetzgeberischen Seite hin hat er gewirkt. Er hat sich auch um den Kanzleibetrieb bekümmert und denselben in einer Weise vereinfacht, klar und übersichtlich gestaltet, dass die ganze Organisation ohne Reibung funktioniren konnte. Das war bei den vielgestaltigen Geschäften der Erziehungsdirektion keine Kleinigkeit. Er hat durch diese stille organisatorische Arbeit im Innern es jedem Nachfolger im Amte leicht gemacht, sich einzuarbeiten und die für eine richtige Geschäftsbehandlung notwendige Übersicht über das Ganze zu gewinnen.

Neben der vielen positiven Arbeit seiner Stellung ging ein bedeutender Teil seiner Zeit in der Erteilung von Audienzen auf. Und zwar beschränkten sich dieselben nicht bloss auf die Angehörigen des Lehrerstandes aller Schulstufen und der Schulbehörden, sondern die Ratsuchenden kamen auch aus ganz andern Kreisen. Die Auskünfte erstreckten sich nicht bloss auf Schulfragen; sein Bureau war im Laufe der Jahre eine Auskunftstelle für Rat- und Hülfesuchende aller Klassen und Kreise geworden. Nie hat hiebei seine Bereitwilligkeit versagt. Es war ihm Bedürfnis, die Leute nicht unverrichteter Dinge wieder abziehen zu lassen. Wenn er es irgendwie konnte, hat er es möglich gemacht, dass insbesondere einfache Leute vom Lande nicht von Bureau zu Bureau gewiesen werden mussten, sondern bei ihm zutreffende Auskunft erhalten konnten.

Diese vielseitige Arbeit in seinem Amte hinderte ihn nicht, seine Blicke über die Grenzen des Kantons hinausschweifen zu lassen und sich nach andern Schuleinrichtungen und Anstalten umzusehen, um das, was anderwärts bereits als gut erkannt worden, auch für seinen Heimatkanton dienstbar machen zu können. Diesem Bedürfnis sind die Arbeiten, insbesondere schulstatistischer Natur entsprungen, deren a. a. O. in einlässlicher Weise gedacht ist, die aber hier doch kurz erwähnt werden müssen, da sie sich mit seiner amtlichen Tätigkeit in engem Zusammenhange befinden.[1]) Sie werden Kaspar Grob in der schweizerischen Schulgeschichte stetsfort einen ehrenvollen Platz sichern: es ist die siebenbändige schweizerische Schulstatistik für die Landesausstellung in Zürich 1883 und das Jahrbuch über das schweizerische Unterrichtswesen, dessen Begründer er ist. Seiner Beharrlichkeit und Opferfähigkeit ist es zu verdanken, dass das Jahrbuch in seinen ersten schwierigen Jahren über Wasser gehalten werden und sich nach und nach die Anerkennung weiterer Kreise erwerben konnte.

Aber damit war seine Tätigkeit auf dem Schulgebiet noch nicht erschöpft, sondern er stellte seine Kraft auch nach andern Richtungen hin zur Verfügung. So war er seit dem Jahre 1887 Mitglied eines Initiativkomites für Gründung einer schweizerischen Fachschule für Damenschneiderei und Lingerie in Zürich und hat an seinem Orte in tatkräftiger Weise alles getan, um die Schule ins Leben zu rufen.[2])

[1]) Siehe pag. 49 ff. — [2]) Das Nähere siehe auf Seite 67 ff.

Den vielen auf ihn eindrängenden Anforderungen hat er stets gewissenhaft zu genügen und sie beinahe spielend zu bewältigen vermocht. Diesen Eindruck musste schon der Fernerstehende, aber noch viel mehr derjenige haben, der ihn an der Arbeit sah. Und bei dieser vielen Arbeit hatte er allezeit einen bewundernswerten Optimismus und Frohmut; nie war er übel gelaunt. In den Anforderungen gegenüber sich war er strenge; von den andern verlangte er ebenfalls treue Pflichterfüllung und Wahrheitsliebe. Er hat es verstanden, dem ihm unterstellten Personal an der Arbeit und Pflichterfüllung Freude zu machen. Stets ist er mit dem guten Beispiel strengster Pflichterfüllung vorangegangen und je und je war er mit Rat und Tat zu helfen bereit. So kann denn gesagt werden, dass alle seine Untergebenen, weil er ihnen auch für ihre familiären Verhältnisse herzliches Wohlwollen entgegenbrachte, ihn verehrten und liebten, ja für ihn durchs Feuer gegangen wären.

Wie milde urteilte er, wie war ihm keine Mühe zu viel, wenn es galt, jemandem, mit dem er in nähere Berührung kam, in seinen beruflichen oder persönlichen Verhältnissen an die Hand zu gehen. Gross ist die Zahl derer, die ihm in dieser Beziehung viel zu verdanken und manche bei seinem Hinschied geflossene Träne galt dem milden väterlichen Vorgesetzten, dem allezeit bereiten Berater und Helfer.

Im Privatleben traten die guten Eigenschaften seines Herzens und seines Charakters naturgemäss noch stärker in den Vordergrund — sehr ausgeprägt auch der Wunsch, vorhandene Gegensätze zu überbrücken, einander gegenüberstehende Ansichten zu versöhnen. In dieser Hinsicht überschätzte er nach der Ansicht mancher die Macht reinen Wollens; seinem unerschütterlichen Optimismus konnte aber schliesslich doch niemand, wenn er auch nicht dazu kam, ihn zu teilen, das aufrichtige Gefühl der Achtung versagen. Ebenso wenig der Reinheit seiner Gesinnung, der Lauterkeit seines ganzen Wesens — sie haben Grob als Menschen, voraus seiner Familie, aber auch allen, die mit ihm in näherem freundschaftlichen Verkehr standen, lieb und wert gemacht.

Zur Charakteristik seines Wesens und seiner Stellung zu den Unterbeamten mag folgende Episode aus seiner Tätigkeit als Erziehungssekretär hier Platz finden. Als er sich zu seiner Erholung während einiger Sommertage in seinem elterlichen Hause in Maschwanden aufhielt, lud er einen seiner jungen Kanzlisten

ein, ihm die eingelaufenen Geschäfte persönlich dorthin zu bringen. Dieser Angestellte wohnte jenseits des Zürichberges und machte den Weg in den Bezirk Affoltern zu Fuss. Er hatte einen etwa fünfstündigen raschen Marsch über die Zürichberg- und Albiskette hinter sich, als er zu seinem Chef kam. In jugendlicher Überhebung sagte er auf Befragen, dass er noch gar nicht müde sei und noch leicht weitere grosse Marschleistungen auf sich nehmen würde. Grob hielt es für angezeigt, dem Jüngling eine Lektion zu geben und lud ihn ein, ihm unverweilt bei der Ausräumung eines Kellers behülflich zu sein. Etwa zwei Stunden arbeiteten beide, indem sie Korb um Korb mit Erde füllten und aus dem Keller in den Garten trugen. „Bist Du jetzt müde?“ fragte Grob seinen Gehülfen. „Nein,“ war die Antwort. Nun ging er mit dem Jüngling an die Lorze zu einem Bad. Es gab ein Wettschwimmen, bei dem Grob, der ein ausgezeichneter Schwimmer war, trotz aller Anstrengung des Jüngern immer Sieger blieb. Der Weg von der Stelle, bei der sie aus dem rasch fliessenden Wasser stiegen, bis zu derjenigen, an welcher sie wieder eintauchten, wurde jeweils im Eilmarsche zurückgelegt. Nachdem diese Prozedur etwa eine halbe Stunde angedauert, bekannte der junge Mann, dass er nun doch beträchtlich müde sei. Grob lächelte fein und sagte: „Das hättest Du schon vor $2^1/_2$ Stunden haben können, wenn Du damals schon ‚müde‘ gewesen wärest.“ Dann sorgte er für eine kräftige Erfrischung und einige Ruhe für den jungen Mann. Für den Rückweg über den Ütliberg erstellte er seinem Schützling eine ausführliche Kartenskizze, nach welcher der Weg von Maschwanden nach Zürich beträchtlich abgekürzt werden konnte.

Länger als ein Jahr gab Grob drei Kanzlisten der Erziehungsdirektion, die im Alter von 16—19 Jahren standen, Unterricht im Französischen, natürlich ohne irgendwelches Entgelt. Je Freitag morgens von 7—8 Uhr fand sich der Lehrer mit seiner Klasse im Erziehungsratszimmer zusammen. Grob suchte diesen Unterricht möglichst praktisch und unterhaltend zu gestalten. Das eben erschienene Lehrmittel von Bundesrat Numa Droz, „L’instruction civile“, diente als Lesestoff, den Grob dann in französischer Sprache erläuterte. Jeder der Schüler musste aus der vergangenen Woche ein Erlebnis geschäftlicher oder persönlicher Natur schriftlich oder mündlich erzählen. Der Lehrer brachte hiebei seine Korrek-

turen an oder liess sie durch die Schüler finden. Zwischen hinein diktirte er Gedichte, die memorirt werden mussten; dann und wann wurde auch ein französisches Lied nach einer bekannten Melodie gesungen, wobei Grob jeweilen kräftig mitsang. Es erweckte einmal nicht wenig das Erstaunen des Erziehungsdirektors, als dieser, ahnungslos in sein Arbeitszimmer tretend, Grob und seine drei Schüler, ein französisches Lied singend, beisammen traf.

* * *

Wenn sich Kaspar Grob einer Sache annahm, so stellte er sein ganzes Wissen und Können und seine ganze Tatkraft in den Dienst der neuen Aufgabe. Trotzdem er seiner Tätigkeit als einer der „Stillen im Lande" oblag, wurde man doch in weiteren Kreisen schliesslich auf den trefflichen Beamten und Menschen aufmerksam und so sehen wir ihn denn mit dem Jahre 1886 durch das Vertrauen der Bevölkerung in den Grossen Stadtrat von Zürich eintreten. Von da an beginnt sein Wirken in den städtischen Behörden, bis er im Jahre 1892 zum Mitglied des Kleinen Stadtrates[1]) gewählt wurde. Sein Rücktritt als Erziehungssekretär erfolgte auf den 15. September 1892; der Regierungsrat bewilligte denselben unter „bester Verdankung der ausgezeichneten Dienste".

Regierungsrat Dr. Stössel hat Grobs Tätigkeit als Erziehungssekretär an der Trauerfeierlichkeit in der Fraumünsterkirche in folgender Weise gezeichnet:

„In seinem amtlichen Wirken im Dienste des Staates zeichnete sich Freund Grob vor allem durch die grösste Pflichttreue aus. Nach bester Möglichkeit war er dafür besorgt, dass die Verwaltungsgeschäfte rasch erledigt werden konnten. Nichts blieb liegen; da konnte man sicher sein. In der Form war er gerne milde; streng und konsequent dagegen in der Sache.

„Nie aber hat er meines Wissens einen Einfluss ausgeübt oder auch nur angestrebt, der ihm nicht von Rechtes wegen zugekommen wäre. Mit seinem sachkundigen Rate stand er nicht nur der Direktion des Erziehungswesens, sondern bereitwillig jedermann zur Verfügung. Wenn er irgendwo im Gebiete des Unterrichtswesens Nachlässigkeit entdeckte, da hielt er allerdings nicht mit Bemerkungen zurück, die auf Besserung abzielten, wie er auch

---

[1]) Hier mag erwähnt werden, dass Grob am 2. Juli 1889 auf sein Gesuch hin ins Bürgerrecht der Stadt Zürich aufgenommen wurde; das Bürgerrecht seiner Heimatgemeinde Maschwanden hat er beibehalten.

mit dem Lobe nicht geizte, wo Anerkennung ihm angezeigt erschien."

„Und wie vielen jungen Leuten hat er die Hand zum Vorwärtskommen geboten!"

„Charakteristisch war im weitern für ihn, dass ihn ein mächtiger Schaffensdrang beseelte. Immer riet er zu möglichst ungesäumtem Vorwärtsgehen überall, wo die Verhältnisse es gestatteten. nicht nur im Volksschulwesen, sondern auch auf den mittlern und höhern Unterrichtsstufen, und bekanntlich sind nicht immer neue Gesetze und Verordnungen erforderlich, um Fortschritte zu realisiren. Dies kann vielfach auf dem Wege der Vollziehung geschehen. In dieser Richtung oder im Gebiete der Gesetzgebung mit Sekretär Grob zusammen zu arbeiten, war für jeden der vier Direktionsvorstände, welche gleichzeitig mit ihm geamtet haben, eine grosse Freude."

2. In den Behörden und in der Verwaltung der Stadt Zürich.

Abgesehen von seiner schriftstellerischen Tätigkeit hatte sich die Arbeit Kaspar Grobs bis zu dem Zeitpunkte, da die Altstadt ihn in den Grossen Stadtrat berief, im Stillen abgewickelt. Hier gelangte Grob, durch seine initiative Kraft, seine solide Bildung und seine reichen Erfahrungen im Verwaltungswesen rasch zu einer führenden Stellung; er wurde u. a. Mitglied und dann Präsident der Rechnungsprüfungskommission und bestieg bald auch den Präsidentenstuhl der Behörde. Es konnte daher nicht fehlen, dass er, als es sich darum handelte, der vereinigten Stadt eine Gemeindeordnung zu geben, in die Abgeordnetenversammlung gewählt wurde. Diese erkor ihn einstimmig zu ihrem Präsidenten. Sie hatte es nicht zu bereuen. Mit sicherer Hand leitete er die oft schwierigen Verhandlungen. Wenn hie und da die Gegensätze zu scharf aufeinander zu platzen drohten, wusste er in taktvoller Weise die aufgeregten Gemüter wieder zu beruhigen und zu versöhnen. Den Stoff hatte er freilich gründlich los, denn schon als Mitglied der 21er Kommission, welche die Gemeindeordnung vorzuberaten, und als Mitglied der 7er Kommission, welche den ersten Entwurf dazu aufzustellen hatte, war ihm der ganze Komplex einschlägiger Fragen bis in alle Falten hinein bekannt. Dass er an den erwähnten Vorarbeiten hervorragenden Anteil nahm, lässt sich denken, und dass er schon hier oft in feiner Weise und im psychologisch richtigen

Augenblick einzugreifen verstand, hat das Werk der Vereinigung der neuen Stadt Zürich wesentlich gefördert.

Für das Schulwesen der erweiterten Stadt speziell war es von grosser Bedeutung, dass ein Mann wie Kaspar Grob schon in den Vorstadien massgebend mitzusprechen hatte. Wie schwer hätte sich später erreichen lassen, was in der Zeit, da das Eisen glühte, versäumt wurde! Dies klar erkennend, brachte er seine in mancher Richtung weitgehenden Postulate ein. Es machte ihn glücklich, dass er für dieselben volles Verständnis fand und dass er im Verlaufe der Beratungen dazu aufgemuntert wurde, in einzelnen Punkten ein Mehreres zu wagen. Dazu fand sich Gelegenheit, da ihm seitens der 7er Kommission die Aufgabe zu teil geworden war, einen Organisationsentwurf für das Verwaltungsgebiet des Schulwesens vorzulegen.

Nach der Festsetzung der Gemeindeordnung durch die Abgeordnetenversammlung wurde im August 1892 zur Wahl des Stadtrates geschritten, und Grob trat, vom ungeteilten Zutrauen der Bevölkerung getragen, in diese Behörde ein. Es hatte Mühe gekostet, ihn zur Annahme der Stadtratskandidatur zu bewegen, da er sich in seiner Wirksamkeit als Erziehungssekretär wohl gefühlt hatte. Die neue Behörde hatte zunächst das Kunststück zu vollbringen, binnen vier Monaten jede einzelne Verwaltungsabteilung auf Grund provisorischer Verordnungen soweit zu organisiren, dass mit Beginn des folgenden Jahres, neben der Fortführung der Organisationsarbeit, die laufenden Geschäfte aufgenommen werden konnten. Was dies alles in sich schloss, ist hier auszuführen nicht der Ort; nur das ist zu sagen, dass niemandem zuzumuten ist, eine Kraftleistung zu verstehen, die von den Beteiligten selbst kaum begriffen wurde.

Stadtrat Grob wurde, wie es sich von selbst verstand, die Verwaltungsabteilung des Schulwesens zugewiesen, welche von der Organisation der ursprünglichen Gemeinden am meisten in das einheitliche Gemeinwesen hinüber gerettet hatte. Der weitschichtige Apparat, der dadurch bedingt war, ebenso die mit dem Beginn der Tätigkeit der neuen Stadtverwaltung notwendige Erledigung der laufenden Geschäfte, erschwerten in hohem Masse die Organisationsarbeit. Ein grosser Teil der Zeit des Abteilungsvorstandes musste von jenem Zeitpunkt (1. Januar 1893) an auf Sitzungen verwendet werden, und diese selbst erwiesen sich anfänglich deswegen be-

sonders anstrengend, weil sich die Mitglieder der betreffenden Behörden und Kommissionen erst mit der Tatsache des einheitlichen Gemeinwesens abzufinden und in die neuen Verhältnisse einzuleben hatten.

Im einzelnen ist, um einen klaren Einblick von Grobs rastlosen Tätigkeit als städtischer Schulvorstand zu geben, folgendes zu sagen:

Schon vor dem 1. Oktober 1892 hatte Grob die Lehrerschaft der einzelnen Kreise zur Konstituirung der Konvente und auch eine erste Sitzung der Zentralschulpflege zur Aufstellung eines Vorschlages für den Schulsekretär einberufen. Auf 1. Oktober trat der Sekretär des Schulwesens der Stadt Zürich, Fritz Zollinger, bisher Lehrer in Hottingen, ein. Es galt nun zunächst, bis Ende des Jahres 1892 alle Vorbereitungen zu treffen zur Übernahme des gesamten Schulwesens der 12 Gemeinden, die fortan die vereinigte Stadt Zürich bilden sollten; nach Art. 117 der Gemeindeordnung kamen folgende Schulanstalten in Betracht:

1. die Primarschule (Alltagsschule, Ergänzungsschule, Singschule); 2. die Sekundarschule; 3. die höhere Töchterschule und das Lehrerinnenseminar; 4. die Kindergärten der bisherigen Gemeinden Enge (2), Riesbach (3) und Hottingen (2); 5. die Gewerbeschulen Zürich, Aussersihl-Wiedikon, Unterstrass, Wipkingen und Riesbach; 6. die Kunstgewerbeschule mit dem Gewerbemuseum Zürich.

Diese Schulen wiesen auf Beginn des Schuljahres 1893 eine Frequenz von 17,411 Schülern auf, in deren Leitung sich 513 Lehrkräfte, 423 Lehrer und 90 Lehrerinnen beziehungsweise Arbeitslehrerinnen teilten.

Es ist hier zum bessern Verständnis notwendig, mit einigen wenigen Strichen die Schulorganisation der Stadt Zürich zu zeichnen.

Nach § 52 des Gesetzes betreffend die Zuteilung der Gemeinden Aussersihl, Enge, Fluntern, Hirslanden, Hottingen, Oberstrass, Riesbach, Unterstrass, Wiedikon, Wipkingen und Wollishofen an die Stadt Zürich vom 9. August 1891 steht die Zentralschulpflege dem gesamten Schulwesen der Stadt Zürich vor. „Sie sorgt dafür, dass die auf das Schulwesen sich beziehenden Vorschriften in allen städtischen Schulen gleichmässig ausgeführt werden, und entscheidet über alle diejenigen Angelegenheiten, welche weder ausschliesslich einen einzelnen Kreis berühren, noch den Oberbehörden vorbehalten sind. Über die höhern Schulen, die freiwilli-

gen Fortbildungsschulen und die Privatschulen übt die Zentralschulpflege die unmittelbare Aufsicht aus. — Ihr steht der das Schulwesen beschlagende Verkehr mit den Oberbehörden zu."

Den Vorsitz der Zentralschulpflege führt dasjenige Mitglied des Stadtrates, dem die Verwaltungsabteilung des Schulwesens zugeteilt ist: der Schulvorstand. Nach Art. 17 der Geschäftsordnung der Schulbehörden und der Lehrerkonvente der Stadt Zürich vom 27. Mai 1893 ist der Schulvorstand ferner Mitglied und Vorsitzender sämtlicher ständiger Kommissionen, welche die Zentralschulpflege bestellt; es sind dies: die Baukommission, die Lehrmittelkommission, die Kommission für die Vikariatskasse, die Präsidentenkonferenz, die Aufsichtskommissionen der höhern Töchterschule, der Gewerbeschule mit Einschluss der Kunstgewerbeschule, der Privatschulen, Lesesäle, Volks- und Jugendbibliotheken, wozu im Jahre 1896 sich noch die Kommission für Schulhygieine gesellte, sowie die Pestalozzihauskommission, deren Präsidentschaft jedoch als ausserhalb des Pflichtenkreises des Schulvorstandes stehend betrachtet wird, aber weil sie Grobs Herzenssache war, auch nach der Übernahme des Finanzwesens von ihm noch beibehalten wurde. Dazu kommen zahlreiche Spezialkommissionen, die zur Vorberatung einzelner Verhandlungsgegenstände bestellt werden, sowie Konferenzen aller Art in Schulangelegenheiten.

Die Zentralschulpflege besteht mit dem Schulvorstand aus 17 Mitgliedern, die von den einzelnen Stadtkreisen gewählt werden, sowie aus zehn Vertretern der Lehrerschaft, letztere mit beratender Stimme. Die Kommissionen und Aufsichtskommissionen zählen 5—15 Mitglieder.

In erster Linie wurde die Geschäftsordnung der Schulbehörden und der Lehrerkonvente entworfen; diese Arbeit wurde so gefördert, dass schon im Dezember 1892 die Beratungen der Schulbehörden zu Ende geführt und die Vorlage an den Grossen Stadtrat weiter geleitet werden konnte. Sodann handelte es sich darum, alle die Anordnungen zu treffen, welche zur Übernahme des so weitschichtigen Schulwesens auf 1. Januar 1893 erforderlich waren. Hiebei ist die bedeutende Arbeit der Einrichtung einer zuverlässigen zentralen Schülerkontrolle besonders zu erwähnen, weil die damals getroffenen Dispositionen sich im Laufe der Jahre sehr gut bewährt haben.

Neben der Schülerkontrolle war auch die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien zu ord-

nen, die bisher noch nicht in allen Gemeinden bestanden hatte, und deren Organisation bei der grossen Zahl von Schülern und der beträchtlichen Entfernung der Schulhäuser von einander keine leichte Sache war.

Eine der ersten Anordnungen — ein Zeichen, wie wohl es Grob mit der Lehrerschaft meinte — war, eine geeignete Fürsorge für die Lehrerschaft in Fällen der Krankheit zu schaffen; so kam noch im Dezember 1892 die Vorlage des Reglementes für die Vikariatskasse zu stande. Danach hatte jeder Lehrer jährlich 2 ‰ seiner Besoldung einzubezahlen, und die Kasse, welcher die Staatsbeiträge und die Beiträge der Stadt zukamen, honorirte die Vikare, so dass sich der kranke Lehrer um gar nichts weiteres zu bekümmern hatte; dazu waren die Vikare selbst auch wesentlich besser gestellt, als das Gesetz es forderte; sie erhielten wöchentlich Fr. 35 (statt Fr. 20) auf der Primar- und Fr. 40 (statt Fr. 25) auf der Sekundarschulstufe.

Mit 1. Januar 1893 wurde die Verwaltungsabteilung des Schulwesens aus dem Provisorium in der Bahnhofstrasse ins Stadthaus verlegt und das erforderliche Bureaupersonal eingestellt. Von diesem Zeitpunkt an kamen zu der grossen Zahl von Audienzen die vielen Sitzungen der Schulbehörden, gar oft 4—5, ja 6 und 7 per Woche, für den Schulvorstand dann noch die Stadtratssitzungen und allerlei Kommissionen. So war es denn für den Schulvorstand und den Sekretär oftmals nicht möglich, die dringendsten Angelegenheiten in der Bureauzeit zu besprechen, weshalb die beiden während Jahren am Sonntag vormittag notgedrungen auf dem Bureau zusammenkommen mussten, um die Dispositionen für die kommende Woche zu treffen und Rückständiges zu besprechen. Dazu kommt, dass Grob als Vertreter des Stadtrates in der Kommission des kaufmännischen Vereins noch manche Sitzung am späten Abend mitzumachen hatte. Mit Ausnahme der Sitzungen der Zentralschulpflege, die nachmittags $2^1/_2$—6 Uhr stattfanden, wurden die übrigen Sitzungen, welche der Schulvorstand von amtswegen zu präsidiren hatte, mit Rücksicht auf die den Behörden angehörenden Mitglieder aus den Kreisen der Handwerks- und Gewerbetreibenden und die Lehrer, die in den Kommissionen sassen, auf abends $4^1/_2$—$7^1/_2$ Uhr angesetzt. So wird es klar, dass der Schulvorstand der neuen Stadt mehr als ein vollgerüttelt Mass von Arbeit zu bewältigen hat. Aber damit nicht genug: Um sich ein Bild von der Art der Führung der Gewerbe-

schulen zu machen, setzte er sich zum Ziel, sukzessive sämtliche Abteilungen derselben mit zirka 90 Lehrern, die in den Schulhäusern der verschiedenen Stadtkreise untergebracht waren, zu besuchen. Oft kam es vor, dass wenn er manchmal erst um $7^1/_2$ Uhr aus einer Sitzung heimgekommen war, er sich nur kurze Rast zum Nachtessen gönnte, um schon um $8^1/_2$ Uhr wieder in irgend einer Gewerbeschulabteilung dem Unterrichte zu folgen und von den Arbeiten der Lehrer und der Schüler Einsicht zu nehmen. So entfallen beispielsweise im Jahre 1894 von den 221 Schulbesuchen, welche von den Aufsichtsorganen in der Gewerbeschule gemacht wurden, allein 150 auf Schulvorstand Grob und das neben den zirka 90 Sitzungen, die er als Schulvorstand präsidirte, und zusammen wohl weit über 100 Sitzungen des Stadtrates und des Grossen Stadtrates, denen er beizuwohnen hatte. Wenn man dazu bedenkt, wie er gerade auch als Mitglied des Stadtrates es mit seiner Pflicht ausserordentlich genau nahm, wie er die Akten studirte, um sich in die Geschäfte, die nicht seinem Ressort angehörten, einzuarbeiten und sich selbst ein Urteil zu bilden, so muss man auch hier wieder sagen: Das war zu viel für einen Mann! Auch in dieser Stellung wurde es offenbar, dass er zu jenen Naturen gehörte, die nicht anders können, als mehr zu tun, denn bloss ihre Pflicht. Was er unter Arbeit verstand, das ging weit über das gewöhnliche Mass gewissenhafter Pflichterfüllung hinaus; es war eine förmliche Arbeitsleidenschaft.

Zu Anfang der neuen Stadtverwaltung fragte es sich, ob nicht zur Ordnung der Verhältnisse der städtischen Volksschule gleich eine Schulordnung zu erlassen sei; es wurde auch bereits mit den Vorarbeiten begonnen. Allein bei dem damaligen Stand der Dinge und in Anbetracht davon, dass die Schulordnung vom Grossen Stadtrate zu erlassen war und infolgedessen nicht so leicht wieder ganz oder in einzelnen Punkten hätte in Revision gezogen werden können, zog Grob es vor, die einzelnen Gebiete, welche bei der Schulordnung in Frage kamen, in provisorischer Weise durch Spezialreglemente zu ordnen, damit mit den bezüglichen Bestimmungen erst Erfahrungen gemacht werden könnten. Dabei hatte es die Meinung, dass nach 6—8 Jahren alle diese Spezialreglemente zur Schulordnung vereinigt werden sollten. Wenn dies nach Ablauf dieses Zeitraums nicht geschah, so lag der Grund darin, dass im Jahre 1898 bereits eine Vorlage für Revision des Zuteilungs-

gesetzes gemacht werden musste und sodann auch das Resultat des Erlasses eines neuen kantonalen Volksschulgesetzes abzuwarten war. Die verhältnismässig hohe Zahl von Erlassen, die in rascher Aufeinanderfolge erschienen, trugen Grob den Vorwurf der Reglementirerei ein. Mit Unrecht: für alle die Dinge, welche durch die Reglemente geordnet wurden, musste eine einheitliche Regelung für die ganze Stadt angebahnt werden.

In den Jahren 1893 bis Frühjahr 1898 gingen aus dem Bureau des Schulvorstandes neben einer grössern Anzahl von Anträgen an den Stadtrat die Vorlagen für rund 50 grössere Erlasse hervor, die teils von der Zentralschulpflege, teils vom Stadtrat bezw. Grossen Stadtrat erlassen wurden.[1])

---

[1]) **1893.** 1. Regulativ betreffend die Vikariatskasse für Lehrer und Lehrerinnen an den Schulen der Stadt. (Vom 20. März.) — 2. Reglement über die unentgeltliche Verabreichung der Lehrmittel, Schreib- und Zeichnungsmaterialien und des Arbeitsstoffes für Mädchen an den Primar- und Sekundarschulen der Stadt. (Vom 1. April.) — 3. Verordnung über den Ausschluss vom Schulbesuche bei ansteckenden Krankheiten im Gebiete der Stadt (in Verbindung mit dem Vorstand des Gesundheitswesens). (Vom 6. Mai.) — 4. Geschäftsordnung der Schulbehörden und der Lehrerkonvente der Stadt. (Vom 27. Mai.) — 5. Bestimmungen betreffend die Schulreisen. (Vom 30. September.) — 6. Verordnung betreffend die Abstufung der Besoldungen der Primar- und Sekundarlehrer der Stadt. (Vom 14. Oktober.) — 7. Lehrplan für die Knabenhandarbeitskurse für das Wintersemester 1893/94. (Vom 26. Oktober.) — 8. Verordnung betreffend die Abstufung der Ruhegehalte für Primarlehrer und Sekundarlehrer der Stadt. (Vom 4. November.) — 9. Reglement für die Schulabwarte der Stadt (in Verbindung mit dem Vorstand des Bauwesens). (Vom 1. November.) — 10. Verordnung betreffend die Besoldung der Schulabwarte. (Vom 23. November.) — 11. Allgemeine Vorschriften über die Benutzung der Schulgebäude und Schulhausplätze durch Vereine u. s. w. (Vom 21. Dezember.)

1894. 1. Allgemeine Bestimmungen betreffend die Promotionen in der Primar- und Sekundarschule. (Vom 25. Januar.) — 2. Allgemeine Bestimmungen betreffend die Dispensation in der Primar- und Sekundarschule. (Vom 1. Februar.) — 3. Bestimmungen betreffend die Spezialklassen an der Primarschule. (Vom 15. Februar.) — 4. Anforderungen betreffend die Promotionsprüfungen an den Primar- und Sekundarschulen. (Vom 1. März.) – 5. Grundsätze für die Abfassung der Stundenpläne für die Primar- und Sekundarschule. (Vom 1. März.) — 6. Bestimmungen betreffend die Gebrauchsfrist für die individuellen Lehrmittel der Primar- und Sekundarschule. (Vom 22. März.) — 7. Verordnung betreffend die Organisation der Gewerbeschule. (Vom 31. März 1894.) — 8. Verordnung betreffend die Organisation der höhern Töchterschule. (Vom 31. März.) — 9. Disziplinarordnung für die schulpflichtige Jugend der Stadt. (Vom 24. Mai.) — 10. Bestimmungen betreffend die Abstufung der Besoldungen der Arbeitslehrerinnen. (Vom 21. Juni.) — 11. Arbeitsprogramm für die Handarbeitskurse für Knaben. (Vom 4. Oktober.) — 12. Bestimmungen betreffend Beginn und Schluss des Vormittagsunterrichts. (Vom 8. November.) — 13. Reglement über die Schulsammlungen. (Vom 6. Dezember.) — 14. Reglement über die Schülerbibliotheken. (Vom 20. Dezember.)

1895. 1. Bestimmungen über den fakultativen erweiterten Turnunterricht für die Knaben der zweiten und dritten Klasse der Sekundarschule. (Vom 24. Januar.) — 2. Bestimmungen über die Anzeigepflicht seitens der Lehrer bei Schuleinstellungen (Vom 24. Januar.) — 3. Verordnung betreffend die Organisation der Kindergärten. (Vom 30. März.) — 4. Programm für die Übungen im Armbrustschiessen der Knaben der Sekundarschule. (Vom 8. Juni.) — 5. Lehrplan für die höhere Töchterschule. (Vom 22. August.) — 6. Bestimmungen betreffend die Pausen in der Volksschule. (Vom 19. September.) — 7. Programm für die versuchsweise Einführung von Metallarbeiten in die Handarbeitskurse der Stadt Zürich. (Vom 19. September.) — 8. Programme für die Schulreisen der Primar- und Sekundarschule. (Vom 12. Dezember.)

1896. 1. Reglement für das Gewerbemuseum. (Vom 30 April.) — 2. Reglement der höheren Töchterschule. (Vom 21. Mai.) — 3. Bestimmungen betreffend die Funktionen der Kommission für Schulhygieine. (Vom 11. Juni.) — 4. Bestimmungen betreffend Schulversäumnisse infolge Teilnahme an kirchlichen Handlungen. (Vom 1. Oktober.) — 6. Verordnung betreffend die Besoldungen der Schulabwarte. (Vom 28. November.)

1897. 1. Reglement über die Benutzung der Schulbrausebäder. (Vom 21. Januar.) — 2. Lehrplan der Vorbereitungsklassen für die Gewerbeschule. (Vom 25. März.) — 3. Be-

Diese grosse Menge von Verordnungen und Reglementen, Beschlüssen und Verfügungen, die in rascher Folge notwendig wurden, konnte nicht vorweg verdaut werden. Die Lehrerschaft, welche schliesslich doch ein gut Teil derselben auszuführen hatte, konnte sich daher des Gefühls nicht erwehren, dass man ihr zu vielerlei auf einmal zumute und dass etwas mehr Bewegungsfreiheit der Sache besser dienen würde. Der Schulvorstand, der stets ein aufrichtiger Freund der Lehrerschaft geblieben war, teilte anfänglich selbst dieses Gefühl; aber die Verhandlungen in den Behörden und die Beobachtungen, die sich ihm Tag um Tag aufdrängten, führten ihn — bei der verantwortungsvollen Stellung, die er einnahm — dazu, weiter zu gehen in der Detailorganisation, als ursprünglich beabsichtigt war. Immerhin konnten die Erlasse in stets langsamerem Tempo erfolgen; auch hatte die Lehrerschaft nach und nach einsehen gelernt, dass in einem so grossen Gemeinwesen vieles die Gestalt von allgemeinen Vorschriften annehmen musste, das in den einfacheren Verhältnissen der die neue Stadt bildenden Einzelgemeinden ganz wohl unreglementirt bleiben konnte. Das gute Einvernehmen zwischen Schulvorstand und Lehrerschaft stellte sich daher bald wieder her. Davon legte letztere beim Hinschiede an der zu Ehren Grobs veranstalteten Trauerfeierlichkeit beredtes Zeugnis ab. Wie hätte übrigens gerade die Lehrerschaft, welche am ehesten in der Lage war, die Verdienste Grobs um das Schulwesen der Stadt Zürich und die Riesenarbeit, die er da geleistet, zu erkennen, zurückstehen sollen in der Würdigung des ausgezeichneten Mannes? Sie hat ihn gewürdigt und wird ihn nicht vergessen!

Diese vielen und manigfaltigen Erlasse zeigen, wie umfassend das Gebiet ist, welches der Schulvorstand zu überblicken und in dessen inneres Wesen er sich hineinzuarbeiten hat. Grob hat es getan — wie in andern Stellungen, so auch hier, — scheinbar spielend; seine Kenntnis der Dinge war keine oberflächliche, sondern er vertiefte sich in die Sache, von den Anordnungen für die Kindergärten bis zu den Details der Massnahmen für Förderung

schäftigungsplan für die Kindergärten. (Vom 20. Mai.) — 4. Bekanntmachung betreffend Teilnahme am Religionsunterrichte in der Volksschule. (Vom 10. Juni.) — 5. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung betreffend Versäumnis des Unterrichts der Volksschule des Kantons Zürich. (Vom 26. August.) — 6. Lehrplan der Gewerbeschule. (Vom 9. September.) — 7. Bestimmungen über ein Pestalozzihaus für verwahrloste Schulkinder. (Vom 2. Oktober.) — 8. Bestimmungen betreffend die provisorische Errichtung von Kochkursen für Schülerinnen der III. Klasse der Sekundar- und Ergänzungsschule. (Vom 4. November.)

1896. 1. Reglement betreffend das Pestalozzihaus. (Vom 19. Januar.) — 2. Hausordnung für das Pestalozzihaus. (Vom 2. Februar.)

der kunstgewerblichen Ausbildung der jungen Leute. Es kann sich hier nicht darum handeln, die getroffenen Anordnungen im einzelnen zu behandeln; aber einige springende Punkte, aus welchen sich die erzieherischen Tendenzen ergeben, die ihm vorschwebten, mögen hier Platz finden.

Grob war ein Feind jeder einseitigen Erziehung. Er verlangte mit Nachdruck eine harmonische Entwicklung der leiblichen und geistigen Kräfte der Menschennatur. Körperlich gesund, geistig regsam, mit Kenntnissen und Fertigkeiten ausgerüstet, die der Bürger und der Berufsmann brauchen, sollte jeder einzelne ins Leben hinaustreten. Der Lehrer sollte nicht bloss ein Stundengeber, sondern in seinem ganzen Wesen, in seinem Tun und Handeln vorbildlich für seine Schüler sein, und somit als das vornehmste Veranschaulichungsmittel, das die Schule kennt, dastehen.

Von dem Lehrerberufe hatte Grob überhaupt eine hohe Meinung und eine hohe Achtung vor allen denen, die diesen Beruf in treuer Pflichterfüllung ausübten. In seiner Eröffnungsrede als Präsident des schweizerischen Lehrertages am 2. Juli 1894 rief er den schweizerischen Lehrern zu: „Sie sind zugegen die Männer und Frauen aus dem ganzen Schweizerlande, welche, von heiliger Liebe zu ihrem Berufe beseelt, die zarte Geistesflamme an der Jugend anzufachen bestimmt sind, dass sie licht und lichter brenne, das Herz erwärmend zu guten Werken und den Kopf erleuchtend zu klaren Gedanken; die Männer und Frauen, welche in der Regel nicht reich an äussern Gütern, doch reich sind an innerer Befriedigung, wenn sie ihres hohen Amtes getreulich warten; die Männer und Frauen, welche in der Schulstube des kleinen Bergdorfes und in den weiten Hochschulsälen der Städte, die einen still und unbeachtet, die andern weithin sichtbar und gefeiert, mit dem gleichen Verdienste an derselben Arbeit tätig sind, die Jugend des gesamten Volkes und durch sie die kommenden Geschlechter geistig, sittlich und sozial zu heben.“

Sehr am Herzen gelegen war ihm die physische Erziehung. „Nur in einem gesunden Körper kann eine gesunde Seele wohnen“; dieses alte, nur zu wahre Wort suchte er durch manigfache Anordnungen in die Tat umzusetzen. So wurde der Schwimmunterricht eingeführt, erst in der I. Sekundarklasse, nachher in der VI. Primarklasse; in allen neuen Schulhäusern wurden Schulbäder eingerichtet; die Lehrer sollten Wanderungen mit ihren Schülern in die freie, schöne Natur unternehmen und im Winter

auch eine Eisbahn besuchen; für die Knaben und Mädchen der IV.—VI. Primarklasse und die Mädchen der I. Sekundarklasse organisirte man die freiwilligen Jugendspiele, die bisher nur in der Altstadt Zürich betrieben worden waren; für die Knaben der Sekundarschule wurden Ausmärsche, Armbrust- und Gewehrübungen eingeführt; den Handarbeitsunterricht der Knaben, der in einzelnen der früheren Gemeinden meist durch private Initiative eingeführt worden war, übernahm die Stadt und dehnte ihn auf alle Stadtkreise aus; die Augen- und Ohrenuntersuchungen der in die Schule eintretenden Kinder, die in der alten Stadt Zürich wesentlich zu wissenschaftlichen Zwecken betrieben worden, wurden in der Weise ausgebaut, dass man die therapeutische Seite in den Vordergrund stellte. Es entsprach Grobs ganzem Wesen, wenn er sein Hauptaugenmerk auch auf die Förderung der Anormalen richtete. So wurden für die schwachbegabten Kinder in den einzelnen Stadtkreisen Spezialklassen eingerichtet, eine Institution, die sich schon in der alten Stadt unter der kundigen Leitung von Lehrer Albert Fisler bewährt hatte. Für Stotterer wurden besondere Heilkurse organisirt, im Anfang unter Leitung eines Ohrenarztes und nachher durch drei Lehrkräfte der Stadt. Schwächliche Kinder und Rekonvaleszenten wurden in die Erholungsstation auf dem Schwäbrig geschickt, wo sie Kräftigung ihrer Gesundheit finden sollten.

Nicht geringere Aufmerksamkeit schenkte er auch dem sittlichen Wohle der Kinder. Die Fürsorge nach dieser Richtung ist eine dreifache: sie muss den sittlichen Charakter des Kindes fördern, sie muss der Verwahrlosung vorbeugen und sie muss heilend da eintreten, wo die sittliche Verwahrlosung bereits ihre Wurzeln geschlagen. In einem Vortrage über das Thema: „Wie steuern wir der Verwahrlosung unter der Schuljugend?“, den Grob am 27. Februar 1896 in der Pestalozzigesellschaft hielt, kam er zu folgenden Forderungen:

„1. Schule und Haus überwachen in gegenseitiger freundlicher Unterstützung gemeinsam das sittliche Verhalten der Kinder und wehren den Ausschreitungen in ihren Anfängen. Die gesamte Bevölkerung nimmt teil an der Aufsicht über sie.

2. Wo die Macht der Eltern zur Aufrechterhaltung guter Sitte unter den Kindern nicht ausreicht, sind Schule und Öffentlichkeit zu tatkräftigem Einschreiten verpflichtet.

3. Schule und Haus sorgen für angemessene, dem Alter entsprechende Beschäftigung der Kinder in der schulfreien Zeit. Die Schule nimmt auch im Unterricht immer mehr auf praktische Betätigung der Kinder Bedacht und sucht die manuelle Fertigkeit zu fördern.

4. Die Stadt eröffnet in allen Quartieren Kindergärten und Lehrwerkstätten. Sie unterstützt und fördert die von Schul- und Jugendfreunden errichteten Wohlfahrtseinrichtungen für die Kinder (Kinderkrippen, Jugendhorte, Jugendbibliotheken, Lesesäle, Jugendspiele, Ferienkolonien, Jugendsanatorien, Suppenanstalten).

5. Die Stadt errichtet eine Pflege- und Besserungsanstalt im Geiste Pestalozzis für jugendliche Verwahrloste zum Zwecke ihrer Rettung vor sittlichem Verfall.

6. Der Staat erlässt ein neues Unterrichtsgesetz, welches die Schule mehr als bisher zur Erziehungsanstalt macht, dem Tätigkeitstrieb der Kinder und ihrer körperlichen Entwicklung Rechnung trägt und die tägliche Schulzeit auf das reifere Jugendalter ausdehnt."

Diese Grundsätze suchte er, so viel in seinen Kräften stand, zu verwirklichen. Hier ist zunächst die Errichtung von Kindergärten zu erwähnen; von den früheren Gemeinden der vereinigten Stadt Zürich unterhielten einzig Enge, Hottingen und Riesbach Kindergärten; in Zürich, Aussersihl, Wollishofen, Fluntern und Wipkingen bestanden private Anstalten. Im Jahre 1895 wurden die bestehenden privaten Kindergärten nach Erlass der bezüglichen Verordnung von der Stadt übernommen und es wurden in den Quartieren, wo noch keine Kindergärten bestanden, so namentlich im Stadtkreise III, wo das Bedürfnis am grössten war, solche eingerichtet.

In der Schule sollte dem Absenzenwesen volle Aufmerksamkeit geschenkt werden. Die Bestimmungen der kantonalen Absenzenordnung vom 8. November 1890, dass für Schulversäumnisse der Kinder die Eltern allein verantwortlich und mit Bussen von 3—15 Fr. zu bestrafen seien, erwies sich als ungenügend, einmal, weil nicht immer die Schuld der Schulversäumnisse den Eltern zur Last fällt, sondern häufig allein beim Kinde zu suchen ist, und anderseits, weil die unentschuldigten Schulversäumnisse gerade bei den Kindern der ärmsten Leute am häufigsten vorkommen. Durch die Ausführungsbestimmungen zur Absenzenordnung wurde daher bestimmt, dass, wenn ein Schüler unentschuldigt oder ungenügend entschuldigt von der Schule wegbleibe, sich der Lehrer nach dem Grunde des Wegbleibens zu erkundigen und sich zu diesem Zwecke nötigenfalls mit den Eltern, beziehungsweise Besorgern in Verbindung zu setzen habe. „Ergibt die Prüfung der Verhältnisse, dass die unentschuldigten Schulversäumnisse durch die Eltern mitverschuldet sind, so ist nach § 13 der kantonalen Absenzenordnung mit Bussen gegen dieselben vorzugehen; liegt die Schuld bei dem Schüler, so erfolgt disziplinarische Behandlung

nach den Bestimmungen der Schulordnung. Nach Erschöpfung der Disziplinarmittel, sowie in Fällen von Verwahrlosung ist dem Schulvorstande Anzeige zu machen." Gegen diese wohlberechtigte Forderung erhob der Lehrerkonvent der Stadt Einsprache beim Erziehungsrat.[1]) Der Erziehungsrat gab indes der Petition des Lehrerkonvents kein Gehör, sondern genehmigte die Bestimmungen.

Es ist Grob sehr zu Herzen gegangen, dass die Lehrerschaft zu dieser Frage sozialer Natur, in der angegebenen Weise Stellung genommen hat. Es konnte ihm aber zur Genugtuung gereichen, dass die kantonalen Erziehungsbehörden im wesentlichen dieselbe Bestimmung in die Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 7. April 1900 aufnahmen, und heute hat sich wohl auch die Lehrerschaft damit ausgesöhnt, namentlich auch, da sich die neue Absenzenordnung sehr gut bewährt hat.

Durch die rationelle Handhabung der Absenzenordnung kam man einer grossen Zahl verwahrloster Kinder auf die Spur, für die geeignete Fürsorge eintreten musste. Schon von Anfang seiner Amtstätigkeit an wendete Grob diesen Elementen seine volle Aufmerksamkeit zu. Aber es war immer schwierig, für solche Kinder einen geeigneten Ort für die Versorgung, Anstalt oder Familie, zu finden. Die Kommission für Versorgung verwahrloster Kinder im Bezirke Zürich übernahm allerdings 8—10 Kinder jährlich zur Versorgung gegen eine jährliche Entschädigung von 800 Fr.; aber das reichte bei weitem nicht aus. Von den Mitteln, der Verwahrlosung vorzubeugen, die Grob tatkräftig zu fördern suchte, sind hier zwei zu erwähnen; es sind die Jugendhorte, die in privater Weise in den Kreisen I und III geführt und mit beträchtlichen Beiträgen der Stadt bedacht wurden, sodann die Errichtung der Vorbereitungsklassen für die Gewerbeschule (1897), welche diejenigen Elemente sammeln sollten, deren Fähigkeiten nicht für den Sekundarschulbesuch ausreichten, die aber dennoch einen vollen Tagesunterricht wünschten. Diese Klassen, welche

[1]) Die Beschwerde wurde u. a. damit begründet, dass die bisherigen guten Beziehungen zwischen den Lehrern und dem Elternhause durch die Stellung, welche dem Lehrer in der städtischen Absenzenordnung zugewiesen werde, gestört werden; denn der Lehrer sinke gleichsam zum Polizeiorgane, ja zum Denunzianten herab, wenn er genau nach den Forderungen der Absenzenordnung vorgehen wolle; die Lehrerschaft erblicke in der fraglichen Bestimmung eine Gefährdung und Schmälerung ihrer Autorität über die Schüler und des Ansehens bei Eltern und Besorgern; auch sei es dem Lehrer vielmal ein Ding der Unmöglichkeit, die Entschuldigungen alle herbeizuschaffen und die gehörigen Informationen zur richtigen Zeit zu erhalten.

in der Folgezeit sehr gut frequentirt waren, wurden nach Einführung des Volksschulgesetzes (1900), weil nicht mehr notwendig, aufgehoben; bis dahin aber haben sie treffliche Dienste geleistet, indem sie vielen Kindern Gelegenheit zu geordneter täglicher Betätigung gaben.

Die Feier der 150. Wiederkehr des Geburtstages Heinrich Pestalozzis, am 12. Januar 1896, an der man sich überall im Vaterlande bemühte, zur Erinnerung Pestalozziwerke zu stiften, benutzte Grob zur Ausführung seines Lieblingsgedankens: Gründung eines Fonds zur Errichtung von Erziehungsanstalten für verwahrloste Kinder, wie dies auch durch das vom eidgenössischen Departement des Innern in Bern genehmigte Programm für die Veranstaltung der Pestalozzifeier in Anregung gebracht worden war. Der Wurf gelang. Am Pestalozzitage wurden teils in den Schulen, teils in den Kirchen und bei den sonstigen öffentlichen Veranstaltungen in der Stadt Zürich Fr. 33,222 für den edlen Zweck zusammengelegt; durch Schlussnahme der städtischen Behörden wurden dem Pestalozzifond Fr. 15,000 aus dem allgemeinen Bürgergute und Fr. 16,884 als Betrag einer Anzahl Spezialfonds, deren Bestimmung durch die Stadtvereinigung teilweise gegenstandslos geworden war, bewilligt. Ferner wendete die gemeinnützige Gesellschaft des Bezirkes Zürich dem Fond aus den ihr für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mitteln Fr. 50,000 zu; mit weitern grösseren und kleineren Gaben, die hinzukamen, wuchs der Fond bis zum Beginn des Jahres 1898 auf die schöne Summe von rund Fr. 130,000 an. Damit wurde das Pestalozzihaus begründet, das, wie Grob im Eingang des ersten Berichtes über dasselbe (1898) konstatirte, dem dringenden Bedürfnis entsprang, „auf Abwege geratene Schulkinder aus den städtischen Verhältnissen heraus an einen Aufenthaltsort zu bringen, wo sie durch Unterricht und Arbeit wieder auf den Weg der Pflicht und der guten Sitte zurückgeführt werden können". Es wurden zwei Liegenschaften angekauft, Schönenwerd bei Aathal und Burghof bei Dielsdorf, um darin zwei Anstalten einzurichten. Um diesen den Familiencharakter möglichst zu wahren, wurde in Aussicht genommen, die Zahl der Kinder einer Anstalt nicht über 20 bis 25 steigen zu lassen. Welche Herzensfreude ward Grob zu teil, als er das Pestalozzihaus am 15. Februar 1898 in aller Stille mit je zwei Knaben in Schönenwerd und im Burghof eröffnen konnte! Schönenwerd sollte hauptsächlich Schule und zur Aufnahme der

jüngern Schüler von der ersten Klasse an bestimmt sein, Burghof mehr Arbeitsanstalt mit grösserem landwirtschaftlichem Betriebe, und für Knaben von über 12 Jahren dienen. Die beiden Anstalten entwickeln sich unter der Leitung tüchtiger Hauseltern sehr gut; bis zur Stunde kann die Zahl der in jeder der beiden Anstalten aufzunehmenden Kinder 12—15 nicht übersteigen; Grobs Wunsch, durch zweckentsprechenden Ausbau der Gebäulichkeiten mehr Raum für seine lieben „Pestalozziknaben", wie er sie nannte, zu schaffen, ging nicht mehr in Erfüllung. Es darf wohl gesagt werden, dass in keiner Stellung Grob so schmerzlich vermisst werden wird, wie im Pestalozzihaus, wo er als väterlicher Freund so viel Gutes wirkte; wie rührend war es, auf seinem Sarge jenen bescheidenen Epheukranz zu sehen, den die Pestalozziknaben selbst gewirkt und den sie ihrem Wohltäter als Scheidegruss entboten!

In der schulamtlichen Tätigkeit Grobs tritt auch klar das Bestreben hervor, die weibliche Berufstüchtigkeit zu fördern. Eine Schöpfung dieses Gebietes wurden die Handelsklassen, welche der höhern Töchterschule angegliedert wurden. Schon im Schuljahre 1893/94 wurde der Errichtung der Handelsschule vorgearbeitet dadurch, dass Handelsfächer in die IV. Klasse der damaligen Mädchensekundarschule eingeführt wurden. Im Frühjahr 1895 wurde sodann diese Klasse aufgehoben; diejenigen Mädchen, welche in den Handelsfächern sich noch weiter bilden wollten, wurden zu einer Klasse vereinigt, der II. Handelsklasse der höhern Töchterschule, deren Organisation am 31. März 1895 vom Grossen Stadtrate festgesetzt worden war. Die höhere Töchterschule bestand nunmehr aus vier Seminarklassen, zwei Handelsklassen und drei Fortbildungsklassen. Im nämlichen Jahre wurde die weibliche Handarbeit als Unterrichtsfach in die höhere Töchterschule und in die Gewerbeschule eingeführt und es wurden an letzterer Anstalt ständige Kochkurse veranstaltet. Im Winterhalbjahr 1897/98 wurde sodann der Kochunterricht als fakultatives Fach auch für die Schülerinnen der Sekundarschule eingerichtet.

Was die höhere Töchterschule anbetrifft, so darf hier die wichtige Tatsache nicht unerwähnt bleiben, dass Grob für die Töchter der verschiedenen Abteilungen einen verbindlichen Stundenplan mit einem festen Stundenminimum aufstellte. Früher konnten sie in gewissen Abteilungen Fächer nach freier Wahl besuchen, was nicht vom guten war.

Die tüchtige Ausbildung des weiblichen Geschlechts in hauswirtschaftlicher wie in beruflicher Richtung erschien Grob überhaupt von grosser Wichtigkeit, einerseits damit die Töchter zu einsichtigen Hausfrauen herangebildet werden und dass sie anderseits für den Kampf ums Dasein wohl ausgerüstet werden. Er war der Ansicht, dass das weibliche Geschlecht in all den Arbeitsgebieten, in welchen es zu konkurriren berufen ist, dem männlichen Geschlechte bis zu einem gewissen Grade gleichgestellt werden sollte und er führte im Komite des kaufmännischen Vereins einen hartnäckigen Kampf für die Zulassung der weiblichen Handelsbeflissenen zur kaufmännischen Lehrlingsprüfung.[1]) Das ist denn auch der innere Grund gewesen, warum Grob sich in seiner Stellung als Schulvorstand so energisch gegen die Geschlechtertrennung auf der Volksschulstufe aussprach.

Es ist begreiflich, dass Grob bei der auf das Praktische gerichteten Tendenz seiner unterrichtlichen Bestrebungen auch grosses Interesse an dem geeigneten Ausbau der Gewerbeschule nahm. Ihm und seiner zähen Energie ist hauptsächlich die Einführung der Tageskurse an der Handwerkerschule zu verdanken, der anfangs von den Gewerbetreibenden Widerstand bereitet wurde. Diese Einrichtung hat sich aber dank dem zweckmässigen Ausbau des Unterrichtsprogrammes rasch eingebürgert und heute wären wohl die Gewerbetreibenden die ersten, die sich einer Aufhebung der Tageskurse widersetzen würden.

* * *

Kaspar Grob stellte aber seinen Mann nicht nur im Schulwesen, sondern auch auf den übrigen Verwaltungsgebieten. Er nahm an den allgemeinen Geschäften des Stadtrates, wie schon oben hervorgehoben wurde, einen hervorragenden Anteil. Sorgfältig studirte er die Akten für die Plenarsitzungen und trug so ein gutes Teil dazu bei, dass jeder Beratungsgegenstand die wünschbare Überprüfung erfuhr. Der Stadtrat hat viel in ihm verloren. Von 1898—1901 war er erster Vizepräsident der Behörde. Ebenfalls vom 1. Mai 1898 an führte er, da die Departemente zu wechseln waren, die Verwaltungsabteilung des Finanzwesens. Auch hier beherrschte er sein Gebiet. Zwar begegnete er im Grossen Stadtrate nicht mehr durchweg dem unbeschränkten Zutrauen, das er als Schulvorstand genossen hatte. Warum, wusste eigentlich

[1]) Die weiteren Ausführungen betreffend die Förderung der Frauenbestrebungen siehe auf pag. 57 ff. hienach.

niemand. Mit dem Worte „Vorurteil“ wäre wohl die Sache zu erklären. Sicher ist, dass Grob selbst durchaus das Bewusstsein hatte, auch dieser Stellung gewachsen zu sein, dass seine Kollegen derselben Überzeugung waren und dass sich diese Überzeugung nach und nach auch den Finanz- und Handelskreisen aufdrängte, als sie Grob an der Arbeit sahen. Sicher ist, dass er die finanzielle Kraft der Stadt und die Faktoren, welche diese Kraft zusammensetzen, kannte. Wenn er dabei es nicht fertig brachte, in den herrschend gewordenen Finanzjammer miteinzustimmen, wenn er auf Grund der zu Tage liegenden realisirbaren Werte unerschütterlich an dem Satze festhielt, dass die Stadt Zürich nach wie vor ruhig in die Zukunft blicken könne, so bewies er damit nur, wie klar sein Auge auch auf diesem Gebiete sah, und wie wenig er sich durch fixe Ideen anderer gefangen nehmen liess. Dieser wohlbegründete Optimismus verleitete ihn aber nicht etwa dazu, leichtweg Ausgaben dekretiren zu helfen. Die Erhaltung des finanziellen Gleichgewichtes war ihm persönliches Bedürfnis, und er konnte Forderungen gegenüber, die er nicht als absolut dringlich anzuerkennen vermochte, recht zäh und hartnäckig sein. Überhaupt ist hier zu konstatiren, dass er in der ihm anvertrauten Wahrung der Interessen anderer und insbesondere auch in der Verwaltung öffentlichen Gutes wirtschaftlich verfuhr; er war haushälterisch bis ins Kleinste; aber niemals kleinlich.

Eine spätere Zeit wird Kaspar Grob gerecht werden, was er mit seltenem Weitblick zusammen mit seinen Kollegen im Stadtrat und mit Stadtbaumeister Gull mit Bezug auf die künftige Lösung der Ötenbach- und Schipfefrage getan hat, indem er die Erschliessung dieses Areals für eine richtige Entwicklung der innern Stadt vorbereitete.

Der Mangel an Vertrauen, dem er da und dort begegnete, und die mehr als vorsichtige Behandlung, die man einzelnen seiner aufs gewissenhafteste vorbereiteten Finanzvorlagen, in denen er sein bestes Wissen und Können niedergelegt hatte, angedeihen liess, kränkten ihn. Und diese Kränkungen zehrten an seinem Lebensmark weit mehr, als Fernerstehende ahnten. Woher hätte die Abhärtung gegen das Misstrauen kommen sollen? Hatte er doch bis dahin nur Zutrauen, das für ihn Lebensbedingung war, genossen!

3. *Im Kantonsrate.*

Schon frühe ist Kaspar Grob durch das Vertrauen seiner Mitbürger in den Kantonsrat berufen worden. Er gehörte dem-

selben von 1872—1874 an, als er noch als Sekundarlehrer in Unterstrass tätig war. In jener Amtsperiode war er Mitglied der Staatsrechnungsprüfungskommission. Nach seiner Wahl in den Stadtrat wurde er vom Wahlkreis Zürich im Jahre 1893 in die Behörde abgeordnet und gehörte derselben ununterbrochen bis zu seinem Tode an. Es ist ein schönes Zeichen von Vertrauen, dass der in seiner Mehrheit liberale Wahlkreis Zürich Grob, den überzeugten Demokraten, als Vertreter in den Kantonsrat abordnete.

Im Rate gehörte er einer ganzen Reihe von wichtigen Kommissionen als Mitglied und Präsident an.

Er war Mitglied der Kommissionen für Begutachtung der gegen die Ruhegehalte der Lehrer und Geistlichen gerichteten Initiative, für Feststellung der Verordnung betreffend Staatsbeiträge für das Volksschulwesen, sodann für das Organisationsgesetz des Regierungsrates und seiner Direktionen, für die Feststellung der Besoldung des Regierungsrates, der Kommission für die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung.

Als Präsident stand er an der Spitze der Kommission für Prüfung des regierungsrätlichen Rechenschaftsberichtes 1894, ferner der Kommission für das Volksschulgesetz, das in der Volksabstimmung vom 11. Juni 1899 angenommen wurde, endlich im Sommer 1901 der Kommission für die in Vollziehung des Gesetzes betreffend die Organisation der Bezirksbehörden vom 24. März 1901 zu erlassenden Verordnungen.

In allen diesen Stellungen hat er seinen ganzen Mann gestellt; unvergessen wird es bleiben, was er mit seiner überragenden Sachkenntnis bei der Beratung des Volksschulgesetzes in der Kommission und im Plenum des Kantonsrates selbst zum Gelingen des Werkes beigetragen hat. Im Interesse des Ganzen hat er mancher Lieblingsidee mit Bezug auf die Gestaltung des Schulgesetzes entsagt und persönlich ein weitgehendes Entgegenkommen gezeigt. Es war für ihn eine wohlverdiente Genugtuung, dass das Gesetz, für dessen Zustandekommen er schon früher sein Bestes eingesetzt hatte, in der Volksabstimmung mit so gewaltigem Mehr angenommen wurde. Er hat sich darüber von ganzem Herzen gefreut, auch deshalb, weil die Abstimmung insbesondere allen Zweiflern und Kleinmütigen gegenüber einen neuen und nicht aus der Welt zu schaffenden Beweis für die politische Reife und Opferwilligkeit des Zürchervolkes erbrachte. Wie

glaubte er an das Gute im Volke und an seine Entwicklungsfähigkeit! In diesem Sinne war er ein Demokrat lauterster Gesinnung. Er ist sein Leben lang unwandelbar zu seiner politischen Überzeugung gestanden. Der politischen Mache stand er fremd gegenüber; er konnte ihr nicht folgen und oft fühlte er sich von den widerwärtigen politischen Treibereien abgestossen. In diesem Sinne war er kein Politiker. Er war im Grunde auch, trotz aller Energie, die ihn auszeichnete, keine Kampfnatur, sondern wo es ohne Preisgabe der Grundsätze ging, stets zur Versöhnlichkeit geneigt.

Im Rate war er nicht, was man einen glänzenden Redner nennt. Aber seine Voten zeichneten sich stets durch abgeklärte Sachkenntnis, innere Wärme und wohltuende Ruhe aus. Oft würzte er seine Reden auch mit feiner Ironie; wenn er, was nur in ganz seltenen Fällen geschah, zu scharfen Hieben ausholte, so waren sie eingegeben von tiefer innerer Entrüstung gegenüber Zumutungen und Zulagen. Nachher sagte er sich aber in seinem unbesieglichen Wohlwollen und in seiner immergleichen Herzensgüte jedesmal, dass er zu weit gegangen sei, und dass der beabsichtigte Zweck auch ohne die angewandte Schärfe hätte erreicht werden können.

Grob hat den seit der Stadtvereinigung stärker als je vorher hervortretenden Gegensatz zwischen Stadt und Land mit einigem Bangen wachsen sehen. An seinem Orte hat er bei jeder Gelegenheit, insbesondere auch im Kantonsrat, sich redlich bemüht, diesem Gegensatz die Schärfe zu nehmen. Er war sich bewusst, dass Stadt und Kanton aufeinander angewiesen seien und dass allen Bestrebungen, die darauf ausgehen, den Gegensatz zu vergrössern, mit Nachdruck entgegengetreten werden müsse, da beide, Staat und Stadt, darunter zu leiden haben werden.[1]) Ein solches Beginnen erschien ihm daher verwerflich.

In seiner amtlichen Tätigkeit als städtischer Schulvorstand hat er sich in allen seinen Massnahmen bestrebt, die bestehende Kluft sich nicht vergrössern zu lassen. Er wusste, dass die zahlreichen, jeweilen im Frühjahr stattfindenden Berufungen von Primarlehrern vom Lande in die Stadt dort böses Blut machten. Sein Streben war daher darauf gerichtet, die Zahl der Wahlen einzuschränken und einen grössern Teil der neu geschaffenen oder

---

[1]) In seinem Gedichte „Zugeteilt und Vereinigt“ (siehe Beilage III) gibt r diesem Gefühl folgendermassen beredten Ausdruck:

„Bürger der Grosstadt, gedenket mit Liebe auch unserer Landschaft,
Die auf ihr Zürich so stolz ist, es fürchtet, aber mehr liebet.“

sonst vakanten städtischen Lehrstellen durch neu patentirte Schulkandidaten besetzen zu lassen. Im fernern war er bestrebt, Mängel in der bisher üblichen Art der Berufung, die geeignet waren, dem Missbehagen der Landschaft Vorschub zu leisten, nach Möglichkeit zu beseitigen.

In seiner politischen Stellung — wie übrigens in seinem ganzen übrigen Leben — vergass er nie, aus welch einfachen Verhältnissen er gekommen; er sah zurück auf seinen Weg, und das hat ihn des öftern aussprechen lassen, dass wenn die grundsätzliche Scheidung der politischen Parteien sich in der Folge noch mehr akzentuiren werde, sein Weg nur nach links gehen könne. Die Enterbten, diejenigen, die unten am Berge und nicht in der Höhe wandern, bedürfen unser; dieser innern Überzeugung gab er wiederholt bei passender Gelegenheit Ausdruck.

III. Freiwillige Tätigkeit.

1. Als Schriftsteller.

Mit seiner äusseren amtlichen Tätigkeit im engsten Zusammenhang und gefördert durch sie steht seine ausserordentliche freiwillige Betätigung im Interesse des weitern Vaterlandes, im Dienste der allgemeinen philanthropischen Bestrebungen und seine Fürsorge für solche, die seiner privaten Hülfe bedurften. Es ist schon in den vorstehenden Ausführungen auf seine umfassende freiwillige Tätigkeit hingewiesen worden, die für sich allein schon eines tüchtigen Mannes ganze Kraft hätte in Anspruch nehmen können. An erster Stelle ist hier seiner bedeutenden, insbesondere auf das Gebiet des Schulwesens sich erstreckenden schriftstellerischen Tätigkeit zu gedenken.

* * *

Seit der für die Weltausstellung in Wien 1873 für das Jahr 1871 erstellten Schulstatistik von Professor Kinkelin blieb die gegenseitige Orientirung über das schweizerische Schulwesen ruhen. In der Stellung des zürcherischen Erziehungssekretärs, in welche er im Jahre 1876 eingetreten war, empfand Grob das lebhafte Bedürfnis, sich auch über das Schulwesen der andern Kantone zu informiren. Da keine bezügliche Publikation vorhanden war, machte er den Versuch, selbst eine Übersicht über die schweizerischen Schulverhältnisse zu erstellen. Das war keine Kleinig-

keit; denn die 25 schweizerischen Kantone und Halbkantone stellten mit Bezug auf ihre Schulorganisation von unten bis oben die allerbunteste Musterkarte dar; das in den Geschäftsberichten und in den Staatsrechnungen der 25 kantonalen Regierungen enthaltene Material war in jeder Beziehung unvollständig, weil jeder Kanton seine Berichterstattung von besonderen Gesichtspunkten aus eingerichtet hatte. Grob hat es nun versucht, das spröde, heterogene in den Berichten und Rechnungen zerstreute Material nach einheitlichen Gesichtspunkten zu ordnen und dasselbe als schweizerischen Jahresbericht über das Unterrichtswesen zu bieten.

So hat er denn im I. Quartalheft der „Zeitschrift für schweizerische Statistik" vom Jahre 1880 eine „Berichterstattung über das schweizerische Unterrichtswesen auf Grundlage der im Jahre 1878 erschienenen offiziellen Jahresberichte" erscheinen lassen, die dann nachträglich, nachdem das schweizerische Departement des Innern auf die Publikation aufmerksam geworden war, in dessen Auftrage in Separatabzügen veröffentlicht worden ist. Sie enthält in 47 Gross-Quartseiten das Resultat seiner unverdrossenen, zähen Arbeit. Mit dieser Publikation wollte er dem wachsenden lebhaften Bedürfnis einer jährlichen Orientirung der Kantone untereinander über die Bestrebungen und Errungenschaften auf dem Schulgebiete entgegenkommen. Er hielt dafür, dass eine einheitliche regelmässige Jahresberichterstattung über das gesamte Unterrichtswesen der einzelnen Kantone der Idee einer schweizerischen Volksschule mächtigen Vorschub leisten werde.

Die Schwierigkeiten, die sich ihm entgegenstellten, waren ganz bedeutende. Einmal konnte die zu benutzende Grundlage nicht in jeder Beziehung genügen, zum Teil musste sie erst geschaffen werden. Denn eine Reihe von Kantonen erstatteten damals über das Erziehungswesen nicht alljährlich, sondern je nur nach 2—3 Jahren Bericht. Dann waren auch die Gesichtspunkte, von denen aus die kantonale Berichterstattung erfolgte, so manigfaltig, dass eine Zusammenfassung des gebotenen Stoffes sich als nahezu unmöglich erwies. Grob schildert das drastisch folgendermassen:

„Während der eine Bericht das statistische Material in den Vordergrund stellt, enthält ein anderer fast gar keine statistischen Angaben. Wenn in einem Bericht mit Vorliebe die Kantonsschule und andere höhere Lehranstalten behandelt werden, befasst sich ein anderer, ohne Not, fast ausschliesslich mit dem Primarschulwesen. Gibt dieser Berichterstatter speziellen Aufschluss über

das Lehrerpersonal und dessen ökonomische Verhältnisse, so wendet jener seine besondere Aufmerksamkeit der Schülerbevölkerung zu. Trägt der Erlass eines Kantons mehr den Charakter eines Rechenschaftsberichtes der Verwaltungsorgane nach der finanziellen Seite hin, so ist einem andern mehr der Stempel eines pädagogischen Expertenberichtes aufgedrückt. Legen einige Zeugnis ab von sorgfältiger Durcharbeitung und Sichtung des gebotenen Stoffes, so treten andere bloss als äussere Zusammenstellung einer Anzahl von Rapporten unterer Schulbehörden und Inspektoren auf und sind infolge davon weit umfangreicher, als der wirklich vorhandene Inhalt es erfordern würde. Ergeht sich der eine Berichterstatter in der Darlegung subjektiver Anschauungen über Schule und Erziehung, so bescheidet sich der andere mit der einfachen Darstellung tatsächlicher Verhältnisse.“

In diesem ersten Versuch einer umfassenden Berichterstattung hat Grob gezeigt, was ihm in allen Lagen eignete: eine klare Unterscheidungsgabe, einen scharfen, sichtenden Verstand; das spröde Material hat unter seiner Hand Form und Leben erhalten; er hat daraus gestaltet, was überhaupt zu gestalten möglich war. Mit dieser ersten Arbeit hat er sich auch vorbereitet auf sein eigentliches schriftstellerisches Hauptwerk, die schweizerische Schulstatistik für die schweizerische Landesausstellung 1883. Inzwischen hatte er aber noch Zeit gefunden, zur Feier des fünfzigjährigen Jubiläums des Lehrerseminars des Kantons Zürich in Küsnacht als einstiger Schüler der Anstalt im Jahre 1882 eine Geschichte der Anstalt erscheinen zu lassen.[1])

In einem Band von 92 Seiten hat er der Anstalt, aus der er hervorgegangen, in Dankbarkeit ein bleibendes Denkmal gesetzt. Auf Grund gewissenhaften Quellenstudiums hat er in anschaulicher Weise die Entwicklung des Seminars auf dem grössern Hintergrund der politischen Geschichte des Kantons Zürich gezeichnet und damit die verlässliche Grundlage für das ohne die Hereinziehung der politischen Geschichte nicht ganz leichte Verständnis der Entwicklung der Anstalt geschaffen.

Und gar mancher Periode in der Anstaltsentwicklung und angefochtenen Persönlichkeiten ist er durch seine Darstellung gerecht geworden. Er hat die Wertschätzung der letztern auch gegen-

[1]) Das Lehrerseminar des Kantons Zürich in Küsnacht von K. Grob. Druck der Genossenschafts-Buchdruckerei, 1882.

über der in weitern Kreisen traditionell gewordenen entgegengesetzten Auffassung auf den richtigen Boden gestellt. Insbesondere hat er darin dem Seminardirektor Fries Gerechtigkeit widerfahren lassen.

Kaum war diese Arbeit abgeschlossen, trat er im Jahre 1882 an die neue grosse Aufgabe der Erstellung der schweizerischen Schulstatistik auf die Landesausstellung in Zürich 1883[1]) heran. Als im Herbst 1881 die Idee einer schweizerischen Landesausstellung in den vorbereitenden Organen bestimmtere Gestalt annahm, machte sich auch das Bedürfnis fühlbar, eine Darstellung des gesamten schweizerischen Unterrichts- und Erziehungswesens in das Ausstellungsprogramm aufzunehmen. Eine Spezialkommission, die am 5. November 1881 in Zürich tagte, setzte die Grundlagen für die Schulabteilung der Landesausstellung fest und nahm u. a. als Programmpunkt auf: „eine statistische und soweit möglich graphische Darstellung des Zustandes des schweizerischen Unterrichtswesens in der Gegenwart hat der gegenseitigen Kenntnis der tatsächlichen Schulverhältnisse Vorschub zu leisten“.

Eine Kommission von sieben Mitgliedern hatte die Schulausstellung ins Leben zu rufen. Präsident war der damalige zürcherische Erziehungsdirektor Zollinger, Aktuar Erziehungssekretär K. Grob. Das Sekretariat brachte ihm eine sehr bedeutende Arbeitslast. In der Dezembersitzung 1881 bewilligten die eidgen. Räte einen Kredit von Fr. 30,000 für Herstellung und Herausgabe einer Statistik über das Unterrichtswesen in der Schweiz, in der Meinung, dass deren Hauptresultate an der schweizerischen Landesausstellung in Zürich auf graphischem und kartographischem Wege zur Veranschaulichung gelangen sollten.

Die Spezialkommission für Gruppe 30 hatte nun die Redaktion der Statistik zu bestellen. Auf wen anders konnte unter den gegebenen Verhältnissen die Wahl fallen, als auf Erziehungssekretär Grob, der durch seine amtliche Tätigkeit und seine Berichterstattung über das schweizerische Unterrichtswesen im Jahre 1878 sich über seine hohe Eignung für die Erfüllung der ehrenvollen Aufgabe ausgewiesen hatte.

---

[1]) Zum Teil nach dem Bericht über Gruppe 30 „Unterrichtswesen von Dr. H. Wettstein, Seminardirektor“. Der Abschnitt „Geschichtliches“ (pag. 25 bis 49) hat Grob zum Verfasser.

Zu Anfang des Jahres 1882 wurde Grob dann mit der Redaktion betraut und ihm gleichzeitig die Ermächtigung erteilt, geeignete Mitarbeiter und das nötige Hülfspersonal beizuziehen. Die Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen hatte sein alter Freund, Seminarlehrer Dr. Otto Hunziker, die graphische Darstellung der statistischen Ergebnisse Sekundarlehrer Koller, der Spezialkommissär für die Schulausstellung, übernommen. Und nun begann für Grob eine rast- und ruhelose Tätigkeit und eine intensive Organisationsarbeit. Früh morgens, lange vor dem ersten Hahnenschrei, war er auf dem von ihm ins Leben gerufenen schulstatistischen Bureau zu treffen, wo er die Organisation des ganzen Unternehmens bestimmte. Und um 8 Uhr war er als der gewissenhaftesten und ersten einer auf seinem Amtsbureau im Obmannamt. Das schulstatistische Bureau arbeitete tagsüber nach seinen Weisungen; abends, nach Schluss seiner Tagesarbeit, erledigte er bis in die tiefe Nacht hinein die wichtigere Korrespondenz und bereitete die Arbeit der folgenden Tage vor. Es waren für die verschiedenen Schulstufen und Schulgruppen in erster Linie die einheitlichen Fragebogen in den drei Landessprachen festzustellen. Anfangs März 1882 erfolgte dann der Versandt der Formulare an die kantonalen Erziehungsdirektionen, um dort vor dem Zählungstag, dem 31. März 1882, an die Gemeinden versandt zu werden. Das Material aus den Kantonen lief nur ganz allmälig und oft recht unvollständig ein. Die Geduld des Verfassers des Werkes wurde auf eine harte Probe gestellt; aber mit den Schwierigkeiten wuchs auch seine Ausdauer und das Gefühl der Verantwortlichkeit, das angefangene schweizerische Werk zu vollenden. In den schlimmsten Augenblicken hat er den Mut und den guten Humor nicht verloren; stets blieb er gelassen. Als das Material beisammen war, konnte das Manuskript des Werkes festgestellt werden. Grob hat mit seinem damaligen Gehülfen jede einzelne Eintragung in den Manuskripttabellen durch Vergleichung mit den Angaben der Fragebogen verifizirt, sodass es wörtlich wahr ist, dass keine Zahl des Werkes zum Druck befördert wurde, ohne dass sie seine kritischen Augen passirt hätte. Möglichst bald wurde mit der Drucklegung begonnen; sie konnte derart gefördert werden, dass mit der Eröffnung der Landesausstellung am 1. Mai 1883 auch die ins Reine gebrachten Manuskriptbände, wahre Folianten, sowie das gedruckte Werk in sieben

Bänden mit zusammen $105^1/_2$ Druckbogen à 16 Seiten [1]) aufgelegt werden konnte.

Wie hat er sich von Herzen darüber gefreut, dass er sein Wort so pünktlich hat einlösen können!

Grob hat es fertig gebracht, den ihm für die Erstellung ausgesetzten Kredit von Fr. 30,000 einzuhalten. Der Rechnungsabschluss zeigt eine Reinausgabe von Fr. 30.212. 80, somit nur eine unbedeutende Überschreitung. Indem er das in dem oben zitirten Bericht mit Befriedigung konstatirte, bemerkte er folgendes: „Er glaubt der Überzeugung Ausdruck geben zu dürfen, dass in der haushälterischen Verwendung des angewiesenen Kredites das möglichste geleistet worden ist. Wenn für die Erstellung einer schweizerischen Schulstatistik, deren Druck (inklusive Fragebogen) allein Fr. 21,000 in Anspruch nahm, die angegebene Summe zur Verwendung gelangt, kann das finanzielle Erfordernis als sehr mässig bezeichnet werden."

Staunend hat es der Schreiber dieser Zeilen mit angesehen, welche Unsumme von Arbeit Grob neben seinen amtlichen Verpflichtungen als Erziehungssekretär unter den schwierigsten Verhältnissen und in der kürzesten Frist bewältigt hat. Seltsam; diese rastlose Tätigkeit war ihm Bedürfnis; er war erst recht in seinem Element, wenn die Wogen der Arbeit förmlich über ihm zusammenzuschlagen drohten.

Jeder Nachfahre Grobs, der sich mit der Orientirung weiterer Kreise über das schweizerische Schulwesen befasst, hat nur einen Bruchteil dessen zu leisten, was Grob getan hat. Die Zeiten waren damals, als Grob seine Schulstatistik verfasste, wesentlich andere als heute; das Misstrauen in vielen Kantonen war gegen jeden, der sich Rechenschaft über die Schulverhältnisse verschaffen wollte, um vieles grösser als jetzt. Grob hat es verstanden, durch die Anknüpfung persönlicher Beziehungen in den verschiedenen Kantonen und durch seine sachliche und objektive Art das vorhandene Misstrauen zu besiegen. In jenen Tagen gingen die Wellen der politischen Leidenschaften besonders hoch; es war die Zeit der Agitation für und gegen die Schaffung der Stelle eines eidgenössischen Schulsekretärs im eidgenössischen Departement des Innern. Diese Kampagne hat ihren Abschluss in der denkwürdigen Volksabstim-

---

[1]) Das Werk ist an der Weltausstellung in Paris 1889 mit einem „Diplôme de médaille d'or" ausgezeichnet worden.

mung vom 26. November 1882 gefunden, durch welche die Stelle eines eidgenössischen Schulsekretärs („eidgenössischer Schulvogt“, wie er von den Gegnern genannt wurde) zu Falle gebracht wurde. Und es war gut so. Denn mit seiner Schulstatistik hatte Grob in aller Stille und mit der allergründlichsten Sachkenntnis die Aufgabe, die man dem eidgenössischen Schulsekretär in der Hauptsache hatte zuweisen wollen, besser bewältigt, als es jener jemals hätte tun können, weil ihm in vielen Kantonen von Anfang an unbesiegliches Misstrauen gegenüber gestanden wäre.

* * *

Kaum hatte sich Grob wieder einigermassen von der ausserordentlichen Kraftanstrengung, die er sich mit der Durchführung der Schulstatistik zugemutet hatte, erholt, liess er im Jahre 1886 im Verlag von Orell Füssli & Cie. in Zürich eine „Sammlung neuer Gesetze und Verordnungen nebst statistischen Übersichten über das gesamte Unterrichtswesen in der Schweiz in den Jahren 1883—1885“ erscheinen. Die Arbeit verfolgte den Zweck, die gegenseitige Orientirung im Unterrichtswesen unter den 25 im Schulwesen völlig selbständigen Kantonen der Schweiz fortzusetzen und womöglich zu einer regelmässigen, alljährlich wiederkehrenden zu gestalten. Es schwebte dem Verfasser ein Jahrbuch über schweizerische Schulverhältnisse vor, welches einerseits die von den Kantonen erlassenen Gesetze, Verordnungen, Reglemente etc. betreffend das gesamte Unterrichtswesen im Originaltext, anderseits jeweilen einige statistische Tabellen über die faktischen Schulverhältnisse enthalten würde.

Diese Publikation pro 1883—1885 versuchte einen Anschluss an die Schulstatistik und zwar einerseits an Band VII derselben, der seinerzeit von Dr. Otto Hunziker bearbeitet worden war, in der Weise, dass sämtliche seit 1883 erschienenen schulgesetzlichen Verordnungen von einiger Bedeutung inhaltlich geordnet im Originaltext aufgenommen wurden, und anderseits an die Teile I—VI (bearbeitet von K. Grob) in der Weise, dass in einigen statistischen Zusammenstellungen eine Vergleichung mit frühern Resultaten angebahnt wurde.

Im folgenden Jahre erschien eine ähnliche Publikation über das Jahr 1886. Im Vorworte derselben erwähnt er die Schwierigkeiten, die der Vervollständigung der Angaben immer noch ent-

gegenstehen. Hier muss nun auch erwähnt werden, dass die erheblichen Erstellungskosten der „Sammlung“ ausser den Ansprüchen an seine Zeit und Kraft von ihm auch noch persönliche finanzielle Opfer erforderten. Für das Jahr 1887 endlich war es ihm möglich, zum erstenmal seinen Gedanken, ein etwas vollständigeres „Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz“ herauszugeben, zu verwirklichen und er teilt das im Vorwort zu diesem Band freudig mit folgenden Bemerkungen mit:

„Die zehnjährigen Bemühungen um das Zustandekommen einer regelmässigen Jahresberichterstattung über das schweizerische Unterrichtswesen auf Grundlage der offiziellen Kundgebungen der Kantone (Erlass von Gesetzen und Verordnungen, allgemeine und statistische Jahresberichte, Staatsrechnungen etc.) zum Zwecke gegenseitiger Orientirung, haben im Berichtsjahr einen erfreulichen Erfolg zu verzeichnen. Das schweizerische Departement des Innern hat den Verfasser durch Übernahme einer hinreichenden Anzahl von Exemplaren, welche zur Verteilung an die Kantone gelangen sollen, in die Lage versetzt, die bisher veröffentlichte „Sammlung“ nach seinem ursprünglichen Plane zu einem „Jahrbuch des schweizerischen Unterrichtswesens“ auszugestalten.“

Von welch höhern Gesichtspunkten aus Grob die Aufgabe des Jahrbuches auffasste, ergibt sich aus folgenden Betrachtungen des Verfassers, deren Reproduktion wir uns nicht versagen können:

„Wenn die einzelnen kantonalen Jahresberichterstattungen jeweilen nicht für sich allein, sondern auch im Rahmen des gesamten schweizerischen Unterrichtswesens zur Darstellung kommen, so werden sich durch aufmerksame Vergleichung für jeden Kanton und also auch für das Ganze wesentliche Vorteile ergeben.

„Der Masstab, den die Kantone an sich selbst legen, wird nach und nach ein strengerer werden. Von der allgemeinen Jahresberichterstattung aufgedeckte Mängel werden leichter als solche erkannt, und es wird von der öffentlichen Meinung des ganzen Landes auf ihre Beseitigung gedrungen.

„Durch die gegenseitige Einsicht in die Schulverhältnisse werden bei Gesetzesrevisionen die Anschauungen anderer Kantone in vermehrtem Masse zu Rate gezogen, und jede getroffene Verbesserung in einem Gliede der Eidgenossenschaft schliesst auch eine Annäherung an das Ganze in sich.

„Die genauere Kenntnis unserer kantonalen Schulorganisationen wird zu der beruhigenden Wahrnehmung führen, dass sich die Kantone auch hierin im grossen Ganzen viel näher stehen, als es von weitem betrachtet den Anschein hat.

„Aber auch dem Auslande gegenüber erscheint eine regelmässig wiederkehrende, nach allgemein schweizerischen Gesichtspunkten geordnete Darstellung der Schulverhältnisse als unumgänglich notwendig, um den vielfachen Anfragen ohne grossen Zeitaufwand und unter Wahrung des Rufes unserer Einheit und Zusammengehörigkeit gerecht zu werden.“ . . . . .

. . . „Möge diese Arbeit den Erfolg haben, dass die offizielle Jahresberichterstattung der Kantone über das Unterrichtswesen künftig zwar nicht reicher an Umfang, wohl aber reicher an Inhalt und wertvollem Material werde, welches mithelfen kann, die Ecksteine zu dem Gebäude einer allgemeinen schweizerischen Volksschule auf solidem Grunde aufzubauen.“

Das war in allen seinen Arbeiten das Endziel seines Strebens; an dieses Ideal glaubte er mit unverwüstlichem Optimismus.

Nach dem Jahrbuch von 1887 hat er in erweiterter Form noch diejenigen von 1888, 1889 und 1890 herausgegeben; nach seinem Rücktritt als zürcherischer Erziehungssekretär im Jahre 1892 hat er die Fortsetzung der Publikation seinem Nachfolger im Amt übergeben.

In vielen Kantonen hatte man im Jahrbuch eine Institution der Bundesverwaltung sehen wollen, welcher man da und dort etwas misstrauisch gegenüberstand, da man eine Einmischung von ihrer Seite in das kantonale Schulwesen befürchtete. So fand sich denn das eidgen. Departement des Innern auf eine bezügliche Anfrage hin zu folgender Erklärung veranlasst:

„Das Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz von K. Grob ist ein selbständiges Unternehmen des Verfassers, das vom Bundesrate in ähnlicher Weise, wie noch einige andere Veröffentlichungen, durch Abnahme einer bestimmten Anzahl Exemplare gegen einen bestimmten Preis unterstützt wird, weil es den Zwecken der Bundesverwaltung dient.“

Zu dieser Erklärung bemerkte der Verfasser mit feiner Ironie, er singe also, um mit dem Dichter zu reden, „wie der

Vogel singt, der in den Zweigen wohnet". „Das dürfte manche liebe Miteidgenossen trösten, welche ihn (Grob) noch nicht als harmlosen Singvogel erkannt haben."

Einer Bemerkung einer kantonalen Erziehungsdirektion, die ebenfalls in der bezeichneten Richtung geht, erwiderte er im Jahrbuch pro 1890:

... „Es gereicht dem Verfasser jeweilen zum Vergnügen, solche Eingaben (von Erziehungsdirektionen) nicht unerwähnt zu lassen, insbesondere wenn sie prinzipiell aus anderer Anschauung hervorgehen. Das Jahrbuch wird nirgends so aufmerksam gelesen und so oft nachgeschlagen als in denjenigen Kantonen, welche irgend einer Einmischung des Bundes in die Volksschule am meisten widerstreben. Und das ist keine geringe Genugtuung. Doch kommt es dem Autor „spassig" vor, wenn man ihm die Freude am „Singen in den Zweigen" stören will. Zuerst möchte man wissen, ob er ein Bundesvogel oder ein freier Vogel sei, indem man dem vermeintlichen Bundesvogel gleichzeitig mit dem Finger droht. Nachdem von offizieller Seite bezeugt ist, dass dieser Sänger in Bern nur von weitem bekannt ist, droht man ihm erst recht, wenn er aus freien Stücken ein patriotisches Liedchen singt."

Es ist hier auch von Wert, von Grob als dem besten Kenner der schweizerischen Schulverhältnisse zu vernehmen, wie er sich zur Ausführung des Gedankens einer schweizerischen Volksschule stellt und von ihm konstatiren zu lassen, dass die Ausgestaltung derselben kaum in der Richtung der Unifikation und Zentralisation gehen kann.

Im Vorwort zum Jahrbuch 1890 sagt er hierüber folgendes:

„Der Verfasser des Jahrbuches ist der Ansicht, dass eine einheitliche Gestaltung des Volksschulwesens in der Schweiz ohne Rücksicht auf die bisherige Entwicklung, sowie auf die Verschiedenheiten des Landes und des Volkes ebenso unglücklich wäre, wenn man sie vornehmen könnte, als unmöglich, wenn man sie vornehmen wollte. Er hat aber die Überzeugung, dass die Erstarkung des nationalen Geistes in unserm Vaterlande, die Entwicklung des Gemeinsinnes und die Festigung der sittlichen Kraft in unserm Volke am wirksamsten durch die allgemeine Volksschule geschehen kann, und dass die Öffentlichkeit (Gemeinde, Kantone und Eidgenossenschaft) der Erziehung der Jugend und des Volkes erhöhte

Sorgfalt und intensivere Unterstützung angedeihen lassen muss, als dies bisher der Fall war, wenn unser kleines Land auf die Dauer seiner grossen Aufgabe, ein schützender Fels im wogenden Meere zu sein, sich gewachsen erweisen soll. In diesem Sinne bedürfen wir alle der Förderung, gehören wir alle, Grosse und Kleine, zu den Schwachen, welche der Hülfe und Anregung des stärkern Ganzen nicht entbehren können.

„Auf diesem Boden reicht der Verfasser des Jahrbuches den selbständigen Eidgenossen in den schönen Bergkantonen die Hand zur gemeinsamen Arbeit an der Entwicklung des schweizerischen Volksschulwesens."

Damit ist im wesentlichen seine freie schriftstellerische Tätigkeit abgeschlossen. Mit dem Ende 1892 erfolgten Eintritt in den Stadtrat des neuen Zürich und infolge der intensiven Inanspruchnahme durch die Reorganisation des Schulwesens in der erweiterten Stadt war er gezwungen, auf die Fortführung des Jahrbuches zu verzichten. Er trennte sich nur mit schwerem Herzen von seinem Werke, das er als Sorgenkind während einer Reihe von Jahren gehegt und gepflegt hatte und das ihm ganz ans Herz gewachsen war.

Auch nachdem die Fortführung des Unternehmens andern Händen anvertraut war, ist er dem Unternehmen stetsfort mit seinem massgebenden und sichern Rate zur Seite gestanden.

* * *

An diesem Orte darf auch nicht unerwähnt bleiben sein während der Landesausstellung in Genf 1896 gehaltener Vortrag über „die Beteiligung der Frau an der öffentlichen Verwaltung", enthalten im „Bericht über die Verhandlungen des schweizerischen Kongresses für die Interessen der Frau, abgehalten in Genf im September 1896; Bern, Druck und Verlag von C. Sturzenegger 1897".

Im folgenden Abschnitt wird in anderem Zusammenhange auf das Wesentliche aus dieser programmatischen und bedeutsamen Kundgebung eingetreten.

Hier ist noch kurz der a. a. O. (pag. 21) besprochene Vortrag aus seiner Aarauer Zeit „Unsere städtische Schule und ihre Zukunft" zu erwähnen.

Der Vollständigkeit halber ist auch auf zwei kleinere Publikationen poetischer Natur aufmerksam zu machen: in launigen, warm empfundenen Versen hat er die am 9. Mai 1885

stattgehabte Zusammenkunft der Seminaristen vom Jahre 1860 zur Feier des 25jährigen Jubiläums besungen und sie durch zartsinnige und frohe Erinnerungen an die Seminarzeit verschönt (Beilage I).

Endlich ist noch eines Gedichtes zu gedenken, das er vor der schweizerischen Volksabstimmung betreffend die Frage der Wiedereinführung der Todesstrafe in den Zeitungen erscheinen liess (siehe Beilage II), ferner sein Gedicht „Zugeteilt und Vereinigt“, zur Erinnerung an die Beratung der neuen Gemeindeordnung der Stadt Zürich (18. Oktober 1891 bis 30. Juli 1892) und an die Schlussfeier auf dem Ütliberg, seinen Kollegen gewidmet von ihrem Vorsitzenden K. Grob (Beilage III), endlich der „Festgruss zur Pestalozzifeier der höhern Töchterschule Zürich“ vom 12. Januar 1896 (Beilage IV).

2. *Förderung der Frauenbestrebungen.*

Was Kaspar Grob, auch wenn er nichts weiter getan hätte, für alle Folge einen Ehrenplatz sichern wird, das ist seine Stellungnahme und seine intensive Arbeit zur Förderung der Frauenbestrebungen. Sie soll daher hier eine im Verhältnis zur übrigen Darstellung etwas weitergehende Behandlung erfahren.

Bei einem Manne, der wie Kaspar Grob, alle bedeutsamen Erscheinungen auf sozialem Gebiete mit lebendigem Interesse und vorurteilsfreiem Blicke verfolgte, musste auch die Frauenfrage Verständnis finden.

Seinen Standpunkt zu derselben hat er am schweizerischen Kongress für die Interessen der Frau, abgehalten in Genf im September 1896, gekennzeichnet,[1]) wo er auf Grund eines reichen statistischen Materials und gewonnener persönlicher Überzeugung die Mitbeteiligung der Frau an der öffentlichen Verwaltung warm befürwortete. „Die Schule würde einen grossen inneren und äusseren Gewinn machen, wenn derselben der Reichtum des Unterschiedes der Frau vom Manne zu gute käme“, meinte er, und „die tätige Mitwirkung der Frauen bei der Organisation und der Führung der Schulen wäre ein wirksames Mittel, sie mitten in das Fühlen und Leben des gesamten Volkes der Männer und Frauen zu stellen, sie dem politischen Treiben zu entrücken, vor

[1]) Die Beteiligung der Frau an der öffentlichen Verwaltung von J. K. Grob, Stadtrat in Zürich.

Einseitigkeit zu schützen und ihr einen ruhigen Gang gesunder Entwicklung zu sichern". Sodann glaubt er die Frau im Armenwesen am richtigen Platz; „auch unsere Schweizerfrauen würden in der Verwaltung der freiwilligen und der öffentlichen Armenpflege ihre weiblichen Tugenden zum Vorteil der Unterstützten und des Gemeinwesens zur Geltung bringen."

Ebenso verlangt Grob wirksame Mitbetätigung der Frau im Vormundschaftswesen, in der Gesundheitsverwaltung der Gemeinde, in den Aufsichtsorganen über die in fremden Familien oder Anstalten untergebrachten Kostkinder, über Waisenhäuser, Armenhäuser, Krankenhäuser, Irrenanstalten, Strafanstalten. Auch an der Leitung solcher staatlicher Institutionen und am Fabrikinspektorat müssen die Frauen unseres Landes einst Anteil haben, nachdem sie sich durch geeignete Erziehung und Organisation in ihren Reihen für die neuen Pflichten im öffentlichen Leben vorbereitet haben. Unter dieser Voraussetzung meint er: „die Männer, welche auch in der Familie nicht allein regieren, sollten sich möglichst beförderlich von dem Vorurteil befreien, dass in den grösseren Gemeinschaften der Gemeinde und des Staates nur sie in richtiger Weise für das Wohl und Wehe der Mitmenschen zu sorgen verstehen, und sie allein dazu berufen seien, dem Welthaushalt sein Gepräge aufzudrücken. Dann werden sie auch die Bedeutung des ganz neuen Faktors nicht unterschätzen, der im öffentlichen Leben, insbesondere in der Gemeindeverwaltung wirksam gemacht würde, wenn die Männer auch hier mit den Frauen zu Rate gehen müssten."

In so überzeugter Weise konnte der Referent für die Beteiligung der Frau an der öffentlichen Verwaltung eintreten, weil er nicht nur die bezüglichen Versuche und Ergebnisse auswärts aufmerksam verfolgte, sondern über persönliche günstige Erfahrungen verfügte; hatte er doch die Mitarbeit der Frauen im Dienste der Schule als Lehrerinnen und Mitglieder der Aufsichtsbehörden längst kennen und schätzen gelernt.

Gegenüber dem Frauenstudium nahm Grob ebenfalls einen freundlichen und weiten Standpunkt ein. Mit Rücksicht auf die spätere berufliche Betätigung hielt er dafür, dass die Vorbereitung für das höhere Lehramt und das Studium der Medizin der weiblichen Eigenart und den praktischen Bedürfnissen besonders entsprechen. Auf diesen Gebieten würden einst begabte Frauen in grösserer Zahl eine befriedigende Lebensarbeit suchen und

finden. Aber wo Neigung und geistige Fähigkeiten einzelne Frauen auf ein anderes Feld wissenschaftlicher Tätigkeit weisen, müsste diesen ebenfalls Gelegenheit zum Studium und zur Ausübung des Berufes gegeben werden. „Warum sollten wir nicht gelegentlich auch befähigte weibliche Juristen und Architekten bekommen?“ meinte er einmal.

An Universität, Polytechnikum und Kunstakademie, wie an Handelsschulen und Fachschulen überhaupt, verlangte er unbehinderten Zutritt für die Frauen, aber keineswegs Universitäten oder andere höhere Lehranstalten, die ausschliesslich für das weibliche Geschlecht bestimmt wären — wenigstens nicht vor Abklärung der Frauenfrage. Nur in offenem Wettkampf, unter gleichen Verhältnissen und Anforderungen kann sich's erweisen, ob und wo die Frauen mit den Männern im Interesse der Sache und auf die Dauer zu konkurriren im stande sind. Kaspar Grob, der den Frauenbestrebungen einen gesunden Idealismus entgegenbrachte und stets nur erreichbare Ziele ins Auge fasste, hielt die Frauenfrage noch lange nicht für spruchreif. Er verlangte von den Frauen vor allem die überzeugende Tat, die Beweiskraft des gelungenen Experimentes und von den Männern Gewährung freier Bahn für ernstliche Versuche und wohlwollendes Entgegenkommen an Stelle von voreiliger und kleinlicher Kritik. Im stillen aber rechnete er auf einen günstigen Erfolg der Frauenbewegung und auf eine bedeutsame und wohltätige Rückwirkung derselben auf Familie und Staat des neuen Jahrhunderts.

Frägt man nach den tiefern Ursachen, die ihn zu einem Freund und Förderer der Frauenbestrebungen machten, so muss zunächst an seine politisch-sozialen Lebensanschauungen erinnert werden.

Der Mann, der vermöge seines Lebensganges und seiner Gemüts- und Charaktereigenschaften ein seltenes Verständnis für das Wohl und Weh des Volkes besass und allezeit ein lebendiges Bedürfnis offenbarte, den Armen, Schwachen und Unterdrückten zu helfen, der Menschenfreund und Menschenkenner, der geduldig und kundigen Sinnes den Wurzeln des Elends und der Schuld nachzugehen pflegte, wie hätte er nicht ein offenes Auge und Ohr für die äussere und innere Not der Frauenwelt unserer Tage haben sollen? Er sah, wie ungezählte Frauen als Töchter und Schwestern, als Witwen und Gattinnen untüchtiger oder

kranker Männer die Sorge für die eigene und die Existenz einer Familie auf sich nehmen und in einen schweren Kampf ums Dasein eintreten müssen, oft genug ohne Rat und Führung, ohne die hiefür nötige physische und intellektuelle Ausrüstung und deshalb in manchen Fällen auch ohne rechten Erfolg. Er beklagte, dass bei den Frauen, besonders der sogenannten bessern Stände, noch so viele gute Kräfte brach liegen, weil die Mädchen zu keiner ernsten Arbeit erzogen werden und darum nicht zu ebenbürtigen Genossinnen gebildeter Männer, noch zu tüchtigen Müttern heranwachsen.

Wie können da die Ehemänner und Söhne die nötige Achtung vor dem weiblichen Geschlecht erwerben, wie die Frauen innern Halt und Befriedigung in ihrer Lebensführung finden? Es bedrückte ihn, und er fand es unnatürlich, dass Kinder, deren Vater gestorben, deren Mutter aber gesund und leistungsfähig ist, der unbeschränkten Gewalt eines männlichen Vormundes überliefert werden, während der natürliche Vormund allein die Mutter wäre.[1])

Und er hielt es für unbillig, dass die alleinstehende, selbständig erwerbende Frau, abgesehen vom Steuerzahlen, keinerlei Anspruch auf Bürgerpflichten und Bürgerrechte habe, und dass eine verheiratete Frau, die direkt oder indirekt miterwirbt und in ökonomischer Beziehung oftmals mehr als der Mann für die Familie leistet, über ihr Eigentum nicht auch frei verfügen kann. Deshalb postulirte er für die Zukunft Gleichstellung der Geschlechter bezüglich der Pflichten und Rechte, sowohl in der Familie, als in Gemeinde und Staat. Keineswegs aber dachte er hiebei an eine plötzliche Wandlung der Verhältnisse, sondern an eine langsam organisch sich vollziehende Umgestaltung von Sitten und Gebräuchen, von Gesetzen und Einrichtungen. Das Tempo würde durch die Frauen selber bestimmt, d. h. durch den Gang und Stand der fortschreitenden Vorbereitung und Befähigung für die neuen Aufgaben.

Das zweite massgebende Moment für Kaspar Grobs Stellung zur Frauenfrage liegt in seiner pädagogischen Einsicht und Erfahrung. Als Lehrer an gemischten Klassen, wie an ausschliesslichen Mädchenklassen auf der Sekundarschulstufe hatte er Gelegenheit gehabt, männliche und weibliche Eigenschaften bei der Jugend kennen und beurteilen zu lernen. Ein Lehrer von

[1]) S. die Beteiligung der Frau an der öffentlichen Verwaltung.

Gottes Gnaden, ein seelenkundiger, begeisternder Freund und Führer seiner Schüler, ist er tief eingedrungen in das Wesen und Werden der Mädchen wie der Knaben. Sein weitgehendes Verständnis für die Bedürfnisse und die Wertigkeit des einzelnen Kindes, seine umfassende Erfahrung über die Bildungs- und Leistungsfähigkeit ganzer Schülergruppen machten sein Urteil auf diesem Gebiete zu einem autoritativen, und das um so mehr, weil er dasselbe vertiefte durch die Verfolgung der weitern Entwicklung seiner Schüler und Schülerinnen. Mit liebevollem Interesse ging er ihren Spuren in der Welt draussen nach, und oftmals, wenn er sie verloren, kehrten sie nach Jahren wieder zu ihm zurück. Jünglinge, Männer und Frauen in allerlei Lebensnöten wandten sich vertrauensvoll, Rat suchend, an ihren ehemaligen Lehrer. Väter und Mütter führten ihm gerne ihre Kinder zu, um Fragen der Erziehung und die Berufswahl mit ihm zu besprechen, überzeugt, bei dem Berater ihrer eigenen Jugend Wohlwollen, Verständnis und die rechte Weisung auch für ihre Sprösslinge zu finden. Wie viele Beweise dankbarer Anhänglichkeit und grössten Vertrauens liessen ihm Schüler und besonders auch Schülerinnen zukommen bei allen möglichen bedeutsamen Ereignissen ihres Lebens. Kaspar Grob gehörte zu den Lehrern, die auf Herz und Geist der Jugend einen ebenso wohltätigen als bleibenden Eindruck machen, und nicht selten auf die ganze Denk- und Handlungsweise der Menschen einen bestimmenden Einfluss fürs Leben ausüben. Er wusste nicht nur die fähigen Schüler zu fördern, sondern auch den schwachbegabten beizukommen, und mit einem wunderbaren Verständnis für die Kindesnatur ihre Freuden und Leiden mitzufühlen, mit physischen und psychischen Anlagen zu rechnen und auf ihr Wohl und Wehe segensvoll einzuwirken.

Kaspar Grob, der Jahre lang mit Liebe und Erfolg für die weibliche Jugend gearbeitet und dabei die Überzeugung gewonnen hatte, dass die Mädchen den Knaben an Bildungsfähigkeit nicht nachstehen, dass viel Tüchtiges in der weiblichen Natur liege, das aber sorgfältiger als bislang entwickelt und den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechend verwertet werden sollte, dieser vortreffliche Pädagoge musste der Frauenfrage mit Interesse und Wohlwollen gegenübertreten. Er begrüsste alle vernünftigen und wichtigen Postulate derselben, wie die Erziehung der Mädchen zur Selbständigkeit durch Berufsbildung, das Frauenstudium und über-

haupt die Erweiterung der Frauenberufe u. s. f. In all dem aber verlangte er von den Frauen Ernst und Gründlichkeit, bei Energie und Ausdauer ein massvolles und bescheidenes Vorgehen.

Er hielt dafür, dass die weibliche Eigenart und echte Weiblichkeit hiebei nicht verloren gehen, sondern vielfach vorteilhaft zur Geltung kommen sollte; die hier und dort falsch verstandene Emanzipation aber, das Bestreben, es in Wertlosem und Äusserlichem den Männern gleichzutun, müsste bald wieder verschwinden. Solche Auswüchse, meinte er, pflegen bei allen sozialen Wandlungen vorzukommen, ohne den Wert derselben beeinträchtigen zu können.

Der dritte Faktor, der Grob für die Frauenfrage gewonnen, ist in den Einflüssen seines schönen Familienlebens zu suchen. Sein Haus war seine Burg, in deren freundlichem Frieden er Tag um Tag die nötige Spannkraft und das gemütliche Gleichgewicht wieder fand, um in der Öffentlichkeit sein vollgerüttelt Mass von Arbeit mit der ihm eigenen Herzensfreudigkeit und aussergewöhnlichen Energie leisten zu können. „Wenn Ihr nur „frei“ [1]) mit mir seid, kann mir die böse Welt nichts anhaben“, pflegte er etwa morgens bei der Trennung von den Seinen zu sagen. Wie hing er in inniger Liebe, voll unbegrenzten Vertrauens und herzlicher Dankbarkeit an der Gattin, die ihm ein so trautes, glückliches Heim zu bereiten wusste! Wie schätzte er das weise und unermüdliche Walten der tüchtigen Hausfrau und ihre Umsicht und Verlässlichkeit als Verwalterin seines Hauswesens, sowie ihre verständnisvolle Teilnahme an seinem Schaffen und Streben! Nie vergass er der Opferwilligkeit, mit der sie einst die Sorge und Last eines grossen Haushaltes auf sich genommen hatte, um es ihm möglich zu machen, in Paris und London seinem innern Drange nach Weiterbildung zu folgen.

Wie war er froh, der treuen Lebensgefährtin das Kleine und das Grosse, alles und jedes, was seine Person, sein Hab und Gut betraf, ruhig anvertrauen zu können, überzeugt, dass so am besten für sein Wohl gesorgt sei, und glücklich, dass er aller häuslichen Sorgen enthoben, mit ungeschwächter Kraft um so wirksamer der Stadt, dem Staate und der Gemeinnützigkeit zu dienen vermochte!

Der Mann, der eine so vortreffliche Gattin besass, war von vornherein geneigt, auch von den Frauen in andern Lebens-

---

[1]) zufrieden, gut.

stellungen mit Rücksicht auf Charakter und Leistungen tüchtiges zu erwarten.

* * *

Es gereichte dem trefflichen Manne, der keine eigenen Kinder hatte, zur Freude und Genugtuung, durch die Erziehung einer Ärztin[1]) einen praktischen Beitrag zur Lösung der Frauenfrage liefern zu können, und es ist hier wohl der Ort, des Nähern darauf einzutreten, weil dieser „Beitrag“ Kaspar Grobs Wesen sehr gut charakterisirt und weil er auch allgemeines Interesse beanspruchen kann. Fräulein Dr. Heer trat im Alter von 17 Jahren als Kunstgewerbeschülerin mit einer angehenden Medizinerin in seine Familie ein. Er hatte bald herausgefunden, dass sie sich besser für die Wissenschaft als für die Kunst eignen würde und unterstützte sie in ihrem Vorhaben, zum Studium der Medizin überzugehen. „Wenn es in seiner Macht gelegen, hätte er ihr wohl eine kräftigere Konstitution für die neue Laufbahn mitgegeben; denn im Interesse der guten Sache, für die er das Frauenstudium hielt, sollten die Medizinerinnen das Gros der Medizinstudenten an Leistungsfähigkeit übertreffen, was ohne eine gute physische Grundlage nicht möglich ist. Doch wagte er es mit der Kleinen, weil er aus eigener Erfahrung wusste, wie man durch passende Lebensführung, selbst bei zartem Körper, Kraft und Ausdauer steigern kann.“ Grob war ein Feind aller Treibhausarbeit in der Erziehung; er verlangte auch für das Mädchen, ja für dieses ganz besonders, entsprechend langsame und dafür gründliche Vorbereitung des akademischen Studiums in guten Mittelschulen. Er hielt dafür, dass die viele Zeit, die in Gymnasien aufs Griechische verwendet wird, mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des praktischen Lebens, durch die künftige Medizinerin zweckmässiger dem Studium der neuern Sprachen zugewendet werde; an Latein möge sie erwerben, was für ihre weitern Studien durchaus nötig sei. Mit Kraft und Zeit unserer Jugend, auch der männlichen, sollte man auf diesen und andern Gebieten nach seiner Meinung besser haushalten, und er schüttelte den Kopf zu der noch vielfach streng humanistischen Vorbildung der Mediziner. Die spätere Studentin wusste es ihm immer Dank, dass er sie in die obern Seminarklassen der höhern Töchterschule gebracht und von privater Vorbereitung in kürzerer Zeit energisch abgeraten hatte. Auf der gewonnenen breitern Grundlage liess es sich viel sicherer weiter

[1]) Seine nachmalige Pflegetochter, Fräulein Dr. med. Anna Heer.

bauen! Es kamen ihr besonders die soliden Vorkenntnisse in Naturwissenschaften für die propädeutischen Studien zu gute.

Grob sorgte dafür, dass auch an der Universität trotz zielbewusstem energischem Vorwärtsstreben doch nicht gehastet wurde. „Er sah es gerne, wenn seine Medizinerin in den ersten Semestern ein allgemein bildendes Kolleg wie Logik, italienische Literaturgeschichte etc. mitnahm, und wurde selbst ihr Lehrer im Englischen, während sie ihn im Italienischen zu fördern sich bestrebte. In der Morgenfrühe, vor Beginn des Tagewerks wurde jeweilen ein halbes Stündchen oder mehr solch köstlichem geistigem Austausch gewidmet. Der vortreffliche Lehrer brachte seiner Schülerin fast spielend die neue Sprache bei, in der sie bald auch ernstere Werke, wie Darwin's „the descent of man", Buckle's „History of civilisation" und ähnliche zusammen zu lesen und zu besprechen im stande waren. In den spätern klinischen Semestern, wo die Zeit hiezu sich nicht immer finden liess, suchte er wenigstens nach Tisch noch ein Viertelstündchen zu erobern, um Gattin und Pflegetochter aus einer neuen Keller'schen Novelle oder aus einem guten Zeitungsfeuilleton täglich ein Bruchstück vorzulesen; ja er folgte den Frauen mit der Lektüre wohl auch zu ihrer stillen Arbeit in die Küche. Daheim, auf Spaziergängen, in jedem freien Augenblick, den er den beruflichen und gemeinnützigen Pflichten abringen konnte, erschloss er seiner Familie freigebig sein reiches Innere und nahm innigen Anteil an ihren Sorgen und Freuden und an all ihrem Schaffen und Streben. Noch mehr vielleicht als in der Schule kam im trauten Heim der ganze Wert und Reichtum dieses seltenen Mannes zur Geltung, das wundersame Gemenge von Weichem und Starkem, von Zartsinn und Tatkraft, von Geduld und Energie, das goldlautere, immer sonnige Gemüt, der in sich gefestigte, edle und gross angelegte Charakter.

Bewusst und unbewusst sorgte Grob für das gemütliche Gedeihen der Medizinerin. Diese sollte nach seiner Ansicht während der Studienzeit wie einst in der Praxis einer stillen, freundlichen Häuslichkeit nicht entbehren, sondern vorzüglich in der Familie die geistige Ausspannung und gemütliche Erholung finden.

Er erkannte, wie wichtig es für die künftige Ärztin ist, mit häuslichem Schalten und Walten in Fühlung zu bleiben und an den manigfaltigen grossen und kleinen Sorgen einer Familie teilzunehmen, wenn sie späterhin in der Berufsausübung ihre be-

sondern Aufgaben richtig erfassen und lösen soll. Im Interesse des erwählten Berufes wie in demjenigen ihrer harmonischen Erziehung musste er wünschen, dass sie ihrer natürlichen Sphäre nicht entfremdet werde.

Er unterschätzte auch eine Erfrischung nicht, wie sie ein Kunstgenuss in Theater, Konzert und Gemäldegalerie zu bieten vermag; doch empfahl er in diesen Dingen weises Masshalten, weil sonst leicht wieder ähnliche Anstrengung und Ermüdung erfolgt, wie durch das ernste Studium. Denn er war nicht nur Pädagog, er war auch Hygieniker, der ernstlich für das körperliche Wohl seines „Geisteskindes“ besorgt war. Der Schlaf, der wohltätige Schlaf der Jugend, musste vor allem zu seinem Rechte kommen. Es sollten zielbewusst die physischen Kräfte entwickelt und Energie und Ausdauer dabei gemehrt werden. Mit Konsequenz wurde gebadet und geschwommen und im Sommer die ganze Familie meist schon in der Morgenfrühe dem See zugeführt. Besonderes Gewicht legte Grob auf regelmässige Bewegung im Freien. Ein halbes oder ganzes Stündchen musste schon ein jeder Tag zu einem Spaziergang freigeben. Und der Sonntag erst, der wurde so oft zu einem rechten Wandertage. In tüchtigem Marsche ging's dann etwa in die alte Jugendheimat, ins Amt hinüber, oder in mutigem Klettern auf irgend eine hohe Warte unseres Vaterlandes; im Winter lockte der Ütliberg. Mit Weg und Wetter nahm man es nicht so genau. Es war ein bedürfnisloses Wandern, das Grob pflegte, mit einfacher, bescheidener Wegzehrung, die die Sinne frisch erhielt für die grossen und kleinen Eindrücke der Natur. „Wie erquickte man sich zusammen an der Schönheit ohne End! Da leuchtete sein gutes Auge und ging der Mund über von dem, was die helle Seele erfüllte.“ An Leib und Seele neu gestärkt, „ein besserer Mensch“, wie er zu sagen pflegte, kehrte er mit seinen Angehörigen ins Tal zurück, um nach solch glücklichem Feiertag die Wochenmühe wieder leicht zu tragen.

Könnte man sich ohne diese einfache, hygienische Lebensweise die täglich sich erneuernde Arbeitsfrische des seltenen Mannes gar nicht denken, so liegt freilich ein weiteres Geheimnis seiner ausserordentlichen Leistungsfähigkeit in der Art und Weise seines Arbeitens selbst. Auch hier war Grob wahrhaft vorbildlich. Er pflegte ein intensives, geregeltes Arbeiten, und wie er ein solches als Segen empfand, so forderte er es auch von der Jugend. Energisch

wurde sein Pflegling dazu verhalten, alles Begonnene stetig, mit möglichster Konzentration der Aufmerksamkeit, zu Ende zu führen, und durch weise Einteilung der Arbeit, Zeit und Kraft zu Rate zu halten. Erleichterte solch methodisches Vorgehen der Studirenden die Erreichung ihres Zieles, so musste das weiterhin noch viel mehr der Ärztin zu statten kommen. Hier, bei der Mehrung der grossen und kleinen Pflichten, ermunterte Grob erst recht zu energischer, prompter Erledigung aller Obliegenheiten. „Abmachen, nur ja nichts liegen lassen und nichts verschieben", war seine Parole. Mit praktischem Sinne erteilte er der jungen Ärztin Wegleitung in der Geschäftsführung. Er machte es ihr zur Aufgabe, gerade in dieser Hinsicht einen kleinen Beitrag zur praktischen Lösung der Frauenfrage zu liefern und mit der Tat zu beweisen, dass die Frau auch zu geschäftlicher Selbständigkeit taugt. Vor allem brachte er ihr den Grundsatz pünktlicher Ordnung bei, wodurch Zeit und Kraft gespart werden und die Möglichkeit sich bietet, auch bei strengster beruflicher Inanspruchnahme noch an gemeinnütziger Betätigung teilzunehmen. Wie gönnte er ihr, dem Zug ihres Herzens zu folgen und von ihrem geistigen Eigentum der heranwachsenden weiblichen Jugend lehrend mitzuteilen! Ebenso gut begriff er das Bedürfnis jeder tüchtigen Natur nach Weiterbildung und gerne liess er seine Pflegetochter ab und zu in die weite Welt hinausziehen, damit sie berufliches Wissen und Können, wie auch allgemein menschliche Erfahrung mehren dürfe. In allem Streben unterstützte er sie liebevoll mit Rat und Tat; als vornehmste Förderung aber empfand sie allzeit sein unbegrenztes herzliches Vertrauen.

Was Kaspar Grob bei aller Neigung zu erzieherischer Beeinflussung anderer noch zu besonderem Verdienste gereicht, ist das Fernhalten aller Pedanterie. Wenn nur der wichtigen Forderung zielbewusster Lebensführung und treuer Pflichterfüllung genügt wurde — im übrigen liess er gerne persönlicher Eigenart freies Spiel. Kleine Schwächen vermerkte er etwa mit einer harmlos humoristischen Anspielung im Tone aufrichtiger Nachsicht. Selbst wo er einmal strafen und versagen musste, fühlte man seine Herzensgüte und sein unendliches Wohlwollen durch.

* * *

Kaspar Grob hat die Frauenbestrebungen so viel wie möglich auch durch persönliche Mitarbeit und Protektion unterstützt.

Was er für die höhere Töchterschule in Zürich und deren Ausgestaltung während seiner Tätigkeit als städtischer Schulvorstand getan, dessen ist an anderer Stelle (siehe Seite 41 hievor) gedacht worden.

Hier ist noch zu erwähnen, was er in nichtamtlicher Stellung für die „schweizerische Fachschule für Damenschneiderei und Lingerie in Zürich“ gewirkt hat.

Gegen Ende des Jahres 1887 fand sich auf Einladung von Nationalrat Schäppi in Zürich ein Initiativkomitee zusammen, um über die Mittel und Wege zur Gründung einer Frauenarbeitsschule in Zürich zu beraten. Unter diesen Gründern der spätern „Schweizerischen Fachschule für Damenschneiderei und Lingerie“ befand sich auch der damalige Erziehungssekretär Grob.

Man war im Schosse des Komitees in dem Bestreben einig, für die vielen unbeschäftigten oder ungenügend ausgebildeten weiblichen Arbeitskräfte neue Bildungsgelegenheiten zu schaffen. Die Notwendigkeit eines Berufsinstituts für die Frauen wurde allseitig anerkannt; aber über die Organisation und den Wirkungskreis eines solchen Unternehmens herrschten sehr auseinandergehende Ansichten. Die einen wünschten die Inaussichtnahme einer Schule für eine ganze Reihe weiblicher Berufsbranchen, für Schneiderei, für Sticken, für Wollarbeiten, für Koch- und Haushaltungskunde, selbst für Zeichnen, Malen und Musik. Andere wollten vorerst nur durch vorübergehende kürzere Kurse dem Bedürfnisse nach einheimischen, theoretisch gebildeten Schneiderinnen und Leiterinnen von Konfektions-Ateliers abhelfen. Grob nahm von Anfang an eine vermittelnde Stellung ein. Er war zuerst für die Konzentration der Kräfte auf das Hauptgebiet der weiblichen Erwerbstätigkeit, der Damenschneiderei, wünschte dann aber die Ausbildung in diesem Berufe nicht in vorübergehenden kürzeren Kursen, sondern durch einen Jahreskurs mit möglichst allseitiger theoretischer und praktischer Durchbildung der Schülerinnen.

Dieser Gedanke, später erweitert durch das Verlangen einer Parallelabteilung für das Fach der Weissnäherei, drang schliesslich durch. Nicht dass Grob die Wünschbarkeit weiterer Bildungs- und Arbeitsgelegenheiten verkannt hätte, aber er fürchtete wohl mit Recht, dass die finanziellen Mittel für eine auf breitester Grundlage stehende Anstalt sich kaum auf freiwilligem Wege finden lassen und dass die Arbeit für die leitenden Persönlich-

keiten, die dem neuen Unternehmen nur eine beschränkte Zeit neben ihrem Berufe widmen konnten, zu gross würde, um recht getan zu werden. „Es gibt in unserer Stadt noch viele, die zum gemeinnützigen Arbeiten berufen sind und denen diese und jene Spezialität noch näher liegt, lassen wir ihnen auch noch etwas zu tun übrig und setzen wir die ganze Kraft ein, das zunächst Erstrebenswerte und Erreichbare möglichst gut durchzuführen", sagte er.

Von den Vorarbeiten für die Gründung der Schule und die Organisation ist Grob der weitaus grösste Teil zugefallen. Er war von Anfang an Präsident des leitenden Ausschusses. Er besorgte die Entwürfe zu den ersten Aufrufen, Schulordnungen und Reglementen, wobei ihm für die fachliche Seite der Organisation insbesondere der Seidenindustrielle J. Spörri und Frau Friedrich-Strickler, die kantonale Arbeitsschulinspektorin, mit ihrem Rate zur Seite standen. Als einmal das Bild der werdenden Schule in ihrer Organisation klar vor ihm stand und er sich im Einverständnisse mit Fachverständigen wusste, steuerte er mit aller Energie und Freudigkeit seinem Ziele zu und er hat mit Hartnäckigkeit sich gegen alle von Zeit zu Zeit auftauchenden Bestrebungen gewendet, die das kaum ins Geleise gekommene Fahrzeug mit Dingen befrachten wollten, welche mit den beiden gewählten Berufsrichtungen in keinem oder nur in losem Zusammenhange standen. Innert dieses Rahmens aber förderte er alle Bestrebungen zum Ausbau der Anstalt. Mit Eifer betrieb er auf Grund der Erfahrungen des ersten Schuljahres die einheitliche, berufliche Vorbildung der Mädchen durch Einrichtung von Vorkursen, sogenannten Lehrwerkstätten an der Schule selbst, ebenso die Anfügung von Abend- und Tageskursen von kürzerer Dauer für Arbeiterinnen in Geschäften und für ihrem Berufe obliegende Schneiderinnen und Weissnäherinnen.

Es verging in der ersten Zeit des im Stadium der Vorbereitung stehenden Instituts wohl kaum ein Tag, an dem Grob nicht seinen Gang nach der Schule gemacht und seine Anordnungen getroffen hätte. Da mussten bisherige Wohnungsräume im alten „Wollenhof" in der Schipfe erst zu Schulzimmern eingerichtet werden, das Mobiliar und die Lehrmittel waren zu beschaffen, es mussten die geeigneten Lehrkräfte gesucht und ausgewählt werden u. s. w. Und dies alles bei finanziellen Mitteln, die erst flüssig gemacht

werden mussten und kaum für das Allernotwendigste ausreichten. Und als die Schule endlich eröffnet werden konnte, fand sich täglich viel neue Arbeit. Die ersten reglementarischen Vorschriften konnten nicht auf Grund von gemachten Erfahrungen aufgestellt werden und zeigten da und dort Lücken und unzureichende Bestimmungen; gar manches hatte nicht vorausgesehen werden können, und manches traf nicht in dem gewünschten Masse ein, Erfahrungen, wie sie sich bei solchen Neuschöpfungen ja immer wiederholen. Da war es dringend nötig, dass eine zielbewusste und starke Hand den Gang des Unterrichts und der Verwaltung ordnete und den Mangel einer bestimmten, bis ins einzelne gehenden, festgefügten Organisation durch persönliche Anordnungen zu heben trachtete. Die Lehrerinnen zu gemeinsamer, sich gegenseitig ergänzender Schularbeit heranzuziehen, war oft keine leichte Aufgabe. Wenn es an gutem Einvernehmen zwischen den Lehrerinnen mangelte — was gerade in den ersten Zeiten oft vorkam — so war er immer das versöhnende und verbindende Glied. Wo er aber beharrlichen Widerstand und Mangel an Unterordnung persönlicher Liebhaberei unter die Interessen der Schule als Ganzes wahrnahm, schritt er mit Strenge ein und fürchtete gelegentlich auch die Konsequenzen einer sofortigen Entlassung nicht.

Nach und nach sah er die Anstalt blühen und gedeihen und Früchte tragen. Er war mit der Zeit so sehr mit ihr verwachsen, dass man sich dieselbe nicht mehr ohne ihn als Leiter denken konnte. Er hat in der Anstalt viel Vertrauen und Zuneigung gesät und auch geerntet. Er hat aber auch trotz der vielen selbstlosen Arbeit manche Anfechtung und Enttäuschung in der Leitung derselben erfahren, und dennoch, wie er sich oft ausdrückte, „die Hand nicht vom Pfluge gelassen“, bis er das Unternehmen auf gesichertem Boden und in geordnetem Gange wusste.

Im Jahre 1893 trat er als Präsident des leitenden Ausschusses der Anstalt zurück, gehörte ihr aber bis an sein Ende als Mitglied der Aufsichtskommission an. Der Jahresbericht der Anstalt pro 1901 brachte sein Bild und sagt von seinem Wirken für dieselbe kurz und schlicht folgendes:

„Die Anstalt hat einen schweren Verlust zu beklagen; am 21. Oktober 1901 starb nach längerer Krankheit Herr Stadtrat J. K. Grob. Er war an der Gründung der Fachschule in ganz hervorragender Weise beteiligt, und die rasche Entwicklung der

Anstalt ist zum guten Teile sein Verdienst. In den ersten vier Jahren war er Präsident des leitenden Ausschusses und der Aufsichtskommission gehörte er bis zu seinem Tode an. Seine reiche Erfahrung auf pädagogischem Gebiete und in geschäftlichen Angelegenheiten stellte er jederzeit gern in den Dienst der Anstalt; und wie oft hat sein ruhiges, sicheres Votum, getragen von innerer Wärme, in schwierigen Fragen den Ausschlag gegeben! Wir werden den lieben Verblichenen, der uns allen ein guter Freund gewesen ist, noch lange schmerzlich vermissen. Sein Andenken wird mit der Fachschule wie mit so mancher andern gemeinnützigen Unternehmung auf immer verbunden sein; die Beigabe seines Bildes zum vorliegenden Berichte mag als äusseres Zeichen unserer dankbaren Verehrung für den seltenen Mann aufgefasst werden.“

Die Erfahrungen in der Fachschule, in der höhern Töchterschule und anderwärts haben ihn oftmals seiner Freude Ausdruck geben lassen über die wackere Mithülfe der Frauen in den Aufsichtskommissionen der Schulen und bei der Beaufsichtigung der Kostkinder und in andern Tätigkeitskreisen, und stets war er darauf bedacht, die Frauen zu solcher Mitarbeit herbeizuziehen. Mehr und mehr wurde er denn auch zu Stadt und Land als Förderer ihrer Bestrebungen bekannt, und wo sie den Rat eines einsichtigen Mannes, die Protektion eines wohlwollenden Magistraten bedurften, wie der Frauenverein für Mässigkeit und Volkswohl, die Sektion Zürich des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins und so viele andere, immer kamen sie zu ihm, der keiner guten Sache sein freundliches Interesse versagte.

* * *

Vor allem aber gehörten in den letzten Jahren seine werktätigen Sympathien der Schweiz. Pflegerinnenschule mit Frauenspital in Zürich. Als am Frauenkongress in Genf einerseits das Bedürfnis nach gebildeten, tüchtigen Krankenpflegerinnen und einer Schule für dieselben klargelegt worden war, und anderseits die Anregung zur Errichtung eines Stauffacherin-Monumentes gemacht wurde, da begrüsste er den Appell an die Schweizerfrauen für die Gründung eines lebendigen Denkmals der Menschenliebe, einer schweizerischen Pflegerinnenschule mit zugehörigem Frauenspital.

Von diesem Tage an war er der beste Freund und Förderer des Unternehmens, das er der Präsidentin des schweizerischen ge-

meinnützigen Frauenvereins warm ans Herz legte. Mit Rat und Tat, im kleinen und im grossen, unterstützte er das Unternehmen in jedem Stadium, so schon bei den Vorarbeiten, bei der Bekanntgebung des Projektes und der Beschaffung der nötigen Mittel in immer weitern Kreisen der Bevölkerung und später auch bei den Behörden. Redlich teilte er mit den leitenden Frauen die unendliche Sorge und Mühe, die der grosse, zu Gunsten des Unternehmens veranstaltete Bazar in der Tonhalle brachte. Nie verlor er die Geduld mit den Frauen, die sich in diese neue Aufgabe erst hineinarbeiten mussten, und nie das Vertrauen in das Gelingen ihrer guten Sache.

Willig übernahm er das Präsidium der Baukommission, die damit verbundene Arbeit und Verantwortlichkeit nicht scheuend. Als Schulvorstand hatte er seiner lieben Stadt Zürich manch Schulhaus errichten helfen und dabei Kenntnisse und Erfahrungen erworben, die nun dem Pflegerinnenspital zu gute kamen. In den Sitzungen, auf dem Bauplatz, im Verkehr mit den Architekten wie mit Geldinstituten und Lieferanten, überall war er mit Leib und Seele dabei, immer das treibende, verbindende und ermutigende Element. In jeder Bedrängnis durfte unbedingt auf seine Hülfe gezählt werden. Dem Werke galt „sein treues Sorgen am späten Abend und am frühen Morgen" bis in die letzten schweren Krankheitstage. Mit Wort und Tat war er jederzeit bereit, in privaten und öffentlichen Kreisen für das Werk einzustehen. Wenn er seinerseits so viel bot, so verlangte er im Interesse der guten Sache wiederum entsprechende Gegenleistung. Vorweg musste von den Frauen der Beweis geleistet werden, dass auch sie im stande seien, sich in den Dienst einer grossen und guten Sache zu stellen und, unentwegt das Ziel im Auge behaltend, jede an ihrem Ort und wieder alle zusammen freudig und einträchtiglich für dieselbe zu arbeiten. Nie liess er sie vergessen, dass sie mit dem Unternehmen für die Frauensache der ganzen Schweiz eine grosse Verantwortung übernommen haben. Dabei begrüsste er es besonders, dass es sich um ein Werk der Menschenliebe handelte, so recht geeignet, den Frauen direkt und indirekt zu gute zu kommen, einen edlen Frauenberuf zu heben und dabei in weitern Kreisen der Not und dem Elend der Krankheit zu wehren. Er gehörte zu den wenigen, die von Anfang an diesen Bestrebungen nicht nur die Pflegerinnenschule und den

Frauenspital sahen, sondern das ganze klar und weitgefasste Ziel würdigten, in wirksamer Weise zur Hebung der privaten und öffentlichen Krankenpflege beizutragen. Weil er überzeugt war, dass damit einst auch dem Gemeinwesen und wohl auch dem Staate Dienste geleistet werden können, hatten die Gesuche um Unterstützungen seitens der Behörden in ihm einen beredten Fürsprecher. „Sein Vertrauen in das Gelingen unseres Frauenwerkes war uns ein Zauberstab, an dem wir frohen Mutes dem Ziele zusteuerten, immer von dem lebhaften Wunsche beseelt, dieses Vertrauen rechtfertigen zu können."

Grob hat die Eröffnung der Pflegerinnenschule und wenigstens den Anfang des segensreichen Wirkens derselben noch erleben können. Wie hat er sich gefreut am sonnigen Haus im stillen Garten, wie über die strebsame Schülerinnenschar und das der Anstalt von aussen her entgegengebrachte Zutrauen; wie war er väterlich stolz auf die umsichtige, energische und für ihre schwere Aufgabe stets begeisterte Oberin, wie auch auf die oberste ärztliche Leiterin und ihre getreulich mitwirkenden Ärztinnen, die nach Kräften menschliches Leiden zu heilen und zu lindern suchten!

3. In der Pestalozzigesellschaft.

Hier ist noch einer Tätigkeit Grobs zu gedenken, die ebenfalls ausserhalb seiner amtlichen Verpflichtungen lag, aber doch so recht eigentlich in sein ganzes Lebensprogramm passte: der Tätigkeit als Präsident der Pestalozzigesellschaft Zürich. Diese Gesellschaft, ebenfalls ein Ergebnis der Feier der 150. Wiederkehr des Geburtstages Heinrich Pestalozzis, war am 23. Dezember 1895 gegründet worden auf Anregung der Männer, die damals die unter der Obhut der gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirkes Zürich stehenden öffentlichen Lesesäle, Bibliotheken und Volkskonzerte leiteten. Die Pestalozzigesellschaft bezweckt die Hebung der Volkswohlfahrt durch Förderung der Volksbildung und Volkserziehung im Sinne und Geiste Heinrich Pestalozzis.

Dieses Ziel sucht sie zu erreichen: 1. durch Einrichtung und Unterhaltung öffentlicher Lesesäle, sowie einer öffentlichen Bibliothek mit Abgabestellen in den verschiedenen Stadtteilen; 2. durch Veranstaltung von Volkskonzerten und dramatischen Aufführungen; 3. durch Anordnung öffentlicher Vorträge; 4. durch geeignete Publikationen, sowie durch Verbreitung guter Bilder als

Zimmerschmuck; 5. durch Veranstaltung von Versammlungen zur Behandlung von Fragen der Jugend- und Volksbildung; 6. durch Gründung und Unterstützung weiterer Institute, welche dem Gesellschaftszwecke dienen. Es galt im Jahre 1895, einen Mann an die Spitze zu stellen, der sowohl das nötige Ansehen hatte, als auch ein volles Verständnis für diese Bestrebungen besass. Und diesen Mann hat die Gesellschaft in Stadtrat Joh. Kaspar Grob gefunden. Mit ruhigem Blick und sicherer Hand hat er das Schifflein gesteuert bis zum Ende seiner Tage; alle diejenigen, welche berufen waren, mit ihm zu arbeiten, wissen, was die Gesellschaft an ihm verloren hat. Ihm nicht zum geringsten ist es zu verdanken, dass es in kurzer Zeit gelang, alle bestehenden Institute, welche in das Programm passten, von der Pestalozzigesellschaft übernehmen zu lassen.[1])

Heute zählt die Pestalozzigesellschaft 756 Mitglieder; sie unterhält 9 öffentliche Lesesäle, die im Jahre über 250,000 Besucher zählen und eine öffentliche Bibliothek, die bei einem Stande von 15,000 Bänden über 50,000 im Jahre ausgibt; sie veranstaltet öffentliche Vorträge und Volkslehrkurse, sowie fünf Volkskonzerte, letztere im grossen Saale der Tonhalle; ferner gibt sie zu dem Jahrespreise von Fr. 2 eine illustrirte Monatsschrift für das Schweizerhaus heraus: „Am häuslichen Herd“. In seiner Ansprache bei Anlass der Jahresversammlung der Pestalozzigesellschaft vom 12. Januar 1902 fasste der Sprecher des Vorstandes, Erziehungssekretär Zollinger, die Tätigkeit Grobs in die Worte zusammen:

„Die Spuren seiner Taten sind die eines reinen menschlichen Strebens, die sozialen Verhältnisse und Unterschiede, wie sie der Kampf ums Dasein bringt, zu mildern; in vorbeugender wie in heilender Hinsicht durch Institutionen der öffentlichen Wohlfahrt dahin zu wirken, dass alle Kinder unserer Stadt, selbst die schwachen im Geiste, die verschupften und verstossenen, und die durch die Macht der Verhältnisse sittlich auf Abwege geratenen zu wahrhaft guten Menschen und nützlichen Gliedern der Gesellschaft werden: das wollte er.“

[1]) Hier ist noch zu erwähnen, dass Grob von 1893—1897 eifriges und energisches Mitglied der Verwaltungskommission des Pestalozzianums und bis zu seinem Tode Vizepräsident des „Vereins für das Pestalozzianum“ gewesen ist.

IV. Schluss.

So steht Kaspar Grobs Lebensbild vor uns. Die ausserordentliche Arbeitslast, die er sich im Laufe der Jahrzehnte zugemutet, hätten auch eine stärkere Natur als ihn niederringen können. Das Übermass an Arbeit hat schliesslich trotz aller Vorsicht, die er dem äussern Menschen angedeihen liess, seine Gesundheit ins Wanken gebracht. Zum ersten Mal stellte sich ein ernstlicher Mahner ein im Frühjahr 1900; er hat demselben nicht genügende Beachtung geschenkt, sich aber im übrigen nachher scheinbar wieder erholt. Im Sommer 1901 hat er mit seiner Familie noch einen vierzehntägigen Kuraufenthalt auf dem Rigi verbracht; neugestärkt wollte er nach seiner Rückkehr die Arbeit wieder aufnehmen. Doch bald musste er sie unterbrechen. Ende August wurde er auf das Schmerzenslager geworfen; nach einiger Zeit schien Besserung eintreten zu wollen. Damit glaubte er auch seine Verpflichtungen wieder aufnehmen zu sollen. Doch das war ihm nur während weniger Tage möglich. Ein neuer stärkerer Anfall warf ihn von neuem aufs Krankenlager. Er sollte sich nicht mehr davon erheben. Eine rasch verlaufende Herzkrankheit entwickelte sich und hat ihm in den letzten Wochen schwere körperliche Leiden gebracht.

An ihm ist in seiner Leidenszeit das Wort zur Wahrheit geworden, das er zehn Jahre früher seinem verstorbenen Freund, Ständerat Pfenninger, nachgerufen hat: „Es ist ein Jammer, dass oft gerade diejenigen, welche im Leben so stark gewesen, durch langandauernde Krankheit hülflose Kinder werden müssen, ehe sie sterben können.“

Was treuer Liebe und Aufopferung möglich war, das ist ihm in jenen namenlos traurigen Tagen in der hingebungsvollen Pflege seiner Gattin, seiner Pflegetochter und seiner Schwester zu teil geworden.

Wie war er für jedes Zeichen liebevoller Fürsorge dankbar! Dann und wann schien es, als ob sich die Krankheit zum Bessern wenden wollte. Doch nur für Augenblicke. Sie verschlimmerte sich rasch; in der Frühe des 21. Oktober 1901 hat sein Herz zu schlagen aufgehört — — — —.

* * *

Am 24. Oktober wurde Kaspar Grobs sterbliche Hülle zur letzten Ruhe geleitet. Zürich hat seit Menschengedenken keine allgemeinere, herzlichere Teilnahme gesehen. Sie ist nicht auf einzelne Kreise beschränkt geblieben: Das ganze Volk, hoch und niedrig, trauerte um einen seiner besten Söhne, der es geliebt von ganzem Herzen, von ganzer Seele und von ganzem Gemüte. Das Volk hat ihm am Trauertage seinen stillen Dank bezeugt; so liebt es und ehrt es seine Idealisten! — — —

* * *

Am 12. Januar 1902 ist in Zürich am Tage der von der Pestalozzigesellschaft angeordneten Pestalozzifeier den Manen des Verblichenen in der Musikschule Zürich durch eine nach vielen Hunderten zählende Gemeinde von Verehrern aus allen Bevölkerungsklassen eine in ihrer Schlichtheit imposante Huldigung dargebracht worden.

Das Juwel in der Feier war das von Maria Heer verfasste, folgende Gedicht:

Dem Andenken von Johann Kaspar Grob.

Der Menschheit Genius grüsst aus meinem Munde.
Es zog mich her in diese ernste Runde,
Mit euch ein Stündlein fromm Gedenken
Dem lieben, toten Freund zu schenken,
Der, wie im Leben, klug und mild,
Ins Herz euch schaut aus diesem Bild.
Nur wenige Monde, dass ihr tiefbewegt
Blumen und Kränze auf sein Grab gelegt.
Ich schritt in euren Reihn an jenem Tage.
Ihr saht mich nicht; es war ein jedes Herz
Beschäftigt ganz mit seinem eignen Schmerz;
Ich aber teilte aller Weh und Klage,
Und mit euch riss mich's fort zur bangen Frage:
Warum, warum so unerbittlich, Tod,
Hast du den Freund, den Helfer in der Not
Aus vollen Lebenskreisen uns entrissen?
Weisst du denn nicht, wie herb wir ihn vermissen?
Die Trauer fühlt' ich dieser wackern Stadt,
Der unser Freund mit Lust gedienet hat.
Wie oft, hinwandelnd auf den nahen Höh'n,
Schaut' er mit liebevollem Sinnen
Herab auf ihre Türme, Zinnen,
Froh sprechend: Zürich, bist du schön!

Und weiter schweift' sein Blick dann zu den Grenzen,
Wo des Gebirges Silberfirnen glänzen,
Und hell und heller strahlt' sein Angesicht
Von inniger Herzensfreude warmem Licht,
Bis seine Lippen jubelnd es bekannt:
„Dank dem Geschick, dass dies mein Vaterland!
Der Freiheit Land!" — Und segnend flog sein Geist
Zurück in jene Zeit, die Heldengrösse weist,
Da, war der Freiheit Heimstatt feindbedroht,
Der Schweizer mutig schritt in Todesnot.
„Doch ist des Werkes Halbteil erst vollbracht",
Meint unser Freund: „Noch kämpfen Licht und Nacht".
Wir sind nicht völlig frei, da manche Kraft
Im Knechtesdienst noch geht der Leidenschaft.
Ein Volk von Brüdern sind wir noch nicht ganz,
So lang hier Elend und dort üppiger Glanz,
So lange nicht die Selbstsucht fluchtbereit
Dem Banner weichet reiner Menschlichkeit.
O möchte doch dies kleine Land der Erden
Zum edlen Beispiel für die grossen werden!"
Also sein Wunsch. Voll heitrer Zuversicht
Ging er hinein dann in die Tagespflicht,
Und nimmer ward der Mühe ihm zu viel
Beim ernsten Ringen nach dem goldnen Ziel.
Der Jugend galt voraus sein eifrig Sorgen.
Saht ihr ihn nicht mit freudigem Vertrauen
In eurer Kinder helle Augen schauen?
Ihm strahlte drin der bessern Zukunft Morgen.
Ihr Führer, Lehrer sein, das war ihm süsse Lust,
Und, wie die seltensten, hat er gewusst,
Ins junge Herz des Guten Saat zu senken
Und mit dem Sonnenstrahle seiner Liebe
Hervorzulocken alle zarten Triebe,
Der Jugend dunkles Wollen, Fühlen, Denken
Zu klären und auf edle Bahn zu lenken.
Er gönnte Leib und Geist das rechte Teil,
Denn er erkannte klaren Blickes,
Dass in der Harmonie allein das Heil.
O glücklich, wer zu seinen Füssen sass:
Er lehrt' ihn jenes weise Lebensmass,
Das euch erhebt zu Meistern des Geschickes!
Der Jugend Freund, nahm teil er allezeit
So warm an ihrer Lust, an ihrem Leid.
Sah er ein Menschenkind sich unter Tränen
Der Not nach höherem Berufe sehnen,
Weil die Natur verliehen ihm die Kraft,
Dann ruht' er nicht, eh' guter Rat geschafft,

Dankbar, dass selbst er einst, in jungen Jahren
Solch beste Menschenhülfe durft' erfahren.
Und seiner Liebe gold'nes Himmelreich,
Weit offen stand's den Mägdlein wie den Knaben;
Freies Entfalten gönnt' er ihren Gaben,
Mit ernster Pflicht auch ernstes Recht zugleich.
Wie müsst ihr ihn entbehren nun, ihr Frauen,
Die er beglückt mit herzlichem Vertrauen,
Die er so gern gefördert all' sein Leben
In jedem wahrhaft tüchtigen Bestreben,
Gar wohl bewusst, dass ohne euer Teil
Sich nimmermehr erfüllt des Ganzen Heil.
Und wie beklag' ich um den Freund die Armen,
Für die sein Herz voll innigstem Erbarmen.
Wie war's ihm Trost, ihr schweres Leid zu lindern!
Wie war's ihm Schmerz, vermocht' er's nicht zu mindern!
Denn, selbst der Armut Kind, wusst' er so gut,
Wie bitter wehe doch die Armut tut.
Um für die Dürftigen volle Hand zu haben,
Mass er bescheiden sich des Glückes Gaben.
Ein Mensch, der alles Menschliche verstand,
Ein Menschenfreund, dem nie der Glaube schwand,
Trat auch dem Irrenden auf dunklen Wegen
Mit mildem Sinn verzeihend er entgegen
Und reicht' ihm rettend seine treue Hand.
Des Irrtums Not, die rührt' ihn auch zumeist,
Die tiefste Not, bedrängend Herz und Geist,
Weil sich das Glück des Guten, Schönen, Wahren
Dem dumpfen Sinn nicht mochte offenbaren.
Und solcher Not zu wehren, rief zum Bunde
Er alle euch, vereint in dieser Stunde.
Beseelt von Pestalozzis grossem Geist,
Der segnend über Zürichs Mauern kreist,
Riss er mit warmem, holdem Herzenswort
Unwiderstehlich euch zum Werke fort.
Und sieh! Gleich hebet an ein mutig Ringen,
In jede Hütte frohes Licht zu bringen!
Weisheit und Schönheit, schlicht im Volksgewand
Ziehn nun mit Bild und Schrift durch Stadt und Land.
Und wo sie halten an des Hauses Herd,
Da wird der trübe Sorgentag verklärt.
Der Tempel öffnet sich der hehren Kunst:
Es neigt die göttliche sich voll Erbarmen
Hernieder zu dem Ärmsten auch der Armen
Und hebt empor ihn über Qualm und Dunst.
Mit süssen Tönen löset sie sein Leid.
O wie erquickt ihn tief die Feierzeit!

Und weichern Sinn's, voll Himmelszuversicht,
Kehrt wieder er zur harten Erdenpflicht.
Noch mehr! Es trieb den Freund, von allen Gassen
Die arme Jugend, die da liebverlassen,
Schutzlos den finstern Mächten preisgegeben
Entgegentreibet schuldbeladnem Leben,
Hereinzuzieh'n an häuslich trauten Herd,
Wo treue Elternsorge ihr beschert,
Die durch der Liebe Kraft vermag zu lösen
Die jungen Seelen aus dem Bann des Bösen.
Und diesem Werke galt des Freundes Sorgen
Am späten Abend und am frühen Morgen.
Nicht Sturm, nicht Schnee, ihn schreckt kein Wettergraus,
Rief ihn die Pflicht ins Pestalozzihaus.
Und immer freuten Mutter sich und Vater,
Erschien der weise, treuliche Berater.
Es freuten minder sich die Kinder nicht,
Sah'n sie sein gütig mildes Angesicht.
Ach, ich gesteh', darf ich von jenen schweigen,
Die ihm die Nächsten, denen ganz er eigen:
Es sind die armen Pestalozziknaben,
Die ihren wärmsten Freund verloren haben.
Seht diesen schlichten Kranz von ihrer Hand!
Ich hob ihn auf im stillen Totenland,
Denn dieser ist's, der doch am meisten ehrt
Das Herz, das sich in Liebestun verzehrt.
Er schmücke dieses Bild voll Menschlichkeit
Und bleibe der Unsterblichkeit geweiht.
Ihr aber, führet fort mit treuem Sorgen
Das Liebeswerk, das, ach, noch nicht geborgen!
Eilt dem verklärten Freunde nachzustreben!
Nicht besser ehret ihr sein köstlich Leben.

Beilage I.

Zusammenkunft der Seminaristen vom Jahr 1860 zur Feier des 25jährigen Jubiläums Samstag den 9. Mai 1885 zum „Engel" in Wädensweil.

1. Einladung.

Liebe Freunde, nah und ferne,
Die vom Seminar so gerne
Nun vor fünfundzwanzig Jahren
Fröhlich in die Welt gefahren,
Um sie eilig zu beraten,
Ob sie Raum hab' ihren Taten:
Kommt zurück jetzt zu berichten,
Wie es stehet; ob das Dichten
Und das Trachten junger Tage
In des Lebens Kampf und Plage
Euch im Herzen ist geblieben,
Und ob Früchte es getrieben.
Macht euch los aus Joch und Banden,
Eilet hin, wo wir uns fanden,
An des Zürichsee's Gestade —
— Kämt ihr nicht, s'wär jammerschade —
Uns zu freuen kurze Stunden
Langer Jahre, die entschwunden,
Alte Freundschaft neu zu schliessen
Und einmütig zu beschliessen,
Dass des Lebens höchste Stufe
Trotz des Kuckucks neuem Rufe
Stets vor uns, nicht rückwärts winke,
Und der Mut uns nimmer sinke.

* * *

Es erwartet zum Vereine
Euch im „Engel" Grob, der Kleine.

2. Zur Erinnerung.

Sieben und fünfzig war es, da zogen im Mai wir nach Küsnacht,
Hoher Begeisterung voll, zu werden dort Lehrer des Volkes.
Leichte Habe entsandte die Heimat dem scheidenden Sohne,
Schwer doch wogen die Wünsche, von liebender Mutter gespendet.
Pochenden Herzens betraten die Neulinge, alle noch Knaben,
Hallende Gänge und Säle, erschrocken anziehend die Fersen,
Als vor dem ländlichen Schuhwerk das Echo stieg von den Wänden.
Arm in Arm dann erschienen — verlegen schaute die Jugend,
Hatten doch Vater und Mutter sie nie so vertraulich gesehen —
Welche die Fremde nun wollten zur Heimat ihnen gestalten.
Heftige Kämpfe und Reden hatte man jüngst noch geführet,
Wem das Szepter gebühre der Schule für künftige Lehrer,
Und dann den Theologen erkoren zum Haupte der Anstalt, —
Immer entsprangen der Kirche ja Pädagogen die Fülle.
Umgestaltet sollt' werden die Lehrerbildung — wie öfters —
Frischer Geist sich entfalten von neuen Führern und Lehrern.
Aus den unwohnlichen Räumen erstanden gar freundliche Zellen,
Aufzunehmen die unfein gesitteten Knaben der Landschaft,
Sie zu erzieh'n im Konvikte nach wohlerwogenen Regeln,
Um sie einst zu entsenden dem Volke als willige Lehrer.
Festlich prangte das Haus nun zur Feier der schöneren Zukunft,
Worte begeisterter Männer ertönten zum Preise der Neu'rung —
Ohren und Augen weit offen vermochten wir kaum sie zu fassen —
Und auf den Klängen der Lieder, gesungen von ältern Gefährten,
Eilten die stillen Gedanken zum Mütterchen sehnend nach Hause.

Dreimal erneute sich uns nur zur Bildung als Lehrer das Schuljahr,
Kärglich bemessene Spanne, zu werden Erzieher der Jugend,
Reichet ja schwerlich die Zeit, um zu schreiten vom Knaben zum Jüngling!
Vier der Jahre sind's heute, doch grösser wäre der Segen,
Würde der Jüngling ein Mann erst, und zöge er dann aus zu lehren.
Herrliche Jahre der Schulzeit, ihr flohet, eh' wir nur ahnten,
Wo sich die Quelle erschliesset, die Wissen mit Weisheit befruchtet.
Eifrig verschlangen wir Alles, die Kernen mit Spreu und mit Halmen,
Schrieben und lernten ohn' Ende und brachten es wieder zu Tage,
Treulich, was uns ward geboten, als Perlen der edelsten Gattung.
Schrecken durchfuhr uns zwar oftmals, wenn mathematische Reihen
Wagrecht und senkrecht verschwammen in nicht zu entwirrenden Knäueln,
Wenn die Augen sich schlossen des gramerfüllten Dozenten,
Seufzer enteilten gen Himmel, verbunden mit grollenden Worten:
„Hätt's nicht geglaubt, weiss der Himmel, dein Vater, wie würd' er sich grämen,
Dass du nicht repetiret, o sicherlich wirst du's bereuen!
Jetzt der folgende weiter, und ruhig, dann wird es schon gehen."

Dann erholten wir wieder uns alle gemütlich beim Geigen,
Klommen gemächlich am Instrumente empor auf den Leitern,
Spreizten verzweifelnd die Finger, zu flieh'n die gerufenen Töne,
Und auf den leeren Saiten zu finden erwünschte Erholung.
Sträflich erschlafften im Sommer des Mittags die Zeichner und Schreiber;
Erst das Französische weckt sie zum leidlichen Stammeln und Stottern.
Herzbetörend erschallte der Sologesang in der Reihe,
Wollte die Stimme ergötzlich die männliche Reife bezeugen
Und enteilte urplötzlich in schwindelnde Höhen und Tiefen.
Dunkel blieb uns manch' Rätsel des Wirkens natürlicher Kräfte,
Doch erkannten wir mühlos beim Kosten die Äpfel und Birnen.
Muttersprache, du bötest oft harte Nüsse zu knacken,
Drangen wir ein ins Geheimnis mit Hülfe noch bess'rer Autoren,
Lohnt' uns gemessen der Meister mit lobenden Blicken und Worten,
Doch im „Beiwagen“ zu fahren, bereitete niemals Vergnügen.
Pädagogik, Geschichte der Religionen und Völker,
Brachten die Keime der Ordnung ins Chaos der gährenden Geister,
Welche die Jugend verlocken, zu wandeln ureigene Bahnen.
Turnen wandert' als Zumass von einem Lehrer zum andern.
Mancher versuchte mit uns sich in unschuldig kindlichen Sprüngen,
Welcher im Leben noch niemals Ross, Barren und Reck hatt' erstiegen.
Tief erfüllte darüber der Schmerz einen Sohn aus den Bergen,
Der in der Halle sich übte beim Turnen unzählige Stunden.
Schule zu halten, erfüllte mit Stolz und mit heimlichem Neide:
Wollte das Wissen nicht reichen, sich Achtung zu schaffen und Anseh'n,
Folgte man gerne dem Beispiel, mit Furcht auch zu schrecken die Kleinen.
Arbeit im Garten, du stehest in leidenvoller Erinn'rung,
Warst doch als Strafe und Sühne du oftmals uns auferleget.
Auch in dem eigenen Beet, wo Gemüse und Unkraut zusammen
Friedlich strebten nach oben, verbrachten wir ungern die Stunden,
Welche bestimmet der Musse, dem Träumen und „Vegetiren“.
Aber im Herbste belohnten dann Trauben und saftige Birnen,
Die wir selber uns holten, weil lange sie waren versprochen.
Oftmals fielen die reifen vor brennendem Blick auch zu Füssen;
Oder sie wurden gefunden und eingebracht von Genossen,
Die's auf der Jagd nach den „Werren“ verlangte nach doppelter Löhnung.
Keiner hat je sie verschmähet, der Brävste erlag der Versuchung,
Winkte ein Teil ihm der Beute, von anderen heimlich erworben,
Denn die verbotenen Früchte schmecken der Jugend ja immer.
Wer besänge euch würdig konviktliche Freuden und Leiden?
Hatten wir endlich errungen die Achtung der ältern Gefährten
Furchtlos mit Händen und Füssen in nächtlichen Kämpfen der Notwehr,
Schritten zu frevelnden Taten wir selber im Schutze des Dunkels,
Kläglich versuchend uns vorerst im „Botanisiren“ mit Kleinen,
Und dann von Stufe zu Stufe vorschreitend zu Werken an Grössern.
Wenn in den Zellen am Abend die Glocke weckte die Schläfer,
Dann nach der Suppe erwachte ein freudiges Treiben und Schaffen:

Hier wird die Feste erprobet der edelsten Teile des Leibes,
Dort auch geübet die Kraft in des Ringkampfs verzweifelten Griffen,
Oder zu Paaren geschwungen; die Bräveren walzen im Kreise,
Freundlich leiht ihnen die Künste der edelste Geiger der Tänze.
Weiter des Schlafes zu pflegen, liegt einer dort hinter den Bänken,
Aber umsonst ist sein Mühen, sie lassen ihn nimmer gewähren.
Einer ist ausgesendet, die Brödchen noch zu vermehren,
Die zu erbeuten bei Freunden, kein Konviktgewissen verletzet.
Fleissig studirten wir oftmals, doch meist von der Hand zu dem Munde,
Stille war's nur, wenn die Wehen des Aufsatzes nahten dem Ende,
Und es dem Boten missglückte, die letzte Frist zu verlängern,
Oder wenn alle vergnüglich sich labten an leckeren Bissen,
Die ein verwegener Schmuggler erwarb beim gefährlichen Ausflug.
Mittelalterlich wehet die Luft der Konvikte doch immer,
Und die gemeinsame Zucht beenget mit hemmenden Fesseln.
Niemals entfaltet die Schwingen ein hoher Geist ohne Freiheit,
Niemals ein freies Volk erstehet, wenn unfrei die Lehrer!
Kaum noch hatten gewunken die Tage der externen Freuden,
Da man im Dorfe das „Sie“ und freundlich das „Herr“ uns gewährte,
Und wir so glücklich uns priesen, zu wollen und nicht mehr zu müssen,
Waren sie auch schon vorüber, die schöne Zeit hatt' ein Ende.
Nunmehr als Lehrer des Volkes zogen wir fröhlich von dannen;
Gaben begeisterte Führer ihr Bestes getreulich nach Kräften,
Fehlte uns wahrlich noch Alles, ein Meister zu sein in der Schule;
Redlicher Wille doch folgt' uns, zu mehren das Wissen und Können,
Selber noch uns zu erziehen zum hohen Berufe des Lehrers.

Jahre sind nun vergangen, fünf und zwanzig, nicht minder.
Was ist aus ihnen geworden, den Jugend- und Studiengenossen?
Lasset mich heute sie zählen und fragen, wo sind sie geblieben?
Dreie sind lange schon stille, sie ruhen unter dem Rasen.
Von dem bescheidenen Orte, wo treu sie der Schule gewartet,
Wurden sie hinberufen, wo keine Rückkehr mehr winket.
Einer mit zwanzig Sommern, die andern mit einigen dreissig,
Starben, vergeblich erflehend ein längeres Leben und Wirken.
Freunde, gedenket der Toten in herzlicher Jugenderinn'rung!
Andere zwei sind verschollen, sie haben die Heimat gemieden,
Heilige Bande zerrissen, erliegend dem Kampf mit sich selber.
Hätten dem Feind wir wohl besser Stand gehalten, wer weiss es?
Freunde, sie haben gebüsset, gedenken wir ihrer in Liebe!
Wieder zwei haben die Fremde zur Heimat frei sich erkoren:
Einer frühe schon folgend dem inneren Drange nach Ehre,
Wie sie das Schlachtfeld gewährt und der blutige Tanz mit den Waffen,
Einer jenseits des Meeres erst spät noch suchend Erleicht'rung
Und in der Sorg' um die Seinen die Liebe zur Heimat erdrückend.
Beiden hat sich erfüllet der Traum einer besseren Zukunft,
Senden wir ihnen zur Ferne den Freundesgruss der Genossen!

Einer hat frühe verlassen das Feld, das kaum er bebauet,
Heute steht er im Dienste der völkerverbindenden Bahnen.
Grüssen wir ihn, den Einsamen, mit guten Gedanken und Wünschen.
Einer hat neulich vertauschet die Schule, wo freudig er wirkte,
Mit dem Berufe des Kaufmanns, noch andere Pfunde zu nützen;
Nennet ihn glücklich geborgen, aber nicht ledig der Sorgen,
Immer bereit doch zu dienen der Schule mit Worten und Werken!
Zweie haben die Stufen zur Wissenschaft weiter erklommen:
Einer hat lang uns regieret im obersten Rate des Landes.
Ward er auch einst relegiret, gereicht' es ihm doch nicht zur Schande:
Wider die starren Regeln hatt' einmal gesetzt er den Willen,
Ferne den Freund zu besuchen, der krank nach dem Freunde sich sehnte,
Aber es war ihm von oben die Reise halt strenge verboten.
Immer noch denk' ich der Stunde, da in ohnmächtigem Schmerze
Grollend und rechtend mit allen ich Zwinger und Zwingherrn verwünschte.
Ferne doch sei es von mir, nun den Stein zu werfen auf Tote,
Die ja Gerechtigkeit übten, vollziehend am Schuld'gen die Strafe.
Einer ist gar noch geworden — o Wunder — ein Pfarrer und Doktor.
Lange hat er gerungen, ein fernes Ziel zu erreichen;
Heute wirkt er mit Segen, ein echter Hirte der Herde,
Siegreich bekämpfend die Leiden des Leibes und zweifelnder Seelen,
Zwiefach kann Armen er helfen, es sei ihm noch lange vergönnet!
Vierzehn stehen noch immer im Dienste der Jugenderziehung, —
Wollet auch mich nicht verschmähen in euern gelichteten Reihen! —
Wirkend bescheiden und stille, wohin ihre Pflicht sie gerufen,
Dienend den Kleinen und Grossen, die Ernte der Zukunft zu sichern.

Freunde, doch heute gedenket auch unserer Führer und Lehrer!
Wechselvoll ist das Leben fürwahr in den friedlichsten Zeiten:
Keiner von allen, die damals die Lehrer des Volkes gebildet,
Siehest du noch in dem Kreise, dem einst sie gewidmet die Kräfte.
Drei hat der Tod uns entrissen, — die Erde sei leicht den Geschied'nen!
Einer geniesset der Musse, der wohlverdienten, des Alters.
Einer — doch leb' er noch lange — wird sterben, wie oft er gewünschet:
Mitten unter den Schülern, der Wissenschaft treu bis zum Tode!
Andere wirken mit Segen an anderer Jugend noch immer,
Senden wir dankend den Dreien den Geistesgruss ihrer Schüler!

Und nun wir selber, Genossen der heutigen Feier, versprechen:
Mutig auch fürder zu stehen im Felde der Pflicht und der Ehre,
Hoch zu halten die Fahne der Schule, des leidenden Volkes,
Nicht uns zu beugen dem Alter in Frohsinn und eifrigem Schaffen,
Und uns zu sammeln einst wieder, zu feiern ein halbes Jahrhundert, —
Wenn der Genossen nicht alle, sie werden der andern gedenken!

Beilage II.

Zur Todesstrafe.

Er sterbe. Denn er hat ruchlos erschlagen
Den Bruder und geraubt ihm Leib und Gut.
Das flieh'nde Leben und der Freunde Klagen
Schrei'n nach der Sühne in des Mörders Blut.

Er sterbe, dass die blut'ge Strafe wecke
Ein Grauen in der Brust vor blut'ger Tat,
Der Schlechte, wenn er Schlimmes sinnt, erschrecke,
Im Keim ersticke unheilvolle Saat.

Nein, er lebe! Nicht des Schwertes Schneide
Scheucht den Mörder, der in krankem Wahn,
Dass in böser Welt er lieblos leide,
Strauchelnd tritt in des Verbrechens Bahn.

Sterblicher, dir wird das Beil entfallen,
Wenn dein schwaches Herz du prüfend frägst;
Wärst du rein, wenn dir sein Los gefallen?
Ist es wahr, dass du nicht Mitschuld trägst?

Büssen wird er ja in öder Zelle
Ohne Rast sein langes Leben lang,
Freude dringt ihm nimmer durch die Schwelle,
Nur das Schuldbewusstsein, schwer und bang.

Ja, er lebe, und die Reue tue
Ihre bittre Heilung sühnend fort,
Bis in spät erkämpfter Seelenruhe
Ihm vom Himmel steigt der Gnade Wort.

Freies Volk, drum halte rein den Namen!
„Blut um Blut", nein, — tue höh're Pflicht;
Streu der Zukunft segensreichen Samen,
Lasse leuchten edler Liebe Licht!

Beilage III.

Zur Erinnerung an die Beratung der neuen Gemeindeordnung der Stadt Zürich (18. Oktober 1891 bis 30. Juli 1892) und an die Schlussfeier auf dem Ütliberg seinen Kollegen von der städtischen Abgeordnetenversammlung gewidmet von ihrem Vorsitzenden K. Grob.

Zugeteilt und Vereinigt.

Heute, fürwahr, erfüllet uns Dank und innige Freude:
Zürich, die fleissige Stadt, am Fusse des freundlichen Uto,
Weithin sich spiegelnd im See und im klaren Wasser der Limmat,
Zierde des Landes, inmitten anmutiger Dörfer ohn' Ende,
Neugeboren ersteht sie zu kräftigem Leben und Wirken.
Lange hat sie gelitten, weil eines der Kinder ihr krank war,
Die, von der schönen Natur und dem Fleisse der Menschen gezeuget,
Ringsum sie blühend umgaben und eigenen Daseins sich freuten.
Unheilbar schien das Übel, das tief am Leben ihm nagte,
Schuldlos rang ohne Hoffnung es lang zwischen Leben und Sterben.
Denn dem Feinde zu wehren, genügte nicht eigene Kraft mehr;
Drohend hebt er die Waffe, durch das Kind auch die Mutter zu treffen.
Aber wer, selbst sich zu helfen, in redlichem Kampfe bemüht ist,
Kann nicht erliegen im Ringen, die Rettung muss endlich ihm werden.
Lange ertönte der Hülfruf, leis mahnend, dann stärker und lauter,
Bis er im ganzen Lande erregte das menschliche Fühlen,
Und der erwachende Volksgeist Gerechtigkeit fordert beim Starken.
Kinder, so fraget die Mutter, saget, ihr grössern und kleinern,
Wollt ihr, dass eines erliege, da Mitschuld uns quälet doch alle?
Eilig erschienen die schwächern, zögernd, doch willig die stärkern;
„Zugeteilt" heisst das Machtwort, dem Alle sich beugen zur Heilung.
Eine nur zögert und wehrt sich, sie lässt sich in Minne nicht werben.
Als das kleinste der Kinder fürchtet die Macht sie der grossen.
Zugeteilt sind sie alle ringsum im blühenden Kranze:
Wollishofen, die spröde, aufstrebend im lachenden Süden;
Enge, die feine, sich sonnend im Glanz der Paläste und Villen;
Riesbach, die frische und fromme, mit ihren drei Schwestern am Berge,
Anmutig sich dehnend und streckend am lieblichen Ufer des Sees.
Unten am Flusse die andern, hinauf an den Strassen und Hängen,
Ausser der Sihl auch und bergwärts zum Fusse des waldigen Uto, —
Rascher fliesst hier das Wasser und schärfer wehet die Bergluft.
Oftmals schon wünscht' ich zu lösen das Rätsel, woher es wohl komme,
Dass die Bewohner des Sees so ungleich dem Volke am Flusse:
Dort in sich selbst so zufrieden und heiter geniessend das Leben,
Hier so selten genügsam, stets strebend die Welt zu verbessern.

Eine Lösung wohl fand ich: nach Norden liegt hier das Gelände,
Während im Süden dort leichter und reicher die Tafel sich decket.
Zugeteilt wurden alle der würdigen Hauptstadt des Landes.
Wie doch die Zeiten sich ändern und Wunder schaffet die Freiheit:
Einstmals mit ehernen Banden behielt sie in Knechtschaft die Lande;
Erste zu sein unter Gleichen, ist heute mit Stolz ihre Losung.
Eben haben besiegeit wir freudig das Jawort der Bürger:
Was wir mit Eifer geschaffen, soll der Gemeinde Gesetz sein.
Als vor neun Monden am Wahltag des Volkes Vertrauen uns ehrte,
Aus der Vielheit die Einheit mit redlichem Fleiss zu gestalten,
Wünschten wir alle gar sehnlich, es möchte die Arbeit gelingen,
Jeder sich fragend im Stillen, ob uns ein Werk wohl des Friedens,
Gegenseitiger Achtung bestimmt sei, oder des Kampfes,
Wo die persönliche Fehde verdränget die sachlichen Gründe.
Aber die Männer sind oftmals doch besser als sie uns scheinen.
Ob auch in heftiger Kampflust sie messen sich einer den andern,
Wann die Kraft sie erprobet, dann werden sie milde und lenksam.
Ihr auch, Männer von Zürich, versuchtet einander im Streite.
Grollend rollte der Donner und Blitze durchzuckten den Ratsaal,
Als ihr zur Rechten und Linken euch niederliesset zu tagen.
Kaum doch war ausgeteilet auf beiden Seiten der Schlachtruf,
Und aus der Urne gestiegen der kleinste der grimmigen Kämpfer,
Hatt' auch die Lust schon ein Ende, — der Stärkere neiget zur Milde,
Und der Geist der Versöhnung beschwor die drohende Zwietracht.
Krieger, seid ihr gekommen, gerüstet zu Abwehr und Angriff,
Freunde habt ihr vollendet das Werk des gemeinsamen Wollens.
Immer noch hat sich erfüllet, zum Wohle der Länder und Völker:
Ob wir auch oft uns befehden, für's Ganze sind wir doch einig!
Ohne Fehl' und Gebrechen war unsere Haltung nicht immer.
Unserm Hauptmann, dem kleinen, gebrach es anfänglich am Mute.
Grössere Knaben und Mädchen, die wusst' er mit Anstand zu führen,
Niemals doch hatte er vordem ein Heer solcher Männer regieret.
Denn die kritischen Mannen, ein Jeder als Herrscher geboren,
Flössten ihm Schrecken und Furcht ein, dass oft er tastet und strauchelt.
Endlich doch fasst er die Zügel und führet getreulich zum Siege.
Ihr, Soldaten, auch waret nicht immer unfehlbar im Streite:
Mancher, im Eifer der Rede, von grossen Gedanken getragen,
Konnte zu Ende nicht kommen, so sehr es die andern auch wünschten;
Mancher auch konnt' es nicht lassen, zu häkeln und sticheln und necken,
Und auf das Alte zu schelten oder es scharf zr bekritteln;
Etwa auch wurde gedrohet, durch Stimmengewalt zu vernichten,
Was wir mit Mühe erbauet, wenn der Entscheid nicht gefalle;
Oder wuchtig geschlagen auf Feinde wo keiner vorhanden.
Pfeile wurden geschossen auf alle, um E i n e n zu treffen;
Oder es wurde eindringlich gesagt, was die andern schon wussten.
Oft in der Hitze des Kampfes vergriff man sich auch in der Rede,
Dass die armen Reporter, nicht fassend der Worte Bedeuten,

Später in besserer Fassung dann brachten, wie es gemeint war.
Kleinere Schwächen: zu malen in starken Farben und Tönen,
Phantasievoll zu schmücken die einfach natürlichsten Dinge;
Oder gar keck zu verlangen, was niemand im Saale doch wollte,
Mögen mit christlicher Liebe versenkt sein in stilles Vergessen.
Heute gewährt es Vergnügen, das Bild im Spiegel zu schauen,
Weil das Werk ja vollbracht ist und keiner dem andern mehr grollet.
Und wenn alle wir gerne nun niederlegen die Würde,
Die noch keiner getragen vor uns in Zürichs Geschichte,
Und auch im künft'gen Jahrhundert wohl keiner wieder wird tragen,
Ziemt es, auch vorwärts zu schauen in nahe und fernere Zukunft.

„Zugeteilt" sind wir heute, „vereinigt" noch müssen wir werden.
Dieses Ziel zu erreichen, manch' schweres Opfer noch heischet.
Neue Bürger von Zürich, Vertrauen erweckt ihr in allen,
Wenn in der neuen Gemeinde die Besten ihr rufet zur Herrschaft.
Ob sie zur Rechten gehören oder sich halten zur Linken,
Ob im Kreise sie wohnen oder im Innern der Altstadt,
Ob das Besitztum bedeutsam oder die Habe nur leicht sei:
Schenket eure Stimmen nur wackern Bürgern und Menschen!
Auch die Gegner berufet zum Aufbau der neuen Gemeinde,
Jeder schenke sein Bestes, und keiner steh' schmollend zur Seite!
Helfet den Kleinen und Schwachen, die ringen nach würdigem Dasein,
Aber verkennet auch nimmer die Dienste der Grossen und Starken!
Pfleget die Kunst und das Wissen und wahret die Schule als Kleinod;
Bleibet, wie immer, die ersten in menschenfreundlichem Wohltun.
Bürger der Grosstadt, gedenket mit Liebe auch unserer Landschaft,
Die auf ihr Zürich so stolz ist, es fürchtet, aber mehr liebet.
Jenseits der Marken der Heimat erfüllet die Pflichten des Vororts:
Hoch zu halten die Freiheit, die Ordnung und den Gemeinsinn.

Zürich, so seh' ich im Geiste dich blühen in spätesten Zeiten,
Unverwelklich in Schönheit, von ew'ger Natur dir gespendet;
Lieblicher See, du wirst wiegen die Welle vom Denkmal des Zwingli
Weiter hinauf und weiter ringsum am städtischen Strande;
Alpen in bläulicher Ferne, ihr wollet freundlich sie grüssen,
Wenn als die schönste sie pranget und freieste unter den Städten.

Festgruss zur Pestalozzifeier der höhern Töchterschule

vom 12. Januar 1896.

Was führet dich, du junges Volk der Schule,
Zu dieser Stunde an den heil'gen Ort?
Es gilt ein Werk der Liebe heut zu schaffen:
Für Zürichs schwache Jugend einen Hort.

Du willst im Liede uns das Herz bewegen,
Dass wir die Hand dir leih'n zu milder Tat,
Im Kinde auch den Menschen dann noch lieben,
Wenn in dem Herzen sprosset schlimme Saat.

So leicht ein Kind, dem Liebe fehlet, strauchelt,
Weil der Versucher gar verlockend winkt,
Und wenig frommt's, es lieblos anzuklagen;
Nicht eigne Schuld ist's, dass es fällt und sinkt.

Da muss die reine Menschenliebe es umfassen,
Mit Rat und Tat ihm treu zur Seite stehn,
Im Kampf es stählen, dass es siegen lerne,
Mit frischem Mut den Weg der Pflicht zu gehn.

Nun, junge Sängerschar, erheb' die Stimme,
Sie tön' aus voller Brust und klar und rein:
Wer unsre Kleinen rettet, rettet alle,
Er fügt zum Glück der Nachwelt edeln Stein.

Doch noch ein neues Lied erschalle heute:
Ein Gruss in tausendstimm'gem Jubelchor
Der neuen Stadt, die, jüngst aus schwerem Ringen
Erstanden, lebenskräftig strebt empor.

Die edle Zürich, treu den alten Taten,
Hat ihre Tore freundlich aufgetan
Den jüngern Schwestern, die ringsum erblühten,
Als sie mit Freimut kecklich pochten an.

Nun hält ein lieblich Band sie all' umschlungen:
Der blaue See, der Berg, das grüne Tal
Mit jedem jungen Lenze neu sich schmücket
Für sie mit holden Reizen sonder Zahl.

Doch zu dem Schönen wird das Gute fügen
Der Mensch, wenn freudig er mit Opfermut
Dem Wohl des Ganzen Kraft und Herzblut weihet,
Und wo er steht auch stets das Rechte tut.

Drum Jugend Zürichs, halte treu zum Ganzen,
Verbinde, was getrennt, mit guter Tat,
Dann Volk der Zukunft hältst du rein den Namen
Und hoch die Ehre uns'rer lieben Stadt!

Erster Teil.

Allgemeiner Jahresbericht

über das

Unterrichtswesen in der Schweiz

im Jahre 1900.

Erster Abschnitt.

Förderung des Unterrichtswesens durch den Bund

im Jahre 1900.

I. Eidgenössische polytechnische Schule in Zürich.[1]

1. Schülerschaft. Über die Frequenz des eidgenössischen Polytechnikums im Schuljahr 1899/1900 (Wintersemester 1899/1900 und Sommersemester 1900) orientirt die nachfolgende Übersicht:

Fachschule	Neuaufnahmen		Gesamtfrequenz		Differenz		1899/1900		1898/99	
	1899/1900	1898/99	1899/1900	1898/99	+	—	Schweizer	Ausländer	Schweizer	Ausländer
I. Architektenschule	23	28	75	74	1	—	57	18	58	16
II. Ingenieurschule	64	60	196	180	16	—	116	80	107	73
III. Mechanisch-technische Schule	134	102	361	322	39	—	204	157	174	148
IV. Chemisch-technische Schule[1]	77	81	213	200	13	—	104	109	89	111
V. a. Forstschule	14	14	37	35	2	—	37	—	34	1
V. b. Landwirtschaftliche Schule	18	20	55	57	—	2	50	5	47	10
V. c. Kulturingenieur-Schule	2	10	14	14	—	—	13	1	11	3
VI. Schule für Fachlehrer:										
a. Mathematische Sektion	9	8	56	53	3	—	39	17	33	20
b. Naturwissenschaftliche Sektion	6	10								
Total	347	333	1007	935	74	2	620	387	553	382
							61 %	39 %	59 %	41 %

[1] Inklusive pharmazeutische Sektion.

Von den Neuaufnahmen entfallen auf den I. Kurs 292 (278), auf höhere Kurse 55 (56) und waren 210 (180) oder 61 % (54) Schweizer und 137 (153) oder 39 % (46) Ausländer.

Zum erstenmal hat sich seit dem Bestehen der Schule die Zahl der regulären Studirenden auf über 1000 gehoben. Die Ver-

[1] Nach dem Bericht des schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1900 (Abteilung Departement des Innern). — Die Zahlen in Klammern beziehen sich auf die entsprechenden Verhältnisse des Vorjahres.

mehrung gegenüber dem Vorjahre rührt hauptsächlich her von der grösseren Zahl übergetretener Studirender aus den durch die Vermehrung neu aufgenommener Studirender in den letzten Jahren stärker gefüllten oberen Kursen.

Zu der Zahl der regulären Studirenden kamen noch 449 (455) Zuhörer hinzu, zum weitaus grössten Teile für Freifächer der VII. Abteilung, womit sich die Summe der Besucher der Schule auf 1456 (1390) erhöhte.

Von der Gesamtzahl der 1007 (935) regulären Studirenden haben im Verlaufe des Schuljahres oder mit Schluss desselben 356 (285) die Schule verlassen, nämlich vor Beendigung ihrer Studien 114 (89), mit Abgangszeugnis nach Beendigung ihrer Fachschulen 224 (183); Studirende, die nach Beendigung ihrer Fachschulen ihre Studien weiter fortgesetzt haben, waren 18 (13).

Über die Studienerfolge der Studirenden gibt nachfolgende Zusammenstellung der Ergebnisse der Promotionen aus den untern Jahreskursen in die oberen und der Diplomprüfungen Auskunft:

Fachschule	Schülerzahl	Austritte	Promotionen	Nichtpromotionen	Übergangsdiplomprüfungen im Oktober 1899 und April 1900			Beendigung der Studien	Diplombewerber	Rücktritt oder Abweisung	Diplome
					Anmeldung	Rücktritt od. Abweisung	Zulassg. zur Schlussprüf.				
Architektenschule .	61	10	46	5	17	4	13	14	10	3	7
Ingenieurschule . .	151	15	120	16	28	8	20	41	28	6	22
Mechan.-techn. Schule	280	12	249	19	84	32	52	77	35	5	30
Chem.-techn. Schule:											
Technische Sektion	154	20	123	11	36	11	25	42	31	2	29
Pharmaz. Sektion .	6	—	5	1	—	—	—	2	—	—	—
Forstschule	27	2	23	2	12	3	9	10	10	3	7
Landwirtschaftl. Schule	35	2	32	1	15	3	12	19	17	3	14
Kulturingenieur-Schule	11	1	10	—	8	—	8	3	2	—	2
Fachlehrerschule Abteil. VI. A.	18	1	16	1	6	—	6	6	5	1	4
Fachlehrerschule „ VI. B.	18	7	11	—	9	—	9	10	9	—	9
1899/1900:	761	70	635	56	215	61	154	224	147	23	124
1898/1899:	729	49	627	53	228	80	148	183	108	17	91

„Der Zudrang zu den Diplomprüfungen hat etwas nachgelassen, entsprechend den nach nnd nach etwas gesteigerten Anforderungen bei diesen Prüfungen, welche gestellt werden müssen, wenn entsprechend dem Reglemente der Schule das Diplom eine verdiente „Auszeichnung“ und die Schule Gewähr haben soll, dass die mit einem Diplom abgehenden Studirenden ihr in der Praxis Ehre machen werden.“

Bei den Schlussprüfungen erhielten 84 % (84) der zur Prüfung zugelassenen Bewerber das Diplom oder 55 % der am Schlusse des Schuljahres nach vollendeten Studien von den verschiedenen Fachschulen abgegangenen Studirenden.

2. Stipendien und Schulgelderlass. Von 25 Studirenden des II. und der folgenden Jahreskurse, die sich um ein Stipendium aus der Châtelain-Stiftung bewarben, erhielten für das Schuljahr 1899/1900 24 (20) Stipendien von je Fr. 250—500 im Gesamtbetrage von Fr. 8100, darunter 17, die schon im Vorjahre ein Stipendium bezogen hatten. Ferner wurde ein Stipendium aus der Kern'schen Stiftung gewährt; überdies bezogen 10 Studirende der landwirtschaftlichen Abteilung Stipendien von ihren Kantonen und vom eidgenössischen Landwirtschaftsdepartement, das auch einem Schüler der Kulturingenieurschule ein Stipendium bewilligte.

Die auf Beginn des Schuljahres 1899/1900 in Kraft getretene Schulgelderhöhung[1]) hat vermehrten Begehren um Schulgelderlass gerufen. Von den 39 (27) Bewerbern waren 28 Schweizer und 11 Ausländer. Die Gesamtzahl der von Bezahlung des Schulgeldes befreiten Studirenden steigt damit auf 64 oder 6,4 % (5 %) der Gesamtzahl der regulären Studirenden an.

3. Lehrerschaft. Der Lehrkörper der Schule schloss bei Eröffnung des Schuljahres in sich:

Angestellte Professoren	62[1])
Hülfslehrer	4[2])
Assistenten (inklusive Privatassistenten 3, blosse Hülfsassistenten 11 und 3 zugleich Privatdozenten)	53
Privatdozenten (ohne Assistenten), davon 4 mit dem Titel „Professor" bedacht	31
Total	150 (130 W. S. 1898/99)

[1]) Einschliesslich Professoren der militärwissenschaftlichen Abteilung (2) und nur mit Lehrauftrag auf fünf Jahre beigezogene Dozenten (2). — [2]) Wovon 1 nur mit Lehrauftrag auf fünf Jahre beigezogener Dozent.

Drei Professoren befinden sich im Ruhestande.

4. Organisatorisches. Von Neuerungen in den Unterrichtsprogrammen von allgemeiner Bedeutung sind folgende zu erwähnen:

Der den Abteilungen I, IV A, V A und VI B gemeinsame Unterricht in höherer Mathematik, der sich bisher über das ganze erste Jahr erstreckte, mit 4 Stunden Vorlesung im 1. und 2 Stunden Übungen im 2. Semester, wurde auf das 1. Semester zusammengezogen mit 5 Stunden Vorlesung und 2 Stunden Übungen, daneben aber für Abteilung VI B die Fortsetzung im Sommersemester mit 4 Stunden Anwendungen höherer Mathematik belassen.

Der bisher für die Abteilungen V A, B und C im ersten Jahre und für Zuhörer abgehaltene elementare Kurs in Experimentalphysik ging ein. Die Studirenden dieser Abteilungen folgen nun dem Unterrichte in Physik, der im 2. und 3. Semester an den Abteilungen IV und VI B erteilt wird.

Diese Veränderungen brachten für die betreffenden Abteilungen einige Verschiebungen in der Verteilung der Unterrichtsfächer auf die verschiedenen Semester mit sich.

[1]) Jahrbuch 1899, Beilage I, pag. 39.

Von den einzelnen Fachschulen ist anzuführen:

Architektenschule. Das Unterrichtsprogramm erfuhr eine Ergänzung durch Einfügung von 2 Stunden Zivilbau im 4. und 3 Stunden Petrographie im 6. Semester. Entscheidung über in Vorschlag gebrachte tiefer gehende Änderungen des Studienplanes blieb noch weiterer Erwägung vorbehalten.

Ingenieurschule. Indem der vor drei Jahren angenommene Studienplan nun endlich auch für das 7. Semester zur Einführung und damit zu vollständiger Durchführung gelangte, traten in das Unterrichtsprogramm dieses Semesters neu ein: Eisenbahnbetrieb mit 4 Stunden, elektrisches Signalwesen mit 2 Stunden und Nationalökonomie mit 3 Stunden wöchentlich. Ferner wurden in das Unterrichtsprogramm des 6. Semesters die bisher nur als ganz freiwillige Exkursionen am Schlusse des Sommersemesters betriebene Ausführung einer grössern Vermessungsarbeit in das feste Unterrichtsprogramm aufgenommen, in dem Sinne, dass diese Vermessungsarbeit zugleich für die vorgeschriebene und bisher im Verlaufe der grossen Ferien ausgeführte Diplomarbeit gelten soll.

Mechanisch-technische Abteilung. Für das Sommersemester konnten endlich Übungen im neuen Maschinenlaboratorium, in der kalorischen und hydraulischen Abteilung neu in das Unterrichtsprogramm aufgenommen werden.

Bei der pharmazeutischen Sektion der chemisch-technischen Schule wurden in das Unterrichtsprogramm neu aufgenommen für den II. Kurs „pharmazeutische Übungen für Vorgerücktere“.

Ein Vorschlag für Erweiterung des Unterrichtsprogrammes der chemisch-technischen Abteilung in Hinsicht auf Ausbildung von Chemikern für Lebensmittelkontrolle, nach welcher Richtung das bestehende Unterrichtsprogramm übrigens schon einiges vorsieht, gelangte zunächst zur Vorprüfung.

An der Forstschule fand in den ersten Wochen der grossen Ferien mit 11 Teilnehmern wieder die hergebrachte Vermessungsübung für Forstkandidaten statt und zwar nun auf Grund eines festen, mit der eidgenössischen Kommission für die praktische Wahlfähigkeitsprüfung vereinbarten Regulativs.

An der landwirtschaftlichen Schule gelangte die im Vorjahre schon eingeleitete Erweiterung des Unterrichtsprogrammes in Hinsicht auf besondere Ausbildung von Molkereitechnikern zu voller Durchführung; bei der Schlussdiplomprüfung erwarben sich auch schon drei Bewerber dieser Richtung das Diplom.

In das Unterrichtsprogramm der Kulturingenieurschule, in welchem nach und nach die Ingenieurfächer die agronomischen Fächer zu sehr zurückgedrängt hatten, wurde als neues Unterrichtsfach landwirtschaftliche Botanik mit 3 Stunden im Wintersemester und 2 Stunden im Sommersemester eingeführt.

5. **Anstalten für Übungen, Arbeiten und Untersuchungen.** Der Besuch gestaltete sich folgendermassen:

	Zahl der Praktikanten im Winter-semester	Sommer-semester
Physikalisches Institut:		
Allgemeine Übungslaboratorien	69 (66)	99 (138)
Elektrotechnische Laboratorien	75 (73)	73 (66)
Wissenschaftliche Laboratorien	19 (19)	14 (28)
Chemisch-technische Schule:		
Analytisch-chemisches Laboratorium:		
Chemiker	122 (121)	92 (109)
Studirende des I. Kurses der Ingenieur- und der mechan.-techn. Schule (nur im Sommersemester)	— (—)	36 (11)
Technisch-chemische Laboratorien	95 (87)	80 (52)
Elektrochemische und physikalisch-chemische Laboratorien	19 (8)	25 (18)
Pharmazeutisches Laboratorium	4 (7)	3 (4)
Agrikulturchemisches Laboratorium der landwirtschaftlichen Schule	22 (19)	30 (35)
Photographisches Laboratorium	30 (30)	21 (30)
Bakteriologische Laboratorien:		
a. Hygieinisches Laboratorium	4 (6)	1 (7)
b. Landwirtschaftliches Laboratorium	9 (—)	6 (—)
Modellirwerkstätte (nur im Wintersemester betrieben)	26 (25)	— —
Maschinen-Laboratorium der mechan.-techn. Schule	— (55)	80 (57)
Werkstätte der mechanisch-technischen Schule	4 (1)	9 (7)
Technologisches Praktikum (bei der Materialprüfungsanstalt)	50 (79)	32 (35)
Mineralogisch-petrographisches Praktikum	18 (13)	13 (7)
Botanisches Praktikum	5 (3)	9 (4)
Zoologisches Praktikum	27 (34)	3 (8)
Sternwarte, astronomische Übungen (nur im Sommersemester)	— (—)	16 (19)

6. **Sammlungen.** Der Geschäftsbericht des Bundesrates spricht sich darüber folgendermassen aus:

Die längst beklagte Raumnot ist höher gestiegen und hat sich weiter ausgedehnt, wenn auch die Äufnung der Sammlungen infolge beschränkter Mittel keine sehr bedeutende war. Der grösste Teil der für die Sammlungen verfügbaren Mittel wird nachgerade durch die Ausgaben für Verwaltung, Besorgung und Unterhalt der Sammlungen aufgezehrt, so dass manchen Sammlungen für Äufnung nur gar wenig noch übrig bleibt und sie, besonders die Kupferstichsammlung, grösserer Zuwendungen bedürfen, um ihrem Zwecke gemäss ordentlich geäufnet werden zu können. Die Äufnung verschiedener Sammlungen rührte zum grössten Teile von Schenkungen her, deren die Sammlungen überhaupt wieder zahlreiche und zum Teil bedeutende zu verdanken hatten.

Von einzelnen Sammlungen ergab sich nur bei folgenden besonders Bemerkenswertes:

Der dem eidgenössischen Fabrikinspektorate angehörenden, am Polytechnikum untergebrachten **gewerbehygieinischen Sammlung**, die sich räumlich in höchst bedrängter Lage befand, konnte endlich in Räumen, die anlässlich der Ausquartierung der obern Kurse der mechanisch-technischen Abteilung aus dem Hauptgebäude in das neue Gebäude dieser Abteilung frei wurden und für andere Zwecke wenig passten, so untergebracht werden, dass ihr wertvoller Inhalt besser als bisher zur Geltung und Ausnützung für den Unterricht zu kommen vermag.

Von grösster Bedeutung war das Berichtsjahr für die allgemeine Bibliothek, indem im Laufe desselben die schon im Vorjahre begonnene Erweiterung und Umbau der Bibliothek nebst Einrichtung eines neuen Lesesaales zur Vollendung gelangte, leider nicht ohne erhebliche Kreditüberschreitung. Dafür hat aber die Schule nun endlich einen schönen Lesesaal erlangt und eine Bibliothekeinrichtung, die ganz auf der Höhe der Zeit steht, als mustergültig bezeichnet werden darf und auf viele Jahre hinaus Raum genug für die stark anwachsende Bibliothek bietet.

Die Unterhandlungen mit dem Kanton Zürich für den Abschluss neuer Verträge betreffend die gemeinschaftlichen naturwissenschaftlichen Sammlungen, Erfüllung beziehungsweise Ablösung der dem Bunde für diese Sammlungen obliegenden Baupflicht und Übernahme des ganzen dem Kanton Zürich gehörenden Hauptgebäudes der polytechnischen Schule durch den Bund rückten nur wenig vor. Die Regierung von Zürich legte im Frühjahr im Einverständnis mit dem Stadtrate von Zürich den Entwurf eines eingehenden Vertrages für Regelung aller einschlagenden Verhältnisse vor. Der Schulrat bestellte eine Kommission zur Prüfung dieses Entwurfes und Aufstellung eines Gegenentwurfes; er bedarf aber zum Abschlusse desselben noch neuer Instruktionen vom Bundesrate, da der Vertragsentwurf der Regierung von Zürich über das ursprünglich vom Bundesrate für die Unterhandlungen angenommene Programm hinausgreift. Während dieses vorsah, die mineralogisch-geologischen Sammlungen im Hauptgebäude zu belassen, und von gemeinsam angehörenden künstlerischen Sammlungen, für die der Bund baupflichtig wäre, nichts wissen wollte, ergab sich aus den Untersuchungen der Raumbedürfnisse des Polytechnikums die Notwendigkeit, auch für diese Sammlungen auf einen Neubau Bedacht zu nehmen. Was die künstlerischen Sammlungen anbetrifft, so beharrt die Regierung von Zürich dabei, dass der Bund nach Art. 3 des Vertrages von 1883 auch für die gesamten in einem Raume vereinigten Sammlungen von Gipsabgüssen beider Hochschulen baupflichtig sei. Diese Streitfrage harrt endlicher Entscheidung.

7. Annexanstalten. Über die eidgenössische Materialprüfungsanstalt und die Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen ist dieses Jahr nichts Besonderes zu bemerken; sie setzten ihre Tätigkeit in bisheriger Weise fort.

8. Verschiedenes. Die begonnene Revision des Diplomprüfungsreglements ist ihrem Abschlusse nahe.

Die Frage der Witwen- und Waisenstiftung der Lehrerschaft hat durch den Beschluss des Bundesrates, den eidgenössischen Räten zu beantragen, in das Budget der Schule einen Beitrag an diese Stiftung aufzunehmen, ihren Abschluss erhalten.

In Sachen der Maturitätsverträge stehen die mit Schwyz für das Kollegium Mariahilf geführten Unterhandlungen dem Abschlusse nahe, sind die mit Wallis für das Lyzeum von Sitten noch im Gange und ist vorauszusehen, dass die mit Waadt für die „Ecole industrielle“ und das „Gymnase scientifique“ in Lausanne, nachdem die neue Organisation dieser Lehranstalten geordnet ist, nun auch bald zum Abschluss eines Vertrages führen werden.

Um einmal eine Übersicht über alle Raumbedürfnisse zu gewinnen, wurde durch den Schulrat von den verschiedenen Abteilungs-, Laboratoriums- und Sammlungsvorständen Eingabe ihrer Raumansprüche verlangt. Eine Zusammenstellung aller auf Gewährung von mehr Raum erhobenen Ansprüche ergab selbst bei

Beschränkung mancher etwas zu weitgehender Ansprüche so viel, dass, auch wenn von Zürich die von der Universität im Hauptgebäude eingenommenen Räume und das Nebengebäude erworben und die gemeinsamen naturwissenschaftlichen Sammlungen aus dem Hauptgebäude in zu erstellende Neubauten ausquartiert werden, der damit gewonnene Raum immer noch nicht zu genügen vermag, sondern noch Neubauten im Anschluss an das Chemiegebäude nötig werden.

Um den allerdringendsten Raumbedürfnissen einigermassen zu genügen, wurden im Hauptgebäude mehrere Räume im Kellergeschosse, die durch den Auszug der obern Kurse der mechanisch-technischen Schule frei geworden waren, zusammen mit bereits besetzten Räumen, unter mancherlei Verschiebungen in der bisherigen Raumbenutzung, für andere Gebrauchszwecke neu eingegerichtet.

Behufs Sicherung von Bauplatz für allfällige Neu- oder Erweiterungsbauten und einstweilige Gewinnung von Raum wurde auf Antrag des Schulrates vom Bundesrate bei der Bundesversammlung der nötige Kredit zum Ankaufe einer an die eidgenössische Materialprüfungsanstalt anstossenden Liegenschaft erwirkt.

9. Finanzielles. Der Abschluss der Jahresrechnung gestaltete sich noch ungünstiger als im Vorjahr; nicht nur gelang es nicht, das im Budget der Schule für 1900 ausgewiesene Defizit einzusparen, sondern aus den verschiedensten Ursachen stiegen die Ausgaben noch höher, so dass zur Deckung des sich ergebenden Defizites ein Nachtragskredit von Fr. 27,690 verlangt werden musste.

Die Ausgaben des Polytechnikums — ohne die militärwissenschaftliche Abteilung und die Annexanstalten (für erstere sorgt das eidgenössische Mititärdepartement, letztere führen eigene Rechnung) — belaufen sich auf die beigesetzten Summen:

	1898 Fr.	1899 Fr.	1900 Fr.
Beamtung	44,420	46,105	55,554
Verwaltung	107,710	121,323	135,736
Lehrpersonal	596,636	636,759	674,234
Unterrichtsanstalten und Sammlungen	168,332	165,966	191,364
Preise	1,404	402	400
Unvorhergesehenes	13.351	16,617	2,750
	931,853	987,172	1,060,038

II. Eidgenössische Medizinalprüfungen.[1]

Die am 11. Dezember 1899 vom Bundesrat erlassene revidirte Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen[2]) trat am 1. Januar 1900 in Kraft, wenigstens in ihren allgemeinen und Übergangsbestimmungen, während die besonderen Bestimmungen erst auf 1. Januar 1901 rechtskräftig werden.

[1]) Nach dem Bericht des schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1900 (Departement des Innern).
[2]) A. S. n. F. XVII 658 ff. und Jahrbuch 1899, Beilage I, 1—31.

Ebenso trat die am 14. Dezember 1899 erlassene neue Maturitätsordnung[1]) am 1. Januar 1900 in Wirksamkeit. Indessen wurde ein Teil der Bestimmungen derselben von den kantonalen Erziehungsdepartementen als undurchführbar erklärt. Dies bewog den Bundesrat, nach Anhörung der eidgenössischen Maturitätskommission und des leitenden medizinischen Prüfungsausschusses, durch Beschluss vom 25. Oktober 1900 die Ausführung der Verordnung zu sistiren und einstweilen das Maturitätsprogramm von 1888 provisorisch wieder in Kraft zu erklären. Gleichzeitig wurde das Departement des Innern eingeladen, dem Bundesrat den Entwurf zu einer andern Maturitätsverordnung zu unterbreiten.

Über die während des Berichtsjahres stattgefundenen Maturitätsprüfungen für Medizinalkandidaten und die medizinischen Prüfungen selbst geben nachstehende Tabellen Auskunft.

Das Ergebnis der Maturitätsprüfungen von Medizinalkandidaten, die im Berichtsjahre in Zürich, Bern, Freiburg und Genf stattgefunden haben, war folgendes:

	Aspiranten auf das Arzt-, Zahnarzt- und Apothekerdiplom	Aspiranten auf das Tierarztdiplom
Anmeldungen:		
Total	44 (74)	21 (36)
Davon: Für die ganze Prüfung	44 (57)	21 (36)
„ „ Ergänzungsprüfung	— (17)	— (—)
Die Prüfung bestanden:		
Ganze Prüfung	22 (36)	13 (19)
Ergänzungsprüfung	— (12)	— (—)
Abgewiesen	16 (13)	8 (15)
Vom Examen weggeblieben	6 (13)	— (2)

Die Zahlen in Klammern bedeuten die Ergebnisse des Vorjahres.

Über die Resultate der im Jahre 1900 stattgefundenen 497 Medizinalprüfungen (1899: 510) orientirt folgende Zusammenstellung:

(+ = mit Erfolg. — = ohne Erfolg.)

Prüfungen		Basel		Bern		Freiburg		Genf		Lausanne		Neuenburg		Zürich		Zusammen		Total
		+	—	+	—	+	—	+	—	+	—	+	—	+	—	+	—	
Medizin.	naturwiss.	25	6	20	4	3	—	32	4	14	1	7	1	36	11	137	27	164
	anat.-phys.	11	3	20	1	—	—	13	5	21	4	—	—	33	5	98	18	116
	Fachprüfung	19	—	23	3	—	—	13	3	9	2	—	—	37	—	101	8	109
Zahnärztl.	anat.-phys.	—	—	1	—	—	—	2	—	1	—	—	—	4	—	8	—	8
	Fachprüfung	1	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	7	—	11	—	11
Pharmaz.	Gehülfenpr.	—	—	3	—	—	—	1	—	2	—	—	—	2	—	8	—	8
	Fachprüfung	2	—	3	—	—	—	1	—	4	—	—	—	1	1	11	1	12
Veterinär	naturwiss.	—	—	8	7	—	—	—	—	—	—	—	—	10	2	18	9	27
	anat.-phys.	—	—	6	4	—	—	—	—	—	—	—	—	7	3	13	7	20
	Fachprüfung	—	—	8	1	—	—	—	—	—	—	—	—	12	1	20	2	22
1900:		58	9	93	20	3	—	64	12	51	7	7	1	149	23	425	72	497
		67		113		3		76		58		8		172		497		
1899:		66	12	76	13	6	—	69	7	60	9	—	2	162	30	478	32	510
		78		89		6		76		69		2		192		510		

[1]) A. S. n. F. XVII 722 ff. und Jahrbuch 1899, Beilage I, 31—39.

Der Heimat nach waren von den 497 Geprüften 465 Schweizer und 32 Ausländer, von den 25 geprüften Damen waren 13 Schweizerinnen und 12 Ausländerinnen. Von den 465 Schweizern waren aus den Kantonen Zürich 51, Bern 70, Luzern 30, Uri 1, Schwyz 8, Obwalden 2, Nidwalden 3, Glarus 5, Zug 7, Freiburg 4, Solothurn 14, Baselstadt 33, Baselland 3, Schaffhausen 9, Appenzell A.-Rh. 5, Appenzell I.-Rh. 4, St. Gallen 29, Graubünden 19, Aargau 25, Thurgau 22, Tessin 8, Waadt 42, Wallis 7, Neuenburg 37, Genf 27; von den 32 Ausländern waren aus Deutschland 12 (Preussen 6, Bayern 1, Württemberg 2, Baden 2, Sachsen 1), Holland 1, Österreich 3, Russland 3, Italien 2, England 3, Spanien 1, Bulgarien 1, Rumänien 1, Kapland 1, Nordamerika 2, Bahama 1, Brasilien 1.

Von den Prüfungen waren erfolglos:

Von 389 ärztlichen . . .	53 = 13,6 %	Von 425 ersten . . .	49 = 11,5 %
„ 19 zahnärztlichen .	— = — „	„ 58 zweiten . . .	20 = 34,5 „
„ 20 pharmazeutischen	1 = 5 „	„ 13 dritten . . .	3 = 23,1 „
„ 69 tierärztlichen . .	18 = 26,1 „	„ 1 vierte . . .	— = — „
„ 497	72 = 14,5 %		

Die drei zum drittenmal erfolglosen Prüfungen waren zwei ärztliche-naturwissenschaftliche und eine Apotheker-Fachprüfung. Sie führten zur exclusio in perpetuum.

Erfolglos waren (mit Abrechnung der nur in Bern und Zürich stattfindenden tierärztlichen Prüfungen):

in Basel	von 67 Prüfungen	9 = 13,4 %
„ Bern	„ 79 „	8 = 10,1 „
„ Freiburg	„ 3 „	— = — „
„ Genf	„ 76 „	12 = 15,1 „
„ Lausanne	„ 58 „	7 = 12,1 „
„ Neuenburg	„ 8 „	1 = 12,5 „
„ Zürich	„ 135 „	17 = 12,6 „

III. Eidgenössische Rekrutenprüfungen.[1])

Die Ergebnisse der pädagogischen Rekrutenprüfungen im Jahre 1900 sind vom eidgenössischen statistischen Bureau in seiner Publikation kommentirt worden. Wir geben die bezüglichen Bemerkungen auszugsweise wieder.

Die jährliche Berichterstattung des statistischen Bureaus über die Ergebnisse der pädagogischen Rekrutenprüfungen gibt jeweilen zu den manigfaltigsten Vergleichungen und Schlussfolgerungen Anlass und es ist erfreulich, dass dieser in so vollkommener Gestalt in keinem andern Lande sich vorfindenden Einrichtung, welche

[1]) Vergleiche die 129. Lieferung der Publikationen des eidgenössischen statistischen Bureaus: „Pädagogische Prüfung bei der Rekrutirung im Herbste 1900“, ausgegeben den 2. September 1901.

ein Mittel an die Hand gibt, über den Stand des Volksschulwesens vergleichbare Aufschlüsse zu erhalten, derartige allgemeine Aufmerksamkeit geschenkt wird. Es muss jedoch davor gewarnt werden, die Schulbildung allzu absolut nach dem Masstabe der Prüfungsergebnisse zu bewerten. Wenn schon einerseits das Verfahren bei den Prüfungen im ganzen Gebiete der Schweiz ein einheitliches, die statistische Vergleichbarkeit der Ergebnisse also eine hinlänglich gesicherte ist, so sind auf der andern Seite doch wichtige Umstände, wie die Vielgestaltigkeit des Unterrichtswesens, die Verschiedenheit der topographischen Verhältnisse und der beruflichen Zusammensetzung innerhalb der Bevölkerung der 25 Kantone u. s. w. nicht ausser acht zu lassen. Werden also die Leistungen der Volksschule verschiedener Kantone nach deren Prüfungsergebnissen miteinander verglichen, so hat man, um allseitig gerecht zu verfahren, die genannten besondern Umstände gehörig abzuwägen und in Rechnung zu stellen.

Es ist ja aber nicht zuerst die Vergleichung, die den eigentlichen Zweck der Rekrutenprüfungen bildet, sondern die Feststellung der Tatsachen, der Schulkenntnisse selbst und wenn somit der nach irgend einer Richtung der Ergebnisse festgestellten Rangfolge der Kantone allzu viel Bedeutung beigemessen wird, so tragen hieran weder die Rekrutenprüfungen, noch das statistische Bureau die Schuld. Dass bei der gewohnheitsgemäss für viele noch immer massgebenden Rangordnung unter Umständen eine nicht einwandfreie Vergleichungsweise angewendet wird, beweist die folgende Zusammenstellung, in der die Häufigkeit der „guten" und der „schlechten" Prüfungsleistungen im Durchschnitt der beiden Jahrfünfe 1891—95 und 1896—1900 für diejenigen fünf Kantone verglichen wird, die in der Rangordnung nach den schlechten Leistungen am Schlusse kommen.

Kantone	Rang nach der Häufigkeit der schlechten Gesamtleistungen festgestellt Durchschnitt der Jahre		Von je 100 Geprüften hatten schlechte Leistungen, d. h. Note 4 oder 5 in mehr als 1 Fache		Von je 100 Geprüften hatten gute Leistungen, d. h. Note 1 in mehr als 2 Fächern	
	1896—1900	1891—1895	1896—1900	1891—1895	1896—1900	1891—1895
Luzern	21	21	13	17	21	19
Schwyz	22	23	13	20	21	16
Uri	23	24	13	22	16	11
Tessin	24	22	17	17	18	16
Appenzell I.-Rh.	25	25	19	31	15	8

Es geht daraus unzweifelhaft hervor, dass gerade diejenigen Kantone, die in den letzten 10 Jahren bei der Vergleichungsweise nach der Rangordnung zum Stillstand verurteilt scheinen und die fünf letzten Plätze einnehmen, doch auch, zum Teil sogar namhafte Fortschritte in ihren Prüfungsergebnissen aufzuweisen haben. Diese Kantone nehmen also an der allgemeinen Besserung der Leistungen auch teil, was nicht vergessen werden sollte, wenn doch einmal an der Rangordnung festgehalten wird.

Man hat die Rekrutenprüfungen und die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse dafür verantwortlich erklärt, dass in einigen Kantonen, bei dem Bestreben, in der Rangordnung eine bessere Stelle zu erhalten, Einrichtungen, wie die obligatorischen Rekrutenvorkurse, ins Leben gerufen wurden; solche Einrichtungen könnten bei den jungen Leuten denn doch nicht viel mehr als eine zweifelhafte „Schnellbleiche“ erzielen. Ohne ihren Wert hier zu erörtern, sei bloss darauf hingewiesen, dass es vielleicht doch nur allzu weitgehende Schlussfolgerungen und Nutzanwendungen sind, die an verschiedenen Orten zu derartigen Massnahmen geführt haben.

Bezüglich der im Herbste 1900 zu Tage getretenen Prüfungsleistungen ist wiederum, im Vergleich zu denen des Vorjahres, ein Stillstand der Hauptergebnisse mitzuteilen. Das Verhältnis der guten Gesamtleistungen (Note 1 in mehr als 2 Fächern) stellt sich sogar auf bloss 28 (gegenüber 29 im Jahre 1899) von je 100 Geprüften. Die genauen Verhältniszahlen sind jedoch 28,496 und 28,826, so dass für 1900 bloss der geringe Rückgang von $^1/_3$ % zu verzeichnen ist. Die Häufigkeit der schlechten Gesamtleistungen (Note 4 oder 5 in mehr als einem Fache) beträgt wie im Vorjahre 8 von je 100 Geprüften.

Prüfungsjahr	Von je 100 Geprüften hatten sehr gute Gesamtleistungen	sehr schlechte Gesamtleistungen	Prüfungsjahr	Von je 100 Geprüften hatten sehr gute Gesamtleistungen	sehr schlechte Gesamtleistungen
1900	28	8	1890	19	14
1899	29	8	1889	18	15
1898	29	8	1888	19	17
1897	27	9	1887	19	17
1896	25	9	1886	17	21
1895	24	11	1885	17	22
1894	24	11	1884	17	23
1893	24	10	1883	17	24
1892	22	11	1882	17	25
1891	22	12	1881	17	27

Die Vergleichung dieser Ergebnisse mit den vorjährigen bei den einzelnen Kantonen ergibt mit Hülfe der nachstehenden Übersicht, dass sich das Verhältnis der guten Gesamtleistungen in 10 Kantonen verbessert, in 13 Kantonen verschlechtert hat und in 2 Kantonen gleich geblieben ist. Günstiger fällt die Gegenüberstellung der Verhältniszahlen der schlechten Gesamtleistungen für die beiden Jahre aus, indem sich hier in 12 Kantonen ein Fortschritt, in 7 Kantonen ein Rückschritt und in 6 Kantonen ein Stillstand erzeigt. Überhaupt gibt es bloss noch 7 Kantone mit 10 und mehr % solcher Rekruten, die ganz geringe Leistungen an den Tag legen, während vor 10 Jahren noch 18 Kantone in diesem Falle waren. Ähnlich wiesen im Jahre 1890 nur 7 Kantone 20 und mehr % guter Leistungen auf, während heute nur 3 Kantone diesen Prozentsatz nicht erreichen.

	Von je 100 Geprüften hatten											
	sehr gute						sehr schlechte					
	Gesamtleistungen											
	1900	1899	1897	1895	1893	1891	1900	1899	1897	1895	1893	1891
Schweiz . .	28	29	27	24	24	22	8	8	9	11	10	12
Zürich . . .	34	38	37	36	32	31	7	7	5	9	7	8
Bern . . .	25	23	22	20	19	18	9	10	11	12	12	15
Luzern . .	27	23	20	21	22	20	10	13	16	16	13	16
Uri	15	16	20	9	11	9	14	9	15	18	23	23
Schwyz . .	23	18	24	17	18	13	12	13	14	16	16	23
Obwalden . .	39	36	22	21	29	22	2	3	9	9	1	5
Nidwalden .	32	20	16	21	17	15	7	10	10	7	8	9
Glarus . . .	30	29	33	26	28	23	7	8	7	9	9	5
Zug	23	22	18	20	23	16	7	10	8	14	6	13
Freiburg . .	22	22	20	18	21	17	6	6	8	10	7	11
Solothurn . .	29	26	31	20	19	19	7	9	8	12	10	12
Baselstadt .	41	48	48	45	44	53	5	2	2	3	5	3
Baselland . .	23	27	26	20	15	19	5	7	6	9	11	11
Schaffhausen	38	40	37	40	36	28	4	4	2	1	5	8
Appenzell A.-Rh.	29	36	26	22	21	22	7	9	13	12	11	12
Appenzell I.-Rh.	13	20	13	8	14	10	20	14	18	33	25	37
St. Gallen .	29	31	28	26	24	24	10	10	11	12	13	13
Graubünden .	24	24	25	22	22	20	18	11	12	12	12	12
Aargau . .	34	31	29	22	20	17	6	5	8	10	10	13
Thurgau . .	37	40	39	33	37	33	5	4	5	6	4	7
Tessin . . .	14	17	23	16	15	17	17	20	14	15	19	14
Waadt . . .	29	31	27	20	26	21	5	5	6	8	6	10
Wallis . . .	24	25	21	21	15	13	5	5	10	13	16	16
Neuenburg .	36	34	34	31	33	38	3	4	3	5	5	5
Genf . . .	38	48	41	35	35	36	5	1	4	6	5	8

Die folgende Darstellung, welche eine Gruppirung der 182 **Bezirke** nach der Häufigkeit der guten und der schlechten Gesamtleistungen enthält, ergibt im grossen und ganzen ein ähnliches Bild wie im Vorjahre. Während bezüglich der schlechten Gesamtleistungen in die beste Gruppe (bloss 0—9 von je 100 Geprüften) einige Bezirke mehr eintreten, erscheinen dieses Mal wieder zwei Bezirke in der letzten Gruppe (30 und mehr $^0/_0$ schlechter Leistungen), welche letztes Jahr gar nicht mehr vertreten war. Die Gruppirung der Bezirke nach den guten Gesamtleistungen weicht von der entsprechenden des letzten Jahres hauptsächlich dadurch ab, dass in der drittbesten Gruppe (30—39 $^0/_0$) 9 Bezirke mehr, in den zwei besten Gruppen (40—49 $^0/_0$ und 50— $^0/_0$) dagegen 7 Bezirke weniger erscheinen.

		Zahl der Bezirke, in denen von je 100 Geprüften									
		sehr schlechte				sehr gute					
		Gesamtleistungen aufwiesen									
		bis 9	10-19	20-29	30—	bis 9	10-19	20-29	30-39	40-49	50—
1900	Bezirke	123	45	12	2	2	43	71	49	15	2
1899	"	119	52	11	—	3	43	72	40	19	5
1898	"	129	42	10	1	6	39	74	39	19	5
1897	"	110	61	8	1	4	43	74	44	12	5
1896	"	108	65	7	2	11	62	63	29	14	3
1895	"	84	85	8	5	9	61	79	22	8	3

Über die Prüfungsergebnisse in den **einzelnen Fächern** in den letzten vier Jahren gibt die nachstehende Tabelle Auf-

schluss. Es geht aus ihr hervor, dass im Lesen die guten wie die schlechten Noten für die Schweiz im ganzen gleich häufig geblieben sind; im Aufsatz und in der Vaterlandskunde verbesserte, im Rechnen dagegen verschlechterte sich die Verhältniszahl der guten und der schlechten Noten. Diese Zahlen bei den einzelnen Kantonen zu verfolgen, möge dem Leser überlassen sein.

Die Bestrebungen, die eine Vermehrung der Schulkenntnisse der männlichen Jugend zum Zwecke haben, scheinen demnach im Aufsatz und in der Vaterlandskunde bessern Erfolg gehabt zu haben, als in den beiden übrigen Fächern, wobei indessen nicht übersehen werden darf, dass namentlich die Leistungen in der Vaterlandskunde im allgemeinen noch immer keine sehr befriedigenden genannt werden können.

Von je 100 Geprüften hatten

	gute Noten, d. h. 1 oder 2								schlechte Noten, d. h. 4 oder 5							
	Lesen		Aufsatz		Rechnen		Vaterl.-kunde		Lesen		Aufsatz		Rechnen		Vaterl.-kunde	
	1900	1897	1900	1897	1900	1897	1900	1897	1900	1897	1900	1897	1900	1897	1900	1897
Schweiz .	84	82	64	62	67	68	53	50	2	3	6	7	9	8	14	16
Zürich . .	90	92	70	73	70	78	52	55	1	1	5	4	8	4	15	12
Bern. . .	83	79	60	58	65	63	47	46	2	3	6	8	10	10	17	18
Luzern . .	85	73	64	49	61	55	49	44	3	5	8	14	10	15	17	24
Uri . . .	59	59	38	33	48	60	36	40	6	7	11	15	12	9	21	24
Schwyz. .	78	79	51	51	62	64	47	48	3	4	12	13	12	11	18	20
Obwalden .	93	71	72	50	87	73	74	53	—	5	3	14	2	8	6	11
Nidwalden.	86	75	57	42	80	60	60	45	2	4	9	16	4	6	9	18
Glarus . .	89	86	73	68	74	74	55	53	2	1	4	6	7	6	15	14
Zug . . .	83	85	63	56	53	62	54	47	2	4	5	7	16	7	7	18
Freiburg .	74	70	52	52	70	72	55	48	2	4	4	6	7	7	9	17
Solothurn .	83	84	64	68	67	72	56	55	2	2	5	5	8	8	12	14
Baselstadt.	92	96	84	86	76	79	59	69	0	1	2	1	6	3	12	5
Baselland .	82	87	61	65	65	72	53	54	1	1	4	5	9	7	7	13
Schaffhausen .	95	96	74	78	81	81	61	57	0	0	3	2	2	2	8	6
Appenzell A.-Rh.	80	76	60	56	69	69	52	46	3	5	8	12	6	7	16	24
Appenzell I.-Rh.	72	64	44	45	51	48	34	28	6	7	12	17	19	12	33	32
St. Gallen .	85	82	66	61	66	68	50	43	2	3	8	9	10	9	20	24
Graubünden	77	91	58	61	52	62	40	40	6	2	14	8	17	12	33	29
Aargau . .	87	86	70	66	73	69	65	58	2	2	5	6	6	7	9	15
Thurgau .	92	93	77	79	78	80	63	58	1	0	3	3	6	3	11	13
Tessin . .	77	77	57	55	34	48	36	42	6	4	9	14	22	14	24	19
Waadt . .	87	82	67	62	70	65	59	49	1	2	3	4	6	7	10	14
Wallis . .	81	72	59	49	71	67	59	61	1	6	4	11	6	8	8	10
Neuenburg	86	86	69	71	76	79	71	65	0	2	2	4	3	3	3	6
Genf. . .	94	95	76	77	81	82	60	55	1	0	4	3	5	3	10	10

Eine erfreuliche Erscheinung an den Prüfungsergebnissen der letzten Jahre liegt in der Tatsache der fast stetigen, raschen Abnahme der erteilten Fünfernoten, die den gänzlichen Mangel jeglicher Fertigkeit und Kenntnis in den Prüfungsfächern bedeuten. Die folgende Übersicht gibt für die 10 letzten Jahre die Gesamt-

zahl dieser Noten, sowie ihr Verhältnis zur vierfachen Zahl der Geprüften wieder, welch letztere zu Grunde gelegt werden muss, weil ein Rekrut im ganzen 4 Fünfer erhalten kann.

Jahr	In allen 4 Fächern erteilte 5er Noten		Jahr	In allen 4 Fächern erteilte 5er Noten	
	Gesamtzahl	‰		Gesamtzahl	‰
1900	626	5,8	1895	1199	11,0
1899	823	7,7	1894	1274	11,8
1898	711	6'5	1893	1229	11,8
1897	859	7,8	1892	1241	12,3
1896	901	8,0	1891	1650	16,3

Vom Berichtsjahre sei noch hervorgehoben, dass gar keine Fünfernoten erteilt werden mussten: im Lesen in 13, im Aufsatz in 4, im Rechnen in 12 und in der Vaterlandskunde in 3 Kantonen.[1])

Der Bundesrat hat auf Ansuchen einer kantonalen Erziehungsdirektion die Verfügung getroffen, dass künftig, und zwar von der Aushebung vom Herbste 1901 an, kein Stellungspflichtiger zur Rekrutenprüfung zugelassen werde, der nicht einen amtlichen Ausweis über die von ihm zuletzt besuchte Schule vorweist. Als solcher Ausweis wird das obligatorische Schulzeugnis da, wo ein solches eingeführt ist, bestimmt.

Über die Durchführung der pädagogischen Prüfungen bemerkt das eidgenössische Militärdepartement folgendes:

Zu einer zweiten Prüfung stellten sich neun Mann (im Vorjahr drei); bis auf einen haben alle bessere Noten erzielt.

Das Verhalten der Rekruten gibt auch dieses Jahr zu keinen besondern Bemerkungen Anlass. Dasselbe ist fast überall tadellos. Der frühe Beginn der Prüfungen (an vielen Aushebungsorten um 7 Uhr morgens) hat gute Früchte getragen. Es ist nur schade, dass diese Anordnung noch nicht überall strikte befolgt wird.

Die Prüfungslokalitäten entsprechen im grossen und ganzen dem Zwecke; zu klein und ungenügend beleuchtet sind diejenigen von Orbe, Avenches, Ste-Croix, Yverdon, Estavayer, Sierre, Fiesch, Nesslau und Savognino. Bestuhlung und Betischung sind in der Mehrzahl der Fälle da unzweckmässig, wo Schulbänke benutzt werden müssen, da solche für Rekruten zu klein sind.

Der Besuch der Prüfungen von seite des Publikums (Geistliche, Schulinspektoren, Lehrer, Bezirksbeamte etc.) wird immer zahlreicher, wobei an einigen Orten die Neigung von Besuchern zur Einmischung in das Prüfungsgeschäft nur zu deutlich zu Tage trat. Dieser Tendenz muss mit aller Entschiedenheit entgegengetreten werden.

---

[1]) Über die Bedeutung der Prüfungsnoten in den einzelnen Fächern nach dem Reglement vom 15. Juli 1879 s. Jahrbuch 1899, pag. 39—41.

IV. Unterstützung der gewerblichen und industriellen Berufsbildung.[1]

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Gemäss Bundesbeschluss vom 24. Juni verfügten die gesetzgebenden Räte: „Zustimmung zum Standpunkte des Bundesrates, dass eine Revision der verschiedenen Bundesbeschlüsse über Berufsbildung nicht vorzunehmen, dagegen, soweit möglich, eine Übereinstimmung der bezüglichen Durchführungsbestimmungen zu erzielen sei.“[2])

Im nämlichen Bundesbeschluss wurden in Bezug auf die im Entwurfe vorliegenden Vollziehungsverordnungen einige Wünsche ausgesprochen. Betreffend die Vollziehungsverordnung vom 17. November 1900 „zu den Bundesbeschlüssen betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung und betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts“ sei auf Beilage I, pag. 1—4 verwiesen.[3])

In Ausführung von Art 15 dieser Verordnung erliess das Departement am 28. Dezember eine „Instruktion der Experten für gewerbliches und hauswirtschaftliches Bildungswesen“.[4])

Die Wirkungen des Bundesbeschlusses seit seinem Inkrafttreten werden durch folgende Zahlen veranschaulicht:

Jahr	Zahl der subventionirten Bildungsanstalten	Gesamtausgaben Fr.	Beiträge von Kantonen, Gemeinden, Korporationen und Privaten Fr.	Bundesbeiträge Fr.
1884	43	438234. 65	304674. 65	42609. 88
1885	86	811872. 16	517895. 38	151940 22
1886	98	958569. 70	594045. 64	200375. 25
1887	110	1024462. 84	636751. 62	219044. 68
1888	118	1202512. 29	724824. 01	284257. 75
1889	125	1390702. 29	814696. 77	321364. —
1890	132	1399986. 67	773614. 30	341542. 25
1891	139	1522431. 10	851567. 67	363757. —
1892	156	1750021. 99	954299. 70	403771. —
1893	177	1764069. 52	981137. 12	447476. —
1894	185	1994389. 68	1118392. 43	470399. —
1895	203	2203133. 29	1265635. 66	567752. —
1896	216	2696197. 79	1472707. 42	632957. —
1897	212	2608270. 06	1511166. 47	673902. —
1898	226	2759366. 11	1599127. 47	712285. —
1899	242	2838717. 99	1634315. 43	786229. —
1900	250	[1]) —	—	831999. —
		27362938. 13	15754315. 43	7451661. 03

[1]) Angaben noch unvollständig.

[1]) Nach dem Bericht des schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1900 (Industriedepartement).

[2]) S. Bericht des Bundesrates vom 21. November 1899, Bundesblatt V 561.

[3]) A. S. n. F. XVIII, 272.

[4]) Beilage I, pag. 4—6.

Zur Deckung der Ausgaben dienen ausser den angegebenen Beiträgen noch andere, in der Tabelle nicht angeführte Einnahmen (Schulgelder, Erlös für Arbeiten u. s. w.).

Nachstehende Tabelle weist Bestimmung, Anzahl und Betrag der bewilligten Bundesstipendien aus:

Kanton	Für Besuch von Schulen		Für Studienreisen		XIV. Instruktionskurs am Technikum Winterthur		IV. Fortbildungskurs am Gewerbemuseum Aarau		II. Instruktionskurs an der Ecole des arts et métiers Freiburg		XV. Lehrerbildungskurs für Handfertigkeit in Schaffhausen		Rekapitulation	
	Stipendiaten	Betrag Fr.	Stipendiaten	Betrag Fr.	Stipendiaten	Betrag Fr.	Stipendiaten	Betrag Fr.	Stipendiaten	Betrag Fr.	Stipendiaten	Betrag Fr.	Stipendiaten	Betrag Fr.
Zürich	25	5350	6	1150	—	—	—	—	—	—	21	1950	52	8450
Bern	6	2700	1	250	—	—	7	280	2	300	4	560	20	4090
Luzern	1	400	—	—	1	350	2	100	—	—	—	—	4	850
Uri	—	—	—	—	1	100	—	—	—	—	—	—	1	100
Schwyz	2	600	—	—	—	—	2	80	—	—	—	—	4	680
Obwalden	—	—	—	—	—	—	1	70	—	—	—	—	1	70
Glarus	—	—		—	—	—	2	100	—	—	3	350	5	450
Zug	1	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	100
Freiburg	2	900	4	1000	—	—	—	—	7	1550	6	675	19	4125
Solothurn	—	—	—	—	5	1925	3	90	—	—	2	300	10	2315
Baselstadt	1	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	200
Baselland	—	—	—	—	1	150	—	—	—	—	1	120	2	270
Schaffhausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	210	2	210
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	—	—	2	80	—	—	—	—	2	80
St. Gallen	5	1400	—	—	—	—	1	50	—	—	5	810	11	2260
Graubünden	1	200	—	—	2	400	—	—	—	—	3	230	6	830
Aargau	2	400	2	400	—	—	5	175	—	—	3	375	12	1350
Thurgau	1	200	—	—	1	250	2	100	—	—	5	600	9	1150
Tessin	—	—	—	—	—	—	—	—	1	250	2	360	3	610
Waadt	3	1800	—	—	1	250	—	—	2	500	16	2040	22	4590
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	4	800	1	200	5	1000
Neuenburg	5	1900	—	-	—	—	—	—	1	250	24	2520	30	4670
Genf	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	500	4	500
Zusammen	55	16150	13	2800	12	3425	27	1125	17	3650	102	11800	226	38950
											1899:		258	39001

Anderweitige Beiträge erhielten:

a. der Fachkurs

des Konditorenverbandes von Zürich und Umgebung . . .	Fr.	100
des kantonalen Schneidermeistervereins Bern	"	150
des Schreinerfachvereins Bern	"	100
des Spenglerfachvereins Bern	"	100
des Malerfachvereins Bern	"	150
des Buchbinderfachvereins Bern	"	100
des Schlosserfachvereins Bern	"	150
des Spenglerfachvereins Biel	"	75
des Schneidermeistervereins Thun	"	100
des Malerfachvereins Luzern	"	50
des Malerklubs „Paletta" Luzern	"	50
für Handstickerei in Appenzell	"	349
für Holz- und Marmormalerei in Aarau	"	400
des Schneiderfachvereins Aarau	"	80

b. der Verband schweizerischer Heizer und Maschinisten für Kurse und Wandervorträge in den Sektionen . . . . . Fr. 720
c. der IV. Fortbildungskurs für Handwerkerschullehrer am Gewerbemuseum Aarau . . . . „ 750
d. der II. Instruktionskurs an der école des arts et métiers in Freiburg . . . . „ 3,640
e. der Buchhaltungskurs für Fortbildungsschullehrer in Berneck „ 349
f. der Kanton St. Gallen für sein Wanderlehrerinstitut . . . „ 2,022
g. der schweizerische Gewerbeverein für die Lehrlingsprüfungen und die Förderung der Berufslehre . . . . „ 10,000
h. der schweizerische Verband zur Förderung des Zeichen- und gewerblichen Berufsunterrichts für seine Zeitschrift und für eine Preisausschreibung . . . . „ 2,400
i. der Handfertigkeitsunterricht an den Lehrerseminarien:
Hofwyl (Fr. 500) und Pruntrut (Fr. 400) . . . . . . „ 900
Lausanne . . . . „ 500
k. der schweizerische Verein zur Förderung des Handarbeitsunterrichts für Knaben . . . . „ 1,000

Zusammen Fr. 24,235

* * *

Die Wirkungen des Bundesbeschlusses betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts vom 20. Dezember 1895 sind aus folgender tabellarischer Zusammenstellung ersichtlich:

Jahr	Zahl der subventionirten Bildungsanstalten	Gesamtausgaben	Beiträge von Kantonen Gemeinden, Korporationen und Privaten	Bundesbeiträge
		Fr.	Fr.	Fr.
1896/1897	114	479,216. 35	196,457. 72	84,087. —
1898	124	524,155. 91	236,615. 35	108,766. —
1899	153	723,450. 74	336,927. 76	158,157. —
1900	180	[1]) —	—	164,306. —
		1,726,823. —	770,000. 83	515,316. —

[1]) Angaben noch unvollständig.

Zur Deckung der Ausgaben dienen ausser den angegebenen Beiträgen noch andere, in der Tabelle nicht angeführte Einnahmen (Schulgelder, Erlös für Arbeiten u. s. w.).

Im Interesse der Ausbildung von Lehrkräften erfolgte die Auszahlung von 8 Stipendien im Gesamtbetrage von Fr. 1875.

Folgende besondere Unternehmungen erhielten die nebenstehend verzeichneten Bundesbeiträge:

a. Der Näh- und Flickkurs des Frauen- und Töchterbildungsvereins Biel . . . . Fr. 100
b. Der kantonale Bildungskurs von Lehrerinnen für hauswirtschaftlichen Unterricht in Zürich . . . „ 679
c. Der kantonale Fortbildungskurs für Schneiderinnen und Lingères in Lausanne . . . . „ 3318

Zusammen Fr. 4097

* * *

Über die schweizerischen gewerblichen Lehrlingsprüfungen im Herbst 1900 und Frühjahr 1901 ist an Hand des bezüglichen Berichtes [1]) folgendes mitzuteilen:

Die Lehrlingsprüfungen haben sich aus geringen Anfängen heraus mit der Zeit zu einer das ganze Land umfassenden Institution entwickelt, und ihre Zweckmässigkeit hat bereits in mehreren Kantonen zur Anerkennung als staatliche Einrichtung geführt.

Am weitesten gegangen ist bis zur Zeit der Kanton Freiburg, der in seinem bezüglichen Gesetz nunmehr den Besuch der gewerblichen Fortbildungsschulen und damit in Verbindung die Teilnahme an den Lehrlingsprüfungen für alle Lehrlinge und Lehrtöchter des Gewerbes und Handels obligatorisch erklärt hat. Die einschlägigen Gesetze der Kantone Genf, Neuenburg und Waadt stellen die Teilnahme an den von ihnen organisirten Prüfungen frei, während wiederum Gesetzesentwürfe für die Kantone Zürich, Bern und Zug das Obligatorium vorsehen.

In die Reihe der Kantone, welche das Lehrlingswesen durch Gesetz geregelt haben, ist im Berichtsjahre auch Obwalden getreten. In diesem Gesetz ist die Schriftlichkeit des Lehrvertrages vorgeschrieben und Form und Inhalt des letztern näher bestimmt. Die Pflichten und Rechte des Lehrmeisters und Lehrlings sind festgestellt und für die Beaufsichtigung des gesamten Lehrlingswesens eine spezielle Kommission vorgesehen. Sie hat eine schützende und vermittelnde Aufgabe. Ein besonderer Abschnitt des Gesetzes ist den Lehrlingsprüfungen und Stipendien gewidmet. Der Regierungsrat wählt die Prüfungskommission, diese die Fachexperten. Die Kosten werden unter Zuhülfenahme der Bundessubvention vom Kanton getragen. Für die geprüften Lehrlinge sind Prämien vorgesehen. An bedürftige fähige Lehrlinge bei tüchtigen Meistern können jährliche Stipendien bis auf 50 Fr. verabfolgt werden.

Die Zahl der Prüfungskreise, welche der Zentralleitung des Schweizerischen Gewerbevereins unterstehen, betrug in der Berichtsperiode 31; neu hinzugekommen ist Sitten (Wallis).

In Bezug auf die Beteiligung ist eine beinahe gleiche Vermehrung wie im Vorjahre (um 66 Teilnehmer) zu konstatiren. In 15 Kreisen hat sich die Zahl der Teilnehmer vermehrt, in 13 vermindert und in 3 Kreisen ist sie gleich geblieben.

Die Vermehrung fällt dieses Jahr ausschliesslich auf die Lehrlinge. Lehrtöchter erschienen etwas weniger zur Prüfung; 195 gegenüber 205 pro 1900. Die Beteiligung der Lehrtöchter muss in den meisten Fällen als eine geringe bezeichnet werden, in drei

[1]) Vergleiche „Bericht betreffend die schweizerischen gewerblichen Lehrlingsprüfungen im Herbst 1900 und Frühjahr 1901", erstattet von der Zentralprüfungskommission und genehmigt vom Zentralvorstand des schweizerischen Gewerbevereins.

Kreisen haben überhaupt noch nie Lehrtöchterprüfungen stattgefunden. Es gilt hier noch eine gewisse Scheu zu überwinden, die eigentlich um so weniger Berechtigung hat, als die bisher vorgenommenen Lehrtöchterprüfungen fast durchwegs recht gute Resultate aufwiesen.

Wo es möglich ist, eine Lehrlingsstatistik aufzunehmen und durchzuführen, sollte dies nicht unterlassen werden, weil die Kommissionen auf Grund derselben persönlich auf Lehrlinge und Meister einzuwirken in der Lage sind.

Unter den jetzigen Verhältnissen, wo die Teilnahme an den Prüfungen eine ganz freiwillige ist, erweist es sich eben nötig, alle geeignet erscheinenden Mittel anzuwenden, um die schöne Institution hochzuhalten und ihr die Wege für eine allgemeine staatliche Einführung zu ebnen.

An den ziemlich strengen Zulassungsbedingungen wird auch in Zukunft entschieden festgehalten, wenn auch dadurch die Teilnehmerzahl sich nicht so stark vergrössert, wie es ohne diese Forderung der Fall wäre. Nicht die Menge macht den Wert der Lehrlingsprüfungen aus, sondern ihr erzieherischer Einfluss in Bezug auf die möglichst allseitige Ausbildung der Lehrlinge und Lehrtöchter. Es ist also wünschbar, dass einzelne Kreise noch strenger als bisher die Forderung nicht nur einer normalen Lehrzeitdauer, sondern auch eines genügend langen gewerblichen Fortbildungsunterrichtes stellen und Ausnahmen nur unter vorheriger Einwilligung der Zentralprüfungskommission oder in Fällen gestatten, wo der Schulbesuch wegen allzugrosser Entfernung nicht möglich war.

Im Prüfungsverfahren sind gegenüber dem Vorjahre keine wesentlichen Veränderungen zu konstatiren. Der Modus, an Stelle der Probestücke eine intensivere und in ihrer Dauer verlängerte Werkstattprüfung vorzunehmen, gewinnt immer mehr Verbreitung. Diese Prüfungen werden fast durchwegs in den Werkstätten der oft entfernt wohnenden Fachexperten durchgeführt und die sämtlichen Teilnehmer nur zu einer gemeinsamen Schulprüfung, mit welcher in der Regel ein feierlicher Schlussakt und die Ausstellung der gefertigten Arbeiten verbunden wird, zusammengezogen.

Auch wo noch die Anfertigung eines Probestückes verlangt wird (was in der Mehrzahl der Kreise der Fall ist), schenkt man der Werkstattprüfung die gebührende Beachtung. Da und dort sollte, namentlich für gewisse Berufsarten (z. B. Mechaniker), etwas mehr Zeit darauf verwendet werden.

Die theoretische Fachprüfung wird in verschiedener Weise durchgeführt, am einen Orte während der Anfertigung der Arbeitsproben in den Werkstätten, an andern Orten separat oder bei Anlass der Taxation der Probestücke. Die Hauptsache bleibt, dass eine solche mündliche Prüfung einlässlich vorgenommen wird,

was aber laut einigen Berichten von Abgeordneten noch nicht überall der Fall ist.

Bei den Schulprüfungen werden fast ausnahmslos alle vorgeschriebenen Fächer berücksichtigt. In einigen Kreisen ist man sogar noch weiter gegangen und hat auch in Vaterlandskunde und Lesen von eigenen und fremden Zeichnungen geprüft. Nur die Buchhaltung bildet etwa noch einen Stein des Anstosses.

Schon längst hatte sich das Bedürfnis nach einer Änderung der Vorschriften betreffend die Prüfung im Zeichnen fühlbar gemacht, weshalb eine Spezialkommission mit der Ausarbeitung einer Anleitung betraut wurde. Anfänglich war beabsichtigt, für alle hauptsächlicheren Berufsarten geeignete Vorschläge zu fixiren. Man kam aber wieder davon ab und es wurde einfach folgende neue erweiterte Redaktion von Art. 34 der bisherigen „Anleitung für die gewerblichen Lehrlingsprüfungen" akzeptirt und den Sektionsvorständen und Prüfungskommissionen mittelst Kreisschreiben zur Kenntnis gebracht:

Art. 34. Zeichenfach. Von der Prüfung im Zeichnen sind zu dispensiren: Bäcker, Bierbrauer, Bürstenbinder, Gerber, Glätterinnen, Kammmacher, Käser, Metzger, Müller, Seiler, Siebmacher.

Für alle andern Berufsarten ist die Prüfung im Zeichnen obligatorisch. Die Aufgabe sollte stets so gewählt werden, dass sie dem Berufe des zu Prüfenden entspricht und Freihand- sowie technisches Zeichnen in sich vereinigt.

Bei den technischen Berufsarten soll die Zeichnung nach einem Fachmodell oder beruflichen Objekt ausgeführt werden und zwar so, dass zuerst eine von freier Hand zu zeichnende Skizze mit den nötigen Masszahlen, und nach dieser die Reissbrettzeichnung herzustellen ist. Auf Grund letzterer ist durch Fragen zu konstatiren, ob beim Lehrling die Grundbegriffe der Projektionslehre: Zeichnen von Grundriss, Auf- und Seitenriss, Schnitt, vorhanden sind.

Bei den Berufen der Buchdrucker, Gärtner, Glasmaler, Graveure, Konditoren, Lithographen, wie überhaupt bei den sogen. nicht technischen Berufsarten, kann die Prüfung sich auf das Zeichnen nach Vorlage oder Handskizze beschränken.

In jenen Zweigen, in denen zur Beurteilung der Berufszeichnung genauere Fachkenntnisse erforderlich sind, die dem Zeichenlehrer abgehen (z. B. bei den Bekleidungsgewerben), kann die Zeichenprüfung mit der Prüfung in den Berufskenntnissen durch die Fachexperten verbunden werden.

Zeit für die Zeichenprüfung: im Minimum zwei Stunden.

Seit man gemäss den Vorschlägen von Zentralprüfungskommission und Zentralvorstand in den einzelnen Kreisen begonnen hat, Experten von auswärts zu berufen, scheinen die früher oft beklagten Schwierigkeiten ihrer Beschaffung sich erheblich vermindert zu haben.

Einem Gesuche des Vorstandes des Verbandes deutschschweizerischer Gartenbauvereine um Gewährung eines Beitrages an die von ihm selbständig durchgeführten Prüfungen hat der Zentralverein nicht entsprochen, weil den betreffenden Lehrlingen die in Art. 5 *c* des schweizerischen Reglementes vorgeschriebene Prüfung

in den Schulkenntnissen erlassen worden war. An die Berechtigung zum Bezuge künftiger Beiträge sind nach Massgabe des Reglementes folgende Bedingungen geknüpft:

1. Vorbehalt der Genehmigung des Regulativs, nach welchem die Prüfungen durchgeführt werden.
2. Vorbehalt der Genehmigung des besondern Diploms.
3. Einführung der Schulprüfung. (Diese kann anstandslos zu gleicher Zeit und am gleichen Ort durchgeführt werden, wie die Fachprüfungen.)
4. Zeit und Ort der Prüfungen müssen jeweilen mindestens drei Wochen vor dem Termine dem Zentralkomite mitgeteilt werden, damit es sich nach Art. 6 des Reglementes bei denselben vertreten lassen kann.

* * *

Die im Jahre 1895 eingeführte Institution der Förderung der Berufslehre beim Meister hat mit sehr bescheidenen Mitteln bisher ihre Existenz behauptet und durch gute Resultate ihre Berechtigung dargetan. Die in sie gesetzten Erwartungen wurden nicht getäuscht und die leitenden Organe des Schweizer. Gewerbevereins erachteten es deshalb als in ihrer Aufgabe liegend, die Institution aus dem bisherigen Versuchszustande heraus auf einen feststehenden Boden zu bringen. Das erste Erfordernis hiefür musste sein: die Beschaffung grösserer Mittel. Die Zentralprüfungskommission und der leitende Ausschuss unterbreiteten deshalb dem Zentralvorstande folgende Anträge:

1. Die Bundesbehörden sind zu ersuchen, den bisherigen Beitrag an die schweizerischen Lehrlingsprüfungen von Fr. 10,000 auf Fr. 15,000 zu erhöhen, eventuell einen besondern Kredit von Fr. 5000 für die „Förderung der Berufslehre beim Meister“ zu gewähren.

2. Sollte diesem Gesuch bei Feststellung des nächstjährigen eidgenössischen Budgets nicht entsprochen werden, so ist der leitende Ausschuss ermächtigt, die Gewährung weiterer Zuschüsse zum Lehrgeld zu sistiren, bezw. auf eine Ausschreibung zur Bewerbung um solche Zuschüsse zu verzichten.

Begründung.

1. Die Zuschüsse zum Lehrgeld sind bis jetzt im Einverständnis mit dem eidgenössischen Industriedepartement aus dem Bundeskredit für Lehrlingsprüfungen entnommen worden. Die Jahresrechnung pro 1900 ergibt ein Defizit von Fr. 1077. Infolge der Zunahme der Prüfungsteilnehmer und Prüfungskreise und der vermehrten Kosten für Fachexperten-Entschädigungen wird dieses Defizit im laufenden Jahre noch grösser werden und der Saldo fast ganz verschwinden, sofern nicht die Zuschüsse zum Lehrgeld erheblich vermindert werden. Der Beitrag von Fr. 10,000 sollte künftig ausschliesslich für die Lehrlingsprüfungen Verwendung finden.

2. Die Förderung der Berufslehre beim Meister hat sich als eine wohltätige und nützliche Institution erwiesen, kann aber bei ungenügenden Mitteln den gewünschten Zweck nicht erreichen. Es sollte ein Kredit von Fr. 5000 bis 6000 zur Verfügung stehen, woraus alljährlich an wenigstens 30 Lehrmeister ein Zuschuss von durchschnittlich Fr. 200 bewilligt werden könnte.

Von den Bewerbern, deren Zahl sich jeweilen bis auf 60 beläuft, ist in der Regel der grössere Teil vorzüglich geeignet. Wenn aber alljährlich eine grosse Zahl tüchtiger Bewerber aus finanziellen Gründen abgewiesen werden muss, so wird damit Misstimmung oder Argwohn erzeugt und die Institution unschuldigerweise diskreditirt. Es lohnt sich auch nicht, wegen bloss acht bis zehn Zuschüssen eine Ausschreibung und Auswahl vorzunehmen.

Zentralprüfungskommission und leitender Ausschuss sind daher der Ansicht, die Institution sei entweder mit einem hinreichenden Kredit auszustatten oder zu sistiren, bis diese Mittel zur Verfügung stehen.

Der Zentralvorstand schloss sich in seiner Sitzung vom 18. März 1901 nach gründlicher Diskussion diesen Ausführungen an und beschloss überdies, auch die Kantonsregierungen um ihre Unterstützung anzugehen. Dies ist in einem besondern Zirkular geschehen.

Auszug aus der Jahresrechnung pro 1900.

	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.
Saldo letztjähriger Rechnung	3143. 55	—. —
Bundesbeitrag	10000. —	—. —
Zinse	107. 55	—. —
Beiträge an die Prüfungskreise	—. —	6795. 50
Sitzungsgelder der Zentralprüfungskommission	—. —	202. 45
Reisevergütungen an Delegirte der Zentralprüfungskommission zu den Prüfungen	—. —	717. 05
Drucksachen	—. —	1001. 20
Förderung der Berufslehre beim Meister:		
Zuschüsse zum Lehrgeld	—. —	2450. —
Berichte der Vertrauensmänner	—. —	15. 80
Arbeitsnachweis für geprüfte Lehrlinge	—. —	2. 64
Saldo	—. —	2066. 46
	13251. 10	13251. 10

Die Gesamtbeteiligung an den schweizerischen Lehrlingsprüfungen betrug nach den 31 Prüfungskreisen:

Prüfungskreise und Jahr ihrer Einrichtung	1900	1901	Total seit dem Bestehen des Prüfungskreises
Bezirk Affoltern (1884)	8	5	105
Bezirke Bülach und Dielsdorf (1893)	13	6	124
Winterthur (1881)	42	54	570
Bezirk Zürich (1880)	100	91	1324
Zürcher Oberland (1881)	45	55	618
Zürcher Seeverband (1882)	19	24	363
Bern (1881)	96	85	898
Seeland (Biel) (1890)	40	52	365
Burgdorf (1882)	20	12	227
Oberaargau (1886)	12	18	177
Emmenthal (1889)	12	27	175
Berner Oberland (Interlaken) (1893)	13	13	96
Thun (1881)	—	13	183
Kanton Luzern (1883)	52	47	669
Kanton Uri (1889)	3	3	60
Kanton Schwyz (1886)	18	19	215
Kanton Nidwalden (1900)	9	10	19
Kanton Glarus (1886)	15	20	206
Kanton Zug (1889)	24	9	256

Prüfungskreise und Jahr ihrer Einrichtung	1900	1901	Total seit dem Bestehen des Prüfungskreises
Kanton Freiburg (1890)	106	140	952
Solothurn (1889)	16	25	215
Olten (1890)	15	10	131
Kanton Baselstadt (1877)	60	60	1124
Kanton Baselland (1879)	14	32	293
Kanton Schaffhausen (1882)	25	15	448
Kanton Appenzell (1888)	32	24	445
Kanton St. Gallen (1885)	110	116	1459
Chur (1886)	20	17	213
Kanton Aargau (1890)	162	160	1110
Kanton Thurgau (1886)	71	69	815
Kanton Wallis (1901)	—	7	7
Diverse Berufsverbände (1889)	—	—	152
Total	1172	1238	14009

Die im Herbst 1900 und Frühjahr 1901 in den vorgenannten 31 Kreisen geprüften Lehrlinge und Lehrtöchter gehören folgenden 87 Berufsarten an:

Bäcker	18	Graveur	1	Schäftemacherinnen	4
Bäcker u. Konditoren	2	Gipser	1	Schlosser	192
Bautechniker	1	Hafner	5	Schlosser und Dreher	1
Bauzeichner	1	Installateur	1	Schmiede	43
Bettmacherin	1	Instrumentenmacher (chir.)	4	Schneider	33
Bildhauer (Stein-)	1	Justirer	1	Schneiderinnen	56
Bildhauer (Holz-)	2	Kaminfeger	6	Schnitzler	1
Blattmacher	2	Kleinmechaniker	19	Schreiner	158
Bleiglaser	1	Konditoren	2	Schreiner und Glaser	4
Blumenbinderin	1	Korbmacher	4	Schreiner (auf Mühleneinricht.)	1
Buchbinder	22	Küfer und Kübler	12	Schuhmacher	20
Buchdrucker (inkl. Schrifts.)	12	Kupferschmiede	8	Seiler	2
Büchsenmacher	2	Lithographen	3	Spengler	38
Bürstenmacher	2	Maler	36	Steindrucker	1
Cigarrenmacher	1	Maler (Schriften-)	2	Steinhauer	7
Cigarrenmacherinnen	3	Maler und Gipser	4	Stickerinnen	3
Coiffeure	9	Marmoristen	4	Stukkateure	2
Damenschneiderinnen	67	Maschinenschlosser	28	Stuhlschreiner	4
Dekorationsmaler	11	Maurer	8	Tapezierer	11
Drechsler	7	Mechaniker	103	Uhrmacher	8
Dreher (Metall-, Eisen-)	11	Messerschmiede	3	Vergolder	1
Draineur	1	Metzger	6	Wagenmaler	3
Feilenhauer	1	Möbelarbeiterinnen	3	Wagner	38
Gabeln- u. Rechenmacher	2	Modellschreiner	6	Weberin	1
Gärtner	17	Modistinnen	4	Weissnäherinnen	36
Giesser	1	Mühlenmacher	2	Windenmacher	1
Glaser	10	Photochemigraph	1	Zeichner	4
Glasmaler	1	Sattler	25	Zinngiesser	1
Glätterinnen	12	Sattler u. Tapezierer	10	Zimmerleute	34

Es muss hier bemerkt werden, dass die Berufsverbände der Bäcker, Buchdrucker, Gärtner, Konditoren, Metzger, Photographen ...re besonderen Lehrlingsprüfungen vornehmen, deren Teilnehmer ... obiger Zusammstellung nicht inbegriffen sind, da die bezüglichen ...ngaben fehlen.

Lehrtöchter sind in folgenden 21 Kreisen geprüft worden: Bülach 1, Winterthur 4, Zürich 25, Zürcher Oberland 5, Bern 22, Biel 3, Oberaargau 3, Emmenthal 6, Interlaken 1, Luzern 15, Schwyz 2, Glarus 4, Freiburg 52, Solothurn 2, Olten 2, Baselstadt 5, St. Gallen 2, Chur 2, Aargau 36, Thurgau 2, Wallis 1 = Total 195 Lehrtöchter.

V. Unterstützung des landwirtschaftlichen Bildungswesens.[1]

(Siehe auch statistischer Teil.)

a. Stipendien.

Die Gesuche um Gewährung von Stipendien sind gegenüber dem Vorjahre weniger zahlreich eingegangen. Es sind zur Auszahlung gelangt:

21 Schülerstipendien (für Landwirtschaftslehrer und Kulturtechniker)	Fr. 5325
2 Reisestipendien	„ 240
Total	Fr. 5565
1899:	Fr. 8060

Ebenso hohe Beiträge wie der Bund haben folgende Kantone geleistet:

Kanton	Schülerstipendien Anzahl	Schülerstipendien Betrag Fr.	Reisestipendien Anzahl	Reisestipendien Betrag Fr.
Zürich	2	900	1	140
Bern	3	600	—	—
Luzern	1	100	—	—
Glarus	1	175	—	—
Freiburg	1	200	—	—
Baselland	1	400	—	—
St. Gallen	3	650	—	—
Aargau	5	800	1	100
Tessin	2	600	—	—
Waadt	1	500	—	—
Genf	1	400	—	—
Wie oben	21	5325	2	240

b. Theoretisch-praktische Ackerbauschulen.

Die diesen Anstalten pro 1900 verabfolgten Bundesbeiträge, entsprechend der Hälfte der Unterrichtskosten (Lehrkräfte und Lehrmittel), belaufen sich auf folgende Beträge:

Anstalten	Schüler	Kantonale Auslagen Lehrkräfte Fr.	Kantonale Auslagen Lehrmittel Fr.	Total Fr.	Bundesbeitrag Fr.
1. Strickhof (Zürich)	30	17249	1203	18452	9226
2. Rütti (Bern)	45	23418	5053	28471	14236
3. Ecône (Wallis)	21	14370	330	14700	7350
4. Cernier (Neuenburg)	28	32036	736	32772	16386
1900:	124	87073	7322	94395	47198
1899:	118	83051	6803	89864	44932

[1]) Vergleiche „Bericht des schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1900“ (Landwirtschaftsdepartement, pag. 338 ff).

c. Kantonale Gartenbauschule in Genf.

Die Unterrichtskosten der Anstalt, Fr. 21,664 für Lehrkräfte und Fr. 229 für Lehrmittel, Total Fr. 21,893, sind derselben zur Hälfte vom Bunde vergütet worden (Beitrag Fr. 10,946).

In drei Klassen zählte sie 40 Schüler (im Vorjahre 38).

d. Landwirtschaftliche Winterschulen.

Die diesen Anstalten verabfolgten Bundesbeiträge sind in nachstehender Tabelle zusammengestellt. Sie entsprechen ebenfalls jeweilen der Hälfte der Unterrichtskosten.

Anstalten	Schüler	Kantonale Auslagen		Total	Bundesbeitrag
		Lehrkräfte	Lehrmittel		
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Strickhof (Zürich)	29	11499	802	12301	6151
2. Rüti (Bern)	71	8786	1759	10545	5273
3. Pruntrut (Bern)	22	4577	1465	6042	3021
4. Sursee (Luzern)	58	9697	2226	11923	5961
5. Pérolles (Freiburg)	32	7619	1349	8968	4484
6. Custerhof (St. Gallen)	32	14878	2466	17344	8672
7. Plantahof (Graubünden)	38	17466	1994	19460	9730
8. Brugg (Aargau)	72	11766	4206	15972	7986
9. Lausanne (Waadt)	43	14568	2045	16613	8306
10. Genf	9	6130	182	6312	3156
1900:	406	106986	18494	125480	62740
1899:	388	101973	16015	117988	58994

e. Landwirtschaftliche Wandervorträge und Specialkurse, von den Kantonen veranstaltet.

Die Inanspruchnahme des von ihnen hiefür bewilligten Kredites ergibt sich aus nachstehender Zusammenstellung:

Kanton	Anzahl der				Kantonale Auslagen (Lehrkräfte und Lehrmittel)	Bundesbeitrag
	Vorträge	Kurse	Käserei- u. Stalluntersuchungen	Alpinspektionen	Fr.	Fr.
1. Zürich	78	48	11	—	5855	2927
2. Bern	124	64	132	—	17380	8690
3. Luzern	—	13	29	—	2513	1257
4. Schwyz	4	1	—	—	48	24
5. Freiburg	77	1	—	—	3360	1680
6. Schaffhausen	—	6	—	—	1502	751
7. St. Gallen	—	61	60	—	6272	3136
8. Graubünden	8	9	—	—	767	384
9. Aargau	41	78	—	—	6988	3494
10. Thurgau	—	—	17	—	215	107
11. Waadt	85	1	—	—	3266	1633
12. Genf	414	—	—	—	5598	2799
1900:	831	282	249	—	53764	26882
1899:	810	232	287	16	51832	25885

f. Weinbauschulen und Weinbauversuchsstation.

Diesen Anstalten sind innert dem Rahmen des von ihnen bewilligten Kredites wie bisher die Auslagen, die sie für Lehrkräfte

und Lehrmittel, sowie für das Versuchswesen gemacht haben, zur Hälfte vergütet worden. Die verausgabten Beträge ergeben sich aus nachstehender Zusammenstellung:

Anstalten	Kantonale Auslagen Lehrkräfte	Lehrmittel	Versuchswesen	Total	Bundesbeitrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Wädensweil . . .	31885	1088	16777	49750	24875
2. Lausanne-Vevey .	4863	212	48136	53211	17600
3. Auvernier . . .	14225	820	15650	30695	15347
4. Ruth	--	--	6000	6000	3000
5. Lenzburg	—	—	432	432	216
			Gesamttotal	140088	61038
			1899:	145071	59074

Die Schule Wädensweil war von 18 Schülern besucht, und zwar die Obst- und Weinbauschule von 8, die Gartenbauschule von 10. Ausserdem wurden in kurzzeitigen Kursen 392 Personen in Obstverwertung, Wein- und Mostbehandlung, Zwergobstbau etc. unterrichtet.

Aus der Versuchstätigkeit der Anstalt pro 1900 ist u. a. zu erwähnen die Prüfung von Obstverwertungsgeräten und -Verfahren, die Prüfung einer grösseren Anzahl amerikanischer Rebsorten, Versuche über Rebveredlung, Düngung, Rebbearbeitung und Weinbehandlung, Hefereinzucht u. s. w. Ausserdem haben die Anstaltslehrer auch im Berichtsjahre zahlreiche öffentliche Vorträge abgehalten, und es sind etwa 3000 schriftliche Anfragen zur Beantwortung gelangt.

Die Tätigkeit der Weinbauversuchsanstalt Lausanne-Vevey wird fortwährend fast ausschliesslich von den Massnahmen zur Bekämpfung der Reblaus und zur Rekonstituirung der phylloxerirten Reben in Anspruch genommen.

Im Februar des Berichtsjahres sind im Kreise Coppet zirka 45,000 *m* Rebholz und 30,000 gepfropfte Wurzelreben zur Abgabe gelangt. In den andern Kreisen sind 234 Versuchsfelder neu angelegt worden.

Die Weinbauschule in Praz sur Vevey war von 7 Schülern besucht.

Die Weinbauschule Auvernier zählte in zwei Klassen 11 Schüler (im Vorjahre 15).

Die Versuchsstation hält regelmässig Pfropfkurse ab. Gestützt auf die Ergebnisse zahlreicher Bodenuntersuchungen und Anbauversuche empfiehlt dieselbe die Anpflanzung von

Riparia-Gloire für Böden mit bis 10 % Kalk,
Salonis-Riparia 1616 für Böden mit bis 20 % Kalk,
Riparia-Rupestris 3306 und 3309 für Böden mit bis 30 % Kalk,
Aramon-Rupestris Gauzin No. 1 für Böden mit bis 40 % Kalk,
Mourvèdre-Rupestris 1202 für Böden mit bis 65 % Kalk.

Es wird beabsichtigt, für jede Gemeinde der Weingegend eine calcimetrische Karte zu erstellen; für Cortaillod ist dies im Berichtsjahre bereits geschehen.

Die Abgabe amerikanischen Rebholzes an Private erfolgte fortwährend ausschliesslich durch die Anstalt, die auch bewurzelte Stecklinge an Eigentümer phylloxerirter Reben zu ermässigten Preisen liefert. Die Gärungsversuche mit Reinhefen wurden mit Erfolg fortgesetzt.

Die Ankäufe von Rebholz an der Anstalt Ruth bei Genf verursachten eine Auslage von Fr. 28,882 gegenüber Fr. 14,847 im Vorjahre; die Auslagen hiefür haben sich also beinahe verdoppelt. Die Einnahmen aus dem Verkaufe von Rebholz betrugen nur Fr. 25,123.

Die Rebholzpflanzungen Ruth lieferten etwa 19,000 Meter.

Zu den bisher im Kanton Aargau angelegten Rebschulen in Lenzburg kamen im Berichtsjahre neue hinzu in Villigen und Effingen. Die bisherigen Anlagen ergaben, abgesehen von Frostschaden, gute Resultate.

g. Landwirtschaftliches Versuchswesen.

Die Tätigkeit der schweizerischen landwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalten bewegte sich im gleichen Rahmen wie voriges Jahr. Nachfolgende Zusammenstellung, deren Zahlen den Monatsberichten und den Rechnungen der Anstalten entnommen sind, gibt einen Überblick über den Gang derselben:

Anstalten	Versuche	Untersuchungen		Ausgaben
	Ausgeführte Einzelbestimmungen[1])	Einsendungen	Einzelbestimmungen	Fr.
a. Zentralverwaltung und Besitzung Liebefeld	—	—	—	20639
b. Agrikulturchemische Anstalten:				
1. Zürich	3593	5589	14610	50811
2. Bern	12784	2100	6272	43556
3. Lausanne	2084	576	1487	15045
c. Samenuntersuchungsanstalten:				
1. Zürich	1426	9635	22686	43082
2. Lausanne	822	699	2177	13906
d. Bakteriologisches Laboratorium	—	—	—	11301
				198340
Überdies wurden verausgabt:				
Auslagen für die Aufsichtskommission				325
Landankauf zur Grenzregulirung des Liebefeldes bei Bern				12500
			1900:	211165
			1899:	192781

[1]) Die Zahlen sind nicht unter einander vergleichbar, da deren Ermittlung in den verschiedenen Anstalten bisher nicht nach einheitlichem Verfahren erfolgte.

Die Ausgaben der Anstalten setzen sich aus folgenden Beträgen zusammen:

	Zentralverwaltung Liebefeld	Agrikulturchemische Zürich	Agrikulturchemische Bern	Anstalten Lausanne	Samen-Untersuchungsanst. Zürich	Samen-Untersuchungsanst. Lausanne	Bakt. Laborat.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Besoldungen . .	9550	27731	27265	9775	28005	7445	8158
2. Bureaukosten .	852	2000	2031	807	3302	1481	299
3. Mobiliar . . .	185	2482	1910	864	1515	687	811
4. Betriebskosten [1]	9310	16098	11371	2799	10123	3623	1946
5. Verschiedenes .	741	2500	979	800	137	670	86
Wie oben:	20639	50811	43556	15045	43082	13906	11300

Diesen Ausgaben stehen folgende Einnahmen gegenüber:

Einnahmen vom Gutsbetrieb Liebefeld [2]	Fr.	6626
Einnahmen vom Gutsbetrieb Mont-Calame	„	250
Einnahmen für Untersuchungsgebühren etc.	„	47443
1900:	Fr.	54319
1899:	„	53350

[1]) Inklusive Viehankauf (Fr. 3404). — [2]) Inklusive Viehverkauf (Fr. 1472. 60).

h. Molkereischulen.

Diese Anstalten haben pro 1900 aus den ihnen bewilligten Krediten folgende Beiträge bezogen:

Anstalten	Schüler	Kantonale Auslagen Lehrkräfte	Kantonale Auslagen Lehrmittel	Total	Bundesbeitrag
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Rütti (Bern) . . .	45	19142	2536	21678	10839
Pérolles (Freiburg) .	5	12800	885	13685	6843
Lausanne-Moudon . .	5	8477	433	8910	4455
1900:	55	40419	3854	44273	22137
1899:	46	36196	3531	39732	19866

VI. Unterstützung des kommerziellen Bildungswesens. [1])

Kommerzielle Berufsbildung.

In der Sommersession 1900 haben die eidgenössischen Räte dem Standpunkt des Bundesrates, dass eine Revision der verschiedenen Bundesbeschlüsse über Berufsbildung nicht vorzunehmen, dass dagegen so weit möglich eine Übereinstimmung der bezüglichen Durchführungsbestimmungen zu erzielen sei, ihre Zustimmung erteilt. Die bezüglich der Vollziehungsverordnung betreffend Förderung der kommerziellen Bildung ausgesprochenen Wünsche, die sich auf die Erteilung der Stipendien, die Unterstützung der kaufmännischen Vereine und die Verpflichtung zur Aufnahme weiblicher Schüler zu den Kursen und Lehrlingsprüfungen bezogen, haben bei der Beratung der neuen Ver-

[1]) Vergleiche den „Bericht des schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1900“ (Handelsdepartement), pag. 277 ff.

ordnung vom 17. November 1900[1]) (Art. 12, 19 und 21) Berücksichtigung gefunden.

Der Regierung des Kantons Baselstadt, die einen Gesetzesentwurf betreffend Errichtung einer Handelshochschule in Basel vorlegte, wurde die Zusicherung erteilt, dass der Bund, auf Grund des Bundesbeschlusses betreffend Förderung der kommerziellen Bildung vom 15. April 1891, die zu errichtende Anstalt finanziell unterstützen werde. Hiebei wurde jedoch der Vorbehalt gemacht, die Frage zu prüfen, ob nicht ein Teil der Ausgaben für die dem Verwaltungs- und Verkehrswesen dienenden Abteilungen im Sinne des Artikels 44 des Bundesgesetzes betreffend die Erwerbung und den Betrieb der Eisenbahnen für Rechnung des Bundes und die Organisation der Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen vom 15. Oktober 1897 durch die Bundesbahnverwaltung zu tragen sei.

Die Zahl der Fortbildungsschulen des schweizerischen kaufmännischen Vereins ist auf 55 gestiegen. Die Bestrebungen, ein rationelles Programm mit obligatorischen Fächern einzuführen, wurden fortgesetzt, und 24 Sektionen ist es gelungen, einen Teil des Unterrichtes auf die Bureauzeit zu verlegen. 15 Vereine haben ihre Kurse auch dem weiblichen Geschlechte geöffnet. Die Lehrlingsprüfungen übertrafen die früheren durch die vermehrte Zahl von Kandidaten und Prüfungskreisen. An 13 Orten wurden 206 Kandidaten geprüft, von denen 202 diplomirt werden konnten. Dem Zentralkomite wurden 15 Preisarbeiten eingereicht, die alle mit Preisen bedacht wurden. In den Kantonen Freiburg und Waadt sind die kantonalen Gesetze betreffend das Lehrlingswesen zur Durchführung gelangt. In Ausführung der Bestimmungen über den Besuch der Fortbildungsschule hat in Freiburg der Staat die Sache an die Hand genommen und zunächst in der Hauptstadt eine mustergültig organisirte kaufmännische Fortbildungsschule ins Leben gerufen. Im Kanton Waadt wurde der Fortbildungsunterricht den bestehenden fünf kaufmännischen Vereinen übertragen, welche die Verpflichtung übernehmen, ihre Kurse auch denjenigen Handelslehrlingen zugänglich zu machen, die nicht Mitglieder des Vereins sind.

Während der Frühjahrsferien wurde in Zürich der vom schweizerischen Handelslehrerverein organisirte erste Fortbildungskurs für Handelslehrer abgehalten. Das Programm umfasste kaufmännische Betriebslehre, Bankwesen, Verkehrslehre, praktische Übungen und Diskussionsstunden, Besuch von zwei Handelsschulen und sechs kommerziellen und industriellen Anstalten. Die Teilnehmerzahl betrug 57, und es waren 10 Kantone und 29 Schulanstalten vertreten. Als Kursleiter funktionirten einige in der Handelswissenschaft und dem Handelsschulwesen

[1]) Siehe Beilage I, pag. 1 ff.

hervorragende Lehrer und mehrere in der Verwaltungs- und Verkehrspraxis erfahrene Persönlichkeiten.

Es wurden im ganzen 36 Bundesstipendien bewilligt. Von den Stipendiaten widmen sich 8 höheren kaufmännischen Studien, 17 besuchten die oberen Klassen der vom Bunde subventionirten Handelsschulen und 11 sind an Fortbildungs- und Handelsschulen wirkende Lehrer.

Von den 8 Kandidaten für das Handelslehramt studirten 3 an der Handelshochschule in Leipzig, 1 an der Universität Zürich, 1 an der Universität Bern, 2 an der Handelsakademie in St. Gallen, 1 an der höhern Handelsschule in Venedig.

Von den 17 Handelsschülern besuchten 6 die Handelsabteilung der Kantonsschule in Aarau, 1 die Handelsschule in Bern, 2 die Handelsschule in Neuchâtel, 1 die Handelsabteilung der Kantonsschule in St. Gallen, 5 die Handelsabteilung des Technikums in Winterthur, 2 die Handelsabteilung der Industrieschule in Zürich.

Die 11 Stipendien für Fortbildung der Lehrer wurden verabreicht an 8 Teilnehmer des Fortbildungskurses in Zürich, 1 Lehramtskandidaten zur praktischen Ausbildung in England, 1 Teilnehmer eines Ferialkurses in Basel, 1 Lehrer zur Ausbildung in der russischen Sprache in Moskau.

Die Summe, die für Stipendien ausgelegt wurde, beträgt Fr. 9970.

Die weiteren finanziellen Leistungen des Bundes für das kommerzielle Bildungswesen ergeben sich aus der Zusammenstellung im statistischen Teil.

VII. Förderung des militärischen Vorunterrichtes. [1])

a. Obligatorischer Unterricht I. und II. Stufe (10.—15. Altersjahr).

Eine wesentliche Umgestaltung des Schulwesens, namentlich auch mit Rücksicht auf den Turnunterricht, wurde einzig im Kanton Zürich vorgenommen durch das Schulgesetz vom 11. Juni 1899. Es wurde die sogenannte Ergänzungsschule mit wöchentlich 8 Unterrichtsstunden, die im militärischen Vorunterricht nichts leisten konnte, aufgehoben und durch ein 7. und 8. Alltagsschuljahr ersetzt. Im Lehrplan für diese Stufe figurirt nun der Turnunterricht mit 2 Stunden per Schulwoche.

Auch für die Lehrerbildungsanstalten liegen keinerlei, weder gesetzliche noch reglementarische Änderungen vor für das Fach des Turnens. Dagegen wurden in verschiedenen Richtungen ander-

[1]) Vergleiche den „Bericht des schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1900“ (Militärdepartement), pag. 519 ff. — Die in Klammern beigesetzten Zahlen enthalten die Angaben des Jahres 1899.

weitige Anordnungen getroffen zur Förderung des militärischen Vorunterrichtes I. und II. Stufe. So veranstalteten die Kantone Bern, Glarus, Appenzell A.-Rh. und Waadt Turnkurse, um die Lehrerschaft in die neue Turnschule einzuführen. Es wurden Jahresprogramme herausgegeben, Inspektionen und Prüfungen angeordnet, Lehrer-, Studenten- und Seminaristenvereine unterstützt, staatliche Subventionen gesprochen an die Erstellung von Turnplätzen und Turnlokalen, sowie an die Anschaffung von Geräten etc.

Die schon 1895 den Kantonen avisirte Inspektion des Turnunterrichtes in den höhern Volksschulen wurde dieses Jahr durchgeführt. Nur der Kanton Tessin konnte noch nicht berücksichtigt werden, weil die italienische Ausgabe der Turnschule immer noch nicht zum Abschluss gekommen ist. Es wurde durch Fachmänner der Turnunterricht in gegen 100 Sekundar-, Realschulen, Progymnasien, Collèges etc. besichtigt, und die Ergebnisse dieser Besichtigungen, sowie der Informationen bei den kantonalen Erziehungsdirektionen deckten manche Verschiedenheiten auf, enthalten aber auch wertvolle Anhaltspunkte für die Weiterentwicklung des militärischen Vorunterrichtes. Ein allgemein gehaltenes Résumé wird den Erziehungsdirektionen nebst den Spezialberichten zu gutscheinender Verwertung zugestellt werden.

Den Tabellen lässt sich über den Stand des Turnens im Schuljahr 1899/1900 folgendes entnehmen:

Von den 3922 Schulgemeinden resp. Schulkreisen (16 mehr als im Vorjahr) besitzen:

genügende Turnplätze	2793	71,2 %	(72 %)
ungenügende Turnplätze	575 =	14,7 „	(13,6 „)
noch keinen Turnplatz	554 =	14,1 „	(14,4 „)
alle vorgeschriebenen Geräte	1697 =	43,8 „	(45 „)
nur einen Teil der Geräte	1431 =	36,5 „	(34,7 „)
noch keine Geräte	794 =	20,2 „	(20,8 „)
ein genügendes Turnlokal	498 =	12,7 „	(12,6 „)
ein ungenügendes Turnlokal	201 =	5,1 „	(5 „)
noch kein Turnlokal	3223 =	82,2 „	(82,4 „)

Alle Schulgemeinden haben Turnplätze in den Kantonen Obwalden, Solothurn, Baselstadt, Schaffhausen, Aargau und Thurgau.

Je eine Schulgemeinde ist ohne Turnplatz in den Kantonen Schwyz, Zug, Baselland, Appenzell A.-Rh. und Appenzell I.-Rh. Der Kanton Genf zeigt 2 Privatschulen ohne Turnplatz. Uri figurirt diesmal mit 2 und Zürich mit 5 solcher Gemeinden, während ersteres nach dem letzten Berichte 0 und Zürich nur 1 solche hatte. Neuenburg hat wahrscheinlich die gleichen 3 Berggemeinden ohne Turnplatz und von den 3 Gemeinden des Kantons Glarus, welche keinen Turnplatz haben, benutzt eine vertraglich den Turnplatz einer Nachbargemeinde.

Für die übrigen Kantone ergibt sich betreffend die Gemeinden ohne Turnplatz ungefähr die gleiche Reihenfolge wie im Vorjahre.

Kanton	%	(Vorjahr)	Kanton	%	(Vorjahr)
1. Bern	3,6 %	(3,1 %)	6. Wallis	31,4 %	(31,4 %)
2. Luzern	17 „	(17 „)	7. Freiburg	33,9 „	(45 „)
3. St. Gallen . . .	17,8 „	(17,9 „)	8. Graubünden . .	35 „	(35,1 „)
4. Waadt	19,6 „	(19,6 „)	9. Tessin	53,6 „	(53,6 „)
5. Nidwalden . . .	31 „	(31,2 „)			

Einzig Freiburg ist namhaft gestiegen und zwar um 11,1 %.

Die gleichen Kantone wie 1899, nämlich Uri, Obwalden, Solothurn, beide Basel, Schaffhausen, beide Appenzell, Aargau und Thurgau, weisen keine Gemeinde auf, die gänzlich ohne Hülfsmittel für den Turnunterricht wäre. Zug hat eine Schule ohne Geräte, Glarus und Genf deren je 3.

Für die Kantone, die mehr als 3 Schulen ohne Geräte haben, ergibt sich folgende Reihe:

Kanton	%	(Vorjahr)	Kanton	%	(Vorjahr)
1. Zürich	3,1 %	(3,7 %)	7. Freiburg . . .	26,3 %	(19,6 %)
2. Bern	9,2 „	(10,2 „)	8. St. Gallen . . .	30,9 „	(25,1 „)
3. Neuenburg . .	12,3 „	(13,4 „)	9. Nidwalden . . .	31,2 „	(31,2 „)
4. Schwyz	13,3 „	(13,3 „)	10. Graubünden . .	43,4 „	(47,6 „)
5. Luzern	17,6 „	(18 „)	11. Tessin	71,5 „	(71,5 „)
6. Waadt	21,4 „	(25 „)	12. Wallis	88,5 „	(88,5 „)

Bezüglich der Turnlokale sind die allgemeinen Bemerkungen des letzten Berichtes auch diesmal zutreffend. Obschon 9 Kantone staatliche Subventionen an Bauten von Turnlokalen erteilten, hat sich die Zahl der Gemeinden mit genügendem Turnlokal nur um 2, mit ungenügendem Lokal um 8 vermehrt, aber auch die Zahl der Gemeinden ohne Lokal hat um 6 zugenommen.

* * *

In den Kantonen Bern, Schwyz, Baselland, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt und Genf hat die Zahl der Schulen mit Turnunterricht während des ganzen Jahres zugenommen, und zwar am stärksten in Bern und Aargau mit je 26, sodann in St. Gallen und Waadt mit je 7 Schulen. Etwas zurückgegangen ist die Zahl dieser Schulen in Zürich, Nidwalden, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen. Der Rückgang Luzerns ist nur scheinbar und hat seinen Grund in der durch das neue Schulgesetz vorgeschriebenen Änderung des Abschlusses des Schuljahres. Der nächste Bericht wird wieder Gleichmässigkeit bringen können.

Eine Vergleichung der Kantone mit mehr als 1 bis 3 nichtturnenden Schulen ergibt folgende Ordnung:

Kanton	%	(Vorjahr)	Kanton	%	(Vorjahr)
1. Bern	2,4 %	(2,1 %)	5. St. Gallen . . .	19,9 %	(22 %)
2. Freiburg . . .	4,5 „	(3,9 „)	6. Graubünden . .	24,3 „	(27 „)
3. Waadt	12,4 „	(12,7 „)	7. Luzern	26,7 „	(26 „)
4. Schwyz	13,7 „	(11,7 „)	8. Nidwalden . . .	37,5 „	(31,2 „)

Während der Bericht pro 1898/99 betreffend die Schulen resp. Schulkreise, welche das vorgeschriebene Minimum von 60 Turnstunden per Jahr erreichen und überschreiten, eine Vermehrung von 100 notirt, ist hier eine Abnahme von 73 zu verzeichnen, wogegen die Zahl der Schulen, welche dieser Vorschrift nicht nachkommen oder nicht nachkommen können, um 88 gestiegen ist.

Von den 5487 Schulen (15 mehr als im Vorjahr) wird das Minimum von 60 Stunden per Jahr

innegehalten in	1976 Schulen	= 36 %	(37,4 %)
noch nicht	3511 „	= 64 „	(62,6 „)

Die sogenannten Ergänzungs-, Repetir-, Fortbildungsschulen, welche sich mit geringer Stundenzahl an die Alltagschule anschliessen, scheinen allmälig eingehen zu wollen. Obschon die betreffenden Knaben in den besten Entwicklungsjahren sich befinden, können sie aus Mangel an Zeit von den so wohltätigen Übungen des Schulturnens nichts oder nur sehr wenig profitiren. Immerhin kann den kantonalen Berichten folgendes entnommen werden. Luzern: Die Anzahl der Wiederholungsschüler, welche Turnunterricht erhielten, beträgt 98. — Glarus: Wo es leicht möglich, wurden auch die Repetirschüler (14. und 15. Altersjahr) zugezogen, so in 1/2 Dutzend Gemeinden. — Baselland: Die Repetirschüler erhalten Turnunterricht gemeinsam mit den Primarschülern. — Schaffhausen: Die Schüler des 9. Schuljahres besuchen die Schule nur vom 1. November bis Lichtmess und erhalten in dieser Zeit wöchentlich 1 Turnstunde, falls beim Fehlen eines Turnlokals überhaupt geturnt werden kann. — Appenzell A.-Rh.: Die Übungsschüler (8. und 9. Schuljahr) erhalten überall Turnunterricht. — Appenzell I.-Rh.: In 9 Repetirschulen wurde geturnt, in 6 nicht. — St. Gallen: Es turnten das ganze Jahr 91, nur einen Teil des Jahres 468, noch nicht 1249 Schüler. — Thurgau: An 13 Schulen wurde mit den Repetir- und Winterhalbtagsschülern (147 Knaben) das ganze Jahr geturnt und das Minimum von 60 Stunden an einer Schule innegehalten; an 161 Schulen mit genannten Schülern (1665) nur während eines Teils des Jahres (10—40 Stunden); an 11 Schulen hatten diese Schüler (119) keinen Turnunterricht.

* * *

Von 490 höheren Volksschulen (4 mehr als 1898/99) haben

einen genügenden Turnplatz	448	= 91,4 %	(91,8 %)
einen ungenügenden Turnplatz	37	= 7,6 „	(6,5 „)
noch keinen Turnplatz	5	= 1 „	(1,7 „)
die vorgeschriebenen Geräte vollständig	378	= 77,2 „	(75,3 „)
die vorgeschriebenen Geräte teilweise	104	= 21,2 „	(23,5 „)
noch keine Geräte	8	= 1,6 „	(1,2 „)
ein genügendes Turnlokal	244	= 49,8 „	(48,2 „)
ein ungenügendes Turnlokal	65	= 13,3 „	(13,6 „)
noch kein Lokal	181	= 36,9 „	(38,2 „)
Turnunterricht das ganze Jahr	275	= 56,1 „	(57,6 „)

Turnunterricht nur einen Teil des Jahres . . .	208 = 42,4 %	(40,7 %)
noch keinen Turnunterricht	7 = 1,5 „	(1,7 „)
das Minimum der jährlichen Turnstunden erreichten	329 = 67 „	(71 „)
dieses Minimum erreichten nicht	161 33 „	(29 „)

Die Gesamtzahl der Knaben im turnpflichtigen Alter beträgt (ohne Wallis) 155,999, also 1638 weniger als im Vorjahre.

Werden von dieser Zahl die 1924 Dispensirten abgezogen, so verbleiben 154,075. Von denselben haben Turnunterricht erhalten

das ganze Jahr	79863 = 51,8 %	(50,5 %)
nur einen Teil des Jahres	68448 = 44,4 „	(45,7 „)
noch gar nicht	5764 = 3,8 „	(3,8 „)

Nach den Berichten erhalten alle der zum militärischen Vorunterricht I. und II. Stufe verpflichteten Knaben, exklusive die Dispensirten, Turnunterricht teils das ganze Jahr, teils nur einen Teil des Jahres in den Kantonen Zürich, Uri, Obwalden, Solothurn. beide Basel, Schaffhausen, Appenzell I.-Rh. und Tessin. (Wallis machte keine Angaben über die Zahl der turnpflichtigen Knaben.) Unter Weglassung der Dispensirten rangiren sich die übrigen Kantone folgendermassen:

1. Neuenburg . .	0,4 %	(0,4 %)	9. Waadt	6,8 %	(7,6 %)
2. Bern	1 „	(1,8 „)	10. Schwyz	7 „	(4,4 „)
3. Aargau	1,7 „	(0,8 „)	11. Glarus	10,5 „	(9,7 „)
4. Thurgau . . .	1,9 „	(2,9 „)	12. Graubünden . .	10,8 „	(13 „)
5. Appenzell A.-Rh.	2,7 „	(2,5 „)	13. Luzern	13,9 „	(12,4 „)
6. Freiburg . . .	4,4 „	(1 „)	14. Nidwalden . . .	15 „	(10 „)
7. Genf	4,8 „	(2,9 „)	15. St. Gallen . . .	17,8 „	(10,6 „)
8. Zug	5,7 „	(5 „)			

b. Freiwilliger militärischer Vorunterricht.

Der freiwillige militärische Vorunterricht III. Stufe hat folgende Teilnehmerzahl aufzuweisen:

	Schülerzahl am Anfang des Kurses	am Ende des Kurses
1. Kanton Zürich:		
a. Verband Zürich und Umgebung, XVII. Kurs .	803	732
b. Verband Winterthur, XIX. Kurs	562	507
c. Verband Zürich-Oberland, VIII. Kurs	252	225
d. Verband Winterthur, Technikum	104	97
e. Verband Zürich, Kantonsschule	213	213
Total Kanton Zürich	1934	1774
2. Kanton Bern, XIII. Kurs	1016	849
3. Luzern, Stadt, V. Kurs	174	132
4. Meggen, I. Kurs	16	18
5. Kanton Solothurn, IV. Kurs	734	670
6. Baselstadt, XI. Kurs	353	320
7. Baselland, V. Kurs	136	116
8. Kanton St. Gallen, VII. Kurs	466	386
9. Kanton Aargau, VI. Kurs	1306	1196
10. Einsiedeln	—	—
Total 1900	6135	5461
„ 1899	6952	5874
Verminderung	817	413

c. Die Kadettenkorps.

Die Kadettenkorps weisen für das Jahr 1900 folgende Bestände auf:

Kanton Zürich	12	Kadettenkorps mit	888	Kadetten.
„ Bern	9	„ „	1628	„
„ Glarus	1	„ „	98	„
„ Solothurn	2	„ „	283	„
„ Baselstadt	1	„ „	289	„
„ Schaffhausen	1	„ „	90	„
„ Appenzell A.-Rh.	2	„ „	245	„
„ St. Gallen	2	„ „	368	„
„ Graubünden	1	„ „	335	„
„ Aargau	13	„ „	1031	„
„ Thurgau	1	„ „	259	„
„ Neuenburg	1	„ „	265	„
Total pro 1900	46	Kadettenkorps mit	5779	Kadetten.
Total pro 1899	41	„ „	5512	„
Vermehrung pro 1900	5	Kadettenkorps mit	267	Kadetten.

Gemäss Verordnung vom 23. Dezember 1898 haben die vorgeschriebenen Übungen absolvirt und sind zum Bundesbeitrag berechtigt:

	1900	1899
I. Schiessklasse	1908 Kadetten	1848 Kadetten.
II. „	661 „	566 „
III. „	114 „	107 „
Total	2683 Kadetten	2521 Kadetten.
Bundesbeitrag = 2683 × Fr. 5 =	13415 Franken	12605 Franken.

d. Lehrerturnkurse.

Von den zwei in Aussicht genommenen Turnlehrerbildungskursen konnte nur derjenige für die deutsche Schweiz angeordnet und durchgeführt werden. Derselbe fand vom 9.—28. Juli in Zug statt. Die 30 Teilnehmer, acht Kantonen angehörend, erhielten durchweg auch kantonale Subventionen. Der Kurs für die romanische Schweiz wurde wegen ungenügender Beteiligung fallen gelassen.

Der Schweizerische Turnlehrerverein liess, wie bisher, vom 24. September bis 12. Oktober in Basel einen Kurs für Mädchenturnlehrer abhalten, der von 26 Teilnehmern und Teilnehmerinnen (9 von Bern, 5 von Basel, 4 von Aargau, 3 von Thurgau, 2 von Zürich, je 1 von Luzern und Schaffhausen und 1 aus Oxford) besucht war. Den Kursteilnehmern — 18 Lehrer und 8 Lehrerinnen — war der Besuch erleichtert durch Kantons- und Gemeindebeiträge, die zusammen die Summe von Fr. 1353 (durchschnittlich Fr. 52) erreichten. Dem Verein verursachte der Kurs eine Ausgabe von Fr. 943. 60.

Das Organ des Vereins, „die Monatsblätter für das Schulturnen“, für deren Herausgabe auch ein Teil des Bundesbeitrages berechnet ist, erschienen in gewohnter Weise in 12 Nummern

und beschäftigen sich mit allen Bestrebungen auf dem Gebiete der körperlichen Erziehung und besprechen auch die neuesten Erscheinungen der Turn- und Spielliteratur. Sie werden gratis an die Erziehungsdirektionen der Kantone versandt.

VIII. Schweizerische permanente Schulausstellungen.[1])

Die genannten Institute erfreuen sich, mit Ausnahme desjenigen in Lausanne, einer normalen Entwicklung und Tätigkeit.

Dasjenige in Zürich (Pestalozzianum) hat als grössere Arbeiten zu verzeichnen die Veröffentlichung eines Kataloges der schulhygieinischen Schriften seiner Bibliothek, gemacht anlässlich der Versammlung der Gesellschaft für Schulgesundheitspflege in Zürich, im Juni. Ferner die Ausarbeitung eines Zettelkataloges seiner ältern Lehrmittel, drei Foliobände, zur Benützung im Lokal; endlich die Herausgabe eines gedruckten Jahresberichtes für 1899, welcher eine einlässliche Übersicht der Entwicklung des Pestalozzianums im ersten Vierteljahrhundert seines Bestehens enthält. Zum Schlusse sei noch bemerkt, dass die Anstalt ein Mitglied der Verwaltungskommission zum Studium des Unterrichtswesens an die Weltausstellung in Paris geschickt hat.

Die permanente Schulausstellung in Bern ist immer noch in Erweiterung begriffen; sie hat im Berichtsjahre ein ihr von der Regierung zur Verfügung gestelltes zweites Gebäude mit sieben Zimmern bezogen, was ihr ermöglichte, der Schulhygieine den wünschbaren Raum zu geben.

Die Ausstellungen in Freiburg und Neuenburg, in etwas bescheidenerem Rahmen angelegt, suchen sich ebenfalls nach Massgabe ihrer Mittel zu entfalten und der Hebung des Schulwesens durch Bücherleihe an das Lehrerpersonal ihrer Kantone und Unterstützung der Schulbehörden mit Rat bei Erweiterung der Lehr- und Unterrichtsmittel aller Art zu dienen. Diejenige von Freiburg hat ihren Direktor und ein Mitglied des Verwaltungsausschusses an die Weltausstellung in Paris delegirt, um dort das vorzüglichste von den verschiedenen Ländern ausgestellte Unterrichtsmaterial und Schulmobiliar zu sammeln.

Die Einrichtung des pädagogischen Museums in Lausanne erlitt im Berichtsjahre mehr oder weniger eine Unterbrechung dadurch, dass die Vollendung des neuen Seminargebäudes, in dem sie untergebracht ist, eine Verzögerung erfuhr. Mit Beginn des neuen Jahres soll die Einrichtung aber ungehindert zur Vollendung gelangen, so dass das Museum auf den Zeitpunkt des Zusammentrittes des Lehrertages der romanischen Schweiz, im Juli 1901,

[1]) Vergleiche „Bericht des schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1900" (Departement des Innern).

eröffnet werden kann. Für die angemessene Ausstattung ist vom Staatsrate ein Kredit von Fr. 3100 bewilligt worden.

Über den ökonomischen Stand und die Tätigkeit der Anstalten gibt folgende statistische Zusammenstellung einen Überblick:

	Kantons- und Gemeindebeiträge	Einnahmen	Ausgaben	Saldo	Inventarwert	Umfang der Fachsammlungen nach Stücken	Besuche	Ausgeliehene Gegenstände
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.			
Zürich . .	10426	16700	15500	+ 1200	73000	51735	3715	4698
Bern . .	7650	11745	12812	— 1067	67370	?	3719	15000
Freiburg .	3400	5903	5641	+ 262	?	?	?	2578
Lausanne .	2100	4661	4155	+ 506	23357	?	410	260
Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—

IX. Berset-Müllerstiftung.

Der Pachtvertrag über das Herrschaftsgebäude auf dem Melchenbühlgute ist auf Ende Oktober abgelaufen und damit die Möglichkeit eingetreten, das Gebäude als Lehrerasyl einzurichten. Das eidgen. Departement des Innern hat Pläne über die erforderlichen baulichen Änderungen aufnehmen lassen; auch wurden Schritte zur Bestellung der im Testament der Stifterin vorgesehenen Verwaltungskommission getan.

X. Schulwandkarte der Schweiz.

Nachdem die Reproduktion des Terrainbildes von Blatt 3 schon 1899 vollendet war, konnten im Berichtsjahre auch die übrigen drei Blätter festgestellt werden, sodass mit Schluss 1900 die ganze Karte in Probeabdrücken vorlag. Es bleiben noch einige Änderungen, welche sich aus der neuen Volkszählung ergeben, sowie mehrere neue Bahnen nachzutragen, worauf mit dem Druck der Karte begonnen werden kann.

XI. Vollziehung der Bundesverfassung und eidgenössischer Gesetze.

Ausführung des Art. 27 B. V.

Nachdem der Entwurf für ein „Bundesgesetz betreffend die Kranken- und Unfallversicherung“ in der Volksabstimmung vom 20. Mai 1900 abgelehnt war, wurde der Bundesrat einer Entschliessung über die Unterbreitung des Entwurfes für einen „Bundesbeschluss betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschulen durch den Bund“ enthoben durch die von den Dr. Gobat und Genossen unter dem 27. Juni 1900 eingebrachte Motion, die folgendermassen lautet:

„Der Bundesrat wird eingeladen, die Vorlage betreffend Unterstützung der Volksschule durch den Bund den eidgenössischen Räten zur Beratung zu unterbreiten, und zwar

so frühzeitig, dass dieselbe in der Sommersession 1901 behandelt werden kann."

Diese Einladung wurde mit Zustimmung des Bundesrates von beiden Räten in der Dezembersession 1900 zum Beschluss erhoben.

XII. Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren.

Im letzten Jahrbuch (vergl. pag. 70—72) sind über die Organisation dieser seit dem Jahre 1897 bestehenden Institution die nötigen Mitteilungen gemacht worden. Im Berichtsjahr hat die Konferenz eine sehr lebhafte Tätigkeit entfaltet; sie hat sich viermal versammelt, und zwar in St. Gallen (10. Januar), Baden (10. März), Bern (5. Juni) und St. Gallen (24. Juli). In diesen Konferenzen sind die verschiedensten Fragen zur Behandlung gekommen, so die Frage der Bundessubvention der Primarschule, Erstellung eines schweizerischen Schulatlasses, Sammlung von Schulhausbauplänen und Sammlung des gesetzlichen Materials betreffend Schulbauten, das Reglement betreffend den Maturitätsausweis für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten vom 14. Dezember 1899 etc.

Die Institution der Erziehungsdirektorenkonferenz hat sich eingelebt und sie wird für die gegenseitige Orientirung über schweizerische Schulverhältnisse und durch die Annäherung der verantwortlichen Leiter des Erziehungswesens in der Schweiz nur wohltätig wirken. Im Jahr 1900 war St. Gallen Vorort der Konferenz, pro 1901 kommt Genf an die Reihe.

Zweiter Abschnitt.

Das Unterrichtswesen in den Kantonen
im Jahre 1900.

I. Primarschule.

1. Verfassungsbestimmungen, Gesetze und Verordnungen.

a. Verfassungsbestimmungen und Gesetze.

Auf 1. Mai 1900 ist im Kanton Zürich das neue Volksschulgesetz vom 11. Juni 1899,[1]) das im letzten Jahrbuch in seinen wesentlichen Bestimmungen kurz skizzirt worden ist,[2]) in Kraft getreten, nachdem unterm 7. April 1900 die „Verordnung betreffend das Volksschulwesen des Kantons Zürich"[3]) erlassen worden war; im fernern wurde infolge des Gesetzes das Staatsbeitragswesen durch die Verordnung vom 4. Oktober 1900[4]) auf einen wesentlich andern Boden gestellt und die Mädchenarbeitsschulen neu organisirt (vergleiche den bezüglichen Lehrplan).[5])

Im Kanton Bern wurde das Gesetz betreffend die Wählbarkeit der Frauen als Mitglieder von Schulkommissionen vom Volke in der Abstimmung vom 4. November 1900 verworfen. Der Entwurf eines Gesetzes über die körperliche Züchtigung ist vom Grossen Rate noch nicht fertig durchberaten.

In 27 Gemeinden des Kantons wurde der abteilungsweise Unterricht[6]) erteilt.

Im Kanton Graubünden wurde die Schulordnung für die Volksschulen vom Jahre 1859 mit Zusätzen und Abänderungen bis 1. Januar 1901 herausgegeben.[7])

Im Tessin wurde durch das Dekret vom 25. April 1900 die Zahl der Inspektionskreise und der Schulinspektoren von sieben auf acht erhöht. Gleichzeitig wurde die Minimalschülerzahl für

---

1) Jahrbuch 1899, Beilage I, pag. 55—63.
2) Jahrbuch 1899, pag. 73—76.
3) Beilage I, pag. 18—35.
4) Beilage I, pag. 36—42.
5) Beilage I, pag. 43 ff.
6) Jahrbuch 1899, Beilage I, pag. 72.
7) Beilage I, pag. 8—18.

die Errichtung und Fortführung von Sekundarschulen (scuole maggiori) von 10 auf 15 erhöht; doch hat der Staatsrat die Befugnis, jene Schulen auch bei bloss 10 Schülern fortbestehen zu lassen, wenn deren Eingehen den Kindern der betreffenden Gegend den Besuch einer öffentlichen Schule der Sekundarschulstufe verunmöglichen würde.

Neuenburg hat ein neues allgemeines Schulgesetz in Vorbereitung.

b. Verordnungen und Verfügungen allgemeiner Natur über das Primarschulwesen.

Im Kanton Zürich machte die im letzten Jahrbuch erwähnte XIer Kommission am Anfang des Jahres 1900 einlässliche Vorschläge für die innere Einrichtung der Achtklassenschule und für die Aufstellung eines Lehrplans für diese erweiterte Primarschule und die Sekundarschule. Sie fanden in der „Verordnung betreffend das Volksschulwesen des Kantons Zürich“ vom 7. April 1900 Aufnahme. Daneben enthält diese Verordnung eine Reihe anderer wichtiger Bestimmungen über Schullokalitäten, Lehrerwohnung, Turnhallen, Schulgesundheitspflege, Absenzen, Schulaufsicht, Arbeitsschulen, Ausbildung der Arbeitslehrerinnen etc. Es würde hier zu weit führen, auf die einzelnen Punkte näher einzutreten; wir verweisen auf Beilage I, Seite 18—35.

Im Kanton Luzern wurden in Ausführung des im Jahre 1898 abgeänderten Erziehungsgesetzes Lehrpläne für die Primar-, Wiederholungs- und Rekrutenschulen erlassen und ein Turnprogramm für die Primar- und Sekundarschulen aufgestellt.[1])

Der Landrat von Uri fasste unterm 29. Dezember 1900 folgenden Beschluss: Der am 21. September 1899 bewilligte neue Staatsbeitrag von Fr. 6000 soll nach folgendem Masstabe an die Gemeinden zur Verteilung gelangen: 1. auf jeden Lehrer Fr. 100; 2. auf jede Lehrerin Fr. 50; 3. auf jedes Schulkind 50 Rp.; 4. auf jede neu eingeführte Sommerschule Fr. 20. Die Art und Weise der Verwendung dieser Beiträge bleibt den Schulgemeinden freigestellt.

Die neue Vollziehungsverordnung zum Schulgesetze des Kantons Zug umfasst das gesamte Schulwesen.[2])

Der neue Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Zug[3]) wurde vorläufig provisorisch für zwei Schuljahre erlassen, damit noch die nötigen Erfahrungen gesammelt werden können.

In Baselstadt genehmigte der Erziehungsrat am 19. März 1900 das „Lehrziel für die Primarschulen des Kantons Baselstadt“.[4])

---

1) Beilage I, pag. 53—66 und 70—73.
2) Beilage I, pag. 73—89.
3) Beilage I, pag. 89—110.
4) Beilage I, pag. 112 ff.

Die Erziehungsdirektion von Baselland erinnerte durch ein Kreisschreiben die Schulpflegen daran, dass gemäss dem Regierungsratsbeschluss vom 12. Oktober 1895 in jedem Wintersemester 4—6 Stunden der gewöhnlichen Unterrichtszeit dazu zu verwenden seien, den Schulkindern Unterricht über die schädliche Wirkung des Alkohols zu erteilen.[1])

Der „Allgemeine Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Schaffhausen vom 11. Juli 1900",[2]) der für drei Jahre provisorisch an Stelle desjenigen von 1880 in Kraft erklärt wurde, teilt den Lehrstoff in drei Stufen: Unterstufe, Mittelstufe und Oberstufe; in der Meinung, dass auf Grund dieser Einteilung jede einzelne Elementarschule für den ihr zufallenden Stoff einen Spezial-lehrplan aufstelle, der von Schulbehörde und Inspektorat genehmigt werden muss. Auf diese Weise soll den örtlichen Verhältnissen möglichst Rechnung getragen werden.

Um sich über den gegenwärtigen Stand des Zeichnens in den Volksschulen ein Urteil zu bilden, liess sich der Erziehungsrat von allen Schulen eine grosse Anzahl von Zeichnungen (von ganzen Klassen) einschicken.

Wie Zug und Baselstadt erliess auch Appenzell I.-Rh. einen Lehrplan für die Primarschulen und zwar provisorisch für drei Jahre.[3])

Zu den 16 Schulgemeinden des Kantons St. Gallen, die schon früher die Ergänzungsschule durch einen achten Jahreskurs der Alltagschule ersetzt hatten, kamen im Jahre 1900 nach Ebnat und evangelisch Wattwil-Dorf. Dagegen konnte der Beschluss einer Schulgemeinde: Ersetzung der Ergänzungsschule durch einen achten Kurs mit verkürzter Schulzeit (täglich drei Stunden), als mit dem Sinn und Geist von Artikel 76 des Erziehungsgesetzes im Widerspruch stehend nicht genehmigt werden.

Anlässlich eines Spezialfalles wurden die Schulräte des Kantons St. Gallen daran erinnert, dass sie nach Art. 31 des Erziehungsgesetzes berechtigt sind, Kinder mit unfleissigem Schulbesuch ein Jahr länger als andere in der Alltagschule zu behalten, und dass die gesetzliche Bestimmung, wonach jedenfalls nach vollendetem 14. Altersjahre die Pflicht zum Besuche der Alltagschule aufhöre, nur in Gemeinden gelte, wo noch die Ergänzungsschule bestehe, und nicht ein achter Kurs der Alltagschule eingeführt sei. In Gemeinden mit der neuen Schulorganisation darf die Entlassung aus der Alltagschule erst stattfinden, nachdem ein Kind volle acht Jahre diese Schule besucht hat.

Auf eine Anfrage eines Bezirksschulrates wurde vom Erziehungsrate des Kantons Aargau folgender Entscheid gefällt:

---

[1]) Beilage I, pag. 118.
[2]) Beilage I, pag. 118—124.
[3]) Beilage I, pag. 124—127.

Junge Leute im aargauischen schulpflichtigen Alter, welche sich mit ihren Eltern oder Pflegeeltern im Kanton niederlassen, sind nach § 60 des Gemeindeschulreglements zu behandeln und müssen als hier wohnhaft die Schule nach Vorschrift besuchen. Junge Leute dagegen, welche im Aargau als Dienstboten oder Fabrikarbeiter in Dienst treten und ein regelrecht ausgestelltes Schulentlassungszeugnis mitbringen, sind zum weitern Schulbesuch im Aargau nicht zu verhalten.

Ein Bezirksschulrat verlangte die Überweisung von zwei Kindern, die bei Sittlichkeitsvergehen beteiligt waren, in besondere Anstalten.

Der Erziehungsrat hat in diesem Falle gefunden: Das aargauische Schulgesetz verpflichtet alle im Kanton wohnenden Kinder zum Schulbesuch während acht Schuljahren; Ausnahmen von der Schulpflicht bestehen nur wegen geistiger oder körperlicher Mängel (§§ 40 und 41 des Schulgesetzes), nicht aber wegen sittlicher Defekte, oder gar deshalb, weil solche sittliche Defekte einzelner Schüler den andern Schülern Ärgernis bereiten; die Schule soll im Gegenteil die sittlichen Mängel heben, sie soll erziehen.

Keine Schulbehörde hat das Recht, schulpflichtige Kinder aus einer Schule, welcher sie angehören, wegen sittlicher Mängel oder Ärgernis erregender Handlungen auszuweisen. Eine Versetzung fraglicher Kinder in eine andere Anstalt oder Schule kann — wenn sie überhaupt zur Erziehung derselben nötig — nur indirekt, d. h. auf Grund der einschlägigen §§ 190, 198 und 213 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches erreicht werden.

Trotz ablehnenden Votums der Schulsynode hielt die Erziehungsdirektion des Kantons Thurgau daran fest, dass im neuen Lehrplan für den Zeichnenunterricht in der Primarschule die Benützung von Hülfsmitteln beim Handzeichnen als unzulässig bezeichnet werde.

Durch Dekret vom 26. Mai 1900 wurden die Schulprämien (libri di premio) in allen staatlichen Schulen des Kantons Tessin abgeschafft.

Das „Règlement de l'enseignement primaire" [1]) für den Kanton Genf enthält die Ausführungsbestimmungen zum Schulgesetze vom 23. Dezember 1899. Die Ecoles enfantines umfassen eine untere Abteilung für Kinder von 3—6 Jahren und eine obere für die Kinder von 6—7 Jahren. In der obern Abteilung beginnt schon der eigentliche Schulunterricht. Dann folgen sechs obligatorische Primarschulklassen und auf diese zwei Klassen des enseignement complémentaire, die für alle Kinder vom 13.—15. Jahre obligatorisch sind, die nicht einen andern gleichwertigen Unterricht geniessen.

---

[1]) Beilage I, pag. 133—149.

Im „Programme de l'enseignement dans les écoles primaires" des Kantons Genf[1]) ist als normale Unterrichtszeit 24 Stunden per Woche vorgesehen.

Der Unterricht im Deutschen beginnt schon in der I. Klasse mit fünf Lektionen von 10 Minuten. Als erstes Lehrmittel dient A. Lescaze: „Premières leçons intuitives d'allemand". Für den Sachunterricht in den beiden ersten Klassen wurde ein detaillirtes Programm aufgestellt, das auf den Zusammenhang mit dem Kreislauf des natürlichen Jahres Rücksicht nimmt.[2])

2. Schüler und Schulabteilungen.

a. Bestand (siehe statistischer Teil).

Der Bericht von Uri meldet, dass in diesem Kanton im Vergleich zu 1881 die Schülerzahl der Primarschule nur an sechs Orten (Altdorf, Erstfeld, Bürglen, Gurtnellen, Göschenen und Göschenenalp) zugenommen, im ganzen Kanton aber um 268 Schüler abgenommen habe.

Von den 580 Primarschulen des Kantons St. Gallen sind 45 Halbjahrschulen, 59 Dreivierteljahrschulen, 9 geteilte Jahrschulen, 51 Halbtagjahrschulen, 66 teilweise Jahrschulen und 350 volle Jahrschulen.

Von den 559 Primarschulabteilungen des Kantons Tessin hatten 256 eine Unterrichtszeit von 6 Monaten, 16 eine solche von 7, 29 von 8, 55 von 9 und 203 von 10 Monaten.

Der Schülerbestand der Primarschulen in der Schweiz (Alltags-, Ergänzungs-, Repetir- und Wiederholungsschule) ergibt sich aus folgender Übersicht:

Schuljahr	Schüler	Schuljahr	Schüler
1894/95	469110	1897/98	484442
1895/96	470677	1898/99	466369
1896/97	479254	1899/1900	471713

b. Absenzen (siehe statistischer Teil).

Es sei diesmal auf die allgemeinen Bemerkungen zu diesem Abschnitt im letzten Jahrbuch hingewiesen (Jahrbuch 1899, Seite 85—86). An diesem Orte ist zu erwähnen, dass die neue Verordnung betreffend das Volksschulwesen im Kanton Zürich, ebenso die Vollziehungsverordnung zum Volksschulgesetz des Kantons Zug eine Verschärfung der Absenzenkontrolle gebracht haben.

Denselben sind als bedeutsamere Bemerkungen aus der französischen Schweiz anzuschliessen:

Da die lokalen Schulbehörden des Kantons Neuenburg die gesetzlichen Bestimmungen über den Urlaub, der einzelnen Schülern

[1]) Beilage I, pag. 150.
[2]) Beilage I, pag. 162.

zum Zwecke der Mithülfe bei landwirtschaftlichen Arbeiten gewährt werden kann, zum Teil sehr verschieden interpretirten, sah sich das Erziehungsdepartement zu folgendem Kreisschreiben vom 4. Mai 1900 veranlasst:

„Plusieurs commissions scolaires nous ont demandé dernièrement des instructions pour l'interprétation de l'article 31 de la loi sur l'enseignement primaire, concernant les dispenses agricoles.

„Le département de l'Instruction publique ne peut que s'en tenir aux circulaires qu'il vous a déjà adressées sur cet objet, c'est-à-dire que ces dispenses ne sont que temporaires et peuvent être accordées aux élèves âgés de 12 ans révolus, pour les grands travaux de la campagne, ces mêmes élèves devant fréquenter l'école entre temps.

„Quant à la durée de ces congés, nous envisageons qu'ils ne peuvent excéder un mois, chacun d'eux, quitte à les prolonger de quelques jours si les circonstances l'exigent impérieusement.

„La dispense complète, soit du 1er mai au 31 octobre, ne doit être accordée qu'aux élèves entrés dans leur dernière année scolaire et qui possèdent une instruction suffisante.

„Les dispenses ou congés accordés seront inscrits séparément dans le carnet de fréquentation de l'élève.

„Nous sommes persuadés que les commissions scolaires comprennent la nécessité de réprimer les abus, qui tentent toujours de se glisser, lorsqu'il s'agit d'accorder des dispenses agricoles, et nous comptons sur le dévouement de ces autorités pour assurer l'exécution de ces dispositions règlementaires."

Dem Absenzenwesen und dem Innehalten der Schulzeit widmet auch die Erziehungsbehörde im Kanton Waadt ihr Augenmerk. Ihr Bericht sagt hierüber folgendes:[1])

La libération d'une partie des écoles d'été est souvent accordée à des élèves trop peu développés; on n'applique pas à leur égard les prescriptions de notre circulaire du 24 mars 1900, § 1, qui rappelle spécialement que pour être dispensé d'une partie des écoles d'été, il faut non seulement avoir 12 ans révolus au 15 avril, mais aussi faire partie du degré supérieur.

Dans quelques localités, il n'y a pas entente entre les membres de la Commission scolaire pour les congés; chacun en donne selon son bon plaisir. Il va sans dire qu'avec une organisation pareille, la fréquentation n'est pas ce qu'elle devrait être.

Dans le Jura surtout, des congés sont accordés pour garder le bétail pendant tout l'été ou pour une bonne partie de cette saison. Chaque été voit aussi passer en France, en qualité de bergers, un nombre considérable d'enfants domiciliés dans les communes frontières. Il ne sera malheureusement pas facile de supprimer ces deux causes d'une fréquentation évidemment préjudiciable à l'instruction. Jusqu'ici le Département et les autorités locales n'ont pu agir que par voie de persuasion. La convention Franco-Suisse, qui règle ce qui a rapport au séjour de nos enfants au delà de la frontière, est demeurée sans effet jusqu'à ce jour.

Pour se faire une idée exacte de la fréquentation, il faut évidemment savoir quel est le nombre d'heures de présence des enfants en classe. A ce sujet, nous avons constaté des différences bien considérables d'une localité à l'autre, et cela pour des classes placées dans les mêmes conditions et composées d'élèves de tous âges. Les rapports annuels des examens nous renseignent à cet égard:

[1]) Beilage I, pag. 131.

Dans une première commune, nous avons 1113 heures de présence, soit — à 33 heures par semaine — 33 semaines et 4 jours d'écoles et 18 semaines et deux jours de vacances et congés; ailleurs, nous avons 1070 heures de présence, soit 32 semaines et 2½ jours d'écoles et 19 semaines et 3½ jours de vacances et congés; ailleurs encore, 950 heures de présence, soit 28 semaines et 4½ jours d'écoles et 23 semaines et 1½ jour de vacances et congés; enfin, dans une quatrième, nous avons 856 heures de présence, soit 26 semaines d'écoles et 26 semaines de vacances et congés.

Ces chiffres montrent suffisamment combien la fréquentation laisse à désirer dans certaines localités. Quel doit être forcément le résultat d'un état de choses aussi anormal? Il est absolument déplorable. Aussi le Département va-t-il se trouver dans la nécessité — en vertu du droit que lui confère l'article 79 de la loi, dernier paragraphe — de refuser à quelques communes la libération des enfants dès le 15 avril de l'année dans laquelle ils ont 15 ans, et de faire appliquer, en ce qui les concerne, les prescriptions du premier alinéa de l'article ci-dessus rappelé.

3. Lehrer und Lehrerinnen.

a. Verordnungen und Verfügungen.

1. *Mit Bezug auf die ökonomische Stellung.*

Die einleitende Arbeit im Jahrbuch des Unterrichtswesens für das Jahr 1899 behandelt in einlässlicher Weise „Die ökonomische Stellung der Primarlehrer in den einzelnen Kantonen der Schweiz auf Ende des Jahres 1900". Es kann daher hierauf verwiesen werden.

Aus den Erlassen, die für das Jahr 1900 insbesondere in Frage kommen, sei folgendes erwähnt:

Das Gesetz betreffend das Volksschulwesen des Kantons Zürich sucht dem Lehrerwechsel in steuerschwachen Landgemeinden entgegenzuwirken durch die Bestimmung, dass der Regierungsrat auf Vorschlag des Erziehungsrates einzelnen Lehrern und Lehrerinnen staatliche Besoldungszulagen unter gewissen Bedingungen gewähren könne.[1]) Für die Ausführung dieser Bestimmung wurden unterm 18. Juli 1900 folgende Grundsätze aufgestellt:

a. Besoldungszulagen, welche bis jetzt ohne eingegangene Verpflichtung des Lehrers ausgerichtet wurden, werden vom 1. Mai 1900, beziehungsweise vom Datum ihres Ablaufes an, ohne weiteres auf Grundlage und gemäss den Bestimmungen des neuen Gesetzes verabfolgt.

b. Für die Verabreichung von Besoldungszulagen, welche bis jetzt schon mit eingegangener Verpflichtung des Lehrers zu mehrjährigem Verbleiben an der betreffenden Lehrstelle verbunden waren, gelten folgende Grundsätze:

x) War die betreffende Verpflichtung am 1. Mai 1900 noch nicht abgelaufen, so wird die Zulage von diesem Zeitpunkte an mit Fr. 200 ausgerichtet;

[1]) Jahrbuch 1899, Beilage I, pag. 62.

β) nach Ablauf der Verpflichtungszeit treten die betreffenden Lehrer gegen eine weitere Verpflichtung von drei Jahren in den Genuss der nächst höhern Besoldungszulage, d. h. sie erhalten Fr. 300.

c. Lehrer, deren Verpflichtung vor 1. Mai 1900 abgelaufen, jedoch nicht erneuert worden ist, treten vom 1. Mai 1900 an in den Genuss der auf die bisherige nächstfolgende höhere Besoldungszulage, wenn sie sich verpflichten, vom genannten Zeitpunkte an drei weitere Jahre an der betreffenden Schule zu bleiben.

d. Im übrigen soll die Ausführung von § 76 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 in der Weise geschehen, dass in keinem Fall bereits bestehende staatliche Besoldungszulagen eine Verminderung erfahren.

e. Die Verabfolgung neuer Besoldungszulagen hat ein Gesuch der betreffenden Schulpflege und die Empfehlung desselben durch den Erziehungsrat zur Voraussetzung.

Die Zahl der Schulgemeinden und Lehrer, die auf 31. Dezember 1900 mit Zulagen aus Staatsmitteln bedacht waren, sowie die Grösse der Dotationen ergibt sich aus nachstehender, bezirksweiser Zusammenstellung:

Bezirke	Zahl der Schulgemeinden mit staatlichen Besoldungszulagen	Zahl der dotirten Lehrstellen mit Fr. 200	Fr. 300	Fr. 400	Total der dotirten Lehrstellen
Zürich	4	7	—	—	7
Affoltern	4	2	2	—	4
Horgen	3	3	—	—	3
Meilen	5	5	—	—	5
Hinwil	26	24	5	—	29
Uster	9	8	1	—	9
Pfäffikon	15	13	1	1	15
Winterthur	14	7	6	1	14
Andelfingen	10	11	—	—	11
Bülach	11	11	2	—	13
Dielsdorf	20	23	—	—	23
Total	121	114	17	2	133

Die Inspektoren des Kantons Bern waren mit einer Untersuchung über die Nebenbeschäftigung der Lehrer beauftragt. Der Bericht führt 613 Lehrer oder 27 % auf als solche mit und 1603 oder 73 % als solche ohne Nebenbeschäftigung. „Hiebei sind alle Lehrerinnen als solche ohne Nebenbeschäftigung betrachtet, während doch viele verheiratete Lehrerinnen mit einer grösseren Zahl eigener Kinder von den Familiensorgen mehr in Anspruch genommen und in ihrer Schultätigkeit mehr gehindert sind als viele Lehrer durch ihre Nebenbeschäftigungen."

„Die Frage: „Haben diejenigen Kantone im Interesse ihrer Schulen gehandelt, die die gesetzliche Bestimmung haben, dass Lehrerinnen bei ihrer Verheiratung des Amtes verlustig gehen?" ist vollkommen berechtigt."

Die Inspektoren bezeichnen einzelne wenige Fälle, wo die Schule durch zu intensive Betätigung des Lehrers ausserhalb derselben geschädigt wird, doch fühlten sie sich nirgends veranlasst, einzuschreiten, weil Eltern und Behörden keine Klagen einreichen.

Freiburg erhöhte die Minimalbesoldung der Lehrer um Fr. 300, von Fr. 800 auf Fr. 1100.[1])

In Baselland wurden im Jahre 1900 gemäss dem Regierungsratsbeschluss vom 20. September 1899 die Kosten für Vikariate an Primar-, Arbeits-, Sekundar- und Bezirksschulen vom Staate getragen. Sie erreichten pro 1900 die Summe von Fr. 4960. 50.

Im Kanton Graubünden wurde durch das in der Volksabstimmung vom 14. Oktober angenommene Gesetz betreffend die Lehrerbesoldungen eine bedeutende finanzielle Besserstellung der Lehrerschaft herbeigeführt.[2]) Das von den Gemeinden in bar zu zahlende Minimum wird bei einer Schuldauer von 24 Wochen auf Fr. 400 festgesetzt. Der Kanton zahlt jedem Lehrer ohne Rücksicht auf die Leistungen der Gemeinden eine Zulage von Fr. 300—400.

Im Berichtsjahre 1900 kamen die Alterszulagen nach dem neuen Besoldungsgesetz[3]) des Kantons Aargau zum erstenmal für das ganze Jahr zur Ausrichtung, und zwar erhielten mit Berechnung von Bruchteilen des Jahres

Gemeindeschullehrer.

94	nach fünfjährigem Schuldienst	Fr.	9,175
68	„ zehnjährigem „	„	12,525
322	„ fünfzehnjährigem „	„	95,400
484	Zusammen	Fr.	117,100

Bezirksschullehrer.

11	nach fünfjährigem Schuldienst	Fr.	1,050
9	„ zehnjährigem „	„	1,650
52	„ fünfzehnjährigem „	„	15,600
72	Zusammen	Fr.	18,300

Während im Vorjahre die Besoldung der Gemeindeschullehrer durchschnittlich Fr. 1452 betrug, trifft es jetzt auf die Lehrstelle Fr. 1663.

Auf eine Eingabe der Lehrerkonferenzen des Kanton Wallis hat die Erziehungsdirektion einen Gesetzesentwurf betreffend die Lehrerbesoldungen ausgearbeitet. In demselben ist das bisher geübte System der „primes d'encouragement" durch dasjenige der Alterszulagen ersetzt und das Minimum der Besoldung in folgender Weise angesetzt:[4])

a. Schulen von sechs Monaten: definitiv patentirte Lehrer Fr. 90, Lehrerinnen Fr. 70 per Monat;

[1]) Beilage I, pag. 7.
[2]) Beilage I, pag. 8.
[3]) Jahrbuch 1899, Beilage I, pag. 71.
[4]) Siehe einleitende Arbeit im Jahrbuch 1899.

b. Schulen von mehr als sechs Monaten Dauer: gleiche Minima wie oben per Monat und für jeden Monat über die sechs ersten hinaus eine Erhöhung von Fr. 10.

Von den solothurnischen Lehrern an Primar- und Bezirksschulen machen nur etwa $^2/_3$ die in § 54 des Primarschulgesetzes vorgesehene Einlage in die Kantonal-Ersparniskassa, die übrigen gehen des Staatsbeitrages verlustig.

Im Kanton St. Gallen kamen im Berichtsjahre an Alterszulagen für die Lehrer der Volksschulen Fr. 68.200 zur Auszahlung, 190 Beiträge à Fr. 100 und 246 zu Fr. 200. 243 Lehrer und Lehrerinnen mit weniger als 10 Dienstjahren erhielten keine Zulage.

2. Mit Bezug auf andere Verhältnisse.

Zürich,[1]) Luzern,[2]) Zug[3]) und Freiburg erliessen neue Reglemente für die Patentprüfungen der Primarlehrer, die beiden letztern auch für die Prüfungen der Sekundarlehrer.

Ein vom Grossen Rat des Kantons St. Gallen fast einstimmig angenommenes Gesetz über die Errichtung einer Lehrersynode wurde vom Volke verworfen (10. Februar 1901).

Die Anfrage des schweizerischen Militärdepartements über die einheitliche Regelung der Wehrpflicht der Lehrer wurde vom st. gallischen Erziehungsrat als Vernehmlassung an das kantonale Militärdepartement dahin beantwortet, es möchten die Lehrer nach bestandenem Rekrutenkurs nur noch zum Besuche von periodischen Turnkursen angehalten, dagegen vom weitern Militärdienst befreit werden. Wiederholungskurse, an denen Lehrer teilnehmen, sind für die Schulen fast immer mit empfindlichen Störungen verbunden, während anderseits die Lehrer durch Erteilung des militärischen Vorunterrichts der Armee nicht zu unterschätzende Dienste leisten können.

b. Bestand.

Der Bestand des Lehrpersonals an den Primarschulen gestaltete sich im Laufe der Jahre folgendermassen:

Schuljahr	Total	Lehrer	°/o	Lehrerinnen	°/o
1895/96	9664	6359	66,1	3305	33,9
1896/97	9765	6385	65,4	3370	34,6
1897/98	9911	6444	65,0	3467	35,0
1898/99	10106	6439	63,7	3667	36,3
1899/1900	10312	6499	63,0	3819	37,0

Es waren die betreffenden Zahlen

Schuljahr	Total	Lehrer	°/o	Lehrerinnen	°/o
1885/86	8326	6047	68,5	2779	31,5
1889/90	9239	6196	67,0	3043	33,0

---

[1]) Beilage I, pag. 282. — [2]) Beilage I, pag. 286. — [3]) Beilage I, pag. 291.

Auch diesmal lässt sich die schon in frühern Jahrbüchern erwähnte Tatsache neuerdings konstatiren, dass die Zahl der Lehrerinnen absolut und relativ im Wachsen begriffen ist und zwar hat diese Zunahme in den letzten Jahren ein rascheres Tempo als früher angeschlagen.

Über die Zahl der erfolgten Neupatentirungen etc. siehe im statistischen Teil.

c. Fortbildung der Lehrer.[1]

Zürich: 21 zürcherische Teilnehmer am XV. Lehrerbildungskurs für Knabenhandarbeit in Neuenburg erhielten kantonale Beiträge von je Fr. 80 (zusammen Fr. 1680); einen gleich hohen Betrag fügte der Bund hinzu.

Der Zentralschulpflege Zürich wurde an die Kosten des im Jahr 1899 durchgeführten Kurs für Heranbildung von Lehrkräften für Spezialklassen für Schwachbegabte ein Staatsbeitrag von Fr. 400 verabfolgt.

12 zürcherische Lehrer, die an dem vom 9. bis 28. Juli 1900 in Zug abgehaltenen deutschschweizerischen Turnlehrerbildungskurs teilgenommen hatten, erhielten kantonale Taggelder von je Fr. 2. 50 (total Fr. 600). Drei Teilnehmer am Lehrerturnkurs für Mädchenturnen in Basel (24. September bis 12. Oktober 1900) erhielten kantonale Subsidien von je Fr. 3 pro Tag (zusammen Fr. 171).

Der Lehrergesangverein Dielsdorf erhielt für das Jahr 1900 einen Staatsbeitrag von Fr. 150.

Der Lehrerverein Zürich erhielt zur Unterstützung seiner Bestrebungen eine kantonale Subvention von Fr. 600, der Lehrerturnverein von Winterthur und Umgebung eine solche von Fr. 150. Der Bund unterstützte beide Vereine mit je Fr. 100.

Bern zahlte an vier Teilnehmer am schweizerischen Kurs für Knabenhandarbeit in Neuenburg je Fr. 70.

In Langnau und Langenthal wurden Turnkurse abgehalten. An die Fr. 1383. 30 betragenden Kosten leistete das eidgenössische Militärdepartement einen Beitrag von Fr. 856. 65.

Glarus: Turnkurs vom 23.—28. April 1900. 50 Teilnehmer.

Solothurn. Fünf Lehrer besuchten 1900 den Instruktionskurs für Zeichnungslehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen am Technikum Winterthur, fünf den Fortbildungskurs für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen am Gewerbemuseum in Aarau und drei den Bildungskurs für Handfertigkeitsunterricht in Neuenburg.

[1] Vergleiche auch im Abschnitt Förderung der gewerblichen Berufsbildung durch den Bund die Zusammenstellung betreffend die Subventionen an die Teilnehmer des schweizerischen Handfertigkeitskurses in Neuenburg.

Baselland. Am Gesangdirektorenkurs in Aarau vom 14. bis 20. Oktober 1900 beteiligten sich sieben Lehrer.

Schaffhausen subventionirte den Gesangdirektorenkurs in Aarau (14.—20. Oktober 1900), an dem auch sechs Schaffhauser Lehrer teilnahmen, mit Fr. 100 und gewährte den schaffhauserischen Teilnehmern selbst einen bescheidenen Beitrag.

In Schaffhausen fand auf Wunsch der Kantonallehrerkonferenz vom 8. Oktober bis 9. Dezember, d. h. an acht Donnerstagnachmittagen, ein Samariterkurs für Lehrer statt. Es beteiligten sich 25 Lehrer.

St. Gallen. Das Volkswirtschaftsdepartement, dem die gewerblichen Fortbildungsschulen unterstellt sind, veranstaltete einen dreitägigen Buchhaltungskurs für Lehrer, welche an den genannten Anstalten Unterricht in Buchhaltung erteilen. Die Teilnehmer erhielten Reiseentschädigung und Fr. 5 Taggeld.

Fortbildungskurs für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen 23. Juli bis 11. August 1900 in Aarau. 33 Teilnehmer. Bern 10, Aargau 5, Solothurn 3, Unterwalden 3, Appenzell 2, Glarus 2, Luzern 2, Schwyz 2, Thurgau 2, St. Gallen 1, Zürich 1.

Thurgau. An einem Kurs für Gesangunterricht in St. Gallen, an dem sich 25 thurgauische Lehrer beteiligten, leistete der Kanton Thurgau einen Beitrag von Fr. 200.

Ferner wurden Staatsbeiträge verabfolgt an fünf Lehrer für den Besuch des schweizerischen Kurses für Knabenhandarbeitsunterricht, an zwei Lehrer und eine Lehrerin für den Besuch eines Kurses für Mädchenturnen, an zwei Lehrer für den Besuch von Turnlehrerkursen und an drei Lehrer für den Besuch von Kursen für gewerbliches Zeichnen.

Appenzell A.-Rh. In Heiden fand vom 15.—20. April ein Skizzirzeichnungskurs für die Lehrer des Bezirkes Vorderland statt. Es beteiligten sich fast sämtliche Lehrer (33).

Graubünden. In Chur fand vom 23. April bis 5. Mai 1900 ein Gesangleiterkurs statt, an welchem 15 von 39 angemeldeten Lehrern teilnehmen konnten. Der Staat zahlte daran Fr. 100.

An eidgenössischen Kursen nahmen teil:

Am Handfertigkeitskurs in Neuenburg vom 16. Juli bis 10. August 111 Lehrer und Lehrerinnen, 25 Neuenburger, 21 Zürcher, 18 Waadtländer, 7 Freiburger, 6 Thurgauer, 5 Berner, 5 St. Galler, 4 Aargauer, 4 Genfer, 3 Glarner, 3 Graubündner, 2 Solothurner, 2 Tessiner, 2 Schaffhauser, 1 Basler, 1 Walliser, total 109 Schweizer, dazu noch 2 Rumänen.

Am X. Kurs für Mädchenturnen in Basel vom 24. September bis 12. Oktober 1900: 26 Teilnehmer, 18 Lehrer, 6 Lehrerinnen, 2 Turnlehrerinnen (Bern 9, Basel 6, Zürich, Aargau und Thurgau je 3, Luzern und Schaffhausen je 1).

4. Schullokalitäten und Schulmobiliar.

Im Sinne der Fortsetzung der Mitteilungen früherer Jahre ist hier folgendes zu sagen:

Für Neubauten leistete der Kanton St. Gallen an neun Gemeinden Beiträge im Gesamtbetrage von Fr. 31,584, 16 bis 26 % der Kosten.

An Umbauten und an Anschaffung von Schulbänken, Turngeräten, Schulbrunnen leistete der Staat 6—30 %, total Fr. 6416.

Im Kanton Aargau wurden an Staatsbeiträgen ausgerichtet für Neubauten an Bremgarten für Schulhaus- und Turnhallebau je Fr. 2500, Ober-Rohrdorf, Suhr (Schul- und Gemeindehaus), Muhen, Seon je Fr. 2500; für namhafte Umbauten an Hilfikon Fr. 1800, Rütihof (Baden) Fr. 1650, Oberkulm Fr. 840, Mumpf Fr. 700; im weitern wurden sodann noch für Reparaturbauten sechs Beiträge in Beträgen von Fr. 340—100, im ganzen Fr. 21,506 ausgerichtet.

Was der Bericht der aargauischen Erziehungsdirektion bezüglich des Reinigens der Schullokale sagt, mag auch anderswo zutreffen:

Bei der gelegentlichen Einsichtnahme einer Anzahl von Schulhäusern anlässlich der Prüfung von Baufragen wurde die Wahrnehmung gemacht, dass die Reinlichhaltung der einzelnen Räumlichkeiten viel zu wünschen übrig lasse. Man hat bloss für das Einheizen einen Schulabwart, das Auskehren der Lokalitäten wird den Schulkindern übertragen, was für die Gesundheit derselben nicht zuträglich ist und ihren Kräften nicht entspricht, sondern dieselben weit übersteigt. Die Bestuhlung muss beim gründlichen Auskehren der Zimmer von der Stelle gehoben werden, wozu Kinder von 7—15 Jahren offenbar zu schwach sind.

Behufs Abstellung des Übelstandes wird befunden, es sei auf eine striktere Vollziehung von § 30 der Verordnung über Schulhausbauten zu dringen, und es sei insbesondere Sache der Schulinspektoren, auf den fraglichen Punkt ein wachsameres Auge zu haben und allfällige Übelstände in geeigneter Weise zu rügen und in ihren Rapporten den Oberbehörden zur Kenntnis zu bringen.

An acht Gemeinden leistete der Kanton Bern Fr. 30,062 ausserordentliche Beiträge für Schulhausbauten.

Eine Inspektion über die äussern Schulverhältnisse im Kanton Bern ergab folgende Resultate: Es genügen in Bezug auf *a.* Rauminhalt (3 m^3 per Schüler) 83 %; *b.* Bodenfläche (1 m^2 per Schüler) 87 %; *c.* Licht 79 %; *d.* Ventilation 77 %; *e.* Heizung 91 %; *f.* Betischung und Bestuhlung 70 %; *g.* allgemeine Lehrmittel 70 % (am häufigsten fehlen die Apparate für den physikalischen Unterricht); *h.* Beschaffenheit der individuellen Lehrmittel 86 %; *i.* Spezialplan 80 %; *k.* Ordnung, Reinlichkeit und Disziplin 90 %; *l.* Rodelführung 95 %.

Die Zusammenstellung der Staatsbeiträge an Schulhausbauten für die Stufe der Volksschule siehe im statistischen Teil, „Primarschulen“.

5. Lehrmittel und Schulmaterialien.

a. Erstellung.

Im Kanton Solothurn trug der Staat 50 % an die Erstellungskosten der neuen Schülerhandkarte des Kantons bei, so dass der Abgabepreis sich auf 40 Rp. für ein unaufgezogenes und auf 75 Rp. für ein aufgezogenes Exemplar stellte.

Auf 1. Mai 1900 trat an die Stelle der Antiqua wieder die deutsche Schrift als Anfangsschrift. Auf unbestimmte Zeit wurde die im Kanton Bern gebrauchte Fibel eingeführt.[1])

Appenzell A.-Rh. ist in der Lage, die Schulen mit einem Relief des Kantons zu versehen. Der Bericht sagt darüber:

„Die Kantonsreliefarbeiten sind nunmehr im vollen Gange, die Abgüsse, 75 an Zahl, sind längst ausgeführt und zur Stunde der Berichterstattung von den bis anhin aus 18 Gemeinden bestellten 59 Exemplaren bereits 12 an drei verschiedene Gemeinden abgeliefert. Die Bemalungsarbeit ist ein äusserst weitschichtiges Werk, sie liegt aber in vortrefflichen Händen. Überhaupt ist alles und jedes getan, um das Relief zu einem in allen Beziehungen wohlgelungenen zu gestalten. Leider ist die finanzielle Frage noch immer nicht abgeklärt. Eine Eingabe an das eidgenössische Departement des Innern um finanzielle Subventionirung des Unternehmens harrt noch der Erledigung. Doch glauben wir zu der Hoffnung berechtigt zu sein, dass das Ergebnis ein günstiges sein wird.“

Graubünden hat infolge seiner Vielsprachigkeit ganz besondere Schwierigkeiten bei der Herausgabe von Lehrmitteln für die Primarschule. Neben Neuauflagen verschiedener Lesebücher gelangte auf Beginn des Schuljahres 1900/1901 auch ein besonderes Lehrmittel für den deutschen Unterricht an romanischen Schulen, ausgearbeitet von Prof. U. Grand, zur Ausgabe. (Preis 50 Rp., kantonaler Beitrag 7,8 Rp. per Exemplar.)

28 Schulräte des Oberlandes widersetzten sich hartnäckig der Einführung des vom Staate herausgegebenen Lesebuches für die zweite Klasse. Sie wünschten ein anderes von privater Seite erstelltes, provisorisch von ihnen benutztes, dauernd zu behalten. Der Kleine Rat entschied, dass es grundsätzlich den Schulräten gestattet sei, auch andere als die staatlichen Lehrmittel einzuführen, sofern sie dem Lehrplan entsprechen und die kleinrätliche Genehmigung erhalten haben. Diese könne aber dem betreffenden Lesebuch nur erteilt werden, wenn es eine Umarbeitung in gewissen

[1]) Beilage I, pag. 111.

Beziehungen erfahre. Schliesslich gaben die betreffenden Schulräte die Erklärung ab, dass sie auf das Schuljahr 1901/02 eine neue Ausgabe mit den verlangten Änderungen veranstalten wollen.

Für den Gebrauch der thurgauischen Primarschulen wurden Schreibvorlagen in deutscher Schrift mit Neigungswinkel von 55° nach Duden'scher Orthographie auf lithographischem Wege vervielfältigt; solche in englischer Schrift werden folgen.

In Neuenburg wurde allen obern Primarklassen ein Exemplar von „L'histoire d'une bouteille" und „L'Alcoolisme et ses dangers" von Baudrillart zugestellt, damit der Lehrer daraus vorlese und sie überhaupt im Unterricht zur Bekämpfung des Alkoholismus verwerte. Im fernern wurde an alle mittlern und obern Primarschulklassen des Kantons Neuenburg das Bild von Numa Droz gratis durch den Staat verabfolgt.

b. Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien.

Von 2227 Schulklassen des Kantons Bern hatten am Schlusse des Schuljahres 1900/1901 1062 ganze und 71 teilweise Unentgeltlichkeit der Lehrmittel, 1028 ganze und 72 teilweise Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien.

Im Berichtsjahr ist die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel an die Schüler wiederum in einer Anzahl Gemeinden neu eingeführt worden. Der Staat vergütet bei Unentgeltlichkeit der Lehrmittel wie der Materialien an die Gemeinden jährlich pro Schulkind 60 Rappen zurück, bei Unentgeltlichkeit nur der Lehrmittel je 40 Rappen. Ferner wird bei Gemeinden ohne Unentgeltlichkeit für die an Bedürftige gratis verabfolgten Lehrmittel die Hälfte der Kosten zurückerstattet.

Die demgemäss ausgerichteten Staatsbeiträge belaufen sich im Berichtsjahr auf Fr. 29,803. 10 bei einem gegen früher sich gleich bleibenden Kredit von Fr. 20,000.

Im Kanton Uri wurden Schulmaterialien im Betrage von Fr. 1770 gratis an arme Kinder abgegeben.

In Nidwalden legten die Gemeinden im Schuljahre 1899/1900 für Gratisabgabe von Schulmaterial an ärmere Schulkinder Fr. 1831 und für Arbeitsstoff Fr. 1310 aus.

In Appenzell A.-Rh. kann das Spruchbuch (Religionsunterricht) infolge eines Abkommens zwischen dem appenzellischen Kirchenrat und der Landesschulkommission auf Übernahme je der Hälfte der Erstellungskosten gratis abgegeben werden.

Die zur Anschaffung von Lehrmitteln für bedürftige Bezirksschüler bestimmten Fr. 1600 wurden in Baselland auf die einzelnen Bezirksschulen proportional der Schülerzahl verteilt.

Für unentgeltliche gedruckte Lehrmittel für Primar- und Fortbildungsschulen, sowie für Schulmaterial für Primar- und Arbeitsschulen wurden Fr. 38,721 ausgegeben.

Im Kanton St. Gallen wurden an Lehrmitteln verabfolgt:

	1900 Stück	1899 Stück
Lesebuch der 1. Klasse	5879	6659
„ „ 2. „	2796	6426
„ „ 3. „	2564	5981
„ „ 4. „	2350	6007
„ „ 5. „	2398	2777
„ „ 6. „	2039	2467
„ „ 7. „	3326	2259
Kantonskärtchen	4738	4489
Rechenhefte von Stöcklin	22774	29833
Rechenhefte von Baumgartner	13441	4548
Gesangbüchlein von Wiesner	3882	4075
Gesangbüchlein von Zweifel	4715	4693
Total	70902	80214

Im Kanton Aargau ist nach den Schulpflegsberichten in 45 Schulorten ganze, in 156 teilweise und in 46 noch keinerlei Unentgeltlichkeit der Lehrmittel eingeführt.

Die Ausgabe für Schulmaterialien und Lehrmittel, die unentgeltlich abgegeben wurden, betrug im Kanton Waadt Fr. 1. 92 auf jeden Schüler und zwar für das Material Fr. 1. 02, für Lehrmittel Fr. 0. 89. Das Mittel für die Periode von 10 Jahren, während welcher die Unentgeltlichkeit eingeführt ist, beträgt Fr. 2. 10.

Die Ausgaben für unentgeltliche Schulmaterialien für die Primarschulen des Kantons Neuenburg betrugen Fr. 81,207. 90. Davon trägt der Staat $^4/_5$, die Gemeinden übernehmen $^1/_5$. Auf den Schüler trifft es durchschnittlich Fr. 3. 77, das Mittel der letzten 10 Jahre beträgt Fr. 3. 33.

Über die Verbreitung der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien in der Schweiz ist im letzten Jahrbuch auf Seite 95 und 96 berichtet worden; es wird daher hierauf verwiesen.

Fürsorge für arme Schulkinder.

a. Anstalten für Schwachsinnige, Versorgung von Kindern in Rettungs-, Waisen- und Armenerziehungsanstalten.

Im Jahr 1897 ist in allen Kantonen der Schweiz eine Zählung der schwachsinnigen Kinder vorgenommen worden. Sie hatte folgendes Resultat: Auf 484,442 Kinder von 7—14 Jahren fanden sich 7,667, die als mit Schwachsinn behaftet bezeichnet waren. Von diesen befanden sich 411 in einer Spezialanstalt, 567 in einer Spezialklasse, 1724 waren zur Aufnahme in einer Spezialanstalt und 3861 zum Besuche einer Spezialklasse empfohlen; die übrigen mussten als geistig zurückgeblieben betrachtet werden.

Das Verhältnis der noch bildungsfähigen Schwachsinnigen ist somit 13,5 ‰. Seither hat man in 17 Kantonen die zum erstenmal in die Schule eintretenden Kinder einer ärztlichen Untersuchung unterworfen, deren Ergebnis folgendes ist:

	1899 16 Kantone	1900 17 Kantone	1899 %	1900 %
Gesamtzahl der untersuchten Kinder . . .	*54015*	*54282*	*100*	*100*
Davon waren mit Gebrechen behaftet . . .	8231	7393	15,2	13,6
und zwar:				
1. Blödsinnig	45	39	0,6	0,5
2. Schwachsinnig in einem geringen Grad .	1212	740	14,7	10,0
3. Schwachsinnig in einem höhern Grad . .	382	171	4,6	2,3
4. Mit Gehörorganfehlern behaftet	1094	959	13,3	13,0
5. Mit Sprachorganfehlern behaftet	1015	820	12,3	11,1
6. Mit Sehorganfehlern behaftet	3394	3510	41,2	47,5
7. Mit Nervenkrankheiten behaftet	69	61	0,9	0,8
8. Mit andern körperl. Krankheiten behaftet	962	1060	11,7	14,3
9. Sittlich verwahrlost	58	33	0,7	0,5

Aus dieser Tabelle schliesst das eidgenössische statistische Bureau, dass die einzelnen Fälle immer genauer beurteilt werden. Wohl aus diesem Grunde ist die Zahl der Schwachsinnigen im letzten Jahre gesunken, während sich das Verhältnis der körperlichen Gebrechen, die leichter festzustellen sind, in beiden Jahren annähernd gleich blieb.

Für die einzelnen Zählungskantone ergibt sich folgendes Resultat:

	In die Schule eingetretene Kinder		Davon mit Gebrechen behaftet			
	1899	1900	1899	Schwachsinnig	1900	Schwachsinnig
1. Zürich	8201	8678	2018	207	2173	91
2. Bern	13269	13047	1709	409	1462	124
3. Luzern	2639	2253	478	144	309	79
4. Obwalden . . .	—	329	—	—	29	11
5. Nidwalden . . .	320	332	28	4	22	2
6. Glarus	614	586	108	43	64	13
7. Freiburg . . .	2829	2788	405	106	291	62
8. Solothurn . . .	2244	2397	333	70	236	50
9. Baselland . . .	1536	1581	159	26	159	26
10. Schaffhausen . .	—	790	—	—	115	10
11. Appenzell A.-Rh.	1048	1052	167	71	113	23
12. Appenzell I.-Rh.	314	—	33	10	—	—
13. St. Gallen . . .	4938	5041	742	156	801	133
14. Graubünden . .	1904	1902	283	85	226	51
15. Aargau	4459	4385	585	125	466	61
16. Thurgau . . .	2231	2300	343	59	290	42
17. Waadt	4995	4748	531	83	399	45
18. Neuenburg . . .	2474	2073	309	41	238	27
	54015	54282	8231	1639	7393	950

In den 17 Anstalten[1]) für schwachsinnige Kinder waren auf 31. Dezember 1900 376 Knaben und 359 Mädchen untergebracht. Zu den 16 Anstalten im Vorjahr ist das Pestalozziheim in Pfäffikon-Zürich neu hinzugekommen.

[1]) Das Verzeichnis siehe im Jahrbuch 1899, pag. 97.

Die Stadt Freiburg hat die Errichtung einer Schule für schwachsinnige Kinder beschlossen und zu ihrer Leitung eine Lehrschwester aus dem Institute Ingenbohl berufen.

In Appenzell A.-Rh. wurden Fr. 500 vom Alkoholzehntel für Beiträge an die Versorgung schwachsinniger Kinder ausgeschieden.

In Herisau besteht eine besondere Abteilung für Schwachbegabte mit besonderer Lehrerin. In 4 andern Gemeinden bestehen zusammen 8 Nachhülfeklassen für Schwachbegabte.

Die Einreichung der Berichte über Nachhülfestunden an schwachsinnige Schulkinder wurde im Kanton St. Gallen in der Weise geordnet, dass sie am Schlusse eines jeden Schulsemesters stattfinden soll, während über Spezialklassen, die dem gleichen Zweck dienen, jeweilen auf den Schluss des Kalenderjahres zu berichten ist.

Hiebei wurde wie bei der ersten bezüglichen Verteilung im Vorjahre ein Staatsbeitrag von 75 Cts. pro Nachhülfestunde und Fr. 500 pro Lehrkraft an Spezialklassen bewilligt. Nach dieser Norm erhielten die nachfolgend erwähnten 15 Schulgemeinden und die Anstalt St. Iddaheim bei Lütisburg an Staatsbeiträgen: St. Gallen Fr. 1500, St. Iddaheim Fr. 500, evangelisch Altstätten Fr. 78, Sennwald Fr. 48, Grabs Fr. 124. 50, Buchs Fr. 22. 50, Wallenstadt Fr. 11. 35, Kaltbrunn Fr. 132, evangelisch Stein Fr. 19. 50, Nesslau Fr. 105, katholisch Kappel Fr. 28. 50, evangelisch Wattwil Fr. 15. 75, Lichtensteig Fr. 21, katholisch Oberhelfenswil Fr. 34. 50, Jonschwil Fr. 45 und Oberuzwil Fr. 105. Total Fr. 2790. 60.

Die Anstalt für Schwachsinnige in Masans bei Chur wird vom Staate mit Fr. 3000 aus dem Alkoholzehntel unterstützt; weitere Fr. 2728 aus der gleichen Einnahme wurden vom Kanton für 17 in Anstalten versorgte schwachsinnige Kinder ausgegeben.

Das statistische Bureau des eidgenössischen Departements des Innern hat auch im Berichtsjahr eine Zählung der Schüler in den 36 Rettungs- und Zwangserziehungsanstalten vorgenommen. 1899 bestanden 35 Anstalten; auf 1. Mai 1900 ist eine neue Anstalt im Kanton Bern in Pré-aux-Boeufs mit 30 Knaben eröffnet worden[1].

Der Schülerbestand auf 31. Dezember 1900 beträgt 1092 Knaben und 308 Mädchen.

Im Kanton Zürich hat die gemeinnützige Gesellschaft des Bezirkes Winterthur ein Gut in Räterschen zur Errichtung einer Erziehungsanstalt für verwahrloste Kinder erworben.

Im einzelnen ist aus den kantonalen Verwaltungsberichten betreffend die Fürsorge für die Schwachsinnigen folgendes zu erwähnen:

---

[1]) Das Verzeichnis der übrigen Anstalten siehe im Jahrbuch 1899. pag. 96 und 97.

Die Einrichtung von sogenannten Spezialklassen für die Stufe der Primarschule zieht im Schweizerlande immer weitere Kreise; insbesondere sind es die städtischen Gemeinwesen, welche den schwachbegabten Kindern durch besondern Unterricht nachzuhelfen und dadurch die normalen Primarschulklassen zu entlasten suchen.

b. Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder; Kinderhorte.

Was im Stillen in der bezeichneten Richtung geleistet wird, ist statistisch nicht leicht zu fassen. Beinahe alle Jahresberichte der Erziehungsdirektionen zeigen, dass Gemeinde- und kantonale Behörden bestrebt sind, in der strengen Winterszeit für die armen Schulkinder vorzusorgen. Es sei in dieser Beziehung auf die in frühern Jahrbüchern gebrachten Mitteilungen hingewiesen. Für diesmal erwähnen wir als Beispiele solcher Bestrebungen folgendes:

Im Kanton Bern wurden im Winter 1900/1901 14,693 arme Schulkinder durch Verabreichung von Kleidung und Nahrung unterstützt. An die Fr. 103,229 betragenden Kosten trug der Alkoholzehntel Fr. 8700 bei; Fr. 45,107 leisteten die Gemeinden und Fr. 46,136 wurde von Privaten und durch Sammlungen aufgebracht.

Für Schuhe und andere Kleidungsstücke, sowie für Schulsuppe wurden in 8 Gemeinden des Kantons Uri im ganzen Fr. 4238 ausgegeben.

In Basel wurde das „Schülertuch" an 2 Gymnasiasten, 23 untere Realschüler, 720 Sekundarschüler, 453 Sekundarschülerinnen, 412 Primarschüler, 785 Primarschülerinnen, dazu noch Schuhe aus den Erträgnissen der Lukasstiftung verteilt.

Im Winter 1900/1901 wurden in den Primar- und Sekundarschulen von Baselstadt ausserdem täglich 1055 Liter Suppe verteilt.

Im Kanton St. Gallen bewarben sich 25 Schulgemeinden um einen Beitrag aus dem Alkoholzehntel an die Kosten für Suppenanstalten, Milchstationen und Ferienkolonien. Die Gesamtausgaben betrugen Fr. 11,216. 67, nämlich für Suppenanstalten Fr. 6690. 24, für Milchstationen Fr. 1667. 63, und für Ferienkolonien Fr. 2858. 80. Der auf Fr. 3500 erhöhte Kredit gestattete an die Suppenanstalten einen Beitrag von 40 % und an die Milchstationen und Ferienkolonien ausser dem bisherigen von 10 %, noch einen ausserordentlichen von 8 % zu verabfolgen.

Die „classes gardiennes" in Genf wurden von 1157 Knaben und 965 Mädchen besucht und zwar diejenigen für die Zeit von 11—1 Uhr (während der Dauer der Schulküchen) von 378, 4—6 Uhr 1564, 6—8 Uhr 180.

Während der Ferien, vom 17. Juli bis 25. August bestanden 17 „classes gardiennes". „Ces classes ne sont pas toujours régulièrement fréquentées; pourtant elles ne rendent pas moins de grands

services au parents qui sont absents de la maison pendant la journée."

Die Schulküchen verteilten im Winter 1899/1900 in 7 Schulhäusern 56,575 Mittagessen und 21,831 Abendessen.

7. Handarbeit der Mädchen.

Dieses Unterrichtsfach, sowie die hauswirtschaftliche Ausbildung des weiblichen Geschlechtes, erfreut sich stets steigender Fürsorge von seite der Gemeinde- und Staatsbehörden. Ein reger Wetteifer zeigt sich in dieser Beziehung im ganzen Lande und zwar sowohl mit Bezug auf die Ausgestaltung der Lehrpläne und der übrigen Schulorganisation, als auch mit Bezug auf eine bessere Ausbildung der Arbeitslehrerinnen.

Im Zusammenhang mit der Revision der Lehrpläne für die Primarschulen wurde in einer Reihe von Kantonen auch der Lehrplan für die weiblichen Arbeitsschulen umgestaltet, so in Zürich [1]. Luzern [2], Zug [3], Baselstadt [4], Genf [5].

Nachdem der Handarbeitsunterricht für die Mädchen durch das Gesetz betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 diejenige Stellung im zürcherischen Volksschulorganismus zugewiesen erhalten hatte, die ihm gemäss seiner Bedeutung zukommt und nachdem das Unterrichtsprogramm durch Hinzufügung der Haushaltungskunde als obligatorisches Unterrichtsfach wesentlich erleichtert worden war, musste zur Festlegung eines den neuen Verhältnissen entsprechenden neuen Arbeitschullehrplanes geschritten werden [6].

Einer zeitgemässen Forderung Rechnung tragend, wurde in denselben für die 8. Primar- und 2. oder 3. Sekundarklasse das Erlernen des Maschinennähens und ein Lehrgang für den hauswirtschaftlichen Unterricht mit und ohne Praxis aufgenommen [7].

Da nach dem neuen Gesetz betreffend das Volksschulwesen im Kanton Zürich vom 11. Juni 1899 der Staat $^2/_3$ des fixen Gehaltes der Arbeitslehrerinnen übernimmt, so wird die einzelne Gemeinde nicht stark in Anspruch genommen, wenn die Stundenzahl der Lehrerin infolge Teilung von Klassen erhöht wird. Dies hatte zur Folge, dass einzelne Schulbehörden sich zur Teilung von Arbeitsschulklassen entschlossen, auch wenn das im Gesetz vorgesehene Maximum der Schülerzahl noch lange nicht erreicht war. Um

---

[1] Beilage I, pag. 43.
[2] Beilage I, pag. 66.
[3] Beilage I, pag. 89.
[4] Beilage I, pag. 112.
[5] Beilage I, pag. 150.
[6] Beilage I, pag. 43—49.
[7] Vergl. Bestimmungen über die Organisation des hauswirtschaftlichen Unterrichts in der Stadt Zürich, Beilage I, pag. 50. und Lehrplan, Beilage I, pag. 51.

einer daraus resultirenden allzustarken Inanspruchnahme der Staatsmittel vorzubeugen, erliess die Erziehungsdirektion ein Kreisschreiben, in dem sie darauf aufmerksam macht, dass die Klassenteilungen von ihr jeweilen zu genehmigen sind [1]).

Im Kanton Luzern wurde in Verbindung mit der Revision der Lehrpläne für die Volksschule auch ein Reglement und Lehrplan für die Arbeitsschule aufgestellt.

Den Gemeinden ist gestattet, Wiederholungs- oder Fortbildungsschulen für Töchter einzuführen. Lehrgegenstände derselben sind: weibliche Arbeiten, Sprachunterricht, Rechnen und hauswirtschaftliche Fächer [2]).

Mit Ausnahme von 3 Schulorten wurde in Uri überall Unterricht in den weiblichen Arbeiten erteilt, im ganzen für 1125 Mädchen. Im Jahre 1881 war dieser Unterricht erst in ganz wenigen Gemeinden eingeführt und hat erst im Laufe der Jahre unter zielbewusster Förderung der Behörden sein Gebiet erweitert.

Im Kanton Freiburg erteilten 115 Lehrerinnen an 135 Schulen Unterricht in den weiblichen Handarbeiten und in der Haushaltungskunde. Der Bericht der Erziehungsdirektion konstatirt, dass manche Schulen wesentliche Fortschritte machten, besonders diejenigen, welche sich die Beschaffung des vom Programm geforderten einheitlichen Materials von der kantonalen Zentralstelle angelegen sein liessen.

Die Arbeitslehrerinnen des zweiten Kreises des Kantons vereinigten sich in Regionalkonferenzen zur gegenseitigen Einführung in das neue Programm.

Die Zentralstelle für Abgabe des obligatorischen Materiales für den Unterricht in den Handarbeiten weist in den ersten 18 Monaten ihres Bestehens einen Bruttoertrag der Verkäufe von Fr. 18,253 auf.

In 271 Arbeitsschulen des Kantons Solothurn wurden 6856 Schülerinnen unterrichtet. In 9 Abteilungen wurde das gesetzliche Maximum von 40 Schülerinnen überschritten.

Eine Inspektion über die Mädchenarbeitsschulen im Kanton Appenzell A.-Rh. ergab ein gutes Resultat. In sieben Gemeinden erhalten die Schülerinnen statt der gesetzlichen drei wöchentlichen Stunden deren sechs.

Der Erziehungsrat des Kantons Aargau hat den Vorschlägen der Arbeitsoberlehrerinnen-Konferenz betreffend die veränderte Gestaltung des Prüfungsmodus im Sinne der Einführung von individuellen Prüfungen die Genehmigung erteilt und demgemäss verfügt:

Während der Prüfung hat jede Klasse eine durch die Oberlehrerin zu bestimmende, im Jahrespensum liegende Arbeit in einer

[1]) Beilage I, pag. 50.
[2]) Beilage I, pag. 66—70.

bestimmten Frist durchaus selbständig auszuführen, für die jede Schülerin von der Oberlehrerin eine Note erhält.

Im übrigen hat die Oberlehrerin davon Umgang zu nehmen, der einzelnen Schülerin für jede Jahresarbeit eine Note zu erteilen; sie beschränkt sich darauf, Gesamtnoten im Prüfungsbefund niederzulegen. Für diese schöpft sie sich Material aus den Jahresbesuchen, aus den anlässlich der Prüfung vorgelegten Arbeiten, vorzugsweise aber auch aus der Lösung der Prüfungsaufgabe und schliesslich aus der mündlichen Prüfung, die sie klassenweise vornimmt, während die übrigen Abteilungen arbeiten. Nur den austretenden Schülerinnen werden an der Prüfung Spezialnoten durch die Oberlehrerin erteilt.

* *
*

Über die Frage der Arbeitslehrerinnenbildung sind an Hand der Geschäftsberichte der Erziehungsdirektionen im Berichtsjahre folgende Mitteilungen zu machen:

Zur Heranbildung von Lehrkräften für den Unterricht in Haushaltungskunde an zürcherischen Volks- und Fortbildungsschulen wurde laut Beschluss des Erziehungsrates vom 17. Dezember 1899 während des ersten Quartales 1900 für die aus dem mit Dezember 1899 abgeschlossenen Arbeitslehrerinnenkurs ausgetretenen Kandidatinnen ein dreimonatlicher Haushaltungskurs veranstaltet. An demselben beteiligten sich 20 Töchter.

Der Unterricht umfasste:

a. Kochunterricht mit Nahrungsmittellehre, zirka 22 Stunden (6 Kochhalbtage) pro Woche:
b. Haushaltungskunde, Wäsche, Bügeln und Reinigungsarbeiten mit 11 bis 12 Stunden;
c. Gesundheitslehre und Krankenpflege mit 2 Stunden;
d. Deutsche Sprache mit 2 Stunden;
e. Rechnen und Führung eines Haushaltungsbuches, 1 Stunde.

Der Unterricht in den praktischen Fächern konnte, zufolge Entgegenkommens der städtischen Schulbehörden in der gut eingerichteten Schulküche im Wolfbachschulhaus erteilt werden; den übrigen Unterricht erhielten die Kursteilnehmerinnen in der schweizerischen Fachschule für Damenschneiderei und Lingerie in Zürich V. Die Aufsicht übte die für den Arbeitslehrerinnenkurs bestellte Frauenkommission aus.

Für die Ausbildung von Arbeitslehrerinnen in Jahreskursen, wie sie in der Verordnung betreffend das Volksschulwesen in § 123—138[1]) niedergelegt ist, wurde für die nächsten drei Jahre ein Vertrag mit der schweizerischen Fachschule für Damenschneiderei

[1]) Beilage I, pag. 31—33 und 198—201.

und Lingerie in Zürich V abgeschlossen und eine Vereinbarung mit dem schweizerischen Gemeinnützigen Frauenverein, Sektion Zürich, über die Ausbildung der Teilnehmerinnen des Arbeitslehrerinnenkurses für den Unterricht in Haushaltungskunde an zürcherischen Volks- und Fortbildungsschulen getroffen.

Von den 40 Bewerberinnen für den ersten Jahreskurs konnten 25 aufgenommen werden, 7 mussten wegen Platzmangel, 4 wegen zu geringer Punktzahl und 4, weil Bürgerinnen anderer Kantone oder des Auslandes, zurückgewiesen werden.

10 Teilnehmerinnen des Arbeitslehrerinnenkurses erhielten Stipendien im Betrage von Fr. 1560.

Im Kanton Bern hat vom 18. Juni bis 11. August ein Bildungskurs mit 50 Teilnehmerinnen, die alle patentirt wurden, stattgefunden.

Vom 20. August bis 8. September 1900 wurde in Solothurn für diejenigen Aspirantinnen, die im Vorjahre einen Vorkurs mitgemacht hatten, ein Hauptkurs abgehalten. 20 Teilnehmerinnen wurden patentirt.

In Baselland erhielten 21 Arbeitslehrerinnen nach vorausgegangener Prüfung das Patent.

Nach Vollendung des 12—18monatlichen Lehrkurses an der Frauenarbeitsschule St. Gallen und abgelegter Prüfung erhielten 11 Kandidatinnen das kantonale Arbeitslehrerinnenpatent. Weiter erhielten auf Grund des an genannter Anstalt vom 7. Mai bis 12. Oktober 1900 durchgemachten 20wöchigen Bildungskurses und abgelegter Prüfung 19 Arbeitslehrerinnen das kantonale Lehrpatent. Der dritte dieser 20wöchigen Kurse begann am 5. November. Unbemittelte Kantonsangehörige wurden durch Stipendien unterstützt.

Der Arbeitslehrerinnenkurs für den Kanton Graubünden fand vom 18. April bis 12 Juni 1900 in Chur statt. Alle 29 Teilnehmerinnen wurden patentirt.

Im Sommer 1900 wurde ein Kurs in Zofingen mit 22 Teilnehmerinnen abgehalten; sie wurden alle für sechs Jahre patentirt.

An der Ecole professionnelle de jeunes filles à la Chaux-de-Fonds wurde ein methodischer Kurs für Arbeitslehrerinnen eingerichtet. Drei Schülerinnen erwarben sich das staatliche Diplom.

8. Arbeitsunterricht (Handfertigkeitsunterricht) für Knaben.

Über dieses verhältnismässig noch junge Fach in den schweizerischen Volksschulen sind in den Publikationen der beiden letzten Jahre einlässliche Mitteilungen gemacht worden. Dies Jahr sollen

einige Notizen über die schweizerischen Handfertigkeitskurse für Lehrer seit ihrem Bestehen hier Platz finden.[1])

Es haben bis im Jahre 1900 Kurse stattgefunden:

Kursort	Jahr	Teilnehmer Schweizer	Teilnehmer Ausländer	Total	Subventionen des eidg. Ind.-Dep. an Teilnehmer	Subventionen Betrag
1. Basel	1884	40	—	40	—	—
2. Bern	1886	52	—	52	51	3770
3. Zürich	1887	47	5	52	44	3150
4. Freiburg	1888	60	5	65	59	4610
5. Genf	1889	88	3	91	88	7735
6. Basel	1890	79	4	83	79	6790
7. La Chaux-de-Fonds	1891	86	9	95	86	7500
8. Bern	1892	83	11	94	81	7055
9. Chur	1893	124	20	144	122	11290
10. Lausanne	1894	139	4	143	128	13970
11. Genf	1896	164	1	165	161	15690
12. Zürich	1897	134	1	135	134	10300
13. Locarno	1898	188	1	189	186	18010
14. Schaffhausen	1899	125	2	127	122	11850
15. Neuenburg	1900	102	2	104	102	11800
		1511	68	1579	1143	133520

9. Schulgesundheitspflege.

Im letzten Jahrbuch (Seite 104—106) sind einige Angaben über die Organisation der neugegründeten „Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege" gebracht worden.

Am 9. und 10. Juni 1900 hat sie ihre Jahresversammlung in Zürich abgehalten und neben der Behandlung der eigentlichen Vereinsgeschäfte eine Reihe trefflicher Vorträge entgegengenommen, die in ihrem Jahrbuch 1900 (I. Jahrgang) reproduzirt sind.

Die Themata waren:

1. Die Verwahrlosung vom medizinischen Standpunkte aus betrachtet.
2. Die Konstruktion von Böden, Wänden und Decken in Schulhäusern und Turnhallen.
3. Die hygieinischen Anforderungen an den Stundenplan.
4. Die Erfolge der Ferienkolonien.

Mit der Versammlung war eine schulhygieinische Ausstellung in den Turnhallen des Schulhauses am Hirschengraben verbunden mit folgenden Hauptabteilungen:

1. Schulhausbau; 2. Schulmobiliar; 3. Schulmaterialien; 4. Handarbeitsunterricht für Knaben und Mädchen; 5. Apparate und Materialien für besondere sanitarische Anordnungen; 6. Berichte.

[1]) Vergleiche: Die Entwicklung des Handarbeitsunterrichtes für Knaben in der Schweiz. Vortrag von R. Scheurer, gehalten am Lehrerkurs in Neuenburg den 20. Juli 1900: Zeitschrift für schweiz. Statistik 1901, III. Lieferung, pag. 399—409.

Die Gesellschaft zählte im Jahre 1900 (nach dem 11. Mitgliederverzeichnis) 66 Kollektivmitglieder und 412 Einzelmitglieder. Sie ist ein notwendiges Glied in der Reihe aller der Faktoren, die auf dem Gebiete unseres schweizerischen Unterrichtswesens zusammenarbeiten und gar wohl geeignet, die Eidgenossen von Ost und West, und Süd und Nord unter einer neutralen Flagge zu sammeln und einander näher zu bringen. Dem neuen Verein ein herzliches Glückauf!

Was die Tätigkeit auf schulhygienischem Gebiete in den Kantonen anbetrifft, so möge folgendes im Berichtsjahre herausgehoben werden:

Die bereits a. a. Orte erwähnte Verordnung betreffend das Volksschulwesen im Kanton Zürich vom 7. April 1900[1]), hat in ihren verschiedenen Teilen auf die schulhygieinischen Anforderungen weitgehende Rücksicht genommen.

Der Staatsrat von Freiburg beschloss, dass alljährlich eine sanitarische Inspektion sämtlicher Primarschulen durch hiezu bezeichnete Ärzte vorgenommen werden solle. Sie bezieht sich auf die Lokale, das Mobiliar und auf den Gesundheitszustand der einzelnen Schüler. [2])

Veranlasst durch eine Eingabe der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft, empfahl das solothurnische Erziehungsdepartement den Lehrern, bei Schulspaziergängen den Kindern keine alkoholischen Getränke zu verabreichen.

Der Lehrerverein Olten beschloss, vom Schuljahr 1900/01 an allwöchentlich die Schüler auf die Sauberkeit ihrer Zähne zu untersuchen.

In Basel nahmen die Jugendspiele im Berichtsjahre einen erfreulichen Aufschwung. 4027 Kinder aus 20 Schulhäusern beteiligten sich unter Leitung von 33 Lehrern und 24 Lehrerinnen an den Spielabenden und Ausflügen (an jenen 2564, an diesen 1463). Die Zahl der Spielabende betrug 1219, die der Ausflüge 184: die Durchschnittsbeteiligung war dort 34, hier 36 Kinder.

II. Fortbildungsschulwesen.[3])

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Allgemeine Fortbildungsschulen, Bürgerschulen, Rekrutenvorkurse.

Alle Kantone ohne Ausnahme wenden dieser Schulstufe ihre besondere Aufmerksamkeit zu. Das zeigen neuerdings die folgenden Mitteilungen über die Bestrebungen zur Förderung des Fortbildungsschulwesens.

---

[1]) Beilage I, pag. 18 ff.
[2]) Beilage I, pag. 110 und 111.
[3]) Betreffend die Umschreibung des Begriffes vergleiche das Unterrichtsjahrbuch 1897, pag. 5—7.

Wie in andern Kantonen, so sind nun auch im Kanton Zürich (gemäss § 30 Ziffer I des Gesetzes vom 26. Februar 1899 betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen) die gewerblichen Fortbildungsschulen dem Geschäftskreis der Direktion des Erziehungswesens entzogen und demjenigen der Direktion der Volkswirtschaft zugeteilt worden. Der letzteren sind fortan diejenigen Knaben-Fortbildungsschulen unterstellt, welche vom Kanton und Bund zugleich subventionirt werden, während die Aufsicht über die Knaben-Fortbildungsschulen, die nur vom Kanton Staatsbeiträge erhalten, nach wie vor von der Erziehungsdirektion, den Bezirksschulpflegen und den Gemeindeschulpflegen ausgeübt wird. Den Schulbehörden sind auch sämtliche Mädchen-Fortbildungsschulen unterstellt. Nach erfolgter Ausscheidung der gewerblichen Fortbildungsschulen verblieben unter ihrer Kontrolle 78 Knaben-Fortbildungsschulen und 64 Mädchen-Fortbildungsschulen, total 142 Schulen.

Bei der Revision des Volksschulgesetzes unterblieb die gesetzliche Organisation des Fortbildungsschulwesens. Damit jedoch auch diesem Zweig des Volksschulwesens die nötige Förderung zu teil werde, wurde die Erziehungsdirektion gemäss ihrem Antrag durch Regierungsratsbeschluss vom 17. Februar 1900 ermächtigt, im Sinne von § 8 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859 für die technische Aufsicht der allgemeinen Fortbildungsschulen für Knaben und der Mädchen-Fortbildungsschulen ein ständiges, kantonales Inspektorat zu errichten. Die Obliegenheiten des Inspektors sind durch ein Reglement näher umschrieben. Es sind im wesentlichen folgende: Der Inspektor hat wenigstens einmal im Jahr die ihm unterstellten Anstalten zu besuchen und den Lehrern und Lehrerinnen der Fortbildungsschulen, sowie den Schulpflegen und Vorständen der Schulen nach Analogie der den Visitatoren zustehenden Befugnisse die notwendigen Weisungen zu erteilen und ihnen bei der Ausübung dieses Amtes mit Rat und Tat an die Hand zu gehen; insbesondere soll dies bei der Errichtung und Reorganisation von Schulen und der Ausarbeitung von Lehrplänen geschehen. Es kann ihm auch die Erstellung von Lehrmitteln für die Fortbildungsschulen übertragen werden; ebenso hat er, wenn nötig, die Leitung von Instruktionskursen für Fortbildungsschulen zu übernehmen und durch Vorträge im Sinne einer weiteren Ausgestaltung des Fortbildungsschulwesens zu wirken. Er soll endlich durch persönliche Einsichtnahme über den Stand des Fortbildungsschulwesens in anderen Schweizerkantonen oder im Ausland sich auf dem Laufenden erhalten und überdies für eine rationelle Sammlung alles wesentlichen, auf das Fortbildungsschulwesen sich beziehenden Materials besorgt sein [1])

Der Erziehungsrat der Kantons Uri hat in Ausführung des Landratsbeschlusses vom 16. Februar 1899 betreffend öffentliche

[1]) Vergl. Beilage I, pag. 166.

Anerkennung der Rekruten, die zur Hebung des kantonalen Prüfungsergebnisses beitragen, beschlossen, dass diese Anerkennung nur an Rekruten verabfolgt werden solle, welche die Primarschule im Kanton Uri durchgemacht haben. Unter gewöhnlichen Verhältnissen werden diejenigen der Anerkennung teilhaftig, deren Notensumme [1]) acht nicht übersteigt. Bei ein- und mehrstündigem Primarschulweg wird die Berechtigung auch noch bei neun und zehn Punkten zugesprochen, immerhin nur dann, wenn in keinem der Prüfungsfächer die Note 4 oder 5 vorkommt.

Die Landsgemeinde von Glarus hat am 6. Mai 1900 eine Erweiterung von § 55 des Schulgesetzes angenommen, welche den Staat zur Beaufsichtigung und finanziellen Unterstützung der Fortbildungsschulen berechtigt. [2])

Das auf Grund dieses Paragraphen erlassene Reglement betreffend das Fortbildungsschulwesen stellt die für die verschiedenen Arten der Fortbildungsschulen obligatorischen Fächer fest. [3])

Im Kanton Zug wurde ein Unterrichtsplan für die dreitägigen Wiederholungskurse aufgestellt, die jeweilen unmittelbar vor der eidgenössischen Rekrutenprüfung gehalten werden. [4])

Im Winter 1899/1900 wurde in diesem Kanton zum erstenmale die gesetzlich neu eingeführte obligatorische Bürgerschule gehalten. Von 22 Abteilungen waren 16 Tages- und sechs Abendschulen. Der Unterricht dauerte von der ersten Woche November bis zur letzten Woche März, je drei Stunden per Woche, und muss von allen Jünglingen vom 17.—19. Altersjahr besucht werden, die sich nicht mindestens über den erfolgreichen Besuch einer zweiklassigen Sekundarschule ausweisen können. [5])

Im Kanton Freiburg wurde ein Programm für die Fortbildungsschule auf Grund der Bestimmungen des Art. 204 des allgemeinen Reglementes erlassen.

Das Erziehungsdepartement des Kantons Solothurn ordnete für die austretenden Primar- und Fortbildungsschüler auf Schluss des Schuljahres 1899/1900 eine ausserordentliche schriftliche Prüfung an. Die Prüfung erstreckte sich: *a.* für die Primarschüler auf: Aufsatz, Lösung zweier Rechnungen und Anfertigung einer Zeichnung; *b.* für die Fortbildungsschüler auf: Aufsatz und Lösung zweier Rechnungen.

Der Kanton Solothurn besass im Jahre 1900/1901 zehn Haushaltungsschulen, sechs mit Jahres- und vier mit Halbjahreskursen.

---

[1]) Für vier Fächer (Lesen, Aufsatz, Rechnen, Vaterlandskunde). — Über die Bedeutung der Noten siehe Jahrbuch 1899, pag. 39 und 40.
[2]) Beilage I, pag. 167.
[3]) Beilage I, pag. 167—170.
[4]) Beilage I, pag. 78 und 79.
[5]) Beilage I, pag. 77 und 78.

An die Angaben über die allgemeinen Fortbildungsschulen schliesst der Bericht der st. gallischen Erziehungsdirektion folgende Bemerkung:

Die allgemeinen Fortbildungsschulen, welche nicht bloss der allgemeinen Ausbildung der jungen Leute dienen, sondern in ihrer Art auch auf das praktische Leben vorbereiten, sind an einigen Orten durch die einseitigen Zielen dienenden und finanziell besser unterstützten gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen verdrängt worden. Dieser, an sich nicht zu verwerfende praktische Zug der Zeit macht sich auch darin bemerkbar, dass zur Zeit die Mädchenfortbildungsschulen, deren Hauptaufgabe die weiblichen Handarbeiten sind, immer mehr Anerkennung finden. „Das eine tun und das andere nicht lassen", sollte der Wahrspruch in der Entwicklung des Fortbildungsschulwesens sein.

Die Zahl der Schulgemeinden im Kanton St. Gallen, welche die Fortbildungsschule für Jünglinge bestimmter Jahrgänge obligatorisch eingeführt haben, stieg von 34 auf 40.

56 Fortbildungsschulen dienten dem Unterricht in weiblichen Handarbeiten.

Im ganzen bestanden 182 allgemeine Fortbildungsschulen.

Die Anzahl der erteilten Lehrstunden blieb an zwei Schulen etwas unter dem reglementarischen Minimum von 50. An 23 Schulen betrug sie 50 bis 79, an 101 Schulen 80 bis 99, an 37 Schulen 100 bis 149 und an den übrigen 19 Schulen 150 bis 320 Stunden. Der Unterricht wurde im Wintersemester erteilt; nur acht Mädchenschulen wurden auch im Sommer gehalten; er dauerte an 27 Schulen 12 bis 19, an 147 Schulen 20 bis 30, und an den schon erwähnten acht Mädchenschulen 40 bis 50 Wochen. Als Lehrmittel dienten in 60 Schulen „der Fortbildungsschüler von Solothurn", in 55. bezw. 40 Schulen Nagers Lesebuch und Rechnungsaufgaben, sowie mehr vereinzelt noch manche andere. Ein Werktagnachmittag war der Fortbildungsschule eingeräumt in Berneck, Ragaz, Berschis, Quarten, Krummbach, Oberwies, Gähwil, Alterswil und Flawil.

Die Landesschulkommission von Appenzell I.-Rh. sah sich veranlasst, die kantonalen Vorprüfungen für die Rekruten aufrecht zu erhalten, obschon die Rekrutenschulen nach Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule dahin gefallen sind. Wer in 4 Fächern nicht die Durchschnittsnote 11 erreicht, soll eine spezielle Nachschule besuchen.

In Bezug auf die Fortbildungsschule hebt der Bericht hervor, dass die Wiederaufnahme der kantonalen Inspektion und Prüfung und Berichterstattung nach einheitlichen Grundsätzen dringend geboten sei, wenn der von der Institution erhoffte Nutzen nicht ausbleiben solle.

Wie früher wurden im Kanton Tessin auch im Jahre 1900 die „Scuole di ripetizione per le reclute“ nur im Sottoceneri gehalten. Die 289 Schüler bilden wenig mehr als die Hälfte der später zur Rekrutenprüfung erschienenen Jünglinge des Sottoceneri.

„I mancati sono degli assenti dal paese, che vi ritornano soltanto alla vigilia dell'esame, e che perciò non ricevono alcuna istruzione preparatoria. Questi giovani non ponno restare alle case loro che durante l'inverno, nella quale stagione approfitterebbero volentieri di una scuola, ove ci fosse. Appare perciò chiara anche qui la necessità di istituire le scuole di ripetizione; altrimenti accadrà sempre, checchè possiamo fare o deliberare di fare, che la massima parte dei nostri giovani reclutandi continuerà a presentarsi all'esame pedagogico federale col solo corredo di cognizioni ricevuto dalla scuola primaria, impoverito per i furti del tempo, durante 5 o 6 anni di completo abbandono di qualsivoglia genere di studi.“

Die „Cours complémentaires“ im Kanton Waadt, deren Dauer im Minimum 60 Stunden umfasst, werden je länger je mehr an Mittwoch- und Samstagnachmittagen statt an Abenden gegeben. In Lausanne wurde der Unterricht für die eine Abteilung auf 9—12, für die andere auf 1—4 Uhr verlegt. Selbstredend macht man auch hier die günstigsten Erfahrungen mit dieser Verlegung auf die Tageszeit. Die Schülerzahl betrug 5093.

Die „Cours préparatoires aux examens de recrues“ zählten 1245 Schüler.

Zum erstenmale seit vielen Jahren konnte im Kanton Waadt in diesem Jahre die Abhaltung eines „cours aux illettrés“ unterbleiben. Es wurden zwar bei der Rekrutenprüfung 5 Jünglinge als „illettrés“ taxirt, aber da keiner derselben zum Militärdienst tauglich erklärt wurde, wurden sie auch nicht zu dem durch das Gesetz vom 3. Dezember 1881 vorgesehenen Kurs einberufen.

Eine auffallende Erscheinung zeigt sich in La Chaux-de-Fonds; die Schülerzahl an der „école ménagère“ geht seit einigen Jahren zurück, sie betrug im Jahre 1900 51, 1899 73 und früher sogar 99.

Die „Cours facultatifs du soir“ in Genf zählten in der männlichen Abteilung 352, in der weiblichen 176 Schüler. Die Mehrzahl der Schüler sind Lehrlinge oder Arbeiter.

III. Sekundarschulen.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

In vielen Kantonen, insbesondere der Westschweiz, ist es nicht wohl möglich, die Anstalten dieser Stufe von denjenigen der Mittelschule zu trennen, da sie oft einen integrirenden Bestand-

teil der letztern bilden.[1]) Der „enseignement secondaire et supérieur“ erfährt in jenen Kantonen nicht die scharfe Scheidung in die beiden ihn zusammensetzenden Faktoren wie in der Mehrzahl der deutschschweizerischen Kantone. Im Berichtsjahr ist über das Sekundarschulwesen folgendes herauszuheben:

Mit Ausnahme von Oberägeri wird in allen Sekundarschulen des Kantons Zug fakulativer Lateinunterricht erteilt. Gemäss der Vollziehungsverordnung[2]) zum Schulgesetze sind für den Lateinunterricht in jedem Kurs 7 Stunden anzusetzen, dafür werden die Lateinschüler von Geometrie und Naturgeschichte und von je einer Stunde Schreiben, Zeichnen und Gesang dispensirt.

Die Kochkurse der Mädchensekundarschule in Baselstadt erfreuen sich zunehmender Beliebtheit. In Kleinbasel wurden sechs halbjährige Kurse mit je 24 Teilnehmerinnen abgehalten. Mit Beginn des Winters wurde auch in Grossbasel eine Küche eröffnet und zwar im Gundeldingerschulhaus, und in derselben ein erster Kurs, ebenfalls mit 24 Schülerinnen, veranstaltet. Der Zudrang zu diesen Kursen lässt es wünschenswert erscheinen, noch in andern Schulhäusern Küchen einzurichten.

Für die gemischten Sekundarschulen von Baselland wurden einheitliche Normen über Lehrgang und Unterrichtsziel aufgestellt.[3])

Im Kanton St. Gallen stieg die Zahl der öffentlichen Sekundarschulen durch Eröffnung von drei neuen (Mels, Kirchberg, Weesen) auf 38. In Wyl wurde eine evangelische Privatsekundarschule mit einer Lehrerin eröffnet.

In 15 Schulen wurden Lateinkurse geführt, denen je Fr. 150 bis 300, im ganzen Fr. 3675, nach folgenden Bestimmungen zuerkannt wurden: Bei einem Lateinschüler, und wenigstens drei wöchentlichen Lehrstunden Fr. 150, bei zwei oder drei Schülern und drei wöchentlichen Stunden Fr. 200 und bei vier oder mehr Stunden Fr. 250, endlich bei vier und mehr Schülern und wenigstens vier wöchentlichen Stunden Fr. 300. Da sich ergab, dass manche Lateinschüler des vorjährigen Kurses ausgetreten sind, ohne das Studium des Lateinischen fortzusetzen, beschloss der Erziehungsrat, beim Beginn des nächsten Schuljahres die Sekundarschulräte einzuladen, sie möchten bei Aufnahme neuer Schüler gehörig beachten, ob dieselben sprachlich gut beanlagt seien und voraussichtlich das Studium des Lateinischen später an einer höheren Schule fortsetzen werden.

Wegen zu geringer Frequenz wurden im Jahre 1900 im Tessin die Scuole maggiori maschili von Rivera und Riva San Vitale aufgehoben. Denen von Sonvico, Maglio di Colla, Breno, Sessa, Cevio, Castro und Aquila droht das gleiche Schicksal, wenn die Schülerzahl nicht zunimmt.

[1]) Das Nähere hierüber siehe im Unterrichtsjahrbuch 1897, pag. 7—10. — [2]) Beilage I, pag. 79. — [3]) Beilage I, pag. 255 ff.

Für die eingegangene scuola maggiore femminile in Magliaso entstand eine neue in Olivone, so dass der Bestand mit 13 Schulen gleichblieb.

Die Aufstellung von einheitlichen Prüfungsaufgaben für Primar- und Sekundarschulen wird immer allgemeiner. Der Bericht der Erziehungsdirektion des Kantons Waadt sagt in Bezug auf die Collèges communaux:

A l'occasion des inspections de la fin de l'année scolaire, le département désirant stimuler le zèle des élèves, tout en attirant leur attention sur l'importance des travaux de premier jet, imposés à une classe dans un temps limité, a fait faire de petites compositions, des thèmes ou des versions et, dans quelques écoles, des problèmes de géométrie, d'algèbre ou d'arithmétique. Ces travaux jugés en premier lieu par les maîtres eux-mêmes, puis revus avec soin plus tard au département, ont fourni matière à des comparaisons instructives entre les mêmes objets d'étude, de même qu'ils ont permis de juger du soin apporté aux rédactions et de la manière dont les travaux sont appréciés. Les observations nécessaires ont été adressées aux maîtres intéressés, par l'entremise des commissions scolaires ou des directeurs.

IV. Mittelschulen, Kantonsschulen.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

An der Kantonsschule Zürich wurden die Waffenübungen für 3 Kurse obligatorisch erklärt und für dieselben ein Lehrplan aufgestellt. [1])

Am Gymnasium Bern wurde im Jahre 1900 zum erstenmal eine Handelsmaturität abgehalten, der sich 4 Abiturienten mit Erfolg unterzogen.

Bei der Revision des Lehrplans der Kantonsschule von Luzern[2]) wurde der Handelsabteilung, die sich an die II. Klasse der Realabteilung anschliesst und 3 Jahreskurse umfasst, besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Freiburg erliess ein Reglement und Programm betreffend das handelswissenschaftliche Baccalaureat am Kollegium St. Michael.[3])

In Solothurn wurde durch Beschluss des Regierungsrates vom 24. Juli 1900 der Besuch des Gymnasiums auch Mädchen gestattet.

In der Handelsabteilung der obern Realschule und der obern Töchterschule in Basel wurde das Maschinenschreiben als fakultatives Fach eingeführt.

Durch einen Vertrag zwischen den kantonalen und den städtischen Behörden kam in St. Gallen ein Schülerhaus zu stande, das in erster Linie den Schülern der Kantonsschule und der Verkehrsschule dienen soll.[4])

---

[1]) Beilage I, pag. 202—203.
[2]) Beilage I, pag. 225—247.
[3]) Beilage I, pag. 250—254.
[4]) Beilage I, pag. 271.

Im fernern wurden die Gehaltsverhältnisse der Lehrer und Beamten an der Kantonsschule und am Lehrerseminar neu geordnet.[1])

Der Kanton St. Gallen erteilte an 11 Studirende (fünf am Polytechnikum, sechs an Universitäten) Fr. 3050 Stipendien. Vier der Stipendiaten erhielten entsprechend dem Regulativ vom 12. Mai 1899 die ihnen zuerkannte Unterstützung nur in Form eines auf sechs Jahre unverzinslichen Darlehens.

Die Lehrerschaft der Kantonsschule in Chur ersuchte den Kleinen Rat um Abänderung des bestehenden Verfahrens betreffend die Gehaltserhöhungen der Kantonsschullehrer in dem Sinne, die Gehaltserhöhungen statt nur von sechs zu sechs Jahren in kleineren Zeitabschnitten eintreten zu lassen. Der Kleine Rat entsprach. Künftig erfolgen die Erhöhungen nach je drei Jahren.

Im Kanton Tessin bestehen drei kantonale Mittelschulen. 1. Ginnasio cantonale e scuola tecnica in Lugano; 2. Scuola tecnica di Mendrisio und Scuola tecnica di Locarno. (Dazu noch das Lyceum in Lugano.) Der Umstand, dass seit Jahren die oberen Klassen dieser Anstalten nur wenige Schüler zählen, gibt der Erziehungsdirektion Anlass zu folgender Bemerkung:

Volevamo dunque dire che degli anzidetti 133 scolari del Ginnasio e Scuola tecnica di Lugano, 84 erano ripartiti nelle sole tre prime classi della Scuola tecnica. Come il fatto si verifica costantemente da un pezzo, emerge in tutta evidenza che una buona Scuola maggiore, bene organizzata, basterebbe alla classe più numerosa dei giovanetti che frequentano questo Istituto. E come ancora la stessa cosa si può dire delle Scuole tecniche di Mendrisio e di Locarno, ne vien fuori la conclusione che forse si dovrà tosto pensare a una radicale riforma del nostro insegnamento secondario classico e tecnico, rompendola con tutte le tradizioni. In fine dei conti, i tre Ginnasi letterari del Cantone non ebbero nel passato anno, presi tutti insieme, che 33 allievi, vale a dire un numero inferiore a quello che ora si esige per tenere aperta una Scuola maggiore.

Die Gemeinde La Chaux-de-Fonds beschloss eine Umwandlung der bisherigen école industrielle in ein Gymnasium für die Knaben und eine école industrielle für die Mädchen. Das Gymnasium sollte umfassen:

a. Section littéraire, zur Gymnasialmaturität führend;
b. Section scientifique, als Vorbereitung für Polytechnikum oder Technikum;
c. Section pédagogique, zur Ausbildung von Primarlehrern.

Die Ecole industrielle für die Mädchen sollte Gelegenheit zu allgemeiner Bildung bieten, aber auch auf die Patentprüfung für Kleinkinderlehrerinnen und Primarlehrerinnen vorbereiten.

Der Staatsrat von Neuenburg war dem Projekt günstig gestimmt, konnte aber aus formellen Gründen, speziell auch mit

---

[1]) Beilage I, pag. 298 und 299.

Rücksicht auf das im Wurfe liegende Schulgesetz, die Änderung nicht im vollen Umfange gutheissen.

V. Lehrerbildungsanstalten.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Im statistischen Teil findet sich das genaue Verzeichnis der bestehenden öffentlichen und privaten Lehrerbildungsanstalten in der Schweiz mit Angaben über die Frequenz derselben, die an ihnen wirkende Lehrerzahl, sowie die Zahl der neupatentirten Primarlehrer und -Lehrerinnen.

Über wichtigere organisatorische Änderungen in den einzelnen Anstalten ist im Berichtsjahre folgendes zu melden:

Für das vierkursige Lehrerseminar des Kantons Zürich in Küsnacht wurde ein detaillirter Lehrplan mit Angabe von Lehrziel und Lehrgang und eingehenden methodischen Bemerkungen für jedes einzelne Fach aufgestellt. [1])

Auch im Kanton Bern wurde der Lehrplan für das deutsche Lehrerseminar in Hofwil in neuer Fassung festgestellt. [2])

Über die Ausbildung und Patentirung von Lehrern sagt der Bericht von Basel:

> Die im Herbst 1898 eingetretenen 10 Kandidaten haben alle mit gutem Erfolg die Primarlehrerprüfung bestanden. Die Kandidaten vom Spätjahr 1899 traten im Frühling 1900 in den II. Kurs, im Herbst in den III. Kurs. Im II. Kurs hospitirten die Zöglinge bei vier Primarlehrern, im III. erteilten sie selber zuerst in der Primar- und dann in der Sekundarschule Lektionen. Die Stundenzahl für theoretische Fächer betrug im II. Kurs 24, im III. Kurs 12 per Woche. Im Oktober 1900 wurden 10 Abiturienten der obern Realschule in den I. Kurs aufgenommen; das Wochenpensum weist 16 Stunden auf. Fleiss, Betragen und Erfolg der Zöglinge waren sehr befriedigend.

Am Töchterinstitut und Lehrerinnenseminar in Aarau machte man mit dem versuchsweise eingeführten fakultativen Hygieneunterricht für die IV. Klasse recht erfreuliche Erfahrungen, weshalb dieser Unterricht auch im neuen Schuljahre fortgesetzt wird.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Tessin konstatirt, dass, um dem fortwährenden Mangel an Lehrerinnen abzuhelfen, die Beschaffung grösserer Lokalitäten für das Lehrerinnenseminar unbedingt nötig sei. Für beide Seminarien wird die Errichtung von Vorbereitungskursen als das dringend wünschbare Mittel bezeichnet, um der sehr ungleichartigen Vorbildung der eintretenden Zöglinge abzuhelfen.

Die Stipendien für Seminaristen wurden in diesem Kanton von Fr. 60 auf Fr. 50 per Schüler herabgesetzt.

[1]) Beilage I, pag. 173—198.
[2]) Beilage I, pag. 218.

VI. Anstalten für die berufliche Ausbildung.

Eigentlich gehören hieher auch die Lehrerbildungsanstalten. die Techniken, eine grössere Zahl hauswirtschaftlicher Schulen für Mädchen, Handelsschulen, landwirtschaftliche Schulen, industrielle und gewerbliche Fachschulen u. s. w., zum grossen Teil Anstalten, die schon im Kapitel Förderung des Unterrichtswesens durch den Bund und im statistischen Teil eine einlässliche Besprechung erfahren haben. Zur Gewinnung einer genügenden Übersicht über die bezüglichen Bestrebungen sei daher insbesondere auf den statistischen Teil des vorliegenden Jahrbuches hingewiesen.

Im einzelnen ist aus der Fülle des Materials folgendes herauszuheben:

Am 12. März fasste der Kantonsrat des Kantons Zürich auf Antrag des Regierungsrates den Beschluss, auf Beginn des Sommersemesters 1900 am Technikum in Winterthur unter der Bezeichnung „Schule für Eisenbahnbeamte" eine neunte Abteilung mit vier zusammenhängenden Halbjahreskursen als Vorbereitungsschule für Beamte des Zentral-, Stations- und Expeditionsdienstes zu errichten.[1]) — Im Laufe dieses Semesters wurde auch die Schule für Elektrotechniker reorganisirt.[2]) Der neue Lehrplan sieht eine Trennung der Elektrotechniker von den Maschinentechnikern nach dem II. Semester vor. Der Unterricht in Chemie und die Übungen im chemischen Laboratorium wurden im Interesse der Kontinuität des Unterrichts in die III. und IV. Klasse und aus dem gleichen Grunde zwei Stunden Elektrotechnik in die IV. Klasse verlegt. Den Konstruktionsübungen wurde eine grössere Stundenzahl eingeräumt, um die Schüler zu selbständigem Arbeiten befähigen zu können. Überdies wurden in das Unterrichtsprogramm der VI. Klasse je zwei Stunden Werkzeugmaschinenlehre und Baukonstruktionslehre aufgenommen. Ein neues Reglement für die ganze Anstalt[3]) ersetzt dasjenige vom 9. August 1881. Die Studienzeit ist darin fixirt wie folgt: Die Schulen für Maschinentechniker, Elektrotechniker, Chemiker, Geometer und die Handelsschule umfassen je sechs, die Schulen für Bautechniker und Kunstgewerbe je fünf und die Schulen für Feinmechaniker und Eisenbahnbeamte je vier Halbjahreskurse.

An der Gewerbeschule der Stadt Zürich besteht seit Ostern 1900 ein einjähriger Kurs mit Tagesunterricht, der zur Vorbereitung auf die Aufnahmsprüfung für Lehrlinge zum Post-, Telegraphen- und Telephondienst dient.

Am 1. Februar 1900 eröffnete die Sektion Zürich des Schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins ihren zweiten Bildungskurs

---

[1]) Beilage I, pag. 212—215.
[2]) Beilage I, pag. 215—218.
[3]) Beilage I, pag. 203—212.

für Lehrerinnen an Koch- und Haushaltungsschulen. Die Ausbildung dauert 5/4 Jahre (vergleiche Jahrbuch 1898, Seite 136).

Am 10. November 1900 ist das neue Lehrgebäude der bernischen landwirtschaftlichen Schule auf der Rütti dem Gebrauch übergeben worden. Die Baukosten betrugen zirka Fr. 255,000.

Laut einer Zusammenstellung, die der Vorstand des schweizerischen Handelslehrervereins als Beilage zum Jahresbericht veröffentlichte, bestanden im Jahre 1900 in der Schweiz:

1. Öffentliche drei- und mehrklassige Handelsschulen	16
2. Öffentliche ein- und zweiklassige Handelsschulen	11
3. Öffentliche kaufmännische Fortbildungsschulen	4
4. Fortbildungskurse des Schweizerischen kaufmännischen Vereins	51
5. Andere kaufmännische Fortbildungsschulen	1
6. Private Handelsschulen	15
Total	98

Die Ecole de commerce in La Chaux-de-Fonds, eröffnet im Mai 1890, hat in den 10 Jahren ihres Bestehens 177 Schüler aufgenommen. 91 haben alle drei Jahreskurse absolvirt, 42 haben sich mit zweien und 44 mit dem ersten Kurs begnügt. Da das Programm für den ersten Kurs 39 und für die beiden andern Kurse 40 Stunden per Woche aufweist, wobei die fakultativen Fächer Italienisch und Spanisch sowie Turnen mit je zwei Stunden nicht gezählt, beschäftigt man sich damit, den Unterrichtsstoff auf vier Jahre zu verteilen.

Über die Entwicklung des „Enseignement professionnel" im Kanton Neuenburg gibt folgende Zusammenstellung der jetzt bestehenden 20 Schulen mit Angabe des Gründungsjahres Aufschluss.

1. Ecole d'horlogerie, La Chaux-de-Fonds	1864
2. Ecole d'horlogerie, Neuchâtel	1868
3. Ecole d'horlogerie, Le Locle	1868
4. Ecole de dessin et de modelage, Neuchâtel	1871
5. Ecole d'art appliqué à l'industrie, La Chaux-de-Fonds	1872
6. Ecole d'horlogerie, Fleurier	1875
7. Ecole pour cours divers d'adultes, Le Locle	1881
8. Ecole de commerce (garçons), Neuchâtel	1883
9. Ecole d'agriculture, Cernier	1885
10. Ecole de viticulture, Auvernier	1888
11. Ecole de couture et de confection, La Chaux-de-Fonds	1890
12. Ecole de mécanique, Couvet	1893
13. Ecole de couture et de confection, Neuchâtel	1894
14. Ecole de commerce pour garçons, La Chaux-de-Fonds	1895
15. Ecole ménagère, La Chaux-de-Fonds	1896
16. Ecole de commerce, Le Locle	1897
17. Ecole de commerce (demoiselles), Neuchâtel	1898
18. Ecole de dessin, Cernier	1899
19. Ecole ménagère, Neuchâtel	1900
20. Ecole de dessin, St-Aubin	1900

Über die finanziellen Verhältnisse sagt der Bericht der Erziehungsdirektion:

Les dépenses totales qui, en 1897, étaient d'environ 300 mille francs, sont prévues pour 1901 à environ fr. 700,000. Et tandis que l'Etat subventionnait, en 1885, les écoles professionnelles en leur partageant de fr. 20,000 à fr. 30,000 jusqu'en 1890, la subvention de l'Etat s'est élevée en 1897 à fr. 77,284. 75; — en 1901, elle atteindra la somme de fr. 219,132.

Nach dem Ausdruck der Befriedigung über diese Entwicklung fügt der Bericht mit Recht hinzu:

Mais il est à désirer qu'on n'oublie pas dans cette prédominance des préoccupations que fait naître le développement de l'enseignement professionnel, la nécessité de la préparation intellectuelle aussi complète que possible, préparation qui est indispensable à l'enfant où qu'il se présente et quoi qu'il fasse. Il serait dangereux à bien des égards que l'enseignement primaire, après avoir joué le rôle prépondérant et même exclusif dans l'éducation de l'enfant, perde de son importance, ou que l'étude de la langue maternelle, de la géographie, de l'histoire soit traitée comme une quantité négligeable. Il va de soi que l'enseignement professionnel sera d'autant plus profitable et d'autant plus facile pour l'élève que son instruction primaire aura été bien complète.

Die „Ecole des Arts industrielles" in Genf hat sich an der Weltausstellung in Paris mit einer Darstellung des Lehrganges und mit einem von den Schülern ausgeführten Speisesaal beteiligt und ist mit dem „grand prix d'honneur" ausgezeichnet worden.

An der „Ecole des Métiers" in Genf, welche im Beginn des Schuljahres 1900/1901 57 Schüler zählte (20 charpentiers-menuisiers, 7 tailleurs de pierres, 14 ferblantiers et 16 ébénistes) wurden folgende Neuerungen getroffen:

1° L'enseignement théorique sera donné toute l'année à raison de 16 heures par semaine, en moyenne, le travail dans les ateliers disposant de 35 à 40 heures.

2° L'enseignement de 1re année sera commun à toutes les sections; par contre, il sera spécial à chaque section dès la 2me année.

3° Revision des programmes de l'enseignement théorique, de manière à les adapter toujours plus complètement à la profession qu'a choisie l'élève.

4° Etablissement d'un programme détaillé du travail dans les ateliers, afin d'arriver à une meilleure coordination des exercices et à une progression plus régulière des difficultés.

An der „école ménagère" in Carouge wurde eine Abteilung für die Erlernung der Damenschneiderei eingerichtet und von acht Lehrtöchtern besucht.

Eine wesentliche Erweiterung erfuhr auch die école ménagère et professionnelle in Genf.

„L'année 1899-1900 est intéressante parce qu'elle marque une étape importante dans la vie de l'Ecole ménagère et professionnelle. Conformément aux prescriptions de la loi, le Conseil d'Etat avait chargé le Département d'organiser, à titre d'essai, des sections d'apprentissage. Trois sections ont été créées: deux

d'apprenties couturières, l'une pour les vêtements de dames, l'autre pour les vêtements d'enfants, et une section d'apprenties de commerce. Hâtons-nous de dire que l'essai a réussi au delà de toute espérance. Ces trois sections ont marché d'une façon absolument satisfaisante. Sur le 42 apprenties couturières, 24 se sont présentées pour subir l'examen d'apprentissage, que se fait chaque année, sous les auspices du Département de l'Industrie et du Commerce, et les 24 concurrentes ont obtenu leur diplôme. Il est probable qu'au point de vue de l'habileté manuelle, qui, du reste, s'acquiert rapidement par la pratique, nos éléves seront quelque peu inférieures aux apprenties qui sortent des ateliers, mais, en revanche, elles entrent dans la carrière pourvues d'une solide instruction théorique, connaissant leur métier dans tous ses détails et ayant le goût forme et affiné par une sérieuse étude du dessin. Nul doute qu'avec le temps, elles n'arrivent à se placer en bon rang dans l'industrie.

„Quant à la section de commerce elle a eu un vrai succès. Cette section est destinée aux jeunes filles qui pressées par les necéssités de la vie, ne peuvent consacrer qu'une année à s'initier aux exigences du commerce pour aspirer ensuite aux fonctions modestes de demoiselles de magasin.... La plupart des élèves sorties de la section de commerce ont été rapidement placées dans d'exellentes conditions."

VII. Hochschulen, inklusive Tierarzneischulen.

1. Hochschule Zürich.

Der pünktliche Beginn der Vorlesungen von seite der akademischen Lehrerschaft, veranlasst durch die Verfügung der Erziehungsdirektion [1]), hat nach den bisherigen Wahrnehmungen zur Folge gehabt, dass auch die Studirenden mit Anfang des Semesters ihre Studium aufnehmen.

Auf Beginn des Wintersemesters 1900/1901 konnte das im neuerstellten Anatomieanbau eingerichtete „Anthropologische Institut" bezogen werden.

Da das vom Bundesrat am 14. Dezember erlassene Reglement betreffend den Maturitätsausweis [2]) von den Tierärzten die gleiche Vorbildung verlangt, wie von den übrigen medizinischen Berufsarten, so unterzogen die Erziehungsbehörden die Frage der Errichtung einer veterinär-medizinischen Fakultät an der Hochschule ihrer Beratung. Ein bezüglicher Gesetzesentwurf wurde im Jahre 1901 dem Kantonsrate vorgelegt, von diesem genehmigt und dann in der Volksabstimmung angenommen.

[1]) Jahrbuch 1899, pag. 124.
[2]) Jahrbuch 1899, Beilage I, pag. 31.

Das Reglement vom 17. Februar 1900 betreffend die Aufnahme von Studirenden an der Hochschule Zürich[1]) enthält verschärfte Bestimmungen und soll speziell auch dem Übelstande steuern, dass sich Leute ohne genügende Beherrschung der deutschen Sprache immatrikuliren liessen.

Die Studirenden, Assistenten und Abwärte der medizinischen Fakultät und der II. Sektion der philosophischen Fakultät und der Tierarzneischule wurden gegen Unfall versichert. Die Prämien werden aus der „Kranken- und Unfallkasse für Hochschule und Tierarzneischule“ bestritten.

Die Erziehungsdirektion verfügte gestützt auf § 29 ff. der Statuten für die Studirenden vom 10. Februar 1897 die Aufhebung einer Studentenverbindung, die in ihren Statuten das Duell nicht ausdrücklich ausschloss.

Obschon durch den Ankauf und Bezug des Hauses zum Rechberg[2]) und den Anbau am Anatomiegebäude dem Platzmangel einigermassen abgeholfen werden konnte, so wurde doch im Hinblick auf die unabweisbare Notwendigkeit des Neubaues eines Kollegiengebäudes die Seiler'sche Liegenschaft in Oberstrass zum Preise von Fr. 460,000 angekauft.

2. Hochschule resp. Tierarzneischule Bern.

Infolge der Verschmelzung der Tierarzneischule mit der Hochschule musste für strebsame Veterinäre die Möglichkeit geschaffen werden, in ihrem Fache den Doktorgrad zu erwerben. Die Erziehungsdirektion erliess daher am 24. April 1900 das Doktorreglement der veterinär-medizinischen Fakultät. Desgleichen wurde von ihr ein Habilitationsreglement der gleichen Fakultät genehmigt.

Auf Wunsch des akademischen Senates wurde am 8. August ein neues Reglement über die Disziplin an der Hochschule erlassen, welchem der Regierungsrat die Genehmigung erteilte. Es handelte sich namentlich darum, die Abmeldung der die Hochschule verlassenden Studirenden besser zu ordnen.

Ebenso erliess der Regierungsrat am 12. Januar 1901 ein neues Reglement über den Eintritt in die Hochschule, welches zum Zweck hat, bei den fremden Studirenden die Anforderungen für die Immatrikulation höher zu stellen.

Endlich sei noch erwähnt, dass an der juristischen Fakultät ein kriminalistisches Seminar gegründet worden ist, für welches am 15. April 1901 das Reglement aufgestellt wurde.

Die Pasteur-Abteilung am bakteriologischen Institut der Hochschule ist nun fertig eingerichtet und hat bereits zwei Patienten mit bestem Erfolge behandelt.

---

[1]) Beilage I, pag. 302.
[2]) Jahrbuch 1899, pag. 127.

Der Hochschulneubau auf der grossen Schanze ist nun in Angriff genommen.

3. Hochschule Basel.

Von der Universität Basel wurde mit der Gesellschaft „Zürich“ ein Vertrag abgeschlossen, wonach dieselbe Assistenten und Studirende der medizinischen Fakultät und der naturwissenschaftlichen Abteilung der philosophischen Fakultät gegen Unfall versichert. Die Versicherung ist für die Studirenden obligatorisch. Es wurde daher ein bezüglicher Passus in die Ordnung für die Studirenden aufgenommen. Die Kosten der Versicherung tragen die Universität und die Versicherten gemeinsam.

Den Versuchen des Rektors, der Studentenschaft eine Organisation zu geben, ist eine günstige Aufnahme bereitet worden; es ist gelungen, Statuten eines Delegirtenkonventes auszuarbeiten, die die Genehmigung der Mehrheit der Studentenschaft gefunden haben; dieselben sind mit dem Wintersemester in Kraft getreten.

4. Universität Lausanne.

Ein neues Reglement[1]) umschreibt in Artikel 1 den Umfang des Unterrichtes. Die 5. Fakultät (faculté des sciences) besteht darnach aus drei Abteilungen: Section des sciences mathématiques, physiques et naturelles, Ecole de pharmacie und Ecole d'ingénieurs.

Die „Cours de vacances“ an der faculté des lettres wurden im Jahre 1900 von 102 Teilnehmern besucht.

An der „Section des sciences techniques“ der Faculté des sciences wurde mit Beginn des Wintersemesters 1900/1901 ein einjähriger Vorbereitungskurs für solche Studirende eingerichtet, die zwar eine zur Immatrikulation an der Universität genügende Vorbildung besitzen, aber doch speziell für die „Ecole d'ingenieurs“ zu wenig vorbereitet sind.

Dieser Vorbereitungskurs umfasst folgende Fächer: Französische Sprache und Literatur (3 Stunden), Mathematik im Umfange der Anforderungen der Zulassungsprüfung (15—17 Stunden), Physik, Chemie, technisches Zeichnen. Das Abgangszeugnis dieses Kurses berechtigt zum Eintritt in den ersten Kurs der Ecole d'ingénieurs. Die letztere zählte im Winter 1900/1901 doppelt so viele Studirende, wie 1895/96, nämlich 140, davon waren 50 im ersten, 33 im zweiten, 27 im dritten Jahre und 30 im siebenten Semester.

Mit der Zunahme der Schülerzahl macht sich auch der Platzmangel geltend, dem durch Bezug des ehemaligen Lehrerinnenseminars (1901) nur zum Teil abgeholfen wird.

---

[1]) Beilage I, pag. 328.

5. Universität Genf.

Die „Cours de Vacances" vom 17. Juli bis 24. August wurden von 189 Personen (70 Damen) besucht. Sie wurden wegen Umbaute des Universitätsgebäudes im Palais Eynard abgehalten, das die Stadt zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellt hatte.

Die Faculté de Droit, die dieses Gebäude ebenfalls während zwei Jahren benutzt hatte, konnte im Berichtsjahre in die neuen Lokale im ersten Stock des Universitätsgebäudes einziehen.

Die mit der Universität verbundene Ecole dentaire zählte 21 Schüler.

6. Hochschule Freiburg.

Mit 1. Januar 1900 trat ein neues Gesetz betreffend die Organisation der Universität Freiburg in Kraft.[1])

Die „Collectanea Friburgensia" wurden um ein neues Werk vermehrt: „Die Verfasser der sogenannten Fredegar-Chronik". Auch wurde der Austausch der freiburgischen Universitätsschriften mit den Veröffentlichungen der „Academia Real de la Historia" zu Madrid herbeigeführt.

7. Akademie Neuenburg.

Seit der Reorganisation von 1894 hat sich das Programm der Akademie in einer Weise entwickelt, dass die Behörde sich mit dem Gedanken befasst, anlässlich der Revision des Schulgesetzes den Titel der Anstalt in „Universität" umzuwandeln. Doch wird es sich dabei nicht zugleich um eine Erweiterung durch Anfügung der medizinischen Fakultät handeln.

---

[1]) Beilage I, pag. 325—328.

Zweiter Teil.

Statistischer Jahresbericht 1900.

A. Personalverhältnisse.

I. Primarschulen (1900).

a. Schulen und Schüler.[1])

Kantone	Schul-gemeind.	Schulen	Schüler	Schülerinnen	Total
Zürich	356	361	25656	27727	53383
Bern	580	834	50637	50445	101082
Luzern	165	353	8498	8602	17100
Uri	20	25	1401	1424	2825
Schwyz	31	59	3744	3800	7544
Obwalden	7	14	863	864	1727
Nidwalden	17	45	848	883	1731
Glarus	30	30	2396	2532	4928
Zug	11	22	1434	1458	2892
Freiburg	246	259	11001	9476	20477
Solothurn	124	130	7988	7509	15497
Baselstadt	3	4	4161	4413	8574
Baselland	69	72	5576	5431	11007
Schaffhausen	36	37	2854	3281	6135
Appenzell A.-Rh.	20	73	4495	5083	9578
Appenzell I.-Rh.	15	16	955	973	1928
St. Gallen	207	284	17810	18229	36039
Graubünden	256	291	7321	7133	14454
Aargau	232	289	14928	15175	30103
Thurgau	185	187	8521	9012	17533
Tessin	253	326	8796	9016	17812
Waadt	384	482	20490	20500	40990
Wallis	165	293	9887	9177	19064
Neuenburg	67	116	9805	9925	19730
Genf	49	61	4896	4684	9580
1900:	3528	4663	234961	236752	471713
1899[2]):	3529	4643	232251	234118	466369
Differenz:	—1	+20	+2710	+2634	+5344

[1]) Primar- und Ergänzungs- (Repetir-, Übungs-, Wiederholungs-) schüler zusammen. — [2]) Die Schülerzahl für 1899 ist hier unter Berücksichtigung einer Doppelzählung (s. Jahrbuch 1899, Seite 133, Kanton Luzern) richtig gestellt.

Zürich: Die Angaben beziehen sich auf das Schuljahr 1899/1900. — Obwalden: Angaben 1899 reproduzirt. — Thurgau: Im Sommer 1900 13539 Alltag- und 4183 Repetirschüler.

b. Lehrer und Schüler.

Kantone	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Total der Schüler	Durchschnitt per Lehrer
Zürich[1]	790	110	900	53383	60
Bern	1257	970	2227	101082	45
Luzern	286	78	364	17100	47
Uri	23	36	59	2825	48
Schwyz	57	96	153	7544	49
Obwalden[1]	11	34	45	1727	38
Nidwalden	7	44	51	1731	34
Glarus	91	—	91	4928	54
Zug	29	42	71	2892	41
Freiburg	253	224	477	20477	43
Solothurn	272	27	299	15497	52
Baselstadt	102	74	176	8574	49
Baselland	155	24	179	11007	61
Schaffhausen	116	10	126	6135	49
Appenzell A.-Rh.	120	3	123	9578	78
Appenzell I.-Rh.	20	15	35	1928	55
St. Gallen	524	49	573	36039	63
Graubünden	434	51	485	14454	30
Aargau	460	136	596	30103	50
Thurgau	256	15	271	17533	65
Tessin	147	412	559	17812	32
Waadt	524	529	1053	40990	39
Wallis	299	252	551	19066	34
Neuenburg	150	380	530	19730	37
Genf	116	202	318	9580	30
1900:	6499	3813	10312	471713	45
1899:	6439	3667	10106	466369	46
Differenz:	+60	+146	+206	+5344	—1

[1]) Angaben von 1899 reproduzirt.

c. Schüler und Absenzen.[1])

Kantone	Total der Schüler	Absenzen		Total	Durchschn. pr. Schüler		
		entschuldigt	unentschuldigt		entsch.	unent.	Total
Zürich[2])	53383	571523	22630	594153	10,7	0,4	11,1
Bern	101082	1152366	479122	1631488	11,4	4,7	16,1
Luzern	17100	208503	22689	231192	12,2	1,3	13,5
Uri	2825	16766	1716	18482	5,9	0,6	6,5
Schwyz	7544	82190	10376	92566	10,8	1,4	12,2
Obwalden[2])	1727	12393	477	12870	7,2	0,2	7,4
Nidwalden	1731	12141	583	12724	7	0,3	7,3
Glarus	4928	69110	13254	82364	14,0	2,6	16,3
Zug	2892	23150	783	23933	8,0	0,3	8,3
Freiburg	20477	291345	19777	311122	14,2	0,9	15,1
Solothurn	15497	152287	34599	186886	9,8	2,2	12,0
Baselstadt	8574	174286	7012	181298	20,3	0,8	21,1
Baselland	11007	104458	35121	139579	9,4	3,2	12,6
Schaffhausen	6135	67537	1295	68832	11,0	0,2	11,2
Appenzell A.-Rh.	9578	62649	10153	72802	6,5	1,1	7,6
Appenzell I.-Rh.	1928	13887	1560	15447	7,2	0,8	8,0
St. Gallen	36039	354089	18101	372190	9,8	0,5	10,5
Graubünden	14454	89278	5512	94790	6,5	0,4	6,9
Aargau	30103	214375	29662	244037	8,1	1,0	9,1
Thurgau	17533	137471	36072	173543	7,8	2,1	9,9
Tessin	17812	183118	28277	211395	10,3	1,6	11,9
Waadt	40990	900146	42625	942771	21,9	1,0	22,9
Wallis	19066	117299	20593	137892	6,1	1,1	7,2
Neuenburg	19730	143756	15150	158906	7,3	0,7	8,0
Genf	9580	—	—	—	—	—	—
1900[3]):	462133	5154123	857139	6011262	11,2	1,8	13,0

[1]) Absenzen der Primar- und Repetirschüler. — [2]) Angaben von 1899 reproduzirt. — [3]) Ohne Genf.

Neuenburg: Im diesjährigen Berichte sind die durch Krankheit verursachten Absenzen nicht gezählt. — Genf: Der Bericht der Erziehungsdirektion enthält keine Angaben über die Zahl der Absenzen. Da die Angaben über die Absenzen im Jahrbuch 1899 ebenfalls unvollständig waren, unterbleibt der Vergleich der diesjährigen Tabelle mit der vorjährigen.

b. Lehrer und Schüler.

Kantone	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Total der Schüler	Durchschnitt per Lehrer
Zürich[1]	790	110	900	53383	60
Bern	1257	970	2227	101082	45
Luzern	286	78	364	17100	47
Uri	23	36	59	2825	48
Schwyz	57	96	153	7544	49
Obwalden[1]	11	34	45	1727	38
Nidwalden	7	44	51	1731	34
Glarus	91	—	91	4928	54
Zug	29	42	71	2892	41
Freiburg	253	224	477	20477	43
Solothurn	272	27	299	15497	52
Baselstadt	102	74	176	8574	49
Baselland	155	24	179	11007	61
Schaffhausen	116	10	126	6135	49
Appenzell A.-Rh.	120	3	123	9578	78
Appenzell I.-Rh.	20	15	35	1928	55
St. Gallen	524	49	573	36039	63
Graubünden	434	51	485	14454	30
Aargau	460	136	596	30103	50
Thurgau	256	15	271	17533	65
Tessin	147	412	559	17812	32
Waadt	524	529	1053	40990	39
Wallis	299	252	551	19066	34
Neuenburg	150	380	530	19730	37
Genf	116	202	318	9580	30
1900:	6499	3813	10312	471713	45
1899:	6439	3667	10106	466369	46
Differenz:	+60	+146	+206	+5344	—1

[1]) Angaben von 1899 reproduzirt.

c. Schüler und Absenzen.[1])

Kantone	Total der Schüler	Absenzen entschuldigt	Absenzen unentschuldigt	Total	Durchschn. pr. Schüler entsch.	Durchschn. pr. Schüler unent.	Durchschn. pr. Schüler Total
Zürich[2])	53383	571523	22630	594153	10,7	0,4	11,1
Bern	101082	1152366	479122	1631488	11,4	4,7	16,1
Luzern	17100	208503	22689	231192	12,2	1,3	13,5
Uri	2825	16766	1716	18482	5,9	0,6	6,5
Schwyz	7544	82190	10376	92566	10,8	1,4	12,2
Obwalden[2])	1727	12393	477	12870	7,2	0,2	7,4
Nidwalden	1731	12141	583	12724	7	0,3	7,3
Glarus	4928	69110	13254	82364	14,0	2,6	16,3
Zug	2892	23150	783	23933	8,0	0,3	8,3
Freiburg	20477	291345	19777	311122	14,2	0,9	15,1
Solothurn	15497	152287	34599	186886	9,8	2,2	12,0
Baselstadt	8574	174286	7012	181298	20,3	0,8	21,1
Baselland	11007	104458	35121	139579	9,4	3,2	12,6
Schaffhausen	6135	67537	1295	68832	11,0	0,2	11,2
Appenzell A.-Rh.	9578	62649	10153	72802	6,5	1,1	7,6
Appenzell I.-Rh.	1928	13887	1560	15447	7,2	0,8	8,0
St. Gallen	36039	354089	18101	372190	9,8	0,5	10,5
Graubünden	14454	89278	5512	94790	6,5	0,4	6,9
Aargau	30103	214375	29662	244037	8,1	1,0	9,1
Thurgau	17533	137471	36072	173543	7,8	2,1	9,9
Tessin	17812	183118	28277	211395	10,3	1,6	11,9
Waadt	40990	900146	42625	942771	21,9	1,0	22,9
Wallis	19066	117299	20593	137892	6,1	1,1	7,2
Neuenburg	19730	143756	15150	158906	7,3	0,7	8,0
Genf	9580	—	—	—	—	—	—
1900[3]):	462133	5154123	857139	6011262	11,2	1,8	13,0

[1]) Absenzen der Primar- und Repetirschüler. — [2]) Angaben von 1899 reproduzirt. — [3]) Ohne Genf.

Neuenburg: Im diesjährigen Berichte sind die durch Krankheit verursachten Absenzen nicht gezählt. — **Genf**: Der Bericht der Erziehungsdirektion enthält keine Angaben über die Zahl der Absenzen. Da die Angaben über die Absenzen im Jahrbuch 1899 ebenfalls unvollständig waren, unterbleibt der Vergleich der diesjährigen Tabelle mit der vorjährigen.

II. Sekundarschulen (1900).

Kantone	Schulen	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Schülerzahl per Lehrer
Zürich [1]	94	4601	3137	7738	252	—	252	31
Bern	75	3158	4068	7226	269	72	341	23
Luzern	29	599	536	1135	34	5	39	29
Uri	6	42	58	100	3	4	7	14
Schwyz	10	195	133	328	9	3	12	17
Obwalden [1]	1	—	8	8	—	1	1	8
Nidwalden	4	22	32	54	2	2	4	14
Glarus	11	290	154	444	24	—	24	19
Zug	7	132	89	221	7	3	10	22
Freiburg	18	415	164	579	38	6	44	13
Solothurn	16	647	391	1038	35	4	39	27
Baselstadt	4	2032	2402	4434	92	8	100	44
Baselland	13	584	281	865	19	5	24	36
Schaffhausen	9	549	331	880	38	—	38	23
Appenzell A.-Rh.	10	303	192	495	18	2	20	25
Appenzell I.-Rh.	2	23	21	44	2	1	3	15
St. Gallen	35	1420	950	2370	89	8	97	24
Graubünden	28	425	321	746	35	—	35	21
Aargau Fortb.-Schulen	36	652	790	1442	34	2	36	40
Aargau Bez.- "	30	1576	890	2466	83	6	89	28
Thurgau	29	861	395	1256	42	1	43	29
Tessin	37	468	313	781	26	15	41	19
Waadt	21	962	1244	2206	174	51	225	10
Wallis	6	89	50	139	7	7	14	10
Neuenburg	7	357	392	749	50	20	70	11
Genf	11	92	109	201	11	—	11	17
1900:	539	20494	17451	37945	1393	226	1619	24
1899:	523	19396	15532	34928	1238	163	1401	25
Differenz:	+16	+1098	+1919	+3017	+155	+63	+218	—1

[1]) Angaben von 1899 reproduzirt.

Uri: Dazu Privatsekundarschule Erstfeld mit 39 Schülern (32 + 7).

Glarus: Inkl. 103 Schüler und 79 Schülerinnen an der höhern Stadtschule Glarus.

Solothurn: 14 Bezirksschulen und 2 Mädchensekundarschulen (Olten, Solothurn).

Appenzell I.-Rh.: Eine öffentliche Knaben- und eine private Mädchensekundarschule.

Waadt: Inkl. die Collèges communaux.

Genf: 11 écoles secondaires rurales. Die école professionnelle in Genf zählt 384 Schüler.

III. Fortbildungs- und Rekrutenschulen (1900).

Kantone	Fortbildungsschulen								Rekrut. Kurse	Total [2]
	obligatorische				freiwillige [1]					
	Schul.	Knaben	Mädch.	Total	Schul.	Knaben	Mädch.	Total	Teilnehm.	
Zürich	—	—	—	—	142	1032	2221	3243	—	7280
					30	4037	—	4037		
Bern	465	7923	—	7923	—	—	—	—	—	7923
Luzern	70	1277	—	1277	—	—	—	—	2109	3386
					2	—	—	—		
Uri	25	468	—	468	—	—	—	—	—	524
					1	56	—	56		
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	?	366
					8	351	15	366		
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	?	?
Nidwalden	—	—	—	—	2	134	—	134	94	228
Glarus	—	—	—	—	33	246	295	541	—	1070
					7	383	146	529		
Zug	22	406	—	406	—	—	—	—	216	522
Freiburg	257	4519	—	4519	1	—	117	117	943	4636
Solothurn	184	2170	—	2170	10	—	432	432	594	3911
					14	715	—	715		
Baselstadt	2	53	—	53	4	237	321	558	125	736
Baselland	69	1127	—	1127	7	—	—	—	—	—
					7	—	—	—		
Schaffhausen	33	—	—	315	6	—	269	578	—	893
					3	309	—	—		
Appenzell A.-Rh.	67	1018	—	1018	30	—	600	600	—	1928
					11	310	—	310		
Appenzell I.-Rh.	17	255	—	255	—	—	—	—	—	288
					1	33	—	33		
St. Gallen	55	871	—	871	142	1800	1007	2807	—	5246
					28	1568	—	1568		
Graubünden	54	417	15	432	7	9	57	66	—	921
					5	423	—	423		
Aargau	268	4119	—	4119	22	—	371	371	—	5058
					15	568	—	568		
Thurgau	140	2574	—	2574	36	—	631	631	—	3874
					17	669	—	669		
Tessin	—	—	—	—	—	—	—	—	289	1042
					19	753	—	753		
Waadt	499	5093	—	5093	—	—	—	—	1245	6338
Wallis	214	2955	—	2955	—	—	—	—	—	2955
					—	—	—	—		
Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	974	974
Genf	—	—	—	—	15	411	355	766	301	1674
					—	417	190	607		

[1] Die Zahlen auf der zweiten Linie beziehen sich auf gewerbliche Fortbildungsschulen. — [2] Schülerzahl unvollständig. Über gewerbliche Fortbildungsschulen s. auch stat. Bericht, Abteilung C: Die Ausgaben des Bundes für das berufl. Bildungswesen.

Freiburg: Die Rekruten sind in der Zahl 4519 inbegriffen. — Baselland: 7 gewerbliche und 7 Koch- und Haushaltungsschulen. — Neuenburg: Die Schülerzahl der als Fortbildungsschulen zu bez. Kurse ist nicht genau aus derjenigen der Berufsschulen auszuscheiden (s. Abschnitt C, 1 u. 2.)

IV. Privatschulen (1900).

Kantone	Schulen	Knaben	Mädchen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Arbeitslehrerinn.	Total
1. Privatschulen für allgemeine Bildungszwecke.								
a. Knabenschulen.								
Zürich[1]	6	417	—	417	45	—	—	45
Bern[1]	8	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	1	18	—	18	1	—	—	1
Baselstadt	1	55	—	55	3	4	—	7
St. Gallen[1]	3	288	—	288	37	—	—	37
Aargau	1	36	—	36	3	—	—	3
Tessin	19	698	—	698	—	—	—	—
b. Mädchenschulen.								
Zürich[1]	5	—	231	231	12	20	7	39
Bern[1]	8	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden[1]	1	—	68	68	1	13	—	14
Nidwalden	1	—	58	58	—	—	—	—
Zug[1]	3	—	—	—	—	—	—	—
Baselstadt	7	—	366	366	11	22	1	34
St. Gallen[1]	5	—	310	310	—	24	6	30
Aargau	1	—	18	18	1	2	—	3
Tessin	11	—	398	398	—	—	—	—
c. Gemischte Schulen.								
Zürich[1]	10	459	531	990	24	9	12	45
Bern[1]	50	—	—	—	—	—	—	—
Luzern	8	—	—	355	—	—	—	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	3	51	25	76	3	—	—	3
Zug	2	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg[1]	5	89	90	179	—	—	—	—
Baselstadt	1	97	105	202	4	—	1	5
Appenzell A.-Rh.[1]	2	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen[1]	1	8	14	22	—	1	—	1
Graubünden	2	46	50	96	—	—	—	—
Tessin	6	96	85	181	—	—	—	—
Neuenburg[1]	34	—	—	1189	—	—	—	—
2. Privatschulen für besondere Zwecke.								
a. Rettungsanstalten (Erziehungsanstalten).								
Zürich	8	137	126	263	13	3	6	22
Bern	8	259	80	339	—	—	—	17
Luzern	1	54	—	54	—	—	—	—
Uri[1]	1	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	1	27	—	27	—	—	—	—
Freiburg	1	60	—	60	—	—	—	—
Baselstadt	1	24	—	24	2	—	—	2
Baselland	1	40	—	40	2	—	—	2
Schaffhausen	1	18	12	30	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	1	19	—	19	—	—	—	—
St. Gallen	6	144	28	172	6	2	1	9
Graubünden	2	41	40	81	—	—	—	—
Aargau	7	241	107	348	9	5	—	14
Thurgau	1	31	12	43	2	—	1	3
Waadt[1]	3	88	24	112	—	—	—	—

[1]) Angaben 1899 reproduzirt. (Vergl. Zusammenstellung in der einleitenden Arbeit des Unterrichtsjahrbuches pro 1897.)

Kantone	Schulen	Knaben	Mädchen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Arbeitslehrerinnen	Total
b. Blinden- und Taubstummenanstalten.								
Zürich Bl.	1	8	8	16	4	2	1	7
Zürich T.	1	25	31	56				
Bern Bl.	2	24	20	44	—	—	—	—
Bern T.	2	85	46	131	—	—	—	—
Luzern	1	19	37	56	—	—	—	—
Freiburg	1	26	34	60	—	8	—	8
Baselstadt	2	24	28	52	4	1	1	6
St. Gallen	1	40	36	76	5	—	1	6
Aargau	3	39	52	91	6	7	—	13
Tessin	1	23	20	43	—	—	—	—
Waadt Bl.	1	18	9	27	4	—	—	4
Waadt T.	1	23	10	33	2	2	—	4
Wallis	1	18	10	28	4	1	—	5
Genf	2	12	11	23	—	—	—	—
c. Anstalten für Schwachsinnige.								
Zürich [1]	3	51	53	104	3	3	3	9
Bern	2	14	23	37	—	—	—	—
Solothurn	1	37	24	61	1	3	—	4
Baselstadt	1	15	4	19	1	—	—	1
Baselland	1	5	7	12	—	1	—	1
Aargau	3	134	89	223	1	11	—	12
Thurgau	2	34	27	61	4	3	1	8
d. Waisenanstalten.								
Zürich [1]	2	29	21	50	2	—	1	3
Bern [1]	1	14	—	—	—	—	—	—
Luzern [1]	2	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz [1]	2	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg [1]	2	187	51	238	—	—	—	—
Baselland	2	28	31	59	2	1	1	4
Appenzell A.-Rh.	1	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell I.-Rh.	1	17	9	26	—	1	—	1
St. Gallen [1]	5	108	82	190	6	3	2	11
Graubünden [1]	2	40	28	68	2	—	2	4
Thurgau	1	96	95	191	2	3	—	5
Tessin	2	21	7	28	—	—	—	—
Waadt	?	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg [1]	9	—	—	—	—	—	—	—
3. Privatschulen für Missionszwecke.								
Baselstadt	3	187	—	187	13	—	—	13

[1] Angaben 1899 reproduzirt. (Vergl. Zusammenstellung in der einleitenden Arbeit des Unterrichtsjahrbuches pro 1897.)

Waadt: In Privatschulen unter staatlicher Aufsicht befinden sich 2477 Schüler (46 Lehrer und 134 Lehrerinnen).

V. Kleinkinderschulen.

Kantone	Schulen	Knaben	Mädchen	Total	Lehrerinnen	Durchschnitt per Lehrerin
Zürich [1]	94	2228	2339	4567	106	43
Bern	70	za.1400	za.1424	2824	62	45
Luzern [2]	4	96	116	212	6	36
Uri	1	24	30	54	1	54
Schwyz [2]	2	44	37	81	3	27
Obwalden [2]	2	37	49	86	2	43
Nidwalden	2	50	54	104	2	52
Glarus	17	302	318	620	22	28
Zug [2]	4	50	66	116	4	29
Freiburg [2]	10	369	410	779	14	55
Solothurn [2]	9	184	176	360	10	36
Baselstadt	58	1440	1455	2895	65	44
Baselland [2]	18	471	512	983	24	41
Schaffhausen [2]	33	726	822	1548	53	29
Appenzell A.-Rh. [2] . . .	18	319	398	717	18	40
Appenzell I.-Rh. [2] . . .	1	32	34	66	1	66
St. Gallen [2]	38	960	1021	1981	50	40
Graubünden [2]	12	146	178	324	12	27
Aargau	14	286	283	569	18	32
Thurgau [2]	18	281	291	572	18	32
Tessin	44	1163	1177	2340	83	28
Waadt	149	5195	5465	10660	149	70
Wallis [1]	4	249	266	515	5	103
Neuenburg [1]	77	1448	1336	2784	77	36
Genf	68	2257	2330	4587	155	29
1900:	767	19757	20587	40344	960	41
1899:	759	19470	19448	38918	955	35
Differenz:	—	—	—	—	—	—

[1] Angaben von 1899 reproduzirt. — [2] Angaben von 1898 reproduzirt.

Glarus: Die Schülerzahl ist reproduzirt, die Zahl der Schulen ist für 1900 festgestellt.

NB. Da die meisten Zahlen in Ermanglung direkter Angaben reproduzirt sind, lässt eine Vergleichung der Summen keinen sichern Schluss zu, deshalb unterblieb die Bildung der Differenz.

VI. Lehrerbildungsanstalten (1900).

a. Öffentliche Seminarien.

Anstalten	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Neupatentirte Lehrer	Neupatentirte Lehrer-innen	Total
Zürich.									
Staatsseminar in Küsnacht	143	25	168	20	—	20	30	8	38
Städt. Lehrerinnenseminar in Zürich .	—	42	42	s. höh. Töchtersch.			—	9	9
Bern.									
Lehrerseminar Hofwyl . .	143	—	143	11	—	11	32	—	32
„ Pruntrut .	47	—	47	7	—	7	16	—	16
Lehrerinn.-Sem. Hindelbank	—	31	31	2	2	4	—	—	—
„ Delsberg .	—	26	26	2	2	4	—	—	—
Mädch.-Sek.-Schule Bern .	—	94	94	9	6	15	—	32	32
Luzern.									
Lehrerseminar in Hitzkirch	42	—	42	5	—	5	9	—	9
Schwyz.									
Lehrerseminar Schwyz (Rickenbach) .	31	—	31	5	—	5	10	—	10
Freiburg.									
Lehrerseminar Hauterive .	75	—	75	8	—	8	11	—	11
Solothurn.									
Päd. Abteilung der Kantonsschule .	59	14	73	s. Kantonsschule			14	—	14
Schaffhausen.									
Seminarabteilung der Kantonsschule .	25	—	25	s. Kantonsschule			8	—	8
St. Gallen.									
Lehrerseminar Mariaberg .	62	15	77	10	—	10	30	7	37
Graubünden.									
Lehrerseminar Chur . . .	78	—	78	s. Kantonsschule			28	—	28
Aargau.									
Lehrerseminar Wettingen	80	—	80	12	—	12	17	—	17
Lehrerinnenseminar Aarau	—	69	69	8	2	10	—	15	15
Thurgau.									
Lehrerseminar Kreuzlingen	65	—	65	7	—	7	18	3	21
Tessin.									
Lehrerseminar Locarno . .	55	—	55	—	—	—	17	—	17
Lehrerinnensemin. Locarno	—	50	50	—	—	—	—	8	8
Waadt.									
Lehrerseminar Lausanne .	99	—	99	24	5	29	28	—	28
Lehrerinnensem. Lausanne	—	89	89				—	30	30
Wallis.									
Lehrer-Seminar Sitten . .	52	—	52	5	—	5	13	—	13
Lehrerinnen-Seminar Sitten	—	28	28	2	7	9	—	2	2
Neuenburg.									
Ecole normale Neuchâtel .	10	27	37	17	5	22	10	29	39
Genf.									
Section pédagogique du collège . .	26	—	26	siehe collège			7	—	7
Ecole supér. des jeunes filles, sect. péd.	—	55	55	siehe école sup.			—	23	23

Freiburg: Der Cours pédag. der école sec. des jeunes filles hatte 15 Schülerinnen; ine erwarb das Patent. — **Baselstadt:** An den Fortbildungsklassen der Töchterschule ereiten sich 52 Schülerinnen auf das Lehramt vor. 10 Kandidaten für Mittelschule patentirt. **Schaffhausen:** 6 Primar- und 2 Reallehrer patentirt. — **Thurgau:** Die 3 patentirten ehrerinnen erhielten ihre Ausbildung nicht in Kreuzlingen. — **Wallis:** 37 in der franz. nd 12 in der deutschen Abteilung. — **Neuenburg:** Unter den Patentirten auch Zöglinge er écoles sec. von Fleurier und Cernier und der écoles ind. von Locle und La Chaux-de-'onds.

Schulort	Anstalt	Total	Schüler: Kantonsbürger	Schüler: andere Schweizer	Schüler: Ausländer	Maturitätsprüfungen	Lehrer
Lugano . .	Gymn.-Lyzeum . .	178	—	—	—	—	20
	Gymnasium . .	22					
	Lyzeum . . .	31					
	Techn. Abteilung	125					
Lausanne .	Gymnase classique	62	50	6	6	3	11
	Collège cantonal .	259	167	50	42	28	18
	Ecole industr. et commerc.	434	221	126	87	28	34
	Ecole industrielle	231					
	Ecole commerciale .	82					
	Gymnase mathemat.	121					
Sitten. . .	Collège-Lycée . .	97	95	1	1	6	17
Neuenburg .	Gymnase cantonal	135	82	37	16	27	22
	Section littéraire	59					
	Section scientifique	76					
Genf . . .	Collège cantonal .	689	415	112	162		53
	Section classique	138				26	
	Section technique	104				16	
	Section réale .	66				18	
	Section pédagogique	26					
	Division inférieure .	355					

b. Ohne Anschluss ans akademische Studium.

Schulort	Anstalt	Schüler	Kantonsbürger	Andere Schweiz.	Ausländer	Lehrer	Lehrerinnen	Total
Zürich	Töchterschule . .	378	333	38	7	19	14	33
	Privatgymnasium .	49	—	—	—	5	—	5
Winterth.	Töchterschule . .	39	33	4	2	11	3	14
Thun	Progymnasium . .	149	—	—	—	8	—	8
Biel	Progymnasium . .	404	—	—	—	17	—	17
Neuveville	Progymnasium . .	67	39	26	2	5	—	5
Delsberg	Progymnasium . .	102	68	28	6	6	—	6
Münster	Progymnasium . .	57	57	—	—	4	—	4
Sursee	Mittelschule. . .	63	63	—	—	6	—	6
Willisau	Mittelschule. . .	52	48	4	1	4	—	4
Engelberg	Gymnasium . . .	100	10	83	7	14	—	14
Stans	Gymnasium . . .	121	23	91	7	12	—	12
Glarus	Höh. Stadtschule .		s. Sekundarschule.					
Basel	Töchterschule . .	991	503	266	222	22	20	42
Davos	Fridericanum . .	89	20	4	65	13	—	13
Dissentis	Progymnasium . .	56	52	1	3	14	—	14
Roveredo	Kollegium St. Anna	32	12	20	8	6	—	6
Locarno	Technische Schule	44	—	—	—	11	—	11
Bellinzona	Handelsschule . .	95	66	21	8	12	—	12
Mendrisio	Technische Schule	76	—	—	—	—	—	—
Waadt	17 Collèges communaux .		Schülerzahl s. Sekundarschulen.					
St-Maurice	Collège	252	120	121	11	20	—	20
Brieg	Collège	81	72	4	5	12	—	12
Neuchâtel	Classes spéc. et supérieures	462 (462)	110	226	126	—	—	35
	Ecole de commerce	411	45	264	102	46	3	49
	Collège classique .	136	—	—	—	—	—	17
Le Locle	Ecole industrielle .	140	104	33	3	12	6	18
	Ecole de commerce	22	14	7	1	12	—	12
Chaux de Fonds	Ecole industrielle .	302 (110)	162	116	24	20	7	27
	Ecole de commerce .	51	22	19	10	9	—	9
Genf	Ec. sec. et sup. d. jeun. filles	695	343	116	236	33	30	63
	1900:	15522						

Basel: Dazu noch 111 Schülerinnen in den Fortbildungsklassen. — **Graubünden**: Realschule u. Proseminar Roveredo mit 81 Kn. u. 15 Mädch. ist bei den Sek'schulen mitgezählt. — **Aarau**: Töchterinstitut 101 Schülerinnen inkl. 69 Seminaristinnen. — **Neuenburg**: Von den 35 Lehrkräften der Classes sup. et spéc. sind 16 auch am Collège classique tätig.

VIII. Zusammenzug der Schüler in den Mittel- und Berufsschulen.

Kantone	Lehrerseminar.	Töchterschulen	Gymnasien	Industrieschulen	Handelsschulen	Landw. Schulen	Techn. Schulen	Tierarzneischulen	Total
Zürich . . .	270	416	582	250	148	77	774	38	2555
Bern . . .	502	unter Sek.-Schul	1694	430	186	183	817	46	3858
Luzern. . .	42	—	338	275	26	58	—	—	739
Uri	—	—	9	26	—	—	—	—	35
Schwyz . .	95	—	403	235	—	—	—	—	733
Obwalden. .	10	—	259	57	—	—	—	—	326
Nidwalden .	—	—	121	—	—	—	—	—	121
Glarus . . .	—	s. Sek.-Sch.		—	—	—	—	—	182
Zug. . . .	143	—	43	23	—	—	—	—	209
Freiburg . .	90	—	195	105	17	37	—	—	444
Solothurn. .	73	—	110	133	61	—	—	—	377
Baselstadt .	—	1102	484	1137	103	—	—	—	2826
Schaffhausen.	25	—	58	76	—	—	—	—	159
Appenzell A.-Rh. .	—	—	21	97	—	—	—	—	118
St. Gallen. .	85	—	129	96	101	32	117	—	560
Graubünden .	116	—	294	291	54	38	—	—	793
Aargau . .	149	32	69	71	54	72	—	—	447
Thurgau . .	65	—	69	208	—	—	—	—	342
Tessin . . .	105	—	53	245	95	—	—	—	498
Waadt . . .	188	—	321	352	82	55	—	—	998
Wallis . . .	80	—	430	—	—	21	—	—	531
Neuenburg .	57	462	271	507	460	39	—	—	1796
Genf . . .	81	640	493	170	126	49	343	—	1902
1900:	2176	2652	6446	4784	1513	661	2051	84	20549

Zürich: Technikum W'thur 1900/01 682 Schüler und 35 Hosp. (Handelsabt. 46 Schüler und 30 Hosp.). Kunstgewerbesch. Zürich inkl. Vorkurs 57 Schüler. — Bern: Unter Gymnasien auch Progymnasien. Handelsabt. des Gymn. Bern 66, der Mädchensekundarschule Bern 77, derjenigen von Biel 48. Die Tierarzneischule ist mit der Hochschule vereinigt. Da in Zürich das gleiche geschehen wird, fällt die betr. Rubrik in Zukunft aus dieser Tabelle weg. Technikum Burgdorf 296. Biel 521. — Luzern: Prog. Münster und Mittelschulen Sursee u. Willisau unter Gymnasien gezählt. — St. Gallen: Verkehrsschule 117 (Eisenbahn 36. Post 55, Telegr. 19, Zoll 7), Handelsakademie 18 reguläre Schüler, Handelsabt. der Kantonssch. 88. — Graubünden: Gymn. Chur und Schiers 117, dazu Progymn. Dissentis, Davos u. Roveredo 177. — Genf: Abteilungen réale und technique am Collège zusammengezählt.

IX. Zusammenstellung der Schüler auf der Volksschulstufe (Primar- und Sekundarschule) und der Mittelschulstufe (Mittel- und Berufsschulen, siehe Tabelle VIII).

Kantone	Volksschule					Mittel- u. Berufsschulen	
	Primarschüler	Sekundarschüler	Verhältnis in %		Gesamtzahl	Gesamtzahl	Anzahl auf je 100 Volkssch.
Zürich	53383	7738	87,4	12,6	61121	2555	4,2
Bern	101082	7226	93,3	6,7	108308	3858	3,6
Luzern	17100	1135	94,1	5,9	18186	739	4,0
Uri	2825	100	96,4	3,6	2925	35	1,5
Schwyz	7544	328	95,8	4,2	7872	733	9,3
Obwalden . . .	1727	8	99,5	0,5	1735	326	19,2
Nidwalden . . .	1731	54	97,0	3,0	1785	121	6,9
Glarus	4928	262	95,1	4,9	5190	182	3,5
Zug	2892	221	93,0	7,0	3113	209	6,7
Freiburg . . .	20477	579	97,2	2,8	21056	444	2,2
Solothurn . . .	15497	1038	93,8	6,2	16535	377	2,3

Glarus: In dieser Tabelle sind die 182 Schüler der höh. Stadtschule Glarus nicht zu den Sekundarschülern gezählt.

Schulort	Anstalt	Total		Schüler			Maturitätsprüfungen	Lehrer
				Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer		
Lugano . .	Gymn.-Lyzeum . .	178		—	—	—	—	20
	Gymnasium . .		22					
	Lyzeum . . .		31					
	Techn. Abteilung		125					
Lausanne .	Gymnase classique	62		50	6	6	3	11
	Collège cantonal .	259		167	50	42	28	18
	Ecole industr. et commerc.	434		221	126	87	28	34
	Ecole industrielle		231					
	Ecole commerciale .		82					
	Gymnase mathemat.		121					
Sitten. . .	Collège-Lycée . .	97		95	1	1	6	17
Neuenburg .	Gymnase cantonal	135		82	37	16	27	22
	Section littéraire		59					
	Section scientifique		76					
Genf . . .	Collège cantonal .	689		415	112	162		53
	Section classique		138				26	
	Section technique		104				16	
	Section réale .		66				18	
	Section pédagogique		26					
	Division inférieure .		355					

b. Ohne Anschluss ans akademische Studium.

Schulort	Anstalt	Schüler		Kantonsbürger	Andere Schweiz.	Ausländer	Lehrer	Lehrerinnen	Total
Zürich	Töchterschule . .	378		333	38	7	19	14	33
	Privatgymnasium .	49		—	—	—	5	—	5
Winterth.	Töchterschule . .	39		33	4	2	11	3	14
Thun	Progymnasium . .	149		—	—	—	8	—	8
Biel	Progymnasium . .	404		—	—	—	17	—	17
Neuveville	Progymnasium . .	67		39	26	2	5	—	5
Delsberg	Progymnasium . .	102		68	28	6	6	—	6
Münster	Progymnasium . .	57		57	—	—	4	—	4
Sursee	Mittelschule . . .	63		63	—	—	6	—	6
Willisau	Mittelschule . . .	52		48	4	1	4	—	4
Engelberg	Gymnasium . . .	100		10	83	7	14	—	14
Stans	Gymnasium . . .	121		23	91	7	12	—	12
Glarus	Höh. Stadtschule .			s. Sekundarschule.					
Basel	Töchterschule . .	991		503	266	222	22	20	42
Davos	Fridericanum . .	89		20	4	65	13	—	13
Dissentis	Progymnasium . .	56		52	1	3	14	—	14
Roveredo	Kollegium St.Anna	32		12	20	8	6	—	6
Locarno	Technische Schule	44		—	—	—	11	—	11
Bellinzona	Handelsschule . .	95		66	21	8	12	—	12
Mendrisio	Technische Schule	76		—	—	—	—	—	—
Waadt	17 Collèges communaux .			Schülerzahl s. Sekundarschulen.					
St-Maurice	Collège	252		120	121	11	20	—	20
Brieg	Collège	81		72	4	5	12	—	12
Neuchâtel	Classes spéc. et supérieures	462	(462)	110	226	126	—	—	35
	Ecole de commerce	411		45	264	102	46	3	49
	Collège classique .	136		—	—	—	—	—	17
Le Locle	Ecole industrielle .	140		104	33	3	12	6	18
	Ecole de commerce	22		14	7	1	12	—	12
Chaux de Fonds	Ecole industrielle .	302	(110)	162	116	24	20	7	27
	Ecole de commerce .	51		22	19	10	9	—	9
Genf	Ec. sec. et sup. d. jeun. filles	695		343	116	236	33	30	63
	1900:	15522							

Basel: Dazu noch 111 Schülerinnen in den Fortbildungsklassen. — **Graubünden:** Realschule u. Proseminar Roveredo mit 81 Kn. u. 15 Mädch. ist bei den Sek'schulen mitgezählt. — **Aarau:** Töchterinstitut 101 Schülerinnen inkl. 69 Seminaristinnen. — **Neuenburg:** Von den 35 Lehrkräften der Classes sup. et spéc. sind 16 auch am Collège classique tätig.

VIII. Zusammenzug der Schüler in den Mittel- und Berufsschulen.

Kantone	Lehrerseminar.	Töchterschulen	Gymnasien	Industrieschulen	Handelsschulen	Landw. Schulen	Techn. Schulen	Tierarzneischulen	Total
Zürich . . .	270	416	582	250	148	77	774	38	2555
Bern . . .	502	unter Sek.-Schul.	1694	430	186	183	817	46	3858
Luzern . . .	42	—	338	275	26	58	—	—	739
Uri	—	—	9	26	—	—	—	—	35
Schwyz . .	95	—	403	235	—	—	—	—	733
Obwalden . .	10	—	259	57	—	—	—	—	326
Nidwalden .	—	—	121	—	—	—	—	—	121
Glarus . . .	—	s. Sek.-Sch.		—	—	—	—	—	182
Zug	143	—	43	23	—	—	—	—	209
Freiburg . .	90	—	195	105	17	37	—	—	444
Solothurn . .	73	—	110	133	61	—	—	—	377
Baselstadt .	—	1102	484	1137	103	—	—	—	2826
Schaffhausen .	25	—	58	76	—	—	—	—	159
Appenzell A.-Rh. .	—	—	21	97	—	—	—	—	118
St. Gallen . .	85	—	129	96	101	32	117	—	560
Graubünden .	116	—	294	291	54	38	—	—	793
Aargau . .	149	32	69	71	54	72	—	—	447
Thurgau . .	65	—	69	208	—	—	—	—	342
Tessin . . .	105	—	53	245	95	—	—	—	498
Waadt . . .	188	—	321	352	82	55	—	—	998
Wallis . . .	80	—	430	—	—	21	—	—	531
Neuenburg .	57	462	271	507	460	39	—	—	1796
Genf . . .	81	640	493	170	126	49	343	—	1902
1900:	2176	2652	6446	4784	1513	661	2051	84	20549

Zürich: Technikum W'thur 1900/01 682 Schüler und 35 Hosp. (Handelsabt. 46 Schüler und 30 Hosp.). Kunstgewerbesch. Zürich inkl. Vorkurs 57 Schüler. — Bern: Unter Gymnasien auch Progymnasien. Handelsabt. des Gymn. Bern 66, der Mädchensekundarschule Bern 77, derjenigen von Biel 43. Die Tierarzneischule ist mit der Hochschule vereinigt. Da in Zürich das gleiche geschehen wird, fällt die betr. Rubrik in Zukunft aus dieser Tabelle weg. Technikum Burgdorf 296. Biel 521. — Luzern: Prog. Münster und Mittelschulen Sursee u. Willisau unter Gymnasien gezählt. — St. Gallen: Verkehrsschule 117 (Eisenbahn 36. Post 55, Telegr. 19, Zoll 7), Handelsakademie 18 reguläre Schüler, Handelsabt. der Kantonssch. 83. — Graubünden: Gymn. Chur und Schiers 117, dazu Progymn. Dissentis, Davos u. Roveredo 177. — Genf: Abteilungen réale und technique am Collège zusammengezählt.

IX. Zusammenstellung der Schüler auf der Volksschulstufe (Primar- und Sekundarschule) und der Mittelschulstufe (Mittel- und Berufsschulen, siehe Tabelle VIII).

Kantone	Volksschule					Mittel- u. Berufsschulen	
	Primarschüler	Sekundarschüler	Verhältnis in %		Gesamtzahl	Gesamtzahl	Anzahl auf je 100 Volkssch.
Zürich	53383	7738	87,4	12,6	61121	2555	4,2
Bern	101082	7226	93,3	6,7	108308	3858	3,6
Luzern	17100	1135	94,1	5,9	18186	739	4,0
Uri	2825	100	96,4	3,6	2925	35	1,5
Schwyz	7544	328	95,8	4,2	7872	733	9,3
Obwalden . . .	1727	8	99,5	0,5	1735	326	19.2
Nidwalden . . .	1731	54	97,0	3,0	1785	121	6,9
Glarus	4928	262	95,1	4,9	5190	182	3,5
Zug	2892	221	93,0	7,0	3113	209	6,7
Freiburg . . .	20477	579	97,2	2,8	21056	444	2,2
Solothurn . . .	15497	1038	93,8	6,2	16535	377	2,3

Glarus: In dieser Tabelle sind die 182 Schüler der höh. Stadtschule Glarus nicht zu den Sekundarschülern gezählt.

Kantone	Volksschule					Mittel- u. Berufsschulen	
	Primarschüler	Sekundarschüler	Verhältnis in %		Gesamtzahl	Gesamtzahl	Anzahl auf je 100 Volkssch.
Baselstadt . . .	8574	4434	65,9	34,1	13008	2826	21,7
Baselland . . .	11007	865	92,7	7,3	11872	—	—
Schaffhausen . .	6135	880	87,5	12,5	7015	159	2,3
Appenzell A.-Rh.	9578	495	95,0	5,0	10073	118	1,2
Appenzell I.-Rh.	1928	44	97,8	2,2	1972	—	—
St. Gallen . . .	36039	2370	93,8	6,2	38409	560	1,5
Graubünden . .	14454	746	95,1	4,9	15200	793	5,2
Aargau	30103	3908	88,5	11,5	34011	447	1,3
Thurgau . . .	17533	1256	93,3	6,7	18789	342	1,8
Tessin	17812	781	95,8	4,2	18593	498	2,7
Waadt	40990	2206	94,9	5,1	43196	998	2,3
Wallis	19064	139	99,3	0,7	19203	531	2,7
Neuenburg . . .	19730	749	96,3	3,7	20479	1796	8,8
Genf	9580	201	97,9	2,1	9781	1902	19,4
1900:	471713	37945	92,6	7,4	509658	20549	4,0
1899:	466369	34928	93,1	6,9	501297	21551	4,2
Differenz	+5344	+3017	—0,5	+0,5	+8361	—1002	—0,2

X. Hochschulen (1900).

Hochschulen	Studirende		Hospitanten	Total	Von den Studirenden sind		
	Männliche	Weibliche			Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer
Schweiz. Polytechnikum in Zürich. 1900/1901.							
Bauschule	66				58		8
Ingenieurschule	204				135		69
Mechanisch-techn. Schule .	380				212		168
Chemisch-technische Schule	212	1004	507¹)	1511	113		99
Forstschule	35				34		1
Landwirtschaftliche Schule	50				43		7
Kultur-Ingenieur-Schule .	15				12		3
Fachlehrer-Abteilung . .	42				35		7
Hochschule in Zürich. Sommersemester 1900.							
Theologische Fakultät . .	9	—	1	10	6	1	2
Staatswissensch. Fakultät .	94	4	46 (7)	144 (11)	39	34	25 (4)
Medizinische Fakultät . .	189	119	37 (1)	315 (120)	55 (3)	103 (5)	150 (111)
Philosophische Fakultät .	254	44	65 (32)	363 (76)	66 (3)	62 (5)	170 (36)
Wintersemester 1900/1901.							
Theologische Fakultät . .	10	—	1	11	6	3	1
Staatswissensch. Fakultät .	103	3	50 (12)	156 (15)	49	38	19 (3)
Medizinische Fakultät . .	206	94	20 (5)	320 (99)	61 (4)	112 (6)	127 (84)
Philosophische Fakultät .	239	40	130 (68)	409 (108)	71 (5)	68 (7)	140 (28)

¹) Davon sind 190 zugleich Studirende der Universität.

Die eingeklammerten Zahlen bedeuten weibliche Studirende.

Hochschulen	Studirende: Männliche	Studirende: Weibliche	Hospitanten	Total	Von den Studirenden sind: Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer
Hochschule in Bern.							
Sommersemester 1900.							
Evangel.-theolog. Fakultät	29	—	—	29	22	7	—
Kathol.-theolog. Fakultät .	6	—	—	6	—	3	3
Juristische Fakultät . .	184	4	2	190 (4)	77 (1)	92	19 (3)
Medizinische Fakultät . .	180	119	5	304 (119)	73 (4)	81 (1)	145 (111)
Veterinär-mediz. Fakultät .	44	—	—	44	13	27	4
Philosophische Fakultät .	326	70	75(27)	471 (97)	135(24)	70(14)	191(32)
Wintersemester 1900/1901.							
Evangel.-theolog. Fakultät	25	—	—	25	20	5	—
Kath.-theolog. Fakultät .	8	—	—	8	—	3	5
Juristische Fakultät . .	198	5	4	207 (5)	84	97 (1)	22 (4)
Medizinische Fakultät . .	186	202	6	394 (2 2)	71 (3)	79 (2)	238(197)
Veterinär-mediz. Fakultät .	46	—	—	46	12	27	7
Philosophische Fakultät .	345	96	118(79)	559 (175)	137(26)	80(16)	224(54)
Hochschule in Basel.							
Sommersemester 1900.							
Theologische Fakultät . .	52	—	2	54	9	24	19
Juristische Fakultät . . .	48	—	4	52	30	15	3
Medizinische Fakultät . .	130	3	10	143	53 (1)	64 (2)	16
Philosophische Fakultät .	250	—	93(30)	343 (30)	69	80	101
Wintersemester 1900/1901.							
Theologische Fakultät . .	48	—	1	49	8	23	17
Juristische Fakultät . . .	45	—	3	48	26	15	4
Medizinische Fakultät . .	140	4	8	152 (4)	56 (1)	75 (3)	13
Philosophische Fakultät .	288	1	158(40)	447 (41)	81	94 (1)	114
Université de Genève.							
Sommersemester 1900.							
Faculté de Théologie . .	44	—	1	45	9	5	30
Faculté de Droit	146	3	7	156 (3)	24 (1)	16	109 (2)
Faculté de Médecine . .	185	119	27 (2)	331 (121)	36 (2)	67 (2)	201 (115)
Faculté de Philosophie . .	223	89	92(50)	404 (139)	64 (4)	41 (2)	207(83)
Wintersemester 1900/1901.							
Faculté de Théologie . .	46	—	3	49	9	4	33
Faculté de Droit	99	4	5	108 (4)	24 (1)	10	69 (3)
Faculté de Médecine . .	165	192	41 (4)	398 (196)	31 (1)	63 (1)	263(190)
Faculté de Philosophie . .	229	85	283(211)	597 (296)	70 (7)	52 (2)	192(76)
Université de Lausanne.							
Sommersemester 1900.							
Faculté de Théologie . .	21	—	—	21	17	1	3
Faculté de Droit	164	—	16	180	20	16	128
Faculté de Philosoph. (Sciences et Lettres)	109	43	3(2)	155 (45)	35	45	72(43)
Sciences médicales . . .	202	30	53(35)	285 (65)	74 (4)	138 (1)	120(25)
Wintersemester 1900/1901.							
Faculté de Théologie . .	26	—	—	26	21	4	1
Faculté de Droit	107	—	18 (1)	125 (1)	29	19	59
Sciences médicales . . .	121	62	5 (5)	188 (67)	44	43	96(62)
Faculté de Philosoph. (Sciences et Lettres)	236	31	105(80)	372 (111)	93 (4)	49 (2)	125(25)
Académie de Neuchâtel.							
Sommersemester 1900.							
Faculté de Philosoph. (Sciences et Lettres)	58	18	26(14)	102 (32)	40 (9)	25 (5)	11 (4)
Faculté de Théologie . .	18	—	—	18	11	2	5
Faculté de Droit	24	—	1	25	18	5	1

Hochschulen	Studirende Männliche	Studirende Weibliche	Hospitanten	Total	Von den Studirenden sind Kantonsbürger	Von den Studirenden sind andere Schweizer	Von den Studirenden sind Ausländer
Wintersemester 1900/1901.							
Fac. de Philos. (Sciences et Lettr.)	67	35	79 (63)	181 (98)	40 (15)	34 (5)	28 (15)
Faculté de Théologie .	21	—	—	21	14	4	3
Faculté de Droit . .	24	—	1	25	18	6	—
Université de Fribourg.							
Sommersemester 1900.							
Faculté de Théologie .	114	—	15	129	3	33	78
Faculté de Droit . .	66	—	—	66	15	32	19
Faculté de Philosophie	139	—	25 (13)	164 (13)	12	41	86
Wintersemester 1900/1901.							
Faculté de Théologie .	128	—	15	143	5	48	75
Faculté de Droit . .	62	—	1	63	13	30	19
Faculté de Philosophie	136	—	38 (7)	174 (7)	10	41	85
Theol. Anstalt *Luzern*	29	—	—	29	16	13	—

Zusammenzug.

1. Auf Schluss des Sommersemesters 1900.

Hochschulen	Männliche	Weibliche	Hospitanten	Total	Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer
Schweiz. Polyt. Zürich 1900/1901	1004	—	507	1511	642		362
Hochschule Zürich .	546	167	119 (40)	832 (207)	166 (6)	200 (10)	347 (151)
Hochschule Bern . .	769	193	82 (27)	1044 (220)	320 (29)	280 (15)	362 (149)
Hochschule Basel . .	480	3	109 (30)	592 (33)	161 (1)	183 (2)	139
Université de Genève	598	211	127 (52)	936 (268)	133 (7)	129 (4)	547 (200)
Université de Lausanne	496	73	72 (37)	641 (110)	146 (4)	100 (1)	323 (68)
Université de Fribourg	319	—	40 (13)	359 (13)	30	106	183
Académie de Neuchâtel	100	18	27 (14)	145 (32)	69 (9)	32 (5)	17 (4)
Theol. Anstalt Luzern	29	—	—	29	16	13	—
1900:	4341	665	1083 (213)	6089 (878)	2726 (93)		2280 (572)
1899:	4166	549	1108 (232)	5823 (781)	2641 (78)		2074 (471)
Differenz:	+175	+116	−25 (19)	+266 (97)	+ 65 (15)		+206 (101)

2. Auf Schluss des Wintersemesters 1900/1901.

Hochschulen	Männliche	Weibliche	Hospitanten	Total	Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer
Schweiz. Polyt. Zürich 1900/1901	1004	—	507	1511	642		362
Hochschule Zürich .	558	137	201 (85)	896 (222)	187 (9)	221 (13)	287 (115)
Hochschule Bern . .	808	303	128 (79)	1239 (382)	324 (29)	291 (19)	496 (255)
Hochschule Basel . .	521	5	170 (40)	696 (45)	171 (1)	207 (4)	148
Université de Genève	539	281	332 (215)	1152 (496)	134 (9)	129 (3)	557 (269)
Université de Lausanne	490	93	128 (86)	711 (179)	187 (4)	115 (2)	281 (87)
Université de Fribourg	326	—	54 (7)	380 (7)	28	119	179
Académie de Neuchâtel	112	35	80 (63)	227 (98)	72 (15)	44 (5)	31 (15)
Theol. Anstalt Luzern	29	—	—	29	16	13	—
1900/1901:	4387	854	1600 (575)	6841 (1429)	2900 (113)		2341 (741)
1899/1900:	4222	677	1410 (453)	6309 (1130)	2760 (99)		2139 (578)
Differenz:	+165	+177	+190 (122)	+532 (299)	+ 140 (14)		+202 (163)

B. Finanzielle Schulverhältnisse der Kantone.

I. Ausgaben der Kantone für das Unterrichtswesen (1900).

1. *Primarschulen.*

Kantone *	Primarschulen ** Besoldungen etc. Fr.	Fortbildung der Lehrer Fr.	Ruhegeh., Additam. u. Beiträge an Lehrer-Hülfskass. Fr.	Verwaltg. Aufsicht etc. Fr.	Schulhausbaubeiträge Fr.	Total Fr.
Zürich	1546427[1]	19232[2]	141947	69651	430183	2207440
Bern	2060550[3]	—	111747	78499	30063	2280859
Luzern	323632	851	5837	27258	—	357578
Uri	16808	293	—	1349	—	18450
Schwyz	54174[4]	909	2000	5169	1363	63615
Obwalden	2754	—	—	1162	—	3916
Nidwalden	10000	—	—	218	—	10218
Glarus	70415	2170	5325	5737	—	83647
Zug	28652	2010	5650	4213	12848	53373
Freiburg	97788	100	9810	22939	6000	136637
Solothurn	266964[5]	620	5000	14796	—	287380
Baselstadt	957361[6]	6731	82392[7]	11619	1049516[8]	2107619
Baselland	173355	100	8409	12617	—	194481
Schaffhausen	111046	1756	13038	7469	11616	144925
Appenzell A.-Rh.	32257[9]	1104	4335	3674	3000	44370
Appenzell I.-Rh.	24052	266	200	557	—	25075
St. Gallen	222662	4915	20475	35400	38000	321452
Graubünden	152407	1957	5260	14820	3000	177444
Aargau	468129	4020	23862	32591	21506	550108
Thurgau	195300	1769	8000	19074	50247	274390
Tessin	177167	—	1000	40018	—	218185
Waadt	604340	—	167993	49598	79955	901886
Wallis	44939	824	—	7228	—	52991
Neuenburg	380181	2574	20000	20735	—	423490
Genf	906119	s. Rubr. 1	70659	76713	46727	1100218
1900:	8927479	52201	712939	563104	1781024	12039747
1899:	8051115	77824	643798	539106	1666823	10978666
Differenz:	+876364	+25623	+69141	+23998	+114201	+1061081

* Nach den kantonalen Staatsrechnungen 1900 — ** Inkl. Rettungsanst. u. Ausgaben f. d. verwahrl. Jugend (ohne Taubst.- u. Blindenanst.) — [1]) Inkl. Lehrmittelverl. — [2]) Inkl. Kurse für Lehrer u. Arbeitslehrerinnen; Preisinst. für Volksschullehrer, Schulkapitel u. Schulsynode. — [3]) Inkl. 8 Bezirks- u. 6 kanton. Armenerziehungsanstalten (Bruttosummen). — [4]) Inkl. Zuschuss aus d. Erträgnis aus d. Alkoholmonopol (Fr. 49,674 u. aus d. Salzerträgnis Fr. 2250). — [5]) Allgem. Schulfonds d. Kantons: Staatsbeitrag z. Deckung d. Verwaltungsrechnung (Fr. 44,466). — [6]) Inkl. Kleink'anst. (Fr. 79,028) u. Reinigung, Heizung, Beleuchtung u. Abwartsdienst in sämtl. Schulgebäuden und Turnhallen (Fr. 215,862). — [7]) Pensionen an ehemalige Schulbeamte Fr. 70,106. — [8]) Neubauten, Reparat , Mobiliar, Unterhalt. — [9]) Inkl. ungefähr d. Hälfte (Fr. 20,000) d. Staatsbeitr. an die ungünstig situirten Gemeinden. — [10]) Inkl. Alterszulagen f. d. Lehrer aller Schulstufen.

2. *Sekundar- und Fortbildungsschulen (1900).*

Kantone	Besoldungen der Lehrer etc. Fr.	Sekundarschulen Ruhegehalte Fr.	Sekundarschulen Schülerstipend. Fr.	Total Fr.	Fortbildungsschulen Fr.	Zusammen Fr.
Zürich	484084	s. Prim'sch.	13395	497479	100277	597756
Bern	436010	31275[1])	6473	473758	27501	501259
Luzern	49380	—	—	49380	5419	54799
Uri	1900	—	—	1900	2002	3902
Schwyz	3580	—	—	3580	4315	7895
Obwalden	—	—	—	—	2304	2304[2])
Nidwalden	—	—	—	—	1088	1088
Glarus	52000	—	—	52000	10795	62795
Zug	8893	—	—	8893	4985	13878
Freiburg	43822	—	—	43822	s. Primarsch.	43822

NB. Die Bundesbeiträge an die Fortbild'sch. nicht mitgerechnet. Die Beiträge an d. kaufm. [Fort]bildungskurse sind mitgezählt. — [1]) Pensionen f. Sek.- u. Mittelschullehrer. — [2]) Gewerbl. [Unte]rrichtswesen und technischer Zeichnungsunterricht.

Kantone	Besoldungen der Lehrer etc. Fr.	Sekundarschulen Ruhe-gehalte Fr.	Sekundarschulen Schüler stipend. Fr.	Total Fr.	Fortbildungs-schulen Fr.	Zusammen Fr.
Solothurn	75134	140	211	75485	19727	95212
Baselstadt . . .	494706	s. Primarsch.	s. Mittelsch.	494706	2200	496906
Baselland	63713	1552	1900	67165	10884	78049
Schaffhausen . .	86383	—	—	86383	5926	92309
Appenzell A.-Rh. .	1200	—	—	1200	9933	11133
Appenzell I.-Rh. .	2400	—	—	2400	2262	4662
St. Gallen . . .	55500	—	—	55500	46926	102426
Graubünden . . .	9600	—	—	9600	s. Rubrik I.	9600
Aargau	167078	7887	1250	176215	17540	193755
Thurgau	44330	—	—	44330	35772	80102
Tessin	68805	1260	—	70065	1035	71100
Waadt	131903[1])	44490[2])	—	176393	33762	210155
Wallis	1600	—	—	1600	s. Primarsch.	1600
Neuenburg . . .	116397[3])	—	—	116397	1129	117526
Genf	352129[4])	11041	—	363170	32504[5])	395674
1900:	2750547	97645	23229	2871421	378286	3249707
1899:	2735101	101999	50338	2887438	448151	3335589
Differenz:	+15446	—4354	—27109	—16017	—69865	—85882

NB. Die Bundesbeitr. an d. Fortbild'gssch. nicht mitgerechnet. Die Beiträge a. d. kaufm. Fortbild'gskurse sind mitgezählt. — [1]) Collèges comm. et éc. sec. et sup. de jeunes filles. — [2]) Pensions de retraite p. l'enseignem. sup. et sec. — [3]) Enseig. second. — [4]) Ecoles sec. rurales; école prof., éc. prof. et ménagères à Genève et Carouge, éc. sec. et sup. des jeunes filles. — [5]) Cours fac. du soir, écoles complémentaires; cours de recrues.

3. *Mittelschulen (1900).*

Kantone	Gymnasien und Industrie-schulen Fr.	Ruhegehalte, Witwen- und Waisenstiftung u. Vikariatsadditamente Fr.	Stipendien Fr.	Total Fr.
Zürich	318131[1])	25284[2])	5145	348560
Bern	221944[3])	3900[4])	s. Sekundarsch.	225844
Luzern	151821[5])	—	3200[6])	155021
Uri	8199	—	700	8899
Obwalden	11606	—	720[7])	12326
Nidwalden	563	—	50	613
Zug	16150	—	—	16150
Freiburg	80121[8])	—	—	80121[8])
Solothurn	148675	2500	—	151175
Baselstadt	505747[9])	s. Primarsch.	9980[10])	515727
Baselland	—	—	19458[11])	19458
Schaffhausen	68226[12])	—	2350	70576
Appenzell A.-Rh. . .	8987	—	—	8987
St. Gallen	185196	11080	3050	199326
Graubünden	122854	3085	500	126439
Aargau	117105	2400	11605	131110
Thurgau	109620[13])	—	1612	111232
Tessin	98608[14])	—	—	98608
Waadt	235821	s. Sekundarsch.	9170[15])	244991
Wallis	72596	—	300	72896
Neuenburg	48561	—	—	48561
Genf	209241[16])	—	—	209241
1900:	2739772	48249	67840	2855861
1899:	2632384	38339	70165	2740888
Differenz:	+107388	+9910	—2325	+114973

NB. Bundesbeiträge an Handelsschulen nicht inbegriffen. — [1]) Inkl. Beitr. an d. höh. Stadtschulen in Zürich u. W'thur. — [2]) Für die Lehrerschaft an allen höh. Lehranst. — [3]) Staatsbeitr. a. Gymn. u. Progymn. u. a. Kantonssch. Pruntrut. — [4]) S. auch Sek'sch. — [5]) Inkl. Mittelsch. in Willisau, Münster u. Sursee. — [6]) An „Stud." auf ausserkanton. Anstalten. — [7]) Stipendien für Kantonssch., Lehramtskandid. u. Polytechn. — [8]) „Enseignem. sup. et établissem. scientif." — [9]) Gymnasium (121,481), Realschule (228,149), Töchterschule (156,117). — [10]) = Stipendienkredit. — [11]) Davon a. d. Handschinstiftung Fr. 10,750. — [12]) Kantonsschulbaute Fr. 125,000. — [13]) Bruttoausgabe, inkl. Konvikt. — [14]) Inkl. Anschaff. u. Unterhalt d. Mobiliars, Heizung u. Beleuchtung f. d. Kantonallehranstalten. — [15]) Für Universität u. Mittelschulen. — [16]) Collège de Genève.

4. *Berufsschulen (1900).*

Kantone	Lehrer-seminarien Stip. an Kandid. Fr.	Technikum Gewerbeschulen Fr.	Tierarznei-schulen Fr.	Landwirt-schaftliche Schulen Fr.	Fachschulen Gewerbemuseum Fachkurse Fr.	Total Fr.
Zürich	135496	199222	111280[1])	124430[2])	48900[3])	619328
Bern	201137	56795	[4])	165400[5])	374754[6])	798086
Luzern	32464	—	—	10517	18052	61033
Uri	500	—	—	356	1475	2331
Schwyz	19803	—	—	499	s. Fortb.-Sch.	20302
Obwalden . . .	s. Mittelsch.-Stip.	—	—	—	—	—
Glarus	600	—	—	543	1811	2954
Zug	1000	—	—	1045	750	2795
Freiburg . . .	29150	—	—	18146	15989	63285
Solothurn . . .	verb. mit Kant'sch.	—	—	413	7790	8203
Baselstadt . .	6598[7])	100285[8])	—	885	55374[9])	163142
Baselland . . .	1075	—	—	2200	19300[10])	22575
Schaffhausen . .	s. Gymnasium	—	—	1646	1950	3596
Appenzell A.-Rh.	4175	—	—	653	7575	12403
Appenzell I.-Rh.	550	—	—	—	—	550
St. Gallen . . .	62755	—	—	48684	68544	179983
Graubünden . .	43096	—	—	20020	7080	70196
Aargau	67489	—	—	32195	24014	123698
Thurgau . .	63289[11])	—	—	580	10750	74619
Tessin	32100	—	—	2400	73962	108462
Waadt	126325	—	—	98769	38555	263649
Wallis	35265	—	—	9196	4552	49013
Neuenburg . .	32132	—	—	34646	146719[12])	213497
Genf	s. Mittelschule	147118[13])	—	19080[14])	21516[15])	187714
1900:	894999	503420	111280	592303	949412	3051414
1899:	858355	479673	189407	552253	760879	2840567
Differenz:	+36644	+23747	—78127	+40050	+188533	+210847

NB. Die Stip. überall inbegr.; die Bundesbeiträge nicht. — [1]) Inkl. Tierspital. — [2]) Obst-, Wein- u. Gartenbausch. Wädensweil, landw. Sch. Strickhof. — [3]) Gewerbemus. Zürich u. W'thur, Seidenwebsch., Fachsch. f. Damenschn. u. Lingerie, Stickfachsch., Metallarb.-Sch. W'thur und Musiksch. (2000 Fr.). — [4]) Nunmehr m. d. Hochsch. vereinigt, s. dort. — [5]) Landw. und Molkereischule Rütti (o. Gutswirtsch.) u. Wintersch. Rütti u. Pruntrut. — [6]) Fach- und Gewerbesch. (342,806), Gewerbemus. (24,070), Beitr. an Gewerbeschgeb. St. Immer (40,000), berufl. u. gewerbl. Stip., Kunstsch. u. Kunstsamml. etc. — [7]) Fachk. f. Primarl. (a. d. Hochsch.). — [8]) Gewerbesch. u. Gewerbemus. — [9]) Davon: Frauenarbeitssch. Fr. 51,699. — [10]) Inkl. Beitr. a. d. Handschinstiftung. — [11]) Bruttoausg. (Staatszusch. Fr. 34,900). — [12]) Ens. prof. Fr. 138,366, Lehrlingswesen Fr. 8353. — [13]) Ecole des arts industr., éc. des métiers, éc. spéc. d'art appliqué. — [14]) „Cours agricoles en ville"; éc. cant. d'horticult. — [15]) Hdlssch., Lehrlw., éc. d'infirmiers et d'infirmières.

5. *Hochschulen (1900).*

(Inklusive Ausgaben des Bundes für das Polytechnikum.)

Hochschulen	I. Lehrerbesoldungen Fr.	II. Assistenten Fr.	III. Abwärte Fr.	IV. Vereine und Gesellschaft. Fr.	V. Prämien Fr.	VI. Lehrmittel Fr.	VII. Drucksachen Fr.
Zürich* . . .	277264	19517	30585	1600	300	5319[2])	s.R. XIII
Bern** . . .	275111	28089	30915	—	—	—	—
Freiburg † . .	—	—	—	—	—	—	—
Basel . . .	176275	44600	s. Rub. II	—	—	—	—
Lausanne . .	350601	s. Rubr. I	s. Rubr. I	—	—	—	—
Sitten . . .	2600	—	—	—	—	—	—
Neuenburg . .	89497	8045	3400	—	480	—	1898
Genf . . .	348672	40603	49847	—	—	—	—
Polytechnikum	674234[3])	—	—	—	400	—	—
1900:	2194254	140854	114747	1600	1180	5319	1898
1899:	2111134	128004	91177	1600	7351	8569	2798
Differenz:	—	—	—	—	—	—	—

NB. Die Ausg. f. Gebäudeunterhalt u. Neub. nicht berücksichtigt. — * Mit Zahnarzneisch. — ** Mit Tierarzneisch. — † Die Staatsrechn. u. d. Staatsverwaltungsbericht von Freiburg enthalten ü. d. ökon. Verhältn. keine irgendwie genügenden Angaben. — [1]) Inkl. Fr. 16,000 Btr. a. d. Polytechnik. — [2]) Entsch. f. eingebr. Leichen, Eis etc. — [3]) Lehrerpersonal.

Hochschulen	VIII. Bibliotheken Fr.	IX. Sammlungen u. Mobiliar Fr.	X. Stipendien Fr.	XI. Heizung u. Beleucht. Fr.	XII. Ruhegehalte Witwen- und Waisenstiftung Fr.	XIII. Verwaltung u. Beamt. Fr.	I.–XIII. Total Fr.
Zürich . . .	43796[1])	111380[2])	28314[3])	45355	s. Mittelsch.	6663	570093
Bern	10000	278806[4])	—	143463[5])	7625	—	774009
Freiburg. . .	—	—	—	—	—	—	—
Basel	32092	120578	s. Mittelsch.	s. Primarsch.	s. Primarsch.	10805	384350
Lausanne . .	32100	106682[6])	49387[7])	11200[8])	—	5504	511025
Sitten	—	—	—	—	—	—	2600
Neuenburg . .	2666	11164	2400	3257	—	3178	125985
Genf	9000[9])	107922	—	48490	11137[10])	16489	632160
Polytechnikum	s. R. IX.	191364	—	—	2750[11])	191290[12])	1060038
1900:	129654	927896	35652	251765	21512	233929	4060260
1899:	128111	848379	32617	199089	26167	203148	3788044
Differenz:	—	—	—	—	—	—	+272216

[1]) Kantonalbibliothek und andere wissensch. Bibliotheken. — [2]) Inkl. Fr. 28,904 für den botanischen Garten. – [3]) Inkl. Stipendien für Polytechniker, Kunstschüler, Musikschüler und Schüler auswärtiger höherer Unterrichtsanstalten. — [4]) Inkl. Beitrag an die Kliniken im Inselspital (160,852), botanischer Garten (17,892). — [5]) Verwaltungskosten (Mobiliar, Heizung etc. 55,848), „Mietzins" (87,615). — [6]) Inkl. Museen. — [7]) S. auch Sekundarschulen. — [8]) Miete. — [9]) Fakultätsbibliotheken. — [10]) Caisse de prévoyance des professeurs. — [11]) Unvorhergesehenes. — [12]) Beamtung Fr. 55,554, Verwaltung Fr. 135,736.

6. *Zusammenzug (1900)*

der Ausgaben der Kantone für das gesamte Unterrichtswesen (ohne Bundesbeitr.).

Kantone	Primarschulen Fr.	Sek.-u.Fortbildgssch. Fr.	Mittelschulen Fr.	Berufsschulen Fr.	Hochschulen Fr.	Total Fr.
Zürich . . .	2207440	597756	348560	619328	570093	4343177
Bern . . .	2280859	501259	225844	798086	774009	4580057
Luzern . .	357578	54799	155021	61033	—	628431
Uri	18450	3902	8899	2331	—	33582
Schwyz . .	63615	7895	—	20302	—	91812
Obwalden . .	3916	2304	12326	—	—	18546
Nidwalden .	10218	1088	613	—	—	11919
Glarus . . .	83647	62795	—	2954	—	149396
Zug . . .	53373	13878	16150	2795	—	86196
Freiburg . .	136637	43822	80121	63285	?	323865
Solothurn . .	287380	95212	151175	8203	—	541970
Baselstadt .	2107619	496906	515727	163142	384350	3667744
Baselland . .	194481	78049	19458	22575	—	314563
Schaffhausen .	144925	92309	70576	3596	—	311406
Appenzell A.-Rh. .	44370	11133	8987	12403	—	76893
Appenzell I.-Rh. .	25075	4662	—	550	—	30287
St. Gallen .	321452	102426	199326	179983	—	803187
Graubünden .	177444	9600	126439	70196	—	383679
Aargau . .	550108	193755	131110	123698	—	998671
Thurgau . .	274390	80102	111232	74619	—	540343
Tessin . . .	218185	71100	98608	108462	—	496355
Waadt . . .	901886	210155	244991	263649	511025	2131706
Wallis . . .	52991	1600	72896	49013	2600	179100
Neuenburg .	423490	117526	48561	213497	125985	929059
Genf . . .	1100218	395674	209241	187714	632160	2525007
1900:	12039747	3249707	2855861	3051414	3000222	24196951
1899:	10978666	3335589	2740888	2840567	2800872	22696582
Differenz:	+1061081	−85882	+114973	+210847	+199350	+1500369

II. Ausgaben der Gemeinden für das Unterrichtswesen (1900).

Kantone	Primarschulen Fr.	Sekundarschul. Fr.	Fortb.- und Berufsschul. Fr.	Mittelschulen Fr.	Total Fr.
Zürich (1899)	6273916	689894	430000	125000	7518810
Bern	2900000	800000	383978	260000	4343978
Luzern	450000	80000	22716	—	552716
Uri	48932	2063	1500	—	52495
Schwyz	73681	16900	8000[1])	—	98581
Obwalden	50000	1000	2481	—	53481
Nidwalden	58166	2000	3632	—	63798
Glarus	325151	40000	8910	s. Sek.-Sch.	374061
Zug	136702	s. Primarsch.	3000	4900	144602
Freiburg	798036	s. Primarsch.	84222	90437	972695
Solothurn	460000	60000	39155	—	559155
Baselstadt	—	—	—	—	—
Baselland	287121	s. Primarsch.	22222	—	309343
Schaffhausen	272232	31346	14000	—	317578
Appenzell A.-Rh.	362532	79634	13994	7986	464146
Appenzell I.-Rh.	48227	600	500	—	49327
St. Gallen	2610624	262764	110312	—	2983700
Graubünden	360000	40000	13241	—	413241
Aargau (1899)	1663971	s. Primarsch.	s. Primarsch.	35000	1698971
Thurgau	700000	70525	12266	—	782791
Tessin	330000	15000	35000	35000	415000
Waadt	1350000	s. Mittelsch.	21535	400000	1771535
Wallis	300000	5000	17024	—	322024
Neuenburg	754786[2])	117390[3])	338356[4])	69043[5])	1279575
Genf	186213	9463	36896	—	232572
1900:	20800290	2323579	1622940	1027366	25774175
1899:	19059672	2373684	1095886	950449	23479691
Differenz:	+1740618	—50105	+527054	+76917	+2294484

NB. Die runden Summen sind durch Schätzungen an Hand der Geschäftsberichte, der Staatsrechnungen und der Ergebnisse der Schulstatistik zu ermitteln gesucht worden.

Zürich: a. *Primarschulen:* Fr. 2,927,561 für Besoldungen und allgemeine Verwaltung, Fr. 2,160,164 für Erstellung und Unterhalt von Gebäuden und Liegenschaften, Fr. 127,650 Zins von Passiven, Fr. 312,403 für Lehrmittel u. Schreibmaterialien und Fr. 108 416 als Beiträge an die Sekundarschulen. — Berichtigte Gesamtsumme pro 1898: Fr. 5,821,269.

b. *Sekundarschulen:* Fr. 359,570 für Besoldungen und allgemeine Verwaltung, Fr. 114,923 für Erstellung und Unterhalt von Gebäuden und Liegenschaften, Fr. 66.022 für Lehrmittel und Schreibmaterialien. — Berichtigte Gesamtsumme pro 1898: Fr. 676,107.

Schwyz: Primar- und Sekundarschulen: Lehrerbesoldungen (exklus. Staatsbeitrag) [1]). Davon Fr. 5863 an gewerbl. Schulen.

Baselland: Schulbesoldungen Fr. 305,868, Naturalentschädigungen Fr. 10,078, Anschaffung von Lehrmitteln und Schulbedürfnissen Fr. 26,770, Schulmobiliar Fr. 10,250, Verschiedenes Fr. 24,908, zusammen Fr. 377.874. Davon sind abzuziehen an Staatsbeiträgen an Lehrer- und Arbeitslehrerinnenbesoldungen Fr. 130,753 ausserordentliche Staatsausgaben, so dass als Gemeindeausgaben verbleiben Fr 237,121. Dazu kämen für Unterhalt der Schulliegenschaften und Gebäude Fr. 50,000 (Schätzung).

Thurgau: Bei Primar- und Sekundarschulen: Lehrerbesoldungen.

Wallis: Primarschule: davon Fr. 166,778 Lehrerbesoldungen, Preise Fr. 7000.

Neuenburg: Ausgaben für enseignement primaire Fr. 1,178,276 [2]), enseignement secondaire Fr. 314,480 [3]), enseignement profess. Fr. 561,714 [4]), enseignement supérieur Fr. 195,028 [5]). Zusammen Fr. 2,249,498. — Davon sind abzuziehen die Beiträge des Kantons und des Bundes.

III. Zusammenzug der Ausgaben für die Primarschulen (1900).

Kantone	Kantone Fr.	Gemeinden Fr.	Total Fr.	Primarschüler	Durchschnitt per Schüler Fr.
Zürich	2207440	6273916	8481356	53383	158
Bern	2280859	2900000	5180859	101082	51
Luzern	357578	450000	807578	17100	47
Uri	18450	48932	67382	2825	24
Schwyz	63615	73681	137296	7544	18
Obwalden	3916	50000	53916	1727	31
Nidwalden	10218	58166	68384	1731	40
Glarus	83647	325151	408798	4928	83
Zug	53373	136702	190075	2892	65
Freiburg	136637	798036	934673	20477	45
Solothurn	287380	460000	747380	15497	48
Baselstadt	2107619	—	2107619	8574	252
Baselland	194481	287121	481602	11007	44
Schaffhausen	144925	272232	417157	6135	68
Appenzell A.-Rh.	44370	362532	406902	9578	42
Appenzell I.-Rh.	25075	48227	73302	1928	38
St. Gallen	321452	2610624	2932076	36039	81
Graubünden	177444	360000	537444	14454	37
Aargau	550108	1663971	2214079	30103	73
Thurgau	274390	700000	974390	17533	55
Tessin	218185	330000	548185	17812	31
Waadt	901886	1350000	2251886	40990	55
Wallis	52991	300000	352991	19064	18
Neuenburg	423490	754786	1178276	19730	60
Genf	1100218	186213	1286431	9580	134
1900:	12039747	20800290	32840037	471713	69
1899:	10978666	19059672	30036338	466369	63
Differenz:	+1061081	+1740618	+2803699	+5344	+6

IV. Zusammenzug der Ausgaben für die Sekundarschulen (1900).

Kantone	Kantone Fr.	Gemeinden Fr.	Total Fr.	Schüler	Durchschnitt per Schül. Fr.
Zürich	497479	689894	1187373	7738	153
Bern	473758	800000	1273758	7226	175
Luzern	49380	80000	129380	1135	114
Uri	1900	2063	3963	100	40
Schwyz	3580	16900	20480	328	63
Obwalden	—	1000	1000	8	125
Nidwalden	—	2000	2000	54	37
Glarus	52000	40000	92000	444	207
Zug	8893	s. Primarsch.	8893	221	?
Freiburg	43822	s. Primarsch.	43822	579	?
Solothurn	75485	60000	135485	1038	130
Baselstadt	494706	—	494706	4434	111
Baselland	67165	s. Primarsch.	67165	865	?
Schaffhausen	86383	31346	117729	880	133
Appenzell A.-Rh.	1200	79634	80834	495	163
Appenzell I.-Rh.	2400	600	3000	44	68

Kantone	Kantone Fr.	Gemeinden Fr.	Total Fr.	Schüler	Durchschnitt pr. Schül. Fr.
St. Gallen	55500	262764	318264	2370	134
Graubünden	9600	40000	49600	746	67
Aargau	176215	s. Primarsch.	176215	3908	?
Thurgau	44330	70525	114855	1256	91
Tessin	70065	15000	85065	781	109
Waadt	176393	s. Mittelsch.	176393	2206	?
Wallis	1600	5000	6600	139	47
Neuenburg	116397	117390	233787	749	?
Genf	363170	9463	372633	201	?
1900:	2871421	2323579	5195000	37945	137
1899:	2887434	2373684	5261122	34928	151
Differenz:	—16017	—50105	— 66122	+3017	— 14

V. Zusammenzug der Ausgaben für das gesamte Unterrichtswesen (1900).

Kantone	Kantone Fr.	Gemeinden Fr.	Total Fr.	Bundessubventionen für die Berufsbildung
Zürich	4343177	7518810	11861987	Gewerblich
Bern	4580057	4343978	8924035	
Luzern	628431	552716	1181147	831999
Uri	33582	52495	86077	Landwirtschaftl.
Schwyz	91812	98581	190393	236504
Obwalden	18546	53481	72027	Hauswirtschaftl.
Nidwalden	11919	63798	75717	164306
Glarus	149396	374061	523457	Kommerziell
Zug	86196	144602	230798	
Freiburg	323865	972695	1296560	300147
Solothurn	541970	559155	1101125	
Baselstadt	3667744	—	3667744	Polytechnikum
Baselland	314563	309343	623906	
Schaffhausen	311406	317578	628984	1060038
Appenzell A.-Rh. . .	76893	464146	541039	
Appenzell I.-Rh. . .	30287	49327	79614	
St. Gallen	803187	2983700	3786887	
Graubünden	383679	413241	796920	
Aargau	998671	1698971	2697642	
Thurgau	540343	782791	1323134	
Tessin	496355	415000	911355	
Waadt	2131706	1771535	3903241	
Wallis	179100	322024	501124	
Neuenburg	929059	1279575	2208634	
Genf	2525007	232572	2757579	
1900:	24196951	25774175	49971126	2592994
1899*:	22696582	23479691	46176273	2410531
Differenz:	+1500369	+2294484	+3794853	+182463

Ausgaben von Bund, Kantonen und Gemeinden zusammen Fr. 52,564,120 (1899: Fr. 48,586,804.) * Die bezüglichen Angaben im Jahrbuch 1899 (Seite 155) sind wie oben zu berichtigen.

C. Ausgaben des Bundes für das Unterrichtswesen der Kantone.

I. Für das gewerbliche Bildungswesen in den Kantonen (1900).

a. Männliche Berufsbildung.

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben Fr.	Rp	Anderweitige Beiträge Fr.	Rp	Bundes-Subvention Fr.
	Kanton Zürich.						
1	Handwerkerschule des Bezirks Affoltern	Affoltern, Mettmenstetten, Hausen	3245	95	2075	—	1000
2	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Bassersdorf	1192	20	875	—	435
3	" " .	Bauma	1367	59	916	20	445
4	" " .	Bülach	1048	59	592	74	280
5	" " .	Elgg	1515	27	962	50	350
6	Handwerks- u. Gewerbeschule	Horgen	1663	50	1213	—	450
7	Gewerbeschule	Illnau	1460	80	1250	—	450
8	"	Küsnacht	2896	10	1420	75	725
9	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Männedorf	1291	42	854	42	437
10	" " .	Nänikon	939	—	711	80	300
11	Gewerbe- u. Fortbildungsschule	Oerlikon-Seebach-Schwamendingen	3922	70	1725	—	1100
12	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Pfäffikon	1679	52	917	35	550
13	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Richterswil	1467	12	1067	12	400
14	Gewerbeschule	Rüti	2487	10	1350	—	137
15	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Rykon-Lindau	1103	03	630	—	193
16	" " .	Stäfa	1790	70	1362	50	500
17	Handwerkerschule	Töss	2289	75	1371	75	600
18	Gewerbeschule	Uster	3997	65	2550	—	1125
19	Handwerkerschule	Wädenswil	1731	35	1125	—	500
20	Gewerbeschule	Wald	2459	05	1465	42	700
21	"	Wetzikon	1589	75	1205	—	430
22	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Winterthur	8166	45	4230	45	2000
23	Berufsschule für Metallarbeiter	Winterthur	67303	35	16931	25	8500
24	Gewerbemuseum	Winterthur	18289	70	12037	85	5000
25	Zentralkommission der Gewerbemuseen . .	Zürich u. Winterthur	25593	—	15000	—	7500
26	Gewerbeschule	Zürich	259293	15	163757	65	72000
27	Pestalozzianum	Zürich	2773	80	1800	—	900
28	Zürcherische Seidenwebschule .	Zürich	42000	18	20000	—	8000
29	Technikum	Winterthur	247349	94	131798	54	65150
	Kanton Bern.						
30	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Biel	5721	—	3200	—	1500
31	Handwerkerschule.	Burgdorf	4862	32	2898	35	1400
32	"	Herzogenbuchsee	1185	75	800	—	400
33	"	Huttwyl	888	43	716	—	250
34	"	Interlaken	4434	24	2750	—	1420
35	"	Kirchberg	1025	40	640	—	320
36	"	Langenthal	2836	15	1650	—	750
37	"	Langnau	1593	15	940	70	450
38	Gewerbl. Zeichnungsschule .	Meiringen	959	65	638	20	300
39	Handwerkerschule	Münsingen	819	87	506	—	253
40	"	Oberdiessbach	485	70	317	—	165
41	"	Oberhofen bei Thun	750	05	510	—	250

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben Fr.	Rp.	Anderweitige Beiträge Fr.	Rp.	Bundes-Subvention Fr.
42	Ecole professionnelle de dessin	St. Immer	5706	33	3780	—	1925
43	Handwerkerschule.	Steffisburg	1343	30	863	30	480
44	"	Sumiswald	951	—	550	—	350
45	Ecole professionnelle	Tavannes	1652	05	1000	—	500
46	Handwerkerschule	Thun	2832	75	1680	—	850
47	"	Wangen a./Aare	1825	80	1160	—	660
48	"	Worb	857	10	706	90	300
49	Cours de dessin professionnelle	Porrentruy	1110	80	926	85	425
50	Schnitzlerschule	Brienz	32631	92	11000	—	5400
51	Zeichnungsschule	Brienzwyler	703	05	412	—	200
52	Ecole d'horlogerie	Porrentruy	15712	—	8552	50	4100
53	Ecole d'horlogerie et de mécanique	St-Imier	38691	77	19850	—	9800
54	Lehrwerkstätte f. Grossuhrenmacherei	Sumiswald	3927	58	2600	—	1300
55	Bernische Lehrwerkstätten .	Bern	147317	90	51575	65	25562
56	Handwerker- und Kunstgewerbeschule . .	Bern	42596	30	25495	90	16400
57	Schweiz. perman. Schulausstell.	Bern	1811	51	1200	—	600
58	Kantonales Gewerbemuseum .	Bern	38371	10	23295	—	12070
59	Westschweiz. Technikum . .	Biel	179789	80	97399	90	47072
60	Kantonales Technikum . . .	Burgdorf	80851	03	46635	03	24181
	Kanton Luzern.						
61	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Luzern	10428	75	6508	75	3200
62	Kunstgewerbeschule	Luzern	21819	50	13772	98	6957
	Kanton Uri.						
63	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Altdorf	2100	—	1400	—	700
	Kanton Schwyz.						
64	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Arth	1854	05	1096	25	545
65	" " .	Brunnen-Ingenbohl	1210	01	586	65	315
66	" " .	Einsiedeln	2550	41	1747	41	803
67	" " .	Gersau	888	90	512	90	250
68	" " .	Küssnacht	805	86	472	50	240
69	" " .	Lachen	2157	87	1250	50	575
70	" " .	Schwyz	3470	69	1512	10	785
71	" " .	Wollerau	872	20	512	50	240
	Kanton Obwalden.						
72	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Kerns	811	—	546	—	265
73	Gewerbl. Zeichnungsschule .	Sachseln u. Sarnen	2845	30	1945	30	900
	Kanton Nidwalden.						
74	Gewerbl. Zeichnenschule . .	Beckenried	594	93	320	—	100
75	" " .	Buochs	456	82	433	61	150
76	Zeichnen- u. Fortbildungsschule	Stans	2183	75	1434	28	700
	Kanton Glarus.						
77	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Engi	1595	50	1104	50	491
78	" " .	Glarus	10576	—	7255	50	3242
79	" " .	Mollis	1511	22	1126	22	385
80	" " .	Näfels	1153	34	750	—	400
81	" " .	Netstal	1142	90	733	90	400
82	" " .	Niederurnen	1281	89	900	—	400
83	" " .	Schwanden	2851	70	1841	70	1000

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben		Anderweitige Beiträge		Bundes-Subvention
			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.
	Kanton Zug.						
84	Handwerker-Fortbildungssch. .	Baar	1111	34	691	04	400
85	Handwerker-Zeichnenschule .	Zug	3596	74	2599	74	997
	Kanton Freiburg.						
86	Ecole secondaire professionnelle des garçons	Fribourg	8662	85	5462	85	3200
87	Fortbildungsschule für gewerbl. Zeichnen .	Murten	579	20	360	20	174
88	Ecoles professionnelles de l'Industrielle	Fribourg	25119	50	8480	—	2890
89	Musée industriel cantonal . .	"	12768	75	8768	75	4000
90	Cours professionnels d'adultes	"	11670	64	8030	64	3585
91	Ecole des arts et métiers . .	"	58065	75	37626	—	19485
	Kanton Solothurn.						
92	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Balsthal-Klus	2338	45	1412	25	700
93	Berufsschule	Biberist	1440	—	960	—	480
94	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Breitenbach	750	—	500	—	250
95	" " .	Derendingen	1965	10	1320	—	600
96	" " .	Erlinsbach	1025	—	663	50	350
97	" " .	Grenchen	2951	18	1951	18	1000
98	" " .	Hessigkofen	1821	80	1194	—	600
99	" " .	Kriegstetten	1860	25	1240	—	620
100	" " .	Niedergerlafingen	1776	97	1200	—	600
101	" " .	Olten	6405	75	4251	80	2019
102	Handwerkerschule	Solothurn	10908	05	7271	55	3200
103	Uhrenmacherschule	Solothurn	16488	37	5040	—	2500
	Kanton Baselstadt.						
104	Allgemeine Gewerbeschule . .	Basel	120299	85	78586	54	38033
105	Gewerbemuseum	"	25782	52	15575	—	7750
106	Historisches Museum	"	36007	85	15394	80	11715
	Kanton Baselland.						
107	Gewerbl. Zeichnenschule . .	Arlesheim	3113	52	2140	—	1000
108	" Fortbildungsschule .	Gelterkinden	4397	20	2741	75	1435
109	" " .	Liestal	3191	80	2075	30	900
110	" Zeichnenschule . .	Sissach	2853	44	2000	—	1000
111	" Fortbildungsschule .	Waldenburg	1769	14	1269	—	761
112	Lehrmitteldepot des kant. Gewerbevereins .	Liestal	857	55	1000	—	500
	Kanton Schaffhausen.						
113	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Neunkirch	1742	81	1162	81	580
114	" " . .	Schaffhausen	8630	52	5483	52	3147
115	" " . .	Stein a. Rh.	770	—	450	—	320
	Kanton Appenzell A.-Rh.						
116	Gewerbl. Zeichnenschule . .	Bühler	540	77	360	77	180
117	" " . .	Gais	575	30	370	30	190
118	" " . .	Heiden	2287	46	1504	46	783
119	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Herisau	3655	43	2452	43	1203
120	" " . .	Speicher	930	—	620	—	310
121	" " . .	Stein-Hundwil	856	20	536	20	320
122	" " . .	Teufen	1282	85	856	85	426
123	" " . .	Trogen	1277	65	897	65	380
124	Gewerbl. Zeichnenschule . .	Urnäsch	596	10	383	10	213
125	" " . .	Waldstadt	389	—	256	50	128

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben Fr.	Rp.	Anderweitige Beiträge Fr.	Rp.	Bundes-Subvention Fr.
126	Gewerbl. Zeichnenschule	Walzenhausen	1224	50	836	50	388
127	Weblehranstalt	Teufen	7573	99	1924	—	1335
	Kanton Appenzell I.-Rh.						
128	Gewerbl. Fortbildungsschule	Appenzell	754	85	500	—	250
	Kanton St. Gallen.						
129	Gewerbl. Fortbildungsschule	Altstätten	2031	65	1378	45	635
130	„ „	Berneck	1477	45	1017	45	460
131	„ „	Buchs	764	35	522	35	300
132	„ „	Bütschwil	759	10	529	10	230
133	„ „	Ebnat-Kappel	1194	10	649	55	350
134	„ „	Flawil	1088	75	717	75	371
135	„ „	Flums	1282	21	853	71	410
136	„ „	Gams	870	60	580	60	290
137	„ „	Gossau	1052	46	603	20	300
138	„ „	Grabs	1014	58	678	58	336
139	„ „	Grub	344	75	212	40	115
140	„ „	Kirchberg	829	10	496	10	250
141	„ „	Lichtensteig	1346	57	854	57	480
142	„ „	Mels	760	15	515	10	250
143	„ „	Nesslau-Krummenau	665	—	409	—	205
144	„ „	Niederuzwil	2123	75	1438	75	685
145	„ „	Oberuzwil	1096	95	688	95	408
146	„ „	Ragaz	2400	50	1600	50	800
147	„ „	Rapperswil-Jona	2262	34	1505	95	760
148	„ „	Rheineck	754	84	454	84	300
149	„ „	Rorschach	2481	40	1666	40	815
150	„ „	Schännis	940	30	640	30	300
151	„ „	St. Gallen	43584	08	28339	38	10200
152	„ „	Thal	1837	—	1199	95	600
153	„ „	Uznach	985	40	620	74	320
154	„ „	Waldkirch	1040	10	634	90	260
155	„ „	Wartau	737	75	367	20	200
156	„ „	Wattwil	1187	87	792		400
157	„ „	Wil	2483	40	1654	35	864
158	Kant. Wanderlehrerinst. u. Lehrmitteldepot	St. Gallen	170	55	113	60	120
159	Anstalten des ostschweiz. Stickfachfonds	Grabs, Degh., Kirchb., Amriswil, Rheineck	101868	93	40020	—	19736
160	Toggenburgische Webschule	Wattwil	18017	90	9913	75	5000
161	Industrie- u. Gewerbemuseum	St. Gallen	91054	65	55885		27900
	Kanton Graubünden.						
162	Gewerbl. Fortbildungsschule	Chur	7650	62	5100	62	2550
163	„ „	Davos	5193	—	3580	—	1613
164	„ „	Ems	950		644		306
165	„ „	Thusis	956	37	650	—	300
166	Muster- und Modellsammlung	Chur	2621	71	1600	—	800
	Kanton Aargau.						
167	Handwerkerschule	Aarburg	1200	59	640	—	320
168	„	Baden	4216	36	2670		1375
169	„	Bremgarten	1027	20	675	—	310
170	„	Brugg	2594	27	1772		870
171	„	Frick	1077	43	630	—	380
172	„	Gebenstorf	520	66	305	—	85
173	„	Lenzburg	1423	88	900	—	450
174	„	Menziken	1985	70	1075	—	573
175	„	Murgenthal	760	20	450		200

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben Fr.	Rp.	Anderweitige Beiträge Fr.	Rp.	Bundes-Subvention Fr.
176	Handwerkerschule	Muri	1161	10	846	10	315
177	"	Rheinfelden	1719	41	1091	25	500
178	"	Schöftland	1044	19	565	70	250
179	"	Wohlen	1170	85	800	—	345
180	"	Zofingen	2411	37	1691	57	675
181	Kantonales Gewerbemuseum .	Aarau	40478	06	26559	40	13200
	Kanton Thurgau.						
182	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Amriswil	680	—	460	57	220
183	" " .	Arbon	1484	10	964	10	520
184	" " .	Bischofszell	1014	41	558	10	400
185	" " .	Diessenhofen	719	90	406	14	250
186	" " .	Ermatingen	783	45	520	—	240
187	" " .	Frauenfeld	4238	97	2256	10	1294
188	" " .	Kreuzlingen	5101	55	1456	50	810
189	" " .	Müllheim	689	48	500	80	182
190	" " .	Oberhof.-Münchwil.	1039	80	779	—	250
191	" " .	Schönenbg.-Kradolf	1275	—	850	—	425
192	" " .	Weinfelden	2464	32	1697	80	680
	Kanton Tessin.						
193	Scuola di disegno	Agno	—	—	—	—	830
194	"	Arzo	—	—	—	—	830
195	"	Bellinzona	—	—	—	—	3800
196	"	Biasca	—	—	—	—	370
197	"	Breno	—	—	—	—	370
198	"	Cevio	—	—	—	—	420
199	"	Chiasso	—	—	—	—	370
200	"	Cresciano	—	—	—	—	420
201	"	Curio	—	—	—	—	830
202	"	Locarno	—	—	—	—	2750
203	"	Lugano	—	—	—	—	8050
204	"	Mendrisio	—	—	—	—	2600
205	"	Rivera	—	—	—	—	370
206	"	Russo	—	—	—	—	870
207	"	Sessa	—	—	—	—	930
208	"	Sonvico	—	—	—	—	370
209	"	Stabio	—	—	—	—	460
210	"	Tesserete	—	—	—	—	370
211	"	Vira Gambarogno	—	—	—	—	470
212	Scuola serale professionale Antonio Nanoni .	Lugano	—	—	—	—	950
	Kanton Waadt.						
213	Cours profess. de la Société indust. et commerc.	Lausanne	6958	70	4327	70	2293
214	Cours professionnel des ouvriers tapissiers .	"	3015	84	1874	—	836
215	Cours professionnel des ouvriers ferblantiers	"	1546	59	1031	59	515
216	Cours prof. des ouvr. tailleurs et tailleuses .	"	983	30	490	—	295
217	Cours de reliure et dorure des ouvr. relieurs .	"	749	88	579	88	170
218	Cours professionnels des ouvriers serruriers .	"	4151	85	3081	85	1070
219	Cours profess. pour charrons et maréchaux	"	2156	75	1400	—	698
220	Cours prof. des ouvriers platriers et peintres	"	1604	—	1300	—	286
221	Cours professionnels des maçons suisses . .	"	1208	26	818	26	380
222	Cours professionnels des ouvriers ébénistes .	"	1442	55	942	55	500
223	Cours professionnels	Morges	1131	50	778	50	353
224	Cours industriels	Montreux	1527	25	510	—	330
225	Cours professionnels du soir .	Payerne	195	—	95	—	100
226	Cours profess. et de métiers .	Vevey	2347	—	1197	35	1050
227	Cours profess. et de métiers .	Yverdon	3094	24	1930	—	900
228	Musée industriel	Lausanne	1800	—	1200	—	600
229	Ecole professionnelle cantonale	"	5221	—	4171	50	1000

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben Fr.	Rp	Anderweitige Beiträge Fr.	Rp	Bundessubvention Fr.
	Kanton Wallis.						
230	Ecole des apprentis-artisans .	Sion	2500	—	1800	—	700
231	Ecole professionnelle . . .	„	16152	—	11826	—	5326
	Kanton Neuenburg.						
232	Ecole de dessin professionnelle	Cernier	941	60	641	60	300
233	Ecole mixte d'enseignement professionnel .	Locle	6970	59	3520	—	1750
234	Ecole de dessin professionn. et de modelage	Neuchâtel	7641	40	4232	62	2000
235	Ecole d'art appliqué à l'Industrie . . .	Chaux-de-Fonds	47589	47	31280	—	15140
236	Ecole d'horlogerie et de mécanique	„	52841	11	32821	11	17760
237	Ecole de mécanique	Couvet	22043	27	9247	—	4510
238	Ecole d'horlogerie et de mécanique	Fleurier	29743	85	17861	70	8657
239	„ „	Locle	48559	59	26407	—	13043
240	„ „	Neuchâtel	17313	31	10392	31	5356
	Kanton Genf.						
241	Cours facultatifs du soir . .	Genève	12438	65	7522	65	3600
242	Académie professionnelle . .	„	33773	95	21928	95	9000
243	Ecole d'horlogerie	„	53876	25	34055	25	16216
244	Ecole de mécanique	„	35849	15	25259	15	9000
245	Musée des arts décoratifs . .	„	29018	10	22518	10	6500
246	Ecoles municipales d'art et de dessin	„	92750	85	58049	85	33601
247	Ecole cantonale des métiers .	„	53132	80	37132	80	16000
248	Ecole cantonale des Arts industriels .	„	158461	75	97555	85	39866

Rekapitulation.

Kantone	Gesamt-Ausgaben Fr.	Rp	Anderweitige Beiträge Fr.	Rp	Bundes-Subvention Fr.
Zürich	711901	71	394196	29	180157
Bern	624244	80	314249	28	159633
Luzern	32248	25	20281	73	10157
Uri	2100	—	1400	—	700
Schwyz	13815	99	7690	81	3753
Obwalden	3656	30	2495	30	1165
Nidwalden	3235	50	2187	89	950
Glarus	20112	55	13711	82	6318
Zug	4798	08	3290	78	1397
Freiburg	116866	78	68728	44	33334
Solothurn	49730	92	27004	28	12919
Baselstadt	102089	91	109566	34	57498
Baselland	16182	65	11226	05	5596
Schaffhausen	11143	—	7096	33	4047
Appenzell A.-Rh.	21189	25	10998	76	5856
Appenzell I.-Rh.	754	85	500	—	250
St. Gallen	290508	53	157554	57	74650
Graubünden	17371	70	11574	62	5569
Aargau	62791	27	40671	02	19848
Thurgau	19490	98	10449	11	5271
Tessin	—	—	—	—	26430
Waadt	39133	71	25728	18	11376
Wallis	18652	—	13626	—	6026
Neuenburg	233644	19	136403	34	68516
Genf	469301	50	304023	60	133783
	2884874	42	1694654	54	831999

b. Hauswirtschaftliche und weibliche Berufsbildung.

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben		Anderweitige Beiträge		Bundessubvention
			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.
	Kanton Zürich.						
1	Fortbildungsschule für Töchter	Andelfingen	619	85	440	—	200
2	Weibl. Fortbildungsschule . .	Bülach	601	35	285	—	125
3	Mädchen-Fortbildungsschule .	Dübendorf	268	95	150	—	80
4	Weibl. Fortbildungsschule . .	Dynhard-Eschlikon	403	45	355	—	100
5	Mädchen-Fortbildungsschule .	Egg	340	90	180	—	90
6	Mädchen-Fortbildungsschule .	Guntalingen	198	—	133	—	60
7	Hauswirtschaftl. Töchter-Fortbildungsschule	Hedingen	257	64	178	65	100
8	Töchter-Fortbildungsschule .	Hegi	304	95	214	95	50
9	Weibl. Fortbildungsschule . .	Hutzikon-Turbenthal	134	44	110	—	60
10	Fortbildungsschule für Töchter	Yberg-Seen	266	—	150	—	50
11	" " " .	Illnau	531	60	207	50	99
12	Haushaltungsschule	Küsnacht	1010	90	515	—	430
13	Töchter-Fortbildungsschule .	Neftenbach	360	—	200	—	160
14	Mädchen-Fortbildungsschule .	Oberstammheim	317	80	207	80	110
15	Koch- und Haushaltunggskurse	Pfäffikon (Bezirk)	3686	95	1575	15	500
16	Haushaltungsschule	Richtersweil	992	69	759	—	200
17	Weibl. Fortbildungsschule . .	Rüti	1075	35	630	—	260
18	Haushaltungsschule	Stäfa	768	90	627	—	225
19	Fortbildungsschule für Töchter	Töss	741	60	491	60	184
20	Weibl. Fortbildungsschule . .	Turbenthal	123	35	110	—	55
21	Töchter-Fortbildungsschule .	Unterembrach	818	70	392	15	250
22	" " .	Unterstammheim	294	85	194	85	100
23	" " .	Waltalingen	235	—	185	—	50
24	Haushaltungsschule und Kurse des Frauenbundes	Winterthur	8709	—	3221	—	1967
25	Fortbildungsschule für Töchter	"	28704	90	18279	—	8400
26	Mädchen-Fortbildungsschule .	Zell	206	—	140	—	50
27	Schweiz. Fachschule für Damenschneiderei und Lingerie	Zürich	53839	60	19000	—	10000
28	Haushaltungsschule	"	33611	21	10323	60	3250
	Kanton Bern.						
29	Frauenarbeitsschule	Bern	21792	04	7550	—	3650
30	Haushaltungs- und Dienstbotenschule . .	"	24555	46	5093	64	15046
31	Koch- und Haushaltungskurse an den Primarschulen . .	"	4628	86	2614	61	1347
32	Hauswirtschaftliche Kurse der städtischen Sekundarschulen	"	3672	52	1906	12	1039
33	Mädchen-Fortbildungsschule .	Duggingen	507	25	412	25	95
34	Haushaltungsschule	Herzogenbuchsee	8333	25	3540	85	1600
35	Freiw. Töchter-Fortbildungsschule . . .	Münchenbuchsee	262	29	206	—	102
36	Ecole ménagère	St-Imier	24950	88	1000	—	300
37	Bern. Haushaltungsschule . .	Worb	15784	76	3789	65	1870
	Kanton Luzern.						
38	Koch- und Haushaltungsschule	Weggis	9810	—	1300	—	1000
	Kanton Obwalden.						
39	Koch- und Haushaltungskurs .	Sarnen	689	60	299	60	150
	Kanton Nidwalden.						
40	Kochkurse	Stans	1845	84	1010	—	500
	Kanton Glarus.						
41	Weibl. Fortbildungsschule . .	Bilten	126	75	85	—	38
42	Weibl. Handarbeitskurs . . .	Diessbach	190	—	130	—	60
43	Weibl. Fortbildungsschule . .	Haslen	165	—	110	—	55
44	Weibl. Handarbeitskurs . . .	Leuggelbach	285	—	190	—	95
45	Weibl. Fortbildungsschule . .	Luchsingen	340	—	240	—	100
46	Weibl. Handarbeitskurs . . .	Mollis	742	60	575	60	167
47	Weibl. Fortbildungsschule . .	Mitlödi	328	70	228	70	100
48	Weibl. Fortbildungsschule . .	Mühlehorn	180	—	100	—	80

Nr.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben Fr.	Rp	Anderweitige Beiträge Fr.	Rp	Bundes-subvention Fr.
49	Weibl. Fortbildungsschule . .	Näfels	431	20	280	—	150
50	Weibl. Handarbeitskurs . . .	Netstal	553	—	373	90	180
51	Weibl. Fortbildungsschule . .	Niederurnen	662	—	368	70	200
52	Weibl. Handarbeitskurs . . .	Nitfurn	144	—	100	—	44
53	" " . .	Rüti	238	40	170	40	68
54	Weibl. Fortbildungsschule . .	Schwändi	180	—	120	—	50
	Kanton Freiburg.						
55	Cours professionnels de cuisine	Fribourg	9675	50	4200	—	2950
56	Cours prof. de coupe et de confection . .	"	11353	45	3025	—	1400
	Kanton Solothurn.						
57	Haushaltungsschule	Äschi	992	72	600	—	300
58	"	Balsthal	2216	55	1401	80	725
59	"	Biberist	1448	50	1097	60	600
60	Freiwillige Töchter-Fortbildungsschule . .	Büsserach	959	—	619	—	340
61	Haushaltungsschule	Derendingen	3235	64	2129		1075
62	"	Grenchen	1160	80	1206	80	454
63	"	Kriegstetten	716	10	512	—	255
64	"	Olten	813	17	700	—	300
65	"	Schönenwerd	881	40	500	—	250
66	"	Solothurn	2532	77	1109	50	525
	Kanton Baselstadt.						
67	Kochkurs der Mädchensekundarschule .	Basel	7359	23	6163	23	1790
68	Frauenarbeitsschule	"	89032	27	56003	59	26540
69	Kochschulen der Kommission für Fabrikarbeiterverhältnisse . . .	"	6828	90	4400	—	2500
	Kanton Baselland.						
70	Haushaltungsschule	Arlesheim	891	99	360	—	150
71	Koch- und Haushaltungskurse der gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons . .	Baselland	1926	—	1135	—	535
72	Schulküche	Binningen	1195	—	800	—	400
73	Koch- und Haushaltungsschule	Gelterkinden	5389	89	3366	45	1875
74	" " " .	Liestal	2830	65	1300	—	650
75	" " " .	Münchenstein	1013	35	565	—	250
76	" " " .	Muttenz	362	75	267	—	120
77	" " " .	Sissach	2419	65	1330	—	650
78	Schulküche	"	711	55	350	—	175
79	Koch- und Haushaltungsschule	Waldenburg	745	25	350	—	160
	Kanton Schaffhausen.						
80	Töchter-Fortbildungsschule .	Beggingen	264	60	159	60	105
81	" " .	Neunkirch	625	65	397	65	228
82	" " .	Schaffhausen	4266	75	2826	75	1440
83	" " .	Schleitheim	553	25	353	25	200
84	" " .	Stein a. Rh.	616	—	426	—	190
	Kanton Appenzell A.-Rh.						
85	Töchter-Fortbildungsschule .	Gais	309	70	219	70	90
86	" " .	Grub	70	—	45	—	25
87	" " .	Heiden	366	86	244	86	122
88	" " .	Herisau	2846	42	1972	42	847
89	Volkskochschule	"	1538	22	999	22	439
90	Töchter-Fortbildungsschule .	Hundwyl	208	40	146	40	62
91	" " .	Lutzenberg	75	—	50	—	25
92	" " .	Rehetobel	171	90	116	80	48
93	" " .	Reutte	82	—	59	—	23
94	" " .	Schwellbrunn	73	75	39	75	34
95	" " .	Speicher	242	20	202	20	40
96	" " .	Stein	100	—	60	—	40
97	" " .	Teufen	363	74	243	74	120
98	" " .	Trogen	368	25	248	25	120

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben		Anderweitige Beiträge		Bundessubvention
			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.
99	Töchter-Fortbildungsschule .	Wald	110	—	73	—	37
100	" " .	Waldstatt	96	10	61	10	35
101	" " .	Walzenhausen	204	50	154	50	50
102	" " .	Wolfhalden	110	—	70	—	40
	Kanton St. Gallen.						
103	Haushaltungsschule	St. Gallen	24821	68	5550	—	1250
104	Frauenarbeitsschule	"	31457	01	15580	01	7500
	Kanton Graubünden.						
105	Frauenarbeitsschule	Chur	4914	68	1600	—	800
106	Koch- und Haushaltungsschule	"	7323	58	2000	—	1000
	Kanton Aargau.						
107	Kochkurse des gemeinnützigen Frauenvereins	Aarau, Oberentfelden, Erlinsbach	2077	12	1048	85	400
108	Haushaltungs- und Kochkurse	Aarau	2345	15	600	—	350
109	Töchter-Fortbildungsschule .	Ammerswil	65	—	90	—	45
110	Haushaltungsschule	Boniswil	5691	60	901	—	675
111	"	Bottenwil	285	—	171	—	70
112	"	Brittnau	321	25	210	—	105
113	Töchter-Fortbildungsschule .	Egliswil	135	—	90	—	45
114	Haushaltungsschule	Kölliken	141	—	311	—	130
115	Weibl. Fortbildungschule . .	Küngoldingen	137	60	96	60	41
116	Dienstboten- und Haushaltungsschule . .	Lenzburg	6271	75	2000	50	1000
117	Töchter-Fortbildungsschule .	"	285	—	190	—	95
118	" " .	Meisterschwanden	135	—	90	—	45
119	Haushaltungs- und Kochschule	Menziken	831	55	580	—	290
120	Töchter-Fortbildungsschule .	Niederlenz	165	—	110	—	55
121	Weibl. Fortbildungsschule . .	Oftringen	186	80	137	80	49
122	Töchter-Fortbildungsschule .	Othmarsingen	135	—	90	—	45
123	Koch- und Haushaltungsschule	Reinach	841	86	888	45	260
124	Haushaltungsschule	Safenwil	162	90	110	—	60
125	Töchter-Fortbildungsschule .	Seengen	165	—	110	—	55
126	" " .	Seon	131	98	90	—	45
127	" " .	Staufen	135	—	90	—	45
128	Haushaltungsschule	Uerkheim	210	95	162	25	80
129	Koch- und Haushaltungsschule	Zofingen	1045	80	368	12	207
	Kanton Thurgau.						
130	Freiw. Töchter-Fortbildungssch.	Affeltrangen	228	—	76	—	152
131	" "	Alterswilen	306	—	206	—	100
132	" "	Altnau	207	62	141	62	66
133	" "	Amriswil	617	90	435	90	182
134	" "	Au	286	80	160	20	125
135	" "	Bichelsee	250	—	170	—	80
136	" "	Bischofszell	648	53	456	53	190
137	" "	Diessenhofen	396	—	281	—	115
138	" "	Dussnang-Oberwangen	239	52	187	52	52
139	" "	Erlen	200	—	120	—	80
140	" "	Ettenhausen	340	35	120	—	65
141	" "	Frauenfeld	2276	65	1176	65	600
142	" "	Gachnang	127	—	99	—	44
143	" "	Göttigkofen	209	—	141	—	68
144	" "	Guntershausen	379	70	254	40	125
145	" "	Herrenhof-Langrick'bach	412	89	280	89	132
146	" "	Horn	229	—	169	—	60
147	" "	Kesswil-Uttwil-Dozwil	237	—	147	—	75
148	" "	Kurzdorf	303	—	158	—	145
149	" "	Langdorf	419	85	314	85	105
150	" "	Märstetten	306	—	204	—	102
151	" "	Matzingen	135	—	95	—	36
152	" "	Mettlen	186	—	126	—	60

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben Fr.	Rp.	Anderweitige Beiträge Fr.	Rp.	Bundes-subvention Fr.
153	Freiw. Töchter-Fortbildungssch.	Müllheim	534	36	348	34	179
154	" "	Neukirch-Egnach	360	—	300	—	60
155	Thurgauische Haushaltungsschule . . .	Neukirch a. d. Th.	9198	95	1439	84	700
156	Freiw. Töchter-Fortbildungssch.	Oberaach	192	—	132	—	60
157	" "	Pfyn	286	—	192	—	90
158	" "	Schönenberg-Kradolf	270	—	180	—	100
159	" "	Sulgen	206	10	136	10	75
160	" "	Tägerweilen	361	37	270	37	90
161	" "	Wängi	441	—	214	—	96
162	" "	Weinfelden	560	—	430	—	130
	Kanton Waadt.						
163	Cours professionnels pour jeunes filles . .	Lausanne	3098	50	1948	50	750
164	Ecole ménagère et professionnelle . . .	"	25997	25	16097	25	9900
165	Ecole professionnelle pour jeunes filles . .	Morges	2401	06	1689	25	841
166	Ecole de domestique	Vevey	6228	75	3206	75	870
167	Ecole de couture	"	1634	65	423	55	300
168	Cours professionnels pour jeunes filles .	Yverdon	1039	70	600	—	200
	Kanton Wallis.						
169	Cours de broderie	Bagne-Bourg-St-Pierre	1200	—	800	—	400
170	Cours de cuisine	Brigue	1800	—	600	—	600
171	Ecole ménagère	Loèche	4500	—	3900	—	600
172	Cours de broderie	Riddes	2600	—	2000	—	600
173	Ouvroir	Sion	1700	—	1150	—	550
	Kanton Neuenburg.						
174	Ecole professionnelle de jeunes filles . .	Chaux-de-Fonds	6507	50	2460	25	1000
175	Ecole ménagère	"	3453	85	1490	—	1161
176	Ecole professionnelle de jeunes filles . .	Neuchâtel	20561	36	11222	—	4833
	Kanton Genf.						
177	Ecole professionnelle et ménagère . . .	Carouge	13932	80	9632	80	4300
178	" " " " . . .	Genève	93556	15	61846	15	27100

Rekapitulation.

Kantone	Gesamt-Ausgaben Fr.	Rp.	Anderweitige Beiträge Fr.	Rp.	Bundes-Subvention Fr.
Zürich	139423	93	59255	25	27205
Bern	104487	31	26113	12	11649
Luzern	9810	—	1300	—	1000
Obwalden	689	60	299	60	150
Nidwalden	1845	84	1010	—	500
Glarus	4836	65	3292	30	1387
Freiburg	21028	95	7225	—	4350
Solothurn	14956	65	9875	70	4824
Baselstadt	103220	40	66566	82	30830
Baselland	17486	03	9823	45	4965
Schaffhausen	6326	25	4163	25	2163
Appenzell A.-Rh.	7337	04	5005	94	2197
St. Gallen	56278	69	21130	01	8750
Graubünden	12238	26	3600	—	1800
Aargau	21902	31	8535	57	4192
Thurgau	20351	59	9163	21	4339
Waadt	40399	91	23965	30	12861
Wallis	11800	—	8450	—	2750
Neuenburg	30522	71	15172	25	6994
Genf	107488	95	71478	95	31400
	732431	58	355425	72	164306

II. Für das landwirtschaftliche Bildungswesen (1900).

a. Theoretisch-praktische Ackerbauschulen.	Zahl der Schüler	Ausgaben der Kantone	Bundessubvention
		Fr.	Fr.
1. Kantonale landwirtschaftl. Schule im Strickhof bei Zürich	30	18452	9226
2. Kantonale landwirtsch. Schule auf der Rütti bei Bern .	45	28472	14236
3. Kantonale landwirtsch. Schule in Cernier (Neuenburg) .	28	32772	16386
4. Kantonale landwirtsch. Schule in Ecône (Wallis) .	21	14700	7350
	124	94396	47198
b. Landwirtschaftliche Winterschulen.			
1. Landwirtschaftliche Winterschule Strickhof (Zch.)	29	12301	6151
2. " " Rütti (Bern) .	71	10545	5272
3. " " Pruntrut (Bern)	22	6042	3021
4. " " Sursee (Luz.)	58	11923	5961
5. " " Pérolles (Freibg.)	32	8968	4484
6. " " Custerhof (St.G.)	32	17344	8672
7. " " Plantahof (Grb.)	38	19460	9730
8. " " Brugg (Aarg.)	72	15972	7986
9. " " Lausanne . .	43	16613	8307
10. " " Genf . . .	9	6312	3156
	406	125480	62740
c. Molkereischulen.			
1. Molkereischule Rütti (Bern)	45	21678	10839
2. " Pérolles (Freiburg)	5	13685	6842
3. " Lausanne-Moudon (Waadt) .	5	8910	4455
	55	44273	22136
d. Gartenbau- und Weinbauschulen und Versuchsstationen.			
1. Kantonale Gartenbauschule in Genf	40	21892	10946
2. Obst-, Wein- und Gartenbauschule Wädensweil	18[1])	49750	24875
3. Weinbauschule Lausanne-Vevey	7	53211	17600
4. Weinbauschule Auvernier (Neuenburg) . . .	11	30695	15347
5. Weinbauversuchsstation Ruth (Genf)	—	6000	3000
6. Weinbauversuchsstation Lenzburg	—	432	215
	76	161970	71983

e. Wandervorträge u. Spezialkurse, von den Kantonen veranstaltet.	Zahl der Vorträge	Zahl der Kurse	Ausgaben der Kantone	Bundessubvention
			Fr.	Fr.
1. Zürich	78	48	5855	2927
2. Bern	124	64	17380	8690
3. Luzern	—	13	2513	1257
4. Schwyz	4	1	48	24
5. Freiburg	77	1	3360	1680
6. Schaffhausen	—	6	1502	751
7. St. Gallen	—	61	6271	3136
8. Graubünden	8	9	767	384
9. Aargau	41	78	6988	3494
10. Thurgau (Käsereiuntersuchungen) .	—	—	215	107
11. Waadt	85	1	3266	1633
12. Genf	414	—	5598	2799
	810	232	53763	26882
f. Schüler- und Reisestipendien für Landwirtschaftslehrer und Kulturtechniker			5565	5565

[1]) 8 Schüler im Hauptkurs für Obst- und Weinbau und 10 im einjährigen Kurs für Gartenbau. Daneben 392 Personen in kurzzeitigen Kursen.

Zusammenzug.	Schüler	Ausgaben der Kantone	Bundessubvention
		Fr.	Fr.
a. Theoretisch-praktische Ackerbauschulen	124	94396	47198
b. Landwirtschaftliche Winterschulen . .	406	125480	62740
c. Molkereischulen	55	44273	22136
d. Gartenbau- und Weinbauschulen und Versuchsstationen	76	161970	71983
e. Wandervorträge und Spezialkurse [1] .	—	53763	26882
f. Stipendien	—	5565	5565
1900:	661	485447	236504
1899:	634	466417	219716
Differenz:	+27	+19030	+16788

[1]) Die Subventionen an landwirtschaftliche Vereine für ähnliche Zwecke sind dabei nicht inbegriffen.

III. Für das kommerzielle Bildungswesen.

A. Handelsschulen. (1900.)

Schulorte	Ausgaben		Einnahmen			Schülerzahl
	Unterrichtshonorare u. Lehrm.	Gesamtausgabe	Beiträge von Staat und Gemeinde	Schulgelder	Bundessubvention	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Aarau	18300	19023	12763	160	6100	48
Bellinzona	38900	47250	32183	2100	12967	98
Bern	31182	35928	22100	3290	10394	66
Chaux-de-Fonds . . .	28204	37709	28308	—	9401	53
Chur	14461	17206	10278	2108	4820	65
Freiburg	12786	14300	9738	300	4262	25
Genf	43110	52800	27200	12000	13600	126
Lausanne	31365	59446	40985	8006	10455	96
Locle	11012	14339	9826	842	3671	28
Luzern	13195	14200	8666	197	4333	43
Neuenburg	151935	217280	107147	56493	50654	379
St. Gallen	31056	45076	33063	1661	10352	74
St. Gallen (Akademie und Verkehrsschule)	78810	95528	61792	4141	29595	260
Solothurn	15000	17800	12600	200	5000	63
Winterthur	27093	32858	20239	3588	9031	84
Zürich	44982	52404	30680	7524	14200	151
1900:	591391	773147	467568	102610	198835	1659
1899:	515281	678853	413899	89276	166381	1503
1898:	426797	513633	305523	77929	130085	1130
1897:	363946	444046	261241	67016	111736	821
1896:	269007	333753	194666	49455	89632	669
1895:	188584	244903	133762	47891	63250	542

B. Die kaufmännischen Fortbildungsschulen. (1900.)

	Unterrichtshonorare	Gesamtausgaben	Subvention von Staat, Gemeinde u. Handelsstand	Bundessubvention	Schülerzahl	
					Sommer	Winter
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
1. Schweizerischer kaufmännischer Zentralverein.						
Aarau	2657	3850	2716	1063	58	73
Ariswil	282	793	—	200	21	23
Arbon	724	991	300	362	19	26
Baden	2436	3983	1457	810	37	59
Basel	13446	16990	3639	4482	222	342
Bellinzona	4157	6707	600	2910	12	166
Bern	12969	17284	5840	5836	252	280
Biel	5345	6632	1475	2672	130	196
Bulle	234	239	—	140	—	23
Burgdorf	3034	3683	800	1365	56	83
Chaux-de-Fonds	718	900	558	300	—	58
Chiasso	803	1740	1106	522	42	45
Chur	1762	2340	1534	550	—	78
Delsberg	804	1054	714	340	13	23
Davos	666	1363	—	425	—	41
Frauenfeld	1920	2270	1264	768	36	47
Freiburg	975	1422	200	730	12	60
Grenchen	284	686	321	142	—	4
Herisau	1011	2347	1258	500	23	25
Herzogenbuchsee	489	735	420	245	11	18
Horgen	1515	1857	268	505	30	39
Huttwyl	771	1045	689	264	14	14
Langenthal	3226	4107	1731	1613	55	56
Lausanne	960	1204	400	576	25	64
Lenzburg	681	1125	399	341	5	29
Liestal	978	1700	625	490	19	21
Locarno	2035	2800	856	1322	—	170
London	1952	4000	—	1464	45	51
Lugano	1428	3100	200	927	—	117
Luzern	9398	17168	4500	6110	199	227
Moutier	620	826	200	403	—	36
Neuenburg (und Union)	3082	3657	300	2274	12	208
Nyon	510	630	140	255	—	45
Olten	514	630	180	257	—	29
Payerne	698	819	264	250	35	63
Pruntrut	1988	3100	850	994	18	63
Rapperswyl	385	690	183	200	—	18
Romanshorn	1382	2182	877	690	42	44
St. Gallen	14444	17875	8907	4815	204	205
St. Immer	636	1474	400	318	—	56
Schaffhausen	3812	4806	1751	1906	84	92
Schönenwerd	784	961	366	364	22	37
Solothurn	2132	2902	1240	1066	45	69
Thun	2835	3230	950	1000	8	64
Uster	606	1801	300	364	—	32
Uzwil	1177	1650	691	461	28	71
Vivis	745	1030	148	373	11	42
Wädensweil	688	1198	350	344	20	32
Wattwil	590	1003	484	236	21	21
Winterthur	4014	6716	3542	1338	81	125
Wil	252	630	145	100	16	20

	Unterrichtshonorare	Gesamtausgabe	Subvention von Staat, Gemeinde u. Handelsstand	Bundessubvention	Schülerzahl Sommer	Schülerzahl Winter
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
Zofingen	4055	5234	492	2635	50	54
Zug	966	1170	250	483	32	35
Zürich	51282	71941	30404	20000	630	650
Zentralkomite: Bibliothek der Sektionen	—	5966	—	3000	—	—
Sekretariat	—	8308	—	7000	—	—
Lehrlingsprüfungen	—	4237	—	3180	—	—
Preisaufgaben	—	372	—	300	—	—
Einmalige Spezialbeiträge an Vereine	—	—	—	300	—	—
Total:	175857	269153	87284	92880	2695	4569

2. Vereinzelte Vereine und Fortbildungsschulen.

	Unterrichtshonorare	Gesamtausgabe	Subvention von Staat, Gemeinde u. Handelsstand	Bundessubvention	Schülerzahl Sommer	Schülerzahl Winter
Genf (Association des commis)	1618	1800	—	809	—	220
Lausanne (Jeunes commerçants)	1985	2695	1050	990	—	170
Paris (Cercle commerc. suisse)	6130	10600	—	4598	130	120
St. Gallen (Weibliche Fortbildungsschule)	5367	7474	5359	1900	198	145
Vevey (Cours commerciaux)	405	1077	942	135	—	20
Total:	15505	23646	7351	8432	328	675
1899/1900:	191362	292799	94635	101312	3023	5244
1898/99:	163624	330268	78968	93255	4629	—
1897/98:	140396	280527	72430	82280	4613	—
1896/97:	121457	253574	57222	64974	4118	—

Zusammenzug der Ausgaben des Bundes für das Unterrichtswesen der Schweiz.	Fr.
I. Für das schweiz. Polytechnikum	1060038
II. Für das gewerbliche Bildungswesen in den Kantonen:	
Männliche Berufsbildung	831999
Weibliche "	164306
III. Für das landwirtschaftl. Bildungswesen in den Kantonen	236504
IV. Für das kommerzielle Bildungswesen in den Kantonen	300147
1900:	2592994
1899:	2410531

b. in Bezug auf die Finanzverhältnisse: die vollständige Betriebsrechnung des letztabgeschlossenen Betriebsjahres, falls die Anstalt bereits ein solches aufzuweisen hat; das vollständige, begründete Betriebsbudget des zu subventionirenden Betriebsjahres.

In diesen Dokumenten sind auf dem hiezu bestimmten Formular genau auszuweisen:

1. die Barbeiträge und sonstigen Leistungen des Kantons, der Gemeinden. Korporationen und Privaten;
2. die Höhe und der Zinsertrag vorhandener Anstaltsfonds;
3. der Ertrag der Eintritts-, Schul- und Haftgelder, der Materialbeiträge, und der Erlös aus Arbeiten und sonstigen Verkäufen;
4. die Höhe und Verwendung des Bundesbeitrages.

Überdies sind dem Gesuch beizulegen sämtliche bis dahin gedruckten, über die Anstalt Aufschluss erteilenden Dokumente, wie Gesetze, Dekrete, Verordnungen, Reglemente, Programme, Statuten, Jahresberichte, Kataloge u. s. w.

Art. 3. Die Gesuche derjenigen Anstalten, welche vom Bunde bereits subventionirt worden sind, müssen enthalten:

a. einen Bericht über den Verlauf, das Resultat und die Frequenz der letzten Betriebsperiode; dispensirt hievon können diejenigen Anstalten werden, welche gedruckte Jahresberichte einzusenden im Falle sind;

b. das Betriebsbudget nach Massgabe der Vorschriften von Art. 2, litt. *b.*

Art. 4. Dem schweizerischen Industriedepartement sind die nach Massgabe der Vorschriften von Art. 2, litt. *b*, erstellten Betriebsrechnungen der vom Bunde subventionirten Anstalten baldmöglichst nach Schluss der jeweiligen Betriebsperiode, spätestens jedoch jeweilen bis zum 31. Januar durch die Kantonsregierungen, nachdem sie dieselben auf Grund der Belege geprüft haben, zu übermitteln. Die Belege sind nur auf besonderes Verlangen einzusenden. Anstalten mit praktischem Atelier- und Werkstattbetrieb können zur Einsendung der Bilanz angehalten werden. Der Rechnung ist jeweilen ein Inventar der aus dem Bundesbeitrag angeschafften Gegenstände beizufügen. Für die Richtigkeit der Rechnungen und der Inventare ist die zuständige Kantonsregierung verantwortlich.

Art. 5. Gesuche um Bundesbeiträge an die Kosten von Spezialkursen, von Wandervorträgen und an die Honorirung von Preisaufgaben für die gewerbliche und industrielle Berufsbildung, beziehungsweise für die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechtes müssen genaue Auskunft geben über die Veranstalter, den Zweck, die Organisation, das Programm, den Zeitpunkt der Veranstaltung und überdies von einem einlässlichen Budget begleitet sein.

Nach erfolgtem Abschluss des jeweiligen Unternehmens ist durch Vermittlung der Kantonsregierung ein Bericht über den Verlauf und das Resultat zu erstatten und die Rechnung einzusenden. In derselben ist die Verwendung des Bundesbeitrages auszuweisen. Für die Richtigkeit der Rechnung ist die zuständige Kantonsregierung verantwortlich.

II. Bemessung und Verwendung der Bundesbeiträge.

Art. 6. Die Beiträge des Bundes können je nach Umständen bis auf die Hälfte der jährlich seitens der Kantone, Gemeinden, Korporationen und Privaten aufgebrachten Summen sich belaufen. Hiebei dürfen Zinse aus Anstaltsfonds mitberechnet werden.

Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der bisherigen Leistungen der Kantone, Gemeinden, Korporationen und Privaten zur Folge haben.

Art. 7. Der Bundesbeitrag darf nicht verwendet werden:

a. für allgemeine Administration, Miete und Unterhalt der Lokale, Beleuchtung, Heizung, Bureaukosten;

b. für die Beschaffung und den Unterhalt von Mobiliar, für Schülermaterialien, Rohmaterialien und solche Utensilien, welche steter Erneuerung bedürfen;

c. für Anlage und Vermehrung von Anstaltsfonds, beziehungsweise Betriebsfonds.

Art. 8. Die vom Bunde subventionirten Anstalten, Kurse und sonstigen Einrichtungen sollen die von ihnen zu bietende Bildungsgelegenheit möglichst allgemein und leicht zugänglich machen. Bezüglich des Schulgeldes und der Einschreibegebühr ist eine Begünstigung der Ortsangehörigen oder der Kantonsbürger vor den übrigen Schweizerbürgern in der Regel nicht statthaft.

Die Sammlungen sind Lehrern, Schülern, Gewerbetreibenden und deren Arbeitern zu zweckdienlicher Zeit und unentgeltlich offen zu halten; für den Ausleihverkehr und die sonstige Verwertung des von ihnen zu bietenden Studienmaterials (praktische Versuche, Wanderausstellungen u. s. w.) ist möglichste Erleichterung zu bieten, immerhin unter Vorbehalt der nötigen Garantie.

Von den Kantonsregierungen ist die Verpflichtung zu übernehmen, die mit Hülfe von Bundesbeiträgen gemachten Anschaffungen stets öffentlichen Zwecken dienstbar zu erhalten, wenn die Anstalten, denen sie ursprünglich dienten, eingehen sollten.

III. Stipendien.

Art. 9. Gesuche um Stipendien von solchen, die sich im In- oder Ausland in einer für die Lehrtätigkeit an vom Bunde subventionirten Anstalten geeigneten Weise ausbilden wollen, sind durch die Kantonsregierungen mit deren eingehenden Begründung dem schweizerischen Industriedepartement einzureichen. Den Gesuchen sind beizulegen:

a. Schulzeugnisse und sonstige Ausweise, aus denen hervorgeht, dass der Bewerber diejenigen Vorkenntnisse, beziehungsweise diejenige praktische Vorbildung erworben hat und diejenigen Fähigkeiten und Eigenschaften besitzt, welche überhaupt die Zuteilung eines Stipendiums rechtfertigen;

b. ein amtlicher Ausweis über die Vermögensverhältnisse des Bewerbers, beziehungsweise seiner Eltern;

c. ein Ausweis, dass dem Bewerber von anderer Seite (Kanton, Gemeinde, Korporationen, Stiftungen u. s. w.) ein Stipendium bereits zugesichert sei;

d. das Unterrichtsprogramm der betreffenden Anstalt, sofern der Bewerber eine auswärtige Bildungsanstalt zu besuchen gedenkt;

e. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers, die in Art. 11 vorgesehenen Verpflichtungen eingehen zu wollen.

Art. 10. Die Ausrichtung eines Bundesstipendiums setzt voraus, dass dem Bewerber von anderer Seite ebenfalls ein Stipendium verabfolgt werde.

Das Bundesstipendium kann bis auf den Gesamtbetrag jenes Stipendiums gehen.

Das Departement behält sich das Recht vor, nötigenfalls den Stipendiaten den Besuch der für ihren Studienzweck geeigneten Anstalten, beziehungsweise praktischen Betriebe anzuweisen.

Art. 11. Der Empfänger eines Bundesstipendiums verpflichtet sich

a. alljährlich der Kantonsregierung zu Handen des schweizerischen Industriedepartements womöglich unter Beifügung von Zeugnissen über den Verlauf seiner Studien zu berichten,

b. nach Abschluss der Studienzeit sich an einer vom Bunde subventionirten Anstalt gegen entsprechende Bezahlung als Lehrer anstellen zu lassen, sofern sich hiezu Gelegenheit bietet.

Nichtbeachtung dieser Verpflichtungen kann die Zurückforderung des vom Bunde bezahlten Stipendienbetrages nach sich ziehen.

Die Fortsetzung des Bundesstipendiums wird nur bewilligt im Falle befriedigender Auskunft über den Stipendiaten.

b. in Bezug auf die Finanzverhältnisse: die vollständige Betriebsrechnung des letztabgeschlossenen Betriebsjahres, falls die Anstalt bereits ein solches aufzuweisen hat; das vollständige, begründete Betriebsbudget des zu subventionirenden Betriebsjahres.

In diesen Dokumenten sind auf dem hiezu bestimmten Formular genau auszuweisen:

1. die Barbeiträge und sonstigen Leistungen des Kantons, der Gemeinden, Korporationen und Privaten;
2. die Höhe und der Zinsertrag vorhandener Anstaltsfonds;
3. der Ertrag der Eintritts-, Schul- und Haftgelder, der Materialbeiträge, und der Erlös aus Arbeiten und sonstigen Verkäufen;
4. die Höhe und Verwendung des Bundesbeitrages.

Überdies sind dem Gesuch beizulegen sämtliche bis dahin gedruckten, über die Anstalt Aufschluss erteilenden Dokumente, wie Gesetze, Dekrete, Verordnungen, Reglemente, Programme, Statuten, Jahresberichte, Kataloge u. s. w.

Art. 3. Die Gesuche derjenigen Anstalten, welche vom Bunde bereits subventionirt worden sind, müssen enthalten:

a. einen Bericht über den Verlauf, das Resultat und die Frequenz der letzten Betriebsperiode; dispensirt hievon können diejenigen Anstalten werden, welche gedruckte Jahresberichte einzusenden im Falle sind;

b. das Betriebsbudget nach Massgabe der Vorschriften von Art. 2, litt. *b.*

Art. 4. Dem schweizerischen Industriedepartement sind die nach Massgabe der Vorschriften von Art. 2, litt. *b*, erstellten Betriebsrechnungen der vom Bunde subventionirten Anstalten baldmöglichst nach Schluss der jeweiligen Betriebsperiode, spätestens jedoch jeweilen bis zum 31. Januar durch die Kantonsregierungen, nachdem sie dieselben auf Grund der Belege geprüft haben, zu übermitteln. Die Belege sind nur auf besonderes Verlangen einzusenden. Anstalten mit praktischem Atelier- und Werkstattbetrieb können zur Einsendung der Bilanz angehalten werden. Der Rechnung ist jeweilen ein Inventar der aus dem Bundesbeitrag angeschafften Gegenstände beizufügen. Für die Richtigkeit der Rechnungen und der Inventare ist die zuständige Kantonsregierung verantwortlich.

Art. 5. Gesuche um Bundesbeiträge an die Kosten von Spezialkursen, von Wandervorträgen und an die Honorirung von Preisaufgaben für die gewerbliche und industrielle Berufsbildung, beziehungsweise für die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechtes müssen genaue Auskunft geben über die Veranstalter, den Zweck, die Organisation, das Programm, den Zeitpunkt der Veranstaltung und überdies von einem einlässlichen Budget begleitet sein.

Nach erfolgtem Abschluss des jeweiligen Unternehmens ist durch Vermittlung der Kantonsregierung ein Bericht über den Verlauf und das Resultat zu erstatten und die Rechnung einzusenden. In derselben ist die Verwendung des Bundesbeitrages auszuweisen. Für die Richtigkeit der Rechnung ist die zuständige Kantonsregierung verantwortlich.

II. Bemessung und Verwendung der Bundesbeiträge.

Art. 6. Die Beiträge des Bundes können je nach Umständen bis auf die Hälfte der jährlich seitens der Kantone, Gemeinden, Korporationen und Privaten aufgebrachten Summen sich belaufen. Hiebei dürfen Zinse aus Anstaltsfonds mitberechnet werden.

Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der bisherigen Leistungen der Kantone, Gemeinden, Korporationen und Privaten zur Folge haben.

Art. 7. Der Bundesbeitrag darf nicht verwendet werden:

a. für allgemeine Administration, Miete und Unterhalt der Lokale, Beleuchtung, Heizung, Bureaukosten;

b. für die Beschaffung und den Unterhalt von Mobiliar, für Schülermaterialien, Rohmaterialien und solche Utensilien, welche steter Erneuerung bedürfen;

c. für Anlage und Vermehrung von Anstaltsfonds, beziehungsweise Betriebsfonds.

Art. 8. Die vom Bunde subventionirten Anstalten, Kurse und sonstigen Einrichtungen sollen die von ihnen zu bietende Bildungsgelegenheit möglichst allgemein und leicht zugänglich machen. Bezüglich des Schulgeldes und der Einschreibegebühr ist eine Begünstigung der Ortsangehörigen oder der Kantonsbürger vor den übrigen Schweizerbürgern in der Regel nicht statthaft.

Die Sammlungen sind Lehrern, Schülern, Gewerbetreibenden und deren Arbeitern zu zweckdienlicher Zeit und unentgeltlich offen zu halten; für den Ausleihverkehr und die sonstige Verwertung des von ihnen zu bietenden Studienmaterials (praktische Versuche, Wanderausstellungen u. s. w.) ist möglichste Erleichterung zu bieten, immerhin unter Vorbehalt der nötigen Garantie.

Von den Kantonsregierungen ist die Verpflichtung zu übernehmen, die mit Hülfe von Bundesbeiträgen gemachten Anschaffungen stets öffentlichen Zwecken dienstbar zu erhalten, wenn die Anstalten, denen sie ursprünglich dienten, eingehen sollten.

III. Stipendien.

Art. 9. Gesuche um Stipendien von solchen, die sich im In- oder Ausland in einer für die Lehrtätigkeit an vom Bunde subventionirten Anstalten geeigneten Weise ausbilden wollen, sind durch die Kantonsregierungen mit deren eingehenden Begründung dem schweizerischen Industriedepartement einzureichen. Den Gesuchen sind beizulegen:

a. Schulzeugnisse und sonstige Ausweise, aus denen hervorgeht, dass der Bewerber diejenigen Vorkenntnisse, beziehungsweise diejenige praktische Vorbildung erworben hat und diejenigen Fähigkeiten und Eigenschaften besitzt, welche überhaupt die Zuteilung eines Stipendiums rechtfertigen;

b. ein amtlicher Ausweis über die Vermögensverhältnisse des Bewerbers, beziehungsweise seiner Eltern;

c. ein Ausweis, dass dem Bewerber von anderer Seite (Kanton, Gemeinde, Korporationen, Stiftungen u. s. w.) ein Stipendium bereits zugesichert sei;

d. das Unterrichtsprogramm der betreffenden Anstalt, sofern der Bewerber eine auswärtige Bildungsanstalt zu besuchen gedenkt;

e. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers, die in Art. 11 vorgesehenen Verpflichtungen eingehen zu wollen.

Art. 10. Die Ausrichtung eines Bundesstipendiums setzt voraus, dass dem Bewerber von anderer Seite ebenfalls ein Stipendium verabfolgt werde.

Das Bundesstipendium kann bis auf den Gesamtbetrag jenes Stipendiums gehen.

Das Departement behält sich das Recht vor, nötigenfalls den Stipendiaten den Besuch der für ihren Studienzweck geeigneten Anstalten, beziehungsweise praktischen Betriebe anzuweisen.

Art. 11. Der Empfänger eines Bundesstipendiums verpflichtet sich

a. alljährlich der Kantonsregierung zu Handen des schweizerischen Industriedepartements womöglich unter Beifügung von Zeugnissen über den Verlauf seiner Studien zu berichten,

b. nach Abschluss der Studienzeit sich an einer vom Bunde subventionirten Anstalt gegen entsprechende Bezahlung als Lehrer anstellen zu lassen, sofern sich hiezu Gelegenheit bietet.

Nichtbeachtung dieser Verpflichtungen kann die Zurückforderung des vom Bunde bezahlten Stipendienbetrages nach sich ziehen.

Die Fortsetzung des Bundesstipendiums wird nur bewilligt im Falle befriedigender Auskunft über den Stipendiaten.

Art. 12. Gesuche um Stipendien zum Besuch von Kursen oder zur Ausführung von Studienreisen von Lehrern, die an vom Bunde subventionirten Anstalten wirken, sind nach Massgabe der Vorschriften von Art. 9, 1. Satz und litt. *c*, und von Art. 10, Absatz 1 und 2, zu behandeln. Der Empfänger verpflichtet sich zur Berichterstattung über den Kurs oder über die Reise.

IV. Auszahlung.

Art. 13. Das schweizerische Industriedepartement ist ermächtigt, unter Vorbehalt des Entscheides des Bundesrates im Rekursfalle, von sich aus die in den Artikeln 1, 5, 9 und 12 bezeichneten Gesuche innert den Grenzen des Budgets zu erledigen und den auszurichtenden Bundesbeitrag in jedem einzelnen Falle zu bestimmen.

Art. 14. Die Auszahlung der Bundesbeiträge erfolgt an die Kantonsregierungen zu Handen der Bewerber, sobald das Departement die Entscheide getroffen hat.

Anstalten mit regelmässig fortlaufendem Betrieb kann der Bundesbeitrag auf gestelltes Gesuch hin in zwei Raten ausbezahlt werden, die erste Rate von der ungefähren Hälfte des Gesamtbetrages vor erfolgter Inspektion und Berichterstattung seitens der Experten — frühestens jeweilen im Januar —, die zweite in der Regel erst auf Grund der erwähnten Berichterstattung. Die Auszahlung einer ersten Rate ist für den nachherigen Entscheid des Departements unverbindlich.

Ergibt die Rechnung einer Anstalt, dass der geleistete Bundesbeitrag das in Art. 6, Absatz 1, bezeichnete Maximum überschritten hat, so wird am nächsten Bundesbeitrag ein entsprechender Abzug gemacht.

Die Stipendien werden nach erfolgter Bewilligung seitens des Departements ausbezahlt.

V. Aufsicht.

Art. 15. Dem schweizerischen Industriedepartement steht das Recht zu, von den Leistungen der vom Bunde subventionirten Anstalten und sonstigen Unternehmungen, wie von der Verwendung der gewährten Bundesbeiträge jederzeit in gutfindender Weise selbst oder durch Experten Einsicht zu nehmen und sich auch an abzuhaltenden Prüfungen vertreten zu lassen. Zu letzterem Zweck sind die Experten stets rechtzeitig zu benachrichtigen, wann solche stattfinden.

Die Begutachtung der Gesuche um Stipendien und die Überwachung der Stipendiaten kann das Departement ebenfalls durch Experten vornehmen lassen.

Für die Experten wird das Departement eine Instruktion aufstellen, in welcher ihre Aufgaben, sowie ihre Entschädigung festgesetzt werden.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmung.

Art. 16. Gegenwärtige Vollziehungsverordnung ersetzt das Reglement über Vollziehung des Bundesbeschlusses betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung, vom 27. Januar 1885, und tritt sofort in Kraft.

---

2. ². **Instruktion der Experten für gewerbliches und hauswirtschaftliches Bildungswesen.** (Vom 28. Dezember 1900.)

Das schweizerische Industriedepartement,

in Ausführung von Art. 15 der Vollziehungsverordnung zu den Bundesbeschlüssen betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung und betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts, vom 17. November 1900,

beschliesst:

1. Für die Inspektion derjenigen Anstalten, welche unter den Bundesbeschluss betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung, vom 27. Juni

1884, oder unter den Bundesbeschluss betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts, vom 20. Dezember 1895, fallen, werden vom Departement Experten, beziehungsweise Expertinnen ernannt, und zwar für eine dreijährige Amtsdauer, welche derjenigen der eidg. Beamten entspricht.

2. Die Experten können vom Departement zu Konferenzen einberufen werden und haben ihm ihre Anträge betreffend Aufstellung der Traktandenliste jeweilen bis Ende März einzureichen.

3. Die Experten gleichartiger gewerblicher und industrieller Anstalten bilden unter sich Gruppen, um gegenseitig Fühlung zu haben, besondere Fachfragen zu behandeln und Anregungen zur Förderung des Bildungswesens herbeizuführen. Die Gruppenkonferenzen sind durch einen für jede Gruppe vom Departement zu bestellenden Obmann nach seinem Ermessen oder auf Anregung seiner Kollegen oder auf Wunsch des Departements einzuberufen und zu leiten. Das letztere behält sich vor, sich an der Konferenz vertreten zu lassen, und es sind ihm die erforderlichen Mitteilungen, sowie auch das Verhandlungsprotokoll zuzustellen.

Die Gruppeneinteilung ist folgende:

I. technisch-gewerbliche Anstalten;
II. kunstgewerbliche Anstalten;
III. Handwerkerschulen, gewerbliche Zeichnungs- und Fortbildungsschulen.

4. Jede Anstalt, welche das Gesuch um einen Bundesbeitrag gestellt hat, ist jährlich einmal zu besuchen; wo besondere Veranlassung (z. B. die Jahresprüfung, die Ausstellung von Schülerarbeiten) vorliegt, kann der Besuch wiederholt werden.

Vorbehalten sind die Anstalten für weibliche Bildung, für welche das Departement mit den Expertinnen jeweilen einen besonderen Inspektionsturnus vereinbart.

Das Departement kann sich bei den Inspektionen auch durch einen seiner Beamten vertreten lassen.

5. Die Inspektionen sind so frühzeitig vorzunehmen, dass die Subventionirung der Anstalten, die nur Winterbetrieb haben, vor Ende April, diejenige der übrigen vor Ende Juni vom Departement erledigt werden kann.

Die Einsendung der Inspektionsberichte kann kantons- oder gruppenweise erfolgen.

6. Für jede zu besuchende Anstalt wird vom Departement dem Experten das Subventionsgesuch nebst Bericht, Budget, letzter Betriebsrechnung und dem Verzeichnis der im Vorjahre allfällig aus Bundessubvention gemachten Anschaffungen zur Begutachtung übermittelt. Letztere soll auch die mit dem Bundesbeitrag eventuell auszusprechenden Bedingungen umfassen.

7. Es ist zu prüfen, ob die Anstalt auf Grund der in Ziffer 1 erwähnten Bundesbeschlüsse subventionsberechtigt sei, ob sie ihrem Zwecke gemäss organisirt, eingerichtet und ausgestattet sei, ob der Unterricht erfolgreich und den Bedürfnissen des Berufslebens angemessen erteilt werde, ob Museen und Bibliotheken den Zweck orientirender, belehrender und anregender beruflicher Bildungsinstitute mit den geeigneten und erforderlichen Mitteln verfolgen, und ob die Anstalt den Bundesbeitrag in nutzbringender und richtiger Weise verwende.

Die Inspektion soll möglichst anregend sein, ohne den Befugnissen kantonaler und lokaler Organe zu nahe zu treten. Für Beseitigung vorhandener Mängel, für möglichste Vervollkommnung und Zweckanpassung der bestehenden Einrichtungen, sowie für Neuanschaffungen sind bei der Inspektion oder im Bericht zweckmässige Ratschläge zu erteilen.

Es empfiehlt sich, den zuständigen kantonalen Departementsvorstehern von Zeit zu Zeit einen Besuch zu machen, um ihre Aufmerksamkeit für das Gebiet des Bildungswesens rege zu erhalten.

8. Die Berichterstattung hat auf dem hiezu bestimmten amtlichen Formular „Inspektionsbericht“ zu geschehen. Der Organisation und Statistik berührende Teil desselben (Seite 1—5) kann in der Hauptsache von den Vorständen der zu inspizirenden Anstalten ausgefüllt werden. Dem Gutfinden des Experten ist es überlassen, ob er diese Eintragungen selbst vornehmen, oder ob er sie der Anstaltsleitung anheimstellen will; jedenfalls hat er für die Richtigkeit der von letzterer gemachten Eintragungen einzustehen. Durch eine derartige Herbeiziehung der Anstaltsvorstände darf die Gründlichkeit und Selbständigkeit der Inspektion unter keinen Umständen Abbruch erleiden.

Für jede Anstalt erhält der Experte zwei Berichtformulare, wovon das eine zu seinem eigenen Gebrauch bestimmt ist.

Die Experten sind ermächtigt, in den Berichten für umfangreiche Anstalten die Betriebsnachrichten und die statistischen Angaben wegzulassen, wenn sie sich in den gedruckten Jahresberichten vorfinden.

9. Dem Rechnungswesen der Anstalten ist volle Aufmerksamkeit zu widmen. Allfällige Unregelmässigkeiten sind dem Departement zu melden.

An Hand der Inventarnachträge ist zu konstatiren, ob die verzeichneten Gegenstände zweckdienlich seien, und in welchem Zustande sie sich befinden.

10. Im übrigen werden die Experten ausdrücklich auf die eingangs erwähnte Vollziehungsverordnung, vom 17. November 1900, sowie auf die vom Departement zu erlassende Anleitung für die eidgenössischen Experten, Vorstände und Lehrer der gewerblichen Fortbildungsschulen verwiesen.

11. Das Departement behält sich vor, die Experten mit Studienreisen ins Ausland oder mit dem Besuch von auswärtigen Konferenzen zu betrauen.

12. Die Experten beziehen für jeden Inspektions- und sonstigen Arbeitstag ein Taggeld von Fr. 20, sowie eine Reiseentschädigung von 20 Rappen für jeden zurückgelegten Kilometer, nach dem amtlichen Distanzenzeiger berechnet. Nach beendigter Inspektion sind daher dem Departement mitzuteilen: *a.* die Zahl der Inspektions- und sonstigen Arbeitstage; *b.* die eingeschlagenen Reiserouten (von Ort zu Ort).

Bei vom Departement übertragenen Studienreisen ins Ausland werden vergütet Fr. 35 für den Reisetag, Fr. 20 für den Arbeitstag (Berichterstattung), sowie die effektiven Auslagen für die Fahrten und den Gepäcktransport.

Für solche amtliche Reisen, Arbeiten oder Auslagen, deren Vergütung nicht während des Jahres erfolgte, ist dem Departement jeweilen bis Ende Dezember Rechnung zu stellen.

13. Die Instruktion vom März 1886 ist aufgehoben.

---

8. 3. Bundesbeschluss betreffend die Bewilligung eines Nachtragskredites für die Erstellung eines Gebäudes für die mechanisch-technische Abteilung der eidgenössischen polytechnischen Schule in Zürich. (Vom 16. Juni 1900.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 19. März 1900,

beschliesst:

1. Für die Erstellung des Gebäudes für die mechanisch-technische Abteilung der eidgenössischen polytechnischen Schule in Zürich wird ein Nachtragskredit von Fr. 140,000 bewilligt.

2. Dieser Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

3. Der Bundesrat wird mit dessen Vollziehung beauftragt.

4. Bundesbeschluss betreffend Bewilligung eines Kredites für die Erstellung einer Vegetationsanstalt, sowie für die innere Einrichtung und Möblirung der schweizerischen land- und milchwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalt auf dem Liebefeld bei Bern. (Vom 29. Juni 1900.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 19. März 1900,

beschliesst:

1. Für die Erstellung einer Vegetationsanstalt, sowie für die innere Einrichtung und Möblirung der schweizerischen land- und milchwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalt auf dem Liebefeld bei Bern wird ein Kredit von Fr. 135,000 bewilligt.

2. Dieser Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlich, sofort in Kraft. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

---

5. Bundesratsbeschluss betreffend die Sistirung des Reglements vom 14. Dezember 1899 über den Maturitätsausweis für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten. (Vom 26. Oktober 1900.)

Der schweizerische Bundesrat,
auf den Antrag seines Departements des Innern,

beschliesst:

Art. 1. Die Ausführung des Reglements vom 14. Dezember 1899 betreffend den Maturitätsausweis für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten (A. S. n. F. XVII, 722) wird eingestellt in dem Sinne, dass einstweilen das Maturitätsprogramm I der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 19. März 1888 (A. S. n. F. X, 533) in Gültigkeit bleibt.

Art. 2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen.

I. Verfassungsbestimmungen, allgemeine Unterrichts- und Spezialgesetze.

1. Loi sur l'augmentation du traitement des instituteurs et des institutrices primaires du Canton de Fribourg. (Du 29 novembre 1900.)

Le Grand Conseil du canton de Fribourg vu les lois du 17 mai 1884 sur l'instruction primaire et du 3 décembre 1892 portant augmentation du traitement des instituteurs et des institutrices dans les communes urbaines de 4,000 âmes et audessus:

Voulant améliorer la position du corps enseignant primaire:

Sur la proposition du Conseil d'Etat,

décrète:

Art. 1er. Les instituteurs primaires qui comptent quatre années d'enseignement reçoivent, à titre de traitement annuel, 300 fr. de plus que le minimum prévu par la loi.

Les institutrices primaires qui comptent quatre années d'enseignement reçoivent, à titres de traitement annuel, 200 francs de plus que le minimum prévu par la loi.

Art. 2. Les maîtresses d'ouvrages qui comptent quatre années de service reçoivent 40 fr. de plus que le minimum prévu par la loi.

Art. 3. Le Conseil d'Etat est chargé de l'exécution de la présente loi, qui entre en vigueur le 1er janvier 1901.

---

2. 2. Gesetz betreffend Besoldung der Volksschullehrer des Kantons Graubünden. (Am 14. Oktober 1900 vom Volk angenommen.)

Art. 1. Das von den Gemeinden in bar zu bezahlende Minimum des Lehrergehaltes wird bei einer Schuldauer von 24 Wochen auf Fr. 400 und bei verlängerter Schuldauer entsprechend höher festgestellt.

Art. 2. An arme Gemeinden wird der Kanton zur Bestreitung der Lehrerbesoldung angemessene Beiträge gewähren.

Hiezu wird der Grosse Rat die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 3. Der Kanton zahlt jährlich, ohne Rücksicht auf die Leistungen der Gemeinden, jedem patentirten oder admittirten Lehrer, der an einer Gemeindeschule unseres Kantons angestellt ist und hinsichtlich seiner Leistungen und seines sittlichen Betragens zu keinen begründeten Klagen Anlass gibt, eine Gehaltszulage.

Die Gehaltszulage beträgt:

a. für patentirte Lehrer der ersten Altersklasse (1 bis 5 Dienstjahre) Fr. 300;

b. für patentirte Lehrer der zweiten Altersklasse (6 bis 10 Dienstjahre) Fr. 350;

c. für patentirte Lehrer der dritten Altersklasse (11 und mehr Dienstjahre) Fr. 400;

d. für admittirte Lehrer Fr. 150.

Art. 4. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk sofort in Kraft und dadurch werden die Grossratsbeschlüsse vom 28. Oktober 1873 und vom 21. Mai 1891 ausser Kraft gesetzt.

---

3. 3. Schulordnung für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom Jahr 1859,[1]) mit Zusätzen und Abänderungen bis 1. Januar 1901.

Erster Abschnitt. — Gemeinden, ihre Verpflichtungen und Befugnisse.

§ 1. Jede Gemeinde ist verpflichtet, je nach der Zahl der schulpflichtigen Kinder oder ihrer Verteilung in Nachbarschaften und Höfe eine oder mehrere Schulen zu halten.[2]) Die Vereinigung kleinerer Schulen, so weit die Verhältnisse es gestatten, ist möglichst anzustreben.

§ 2. Jede Gemeinde ist verpflichtet, für die Erstellung eigener, hinreichend geräumiger und heller, gesunder Schullokale zu sorgen.

[1]) Kraft Art. 84 der Schulorganisation, vom Erziehungsrat beschlossen am 14. April 1859, und am 2. Mai gl. Jahres vom Kleinen Rat gutgeheissen.

[2]) Der Nachsatz: „und bildet dann je nach Umständen, örtlichen und konfessionellen Verhältnissen eine oder mehrere Schulgemeinden" ist obsolet geworden, da nach der gegenwärtigen Verfassung Rechte und Pflichten der Schulgemeinde auf die politische Gemeinde übergegangen sind (K.-V. Art. 40, al. 3). Daher ist in der Verordnung das Wort Schulgemeinde je nach der Bedeutung des Wortes durch Schule oder durch Gemeinde zu ersetzen.

Solche Gemeinden, welche den Neubau oder wesentliche Umbauten eigener Schulhäuser beabsichtigen, haben ihre Baupläne dem Kleinen Rate [1]) zur Genehmigung vorzulegen.

Sämtliche Schulhäuser, sowie diejenigen Pfrundhäuser, welche zugleich als Schullokal dienen, sollen von den Gemeinden gegen Feuersgefahr versichert werden. [2])

§ 3. Ebenso hat jede Gemeinde dafür Sorge zu tragen, dass die nötigen gemeinschaftlichen Schul- und Unterrichtsmittel, wie: geeignete Schultische. (Pulte) und schwarze Wandtafeln in hinreichender Anzahl, Zählrahmen, Schreibvorlagen, Wandkarten der Schweiz u. s. w. für ihre Schulen angeschafft werden.

§ 4. Jede Gemeinde ist verpflichtet, für ihre Schulen, je nach der Zahl der schulpflichtigen Kinder und der Ausdehnung des Lehrplanes, einen oder mehrere taugliche, wo möglich mit kantonalen Fähigkeitszeugnissen versehene, Lehrer anzustellen. [3])

§ 5. Jede politische Gemeinde, die wenigstens fünf Mädchen vom vierten Schuljahre an zählt, ist gehalten, für gehörigen Unterricht in weiblichen Arbeiten zu sorgen. Der Besuch desselben ist für sämtliche Mädchen von der bezeichneten Stufe an bis zu ihrem gesetzlichen Austritt aus der Schule obligatorisch. [4])

§ 6. Die für Bestreitung des Schullehrergehaltes und anderer Ausgaben für Schulzwecke bestimmten Fonds sollen von Gemeinds-, Pfrund-, und Kirchenfonds gehörig ausgeschieden, hinlänglich sichergestellt und durch die Schulbehörde getrennt verwaltet werden, wobei jedoch für den katholischen Landesteil zu bemerken, dass Zinse, welche zeitweise aus den Kirchenfonds durch bischöfliche Bewilligung den Schulen überlassen sind, nur bedingt zum Schulgute gezählt werden dürfen.

§ 7. Ganz besonders werden die Gemeinden darauf hinwirken, diese Schulfonds, sei es unmittelbar durch Beiträge aus der Gemeindekasse, sei es durch Feststellung besonderer Gefälle, wie Erbschafts-, Handänderungsgebühren u. s. w. oder durch Zuweisung anderer für gemeinnützige Zwecke bestimmter Fonds zu äuffnen. [5])

§ 8. Die Volksschule steht unter staatlicher Leitung; der Primarunterricht ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich. [6])

---

[1]) Vide Anmerkung 28.

[2]) Der letzte Absatz beruht auf einem Grossratsbeschlusse vom 22. Juni 1861. Die frühere Fassung lautete:

Überdies ist jede Gemeinde, welche zum Bau ihres Schulhauses einen Beitrag vom Kanton bezogen, verpflichtet, dasselbe in einer soliden Feuerassekuranz stets versichert zu erhalten.

[3]) Ein zweiter Absatz dieses § ist durch § 18 der Verordnung über Bildung und Patentirung von Volksschullehrern vom Jahre 1892 aufgehoben worden. Er lautete folgendermassen:

In Ermanglung eines Fähigkeitszeugnisses kann ein neuanzustellender Lehrer einer Prüfung durch den Schulinspektor unterworfen werden. Bei Nichtübereinstimmung des Urteils des Schulrates mit dem des Inspektors entscheidet über die Zulassung der Erziehungsrat.

[4]) Ursprünglich lautete § 5 folgendermassen:

Wenn immer möglich, ist jede Schulgemeinde verpflichtet, dahin zu wirken, dass ihre weibliche Jugend in den nötigen Handarbeiten Unterricht erhalte.

Am 14. Oktober 1883 ist aber ein besonderes Gesetz über weibliche Arbeitsschulen im Kanton Graubünden angenommen worden. Der erste Absatz des § 1 dieses Gesetzes, der den Grundgedanken desselben ausdrückt, ist oben als § 5 eingesetzt worden.

[5]) In diesem § sind die als Beispiele besonderer Gefälle aufgeführten Weibereinkauf- und Hochzeitsgebühren gestrichen worden, weil sie im Widerspruch mit Art. 54 der Bundes-Verf. stehen.

[6]) Gemäss Art. 41, al. 3 der kantonalen Verfassung. Der ursprüngliche § der Schulordnung lautete:

Soweit die Zinsen des Schulfonds zur Bestreitung des Lehrergehaltes nicht ausreichen, oder soweit sie zu fernerer Aeuffnung des Schulfondes verwendet werden, kann den Schulkindern ein Schulgeld auferlegt werden. Doch sind Beisässkinder jedenfalls mit keinem höhern Schulgelde zu belasten, als es jedem Schulkinde zu zahlen träfe, wenn die ganze

§ 9. Die bis dahin bestandenen und dermalen bestehenden Lehrerbesoldungen dürfen ohne besondere Erlaubnis des Kleinen Rates nicht verringert werden.

§ 10. Jeder Gemeinde liegt ob, für die nähere Überwachung der Schule, sowie für die Verwaltung des Schulfonds einen eigenen Gemeindeschulrat mit einer Amtsdauer von wenigstens 2 Jahren zu bestellen, der jährlich der Gemeinde Rechenschaft über die Verwaltung des Schulfonds abzulegen hat.

Zweiter Abschnitt. — Einteilung der Schulen, Schuldauer und Schulpflichtigkeit.

§ 11. Die Volksschulen teilen sich je nach ihrer Dauer und der Ausdehnung des Lehrplanes in: 1. Winterschulen; — 2. Jahresschulen; — 3. Sommerschulen.

§ 12. Die Dauer der Winterschule, welche einzuhalten jede Gemeinde verpflichtet ist, wird auf 24 Wochen festgesetzt.[1])

Ausnahmsweise ist der Kleine Rat ermächtigt, die Dauer der Winterschule bei 22 Wochen zu belassen, jedoch nur für Gemeinden, die entweder Sommerschulen haben oder die Schulpflicht auf das 16. Altersjahr ausdehnen.

Wo eine längere Schuldauer bereits eingeführt ist, darf dieselbe ohne vorausgegangene Genehmigung seitens des Kleinen Rates nicht abgekürzt werden.

Im übrigen wird denjenigen Gemeinden, welche noch keine Jahresschulen haben, die Abhaltung von Repetirschulen dringend anempfohlen.

§ 13. In der Unterschule soll jedes Schulkind wöchentlich 28, in Mittel- und Oberschulen 33 Unterrichtsstunden geniessen.

Darin sind der Unterricht in der Formenlehre und im Turnen für die Knaben und der Arbeitsunterricht für die Mädchen inbegriffen.[2])

Die nähern Bestimmungen, sowie die zweckmässige, den Verhältnissen entsprechende Einteilung bleibt der Ortsschulbehörde vorbehalten, die sich diesfalls mit dem Lehrer, und, wo möglich, mit dem Schulinspektor zu besprechen hat.

§ 14. Jedes körperlich und geistig gesunde Kind, welches bei Beginn der Schule das 7te Jahr erfüllt hat, oder zu Neujahr erfüllt, ist schulpflichtig und hat die Schule bis zum erfüllten 15ten Jahre zu besuchen. Jedoch kann der Ortsschulrat im Einverständnisse mit dem Inspektor, wo besondere Verhältnisse

---

Lehrerbesoldung durch Erhebung von Schulgeldern bestritten würde, wobei ausserdem die Bestimmungen in Art. 6 der Niederlassungsordnung zu berücksichtigen sind.

Für arme Beisässkinder können deren Heimatgemeinden zur Entrichtung des Schulgeldes angehalten werden.

Bedürftige Kinder von Niedergelassenen aus erweislich armen Gemeinden werden hinsichtlich der Feststellung ihres Schulgeldes den Schulräten zur Berücksichtigung empfohlen.

[1]) Die ursprüngliche Bestimmung lautete:

Die Dauer der Winterschule, welche einzuhalten jede Gemeinde verpflichtet ist, wird auf 22 Wochen festgesetzt.

Diese Bestimmung wurde durch Grossratsbeschluss vom 22. Juli 1867 folgendermassen abgeändert:

In denjenigen Gemeinden, wo keine Sommerschulen bestehen, soll die Dauer der Winterschule von 22 auf 24 Wochen verlängert werden.

Ein weiterer Grossratsbeschluss vom 30. Juni 1871 verordnete:

Der Erziehungsrat ist ermächtigt, auf Ansuchen einer Gemeinde, die Dauer der Winterschule bei 22 Wochen zu belassen, gegen die bestimmte Verpflichtung der Ausdehnung der Schulpflicht auf das 16 Altersjahr und der Einhaltung der vorgeschriebenen Minimallehrerbesoldung.

Diese beiden Bestimmungen sind im zweiten Absatz dieses § oben reproduzirt.

[2]) § 13 lautete ursprünglich in seinem ersten Teil:

In der Unterschule soll jedes Schulkind wöchentlich wenigstens 22, in Mittel- und Oberschulen wenigstens 28 Unterrichtsstunden geniessen.

Diese Bestimmung ist dahingefallen, zuerst materiell durch die Praxis der Schulbehörden, sodann auch formell durch den Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Graubünden vom 19. September 1894.

es wünschbar machen, einen frühern Eintritt, oder, nach erfülltem 14ten Jahre einen frühern Austritt gestatten.

Wo der Schulbesuch bis zu höherm Alter bereits eingeführt ist, darf derselbe ohne vorausgegangene Genehmigung des Kleinen Rates nicht verkürzt werden.

§ 15. Von der Verpflichtung zum Besuche der Gemeindeschule sind ausgenommen:

a. Kinder, welche in eine höhere Lehranstalt eingetreten sind;

b. Kinder, welche ohne ökonomischen Nachteil der Gemeindeschule genügenden Privatunterricht zu Hause geniessen. Dieselben haben jedoch auf Verlangen des Schulinspektors bei öffentlichen Prüfungen zu erscheinen;

c. körperlich und geistig nachweisbar unfähige Kinder;

d. Kinder, welche mit einer ansteckenden oder eckelhaften Krankheit behaftet sind, bis zur Genesung von derselben.

Wo die Eltern für die Heilung der Kinder nicht die nötige Sorgfalt zeigen, hat der Schulrat auf Kosten der Eltern das Erforderliche vorzukehren.

§ 16. Privatschulen mit Elementarunterricht stehen unter Aufsicht des Schulinspektors.

Dritter Abschnitt. — Schulunterricht, Ordnung und Schulzucht.

§ 17. In der Schule soll die Jugend zu gesitteten Menschen, verständigen und wohlgesinnten, brauchbaren Bürgern und nach den Grundsätzen ihrer Konfession[1]) zu guten Christen gebildet und erzogen werden. Die häusliche Erziehung hat die öffentliche in jeder Hinsicht kräftigst zu unterstützen.

§ 18. Je nach Alter und Bildung der Kinder zerfällt jede Schule in eine untere, mittlere und obere Schulstufe.

Die Klassifikation der Schüler hat nach Anleitung des Lehrplanes zu erfolgen.

§ 19. Die Unterrichtsgegenstände der Volksschule sind:[2])

1. Christliche Religionslehre nach den Grundsätzen und Lehren der im Kanton anerkannten kirchlichen Konfessionen, wobei noch insbesondere bestimmt wird, dass der Religionsunterricht von den betreffenden Geistlichen entweder selbst oder unter ihrer unmittelbaren Leitung erteilt werden soll.

2. Sprache: *a.* Das Schreiblesen mit den ersten Sprachübungen; — *b.* Lesen, bis zur Stufe richtigen Verständnisses des Gelesenen nach Form und Inhalt; — *c.* Übung im schriftlichen Ausdrucke und Abfassung kleiner Aufsätze in der Muttersprache. Für die italienischen und romanischen Schüler, soweit tunlich, Unterricht in der deutschen Sprache.

3. Kopf- und Zifferrechnen mit möglichster Berücksichtigung der Bedürfnisse im gewöhnlichen Leben und namentlich mit Anwendung auf den schweizerischen Münzfuss, die Masse und Gewichte. Ebenso auch einfache Buchhaltung.

4. Geometrische Formenlehre, Handzeichnen, Schönschreiben der deutschen und lateinischen Kurrentschrift.

5. Gesang.

---

[1]) Immerhin ist dabei Art. 27, Absatz 3 der Bundesverfassung zu beachten, welcher lautet:

Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

[2]) Die näheren Bestimmungen über den Unterrichtsstoff und die Verteilung auf die einzelnen Klassen enthält der Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Graubünden vom 12. September 1894.

6. Realien: *a.* Geographie der Schweiz; — *b.* Geschichte der Schweiz; — *c.* Naturkunde mit steter Rücksicht auf praktische Zwecke.

In schwächern Schulen tritt der Unterricht in den Realien nach Verhältnis der Bildungsstufe, auf welcher sie stehen, in den Hintergrund.

§ 20. Das Lehrverfahren soll den geistigen Kräften der Schüler entsprechen und somit geeignet sein, auf entwickelndem Wege denselben zu Kenntnissen und Fertigkeiten zu verhelfen.

§ 21. Zur Erzielung einer gleichmässigen und übereinstimmenden Stufenfolge im Unterrichte sollen in den Gemeindeschulen für die obbenannten Lehrfächer die vom Kleinen Rate herausgegebenen, auf den Depots vorfindlichen Schulbücher benutzt werden.

Sollten diese Schulbücher nicht hinreichenden Stoff für den Unterricht gewähren, so ist dem Lehrer mit Genehmigung des Schulrates und des Inspektors gestattet, auch andere Lehrmittel zu gebrauchen.

Der Schulrat hat dafür zu sorgen, dass Schulbücher, welche auf Kosten der Schule angeschafft werden, den Kindern zur Benutzung auch ausserhalb der Schule überlassen werden.

§ 22. Jeder Schüler soll von Haus aus gekämmt, gewaschen, reinlich und anständig gekleidet, zur rechten Zeit in die Schule geschickt werden und daselbst pünktlich erscheinen.

§ 23. Der Lehrer soll zur bestimmten Zeit die Schule mit Gebet oder Gesang beginnen und schliessen und während der Schulstunden mit genauer Einhaltung des Lektions- und Stundenplanes sich ausschliesslich seinem Lehramte widmen. Im weitern soll er das Schulzimmer gehörig lüften, auch die Schulgeräte in Ordnung erhalten, und wenn etwas schadhaft oder mangelhaft geworden, dem Schulrat hievon Anzeige machen.

Für gehörige Reinigung des Schulhauses, insbesondere des Schulzimmers und für Erwärmung desselben hat der Lehrer zu sorgen, wozu der Schulrat ihm die nötigen Mittel anzuweisen hat.

§ 24. Der Lehrer wird sich eines unparteiischen, liebreichen und würdigen Umganges mit den Schülern befleissen, sie mit Milde und Ernst, unter sorgfältiger Vermeidung unziemlicher Worte und Tätlichkeiten, an Ordnung und Zucht gewöhnen. Er wird aber auch ausser der Schule als Bildner und Erzieher der Jugend auf dieselbe einzuwirken suchen, sei es, indem er ihr durch bestimmte Aufgaben eine nützliche Beschäftigung für ihre Freistunden anweist. sei es, indem er diese letztern, wo tunlich, zu gemeinschaftlichen Ausflügen und Spielen benutzt, bei denen er die Liebe und das Zutrauen der ihm anvertrauten Kinder zu gewinnen sucht und soweit möglich auch deren körperliche Ausbildung berücksichtigt.

§ 25. Während des Unterrichts wird der Lehrer strenge Ordnung handhaben, damit die Aufmerksamkeit nicht gestört, nichts Unnötiges gesprochen, nichts gegessen werde etc. Der Lehrer wird stets bedacht sein, dass keine Abteilung unbeschäftigt sei, dass der Klassenwechsel ohne Störung und mit möglichst geringem Zeitverlust bewerkstelligt werde.

Während der Unterrichtsstunden ist dem Lehrer das Rauchen untersagt.

§ 26. Das Verfahren gegen fehlbare Schüler bestehe in freundlicher Warnung, in ernstlichem Verweise, in Absonderung, im Zurückhalten nach der Schule und, wenn die Anwendung dieser gelinden Strafen nicht hilft, in Verweisung an den Schulrat zu geeigneter Behandlung.

§ 27. Kein nach dem Umfang der §§ 14 und 15 der Schulordnung schulpflichtiges Kind darf ohne besondere Ursachen die Schule aussetzen.

Zum Zwecke einer genauen Kontrolle hat der Lehrer in Verbindung mit dem Schulrat bei Eröffnung des Schulkurses ein vollständiges Verzeichnis aller schulpflichtigen Kinder anzufertigen.

§ 28. Kommt ein Kind in den dringenden Fall, die Schule zu versäumen, so hat es die Erlaubnis einzuholen, oder wenn dies nicht möglich wäre, in

längstens 3 Tagen bei dem Lehrer Anzeige zu machen, sonst werden auch die entschuldigten Versäumnisse als unentschuldigt angesehen. Für je einen Tag hat der Lehrer die Erlaubnis zu erteilen, für mehrere dagegen der Präsident des Schulrates oder dessen Stellvertreter.

§ 29. Als genügende Entschuldigungen gelten nur Notfälle. Solche Notfälle sind:

a. Krankheiten des Schülers;
b. Gefährliche Krankheiten der Eltern oder Geschwister;
c. Tod eines Familiengliedes, Leichenbegängnisse und Totengottesdienste naher Verwandten;
d. ungangbare Wege, durch bedeutende Schneefälle verursacht, oder andere Naturereignisse.

In zweifelhaften Fällen entscheidet der Schulrat endgültig über die Gründe der eingegangenen Entschuldigungen.

§ 30. In Bezug auf die Kinder, welche die Schule wegen erwiesener Armut nicht besuchen können, hat der Schulrat in Verbindung mit der Gemeinde-Armenkommission das Geeignete zu verfügen, um denselben den Besuch möglich zu machen.

§ 31. Jeder Lehrer hat die entschuldigten und unentschuldigten Versäumnisse, sowie die Verspätungen am Schlusse jedes Schulhalbtages in den vom Kleinen Rat eingeführten Listen gewissenhaft zu verzeichnen und jede Woche dem Schulratspräsidenten ein Verzeichnis derselben einzuhändigen. Am Schlusse des Schuljahres ist die Versäumnistabelle im Archiv des Schulrates niederzulegen.

§ 32. Eltern und deren Vertreter sollen durch den Präsidenten des Schulrates ernstlich gewarnt werden, sobald sie die ihnen anvertrauten Kinder unerlaubter Weise der Schule entziehen.

§ 33. Eltern und deren Vertreter sollen für jedes unerlaubte Versäumnis ihrer Kinder wenigstens um 10 Rappen gebüsst werden für jeden Tag; im Wiederholungsfalle kann die Strafe sich verdoppeln und bis auf Fr. 1 ansteigen per Tag.

§ 34. Die Schulbussen sind vom Schulrate pünktlich zu erheben und ins Protokoll einzutragen. Der Betrag derselben wird zu Schulzwecken verwendet. Eltern und Vertreter, welche sich weigern, die Busse zu bezahlen, werden der zuständigen Gerichtsbehörde zum Einzug der Gelder oder zu anderweitiger Strafe überwiesen.

§ 35. Die Lehrer haben am Schlusse des Schulwinters oder Schuljahres dem Inspektor zu Handen des Kleinen Rates einzugeben:[1])

1. die Zahl der Schüler;
2. die Gesamtzahl der entschuldigten und der nicht entschuldigten Absenzen aller Schüler, sowie die Gesamtzahl der Verspätungen;
3. die Durchschnittszahl der entschuldigten und unentschuldigten Versäumnisse;
4. die Anzahl der Kinder, welche ohne Entschuldigung nie gefehlt haben.

§ 36. Die Einführung von Schulzeugnissen zu Handen der Eltern oder deren Stellvertreter wird dringend empfohlen.

§ 37. Am Ende des Schulkursus sind in Gegenwart des Schulrates, der Eltern und Schulfreunde die öffentlichen Schulprüfungen abzuhalten, wobei Berichte über Stand und Gang der Schule erstattet und allfällige Beförderungen und Entlassungen angezeigt werden.

Wie am Schlusse sollte auch beim Beginne des Schulkursus, wo es die Verhältnisse gestatten, eine passende Feierlichkeit stattfinden.

---

[1]) Welche weitern Angaben die Lehrer den Schulinspektoren zu machen haben, bestimmt die Instruktion für die Schulinspektoren.

Vierter Abschnitt. — Die Lehrerschaft.[1])

§ 38. Zur Heranbildung tüchtiger Gemeindeschullehrer besteht in Chur ein kantonales Schullehrerseminar. Um in dasselbe treten zu können, muss der sich Anmeldende:

1. Kantonsbürger sein;
2. in der Regel das 15te Jahr zur Zeit des Eintrittes erfüllt haben;
3. die für den Eintritt in die III. Klasse der Kantonsschule erforderlichen Kenntnisse besitzen;[2])
4. einen Bürgschein vom Vorstande seiner Heimatgemeinde über Erfüllung der an den Genuss von Stipendien, Schul- und Konviktgeldern geknüpften Bedingungen beibringen.

Die Aufnahme von Nichtkantonsbürgern hängt von der Genehmigung des Kleinen Rates ab.

§ 39. Die Zöglinge des Seminars geniessen unentgeltlichen Unterricht und werden mit Stipendien, oder auch, je nach Würdigkeit oder Armut, mit Freiplätzen bedacht.

§ 40. Wird ein Zögling wegen Unwürdigkeit aus der Anstalt entlassen, so kann er zur Rückzahlung der genossenen Stipendien und Schulgelder nebst Zinsen angehalten werden.

Bei Entfernung wegen erwiesener Kränklichkeit oder geistiger Unfähigkeit ist der Betreffende nicht schuldig, das bezogene Stipendium und nicht bezahlte Schul- und Konviktgeld zu vergüten.

Tritt ein Schüler vor Vollendung seiner Lehrzeit freiwillig aus, so hat er das bezogene Stipendium, Schul- und Konviktgeld mit Zins vom Austritt an abzuführen.

§ 41. Jeder als schuldienstfähig entlassene Schullehrerzögling ist verpflichet, vom ersten Jahre nach seinem Austritt aus dem Seminare an, in ununterbrochener Reihenfolge in irgend einer Gemeinde des Kantons den Schuldienst zu versehen, bis er die vom Kanton bezogenen Stipendien und Unterstützungen für Gratuitenstelle abverdient hat.

Jedem schuldienstpflichtigen Lehrer wird nach jedem ordnungsmässig gehaltenen Schuljahr der Betrag von Fr. 100 gleich einer bar abgetragenen Ratazahlung gutgeschrieben.[3])

§ 42.[4]) Wer im Kanton den Beruf als Volksschullehrer ausüben will, hat sich beim Kleinen Rat um ein Patent zu bewerben, welches zum Bezug einer Gehaltszulage und zur Beteiligung an den vom Kanton unterstützten Lehrerhülfskassen berechtigt und verpflichtet.

Admissionsscheine werden nicht mehr erteilt; die gegenwärtigen Besitzer von solchen verbleiben jedoch in ihren bisherigen Rechten und Pflichten.

---

[1]) Vergl. zu diesem Abschnitt die nähern Bestimmungen in der erziehungsrätlichen Verordnung über Bildung und Patentirung von Volksschullehrern des Kantons Graubünden, vom Jahr 1892.

[2]) Vergl. hiezu die kleinrätliche Verordnung über die Organisation und den Unterrichtsplan der Kantonsschule, vom 12. Juli 1898, und das kleinrätliche Reglement für die Promotionen und die Aufnahmsprüfung an der bündnerischen Kantonsschule, vom 16. Juni 1899.

[3]) Der ursprüngliche § 41 lautete folgendermassen:

Jeder als schuldienstfähig entlassene Schullehrerzögling ist verpflichtet, während wenigstens acht, und wenn er einen Freiplatz genossen hatte, während zehn Jahren vom ersten Jahre nach seinem Austritt aus dem Seminar an, in ununterbrochener Reihenfolge in irgend einer Gemeinde des Kantons den Schuldienst zu versehen.

Die jetzige Fassung ist mit § 14 und 15 der oben zitirten Verordnung über Bildung und Patentirung von Volksschullehrern in Einklang gebracht worden.

[4]) Der ursprüngliche § 42 lautete folgendermassen:

Behufs grösserer Ausbildung der Gemeindeschullehrer werden Repetirkurse abgehalten. Lehrer, welche an denselben Teil genommen und die damit verbundenen ökonomischen Vergünstigungen genossen haben, sind verpflichtet, wenigstens zwei Jahre in einer Gemeinde des Kantons Schule zu halten, widrigenfalls sie zur Erstattung der bezogenen Emolumente angehalten werden sollen.

Er ist durch die oben abgedruckten §§ 42 und 43 ersetzt worden, die den §§ 18 und 19 der Verordnung über Bildung und Patentirung von Volksschullehrern entsprechen.

§ 43. Wer ein Patent erwerben will, hat eine Prüfung zu bestehen. Es bleibt jedoch dem Kleinen Rate vorbehalten, Lehrern, die sich in andern Kantonen über ihre Befähigung zur Ausübung des Lehrerberufes hinlänglich ausgewiesen haben, ohne vorausgehendes Examen ein Patent oder vorübergehende Erlaubnis zum Schulehalten zu geben; mit letzterer ist jedoch keine Berechtigung zum Bezuge von Gehaltszulagen verbunden.[1])

§ 44.[2]) Dienstpflichtige Schullehrer, welche ihren Obliegenheiten nicht Genüge leisten, oder welchen wegen Familienverhältnissen etc. ausnahmsweise der Loskauf von der Schulpflichtigkeit gestattet wird, haben alle vom Kantone genossenen und allfällig durch befriedigendes Schulhalten noch nicht abgetragenen Stipendien, Schul- und Konviktgelder samt Zins zurückzuerstatten. Bei Dienstunfähigkeit oder Tod hört die Erstattungspflicht auf.

§ 45.[3]) In besondern Fällen kann der Kleine Rat Lehrern Urlaub für vorübergehende Unterbrechung des pflichtigen Schuldienstes, aber niemals mehr als auf ein Jahr erteilen, nach dessen Ablauf jedoch neuerdings darum nachgesucht werden darf.[4])

§ 46.[5]) Die Lehrer sollen, ihres wichtigen Berufes stets eingedenk, sich bestreben, in und ausser der Schule durch Lehre und Beispiel auf die ihnen anvertraute Jugend einzuwirken. Sie werden sich demnach in Betreff der Lehrgegenstände, der Lehrweise und Schulzucht genau an die in Abschnitt III von § 23 an bereits angeführten Vorschriften halten und ihre Zeit mit Vermeidung aller störenden Nebenbeschäftigungen gewissenhaft der pünktlichen Erfüllung ihrer Berufspflichten widmen.

§ 47.[6]) Wenn sich Anstände wegen Schulsachen erheben, zwischen Lehrern und Kindern oder deren Eltern oder Stellvertretern, so sollen sie vor den Schulrat gebracht werden; Beschwerden und Klagen des Lehrers gegen den Schulrat, oder dieses gegen Jenen gehören vor den Bezirksinspektor oder nötigenfalls durch diesen vor den Kleinen Rat.

§ 48.[7]) Am Ende des Schulkursus wird der Lehrer dem Schulrat über den Zustand der Schule samt allfälligen Vorschlägen Bericht erstatten. Zugleich wird er demselben ein Verzeichnis über die der Schule gehörenden Lehrbücher und Lehrmittel, nach ihrer Anzahl und Beschaffenheit, einreichen und auf nötige Anschaffungen für die Zukunft aufmerksam machen.

§ 49.[8]) Während der Dauer eines Schulkursus darf ein Lehrer ohne gewichtige Gründe, über deren Zulässigkeit der Kleine Rat zu entscheiden hat, unvorgreiflich allfälliger Zivilansprachen, nicht entlassen werden.

Fünfter Abschnitt. — Schulbehörden, deren Verpflichtungen und Befugnisse.

A. Gemeindeschulräte.

§ 50. Der Schulrat einer jeden Gemeinde besteht aus wenigstens drei Mitgliedern.[9]) Die Wahl des Präsidenten, Kassiers und Aktuars geschieht durch den Schulrat selbst, dem auch ein Weibel zur Verfügung gestellt werden muss.

Die Lehrer können zu den Sitzungen des Schulrates mit beratender Stimme zugezogen werden, haben jedoch in solchen Fällen ihren Austritt zu nehmen, wo es sich um ihre Person handelt.

---

[1]) Der Kleine Rat erteilt in der Regel Lehrern mit Patenten anderer Kantone, die hier keine Prüfung bestehen, nur einen Erlaubnisschein. Erst wenn sie drei Jahre zur Zufriedenheit der Behörden in unserm Kanton Schule gehalten haben, wird ihnen ein Patent gegeben. — [2]) Entspricht dem bisherigen § 43. — [3]) Entspricht dem bisherigen § 44. — [4]) Der Kleine Rat erneuert den auf ein Jahr erteilten Urlaub — abgesehen von Krankheitsfällen — nur einmal, wiederum auf ein Jahr. — [5]) Entspricht dem bisherigen § 45. — [6]) Entspricht dem bisherigen § 46. — [7]) Entspricht dem bisherigen § 47. — [8]) Entspricht dem bisherigen § 48. Der bisherige § 49 ist gänzlich ausser Gebrauch gekommen. Er lautete: Jeder dienstpflichtige Schullehrer ist bei Busse gehalten, bis 1. Juli jedes Jahres ein amtlich beglaubigtes Schulzeugnis vom Schulrate derjenigen Gemeinde, in welcher er während des letzten Kursus Schule gehalten, dem Erziehungsrat einzusenden. — [9]) Der hier folgende Satz: Der jeweilige Ortspfarrer ist von Amtswegen Mitglied desselben, wurde durch Grossratsbeschluss vom 19. Juni 1875 als aufgehoben erklärt.

§ 51. Der Schulrat ist mit der unmittelbaren Leitung der Schule, sowohl in Hinsicht auf den Unterricht, als auch auf Handhabung guter Zucht und Ordnung, ferner mit Beaufsichtigung der angewiesenen Lokalitäten und mit der Verwaltung des Schulfonds beauftragt.

§ 52. In Leitung und Überwachung der Schule liegt demselben ob:

a. für die rechtzeitige Berufung eines oder mehrerer Lehrer von unbescholtenem Charakter und sittlich religiösem Lebenswandel zu sorgen;

b. bei der Wahl die von der Erziehungsbehörde geprüften und für fähig erklärten Lehrer vorzugsweise zu berücksichtigen;

c. beim Anfange jedes Schulkursus den vom Lehrer vorzulegenden Stundenplan festzusetzen, wobei er besonders darüber wachen wird, dass der Letztere den Bedürfnissen und Verhältnissen der Schule entspreche;

d. den Lehrer in Ausübung seines Berufes zu überwachen und mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen.

§ 53. Der Schulrat hat durch möglichst häufige Abordnung eines oder mehrerer Mitglieder, sowie durch wenigstens dreimaligen Besuch der ganzen Behörde während des Winterkursus sich über Stand und Gang der Schule zu unterrichten und von allem, was seiner Aufsicht und Leitung unterstellt ist, gehörige Einsicht zu nehmen, betreffe es den Lehrer, die Kinder oder die Schullokale. Er wird es sich angelegen sein lassen, allfälligen Mängeln, so viel an ihm liegt, beförderlich abzuhelfen, die Schüler je nach Verdienen zu ermuntern oder zu ermahnen und nötigenfalls zu bestrafen, allfälligen Tadel gegen den Lehrer, jedoch nicht in Gegenwart der Schüler, auszusprechen.

§ 54. In Fällen, wo gegen Eltern oder Vormünder eingeschritten werden muss, wird der Schulrat dieselben vorladen, je nach Umständen warnen und ermahnen und bei fortwährender Renitenz der kompetenten Amtsstelle verzeigen. Sollte diese nicht entsprechen, so ist der Fall dem Kleinen Rate vorzulegen.

§ 55. Zum Behuf einer getreuen Verwaltung des Schulfonds und Lokale wird der Schulrat:

a. den Bestand des gesamten Schulfonds, der Schulmittel und Gerätschaften aufnehmen und in ein besonderes Buch eintragen lassen, sich dabei überzeugen, dass ersterer gehörig sicher gestellt sei, und sofern dies nicht der Fall wäre, unverzüglich die hiezu nötigen Massregeln vorkehren;

b. die Zinsen und Gefälle einziehen und die nötigen Ausgaben bestreiten, über beides genau Rechnung führen und dieselbe alljährlich abschliessen lassen;

c. so oft der Schulinspektor oder der Kleine Rat es verlangt, dieselben Einsicht in die Rechnungen über die Fondverwaltung nehmen lassen und deren Weisungen bezüglich Letzterer Folge leisten;

d. die geeigneten Mittel und Wege zur Äuffnung des Schulfonds beraten und der Gemeinde diesfällige Vorschläge unterbreiten; [1])

e. darüber wachen, dass genügende und vorschriftgemässe Schullokale zur Verfügung gestellt und mit den nötigen Gerätschaften und Lehrmitteln versehen werden;

f. dafür Sorge zu tragen, dass die Besoldung dem Lehrer spätestens am Schlusse des Schulkursus ausgerichtet werde, sofern diesfalls nicht anderweitige Abkommnisse mit dem Lehrer getroffen sind.

§ 56. Der Schulrat wird sich so oft versammeln, als seine Geschäfte es erfordern, oder der Präsident ihn einberuft.

§ 57. Über seine Verhandlungen führt er ein eigenes Protokoll und sorgt für gehörige Aufbewahrung der das Schulwesen betreffenden Schriften und Erlasse.

---

[1]) Hier folgte als littera *e* folgende Bestimmung:
Wo der Ertrag des Schulfonds zur Bestreitung der Ausgaben nicht ausreicht, das Schulgeld mit Berücksichtigung des § 8 festsetzen und durch den Rechnungsführer genau einziehen lassen.
Diese Bestimmung ist durch die Einführung des unentgeltlichen Unterrichts dahingefallen. Die litt. *c* und *f* entsprechen den frühern litt. *f* und *g*.

B. Schulinspektoren.

§ 58. Zur speziellen Beaufsichtigung, Leitung und Förderung der Volksschulen wird der Kanton in Schulbezirke eingeteilt, welchen Inspektoren vorstehen.

§ 59. Jeder Inspektor besucht die sämtlichen Schulen seines Bezirks, so oft er es für nötig erachtet, oder vom Kleinen Rate hiezu besonders beauftragt wird.

§ 60. Bei diesen Inspektionen wird er sich umständlich um alles erkundigen, was er zur richtigen und zuverlässigen Beurteilung der Schule, ihres Fortganges oder Gedeihens zu wissen nötig hat.

Hieher gehören namentlich:

a. die Prüfungen in den vorgeschriebenen Unterrichtsgegenständen und über bezügliche Leistungen, Fortschritte oder Rückschritte;
b. die Anzahl und Einteilung der schulpflichtigen Kinder, Fleiss oder Saumseligkeit im Schulbesuche;
c. Ordnung und Schulzucht, Reinlichkeit der Kinder an Körper und Kleidung;
d. Lehrmittel, Schulbücher, und ob sie in gehöriger Anzahl vorhanden und planmässig gebraucht werden;
e. die auf den Religionsunterricht verwendete Zeit;
f. das Verfahren des Lehrers in den vorgeschriebenen Lehrfächern, dessen Methode und Gewandtheit im Unterricht, dessen Betragen und sittliche Aufführung.

§ 61. Nach beendigter Schulvisitation wird der Inspektor vom Schulrat sich über dessen Aufsicht und Verwaltung berichten lassen, er wird vom Protokoll desselben Einsicht nehmen, bei allfälligen Straffällen auch über die Vollziehung derselben Nachfrage halten und über die Verwaltung des Schulfonds, Unterhaltung der Schullokale und Schulgerätschaften sich genaue Auskunft erteilen lassen. Der Inspektor wird sodann dem Schulrate die Ergebnisse seiner Visitation über das Gute, Mangelhafte oder Fehlerhafte offen mitteilen, allfällige Vorschläge zu Verbesserungen machen, ihn zum unermüdlichen Mitwirken in Förderung des Schulwesens ermuntern und überhaupt den Amtseifer einer solchen Behörde stets rege zu erhalten trachten.

§ 62. Zum Behufe eines wohlgeordneten Geschäftsganges führt der Inspektor ein Protokoll, worin er alles verzeichnet, was in den Kreis seiner Amtstätigkeit einschlägt.

§ 63. Endlich hat der Inspektor jährlich einen Bericht über seine Verrichtungen, namentlich über die Ergebnisse seiner Schulvisitation, an den Kleinen Rat einzusenden.

Das Nähere über Befugnisse und Pflichten der Inspektoren enthalten die speziellen, denselben vom Kleinen Rate erteilten Instruktionen.

C. Der Kleine Rat. [1])

§ 64. Der Kleine Rat ist laut Art. 28 der Verfassung mit der Beaufsichtigung, Förderung und Leitung des gesamten Volksschulwesens des Kantons beauftragt.

§ 65. Zu diesem Zwecke ordnet und beaufsichtigt er den Unterricht der Zöglinge des Seminars,[2]) erlässt die nötigen Verordnungen und Reglemente

---

[1]) Dieser Abschnitt trug ursprünglich die Überschrift: der Erziehungsrat, und der § 64 lautete folgendermassen:

Der Erziehungsrat ist laut Art. 1/32 und ff. der grossrätlichen Schulorganisation mit der Beaufsichtigung, Förderung und Leitung des gesamten Volksschulwesens des Kantons beauftragt.

Die Verfassung vom 2. Oktober 1892 übertrug die Kompetenzen, die früher dem Erziehungsrat zustunden, dem Kleinen Rat, weshalb nicht nur § 64 in obiger Weise abgeändert worden ist, sondern überall in der Verordnung das Wort Erziehungsrat durch Kleiner Rat ersetzt wurde.

[2]) Die Worte „und der Repetirkurse“ sind hier gestrichen worden, weil keine Repetirkurse mehr abgehalten werden.

für die Volksschulen, veranstaltet, wo nötig im Einverständnisse mit den beiden konfessionellen Sektionen, die Herausgabe von Schulbüchern, überwacht und erwirkt die Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen über das Volksschulwesen des Kantons.

§ 66. Der Kleine Rat wird ferner besonders sein Augenmerk darauf richten, dass in allen Schulgemeinden der Bestand der Schulfonds und Schulmittel so viel wie möglich gefördert, die Schulhäuser zweckmässig eingerichtet, die gesetzliche Schuldauer eingehalten, die Lehrergehalte vermehrt und durch taugliche, wo möglich geprüfte Lehrer die Jugend in den vorgeschriebenen Lehrgegenständen in befriedigender Weise unterrichtet werde.

Er wird mit einem Worte nach Kräften und Befugnis dahin wirken, dass der Zweck eines geordneten Schulwesens nach allen Richtungen hin in jeder Gemeinde bestmöglichst erreicht werde.

§ 67. Solchen Gemeinden, welche durch eigene Anstrengung [1]) neue Schullokale erbauen, oder die vorhandenen zweckmässiger einrichten wollen, wird der Kleine Rat, wofern die geforderten Bedingungen erfüllt werden, Unterstützungen verabreichen.

§ 68. Desgleichen wird derselbe weibliche Arbeitsschulen, mit besonderer Berücksichtigung ärmerer Gemeinden, vorzüglich zur Anschaffung von Arbeitsstoff, oder zur Anstellnng geeigneter Lehrerinnen unterstützen. [2])

§ 69. Ebenso wird derselbe denjenigen geprüften Lehrern, welche die gesetzlichen Erfordernisse besitzen, jährlich Zulagen an ihre Besoldung gewähren. [3])

§ 70. Der Kleine Rat ernennt die Inspektoren für sämtliche Schulbezirke, erteilt ihnen Instruktionen und lässt sich von ihnen Berichte über Stand und Gang sämtlicher Volks- und Privatschulen erstatten.

§ 71. Auf Grund bestandener Prüfungen erteilt der Kleine Rat Lehrern, welche sich darum bewerben, Fähigkeitszeugnisse.

§ 72. Der Kleine Rat überwacht die Leistungen sämtlicher angestellter Lehrer und kann solchen, welche ihren Obliegenheiten nicht genügen, oder einen unsittlichen Lebenswandel führen, die Lehrbefugnis entziehen.

Schlussartikel.

Gegenwärtige Schulordnung, wovon ein Exemplar in jeder Schule aufbewahrt werden soll, tritt mit 1. Oktober 1859 in Kraft und wird dagegen diejenige vom 9. März 1846 als mit dem gleichen Zeitpunkt aufgehoben erklärt.

II. Verordnungen, Beschlüsse und Kreisschreiben betreffend das Volksschulwesen.

4. 1. Verordnung betreffend das Volksschulwesen des Kantons Zürich. (Vom 7. April 1900.)

Erster Abschnitt. — Organisatorische Bestimmungen.

§ 1. Die Primarschule ist entsprechend den Altersjahrgängen in acht Klassen eingeteilt.

[1]) Hier sind die Worte ausgefallen „einen Schulfonds bilden oder den bestehenden vermehren", weil mit Grossratsbeschluss vom 31. Oktober 1878 der Kredit für Unterstützung armer Gemeinden zur Äuffnung der Schulfonde aufgehoben wurde. Aus dem gleichen Grunde sind im Schlussatz — „wofern die laut dem Prämienreglement geforderten Bedingungen erfüllt werden, Prämien oder Unterstützungen verabreichen" — die Worte „laut dem Prämienreglement" und „Prämien oder" weggefallen.

[2]) Gemäss dem Gesetz über weibliche Arbeitsschulen des Kantons Graubünden vom 23. Januar 1884, Art. 8.

[3]) Gemäss dem Gesetz betreffend Besoldung der Volksschullehrer vom 14. Oktober 1900, Art. 3.

In der Regel dürfen nicht mehr als sechs Klassen gleichzeitig unterrichtet werden (§§ 15 und 16 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899).

§ 2. Wenn in einer ungeteilten Schule die Schülerzahl aller acht Klassen höchstens 30 beträgt, so können auch mehr als sechs Klassen gleichzeitig unterrichtet werden.

§ 3. In den ungeteilten Schulen, in denen nicht mehr als sechs Klassen gleichzeitig unterrichtet werden dürfen, sind bei der Zusammenstellung dieser Klassen Abweichungen von der natürlichen Reihenfolge der Jahrgänge möglichst zu vermeiden.

§ 4. In ungeteilten Schulen, in welchen die Schüler aller Jahrgänge gleichzeitigen Unterricht erhalten, kann ausser in Gesang und Turnen auch in andern Fächern, gemäss der Anleitung des Lehrplans, ein Zusammenzug von Klassen stattfinden.

§ 5. Das Klassenlehrersystem, d. h. die Einrichtung, bei welcher jeder Lehrer den Unterricht bestimmter Klassen vollständig übernimmt, gilt als Norm für die Primarschule.

Fachunterricht, d. h. Unterricht durch besondere Fachlehrer, darf, abgesehen vom Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre, nur in Zeichnen, Schreiben, Singen und Turnen und nur mit Bewilligung des Erziehungsrates eingeführt werden.

Für Trennung der Klassen nach dem Geschlechte ist ebenfalls die Zustimmung des Erziehungsrates einzuholen.

§ 6. Tritt für eine Schule mit reduzirter Unterrichtszeit Trennung ein, so ist dieselbe mit Rücksicht auf den Lehrerfolg und den Übergang von der Sommer- zur Winterschule in der Regel so durchzuführen, dass der ersten Abteilung die Klassen 1 bis 3, der zweiten die Klassen 4 bis 8 zugewiesen werden.

§ 7. Die Abteilungen getrennter Schulen sollen nur Klassen aufeinanderfolgender Bildungsstufen enthalten; ausnahmsweise können die Mädchen der 7. und 8. Klasse gemeinschaftlich mit den Schülern der drei ersten Jahrgänge unterrichtet werden.

§ 8. Beim Übergang von der Sommer- zur Winterschule sind Klassenverschiebungen von einer Abteilung einer getrennten Schule zur andern zu vermeiden. Jeder Lehrer hat die mit dem Beginn des Schuljahres übernommenen Klassen das ganze Jahr beizubehalten.

§ 9. Zählen die 7. und 8. Klasse einer Sommerschule zusammen mehr als acht Schüler, so soll dafür gesorgt werden, dass dieselben während mindestens 4 Stunden getrennten Unterricht erhalten. Bei kleinerer Schülerzahl können dieselben an beiden Vormittagen mit vorangehenden Klassen, jedoch mit höchstens drei derselben, gemeinsam unterrichtet werden.

§ 10. Im Interesse möglichster Ausgleichung der Unterrichtszeit sind während der Stunden, in welchen die Mädchen mit Handarbeitsunterricht beschäftigt werden, die Knaben durch anderweitigen Unterricht zu betätigen, wie z. B. mit Schreiben, Zeichnen, Turnen, Feldmessen oder Handarbeitsunterricht, und zwar während mindestens der Hälfte dieser Stunden.

Von dieser Forderung kann bei Gesamtschulen mit sechsklassigen Abteilungen im Sinne einer Reduktion abgegangen werden, sofern die Zahl der Unterrichtsstunden für Handarbeit der Mädchen mehr als 4 beträgt.

§ 11. Für die 7. und 8. Klasse der Sommerschule soll nicht mehr als eine Turnstunde angesetzt werden, die in einer oder zwei Lektionen erteilt werden kann.

§ 12. Der Turnunterricht ist für die Mädchen der 7. und 8. Klasse obligatorisch.

Zweiter Abschnitt. — Das Schulhaus.

I. Bauplatz, Lage, Umgebung und Einrichtung der Schulhäuser.

§ 13. Über Schulhausbau, Auswahl der Baustelle und Genehmigung der Baupläne beschliesst die Schulgemeinde auf den Antrag der Schulpflege (vorbehalten die besondern Verhältnisse der Stadt Zürich).

§ 14. Die Beschlüsse betreffend Baustelle und Baupläne bedürfen in jedem Falle der Genehmigung der Bezirksschulpflege, gegen deren Entscheid Rekurs an den Erziehungsrat als letztinstanzliche Behörde ergriffen werden kann.

Bei Genehmigung der Planvorlagen kann die Bezirksschulpflege Rat und Gutachten eines vom Erziehungsrate bezeichneten kantonalen Experten einholen.

§ 15. Wird der Antrag der Schulpflege betreffend Auswahl der Baustelle verworfen, so hat die Schulgemeinde sofort entweder von sich aus einen andern Platz zu bezeichnen, oder durch die Schulpflege oder eine Spezialkommission neue Vorlagen einbringen zu lassen. Die Schulgemeinde ist in diesem Falle spätestens 8 Wochen nach der ersten Versammlung neuerdings zum Entscheide einzuberufen. Kommt es auch in dieser Versammlung nicht zu einem abschliessenden Entscheide über die Baustelle, so hat die Schulpflege die Akten der Bezirksschulpflege zu übermitteln, welche nach vorgenommenem Augenschein über die Baustelle entscheidet.

Analog diesen Vorschriften ist zu verfahren, wenn es sich um die Genehmigung der Baupläne durch die Gemeinde, bezw. die Bezirksschulpflege handelt.

§ 16. Die Situations- und Baupläne sind überdies von der Gesundheitsbehörde nach sanitarischen Rücksichten zu prüfen und es sind durch alle geeigneten Mittel die diesfalls gebotenen vorsorglichen Massregeln, insbesondere auch mit Bezug auf die Aborte, Kamine und Heizeinrichtungen und das Ausfüllungsmaterial anzuordnen.

§ 17. In Fällen, in welchen mit den Eigentümern eine Verständigung betreffend Abtretung des nötigen Landes für den Bauplatz nicht erzielt werden kann, ist gemäss den hiefür geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Expropriationsverfahren einzuleiten.

§ 18. Die Auswahl des Bauplatzes für ein Schulhaus ist vornehmlich nach folgenden Rücksichten zu treffen:

a. Das Schulhaus muss auf trockenem Grunde stehen.
b. Es muss eine freie Lage haben.
c. Die Nähe geräuschvoller, die Luft oder den Untergrund verunreinigender oder überhaupt der Gesundheit nachteiliger Gewerbe soll vermieden werden.

§ 19. In unmittelbarer Umgebung des Schulhauses ist ein ebener und trockener Platz für Turn- und Spielzwecke anzulegen, welcher für jeden Schüler einer gleichzeitig zu unterrichtenden Abteilung wenigstens 8 m^2 Flächenraum bietet. (Verordnung des schweizerischen Bundesrates über die Einführung des Turnunterrichtes für die männliche Jugend vom 10. bis 15. Altersjahr, vom 16. April 1883).

§ 20. In möglichster Nähe des Schulhauses ist ein laufender Brunnen zu erstellen, es sei denn, dass im Schulhause selbst eine Trinkwasserversorgung eingerichtet ist.

§ 21. Das Mauerwerk soll aus Hau-, Bruch- oder Backstein erstellt sein. Im Schulhaus sind mindestens zwei Ausgänge vorzusehen. Die Treppen sind in durchaus solider und feuersicherer Konstruktion, breit und sanft ansteigend, anzulegen. An der Aussenseite der Treppe sind sichere Geländer anzubringen. Es soll dafür gesorgt werden, dass in der Nähe des Lehrzimmers Vorrichtungen zum Aufhängen von Kleidern und Kopfbedeckungen, zur Aufbewahrung von Schirmen etc. vorhanden sind. Wenn tunlich, sollen auch Bade- und Wascheinrichtungen (Brausebäder) erstellt werden. Die Zimmerböden sollen mit Blindböden versehen sein und aus Hartholz bestehen. Als Ausfüllungsmaterial dürfen keine gesundheitsschädlichen Stoffe verwendet werden.

Die Wände der Lehrzimmer sind wenigstens mit einem Brusttäfel zu versehen.

II. Die Unterrichtslokalitäten.

§ 22. Für den Unterricht sind folgende Lokalitäten notwendig:

1. Ein Lehrzimmer für jede Schulabteilung.
2. Ein Lehrzimmer für weibliche Arbeiten.
3. Ein Sammlungszimmer, insbesondere für Sekundarschulen.
4. Ein Turnlokal.

§ 23. Die Bodenfläche jedes Lehrzimmers soll für den einzelnen Schüler wenigstens 1 m^2 Raum bieten. Die Höhe der Lehrzimmer im Lichten soll in der Regel nicht unter 3,5 Meter betragen.

§ 24. Die Beleuchtung soll soweit möglich von Ost oder Südost stattfinden. Bei freier Lage des Hauses und einseitiger Beleuchtung soll das Verhältnis von Glasfläche zu Bodenfläche wenigstens 1 : 5 betragen. Bei tiefen Zimmern oder bei Nachbarschaft von Häusern, Bäumen etc. ist mehrseitige Beleuchtung und entsprechende Vermehrung der Glasfläche notwendig.

Die Fensterbrüstung soll nicht zu niedrig sein. Die Fenster sind möglichst nahe an die Decke zu führen und mit Oberflügeln zum Aufklappen nach innen zu versehen.

Lichteinfall von vorn ist unzulässig.

Zur Abhaltung von blendender Beleuchtung sollen die Fenster mit geeigneten Vorrichtungen versehen sein.

§ 25. Als Normalbestuhlung sind zweiplätzige Bänke zu betrachten. Dieselben sollen aufklappbare Tischplatten, Lehnen und wenn möglich beweglichen Sitz haben. Die Breite der Tischplatte soll sich zwischen 36 und 44 *cm* bewegen und die Tischlänge soll für den einzelnen Schüler mindestens 50 *cm* betragen.

Für die Primarschulen sind der Grösse der Schüler entsprechend mindestens 4, für die Sekundarschulen 3 verschiedene Banknummern erforderlich.

Die Bänke sind so zu plaziren, dass das Licht von der linken Seite her auf den Tisch fällt.

Im Schulzimmer sollen Wandtafeln in genügender Zahl vorhanden sein.

An geeignetem Orte ist ein Pult für den Lehrer anzubringen.

§ 26. Jedes Schulzimmer soll wenigstens einen geräumigen Wandschrank und einen Tisch mit verschliessbarer Schublade enthalten.

Ebenso sollen ein Thermometer, ein Papierkorb, ein Spucknapf und, sofern keine andere Wascheinrichtung zur Verfügung steht, ein Giessfass mit Handtuch in demselben vorhanden sein.

§ 27. Die Heizeinrichtung kann entweder Ofenheizung oder Zentralheizung sein.

In allen Fällen ist dieselbe so einzurichten, dass sie zugleich der Ventilation dient, dass die Luft am Heizkörper nicht zu stark erhitzt wird, dass sie nicht zu trocken ist und dass weder Kohlenoxyd noch andere Verbrennungsgase austreten können.

Bei allen Heizanlagen ist entsprechend den Anforderungen der Technik auf ein richtiges Verhältnis der Heizkörper zu dem zu erwärmenden Raum Rücksicht zu nehmen.

§ 28. Die Unterrichtslokalitäten sind während der gesetzlichen Schulzeit ausschliesslich zu Unterrichtszwecken zu verwenden.

§ 29. Die Benutzung der Lehrzimmer oder der Turnhalle ausserhalb der Unterrichtszeit zu andern Gemeindezwecken oder durch Vereine kann nach Anhörung der Lehrer von der Schulpflege auf eingereichtes Gesuch der betreffenden Behörde beziehungsweise des Vereinsvorstandes bewilligt werden.

Wenn eine solche Bewilligung erteilt wird, so darf durch dieselbe der Unterricht in keiner Weise Schaden leiden und ist insbesondere für Reinhaltung und rechtzeitige Lüftung der Lokale in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen.

III. Die Lehrerwohnung.

§ 30. Die Gemeinden haben für passende Lehrerwohnungen zu sorgen.

Wird mit dem Schulhaus eine Lehrerwohnung verbunden, so soll dieselbe von den Unterrichtslokalitäten möglichst getrennt werden und für sich abschliessbar sein.

§ 31. Die Lehrerwohnung soll folgende Räumlichkeiten enthalten; *a.* eine geräumige Wohnstube mit Nebenzimmer; — *b.* eine Küche; — *c.* drei weitere Zimmer, vertäfelt oder tapezirt, wovon mindestens eines heizbar sein soll; — *d.* einen Windenraum; — *e.* einen Keller; — *f.* einen Holzbehälter; — *g.* einen besondern Abtritt.

Die Schulgemeinden haben dafür zu sorgen, dass diese Räumlichkeiten in gutem Zustande erhalten werden.

§ 32. Die Lehrerwohnung darf nicht zu Zwecken verwendet werden, welche der Schulführung in irgend einer Weise Störung bereiten.

Im Falle der Vermietung der Lehrerwohnung von seiten der Schulpflege oder des Lehrers ist der Mietvertrag der Genehmigung der Bezirksschulpflege zu unterbreiten.

IV. Die Abtritte.

§ 33. Der Abtrittanlage ist die möglichste Sorgfalt zuzuwenden. Sie muss so angebracht werden, dass die Abtrittgase weder in die Schulzimmer noch in die Gänge gelangen können. Es ist womöglich Wasserspülung einzurichten.

Für Knaben und Mädchen sind besondere Abtritte anzulegen und die Eingänge zu denselben getrennt zu halten.

§ 34. Die einzelnen Sitze der Abtritte sollen durch genügend hohe Scheidewände von einander getrennt sein.

An grössern Schulen ist mindestens auf je 40 Schüler ein Sitz zu erstellen.

Für die Knaben ist womöglich ein von den übrigen Abtritten abgetrenntes Pissoir (Wasserspülung, Ölpissoir) anzulegen.

V. Die Turnhallen.

§ 35. Im Interesse eines regelmässigen Unterrichts wird die Erstellung eines geschlossenen, ventilirbaren, hinlänglich hohen, hellen und womöglich heizbaren Lokales von 3 m^2 Fläche für jeden Schüler einer Turnklasse dringend empfohlen. (Verordnung des schweizer. Bundesrates über die Einführung des Turnunterrichtes für die männliche Jugend vom 10. bis und mit dem 15. Altersjahr, vom 16. April 1883.)

§ 36. Die Turnhalle ist mit einem möglichst wenig Staub entwickelnden Boden zu versehen; für Reinhaltung ist besondere Vorsorge zu treffen.

§ 37. Denjenigen Primarschulgemeinden, welche zugleich Sekundarschulort sind, ist gestattet, die Räumlichkeiten für den Turnunterricht gemeinsam mit dem Sekundarschulkreis zu erstellen.

Es können unter Genehmigung des Erziehungsrates auch mehrere benachbarte Schulgemeinden zusammen eine Turnlokalität erbauen.

Die Benutzung von Kellern und Souterrainräumen als Turnlokale ist unstatthaft.

Dritter Abschnitt. — Die Schulgesundheitspflege.

I. Die Schüler.

§ 38. Die Gemeindeschulpflegen haben die Kinder soweit tunlich bei Beginn des ersten Schuljahres durch einen Arzt untersuchen zu lassen.

Bei dieser Untersuchung kommen insbesondere in Betracht allfällige Fehler des Gesichtes und des Gehörs oder überhaupt solche Gebrechen, welche einem erspriesslichen Unterricht hinderlich sind, und welche die Schulpflegen zu bestimmten Massnahmen beziehungsweise zu geeigneten Ratschlägen an die Eltern führen könnten.

Körperlich oder geistig schwache Kinder können von der Schulpflege für kürzere oder längere Zeit zurückgestellt oder besondern Klassen zugeteilt werden.

Kindern, welche bei der ärztlichen Untersuchung als kurzsichtig, schwerhörig oder kränklich erfunden wurden, ohne deshalb zurückgestellt oder beson-

dern Klassen zugeteilt worden zu sein, soll betreffend Plazirung und Behandlung im Unterricht besondere Rücksicht getragen werden.

Kinder, welche wegen Schwachsinns oder körperlicher Gebrechen dem Schulunterrichte nicht folgen können oder demselben hinderlich sind, sollen nach Einholung eines amtsärztlichen Zeugnisses und unter Voraussetzung der Genehmigung durch die Bezirksschulpflege von der Schule ausgeschlossen und es soll für sie, soweit möglich, eine besondere Fürsorge geschaffen werden (§§ 11 und 81 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899).

§ 39. Der Regierungsrat kann überdies von Zeit zu Zeit gemeinde- oder bezirksweise amtsärztliche Untersuchungen über den Gesundheitszustand der sämtlichen auf der Volksschulstufe stehenden Schulkinder, sowie über die gesundheitlichen Verhältnisse der Schulen, und zwar der öffentlichen sowohl wie der privaten Unterrichtsanstalten, anordnen.

Wo besondere Verhältnisse es wünschbar und im Interesse der Schulgesundheitspflege notwendig erscheinen lassen, können derartige, regelmässig wiederkehrende Untersuchungen für die Schulen ihres Kreises auch durch die Gemeindeschulpflegen angeordnet werden.

§ 40. Die Lehrer sind verpflichtet, auf körperliche Reinlichkeit und den Gesundheitszustand der ihnen anvertrauten Kinder ein wachsames Auge zu haben und bei wahrgenommenen Schäden den Eltern, bezw. den Besorgern Mitteilung zu machen. Bleiben solche Mitteilungen ohne Erfolg, so ist Anzeige an die Schulpflege zu machen, welche nun ihrerseits auf Anordnung geeigneter Massnahmen zu dringen hat.

§ 41. Ebenso hat die Schulpflege geeignete Abhülfe zu treffen, wenn es sich ergibt, dass ein Schüler einen seiner Entwicklung schädlichen Mangel an Nahrung leidet oder wegen ungenügender Kleidung an seiner Gesundheit Schaden zu nehmen droht.

An Ausgaben der Schulkassen, welche für dürftige Schulkinder insbesondere zur Winterszeit für Verbesserung von Nahrung und Kleidung gemacht werden, können Staatsbeiträge verabfolgt werden.

§ 42. Bei Kinderepidemien, wie Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Varizellen, Rötheln und Mumpf, kommen die von der kantonalen Gesetzgebung betreffend die öffentliche Gesundheitspflege gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen vorgeschriebenen Massregeln zur Anwendung. Zuständig für solche Massregeln sind die örtlichen Gesundheitsbehörden. Es ist indessen Pflicht der Lehrer und Schulbehörden, die Gesundheitsbehörden in ihrer diesfälligen Tätigkeit zu unterstützen und dieselben zum Einschreiten zu veranlassen, insbesondere wenn wirkliche Fälle oder auch nur die Anzeichen von Kinderepidemien oder von ansteckenden Krankheiten in Familien mit schulpflichtigen Kindern, in der Familie des Lehrers oder seines Kostgebers oder von Personen, welche die Lehrerwohnung oder die Abwartwohnung im Schulhause benutzen, zu ihrer Kenntnis gelangen.

II. Der Unterricht.

§ 43. Die in § 19 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 vorgesehene wöchentliche Unterrichtszeit soll so verteilt werden, dass den Schülern der ersten drei Jahre an einem Schulhalbtage höchstens 3, in den spätern Schuljahren höchstens 4 Unterrichtsstunden erteilt werden, wobei in der 7. und 8. Klasse der Primarschule bezw. in der Sekundarschule die Turnstunden nicht mitgerechnet sind. Nach jeder Schulstunde ist entweder eine kleinere oder nach einem längern Lehrgange eine entsprechend grössere Pause einzufügen.

§ 44. Bei der zeitlichen Anordnung der Unterrichtsfächer soll eine geeignete Abwechslung zwischen anstrengenderem und weniger anstrengendem Unterricht stattfinden.

Bei trüber Witterung ist es zulässig, unter Abweichung vom Stundenplan eine die Augen der Schüler weniger in Anspruch nehmende Betätigung eintreten zu lassen.

Der Turnunterricht ist soweit möglich in die übrigen Unterrichtsfächer einzureihen.

§ 45. Beim Schreiben und Lesen sollen die Schüler an eine aufrechte Körperhaltung gewöhnt werden. Es ist schon vom ersten Unterricht an darauf zu halten, dass die Entfernung des Auges von der Schrift nicht weniger als 30 *cm* betrage.

Hölzerne Wandtafeln sind mit mattem schwarzem Anstrich zu versehen.

§ 46. Beim Schreiben sind spätestens von der zweiten Klasse an Papier, Feder und schwarze Tinte zu gebrauchen.

§ 47. Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten, sowie im Zeichnen und Schreiben soll auf die helle Tageszeit verlegt werden.

§ 48. Soweit möglich und soweit die örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse dies wünschbar erscheinen lassen, haben die Schulpflegen für die körperliche Ausbildung der Schüler auch ausserhalb des Stundenplanes der Schule geeignete Vorsorge zu treffen, z. B. durch Einrichtung von Spielen im Freien, durch Spaziergänge, Schwimmunterricht u. drgl.

§ 49. Schriftliche Hausaufgaben sollen in den ersten drei Schuljahren gar keine, in den folgenden Klassen nur mit möglichster Beschränkung und jedenfalls mit Vermeidung aller Überbürdung erteilt werden.

Die Erteilung von Hausaufgaben vom Vormittag auf den Nachmittag desselben Tages ist unstatthaft.

Über Sonn- und Festtage dürfen nicht mehr Hausaufgaben erteilt werden als von einem Tag auf den andern.

Die Schulpflegen haben insbesondere in denjenigen Fällen, in welchen in derselben Klasse mehrere Lehrer unterrichten, darauf zu achten, dass keine Überbürdung der Schüler mit Hausaufgaben eintrete.

§ 50. Aus Gesundheitsrücksichten können Schulkinder von einzelnen Schulfächern auf ärztliches Zeugnis hin dispensirt werden; solche Kinder dürfen indessen keinen Privatunterricht geniessen, der mit dem Schulunterricht nicht in näherer Verbindung steht.

III. Die Lokalitäten.

§ 51. Die Unterrichtslokalitäten und ihre Zugänge sind samt dem darin befindlichen Mobiliar wöchentlich mindestens zweimal, die Turnhalle sowie die Abtritte täglich gründlich zu reinigen.

Alljährlich mindestens zweimal, und zwar im Frühjahr und Herbst, sind die genannten Lokalitäten, mit Einschluss der Vorfenster und Jalousieläden, einer umfassenden Reinigung zu unterziehen.

§ 52. Nach jedem Schulhalbtag, sowie während der Pausen, ist für gehörige Lüftung der benutzten Zimmer durch Öffnen der Türen und Fenster Vorsorge zu treffen.

Bei nicht allzu ungünstiger Witterung haben die Schüler während der Pausen das Zimmer zu verlassen und sich im Freien aufzuhalten.

§ 53. Im Winter soll die Temperatur des Schulzimmers 15 bis 17° C, der Turnhalle 10 bis 12° C betragen.

§ 54. Das Tabakrauchen in den Unterrichtslokalitäten ist verboten und zwar auch zu einer Zeit, da dieselben nicht für den Unterricht benutzt werden.

Vierter Abschnitt. — Die Absenzen.

§ 55. Den Schulbehörden und Lehrern liegt ob, für regelmässigen und ununterbrochenen Besuch der Schulen durch die schulpflichtigen Kinder Sorge zu tragen.

Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienstherren, überhaupt die Besorger der schulpflichtigen Kinder sind für den regelmässigen Schulbesuch derselben verantwortlich.

§ 56. Das Versäumnis eines halben Schultages sowie dreimaliges unentschuldigtes Zuspätkommen um mehr als eine Viertelstunde gilt als eine Absenz.

§ 57. Für die Primar- und Sekundarschule, sowie für die Handarbeitsschule für Mädchen werden gesonderte Absenzenverzeichnisse geführt.

§ 58. Die Absenzen werden nach jedem halben Schultag vom Lehrer entweder als strafbar (0) oder als entschuldigt (-θ-) eingetragen.

§ 59. Als strafbar ist jede Absenz anzusehen, welche nicht vorher bewilligt oder am gleichen oder nächstfolgenden Schultage genügend entschuldigt worden ist.

§ 60. Als Entschuldigungsgrund für Absenzen gilt nur eine dringende Abhaltung des Schülers, wie Krankheit desselben, aussergewöhnliche Ereignisse in der Familie, äusserst ungünstige Witterung bei weitem oder schlechtem Schulweg.

§ 61. Kindern katholischer Konfession ist zum Zwecke der Teilnahme an kirchlichen Handlungen an nachfolgenden Feiertagen Dispens vom Besuche des Schulunterrichts zu erteilen: Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen und am Tage des betreffenden Schutzpatrons.

§ 62. Bei Bewilligung von Absenzen, welche bis auf zwei Tage der Lehrer, für längere Zeit die Schulpflege (§ 77) unter schriftlicher Anzeige an den Lehrer erteilt, und bei Annahme von Entschuldigungen soll die grösste Gewissenhaftigkeit beobachtet und eine Absenz nur dann nicht als strafbar betrachtet werden, wenn die Entschuldigung eine wirklich genügende ist.

Den Schulpflegen wird eine diesfällige genaue Aufsicht zur besondern Pflicht gemacht.

§ 63. Erzeigt sich bei näherer Untersuchung verdächtiger Angaben der vorgebliche Entschuldigungsgrund als unwahr, so hat die Schulpflege je nach Umständen mit Verweis oder Ordnungsbusse einzuschreiten.

§ 64. Gegen die in § 55 Absatz 2 genannten Personen wendet die Schulpflege für strafbare Absenzen der Kinder folgende Strafmittel an:

1. schriftliche Mahnung (wo dies zweckmässig erscheint, kann sie mit persönlicher Vorladung vertauscht werden);
2. Androhung von Polizeibusse;
3. Polizeibusse von Fr. 3 bis 15;
4. falls das Bussenmaximum erschöpft ist, Verzeigung beim Statthalteramt behufs Vorgehens wegen Ungehorsam.

§ 65. Alle zur Handhabung der Absenzenordnung an die Eltern oder Besorger der Schüler ergehenden Anzeigen sind doppelt auszufertigen; das eine Exemplar bleibt in deren Händen, das andere ist mit der Bescheinigung der Einsichtnahme durch den Besorger des Schülers der Schulpflege zurückzustellen. Verweigerung dieser Bescheinigung hat Ordnungsbusse von Fr. 1 bis 15 zur Folge.

§ 66. Es erfolgt Mahnung bei 3, Bussenandrohung bei 6, Busse bei 9 strafbaren Absenzen, die in einem und demselben Schuljahre gemacht wurden.

Nach der ersten Busse erfolgt bei drei weitern strafbaren Absenzen die zweite erhöhte und nach ebensoviel weitern Absenzen die dritte Polizeibusse, welche im Maximum Fr. 15 betragen soll.

Die Schulpflegen haben hiebei die häuslichen Verhältnisse in Berücksichtigung zu ziehen.

Falls es sich bei der Untersuchung ergibt, dass die Schuld nicht an den Eltern oder Besorgern liegt, sondern die Schüler selbst trifft, so ist gemäss den Bestimmungen betreffend die Disziplin gegen die lestztern vorzugehen.

Nach der dritten Polizeibusse hat auf Mitteilung der Schulpflege das Statthalteramt eine Verfügung zu erlassen, in welcher für den Fall weiterer unentschuldigter Schulversäumnisse Überweisung an die Gerichte wegen Ungehorsams im Sinne des Strafgesetzbuches angedroht wird.

Die Überweisung an die Gerichte erfolgt, nachdem weitere drei unentschuldigte Absenzen aufgelaufen sind.

Für Sekundarschüler kann bei fortgesetztem nachlässigem Schulbesuch Wegweisung aus der Schule erfolgen.

§ 67. Der Lehrer gibt von der Straffälligkeit sofort der Schulpflege Kenntnis, und diese macht ihm von der verhängten Strafe Mitteilung zum Zwecke der Eintragung im Absenzenverzeichnis, Rubrik Bemerkungen.

§ 68. Verlässt ein Kind den Schulkreis, so wird das Entlassungszeugnis der Schulpflege des neuen Wohnortes amtlich zugestellt.

Im Entlassungszeugnis sind die entschuldigten und die unentschuldigten Absenzen des laufenden Schuljahres zu verzeichnen.

Die am frühern Schulort innerhalb des Kantons gemachten Absenzen werden am neuen Schulort angerechnet (§ 66).

§ 69. Wird von seite des Besorgers eines schulpflichtigen Kindes die Anmeldung im neuen Wohnort ohne genügende Entschuldigung länger als 4 Tage verzögert, so ist mit Ordnungsbusse dagegen einzuschreiten.

§ 70. Zur Sicherung des Schulbesuches haben die Gemeinderäte dafür zu sorgen, dass den Schulpflegen vom Einzug schulpflichtiger Kinder, sowie vom Wegzuge solcher sofort Mitteilung gemacht wird.

§ 71. Die Auflegung von Polizeibussen ist den Gebüssten mit der Bemerkung zur Kenntnis zu bringen, dass binnen 10 Tagen von der Mitteilung an bei der die Busse verhängenden Schulbehörde die gerichtliche Beurteilung verlangt werden könne, Stillschweigen dagegen als Anerkennung aufgefasst würde. Diese Mitteilung hat im Doppel und gegen Empfangschein zu erfolgen.

§ 72. Wird die Polizeibusse nicht anerkannt, so überweist die Schulpflege innerhalb 4 Tagen nach Ablauf jener 10 Tage ihren Entscheid nebst allfälligen Akten dem Bezirksgerichte.

§ 73. Die Ordnungsbussen betragen Fr. 1 bis 15. Innerhalb 10 Tagen von der schriftlichen Mitteilung an kann gegen die verhängte Ordnungsbusse an die Bezirksschulpflege rekurrirt werden. Diese entscheidet letztinstanzlich.

§ 74. Rechtskräftige Polizei- und Ordnungsbussen sind, falls die Zahlung länger als 14 Tage ausbleibt, mittelst des Rechtstriebes einzufordern.

§ 75. Nichterhältliche Polizeibussen werden nach Vorschrift des Gesetzes betr. die Rechtspflege in Verhaft umgewandelt.

§ 76. Die erhältlichen Bussen fallen in die Schulkasse.

§ 77. Die Schulpflegen können die Besorgung des Absenzenwesens engern Kommissionen oder einzelnen Mitgliedern übertragen.

Der Schulpflege sind die erlassenen Verfügungen mitzuteilen.

§ 78. Die Bezirksschulpflegen überwachen die Vollziehung der Vorschriften betr. das Absenzenwesen, namentlich durch das Mittel der Visitatoren der einzelnen Schulen.

§ 79. Die Formulare für die nötigen Anzeigen (§ 65) und für das Entlassungszeugniss (§ 68) können bei der Kanzlei der Erziehungsdirektion bezogen werden.

Fünfter Abschnitt. — Die Disziplin.

§ 80. Der Lehrer ist verpflichtet, seine ganze Arbeitskraft in den Dienst seines Lehramtes zu stellen. (Betreffend allfällige Nebenbeschäftigung vergleiche die §§ 297 und 298 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859.)

Für Einstellung der Schule hat er vorher die Erlaubnis der Gemeindeschulpflege, bezw. des Präsidenten derselben einzuholen, in den gesetzlich erlaubten Fällen der Einstellung, wie z. B. für den Besuch der Synodal-, Kapitels- oder Konferenzversammlungen, ist dem Präsidenten der Schulpflege von der Einstellung rechtzeitig Anzeige zu machen.

§ 81. Auf den täglichen Unterricht hat sich der Lehrer gewissenhaft vorzubereiten.

§ 82. In seiner Schulführung soll der Lehrer auf eine gleichmässige Beschäftigung der verschiedenen Klassen und Schüler Bedacht nehmen.

Er ist verpflichtet, bei Beginn und Schluss des Unterrichtes die im Stundenplan festgesetzte Zeit genau innezuhalten.

Während der Schulzeit hat er seine ganze Tätigkeit und Aufmerksamkeit ausschliesslich dem Unterrichte zuzuwenden, unter genauer Beachtung des Lehr- und Lektionsplans.

Sein Benehmen gegen die Schüler soll freundlich und würdig sein.

§ 83. Allfällige Mahnungen und Rügen dürfen dem Lehrer nicht in Gegenwart der Schüler erteilt werden.

§ 84. Der Lehrer hat vierteljährlich Zeugnisse auszustellen über Fleiss, Fortschritte und Betragen der Schüler. Diese Zeugnisse sind von den Eltern oder deren Stellvertretern einzusehen und dem Lehrer binnen vier Tagen unterzeichnet zurückzusenden.

§ 85. Die Schüler sind zur Aufmerksamkeit und geregelten Tätigkeit, zu Gehorsam und Ehrerbietung gegen den Lehrer, zur Ordentlichkeit, Pünktlichkeit und Fleiss, zu einem anständigen Benehmen innerhalb und ausserhalb der Schule anzuhalten.

Der Besuch von Wirtshäusern ist den Schülern strenge verboten, ausgenommen in Gesellschaft der Eltern oder anderer Aufsichtspersonen.

§ 86. Als Disziplinarmittel gegen fehlbare Schüler sind anzuwenden:

1. Von seiten des Lehrers: *a.* freundliche Warnung; — *b.* ernster Verweis; — *c.* Versetzung des Schülers an einen besondern Platz; — *d.* Zurückbehaltung des Schülers nach dem Schluss des Unterrichts; — *e.* besondere Bemerkungen ins Schulzeugnis; — *f.* sofortige Verzeigung des Fehlbaren an die Eltern; — *g.* Überweisung des Fehlbaren an die Schulpflege.

2. Von seiten der Schulpflege: *a.* Verweis durch den Präsidenten; — *b.* Verweis vor versammelter Schulpflege; — *c.* für Sekundarschüler Wegweisung aus der Schule (§ 66 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899).

§ 87. Bei Ausübung seiner Strafbefugnis soll der Lehrer gerecht und ohne Leidenschaft verfahren. Körperliche Züchtigung darf nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen, in jedem Falle aber soll der Lehrer dabei sich nicht vom Zorne hinreissen lassen und sorgfältig sich alles dessen enthalten, was das körperliche Wohl oder das sittliche Gefühl des Schülers gefährden könnte.

Das Zurückbehalten des Schülers nach dem Unterrichte ist nur bei gleichzeitiger Anwesenheit des Lehrers zulässig.

Das oftmalige Abschreiben einer und derselben Aufgabe als Strafmittel ist als unzweckmässig zu vermeiden.

Sechster Abschnitt. — Beaufsichtigung und Beurteilung der Volksschulen.

I. Aufsicht der Gemeinde- bezw. Sekundarschulpflege.

§ 88. Die nächste Aufsicht über das Volksschulwesen führen gemäss §§ 29 und 37 bis 41 des Gesetzes betreffend das Unterrichtswesen vom 23. Dezember 1859 die Primar- bezw. Sekundarschulpflegen.

§ 89. Die Mitglieder der Gemeinde- und Sekundarschulpflegen besuchen nach einer jeweilen bei Beginn des Schuljahres von ihnen selbst zu bestimmenden Kehrordnung die Schulen der Gemeinde bezw. des Kreises im Sinne der Wegleitung von § 40 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859.

§ 90. In Schulkreisen mit mehr als zwei Schulen oder in Gemeinden mit mehr als zwei Schulabteilungen bezw. Lehrern können sich die Schulpflegen

zum Zwecke der Beaufsichtigung in Sektionen trennen. Hiebei ist Vorsorge zu treffen, dass bei wiederholter Bildung von Sektionen ein geeigneter Wechsel für die Mitglieder stattfinde.

§ 91. Jedes Mitglied einer Gemeinde- oder Sekundarschulpflege hat jede der ihm zur Visitation zugeteilten Schulen bezw. Schulabteilungen (§ 90) jährlich mindestens zweimal zu besuchen. Examenbesuche fallen hiebei ausser Betracht.

Die Arbeitsschulen, sowie die allfälligen Fortbildungsschulen, Kleinkinder- und Privatschulen sind bei Verteilung der Visitationen als besondere Schulabteilungen zu behandeln, und es ist denselben jährlich mindestens je ein Besuch zuzuwenden.

Die Besuche sollen zu verschiedenen Zeiten des Jahres stattfinden.

§ 92. Die Mitglieder verzeichnen jeweilen ihre Besuche im Visitationsbuche durch Namensunterschrift unter Angabe der besuchten Fächer und des Datums. Für jede Schule bezw. Schulabteilung unter einem eigenen Lehrer besteht ein besonderes Visitationsbuch.

II. Aufsicht der Bezirksschulpflege.

§ 93. Die regelmässige Beaufsichtigung durch die Bezirksschulpflege geschieht durch die nach § 20 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859 zu bezeichnenden Visitatoren.

§ 94. Der Visitator ist verpflichtet, jede ihm zugeteilte Schule wenigstens zweimal während des Schuljahres und zwar einmal im Sommerhalbjahr und einmal im Winterhalbjahr zu besuchen. Jedem Schulbesuch ist in der Regel ein ganzer Vormittag oder ein ganzer Nachmittag zu widmen.

§ 95. Bei diesen Schulbesuchen hat der Visitator sein Augenmerk zu richten auf den genauen Vollzug der gesetzlichen und verordnungsgemässen Vorschriften betreffend das Volksschulwesen, insbesondere auf die Handhabung der Vorschriften betreffend das Absenzenwesen (§§ 55 bis 79), auf die Pflichterfüllung der Schulpflege, auf das Vorhandensein der im Lehrplan vorgeschriebenen allgemeinen und individuellen Lehrmittel, auf den Zustand der Schullokalitäten und des Mobiliars, und auf die Lehrtätigkeit des Lehrers.

§ 96. Der Visitator lässt sich bei jedem Schulbesuch die Absenzenlisten und das Visitationsbuch vorlegen und nimmt allfällige Wünsche des Lehrers entgegen über die Art, wie ihn die Schulpflege oder deren Mitglieder in der Erfüllung seiner Pflichten unterstützen.

Allfällige Mahnungen kann der Visitator direkt von sich aus an die Betreffenden ergehen lassen; in wichtigen Fällen macht er Anzeige an die Bezirksschulpflege.

§ 97. Der Visitator überzeugt sich, ob die sämtlichen allgemeinen, sowie die in den Händen der Schüler befindlichen individuellen Lehrmittel sich in einem befriedigenden Zustand befinden.

§ 98. Er konstatirt, ob der Zustand der Schullokalitäten und des Mobiliars den Vorschriften dieser Verordnung entspreche und gibt dem Lehrer Gelegenheit, auf allfällige Übelstände aufmerksam zu machen.

§ 99. Der Visitator beobachtet den Lehrer in seiner ganzen Tätigkeit und Haltung. Er ist dabei besonders aufmerksam auf die Schulführung im allgemeinen, auf eine gleichmässige Beschäftigung der verschiedenen Klassen und Schüler, auf den Unterricht, ob derselbe nach Massgabe des Lehrplans, der Lehrmittel und des Lektionplans erteilt werde.

§ 100. Zur Prüfung der Kenntnisse und Fertigkeiten der Schüler hat der Visitator auf ihre Leistungen während des Unterrichts zu achten und deren schriftliche Arbeiten sich genau anzusehen; er ist überdies berechtigt, den Lehrer zu besondern Examinatorien zu veranlassen oder selbst Fragen an die Schüler zu richten.

§ 101. Auf wahrgenommene Übelstände macht er den Lehrer aufmerksam; nötigenfalls dringt er unter Anzeige an die Schulpflege, bezw. Mitteilung an die Bezirksschulpflege, auf Abhülfe.

§ 102. Der Visitator leitet ferner die Jahresprüfungen der ihm zugeteilten Schulen und wohnt denselben vom Anfang bis zum Schlusse bei. Er bezeichnet auf Grund der vom Erziehungsrat festgestellten Examenaufgaben für jede Klasse den zu behandelnden Prüfungsstoff.

§ 103. Die Gesamtprüfung einer Sekundarschule soll nicht über sechs, diejenige einer ungeteilten Primarschule nicht über fünf, diejenige einer geteilten Primarschule nicht über drei Stunden dauern.

§ 104. Die Anordnung der Prüfung soll die Leistungen namentlich in den Sprachfächern und im Rechnen deutlich hervor treten lassen. Die Prüfung über andere Fächer dagegen kann, namentlich in ungeteilten Primarschulen, dadurch abgekürzt werden, dass sie nur in einem Teil der Klassen vorgenommen wird.

§ 105. Von der Anfertigung besonderer nur für das Examen bestimmter Arbeiten ist abzusehen. Dagegen sollen in der Jahresprüfung die während des Jahres angefertigten schriftlichen Arbeiten mit der Korrektur des Lehrers zur Einsicht bereit liegen, und es soll jeder Arbeit das Datum ihrer Vollendung beigefügt sein. Auch sollen alle dazu befähigten Klassen eine passende Aufsatzübung und Rechnungsaufgabe in stiller Beschäftigung ausführen.

§ 106. In unmittelbarem Anschluss an die Jahresprüfung findet ein Zusammentritt des Visitators mit den Mitgliedern der Schulpflege statt. Der Visitator teilt im wesentlichen die Beobachtungen mit, die er bei seinen Schulbesuchen oder bei Gelegenheit der Jahresprüfung in der Schule gemacht hat, und veranlasst die Mitglieder, das gleiche auch ihrerseits zu tun oder über bestimmte Punkte nähern Aufschluss zu geben.

III. Beurteilung und Berichterstattung.

§ 107. Über seine während des Jahres gemachten Schulbesuche und die dabei sowie bei der Teilnahme an der Jahresprüfung gemachten Beobachtungen erstattet der Visitator schriftlichen Bericht an die Bezirksschulpflege. Der Bericht hat mit einem doppelten Antrag zu schliessen. Der eine Antrag enthält eine kurzgefasste Beurteilung der Schule, der andere die der Schule zu erteilende Zensur.

§ 108. Bei der Erteilung der Zensur kommen drei Noten in Betracht, nämlich: 1. die Note I = gut, 2. II = genügend, 3. III = ungenügend.

Schulen, welche die Note ungenügend erhalten haben, sind durch die Bezirksschulpflege unter spezielle Aufsicht zu stellen unter Vorbehalt weiterer Massregeln.

§ 109. Die Bezirksschulpflegen sind berechtigt, gegen säumige Mitglieder der untern Schulbehörden sowohl wie der eigenen Behörde nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Ordnungsstrafen vorzugehen. Die auferlegten Bussen werden der Bezirksschulpflege in Rechnung gebracht, bezw. fallen sie in die betreffenden Schulkassen.

§ 110. Am Schlusse der sämtlichen Jahresprüfungen des Bezirks tritt die Bezirksschulpflege zusammen, um auf Grundlage der Berichte und Anträge der Visitatoren die sachbezüglichen Beschlüsse zu fassen. Sowohl von den erteilten Zensuren als den festgestellten weitern Urteilen wird den Sekundar- und den Gemeindeschulpflegen für sich und zu Handen der betreffenden Lehrer Mitteilung gemacht.

§ 111. Zum Zwecke möglichst vollständiger und einheitlicher Berichterstattung werden von der Erziehungsdirektion den Bezirksschulpflegen zu Handen der Gemeinde- und Sekundarschulpflegen alljährlich gegen Ende des Jahres die vom Erziehungsrate festgestellten Formulare für die tabellarische Berichterstattung im Doppel zugestellt.

§ 112. Die Gemeinde- und Sekundarschulpflegen haben jeweilen vor Ende des Jahres die beiden erhaltenen Formulare gehörig auszufüllen und spätestens bis 31. Dezember der Bezirksschulpflege einzusenden.

§ 113. Die Bezirksschulpflegen haben dieses Material nötigenfalls zu ergänzen und hierauf der Erziehungsdirektion zur Ermöglichung sofortiger Benutzung für Abfassung des Generalberichtes bis spätestens den 15. Januar je eine der beiden Tabellen einzusenden.

§ 114. Von diesen tabellarischen Jahresberichterstattungen haben die Gemeinde-, Sekundar- und Bezirksschulpflegen nach je fünf Schuljahren (zum ersten Male auf Schluss des Schuljahres 1894/5) einen umfassenden Bericht zu erstatten, worin sie sich namentlich über folgende Gegenstände in der bezeichneten Reihenfolge auszusprechen haben:

1. Urteile über den Gang der einzelnen Schule bezw. Schulstufen (Beobachtungen über den Lehr- und Lektionsplan, über die Zweckmässigkeit der Lehrmittel u. s. f.).
2. Mitteilungen betreffend einzelne Unterrichtsfächer (Turnen, Zeichnen u. s. f.).
3. Bericht über das Vorhandensein der allgemeinen und der individuellen Lehrmittel in den Schulen.
4. Zeugnisse über die Pflichterfüllung und das sittliche Verhalten des Lehrerpersonals.
5. Bericht über die Handhabung der Gesetze, Verordnungen und Reglemente.
6. Mitteilungen über den Gang der Arbeitsschulen (Methode, Stundenzahl, Beaufsichtigung u. s. f.)
7. Bericht über die Beschaffenheit der Schullokalitäten, Schulzimmer, Arbeitsschulzimmer, Lehrerwohnungen, Turnlokale u. s. w.
8. Allfällige Bemerkungen über Privatschulen.
9. Mitteilungen über freiwillige Leistungen von Gemeinden, Kreisen, Vereinen oder Privaten für das Schulwesen.
10. Bemerkungen und Wünsche betreffend Schulverbesserungen.

§ 115. Die Bezirksschulpflegen haben die Verabscheidung der Jahresberichte der Sekundar- und Gemeindeschulpflegen bis spätestens den 31. Mai jedes Jahres vorzunehmen und der Direktion des Erziehungswesens bis spätestens den 15. Juni über ihre Beschlüsse, insbesondere über nachfolgende Punkte Bericht zu erstatten:

1. Allfällige Bezeichnung der Schulen, bezw. Schulabteilungen, welche von der Bezirksschulpflege als „ungenügend“ zensirt wurden.
2. Beschlüsse zur Erzielung der Verbesserung von Schullokalitäten. Zahl der von der Bezirksschulpflege gehaltenen Sitzungen, sowie der Besuche jedes einzelnen Mitgliedes in den ihm zugewiesenen Schulen.

Siebenter Abschnitt. — Besondere Bestimmungen betreffend den Handarbeitsunterricht für Mädchen.

I. Allgemeines.

§ 116. Die vorausgehenden Bestimmungen dieser Verordnung finden, soweit dies der Natur der Sache nach geschehen kann, und soweit im Nachfolgenden nicht besondere Vorschriften enthalten sind, auf die Handarbeitsschulen für Mädchen analoge Anwendung.

§ 117. Der Handarbeitsunterricht für Mädchen umfasst die fünf Jahreskurse von der vierten bis und mit der achten Klasse der Volksschule und ist obligatorisch. Die Schulgemeinden können den obligatorischen Arbeitsschulunterricht schon mit der dritten Klasse beginnen lassen. (§ 33 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899.)

Wenn jedoch eine ungeteilte Arbeitsschule mehr als 15 Schülerinnen zählt, so soll der Unterricht in der dritten Klasse wegfallen.

§ 118. Die Schulpflege übergibt zu Anfang jedes Schuljahres der Arbeitslehrerin ein Verzeichnis der arbeitsschulpflichtigen Mädchen und gibt ihr jeweilen Kenntnis von den Namen der während des Jahres neu einziehenden arbeitsschulpflichtigen Mädchen. (§§ 13 Abs. 2 und 47 Abs. 2 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899.)

§ 119. Der Unterricht ist unter steter Berücksichtigung des Zweckes der Schule (§ 33 des Volksschulgesetzes) und in methodisch fortschreitender Betätigung der Schülerinnen gemäss den Vorschriften des Lehr- und Lektionsplanes in der Weise zu erteilen, dass die Schülerinnen einer Klasse gleichzeitig mit der nämlichen Arbeit beschäftigt werden.

Sämtliche Arbeiten dürfen nur in der Schule begonnen, ausgeführt und fertiggestellt werden und zwar von jeder Schülerin nur in derjenigen Abteilung, welcher sie angehört.

Die Arbeiten sind bis zu ihrer Vollendung und Aushingabe und ebenso die Arbeitsmaterialien in einem im Schullokal befindlichen verschliessbaren Kasten unterzubringen.

Die vollendeten Arbeiten dürfen in der Regel vor der Jahresprüfung nicht gewaschen und aushingegeben werden. Auf den Schluss des Schuljahres hat die Lehrerin der Frauenkommission (§ 139) zu Handen der Schulpflege ein genaues Verzeichnis der von jeder Schülerin im Laufe des Jahres verfertigten Arbeiten vorzulegen.

§ 120. Am Ende des Schuljahres findet in jeder Arbeitsschule eine von der übrigen Schulprüfung zu trennende Jahresprüfung der Arbeitsschule statt, an welcher die während des Jahres von den Schülerinnen angefertigten Arbeiten vorgelegt werden. Die mündliche Prüfung hat darüber Aufschluss zu geben, ob die Schülerinnen den Unterricht verstehen.

§ 121. Die Schülerinnen einer Arbeitsschule bilden in Übereinstimmung mit den Schulklassen, denen sie angehören, und unter Vorbehalt von § 35 des Gesetzes betr. die Volksschule vom 11. Juni 1899 ebensoviele Arbeitsschulklassen; die gemäss § 46 Abs. 2 des genannten Gesetzes erfolgte Zurückbehaltung oder Versetzung einer Schülerin hat nicht ohne weiteres eine entsprechende Zurückbehaltung oder Versetzung auch in der Arbeitsschule zur Folge.

§ 122. Das gemäss dem erziehungsrätlich genehmigten Lehrplan obligatorische Arbeitsschulmaterial, und zwar sowohl für die Übungsstücke wie für die Nutzgegenstände, ist den Schülerinnen durch die Gemeinde unentgeltlich abzugeben. Hiebei sind nicht inbegriffen die Strick-, Näh- und Stecknadeln, Masstab, Nähkissen, Schere u. drgl.

II. Die Lehrerinnen.

§ 123. Soweit die Anforderungen des Lehrplanes es gestatten, kann eine Arbeitslehrerin an mehreren Schulen oder Schulabteilungen betätigt werden.

§ 124. Für die Ausbildung von Arbeitslehrerinnen werden nach Bedürfnis besondere Kurse eingerichtet.

Die Dauer eines solchen Kurses beträgt ein Jahr mit ungefähr 46 Unterrichtswochen.

Von Zeit zu Zeit können auch Fortbildungs- oder Wiederholungskurse von kürzerer Dauer für bereits im Amte stehende patentirte Arbeitslehrerinnen veranstaltet werden.

Für die Organisation der einjährigen Bildungskurse gelten die nachfolgenden Bestimmungen. Die Organisation der Fortbildungs- und Wiederholungskurse wird vom Erziehungsrate von Fall zu Fall getroffen.

§ 125. Wer in einen Arbeitslehrerinnenkurs eintreten will, hat sich bei der Erziehungsdirektion auf den ausgeschriebenen Termin anzumelden.

Der Anmeldung sind beizulegen:

a. ein Altersausweis;

b. ein vom Gemeinderate des Wohnortes ausgestelltes Leumundszeugnis;

c. ein Ausweis über dreijährigen Sekundarschulbesuch oder über das Mass der Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie in einer guten zürcherischen Sekundarschule mit 3 Jahreskursen erworben werden können;

d. ein Ausweis über genügende Vorkenntnisse in den weiblichen Handarbeiten.

§ 126. Bewerberinnen, welche das 17. Altersjahr noch nicht zurückgelegt oder das 30. Altersjahr überschritten haben, werden nicht aufgenommen.

§ 127. Die Bewerberinnen haben sich in einer Aufnahmsprüfung über den Besitz der in § 125 *c* und *d* geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten auszuweisen.

§ 128. Die Aufnahmsprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer: Nähen und Flicken, deutsche Sprache (Lesen, Aufsatz), Rechnen, Formenlehre, Schreiben, Zeichnen, Naturkunde.

§ 129. Die Zahl der Teilnehmerinnen eines Kurses soll 25 nicht übersteigen.

§ 130. Wird die Aufnahmsprüfung von einer grössern als der reglementarisch vorgesehenen Zahl von Bewerberinnen mit Erfolg bestanden, so werden in erster Linie die Angehörigen des Kantons Zürich, in zweiter Linie andere schweizerische Bewerberinnen, deren Eltern im Kanton Zürich niedergelassen sind, dann Schweizerinnen aus andern Kantonen und endlich Ausländerinnen berücksichtigt.

§ 131. Nichtkantonsbürgerinnen haben ein Kursgeld von Fr. 150 zu bezahlen. Kantonsbürgerinnen sind von der Bezahlung desselben befreit und es können ihnen überdies im Falle des Bedürfnisses und des Wohlverhaltens auf eingereichtes Gesuch hin durch den Erziehungsrat Stipendien verabfolgt werden.

Am Schlusse des Kurses werden den zürcherischen Teilnehmerinnen die Kosten des zum Unterricht erforderlichen Arbeitsmaterials bis auf die Hälfte dieses Betrages vom Staate vergütet.

§ 132. Der Lehrplan für die Arbeitslehrerinnenkurse wird durch den Erziehungsrat festgestellt (§ 38 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899). Derselbe zerfällt in einen praktischen und einen theoretischen Teil und in eine besondere, die theoretische und praktische Haushaltungskunde umfassende Abteilung.

§ 133. Die Lehrgegenstände des praktischen Handarbeitsunterrichtes sind: Stricken, Nähen, Flicken, Sticken, Anfertigung von Frauenkleidern. Die theoretischen Fächer: Deutsche Sprache, Pädagogik, Gesundheitslehre, Geometrie, Rechnen, Schnittmusterzeichnen, Freihandzeichnen, Methodik und Übungen in der Übungsschule.

Die Lehrgegenstände des hauswirtschaftlichen Unterrichts sind: Haushaltungskunde, Methodik der Schulküche, Nahrungsmittellehre, Kochen, Waschen, Bügeln.

§ 134. Die Gesamtzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden für theoretischen und praktischen Unterricht soll 40 nicht überschreiten. Die Erteilung von Hausaufgaben ist möglichst zu vermeiden.

§ 135. Am Schlusse des Kurses findet eine Prüfung statt, auf Grund welcher der Erziehungsrat über die Patentirung der Lehrerinnen entscheidet.

§ 136. Die Patentprüfung zerfällt in zwei Teile und zwar in eine vor Beginn des hauswirtschaftlichen Unterrichts stattfindende praktische Prüfung über das Pensum des eigentlichen Arbeitslehrerinnenkurses und die Schlussprüfung, die sich auf die theoretischen und die hauswirtschaftlichen Fächer erstreckt.

Die von den Bewerberinnen gefertigten Arbeiten sind an der Schlussprüfung vorzulegen.

§ 137. Die Ausbildung der Arbeitslehrerinnen kann auf dem Wege des Vertrages einer im Kanton bestehenden höhern Töchterschule oder einer Berufsschule übertragen werden.

Die betreffende Anstalt hat unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Erziehungsrat für das nötige geeignete Lehrpersonal zu sorgen.

§ 138. Die Oberleitung der Kurse ist Sache der kantonalen Arbeitsschulinspektorin; die Aufsicht über dieselben wird durch den Erziehungsrat unter Mitwirkung einer von ihm bestellten siebengliedrigen Frauenkommission ausgeübt, welche dem Erziehungsrate jeweilen nach Beendigung eines Kurses über den Gang und die Ergebnisse desselben eingehenden Bericht erstattet.

III. Aufsicht.

1. Die lokalen Frauenkommissionen.

§ 139. Für jede Arbeitsschule wird durch die Schulpflege auf eine mit der Amtsperiode der Gemeindebehörden zusammenfallende Amtsdauer eine Kommission von sachverständigen Frauen gewählt.

Dieser Kommission kommt die Begutachtung und Antragstellung in allen die Arbeitsschule betreffenden Angelegenheiten zu; überdies liegt ihr die nächste Aufsicht über den Arbeitsunterricht ob, sowie die Fürsorge für Anschaffung geeigneten und gleichartigen Arbeitsmaterials. (§§ 36 und 40 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899.)

Wo es im Interesse der Arbeitsschule als notwendig erscheint, soll auch eine Abordnung der Frauenkommission mit beratender Stimme zu den Sitzungen der Schulpflege zugezogen werden.

§ 140. Die Frauenkommission konstituirt sich selbst, indem sie für die Zeit ihrer Amtsdauer eine Präsidentin, eine Vizepräsidentin und eine Aktuarin wählt.

§ 141. Den Sitzungen der Frauenkommission wohnen die Arbeitslehrerinnen, beziehungsweise von ihnen selbst bestellte Abordnungen mit beratender Stimme bei. Handelt es sich um ihre persönlichen Angelegenheiten, so treten die Lehrerinnen in den Ausstand.

§ 142. Die Frauenkommission führt die nächste Aufsicht über die Arbeitsschule; sie wacht über getreue Pflichterfüllung der Lehrerin und unterstützt dieselbe in ihren Bestrebungen; sie nimmt nach einer bestimmten, regelmässigen Kehrordnung öftere Schulbesuche vor, wobei die Mitglieder jedesmal den Tag des Schulbesuches in ein im Arbeitsschullokal aufliegendes Visitationsbuch eintragen.

Die Frauenkommission erstattet der Gemeindeschulpflege je am Schlusse des Schuljahres Bericht über ihre Verrichtungen, sowie über den Stand und die Leistungen der Arbeitsschule. Diesem Bericht ist auch derjenige der Lehrerin (§ 119, Abs. 4) beizulegen.

2. Die Bezirksinspektorinnen.

§ 143. In jedem Bezirke wählt die Bezirksschulpflege auf eine mit ihrer eigenen Amtsperiode zusammenfallende Amtsdauer zwei bis drei Bezirksinspektorinnen, welche die Aufsicht über das Arbeitsschulwesen des Bezirkes führen und zu diesem Zwecke die sämtlichen Arbeitsschulen nach einer von ihnen selbst getroffenen Einteilung jährlich mindestens zweimal besuchen und soweit möglich auch den Jahresprüfungen beiwohnen.

§ 144. Bei diesen Schulbesuchen haben die Bezirksinspektorinnen ihr Augenmerk vorzüglich zu richten auf den fleissigen Schulbesuch der Kinder und die Handhabung der Absenzenordnung (§§ 55 bis 79), auf eine methodisch fortschreitende Betätigung der Schülerinnen gemäss den Vorschriften des Lehr- und Lektionsplanes, auf die Pflichterfüllung der Lehrerin, auf das Vorhandensein der im Lehrplan vorgesehenen allgemeinen und individuellen Lehrmittel und des Arbeitsstoffes, auf den regelmässigen Besuch der Schule durch die Mitglieder der lokalen Frauenkommission, auf einen den Anforderungen dieser Verordnung (§§ 22 bis 29) entsprechenden Zustand der Unterrichtslokalitäten und des Mobiliars.

Die Inspektorinnen haben bei jedem Schulbesuche das ihnen vorzulegende Visitationsbuch zu durchgehen und ihren Besuch mit Datum und Namensunterschrift in dasselbe einzutragen.

Die Bezirksinspektorinnen besammeln die Arbeitslehrerinnen ihres Bezirkes zweimal jährlich zur Besprechung von Arbeitsschulfragen und Erteilung allfälliger Instruktionen. Die im Amte stehenden Arbeitslehrerinnen sind zum Besuch dieser Versammlungen verpflichtet.

§ 145. Die Bezirksinspektorinnen erstatten jeweilen am Schlusse des Schuljahres der kantonalen Inspektorin zu Handen der Bezirksschulpflege, bezw. der Schulpflege und der Frauenkommission Bericht über ihre Verrichtungen und Wahrnehmungen, über den Stand des Arbeitsschulwesens im Bezirk und über allfällige im Interesse der Schule liegende Anregungen.

§ 146. Die Bezirksinspektorinnen beziehen dieselben Taggelder und Reiseentschädigungen wie die Mitglieder der Bezirksschulpflege.

3. *Die kantonale Inspektorin.*

§ 147. Zum Zwecke einer einheitlichen Aufsicht über das Arbeitsschulwesen des ganzen Kantons und geeigneter Fortbildung des Lehrpersonals wählt der Regierungsrat auf eine mit der Amtsperiode der kantonalen Verwaltungsbeamten zusammenfallende Amtsdauer eine kantonale Inspektorin.

§ 148. Der kantonalen Inspektorin liegt insbesondere ob:

1. Eine je nach Bedürfnis vorzunehmende Inspektion der Arbeitsschulen des ganzen Kantons nebst Berichterstattung an die Erziehungsdirektion.
2. Die Leitung der Kurse für Ausbildung der Arbeitslehrerinnen (§§ 124 ff.).
3. Die Instruktion des Arbeitslehrerinnenpersonals in Kursen von kürzerer Dauer für bereits im Amte stehende patentirte Arbeitslehrerinnen und durch periodische Zusammenzüge derselben zur Besprechung von Arbeitsschulfragen.
4. Die Abhaltung alljährlicher Konferenzen mit den Bezirksinspektorinnen zur Aufstellung einheitlicher Inspektionsgrundsätze und zum gegenseitigen Austausch von Beobachtungen und Erfahrungen.
5. Der Besuch auswärtiger Schulen für weibliche Handarbeiten und auswärtiger Institute für Frauenarbeit nebst Berichterstattung an die Erziehungsdirektion.
6. Die Förderung des Interesses am Arbeitsschulwesen durch gelegentliche Vorträge in Frauenvereinen.

§ 149. Die Besoldung der kantonalen Inspektorin wird durch den Regierungsrat festgesetzt; die Reisespesen werden ihr durch die Staatskasse, nach Massgabe der Verordnung betreffend die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung vom 27. November 1899, vergütet.

Achter Abschnitt. — Die Privatschulen.

§ 150. Zur Errichtung aller Arten von Privatinstituten oder Privatschulen (inbegriffen die von Vereinen oder Privaten gestifteten Anstalten für verwahrloste Kinder, Sonntagsschulen, Kleinkinderschulen u. dgl.) bedarf es einer besondern Bewilligung des Erziehungsrates.

Anstalten, welche an die Stelle der Volksschule treten, sollen ihren Schülern einen der Volksschule entsprechenden Unterricht gewähren (§§ 270 und 271 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859).

§ 151. Die Bewilligung des Erziehungsrates wird erteilt, wenn eine genaue Prüfung des Planes, der Einrichtung der Anstalt und der Ausweise über die Befähigung des Lehrpersonals ergeben hat, dass die Schüler einen der Volksschule entsprechenden Unterricht erhalten.

§ 152. Alle von Korporationen, Vereinen oder Privaten erricheten Schulanstalten, welche auf der Stufe der Volksschule stehen, sowie die Kleinkinder-

schulen sind der Aufsicht der Gemeinde- und Bezirksschulpflegen unterstellt und bezüglich Beaufsichtigung und Berichterstattung in gleicher Weise zu behandeln wie die Volksschulen.

Die Gemeindeschulpflegen haben sich davon zu überzeugen, dass diese Schulen die Bewilligung des Erziehungsrates erlangt haben.

§ 153. Die Aufsicht der Schulbehörden erstreckt sich auf die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften betreffend Ein- und Austritt der Schüler, Handhabung der allgemeinen Absenzenordnung und die sanitarischen Verhältnisse. Im weitern haben die Schulbehörden darauf zu achten, ob der vom Erziehungsrat genehmigte Lehrplan der Anstalt eingehalten werde, ob die vom Erziehungsrate bewilligten Lehrmittel im Gebrauche stehen, ob der den Schülern erteilte Unterricht in seiner Gesamtleistung demjenigen der allgemeinen Volksschule entspreche.

§ 154. Die Vorstände der Privatschulen sind verpflichtet:

a. von der Aufnahme und der Entlassung jedes volksschulpflichtigen Schülers, unter Angabe des Alters und der Klasse, der Schulpflege seines Wohnortes sofort Mitteilung zu machen;

b. den Mitgliedern der Gemeinde- und Bezirksschulpflege jederzeit Einsicht in den Gang des Unterrichts und die Handhabung der Absenzen- und der Schulordnung zu gestatten;

c. dem Präsidium der Gemeinde- und der Bezirksschulpflege über Zeit und Ort einer allfälligen Jahresprüfung Kenntnis zu geben;

d. nach den Vorschriften von § 114 dieser Verordnung und gemäss besonderem ihnen übermitteltem Schema der Bezirksschulpflege alljährlich Bericht zu erstatten.

Neunter Abschnitt. — Schluss- und Übergangsbestimmungen.

§ 155. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1900 in Kraft; sie ist den Bezirksschulpflegen, den Gemeinde- und Sekundarschulpflegen und den Schulvorsteherschaften sowie den Gemeinderäten, letztern namentlich in Rücksicht auf § 70, mitzuteilen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

§ 156. Durch diese Verordnung werden aufgehoben alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen früherer Verordnungen, Reglemente und erziehungsrätlicher Kreisschreiben und Beschlüsse, insbesondere:

1. Die Verordnung betreffend Schulhausbau und Schulgesundheitspflege vom 31. Dezember 1890 und das dazu gehörende Kreisschreiben des Erziehungsrates vom 6. Dezember 1890.
2. Die Verordnung betreffend Versäumnis des Unterrichts in der Volksschule des Kantons Zürich vom 8. November 1890.
3. Die Schulordnung für die Volksschule des Kantons Zürich vom 7. November 1866.
4. Die Verordnung betreffend Beaufsichtigung und Beurteilung der Primar- und Sekundarschulen vom 20. März 1867.
5. Das Regulativ betreffend die Visitationen an den Sekundar- und Primarschulen vom 19. Dezember 1883.
6. Das Regulativ betreffend die Jahresberichterstattung über das Volksschulwesen vom 9. Februar 1881.
7. Die Anleitung betreffend die Arbeitsschulen vom 5. September 1866.
8. Das Kreisschreiben des Erziehungsrates betreffend die weiblichen Arbeitsschulen vom 4. Januar 1882.
9. Der Beschluss des Erziehungsrates vom 10. September 1879 betreffend die Privatschulen.

5. 2. Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen im Kanton Zürich. (Vom 4. Oktober 1900.)

I. Grundlage.

§ 1. Als Grundlage der Berechnung der Staatsbeiträge an das Volksschulwesen (Lehrerbesoldungen, Schulhausbauten, Lehrmittel und Schulmaterialien, Sekundarschülerstipendien, erweiterter Sekundarschulunterricht) innerhalb der Schranken der vom Kantonsrat bewilligten Kredite dient der laut offizieller Statistik der Gemeindefinanzen für die Angehörigen der Gemeinde oder des Kreises in Betracht fallende durchschnittliche Gesamtsteuerfuss der letzten 5 Jahre (Armengemeinde und Kirchgemeinde inbegriffen), soweit derselbe nach den nachstehenden Bestimmungen zu berücksichtigen ist.

II. Lehrerbesoldungen.

1. Gesetzliche Barbesoldung.

§ 2. Der Staat übernimmt von der gesetzlichen Barbesoldung der Primar- und Sekundarlehrer zunächst zwei Drittel. An den letzten Drittel leistet er Beiträge nach Massgabe des Gesamtsteuerfusses und der Steuerkraft der Schulgemeinde oder des Sekundarschulkreises in den letzten fünf Jahren. (§ 75 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899.)

§ 3. Die vom Staate zu leistenden zwei Drittel der Barbesoldung der Primarlehrer, Sekundarlehrer und Arbeitslehrerinnen werden nebst den Alterszulagen vierteljährlich ausbezahlt.

§ 4. Die Bezirksschulpflegen haben jeweilen nach der Integralerneuerung gemäss den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Lehrerbesoldungen für diejenigen Gemeinden und Kreise, welche statt der Naturalleistung eine Barvergütung festsetzen, die Höhe derselben zu bestimmen und die diesfälligen Beschlüsse der Erziehungsdirektion sofort zur Kenntnis zu bringen. Allfällige Rekurse werden vom Erziehungsrat endgültig erledigt.

§ 5. Die Gemeinden und Kreise haben den von ihnen zu tragenden Anteil an der Besoldung, sowie allfällige Entschädigungen für Naturalleistungen den Lehrern in monatlichen oder dann in vierteljährlichen Raten im März, Juni, September und Dezember auszurichten.

§ 6. Für die Berechnung der vom Staate an den letzten Drittel der Minimalbesoldung jeder vom Erziehungsrat genehmigten Lehrstelle der Schulklasse zu leistenden Beiträge werden nachfolgende Klassen aufgestellt:

Klasse	Vermögens-Steuereinheiten	Klasse	Durchschnittlicher Steuerfuss ‰ in den letzten fünf Jahren
I	unter 100	I	über 11
II	101—200	II	10,1—11
III	201—300	III	9,6—10
IV	301—500	IV	9,1—9,5
V	501—750	V	8,6—9
VI	751—1000	VI	8,1—8,5
VII	1001—1500	VII	7,6—8
VIII	1501—2000	VIII	6,7—7,5
IX	2001—3000	IX	6,1—6,6
X	3001—5000	X	5,1—6
XI	5001—10,000	XI	4,1—5
XII	10,001—15,000	XII	3,1—4
XIII	15,001—20,000	XIII	2,1—3
XIV	20,001 und mehr	XIV	0—2

§ 7. Bei der Klassifikation von Sekundarschulgemeinden kommt der Durchschnitt der mitwirkenden Faktoren sämtlicher beteiligten Primarschulgemeinden in Betracht.

§ 8. Die Betreffnisse der einzelnen Gemeinden werden in der Weise berechnet, dass aus den Ziffern der Klassen, in welche sie einerseits nach Vermögenssteuereinheiten und anderseits nach dem durchschnittlichen Steuerfuss fallen, das arithmetische Mittel gezogen wird. [1])

§ 9. Es entfallen auf die einzelnen Durchschnittsklassen folgende Staatsbeiträge auf die genehmigte Lehrstelle:

Klasse	An der Primarschule Fr.	An der Sekundarschule Fr.	Klasse	An der Primarschule Fr.	An der Sekundarschule Fr.
I	375—390	500	VIII	225	325
II	350—375	475	IX	200	300
III	350	450	X	175	250
IV	325	425	XI	150	200
V	300	400	XII	125	150
VI	275	375	XIII	100	100
VII	250	350	XIV	50	50

2. Zulagen der Gemeinden.

§ 10. Wenn eine Gemeinde oder ein Kreis von sich aus die Lehrerbesoldung über den gesetzlichen Betrag hinaus erhöht, so beteiligt sich der Staat an dieser Mehrausgabe bis zum Besoldungsbetrag von 1800 Franken für die Primar- und von 2200 Franken für die Sekundarlehrer, Alterszulage nicht inbegriffen, und zwar höchstens mit der Hälfte, mindestens mit einem Zehntel (§ 75 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899). An die freiwilligen Gemeindezulagen für Arbeitslehrerinnen werden keine Staatsbeiträge verabreicht.

§ 11. Zur Erwirkung eines Staatsbeitrages an die von den Gemeinden den Lehrern im Berichtsjahr verabreichten freiwilligen Besoldungszulagen haben die Schulpflegen jeweilen in der statistischen Jahresberichterstattung die dem einzelnen Lehrer verabreichte Zulage (nicht inbegriffen allfällige Barentschädigung für Naturalleistungen) der Erziehungsdirektion zur Kenntnis zu bringen.

§ 12. An diese Besoldungserhöhung leistet der Staat, gestützt auf die vorstehenden Klassifikationen (§§ 6 und 9 oben) folgende Beiträge:

Klasse	%	Klasse	%
I	50	VII u. VIII	25
II	45	IX u. X	20
III	40	XI u. XII	15
IV	35	XIII u. XIV	10
V u. VI	30		

3. Alterszulagen.

§ 13. Bei Berechnung der Alterszulagen zählen nur die an einer öffentlichen Schule des Kantons Zürich erfüllten Dienstjahre.

§ 14. Die bei Ausrichtung der gesetzlichen Alterszulagen in Betracht fallenden Dienstjahre werden berechnet vom 1. Mai oder 1. November des Schulhalbjahres an, in welchem ein Lehrer als Vikar oder als Verweser in den Schuldienst getreten ist. Unterbrechungen im einmal angetretenen Schuldienst werden nicht abgerechnet, wenn sie durch Mangel an zu besetzenden Schulstellen verursacht sind.

4. Vikariatszulagen.

§ 15. Wenn infolge eigener Krankheit von Lehrern oder Arbeitslehrerinnen oder infolge ansteckender Krankheit in der Familie Stellvertretung nötig wird,

[1]) Z. B.: Die Gemeinde A fällt nach Vermögenssteuereinheiten unter Klasse VI, nach durchschnittlichem Steuerfuss unter Klasse X; sie erhält also einen Staatsbeitrag nach § 9, Klasse VIII = 225 bezw. 325 Fr. Oder: Gemeinde B, nach Steuereinheiten Klasse XI, nach Steuerfuss Klasse VI, also Staatsbeitrag nach § 9 zwischen VIII und IX = 212 Fr. 50 Rp. bezw. 312 Fr. 50 Rp.

so übernimmt der Staat die Kosten dieser Stellvertretung. Das Gleiche gilt, wenn Lehrer durch den Rekrutendienst oder die regelmässigen Wiederholungskurse im Schuldienst verhindert sind.

Die Vikariatsbesoldung beträgt auf der Stufe der Primarschule 30 Franken, auf der Stufe der Sekundarschule 35 Franken in der Woche, für die Arbeitsschule 80 Rappen für die Stunde.

§ 16. Die Bewilligung der Errichtung von Vikariaten, auch für die Arbeitsschulen, ist bei der Erziehungsdirektion nachzusuchen, welche nach Prüfung der Verhältnisse die für die Fortführung des Schulunterrichts notwendigen Verfügungen trifft.

§ 17. Die Vikariatsbesoldungen werden, soweit sie durch den Staat auszurichten sind, durch die Erziehungsdirektion jeweilen auf Schluss eines Monats zur Zahlung angewiesen und zwar für alle im betreffenden Monat aufgehobenen Vikariate, sowie für alle diejenigen, deren Dauer einen Monat übersteigt. Im letztern Falle ist durch den Vikar eine Bescheinigung der betreffenden Primar- oder Sekundarschulpflege beizubringen, welche dartut, dass das Vikariat noch fortdauert.

§ 18. Bei der Berechnung der Kosten der Stellvertretung von Primar- und Sekundarlehrern fällt nur die Zahl der Schulwochen in Betracht; die Ferien werden berücksichtigt, sofern das Vikariat über dieselben hinaus vom nämlichen Vikar besorgt wird. In Vertretungsfällen an der Arbeitsschule wird nur die Zahl der wirklich erteilten Unterrichtsstunden in Anrechnung gebracht.

§ 19. Wenn ein Vikariat länger als ein Jahr dauert, so entscheidet der Erziehungsrat, ob die Kosten der Stellvertretung noch länger durch den Staat zu tragen seien.

In keinem Falle darf ein Vikariat länger als zwei Jahre dauern.

5. Staatliche Besoldungszulagen.

§ 20. Um dem Lehrerwechsel in steuerschwachen und mit Steuern stark belasteten Landgemeinden entgegenzutreten, werden, bis zum Erlasse eines neuen Besoldungsgesetzes, durch den Regierungsrat auf das Gesuch der betreffenden Schulpflege und den Antrag des Erziehungsrates an definitiv angestellte Lehrer und Lehrerinnen der Primarschule staatliche Zulagen zu der gesetzlichen Besoldung ausgerichtet.

Die Zulagen werden jeweilen für einen Zeitraum von drei Jahren zugesichert. Der Lehrer übernimmt die Verpflichtung, ebenso lange an der betreffenden Schule zu bleiben.

Die jährliche Zulage beträgt im ersten bis dritten Jahre 200 Franken, im vierten bis sechsten Jahre 300 Franken, im siebenten bis neunten 400 Franken und für die Folgezeit je 500 Franken.

Die staatlichen Zulagen haben in der Regel die Verabreichung einer Gemeindezulage zur Voraussetzung. In keinem Falle aber dürfen infolge der staatlichen Zulagen die von den Gemeinden verabreichten freiwilligen Besoldungszulagen vermindert werden. (Gesetz betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899, § 76.)

§ 21. Bei der Zuteilung von staatlichen Besoldungszulagen fallen in erster Linie die Lehrer und Lehrerinnen an ungeteilten Schulen in Landgemeinden, in zweiter Linie geteilte Schulen mit 2 bis 3 Lehrkräften in Betracht, sofern für die betreffenden Gemeinden die Voraussetzungen von § 76, al. 1 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 zutreffen.

§ 22. Der Regierungsrat kann auf ein Gutachten der Bezirksschulpflege und einen bezüglichen Antrag des Erziehungsrates hin Lehrern und Lehrerinnen, welche sich infolge Pflichtvernachlässigung, ungehörigen Lebenswandels und dergleichen des Weiterbezuges der staatlichen Zulage als unwürdig erweisen, dieselbe entziehen.

6. Nachgenuss.

§ 23. Nach dem Hinschiede eines Lehrers hat die Schulpflege einen vom Zivilstandsamt ausgefertigten Familienschein an die Erziehungsdirektion zu übermitteln, welche im Sinne von § 308 des Unterrichtsgesetzes die Nachgenussberechtigung feststellt.

§ 24. Vom Todestage an gerechnet fällt der Nachgenuss des ganzen Einkommens, beziehungsweise des Ruhegehaltes während eines halben Jahres den Hinterlassenen zu.

Der Staat bezahlt inzwischen den Verweser im Umfang der gesetzlichen Besoldung.

§ 25. Als nachgenussberechtigte Hinterlassene gelten in erster Linie die Witwe und in zweiter Linie die Kinder. Andern nahen Verwandten kann der Erziehungsrat auf Ansuchen hin den Nachgenuss gestatten, wenn sie mit dem Verstorbenen in ungetrennter Haushaltung gelebt haben oder von ihm unterstützt worden sind.

III. Schulhausbauten.

§ 26. Staatsbeiträge werden den Schulgemeinden erteilt:

a. an die Erbauung und an Hauptreparaturen von Primar- und Sekundarschulhäusern;

b. an die Errichtung von abgetrennten Lehrerwohnungen, Turnhallen und Turnplätzen mit deren erstmaliger Ausrüstung und Schulbrunnen und die Anschaffung von Schulbänken.

§ 27. Als Grundlage für die Ausmittlung der Bausumme dient die von der Gemeindeversammlung genehmigte Baurechnung. Es kommen jedoch von sämtlichen Kosten in Abzug:

a. Ausgaben für Erwerbung von Land, soweit dasselbe nicht als Bau-, Turn- oder Spielplatz benutzt wird, z. B. von Gärten als Bestandteil der Lehrerbesoldung;

b. Ausgaben für Erstellung von Räumlichkeiten, welche für andere als Schulzwecke bestimmt sind;

c. Ausgaben für Gratifikationen jeder Art und für Schulhauseinweihung;

d. Ausgaben für luxuriöse architektonische Ausschmückung des Baues;

e. der festgestellte Wert (beziehungsweise Erlös) der alten Schullokalitäten mit Umgebung, soweit dieselben nicht weiter öffentlichen Schulzwecken dienen; ferner Ausgaben für Wege, die nicht ausschliesslich den Zwecken der Schule dienen;

f. Geschenke und Legate (nicht aber Ergebnisse freiwilliger Kollekten oder Steuern unter den Schulgenossen);

g. Abtretungen aus andern öffentlichen Gütern bezw. unentgeltliche Überlassung von Baugrund durch Korporationen oder durch die politischen Gemeinden; ferner während der Bauperiode bezahlte Kapitalzinse;

h. das Schulmobiliar, exklusive Schulbänke.

§ 28. Nach Einholung eines Gutachtens der Direktion der öffentlichen Bauten über die vorschriftsgemässe Ausführung von Neu- und Umbauten stellt der Erziehungsrat Antrag an den Regierungsrat betreffend die Höhe der Subvention.

§ 29. Der gemäss § 26 auszurichtende Staatsbeitrag wird bestimmt durch den Betrag des Gesamtsteuerfusses, der erreicht würde, wenn zu dem Durchschnitt des Steuerfusses der letzten fünf Jahre die für 15jährige Amortisation der Bausumme in gleichen Raten nötig werdende Steuerfusserhöhung addirt wird; er steigt bis zu 50 % gemäss folgender Klassifikation:

Bei 15jähriger Amortis. sich ergebender Steuerfuss:	Prozente d. Staats-Beitrages:	Bei 15jähriger Amortis. sich ergebender Steuerfuss:	Prozente d. Staats-Beitrages:
0— 4	— 8	über 10—11	20,4—23,5
über 4— 5	8,1— 9,5	„ 11—12	23,6—27,4
„ 5— 6	9,6—11	„ 12—13	27,5—32
„ 6— 7	11,1—13	„ 13—14	32,1—37
„ 7— 8	13,1—15	„ 14—15	37,1—43
„ 7— 9	15,1—17,5	„ 15—20	43,1—50
„ 9—10	17,6—20,3		

§ 30. Steigt der bei vorstehendem Rechnungsmodus sich ergebende, massgebliche Steuerfuss auf über 20 ‰, so kann der Regierungsrat nach allseitiger Prüfung und Würdigung der Verhältnisse Zuschüsse bewilligen, die aber in keinem Falle 25 % der in Betracht fallenden Bausumme übersteigen dürfen.

§ 31. Gesuche um Staatsbeiträge an Schulhausbauten sind jeweilen bis spätestens Ende Juli der Erziehungsdirektion einzureichen, und es ist denselben eine Beschreibung des Baues mit Anführung aller in dem Schulhause enthaltenen Räume nebst genauen Angaben über allfällig für andere Zwecke bestimmte Lokalitäten beizufügen.

Bei Neubauten und grössern Umbauten von Schulhäusern ist ein Doppel der erstellten Bau- und Detailpläne, sowie der bezüglichen Baurechnung kostenlos der Erziehungsdirektion behufs Aufbewahrung in ihrem Archiv einzureichen. Blosse Auszüge aus Korrentrechnungen sind nicht statthaft.

Zusammenzüge der Reparaturkosten mehrerer aufeinanderfolgender Jahre werden nicht berücksichtigt.

§ 32. Die Beiträge werden je nach den Budgetverhältnissen in 1 bis 3 Jahresraten ausbezahlt. Zinsvergütung findet nicht statt.

Die Staatsbeiträge sind sofort im vollen Betrage zur Verminderung der Bauschuld zu verwenden. Über die getroffene Verwendung ist dem Regierungsrate unverweilt Mitteilung zu machen.

IV. Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien.

§ 33. Die obligatorischen und die vom Erziehungsrate empfohlenen individuellen Lehrmittel, sowie die Schulmaterialien der Primar-, Sekundar- und Arbeitsschulen werden von den Gemeinden, bezw. Kreisen angeschafft und den Schülern unentgeltlich abgegeben.

§ 34. Die obligatorischen Lehrmittel werden den Schulen auf vorherige Bestellung hin durch den kantonalen Lehrmittelverlag geliefert.

§ 35. Ein Lehrmittel wird während eines Schuljahres an einen und denselben Schüler nur einmal verabfolgt.

Die Schüler haben zu den ihnen übergebenen Lehrmitteln Sorge zu tragen. Unsaubere, unbrauchbar gewordene oder verloren gegangene Exemplare sind auf Kosten des Schülers in Stand zu stellen, bezw. zu ersetzen. Die Lehrer haben über die sorgsame Behandlung der Lehrmittel und Schulmaterialien zu wachen.

§ 36. Die an die Schüler verabreichten Lehrmittel sind Eigentum der Schule und beim Austritt oder Übertritt an eine andere Schule dem Lehrer zurückzugeben.

Durch Beschluss der Schulpflege können den Schülern einzelne Lehrmittel, von denen anzunehmen ist, dass sie für die Schüler auch späterhin noch von Wert sind, unentgeltlich oder zu ermässigtem Preise überlassen werden.

§ 37. Von den Schulmaterialien bleiben Eigentum der Schule:

in der Primarschule und in der Sekundarschule: die kostspieligen Zeichenmaterialien und die Hülfsmittel zum Zeichnen (Reisszeug, Reissbrett, Reissschiene, Winkel, sowie Tuschschalen, Tusch, Farben etc.),

in der Arbeitsschule: Strick-, Näh- und Stecknadeln, Masstab, Nähkissen, Schere u. dergl.

Durch Beschluss der Schulpflege kann ein Teil dieser Materialien nach Gebrauch unentgeltlich oder gegen Entschädigung an die Schüler abgegeben werden.

§ 38. An die Kosten der Anschaffung der obligatorischen und vom Erziehungsrate empfohlenen individuellen Lehrmittel und der Schulmaterialien leistet der Staat je nach dem Masse des Bedürfnisses Beiträge, und zwar den Primarschulgemeinden von 25 bis 75 %, den Sekundarschulkreisen von 20 bis 50 % (§ 79 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899).

§ 39. Demgemäss werden für die Berechnung der Staatsbeiträge an die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien entsprechend dem Gesamtsteuerfuss der betreffenden Gemeinden bezw. Kreise nachfolgende Klassen aufgestellt:

a. für die Primarschulgemeinden:

Klasse	Gesamtsteuerfuss ‰ Durchschnitt in den letzten 5 Jahren	Staatsbeitrag in % der Ausgaben
I	0,0—2	25—35
	2,1—3,5	30—40
II	3,6—5	35—45
	5,1—6,5	40—50
III	6,6—7,5	45—55
	7,6—8,5	50—60
IV	8,6—9	55—65
	9,1—10	60—70
V	über 10	65—75

b. für die Sekundarschulkreise:

Klasse	Gesamtsteuerfuss ‰	Staatsbeitrag in %
I	0,0—3,5	20—30
II	3,6—6,5	25—35
III	6,6—8,5	30—40
IV	8,6—9,5	35—45
V	über 9,5	40—50

§ 40. Um den Staatsbeitrag erhältlich zu machen, haben die Schulpflegen der Erziehungsdirektion alljährlich nach einem bei der Erziehungskanzlei zu beziehenden Formular einen Rechnungsauszug unter genauer Angabe der Kosten der während des abgelaufenen Jahres für die verschiedenen Klassen neu angeschafften Lehrmittel und Schulmaterialien zu übermitteln.

V. Stipendien an Sekundarschüler.

§ 41. An dürftige oder almosengenössige Schüler, welche sich durch besondere Befähigung, durch Fleiss und gutes Betragen auszeichnen, können Staatsstipendien verabfolgt werden.

Hiebei sind insbesondere Schüler der III. Klasse zu berücksichtigen, Schüler der I. und II. Klasse nur ausnahmsweise, z. B. bei weitem Schulweg, der sie verhindert, über Mittag nach Hause zu gehen.

Die Stipendien für Schüler der III. Klasse sollen bis auf 50 Fr., diejenigen für Schüler der I. und II. Klasse nicht mehr als 20 Fr. betragen.

§ 42. Die Zuteilung der Stipendien erfolgt durch den Erziehungsrat auf das Gesuch der betreffenden Sekundarschulpflege; sie wird an die Bedingung geknüpft, dass der Schüler bis zum Schlusse des Schuljahres in der Schule verbleibe und dass auch aus der Schulkasse eine entsprechende Unterstützung, die mindestens 40% der Staatsleistung betragen muss, hinzugefügt werde.

Tritt der Schüler vor Schluss des Schuljahres aus, so ist das betreffende Jahresstipendium zurückzuerstatten.

§ 43. Das Stipendium an almosengenössige Schüler darf nicht in die Armenkasse fallen, sondern muss zur Anschaffung von Kleidern, insbesondere für den Winter, oder zu anderweitiger persönlicher Erleichterung der Schüler verwendet werden. Ebensowenig kann das Stipendium später durch die Armenpflege von den Unterstützten zurückverlangt werden.

§ 44. Die Sekundarschulpflegen haben ihre Anträge betr. die Ausrichtung von Staatsstipendien an Sekundarschüler spätestens bis Ende Juli des Schuljahres auf einem bei der Erziehungskanzlei erhältlichen Formular der Erziehungsdirektion einzureichen.

VII. Staatsbeiträge an erweiterten Sekundarschulunterricht.

a. Im Sinne von § 55 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899.

§ 45. Wenn ein Sekundarschulkreis im Sinne von § 55 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 den bestehenden drei Klassen der Sekundarschule weitere Jahreskurse mit erweitertem Lehrziel anfügen will, so hat die Schulpflege dem Erziehungsrate eine eingehende Vorlage zu unterbreiten. In derselben sind über die Organisation dieser Kurse, über eventuell damit zusammenhängende Modifikationen im Lehrplan der ersten drei Klassen, über die Zahl der Schüler, sowie über die Verteilung des Unterrichts unter die vorhandenen Lehrer und die allfällige Anstellung von weitern Lehrkräften die notwendigen Angaben zu machen.

§ 46. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in der erweiterten Sekundarschule (Klasse IV und V) darf nicht unter 15 angesetzt werden und die Schülerzahl eines Kurses darf nicht weniger als 3 betragen. Es ist ausserdem für mindestens zweijährige Fortführung der erweiterten Sekundarschule Garantie zu leisten.

§ 47. An den durch diese Einrichtung entstehenden Mehrkosten beteiligt sich der Staat mit einem Beitrage, dessen Zumessung sich nach den Leistungen und den ökonomischen Verhältnissen des Schulkreises richtet und um so höher bemessen wird, je mehr Sekundarschulkreisen eines Bezirkes oder einer Gegend die erweiterte Sekundarschule dient.

§ 48. Die Bestimmungen betreffend die Stipendien an Sekundarschüler finden auf die Schüler der erweiterten Sekundarschule analoge Anwendung; insbesondere ist durch erhöhte Beiträge der Besuch von Schülern aus andern Sekundarschulkreisen zu unterstützen.

b. Im Sinne von § 73 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899.

§ 49. Sekundarschulkreise, welche ausser dem obligatorischen Unterricht im Französischen an ihren Schulen fakultativen Unterricht in Englisch, Italienisch, Latein, Griechisch, oder in mehreren dieser Sprachen erteilen lassen, erhalten an die bezüglichen Ausgaben der Schulklasse einen Staatsbeitrag.

§ 50. Die Verabreichung eines Staatsbeitrages wird an folgende Bedingungen geknüpft:

a. die Einführung dieses fakultativen Unterrichts ist unter Beilegung des Stundenplanes und dem Ausweis über das Vorhandensein geeigneter Lehrkräfte dem Erziehungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten (§ 107 des Unterrichtsgesetzes);

b. es ist alljährlich an die Bezirksschulpflege über die Frequenz Bericht zu erstatten und von der letztern ein Gutachten über den Erfolg dieses Unterrichts an den Erziehungsrat beizufügen;

c. das einzelne Fach muss mindestens 3 Teilnehmer zählen.

§ 51. Bei Zumessung des Staatsbeitrages an den fakultativen Unterricht in neuern Fremdsprachen fallen nur die Schüler der III. Sekundarschulklasse in Betracht.

§ 52. Wenn die vorstehenden Bedingungen erfüllt sind, beträgt der Staatsbeitrag je nach der Frequenz und den Leistungen 50 bis 100 Franken pro wöchentliche Stunde im Schuljahr.

VIII. Schlussbestimmungen.

§ 53. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Durch dieselbe wird die Verordnung betreffend Staatsbeiträge für das Volksschulwesen vom 25. Februar 1892 aufgehoben.

---

6. 1. Lehrplan für die Arbeitsschulen des Kantons Zürich. (Vom 31. März 1900.)

Verteilung des Lehrstoffes auf 6 Arbeitsschuljahre
bei 4 wöchentlichen Stunden.

1. Arbeitsschulklasse (4. Primarschulklasse). — 4 wöchentliche Stunden.

Stricken: *a.* ein Übungsstück, an welchem die rechten und linken Maschen, das Abnehmen, die Ferse und das Käppchen eingeübt werden; — *b.* ein Paar Strümpfe (80 Maschen im Umfang).

Nähen: *a.* ein Übungsstück zur Erlernung der Grundstiche: Vor-, Stepp-, Hinter-, Saum-, Überwindlings- und Hohlsaumstiche. Material: ungebleichte Etamine, roten und blauen Faden; — *b.* am Übungsstück zur Erlernung der wichtigsten Nähte: englische Naht, Steppnaht, schmale Säume, Überwindlingsnaht. Material: grober Baumwollstoff (Triplure).

2. Arbeitsschulklasse (5. Primarschulklasse). — 4 wöchentliche Stunden.

Stricken: Fortsetzung des Strickens von Strümpfen.

Nähen: *a.* Vollendung des Nahtübungsstückes: Stepp- und Hohlsaum, Wallnähte, Gegenstichnaht, Einfassung und Fertigstellung zu einer Tasche; *b.* ein Kreuzstich-Übungsstück mit Zackenrand, Alphabet, Ziffern und zwei Rosetten. Material: uneingeteilter Stramin, farbiger Zeichenfaden; — *c.* Säumen von Taschen- oder Handtüchern (für vorgerücktere Schülerinnen).

3. Arbeitsschulklasse (6. Primarschulklasse). — 4 wöchentliche Stunden.

Nähen: *a.* ein Bündchenhemd mit abgerundeten Ärmeln; — *b.* ein Paar weisse Überärmel mit Steppfalten und offenen Bündchen oder das Übungsstück für Steppfalte und Knopflöcher.

Anmerkung. Die Überärmel oder das Übungsstück für Steppfalte und Knopflöcher sind unmittelbar vor der Ausführung der Steppfalte am Bündchenhemd herzustellen.

Stricken: *a.* Musterstricken (Piqué-, Patent- und Hohlmuster); — *b.* als Zwischenarbeit: Anstricken von Strümpfen.

4. Arbeitsschulklasse (7. Primar- oder 1. Sekundarschulklasse).
4 wöchentliche Stunden.

Nähen: Ein Frauenhemd mit Bündchen, runden Ärmeln und Stockschweifung.

Flicken: *a.* ein Übungsstück: Einsetzen von Stücken mit der Überwindlings-, Kapp-, Saum- und Wallnaht an weissem Baumwollstoff; — *b.* Erlernung des Maschenstiches (Überziehen von rechten und linken Maschen, Nähtchen und Abnehmen), Verbindung von Maschenreihen und Einstricken der Ferse an einem Übungsstück; — *c.* als Zwischenarbeit: Flicken an Nutzgegenständen.

5. Arbeitsschulklasse (8. Primar- oder 2. Sekundarschulklasse).
4 wöchentliche Stunden.

Nähen: Ein Frauennachthemd mit Rücken- und Vorderkoller oder ein Herrenhemd.

Flicken: *a.* ein Maschenstich-Übungsstück: Stopfen von Löchern durch rechte, linke und Abnehmemaschen; — *b.* ein Übungsstück: Verweben (Wifeln) und Stopfen (gewöhnliches und drillichartiges Muster); — *c.* als Zwischenarbeit: Flicken an Nutzgegenständen.

6. Arbeitsschulklasse (3. Sekundarschulklasse). — 4 wöchentliche Stunden.

Sticken: Ein einfaches Übungsstück (Hochstickerei oder Zierstiche).

Maschinennähen: *a.* ein Übungsstück: Nähte, Säume und Fältchen; — *b.* ein Frauenkollerhemd eventuell mit Stickerei.

Flicken: Erlernung des Flanell- oder Tuchflickens.

Verteilung des Lehrstoffes auf 6 Arbeitsschuljahre
bei 6 wöchentlichen Stunden.

1. Arbeitsschulklasse (4. Primarschulklasse). — 6 wöchentliche Stunden.

Stricken: *a.* ein Übungsstück, an welchem die rechten und linken Maschen, das Abnehmen, die Ferse und das Käppchen eingeübt werden; — *b.* ein Paar Strümpfe (80 Maschen im Umfang).

Nähen: *a.* ein Übungsstück zur Erlernung der Grundstiche: Vor-, Stepp-, Hinter-, Saum-, Überwindlings- und Hohlsaumstiche. Material: ungebleichte Etamine, roter und blauer Faden; — *b.* ein Übungsstück zur Erlernung der wichtigsten Nähte an grobem Baumwollstoff (Triplure).

2. Arbeitsschulklasse (5. Primarschulklasse). — 6 wöchentliche Stunden.

Stricken: *a.* Fortsetzung des Strickens von Strümpfen (glatt gestrickt und mit Namen); — *b.* Anfertigung einiger Piqué- und Patentmuster.

Nähen: *a.* ein Kreuzstich-Übungsstück mit Zackenrand, Alphabet, Ziffern und zwei Rosetten. Material: uneingeteilter Stramin und farbiger Zeichenfaden; — *b.* ein Mädchen-Zughemd oder ein Paar weisse Überärmel mit geschlossenen Bündchen; — *c.* Säumen von Taschen- oder Handtüchern (für vorgerücktere Schülerinnen).

3. Arbeitsschulklasse (6. Primarschulklasse). — 6 wöchentliche Stunden.

Nähen: *a.* ein Bündchenhemd mit abgerundeten Ärmeln; — *b.* ein Übungsstück für Steppfalte und Knopflöcher.

Anmerkung. Dasselbe ist unmittelbar vor der Ausführung der Steppfalte am Hemd herzustellen.

Flicken: *a.* ein Übungsstück: Einsetzen von Stücken mit der Überwindlings-, Kapp-, Saum- und Wallnaht an weissem Baumwollstoff; — *b.* Erlernung des Maschenstiches (Überziehen von rechten und linken Maschen, Nähtchen und Abnehmen), Verbindung von Maschenreihen und Einstricken der Ferse an einem Übungsstück; — *c.* als Zwischenarbeit: Ausführung obgenannter Flickarten an Nutzgegenständen.

4. Arbeitsschulklasse (7. Primar- oder 1. Sekundarschulklasse).
6 wöchentliche Stunden.

Nähen: *a.* ein Frauentaghemd mit Bündchen, runden Ärmeln und Stockschweifung oder ein Herren-Achselhemd; — *b.* ein Kissenüberzug zum Weiterüben der Knopflöcher.

Flicken: *a.* ein Übungsstück: Einsetzen von Stücken mit Überwindlings-, Saum-, Kapp- und Staffirnaht an farbigem (karrirtem) Baumwollstoff; — *b.* ein Maschenstich-Übungsstück: Stopfen von Löchern durch rechte, linke, Hohl- und Abnehmemaschen; — *c.* als Zwischenarbeit: Anwendung an Nutzgegenständen; — *d.* Einstricken von Fersen und andern Stücken.

5. Arbeitsschulklasse (8. Primar- oder 2. Sekundarschulklasse).
6 wöchentliche Stunden.

Maschinennähen: *a.* ein Übungsstück: Nähte, Säume und Fältchen; — *b.* ein Frauennachthemd oder ein Herrenhemd; — *c.* ein Paar Beinkleider oder ein Übungsstück im Weissticken.

Flicken: *a.* ein Übungsstück: Verweben (Wifeln) und Stopfen (gewöhnliche und drillichartige Muster); — *b.* Erlernung des Flanell- oder Tuchflickens; — *c.* als Zwischenarbeit: Anwendung an Nutzgegenständen.

6. Arbeitsschulklasse (3. Sekundarschulklasse). — 6 wöchentliche Stunden.

Sticken: Ein einfaches Übungsstück: Hochstickerei oder Ziersticke, wenn dasselbe nicht in der vorhergehenden Klasse hergestellt wurde.

Maschinennähen: Ein Frauenkollerhemd eventuell mit Stickerei.

Flicken: Nochmalige Übung gelernter Flickarten an Nutzgegenständen.

Nach Beendigung genannter Arbeiten je nach Wunsch der Schülerinnen Anfertigung von Wäschegegenständen oder Weissticken.

Verteilung des Lehrstoffes auf das 4.—6. Arbeitsschuljahr bei 6 wöchentlichen Stunden in den drei ersten (4.—6. Primarschulklasse) und 4 wöchentlichen Stunden in den drei obern Arbeitsschulklassen (7. und 8. Primar- resp. 1., 2. und 3 Sekundarschulklasse).

4. Arbeitsschulklasse (7. Primar- oder 1. Sekundarschulklasse).
4 wöchentliche Stunden.

Nähen: Ein Frauenhemd mit Bündchen, runden Ärmeln und Stockschweifung oder ein Herren-Achselhemd.

Flicken: *a.* ein Übungsstück: Einsetzen von Stücken mit der Überwindlings-, Kapp-, Saum- und Staffirnaht an farbigem (karrirtem) Baumwollstoff; — *b.* ein Maschenstich-Übungsstück: Stopfen von Löchern durch rechte, linke und Abnehmemaschen; — *c.* als Zwischenarbeit: Anwendung an Nutzgegenständen.

5. Arbeitsschulklasse (8. Primar- oder 2. Sekundarschulklasse).
4 wöchentliche Stunden.

Nähen: Ein Frauennachthemd oder ein Herrenhemd.

Flicken: *a.* ein Übungsstück: Verweben (Wifeln) und Stopfen (gewöhnliche und drillichartige Muster); — *b.* Erlernung des Flanell- oder Tuchflickens; *c.* als Zwischenarbeit: Anwendung an Nutzgegenständen.

6. Arbeitsschulklasse (3. Sekundarschulklasse). — 4 wöchentliche Stunden.

Sticken: Ein einfaches Übungsstück: Hochstickerei oder Zierstiche.

Maschinennähen: *a.* ein Übungsstück: Nähte, Säume, Fältchen; — *b.* ein Frauenkollerhemd eventuell mit Stickerei.

Nach Beendigung genannter Arbeiten je nach Wunsch der Schülerinnen Anfertigung von Wäschegegenständen oder Weissticken.

Verteilung des Lehrstoffes auf das 4.—6. Arbeitsschuljahr bei 6 wöchentlichen Stunden in den drei ersten und 5 wöchentlichen Stunden (resp. 4 im Sommer- und 6 im Winterhalbjahr) in den drei obern Arbeitsschulklassen.

4. Arbeitsschulklasse (7. Primar- oder 1. Sekundarschulklasse).
5 wöchentliche Stunden.

Nähen: Ein Frauenhemd mit Bündchen, runden Ärmeln und Stockschweifung oder ein Herren-Achselhemd.

Flicken: *a.* ein Übungsstück: Einsetzen von Stücken mit der Überwindlings-, Kapp-, Saum- und Staffirnaht an farbigem (karrirtem) Baumwollstoff; — *b.* ein Maschenstich-Übungsstück: Stopfen von Löchern durch rechte, linke, Hohl- und Abnehmemaschen; — *c.* als Zwischenarbeit: Anwendung von Nutzgegenständen; — *d.* Einstricken von Fersen und andern Stücken.

5. Arbeitsschulklasse (8. Primar- oder 2. Sekundarschulklasse).
5 wöchentliche Stunden.

Maschinennähen: *a.* ein Übungsstück: Nähte, Säume, Fältchen; — *b.* ein Frauennachthemd oder ein Herrenhemd.

Flicken: *a.* ein Übungsstück: Verweben (Wifeln) und Stopfen (gewöhnliches und drillichartiges Muster); — *b.* Erlernung des Flanell- oder Tuchflickens; — *c.* als Zwischenarbeit: Anwendung von Nutzgegenständen.

6. Arbeitsschulklasse (3. Sekundarschulklasse). — 5 wöchentliche Stunden.

Sticken: Ein einfaches Übungsstück (Hochstickerei oder Zierstiche).

Maschinennähen: Ein Frauenkollerhemd eventuell mit Stickerei.

Flicken: Nochmalige Übung gelernter Flickarten an Nutzgegenständen.

Nach Beendigung genannter Arbeiten je nach Wunsch der Schülerinnen Anfertigung von Wäschegegenständen oder Weissticken.

Verteilung des Lehrstoffes auf 7 Arbeitsschuljahre
bei 4 wöchentlichen Stunden.

1. Arbeitsschulklasse (3. Primarschulklasse).

Stricken: *a.* ein Übungsstück, an welchem die rechten und linken Maschen, das Abnehmen, die Ferse und das Käppchen eingeübt werden; — *b.* ein Paar Strümpfe (80 Maschen im Umfang); — *c.* Wasch- oder Staublappen, Armstösschen etc. mit Anwendung von rechten und linken Maschen.

Anmerkung. Wo es die Verhältnisse wünschbar erscheinen lassen, kann das Stichübungsstück in der III. Elementarklasse hergestellt werden.

2. Arbeitsschulklasse (4. Primarschulklasse). — 4 wöchentliche Stunden.

Stricken: Fortsetzung des Strickens von Strümpfen.

Nähen: *a.* ein Übungsstück zur Erlernung der Grundstiche: Vor-, Stepp-, Hinter-, Saum-, Überwindlings- und Hohlsaumstich. Material: ungebleichte Etamine, roter und blauer Faden; — *b.* ein Übungsstück zur Erlernung der wichtigsten Nähte an grobem Baumwollstoff (Triplure).

Zwischenarbeiten: Anstricken von Strümpfen, Säumen von Taschen- oder Handtüchern.

3. Arbeitsschulklasse (5. Primarschulklasse). — 4 wöchentliche Stunden.

Stricken: *a.* Anfertigung einiger Piqué-, Patent- und Hohlmuster (4 Piqué-, 2—3 Patent- und 4—5 Hohlmuster); — *b.* Fortsetzung des Strickens von Strümpfen als Zwischenarbeit.

Nähen: *a.* ein Kreuzstich-Übungsstück mit Zackenrand, Alphabet, Ziffern und zwei Rosetten. Material: uneingeteilten Stramin, farbigen Zeichenfaden; — *b.* ein Paar weisse Überärmel mit geschlossenen Bündchen oder ein Zughemd.

4. Arbeitsschulklasse (6. Primarschulklasse). — 4 wöchentliche Stunden.

Nähen: *a.* ein Frauen-Bündchenhemd mit abgerundeten Ärmeln; — *b.* ein Übungsstück für Steppfalte und Knopflöcher.

Anmerkung. Das Übungsstück für die Steppfalte ist unmittelbar vor der Ausführung der Steppfalte am Hemd herzustellen.

Flicken: *a.* ein Übungsstück: Einsetzen von Stücken in Quadratform mit der Überwindlings-, Kapp-, Saum- und Wallnaht an weissem Baumwollstoff; — *b.* Ausführung obgenannter Flickart an Wäschegegenständen.

5. Arbeitsschulklasse (7. Primar- oder 1. Sekundarschulklasse).
4 wöchentliche Stunden.

Nähen: Ein Frauenhemd mit Bündchen, runden Ärmeln und Stockschweifung.

Flicken: *a.* Erlernung des Maschenstiches (Überziehen von rechten und linken Maschen, Nähtchen und Abnehmen), Verbindung von Maschenreihen und Einstricken der Ferse an einem Übungsstücke; — *b.* Anwendung an Strümpfen.

6. Arbeitsschulklasse (8. Primarschulklasse oder 2. Sekundarschulklasse).
4 wöchentliche Stunden.

Nähen: Ein Frauen-Nachthemd oder ein Herrenhemd.

Flicken: *a.* Maschenstich-Übungsstück: Stopfen von Löchern durch rechte, linke und Abnehmemaschen; — *b.* ein Übungsstück: Verweben (Wifeln) und Stopfen (gewöhnliches und drillichartiges Muster); — *c.* Anwendung an Nutzgegenständen.

7. Arbeitsschulklasse (3. Sekundarschulklasse). — 4 wöchentliche Stunden.

Sticken: Ein einfaches Übungsstück (Hochstickerei oder Ziersticke).

Maschinennähen: *a.* ein Übungsstück mit Nähten, Säumen und Fältchen; — *b.* ein Frauenkollerhemd eventuell mit Stickerei.

Nach Beendigung genannter Arbeiten je nach Wunsch der Schülerinnen Anfertigung von Wäschegegenständen oder Weissticken.

Verteilung des Lehrstoffes auf 7 Arbeitsschuljahre.

1. Klasse: 4 wöchentliche Stunden; 2. bis 7. Klasse; 6 wöchentliche Stunden.

1. Arbeitsschulklasse (3. Primarschulklasse). — 4 wöchentliche Stunden.

Stricken: *a.* ein Übungsstück, an welchem die rechten und linken Maschen, das Abnehmen, die Ferse und das Käppchen eingeübt werden; — *b.* ein Paar Strümpfe (80 Maschen im Umfang); — *c.* Wasch- oder Staublappen, Armstösschen etc. mit Anwendung von rechten und linken Maschen.

Anmerkung. Wo es die Verhältnisse wünschbar erscheinen lassen, kann das Stichübungsstück in der III. Elementarklasse hergestellt werden.

2. Arbeitsschulklasse (4. Primarschulklasse). — 6 wöchentliche Stunden.

Stricken: Fortsetzung des Strickens von Strümpfen.

Nähen: *a.* ein Übungsstück zur Erlernung der Grundstiche (Vor-, Stepp-, Hinter-, Saum-, Überwindlings- und Hohlsaumstiche). Material: ungebleichte Etamine, roter und blauer Faden; — *b.* ein Übungsstück zur Erlernung der wichtigsten Nähte an grobem Baumwollstoff (Triplure); — *c.* ein Paar weisse Überärmel mit geschlossenem Bündchen oder ein Zughemd.

3. Arbeitsschulklasse (5. Primarschulklasse). — 6 wöchentliche Stunden.

Stricken: *a.* Anfertigung von Piqué-, Patent- und Hohlmustern (4 Piqué-, 2—3 Patent- und 4—5 Hohlmuster); — *b.* Fortsetzung des Strickens von Strümpfen, Anstricken von Strümpfen.

Nähen: *a.* ein Kreuzstich-Übungsstück mit Zackenrand, Alphabet, Ziffern und zwei Rosetten. Material: uneingeteilter Stramin, farbiger Zeichenfaden; — *b.* ein Mädchen-Zug- oder Bündchenhemd; — *c.* ein Übungsstück für Steppfalte und Knopflöcher.

Anmerkung. Wird ein Mädchen-Bündchenhemd ausgeführt, so ist das Übungsstück für die Steppfalte unmittelbar vor der Herstellung der Steppfalte am Hemde vorzunehmen.

4. Arbeitsschulklasse (6. Primarschulklasse). — 6 wöchentliche Stunden.

Nähen: Ein Frauen-Bündchenhemd.

Flicken: *a.* ein Übungsstück: Einsetzen von Stücken mit der Überwindlings-, Kapp-, Saum- und Wallnaht an weissem Baumwollstoff; — *b.* Erlernung des Maschenstiches (Überziehen von rechten und linken Maschen, Nähtchen und Abnehmen). Verbindung von Maschenreihen und Einstricken der Ferse an einem Übungsstück; — *c.* Ausführung obgenannter Flickarten an Nutzgegenständen.

5. Arbeitsschulklasse (7. Primar- oder 1. Sekundarschulklasse).
6 wöchentliche Stunden.

Nähen: *a.* ein Frauentaghemd mit Bündchen, runden Ärmeln und Stockschweifung, oder ein Frauenkollerhemd oder ein Herren-Achselhemd; — *b.* ein Kissenüberzug zum Weiterüben der Knopflöcher.

Flicken: *a.* ein Übungsstück: Einsetzen von Stücken mit der Überwindlings-, Kapp-, Saum- und Staffirnaht an farbigem (karrirtem) Baumwollstoff; — *b.* ein Maschenstich-Übungsstück: Stopfen von Löchern durch rechte, linke, Hohl- und Abnehmemaschen; — *c.* als Zwischenarbeit: Anwendung an Nutzgegenständen; — *d.* Einstricken von Fersen und andern Stücken.

6. Arbeitsschulklasse (8. Primar- oder 2. Sekundarschulklasse).
6 wöchentliche Stunden.

Maschinennähen: *a.* ein Übungsstück: Nähte, Säume, Fältchen; — *b.* ein Frauennachthemd oder ein Herrenhemd; — *c.* ein Paar Beinkleider oder ein Übungsstück im Weissticken.

Flicken: *a.* ein Übungsstück: Verweben (Wifeln) und Stopfen (gewöhnliche und drillichartige Muster); — *b.* Erlernung des Flanell- oder Tuchflickens; — *c.* als Zwischenarbeit: Nutzanwendung der verschiedenen Flickarten.

7. ***Arbeitsschulklasse*** (3. Sekundarschulklasse). — 6 wöchentliche Stunden.

Sticken: Ein einfaches Übungsstück (Hochstickerei oder Zierstiche, sofern dasselbe nicht in der vorhergehenden Klasse angefertigt wurde).

Maschinennähen: Ein Frauenkollerhemd eventuell mit Stickerei.

Flicken: Nochmalige Übung gelernter Flickarten an Nutzgegenständen.

Nach Beendigung genannter Arbeiten je nach Wunsch der Schülerinnen Anfertigung von Wäschegegenständen oder Weissticken.

Bemerkungen.

1. Zu den im Lehrplan vorgeschriebenen Wäschegegenständen sind die Schnittmuster durch die Schülerinnen selbst zu konstruiren.
2. Bei der Repetition sollen die Schnittmuster in karrirte Hefte eingezeichnet oder in halber Grösse auf Musterpapier konstruirt werden.
3. Durch die Einführung des Arbeitsschulbüchleins als obligatorisches Lehrmittel fällt das Einschreiben der Massverhältnisse weg.
4. Das Arbeitsschulbüchlein ist in zwei Teilen zu verwenden; der 1. Teil von der 4. Primarschulklasse und der 2. Teil von der 7. Primarschul- resp. 1. Sekundarschulklasse an.
5. Es ist den Lehrerinnen gestattet, an den für die betreffenden Klassen vorgeschriebenen Nutz-Arbeiten durch örtliche Verhältnisse bedingte kleine Veränderungen vorzunehmen.

Hauswirtschaftlicher Unterricht mit Praxis.

Für die 8. Primar- oder 2. Sekundarschulklasse. (4 wöchentliche Stunden.)

1. Der Unterricht wird in einer Schulküche erteilt.

2. Die Verteilung des Lehrstoffes richtet sich nach den Bedürfnissen der Jahreszeit.

3. Der praktischen Anwendung und Verwertung geht stets die mündliche Besprechung voraus.

4. Alle praktischen Arbeiten werden von allen Kindern in einer bestimmten Kehrordnung ausgeführt.

5. Die Kinder sollen mit den Grundbedingungen einer einfachen und billigen Volksernährung bekannt werden, die wichtigsten Nahrungsmittel auf ihren Nährwert kennen, die Veränderungen derselben beobachten und deren Nutzanwendung herausfinden lernen. Dabei soll das Interesse für den Pflichtenkreis der Haushälterin in ihnen geweckt werden.

Der Unterricht umfasst: 1. Nahrungsmittellehre:

a. die Milch (Herkunft, Arten, Wert als Nahrungsmittel, Bestandteile, Nährwert, Preis, Kennzeichen guter Milch, Kochen der Milch, Aufbewahrung, Veränderung, Milchprodukte);

b. das Ei (Arten, Formbestandteile, Chemische Bestandteile, Nährwert, Preis, Kennzeichen, das Kochen der Eier, Verwendung in der Küche, Aufbewahrung);

c. Fleisch
d. Fische
e. grüne Gemüse
f. Kartoffeln
g. Getreide
h. Hülsenfrüchte

} Allgemeines, Arten, Herkunft, Bestandteile, Nährwert, Einkauf, Preis, Verwendung, Zubereitung, Aufbewahrung, Veränderungen, Produkte und Präparate;

i. Obst: Arten, Wert für die Ernährung, Verdaulichkeit, frisches, getrocknetes und eingemachtes Obst, Preis, Aufbewahrung;

k. Fette: 1. Als Nahrungsmittel, Gewinnung, Einkauf, Verwendung, Unterschied von tierischen und pflanzlichen Fetten, Aufbewahrung;

l. Genussmittel: 1. Kaffee, — 2. Thee, — 3. Cacao, — 4. Wein, Bier und Spirituosen;
m. Gewürze, Kochsalz, Zucker;
n. Trinkwasser;
} Allgemeines, Herkunft, Arten, Bestandteile, Einkauf, Preis, Verwendung, Aufbewahrung.

2. Ernährungslehre:

a. die grundlegenden Begriffe der Stoffwechsellehre;

b. die Ernährungsorgane, und die dabei in Betracht kommenden Ausscheidungs- und Atmungsorgane;

c. über die Anforderungen an eine richtige Nahrung;

d. Aufstellung von Speisezetteln mit Berücksichtigung der Jahreszeiten, der Beschäftigung, des Alters und des Gesundheitszustandes des Menschen.

3. Hauswirtschaftslehre:

a. notwendige Eigenschaften der Haushälterin (Ordnungsliebe, Reinlichkeit, Pünktlichkeit, Sparsamkeit);

b. hauswirtschaftliche Berechnungen. Führung eines einfachen Haushaltungsbuches;

c. Einkäufe;

d. die Wohnung. Gesundheitliches. Einrichtung und Instandhaltung derselben (Küche inbegriffen);

e. Heizung und Beleuchtung;

f. Tischdecken und Serviren;

g. die Bekleidung. Gesundheitliches. Instandhaltung der verschiedenen Arten von Kleidungsstücken;

h. das Waschen. Behandlung der verschiedenen Stoffe.

4. Kochen: Die Zubereitung einfacher Gerichte, welche zu einer richtigen Volksernährung gehören.

NB. Dieser letztere, praktische Teil des hauswirtschaftlichen Unterrichtes findet neben den theoretischen Unterweisungen statt.

5. Verhaltungsmassregeln bei Unfällen und Grundbegriffe der Krankenpflege.

Hauswirtschaftlicher Unterricht ohne Praxis.

Für die 8. Primar- resp. 2. Sekundarschulklasse. (1 Stunde per Woche.)

1. Notwendige Eigenschaften der Haushälterin (Ordnungsliebe, Reinlichkeit, Pünktlichkeit, Sparsamkeit).

2. Wohnung: Einrichtung, Instandhaltung sämtlicher Räume und Reinigungsarbeiten mit Berücksichtigung des gesundheitlichen Einflusses der Wohnung.

3. Heizung und Beleuchtung.

4. Bekleidung: Allgemeines und Gesundheitliches, Reinigung der Kleidungsstücke. Wäsche.

5. Nahrungsmittellehre: Die grundlegenden Begriffe der Stoffwechsellehre, die wichtigsten Nahrungsmittel wie Milch, Eier, Fleisch, Fische, grüne Gemüse, Kartoffeln, Getreide, Hülsenfrüchte, Obst, Genussmittel und Gewürze in Bezug auf Herkunft, Art, Wert als Nahrungsmittel, Bestandteile, Einkauf, Preis, Verwendung und Aufbewahrung.

7. 4. **Kreisschreiben an die Primar-, Sekundar- und Bezirksschulpflegen des Kantons Zürich an erstere für sich und zu handen der Frauenkommissionen, betreffend Errichtung neuer Arbeitschulabteilungen.** (Vom 17. Oktober 1900.)

Angestellte Erhebungen haben ergeben, dass eine grössere Anzahl von Gemeinden die Errichtung neuer Arbeitschulabteilungen schon bei Schülerzahlen vornehmen, die weit unter dem gesetzlichen Maximum von 30 Schülerinnen stehen. Da nach Vorschrift des Gesetzes vom 11. Juni 1899 betreffend die Volksschule der Staat zwei Drittel der gesetzlichen Besoldung der Arbeitslehrerinnen übernimmt, so hat ein solches Vorgehen zur Folge, dass die staatlichen Mittel über Gebühr in Anspruch genommen werden. Es erscheint daher geboten, dafür zu sorgen, dass bei Trennung von Arbeitschulklassen ein gewisses Mass nicht überschritten werde.

Zu diesem Zwecke hat der Erziehungsrat folgende Grundsätze aufgestellt:

1. In jedem Falle ist bei Teilung einer Arbeitschule in mehrere Abteilungen (§ 35 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 und § 117 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 7. April 1900) die Genehmigung des Erziehungsrates einzuholen.

2. An der Maximalzahl 30 der gleichzeitig von einer Lehrerin zu unterrichtenden Schülerinnen ist festzuhalten, nur in ausnahmsweisen Fällen darf unter oder über diese Zahl gegangen werden.

3. Von der in § 33 Abs. 3 des Volksschulgesetzes gewährten Möglichkeit, den obligatorischen Arbeitsunterricht schon in der 3. Klasse beginnen zu lassen, soll erst dann Gebrauch gemacht werden dürfen, wenn entweder die Gesamtschülerinnenzahl der 4.—8. Klasse weniger als 15 beträgt, oder schon an und für sich das gesetzliche Maximum von 30 übersteigt und aus diesem Grunde eine Trennung erforderlich wird.

Diese Grundsätze werden hiemit den eingangs genannten Behörden mitgeteilt mit dem Bemerken:

a. dass die in Ziffer 1 oben verlangte Genehmigung nicht nur für künftige, sondern auch für bereits vollzogene Trennungen einzuholen ist;

b. dass die fernere Erteilung der gesetzlichen Staatsbeiträge an die Besoldung der Arbeitslehrerinnen von der Befolgung der gesetzlichen und in diesem Kreisschreiben enthaltenen Vorschriften abhängig gemacht wird.

---

8. 5. **Bestimmungen über die Organisation des hauswirtschaftlichen Unterrichtes in der Stadt Zürich.** (Vom 8. März 1900.)

Nach Entgegennahme einer Vorlage des Bureau und eines bezüglichen Referates beschliesst die Zentralschulpflege in Ausführung von §§ 23 und 67 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899:

I. Über den hauswirtschaftlichen Unterricht der Mädchen werden probeweise für das Schuljahr 1900/1901 folgende Bestimmungen aufgestellt:

1. Der hauswirtschaftliche Unterricht bezweckt die Ausrüstung der Mädchen der obersten Volksschulklassen mit den Anfangsgründen derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, welche zur geordneten Führung eines einfachen Haushaltes erforderlich sind. Er dient insbesondere dazu, den Sinn für Ordnung, Püntlichkeit, Sparsamkeit und weises Haushalten, sowie die Liebe zu den häuslichen Arbeiten in den Mädchen zu fördern und diese mit den Grundbegriffen einer einfachen und rationellen Ernährung vertraut zu machen.

2. Der hauswirtschaftliche Unterricht ist für die Mädchen der VIII. Primarklasse obligatorisch. Für die Mädchen der III. Klasse der Sekundarschule, sowie für diejenigen Mädchen, welche nach zweijährigem Sekundarschulbesuche aus der Schule ausgetreten sind, können fakultative Kurse eingerichtet werden, welche sich auf das ganze Schuljahr erstrecken, oder auch nur einen Teil desselben umfassen.

3. Der Unterricht findet in der Schulküche statt. Derselbe umfasst vier wöchentliche Unterrichtsstunden, welche nacheinander am Vor- oder Nachmittage zu erteilen sind.

Die theoretischen Unterweisungen stehen in enger Beziehung zum naturkundlichen Unterrichte; sie beschränken sich im wesentlichen auf Nahrungsmittel- und Ernährungslehre.

In den praktischen Übungen werden die Mädchen vertraut gemacht mit den im Haushalte vorkommenden Arbeiten, insbesondere mit den Elementen des Kochens durch Zubereitung einfacher Gerichte, mit der Instandhaltung der Küche und der Küchengeräte, mit der Behandlung des Kochherdes, mit dem Decken des Tisches, mit den Grundbegriffen des Waschens und Plättens etc.

4. Die Zahl der Mädchen einer Abteilung beträgt 20—24. Je vier bis sechs Mädchen bilden eine Familie; die täglich vorkommenden Arbeiten werden in bestimmter Kehrordnung von den Mädchen ausgeführt.

5. Die Gerichte werden in der für die Veranschaulichung notwendigen Menge gekocht und von den Schülerinnen verspeist; eine Entschädigung ist hiefür seitens der letztern nicht zu entrichten.

6. Die Lehrkräfte für den hauswirtschaftlichen Unterricht werden von der Zentralschulpflege gewählt.

Zur Anstellung ist der Ausweis über einen mit Erfolg absolvirten Bildungskurs für Lehrkräfte an Haushaltungsschulen erforderlich.

Die Besoldung wird nach Analogie derjenigen der Arbeitslehrerinnen ausgerichtet (Fr. 70—100 für die wöchentliche Unterrichtsstunde je nach der Zahl der Dienstjahre).

7. Zur Beaufsichtigung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes wählt die Zentralschulpflege eine Frauenkommission von mindestens 15 Mitgliedern unter tunlichster Berücksichtigung der von den Kreisschulpflegen für Beaufsichtigung des Unterrichtes in den weiblichen Handarbeiten bestellten Frauenkommissionen.

---

9. 6. Lehrplan für den hauswirtschaftlichen Unterricht für die Mädchen der VIII. Primarklasse der Stadt Zürich (verteilt auf 41 Unterrichtshalbtage zu je 4 Stunden). (Vom 10. Mai 1900.)

1. Einführung der Kinder in die Schulküche; Zweck des Unterrichtes; Verteilung der Ämter; Feuer, Herd, Kochgeschirr; Nähen von Küchenwäsche; Einrichten der Hefte.

2. Stoffwechsel, Nahrungsstoffe, Nahrungsmittel. Wasser, Kochen, Dampfentwicklung. Tagesgericht: Wassergriessuppe.

3. Die Milch. Arten, Nährwert, Wert für Kinder und Erwachsene, Bestandteile; Kennzeichen guter Milch; das Kochen; Reis. Milchreis.

4. Die Milch. Wiederholung und Ergänzung. Aufbewahrung, Veränderungen auf natürliche und künstliche Art. Milch für kleine Kinder, Behandlung der Kinderflasche. Milchkocher, sterilisirte und kondensirte Milch. Butter, Käse. Milchsuppe.

5. Das Getreide. Allgemeines. Hafer, Weizen, Ernte, Bearbeitung in der Mühle, Gewinnung des Mehles, Sorten, Preis, Erkennungszeichen guten Mehles, Verfälschungen, Bestandteile. Hafermus mit Zwetschgen.

6. Das Getreide. Wiederholung und Ergänzung. Verwendung in der Küche, Verdaulichkeit, Mehlschwitze, Röstprozess, Aufbewahrung, Stärke, Kleber, Gerste, Bierbereitung. Stroh, Roggen, Brot. Braune Mehlsuppe mit Käse.

7. Das Ei. Arten, Formbestandteile, Nahrungsstoffe, Nährwert, Preis, Verwendung in der Küche, Gerinnen des Eiweisses. Einlaufsuppe.

8. Das Gemüse. Begriff, Arten, Nahrungsstoffe, Nährwert, Preis, Einkauf, Zubereitung, Verdaulichkeit. Gemüsesuppe.

9. Die Hülsenfrüchte. Gewinnung, Arten, Nahrungsstoffe, Nährwert, Preis, Einkauf, Vor- und Zubereitung, Aufbewahrung. Bohnensuppe mit Bröckchen.

10. Die Wäsche. Wasser als Reinigungsmittel, hartes und weiches Wasser, Waschmittel (Seife, Soda, Fettlaugenmehl, Salmiak, Terpentin, Petrol, Stärke, Waschblau). Wäsche einlegen.

11. Die Wäsche. Wiederholung und Ergänzung, Bedeutung reiner Wäsche für den Körper, Wäschematerial, die Waschtätigkeiten. Waschen der Küchenwäsche. Tagesgericht: Linsensuppe mit Würstchen und Kartoffeln.

12. Die Kartoffel. Herkunft, Ernte, Formbestandteile, Nahrungsstoffe, Nährwert, Preis, Einkauf, Erkennungszeichen guter Sorten, Verwendung in der Küche, Verdaulichkeit, Aufbewahrung. Kartoffelküchli und grüner Salat.

13. Die Fette. Tierische, pflanzliche Nahrungsstoffe, Zweck für den Körper, Verwendung in der Küche, Aufbewahrung, ranziges Fett, Preis, Verdaulichkeit, Auslassen von Schweinefett, Rinderfett, Butter, Fettmischung, Margarine, Verwendung der Grieben, Verhaltungsmassregeln bei brennendem Öl; Brandwunden. Fett auskochen. Kartoffeln und Griebensauce.

14. Das Obst. Arten, Ernte, Nahrungsstoffe, Nährwert, Preis, Wert für den Körper, Verwendung, Aufbewahrung und Erhaltung. Griespfluten und gekochte Birnen.

15. Gründliche Reinigung der Küche. Putzen von Email, Messing, Weissblech, Holz, Glas, Schwarzblech u. s. w.

16. Das Fleisch. Allgemeines, Formbestandteile, Nahrungsstoffe, Wert als Nahrungsmittel, Vor- und Zubereitung. Schaffleisch: Ursprung, Nahrungsstoffe, Nährwert, Preis, Einkauf, Zubereitung, Aufbewahrung. Kohl mit Schaffleisch und Kartoffeln.

17. Das Fleisch. Wiederholung. Das Rindfleisch: Koch- und Bratstücke, Herstellung von Fleischbrühe, Rind-, Ochsen-, Kuhfleisch, Nahrungsstoffe, Nährwert, Verdaulichkeit, Einkauf, Preis, Aufbewahrung und Erhaltung. Dünklisuppe. Gekochtes Rindfleisch mit Kartoffeln und Suppengrün.

18. Das Fleisch. Rindfleisch. Wiederholung. Die Bratstücke, das Braten des Fleisches, Unterschied von Braten, Dämpfen, Sieden. Das Abhangen des Fleisches. Die Finnenbank, minderwertiges Fleisch. Gehackte Beefsteak und Risotto.

19. Das Fleisch. Schweinefleisch. Nutzen des fetten Fleisches, Kaufstücke, Zubereitung, Preis, Schwein als Haustier, Trichine. Verdauungsapparat des Menschen. Gebratenes Schweinefleisch, Kartoffelstock.

20. Die Eingeweide der Schlachttiere. Nährwert, Preis, Zubereitung. Nierensuppe und Kartoffeln.

21. Die Eingeweide der Schlachttiere. Leber, Finne, Blasenwurm und Bandwurm. Gebratene Rindsleber und Kartoffelsalat.

22. Knochen, Leim. Fleischextrakt, Krankensuppen, Krankenpflege im Hause und als öffentlicher Beruf der Frau. Gerstenschleimsuppe.

23. Krankenpflege. Wiederholung. Unvorhergesehene Unglücksfälle, Kinder- und Infektionskrankheiten.

24. Licht, Beleuchtung, Verbrennungsgefahren. Petrol, Spiritus. Putzen der Lampen, Messinggeschirr. Konservirung von Gemüsen. Wiederholung.

25. Heizmaterial, Heizanlagen. Holz, Kohle, Gas, Ofen, Entwicklung der Gase, Verhalten bei Erstickungsgefahren von Kohlenoxydgas. Mehlpräparate und Teigwaren. Wiederholung. Spätzli und Apfelmus.

26. Die Fische. Arten, Nahrungsstoffe, Nährwert, Preis, Verdaulichkeit, Zubereitung, Hering, Seefische. Gebackene Fische und Fischkartoffeln.

27. Die Fische. Wiederholung und Ergänzung. Gewürze: Salz, Pfeffer, Senf, Lorbeerblatt, Muskat, Zimmet, Änis, Fenchel etc. Gekochte Schellfische mit Senfsauce.

28. Das Wasser als Reinigungsmittel. Wiederholung. Gründliche Reinigung der Küche. Reinigung von Wohn- und Schlafräumen. Praktische Arbeit: Putzen aller Küchengerätschaften.

29. Das Backen. Die Treibemittel, Herkunft, Anwendung, Wirkung. Weihnachtsgebäck.

30. Die Wäsche, die Hülsenfrüchte. Wiederholung. Waschen von Küchenwäsche und Schürzen. Erbsbrei und Schweinefleisch.

31. Das Getreide. Wiederholung. Teigwaren. Stärkesorten, Beimengungen. Nudeln.

32. Das Obst. Wiederholung. Getrocknetes Obst, Bestandteile, Nährwert, Einkauf, Preis, Vor- und Zubereitung. Zwetschgen und Maisschnitten.

33. Milch, Butter, Käse. Wiederholung. Milchsuppe mit Dünkli.

34. Das Wasser. Wiederholung. Das Wasser im Dienste der Haut- und Krankenpflege. Eis, Zerkleinern, Verwendung am Krankenbette, Aufbewahrung. Verbände einfachster Art, Verbandzeug. Getränke: Kaffee, Thee, Kakao. Gekochte Chokolade.

35. Die Getränke. Wiederholung. Das Backen in schwimmendem Fett. Milchkaffee und Fastnachtküchli.

36. Die Kartoffeln. Wiederholung und Ergänzung. Erfrieren, Süsswerden, Handel und Fabrikation, Branntwein. Kartoffelklösse mit Speck und Zwiebeln.

37. Die Gemüse. Wiederholung. Wintergemüse. Lauchgemüse und Maccaroni.

38. Das Fleisch. Wiederholung. Prätkügelchen mit weisser Sauce und Röstkartoffeln.

39. Die Eingeweide und Fette. Wiederholung. Grick mit Kartoffelschnee.

40. Die Eier. Wiederholung. Vogelheu und grüner Salat.

41. Besprechen ganzer Mittagessen. Die Hauptmerkmale einer richtigen Kost, Zusammenstellung von Speisezetteln, Berechnung derselben, Einschreiben fehlender Rezepte in das Kochbuch, Abschluss des Haushaltungsbuches. Geröstete Griessuppe, Schweinsplätzchen, Schnittbohnen, Kartoffeln.

Das Einschreiben der Rezepte und täglichen Ausgaben geschieht an jedem Unterrichtshalbtage.

---

10. 7. **Lehrplan für die Primar-, Wiederholungs- und Rekrutenschulen des Kantons Luzern.** (Vom 17. April 1900.)

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern, mit Hinsicht auf die §§ 4, 23, 24, 27 und 185 des Erziehungsgesetzes von 1879/98 erlässt hiemit folgenden Lehrplan für die Primar-, Wiederholungs- und Rekrutenschulen.

A. Primarschulen.

I. Religionsunterricht.

Für die Erteilung des Religionsunterrichtes sorgen die Pfarrgeistlichen der betreffenden Konfession, wofür ihnen das Schullokal und durch den Stundenplan die nötige Zeit eingeräumt wird. Dieselben können solche Lehrer, welche sich hiezu bereit erklären, zur Aushilfe herbeiziehen. (§ 5 des Erziehungsgesetzes.)

Wenn nicht der Lehrer, sondern die Pfarrgeistlichkeit den Religionsunterricht erteilt, so sind die betreffenden Unterrichtsstunden gleichwohl in den ordentlichen Stundenplan aufzunehmen.

II. Sprachunterricht.

I. Klasse.

Einführung in die Schriftsprache.

1. Mündliche Sprachübungen.

a. Anschauen, richtiges Benennen (in der Einzahl und Mehrzahl) und Ordnen (nach verwandtschaftlichen Merkmalen) der Gegenstände in Schule, Haus und Umgebung.

b. Betrachten, Beschreiben und Vergleichen der bekanntesten Gegenstände aus obgenanntem Anschauungskreise. Dieselben werden aber nicht nach einem bestimmten Schema besprochen. Das, was den Kindern am Gegenstande zuerst in die Sinne fällt, soll anderm vorangehen. Die Gegenstände sind in natura oder guter Abbildung vorzuweisen. Die Fragen sind stets an alle Schüler zu richten.

c. Erzählungen, welche im Anschlusse hieran zur Veranschaulichung sittlicher Eigenschaften dienen. — Der Lehrer soll gut vorerzählen, erklären und abfragen; die Kinder erzählen in der Mundart nach. Der Grundgedanke soll den Kindern, wenn möglich, im Gewande eines kleinen Sprüchleins beigebracht werden. Einige Sprüchlein und kleinere Gedichte sollen auswendig gelernt und frei vorgetragen werden.

d. Kenntnis der Hell- und Leiselaute; Unterscheidung der Dingwörter; Dehnung und Schärfung; Übungen im Silbentrennen.

2. Lesen.

a. Vorübungen. Übungen des Ohres und der Sprachorgane, vorgesprochene und kurz erklärte Begriffswörter rein lautirt nachsprechen, die Wörter in Silben, die Silben in Laute auflösen und aus diesen Elementen das Ganze schnell und richtig zusammensetzen. — Einzelnes und chorweises Nachsprechen und Benennen des Lautes. — Zuerst werden die Grund-, Um- und Doppellaute und dann die Leiselaute als Nach- und Vorlaute eingeübt.

Diese Übungen dauern den ganzen Kurs hindurch.

b. Lesen. 1. Lesen der kleinen und grossen Schreib- und Druckbuchstaben in der Ordnung ihrer Schwierigkeit. Schreibleichtigkeit.

2. Anwendung und Übung derselben an Wörtern, Sätzen und Lesestücken. Lesen von der Tafel und in der Fibel.

Das Lesen geschehe langsam, die einzelnen Laute auseinanderhaltend, nicht getrennt, rein lautirt.

3. Schreiben.

a. Vorübungen. Vorübungen des Auges und der Hand zur Befähigung der Schüler, die Formelemente mittelst wirklicher Anschauung richtig aufzufassen, sicher darzustellen und zu verbinden. Sie bestehen:

1. in der Kenntnis von rechts, links, oben, unten etc.;
2. im Halten der Tafel, der Hand und des Griffels (Bleistift, Feder);
3. im Zeichnen von Punkten, Ziehen von wag- und senkrechten und schiefen Linien; Verbinden derselben zu Winkeln; Licht- und Schattenstriche;
4. im Einüben der krummen Linien zur Bildung von Buchstaben. Auffassen der Formelemente an geeigneten Gegenständen und Darstellen auf Wand- und Schiefertafel (Papier), Besprechen, Nachmachen im Takte in der Luft, auf Wand- und Schiefertafel (Papier); Korrektur.

b. Schreiben. 1. Schreiben der kleinen und grossen Buchstaben des Alphabets. — Zuerst Vormachen der Formelemente, dann der Buchstaben; Besprechen, Nachbilden in der Luft und auf der Wand- und Schiefertafel (Papier).

2. Schreiben der Namen von Dingen in der Ein- und Mehrzahl; Bilden von kurzen Sätzen. Schreiben diktirter Wörter und kleiner Sätze.

3. Abschreiben (überwachen, nicht abmalen).

4. Zifferschreiben von 1—20.

5. Umsetzen der Druckschrift in die Schreibschrift.

Die Buchstaben werden einzeln vorgeführt, vorgeschrieben, die geschriebenen mit den gedruckten verglichen, dann umgesetzt.

Für die Form der Buchstaben sind die Vorschriften in den obligatorischen Lehrmitteln massgebend. Es kann auch auf Papier geschrieben werden.

Beim Schreiben soll auf eine richtige Körperhaltung, auf eine richtige Haltung der Hand und des Griffels (Bleistift, Feder) gedrungen werden. Dieses gilt für alle Klassen.

2. Klasse.

Vorherrschende Anwendung der Schriftsprache.

1. Mündliche Sprachübungen.

a. und *b.* wie in der ersten Klasse, jedoch mit etwelcher Erweiterung. Einübung und Anwendung aller Grundformen des einfachen Satzes; Übung des erweiterten Satzes. Anwendung des letztern bei der Besprechung einzelner Gegenstände.

c. Rein lautirtes Nacherzählen behandelter Erzählungen; Repetiren kleiner Sprüche und Gedichte.

d. Kenntnis der Buchstabennamen (Buchstabiren ist gelegentlich zu üben); Übungen im Trennen der Wörter, in Dehnung und Schärfung.

e. Unterscheidung des Ding-, Geschlechts-, Eigenschafts- und Tatwortes; Ein- und Mehrzahl.

f. Besprechen und Erklären von 25—30 Musterstücken. Auszüge aus Erzählungen.

2. Lesen.

a. Lesen der im Anschauungsunterrichte behandelten Wörtergruppen und der darüber gebildeten schriftlichen Arbeiten.

b. Rein lautirtes Lesen von 25—30 Sprachmusterstücken, welche vorher mündlich behandelt worden sind. Sicheres, rein lautirtes Lesen ist anzustreben.

c. Chorlesen zum Zwecke reinen Lautirens und sinngemässen Betonens. Der „Schulton“ ist zu meiden.

3. Schreiben.

a. Schreiben der Namen jener Gegenstände, welche im Anschauungsunterrichte behandelt worden sind. Ein- und Mehrzahl.

b. Schreiben einfacher und zusammengezogener Sätze, welche in den formellen Sprachübungen behandelt worden sind.

c. Schreiben nach Diktaten (viel zu üben).

d. Beschreibungen im Umfange von 2—5 Fragen, vorbereitet durch den Anschauungsunterricht. Schreiben ganz kurzer Erzählungen (nach Merkwörtern).

Besondere Übungen im Schönschreiben.

Vierlinirte Hefte. — Arm-, Gelenk- und Fingerübungen begleiten das Schreiben der kleinen und grossen Buchstaben der deutschen Kurrentschrift. — Vorschreiben auf der Wandtafel, Besprechen, Taktschreiben und Korrigiren. Anwenden in Silben und Wörtern. — Zifferschreiben 1—100.

Bemerkung: Von der zweiten Klasse an soll — mit guter schwarzer Tinte — vorherrschend auf Papier geschrieben werden. Die Lineatur entspreche derjenigen der Schönschreibhefte für die betreffende Klasse. Alle Eintragungen ins Heft (Blätter) sind zu datiren. Am Anfang und am Ende des Schuljahres soll jeder Schüler eine besondere Probeschrift anfertigen; die bezügliche Sammlung ist im Schularchiv aufzubewahren. Die Führung sogenannter Reinhefte ist untersagt. Die Korrektur des Lehrers geschehe mit roter Tinte.

3. Klasse.

Die Schriftsprache ist von dieser Klasse an Schulsprache.

1. Mündliche Sprachübungen.

a. Eingehendere Besprechung von Gegenständen aus dem Umkreise der Gemeinde — Dorf, Strassen, Wiesen, Wald, Berg, Tal, Gewässer; Pflanzen und Tiere. Menschliche Beschäftigungen und bezügliche Orte und Einrichtungen:

Kirche, Schulhaus, Werkstätten, Mühlen, Sägemühlen, Fabriken etc. Zusammenfassen der Urteile zu kleinern Beschreibungen unter Anwendung des einfachen, des einfach erweiterten, des zusammengezogenen und zusammengesetzten Satzes zur Ausbildung eines sichern Sprachgefühls. Anwendung der Frageform. Eintönigkeit ist zu meiden.

b. Aus der Heimatskunde kommen zur Behandlung: Die Himmelsgegenden, Grundplan des Schulhauses, dessen nächste Umgebung; Dorf, Dorfgelände, Talgelände, Bergabhänge, Bach, Gemeinde; Plan und Bevölkerung derselben, Beschäftigung der Bewohner. — Entsprechende Darstellung durch Zeichnung. — Zur Weckung und Belebung der Vaterlandsliebe werden einige gute Geschichtsbilder aus der Vaterlandsgeschichte (engern) vorerzählt und von den Schülern nacherzählt.

c. Behandlung von 25—30 Sprachmusterstücken zur Förderung des richtigen Verhaltens der Kinder gegen Gott, die Mitmenschen — besonders die Eltern — und die Natur, sowie zur Bildung der Sprachkraft. Dieselben sollen gut vorerzählt, dann gut vorgelesen, nacherzählt, logisch betrachtet und gelesen werden.

d. Auswendiglernen und Vortragen von Sprüchen und kleinen Gedichten. Vortragen kleinerer Lesestücke im Chor.

e. Geläufiges Erzählen des Gelesenen. Zusammenfassen der Erzählung in einige Sätze. Es ist besonders auf richtiges, rein lautirtes Sprechen zu achten.

f. Wiederholung der bisherigen sprachlichen Belehrungen. Trennung der Wörter; gelegentliche Buchstabirübungen; Dehnung und Schärfung; Anwendung der gebräuchlichsten Satzzeichen. Wiederholung der schon bekannten Wortarten, dazu das persönliche Fürwort. Kenntnis der drei Hauptzeiten; Abwandlung des Tatwortes in denselben. Umbilden von Lesestücken in Hinsicht auf Person, Zahl und Zeit.

g. Anfertigung kleiner Briefe und Nachbilden leichter Erzählungen.

2. Lesen.

a. Richtiges, rein lautirtes, geläufiges Lesen der Wörter und Satzgruppen, wie auch der darüber gebildeten Sätze.

b. Lesen einfacher Erzählungen in prosaischer und poetischer Form, sowie auch von Beschreibungen.

c. Übungen im Chorlesen.

3. Schreiben.

Übungen im Gedankenausdrucke.

a. Schreiben der Grundformen des zusammengezogenen und zusammengesetzten Satzes, vorbereitet durch den Anschauungsunterricht. Erzähl- und Fragesatz, Ein- und Mehrzahl. — Schreiben zusammengesetzter Sätze. Der Inhalt ist aus den Anschauungsübungen und Sprachmusterstücken zu nehmen.

b. Anfertigung von einfachen Beschreibungen, Vergleichungen, Umschreibungen im Anschlusse an den Anschauungsunterricht, die Heimatskunde und den Lesestoff. Bei Beschreibungen ist die Heimatskunde besonders zu berücksichtigen.

c. Diktir- und Rechtschreibübungen. Schreiben von Wörtern mit gedehnten und geschärften Hell-Lauten. Schreiben der Ding-, Geschlechts-, Eigenschafts-, Tat- und persönlichen Fürwörter. Die Dingwörter lasse man mit dem Geschlechtsworte, bisweilen auch mit einem beigefügten Eigenschaftsworte, in den I. Fall Ein- und Mehrzahl setzen.

d. Anfertigung kleiner Briefe, Wiedergabe von Erzählungen, Zusammenfassen des Inhaltes eines Lesestückes in wenige Sätze.

Schönschreiben.

Die deutsche Kurrentschrift auf vier Linien; arabische Ziffern.

4. Klasse.

1. Mündliche Sprachübungen.

a. Anschauungsunterricht: Beschreiben und Besprechen von Pflanzen, Tieren und Mineralien.

b. Behandlung von 25—30 teils prosaischen, teils poetischen Sprachmusterstücken (Erzählungen, Beschreibungen und Briefe) zur Förderung allseitiger Bildung, wie auch zur Veranschaulichung von verschiedenen Arten der Sprachdarstellung. Bei der Behandlung ist auf richtiges Verständnis zu dringen: Weitschweifigkeit, unnötige Erklärungen und Definitionen sind jedoch zu vermeiden.

c. Memoriren und Rezitiren von prosaischen und poetischen Musterstücken und von Liedertexten.

d. Umbilden von Lesestücken nach Person, Zahl und Zeit.

e. Sprachlehre. Dehnung, Schärfung, Grosschreiben. Kenntnis des Geschlechts-, Ding-, Tat-, Eigenschafts- und persönlichen Fürwortes. Besondere Aufmerksamkeit ist dem Fürworte zur Verwendung in Briefen zu schenken (Du und Ihre, Eure; er, sie, Sie, Ihnen etc.)

Der reine einfache Satz. Vorführen von Musterbeispielen, Aufsuchen in Lesestücken, Nachbilden.

Hinweis auf Wortbildung und Zusammensetzung; Verwertung für Verständnis und Rechtschreibung.

2. Lesen.

Das Lesen besteht in fortgesetzten Übungen im richtigen, fertigen, deutlichen und sinngemässen Lesen. Besondere Aufmerksamkeit ist dem Lesen der Gedichte zu schenken.

3. Schreiben.

Übungen im Gedankenausdrucke. Sie bestehen:

a. im Schreiben behandelter Sätze;

b. im freien Wiedergeben behandelter Sprachstücke und in Besprechungen zur Förderung richtiger Schreibung und Zeichensetzung;

c. im Umbilden derselben nach Zahl, Geschlecht, Person und Zeit;

d. im Zusammenfassen des Inhaltes besprochener Lesestücke, wie auch im Umschreiben von Gedichten und Sprüchen;

e. im Nachbilden von Beschreibungen und Erzählungen nach gegebenem Schema und Musterstück;

f. in Übungen im Briefschreiben; Postkarte;

g. in Rechtschreibübungen (Diktate).

Schönschreiben.

Deutsche Kurrentschrift. Hefte mit einer Linie (für Ungeübtere mit drei und zwei Linien). Finger-, Hand- und Armübungen begleiten immer noch das Schreiben der Buchstaben. Die arabischen Ziffern.

5. Klasse.

1. Mündliche Sprachübungen.

a. Einlässliches Behandeln von 20—30 Sprachmusterstücken prosaischer und poetischer Form. Memoriren und Rezitiren. Alle sprachlichen Hauptgattungen finden ihre Vertretung. Behandeln einiger Sprichwörter.

b. Sprachlehre: Der erweiterte einfache und der zusammengezogene Satz; die darin vorkommenden Wortarten (neu: besitzanzeigendes Fürwort, Mittelwort, Umstandswort, Vorwort und Bindewort); Dekliniren und Konjugiren (starke und schwache Form; Leideform). Belehrungen und Übungen betreffend die Orthographie und Zeichensetzung. Aus der Wortbildungslehre: die Ableitung.

2. Lesen.

Fortgesetzte Übungen im richtigen, fertigen und sinngemässen Lesen.

3. Schreiben.

Übungen im Gedankenausdrucke.

a. Wie auf der vorigen Stufe. Nachschreiben und Umbilden, sowie freies Niederschreiben von Lesestücken mit gesteigerten Anforderungen. Anfertigen von Erzählungen, Beschreibungen und besonders von Briefen. Erzählung selbsterlebter Begebenheiten; Beschreibung von Vorgängen und Beschäftigungen des täglichen Lebens.

b. Fortsetzung der Diktirübungen im Anschlusse an die Aufsatzkorrektur.

Schönschreiben.

a. Einübung der kleinen und grossen Buchstaben der französischen Schrift in stufenweiser Folge (Hefte mit vier Linien), Anwendung in Wörtern.

b. Fortgesetzte Übung in der deutschen Schrift (Rechtschreiben).

c. Schreiben der arabischen und römischen Ziffern.

6. Klasse.

1. Mündliche Sprachübungen.

a. Behandlung von 20—30 Sprachmusterstücken zur Förderung des Denkvermögens und der Sprachbildung. Memoriren und Vortragen von Gedichten.

b. Sprachlehre. Wiederholung; der zusammengesetzte Satz, mit besonderer Berücksichtigung der Interpunktion; der Anführungssatz; das rückbezügliche Fürwort. Analytische Übungen an behandelten Lesestücken zur Förderung der Sprachkenntnis und zur Befestigung der bisher behandelten Sprachformen. Wortbildungslehre: Wurzel, Stamm- und Sprossformen. Belehrungen und Übungen betreffend die Orthographie.

c. Belehrung und Anleitung zur Anfertigung von Geschäftsaufsätzen (Quittung, Schuldschein, Bestellschein u. s. w.), zur Führung eines Haushaltungsbuches und zur Ausstellung von Rechnungen. Das Notwendigste über die Buchführung.

2. Lesen.

Volle Fertigkeit in der Aussprache und Betonung ist anzustreben.

3. Schreiben.

Übungen im Gedankenausdrucke.

Fortgesetzte Übungen im Zusammenfassen des Inhaltes, im Umbilden und freien Niederschreiben von Lesestücken und von Besprechungen im Realunterrichte, im Anfertigen von Beschreibungen, Briefen, Inseraten und Geschäftsaufsätzen. Anfertigung einer kleinen Buchhaltung.

Schönschreiben.

Die deutsche und französische Schrift (auf einer Linie), Zifferschreiben (arabische und römische) im Dienste des Rechtschreibens und der Anfertigung einer Buchhaltung; Übungen im Schnellschreiben.

III. Rechnungsunterricht.

1. Klasse.

Rechnen im Zahlenraume von 1—20.

a. Anschauliches Auffassen der Zahlbegriffe 1—10. Veranschaulichung an wirklichen, leicht überschaubaren Gegenständen und entsprechende Darstellung der Zahlbegriffe durch verschiedene Realzeichen (Striche, Punkte, Nullen, Steinchen, Erbsen, Hölzchen).

b. Die vier Operationen: Zusammenzählen, Abziehen, Vervielfachen und Messen; viele Übungen im Zerlegen; Rechnen anschaulich, rein, mit benannten Zahlen und an praktischen Beispielen, mit Münzen, Massen, Gewichten und mit Zeiteinteilung. Die schriftlichen Übungen mit Realzeichen und nach sicherer Einprägung der Zahlen mit Ziffern, jedoch nur rein und nach Art des Kopfrechnens.

c. Erweitern des Zahlenraumes von 1—20. Zu- und Abzählen.

d. Einteilen des Meters in halbe und Dezimeter, des Liters in halbe und Deziliter. Kenntnis des Frankens, Batzens und Rappens; Rechnen mit Paar.

2. Klasse.

Rechnen im Zahlenraume von 1—100.

a. Anschauliches Auffassen der Zahlen; allmäliger Aufbau des Zahlenraumes bis 100.

b. Die vier Operationen, nacheinander, mündlich und schriftlich.

c. Zu- und Abzählen von ein- und zweistelligen Zahlen, mündlich und schriftlich (1—9), zuerst innerhalb des Zehners, dann über den Zehner; Vervielfachen und Messen mit den Grundzahlen (1—9). Das schriftliche Rechnen mit Realzeichen (nur so weit nötig) und Ziffern (rein) nach Art des Kopfrechnens. Benützung der Rechnungstafel für das Zu- und Abzählen. Methode: Nach Operationen; Veranschaulichungsmittel: Besonders der Zählrahmen.

d. Vervielfachen und Teilen im Umfange des kleinen Einmaleins. Sicheres Einüben des 1×1 und 1 : 1 bis 50. Die „Haltungszahlen“.

e. Kenntnis der Münzen; Einteilung des Meters in Dezimeter und Centimeter, des Liters in Deziliter, des Jahres in Monate und Wochen, der Woche in Tage, des Tages in Stunden, der Stunde in Minuten.

Bemerkung: Das mündliche Rechnen soll auf dieser und jeder folgenden Stufe auf das schriftliche Rechnen vorbereiten.

3. Klasse.

Rechnen im Zahlenraume von 1—1000.

a. Erweitern des Zahlenraumes von 1—1000, durch Hinzufügen und Wegnehmen des 100, dann des 10 und des 1; letzteres bei Übergängen von einem Hundert in das andere.

b. Sicheres und fertiges Einüben des kleinen Einmaleins und Einsineins; die „Haltungszahlen“; Fortsetzung des Einmaleins bis 12×12.

c. Anschauliche Entwicklung der $/_2$, $/_4$, $/_8$.

d. Kopfrechnen, selbständig neben dem Zifferrechnen. Die vier Operationen nacheinander, dann auch mit einander verbunden.

e. Schriftliches Rechnen, das nun eigentliches Zifferrechnen ist; die vier Spezies. Die praktischen Beispiele sind nach Operationen zu ordnen. Resolviren und Reduziren.

f. Kenntnis der Münzen, Masse (*m, dm, cm, mm, km; l, dl, dal* und *hl*) und Gewichte (*kg, g, q* und *t*) unter Vorweisung derselben; die Papiermasse (Bogen, Lage, Ries, Balle); Dutzend und Gros; Zeiteinteilung; Zeitangabe der Uhr.

4. Klasse.

Rechnen im unbegrenzten Zahlenraume.

a. Anschauliches Auffassen der Zahlen. Erweitern des Zahlenraumes durch Hinzufügen von 1000, 100, 10 und 1 zu 1000. Übungen im Schreiben mehrstelliger Zahlen.

b. Rechnen. Kopfrechnen im Dienste des Zifferrechnens (jede neue Art von Aufgaben wird mit Kopfrechnen eingeleitet). Zifferrechnen mit reinen Zahlen, festeres Einprägen der vier Spezies. Der Dreisatz in ausführlicher

Form (mit Ansatz, Lösung und Beweis). Die praktischen Beispiele sind inhaltlich geordnet zu behandeln.

c. Anschauliche Entwicklung der $/_{3}$, $/_{6}$ und $/_{12}$.

d. Münzen, Masse, Gewichte und Zeiteinteilung.

NB. Musteraufgaben sind von dieser Klasse an mit Tinte in ein besonderes Heft einzutragen.

5. *Klasse.*

a. Einlässliche Wiederholung des Rechnens mit den vier Spezies.

b. Darstellung des Dezimalbruches. Reines und angewandtes Rechnen mit Dezimalbrüchen in allen vier Operationen.

c. Anschauliches Rechnen mit gemeinen Brüchen: $/_{2}$, $/_{4}$, $/_{8}$; $/_{3}$, $/_{6}$, $/_{9}$, $/_{12}$; $/_{5}$, $/_{10}$, $/_{20}$.

d. Dreisatzrechnungen in ausführlicher Form.

e. Behandlung der einfachen Zinsrechnung (Zins gesucht). Anwendung der $^0/_0$ auf andere Rechnungsarten.

f. Fortgesetzte Übungen im Kopfrechnen.

g. Raumlehre, in Verbindung mit dem geometrischen Zeichnen: Die gerade Linie, verschiedene Richtungen derselben; Messen; Schätzen nach Augenmass, mit Nachprüfung. Kenntnis der gesetzlichen (üblichsten) Längenmasse. Verjüngter Masstab. Das Quadrat und Rechteck: Messen und Berechnen; Kenntnis und Anwendung der gesetzlichen (üblichen) Flächenmasse. Abstecken der *a* und *ha* im Freien.

NB. Die Zeichnungen und Aufgaben der Raumlehre sind in ein besonderes Heft einzutragen.

6. *Klasse.*

a. Rechnen mit gemeinen Brüchen; Verwandlung der gemeinen Brüche $/_{2}$, $/_{4}$, $/_{5}$ und $/_{8}$ in dezimale Brüche und umgekehrt.

b. Lösung vermischter praktischer Aufgaben; Zins und Prozentrechnungen; Dreisatzrechnungen, Bruchsatz; die gebräuchlichsten bürgerlichen Rechnungsarten.

c. Fortgesetzte Übung im Kopfrechnen.

d. Raumlehre, in Verbindung mit dem geometrischen Zeichnen: Dreieck, unregelmässiges Viereck, Kreislinie. Messen und Berechnen des Würfels und des Prismas. Kenntnis der gesetzlichen (üblichen) Körpermasse. Praktische Aufgaben.

IV. Vaterlandskunde.

4. *Klasse.*

a. Erweiterung der Heimatskunde behufs Einführung in den eigentlichen geographischen Unterricht.

b. Anleitung zum Verständnis der Karte.

c. Beschreibung der politischen Gemeinde, der Kirchgemeinde, des Gerichtskreises, des Amtes und des Kantons.

d. Aus der Geschichte: Chronologisch geordnete Kultur- und Geschichtsbilder aus der Schweizergeschichte, mit besonderer Rücksicht auf die traditionelle Erzählung über die Entstehung der schweiz. Eidgenossenschaft.

5. *Klasse.*

1. Geographie.

a. Der Kanton Luzern, Wiederholung und einlässlichere Behandlung.

b. Beschreibung der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Zürich, Glarus, Zug, Bern, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen und Appenzell.

2. Geschichte.

a. Chronologisch geordnete Bilder aus der Schweizergeschichte von der Gründung der Eidgenossenschaft bis zur Reformation.

b. Gelegentliche Belehrungen aus der Verfassungskunde über Gemeinde und Kanton.

6. Klasse.

1. Geographie.

a. Beschreibung der übrigen Kantone; die Schweiz; übersichtlich die Nachbarländer.

b. Einiges über Gestalt und Bewegung der Erde; Einteilung von Wasser und Land; die Einteilung der Erdoberfläche.

c. Zeichnen von einfachen Kartenskizzen.

2. Geschichte.

a. Chronologisch geordnete Bilder aus der Schweizergeschichte von der Reformation bis auf die Gegenwart.

b. Gelegentliche Belehrungen aus dem Gebiete der schweizerischen Verfassungskunde.

Methode beim Geschichtsunterrichte: Vorerzählen, Inhaltsentwicklung, Lesen, Nacherzählen. Verständnis und Einprägung ist zu fördern durch Bilder, Lieder, Dichtungen, sowie durch Benutzung des bezüglichen Stoffes zu schriftlichen Arbeiten.

NB. Werden bei nicht getrennten Schulen die V. und VI. Klasse in der Vaterlandskunde zusammengezogen, so ist das eine Jahr der Stoff für die V. das andere Jahr derjenige für die VI. Klasse zu behandeln.

V. Naturkunde.

Bemerkung: Der Unterricht in der Naturkunde fällt in der I., II., III. und IV. Klasse mit dem Anschauungsunterrichte zusammen. Zweck dieses Unterrichtsfaches ist, das Interesse für die Natur und ihre Gegenstände zu wecken, die Sinne zu schärfen und an genaues Beobachten zu gewöhnen, den Geist zu befähigen, das Erkannte auch im Leben zu verwerten. Auf dieser Stufe sind einheimische Gegenstände aus dem Pflanzen-, Tier- und Mineralreich anzuschauen, zu beobachten, zu besprechen und nach ihrem Verhältnisse untereinander und zum Menschen zu betrachten. Im Sommer sind vorherrschend Pflanzen und deren Leben in Behandlung zu ziehen, im Winter Tiere und Mineralien. Die Gegenstände sind in natura vorzuführen, — besonders auch bei Exkursionen —; ist dies nicht möglich, wenigstens in guter Abbildung. Bei der Auswahl des Stoffes ist auf die örtlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. Die Lehrer jeden Schulortes haben bezügliche Sammlungen anzulegen und dieselben stets zu äufnen.

5. Klasse.

a. Acker- und Gartenbau: Unsere Getreidearten, Kartoffel, Hülsenfrüchte, Gespinstpflanzen etc.; Wiesenbau: Wiesengräser und -Kräuter; Tiere, welche diesen Pflanzen nützen oder schaden (Mäuse, Engerlinge, Maikäfer, Regenwurm, Katze, Mäusebussard etc.

b. Einzelne Bewohner unserer Gewässer, einheimische Nutztiere (Haustiere, Hausvögel) und ihre Pflege.

Die wichtigsten Nahrungsmittel und Getränke.

Elementare Belehrungen über einige meteorologische Erscheinungen, z. B. Tau, Reif, Regen, Schnee, Quelle, Kreislauf des Wassers.

6. Klasse.

a. Obstbau: Obstbäume, Sträucher und ihre Pflege; Singvögel, Fledermäuse, Biene, Apfelblütenstecher, Ringelspinner etc.

Waldbau: Waldbäume und ihre Pflege, Sträucher (essbare und giftige Beeren), einige nützliche und schädliche Tiere des Waldes.

b. Einige Beschreibungen aus dem Mineralreich (Salz, Kalk, Steinkohle (Torf), Eisen.

Elementare Belehrungen über einige physikalische Apparate (Barometer, Thermometer, Pumpe, Hebel etc.).

Allgemeine Gesundheitslehre; Ernährung.

Bemerkung: Bei Gesamtschulen können die V. und VI. Klasse im Unterrichte vereinigt werden; dann wird das eine Jahr das Pensum der V., das andere Jahr dasjenige der VI. Klasse behandelt.

VI. Zeichnen.

In der I. und II. Klasse steht das Zeichnen im Dienste des Anschauungsunterrichtes; erst von der III. Klasse an tritt es als selbständiges Fach auf. Von dieser Stufe an wird nur mehr auf Papier gezeichnet. Die Hand ist zu richtiger Wiedergabe der durch das Auge und den Verstand erfassten Formen zu üben. Formensinn und Geschmack sind zu bilden, und der Schüler ist an exakte und richtige Arbeit zu gewöhnen. Winkel und Masstab sind entsprechend zu gebrauchen. In der Regel wird Klassenunterricht erteilt.

3. Klasse.

Die gerade Linie in vertikaler und horizontaler Richtung, ihre Anwendung zu einfachen geradlinigen Figuren; Winkel, Viereck, Quadrat; Teilung der Linien.

4. Klasse.

Fortsetzung der geradlinigen Figuren; Zeichnen von geometrischen Bandfiguren, laufenden und steigenden Bändern, Mäandern etc. mit Hülfe von Quadraten. Sparsames Schraffiren.

5. Klasse.

Das gleichseitige Dreieck, Sternfiguren, Sternbänder; der Kreis, Zusammensetzung von Zierformen; Bandfiguren aus Kreisen und Kreisteilen; Oval und Spirale.

6. Klasse.

Zeichnen von Rosetten auf Grundlage von gerad- und kreislinigen Netzen; Zeichnen stilisirter Blatt- und Blütenformen; das einfache Ornament.

VII. Gesang.

In der I. und II. Klasse ist nach dem Gehör zu singen. Für den Unterricht im Singen nach Noten diene das obligatorische Lehrmittel. In allen Schulen hat der Notengesang mit der III. Klasse zu beginnen und er ist in allen folgenden Klassen fortlaufend zu pflegen (unter günstigen Verhältnissen kann schon in der II. Klasse mit dem Notensingen angefangen werden). Neben dem Chorgesange ist zur Sicherung günstiger Chorleistungen auch der Einzelgesang zu berücksichtigen. Alle Übungen sind in möglichster Tonreinheit auszuführen. Beim Studium der Lieder ist auf gute Textaussprache ein stetes Augenmerk zu richten. Zur Unterstützung des Gesangunterrichtes kann sich der Lehrer eines guten Instrumentes (Violine, Harmonium oder Klavier) bedienen. — Ein gewisser Zyklus von Liedern ist durch fleissiges Üben und Repetiren zum geistigen Eigentum der Schüler zu machen. Mit dem Austritte aus der Schule sollen die Schüler folgende zwölf Volkslieder mit vollständigem Texte auswendig singen können:

1. Üb' immer Treu und Redlichkeit. — 2. Goldne Abendsonne. — 3. Morgenrot. — 4. Ich hatt' einen Kameraden. — 5. Von ferne sei herzlich gegrüsset. — 6. So scheiden wir mit Sang und Klang. — 7. Rufst du mein Vaterland. — 8. Laue Lüfte fühl' ich weben. — 9. Lasst hören aus alter Zeit. — 10. Trittst im Morgenrot daher. — 11. Der Tell sei uns gepriesen. — 12. Wo Kraft und Mut

1. Klasse.

Übungen der Schüler im Nachsingen der Töne von 1 bis 5; stufen- und sprungweise Tonfolge. Weckung des Taktgefühls. Zweitakt mit Einheiten. Auswendiglernen einiger Liedchen über diesen Takt. Es sollen auch Übungen und Liedchen mit Auftakt beginnend zur Ausführung kommen.

2. Klasse.

Gehörübungen über 6 Töne, im Zwei- und Dreitakt mit Einheiten, auch mit Auftakt beginnend, in stufen- und sprungweiser Tonfolge.

Taktiren zu den im 2- und 3-Takt geübten Liedern.

Unterscheiden der gewonnenen Töne nach ihrem Abstande vom Hauptton.

Um das fröhliche Kinderleben zu fördern, sollte eine Anzahl gut gewählter Spiellieder Verwendung finden.

3. Klasse.

Gehörübungen über das rhythmische Messen im 3- und 4-Takt, mit zwei und drei zusammengezogenen Einheiten, über das rhythmische Teilen (zwei Einheiten auf einen Schlag) im 2- und 3-Takt.

Übungen im Treffen und Unterscheiden des Tones im bisherigen Umfange. Ausführung auf verschiedener Tonhöhe zur Erweiterung des Stimmumfanges. Leseübungen. Fortgesetztes Taktiren und Anwendung desselben auf allen folgenden Stufen.

Die Gehörübungen dieser Stufe sind im Chor, die Tonunterscheidungs- und Treffübungen teils im Chor, teils einzeln, die Leseübungen vorerst nur einzeln und dann im Chor durchzuführen.

4. Klasse.

Einführung der absoluten Benennung und des Schlüssels. Durchführung der Tonleiter in Gehör-, Treff-, Tonunterscheidungs- und Leseübungen. Geschärfter Rhythmus. Anwendung des 2-, 3- und 4-Taktes. Erklärung der Taktvorzeichnung; Einführung der dynamischen Zeichen; der Punkt nach der Note; Erweiterung des Tonumfanges; ein- und zweistimmige Lieder.

5. Klasse.

Gehörübungen über die zufälligen Töne. Tonunterscheidungs- und Treffübungen über die Tonleiter. Triolen. Leseübung über die Transpositionen. Singen in allen Haupttonstellungen. Die Tonleitern mit Quinten- und Quartenfolge.

Die Tonbildungsübungen treten in den Vordergrund. Die betreffenden Übungen sind selbstverständlich nicht auswendig zu lernen. Auch ist es nicht nötig, alle einem Paragraphen beigeordneten Lieder zu singen. Tieferes Erfassen und möglichst schöne Darstellung der Lieder sei Hauptaufgabe.

6. Klasse.

Übungen und Lieder mit leiterfremden Tönen. Molltonarten. Leseübungen. Zwei- und dreistimmige Lieder. Fortsetzung der Elementar-Musiklehre; Kenntnis der verschiedenen Stimmen.

VIII. Turnen.

Der Turnunterricht ist nach Anleitung und Massgabe der „Turnschule für den militärischen Vorunterricht der schweizerischen Jugend“ und des vom Erziehungsrate aufgestellten jeweiligen speziellen Jahrespensums zu erteilen. Er beginnt mit der IV. Klasse. Zur Erzielung einer zweckmässigen Abwechslung werden von der I. bis zur III. Klasse während der Pausen Spiele und leichtere Ordnungs- und Freiübungen ausgeführt. Damit das Turnen im Freien ermöglicht wird und gleichwohl das Minimum der jährlichen Stundenzahl (60 Stunden pro Kurs) erreicht werden kann, sind die Turnstunden hauptsächlich auf die Zeit der günstigen Witterung (Frühling, Sommer) zu verlegen.

Als Hülfsmittel zur Erteilung des Turnunterrichtes sind laut Art. 10 der bundesrätlichen Verordnung vom 13. September 1878 nach Vorschrift der massgebenden Normalien für jeden Schulort zu erstellen, beziehungsweise anzuschaffen:

a. ein Klettergerüst mit Stange und Seil; — *b.* ein Stemmbalken mit Sturmbrett; — *c.* ein Springel mit Sprungseil und zwei Sprungbrettern; — *d.* Eisenstäbe.

Wöchentliche Unterrichtsstunden.

a. Sommerhalbjahr:

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	Klasse.
(Religionslehre	3	3	3	3	3	3	Stunden)
Sprachunterricht . . .	14	12	$10^1/_2$	$8^1/_2$	7	7	„
Schönschreiben	—	2	2	2	2	2	„
Rechnen	$6^1/_2$	6	6	5	5	5	„
Vaterlandskunde . . .	—	—	—	3	4	4	„
Naturkunde	—	—	—	—	$1^1/_2$	$1^1/_2$	„
Zeichnen	—	—	$1^1/_2$	$1^1/_2$	$1^1/_2$	$1^1/_2$	„
Gesang	$1^1/_2$	2	2	2	2	2	„
Turnen	—	—	—	2	2	2	„
Total:	24	25	25	27	28	28	Stunden

b. Winterhalbjahr:

	I.	II.	III	IV.	V.	VI.	Klasse.
(Religionslehre	3	3	3	3	3	3	Stunden)
Sprachunterricht . . .	14	13	12	9	7	7	„
Schönschreiben	—	2	2	2	2	2	„
Rechnen	8	7	6	6	6	6	„
Vaterlandskunde . . .	—	—	—	4	4	4	„
Naturkunde	—	—	—	—	2	2	„
Zeichnen	—	—	2	2	2	2	„
Gesang	2	2	2	2	2	2	„
Turnen	—	—	—	2	2	2	„
Total:	27	27	27	30	30	30	Stunden

Bemerkungen.

1. Der Donnerstag ist für alle Klassen frei. Der Unterricht kann im Sommerhalbjahre an Nachmittagen auf zwei Stunden beschränkt werden, in den drei untern Klassen im Winterhalbjahre ebenfalls.

2. Die Mädchen der zweiten und der folgenden Klassen sind wegen der Arbeitsschule wöchentlich einen halben Tag vom Primarschulunterrichte zu dispensiren.

3. Die Lehrer sind gehalten, unter Zugrundelegung des vorgeschriebenen Lehrplanes Stundenpläne zu entwerfen, aus denen der unmittelbare Unterricht und die Stillbeschäftigung ersichtlich sind. Dieselben sind dem Bezirksinspektor zur Genehmigung oder Abänderung vorzulegen und in sauber gefertigter Abschrift im Schulzimmer aufzuhängen.

4. Zur Vermeidung allzugrosser Zersplitterung der Lehrkraft dürfen, in der Regel jedoch nur bei Gesamtschulen, zwei oder mehrere Klassen zu Unterrichtsabteilungen zusammengezogen werden, insofern es die Natur des Lehrgegenstandes erlaubt.

5. An jenem Tage, an welchem die Mädchen die Arbeitsschule besuchen müssen, erhalten die Knaben Unterricht im Rechnen (Raumlehre), Turnen oder in der Sprache.

6. Bei ausserordentlich ungünstigen Schulverhältnissen kann durch die Erziehungsbehörde eine Reduktion des Lehrstoffes gestattet werden.

7. Der Unterricht beginnt von Mitte November bis Mitte Februar morgens $8^1/_2$ Uhr. Zwischen dem vor- und nachmittägigen Unterrichte muss eine Pause von wenigstens $1^1/_2$ Stunden eintreten. Nach je zwei Stunden Schulzeit soll eine Pause von 10 Minuten folgen, während welcher die Kinder unter Aufsicht des Lehrers ins Freie gehen dürfen. Die Schulzimmer sind unterdessen zu lüften.

B. Wiederholungsschulen.

I. Sprachunterricht.

Mündlich: 1. Lautrichtiges und verständiges Lesen, kurzes Erklären und Reproduziren von Lesestücken; 2. Belehrungen über Orthographie und Zeichensetzung.

Schriftlich: 1. Anfertigen von Briefen und kleinen Aufsätzen aus dem Erfahrungskreise der Schüler; 2. Geschäftsaufsätze: Annoncen, Zeugnisse, Schuldscheine, Quittungen etc. mit kurzer Erläuterung der gesetzlichen Bestimmungen. Die schriftlichen Arbeiten sollen, für Ziffer 1 und 2 gesondert, je in ein Heft eingetragen und datirt werden.

II. Rechnen.

Wiederholung der vier Spezies mit ganzen Zahlen, das Einmaleins; die metrischen Masse und Gewichte; Rechnen mit gemeinen und dezimalen Brüchen; Anwendung der verschiedenen Rechnungsarten auf die Verhältnisse des praktischen Lebens. Messen und Berechnen von Flächen und Körpern. Zifferrechnen und Kopfrechnen sind zu üben. Die schriftlichen Arbeiten sollen in ein Heft eingetragen und datirt werden.

Führung einer kurzen, einfachen Buchhaltung.

III. Realien.

1. Geographie: Übersichtliche Beschreibung des Kantons Luzern und der Schweiz; gelegentliche Berücksichtigung der angrenzenden Länder.

2. Geschichte: Hauptmomente der Schweizergeschichte mit besonderer Berücksichtigung der neuern Zeit.

3. Verfassungskunde: Grundzüge der Kantons- und der Bundesverfassung.

4. Naturkunde, teils in Verbindung mit dem Lesen, teils selbständig: Belehrungen aus der Gesundheits- und Landwirtschaftslehre.

IV. Turnen.

Nach Massgabe der Turnschule für den militärischen Vorunterricht der schweizerischen Jugend.

V. Gesang.

Wiederholung einiger Volks- und Vaterlandslieder.

Bemerkungen.

1. Die Wiederholungsschule umfasst zwei Kurse mit je 30 Tagen oder 60 Halbtagen mit 180 Unterrichtsstunden. Diese verteilen sich wie folgt: 60 Stunden deutsche Sprache, 56 Stunden Rechnen, 56 Stunden Realien und 8 Stunden Turnen und Gesang.

2. Die betreffenden Lehrer sollen rechtzeitig auf Grund vorstehender Bestimmungen einen speziellen Unterrichts- und Stundenplan anfertigen und vom Bezirksinspektor genehmigen lassen. Jedes Jahr kommt der ganze Unterrichtsstoff zur Behandlung.

3. Die Schüler werden mit Rücksicht auf ihre Kenntnisse in zwei Klassen ausgeschieden, die im Lesen, Gesang und Turnen und in der Naturkunde vereinigt werden können.

C. Rekrutenschulen.

1. Lesen.

Geläufiges Lesen von kleinern und grössern Lesestücken mit sinngemässer Betonung; Abfragen des Gelesenen; nach Inhalt und Form richtige und freie Wiedergabe.

2. Aufsatz.

Anfertigen von Briefen aus dem familiären und gesellschaftlichen Leben; kleinere Aufsätze über Aufgaben aus dem Erfahrungskreise der Schüler.

Die Arbeiten werden datirt und sauber in ein Heft eingetragen und vom Lehrer korrigirt; die wichtigsten Fehler werden in der Schule besprochen.

3. Rechnen.

Mündliches und schriftliches Rechnen.

Die vier Spezies mit ganzen Zahlen; das Einmaleins; das metrische Mass und Gewicht; Rechnen mit Brüchen; Anwendung der Rechnungsarten auf die Verhältnisse des praktischen Lebens.

Die schriftlichen Rechnungen werden in einem Hefte ausgeführt; die Ausrechnung steht ebenfalls dabei.

4. Vaterlandskunde.

a. Geographie: Der Kanton Luzern und die Schweiz.

b. Geschichte: Grundzüge der Schweizer Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der neuern Zeit.

c. Verfassungskunde: Grundzüge der Kantons- und der Bundesverfassung.

Bemerkungen.

1. Die Rekrutenschule umfasst zwei Jahrgänge und dauert je 40 Stunden.

2. Zählt die Schule mehr als 40 Rekruten, so ist dieselbe in zwei Kurse auszuscheiden. Die Teilung geschieht mit Rücksicht auf die Kenntnisse der betreffenden Rekruten.

3. Von den 40 Unterrichtsstunden werden 13 auf die deutsche Sprache, 13 auf das Rechnen und 14 auf die Vaterlandskunde verwendet.

Der vorstehende Lehrplan, durch welchen diejenigen vom 27. November 1890 und vom 29. September 1892 aufgehoben werden, tritt auf Beginn des Schuljahres 1900/1901 in Kraft.

---

11. s. Reglement und Lehrplan betreffend die Arbeitsschule des Kantons Luzern. (Vom 3. Mai 1900.)

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern erlässt hiemit in betreff des Arbeitsschulwesens folgendes Reglement:

A. Gesetzliche Bestimmungen.

§ 1. Von der dritten Klasse an sind die Mädchen neben der Primarschule auch zum Besuche der Arbeitsschule verpflichtet. (§ 17 d. E.-G. 1879/98.)

§ 2. Der Arbeitsunterricht für primarschulpflichtige Mädchen soll wöchentlich wenigstens drei Stunden andauern und umfasst: Stricken, Nähen und Ausbessern schadhafter, Zuschneiden und Verfertigen neuer einfacher Kleidungsstücke, und Haushaltungskunde.

Dabei ist darauf zu achten, dass die Schülerinnen sich an Ordnung, Reinlichkeit und haushälterischen Sinn gewöhnen. Kunstarbeiten dürfen nur ausnahmsweise und jedenfalls erst dann zugelassen werden, wenn die Schülerinnen sich die nötige Fertigkeit in den gewöhnlichen Arbeiten bereits angeeignet haben. (§ 18 d. E.-G.)

§ 3. Finden sich in einer Arbeitsschule mehr als 30 Schülerinnen, so ist dieselbe zu trennen und daher entweder eine zweite Lehrerin anzustellen oder von der bereits angestellten an einem weitern halben Tage Schule zu halten. (§ 19 d. E.-G.)

§ 4. Töchter, welche aus der Primarschule entlassen sind, haben bis zum erfüllten 16. Altersjahre während des Winters wöchentlich einen bis zwei halbe Tage die Arbeitsschule zu besuchen.

Wo Wiederholungs- oder Fortbildungsschulen für Mädchen bestehen, kann an die Stelle des Besuches der Arbeitsschule derjenige der Wiederholungs-, beziehungsweise Fortbildungsschule treten. (§ 25 d. E.-G.)

§ 5. Den Gemeinden ist gestattet, Wiederholungsschulen für Mädchen einzuführen. Lehrgegenstände derselben sind: weibliche Arbeiten, Sprachunterricht, Rechnen und hauswirtschaftliche Belehrungen. (§ 26 d. E.-G.)

§ 6. Eltern und Pflegeeltern haben die schulpflichtigen Kinder fleissig in die Schule zu schicken. Diejenigen, welche diese Pflicht vernachlässigen, sollen durch angemessene Strafen zur Erfüllung derselben angehalten werden. (§ 16 d. E.-G.)

§ 7. Ein Schulkind, das bei Beginn eines Kurses noch schulpflichtig ist, bleibt dies für die ganze Dauer desselben, auch wenn es vor Schulschluss das zur Entlassung erforderliche Alter erreicht. (§ 14 d. E.-G.)

§ 8. Die Besoldung einer Lehrerin an einer Arbeitsschule, die nicht unmittelbar mit einer Primar- oder Sekundarschule verbunden ist, beträgt für jeden, mindestens 40 Halbtage umfassenden Kurs Fr. 80—100. (§ 112 d. E.-G.)

§ 9. Diese Besoldung wird je nach Schluss des Semesters ausgerichtet und zu drei Vierteln vom Staate und einem Viertel von der Gemeinde getragen. (§ 113 d. E.-G.)

B. Vollziehungsbestimmungen.

§ 10. — I. Schultag.

Hinsichtlich der Schulzeit für solche Arbeitsschulen, deren Unterrichtsstunden nicht mit in den Stundenplan für die Primarschule des betreffenden Schulortes aufgenommen und daher nicht gleich den Stunden für die einzelnen Primarschulfächer auf verschiedene Wochentage verlegt sind, gelten folgende Bestimmungen:

1. Da, wo es ohne wesentliche Beeinträchtigung der Werktagschristenlehre geschehen kann, soll die Arbeitsschule am Donnerstag abgehalten werden.

2. Wo dies nicht angeht, ist der Arbeitsunterricht auf den Dienstag nachmittag zu verlegen.

3. Ist die Arbeitsschule getrennt (§ 19 des Erziehungsgesetzes) und hat eine und dieselbe Lehrerin an mehr als einer Abteilung den Unterricht zu erteilen, so ist es ihr gestattet, mehr als bloss einen halben Tag der Primarschulzeit für die Arbeitsschule in Anspruch zu nehmen; immerhin jedoch darf einer und derselben Primarschule wöchentlich nicht mehr als ein halber Tag entzogen werden.

4. Bezüglich solcher Schulen, deren Lehrerinnen, weil sie zugleich Inspizientinnen sind, am Donnerstag nicht Schule halten können, hat sich der Bezirksinspektor in betreff der Schulzeit mit diesen Lehrerinnen und den zuständigen Pfarrämtern ins Einvernehmen zu setzen.

5. Finden sich in einer gemischten Primarschule, die von einer Lehrerin geleitet wird, zugleich arbeitsschulpflichtige Mädchen, so hat, wenn die Arbeitslehrerin den Unterricht nicht oder wenigstens nicht ganz auf den Donnerstag verlegen kann, der Bezirksinspektor je nach den örtlichen Verhältnissen über Beschäftigung oder Entlassung der Knaben während der Arbeitsschulzeit die ihm geeignet scheinenden Verfügungen zu treffen.

§ 11. — II. Freischülerinnen.

Der Eintritt in die Arbeitsschule ist schon in der zweiten Klasse der Primarschule gestattet. Desgleichen sind die aus der Primarschule entlassenen Mädchen berechtigt, die Arbeitsschule auch im Sommer zu besuchen. Ebenso können Mädchen, welche eine gemischte Sekundarschule besuchen, die Arbeitsschule desjenigen Primarschulkreises, in welchem sie wohnen, als Freischülerinnen besuchen, insofern die dortigen Schulverhältnisse und der Sekundarlehrer oder der Bezirksinspektor dies gestatten.

Wer sich freiwillig zum Besuche der Arbeitsschule anmeldet, verpflichtet sich damit für das betreffende Schuljahr resp. Semester zum regelmässigen Besuche derselben.

§ 12. — III. Besoldung.

Lehrerinnen, welche noch nicht wenigstens fünf Dienstjahre zählen, erhalten eine Besoldung von Fr. 80 resp. pro Semester eine solche von Fr. 40. Lehrerinnen dagegen, welche wenigstens im sechsten Dienstjahre stehen, erhalten eine Besoldung von 100 resp. von Fr. 50.

Wird die wöchentliche Unterrichtszeit an einer und derselben Arbeitsschule oder, wenn diese getrennt ist, an der nämlichen Unterrichtsabteilung derselben auf wöchentlich zwei halbe Tage (mit je drei Stunden) ausgedehnt, so beträgt die Jahresbesoldung Fr. 160—200.

Ist eine Arbeitsschule zwei- oder mehrfach getrennt und sind zwei oder mehr Abteilungen derselben der nämlichen Lehrerin unterstellt (§ 19 des Erziehungsgesetzes), so erhält diese eine doppelte resp. eine der Anzahl ihrer Abteilungen entsprechende mehrfache Besoldung.

Wenn die vorgeschriebene Schulzeit von wenigstens 40 Halbtagen pro Jahr nicht innegehalten wird, ohne dass ein genügender Grund für eine Verkürzung vorliegt, so wird die Besoldung entsprechend reduzirt.

Wird eine Schule getrennt, bevor die Kinderzahl mehr als 30 beträgt, so wird die Besoldung auch in dem Falle nicht über Fr. 160—200 erhöht, wenn die jährliche Schulzeit für eine einzelne Unterrichtsabteilung von 40 auf 80 Halbtage ausgedehnt wird.

§ 13. — IV. Lehrplan.

a. Allgemeine Bestimmungen.

Beim Unterrichte bedienen sich die Lehrerin und die Schülerinnen des vorgeschriebenen Arbeitsbüchleins. Diktate dürfen nur bei der Haushaltungskunde vorkommen und sollen möglichst bündig sein.

Die Schülerinnen einer und derselben Klasse sind in der Regel mit gleichartigen Arbeiten zu beschäftigen; desgleichen sollen auch die Erklärungen und Belehrungen, durch passende Veranschaulichung unterstützt, allen zugleich erteilt werden.

Für den Unterricht der Anfängerinnen dürfen Schülerinnen der dritten und der folgenden Klassen zur Aushülfe angehalten werden, jedoch unter Beobachtung einer bestimmten Reihenfolge und jeweilen nicht länger als eine Stunde.

Jede Fertigkeit soll in der Regel an Probirstücken erlernt werden, jedoch ohne dass man sich zu lange dabei aufhält.

Jede verfertigte Arbeit erhält einen Zettel, welcher den Namen und die Klasse der Schülerin, sowie die Stücknummer angibt. Die Arbeiten sollen, nach Klassen geordnet, bis zur Prüfung aufbewahrt und dürfen vor derselben nicht gewaschen werden.

b. Lehrgegenstände der einzelnen Klassen.

1. Klasse.

1. Lehrstück im Stricken, Erlernen der an einem Strumpfe zu übenden Maschen und Vorkommnisse.

2. Der Strumpf. Dieser soll auf die Seite gelegt werden, da eventuell später an demselben der Maschenstich geübt werden kann.

3. Ein Paar Strümpfe. Auf möglichst gleiches Garn und gleiche Grösse für alle Schülerinnen ist, der gleichmässigen Berechnung der Grössenverhältnisse wegen, besonders Gewicht zu legen.

2. Klasse.

1. Klassenarbeit: *a.* Stricken: 1 Paar neue Strümpfe; 1 Paar Strümpfe anstricken.

b. Nähen: Einüben der gewöhnlichen Nähstiche an einem Stück ungeteiltem Stramin oder Etamin als: Vor-, Hinter-, Stepp-, Saum-, Überwindlings-, Kreuz- und Flanellstiche mindestens in zweifacher Reihe und in gleichmässigen Abständen. Die Buchstaben des einfachen Alphabetes mit Kreuzstich.

2. Zwischenarbeit: Leichte Strickarbeiten.

3. Klasse.

1. Klassenarbeit: *a.* Stricken: Erlernen des Maschenstiches am Übungsstrumpf der ersten Klasse oder an einem extra gestrickten Stück: das Zusammennähen und das Übernähen der rechten Maschen. Einstricken der Ferse und wenn möglich eines Stückes am Übungsstrumpf.

b. Nähen: Einüben der gewöhnlichen Nähte an einem Stück Baumwollzeug von zirka 20—25 *cm* Höhe, ganze Stoffbreite. Erlernen des Säumens, der Vorstich, Hinterstich und die Steppnaht, Ränder einzeln umfahren, Erstellen der Kehr-, der geraden und schiefen Rollnaht. Mädchenhemd mit angeschnittenen Ärmeln und Zug.

2. Zwischenarbeit: Leichte Näh- und Strickarbeiten, Übernähen mit Maschenstich an Nutzgegenständen.

4. Klasse.

1. Klassenarbeit: *a.* Stricken: Einstricken von Fersen und Stücken. Stopfen von Löchern mit dem Maschenstich am Musterstrumpf oder an einem extra gestrickten Stück und an Strümpfen.

b. Zuschneiden und Nähen eines Mädchenhemdes mit Zug oder Bund und mit eingesetzten Ärmeln. Einsetzen von drei Stücken am Nähstreifen mit dem Überwindlingsstich auf der linken Seite, mit der Kappnaht und der Rollnaht. Erstellen einer Ziernaht und Anbringen von Knöpfen, Haften, Schnüren etc. an demselben Streifen.

2. Zwischenarbeit: Verschiedene Strickarbeiten. Namenzeichnen an Gegenständen.

5. Klasse.

1. Klassenarbeit: *a.* Stricken: Anwenden der erlernten Flickarten an gebrauchten Gegenständen.

b. Nähen: Flicken an Nutzgegenständen. Zuschneiden und Nähen eines Frauenhemdes. Verweben an einem Übungsstück und an Nutzgegenständen. Flanellflicken. Zeichnen mit Schablonen.

2. Zwischenarbeit: Patent- und Hohlmusterstreifen. Flicken von Waschgegenständen. Haushaltungskunde nach dem Büchlein.

6. Klasse.

1. Klassenarbeit: *a.* Stricken: Üben der verschiedenen Flickarten an Strümpfen und andern gestrickten Gegenständen.

b. Nähen: Tuchflicken. Flicken von Kleidungsstücken in Tuch, Flanell etc. Umändern derselben. Erneuern einzelner Teile. Übungen im Verweben. Zuschneiden und Nähen eines Frauen- und eines Knabenhemdes, statt des letztern können auch 1 Paar Frauenbeinkleider gemacht werden.

2. Zwischenarbeit: Anfertigen einfacher Waschgegenstände.

Warenkunde nach dem Büchlein.

7. Klasse.

Übung im Flicken des Gestrickten und Gewobenen. Zuschneiden und Nähen des Herrenhemdes. Erstellen der dazu nötigen Schnitte (Koller, Ärmel etc.). Anfertigen einfacher Kleidungsstücke: Leibchen, Jacken, Blousen etc. Haushaltungs- und Warenkunde.

Häkelarbeiten u. dergl. dürfen nur sehr fleissigen Schülerinnen gestattet werden und erst dann, wenn die im Lehrplane vorgesehenen Zwischenarbeiten schon angefertigt sind.

Das Maschinennähen in der Schule soll in den drei letzten Kursen möglichst geübt werden.

§ 14. Gegenwärtiges Reglement tritt sofort in Kraft.

Durch dasselbe wird die Verordnung betreffend das Arbeitsschulwesen vom 20. Mai 1881 und der bezügliche Lehrplan aufgehoben.

---

12. 9. Turnprogramm für die Primar- und Sekundarschulen des Kantons Luzern. (Vom 17. August 1900.)

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern, in der Absicht, den obligatorischen Turnunterricht an den Volksschulen durch Aufstellung von Programmen für den je während eines einzelnen Schuljahres zu behandelnden Stoff zu heben und tunlichst einheitlich zu gestalten, erlässt hiemit für das nächste Schuljahr folgendes Turnprogramm:

I. Allgemeine Weisungen.

In erster Linie wird allen Lehrern, welche Turnunterricht erteilen, das gründliche Studium der „Einleitung" der Turnschule (Seite 9—14), der „Bemerkungen betreffend das Lehrverfahren" (Seite 15—34) und der „Lektionsbeispiele" (Seite 35—38) zur Pflicht gemacht.

Die in diesen Abschnitten gegebenen Winke und Belehrungen sollen im Turnunterrichte an unsern Schulen gewissenhaft verwertet werden.

Die Lehrer sind gehalten, sich ausschliesslich der in der „Turnschule" durchgeführten und im Abschnitt „Lehrverfahren" (Seite 27—33) erläuterten Befehlsweise zu bedienen.

Zum deutlichen Verständnis der einzelnen Übungen sollen für Lehrer und Schüler die der „Turnschule" beigegebenen Abbildungen beitragen.

Es empfiehlt sich, dieselben mit dem Tableau der Frei-Stabübungen, an geeigneter Stelle, z. B. im Turnsaal, oder im Schulzimmer anzuschlagen.

II. Jahresprogramm.

A. Primarschulen. I. Turnstufe, 1.—3. Turnjahr oder 4.—6. Schuljahr.

a. Ordnungs- und Marschübungen.

1. Für diejenigen Turnklassen, in denen alle drei Jahrgänge zu einer Abteilung vereinigt sind, ist der genannte Stoff der ersten Stufe der Turnschule (Ziffer 1—27) unter Berücksichtigung des Normalplanes einer Turnstunde (Seite 22) zu Grunde zu legen.

2. Da, wo jeder Jahrgang eine Turnklasse für sich bildet, wie es in Städten und grössern Ortschaften vorkommt, kann der Lehrer den Stoff für jeden der drei Jahrgänge in der Weise ausscheiden, dass innerhalb einer dreijährigen Periode der gesamte Stoff tüchtig eingeübt wird.

b. Freiübungen.

1. Für die aus drei Jahrgängen gebildeten Turnklassen ist das Programm A der „Turnschule" in der Weise zu Grunde gelegt, dass Ziffer 1—5 des ersten Turnjahres und zudem folgende in der „Turnschule" mit Fettdruck bezeichnete

Ziffern der drei ersten Turnjahre zu berücksichtigen sind: 6—8, 10—12, 17—25, 28, 29, 31, 34—36, 39, 42, 45, 47, 50.

2. In den aus einem Jahrgange bestehenden Turnklassen ist für das I. Turnjahr der Übungsstoff dem Programm A Ziffer 1—5 und den in der „Turnschule" fettgedruckten Ziffern der drei Programme A I, B I und C I entnommen.

Für das I. Turnjahr	Programm	A	Ziff.:	1—8, 10—12, 17, 18.
„ „ I. „	„	B	„	6, 8, 9, 10, 12, 19, 20.
„ „ I. „	„	C	„	2, 4, 6, 10, 11, 12, 19.
„ „ II. „	„	A	„	23, 24, 25, 28, 29, 31, 34.
„ „ II. „	„	B	„	21, 24, 25, 29, 32, 35.
„ „ III. „	„	C	„	21, 23, 25, 31, 33, 34.
„ „ III. „	„	A	„	36, 39, 42, 45, 47, 50.
„ „ III. „	„	B	„	36, 39, 43, 44, 47, 50.
„ „ III. „	„	C	„	37—40, 44, 46.

c. Gerätübungen. (Siehe Seite 160—162.)

1. Springel. (Siehe Einleitung Seite 161, 162.)

Das Springen soll bei einigermassen ordentlicher Witterung in jeder Turnstunde geübt werden, weshalb hier auch sämtliche auf Seite 162 und 163 verzeichnete Sprünge diesem Jahrespensum einverleibt sind.

Es gilt dies selbstverständlich für jede Alters- bezw. physische Entwicklungsstufe gesondert.

2. Klettergerüst. (Seite 166—168.)

a. Schräge Stangen.

I. Turnjahr Ziffern: 1, 2, 4, 5.
II. „ „ 9, 10.
III. „ „ 3, 10, 11 und Repetition der Ziffer 3 und 5.

b. Senkrechte Stangen.

I. Turnjahr Ziffern: 6 und 7.
II. „ „ 8 und 12.
III. „ „ 12 und 13.

3. Stemmbalken. (Seite 185—189.)

a. Am niedrig gestellten, höchstens 30 *cm* hohen Balken und neben den Pauschen.

I. Turnjahr Ziffern: 1—5.
II. „ „ 5—7.
III. „ „ 7—9.

b. Am hüfthohen Balken.

I. Turnjahr Ziffern: 10, 11, 13, 16, 17, 18.
II. „ „ 20—25.
III. „ „ 26—33.

4. Turnspiele.

1. Schwarze Mann Seite 211. — 2. Ringschlagen Seite 215. — 3. Fuchs ins Loch Seite 210. — 4. Drittenabschlagen Seite 216. — 5. Reiterball Seite 221. — 6. Schlagball Seite 225.

B. Sekundar- und Wiederholungsschulen. II. Turnstufe. 4.—6. Turnjahr oder 7.—9. Schuljahr.

a. Ordnungs- und Marschübungen.

Hier erscheint der grössern Reichhaltigkeit des Stoffes wegen, im einen wie im andern Fall der Klassenbildung, also bei kombinirten Jahrgängen wie bei Turnklassen, die nur aus einem Jahrgang bestehen, eine Ausscheidung der Übungen für jedes Jahr einer dreijährigen Periode nötig.

Es sind demnach durchzunehmen:

Im nächsten Schuljahr Ziffern: 28—37, 39, 41, 44, 45, 48 (1, *a*—*c*).

Im zweiten Schuljahr Ziffern: 28—32, 35, 36, 38, 40 (ohne die zwei letzten Alinea) 42 (auch im Wechsel mit Taktschritt) 44—45, 46, 48 (2, *a*—*c*).

Im dritten Schuljahre Ziffern: 28—32, 35, 36, 40 (die zwei letzten Alinea) 43—45, 47, 48 (3).

In den Klassen mit drei Jahrgängen fallen also die oben bezeichneten Ordnungs- und Marschübungen des 4. Turnjahres mit den Frei- und Stabübungen des Programms A, diejenige des 5. Turnjahres mit dem Programm B und die des 6. Turnjahres mit dem Programm C zusammen.

Die Marsch- und Laufübungen sind abwechselnd ohne und mit Eisenstab auszuführen.

b. Freiübungen.

1. Für die aus drei Jahrgängen gebildeten Turnklassen ist für das nächste Schuljahr gleich wie auf der I. Stufe, das Programm A der II. Stufe der „Turnschule" in der Weise zu Grunde gelegt, dass folgende mit Fettdruck bezeichnete Ziffern zu berücksichtigen sind: 2, 3, 7, 8—10, 13, 14, 16—17, 18, 20, 23.

2. Bei Turnklassen, die nur aus einem Jahrgange bestehen, ist der Übungsstoff den folgenden, mit Fettdruck hervorgehobenen Ziffern der Programme A B C zu entnehmen:

Für	das	4.	Turnjahr	Programm	A.	Ziffern:	2, 3, 7, 8.
„	„	4.	„	„	B.	„	2, 3, 7, 10, 11.
„	„	4.	„	„	C.	„	3, 6, 7, 8.
„	„	5.	„	„	A.	„	10, 13, 14, 16.
„	„	5.	„	„	B.	„	10, 11, 12, 15.
„	„	5.	„	„	C.	„	10, 14, 15, 16.
„	„	6.	„	„	A.	„	17, 18, 20, 24.
„	„	6.	„	„	B.	„	18, 19, 21, 24.
„	„	6.	„	„	C.	„	20, 21, 22, 24.

Bemerkung. Wo keine Schüler des 6. Turnjahres bezw. 9. Schuljahres mehr dabei sind, fallen die Übungen des 6. Turnjahres selbstverständlich weg.

c. Stabübungen.

Die Auswahl des Übungsstoffes erfolgt in gleicher Weise, wie bei den Freiübungen dieser Stufe. Zu berücksichtigen sind die einleitenden Bemerkungen zu den Stabübungen (Seite 33—34), sowie die Stabhaltungen und Stabgriffe unter Ziffer 1—8 und 11 (Seite 134—140). Für die Befehle wird auf die „Übersicht" der Stabhaltungen (Seite 141) verwiesen.

In der Regel sollen in der einen der beiden wöchentlichen Turnstunden Freiübungen, in der andern Stabübungen ausgeführt werden; oder den Übungen an einem Gerät gehen einige Freiübungen voraus und folgen einige Stabübungen nach, oder umgekehrt.

1. Den aus drei Jahrgängen kombinirten Turnklassen werden folgende dem Programm A entnommene Ziffern als Pensum aufgestellt: 1—4, 6—13, 15, 16. 18, 21, 23.

2. Für die nur aus einem Jahrgange bestehenden Turnklassen sind die verlangten Übungen den folgenden Ziffern zu entnehmen:

Für	das	4.	Turnjahr	Programm	A.	Ziffern:	1—9.
„	„	4.	„	„	B.	„	3, 5, 6, 8.
„	„	4.	„	„	C.	„	2, 3, 4, 5, 7.
„	„	5.	„	„	A.	„	13, 15, 16, 18.
„	„	5.	„	„	B.	„	13, 15, 16, 19.
„	„	5.	„	„	C.	„	17, 18, 21, 24.
„	„	6.	„	„	A.	„	25, 27, 32, 36.
„	„	6.	„	„	B.	„	27, 29, 31, 36.
„	„	6.	„	„	C.	„	26, 33, 34, 35.

Die den Freiübungen beigefügte Schlussbemerkung gilt selbstverständlich auch für die Stabübungen.

d. Gerätübungen II. Stufe.

Die einleitende Bemerkung bei den Gerätübungen für die Unterschule bezieht sich selbstverständlich auch für diejenigen der Oberschule.

1. Springel.

Die auf Seite 164 und 165 für die verschiedenen Altersstufen bezeichneten Sprungmasse sind auch hier — weil sehr mässig gehalten — als Jahrespensum aufgestellt.

2. Sturmbrett. (Seite 165 Ziffern: 1—5.)

3. Klettergerüst.

a. Schräge Stangen.

IV. Turnjahr Ziffern: 16, 18, 21.
V. „ „ 27, 29, 30.
VI. „ „ 36, 37, 38.

b. Senkrechte Stangen und Tau.

IV. Turnjahr Ziffern: 23 und 24.
V. „ „ 32, 35.
VI. „ „ 39, 40.

4. Stemmbalken etwas über Hüfthöhe.

IV. Turnjahr Ziffern: 34—39.
V. „ „ 45, 46, 47, 49, 50, 57.
VI. „ „ 58—62.

d. Turnspiele.

1. Barlaufen (Kriegsspiel) Seite 233. — 2. Die Fliege Seite 239. — 3. Seilkampf Seite 253. — 4. Schlagball Seite 225.

---

18. 10. Vollziehungsverordnung zum Schulgesetze des Kantons Zug. (Vom 11. Dezember 1900.)

Der Regierungsrat hat behufs Vollziehung des Schulgesetzes vom 7. November 1898 auf den Vorschlag des Erziehungsrates was folgt

verordnet:

I. Vermehrung oder Verminderung der bestehenden Schulen.
(§ 5 und 7 des Gesetzes.)

§ 1. *a.* Auf Verlangen des Regierungsrates müssen die bestehenden Primarschulen vermehrt werden: 1. wegen zu grosser Anzahl der Schüler; 2. wegen zu weitem Schulweg. Auf gleiches Verlangen müssen sie vermindert werden, wenn bei normalen Verhältnissen während drei aufeinanderfolgenden Jahren keine genügende Schülerzahl (d. i. nicht wenigstens 10 Schüler) vorhanden war und keine Aussicht ist, dass dieselbe sich in den nächsten Jahren wieder vermehren werde.

b. Hat eine Gemeinde, welche in mehrere Schulkreise eingeteilt ist, in einer ihrer Schulen eine zu grosse Schülerzahl, so ist eine andere Kreiseinteilung vorzunehmen.

c. Bei all diesen Veränderungen dürfen jedoch Verhältnisse, welche nur vorübergehend die Zahl der Schüler vermehren oder vermindern, nicht in Betracht kommen.

II. Religionsunterricht. (§ 12.)

§ 2. *a.* Für den Religionsunterricht (Katechismus und Biblische Geschichte) sind für die Unterklassen wöchentlich wenigstens 2 Stunden, für die Oberklassen wöchentlich wenigstens 3 Stunden einzuräumen.

b. Der Lehrplan wird von den kirchlichen Behörden ausgearbeitet.

c. Gibt der Inhaber der väterlichen Gewalt bis zum Beginn des neuen Schuljahres oder bis zum Eintritt in die Schule keine gegenteilige Erklärung ab, so gilt dies als Zustimmung, dass das Kind den Religionsunterricht seiner Konfession besuche. Immerhin hat der Inhaber der väterlichen Gewalt auch während des Schuljahres jederzeit das Recht, die erteilte Zustimmung wieder zurückzuziehen.

d. Der Religionsunterricht wird in der Regel durch das Pfarramt oder die von demselben beorderten Geistlichen erteilt. Mit Zustimmung des Pfarramtes kann die Erteilung desselben auch dem Klassenlehrer übertragen werden.

e. Durch den Gottesdienst darf die Schulzeit nicht beeinträchtigt werden. Es soll aber auch von der Schulbehörde darauf Rücksicht genommen werden, dass den Kindern der tägliche Besuch des Gottesdienstes unter Aufsicht der Lehrerschaft ermöglicht wird.

f. Der behandelte Lehrstoff ist im Schulberichte ebenfalls anzugeben.

III. Schulpflicht. (§ 13.)

§ 3. *a.* Die Eröffnung des Schuljahres ist zweimal im Amtsblatte auszukündigen. Bei derselben müssen alle ins schulpflichtige Alter getretenen Kinder ohne Ausnahme angemeldet und ins Schülerverzeichnis eingetragen werden. Die Eingaben des Zivilstands- und des Polizeiamtes haben nach gleichmässigem Formulare zu geschehen. (Form. I.)

b. Erweist sich ein Kind bei der Aufnahme in die Schule oder im Verlaufe des Schuljahres mit körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet, so hat der Lehrer hievon der Schulkommission Anzeige zu machen. Diese veranstaltet sofort eine ärztliche Untersuchung und trifft die entsprechende Verfügung.

c. Ist gänzlicher Dispens notwendig (z. B. bei blinden, taubstummen, epileptischen, hochgradig schwachsinnigen, mit ausgeprägtem Veitstanz behafteten Kindern), so hat — die Zustimmung des Inhabers der väterlichen Gewalt vorausgesetzt — die Schulbehörde unter Mitwirkung der Heimatbehörde des Kindes dafür zu sorgen, dass dasselbe einer entsprechenden Anstalt übergeben werden kann.

d. Wo es nötig ist, soll eine eigene Klasse für schwachbegabte Kinder unter eigener Lehrkraft errichtet werden. Gestatten die Verhältnisse dies nicht. so sollen diese Kinder wenigstens individuell behandelt werden.

e. Die Berechtigung zum Schulbesuche vor zurückgelegtem 7. Altersjahr setzt voraus, dass die Kinder körperlich und geistig gesund seien, worüber die Schulkommission nach Bericht des Arztes und des Lehrers entscheidet. Im Rekursfalle entscheidet der Erziehungsrat.

f. Sämtliche Verfügungen bezüglich Aufnahme, Dispens und Zurückstellung der Kinder sind in die Schulchronik einzutragen.

IV. Schulzeit. (§ 14.)

§ 4. *a.* In der Unterschule soll an einem halben Tage nie über 2 Stunden nacheinander Unterricht erteilt werden; in der Mittel- und Oberschule nie über 3 Stunden, wenn nachmittags wieder Schule ist. Der 7. Kurs hat während des Sommers vormittags $3^1/_2$ Stunden Schule; dafür fällt die Nachmittagsschule aus.

Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten ist im Stundenplane so zu plaziren, dass den Mädchen wöchentlich zwei freie Nachmittage verbleiben. (§ 43 des Schulgesetzes.)

b. Im Lehrnachweis ist die wöchentliche Stundenzahl für jede einzelne Abteilung anzugeben.

V. Das Schulbüchlein. (§ 17.)

§ 5. *a.* Das Schulbüchlein erhält für alle Volksschulen des Kantons eine einheitliche, vom Erziehungsrate festzusetzende Form und hat die ganze Schulzeit zu umfassen. (Formular II.)

b. Beim Wechsel des Schulortes, der mit genauer Angabe des Datums zu verzeichnen ist, soll das Büchlein amtlich an die Schulbehörde des neuen Wohnortes übersandt werden.

c. Die Eltern oder deren Stellvertreter haben das Büchlein alle Monate einzusehen und zu unterzeichnen. Allfällige Beschwerden gegen die Eintragungen in dasselbe sind, jedoch ausser der Schule, entweder dem Lehrer oder dem Schulpräsidenten vorzubringen. Das Betreten des Schulhauses zum Zwecke, dem Lehrer Vorwürfe zu machen, zieht polizeiliche Strafe nach sich, ebenso das Eintragen von tadelnden Bemerkungen in das Schulbüchlein.

VI. Aufsteigen in höhere Klassen.

§ 6. *a.* Ein Kind, das aus irgend einer Ursache (Mangel an Fleiss oder Talenten, Krankheit etc.) das Klassenziel derart nicht erreichte, dass es der folgenden Abteilung unmöglich folgen kann, hat den gleichen Kurs noch ein Jahr zu repetiren.

b. Die Schulkommission fällt den Entscheid hierüber auf Antrag des Lehrers; ebenso entscheidet sie über allfällige Rückversetzung während des Schuljahres. — Wird der Entscheid angefochten, so kann die Schulkommission die betreffenden Kinder einer speziellen Prüfung unterstellen.

VII. Schulentlassung. (§ 18–20.)

§ 7. *a.* Für das Abgangszeugnis soll ein besonderes Formular erstellt werden, das den einzelnen Gemeinden abzugeben ist. (Form. III.)

b. Grund und Zeit der Entlassung sind in die Schulchronik und das Schülerverzeichnis einzutragen.

VIII. Schulversäumnisse. (§ 21—23.)

§ 8. *a.* Die Absenzen sind sofort provisorisch in das Klassenmanual und alsdann spätestens je nach 4 Tagen definitiv in die Tabelle einzutragen. Der Lehrer hat drei Arten von Absenzen genau zu unterscheiden: 1. unentschuldigte, 2. aus Krankheit entschuldigte, 3. aus andern Ursachen entschuldigte.

Zu jeder Absenz ist das Datum in Klammer hinzuzusetzen, und zwar bei vormittägigen Absenzen über, bei nachmittägigen unter dem Langstriche.

b. Als unentschuldigt gilt jede Absenz, welche entweder nicht vorher bewilligt oder in den nächsten drei Tagen nicht genügend entschuldigt worden ist.

c. Als genügend entschuldigende Gründe sind anzunehmen:

1. Krankheit oder notorisches Unwohlsein des Schülers. In zweifelhaften Fällen hat der Lehrer eine schriftliche Erklärung der Eltern oder ein ärztliches Zeugnis zu verlangen und zur Einsichtnahme aufzubewahren. Dauert die Krankheit eines Kindes ununterbrochen nicht länger als 1 Monat, so sind die Absenzen nach halben Tagen zu notiren; währt die Krankheit noch länger, so genügt es, die folgenden Schulversäumnisse mit Angabe des Grundes nur nach der betreffenden Wochenzahl aufzuführen;
2. Erkrankung der Eltern, wenn dadurch das Kind zu Hause unentbehrlich wird;

3. Todesfälle, Leichenbegängnisse und Totengedächtnisse nächster Verwandten;
4. Verbot des Schulbesuches durch den Arzt bei ansteckenden Krankheiten; hiefür kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden;
5. ungünstige Witterung im Winter, wenn Schwächlichkeit des Kindes mit schlechtem Weg und weiter Entfernung vom Schulorte zusammenfällt;
6. schriftliche Erlaubnis des Schulpräsidenten für jährlich höchstens 6 halbe Tage. Diese darf jedoch nur ausnahmsweise und nur für einzelne dringende Fälle, wie z. B. unverschiebbare Landarbeiten erteilt werden. (Form. IV.)

d. Alle aus andern Gründen erfolgten Absenzen sind als unentschuldigt einzutragen. In zweifelhaften Fällen hat der Lehrer die Entscheidung des Präsidenten der Schulkommission einzuholen.

e. Erweist sich später eine Angabe des Kindes als unwahr, so wird die betreffende Absenz als unentschuldigt eingeschrieben; zudem hat der Schulpräsident je nach Umständen mit Verweis oder Ordnungsstrafe einzuschreiten.

f. Drei ungenügend entschuldigte Verspätungen von je einer Viertelstunde sind als eine unentschuldigte Absenz zu behandeln. Zwei Absenzen von je einer halben Stunde und darüber gelten als Absenz von einem halben Tage.

g. Die Absenzen sind nur in der Schule einzutragen, in der sie gemacht wurden. Beim Wegzug eines Schülers werden sie daher wohl in das Schulbüchlein eingetragen, jedoch am neuen Schulorte nicht verrechnet.

h. Bei dem Wegzuge von einer Schule zur andern können die dadurch entstandenen Absenzen für 3 Tage als entschuldigt notirt werden; sie sind auf Rechnung der neuen Schule zu nehmen.

Hiebei ist genau anzugeben und in die Chronik und Schultabellen zu notiren: 1. das Datum des Austrittes, 2. der neue Wohn- und Schulort.

Der Lehrer des neuen Schulortes notirt ebenfalls den Tag des Eintrittes und den frühern Schulort.

i. Am Schlusse des Schuljahres sind die verschiedenen Arten der Absenzen vom Lehrer genau zusammenzuzählen und nach Prozenten zu berechnen. 5 Wochen nach Schluss der Schule sollen die Absenzen- und Notentabellen der Erziehungsratskanzlei eingesandt werden. Sie sind wenigstens bis zur Volljährigkeit der Kinder von der Gemeinde aufzubewahren.

k. Der Einzug der Geldbussen geschieht durch eine vom Einwohnerrat zu bezeichnende Amtsstelle. Die Strafen werden sowohl in die Absenzentabellen des Lehrers als in das Schulbüchlein des Schülers eingetragen. Die Bussen fallen in die Schulkasse.

Wenn die Bussen innert bestimmter Frist nicht einbezahlt werden, so sind dieselben für die verantwortlichen Inhaber der elterlichen Gewalt in Gefängnisstrafen umzuwandeln, und zwar ist für je 1 Fr. Busse $^1/_4$ Tag Gefängnis in Anrechnung zu bringen.

l. Die Anzeigen des Lehrers an den Schulpräsidenten geschehen schriftlich nach besonderen Formularen, ebenso die Mahnungen des letztern. (Formular V, VI, VII.)

IX. Schulschluss. (§ 24.)

§ 9. *a.* Der Schluss der verschiedenen Schulen soll nicht zu weit auseinander liegen; dies gilt auch bezüglich Schluss der Kantonsschule und der Sekundarschulen.

b. Mit dem Schlussexamen ist eine öffentliche Zensur von seiten des Prüfenden oder des Schulratspräsidenten zu verbinden. Diese Zensur kann auch von der Prüfung getrennt und mit einer öffentlichen Schlussfeier verbunden werden.

X. Die Bürgerschule. (§ 25—30.)

§ 10. Das Zivilstandsamt in Verbindung mit dem Verwalter der Schriftenkontrolle hat dem Präsidenten der Gemeinde-Schulkommission alljährlich bis spätestens zum 10. Oktober ein Verzeichnis einzureichen von allen in der Gemeinde anwesenden Jünglingen schweizerischer Nationalität, welche bis zum darauf folgenden 31. Dezember das 17. Altersjahr zurückgelegt und das 19. Jahr noch nicht vollendet haben.

Hinsichtlich derjenigen jungen Leute der betreffenden Altersjahre, die nach der Einreichung des obgenannten Verzeichnisses in eine Gemeinde einziehen oder dahin zurückkehren, haben die gemeindlichen Kontrollbehörden jeweilen unverzüglich, nachdem sie hievon Kenntnis erhalten haben, dem Präsidenten der Schulkommission Anzeige zu machen, der dann sofort deren Einreihung in die entsprechende Abteilung der Bürgerschule anordnet, sofern nicht Dispensation im Sinne der unten folgenden Vorschriften eintreten kann.

§ 11. Sämtliche in § 10 bezeichneten jungen Leute sind jeweilen von der Erziehungsdirektion durch das Amtsblatt auf den zweiten Donnerstag im Oktober, nachmittags 2 Uhr zur Einschreibung ins betreffende Schulhaus einzuberufen.

Mit dieser Einberufung ist die Weisung zu verbinden, dass diejenigen Stellungspflichtigen, welche sich vom Besuch der Bürgerschule dispensiren lassen möchten, die Ausweise, auf welche hin Dispensation nachgesucht wird, mitzubringen haben.

Ausgenommen von der Einschreibung sind diejenigen, welche gleichwertige oder höhere Schulen besuchen oder die Maturitäts- oder Lehrer-Patentprüfung gemacht haben, worüber sie sich rechtzeitig bei der Schulkommission ausweisen müssen.

§ 12. Die Einschreibung hat in Anwesenheit der Schulkommission zu erfolgen, welche die Dispensgesuche unmittelbar nachher prüfen und in erster Instanz darüber sofort entscheiden wird.

Dispensationsbegehren, die nicht sofort beim Eintritt in die Schule, sondern erst nachher gestellt werden, sind nicht zu berücksichtigen.

Notorisch nicht bildungsfähige junge Leute, z. B. Idioten, werden nach ärztlichem Gutachten ohne weiteres entlassen.

§ 13. Ehemalige Sekundarschüler, auch wenn sie eine zweikursige Sekundarschule vollständig absolvirt haben, und ebenso ehemalige Schüler höherer Lehranstalten sind nur dann vom Schulbesuch und der Prüfung zu dispensiren, wenn sie sich darüber ausweisen, dass sie in ihrem letzten Zeugnisse im Lesen und Aufsatz, im Rechnen und in einfacher Buchführung, sowie in der Vaterlands- und Verfassungskunde keine geringere, als die 2te Note erhalten haben.

Wenn sie aber in einem dieser Fächer seinerzeit geringere Noten erhalten haben, so können sie auf Grund einer nach § 26, al. 3, Ziff. 2 des Schulgesetzes ihnen abzunehmenden Prüfung Dispensation vom Besuch der Bürgerschule erwirken.

Eine gleiche Befugnis steht auch ehemaligen Fortbildungsschülern zu.

§ 14. Ist eine solche Prüfung abzunehmen, so hat das Ortsschulpräsidium das kantonale Schulinspektorat sofort hievon in Kenntnis zu setzen.

Die Prüfung hat bis zum 10. November stattzufinden. Sie wird im Einverständnis mit dem Ortsschulpräsidium durch das kantonale Schulinspektorat angesetzt.

Dieses nimmt sodann in Anwesenheit einer Vertretung der Gemeinde-Schulkommission die Prüfung ab und entscheidet über das Gesuch.

§ 15. Der regelmässige Unterricht von wöchentlich 3 Stunden ist in der ersten ganzen Woche des Novembers durch den Gemeindeschulpräsidenten mit Verlesung der einschlägigen Schulvorschriften und der Disziplinar-Verordnung

zu eröffnen. In der letzten Woche des März ist die Schule mit einer Prüfung durch eine Abordnung der Gemeinde-Schulkommission zu schliessen.

Die Disziplinar-Verordnung ist im Schullokale anzuschlagen; überdies ist jedem Schüler beim Eintritt ein Exemplar zu verabfolgen.

§ 16. Die Schulkommission bestimmt den Tag und die 3 Stunden für die Bürgerschule. Die Schule ist an Werktagen und in der Regel zur Tageszeit zu halten.

Will man dieselbe ausnahmsweise auf den Abend verlegen, so hat die Schulkommission hiefür rechtzeitig die Bewilligung der Erziehungsdirektion, bezw. des Erziehungsrates einzuholen.

Die Bewilligung wird an die Bedingung geknüpft, dass die Abendschule nicht über 9 Uhr ausgedehnt und je auf 2 Abende in der Woche, jedoch nicht auf Vorabende von Sonn- oder Feiertagen verlegt werde.

§ 17. Die Schultage und der vom Lehrer festzusetzende Stundenplan sind, letzterer im Doppel gefertigt, baldmöglichst der Erziehungsratskanzlei zu Handen des kantonalen Schulinspektorates mitzuteilen.

§ 18. Die Vorschläge für die Wahl der Lehrer an der Bürgerschule sind jeweilen spätestens auf den 1. Oktober dem Erziehungsrate einzureichen.

Die Einwohnerräte haben den Schulkommissionen rechtzeitig Gelegenheit zu geben, sich hierüber gutachtlich zu äussern.

Hinsichtlich der Schulführung hat sich der Lehrer an die Schulvorschriften im allgemeinen und an die vom Erziehungsrate noch besonders aufgestellten Erlasse (Disziplinarverordnung, Lehrplan) zu halten.

Nach § 28 des Schulgesetzes gilt als Regel, dass die Anstellung von mehr als einem Lehrer für eine Gemeinde zu erfolgen hat beim Vorhandensein von 30 Schülern, die gleichzeitig Unterricht erhalten sollen. Bei ausnahmsweisen Verhältnissen kann mit Zustimmung der Erziehungsdirektion, bezw. des Erziehungsrates die Wahl mehrerer Lehrer gestattet werden, trotzdem die Schülerzahl weniger als 30 beträgt.

§ 19. Die Schulkommission hat die Bürgerschule alle Monate einmal durch ein Mitglied besuchen zu lassen und die Absenzen strenge zu kontrolliren.

Im übrigen unterstehen die Bürgerschulen der gleichen gemeindlichen und kantonalen Aufsicht und Kontrolle, wie die andern Gemeindeschulen.

§ 20. Die Schulkommissionen haben alle Jahre bis zum 1. Mai dem kantonalen Schulinspektorate zu Handen des Erziehungsrates über die Bürgerschule nach einheitlichem Formular Bericht zu erstatten. (Form. VIII.)

§ 21. Unmittelbar vor der eidgenössischen pädagogischen Prüfung haben die zur Ablegung derselben Einberufenen einen dreitägigen Wiederholungskurs zu bestehen.

Für diesen trifft die Erziehungsdirektion in Verbindung mit der Militärdirektion und unter Beobachtung der nachfolgenden Bestimmungen jedes Jahr die erforderlichen Anordnungen. Die Direktionen setzen sich auch mit dem Einwohnerrate von Zug hinsichtlich Beschaffung der nötigen Lokalitäten in angemessene Beziehung.

§ 22. Je am dritten Werktage vor dem zur eidg. pädagogischen Prüfung bestimmten Tage sind die nach § 27 des Schulgesetzes zum Besuche des Wiederholungskurses verhaltenen jungen Leute einzuberufen.

Der Unterricht wird von der Lehrerschaft der betreffenden Gemeinde erteilt.

Die von den genannten Direktionen vereinbarten Anordnungen für den Wiederholungskurs (Ort und Zeit des Einrückens, Schulzeit, Disziplin, Verpflegung, Behandlung der Absenzen etc.) hat die Erziehungsdirektion jeweilen rechtzeitig im Amtsblatte zu veröffentlichen.

§ 23. Jeder Lehrer teilt die Schüler des Wiederholungskurses in zwei Abteilungen, um sie abwechslungsweise mündlich oder schriftlich zu beschäftigen.

Die Schüler haben das Schulbuch von Hause mitzubringen. Die übrigen Lehrmittel und die Schreibmaterialien für den Wiederholungskurs liefert das kantonale Lehrmittel-Depot.

Eine Abordnung des Erziehungsrates wird den Unterricht überwachen.

§ 24. Fällt ein Sonn- oder Feiertag zwischen die für den Wiederholungskurs bestimmten drei Werktage, so sollen Lehrer und Schüler abends vorher um 6 Uhr entlassen werden und sich am nächstfolgenden Werktage zur bestimmten Zeit wieder am angewiesenen Versammlungsorte einfinden; ebenso wenn vor dem Tage der Rekrutenprüfung ein Sonn- oder Feiertag einfällt.

§ 25. Lehrer und Schüler erhalten freie Beköstigung in der Kaserne. Die Lehrer beziehen nebstdem ein Taggeld von 5 Fr.

XI. Die Fortbildungsschulen. (§ 31—33.)

§ 26. *a.* Die Gründung von Fortbildungsschulen ist frei.

b. Dem Zwecke nach sind sie gewerblichen, kommerziellen, landwirtschaftlichen oder technischen Charakters (Fortbildungsschulen für Jünglinge), oder sie dienen zur Ausbildung im Haushaltungswesen und in der Gesundheitspflege (Fortbildungsschulen für Töchter.)

§ 27. Fortbildungsschulen, die auf Staatsunterstützung Anspruch erheben, müssen folgende Bedingungen erfüllen:

a. Sie haben dem Erziehungsrate den Lehrplan und die Organisation zur Genehmigung einzureichen.

b. Sie sind so zu organisiren, dass sie auch den bezüglichen Bedingungen des Bundes entsprechen und dadurch Anspruch auf Bundessubvention machen können.

c. Sie müssen jährlich wenigstens 60 Stunden Unterricht umfassen.

§ 28. Soll die Fortbildungsschule als Ersatz für den Besuch der Bürgerschule dienen, so hat sie nebst den Spezialfächern auch Unterricht im Lesen, Aufsatz und Rechnen (inklusive Buchhaltung) und in der Vaterlandskunde zu erteilen. Diese Fächer sollen jedoch möglichst in den Dienst der Spezialzwecke der betreffenden Fortbildungsschule gestellt werden.

§ 29. Der Unterricht an den Fortbildungsschulen für Töchter kann sich nebst den Spezialfächern, als: Sticken, Zeichnen, Kochen, Gartenkunde und Gesundheitspflege auch auf Lesen, Aufsatz, Rechnen (inkl. Buchhaltung), Nähen und Stricken ausdehnen.

§ 30. Die Gemeinde weist für die Fortbildungsschulen auf Verlangen ein passendes Lokal, wenn möglich im Schulhause, an; für Lehrmittel, Material, Beleuchtung, Bedienung etc. haben diejenigen aufzukommen, welche die Fortbildungsschule gründen und halten.

§ 31. Der Erziehungsrat wählt zur Beaufsichtigung der Fortbildungsschulen für Jünglinge einen Inspektor und derjenigen für Töchter eine Inspektorin.

Dient eine Fortbildungsschule zugleich als Ersatz für die Bürgerschule, so steht sie ebenfalls unter der kantonalen und gemeindlichen Schulaufsicht.

Die betreffenden Schüler haben die in § 26 des Schulgesetzes vorgesehene Prüfung ebenfalls zu bestehen.

XII. Die Sekundarschulen. (§ 34—47.)

§ 32. Die Schüler des Untergymnasiums besuchen zugleich die Sekundarschule, sind aber zu dispensiren:

a. von der Geometrie;

b. von der Naturgeschichte;

c. von je einer Stunde Kalligraphie-, Zeichnen- und Gesangunterricht.

Für den Lateinunterricht sind für jeden Kurs wenigstens 7 Stunden anzusetzen.

Ein Normallehrplan regelt das Einzelne.

§ 33. *a.* Alle Schüler, welche in die Sekundarschule oder in das Untergymnasium eintreten wollen, haben unter Vorweisung ihrer Schulzeugnisse am bestimmten Tage zur Prüfung zu erscheinen.

b. Die Aufnahmsprüfung wird vom kantonalen Schulinspektor oder im Verhinderungsfalle vom betreffenden Visitator abgenommen.

c. Zur Aufnahme in den 1. Kurs wird verlangt:

1. die Vollendung des 6. Primarschulkurses;
2. Fertigkeit, ein der Schulstufe entsprechendes Lesestück geläufig und richtig zu lesen und dessen Inhalt mit eigenen Worten mündlich wiederzugeben;
3. Fertigkeit, einen leichten Aufsatz richtig ohne erhebliche Verstösse gegen die Orthographie auszuführen;
4. Kenntnis der wichtigsten Regeln aus der Wort- und Satzlehre;
5. Fertigkeit in den Grundoperationen mit ganzen und gebrochenen Zahlen und in deren Anwendung bei einfachen Beispielen;
6. Kenntnis der wichtigsten Teile der Vaterlandskunde (Geschichte und Geographie).

d. Schüler, welche in eine höhere Klasse eintreten wollen, müssen sich durch eine Prüfung ausweisen, dass sie den Lehrstoff der untern Klasse beherrschen.

§ 34. Die Aufnahme kann unbedingt oder bedingt ausgesprochen werden; die bedingte erfolgt jedoch nur ausnahmsweise und nur dann, wenn begründete Hoffnung vorhanden ist, dass sich der Schüler durch Fleiss und vermöge seiner Talente werde nacharbeiten können. Die Entscheidung geschieht nach Beratung mit der Abordnung der Schulkommission und den betreffenden Lehrern durch den Abgeordneten des Erziehungsrates. In Bezug auf die bedingt aufgenommenen Schüler soll spätestens nach vier Wochen über definitives Bleiben in der Klasse oder Zurückversetzen entschieden werden. Die Entscheidung geschieht auf Grundlage eines schriftlichen Berichtes des Lehrers zu Handen der Schulkommission durch das Schulinspektorat oder dessen Stellvertreter. In besondern Fällen, namentlich bei Rekursen, kann eine neue mündliche und schriftliche Prüfung angeordnet werden.

§ 35. Die Schüler besuchen in der Regel alle obligatorischen Fächer. Nur aus wichtigen Gründen kann die Schulkommission eine Dispens von einzelnen Fächern erteilen. Von Deutsch, Arithmetik, Geschichte und Geographie darf nie dispensirt werden, vom Turnen nur in den vom eidgenössischen Reglemente vorgesehenen Fällen. Die Mädchen sind von Geometrie und Naturlehre dispensirt.

§ 36. Wo mehrere Lehrer an einer Sekundarschule wirken, haben sie sich je beim Beginn eines Semesters über das Mass und die Verteilung der häuslichen Arbeiten der Schüler zu verständigen.

Die Fächer sind von der Schulkommission unter die einzelnen Lehrer, die hierüber zuvor anzuhören sind, so zu verteilen, dass verwandte Fächer möglichst von derselben Lehrperson erteilt werden, z. B. Deutsch, Französisch und Latein; Geschichte und Geographie; Mathematik, Buchhaltung, Zeichnen und Kalligraphie.

§ 37. Wenn eine Sekundarschule wegen zu grosser Schülerzahl getrennt werden muss, soll dies, wo immer möglich, nach Geschlechtern geschehen.

§ 38. Schülern, welche zwei Sekundarschulkurse vollendet haben, kann die Schulkommission nach vorheriger Anhörung der Lehrerschaft gestatten, als Hospitanten einzelne Unterrichtsfächer noch weiter zu besuchen.

XIII. Lehrerprüfung. (§ 57—60.)

§ 39. *a.* Zur Erlangung eines zugerischen Lehrpatentes hat der Kandidat sich in der Regel durch Zeugnisse über genügende Vorbildung und durch eine Prüfung über den Besitz der erforderlichen Lehrfähigkeit auszuweisen.

b. Inhabern von Patenten aus andern Kantonen, welche das zugerische Lehrpatent als gleichwertig anerkennen, wird die Prüfung erlassen, sofern gute Zeugnisse vorgewiesen werden können und wird ihnen erstmals ein provisorisches Patent auf 2 Jahre erteilt; dieses kann nachher bei tüchtiger praktischer Schulführung und gutem Lebenswandel des Inhabers in ein definitives umgewandelt werden.

c. Die Lehrerprüfungen sind teils ordentliche, teils ausserordentliche.

Die ordentlichen Prüfungen finden in der Regel für die Lehramtskandidaten im Frühling, für die Kandidatinnen im Herbst statt.

Die ausserordentlichen werden vom Präsidenten der Prüfungskommission festgesetzt und finden auf Kosten der Examinanden statt.

d. Die ordentlichen Prüfungen sind jeweilen ungefähr 1 Monat vor deren Abhaltung behufs rechtzeitiger Anmeldung der Kandidaten öffentlich bekannt zu machen.

e. Wer die Prüfung machen will, hat sich bis spätestens 10 Tage vor derselben beim Präsidium der Prüfungskommission anzumelden. Er muss in der Regel ein Lehrerseminar absolvirt haben oder über eine gleichwertige Bildung sich ausweisen können.

f. Der Anmeldung sind eine kurze Angabe über den gemachten Studiengang, ein Taufschein, ein Leumundszeugnis, die Schul- und Sittenzeugnisse und allfällige Zeugnisse über die bisherige Amtsführung beizulegen. Ebenso ist zu bemerken, ob die Prüfung als Primar- oder Sekundarlehrer gemacht werden will und im letztern Falle, ob als Haupt- oder als Hülfslehrer.

g. Die Abnahme der Prüfung kann verweigert werden auf Grund unbefriedigenden sittlichen Lebenswandels, auffallender körperlicher Gebrechen, zweimaliger Zurückweisung wegen ungenügenden Resultaten oder mangelhafter Ausweise über den Bildungsgang.

h. Die Prüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern und wird vom jeweiligen Erziehungsdirektor präsidirt. Sie kann sich durch Herbeiziehung von Fachmännern beliebig ergänzen.

i. Das Nähere über die Lehrerprüfung und die Patentirung ordnet ein besonderes Reglement.

XIV. Die Lehrerwohnung. (§ 68.)

§ 40. Die Wohnung, welche die Gemeinde dem Lehrer übergibt, soll passend sein und genügende Räume besitzen. Ist dieselbe mit dem Schulhause verbunden, so soll sie von den Unterrichtslokalen möglichst getrennt werden und für sich abschliessbar sein. Sie darf auch nie zu Zwecken verwendet werden, welche die Schule stören.

XV. Anstellung und Besoldung der Hülfslehrer. (§§ 57—62 und § 70.)

§ 41. 1. Für Primarschulen ist das System der Hülfslehrer nur ausnahmsweise zu gestatten. Die Anstellung von Hülfslehrern an Primarschulen und die Bestimmung ihrer Besoldung bedarf der Genehmigung des Erziehungsrates.

2. Als Hülfslehrer gelten alle Lehrer und Lehrerinnen, welche zur Kompletirung des obligatorischen Unterrichtes für einzelne Fächer mit beschränkter Stundenzahl herbeigezogen werden, z. B. für Latein, Gesang, Turnen; Gehülfinnen für Arbeitsschulen.

3. Fachlehrer sind solche Lehrer, welche für einzelne Fächer an Primar- und Sekundarschulen fix angestellt sind und deren Stundenzahl derjenigen der Hauptlehrer ungefähr gleichkommt, z. B. Gesang-, Zeichnen-, Turnlehrer; Arbeitslehrerinnen. Sie gelten als Hauptlehrer.

4. Die Bestimmungen der §§ 57—62 des Schulgesetzes gelten auch für Hülfslehrer.

XVI. Überwachung und Bestrafung. (§ 76.)

§ 42. 1. Die Pflicht der Überwachung umfasst auch die Aufsicht der Kinder während der Pausen, beim Spiele, beim Baden, auf der Gasse, überall da, wo die Kinder in grösserer Zahl sich zusammenfinden müssen, wie beim Kirchenbesuch, bei Festanlässen, Spaziergängen. Der Lehrer halte auch ausser der Schulzeit auf gutes Betragen, auf Höflichkeit und Anstand, wehre energisch rohem Wesen, dem Fluchen, wüsten Reden, Herumschwärmen besonders nach Abendbetglocken, Beschädigung fremden Eigentums, Diebereien, Obstfrevel, Tierquälereien, Besuch des Wirtshauses und Tanzbodens, dem Rauchen etc.

2. Bei Strafen beachte er eine pädagogische Stufenfolge. Zu körperlichen Strafen schreite er erst, wenn Mahnungen, Drohungen, leichtere Strafen (wie Aufstehen, Stehen ausser der Bank, Abschreiben, Hausarrest) und Kenntnisgabe hievon an die Eltern nichts helfen.

Als körperliche Strafen sind in der Regel Schläge auf die innere Handfläche anzuwenden. Schläge auf den Kopf, namentlich Ohrfeigen, sind strengstens verboten.

Die Strafe des Zurückbehaltens über die Schulzeit hinaus darf nur angewandt werden, wenn der Lehrer während dieser Zeit die Kinder überwacht und beschäftigt. Nach der vormittägigen Schule darf sie nie länger als eine halbe Stunde, nach der Nachmittagsschule nie über eine Stunde dauern; besonders soll sie bei Kindern, die einen längern Schulweg haben, entsprechend kürzer sein.

Wenn ernstere Strafen notwendig erscheinen, hat sich der Lehrer zuvor mit dem Schulratspräsidenten zu beraten.

XVII. Unterrichtsheft, Schulchronik und Schultabellen. (§ 77.)

§ 43. 1. Das Unterrichtsheft (Klassenmanual) soll den methodischen Anforderungen, sowie den speziellen Schulverhältnissen und den Weisungen der kantonalen Behörden entsprechen. Die Eintragungen sind stets bei der Vorbereitung auf die Schule zu machen und lückenlos fortzuführen. Bezügliche Saumseligkeiten sind mit entsprechender Zensur zu ahnden.

2. Jeder Lehrer hat die Schulchronik gewissenhaft zu führen. In dieselbe trägt er ein:

a. die Daten betreff Anfang und Schluss der Schule und der Ferien;
b. Zahl der Schüler;
c. alle Schulbesuche;
d. alle wichtigen Ereignisse im Schulleben: Spaziergänge, ausserordentliche Ferien, Schulfeste, Konferenztage, Anschaffungen, Geschenke;
e. Ein- und Austritt von Schulkindern, Lehrerwechsel, provisorische Aushülfe etc.

3. Sämtliche Schultabellen und Verzeichnisse sind gewissenhaft zu führen; die Eintragungen in dieselben sollen stets zur rechten Zeit gemacht werden.

4. Unschickliche Bemerkungen, Kritiken, sollen unterbleiben.

5. Unterrichtsheft, Schulchronik und Absenzen- und Notentabellen, werden den einzelnen Schulen vom Erziehungsrate zugestellt. Sie müssen bei jedem amtlichen Schulbesuche unaufgefordert vorgelegt werden.

XVIII. Die Lehrerkonferenzen. (§ 78.)

§ 44. 1. Jährlich finden wenigstens zwei Lehrerkonferenzen statt, eine im Frühling und eine im Herbst. Beide Konferenzen sind für sämtliche Lehrer an den öffentlichen Schulen obligatorisch.

2. Die Lehrer, welche die Konferenz besuchen und am gemeinsamen Mittagessen teilnehmen, erhalten ein Taggeld von Fr. 3. Solche, die ohne genügende schriftliche Entschuldigung von der Konferenz wegbleiben, bezahlen eine Busse von Fr. 3; die Bussen fliessen der Lehrerunterstützungskasse zu.

3. Die Lehrerschaft wählt einen Konferenzvorstand, bestehend aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und einem Aktuar. Die Amtsdauer beträgt

vier Jahre. Nach Ablauf derselben findet eine Neuwahl statt. Die Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.

4. Der Vorstand hat:

a. die Konferenzen zu bestimmen und die notwendigen Anordnungen hiefür zu treffen;

b. das Thema dem Erziehungsrate vorzulegen, der es bestätigen oder beliebig abändern kann;

c. ein Verzeichnis über die Teilnehmer und ein genaues Protokoll über die Verhandlungen zu führen;

d. am Ende eines jeden Jahres dem Erziehungsrate einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

5. Die Auskündigung des Themas soll wenigstens zwei Monate vor der Konferenz stattfinden.

6. Als Themate für die Verhandlungen können alle das Schulwesen betreffenden Fragen dienen, besonders aber solche, welche die Fortbildung und Hebung des Lehrerstandes und der Schule zum Gegenstande haben.

XIX. Normen für den Schulhausbau. (§ 97.)

§ 45. Bezüglich Bauplatz für Neubauten beachte man, dass das Schulhaus:

a. auf trocknem oder trocken gelegtem Boden errichtet;

b. eine möglichst freie sonnige Lage habe;

c. fern von geräuschvollen, die Luft oder den Boden verunreinigenden, überhaupt der Gesundheit nachteiligen Gewerben erstellt werden muss.

§ 46. *a.* In unmittelbarer Umgebung des Schulhauses ist ein ebener und trockener Turn- oder Spielplatz anzulegen, der für jeden Schüler einer gleichzeitig zu unterrichtenden Abteilung wenigstens 8 m^2 Flächenraum bietet.

b. Die Stellung des Schulhauses ist so zu wählen, dass sie eine möglichst günstige Beleuchtung der Schulzimmer zulässt.

c. Die Zugänge des Schulhauses sollen gepflästert oder gut bekiest und sorgfältig unterhalten werden. Letzteres gilt auch für die Umgebung.

§ 47. Das Schulhaus muss in der Regel massiv aus Stein oder Backsteinen erbaut werden. Wo die Fundamentmauern über den Boden sich erheben, werde eine Isolirschicht aus Asphalt angebracht. Auf solides Fundament, festes Mauerwerk, gute, solide Verbindung der Balken und Mauern ist besonders zu achten.

Die Breite der Hauptgänge betrage wenigstens $2{,}5$ *m*, die Breite der Treppen $1{,}25$ *m*, die Stufenhöhe 12—15 *cm* und der Auftritt 28—32 *cm*. Das Treppenhaus soll solid konstruirt sein. Wendeltreppen sind unzulässig. Die Treppen sind mit Geländern zu versehen und derart einzurichten, dass sie nicht als Rutschbahn benutzt werden können.

Zum Aufbewahren der Überkleider, Regenschirme etc. sind zweckmässige Einrichtungen anzubringen.

Allfällige Lehrerwohnungen, die in einem neuen Schulhause angebracht werden wollen, sind von den Unterrichtsräumen gehörig abzuschliessen. Sie sollen aus einer geräumigen Wohnstube und den notwendigen Nebenzimmern, einer Küche, einem Estrich, Kellerraum und besonderem Abtritt bestehen.

§ 48. Das Schulzimmer sei der Schülerzahl entsprechend; für jeden Schüler werde wenigstens $1{,}20$ m^2 Flächenraum berechnet; die Höhe betrage wenigstens 3 *m* im Lichte.

Der Zimmerboden bestehe aus Riemen von Hartholz und sei mit Blindboden versehen.

Die Länge stehe ungefähr im Verhältnis zur Breite wie 4:3; die Länge betrage in der Regel nicht über 12 *m*.

Die Wände seien bis auf $1{,}_5$ *m* Höhe mit Holzgetäfer versehen und in einem hellgrünen, lichtblauen oder grauen Ton mit Ölfarbe angestrichen. Die Decke werde hell gehalten. Die Lichtweite der Zimmertüren sei $0{,}_{95}$ bis 1 *m*, die Höhe wenigstens 2 *m*.

Die Fenster seien in genügender Zahl angebracht; die Glasfläche verhalte sich zur Bodenfläche wenigstens wie 1 : 6. Die Höhe der Fensterbrüstung betrage wenigstens 80 *cm*. Die Fenster sind möglichst nahe an die Decke zu führen und mit Oberflügeln zum Aufklappen nach innen zu versehen. Die Bänke sind so zu stellen, dass der Lichteinfall von links komme. Lichteinfall von vorn ist unzulässig.

Zum Schutze gegen Witterungseinflüsse sind am besten Jalousieen anzubringen.

Im Winter dürfen Vorfenster nicht fehlen. Sie sollen bequem zum Lüften eingerichtet sein.

Die Lüftung soll durch eine geeignete Ventilationseinrichtung besorgt werden können.

Die Heizung kann eine zentrale oder eine speziale sein; für Spezialheizung sind solide Kachelöfen anzubringen.

§ 49. Der Abtrittanlage ist die möglichste Sorgfalt zuzuwenden. Sie muss so angebracht werden, dass die Abtrittgase weder in die Schulzimmer noch in die Gänge gelangen können.

Für Knaben und Mädchen sind getrennte Abtritte anzulegen. Die Scheidewände sollen möglichst hoch sein, jedoch nicht ganz bis zur Decke reichen, oben aber vergittert sein.

Die Abtritte sollen in gehöriger Zahl vorhanden sein, auf je 40 Kinder wenigstens einer.

Für die Knaben sind von den Abtritten abgetrennte Pissoirs anzulegen.

Die Abtritte und Pissoirs sind wenn immer möglich mit Wasserspülung zu versehen.

§ 50. *a.* Die Wahl des Schulhausplatzes unterliegt der Begutachtung des Erziehungsrates und der Genehmigung des Regierungsrates. Demselben sind auch die Situations- und Baupläne (Grundriss, Aufriss und Durchschnitte), ebenso Baubeschrieb und Kostenvoranschlag zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

b. Subventionsberechtigt ist sowohl im Gebäude als in seiner unmittelbaren Umgebung nur das, was speziell den Schulzwecken dient und von den zuständigen kantonalen Behörden ausdrücklich anerkannt worden ist.

c. Dienen daher im Schulhause einzelne Räumlichkeiten nicht oder nicht ausschliesslich Schulzwecken, so ist dies bei Berechnung der Subventionssumme durch einen den Verhältnissen entsprechenden Abzug am Kostenvoranschlage zu berücksichtigen.

Die Entscheidung hierüber ist nach Entgegennahme des Berichtes des betreffenden Einwohnerrates und des Gutachtens des Erziehungsrates Sache des Regierungsrates.

d. Sollte eine Einwohnergemeinde anfänglich für Schulzwecke bestimmte und verwendete Lokalitäten des Schulhauses später anderswie verwenden, so hat sie das entsprechende Treffnis an erhaltener Subvention der Kantonskasse rückzuvergüten.

XX. Schulmobiliar und Schullokalitäten. (§ 98.)

§ 51. Als Normalbestuhlung sind zweiplätzige Bänke zu betrachten. Für die verschiedenen Grössen der Kinder sind entsprechende Nummern zu wählen. Unter den verschiedenen Schulbanksystemen dürfen nur solche gewählt werden, die vom Erziehungsrate genehmigt und empfohlen wurden.

§ 52. Die Schullokalitäten sind während der gesetzlichen Schulzeit nur zu Unterrichtszwecken zu verwenden. Die Benutzung zu anderen Zwecken bedarf der Erlaubnis von seite der Schulbehörden.

XXI. Schulgesundheitspflege. (§ 95 *h.*)

§ 53. 1. Bei epidemischen Kinderkrankheiten sorge die Schulkommission rechtzeitig dafür, dass die gesunden Kinder nicht angesteckt und die ärztlichen Anordnungen genau vollführt werden.

a. Erkrankt ein Kind an Pocken, Scharlach, Croup oder Diphtheritis, so müssen sowohl dieses Kind, als auch Kinder, welche in einer Haushaltung oder in Räumlichkeiten wohnen, wo solche Krankheiten herrschen, vom Schul- und Kirchenbesuch so lange ferngehalten werden, bis durch ein ärztliches Zeugnis die Erlaubnis zum Wiederbesuch nachgewiesen wird. Verfügter Hausbann muss unter strenger Strafe beobachtet werden.

b. Bei Masern kommt diese Bestimmung nur bei bösartigen Epidemien zur Anwendung.

c. Kinder mit ekelhaften Hautkrankheiten, Läusen oder Krätze dürfen bis zu ihrer Heilung die Schule nicht mehr besuchen.

d. Kinder, deren Eltern für richtige Behandlung nicht sorgen wollen oder können, sind dem Präsidenten der Schulkommission zu verzeigen, welcher für die Behandlung zu sorgen hat.

e. Ärztliche Verfügungen bezüglich Schulkindern, z. B. Anordnung und Aufhebung des Hausbannes, sollen dem Schulratspräsidenten zu handen des bezüglichen Klassenlehrers sofort vom behandelnden Arzte angezeigt werden.

f. Müssen wegen epidemischen Krankheiten ganze Schulen eingestellt werden, so hat die betreffende Schulkommission unter Angabe der Gründe dem Erziehungsrate zu handen des Schulinspektors und der Visitatoren sofort Anzeige zu machen.

2. Die Impfung ist auf eine Zeit festzusetzen, dass der Unterricht in der Schule möglichst keine Störung erleidet. Die Herren Ärzte vereinbaren sich daher bezüglich Ort und Zeit jeweils mit dem Präsidenten der Schulkommission.

§ 54. In Bezug auf den Unterricht beachte man folgendes:

a. Die Unterrichtsfächer sollen so aufeinander folgen, dass zwischen anstrengendem und weniger anstrengendem Unterricht eine geeignete Abwechslung stattfindet. Fächer, welche das Denkvermögen mehr beanspruchen, sollen auf die ersten Stunden angesetzt werden.

Der Unterricht ist möglichst gleichmässig auf Vormittag und Nachmittag zu verteilen.

An den Knaben-, wie Mädchen-Primarschulen sollen wöchentlich zwei halbe Tage frei gegeben werden.

b. Es ist schon vom ersten Unterricht an darauf zu halten, dass die Entfernung des Auges von der Schrift nicht weniger als 30 *cm* betrage. Beim Schreiben sind spätestens von der zweiten Klasse an Papier, Feder und schwarze Tinte zu gebrauchen.

Die Schulwandtafeln sollen einen matten, schwarzen Anstrich haben.

Die Schüler sind nach ihrer Grösse auf die ihnen passenden Bänke zu verteilen.

Kurzsichtige und schwerhörige Schüler sollen in die vordersten Bänke gesetzt werden.

Weibliche Arbeiten, Zeichnen und Kalligraphie sind auf die hellste Tageszeit anzusetzen.

c. Die Turnstunden sollen wenn immer möglich im Freien gehalten werden.

d. Während jedes Schulhalbtages soll eine Pause von je 10 Minuten eintreten.

Die Lehrer sind strengstens verpflichtet, die Schüler während derselben zu überwachen.

Die Pause hat für alle im gleichen Schulhause befindlichen Klassen möglichst gleichzeitig stattzufinden.

Wenn die Witterung es irgendwie erlaubt, wird empfohlen, dass sich sämtliche Schüler ins Freie begeben.

Während der Pausen sind die Zimmer durch Öffnen der Fenster mit frischer Luft zu versehen.

Nach Schluss der Schule und vor Wiederbeginn derselben ist fleissig für gute Lüftung der Schulzimmer zu sorgen.

e. Die Temperatur des Schulzimmers betrage durchschnittlich 15° C. In jedem Schulzimmer werde daher an geeigneter Stelle und etwa 1,5 *m* über dem Fussboden ein Thermometer angebracht.

§ 55. Die Unterrichtslokale sollen wöchentlich mindestens zweimal auf nassem Wege, z. B. mit nassem Sägemehl gereinigt werden. Frühling und Herbst sind dieselben einer gründlichen Hauptreinigung zu unterwerfen.

In den Schulzimmern ist das Rauchen jederzeit verboten.

XXII. Konstituirung der Schulkommission. (§ 89.)

§ 56. Der Einwohnerrat bezeichnet den Präsidenten; die Schulkommission wählt aus ihrer Mitte den Vizepräsidenten, ebenso den Aktuar, sofern sie es nicht vorzieht, die Führung des Aktuariates dem Gemeindeschreiber zu übertragen.

XXIII. Die Inspektionen. (§ 95 und 96.)

§ 57. Die Aufsicht über sämtliche Primarschulen, über die Bürgerschule, über die staatlichen Sekundarschulen und Progymnasion, sowie über die subventionirten Fortbildungsschulen wird durch den Erziehungsrat besorgt.

§ 58. Der Schulinspektor besucht jede Schule wenigstens einmal des Jahres zur beliebigen Zeit.

§ 59. Behufs Beaufsichtigung der Volksschulen wird der Kanton in Visitationskreise eingeteilt.

Der Umfang dieser Kreise wird jeweilen vom Erziehungsrate bestimmt.

Der Visitator oder in dessen Verhinderungsfall sein Stellvertreter hat sämtliche Schulen seines Kreises wenigstens einmal des Jahres zu besuchen.

Für einzelne Fächer, wie Zeichnen, Gesang, Turnen, Unterricht in den weiblichen Handarbeiten können Fachinspektorate errichtet werden.

§ 60. Der Inspektor hat besonders auf einheitliche Durchführung der Schulgesetze, der Noten- und Absenzentabellen, des Lehrplanes, der Methode, der Lehrmittel, der Disziplin etc. zu achten; die Visitatoren wenden ihre Aufmerksamkeit mehr dem Detail der einzelnen Schule zu. Beide richten ihre Aufmerksamkeit:

a. auf den Zustand der Schullokalitäten und der innern Einrichtung: Bestuhlung, Beleuchtung, Lüftung, Beheizung etc.;

b. auf die Pflichterfüllung der Schulkommission, namentlich in Bezug auf den Besuch der Schule, auf die gesetzliche Aufnahme und Entlassung der Kinder, Klasseneinteilung, Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schulzeit, Behandlung der unentschuldigten Schulversäumnisse;

c. auf genaue Führung des Klassenmanuals, der Schulchronik, sowie der Schüler- und Absenzenverzeichnisse, auf das Vorhandensein, die Benützung und die Zweckmässigkeit der vorgeschriebenen Lehr- und Lernmittel;

d. auf die Befolgung des Lehr- und Stundenplanes, die Behandlungsweise und die Ergebnisse des Unterrichtes sowohl im allgemeinen, als in den einzelnen Lehrgegenständen;

e. auf Disziplin, Ordnung und Reinlichkeit in der Schule;

f. auf die Tüchtigkeit, den Fleiss und das sittliche Verhalten der Lehrer.

§ 61. Auf wahrgenommene Mängel in Bezug auf Unterricht, Schulführung, Disziplin, Leistungen etc. machen Inspektor und Visitatoren den betreffenden Lehrer beim oder unmittelbar nach dem Schulbesuch in geeigneter Weise aufmerksam; vorgefundenen Übelständen in Bezug auf Schullokalitäten, Lehr- und Lernmittel etc. suchen sie durch unverweilte Anzeige und Weisungen an die Schulkommissionen, nötigenfalls unter Mitteilung an den Erziehungsrat abzuhelfen.

§ 62. Die Schulkommissionen haben der Erziehungsratskanzlei mit Anfang eines jeden Semesters zwei Exemplare des Stundenplans einzusenden und vom Wiederbeginn der Schule Kenntnis zu geben. Sie haben sich ebenfalls rechtzeitig mit dem Inspektorate über die Tage der Schlussrepetitorien und Jahresprüfungen zu verständigen.

§ 63. Bei der Jahresprüfung sollen die während des Schuljahres gefertigten schriftlichen Arbeiten, als: Aufsätze, Rechnungen, Zeichnungen, zur Einsicht bereit liegen. Die Aufsätze sollen mit dem Datum ihrer Vollendung versehen sein; jedem Heft ist ein Inhaltsverzeichnis der darin enthaltenen Arbeiten beizufügen.

§ 64. Zur Beaufsichtigung des Unterrichtes in den weiblichen Handarbeiten ist für jeden Schulkreis einer Gemeinde eine Fachinspektion zu wählen.

Sie beobachtet den Fortgang, die Methode, die Unterrichtsmittel, macht auf die Mängel aufmerksam und hält auf möglichst genaue Durchführung des Lehrplanes. Zu diesem Zwecke besucht sie die Schule während des Jahres öfters. Am Ende desselben reicht sie dem Erziehungsrate einen detaillirten Bericht nach einem bestimmten Formular ein. (Form. IX.)

§ 65. *a.* Mit Ende des Schuljahres, spätestens einen Monat nach Schulschluss, haben die Visitatoren dem kantonalen Schulinspektor ihre nach einem besondern Schema bearbeiteten Berichte, samt ihren allfälligen Wünschen und Anträgen einzureichen.

b. Aus diesen Spezialberichten, den Amtsberichten der Schulkommissionen und den eigenen Wahrnehmungen setzt sodann der Inspektor seinen Bericht an die Visitatorenkonferenz zusammen und zwar in der Weise, dass er über den Fortgang der Schulen sowohl im allgemeinen als im speziellen nach den Lehrgegenständen Aufschluss gibt.

c. Der Inspektor versammelt sodann sämtliche Visitatoren zu einer Visitatorenkonferenz, um auf Grundlage der Berichte die Zensurnote jeder Schule und die Schlussanträge an den Erziehungsrat vorzuberaten.

d. Hierauf legt er seinen nötigenfalls mit den Ergebnissen dieser Konferenz in Einklang gebrachten Bericht samt den Schlussanträgen der Konferenz spätestens vier Monate nach Schluss des Schuljahres dem Erziehungsrate zur Genehmigung vor. Letzterer wird denselben sofort behandeln und endgültig feststellen, worauf er unter Beigabe der wichtigsten Verhandlungen der Erziehungsbehörden als Amtsbericht über das kantonale Erziehungswesen an den Regierungsrat zu leiten ist.

§ 66. *a.* Jede Schule erhält eine Zensur. Die Note I bedeutet sehr gut; II gut; III genügend; IV ungenügend.

b. Bei Beurteilung der Schulen ist namentlich zu berücksichtigen:

1. ob der ganze, für die einzelnen Schulstufen und Fächer durch den Lehrplan festgesetzte Stoff durchgenommen wurde;
2. ob der durchgenommene Stoff in zweckmässiger und gründlicher Weise behandelt wurde;
3. ob eine gute Disziplin herrschte, die Schüler aufmerksam dem Unterrichte folgten und Interesse an demselben zeigten;
4. ob der sprachliche Ausdruck den pädagogischen und methodischen Anforderungen entsprach, die Hefte reinlich geführt und methodisch korrigirt wurden;

5. ob die Noten- und Absenzentabellen, die Schulchronik und das Klassenmanual gewissenhaft und den gesetzlichen Vorschriften gemäss geführt wurden, die notwendige Vorbereitung auf die Schule nicht fehlte, der Stundenplan genau eingehalten wurde und überhaupt der für das Gedeihen einer Schule so notwendige Berufseifer vorhanden und ob der Schulbesuch von seite der Schüler ein fleissiger war.

§ 67. Der Erziehungsrat gibt hierauf den Schulkommissionen durch die von der Inspektorenkonferenz festgesetzten Erfundberichte vom Stande der Schulen Kenntnis. Jeder Lehrer erhält eine Abschrift des seine Schule betreffenden Erfundberichtes.

XXIV. Das Lehrmitteldepot. (§ 100.)

§ 68. Das Lehrmitteldepot steht unter Leitung und Kontrolle des Erziehungsrates. Die diesbezüglichen Kosten werden alljährlich auf dem Budgetwege festgestellt.

§ 69. Der Erziehungsrat bezeichnet die für die Primar-, Sekundar- und Bürgerschulen den Gemeinden unentgeltlich zu verabfolgenden Schulbücher.

§ 70. Das kantonale Depot liefert der Gemeindeschulpflege ihren jährlichen Bedarf gegen Empfangschein; diese übermittelt sodann die Bücher auf schriftliche Bestellung hin und gegen Empfangschein an die betreffenden Klassenlehrer.

§ 71. Am Schlusse des Schuljahres erstatten die Gemeindeschulpflegen dem kantonalen Depot Bericht über den Verkehr und den Bestand des gemeindlichen Verlags. Dem Berichte sind die eingegangenen Bestellungen und Empfangscheine der Klassenlehrer als Belege beizufügen. Die Schulpflegen sind gehalten, den Bedarf für das neue Schuljahr rechtzeitig dem kantonalen Depot anzuzeigen.

§ 72. Das kantonale Depot stellt am Ende jedes Schuljahres sowohl den gesamten Jahresverkehr, als auch den in den einzelnen Gemeinden liegenden Vorrat übersichtlich zusammen. Diese Zusammenzüge bilden Spezialbeilagen zur Rechnung über das Erziehungswesen des betreffenden Jahres.

§ 73. Die Klassenlehrer sind für richtige Abgabe an die Schüler nach folgenden Bestimmungen verantwortlich:

a. Kein Schüler hat Anspruch auf mehr als ein Exemplar der für die betreffende Abteilung obligatorisch vorgeschriebenen Schulbücher.

b. Der Lehrer hat strenge darauf zu dringen, dass die Schüler die Bücher reinlich und ganz erhalten; Schüler, die eine auffallende Sorglosigkeit an den Tag legen, sind zu mahnen, zu notiren und nötigenfalls zu strafen.

c. Noch brauchbare Bücher sind bei Beginn eines neuen Schuljahres den Schülern, welche diese nicht mehr brauchen und nicht als Eigentum kaufen wollen oder gemäss § 100 des Schulgesetzes besitzen dürfen, abzunehmen. Sie werden alsdann solchen Schülern gegeben, die im vorhergehenden Jahre mit den Büchern sorglos umgingen.

d. Will ein Schüler gebrauchte Bücher nicht nehmen, so hat er gegen Bezahlung bei der Schulpflege neue zu beziehen. Ebenso haben Schüler, welche ihre Bücher verlieren oder vor Ablauf von zwei Jahren bis zur Unbrauchbarkeit schädigen, auf eigene Kosten neue anzuschaffen.

Derart bezogene Bücher werden von der Schulpflege zum Selbstkostenpreise nach der Rechnung des kantonalen Depots verabfolgt. Der daherige Betrag ist demselben unter Beilage eines schriftlichen Ausweises zu Ende Dezember abzuliefern.

§ 74. *a.* Die Gemeindeschulkommissionen wachen darüber, dass die Schulpfleger und Lehrer vorstehenden Bestimmungen getreu nachkommen. Allfällige Nachlässigkeiten sind zu rügen und im Wiederholungsfalle dem Erziehungsrate zur Kenntnis zu bringen.

b. Der Kantonsschulinspektor und die Visitatoren erkundigen sich über Ausführung und Handhabung dieser Vorschriften und legen ihre Beobachtungen in den Jahresbericht nieder.

XXV. Übergangsbestimmungen.

§ 75. Die mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Reglemente sind hiemit aufgehoben.

§ 76. Diese Verordnung tritt mit der Publikation in Kraft, ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und dem Amtsblatt beizulegen.

---

14. 11. **Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Zug.** (Vom 30. April 1900, provisorisch auf zwei Jahre eingeführt.)

Vorbemerkungen.

1. Die Primarschule umfasst sieben Schuljahre; die zwei ersten haben in der Woche 18—20 Schulstunden; das 3. und 4. Schuljahr 22—26 und das 5. und 6. Schuljahr 24—28 Stunden; ebenso das 7. während des Wintersemesters; während des Sommers hat es dagegen nur 21 Stunden (§ 14 des Gesetzes).

2. Der I. und II. Abteilung soll an einem halben Tage nicht über zwei Stunden Unterricht erteilt werden; der Mittel- und Oberschule nicht über drei; nur der 7. Kurs hat während des Sommersemesters vormittags $3^1/_2$ Stunden Unterricht; dafür fällt die Nachmittagsschule aus. (§ 5 der Verordnung.)

3. Die obligatorischen Fächer sind:

1. Religionslehre (Katechismus und Biblische Geschichte).
2. Deutscher Sprachunterricht (Anschauungs- und Schreibleseunterricht, Lesen, Aufsatz, Orthographie, Grammatik).
3. Rechnen und Raumlehre.
4. Realien: Geographie, Geschichte, Naturkunde, letztere auf der obern Stufe in Verbindung mit Gesundheitslehre.
5. Technische Fächer: Kalligraphie, Zeichnen, Gesang, Turnen für die Knaben, Handarbeiten für die Mädchen (§ 9 des Gesetzes).

I. Religionsunterricht.

Vorbemerkungen.

1. Die Leitung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes steht den tit. Pfarrämtern zu. Es haben sich deshalb die Lehrer, welche diesen Unterricht erteilen, den bezüglichen Weisungen der Pfarrämter zu unterziehen.

2. Die Unterrichtsstunden sind, wie die der übrigen Fächer, in den ordentlichen Stundenplan aufzunehmen; ebenso ist der behandelte Stoff im Schulberichte anzugeben.

3. Für die Unterschule sind dem Unterrichte wenigstens zwei, für die Mittel- und Oberschule wenigstens drei Stunden einzuräumen (§ 12 des Gesetzes und § 3 der Verordnung).

4. Der Lehrplan wird von den kirchlichen Behörden aufgestellt.

5. *Zielpunkte.* — *a.* Der Religionsunterricht hat vorerst die Aufgabe, die Kinder stufenweise in die Kenntnis der religiösen Wahrheiten einzuführen, diese zu begründen und in ihrem Zusammenhange darzustellen und dadurch die religiöse Anschauung zur religiösen Überzeugung zu erheben.

b. Er soll ferner die Kinder zu einem religiösen Leben anleiten, damit sie überall und in allen Verhältnissen frei und selbständig den religiösen Kenntnissen gemäss handeln und so einen edlen, sittlich-religiösen Charakter gewinnen.

c. Um diesen Zweck zu erreichen, darf der Religionsunterricht nicht isolirt von den übrigen Fächern dastehen, sondern soll der ganze Schulunterricht von einem ernsten, sittlich-religiösen Geiste getragen sein und müssen alle Erziehungsfaktoren der Schule auf das gleiche Ziel hin arbeiten, nämlich auf die Heranbildung der Kinder zu sittlich-religiösen Charakteren.

6. *Stoffverteilung.* — 1. Schuljahr. — *a.* Katechismus. Erklärung und Auswendiglernen der üblichen Gebete: Vaterunser, apostolisches Glaubensbekenntnis, Kreuzzeichen etc.; Einführung in die täglichen Andachten: Morgen-, Abend- und Schulgebete.

b. Biblische Geschichte. Auswahl von Geschichten, welche die Schöpfung, Erlösung und Heiligung des Menschen anschaulich vorführen (Erschaffung der Welt und des Menschen; Glück der Stammeltern im Paradiese; Sündenfall, Sündflut, Noe, — Geburt Jesu; der 12jährige Jesus im Tempel, Leiden, Sterben, Auferstehung, Himmelfahrt Jesu, Sendung des hl. Geistes — Anschauliches und der kindlichen Fassungskraft entsprechendes Vorerzählen; Nacherzählen durch Abfragen, Gebrauch der biblischen Bilder).

c. Memoriren bedeutungsvoller Denksprüche, welche das Kind über seine Pflichten gegen Gott, die Eltern, Geschwister, Lehrer, Mitschüler etc. belehren und zu einem sittlich-religiösen Leben gewöhnen. — Winke über Höflichkeit und Anstand. — (Diese Belehrungen werden auch in den folgenden Kursen fortgesetzt.)

2. Schuljahr. — *a.* Katechismus. Kurze Erklärung der ersten neun Glaubensartikel; die Kinder sollen wissen, was ein jeder derselben lehrt. (Erste Frage.) — Das Bussakrament; Erklären und Auswendiglernen der Beichtgebete. — Wiederholung und Erweiterung der täglichen Gebete und Andachten.

b. Biblische Geschichte. Wiederholung und Vertiefung der im 1. Kurs erzählten Geschichten; Erweiterung durch Abraham, Joseph, David — die Weisen aus dem Morgenlande; Jesus als Lehrer: (z. B. Gleichnis vom barmherzigen Samariter, vom verlornen Sohn), als Wundertäter (Heilung des Gichtbrüchigen; Auferstehung des Jünglings von Naim), als Sühnopfer (Leiden und Sterben Jesu). Jesu Verherrlichung. Sendung des hl. Geistes. (Behandlung: Vorerzählen, Erklären, Vorlesen, Nachlesen durch die Schüler, Nacherzählen, Benützung des biblischen Bildes.)

c. Memoriren bedeutungsvoller Denksprüche, ähnlich wie im 1. Kurs, im engen Anschluss an die biblische Geschichte und den Katechismus.

3. Schuljahr. — *a.* Katechismus. Wiederholung und Erweiterung der ersten neun Glaubensartikel (alle Fragen); Hauptinhalt der folgenden Glaubensartikel. (I. Hauptstück.) Die wesentlichsten Punkte aus der Gnaden- und Sittenlehre. (II. und III. Hauptstück.) — Wiederholung und Vertiefung der Lehre über das hl. Bussakrament. — Einführung in das Gebetbüchlein und die wichtigsten kirchlichen Andachten (hl. Messopfer, Vesper und andere Nachmittagsandachten).

b. Biblische Geschichte. Wiederholung und Vertiefung des behandelten Stoffes. Abschluss der kleinen biblischen Geschichte. (Man bringe die biblische Geschichte in möglichst enge Verbindung mit dem Katechismusunterricht und benutze sie zu dessen Veranschaulichung und Begründung.)

c. Memoriren bedeutungsvoller Sprüche und Lieder (wie oben).

Anmerkung. Dem Unterrichte für die ersten drei Schuljahre werden der kleine Katechismus und die kleine biblische Geschichte (von Walther) zu Grunde gelegt; in den folgenden Stufen werden als Lehrmittel der grössere Diözesankatechismus und die grössere biblische Geschichte (von Businger-Walther) gebraucht.

4. Schuljahr. — *a.* Katechismus. Glaubenslehre (I. Hauptstück). — Von der Gnadenlehre: einlässliche Behandlung des Bussakramentes.

b. Biblische Geschichte. Das alte Testament. Sämtliche Geschichten ohne Sternchen. (Wenn die Zeit es erlaubt, können auch einige der wichtigsten Geschichten mit Sternchen ausgewählt werden.)

c. Memoriren der wichtigsten Bibelstellen im Anschluss an die biblische Geschichte und den Katechismus, bedeutungsvoller Sittensprüche und religiöser Lieder.

5. Schuljahr. — *a.* Katechismus. Sittenlehre (II. Hauptstück). — Einlässliche Behandlung des heiligsten Altarssakramentes. — Einführung in das Kirchenjahr (Weihnachtsfestkreis).

b. Biblische Geschichte. Das neue Testament bis zum Leiden und Sterben Jesu.

c. Memoriren. (Ähnlich wie im 4. Kurs.)

6. Schuljahr. — *a.* Katechismus. Gnadenlehre (III. Hauptstück). — Einlässliche Wiederholung des hl. Buss- und Alterssakramentes. — Erweiterung der Lehre über das Kirchenjahr (Osterfestkreis).

b. Biblische Geschichte. Neues Testament. Wiederholungen; das Leiden und Sterben und die Verherrlichung Jesu.

c. Memoriren (wie oben).

7. Schuljahr. — *a.* Katechismus. Wiederholungen mit besonderer Berücksichtigung derjenigen Lehren, welche für das religiöse Leben am wichtigsten und vielfachen Angriffen ausgesetzt sind. — Abschluss der Lehre über das Kirchenjahr (Pfingstfestkreis) und zusammenfassende Wiederholung.

b. Biblische Geschichte. Wiederholungen; das Pfingstfest und die Geschichte der Apostel. (Ausbreitung der Kirche.)

c. Memoriren (wie oben). Die Erklärung und Einprägung einiger der bekanntesten Kirchenlieder geschehe im 5., 6. und 7. Schuljahr im Anschluss an die Lehre über das Kirchenjahr.

Anmerkung. Dem protestantischen Religionsunterrichte wird der vom protestantischen Pfarramte vorgeschriebene Stoffverteilungsplan zu Grunde gelegt.

II. Sprachunterricht.

Allgemeine Normen.

1. Schulsprache ist für Lehrer und Schüler die Schriftsprache. Der gesamte Unterricht der ersten zwei Schuljahre hat das Kind stufenmässig und konsequent in dieselbe einzuführen. Der Dialekt bildet auf dieser Stufe Ausgangs- und Anknüpfungspunkt. Das im Dialekt Gesprochene muss konsequent in die Schriftsprache umgesetzt werden und ist nachher nur noch in dieser zu wiederholen. In den obern Schulstufen darf der Dialekt nur noch herbeigezogen werden, sofern er zur Erklärung einzelner Ausdrücke und zur Befestigung in der richtigen Aussprache, sowie in den Regeln der Sprachlehre und Orthographie notwendig ist. Auf allen Stufen muss der Unterschied zwischen Schriftsprache und Mundart den Schülern klar gemacht werden.

2. Der Lehrer befleisse sich einer möglichst reinen Aussprache und korrekten Satzbildung und nehme auch die Sprache der Schüler von Anfang an in strenge Zucht, achte auf richtige Aussprache der einzelnen Laute und auf richtige Betonung und Dehnung der Silben.

3. Die Schüler sollen in allen Fächern in ganzen Sätzen antworten.

4. Man rege die Kinder zum selbständigen Sprechen an. Daher stelle man in den Unterstufen nach Behandlung eines Stoffes Kernfragen über denselben; in den obern Stufen verlange man eine möglichst zusammenhängende Wiedergabe des behandelten Stoffes in eigenen Worten.

5. Unrichtige Antworten verbessere man möglichst heuristisch. Nie helfe man dem Kinde zu einer Antwort durch mechanisches Anfangen eines Satzes oder Wortes. Das Sprechen des Kindes muss sein Denken und alle seine geistigen Kräfte zur Tätigkeit anregen.

6. Die Hauptaufgabe des ganzen Sprachunterrichtes besteht darin, den Kindern Sprachfertigkeit und Sprachverständnis zu vermitteln, so dass sie in den Stand gesetzt werden, einerseits ihre eigenen Gedanken über Gegenstände ihres Anschauungs- und Lebenskreises mündlich und schriftlich den Gesetzen der Sprache gemäss auszudrücken, anderseits aber auch die Gedanken anderer über Stoffe, welche ihren Anschauungs- und Lebenskreis betreffen, mögen die-

selben mündlich oder schriftlich vor sie treten, richtig aufzufassen und zu verstehen. Sprachbildung ist daher vor allem Geistesbildung; sie muss aber auch die Charakterbildung befördern. Daher wähle man die Unterrichtsstoffe sorgfältig aus und behandle sie in einer Weise, welche die Kinder zum Guten und Edlen anregt und ihnen für das Leben bedeutsame Grundsätze und Anschauungen vermittelt.

A. Anschauungsunterricht.

Zielpunkte. — *a.* Der Unterricht nehme die Stoffe aus dem Anschauungs- und Lebenskreise der Kinder und wähle besonders solche, welche für den spätern Unterricht grundlegend sind.

b. Er übe die Sinne, die Beobachtungs- und Auffassungsgabe der Kinder, bereichere das Gedächtnis, rege das kindliche Denken an und stehe konsequent im Dienste der Schriftsprache.

c. Die Besprechung hat besonders die den Kindern interessantesten Seiten des Gegenstandes hervorzuheben und will daher nicht erschöpfend sein.

d. Die Gegenstände sollen den Kindern wenn immer möglich in natura, sonst aber in guten Bildern vorgeführt werden. Man beachte bei der Auswahl der Stoffe besonders die Jahreszeiten.

e. Anschauen des Gegenstandes, Sprechen der Kinder über denselben, heuristisches Besprechen durch den Lehrer in einer der Natur des Gegenstandes entsprechenden Ordnung, Zusammenfassen der Resultate, Vergleichung mit ähnlichen Gegenständen, Feststellung der sprachlichen Form, Einprägung und Wiederholung nach Inhalt und Form — sind Lehrtätigkeiten, die regelmässig zur Anwendung kommen müssen.

f. Zur Belebung von Gemüt und Willen, zur Anregung der Phantasie und zur Erzeugung eines sittlich-religiösen Sinnes folge dem sinnlichen Anschauungsunterricht stets der sittliche. In Erzählungen, Märchen, Fabeln, Gedichtchen veranschaulicht dieser den Kindern ihre Pflichten gegen Gott, die Eltern, Geschwister, den Lehrer, die Nebenmenschen überhaupt, in der Kirche, zu Hause, in der Schule, auf der Gasse, gegen die unvernünftige Natur etc. Die Erzählungen werden vom Lehrer gut vorgetragen, dann abgefragt und von den Kindern nacherzählt. Die Lehre wird am besten entwickelt und in Form eines Spruches eingeprägt.

Stoffverteilung. — 1. Schuljahr. — Anschauen und Besprechen der den Kindern bekanntesten Gegenstände in Schule, Haus und nächster Umgebung (Hof, Scheune, Garten etc.) nach Gestalt, Grösse, Farbe, Stoff, Teilen, Herkunft, Verwendung etc. (Eigenschaften, Tätigkeiten). Die in die Schriftsprache umgesetzten Sätzchen werden teils von einzelnen Kindern, teils chorweise nachgesprochen und eingeprägt. Die Zusammenfassung ordne die Resultate der Besprechung nach bestimmten Gesichtspunkten (wie, wo, was sind die Dinge? was für Teile haben sie? was thun sie? wozu dienen sie? etc.), um so den Aufsatz vorzubereiten. Doch hüte man sich dabei vor schablonenmässiger Anordnung.

2. Schuljahr. — Wiederholung und Erweiterung des Stoffes des 1. Schuljahres. Schulhaus, Wohnhaus, Schulleben, häusliches Leben, weitere Umgebung (Wiese, Wald, Gewässer, Strassen, Pflanzen, Tiere), Naturerscheinungen, Gebäude, Handwerke, Gerätschaften, Werkzeuge, Kirche, Gottesdienst etc. Bei der Zusammenfassung habe man noch mehr als im 1. Schuljahr die Vorbereitung zur Aufsatzbildung im Auge. Anschauungsunterricht und Aufsatzübung sollen Hand in Hand gehen.

3. Schuljahr. — Wiederholung, Vertiefung und Erweiterung des bisherigen Stoffes; dazu kommen:

a. Einführung in das Jahr und die Jahreszeiten; die vorzüglichsten Natur- und Himmelserscheinungen während derselben.

b. Anschauliche Heimatkunde: Wohnort, Himmelsgegenden, Gemeinde, Dorf, Stadt, Dorf- und Stadtleben, Verkehrswege, Gewässer, Berg, Tal, Ebenen, Bewohner und deren Beschäftigung etc.

c. Der Mensch. (Teile des Körpers und deren Pflege, die Seele.) Die Familie und das Verhältnis der Glieder derselben zu einander.

Anmerkung. In den obern Stufen erweitert sich der Anschauungsunterricht zum planmässigen Realunterricht, den er nach allen Seiten vorbereitet.

B. Schreibleseunterricht.

Zielpunkte. — *a.* Die Kinder müssen vorerst zur Fertigkeit und Sicherheit im Erkennen, Auffinden, Darstellen, Verbinden und Auflösen der Sprach-, Schreib- und Leseelemente geführt werden.

b. Sie müssen im Schreiben soweit geübt werden, dass sie leichte Wörter und Sätze richtig und deutlich schreiben können, sei es, dass dieselben ihnen in Schreib- oder Druckschrift vorliegen oder aus dem Gedächtnis und dem eingeprägten Lesestoff genommen werden.

c. Sie müssen die deutsche Kurrentschrift und Druckschrift laut- und sinnrichtig lesen lernen, soweit sie ihrer Fassungskraft entsprechende Stoffe enthält.

Lehrgang. — 1. Die erste Schulzeit wird vorzüglich mündlichen und schriftlichen Vorübungen gewidmet; erst nach etwa zwei bis drei Wochen gehe man zum eigentlichen Schreibleseunterricht über.

a. Die mündlichen Vorübungen lehnen sich eng an den Anschauungsunterricht an. Konkrete Dingwörter werden aus demselben herausgehoben, langsam und deutlich ausgesprochen, so dass jeder Laut scharf heraustönt, dann in die Silben und Laute zerlegt, hierauf wieder zu Silben und Wörtern verbunden. Ähnlich werden auch Sätze analysirt und synthetisirt. Diese Übungen erzeugen einerseits das Lautbewusstsein und bereiten anderseits direkt auf das Lesen vor, sind selbst schon ein Kopflesen. Ohr und Zunge werden geöffnet.

b. Die schriftlichen Vorübungen bilden Auge und Hand und bahnen den Weg zum eigentlichen Schreiben. Sie bezwecken vorerst die Gewöhnung der Kinder zur richtigen Haltung der Tafel, des Griffels, des Federhalters, der Hand, des ganzen Körpers.

Sie führen sodann in die Schreibelemente ein und lehren die Kinder zuerst wagrechte, senkrechte und schiefe Striche machen, Haar- und Schattenstriche und Verbindungen gerader Linien zu verschiedenen Figuren (Drei-, Vierecke, Tafel, Tisch, Stuhl etc.). Hierauf lehren sie die Kinder krumme, gebogene, geschweifte Linien ziehen und dieselben zu den Kindern bekannten Figuren und Formen verwenden.

Der Lehrer zeigt die Linien an Gegenständen, macht sie an der Tafel vor, bespricht sie heuristisch, lässt sie im Takte nachmachen, zuerst in der Luft, dann auf den Täfelchen und kontrollirt die Leistungen der Schüler, sowie ihre Haltung während der Arbeit genau.

2. Der eigentliche Schreibleseunterricht schliesse sich an die Normalwörter an. Bis die wichtigsten kleinen Buchstaben eingeübt sind, folgt man am besten der vermittelnden Normalwörtermethode. Sie beobachtet folgenden Gang:

a. Besprechung des Normalwortes wie beim Anschauungsunterricht; Analyse und Synthese wie bei den Vorübungen.

b. Heraushebung des einzuübenden Lautes aus dem Normalwort und Schreiben des Lautzeichens an die Wandtafel; Besprechen desselben nach dem Ganzen und den Teilen, Vergleich mit bereits eingeübten Lautzeichen. Lesen des Buchstabens; Verbinden mit frühern.

c Einüben des Buchstabens (Luftschreiben, Trockenschreiben, Tafelschreiben) zuerst taktirend, dann frei. Verbindung mit frühern Zeichen zu bedeutungsvollen Wörtchen und kleinen Sätzchen. Lesen des Geschriebenen.

d. Genaue Kontrolle und Korrektur.

e. Man lässt die Kinder auch andere Wörter suchen, in denen der eingeübte Laut als An- oder Inlaut vorkommt.

3. Nach Einübung der gebräuchlichsten kleinen Buchstaben geht man zu eigentlichen Normalwörtermethode über, die nun keine Schwierigkeit mehr bietet

Es werden nun die grossen Buchstaben nach ihrer Schreibschwierigkeit geordnet, stufenmässig eingeübt; dabei werden die kleinen fortwährend wiederholt und die seltener vorkommenden Lautzeichen an geeigneter Stelle eingeschoben. Der Lehrgang ist folgender:

a. Wie oben unter 2*a.*

b. Es wird sofort das ganze Wort mit grossem Anfangsbuchstaben an die Tafel geschrieben; die neuen Laute werden besprochen und eingeübt wie oben, nachher mit dem ganzen Worte verbunden und so von den Kindern nachgeschrieben. Die neuen Wörter werden immer mit den früheren verglichen und nach Ähnlichkeit und Unähnlichkeit heuristisch besprochen.

Man gebrauche bei all diesen Übungen in erster Linie die Wandtafel. Die Fibel kommt erst zur weitern Einübung des Gelernten in Anwendung. Der erste Unterricht wird sogar besser ohne Fibel erteilt, indem dadurch das Auswendiglesen vermieden wird.

Schreib- und Druckschrift können gleichzeitig eingeübt werden; es wird aber vorteilhafter sein, zuerst nur die Schreibschrift einzuüben, nachher die Druckschrift. Diese bietet dann nur noch wenig Schwierigkeiten. Bei Einübung der Druckschrift wird man mit Nutzen Täfelchen mit gedruckten Buchstaben gebrauchen, da dieselben beliebig zu Wörtern und Sätzchen zusammengestellt werden können. (Setzkasten.)

4. Nach Einübung der Schreib- und Leseelemente (etwa in der zweiten Hälfte des Schuljahres) geht man zu den zusammenhängenden Lesestücken der Fibel über. Der Inhalt derselben ist den Kindern aus der Besprechung des Normalwortes schon bekannt; die Fabeln, Erzählungen, Gedichtchen sind ebenfalls bereits beim sittlichen Anschauungsunterrichte verwertet worden. Das Lesen derselben ist damit eine nützliche Wiederholung und tiefere Einprägung der frühern Unterrichtsstoffe. Man halte von Anfang an auf ein langsames, deutliches, lautes Lesen, beachte die Satzzeichen genau, unterscheide jeden Laut und wehre jeder Flüchtigkeit und Ungenauigkeit. Je strenger man im Anfang auf Genauigkeit hält, desto weniger hat man später zu korrigiren.

Mit dem Lesen hat sich stets das Nacherzählen zu verbinden, zuerst in der Mundart, dann in der Schriftsprache. Alle behandelten Lesestücke müssen von den Kindern schön und fehlerfrei abgeschrieben werden, damit diese sich den Lautbestand der Wörter fest einprägen.

C. Der Leseunterricht.

Zielpunkte. — Der eigentliche Leseunterricht beginnt in der zweiten Hälfte des I. Schuljahres nach Einübung der Elemente des Lesens.

Von Anfang an und auf allen Stufen ist auf ein richtiges Lesen zu dringen; das Lesen ist aber nur richtig, wenn es lautrichtig, sinnrichtig und ausdrucksvoll ist. Diese drei Eigenschaften gehören zusammen und müssen daher immer mit einander eingeübt werden. Zum lautrichtigen Lesen führt eine exakte Angewöhnung von Anfang an, eine strenge Korrektur und häufige Übung. Zum sinnrichtigen und ausdrucksvollen Lesen führen gute Vorbesprechung und Erklärung, sowie musterhaftes Vorlesen von seite des Lehrers und häufige Übung der Schüler. Übung macht den Meister, und an Mustern bildet sich das Kind.

Stoff. — Der Stoff jedes Schuljahres ist in dem betreffenden Lesebuche enthalten. Es ist nicht notwendig, dass die Lesestücke nach der Ordnung des Schulbuches gelesen werden; man wähle sie nach dem Konzentrationsprinzip. Auf der Unterstufe schliesse man den Lesestoff enge an den Anschauungsstoff an, in den obern Stufen an den Realstoff. Prosaische Lesestücke wechseln mit poetischen ab.

Auf der Unterstufe kommt mehr das kursorische Lesen zur Geltung; doch darf die Erklärung nicht zu knapp gehalten werden. Die Kinder sollen auch da eine Erzählung oder Beschreibung ihrem ganzen Inhalte nach auffassen lernen, also die einzelnen Gedanken und Abschnitte, die logische und sachliche Gliederung, bei Erzählungen die Personen und ihre Eigenschaften, die Hauptlehren etc. Flüchtiges Wegeilen über den Lesestoff bringt wenig Nutzen.

Vom 4. Schuljahre an tritt neben dem kursorischen mehr das statarische Lesen auf, indem man die Lesestücke eingehend erklärt und sich in ihren ganzen Gehalt vertieft; man sucht heuristisch die logische Gliederung, Haupt- und Nebengedanken, Grund und Folge, Ursache und Wirkung, die Charakteristik der Personen, Beschreibung des Schauplatzes, die Grundideen und die Lehren etc. Ebenso betrachtet man auch die sprachliche Form, die Schönheit und Zweckmässigkeit der einzelnen Ausdrücke und Satzformen etc., um den Stil der Kinder zu bilden.

Alles, was gelesen und erklärt wurde, muss von den Kindern mündlich wiedergegeben werden. Auf der Unterstufe geschieht die Wiedergabe zuerst in der Mundart, dann in der Schriftsprache. Der Lehrer frägt zuerst den Inhalt durch Kernfragen ab, am Schlusse verlangt er zusammenhängende Wiedergabe. — Auf der Mittel- und Oberstufe geschieht sie in der Schriftsprache, zusammenhängend und mit möglichst eigenen Worten. Auch die entwickelten Lehren und die Erklärungen müssen von den Kindern wiedergegeben werden.

Auf allen Stufen sollen bedeutungsvolle Prosastücke, besonders aber Gedichte und Sprüche auswendig gelernt und wörtlich vorgetragen werden. Man halte bei diesen Übungen auf wortgetreues Auswendiglernen.

Die durchgenommenen Lesestücke werden zu den einzelnen Schulstufen entsprechenden Aufsätzchen verwendet, aber auch als Anknüpfungspunkte für neue Lesestücke und zur Vergleichung mit diesen nach Inhalt und Form herbeigezogen.

D. Der Aufsatzunterricht.

Zielpunkte. — *a.* Der Aufsatzunterricht muss die Kinder befähigen, ihre Gedanken und Eindrücke über Gegenstände und Begebenheiten aus ihrem eigenen Anschauungs- und Lebenskreise inhaltlich und formell richtig zur schriftlichen Darstellung zu bringen.

b. Man wähle daher die Stoffe 1. aus dem gesamten Schulunterrichte und 2. aus dem Leben der Kinder in Haus, Schule, Kirche, auf der Gasse, in Feld und Wald, Dorf und Stadt etc. Die Kinder sollen Selbstgesehenes, Selbsterlebtes darstellen, daher konkrete, nicht abstrakte Themata behandeln.

c. Fertigkeit und Sicherheit entsteht nur aus vielfachen Übungen. Daher sollen die Kinder viele Aufsätze machen, auf der Unter- und Mittelstufe wöchentlich zwei bis drei, wovon wöchentlich einer in ein Reinheft eingetragen werden soll; auf der Oberstufe einen bis zwei. Jeder Aufsatz soll inhaltlich und formell der betreffenden Schulstufe entsprechend vorbereitet sein. Vom 5. Schuljahre an sollen die sogenannten Reinhefte wegfallen; man dringe auf Reinlichkeit, schöne Ordnung und schöne Schriften in allen Heften.

d. Von höchster Wichtigkeit ist eine genaue Kontrolle. Die Arbeiten werden zur festgestellten Zeit abverlangt; die Korrektur wird gewissenhaft besorgt. Was die Kinder selbst verbessern können, wird der Lehrer nur unterstreichen. Die Verbesserungen hat das Kind am Schlusse des Aufsatzes anzubringen; sie müssen nochmals vom Lehrer kontrollirt werden. Die Korrektur hat mit roter Tinte zu geschehen. Jedem Aufsatze soll eine kurze Zensurbemerkung von seite des Lehrers folgen. Diese hat sowohl den Inhalt als die sprachliche Form (Stil, Grammatik, Orthographie) und die Schrift zu berücksichtigen. Ebenso ist jeder Aufsatz mit dem Datum der Ausfertigung zu versehen. Die Rückgabe der Hefte ist mit einer einlässlichen Besprechung der Schülerarbeiten zu verbinden.

Stoffverteilung. — 1. Schuljahr. — *a.* Abschreiben aus der Fibel oder von der Tafel; Aufschreiben aus dem Gedächtnis, Niederschreiben eines Diktates, das den behandelten Stoff zusammenfasst. Die Kinder müssen gewöhnt werden, die Wörter des Lesebüchleins auch nach ihrem Lautbestande sicher ins Gedächtnis aufzunehmen.

b. Bildung kleiner Sätzchen über Gegenstände, die den Kindern vor Augen liegen oder sonst bekannt sind.

2. Schuljahr. — *a.* Fortsetzung und Erweiterung dieser Übungen; Bildung kleiner Sätzchen über im Anschauungsunterrichte behandelte Gegenstände nach

den Fragen: Was, wie, wo sind die Dinge? woraus bestehen sie? wozu dienen sie? was für Teile haben sie? was tun sie oder was wird mit ihnen getan? etc.

b. Bildung von eigentlichen Aufsätzchen durch stufenmässige Beantwortung solcher Fragen in Bezug auf ein und denselben Gegenstand (nach Anleitung des zweiten Lesebüchleins).

3. Schuljahr. — *a.* Fortsetzung und Erweiterung dieser Übungen.

b. Schriftliche Wiedergabe leichter Beschreibungen und Erzählungen aus dem Anschauungsunterrichte und dem Lesebüchlein.

c. Umbildungen von Lesestücken durch Veränderungen der Person, Zahl, Zeit oder verschiedener Umstände.

4. Schuljahr. — Fortsetzung und Erweiterung der Übungen des dritten Schuljahres. — Leichte Nachbildungen von Erzählungen und Beschreibungen. Umbildungen von kleineren erzählenden Gedichten in Prosa, von Dialekt in die Schriftsprache. Vergleichungen.

5. Schuljahr. — Fortsetzung der Übungen des vierten Schuljahres. — Wiedergabe von Erzählungen und Beschreibungen mit möglichst eigenen Worten; freiere Umbildungen und Nachbildungen behandelter Stoffe. — Einführung in das Briefschreiben.

6. Schuljahr. — *a.* Beschreibungen und Erzählungen, besonders im Anschluss an die Lektüre und den Realunterricht; Zusammenziehungen, Erweiterungen, Umbildungen von grössern Gedichten in Prosa, von Dialekt in die Schriftsprache, Vergleichungen von Gegenständen, Personen, Lesestücken etc.

b. Die verschiedenen Arten der Briefe und Geschäftsaufsätze.

c. Freiere Aufsätzchen über eigene Erlebnisse in Schule, Haus und Kirche, auf der Gasse, in der Werkstatt, im Freien, auf dem Markte etc.

7. Schuljahr. — Ähnlich wie im sechsten Schuljahr, mit noch stärkerer Hervorhebung des praktischen Lebens und der selbständigern Arbeit.

Anmerkung. Im 5., 6. und 7. Schuljahr dringe man auf etwas freiere Behandlung des Aufsatzthemas; man lässt die Kinder durch heuristische Fragen verschiedene Gedanken über den Gegenstand aussprechen und weist auch auf verschiedene Einkleidung und Anordnung derselben hin, damit die Aufsätzchen der einzelnen Schüler sachliche und formelle Verschiedenheiten zeigen. Das erhebt die Kinder zu immer grösserer Selbständigkeit.

E. Die sprachliche Formenlehre.

Sprachlehrunterricht und Orthographie.

Zielpunkte. — *a.* Die Sprachlehre hat dem Kinde diejenigen Sprachgesetze und Sprachformen zum Bewusstsein und Verständnis zu bringen, welche seinem mündlichen und schriftlichen Gedankenausdruck eine sichere Grundlage geben und so das Sprachgefühl zur Sprachsicherheit erheben. Sie beschränkt sich daher auf die notwendigsten grammatischen Lehren und lässt alles rein Theoretische weg.

b. Der Orthographieunterricht prägt dem Kinde den Lautbestand der einzelnen Wörter ein und gewöhnt es, dieselben mit den herkömmlichen und festgesetzten Lautzeichen sicher und konsequent schriftlich darzustellen.

c. Sprachlehre und Orthographieunterricht gehen Hand in Hand; beide stehen wieder in enger Verbindung mit dem Sprechen, Lesen und Aufsatz. Sie sollen daher in der Regel nicht in besonderen Stunden erteilt werden, sondern sich als Teil des Ganzen an den übrigen Sprachunterricht anschliessen und die Resultate desselben genau berücksichtigen. Inhalt und Form der Sprache dürfen auf dieser Stufe nicht getrennt werden.

d. Man wird daher nie zu lange auf einmal grammatischen oder orthographischen Unterricht erteilen und immer nur wenig Stoff in einer Lektion behandeln, dagegen beim Sprechen, Lesen, Aufsatz alle Fehler strenge korrigiren und auf die zu beachtenden Regeln und Gesetze hinweisen.

e. Anschauung ist zur Erlernung der Sprachformen Hauptsache. Daher ist durchaus notwendig: 1. ein musterhaftes Sprechen von seiten des Lehrers in allen Fächern; 2. eine strenge Kontrolle über die Sprache der Kinder; 3. ein genaues Anschauen der Wortbilder im Buche und auf der Wandtafel, Lautiren, Syllabiren und Buchstabiren der einzelnen Wörter; 4. heuristische Entwicklung der Regeln und Gesetze aus dem angeschauten Sprachganzen in Satz und Wort; 5. öfteres Üben und konsequentes Einprägen bis zur Sicherheit; Anwendung des Gelernten im ganzen mündlichen und schriftlichen Gedankenausdruck.

f. Der Lehrgang ist daher am besten folgender: 1. man lehnt den Unterricht an ein inhaltlich bereits behandeltes Lesestück oder an einen Stoff aus dem Anschauungs- oder Realunterrichte an; lässt die Kinder das Gesetz im Sprachganzen oder Satzganzen anschauen; 2. man formt mehrere Sätze des Lesestückes so, dass das Gesetz deutlich hervortritt und schreibt sie an die Wandtafel; 3. man bespricht den Satz in Bezug auf das zu entwickelnde Gesetz heuristisch und fasst die Ergebnisse der Besprechung in eine kurze Regel zusammen; 4. diese wird mündlich eingeprägt und schriftlich und mündlich vielfach geübt, schriftlich durch Bilden von entsprechenden Sätzen aus Lesestücken, Anschauungsstoffen etc. und durch Anwendung der gefundenen Sprachgesetze im Aufsatze, mündlich durch Analysiren von Lesestücken, Sätzen und Wörtern.

g. Dialekt und Schriftsprache werden auf allen Stufen bei vorkommender Gelegenheit nach der Verschiedenheit der Aussprache, des Geschlechts, der Zahl, des Falles, der Zeit etc. mit einander verglichen, damit die Kinder sich der Unterschiede bewusst und so vor vielen Fehlern bewahrt werden.

Stoffverteilung. — Die ersten drei Schuljahre bilden einen Vorbereitungskurs und erteilen einen grammatischen und orthographischen Anschauungsunterricht. Die Kinder schauen die Sprachform (sowohl die grammatische als orthographische) im Worte und Satze des Lesestückes an, erhalten vom Lehrer den Namen für die sprachliche Erscheinung und werden kurz auf deren Bedeutung aufmerksam gemacht. Theoretische Belehrungen haben daher auf dieser Stufe zu unterbleiben; erst vom 4. Schuljahre an wird der Unterricht systematischer und planmässiger.

1. Schuljahr. — *a.* Anschauung und Besprechung der Laute (Selbstlaute, Mitlaute, harte, weiche, einfache, zusammengesetzte, An-, In- und Auslaute), — der Silben (gedehnte, geschärfte, Stammsilben, Endungen) — der Wörter (Dingwörter, Geschlechtswörter, Eigenschaftswörter, Tätigkeitswörter). Trennung der Silben, Silbenzahl; der Satz, Punkt, Grosse Anfangsbuchstaben.

b. Analysiren der Sätze und Wörter (Lautiren, Syllabiren, Unterscheidung ähnlich tönender Laute und Wörter), Abschreiben aus dem Lesebuch und von der Wandtafel; Diktate, Sprechübungen.

2. Schuljahr. — *a.* Fortsetzung der Übungen des ersten Kurses. Anschaulicher Hinweis auf die Veränderungen des Ding-, Eigenschafts- und Zeitwortes bei der Biegung, die Einzahl und Mehrzahl, den bestimmten und unbestimmten Artikel, die Vor- und Nachsilben, die Zusammensetzung der Wörter, die wichtigsten Satzzeichen (Punkt, Beistrich, Strichpunkt), und deren Bedeutung für das Lesen. Bildung einfacher Sätzchen, deren Aussage durch ein Dingwort, Eigenschaftswort oder Tätigkeitswort ausgedrückt ist.

b. Buchstabiren, Abschreiben der Lesestücke aus dem Buche; Aufschreiben aus dem Gedächtnis; Selbstkorrektur an Hand des Buches. Vergleichung ähnlich tönender Wörter; Interpunktionsübungen; Diktate; fehlerfreies Einschreiben in das Reinheft.

3. Schuljahr. — *a.* Wiederholung und Erweiterung der Übungen des zweiten Schuljahres. Anschaulicher Hinweis auf den einfachen Satz, Satzgegenstand und Aussage, die Abänderung des Geschlechts-, Ding- und Eigenschaftswortes und der Hauptzeiten des Tätigkeitswortes. Hinweis auf das Fürwort und Zahlwort. Anschauliche Vorführung weiterer Satzzeichen, als: Anführungs-, Frage-, Ausrufszeichen, Gedankenstrich, und deren Bedeutung für das Lesen.

b. Erweiterung der orthographischen Übungen des zweiten Schuljahres; Belehrungen an der Hand der schriftlichen Arbeiten der Schüler. Selbstkorrektur der Schüler unter Leitung des Lehrers. Fehlerfreies Einschreiben in das Reinheft. Diktate.

4. Schuljahr. — *a.* Planmässige und zusammenfassende Behandlung des rein und erweitert einfachen Satzes (Ergänzung, Beifügung, Umstandsbestimmungen) der Biegung der Geschlechts-, Ding-, und Eigenschaftswörter, der Steigerung der letztern, der Hauptzeiten und Mitvergangenheit der Tätigkeitswörter, der Dehnung und Schärfung der Silben, der Lehre über die Satzzeichen, soweit sie beim erweitert einfachen Satze vorkommen; die verschiedenen Satzformen (Aussage-, Ausruf-, Befehls-, Frage- und Wunschsatz).

b. Orthographische Übungen mit Rücksicht auf den mündlichen und schriftlichen Gedankenausdruck und die Korrektur der Schüler; Ableitung und Zusammenstellung der wichtigsten Regeln der Rechtschreibung. Diktate.

5. Schuljahr. — *a.* Wiederholungen und Erweiterung durch die Lehre vom einfach zusammengesetzten Satz (Satzverbindung, Satzgefüge, das Fürwort, Zahlwort, Beiwort, Bindewort, Vorwort). Biegung des Tätigkeitswortes durch alle Zeiten der Wirklichkeitsform; Erweiterung der Interpunktionslehre in Rücksicht auf den zusammengesetzten Satz.

b. Erweiterung der orthographischen Übung des 4. Schuljahres, Anwendung der „ſ", „s", „ß", „ſſ", „tz" Dehnungs- und Schärfungszeichen.

6. Schuljahr. — *a.* Wiederholungen und Erweiterungen durch die Lehre vom mehrfach zusammengesetzten Satz; die Wortbildung; Möglichkeits- und Befehlsform, das Passiv, die Mittelformen des Tätigkeitswortes und Einübung der ganzen Biegung der starken und schwachen Verben.

b. Wie im 5. Schuljahr; Einübung der Wörter der Andersschreibung, der wichtigsten Fremdwörter, besonders durch Diktate; Wortfamilien.

7. Schuljahr. — Wiederholungen besonders derjenigen grammatikalischen und orthographischen Gesetze, gegen welche sich die Schüler sowohl bei der Lektüre als bei ihrem mündlichen und schriftlichen Ausdrucke am häufigsten verfehlen.

III. Rechnen
(inkl. Raumlehre und Buchführung).

Zielpunkte. — *a.* Der Unterricht im Rechnen hat die Aufgabe, die Kinder zur verständigen und sichern Handhabung der vier Grundoperationen mit benannten und unbenannten, ganzen und gebrochenen Zahlen und zur richtigen Anwendung derselben auf die wichtigsten bürgerlichen Rechnungsarten zu befähigen.

b. Die Erreichung dieses Zieles verlangt vor allem einen gründlichen Unterricht in den Grundlagen und Elementen des Rechnens. Alles Rechnen gehe daher von der Anschauung aus, vermittle deutliche Zahlenvorstellungen und einen klaren Einblick in das Verhältnis der Zahlen zu einander. Jede neue Rechnungsart beginne daher mit den leichtesten und anschaulichsten Beispielen und schreite langsam und stufenmässig zu schwierigeren empor. Man gehe aber nicht weiter, bis die Grundlagen für den Weiterbau allseitig sicher gelegt sind, sonst können die Kinder nicht mehr folgen. Ein solider Rechenunterricht duldet keinen Sprung und keine Lücke.

c. Jedes Rechnen ist Denkrechnen und schliesst alles rein mechanische Arbeiten aus. Die Kinder müssen die Gründe des Verfahrens einsehen, die Gesetze und Regeln aus den Beispielen selbst ableiten und sich über alle Operationen genaue Rechenschaft geben können. Anschauen und Auffassen der gegebenen Zahlenverhältnisse, heuristische Besprechung zur Auffindung einer rationellen Lösung, Einübung derselben an verschiedenartigen Beispielen, wobei man den Grundsatz: vom Leichten zum Schweren, vom Einfachen zum Zusammengesetzten genau beobachtet, Anwendung in Rechnungen des praktischen Lebens — sind Lehrtätigkeiten, die sicher zum Ziele führen. Geht das Normal-

verfahren sicher, so kann man die Kinder auch abgekürzte Verfahren aufsuchen lassen.

d. Das Kopfrechnen ist besonders zu betonen und hat immer dem schriftlichen Rechnen voranzugehen. Man halte strenge auf eine logische Entwicklung der Gedanken und lasse sich das ganze Verfahren genau angeben.

Beim schriftlichen Rechnen halte man auf schöne Darstellung und Anordnung der Zahlen, auf gute, logische Ausführung. Man verlange immer die ganze Ausführung der Operationen; das blosse Hinschreiben des Resultates gibt keine Sicherheit darüber, ob der Schüler von allem ein richtiges Verständnis habe, verleitet zudem leicht zu Betrug.

e. Alles Rechnen hat, wie die übrigen Fächer, im Dienste der Sprachbildung zu stehen; man halte daher auf korrekten Ausdruck und lasse sich die Antwort immer in ganzen Sätzen geben.

Stoffverteilung. — 1. Schuljahr. — Anschauliches Auffassen der Zahlenverhältnisse von 1—20 und Entwicklung deutlicher Zahlenvorstellungen. Man gehe von Zahl zu Zahl vorwärts und übe alle Operationen zuerst an verschiedenen Dingen, dann an Zeichen (Striche, Punkte etc.) an der Tafel und an Zahlbildern, führe hierauf die Zahl selbst vor, rechne nachher mit reinen und benannten Zahlen und wende sie auf leichte praktische Beispiele an. Man gehe nicht zur Zahlenreihe 10—20 über, bis die von 1—10 sicher erfasst ist.

Was mündlich eingeübt ist, werde auch schriftlich dargestellt.

2. Schuljahr. — Anschauliches Auffassen des Zahlenraumes von 1—100. Man steige von Zehner zu Zehner, benutze die Veranschaulichungsmittel, besonders den Zählrahmen, übe alle Operationen sicher ein, gehe von dem anschaulichen Rechnen nach und nach zur abstrakten Zahl über und operire mit benannten und unbenannten Zahlen, verwende das Erlernte zu praktischen Beispielen aus dem Leben. Mit dem mündlichen Rechnen geht das schriftliche immer Hand in Hand. Einübung des Einmaleins, das stufenmässig von Zehner zu Zehner erweitert und entwickelt wird. Vor- und Rückwärtszählen.

3. Schuljahr. — Zahlenraum 1—1000 in allen Operationen. Erweiterung von 100 zu 100. Division mit einstelligem Divisor, Multiplikation mit einstelligem Multiplikator. Anwendung auf praktische Beispiele aus dem bürgerlichen Leben. Übungen im Vorschätzen, Probe über die Richtigkeit der Ausführung. — Einführung in die Kenntnis der gebräuchlichsten Münzen, Masse und Gewichte, Vorweisung derselben, Verwendung zu Aufgaben. Sichere Einübung des Einmaleins; Übungen ausser der Reihenfolge.

4. Schuljahr. — *a.* Zahlenraum 1—10,000. Übungen in allen Operationen mit benannten und unbenannten Zahlen, Multiplikation mit zwei und mehrstelligem Multiplikator, ähnlich Division mit zwei und mehrstelligem Divisor. Anwendung auf einfache bürgerlichen Rechnungsarten, einfache Zinsrechnungen etc., nach dem Einheitssatze. Erweiterung der Kenntnisse der schweiz. Münzen, Masse und Gewichte und Verwertung zu praktischen Aufgaben.

b. Veranschaulichung der Linien, Flächen und Körper, Längen-, Flächen- und Körpermasse. Vorweisen derselben; Messen und Zeichnen von Flächen und Linien. Anschauliche Einführung in den verjüngten Masstab.

5. Schuljahr. — *b.* Unbegrenzter Zahlenraum, Wiederholung und stufenmässige Erweiterung der bisherigen Übungen. Angewandtes Rechnen nach dem Dreisatz. Verschiedene bürgerliche Rechnungsarten, besonders Prozentrechnungen, Erklärungen über Prozent, Kapital, Zins, Gewinn und Verlust etc.

b. Anschauliche Einführung in das Bruchrechnen; gemeine Brüche (Zweitel, Drittel, Viertel, Fünftel, Zehntel) in allen Operationen. Überleitung zu den Dezimalbrüchen (einstellige); Anwendung in bürgerlichen Rechnungsarten.

c. Längen- und Flächenberechnungen, Quadrat, Rechteck, Dreieck. Anschauen, Zeichnen, und Messen dieser Figuren. Anweisung zum Gebrauche des Lineals, Zirkels, Winkels, verjüngten Masstabes.

6. Schuljahr. — *a.* Wiederholung und Erweiterung des Bruchrechnens (gemeine Brüche und Dezimalbrüche), Anwendung auf alle Arten Prozent-

rechnungen (Zins-, Gewinn-, Verlust-, Rabattrechnungen etc.), leichte Gesellschafts- und Mischungsrechnungen und andere bürgerliche Rechnungsarten. Vielsatz.

b. Einfache Rechnungsführung. Ausstellung von Rechnungen, Führung eines Tagebuches etc.

c. Längen-, Flächen- und leichtere Körperberechnungen. Anschauen und Zeichnen von einfachen Flächen und Körpern. Dreieck, Winkel, Viereck, Vieleck, Würfel, Prisma.

7. Schuljahr. — *a.* Wiederholungen und Erweiterungen des Bruchrechnens und der bürgerlichen Rechnungsarten.

b. Führung eines Hausbuches. Einfache Beispiele aus der landwirtschaftlichen und gewerblichen Buchführung.

c. Anschauliche Zusammenfassung der geometrischen Elementarbegriffe: Linie, Punkt, Dreieck, Winkel, Viereck, Trapez, Vieleck, Würfel, Prisma, Pyramide, Zylinder, Kegel, Kugel. Zeichnen der geometrischen Figuren. Längen-, Flächen- und Körperberechnungen in Rücksicht auf das praktische Leben. Leichte und einfache Übungen des Feldmessens.

Anmerkung. Die Raumlehre ist auf allen Stufen (4. bis 7. Schuljahr) vorzüglich Anschauungsunterricht. Man zeigt die geometrischen Formen an den Gegenständen und an Modellen, zeichnet sie an die Tafel, bespricht sie heuristisch, lässt die Kinder beobachten, vergleichen, messen und die wichtigsten Gesetze ableiten. Diese werden dann zu praktischen Aufgaben verwendet und bis zur Sicherheit eingeübt. Rein theoretische Erörterungen sind also vollständig wegzulassen.

IV. Realunterricht.

Allgemeine Normen.

a. Der Realunterricht ist die planmässige und systematische Erweiterung des Anschauungsunterrichtes. Er hat daher immer von der Anschauung (bei der Geschichte der anschaulichen Erzählung) auszugehen und induktiv vom Einzelnen zur Gesamtheit, von den Teilen zum Ganzen, vom Konkreten zum Abstrakten, Allgemeinen emporzusteigen.

b. Er bietet den Stoff daher in Einzelbildern dar und fasst denselben nach Behandlung einer Reihe gleichartiger und verwandter Gegenstände in eine Übersicht, zu einem System zusammen.

c. Die Besprechung verfährt nicht wissenschaftlich, sondern prüft zuerst die Kenntnisse der Kinder über den zu behandelnden Gegenstand und schreitet nach und nach in einer dem Stoff zukommenden Ordnung vom Bekannten zum Unbekannten vorwärts.

d. Das Lesebuch enthält zwar grösstenteils den zu behandelnden Stoff; es darf aber nicht Ausgangspunkt der Lektion sein, sondern ist deren Schlusstein: die Lektüre des behandelten Gegensandes dient der bessern Einprägung und Wiederholung. Die Vorführung hat vom Lehrer mündlich und ohne Buch zu geschehen, nimmt aber auf den Inhalt des Lesebuches fortwährend Rücksicht.

e. Die Betrachtung der Schöpfung soll Geist und Herz auch zum Schöpfer hinleiten und die sinnige Geschichts- und Naturbetrachtung anbahnen, indem man auf die wunderbare Führung Gottes, Ordnung, Gesetzmässigkeit und Zweckmässigkeit aller Einrichtungen in der Natur in einfacher und verständlicher Art hinweist.

f. Der Realunterricht soll besonders im Dienste des Sprachunterrichtes stehen; man dringe daher auf guten und zusammenhängenden Ausdruck und verwende den Stoff vielfach zu Lese- und Aufsatzübungen.

A. Der Geographieunterricht.

Zielpunkte. — *a.* Die Heimatkunde des 3. Schuljahres ist die anschauliche und elementare Vorbereitung für den planmässigen Geographie-Unterricht im 4. Kurse.

b. Man befähige das Kind zum gründlichen Verständnis des Kartenbildes, um auf Grund desselben sich eine richtige Vorstellung vom Naturbilde zu machen. Die Karte ist das eigentliche Lesebuch für den Geographieunterricht. Von ihr hat man daher, wenn einmal das Verständnis derselben erlangt ist, konsequent auszugehen. Eine gute Karte ist daher das beste Hilfsmittel.

c. Man suche den Kindern auch richtige Naturvorstellungen zu erzeugen durch Vergleichung der neuen geographischen Objekte mit solchen, welche die Kinder selbst gesehen haben, durch anschauliche Beschreibungen und Erzählungen, ganz besonders durch geographische Bilder und Zeichnungen an der Wandtafel.

d. Man präge den Stoff gut ein. Es genügt nicht, wenn die Kinder die Objekte an der Karte zeigen und die Namen von derselben ablesen können; sie müssen das ganze Kartenbild ins Gedächtnis aufnehmen und darin festhalten. Der Stufengang ist daher: *a.* Anschauen an der Karte und Besprechung, Vergleichung mit bereits bekannten Objekten und Veranschaulichung durch Bilder, Beschreibungen, Zeichnungen an der Tafel etc., dadurch Erweckung eines möglichst treuen Naturbildes. *b.* Sichere Einprägung: die Kinder zeigen die geographischen Objekte zuerst an der Karte, dann beschreiben sie dieselben vom Platze aus, zuerst bei offener Karte, sodann bei aufgerollter Karte, aus dem Gedächtnisse.

c. Man behandle nie viel auf einmal, aber alles um so gründlicher, und belebe den Stoff durch Schilderungen, ideelle Reisen und Hinweisung auf die Geschichte und Naturkunde und die Bedeutung für Handel, Gewerbe und Kultur.

Wo die Verhältnisse es gestatten, übe man auch in der Oberschule das Kartenzeichnen (Umrisse des Kantons, Grundlinien der Bergzüge, Flussysteme, Verkehrswege etc.). Es dient der festen Einprägung des Stoffes.

Stoffverteilung. — 4. Schuljahr. — Anschauliche und stufenmässige Einführung in die Karte und das Kartenlesen: Schulzimmer, Schulhaus und nächste Umgebung, Schul- und Einwohnergemeinde. Zeichnen des Angeschauten an der Tafel nach immer mehr sich verjüngendem Masstabe; Kartenbild der Schulgemeinde. Die benachbarten Gemeinden; Überleitung zur Karte des Kantons Zug. Fortschreiten von Gemeinde zu Gemeinde unter steter Beobachtung von Land und Leuten; Grenzen; am Schlusse zusammenfassende Besprechung der Bodenbeschaffenheit, Gewässer, Gemeinden, Ortschaften, Bevölkerung, Handel, Gewerbe. Blick auf die Nachbarkantone, besonders die Urkantone.

5. Schuljahr. — Die Kantone der 13örtigen Eidgenossenschaft; einlässliche Beschreibung unter fortwährender Vergleichung mit dem Heimatkanton. Man folgt am besten der geschichtlichen Entwicklung der Eidgenossenschaft. (Hand in Hand mit dem Geschichtsunterricht.)

6. Schuljahr. — Einlässliche Beschreibung der übrigen Kantone in historischer Reihenfolge oder nach Rücksicht geographischer Nachbarschaft. Wiederholung der ganzen Schweiz, Berg-, Tal- und Flussysteme, Alpenstrassen, Pässe, Eisenbahnen, Verkehr, Handel, Gewerbe, religiöse und politische Verhältnisse. Vergleichende Zusammenstellungen.

7. Schuljahr. — Die Nachbarländer der Schweiz; Blick auf Europa und die übrigen Erdteile; Blick ins Weltall. Repetition der Geographie der Schweiz, wobei mit Vorteil die stumme Karte gebracht werden kann.

B. Geschichtsunterricht.

Zielpunkte. — *a.* Die Geschichte schliesse sich enge an den Geographieunterricht an und benutze stets die Karte, aber auch soviel als möglich andere Veranschaulichungsmittel, wie Bilder, Zeichnungen an die Wandtafel etc.

b. Man erzähle die einzelnen Geschichten gut vor, veranschauliche den Schauplatz, weise auf Grund und Folge, Ursache und Wirkung, Bedeutung für die Entwicklung der Eidgenossenschaft hin und eröffne den Kindern dadurch

einen Blick in den ursächlichen Zusammenhang. Von den einzelnen Geschichten schreite man durch zusammenfassende Wiederholungen zur zusammenhängenden Geschichte vor und stelle das Einzelne übersichtlich zusammen.

c. Man halte bei der Wiedergabe auf fliessendes und zusammenhängendes Erzählen.

Stoffverteilung. — 4. Schuljahr. — Blick auf die frühern Verhältnisse unseres Vaterlandes. Gründung der Eidgenossenschaft, der Bund der Waldstätte, Eintritt Zugs in den Bund.

5. Schuljahr. — Entstehung der 8- und 13örtigen Eidgenossenschaft bis zur Reformation.

6. Schuljahr. — Von der Reformation bis 1815, Entstehung der heutigen Eidgenossenschaft.

7. Schuljahr. — Innere und äussere Entwicklung der Eidgenossenschaft von 1815 bis heute. Wiederholung der Schweizergeschichte im Zusammenhang; vergleichende Zusammenstellungen. Besondere Hervorhebung der Entwicklung der Verfassung. Die wichtigsten Punkte der Bundes- und Kantonsverfassung.

C. Naturkunde.

Zielpunkte. — *a.* Man gehe immer von der Beobachtung, Erfahrung und Anschauung der Kinder aus und lasse sie frei über alles aussprechen, was sie bereits von den zu behandelnden Gegenständen wissen.

b. Man knüpfe heuristisch in schöner, sachlicher Ordnung das Neue, Unbekannte an das den Kindern bereits Bekannte an und fasse alle Resultate zu einem harmonischen, einheitlichen Bilde zusammen.

c. Man übe die Anschauungs- und Beobachtungsgabe der Kinder, das Gedächtnis, das verständige und vernünftige Denken, wirke auf Gefühl und Willen ein und führe zu einer sinnigen Betrachtung der Natur, die den Geist der Schüler zu Gott, dem Schöpfer derselben, emporhebt, indem man sie anschaulich auf die Ordnung und Gesetzmässigkeit, die in der Natur im Ganzen und in den einzelnen Objekten herrscht, hinweist.

d. Man verfahre konzentrisch, wähle auf jeder Stufe Stoffe aus allen Gebieten und erweitere die Stoffkreise nach oben, fasse auf den obern Stufen gleichartige Objekte und Erscheinungen übersichtlich zusammen und bringe dadurch Ordnung und Einheit in die gewonnenen Kenntnisse.

e. Man bringe den naturkundlichen Stoff in möglichst enge Verbindung mit dem deutschen Unterricht, verwende ihn ganz besonders zu Denk-, Sprech- und Aufsatzübungen.

f. Wo die Schulverhältnisse es notwendig machen, beschränke man den Stoff auf das Notwendigste. Es handelt sich weniger um die Quantität des naturkundlichen Unterrichtes, als um die Qualität. Die Hauptsache ist, dass die Kinder lernen, wie man einen Gegenstand oder eine Naturerscheinung anschauen und beobachten müsse und dass sie dadurch zu einem tiefern Verständnis der Natur angeleitet werden.

Stoffverteilung. — 4. Schuljahr. — *a.* Tierwelt; besonders die den Kindern bekanntesten Tiere in Haus und Scheune, Garten, Feld und Wald. Die bekanntesten Vögel und Fische.

b. Pflanzenwelt in Garten, Feld und Wald, besonders die Obstbäume und bekanntesten Waldbäume.

c. Einige der bekanntesten Metalle und Gesteinsarten.

d. Lufterscheinungen in den vier Jahreszeiten; Wind, Regen, Schnee, Tau, Nebel, Gewitter etc.

5. Schuljahr. — Erweiterung des Stoffes. *a.* Einheimische Waldtiere (Raub- und Nagetiere, Waldvögel), Singvögel, Kletter- und Schwimmvögel, Raubvögel, Fische, Amphibien, einige der bekanntesten Insekten.

b. Gräser, Futterkräuter, Hülsenfrüchte, Getreidearten, einheimische Giftpflanzen; seltenere Obst- und Waldbäume.

c. Die im Haushalte (Küche, Keller, Waschküche, Stall etc.) gebräuchlichsten Mineralien (Eisen, Kupfer, Zinn, Blei, Salz, Kalk, Steinkohle etc.)

d. Luft, Licht, Wärme, Dampfkraft, Barometer, Thermometer und andere physische und chemische Erscheinungen, die im gewöhnlichen Leben Verwendung finden.

6. Schuljahr. — Entsprechende Erweiterungen und Vertiefungen der Stoffgebiete.

a. Allgemeines über den Bau und die Funktionen des menschlichen Körpers; (Atmung, Kreislauf, Ernährung und die wichtigsten Regeln der Gesundheitslehre).

b. Nützliche und schädliche Säugetiere, Vögel, Insekten; Mittel zum Schutze jener und zur Ausrottung dieser. Fische, Beobachtung des Tierlebens während der vier Jahreszeiten. — Einige der wichtigsten und am meisten genannten Tiere fremder Gegenden.

c. Beobachtung der Pflanzenwelt in den verschiedenen Jahreszeiten; Kultur nützlicher Pflanzen. Bau der Pflanze und Bedeutung der einzelnen Teile; die wichtigsten und bekanntesten fremden Pflanzen, besonders solche, die auch in unserm Haushalte Verwendung finden.

d. Die wichtigsten Mineralien des einheimischen Handels und Gewerbes (Gold, Silber, Granit, Marmor etc.).

e. Einige der wichtigsten physikalischen und chemischen Erscheinungen und Kräfte und deren Anwendung in Haus, Werkstätte, Verkehr (Wage, Fernrohr, Telegraph, Telephon, Dampfmaschine). Das Wichtigste über die Witterungskunde etc. (Meteorologie).

7. Schuljahr. — *a.* Wiederholungen und Erweiterungen des bisherigen Stoffes.

b. Der Mensch; die wichtigsten Teile des menschlichen Körpers, Gesundheitslehre (besondere Berücksichtigung der Sinnesorgane, einlässlichere Besprechung der Atmung, Ernährung und des Blutkreislaufes, die verschiedenen Nahrungsmittel, die ersten Hülfsmittel bei Unglücksfällen). Die wichtigsten Erscheinungen des Seelenlebens; leicht verständliche Belehrungen und Winke über die Bedeutung und Ausbildung des Anschauungsvermögens, Gedächtnisses, der Phantasie, des Denk- und Sprachvermögens, der Willenskraft und des Gemütes).

c. Praktische Verwendung einiger wichtigen physikalischen und chemischen Erscheinungen im landwirtschaftlichen und gewerblichen Leben.

V. Technische Fächer.

A. Schreiben (Kalligraphie).

Zielpunkte. — *a.* Ziel des Unterrichtes ist, den Schülern eine gefällige, regelmässige und leicht leserliche Schrift in deutscher und lateinischer Form beizubringen. Zu diesem Zwecke führt nur konsequente und exakte Einübung der einzelnen Buchstabenformen und ihrer Verbindung. Die einzelnen Teile der Buchstaben und Wörter müssen deutlich ausgeprägt sein; die Haar- und Schattenstriche sind genau zu beachten, alles unnötige Beiwerk (Schnörkel) muss wegbleiben; die Züge müssen bezüglich Höhe, Dicke, Lage und Entfernung nach einem bestimmten Verhältnis regelmässig ausgeführt sein; alle Teile im Buchstaben und Worte sind fliessend darzustellen, also in leichte und gefällige Verbindung zu bringen.

b. Im ganzen Kanton sollen die gleichen Schriftzüge verwendet werden, damit beim Wechsel der Schule keine Veränderung der Schriften notwendig wird. Es soll daher dem Unterrichte ein deutsches und lateinisches Normalalphabet mit Normalzahlen zu Grunde gelegt werden, das einerseits jedem Kinde in die Hand gegeben wird, anderseits aber auch in Wandtabellen in jedem

Schulzimmer hängen soll. Im ganzen Kanton sollen auch gleiche Heftformen mit gleicher Liniatur gebraucht werden.

c. Unter den methodischen Mitteln ist auf das Vorschreiben an der Wandtafel besonders Gewicht zu legen; auch das Taktschreiben soll besonders in den untern Stufen herbeigezogen werden. Strenge Kontrolle und Korrektur der Arbeiten der Schüler ist durchaus notwendig. Was in der Schönschreibstunde eingeübt wurde, ist in allen schriftlichen Arbeiten konsequent durchzuführen. Das Resultat des Kalligraphieunterrichtes soll sich besonders in den Aufsatz- und Rechenheften offenbaren.

Stoffverteilung. — 1. Schuljahr. — Der Unterricht fällt mit dem Schreibleseunterricht zusammen. Auf dieser Stufe darf die Schiefertafel benutzt werden.

2. Schuljahr. — Schreiben auf Papier; Einüben der deutschen Kurrentschrift und der Ziffern; Vierliniensystem.

3. Schuljahr. — Fortsetzung der Übungen; engere Doppellinien. Diktate von inhaltsreichen Sprüchen und Gedichtchen.

4. Schuljahr. — Einübung der lateinischen Schrift. Fortsetzung der Übungen in deutscher Kurrentschrift. Diktate. Dreilinienssytem.

5. und 6. Schuljahr. — Fortgesetzte Übungen; Einliniensystem, im 5. Schuljahr mit weiterer, im 6. mit engerer Liniatur.

7. Schuljahr. — Fortsetzung der Übungen. Schüler mit schönen Schriften können auch in die einfache Rundschrift eingeführt werden.

Anmerkung. In den drei obern Stufen kann der Schreibunterricht teilweise auch mit dem Unterrichte in den Geschäftsaufsätzen und der Buchführung verbunden werden.

B. Zeichnen.

Zielpunkte. — *a.* Das Zeichnen soll besonders den Formen- und Schönheitssinn der Kinder wecken und steht daher wie jedes andere Fach im Dienste der Geistesbildung.

b. Man gehe auch da immer von der Anschauung aus, zeige den Kindern die betreffenden Formen an Gegenständen der Natur und Kunst, an Wandtabellen oder Wandtafelzeichnungen, welch' letztere vor der Unterrichtsstunde zu machen sind, und bespreche sie heuristisch mit ihnen. Sodann zeichnet man sie in Form einer Skizze an der Wandtafel vor und lässt so das Ganze vor ihren Augen entstehen (genetische Lehrform); die Besprechung dabei ist möglichst heuristisch.

c. Der Unterricht ist Klassenunterricht; alle Schüler haben zur gleichen Zeit dieselbe Arbeit zu beginnen. Jede Schülerleistung muss vom Lehrer genau kontrollirt werden; die Korrektur geschehe, wenn immer möglich, heuristisch, der Schüler soll die Fehler selber finden und verbessern. Man halte strenge auf Reinlichkeit und Ordnung in der Ausführung und auf gleichmässige fleissige Arbeit.

Talentvolle Schüler können nach guter Vollendung der Klassenaufgabe mit freiern Arbeiten beschäftigt werden, z. B. mit Erweitern der Arbeit, Verbindung mit andern bereits eingeübten Formen, Kopiren von Vorlagen etc.

d. Wenn eine grundlegende Form an der Wandtafel vorgezeichnet und von den Schülern richtig erfasst und nachgemacht worden ist, soll dieselbe mit Hilfe von Wandtabellen und Vorlagen entsprechend ergänzt werden. Diese müssen wiederum heuristisch durchbesprochen werden, um den Kindern ein richtiges Verständnis derselben und dadurch eine rationelle Ausführung anzubahnen.

e. In allem beachte man einen guten Stufengang vom Einfachen zum Zusammengesetzten, vom Leichten zum Schweren.

f. Beim Freihandzeichnen dürfen die Kinder keinerlei mechanische Hülfsmittel gebrauchen; man übe das Augenmass und Abschätzen und gebe der Hand durch stetige Übung Sicherheit in der Ausführung der Linien.

Stoffverteilung. — Im 1., 2. und 3. Schuljahr tritt das Zeichnen mehr in Verbindung mit dem Schreiblese- und Anschauungsunterricht als sogen. „malendes Zeichnen“ auf und bildet daher noch keinen selbständigen Unterrichtszweig. Die Kinder mögen Gegenstände des Anschauungsunterrichtes, die der Lehrer vor ihre Augen stellt und an der Wandtafel vorzeichnet oder auch in Wandtabellen vorzeigt, mit Griffel oder Bleistift nachzeichnen, so z. B. Stuhl, Tisch, Bank, Fenster, Türe, Bett, Schrank, Messer, Gabel, Löffel, Pfanne, Kanne, Besen, Leiter, Haus, Gartenhecke, Trinkglas, Flasche, Kelchglas, Ei, Zuckerstock, Wagen, Schlitten, Sichel, Sense, Hufeisen, Schlüssel, einfache Blatt-, Frucht- und Pflanzenformen etc. Die Gegenstände und Formen müssen alle aus dem Anschauungskreise der Kinder genommen werden. Solche Übungen bieten den Kindern angenehme Abwechslung in dem Unterrichtsstoff, regeln ihren Tätigkeitstrieb und bilden den Formensinn, sind daher die besten Vorübungen für den systematischen Zeichenunterricht.

4. Schuljahr. — Anschauliche Einführung in die Begriffe:

a. der geraden Linie in ihren verschiedenen Lagen und in ihrer Teilung.

b. des Winkels und der wesentlichsten einfachen Flächenfiguren (Quadrat, Rechteck, Achteck, Dreieck, Sechseck). Anleitung zum planmässigen Arbeiten; genaues Auseinanderhalten der Entwicklungsstufen einer Zeichnung (Entwerfen, Prüfen, Ausziehen).

5. Schuljahr. — Die gebogene Linie; der Kreis, seine Verwertung. (Rosette): Ovale, Schneckenlinie, Spirale, Vasenformen und ihre Verwertungen. Übungen im Kombiniren verschiedener ausgeführter Zeichnungen.

6. Schuljahr. — Blattformen (nach dem Schema der Hauptrippen) in Berücksichtigung der zunächst liegenden Vegetation. Reihungen und Füllarbeit. Anwendung einfacher Farbentöne.

7. Schuljahr. — Fortsetzung und Ergänzung dieser Übungen. Einfache Ornamente, freibehandelte Blatt- und Zierformen. Ausziehen mit Tusch, Auslegen mit Farbe. Anfänge des körperlichen Zeichnens (einfacher geometrischer Körper und zunächstliegender Gegenstände).

C. Gesang.

Zielpunkte. — *a.* Der Gesangunterricht bezweckt vor allem Bildung und Veredlung der Stimme und des Gehörs, Einführung in das Notenlesen und Einübung einer Reihe bedeutungsvoller geistlicher und weltlichen Lieder für Kirche, Schule und Haus. Unter den weltlichen Liedern sollen die Vaterlands- und Volkslieder eine hervorragende Stellung einnehmen. Die Stoffe sind überhaupt so auszuwählen, dass Phantasie, Gemüt und der sittlich-religiöse Sinn der Jugend wohltätig angeregt werden und der Gesang auch von erziehendem Einflusse wird.

b. Jährlich sind eine bestimmte Anzahl Lieder einzuüben. Die obligatorisch erklärten Lieder sind auswendig zu lernen. Die Lieder sind dem Texte nach gehörig zu erklären und der Melodie nach richtig einzuprägen.

c. Bei jeder Lektion soll theoretischer Unterricht und Einübung von Liedern Hand in Hand gehen. Der erstere dauere auf einmal nie über 20 Minuten. Man beobachte einen stufenmässigen Gang vom Leichten zum Schweren, dringe auf gute Aussprache, reinen Vortrag und sichere Durchführung.

d. Für den theoretischen Unterricht benütze man fleissig die Wandtafeln (Notenlinientafel) und Notentabellen, mache häufige Treff- und Leseübungen und führe die Kinder zur sichern Anwendung des Notensystems. Vorsingen, Begleitung mit der Violine etc. können im Anfange gute Dienste leisten, haben aber mit der Zeit immer mehr zurückzutreten, um die Kinder zu selbständigem Singen zu führen.

Stoffverteilung. — 1. und 2. Schuljahr. — Gehörsingen. Lieder mit einschlägigen Treffübungen. (Lehrmittel Kühne, I. Heft Seite 90—112.)

3. Schuljahr. — Die Viertelnote. Die Viertelpause. Zwei Töne. Drei Töne stufenweise. Drei Töne sprungweise. Die Viertelpause auf den ersten

Taktteil. Die halbe Note. Vier Töne stufenweise. Vier Töne sprungweise. Fünf Töne stufenweise. Fünf Töne sprungweise. Der dreiteilige Takt. Die punktirte halbe Note. Der vierteilige Takt. Zwei Noten über einer Silbe. Die Achtelnote. Lieder. (Lehrmittel I. Heft Seite 1—39.)

4. Schuljahr. — Sechs Töne stufenweise. Sechs Töne sprungweise. Die Achtelpause. Die punktirte Viertelnote, Der siebente Ton nach unten. Acht Töne stufenweise. Acht Töne sprungweise. Die halbe Pause. Die ganze Note. Lieder. (Lehrmittel I. Heft Seite 39—76.)

5. Schuljahr. — Die C-dur Tonart. Erweiterung der Tonleiter nach oben. Der zweistimmige Gesang. Die dynamischen Zeichen. Die Sechszehntelnote. Die G-dur Tonart. Der Dreiachteltakt. Der Sechsachteltakt im langen und schnellen Zeitmass. Die D-dur Tonart. Die F-dur Tonart. Die B-dur Tonart. Lieder. (Lehrmittel II. Heft Seite 1—44, Seite 56—71.)

6. u. 7. Schuljahr. — Die A-dur Tonart. Die E-dur Tonart. Die Es-dur Tonart. Die As-dur Tonart. Die Triole. Leiterfremde Töne in der C-dur Tonleiter. Die A-moll Tonart. Leiterfremde Töne in der G-dur Tonleiter. Die E-moll Tonart. Leiterfremde Töne in der F-dur Tonleiter. Die D-moll Tonart. Leiterfremde Töne in der B-dur Tonleiter. Die G-moll Tonart. Lieder. (Lehrmittel II. Heft Seite 44—56, Seite 72—87; Seite 87—103; Seite 120—133.)

Die Schulen sind in folgende drei Stufen einzuteilen:

Erste Stufe: Die untere Primarschule (1., 2., 3. und 4. Schuljahr).

Zweite Stufe: Die obere Primarschule (5., 6. und 7. Schuljahr).

Dritte Stufe: Die Sekundarschule.

Für die verschiedenen Stufen werden folgende Lieder bezeichnet:

a. Als obligatorisch einzuübende, d. h. auswendig zu lernende Lieder:

Für die erste Stufe:

		Heft	Nr.	Seite
1.	„Alles neu macht der Mai“	I. Heft	74	92
2.	„Alle Vögel sind schon da“	„	75	93
3.	„Rufst du, mein Vaterland“	„	78	96

Für die zweite Stufe:

		Heft	Nr.	Seite
1.	(Für Knaben): „Ich bin ein Schweizerknabe“	II. Heft	8	15
	(Für Mädchen): „Willkommen, o seliger Abend“	„	6	11
2.	(Für Knaben) „Ich hatt' einen Kameraden“	„	11	22
	(Für Mädchen): „Ich hab' mich ergeben“	„	12	23
3.	„Von ferne sei herzlich gegrüsset“	„	40	69
4.	„Lasst hören aus alter Zeit“	„	117	166
5.	„Seht, wie die Knospen spriessen“	„	119	199

Für die dritte Stufe:

		Heft	Nr.	Seite
1.	(Für Knaben): „Eidgenossen, schirmt das Haus“	II. Heft	97	165
	(Für Mädchen): „Im schönsten Wiesengrund“	„	118	198
2.	„In der Heimat ist es schön“	„	111	186
3.	„Der Mai ist gekommen“	„	120	201
4.	„Trittst im Morgenrot daher“	„	128	214

b. Als fakultativ einzuübende, d. h. zur Einübung empfohlene Lieder:

Für die erste Stufe:

		Heft	Nr.	Seite
1.	„Gold'ne Abendsonne“,	I. Heft	38	51
2.	„A-A-M“	„	43	55
3.	„Kommt, lasst uns geh'n spazieren“	„	53	66
4.	„Uns ist wohl“	„	80	98

Für die zweite Stufe:

		Heft	Nr.	Seite
1.	(Für Mädchen): „Stille Nacht, heilige Nacht“	II. Heft	20	33
	(Für Knaben): „Wer will unter die Soldaten“	„	109	183

2.	(Für Mädchen): „Guten Abend, gute Nacht" . . .	„	31	54
	(Für Knaben): „Hinaus in die Ferne"	„	70	119
3.	„Freut euch des Lebens"	„	33	59
4.	„Zu Strassburg auf der Schanz" . . . . . . ,	„	38	65
5.	(Für Mädchen): „Auf, tanze, mein Mädchen" . .	„	70	114
	(Für Knaben): „Der Tell sei uns gepriesen" . . .	„	102	173

Für die dritte Stufe:

1.	„Wo Berge sich erheben"	II. Heft	98	167
2.	„Ich weiss nicht, was soll es bedeuten"	„	115	193
3.	„Wohl auf noch gesungen"	„	128	203
4.	„Hinaus, hinaus, es hallt zum Streit"	„	96	164
5.	„Im heimatlichen Tale"	„	127	213

Je auf der folgenden Stufe sollen die in der vorhergehenden eingeübten Lieder wiederholt, sowie die einschlägigen theoretischen Übungen fleissig durchgenommen werden.

In gemischten Schulen, d. h. wo Knaben und Mädchen beisammen sind, bleibt die Auswahl der für Knaben und Mädchen gesondert bezeichneten Lieder dem Lehrer überlassen.

Ebenso bleibt es dem freien Ermessen des Lehrers anheimgestellt, nach Einübung der obligatorisch und fakultativ erklärten Lieder noch andere zu singen.

D. Der Turnunterricht.

Zielpunkte. — *a.* Das Turnen soll dem Körper Gewandtheit und Geschicklichkeit im Gebrauch der Glieder, eine schöne Haltung und sichere Herrschaft über den Körper geben, die Gesundheit stärken und angenehmen Wechsel zwischen Geistesanstrengung und körperlicher Tätigkeit bringen, aber auch den Geist schulen, Mut, Entschlossenheit, Aufmerksamkeit, Geistesgegenwart, rasche Beurteilung einer zu vollführenden Tätigkeit wecken, Disziplin, Gehorsam und Pünktlichkeit fördern, auf Anstand und gute Sitte in allen Bewegungen halten und daher vor allem im Dienste der körperlichen und geistigen Erziehung stehen.

b. Der Unterricht gehe auch da von der Anschauung aus. Die Übungen werden daher vorgemacht und genau besprochen; das Nachmachen durch die Schüler sei exakt und ernst. Der Lehrer wache darüber, dass kein Kind in Gefahr komme, sich zu verletzen.

c. Mit jedem theoretischen Unterricht sind Turnspiele zur Erheiterung von Körper und Geist einzuüben; von Zeit zur Zeit werden die Einzelübungen in grössere Gruppen vereinigt, diese stehen sowohl im Dienste der Wiederholung als auch einer angenehmen Abwechslung.

Der Stoff und die Stoffverteilung richtet sich nach dem „Turnbüchlein für den militärischen Vorunterricht für die schweizerische Jugend".

E. Weibliche Handarbeiten.

Zielpunkte. — Aufgabe der Arbeitschule ist es, den Mädchen einerseits diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, welche zur selbständigen Anfertigung der in einem gewöhnlichen Hauswesen vorkommenden Hausarbeiten gehören, anderseits sie aber auch zu einem verständnisvollen, saubern und exakten Arbeiten zu gewöhnen. Der Unterricht hat daher nicht nur die praktischen Bedürfnisse des häuslichen Lebens ins Auge zu fassen, sondern ebensosehr die erzieherische Seite. Die Arbeitschule benutze die sich darbietenden Gelegenheiten, in den Mädchen häuslichen Sinn, Sparsamkeit, Ordnung, Reinlichkeit, Fleiss und Genauigkeit zu wecken, mit Überlegung und Verständnis zu arbeiten, dabei auch den Schönheitssinn zu betätigen und Liebe und Lust zur Arbeit für sich und im Dienste des Mitmenschen wachzurufen, überhaupt alle die häuslichen Tugenden zu pflegen, welche die Grundlagen eines glücklichen Familienlebens bilden.

2. Der Unterricht beobachte einen guten methodischen Gang.

Er gehe daher immer von der Anschauung aus; die Lehrerin macht die Arbeit genau vor, veranschaulicht sie z. B. durch eine Zeichnung an der Wandtafel, gebraucht besondere Hilfsmittel etc. — Mit dem Vorzeichnen und der Veranschaulichung verbindet sich die Besprechung. Diese hat die Kinder besonders zum eigenen Nachdenken und Arbeiten anzuregen; daher stellt die Lehrerin über die vorzunehmende Arbeit Fragen an die Kinder und lässt sie über Ausführung, Zwecke, Bedeutung etc. sich aussprechen. Die Besprechung hat sich auch über das Rohmaterial, dessen Herkommen, Zubereitung, Bedeutung im Handel und Gewerbe, Beurteilung der Güte und des Wertes des Stoffes beim Ankaufe, über Arten der Fälschung und wie diese erkannt werden können etc., zu erstrecken. Jede Arbeit muss genau kontrollirt werden. Bei der Korrektur lasse man die gemachten Fehler und die Art der Verbesserung von den Kindern selbst aufsuchen.

3. Der Unterricht ist vor allem Klassenunterricht; alle Schülerinnen haben zur gleichen Zeit dieselbe Arbeit zu beginnen. Schülerinnen, welche mit der Klassenarbeit früher fertig wurden und dieselbe nach allen Richtungen gut gemacht haben, sollen mit Nebenarbeiten beschäftigt werden.

4. Der Unterricht erstreckt sich vor allem auf Stricken, Nähen, Flicken, Zeichnen und Zuschneiden. Erst wenn in diesen für das Leben notwendigen Arbeiten Sicherheit erlangt ist, darf zu den mehr nützlichen übergegangen werden.

5. Jedes Kind ist mit den notwendigsten Werkzeugen und dem Arbeitsmaterial zu versehen.

6. Die Übungsstreifen im Stricken, Nähen, Flicken, Zeichnen, die Übungsmuster im Zuschneiden, alle neuen Arbeiten sind in der Schule aufzubewahren und bei den Prüfungen vorzulegen. Dies gilt auch in Bezug auf die Flickarbeiten, soweit dies die häuslichen Verhältnisse möglich machen.

7. Im Interesse eines anschaulichen Unterrichtes legt jede Arbeitschule eine Sammlung von Rohmaterial und Stoffmustern aller Art an, ebenso von Strick- und Nähmustern, Werkzeugen etc. Hiebei sollen nicht nur gute, sondern auch schlechte Qualitäten berücksichtigt werden.

8. Man halte konsequent auf gute Disziplin und richtige Haltung des Körpers. Die Absenzen unterliegen den gleichen Bestimmungen wie bei den übrigen Schulstunden.

9. Man versichere sich stetsfort über das richtige Verständnis in der Ausführung der Arbeiten, leite die Arbeitsregeln beim Stricken, Nähen etc. durch entwickelnde Fragen aus den verschiedenen Arbeiten selbst ab und fasse sie von Zeit zu Zeit übersichtlich zusammen, lasse sich öfter die Ausführungen mündlich und schriftlich zusammenhängend beschreiben und mache so den Arbeitsunterricht zu einer nützlichen Denk- und Sprachübung. Dadurch wird die Handarbeit ein treffliches Mittel der Geistesbildung.

Stoffverteilung. — 2. Schuljahr. — *a.* Anschauliche Vorbereitung des Strickens. Strickstreifen mit rechten und linken Maschen, Abnehmen (rechts und links), Ferse, Käppchen, Abketten. Einführung in das Strumpfstricken; Erklärung der einzelnen Strumpfteile.

b. Anschauliche Vorbereitung des Nähens; Erlernen der verschiedenen Stiche an einem Übungsstreifen von grobem Stoffe mit farbigem Faden (Vorstich, Steppstich, Hinterstich, Saumstich, Kreuzstich). Erlernen des Säumens zuerst an einem Streifen von grobem Stoff, dann an Baumwollenstoff.

3. Schuljahr. — *a.* Anfertigung neuer Strümpfe, Anstricken, Übungen im Maschenanschlag und Schlussabnehmen.

b. Weitere Übungen des Säumens, die Überwindlingsnaht, Vorweisen der verschiedenen Nähte an fertigen Gegenständen. Verfertigung einfacher Näharbeiten (Tuchtaschen, Kissenanzüge, Säumen eines Taschentuches etc.).

c. Erlernung des Wäschezeichnens auf ungeteiltem Stramin, Zahlen und Alphabet in ganz einfacher Ausführung; der Namen der Schülerin.

4. Schuljahr. — *a*. Weitere Übungen des Strumpfstrickens mit grössern Anforderungen an die Selbsttätigkeit der Kinder. Anfänge des Strumpfflickens, Verstechen des Gestrickten. Anfertigung eines Piqué-Musterstreifens von einigen Mustern. Ableitung und Zusammenfassung der wichtigsten Strumpfregeln.

b. Einüben und Erklären der verschiedenen Nähte und Stiche. Anfertigung eines Näh-Übungstuches für verschiedene Stiche und Nähte: Vorstich, Hinterstich, Steppstich, Überwindlingsstich, Saumstich, Gegenstich, Wallnaht, einfacher Hohlsaum. Anleitung zum Annähen von Bändern, Knöpfen, Haken etc. Verfertigung eines einfachen Mädchenhemdes mit Bändchen.

NB. Das Nähmustertuch ist auf allen Stufen entsprechend fortzusetzen und zu erweitern.

c. Weitere Übungen im Wäschezeichnen in verschiedener Ausführung.

5. Schuljahr. — *a*. Fortsetzung des Strumpfstrickens (als Nebenarbeit). Strümpfe stückeln, Einstricken der Verse etc. — Erlernung des Maschenstiches an Kärtchen, rechte, linke, zwei rechte und zwei linke Maschen und rechte Maschen mit Nähtchen und Abnehmen. Maschenstich an einem gestrickten Stücke. Ausbessern eines Strumpfloches. — Zusammenfassende Erklärungen und Regeln über das Flicken des Gestrickten.

b. Weitere Nähübungen. Verfertigung eines Frauenhemdes.

6. Schuljahr. — *a*. Verwendung des Strickens für Jäckchen, Leibchen, Unterröcke, Handschuhe etc. (als Nebenarbeit). Flicken des Gestrickten, Stückeln an Strümpfen, Maschenstich (als Klassenarbeit).

b. Verfertigung eines einfachen Knabenhemdes. Stückeinsetzen mit Überwindlingsnaht, Wallnaht und Kappnaht; das Knopfloch. Erlernung des Verwebens (zuerst auf grobem, dann auf abgenutztem Stoff) und Gebildstopfens auf grobem Stoff als Übungsstücke.

c. Einführung in das Zuschneiden eines Frauenhemdes (Vorzeichnen, Zuschneiden auf Papier); Zusammenfügen.

7. Schuljahr. — *a*. Stricken und praktische Flickarbeiten an verschiedenen gestrickten Kleidungsstoffen.

b. Nützliche Näharbeiten; Unterröcke, Beinkleider, Schürzen, Hemden (als Nebenarbeit). Verfertigung eines Herrenhemdes (als Klassenarbeit). Verschiedene Flickarbeiten; Einsetzen von Stücken in alte Kleidungsstücke; Verwiffeln, Verweben, Gebildstopfen. Flicken farbiger und wolliger Stoffe.

c. Musterzeichnen, Zuschneiden von einfachen Knaben- und Herrenhemden, Schürzen, Beinkleidern, Zusammenfügen etc. (an Papier oder leichtem Übungsstoffe).

NB. In den zwei oberen Kursen sollen auch einige Zierstiche und leichtere Häkelarbeiten erlernt werden.

Haushaltungskunde.

Die Lehrerin benutzt die auf allen Stufen sich darbietenden Gelegenheiten, um Belehrungen über Haushaltungswesen daran zu knüpfen, planmässig aber geschieht dies während der drei letzten Schuljahre. In den Mädchenschulen wird der Unterricht in der Haushaltungskunde am besten mit dem naturkundlichen Unterricht verbunden, in den gemischten Schulen mit der Arbeitschule.

Das 5. Schuljahr behandelt die wichtigsten Hausgeschäfte im Wohn- und Schlafzimmer, Küche und Keller, in der Umgebung des Hauses und bezweckt besonders die Weckung des Sinnes für Ordnung, Reinlichkeit, Sparsamkeit, Anstand und Höflichkeit.

Das 6. Schuljahr bespricht die Nahrungsmittel, deren Wert und Bedeutung für die Gesundheit und deren Zubereitung, die Besorgung der Wäsche und Kleider überhaupt, Beschützung derselben vor Motten etc., Reinigung von Flecken etc. Die wichtigsten Arbeiten im Garten, Pflege der Haustiere. Bekämpfung schädlicher Tiere in Haus und Garten.

Das 7. Schuljahr berücksichtigt die Gesundheitspflege, Krankenpflege, erste Hülfe bei Unglücksfällen (Verwundungen, Vergiftungen etc.), wiederholt und erweitert besonders praktische und bedeutsame Stoffe aus der gesamten Haushaltungskunde.

Norm für die Stundenverteilung auf die einzelnen Fächer an den Primarschulen des Kantons Zug.

Kurse.	Religion.	Sprach-Unterr.	Ansch.-Unterr.	Rech.-Unterr.	Raumlehre.	Geographie.	Geschichte.	Naturkunde.	Haush.-Kunde.	Schreiben.	Buchhaltung.	Zeichnen	Gesang.	Turnen.	Weibl. Handarbeiten.	Total.	Gesetzliche Schulstunden.
I. Kn. u. M.	2	6	4	5	—	—	—	—	—	—		—	1	—	—	18	
II. Knaben	2	6	4	4	—	—	—	—		2		—	1	—	—	19	18—20
Mädchen	2	6	4	4	—	—	—	—		1		—	1	—	2	20	
III. Knaben	2	6	4	4	—	—	—	—		2		—	1	2	—	21	
Mädchen	2	6	4	4	—	—	—	—		1		—	1	—	3	21	22—26
IV. Knaben	3	8	—	4	—	2	2	1	—	2		1	1	2	—	26	
Mädchen	3	8	—	4	—	2	2	1	—	1		1	1	—	3	26	
V. Knaben	3	6	—	4	1	2	2	2	—	2		1	1	2	—	26	
Mädchen	3	6	—	4	—	2	2	1	1	1		1	1	—	4	26	
VI. Knaben	3	6	—	4	1	2	2	2	—	2		2	1	2	—	27	24—28
Mädchen	3	6	—	4	—	2	2	1	1	1		1	1	—	5	27	
VII. Kn. } W.	3	6	—	4	2	2	2	2	—	1	1	2	1	2	—	28	
M. } W.	3	6	—	4	—	2	2	1	1	1	1	1	1	—	5	28	
VII. Kn. } S.	2	3	—	3	1	2	2	2	—	1		2	1	2	—	21	21
M. } S.	2	3	—	3	—	2	2	1	1	1		1	1	—	4	21	

---

15. 12. Beschluss betreffend die sanitarische Inspektion der Schulen des Kantons Freiburg. (Vom 20. Januar 1900.)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg im Hinblick auf die Art. 8, 46, 50, 66, litt. *d*, des Gesetzes vom 17. Mai 1884 über den Primarschulunterricht und auf Art. 29 des allgemeinen Primarschulreglementes;

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

Art. 1. Eine sanitarische Inspektion sämtlicher Primarschulen hat alljährlich spätestens im Laufe des Monats November stattzufinden.

Sie wird von den vom Staatsrat hiezu bezeichneten Ärzten vorgenommen.

Der vom Arzte gewählte Tag wird den Ortsbehörden durch das Oberamt spätestens vier Tage vorher kundgetan.

Art. 2. Der inspizirende Arzt untersucht den gesundheitlichen Zustand der Schullokale hinsichtlich Beleuchtung, Heizung, Ventilation, Mobiliar, Reinlichkeit, und besichtigt das ganze Schulhaus mit seinen Nebenbauten, die Abtritte, die Wasserversorgung u. s. w.

Art. 3. Jedes Schulkind wird einzeln untersucht.

Die Untersuchung wird gesondert und, wenn der Arzt es für nötig hält, in Gegenwart der Eltern vorgenommen.

Art. 4. Jedes mit einer Krankheit oder einer physischen oder geistigen Anomalie (Tuberkulose, Skrofulose, Hautkrankheiten, Brüche, Rückgratverkrümmung, Augenkrankheiten, Kröpfe u. s. w., Taubstummheit, Geistesschwäche u. s, w.) behaftete Kind bildet den Gegenstand eines besondern ärztlichen Scheines.

Dieser Schein verzeichnet die Krankheit, die Folgen, welche sie verursachen kann, die geeignete Pflege und Behandlung und alle weitere Auskunft, welche es dem Arzt ermöglicht, den Verlauf der Krankheit zu überwachen.

Der Schein wird den Eltern zugestellt. Ein Doppel desselben wird auf dem Oberamt aufbewahrt.

Art. 5. Der Arzt fertigt gemäss dem aufgestellten Formular einen allgemeinen Bericht über die Inspektion einer jeden Schule aus.

Art. 6. Der Bericht wird dem Oberamt übermacht, welches der Erziehungsdirektion, dem Kreisschulinspektor und der Gemeindebehörde je eine Abschrift zukommen lässt.

Art. 7. Der ärztliche Inspektor ist gehalten, am Tage der Inspektion allen am Orte wohnhaften Personen, die sich zur Konsultation stellen, selbe unentgeltlich zu gewähren.

Art. 8. Der Arzt bezieht für die Inspektion, zu Lasten der Gemeindekasse, eine Vergütung von 12 Fr. pro Schule, mit Einschluss der Reisekosten und der Berichte.

Art. 9. Der Lehrer, welcher von einer Epidemie oder ansteckenden Krankheit Verdacht hat, setzt den Oberamtmann hievon alsogleich in Kenntnis; der Oberamtmann benachrichtigt unverzüglich den Inspektionsarzt.

Der Arzt schlägt dem Schulinspektor und dem Oberamtmann die für Entfernung der Kinder oder Einstellung der Schule zu treffenden Massregeln vor.

Diese Massregeln werden der Erziehungsdirektion zur Gutheissung unterbreitet.

Art. 10. Der Schulinspektor darf längere Dispens vom Schulbesuch oder gänzliche Entlassung aus Gesundheitsrücksichten nur auf Grund eines vom Inspektionsarzt ausgestellten Zeugnisses gewähren.

Art. 11. Der vorliegende Beschluss tritt sogleich in Kraft. Die Erziehungsdirektion ist mit dessen Vollziehung beauftragt. Die Bekanntmachung erfolgt durchs „Amtsblatt" und durch Druck in Heften.

---

16. s. Mitteilungen an die Primarlehrer und Primarschulinspektoren des Kantons Solothurn betr. die Anfangsschrift (Fraktur). (10. März 1900.)

Unterm 25. November 1899 hat der Regierungsrat des Kantons Solothurn in Abänderung des § 2 der Vollziehungsverordnung vom 5. Juni 1882

beschlossen:

„In den Primarschulen wird vom 1. Mai 1900 an an Stelle der bisherigen Lateinschrift (Antiqua) die deutsche Schrift (Fraktur) als Anfangsschrift und zwar zunächst in der ersten Schulklasse und dann von Jahr zu Jahr höher steigend, eingeführt werden."

Diesem Beschlusse gemäss erstreckt sich für das Schuljahr 1900/1901 die Abänderung nur auf das erste Schuljahr, die Anfängerklasse; für das zweite und dritte Schuljahr der Unterschule sowie für die Mittel- (4. und 5. Schuljahr) und die Oberschule (6.—8. Schuljahr) verbleibt es für das genannte künftige Schuljahr bei der bisherigen Einrichtung.

Die Wirkung des Beschlusses vom 25. November 1899 wird sich im Schuljahre 1901/1902 auf die zwei ersten und im Schuljahr 1902/1903 auf die drei ersten Schuljahre ausdehnen.

Allfällige Modifikationen des Lehrplanes für das Lesen und Schreiben in Mittel- und Oberschule können erst vom Mai 1903 an in Betracht kommen und werden auf diesen Zeitpunkt hin festgestellt und mitgeteilt werden.

Für die nächsten drei Jahre hat an die Stelle der Ruegg'schen Rundschrift-Fibel die Ruegg'sche Fibel in Fraktur, Ausgabe für den Kanton Bern, zu

treten; dieselbe kann zu den gleichen Bedingungen wie die bisherige im Lehrmittelverlag der Buchdruckerei Gassman, Sohn, in Solothurn bezogen werden.

Die Kürze der Zeit vom 25. November 1899 bis Vorsommer 1900 gestattete uns nicht, für den Kanton Solothurn eine besondere Fibel ausarbeiten und erstellen zu lassen; es sind jedoch Unterhandlungen mit Nachbarkantonen in Aussicht genommen, um in Verbindung mit denselben eine neue Frakturfibel erstellen zu lassen, die den heutigen Anforderungen der Pädagogik genügen dürfte, namentlich auch durch Aufnahme von kolorirten Abbildungen.

---

17. 14. **Lehrziel für die Primarschulen des Kantons Basel-Stadt.** (Vom Erziehungsrate genehmigt den 19. März 1900.)

Fächerverteilung.

I. Knaben-Primarschule.

	Kl. I	Kl. II	Kl. III	Kl. IV	Summe
1. Religion	3	3	2	2	10
2. Sprache:					
a. Lesen	4	4	4	3	15
b. Sprache	4	6	6	6	22
c. Heimatkunde	—	—	1	1	2
3. Schreiben	4	4	3	3	14
4. Rechnen	4	4	6	5	19
5. Gesang	1	1	2	2	6
6. Zeichnen	—	—	—	2	2
7. Turnen	—	—	2	2	4
Summe	20	22	26	26	94

II. Mädchen-Primarschule.

	Kl. I	Kl. II	Kl. III	Kl. IV	Summe
1. Religion	2	2	2	2	8
2. Sprache:					
a. Lesen	4	4	4	3	15
b. Sprache	3	4	4	5	16
c. Heimatkunde	—	—	1	1	2
3. Schreiben	4	4	3	3	14
4. Rechnen	4	5	5	4	18
5. Gesang	1	1	2	2	6
6. Zeichnen	—	—	—	2	2
7. Handarbeiten	4	4	4	4	16
Summe	22	24	25	26	97

I. Religion.

1. Allgemeine Grundsätze.

Der Unterricht in der biblischen Geschichte soll auf Herz und Gemüt der Kinder erhebend und veredelnd einwirken, ihren religiösen Sinn wecken und entwickeln, sie auf die Pflichten gegen Gott und Menschen aufmerksam machen und zur Erfüllung dieser Pflichten anleiten.

Der Religionsunterricht in der Primarschule ist ein vorbereitender; er legt den Grund zum späteren eigentlichen Religionsunterrichte. Er macht die Schüler mit den Hauptbegebenheiten und hervorragendsten Persönlichkeiten der biblischen Geschichte bekannt und ist so zu erteilen, dass sämtliche Schüler daran teilnehmen können.

2. Lehrziel.

1. und 2. Klasse. — Die Kinder sollen befähigt werden, auf gestellte Fragen in der Mundart oder Schriftsprache zu antworten.

3. und 4. Klasse. — Die Kinder sind zu befähigen, einzelne Abschnitte aus biblischen Geschichten in der Schriftsprache wiederzugeben.

Der Lehrstoff und dessen Verteilung auf die einzelnen Klassen ist in der vom Erziehungsrat am 30. Dezember 1897 eingeführten „Auswahl von biblischen Geschichten für die Primarschulen von Basel" enthalten.

II. Sprachunterricht.

1. Allgemeine Grundsätze.

Der Sprachunterricht in der Primarschule gliedert sich in den Anschauungsunterricht, Leseunterricht, Sprachunterricht im engern Sinne.

Der Anschauungsunterricht zerfällt in den beschreibenden und erzählenden Anschauungsunterricht und in die Heimatkunde. Er soll den Schüler mit seiner Heimat und den in seiner nächsten Umgebung vorkommenden Erscheinungen bekannt machen, ihn zum Beobachten und Denken anleiten und dadurch befähigen, später die Erscheinungen der Fremde um so besser kennen und begreifen zu lernen.

Im Leseunterricht soll die Schule so viel als möglich darnach trachten, dass jeder Schüler gut, d. h. lautrichtig, lautrein, geläufig und mit sinngemässer Betonung lesen lerne.

Der Sprachunterricht im engern Sinne soll den Schüler anleiten:

a. die mündlich und schriftlich ausgedrückten Gedanken anderer nach Inhalt und Form richtig zu verstehen;

b. seine eigenen Gedanken mündlich und schriftlich richtig auszudrücken.

Er umfasst also mündliche und schriftliche Übungen.

Zu den mündlichen Sprachübungen gehören: Die Sprachübungen im engern oder freiern Anschluss an den Anschauungsunterricht, die Wiedergabe des Gelesenen und die Memorir- und Rezitirübungen.

Zu den schriftlichen Sprachübungen gehören:

a. die Einübung der Orthographie durch Abschreiben von der Wandtafel oder aus dem Lesebuche, durch Diktate, durch Niederschreiben aus dem Gedächtnisse;

b. die Einübung von sprachlichen Formen;

c. die Anfertigung von Aufsätzchen beschreibenden und erzählenden Inhalts.

Zu allen diesen Übungen kommt hinzu die Bekanntschaft mit den Elementen der Sprachlehre, wobei indessen der bloss theoretische Weg zum vorneherein ausgeschlossen und die praktische Übung in den Vordergrund zu stellen ist.

Das Lesebuch bildet die Grundlage des Sprachunterrichtes in der Primarschule.

2. Lehrziel.

1. Klasse. — 1. Anschauungsunterricht. — Anschauen von Gegenständen in Schule, Haus und Umgebung, vorgeführt in natura oder in Bildern. Richtiges Benennen der angeschauten Gegenstände, Angabe ihrer Teile, Eigenschaften, Tätigkeiten. Einfache Erzählungen und Gedichtchen im Anschluss an den Anschauungsunterricht.

2. Lesen. Vorübungen zur Ausbildung des Gehörs und der Sprachwerkzeuge. Auffassen und Sprechen der Sprachlaute, einzeln und in Verbindung zu Silben und Wörtern. Lesenlernen der deutschen Schreib- und Druckschrift. Erklären von in der Fibel vorkommenden Wörtern, Sätzen und Lesestücken.

3. Sprachunterricht im engern Sinne.

a. **Mündliche Übungen.** — Zerlegen von Silben und Wörtern in ihre Lautbestandteile. Beantwortung von Fragen im Anschluss an den beschreibenden und erzählenden Anschauungsunterricht. Wiedergabe leichter

Erzählungen in Mundart und Schriftsprache. Einübung einfacher Sprachformen (Was ist, wie ist, was tut der Gegenstand? Anwendung der Mehrzahlformen der gebräuchlichsten Hauptwörter). Memoriren und Rezitiren von Sprüchen und kleinen Gedichten.

b. Schriftliche Übungen. — Vorübungen zur Ausbildung des Auges und der Hand. Schreiben des kleinen und grossen Alphabetes der deutschen Kurrentschrift. Abschreiben von der Wandtafel und aus der Fibel. Schreiben von Wörtern und Sätzchen nach Diktat.

2. Klasse. — 1. Anschauungsunterricht. — Wie in Klasse 1, mit angemessener Erweiterung des Anschauungskreises.

2. Lesen. — Lesen und Erklären von Lesestücken: Erzählungen, Beschreibungen, Gedichten.

3. Sprachunterricht im engern Sinne.

a. Mündliche Übungen. — Wiedergabe des Gelesenen in Form von Antworten auf gestellte Fragen. Nacherzählen leichter Erzählungen. Syllabiren und Buchstabiren. Einübung der Hauptformen des erweiterten einfachen Satzes. Memoriren und Rezitiren von kleinen Lesestücken in Prosa und Poesie.

b. Schriftliche Übungen. — Aufschreiben der Namen, Eigenschaften und Tätigkeiten angeschauter Gegenstände. Beispiele von Dehnungen und Schärfungen. Abschreiben von Lesestücken mit und ohne Silbentrennung. Darstellung der in Klasse 1 und 2 mündlich behandelten Sprachformen. Beantwortung schriftlich gestellter Fragen, die im Zusammenhang stehen. (Aufsätzchen.)

3. Klasse. — 1. Anschauungsunterricht. — Anschauen und Besprechen von Pflanzen und Tieren unserer Heimat, sowie von passenden Kunstgegenständen; Zimmer-, Küchen-, Kellergeräten, Werkzeugen, Kleidungsstücken. Erzählungen und Gedichte im Anschluss an den Anschauungsunterricht.

Heimatkunde. — Das Schulhaus und seine nächste Umgebung. Wohnhaus und Kirche. Andere bekanntere Gebäude der Stadt. Einige Strassen und Plätze. Fliessende und stehende Gewässer. Der Rhein. Erzählungen heimatkundlichen Inhalts.

2. Lesen. — Einführung in den Antiquadruck. Lesen und Erklären von Lesestücken in Prosa und Poesie.

3. Sprachunterricht im engern Sinne.

a. Mündliche Übungen. — Beantwortung von Fragen über behandelte Lesestücke. Zusammenhängende Wiedergabe einzelner Abschnitte und ganzer Lesestücke. Syllabiren und Buchstabiren.

Einübung der schwierigeren Formen des erweiterten einfachen Satzes. Veränderung von Sätzen und Lesestücken nach Zeit, Zahl und Person. Memoriren und Rezitiren von Lesestücken in Prosa und Poesie.

b. Schriftliche Übungen. — Darstellung der mündlich eingeübten Sprachformen. Auswendigschreiben von leichteren Lesestücken. Diktate mit besonderer Berücksichtigung der Orthographie. Aufsätzchen beschreibenden und erzählenden Inhalts nach schriftlich gestellten Fragen und Merkwörtern.

4. Klasse. — 1. Anschauungsunterricht. — Anschauen und Besprechen von Pflanzen in Garten, Wiese, Wald und Feld. Vertreter verschiedener Tierklassen. Naturerscheinungen, Kunstgegenstände.

Heimatkunde. — Horizont und Himmelsgegenden. Bodenbeschaffenheit: Tal, Ebene, Anhöhe, Hügel, Berg.

Der Kanton Basel-Stadt: Lage, Grenzen, Gewässer, Täler und Höhen.

Bilder aus der vaterländischen Geschichte im Anschluss an das Lesebuch.

2. Lesen. — Lesen und Erklären von Lesestücken in Fraktur und Antiqua.

3. Sprachunterricht im engern Sinne.

a. Mündliche Übungen. — Eingehende Behandlung und freie Wiedergabe einzelner Lesestücke. Einübung der gebräuchlichsten Formen des zusammengesetzten Satzes. Veränderung von Sätzen und Lesestücken wie in Klasse 3.

Syllabiren und Buchstabiren, Memoriren und Rezitiren.

Sprachlehre. — Hauptwort und Geschlechtswort nach Geschlecht, Zahl und Fall. Eigenschaftswort mit der Steigerung. Zeitwort in Gegenwart, Vergangenheit und Zukunft.

b. Schriftliche Übungen. — Auswendigschreiben memorirter Stücke. Darstellung der mündlich eingeübten Sprachformen. Diktate. Aufgaben aus der Sprachlehre. Aufsätzchen: Beschreibungen und Erzählungen nach schriftlichen Fragen, Merkwörtern und Dispositionen.

III. Schreiben.

1. Allgemeine Grundsätze.

Der Schreibunterricht fordert vom Schüler möglichst vollkommene Ausführung der Arbeit. Er weckt und pflegt den Sinn für Reinlichkeit, Regelmässigkeit und Schönheit. Er hat deshalb hohen erzieherischen Wert.

Das Ziel des Schreibunterrichtes in der Primarschule ist eine deutliche und gefällige Handschrift des Schülers.

Die Schriftformen, Buchstabenverbindungen, Wörter und Sätzchen sollen möglichst vollkommen, in sauberer Ausführung und gefälliger Anordnung dargestellt werden.

Im übrigen gelten die am 5. März 1896 vom Erziehungsrate erlassenen Weisungen in Bezug auf den Schreibunterricht.

2. Lehrziel.

In allen vier Klassen wird die deutsche Kurrentschrift eingeübt. Dazu kommen noch die Ziffern und die Interpunktionszeichen.

Die beiden unteren Klassen haben vorwiegend die Buchstabenformen und Buchstabenverbindungen einzuüben. In den beiden oberen Klassen soll neben beständiger Wiederholung dieser Übungen das Schreiben von Wörtern und Sätzchen betrieben werden.

In der vierten Klasse werden ausserdem die Buchstabenformen der englischen Kursivschrift eingeübt.

Der Schreibunterricht soll den Unterricht in der Rechtschreibung unterstützen.

IV. Rechnen.

1. Allgemeine Grundsätze.

Der Rechenunterricht bezweckt ausser der Anwendbarkeit im täglichen Leben die Schärfung und Ausbildung des Verstandes und Gedächtnisses.

Um diesen Zwecken so weit möglich gerecht zu werden, hat die Primarschule von Anfang an folgende Grundsätze zur beständigen Richtschnur ihrer Tätigkeit zu machen: Anschauung und Veranschaulichung der Zahlbegriffe und der einzelnen Operationen; Fertigkeit im Kopfrechnen; sprachrichtiger, vollständiger und genauer Ausdruck der mündlichen Lösungen. Für die einheitlichen Bezeichnungen und Darstellungen im Gebiete des Rechenunterrichtes gelten die Vorschriften des Erziehungsrates vom 13. März 1884.

2. Lehrziel.

1. Klasse. — Bildung der Zahlvorstellungen durch vielseitige Anschauung. Vor- und Rückwärtszählen: *a.* an konkreten Gegenständen; *b.* auswendig.

Zerlegen, Vergleichen, Ergänzen. Zu- und Abzählen im Zahlenraum von 1 bis 20, mündlich und schriftlich.

2. Klasse. — Erweiterung des Zahlenraums bis 100. Auffassung des Zehners als Einheit. Ergänzung des Zehners und Zurückgehen auf denselben. Zu- und Abzählen der Grundzahlen und der reinen Zehner, mündlich und schriftlich. Das Einmaleins bis und mit fünf und seine Umkehrungen, Messen und Teilen inbegriffen.

3. Klasse. — Erweiterung des Zahlenraums bis 1000. Auffassung des Hunderters als Einheit.

Allseitiges Kopfrechnen. — Zu- und Abzählen der Grundzahlen, der reinen Zehner und der reinen Hunderter, später der gemischten Zehner, Vervollständigung des kleinen Einmaleins. Befestigung desselben durch vielfache Wiederholung und Übung. Multiplikation reiner Zehner mit den Grundzahlen. Leichtere Beispiele aus der Multiplikation gemischter Zehner mit den Grundzahlen. Messen und Teilen im Rahmen der Umkehrungen des bei der Multiplikation Erreichten.

In allen vier Spezies soll in erster Linie das Rechnen mit den Grundzahlen bis zur Erzielung möglichster Sicherheit und Gewandtheit bei den einzelnen Operationen geübt werden.

Schriftliches Rechnen. — Einführung in die schriftliche Form der vier Grundrechnungsarten mit Beschränkung auf einen einstelligen Multiplikator und Divisor.

4. Klasse. — Kopfrechnen. — Wiederholung, Ergänzung und Übung des auf den früheren Stufen Erlernten. Auffassung des Tausenders als Einheit. Einführung in die Kenntnis des metrischen Systems mit Beschränkung auf die gebräuchlichsten Masse, in der Regel auf je zwei derselben Art.

Schriftliches Rechnen. — Allseitiges Operiren mit unbenannten und benannten Zahlen im Zahlenraum bis 100,000. Multiplikation mit zweistelligem Multiplikator. Messen und Teilen mit einem leichteren zweistelligen Divisor.

In allen Klassen ist beim Kopfrechnen und beim schriftlichen Rechnen der Lösung angewandter Aufgaben gebührende Aufmerksamkeit zu schenken.

V. Gesang.

1. Allgemeine Grundsätze.

Der Gesangunterricht auf der Primarschulstufe bezweckt die Weckung und Bildung des Tonsinnes, die Entwicklung der Stimme unter sorgfältiger Schonung derselben, die Veredlung des Gemütes und die Belebung des religiösen und patriotischen Gefühles.

2. Lehrziel.

1. und 2. Klasse. — Gehör- und Stimmbildungsübungen. Einübung einfacher Liedchen nach dem Gehör im Umfang einer Oktave.

3. Klasse. — Erweiterung der gehör- und stimmbildenden Übungen. Treffübungen mit Berücksichtigung kleinerer Intervalle im Umfang einer Oktave. Einübung einer mässigen Anzahl Lieder und Choräle.

4. Klasse. — Gehör und Stimmübungen. Kenntnis des Notensystems und der C-Dur-Tonleiter. Fortsetzung der in Klasse 3 begonnenen Treffübungen. Einübung einer mässigen Anzahl einstimmiger Lieder und Choräle.

In allen Klassen wird der Gesangstoff den Kinderliedern von Schäublin, in Klasse 3 und 4 ausserdem dessen Chorälen und geistlichen Gesängen entnommen.

Die Lieder und Choräle sind in allen Klassen auswendig zu singen.

VI. Zeichnen.

1. Allgemeine Grundsätze.

Der Zeichenunterricht hat den Zweck, den Schüler richtig sehen zu lehren und seine Hand zu üben. Er soll das Beobachtungsvermögen schärfen, den Sinn und das Gedächtnis für charakteristische Formen wecken, das Augenmass ausbilden und schliesslich Gelegenheit zur Betätigung der Phantasie geben.

Dies geschieht einerseits durch das malende Zeichnen, anderseits durch den systematischen Zeichenunterricht, der ein vorzügliches Mittel ist, den Schüler zur Genauigkeit, Ordnung und Reinlichkeit zu erziehen.

2. Lehrziel.

a. In allen vier Klassen malendes Zeichnen im Anschluss an den Anschauungsunterricht.

b. In der 4. Klasse: Nachbilden von geraden Linien in verschiedenen Richtungen und von einfachen geradlinigen Figuren.

VII. Turnen.

In der Knabenprimarschule. — 1. Allgemeine Grundsätze. — Der Turnunterricht bezweckt die harmonische Entwicklung und Durchbildung der Leibeskräfte. Er fasst gefällige Form in Haltung und Bewegung, Gewöhnung an Zucht und Ordnung, an Aufmerksamkeit und Beharrlichkeit ins Auge und fördert durch eingehende Pflege des Turnspiels die Freude an freier Bewegung.

2. Lehrziel.

Für die Erteilung des Turnunterrichtes ist wegleitend der die Primarschule betreffende Teil des Lehrziels und der Übungssammlung für das Turnen der Knaben an den Primar- und Mittelschulen des Kantons Basel-Stadt. (Vom Erziehungsrate genehmigt im Mai 1898.)

VIII. Handarbeiten.

In der Mädchenprimarschule. — 1. Allgemeine Grundsätze. — Der Unterricht in den Handarbeiten hat zur Aufgabe, den Schülerinnen Verständnis und Geschicklichkeit in der Anfertigung der in jedem Hauswesen vorkommenden weiblichen Arbeiten beizubringen und dieselben gleichzeitig an Fleiss, Ordnung, Pünktlichkeit und Reinlichkeit zu gewöhnen.

Er ist Klassenunterricht. Die Schülerinnen sind in das Verständnis der Arbeiten einzuführen und zugleich über den zur Verwendung kommenden Arbeitsstoff zu belehren.

2. Lehrziel.

1. Klasse. — Stricken. — Anfertigung eines Streifens zur Erlernung der rechten und linken Maschen und ihrer häufigsten Verbindungen. Stricken eines Übungsstrumpfes aus weisser Baumwolle.

2. Klasse. — Stricken eines Paares Kinderstrümpfe aus hellbrauner Baumwolle. Nachher eventuell Stricken von Socken und Ärmelchen.

3. Klasse. — 1. Fortsetzung des Strumpfstrickens (hellbraune Baumwolle).

2. Anfangsgründe des Nähens, zunächst an einem Stück Stramin, dann an einem Stück Baumwolltuch, mit farbigem Faden geübt. Besonders gelernt werden: der Überwindlingsstich, der Vorstich, der Hinterstich, der Steppstich und der Saumstich.

4. Klasse. — 1. Strumpfstricken als Nebenarbeit (hellbraune Baumwolle).

2. Nähen eines einfachen Mädchenhemdes.

---

18. 15. **Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Baselland an die Schulpflegen betreffend die Erhöhung der Subvention an Jugendbibliotheken.** (Vom 5. Juli 1900.)

Der Regierungsrat hat die Erziehungsdirektion ermächtigt, auf Bücher, welche gemäss ihren Verzeichnissen von *Volks- und Jugendbibliotheken* angeschafft werden, inskünftig 40 % des Ankaufspreises (früher 30 %) gegen Vorweisung der Quittung rückvergüten zu lassen. Diese Erhöhung der Subvention

erstreckt sich auf die Bücher der Verzeichnisse I und II sowohl als des Verzeichnisses III, das Sie angeschlossen finden.

Wir ersuchen Sie, je ein Exemplar dieses Kreisschreibens und des Verzeichnisses III der Volks- und Jugendbibliothek Ihrer Gemeinde zuzustellen. Weitere Exemplare, auch solche der Verzeichnisse I und II können vom Sekretariat der Erziehungsdirektion bezogen werden. Allfällige Wünsche und Anregungen betreffend Einstellung weiterer empfehlenswerter Bücher in das Verzeichnis werden gerne und weitmöglichst berücksichtigt werden; sie sind schriftlich der Unterzeichneten zu handen der begutachtenden Kommission mitzuteilen.

Des fernern laden wir Sie ein, nach Rücksprache mit dem Verwalter Ihrer Volksbibliothek das beiliegende Frageschema bis 31. August 1900 genau ausgefüllt an uns zurückzuschicken. Falls in Ihrer Gemeinde mehrere Volks- und Jugendbibliotheken bestehen, wollen Sie weitere Exemplare des Frageschemas verlangen; falls keine Volks- und Jugendbibliothek besteht, wollen Sie uns auch hierüber in Kenntnis setzen und gleichzeitig berichten, bis zu welchem Zeitpunkt Sie gedenken, eine solche ins Leben zu rufen.

---

19. 16. **Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Baselland an die Schulpflegen betreffend Unterricht über die schädliche Wirkung des Alkohols.** (Vom 17. Dezember 1900.)

Gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2342 vom 12. Oktober 1895 hat die Erziehungsdirektion unterm 23. Oktober des nämlichen Jahres der Lehrerschaft sämtlicher Schulen als Eigentum der letztern das Temperenz-Handbuch von Denis-Marthaler zugestellt mit der Weisung, an hand einer vom Lehrer selbst zu treffenden Auswahl des im Buche gebotenen Unterrichtsstoffes im Laufe des Wintersemesters 4 bis 6 Stunden der gewöhnlichen Unterrichtszeit dazu zu verwenden, den Schulkindern *Unterricht über die schädliche Wirkung des Alkohols* zu erteilen.

Wir bringen die Angelegenheit in Erinnerung und ersuchen Sie, die Lehrerschaft Ihrer Gemeinde hievon beförderlich in Kenntnis zu setzen.

20. 17. **Allgemeiner Lehrplan für die Elementarschulen des Kantons Schaffhausen.** (Vom 18. Juni 1900; vom Beginn des Schuljahres 1901/1902 für drei Jahre in Kraft erklärt.)

In Vollziehung von Art. 149 *b* des Schulgesetzes wird vom Erziehungsrat nach eingeholter Genehmigung des Regierungsrates hiemit aufgestellt und verordnet folgender Allgemeiner Lehrplan für die Elementarschulen des Kantons Schaffhausen.

I. Auswahl des Unterrichtstoffes und Verteilung desselben auf die gesetzliche Unterrichtszeit.

I. Religions- und Sittenlehre.

Allgemeines Unterrichtsziel.

Weckung und Pflege religiös-sittlicher Denkweise. Entwicklung der wichtigsten Tugendbegriffe. Erkenntnis der Pflichten des Kindes gegen Gott, den Nächsten, sich selbst und die Natur. Behandlung biblischer Geschichten in einer der Fassungskraft der Schüler angemessenen Auswahl.

Im Anschluss an die behandelten Geschichten Memoriren von religiösen Liedern nebst einer Anzahl von Bibel- und Sittensprüchen.

A. Unterstufe. — 1.—3. Schuljahr.

Einfache, leicht fassliche Erzählungen aus dem alten und neuen Testament und aus dem sittlichen Lebenskreise des Kindes.

Erlernung von Sprüchen und Liederversen.

B. Mittelstufe. — 4.—6. Schuljahr.

Behandlung geeigneter Geschichten aus dem alten und neuen Testament, wenn tunlich illustrirt durch Erzählungen allgemeinen religiösen und ethischen Inhalts aus dem Leben und der Geschichte.

Memoriren von Sprüchen und Liedern.

C. Oberstufe. — 7.—8. Schuljahr.

Die Wirksamkeit der Apostel. Bilder aus der Kirchengeschichte. Im weitern wie in der Mittelstufe.

Memoriren von Sprüchen, Bibelabschnitten und Liedern.

II. Sachunterricht.

Der Sachunterricht ist auf allen Stufen die naturgemässe Basis des Sprachunterrichts, indem er Stoff für die Sprachübungen, das Lesen und den Aufsatz liefert.

Allgemeines Unterrichtsziel.

Schärfung der Sinne; Anleitung zum Betrachten der Dinge und Beobachten der Begebenheiten. Erzeugung und Kräftigung von Vorstellungen und Begriffen auf Grund der Anschauung. Anregung und Belebung des Gemütes und der Einbildungskraft und — durch allmälige Erweiterung des Unterrichtsgebietes — Vermittlung der notwendigsten Kenntnisse aus Geographie, Geschichte und Naturkunde.

A. Unterstufe. — 1.—3. Schuljahr.

Geeignete Erzählungen aus dem kindlichen Lebenskreise.

Behandlungen von Objekten, eventuell guter Abbildungen solcher aus dem kindlichen Anschauungskreise: Gegenstände in Schule und Haus; Tiere, Pflanzen, Steine; geographische Objekte der Heimat, z. B. Ebene, Tal, Hügel, Berg, Bach, Fluss, Teich, See, Wiese, Acker, Garten, Wald, Haus, Hütte, Dorf, Stadt, Strasse, Brücke; Beschäftigung der Menschen etc.

Im Anschluss an den Sachunterricht Übung im Auffassen von Form-, Grössen-, Lage- und Richtungsverhältnissen der Dinge und elementare Versuche zur Widergabe derselben mit Griffel und Bleistift. (Kein systematisches Zeichen.)

B. Mittelstufe. — 4.—6. Schuljahr.

a. *Vaterlandskunde.*

Heimatkunde. Einführung ins Kartenverständnis. Der Kanton Schaffhausen. Geographie der Schweiz.

Bilder aus der Heimats-, Kantons- und Landeskunde.

b. *Naturkundlicher Anschauungsunterricht.*

In möglichstem Anschluss an die Heimatkunde und Geographie Bilder aus dem Pflanzen- und Tierleben. Beschreibung einiger Mineralien. Gelegentliche Erklärung einfacher physikalischer Vorgänge.

Was nicht in Wirklichkeit oder in guter Abbildung zur Anschauung gebracht werden kann, bleibt vom Unterricht ausgeschlossen.

C. Oberstufe. — 7.—9. Schuljahr.

a. *Geographie und Geschichte.*

Repetition und Zusammenfassung der vaterländischen Geographie; nach Möglichkeit Belehrungen über die wichtigsten Länder Europas und die fremden Erdteile. Grundbegriffe der mathematischen Geographie.

Übersicht der Schweizergeschichte bis 1848; nach Möglichkeit Behandlung der neuern Geschichte mit Beziehung auf die Kulturgeschichte und die staatlichen Einrichtungen. Beiziehung von Bildern aus der Weltgeschichte, soweit solche zum bessern Verständnis der vaterländischen notwendig sind.

b. *Naturkundlicher Anschauungsunterricht.*

Einführung in das Verständnis der für das praktische Leben notwendigsten Gebiete der Naturwissenschaften, wobei der Lehrer auf die besondern Bedürfnisse seines Wirkungskreises Rücksicht zu nehmen hat.

a. Bau, Verrichtung und Pflege des menschlichen Körpers.

b. Erweiterung und Vertiefung der auf der Mittelstufe erworbenen naturgeschichtlichen Kenntnisse.

c. Die wichtigsten chemischen Vorgänge und physikalischen Erscheinungen, soweit sie direkt beobachtet oder durch einfache Versuche demonstrirt werden können.

III. Sprachunterricht.

Der Sprachunterricht schliesst sich auf der Unterstufe ganz eng an den Sachunterricht an und bleibt auch auf den folgenden Stufen mit diesem und dem übrigen Unterricht in inniger Verbindung, indem er die daselbst behandelten Stoffe in den Kreis seiner Übungen zieht.

Allgemeines Unterrichtsziel.

a. Weckung und Pflege der ethischen Gesinnung.

b. Befähigung des Schülers, die innerhalb seiner Fassungskraft liegenden, in seiner Muttersprache mündlich oder schriftlich ausgedrückten Gedanken Anderer richtig zu verstehen (Sprachverständnis: Hören und Lesen) und seine eigenen Gedanken in Wort und Schrift verständlich, fliessend und richtig auszudrücken. (Sprachfertigkeit: Sprechen und Schreiben.)

A. Unterstufe. — 1.—3. Schuljahr.

a. Sprechen. Intensives Üben im Sprechen durch mündliche Wiedergabe der im Religions- und Sachunterricht, sowie im Lesen gewonnenen Vorstellungen und Gedanken erst in der Mundart, allmälig von dieser zur Schriftsprache übergehend.

b. Lesen und Vortragen. Vorübungen zum Lesen und Schreiben. Anwendung des Gelernten im Lesen von Silben, Wörtern und Sätzen, von einfachen und zusammenhängenden Darstellungen aus den behandelten Sachgebieten und aus dem kindlichen Lebenskreise.

Vortragen leichter Gedichte und Erzählungen.

c. Schreiben. Schreiben von Buchstaben, Silben, Wörtern und Sätzen mit allmäliger Steigerung der Anforderungen bis zum Aufschreiben kleiner Darstellungen aus dem Sachunterricht.

B. Mittelstufe. — 4.—6. Schuljahr.

a. Sprechen. Fortsetzung der Übungen im Sprechen durch zusammenhängende Wiedergabe behandelter Stoffe.

b. Lesen und Vortragen. Lautrichtiges, geläufiges und sinngemässes Lesen mit den nötigen sprachlichen und sachlichen Erklärungen.

Vortragen kleinerer Musterstücke in Poesie und Prosa.

c. Aufsatz. Allmälig selbständigeres Niederschreiben von im Unterricht gewonnenen Kenntnissen, von eigenen Erfahrungen und Beobachtungen, wobei auch die Briefform zu berücksichtigen ist.

d. Sprachlehre. Orthographische und grammatikalische Übungen im möglichsten Anschluss an behandelte Sprachstücke und an die schriftlichen Arbeiten der Schüler.

C. Oberstufe. — 7.—9. Schuljahr.

a. Sprechen. Vielfache Übung in möglichst selbständiger, freier Wiedergabe behandelter Stoffe und Begebenheiten aus dem täglichen Leben.

b. Lesen und Vortragen. Lautrichtiges, geläufiges, sinngemäss betontes und schönes Lesen; Lesen und Erklären belletristischer Stoffe.

Vortragen von Musterstücken in Poesie und Prosa.

c. Aufsatz. Freie schriftliche Reproduktion von Stoffen aus den Sachgebieten, von Erlebnissen der Schüler, Tagesereignissen u. s. w. Übung im Briefschreiben. Einfache, dem Ideenkreis der Schüler naheliegende Geschäftsbriefe und Geschäftsaufsätze.

d. Sprachlehre. Das Wichtigste und Notwendigste aus der Wort- und Satzlehre.

IV. Rechnen und Raumlehre.

Allgemeines Unterrichtsziel.

Bildung richtiger Zahlenbegriffe, Fertigkeit in den verschiedenen Zahlenoperationen und in der Lösung der im gewöhnlichen Leben vorkommenden Rechnungsaufgaben, Kenntnis der wichtigsten einfachen Raumformen und Befähigung zu deren Darstellung und Berechnung. Lösen einschlägiger praktischer Aufgaben.

A. Unterstufe. — 1.—3. Schuljahr.

Rechnen mit ganzen Zahlen bis auf 1000, wobei die schriftliche Darstellung meist der mündlichen Lösung entsprechen soll.

B. Mittelstufe. — 4.—6. Schuljahr.

Die vier Spezies im unbegrenzten Zahlenraum. Münzen, Masse und Gewichte. Anwendung in eingekleideten Aufgaben. Einführung ins Bruchrechnen.

Ausmessen, Zeichnen und Berechnen von einfachen geradlinigen Flächen und rechtwinkligen Prismen.

C. Oberstufe. — 7.—9. Schuljahr.

Fertigkeit im Rechnen mit Dezimalbrüchen und den gebräuchlichsten gemeinen Brüchen. Rechnungen aus dem bürgerlichen Leben und aus den behandelten Sachgebieten mit häufiger Anwendung des Prozentbegriffes.

Messen, Darstellen und Berechnen von Flächen und Körpern.

Anmerkung: Vielfache Übungen im Kopfrechnen in allen Klassen sollen jeweilen das schriftliche Rechnen vorbereiten und begleiten.

V. Schreiben.

Allgemeines Unterrichtsziel.

Fertigkeit im deutlichen, geläufigen und möglichst gefälligen Schreiben der deutschen und lateinischen Schrift und der Ziffern.

A. Unterstufe. — 1.—3. Schuljahr.

Vorübungen. Einübung der kleinen und grossen Buchstaben der deutschen Schrift.

B. Mittelstufe. — 4.—6. Schuljahr.

Vorübungen zur Ausbildung der Finger- und Handgelenke und Armübungen an den Schriftelementen und einfachen Verbindungen derselben. Schreibübungen: die deutsche und lateinische Schrift, sowie die arabischen Ziffern.

C. Oberstufe. — 7.—8. Schuljahr.

Fortsetzung der Vorübungen und Schreibübungen; Anwendung der Schreibfertigkeit in der Ausführung einfacher Beispiele aus der Rechnungs- und Buchführung. Kenntnis der römischen Ziffern.

VI. Zeichnen.

Allgemeines Unterrichtsziel.

Weckung und Pflege des Gefühls für das Schöne durch Bildung des Sinnes für Reinlichkeit, Ordnung, Regelmässigkeit und Gesetzmässigkeit. Erziehung des Auges zum richtigen Auffassen natürlicher und künstlicher Formgebilde und Übung der Hand im richtigen Darstellen einfacher Formen.

A. Unterstufe. — 1.—3. Schuljahr.

Siehe Sachunterricht.

B. Mittelstufe. — 4.—6. Schuljahr.

Die gerade und die gebogene Linie. Anwendung derselben in einfachen Figuren, Natur- und Kunstformen.

C. Oberstufe. — 7. und 8. Schuljahr.

Übung in der Darstellung einfacher Pflanzen- und Tierformen, Ornamente und Gegenstände nach Vorzeichnung, beziehungsweise Tabellen und soweit möglich nach der Natur.

In günstigen Verhältnissen Linearzeichnen mit den Knaben.

VII. Singen.

Allgemeines Unterrichtsziel.

Weckung und Pflege des musikalischen Sinnes; Pflege des Volks- und Kirchenliedes; Aneignung einer angemessenen Anzahl der gebräuchlichsten Lieder und Befähigung, ein einfaches Lied selbständig singen zu lernen.

A. Unterstufe. — 1.—3. Schuljahr.

Stimmbildungs-, Tonunterscheidungs-, Treff- und leichtere Leseübungen bis zum Umfange einer Oktave.

Im dritten Schuljahr Bezeichnung der Töne durch Noten. Lieder nach dem Gehör.

B. Mittelstufe. — 4.—6. Schuljahr.

Stimmbildungs-, Tonunterscheidungs-, Treff- und Leseübungen in gesteigerter Anforderung. Erweitern der Tonleiter nach oben und unten. Erlernen von Liedern nach Noten. Einführung des zweistimmigen Gesanges.

C. Oberstufe. — 7.—9. Schuljahr.

Fortgesetzte Stimmbildungs-, Tonunterscheidungs-, Treff- und Leseübungen. Anwendung in passenden ein-, zwei-, ausnahmsweise in dreistimmigen Liedern mit und ohne Ausweichungen.

Anmerkungen: 1. Die Leseübungen geschehen auf allen drei Stufen nur nach relativer Tonbenennung.

2. Die jugendlichen Stimmen sind möglichst zu schonen durch Beachtung der Tonlage bei der Auswahl von Übungen und Liedern und durch Vermeidung jeder Überanstrengung durch allzu langes oder zu starkes Singen.

VIII. Turnen.

Allgemeines Unterrichtsziel.

Förderung der Gesundheit, Kraft und Gewandtheit. Gewöhnung an pünktlichen Gehorsam, Aufmerksamkeit und Ordnung.

A. Mittelstufe. — 4.—6. Schuljahr.

Ordnungs-, Frei-, Gerätübungen und Spiele im Umfange der eidgenössischen Turnschule I. Stufe.

B. Oberstufe. — 7.—9. Schuljahr.

Dieselben Übungen im Umfange der eidgenössischen Turnschule II. Stufe.

Angewandtes Turnen.

Anmerkungen: 1. Die Ordnungsübungen sind auf das Notwendigste zu beschränken; dagegen ist neben den Freiübungen und dem Geräteturnen dem Bewegungsspiel und dem angewandten Turnen, als den natürlichsten Förderern von Gesundheit und Gewandtheit, gebührende Zeit einzuräumen.

2. Das Turnen im Freien bilde die Regel, dasjenige in der Turnhalle die Ausnahme.

2. Verteilung der Unterrichtsstunden auf die einzelnen Lehrfächer.

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden bei neun Schuljahren beträgt:

für das 1. Schuljahr das ganze Jahr	16—20	Stunden
„ „ 2. „ „ „ „	16—20	„
„ „ 3. „ „ „ „	18—24	„
„ „ 4. „ „ „ „	20—26	„
„ „ 5. „ „ „ „	24—30	„
„ „ 6. „ im Sommer 24, im Winter	30	Std.
„ „ 7. „ „ „ 6, (7) „ „	28—33	„
„ „ 8. „ „ „ 6, (7) „ „	28—33	„
„ „ 9. „ „ „ —, „ „	12	„

Folgende Schemata geben an, wie viel Zeit auf die einzelnen Fächer zu verwenden ist:

A. Sommer.

	Unterstufe 1.—3. Schulj.	Mittelstufe 4.—6. Schulj.	Oberstufe 7. u. 8. Schulj.
Religion	3	2	1
Sachunterricht	3—4	3—5	1
Sprachunterricht	4—6	4—7	1 1/2
Rechnen	3—6	4—6	2
Schreiben	2—3	2—4	—
Zeichnen	—	1—2	—
Singen	1—2	2	1/2
Turnen	—	2	(1)
	16—24	20—30	6 (7)

B. Winter.

	Unterstufe 1.—3. Schulj.	Mittelstufe 4.—6. Schulj.	Oberstufe 7. u. 8. Schulj.	Oberstufe 9. Schulj.
Religion	3	2	2	—
Sachunterricht	3—4	3—5	6	(5)—4
Sprachunterricht	4—6	4—7	6—9	2
Rechnen	3—6	4—6	6	3
Schreiben	2—3	2—4	2—4	—
Zeichnen	—	1—2	2	—
Singen	1—2	2	2	1
Turnen	—	2	2	1—(2)
	16—24	20—30	28—33	12

Für Schulen mit acht ganzen Schuljahren gilt bloss das Schema B.

Für Schulen mit Halbtagsschulen findet für das siebente und achte Schuljahr eine verhältnismässige Reduktion der Stundenzahl für die einzelnen Fächer statt.

3. Bemerkungen zu dem vorstehenden Lehrplan.

1. Jede Klasse zerfällt in der Regel in so viele Abteilungen, als die Schüler Jahrgängen resp. Schuljahren angehören.

2. Soweit als möglich soll jedes Schuljahr sein besonderes Pensum durcharbeiten. Eine Zusammenziehung mehrerer Schuljahre ist nur in einzelnen Fächern, z. B. Gesang, Turnen, Sachunterricht, biblische Geschichte zulässig; doch soll dafür gesorgt werden, dass ein ordentlich begabter Schüler denselben Lehrstoff nicht zwei- oder sogar mehrmal durcharbeiten muss.

3. In Klassen, in welchen mehr als vier Schuljahre vorhanden sind, muss Abteilungsunterricht erteilt werden.

Für Klassen mit vier oder auch weniger Schuljahren ist teilweiser Abteilungsunterricht geboten, sobald die Schülerzahl gross ist.

4. Die Beförderung aus einer niedern in eine höhere Abteilung geschieht mit Beginn eines neuen Jahreskurses und richtet sich bei dem einzelnen Schüler darnach, ob er in den Hauptfächern das festgesetzte Ziel der Abteilung erreicht habe.

5. Die Anfertigung der erforderlichen Stundenpläne ist Sache der Lehrer. Die Stundenpläne bedürfen der Genehmigung der Ortsschulbehörde und des Schulinspektors.

6. Bei der Anfertigung der Stundenpläne sind folgende Regeln zu beobachten:

a. Fächer, welche eine grössere geistige Anstrengung erfordern, sind auf den Vormittag zu verlegen; Fächer, welche Fertigkeiten bezwecken, fallen auf den Nachmittag.

b. So viel als möglich sollen alle Schüler einer Klasse zu gleicher Zeit im nämlichen Fach unterrichtet werden.

7. Mit Inkrafttreten dieses Planes hat die Lehrerschaft einer Schule gemeinsam einen Spezialplan für sämtliche Unterrichtsfächer auszuarbeiten und der Schulbehörde, sowie dem Schulinspektor zur Durchsicht vorzulegen.

8. Exkursionen, welche natur- oder heimatkundlichen Belehrungen dienen, fallen, wenn möglich, in die reguläre Schulzeit.

---

21. 18. **Entwurf eines Lehrplanes für die Primarschulen des Kantons Appenzell Innerrhoden.** (Provisorisch in Kraft erklärt, 16. Juli 1900.)

1. Religionsunterricht.

Die Verteilung des Unterrichtsstoffes für den Religionsunterricht wird der hochw. Geistlichkeit überlassen, wobei jedoch vorausgesetzt wird, dieselbe beanspruche nicht mehr als je zwei Stunden für Klassenschulen (wie Appenzell) und für die Halbtagabteilung von ganzen Schulen (wie z. B. Schlatt). Von diesen zwei Stunden soll eine für den Katechismusunterricht und eine für biblische Geschichte verwendet werden.

2. Deutsche Sprache.

I. Klasse.

Anschauung, Benennung und Besprechung von Gegenständen in Schule, Familie und Haus, mit mündlicher und schriftlicher Übung. Die Kinder haben sich nach und nach in kurzen, richtigen Sätzen auszudrücken.

Lesen: Lautirübungen zur Bildung des Gehörs und der Sprachorgane. Zerlegung von Sätzen, Wörtern und Silben in ihre Bestandteile, sowie Verbindung der Laute zu Silben und der Silben zu Wörtern. Lesen der behandelten Lesestücke aus der Fibel.

Schreiben: Vorübungen zur Bildung des Auges und der Hand. Einübung der Buchstabenelemente. Die kleinen Buchstaben und deren Zusammensetzung zu Silben und Wörtern. Grosse Buchstaben, Ziffern. Übungen im Schreiblesen. Aufsagen kleiner Sprüche und Gedichte.

II. Klasse.

Erweiterung des Anschauungskreises der Schüler in Schule, Familie, Haus, Feld und Wald.

Einübung der Druckschrift; lautrichtiges und lautreines Lesen behandelter Lesestücke.

Kenntnis der Begriffswörter; mündliche und schriftliche Verbindung des Hauptwortes mit Eigenschafts- und Tätigkeitswort. Einübung der Ein- und

Mehrzahl. Selbständiges Niederschreiben von Wörtern und leichten Sätzen aus behandelten Thematen. Bildung von Wortreihen nach orthographischen Gesichtspunkten, insbesondere in Bezug auf Dehnung und Schärfung. Aufsagen kleiner Sprüche und Gedichte.

III. Klasse.

Mündliche und schriftliche Wiederholung des Bisherigen mit Erweiterung des Anschauungskreises.

Fortgesetzte Übung im richtigen und verständigen Lesen nach dem 3. Lesebuch. Mündliche Wiedergabe leichter Erzählungen.

Fortsetzung der begonnenen und Bildung neuer Reihen über die Orthographie. Aufgaben nach Anweisung des Lesebuches. Ableitung der wichtigsten Regeln, z. B. über Dehnung, Schärfung, Silbentrennung und Interpunktion.

Beschreibung von Gegenständen aus dem behandelten Anschauungskreise. Kurze Wiedergabe von Erzählungen oder von einzelnen Teilen aus solchen in einfachen Sätzen. Niederschreiben von Tätigkeiten und Eigenschaften einzelner Personen aus ethischen Lesestücken. Auswendiglernen kleiner Gedichte.

IV.—VI. Klasse.

a. Lesen.

Lesen und Behandlung prosaischer und poetischer Lesestücke aus dem betreffenden Schulbuch, wobei auf lautrichtigen, sichern und deutlichen Ausdruck hinzuwirken ist. Mehr zusammenhängende Wiedergabe des Gelesenen. Memoriren und Rezitiren von Gedichten.

b. Sprachlehre.

IV. Klasse. — Geschlechts-, Haupt- (Geschlecht, Zahl, Fall), Eigenschafts- (Steigerung) und Tätigkeitswort (Gegenwart, Vergangenheit, Zukunft). Der einfache Satz, Fortsetzung und Erweiterung der orthographischen Übungen.

V. Klasse. — Behandlung des einfach erweiterten Satzes und der Wortarten in demselben. Orthographische Übungen wie in der IV. Klasse.

VI. Klasse. — Der zusammengezogene und zusammengesetzte Satz, soweit deren Kenntnis zur richtigen Zeichensetzung notwendig ist. Orthographische Übungen; Diktate.

Repetirschule. — Befestigung und Anwendung des in frühern Klassen behandelten Stoffen an Lesestücken und schriftlichen Arbeiten.

c. Aufsatz.

IV. Klasse. — Einfache Erzählungen und Beschreibungen, anfänglich an Hand von Fragen und Merkwörtern, später auch frei. Veränderung der Zahl-, Personal- und Zeitform an geeigneten Lesestücken. Diktate.

V. Klasse. — Erzählungen und Beschreibungen. Wiedergabe des Inhalts kurzer epischer Gedichte. Diktate. Niederschreiben auswendig gelernter Stoffe. Kleine Briefe.

VI. Klasse. — Erzählungen und Beschreibungen. Darstellung selbst erlebter Begebenheiten. Umschreibung epischer Gedichte. Weitere Übung im Briefschreiben. Kleinere Geschäftsaufsätze.

Repetirschule. — Niederschreiben eigener Erlebnisse, Erzählungen, Briefe und Geschäftsaufsätze.

3. Rechnen.

I. Klasse.

Die Grundzahlen von 1—5, dann bis 10 und endlich bis 20 werden veranschaulicht und durch Vor- und Rückwärtszählen eingeübt. Mündliche Übungen im Zerlegen und Verbinden innerhalb dieses Zahlenraumes.

II. Klasse.

Erweiterung des Zahlenraumes auf 100. Kenntnis der Einer- und Zehnerstelle. Zu- und Abzählen mit Einern und Zehnern. Vervielfachen und Teilen

mit Einern. Mündliche und schriftliche Übungen nach dem obligatorischen Lehrmittel.

III. Klasse.

Wiederholung der bisherigen Übungen. Erweiterung des Zahlenraumes bis 1000. Feste Einprägung des Einmaleins. Kenntnis der Einer-, Zehner- und Hunderterstelle. Vervielfachen und Teilen mit Einern und reinen Zehnern. Rechnen mit reinen und benannten Zahlen. Die Schüler werden mit den schweizerischen Münzen, Massen und Gewichten bekannt gemacht.

IV. Klasse.

Erweiterung des Zahlenraumes, Auffassen und Zerlegen der Zahlen bis 10,000. Die vier Grundoperationen innerhalb dieses Zahlenkreises mit reinen und benannten Zahlen. Angewandte Beispiele an Hand des obligatorischen Lehrmittels.

V. Klasse.

Übungen in den vier Grundoperationen im unbegrenzten Zahlenraume, unter Vermeidung sehr grosser Zahlen. Anschauliches Rechnen mit gemeinen Brüchen, soweit dieselben praktisch verwendbar sind, unter Ausschluss der systematischen Behandlung derselben. Angewandte Aufgaben. Längen- und Flächenberechnung.

VI. Klasse.

Einführung in die Dezimalrechnung. Längen-, Flächen- (Dreieck-) und Körperberechnung nach dem Lehrmittel. Rechnung mit Prozenten (Gewinn, Verlust, Zins, Kapital etc.)

Repetirschule.

Anwendung des Gelernten an praktischen Beispielen aus dem bürgerlichen Leben.

4. Geschichte.

IV. Klasse.

a. Der heilige Gallus und das Kloster St. Gallen;

b. Die ersten Eidgenossen und Wilhelm Tell.

V. Klasse.

Bilder aus der Geschichte der acht alten Orte von 1315—1450 mit besonderer Berücksichtigung des Appenzellerkrieges.

VI. Klasse.

Bilder aus der Schweizergeschichte von 1450—1712 nach dem Lesebuche. Wo es möglich ist, sollen auch die wichtigsten Ereignisse aus der neuern Geschichte behandelt werden (Untergang der alten Eidgenossenschaft, Sonderbundskrieg).

Repetirschule.

Wiederholung des behandelten Stoffes.

5. Geographie.

IV. Klasse.

Vorbegriffe der Geographie und Einführung in die Kenntnis der Karte. Wo möglich: der Kanton Appenzell, unter Benützung des kantonalen Lehrmittels.

V. Klasse.

Wiederholung und einlässlichere Behandlung des Kantons Appenzell. Die Schweiz nach ihren Grenzen und Kantonen (Hauptorte), die wichtigsten Seen und die vier Hauptflüsse.

VI. Klasse.

Die Schweiz nach ihrer Bodenbeschaffenheit (Hochalpen, Voralpen, Mittelland und Jura), Flüsse, Verkehrsmittel, Beschäftigung, Sprachen, Konfessionen, die wichtigsten Orte und etwas von den staatlichen Einrichtungen.

Repetirschule.

Wiederholung des früher behandelten Stoffes.

6. Schönschreiben.

Der Schönschreibunterricht auf Papier beginnt mit der 3. Klasse auf dem Vierlinien-System. Das Einlinien-System soll im allgemeinen erst in der 5. Klasse eingeführt werden. Alle Klassen sollen sich an die Formen der Fibel halten. Die Lateinschrift ist in der 6. Klasse einzuüben. Es ist darauf zu dringen, dass die Schüler eine deutliche, geläufige und fliessende Handschrift erhalten.

7. Gesang.

In der Unterschule wird nur nach dem Gehör gesungen. Der eigentliche Gesangsunterricht — Einübung der Tonleiter, Solmisation — beginnt mit der 4. Klasse. Einübung einfacher ein- und zweistimmiger Volks- und Vaterlandslieder nach dem obligatorischen Lehrmittel.

Jedes Jahr sind wenigstens zwei Lieder auswendig zu lernen, die von der Lehrerschaft an der Hauptkonferenz bestimmt werden.

8. Zeichnen.

Dasselbe geht von der geraden Linie aus, die in senkrechter, wagrechter und schiefer Lage dargestellt wird. Teilung der Linie. Die Linien werden zu Winkeln, Vierecken und Dreiecken verbunden und daraus entwickeln sich einfache Verzierungen. — Der Kreis und dessen Teile mit einfacher Anwendung.

Es soll ohne Hülfsmittel (Lineal, Zirkel u. s. w.) gezeichnet werden.

---

22. 19. **Revidirter Lehrplan für den Zeichnenunterricht an den thurgauischen Primarschulen.** (Vom 30. November 1900).

Nach Einsicht und Prüfung der Vorschläge der Schulsynode vom 24. September 1900 hat der Regierungsrat durch Schlussnahme vom 30. November 1900 den beigedruckten Lehrplan nebst Lehrmitteln genehmigt. Die Schulvorsteherschaften bezw. die Lehrer werden daher angewiesen, den Zeichnenunterricht fortan nach dem neuen Lehrplane zu erteilen. Das Freihandzeichnen soll ohne Hülfsmittel (wie Masstab, Lineal etc.) geübt werden, und es werden die Inspektoren eingeladen, bei der Beurteilung der Leistungen hierauf besonders Rücksicht zu nehmen.

Für jede Gesamtschule und für jede Schulabteilung, welche Schüler vom 4. Schuljahre an (aufwärts) umfasst, ist wenigstens eines der beiden als obligatorisch erklärten Lehrmittel anzuschaffen. Die Sammlung der Kartonmodelle kann zum reduzirten Preise von 3 Fr. 50 Rp., das Tabellenwerk nebst Lehrgang zum Preise von 10 Fr. durch die thurgauische Lehrmittelverwaltung bezogen werden.

Die Bestellung hat spätestens innert Monatsfrist zu erfolgen. Denjenigen Schulen, für welche keine Bestellung eingehen sollte, werden beide Lehrmittel unter Kostennachnahme geliefert.

I. Lehrplan für den Zeichnenunterricht der thurgauischen Primarschulen.

Der eigentliche Zeichnenunterricht hat mit dem vierten Schuljahr zu beginnen. In den drei vorhergehenden Schuljahren sollen im Anschluss an den Anschauungsunterricht sogenannte Lebensformen in ganz freier Weise zur zeichnerischen Darstellung gelangen.

4. Schuljahr.

Die Gerade in ihren verschiedenen Richtungen; die Winkel und ihre Teilung; geradlinig begrenzte Figuren: Rechteck, Quadrat (auf einer Seite und auf einer Ecke), regelmässiges Achteck; entspechende Flächenornamente.

5. Schuljahr.

Das Dreieck; das regelmässige Sechseck; das regelmässige Fünfeck; der Kreis; einfache Füllungen; der gleichmässig und ungleichmässig gekrümmte Bogen; der Wendebogen. Geeignete Anwendungen.

6. Schuljahr.

Das Oval; die Eilinie; die einfachsten Blatt- und Blütenformen; Rosetten, Bänder und entsprechende weitere Ornamente.

Beginn der Kolorirübungen.

7. Schuljahr.

Die Spiral- und Schneckenlinie; Anwendungen in Rosetten, Bändern, Palmetten, Gefässformen u. s. w.

8. Schuljahr.

Ornamente aus verschiedenen Stilarten; Zeichnen von Gegenständen in gerader Ansicht.

9. Schuljahr.

Die Ableitung der vornehmsten perspektivischen Erscheinungen und ihre Anwendung im Zeichnen nach einfachen geometrischen Körpern.

Es ist dem Lehrer anheimgestellt, da, wo die Verhältnisse es als nötig erscheinen lassen, einen Zusammenzug der obern Klassen vorzunehmen und eine Reduktion des Lehrstoffes, namentlich desjenigen für das 9. Schuljahr, eintreten zu lassen.

Es ist empfehlenswert, für die Mädchen des 7. und 8. Schuljahres einen Zeichnungsstoff zu wählen, der mit dem Pensum der Arbeitschule in Beziehung steht.

Bemerkungen. Der Zeichnenunterricht soll von der Anschauung ausgehen. Das sogenannte malende oder skizzirende Zeichnen ist durch alle Klassen im Anschluss an die übrigen Unterrichtsstoffe zu pflegen.

Die Benützung von Kartonmodellen und die Führung von Skizzenheften ist sehr zu empfehlen.

II. Lehrmittel für den Zeichnenunterricht der thurgauischen Primarschulen.

1. Obligatorische Lehrmittel für den Klassenunterricht.

A. Farbige Modelle aus Karton, den zeichnerischen Lehrstoff für das 4., 5. und 6. Schuljahr veranschaulichend. Lehrmittel für den Freihandzeichnenunterricht in der Primarschule. (Nach der von O. Pupikofer arrangirten Sammlung); oder

B. Das Berner Wandtabellenwerk, zweiter Teil, Tafel 25 bis 48, enthaltend den Zeichnenstoff für die obern Primarschulklassen. Preis aufgezogen 16 Fr. 50 Rp. Lehrgang 3 Fr.

2. Schülervorlagen zur fakultativen Einführung.

Farbige Elementarornamente von Heinrich Schulze. Auswahlausgabe von 25 bunten und 15 einfarbigen Blättern. Preis 10 Mark.

---

28. 20. Obligatorische Übungen für den Turnunterricht an den thurgauischen Primar- und Sekundarschulen im Sommer 1900.

Bemerkungen.

1. Über das Lehrverfahren siehe Seite 15—35 der Turnschule, über die Gerätеübungen Seite 160 und 161 und über die Aufstellung der Schüler Figur 73 und 74.

2. Die nachfolgenden Übungen sind als Minimalanforderung im Turnen der Knaben zu betrachten und bis zum vollständigen Können zu lernen.

3. Bei den Gerätübungen empfiehlt es sich, die Schüler nicht mechanisch nach Jahresklassen, sondern mehr nach ihrer körperlichen Kraft und Gewandtheit in 3 Stufen zu teilen und, wenn der Lehrer sich mit einer Stufe besonders abgeben muss (z. B. im Anfang), die andern an andern Geräten oder beim Spiel zu beschäftigen — ja nicht etwa die Grosszahl der Schüler müssig dastehen zu lassen.

4. An jedem Gerät sollten mindestens 3—4 Schüler gleichzeitig turnen können.

5. Es sei der Lehrerschaft warm anempfohlen, auch den Mädchen die Wohltat geeigneter körperlicher Übungen zukommen zu lassen und nach Kräften mitzuwirken, dass unser Volk die Mittel wertschätzen lernt, die ihm Gesundheit, Kraft und Gewandtheit geben und erhalten. In erster Linie allen Kindern genug Luft, Licht und Bewegung!

I. Primarschule.

A. Ordnungs- und Marschübungen nach Seite 59—73 der Turnschule.

B. Freiübungen (Seite 84—89). Aus Programm A der I. Stufe zuerst auf Kommando, dann in Zweitakt (2/4):

a. Nr. 7b und 10c (aber wie 7b ausgeführt),
Nr. 6abc und 12 (wie 6abc ausgeführt),
Nr. 35ab, dann: Armheben seitwärts hoch, Rumpfbeugen links seitwärts, Strecken, Armsenken seitwärts.

b. Nr. 11 (Figur 2), Nr. 39, Nr. 48 (bei 48c Stossen aufwärts und Blick aufwärts).

NB. Vergleiche überall die Figuren!

C. Hanggerät: entweder Klettern (Seite 166—168): I[1]) : 2, 4 und 5; II : 2, 9 und 12; III : 2, 13, 14 und 15 oder Reck (Seite 171—176); I : 1, 3, 4; 10, 13, 15; — II : 25, 27, 29: 21, 22, 23; — III : 33, 35, 39; 40, 41, 43.

D. Stützgerät: entweder Stemmbalken (Seite 185—189): I : 11, 16, 17; — II : 22, 23, 25; — III : 27, 28, 30; oder Barren (Seite 195—198): I : 4, 6, 8; — II : 9, 12, 14; — III : 20, 19. 22.

E. Springen: Vorübungen aus dem Programm A der Freiübungen für die I. Stufe die Nummern: 17b, 31 (vorwärts) und 34. — Dann nach Seite 161—164 nur die Sprünge mit Anlauf in I, II und III, Seite 162 und ff.

F. Spiele (Seite 207 und ff.): 1. Ein am Ort bekanntes Laufspiel; — 2. Reiterball; — 3. Schlagball.

II. Sekundarschule.

A. Ordnungs- und Marschübungen nach Seite 73—84 mit Ausschluss von XIII, XIV und XVI; aus XVII nur Nr. 3.

B. Freiübungen (Seite 84—89). Aus Programm A der II. Stufe (Seite 116) auf Kommando und im Zweitakt (2/4): Nr. 3, Nr. 17 und Nr. 20. — Stabübungen (Seite 133—140). Aus Programm A der II. Stufe (Seite 142): Nr. 5 auf Kommando und im Zweitakt, Nr. 24 auf Kommando und im Viertakt, Nr. 36a auf Kommando und im Viertakt.

C. Hanggerät: entweder Klettern (Seite 168 und ff.): IV[2]) : 16, 18, 23: — V : 30, 32, 34; — VI : 36, 39, 40 (an einer Stange); — oder Reck (Seite 176 und ff.): IV : 44, 49; 61, 62; — V : 66, 79; 71, 73; — VI : 82, 86; 99, 100.

---

[1]) Unter I, II, III sind die verschiedenen Turnjahre, beziehungsweise Stufen im Sinne von Nr. 3 der Bemerkungen verstanden.

[2]) Unter IV, V, VI sind die 3 Turnjahre, beziehungsweise Stufen im Sinne von Nr. 3 der Bemerkungen verstanden.

D. Stützgerät: entweder Stemmbalken (Seite 189 und ff.): IV: 34, 37, 39; — V: 46, 47, 51; — VI: 62 (ohne Grätsche), 63, 64; oder Barren (Seite 198 und ff.): IV: 24, 26, 29; — V: 34, 36, 44; — VI: 54, 57, 61.

E. Springen: Vorübungen aus dem Programm A der Freiübungen für die erste Stufe: 17 b, 31 (nur vorwärts) und 34. Dann nur die Sprünge mit Anlauf in IV, V und VI, Seite 164.

F. Spiele (Seite 207 und ff.): 1. Ein am Ort bekanntes Laufspiel: — 2. Schlagball; — 3. Fliege.

24. 21. **Kreisschreiben an sämtliche Primarschulvorsteherschaften, Primarlehrer und Arbeitslehrerinnen des Kantons Thurgau betreffend Handhabung der Absenzenkontrolle.** (Vom 28. Dezember 1900.)

Die hinsichtlich der Handhabung der Absenzenkontrolle gemachten Wahrnehmungen veranlassen uns, Sie neuerdings auf folgende Punkte hinzuweisen:

1. Es ist darauf zu dringen, dass die Zivilstandsbeamten und Ortsvorsteher sowohl die Verzeichnisse der schulpflichtigen Kinder vor Eröffnung der Sommerschule, als namentlich auch die Anzeige der während des Schuljahres in eine Gemeinde einziehenden schulpflichtigen Niedergelassenen und Aufenthalter rechtzeitig dem Schulpräsidenten einreichen. Es kommt nicht selten vor, dass durch die Unterlassung der Anzeigen andauernde Schulversäumnis mitverschuldet wird.

Das Gleiche gilt auch bezüglich der Anzeige der fortbildungsschulpflichtigen Jünglinge.

2. Die Lehrer sind verpflichtet, für jeden austretenden Schüler ein Schulzeugnis, worin das Datum des Austrittes und die Absenzen genau angegeben sind, auszustellen und anderseits von jedem aus einem andern Schulkreise kommenden Schüler die Abgabe dieses Zeugnisses zu verlangen. Es empfiehlt sich, das Zeugnis jeweils direkt der Schulvorsteherschaft des Schulkreises, in welchen der austretende Schüler wegzieht, zu Handen des Lehrers zu übersenden.

3. Nach § 29 des Unterrichtsgesetzes hat der Lehrer das Verzeichnis der verfallenen Bussen je nach dem Ablauf eines Monats der Schulvorsteherschaft zu übergeben. Die Schulpfleger haben den Bezug sofort anzuordnen. Da nach § 30 die Schulvorsteherschaften für die nicht bezogenen Absenzbussen haften, so sind die Inspektorate angewiesen, genau nach der Vorschrift dieser Gesetzesstelle gegen säumige Behörden vorzugehen. Überdies wird bei der Rechnungsrevision genau untersucht, ob die verfallenen Bussen vereinnahmt sind. Die Lehrer und namentlich auch die Arbeitsschullehrerinnen werden ermahnt, sich die sorgfältige Führung der Absenzenkontrolle angelegen sein zu lassen.

4. Die Semesterverzeichnisse über die bussfälligen Absenzen sind von den Vorsteherschaften den Inspektoraten rechtzeitig einzusenden. In diesen Verzeichnissen sind die Rubriken: „Ursachen der unentschuldigten Absenzen“ auszufüllen; ebenso soll immer genau hervorgehen, ob die Absenzbussenbeträge bezahlt sind oder noch ausstehen.

5. § 32 verpflichtet den Lehrer, sobald die in § 28 für die Bussfälligkeit festgesetzte Zahl um vier weitere Absenzen überschritten wird, der Schulvorsteherschaft sofort hievon Anzeige zu machen. Diese Anzeige wird oft unterlassen, und es machen auch bei erfolgter Anzeige die Vorsteherschaften von den Disziplinarmitteln, die in § 32 denselben gegenüber nachlässigen Eltern eingeräumt sind, selten Gebrauch. Wir müssen die bestimmte Forderung stellen, dass diese Vorschrift eingehalten werde. Ausserdem dürfte es am Platze sein, dass die Lehrer oder Präsidenten der Vorsteherschaften schon vor Eintritt der Bussfälligkeit die Eltern auf die Absenzen der Kinder aufmerksam machen, da erstere von denselben oft keine Kenntnis haben.

25. 22. **Circulaire du département de l'Instruction publique et des cultes du canton de Vaud aux commissions scolaires et aux membres du corps enseignant, concernant: dispenses des écoles d'été, promotions, etc.** (Du 24 mars 1900.)

Dans le but d'assurer une marche toujours plus régulière de nos écoles, comme aussi pour établir l'uniformité désirable dans la manière de procéder en ce qui les concerne, nous venons vous donner les instructions suivantes. Si nous touchons à quelques points traités déjà dans des circulaires précédentes, ou même dans le règlement, c'est que leur importance nous engage à les rappeler tout spécialement.

§ 1. Pour obtenir la dispense prévue par l'art. 81 de la Loi, un enfant doit non seulement avoir 12 ans révolus au 15 avril, mais avoir été promu au degré supérieur. Les dispenses de cette nature ne peuvent donc être accordées que si l'état d'instruction et les circonstances justifient en telle faveur.

§ 2. La promotion d'un degré à l'autre a lieu à la suite des examens du printemps, en tenant compte:

a. *Des connaissances.* — Celles-ci sont déterminées par la note moyenne générale 2 à 2,5 qui se calcule en combinant les deux bulletins de l'année et celui de l'examen, ce dernier comptant pour un tiers;

b. *De l'âge.* — Un retard du développement des facultés de l'enfant peut entraver une promotion régulière, mais non la retarder indéfiniment. Des cas exceptionnels peuvent aussi se présenter; ceux-ci seront reconnus par déclaration médicale.

Chaque degré sera donc constitué comme suit:

IIIe degré: 1° Elèves de 7 et 8 ans dans l'année; — 2° Elèves retardés de 9 ans dans l'année; — 3° Exceptionnellement, élèves très retardés de 10 ans dans l'année.

IIe degré: 1° Elèves de 9, 10 et 11 ans dans l'année; — 2° Elèves retardés de 12 ans dans l'année; — 3° Exceptionnellement, élèves très retardés de 13 ans dans l'année.

Ier degré: Elèves de 12 à 15 ou 16 ans dans l'année.

§ 3. L'âge de libération des écoles reste limité à 15 ou 16 ans, et la décision prise à ce sujet par les autorités communales est transmise au Département. Or, il arrive parfois que des élèves passent dans une commune où la libération a lieu à 15 ans, puis, après avoir régularisé leur sortie définitive, rentrent dans leur premier domicile, où la libération n'a lieu qu'à 16 ans, croyant échapper ainsi à une année d'école. Il n'en est rien: le fait n'implique absolument pas pour eux la dispense de suivre les classes jusqu'à 16 ans, car c'est la décision prise par les autorités du lieu du domicile qui fait règle.

§ 4. La durée des vacances est limitée à 8 semaines pour l'année entière. Le département a toléré jusqu'ici, à titre exceptionnel, 10 semaines. Aller plus loin constitue un abus qui doit cesser.

Dans la règle, les vacances sont fixées comme suit: au printemps, une ou deux semaines; en été, trois ou quatre semaines; en automne, trois ou quatre semaines. Les quelques jours donnés à l'occasion des fêtes de l'an ou de tout autre jour férié sont comptés comme congés et non comme vacances.

Afin de permettre aux membres du corps enseignant de mettre à jour leurs écritures après les examens du printemps et au commencement de la nouvelle année scolaire, il leur est accordé 3 jours de congé, non compris dans le temps des vacances.

§ 5. *En été,* suivant les localités et le moment de l'année, l'ouverture des classes varie entre 6 heures du matin et midi. Dans certains villages, on a 2 écoles par jour, de 2 heures chacune; ailleurs on procède différemment encore.

Cet état de choses n'est pas compatible avec les prescriptions des art. 11, 14, 15 et 16 du Règlement. Il nous paraît donc nécessaire d'arrêter les heures

de classe pour l'été, dans le but de mettre fin aux irrégularités constatées, et de les fixer, par exemple, de 6 à 9 heures ou de 7 à 10 heures pour l'école du matin, et dès 1 heure pour celle de l'après-midi.

En hiver, l'ouverture des classes peut avoir lieu à 8 heures le matin, ou, facultativement, à 8 heures et demie pendant les mois de décembre et janvier. Quant aux écoles de l'après-midi, elles auront lieu dès 1 heure.

§ 6. Le mobilier doit être approprié à la taille des élèves. A cet effet, il y a dans chaque classe au moins 3 grandeurs de tables-bancs.

Les salles destinées à l'enseignement des ouvrages du sexe doivent être pourvues du mobilier et du matériel ci-après: 1° Un tableau noir quadrillé; 2° un cadre avec pied; 3° des tables horizontales dont l'une de grandeur suffisante pour la coupe; 4° des bancs à dossier ou des chaises; 5° une grande armoire renfermant, si possible, un casier pour chaque élève.

§ 7. L'enseignement des travaux à l'aiguille comporte 6 heures par semaine pour les filles des degrés supérieur et moyen, et 4 heures pour celles du degré inférieur. Dans la règle, les leçons d'ouvrages ont lieu l'après-midi. Dans les communes qui accordent les dispenses d'été, et pendant les semaines d'écoles obligatoires, il y a pour le degré supérieur 3 heures affectées chaque semaine à cet enseignement. La régente qui donne les leçons d'ouvrages aux filles de la classe du régent envoie chez celui-ci ses garçons pendant les dites leçons.

§ 8. Lorsqu'une épidémie se déclare dans une localité, la commission scolaire en avise immédiatement le Département de l'Intérieur et non celui de l'Instruction publique (art. 19 de l'arrêté du 27 novembre 1896).

§ 9. A partir du commencement de l'année scolaire 1900/1901, on ne délivrera plus aux élèves que le nouveau livret scolaire.

§ 10. Pendant la prochaine année scolaire, les numéros suivants de l'Ecole musicale seront étudiés:

Pour les classes renfermant le IIIe et le IIe degrés, les N°s 21 et 48 de la Ire partie; pour les classes à tous les degrés ou comprenant le IIe et le Ier degrés, les N°s 16 et 44 de la IIme partie.

Ces chants devront pouvoir être exécutés en tous temps et chantés de mémoire, c'est-à-dire sans recueil en mains.

---

26. 23. Décret concernant les allocations pour l'enseignement primaire et secondaire (Neuchâtel). (Du 20 novembre 1900.)

Art. 1er. *a.* Chaque année, le tableau des allocations en faveur de l'enseignement primaire est présenté au Grand Conseil d'après les budgets des écoles, avec le budget de l'Etat, et les sommes inscrites sur ce tableau sont payées par trimestre l'année suivante.

Le Conseil communal doit transmettre au Conseil d'Etat, dans le courant du premier trimestre de l'année civile au plus tard, les comptes des écoles primaires, arrêtés au 31 décembre précédent. Au moyen de ces comptes, le Conseil d'Etat détermine le chiffre définitif de l'allocation de l'Etat pour l'année écoulée.

Si le chiffre définitif n'est pas conforme à celui du tableau établi dans le budget de l'année courante, la différence en plus ou en moins est régularisée dans le prochain tableau.

b. Les mêmes dispositions s'appliquent aux allocations pour l'enseignement secondaire.

Art. 2. Sont abrogés:

a. La dernière disposition du dernier alinéa de l'article 112 de la loi sur l'enseignement primaire, concernant les allocations pour cet enseignement.

b. L'avant-dernier alinéa de l'article 2 du décret du 25 mars 1891, ainsi que la modification de cet alinéa, votée par le décret du 21 novembre 1898, concernant les allocations pour l'enseignement secondaire.

c. Toutes les dispositions de la loi du 1er juillet 1889 sur l'enseignement primaire et de la loi du 27 juin 1872 sur l'enseignement secondaire et industriel contraires au présent décret.

Art. 3. En application des dispositions qui précèdent, il est accordé au Conseil d'Etat un crédit spécial de fr. 17,505 destiné à payer l'allocation complémentaire de l'Etat en faveur de l'enseignement secondaire pour l'exercice 1900. Cette somme sera inscrite dans le budget de la même année, ce qui modifie le total des allocations pour l'enseignement secondaire et le porte de fr. 98,380 à fr. 115,885.

Art. 4. Le Conseil d'Etat est chargé de pourvoir, s'il y a lieu, après les formalités du referendum, à la promulgation de l'exécution du présent décret.

---

27. 24. **Arrêté supprimant le tantième à payer aux débitants du matériel scolaire gratuit (Neuchâtel).** (Du 3 janvier 1900.)

Le Conseil d'Etat de la république et canton de Neuchâtel, vu l'article 115 de la loi sur l'enseignement primaire par lequel l'Etat doit contribuer pour trois cinquièmes, au moins, aux frais de fournitures scolaires;

Considérant que l'Etat prend à sa charge les quatre cinquièmes de ces fournitures et qu'ainsi, il n'en reste qu'un cinquième à payer par les Communes;

Attendu que par suite de l'organisation du service du matériel scolaire les fonctions de débitants de ce matériel ont été supprimées comme rouage inutile;

Entendu le département de l'Instruction publique,

Arrête:

Le tantième à payer aux débitants, prévu à l'article 3 de la loi sur la gratuité des fournitures scolaires, est supprimé à partir du 1er janvier 1900.

---

28. 25. **Règlement de l'enseignement primaire dans le canton de Genève.** (Du 11 septembre 1900.)

Chapitre premier. — Instruction obligatoire.

Art. 1er. Dès l'âge de six ans jusqu'à l'âge de 15 ans révolus, tous les enfants habitant le canton de Genève doivent recevoir dans les écoles publiques ou privées, ou à domicile une instruction suffisante. (Loi, art. 8.)

Art. 2. Cette instruction comprend la lecture, l'écriture, le dessin, le français, l'allemand, l'arithmétique, les éléments de la géographie, l'histoire nationale et, à l'occasion de celle-ci, les éléments de l'histoire générale, les premiers éléments des sciences physiques et naturelles, le chant, la gymnastique et, de plus, pour les garçons, les notions constitutionnelles et les travaux manuels et, pour les filles, les travaux à l'aiguille, la coupe et la confection.

Art. 3. Chaque année, il est établi dans chaque commune un rôle des enfants soumis à l'instruction obligatoire.

Ce rôle indique si les enfants reçoivent cette instruction dans les écoles de l'Etat, dans les écoles privées ou à domicile. (Loi, art. 10.)

Art. 4. Les parents, les tuteurs ou, à leur défaut, les personnes chez lesquelles demeurent les enfants, sont tenus, s'ils en sont requis par l'autorité compétente, de justifier que les dits enfants reçoivent l'instruction fixée par l'art. 2.

Ceux qui ne se conformeraient pas aux dispositions de cet article seront, après avertissement préalable, passibles d'une amende de 2 à 5 francs infligée par le Département de l'Instruction publique.

L'arrêté du Département sera communiqué au débiteur par lettre officielle, et aura force exécutoire conformément à l'article 80 de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes, du 11 avril 1889.

En cas de première récidive, les contrevenants seront traduits devant le Tribunal de police et passibles d'une amende de 5 à 50 francs.

Le non-paiement de l'amende, après le jugement définitif, entraînera les arrêts de police, à raison d'un jour d'arrêt par 5 francs d'amende.

En cas de seconde récidive, le Tribunal prononcera les arrêts de police, et s'il s'agit de parents étrangers à la Suisse, le Conseil d'Etat peut ordonner l'expulsion du canton. (Loi, art. 14.)

Art. 5. Les personnes qui occupent des enfants âgés de moins de 15 ans révolus ne peuvent s'opposer à ce qu'ils reçoivent l'instruction obligatoire.

Les contrevenants à cette disposition seront punis de peines des police. (Loi, art. 12.)

Art. 6. Le Conseil administratif dans la ville de Genève, les maires et les adjoints dans les autres communes, doivent veiller à ce que les enfants astreints à l'enseignement obligatoire suivent régulièrement l'école à laquelle ils sont inscrits, et signaler au Département ceux qui ne reçoivent aucune instruction.

Chapitre II. — Enseignement privé.

Art. 7. Le liberté d'enseignement est garantie à tous les Suisses, sous réserves des dispositions prescrites par les lois, dans l'intérêt de l'ordre public, de bonnes mœurs et de l'hygiène.

Les étrangers ne peuvent enseigner qu'après avoir obtenu une autorisation du Conseil d'Etat.

Cette autorisation, toujours révocable, s'obtient à la suite d'un examen ou sur la production d'un diplôme reconnu suffisant. (Loi, art. 13.)

Art. 8. Lorsqu'un étranger demande au Conseil d'Etat l'autorisation d'enseigner, il envoie, à l'appui de sa requête, le ou les diplômes qu'il possède. Il peut y joindre les ouvrages qu'il a publiés.

Ces pièces sont transmises au jury d'examen prévu à l'art. 12.

Art. 9. Après avoir consulté les pièces qui lui ont été remises et spécialement le ou les diplômes, le jury peut dispenser le postulant de l'examen ou ne lui faire subir qu'un examen partiel.

Il transmet au Département sa décision motivée.

Art. 10. La requête doit indiquer à quel enseignement le postulant désire se vouer, et cet enseignement sera stipulé dans l'autorisation, si elle est accordée.

Art. 11. Lorsque l'enseignement correspond à celui des écoles primaires l'examen doit prouver que le postulant est capable d'enseigner les branches citées aux art. 9 et 33 de la loi. La gymnastique et le chant sont exceptés, à moins qu'il ne s'agisse d'un enseignement collectif.

Art. 12. Le jury d'examen est composé du directeur de l'enseignement primaire, d'un inspecteur et d'un troisième membre, au choix du Département.

Art. 13. Le Département s'assure en tout temps par des inspections ou des examens que les écoles privées se conforment au programme prévu aux art. 9 et 33 de la loi.

Dans le cas où, à la suite de ces inspections ou de ces examens, le Conseil d'Etat a reconnu que l'instruction donnée dans une école est notoirement insuffisante, les parents ou les tuteurs des enfants sont mis en demeure de les envoyer dans d'autres écoles. Sur leur refus, le Département procède comme il est dit à l'art. 11 de la loi.

Chapitre III. — Enseignement primaire public.

Art. 14. L'enseignement primaire se donne: dans les écoles enfantines. — dans les écoles primaires, — dans les écoles complémentaires.

L'instruction est gratuite dans toutes ses écoles.

Chapitre IV. — Direction de l'enseignement primaire.

Art. 15. La direction générale des écoles enfantines, des écoles primaires et complémentaires est confiée à un directeur chargé de veiller à l'exécution des programmes et des règlements.

La surveillance de l'enseignement est plus spécialement exercée par des inspecteurs et des inspectrices. Il y a en outre une inspectrice de travaux manuels de jeunes filles et une inspectrice des écoles enfantines. (Loi, art. 44.)

Art. 16. L'enseignement de la gymnastique est placé sous la surveillance d'un inspecteur spécial.

Art. 17. Le directeur de l'enseignement primaire a spécialement dans ses attributions tout ce qui concerne l'administration des établissements de l'enseignement primaire, ainsi: la mise à exécution des décisions du Département, la mutation des stagiaires et des fonctionnaires qui ne sont pas nommés à poste fixe, les remplacements, la surveillance de la distribution des fournitures et du matériel scolaire, etc.; il veille à ce que les locaux scolaires soient constamment tenus en bon état.

Art. 18. Il s'assure par des visites dans les écoles et par les rapports des inspecteurs et des inspectrices que l'enseignement est donné conformément aux programmes et aux méthodes arrêtés par le Département.

Art. 19. Sur le préavis des inspecteurs, il soumet au Département la liste des élèves qui ont mérité des prix ou des certificats.

Ecoles enfantines.

Chapitre V.

Art. 20. Les écoles enfantines sont organisées de manière à favoriser le développement corporel, intellectuel et moral de l'enfant et à servir de préparation à l'école primaire. Elles comprennent une division inférieure destinée aux enfants de 3 à 6 ans, et une division supérieure pour les enfants de 6 à 7 ans.

Art. 21. Dans les deux divisions, l'enseignement consiste surtout en leçons de choses, en occupations manuelles, en jeux et chants, en causeries morales. (Loi, art. 27.)

Il comprend de plus, pour la division supérieure, la lecture, l'écriture et les premiers éléments du dessin et du calcul.

Art. 22. Cet enseignement est réglé par un programme et un plan de leçons arrêtés par le Département, et auxquels les maîtresses sont tenues de se conformer.

Art. 23. L'inspectrice des écoles enfantines est chargée de la surveillance de l'enseignement et de la direction pédagogique des fonctionnaires et des écoles.

Elle s'assure que l'enseignement est donné conformément au programme, aux méthodes et au plan prescrits par le Département.

Elle veille à ce que les locaux scolaires soient dans des conditions hygiéniques convenables.

Elle est chargée de l'instruction pédagogique des stagiaires et des maîtresses nouvellement nommées.

Elle est également chargée de la distribution des fournitures et du matériel scolaires.

Art. 24. Les écoles enfantines sont gratuites. Elles reçoivent les enfants des deux sexes.

Art. 25. Les demandes d'admission sont reçues par le Conseil administratif dans la ville de Genève et par les maires dans les autres communes.

Les demandes d'admission doivent être accompagnées d'un certificat médical constatant que l'enfant a été vacciné et qu'il n'est atteint d'aucune maladie contagieuse.

Aucun enfant reconnu idiot, sourd-muet, aveugle, ou atteint d'une maladie contagieuse ou repoussante, ne peut être reçu dans les écoles enfantines.

Art. 26. Les entrées à l'école enfantine ont lieu dans la règle quatre fois par an; à la rentrée des vacances d'été, au mois d'octobre, au mois de janvier et à la rentrée des congés de Pâques.

Art. 27. Les écoles enfantines sont ouvertes le matin de 8 heures et quart à 11 heures, l'après-midi de 1 heure et quart à 4 heures.

Le jour de congé hebdomadaire est fixé au jeudi.

Les vacances doivent autant que possible coïncider avec celles des écoles primaires et avoir une durée égale.

Art. 28. Dans la règle, chaque classe de l'école enfantine est tenue par une maîtresse.

Le nombre des élèves d'une classe ne doit pas, d'une manière permanente, dépasser le chiffre de quarante.

Art. 29. Dans les écoles comprenant plusieurs classes, la maîtresse de la division supérieure a la surveillance générale de toute l'école.

Art. 30. Les maîtresses des écoles enfantines sont tenues à une stricte ponctualité. Elles ne doivent s'absenter que pour des motifs sérieux et après en avoir obtenu l'autorisation du Département et prévenue l'autorité municipale.

Art. 31. Le Département de l'Instruction publique pourvoit au remplacement des maîtresses et sous-maîtresses des écoles enfantines conformément aux dispositions de la loi.

Art. 32. La mission des maîtresses des écoles enfantines est de travailler à l'éducation physique, intellectuelle et morale des enfants qui leur sont confiés.

Elles doivent s'appliquer à leur inculquer de bons principes, à leur donner de bonnes habitudes, des manières convenables et un langage correct.

Elles sont tenues de préparer leurs leçons de telle sorte que leur enseignement soit facilement compréhensible, attrayant et bien à la portée de leurs élèves.

Elles s'abstiendront soigneusement de tout ce qui pourrait avoir un caractère confessionnel.

Il leur est interdit de se livrer pendant les heures d'école à une occupation étrangère à leurs devoirs scolaires.

Art. 33. Le Département peut astreindre les fonctionnaires des écoles enfantines à suivre les cours organisés à leur intention.

Art. 34. Les élèves doivent se présenter à l'école dans une tenue propre et convenable, les fonctionnaires exerceront à cet égard une scrupuleuse surveillance. D'autre part, des visites sanitaires seront organisées périodiquement par des médecins délégués par le bureau de salubrité. Des avertissements seront adressés aux parents des élèves qui laissent à désirer sous le rapport de la properté. Si ces avertissements demeurent sans effet, l'élève est renvoyé; avis en est donné aux parents et à l'inspectrice.

Art. 35. La maîtresse doit être à l'école au moins cinq minutes avant l'heure réglementaire. A l'arrivée des enfants, elle s'assure de leur état de santé et de propreté.

Art. 36. L'enfant amené à l'école dans un état de maladie n'est pas reçu. S'il devient malade dans le courant de la journée, il est reconduit chez ses parents.

Art. 37. L'école enfantine sera tenue dans un état constant de propreté et de salubrité. La salle d'école sera nettoyée au moins trois fois par semaine. Le nettoyage se fera par voie humide (sciure, torchons etc.).

Les planchers seront lavés au moins trois fois par an.

Art. 38. Dès qu'il se manifeste une maladie contagieuse ou épidémique, la maîtresse en informe le Département ainsi que l'autorité municipale.

Art. 39. L'enfant atteint d'une maladie contagieuse est immédiatement renvoyé à ses parents, et ses frères et sœurs ne sont reçus à l'école que sur le vu d'un certificat de médecin constatant que leur présence ne fait courir aucun risque aux autres enfants.

Art. 40. Les enfants ne doivent apporter à l'école ni couteau, ni canif, ni aucun autre objet dangereux.

Art. 41. Les absences sont notées à chaque séance. Si un enfant reste absent deux jours de suite, la maîtresse s'enquiert du motif de cette absence.

Art. 42. Lorsqu'un élève de la division supérieure s'absente longtemps ou fréquemment, sans motif valable, la maîtresse en informe le Département et l'autorité municipale.

Art. 43. Les maîtresses sont responsables du matériel d'enseignement qui leur est confié. Chaque année elles en dressent l'inventaire dont elles font tenir une copie à l'inspectrice.

Art. 44. Les leçons dites répétitions sont interdites à l'école enfantine.

Art. 45. Les personnes admises comme stagiaires dans les écoles enfantines sont sous les ordres de l'autorité municipale et la direction pédagogique de l'inspectrice. Elles sont astreintes aux mêmes devoirs et aux mêmes obligations que les maîtresses et les sous-maîtresses.

Ecoles primaires.

Chapitre VI. — Surveillance des écoles primaires.

Art. 46. Les inspecteurs ont la surveillance des écoles primaires tant publiques que privées en ce qui concerne l'état physique, intellectuel et moral des élèves, la marche de l'enseignement et la fréquentation régulière des leçons.

Art. 47. Ils contrôlent les registres des fonctionnaires, examinent les cahiers des élèves, procèdent à des interrogations et aux examens prévus par la loi et s'assurent que les programmes sont parcourus en entier et conformément aux directions données par le Département.

Ils veillent à ce que le matériel d'enseignement soit toujours en bon état, et que les fournitures soient distribuées avec économie.

Ils adressent les avertissements réglementaires aux parents qui leur sont désignés comme n'envoyant pas régulièrement leurs enfants à l'école, et transmettent au directeur les noms des parents qui refusent de se conformer à la loi.

Art. 48. Les inspecteurs ont dans leurs attributions l'éducation des stagiaires et des jeunes fonctionnaires. Ils doivent les préparer aux devoirs de l'instituteur, les guider par leurs conseils, les aider de leur expérience et les instruire des méthodes et des procédés les plus propres à rendre leur enseignement fructueux.

Art. 49. L'inspectrice de travaux manuels exerce la surveillance de l'enseignement des travaux de femme.

Elle inspecte régulièrement les travaux des élèves et procède aux examens.

Art. 50. L'inspecteur de gymnastique est chargée de la surveillance de cet enseignement dans toutes les écoles primaires.

Il veille à ce que les appareils de gymnastique et les locaux affectés à cet enseignement soient constamment tenus en bon état.

Art. 51. Chacune des écoles des villes de Genève et Carouge et de la banlieue est placée sous la surveillance plus immédiate d'un des régents, qui prend le titre de régent principal.

Les régents principaux sont nommés par le Département pour une période de quatre ans; ils reçoivent pour ces fonctions une indemnité proportionnée à l'importance de l'école placée sous leur surveillance.

Art. 52. Le régent principal est chargé, sous l'autorité de l'inspecteur, de tout ce qui concerne la discipline et le bon ordre dans le groupe scolaire à la tête duquel il est placé.

Il organise et dirige la surveillance des élèves pendant les récréations, ainsi qu'aux heures d'entrée et de sortie des classes.

Cette surveillance doit être active et constante. Elle s'exerce, en particulier, dans les vestibules, les escaliers, les préaux et les abords immédiats de l'école. Elle a pour principal objet, outre l'interdiction des jeux inconvenants et dangereux, la protection des petits contre la turbulence des grands.

En cas d'absence imprévue de l'un des fonctionnaires de l'école, le régent principal prend des mesures nécessaires afin que les élèves ne restent pas sans surveillance, et il avertit immédiatement le directeur.

Il tient note, sur un registre spécial, des absences des fonctionnaires, en indiquant le motif de l'absence. En conséquence, lorsque ces derniers sont obligés de s'absenter, ils doivent préalablement avertir le régent principal et l'inspecteur. Les sous-régents et les stagiaires appelés à changer de classe sont soumis à la même obligation.

Le régent principal a le devoir d'adresser des avertissements à ceux des maîtres et des maîtresses qui n'arriveraient pas aux heures réglementaires ou qui laisseraient leurs élèves sans surveillance pendant les heures des leçons.

Il est chargé de la surveillance des objets qui constituent le musée du groupe scolaire, ainsi que de la distribution des collections, des fournitures, et éventuellement, des livres de la bibliothèque.

En l'absence de l'inspecteur, il reçoit les réclamations des parents.

Au renouvellement de l'année scolaire, il inscrit les nouveaux élèves sur le registre d'immatriculation. En dehors de cette époque, les inscriptions ne seront pas prises pendant l'heure des leçons: un avis spécial indiquera, dans chaque école, les jours et heures où les parents peuvent se présenter pour faire inscrire leurs enfants.

Les élèves nouveaux qui se présentent dans le courant de l'année sont classés par le régent principal.

Art. 53. Les fonctionnaires de l'enseignement primaire sont réunis périodiquement en conférences. Leur présence est obligatoire. (Loi, art. 46.)

Ces conférences peuvent être plénières ou partielles. Elles sont présidées par le chef du Département ou par une personne désignée par lui.

Les fonctions de secrétaire sont remplies par le fonctionnaire le plus récemment nommé.

Pour les conférences plénières, l'ordre du jour devra être communiqué au moins 15 jours à l'avance.

Le procès-verbal de la conférence est transmis au Département.

Chapitre VII. — Organisation des écoles primaires.

Art. 54. L'école primaire fait suite à l'école enfantine. Elle reçoit depuis l'âge de sept ans les enfants à la suite d'un examen de lecture et d'écriture.

Art. 55. Des classes préparatoires pourront être créées pour les élèves reconnus insuffisamment préparés.

Art. 56. L'enseignement primaire comprend six degrés ou années d'études. Ces six degrés peuvent former une ou plusieurs classes distinctes. (Loi, art. 31.)

Dans les grandes écoles, chaque classe ne renferme, autant que possible, que des élèves d'un même degré.

Art. 57. Le nombre des élèves d'une classe ne doit pas, d'une manière permanente, dépasser le chiffre de 40. (Loi, art. 32.)

Art. 58. Dans l'agglomération urbaine et suburbaine, l'enseignement sera réparti en 3 cycles de 2 degrés chacun. Dans la règle, le même maître sera chargé de la direction des mêmes élèves pendant deux années consécutives.

Art. 59. Dans les villes de Genève et de Carouge et dans les communes suburbaines, les sexes sont séparés. Dans les autres communes, les jeunes garçons et les jeunes filles peuvent être réunis dans la même classe.

Art. 60. Chaque classe est dirigée par un régent, une régente, un sous-régent ou une sous-régente.

Art. 61. Les sous-régentes appelées à diriger des classes de garçons reçoivent pendant ce temps un supplément de traitement de quinze francs par mois. (Loi, art. 62.)

Chapitre VIII. — Durée du travail scolaire.

Art. 62. L'année scolaire est de 48 à 46 semaines d'études avec 25 à 35 heures par semaine. (Loi, art. 34.)

Art. 63. Dans les écoles de Genève, de Carouge et des communes suburbaines, les leçons ont lieu. en été, de 7 heures $^1/_4$ à 11 heures du matin et de 1 heure $^1/_2$ à 3 heures de l'après-midi; en hiver, de 8 heures $^1/_4$ à 11 heures du matin et de 1 heure $^1/_2$ à 4 heures de l'après-midi.

Dans ces mêmes écoles, l'entrée en classe du matin est retardée de $^1/_4$ d'heure pendant les mois de décembre et de janvier.

Dans les autres communes, les leçons ont lieu, en été, de 7 heures $^1/_4$ à 11 heures et de 1 heure $^1/_4$ à 3 heures: en hiver, de 8 heures $^1/_2$ à 11 heures et de 1 heure $^1/_4$ à 4 heures.

Les séances de deux heures ou plus sont scindées en deux parties à peu près égales par une récréation de vingt minutes.

Sous aucun prétexte les récréations ne peuvent dépasser la limite fixée.

L'horaire d'été entre en vigueur le troisième lundi d'avril; celui d'hiver, le dernier lundi de septembre.

L'entrée en classe et la sortie sont annoncées par quelques coups de cloche.

Art. 64. Les fonctionnaires doivent se trouver à l'école au moins cinq minutes avant l'heure réglementaire.

Ils doivent veiller à la discipline extérieure, soit aux heures d'entrée et de sortie, soit pendant les récréations.

Art. 65. Le jour de congé hebdomadaire, est, dans la règle, fixé au jeudi.

Art. 66. Dans les villes de Genève et de Carouge et dans les communes suburbaines, il y a sept semaines de vacances à la fin de l'année scolaire, trois jours en automne, une semaine au nouvel-an et une semaine à Pâques.

Dans les communes rurales, les vacances sont, dans la règle, fixées comme suit: cinq semaines en été, trois semaines en automne et une semaine à Pâques. En outre, les classes ont congé le 31 décembre, le 1er et le 2 janvier.

Aucun autre congé ne peut être accordé sans l'autorisation du Département.

Art. 67. La répartition du temps entre les différentes branches d'étude est déterminée par un horaire général arrêté par le Département.

Pour les 4me, 5me et 6me années, la distribution des leçons dans la semaine doit être présentée par le maître et adoptée par le Département.

Chapitre IX. — De l'enseignement.

Art. 68. Le programme détaillé de l'enseignement est déterminé par le Département de l'Instruction publique. Il comprend la lecture, l'écriture, le dessin, le français, l'allemand, l'arithmétique, les éléments de la géographie, l'histoire nationale et, à l'occassion de celle-ci, les éléments de l'histoire générale, les premiers éléments des sciences physiques et naturelles, le chant, la gymnastique et, de plus, pour les garçons, les notions constitutionnelles et les travaux manuels et, pour les filles, les travaux à l'aiguille, la coupe de la confection.

Art. 69. Chaque classe peut faire dans le courant de l'année quelques promenades ou courses scolaires. Dans les trois années inférieures, ces courses seront plus nombreuses et seront mises à profit pour l'enseignement de la géographie locale et pour les leçons de choses. L'autorisation préalable de l'inspecteur est indispensable.

Pour ces sorties, la réunion de plusieurs classes ne sera autorisée que dans des cas déterminés.

Les visites aux musées, ménageries et autres exhibitions sont soumises aux mêmes conditions.

Art. 70. Les maîtres sont tenus de se conformer, dans leur enseigement, au programme arrêté par le Département, ainsi qu'aux instructions méthodiques qui peuvent y être annexées.

Ils s'abstiendront soigneusement de tout ce qui pourrait avoir un caractère confessionnel.

Art. 71. Les fonctionnaires des écoles primaires sont tenus de préparer leurs leçons de façon que leur enseignement soit toujours attrayant, bien à la portée de l'intelligence de leurs élèves et combiné de manière à leur être le plus utile possible.

Les cahiers de préparations sont toujours à la disposition du directeur et des inspecteurs.

Art. 72. Pendant les heures de classe, il est interdit au maître de s'occuper d'un travail étranger à ses devoirs scolaires. Sous aucune prétexte il ne peut être distrait de ses occupations professionnelles.

Les régents et les sous-régents ne pourront remplir les fonctions de secrétaire de commune sans l'autorisation du Conseil d'Etat, ni exercer une industrie incompatible avec leur fonctions dans l'enseignement. (Voir loi, art. 64).

Art. 73. Il est interdit aux fonctionnaires d'exiger des élèves d'autres livres que ceux indiqués au programme.

Toutes les fournitures scolaires étant distribuées gratuitement par l'Etat, les élèves ne peuvent être astreints à se procurer, à leur frais, des manuels, cartes, cahiers spéciaux ni autres objets d'enseignement.

Toutefois, ils pourront être contraints à remplacer les livres, cahiers, etc., qu'ils auraient perdus ou intentionnellement détériorés.

Art. 74. L'enseignement de la couture est donné par la régente ou la sous-régente dans les classes de filles, et par une maîtresse spéciale dans les écoles mixtes dirigées par un seul fonctionnaire.

Art. 75. La préparation des ouvrages ne concernant pas la coupe des objets à confectionner doit avoir lieu en dehors des heures d'école.

Art. 76. Le programme et l'organisation des leçons de couture sont arrêtés par le Département.

Art. 77. Aucune élève ne peut être dispensée des leçons de couture sans une autorisation du Département.

Art. 78. Les jeunes filles ne peuvent apporter de la maison des travaux à faire, à moins qu'ils ne soient en rapport avec l'enseignement donné dans le degré dont elles font partie; toutefois, dans ce cas, la maîtresse peut les refuser, s'il en résulte des inconvénients.

Art. 79. Les absences aux leçons de couture entraînent les mêmes pénalités que les absences aux autres leçons.

Chapitre X. — Des remplacements.

Art. 80. Un fonctionnaire ne doit interrompre son enseignement que pour cause de santé ou tout autre motif grave, auquel cas il avertit le régent principal et informe l'Inspecteur du motif de son absence.

Art. 81. Lorsqu'un fonctionnaire est empêché de donner son enseignement, le Département pourvoit à son remplacement.

Les frais de ce remplacement sont, dans la règle, à la charge du fonctionnaire. (Loi, art. 19.)

Art. 82. Les frais de remplacement des fonctionnaires de l'Instruction publique sont à la charge de l'Etat: *a.* si le fonctionnaire est empêché par un

service public obligatoire; *b.* s'il est chargé d'une mission par le Département ou le Conseil d'Etat.

Art. 83. Dans le cas d'une maladie dûment constatée ou d'un autre cas de force majeure, reconnu tel par le Département, celui-ci, sur la demande du fonctionnaire, peut accorder jusqu'à trois mois de remplacement, aux frais de l'Etat, en tout ou en partie.

Art. 84. Lorsqu'une maladie dure plus de trois mois, le Conseil d'Etat, sur la demande directe faite par le fonctionnaire ou en son nom, peut prolonger le remplacement aux frais de l'Etat en tout ou en partie.

Art. 85. Si le fonctionnaire empêché n'avise pas immédiatement l'Inspecteur et si, après le 3me jour de remplacement, il n'a pas fait constater l'indisposition qui l'oblige à interrompre son enseignement, les frais de son remplacement tombent à sa charge.

Art. 86. Le fonctionnaire appelé à faire un remplacement ne peut rien changer à la marche de l'école sans l'autorisation de l'Inspecteur. Le fonctionnaire remplacé doit, quand il le peut, donner à son suppléant les indications qui peuvent lui être utiles.

Art. 87. Dans la règle, les remplacements sont faits par des sous-régents et des sous-régentes désignés spécialement pour cet office ou, à défaut, par des stagiaires.

Art. 88. Le fonctionnaire appelé à faire un remplacement dans une commune rurale reçoit en sus de son traitement, pour chaque jour de classe, une indemnité qui est, dans chaque cas, fixée par le Département.

Art. 89. Les personnes admises en qualité de stagiaires dans les écoles primaires sont astreintes aux mêmes obligations que les fonctionnaires.

Elles recevront dès leur entrée en fonctions, une indemnité de 50 francs par mois.

Les stagiaires qui seront appelés à faire des remplacements, recevront une indemnité supplémentaire de 1 franc par jour scolaire. Lorsqu'ils fonctionneront dans les Ecoles rurales, ils recevront en outre une indemnité de déplacement suivant un tarif arrêté par le Département de l'Instruction publique.

Art. 90. Le maître doit enseigner toutes les branches prévues au programme.

Dans les cas exceptionnels où il serait empêché d'enseigner une branche spéciale, il lui serait fait une retenue d'un franc par heure de leçon non donnée.

Chapitre XI. — Admission des élèves.

Art. 91. Pour être admis au premier degré des écoles primaires, les enfants doivent être dans leur septième année.

Art. 92. Les élèves sortant de la division supérieure de l'Ecole enfantine sont admis au 1er degré de l'Ecole primaire après l'examen prévu à l'art. 54.

Les autres enfants sont astreints à un examen de classement.

Art. 93. Dans la règle, les admissions dans les écoles primaires ont lieu au renouvellement de l'année scolaire.

Les inscriptions sont reçues par le régent principal de chaque école dans les villes de Genève et de Carouge et dans la banlieue et par le régent des degrés supérieurs dans les autres communes.

Les enfants doivent être accompagnés de leurs parents, tuteurs ou répondants.

Art. 94. Aucun enfant reconnu idiot, sourd-muet, aveugle ou atteint d'une maladies contagieuse ou repoussante ne peut être reçu dans les écoles primaires. Le régent signale au directeur les enfants qui n'ont pas présenté un certificat de vaccination.

Art. 95. Les enfants expulsés d'autres établissements ne sont acceptés dans les écoles primaires qu'avec une autorisation du Directeur.

Il en est de même des enfants étrangers domiciliés hors du Canton.

Art. 96. A leur entrée à l'école, les enfants sont provisoirement classés par le régent principal qui doit faire confirmer son appréciation par l'inspecteur.

Art. 97. Aucun changement d'école, à moins qu'il ne soit motivé par un changement de domicile, ne peut avoir lieu sans l'autorisation du Département.

Chapitre XII. — De la discipline.

Art. 98. Les élèves doivent se présenter à l'école dans une tenue propre et convenable; les fonctionnaires exerceront à cet égard une scrupuleuse surveillance. D'autre part des visites sanitaires seront organisées périodiquement par des médecins délégues par le Bureau de salubrité. Des avertissements seront adressés aux parents des élèves qui laissent à désirer sous le rapport de la propreté. Si ces avertissements demeurent sans effet, le Bureau de salubrité prendra des mesures spéciales et avis en sera donné aux parents et à l'inspecteur.

Art. 99. Chaque élève a une place spéciale au vestiaire marquée par un numéro d'ordre, place qu'il conserve pendant toute l'année.

Art. 100. Le maître veille à ce que la tenue de ses élèves soit toujours conforme aux règles de l'hygiène et de la bienséance.

Il veille également au maintien de l'ordre et de la propreté dans l'école et ses dépendances.

Dès qu'il se manifeste une maladie contagieuse, il en avise immédiatement le Département.

Art. 101. En aucun cas, les enfants ne peuvent être détourné de leurs études pendant la durée des classes, ni être employés au chauffage ou au balayage de l'école et de ses dépendances.

Art. 102. Le maître consigne dans le registre de classe tous les renseignements concernant la régularité, le travail et la conduite des élèves.

Art. 103. Si un élève s'absente deux jours de suite, le maître doit s'enquérir des motifs de cette absence.

Tout élève qui, sans motif valable, fait plus de six absences dans une période de vingt jours, doit être signalé à l'inspecteur.

Art. 104. Les seules punitions en usage dans les égoles primaires sont: les mauvaises notes, la retenue après la séance et la comparution de l'enfant accompagné de ses parents devant l'inspecteur.

Art. 105. Les châtiments corporels, les postures humiliantes, les retenues qui priveraient les enfants de leur repas ou de leurs récréations sont interdits.

Il en est de même des punitions qui empêcheraient un élève de participer à une leçon.

Art. 106. L'élève qui se rend coupable d'un acte grave d'insubordination ou qui s'obstine dans une mauvaise conduite, peut être renvoyé. Dans ce cas le maître prévient immédiatement l'inspecteur et les parents. Ceux-ci devront accompagner leur enfant à sa rentrée en classe à la séance suivante.

Les cas de récidive seront déférés à l'inspecteur.

Art. 107. La retenue après la classe doit être consacrée à refaire les travaux qui ont été mal faits ou à effectuer des travaux supplémentaires. Elle doit être surveillée par le maître et ne jamais dépasser la durée d'une heure.

Art. 108. Aucun pensum ou travail extraordinaire à faire à domicile ne doit être imposé aux élèves à titre de punition. Toutefois les devoirs à refaire pour mauvaise écriture ou négligence ne sont pas considérés comme pensums.

Art. 109. Les enfants des trois degrés supérieurs peuvent seuls être astreints à des devoirs écrits à domicile. Ces devoirs seront toujours courts et faciles et consisteront dans l'application ou le résumé des leçons données dans la journée.

Art. 110. Les maîtres veillent à ce que les travaux des élèves soient toujours soignés et parfaitements écrits.

Art. 111. Chaque élève reçoit le samedi un livret hebdomadaire contenant ses notes, ses absences, ses arrivées tardives et les diverses observations auxquelles sa conduite et son travail ont donné lieu pendant la semaine.

Ce livret, signé par le maître, sera rapporté le lundi matin, muni du visa des parents.

Les résultats des examens sont inscrits dans ce livret.

Chapitre XIII. Examens, promotion des élèves, prix.

Art. 112. Dans chaque degré, les élèves sont appelés à subir des examens, au moins deux fois par an, et la promotion annuelle d'un degré dans un autre dépend, pour chacun d'eux, du résultat combiné des examens et du travail de l'année. (Loi, art. 35.)

Art. 113. Des épreuves orales ou écrites ont lieu chaque semaine.

La distribution de ces épreuves entre les différentes branches du programme est faite de telle façon qu'il y ait chaque mois une épreuve de français et une d'arithmétique.

Les questions d'épreuves sont choisies par le maître et corrigées par lui.

Art. 114. L'inspecteur procède à un examen au moins une fois par année. En outre, les élèves des divers degrés subissent, à la fin de l'année scolaire, un examen écrit portant sur deux ou trois branches au maximum.

Pour ce dernier examen, les questions sont choisies par le Département.

Art. 115. Le travail de l'année, apprécié par chaque maître sous le contrôle de l'inspecteur, comprend les travaux faits en classe et les épreuves prévues à l'art. 113.

La promotion des élèves est déterminée par le travail de l'année et par le résultat des examens.

Art. 116. Les travaux faits en classe, les interrogations et les épreuves hebdomadaires sont appréciés régulièrement par le maître au moyen de chiffres transcrits dans le registre de classe.

Les épreuves hebdomadaires se font dans un cahier spéciale qui est toujours à la disposition de l'inspecteur.

Art. 117. Dans la règle, les élèves passent d'un degré dans le degré suivant à la fin de l'année scolaire.

Exceptionnellement, les élèves qui ont dépassé l'âge moyen de leur degré peuvent être promus au bout d'un semestre dans le degré immédiatement supérieur, s'ils ont montré, par leur travail et leurs aptitudes, qu'ils sont capables de suivre l'enseignement donné dans ce degré.

Art. 118. Il pourra être établi dans les grandes écoles des classes préparatoires destinées à mettre, le plus promptement possible, les élèves insuffisamment préparés à même d'entrer dans le degré correspondant à leur âge.

Art. 119. Les élèves qui se sont distingués par leur travail et leur conduite reçoivent à la fin de l'année des prix qui leur sont délivrés en séance publique. (Loi, art. 36.)

Art. 120. A droit à un prix, tout élève qui obtient le 80 % du maximum pour chacune des rubriques: *travail, conduite, examens,* et qui n'a sur l'une ou l'autre des branches, sur lesquelles il a été interrogé, aucun chiffre moyen inférieur à 5.

L'élève qui obtient le 75 % du maximum sur l'ensemble a droit à un accessit.

Art. 121. Dans l'appréciation de la conduite, il n'est tenu compte que de la régularité et de la discipline.

Art. 122. Le maximum des bonnes qui peuvent être obtenues pendant l'année est de 30, soit 10 pour la conduite, 10 pour le travail, 10 pour les examens.

Art. 123. La conduite comprend: la régularité dans la fréquentation de l'école, l'ordre et la propreté, la docilité, la bonne tenue, l'attention et, en général, tout ce qui constitue une bonne discipline.

Art. 124. A la fin de l'année scolaire, le maître transmet à l'inspecteur les chiffres obtenus par les élèves soit pour la conduite, soit pour le travail, soit pour les examens.

Art. 125. L'élève qui a été absent pendant le quart de l'année ne peut avoir de prix.

Il en est de même pour celui qui, au cours de l'année, aurait commis un fait grave d'indiscipline.

Chapitre XIV. — Enseignement religieux.

Art. 126. L'enseignement religieux prévu par la Constitution pour les écoles primaires est donné exclusivement par les ecclésiastiques des deux cultes. Il est facultatif. (Loi, art. 22.)

Art. 127. Cet enseignement, de même que celui qui est destiné aux catéchumènes, ne doit ni empiéter sur les heures consacrées à l'enseignement ordinaire, ni empêcher les élèves d'être exacts aux heures fixées pour l'entrée en classe. (Loi, art. 23.)

Enseignement complémentaire.

Chapitre XV.

Art. 128. L'enseignement complémentaire, dont la durée est de deux ans, fait suite au 6ᵉ degré de l'enseignement primaire. (Loi, art. 38.)

L'enseignement complémentaire est obligatoire pour tous les enfants de 13 à 15 ans qui ne reçoivent pas, d'une autre manière, une instruction reconnue équivalente par le Département.

Dans les communes rurales, les enfants âgés de plus de 13 ans et qui n'ont pas terminé leur 6ᵉ degré recevront l'enseignement complémentaire en restant à l'école primaire. (Loi, art. 39.)

Art. 129. Cet enseignement complète et développe l'enseignement primaire à un point de vue pratique et professionnel, conforme aux exigences des diverses localités. Son programme comprend, en outre, la comptabilité simple, et, pour les garçons, des entretiens sur les institutions du pays, pour les jeunes filles, l'économie domestique.

Dans les écoles de la campagne, le programme comprend de plus des notions d'économie rurale. (Loi, art. 40.)

Art. 130. Les élèves qui n'ont pas terminé leur 6ᵉ degré seront placés dans une classe spéciale de l'école complémentaire où ils parcourront d'une manière rapide, et surtout au point de vue pratique, la partie du programme primaire qu'ils n'ont pas étudiée.

Art. 131. L'année scolaire est de 25 à 40 semaines, avec 10 à 18 heures de leçon par semaine. (Loi, art. 41.)

Elle est divisée en deux parties ou semestres.

Art. 132. L'enseignement complémentaire est donné:

a. Dans les villes de Genève et de Carouge, dans les communes de Plainpalais, des Eaux-Vives et, s'il y a lieu, du Petit-Saconnex, sous forme de leçons spéciales;

b. Dans les communes rurales, pendant la journée, à l'école secondaire du groupe pour les élèves sortis du 6ᵉ degré, conformément à l'art. 88 de la loi, et à l'école primaire communale pour ceux qui n'ont pas encore suivi ce degré.

Toutefois, suivant les exigences des localités trop éloignées de l'école secondaire du groupe et sur la demande des Conseilles municipaux, cet enseignement peut être donné à l'école primaire communale le jour ou le soir. (Loi, art. 42.)

Art. 133. L'époque, la durée et l'horaire des écoles complémentaires sont déterminés chaque année par le programme.

Art. 134. Les écoles complémentaires sont soumises aux mêmes règles que les écoles primaires en ce qui concerne la direction, la surveillance et la marche de l'enseignement, l'admission des éléves, et la discipline.

Art. 135. Les élèves qui suivent l'enseignement complémentaire subissent des examens, conformément à l'art. 114 du présent règlement, et reçoivent des certificats, conformément à l'art. 43 de la loi. Il n'est pas délivré de certificat aux élèves des classes préparatoires.

Art. 136. Les fonctionnaires de l'enseignement complémentaire sont, dans la règle, choisis parmis les fonctionnaires de l'instruction publique. (Loi, art. 55.)

Chapitre XVI.

(Dispositions communes aux trois Divisions de l'enseignement primaire.)

Locaux scolaires, mobilier, matériel d'enseignement, registres. Logement des fonctionnaires.

Art. 137. Chaque commune doit avoir au moins une école enfantine et une école primaire. — Toutefois, dans certaines circonstances spéciales, le Conseil d'Etat peut, par une décision toujours révocable, autoriser deux communes à s'associer pour la création d'une école ou d'une succursale. (Loi, art. 68.)

Art. 138. Les communes doivent fournir et entretenir en bon état les bâtiments et le mobilier nécessaire à l'enseignement primaire et complémentaire.

Dans ce but, et suivant les cas, une allocation peut leur être accordée.

L'autorité municipale détermine les emplacements des écoles, d'accord avec le Département. (Loi, art. 69.)

Art. 139. Lorsqu'une commune est dans l'obligation de construire une école ou d'apporter des modifications d'une certaine importance au bâtiment scolaire existant, l'autorité municipale doit soumettre ses plans à l'approbation du Département.

Art 140. Le terrain, destiné à recevoir une école, doit être aussi central que possible, bien aéré, d'un accès facile et sûr, à l'écart de toute cause de bruit et loin de tout établissement malsain ou dangereux. Il devra être à 100 mètres au moins d'un cimetière.

Le sol sera assaini par le drainage.

Art. 141. La disposition des bâtiments sera déterminée par l'exposition, la configuration et les dimensions du terrain, les ouvertures libres sur le ciel et surtout la distance des constructions voisines.

Art 142. Dans les communes où le même bâtiment doit contenir l'école et la mairie, les deux services seront complètement séparés.

Aucun service étranger à l'école ne pourra être installé dans les bâtiments scolaires sans l'autorisation du Département de l'Instruction publique.

Art. 143. Dans tout groupe scolaire, les diverses écoles auront des entrées distinctes et, si possible, non contiguës. On évitera aussi de placer le préau de l'école enfantine dans le voisinage immédiat des classes primaires.

Art. 144. L'effectif d'un groupe scolaire ne devra pas dépasser 500 élèves.

Art. 145. L'appartement du concierge devra être disposé de façon que sa loge donne sur l'entrée principale.

Art. 146. Chaque bâtiment scolaire sera pourvu d'un préau pour les récréations et d'une salle de gymnastique.

Art. 147. La superficie du préau pour les récréations sera calculée à raison de quatre mètres environ par élève. Une partie sera couverte pour servir d'abri en cas de mauvais temps.

Le sol sera sablé ou recouvert de fin gravier. Le pavage ou le cimetage ne pourront être employés que pour les passages ou les trottoires.

Le nivellement du sol sera établi de façon à assurer l'écoulement des eaux.

Art. 148. Les classes à rez-de-chaussée doivent avoir leur plancher à 0,60 *m* au moins en contre-haut du sol extérieur.

On ne pourra installer des classes dans des locaux qui seraient à rez-de-chaussée d'un côté et en sous-sol de l'autre, à moins que ces locaux n'aient deux faces complètement dégagées et les autres isolées du terre-plein par des locaux secondaires.

Art. 149. Si le plancher n'est pas établi sur caves, il sera posé sur une plate-forme ou une couche de matériaux imperméables.

Art. 150. Chaque classe aura une entrée indépendante. Les portes ne devront pas ouvrir directement sur la rue ni sur les cours.

Lorsque les classes seront desservies par des couloirs, ces couloirs devront avoir une largeur d'au moins 1,50 *m* et recevoir directement l'air et la lumière.

Art. 151. Les rampes d'escaliers, donnant accès à des classes, doivent avoir une largeur minimum de 1,50 *m*. Les marches auront une largeur de 0,28 *m* à 0,30 *m*, correspondant à une hauteur de 0,15 *m* à 0,16 *m*. Dans aucun cas, les escaliers ne seront à marches suspendues.

Art. 152. La classe sera de forme rectangulaire. Sa superficie sera calculée à raison de 1,20 *m* par élève.

Art. 153. Les faces éclairées des bâtiments scolaires seront assez distantes des bâtiments voisins pour que, dans les classes de l'étage inférieur, les élèves les plus éloignés des fenêtres reçoivent le jour direct du ciel, et que leur œil, placé au niveau de la table, puisse encore percevoir une étendue verticale du ciel d'au moins 0,30 *m* mesurée sur la fenêtre.

Art. 154. L'éclairage sera unilatéral et venant de la gauche des élèves, ou bilatéral avec prédominance du jour venant de gauche. En cas de besoin, l'éclairage pourra être complété par des demi-fenêtres placées derrière les élèves et le plus près possible du plafond.

Art. 155. Les fenêtres seront rectangulaires, aussi large que possible, et séparées par des meneaux étroits. L'appui de la fenêtre sera taillé en glacis de 80 *cm* en contre-haut du sol intérieur. Les embrasures seront évasées de façon que le jour pénètre dans les angles de la classe. Le dessous du linteau des fenêtres sera aussi près que possible du plafond. La surface vitrée sera égale au tiers ou au moins au quart de la surface de la classe.

Art. 156. Sur les faces non éclairantes, il pourra exister des baies destinées à l'aération de la salle ou à son insolation pendant les récréations et en l'absence des élèves. Il n'y aura jamais de baies d'éclairage en face des élèves. Pour intercepter l'insolation directe ou la réverbération, les fenêtres seront pourvues de stores d'étoffe claire.

Art. 157. Les salles de dessins ou de couture pourront être éclairées par le haut.

Art. 158. La hauteur du plafond ne sera pas inférieure à 3,50 *m*, ni supérieure à 4 *m*.

Art. 159. Le plafond sera blanc légèrement teinté de jaune, et les parois seront d'un ton un peu moins clair.

Art. 160. Les plafonds seront plans et unis. Il n'existera pas de corniche autour des murs. Les angles formés par la rencontre des murs ou cloisons entre eux ou avec les plafonds, seront arrondis sur un rayon de 0,10 *m*. Toutes les surfaces des murs à l'intérieur seront recouvertes d'une matière lisse permettant de fréquents lavages et une facile désinfection. Le bas pourra être muni d'une plinthe en faïence ou en ciment.

Art. 161. Le sol des classes sera parqueté en bois dur, scellé autant que possible dans le bitume.

Art. 162. La salle d'école sera nettoyée chaque jour. Le nettoyage se fera par voie humide (sciure, torchons, etc.). Elle sera récurée au moins trois fois par an.

Art. 163. Les poëles doivent être suffisamment grands pour donner, sans être surchauffés, un bon chauffage de la classe. Les poëles métalliques doivent être à double enveloppe et garnis. Le poële en fonte à feu directe est interdit. Le poële sera pourvu d'un réservoir d'eau pour l'évaporation.

Art. 164. Des dispositions seront prises pour assurer une ventilation convenable de toutes les parties de la classe. L'air pur devra être pris immédiatement à l'extérieur. Les orifices d'accès et d'échappement auront une section suffisante.

Art. 165. Les cabinets et les urinoirs doivent être isolés du reste du bâtiment par une bonne fermeture, et pourvus d'eau et d'appareils de ventilation. Les fosses seront ventilées séparément, et construites de manière à être parfaitement étanches et hermétiquement fermées. Les parois et le sol des cabinets et urinoirs seront en matériaux imperméables. Tous les angles seront arrondis.

Art. 166. Dans tous les bâtiments scolaires seront installés des lavabos en nombre suffisant et pourvus de linges et de savon.

Art. 167. Pour l'éclairage artificiel, les meilleures sources de lumière sont des lampes électriques à incandescence. Si l'on emploie le gaz ou le pétrole, il faut une lampe à flamme circulaire pour quatre ou six élèves au maximum. La flamme doit se trouver à un mètre environ au-dessus de la table ou du pupitre, enfermée dans un tube et munie d'un abat-jour de forme appropriée, en métal poli à l'intérieur. Les becs de gaz dits à papillons sont interdits dans les salles d'école. Une lampe à réflecteur servira à éclairer le tableau noir.

Art. 168. Les communes doivent pourvoir les classes du mobilier nécessaire. Ce mobilier comprend:

Les pupitres pour les élèves, choisis d'après le modèle adopté par le Département, un casier, une estrade avec table pour le maître, des armoires, des rayons, deux tableaux noirs au moins, des chaises, des porte-manteaux, un porte-parapluie, une pendule, un thermomètre, une cloche et les engins de gymnastique.

Une fontaine doit être à proximité de l'école.

Les communes doivent encore fournir quelques médicaments de première nécessité.

Art. 169. Les salles d'écoles doivent être pourvues d'un mobilier du système Mauchain, ou de tout autre présentant les mêmes avantages.

Art. 170. La distance entre le siège et la table sera négative, c'est-à-dire que la table surplombera légèrement le siège. La hauteur du siège, par rapport à la table, doit être telle que l'avant-bras de l'enfant assis vienne se placer horizontalement sur le pupitre quand il laisse tomber le bras. Les sièges doivent être pourvus d'un dossier destiné à servir d'appui au corps quand l'enfant n'écrit pas. La hauteur du siège sera calculée de telle sorte que les pieds de l'écolier reposent à plat sur le sol.

Art. 171. L'inclinaison du pupitre devra être telle que la place du papier soit sensiblement perpenticulaire au rayon visuel.

Art. 172. Le tableau noir sera en ardoise ou ardoisé. Il sera placé de façon à éviter le miroitement.

Art. 173. Le tampon dont on se servait précédemment pour nettoyer le tableau est supprimé et remplacé par une éponge humide.

Art. 174. Les ardoises sont prohibées.

Art. 175. Les soins de propreté, le chauffage et l'éclairage des bâtiments scolaires sont à la charge des communes où se trouvent ces bâtiments.

Les salles d'école doivent être balayées trois fois par semaine, les corridors de dégagement, les dépendances et salles de gymnastique tous les jours.

Trois fois par année, l'autorité municipale fera procéder au lavage des planchers et pupitres et au nettoyage complet des plafonds, parois et fenêtres des salles d'école et de leurs dépendances.

Art. 176. Les salles d'écoles ne peuvent être affectées à d'autre usages qu'à ceux de l'enseignement, sauf autorisation du Département donnée sur le préavis de l'autorité municipale. (Loi, art. 72.)

Art. 177. Lorsque la salle d'école est prêtée pour une réunion quelconque, le régent prend toutes les mesures nécessaires pour sauvegarder le mobilier et le matériel scolaires. La salle doit être livrée en temps voulu et rendue en parfait état de propreté.

Si, à la suite de la réunion, le régent constate quelque dégât, il en avise immédiatement le Département ou l'autorité municipale, suivant le cas.

Art. 178. Les fonctionnaires des écoles primaires ne peuvent se servir du local de l'école pour y donner des leçons qu'après en avoir obtenu l'autorisation préalable du Département.

Ils ne peuvent en aucun cas se servir de la classe ou de ses dépendances pour un usage domestique.

Art. 179. Les livres, le matériel et les fournitures pour l'enseignement sont à la charge de l'Etat. (Loi, art. 70.)

Les fonctionnaires ne peuvent se procurer le matériel et les fournitures qu'au dépôt du Département, qui leur livre les objets dont ils ont besoins.

Tout livre, ouvrage scolaire, tableau, etc., donné pour servir à l'enseignement ou offert comme prix dans les écoles, doit être soumis à l'approbation du Département.

Art. 180. Les fonctionnaires doivent veiller à la conservation du matériel d'enseignement qui leur est confié. Dès qu'un objet a besoin de réparation, ils l'envoient au Département.

Ils avisent également l'autorité municipale lorsque l'état des locaux scolaires nécessite une réparation.

Art. 181. Les parents sont responsables des dégâts causés par leurs enfants au matériel scolaire, au bâtiment d'école ou à ses dépendances.

Art. 182. Un inventaire des objets fournis par l'Etat est dressé par le maître sur un registre spécial; 1° à son entrée en fonctions; 2° à la fin de l'année scolaire; 3° à l'expiration de ses fonctions.

Art. 183. Chaque école est pourvue des registres suivants:

1° Un registre général d'inscriptions tenu par le régent principal; 2° un registre d'inscriptions pour chaque classe; 3° un registre d'appel.

Le régent doit tenir collection par ordre de date des lettres, circulaires et arrêtés concernant l'école et qui lui sont adressés soit par le Département, soit par l'autorité municipale.

Art. 184. Les régents et les régentes ont droit à un logement reconnu convenable par le Département.

Dans les communes de Genève, Carouge, Plainpalais, Eaux-Vives et Petit-Saconnex, le logement peut être remplacé par un indemnité annuelle.

Un régent et une régente mariés et titulaires dans la même commune n'ont droit qu'à la moitié en sus de l'indemnité de logement afférente au régent.

Dans les communes qui fournissent le logement en nature, les régents ont droit, en outre, à la jouissance d'un jardin reconnu suffisant par le Département ou à une indemnité fixée par ce dernier.

Les régents et les régentes de la seconde et de la troisième catégorie sont astreints à habiter la commune où est située l'école qu'ils dirigent. (Loi, art. 60.)

Art. 185. Le régent ne peut louer aucune des pièces ni aucune des dépendances de son logement sans l'autorisation de sa municipalité et celle du Département. Cette autorisation est toujours révocable.

Les communes, de leur côté, ne peuvent modifier les dispositions du logement du régent ou l'étendue de son jardin sans l'autorisation du Département.

Chapitre XVI. — Rôle des Communes.

Art. 186. Le Conseil administratif, pour la Ville de Genève, les maires et les adjoints, pour les autres communes, sont tenu de prêter leur concours au Département de l'Instruction publique:

1° En veillant à ce que les enfants astreints à l'enseignement obligatoire suivent régulièrement l'école à laquelle ils sont inscrits, et en signalant ceux qui ne reçoivent aucune instruction;

2° En s'assurant que les prescriptions contenues dans la loi et les règlements sont mis à exécution, notamment en ce qui concerne la régularité des heures de classe, les motifs des absences trop fréquentes, l'état sanitaire des enfants, l'ordre de la bonne tenu des classes, l'état moral et la propreté des élèves.

Dans la ville de Genève et dans les communes de Carouge, Plainpalais, Eaux-Vives et Petit-Saconnex, cette surveillance s'exerce, concurremment avec le Conseil administratif, ou les maires ou les adjoints, par une délégation du Conseil municipal, nommée chaque année par ce corps. Dans toutes les autres communes, cette surveillance peut aussi s'exercer par une commission choisie dans le sein du Conseil municipal.

L'autorité municipale est tenue de signaler au Département toutes les infractions d'une certaine gravité aux lois et règlements. (Loi, art. 74.)

Art. 187. L'autorité municipale transmet au Département, lorsqu'elle le juge convenable ou qu'elle en est requise, ses observations sur la conduite du maître, l'état moral des élèves, la discipline extérieure et la fréquentation des leçons.

Toutefois, elle s'abstient de faire au régent aucune observation relative à son enseignement.

Classes spéciales.

Chapitre XVII.

Art. 188. Il est créé à Genève et dans les communes suburbaines des classes spéciales destinées:

a. Aux enfants anormaux;
b. Aux enfants arriérés;
c. Aux enfants indisciplinés qui doivent être soumis à une surveillance toute particulière.

Art. 189. Ces classes sont organisées selon les besoins et les distances à parcourir.

Le nombre des élèves d'une classe ne peut dépasser 20.

Autant que possible, les enfants véritablement anormaux formeront des classes séparées dont le nombre des élèves ne peut dépasser 12.

Art. 190. Dans ces classes, ne pourront être reçus:

a. Les enfants reconnus idiots et incapables de perfectionnement;
b. ceux qui sont moralement corrompus.

Art. 191. Un médecin est attaché aux classes spéciales.

Art. 192. Les élèves sont admis dans les classes spéciales:

a. Sur la demande des parents, avec l'autorisation du Département de l'Instruction publique, après un essai d'un an, au moins, dans une école ordinaire;
b. sur la demande du Département de l'Instruction publique et avec l'assentiment des parents, après un an au moins de fréquentation des écoles ordinaire.

Dans les cas urgents, le Département peut statuer sur l'admission des enfants dans ces classes avant l'échéance du terme d'essai dans les autres classes.

Art. 193. Si les parents ne consentent pas au placement de leurs enfants dans les dites classes, le Département décidera si les élèves suivront plus longtemps les cours d'une classe ordinaire ou s'ils seront écartés de toute école publique.

Art. 194. Sur la proposition du maître ou de la maîtresse de la classe spéciale, et avec l'autorisation du Département, un élève peut suivre de nouveau les classes ordinaires et être placé dans la division correspondante à son développement.

Art. 195. Dans les classes spéciales, l'enseignement est confié à des fonctionnaires qui ont montré dans leur carrière pédagogique les aptitudes morales et intellectuelles qui conviennent à cette œuvre difficile.

Art. 196. Les fonctionnaires chargés de diriger une classe spéciale ont droit à un supplément de traitement de 400 fr. par année au minimum.

Art. 197. L'horaire de chaque classe est fixé par l'Inspectrice selon les besoins.

29.26. Programme de l'enseignement dans les écoles primaires du canton de Genève.

Ecole primaire.

Répartition du temps entre les différentes branches de l'enseignement.

Horaire d'été: 4 h. 55 m. de travail par jour = 24 h. 35 m. par semaine.
Horaire d'hiver: 4 h. 45 m. de travail par jour = 23 h. 45 m. par semaine.

Ce tableau est basé sur un total de 24 heures de travail hebdomadaire; il prévoit donc, en hiver, 15 minutes par semaine de moins que le temps disponible; mais cette perte est compensée par l'horaire d'été qui donne un excédent de 35 minutes dans ce même laps de temps.

Classes de filles.

	1re et 2me années			3me et 4me années			5me et 6me années		
Leçons de choses	3 leçons de	30 m.	1 h. 30	2 leçons de	40 m.[1])	1 h. 20	2 leçons de	50 m.[1])	1 h. 40
Lecture de récitation	6 „	30 „	3 h. —	3 „	40 „	2 h. —	2 „	40 „	1 h. 20
Orthographie	3 „	25 „	1 h. 15	}			}		
Grammaire	3 „	25 „	1 h. 15	} 5 „	50 „	4 h. 10	} 4 „	45 „	3 h. —
Dictée	3 „	30 „	1 h. 30	}			}		
Rédaction	1 „	30 „	— 30	}			}		
			9 h. —			7 h. 30			6 h. —
Calligraphie	3 „	15 „	— 45	2 „	15 „	— 30	2 „	15 „	— 30
Arithmétique	7 „	30 „	3 h. 30	4 „	45 „	3 h. —	4 „	40 „	2 h. 40
Géométrie	comprise d. l'arithmétique et le dessin			2 „	30 „	1 h. —	1 „	50 „	— 50
Allemand	5 leçons de	10 m.	— 50	4 „ ou 3 „	15 „ 20 „	1 h. —	3 „	40 „	2 h. —
Géographie	comprise dans les leçons de choses			4 „	30 „	2 h. —	2 „	50 „	1 h. 40
Histoire							2 „	30 „	1 h. —
Dessin	3 leçons de	40 m.	2 h. —	3 „	40 „	2 h. —	2 „	40 „	1 h. 20
Musique	{ 5 „ { 1 „	15 „ 30 „	} 1 h. 45	5 „ 1 „	10 „ 30 „	} 1 h. 20	5 „ 1 „	10 „ 30 „	} 1 h. 20
Gymnastique	4 „	25 „	1 h. 40	2 „	50 „	1 h. 40	2 „	50 „	1 h. 40
Travail manuel			4 h. 30			4 h. —			5 h. —
			24 h. —			24 h. —			24 h. —

[1]) En 4me, 5me et 6me années, chaque semaine, l'une des leçons de choses sera consacrée à des sujets se rapportant à l'économie domestique. (Voir le programme détaillé.)

Classes de garçons.

	1re et 2me années		3me et 4me années		5me et 6me années	
Leçons de choses	3 leçons de 30 m.	1 h. 30	2 leçons de 40 m.	1 h. 20	2 leçons de 50 m.	1 h. 40
Lecture et récitation	7 „ 30 „	3 h. 30	3 „ 40 „	2 h. —	2 „ 45 „	1 h. 30
Orthographe	3 „ 25 „	1 h. 15	6 „ 45 „ (Orthographe, Grammaire, Dictée, Rédaction)	4 h. 30	5 „ 50 „ (Orthographe, Grammaire, Dictée, Rédaction)	4 h. 10
Grammaire	3 „ 25 „	1 h. 15				
Dictée	3 „ 30 „	1 h. 30				
Rédaction	2 „ 30 „	1 h. —				
		10 h. —		7 h. 50		7 h. 20
Calligraphie	3 „ 20 „	1 h. —	2 „ 15 „	— 30	2 „ 15 „	— 30
Arithmétique	8 „ 30 „	4 h. —	5 „ 40 „	3 h. 20	4 „ 40 „	2 h. 40
Géométrie	comprise d. l'arithmétique et le dessin		2 „ 50 „	1 h. 40	2 „ 45 „	1 h. 30
Allemand	5 leçons de 10 m.	— 50	4 „ 15 „ ou 3 „ 20 „	1 h. —	3 „ 40 „	2 h. —
Géographie	comprise dans les leçons de choses		4 „ 30 „	2 h. —	2 „ 50 „	1 h. 40
Histoire					2 „ 40 „	1 h. 20
Dessin	4 leçons de 40 m.	2 h. 40	4 „ 40 „	2 h. 40	3 „ 40 „	2 h. —
Musique	5 „ 15 „ 1 „ 35 „	1 h. 50	5 „ 10 „ 1 „ 30 „	1 h. 20	5 „ 10 „ 1 „ 30 „	1 h. 20
Gymnastique	4 „ 25 „	1 h. 40	2 „ 50 „	1 h. 40	2 „ 50 „	1 h. 40
Travail manuel		2 h. —		2 h. —		2 h. —
		24 h. —		24 h. —		24 h. —

1re année.

Enfants de 7 à 8 ans.

Langue maternelle (garçons: 10 heures par semaine; filles: 9 heures par semaine).

Leçons de choses[1]. — Entretiens familiers sur des sujets pris dans l'entourage de l'enfant. — Le corps humaine. — Le vêtement; les aliments; l'habitation et les meubles. — La classe et son mobilier. — La rue. — L'air. — L'eau. — Les animaux. — Les plantes.

Préceptes de morale. — Notions élémentaires d'hygiène; la propreté.

Lecture et récitation. — Exercices d'articulation. — Lecture de morceaux très simples. — Etude de petites poésies.

Grammaire. — Remarques faites dans les lectures sur la nature des différents mots (verbe, substantif, pronom, adjectif); sur le singulier et le pluriel, le masculin et le féminin; sur les formes verbales les plus usuelles.

Présent de l'indicatif des verbes avoir, être et de quelques verbes très employés de la 1re conjugaison.

Exercices oraux et écrits de conjugaison au moyen de petites phrases très simples.

Pluriel des noms et des qualificatifs. — Dictées de phrases très courtes.

Petits exercices de rédaction. — Etant donné un ou deux des termes d'une proposition, la compléter. — Une idée étant donnée, construire la proposition qui doit l'exprimer.

Orthographe. — Etude de dix mots par semaine pris soit dans les lectures, soit dans les leçons de choses.

Arithmétique (garçons: 8 leçons de 30 minutes; filles: 7 leçons de 30 minutes).

Calcul oral. — Les quatre opérations effectuées sur des termes entiers, le nombre 20 n'étant pas dépassé.

[1]) Voir le programme détaillé.

Calcul écrit. — (2me semestre). — Numération jusqu'à 100. Additions et soustractions dans ces limites.

Allemand (5 leçons de 10 minutes). Exercices intuitifs exclusivement oraux, d'après le manuel: „Premières leçons intuitives d'allemand", A. Lescaze, pages 1 à 15.

Ecriture (garçons: 3 leçons de 20 minutes; filles: 3 leçons de 15 minutes). Exercices méthodiques de moyenne.

Dessin et Notions de géométrie (garçons: 4 leçons de 40 minutes; filles: 3 leçons de 40 minutes). — Etude, au moyen d'objets, des notions fondamentales abstraites employées dans le dessin. — Point, ligne horizontale, ligne verticale, lignes parallèles; figures géométriques les plus simples.

La boîte de cubes (6me don du matériel Frœbel) et la bande enveloppante seront, de préférence, employés pour expliquer la division de la droite en 2, 4. 8, 3, 6 parties.

Dessins d'objets usuels sans indication du relief.

Dessins de feuilles par le décalque des points principaux donnant le caractère.

Motifs simple de décoration. — Exercices de mémoire. — Compositions.

Chant (5 leçons de 15 minutes; 1 leçon d'une demi-heure). — Etude par l'audition de petits chants à l'unisson. — La gamme. — Exercices très simples d'intonation et de mesure.

Gymnastique et Jeux (4 leçons de 25 minutes). — Exercices d'ordre. — Exercices libres en station. — Exercices de marche en station. — Marches avec chant. — Saut à la corde (jeunes filles). — Poutre d'équilibre. — Saut simple. — Jeux.

Travaux manuels ($4^1/_2$ heures). *Jeunes filles:*

Tricotage. — Préparation intuitive au tricotage (Aiguilles en bois et laine). — Bande de 30 mailles, endroit et envers (Aiguilles en acier et coton).

Couture. — Emploi du dé et de l'aiguille (insister sur ce point). — Surjet et ourlet en passant les coins. — Point de marque sur un morceau de grosse toile ourlé.

Dessins variés pour la préparation aux lettres.

Confection. — Mouchoir de poche. — Taie longue avec surjet.

Jeunes garçons (2 heures).

Petits exercices de tressage, pliage et tissage. — Découpages et applications de pièces de papier de couleur formant des dessins géométriques. — Broderies sur carton mince. — Petits objets faciles à construire.

2me année.

Enfants de 8 à 9 ans.

Langue maternelle (garçons: 10 heures par semaine; filles: 9 heures par semaine).

Leçons de choses.[1]) — Entretiens familiers sur le corps humain; les os, les muscles, les cinq sens. — Petits conseils d'hygiène. — Animaux, plantes, pierres, métaux que l'enfant connaît. — Quelques notions sur la transformation des matières premières en matières ouvrées. — Aliments, tissus, bois, pierres, métaux.

Lecture et récitation. — Prononciation, liaisons, ponctuation. — Lecture et récitation de morceaux de prose et de petites poesies.

Grammaire. — Présent, imparfait, futur, passé indéfini et plus-que-parfait de l'indicatif des auxiliaires et des verbes de la 1re conjugaison.

(L'étude de la grammaire et de la syntaxe se fera au moyen des leçons de lecture.)

---

[1]) Voir le programme détaillé.

Dictées très courtes, corrigées en classe, sur les mots étudiés et la conjugaison.

Orthographe. — Etude de dix mots par semaine, choisis dans les lectures et les leçons de choses.

Rédaction. — Construction de propositions à l'aide des mots et formes verbales étudiées.

Description d'objets usuels, d'animaux, de plantes. etc.

Arithmétique (garçons: 8 leçons de 30 minutes; filles: 7 leçons de 30 minutes).

Calcul oral. — Les quatre opérations effectuées sur des termes entiers, le nombre 100 n'étant pas dépassé.

Calcul écrit. — Numérations jusqu'à 1000. Additions et soustractions dans ces limites. Multiplications avec un, puis deux chiffres au multiplicateur, le résultat n'éxcédant pas 1000.

Problèmes divers dans les limites de ces nombres et de ces opérations (avant de résoudre un problème, l'élève doit chercher entre quelles limites approximatives est comprise la solution).

Notions préliminaires sur le système métrique. — Exercices intuitifs, oraux ou écrits, sur le mètre et le décimètre; le franc et les centimes; le kilogramme et l'hectogramme; le litre et le décilitre.

Composition de problèmes par les élèves.

Allemand (5 leçons de 10 minutes), suite du programme de première année d'après le manuel: „Premières leçons intuitives d'allemand." Pages 15 à 30.

Géographie (comprise dans les leçons de choses). — Entretiens sur le quartier de l'école, les rues avoisinantes, sur le village et la commune. — Orientation de la salle d'école. — Situation des quartiers ou des localités du voisinage par rapport à l'école.

Cours d'eau. — Le lac. — Collines et montagnes.

Ecriture (garçons: 3 leçons de 20 minutes; filles: 3 leçons de 15 minutes). Exercices méthodiques de moyenne et de fine.

Dessin et *Géométrie* (garçons: 4 leçons de 40 minutes; filles: 3 leçons de 40 minutes). — Revision du champ de l'année précédente au moyen d'un objet qui permettra au maître de présenter de nouvelles notions, en particulier celle de l'angle (le livre est un des objets les plus propres à cette étude).

Axe de symétrie expliqué sur les lettres.

Application de ces nouvelles notions au dessin des feuilles. — Ornementation d'objets simples (dans ces exercices, les élèves auront à remplir des surfaces par des hachures).

Exercices de mémoire. — Composition.

Chant (5 leçons de 15 minutes; 1 leçon de 30 minutes). — Etude par l'audition de petits chants à une et deux voix.

Exercices d'intonation et de mesure. — Lecture de petits airs. — Entiers; mesure à deux temps.

Gymnastique et *Jeux* (4 leçons de 25 minutes). — Répétition et développement des exercices de la première année. — Exercices combinés de marche en station.

Travaux manuels ($4^1/_2$ heures). *Jeunes filles:*

Tricotage. — Confection d'une bande de 30 mailles (endroit, envers, côtes, points de couture, diminutions); terminaison de la bande au moyen d'une chaînette.

Couture. — Revision des ouvrages enseignés en première année. — Couture anglaise à droit fil et à point devant. — Couture rabattue à droit fil. — Marque sur grosse toile (alphabet, chiffres, nom, année).

Exercices préparant aux confections. — Ourlets de différentes largeurs. — Ourlets en biais.

Confection. — Petit fichu de forme triangulaire. — Taie carrée fermant au moyen de rubans de fil.

Jeunes garçons (2 heures). Emploi de la règle graduée et de l'équerre. — Découpage de papier et de carton-carte. — Formes géométriques simples. — Combinaisons en laines de couleur sur pièce de carton. — Construction de petits objets en carton.

3me année.

Enfants de 9 à 10 ans.

Langue maternelle (garçons: 7 heures 50 minutes; filles: 7 heures 30 minutes par semaine).

Leçons de choses. — *L'homme.* — Description du corps de l'homme: os, muscles, nerfs. — Organes des sens.

Les animaux. — Etude de quelques types de mammifères et d'oiseaux.

Notions sur l'air, l'eau, la température, le chauffage, l'éclairage, etc. — Conseils d'hygiène.

Lecture et récitation. — Prononciation et intonation. — Etude et récitation de morceaux très simples.

Grammaire. — Le nom; déterminatifs; qualificatifs. — Genre et nombre. — Principales règles d'accord des déterminatifs et des qualificatifs avec le nom. — Etude sommaire de la proposition et de la conjonction.

Proposition simple. — Verbe, sujet, attribut.

Complément direct. — Compléments indirects de temps, de lieu, de manière. — Compléments de mots.

Propositions ayant plusieurs sujets et plusieurs compléments.

Règles élémentaires de la ponctuation. — Dictées orthographiques.

Temps; personnes. — Indicatif, conditionnel et impératif. — Des auxiliaires et des verbes en er.

Formes affirmative, négative, interrogative. — Rôle du pronom personnel dans la conjugaison.

Orthographe. — Etude de 10 mots par semaine, choisis dans les lectures, les leçons de choses et les différentes leçons données.

Rédaction. — Reproductions, comptes-rendus et résumés oraux et écrits de récits très courts et de morceaux lus et expliqués.

Exercices de rédaction sur un sommaire fait en classe par les élèves. — Petites descriptions tirées de la vie usuelle, de l'histoire naturelle, etc.

Arithmétique (garçons: 5 leçons de 40 minutes; filles: 4 leçons de 45 minutes).

Calcul oral. — Les quatre opérations; petits problèmes pratiques avec des nombres entiers inférieurs à 100. Subdivisions du franc [1]), du litre et du mètre.

Acquisition des termes demie, tiers, quart . . ., dixième, basée sur la division en partie égales, d'abord d'objets, puis de sommes d'objets, et enfin de lignes et de surfaces.

Problèmes dans lesquels l'élève doit prendre une fraction d'un nombre entier, ou chercher combien de fois un nombre entier contient une fraction donnée; connaissant la valeur d'une fraction d'un nombre, déterminer ce nombre (le dénominateur de la fraction ne doit pas dépasser 10).

Calcul écrit. — Numération jusqu'à 100,000. Multiplication dont le résultat ne dépasse pas 100,000. Divisions avec un, puis deux chiffres au diviseur. Pro-

---

[1]) Le franc considéré comme pièce de monnaie a pour subdivision les pièces de 50, 20, 10, 5 centimes.

blèmes simples et pratiques [1]) ne comprenant pas plus de trois opérations différentes.

2me semestre. Problème dont la résolution dépend de la multiplication ou de la division d'un nombre entier par une fraction, les termes de numérateur, dénominateur, multiplication et division par une fraction étant laissés de côté; le dénominateur ne dépasse pas 10 et s'écrit en toutes lettres [2]).

Système métrique. — Calcul sur les francs et les centimes, addition et soustraction. Multiplication et division de francs et centimes par un nombre entier. Calculs divers sur les pièces de monnaies, les poids et mesures (exercices analogues à ceux du calcul oral).

Composition de problèmes par les élèves.

Géométrie. — Garçons: 2 leçons de 50 minutes; filles: 2 leçons de 30 minutes. — Tracé et explication du triangle, du carré et du rectangle. — Mesure de ces dernières figures.

Allemand (4 leçons d'un quart d'heure).

Ecriture allemande. Exercices intuitifs: Die Körperteile, die Schule, d'après le manuel. Petits travaux écrits. Pages 30 à 60.

Géographie (4 leçons d'une demi-heure).

Tracé de croquis représentant la classe, le bâtiment d'école et les rues avoisinantes. Points cardinaux. Entretiens et exercices sur le plan de la Ville et la carte du canton de Genève.

Géographie du canton de Genève. Coteaux. Montagnes environnantes. Lac de Genève. Cours d'eau. Communes et principales localités. Entretiens sur les cultures, les industries, les voies de communication. Exercices au moyen de la carte muette manuelle du canton.

Première idée du globe terrestre.

Manuel-atlas: Géographie locale de Dussaud et Rosier.

Ecriture (2 leçons d'un quart d'heure). — Exercices méthodiques d'écriture grosse, moyenne et fine. — Copie soignée de devoirs corrigés, en vue de la calligraphie et d'une bonne distribution du travail. — Copie de petits comptes.

Dessin (garçons: 4 leçons de 40 minutes; filles: 3 leçons de 40 minutes). — Représentation d'objets simples sans indication de profondeur. Le maître fera remarquer les analogies qui existent entre ces dessins et ceux d'autres formes, les lettres par exemples. Il en profitera pour montrer que les formes simples, peuvent se ramener facilement à des combinaisons de triangles et de rectangles.)

Applications à des formes architecturales (façades d'édifices).

Exercices d'ornementation. — Dessin de feuilles; feuilles composées.

Exercices de mémoire. — Composition. — Essais de dessin à la plume.

Chant (5 leçons de 10 minutes; 1 leçon de 30 minutes). — Etude de chants très simples. — Exercices d'intonation et de mesure. — Lecture de petits airs. — (Entiers, avec prolongations et silences.)

Gymnastique (2 leçons de 50 minutes). — *Jeunes filles.* — Répétition et développement des exercices de la deuxième année.

Exercices libres combinés. — Exercices avec cannes, en station. — Appareils de traction. — Poutre d'équilibre.

Jeunes garçons. — Répétition et développement des exercices de la deuxième année.

Exercices libres combinés. — Exercices avec cannes en station. — Sauts simples, hauteur et longueur. — Exercices préparatoires au mât. — Echelles doubles, mobiles. — Appareils de traction. — Pas de géant.

[1]) Avant de résoudre un problème, l'élève doit chercher entre quelles limites approximatives est comprise la solution.

[2]) On veut dire ici que la fraction $^3/_4$ par exemple s'écrira 3 quarts.

Travaux manuels (4 heures). *Jeunes filles.*

Tricotage. — Chaussette de 60 mailles (0,15 *m* de côtes). — Etude du talon, y compris les diminutions du cou-de-pied. (Recommencer plusieurs fois le talon.) — Tricotage en rond à côtes (1 maille à l'endroit, 1 maille à l'envers) appliqué à une paire de manchettes en laine.

Raccommodage du bas. — Maille à l'endroit; trou de mailles à l'endroit.

Couture. — Revision du programme de 1re et 2me année. — Couture anglaise en biais. — Couture rabattue en biais. — Point-arrière à droit fil, appliqué à la couture anglaise.

Exercices préparant aux confections. — Ourlets suivant des lignes courbes. — Application de la couture en bais et de l'ourlet à une petite manche, préparant à celle de la chemisette.

Confection. — Tablier dit baveron. — Chemisette.

Garçons (2 heures). — Construction d'objets en carton-carte décorés au moyen de dessins. — Petits travaux propres à venir en aide à l'enseignement de la géométrie et du dessin.

4me année.

Enfants de 10 à 11 ans.

Langue maternelle (garçons: 7 heures 50 minutes; jeunes filles: 7 heures 30 minutes).

Leçons de choses[1]). — *L'homme.* — Notions sur la digestion, sur les mouvements. — Organes de la vie: cerveau, cœur, poumons, estomac, mœlle épinière, foie, intestins. — Conseils d'hygiène.

Animaux. — Etude de quelques types caractérisant les différents groupes de mammifères et d'oiseaux.

Végétaux. — Etudes sur quelques types choisis, des principaux organes de la plante.

Les trois états des corps.

Lecture et récitation. — Lecture expressive avec compte-rendu. — Etude et récitation de quelques morceaux de prose ou de poésie.

Grammaire. — Le pronom. — Verbes en ir et en re; indicatif, conditionnel et impératif. — Conjugaison complète des verbes réguliers. — Conjugaison à la voix pronominale.

Règles générales du participe présent et du participe passé, appliquées dans les cas simples. — Dictées orthographiques, corrigées immédiatement et, autant que possible, sous les yeux de l'élève. — Emploi de la ponctuation.

Etude de la phrase. — Exercices oraux d'analyse.

Orthographe. — Etude de quinze mots par semaine, choisis dans les morceaux lus et dans les leçons de choses. — Formation de famille de mots au moyen de ceux qui ont été étudiés.

Rédaction. — Développement du programme de 3me année. — Petites narrations; descriptions et lettres sur des sujets en rapport avec l'âge des élèves.

Biographies, lectures et récits historiques.

Arithmétique (garçons: 5 leçons de 40 minutes; filles: 4 leçons de 45 minutes).

Calcul oral. — Continuation des exercices de l'année précédente. Résolution de problèmes dont l'énoncé et donné par écrit.

Addition et soustraction de fractions dont l'un des dénominateurs peut être choisi comme dénominateur commun; démonstration à l'aide d'objets et de procédés graphiques; simplifications, réductions au même dénominateur obtenues au moyen du dessin.

---

[1]) Dans les classes de jeunes filles, quelques leçons de choses seront consacrées à des sujets se rapportant à l'économie domestique. Voir le programme détaillé: l'habitation.

Calcul écrit. — Numération étendue à des nombres quelconques. Numération des fractions décimales; explications données à l'aide des mesures métriques usuelles. Les 4 opérations effectuées avec des fractions décimales. Système métrique. Problèmes pratiques sur les poids et mesures[1]). Continuation des exercices de troisième année sur les fractions, le dénominateur ne dépassant pas 24. Définition des termes de numérateur et de dénominateur. Notation arithmétique du dénominateur.

Factures et petits comptes.

Géométrie (garçons: 2 leçons de 50 minutes; filles: 2 leçons de 30 minutes). — Revision et développement du programme de troisième année. — Triangles, quadrilatères — Construction exacte de ces figures au tableau noir au moyen du compas et de l'équerre. — Mesure de ces figures.

Allemand (3 leçons de 20 minutes). Lecture: connaissance des caractères imprimés. Exercices intuitifs: Die Schule, die Körperteile und die Kleidungsstücke, d'après le manuel. Petits travaux écrits, pages 60 à 90.

Géographie (4 leçons de 30 minutes).

Revision de la géographie du canton de Genève. Géographie de la Suisse. Relief du sol et cours d'eau. Les cantons suisses. Productions, industrie, commerce, population, gouvernement. Exercices au moyen de la carte muette manuelle de la Suisse.

Premières notions sur l'Europe.

Manuel-atlas du degré moyen, par Rosier.

Ecriture (2 leçons d'un quart d'heure). — Exercices méthodiques. Copie de modèles. — Ecriture cursive. — Relevé de comptes.

Dessin (garçons: 4 leçons de 40 minutes; filles: 3 leçons de 40 minutes). — Plan de la chambre. — Emploi de l'échelle de réduction. — Coupe d'objets usuels par des plans horizontaux, verticaux et obliques.

Reconstitution de quelques corps simples, faite en assemblant un certain nombre de coupes. — Premiers essais du dessin à trois dimensions.

Exercices de mémoire. — Composition.

Chant (5 leçons dè 10 minutes; 1 leçon de 30 minutes). — Etude de chants faciles à 1 et 2 voix. — Exercices d'intonation. — Lecture d'airs. — Mesure (division binaire).

Gymnastique (2 leçons de 50 minutes). — *Jeunes filles*. — (Voir 3me année.) Course. — Exercices de canne en station et en marche.

Garçons. (Voir 3me année.) Course. — Exercices de canne en station et en marche. — Poutre d'équilibre. — Exercices au mât et aux cordes. — Echelle horizontale.

Travaux manuels (4 heures). — *Jeunes filles*.

Tricotage. — Chaussette complète. — Etude spéciale des diminutions finales.

Raccomodage du bas. — Trou de côtes.

Couture. — Revision du programme de 1re, 2me et 3me année (sur un morceau unique). — Piqûre à droit fil. — Piqûre en biais. — Pièce à surjet à de l'étoffe blanche. — Pièce à de l'indienne. — Préparation à la reprise sur toile (enlever les fils de la chaine ou ceux de la trame). — Exercices préparant aux confections. (Pour la préparation de ces exercices, voir le programme détaillé).

Confection. — Chemise d'enfant de 2 à 3 ans (encolure à coulisse). — Corsage de bébé (d'après le 1er modèle du manuel fig. 9, ou en rapportant les épaulettes).

Garçons. (2 heures.) — Etude de surfaces et du plan. Cube, parallélipipède, prismes. — Coupe, développement et construction de ces solides. — Décoration de ces objets.

---

[1]) Avant de résoudre un problème, l'élève doit chercher entre quelles limites approximatives est comprise la solution.

5me année.

Enfants de 11 à 12 ans.

Langue maternelle (garçons: 7 heures 20 minutes; filles: 6 heures).

Leçons de choses (2 leçons de 50 minutes)[1]. — Notions d'histoire naturelle, développement du programme de 4me année. — Conseils d'hygiène.

Renseignements sur les principales industries. — Industries alimentaires: boulangerie, pâtisserie, distillerie, etc. — Industrie du vêtement: filage, tissage. Confection des vêtements. — Confection de la chaussure, etc. — Industrie du bâtiment; matériaux qu'elle emploie et différents métiers qui s'y rattachent.

Lecture et récitation. — Lecture expressive. — Exercices d'élocution et de récitation.

Grammaire. — Verbes irréguliers les plus usités. — Transformation de la voix active en voix passive, et réciproquement. — Exercice sur les verbes réfléchis et les verbes impersonnels.

Principales irrégularités orthographiques.

Exercices d'analyse. — Rôle des différentes espèces de mots dans la proposition. — Propositions subordonnées dans les cas simples. — Ponctuation. — Dictées courtes, corrigées immédiatement et autant que possible sous les yeux de l'élève.

Rédaction. — Exercices de rédaction avec ou sans plan donné. — Reproductions, résumés et comptes-rendus écrits de récits, de lectures ou de leçons sur la géographie, l'histoire, l'histoire naturelle, l'agriculture et l'industrie. Sujets d'imagination. — Lettres diverses.

Orthographe. — Etude de 15 mots par semaine choisis dans les leçons de choses. — Principaux préfixes et suffixes; leur signification. — Familles de mots. — Homonymes et synonymes.

Arithmétique (4 leçons de 40 minntes).

Calcul oral. — Développement du programme de 4me année.

Calcul écrit. — Revue raisonnée des 4 opérations, effectuées avec des nombres entiers. Etude complète des fractions ordinaires; nombres mixtes. Les fractions décimales envisagées comme cas particulier des fractions ordinaires. Transformation des fractions ordinaires en fractions décimales. Nombres complexes dans leurs applications usuelles. Emploi des parties aliquotes dans la multiplication d'un nombre entier par une fraction ordinaire ou par un nombre complexe.

Problèmes de proportions simples résolus par la réduction à l'unité. Problèmes de pour-centage. Composition de problèmes par les élèves. Factures. Etablissement de comptes divers.

Géométrie (garçons: 2 leçons de 45 minutes; filles: 1 leçon de 50 minutes). 1re Semestre. — Revision du programme de quatrième année. — Tracé et mesure des polygones réguliers, irréguliers et du cercle. — Echelle. Réduction des figures. — Cube, parallélipipède: leur surface et leur volume.

2me Semestre. — Prisme, cylindre, leur surface. — Pour les garçons: exercices pratiques; mesure de petites étendues sur le terrain; levés de croquis et mise au net (salle d'école, corridor, préau).

Allemand (3 leçons de 40 minutes). — Grammaire: Déclinaison des substantifs au singulier; déclinaison des substantifs masculins au pluriel. Prépositions. Présent, imparfait et passé indéfini des verbes réguliers. Travaux écrits, petites compositions. — Nombreux exercices intuitifs de conversations. Etude de poésies et de chants. Vocabulaire: revision systématique des mots employés dans les exercices.

Manuel pratique de langue allemand, A. Lescaze, 4me édition. Leçons 1—14.

[1]) Dans les classes de jeunes filles, chaque semaine l'une des leçons de choses sera consacrée à des sujets se rapportant à l'économie domestique. Voir le programme détaillé: le vêtement, plantes diverses, denrées coloniales.

Géographie (2 leçons de 50 minutes).

Notions sur la Terre, sa forme, ses mouvements. Généralité sur l'Océanie, l'Amérique, l'Afrique et l'Asie. Les pays suivants seront seuls traités avec quelques détails: Australie, Etats-Unis, Algérie, Egypte, Afrique australe, Japon, Hindoustan et Turquie d'Asie.

Croquis et tracé de cartes.

Manuel-atlas du degré supérieur, par Rosier.

Histoire[1]) (garçons: 2 leçons de 40 minutes; filles: 2 leçons de 30 minutes). Récits d'histoire suisse.

1er récit. — Les premiers habitants de l'Helvétie.

2me récit. — Domination romaine et Jules César. — Invasion germanique.

3me récit. — Rodolphe de Habsbourg. — Comtes, évèques, monastères, villes. — Les Waldstætten. — Alliance de 1291. — Albert d'Autriche. — Serment du Grutli.

4me récit. — Commencements de la Confédération. — Bataille de Morgarten.

5me récit. — Confédération des huit Cantons. — Batailles de Sempach et de Næfels.

6me récit. — Conquête de l'Argovie. — Guerre de Zurich. — Bataille de St-Jaques sur la Birse.

7me récit. — Guerres de Bourgogne. — Bataille de Grandson, de Morat et de Nancy. — Nicolas de Flüe. — Entrée de Fribourg et de Soleure dans la Confédération.

8me récit. — Confédération des treize Cantons. — Les pays alliés et les pays sujets. — Service mercenaire.

9me récit. — La Réforme.

10me récit. — Aperçu sur l'état politique, économique et social de la Suisse au XVIIme et au XVIIIme siècles.

11me récit. — La Révolution française. — Invasion de la Suisse. — République helvétique. — Les dix-neuf cantons.

12me récit. — La Restauration. — Confédération des vingt-deux cantons.

13me récit. — Guerre du Sonderbund. — Constitution de 1848.

Ecriture (2 leçons de 15 minutes). — Ecriture cursive, ronde. — Modèles de comptes, de factures et d'actes divers.

Dessin (filles: 2 leçons de 40 minutes; garçons: 3 leçons de 40 minutes). — Revision. — Corps de rotation, leurs caractères expliqués par des sections planes; leur construction d'après des croquis cotés relevés sur les objets. — Dessin d'objets en perspective cavalière. — Notions élémentaires de perspective normale, destinées à faire comprendre aux élèves ce qu'il y a de conventionnel dans la perspective cavalière. — Exercices de mémoire. Compositions.

Chant (5 leçons de 10 minutes; 1 leçon de 30 minutes). — Etude de chants à deux voix.

Exercices d'intonation et de lecture rythmique. — Mesure (division ternaire). — Dièzes et bémols.

Explication des principaux signes de la notation sur la portée. — Portée. — Clés: Sol et fa. — Dièze, bémol, bécarre. — Signes de durée: ronde, noire, pause. — Mesures les plus usitées.

Gymnastique (2 leçons de 50 minutes). *Jeunes filles.* — Répétition et développement du programme de la 4me année.

Marches combinées avec chants. Exercices avec haltères, en station. Echelle horizontale.

---

[1]) Dans les écoles dans lesquelles la cinquième et la sixième année sont réunies, l'histoire suisse alternera avec l'histoire de Genève.

Garçons. — Répétition et développement du programme de la 4me année. Marches combinées avec chants. Exercices avec haltères, en station. — Sauts. — Exercices aux perches et aux cordes. — Poutre d'appui. — Echelle horizontale.

Travaux manuels (5 heures). — *Jeunes filles.*

Tricotage. — Un bas (Insister sur la manière de commencer un bas). — Marquer les initiales.

Raccommodage du bas. — Revision de ce qui a été appris précédemment. — Trou de points de couture.

Couture. — Revision des ouvrages enseignés dans les années précédentes (sur un morceau unique). — Couture en ourlet appliquée à une poche de robe. — Pièce à coudre rabattue. — Boutonnière. — Bride à bouton. — Bride à agrafe. — Froncis. — Régularisation des fronces. — Pose de la ceinture. — Reprise simple sur grosse toile.

Exercices préparant aux confections. — Revision des exercices indiqués au programme de 3me et 4me années. — Pose de faux-ourlets à droit fil et en biais.

Coupe. — Corsage, chemisette, pantalon-culotte, bavette, baveron.

Tracé des patrons. — Coupe et assemblage.

Confection. — Une confection choisie parmi les travaux de coupe.

Garçons (2 heures). — Développement du programme de 4me année. — Cylindres, cônes, coupes, développement et construction. — Objets formés par la combinaison de ces solides. — Décoration de ces objets.

6me année.

Enfants de 12 à 13 ans.

Langue maternelle (garçons: 7 heures 20 minutes; jeunes filles: 6 heures).

Leçons de choses (2 leçons de 50 minutes)[1]. — Revision avec extension du programme parcouru l'année précédente.

L'homme. — Notions sur la digestion, la circulation, la respiration, le système nerveux, les organes des sens. — Conseils pratiques d'hygiène. — Effets pernicieux de l'alcool, du tabac, etc.

Animaux utiles, animaux nuisibles.

Les végétaux. — Parties essentielles de la plante. — Principaux groupes. — Plantes alimentaires.

Causeries sur les pompes, fontaines, jets d'eau, baromètre, thermomètre, machines hydrauliques, machines à vapeur, machines électriques, piles, paratonnerre, télégraphe, téléphone, etc.

Renseignements sur les principales industries; industries de précision: mécanique, horlogerie; industries de luxe: orfèvrerie, bijouterie, etc. — Imprimerie, photographie.

Lecture et récitation. — Lecture expressive. — Comptes rendus. — Exercices d'élocution et de récitation.

Grammaire. — Exercices sur la concordance des modes et des temps. — Dictées courtes, corrigées immédiatement et autant que possible sous les yeux de l'élève.

Orthographe. — Etude de 15 mots par semaine choisis dans les leçons de choses. — Homonymes, synonymes. — Familles de mots.

Rédaction. — Composition sur des sujets divers avec ou sans plan donné. — Résumés de textes se rapportant au programme de l'année. — Développement d'un sujet traité succinctement. — Rédaction d'un texte sur des notes prises pendant une lecture ou une leçon. — Classement général des idées. —

[1]) Dans les classes de jeunes filles, chaque semaine l'une des leçons de choses sera consacrée à des sujets se rapportant à l'économie domestique et à l'hygiène. Voir le programme détaillé: Aliments. — Hygiène.

Idées principales et idées secondaires dans une composition. — Langage propre et langage figuré.

Arithmétique (4 heures de 40 minutes).

Revision et développement du programme de cinquième année.

Extraction de la racine carrée (sans démonstration). Calculs sur les aires et les volumes. Nombreux exercices oraux et problèmes se rapportant à l'agriculture, à l'industrie et au commerce.

Problèmes d'intérêts, d'escompte (en dehors) et de mélanges dans les cas les plus simples.

Factures et comptes divers. Notions pratiques de comptabilité.

Géométrie (garçons: 2 leçons de 45 minutes; filles: 1 leçon de 50 minutes). 1er Semestre. — Revision et développement du programme de 5me année. — Surface et volume des solides: parallélipipède, prisme, cylindre, pyramide et cône. Développement des surfaces. — Construction de ces développements. — Applications pratiques.

2me Semestre (*garçons*). — Solides tronqués coupés par un plan parallèle à la base. — Nombreuses applications pratiques (tas de sable, tronc d'arbre, etc.). — Méthodes pratiques et abrégées pour le calcul des surfaces et des volumes.

Allemand (3 leçons de 40 minutes)[1]). — Grammaire: Déclinaison du substantif et de l'adjectif. Prépositions (suite). Présent, imparfait et passé indéfini des verbes irréguliers les plus usuels. Travaux écrits, petites compositions. — Nombreux exercices intuitifs de conversation.

Etude de poésies et de chants. Vocabulaire: revision systématique des mots employés dans les exercices.

Manuel pratique de langue allemande, A. Lescaze. Leçons 14 à 26.

Géographie (2 leçons de 50 minutes). — Notions élémentaires sur la lecture des cartes. — Géographie de l'Europe en insistant particulièrement sur les pays limitrophes de la Suisse. Principaux produits. Places de commerce et ports les plus importants. — Revision de la géographie de la Suisse. — Croquis et tracé de cartes. — Manuel-atlas du degré supérieur, par Rosier. (Le paragraphe de ce manuel intitulé: Phénomènes terrestres, pages 20 à 42, sera traité seulement sous forme d'entretiens dans la leçon de lecture).

Histoire (garçons: 2 leçons de 40 minutes; filles: 2 leçons de 30 minutes). — Premier récit. — Genève jusqu'à la fin du XVe siècle. — Les évêques, la maison de Savoie, la commune de Genève. — Code de franchises d'Adhémar Fabri.

2me récit. — Luttes de Genève contre la maison de Savoie. — Philibert Berthelier, Lévrier, Besançon Hugues. — Combourgeoisie de Genève avec Fribourg et Berne.

3me récit. — La Réforme.

4me récit. — Nouvelles luttes avec la maison de Savoie. — L'Escalade.

5me récit. — Genève au XVIIme et au XVIIIme siècles. — Réfugiés.

6me récit. — Période révolutionnaire. — Réunion de Genève à la France.

7me récit. — Délivrance de Genève, qui devient un canton suisse.

8me récit. — Révolution de 1846. — Principaux événements qui la suivirent jusqu'en 1871.

Ecriture (2 leçons de 15 minutes). — Exercices d'écriture cursive, ronde. — Application de la calligraphie à la tenue des comptes.

Dessin (filles: 2 leçons de 40 minutes; garçons: 3 leçons de 40 minutes). — Dessin de solides et d'objets, en partant de coupes et croquis côtés. — Développement de leurs surfaces. — Ornementation de ces surfaces.

[1]) N.-B. Pour l'année scolaire 1900—1901, la sixième année gardera encore le programme transitoire, soit leçons 10 à 18. (Manuel troisième édition.)

Dessin d'ornements, d'après des modèles de style avec indication de l'ensemble qu'ils décorent. — Suite des notions de perspective normale.

Exercices de mémoire. — Composition.

Chant (5 leçons de 10 minutes; 1 leçon de 30 minutes). — Revision et développement du programme de 5me année.

Modes. — Explication des principaux signes de la notation sur la portée (en vue de la transcription). — Portée. — Lignes supplémentaires. — Clés: sol et fa. — Dièze, bémol, bécarre. — Armure. — Tonique. — Signes de durée: ronde, blanche, noire, croche, double-croche, point, pause, demi-pause, soupirs. Mesures simples et composées, les plus usitées. — Signes d'expression. — Mouvement.

Gymnastique (2 leçons de 50 minutes). — *Jeunes filles.* — Voir le programme de 5me année. — Poutre d'équilibre, fixe et mobile.

Garçons. — Voir le programme de 5me année. — Exercices combinés en station et en marche. — Exercices tactiques. — Sauts combinés. — Pas de géant, avec saut.

Travaux manuels (5 heures). — *Jeunes filles.*

Tricotage et crochet (6 heures). — Quelques échantillons de tricot et de crochet. — Applications diverses: brassières, chaussons, etc.

Raccommodage du bas. — Revision du trou de côtes. — Trou de diminution avec point de couture. — Pièce rapportée au bas.

Couture. — Sur un morceau unique: revision des différents points et coutures appris précédemment (voir le programme détaillé). Couture à points arrière surfilée; pièce à rejoint; petits plis; ourlets à jour; points d'ornementation; application de ces divers points à la marque.

Etude des fronces: poignet indiqué dans le manuel (sans la piqûre du contour). — Triège simple sur grosse toile. — Reprise simple sur la toile usée. — Exercices pratiques pour l'application des divers raccommodages.

Exercices préparant aux confections. — 1° A la chemise: Devant de chemise avec poignet; pratiquer une fente au milieu; garnir le côté gauche d'un faux-ourlet et, le côté droit d'une patte croisant sur le faux-ourlet. — Une manche de chemise avec faux-ourlet coupé d'après la forme de la manche. — 2° Au tablier: Un empiècement doublé avec un bias à l'encolure. — Bas de manche de tablier avec poignet. — 3° Au pantalon: Bas de jambe de pantalon avec poignet.

Coupe. — 1° Chemise sans manches (boutonnée ou non sur l'épaule). — 2° Chemise avec manches. — 3° Tablier forme princesse. — 4° Tablier à empiècement. — 5° Pantalon de fillette.

Tracé des patrons. — Coupe et assemblage.

Confection. — Une confection choisie parmi les travaux de coupe.

Jeunes garçons (2 heures). — Travail sur bois. — Notions sur les outils les plus usuels. — Construction de quelques objets assemblés.

---

30. 27. Programme des leçons de choses destinées à la première et à la deuxième année des écoles primaires (Genève). (1900.)

Fin d'été. — Automne.

Première année.

Mobilier scolaire. — Outils de l'écolier (plume, crayon, règle, boîte d'école). — Sujet spécial pour les classes de jeunes filles (couture). — Sujet spécial pour les classes de garçons (travaux

Fin d'été. — Automne.

Deuxième année.

Un meuble spécial de la classe. — Eponge, gomme, craie, livre et cahier (notions sur la fabrication du papier). — Coton. — Sac d'école. — Céréales: riz, avoine, moulin, instruments agri-

Première année.

manuels). — Farine. — Pain. — Batteuses. — Fruits à pépins. — à noyau. — Raisin. — Noix. — Fleurs d'automne: dahlia, colchique, baies des haies. — Légumes: chou, carottes, céleri, rave. — (Carnassier) chien, chat. — Herbivore non ruminant: cheval. — (Ruminant) bœuf, vache. — Le regain. — Les animaux vont en champ. — Rongeur: souris. — (Passereau) moineau. (Palmipède) canard. Basse-cour en général. (Oiseaux.) — Poissons: truite, féra, brochet. — Mollusques: escargot, limace. — Reptile: serpent, lézard. — Notions préliminaires sur l'orientation des objets de la classe par rapport à l'enfant (devant, derrière, gauche, droite). — Pluie, brouillard, nuages. — Labourages, travaux des chants. — Résumé sur l'automne (21 septembre). — L'école, sa situation, nom des rues qui l'avoisinent. — Hygiène: lavages, propreté.

Hiver.

Chauffage, coke, bois, allumettes (danger). — Eclairage: bougies, lampes. — Vêtements. — Laine. — Moton. — Chèvre. — Fourrures: lapin, lièvre, renard. — Duvet, couverture. — Chaussures. — Porc. — La neige et la glace. — Oiseaux à protéger en hiver. — 11 décembre, récit de l'Escalade. — 21 décembre, division du temps d'après les saisons. — Sapin. — 1er janvier, division du temps en mois — jours de la semaine. — Les heures; horloges et montres. — Jouet, orange. — Les fêtes. — Causerie morale. — Coton. — Choix d'un vêtement de coton, tablier, etc. — Notions préliminaires sur le corps humain. — Les membres. — Soins à donner aux pieds et aux mains. — Moyens de locomotion. — L'habitation. — Un appartement. — Nos promenades.

Deuxième année.

coles. — Fruits: Gland, marrons, châtagnes, noix, noisette. — Vendange, vigne. — Huiles: noix, lin, olive, colza. Fleurs d'automne: chrysanthème, aster, clématite en graine. — Légumes conservés pour l'hiver, légumes secs. — Loup, tigre, lion. — Ane, mulet. — Chameau, chamois. — Lièvre, lapin. — Grive, bergeronnette. — Cygne, oie. — Volière (pigeon, tourterelle, paon). — Poissons conservés: hareng, sardine, thon. — Coquillages: huître, nacre. — Grenouille. — Crapaud. — Tortue. — Quatre points cardinaux. — Orientation du préau et de l'école. — Pluie, brouillards, nuages (plus de développement qu'en première année). — Récolte des pommes de terre; semailles, (blé). — Aspect de la nature (21 septembre — des jours et des nuits). — L'école, sa situation, nom des rues qui l'avoisinent (plus de développement qu'en première année). — Hygiène: aération.

Hiver.

Modes de chauffage: fourneau, calorifère, combustibles. — Gaz. — Modes d'éclairage: lampes, pétrole (danger), gaz. — Même sujet qu'en première année: travail de la laine, teinture, filage, tissage. — Fourrures: loutre, castor. — Crin, matelas, coussin. — Le cuir. — Animaux qui le fournissent. — Porc, soies, brosses douces. — La neige et la glace (plus de développement qu'en première année). — Protection des oiseaux en hiver: les mouettes. — Genève ancienne et moderne, l'Escalade dinde et marmite. — 21 décembre, les jours et les nuits: plaisirs de l'hiver. — Les conifères. — Division du temps: trimestre, semestre, semaine, jour. — Division du jour: heure, minute, seconde, cadran, montre. — Les fêtes. Causerie morale sur la générosité à exercer envers les malades, les isolés, les personnes âgées. — Coton cardé et filé, choix de quelques étoffes de coton. — Le corps humain: notions un peu plus développées qu'en première année. — Les sens. — Hygiène: soins à donner aux yeux, aux oreilles, aux dents, aux cheveux. — Vapeur: locomotive, bateaux à vapeur. — La maison en ville: caves, appartements, greniers. — La ferme, parties qui la composent. — Matériaux de construction:

Première année.

Deuxième année.

pierre, brique, bois, fer, ver. — Métiers du bâtiment; charpentier, menuisier, etc. — Quelques monuments publics.

Printemps. (Première année)

Le réveil de la nature (21 mars). — Généralités sur la plante: racine, tige, feuilles. — Fleurs du printemps: primevère, violette, anémone, scilla, muguet, lilas. — Légumes du printemps. — Cerise. — L'hirondelle. — Insectes utiles: l'abeille, le ver à soie. — La chèvre et le cabri. — Poule. (Œufs de Pâques.) — Café. — Fonte des neiges. — Cours d'eau.

Printemps. (Deuxième année)

Le 21 mars (les jours et les nuits). — Généralités sur l'arbre. — Arbres fruitiers, arbres d'ornements, les arbres des préaux. — Fleurs du printemps: perce-neige, corydale, pulmonaire, jonquille, narcisse, renoncule, ficaire, populage, bourgeons et fleurs des arbres fruitiers, fleur de la pomme de terre. — Fraise. — Oiseaux migrateurs, granivores, insectivores, oiseaux de proie. — Insectes nuisibles (le hanneton, la chenille). — Chauve-souris, taupe, hérisson. — Poule et poussins. — Chocolat, sucre. — Thé. — Fonte des neiges, divers cours d'eau, distinction des rives, source et embouchure, le lac, la mer. — Premières notions de relief destinées à faire comprendre la pente des cours d'eau, montagnes, collines, plaines. — Nos cours d'eau.

Eté. (Première année)

Les plaisirs de l'été; 21 juin. — Foins, fenaison. — Lait et crême. — Blé, champs. — Fleurs de l'été: églantine, rose, œillet. — Fruits de l'été: groseilles, cassis, framboises. — Sirops. — Promenades et courses. — Promotions. — Causerie sur les vacances: recommandations spéciales au point de vue de l'observation.

Eté. (Deuxième année)

L'aspect de la nature en été; le 21 juin, les jours et les nuits. — Fleurs des prairies; sauge, scabieuse, marguerite, esparcette, bugle, graminées, silène. — Pâturages; chalets; beurre et fromage. — La moisson; fleurs des blés; coquelicot, bluet, nielle. — Fleurs de l'été: une ou deux fleurs cultivées, parmi les plus connues. — Fruits de l'été: abricots, prunes, pêches, myrtilles. — Confitures. — Promenades et courses. — Promotions. — Causerie sur les vacances: recommandations spéciales au point de vue de l'observation.

Classification par sujets. (Première année)

Animaux.

Chien, chat. — Cheval. — Bœuf, vache. — Souris. — Moineau, canard, basse-cour. — Truite, féra, brochet. — Escargot, limace. — Serpent, lézard. — Mouton, chèvre, cabri. — Lapin, lièvre, renard. — Porc. — Oiseaux d'hiver. — Hirondelle. — Poule. — L'abeille, le ver à soie.

Classification par sujets. (Deuxième année)

Animaux.

Loup, tigre, lion. — Ane, mulet. — Chameau, Chamois. — Lièvre, lapin. — Grive, Bergeronnette, cygne, oie, volière, pigeon, tourterelle, paon. — Hareng, sardine, thon. — Huître. — Grenouille, crapaud, tortue. — Loutre et castor. — Porc. — Oiseaux migrateurs, granivores, insectivores, oiseaux de proie. — Dinde. — Le hanneton. — La chenille. — Chauve-souris, taupe, hérisson.

Première année.

Plantes.

Fruits à pépins, à noyau. — Raisin. — Noix, orange. — Fleurs d'automne: dahlia, colchique, baies des haies. — Légumes: chou, carotte, céleri, rave. — Cotonnier. — Généralités sur la plante: racine, tige, feuilles. — Fleurs du printemps: primevère, violette, anémone. scilla, muguet, lilas. — Légumes du printemps. — Cerise. — Foins. — Blé. — Fleurs de l'été: églantine, rose, œillet. — Fruits de l'été: groseilles, cassis. framboises.

Objets usuels.

Mobilier scolaire. — Outils de l'écolier (plume, crayon, règle, boîte d'école). — Objet spécial à une classe de filles. — Couture. — Objet spécial à une classe de garçons. — Travaux manuels. — Chauffage: coke, bois, allumettes. — Eclairage: bougies, lampes. — Laine. — Fourrure. — Duvet, couverture. — Chaussures. — Moyens de locomotion. — Coton. — L'habitation. — Un appartement. — Jouets.

Alimentation.

Farine. — Pain. — Œufs. — Café. — Lait et crème. — Sirops. — Viandes (voir les animaux). — Légumes (voir les plantes). — Fruits (voir les plantes).

Géographie.

Notions préliminaires sur l'orientation (devant, derrière, gauche, droite). — L'école, sa situation, noms des rues qui l'avoisinent. — Pluie, brouillards. nuages. — 21 décembre; division du temps d'après les saisons. — Les mois et les jours. — Les heures, horloges, montres. — La neige et la glace. — Moyens de locomotion. — Nos prome-

Deuxième année.

Plantes.

Céréales: riz, avoine. — Fruits: gland, marron, châtaigne, noix. — Noisette. — Vigne. — Noix, lin, olive, colza. — Fleur d'automne, chrysanthème, aster, clématite. — Légumes conservés pour l'hiver; légumes secs. — L'arbre: arbres fruitiers, arbres d'ornement. — Fleurs du printemps: perce-neige, corydale, pulmonaire, jonquille, narcisse, renoncule, ficaire, populage, bourgeons et fleurs des arbres fruitiers, fleur de la pomme de terre. — Fraise. — Fleurs des prés: sauge, scabieuse, graminée, esparcette, bugle, silène. Pâturages. — Fleurs des blés: coquelicot, nielle, bluet. — Fleurs de l'été: une ou deux fleurs cultivées, parmi les plus connues. — Fruits de l'été: abricots, prunes, pêches, myrtilles.

Objets usuels.

Un meuble spécial de la classe. — Eponges, gomme, craie, cahier, (fabrication de papier). — Sac d'école. — Modes de chauffage: fourneau, calorifère, combustible, gaz. — Mode d'éclairage: lampe, pétrole, gaz. — Laine: travail de la laine, teinture, filage, tissage. — Fourrures. — Crin, matelas, coussin. — Cuir. — Locomotive; bateaux à vapeur. — Coton cardé et filé, choix de quelques étoffes de coton. — La maison en ville — parties qui la composent. — La ferme — parties qui la composent. — Matériaux de construction. — Métiers du bâtiment. — Chalet.

Alimentation.

Huiles. — Chocolat. — Sucre. — Thé. — Beurre et fromage. — Confitures. — Viandes (voir les animaux). — Légumes (voir les plantes). — Fruits (voir les plantes).

Géographie.

Quatre points cardinaux. Orientation du préau et de l'école. — Orientation des rues qui avoisinent l'école. — Pluie, brouillards, nuages (un peu plus de développement qu'en première année. — Division du temps: année, semestre, trimestre, saison, mois, semaine, jour. — Division du jour, heure, minute, seconde. — Longueur des jours

Première année.

nades. — Fonte des neiges — cours d'eau.

Corps humain. — Hygiène.

Lavages, propreté. — Notions préliminaires sur le corps humain. — Les membres. — Soins à donner aux pieds, aux mains, à la tête.

Sujets généraux.

Récolte des fruits. — Le regain. — Labourage, travaux des champs en automne. — Récit de l'Escalade. — Les fêtes; causerie morale. — Plaisirs de l'hiver. — Le printemps; réveil de la nature. — Les plaisirs de l'été. — Foins et fenaisons. — Promenades et courses. — Les promotions. — Les vacances.

Deuxième année.

et des nuits: 21 décembre, 21 mars. 21 juin, 21 septembre. — La neige et la glace. — Vapeur. — Monuments publics. — Fonte des neiges — divers cours d'eau — distinction des rives — source et embouchure — le lac, la mer — premières notions de relief — montagne, colline, plaine, nos cours d'eau.

Corps humain. — Hygiène.

Aération. — Le corps humain (notions un peu plus développées qu'en première année). — Les sens. — Soins à donner aux yeux, aux oreilles. aux dents, aux cheveux.

Sujets généraux.

Vendanges. — Aspect de la nature en automne. — Récolte des pommes de terre, semailles, (blé). — L'Escalade. Genève ancienne et Genève moderne. — Les fêtes; causerie morale. — Plaisirs et inconvénients de l'hiver. — Les jardins, les vergers et les haies au printemps. — L'aspect de la nature en été. — La moisson. — Promenades et courses. — Les promotions. — Les vacances.

III. Fortbildungsschulwesen.

31. 1. Kreisschreiben an die Gemeinde- und Bezirksschulpflegen, sowie an die Vorstände der allgemeinen und Töchterfortbildungsschulen des Kantons Zürich betr. die Inspektion der allgemeinen und der Töchterfortbildungsschulen. (Vom 24. Oktober 1900.)

1. Die allgemeinen Fortbildungsschulen und die Mädchenfortbildungsschulen des Kantons werden im Sinne von § 8 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859 einer besondern Inspektion unterstellt.

2. Für die technische Aufsicht über diese Anstalten wird durch den Regierungsrat auf den Vorschlag des Erziehungsrates auf eine mit der Amtsperiode der kantonalen Verwaltungsbeamten zusammenfallende Amtsdauer ein Inspektor gewählt.

3. Die bisherige Aufsicht der Fortbildungsschulen durch die untern Schulbehörden bleibt unverändert fortbestehen.

4. Wenigstens einmal im Jahr hat der Inspektor die ihm unterstellten Anstalten zu besuchen.

5. Den Lehrern und Lehrerinnen der Fortbildungsschulen, sowie den Schulpflegen erteilt der Inspektor nach Analogie der den Visitatoren zustehenden Befugnisse die notwendigen Weisungen, und unterstützt sie in der Ausübung ihres Amtes mit Rat und Tat. Insbesondere hat dies zu geschehen bei Errich-

tung oder Reorganisation von Schulen, bei der Aufstellung der Lehrprogramme und anlässlich der Schulbesuche.

6. Wenn nötig, hat der Inspektor die Leitung von Instruktionskursen für Fortbildungsschullehrer zu übernehmen und im Rahmen seiner Verpflichtungen durch Vorträge im Sinne einer weitern Ausgestaltung des Fortbildungsschulwesens zu wirken.

Es kann dem Inspektor auch die Erstellung von Lehrmitteln für die Fortbildungsschulen übertragen werden.

7. Alljährlich auf Ende des Monats Januar hat der Inspektor der Erziehungsdirektion Bericht zu erstatten über seine sämtlichen Arbeitsverrichtungen und über den Zustand des Fortbildungsschulwesens im Kanton.

8. Der Verkehr zwischen Erziehungsdirektion einerseits und den untern Aufsichtsorganen, sowie der Lehrerschaft der Fortbildungsschulen anderseits geht, unbeschadet dem gesetzlichen Instanzenzug, durch das Inspektorat.

9. Der Inspektor hat durch persönliche Einsichtnahme über den Stand des Fortbildungsschulwesens in andern Schweizerkantonen oder im Auslande sich auf dem Laufenden zu erhalten und wird überdies für eine rationelle Sammlung alles wesentlichen auf das Fortbildungsschulwesen sich beziehenden Materials besorgt sein.

32. 2. Gesetz und Reglement betreffend das Fortbildungsschulwesen im Kanton Glarus. (Schulgesetz § 55 [angenommen von der Landsgemeinde am 6. Mai 1900].)

Fortbildungsschulen, gewerbliche und industrielle Bildungsanstalten mit öffentlichem Charakter werden mit angemessenen Beiträgen unterstützt, sofern die Lebens- und Leistungsfähigkeit derselben nachgewiesen ist. Über die Grundsätze, nach welchen die Fortbildungsschulen organisirt werden müssen, und nach welchen sich die staatliche Beitragsleistung zu richten hat, erlässt der Regierungsrat ein Reglement; derselbe trifft auch die nötigen Massnahmen für möglichste Hebung des gewerblichen und industriellen Bildungswesens, für die Instruktion der Lehrkräfte und die Inspektion dieser Schulen. Der Regierungsrat ist auch diejenige kantonale Behörde, welcher das Recht der Verteilung bezüglicher Bundessubsidien zusteht, soweit dieselbe nicht von der zuständigen Bundesbehörde vorgenommen wird.

Reglement betreffend das Fortbildungsschulwesen.

(Erlassen vom Regierungsrate den 6. Oktober 1900.)

I. Organisation.

§ 1. Die Fortbildungsschulen zerfallen in: *a.* die allgemeine Fortbildungsschule; — *b.* die gewerbliche Fortbildungsschule; — *c.* die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule (mit Handarbeitskursen, eventuell Haushaltungs- und Kochkursen).

Eine allgemeine Fortbildungsschule wird als solche anerkannt, wenn ihre Organisation den kantonalen, eine gewerbliche und hauswirtschaftliche, wenn deren Organisation den kantonalen und eidgenössischen Vorschriften entspricht.

§ 2. Der Besuch der Fortbildungsschulen ist freiwillig. Sekundarschüler und -Schülerinnen sind vom Besuche der Fortbildungsschulen ausgeschlossen.

§ 3. Der Unterricht wird in der Regel während des Wintersemesters erteilt. Die Kurse umfassen wenigstens 20 Schulwochen und sind spätestens mit Beginn des Wintersemesters der Primarschulen zu eröffnen. Die Ferien fallen mit denen der übrigen Gemeindeschulen zusammen.

Je im September erlässt die Erziehungsdirektion im Amtsblatte einen Aufruf an Behörden, Lehrer und Eltern, für die Organisation und den Besuch der Kurse besorgt zu sein.

Nach Bedürfnis können auch Sommerkurse eingerichtet werden.

§ 4. An Wochentagen ist der Unterricht spätestens abends 9 Uhr zu schliessen. An Sonntagen darf während der Zeit des Hauptgottesdienstes kein Unterricht erteilt werden, in der übrigen Zeit während höchstens zweier Stunden.

§ 5. Beim Beginn der Kurse haben die Schüler ein Haftgeld von Fr. 3.— zu erlegen. Für jede unentschuldigte Absenz werden 50 Rp. abgezogen. Nach drei unentschuldigten Absenzen erfolgt eine Warnung an die Eltern oder Lehrmeister und nach sechs solchen Versäumnissen der Ausschluss. Drei Verspätungen werden als eine Absenz gerechnet. Im übrigen gelten auch für die Fortbildungsschulen die Paragraphen 2, 3, 18 und 19 des Regulativs über Behandlung der Schulversäumnisse vom 17. Februar 1886.

Vor Schluss der Kurse darf der Austritt nur aus triftigen Gründen und nur mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde geschehen.

Der nach Abzug der Bussen restierende Betrag des Haftgeldes wird jedem Schüler am Schlusse des Kurses zurückerstattet.

II. Stellung der Lehrer.

§ 6. Die Lehrer und Lehrerinnen werden von den mit der Leitung der Fortbildungsschulen betrauten Behörden gewählt. Der Unterricht darf nur solchen Personen anvertraut werden, welche entweder im glarnerischen Schuldienste stehen oder von der Erziehungsdirektion auf Grund von Fachausweisen oder entsprechender Berufstätigkeit die Admission dazu erhalten haben.

§ 7. Für den Halbjahrkurs und die wöchentliche Stunde bezieht ein Lehrer eine Entschädigung von wenigstens Fr. 40.—, eine Lehrerin eine solche von wenigstens Fr. 25.—

§ 8. Lehrer und Lehrerinnen, welche ausserkantonale Bildungskurse (Instruktionskurse für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen, Haushaltungs- und Kochschulen u. dgl.) besuchen, erhalten Staatsbeiträge.

III. Unterricht.

§ 9. Die allgemeine Fortbildungsschule umfasst folgende obligatorische Fächer:

a. deutsche Sprache (Lesen; Abfassen von Protokollen, Briefen, Geschäftsaufsätzen), 1½—2 Stunden;

b. praktisches Rechnen (Kopf- und Zifferrechnen; bürgerliches Rechnen; Flächen- und Körperberechnungen; Rechnungs- und Buchführung), 1—1½ Stunden;

c. Vaterlandskunde (Grundzüge der vaterländischen Geographie, Geschichte und Verfassungskunde), 1 Stunde.

§ 10. Die Fächer der gewerblichen Fortbildungsschule sind:

a. Freihandzeichnen und kunstgewerbliches Zeichnen;

b. praktische Geometrie und geometrisches Zeichnen;

c. technisches Zeichnen;

d. Modelliren;

e. gewerbliche Naturkunde.

§ 11. Die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule umfasst als obligatorisches Fach:

a. schriftliche Arbeiten (Geschäftsbriefe, bürgerliches Rechnen, Führung eines Haushaltungsbuches), 1—2 Stunden;

Sodann als frei zu wählende Fächer:

b. Weissnähen (Zuschneiden und Anfertigen von Kinder-, Frauen- und Herrenwäsche), 2—4 Stunden;

c. Kleidermachen (Zuschneiden und Anfertigen einfacher Kleidungsstücke), 2—4 Stunden. Wenigstens ein Viertel der Unterrichtszeit von *b* und *c*

ist auf das Flicken und Ändern (Umändern) getragener Kleider zu verwenden.

d. Kochen (Einkauf der Nahrungsmittel, Zurüsten und Kochen, Krankenspeisen etc.);

e. Haushaltungskunde (Aufbewahrung der Nahrungsmittel, Nährwert und Auswahl der Speisen. Instandhaltung der Kleider, der Wohn- und Schlafräume etc.) mit Gesundheitslehre (der menschliche Körper in gesunden und kranken Tagen, erste Hülfe bei Unglücksfällen).

§ 12. Den Schulbehörden steht es frei, nach Bedürfnis andere Lehrgegenstände und Kurse (Nebenfächer) einzuführen, insofern sich hiefür fünf Teilnehmer melden.

§ 13. Ein Kurs über die in den Paragraphen 9—11 bezeichneten Fächer muss eingerichtet werden, wenn sich dafür fünf Schüler angemeldet haben. Die Schülerzahl einer Unterrichtsabteilung darf höchstens 25 betragen.

§ 14. Die Schüler werden fachweise nach ihren Kenntnissen und Fertigkeiten in eine untere und eine obere Abteilung geschieden. Jede dieser Abteilungen ist hinsichtlich Stoff und Ziel besonders zu unterrichten. Teilnehmer an der allgemeinen oder hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule können sich von einem als obligatorisch erklärten Fache dispensiren lassen, wenn sie sich durch eine Prüfung über genügende Kenntnisse ausgewiesen haben.

§ 15. Bei Einführung von Lehrmitteln ist die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen.

§ 16. Der Unterricht der Fortbildungsschule ist unentgeltlich. Lehrmittel und Schulmaterialien werden gratis verabfolgt. Die Zeichnungsutensilien werden den Schülern zur unentgeltlichen Benutzung überlassen. Dagegen haben die Schülerinnen das Arbeitsmaterial und Arbeitswerkzeug für die weiblichen Handarbeiten nach den Beschlüssen der Aufsichtskommissionen selbst zu beschaffen. Von Teilnehmerinnen an Kochkursen kann ein Beitrag an die Kosten der Nahrungsmittel verlangt werden.

IV. Gewerbliche Berufsbildung.

§ 17. Eine Vorstufe der gewerblichen Fortbildungsschule bilden die Handwerkerschulen. Sie umfassen Knaben des fakultativen achten und neunten Schuljahres. Knaben, welche eine solche Anstalt bis zum Schlusse der Jahresprüfung nach dem ersten Kurse (8. Schuljahr) besucht haben, sind vom Besuche der Repetirschule befreit.

Für Mädchen des fakultativen achten Schuljahres können Haushaltungs- und Kochschulen errichtet werden.

Sollten solche Schulen errichtet und auch von Angehörigen anderer Gemeinden als derjenigen ihres Sitzes besucht werden, so leistet der Staat besondere Beiträge.

§ 18. Unbemittelte intelligente Jünglinge, die eine technische Anstalt besuchen, können während der Zeit dieses Besuches vom Staate mit Stipendien unterstützt werden.

V. Aufsicht. Berichterstattung und Inspektion.

§ 19. Die Fortbildungsschulen stehen unter der Aufsicht des Gemeindeschulrates, der die Leitung einer Kommission übertragen kann. Der Präsident der Kommission muss dem Schulrate angehören.

§ 20. Besteht in einer Gemeinde ein Handwerker- und Gewerbeverein, so wird diesem das Recht eingeräumt, zwei Vertreter in die Aufsichtskommission der Fortbildungsschule zu wählen. Für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen sind die Aufsichtskommissionen durch Zuziehung sachverständiger Frauen zu ergänzen.

§ 21. Die Aufsichtskommission konstituirt sich selber. Sie leitet die Schule, überwacht den Unterricht und besorgt die Verwaltung. Insbesondere liegt ihr ob:

a. die Organisation der Kurse;
b. die Wahl der Lehrer, die Festsetzung ihrer Stundenzahl und ihrer Besoldung (nach Massgabe von § 7);
c. die Beaufsichtigung des Unterrichtes durch regelmässige Schulbesuche;
d. das Rechnungswesen;
e. Berichterstattung und Rechnungsablage;
f. Veranstaltung von Ausstellungen der verfertigten Arbeiten, Anordnung von Prüfungen und Verabfolgung von Zeugnissen.

Wahlen, Budget und Rechnung, sowie der Jahresbericht müssen dem Schulrate zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 22. Der Regierungsrat führt die Oberaufsicht über sämtliche Fortbildungsschulen. Zu diesem Zwecke haben die Aufsichtskommissionen der Erziehungsdirektion je bis zum 1. November über die erfolgte Organisation der Kurse nach Formular Bericht zu erstatten. Die Schulinspektorate sind befugt, zur Vornahme von Inspektionen Fortbildungsschulabteilungen auf besondere Werktagsnachmittage vorzubescheiden.

VI. Bestreitung der Kosten.

§ 23. Jede Fortbildungsschule, die den hiefür aufgestellten Vorschriften entspricht, hat Anspruch auf Staatsunterstützung (§ 55 des Schulgesetzes). Diese wird vom Regierungsrat auf Vorschlag der Erziehungsdirektion festgesetzt.

§ 24. Diejenigen Schulgemeinden, deren Jahresrechnungen bei Erhebung des Steuermaximums mit einem Defizite abschliessen, können die sämtlichen Kosten der allgemeinen Fortbildungsschule unter dem besonderen Titel „Allgemeine Fortbildungsschule" in die laufende Schulrechnung einstellen; die übrigen Schulgemeinden haben über die Kosten der allgemeinen Fortbildungsschule eine besondere Rechnung zu führen, und es wird nach Richtigbefund derselben an die ausgewiesenen Kosten für die Gemeinden mit der Maximalsteuer von $1^1/_2$ ‰ ein Landesbeitrag von drei Vierteilen und für die Gemeinden mit einem geringeren Steueransatz ein Landesbeitrag zur Hälfte ausgerichtet.

An die ausgewiesenen Gesamtkosten der vom Bunde subventionirten gewerblichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen und Spezialkurse leistet der Kanton einen Beitrag von höchstens 50 %.

§ 25. Die Aufsichtsbehörden haben die Rechnung für das abgelaufene und das Budget für das folgende Schuljahr dem Regierungsrate zur Genehmigung vorzulegen und der Schlussrechnung einen einlässlichen Bericht über die Schule beizufügen.

Schlussbestimmung.

Der Regierungsrat beauftragt die Erziehungsdirektion mit der Vollziehung dieses Reglementes.

---

33. 8. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Baselland an die Schulpflegen, Lehrmittelverwalter und Lehrer der Fortbildungsschulen betreffend die obligatorische Fortbildungsschule. (Vom 10. Oktober 1900.)

Mit dem 1. November nächsthin beginnt der Unterricht an den Fortbildungsschulen. Behufs Organisation derselben empfehlen wir Ihnen die Beachtung nachfolgender Punkte:

1. Bis zum 20. Oktober sollen die Schulpflegen durch das Zivilstandsamt und durch den Gemeindepräsidenten die Verzeichnisse der fortbildungsschulpflichtigen Jünglinge erhalten.

2. Jünglinge, die gegenwärtig noch eine höhere Schule — gewerbliche Fortbildungsschule ausgenommen — besuchen, können durch die Schulpflege vom

Besuch der Fortbildungsschule ohne Prüfung, solche, welche eine höhere Schule besucht haben, nur auf Grund einer Prüfung dispensirt werden. Die Dispensation kann gegenüber denjenigen Prüflingen ausgesprochen werden, welche wenigstens in drei Fächern die Note 1 und in den beiden andern nicht mehr als die Note 2 erhalten haben. Als Wegleitung für diese Prüfungen dienen die in § 8 der Verordnung betreffend die Organisation der Fortbildungsschulen vom 30. September 1895 gestellten Anforderungen.

3. Die gedruckten Lehrmittel werden unentgeltlich vom Staate geliefert und sind mittels Bestellkarte durch die Lehrmittelverwalter bis spätestens den 25. Oktober bei der Erziehungsdirektion zu verlangen; die übrigen Schulbedürfnisse (Schreibmaterialien etc.) sind den Lehrmitteldepots in den Gemeinden zu entnehmen und den Fortbildungsschülern unentgeltlich zu verabfolgen.

4. Der Unterricht ist so anzusetzen, dass an einem Tag nicht mehr als zwei Unterrichtsstunden erteilt werden und diese spätestens abends 8 Uhr beendigt sind. Bei ausnahmsweisen Verhältnissen kann nur die Erziehungsdirektion, an welche bezügliche Gesuche zu richten sind, Ausnahmen gestatten.

5. Die Schulpflegen haben darüber zu wachen, dass keine Stunden ausfallen und dass dieselben voll und ganz erteilt werden. Der Schulbesuch ist zu überwachen. Sofort nach der ersten unentschuldigten Absenz sind die Eltern bezw. deren Stellvertreter vor versammelter Schulpflege oder mittels des gedruckten Mahnformulars, dessen Ausfertigung die Schulpflege durch Beschluss einem Mitgliede ihrer Behörde oder dem betreffenden Lehrer der Fortbildungsschule übertragen kann, zu warnen. Die Bestrafung weiterer unentschuldigter Absenzen erfolgt gemäzs §§ 11 und 12 der Verordnung.

Bei Verzeigung an die Erziehungsdirektion sind jeweilen die durch die Schulpflegen verhängten Vorstrafen mitzuteilen; gleichzeitig ist anzugeben, welche Erhöhung des Strafmasses als angezeigt erscheine, ob mutwillige Versäumnis vorliege.

6. Verstösse gegen die Disziplin in und ausser der Schule während der ganzen Dauer der Fortbildungsschule vom 1. November bis Ende Februar, ebenso Verstösse gegen Ordnung und gute Sitte, begangen durch Fortbildungsschüler während dieser Zeit sind ohne Nachsicht zu bestrafen, eventuell der Erziehungsdirektion zu überschreiben.

7. Die Präsidenten der Schulpflegen sind eingeladen, die Fortbildungsschüler bei der Eröffnung der Schule an ihre Pflicht zu erinnern und ihnen die Strafbestimmungen mitzuteilen.

8. Die Fortbildungsschule ist durch die Mitglieder der Schulpflege fleissig zu besuchen. Der Schlussprüfung hat die gesamte Schulpflege beizuwohnen.

9. Nach § 5 des Gesetzes betreffend das Fortbildungsschulwesen können diejenigen, welche wegen mangelnden Fleisses und fehlenden guten Willens, absichtlichen Umgehens der Schlussprüfung, die Fortbildungsschule nicht mit Erfolg besucht haben, von der Gemeindeschulpflege zu einem weitern Kurse verpflichtet werden. Wir ersuchen, darnach zu verfahren.

10. Sofort nach Eröffnung der Schule ist der Nominativetat der Schüler der Erziehungsdirektion einzusenden.

Die für die Fortbildungsschule nötigen Formulare werden Ihnen mitfolgend zugehen. Bei Mehrbedarf wenden Sie sich an das Sekretariat.

---

34. 1. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Appenzell Innerrhoden an sämtliche Ortsschulräte des Kantons Appenzell I.-Rh. betreffend die Prüfungen an den Fortbildungsschulen. (Vom 10. März 1900.)

Art. 51 der kantonalen Schulverordnung bestimmt bezüglich der Fortbildungsschulen, dass am Schlusse eines jeden Jahreskurses nach Anordnung der Landesschulkommission eine Prüfung abzunehmen sei und die Schüler Zeugnisse erhalten sollen.

Da der diesjährige Jahreskurs der Fortbildungsschulen mit dem 15. lfd. Mts. zu Ende geht, hat die Landesschulkommission beschlossen, die Prüfung und die Aushingabe der Schulzeugnisse diesmal den Ortsschulräten zu übertragen.

Indem wir Sie daher ersuchen, dem genannten Artikel Vollzug zu verschaffen, bemerken wir, dass es Ihrem Ermessen anheim gegeben ist, durch eines oder mehrere Mitglieder Ihrer Behörde die Prüfung selbst vorzunehmen, oder aber unter Überwachung Ihrerseits dieselbe dem Lehrer zu übertragen. — Über das bezügliche Resultat wollen Sie an uns gefl. Bericht erstatten.

---

85. 5. Weisung der Erziehungsdirektion des Kantons Thurgau betreffend die Unterrichtszeit an den freiwilligen Fortbildungsschulen. (24. September 1900.)

Den Aufsichtskommissionen der freiwilligen Fortbildungsschulen (gewerbliche, kaufmännische und Töchterfortbildungsschulen) wird hiemit in Erinnerung gebracht, dass die Vorschrift des § 14 der Verordnung betreffend die Organisation der obligatorischen Fortbildungsschule vom 15. September 1876, wonach der Unterricht nicht über 8 Uhr abends ausgedehnt werden soll, auch für die freiwilligen Fortbildungsschulen Anwendung findet.

Spätere Unterrichtsstunden können nicht genehmigt werden und gehen des Staatsbeitrages verlustig.

---

86. 6. Verfügung des Departements des öffentlichen Unterrichts des Kantons Wallis betreffend Vorbereitungsschulen für Rekruten. (Vom 10. August 1900.)

Die Rekrutenaushebungen beginnen für die 8. Division, wie es Ihnen schon bekannt ist, mit dem nächsten 16. September.

Sie werden sich folglich ohne Verzug mit den Vorbereitungsschulen befassen, und sich dabei genau an die nachfolgenden Vorschriften halten.

1. Jeder Rekrut, der in einer Gemeinde wohnt, oder in derselben sich aufhält, hat wenigstens dreissig Schulen von je zwei Stunden zu besuchen.
2. Die betreffenden Gemeindebehörden haben von Beginn dieser Kurse ihren Schulinspektor mit dem Namen und der Eigenschaft des Lehrers, dem sie diesen Kurs zur Leitung zu übergeben gedenken, bekannt zu machen.
3. Die Rekruten, welche von der Gemeinde abwesend sind, sollen zurückberufen und für den Fall, dass sie dieser Verordnung nicht Folge leisten wollen, dem Departement angezeigt werden.
4. Ausser der Strafe können gegen die Rekruten, welche den vorgeschriebenen Vorbereitungskurs nicht befolgen, noch andere polizeiliche Massregeln verhängt werden, und zwar unbeschadet der Verfügungen des Art. 7, Beschluss vom 7. September 1888.
5. Der Gebrauch des Büchleins, der „Schweizerrekrut" sowie der geschriebenen und stummen Karten der Schweiz und des Kantons Wallis, sind dringend empfohlen (zu beziehen im kantonalen Verlag der Schulbücher, in Sitten).
6. Kraft des Wortlautes des Artikels 9 des obgenannten Beschlusses werden die Gemeinden, welche den dort enthaltenen Vorschriften nicht nachkommen, mit einer Strafe von 5 bis 50 Fr. belegt.
7. Es wird im Amtsblatt der Tag angezeigt werden, an dem die Vorbereitungsprüfungen stattfinden.

Die letzten Rekrutenprüfungen haben wohl verhältnismässig befriedigende Erfolge aufgewiesen, allein nach dem Beispiele der andern Kantone müssen wir unsere Tätigkeit und unsern Eifer noch verdoppeln.

„Es gibt keinen andern Kanton", schrieb unlängst Hr. Staatsrat Gavard von Genf, „der im Bereiche der Volksbildung so viele Fortschritte erreichte"! Diese Tatsache ist unbestreitbar, aber gerade diese bietet uns einen Grund mehr. dass wir vor keiner Schwierigkeit zurückschrecken.

Wir benützen diesen Anlass, um Ihnen sowohl die eidgenössischen, als kantonalen Verordnungen über die Gymnastik in's Gedächtnis zu rufen. Wir werden Ihnen verschiedene Anweisungen und Flugschriften übermitteln, welche uns das eidgenössische Militärdepartement zugesandt hat.

IV. Sekundar- und Mittelschulen (Gymnasien, Seminarien etc.).

87. 1. Lehrplan des zürcherischen Lehrerseminars in Küsnacht. (Vom 5. April 1900.)

Lehrziel des Seminarunterrichtes.

Die Zöglinge sollen eine den Anforderungen der Gegenwart und dem allgemeinen Lehrziel der übrigen auf die höhern Lehranstalten vorbereitenden zürcherischen Mittelschulen entsprechende, gründliche allgemein wissenschaftliche Bildung erhalten, und durch theoretische und praktische Unterweisung zur Ausübung des Lehrerberufes befähigt werden.

Übersicht der Fächer- und Stundenverteilung.

Zum Normallehrplan werden alle obligatorischen Fächer gerechnet, sowie die Religionsgeschichte, die jedoch fakultativ (⁰) ist.

Im Instrumentalunterricht ist entweder der Violin- oder der Klavierunterricht nach freier Wahl der Zöglinge (alternativ*) obligatorisch.

Für solche, die genügende Vorkenntnisse für das nicht als obligatorisch gewählte Instrument mitbringen, bestehen fakultative (⁰) Fortbildungskurse.

Ebenso bestehen fakultative (⁰) Kurse für Englisch und Italienisch. Doch darf ein Schüler nur einen dieser Kurse besuchen (*).

Der Lehrerkonvent entscheidet alljährlich in jedem einzelnen Falle darüber, ob ein Schüler auf Grund seiner Leistungen in den obligatorischen Fächern zu einem fakultativen Kurse zugelassen werden kann.

Gesuche um Dispens von den fakultativen Kursen dürfen in der Regel nur auf Ende eines Semesters eingereicht werden.

Normal-Lehrplan.

	Wöchentliche Stunden (S Sommer, W Winter)				
	I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse	IV. Klasse	Seminar
Pädagogik und Methodik	—	1	4	5	10
Deutsche Sprache	6	5	5	4	20
Französische Sprache	4	4	3	3	14
Geschichte	3	2	3	3	11
⁰Religionsgeschichte	—	1	2	1	4
Geographie	2	2	1	1	6
Mathematik	5	5	S 4 W 5	5	19½
Naturkunde mit Praktikum	4	5	S 5 W 4	5	18½
Gesang	3	3	3	3	12
*Violin- oder Klavierspiel	2	2	1	1	6
Zeichnen	3	3	3	3	12
Schreiben	2	1	—	—	3
Turnen	2	2	2	2	8
	36	36	36	36	144

Fakultative Kurse.

	I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse	IV. Klasse	Seminar
⁰*Englisch oder Italienisch	S — W 2	2	2	S 2 W —	6
⁰*Klavier- oder Violinspiel	1	1	1	1	4

Methodische Bemerkungen zum Lehrplan.

Die Stoffangaben im Lehrplan sind so zu verstehen, dass in jedem Fache nur das Wesentliche und Wichtige unter jedem aufgeführten Titel Prüfungsgegenstand sein kann. In allen Fächern kommt es nicht sowohl auf die Menge der behandelten Einzelheiten, als vielmehr auf ihre zweckmässige Auswahl und gründliche Behandlung an.

Der Lehrstoff der Sekundarschule ist als bekannt vorauszusetzen und nur nach Bedürfnis zu wiederholen.

Bei der Gestaltung des Lehrstoffes ist vor allem den Anforderungen des künftigen Berufes der Zöglinge Rechnung zu tragen, dann den Rücksichten auf das praktische Leben überhaupt und endlich ist soviel wie möglich auf die gegenseitige Unterstützung der Unterrichtsfächer Bedacht zu nehmen. Durchweg muss die Wahrung strenger Systematik und Vollständigkeit hinter wohlüberlegte methodische Forderungen zurücktreten.

So soll, wo immer es die Natur des Faches gestattet, namentlich innerhalb des Stoffgebietes der Volksschule, die Behandlungsweise des Stoffes für den künftigen Lehrer vorbildlich sein. Aller Unterricht ist möglichst auf Anschauung zu gründen und hat den Schüler in der Regel im Wechsel von Frage und Antwort, den Fortschritt der Erkenntnis selber finden zu lassen.

Durch Benutzung geeigneter individueller Lehrmittel und nötigenfalls kleiner ergänzender Autographien ist beständiges Notizenmachen und zeitraubendes Diktiren zu verhüten.

In allen Fächern hat der Unterricht auf guten deutschen Ausdruck und reine Aussprache zu halten und die Schüler nicht nur in kurzen Antworten, sondern auch in geläufigen mündlichen Darstellungen zusammenhängender Gedankenreihen zu üben. Ein dazu geeignetes Mittel bieten kurze, frei Vorträge von 5—10 Minuten Dauer über durchgearbeitete Stoffe nach kurzer Vorbereitungszeit, ohne schriftliche Ausarbeitung.

Häufig sind nach Abschluss eines kleineren Unterrichtsabschnittes in allen theoretischen Fächern kurze schriftliche Ausarbeitungen in der Klasse zu verlangen, bei welchen die Schüler den Stoff womöglich nach einem neuen, aber naheliegenden Gesichtspunkte zu gruppiren haben. Durch die Korrektur überzeugt sich der Lehrer, ob die Schüler den Stoff wirklich erfasst haben; die Schüler üben sich im fachgemässen Gedankenausdruck der verschiedensten Stoffgebiete und diese Fächer unterstützen so den Unterricht in der Muttersprache.

In allen theoretischen Fächern sind neue Erkenntnisse an Beispielen, die von Lehrer und Schülern gemeinsam durchgearbeitet werden, zu befestigen und, wo es geht, durch Klassenarbeiten und häusliche Arbeiten einzuüben.

In allen schriftlichen Arbeiten ist stets auf gute Schrift zu halten.

Mit allen geeigneten Mitteln ist eigene, möglichst selbständige Arbeit der Schüler, also produktive und nicht nur rezeptive Denktätigkeit anzustreben. Die sorgfältige Belehrung soll keineswegs die persönliche geistige Anstrengung entbehrlich machen. Dagegen ist die reine Gedächtnisbelastung überall auf das Unerlässliche zu beschränken.

Es soll der Schüler die Anstalt nicht nur mit dem Gefühle wohlerworbenen Wissens, sondern auch mit der Fähigkeit und der Anregung zu eigener Weiterbildung verlassen.

Durch geeignete Kontrolle ist dafür zu sorgen, dass die Hausaufgaben ein vernünftiges Mass nicht überschreiten.

Fächer des Normallehrplanes.

Pädagogik und Methodik.

Lehrziele.

Die Geschichte der Pädagogik sucht den angehenden Volksschullehrer für seine Lebensaufgabe zu begeistern, indem sie zeigt, wie grosse Männer verschiedener Völker und Zeiten die Erziehung praktisch geübt und theoretisch

aufgefasst haben. Sie veranschaulicht die Entwicklung der Volksschule, der Schulgesetzgebung und der Methode, die heute die Schule beherrscht. Dabei pflanzt sie Pietät für die Arbeit früherer Geschlechter und bewahrt gleichzeitig vor blindem Festhalten am Alten, wie vor blinder Annahme des Neuen.

Die pädagogische Psychologie will die gewonnenen Erfahrungen, — die durch die Geschichte vermittelten, wie die persönlichen — begründen und erweitern,

die allgemeine Pädagogik systematisirt die gewonnenen Wahrheiten, und

die spezielle Methodik zeigt, wie sich das Lehrverfahren in den verschiedenen Unterrichtsfächern der Volksschule nach denselben gestaltet. Der Zögling, der das Seminar verlässt, soll kennen:

a. die Pflichten und Rechte, die das Schulgesetz ihm zuweist, vor allem die Aufgabe, die der Staat ihm stellt;

b. die Wege und Mittel zur Lösung dieser Aufgabe;

c. die Literatur, die er zu seiner weitern beruflichen Ausbildung mit Vorteil benützen kann. Zudem muss er

d. ein ausreichendes Geschick in der praktischen Schulführung besitzen.

Lehrgang. — II. Klasse (1 Stunde).

Bilder aus der Geschichte der Pädagogik: Die Entstehung der Volksschule im Mittelalter. Die Reformatoren als Erzieher. Die Lateinschulen. Die Jesuiten als Erzieher. Die Volksschule im 16. Jahrhundert. Die Realisten (Baco, Ratich und Comenius). Die Volksschule des 17. Jahrhunderts.

III. Klasse (4 Stunden).

a. Bilder aus der Geschichte der Pädagogik (im Sommer 2, im Winter 1 Stunde): John Locke. Die Pietisten (Aug. H. Francke) als Erzieher. Rousseau. Die Philanthropen (Basedow, Campe, Salzmann, Trapp, Planta, Rochow). Die Volksschule des 18. Jahrhunderts. Pestalozzi. Fröbel. Herbart. Die Entwicklung der schweizerischen Volksschule im 19. Jahrhundert (Girard, Fellenberg, Wehrli, Scherr, Wettstein).

b. Psychologie. (1 Stunde): Das Erkennen. Empfindung und Vorstellung. Der Wechsel im Bewusstseinsinhalt; Assoziations- und Reproduktionsgesetze. Das Gedächtnis. Die Phantasie. Die Begriffs-, Urteils- und Schlussbildung.

c. Methodik (im Sommer 1 Stunde, im Winter 2 Stunden): Allgemeine Methodik. Zweckbestimmung der Volksschule. Die Stoffauswahl und Stoffverteilung (Lehrplantheorie). Das Lehrverfahren (Lehrformen und Lehrstufen). Die Lehrmittel. Der Lehrer.

d. Schulpraxis: Orientirende Schulbesuche der ganzen Klasse in der Übungsschule.

IV. Klasse (5 Stunden).

a. Psychologie (2 Stunden): Das Fühlen. (Die Einteilung der Gefühle. Das Selbst- und das Ehrgefühl. Die intellektuellen, ästhetischen, sympathischen, ethischen und religiösen Gefühle. Die Grade des Gefühls. Verlauf und Mischung der Gefühle. Das Gemeingefühl; die Stimmung.) Die Temperamente.

Das Wollen. Die Entwicklungsgeschichte des Willens. (Unwillkürliche Bewegungen, Reflexbewegungen. Der Instinkt. Die Nachahmungs- und Ausdrucksbewegungen. Der Trieb. Die Begierde. Die Leidenschaft.) Die Macht der Gewöhnung. Der Charakter.

b. Allgemeine Erziehungslehre. Die Aufgabe der Erziehung. Die Notwendigkeit und Möglichkeit der Erziehung. Die Schranken der Erziehung. Die Leibespflege. Die Zucht. Der Unterricht. Die Erziehungsstätten und die Erzieher.

c. **Methodik** (3 Stunden): Spezielle Methodik aller Fächer der Volksschule mit Ausnahme des Turnens.

d. **Schulpraxis**: Häufige Lehrproben durch Lehrer und Zöglinge. Mehrmaliger Besuch und eigene Lehrbetätigung in der Übungsschule durch je 2 Zöglinge in je einer halben Schulwoche und, für einzelne Fächer, womöglich während längerer Perioden.

Methodische Bemerkungen.

Der Unterricht in den pädagogischen Fächern soll für die Zöglinge vorbildlich sein: auf die Anschauung sich stützend, leitet er zum Denken und zur Anwendung des Gelernten an.

Die Geschichte der Pädagogik berücksichtigt hauptsächlich diejenigen Persönlichkeiten und schulgeschichtlichen Ereignisse der letzten vier Jahrhunderte, die für die Ausgestaltung des Volksschulwesens bedeutungsvoll geworden sind und versäumt nie, die Vergangenheit in vergleichende Beziehung zur Gegenwart zu setzen.

Die Gesetze des geistigen Lebens sind im Anschluss an die Entwicklung des Kindes und an die persönliche Erfahrung der Zöglinge, sowie unter Benutzung ihrer geschichtlichen und literarischen Kenntnisse zu entwickeln und von den Zöglingen unter Aufsicht des Methodiklehrers praktisch zu verwerten.

Der Einführung in die Praxis ist die grösste Sorgfalt zu schenken. Der kurzgefassten Geschichte der Methodik jedes Faches schliessen sich an: die Zweckbestimmung, die Stoffauswahl und -anordnung und methodische Winke, die die Eigenart des Faches eingehend berücksichtigen. Dann veranschaulicht der Lehrer der Methodik das Lehrverfahren in Lehrproben mit verschiedenen Klassen. Nachher versuchen sich die Seminaristen an ähnlichen Aufgaben. deren Lösung von ihnen, ihren Mitschülern und dem Methodiklehrer beurteilt wird. In der Übungsschule, die von je zwei Seminaristen während drei Tagen besucht wird, erteilen die Zöglinge in erster Linie Unterricht in den Fächern. die schon in der angedeuteten Weise durchgesprochen worden sind. Während ihnen beim ersten Besuch nur eine Klasse zugewiesen wird, sollen sie später auch zwei und drei gleichzeitig unterrichten. Ausnahmsweise soll ihnen für einzelne Stunden die Führung der ungeteilten Schule überlassen werden. Soweit die Verhältnisse es erlauben, sollen die Seminaristen zudem Gelegenheit erhalten, in einer Klasse der Übungsschule mindestens zwei bis drei Wochen lang in einem bestimmten Unterrichtsfache fortgesetzt zu unterrichten, damit sie den Erfolg ihrer Tätigkeit besser überschauen können und sich freier bewegen lernen. Nachdem sie ihre Lektionen gegeben haben, kehren sie ins Seminar zurück, um am Unterricht ihrer Klasse teilzunehmen. — Den Zöglingen sollen im Anschluss an ihre Praxis gelegentlich auch Bücher mit passenden Lehrproben vorgelegt werden, damit sie sehen können, wie ein erfahrener Lehrer an ihrer Stelle vorgegangen wäre.

Deutsche Sprache.

Lehrziel. — I. und II. Klasse.

Eine der Altersstufe entsprechende Fertigkeit im richtigen mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Muttersprache. Reine Aussprache und sinngemässes Lesen und Vortragen. Bekanntschaft mit leichter verständlichen Erzeugnissen der deutschen Literatur. Kenntnis der heutigen Formen und Gesetze der deutschen Sprache und Eröffnung des Verständnisses für ihre geschichtliche Entwicklung.

III. und IV. Klasse.

Gewandtheit und stilistische Richtigkeit im Gebrauch der Muttersprache, namentlich auch im zusammenhängenden mündlichen Ausdruck. Bekanntschaft mit den wichtigsten Erzeugnissen der ältern und neuern deutschen Literatur. Förderung der sprachlichen, ästhetischen und ethischen Bildung durch geeignete Auswahl des Lesestoffes. Einsicht in das geschichtliche Werden der Sprache und in den Zusammenhang der Literatur mit dem übrigen Kulturleben.

Lehrgang. — I. Klasse (6 Stunden).

a. (3 Stunden). Lesen, Erklären und Rezitiren von Gedichten, Erklärung volkstümlicher Epen und leichterer Dramen (z. B. Odyssee, Nibelungen, Gudrun [in Übersetzungen], Herzog Ernst von Schwaben).

b. (1 Stunde). Lesen, Erklären und freie Wiedergabe von Prosastücken erzählenden und beschreibenden Inhalts.

c. Alle 4 Wochen ein Aufsatz: Inhaltsangaben, Beschreibungen, Schilderungen, Erzählungen, Vergleichungen im Anschluss an die Lektüre und an Selbsterlebtes.

d. (2 Stunden). Grammatik: Die Lehre von der Flexion und dem Gebrauch der Wortarten. Die Syntax des einfachen Satzes.

II. Klasse (5 Stunden).

a. (2 Stunden). Lesen, Erklären und Rezitiren von Gedichten. Lesen, Besprechung und freie Wiedergabe von Prosastücken verschiedener Stilgattungen.

b. (1 Stunde). Freie Vorträge, insbesondere im Anschluss an die häusliche Lektüre von Dramen und Epen (Tell, Maria Stuart, Jungfrau von Orleans, Hermann und Dorothea, Braut von Messina, Antigone) mit nachfolgender Diskussion.

c. In jedem Quartal zwei Aufsätze: Leichtere Abhandlungen, Charakteristiken, Vergleichungen u. s. w., wozu die Lektüre, andere Unterrichtsgebiete und die Erfahrung den Stoff bieten.

d. (2 Stunden). Grammatik: Der zusammengesetzte Satz; Laut- und Wortbildungslehre unter Vergleichung mit der Mundart und älteren Formen der deutschen Sprache.

III. Klasse (5 Stunden).

a. (2 Stunden). Literaturkunde: Lesen und Erklären ausgewählter Dichtungen der mittelhochdeutschen Poesie (z. B. Walter von der Vogelweide) und des 18. Jahrhunderts. Überblick über die Geschichte der deutschen Sprache, ferner über die Literaturgeschichte der älteren und neueren Zeit bis Lessing.

b. (1 Stunde). Besprechung von Prosastücken verschiedener Stilgattungen und Berichte der Schüler darüber.

c. (1 Stunde). Freie Vorträge wie in der II. Klasse. Zu behandelnde Dramen: Minna von Barnhelm, Emilia Galotti, Götz, Egmont, Wallenstein, womöglich ein Drama von Shakespeare, z. B. Cäsar, Macbeth.

d. Aufsätze wie in der II. Klasse, jedoch mit gesteigerten Anforderungen, Zuschriften an Behörden.

e. (1 Stunde). Die wichtigsten Lehren der Stilistik, Metrik und Poetik.

IV. Klasse (4 Stunden).

a. (2—3 Stunden). Literaturkunde: Lektüre ausgewählter Dichtungen und Prosastücke des 18. und 19. Jahrhunderts mit besonderer Berücksichtigung und literarhistorischer Besprechung von Werken der klassischen Schriftsteller. Überblick über die neuere Literaturgeschichte seit Lessing. Die wichtigsten literarischen Strömungen im 19. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Schriftsteller.

b. Aufsätze wie in der III. Klasse.

c. (1—2 Stunden). Freie Vorträge über gegebene Stoffe (Nathan, Don Carlos, Iphigenie, Tasso) oder über freigewählte Themen mit nachfolgender Besprechung.

Methodische Bemerkungen.

Beim Lesen und Rezitiren von Gedichten und Prosastücken ist auf richtige, reindeutsche Aussprache und auf schönen Vortrag zu halten. Musterhaftes Vorlesen durch den Lehrer wird dabei ein wesentliches Mittel sein. Durch

Erklärung soll das Verständnis erzielt, durch sprachliche Verwertung die Sprachfertigkeit des Schülers gefördert werden. Doch hat dies bei Behandlung von Gedichten nur mit zarter Schonung des poetischen Gehaltes zu geschehen. Dagegen dient namentlich die Prosa dazu, die Schüler in zusammenhängendem Referiren zu üben. In der ersten Klasse ist erzählende und beschreibende Prosa zu behandeln, in der zweiten und dritten treten die andern Prosagattungen hinzu. An der Prosalektüre sind auch die Stilarten zu erklären, ferner hat sie Stoff für Besprechung des Disponirverfahrens und Muster für eigene Aufsatzübungen zu liefern.

Mit der Behandlung von Epen und Dramen wird schon in der ersten Klasse begonnen. Die Schüler sollen nach und nach die sämtlichen klassischen Werke, von denen die Literaturgeschichte ausführlich handelt, durch eigene Anschauung kennen lernen. Natürlich reicht die Zeit nicht aus, diese Werke in den Unterrichtsstunden selbst zu lesen; die erste Bekanntschaft muss durch häusliche Lektüre vermittelt werden. In der ersten Klasse wird das Gelesene in den Unterrichtsstunden besprochen; in den andern Klassen treten die freien Vorträge in den Dienst der Dramen- und Epenlektüre; die Besprechung bietet dabei Gelegenheit zu mannigfachen Erklärungen und Aufschlüssen. Die Auswahl und Reihenfolge der zu behandelnden Dichtungen geschieht nach methodischen Grundsätzen; die gehaltvollsten Dichtungen, deren Verständnis die grösste Reife der Schüler voraussetzt, werden auf die vierte Klasse verschoben.

Neben die Klassenlektüre tritt die freie Privatlektüre, für welche die Bibliothek Stoff liefert. Die Lehrer des Deutschen geben in Verbindung mit dem Bibliothekar die nötige Anleitung.

Der Unterricht in der Grammatik hat von der Anschauung auszugehen: an Beispielen wird das sprachliche Gesetz durch die Schüler selbst abgeleitet. Durch die grammatischen Übungen soll das Sprachgefühl geschärft werden, indem der Lehrer auf die Fehler aufmerksam macht, zu welchen die Mundart und die flüchtige Schreibweise unserer Zeit Veranlassung geben. Sodann sollen Vergleichungen mit den Dialekten und geschichtliche Hinweisungen die Schüler befähigen, einzusehen, dass die heutige Sprache nicht ein für alle Zeiten fertiges Gebilde, sondern ein Erzeugnis der geschichtlichen Entwicklung ist.

Die Belehrungen über Stilistik, Metrik und Poetik sollen sich vorerst aus der Lektüre ergeben, dann aber in der III. Klasse in kurzem Überblick systematisch zusammengefasst werden.

Beim Unterricht in der Literaturgeschichte sind nur die mittelhochdeutsche Blüteperiode und die Zeit der neuern klassischen Literatur ausführlicher zu behandeln, und es soll dabei der Zusammenhang der bereits besprochenen Dichtungen mit dem Leben der Dichter und mit den leitenden Ideen ihrer Zeit nachgewiesen werden. Die weniger wichtigen Perioden sind nur ganz summarisch, in kurzen Übersichten und Einleitungen zu behandeln. Durch Besprechung schweizerischer Dichtungen soll das Interesse für die heimische Literatur geweckt und der vaterländische Sinn gepflegt werden.

In den Aufsätzen soll den Schülern der untern Klassen die Arbeit durch Besprechung, namentlich in der Aufsuchung des Planes, erleichtert werden; in den obern Klassen treten zur Erzielung möglichster Selbständigkeit die Andeutungen des Lehrers mehr und mehr zurück.

Französische Sprache.

Lehrziel. — I. und II. Klasse.

Aneignung einer guten Aussprache und Schulung des Ohres im richtigen Auffassen des gesprochenen Wortes; Pflege des Sprachgefühls und Vermittlung eines die Bedürfnisse des praktischen Lebens berücksichtigenden Schatzes von Wörtern und Wendungen. Verständnis leichterer Schriftwerke des 19. und 18. Jahrhunderts und Befähigung, sich innerhalb des von der Schule gebotenen Sprachschatzes mit einiger Fertigkeit mündlich und schriftlich auszudrücken.

Kenntnis der wichtigsten Gesetze und Regeln der französischen Grammatik und Sicherheit in deren Anwendung.

III. und IV. Klasse.

Bekanntschaft mit schwierigeren bedeutenden Werken der letzten drei Jahrhunderte und im engen Anschluss daran Veranschaulichung der wichtigsten literarischen und geistigen Strömungen in Frankreich seit der Renaissance. Grössere Gewandtheit und Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Sprache. Vertiefung und Befestigung der Grammatik. Einführung in die Elemente der französischen Verslehre.

Lehrgang. — I. Klasse (4 Stunden).

a. Aussprachlehre und fortgesetzte Übungen im richtigen Auffassen des Gesprochenen und im sorgfältigen Sprechen.

b. Lesen und Erklären leichter Werke des 19. Jahrhunderts (z. B. Novellen, Romane, kleinere Dramen von A. Daudet, André-Theuriet, Tœpffer, Souvestre, Hector Malot, Erckmann-Chatrian, O. Feuillet, M[e] Girardin etc.; hier, wie auch später Gedichte von Béranger, V. Hugo, Lafontaine u. a., je nach der Stufe). Mündliche und schriftliche Reproduktionen des Gelesenen. Besprechen von Gegenständen und Bildern. Konversationsübungen. Memoriren von Prosa und Poesie.

c. Grammatik: Befestigung und Ergänzung der Formenlehre und der Hauptregeln der Syntax, verbunden mit mannigfaltigen Übungen — Satzzeichenlehre.

d. Diktate, leichte Aufsätzchen im Anschluss an die Lektüre und den Anschauungsunterricht, auch in Briefform.

II. Klasse (4 Stunden).

a. Lesen und Erklären leichter Werke des 19. und 18. Jahrhunderts, die später dem Unterricht in der Literaturgeschichte zu Grunde gelegt werden können (z. B. Werke von Xavier de Maistre, Mérimée, Bernardin de Saint-Pierre, Lesage etc.). Im Anschluss daran Sprach- und Memorirübungen wie in der I. Klasse.

b. Grammatik: Die Syntax mit Übungen wie in der I. Klasse.

c. Schriftliche Arbeiten wie in der I. Klasse, nur mit gesteigerten Anforderungen, daneben Aufsatzübungen in der Klasse (Wiedergabe von vorgetragenen kurzen Erzählungen, Behandlung von Bildern etc.)

III. Klasse (3 Stunden).

a. Lesen von typischen Texten des 17. Jahrhunderts (z. B. Werke von Corneille, Racine, Molière, Boileau etc. nach freier Auswahl des Lehrers) und Erklärung ihrer literarischen Bedeutung. Im Anschluss daran die Elemente der Verslehre.

b. Repetition wichtiger Kapitel der Grammatik und Übungen in der grammatischen Interpretation von Texten; leicht verständliche sprachgeschichtliche Erläuterungen; gelegentlich Synonymisches und das Wichtigste aus der Wortbildungslehre.

c. Schriftliche Arbeiten in der Klasse wie bisher, daneben freie Aufsätze im Anschluss an die Lektüre; ferner Berichte über Selbsterlebtes, auch in Briefform; Umgestaltungen von erzählenden Gedichten in Prosa, Beschreibungen, Vergleichungen u. s. w.

IV. Klasse (3 Stunden).

a. Lektüre schwierigerer Texte, welche die Geistesströmungen und die Entwicklung der Literatur im 18. und 19. Jahrhundert veranschaulichen (Aufklärung, Romantik, Naturalismus: Montesquieu, Voltaire, Rousseau, M[e] de Staël, V. Hugo etc.).

b. Geschichte der Literatur seit der Renaissance, jedoch nur in den Haupterscheinungen und im engen Anschluss an die gelesenen Texte. Hinweis auf

die Beziehungen und Wechselwirkungen zwischen der Literatur einerseits und dem geistigen Leben und den politischen Schicksalen der Nation anderseits.

c. Aufsatzübungen in der Klasse, freie Aufsätze wie in der III. Klasse, jedoch mit angemessener Steigerung (leichte Abhandlungen, Charakteristiken, Behandlung von Themen, die an den Unterricht in andern Fächern, z. B. den Geschichtsunterricht anknüpfen u. s. w.).

Methodische Bemerkungen.

Schulsprache in allen Klassen ist das Französische.

Zur Erzielung einer guten Aussprache ist eine kurze Erklärung des französischen Lautsystems und eine sorgfältige Einübung der einzelnen Laute notwendig; als Hülfsmittel kann hiebei eine Lautschrift verwendet werden. Vortreffliche Dienste leistet das Sprechen und Lesen im Chor.

In allen Klassen ist grosses Gewicht auf die Sprachfertigkeit und auf die feste Aneignung eines die Bedürfnisse des praktischen Lebens berücksichtigenden Wort- und Phrasenschatzes zu legen. Die dazu notwendigen Sprechübungen werden im allgemeinen die Form der Frage und Antwort haben und es ist darauf zu halten, dass die Schüler in vollständigen Sätzen antworten. In den untern Klassen können diese Sprechübungen zuweilen an Gegenstände und Bilder angeknüpft werden; den eigentlichen Kernpunkt des Unterrichts aber sollen auf allen Stufen die Lektüre zusammenhängender Stücke und die damit verbundenen Besprechungen, Erklärungen und Übungen bilden. Durch sie wird dem Schüler ein Einblick in französische Sitten und Gebräuche und in das französische Geistesleben überhaupt gestattet.

Diesen Zweck verfolgt auch der Unterricht in der Literaturgeschichte. Er darf nicht in die Breite gehen und soll nur das in den Bereich seiner Betrachtungen ziehen, was dem Schüler durch die Lektüre bereits nahe gerückt worden ist. Er berührt innerhalb dieser Schranken die Wechselwirkungen zwischen deutscher und französischer Literatur. Durch eine geeignete Auswahl der zu lesenden Werke wird dafür gesorgt, dass die Entwicklung des französischen Geistes in den letzten drei Jahrhunderten in den wichtigsten Zügen zur Anschauung kommt. Die Renaissance kann nur einleitend kurz behandelt werden.

Die Lektürestunden werden im allgemeinen nicht zu grammatischen Erörterungen verwendet; der Grammatik sind vielmehr besondere Stunden einzuräumen; in diesen aber soll das durch die Lektüre gewonnene Material in ausgiebiger Weise verwendet werden, indem der Schüler geübt wird, daraus die grammatischen Gesetze und Regeln selber abzuleiten. Der Grammatikunterricht beschränke sich auf das Wichtigste, dieses aber präge er gründlich ein. Er soll systematisch sein und, da das Französische die einzige Fremdsprache ist, die am Seminar gründlicher betrieben wird, es sich zur Aufgabe machen, zusammen mit dem Deutschunterricht die Schüler in sprachlichlogischer Hinsicht zu fördern. Es können, besonders in den obern Klassen, auch sprachgeschichtliche Betrachtungen angestellt werden, jedoch nur solche, die ohne Zuhülfenahme des Lateinischen möglich sind und das Verständnis von Formen, Wortbildungen oder Regeln erleichtern [Bildung der Adverbien auf —ment, Bildung des Futurums und seines Imperfektes (conditionnel), Einfluss des Akzentes auf die Konjugation u. s. w.].

Synonymisches, Stilistisches und Methodisches wird nach Bedürfnis herangezogen und so viel als möglich induktiv gewonnen.

Die schriftlichen Arbeiten sollen in der Regel aus dem Unterricht selbst hervorwachsen und von Klasse zu Klasse planmässig abgestuft sein. Das Ziel, auf das von Anfang an hingearbeitet werden muss, ist der freie Aufsatz. Die Themen werden, besonders in den ersten drei Klassen, in der Schule besprochen; im 4. Kurse ist auf grössere Selbständigkeit zu dringen. Übersetzungen vom Deutschen ins Französische sind im allgemeinen zu vermeiden, da die fremde Sprache möglichst an sich selber erlernt werden soll; dagegen

leisten Rückübersetzungen zur gründlichen Einprägung des Gelesenen treffliche Dienste. Orthographische Übungen in Form von Diktaten sind schon deshalb empfehlenswert, weil sie Aufschluss darüber geben, ob das Ohr fähig ist, das gesprochene Wort rasch und richtig aufzufassen.

Geschichte.

Lehrziel.

Kenntnis der Hauptbegebenheiten allgemeiner und vaterländischer Geschichte in ihrem pragmatischen Zusammenhang und mit Rücksicht auf die natürlichen Bedingungen, die Entwicklung der Kultur und die Verfassungsverhältnisse. Weckung des geschichtlichen Verständnisses der Gegenwart. Pflege der Vaterlandsliebe und des Gefühles für das sittlich Gute und Schöne.

Lehrgang. — I. Klasse (3 Stunden).

a. Griechische Geschichte: Geographie von Griechenland. Götter und Heroen. Hauptsagen. Wanderungen, Schiffahrt und Kolonialwesen. Delphi und Olympia. Sparta und Athen, Königreich und Demokratie. Die Perserkriege. Zeitalter des Perikles (Kunst und Wissenschaft). Peloponnesischer Krieg. Hegemonie Thebens. Die Weltherrschaft Alexanders des Grossen.

b. Römische Geschichte: Geographie des alten Italiens. Zeit der Könige. Die Verfassungskämpfe der Republik. Unterwerfung Italiens durch Rom. Rom wird Weltmacht (punische Kriege). Übergang der Republik zur Monarchie (Gracchen, Marius, Sulla, Pompejus, Cäsar). Kaiserzeit: Zeitalter des Augustus (römische Literatur und Kunst). Entwicklung des Reiches und Übergang zur unumschränkten Monarchie. Diokletian und Konstantin der Grosse. Invasion der Germanen. Das Christentum.

c. Mittelalterliche Geschichte: Völkerwanderung. Untergang des weströmischen Kaiserreiches. Entstehung und Fall germanischer Reiche auf Römerboden. Chlodwig und die Gründung des fränkischen Reiches. Kulturverhältnisse nach der Völkerwanderung. Der Islam. Emporkommen der Karolinger.

II. Klasse (2 Stunden).

Mittelalter: Zeitalter Karls des Grossen; Gründung des römischen Reiches deutscher Nation; Ausbildung des Lehenswesens. Gründung der päpstlichen Weltherrschaft durch Gregor VII; Kampf zwischen Papsttum und Kaisertum. Die Kreuzzüge und ihre Folgen; die Hohenstaufen; Blütezeit des Rittertums; die Mönchsorden. Kulturzustände vom 10. bis 13. Jahrhundert: Ansiedlung, Volksklassen, wirtschaftliche Tätigkeit, mittelalterliche Verfassungen; Dichtkunst und Architektur; Kultur und Kunst der Kirchen und Klöster. Die politische Entwicklung Deutschlands von Rudolf von Habsburg bis zu Maximilian. Sinken des Papsttums, die Reformkonzilien von Konstanz und Basel. Adel und Städte; Handwerk und Handel; Städtebünde. Begründung einer starken königlichen Gewalt in Frankreich durch die Kapetinger; der hundertjährige Krieg, Ludwig XI. Geschichte Englands: Wilhelm der Eroberer, Begründung der konstitutionellen Monarchie durch die magna charta und die weiteren Schicksale des Landes bis zur Tronbesteigung der Tudors.

III. Klasse (3 Stunden).

Neuzeit: Die geographischen Entdeckungen. Italienische Renaissance und deutscher Humanismus, Aufblühen der Künste und Wissenschaften, Erfindung der Buchdruckerkunst. Die Reformation und ihre Wirkungen auf das geistige Leben und die Weltanschauung; die Gegenreformation und die Religionskriege. Das Zeitalter des Absolutismus im 17. Jahrhundert. Die englische Revolution. Peter der Grosse und die Begründung des russischen Reiches. Die Zeit der Aufklärung. Der aufgeklärte Despotismus und seine Reformen. Befreiung der nordamerikanischen Staaten und Gründung der Union. Die französische Revolution und das Napoleonische Kaiserreich; Verfassungsverhältnisse. Restauration; Erstarken des Liberalismus. Juli- und Februarrevolution. Einigung Italiens

und Deutschlands; Napoleon III. Die neueren staatlichen Veränderungen in der alten und neuen Welt seit 1871. Die Kulturumwälzungen, soziale und geistige Fortschritte der neuesten Zeit.

IV. Klasse (3 Stunden).

Schweizergeschichte: Überblick der Vorgeschichte der Schweiz bis zum 13. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung der Entwicklung der Kultur. Entstehung der Schweizerbünde; Geschichte und Sage; die achtörtige Eidgenossenschaft und die Freiheitskriege. Innere Zustände; Charakter der Bünde; Gebietserwerbungen der Orte (Zürich). Machthöhe der Eidgenossen im 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts; Staats- und Kulturleben; Reformation und Gegenreformation; Schule, Wissenschaft und Kunst im 16. Jahrhundert. Zeitalter der Aristokratie und der konfessionellen Bürgerkriege; Kulturzustand im 17. Jahrhundert. Wiedergeburt des geistigen und Sinken des politischen Lebens (1712—1798). Die Zeit der helvetischen Verfassung, die Mediationsepoche und ihre geistige Bedeutung. Die Reaktion von 1813—1830; Wachstum des Liberalismus. Kämpfe um die politische Neugestaltung von 1831—1848. Wirkung auf Schule und Kultur; der Bund von 1848. Die demokratischen Umgestaltungen in den Kantonen; die Zürcher Verfassung von 1869 in ihren Hauptbestimmungen. Die Bundesverfassung von 1874 und ihre seitherigen Veränderungen. Fortschritte im wirtschaftlichen und geistigen Leben.

Methodische Bemerkungen.

Die Art der Darbietung des Stoffes ist entwickelnd. Zur Belebung des Unterrichts werden so viel als möglich charakteristische Anschauungsmittel (Abbildungen, Handschriften, Skizzen) verwendet und gelegentlich passende Belegstellen aus zeitgenössischen Schriftstellern oder klassische Darstellungen neuerer Geschichtsschreiber vorgelesen. Auf die Staats- und Kulturverhältnisse wird grösseres Gewicht gelegt als auf die Kriege; die Einprägung von Namen und Jahrzahlen, kurz, der tote Gedächtnisstoff wird auf das Notwendigste beschränkt. Wo der Stoff sich dazu eignet, werden die Schüler zur zusammenhängenden mündlichen Wiedergabe desselben veranlasst, und bei der Repetition oder nach der Durchnahme eines grösseren Zeitabschnittes darin geübt, den Stoff nach neuen Gesichtspunkten mündlich oder schriftlich zu gruppiren und zusammenzustellen.

Der künftige Lehrer muss zur richtigen Erfassung des geschichtlichen Stoffes befähigt werden. Dazu tut mehr als kursorische Lückenlosigkeit vielseitige Beleuchtung der Hauptepochen. Die allgemeine Geschichte von Mittelalter und Neuzeit muss namentlich alle für das Verständnis der Geschichte des schweizerischen Landes wichtigen Erscheinungen hervorheben. Ebenso muss überall das Verständnis der Gegenwart in ihren wichtigen geistigen. Kultur- und Verfassungserscheinungen sorgfältige Vorbereitung finden. In der Schweizergeschichte ist Geschichte und jetziger Stand der Verfassung zu betonen und, so weit möglich, in die Heimatkunde einzuführen.

Religionsgeschichte.

Lehrziel.

Verständnisvolle Erfassung der Religion als einer historischen Erscheinung, als einer im menschlichen Wesen begründeten Tatsache, die mit dem Geistesleben der Menschheit der Entwicklung unterworfen ist.

Lehrgang. — II. Klasse (1 Stunde).

Allgemeine Übersicht über die hauptsächlichsten Erscheinungen religiösen Lebens. Die wichtigsten ausserbiblischen Religionen in ihren Hauptzügen, soweit sie auf die Entwicklung der israelitischen oder christlichen Religion Einfluss gewonnen haben.

III. Klasse (2 Stunden).

Die Geschichte der israelitischen Religion in den Hauptepochen, an Hand des alten Testamentes. Das Leben Jesu.

IV. Klasse (1 Stunde).

Die Geschichte des Urchristentums, an Hand der Schriften des neuen Testamentes.

Geographie.

Lehrziel. — I. und II. Klasse: Länderkunde.

Kenntnis des Wesentlichen aus der Topographie der verschiedenen Länder und Verständnis für den Einfluss ihrer natürlichen Bedingungen auf das ganze Leben der Bevölkerung und für die Einwirkung der Bewohner auf das Land.

III. und IV. Klasse: Allgemeine Erdkunde.

Verständnis des Zusammenhangs, in welchem sich die wichtigsten in der Länderkunde behandelten Erscheinungen über die ganze Erde ausdehnen. Auffassung der Erde als Weltkörper behufs Einsicht in die Orts- und Zeitbestimmung.

Lehrgang. — I. Klasse (2 Stunden).

Länderkunde der wichtigsten Teile von Europa mit besonderer Hervorhebung der Schweiz und ihrer Umgebung. Die Bodendarstellung in topographischen und geographischen Karten.

II. Klasse (2 Stunden).

Länderkunde des übrigen Europa und der andern Erdteile.

III. Klasse (1 Stunde).

Allgemeine Geographie: Die wichtigsten Abschnitte aus der Morphologie der Erdoberfläche, der Ozeanographie und Klimatologie. Die Verbreitung der wichtigsten Pflanzen und Tiere, der Menschenrassen. Charakteristik von Welthandel und Weltverkehr.

IV. Klasse (1 Stunde).

Mathematische Geographie: Orientirung am Himmel von einem festen Standpunkte auf der Erde aus. Horizont- und Äquatorkoordinaten der Gestirne. Das astronomische Dreieck. Die scheinbare Bewegung von Sonne und Mond und die Zeitrechnung.

Orientirung auf der Erde bei veränderlichem Standpunkt. Geographische Koordinaten und astronomische Ortsbestimmung, Gestalt und Grösse der Erde. Entfernung von Sonne und Mond.

Der heliozentrische Standpunkt des Kopernikus. Die wissenschaftlichen Beweise für Rotation und Revolution der Erde. Die Gesetze der wirklichen Bewegung.

Methodische Bemerkungen.

Die vermittelnde Stellung der Geographie zwischen der sprachlich-historischen und der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächergruppe muss im gesamten Unterricht Beachtung finden. Ihr bildender Wert liegt in der Wechselwirkung zwischen Landesnatur und Volksleben, ihr praktischer Wert in einer sorgsam überlegten Auswahl von Daten über Namen, Lage, Grösse, Bevölkerungs- und Produktionsverhältnisse etc. wichtiger Orte, Staaten und Länder. Das reine Gedächtniswissen darf dabei nicht unnötig belasten. Es ist auf richtige Grössen- und Formvorstellungen sorgfältig hinzuarbeiten und die richtige Sachvorstellung durch vielseitiges Anschauungsmaterial zu erwecken. Ein nützliches Kontrollmittel der topischen Auffassung ist die Kartenskizze. Die politische Geographie kann oft als wiederholende Neugruppirung der Länder mit Rücksicht auf die Geschichte erscheinen.

In der physischen Geographie können nicht überall die einschlägigen Lehren der wissenschaftlichen Physik und Chemie vorausgesetzt werden. Dafür bietet jedoch die vorangegangene Länderbeschreibung genug induktive Ersatzmittel. Dagegen leisten der Morphologie, Pflanzen- und Tiergeographie die beschreibenden Naturwissenschaften ihre Dienste.

Fasst man die mathematische Geographie als Lehre von der eindeutigen Ortsbestimmung eines Punktes auf der Erde, so gibt der Wechsel des Standortes den natürlichen Leitfaden. Der Schüler erhält dadurch im grossen und ganzen auch ein Bild der geschichtlichen Entwickelung der Weltauffassung. Es kommt alles darauf an, die klarsten Vorstellungen der kosmischen Bewegungen zu erzeugen. Dazu müssen einerseits von den Schülern eigene, wenn auch primitive Beobachtungen unternommen, anderseits vom Lehrer Demonstrationsapparate benutzt werden. Auch müssen die eigentlichen Aufgaben der sphärischen Astronomie im allgemeinen nur bis zu der vollen geometrischen Einsicht in die Bestimmtheit und Bestimmbarkeit der gesuchten Grössen durchgeführt werden., Nur in bequemen Fällen mögen auch etwa einfache Rechnungen eintreten.

Mathematik.

Lehrziel.

Erziehung zu klaren Zahl- und Raumvorstellungen, zu selbständigem, gewissenhaftem und kritischem Schliessen im Bereiche der zähl- und messbaren Grössen, zum Verständnis und zur Fähigkeit knappen logischen und klaren Ausdrucks ihrer Abhängigkeiten. Anleitung und Übung bis zu einer gewissen Gewandtheit, die quantitativen Beziehungen in den einfacheren Erscheinungen und Aufgaben des praktischen Lebens, der Natur und der Technik selbständig zu erkennen, zu beurteilen, sie rechnend und zeichnend mit sachgemässer Genauigkeit zu verarbeiten.

I. und II. Klasse.

Sicherheit und Verständnis im Rechnen und Übung in der rechnerischen Behandlung bürgerlicher, geschäftlicher und räumlicher Verhältnisse. Einheitliche Auffassung der ersten sechs Operationen im reellen Zahlengebiet. Einsicht in die linearen Bestimmungen unbekannter Grössen und Übung in ihren Ansätzen. Kenntnis der elementar-planimetrischen Zusammenhänge und Fähigkeit in ihrer konstruktiven Verwendung und ihrer Verbindung mit elementaren Berechnungen.

III. und IV. Klasse.

Verständnis des Funktionsbegriffes in ganz elementarem Umfang und Fertigkeit in der Handhabung der üblichen Tabellen. Einsicht in die quadratische Bestimmung einer Unbekannten. Fähigkeit zur zweckmässigen Anwendung von Koordinaten. Kenntnis der ebenen Trigonometrie und ihrer wichtigsten Anwendungen. Einsicht in die elementaren projektiven und metrischen Zusammenhänge zwischen den Raumelementen und gründliche Übung in der Flächen- nnd Inhaltsberechnung der einfachen Körperformen. Einige zeichnerische Gewandtheit in der Projektion ebener und einfacher räumlicher Gebilde und richtiges Verständnis von Projektionszeichnungen.

Lehrgang. — I. Klasse (5 Stunden).

a. Rechnen: Kurze Repetition des Schlussrechnens und der einfachen Buchführung; Ertrags- und Kostenberechnungen, Kopfrechnen. Schriftliches Rechnen mit abgekürzten Operationen. Verhältnisse und Proportionen.

b. Arithmetik: Die Operationen erster und zweiter Stufe mit allgemeinen Zahlen und der Begriff der rationalen Zahlen. Die Sätze über Potenzen mit ganzen Exponenten.

c. Algebra: Die Gleichung des ersten Grades mit einer Unbekannten. Eingekleidete Aufgaben.

d. Planimetrie: Repetition der räumlichen Anschauungen und Fixirung der Grundbegriffe. Gerade und Kreis, Strecken- und Winkelmessung, Parallelismus und Normalsein, zentrale und axiale Symmetrie, Kongruenz. Verschiebung und Drehung. Eindeutige Dreieckskonstruktionen. Die Sätze über allgemeine und spezielle Vierecke, über Sekanten, Tangenten und Winkel am Kreise. Die Flächen-Vergleichung, -Verwandlung und -Messung von Dreiecken und Polygonen.

II. Klasse (5 Stunden).

a. Buchhaltung: Kontokorrente mit Zinszahlen und Benutzung von Zinstabellen; Grundzüge der doppelten Buchhaltung, unter Beschränkung auf einen einfachen Geschäftsgang.

b. Arithmetik: Die Ausziehung der Quadrat- und Kubikwurzel. Die irrationale Zahl. Die allgemeine Potenzirung im reellen Zahlengebiet. Die Primzahlen; die einfachen Teilbarkeitssätze.

c. Algebra: Gleichungssysteme ersten Grades mit mehreren Unbekannten. Eingekleidete Aufgaben.

d. Planimetrie: Die Lehre von der Ähnlichkeit ebener Figuren. Masstabänderungen. Die regelmässigen Polygone und die Ausmessung des Kreises. Konstruktion einfacher algebraischer Ausdrücke. Gerade und Kreis als geometrische Örter. Die Lösungsmethoden planimetrischer Konstruktionsaufgaben. Praktische Übungen mit den einfachsten Instrumenten im Abstecken und Messen von Entfernungen und rechten Winkeln. Anwendung auf Aufnahme kleiner Grundstücke.

e. Trigonometrie: Die Definitionen der Funktionen spitzer Winkel. Vollständige Behandlung des rechtwinkligen und des gleichschenkligen Dreiecks. Rechenaufgaben unter Benützung der Zahlwerte der Funktionen.

III. Klasse (im Sommer 4, im Winter 5 Stunden).

a. Arithmetik: Die Lehre von den gemeinen Logarithmen. Arithmetische und geometrische Progressionen. Zinseszins- und Rentenrechnung.

b. Algebra: Auflösung und Theorie der Gleichung zweiten Grades mit einer Unbekannten.

c. Trigonometrie: Geometrische Ableitung der Sätze vom schiefwinkligen Dreieck und Erweiterung der Definitionen. Eingekleidete Aufgaben, insbesondere aus Triangulation, Physik und Stereometrie. Die allgemeinen Definitionen und die Hauptsätze der Goniometrie. Konstruktion trigonometrischer Ausdrücke und Beispiele trigonometrischer Analyse geometrischer Konstruktionen.

d. Stereometrie: Lagenbeziehungen der Raumelemente, insbesondere Parallelismus und Normalsein. Der Begriff des Projizirens. Abstand und Winkelmessungen, Symmetrien im Raum. Eindeutige Konstruktionen des Dreikants und Polardreikants. Seiten- und Winkelsummen der konvexen Vielkante. Der Euler'sche Polyedersatz und die regelmässigen Polyeder.

e. Projektionslehre: Schiefe Parallelprojektion als Veranschaulichungsmittel. Darstellung von Punkten, Geraden, ebenen Polygonen und einfachen Gegenständen in Grund- und Aufriss. Die Umklappung. Die Ellipse als Kreisprojektion und ihre Fokaldefinition.

IV. Klasse (5 Stunden).

a. Arithmetik: Die Hauptbegriffe der Kombinatorik. Die Elemente der Wahrscheinlichkeitsrechnung mit Anwendung auf Versicherungswesen.

b. Koordinatengeometrie: Rechtwinklige und Polar-Koordinaten in Ebene und Raum. Graphische Darstellung der einfachsten Funktionen einer Variabeln. Graphische Auflösung numerischer Gleichungen.

c. Stereometrie: Die Kugel und ihre elementaren Berührungsflächen. Die ebenen Schnitte dieser Flächen. Sphärische Dreiecke. Oberflächen- und Inhaltsbestimmungen der elementaren Körper und ihrer einfachen Teile. Anwendungen auf Gewichtsbestimmungen.

d. Projektionslehre: Darstellung von Polyedern und von elementaren krummflächigen Körpern in Grund- und Aufriss. Abwicklung in Netze und Herstellung von Modellen. Die wichtigen Kartenprojektionen. Die einfache Schnittpunktaufgabe mit Anwendung auf Schatten. Die Grundbegriffe der geometrischen Perspektive, insbesondere von Fluchtpunkt und Tiefenverkürzung.

e. Methodische und historisch-kritische Übersicht über das Gebiet des reinen und bürgerlichen Rechnens und der Formenlehre der Primarschule.

Methodische Bemerkungen.

Im allgemeinen werden nur eine arithmetische und eine geometrische Disziplin neben einander zu betreiben sein. In der Stundenverteilung hat der Lehrer freie Hand, um stets in einer Disziplin das für eine andere Nötige rechtzeitig bereit zu stellen (z. B. Stereometrie und Projektionslehre). Überhaupt ist ohne schroffe Trennung die Zusammengehörigkeit aller Zweige des mathematischen Denkens unablässig zu pflegen. So wird sich die Gleichungslehre gleichzeitig mit der Operationslehre, die Projektionslehre mit der Stereometrie entwickeln, die graphische Veranschaulichung für den Zahlbegriff und den Gleichungsbegriff benutzen lassen, der Projektionsbegriff schon in der Planimetrie, der planimetrische Koordinatenbegriff schon in der Goniometrie einführen lassen. Der Lehrplan gibt nur die Stelle der abschliessenden Behandlung an. Auch sind alle Gelegenheiten und nicht nur die ausdrücklich genannten zur mathematischen Verwertung und Unterstützung anderer Sach- und Lehrgebiete zu beachten.

Grundsätzlich muss die Rücksicht auf Systematik und Vollständigkeit hinter die auf methodische Auswahl zurücktreten. So müssen von Anfang an die mitgebrachten rechnerischen und zeichnerischen Fertigkeiten und mathematischen Kenntnisse zu Gunsten vielseitigerer Übungen und Aufgaben ausgenützt werden. Namentlich dürfen räumliche Beispiele nicht erst auf die wissenschaftliche Behandlung der Stereometrie warten, sondern gerade sie müssen schon in der I. und II. Klasse möglichst zahlreiche Einkleidungen für rechnerische und planimetrische Anwendungen liefern. Auch hindert die bestimmte Umgrenzung der Prüfungsstoffe weder Exkurse noch anregende Ausblicke (z. B. die Besprechung von Logarithmen anderer Basis als 10). In den höheren Partien sind die nicht geradezu grundlegenden Teile nur als Übungsgelegenheiten für mathematisches Denken an neuen Substraten zu behandeln.

Eine von der Anschauung ausgehende oder unterstützte heuristisch-genetische Behandlung hat das Interesse zu fesseln. Dazu helfen auch historische Blicke auf die Kraft der modernen allgemeinen Methoden gegenüber den älteren speziellen Verfahren. Besonders muss auch innerhalb des Stoffgebietes der Volksschule überall der einfachste und anschaulichste Weg sorgfältige Beleuchtung finden. Der Nachdruck liegt darauf, dass die Schüler das Begründen und Beweisen, nicht die Beweise, und allmälig das eigene produktive Denken kennen. Dazu braucht es Anweisung zu möglichst selbständiger Lösung von reinen und angewandten Aufgaben in allen Disziplinen und zu konsequenter Kontrolle durch Proben. Empfehlenswert sind häufige Klassenarbeiten, zusammenhängende mündliche Darlegungen und kurze Ausarbeitungen nach gegebenen Gesichtspunkten.

In allen Klassen ist grosser Wert zu legen auf sicheres Kopfrechnen und Anschauen, sowie auf Lösung algebraischer und geometrischer Aufgaben im Kopfe, auf übersichtliche Anordnung und sachgemässe Genauigkeit im Schriftlichen und im Zeichnen. Rechnungsführung, Buchhaltung, Zinseszins- und Versicherungsrechnung geben zu volkswirtschaftlichen Belehrungen Anlass, dürfen aber nicht zur Betonung besonderer geschäftlicher Gepflogenheiten verleiten. Durch die Reinschriften zu der im Umfang weise zu beschränkenden Buchhaltung dürfen die Schüler in ihrer freien Zeit nicht zu sehr belastet werden.

Im Anfang von Arithmetik und Geometrie führen breite und scheinbar strenge Auseinandersetzungen leicht zur Verdunkelung der induktiven Grundlagen. Mit der Geometrie ist eng das skizzirende und das exakte Zeichnen zu verbinden. Doch sind die eigentlichen planimetrischen Konstruktionsaufgaben nicht über Kenntnisnahme von den wichtigsten Lösungsmitteln auszudehnen. Durch den Stundenplan ist ein sektionsweiser Betrieb des Feldmessens so zu ermöglichen, dass der einzelne Schüler keine dauernde Mehrbelastung erleidet, obgleich zu den Übungen ausser einer angesetzten Randstunde noch eine Freistunde hinzugenommen werden muss.

Die Trigonometrie der II. Klasse ist mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Mechanik (III. Klasse) eingefügt und hat auch in der Stereometrie und

Projektionslehre ihren Nutzen. Die Goniometrie ist auf das Notwendigste zu beschränken unter Verzicht auf ausgedehnte Anwendung goniometrischer Umformungen durch Hülfswinkel. Die beiden Grundformeln der sphärischen Trigonometrie können kurz abgeleitet werden, sind jedoch nicht Prüfungsgegenstände, da für die mathematische Geographie auch Projektionslehre und ebene Trigonometrie ausreichen.

Der durch die Übergangsprüfung veranlasste Beginn der wissenschaftlichen Stereometrie in der III. Klasse dient zugleich der geometrischen Konzentration in den oberen Klassen. Im rechnenden Teil verdient das Cavalierische Prinzip mindestens als zusammenfassender Gedanke seinen Platz, neben oder nach der elementaren Prismenvergleichung. Ausser den elementarsten Körpern sind auch Beispiele von praktisch wichtigen Prismatoidformen zu berechnen.

Koordinatengeometrie und Projektionslehre haben nur für die allgemein bekannten praktischen Bedürfnisse Begriffe und Methoden abzuklären, ohne sich zu analytischer und darstellender Geometrie auszudehnen. Der schon in Logarithmenlehre und Goniometrie unentbehrliche Begriff der Funktion muss namentlich im Interesse der Physik an den niedrigsten ganzen und rationalen Funktionen veranschaulicht und vertieft werden. In der Projektionslehre muss die eigentliche Darstellung der Objekte selbst gegenüber ihrer theoretischen Untersuchung im Vordergrund stehen.

Naturkunde.

Lehrziel.

Erziehung zu klaren Anschauungen von Naturformen und -vorgängen, zu ihrer selbständigen Beobachtung und besonnenen Beurteilung. Übung in induktiven Begriffs- und Schlussbildungen aus der Erfahrung und Anleitung zum Verständnis der Naturgesetze. Sichere Aneignung der für das Leben der Natur und das Kulturleben des Menschen wichtigsten Kenntnisse und Befähigung zu ihrer didaktischen Verwertung.

I. und II. Klasse.

Botanik: Genauere Bekanntschaft mit den wichtigsten natürlichen Familien der einheimischen, insbesondere der landwirtschaftlich bedeutsamen Pflanzen und Übung in ihrer Bestimmung. Kenntnis der Grundlehren von Bau und Lebenserscheinungen der Pflanzen.

Zoologie: Genauere Kenntnis der für den Menschen wichtigsten Tiertypen nach Körperbau, Entwicklung und Lebensweise. Bekanntschaft mit dem System, namentlich der Wirbeltiere und Insekten.

Chemie und Mineralogie: Klares Verständnis der Bedingungen und der Grundgesetze der wichtigsten Stoffveränderungen. Kenntnis der Elemente und anorganischen Verbindungen, welche für den Haushalt der Natur und für gewerbliche Verwertung von Bedeutung sind. Verständnis einfacher chemischer Gleichungen. Bekanntschaft mit den wichtigsten Mineralien. Einige Fertigkeit in den geeigneten Schulexperimenten.

III. und IV. Klasse.

Geologie: Kenntnis der verbreitetsten Gesteine. Verständnis für die Umwandlungen an der Erdoberfläche. Einblick in die wichtigsten Perioden der Erdgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse der Schweiz.

Physik: Gewöhnung an messende Beobachtung der Naturerscheinungen und die experimentelle Befragung der Natur. Sichere Kenntnis der wichtigsten physikalischen Erscheinungen und Gesetze und Verständnis ihrer mathematischen Formulirung. Vertrautheit mit den Apparaten und der Ausführung der Experimente in der Volksschule.

Anthropologie und Hygiene: Elementare Einsicht in den Bau und die Leistungen der Organe des menschlichen Körpers, mit Berücksichtigung des Chemismus des Stoffwechsels. Kenntnis und Verständnis der hygienischen Ver-

hältnisse der Schulräume, des Schulbetriebes und der häufigsten Schülerkrankheiten.

Lehrgang. — I. Klasse (4 Stunden).

A. Botanik (2 Stunden). *a.* Einführung in das natürliche System durch monographische Behandlung einzelner Vertreter der Kryptogamen und ausgewählter, besonders wichtiger, einheimischer Ordnungen der Phanerogamen. Besondere Berücksichtigung der landwirtschaftlich wichtigen Nutzpflanzen und Schädlinge, auch der wichtigsten ausländischen Kulturgewächse und ihrer Verbreitung. Grundzüge der Morphologie, Anatomie, Biologie und Physiologie der Pflanzen.

b. Botanisches Praktikum (im Sommer 2 Stunden): Übungen im Bestimmen von Phanerogamen zur praktischen Einführung in die Kenntnis der Morphologie und Systematik. Anlegung eines Herbars von etwa 30 typischen Exemplaren. Bekanntmachung mit der elementaren mikroskopischen Untersuchung; Anfertigen und Skizziren einfacher Präparate. Beobachtungsaufgaben zur Einführung in die Biologie. Anstellung einfacher pflanzenphysiologischer Versuche.

c. Botanische Exkursionen in die nähere und weitere Umgebung.

B. Zoologie (im Winter 2 Stunden): *a.* Einführung in die Kenntnis der Anatomie und Entwicklungsgeschichte der Klassen des Tierreiches durch monographische Behandlung einzelner Repräsentanten. Biologie bekannter einheimischer Tierformen. Die Stämme des Tierreiches in aufsteigender Reihenfolge bis und mit den Gliederfüsslern; in der Klasse der Insekten die wichtigsten Ordnungen.

II. Klasse (5 Stunden).

A. Zoologie (im Sommer 2 Stunden): *a.* Die Klassen der Weichtiere und der Wirbeltiere in monographischer und systematischer Behandlung; innerhalb der Klassen der Wirbeltiere. Charakteristik der wichtigsten Ordnungen unter besonderer Berücksichtigung der Nutztiere und Schädlinge.

b. Einzelne zoologische Exkursionen in Sektionen in die Umgebung, vorzugsweise zur Beobachtung des tierischen Zusammenlebens in natürlichen Gruppen.

B. Chemie und Mineralogie: *a.* (im Sommer 2 und im Winter 4 Stunden): Die wichtigsten Schwermetalle (Erze, Oxydation). Luft (Sauerstoff, Stickstoff). Wasser (Wasserstoff, Knallgas). Die wichtigen Leichtmetalle. Kohlenstoff und Kohlensäure, Schwefel und schweflige Säure, Schwefelwasserstoff und Schwefelkohlenstoff. Phosphor, Arsen und Antimon. Kieselsäure. Die Haloïde und ihre Säuren (HCl, HF). Reduktionen durch Wärme (HgO), durch H, K und C (Metallgewinnung), Elektrolyse. Atomlehre: einfache und multiple Proportionen, Wertigkeit, Stöchiometrie. Die wichtigsten Säure- und Basenhydrate. Salze: Darstellung, allgemeine Eigenschaften, Zersetzungen der Salze durch Hitze (Kalkbrennerei), durch Basen, Säuren, Salze, Elektrizität (Galvanoplastik) und Licht (Photographie). Kristallographische Vorbegriffe. Die wichtigsten Salze (Mineralien und künstliche Salze): Haloïdsalze, Carbonate, Sulfate, Phosphate, Silikate (Augit und Hornblende, Orthoklas und Plagioklas, Granat, Glimmer und Talk, Ton; Glas-, Porzellan- und Cementfabrikation). Charakteristiken partieller Reduktionen (HNO_3, Schiesspulver, H_2SO_4, Chlorbleiche, Ozon). Hydrüre, insbesondere NH_3.

b. Chemisches Praktikum (alle vierzehn Tage 2 Stunden): Zusammenstellung von Schulapparaten. Ausführung der durch das obligatorische Lehrmittel für Sekundarschulen vorgesehenen Experimente. Kenntnis der bei den Versuchen massgebenden Umstände und Vorsichtsmassregeln. Wichtige Reaktionen.

III. Klasse (im Sommer 5, im Winter 4 Stunden).

A. Geologie (im Sommer 2, im III. Quartal 1 Stunde) *a.* Petrographie: Die wichtigsten vulkanischen Gesteine. Schichtgesteine: Gneis und kristallinische Schiefer, Trümmergesteine, Organische Gesteine.

b. Veränderungen der Erdoberfläche: Erosion und Sedimentation (chemische und mechanische Wirkungen des Wassers, Wirkungen des Eises). Wirkungen des Erdinnern (Vulkane, heisse Quellen, Hebungen und Senkungen, Horstgebirge, Faltengebirge, Erdbeben).

c. Historische Geologie: Kurze Charakteristik der fünf Zeitalter. Andeutungen über Veränderungen der organischen Welt.

d. Geologische Exkursionen.

B. Organische Chemie (im IV. Quartal 1 Stunde): Die allerwichtigsten organischen Verbindungen: Einleitend Kohlenwasserstoffe (Leuchtgas). Alkohol, Essigsäure. Kohlehydrate: Zucker, Stärke, Cellulose. Fette und Seife. Alkaloïde und ätherische Öle. Eiweisskörper.

C. Physik (3 Stunden): *a.* Mechanik: Gesetze der geradlinigen und der Zentral-Bewegung und im Zusammenhang damit die Begriffe von Kraft und Masse. Die statischen Gesetze. Die Reibung. Die allgemeinen Eigenschaften der Körper. — Die Druckfortpflanzung in Flüssigkeiten und das spezifische Gewicht. Molekularkräfte der Kohäsion und Adhäsion. Der Luftdruck in seinen verschiedenen Erscheinungen und Anwendungen.

b. Wärmelehre: Die Ausdehnung der Körper und ihre Anwendungen. Spezifische Wärme. Hauptzüge der mechanischen Wärmetheorie. Die Formen der Wärmefortpflanzung. Die Lehre vom Dampf und von der Dampfmaschine.

IV. Klasse (5 Stunden).

A. Anthropologie und Schulhygiene (2 Stunden): *a.* Skelett. Muskelsystem. Nervensystem. Gefässystem (Blut, Lymphe). Atmungsorgane und Atmung. Verdauungssystem und Ernährungslehre. Ausscheidungsorgane (Leber, Niere). Sinnesorgane (inkl. Haut).

b. Schulhygiene: Das Schulhaus, das Schulzimmer, das Mobiliar. Ventilation, Heizung, Beleuchtung, Reinigung. Bäder, Gänge und andere Räume. Hygiene des Unterrichtsplans und der Hauptfächer. Körperliche Strafen. Gesundheitsstörungen der Schuljugend: Entwicklungs-Anomalien. Ermüdung und Überbürdung. Nervöse Leiden. Geisteskrankheiten. Seh-, Hör- und Sprachstörungen und Anleitung zu deren Prüfung. Ursachen, Symptome und Verhütung der wichtigsten Infektionskrankheiten. Plötzliche Unglücksfälle und erste Hülfeleistung.

c. Exkursionen und hygienische Demonstrationen.

B. Physik (2 Stunden): *a.* Akustik und Optik: Die Grundzüge der Wellenlehre. Der Schall, der Ton und seine Eigenschaften. Die einfachen Tonerreger. Die Resonanz. — Die Schattenbildung. Gesetz der Reflexion und seine Anwendung auf Plan- und Hohlspiegel. Von der Brechung, Gang des Lichtstrahls durch Prismen und Linsen. Optische Instrumente. Die Farbenzerstreuung und die Spektralanalyse. Die Interferenz und das Wesentliche aus der Theorie des Lichtes. Der Sehvorgang.

b. Magnetismus und Elektrizität: Der Magnetismus im allgemeinen und die Elemente des Erdmagnetismus. Die Erscheinungen der statischen Elektrizität und die Apparate zu ihrer Erzeugung. Die Kondensatoren. Die galvanische Elektrizität und ihre Erzeugung. Die Wirkungen des elektrischen Stromes und ihre wichtigsten Anwendungen. Die Induktion und ihre Bedeutung für die Technik. Einführung in das elektrische Massystem.

c. Physikalisches Praktikum (alle vierzehn Tage zwei Stunden): Anleitung zur Ausführung der durch das obligatorische Lehrmittel für Sekundarschulen vorgesehenen Experimente. Ausführung einiger Messungen.

Methodische Bemerkungen.

Der ganze naturkundliche Unterricht geht, wo immer möglich, darauf aus, die eigene Anschauung und Beobachtung der Natur bei den Schülern konsequent zu benutzen und zu fördern. Ergänzend treten die Sammlungen, die Experi-

mente und die farbigen Tafelskizzen des Lehrers hinzu. Vor allem ist das Interesse so anzuregen und sind die grundlegenden Kenntnisse so zu befestigen, dass die Schüler auch später ihr Naturstudium freiwillig wieder aufnehmen.

Dazu muss ihnen aber klar gemacht werden, wie vor- und umsichtig Induktionen aus der Erfahrung angestellt werden müssen und wie wichtig die sie ergänzenden Deduktionen sind. Bei der Überfülle des Stoffes verbietet es sich von selbst, in irgend einer Disziplin mehr zu tun, als in ihren Hauptlehren und an ihren Hauptobjekten gründliche und vielseitige Erkenntnisse zu suchen. Leeres Wortwissen und reine Gedächtnisarbeit darf nicht gepflegt werden; das Gedächtnis muss dafür in dem Unentbehrlichen dauernd zuverlässig werden.

Die Praktika sind zweistündig, um den Zeitverlust durch Einrichten und Abräumen zu vermindern. Die Exkursionen dürfen weder zu einseitig nur für die behandelte Disziplin ausgebeutet werden, noch durch Überfülle der Hinweisungen verwirren. Sie brauchen der Behandlung im Unterricht nicht stets nur zu folgen, sondern können ihr manchmal vorbereitend vorausgehen. Die grösseren Schulreisen sind in den Dienst des naturkundlichen, geographischen und geschichtlichen Unterrichts zu stellen, ohne die geistige und körperliche Erholung zu beeinträchtigen.

Botanik: Im einleitenden Unterricht beobachtet jeder Schüler sein Exemplar von frischen Pflanzen derselben Art selbst, erfährt durch die Beschreibungsversuche allmälig die Terminologie und Bedeutung der Organe, durch Vergleichung mit verwandten Arten die Familien- und Gattungscharaktere und lernt durch Besuche im Schulgarten und in der Umgebung die biologischen Erscheinungen verstehen. Die theoretische Zusammenfassung und Ausgestaltung im Winter setzt ferner voraus, dass jeder Schüler sein Herbar, einfache eigene mikroskopische Präparate, sorgfältige eigene Skizzen benutzt. In der Schilderung der Hauptvegetationsgebiete ist eine Verständigung mit dem geographischen Pensum zu suchen.

Zoologie: Die methodischen Gesichtspunkte für den zoologischen Unterricht stimmen im grossen Ganzen mit denen der Botanik überein, soweit nicht die ungleiche Zugänglichkeit und Behandlung des Beobachtungsmaterials Verschiedenheiten verlangt. Jedenfalls muss einerseits der leichten Beobachtbarkeit der niederen Tierwelt im und am Wasser, anderseits bei Insekten dem Zusammenhang von Tier- und Pflanzenleben wesentliche Rücksicht getragen werden. Überhaupt müssen die biologischen Verhältnisse beim Tiere noch stärkere Betonung finden als die morphologischen. So sind die Schüler zu eigener Beobachtung von Tierleben und zur Berichterstattung darüber zu veranlassen. Wenn der Unterricht auch mit den niederen Tieren beginnt, so darf er doch nicht derart systematisch werden, dass die höheren Tiere eine irgendwie verkürzte Behandlung erfahren. Vielmehr muss das Studium der bedeutsamen, einheimischen Fauna das Eingehen in die Systematik reguliren. In der vergleichenden Anatomie und Physiologie der Wirbeltiere ist der Anthropologie ausgiebig vorzuarbeiten.

Chemie und Mineralogie: Einerseits brauchen Anschauungen und Vorstellungen chemischer Natur aus der täglichen Erfahrung sehr sorgsamer Förderung bis zur Begriffsentwicklung, anderseits kann das Wesen chemischer Vorgänge überhaupt nur verstandesmässig erschlossen und nicht sinnlich erfasst werden; daher muss gerade dieser Unterricht langsam fortschreiten, um nicht Gedächtniswerk zu liefern. Die allgemeinen Begriffe, Regeln und Gesetze werden nicht einleitungsweise vorausgeschickt, sondern an den erforderlichen Substraten allmälig entwickelt. Den leitenden Gesichtspunkt für die Anordnung gibt deshalb nicht der chemische Stoff, sondern die chemische Reaktion. So wird von bekannten Metallen ausgegangen, aus ihrem Verhalten bei Erhitzung auf die Unterscheidung von edeln und unedeln Metallen und auf die bei der Oxydation mitwirkende Luft geschlossen, dann die Luft untersucht, ihre Gase und das Wasser. Dann führt die Oxydation der Metalle zu den Basen, die der Nichtmetalle zu den Säuren, und die Wechselzersetzungen dieser Stoff-

gruppen zu den Salzen. So bauen sich diese komplizirtesten anorganischen Körper in zahlreichen Experimenten vor den Augen der Schüler aus ihm bekannten Stoffen auf.

In den Unterricht der anorganischen Chemie wird das Wichtigste aus der Mineralogie verwoben. Die chemisch behandelten Mineralien sind auch kristallographisch und physikalisch zu betrachten, wenn auch nur ganz elementar, da auf dieser Stufe wissenschaftliche Voraussetzungen fehlen.

Im chemischen Praktikum ist das Hauptgewicht auf Schulexperimente zu legen und sind Übungen in der industriellen Verwertung von chemischen Vorgängen einzuschränken.

Die anorganische Chemie schliesst mit der II. Klasse ab, wenn auch in der III. Klasse zur Vorbereitung der Physiologie noch einiges nachzuholen ist. Hiezu genügen im letzten Quartal die allerwichtigsten Belehrungen aus der organischen Chemie, namentlich über die Nährstoffe. Einen besonderen Prüfungsgegenstand haben sie nicht zu bilden, sondern sie werden im Verständnis der Stoffwechselphysiologie erkennbar sein.

Geologie: Die Geologie beginnt mit einer kurzen Besprechung der Gesteine, ohne sich auf deren wissenschaftlich-petrographische Untersuchung einzulassen. In der Betrachtung der Agentien, die heute noch die Erdkruste verändern, gibt zunächst der Kreislauf des Wassers den leitenden Gedanken. Die Bildung der Täler, Seen, Talstufen bringt die stete Beziehung auf die Geographie der Schweiz. Für die auf den Schrumpfungsprozess des Erdinnern zurückzuführende Gebirgsbildung geht man von den verschiedenen Lagerungen leicht erreichbarer Örtlichkeiten aus. Der Abriss der Erdgeschichte will alle für die Schweiz wichtigen geologischen Vorkommnisse der früheren Erdepochen bis zur Gegenwart übersichtlich vereinigen, unter Betonung der Eiszeit.

Physik: Der Unterricht schliesst sich im grossen und ganzen ungezwungen dem historischen Gange der Forschung an. Grundlegend sind die Beobachtung der wirklichen Natur und das Experiment als isolirende Naturbefragung. Daran werden die Schüler zu eigenen Induktionsschlüssen behufs Auffinden der Gesetze angeleitet. Deren deduktive Anwendungen werden alsdann wiederum experimentell geprüft und bestätigt. Die Mathematik wird zur kürzeren Fassung wichtiger Gesetze herangezogen, und zur Ableitung dann, wenn die Erfahrungstatsachen vorher experimentell kontrollirt sind. Hiefür müssen Begriffe, wie Proportionalität, Funktion etc. rechtzeitig für die Physik verwendbar gemacht werden. Ebenso muss aber auf klare Feststellung der physikalischen, z. B. mechanischen Qualitätsbegriffe, neben ihrer indirekten quantitativen Messung, der grösste Wert gelegt werden. Der Nachdruck ist überall auf die Behandlung der wichtigsten Einzelerscheinungen zu legen. Die eigentlichen physikalischen „Theorien" (Gravitation, Wellenlehre, Wärmetheorie) sind nur in ihren Hauptzügen soweit zu kennzeichnen, dass die Einheitlichkeit der physikalischen Verwandlungsvorgänge allmälig erfasst wird.

Im Praktikum müssen die Schüler mit ihrem künftigen Experimentirapparat gründlich vertraut gemacht werden. Die Wiederholung der Schulversuche bis zu einer gewissen Experimentirgeschicklichkeit wird bei geeigneter Variation auch für das Verständnis sehr abklärend wirken.

Anthropologie und Hygiene: Der Lehrgang kann gerade mit Rücksicht auf die hygienischen Anwendungen nicht wohl nach der Art der systematischen Anatomie vorgehen, sondern muss etwa dem Gang der topographischen Anatomie folgen. Jedenfalls darf er nicht in eine nahezu vollständige Aufzählung der Einzelheiten ausarten. Durchweg ist Bau und Funktion im Zusammenhang zu begreifen. Die hygienischen Nutzanwendungen dieser anatomischen und physiologischen Einsichten sind unmittelbar anschliessend zu ziehen. Die eigentliche Schulhygiene ist vorwiegend als ein für den Beruf wichtiges praktisches Fach zu betreiben. Hier müssen den Schülern mit Rücksicht auf ihren spätern Beruf mehr Erfahrungen als Theorien vermittelt werden.

Gesang.

Lehrziel.

Verständnis und Begeisterung für das musikalisch Schöne und Vertiefung der Auffassung der Lieder. Ausbildung zu möglichst guter Ton- und Taktsicherheit, zu der Lesefertigkeit, die der schwierigere Volksgesang erfordert. Befähigung zur Erteilung eines methodischen Gesangunterrichtes in der Volksschule, nach den obligatorischen Lehrmitteln.

Lehrgang. — *A. Musiktheorie und Klassengesang.*

I. Klasse (2 Stunden).

a. Die Tonlehre und die Tonschrift. Die Durtonleiter: ihr Bau und ihre Haupt- und Nebendreiklänge. Die chromatische und die enharmonische Tonleiter. Die Transposition nach dem Quinten- und Quartenzirkel. Die Verwandtschaftsgrade der Tonleitern. Die Intervallenlehre. Die Leittöne. Die Rhythmik. Bildung der Durdreiklänge.

b. Praktische Verarbeitung und Einübung der Theorie. Leseübungen, rhythmisch-melodische Gehörbildungs- und Treffübungen in C-Dur. Einübung jeder Tonleiter und ihrer Akkorde in besonderen Leseübungen, ausgewählten Liedern. leichteren Solfeggien. Taktiren.

II. Klasse (2 Stunden).

a. Der Bau der Molltonleiter. Die Molldreiklänge. Transposition. Die Schlussarten (Cadenzen) im vierstimmigen Satze. Dynamik. Melodik (Verzierungen).

b. Leseübungen zu allen Teilen der Theorie mit melodisch und rhythmisch gesteigerten Anforderungen.

III. Klasse (2 Stunden).

a. Die Erweiterung der Akkordenlehre (Umkehrung der Drei- und Vierklänge). Harmoniefremde Töne. Die Begleitung der Tonleiter durch eine zweite Stimme, diese unter-, über-, nebengeordnet und cadenzirend. Gang, Satz, Periode. Der Periodenbau des Volksliedes. Der zwei-, drei- und vierstimmige Tonsatz.

b. Erweiterung der Leseübungen auch auf zwei- und mehrstimmige Sätze. Tonbildungsübungen. Taktirübungen. Übungen im Intoniren nach der Stimmgabel.

IV. Klasse (1 Stunde).

Einstimmige Gesänge mit Klavierbegleitung, je von Männer- und Frauenstimmen unisono, als Vortragsübungen. Mehrstimmige Gesänge a capella zur Übung im Dirigiren. Repetitionen der Musiktheorie.

B. Chorgesang.

a. Männerchor (1 Stunde) der Schüler der III. und IV. Klasse und der gebrochenen Stimmen der II. Klasse.

b. Gemischter Chor (1 Stunde) der Schüler der IV. Klasse, der ungebrochenen Stimmen der I. und II. Klassen und aller Schülerinnen, nötigenfalls auch einiger gebrochener Stimmen der III. Klasse.

Das einfache und das schwierigere Volkslied mit besonderer Rücksicht auf die Auffassung von Text und Melodie. Leichtere Chöre aus dem Gebiete des Kunstgesanges.

Methodische Bemerkungen.

Im Klassengesang muss die Theorie mit der praktischen Durcharbeitung ihrer Elemente Hand in Hand gehen. Im allgemeinen ist daher auch eine Trennung in Theorie- und in Gesangstunden zu vermeiden und das Mass der Theorie nach der Ausdehnung der praktischen Übungen zu richten. Durch dieses Ineinanderarbeiten wird auch die beste Gelegenheit zu schulmethodischen Winken

geschaffen. So muss namentlich Anleitung und praktisches Verständnis dafür vermittelt werden, wie die menschliche, insbesondere die jugendliche Stimme richtig und ohne Schaden für sie gebraucht wird. Der Nachdruck liegt auf dem eigenen gesanglichen Können. Die Dirigirübungen finden ihre Ergänzung in dem vorbildlichen Dirigiren des Lehrers.

Der Chorgesang ist vorzugsweise in den Dienst der musik-ästhetischen Ausbildung der Ausübenden zu stellen; gelegentliche Aufführungen sind Mittel zu diesem Zwecke.

Instrumentalunterricht.

A. * *Violinspiel.* — Lehrziel.

Ausbildung des musikalischen Gehörs. Technische Förderung soweit, dass die Schüler schwierigere Lieder und leichtere Violinstücke mit korrektem Bogenstrich und Fingersatz spielen können.

Lehrgang. — I. Klasse (2 Stunden).

Die Durtonleiter in der ersten Lage nebst entsprechenden Übungen und Vortragsstücken. Ein- und zweistimmige Lieder.

II. Klasse (2 Stunden).

Die Molltonleitern in der ersten Lage. Leichte Duette in Dur und Moll

III. Klasse (1 Stunde).

Leichtere Etuden in der ersten Lage. Vortragsstücke. Womöglich Übergang in die höheren Lagen.

IV. Klasse (1 Stunde).

Fortsetzung und Ausdehnung des Lagenspiels auf mehr Oktaven. Vierstimmige Lieder mit genauer Bezeichnung des Bogenstriches und des Fingersatzes.

B. * *Klavierspiel.* — Lehrziel.

Ausbildung des musikalischen Sinnes, Verständnisses und Gedächtnisses. Finger- und Lesefertigkeit, die den Schüler befähigen, Schullieder, Choräle, Chöre und leichtere Klavierstücke vom Blatte zu spielen.

Lehrgang. — I. Klasse (2 Stunden).

Vorübungen. Durcharbeitung einer Elementarklavierschule.

II. Klasse (2 Stunden).

Tonleiter- und Akkordübungen. Fortsetzung der Klavierschule. Schullieder und leichte Klavierstücke.

III. Klasse (1 Stunde).

Fortsetzung der Klavierschule. Übungen im Transponieren. Choräle und Klaviermusik.

IV. Klasse (1 Stunde).

Abschluss der Klavierschule. Spielen mehrstimmiger Chöre vom Blatte. Einführung in die klassische und moderne Klaviermusik.

Methodische Bemerkungen.

Der Instrumentalunterricht wird in möglichst kleinen Sektionen von etwa 4 bis 6 Zöglingen erteilt, damit jeder ganz individuell behandelt und gefördert werden kann.

Zeichnen.

A. Freihandzeichnen. — Lehrziel.

Erkenntnis der Form an Gegenständen der Natur und Kunst und rasches Erfassen ihres Aufbaues. Graphische Darstellung dieser Gegenstände mit Einschluss der Licht- und Farbenwirkung. Vermittlung der Kenntnis der verschiedenen Stilarten und der ästhetischen Gesetze. Vorbereitung für den künftigen Beruf.

Lehrgang. — I. Klasse (3 Stunden).

a. Zeichnen flachornamentaler Darstellungen. — *b.* Pflanzenzeichnen: Blatt. Zweig, Blüte. — *c.* Freie Perspektive: Einführung in ihre Gesetze. Zeichnen ebenflächig begrenzter Gegenstände. — *d.* Kolorir- und Schattirübungen. — *e.* Modelliren.

II. Klasse (2 Stunden).

a. Pflanzenzeichnen: Schwierigere Blüten und Pflanzen. — *b.* Das plastische Ornament. — *c.* Freie Perspektive: Zeichnen krummflächig begrenzter Gegenstände, Interieurs, Stillleben. — *d.* Kolorir- und Schattirübungen.

III. Klasse. — (2 Stunden).

a. Landschaftzeichnen: Häusergruppen. — *b.* Figuren- und Tierzeichnen: Hände, Füsse, ausgestopfte, Tiere. — *c.* Kolorir- und Schattirübungen. Farbenlehre.

IV. Klasse (2 Stunden).

a. Fortsetzung des Landschaftzeichnens. — *b.* Figurenzeichnen: Köpfe, eventuell ganze Figuren. — *c.* Kurzgefasste Stillehre. — *d.* Methodische Winke über den Zeichenunterricht.

Methodische Bemerkungen.

Der Zeichenunterricht ist so zu gestalten, dass er in erster Linie den Zögling dazu erzieht, bei jeder Aufgabe zuerst nach dem Aufbau, der organischen Entwicklung des Gegenstandes zu suchen und erst nachher sich mit der Frage der graphischen Darstellung zu beschäftigen. Nur durch die verständige Beobachtung und logische Zergliederung der zu zeichnenden Objekte kommt der Schüler zu selbständigem Arbeiten und zur vollen Beherrschung des Stoffes, und nur so wird er auch befähigt, später einen erspriesslichen Unterricht erteilen zu können. Je nach dem zu behandelnden Stoffe gestaltet sich der Unterricht zum Gruppen- oder Einzelunterricht. Immerhin muss, wenn es sich nicht um theoretische Erläuterungen oder geschichtliche Mitteilungen handelt, dem letzteren Verfahren unbedingt der Vorzug gegeben werden. Die Sektionen dürfen daher nicht über 15 Schüler zählen.

Um beim Zögling eine rasche und sichere Auffassung zu erzielen, ist notwendig, dass er möglichst viel zeichne. Es müssen deshalb nicht alle Arbeiten vollständig ausgeführt werden. Es genügt, wenn dies mit einzelnen Zeichnungen geschieht, während die übrigen einen mehr skizzenhaften Charakter tragen.

Das Schattiren ist im engsten Zusammenhange mit dem Zeichnen von Gegenständen zu behandeln und es ist dabei auf die verschiedenen Manieren Rücksicht zu nehmen. Ganz ähnlich verhält es sich mit der Behandlung der Farbe. Durch die Aufsuchung und Anlegung der Lokaltöne der gezeichneten Gegenstände: Blätter, Blüten, Früchte, Tiere, Landschaften etc. wird der Schüler mit der Farbe und ihrer Verwendung bekannt, so dass dann im dritten Jahre das praktisch Gelernte kurz theoretisch zusammengefasst werden kann.

Auch dem Ornamente muss die nötige Aufmerksamkeit geschenkt werden: nur darf es nicht in den Vordergrund treten. Im Anschluss an das Studium der Pflanze kann jeweilen auf diesen Unterrichtsgegenstand (Stilisiren) eingetreten und den Studien so eine praktische Verwendung gegeben werden. Im letzten Jahre soll dem Zögling noch ein kurzer Überblick geboten werden über die verschiedenen Stilarten. Durch ihre Kenntnis wird dem künftigen Lehrer das Auge geöffnet für die Erzeugnisse der Kunst und ihrer Gesetze und der Impuls gegeben zu weiteren Studien auf dem Gebiete der Kunstgeschichte. Bei diesem Unterricht ist dem Schüler Gelegenheit gegeben, sich im Skizziren zu üben.

Eine ganz intensive Pflege verlangt und verdient das Landschaftzeichnen. Es muss deshalb so früh als möglich auf diese Disziplin eingetreten werden. Schon in der zweiten Klasse können leichtere Aufgaben, die in dieses Gebiet gehören, gelöst werden, z. B. Zeichnen von Gebäudeteilen, Interieurs. In den

beiden nachfolgenden Kursen kann an die Lösung schwierigerer Aufgaben geschritten werden, weil die Schüler dann mit der Perspektive gründlicher bekannt sind.

Weil die Schüler ungleich vorbereitet in die Anstalt eintreten, ist es geboten, die ersten Zeichenübungen klassenweise zu machen. Dazu eignen sich am besten grosse Wandtabellen oder Wandtafelzeichnungen. Sobald aber eine gewisse Ausgleichung erzielt ist, muss zum Zeichnen von Naturgegenständen übergegangen werden und zwar zuerst zum Studium des Blattes.

Einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die Entwicklung des Formensinnes und der Auffassungskraft des Zöglings wird das Modelliren ausüben, dem in der ersten Klasse etwa die Hälfte der Zeit während des Winterhalbjahres eingeräumt werden soll. Die Modellirübungen werden sich aber bei der knapp bemessenen Zeit auf die Herstellung von Lebensformen und kleineren Gebrauchsgegenständen beschränken. Dabei hat es aber nicht den Sinn, dass mit der ersten Klasse auch das Modelliren abgeschlossen sei; vielmehr soll der Lehrer die Freiheit haben, auch fernerhin Zöglinge, die Lust und Talent dazu haben, mit Modelliren zu beschäftigen, sei es, dass sie Gegenstände zuerst zeichnen und dann modelliren oder umgekehrt. Durch dieses Vorgehen wird das Interesse für dieses Unterrichtsfach wach gehalten.

B. Geometrisches Zeichnen. — Lehrziel.

Erziehung zu sauberer und genauer Arbeit mit den Zeicheninstrumenten. Etwelche Übung in der technischen Ausführung geometrischer Gedanken. Ausbildung und Unterstützung der Raumvorstellungen durch die korrekte Zeichnung.

Lehrgang. — II. Klasse (1 Stunde).

Ausführung planimetrischer Konstruktionsaufgaben und von Skizzen vermessener Grundstücke. Konstruktion einiger praktisch wichtiger Kurven.

III. Klasse (1 Stunde).

Anschauungsfiguren zur Stereometrie in schiefer Parallelprojektion. Übungen in Grund- und Aufriss zur Projektionslehre. Aufnahmen einfacher Gegenstände.

IV. Klasse (1 Stunde).

Übungen und Konstruktionen zur Projektionslehre. Aufnahmen von einfachen Bau- und Maschinenteilen. Mass-Skizzen.

Methodische Bemerkungen.

Es sind durchweg Aufgaben zu lösen, die im geometrischen Unterricht ihre sachliche Besprechung gefunden haben. Es ist allmählig anzustreben, dass die Ausführung nicht vorgemacht werden muss, sondern dass für sie das räumliche Durchdenken der Konstruktion genügt. Dazu ist eine konsequente Bezeichnung der Raumelemente und ihrer Projektionen durchzuführen. Bei konjugirten Tafeln sind die Objekte im sichtbaren Quadranten anzunehmen. Jede Konstruktion muss mit Proben für die wesentlichen Schritte versehen sein. Die Anwendung von Farben und Schatten ist auf das Unerlässlichste zu beschränken.

Schreiben.

Lehrziel.

Erwerbung einer geläufigen und schönen Handschrift und zwar der sogenannten Schulschrift mit möglichst einfachen Formen. Befähigung zur Erteilung des Schreibunterrichtes in der Volksschule.

Lehrgang. — I. Klasse (2 Stunden).

Deutsche und französische Kurrentschrift.

II. Klasse (1 Stunde).

Kursiv- und Rundschrift.

Methodische Bemerkungen.

Erst nach Behandlung der Elemente wird zur Einübung der Buchstaben geschritten. Der Lehrer schreibt an die Tafel und in die Schülerhefte vor und bespricht die Fehler. Die Schüler haben auch selbst an die Tafel zu schreiben.

Turnen.

Lehrziel.

Allseitige und ebenmässige Ausbildung und Kräftigung des Körpers zur Erreichung voller leiblicher Gesundheit; Steigerung von Kraft, Ausdauer und Gewandtheit. Entwicklung der Tatkraft durch Ausbildung von Mut, Besonnenheit, Selbstvertrauen, Entschlossenheit, Geistesgegenwart. Gewöhnung an rasches Auffassen und genaues Ausführen eines Befehls und an willige Unterordnung unter die Zwecke eines grösseren Ganzen. Fertigkeit in der mustergültigen Ausführung des der Volksschule zugewiesenen Übungsstoffes der Turnschule I. und II. Stufe. Befähigung zur Erteilung eines methodischen Turnunterrichtes auf der Stufe der Volksschule.

Lehrgang. — I. Klasse (2 Stunden).

a. Schüler: Übungsstoff der ersten und Übergang zur zweiten Stufe der Turnschule für den militärischen Vorunterricht der schweizerischen Jugend (Ordnungs- und Marschübungen, Frei- und Geräteübungen). Turnspiele.

Schülerinnen: Aus demselben Übungsstoff dasjenige, das sich für Mädchenturnen eignet. Leichte Hüpfübungen etc. Turnspiele.

b. Schüler: In jedem Quartal ein Ausmarsch an einem Schulnachmittag: Übung in Marschfähigkeit und Marschdisziplin; angewandtes Turnen durch Überwinden von natürlichen Hindernissen. Turn- und Kampfspiele.

Schülerinnen: Ausser den Turnstunden monatlich eine besondere Spielstunde.

II. Klasse (2 Stunden).

a. Schüler: Beendigung des Übungsstoffes der zweiten Stufe (Ordnungs- und Marschübungen, Frei-, Stab- und Geräteübungen). Turnspiele.

Schülerinnen: Auswahl aus demselben Übungsstoff. Schwierigere Hüpfübungen und besonderer Turnstoff für das Geräteturnen. Turnspiele.

b. Schüler: In den ersten 3 Quartalen je ein Ausmarsch wie in der I. Klasse mit gesteigerten Anforderungen an die Marschleistung und im angewandten Turnen.

Schülerinnen: Monatlich eine besondere Spielstunde.

III. Klasse (2 Stunden).

a. Schüler: Ausbau der Frei- und Stabübungen (dritte Stufe). Besondere Berücksichtigung des Militärturnens. Geräteturnen mit grösseren Anforderungen an Kraft und Gewandtheit. Einführung in die einfacheren Formen des Mädchenturnens.

Schülerinnen: Weiterführung der Freiübungen ohne und mit Handbelastung, Geräteturnen mit höheren Anforderungen. Turnspiele.

b. Schüler: In jedem Quartal ein Ausmarsch wie in der II. Klasse.

Schülerinnen: Monatlich eine besondere Spielstunde.

c. Unterrichts- und Kommandirübungen der Schüler in Form von Wiederholungen von Turnlektionen.

IV. Klasse (2 Stunden).

a. Weiterführung des praktischen Turnens zur Erhaltung und Steigerung der turnerischen Fertigkeit.

b. Schüler: In den ersten drei Quartalen je ein Ausmarsch wie in der III. Klasse.

Schülerinnen: Monatlich eine besondere Spielstunde.

c. Unterrichtsübungen aus dem Übungsstoffe der Vorstufe, der ersten und der zweiten Stufe sowohl in gegenseitigem Unterricht der Zöglinge als auch in Form von Musterlektionen durch den Lehrer und Probelektionen durch die Schüler mit Übungsschulklassen der entsprechenden Schulstufen. Kurze schriftliche Ausarbeitung der gegebenen Themen.

d. Systematischer und methodischer Überblick über das Schulturnen in seinem Zusammenhang und seiner Bedeutung für die körperliche und seelische Entwicklung, mit geschichtlichen Rückblicken.

Methodische Bemerkungen.

Der praktische Übungsstoff des Lehrplans wird methodisch von Stufe zu Stufe durchgearbeitet. In den unteren Klassen haben die Geschicklichkeitsübungen nach ihrem physiologischen Werte den Vorrang vor den Kraftübungen. In der dritten Klasse muss den männlichen Zöglingen besonders gezeigt werden, worin sich das Mädchenturnen vom Knabenturnen unterscheidet, wie z. B. in der grösseren Rolle von Symmetrie und Rhythmus. In allem schulmässigen wie im angewandten Turnen ist unausgesetzt die energische Anspannung des Willens zu fordern. Wie die Geräteübungen zu Entschlossenheit und Geistesgegenwart zu erziehen haben, so müssen die Marschübungen in Zucht und Ausdauer schulen. Dagegen ist Gedächtnisbelastung durch Aneinanderreihung verschiedener Einzelübungen ohne Kommandiren zu vermeiden.

In den Unterrichtsübungen und theoretischen Belehrungen haben sich die Schüler einerseits die formelle Beherrschung von Turnsprache, Turnstoff und Turnbetrieb anzueignen, anderseits einen Einblick in die physiologischen und psychologischen Wirkungen des Jugendturnens zu gewinnen, um passende und unpassende Übungen unterscheiden zu können. Damit ergibt sich das Verständnis für die Grundsätze eines rationellen Turnbetriebes, Auswahl, Zusammenstellung und Durchführung des Stoffes.

Fakultative Kurse.

A. 0 Englische Sprache.*

Lehrziel.

Aneignung einer guten Aussprache und Schulung des Ohres; Fähigkeit, sich innerhalb des durch den Unterricht gebotenen Stoffes mit einiger Sicherheit mündlich und schriftlich auszudrücken. Kenntnis der Formenlehre und des Notwendigsten aus der Syntax. Verständnis leichter moderner Schriftwerke.

Lehrgang und methodische Bemerkungen.

3 Jahreskurse zu je 2 Stunden.

Der Unterricht wird damit beginnen, die spezifisch englischen Laute zu erklären und durch sorgfältige Artikulations- und Sprechübungen dem Schüler völlig zu eigen zu machen, wobei eine Lautschrift verwendet werden kann. Daran werden sich die Durchnahme und vielseitige Verarbeitung leichter Lesestücke von geringem Umfang und die Besprechung von Gegenständen und Bildern schliessen. Allmählig sollen die Anforderungen gesteigert, grössere zusammenhängende Lesestücke, die hauptsächlich England und dessen Bewohner zum Gegenstand haben, sowie Erscheinungen des täglichen Lebens behandelt und schliesslich leichtere moderne Schriftwerke gelesen und erklärt werden. Auf das sorgfältige Memoriren besonders von mustergültiger Prosa ist Wert zu legen.

Hand in Hand mit den Sprech- und Leseübungen geht die feste Aneignung der Formen und der wichtigsten Regeln der Satzlehre. Die grammatikalischen Kenntnisse werden so viel als möglich induktiv am behandelten Lesestoffe gewonnen.

Die schriftlichen Arbeiten bestehen anfangs in Diktaten und orthographischen Übungen, später in leichtern Aufsatzübungen, die in der Regel in der Schule auszuführen sind. Unterrichtssprache soll sobald als möglich das Englische werden.

*B. 0*Italienische Sprache.*

Lehrziel, Lehrgang und methodische Bemerkungen.

3 Jahreskurse zu je 2 Stunden.

Das für das Englische festgesetzte Lehrziel, sowie das über die Stoffverteilung Gesagte gilt im Wesentlichen auch für das Italienische. Das Lehrverfahren dagegen wird, besonders im Anfangsunterrichte, etwas verschieden sein und zwar so, dass im Englischunterricht die Pflege der Aussprache. im Italienischunterricht die Aneignung der Formen im Vordergrund stehen wird. Im Fernern soll der Unterricht im Italienischen, wo immer es angeht, sich auf das den Schülern bekannte Französische aufbauen und seinerseits den Französischunterricht unterstützen, indem er das beiden Sprachen Gemeinsame heraushebt und einprägt und gewisse verwischte Formen des Französischen durch die durchsichtigeren des Italienischen erklärt.

*0*Instrumentalunterricht.*

Fortbildungskurse in Violin- und Klavierspiel (in jeder Klasse 1 Stunde).

Für Zöglinge, deren Vorkenntnisse auf dem fakultativen Instrument den beiden ersten zweistündigen Kursen des obligatorischen Programms entsprechen, bestehen einstündige Fortbildungskurse, deren Programm sich nach der individuellen Zusammensetzung der nur ausnahmsweise mehr als 4 Zöglinge zählenden Sektionen richtet.

---

88. 2. **Organisation und Lehrplan der Kurse zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen an Volks- und Fortbildungsschulen.** (Vom 16. Mai 1900.)

Organisation.

Aufnahmsbedingungen: Alter: Zurückgelegtes 17. Altersjahr (Bewerberinnen, welche nicht schon als Arbeitslehrerinnen angestellt sind, dürfen das 30. Altersjahr nicht überschritten haben). Schulbildung: 3 Jahre Sekundarschule oder entsprechender Bildungsgrad (Französisch nicht unbedingt erforderlich); Vorbildung in den weiblichen Handarbeiten (Zeugnis aus einer Lehrzeit, Arbeitsschule u. dgl.).

Die Bewerberinnen haben eine praktische und theoretische Aufnahmsprüfung zu bestehen, welche sich auf folgende Fächer erstreckt: Nähen und Flicken, deutsche Sprache (Lesen, Aufsatz), Rechnen, Formenlehre, Schreiben, Zeichnen, Naturkunde.

Die Anmeldung ist auf den ausgeschriebenen Termin an die Erziehungsdirektion zu richten.

Der Anmeldung sind beizulegen: *a.* ein Altersausweis; — *b.* ein vom Gemeinderat des Wohnortes ausgestelltes Leumundszeugnis; — *c.* ein Ausweis über dreijährigen Sekundarschulbesuch oder über das Mass der Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie in einer guten zürcherischen Sekundarschule mit drei Jahreskursen erworben werden können; — *d.* ein Ausweis über genügende Vorkenntnisse in den weiblichen Handarbeiten.

Unterrichtskosten: Nichtkantonsbürgerinnen haben ein Kursgeld von Fr. 150 zu bezahlen. Kantonsbürgerinnen sind von der Bezahlung desselben befreit und es können ihnen überdies im Falle des Bedürfnisses und des Wohlverhaltens auf eingereichtes Gesuch hin durch den Erziehungsrat Stipendien verabfolgt werden.

Am Schlusse des Kurses werden den zürcherischen Teilnehmerinnen die Kosten des zum Unterrichte erforderlichen Arbeitsmaterials bis auf die Hälfte dieses Betrages vom Staate vergütet.

Lehrgegenstände: Der Lehrplan zerfällt in einen praktischen und in einen theoretischen Teil und in eine besondere, die theoretische und praktische Haushaltungskunde umfassende Abteilung.

Die Lehrgegenstände des praktischen Handarbeitsunterrichtes sind: Stricken, Nähen, Flicken, Sticken, Anfertigung von Frauenkleidern.

Die theoretischen Fächer sind: Deutsche Sprache, Pädagogik, Gesundheitslehre, Geometrie, Rechnen, Schnittmusterzeichnen, Freihandzeichnen, Methodik und Übungen in der Übungsschule.

Die Lehrgegenstände des hauswirtschaftlichen Unterrichtes sind: Haushaltungskunde, Methodik der Schulküche, Nahrungsmittellehre, Kochen, Waschen, Bügeln.

Leitung und Aufsicht: Die Oberleitung des Kurses ist Sache der kantonalen Arbeitsschulinspektorin.

Die Aufsicht wird durch den Erziehungsrat unter Mitwirkung einer von ihm bestellten siebengliedrigen Frauenkommission ausgeübt.

Prüfung: Am Schlusse des Kurses findet eine Prüfung statt, auf Grund welcher der Erziehungsrat über die Patentirung der Lehrerinnen entscheidet.

Lehrplan.

A. Handarbeiten. (24 Stunden per Woche, während 38 Wochen.)

I. Stricken.

1. Ein Übungsstück (rechte und linke Maschen, Abnehmen, Ferse und Käppchen).
2. Ein Musterstrumpf nach festgestellter Regel (Normalstrumpf).
3. Rationelle Fusspitzen (rechter und linker Strumpf).
4. Verschiedene Strumpfkäppchen-Formen.
5. Ein Paar Strümpfe nach beliebigen Grössenverhältnissen.
6. Piqué-Patent und Hohlmuster. (Die wesentlichen Grundmuster.)
7. Grundformen: Dreieck, Quadrat, Rechteck, Kreis; Kanten.

II. Nähen.

1. Ein Stich-Übungsstück (Vor-, Stepp-, Hinter-, Saum- und Überwindlingsstich).
2. Ein Naht-Übungsstück. (Die wichtigsten Verbindungs- und Begrenzungsnähte.)
3. Ein Kreuzstich-Übungsstück.
4. Ein einfaches Mädchenhemd (Zughemd mit Gehrenschnitt).
5. Ein Kissenanzug zur Weiterübung der Knopflöcher.
6. Ein Frauenhemd mit Bündchen.
7. Ein Frauen-Taghemd mit Koller (Passe). Konstruktion des Kollermusters nach dem Normalmass. Kombiniren von verschiedenen Koller- und Ärmelmustern nach dem Grundmodell mit Benutzung von Modezeitungen. Massnehmen am Körper für die Konstruktion eines Kollers.
8. Ein Frauen-Nachthemd.
9. Ein Herren-Taghemd mit Koller.
10. Ein Paar Frauen-Beinkleider.
11. Herstellung von Hemden in halber Grösse (Modelle): *a.* Ländliches Frauen-Bündchenhemd. — *b.* Frauenhemd mit rundem Bündchen (Vorderschluss). — *c.* Frauenhemd mit rundem Bündchen (Achselschluss). — *d.* Frauen-Taghemd mit Koller. — *e.* Frauen-Nachthemd. — *f.* Herren-Achselhemd. — *g.* Herren-Kollerhemd (Repetition) nach andern Massen. — *h.* Herren-Kollerhemd mit Rückenschluss.

III. Flicken.

1. Ein Maschenstich-Übungsstück (Ausbessern von dünnen [„blöden"] Stellen).
2. Einstricken von Fersen und andern Stücken.

3. Einsetzübungsstücke: *a.* An weissem Baumwollstoff. — *b.* In verschiedenen Formen an farbigem (karrirtem) Baumwollstoff. — *c.* An gemustertem Stoff (Stoff mit Blumen u. dgl.). — *d.* An Tuch. — *e.* An Flanell. — *f.* An Tüll.

4. Ein Maschenstich-Übungsstück (Stopfen von Löchern).

5. Übungsstücke: Verweben und Stopfen von glatten und gemusterten Stoffen und Tüll.

6. Flicken von Nutzgegenständen aus den verschiedenen Gebieten.

IV. Sticken.

Übungsstücke: *a.* Die verschiedenen Zierstiche. — *b.* Englische und Hochstickerei. — *c.* Durchbruchmuster. — *d.* Übertragen von Zeichnungen auf Stoff. — *e.* Ausführung einer Nutzarbeit mit Anwendung des Stickens.

V. Anfertigung von Frauenkleidern.

1. Ein Jupon (Unterrock). — 2. Eine Untertaille nach Körpermass. — 3. Eine Bett- oder Morgenjacke. — 4. Ein einfaches Kleid.

B. Theoretische Fächer.

I. Schnittmusterzeichnen. Dasselbe erfolgt im Anschluss an die praktischen Übungen und innerhalb der für diese festgesetzten Zeit. Dabei werden folgende Stufen berücksichtigt: *a.* Erlernung des Massnehmens. — *b.* Konstruiren der Schnittmuster. — *c.* Geometrisches Zeichnen der Schnittmuster. — *d.* Zeichnen derselben auf die Wandtafel. — *e.* Zuschneiden und Anproben.

II. Freihandzeichnen (2 Jahresstunden per Woche): Der Unterricht im Zeichnen soll darauf hinzielen, das Auge im schnellen Erfassen der Form und ihrer Grössenverhältnisse zu üben und den Sinn für Linienführung zu bilden. Hiefür werden verwendet: *a.* Flachornamente, nach Vorzeichnung an der Wandtafel. — *b.* Buchstaben und Monogramme.

III. Geometrie (1 Stunde per Woche während des I. Semesters). Der Unterricht umfasst dasjenige Gebiet, welches für das Konstruiren von Schnittmustern, das Zuschneiden und das Verzieren von Kleidungsstücken notwendig ist.

IV. Rechnen (1 Stunde per Woche während des II. Semesters). Mündliches und schriftliches Rechnen, auf die praktischen Bedürfnisse des Lebens anwendbar. Führung eines Haushaltungsbuches.

V. Deutsche Sprache, verbunden mit Materialkunde (2 Jahresstunden per Woche): Die Aufsatz-Themata sind aus dem Gebiete des zukünftigen Berufslebens der Kandidatinnen, sowie aus der Materialkunde und Erziehungslehre zu nehmen. Lesen und Übungen im selbständigen mündlichen Gedankenausdruck.

Die Materialkunde befasst sich mit den Produkten, welche bei den Handarbeiten in Betracht fallen (Baumwolle [Stoffe und Garne], Wolle, Flachs und Hanf, Seide etc.), mit besonderer Berücksichtigung des Materials für die Schule.

VI. Pädagogik (1 Jahresstunde per Woche): *a.* Allgemeine Grundsätze des Erziehens. — *b.* Geistige und gemütliche Behandlung und Pflege der Kinder. — *c.* Handhabung der Disziplin, Belohnung, Bestrafung, Gewöhnung der Schüler an freudige Tätigkeit, Ordnungsliebe, Reinlichkeit und Sittsamkeit.

VII. Gesundheitslehre (1 Jahresstunde per Woche): Elemente der Lehre vom Bau und den Lebensverrichtungen des menschlichen Körpers mit besonderer Berücksichtigung der Gesundheitspflege.

1. Der Bewegungsapparat: *a.* Knochengerüste, Körperhaltung, Verrenkung, Verstauchung, Knochenbrüche, Notverbände. — *b.* Muskeln, Arbeit. — *c.* Nervensystem, Schlaf, Erholung, Bewusstlosigkeit.

2. Sinnesorgane: *a.* Haut. Hautpflege: Bäder, Kleidung, Abhärtung, Verbrennungen. — *b.* Geruchsorgan. — *c.* Geschmacksorgan. — *d.* Gehörorgan. Mechanische Verletzung, Ohrpflege. — *e.* Sehorgan. Augenpflege, Beleuchtung, Sehweite, Ruhe.

3. Ernährungssystem: *a.* Verdauungsorgane: Zahnpflege, Vergiftungen. — *b.* Blutkreislauf. Pflege des Gefässystems: Bewegung, Wassergenuss, beengende Kleidung, Wunden, Blutung, Notverbände. — *c.* Atmung, Luft, Wohnung, Ventilation, Mikrobien, Abwehr und Bekämpfung von Infektionskrankheiten, Erstickung und künstliche Atmung, Körperwärme, Fieber. — *d.* Absonderung: Niere, Haut.

4. Volkskrankheiten. Allgemeine Merkmale und Schutzmassregeln. Einführung in die Krankenpflege.

C. Hauswirtschaftlicher Unterricht.

(8 Stunden per Woche während der ersten 38 Schulwochen und 32 Stunden per Woche während den 6 letzten Schulwochen.)

1. Allgemeines über das Arbeitsgebiet der Haushälterin. *a.* Stellung und Aufgaben der Frau, der Tochter, des Dienstboten. — *b.* Notwendige Eigenschaften der Haushälterin.

2. Wohnung. *a.* Bedingungen einer gesunden Wohnung. — *b.* Einrichtung, Instandhaltung sämtlicher Räume, speziell der Küche. — *c.* Reinigungsarbeiten.

3. Heizung und Beleuchtung.

4. Bekleidung. *a.* Allgemeines und Gesundheitliches. — *b.* Einkauf, Anfertigung und Unterhalt. — *c.* Reinigung der Kleidungsstücke und Wäschegegenstände (Wäsche). — *d.* Ausbessern.

5. Pflege des Kindes. *a.* Leibliche Pflege: Luft, Ernährung, Bekleidung, Lager, Bäder, Ruhe und Bewegung. — *b.* Geistige Pflege: Erziehung zum Gehorsam, zur Dankbarkeit und Wahrheitsliebe, Gewöhnung, Beschäftigung, Belohnung und Strafe.

6. Nahrungsmittellehre: *a.* Allgemeines. (Stoffwechsellehre, Nahrungsstoffe, Nahrungsmittel, Nahrung, Wasser.) — *b.* Unsere wichtigsten Nahrungs- und Genussmittel:

Die Milch (Herkunft, Arten, Wert als Nahrungsmittel, Bestandteile, Nährwert, Preis, Kennzeichen guter Milch, Kochen der Milch, Aufbewahrung, Veränderung, Milchprodukte).

Das Ei (Arten, Formbestandteile, chemische Bestandteile, Nährwert, Preis, Kennzeichen, das Kochen der Eier, Verwendung in der Küche, Aufbewahrung.

Fleisch, grüne Gemüse, Kartoffeln, Getreide, Hülsenfrüchte, Fische (Allgemeines, Arten, Herkunft, Wert als Nahrungsmittel, Bestandteile, Nährwert, Einkauf, Preis, Verwendung, Zubereitung, Aufbewahrung, Veränderungen, Produkte und Präparate).

Obst: Arten, Wert für die Ernährung, Verdaulichkeit, frisches, getrocknetes und eingemachtes Obst, Fabrikation (Spirituosen), Preis, Aufbewahrung.

Fette: Als Nahrungsmittel, Gewinnung, Einkauf, Verwendung, Unterschied von tierischen und pflanzlichen Fetten, Aufbewahrung. — Als Nahrungsstoff.

Genussmittel: Kaffee, Thee, Cacao, Wein, Bier und Spirituosen; Gewürze: Kochsalz, saure und süsse Speisezusätze, einheimische und ausländische Gewürze (Allgemeines, Herkunft, Arten, Bestandteile, Wert für die Verdauung, Einkauf, Preis, Verwendung, Aufbewahrung).

7. Aufstellung von Speisezetteln mit Kostenberechnung.

8. Herstellen von Gerichten, welche zu einer einfachen, rationellen Volksernährung gehören.

9. Krankenkost.

10. Tischdecken und Serviren.

11. Aufräumungsarbeiten.

39. s. Lehrplan für die Waffenübungen an der Kantonsschule Zürich. (Vom 11. Juni 1900.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Unterricht in den Waffenübungen ist obligatorisch und wird in 3 Kursen möglichst klassenweise erteilt. Die Schüler der IV. Klasse des untern Gymnasiums und der II. Klasse der Industrieschule bilden den I., die der I. Klasse des obern Gymnasiums und der III. Klasse der Industrieschule den II., und diejenigen der II. Klasse des obern Gymnasiums und der IV. Klasse der Industrieschule den III. Kurs. Die Schüler der III. Klasse des obern Gymnasiums und der V. Klasse der Industrieschule sind, so lange die Kurse nur halbjährige Dauer haben, von den eigentlichen Waffenübungen befreit, dagegen haben sie an einzelnen Ausmärschen und Schiessübungen des III. Kurses teil zu nehmen.

§ 2. Der Unterricht erstreckt sich auf Soldatenschule, Gewehrkenntnis. Schiesstheorie, Schiessen, Kartenlesen und Terrainlehre und Ausmärsche.

Die Schüler des II. und III. Kurses erhalten das schweizerische Ordonnanzgewehr, diejenigen des I. Kurses die Armbrust und das Kadettengewehr, Modell 1897.

§ 3. Für die Waffenübungen wird folgende Zeit eingeräumt: I., II., III. Kurs: 1 wöchentliche Stunde im Sommerhalbjahr, II. Kurs: 1 wöchentliche Stunde im Winterhalbjahr, hierbei ist die Zeit für die Schiessübungen mit dem Gewehr und für die Ausmärsche nicht inbegriffen.

§ 4. Die Schiessübungen finden nach den Vorschriften des eidgenössischen Militärdepartementes statt. Vorbehältlich der Genehmigung durch die Rektorate, können von der Leitung der Waffenübungen weitere Schiessübungen angeordnet werden.

§ 5. Zur Förderung der Marschleistung und der Gesundheit der Schüler sollen alljährlich 5—6 Ausmärsche stattfinden. Es werden hiefür von der Schulleitung besondere Halbtage bewilligt. Für die Schiessübungen können davon 2 in Anspruch genommen werden, ausserdem 1—2 Samstagnachmittage.

Mit diesen Ausmärschen sind Bewegungsspiele, Distanzenschätzen. Unterricht im Patrouillendienst, im Meldungswesen, im Orientiren nach der Karte, in der Terrainbeurteilung und Terrainbeschreibung und im Croquiren zu verbinden.

§ 6. Während in den zwei wöchentlichen Turnstunden insbesondere auf die Entwicklung der körperlichen Kräfte und Anlagen der Schüler, auf die Steigerung des Mutes, der Ausdauer, der Gewandtheit und Besonnenheit Rücksicht genommen werden soll, sollen die militärischen Übungen eine Vorschule für den spätern Wehrdienst sein. Es ist daher auf exakte militärische Ausführung derselben hinzuarbeiten.

II. Unterrichts-Programm.

I. Kurs. (Klasse IV unteres Gymnasium und Klasse II Industrieschule.)

1. Schiessunterricht gemäss bundesrätlicher Verordnung betreffend Kadettenkorps vom 23. Dezember 1898, beziehungsweise gemäss späterer Abänderungen derselben:

A. Schiessvorbereitungen: 9 *a—g* dieser Verordnung, insbesondere Übungen im Laden und Entladen, im Anschlagen, Zielen, Druckpunktnehmen und Abziehen, im Zielschiessen mit der Armbrust und in Zielübungen mit blinden Patronen.

B. Schiessen mit dem Kadettengewehr: Übungen der I. Schiessklasse bei einer Erhöhung der Bedingungen von 10 auf 12 Punkte für solche Schüler, die in andern Anstalten bereits die betreffenden Übungen geschossen haben.

2. Hindernisnehmen,

3. Ausmärsche, verbunden mit Bewegungsspielen.

Militärische Ordnungsübungen im Terrain und Überwindung von Hindernissen, erste Übungen im Entfernungsschätzen und Zielübungen mit blinden Patronen.

II. Kurs (Klasse I. oberes Gymnasium und Klasse III Industrieschule.)

1. Schiessunterricht gemäss dem Programm des schweizerischen Militärdepartements vom 23. November 1898 betreffend militärischen Vorunterricht, beziehungsweise gemäss späterer Abänderung desselben:

A. Vorbereitungen: *a.* Soldatenschule ohne und mit Gewehr. — *b.* Gewehrkenntnis: Gewehr zerlegen und -zusammensetzen, Gewehrreinigen und -instandhalten, Abhülfe bei Störungen. — *c.* Zielübungen am Richtbock: Erklärung der Visireinrichtung und Art des Korn- und Zielfassens.

B. Schiessen mit dem Ordonnanzgewehr — mit dem Kadettengewehr für körperlich zurückgebliebene Schüler — Übungen der II. Schiessklasse, beziehungsweise I. des Programms für militärischen Vorunterricht.

2. Gewehr- und Hindernisturnen.

3. Ausmärsche: Übungen der Zugschule, Entfernungsschätzen, Schiessen mit blinden Patronen und mit Zielmunition, Patrouilliren und Melden.

4. Theoretischer Unterricht (Vorbereitung für die Ausmärsche des III. Kurses). *a.* Elemente des Kartenlesens und der Terrainlehre; — *b.* Elemente der Schiesstheorie.

III. Kurs. (II. Klasse oberes Gymnasium und IV. Klasse Industrieschule.)

1. Schiessunterricht gemäss dem Programm des schweizerischen Militärdepartements für militärischen Vorunterricht.

A. Vorbereitungen: *a.* Wiederholungen aus der Soldatenschule zur bestmöglichen Schiessvorbereitung im Einzelschiessen. Anschlagen in verschiedenen Stellungen und Lagen. (Art. 53 des Ex.-Regl.) Magazinladung, Magazinfeuer mit blinden Patronen; — *b.* Gewehrkenntnis: Funktionen und Störungen; — *c.* weitere Zielübungen am Richtbock, Dreieckzielen. Einfluss des Windes und der Beleuchtung.

B. Schiessen mit dem Ordonnanzgewehr: Übungen der III. Schiessklasse = II. des Programmes für militärischen Vorunterricht.

2. Gebrauch des Gewehrs als Stosswaffe. Hindernisturnen.

3. Ausmärsche: Distanzenschätzen, Croquiren, Rekognosziren von Geländegegenständen, militärische Beurteilung eines Geländeabschnittes, Übungen in der zerstreuten Ordnung.

Durch den gegenwärtigen Lehrplan, welcher mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 in Kraft tritt, wird derjenige vom 5. November 1890 ausser Kraft gesetzt.

---

40. 4. Reglement für das Technikum des Kantons Zürich in Winterthur. (Vom 2. August 1900.)

I. Zweck und Umfang des Technikums.

§ 1. Die in der Stadt Winterthur unter dem Namen Technikum bestehende kantonale gewerbliche Lehranstalt hat die Aufgabe, durch wissenschaftlichen Unterricht und durch praktische Übungen die Aneignung derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, welche dem Techniker mittlerer Stufe in Handwerk und Industrie unentbehrlich sind.

§ 2. Das Technikum enthält folgende Abteilungen: 1. die Schule für Bautechniker; 2. die Schule für Maschinentechniker; 3. die Schule für Feinmechaniker; 4. die Schule für Elektrotechniker; 5. die Schule für Chemiker; 6. die Schule für Kunstgewerbe; 7. die Schule für Geometer; 8. die Handelsschule; 9. die Schule für Eisenbahnbeamte.

Nach Bedürfnis können durch den Regierungsrat mit Genehmigung des Kantonsrates weitere Abteilungen für die mittlere gewerbliche Stufe am Technikum errichtet werden; ebenso kann der Regierungsrat einzelne Kurse anordnen.

II. Der Unterricht.

§ 3. Für den Eintritt in das Technikum wird derjenige Grad von Kenntnissen und Fertigkeiten verlangt, welcher durch den erfolgreichen Besuch einer Sekundar-, Bezirks- oder Realschule oder der entsprechenden Klassen der höhern Mittelschulen bis zum zurückgelegten 15. Altersjahr erreicht wird.

§ 4. Die Schulen für Maschinentechniker, Elektrotechniker, Chemiker, Geometer und die Handelsschule umfassen je 6, die Schulen für Bautechniker und Kunstgewerbe je 5 und die Schulen für Feinmechaniker und für Eisenbahnbeamte je 4 Halbjahreskurse.

Der I., III. und V. Kurs fallen in den Sommer, der II., IV. und VI. Kurs in den Winter.

Um den Bautechnikern zu ermöglichen, im Sommer der Praxis nachzugehen, werden der I., III. und V. Kurs der Schule für Bautechniker sowohl im Sommer als auch im Winter abgehalten.

§ 5. Das Maximum der Schülerzahl einer Klasse wird auf 30 festgesetzt; übersteigt die Schülerzahl dieses Maximum, so müssen Parallelklassen errichtet werden.

Werden in einzelnen Fächern zwei oder mehrere Klassen zusammengezogen, so sind für jede Klasse besondere Repetitionsstunden einzurichten.

§ 6. Der Sommerkurs beginnt am dritten Montag des April, der Winterkurs am ersten Montag des Oktober.

Dem Beginne des Sommerkurses gehen zwei, dem Beginne des Winterkurses sieben Wochen Ferien voran; die Weihnachtsferien dauern 14 Tage. Die Einstellung des Unterrichts für einen Tag kann auf Antrag des Direktors durch den Präsidenten der Aufsichtskommission verfügt werden.

§ 7. Die ersten Tage jedes Semesterkurses sind für die Aufnahmsprüfung bestimmt. In der letzten Woche des Semesters werden die öffentlichen Schlussrepetitorien und die Fähigkeitsprüfungen abgehalten. Während der Schlussrepetitorien des Wintersemesters werden die von den Schülern in den letzten zwei Semestern angefertigten Arbeiten öffentlich ausgestellt.

§ 8. Der Lehrplan des Technikums wird vom Erziehungsrat auf Antrag der Aufsichtskommission festgestellt. Hierbei ist auch auf allgemeine Ausbildung der Schüler und auf deren Befähigung zur Buch- und Rechnungsführung in ihrem Fache Bedacht zu nehmen.

Allfällige Modifikationen der Stundenzahl für die der speziellen Berufsbildung dienenden Fächer liegen in der Befugnis der Aufsichtskommission.

Die Verteilung des Unterrichts auf die einzelnen Lehrer wird jeweilen vor Beginn eines Semesters durch die Aufsichtskommission auf Antrag des Direktors vorgenommen.

Der Stundenplan wird vom Direktor festgestellt.

§ 9. Für die Pflege angemessener Gesangs- und Turnübungen sind von der Aufsichtskommission die zweckdienlichen Veranstaltungen zu treffen.

III. Die Sammlungen und die Bibliothek.

§ 10. Den Unterrichtszwecken des Technikums dienen folgende Sammlungen:

1. die Sammlung physikalischer Apparate;
2. die Sammlung von Baumaterialien;
3. die Sammlung von Vorlagewerken und Modellen der Schule für Bautechniker;

4. die Sammlung von Vorlagen, Maschinen und Modellen der Schule für Maschinentechniker;
5. die technologische Sammlung;
6. die Sammlung für den Unterricht im Spinnen und Weben;
7. die Sammlung von Apparaten und Instrumenten der Schule für Feinmechaniker;
8. die Sammlung der Schule für Elektrotechniker;
9. die Muster- und Produktensammlung der chemischen Industrie;
10. die Sammlung chemischer Apparate und Präparate;
11. die Sammlung für Mineralogie und Geologie;
12. die Sammlung von Gipsmodellen;
13. die Sammlung von Vorlagen für Hand- und Fachzeichnen der Schule für Kunstgewerbe;
14. die Sammlung der Schule für Geometer;
15. die geographisch-ethnographische Sammlung;
16. die Sammlung von Lehrmitteln der Handelsschule;
17. die Sammlung von Lehrmitteln der Schule für Eisenbahnbeamte.

Überdies ist dem Technikum die Mitbenutzung der der Stadt Winterthur gehörenden Sammlungen gestattet (§§ 11 und 14 des Gesetzes betreffend das Technikum vom 25. Oktober 1896).

§ 11. Jeder Lehrer ist verpflichtet, die ihm zum Unterricht erforderlichen Sammlungen, Apparate u. s. w. in gutem Stande und guter Ordnung zu erhalten und ein genaues, stets vollständiges Inventar zu führen.

Dient eine Sammlung mehreren Lehrern, so bezeichnet jeweilen die Aufsichtskommission in einer bestimmten Kehrordnung denjenigen, welcher die besondere Aufsicht zu führen und die Verantwortlichkeit zu tragen hat.

§ 12. Von dem für Unterrichtszwecke und die Sammlungen im ganzen jährlich bewilligten Kredite scheidet die Aufsichtskommission auf Antrag des Lehrerkonventes jeder einzelnen Fachschule und jeder einzelnen Sammlung ihren Spezialkredit zu. Die Verwendung desselben zum Unterhalt und zur Mehrung der Sammlung erfolgt durch die Fachlehrer mit Genehmigung des Direktors. Die eingehenden Rechnungen übergibt der Lehrer mit seinem Visum dem Direktor zur Ausbezahlung und Aufnahme in die Anstaltsrechnung. Der Direktor hat darüber zu wachen, dass die bewilligten Kredite nicht überschritten werden.

§ 13. Die den Lehrern und Schülern dienende Bibliothek umfasst sowohl Bücher über Gegenstände der Technik als solche allgemein bildenden Inhaltes. Ihre Vermehrung geschieht innerhalb des von der Aufsichtskommission auf Antrag des Lehrerkonventes zugeschiedenen Spezialkredites mit Genehmigung des Direktors.

§ 14. Die Bibliothek wird vom Direktor verwaltet.

Über dieselbe besteht ein besonderer, stets nachzuführender Kalalog.

IV. Die Schüler.

§ 15. Die Zöglinge des Technikums sind entweder Schüler oder Hospitanten.

Die Schüler haben in der Regel sämtliche durch den Lehrplan der betreffenden Klasse vorgeschriebenen Fächer zu besuchen; der Besuch weiterer Fächer steht ihnen frei.

In Berücksichtigung spezieller Bildungszwecke eines Schülers ist ein Austausch einzelner obligatorischer Fächer gegen solche einer andern Fachschule zulässig.

§ 16. Über Gesuche um Dispensation von obligatorischen Fächern oder um Bewilligung des Austausches gegen andere Fächer entscheidet der Direktor. Diese Gesuche sind jeweilen in der ersten Unterrichtswoche des Semesters einzureichen.

§ 17. Zum Besuche einzelner Unterrichtskurse werden Hospitanten zugelassen, sofern sie sich darüber ausweisen, dass sie mit der Klasse Schritt zu halten vermögen.

Es ist jedoch darüber zu wachen, dass diese Freiheit nicht zur Umgehung der obligatorischen Lehrpläne missbraucht werde.

§ 18. Der Besuch der Anstalt steht auch Schülerinnen und Hospitantinnen offen.

Dieselben sind allen Bestimmungen des gegenwärtigen Reglementes und der Schulordnung in gleicher Weise wie die Schüler und Hospitanten unterworfen.

§ 19. Der Eintritt in die Schule erfolgt in der Regel zu Anfang des Semesters. Zum Eintritt im Laufe des Semesters ist für Schüler und Hospitanten die Zustimmung des Präsidenten der Aufsichtskommission erforderlich.

§ 20. Schüler und Hospitanten haben sich bei dem Direktor der Anstalt schriftlich anzumelden, unter Angabe, welche Fachschule, beziehungsweise welche Fächer der Angemeldete zu besuchen wünsche.

Die Schüler haben der Anmeldung beizulegen: einen Geburtschein; eine Zustimmungserklärung des Vaters oder Vormundes (für Majorenne entbehrlich); — die Zeugnisse über den bisherigen Schulbesuch und die allfällig praktische Betätigung; — ein Sittenzeugnis, von den Lehrern der zuletzt besuchten Schulanstalt oder von der zuständigen Zivilbehörde ausgestellt.

Die Hospitanten haben ihr Geburtsjahr und die gegenwärtige Berufsstellung anzugeben.

§ 21. Für den Eintritt in die erste Klasse ist das zurückgelegte 15. Altersjahr, für jede folgende Klasse ein entsprechend höheres Alter erforderlich.

§ 22. Die Angemeldeten haben sich einer Aufnahmsprüfung zu unterziehen. Die Aufnahme in die Schule erfolgt entweder definitiv oder auf eine Probezeit bis zu drei Monaten, nach deren Ablauf der Schüler bei ungenügenden Leistungen auf Antrag des Konvents durch Beschluss der Aufsichtskommission zurückgewiesen wird.

Über die Promotionen entscheidet die Aufsichtskommission auf den Antrag des Lehrerkonvents.

§ 23. Schüler und Hospitanten sind zum regelmässigen Besuch der ihnen vorgeschriebenen und von ihnen gewählten Fächer, zur Lösung der häuslichen Aufgaben und zur Teilnahme an den halbjährlichen Schlussrepetitorien verpflichtet.

Wer durch Krankheit oder andere wichtige Umstände am Besuche von Unterichtsstunden verhindert ist, hat hievon dem Direktor zu Handen der Lehrer schriftliche Anzeige zu machen.

Der Lehrerkonvent ordnet die regelmässige Kontrolle der Absenzen durch ein besonderes Regulativ.

§ 24. Jeder Schüler ist verpflichtet, beim Beginn des Semesters seine Wohnung dem Direktor anzugeben. Ebenso ist von jedem Wohnungswechsel innerhalb drei Tagen Anzeige an die Direktion zu machen.

§ 25. Es ist den Schülern gestattet, ihre häuslichen Arbeiten in den Lokalen des Technikums anzufertigen; sie haben sich den diesfälligen Anordnungen des Direktors zu unterziehen.

§ 26. Beschädigungen des Eigentums der Anstalt durch die Zöglinge sind von letzteren zu vergüten. Das Rauchen in den Schulgebäuden ist verboten.

§ 27. Die Bildung von Vereinen zum Zwecke wissenschaftlicher oder fachlicher Fortbildung, sowie zu turnerischen, gesanglichen und militärischen Übungen ist gestattet. Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Lehrerkonvents, ebenso ist für jede Statutenrevision die Zustimmung des Konventes erforderlich.

Das Tragen von Vereinsabzeichen studentischen Charakters ist untersagt.

§ 28. Für die Schüler des Technikums besteht eine Kranken- und Unfallkasse, deren Organisation durch ein besonderes Regulativ bestimmt wird. Jeder Schüler ist zum Beitritt verpflichtet.

§ 29. Alle Zöglinge unterstehen sowohl in als ausser der Schule der Disziplin der Anstalt.

Als Disziplinarvergehen sind im besondern anzusehen: Vernachlässigung der Studien: — Verletzung des Anstandes und Ungehorsam gegen Schulbehörden und Lehrer; — mutwillige Beschädigung des Eigentums der Anstalt; — öfterer Wirtshausbesuch, Nachtlärm, Raufereien und anderer Unfug: — Verletzung der Sittlichkeit.

§ 30. Zur Handhabung der Ordnung und Disziplin sind ausser der Einwirkung der einzelnen Lehrer auf die Schüler je nach der Natur des Falles folgende Mittel anzuwenden:

1. Verweis durch den Direktor;
2. Androhung der Wegweisung durch Beschluss des Konventes. Diese Androhung kann verschärft werden durch Anschlag am schwarzen Brett:
3. Wegweisung auf Antrag des Konventes durch Beschluss der Aufsichtskommission, beziehungsweise durch Verfügung ihres Präsidenten.

Von den Strafen 2 und 3 ist sofort auch den Eltern oder dem Vormund des Bestraften Mitteilung zu machen; die erfolgte Wegweisung ist durch Anschlag am schwarzen Brett der Schülerschaft bekannt zu geben.

Alle diese Mitteilungen geschehen durch den Direktor, der den Eltern oder Vormündern von Zöglingen auch sonst von nachlässigem oder ungehörigem Verhalten oder Unfähigkeit derselben, dem Unterrichte zu folgen, Kenntnis zu geben hat.

§ 31. Das Schulgeld beträgt für Schweizerbürger und für Söhne in der Schweiz niedergelassener Ausländer 30 Franken, die Entschädigung für Benutzung des chemischen Laboratoriums an der Schule für Chemiker 20 Franken, an der Schule für Elektrotechniker 10 Franken per Semester. Die Hospitanten haben ein Stundengeld von 2 Franken per wöchentliche Unterrichtsstunde zu entrichten.

In allen diesen Fällen haben Söhne nicht in der Schweiz niedergelassener Ausländer den doppelten Betrag zu bezahlen.

Das Schulgeld, sowie die Entschädigung für das Laboratorium sind jeweilen in den ersten drei Wochen eines Semesters zu entrichten.

Für Lehrmittel und Materialien, welche den Zöglingen verabreicht werden, ist angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 32. Wer nach Beginn des Semesters ein- oder vor Schluss des Semesters austritt, hat gleichwohl das Schulgeld für das ganze Semester zu bezahlen.

Wer das Schulgeld, beziehungsweise die Laboratoriumsgebühr innerhalb der festgesetzten Zeit nicht bezahlt, wird von der Anstalt weggewiesen.

§ 33. Befähigten Schülern und Hospitanten, welche sich über ihre Mittellosigkeit ausweisen, kann das Schulgeld ganz oder teilweise erlassen werden; ferner können denselben, sofern sie Kantonsbürger sind, Stipendien erteilt werden. Die bezüglichen Gesuche sind vom Lehrerkonvent zu begutachten.

Die Bewilligung von Freiplätzen und Stipendien erfolgt jeweilen in der ersten Hälfte des Semesters auf Antrag der Aufsichtskommission durch den Erziehungsrat.

Bei der Zuteilung sind folgende Grundsätze massgebend: An Ausländer sollen in der Regel weder Stipendien noch Freiplätze verabreicht werden, an nichtzürcherische Schweizerbürger erst dann, wenn die Angehörigen der Schüler wenigstens 10 Jahre im Kanton Zürich niedergelassen sind. Gesuche von provisorisch promovirten Schülern können für das Semester des Provisoriums nicht berücksichtigt werden.

Wenn sich ein Schüler des ihm gewährten Stipendiums unwürdig erweist, so kann ihm dasselbe ganz oder teilweise entzogen werden.

§ 34. Die Schüler und Hospitanten erhalten am Schlusse des Semesters ein Zeugnis über Fleiss, Leistungen und Betragen, in welchem die Beurteilung durch die Zahlen 1–6 (6 die beste Note) geschieht. Es bedeuten: 6 = sehr gut, 5 = gut, 4 = ziemlich gut, 3 = genügend, 2 = schwach, 1 = sehr schwach.

Die Zeugnisse über Fleiss und Leistungen werden von den einzelnen Lehrern, das Zeugnis über das Betragen wird durch den Konvent erteilt.

Schüler, die eine Fachschule mindestens von der III. Klasse an bis zum Schluss durchlaufen haben, können sich um Fähigkeitszeugnisse bewerben. Dieselben werden ihnen nach dem Ergebnis hiefür veranstalteter Prüfungen unter Berücksichtigung der Semesterzeugnisse ausgestellt. Über die Anordnung und das Programm dieser Fähigkeitsprüfungen wird ein besonderes Regulativ erlassen.

Schüler, welche eine Fachschule absolvirt haben, ohne das Fähigkeitszeugnis zu erwerben, erhalten auf Verlangen ein Abgangszeugnis, welches die sämtlichen von ihnen besuchten Fächer und den Durchschnitt der erhaltenen Noten aufführt und sich auch über das Betragen ausspricht.

Besondere Zeugnisse ausser den genannten werden weder vom Direktor noch von den Lehrern erteilt.

Die Form der Zeugnisse wird von der Aufsichtskommission festgestellt.

V. Die Lehrer.

§ 35. Die Lehrer werden vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von sechs Jahren oder provisorisch auf kürzere Zeit gewählt.

Jeder Neuwahl hat eine Ausschreibung der Stelle voranzugehen. Die Aufsichtskommission prüft die Anmeldungen, ordnet, sofern sie es für nötig hält. eine Probelektion an und übermittelt die Akten mit ihrem Vorschlage bezüglich der Persönlichkeit und der Art der Wahl dem Erziehungsrate, der dem Regierungsrat Antrag stellt.

§ 36. Hülfslehrer zu vorübergehender Aushülfe in einzelnen Fächern oder für spezielle Fachkurse von wenigen wöchentlichen Stunden werden vom Erziehungsrat auf Antrag der Aufsichtskommission angestellt.

§ 37. Die Anstellung eines Lehrers erfolgt für eine Gruppe verwandter Fächer, nicht aber für eine bestimmte Fachschule; der Ernannte kann jedoch auch in andern Fächern zur Aushülfe beigezogen werden.

Ein Lehrer kann nicht zu mehr als durchschnittlich 26 Unterrichtsstunden per Woche verpflichtet werden.

Die Besoldungen der Hülfslehrer werden auf den Antrag der Aufsichtskommission durch den Erziehungsrat, die Besoldungen der Lehrer durch den Regierungsrat bestimmt.

§ 38. Jeder Lehrer hat für den Fall einer Verhinderung bis auf drei Tage beim Direktor, bei längerer Verhinderung bei der Aufsichtskommission um Urlaub nachzusuchen. Wenn der verlangte Urlaub drei Wochen nicht übersteigt, oder wenn ein besonders dringlicher Fall vorliegt, kann das Gesuch durch den Präsidenten erledigt werden.

§ 39. Wenn einzelne Stunden ausfallen, hat der Direktor dafür zu sorgen, dass die Klassen angemessen beschäftigt werden. Bei längerer Dauer der Abwesenheit eines Lehrers hat sich der Direktor mit dem Präsidenten der Aufsichtskommission über die zu treffenden Massnahmen zu verständigen.

§ 40. Beim Ausfall einzelner Stunden ist jeder Lehrer zu unentgeltlicher Stellvertretung verpflichtet. Immerhin hat der Direktor darauf Bedacht zu nehmen, dass alle Lehrer möglichst gleichmässig zu solchen Mehrleistungen herangezogen werden.

Tritt ein Lehrer für einen kranken oder längere Zeit abwesenden Kollegen auf Anordnung der Aufsichtskommission, beziehungsweise deren Präsidenten vikariatsweise ein, so hat er nach der zweiten Woche der Aushülfe Anspruch auf angemessene Entschädigung.

Diese Entschädigung wird von der Aufsichtskommission im Betrage von 3—4 Fr. per Unterrichtsstunde festgestellt. Entschädigungspflichtig ist der Lehrer, für welchen die Stellvertretung geleistet werden musste.

Wenn ein Lehrer wegen eigener Krankheit oder Krankheit in der Familie, wegen Rekrutendienst oder ordentlichen Wiederholungskursen Vikariatsaushülfe bedarf, so wird ihm eine Staatszulage erteilt, die je nach den Verhältnissen des Falles bis auf den vollen Betrag der Entschädigung des Vikars ansteigen kann (§ 307 des U.-G.); im Falle von sonstigem Militärdienst hat der Vertretene die Vikariatskosten selbst zu tragen.

§ 41. Jeder Lehrer, der eine andere öffentliche Stellung mit Ausnahme derjenigen eines Mitgliedes der Bundesversammlung, des Kantonsrates, eines Gemeindeausschusses, eines Geschworenen, einer Stelle in einer Erziehungsbehörde, sowie jeder Lehrer, welcher die Besorgung einer Agentur übernimmt, muss, um seine Lehrstelle beibehalten zu können, hiefür die Bewilligung des Erziehungsrates einholen. Die erteilte Bewilligung kann jederzeit zurückgezogen werden (§ 297 des U.-G.).

Ebenso kann von der Schulbehörde den Lehrern die Betreibung eines der Stellung des Lehrers unangemessenen Nebenberufs untersagt oder beschränkterer Betrieb jeder Art von Nebenberuf verlangt werden, wenn derselbe die Tätigkeit des Lehrers zum Schaden der Schule in Anspruch nimmt. Dieser Entscheid steht in erster Instanz der Aufsichtskommission zu.

§ 42. Jeder Lehrer ist verpflichtet, während der Dauer seiner definitiven Anstellung am Schulorte zu wohnen.

§ 43. Jeder Lehrer ist verpflichtet, der kantonalen Witwen- und Waisenkasse der Geistlichen und der Lehrer an den Kantonallehranstalten beizutreten (§ 310 des U.-G.).

§ 44. Der Familie eines verstorbenen Lehrers kommt analog den Bestimmungen über den Nachgenuss der Administrativbeamten während eines halben Jahres, vom Todestage an gerechnet, der Nachgenuss des ganzen Einkommens, beziehungsweise des Ruhegehaltes zu (§ 308 des U.-G.).

§ 45. Jeder Lehrer, welcher von seiner Lehrstelle zurücktreten will, hat unter gleichzeitiger Anzeige an die Aufsichtskommission sein Entlassungsgesuch der Erziehungsdirektion einzureichen.

Die Entlassungsgesuche sollen in der Regel nur auf den Schluss des Sommer- oder Winterhalbjahres und zwar wenigstens vier Wochen vorher eingegeben werden. Ausnahmsweise kann in Fällen, wo durch eine schnellere, oder in die Zwischenzeit fallende Entlassung für die Schule kein erheblicher Nachteil entsteht, aus besonderen Gründen die Entlassung auch auf andere Termine bewilligt werden (§ 311 des U.-G.).

§ 46. Lehrer, welche nach wenigstens dreissigjährigem Schuldienste aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten mit Bewilligung des Erziehungsrates freiwillig in den Ruhestand treten, haben Anspruch auf einen lebenslänglichen, vom Staate zu verabreichenden Ruhegehalt, welcher wenigstens die Hälfte ihrer bisherigen durchschnittlichen Besoldung betragen soll und im einzelnen Falle vom Erziehungsrate mit Berücksichtigung der besonderen Umstände, z. B. der Zahl der Dienstjahre, der Vermögensverhältnisse des Lehrers, der Art seiner bisherigen Dienstleistungen u. s. w. festzustellen ist.

Der Erziehungsrat ist auch berechtigt, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat einen Lehrer aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten in den Ruhestand zu versetzen, wobei die vorbezeichneten Bestimmungen über den Anspruch auf Ruhegehalt ebenfalls massgebend sind (§ 313 des U.-G.).

§ 47. Ebenso können Lehrer, welche aus andern unverschuldeten Ursachen ausser Stand gesetzt worden sind, ihre Stellen weiter zu versehen, auf ihr Verlangen oder durch Schlussnahme des Erziehungsrates unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat in den Ruhestand versetzt werden, wobei in letzterem Falle der Ruhegehalt ebenfalls wenigstens die Hälfte ihrer bisherigen

durchschnittlichen Besoldung betragen soll, während im ersteren Falle derselbe in der Regel in einer Aversalsumme zu bestehen hat (§ 314 des U.-G.).

§ 48. Unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat ist der Erziehungsrat befugt:

1. Einem Lehrer, gegen den wegen eines Vergehens bereits Untersuchung eingeleitet ist, bis zum Austrag der Sache die Fortsetzung seiner Verrichtungen zu untersagen;

2. einem Lehrer, der um seines eigenen Verschuldens willen seinen Unterricht ohne Nachteil für die Schule nicht fortsetzen könnte, die fernere Erteilung desselben zu unsersagen, ihm einen Vikar zu bestellen und zugleich zu bestimmen, wie viel der Lehrer an dessen Besoldung beizutragen habe. Im Falle des Widerspruches haben die Gerichte die Grösse des Betrages festzusetzen (§ 9 des U.-G.).

VI. Der Lehrerkonvent.

§ 49. Die sämtlichen Lehrer der Anstalt bilden den Konvent und sind zum Besuche der Sitzungen verpflichtet. Die Hülfslehrer können durch den Direktor mit beratender Stimme zu den Konventssitzungen beigezogen werden und sind in diesem Fall verpflichtet, der Aufforderung Folge zu leisten.

Präsident des Konventes ist der Direktor, Vizepräsident der Vizedirektor. Der Konvent wählt aus seiner Mitte den Aktuar auf die Dauer von zwei Jahren mit Wiederwählbarkeit, aber ohne Amtszwang für die zwei nächsten Amtsdauern.

§ 50. Der Konvent versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, ausserdem, wenn ein Vierteil der Lehrer es verlangt.

Im übrigen gibt sich der Konvent sein Geschäftsreglement selbst, unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Aufsichtskommission.

§ 51. Der Konvent wird in der Aufsichtskommission durch den Direktor und den Vizedirektor vertreten. Die Befugnis zur Immediateingabe an die Schulbehörden ist hiebei für die einzelnen Lehrer nicht ausgeschlossen.

Die Anträge und Gutachten des Konventes an die Aufsichtskommission erfolgen auf schriftlichem Wege.

§ 52. Der Lehrerkonvent hat ausser den in diesem Reglement speziell aufgeführten Obliegenheiten und Befugnissen die allgemeine Aufgabe, das Wohl der Schule im Auge zu behalten. Er wird innerhalb der aufgestellten Lehrpläne auf die nötige Übereinstimmung des Unterrichtes in den einzelnen Klassen und auf eine methodische Behandlung des Unterrichtsstoffes hinwirken, überdies auf Einladung der Aufsichtskommission alle wichtigen, die Anstalt betreffenden Angelegenheiten, wie den Unterrichtsplan, die Errichtung von Parallelklassen u. s. w. begutachten.

VII. Der Direktor.

§ 53. Die Leitung der Anstalt wird einem Direktor übertragen.

Der Direktor wird vom Regierungsrat auf den Vorschlag der Aufsichtskommission und des Erziehungsrates aus der Mitte der Lehrerschaft auf eine Amtsdauer von drei Jahren ernannt.

Jeder Lehrer ist verpflichtet, eine allfällig auf ihn fallende Wahl für eine Amtsdauer anzunehmen.

Der Direktor hat im Maximum 12 Unterrichtsstunden zu erteilen. Seine Besoldung wird vom Regierungsrate festgesetzt.

Bei Krankheit oder Abwesenheit des Direktors wird die Leitung der Anstalt durch den Vizedirektor besorgt, der vom Regierungsrat aus der Mitte der Lehrerschaft auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt wird.

Bei längerer Krankheit oder längerer Abwesenheit des Direktors in Amtsgeschäften erfolgt die Entschädigung des Vizedirektors durch den Staat, in allen andern Fällen durch den Direktor selbst.

§ 54. Dem Direktor steht die Überwachung der ganzen Anstalt und die Handhabung der Schulordnung in erster Linie zu.

Er wohnt jede Woche einer Anzahl Unterrichtsstunden bei und sorgt durch passende Belehrungen, eventuell Anregung von Besprechungen im Konvent dafür, dass der Unterricht methodisch richtig und dem von den Behörden vorgezeichneten Plane gemäss erteilt werde.

Mindestens einmal im Semester hat er die Lehrer jeder Abteilung zur Besprechung der Angelegenheiten der betreffenden Fachschule zu besammeln.

Ausser den schon aufgeführten und den aus seiner allgemeinen Aufgabe sich ergebenden Obliegenheiten und Befugnissen hat er insbesondere noch folgende spezielle Aufgaben:

a. Führung eines vollständigen Verzeichnisses der Schüler und Hospitanten unter Angabe ihrer Wohnung, der Semestralnoten, sowie aller den einzelnen Zögling betreffenden Beschlüsse;

b. Ausfertigung der Semestral- und der Abgangszeugnisse;

c. Führung des Rechnungswesens der Anstalt nebst Stellung der Jahresrechnung und Vorbereitung des Budgets im nötigen Détail;

d. Führung eines Inventars über das Mobiliar der Anstalt;

e. Verwaltung der Kranken- und Unfallkasse;

f. Abfassung der Semesterberichte über die Anstalt;

g. Verwaltung der Bibliothek.

§ 55. Im Falle der Erkrankung hat der Direktor dem Präsidenten der Aufsichtskommission Anzeige zu machen, im Falle anderweitiger Abwesenheit von mehr als drei Tagen bei demselben um Urlaub nachzusuchen.

§ 56. Dem Direktor werden die nötigen Hülfskräfte zur Ausführung der schriftlichen Arbeiten beigegeben. Überdies sind ihm die Abwärte, Heizer und Materialverwalter unterstellt.

Die Anstellungsverhältnisse dieser Angestellten werden entsprechend denjenigen anderer kantonaler Beamten in ähnlicher Stellung geordnet.

VIII. Die Aufsichtskommission.

§ 57. Die Aufsichtskommission des Technikums besteht aus dem Direktor des Erziehungswesens als Präsident und zehn vom Regierungsrate auf den Vorschlag der Erziehungsdirektion gewählten Mitgliedern, von denen vier der Einwohnerschaft der Stadt Winterthur anzugehören haben.

Ihr kommt die gesamte Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt zu.

Für Sitzungen, die Teilnahme an Aufnahms- und Schlussprüfungen und die Visitationstage beziehen die Mitglieder ein Taggeld; überdies haben sie Anspruch auf Reiseentschädigung nach Massgabe der Entfernung.

§ 58. Die Aufsichtskommission wählt aus ihrer Mitte für eine Amtsdauer den Vizepräsidenten; ihr Aktuariat wird von dem Sekretär der Erziehungsdirektion besorgt, der zugleich beratende Stimme hat.

Der Direktor und der Vizedirektor wohnen den Verhandlungen der Aufsichtskommission, mit Ausnahme derjenigen, die ihre Person betreffen, mit beratender Stimme bei. Die übrigen Lehrer können zu den Sitzungen beigezogen werden, soweit es die Aufsichtskommission für nötig findet.

§ 59. Die Aufsichtskommission bestellt aus ihrer Mitte einen Prüfungsausschuss von drei Mitgliedern. Dieser Ausschuss hat den Aufnahmsprüfungen beizuwohnen, eventuell auch die nötigen Wegleitungen für deren Anordnung zu geben. Nach den Prüfungen tritt er mit dem Direktor und den prüfenden Lehrern zu einer Konferenz zusammen, die unter Leitung des ersten Mitgliedes des Ausschusses mit Stimmenmehrheit über definitive oder provisorische Aufnahme oder Abweisung der Angemeldeten entscheidet.

§ 60. Die Aufsichtskommission überträgt mit der Pflicht zur jährlichen Berichterstattung einem oder mehreren ihrer Mitglieder die Aufsicht über die Sammlungen mit Einschluss der Bibliothek.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 61. Dieses Reglement tritt auf 1. Oktober 1900 in Kraft.

Durch dasselbe wird dasjenige vom 9. August 1881 aufgehoben.

---

41. 5. Lehrplan der Schule für Eisenbahnbeamte am zürcherischen kantonalen Technikum in Winterthur. (Vom Erziehungsrat provisorisch genehmigt am 17. März 1900.)

I. Klasse (Sommersemester).

Deutsche Sprache, 5 Std. Behandlung prosaischer und poetischer Lesestücke. — Aufsätze und Übungen im mündlichen Ausdruck. — Ergänzende Repetition der Wortformenlehre. — Allgemeine Stilistik.

Französische Sprache, 5 Std. Grammatik, Übersetzungen und Lesen. Memorir- und Sprechübungen mit besonderer Berücksichtigung der technischen Ausdrücke im Eisenbahndienst. — Der Unterricht wird in französischer Sprache erteilt.

Italienische Sprache, 5 Std. Anfängerkurs. — Grammatik. Übersetzungen. Memorir- und Sprechübungen.

Englische Sprache (fakultativ), 3 Std. Anfängerkurs. Aussprache und Betonungslehre. Die Elemente der Formenlehre. Übersetzungen. Lese-, Memorir- und Sprechübungen.

Rechnen, 3 Std. Wiederholung und Erweiterung des in der zürcherischen Sekundarschule behandelten Stoffes mit besonderer Berücksichtigung der Proportionen, des Kettensatzes, der Prozent- und Zinsrechnungen. Schriftliche und mündliche Auflösung von Aufgaben aus dem Gebiete des Eisenbahndienstes.

Buchhaltung, 1 Std. Anfertigung von Inventarien, Verwaltungsrechnungen aller Art.

Geographie, 3 Std. Handelsgeographie der Schweiz mit besonderer Berücksichtigung ihrer Verkehrsverhältnisse.

Physik, 3 Std. Mechanik der festen, flüssigen und gasförmigen Körper. Akustik. Wärme.

Kalligraphie, 2 Std. Die deutsche und die lateinische Kurrentschrift.

Stenographie, 3 Std. Anfängerkurs in der Stenographie nach dem System Stolze-Schrey.

Anleitung zu Hülfeleistungen bei Verletzungen und Unfällen, 1 Std. Anatomie und Physiologie des menschlichen Körpers. Verletzungen. Erklärung der Verbandmittel und ihrer Anwendung. Übungen.

II. Klasse (Wintersemester).

Deutsche Sprache, 5 Std. Lesen und Erklärung klassischer Prosawerke. — Aufsätze und Übungen im mündlichen Ausdruck. — Ergänzende Repetition der Satzlehre. — Spezielle Stilistik. Korrespondenz.

Französische Sprache, 4 Std. Fortsetzung des Unterrichts der I. Klasse.

Italienische Sprache, 4 Std. Fortsetzung des Unterrichts der I. Klasse.

Englische Sprache (fakultat.), 2 Std. Fortsetzung des Unterrichts der I. Klasse. — Syntax.

Rechnen, 3 Std. Fortsetzung des Unterrichts der I. Klasse. Edelmetallrechnungen. Münzrechnungen. Einführung in die Lehre vom Konto-Korrent. Auflösung von einfachen Beispielen nach der Vorwärts-, Rückwärts- und Staffelrechnung. Wechseldiskontrechnungen. Übungen im Kopfrechnen.

Buchhaltung, 1 Std. Einleitung in die Buchhaltung, Theorie der einfachen und doppelten Buchhaltung. Anwendung derselben auf einen einfachen Geschäftsgang.

G e o g r a p h i e, 3 Std. Handelsgeographie Europas unter besonderer Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse.

P h y s i k, 4 Std. Magnetismus, Elektrizität und Optik (3 Std.) Grundzüge der Elektrotechnik mit besonderer Berücksichtigung der Telegraphie und Telephonie (1 Std.)

K a l l i g r a p h i e, 1 Std. Die Rundschrift.

S t e n o g r a p h i e, 1 Std. Repetition. Schnellschreibübungen.

B a h n a n l a g e n, 2 Std. Begriff und Einteilung der Eisenbahnen, — Unterbau, — Oberbau. — Weichen und Kreuzungen. — Stationen. — Exkursionen auf Bahnhöfe.

E x p e d i t i o n s d i e n s t, 2 Std. Der Personentransport. Dienstliche Umgangsformen. Art, Beschaffenheit und Kontrolle der Billete. Bestellung, Aufbewahrung und Verkauf derselben. — Spezielle Transporte. — Komptabilität.

E i s e n b a h n r e c h t, 2 Std. Bundesgesetzgebung über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweiz. Eidgenossenschaft. Schweiz. Normalkonzessionen. — Bundesgesetz betreffend die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrt-Unternehmungen bei Tötungen und Verletzungen. — Bundesvorschriften betreffend die Anzeige und Behandlung der Eisenbahngefährdungen und -Unfälle. — Bundesgesetzgebung betreffend Handhabung der Bahnpolizei. — Bundesgesetz betreffend den Transport auf Eisenbahnen.

T a r i f w e s e n, 1 Std. Begriff der Eisenbahntarife. — Arten der Tarife. — Die das Tarifwesen betreffenden Bestimmungen der schweiz. Normalkonzessionen. — Schweizerische Personentarife. Allgemeine und besondere Vorschriften.

T e l e g r a p h e n d i e n s t, 2 Std. Die Telegraphie im Eisenbahndienst. — Erlernung des Alphabets. Abgeben und Abnehmen von Depeschen. Übungen im Aufsuchen und Heben von Störungen. — Behandlung des allgemeinen Reglements und der dazu gehörenden allgemeinen Instruktion für den Telegraphendienst.

III. Klasse (Sommersemester).

D e u t s c h e S p r a c h e, 4 Std. Lesen und Erklärung grösserer epischer und lyrischer Dichtungen. — Übungen im mündlichen Vortrag. — Schriftliche Arbeiten. — Korrespondenz.

F r a n z ö s i s c h e S p r a c h e, 4 Std. Fortsetzung des Unterrichts der II. Klasse. — Anfertigung einfacher Aufsätze. — Korrespondenz.

I t a l i e n i s c h e S p r a c h e, 3 Std. Fortsetzung des Unterrichts der II. Klasse. — Anfertigung einfacher Aufsätze. — Korrespondenz. — Der Unterricht wird in italienischer Sprache erteilt.

E n g l i s c h e S p r a c h e (fakult.), 2 Std. Fortsetzung des Unterrichts der II. Klasse. — Aufsätze. — Korrespondenz. — Der Unterricht wird in englischer Sprache erteilt.

R e c h n e n, 2 Std. Fortsetzung und Abschluss der Lehre vom Konto-Korrent. Wechselreduktionen. Warenrechnungen. Übungen im Kopfrechnen.

G e o g r a p h i e, 2 Std. Handelsgeographie von Amerika und Afrika. Übungen in der graphischen Darstellung statistischer Angaben.

W i r t s c h a f t s l e h r e, 2 Std. Einleitung in die Wirtschaftslehre durch Besprechung einzelner wirtschaftlicher Vorgänge zur Feststellung der Begriffe Wert, Gut, Wirtschaft, Volkswirtschaft. Die Lehre von der Güterproduktion mit besonderer Berücksichtigung der nationalen Arbeitskraft, des Kapitals und der Arbeitsteilung.

B e t r i e b s m i t t e l, 2 Std. Allgemeines. Betrieb vermittelst Dampf und Elektrizität. Die Lokomotiven. Die Wagen. Bezeichnung derselben. — Die Bremsen. — Exkursionen auf Bahnhöfe und in Elektrizitätswerke.

Signalwesen, 2 Std. Zweck und Bedeutung der Signale. — Arten der Signale. Signale auf den Stationen. Signale auf der Strecke. — Exkursionen auf Bahnhöfe.

Zugförderungsdienst, 5 Std. Stationsdienst. Allgemeines. — Fahrpläne. Graphischer Fahrplan, Fahrplan für Viehtransport. Numerirung der Züge. — Weichen- und Signaldienst. — Wagendienst. — Rangirdienst.

Expeditionsdienst, 2 Std. Gepäcktransport. Expressguttransport.

Eisenbahnrecht, 2 Std. Das Transportreglement der schweizerischen Eisenbahnen.

Tarifwesen, 2 Std. Schweizerische Gepäcktarife. — Tarif für den Transport von Kranken, Leichen und lebenden Tieren.

Praktische Übungen, 4 Std. Anfertigung von Rapporten, Übungen in der Anwendung der Personen- und Gepäcktarife, sowie der Tarife für den Transport von Kranken, Leichen und lebenden Tieren.

IV. Klasse (Wintersemester).

Deutsche Sprache, 4 Std. Übersicht über die wichtigsten Erscheinungen der deutschen Literatur. — Lesen und Erklärung klassischer und moderner Dichtungen. — Übungen im mündlichen Vortrage. — Schriftliche Arbeiten. — Korrespondenz.

Französische Sprache, 4 Std. Fortsetzung des Unterrichts der III. Klasse. Kurzer Abriss der französischen Literaturgeschichte. Freie Aufsätze und Vortragsübungen über gegebene Themata. Eisenbahn-Korrespondenz.

Italienische Sprache, 3 Std. Fortsetzung des Unterrichts der III. Klasse. Kurzer Abriss der italienischen Literaturgeschichte. Freie Aufsätze. Eisenbahn-Korrespondenz.

Englische Sprache (fakult.), 2 Std. Fortsetzung des Unterrichts der III. Klasse. Eisenbahn-Korrespondenz.

Rechnen, 2 Std. Fortsetzung der Warenrechnungen. Effektenrechnungen. Übungen im Kopfrechnen. Repetition.

Geographie, 2 Std. Handelsgeographie von Asien und Australien. Fortsetzung der Übungen in der graphischen Darstellung statistischer Angaben. Repetition.

Wirtschaftslehre, 2 Std. Die Lehre von der Güterzirkulation: Preis. Mass und Gewicht, das Geld- und Münzwesen, das Kredit- und Bankwesen, das Transportwesen. Die Güterverteilung: Arbeitslohn, Kapitalzins, Unternehmergewinn und Bodenrente. Die Güterkonsumption.

Betriebsmittel, 1 Std. Vorschriften über Konstruktion, Beschaffenheit und Behandlung der Personen-, Gepäck- und Güterwagen für den Übergang im direkten schweizerischen Verkehr. Übereinkommen betreffend die gemeinschaftliche Benutzung der Güterwagen nebst Vollzugsvorschriften. Instruktion über die Rückbeladung und leere Rücksendung der ausländischen Güterwagen. — Repetition. — Exkursionen auf Bahnhöfe.

Signalwesen, 2 Std. Signale an den Zügen. — Signalordnung und allgemeines Reglement über den Signaldienst der schweizerischen Eisenbahnen. — Anwendung der Signale. — Repetition.

Zugförderungsdienst, 5 Std. Fahrdienst. — Zugdienst. — Traktionsdienst. — Bahnüberwachungsdienst. — Repetition.

Expeditionsdienst, 2 Std. Der Militärtransport. — Der Gütertransport. Der Kranken- und Leichentransport. — Der Transport lebender Tiere. — Komptabilität. — Repetition.

Eisenbahnrecht, 2 Std. Das Transportreglement. Fortsetzung und Schluss. — Repetition.

Tarifwesen, 2 Std. Die Gütertarife. Allgemeine Tarifvorschriften nebst Warenklassifikation. — Reglement und Tarif für den Bezug der Nebengebühren.

Reglement betreffend die Taxberechnung für dienstliche Sendungen. Bestimmungen über Normalgewichtsätze und Probewägungen. Interne und internationale Frachtbriefe. — Die hauptsächlichsten ausländischen Tarifsysteme. — Repetition.

Praktische Übungen, 4 Std. Fortsetzung der Übungen der III. Klasse. Übungen in der Anwendung der Gütertarife. Durchführung der Komptabilität einer Einnehmerei. Gepäck- und Güterexpedition für eine abgeschlossene Rechnungsperiode. Erstellung der Monatsrechnungen hiezu.

---

42. 6. Lehrplan der Schule für Elektrotechniker am Technikum des Kantons Zürich in Winterthur. (Vom 14. Februar 1900.)

I. Klasse (Sommersemester).

Deutsche Sprache, 3 Std. *a.* Behandlung prosaischer und poetischer Lesestücke. — *b.* Aufsätze und Übungen im mündlichen Ausdruck. — *c.* Stilistik. — *d.* Ergänzende Repetition der Grammatik.

Rechnen, 4 Std. Wiederholung und Erweiterung des in der zürcherischen Sekundarschule behandelten Stoffes mit besonderer Berücksichtigung der Proportionen, des Kettensatzes, der Prozent-, Zins- und Diskontorechnungen. Schriftliche und mündliche Auflösung von Aufgaben aus dem bürgerlichen Leben.

Algebra, 5 Std. Repetition der Elemente der Algebra. Gleichungen des I. Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Lehre von den Potenzen und Wurzeln. Quadrat- und Kubikwurzel aus Zahlen und Polynomen.

Geometrie, 5 Std. Repetition und Ergänzung der Planimetrie mit Übungen. Elementare geometrische Theorie der Kegelschnitte. Stereometrie I. Teil: Gerade und Ebenen im Raume.

Physik, 2 Std. Experimentelle Einleitung in die Physik: Die allgemeinen Eigenschaften der Körper. Gleichgewicht und Bewegung fester, flüssiger und gasförmiger Körper.

Chemie, 3 Std. Die Metalloïde und ihre wichtigsten Verbindungen.

Linearzeichnen und Skizzirübungen, 7 Std. Geometrische Konstruktionen. Darstellung von geometrischen Körpern in Grund- und Aufriss. Seitenansicht und Schnitten mit Hülfe des Masstabes nach Modellen. Technische Schriftarten. — Vorübungen und Beispiele aus der Projektionslehre nach Wandtafelskizzen. Sämtliche Skizzen sind in rechtwinkliger Projektionsart, ohne Zuhülfenahme von Lineal und Zirkel auszuführen.

Freihandzeichnen, 4 Std. Zeichnen von Umrissen nach Wandtafel-Skizzen (einfachere ornamentale Motive, Gefässformen etc.). Klassenunterricht.

Kalligraphie (fakult.), 1 Std. Die Rundschrift.

II. Klasse (Wintersemester).

Deutsche Sprache, 2 Std. Fortsetzung des Unterrichtes der I. Klasse in Bezug auf *a*, *b* und *c*.

Algebra, 4 Std. Fortsetzung der Lehre von den Gleichungen des I. Grades. Gleichungen des II. Grades mit einer Unbekannten. Die Logarithmen und der Gebrauch der Logarithmentafel. Exponentialgleichungen.

Geometrie, 4 Std. Stereometrie, II. Teil: Das Dreikant. Von den Körpern; Berechnung derselben. Ebene Trigonometrie. Berechnung des rechtwinkligen und schiefwinkligen Dreiecks.

Darstellende Geometrie, 6 Std. Darstellung von Punkten, Geraden und Ebenen auf zwei und drei Projektionsebenen. Gegenseitige Lage von Punkten und Geraden zur Ebene. Ebene Systeme und Bestimmung ihrer wahren

Grösse durch Umklappung. Darstellung von ebenflächigen Körpern und Rotationsflächen bei allgemeiner Lage und nach Massen. Ihre ebenen Querschnitte und deren Abwicklung. Drehung um Axen und Änderung der Bildebenen. Graphische Übungen.

Physik, 5 Std. Physikalische Mechanik. Lehre von der Wärme; Elemente von der Meteorologie; Magnetismus, Reibungselektrizität. Experimentell mit mathematischer Begründung.

Chemie, 3 Std. Die wichtigsten Metalle und ihre Verbindungen. Abriss der organischen Chemie.

Mechanisch-technisches Zeichnen, 6 Std. Zeichnen von Werkzeugen, Maschinenteilen und Apparaten nach Modellen und Vorlagen.

Skizzirübungen, 4 Std. Klassenunterricht (Vorzeichnen auf der Wandtafel mit und ohne Angabe der Proportionen), hernach Einzelunterricht. Die Skizzen sind in rechtwinkliger Projektionsart ohne Zuhülfenahme von Lineal und Zirkel auszuführen.

Kalligraphie (fakult.), 1 Std. Die Rundschrift.

III. Klasse (Sommersemester).

Algebra, 4 Std. Gleichungen des II. Grades mit 2 Unbekannten. Maxima und Minima der ganzen Funktionen II. Grades. Graphische Darstellung von algebraischen Gleichungen des II. Grades. Arithmetische und geometrische Progressionen mit Zinseszins- und Rentenrechnung.

Geometrie, 3 Std. Übungen in der ebenen Trigonometrie. Analytische Geometrie der Ebene: Rechtwinklige und Polarkoordinaten. Flächeninhalt ebener Polygone. Die Gleichungsformen der geraden Linie. Distanz- und Winkelrelationen zwischen Punkten und Geraden.

Darstellende Geometrie, 4 Std. Durchdringungen von Körpern (Fortsetzung). Die Schattenlehre. Anwendungen auf das mechanisch-technische Zeichnen. Graphische Übungen.

Physik, 4 Std. Galvanismus. Optik. Experimentell mit mathematischer Begründung.

Chemie, 2 Std., und chemisches Laboratorium, 4 Std. Präparative Arbeiten: Herstellung von Stoffen, die in der Elektrochemie Verwendung finden; Einübung der chemischen Operationen; Zusammenstellen von Apparaten. — Ausführung der Reaktionen der Metalllösungen. — Erzeugung von Elektrizität mit verschiedenen Stromquellen: Primärelemente, Daniell-, Bunsen- und Leclanchéelemente. Sekundärelemente, Herstellung von Akkumulatoren und Untersuchung der verwendeten Stoffe. Thermosäulen.

Mechanik, 4 Std. Zusammensetzung und Zerlegung von Kräften. Statisches Moment, Gleichgewichtsbedingungen, Schwerpunkt. Gleitende und rollende Reibung. — Gleichförmige und ungleichförmige Bewegung fortschreitender und sich drehender Körper (Geschwindigkeit, Beschleunigung, Masse, Kraft, Arbeit und Arbeitsvermögen). Zentral- und Pendelbewegung. Stoss fester Körper.

Festigkeitslehre, 4 Std. Zug-, Druck- und Schubfestigkeit, Biegungs- und Knickungsfestigkeit, Torsionsfestigkeit, Festigkeit von Gefässwandungen, zusammengesetzte Festigkeit.

Konstruktionslehre, 3 Std. Maschinenelemente: Nieten und Schrauben.

Mechanisch-technisches Zeichnen, 7 Std. Zeichnen von Instrumenten und einfachen Maschinen nach Modellen und Vorlagen.

IV. Klasse (Wintersemester).

Algebra, 2 Std. Kombinationslehre. Binomischer Lehrsatz für positive ganze Exponenten; unendliche Reihen. Binomischer Lehrsatz mit negativen und gebrochenen Exponenten. Exponentialreihen; Sinus- und Kosinusreihen; Logarithmische Reihen. Auflösung höherer numerischer Gleichungen durch Näherungsmethoden.

Geometrie, 2 Std. Analytische Geometrie. Fortsetzung der Lehre von der Geraden. Die Transformationen. Die allgemeine Kreisgleichung und die Mittelpunktsgleichungen der Kegelschnitte. Diskussion der allgemeinen Gleichung des II. Grades in zwei Veränderlichen und Reduktion auf die Axen.

Mechanik, 6 Std. Gleichgewicht bei Flüssigkeiten. Ausflussgesetze. Bewegung des Wassers in Röhren und Kanälen. Wassermessung. Stoss des Wassers. — Messung der Maschinenarbeit. — Schwungrad und Regulator. — Prinzipien der mechanischen Wärmetheorie.

Konstruktionslehre, 4 Std. Zapfen und Lager, Achsen, Wellen, Kupplungen, Zahnräder, Riemen- und Seiltrieb.

Konstruktionsübungen, 10 Std. Nieten und Schraubenverbindungen, Konstruktion von zylindrischen, konischen und Schraubengetrieben. Transmissionen mit Riemen- und Seiltrieb.

Technologie, 2 Std. Allgemeine physikalische und chemische Eigenschaften der wichtigsten Metalle und Legirungen. Lötverfahren, Leitungsmaterialien und Isolationsmittel. Glas, Holz, Lacke, Firnisse, Kitte, Polirmittel. Die im Handel vorkommenden Materialformen, Normalien und Bezugsquellen.

Chemie, 2 Std., und chemisches Laboratorium, 8 Std. Fortsetzung des Unterrichts der III. Klasse. Galvanostegie: Herstellung der Bäder zum Verkupfern, Verquicken, Versilbern, Vergolden, Vernickeln und Vermessingen. Gehaltsbestimmung der Bäder. Das Scheuern, Kratzen, Entfetten, Beizen, Brennen der Waren, Herstellung der galvanostegischen Niederschläge. Das Poliren. — Galvanoplastik: Herstellung der Negative in Gips, Wachs, Guttapercha. Das Leitendmachen. Reproduktionen in Kupfer. — Analytische Arbeiten: Quantitative Bestimmung von Metallen durch Elektrolyse; qualitative Analyse, Bestimmung der Metalle und der wichtigsten Säuren.

Elektrotechnik, 2 Std. Das Gesetz von Ohm. Der einfache Stromkreis: Elektromotorische Kraft, Klemmspannung, Stromstärke, innerer und äusserer Widerstand. Rheostaten. Die Kirchhoff'schen Sätze. Anwendungen. Elektrochemische Erscheinungen. Galvanische Elemente und deren Schaltungen, Akkumulatoren.

V. Klasse (Sommersemester).

Mathematik, 4 Std. Ausgewählte Kapitel aus der Differential- und Integralrechnung mit besonderer Rücksicht auf die Elektrotechnik.

Maschinenlehre, 6 Std. Pumpen, Turbinen und Dampfmaschinen (theoretisch und konstruktiv behandelt). Kalkulation dieser Maschinen.

Konstruktionslehre, 4 Std. Kurbelmechanismus, Excenter, Röhrenverbindungen, Stopfbüchsen, Ventile, Kolben.

Konstruktionsübungen, 12 Std. Winden, Krahnen, Pumpen und Turbinen.

Elektrotechnik, 5 Std. Das magnetische und elektrische Potential. Das magnetische Kraftfeld, die magnetische Induktion. Berechnung der Tragkraft von Magneten. Die erdmagnetische Horizontalkomponente und deren Bestimmung. Grundzüge der Elektrostatik und theoretische Behandlung des Kondensators. — Elektromagnetismus; der magnetische Kreis; Begriff des magnetischen Widerstandes; Berechnung der magnetomotorischen Kraft. — Wärme und Lichtwirkungen. Das Gesetz von Joule. Glühlampen, Bogenlampen. — Die Induktion. — Das elektromagnetische und elektrostatische Massystem. — Theorie und Berechnung der Gleichstrommaschinen und Gleichstrommotoren.

Elektrotechnisches Praktikum, 8 St. Die fundamentalen Messungen von Widerständen, Stromstärken, Spannungsdifferenzen. Die technischen Ampère- und Voltmeter und deren Aichung mittelst des Kompensationsapparates. Elektrizitätszähler und deren Aichung. Messungen an Elementen, Akkumulatoren und Akkumulatorenanlagen.

VI. Klasse (Wintersemester).

Maschinenlehre, 4 Std. Dampfkessel. Gas- und Petroleummotoren (theoretisch und konstruktiv behandelt). Kalkulation dieser Maschinen.

Konstruktionsübungen, 14 Std. Entwerfen von Turbinen, Dampfmaschinen und Dynamos.

Elektrotechnik, 5 Std. Wechselstromtechnik; Theorie und Berechnung von Generatoren, Motoren und Transformatoren für ein-, zwei- und dreiphasigen Wechselstrom. — Theorie und Praxis der elektrischen Arbeitsübertragung mit Gleich- und Wechselstrom. Elektrische Bahnen. — Bau und Betrieb elektrischer Anlagen für Kraft und Licht mit Gleich- und Wechselstrom; Berechnung der Leitungssysteme; Projektirung von Einzelanlagen und Zentralstationen. Kalkulation elektrischer Apparate und Maschinen.

Elektrotechnisches Praktikum, 8 Std. Magnetische Messungen. Messungen an Gleichstrommaschinen und -Motoren, Wechselstrommaschinen und -Motoren, Wechselstromtransformatoren. Messungen an Anlagen für Kraft und Licht. Photometrische Messungen an Glüh- und Bogenlampen.

Werkzeugmaschinenlehre, 2 Std. Die Werkzeugmaschinen, ihre Konstruktion und Wirkungsweise und ihr Antrieb mittelst Elektromotoren. *a.* Für Metallbearbeitung: Drehbänke, Vertikal- und Horizontal-Bohrmaschinen, Plan- und Stoss-Hobelmaschinen, Fraismaschinen, Schraubenschneidmaschinen, Schmiedemaschinen. *b.* Für Holzbearbeitung: Sägemaschinen, Hobelmaschinen, Bohr- und Stemmaschinen.

Buchhaltung, 2 Std. Theorie der einfachen und doppelten Buchführung. Bearbeitung eines mehrmonatlichen Geschäftsganges eines Fabrikgeschäftes nach beiden Methoden. Erklärung des Wechsels und des Cheks. Einführung in das Verständnis des Konto-Korrentes.

Mathematik (fakult.), 2 Std. Fortsetzung des Unterrichts der V. Klasse. Übungen.

Baukonstruktionslehre (fakult.), 2 Std. Einführung in die Grundzüge der Stein- und Holzkonstruktion an Hand einiger einfacher konkreter Beispiele von Bauten für technische Anlagen.

48.7. Unterrichtsplan für das deutsche Lehrerseminar des Kantons Bern. (Vom 4. Dezember 1900.)

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Der Unterricht im Seminar hat den Zweck, den Zöglingen eine gründliche, intellektuelle und sittlich-religiöse Ausbildung zu geben und ihnen die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, um dieselben zur segensreichen Wirksamkeit in der Volksschule, wie auch zur Selbstbildung fähig und geneigt zu machen.

2. Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes findet das Seminar in folgenden Unterrichtsgegenständen:

a. Pädagogik (Psychologie, allgemeine und praktische Pädagogik nebst Geschichte derselben und praktische Übungen).

b. Religion (biblische Geschichte und Geographie, Bibelkunde, Kirchengeschichte und Sittenlehre).

c. Deutsche Sprache (Sprachlehre, Lesen und Erklären von Musterstücken, Übung im mündlichen und schriftlichen Ausdruck, deutsche Literaturkunde).

d. Französische Sprache.

e. Mathematik (Arithmetik und Geometrie).

f. Naturkunde (Naturgeschichte und Naturlehre, mit besonderer Berücksichtigung des praktischen Lebens).

g. Geschichte (allgemeine und vaterländische Geschichte mit Verfassungskunde).

h. Geographie.

i. Musik (Musiktheorie, Gesang, Klavier-, Orgel- und Violinspiel). In der Instrumentalmusik ist für jeden Zögling nur ein Instrument obligatorisch. Den musikalisch Begabten kann der Seminardirektor den Unterricht in mehr als einem Instrument gestatten. Zur Unterstützung des Gesangunterrichts werden im ersten Semester auch diejenigen, welche sich dem Violinspiel widmen, im Klavierspiel unterrichtet.

k. Zeichnen (freies Handzeichnen und technisches Zeichnen).

l. Schönschreiben. Den Zöglingen der IV. Klasse wird im zweiten Semester ein fakultativer Kurs in der Stenographie mit wöchentlich höchstens zwei Stunden erteilt.

m. Turnen.

n. Landwirtschaftliche oder Gartenarbeiten.

o. Handfertigkeit, fakultativ.

3. Der gesamte Unterricht in der Anstalt soll möglichst ineinandergreifen, so dass die einzelnen Unterrichtszweige sich gegenseitig ergänzen und unterstützen.

In der Auswahl und Anordnung des Unterrichtsstoffes haben sich die Lehrer genau an die Bestimmungen des Unterrichtsplanes zu halten und in der methodischen Behandlung darauf zu dringen, dass in allen Richtungen, unter Vermeidung jeder mechanischen Stoffaufnahme, Wissen und Können des Zöglings Hand in Hand gehen, und dass derselbe zur geistigen Durchdringung und selbständigen Beherrschung des Unterrichtsstoffes befähigt werde.

4. Die Lehrer sind verpflichtet, ihren Unterrichtsstoff stets im Hinblick auf die Berufsbildung zu erteilen, indem sie dafür sorgen, dass in erster Linie der im Unterrichtsplan der Volksschule vorgeschriebene Stoff von den Zöglingen gründlich verarbeitet und vollständig beherrscht wird und die Zöglinge mit den Lehrmitteln der Primarschule wohl vertraut werden.

5. Die Unterrichtssprache soll in allen Fächern, ausgenommen das Französische, die Schriftdeutsche sein. Auf die Fähigkeit eines richtigen und lebendigen mündlichen Ausdrucks ist in allen Unterrichtszweigen mit besonderem Nachdruck hinzuwirken, indem die Zöglinge zu vollständigen, sprachrichtigen Antworten und zu zusammenhängenden Darstellungen in den verschiedenen Gebieten des Unterrichts angehalten werden. In allen schriftlichen Arbeiten ist stets auf gute Schrift und saubere Darstellung zu halten.

6. In jedem Fache, in welchem zweckmässige Lehrbücher vorhanden sind, soll ein solches eingeführt, dem Unterricht zu Grunde gelegt und das Schreiben auf das unumgänglich Notwendige beschränkt werden.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Pädagogik. — II. Klasse.

Wöchentlich 3 Stunden (im Sommer 4, im Winter 2). Aus der Psychologie die Lehre vom Erkennen mit Anwendung auf die Erziehung und aus der allgemeinen Pädagogik die Unterrichtslehre. Allgemeine Methodik des Volksschulunterrichts.

I. Klasse. — Wöchentlich 5 Stunden.

a. Aus der Psychologie die Lehre vom Fühlen und Wollen und von den Verschiedenheiten des Seelenlebens und aus der allgemeinen Pädagogik die Zucht, sowie die Erziehungsstätten und die Erzieher; — *b.* Geschichte der Erziehung, namentlich die Entwicklung des Erziehungswesens von der Reformation bis auf die Gegenwart, mit besonderer Rücksicht auf die Volksschule; — *c.* Schulkunde. Einrichtung und Gesetzgebung der bernischen Primarschule.

Anmerkung. Die Gesundheitslehre und Schulhygiene werden in der Naturkunde behandelt.

II. Methodik und Schulbesuche.

II. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden (im Sommer 1, im Winter 3 Stunden).

a. Specielle Methodik des Volksschulunterrichts, soweit derselbe nicht an den Fachunterricht angeschlossen ist, mit praktischen Übungen. Im Sommer 1, im Winter 2 Stunden; — *b.* Schulbesuche. Im Winter 1 Stunde.

I. Klasse. — Wöchentlich 4 Stunden.

a. Fortsetzung der speziellen Methodik mit praktischen Übungen, sowie Besprechung der Lehrübungen in der Schule. Im Sommer 3, im Winter 2 Stunden; — *b.* Schulbesuche. Im Sommer 1, im Winter 2 Stunden.

Ausser den klassenweisen Schulbesuchen hält jeder Seminarist der obersten Klasse 2½ Wochen oder zirka 75 Stunden Schule, und zwar abwechselnd in Unter-, Mittel- und Oberschule. Die Seminaristen unterrichten in der Schule nach Anleitung des Übungslehrers und werden daselbst mit der Führung einer Schule vertraut gemacht, zuerst nur mit einer Schulstufe, später auch mit der Gesamtschule.

Während des letzten Jahres sollen von den Zöglingen auch einige Schulen der Umgegend besucht werden.

III. Religion.

IV. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden.

Geographie Palästinas. Geschichte des alten Bundes auf Grundlage der Bibel und der in den bernischen Schulen eingeführten Lehrmittel für den Religionsunterricht, mit einlässlicher Hervorhebung und Begründung des Zusammenhangs. Bibelkunde des alten Testaments.

III. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden.

Leben und Lehre Jesu auf Grundlage der Evangelien und der in den bernischen Schulen eingeführten Lehrmittel für den Religionsunterricht. Apostelgeschichte.

II. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden.

Apostolische Briefe. Die Hauptzüge aus der Geschichte der christlichen Religion und Kirche. Repetition der Bibelkunde.

I. Klasse. — Wöchentlich 1 Stunde.

Belehrung über die wichtigsten Fragen der christlichen Ethik. Methodik des Religionsunterrichts in der Volksschule in kürzerer Behandlung.

IV. Deutsche Sprache.

IV. Klasse. — Wöchentlich 6 Stunden.

Lesen 2 Stunden. Behandlung ausgewählter poetischer und prosaischer Stücke aus dem eingeführten Lesebuche und den Primarschullesebüchern. Einführung in die dramatische Lektüre durch Behandlung eines leichtern Dramas; Rezitationsübungen.

Aufsatz 2 Stunden. Inhaltsangaben, Erzählungen, Beschreibungen, Schilderungen, Vergleichungen, leichtere Abhandlungen im Anschluss an die Lektüre und an Selbsterlebtes.

Grammatik 2 Stunden. Elementare Satz- und Wortlehre. Die Regeln der Orthographie und die Hauptregeln der Interpunktion. Analytische Übungen.

III. Klasse. — Wöchentlich 5 Stunden.

Lesen 2 Stunden. Behandlung ausgewählter poetischer und prosaischer Stücke aus dem eingeführten Lesebuche. Behandlung zweier grösserer poetischer Werke, wie z. B. der Volksepen in Übersetzungen, und leichtere Dramen.

Aufsatz 2 Stunden. Inhaltsangaben, Charakteristiken, Vergleichungen, Abhandlungen u. s. w., wozu die Lektüre, andere Unterrichtsgebiete und eigene Erfahrung der Zöglinge den Stoff bieten.

Grammatik 1 Stunde. Ausführlichere Wortlehre unter Vergleichung mit der Mundart. Analytische Übungen.

II. Klasse. — Wöchentlich 4 Stunden.

Lesen 2 Stunden. Behandlung hauptsächlich poetischer Stücke aus dem eingeführten Lesebuche und von drei grösseren Dichtungen, wie: Hermann und Dorothea, Wallenstein, Egmont, Emilia Galotti.

Aufsatz 1 Stunde. Wie in der III. Klasse, jedoch nach gesteigerten Anforderungen; Briefe und Zuschriften. Weiterführung der auf den untern Stufen, sowohl beim Lesen der prosaischen Lesestücke als auch in den Aufsatzstunden gegebenen stilistischen Belehrungen.

Grammatik 1 Stunde. Ausführlichere Satzlehre. Analytische Übungen. Wiederholung.

I. Klasse. — Wöchentlich 4 Stunden.

Lesen 3 Stunden. *a.* Behandlung von wenigstens 3 grössern Dichtungen, wie: Nathan der Weise, Iphigenie, Tasso und, wenn möglich, eines Dramas von Shakespeare; — *b.* Stücke aus dem eingeführten Lesebuche nach literaturhistorischen Gesichtspunkten ausgewählt; — *c.* Kurzer Überblick über die Entwicklung der deutschen Literatur; Wiederholung der auf den untern Stufen im Anschluss an die Lektüre gegebenen Belehrungen über Poetik.

Aufsatz 1 Stunde. Wie in der II. Klasse.

Anmerkung. Auf allen Stufen sollen die Zöglinge zur Privatlektüre angehalten und soll dieselbe vom Lehrer in den Stunden, soweit möglich, kontrollirt werden. Im Anschluss hauptsächlich an diese Privatlektüre sind auf allen Stufen Übungen im freien Vortrage vorzunehmen.

V. Französische Sprache.

Vorbemerkung. Die Zöglinge werden im Französischen in zwei Abteilungen unterrichtet: in einer Abteilung A für besser Vorbereitete und einer Abteilung B für weniger Vorbereitete.

Abteilung A.

IV. und III. Klasse. — Wöchentlich je 4 Stunden.

Das Pensum dieser beiden Klassen begreift die Durcharbeitung des eingeführten Lehrbuches, im weitern Behandlung von Lesestücken aus dem eingeführten Lesebuche, Rezitationen und leichte Übersetzungen aus dem Deutschen ins Französische.

II. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden.

Lesen und Erklären leichter Werke des 19. Jahrhunderts (z. B. Novellen, kleinere Dramen etc.). Befestigung und Ergänzung der elementaren Kenntnisse. Besprechung von Gegenständen und Bildern. Diktate und leichtere Aufsätzchen. Einige Übersetzungen aus dem Deutschen ins Französische.

I. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden.

Lesen und Erklären schwierigerer Werke, vornehmlich des 19. Jahrhunderts. Eingehende Besprechung wichtiger Kapitel der Grammatik. Diktate. Einige Übersetzungen aus dem Deutschen ins Französische. Freie Aufsätze im Anschluss an die Lektüre und an Selbsterlebtes.

Abteilung B.

In den 2 untern Klassen wöchentlich je 4 Stunden, in den 2 obern je 2 Stunden.

Das Pensum dieser Abteilung entspricht dem Pensum der drei untern Klassen der Abteilung A.

VI. Mathematik.

In den zwei untern Klassen je 5, in den zwei obern je 4 wöchentliche Stunden.

IV. Klasse.

Gemeine und Dezimalbrüche; schriftliches und mündliches Rechnen mit den üblichen Abkürzungen; Gleichungen des ersten Grades mit einer Unbekannten; Planimetrie I. Teil.

III. Klasse.

Proportionen; das Ausziehen der Quadratwurzel, bürgerliche Rechnungsarten; Gleichungen des 1. Grades mit zwei Unbekannten; Planimetrie II. Teil.

II. Klasse.

Bürgerliche Rechnungsarten, einfachere Gleichungen 2. Grades; das Wichtigste aus der Lehre von den Potenzen und Wurzelgrössen; das Ausziehen der Kubikwurzel; Stereometrie.

Buchhaltung und Rechnungsführung.

I. Klasse.

Die Lehre von den gemeinen Logarythmen; Zinseszins- und Rentenrechnungen; das Wichtigste aus der ebenen Trigonometrie.

VII. Naturkunde.

IV. Klasse. — Wöchentlich 3 Stunden.

Botanik, spezielle; Exkursionen. — Chemie, unorganische, I. Teil.

III. Klasse. — Wöchentlich 4 Stunden.

Allgemeine Botanik, Übungen im Bestimmen von Pflanzen (2 Stunden im Sommer), Exkursionen.

Zoologie. I. Teil. (2 Stunden im Sommer.) Chemie II. Teil und Mineralogie (im Winter).

II. Klasse. — Wöchentlich 4 Stunden.

Anthropologie und Gesundheitslehre mit Einschluss der Schulhygiene (2 Stunden).

Zoologie II. Teil (im Sommer 2 Stunden), Exkursionen.

Mechanische Physik (im Winter 2 Stunden).

I. Klasse. — Wöchentlich 4 Stunden.

Physik (im Sommer 4, im Winter 2 Stunden).

Praktikum (im Winter 2 Stunden).

VIII. Geschichte.

IV. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden.

Geschichte des Altertums und des Mittelalters bis zum Interregnum.

III. Klasse. — Wöchentlich 3 Stunden.

1. Geschichte des spätern Mittelalters, der Renaissance und der Reformation in Deutschland.
2. Geschichte der Eidgenossenschaft bis und mit der Reformation.

II. Klasse. — Wöchentlich 3 Stunden.

1. Schweizergeschichte: Bis 1815. — 2. Weltgeschichte: Fortsetzung bis 1815.

I. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden.

1. Schweizergeschichte: Von 1815 bis zur Gegenwart und Verfassungskunde. — 2. Weltgeschichte: Von 1815 bis zur Gegenwart.

IX. Geographie.

IV. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden.

Behandlung des zum Verständnis der politischen Geographie Notwendigen aus der mathematisch-physikalischen Geographie. Behandlung der fremden Erdteile.

III. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden.

Behandlung Europas.

II. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden.

a. Behandlung der Schweiz; — *b.* Wiederholung der früheren Jahreskurse; — *c.* Mathematische Geographie.

X. Gesang.

A. Klassengesang und Theorie in allen Klassen wöchentlich 2 Stunden.

IV. Klasse.

Tonlehre; die Durtonleiter des temperirten Tonsystems; Dreiklänge: Rhythmen; rhythmische und tonische Übungen im Anschluss an die obligatorischen Lehrmittel.

III. Klasse.

Die Vierklänge. Accordverbindung zu Kadenzen. Ausweichungsübungen nach dem Lehrmittel der III. Stufe.

II. Klasse.

Die Moll- und chromatischen Tonleitern. Chromatische Übungen und Übungen in Moll nach dem Lehrmittel der III. Stufe.

I. Klasse.

Abschluss.

Chorgesang aller Klassen. — Wöchentlich 1 Stunde.

Neben vierstimmigen Männerchorliedern sollen auch den Stimmitteln entsprechende ein- oder mehrstimmige Gesänge der klassischen Gesangsliteratur geübt werden.

Anmerkung. Der Gesangstüchtigkeit und der Befähigung zum Gesangsunterricht ist durch alle Klassen hindurch besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

XI. Klavier- und Orgelspiel.

IV. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden.

Begründung einer korrekten Spieltechnik und Inangriffnahme einer Klavierschule.

III. Klasse. — Wöchentlich 1 Stunde.

Fortsetzung.

II. Klasse. — Wöchentlich 1 Stunde.

Spielen von entsprechenden Klavierkompositionen, Einüben von Chorälen und Präludien.

I. Klasse. — Wöchentlich 1 Stunde.

Fortsetzung und Abschluss.

XII. Violinspiel.

Überall wöchentlich 1 Stunde. — Durchführung einer Schule, Spielen von entsprechenden Stücken der Violinliteratur und Unterricht in der Benützung des Instruments im Gesangsunterricht.

XIII. Zeichnen.

IV. Klasse. — Wöchentlich 3 Stunden.

a. Zeichnen von Flachornamenten und Naturblättern nebst Übungen im Koloriren; — *b.* Perspektivisches Freihandzeichnen: Darstellung der einfachen

geometrischen Körper in verschiedenen Stellungen; Skizzirübungen; — *c.* Geometrisches Zeichnen.

III. Klasse. — Wöchentlich 3 Stunden.

a. Perspektivisches Freihandzeichnen: Zeichnen einfacher Gegenstände: Schattirübungen; Skizziren; — *b.* Projektionszeichnen: Grund- und Aufriss der einfachen geometrischen Körper; Drehungen, Schnitte, Netzabwicklungen dieser Körper.

II. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden.

a. Schwierigere Übungen im perspektivischen Freihandzeichnen; Skizzirübungen; — *b.* Besprechung der wichtigsten Stilarten; — *c.* Projektives Zeichnen: Einfachere Durchdringungen geometrischer Körper, Schattenkonstruktion, einige Aufnahmen einfacher Gegenstände.

I. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden.

a. Zeichnen nach Gipsmodellen; — *b.* Skizzirübungen (Pflanzen, landschaftliche Motive, ausgestopfte Tiere); — *c.* Methodische Belehrungen.

Anmerkung. Auf allen Stufen sind Übungen im Wandtafelzeichnen vorzunehmen.

XIV. Schreiben.

IV. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden.

Die deutsche und die englische Kurrentschrift nebst den arabischen Ziffern.

III. Klasse. — Wöchentlich 1 Stunde.

Die Rundschrift. Fortgesetzte Übung der verschiedenen Schriftarten in Geschäftsaufsätzen. Methodische Behandlung des Faches in der Volksschule.

XV. Turnen.

IV. Klasse. — Jede Klasse wöchentlich 2 Stunden.

a. Frei- und Ordnungsübungen auf Grund des Pensums der ersten Stufe der eidgenössischen Turnschule nebst geeigneten Erweiterungen; — *b.* Gymnastische Spiele, sowie systematische Elementarübungen an den verschiedenen Geräten.

III. Klasse.

a. Frei- und Ordnungsübungen im Anschluss an das Pensum der ersten und zweiten Stufe der eidgenössischen Turnschule unter weiterer Entwicklung derselben mit besonderer Rücksicht auf Kraftförderung und Schönheit der Bewegungen; — *b.* Gerätübungen am Reck, Barren, Pferd, Klettergerüst und Springel in ausgewählten, methodisch-systematischen Gruppen; — *c.* Gymnastische Spiele mit besonderer Berücksichtigung der für die Volksschule geeigneten.

II. Klasse.

a. Ordnungs- und Freiübungen in weiterer Ausführung der vorherigen Pensen; Reigen- und Gruppendarstellungen mit Berücksichtigung der für das Mädchenturnen besonders geeigneten Übungsformen; — *b.* Gymnastische Spiele und riegenweise Gerätübungen; — *c.* Methodisch-praktische Lehrübungen im Umfange der I. Turnstufe.

I. Klasse.

a. Ordnungsübungen, wesentlich der Soldatenschule entnommen, und Freiübungen in weiterer Ausführung des Pensums für die III. Turnstufe; — *b.* Gerätübungen in schwierigen Kombinationen; Spiele; — *c.* Methodik des Faches für die Volksschule im Anschluss an vielfache praktische Lehrübungen im Bereich der I. und II. Turnstufe.

XVI. Landwirtschaftliche Arbeiten.

Die landwirtschaftlichen Arbeiten bezwecken zunächst einen wohltätigen Einfluss auf den Gesundheitszustand der Zöglinge, sodann die dauernde Verbindung mit den Beschäftigungen des Landlebens und ein besseres Verständnis

der landwirtschaftlichen Belehrungen. Die Zöglinge werden bald in ganzen Klassen, bald in einzelnen Abteilungen beschäftigt, die nach einer bestimmten Ordnung aufeinanderfolgen.

Die Arbeitszeit richtet sich nach der Dringlichkeit der Geschäfte, soll aber stets so verteilt werden, dass die Unterrichtszwecke möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Bei Hauptarbeiten kann der Unterricht auch für einzelne Tage unterbrochen werden.

XVII. Handfertigkeitsunterricht.

In der IV. und III. Klasse wöchentlich 2 aufeinanderfolgende Stunden, in der II. Klasse 1 Stunde.

Papparbeiten (im Anfang mit, am Ende ohne Modell). Einfache Schreinerarbeiten (Arbeiten, bei denen Leim, Lack, Politur und die schwierigen Holzverbindungen nicht in Anwendung kommen). Einfache Schnitzarbeiten (Kerbschnittarbeiten).

Die Hälfte der Stundenzahl wird zu Papparbeiten und die Hälfte zu Arbeiten an der Hobelbank verwendet.

Übersicht der Unterrichtsstunden.

	Klasse				Total
	IV	III	II	I	Stunden
Pädagogik	—	—	3	5	8
Methodik und Schulbesuche	—	—	2	4	6
Religion	2	2	2	1	7
Deutsche Sprache	6	5	4	4	19
Französische Sprache	4	4	2	2	12
Mathematik	5	5	4	4	18
Naturkunde	3	4	4	4	15
Geschichte	2	3	3	2	10
Geographie	2	2	2	—	6
Klassengesang und Theorie	2	2	2	2	8
Chorgesang	1	1	1	1	4
Klavier- und Orgelspiel oder Violinspiel	2	1	1	1	5
Zeichnen	3	3	2	2	10
Schreiben	2	1	—	—	3
Turnen	2	2	2	2	8
Handfertigkeitsunterricht	2	2	1	—	5
Stenographie	1	—	—	—	1
Total	39	37	35	34	145

---

44. 8. Lehrpläne der Kantonsschule Luzern. (Vom 22. September 1900.)

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern, in Revision der Lehrpläne für die Kantonsschule vom 8. August 1895, mit Hinsicht auf das Erziehungsgesetz von 1879/98

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Lehrplan bestimmt den Umfang der Lehrfächer, sowie die Anzahl der denselben zugewiesenen Unterrichtsstunden und deren Verteilung auf die einzelnen Klassen und stellt zugleich die wichtigsten Grundsätze auf, welche in Bezug auf die Art und Weise der Behandlung der verschiedenen Lehrgegenstände massgebend sein sollen.

§ 2. Der Unterricht wird in einer dem betreffenden Fache und der betreffenden Klasse entsprechenden Gründlichkeit und nach bewährter Methode erteilt, wobei für die humanistische Abteilung der Kantonsschule das Ziel der gelehrten Geistesbildung massgebend ist.

§ 3. Dem Unterrichte eines jeden Faches soll, wenn immer möglich, ein Lehrbuch zu Grunde gelegt und es soll hiebei wie auch beim Lesen eines Klassikers auf den Gebrauch der gleichen Ausgabe gedrungen werden.

§ 4. In Bezug auf diejenigen Fächer, deren sukzessiver Unterricht in verschiedene Hände gelegt ist, oder die mit ihrem Stoffe ineinander übergreifen, sollen, damit nicht einzelne Punkte übergangen oder mehrmals oder von ganz verschiedenen Gesichtspunkten aus behandelt werden, die Lehrer über Methode und Umfang des Unterrichts sich miteinander ins Einverständnis setzen. Dies gilt namentlich von denjenigen realistischen Lehrgegenständen, die einen streng methodischen Aufbau erfordern.

§ 5. Der Religionsunterricht wird im Sinne und Geiste der römisch-katholischen Kirche erteilt. Die Angehörigen anderer Konfessionen sind zum Besuche desselben nicht gehalten.

Am Gymnasium und an der Realschule wird der systematische Unterricht von einem historischen begleitet und gestützt; am Lyceum soll eine wissenschaftliche Begründung der christlichen bezw. der katholischen Grundlehren geboten werden.

§ 6. Der Unterricht in der Philosophie soll ein systematisches Ganzes geben und die Studirenden in das Wesentliche dieser Wissenschaft und ihrer Geschichte einführen.

Zur Förderung der Fertigkeit in der Auffassung von philosophischen Fragen und zur Weckung des Interesses an solchen sollen über hiezu geeignete Gegenstände bisweilen Disputationen abgehalten werden. Auch empfiehlt es sich, hie und da eine der betreffenden Disziplinen in lateinischer Sprache zu behandeln.

§ 7. Im Sprachunterrichte am Gymnasium und Lyceum soll unter tunlicher Berücksichtigung des historisch-vergleichenden Momentes das Hauptgewicht immerhin auf tüchtige Übung und Schulung und gewandtes Können gerichtet werden.

§ 8. Im Lyceum soll der Unterricht in den Sprachen einen durch Lektüre begründeten literarischen Kursus bilden und zwar soll während der zwei Jahre in jeder Sprache ein zusammenhangendes Stück eines historischen, eines rhetorischen und eines philosophischen Prosaikers und ein Drama eines klassischen Dichters gelesen und erklärt werden. Überdies soll eine Übersicht der griechischen und römischen Literatur gegeben werden, bei deren Darstellung vor allem auf die Entstehung und Entwicklung der einzelnen Literaturgattungen Rücksicht zu nehmen ist.

§ 9. Zu jedem Klassiker, der gelesen wird, soll eine kurze Einleitung gegeben werden, welche dem Schüler das Nötigste zum Verständnisse des betreffenden Schriftstellers und der betreffenden Literaturgattung mitteilt.

Die Lektüre soll in der Regel eine zusammenhangende, nicht zerstückelte sein und es soll zu gleicher Zeit nur ein, höchstens zwei Schriftsteller, ein prosaischer und ein poetischer, gelesen werden.

§ 10. Bei der Lektüre, zumal in den obern Klassen, ist ausser auf die Erklärung von grammatikalischen, geschichtlichen und archäologischen Fragen besonders auch auf Erörterungen über die Disposition und stilistische bezw. oratorische oder poetische Behandlung des Stoffes Gewicht zu legen.

§ 11. Die Interpretation soll ausser zur Förderung der Kenntnis in der betreffenden fremden Sprache zugleich auch zur Vervollkommnung in der deutschen Sprache dienen und es wird daher der Lehrer darauf dringen, dass die Schüler bei der Übersetzung in die Muttersprache sich einer richtigen und schönen Ausdrucksweise bedienen.

§ 12. In den Unterrichtsstunden der neuern fremden Sprachen sollen Lehrer und Schüler wenigstens vom dritten Kurse an sich der betreffenden Sprache bedienen.

§ 13. Ausser an der Handelsabteilung soll den Schülern nicht gestattet werden, in einem und demselben Jahre mit dem Studium von mehr als einer fremden Sprache zu beginnen.

§ 14. Die Vorträge in der Geschichte in den obern Klassen bezwecken vorzugsweise eine pragmatische Darstellung mit besonderer Berücksichtigung der Kulturzustände der wichtigsten Völker und Staaten der betreffenden Zeit.

§ 15. In den realistischen Fächern sollen die vorgeschriebenen Disziplinen so gelehrt werden, dass die Schüler für den Antritt eines jeden Berufsstudiums die nötige Vorbildung erhalten.

§ 16. Die Lehrer sollen sich auf den Unterricht sorgfältig vorbereiten und zu diesem Zwecke ein ausführliches Vorbereitungsheft führen. Ist letzteres wegen der Beschaffenheit des zu behandelnden Stoffes zu umständlich oder wegen des verordneten Lehrmittels überflüssig, so soll für jede Stunde das Unterrichtspensum wenigstens summarisch in ein besonderes Heft eingetragen werden. Die Inspektoren sind angewiesen, bei ihren Schulbesuchen die Vorlage der Unterrichtshefte zu verlangen.

§ 17. Bei der Aufstellung der Stundenpläne soll darauf geachtet werden, dass die den einzelnen Lehrern überbundenen, sowie die in den einzelnen Klassen für ein und dasselbe Fach eingeräumten Stunden annähernd gleichmässig auf die verschiedenen Wochentage verteilt werden.

§ 18. Die Schüler sollen nicht in einer ihre leibliche Gesundheit und die Frische ihres Geistes gefährdenden Weise mit Hausaufgaben beladen werden, andererseits soll auch dafür gesorgt werden, dass sie nicht mitunter gar keine oder wenigstens keine ausreichende Beschäftigung haben. Namentlich sollen die Fachlehrer mit den sogenannten Repetitionen nie zu lange zuwarten, sondern jeweilen schon nach wenigen Stunden wieder solche veranstalten und überdies in betreff derselben sich mit einander verständigen, damit nicht für eine und dieselbe Klasse die Repetitionen in zwei oder mehr Fächern auf den nämlichen Tag angesetzt werden.

B. Lehrplan für das Gymnasium und Lyceum.

I. Religionsunterricht.

1. Klasse (2 Stunden).

1. Die Lehre vom Gebete. — 2. Die Apostelgeschichte.

2. Klasse (2 Stunden).

1. Die Lehre von den Geboten. — 2. Biblische Geschichte des Neuen Testamentes.

3. Klasse (2 Stunden).

1. Die Lehre von den Geboten und den Gnadenmitteln. — 2. Das Kirchenjahr.

4. Klasse (2 Stunden).

1. Lehre von der göttlichen Offenbarung. — Katholische Glaubenslehre. Beides in systematischer Darstellung.

5. Klasse (2 Stunden).

1. Sittenlehre, in systematischer Darstellung. — 2. Geschichte der vorchristlichen Offenbarung. — 3. Kirchengeschichte.

6. Klasse (2 Stunden).

Fortsetzung und Vollendung der Kirchengeschichte.

7. Klasse (2 Stunden).

Philosophische Apologetik: *a.* Wesen und Ursprung der Religion; — *b.* Theorie der Offenbarung; — *c.* Beweis für den göttlichen Ursprung, bezw. die Wahrheit des Christentums; — *d.* Lehre von der Kirche.

8. Klasse (2 Stunden).

Philosophische Apologetik: *a.* Verhältnis der Wissenschaft zum christlichen Glauben im allgemeinen; — *b.* Darstellung und Begründung der einzelnen Wahrheiten des christlichen Lehrsystems.

II. Lateinische Sprache.

1. Klasse (11 Stunden).

1. Grammatik: Formenlehre, 1. Teil. — Übung der Formen an einem der Grammatik zur Seite gehenden Übungsbuche mit lateinischen und deutschen Übersetzungsbeispielen. Exerzitien.

2. Klasse (10 Stunden).

1. Formenlehre, 2. Teil. — 1. Übung derselben wie in der ersten Klasse. Exerzitien. — 3. Übersetzungen aus einem lateinischen Lesebuche. — 4. Übersetzungen aus Cornelius Nepos.

3. Klasse (7 Stunden).

1. Wiederholung schwieriger Punkte aus der Formenlehre. Syntax des einfachen Satzes. — 2. Mündliche und schriftliche Übersetzung aus dem Deutschen ins Lateinische. Exerzitien. — 3. Lektüre: Cornelius Nepos, Julius Cäsar.

4. Klasse (7 Stunden).

1. Wiederholung der Syntax des einfachen Satzes, besonders der schwierigeren Punkte derselben; Syntax des zusammengesetzten Satzes. Das Wichtigste aus der Prosodie und Metrik. — Übersetzung aus dem Deutschen ins Lateinische nebst Exerzitien. — 3. Lektüre: Julius Cäsar, Sallust, Ovids Metamorphosen.

5. Klasse (6 Stunden).

1. Wiederholung schwieriger Punkte aus der Syntax; Stilistik und Synonymik, Metrik. — 2. Übersetzung aus dem Deutschen ins Lateinische. — 3. Freie schriftliche Arbeiten und Stilübungen. — 4. Lektüre: Vergil, Cicero, Livius, Curtius.

6. Klasse (6 Stunden).

1. Fortsetzung der Stilistik und Synonymik. — 2. Übersetzung aus dem Deutschen ins Lateinische, wie in der fünften Klasse, mit entsprechend erhöhten Anforderungen. — 3. Freie schriftliche Arbeiten und Stilübungen. — 4. Lektüre: Cicero, Livius, Horaz, besonders Oden und Epoden und Ars poetica.

7. Klasse (4 Stunden).

1. Lektüre: *a.* Drama: Plautus, Terenz; — *b.* Philosophie: Cicero; — *c.* Geschichtsschreibung: Livius, Tacitus; — *d.* Briefliteratur: Cicero, Seneca, Plinius; — *e.* Rhetorik: Cicero. Kursorisch eine leichtere Schrift. — 2. Stilübungen.

8. Klasse (3 Stunden).

1. Lektüre: *a.* Lyrik: Catull, Properz, Tibull, Ovid, Horaz (Satiren und Episteln); — *b.* Philosophie: Seneca; *c.* Geschichtsschreibung: Tacitus, Suetonius; — *d.* Kursorisch ein christlicher Schriftsteller (Minutius Felix, Lactantius, Hymnendichter). — 2. Stilübungen.

III. Griechische Sprache.

3. Klasse (5 Stunden).

1. Die attische Formenlehre bis zu den Verben auf μι. — Übersetzung aus dem Griechischen ins Deutsche und umgekehrt. Exerzitien.

4. Klasse (6 Stunden).

1. Grammatik: *a.* Wiederholung und Vollendung der Formenlehre; — *b.* Syntax: Lehre vom genus und numerus, vom Artikel, von den casus und den Präpositionen. — Übersetzung aus dem Griechischen ins Deutsche und umgekehrt. Exerzitien. — 3. Lektüre: Xenophon (Anabasis oder eine Chrestomathie mit ausgewählten Abschnitten aus der Anabasis, der Kyropädie und den Memorabilien).

5. Klasse (4 Stunden).

1. Grammatik: *a.* Wiederholung der schwierigern Teile aus der Formenlehre und der bisher behandelten Abschnitte aus der Syntax; — *b.* Lehre vom Ge-

brauche der modi und vom Infinitiv. — 2. Übersetzung aus dem Deutschen ins Griechische. Stilübungen. — 3. Lektüre: *a.* Herodot; — *b.* Homers Odyssee, mit Belehrungen über den homerischen und herodotischen Dialekt.

6. Klasse (4 Stunden).

1. Grammatik: *a.* Wiederholung der schwierigen Teile der bisher behandelten Abschnitte aus der Syntax; — *b.* Lehre vom Partizip, von der Attraktion, von den Fragesätzen, den Negationen und den Partikeln. — 2. Übersetzung aus dem Deutschen ins Griechische. Stilübungen. — 3. Lektüre: *a.* Xenophons Memorabilien; — *b.* Demosthenes; — *c.* Homers Ilias.

7. Klasse (3 Stunden).

1. Lektüre: *a.* Tragödie: Sophokles, Aeschylos, Euripides; — *b.* Geschichtsschreibung: Plutarch, leichtere Abschnitte aus Thukydides; — *c.* Redner: Demosthenes, Lysias, Isokrates; — *d.* Kursorisch ein leichterer Schriftsteller. — 2. Stilübungen.

8. Klasse (3 Stunden).

1. Lektüre: *a.* Lyriker, nach einer Anthologie; — *b.* Drama: Aristophanes; — *c.* Philosophie: Plato, Aristoteles; — *d.* Geschichtsschreibung: Thukydides; — *e.* Kursorisch eine leichtere Schrift. — 2. Stilübungen.

IV. Geschichte der griechischen und lateinischen Sprache und Literatur.

(In der 7. und 8. Klasse, je 1 Stunde.)

1. Bedeutung des klassischen Altertums für die Neuzeit, besonders für die deutsche Literatur. — 2. Kurzer fasslicher Abriss der Geschichte der griechischen und lateinischen Sprache; einige fassliche Punkte aus der Sprachwissenschaft (Lateinisch, Griechisch, Deutsch). — 3. Übersicht über die Literatur der Griechen und Römer.

V. Deutsche Sprache.

1. Klasse (6 Stunden).

1. Grammatik: Formenlehre, 1. Teil. — 2. Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Musterstücke. Memoriren einzelner Gedichte. — 3. Schriftliche Arbeiten (kleinere Aufsätze und Übungen in der Rechtschreibung).

2. Klasse (4 Stunden).

1. Grammatik: Formenlehre, 2. Teil, Syntax. — 2.—3. wie in der ersten Klasse.

3. Klasse (4 Stunden).

1. Wiederholung der Grammatik. — 2. Allgemeine Stillehre. — 3. Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Musterstücke. — 4. Übungen im Vortrage (Rezitiren von Gedichten; Deklamationen; Reproduktion von grössern Erzählungen in richtiger und fliessender Darstellung). — 5. Schriftliche Arbeiten.

4. Klasse (4 Stunden).

1. Stillehre: *a.* Wiederholung des bisher Behandelten; — *b.* Spezielle Stillehre. — 2. Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Musterstücke. — 3. Übungen im Vortrage (Deklamationen, Reden; Reproduktion grösserer Erzählungen und Schilderungen in richtiger und fliessender Darstellung). — 4. Schriftliche Arbeiten.

5. Klasse (3 Stunden).

1. Die Hauptpunkte der Phonetik. — 2. Einführung in die Kunst der Rede: *a.* Kurze Theorie; — *b.* Praktische Übungen: Referate, Vorträge (Deklamationen und kleinere selbstverfasste Reden). — 3. Lektüre: Erklärung und Besprechung prosaischer und poetischer Stücke aus einem Lesebuche; Lektüre eines grössern klassischen Schriftwerkes; Privatlektüre, unter der Kontrolle des Lehrers. — 4. Aufsätze und kleinere schriftliche Übungen.

6. Klasse (3 Stunden).

1. Die Hauptpunkte der Poetik. — 2. Geschichte der deutschen Sprache und Literatur, 1. Teil. — 3. Lektüre prosaischer und poetischer Stücke aus einem Lesebuche; Lektüre eines oder mehrerer grösserer klassischer Schriftwerke; Privatlektüre, unter der Kontrolle des Lehrers. — 4. Deklamationen, Vorträge, Reden. — 5. Schriftliche Arbeiten.

7. Klasse (2 Stunden).

1. Geschichte der deutschen Sprache und Literatur, 2. Teil. — 2. Die Hauptpunkte der mittelhochdeutschen Grammatik, mit Herbeiziehung des Neuhochdeutschen und der Mundart. — 3. Lektüre: Klassische Schriftwerke der neuhochdeutschen Blüteperiode; schweizerische Autoren; das Nibelungenlied, eventuell Proben aus andern mittelhochdeutschen Epen; Privatlektüre, unter der Kontrolle des Lehrers. — 4. Vorträge und Reden. — 5. Aufsätze.

8. Klasse (2 Stunden).

1. Geschichte der deutschen Sprache und Literatur, 3. Teil. — 2. Lektüre: Walther von der Vogelweide, eventuell Proben anderer mittelhochdeutscher Lyriker, Proben aus der ältern neuhochdeutschen Literatur, klassische Schriftwerke der neuhochdeutschen Blüteperiode; schweizerische Autoren; Privatlektüre, unter der Kontrolle des Lehrers. — 3. Vorträge und Reden. — 4. Aufsätze.

VI. Französische Sprache.

2. Klasse (4 Stunden).

1. Grammatik: Das Wichtigste aus der Formen- und der Satzlehre. — 2. Übersetzen und Erklären leichter Lesestücke.

3. Klasse (3 Stunden).

1. Wiederholung und Erweiterung der Formen- und der Satzlehre. — 2. Lesen und Übersetzen; mündliche und schriftliche Übertragungen aus dem Deutschen ins Französische. — Sprech- und Memorirübungen.

4. Klasse (3 Stunden).

1. Wissenschaftliche Behandlung der Grammatik, unter steter Beziehung auf das Lateinische. — 2. Übersetzen und Erklären historischer, rhetorischer und dramatischer Darstellungen; Übertragungen aus dem Deutschen ins Französische. — 3. Sprech- und Memorirübungen und Diktate. — 4. Leichte Briefe und andere schriftliche Arbeiten.

5. Klasse (3 Stunden),

1. Lektüre aus klassischen Schriftstellern, in Verbindung mit der Literaturgeschichte. — 2. Sprech- und Memorirübungen und Diktate. — 3. Leichte Briefe und andere schriftliche Arbeiten.

6. Klasse (3 Stunden).

1. Fortsetzung der französischen Literaturgeschichte, mit entsprechender Lektüre. — 2. Sprech- und Memorirübungen und Diktate. — 3. Briefe und andere schriftliche Arbeiten.

7. und 8. Klasse (je 1 Stunde).

1. Fortsetzung und Schluss der französischen Literaturgeschichte, mit entsprechender Lektüre. — 2. Briefe und andere schriftliche Arbeiten.

VII. Italienische Sprache.

1. Kurs (3 Stunden).

1. Grammatik: *a.* Formenlehre, Kenntnis des regelmässigen Verbums; — *b.* Die wichtigsten Regeln der Syntax. — Übersetzen von Lese- und Übungsstücken und leichte Lektüre, Memorirübungen.

2. Kurs (3 Stunden).

1. Grammatik: *a.* Erweiterte Formenlehre, die unregelmässigen Verben; — *b.* Syntax. — 2. Übersetzen von Lese- und Übungsstücken, freie Satzübungen mit unregelmässigen Verben; Italianismen. — 3. Lektüre: Das jeweilen eingeführte Lesebuch oder leichtere Lektüre aus Schulbibliotheken und geeigneten Sammlungen moderner Schriftsteller. — 4. Sprech- und Memorirübungen und Diktate.

3. Kurs (9 Stunden).

1. Wiederholung und Ergänzung des grammatikalischen Studiums. — 2. Übersetzen aus dem Deutschen ins Italienische, an Hand des Lehrbuches oder eines Übungsbuches; kurze freie Aufgaben. — 3. Lektüre: Das eingeführte Lesebuch nebst novellistischen, biographischen, historischen und dramatischen Werken moderner Schriftsteller aus Schulbibliotheken und geeigneten Sammlungen; Dialoge und leichte Komödien, zum Übersetzen nach dem Gehör; das Wichtigste aus der Literaturgeschichte. — 4. Sprech- und Memorirübungen und Diktate.

VIII. Englische Sprache.

1. Kurs (3 Stunden).

1. Grammatik: *a.* Formenlehre; — *b.* Die wichtigsten Regeln der Syntax — 2. Übersetzen von Lese- und Übungsstücken. — Sprech- und Memorirübungen

2. Kurs (3 Stunden).

1. Grammatik: *a.* Erweiterte Formenlehre; — *b.* Syntax. — 2. Mündliche und schriftliche Übersetzung von Lese- und Übungsstücken. — 3. Lektüre: Das jeweilen eingeführte Lesebuch oder leichtere zusammenhangende Lektüre aus Schulbibliotheken oder andern passenden Sammlungen. — 4. Sprech- und Memorirübungen und Diktate.

3. Kurs (3 Stunden).

1. Fortsetzung und Vollendung des grammatikalischen Studiums. — 2. Mündliche und schriftliche Übersetzung aus dem Deutschen ins Englische. — 3. Lektüre: Fortsetzung des im Lehr- und Lesebuche enthaltenen Stoffes; novellistische, biographische, historische und dramatische Werke aus Schulbibliotheken und Sammlungen moderner Schriftsteller; Dialoge und Komödien, zum Übersetzen nach dem Gehör; das Wichtigste aus der Literaturgeschichte. — 4. Sprech- und Memorirübungen und Diktate.

IX. Geschichte.

1. Klasse (2 Stunden).

Übersicht über die Geschichte des Altertums (orientalische Völker und Griechen).

2. Klasse (2 Stunden).

Übersicht über die Geschichte des Altertums (Abschluss der griechischen Geschichte, Römer).

3. Klasse (2 Stunden).

Übersicht über die allgemeine Geschichte der mittlern und der neuern Zeit.

4. Klasse (2 Stunden).

Schweizergeschichte; das Wesentlichste aus der Verfassungskunde.

5. Klasse (2 Stunden).

Einlässliche Darstellung der Geschichte des Altertums bis zur Römerzeit, mit spezieller Rücksichtnahme auf die Kultur und Kunst und die Staatsverfassung bei den Griechen.

6. Klasse (2 Stunden).

Einlässliche Darstellung der Geschichte der Römer und ihrer Zeit bis zum Untergange des weströmischen Reiches, mit spezieller Rücksichtnahme auf die Kultur und Kunst und die Staatsverfassung bei denselben.

6. Klasse (3 Stunden).

1. Die Hauptpunkte der Poetik. — 2. Geschichte der deutschen Sprache und Literatur, 1. Teil. — 3. Lektüre prosaischer und poetischer Stücke aus einem Lesebuche; Lektüre eines oder mehrerer grösserer klassischer Schriftwerke; Privatlektüre, unter der Kontrolle des Lehrers. — 4. Deklamationen, Vorträge, Reden. — 5. Schriftliche Arbeiten.

7. Klasse (2 Stunden).

1. Geschichte der deutschen Sprache und Literatur, 2. Teil. — 2. Die Hauptpunkte der mittelhochdeutschen Grammatik, mit Herbeiziehung des Neuhochdeutschen und der Mundart. — 3. Lektüre: Klassische Schriftwerke der neuhochdeutschen Blüteperiode; schweizerische Autoren; das Nibelungenlied, eventuell Proben aus andern mittelhochdeutschen Epen; Privatlektüre, unter der Kontrolle des Lehrers. — 4. Vorträge und Reden. — 5. Aufsätze.

8. Klasse (2 Stunden).

1. Geschichte der deutschen Sprache und Literatur, 3. Teil. — 2. Lektüre: Walther von der Vogelweide, eventuell Proben anderer mittelhochdeutscher Lyriker, Proben aus der ältern neuhochdeutschen Literatur, klassische Schriftwerke der neuhochdeutschen Blüteperiode; schweizerische Autoren; Privatlektüre, unter der Kontrolle des Lehrers. — 3. Vorträge und Reden. — 4. Aufsätze.

VI. Französische Sprache.

2. Klasse (4 Stunden).

1. Grammatik: Das Wichtigste aus der Formen- und der Satzlehre. — 2. Übersetzen und Erklären leichter Lesestücke.

3. Klasse (3 Stunden).

1. Wiederholung und Erweiterung der Formen- und der Satzlehre. — 2. Lesen und Übersetzen; mündliche und schriftliche Übertragungen aus dem Deutschen ins Französische. — Sprech- und Memorirübungen.

4. Klasse (3 Stunden).

1. Wissenschaftliche Behandlung der Grammatik, unter steter Beziehung auf das Lateinische. — 2. Übersetzen und Erklären historischer, rhetorischer und dramatischer Darstellungen; Übertragungen aus dem Deutschen ins Französische. — 3. Sprech- und Memorirübungen und Diktate. — 4. Leichte Briefe und andere schriftliche Arbeiten.

5. Klasse (3 Stunden),

1. Lektüre aus klassischen Schriftstellern, in Verbindung mit der Literaturgeschichte. — 2. Sprech- und Memorirübungen und Diktate. — 3. Leichte Briefe und andere schriftliche Arbeiten.

6. Klasse (3 Stunden).

1. Fortsetzung der französischen Literaturgeschichte, mit entsprechender Lektüre. — 2. Sprech- und Memorirübungen und Diktate. — 3. Briefe und andere schriftliche Arbeiten.

7. und 8. Klasse (je 1 Stunde).

1. Fortsetzung und Schluss der französischen Literaturgeschichte, mit entsprechender Lektüre. — 2. Briefe und andere schriftliche Arbeiten.

VII. Italienische Sprache.

1. Kurs (3 Stunden).

1. Grammatik: *a.* Formenlehre, Kenntnis des regelmässigen Verbums; — *b.* Die wichtigsten Regeln der Syntax. — Übersetzen von Lese- und Übungsstücken und leichte Lektüre, Memorirübungen.

2. Kurs (3 Stunden).

1. Grammatik: *a.* Erweiterte Formenlehre, die unregelmässigen Verben; — *b.* Syntax. — 2. Übersetzen von Lese- und Übungsstücken, freie Satzübungen mit unregelmässigen Verben; Italianismen. — 3. Lektüre: Das jeweilen eingeführte Lesebuch oder leichtere Lektüre aus Schulbibliotheken und geeigneten Sammlungen moderner Schriftsteller. — 4. Sprech- und Memorirübungen und Diktate.

3. Kurs (9 Stunden).

1. Wiederholung und Ergänzung des grammatikalischen Studiums. — 2. Übersetzen aus dem Deutschen ins Italienische, an Hand des Lehrbuches oder eines Übungsbuches; kurze freie Aufgaben. — 3. Lektüre: Das eingeführte Lesebuch nebst novellistischen, biographischen, historischen und dramatischen Werken moderner Schriftsteller aus Schulbibliotheken und geeigneten Sammlungen; Dialoge und leichte Komödien, zum Übersetzen nach dem Gehör; das Wichtigste aus der Literaturgeschichte. — 4. Sprech- und Memorirübungen und Diktate.

VIII. Englische Sprache.

1. Kurs (3 Stunden).

1. Grammatik: *a.* Formenlehre; — *b.* Die wichtigsten Regeln der Syntax — 2. Übersetzen von Lese- und Übungsstücken. — Sprech- und Memorirübungen

2. Kurs (3 Stunden).

1. Grammatik: *a.* Erweiterte Formenlehre; — *b.* Syntax. — 2. Mündliche und schriftliche Übersetzung von Lese- und Übungsstücken. — 3. Lektüre: Das jeweilen eingeführte Lesebuch oder leichtere zusammenhangende Lektüre aus Schulbibliotheken oder andern passenden Sammlungen. — 4. Sprech- und Memorirübungen und Diktate.

3. Kurs (3 Stunden).

1. Fortsetzung und Vollendung des grammatikalischen Studiums. — 2. Mündliche und schriftliche Übersetzung aus dem Deutschen ins Englische. — 3. Lektüre: Fortsetzung des im Lehr- und Lesebuche enthaltenen Stoffes; novellistische, biographische, historische und dramatische Werke aus Schulbibliotheken und Sammlungen moderner Schriftsteller; Dialoge und Komödien, zum Übersetzen nach dem Gehör; das Wichtigste aus der Literaturgeschichte. — 4. Sprech- und Memorirübungen und Diktate.

IX. Geschichte.

1. Klasse (2 Stunden).

Übersicht über die Geschichte des Altertums (orientalische Völker und Griechen).

2. Klasse (2 Stunden).

Übersicht über die Geschichte des Altertums (Abschluss der griechischen Geschichte, Römer).

3. Klasse (2 Stunden).

Übersicht über die allgemeine Geschichte der mittlern und der neuern Zeit.

4. Klasse (2 Stunden).

Schweizergeschichte; das Wesentlichste aus der Verfassungskunde.

5. Klasse (2 Stunden).

Einlässliche Darstellung der Geschichte des Altertums bis zur Römerzeit, mit spezieller Rücksichtnahme auf die Kultur und Kunst und die Staatsverfassung bei den Griechen.

6. Klasse (2 Stunden).

Einlässliche Darstellung der Geschichte der Römer und ihrer Zeit bis zum Untergange des weströmischen Reiches, mit spezieller Rücksichtnahme auf die Kultur und Kunst und die Staatsverfassung bei denselben.

7. Klasse (4 Stunden).

Einlässliche Darstellung der allgemeinen und der Schweizergeschichte des Mittelalters, mit spezieller Berücksichtigung der Kulturgeschichte und in pragmatischer Behandlung.

8. Klasse (4 Stunden).

Einlässliche Darstellung der allgemeinen und der Schweizergeschichte der Neuzeit, mit spezieller Berücksichtigung der Kultur- und Verfassungsgeschichte.

X. Geographie.

1. Klasse (1 Stunde).

Geographie der Schweiz.

2. Klasse (2 Stunden).

Geographie der Schweiz. Kartenskizzen.

3. Klasse (2 Stunden).

Das Wesentliche aus der allgemeinen Erdkunde. Geographie von Europa, mit eingehender Darstellung der Bodengestalt und der Bewässerung. Kartenskizzen.

4 Klasse (1 Stunde).

Die aussereuropäischen Erdteile. Kartenskizzen.

5. Klasse (1 Stunde).

Allgemeine Erdkunde. Einlässliche Darstellung der Schweiz. Kartenskizzen.

6. Klasse (1 Stunde).

Länderkunde Europas. Kartenskizzen.

7. Klasse.

Geographisches Repetitorium, in Verbindung mit der Geschichte.

XI. Philosophie.

7. Klasse (4 Stunden).

1. Propädeutik oder encyklopädische Einleitung in das wissenschaftliche Studium im allgemeinen und in dasjenige der Philosophie insbesondere. — 2. Empirische Psychologie. — 3. Logik. — 4. Erkenntnislehre. — 5. Metaphysik (allgemeiner Teil). — 6. Ästhetik. (In übersichtlicher Darstellung.)

8. Klasse (3 Stunden).

1. Spezielle Metaphysik (Kosmologie, Anthropologie und Theodicee). — 2. Ethik und Naturrecht. — Geschichte der Philosophie bis zur Gegenwart. (In übersichtlicher Darstellung.)

XII. Mathematik.

1. Klasse (4 Stunden).

Rechnen mit gemeinen und Dezimalbrüchen. Mass und Teilbarkeit der Zahlen. Übungen im Kopfrechnen.

2. Klasse (4 Stunden).

1. Arithmetik: Einfache und zusammengesetzte Regeldetri-, Prozent-, Diskonto-, Gesellschafts- und Mischungsrechnung, Kopfrechnen. — 2. Buchhaltung (1 Stunde). — 3. Algebra: Die Grundrechnungsarten, mit ganzen und gebrochenen Zahlen.

3. Klasse (3 Stunden).

1. Algebra: Gleichungen des ersten Grades mit einer Unbekannten. Lehre von den Potenzen. Proportionen. — 2. Geometrie: Linien, Winkel, Dreieck und Viereck. Lehrsatz des Pythagoras. Die Polygone, der Kreis.

4. Klasse (3 Stunden).

1. **Algebra**: *a*. Wurzelgrössen. *b*. Gleichungen des ersten Grades mit mehreren Unbekannten. — 2. Geometrie: Abschluss der Geometrie. Proportionen unter Linien, Ähnlichkeit der Figuren. Inhaltsberechnung der Figuren.

5. Klasse (4 Stunden).

1. Algebra: Logarithmen. Reine und quadratische Gleichungen des zweiten Grades mit einer und mit mehreren Unbekannten. — 2. Geometrie: Angewandte Aufgaben zur Inhaltsberechnung der Figuren. Konstruktion algebraischer Gleichungen. Neuere Geometrie, ebene Trigonometrie (erster Teil).

6. Klasse (4 Stunden).

1. Algebra: Kettenbrüche, Diophantische Gleichungen, arithmetische Reihen erster Ordnung, das Notwendigste von den höhern arithmetischen Reihen, Zinseszins- und Rentenrechnung, Aufgaben über Maxima und Minima. — 2. Geometrie: Abschluss der ebenen Trigonometrie, Stereometrie.

7. Klasse (2 Stunden).

1. Algebra: Kombinatorik, mit Anwendung auf Wahrscheinlichkeitsrechnung; der binomische Lehrsatz, kubische Gleichungen. — 2. Geometrie: Sphärische Trigonometrie.

8. Klasse (2 Stunden).

Analytische Geometrie der Ebene. Kegelschnitte.

XIII. Physik.

7. Klasse (4 Stunden).

Einleitung: Die allgemeinen Eigenschaften der Körper; Dynamik, Statik und Mechanik der festen, flüssigen und luftförmigen Körper; Elemente der Wärmelehre.

8. Klasse (4 Stunden).

Magnetismus; Elektrizität; Akustik; Optik; Grundbegriffe der Astronomie.

XIV. Chemie.

7. Klasse (2 Stunden).

Grundgesetze der Chemie; die wichtigsten Metalloide und leichten Metalle und ihre Verbindungen.

8. Klasse (2 Stunden).

Die schweren Metalle und ihre Verbindungen; Begriffe der organischen Chemie. Einfache praktische Übungen im Laboratorium.

XV. Naturgeschichte.

5. Klasse (3 Stunden).

Einleitung in die Naturgeschichte. Die Zelle und ihr Leben. Organe und Organsysteme. Wirbellose Tiere. Bau und Leben der Pflanzen. Algen und Pilze. Morphologie höherer Pflanzen. Anleitung zum Pflanzenbestimmen. Anlegung eines Herbariums. Vier Exkursionen.

6. Klasse (3 Stunden).

Zoologie der Wirbeltiere. Anatomie der höhern Pflanzen. Moose, Gefässkryptogamen. Pflanzenbestimmen. Fortführung des Herbariums. Vier Exkursionen, gemeinsam mit der 5. Klasse.

7. Klasse (2 Stunden).

Somatologie des Menschen. Phanerogamen. Physiologie der Pflanzen.

8. Klasse (2 Stunden).

Mineralogie. Geologie, mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz. Vier Exkursionen.

XVI. Stenographie (fakultativ).

1. Kurs (1 Stunde). — Einführung in das Einigungssystem Stolze-Schrey.
2. Kurs (1 Stunde). — Übungen im Schnell- und Schönschreiben.

XVII. Freihandzeichnen.

1. Klasse (2 Stunden).

Vorübungen. Einfache Ornamente nach Vorlage und Gipsmodell. Skizzirübungen.

2. Klasse (2 Stunden).

Ornamentzeichnen und Skizzirübungen. Einführung in das Zeichnen nach der Natur, nach geeigneten einfachen Motiven aus dem Pflanzen- und Tierreiche.

3. und 4. Klasse (je 2 Stunden).

Fortgesetzte Übungen im Zeichnen nach der Natur. Ornamentales und figurliches Zeichnen nach Gipsmodellen, unter besonderer Berücksichtigung der klassischen Vorbilder. Erweitertes Skizziren.

5. und 6. Klasse (je 2 Stunden).

Vorwiegend Zeichnen nach der Natur, im übrigen wie in der 4. Klasse. unter Anwendung der hauptsächlichsten technischen Darstellungsmittel: Kohle, Kreide, Feder und Aquarellfarben.

XVIII. Gesang.

a. Gesangkurs für ungebrochene Stimmen. — Erklärung des Notensystems. der Takt- und Tonarten und der Intervalle u. s. w. Zwei-, drei- oder vierstimmige Lieder, sowie Chöre aus Oratorien, Kantaten, Opern u. s. w., gemeinsam mit den gebrochenen Stimmen.

b. Kirchengesang, für ungebrochene und gebrochene Stimmen. — Einübung von vierstimmigen Messen für gemischten oder Männerchor, von Choral- und Vespergesängen, Liedern u. s. w.

c. Männerchor. — Wöchentliche Übung für vierstimmigen Männergesang und, gemeinsam mit den ungebrochenen Stimmen, Chöre aus Oratorien. Kantaten, Opern u. s. w.

XIX. Instrumentalmusik.

a. Violine.

1. Kurs. — Erklärung der verschiedenen Bestandteile der Violine. Haltung der Violine und des Bogens. Position des linken und rechten Armes, sowie der Finger. Bogenführung. Stimmen der Violine und Übungen auf den vier leeren Saiten. Rekapitulation des Notensystems und der musikalischen Zeichen. Übungen in der natürlichen Tonleiter und später in den drei oder vier einfachsten Kreuz- und B-Tonleitern (Dur und Moll) auf der ersten Position. Übungen im Treffen der Intervalle (Terzen, Quarten etc.) — alles in langen Noten.

2. Kurs. — Ausscheiden verschiedener Bogenstriche; Binden und Trennen (Abstossen) der Noten, angewandt auf halbe Noten, Viertels-, Achtelsgruppen u. s. w. Übung der 8 ersten Dur- und Molltonleitern in langsamem Tempo und in der ersten Lage. Rekapitulation der verschiedenen Taktarten; richtiges Einteilen und rhythmischer Vortrag einer Melodie mit begleitender Sekundstimme des Lehrers.

3. Kurs. — Fernere Einteilung des Bogens in drei Hauptteile und Übungen zur Verwendung derselben. Erklärung und Bildung sämtlicher Dur- und Molltonleitern, mit allmälig beschleunigtem Tempo und verändertem Bogenstrich. Wenn tunlich, Andeutung der dabei zuerst verwendbaren, leichtern Lagen. Anleitung zum Duettspiele durch abwechselndes Versetzen der Schüler zur ersten und zweiten Violine.

4. Kurs. — Erklärung der leichtern (dritten und vierten) Lagen und Übungen in denselben. Rekapitulation aller Tonleitern (Dur und Moll) mit

Hinzufügung der gebrochenen Akkorde in wenigstens zwei Oktaven. Gemeinschaftliche Übungen zum Zwecke eines einheitlichen Vortrages passender Duette.

5. Kurs. — Erklärung und Anwendung sämtlicher Lagen und entsprechende Erweiterung der Tonleitern und Akkorde. Übungen in chromatischen Gängen und in Doppelgriffen. Erzielung eines bestimmten Ausdruckes und feinerer Nuancirung für das Orchesterspiel. Etüden, Duette oder Ensemblestücke mit Berücksichtigung der obgenannten Erfordernisse.

Fortbildungskurs. — Anleitung zum Solospiel und zum konzertirenden Vortrage mit andern Instrumenten. Stilübungen mit besonderer Rücksicht auf Auffassung und richtigen Vortrag.

b. Blasinstrumente.

1. Kurs. — Erklärung der verschiedenen Bestandteile des zu erlernenden Instrumentes, Haltung des Instrumentes, Ansetzen der Lippen und Tonbildung. Erklärung des Notensystems und der musikalischen Zeichen. Übung in der natürlichen Tonleiter und später in den drei oder vier einfachsten Kreuz- und B-Tonleitern, Dur und Moll. Übungen im Treffen der Intervalle.

2. Kurs. — Übung im An- und Abschwellen der Töne, sowie im Binden und Abstossen der Noten, angewandt auf ganze und halbe Noten, Viertels- und Achtelsgruppen u. s. w. Erklärung der geraden und ungeraden Taktarten; richtiges Einteilen und rhythmischer Vortrag einer Melodie mit begleitender Sekundstimme des Lehrers. Bildung und Übung der 8 ersten Dur- und Molltonleitern in langsamem Tempo. Erlernung von leichten Duetten.

3. Kurs. — Sämtliche Dur- und Molltonleitern mit gebundenen und abgestossenen Noten in allen möglichen Formen und mit allmälig beschleunigtem Tempo. Übung von grösseren Musikstücken und Duetten. Erklärung der dynamischen Zeichen und der fremden Wörter, welche sich auf Tempo und Vortrag eines Musikstückes beziehen, und praktische Anwendung derselben. Etüden zur Beförderung der Geläufigkeit auf dem zu erlernenden Instrumente, je nach der Fähigkeit der Schüler.

c. Orchester.

Wenn fähige Kräfte in genügender Anzahl vorhanden sind, werden Übungen abgehalten, einerseits behufs Aufführung von Orchestermessen und anderseits behufs öffentlicher Produktionen.

XX. Turnen.

Nach Massgabe der eidgenössischen Turnschule, in der 1.—6. Klasse je zwei Stunden.

C. Lehrplan für die Realschule.

a. Lehrplan für die untern Klassen und die technische Abteilung der obern Klassen der Realschule.

I. Religionslehre.

1. Klasse (2 Stunden).

1. Die Lehre vom Gebete. — 2. Die Apostelgeschichte.

2. Klasse (2 Stunden).

1. Die Lehre vom katholischen Glauben. — 2. Geschichte des Neuen Testamentes.

3. Klasse (2 Stunden).

1. Geschichte des Neuen Testamentes. — 2. Die Lehre vom katholischen Glauben. — 3. Die Lehre von den Gnadenmitteln.

4. Klasse (2 Stunden).

1. Die Lehre von der göttlichen Offenbarung. — 2. Das katholische Kirchenjahr.

5. Klasse (2 Stunden).

1. Katholische Glaubenslehre, in systematischer Darstellung. — 2. Kirchengeschichte bis auf Konstantin den Grossen.

6. Klasse (2 Stunden).

1. Katholische Sittenlehre, in systematischer Darstellung. — 2. Fortsetzung der Kirchengeschichte bis auf die neueste Zeit.

7. Klasse (2 Stunden).

Grundriss der Apologetik.

II. Deutsche Sprache.

1. Klasse (8 Stunden).

1. Grammatik: Formenlehre, 1. Teil. — 2. Lesen, Nacherzählen und Erklären prosaischer und poetischer Lesestücke. Memoriren von Gedichten. — 3. Kleinere Aufsätze; Rechtschreibübungen.

2. Klasse (6 Stunden).

1. Grammatik: Formenlehre, 2. Teil. Anfang der Satzlehre. — 2. Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Lesestücke; Vortrag memorirter Gedichte. — 3. Kleinere Aufsätze; Rechtschreibübungen.

3. Klasse (5 Stunden).

1. Grammatik: Wiederholung des bisher Behandelten; Fortsetzung und Abschluss der Satzlehre; Interpunktion. — 2. Erklären prosaischer und poetischer Musterstücke; Vortrag memorirter Gedichte. — 3. Schriftliche Arbeiten; Geschäftsaufsätze.

4. Klasse (4 Stunden).

1. Übersichtliche Wiederholung der Grammatik. — 2. Erklärung von Musterstücken; Vortrag memorirter Gedichte. — 3. Schriftliche Arbeiten; Geschäftsaufsätze.

5. Klasse (4 Stunden).

1. Das Wichtigste aus der Stilistik. — 2. Kurze Theorie der korrekten Aussprache und des mündlichen Vortrages. — 3. Übungen im Vortrage: Rezitation von Gedichten, Referate. — 4. Lektüre: Behandlung prosaischer und poetischer Stücke aus dem Lesebuche; Lesung eines grösseren Schriftwerkes. — 5. Aufsätze; Briefe; Geschäftsaufsätze.

6. Klasse (3 Stunden).

1. Grundzüge der Poetik. — 2. Geschichte der deutschen Sprache und Literatur, 1. Teil. — 3. Lektüre: Prosaische und poetische Musterstücke aus dem Lesebuche; Lesung eines oder mehrerer grösserer klassischer Schriftwerke; schweizerische Autoren; Privatlektüre, unter der Kontrolle des Lehrers. — 4. Deklamationen, Reden, Vorträge. — 5. Aufsätze; Geschäftsaufsätze.

7. Klasse (4 Stunden).

1. Geschichte der deutschen Sprache und Literatur, 2. Teil. — 2. Lektüre: Klassische Schriftwerke der zweiten Blüteperiode; Proben aus der ältern Literatur; schweizerische Autoren; Privatlektüre, unter der Kontrolle des Lehrers. — 3. Deklamationen, Reden, Vorträge. — 4. Aufsätze, Geschäftsaufsätze.

III. Französische Sprache.

1. Klasse (8 Stunden).

Die Aussprache. Das Elementarste aus der Formenlehre: Hauptwort und Artikel, Eigenschaftswort, Zahlwort, einige Formen des Zeitwortes. Mündliche und schriftliche Übersetzung. Sprechübungen.

2. Klasse (6 Stunden).

Das regelmässige Zeitwort; die Hülfszeitwörter; die wichtigsten Formen der Fürwörter. Mündliche und schriftliche Übersetzung. Nacherzählen der Lesestücke. Memoriren kleinerer prosaischer und poetischer Stücke. Sprechübungen.

3. Klasse (4 Stunden).

Einlässliche Behandlung des Eigenschaftswortes, des Fürwortes, des Umstandswortes und des Vorwortes; die unregelmässigen Zeitwörter. Mündliche und schriftliche Übersetzung. Nacherzählen der Lesestücke. Memoriren von Gedichten. Diktate. Sprechübungen.

4. Klasse (4 Stunden).

Die unregelmässigen Zeitwörter (Fortsetzung). Abschluss der Formenlehre. Mündliche und schriftliche Übersetzung. Lektüre. Übungen im Erzählen. Memoriren von Gedichten. Briefe und leichte Aufsätze. Diktate. Konversation.

5. Klasse (4 Stunden).

Wiederholung und Erweiterung der Formenlehre und Syntax. Mündliche und schriftliche Übersetzung. Lektüre aus einem Lesebuche, mit besonderer Berücksichtigung der französischen Landes- und Volkskunde. Lektüre eines oder mehrerer grösserer Schriftwerke. Übungen im Erzählen. Rezitation von Gedichten. Briefe und andere leichte Aufsätze. Diktate. Konversation.

6. Klasse (3 Stunden).

Wiederholung und Erweiterung der Formenlehre und Syntax, nach einem französisch geschriebenen Lehrbuche. Mündliche und schriftliche Übersetzung. Lektüre aus einem Lesebuche, mit besonderer Berücksichtigung der französischen Landes- und Volkskunde. Lektüre eines oder mehrerer grösserer Schriftwerke. Referate. Aufsätze. Konversation.

7. Klasse (4 Stunden).

Mündliche und schriftliche Übersetzung, unter fortwährender Bezugnahme auf die Formenlehre und die Syntax. Übersicht der französischen Sprach- und Literaturgeschichte. Lektüre aus einer Chrestomathie. Texte des 17., 18. und 19. Jahrhunderts. Privatlektüre, unter Kontrolle des Lehrers. Vorträge. Aufsätze. Konversation.

IV. Italienische Sprache.

3. Klasse (3 Stunden).

1. Grammatik: *a.* Formenlehre, Kenntnis des regelmässigen Verbums; — *b.* die nötigsten Regeln der Syntax. — 2. Übersetzen von Lese- und Übungsstücken und leichte Lektüre an Hand der eingeführten Grammatik. Memorirübungen.

4. Klasse (3 Stunden).

1. Grammatik: *a.* Erweiterte Formenlehre, die unregelmässigen Verben; — *b.* Syntax. — 2. Übersetzen der Lese- und Übungsstücke der Grammatik, freie Satzübungen mit unregelmässigen Verben; Briefe. — 3. Lektüre: Das jeweilen eingeführte Lesebuch oder leichtere Lektüre aus Schulbibliotheken und geeigneten Sammlungen moderner Schriftsteller.

5. Klasse (3 Stunden).

1. Wiederholung und Ergänzung der Grammatik. — 2. Übersetzen aus dem Deutschen ins Italienische, an Hand des Lehrbuches oder eines Übungsbuches; kurze freie Aufgaben; Geschäftsaufsätze. — 3. Lektüre: Das eingeführte Lesebuch nebst novellistischen, biographischen, historischen und dramatischen Werken moderner Schriftseller aus Schulbibliotheken und geeigneten Sammlungen; Dialoge und leichte Komödien, zum Übersetzen nach dem Gehör. — 4. Sprech- und Memorirübungen.

6. Klasse (1 Stunde).

Lektüre; das Wichtigste aus der Literaturgeschichte.

V. Englische Sprache.

3. Klasse (3 Stunden).

1. Aussprache. — 2. Grammatik: Formenlehre und die nötigsten Regeln aus der Syntax. — 3. Übersetzen von Lese- und Übungsstücken. — 4. Sprech- und Memorirübungen.

4. Klasse (3 Stunden).

1. Grammatik: Erweiterte Formenlehre, Syntax. — 2. Mündliche und schriftliche Übersetzung von Lese- und Übungsstücken; Briefe. — 3. Lektüre: das jeweilen eingeführte Lesebuch oder leichtere zusammenhangende Lektüre aus Schulbibliotheken oder andern passenden Sammlungen. — 4. Sprech- und Memorirübungen; Diktate.

5. Klasse (3 Stunden).

1. Fortsetzung und Abschluss der Grammatik. — 2. Mündliche und schriftliche Übersetzung aus dem Deutschen ins Englische; Briefe und andere freie Aufgaben; Geschäftsaufsätze. — 3. Lektüre: Fortsetzung des im Lehr- und Lesebuche enthaltenen Stoffes; novellistische, biographische, historische und dramatische Werke aus Schulbibliotheken und Sammlungen moderner Schriftsteller; Dialoge und Komödien, zum Übersetzen nach dem Gehör. — 4. Konversation und Diktate.

6. Klasse (1 Stunde).

Lektüre: Das Wichtigste aus der Literaturgeschichte.

VI. Geschichte.

1. Klasse (2 Stunden).

Schweizergeschichte, 1. Teil.

2. Klasse (2 Stunden).

Schweizergeschichte, 2. Teil. Allgemeine Geschichte, bis zu den Griechen.

3. Klasse (2 Stunden).

Allgemeine Geschichte, von den Griechen bis auf Rudolf von Habsburg.

4. Klasse (2 Stunden).

Allgemeine Geschichte, von Rudolf von Habsburg bis zur neuesten Zeit.

5. Klasse (2 Stunden).

Schweizergeschichte, von ihren Anfängen bis zur neuesten Zeit. Das Wichtigste aus der Verfassungskunde.

6. Klasse (2 Stunden).

Allgemeine Geschichte des Altertums und des Mittelalters, letztere mit spezieller Berücksichtigung der Schweizergeschichte.

7. Klasse (2 Stunden).

Allgemeine Geschichte der neuern und neuesten Zeit, mit spezieller Berücksichtigung der Schweizergeschichte, Verfassungskunde der Schweiz.

VII. Geographie.

1. Klasse (1 Stunde).

Geographie der Schweiz.

2. Klasse (2 Stunden).

Geographie der Schweiz (Schluss).

3. Klasse (2 Stunden).

Geographie von Europa.

4. Klasse (2 Stunden).

Geographie der aussereuropäischen Erdteile.

5. Klasse (2 Stunden).

Geographie der Schweiz. Mathematische und physikalische Geographie.

VIII. Arithmetik und Buchführung.

1. Klasse (5 Stunden).

Die vier Grundrechnungen mit reinen und benannten Zahlen. Rechnen mit gemeinen und Dezimalbrüchen. Einfache Schlussrechnung. Übung im Kopfrechnen.

2. Klasse (3 Stunden).

Mass und Teilbarkeit von Zahlen. Systematisches Rechnen mit gemeinen und Dezimalbrüchen. Einübung des Mass- und Gewichtssystems. Zusammengesetzte Schlussrechnung. Einfachere Prozent- und Zinsrechnungen. Übungen im Kopfrechnen.

3. Klasse (3 Stunden).

Einübung von Rechnungsvorteilen bei den vier Spezies. Ergänzungen zur Bruchlehre. Prozentrechnungen über Gewinn und Verlust, Rabatt und Diskonto etc. Die vier Fälle der Zinsrechnung. Kopfrechnen. Rechnungsführung (Ausstellung von Rechnungen, Kontrollen, Kapitalverzeichnissen, Inventarien).

4. Klasse (2 Stunden).

Verhältnisse und Proportionen. Durchschnitts-Termin. Mischungs- und Gesellschaftsrechnungen. Der Kettensatz. Einiges über kaufmännische Rechnungsmethoden. Hauptformen des Kontokorrents; einige Erklärungen über den Wechsel.

IX. Algebra und Analysis.

2. Klasse (2 Stunden).

Zusammenhang der vier Grundrechnungsarten. Rechnen mit ganzzahligen Monomen und Polynomen. Reine und angewandte Ziffer- und Buchstabengleichungen.

3. Klasse (2 Stunden).

Die vier Spezies mit zusammengesetzten Buchstabenausdrücken. Zerlegen in Faktoren. Heben der Brüche. Rechnen mit algebraischen Brüchen. Verhältnisse und Proportionen. Gleichungen 1. Grades mit einer Unbekannten. Die allgemeinen Sätze über Potenzen. Quadrat- und Kubikwurzelausziehen aus Zahlen.

4. Klasse (2 Stunden).

Erweiterung der Lehre von den Potenzen. Lehre von den Wurzelgrössen. Bruchpotenzen. Gleichungen 1. Grades mit einer, zwei und mehreren Unbekannten. Einführung in das Rechnen mit Logarithmen. Exponentialgleichungen.

5. Klasse (4 Stunden).

Erweiterung der wichtigeren bisher behandelten Kapitel. Gleichungen 2. Grades mit einer Unbekannten. Arithmetische und geometrische Progressionen. Zinseszins-, Amortisations- und Rentenrechnung. Hauptfälle der Gleichungen 2. Grades mit mehreren Unbekannten. Theorie und Anwendung der gemeinen Kettenbrüche. Diophantische Gleichungen.

6. Klasse (2 Stunden).

Kombinationslehre. Elemente der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Binomischer Lehrsatz für ganze positive Exponenten. Komplexe Zahlen. Lehrsatz von Moivre. Gleichungen 3. Grades mit einer Unbekannten. Begriffe von Determinanten und deren Anwendung.

7. Klasse (2 Stunden).

Theorie der unendlichen Reihen. Entwickelung der Exponential-, der binomischen, der logarithmischen und der einfachen trigonometrischen Funktionen in Potenzreihen. Die Funktionen und ihre graphische Darstellung. Begriff von Derivat. Ableitungen einfacherer Funktionen. Reihe von Taylor und Maclaurin. Maxima und Minima. Algebraische Gleichungen höhern Grades. Aufsuchung rationaler Wurzeln. Berechnung der irrationalen Wurzeln mittelst Näherung.

X. Geometrie.

2. Klasse (2 Stunden).

Lehre von den Linien und Winkeln, dem Dreieck, dem Viereck und dem Kreise. Berechnung von Linien, Flächen und Körpern. (Elementäre Behandlung des Stoffes.)

3. Klasse (2 Stunden).

Die Winkel an 2 und 3 sich schneidenden Geraden. Das Drei-, Vier- und Vieleck. Der Kreis. Inhaltsgleichheit von Figuren. Ausmessung gerade- und krummlinig begrenzter Figuren.

4. Klasse (2 Stunden).

Proportionalität von Linien. Ähnlichkeit von Figuren. Verhältnis von Inhalten. Ergänzungen zur Planimetrie. Stereometrie: Beziehungen zwischen Geraden und Ebenen im Raume. Körperliche Ecke. Polyeder. Regelmässige Körper und ihre Netze. Geometrische Eigenschaften der einfachern stereometrischen Körperformen.

5. Klasse (4 Stunden).

Einige Abschnitte der neuern Geometrie: Transversalen, harmonische Punkte und Strahlen, Ähnlichkeitspunkte, Pol und Polare. Lehrsatz von Pascal und Brianchon. Potenzlinien.

Trigonometrie: Die trig. Funktionen. Berechnung des rechtwinkligen, gleichschenkligen und schiefwinkligen Dreiecks. Goniometrische Formeln. Anwendungen der Trigonometrie zu Aufgaben aus Algebra, praktischer Geometrie und Physik.

Stereometrie: Bestimmung von Oberflächen und Inhalten von Körpern (mit Anwendung der Trigonometrie).

6. Klasse (3 Stunden).

Sphärische Trigonometrie: Entwicklung der Grundformeln zur Berechnung des recht- und schiefwinkligen Dreiecks, mit Anwendungen auf die mathematische Geographie.

Analytische Geometrie der Ebene: Geometrische Konstruktion algebraischer Ausdrücke. Koordinatensysteme. Transformationen. Analytische Behandlung der Geraden und des Kreises.

7. Klasse (3 Stunden).

Analytische Geometrie der Ebene: Repetition des vorjährigen Pensums. Analytische Behandlung der Ellipse, Hyperbel und Parabel.

Anfänge der analytischen Geometrie des Raumes.

XI. Darstellende Geometrie.

6. Klasse (3 Stunden).

Bestimmung der Projektionen von Punkten, Geraden und Kreisen und der Spuren von Ebenen aus gegebenen Bedingungen. Bestimmung der Lage des Punktes und der Ebenen, sowie der Lage und Grösse von Geraden und Kreisen aus ihren Projektionen und Spuren. Umklappung ebener Figuren in die Projektionsebenen. Konstruktive Auflösung der dreiseitigen Ecke. Bestimmung der Entfernung von Punkten unter einander und von Geraden und Ebenen und der Winkel der letztern.

7. Klasse (3 Stunden).

Darstellung der einfachsten Körper: Prismen, Pyramiden, reguläre Polyeder. Zylinder und Kegel, Schnitte mit Linien und Ebenen. Durchdringungen, Abwicklungen. Tangentialebenen. Anfangsgründe der Schattenlehre und der Perspektive.

XII. Physik.

4. Klasse (2 Stunden).

Die allgemeinen Eigenschaften der Körper. Das Wichtigste aus der Lehre vom Gleichgewicht und von der Bewegung der Körper, von der Wärme, von der Elektrizität und vom Lichte.

6. Klasse (3 Stunden).

Die allgemeinen Eigenschaften der Körper. Die Elemente der Mechanik der festen, flüssigen und luftförmigen Körper. Das Wichtigste aus der Wärmelehre.

7. Klasse (4 Stunden).

Die wichtigsten Erscheinungen und Gesetze im Gebiete des Magnetismus, der Elektrizität, der Akustik und der Optik.

XIII. Chemie.

6. Klasse (3 Stunden).

Grundgesetze der Chemie. Die wichtigsten Metalloide und unedlen Metalle und ihre Verbindungen.

7. Klasse (3 Stunden).

Die edlen Metalle und ihre Verbindungen. Stöchiometrie. Einleitung in die organische Chemie. Einfache praktische Übungen im Laboratorium.

XIV. Naturgeschichte.

4. Klasse (2 Stunden).

Einleitung in die Naturgeschichte. Die Zelle und ihr Leben. Organe und Organsysteme. Wirbellose Tiere. Bau und Leben der Pflanzenzelle. Algen und Pilze.

5. Klasse (2 Stunden).

Zoologie der Wirbeltiere. Morphologie und Anatomie der höhern Pflanzen. Gefässkryptogamen. Anlegen eines Herbariums. Pflanzenbestimmen. 4 Exkursionen.

6. Klasse (2 Stunden).

Somatologie des Menschen. Phanerogamen. Pflanzenphysiologie. Fortführen des Herbariums. 4 Exkursionen (zugleich mit der 5. Klasse).

7. Klasse (2 Stunden).

Mineralogie und Geologie.

XV. Technisches Zeichnen.

3. Klasse (2 Stunden).

Geometrische Konstruktionen. Zeichnen und Tuschen einfacher geometrischer Körper.

4. Klasse (2 Stunden).

Elemente der Projektionslehre. Zeichnen und Tuschen, vorzugsweise von architektonischen Gegenständen.

5. Klasse (2 Stunden).

Bau- und Maschinenzeichnen. Säulenordnungen. Maschinenteile: Darstellen in grossem Masstabe nach kleinen Zeichnungen und beiliegenden Details.

6. und 7. Klasse (je 2 Stunden).

Bau- und Maschinenzeichnen. Zeichnen ganzer Kompositionen. Axonometrisches Zeichnen nach Modellen und nach geometrischen Zeichnungen. Perspektivisches Zeichnen. Situationszeichnen.

XVI. Freihandzeichnen.

2. Klasse (2 Stunden).

Vorübungen. Zeichnen einfacher Ornamente, nach Vorlage und Modell Skizzirübungen.

3. Klasse (2 Stunden).

Ornamentzeichnen und Skizzirübungen. Perspektivisches Zeichnen geometrischer Körper.

4. Klasse (2 Stunden).

Zeichnen nach plastischen, ornamentalen und figürlichen Gipsmodellen und nach kunstgewerblichen Gegenständen. Übungen im perspektivischen Zeichnen. Einführung in das Zeichnen nach der Natur: Motive aus dem Pflanzen- und Tierreiche. Skizzirübungen.

5. und 6. Klasse (je 2 Stunden).

Zeichnen wie in der 4. Klasse, mit besonderer Berücksichtigung der klassischen Vorbilder. Anwendung der hauptsächlichsten Darstellungsmanieren: Kohle, Kreide, Feder und Aquarell.

XVII. Kalligraphie.

1. Klasse (2 Stunden).

Übungen in der deutschen und in der englischen Kurrentschrift.

2. Klasse (2 Stunden).

Fortgesetzte Übungen in der deutschen und in der englischen Kurrentschrift. Einübung der Rundschrift.

XVIII. Stenographie (fakultativ).

1. Kurs (1 Stunde).

Einführung in das Einigungssystem Stolze-Schrey.

2. Kurs (1 Stunde).

Übungen im Schnell- und Schönschreiben.

XIX. Gesang. — *XX. Instrumentalmusik.* — *XXI. Turnen.*

Wie am Gymnasium.

b. Lehrplan der Handelsschule.

I. Religionslehre.

1. Kurs (2 Stunden).

1. Geschichte des Neuen Testamentes. — 2. Lehre vom katholischen Glauben. — 3. Die Lehre von den Gnadenmitteln.

2. Kurs (2 Stunden).

1. Lehre von der göttlichen Offenbarung. — 2. Das katholische Kirchenjahr.

3. Kurs (2 Stunden).

1. Katholische Glaubenslehre in systematischer Darstellung. — 2. Kirchengeschichte.

II. Deutsche Sprache.

1. Kurs (4 Stunden).

Grammatik und Satzlehre. Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Musterstücke. Vortrag memorirter Gedichte. Schriftliche Arbeiten, unter besonderer Berücksichtigung der Forderungen des Geschäftslebens.

2. Kurs (3 Stunden).

Übersichtliche Wiederholung des früher behandelten Stoffes. Erklärung von Musterstücken. Vortrag memorirter Gedichte. Schriftliche Arbeiten, unter besonderer Berücksichtigung der Forderungen des Geschäftslebens.

3. Kurs (3 Stunden).

Das Wichtigste aus der Stilistik. Kurze Theorie der korrekten Aussprache und des mündlichen Vortrages. Übungen im Vortrage. Rezitation von Gedichten. Referate. Lektüre: Behandlung prosaischer und poetischer Stücke aus dem Lesebuch. Lesung eines grösseren Schriftwerkes. Aufsätze, Briefe und Geschäftsaufsätze.

III. Französische Sprache.

1. Kurs (4 Stunden).

Einlässliche Behandlung des Eigenschaftswortes, des Fürwortes, des Umstandswortes und des Vorwortes; die unregelmässigen Zeitwörter. Mündliche und schriftliche Übersetzung. Nacherzählen der Lesestücke. Memoriren von Gedichten. Diktate. Sprechübungen.

2. Kurs (3 Stunden).

Die unregelmässigen Zeitwörter (Fortsetzung). Abschluss der Formenlehre. Mündliche und schriftliche Übersetzung. Lektüre. Übungen im Erzählen. Memoriren von Gedichten. Briefe und leichte Aufsätze. Diktate. Konversation.

3. Kurs (3 Stunden).

Wiederholung und Erweiterung der Formenlehre und der Syntax. Mündliche und schriftliche Übersetzung. Lektüre mit besonderer Berücksichtigung der französischen Volks- und Landeskunde. Briefe und Aufsätze mit besonderer Rücksicht auf die kaufmännische Bildung. Diktate. Konversation.

IV. Italienische Sprache.

1. Kurs (3 Stunden).

Grammatik: *a.* Formenlehre, Kenntnis des regelmässigen Verbums. *b.* Die nötigsten Regeln der Syntax. Übersetzen und Lesen. Übungsstücke und leichte Lektüre. Memorirübung.

2. Kurs (3 Stunden).

Grammatik: Abschluss der Formenlehre und der Syntax. Übersetzen und Lesen: Übungsstücke der Grammatik. Einführung in die Handelskorrespondenz. Lektüre mit besonderer Berücksichtigung der italienischen Volks- und Landeskunde. Konversation.

3. Kurs (3 Stunden).

Wiederholung und Erweiterung der Grammatik. Extemporalien, kurze freie Aufgaben. Handelskorrespondenz. Lektüre: novellistische, historische und dramatische Werke moderner Schriftsteller. Konversation.

V. Englische Sprache.

1. Kurs (3 Stunden).

Aussprache. Grammatik: *a.* Formenlehre, *b.* die nötigsten Regeln der Syntax. Übersetzen und Lesen von Übungsstücken. Diktate. Sprech- und Memorirübungen.

2. Kurs (3 Stunden).

Grammatik: Abschluss der Formenlehre und Syntax. Mündliche und schriftliche Übersetzung von Lese- und Übungsstücken. Einführung in die Handelskorrespondenz. Zusammenhängende Lektüre aus Schulbibliotheken mit besonderer Berücksichtigung der Volks- und Landeskunde. Diktate. Konversation.

3. Kurs (3 Stunden).

Wiederholung und Ergänzung der Grammatik. Freie Aufgaben; Handelskorrespondenz. Lektüre: novellistische, historische und dramatische Werke moderner Schriftsteller. Diktate. Konversation.

VI. Arithmetik.

1. Kurs (2 Stunden).

Der Kettensatz und seine Anwendung auf Mass-, Münz-, Gewichtsreduktionen und einfache Warenkalkulationen. Die Gesellschafts-, Durchschnitts- und Mischungsrechnung. Die Prozentrechnung unter besonderer Berücksichtigung des Warenhandels und Versicherungswesens. Kaufmännische Zinsrechnung. Einfache Kontokorrente.

2. Kurs (2 Stunden).

Kaufmännische Termin- und Diskontrechnung. Warenkalkulationen. Kontokorrente im Bankgeschäfte mit gleichem, verschiedenem und wechselndem Zinsfusse nach der progressiven, retrograden und Staffelmethode. Die Edelmetallrechnung.

3. Kurs (2 Stunden).

Die Münzrechnung. Direkte und indirekte Wechselreduktionen. Wechselarbitrage, Wechselkommission, Effektenrechnung. Zusammengesetzte Warenkalkulation, Kalkulationstabellen. Repetition schwierigerer Kapitel des Handelsrechnens.

VII. Algebra.

1. Kurs (2 Stunden).

Verhältnisse und Proportionen. Die wichtigsten Sätze über Potenzen und Wurzeln. Ausziehen von Quadrat- und Kubikwurzeln aus Zahlen. Gleichungen des ersten Grades mit einer, zwei und mehreren Unbekannten unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des kaufmännischen Lebens.

2. Kurs (1 Stunde).

Die Logarithmen, in der Theorie auf das Notwendigste beschränkt. Die Reihen. Zinseszins- und Rentenrechnung.

3. Kurs (1 Stunde).

Die Amortisationsrechnung. Tilgungspläne. Ewige Renten. Elemente der Lebens- und Todesversicherung. Repetition schwierigerer Kapitel.

VIII. Geschichte.

1. Kurs (2 Stunden).

Allgemeine Geschichte von den Griechen bis Rudolf von Habsburg.

2. Kurs (2 Stunden).

Allgemeine Geschichte von Rudolf von Habsburg bis zur neuesten Zeit; besondere Berücksichtigung der Schweizergeschichte. Schweizerische Verfassungskunde.

3. Kurs (2 Stunden).

Handelsgeschichte der wichtigsten Kulturvölker. Geschichte der Verkehrsmittel und -Anstalten, des Mass-, Geld-, Bank- und Börsenwesens.

IX. Geographie.

1. Kurs (2 Stunden).

Kaufmännische Topographie und Verkehrsgeographie. Kenntnis der wichtigsten Handels-, Bank- und Industrieplätze. Eisenbahnknotenpunkte. Verkehrslinien.

2. Kurs (2 Stunden).

Mathematische Geographie. Allgemeine physikalische und politische Erdkunde. Handelsgeographie der fremden Erdteile.

3. Kurs (2 Stunden).

Handelsgeographie von Europa, besonders der Schweiz und ihrer Nachbarländer.

X. Buchhaltung.

1. Kurs (2 Stunden).

Entwicklung der Bestandrechnungen. Das Grundbuch und seine Zergliederung. Die wichtigsten Hülfsbücher. Ein einfaches Beispiel nach einfachem und doppeltem System.

2. Kurs (2 Stunden).

Entwicklung der Buchhaltungsformen an einem kurzen Beispiel. Überleitung zur Fachbuchhaltung (Valuten-, Diskont-, Devisen-, Effektengeschäft).

3. Kurs (2 Stunden).

Die Buchhaltung in ihrer Anwendung auf die verschiedenen Erwerbsformen (Waren-, Bank-, Speditions-, Kommissions-, Fabrikgeschäft, Hotelbuchführung, Buchführung bei Gesellschaften, Liquidation, Partizipation). Schwierige Fälle.

XI. Korrespondenz.

1. Kurs (1 Stunde).

Warenofferten, Dienstanerbieten, Bestellbriefe. Ausführung von Bestellungen. Briefe aus dem Wechselverkehr, Mahnbriefe. Informationen. Kreditbriefe. Rundschreiben.

2. Kurs (1 Stunde).

Briefe über Valuten-, Devisen-, Effekten-, Speditions-, Assekuranz-, Partizipations- und Konsortialgeschäfte. Einige leichtere Briefe in fremder Sprache. Briefe im amtlichen Verkehr.

XII. Kontorarbeiten.

1. Kurs (1 Stunde).

Inserate. Die wichtigsten Rechnungen, Scheine und Verträge. Die einschlägigen Titel aus dem Obligationenrecht.

2. Kurs (1 Stunde).

Rechnungen, Scheine und Verträge aus dem Grosshandel, Bank-, Kommissions-, Versicherungs- und Speditions-Geschäft. Übung in der Aufstellung und Ausfüllung von Formularien. Einige leichtere Schriftstücke in fremder Sprache.

XIII. Fremdsprachliche Kontorarbeiten.

3. Kurs (2 Stunden).

Rechnungen, Scheine, Verträge und Berichte in französischer, italienischer und englischer Sprache.

XIV. Übungskontor.

1. Kurs (2 Stunden).

Zusammenfassung von Buchhaltung, Korrespondenz und Kontorarbeiten. Behandlung typischer Fälle nach einfachem und doppeltem System.

2. Kurs (2 Stunden).

Ein oder mehrere zusammenhangende Beispiele nach doppeltem System. Anfertigung sämtlicher Schriftstücke, teilweise in fremder Sprache, mit Erläuterungen aus den übrigen kaufmännischen Disziplinen, besonders aus der Handelsbetriebslehre.

3. Kurs (4 Stunden).

Buchung eines Geschäftsganges oder typischer Fälle in französischer, italienischer und englischer Sprache. Ausfertigung sämtlicher Schriftstücke. Unterrichtssprache: abwechselnd Französisch, Italienisch, Englisch.

XV. Handelslehre.

1. Kurs (2 Stunden).

Grundbegriffe (Bedürfnis, Gut, Wert, Preis, Vermögen, Wirtschaft u. s. w.). Wesen, Ursprung, Entwicklung und Bedeutung des Handels. Mass- und Geldwesen. Ersatzmittel des Geldes (Papiergeld, Banknote, Wechsel, Check).

2. Kurs (2 Stunden).

Wiederholung und Erweiterung der Lehre über Mass- und Geldwesen. Wertpapiere. Handelsbetrieb: Waren-, Bankgeschäft, Hülfsgewerbe (Transport- und Versicherungswesen), Förderungsanstalten.

3. Kurs (2 Stunden).

Der Handel und der Staat. Lehre von der Gütererzeugung und -Verteilung, sowie vom Güterverbrauch unter besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Schweiz. Einführung in das Verständnis der Statistik und der Fachliteratur.

XVI. Handelsrecht.

3. Kurs (2 Stunden).

Das Betreibungs- und Konkursgesetz. Das Obligationenrecht. Das Wichtigste aus der Transport-, Zoll-, Fabrik- und Versicherungsgesetzgebung. Die für den Kaufmann wichtigsten Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

XVII. Physik.

2. Kurs (2 Stunden).

Die allgemeinen Eigenschaften der Körper. Das Wichtigste aus der Lehre vom Gleichgewichte und von der Bewegung der Körper, von der Wärme, von der Elektrizität und vom Lichte.

XVIII. Naturgeschichte.

2. Kurs (2 Stunden).

Die Zelle und ihr Leben. Organsysteme des Menschen. Tierwelt, welche dem Handel Waren liefert. Einführung in das Pflanzenleben. Die wichtigsten Kulturpflanzen.

XIX. Chemie und Warenkunde.

2. Kurs (2 Stunden).

Grundzüge der anorganischen und organischen Chemie.

3. Kurs (3 Stunden).

Anleitung zur Prüfung der Nahrungsmittel. Waren, die dem Tierreich entstammen. Genussmittel, Arzneiwaren, Fette, Wachse, ätherische Öle und Harze, Farb- und Gerbmaterialien, Metalle, Glas- und Tonwaren, Gewebe.

XX. Stenographie (obligatorisch).

1. Kurs (1 Stunde).

Einführung in das Einigungssystem Stolze-Schrey.

2. Kurs (1 Stunde).

Übungen im Schnell- und Schönschreiben.

XXI. Gesang. — XXII. Instrumentalmusik. — XXIII. Turnen.

Wie am Gymnasium.

D. Unterrichtsplan.

a. Gymnasium und Lyceum.

Verzeichnis der Unterrichtsgegenstände	Stundenzahl in den einzelnen Klassen								Total
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	2	2	16
Lateinische Sprache	11	10	7	7	6	6	4	3	54
Griechische Sprache	—	—	5	6	4	4	3	3	25
Altklassische Literatur	—	—	—	—	—	—	1	1	2
Deutsche Sprache	6	4	4	4	3	3	2	2	28
Französische Sprache	—	4	3	3	3	3	1	1	18
Allgemeine Schweizergeschichte	2	2	2	2	2	2	4	4	20
Geographie	1	2	2	1	1	1	—	—	8
Philosophie	—	—	—	—	—	—	4	3	7
Mathematik samt Buchhaltung	4	4	3	3	4	4	2	2	26
Physik	—	—	—	—	—	—	4	4	8
Chemie	—	—	—	—	—	—	2	2	4
Naturgeschichte	—	—	—	—	3	3	2	2	10
Freihandzeichnen	2	2	2	2	2	2	—	—	12
Turnen	2	2	2	2	2	2	—	—	12
	30	32	32	32	32	32	31	29	250
Italienisch									9
Englisch									9
Gesang									
Instrumentalmusik									
Stenographie									2

b. *Technische Abteilung der Realschule.*

Verzeichnis der Unterrichtsgegenstände	Stundenzahl in den einzelnen Klassen 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	Total
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	2	14
Deutsche Sprache	8	6	5	4	4	3	4	34
Französische Sprache	8	6	4	4	4	3	4	33
Italienische Sprache	—	—	3	3	3	1	—	10
Englische Sprache	—	—	3	3	3	1	—	10
Geschichte	2	2	2	2	2	2	2	14
Geographie	1	2	2	2	2	—	—	9
Arithmetik und Buchführung	5	3	3	2	—	—	—	13
Algebra und Analysis	—	2	2	2	4	2	2	14
Geometrie	—	2	2	2	4	3	3	16
Darstellende Geometrie	—	—	—	—	—	3	3	6
Physik	—	—	—	2	—	3	4	9
Chemie	—	—	—	—	—	3	3	6
Naturgeschichte	—	—	—	2	2	2	2	8
Technisches Zeichnen	—	—	2	2	2	2	2	10
Freihandzeichnen	—	2	2	2	2	2	—	10
Kalligraphie	2	2	—	—	—	—	—	4
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	14
	30	31	31	33	33	33	33	224
Gesang								
Instrumentalmusik								
Stenographie								2

c. *Handelsschule.*

Unterrichtsgegenstände	Stundenzahl 1. Kurs	2. Kurs	3. Kurs	Total
Religionslehre	2	2	2	6
Deutsche Sprache	4	3	3	10
Französische Sprache	4	3	3	10
Italienische Sprache	3	3	3	9
Englische Sprache	3	3	3	9
Arithmetik	2	2	2	6
Algebra	2	1	1	4
Geschichte	2	2	2	6
Geographie	2	2	2	6
Buchhaltung	2	2	2	6
Korrespondenz	1	1	—	2
Kontorarbeiten	1	1	—	2
Fremdsprachliche Kontorarbeiten	—	—	2	2
Übungskontor	2	2	4	8
Handelslehre	2	2	2	6
Handelsrecht	—	—	2	2
Physik	—	2	—	2
Chemie und Warenkunde	—	2	3	5
Naturgeschichte	2	2	—	4
Stenographie	1	1	—	2
Turnen	2	2	2	6
	37	38	38	113
Gesang				
Instrumentalmusik				

45. 9. **Nachtrag zum Regulativ für die Schwyzerischen Maturitätsprüfungen.** (Vom 17. Mai 1900.)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz, auf den Antrag des Erziehungsrates und gemäss der vom h. Kantonsrate den 29. November 1899 erhaltenen Vollmacht. erlässt folgendes

Regulativ für die Maturitätsprüfung an der Industrieschule des Kollegiums Maria-Hilf in Schwyz.

§ 1. Die Sektion des Erziehungsrates für die höhern Lehranstalten ist die Behörde, welche die Maturitätsprüfungen zu veranstalten und zu leiten hat.

§ 2. Der Zeitpunkt der Abhaltung dieser Prüfungen wird durch den Vorsteher des Erziehungsdepartements jeweilen im Amtsblatt zur öffentlichen Kenntnis gebracht, und überdies wird dem Präsidium des schweizerischen Schulrates in Zürich davon rechtzeitig Anzeige gemacht mit Angabe der voraussichtlichen Zahl und der projektirten Fachbildung der Maturanden, behufs allfälliger Bezeichnung einer Abordnung.

§ 3. Zutritt zu diesen Prüfungen haben diejenigen Schüler der Industrieschule, welche die VI. Klasse durchgemacht und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

§ 4. Die Prüfungskandidaten haben ihre Anmeldung unter Angabe des von ihnen gewählten wissenschaftlichen Berufes und der zu besuchenden Abteilung des Polytechnikums an den Vorsteher des Erziehungsdepartements einzureichen. Dem Gesuche ist beizulegen der Ausweis über die absolvirte VI. Industrieklasse, sowie die Schulzeugnisse der drei letzten Studienjahre.

§ 5. Zweck der Prüfung ist, auszumitteln, ob der Examinand die erforderliche geistige Reife und Schulbildung besitze, um mit Erfolg den Unterricht an einer technischen Hochschule zu besuchen.

§ 6. Zur Mitwirkung bei den Prüfungen wird vom Präsidenten des Erziehungsrates die nötige Anzahl Examinatoren aus den Fachlehrern der Industrieschule beigezogen.

§ 7. Die Prüfungskommission kann einzelnen Persönlichkeiten (Schulbehörden, Studirenden etc.) erlauben, als Zuhörer den Prüfungen beizuwohnen.

§ 8. Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer: 1. Deutsche Sprache und Literatur; — 2. Französisch; — 3. Englisch oder Italienisch; — 4. Geschichte und Geographie; — 5. Algebra; — 6. Geometrie; — 7. Darstellende Geometrie; — 8. Physik; — 9. Chemie; — 10. Naturgeschichte; — 11. Technisches und Freihandzeichnen.

§ 9. Aus diesen Fächern wird im Umfang des Lehrplanes der Industrieschule und nach Massgabe des Regulativs für die Aufnahmsprüfungen am eidgen. Polytechnikum geprüft.

§ 10. Statt der Prüfung im technischen und Freihandzeichnen hat der Examinand die Arbeiten vorzulegen, welche er während der zwei letzten Jahreskurse angefertigt hat.

Für die Maturitätsnote in diesen beiden Fächern sind die Jahresleistungen massgebend.

§ 11. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche; letztere findet in der Regel 8 Tage nach der erstern statt.

I. Schriftliche Prüfung.

§ 12. Schriftliche Arbeiten sind folgende zu liefern:

a. Ein Aufsatz in deutscher Sprache über ein im Bereiche der Studien des Examinanden liegendes Thema. Er soll dasselbe orthographisch, stilistisch und logisch korrekt behandeln.

b. Ein freier Aufsatz in französischer Sprache oder eine Übersetzung aus dem Deutschen ins Französische.

c. Ein freier Aufsatz in englischer resp. italienischer Sprache oder eine Übersetzung aus dem Deutschen ins Englische resp. Italienische.

d. Lösung mathematischer Aufgaben.

e. Aufgaben aus der Physik.

§ 13. Für die schriftlichen Übungen legen die Fachlehrer dem Präsidenten der Prüfungskommission 14 Tage vor dem Examen eine Anzahl Themata zur Auswahl vor.

§ 14. Für die schriftlichen Arbeiten werden in einem Fache höchstens 4 Stunden, für die mathematischen Aufgaben sub § 12 lit. *d* das doppelte angesetzt.

§ 15. Alle Examinanden erhalten dieselben Aufgaben und jede derselben erst in dem Augenblicke, in welchem ihre Bearbeitung beginnen soll.

Die schriftlichen Ausarbeitungen sind von den Examinanden ohne Unterbrechung in der vorgeschriebenen Zeit, unter steter Überwachung durch ein Mitglied der Prüfungskommission oder einen der Examinatoren und ohne andere Hülfsmittel als die Wörterbücher in den Fremdsprachen und die Logarithmen-Tabellen, die ihnen von der Prüfungskommission verabreicht werden, anzufertigen.

Die Benützung unerlaubter Hülfsmittel, sowie jede sonstige Unredlichkeit beim Arbeiten wird mit sofortiger Zurückweisung von der Prüfung bestraft. Von dieser Bestimmung sind die Kandidaten vor Beginn der Prüfung in Kenntnis zu setzen.

§ 16. Die schriftlichen Arbeiten werden von den Examinatoren korrigirt und mit der entsprechenden Zensur versehen der Prüfungskommission zu Handen gestellt.

II. Mündliche Prüfung.

§ 17. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf sämtliche in § 8 genannten Fächer, mit Ausnahme des technischen und Freihandzeichnens. Sie wird in jedem Fache vom betreffenden Fachlehrer abgenommen. Der Prüfungskommission steht jedoch das Recht zu, die Themata der mündlichen Prüfung in den vorbenannten Fächern näher zu bezeichnen.

§ 18. Die Prüfung hat in Gruppen von höchstens 4—6 Schülern zu erfolgen. Jeder Kandidat soll in jedem Fache wenigstens 10 Minuten geprüft werden.

§ 19. Bei der Prüfung geben die Examinatoren, jeder in seinem Fache, vorläufig eine Note, wobei in den Fächern, in welchen schriftlich und mündlich geprüft wird, das Ergebnis in eine Note zusammengezogen wird. Nach beendigter Prüfung soll im Schosse der Kommission im Einvernehmen mit den Examinatoren über die in jedem Fache endgültig zu erteilende Note freie Beratung walten, wobei auch auf die bisherigen Leistungen des Kandidaten, sowie dessen Bildungsstand gebührende Rücksicht zu nehmen ist.

Dabei erhält er je eine Note für: 1. Deutsche Sprache; — 2. Französische Sprache; — 3. Englische oder italienische Sprache; — 4. Geschichte und Geographie; — 5. Algebra; — 6. Geometrie; — 7. Darstellende Geometrie; — 8. Physik; — 9. Chemie; — 10. Naturgeschichte; — 11. Technisches und Freihandzeichnen.

§ 20. Die Abstufung der Zensuren ist folgende: 6 sehr gut; 5 gut; 4 ziemlich gut; — 3 = mittelmässig; — 2 schwach; — 1 = sehr schwach.

Es dürfen keine Bruchzahlen gegeben werden.

Eine Fachzensur 1 schliesst die Erteilung des Maturitätszeugnisses aus. Ebenso wird kein Maturitätszeugnis erteilt, wenn die Durchschnittsnote unter 3,5 liegt.

§ 21. Ein Kandidat, der das Zeugnis der Reife nicht erlangt hat, darf sich erst nach Ablauf eines Jahres zu einer Nachprüfung stellen. Dabei wird ihm die Prüfung in denjenigen Fächern erlassen, in welchen er mindestens die

Note 5 erworben hat. Die auf diese Fächer bezüglichen Noten der frühern Prüfung werden zur Berechnung des Gesamtergebnisses der spätern zugezogen.

Eine dritte Prüfung wird nicht gestattet.

§ 22. Das Maturitätszeugnis enthält die Fachnoten und die Durchschnittsnote.

Es wird auf amtlichem Formular mit den Unterschriften des Präsidenten und des Sekretärs des Erziehungsrates ausgefertigt.

§ 23. Die Maturitätskandidaten entrichten vor Abnahme der Prüfung an die Kanzlei Fr. 25.

§ 24. Die Mitglieder der Prüfungskommission und die Examinatoren beziehen die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder des Erziehungsrates.

§ 25. Dieses Regulativ tritt mit 1. Juni 1900 in Rechtskraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

46.10. Règlement du Baccalauréat ès-sciences commerciales (Fribourg). (26 octobre 1900.)

Dispositions générales.

Art. 1er. L'examen en obtention du diplôme de bachelier ès-sciences commerciales est dirigé par un jury spécial composé de cinq membres, nommés pour un an par la Direction de l'Instruction publique.

Art. 2. L'examen a lieu, dans la règle, à la clôture de l'année scolaire. Il est annoncé dans la *Feuille officielle* par les soins de la Direction de l'Instruction publique.

Art. 3. Pour être admis à subir l'examen, le candidat doit déposer au bureau de la Direction de l'Instruction publique les pièces suivantes: *a.* Une demande d'admission; — *b.* son acte de naissance ou une pièce équivalente; — *c.* des certificats attestant qu'il a fait avec succès au moins deux ans d'études secondaires générales, et trois ans d'études spécialement commerciales, correspondant au programme du Collège Saint-Michel, ou des études reconnues équivalentes.

Art. 4. Le candidat, en déposant sa demande, paye un droit d'inscription de 20 francs.

Art. 5. L'examen comprend des épreuves écrites et des épreuves orales.

Des épreuves écrites.

Art. 6. Le jury choisit les sujets de composition.

Art. 7. Les épreuves écrites comprennent: *a.* Une composition en langue maternelle, sur un sujet général d'économie politique, d'histoire du commerce ou de géographie commerciale; — *b.* un sujet de correspondance commerciale, à traiter, sans dictionnaire, dans la première langue étrangère; — *c.* la traduction d'un texte de la seconde langue étrangère, sans dictionnaire: — *d.* une question de mathématiques (algèbre et géométrie pratique); — *e.* une question de calcul commercial; — *f.* un exercice pratique de comptabilité.

Art. 8. Le candidat choisit, comme langue maternelle, l'une des trois langues nationales de la Suisse.

La première langue étrangère ne peut être que la langue française ou la langue allemande.

Pour la seconde langue étrangère, le candidat a le choix entre l'anglais et la troisième langue nationale.

Art. 9. Le candidat dispose de:

3 heures pour la composition en langue maternelle; — 3 heures pour l'exercice de comptabilité; — 1 heure pour la première langue étrangère; — 1 heure pour la seconde langue étrangère; — 1 heure pour la question de mathématiques; — 1 heure pour la question de calcul commercial.

Art. 10. Les candidats se servent, pour les travaux écrits, de feuilles portant le sceau du Rectorat du Collège.

Art. 11. Un membre du jury dicte les questions et surveille les candidats pendant toute la durée de leur travail.

Art. 12. Les candidats ne peuvent, pendant la durée de leur travail, ni parler entre eux, ni communiquer avec le dehors; il leur est interdit d'apporter avec eux n'importe quel livre ou manuscrit.

Art. 13. Le candidat signe sa composition et la remet à l'examinateur chargé de la surveillance; celui-ci la paraphe.

Art. 14. Les compositions, corrigées, chacune, par un membre du jury, sont jugées par le jury tout entier. Le jury fixe les notes d'après l'échelle de 6 (très bien) à 0 (nul).

Art. 15. Le candidat qui n'a pas atteint la moyenne de 4 pour les épreuves écrites, n'est pas admis à l'examen oral.

Des épreuves orales.

Art. 16. Les épreuves orales sont publiques.

Art. 17. Elles portent sur les matières suivantes: *a.* Langue maternelle: notions de littérature; éléments d'histoire littéraire; style commercial; — *b.* Première langue étrangère: explication d'un texte à livre ouvert; conversation dans cette langue; — *c.* Seconde langue étrangère: traduction d'un auteur; questions sur la grammaire et les particularités de la langue; — *d.* Algèbre pure et appliquée; géométrie appliquée; — *e.* calcul commercial: questions théoriques et pratiques; — *f.* comptabilité: théorie et pratique; — *g.* géographie commerciale: produits importants et ressources actuelles du monde; principales voies et principaux moyens de relations; — *h.* économie politique et histoire du commerce: la production, le crédit, les échanges; théorie du commerce; aperçu historique; — *i.* droit commercial; notions générales de législation commerciale, usuelle et industrielle; — *j.* sciences appliquées: notions générales de physiques et de chimie; étude des marchandises: altérations et falsifications; vérifications.

Art. 18. Les questions sont posées, en présence du jury, par un membre spécialement désigné pour chaque branche.

Art. 19. Les notes ayant été fixées par le jury et, là où il y a lieu, combinées avec celles des épreuves écrites, le jury prend la moyenne générale des dix branches spécifiées à l'art. 17.

Les notes de calcul commercial et de comptabilité sont multipliées par deux dans le calcul de la moyenne générale de l'examen.

Du Diplôme.

Art. 20. Le diplôme de bachelier ès-sciences commerciales est délivré, par la Direction de l'Instruction publique, sur un rapport du président du jury, au candidat qui a obtenu au moins la note moyenne 4 pour l'ensemble de l'examen.

Art. 21. Le diplôme ne contient pas le détail des notes obtenues par le candidat. Il porte que celui-ci a subi les épreuves d'une manière très distinguée, si la note moyenne atteint 5, distinguée, si la note moyenne $4^1/_2$, satisfaisante, si la note moyenne est inférieure à $4^1/_2$.

Art. 22. Le candidat dont la note moyenne est insuffisante est renvoyé à subir une nouvelle épreuve. Il est dispensé de l'examen dans les branches pour lesquelles il a obtenu la note 5.

Art. 23. Toute fraude constatée dans l'examen entraîne l'ajournement.

Art. 24. Le candidat ajourné ne peut se présenter à nouveau avant un délai de deux mois. Après trois ajournements, il n'est plus admis à une nouvelle épreuve.

Art. 25. Le candidat qui a subi une nouvelle épreuve partielle ne peut obtenir qu'un diplôme avec la note *satisfaisante.*

47. 11. **Programme du Baccalauréat ès-sciences commerciales (Fribourg).** (26 octobre 1900.)

a. Langue maternelle. (L'une des trois langues nationales.)

I. Composition écrite

sur un sujet général d'économie politique, d'histoire du commerce ou de géographie commerciale.

II. Epreuves orales.

Grammaire: connaissances pratiques et règles principales: syntaxe; orthographe.

Notions de littérature: éléments et qualités du style; règles de la composition; principaux auteurs classiques et contemporains.

Correspondance commerciale: règles générales; principaux genres; exercices pratiques.

b. Première langue étrangère.

I. Composition écrite.

Exercices de correspondance (lettre et réponse), sans dictionnaire.)

II. Epreuves orales.

Lecture et explication d'un texte, à livre ouvert. — Questions sur la grammaire et les particularités de la langue. — Orthographe. — Conversation sur un sujet commercial.

c. Seconde langue étrangère.

I. Epreuve écrite.

Version d'un texte de difficulté moyenne, sans dictionnaire.

II. Epreuves orales.

Orthographe usuelle. — Questions sur la grammaire. — Lecture et traduction d'un auteur étudié en classe.

d. Algèbre et géométrie.

I. Algèbre théorique et pratique.

Equations du premier degré à une et à plusieurs inconnues. Equations du second degré à une inconnue. Problèmes. — Progressions; logarithmes. Intérêts composés. Annuités. — Notions sur la caisse d'épargne. Notions sommaires sur l'organisation et les principales opérations des grands établissements de crédit. Crédit foncier. — Rentes viagères immédiates, différées, temporaires. Rente différée à prime, annuelle. Formule de Baily. — Méthode graphique pour déterminer le taux.

II. Géométrie appliquée.

Notions générales: lignes, angles, triangles, quadrilatères; polygones irréguliers. — Figures semblables, équivalentes, égales. — Surface des triangles et des quadrilatères. Propriétés du triangle rectangle. — Polygones réguliers. Longueur de la circonférence. Surface du cercle et de ses parties. — Parallélipipèdes et prismes: surface, équivalence, volume. — Pyramide; cône. — Surface et volume du prisme, de la pyramide et du cône tronqués. — Volume des fossés, des digues, des tranchées, etc. — Cubage des bois. Jaugeage des tonneaux. — La sphère et ses parties. Les polyèdres.

e. Calcul commercial.

Règle de trois simple et composée. Règle conjointe. Calcul du tant %, et du tant ‰. Règle de société. — Calcul des intérêts par les méthodes du commerce. — Escompte en dehors, escompte en dedans. Bordereau d'escompte. Echéance commune, moyenne. — Comptes courants par les trois méthodes, à intérêts réciproques et non réciproques, constants et variables. — Nombres complexes. Règles d'alliage et de mélange. — Etoffe monétaire. — Union

latine et principaux systèmes étrangers (particulièrement anglais). Réductions. Change. Arbitrages. Cotes chiffrées. Fonds publics. Spéculation. — Prix de revient et de vente: *a.* des valeurs étrangères; *b.* des fonds publics; *c.* des matières métalliques. — Ordres de banque. Opérations de bourse. — Du budget. — Service de la dette publique. — Intérêts composés, annuités, amortissement. Assurances. Rentes viagères. (Solutions par logarithmes ou par les tables.)

f. Comptabilité et théorie commerciale. [1])

Principes de la tenue des livres en partie simple et en partie double. Les comptes et leurs subdivisions. — Ouverture et clôture des livres. Inventaire, bilan, liquidation. — Comptabilité des sociétés. — Comptabilité industrielle. — Rendement, prix moyen, prix de revient. — Comptes en commission et en participation du commerce. Partie mixte. — Comptabilité des banquiers. Comptes en commission et en participation de la banque. Système américain. — Notions générales de commerce. — Les grandes divisions. — Intermédiaires du commerce. — Echanges et leurs règlements; effets et documents de commerce. — Transports, douanes, entrepôts, bourses. — Moyens d'information et de propagande. — Organisation de la banque. — Représentation des intérêts économiques: consuls, agents commerciaux et commissaires officiels. — Chambres de commerce; sociétés commerciales, industrielles et agricoles.

g. Géographie commerciale.

Répartition géographique des principales ressources et richesses naturelles. — Les produits minéraux, notamment la houille et le fer, l'or et l'argent; le sel. — Les grandes zones de végétation et les plantes cultivées. Les produits végétaux, notamment le blé et le riz, la vigne, la pomme de terre, la betterave. Les textiles. — La règne animal: les principaux animaux domestiques; les laines. — Les grands pays commerçants et les grandes métropoles commerciales du monde. — Etudier spécialement au point de vue commercial: la Suisse, les Iles Britanniques et l'empire colonial anglais, la France et les colonies françaises, l'Allemagne, la Russie et les autres Etats européens; les Etats-Unis de l'Amérique du Nord. — Les principales voies du commerce. Les grands services postaux internationaux. Les moyens de transport.

h. Economie politique et histoire du commerce.

I. Economie politique.

La production. Besoins de l'homme et moyens de les satisfaire. Utilité, valeur, richesse. Industrie. Classification des industries. Solidarité des industries. — Instruments de production. Le capital, sa formation, sa fonction, son importance. Le travail, sa liberté, sa division. — La question des machines. — L'association. Les Sociétés. Caisses d'épargne. Assurances. Caisses de retraite. — Echanges et débouchés. — Offre et demande. — Revenus. Le salaire, son inégalité. L'intérêt: sa légitimité, sa variabilité, sa limitation. — Bénéfices. — Concurrence. — Liberté commerciale. Prohibition et protection. — Politique commerciale; les traités de commerce. — De la propriété. — Monnaies. Crédit: principaux instruments de crédit; avantages du crédit. — Eléments de statistique.

II. Histoire du commerce.

Antiquité. Aperçu de l'histoire commerciale des Chinois, des Indiens, des Egyptiens et des Israélites. Les Arabes. Les Phéniciens. Les Grecs. Les Etrusques. Les Carthaginois. Les Romains,

Moyen âge. Exposé sommaire de la situation de l'Europe jusqu'aux Croisades. — Perses. Byzantins. Arabes. — L'Europe à l'époque des Croisades. Les Croisades: leurs résultats économiques. — Venise, Gênes et Florence du XIIIme siècle au XVIme siècle. — La France, l'Espagne, les Pays-Bas, l'Alle-

---

[1]) Les questions écrites de comptabilité portent sur des sujets tirés de la pratique des affaires, les questions de théorie restant réservées à l'examen oral.

magne et l'Angleterre jusqu'au XVIme siècle. La Hanse. — Les Portugais. Les Espagnols. Découverte de l'Amérique.

Temps modernes. La Renaissance et la Réforme. — Le XVIIme siècle. Hollande et Angleterre. Les Compagnies de commerce. L'Acte de navigation. La France. — Les colonies au XVIIIme siècle. Nouvelles doctrines économique. Huskission et Canning. — Le Zollverein. Protectionisme et libre échange. — Découverte des mines d'or. — Développement du commerce depuis 1870. — Développement commercial de la Suisse à travers les âges.

i. Droit commercial et usuel.

Le droit: sa raison d'être, son origine. Le droit dans ses relations avec la morale, l'économie politique et la politique. — Droit naturel et positif. La loi. — Les biens et les droits réels: propriété, servitudes, usufruit, usage et habitation. Gage et hypothèque. Acquisition, inscription, transfert des droits réels. — Les contrats: leur conclusion; leurs effets. — Obligations: leurs éléments; leurs espèces. — Exécution des contrats et accomplissement des obligations. Inexécution et extinction des obligations. — Les contrats nommés: vente, bail, louage de services, entreprise, prêt de consommation, prêt à usage, dépôt, mandat, cautionnement, sociétés (simple, en nom collectif, en commandite, anonyme); les associations, le transport, la commission, l'assurance; la lettre de change, les autres effets de commerce; la donation; le jeu et le pari. — Droits d'auteur (brevets). — Poursuite pour dettes: saisie, faillite. — Eléments du droit maritime: Termes d'armement; des navires, personnel, classification, louage; contrat à la grosse; avaries: assurances maritimes.

j. Sciences appliquées.

I. Physique.

Mécanique: Forces; composition et décomposition. Dynamomètre. — Pesanteur. Balances. — Hydrostatique et pneumatique: Principe de Pascal; Presse hydraulique. Aréomètres; baromètres; manomètres; machine pneumatique. — Chaleur. Thermomètres; hygromètres. Calorimétrie. Appareils de chauffage. Machines à vapeur. — Acoustique. Propagation du son. Phonographe. — Optique. Miroirs et lentilles. Instruments d'optique. — Magnétisme. Aimants. La boussole. — Electricité statique: phénomènes électriques; influence électrique; machines électriques. Paratonnerre. — Electricité dynamique: pile électrique; galvanoplastie; électro-aimants. Machines magnéto et dynamo-électriques.

II. Chimie générale.

Nomenclature chimique. Théorie atomique. — Les principaux métalloïdes et leurs principales combinaisons. — Le soufre; acide sulfureux, acide sulfurique. — Azote; ammoniaque; acide azotique. — Chlore; acide chlorhydrique. Acide fluorhydrique. — Phosphore. — Arsenic; acide arsénieux. — Carbone; combinaisons oxygénées. — Les métaux et leurs principales combinaisons. Alliages. Potassium: chlorure, iodure, chlorate, azotate, carbonate. — Sodium: chlorure; carbonate, sulfate. — Calcium: oxyde; hydrate; carbonate; sulfate. —Zinc: sulfate. — Mercure: chlorures. — Cuivre: sulfate; carbonate. — Plomb: oxydes. — Etain. — Argent: chlorure; nitrate. — Nickel. Or. Platine. Fer; fonte; acier. — Eléments de chimie organique.

III. Etude des marchandises.

a. Règne minéral. Pétrole et dérivés. Les soudes; les savons. Falsifications et moyens de les reconnaître.

b. Règne végétal. Les céréales; espèces. — Cacao. Café. Sucre. — Matières textiles. — Matières tinctoriales. — Altérations, falsifications; moyens de les reconnaître.

c. Règne animal. Lait et ses produits. Huiles. Graines. — Peaux et cuirs. — Matières textiles. — Ivoire. Eponges. — Altérations, falsifications; moyens de les reconnaître.

48. 12. **Lehrplan für gemischte Sekundarschulen des Kantons Basellandschaft.** (Vom 10. Februar 1900.)

Der Regierungsrat des Kantons Basellandschaft, in Erwägung, dass einheitliche Normen über Lehrgang und Unterrichtsziel für gemischte Sekundarschulen erforderlich geworden sind, stellt nachfolgenden Lehrplan auf:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Unterricht an den Sekundarschulen soll neben der Beibringung der notwendigen Kenntnisse für die Bedürfnisse des praktischen Lebens die möglichste Ausbildung der geistigen und körperlichen Anlagen und Kräfte, überhaupt eine gute Erziehung der Schüler bezwecken.

§ 2. Die Bevorzugung einzelner fähigerer Schüler auf Unkosten der Klasse ist untersagt.

§ 3. Damit in den Kenntnissen und Fertigkeiten die wünschbare Sicherheit erreicht werde, ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Lehrfächer soweit als möglich sich gegenseitig durchdringen und unterstützen, dass die Sprachen und die Realien in die so notwendige Wechselwirkung zu einander treten.

§ 4. Der Lehrer hat den Lehrstoff sorgfältig auszuwählen und zu verarbeiten; er soll denselben nicht durch Diktat, sondern in der Regel durch freien Vortrag und im Anschluss an die in der Hand des Schülers befindlichen Lehrbücher vermitteln.

Zeitraubende schriftliche Korrekturen sind während des Unterrichts zu vermeiden.

Der Lehrer hat alles auf die zu erteilende Lektion so vorzubereiten, dass er dieselbe ohne Unterbrechung geben kann.

§ 5. Die Lehrer aller Fächer haben sich — sofern deutsch geredet wird — des Schriftdeutschen zu bedienen und von den Schülern zu verlangen, dass auch sie es tun, und dass sie immer laut, deutlich, richtig und in ganzen Sätzen sprechen.

§ 6. Zu Anfang jeder Stunde haben die Lehrer durch die Schüler wiederholen zu lassen, was in der vorhergehenden Lektion durchgenommen worden ist.

§ 7. Über das Mass und die Verteilung der Hausaufgaben haben sich die Lehrer jeweilen beim Beginne eines Semesters zu verständigen. Für alle obligatorischen Fächer zusammen sollen sie täglich im ganzen nicht mehr Hausaufgaben geben, als Schüler von mittelmässiger Begabung und ordentlichem Fleisse höchstens in zwei Stunden lösen können.

Über die Ferien sollen keine besondern Aufgaben verlangt werden.

In jeder Klasse ist ein Aufgabenheft zu führen.

II. Vorschrift betreffend die Aufnahme der Schüler.

§ 8. Der Eintritt in die Sekundarschule ist nur solchen Schülern zu gestatten, welche am 30. April das 12. Altersjahr zurückgelegt und das 15. noch nicht überschritten haben; über Ausnahmen entscheidet die Erziehungsdirektion. Durch eine Aufnahmsprüfung, zu der die Schulzeugnisse mitzubringen sind, haben sich die Schüler darüber auszuweisen, dass sie das der VI. Primarschulklasse vorgesteckte Ziel erreicht haben.

III. Verteilung der wöchentlichen Stunden auf die einzelnen Fächer.

§ 9. Knaben und Mädchen werden zusammen unterrichtet und sollen gleichviel freie Nachmittage haben. Je zwei Nachmittage sind zu reserviren: *a.* den Mädchen für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten; — *b.* den Knaben für Turnen und Ergänzungsfächer.

§ 10. Diejenigen Schüler, welche die dritte Klasse besuchen wollen, werden gleichzeitig mit der zweiten Klasse unterrichtet; doch sind die Pensen wenigstens in den Hauptfächern Deutsch, Französisch und Mathematik verschieden;

in den andern, wie Geschichte, Geographie und Naturkunde, kann ein Turnus beobachtet und der ganze Stoff in zwei Kursen in entsprechender Auswahl durchgearbeitet werden.

§ 11. Während des Konfirmationsunterrichtes und der Dauer eines Koch- und Haushaltungskurses können die Schüler bezw. Schülerinnen der III. Klasse vom Unterricht in den Real- und Kunstfächern dispensirt werden.

§ 12. Den verschiedenen Lehrfächern wird in den einzelnen Klassen per Woche diejenige Stundenzahl angewiesen, welche das nachfolgende Schema zeigt:

Unterrichtsfächer:	I. K.	I. M.	II. K.	II. M.	III. K.	III. M.
Religion	1	1	1	1	1	1
Deutsch	5	5	5	5	5	5
Französisch	5	5	5	5	5	5
Geschichte	2	2	2	2	2	2
Geographie	2	2	2	2	2	2
Rechnen und Raumlehre	4	4	4	4	4	4
Naturkunde	3	3	3	3	3	—
Schreiben	2	2	1	1	1	1
Rechnungs- und Buchführung	—	—	1	1	1	1
Freihandzeichnen	2	2	2	2	2	2
Technisches Zeichnen	2	—	2	—	2	—
Singen	2	2	1	1	1	1
Weibl. Handarbeiten	—	4	—	4	—	4
Turnen	2	—	2	—	2	—
	32	32	31	31	31	28
Freifächer:						
Englisch	1	1	2	2	2	2
Italienisch	1	1	2	2	2	2
Koch- und Haushaltungsunterricht	—	—	—	—	—	6

IV. Lehrfächer.

§ 13. — *Religion.*

Der Unterricht in der Religion wird in der Regel vom Ortsgeistlichen erteilt.

§ 14. *Deutsche Sprache.*

Unterrichtsziel. — 1. Geläufiges, ausdrucksvolles, deutliches und schönes Lesen. — 2. Fähigkeit, auf gestellte Fragen in ganzen und korrekten Sätzen zu antworten und prosaische und poetische Lesestücke richtig wiederzugeben. — 3. Kenntnis der Wortarten, der Formenlehre, des einfachen und des zusammengesetzten Satzes. — 4. Fähigkeit, in Bezug auf Orthographie, Interpunktion und Stilistik seine Gedanken schriftlich in korrekter Weise wiederzugeben. Wenigstens alle 14 Tage soll ein Aufsatz gemacht und vom Lehrer sorgfältig korrigirt werden. Der Lehrer suche hier die Schüler möglichst zur Selbständigkeit zu erziehen.

I. Klasse.

a. Lesen und Erklären der poetischen und prosaischen Stücke des Lesebuches; Behandlung des im Lesebuche enthaltenen Stoffes aus der alten Geschichte; — *b.* Aufsatz: Erzählungen, Beschreibungen, Umwandlung poetischer Stücke in Prosa, Briefe, besonders im Anschluss an die Lektüre und den Realunterricht, auch über Vorgänge des täglichen Lebens; *c.* Grammatik: Wortarten, Deklination und Konjugation; der einfache Satz und seine Glieder. Übungen im Analysiren, im Rechtschreiben und in der Interpunktion durch Diktate; — *d.* Memoriren und Rezitiren auswendig gelernter Gedichte.

II. Klasse.

a. Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Stücke des Lesebuches, eventuell auch einiger passender Abschnitte hervorragender literarischer Erzeugnisse; — *b.* Aufsatz: dasselbe, was in der ersten Klasse, mit gesteigerten Anforderungen. Geschäftsaufsätze; — *c.* Grammatik: der zusammengesetzte Satz (Satzverbindung und Satzgefüge); grammatische Übungen; — *d.* Vortrag memorirter Gedichte.

III. Klasse (event. auch II. Kl.).

a. Lesen und Erklären prosaischer, lyrischer und epischer Stücke des Lesebuches, Schillers Balladen und Wilhelm Tell; — *b.* Aufsätze mit erhöhten Anforderungen, Erzählungen, Beschreibungen, Schilderungen, Abhandlungen, besonders auch über literarische Erzeugnisse, Briefe und Geschäftsaufsätze, Dispositionen zu Aufsätzen; — *c.* Repetition der Wort- und Satzlehre; — *d.* Mitteilungen aus dem Leben hervorragender Dichter im Anschluss an die Lektüre; das Wichtigste aus der Metrik und Stilistik (Redefiguren); — *e.* Rezitiren auswendig gelernter Gedichte oder Abschnitte aus hervorragenden literarischen Werken.

§ 15. *Französische Sprache.*

Unterrichtsziel. — *a.* Richtiges, geläufiges und ausdrucksvolles Lesen; — *b.* Kenntnis der Wort- und Satzlehre; — *c.* Übersetzen leichterer deutscher und französischer Lesestücke; *d.* Gelesenes schriftlich frei wiedergeben und leichtere Briefe anfertigen; — *e.* Gelesenes mündlich reproduziren und auswendig Gelerntes gehörig rezitiren.

Der Lehrer beginne möglichst früh im Anschluss an die Lektüre sich mit den Schülern in französischer Sprache zu unterhalten.

Die schriftlichen Arbeiten der Schüler sollen vom Lehrer regelmässig korrigirt und besprochen werden.

I. Klasse.

Leseübungen. Häufige Sprechübungen. Einübung der regelmässigen Wort- und Satzformen (avoir, être, I. regelmässige Konjugation exklusive Subjonctif), Übersetzungen und Rückübersetzungen, Diktate.

II. Klasse.

Lesen und Übersetzen. Besprechen der Lesestücke in französischer Sprache durch leichte Fragen und Antworten, Rückübersetzungen und Diktate, Einübung des ganzen regelmässigen Verbums, sowie der Pronomina, Rezitationen.

III. Klasse.

Lesen, Übersetzen und Besprechen der Lesestücke in französischer Sprache. Unregelmässige Verben, Rückübersetzungen und Diktate, Rezitationen, Abfassen leichterer Briefe.

§ 16. *Geschichte.*

Unterrichtsziel. — Kenntnis der denkwürdigsten Personen und Ereignisse aus der allgemeinen und vaterländischen Geschichte. Namen und Zahlen sind möglichst zu beschränken. In zweiklassigen Schulen ist die Verfassungskunde in der II. Klasse zu behandeln.

I. Klasse.

a. (Im Sommer) Schweizergeschichte vom Untergang der alten Eidgenossenschaft bis zur Gegenwart; — *b.* (Im Winter) Einige Bilder aus der allgemeinen Geschichte von der Völkerwanderung bis und mit der Reformation unter steter Hinweisung auf die Schweizergeschichte.

II. Klasse.

Allgemeine und Schweizergeschichte von der Reformation bis und mit der Revolution.

III. Klasse.

Allgemeine und Schweizergeschichte von der Revolution bis zur Gegenwart. Verfassungskunde.

§ 17. — *Geographie.*

Unterrichtsziel. — Die Schüler sollen ein möglichst getreues Bild der Erdoberfläche in physikalischer und politischer Beziehung erhalten. An die Geographie der Schweiz reihe sich die der umliegenden Länder, Deutschland, Österreich, Italien, Frankreich und der übrigen Staaten Europas. Dann folgen die andern Erdteile und zwar so, dass die bedeutenderen Kulturländer besonders berücksichtigt werden, in Asien Indien, Japan, China und die europäischen Besitzungen, in Amerika die Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Das Lehrverfahren gründe sich so viel als möglich auf Anschauung. Damit sich das Bild eines Landes in seinen einzelnen Teilen wie in seiner Gesamtheit den Schülern recht einpräge, lässt es der Lehrer vor ihren Augen allmälig an der Wandtafel entstehen und leitet sie nach den gegebenen Erklärungen zum selbständigen Zeichnen einfacher Kartenskizzen an. Namen und Zahlen sind möglichst zu beschränken. Der Lehrer mache die Schüler mit den physikalischen Erscheinungen, den Bewohnern und Verkehrsverhältnissen bekannt, unter möglichster Benützung von Bildern.

I. Klasse.

Ausgehend von der Schweiz die mittlern und südlichen Länder Europas.

II. Klasse.

Die übrigen Länder Europas. Globus, Zonen, Grade, Länge und Breite. Asien, Afrika.

III. Klasse.

Die Neue Welt. Das Nötigste aus der physikalischen und mathematischen Geographie. Repetitionen, vor allem der Schweiz.

§ 19. *Rechnen und Raumlehre.*

Lehrziel. — Sicherheit und Gewandtheit in den gewöhnlichen Zahlenoperationen. Anwendung der im bürgerlichen Leben vorkommenden Rechnungsarten und Kenntnis der elementaren Raumverhältnisse sind Zwecke des Unterrichts.

Jede Unterrichtsstunde beginnt mit Kopfrechnen.

Der Unterricht im Rechnen soll die Schüler zum eigenen Nachdenken anregen. Darum wird er mehr heuristisch als auf dem Wege des darstellenden Vortrags erteilt, und die Regeln werden nicht gegeben, sondern gesucht. Jede neue Operation soll genügend im Kopf- und schriftlichen Rechnen geübt werden. Bei letzterm ist auf die Darstellung grosser Wert zu legen.

Der Unterricht in der Raumlehre gründet sich hauptsächlich auf Anschauung und berücksichtigt vorzüglich dasjenige, was sich für das praktische Bedürfnis als notwendig erweist.

I. Klasse.

Vierspeziesrechnungen mit ganzen Zahlen, gemeinen und Dezimalbrüchen. Dreisatzrechnung und ihre Anwendung auf Zins- und Prozentrechnungen, sowie auf die übrigen einfachen bürgerlichen Rechnungsarten.

Raumlehre: Linien und Winkel. Die elementaren Eigenschaften der Dreiecke und Vierecke. Berechnung ihres Umfangs und Inhalts. Längen- und Flächenmass. Angewandte Aufgaben schriftlich und im Kopf.

II. Klasse.

Kapital-, Prozent- und Promilleberechnungen. Einiges über Durchschnitts-, Teilungs-, Gewinn- und Verlustrechnungen. Die Proportionen und ihre Anwendung zur Lösung obiger Aufgaben. Das Rechnen mit den gebräuchlichsten fremden Münzen (Deutschland, England, Österreich). Rechnungsführung (Aus-

stellung von Rechnungen, Voranschläge, Abrechnungen etc.). Einfache Buchführung. Die Quadratwurzel.

Raumlehre: Vieleck, Kreis, Würfel, Prisma, Zylinder. Das Körpermass. Oberflächen- und Inhaltsberechnungen.

III. Klasse.

Wiederholung und Erweiterung des Stoffes der II. Klasse. Wechsellehre.

Raumlehre: Pyramide, Kegel, Pyramiden- und Kegelstumpf. Kugel nach Oberfläche und Inhalt. In kleinern Schulen ist es gestattet, einen Teil dieses Stoffes in der II. Klasse zu behandeln.

§ 19. *Naturkunde.*

Lehrziel. Der Unterricht in der Naturkunde will durch die Betrachtung der Natur das Wahrnehmungs- und Auffassungsvermögen schärfen und zum Verständnis ihrer Erscheinungen und Gesetze führen.

Er beachtet durchgehends das induktive Verfahren. Bei den beschreibenden Naturwissenschaften geht er von der Anschauung der Naturgegenstände selber oder in Ermangelung solcher von guten Abbildungen aus.

I. Klasse.

a. Botanik (im Sommer). Anschauliche Behandlung einer Anzahl typischer Pflanzen unter besonderer Berücksichtigung der Verrichtungen ihrer Organe und ihrer Beziehungen zum Menschen, zum Tier- und Mineralreich. Vereinigung derselben zu Lebensgemeinschaften und Familien; — *b.* Anthropologie und Zoologie (im Winter). Allgemeine Betrachtung des menschlichen Körpers. Behandlung einiger wichtiger Vertreter der Wirbeltierklassen und einer Auswahl von wirbellosen Tieren.

II. Klasse.

a. Physik. Vorführung und Erklärung der wichtigsten physikalischen Erscheinungen.

Stoffauswahl: Das Gewicht der Körper, die Wage; das Pendel und die Uhr; Eigenschaften der Flüssigkeiten, das spezifische Gewicht; Eigenschaften der Luft, das Barometer; Entstehung und Leitung des Schalles; Ausdehnung der Körper durch die Wärme, das Thermometer; das Prinzip der Dampfmaschine; Reibungselektrizität, Blitzableiter; Berührungselektrizität, der elektrische Strom, Telegraph, Telephon.

b. Chemie. Die zum Verständnis der Lebensvorgänge nötigen Belehrungen aus der Chemie.

Stoffauswahl: 1. Die Luft, der Sauerstoff und der Verbrennungsprozess; — 2. das Wasser, der Wasserstoff; — 3. der Kohlenstoff, die Kohlensäure; — 4. ein Metall; — 5. Fette, Stärke, Zucker und Eiweiss.

c. Anthropologie. Bau des menschlichen Körpers und seiner Organe.

Stoffauswahl: 1. Der Gesamtkörper, die Haut; — 2. die Muskeln, Knochen der Extremitäten; — 3. der Rumpf, Wirbelsäule und Rippen, Organe der Atmung und Zirkulation; — 4. die Leibeshöhle, die Verdauungsorgane; — 5. der Kopf, die Sinnesorgane, das Gehirn; — 6. Zusammenfassende Betrachtung nach Organsystemen.

III. Klasse.

Wiederholung und Erweiterung des Stoffes der II. Klasse. Induktionselektrizität und Kraftübertragung.

§ 20. *Schreiben.*

Unterrichtsziel. — Aneignung einer regelmässigen und geläufigen Handschrift, sowie Fertigkeit in schöner Darstellung. Es ist nötig, dass alle Lehrer bei jeder schriftlichen Arbeit auf eine schöne Schrift besonderes Gewicht legen.

I. Klasse.

Übung der deutschen und lateinischen Kurrentschrift und der Ziffern. Häufiges Zug- und Taktschreiben.

II. und III. Klasse.

Fortgesetzte Übung der deutschen und der lateinischen Kurrentschrift und der Ziffern. Die Rundschrift. Anwendung aller Schriftarten in der Buchführung

§ 21. *Freihandzeichnen.*

Unterrichtsziel. — Das Zeichnen, nach planmässigem Lehrgange erteilt, soll das Vermögen richtiger Auffassung der Formen und die Fertigkeit im Zeichnen derselben heranbilden. Es ist in der ersten Klasse Klassen-, weiter oben auch Einzelunterricht.

I. Klasse.

Ausführung von geraden und krummlinigen Figuren, Spiral- und Schneckenlinien mit mannigfaltigen Anwendungen. Einfache Flachornamente.

II. und III. Klasse.

Flache und schattirte Ornamente mit farbigem oder schattirtem Grund, Blätter und Blumenformen nach Tabellen, Vorlagen und der Natur. Zeichnen nach Körpermodellen.

§ 22. *Technisches Zeichnen.*

Unterrichtsziel. — Dieser Unterricht hat zunächst die Aufgabe, den Schülern eine gewisse Fertigkeit in der Handhabung der Zeichenrequisiten beizubringen, sie in der Darstellung geometrischer Figuren zu üben und für den praktischen Beruf vorzubereiten.

I. Klasse.

Geometrische Aufgaben. Reguläre Vielecke. Parquets und Bänder. Einfache Kurven (Ellipse, Schneckenlinie).

II. Klasse.

Einführung in das Projektionszeichnen. Darstellung von einfachen Körpern in natürlicher Grösse und verkürztem Masstabe. Netzzeichnen.

III. Klasse.

Fortführung des Projektionszeichnens und Verwendung desselben auf die Darstellung von Gegenständen aus dem täglichen Gebrauche (Tisch, Kasten, Stuhl, Fenster etc.)

§ 23. *Gesang.*

Unterrichtsziel. — Beibringung des Notwendigsten aus der Theorie. Ausbildung der Stimme und des Gehörs. Befähigung zum möglichst reinen und sichern Vortrag leichter Gesangstücke.

I., II. und III. Klasse zusammen.

Theorie und Übungen.

Bei der Auswahl der Gesangstücke ist dem einfachen und schönen Volksliede der Vorzug zu geben. Das Vaterlandslied ist besonders zu pflegen. Auch der Choral soll tunliche Berücksichtigung finden. Die Lieder sollen in der Regel auswendig gesungen werden.

§ 24. *Weibliche Handarbeiten.*

Unterrichtsziel. — Die Schülerinnen sollen befähigt werden, nützliche und in jedem Hauswesen vorkommende weibliche Arbeiten auszuführen. Das Stricken muss in allen Klassen fortwährend geübt werden.

Der Unterricht ist Klassenunterricht. Er soll mit den nötigen Erklärungen und Belehrungen erteilt werden. Die Arbeiten müssen in der Schule angefangen

und von den Schülerinnen selbst beendigt werden und sind bis zur Prüfung da aufzubewahren. Übungen im Maschinennähen werden empfohlen.

I. Klasse.

1. Nähen. Ein schönes Frauenhemd (Klassenarbeit). Einübung der einfachen Zierstiche und Hohlsäume am Nähtuch (Klassenarbeit).

2. Flicken: *a.* Stückeln und Verstechen von Gestricktem (Klassenarbeit); — *b.* Verstechen und Verweben des Gewobenen an einem Übungsstück (Klassenarbeit); — *c.* Ausführung aller Flickübungen an Nutzarbeiten (Einzelarbeit).

3. Häkeln. Es müssen die meist zu verwendenden Stiche geübt werden (event. erst in der 2. Klasse).

II. Klasse.

1. Nähen. Ein Knaben- oder Mannshemd mit Koller (Klassenarbeit). Anfertigung verschiedener Arten von Näharbeiten als Einzelarbeit.

2. Flicken. Ausführung jeder Art von Flickarbeiten an Gestricktem und Gewobenem (Einzelarbeit).

3. Zuschneiden. Frauen- und Mannshemden in Papier, Steiffmousseline und am Stoff selbst. Einzeichnen der Schnittformen in ein Heft mit verkleinertem Masstab und Eintragen der bezüglichen Erläuterungen.

III. Klasse.

1. Frauenwäsche. Ausführung aller Flickarbeiten an Nutzgegenständen.

2. Grundzüge der verschiedenen Kunstarbeiten, ausgeführt an einem Übungsstück.

3. Anwendung des Gelernten an Gegenständen.

§ 25. — *Turnen.*

Unterrichtsziel. — Harmonische Ausbildung des Körpers und seiner Kräfte, Gewandtheit und Schönheit der Bewegungen.

I., II. und III. Klasse.

Ordnungs- und Freiübungen und Geräteturnen nach Massgabe der „Turnschule für den militärischen Vorunterricht der schweizerischen Jugend".

V. Freifächer.

§ 26. — *Englische und italienische Sprache.*

I. Klasse (im Winter). II. und III. Klasse.

Leseübungen. Elementargrammatik. Leichtere Lesestücke in Prosa und Poesie.

§ 27. — *Koch- und Haushaltungsunterricht.*

Unterrichtsziel. — Heranbildung junger Töchter zur selbständigen Führung eines einfachen Haushaltes und einer guten bürgerlichen Küche.

III. Klasse.

Abteilungsunterricht mit beschränkter Zeitdauer (Kurse), an zwei Abenden wöchentlich.

Theorie über das gesamte Haushaltungswesen, Hausbuchführung, Ordnung, Anstands- und Gesundheitsregeln.

Praxis: Vor- und Zubereiten der Speisen, Kochen.

Zimmerordnung, Reinigen etc.

§ 28. Vorstehender Lehrplan tritt mit 1. Mai 1900 in Kraft.

49. 13. Lehrplan für den Unterricht an den Realschulen des Kantons Schaffhausen. (Vom 7. März 1900.)

In Vollziehung von Art. 149 *b* des Schulgesetzes wird vom Erziehungsrat nach eingeholter Genehmigung des Regierungsrates hiemit aufgestellt und verordnet folgender

Lehrplan für den Unterricht an den Realschulen des Kantons Schaffhausen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Realschulen sind höhere Volksschulen und haben die Bestimmung, die in der Elementarschule erworbenen Kenntnisse der Schüler mit möglichster Berücksichtigung ihrer künftigen Lebensstellung zu erweitern.

Art. 2. Aller Unterricht der Realschule soll neben Erwerbung der notwendigen Kenntnisse eine gute Erziehung und Ausbildung der geistigen und körperlichen Kräfte und Anlagen bezwecken.

Art. 3. Bei allem Unterricht soll nicht auf das Wissen allein, sondern namentlich auf das Können das Hauptgewicht gelegt werden, so dass der Lehrgegenstand vollständig zum geistigen Eigentum des Schülers wird.

Art. 4. Jeder Reallehrer soll den Lehrstoff sorgfältig auswählen und verarbeiten. Der Unterricht muss womöglich unabhängig von Heften oder Büchern erteilt werden; auch sind alle zeitraubenden schriftlichen Korrekturen während des Unterrichts zu vermeiden. Der Lehrer bereite alles so auf die neu zu gebende Lektion vor, dass dieselbe ohne Unterbrechung gegeben werden kann.

Der Lehrer hat sich aller Bevorzugung einzelner fähiger Schüler zu enthalten.

Art. 5. Damit Festigkeit und Sicherheit in den Kenntnissen und Fertigkeiten erreicht werde, ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Lehrfächer sich gegenseitig durchdringen und unterstützen, dass die Sprachen und Realien, Geschichte, Geographie und Naturkunde in die notwendige Wechselwirkung zu einander treten.

Art. 6. Der Lehrer soll sich eines fortgesetzten Studiums der Lehrfächer und der Lehrmethode befleissen und seine Kraft der Schule widmen.

Art. 7. An mehrklassigen Realschulen haben sich die Lehrer jeweils beim Beginn des Semesters über das Mass und die Verteilung der häuslichen Arbeiten der Schüler zu verständigen. Es soll in jeder Klasse ein Aufgabenheft eingeführt werden.

Art. 8. Die Ortsschulbehörden haben durch Anschaffung zweckmässig ausgewählter Lehrmittel, Sammlungen, Abbildungen und Instrumente dafür zu sorgen, dass der Unterricht in allen Fächern möglichst anschaulich erteilt werden kann.

II. Aufnahme, Klassifikation und Abteilung der Schüler.

Art. 9. Der Eintritt in die Realschule erfolgt frühestens mit zurückgelegtem 11. Altersjahre und ist nur denjenigen Schülern gestattet, welche mindestens die fünf ersten Elementarkurse absolvirt haben und sich über ein entsprechendes Mass von Kenntnissen durch eine Aufnahmsprüfung ausweisen.

Art. 10. Schüler, welche in die Realschule eintreten wollen, müssen diejenigen Vorkenntnisse besitzen, welche in der 5., resp. 6. Klasse der Elementarschule erworben werden können, in den Hauptfächern mindestens: *a.* Fertigkeit im Lesen; — *b.* Fertigkeit in der deutschen Kurrentschrift und im Schreiben der lateinischen Buchstaben; — *c.* Kenntnis der Glieder des einfachen Satzes, der Hauptwörter, Eigenschafts- und Zeitwörter und der Deklination; — *d.* die Fähigkeit, eine einfache Erzählung ohne zu viele orthographische und grammatikalische Fehler schriftlich wiederzugeben; — *e.* Fertigkeit in den vier Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen; Rechnen mit gemeinen und Dezimalbrüchen, soweit es in der 5. Klasse der Elementarschule behandelt worden ist.

Art. 11. Die Realschüler einer, beziehungsweise mehrerer Gemeinden bilden entweder nur e i n e Klasse (einklassige Realschule) oder zwei und mehr Klassen (mehrklassige Realschule).

Art. 12. In einer einklassigen Realschule sind die Schüler der verschiedenen Jahrgänge in ebenso viele Abteilungen zu trennen; in einer zweiklassigen Realschule bilden die Schüler des ersten Jahrganges die erste Klasse, die der beiden folgenden Jahrgänge die zweite Klasse; in einer mehrklassigen Schule sind die Schüler eines jeden Jahrganges in einer Klasse oder in Parallelklassen vereinigt.

Art. 13. Der Unterricht in einer Klasse wird in der Regel nur von einem Lehrer gegeben. Fachunterricht ist nur mit Bewilligung des Erziehungsrates gestattet. Eine Zusammenziehnng mehrerer Klassen oder Abteilungen kann zunächst im Schreiben, Zeichnen, Singen, Turnen, in der Religions- und Sittenlehre, dann aber auch in Geschichte, Geographie und Naturkunde stattfinden.

Art. 14. Realschulen sind gemischte Schulen; doch kann die Realschule mit Bewilligung des Erziehungsrates in eine Knaben- und eine Mädchen-Abteilung getrennt werden.

Art. 15. Am Schlusse eines jeden Schuljahres findet eine Prüfung und Promotion statt; diejenigen Schüler, welche nach Beurteilung des Lehrerkollegiums die durch den Lehrplan für die betreffende Klasse erforderlichen Kenntnisse sich erworben haben, rücken in eine höhere Klasse, beziehungsweise Abteilung vor. Unfleissige und schwache Schüler müssen dagegen zwei Jahre in der gleichen Klasse, beziehungsweise Abteilung bleiben, oder können durch die Schulbehörde unter Genehmigung des Schulinspektorates wieder in die Elementarschule zurückgewiesen werden.

III. Verteilung der wöchentlichen Stundenzahl auf die einzelnen Fächer.

Art. 16. Die Unterrichtsfächer der Realschule sind nach Art. 47 des Schulgesetzes: 1. Religions- und Sittenlehre mit dem in Art. 23 des Schulgesetzes gemachten Vorbehalte; — 2. Deutsche Sprache; — 3. Französische Sprache; — 4. Lateinische Sprache (Art. 36, Absatz 2 des Schulgesetzes); — 5. Mathematik; — 6. Naturkunde; — 7. Geschichte, Grundzüge der vaterländischen Staatseinrichtungen: — 8. Geographie; — 9. Schönschreiben, Zeichnen und Singen; — 10. Turnübungen; — 11. Buchhaltung; — 12. für Mädchen: weibliche Arbeiten.

Mit Bewilligung des Erziehungsrates kann auch Unterricht in noch andern als den genannten Fächern erteilt werden. Der Besuch dieses Unterrichts ist jedoch nur fakultativ.

Art. 17. Gemäss Art. 46 des Schulgesetzes beträgt die Stundenzahl für einen Realschüler das ganze Jahr hindurch wöchentlich mindestens 30 und höchstens 34 Stunden Unterricht.

Der Besuch der im Schema des Art. 18 aufgeführten Fächer ist für alle Schüler verbindlich. Über mögliche Dispensation s. Art. 19 und 21.

Art. 18. Folgendes Schema gibt an, wie viel Zeit nach Massgabe der Wichtigkeit der Fächer und der Menge des darin zu verarbeitenden Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Fächer zu verwenden ist:

Lehrfächer:	1. Klasse		2. Klasse		3. Klasse		
	1. Abt.	2. Abt.	I.	II.	I.	II.	III.
Religions- oder Sittenlehre	2	1—2	2	1—2	2	2	1—2
Deutsche Sprache . . .	4—6	4—5	4—6	4	4—5	4—5	4
Franz. und latein. Sprache	5—6	5—6	5—6	5—6	5—6	5—6	5—6
Arithmetik	4—5	4	4—5	4	4—5	3—4	4
Geometrie	2	3	2	3	1—2	3	3
Naturkunde	2—3	2—3	2—3	2—3	2—3	2—3	3
Geschichte	2	2	2	2	2	2	2
Geographie	2	2	2	2	2	2	2
Schreiben	1—2	1—2	1—2	1—2	2	2	1—2
Zeichnen	2	2—4	2	2—4	2	2	2—4
Singen	2	1—2	2	1—2	2	1—2	0—2
Turnübungen	2	2	2	2	2	2	2
Buchhaltung	—	1	—	1	—	—	1

Arbeitsunterricht 4—8 Stunden.

Art. 19. Die Realschülerinnen können zu Gunsten des Arbeitsunterrichtes vom Turnen, geometrischen Zeichnen und von der Geometrie dispensirt werden.

In Mädchenrealschulen kann der Unterricht in Naturkunde und Geschichte erst im 2. Schuljahr begonnen werden.

Art. 20. Der Unterricht in der lateinischen Sprache kann in der gleichen Anzahl Stunden wie der französische Unterricht erteilt werden; für diejenigen Schüler, welche den Lateinunterricht besuchen, ist die Teilnahme am französischen Unterricht nicht obligatorisch.

Art. 21. Von der Teilnahme am Gesang und an den körperlichen Übungen kann ein Schüler, wenn in seiner physischen Beschaffenheit hinreichende Gründe vorhanden sind, dispensirt werden. Für die Dispensation vom Turnen gelten die vom eidgenössischen Militärdepartement aufgestellten Entschuldigungsgründe.

Art. 22. Dieser Lehrplan kann für 4- und mehrklassige Realschulen extensiv und intensiv erweitert werden. Der betreffende Lehrplan für solche Realschulen muss dem Erziehungsrate zur Genehmigung vorgelegt werden. Ebenso kann in solchen Realschulen, in welche die Schüler nach 6 Elementarschuljahren eintreten, mit Genehmigung der Ortsschulbehörde je nach Alter und Begabung der Schüler eine etwelche Erhöhung der Lehrziele stattfinden.

IV. Verteilung und Behandlung des Unterrichtsstoffes.

Art. 23. — *Religion.*

Unterrichtsziel. — Bildung und Weckung des sittlich-religiösen Gefühles durch Darstellung ausgewählter Partien aus dem alten und neuen Testament und durch Bilder sittlichen Inhalts aus der Kirchengeschichte, dem Leben der Völker, sowie des einzelnen Menschen.

1. Klasse.

Übersichtliche Darstellung der Geschichte des Volkes Israel. Ausgewählte Partien aus dem alten Testament, z. B. einzelne Psalmen und Sprüche.

2. Klasse.

Das Leben Jesu und seine Lehre.

Lesen und Erklären eines Evangeliums mit Ergänzungen aus den andern Evangelien.

3. Klasse.

Geschichte des apostolischen Zeitalters. Lesen und Erklären der Apostelgeschichte und einzelner Briefe. Bilder aus der Kirchengeschichte.

In jedem Jahr sollen eine Anzahl Sprüche oder einzelne zusammenhängende Partien aus der Bibel, z. B. Psalmen, Bergpredigt und Lieder religiösen Inhalts memorirt werden.

Art. 24. — *Deutsche Sprache.*

Unterrichtsziel. — *a.* Im Lesen: Geläufiges, verständiges und schönes Lesen, Fertigkeit im freien Vortrag einer grössern Anzahl epischer und lyrischer Dichtungen und prosaischer Lesestücke. — *b.* In der Grammatik: Kenntnis der Teile des einfachen und zusammengesetzten Satzes, der Wortarten und der Formenlehre. — *c.* Im schriftlichen Ausdruck: Orthographische und stilistische Fertigkeit in der Niederschreibung und Abfassung von Erzählungen, Beschreibungen, Schilderungen, Briefen, geschäftlichen Aufsätzen auf der Stufe der Um- und Nachbildung.

1. Klasse.

a. Lektüre: Erklärung ausgewählter Lesestücke nach Form und Inhalt: fertiges und richtiges Lesen derselben. In Prosa sollen vorzugsweise Erzählungen, in Poesie dagegen leichtere epische Gedichte und Lieder gelesen werden.

b. Übung im mündlichen Ausdruck: Reproduktion von Gelesenem und Rezitation memorirter Musterstücke in gebundener und ungebundener Rede, welche vorher gelesen und erklärt worden sind.

c. Grammatik: Der einfache Satz und seine Glieder, Unterscheidung und Einteilung der darin gebrauchten Wortarten. Deklination und Konjugation. Alle grammatischen Lehren sind fortwährend an Beispielen und Lesestücken zu veranschaulichen und einzuüben. Grammatische Übungen. Übung im Rechtschreiben durch Diktate.

d. Aufsätze: Erzählungen und Beschreibungen, meist im Anschluss an die Lektüre.

2. Klasse.

a. Lektüre: Fortgesetzte Übung im richtigen Lesen. Lesen und Erklären prosaischer Lesestücke von grösserem Umfang und schwierigerem Inhalt.

b. Übung im mündlichen Ausdruck: Reproduktion von Gelesenem und Rezitation memorirter Musterstücke in gebundener und ungebundener Rede.

c. Grammatik: Der zusammengesetzte Satz. Erweiterung und Abschluss der Formenlehre. Übungen in der Orthographie und Interpunktion. Diktate.

d. Aufsätze: Erzählungen, Beschreibungen; Umbildung, Erweiterung und Verkürzung behandelter Lesestücke. Briefe.

3. Klasse.

a. Lektüre: Übung im ausdrucksvollen Lesen. Lesen und Erklären prosaischer, lyrischer und epischer Darstellungen. Lesen und Erklären von Schillers „Wilhelm Tell". Mitteilungen aus dem Leben hervorragender Dichter im Anschluss an die Lektüre.

b. Übung im mündlichen Ausdruck: Nacherzählen der gelesenen Musterstücke. Ausdrucksvoller Vortrag memorirter Gedichte und klassischer Darstellungen, z. B. des Monologs vom Tell.

c. Grammatik: Wiederholung und Erweiterung der Satz- und Wortlehre, Periodenbau.

d. Aufsätze: Beschreibungen, Vergleichungen, Schilderungen, Briefe, Geschäftsaufsätze.

Anmerkung 1. Alle acht Tage muss von jedem Schüler wenigstens eine schriftliche Arbeit geliefert, vom Lehrer sorgfältig korrigirt und mit den Schülern besprochen werden.

Anmerkung 2. Die Lehrer haben bei jedem Unterrichte darauf zu halten, dass die Antworten der Schüler laut, deutlich, sprachrichtig und in vollständigen Sätzen erfolgen.

Der Gebrauch der schriftdeutschen Sprache ist beim Unterricht in allen Klassen für Lehrer und Schüler unbedingt erforderlich.

Beim Unterricht in der deutschen Sprache sollen in sämtlichen Klassen und Schulen des Kantons die gleichen termini technici gebraucht werden.

Art. 25. — *Französische Sprache.*

Unterrichtsziel. — *a.* In der Grammatik: Kenntnis der Formenlehre: Substantiv, Adjektiv, Pronomen, Verb (regelmässige und unregelmässige Konjugation), Adverb und die übrigen Wortarten, der hauptsächlichsten Regeln aus der Syntax, der Lehre vom Konjunktiv und den Partizipien.

b. Fertigkeit im Übersetzen angemessener Stücke aus dem Französischen ins Deutsche und grammatisch richtiges Übertragen leichter Sprachstücke, z. B. einfacher Erzählungen und Briefe aus dem Deutschen ins Französische.

c. Memoriren zusammenhängender Darstellungen und Sprechübungen im Anschluss an das Lehrmittel.

1. Klasse.

Einführung in Schrift, Aussprache und Formenlehre des Substantivs, Adjektivs und Pronomens. Konjugation und Einübung der Hülfsverben und der regelmässigen Verben. Mündliches und schriftliches Übersetzen von leichten Sätzen aus dem Französischen ins Deutsche und umgekehrt. Genaues Ein-

prägen des Übungsstoffes, sowie der in den Übungsstücken vorkommenden Wörter.

2. Klasse.

Mündliche und schriftliche Wiederholung und Ergänzung der Konjugation der regelmässigen Verben. Fortsetzung und Erweiterung der Formenlehre. Regeln über die Veränderlichkeit des participe passé. Beginn der Konjugation der unregelmässigen Verben.

Fortgesetzte Übungen im mündlichen und schriftlichen Übersetzen. Genaues Einprägen des Übungsstoffes und der Vokabeln. Leseübungen. Diktate.

3. Klasse.

Repetition der regelmässigen Konjugationen, der aktiven, passiven, rückbezüglichen, unpersönlichen Verben mit besonderer Berücksichtigung der orthographischen Eigentümlichkeiten einiger regelmässiger Verben.

Mündliche und schriftliche Konjugation der unregelmässigen Verben. Regeln über den Gebrauch der Redearten und Zeiten. Fortgesetzte Übungen im mündlichen und schriftlichen Übersetzen.

Memoriren von Vokabeln, leichten Gedichten und Prosastücken. Lesen mit selbständiger Präparation.

Diktate zur Einübung der Orthographie, Sprechübungen im Anschluss an die Lektüre.

Anmerkung. Der Lehrer dringe überall auf deutliche, korrekte Aussprache, vollkommen richtige deutsche Übersetzung, gebe die nötigen sprachlichen und sachlichen Erklärungen und setze überhaupt den Unterricht in der französischen Sprache in die notwendige Verbindung mit der deutschen Sprache: es soll daher, wo immer möglich, der Unterricht in der gleichen Klasse in den beiden Sprachen vom gleichen Lehrer erteilt werden.

Die schriftlichen Arbeiten müssen vom Schüler selbständig, ohne Nachhülfe gefertigt, vom Lehrer selbst durchgegangen und korrigirt und es sollen die Schüler zur Rechenschaft über ihre Fehler angehalten werden.

Art. 26. — *Lateinische Sprache.*

Unterrichtsziel. — Beim lateinischen Unterricht ist mit aller Energie und allem Nachdruck eine sichere und geläufige Einübung der Elemente anzustreben und durchzuführen.

1. Klasse.

Regelmässige Formenlehre: Deklination der Substantive und Adjektive mit den Regeln über die Eigentümlichkeiten der einzelnen Kasus. Genusregeln. Steigerung der Adjektiva. Zahlwörter. Pronomina. Präpositionen. Anfänge der regelmässigen Konjugation. Einübung derselben durch mündliche und schriftliche Übersetzungen aus dem Lateinischen ins Deutsche und umgekehrt.

Memoriren der vorkommenden Wörter.

2. Klasse.

Abschluss der Formenlehre: Wiederholung der Deklination, regelmässige und unregelmässige Konjugation; das Notwendigste aus der Syntax. Einübung und Memoriren wie in der I. Klasse.

Anmerkung. Bleiben die Lateinschüler in den Landrealschulen länger als zwei Jahre in der betreffenden Schule, so ist das Latein in der dritten und den folgenden Klassen nach dem Lehrplan des Gymnasiums zu erteilen.

Art. 27. — *Mathematik.*

Unterrichtsziel. — Der Schüler soll sich in dem mathematischen Unterricht die für das bürgerliche Leben notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben.

a. Arithmetik: Kenntnis und Fertigkeiten im Lösen der bürgerlichen Rechnungsarten und Sicherheit im Kopfrechnen.

b. Geometrie: Kenntnis der wichtigsten Lehrsätze aus der Planimetrie und der Stereometrie und Befähigung, die im praktischen Leben am häufigsten vorkommenden Aufgaben über Längen-, Flächen- und Körperberechnungen mit Verständnis zu lösen.

A. Arithmetik. — 1. Klasse.

Wiederholung der vier Spezies mit ganzen Zahlen. Das metrische Münz-, Mass- und Gewichtssystem.

Die gemeinen Brüche und die Elemente der Dezimalbruchrechnung. Anwendung und Einübung derselben zur Lösung einfacher Aufgaben aus dem bürgerlichen Leben. Kopfrechnen.

2. Klasse.

Ergänzung der Lehre von den Dezimalbrüchen. Prozent-, Zins-, Kapital-, Zeit-, Rabatt-, Tara-, Gewinn-, Verlust-, Gesellschafts- und Mischungsrechnungen vermittelst des Drei- und Mehrsatzes.

Lehre von den Proportionen mit Zahlen und Anwendung derselben zur Lösung obgenannter Rechnungsarten.

Gesteigerte Übungen im Kopfrechnen.

3. Klasse.

Der Dreisatz, Vielsatz und Kettensatz mit Anwendungen auf das kaufmännische Rechnen. Mischungsrechnungen. Konto-Korrente. Kenntnis der ausländischen Mass-, Münz- und Gewichtsverhältnisse und Zurückführung auf das Metersystem und die schweizerischen Münzen.

Die einfachsten Aufgaben des Buchstabenrechnens und leichte Zahlengleichungen des ersten Grades. Ausziehen der Quadrat- und Kubikwurzel.

Anmerkung. In der Arithmetik hat der Lehrer durch eine richtige Methode die Verstandesentwicklung zu fördern. Überall folge daher nach erlangtem deutlichem Verständnis vielfache mündliche und schriftliche Übung. Das Kopfrechnen geht immer dem schriftlichen Rechnen voran und soll fleissig betrieben werden.

B. Geometrie. — 1. Klasse.

Formenlehre. Die Lehre von den Linien, Winkeln und der Kongruenz der Dreiecke. Lehre von den Parallelogrammen und der Gleichheit der Figuren; Inhaltsberechnung gradliniger Figuren. Lösung geometrischer Aufgaben vermittelst des Zirkels und des Lineals.

2. Klasse.

Repetition des Stoffes; Lehre vom Kreis; Ähnlichkeit der Figuren. Flächenberechnung des Kreises und der Ellipse. Lösung geometrischer Aufgaben.

3. Klasse.

Die wichtigsten Sätze aus der Stereometrie. Berechnung der Oberfläche und des Inhaltes des Würfels, Parallelopipeds, Prismas, der Pyramide, des Zylinders, Kegels und der Kugel. Übungen im Feldmessen.

Art. 28. — *Naturkunde.*

Unterrichtsziel. — Kenntnis der drei Naturreiche im Anschluss an hervorragende, für Handel, Gewerbe und Landwirtschaft wichtige Repräsentanten. Kenntnis des Baues des menschlichen Körpers. Belehrungen aus der Physik und Chemie zur Erläuterung der wichtigeren physikalischen und chemischen Erscheinungen.

1. Klasse.

Demonstration und Beschreibung des innern und äussern Baues der Pflanzen an der Hand typischer Repräsentanten, mit besonderer Berücksichtigung der einheimischen Kultur- und Giftpflanzen.

Beschreibung des Baues des menschlichen Körpers, verbunden mit den notwendigsten Lehren aus der Gesundheitspflege.

2. Klasse.

Repetition des Lehrstoffes der I. Klasse.

Beschreibung der wichtigsten Wirbeltiere mit besonderer Berücksichtigung der einheimischen nützlichen und schädlichen Tiere.

Demonstrative Erklärung der wichtigsten physikalischen Erscheinungen und Gesetze.

3. Klasse.

Erweiterung der Lehre vom Tier- und Pflanzenreich. Demonstration und Erläuterung der Elemente der Chemie. Demonstration und Beschreibung der wichtigsten Minerale.

Anmerkung. Aller Unterricht in der Naturkunde sei Anschauungsunterricht, um den Schüler im Beobachten zu üben, die Verstandeskraft zu schärfen, die Freude an der Natur zu beleben; daher hat der Unterricht von der Anschauung des Einzelnen und Naheliegenden auszugehen und die systematische Gruppirung aus dem beobachteten und beschriebenen Material abzuleiten.

Die Schulbehörden haben dafür zu sorgen, dass durch Anschaffung zweckmässig ausgewählter und geordneter Naturaliensammlungen, der notwendigsten Abbildungen und Instrumente der Unterricht in der Naturkunde möglichst anschaulich erteilt werden kann.

Art. 29. — *Geschichte.*

Unterrichtsziel. — Kenntnis der denkwürdigsten Ereignisse und Personen aus der vaterländischen und allgemeinen Geschichte und der staatlichen Einrichtung des Kantons und der Eidgenossenschaft. Hebung, Weckung und Pflege der Vaterlandsliebe.

1. und 2. Klasse.

Bilder aus der Welt- und Schweizergeschichte.

3. Klasse.

Schweizergeschichte im Zusammenhang und mit Verknüpfung der Schweizergeographie. Erklärung der Hauptbestimmungen der Kantons- und Bundesverfassung.

In allen drei Klassen müssen die Hauptzahlen aus der Geschichte gelernt werden.

Anmerkung. Freier, lebensfrischer Vortrag des Lehrers, dem kein Diktat, wohl aber ein kurzer Leitfaden oder ein historisches Lesebuch zu Grunde gelegt ist, steter Rückblick auf die Landkarte, fleissige Wiederholung, wobei der Schüler angehalten wird, frei und zusammenhängend zu reden, Weckung und Pflege der Vaterlandsliebe sind die Bedingungen zur Erreichung des Unterrichtszieles in diesem Fache.

Art. 30. — *Geographie.*

Unterrichtsziel. — Ein möglichst getreues, übersichtliches Bild der Erdoberfläche in physikalischer und politischer Beziehung. Spezielle Kenntnis der Geographie der Schweiz. Übung im Kartenzeichnen.

1. Klasse.

Geographische Grundbegriffe. Physikalische und politische Geographie von Europa mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz und ihrer Nachbarländer.

2. Klasse.

Die übrigen Weltteile in übersichtlicher Darstellung.

3. Klasse.

Spezielle Geographie der Schweiz. Repetition und Ergänzung der Geographie der angrenzenden Länder. Das Wichtigste aus der mathematischen Geographie.

Art. 31. — *Schreiben.*

Unterrichtsziel. — Übung einer regelmässigen und geläufigen Handschrift.

Zu dem Zwecke soll übrigens von sämtlichen Lehrern bei den schriftlichen Arbeiten streng auf eine korrekte und reinliche Schrift gehalten werden.

1. Klasse.

Ausbildung der deutschen und lateinischen Kurrentschrift. Zifferschreiben. Schreiben im Takt und nach Vorschriften an der Wandtafel.

2. Klasse.

Fortgesetzte Übung in deutscher und lateinischer Kurrentschrift bis zur geläufigen Schönschrift. Behandlung leichter Geschäftsaufsätze nach Vorlagen.

3. Klasse.

Übung im Schnellschönschreiben, wozu als Stoff besonders Formulare von Geschäftsaufsätzen, Quittungen etc. gebraucht werden. Buchführung. Einübung der Rondschrift.

Art. 32. — *Zeichnen.*

Unterrichtsziel. — Bildung des Formen- und Schönheitssinnes, Befähigung, einen einfachen Körper nach der Natur richtig zu zeichnen.

1. Klasse.

Gemeinschaftliche Übungen nach Vorzeichnungen an der Wandtafel auf Grundlage des Quadrates und des Kreises. Linienornamente.

2. Klasse.

Fortgesetzte gemeinschaftliche Übungen in Linienornamenten. Umrisse von Pflanzen- und Tierformen und menschlichen Figuren.

3. Klasse.

a. Freihandzeichnen: Gesteigerte Übungen im Entwerfen von Umrissen; Übung im Schattiren. Einführung in die wichtigsten Gesetze der Perspektive.

b. Geometrisches Zeichnen: Übung im Handhaben der Instrumente. Konstruktion geometrischer Aufgaben. Übung im projektivischen Zeichnen, verbunden mit Kolorirübungen.

Art. 33. — *Gesang.*

Unterrichtsziel. — Ausbildung der Stimme und des Gehörs. Befähigung zum möglichst reinen und sicheren Vortrag der wichtigsten Volkslieder und Choräle.

1. Klasse.

Übung im Notenlesen. Theoretische Erläuterungen über die Durtonleitern und Taktarten. Stimm- und Treffübungen. Einübung leichter Choral- und Figuralgesänge.

2. und 3. Klasse.

Wiederholung und Ergänzung des Wichtigsten aus dem Gebiete der Melodik, Rhythmik und Dynamik. Einübung einer Anzahl von Volksliedern und Chorälen in Dur- und Molltonart zum freien Vortrag.

Anmerkung. Zur Ermöglichung grösserer und kräftigerer Schülerchöre empfiehlt es sich, sämtliche Klassen im Gesangunterricht zusammenzuziehen. Schüler, die der Mutation entgegengehen, sind rechtzeitig vom Singen zu dispensiren.

Art. 34. — *Turnen.*

Unterrichtsziel. — Harmonische Ausbildung der Körperkraft, Gewandtheit und Schönheit der Bewegung.

1., 2. und 3. Klasse.

Ordnungs- und Freiübungen, Geräteturnen nach Massgabe der „Turnschule für den militärischen Vorunterricht der schweizerischen Jugend".

V. Die Lehrmittel.

Art. 35. Die Lehrmittel sind teils allgemeine, welche für die ganze Schule durch die Schulkasse anzuschaffen sind, teils individuelle für die Hand des Schülers.

Die Lehrmittel in den verschiedenen Fächern werden nach Begutachtung durch die Reallehrerkonferenz vom Erziehungsrate obligatorisch eingeführt. Die Einführung kann sukzessive geschehen innerhalb der vom Erziehungsrate hiefür festzusetzenden Fristen.

Über die allgemeinen und individuellen, obligatorischen und erlaubten Lehrmittel wird ein detaillirtes Verzeichnis aufgestellt.

Dieser Lehrplan tritt an die Stelle desjenigen vom 23. März 1880 und soll mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 zur Anwendung gelangen.

---

50. 14. Vertrag betreffend Errichtung und Betrieb eines Schülerhauses in St. Gallen. (Vom 27. März 1899.)

Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen, der Gemeinderat St. Gallen, der Ortsverwaltungsrat St. Gallen und das Kaufmännische Direktorium St. Gallen schliessen folgenden Vertrag:

Art. 1. Der Staat und die Stadt St. Gallen (politische Gemeinde, Ortsgemeinde und Kaufmännisches Direktorium) erbauen nach Massgabe der vom Regierungsrate genehmigten Pläne und Kostenberechnungen (zweites Projekt, Variante A, im Sinne der Architektur der Variante B) ein Schülerhaus, worin in erster Linie und zu gleichen Rechten die Schüler der Kantonsschule und der Verkehrsschule Aufnahme finden, und an welches der Staat und die Stadt St. Gallen die Kosten je zur Hälfte zu tragen haben. Die städtischen Kontrahenten tragen an die mutmasslichen Ausgaben für das Grundstück und das Gebäude (das Grundstück zu Fr. 60,000 berechnet) bei: die politische Gemeinde St. Gallen Fr. 50,000, die Ortsgemeinde St. Gallen Fr. 85,000 und das Kaufmännische Direktorium Fr. 15,000. Falls die Bausumme von Fr. 300,000 überschritten werden sollte, übernehmen von der Hälfte der Mehrkosten die politische Gemeinde drei Sechstel, die Ortsgemeinde zwei Sechstel und das Kaufmännische Direktorium einen Sechstel. Wird die Bausumme von Fr. 300,000 nicht erreicht, so sind die Beitragsleistungen der Kontrahenten im Verhältnis der vertraglich vorgesehenen Beteiligung um den Betrag der Differenz zu reduziren.

Art. 2. Das Grundstück und das Gebäude sind Eigentum des Staates. Dieser übernimmt die erstmalige Anschaffung des Mobiliars.

Art. 3. Für den Fall der Erweiterung des Gebäudes finden zwischen den Kontrahenten neue Vereinbarungen statt.

Sollte der Staat auf den Betrieb des Schülerhauses verzichten, so können die übrigen Kontrahenten in der Reihenfolge ihrer Subventionsquoten dasselbe übernehmen, um es seinem Zwecke zu erhalten.

Wird das Schülerhaus von keinem der Kontrahenten mehr als solches fortgeführt, so steht zuerst dem Staate und dann den übrigen Kontrahenten in der Reihenfolge ihrer Subventionsquoten das Recht zu, dasselbe zu einem andern öffentlichen Zwecke zu übernehmen.

In allen diesen Fällen sind die von den Mitkontrahenten für den Bau eingeworfenen Summen (das Grundstück zu Fr. 60,000 berechnet) zurückzuerstatten.

Sollte keiner der beteiligten Kontrahenten die Übernahme erklären, so ist die Liegenschaft zu veräussern, und es kommt der Netto-Erlös zur Verteilung an die sämtlichen Kontrahenten im Verhältnis ihrer ursprünglichen Beteiligung.

Art. 4. Der Staat übernimmt den Unterhalt des Gebäudes; im übrigen wird ein allfälliges Betriebsdefizit zwischen dem Staat und der Stadt St. Gallen (politische Gemeinde, Ortsgemeinde und Kaufmännisches Direktorium) zu gleichen Teilen getragen. Von der Hälfte des Defizits hat die politische Gemeinde drei Sechstel, die Ortsgemeinde zwei Sechstel und das Kaufmännische Direktorium einen Sechstel zu übernehmen.

Für die Amortisation der erstmaligen Mobiliar-Anschaffung ist zu Gunsten des Staates, wenn dieser es verlangt, ein angemessener Betrag in die Betriebsausgaben zu stellen.

Art. 5. Die Kontrahenten setzen für die Zeit des Baues eine Baukommission und für die Verwaltung und den Betrieb des Schülerhauses eine Betriebskommission ein, von denen die erstere aus 5, die letztere aus 7 Mitgliedern besteht. Vorsitzender der Baukommission ist der Chef des kantonalen Baudepartements, Vorsitzender der Betriebskommission der Chef des kantonalen Erziehungsdepartements. Die übrigen Mitglieder werden zur Hälfte vom Regierungsrate und zur Hälfte von den städtischen Behörden gewählt.

Die Betriebskommission hat für ihre Tätigkeit ein Reglement aufzustellen, das der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

—

51. 15. **Statut für das Schülerhaus St. Gallen.** (November 1900.)

Art. 1. Das Schülerhaus hat den Zweck, Schülern, deren Eltern nicht in St. Gallen wohnen, das Elternhaus zu ersetzen, und zwar in erster Linie und zu gleichen Rechten Schülern der Kantonsschule und der Verkehrsschule und dann, soweit noch Platz vorhanden ist, auch Schülern anderer Unterrichtsanstalten.

Art. 2. Das Schülerhaus ist ein gemeinsames Unternehmen des Kantons St. Gallen und der städtischen Behörden (Gemeinderat, Ortsverwaltungsrat und Kaufmännisches Direktorium).

Der Betrieb erfolgt auf deren gemeinsame Rechnung und Gefahr.

Art. 3. Der Betrieb des Schülerhauses wird von einer aus 7 Mitgliedern bestehenden Betriebskommission geführt, deren Vorsitzender von amteswegen der Vorstand des kantonalen Erziehungsdepartements ist.

Der Regierungsrat ernennt drei Mitglieder, unter welchen sich der Rektor der Kantonsschule und der Vorstand der Verkehrsschule befinden sollen; die beteiligten städtischen Behörden bestellen die andern drei Mitglieder.

Der Sekretär des Erziehungsdepartementes besorgt das Aktuariat.

Die Betriebskommission ist beschlussfähig bei Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern.

Die Betriebskommission stellt die speziellen Pensionsbedingungen auf und setzt die Hausordnung, sowie die Instruktion für Vorsteher und Bedienstete und deren Gehalts- und Anstellungsbedingungen fest.

Sie nimmt vom Gange des Betriebes fortlaufend Einsicht, legt auf Grund der Vorlagen des Vorstehers auf Ende des Rechnungsjahres, d. h. 15. April, Rechnung und Bericht ab und leitet diese zur endgültigen Genehmigung an die beteiligten Behörden.

Sie entscheidet auf Grund der Anträge des Vorstehers über Aufnahme und Ausschluss von Schülern und nötigenfalls über die Zuteilung und den Entzug von Einzelzimmern, ferner über den Nachbezug von Pensionsgeld, resp. Herausgabe vorausbezahlter Raten. (§ 2. Betr.-Reglement.)

Sie wählt den Vorsteher.

Art. 4. Die Mitglieder des Erziehungsrates und der Aufsichtskommission der Verkehrsschule haben das Recht, über den Betrieb und das innere Leben des Schülerhauses sich jederzeit Einsicht zu verschaffen.

Anregungen oder Aussetzungen, welche sie infolge dessen machen zu sollen glauben, sind an die Betriebskommission zu richten.

Art. 5. Der Vorsteher leitet die Anstalt nach den Weisungen der Betriebskommission und seiner Instruktion.

Er stellt die Anträge für Aufnahme, Entlassung und Ausschluss von Schülern; er stellt die von der Betriebskommission vorgesehenen Hülfskräfte unter Mitteilung an das Präsidium der Kommission an.

Er führt die Betriebsrechnung und entwirft den Jahresbericht.

Bei den Verhandlungen der Betriebskommission hat er beratende Stimme, soweit nicht seine persönlichen Angelegenheiten in Betracht fallen oder die Betriebskommission im einzelnen Falle anders verfügt.

---

52. 16. Règlement pour le Collège cantonal à Lausanne. (Du 10 février 1900.)

Le Conseil d'Etat du canton de Vaud, vu le règlement pour le Collège cantonal soumis à son approbation par le Département de l'Instruction publique et des Cultes en exécution de la loi du 19 février 1892,

arrête:

Le règlement pour le Collège cantonal est approuvé ainsi qu'il suit:

*Chapitre premier. — **Classes. — Objets d'études.***

Art. 1er. Le Collège cantonal a pour but de préparer les élèves aux études classiques supérieures (Loi, art 51). Il est sous la surveillance du Département de l'Instruction publique et des Cultes, qui l'exerce directement ou par des délégués (Loi, art. 5).

Le Collège cantonal est placé au chef-lieu du canton. Il est à la charge de l'Etat (Loi, art. 3).

Art. 2. Le Collège cantonal comprend six classes. La durée des études de chaque classe est d'une année (Loi, art. 53).

Art. 3. Toute classe qui comptera plus de 35 élèves sera dédoublée.

Art. 4. Les principaux objets d'études sont (Loi, art. 52): 1° la langue française; — 2° la langue latine; — 3° langue grecque; — 4° la langue allemande; — 5° l'histoire; — 6° la géographie; — 7° l'arithmétique, la comptabilité, la géométrie et l'algèbre; — 8° l'écriture; — 9° l'instruction civique; — 10° l'introduction aux sciences naturelles; — 11° le chant; — 12° le dessin; — 13° la gymnastique.

Il est en outre donné un enseignement religieux facultatif conforme aux principes du christianisme et distinct des autres branches. Il ne compte ni pour la promotion, ni pour l'établissement de la moyenne. Les parents qui désirent dispenser leurs enfants de cet enseignement doivent en informer la Direction.

Les élèves qui n'ont pas été dispensés de l'enseignement religieux doivent le suivre régulièrement, comme les autres branches.

Art. 5. Les objets d'études se divisent en deux groupes: les branches essentielles et les branches secondaires.

Les branches essentielles sont: le français, le latin, le grec, l'allemand, les mathématiques et l'histoire (Règlement du 30 avril 1897 pour les établissements d'instruction publique secondaire, art. 3).

*Chapitre II. — **Directeur et maîtres.***

Section première. — *Répartition des fonctions.*

Art. 6. Le Collège cantonal a un Directeur chargé de la direction générale et de la surveillance de l'enseignement.

Art. 7. Dans les trois classes supérieures, chaque maître a sa spécialité; dans les trois classes inférieures, un maître est attaché à une classe et y donne la plupart des leçons.

Art. 8. Les maîtres se distinguent en maîtres, maîtres de classe et maître spéciaux.

Art. 9. Un maître est chargé de l'enseignement de la langue française dans les trois classes supérieures.

Art. 10. Un maître est chargé de l'enseignement de la langue latine dans les trois classes supérieures.

Art. 11. Un maître est chargé de l'enseignement de la langue grecque dans les quatre classes supérieures.

Art. 12. Un maître est chargé de l'enseignement de la langue allemande dans les cinq classes supérieures.

Art. 13. Un maître est chargé de l'enseignement de l'algèbre et de la géométrie dans les deux classes supérieures et dans les classes du Gymnase classique.

Art. 14. Un maître est chargé de l'enseignement de l'histoire et de la géographie dans les trois classes supérieures.

Art. 15. Un maître est chargé de l'enseignement de l'arithmétique et de la comptabilité dans les cinq classes inférieures.

Art. 16. L'enseignement des sciences naturelles dans la première classe est confié au maître de sciences naturelles du Gymnase classique.

Art. 17. Il y a des maîtres de classe pour les trois classes inférieures; ils enseignent le français, le latin, l'histoire et la géographie.

Ils suivent leurs élèves pendant trois années.

Art. 18. Un maître spécial est chargé de l'enseignement de l'Histoire sainte et de l'Histoire de l'Eglise.

Art. 19. Un maître spécial est chargé de l'enseignement du dessin dans les six classes.

Art. 20. Un maître spécial est chargé de l'enseignement du chant dans les six classes.

Art. 21. Un maître spécial est chargé de l'enseignement de l'écriture dans les trois classes inférieures.

Art. 22. Un maître spécial est chargé de l'enseignement de la gymnastique dans toutes les classes et de la natation dans les trois classes inférieures.

Art. 23. Les traitements des maîtres sont fixés dans chaque cas par le Conseil d'Etat, sur le préavis du Département de l'Instruction publique et des Cultes (Loi, art. 85).

Section II. — *Nomination du Directeur et des maîtres.*

Art. 24. Le Directeur est nommé par le Conseil d'Etat pour quatre ans (Loi, art. 89).

Art. 25. Tout candidat au poste de maître ou maître de classe au Collège cantonal doit être porteur des titres prévus à l'article 72 de la Loi ou remplir les conditions prévues à l'article 109.

Art. 26. Lorsqu'une place de maître ou de maître de classe est vacante, le Département l'annonce par la voie de la *Feuille des Avis officiels;* il indique les obligations et avantages du poste.

Les candidats se font inscrire au Département pendant le mois qui suit cette publication.

A la suite de ces inscriptions, le Département peut faire subir aux candidats des épreuves destinées à faire connaître leur valeur pédagogique (Loi, art. 75).

Art. 27. S'il y a lieu de procéder à des épreuves, le Département nomme un jury de cinq membres chargé de les apprécier.

Le président du jury est désigné par le Département.

Art. 28. Les épreuves consistent en exercices pratiques.

Elles sont publiques (Loi, art. 76).

Art. 29. Le jury choisit, dans le programme secondaire, le sujet des leçons imposées aux candidats, fixe le temps pour la préparation de ces leçons et leur durée.

Le jury met à la disposition des candidats les livres et le matérial qu'il juge nécessaires ou utiles (Règlement de 1897, art. 52).

Art. 30. Le jury adresse aussitôt que possible au Département un rapport détaillé sur les résultats des épreuves et sur les titres de chacun des candidats; ce rapport indique dans quel ordre le jury a classé les candidats (Règlement de 1897, art. 53).

Le Conseil d'Etat nomme sur le rapport de ce jury.

Art. 31. Si le jury déclare qu'aucun candidat n'est éligible, le Département ouvre un nouveau concours ou pourvoit provisoirement à l'enseignement.

Art. 32. Des hommes avantageusement connus par des travaux ou par leur enseignement et munis des titres exigés par l'article 72 de la Loi peuvent être appelés sans concours à une place de maître ou de maître de classe.

Art. 33. Les maîtres spéciaux sont nommés à la suite d'épreuves concernant leur spécialité (Loi, art. 74).

Les articles 26, 27, 28, 30, 31 et 32 concernent aussi les maîtres spéciaux.

Chapitre III. — Elèves.

Art. 34. Les élèves se divisent en élèves réguliers, externes et auditeurs.

Section première. — *Elèves réguliers. Admission. Finance d'études.*

Art. 35. Les élèves des deux classes supérieures sont admis à profiter des établissements cantonaux destinés à l'instruction publique, tels que la bibliothèque cantonale, l'école de dessin, la salle d'armes, le manège, conformément au règlement de ces établissements. Le Directeur du Collège donne les déclarations nécessaires.

Art. 36. Les élèves réguliers sont ceux qui suivent tous les cours d'une classe, sous réserve de l'enseignement religieux.

Art. 37. Sur la demande motivée des parents, les élèves peuvent être dispensés par le Directeur du Collège des leçons de dessin, de chant et de gymnastique.

Une déclaration médicale peut être exigée.

Art. 38. Pour être admis dans la VIe classe du Collège cantonal, il faut être âgé de dix ans révolus au 31 décembre de l'année courante et prouver, par un examen d'entrée, que l'on a les connaissances et le développement intellectuel qui doivent s'acquérir dans le premier degré de l'instruction primaire.

Les élèves presentent au Directeur leur acte de naissance et un certificat de vaccination.

L'examen se fait conformément au Programme d'admission dans la VIe classe.

Art. 39. L'entrée dans les autres classes est de 11 ans pour la Ve, 12 ans pour la IVe et ainsi de suite.

Art. 40. Il n'est pas accordé de dispense d'âge.

Art. 41. Un élève peut être admis dans une classe du Collège sans avoir suivi les classes qui précèdent, pourvu qu'il remplisse les conditions d'âge imposées aux autres élèves et subisse un examen satisfaisant. Cet examen a lieu en juillet.

Dans le courant de l'année scolaire, un élève peut être admis jusqu'aux vacances du printemps.

Art. 42. Les élèves réguliers payent une finance annuelle de 70 francs dans les trois classes supérieures et de 60 francs dans les trois classes inférieures.

Cette finance est payable en trois termes, savoir: la moitié le 1er octobre, le quart le 1er décembre, le dernier quart le 1er mars.

Les élèves admis après la rentrée et avant le 1er novembre payent la finance totale; ceux qui sont admis du 1er novembre au 31 janvier payant 60 francs dans les trois classes supérieures et 50 francs dans les trois classes inférieures; ceux qui sont admis du 31 janvier aux vacances du printemps payent 45 francs dans les classes supérieures et 40 francs dans les classes inférieures.

Art. 43. La perception de la finance d'étude se fait au Collège par l'entremise du secrétaire de la Direction. Le secrétaire a une provision du 2 % au minimum sur toutes les sommes perçues.

Art. 44. Lorsque deux ou plusieurs frères sont élèves réguliers du Collège cantonal, du Gymnase classique ou des Ecoles industrielle et commerciale, l'aîné seul paye la totalité de la finance; les autres n'en payent que la moitié, mais en une seule fois au premier terme.

Art. 45. La finance du terme commencé est due quel que soit le motif qui force un élève à discontinuer ses études.

Art. 46. Les enfants méritants de parents peu aisés peuvent être dispensés, en toute ou en partie, du paiement de la finance scolaire. Cette dispense est accordée par le Conseil d'Etat sur le préavis du Département de l'Instruction publique et des Cultes.

Art. 47. La demande de dispense doit être adressé au début de l'année scolaire par les parents ou le tuteur au Directeur du Collège cantonal; le Directeur la transmet, avec préavis, au Département avec les renseignements qu'il peut fournir sur l'élève intéressé (Règlement de 1897, art. 42).

Art. 48. La dispense de la finance est accordée pour l'année scolaire; elle n'est continuée qu'ensuite de nouvelles démarches (Règlement de 1897, art. 44).

Art. 49. A la suite d'un concours, dont un règlement spécial déterminera les conditions, l'Etat peut accorder des bourses aux élèves dont les parents en feront la demande, en la justifiant par leur position de fortune (Règlement de 1897, art. 41).

Le règlement spécial déterminera tout ce qui concerne les bourses et leur obtention.

Section II. — *Externes.*

Art. 50. Les élèves externes ne suivent qu'une partie des cours.

Art. 51. Ils ne sont admis que dans les deux classes supérieures du Collège.

Art. 52. Ils sont soumis à la même discipline et aux mêmes travaux que les élèves réguliers.

Pour être admis, ils doivent remplir les mêmes conditions d'âge que les élèves réguliers et prouver qu'ils peuvent suivre les cours avec fruit et sans inconvénients pour la classe.

La conférence des maîtres a le droit de fixer pour les élèves externes, non dûment libérés de l'obligation de suivre l'école primaire, les cours auxquels ils doivent être astreints (Règlement de 1897, art. 71).

Les élèves externes sont tenus de suivre les leçons de latin ou de grec.

Art. 53. Les externes payent à la caisse de l'Etat une finance réglée comme suit: 20 francs pour un cours de 2 à 3 heures par semaine; 30 francs pour un cours de plus de 3 heures. Toutefois, la somme totale de la finance à payer par l'externe ne dépassera pas 100 fr.

Art. 54. La finance est payable en totalité au moment de l'admission de l'externe.

L'externe qui aurait à payer le maximum de la finance ne paiera, si son admission a lieu après le 1er février, que la somme de 50 francs.

Section III. — *Auditeurs.*

Art. 55. — Les jeunes gens étrangers au Collège, qui demandent à entrer dans une classe, peuvent être admis à suivre comme auditeurs et sans subir d'examens les cours d'une classe trois mois avant la fin de l'année scolaire.

Ils subissent à la fin de l'année scolaire des examens pour être admis dans la classe supérieure.

Art. 56. Ils payent à leur entrée au Collège une finance de 25 francs.

Art. 57. Les auditeurs suivent toutes les leçons de leur classe; ils sont soumis aux mêmes conditions d'âge et à la même discipline que les élèves réguliers.

Section IV. — *Elèves venant des Collèges communaux.*

Art. 58. Lorsque la concordance entre les classes d'un Collège communal et les classes correspondantes du Collège cantonal est complète et a lieu année par année, les élèves de ce Collège communal, mis au bénéfice de leurs examens ou de leur promotion, ont le droit d'entrer au Collège cantonal au commencement de l'année scolaire (Loi, art. 102; Règlement de 1897, art. 16).

Art. 59. La concordance peut aussi être établie sur une période de deux ou de plusieurs années, pendant lesquelles l'élève est préparé à entrer dans une classe déterminée du Collège cantonal. Dans ce cas, l'élève n'est au bénéfice de l'article 102 de la Loi qu'à la fin de la période (Règlement de 1897, art. 17).

Art. 60. Le Collège cantonal reçoit gratuitement, jusqu'à la fin de l'année scolaire, à titre d'auditeurs, les élèves des Collèges communaux dont l'année scolaire se termine en avril (Règlement de 1897, art. 20).

Art. 61. Des certificats d'études sont délivrés par les Directeurs des Collèges communaux aux élèves qui doivent continuer leurs études dans l'une des classes du Collège cantonal.

Ces certificats sont visés par le Département, qui les transmet à la Direction du Collège cantonal.

Chapitre IV. — Travail. — Examens. — Promotions.

Art. 62. Le travail des élèves et apprécié par les maîtres sous le contrôle du Directeur.

Art. 63. Le maître tient un registre exact de toutes les notes qu'il donne aux élèves; le Directeur peut demander que ce registre lui soit communiqué.

Art. 64. La moyenne de ces notes est inscrite par le maître trois fois par an dans un registre spécial.

Chaque note qui figure dans ce registre est établie sur une moyenne de deux notes au moins (Règlement de 1897, art. 89).

Art. 65. La note de conduite entre en ligne de compte dans le calcul de la moyenne annuelle (Règlement de 1897, art. 88).

Art. 66. Les notes sont multipliées par les coefficients fixés par le Département (Règlement de 1897, art. 87).

Art. 67. La promotion est basée dans toutes les classes, sauf la première, sur le travail seul de l'année.

Art. 68. Quatre fois par année il est adressé aux parents un bulletin indiquant les notes de travail et de conduite des élèves, ainsi que le nombre des absences.

Art. 69. Le quatrième bulletin contient pour toutes les classes, sauf la première, la moyenne des notes des trois bulletins trimestriels.

Art. 70. Pour la première classe, le quatrième bulletin contient les notes fournies par les examens; ces notes comptent pour un quart dans la promotion.

Art. 71. Il y a des répétitions dans le cours de l'année:

a. Pour le français: répétition de grammaire et de rhétorique; elle se fera toutes les fois que le maître sera arrivé à la fin d'un chapitre important ou d'une série de chapitres connexes.

b. Pour le latin: répétition de grammaire comme pour le français. La moitié environ de la tâche de traduction pour les trois classes supérieures et la tâche tout entière pour les trois classes inférieures seront répétées dans le cours de l'année.

c. Pour le grec: répétition de grammaire comme pour le français. La moitié de la tâche de traduction pour les deux classes supérieures et la tâche tout entière pour les classes III et IV seront répétées dans le cours de l'année.

d. Pour l'allemand: répétition de grammaire comme pour le français. La tâche de lecture sera répétée en tout ou en partie.

e. Pour les mathématiques et l'arithmétique un certain nombre de travaux écrits seront faits en classe dans le courant de l'année.

f. Pour l'histoire et la géographie la répétition de la tâche entière se fera peu à peu dans le cours de l'année. Les élèves pourront être appelés à faire un travail écrit.

Art. 72. Le Directeur assiste, dans la mesure du possible, aux leçons de répétition.

Art. 73. Les maîtres donneront au Directeur tous les renseignements désirables sur les répétitions faites dans le cours de l'année.

Art. 74. Les maîtres pourront accorder aux notes assignées aux élèves pour ces répétitions une importance plus grande qu'aux notes ordinaires.

Art. 75. Les examens de la première classe ont lieu à la fin de l'année scolaire; ils ne portent que sur les branches essentielles, la moyenne acquise dans les autres branches pendant l'année servant à compléter le quatrième bulletin.

a. L'examen de français comprend: une dictée, une composition dont le sujet peut être tiré d'une des pièces lues dans l'année, une récitation, une interrogation de rhétorique, la lecture de quelques lignes d'un texte. En outre, des questions relatives à l'explication du texte même, à la grammaire, à l'analyse, seront posées aux élèves, conformément aux données du programme du Collège;

b. l'examen de latin comprend: un thème écrit, une version écrite, explication orale d'un texte inconnu des élèves;

c. l'examen de grec comprend: une version écrite et l'explication orale d'un texte inconnu des élèves;

d. l'examen d'allemand comprend: un thème écrit ou une composition, une version écrite, explication d'un texte inconnu des élèves;

e. l'examen de mathématiques comprend un travail écrit et une interrogation;

f. l'examen d'histoire comprend une interrogation.

Art. 76. Des sujets d'épreuves écrites sont présentés par les maîtres au Directeur.

Art. 77. Les examens sont publics.

Art. 78. Ils sont dirigés par le Directeur et appréciés par des commissions composées de trois membres, savoir le maître enseignant et deux experts, dont l'un au moins est pris dans le corps enseignant du Gymnase classique. Le Directeur peut prendre part aux délibérations des commissions.

Art. 79. Les experts sont nommés par le Département de l'Instruction publique et des Cultes sur la présentation du Directeur du Collège.

Art. 80. L'interrogation est dirigée par le maître enseignant; les experts peuvent adresser des questions.

Art. 81. Chaque examen est apprécié séance tenante, par les chiffres suivants:

10 (très bien), 9 et 8 (bien), 7 (assez bien), 6 (passable), 5 et 4 (médiocre), 3 et 2 (mal), 1 et 0 (très mal).

Art. 82. A la fin de chaque examen, la commission fait parvenir au Directeur la liste des notes en y ajoutant les observations qu'elle peut avoir à présenter.

Art. 83. La moyenne des notes des quatre bulletins exprime la moyenne générale qui sert de base à la promotion.

Art. 84. Pour être promu, l'élève doit avoir obtenu les $^{6}/_{10}$ de la somme totale des notes, pour les branches qu'il a suivies, et, en outre, les $^{6}/_{10}$ du maximum pour les branches essentielles (Règlement de 1897, art. 90).

Art. 85. Toutes les questions relatives aux promotions sont tranchées par la conférence des maîtres, qui en réfère au Département.

Art. 86. Dans la première classe, l'élève qui n'a pas obtenu pendant l'année une moyenne générale des $^{5}/_{10}$ n'est pas admis à subir les examens.

Art. 87. L'externe ne peut suivre dans une classe que les cours pour lesquels il a obtenu dans la classe inférieure la moyenne 6 pour l'année.

Art. 88. Les auditeurs subissent en juillet un examen qui décide seul de la promotion.

Art. 89. L'élève auditeur, exclu de la promotion, reste comme élève régulier dans la classe où il a été provisoirement admis, s'il a obtenu aux examens les $^{4}/_{10}$ du maximum des notes.

Art. 90. L'auditeur qui ne remplit pas la condition précédente peut être admis dans la classe inférieure à celle qu'il a d'abord suivie.

Art. 91. L'élève de la première classe ou l'auditeur qu'une maladie dûment constatée a empêché d'assister aux examens de juillet, les subit à la rentrée de septembre. Une déclaration médicale est exigée.

Art. 92. Dans toutes les classes, sauf la première, l'élève qu'une maladie empêche d'assister aux leçons pendant tout ou partie du troisième trimestre, peut être promu sur le vu des notes de l'année dans la classe supérieure. La conférence juge de chaque cas. Si la promotion n'est pas accordée, l'élève est admis, pour l'obtenir, à subir un examen à la rentrée des classes.

Art. 93. La promotion des élèves est proclamée par le Directeur.

Art. 94. Les élèves réguliers qui sortent de la deuxième classe du Collège cantonal, peuvent entrer de droit dans la troisième classe de l'Ecole normale s'ils sont âgés de 16 ans révolus.

Toutefois, les élèves qui voudront user de ce droit devront, au commencement de leur dernière année d'études en deuxième classe du Collège cantonal, en informer le Directeur, qui avisera le Département.

Art. 95. Les élèves qui sortent de la première classe du Collège après avoir satisfait aux conditions de promotion, reçoivent le certificat d'instruction secondaire.

Art. 96. Ce certificat est remis par le Directeur en séance publique devant tous les élèves de l'établissement.

Chapitre V. — Année scolaire. — Leçons. — Vacances.

Art. 97. L'année scolaire commence le deuxième lundi de septembre à deux heures de l'après-midi.

Art. 98. Les leçons sont données durant 40 semaines, y compris le temps nécessaire aux examens.

Art. 99. La durée de chaque leçon est de 50 minutes. La première leçon de la matinée est de 40 minutes depuis la rentrée de septembre aux vacances du printemps.

Un repos de 10 minutes, pendant lequel les maîtres surveillent les élèves aux étages et sur le préau, sépare les leçons consécutives.

Art. 100. Avant le commencement de l'année scolaire, le Directeur soumet au Département un projet de tableau de leçons.

Dans la distribution des leçons il est tenu compte avant tout de l'intérêt des élèves. On s'efforcera de ménager leur temps et leurs forces.

Art. 101. Il n'y a pas de leçons le mercredi et le samedi après-midi.

Art. 102. Les vacances sont de douze semaines par an; elles sont fixées comme suit: deux semaines au nouvel-an, deux au printemps et huit en été.

Chapitre VI. — Attributions du Directeur, de la Conférence et des maîtres.

Art. 103. Le Directeur surveille la marche des études, la distribution et l'emploi du temps. Il visite chaque classe le plus souvent possible. Il s'assure que le règlement est observé des maîtres et des élèves. Ils intervient en faveur de la discipline toutes les fois que cela est nécessaire.

Art. 104. Tout en cherchant à donner à l'enseignement l'unité désirable, soit dans les méthodes, soit dans les moyens de discipline, le Directeur laisse au personnel enseignant toute la liberté qui peut se concilier avec le bien de l'établissement.

Art. 105. Le Directeur use envers les maîtres de tous les ménagements propres à conserver la bonne harmonie et à maintenir le respect que leur doivent les élèves.

Il s'abstient soigneusement de leur adresser des observations en présence des élèves.

Art. 106. Le Directeur est entendu sur toutes les questions qui intéressent l'établissement.

Il peut effectuer de menues dépenses, sans en référer au Département, pour une somme de 300 francs au plus.

Art. 107. Le Directeur est chargé:

a. De l'inscription dans un registre matricule des noms des élèves;
b. de l'inscription des élèves par classe dans un registre servant à constater les absences;
c. de l'inscription dans un registre spécial des absences des maîtres, avec les motifs donnés;
d. de la présidence de la Conférence des maîtres;
e. de l'expédition des bulletins aux parents;
f. de l'organisation et de la direction des courses scolaires avec l'aide du personnel enseignant;
g. de la surveillance du matériel et des locaux;
h. de la conservation des archives;
i. de la rédaction du rapport annuel sur le personnel enseignant, les élèves et la marche de l'établissement;
j. de l'établissement des tableaux de leçons et d'examens.

Art. 108. Le Directeur a un secrétaire, que le Conseil d'Etat nomme et dont il fixe le traitement.

Art. 109. Le Directeur ne peut interrompre ses fonctions pendant plus de six jours, sans en avertir le Département. S'il est forcé de les interrompre pendant plus de six jours, il est tenu de se faire remplacer soit par un membre du corps enseignant, soit par une autre personne agréée par le Département. Si l'absence est due à la maladie ou à toute autre cause indépendante de la volonté du Directeur, le paiement du remplaçant est à la charge de l'Etat. Dans les autres cas, il est à la charge du titulaire.

Art. 110. Les plaintes des parents ou des tuteurs contre le Directeur doivent être portées au Département, qui en décide, sauf recours au Conseil d'Etat.

Art. 111. Le Conseil d'Etat peut suspendre ou destituer le Directeur pour cause d'incapacité, d'immoralité ou d'insubordination.

L'inculpé doit être entendu dans l'enquête qui est instruite par les soins du Département de l'Instruction publique et des Cultes (Loi, art. 96).

Art. 112. Lorsque le Directeur ne remplit plus utilement ses fonctions, le Conseil d'Etat peut le mettre hors d'activité de service, après une enquête instruite conformément à l'article 96 de la Loi.

Il peut être alloué une indemnité à l'intéressé. Elle est fixée par le Conseil d'Etat. Il est tenu compte des années de service de l'intéressé, de son âge et du traitement qu'il recevait.

Section II. — *Conférence.*

Art. 113. Le Directeur et les maîtres réunis forment la Conférence du Collège.

La conférence concourt avec le Directeur à la bonne marche de l'établissement.

Elle est convoquée et présidée par le Directeur.

Art. 114. Les attributions de la Conférence sont les suivantes:

a. Elle étudie les questions qui intéressent l'établissement, l'enseignement, les programmes, les méthodes, les manuels, etc.;
b. elle fixe pour chaque bulletin le chiffre de conduite des élèves;
c. elle propose au Département d'accorder ou de refuser aux élèves la promotion d'une classe dans une autre;
d. elle examine les questions de discipline qui lui sont soumises par le Directeur.

Art. 115. Le programme annuel des cours est établi par la Conférence des maîtres du Collège; il est soumis à l'approbation du Département.

Art. 116. La Conférence tient six séances au moins par année scolaire.

Le Directeur la réunit chaque fois qu'il le juge nécessaire; il est tenu de la convoquer dans la quinzaine sur la demande motivée d'un ou de plusieurs membres du personnel enseignant.

Les maîtres doivent assister aux séances de la Conférence.

Art. 117. La Conférence tient un procès verbal de ses séances en un registre spécial.

Elle désigne son vice-président.

Le maître nommé en dernier lieu remplit les fonctions de secrétaire.

Section III. — *Maîtres.*

Art. 118. Les devoirs domestiques doivent être réduits au strict nécessaire. Ils ne devront pas dépasser 10 heures par semaine dans les deux classes inférieures, et 15 heures dans les quatre classes supérieures.

Les compositions, thèmes, versions et problèmes se feront la plupart en classe.

Art. 119. Aucun pensum ou travail extraordinaire ne doit être imposé aux élèves à titre de punition. Toutefois, les devoirs à refaire pour mauvaise écriture ou négligence ne sont pas considérés comme pensums.

Des devoirs supplémentaires peuvent être imposés aux élèves frappés de la peine de la retenue, des arrêts ou de l'exclusion temporaire.

Art. 120. Le maître doit s'abstenir de toute voie de fait et de toute parole blessante envers ses élèves et n'user d'aucun moyen de répression qui ne soit autorisé par le présent Règlement.

Art. 121. Il cherchera à obtenir des élèves obéissance et respect par tous les moyens qui sont en son pouvoir avant de recourir à l'autorité du Directeur.

Art. 122. Un maître ne peut manquer une leçon sans en avoir préalablement obtenu l'autorisation du Directeur.

Les absences des maîtres sont inscrites dans un registre particulier. Ce registre est soumis chaque année au Département est visé par lui.

Art. 123. Le Directeur peut accorder à un maître un congé de trois jours au maximum; pour un congé de plus longue durée, c'est le Département qui statue sur le préavis du Directeur.

Art. 124. Les articles 112 et 113 du présent Règlement sont applicables à tous les maîtres du Collège.

Art. 125. Lorsqu'un maître est momentanément empêché de remplir ses fonctions, le Conseil d'Etat pourvoit à l'enseignement aux frais du titulaire.

Toutefois, si l'empêchement provient de maladie ou de toute autre cause indépendante de la volonté de l'intéressé, il est pourvu à l'enseignement aux frais de l'Etat.

Si l'empêchement est de nature à se prolonger au delà de six mois, l'article 97 de la Loi peut être appliqué.

Art. 126. L'indemnité qui peut être accordée à un maître mis hors d'activité de service (Loi, art. 97) est fixée par le Conseil d'Etat.

Il est tenu compte des années de service de l'intéressé, de son âge et du traitement qu'il recevait.

Il y a recours au Conseil d'Etat.

Art. 127. Les plaintes des parents ou des tuteurs contre un maître doivent être adressées d'abord au Directeur. Si celui-ci ne peut terminer l'affaire, la plainte est soumise au Département, qui en décide sauf recours au Conseil d'Etat.

Chapitre VII. — Discipline. — Fête des études.

Art. 128. Les élèves sont tenus de fréquenter régulièrement et durant toute l'année les leçons de leur classe.

Art. 129. Les maîtres contrôlent exactement les absences sur un formulaire remis au Directeur.

Art. 130. Toute absence doit être justifiée par une excuse écrite adressée à temps au Directeur, qui apprécie le motif invoqué.

Les demandes de congé doivent être adressées d'avance au Directeur.

Art. 131. Le Directeur peut accorder à un élève un congé de 15 jours. Pour un congé plus long, le Directeur s'adresse au Département.

Art. 132. La peine des arrêts domestiques sera infligée à tout élève qui fera une absence non excusée ou sans motif valable; s'il y a récidive, la peine de l'exclusion temporaire peut être prononcée.

Art. 133. Il est défendu aux élèves: 1° d'assister aux réunions de sociétés d'étudiants; — 2° de faire partie d'une société; — 3° de fréquenter les établissements publics, à moins qu'ils ne soient accompagnés de leurs parents, tuteurs ou maîtres de pension.

Art. 134. Les punitions que peuvent encourir les élèves sont: 1° de mauvaises notes; — 2° une place à part; — 3° des arrêts au Collège; — 4° l'expulsion d'une leçon; — 5° la dénonciation au Directeur, qui adresse à l'élève une censure en particulier ou devant ses camarades; — 6° un avis donné aux parents; — 7° les arrêts domestiques entre les leçons; ils ne peuvent excéder huit jours; ils sont donnés par le Directeur, qui en avise aussitôt les parents; — 8° la comparution devant la Conférence; — 9° l'expulsion temporaire ou suspension; — 10° l'expulsion définitive du Collège.

Art. 135. Les autres points de discipline seront l'objet d'une réglementation ultérieure, qui sera soumise à l'approbation du Département.

Art. 136. Les élèves des quatre classes inférieures qui n'ont pas su leurs leçons sont tenus de les rapprendre pour la leçon suivante; sinon, les arrêts domestiques leur sont infligés. Il y a pour chacune de ces classes un registre des leçons arriérées.

Art. 137. L'expulsion d'une leçon est prononcée par le maître, qui en donne connaissance au Directeur immédiatement après la leçon. Les maîtres doivent recourir à cette punition le plus rarement possible.

Art. 138. Le Directeur peut prononcer l'exclusion d'un élève pendant huit jours et la Conférence jusqu'à trois mois.

Au delà, l'exclusion temporaire ainsi que l'exclusion définitive sont prononcées par le Département sur la demande de la Conférence.

Art. 139. Les élèves du Collège ont chaque année, avec ceux de l'Ecole industrielle et commerciale, une fête des études dont l'époque et la nature sont déterminées par le Département.

Chapitre VIII. — Concierge.

Art. 140. Le Collège cantonal a un concierge nommé par le Conseil d'Etat.

Il est sous les ordres immédiats du Directeur.

Art. 141. Le concierge éclaire et chauffe les salles du Collège, le cabinet du Directeur et la salle des maîtres; il y maintient la propreté ainsi que dans les corridors et les dépendances de l'établissement.

Art. 142. Il sonne le timbre aux heures qui lui sont fixées.

Art. 143. Le concierge surveille les élèves dans leurs moments de récréation; il les empêche de se livrer à des jeux et à des exercices dangereux.

Art. 144. Il veille à l'exécution du Règlement spécial de discipline du Collège et signale au Directeur les élèves qui contreviennent à ce règlement.

Art. 145. Il lui signale aussi les dégâts faits au bâtiment du Collège et au mobilier.

Art. 146. Il veille à la conservation de tous les objets qui appartiennent à l'établissement. Il en est responsable lorsque le Collège est fermé.

Art. 147. Pour tout ce qui concerne le Collège, le concierge remplit les fonctions d'huissier du Directeur et de la Conférence.

Art. 148. Le concierge est tenu d'exercer lui-même ses fonctions ou de les faire remplir par un remplaçant temporaire agréé par le Directeur.

Art. 149. Le présent règlement sera exécutoire dès le 1er mai 1900.

V. Lehrerschaft aller Stufen.

58. 1. Reglement über die Fähigkeitsprüfungen zur Patentirung zürcherischer Primarlehrer. (§ 276 des Unterrichtsgesetzes vom 24. Christmonat 1859. [Vom 21. September 1900].)

Erster Abschnitt.

Anordnung und Einleitung der Fähigkeitsprüfungen.

§ 1. Die ordentlichen Fähigkeitsprüfungen für Kandidaten auf Primarlehrstellen zerfallen in eine Vor- und eine Hauptprüfung. Beide werden alljährlich durch den Erziehungsrat auf Schluss des Wintersemesters angeordnet und sind öffentlich.

Zeit und Ort dieser Prüfungen werden mindestens 6 Wochen vor ihrem Beginne durch die Kanzlei des Erziehungsrates öffentlich bekannt gemacht. Dieselben sind für Kantonsbürger unentgeltlich. Bürger anderer Kantone haben eine Prüfungsgebühr von Fr. 20, Ausländer eine solche von Fr. 50 zu entrichten.

§ 2. Der Anmeldung sind von seite des Bewerbers die nötigen Angaben und Zeugnisse betreffend Alter, Studien und Sitten beizufügen.

Die Teilnahme an den Fähigkeitsprüfungen ist auch solchen Bewerbern gestattet, die eine entsprechende wissenschaftliche und berufliche Ausbildung auf anderm als seminaristischem Wege erworben haben. Über die Zulassung im einzelnen Falle entscheidet der Erziehungsrat.

§ 3. Es soll niemand, der nicht das 17. bezw. 19. Altersjahr zurückgelegt hat, zu den Prüfungen zugelassen werden.

Der Erziehungsrat kann ferner Bewerber wegen eines die Ausübung des Lehrerberuf hindernden Gebrechens oder wegen ungünstiger Sitten- oder Studienzeugnisse von den Fähigkeitsprüfungen ausschliessen.

§ 4. Für die Zöglinge eines vom Staate errichteten oder unterstützten Seminars wird die Fähigkeitsprüfung unter Mitwirkung der als Examinatoren funktionirenden Lehrer dieser Anstalten von Experten abgenommen, die vom Erziehungsrate bezeichnet werden. Zur Vornahme der Prüfung von Aspiranten anderer Lehranstalten wird vom Erziehungsrate eine besondere Prüfungskommission bestellt. Durch geeignete Massnahmen soll eine einheitliche Beurteilung der Kandidaten erzielt werden.

Die Themen zu den schriftlichen Aufgaben werden von der Erziehungsdirektion aus Vorschlägen der Fachlehrer des Staatsseminars bestimmt.

Über die Materien, in denen mündlich geprüft werden soll, vereinbaren sich Examinatoren und Experten jeweilen unmittelbar vor der Prüfung.

§ 5. Der Direktor des Erziehungswesens oder ein von ihm bezeichneter Stellvertreter übernimmt die allgemeine Leitung der Fähigkeitsprüfungen, sowie der betreffenden Kommissionsberatungen.

§ 6. Die Erziehungsdirektion setzt die Prüfungspläne fest.

§ 7. Die mündliche Prüfung findet in sämtlichen Fächern in Gruppen statt. Eine Gruppe soll aus höchstens 4 Examinanden bestehen. Jedem Fache des Prüfungsplans soll für jede Gruppe eine Stunde Zeit, 10 Minuten Pause eingerechnet, eingeräumt werden. Es steht den Experten frei, auch ihrerseits Fragen an die Kandidaten zu stellen.

Die schriftlichen Arbeiten des letzten Kurses sowie die Zeugnisse sind bei der mündlichen Prüfung aufzulegen.

§ 8. Das Aktuariat der Prüfungskommission wird von der Kanzlei der Erziehungsdirektion besorgt.

Die Experten und die Mitglieder der Prüfungskommission beziehen ein Taggeld von Fr. 12 nebst Reiseentschädigung.

§ 9. Ausserordentliche Fähigkeitsprüfungen für einen oder mehrere Examinanden werden nur in besonders dringlichen Fällen vom Erziehungsrate bewilligt.

Die bezüglichen Kosten fallen zu Lasten der Examinanden. Der Betrag ist vor der Prüfung auf der Erziehungskanzlei zu deponiren.

Für die Nachprüfungen in einem Fache (§ 20) haben Kantonsbürger Fr. 10, Bürger anderer Kantone Fr. 20, Ausländer Fr. 30 zu entrichten.

Zweiter Abschnitt.

Umfang und Inhalt der Prüfungen.

§ 10. Die Fähigkeitsprüfung der Primarlehrer erstreckt sich auf die sämtlichen obligatorischen Unterrichtsfächer des Staatsseminars. Die Prüfung in dem nicht obligatorischen Fache der Religionsgeschichte kann auf Wunsch des Examinanden erlassen werden.

Die Vorprüfung findet am Schlusse des zweiten, die Hauptprüfung am Schlusse des vierten Jahreskurses des Staatsseminars statt.

§ 11. Die Lehrziele und Lehrstoffverteilungen des Lehrplans des Staatsseminars geben die verbindliche Wegleitung dafür, auf welchen Grad des Verständnisses, welchem Umfang der Kenntnisse und welche Gewandtheit in der Anwendung zu prüfen ist.

§ 12. Die Prüfung zerfällt in einen mündlichen, einen schriftlichen und einen praktischen Teil. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden in den letzten Wochen vor der mündlichen Prüfung unter Aufsicht angefertigt und rechtzeitig den Experten beziehungsweise den Mitgliedern der Prüfungskommission zugestellt.

§ 13. In der **Vorprüfung** wird in Deutsch, Französisch, Naturkunde, Geschichte und Geographie mündlich, in Mathematik schriftlich und mündlich geprüft. Dabei ist unter Ausschluss unwesentlicher Einzelheiten, der Lehrstoff der I. und II. Klasse Prüfungsgegenstand, in Deutsch und Französisch die Grammatik. Bei der mündlichen Prüfung in der Mathematik ist namentlich das Kopfrechnen zu berücksichtigen. Bei der schriftlichen Prüfung sollen in zwei Stunden Aufgaben aus der Arithmetik, in zwei Stunden geometrische Konstruktionsaufgaben gelöst werden, wobei in der Auswahl der erstern das numerische Rechnen seiner Bedeutung entsprechend zu berücksichtigen ist.

§ 14. In der **Hauptprüfung** wird in Deutsch, Französisch, Mathematik und Methodik schriftlich und mündlich, in lezterer auch praktisch, in den übrigen Fächern nur mündlich, beziehungsweise praktisch geprüft. In den schriftlichen Prüfungen in Deutsch und Französisch werden innerhalb 4 Stunden über je eines von 4 zur Auswahl vorgelegten Themen Aufsätze angefertigt, die reiferes Urteil in freier Darstellung erheischen. Bei der dreistündigen schriftlichen Prüfung in der Mathematik sollen arithmetische und geometrische Aufgaben aus dem Stoffgebiete der 3. oder 4. Klasse gelöst werden.

Prüfungsgegenstand für jede mündliche Prüfung sind die wesentlichen Züge des innerhalb des Lehrzieles des betreffenden Faches liegenden, nicht schon in der Vorprüfung oder der schriftlichen Hauptprüfung ausgewiesenen Lehrstoffes. Die Prüfung hat vor allem erkennen zu lassen, ob der Examinand in dem vom Lehrplan umschriebenen Gebiete selbständig und einsichtig urteile.

Die praktische Prüfung in der Methodik besteht in einer Probelektion in der staatlichen Übungsschule. Für dieselbe werden die Themen am Vorabend der Prüfung ausgeteilt und es ist vom Examinanden beim Beginn der Lektion eine schriftliche Präparation vorzulegen. Die Probelektion hat 20 Minuten zu dauern. Für das Handzeichnen ist in anderthalb Stunden eine Skizze nach der Natur zu entwerfen, für das technische Zeichnen in zwei Stunden ein technischer Gegenstand im Grund- und Aufriss eventuell Durchschnitt zu skizziren, für das Schreiben in einer halben Stunde eine Probeschrift anzufertigen. Früher ausgeführte geometrische und Freihandzeichnungen, sowie Probeschriften sind in der Hauptprüfung vorzulegen.

Die praktische Prüfung im Turnen besteht in einer für den einzelnen Schüler 7 Minuten dauernden Probelektion.

Dritter Abschnitt.

Feststellung der Prüfungsergebnisse.

§ 15. Zur Bezeichnung der Prüfungsergebnisse dienen die Noten von 1 bis 6. Die Note 6 bedeutet sehr gut, 5 gut, 4 ziemlich gut, 3 genügend, 2 schwach, 1 sehr schwach.

§ 16. Je eine Fähigkeitsnote wird von der betreffenden Prüfungssektion erteilt:

in Pädagogik und Methodik:

1. für Pädagogik mit Psychologie und Geschichte der Pädagogik, 2. für Methodik, 3. für die Probelektion;

in Deutsch:

4. für Grammatik, 5. für Lesen und Erklären, Poetik und Literaturkenntnis, 6. Aufsatz;

in Französisch:

7. für Fertigkeit in Lesen und Sprechen, Grammatik und Literaturkenntnis, 8. für schriftlichen Gebrauch der Sprache;

in Geschichte:

9. für alte und mittlere Geschichte, 10. für neuere und schweizerische Geschichte;

in Mathematik:

11. für Arithmetik und Algebra, 12. für Geometrie, 13. für Projektionslehre und geometrisches Zeichnen;

in Naturkunde:

14. für Botanik, Zoologie, Anthropologie und Hygiene, 15. für Chemie mit Mineralogie und Geologie, 16. für Physik;

in Geographie:

17. für Länderkunde, 18. für allgemeine und mathematische Geographie;

ferner:

19. Für Gesang und Musiktheorie (im Fähigkeitszeugnis sollen die Noten für Gesang und Musik getrennt angesetzt werden), 20. für Instrumentalunterricht, 21. für Handzeichnen, 22. für Schreiben, 23. für Turnen; und eventuell 24. für Religionsgeschichte.

§ 17. Die Fähigkeitsnoten 4, 9, 17 werden in der Vorprüfung, die Fähigkeitsnoten 1, 2, 3, 5, 6, 8, 10, 13, 16, 18—24 in der Hauptprüfung erworben.

Die Fähigkeitsnoten 7, 11, 12, 14, 15 setzen sich aus Prüfungsnoten der Vor- und Hauptprüfung zusammen. Dabei haben die Prüfungsnoten der Vor- und Hauptprüfung gleiches Gewicht; sollte das Mittel eine halbe Note ergeben, so wird gegen die Note der Hauptprüfung auf- oder abgerundet.

§ 18. Die Fähigkeits- oder Prüfungsnote wird nach freier Würdigung der schriftlichen und der mündlichen Prüfung festgestellt. Dabei werden neben dem Ergebnis der Prüfung auch die Leistungen während der Schulzeit so weit möglich in Betracht gezogen.

Die aus Vor- und Hauptprüfung zusammengesetzten Noten werden vom Aktuar der Prüfungskommission ermittelt. Derselbe stellt auch die Noten beider Prüfungen, sowie die Fähigkeitsnoten zusammen und ermittelt die genaue Durchschnittszensur, indem er die Summe der Fähigkeitsnoten durch ihre Anzahl dividirt.

Bei Examinanden, die sich der Prüfung in Religionsgeschichte unterziehen, wird diese Fachnote zur Ermittlung der Durchschnittszensur herangezogen.

§ 19. Damit dem Examinanden das Zeugnis unbedingter Wahlfähigkeit an zürcherische Primarlehrstellen erteilt werden kann, muss seine Durchschnittszensur mindestens $3,_5$ betragen. Wer sie nicht erreicht, kann nicht im Schuldienst verwendet werden. Dagegen kann er sich der Prüfung frühestens nach Verfluss eines Jahres nochmals unterziehen; eine weitere Wiederholung der Prüfung ist unzulässig.

§ 20. Examinanden, welche zwar die Durchschnittszensur $3,_5$ erreichen, für die jedoch das Mittel entweder aus den pädagogischen Noten (1 bis 3), oder aus den humanistischen Noten (4 bis 10) oder aus den realistischen Noten (11 bis 18), oder endlich aus den Kunstfächernoten (19 bis 23) unter 3 steht, können vom Erziehungsrat nur provisorisch auf ein Jahr im Schuldienst verwendet werden. Wenn ein Kandidat in keiner Fachgruppe unter der Durchschnittsnote 3 bleibt, aber die Durchschnittszensur $3^1/_2$ nicht erreicht, so wird die Erziehungsdirektion die Ausdehnung der Nachprüfung bestimmen. Solche Kandidaten können das Wahlfähigkeitszeugnis nur erwerben, wenn sie sich mit Erfolg in den Fächern derjenigen Gruppen einer neuen Hauptprüfung unterziehen, in welchen das Notenmittel 3 nicht erreicht war.

§ 21. Bei den schriftlichen Prüfungen dürfen keinerlei schriftliche oder gedruckte Hülfsmittel benutzt werden, nur bei der mathematischen Hauptprüfung logarithmische und trigonometrische Tafeln, die jedoch keine Formelsammlungen enthalten dürfen.

Examinanden, welche sich bei einer schriftlichen Prüfung unerlaubter Hülfsmittel bedienen oder sich bei der Prüfung ungebührlich benehmen, werden auf Antrag der Experten durch die Prüfungskommission von der Teilnahme an den mündlichen Prüfungen des Jahres ausgeschlossen.

§ 22. Der Erziehungsrat erteilt das Wahlfähigkeitszeugnis oder beschliesst provisorische Verwendbarkeit auf Grund der Prüfungsakten.

§ 23. Die als wahlfähig erklärten Kandidaten erhalten ein Wahlfähigkeitszeugnis, in welchem die Durchschnittszensur angegeben ist und ein davon getrenntes Prüfungszeugnis, in welchem alle Fähigkeitsnoten aufgeführt werden.

Vierter Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

§ 24. Dieses Reglement tritt sofort nach Genehmigung durch den Regierungsrat, jedoch nur provisorisch in Kraft. Durch dasselbe wird das Reglement vom 16. März 1880 aufgehoben.

---

54. 2. Lehrerprüfungs-Reglement des Kantons Luzern. (Vom 17. August 1900.)

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern, in Revision des Lehrerprüfungs-Reglements vom 20. Juni 1895, mit Hinsicht auf die §§ 86, 87 und 185 des Erziehungsgesetzes von 1879/98,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Alljährlich am Schlusse des Schuljahres findet am Lehrerseminar in Hitzkirch die Prüfung mit den Bewerbern und Bewerberinnen um Lehrstellen an Primar- und Sekundarschulen hiesigen Kantons statt.

Die Prüfung wird abgenommen vom Lehrerpersonal des kantonalen Lehrerseminars.

Für Fachprüfungen, welche Spezialkenntnisse voraussetzen, ernennt der Erziehungsrat die nötigen Experten, und zwar jeweilen für die betreffende Prüfung.

Zur Leitung und Überwachung der Prüfung wählt der Erziehungsrat jeweilen für die Dauer einer Legislaturperiode eine Aufsichtskommission von drei Mitgliedern, welche besteht aus einem Mitgliede des Erziehungsrates als Präsident, dem Kantonalschulinspektor und einem Lehrer. Das Aktuariat der Kommission besorgt ein von derselben zu wählender Lehrer des Seminars.

§ 2. Die Prüfung ist unentgeltlich. Dagegen ist für das Patent eine Kanzleigebühr von 5—10 Fr. zu bezahlen.

Für eine ausserordentliche Prüfung ist eine Gebühr von 50 Fr. an die Erziehungsratskanzlei zu entrichten.

§ 3. Der Zutritt zur Prüfung ist abhängig von dem Ausweise darüber, dass der zu Prüfende: *a.* in bürgerlichen Ehren und Rechten steht und einen tadellosen Leumund geniesst; — *b.* das 18. Altersjahr zurückgelegt hat; — *c.* keine körperliche Gebrechen hat, und *d.* das Lehrerseminar hiesigen Kantons oder ein anderes Seminar mit annähernd gleichem Lehrziel absolvirt und in sämtlichen, in § 11, resp. § 12 des vorliegenden Reglementes aufgezählten Fächern Unterricht genossen hat.

Kandidaten, welche eine andere Anstalt besucht oder Privatunterricht genossen haben, dürfen zur Prüfung zugelassen werden, wenn der Unterricht nach Absolvirung einer zweiklassigen Sekundarschule wenigstens noch drei Jahre gedauert und sich über alle Prüfungsgegenstände erstreckt hat.

§ 4. Der Zeitpunkt der Prüfung wird vom Erziehungsrate festgesetzt und jeweilen durch die Erziehungsratskanzlei im Kantonsblatte publizirt.

§ 5. Wer sich der Prüfung unterziehen will, hat innert der in der betreffenden Publikation genannten Frist dem Erziehungsrate ein Gesuch um Zulassung zu derselben einzureichen.

Diesem Gesuche sind beizufügen:

1. ein kurzes curriculum vitae (Lebensabriss);
2. Zeugnisse über den vorhergegangenen Primar- und Sekundarschulunterricht, sowie die einzelnen Jahreszeugnisse über die genossene Seminar-

bildung, beziehungsweise anderweitige Zeugnisse, welche über die Zeitdauer, den Umfang und den Erfolg des in den einzelnen Fächern genossenen Unterrichtes Aufschluss geben (§ 3);

3. ein amtlicher Altersausweis;
4. ein gemeinderätliches und ein pfarramtliches Sittenzeugnis, und
5. wenn der Bewerber eine Lehrstelle bekleidet hatte, Zeugnisse seitens der Schulpflege und des Bezirksinspektors über die Schulführung.

§ 6. Über die Gesuche um Zulassung zur Lehrerprüfung entscheidet der Erziehungsrat.

§ 7. Der Prüfung haben sich in der Regel alle zu unterziehen, welche eine Lehrstelle an einer Primar- oder Sekundarschule des Kantons übernehmen wollen.

Der Erziehungsrat kann solchen Lehrern und Lehrerinnen, welche sich über eine in einem andern Kantone mit Erfolg bestandene Prüfung ausweisen, ohne nochmalige Prüfung ein bedingtes oder unbedingtes Wahlfähigkeitszeugnis erteilen.

Für die Zöglinge des 4. Kurses des kantonalen Lehrerseminars tritt die Patentprüfung an die Stelle der Jahresprüfung.

§ 8. In der Regel wird kein Bewerber zur Sekundarlehrerprüfung zugelassen, der sich nicht vorher die Kompetenz für Lehrstellen an Primarschulen erworben und nicht wenigstens ein Jahr eine Lehrstelle bekleidet hat.

§ 9. Jedes Mitglied der Aufsichtskommission bezieht ein Taggeld von 10 Fr. und eine Reiseentschädigung von 10 Cts. pro Kilometer für die Hin- und Rückreise. Der Aktuar bezieht für die Abfassung des Protokolls (§ 16) ebenfalls ein Honorar von 10 Fr.

Die Experten werden in gleicher Weise wie die Mitglieder der Aufsichtskommission honorirt.

Die Funktionen der Examinatoren, welche Lehrer am Lehrerseminar sind, werden mit 5 Fr. pro Prüfungstag entschädigt.

B. Prüfungsgegenstände.

a. Für Primarlehrer.

§ 10. Die Prüfung erstreckt sich über alle für das Lehrerseminar vorgeschriebenen Lehrgegenstände (§ 37 des Erziehungsgesetzes).

§ 11. Im besondern werden mit Rücksicht auf den Lehrplan des Seminars folgende Kenntnisse und Fertigkeiten gefordert:

1. Religionslehre.

a. Kenntnis der biblischen Geschichte und Geographie und Bekanntschaft mit dem Wichtigsten aus der Bibelkunde; *b.* Kenntnis des Katechismus; — *c.* Kenntnis des Kirchenjahres; — *d.* übersichtliche Kenntnis der Kirchengeschichte.

2. Pädagogik.

a. Kenntnis der Grundzüge der Seelenlehre; — *b.* Kenntnis der körperlichen und der geistigen Erziehung und der wichtigsten Erziehungstheorien und Erziehungsmittel; — *c.* Kenntnis einiger pädagogischer Lebensbilder aus älterer und neuerer Zeit.

3. Methodik.

Kenntnis der allgemeinen und speziellen Methodik.

4. Deutsche Sprache.

a. Verständnis jeder Art der sprachlichen Darstellung in prosaischer und poetischer Form; — *b.* grammatische Kenntnis der Sprache; — *c.* Rechtschreiben mit Nachweisung der orthographischen Regeln; — *d.* Fertigkeit, die Gedanken über einen bekannten Gegenstand sowohl mündlich als schriftlich logisch und sprachrichtig darzustellen; — *e.* übersichtliche Kenntnis der deutschen Literaturgeschichte und eingehendere Kenntnis der zweiten Blüteperiode.

5. Französische Sprache.

a. Richtiges und geläufiges Lesen; — *b.* Kenntnis der Formenlehre; — *c.* Fertigkeit im Übersetzen ins Deutsche und leichterer Sätze aus dem Deutschen ins Französische.

6. Mathematik.

a. Fertigkeit und Sicherheit in der Arithmetik, sowohl im Kopf- als im schriftlichen Rechnen; die vier Spezies in ganzen und gebrochenen Zahlen; die Dezimalbrüche; Drei- und Vielsatz, die Kettenregel und Proportion; die gewöhnlichen und bürgerlichen Rechnungsarten; beim schriftlichen Rechnen geordnete Darstellung der Rechnungen; Mass-, Münz- und Gewichtssystem der Schweiz; — *b.* Kenntnis der Anlage und Führung der Rechnungsbücher für einfache landwirtschaftliche und kaufmännische Geschäfte; — *c.* Algebra. Die Grundrechnungsarten mit allgemeinen ganzen und gebrochenen, positiven und negativen Grössen; Gleichung des ersten Grades mit einer und zwei Unbekannten; die wichtigsten Regeln von den Potenzen und Wurzeln; die Logarithmen und ihre Anwendung auf die Lösung der Zinseszinsrechnungen; — *d.* Geometrie. Kenntnis der hauptsächlichsten Sätze aus der Planimetrie; die wichtigern stereometrischen Körper, Berechnung derselben; Messung und Aufnahme von Grundstücken mit den einfachern Instrumenten.

7. Naturgeschichte.

a. Bau, Leben und Pflege des menschlichen Körpers, mit besonderer Berücksichtigung der Ernährung; Grundzüge der Mineralogie, Botanik und Zoologie; — *b.* Bekanntschaft mit den Hauptlehren der Physik; — *c.* die wichtigsten Metalle und Metalloide und die am häufigsten vorkommenden Verbindungen derselben und ihre Anwendung auf die Landwirtschaft.

8. Geschichte.

a. Übersichtliche Kenntnis der allgemeinen Geschichte mit besonderer Betonung der deutschen Geschichte; — *b.* Kenntnis der Schweizergeschichte, vorzugsweise von der Mitte des 13. Jahrhunderts an bis auf die Gegenwart; — *c.* Kenntnis der Verfassung und der öffentlichen Einrichtungen des Kantons und des Bundes.

9. Geographie.

a. Das Wichtigste aus der mathematischen Geographie; — *b.* übersichtliche Kenntnis der physikalischen und der politischen Geographie der fünf Erdteile; — *c.* spezielle Kenntnis der Geographie der Schweiz.

10. Schönschreiben.

Fertigkeit und Korrektheit in der deutschen und in der französischen Handschrift; Rundschrift.

11. Zeichnen.

Richtige Auffassung und Darstellung einfacher Gegenstände nach der Natur oder nach Modellen; Fertigkeit in der Ausführung geometrischer Zeichnungen.

12. Musik.

a. Theorie: Kenntnis der Elementartheorie, der Akkordlehre und der Methodik des Schulgesangunterrichts, Direktionskenntnis; — *b.* Singen: befriedigendes Singen der Lieder des obligatorischen Gesanglehrmittels, sowie der gebräuchlichsten liturgischen Choralgesänge; — *c.* Violin: richtiges Spielen der Dur- und Moll-Tonleitern, sowie leichter Stücke.

13. *a.* Turnen.

Theoretische und praktische Befähigung zur Ausführung der im Lehrmittel für den militärischen Vorunterricht vorkommenden Frei-, Ordnungs- und Gerätübungen.

13. *b.* Weibliche Arbeiten.

Stricken, Nähen, Flicken von Gestricktem und Gewobenem, Zuschneiden von Hemden, Schürzen und Jacken.

b. Für Sekundarlehrer.

§ 12. Die in § 11 bezeichneten Anforderungen sind angemessen zu steigern; überdies wird verlangt:

1. In der Pädagogik: Kenntnis ihrer Geschichte seit Beginn des Mittelalters bis zur Gegenwart.
2. In der deutschen Sprache: *a.* Stilistik. Kenntnis 1. der Lehre von der Auffindung und Anordnung des Stoffes; 2. der Eigenschaften des Stils; 3. der Gattungen, Arten und Formen der Prosa; — *b.* das Wichtigste über Versbau, poetische Sprache und Dichtungsarten; — *c.* die Hauptmomente aus den einzelnen Epochen der deutschen Literaturgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der ersten und zweiten Blüteperiode. Schweizerische Schriftsteller.
3. In der französischen Sprache: *a.* Fähigkeit im Übersetzen aus dem Französischen ins Deutsche und umgekehrt; Konversation; einige Fertigkeit im Aufsatze; — *b.* übersichtliche Kenntnis der klassischen Periode der französischen Literatur.
4. In der Mathematik: *a.* Arithmetik. Die wichtigsten kaufmännischen Rechnungsarten; einfache Vormundschaftsrechnung; Kontokorrent nach der retrograden und progressiven Methode; die wichtigern fremden Mass-, Gewichts- und Münzsysteme; — *b.* Geometrie. Elemente der ebenen Trigonometrie und deren praktische Anwendung.
5. In der Naturgeschichte: *a.* allgemeine Zoologie. Systematische Einteilung der Tiere. Die wichtigsten charakteristischen Merkmale der Klassen und Ordnungen; — *b.* innerer Bau und äussere Formen der Pflanzen; eingehendere Beschreibung unserer Nutzpflanzen; — *c.* Bekanntschaft mit den verbreitetsten einheimischen Mineralien, ihren chemischen und physikalischen Eigenschaften und ihrer Verwendung; — *d.* Chemie. Die wichtigsten organischen Verbindungen.
6. In der Geschichte: Eingehendere Kenntnis der Schweizergeschichte samt Vorgeschichte, und der Verfassung.
7. In der Geographie: Spezielle Kenntnis der Geographie von Europa; die aussereuropäischen Erdteile, mit besonderer Berücksichtigung des Handels und Verkehrs; mathematische Geographie; die wichtigsten Sätze der Astronomie.

C. Prüfungsmodus und Patenterteilung.

§ 13. Die Prüfung zerfällt in eine mündliche und eine schriftliche.

Für die schriftliche Prüfung werden die Abfassung eines Aufsatzes über ein pädagogisches oder methodisches Thema, die Lösung einer arithmetischen und einer geometrischen Aufgabe und Proben im Schönschreiben und Zeichnen verlangt.

Für die schriftlichen Arbeiten werden von dem betreffenden Examinator der Aufsichtskommission je drei Themata vorgeschlagen, unter welchen dieselbe die Auswahl trifft. Alle zugleich zu Prüfenden erhalten die nämliche Aufgabe und jede derselben erst in dem Augenblicke, in welchem die Bearbeitung beginnen soll. Die Benutzung unerlaubter Hülfsmittel wird mit sofortiger Zurückweisung von der Prüfung bestraft. Hievon sind die Prüflinge vor Beginn der Prüfung in Kenntnis zu setzen.

Die schriftlichen Ausarbeitungen geschehen unter Aufsicht, wobei für die Selbständigkeit jeder Arbeit gesorgt werden soll. Für jede Arbeit wird von der Kommission eine bestimmte Zeit festgesetzt. Wer nach Ablauf der festgesetzten Zeit mit der Arbeit noch nicht fertig ist, muss sie unvollendet abliefern. Die Zeit der Ablieferung ist von dem betreffenden Aufseher auf der Arbeit vorzumerken.

§ 14. Die schriftlichen Arbeiten werden von dem betreffenden Examinator durchgesehen und beurteilt und der Prüfungskommission übermittelt.

§ 15. Die mündliche Prüfung erstreckt sich über alle in § 11, beziehungsweise 12 genannten Fächer. Sie dauert in der Regel für den einzelnen Prüf-

ling 10—15 Minuten in jedem einzelnen Fache und soll möglichst über alle Teile des letztern ausgedehnt werden. Die Fragenstellung geschieht durch den betreffenden Fachlehrer des Seminars. Jedoch haben auch die Mitglieder der Aufsichtskommission das Recht, Fragen zu stellen.

Mit der mündlichen Prüfung wird eine praktische Lehrübung verbunden, zu welcher Schulkinder zugezogen werden. Die Festsetzung des Gegenstandes der Lehrübung ist Sache der Aufsichtskommission.

§ 16. Unmittelbar nach Schluss der Prüfung tritt die Lehrerschaft mit der Aufsichtskommission zusammen, um über die zu erteilenden Noten zu beraten, wobei der Gesamteindruck der Prüfung und der bisherigen Leistungen eines jeden Kandidaten mit in Betracht gezogen werden darf. Darauf geben die Examinatoren, jeder in seinem Fache, jedem der Kandidaten eine Note nach der Skala 6 (beste) bis 1 (geringste); in denjenigen Fächern, in welchen mündlich und schriftlich geprüft worden ist, wird nur eine Note erteilt.

Nachher erstattet die Prüfungskommission dem Erziehungsrate einen von dessen Kanzlei in ein besonderes Protokoll einzutragenden schriftlichen Bericht, in welchem enthalten sein sollen:

1. Familien- und Personenname und Heimatsort jedes einzelnen Kandidaten (in alphabetischer Reihenfolge), für Schüler des kantonalen Lehrerseminars ausserdem eine Zensur über Fleiss und Betragen während des Aufenthaltes an demselben;
2. Angabe der bei der Prüfung gestellten schriftlichen Aufgaben;
3. Prüfungsnote in jedem einzelnen Fache;
4. Antrag, welchen Prüflingen ein Patent auszustellen sei und welchen nicht, und wenn ja, mit welcher Note;
5. allfällige Bemerkungen über einzelne Kandidaten und dergleichen.

§ 17. Für die Festsetzung der Patentnoten gelten folgende Bestimmungen:

A. Die Note I (sehr gut) wird erteilt, wenn *a.* die Summe sämtlicher Fachnoten nicht unter 77 (Durchschnittsnote 5,5) und *b.* keine einzelne Fachnote unter 4 sinkt.

B. Die Note II (gut) wird erteilt, wenn *a.* die Summe sämtlicher Fachnoten nicht unter 63 (Durchschnittsnote 4,5) und *b.* keine einzelne Fachnote unter 3 sinkt.

C. Die Note III (genügend) wird erteilt, wenn *a.* die Summe sämtlicher Fachnoten nicht unter 49 (Durchschnittsnote 3,5) und *b.* keine einzelne Fachnote unter 2 sinkt.

Wer nicht zum mindesten die Note III erhält, wird nicht patentirt.

§ 18. Wer in zwei Prüfungen nicht die Note III erreicht hat, wird zu einer dritten Prüfung nicht mehr zugelassen.

§ 19. Auf Grund der Patentnoten stellt der Erziehungsrat die Lehrpatente (Wahlfähigkeitszeugnisse) aus.

Nach der ersten Prüfung werden nur Patente mit zeitlich beschränkter Gültigkeit ausgestellt, und zwar: *a.* Patente mit der Note I auf die Dauer von sechs Jahren; — *b.* Patente mit der Note II auf die Dauer von vier Jahren; — *c.* Patente mit der Note III auf die Dauer von zwei Jahren.

§ 20. Nach Ablauf der Patentdauer entscheidet der Erziehungsrat für jeden einzelnen Patentinhaber, welcher im Kanton Luzern den Schuldienst ausübt, gestützt auf die Noten über die Schulführung und die daherigen amtlichen Berichte, ob der Patentinhaber eine zweite, beziehungsweise eine fernere Prüfung zu bestehen habe, oder ob demselben ein unbedingtes oder zeitlich beschränktes Patent ohne Prüfung zu erteilen sei.

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 21. Die §§ 11 und 12 treten in Kraft mit Neujahr 1901; im übrigen tritt das Reglement sofort in Kraft.

§ 22. Das Reglement vom 20. Juni 1895 wird im Sinne des § 21 aufgehoben.

§ 23. Gegenwärtiges Reglement ist den Mitgliedern der Aufsichtskommission, den Seminarlehrern und auf Verlangen den Examinanden mitzuteilen.

---

55. 3. Reglement für die Prüfung der Primar- und Sekundarlehrer im Kanton Zug. (Vom 26. November 1900.)

§ 1. *a.* Die Lehrerprüfungen sind teils ordentliche, teils ausserordentliche. Sie werden vier Wochen vor ihrem Beginn im kantonalen Amtsblatt ausgekündigt.

b. Die ordentlichen Prüfungen für die Lehramtskandidaten finden in der Regel im Frühling, für die Kandidatinnen im Herbst statt. Die Entscheidung steht jeweilen dem Erziehungsrate zu. Die ausserordentlichen werden vom Präsidenten der Prüfungskommission festgesetzt und finden auf Kosten der Examinanden statt.

c. Wer die Prüfung machen will, hat sich bis spätestens 10 Tage vor derselben beim Präsidium der Prüfungskommission anzumelden. Er muss in der Regel ein Lehrerseminar absolvirt haben oder über eine gleichwertige Bildung sich ausweisen können.

Der Anmeldung sind eine kurze Angabe über den Studiengang, ein Taufschein, ein Leumundszeugnis, die Schul- und Sittenzeugnisse und allfällige Zeugnisse über die bisherige Amtsführung beizulegen. Ebenso ist zu bemerken, ob der Kandidat die Prüfung als Primar- oder Sekundarlehrer machen wolle und im letztern Fall, ob als Haupt- oder Hülfslehrer und ob in der italienischen oder englischen Sprache.

d. Die Abnahme der Prüfung kann vom Erziehungsrat verweigert werden auf Grund unbefriedigenden sittlichen Lebenswandels, auffallend körperlicher Gebrechen oder zweimaliger Zurückweisung wegen ungenügenden Resultaten.

§ 2. *a.* Die Prüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern und wird vom jeweiligen Erziehungsdirektor präsidirt. Sie kann sich durch Herbeiziehung von Fachmännern beliebig ergänzen.

b. Die Kommission verteilt die Prüfungsfächer unter die einzelnen Mitglieder. Jedes Mitglied leitet die Prüfung in den ihm zugewiesenen Fächern, bestimmt den Stoff und fixirt die Prüfungsresultate mit entsprechenden Noten.

c. In der Regel nehmen die Seminarlehrer resp. Lehrerinnen die Prüfung ab und machen über die einzelnen Prüfungsergebnisse ebenfalls entsprechende Noten. Dem Prüfungsexperten bleibt es unbenommen, durch Fragen in die Prüfung einzugreifen oder sie selbst abzunehmen.

d. In jedem einzelnen Fache dauert die Prüfung für Kandidaten der Primarschule in der Regel 10, für solche der Sekundarschule in der Regel 20 Minuten.

e. Jedes Prüfungsmitglied erhält eine Tabelle mit den Namen der zu Prüfenden, in welche die Prüfungsresultate sofort nach jeder Prüfung eingetragen werden.

f. Am Schlusse der jeweiligen mündlichen und schriftlichen Prüfungen vereinbaren sich Prüfungsexperten und Lehrer über die definitive Feststellung der Noten für die betreffenden Fächer; hiebei sind auch die Jahresnoten der Prüflinge in entsprechende Berücksichtigung zu ziehen. Die endgültige Festsetzung des Patentes geschieht in besonderer Sitzung durch die Prüfungskommission.

§ 3. Die Prüfungsergebnisse werden mit den Zahlen 1—5 bezeichnet, wobei 1 sehr schwach, 2 schwach, 3 genügend, 4 gut und 5 sehr gut bedeutet.

§ 4. Die Patente werden auf 1—5 Jahre erteilt. Kandidaten, welche nicht die volle Durchschnittsnote 2 erreichen, sind abzuweisen; solche, welche

diese erreichen, erhalten ein einjähriges Patent; solche, die nicht die volle Durchschnittsnote 3 erreichen, erhalten ein zweijähriges Patent. Die volle Durchschnittsnote 3 berechtigt zu einem dreijährigen, die Durchschnittssnote $3,_5$—4 zu einem vierjährigen und die Durchschnittsnote über 4 zu einem fünfjährigen Patent.

§ 5. Zu einer neuen Prüfung können jederzeit solche Lehrer herbeigezogen werden, welche ihre Berufspflichten derart vernachlässigen, dass ihre Schule aus diesem Grunde zwei Jahre nacheinander ungenügende Resultate aufwies.

§ 6. Die Anträge der Prüfungskommission bezüglich Patentirung sind nebst den Prüfungstabellen und den schriftlichen Arbeiten dem Erziehungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Das Patent ist mit detaillirter Angabe der Fachnoten auszufertigen und dem Kandidaten mit den Anmeldungsschriften zuzuschicken.

§ 7. Sekundarlehrer können nach Vollendung ihrer Studien die Patentprüfung entweder auf einmal oder in zwei Abteilungen machen, als: *a.* zuerst in den sprachlichen und historischen und *b.* in den mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächern.

Diese Begünstigung kommt auch den Primarlehrern zu und zwar in der Weise, dass sie zuerst nach dem 2. oder 3. Seminarjahre die Prüfungen in der alten und mittleren Geschichte, in der Geographie, Naturgeschichte (Botanik und Zoologie) und Buchhaltung machen dürfen, nach Vollendung der Seminarstudien in den übrigen Fächern.

§ 8. Die Hülfslehrer haben, sofern nicht § 58 al. 2 des Gesetzes in Anwendung kommt, für die Fächer, die sie erteilen, die gleiche Prüfung zu bestehen, wie die Hauptlehrer; auch sie erhalten für die bestandene Prüfung eine Lehrbewilligung mit detaillirter Notenangabe.

Will ein Hülfslehrer Hauptlehrer werden, so hat er die Prüfung für die noch übrigen Fächer zu bestehen.

§ 9. Kandidaten, welche die Maturitätsprüfung mit Erfolg bestanden, haben nur noch in den pädagogischen Fächern und in der praktischen Schulübung sich einer Prüfung zu unterziehen.

§ 10. Inhabern von Patenten aus andern Kantonen, welche das zugerische Lehrpatent als gleichwertig anerkennen, wird die Prüfung erlassen, sofern gute Zeugnisse vorgewiesen werden können und wird ihnen erstmals ein provisorisches Patent auf zwei Jahre erteilt. Dasselbe kann nachher bei tüchtiger praktischer Schulführung und gutem Lebenswandel des Inhabers in ein definitives umgewandelt werden.

§ 11. Die Prüfung zerfällt in eine theoretische und eine praktische. Die theoretische geschieht sowohl schriftlich als mündlich. Die mündliche Prüfung ist öffentlich.

Die praktische Prüfung besteht in einer Probelektion mit Schülern der Primar-, resp. der Sekundarschule, wobei besonders der Unterricht im Deutschen, im Rechnen und in den Realien zu berücksichtigen ist. Die Themate werden dem Examinanden am Abende vor der praktischen Übung mitgeteilt.

§ 12. *a.* Die schriftliche Prüfung besteht: 1. in der Ausarbeitung eines deutschen oder pädagogischen Themas (4 Stunden). Die Aufsatzhefte des letzten Studienjahres sind vorzulegen; — 2. in der Lösung von je zwei Aufgaben aus dem Gebiete der Arithmetik, Algebra und Geometrie (3 Stunden); — 3. in der Übersetzung eines leichteren Stückes ins Französische (1 Stunde).

Für die Sekundarlehrer gelten bezüglich der schriftlichen Prüfungen die gleichen Bestimmungen; nur werden entsprechend schwerere Themate ausgewählt und dem Plan der mündlichen Prüfung entsprechend höhere Anforderungen gestellt. Im Französischen soll ein Aufsatz über ein nicht zu schweres Thema oder eine Übersetzung gefertigt werden (2 Stunden). Dazu kommt noch eine Prüfung in einer andern modernen Sprache (italienisch oder englisch), in der eine leichte Übersetzung aus dem Deutschen gemacht werden muss (1 Stunde).

b. Den Examinanden sind in jedem Fache mehrere Aufgaben zur Auswahl vorzulegen. Diese werden von den Mitgliedern der Prüfungskommission unmittelbar vor der Prüfung dem Präsidenten eingehändigt, der sie den Kandidaten entweder selbst vorlegt oder durch ein anderes Mitglied vorlegen lässt.

c. Sobald eine Aufgabe zur schriftlichen Bearbeitung gestellt ist, darf sich kein Examinand ohne Erlaubnis entfernen, bis er sie vollendet hat. Fertige Arbeiten sind sofort nach Vollendung, unvollendete nach Ablauf der bestimmten Zeit abzugeben. Jede Arbeit ist mit dem Namen des Verfassers zu bezeichnen.

d. Die Benutzung unerlaubter Hülfsmittel zieht die Ungültigkeit der Prüfung in dem betreffenden Fache nach sich; im erschwerenden Falle kann sie sogar die ganze Prüfung ungültig machen und von einer neuen Prüfung ausschliessen.

§ 13. Die mündliche Prüfung für Primarlehrer umfasst folgende Stoffgebiete:

1. Religionslehre: *a.* Kenntnis der Glaubens- und Sittenlehre nach Massgabe des Katechismus; — *b.* Kenntnis der wichtigsten Begebenheiten aus der biblischen Geschichte des Alten und Neuen Testamentes und der wichtigsten Bücher der hl. Schrift mit kurzer Inhaltsangabe; — *c.* Liturgik, besonders Kenntnis des Kirchenjahres.

2. Pädagogische Fächer: *a.* Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen des Seelenlebens (Psychologie); — *b.* Erziehungslehre; — *c.* Unterrichtslehre; — *d.* Geschichte der Pädagogik des christlichen Altertums und des Mittelalters im Überblick, der Neuzeit einlässlich.

3. Deutsche Sprachfächer: *a.* Richtiges und schönes Lesen, Verständnis des Gelesenen nach Inhalt und Form; Wiedergabe mit eigenen Worten; — *b.* Stilistik, besonders in Rücksicht auf die Aufsatzlehre; — *c.* Grammatik (Wort- und Satzlehre); — *d.* Literaturgeschichte: alt- und mittelhochdeutsche Periode nur im Überblick; die Neuzeit einlässlich. — Kenntnis einiger klassischer Hauptwerke der Neuzeit.

4. Französische Sprache: *a.* Richtiges Lesen und Übersetzen aus dem Französischen ins Deutsche; — *b.* die wichtigsten Regeln der Grammatik und Syntax.

5. Mathematik: *a.* Fertigkeit und Sicherheit im Kopf- und Zifferrechnen in ganzen und gebrochenen Zahlen, Drei- und Vielsatz, Kettenregel und Proportionen, die gewöhnlichen bürgerlichen Rechnungsarten; — *b.* Algebra: die Grundoperationen, Gleichungen ersten und zweiten Grades mit einer und mehreren Unbekannten; — *c.* Geometrie: Planimetrie, Stereometrie und Grundzüge der ebenen Trigonometrie; Kenntnis und Verwendung der einfachsten Instrumente zur Messung und Aufnahme von Grundstücken.

6. Geschichte: *a.* Kenntnis der wichtigsten Perioden und Ereignisse aus der allgemeinen Geschichte, besonders Deutschlands, Frankreichs, Italiens und Österreichs; — *b.* Spezielle Kenntnis der Schweizergeschichte; — *c.* Kenntnis der Kantons- und der Bundesverfassung und der wichtigsten Perioden ihrer Entwicklung.

7. Geographie: *a.* Spezielle Kenntnis der Schweizergeographie; — *b.* Europa, Asien und Amerika genau, die übrigen Erdteile im Überblick; — *c.* das Wichtigste aus der mathematischen Geographie.

8. Naturkunde: *a.* Grundzüge der Naturgeschichte der drei Reiche, besonders der Zoologie und Botanik; speziellere Kenntnis der Somatologie mit Berücksichtigung der Gesundheitslehre; — *b.* Physik und anorganische Chemie.

9. Buchhaltung: *a.* Kenntnis der Rechnungsführung; — *b.* die wichtigsten Grundsätze der einfachen und der doppelten Buchhaltung.

10. Zeichnen: *a.* Zeichnen nach Vorlagen und Modellen und von Gegenständen der Natur; — *b.* Fertigkeit in der Ausführung leichter geometrischer Zeichnungen.

11. Kalligraphie: *a.* Fertigkeit und Schönheit in der Darstellung der deutschen und der französischen Kurrentschrift; — *b.* Rundschrift.

Die früher gefertigten Zeichnungen, Buchhaltungshefte und kalligraphischen Übungen sind bei der Prüfung vorzulegen.

12. Musik: *a.* Kenntnis der wichtigsten Regeln der Theorie, der Methodik des Gesangunterrichtes und der Direktion; — *b.* Treffsicherheit: Singen einiger bekannterer Lieder und der gebräuchlichsten liturgischen Choralgesänge; — *c.* Richtiges Spielen leichterer Stücke auf Violine, Klavier oder Orgel.

13. Turnen: *a.* Theoretische Kenntnis und praktische Ausführung der im Lehrmittel für den militärischen Vorunterricht vorkommenden Frei-, Ordnungs- und Gerätübungen; — *b.* Kenntnis und Fertigkeit im turnerischen Kommando.

Für Lehrerinnen:

Weibliche Handarbeiten: Theoretische Kenntnis und praktische Fertigkeit im Stricken, Nähen, Flicken und Zuschneiden.

Dafür sind sie dispensirt: *a.* von Stereometrie und Trigonometrie; — *b.* vom Turnen.

Die Prüfung in Naturkunde, Chemie und Physik berücksichtigt besonders die Verwendung dieser Fächer für das häusliche Leben und erstreckt sich auch auf die Haushaltungskunde (Wohn- und Schlafzimmer, Nahrungsmittel, Krankenzimmer, Gesundheitslehre).

§ 14. Die mündliche Prüfung der Sekundarlehrer umfasst alle Stoffe des Prüfungsplanes für Primarlehrer, jedoch vertiefter und ausgedehnter. Dazu kommen noch:

1. In der Religionslehre: Kenntnis der Kirchengeschichte nach ihren wichtigsten Perioden und Ereignissen.

2. In der Pädagogik: *a.* Anwendung der Pädagogik und Methodik auf die Sekundarschulstufe; — *b.* Geschichte der Erziehung bei den heidnischen Völkern, im christlichen Altertum und Mittelalter; die verschiedenen Erziehungssysteme und deren Vertreter in der neueren Zeit; Geschichte der Methodik der einzelnen Fächer.

3. In der deutschen Sprache: *a.* Poetik; — *b.* Kenntnis der alt- und mittelhochdeutschen Literatur; Inhaltsangabe und Gliederung der bedeutendsten klassischen Werke des Mittelalters und der Neuzeit; — *c.* Entwicklung der deutschen Sprache und die wichtigsten Sprachgesetze.

4. In der französischen Sprache: *a.* Übersetzen eines passenden Stückes aus dem Deutschen ins Französische, Angabe der wichtigsten Regeln: — *b.* Literaturgeschichte der klassischen Periode, besonders des 17. Jahrhunderts; — *c.* Fähigkeit, einen französischen Schriftsteller einigermassen fliessend zu übersetzen. Hiefür werden wenigstens 10 Minuten Vorbereitungszeit gegeben.

5. In der Mathematik: *a.* Logarithmen, Progressionen und deren Anwendung; diophantische Gleichungen; Kombinationslehre; — *b.* Genauere Kenntnis der ebenen Trigonometrie; die wichtigsten Grundsätze der sphärischen Trigonometrie und der darstellenden Geometrie. Kenntnis des Feldmessens, Anfertigung eines einfachen Planes.

6. Geschichte: Genauere Kenntnisse der Welt- und der Schweizergeschichte.

7. Geographie: *a.* Besondere Berücksichtigung der geologischen und physikalischen Verhältnisse und des Einflusses derselben auf das Menschenleben; — *b.* Mathematische Geographie.

8. Naturkunde: Genaue Kenntnis der Physik und der anorganischen Chemie; Mineralogie; die wichtigsten Gesetze und Lehren der organischen Chemie; einige Übung im Bestimmen von Pflanzen. — Darstellung einiger bekannter Produkte im chemischen Laboratorium; einige Übung im Experimentiren zu Unterrichtszwecken.

9. Im Zeichnen: Fertigkeit im Zeichnen nach Modellen und nach der Natur; schwierigere geometrische Zeichnungen. — Elementare Kenntnis der Perspektive. — Früher gefertigte Zeichnungen sind vorzulegen.

10. Nebst der französischen Sprache muss der Kandidat sich über den Besitz der Elementarkenntnisse einer andern modernen Sprache (des Italienischen oder Englischen) ausweisen und zwar wird gefordert: *a.* Kenntnis der wichtigsten grammatischen Regeln der betreffenden Sprache; — *b.* Übersetzen eines leichten Stückes in dieselbe; — *c.* Übersetzen eines leichten Stückes aus der betreffenden in die deutsche Sprache.

Für die Lehrerinnen fällt die Prüfung über Kenntnis der diophantischen Gleichungen und der Kombinationslehre weg; ebenso sind sie dispensirt von sphärischer Trigonometrie und darstellender Geometrie, sowie vom Feldmessen.

Schlussbestimmung.

Dieses Reglement hebt dasjenige vom 7. Juli 1874 auf und tritt vorläufig provisorisch auf zwei Jahre sofort in Kraft.

56. 4. Statuten der Lehrerpensionskasse des Kantons Appenzell A.-Rh. (Gegründet am 3. März 1884, vom Kantonsrat revidirt den 27. März 1900.)

I. Zweck.

§ 1. Die Lehrerpensionskasse hat den Zweck, solchen Lehrern an öffentlichen Schulen des Kantons, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen oder Alters halber den Schuldienst aufgeben oder aus solchen Gründen in den Ruhestand versetzt werden. sowie den Witwen und Waisen verstorbener Lehrer Jahrespensionen zu sichern.

II. Bestand.

§ 2. Zum Beitritte sind sämtliche an öffentlichen Primarschulen des Kantons definitiv angestellten Lehrer verpflichtet.

Auch kann dem Lehrerpersonal der Kantonsschule und der öffentlichen Sekundar- und Arbeitsschulen, sowie pädagogisch gebildeten Waisenvätern innert Jahresfrist vom Antritt ihrer Stelle und unter Beachtung von § 12 der Beitritt gestattet werden, wenn die betreffende Gemeinde oder Korporation den Gemeindebeitrag leistet. In solchen Fällen übernimmt der Staat die Leistung des Staatsbeitrages in gleicher Höhe wie für die Primarlehrer.

§ 3. Wer vor erlangter Pensionsberechtigung aus den in § 2 bezeichneten Stellungen im Kanton austritt, oder sie durch Selbstverschulden verliert, kann nicht mehr Mitglied sein, hat aber Anspruch auf folgende Auslösungsbeiträge: *a.* auf die Hälfte der allfällig geleisteten Nachzahlungen nach § 12; — *b.* auf 75% der seit dem Eintritt geleisteten Jahresbeiträge wenn der Betreffende beim Rücktritt das 45. Altersjahr noch nicht erreicht hat; — *c.* auf 100% der geleisteten Jahresbeiträge, wenn er das 45. Altersjahr erfüllt hat.

§ 4. Mitgliedern, welche ohne eigenes Verschulden ihre Stelle verlieren, ist eine Frist von zwei Jahren eingeräumt, während welcher sie die Personalbeiträge in die Kasse fort entrichten und als Anteilhaber derselben betrachtet werden können. Finden sie innerhalb dieser Frist keine Anstellung im Sinne von § 2, so haben sie Anspruch auf Auslösung nach § 3.

Über das Vorhandensein eigenen Verschuldens entscheidet der Regierungsrat auf Gutachten der Landesschulkommission.

§ 5. Wenn ein ausgetretenes Mitglied vor zurückgelegtem 45. Altersjahre wieder an eine öffentliche Primarschule im Kanton gewählt wird, so hat es die erhaltenen Rückzahlungen und die inzwischen verfallenen Jahresbeiträge wieder ein- beziehungsweise nachzuzahlen, wodurch es in die frühern Rechte eintritt.

Geschieht der Wiedereintritt erst später, aber noch vor zurückgelegtem 50. Altersjahr, so haben die Einzahlungen mit Zins und Zinseszins zu geschehen. Noch späterer Wiedereintritt wird nicht gestattet.

Bei Wiederwahl an eine in Alinea 2 des § 2 bezeichnete Stelle ist der Wiedereintritt als Mitglied der Kasse unter gleichen Bedingungen gestattet.

III. Bildung der Pensionskasse.

§ 6. Die Pensionskasse besteht aus einem unantastbaren Fonds und einer laufenden Kasse.

§ 7. Der Fonds wird gebildet: *a.* aus dem Vermögen, das aus der Lehreralters- und der Lehrerwitwenkasse an denselben übergegangen ist; — *b.* aus Vermächtnissen und Geschenken.

§ 8. In die laufende Kasse fallen: *a.* die Zinse des Fonds; — *b.* die Jahresbeiträge des Staates, der Gemeinden und der Lehrer; — *c.* die Nachzahlungen nach § 12; — *d.* allfällig sonstige Einnahmen.

§ 9. Die Jahresprämie für jede nach § 2, Alinea 1, zur Beteiligung an der Lehrerpensionskasse verpflichtete Schulstelle beträgt Fr. 120, woran beitragen: *a.* der Staat Fr. 40, *b.* die Gemeinde Fr. 40, *c.* der Lehrer Fr. 40.

Auch für diejenigen Lehrer und Lehrerinnen, beziehungsweise Waisenväter, denen der Beitritt im Sinne von § 2, Alinea 2, freigestellt ist, beträgt die Jahresprämie Fr. 120.

§ 10. Die Einlagen des Staates erfolgen in zwei Raten, je am Anfang eines Kalenderhalbjahres. Gleichzeitig haben die Gemeinden sowohl ihre eigenen Beiträge, als diejenigen der Lehrer abzugeben.

Für eine Schule, welche während des Einzuges nicht definitiv besetzt ist, muss nur der Staats- und Gemeindebeitrag geleistet werden.

§ 11. Die persönliche Beitragsleistung eines Mitgliedes hört mit dem zurückgelegten 60. Altersjahr, für Invalide mit dem Eintritt in den Pensionsgenuss auf.

§ 12. In den Kanton ziehende Lehrer haben beim definitiven Antritt einer kantonalen Schulstelle Nachzahlungen zu leisten und zwar die Summe von $2^1/_2$ Jahresbeiträgen, wenn sie das 30. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, $3^1/_2$ Jahresbeiträgen bis zum 35. Altersjahre, $4^1/_2$ Jahresbeiträgen bis zum 40. Altersjahre, $5^1/_2$ Jahresbeiträgen bis zum 45. Altersjahre.

In einem höhern Alter stehende Lehrer werden nicht mehr in den Pensionsverband aufgenommen (vorbehalten bleibt Alinea 2 des § 5).

Appenzellische Lehrer unter dem 25. Altersjahr sind der Nachzahlungspflicht enthoben.

IV. Leistungen der Pensionskasse.

§ 13. Die Pensionskasse leistet an die Bezugsberechtigten folgende jährliche Pensionen:

1. Eine Pension von Fr. 600: *a.* an solche Lehrer, welche nach zurückgelegtem 60. Altersjahre in den Ruhestand treten; — *b.* an solche Lehrer, welche nach wenigstens 15jährigem kantonalem Schuldienste dienstunfähig oder nach § 1 in den Ruhestand versetzt werden.

So lange einem unter lit. *b* fallenden Mitgliede auf anderm Gebiete die Möglichkeit eines Erwerbes bleibt, der mindestens dem letztbezogenen Jahresgehalte gleichkommt, wird keine Pension zugesprochen. Kann es dagegen später den Nachweis leisten, dass es nicht mehr so viel erwerben kann, so erfolgt Pensionirung nach Ziffer 2.

Auch im erstern Falle ist die Dienstunfähigkeit schon beim Rücktritt vom Schuldienst durch ärztliches Gutachten auszuweisen.

Eintretende Wiederbefähigung zum Schuldienste hebt die Pensionsberechtigung auf.

2. Eine Pension bis auf Fr. 500 an solche Lehrer, welche vor 15jährigem kantonalem Schuldienste dienstunfähig werden, je nach dem Masse des geleisteten Schuldienstes und der bleibenden Erwerbsfähigkeit auf anderm Gebiete.

3. Eine Pension von Fr. 400 an die Witwe eines Mitgliedes, insofern und so lange sie noch Kinder unter 16 Jahren zu erziehen hat; ebenso an die mutterlosen Waisen eines verstorbenen Mitgliedes gemeinsam und zu gleichen Teilen, so lange sie das 16. Altersjahr nicht erfüllt haben.

4. Eine Pension von Fr. 200 an eine pensionsberechtigte Witwe ohne Kinder unter 16 Jahren, ebenso an eine einzelne mutterlose Waise unter 16 Jahren.

Die Witwen- und Waisenpensionen werden ausbezahlt, auch wenn das verstorbene Mitglied noch nicht pensionsberechtigt war.

Gerichtlich geschiedene Frauen und Stiefkinder von Mitgliedern sind nicht pensionsberechtigt.

Eine erst nach eingetretener Pensionirung eingegangene Ehe berechtigt nicht zu einer Witwenpension.

Die Pensionen unter Ziffer 2 werden alljährlich auf Vorschlag der Landesschulkommission durch den Regierungsrat neu festgestellt.

§ 14. Von den in § 13, Ziffer 3, erwähnten Witwenpensionen fallen zu: *a.* der Mutter eines einzelnen Kindes unter 16 Jahren $^2/_3$, dem Kinde $^1/_3$; *b.* der Mutter mehrerer Kinder unter 16 Jahren die Hälfte, den Kindern zu gleichen Teilen die andere Hälfte.

§ 15. Im Falle der Wiederverehelichung bezieht eine pensionsberechtigte Witwe ihren Pensionsanteil für dasjenige Rechnungssemester zum letztenmal, in welchem die Verehelichung stattfindet. Die Kinder derselben bleiben wie mutterlose Waisen bis zum vollendeten 16. Altersjahre pensionsberechtigt.

§ 16. Über die Verwendung der Waisenpensionen ist der Landesschulkommission auf Verlangen Bericht zu erstatten.

§ 17. Der Pensionsbezug beginnt für alle Nutzniesser nach Schluss desjenigen Rechnungssemesters, in welchem die Berechtigung von der zuständigen Behörde erklärt worden ist.

Die Ausbezahlung der Pensionen erfolgt auf Grund der eingegangenen Lebens- und Familienscheine halbjährlich, je im Januar und Juni für das begonnene Rechnungssemester.

Die Invaliden- resp. Ruhepensionen unter § 13, Ziffer 1 und 2, werden für dasjenige Rechnungssemester zum letzten Male bezahlt, in welchem der Tod des Pensionärs erfolgte.

§ 18. Todesfälle und andere Personaländerungen sind von den Gemeindeschulkommissionen der Pensionskassaverwaltung unter Beilegung der zivilstandsamtlichen Ausweise sofort anzuzeigen.

Anmeldungen zum Eintritte in den Pensionsgenuss sind unter Beibringung der Erklärung des Austrittes aus dem Schuldienste, eines Ausweises über die Dauer des kantonalen Schuldienstes, und falls der Gesuchsteller das 60. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, eines verschlossenen ärztlichen Zeugnisses über Dienstunfähigkeit an die Landesschulkommission zu richten, welche dieselben begutachtet und dem Regierungsrate zum Entscheide überweist.

Auf Antrag der Landesschulkommission kann der Regierungsrat einen Lehrer auch ohne Gesuch pensioniren.

V. Verwaltung der Pensionskasse.

Die Verwaltung der Pensionskasse wird einem Kassier übertragen, der auf Vorschlag der Landesschulkommission vom Regierungsrate gewählt wird. Die direkte Aufsicht über die Verwaltung wird von der Landesschulkommission geführt. Sie prüft die Pensionslisten und erlässt die erforderlichen Weisungen über die Ausbezahlung der verfallenen Pensionen.

Je nach 10 Jahren, eventuell, wenn die zuständigen Behörden es für notwendig erachten, auch früher, ist ein Fachmann beizuziehen, um den Stand der Kasse zu prüfen.

Statutenrevision kann nur der Kantonsrat vornehmen, jedoch erst nach eingeholter Begutachtung der Landesschulkommission und der Lehrerschaft. Dieselbe darf aber an der Bestimmung der Fonds nichts ändern.

§ 20. Das Kalenderjahr gilt als Rechnungsjahr.

§ 21. Die Pensionskasse besorgt auch die Entrichtung der vor ihrer Eröffnung in Kraft erwachsenen Renten der früher bestandenen Lehrerwitwenkasse.

§ 22. Den Mitgliedern der ehemaligen Lehrerwitwenkasse, die 1885 nicht ausgelöst werden wollten, bleibt gestattet, den jährlichen Beitrag von Fr. 10 an die Pensionskasse fortzubezahlen, wogegen im Falle ihres Todes die Witwen Jahresrenten von je Fr. 80 zu beziehen berechtigt sind.

Schlussbestimmung.

Vorstehende Statuten treten mit dem 1. Januar 1901 in Kraft.

---

57. б. Verordnung betreffend die Gehalte der Lehrer und Beamten an der Kantonsschule und am Lehrerseminar des Kantons St. Gallen. (Vom 20. Februar 1900.)

Wir Landammann und Regierungsrat des Kantons St. Gallen, in Ausführung des Beschlusses des Grossen Rates vom 24. November 1899, in Revision der Verordnung vom 29. September 1876, nach Antrag des Erziehungsrates,

verordnen was folgt:

Art. 1. Der feste Gehalt der Hauptlehrer an der Kantonsschule und am Lehrerseminar, welche die reglementarische Stundenzahl erteilen, beträgt im Minimum Fr. 3500, im Maximum Fr. 5500, in der Weise, dass der Gehalt mit dem Minimum beginnt, nach Ablauf jedes Dienstjahres aber um Fr. 100 bis auf das Maximum ansteigt. Bei geringerer Stundenzahl findet eine entsprechende Reduktion des Gehaltes statt.

Doch kann der Regierungsrat nach vorausgegangener Begutachtung durch den Erziehungsrat neu angestellten Lehrern, mit Rücksicht auf deren Qualifikation, Lehrfach oder Dienstalter, einen höheren Anfangsgehalt aussetzen. Hiebei gilt als Regel, dass auf einer untern Schulstufe im Kanton oder auf gleicher Schulstufe in andern Kantonen geleisteter Schuldienst zur Hälfte angerechnet wird.

Ebenso kann der Regierungsrat, in Anerkennung langjähriger vorzüglicher Dienste, oder um den Verlust tüchtiger Lehrkräfte zu verhüten, Gehaltserhöhungen bis auf das Maximum, eventuell auch Personalzulagen bewilligen, oder auch die reglementarische Stundenzahl herabsetzen.

Die den Seminarlehrern zukommende Amtswohnung wird bei der Fixirung des Gehaltes mit Fr. 800 berechnet.

Art. 2. Die zur Zeit an der Kantonsschule angestellten Hauptlehrer, die mit dem 1. Mai 1900 an dieser Anstalt zwanzig oder mehr Dienstjahre vollendet haben, erhalten vom bezeichneten Datum an den Maximalgehalt.

Die den andern zur Zeit an der Kantonsschule angestellten Hauptlehrern vom 1. Mai 1900 an zukommenden Gehalte werden so berechnet, dass zu dem Gehalte, mit dem der Betreffende angestellt worden ist, eine jährliche Zulage von Fr. 100 und für die in den Jahren vorgerückteren Lehrer überdies noch eine so grosse Zulage gegeben wird, dass dieselben bei einer jährlichen Steigerung um Fr. 100 mit vollendetem 55. Lebensjahre auf den Maximalgehalt kommen werden.

Die zur Zeit am Seminar angestellten Hauptlehrer erhalten vom 1. Mai 1900 an zu ihrem Anfangsgehalte von Fr. 3800 für jedes volle Jahr ihrer Anstellung eine Zulage von Fr. 85 bis zu dem Maximalgehalte von Fr. 5500.

Art 3. Den Gehalt der Religionslehrer bestimmt der Regierungsrat im Verhältnis zur Anzahl der ihnen überbundenen Lehrstunden, wobei, wie auch für die Alterszulagen, die gleichen Ansätze gelten, wie für die Hauptlehrer. Den Religionslehrern am Seminar wird, insofern sie nicht in Rorschach wohnen, überdies eine angemessene Reisecentschädigung ausgerichtet.

Art. 4. Hülfslehrer mit der Stundenzahl von Hauptlehrern erhalten je nach ihrem Lehrfache einen Gehalt von Fr. 2500 bis Fr. 3500 im Minimum und

Fr. 3500 bis Fr. 4500 im Maximum, mit einer jährlichen Steigerung von Fr. 50 bis zum betreffenden Maximum.

Für die zur Zeit angestellten Hülfslehrer dieser Kategorie gelten betreffend Ansetzung ihres Gehaltes vom nächsten 1. Mai an die gleichen Grundsätze wie für die Hauptlehrer.

Hülfslehrer mit geringerer Stundenzahl werden mit Fr. 140 bis Fr. 200 für die Stunde honorirt.

Art. 5. Die Entschädigung für sogenannte Überstunden beträgt Fr. 150 für die Stunde.

Art. 6. Der Rektor und der Konrektor der Kantonsschule und der Direktor des Lehrerseminars erhalten zu ihrem Lehrergehalte einen Amtsgehalt von Fr. 1000. Überdies ist ihr pflichtiges Stundenmaximum auf 20 ermässigt.

Die drei andern Mitglieder der Rektoratskommission der Kantonsschule erhalten je nach dem ihnen zugewiesenen Geschäftsumfange Amtsgehalte von Fr. 500 bis Fr. 600, der Kantonsschulbibliothekar einen solchen von Fr. 300.

Die Stellvertretung für den Direktor und die Ökonomieverwaltung am Lehrerseminar werden nach Massgabe der ihnen jeweilen übertragenen Geschäfte honorirt.

Art. 7. Die Übernahme von Unterricht an andern Anstalten oder von Ämtern, zu deren Annahme nicht jeder Bürger gesetzlich verpflichtet ist, sowie auch der Betrieb von Nebenbeschäftigungen irgend welcher Art ist den Hauptlehrern an beiden höhern Lehranstalten nur mit Bewilligung des Regierungsrates, welcher hierüber das Gutachten des Erziehungsrates einholen wird, gestattet.

58.6. Beschluss des Erziehungsrates des Kantons Aargau betreffend den Freihalbtag der Lehrer an Bürgerschulen. (Vom 14. März 1900.)

1. Dem Lehrer, welcher Bürgerschulunterricht zu erteilen hat, ist im Einverständnis mit dem Schulinspektor und der Schulpflege gestattet, entweder

a. die Unterrichtsstunden aufs ganze Jahr gleichmässig zu verteilen und diese per Woche für Sommer und Winter auf 30 anzusetzen, oder

b. den Vormittagsunterricht im Winter, bei Beibehaltung des bisherigen nachmittäglichen Unterrichts von 3 auf 3½ Stunden auszudehnen, um auf diese Weise einen Freihalbtag zu erhalten.

2. An denjenigen Orten, wo behufs Gewinnung eines Freihalbtages im Winter eine Unterrichtsansetzung nach der einen oder andern Weise (1 *a* und *b* hievor) vorgenommen wird, hat die Schulpflege den Bürgerschullehrer schon im Frühling zu wählen.

3. Im Falle einer Unterrichtsansetzung nach Ziffer 1 hat die Schulpflege der Erziehungsdirektion bis Ende Mai laufenden Jahres mitzuteilen, ob dieselbe nach lit. *a* oder *b* erfolgt ist.

59.7. Kreisschreiben an die Arbeitsschulinspektorinnen und Arbeitsschullehrerinnen des Kantons Thurgau betreffend Abhaltung von Konferenzen. (Vom 25. April 1900.)

In einer letztes Jahr stattgehabten Konferenz der Arbeitsschulinspektorinnen wurde die Einführung von Konferenzen der Arbeitslehrerinnen als ein geeignetes Mittel zur Hebung des Mädchenhandarbeitsunterrichtes erklärt und das Erziehungsdepartement ersucht, die Einführung solcher Konferenzen anzubahnen.

Wie die Konferenzen der Primar- und Sekundarlehrer als eine das Unterrichtswesen fördernde Einrichtung gelten, und wie überhaupt die Besprechung in Vereinsversammlungen, in Zusammenkünften von Abgeordneten u. s. w. ein Weg ist, auf welchem die mannigfaltigen Interessen des öffentlichen und pri-

vaten Lebens und Verkehrs zur Geltung gebracht werden, so können auch Besprechungen der Arbeitslehrerinnen in periodischen Konferenzen fördernd auf die Interessen des Handarbeitsunterrichtes der Mädchen wirken.

Einstweilen könnte diesen Konferenzen ein offizieller Charakter nicht zukommen, sondern es wären freiwillige Vereinigungen nach Art der Schulvereine, immerhin bezirksweise organisirt. Je nach den Erfahrungen könnten vielleicht später obligatorische Konferenzen mit amtlichem Charakter in Frage kommen.

Wir laden daher die Tit. Inspektorinnen ein, die Einladung zu solchen Konferenzen im Sinne der letztjährigen Schlussnahme an Hand zu nehmen und empfehlen den Arbeitsschullehrerinnen die Teilnahme an denselben.

VI. Hochschulen.

60. 1. Verordnung betreffend die Privatdozenten an der Hochschule Zürich. (Vom 17. Mai 1900.)

§ 1. Nach Massgabe des Unterrichtsgesetzes und der nachfolgenden Bestimmungen können wissenschaftlich gebildete Männer in jeder der vier Fakultäten der Hochschule als Privatdozenten auftreten.

§ 2. Wer als Privatdozent Vorlesungen an der Hochschule halten will, bedarf dazu einer besondern Erlaubnis, der Venia legendi.

Wer diese Erlaubnis erlangen will, hat sein Gesuch der Erziehungsdirektion einzureichen und in demselben das Fach oder die Fächer genau zu bezeichnen, über welche er zu lesen beabsichtigt.

Dem Gesuch sind folgende Nachweise beizugeben:

1. Eine Darlegung des bisherigen Lebens- und Bildungsganges.
2. Je ein Exemplar der wissenschaftlichen Arbeiten, die der Bewerber veröffentlicht hat.
3. Eine Habilitationsschrift von entschieden wissenschaftlichem Werte aus dem Wissensgebiet, über welches der Bewerber zu lesen gedenkt.

   Die Erziehungsdirektion ist befugt, nötigenfalls eine Vervollständigung der unter Ziffer 1 vorgesehenen Angaben zu verlangen.

Statt eine besondere Habilitationsschrift einzureichen, kann der Bewerber eine seiner schon im Druck erschienenen Arbeiten als solche bezeichnen, jedoch mit Ausschluss seiner Doktordissertation (bei Theologen der Lizentiatenschrift) und einer blossen Erweiterung oder Umarbeitung derselben.

§ 3. Zur Habilitation für praktische Fächer an der medizinischen Fakultät werden nur solche Bewerber zugelassen, welche die eidgenössischen Staatsprüfungen bestanden haben.

Ausnahmen dürfen nur für Bürger solcher Staaten gemacht werden, welche für die Habilitation die eidgenössischen Staatsprüfungen anerkennen.

§ 4. Die Erziehungsdirektion übermittelt das Habilitationsgesuch nebst den Beilagen der beteiligten Fakultät zur Begutachtung. Die Fakultät hebt in ihrem Gutachten alle diejenigen Gesichtspunkte hervor, die ihr zur Entscheidung in jedem einzelnen Falle als massgebend erscheinen.

§ 5. Die Fakultät ist befugt, mit dem Bewerber eine besondere mündliche oder schriftliche Prüfung in den Fächern, für welche er sich angemeldet hat, eventuell auch in den nächst verwandten Fächern vorzunehmen.

Jeder Bewerber hat nach bestandener Prüfung, oder auch dann, wenn ihm diese erlassen worden ist, vor versammelter Fakultät eine Probevorlesung zu halten. Hiefür hat er aus dem Gebiete der Fächer, welche er lehren will, der Fakultät drei Themata in Vorschlag zu bringen. Aus diesen wählt die Fakultät

dasjenige aus, das den Gegenstand der Probevorlesung bilden soll; sie ist jedoch auch befugt, alle vorgeschlagenen Themata zurückzuweisen und von dem Bewerber die Einreichung neuer Vorschläge zu verlangen.

Nach Beendigung der Probevorlesung kann eine an den Inhalt derselben sich anschliessende Besprechung zwischen Mitgliedern der Fakultät und dem Bewerber stattfinden.

Ausnahmsweise kann die Fakultät einen Erlass der Probevorlesung bewilligen.

§ 6. Das Fakultätsgutachten geht durch den Senatsausschuss an die Erziehungsdirektion, welche über die Erteilung der Venia legendi entscheidet. Die erteilte Erlaubnis gilt für die Dauer von drei Jahren (6 Semestern), kann jedoch beim Ablauf dieser Frist auf je weitere drei Jahre erneuert werden, wenn während der Zeitdauer der erteilten Bewilligung der Privatdozent tüchtige wissenschaftliche Arbeiten geliefert oder sich über eine befriedigende Lehrtätigkeit an der Hochschule ausgewiesen hat.

Vor Erneuerung einer abgelaufenen Venia legendi hat die Erziehungsdirektion das Gutachten der Fakultät einzuholen.

§ 7. Der Privatdozent ist verpflichtet, seine Habilitationsschrift während des Semesters, in welchem er zu lesen beginnt, sei es als besondere Druckschrift, sei es in einer wissenschaftlichen Zeitschrift zu veröffentlichen. Von der Habilitationsschrift hat er dem Pedellen soviele gedruckte Exemplare (beziehungsweise Hefte oder Separatabzüge der Zeitschrift) abzuliefern, als in der betreffenden Fakultät bei der Promotion Dissertationsexemplare gemäss den Bestimmungen der Universitätsordnung eingereicht werden müssen.

Von dieser Verpflichtung kann jedoch in Ausnahmefällen, besonders dann, wenn es sich um eine bereits früher publizirte Druckschrift handelt, auf Grund eines Fakultätsbeschlusses ganz oder teilweise Umgang genommen werden.

§ 8. Zur Eröffnung seiner Lehrtätigkeit hat der Privatdozent eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten; der Rektor und die Mitglieder der beteiligten Fakultät sind dabei zu erscheinen verpflichtet.

§ 9. Den Privatdozenten steht die Berechtigung der Benutzung der Hörsäle zu, jedoch haben die Professoren den Vorzug. Für die Benutzung der Sammlungen und Laboratorien ist die Zustimmung der Direktoren erforderlich.

§ 10. Die Privatdozenten sind gleich den Professoren verpflichtet, sich in Rücksicht auf die Vorlesungen an den Anfangs- und Schlusstermin des Semesters zu halten.

Wenn ein Privatdozent seine Vorlesungen auf höchstens eine Woche aussetzen will, so hat er dies dem Rektor anzuzeigen; will er längere Zeit aussetzen, so hat er die Erlaubnis der Erziehungsdirektion einzuholen.

§ 11. Wenn ein Privatdozent ohne genügende Gründe während zweier Semester keine Vorlesungen im Katalog ankündigt oder zwei Jahre lang die angekündigten nicht hält oder ein Jahr lang abwesend ist, so hat der Erziehungsrat auf Bericht der Fakultät zu entscheiden, ob der Betreffende noch als Privatdozent zu betrachten sei oder nicht.

§ 12. Die Erziehungsdirektion kann nach Anhörung der Fakultät vorübergehend für einzelne Vorlesungen oder Unterrichtskurse, deren Abhaltung als wünschenswert oder notwendig erscheint, für welche aber die vorhandenen Lehrkräfte nicht ausreichen, besondere Lehraufträge erteilen. Gehört der Beauftragte nicht dem Lehrkörper der Hochschule an, so ist er für die Dauer seines Auftrages in Rechten und Pflichten einem Privatdozenten gleich zu achten.

§ 13. Den Beschlüssen des Senats, des Senatsausschusses und der Fakultäten haben sich die Privatdozenten gleich den Professoren zu unterwerfen; sie haben aber auch denselben Anspruch auf den Schutz und die Vertretung der akademischen Behörden.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1900 in Kraft; durch dieselbe werden Titel VI der Universitätsordnung vom 7. März 1885 und der Beschluss des Regierungsrates vom 23. Juni 1888 betreffend Abänderung des Titel VI der Universitätsordnung aufgehoben.

§ 15. Für Privatdozenten, welche am 1. Oktober 1900 bereits im Besitz der Venia legendi sind, geht die in § 6 vorgesehene dreijährige Frist mit 30. September 1903 zu Ende.

---

61. 2. **Reglement betreffend die Aufnahme von Studirenden an der Hochschule in Zürich.** (§§ 140 und 141 des Gesetzes vom 18. Mai 1873, [vom 17. Februar 1900.])

§ 1. Wer als Studirender an der Hochschule immatrikulirt zu werden wünscht, hat sich beim Rektorate anzumelden und den auf der Rektoratskanzlei zu beziehenden Anmeldebogen auszufüllen.

Der Anmeldung sind beizulegen:

1. Ein amtlicher Ausweis über das zurückgelegte 18. Altersjahr.
2. Ein Ausweis über den bisherigen Bildungs- und Studiengang.
3. Ein genügendes, amtliches, bis auf die letzte Zeit reichendes Sittenzeugnis, insofern dasselbe nicht in den Studienzeugnissen enthalten ist. Wo die Behörden eines ausländischen Staates überhaupt keine Sittenzeugnisse ausstellen, wird der Auslandspass an Stelle der letztern als genügend anerkannt.
4. Für alle nicht in der Stadt verbürgerten Studirenden ein Schriftenempfangschein oder eine Bescheinigung über erfolgte Anmeldung beim städtischen Kontrollbureau.

Die erwähnten Zeugnisse können durch ein einziges Aktenstück, z. B. das Abgangszeugnis eines Gymnasiums oder einer Universität ersetzt werden, falls dieses die Erfüllung der aufgestellten materiellen Forderungen nachweist.

§ 2. Aspiranten, welche das Maturitätszeugnis der Gymnasien von Zürich oder Winterthur, oder das Reifezeugnis der eidgen. Maturitätskommission oder anerkannt gleichwertige Zeugnisse anderer in- und ausländischer Gymnasien besitzen, können ohne weiteres immatrikulirt werden. Ebenso solche Aspiranten, die ein Abgangszeugnis (Exmatrikel) einer andern Hochschule vorweisen, sofern diese letztere bei der Immatrikulation ähnliche Anforderungen stellt, wie die Universität Zürich.

§ 3. Aspiranten, welche entweder mit einem Reifezeugnis der Industrieschulen von Zürich oder Winterthur für das Polytechnikum oder mit einem befriedigenden Entlassungszeugnis von der obersten Klasse der Handelsabteilung der zürcherischen Kantonsschule oder des zürcherischen Lehrerseminars oder anderer Schulen von notorisch gleichem Rang in die Hochschule eintreten wollen, können an der philosophischen Fakultät II. Sektion, die Abiturienten des Lehrerseminars auch an der philosophischen Fakultät I. Sektion und an der staatswissenschaftlichen Fakultät immatrikulirt werden.

Wollen solche Studirende später in eine andere Fakultät übertreten, so haben sie sich in den hiefür nötigen Fächern nachträglich noch einer Prüfung zu unterziehen.

§ 4. An andern Hochschulen relegirte oder mit dem Consilium abeundi bestrafte Studirende werden in der Regel nicht immatrikulirt. Ausnahmen können durch die Hochschulkommission bewilligt werden.

Wenn Schüler des eidgen. Polytechnikums wegen Unfleiss oder aus andern Ursachen von dieser Anstalt entlassen wurden, so können sie im Semester der Entlassung und im nächstfolgenden Semester nicht immatrikulirt werden.

Die Aufnahme schriftenloser, aber tolerirter Ausländer kann nur mit Bewilligung der Erziehungsdirektion erfolgen.

§ 5. Über die Aufnahme von Studirenden gemäss den Bestimmungen dieses Reglements entscheidet in erster Linie der Rektor.

Gegen den Entscheid des Rektors kann an die Hochschulkommission und in letzter Instanz an den Erziehungsrat rekurrirt werden.

§ 6. Alle vom Rektorate wegen ungenügender Bildungsausweise zurückgewiesenen Bewerber haben sich zum Zwecke der Immatrikulation an einer der Fakultäten bezw. Fakultätsabteilungen einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen.

§ 7. Ebenso haben sich einer solchen Prüfung zu unterwerfen alle diejenigen Kandidaten, welche nicht das in §§ 2 und 3 erwähnte Zeugnis besitzen oder eine den in §§ 2 und 3 dieses Reglementes charakterisirten nicht gleichwertige Bildungsanstalt besucht haben.

Die Hochschulkommission entscheidet nach eingeholten Gutachten des Rektorats, ob und in welchen Fächern allenfalls ein Erlass dieser Prüfung zu gewähren sei.

§ 8. Für Kantonsbürger gelten folgende besondere Bestimmungen:

a. Diejenigen Aspiranten, welche bei der Maturitätsprüfung an den betreffenden Gymnasien (Zürich, Winterthur etc.) als unreif für die Hochschule bezeichnet wurden, sich aber dennoch zum Übertritte in dieselbe melden, sind der vollständigen Prüfung zu unterwerfen, dieselbe darf aber erst nach Ablauf eines Jahres stattfinden.

b. Wer ein bis zur Universität führendes Gymnasium vor dessen Abschluss verlassen hat, wird erst nach Ablauf desjenigen Zeitraumes zur Prüfung zugelassen, welcher noch zur Vollendung seiner Gymnasialstudien erforderlich gewesen wäre. Aspiranten, welche von einer öffentlichen Schule relegirt worden sind, können nicht früher als nach Verfluss eines Jahres zur Prüfung zugelassen werden.

§ 9. Zur Aufnahme dieser Prüfungen besteht eine vom Erziehungsrate auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählte und stets wieder wählbare, aus drei Mitgliedern zusammengesetzte Prüfungskommission, welche vier Wochen vor dem gesetzlichen Anfang des akademischen Semesters in den öffentlichen Blättern den Termin bekannnt gibt, bis zu welchem die schriftliche Anmeldung zur Prüfung erfolgen soll. Das erstgewählte Mitglied dieser Kommission führt den Vorsitz.

§ 10. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Aktuar und ist ermächtigt, zur Vornahme der Prüfungen die erforderlichen Fachmänner aus den Lehrern der Mittelschulen oder der Hochschule beizuziehen.

§ 11. In der schriftlichen Anmeldung hat der Aspirant ausdrücklich zu erklären, in welchen Fächern von denjenigen, zwischen welchen er die Wahl hat, er geprüft sein will und in welche Fakultät, resp. Fakultätssektion er eintreten wünscht.

Der Anmeldung sind beizulegen: *a.* ein in deutscher oder französischer Sprache verfasster Lebensabriss mit genauer Darstellung des bisherigen Bildungs- und Studienganges; — *b.* ein von einer Behörde in der letzten Zeit ausgestelltes genügendes Sittenzeugnis; — *c.* die Bescheinigung der Kasse der Hochschule, dass der Aspirant die verlangten Gebühren von Fr. 10 für Kantonsbürger, Fr. 20 für Schweizer anderer Kantone und Fr. 30 für Ausländer entrichtet habe.

§ 12. Die Prüfung ist teils schriftlich, teils mündlich, und soll in der Woche vor Beginn des akademischen Semesters stattfinden.

Wer zu einer andern als der angegebenen Zeit die Prüfung zu machen wünscht, bedarf hiezu der Bewilligung der Prüfungskommission.

Diese Bewilligung wird nur bei triftigen Gründen erteilt. Jedenfalls hat der Kandidat die vollständigen Prüfungskosten zu bezahlen.

§ 13. Die schriftliche Prüfung besteht:

1. *a.* für Kandidaten deutscher Zunge in einem deutschen Aufsatze, dessen Stoff Gelegenheit gibt, neben stilistischer Korrektheit auch Übung

und Gewandtheit im Denken zu beweisen. Es sind für denselben den Kandidaten von dem Examinator einige verschiedenartige Themata zur Auswahl vorzulegen; — *b*. für fremdsprachliche Kandidaten, in einem deutschen Aufsatz, der zeigen soll, dass der Kandidat die deutsche Sprache hinreichend beherrscht.

2. in einer lateinischen Arbeit, bestehend in der Übersetzung eines deutschen Textes ins Lateinische.
3. In einer griechischen Arbeit, bestehend in der deutschen Übersetzung eines diktirten griechischen Textes, bei welchen beiden Arbeiten der Examinand zu zeigen hat, dass er mit den gebräuchlichen Formen vertraut und in Kenntnis und Anwendung der gewöhnlichen Syntax sicher ist;
4. in einer französischen Arbeit, bestehend in der Übersetzung eines deutschen Textes ins Französische oder einem französischen Aufsatz;
5. für künftige Theologen ausserdem im Nachschreiben und Übersetzen eines hebräischen Textes, wobei sie zu beweisen haben, dass sie mit den gewöhnlichen Formen bekannt sind.

In Abweichung von obigen Vorschriften ist es den Kandidaten freigestellt, die Prüfung im Griechischen abzulehnen und dafür entweder Englisch oder Italienisch zu wählen. Die schriftliche Arbeit besteht alsdann in einer Übersetzung aus dem Deutschen in die Fremdsprache oder einem Aufsatz in der Fremdsprache. Solche Examinanden können jedoch nicht als Theologen immatrikulirt werden.

Ebenso können Ausländer, deren Muttersprache weder die deutsche noch die französische, italienische oder englische ist, sowohl vom Griechischen, wie vom Englischen oder Italienischen dispensirt werden.

Kandidaten, die in die zweite Sektion der philosophischen Fakultät eintreten oder an der juristischen Fakultät staatswissenschaftlichen Studien obliegen wollen, ist es freigestellt, auch die Prüfung im Lateinischen abzulehnen und dafür noch eine weitere Fremdsprache, Englisch oder Italienisch zu wählen oder sich zu einer ausgedehnteren mündlichen Prüfung in Mathematik anzubieten.

Die schriftliche Prüfung in der vierten modernen Sprache besteht aus einer Übersetzung aus dem Deutschen in diese Sprache oder einem Aufsatz in derselben.

§ 14. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden unter Aufsicht und unter beständiger Anwesenheit des Examinators, welcher in dem betreffenden Fache prüft, angefertigt.

§ 15. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von denjenigen Mitgliedern, welche sie aufgegeben haben, geprüft und mit der Zensurnote versehen dem Präsidenten der Kommission zugeschickt.

Werden sie von der Kommission genügend befunden, so erfolgt die mündliche Prüfung.

§ 16. In der mündlichen Prüfung wird verlangt:

1. *a*. für Kandidaten deutscher Zunge: Kenntnis der Haupterscheinungen der deutschen Literatur; — *b*. für fremdsprachliche Kandidaten: Lektüre eines deutschen prosaischen Textes und Erläuterung desselben.
2. Übersetzung eines Abschnittes aus Cicero, Livius oder Vergil, ohne Vorbereitung.
3. Übersetzung eines Abschnittes aus Xenophon, Herodot oder Homer, ohne Vorbereitung.
4. Übersetzung eines Abschnittes aus einem französischen Schriftsteller der Neuzeit.
5. Von den künftigen Theologen überdies Übersetzung eines leichtern hebräischen Textes.

denjenigen Kandidaten, welche statt **Griechisch** Englisch oder ...nisch gewählt haben, Übersetzung eines Abschnittes aus einem Schrift... der von ihnen gewählten Sprache.

...jenigen Kandidaten, welche statt **Lateinisch** Italienisch oder ... gewählt haben, Übersetzung eines Abschnittes aus einem Schrift... von ihnen gewählten Sprache.

...r Geopraphie und der wichtigsten Begebenheiten aus der ...n und neuern Geschichte.

...atik:

...n und Lateiner: *a.* Algebra: Gleichungen des ersten und ... Grades mit einer und zwei Unbekannten, Logarithmen, arith...ische und geometrische Progressionen mit Zinseszins und Rentenrechnungen, binomischer Lehrsatz mit ganzen Exponenten; — *b.* Geometrie: Planimetrie, Stereometrie, ebene Trigonometrie, analytische Geometrie der Ebene.

B. Für solche Nichtgriechen und Nichtlateiner, die eine vierte moderne Sprache ablehnen und sich dafür zu einer ausgedehnteren Prüfung in Mathematik anmelden, gilt in diesem Fache das Programm der Zulassungsprüfung des eidgen. Polytechnikums. Insbesondere hat sich die Prüfung auszudehnen auf die Elemente der sphärischen Trigonometrie und die **darstellende Geometrie**.

10. In der Physik: allgemeine Eigenschaften der Körper, Mechanik der festen, flüssigen und luftförmigen Körper, Hauptgesetze von Schall, Licht, Wärme, Elektrizität und Magnetismus.

11. In der Chemie: wichtigste chemische Elemente und wichtigste Verbindungen.

12. In der Naturgeschichte: Haupttypen des Tierreichs und allgemeine Kenntnis des menschlichen Körpers, Organe der höheren Pflanzen und Verrichtungen derselben, die wichtigsten Pflanzenfamilien des natürlichen Systems, die wichtigsten mineralogisch-geologischen Erscheinungen.

§ 17. Nach der Prüfung tritt die Kommission mit den übrigen Examinatoren zusammen, um das Ergebnis festzustellen.

Die Abstufung der Zensuren, welche von den einzelnen Examinatoren in ganzen Zahlen erteilt werden, ist folgende; 6 = sehr gut, — 5 = gut, — 4 = ziemlich gut, — 3 = mittelmässig, — 2 = schwach, — 1 = sehr schwach.

Der Kandidat hat die Prüfung nicht bestanden, wenn der Durchschnitt aller Zensuren unter $3_{,5}$ ist; ferner wenn unter den Zensuren eine solche unter 2 oder zwei Zensuren unter 3 sich finden.

§ 18. Wer die Prüfung nicht bestehen konnte, darf erst nach Verfluss eines Semesters sich wieder melden, wobei er die gleichen Gebühren wie das erste Mal zu bezahlen hat.

§ 19. Nach zweimaliger Abweisung ist die Zulassung zu einer weitern Prüfung unstatthaft.

§ 20. Die Zeugnisse über bestandene Prüfung sind von allen drei Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen.

§ 21. Wenn es sich herausstellt, dass ein Kandidat in der Darstellung seines Lebens- und Bildungsganges zum Zwecke der Täuschung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, so kann er von der weitern Prüfung ausgeschlossen und ein bereits erteiltes Prüfungszeugnis ihm wieder entzogen werden.

§ 22. Gegenwärtiges Reglement, durch welches dasjenige vom 25. Juli 1891 aufgehoben wird, tritt mit 1. März 1900 in Kraft.

62. 3. **Promotionsordnung der theologischen Fakultät der Hochschule in Zürich.** (Vom 13. Juni 1900.)

§ 1. Die theologische Fakultät verleiht an Gelehrte protestantischen Bekenntnisses zwei akademische Grade, den Grad eines Lizentiaten der Theologie und den eines Doktors der Theologie.

§ 2. Den Grad eines Lizentiaten und den eines Doktors der Theologie verleiht dieselbe entweder infolge einer bei ihr eingereichten Bewerbung und einer daraufhin veranstalteten persönlichen Prüfung (Ritualpromotion) oder von sich aus auf Grund anerkannter Verdienste um die theologische Wissenschaft oder die evangelische Kirche (Ehrenpromotion).

I. Die Ritualpromotion.

§ 3. Wer den Grad eines Lizentiaten oder Doktors der Theologie durch Prüfung erwerben will, hat seinen Wunsch unter Angabe des von ihm gewählten Hauptfaches dem Dekan der Fakultät schriftlich mitzuteilen und beizulegen: 1. einen Abriss seines Bildungs- und Studienganges; — 2. Dokumente, welche dartun, dass er mindestens sechs Semester an einer Universität theologische Studien betrieben hat, oder Ausweise über theologische Studien, die von der Fakultät als gleichwertig anerkannt werden; — 3. ein durchaus genügendes Sittenzeugnis, wenn er nicht von vorn herein der Fakultät hinreichend bekannt ist; — 4. eine wissenschaftliche Abhandlung über einen Gegenstand des gewählten Hauptfaches, gedruckt oder im Manuskript, jedoch mit Ausschluss einer philosophischen Doktorarbeit.

§ 4. Die eingereichte Abhandlung wird vom Dekan zuerst den Vertretern des Faches, in deren Bereich ihr Gegenstand fällt, zur Prüfung und Begutachtung übermittelt. Das von denselben abgegebene schriftliche Gutachten wird hierauf nebst den in § 3 Ziff. 1—3 erwähnten Eingaben des Bewerbers bei den übrigen Mitgliedern der Fakultät in Umlauf gesetzt und über die Zulassung zur Prüfung durch einfache Stimmenmehrheit entschieden. Bei gleichgeteilten Stimmen gibt der Dekan den Ausschlag.

§ 5. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.

§ 6. Die schriftliche Prüfung besteht: 1. in der Bearbeitung einer Aufgabe, welche der Bewerber innerhalb dreier Tage zu Hause, unter freier Benutzung der wissenschaftlichen Hülfsmittel, zu lösen hat; — 2. in einer Klausurarbeit, die innerhalb vier Stunden anzufertigen ist.

§ 7. Nachdem die schriftlichen Arbeiten von den Professoren, welche die Themata derselben gestellt hatten, schriftlich zensirt und bei der Fakultät in Umlauf gesetzt worden sind, bestimmt der Dekan den Termin der mündlichen Prüfung.

§ 8. Für die mündliche Prüfung kommen folgende Fächer in Betracht: 1. allgemeine Religionsgeschichte; — 2. alttestamentliche Disziplinen; — 3. neutestamentliche Disziplinen; — 4. Kirchengeschichte; — 5. Dogmatik, Dogmengeschichte und Symbolik; — 6. Ethik; — 7. praktische Theologie.

In allen diesen Fächern, auf Wunsch jedoch mit Ausnahme der praktischen Theologie, sind diejenigen Bewerber zu prüfen, welche noch nicht eine durchweg gute Staatsprüfung vor der theologischen Konkordatsbehörde oder eine nach dem Urteil der Fakultät gleichwertige Prüfung bestanden haben.

Wer letztern Anforderungen genügt, wird von der Fakultät nur in seinem Hauptfach und zwei von ihm selbst aus obiger Reihe zu wählenden Nebenfächern geprüft.

§ 9. An der Prüfung beteiligen sich nach Tunlichkeit sämtliche Mitglieder der Fakultät, soweit sie die jedesmal in Frage kommenden Fächer vertreten. Für die Gültigkeit der Prüfung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Fakultätsmitglieder notwendig.

§ 10. Die mündliche Prüfung dauert ungefähr drei Stunden, wovon eine Stunde auf das Hauptfach fallen soll.

§ 11. Bei der Doktorprüfung, der schriftlichen sowohl wie der mündlichen, werden die Anforderungen höher gestellt als bei der Lizentiatenprüfung, und es wird namentlich darauf gehalten, dass der Bewerber sich über eingehende und gründliche Detailstudien in dem von ihm gewählten Hauptfache ausweise.

§ 12. Nach beendigter Prüfung findet die Beratung und Abstimmung über die Promotion des Bewerbers auf Grund der Norm von § 4 statt, und letzterem wird der Beschluss der Fakultät durch den Dekan mündlich eröffnet.

§ 13. Für die mit Erfolg bestandene Prüfung wird eine der vier folgenden Zensuren erteilt: 1. summa cum laude; — 2. magna cum laude; — 3. cum laude: — 4. rite.

Das Urteil über die wissenschaftliche Abhandlung wird jeweilen auf Antrag des Referenten in bestimmte Ausdrücke formulirt.

§ 14. Wird der Bewerber abgewiesen, so sind ihm diejenigen Fächer, in denen er nach dem Urteile der Fakultät Ungenügendes geleistet hat, durch den Dekan näher zu bezeichnen. Nach Verlauf von mindestens einem Jahre kann er sich sodann der Prüfung noch einmal unterziehen.

§ 15. Nach bestandener Prüfung hat der Promovirte 150 gedruckte Exemplare seiner Dissertation an den Pedell abzuliefern. Von diesen werden dem Dekan zwei, dem Rektor und jedem Fakultätsmitgliede, sowie jedem Mitgliede des Kirchenrates und des Erziehungsrates je ein Exemplar eingehändigt. Ein Exemplar wird im Archiv der Fakultät, eines in demjenigen des Senates aufbewahrt, der Rest der Kantonalbibliothek zur Verfügung gestellt.

Aus besondern Gründen darf die Fakultät von der Verpflichtung zur Ablieferung von 150 Exemplaren dispensiren.

§ 16. Das Diplom, welches nebst der Prüfungszensur auch den Titel der Dissertation und das Urteil der Fakultät über dieselbe enthalten soll, wird vom Rektor einerseits, vom Dekan und sämtlichen übrigen Fakultätsmitgliedern anderseits unterzeichnet, mit dem Siegel der Hochschule und demjenigen der theologischen Fakultät versehen und dem Promovirten zugestellt, sobald die Exemplare seiner Dissertation vollständig abgeliefert sind.

§ 17. Das Hauptdiplom ist auf Pergament zu drucken. Von den Abzügen auf Schreibpapier ist einer am schwarzen Brett anzuschlagen und je einer im Archiv des Senates, der Fakultät und auf der Kantonalbibliothek aufzubewahren. Der Promovirte trägt sämtliche Druckkosten des Diploms; er kann nach Belieben weitere Abzüge machen lassen.

§ 18. Von der durch Zustellung des Originaldiploms perfekt gewordenen Promotion ist im Amtsblatte Anzeige zu machen.

§ 19. Die Gebühren für die Promotion zum Lizentiaten oder Doktor betragen im ganzen 300 Franken; hievon sind 100 Franken gleichzeitig mit der Anmeldung, 200 Franken nach Empfang der Einladung zur mündlichen Prüfung zu entrichten.

§ 20. Von den erwähnten 300 Franken erhalten:

1. der Rektor	30	Franken,
2. der Sekretär der Hochschule	15	"
3. der Pedell	15	"
4. die Kantonalbibliothek	35	"
5. die Fakultätskasse	15	"
6. der Referent über die wissenschaftliche Abhandlung	50	"
7. der Referent über die Hausarbeit	10	"
8. der Dekan	20	"
Summa	190	Franken.

Die übrig bleibenden 110 Franken werden nach Abzug von 20 Franken für die Fakultätskasse unter sämtliche Fakultätsmitglieder mit Einschluss des Dekans und der Referenten gleichmässig verteilt, vorausgesetzt, dass sie bei der mündlichen Prüfung anwesend waren; im andern Falle, d. h. wenn etwaige Abwesen-

heit nicht genügend entschuldigt werden konnte, wird der betreffende Anteil der Fakultätskasse zugewiesen.

§ 21. Wird der Bewerber nach der mündlichen Prüfung abgewiesen, so fallen die in § 20, Ziffer 1—5 aufgezählten Beträge dahin, d. h. die betreffende Summe (110 Franken) wird dem Genannten zurückerstattet.

Wird der Bewerber schon auf Grund seiner wissenschaftlichen Abhandlung abgewiesen, so kommen nur die in § 20, Ziffer 6—8 aufgezählten Beträge, sowie 20 Franken an die Fakultätskasse zur Auszahlung.

II. Die Ehrenpromotion.

§ 22. Die Fakultät ist berechtigt, Gelehrte, welche sich um die theologische Wissenschaft oder die evangelische Kirche anerkannte Verdienste erworben haben, durch die Erteilung der Lizentiaten- oder der Doktorwürde honoris causa zu ehren.

§ 23. Wünscht ein Fakultätsmitglied, dass eine derartige Promotion vorgenommen werde, so hat es von seinem Antrage dem Dekan Kenntnis zu geben, der ihn der Fakultät mitteilt und eine Fakultätssitzung zur Beschlussfassung anberaumt.

§ 24. In dieser Sitzung muss die Fakultät vollzählig sein und nur bei dauernder Krankheit kann ein Mitglied als legal entschuldigt unberücksichtigt bleiben. Ist die Fakultät aus andern Gründen nicht vollzählig, so kann über die Promotion kein Beschluss gefasst werden, aber dem Antragsteller steht frei. weitere Sitzungen zu verlangen, bis die Fakultät vollzählig ist.

§ 25. Die Entscheidung über den gestellten und in der Fakultätssitzung zunächst von dem betreffenden Mitgliede (§ 23) zu motivirenden Antrag findet durch geheime Abstimmung statt. Erklärt sich dabei mehr als eine Stimme gegen die Promotion, so wird dieselbe nicht vollzogen. Über die Formulirung des Diploms fasst die Fakultät in gleicher Sitzung, auf Vorschlag des Antragstellers, bestimmten Beschluss.

§ 26. Die Kosten des Diploms trägt die Staatskasse. In Bezug auf die Ausfertigung desselben und auf die Bekanntmachung der Promotion gelten im übrigen die Bestimmungen der §§ 15—18.

§ 27. Die gegenwärtige Promotionsordnung, durch welche diejenige vom 10. April 1886 aufgehoben wird, tritt am 1. Juni 1900 in Kraft.

63.4. **Reglement betreffend die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern an der Hochschule Zürich.** (Vom 19. Juli 1900.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die II. Sektion der philosophischen Fakultät erteilt mit Genehmigung der Erziehungsdirektion Diplome als Ausweis für die Befähigung zum Lehramt in mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern auf der Stufe der zürcherischen Mittelschulen (Gymnasium, Industrieschule, Handelsschule, Technikum, Seminar).

§ 2. Die Diplome werden ausgestellt auf Grund von Prüfungen, in welchen der Ausweis über die Befähigung zur Lehrtätigkeit in einzelnen Fächern und über allgemeine wissenschaftliche Hochschulbildung zu leisten ist (Haupt- und Nebenfächer).

§ 3. Die Diplomprüfungen werden vorgenommen in Gruppen von Fächern, von denen je dasjenige als Hauptfach bezeichnet wird, in welchem auf Grund besonders eingehender Prüfung Kenntnisse im vollen Umfang des jeweiligen Bestandes der betreffenden Disziplin auszuweisen sind. In folgender Aufzählung von Fächergruppen ist je das erstgenannte Fach Hauptfach.

a. Mathematik, Astronomie, Physik, Chemie, Elementarmathematik.

b. Physik (inklusive Mechanik), Mathematik, Astronomie, Chemie, Mineralogie.

c. Chemie, Physik, Geologie, Mineralogie, Differential- und Integralrechnung.

d. Mineralogie, Geologie, Chemie, Physik, Mathematik.

e. Geologie, Geographie, Paläontologie, Mineralogie, Chemie oder Physik.

f. Geographie, Geologie, Astronomie, Physik, Anthropologie, Botanik oder Zoologie.

g. Botanik, Zoologie (inkl. vergleichende Anatomie), Geologie, Geographie, Chemie.

h. Vergleichende Anatomie (inkl. Zoologie), Anatomie, Physiologie, Histologie, Embryologie, Physik, Chemie, Botanik, Zoologie (Fächer der medizinisch-propädeutischen Prüfungen).

i. Zoologie (inkl. vergleichende Anatomie), Botanik, Geologie, Mineralogie, Chemie.

Die Prüfungskommission kann auf Wunsch des Kandidaten die Zahl der Prüfungsfächer (sowohl der Haupt- wie Nebenfächer) erweitern oder deren Reihenfolge abändern.

§ 4. Die Prüfungen können in allen Fächern zugleich, oder in Abteilungen von einem oder mehreren Fächern abgelegt werden; im letztern Fall ist die Reihenfolge der abzunehmenden Prüfungen die umgekehrte der vorstehenden Zusammenstellung.

§ 5. Ausser den Prüfungsausweisen in obgenannten Fächergruppen werden in jeder Fachgruppe Studienausweise über ein weiteres Fach verlangt, dessen Wahl dem Kandidaten freisteht.

II. Die Prüfungskommission.

§ 6. Für jedes Diplomprüfungsgesuch wird eine Prüfungskommission gebildet, bestehend aus den examinirenden Professoren der Fakultät und dem Fakultätsaktuar unter dem Vorsitz des Dekans.

§ 7. Die Examinatoren und deren Präsidium beziehen für jeden Prüfungstag, sowie für die Leitung der Klausurarbeiten je ein Taggeld von 6 Fr. Das Mitglied der Kommission, welches das Thema der Diplomarbeit zu geben und die Arbeit zu begutachten hat, bezieht ausserdem ein Honorar von 10 Fr.

Die Prüfungshonorare werden nach Eingang eines Berichtes des Dekans über das Resultat der Prüfung von der Erziehungsdirektion zur Zahlung angewiesen.

III. Bedingungen der Zulassung und Anmeldung zum Examen.

§ 8. Zu den Diplomprüfungen werden immatrikulirte Studenten zugelassen, welche mindestens zwei Semester an hiesiger Universität studirt haben; zur Schlussprüfung ist der Ausweis über mindestens dreijähriges akademisches Studium erforderlich, von welchem mindestens zwei Semester an hiesiger Universität absolvirt worden sein müssen.

§ 9. Anmeldungen zu den Prüfungen sind spätestens sechs Wochen vor Semesterschluss an den Dekan der Fakultät zu richten unter Angabe der Fächer, in welchen die Prüfung vorgenommen werden soll, des Hauptfaches, und von Ausweisen über bereits absolvirte Studien, resp. Examen.

Wer die Gesamtprüfung auf einmal zu bestehen wünscht, ebenso wer sich zur Schlussprüfung meldet, hat der Anmeldung ausserdem beizulegen: Ein curriculum vitæ, Zeugnisse oder Ausweise über bisherige Studien und die Diplomarbeit.

§ 10. Die Prüfungsgebühren betragen 20 Fr. für das Hauptfach, für jedes andere 10 Fr., für das Diplom 10 Fr. und sind jeweilen vor der Prüfung gegen Quittung auf der Kasse der Hochschule zu entrichten. Die Erziehungsdirektion kann auf Antrag der Prüfungskommission gänzlichen oder teilweisen Erlass der Gebühren gewähren.

IV. Das Examen.

§ 11. Übergangsprüfungen werden je am Anfang, Schlussprüfungen am Ende des Semesters vorgenommen (§ 4).

§ 12. Die mündliche Prüfung im Hauptfach soll eine Stunde, in den übrigen Fächern eine halbe Stunde dauern.

§ 13. Aus dem Hauptfach ist eine Diplomarbeit einzureichen, durch welche der Kandidat seine Befähigung zur Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten nachzuweisen hat. Sollten über die Zuverlässigkeit der in der Diplomarbeit gemachten Angaben Zweifel entstehen, so ist von der Kommission eine Untersuchung einzuleiten, von deren Resultat es abhängt, ob der Kandidat zu den Prüfungen zuzulassen ist oder nicht.

§ 14. Im Hauptfach ist ausser der mündlichen Prüfung eine schriftliche in Klausur abzulegen, für welche eine Zeitdauer von zirka drei Stunden angesetzt ist.

V. Taxation der Prüfungsergebnisse.

§ 15. Die Resultate der mündlichen Prüfung werden durch Noten von 1 bis 6 festgestellt, von denen 1 die geringsten, 6 die besten Leistungen bezeichnet. Bruchzahlen sind zulässig.

§ 16. Nach jeder Prüfung wird dem Kandidaten das Prüfungsresultat durch die Erziehungskanzlei schriftlich mitgeteilt. Um als Ausweis für folgende Prüfungen angenommen zu werden, muss als Prüfungsresultat mindestens die Note 4 erreicht sein.

§ 17. Bei der Schlussprüfung ist zuerst durch den Vertreter des Hauptfaches die Diplomarbeit zu begutachten und durch eine Note zu taxiren; fällt diese unter 4, so ist der Kandidat für einmal abgewiesen und kann sich erst nach Jahresfrist wieder zur Schlussprüfung melden.

Ist die Diplomarbeit angenommen, so werden die noch fälligen Prüfungen vorgenommen.

§ 18. Nachdem der Kandidat in allen Fächern die Prüfung abgelegt hat, entscheidet die Prüfungskommission auf Grund sämtlicher abgegebener Noten mit einfacher Stimmenmehrheit über die Erteilung des Diploms. Die Verhandlungen hierüber werden ins Fakultätsprotokoll aufgenommen.

§ 19. Für jede vorgenommene Prüfung sowie für die Klausurarbeit und die Diplomarbeit wird in das Diplom die vom Examinator erteilte Note eingesetzt.

Hervorragende Leistungen können im Diplom besonders hervorgehoben werden.

Das Diplom trägt die Unterschrift des Erziehungsdirektors und des Dekans. Die Formulirung des Diplominhalts ist Sache der Prüfungskommission.

§ 20. Kandidaten, welchen wegen ungenügender Leistungen das Diplom nicht erteilt werden konnte, können erst nach Jahresfrist sich wieder zur Prüfung melden. Die Prüfung ist dann vorzunehmen in denjenigen Fächern, in welchen die Zensur 4 nicht erreicht wurde.

§ 21. Prüfungserlass kann gewährt werden in denjenigen Fächern, in welchen die Promotionsordnung einen solchen Erlass gestattet oder in welchen Kandidaten die Doktorprüfung an hiesiger Universität bestanden haben. Für die Nebenfächer des Hauptfaches *h*, § 3, werden die medizinisch-propädeutischen Prüfungsausweise verlangt.

§ 22. Vorstehendes Reglement tritt auf das Wintersemester 1900/1901 in Kraft, mit dem Vorbehalt, dass Kandidaten, welche sich bis dahin schon zur Prüfung gemeldet haben, nach dem bisherigen Reglement geprüft werden können.

§ 23. Durch dieses Reglement wird das Reglement betreffend die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern vom 10. April 1886 aufgehoben.

---

64. 5. Statuten für die Studirenden und Auditoren der Universität Zürich. (Vom 7. Februar 1900.)

Erster Abschnitt.

Aufnahme der Studirenden. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Wer an der Universität Vorlesungen hören will, ist verpflichtet, sich vom Rektor durch Immatrikulation aufnehmen zu lassen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind die Auditoren (siehe Abschnitt V). Als Studirende der Universität gelten nur die Immatrikulirten.

§ 2. Zur Immatrikulation ist erforderlich, dass dem Rektorat vorgelegt werde:

1. ein amtlicher Ausweis über das zurückgelegte 18. Altersjahr;
2. ein Ausweis über den Besitz der erforderlichen Vorkenntnisse (§ 3) bezw. den bisherigen Bildungs- und Studiengang;
3. ein genügendes amtliches, bis auf die letzte Zeit reichendes Sittenzeugnis, insofern dasselbe nicht bereits in den Studienzeugnissen enthalten ist. Wo die Behörden eines ausländischen Staates überhaupt keine Sittenzeugnisse ausstellen, wird der Auslandspass an Stelle der letztern als genügend anerkannt;
4. für alle nicht in der Stadt Zürich verbürgerten Studirenden ein Schriftenempfangschein oder eine Bescheinigung über erfolgte Anmeldung beim städtischen Kontrollbureau.

Die erwähnten Zeugnisse können durch ein einziges Aktenstück, z. B. das Abgangszeugnis eines Gymnasiums oder einer andern Universität ersetzt werden, falls dieses die Erfüllung der aufgestellten materiellen Forderungen nachweist.

§ 3. An anderen Hochschulen relegirte oder mit dem Consilium abeundi bestrafte Studirende werden in der Regel nicht immatrikulirt. Ausnahmen können durch die Hochschulkommission bewilligt werden.

Schüler des eidgenössischen Polytechnikums, die wegen Unfleisses oder aus anderen Ursachen entlassen wurden, können im Semester der Entlassung und im nächstfolgenden Semester nicht immatrikulirt werden.

Die Aufnahme schriftenloser, aber tolerirter Ausländer kann nur mit Bewilligung der Erziehungsdirektion stattfinden.

§ 4. Alle Aspiranten haben ein Maturitäts- oder Aufnahmezeugnis vorzuweisen. Dieses Zeugnis wird durch eine vom Erziehungsrate gewählte Kommission oder die eidgenössische Maturitätsprüfungskommission ausgestellt auf Grundlage der Ergebnisse einer vorherigen Prüfung. Letztere wird denjenigen erlassen, welche mit befriedigendem Entlassungszeugnis von der obersten Klasse eines zürcherischen Gymnasiums, einer zürcherischen Industrieschule, einer zürcherischen Handelsschule, des Lehrerseminars oder anderer schweizerischen oder ausländischen Schulen von anerkannt gleicher Höhe an die Hochschule übergehen.

Fremdsprachliche Aspiranten haben sich vor allem auszuweisen über vollständig genügendes Verständnis der deutschen Sprache und zwar entweder durch Zeugnisse in- oder ausländischer höherer Bildungsanstalten oder durch Prüfung (siehe § 141 des Unterrichtsgesetzes). Das Nähere über die Aufnahme bestimmt das Reglement betreffend die Aufnahme von Studirenden.

§ 5. Über die Zulassung zur Immatrikulation entscheidet in erster Linie der Rektor. Gegen den Entscheid des Rektors kann an die Hochschulkommission und in letzter Instanz an den Erziehungsrat rekurrirt werden.

§ 6. Die regulären Immatrikulationen finden in der ersten und zweiten Woche des Semesters statt. Der Rektor macht im Vorlesungsverzeichnis und am schwarzen Brett die Termine derselben bekannt. Nachträgliche Immatrikulationen werden nur ausnahmsweise im Falle einer triftigen Entschuldigung der Verspätung vorgenommen.

§ 7. Die Aspiranten haben spätestens einen Tag vor der Immatrikulation in der Rektoratskanzlei ein Anmeldeformular auszufüllen und dasselbe mit den

in § 2 verlangten Ausweisen der Kanzlei zu Handen des Rektors abzugeben. Ist die Immatrikulation vom Rektor bewilligt, so hat der Betreffende auf der Kanzlei der Universität das vom Gesetz bestimmte Einschreibgeld von 12 Fr., sowie eine Kanzleigebühr von 1 Fr. zu entrichten, die weiteren Eintragungen vorzunehmen und die Legitimationskarte auszufüllen.

Stipendiaten des Kantons Zürich, sowie solche Studirende, welche innerhalb der vorangegangenen fünf Jahre an der Universität immatrikulirt gewesen und mit Abgangszeugnis abgegangen sind (§ 42), sind von der Einschreibgebühr befreit. Studirende, welche ein anerkanntes Abgangszeugnis von einer andern Universität oder dem eidgenössischen Polytechnikum beibringen, sowie hiesige Studirende, deren Matrikel ausgelaufen ist (§ 40*a*), bezahlen nur die Hälfte des Einschreibegeldes.

§ 8. Bei der Immatrikulation legt der Studirende dem Rektor das Handgelübde ab, sich den Statuten der Universität und den Gesetzen des Landes in allem zu unterziehen, den Studien mit Ernst und Eifer obzuliegen und alles zu meiden, was der Universität zum Schaden oder zur Unehre gereichen könnte.

§ 9. Die vorgelegten Ausweise werden durch das Rektorat aufbewahrt und dem Studirenden darüber ein Empfangschein ausgestellt. Ausserdem erhält der Studirende bei der Immatrikulation eine Matrikelurkunde und eine persönliche Ausweiskarte (Legitimationskarte), sowie ein Kollegienverzeichnis (§ 17) und ein Exemplar der gegenwärtigen Statuten nebst Anhang.

§ 10. Der Studirende hat bei der Meldung zur Immatrikulation, eventuell sobald als möglich nachher, seine Wohnung auf der Kanzlei anzuzeigen, wo sie in die Tabelle einzutragen und auf der Legitimationskarte vorzumerken ist. Ebenso ist jede Wohnungsänderung binnen 24 Stunden zum gleichen Zwecke daselbst anzuzeigen.

Unterlassung oder Verzögerung dieser Anzeige ist vom Rektor mit angemessener Disziplinarstrafe zu belegen.

§ 11. Durch die Immatrikulation erhalten die Studirenden das Anrecht auf:

1. Den Zutritt zu den von ihnen gewählten Vorlesungen, unter Voraussetzung akademischer Lernfreiheit gemäss § 126 des Gesetzes über das Unterrichtswesen;
2. amtliche Bescheinigungen von den Dozenten, bei welchen sie Kollegien gehört haben, und ein darauf begründetes Abgangszeugnis des Rektors;
3. die reglementarische Benutzung aller der Universität offenstehenden Bibliotheken, Sammlungen, Anstalten für den Unterricht, der Krankenkasse u. s. w. (vergl. auch Anhang II, No. 1 und 2).

§ 12. Jeder Studirende hat zu Anfang jedes Semesters an die Kasse der Universität einen Beitrag von 3 Franken für die Kantonalbibliothek und die Sammlungen, einen solchen von 2 Franken für die Krankenkasse und einen solchen von 1 Franken für gemeinsame Ausgaben der Studentenschaft zu bezahlen. Stipendiaten des Kantons Zürich sind von dem erstgenannten Beitrag befreit.

§ 13. Für die Benutzung derjenigen Bibliotheken, für welche besondere Ausweiskarten von seite des Rektorats erforderlich sind, können solche von den Studirenden auf der Kanzlei bezogen werden.

§ 14. Die Legitimationskarte ist im Laufe der ersten drei Wochen jedes Semesters durch Abstempelung in der Kanzlei zu erneuern.

Verliert ein Studirender seine Legitimationskarte, so hat er davon binnen 24 Stunden dem Rektor Anzeige zu machen.

Unterlassung oder Verzögerung dieser Anzeige zieht angemessene Disziplinarstrafe nach sich.

Die Kosten für die öffentliche Annullirung einer verlorenen und die Ausstellung einer neuen Legitimationskarte hat der Studirende zu tragen.

Bei wiederholtem Verlust der Legitimationskarte kommt noch eine Busse von 5 Franken in die Kasse der Kantonalbibliothek hinzu.

§ 15. Der Rektor übermittelt halbjährlich den kantonalen und städtischen Behörden das amtliche Verzeichnis der Studirenden.

§ 16. Gegen Vorweisung der Legitimationskarte wird der Studirende von den Polizeibehörden und deren Bediensteten in Beziehung auf Verhaftung und ähnliche Massregeln gleich Personen mit festem Wohnsitz behandelt.

Zweiter Abschnitt.

Einschreibung der Kollegien, Kollegienzeugnisse.

§ 17. Jeder Studirende erhält bei seiner Immatrikulation ein rubrizirtes, auf zehn Semester ausreichendes Kollegienverzeichnis, in welches eingetragen werden: *a.* durch den Studirenden beim Beginn eines jeden Semesters die Vorlesungen, die er zu hören wünscht; — *b.* sodann durch den Kassier der Hochschule die Bescheinigung der geschehenen Einschreibung und geleisteten Honorarzahlung; — *c.* durch den betreffenden Dozenten die Bescheinigung der geschehenen Anmeldung und am Schlusse des Semesters der geschehenen Abmeldung, bei *b* und *c* unter Beifügung von Datum und Unterschrift.

§ 18. Für die von ihm gewählten Vorlesungen hat der Studirende sich während der ersten zwei Wochen nach Beginn des Semesters bei dem Kassier der Universität einzuschreiben und das Honorar zu entrichten, sodann aber unter Vorlegung des die Einschreibung und Quittung enthaltenden Kollegienverzeichnisses bei den betreffenden Dozenten zur Einzeichnung sich anzumelden.

Die Form der Erlassung des Honorars gegenüber den Studirenden bleibt den Fakultäten überlassen.

§ 19. Sofern einzelne Vorlesungen zu ihrem gehörigen Verständnisse das vorausgegangene Studium gewisser anderer Disziplinen erfordern, ist der Lehrer berechtigt, zu verlangen, dass der Studirende sich für den Zutritt zu seinen Vorlesungen über die nötigen Vorkenntnisse ausweise.

§ 20. Es wird den Fakultäten freigestellt, behufs Kontrolle des Besuches der Vorlesungen durch Berechtigte besondere den Verhältnissen angemessene Bestimmungen, z. B. die Aushingabe von Platzkarten, anzuordnen.

Nicht eingeschriebene Zuhörer können durch den Pedell fortgewiesen werden.

§ 21. Diejenigen Studirenden, welche drei Wochen nach Beginn des Semesters nicht auf Vorlesungen von zusammen wenigstens sechs Stunden eingeschrieben sind, werden vor den Rektor zitirt und zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen aufgefordert. Dabei werden Gratiskollegien, die Seminarübungen ausgenommen, nicht gerechnet.

Kann die Unterlassung nicht durch triftige, vom Rektor anerkannte Gründe gerechtfertigt werden oder bleiben wiederholte Ermahnungen fruchtlos, so werden die Säumigen aus dem Verzeichnis der Studirenden gestrichen, und zwar spätestens mit Ablauf der fünften Woche nach Beginn des Semesters.

Bei diesem Anlasse werden auch alle diejenigen Studirenden aus dem Verzeichnis gestrichen, die, ohne Urlaub (§ 22) und ohne vorschriftsmässige Abmeldung (§ 41) die Universität verlassen haben und deren Domizil unbekannt ist.

§ 22. Urlaub kann den Studirenden vom Rektor höchstens je auf ein Semester erteilt werden, und zwar nur in dringenden, durch Zeugnisse gerechtfertigten Fällen, insbesondere bei Verhinderung durch Krankheit oder durch Militärdienst.

§ 23. Anmeldungen und Abmeldungen bei den Dozenten müssen persönlich geschehen. Nachträgliche Bescheinigungen über erfolgte Abmeldung dürfen nur ausnahmsweise ausgestellt werden. Später als zu Anfang des nächstfolgenden Semesters sind die Dozenten nicht mehr verpflichtet, überhaupt noch Bescheinigungen auszustellen.

§ 24. Über eine Vorlesung, welche ein Student nicht bis zum Schlusse gehört hat, darf von dem Dozenten ohne schriftliche Ermächtigung durch den Rektor keine Abmeldung bescheinigt werden. Der Rektor wird diese Ermäch-

tigung nur auf triftige Gründe hin gewähren. In den Abmeldungsbescheinigungen ist der Zeitpunkt, bis zu welchem die Vorlesung besucht worden ist anzugeben.

Dritter Abschnitt.

Disziplin.

§ 25. Die Studirenden sind gleich jedem andern Einwohner des Kantons den Gesetzen und Behörden desselben unterworfen.

Sie haben keinen privilegirten Gerichtsstand.

§ 26. Feierliche Aufzüge und Fackelzüge der Studirenden bedürfen der Erlaubnis des Rektors.

§ 27. Verbindungen, welche dem Duell Vorschub leisten oder das Duell in ihren Statuten nicht ausdrücklich ausschliessen, sind untersagt.

§ 28. Wenn Studirende der Hochschule, sei es für sich allein, sei es mit Studirenden des Polytechnikums eine gesellige, wissenschaftliche, turnerische oder sonstige Vereinigung gründen. so haben sie die Statuten derselben, sowie das Verzeichnis der der Hochschule angehörigen Mitglieder unter Bezeichnung der den Vorstand bildenden Persönlichkeiten dem Rektorate einzureichen. Ein solches Verzeichnis haben auch sämtliche an der Universität schon bestehenden Vereine und Verbindungen zu Anfang eines jeden Semesters bis längstens vier Wochen nach Semesterbeginn dem Rektorate zuzustellen.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Rektorates, ebenso ist für jede Statutenrevision die Zustimmung des Rektorates erforderlich.

§ 29. Das Rektorat ist überdies befugt, jederzeit die Statuten aller an der Universität bestehenden Vereinigungen zur Einsicht einzufordern.

§ 30. Die aus den Semesterbeiträgen von 1 Franken pro Studirender gebildete Kasse der Studentenschaft wird von der Universitätskanzlei unter Aufsicht des Rektors verwaltet. Die Verwendung der Gelder steht unter der Kontrolle des Rektorates und bedarf der Zustimmung desselben.

§ 31. Disziplinarfehler werden von den akademischen Behörden bestraft. Zu jenen (vorausgesetzt, dass sie nicht in das Gebiet der zürcherischen Strafgesetzgebung fallen) gehören, ausser den in §§ 10, 14 und 32 angeführten, namentlich noch folgende: *a.* Vernachlässigung der Studien; — *b.* Übertretung von Vorschriften dieser Statuten, sowie Ungehorsam gegen Rektor und Senatsausschuss, insbesondere Nichterscheinen auf Zitation; — *c.* Verletzung der den akademischen Lehrern und Behörden gebührenden Achtung; — *d.* Verletzung der Sittlichkeit und des Anstandes, z. B. durch Trunkenheit, Störung der nächtlichen Ruhe oder sonstige Exzesse; — *e.* leichtfertiges Schuldenmachen: — *f.* Provokation von Händeln oder leichtfertige Beteiligung an solchen.

§ 32. Die gerichtliche Beurteilung wegen Verbrechen, Vergehen oder Polizeiübertretungen hebt die Befugnis der akademischen Behörden zu disziplinarischem Einschreiten im Sinne des § 33 nicht auf.

Insbesondere bleibt denselben vorbehalten, Studirende wegen Teilnahme an Duellen oder an solchen Verbindungen, welche gemäss § 27 dieser Statuten untersagt sind, von sich aus zu bestrafen oder an eine vom Strafrichter ausgesprochene Strafe die in § 33 Ziffer 5—7 bezeichneten Folgen zu knüpfen (vergl. auch die Bestimmungen des Strafgesetzes in Anhang I).

§ 33. Zur Handhabung der Disziplin sind folgende Mittel anzuwenden: 1. Ermahnungen oder Verweise durch den Rektor allein; — 2. Ermahnungen oder Verweise durch den Rektor vor Senatsausschuss; — 3. Geldbussen bis auf 24 Franken in die Kasse der Kantonalbibliothek; — 4. Karzer im Universitätsgebäude bis auf sechs Tage; — 5. Unterschrift des Consilium abeundi; — 6. Consilium abeundi; — 7. Relegation.

§ 34. Der Rektor hat die Kompetenz zur Erteilung von Mahnungen und Verweisen, zur Verhängung von Bussen bis auf 6 Franken, von Karzerstrafen bis auf 24 Stunden und zu der in § 21 bezeichneten Streichung aus dem Verzeichnis der Studirenden.

Höhere Disziplinarstrafen sind Sache des Senatsausschusses, des Senats und des Erziehungsdirektors.

§ 35. Die Unterschrift des Consilium abeundi wird vom Senatsausschuss beschlossen. Dieselbe besteht darin, dass der Fehlbare eigenhändig bezeugt, es sei ihm auf den Fall, dass er sich in der Folge wieder einen gleichen oder ähnlichen Fehler zu schulden kommen lassen werde, das wirkliche Consilium abeundi bereits angedroht worden.

§ 36. Die Entscheidung über Consilium abeundi und Relegation erfolgt auf Antrag des Senats durch den Erziehungsdirektor (§ 144 des Unterrichtsgesetzes).

Das Consilium abeundi ist eine nicht öffentliche Ausschliessung von der Universität für das laufende und das folgende Semester.

Die Relegation ist eine öffentliche Ausschliessung von der Universität, welche sich wenigstens auf das laufende und die zwei folgenden Semester erstreckt, am schwarzen Brett angeschlagen, sowie den andern Universitäten der Schweiz, Deutschlands und Oesterreichs angezeigt wird, und zur Verschärfung in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden kann.

§ 37. Von den Strafen, welche durch den Senatsausschuss oder eine höhere Instanz verhängt wurden, ist durch den Rektor auch den Eltern oder Vormündern des Bestraften Kenntnis zu geben.

Von einem Consilium abeundi und einer Relegation gibt der Erziehungsdirektor der Polizeidirektion zu Handen der untern Polizeistellen Kenntnis und kann, wenn die Strafe einen Ausländer betrifft, gleichzeitig an dieselbe den Antrag auf Wegweisung aus dem Kanton stellen.

§ 38. Über die Wideraufnahme von Studirenden, welche mit dem Consilium abeundi oder mit Relegation bestraft worden sind, entscheidet der Senat, über die Aufnahme von Studirenden, die von anderen Universitäten relegirt worden sind, der Senatsausschuss.

§ 39. Der Pedell erhält für jede Zitation oder Mahnung, welche durch die Schuld des betreffenden Studirenden nötig geworden ist, von demselben 60 Rappen; wird eine erste Zitation nicht befolgt, so beträgt bei jeder Wiederholung derselben (abgesehen von Disziplinarstrafe, siehe § 31 *c*) die Gebühr 60 Rappen mehr als bei der vorangegangenen Zitation.

Vierter Abschnitt.

Abgang der Studirenden. Abgangszeugnis.

§ 40. Die durch Immatrikulation erworbenen Rechte erlöschen für den Studirenden: *a.* nach einer Dauer von 11 Semestern des Studiums an der Universität Zürich; — *b.* durch Abgang von der Universität; — *c.* durch Immatrikulation an einer andern Universität; — *d.* durch Verfügung des Rektors im Sinne von § 23; — *e.* infolge der Strafe des Consilium abeundi oder der Relegation; — *f.* im Falle polizeilicher oder gerichtlicher Ausweisung aus dem Kanton oder der Eidgenossenschaft.

In Bezug auf die Erneuerung der Immatrikulation vergleiche die näheren Bestimmungen für die Fälle *a—d* in § 7, für den Fall *e* in § 38.

§ 41. Jeder Studirende, welcher von der Universität abgehen will, hat hievon dem Rektor mündlich oder schriftlich Anzeige zu machen und demselben die Legitimationskarte, wie etwa erhaltene Bibliothekkarten abzuliefern. Darauf empfängt er gegen Rückgabe des Empfangscheines (§ 9) die bei der Immatrikulation deponirten Schriften zurück.

§ 42. Zur Erlangung eines Abgangszeugnisses (Exmatrikel) hat der Studirende, nachdem er sich gemäss § 41 abgemeldet, an die Kanzlei der Universität 3 Franken zu Gunsten der Kantonalbibliothek und 60 Rappen für Ausfertigung des Zeugnisses zu bezahlen. Stipendiaten des Kantons Zürich sind von ersterem Betrage befreit.

Behufs Eintragung der gehörten Kollegien in das Abgangszeugnis ist das Kollegienverzeichnis einzureichen, welches mit dem Abgangszeugnis wieder

zurückgegeben wird. Kollegien, deren Besuch nicht amtlich bezeugt ist, werden nicht in das Abgangszeugnis aufgenommen. Kann das Kollegienverzeichnis überhaupt nicht mehr vorgelegt werden, so wird nur die Dauer der Immatrikulation an der Universität bezeugt.

Das Abgangszeugnis enthält ferner eine Bemerkung über das Betragen des Studirenden während seiner Studienzeit. In derselben sind etwaige akademische Strafen (§ 33) zu erwähnen.

§ 43. Während ein Studirender in eine Untersuchung verwickelt ist, erhält er ohne vorhergegangene Verhandlung mit der Untersuchungsbehörde kein Abgangszeugnis.

§ 44. Polizeiliche Wegweisung eines Studirenden findet, dringende Fälle ausgenommen, erst nach eingeholtem Bericht des Rektors statt; von der getroffenen Verfügung wird, wie überhaupt von allen polizeilichen oder gerichtlichen Strafen und eingeleiteten Untersuchungen, dem Rektor Kenntnis gegeben.

Fünfter Abschnitt.

Die Auditoren.

§ 45. Als Auditoren, welche ohne Immatrikulation zum Besuche einzelner Kollegien berechtigt sind, werden nur Personen aufgenommen, die mindestens 18 Jahre alt sind.

§ 46. Unter „einzelnen Kollegien" sind höchstens acht Vorlesungsstunden per Woche, die Gratiskollegien nicht inbegriffen, verstanden.

Dabei hat es die Meinung, dass alle Auditoren sich ohne weiteres beim Hochschulkassier bis auf acht Stunden inskribiren können.

§ 47. Alle Auditoren, die mehr als acht wöchentliche Vorlesungsstunden zu besuchen wünschen, haben dazu die Erlaubnis des Rektorates einzuholen.

Die Erlaubnis, mehr als acht wöchentliche Vorlesungsstunden zu besuchen, ist im allgemeinen nur schweizerischen Auditoren zu erteilen und nur solchen, welche sich entweder auf das Fachlehrerexamen in neueren Sprachen und Geschichte, auf das Notariatsexamen oder auf das Rechtsanwaltsexamen vorbereiten wollen.

Diese Auditoren haben ihre Ausweisschriften wie die immatrikulirten Studenten auf der Rektoratskanzlei zu deponiren.

Die Rektoratskanzlei hat ein Verzeichnis dieser Auditoren zu führen.

§ 48. Für den Besuch von Laboratorien hat der Auditor die Erlaubnis des betreffenden Institutsvorstandes einzuholen.

§ 49. Das Rektorat hat darüber zu wachen, dass durch die Bewilligung von „Überstunden" die Bestimmungen des Reglements betreffend die Aufnahme von Studirenden an der Hochschule im übrigen nicht umgangen werden.

§ 50. Die Auditoren haben die Kollegiengelder gleich den Studirenden zu entrichten. Für den Besuch von Seminarien, die für die Studirenden unentgeltlich sind, haben sie ein der Stundenzahl entsprechendes Honorar zu bezahlen.

§ 51. Die Auditoren stehen während ihres Aufenthaltes in den Gebäuden der Universität und mit Rücksicht auf ihre Beziehungen zu den Dozenten unter akademischer Disziplin. Abgesehen von Wegweisung wegen unterlassener Einschreibung der von ihnen besuchten Kollegien können sie infolge von Übertretung der Disziplinarvorschriften durch Beschluss des Senatsausschusses für kürzere oder längere Zeit von der Erlaubnis, Vorlesungen zu besuchen, ausgeschlossen werden. Verfehlungen von Schülern des eidgenössischen Polytechnikums werden den Behörden dieser Anstalt mitgeteilt.

§ 52. Es steht im Ermessen des Dozenten, einem Auditor über den Besuch von Kollegien ein Zeugnis auszustellen.

§ 53. Die Auditoren können durch Bezahlung eines Semesterbeitrages von 3 Franken das Recht zur Benutzung der Bibliotheken und Sammlungen der Universität erwerben.

§ 54. Die Zahl der Auditoren wird vom Rektor, auf Grund der Liste des Kassiers der Universität, in dem von ihm halbjährlich zu veröffentlichenden Personalverzeichnis der Universität besonders angegeben.

Sechster Abschnitt.

Schlussbestimmung.

§ 55. Durch gegenwärtige Statuten werden diejenigen vom 10. Februar 1897 aufgehoben.

§ 56. Diese Statuten sind im Amtsblatt zu veröffentlichen und in je einem Exemplar nebst dem Anhang den sämtlichen Studirenden der Hochschule Zürich einzuhändigen.

Anhang I.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch vom 8. Januar 1871. (Neue Ausgabe vom 7. Dezember 1897.)

II. Abteilung. II. Titel: „Verbrechen gegen den Frieden."

§ 92. Der Zweikampf (Duell) wird, auch wenn er keine Körperverletzung oder bloss eine unbedeutende zur Folge hatte, gegenüber dem Herausforderer und dem Herausgeforderten mit Gefängnis bis zu zwei Monaten, verbunden mit Geldbusse bestraft. Erfolgt aber eine Tötung oder eine der in § 144 lit. *a* [1]) bezeichneten Körperverletzungen, so besteht die Strafe für den Urheber derselben in Gefängnis von wenigstens zwei Monaten, verbunden mit Geldbusse.

§ 93. Ist eine Kampfweise gewählt worden, welche eine Tötung oder schwere Verletzung notwendig herbeiführen musste, oder wurden bei dem Zweikampf die üblichen Kampfregeln absichtlich übertreten und dadurch eine Tötung oder schwere Körperverletzung verursacht, so sind die Täter und Teilnehmer der ersteren, sowie die Täter der letzteren nach den Bestimmungen über Tötung und Körperverletzung zu bestrafen.

§ 94. Kartellträger werden mit Gefängnis bis zu zwei Monaten, verbunden mit Geldbusse, die Sekundanten, Zeugen und der Unparteiische mit Geldbusse bis zu 100 Franken bestraft. Die Ärzte sind straflos.

§ 95. Haben die Beteiligten (§ 92 und 94) sich an dem für das Duell bestimmten Orte eingefunden, unterblieb aber der Vollzug wegen äusserer Hindernisse, so trifft den Herausforderer und den Herausgeforderten Gefängnis bis zu einem Monat, verbunden mit Geldbusse.

§ 96. Wer zum Duell oder zur Fortsetzung desselben anreizt, oder der gütlichen Beilegung des Streites entgegenwirkt, ebenso wer wissentlich das Lokal oder die Waffen zu einem Duelle hergibt, oder demselben anderweitigen Vorschub leistet, soll mit Gefängnis bis zu zwei Monaten, verbunden mit Busse, in milderen Fällen mit letzterer allein belegt werden. Betrifft es einen Wirt, so kann ihm das Recht, eine Wirtschaft zu betreiben, zeitweise entzogen werden.

§ 97. Verbindungen, welche dem Duell Vorschub leisten, sind untersagt. Wer an solchen Verbindungen teil nimmt, verfällt in eine Polizeibusse von 25 bis zu 100 Franken.

Anhang II.

Auszüge aus verschiedenen Verordnungen.

1. Preise für hervorragende Leistungen.

Zur Belebung des selbsttätigen wissenschaftlichen Eifers und Fleisses der Studirenden wird, abgesehen von dem Preisinstitut, sowie von den Bestimmungen für das philologisch-pädagogische Seminar, von dem Erziehungsrate jährlich eine Summe ausgesetzt, welche zu semesterweiser Vergebung von Preisen an

[1]) 138. Wer vorsätzlich und in rechtswidriger Weise, jedoch ohne die Absicht zu töten, den Körper oder die Gesundheit eines andern verletzt hat, soll wegen Körperverletzung folgendermassen bestraft werden: *a.* Mit Zuchthaus bis zu acht Jahren oder Arbeitshaus, wenn ein erheblicher bleibender Nachteil am Körper oder an der Gesundheit des Verletzten verursacht wurde.

solche Studirende der theologischen, staatswissenschaftlichen und philosophischen Fakultät, welche sich in schriftlichen wissenschaftlichen Übungen durch vorzügliche Leistungen hervorgetan haben, verwendet werden kann.

Über die Zuerkennung solcher Preise entscheidet am Ende des Semesters der Erziehungsdirektor auf das abgegebene motivirte Gutachten der betreffenden Fakultät.

Diejenigen Semesterarbeiten, welche mit Preisen ausgezeichnet wurden, können von den Fakultäten den Studirenden als schriftliche Promotionsprüfungsarbeiten angerechnet werden.

Ausser den Semesterpreisen werden für alle Fakultäten am Stiftungstage der Hochschule (29. April) Preisaufgaben verkündet, für welche eine zweijährige Bearbeitungsfrist besteht. Die näheren Vorschriften über Bearbeitung dieser Aufgaben, über die Höhe der Haupt- und Nahepreise etc. sind in besonderen Statuten enthalten, welche beim Pedell einzusehen und zu beziehen sind. Die laufenden Preisaufgaben sind jederzeit am schwarzen Brett angeschlagen und im Vorlesungsverzeichnis abgedruckt.

2. Verpflegung der Studirenden in Krankheitsfällen.

Jeder Studirende geniesst nach dem Vertrag der Erziehungsdirektion mit der Sanitätsdirektion vom 15. Februar 1899 gegen Entrichtung eines Semesterbeitrages von 2 Franken, in Erkrankungsfällen, welche eine Aufnahme in ein Krankenhaus erforderlich machen, freie Verpflegung im Kantonsspital Zürich, ausnahmsweise auch im Kantonsspital Winterthur bis zu einer Dauer von 49 Tagen. Zwei Studirende erhalten eventuell ein gemeinsames Zimmer in der Abteilung für Privatkranke, wenn nicht die Natur der Krankheit Isolirung erfordert.

Die Studirenden werden darauf aufmerksam gemacht, dass ihnen das Recht der Benutzung der Abteilung für Privatkranke im Falle des Platzmangels erlischt, dagegen freie Verpflegung im Kantonsspital zugesichert bleibt, wenn sie sich in die allgemeinen Krankensäle aufnehmen lassen.

Endlich können auch erkrankte Studirende, welche in ihrer Wohnung bleiben, sobald sie unbemittelt sind, durch die Poliklinik freie Behandlung und unter Umständen auch freie Arznei erhalten.

---

65. 6. **Statuten für das mathematische Seminar an der II. Sektion der philosophischen Fakultät der Hochschule in Zürich.** (Vom 3. März 1900.)

§ 1. An der II. Sektion der philosophischen Fakultät besteht im Sinne der §§ 159 und 161 des Unterrichtsgesetzes ein mathematisches Seminar.

§ 2. Der Direktor desselben wird vom Erziehungsrat auf die Dauer seines Amtes an der Hochschule gewählt.

§ 3. Das mathematische Seminar soll den Studirenden Gelegenheit geben, sich im freien Vortrag über mathematische Themata zu üben und in persönlichem Wechselverkehr mit den Professoren sich zu eigener wissenschaftlicher Tätigkeit auszubilden.

§ 4. Diesem Zwecke dienen: 1. die regelmässig stattfindenden Seminarübungen; — 2. die Bibliothek; — 3. die Modellsammlung.

§ 5. An den Seminarübungen können als ordentliche Mitglieder des Seminars alle diejenigen Studirenden teilnehmen, die sich über genügende Vorkenntnisse ausweisen. Der Eintritt in das Seminar geschieht durch die Inskription für diese Übungen und durch persönliche Anmeldung bei dem Direktor, beziehungsweise dem die Übungen leitenden Professor.

§ 6. Die Seminarübungen sind für die immatrikulirten Studirenden unentgeltlich; im übrigen gelten die „gemeinsamen Bestimmungen betreffend die Seminarien an der Hochschule vom 12. März 1887“ auch für das mathematische Seminar.

§ 7. Als ausserordentliche Mitglieder des Seminars können auch andere Studirende die Bibliothek benutzen, wenn sie sich bei dem Direktor melden und in eine von diesem geführte Liste einzeichnen. Jedes Semester ist eine neue Meldung erforderlich.

§ 8. Die Bibliothek und die Sammlung werden von einem ältern Seminarmitglied, das sich durch tüchtige Leistungen empfohlen hat, unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Seminardirektors verwaltet; es erhält dafür aus dem Kredit „Hülfsanstalten" der Hochschule eine halbjährliche Prämie von 60 Fr.

§ 9. Der Direktor wird auch andere tüchtige Seminarmitglieder, welche an den Übungen regelmässig teilgenommen und durch vorzügliche Arbeiten sich ausgezeichnet haben, dem Erziehungsrat zur Verleihung von Prämien empfehlen.

§ 10. Der Bibliothekar hat ein Eingangsbuch, einen alphabetischen Zettelkatalog und ein Ausleihebuch zu führen.

§ 11. Er hat täglich zu bestimmter Zeit im Seminarzimmer anwesend zu sein und Bücher auszugeben. Ohne Leihschein wird kein Buch ausgegeben. An andere Personen als Lehrer der Hochschule und Seminarmitglieder werden Bücher nur mit besonderer Genehmigung des Direktors ausgegeben.

§ 12. Bücher, die über drei Wochen ausgeliehen sind, sind zurückzugeben, wenn sie von anderer Seite verlangt werden.

§ 13. Modelle und Instrumente werden in der Regel nur an Lehrer der Hochschule ausgegeben.

66. 7. Gesetz betreffend Verschmelzung der Tierarzneischule mit der Hochschule Bern. (Angenommen in der Volksabstimmung vom 21. Januar 1900.)

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Tierarzneischule in Bern wird mit der Hochschule verschmolzen und bildet eine Fakultät derselben.

§ 2. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Hochschule vom 14. März 1834, sowie des Gesetzes über Abänderung des Art. 47 des Hochschulgesetzes vom 20. November 1867 sind auch auf die Tierarzneischule anwendbar.

§ 3. Bis zum Ablauf der Amtsdauer der Hülfslehrer an der Tierarzneischule bezieht der Staat an Stelle der bisherigen Schulgelder die Kollegiengelder für die bezüglichen Fächer.

§ 4. Das gegenwärtige Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk auf den 1. Mai 1900 in Kraft.

§ 5. Durch dasselbe werden aufgehoben: 1. das Gesetz über die Tierarzneischule vom 3. September 1868; — 2. das Reglement über die Tierarzneischule vom 11. März 1876.

67 8. Reglement über die Disziplin an der Hochschule Bern. (Vom 17. Oktober 1900.)

§ 1. Die immatrikulirten Studirenden stehen in jeder Hinsicht, die Auskultanten während ihres Aufenthaltes in den Gebäuden der Hochschule und mit Rücksicht auf ihre Beziehungen zu den Dozenten unter akademischer Disziplin.

§ 2. Die Disziplinaraufsicht führt der Rektor; die Hochschullehrer handhaben die Disziplin in den Hörsälen, die Direktoren in den Instituten.

§ 3. Jeder Studirende hat die Legitimationskarte, die er bei seiner Immatrikulation erhält, innerhalb der ersten 14 Tage eines jeden Semesters gegen Zahlung einer Gebühr von 20 Cts. und unter Angabe seiner Wohnung beim Pedell gegen eine neue Karte umzutauschen [1]). Ebenso hat er dem Pedell jede

[1]) Gegen Vorweisung der Legitimationskarte werden die Studirenden von der Polizei in Bezug auf Verhaftung wie Personen mit festem Wohnsitz behandelt.

Wohnungsänderung innerhalb drei Tagen anzuzeigen und von diesem auf der Legitimationskarte vermerken zu lassen. Wer den rechtzeitigen Umtausch der Karte oder die rechtzeitige Angabe der Wohnungsänderung unterlässt, verfällt in eine Busse von einem Franken, die an den Pedell zu entrichten ist.

§ 4. Desgleichen hat jeder vom Rektor zugelassene Auskultant, wenn er fernerhin Vorlesungen hören will, zu Beginn jedes Semesters seine Auskultantenkarte beim Pedell gegen eine Gebühr von 60 Cts. zu erneuern und seine Wohnung anzugeben.

§ 5. Verliert ein Studirender seine Legitimationskarte, so hat er hievon binnen 48 Stunden dem Rektor Anzeige zu machen, der auf Kosten des Inhabers die verlorene Karte annullirt und dem Studirenden eine neue Karte ausstellt.

§ 6. Jeder Studirende hat sich bei den Dozenten, für deren Vorlesungen oder Übungen er sich eingeschrieben hat, zu Beginn eines jeden Semesters persönlich anzumelden und am Schlusse des Semesters persönlich abzumelden und sich Anmeldung und Abmeldung im Zeugnisheft bescheinigen (testiren) zu lassen. Die Abmeldung darf erst in den letzten vier Tagen des Semesters erfolgen, es sei denn, dass der Studirende zum Militärdienst einberufen oder zum Examen angemeldet ist. Nachträgliche Bescheinigungen über erfolgte Abmeldung dürfen nur ausnahmsweise und keinesfalls später als zu Beginn des nächsten Semesters ausgestellt werden. Erst die Bescheinigung der Abmeldung gilt als Nachweis über den Besuch der Vorlesung oder Übung.

§ 7. Wer ohne dispensirt zu sein während eines Semesters keine Vorlesung belegt, wird nach erfolgter Mahnung aus der Liste der Studirenden gestrichen; dasselbe geschieht ohne weiteres mit jedem Studirenden, der sich an einer andern Universität immatrikuliren lässt.

§ 8. Vom Belegen von Vorlesungen kann durch den Rektor dispensirt werden, wer nachweist, dass er durch erhebliche Gründe, wie Krankheit, Militärdienst, Praxis zum Zweck der Berufsausbildung, am Besuch der Vorlesungen verhindert ist. Dispens wird nur für die Dauer eines Semesters erteilt.

§. 9. Wer die Universität verlassen will, hat sich beim Rektor abzumelden; gegen Vorweisung der Matrikel, des Zeugnisheftes, der Legitimationskarte, der Karte für die Studenten-Krankenkasse, der Karte für die Hochschulbibliothek, sowie der Bescheinigung der Hochschul- und der Stadtbibliothek über die erfolgte Rückgabe der entliehenen Bücher wird ihm kostenlos ein Abgangszeugnis (Exmatrikel) ausgestellt.

§ 10. Disziplinarfehler werden von den akademischen Behörden geahndet. Als Disziplinarfehler gelten: *a.* Übertretungen der Reglemente und Verordungen der Universitätsbehörden; — *b.* Ungehorsam gegen Rektor oder Senat, insbesondere Nichterscheinen auf Zitationen; — *c.* Verletzung der Sitte und des Anstandes, z. B. durch Trunkenheit, Störung der nächtlichen Ruhe, Beteiligung an Raufhändeln; — *d.* mutwillige Beschädigung des Eigentums der Hochschule, z. B. der Tische und Bänke;[1]) — *e.* leichtfertiges Schuldenmachen; — *f.* Zweikampf und Herausforderung zum Zweikampf.[2])

§ 11. Als Disziplinarstrafen können verhängt werden: *a.* Ermahnung oder Verweis durch den Rektor; — *b.* Ermahnung oder Verweis vor dem Senatsausschuss oder vor dem Senat; — *c.* Streichung aus der Liste der Studirenden; — *d.* Relegation auf bestimmte Zeit oder auf immer.

Ausserdem ist die Direktion des Unterrichtswesens befugt, dem Fehlbaren allfällige Stipendien zu entziehen oder deren Entziehung zu veranlassen.

§ 12. Wer aus der Liste der Studirenden gestrichen ist, kann gegen Zahlung der vollen Gebühren zu Beginn des nächsten Semesters wieder immatrikulirt werden, sofern die Gründe, die zur Streichung führten, nicht fortbestehen.

§ 13. Die Relegation schliesst ein weiteres Studium an der Hochschule Bern für eine bestimmte Zeit oder für immer aus. Bei schweren Vergehen kann

[1]) Die Hochschulverwaltung ist berechtigt, Ersatz des entstandenen Schadens zu verlangen.

[2]) Zweikampf wird ausserdem nach dem Strafgesetzbuch gerichtlich verfolgt.

sie durch Veröffentlichung am schwarzen Brett und Mitteilung an auswärtige Universitäten verschärft werden.

§ 14. Der Rektor hat die Kompetenz zur Erteilung von Ermahnungen und Verweisen, sowie zur Streichung aus der Liste der Studirenden nach § 7 und § 15 dieses Reglementes und § 13 des Quästur-Reglementes. Höhere Disziplinarstrafen fallen in die Kompetenz des Senatsausschusses und des Senates. Die Relegation wird von der Direktion des Unterrichtswesens nach eingeholtem Bericht des Senates verfügt.

§ 15. Die gerichtliche Beurteilung wegen Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen hebt die Befugnis der akademischen Behörden zu disziplinarem Einschreiten nicht auf. Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit zieht in der Regel, Verurteilung zu entehrenden Strafen stets Streichung aus der Liste der Studirenden, beziehungsweise Relegation nach sich.

---

68. 9. Studienplan der veterinär-medizinischen Fakultät in Bern. (Vom 15. März 1900.)

Die kursiv gedruckten Fächer werden hierunten als besonders wichtige Hülfsdisziplinen aufgeführt; es wird in denselben an den eidgenössischen Examen nicht geprüft.

I. Semester.

Winter	Std.	Sommer	Std.
Physik	6	Physik	6
Anorganische Chemie	6	Anorganische Chemie	4
Botanik I (Kryptogamen)	6	Organische Chemie	6
Botanisch-mikroskopischer Kurs	*2*	Botanik II (Phanerogamen)	4
Zoologie	6	*Botanisch-mikroskopischer Kurs*	*2*
Mineralogie	*4*	Zoologie	4
Systematische Anatomie	8	Vergleichende Anatomie	5
Präparirübungen	10	*Geologie*	*5*
		Histologie	2
		Mikroskopischer Kurs I	4

II. Semester.

Sommer	Std.	Winter	Std.
Physik	6	Physik	6
Organische Chemie	6	Chemie	6
Chemisches Laboratorium	10	Chemisches Laboratorium	10
Botanik II (Phanerogamen)	4	Botanik I (Kryptogamen)	6
Botanisch-mikroskopischer Kurs	*2*	*Botanisch-mikroskopischer Kurs*	*2*
Zoologie	4	Zoologie	6
Vergleichende Anatomie	5	*Zootomisch-zoologische Übungen*	*2*
Zootomisch-zoologische Übungen	*2*	*Mineralogie*	*4*
Geologie	*5*	Systematische Anatomie	8
Histologie	2	Präparirübungen	10
Mikroskopischer Kurs I	4	Repetitorien	2—4
Repetitorien	2—4		

Naturwissenschaftliche Prüfung.

III. Semester.

Winter	Std.	Sommer	Std.
Topographische Anatomie	3	Ausgewählte Kapitel der Anatomie	2
Ausgewählte Kapitel der Anatomie	2	Embryologie	3
Präparirübungen	24	Teratologie	1
Physiologie	6	Mikroskopischer Kurs II	10
Pathologische Anatomie	6	Physiologie	6
		Allgemeine Pathologie	6
		Theoretisch-praktischer Kurs der Photographie	*4*

IV. Semester.

Sommer	Std.	Winter	Std.
Ausgewählte Kapitel der Anatomie	2	Topographische Anatomie	3
Embryologie	3	Ausgewählte Kapitel der Anatomie	2
Teratologie	1	Präparirübungen	24
Mikroskopischer Kurs II	10	Physiologie	6
Physiologie	6	Pathologische Anatomie	6
Allgemeine Pathologie	6	Repetitorien	3
Arzneimittellehre	5		
Operationslehre	3		
Repetitorien	3—4		
Theoretisch-praktischer Kurs der Photographie	*4*		

Anatomisch-physiologische Prüfung.

V. Semester.

Winter	Std.	Sommer	Std.
Klinik	12-18	Klinik	12-18
Spezielle Pathologie und Therapie I	4	Spezielle Pathologie und Therapie I	4
Chirurgie (spezieller Teil)	5	Chirurgie (allgemeiner Teil)	3
Klinische Diagnostik	2	Klinische Diagnostik	2
Theorie des Hufbeschlages	3	Arzneimittellehre	5
Pathologisch-mikroskopisch. Kurs	4	Operationslehre	3
Operationskurs	5	Geburtshülfe	2
Sektionen	täglich	Augenspiegelkurs	1
Physiologische und pathologische Chemie	*2*	Beschirrung und Sattelung	1
		Sektionen	täglich
		Pharmakognosie	*4*

VI. Semester.

Sommer	Std.	Winter	Std.
Klinik	12-18	Klinik	12-18
Spezielle Pathologie und Therapie II	4	Spezielle Pathologie und Therapie II	4
Chirurgie (allgemeiner Teil)	3	Chirurgie (spezieller Teil)	5
Geburtshülfe	2	Theorie des Hufbeschlags	3
Gerichtliche Tiermedizin	2	Seuchenlehre	3
Augenspiegelkurs	1	Allgemeine Therapie	1
Beschirrung und Sattelung	1	Pathologisch-mikroskopisch. Kurs	4
Sektionen	täglich	Operationskurs	5
Pharmakognosie	*4*	Sektionen	täglich
Versicherungswissenschaftl. Kapitel	*1*	*Physiologische und pathologische Chemie*	*2*
Futteruntersuchungen	*1*		

VII. Semester.

Winter	Std.	Sommer	Std.
Ambulatorische Klinik	täglich	Ambulatorische Klinik	täglich
Klinik im Tierspital	12-18	Klinik im Tierspital	12-18
Seuchenlehre	3	Gerichtliche Tiermedizin	2
Tierzucht und Rassenlehre	5	Hygieine I	3
Hygieine I	3	Bakteriologischer Kurs	2 Nachmittage
Exterieur des Pferdes	4	Fleischschaukurs	4
Exterieur des Rindes	2	Milchuntersuchungen	1
Einführung in die Viehversicherung	1—2	Praktikum der Haustierbeurteilung	1—2
Allgemeine Therapie	1	Sektionen	täglich
		Geschichte der Tiermedizin	*1*

Winter	Std.	Sommer	Std.
Operationskurs	5	*Toxikologie*	*1*
Sektionen	täglich	*Versicherungswissenschaftl. Kapitel*	*1*
Ausgewählte Kapitel der Nationalökonomie	*1*	*Futteruntersuchungen*	*1*

VIII. Semester.

Sommer	Std.	Winter	Std.
Ambulatorische Klinik	täglich	Ambulatorische Klinik	täglich
Klinik im Tierspital	12-18	Klinik im Tierspital	12-18
Hygieine II	3	Tierzucht und Rassenlehre	5
Bakteriologischer Kurs	2 Nachmittage	Hygieine II	3
Fleischschaukurs	4	Exterieur des Pferdes	4
Milchuntersuchungen	1	Exterieur des Rindes	2
Praktikum der Haustierbeurteilung	1—2	Einführung in die Viehversicherung	1—2
Sektionen	täglich	Operationskurs	5
Geschichte der Tiermedizin	*1*	Sektionen	täglich
Toxikologie	*1*	*Ausgewählte Kapitel der Nationalökonomie*	*1*

Tierärztliche Fachprüfung.

---

69. 10. **Reglement betreffend die Habilitation an der veterinär-medizinischen Fakultät der Hochschule Bern.** (Vom 14. Mai 1900.)

§ 1. Wer an der veterinär-medizinischen Fakultät der Hochschule Vorlesungen als Privatdozent zu halten wünscht, hat der Direktion des Unterrichtswesens des Kantons Bern ein schriftliches Gesuch einzureichen und in demselben die Fächer anzugeben, welche er zu lehren wünscht.

§ 2. Dem Gesuche sind beizulegen: *a.* ein curriculum vitæ (Schilderung des Lebenslaufes und des Bildungsganges); — *b.* das Doktordiplom und die Inauguraldissertation; — *c.* eine Habilitationsschrift aus demjenigen Fache, über das der Petent zu lesen wünscht; als solche darf die Doktordissertation nicht verwendet werden.

§ 3. Die Direktion des Unterrichtswesens übermittelt die bezüglichen Schriftstücke der Fakultät zur Begutachtung.

Wird die Habilitationsschrift von der Fakultät als genügend erachtet, so hat der Bewerber vor versammelter Fakultät eine nicht öffentliche Vorlesung zu halten, an die ein Colloquium angeschlossen wird, welches nicht über eine Stunde dauern darf.

§ 4. Die Fakultät hat das Gesuch schriftlich zu beantworten.

§ 5. Auf Antrag der Fakultät kann die Direktion des Unterrichtswesens denjenigen Personen, welche ausgezeichnete Leistungen in den Fächern, über die sie zu lehren wünschen, zu verzeichnen haben, die oben angegebenen Erfordernisse teilweise oder ganz erlassen.

§ 6. Wird die Habilitationsschrift von der Fakultät für ungenügend erklärt, so ist eine erneute Anmeldung des betreffenden Petenten erst nach Jahresfrist gestattet.

§ 7. Falls ein Privatdozent in andern Fächern, als in denjenigen, für die er sich habilitiert hat, zu unterrichten wünscht, hat er hiezu die Bewilligung der Fakultät einzuholen.

§ 8. Wenn ein Privatdozent ohne Urlaub während vier Semestern nicht gelesen hat, so kann die Direktion des Unterrichtswesens auf Antrag der Fakultät die Erlaubnis als erloschen erklären.

---

70. 11. Reglement über die Erteilung der Doktorwürde durch die veterinär-medizinische Fakultät zu Bern. (Vom 8. Juni 1900.)

§ 1. Die Bewerbung um die Erteilung der Doktorwürde erfolgt schriftlich beim Dekan der veterinär-medizinischen Fakultät.

Dem Gesuche sind beizufügen: *a.* eine Dissertation von wissenschaftlichem Wert, gegründet auf experimentelle Forschung, auf Beobachtung oder auf kritische Bearbeitung bereits vorhandenen Materials; — *b.* ein curriculum vitæ, aus dem besonders der Bildungsgang des Doktoranden ersichtlich ist; — *c.* Belege über wissenschaftliche Vorbildung, naturwissenschaftliche und veterinär-medizinische Studien.

§ 2. Die Prüfung der eingereichten Dokumente besorgen Dekan und Schriftführer, welche der Fakultät hierüber ihr Gutachten abzugeben haben. Für die Zulassung des Kandidaten sind zwei Drittel Stimmenmehrheit notwendig.

§ 3. Die Begutachtung der Dissertation hat der Vertreter des betreffenden Faches zu übernehmen. Zur Durchsicht der Arbeit werden dem Referenten drei Wochen Zeit eingeräumt. Hierauf wird die Dissertation, begleitet von dem motivirten Votum des Referenten, bei sämtlichen stimmfähigen Mitgliedern der Fakultät in Zirkulation gesetzt, wobei jedem Mitgliede eine Frist von drei Tagen zur Einsicht gestattet ist.

§ 4. Die Annahme der Dissertation erfolgt auf Antrag des Referenten. Hierzu genügt einfache Stimmenmehrheit.

Der Referent ist auf dem Titelblatt der gedruckten Dissertation zu nennen.

§ 5. Die Dissertation darf als solche nicht vor dem mündlichen Examen publiziert werden.

Ihre Veröffentlichung muss innerhalb Jahresfrist nach Ablegung der mündlichen Prüfung stattfinden.

§ 6. Erachtet die Fakultät die Dissertation für genügend, so wird der Bewerber zu der mündlichen Prüfung zugelassen.

Dieselbe umfasst:

Anatomie und Embryologie, Physiologie, pathologische Anatomie und allgemeine Pathologie, spezielle Pathologie und Therapie, Chirurgie und Hufbeschlag, Pharmakologie, Seuchenlehre und Bakteriologie, Tierzucht und Hygieine. Die Prüfung in einem Fache darf zwanzig Minuten nicht übersteigen.

Sofort nach dem Examen ist dem Dekan die Note schriftlich und geheim zu übergeben. Die Noten werden abgestuft in: gut, genügend und ungenügend. Die Erteilung der Würde erfolgt bei zwei Drittel Stimmenmehrheit.

§ 7. Sofern der Doktorand die eidgenössische Staatsprüfung als Tierarzt bestanden hat, kann ihm die mündliche Prüfung erlassen werden.

§ 8. Der Doktortitel wird in der Form „Doctor medicinæ veterinariæ", ohne Auszeichnung, erteilt.

§ 9. Die Übergabe des Doktordiplomes kann erst stattfinden, nachdem die Dissertation in 200 Exemplaren der Fakultät eingereicht worden ist.

§ 10. Ausserordentlicher Weise kann die Fakultät durch einstimmigen Beschluss aller ordentlichen Professoren ausgezeichneten Männern von bedeutendem Verdienst in der Veterinär-Medizin die Doktorwürde „honoris causa" erteilen. Diese Erteilung erfolgt, nachdem der Senat den Beschluss genehmigt hat.

§ 11. Die Gebühren für die Doktorprüfung betragen Fr. 300 und Fr. 15 für den Pedell. Sie sind vor der Prüfung zu entrichten.

Im Falle der Nichtannahme der Dissertation erhält der Bewerber diese Summen, nach Abzug der Kosten für den Referenten, den Dekan und den Schriftführer, zurück.

Erfolgt die Rückweisung nach der mündlichen Prüfung, so wird die Hälfte der Gebühren zurückerstattet; bei Wiederholung der Prüfung ist nur die Hälfte nachzuzahlen.

Für ihre Gebühren erhalten der Referent Fr. 25, der Dekan und der Schriftführer je Fr. 15. Die Examinatoren sind nach Abzug der Kosten gleichmässig zu entschädigen.

Die Erteilung der Doktorwürde „honoris causa" erfolgt kostenfrei.

§ 12. Wenn ein Kandidat abgewiesen wird, so darf er sich erst nach Verlauf von drei Monaten wieder anmelden. Der Fakultät bleibt es vorbehalten, im einzelnen Falle diese Frist zu verlängern.

Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.

---

71. 12. **Gesetz betreffend die Organisation der Universität Freiburg.** (Vom 1. Dezember 1899.)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg, auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

I. Kapitel. — Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Zweck der Universität ist: die Vorbereitung zu bieten für die Berufe, welche eine höhere Bildung erfordern, zum selbständigen Studium anzuregen und überhaupt wissenschaftliche Forschungen zu fördern.

Art. 2. Die Universität hat ihren Sitz in Freiburg.

Sie wird vom Staat unterhalten.

Art. 3. Die Universität hat die Rechte einer juristischen Person.

In den Rechtsgeschäften wird sie, unter Vorbehalt der durch das Reglement den Universitätsbehörden erteilten Befugnisse, vom Staatsrat vertreten.

Art. 4. Die Direktion des öffentlichen Unterrichts vermittelt die Beziehungen zwischen dem Staatsrat und der Universität. Sie wacht im besondern über den guten Fortgang der Universität, wie über die Ausführung des Gesetzes und der Reglemente.

Sie kann sich eine Kommission zur Seite setzen, deren Einrichtung und Befugnisse durch das Reglement bestimmt werden.

Art. 5. Das Vermögen der Universität setzt sich zusammen aus allem demjenigen, was der Universität an Dotationen, Subventionen, Schenkungen und unentgeltlichen Erwerbungen zufliesst, und was entweder nur vermittelst der Einkünfte die pekuniären Bedürfnisse der Universität bestreiten soll oder unmittelbar für die Lehrtätigkeit, die Arbeiten und den Dienst der Universität zu verwenden ist.

Art. 6. Das Vermögen der Universität wird verwaltet gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des Staatsvermögens.

Art. 7. Die beweglichen Güter, welche, wie Bücher, Sammlungen, Apparate, Instrumente u. s. w. direkt der Lehrtätigkeit und den Arbeiten der Universität dienen, werden angeschafft, aufbewahrt und benützt nach Vorschrift besonderer Reglemente.

II. Kapitel. — Lehrpersonal.

Art. 8. Das Lehrpersonal der Universität besteht aus: 1. den ordentlichen Professoren; — 2. den ausserordentlichen Professoren; — 3. den Privatdozenten.

Art. 9. Jeder Professor gehört einer Fakultät an.

Art. 10. Die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren werden auf Vorschlag der betreffenden Fakultät vom Staatsrat für eine Amtsdauer von fünf bis höchstens zehn Jahren ernannt.

Art. 11. Die Ernennungsurkunde der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren gibt die Dauer der Anstellung an, die zu lehrenden Fächer, die Zahl der wöchentlich zu erteilenden Vorlesungsstunden und den Betrag der jährlichen Besoldung.

Art. 12. Die Zahl der Vorlesungsstunden beträgt in der Regel sechs bis zwölf Stunden in der Woche.

Art. 13. Die in jeder Fakultät zu lehrenden Fächer, wie das Lehrprogramm werden durch Reglemente bestimmt.

Art. 14. Die Professoren sind verpflichtet, die in den Reglementen vorgesehenen Prüfungen abzunehmen.

Art. 15. Die Besoldung der Professoren wird vom Staatsrat festgesetzt. Der Höchstbetrag ist 6000 Fr.

Art. 16. Urlaub wird den ordentlichen und ausserordentlichen Professoren vom Staatsrate erteilt.

Urlaub über zwei oder mehr Semester kann nur erteilt werden unter teilweiser oder gänzlicher Entziehung des Gehaltes für die Dauer des Urlaubs.

Art. 17. Die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren können ihre Entlassung nur auf das Ende eines Semesters und mittelst einer wenigstens drei Monate vor diesem Datum der Direktion des öffentlichen Unterrichts eingesandten Kündigung geben.

Art. 18. Die Bedingungen und die Art der Zulassung der Privatdozenten, deren Rechte und Pflichten werden durch die Reglemente festgesetzt.

Die Zulassung unterliegt der Genehmigung des Staatsrates.

Art. 19. Die Assistenten und Präparatoren werden auf Vorschlag der betreffenden Professoren vom Staatsrat ernannt.

Der Staatsrat setzt ihre Besoldung fest.

III. Kapitel. — *Verwaltungspersonal.*

Art. 20. Das Verwaltungspersonal besteht aus: dem Kanzler, dem Kassier und dem Bibliothekar der Universität. Andere Stellen können vom Staatsrat geschaffen werden.

Art. 21. Das Ernennungsrecht für die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Ämter steht dem Staatsrat zu nach Vorschlag der Universität oder der beteiligten Fakultät.

Art. 22. Die Befugnisse und Pflichten des Verwaltungspersonals werden durch die Reglemente bestimmt.

IV. Kapitel. — *Studirende und Hörer.*

Art. 23. Nur die Studirenden und Hörer werden zu den Vorlesungen der Universität zugelassen.

Die Eigenschaft eines Studirenden wird durch die Immatrikulation erworben.

Die Bedingungen für die Immatrikulation und für die Einschreibung als Hörer werden durch die Reglemente festgesetzt.

V. Kapitel. — *Behörden der Universität.*

1. Plenarversammlung.

Art. 24. Die Plenarversammlung besteht aus den ordentlichen Professoren aller Fakultäten.

Sie wählt den Rektor der Universität und übt die übrigen Befugnisse aus, welche ihr durch die Reglemente übertragen werden.

2. Senat.

Art. 25. Der Senat besteht aus dem Rektor, dem Prorektor, dem Dekan und Prodekan jeder Fakultät.

Alles, was sich auf die Organisation und die Befugnisse des Senates bezieht, wird durch die Reglemente festgesetzt.

3. Rektor.

Art. 26. Der Rektor wird aus der Mitte der ordentlichen Professoren gewählt. Er wird für ein Jahr ernannt.

Seine Wahl unterliegt der Bestätigung von seiten des Staatsrates.

Art. 27. Der Rektor steht an der Spitze der Universität. Er beruft die Plenarversammlung und den Senat, führt in ihnen den Vorsitz und sorgt für den Vollzug ihrer Beschlüsse.

Er verwahrt und führt das Universitätssiegel.

Er vermittelt den Verkehr mit der Direktion des öffentlichen Unterrichts, den übrigen Behörden und der Öffentlichkeit überhaupt für alles, was die gesamte Universität betrifft.

Er übt ausserdem die Befugnisse aus, welche ihm durch die Reglemente übertragen werden.

Art. 28. Der abtretende Rektor hat während des folgenden Jahres den Titel und die Befugnisse eines Prorektors.

Der Prorektor vertritt, wenn dieser verhindert ist, den Rektor.

4. Fakultäten.

Art. 29. Die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren jeder Fakultät haben allein das Recht, an den Fakultätssitzungen teilzunehmen.

Art. 30. Die Fakultät wählt ihren Dekan und übt die Befugnisse aus, welche ihr durch die Reglemente übertragen werden.

5. Dekane.

Art. 31. Der Dekan wird aus der Mitte der ordentlichen Professoren der Fakultät gewählt. Er wird für ein Jahr ernannt.

Seine Wahl unterliegt der Bestätigung von seiten der Direktion des öffentlichen Unterrichts.

Art. 32. Der Dekan beruft die Fakultätssitzungen und sorgt für den Vollzug ihrer Beschlüsse. Er führt in denselben den Vorsitz, vermittelt den Verkehr mit der Direktion des öffentlichen Unterrichts, dem Rektor, den übrigen Behörden und der Öffentlichkeit im allgemeinen für alles, was die Fakultät betrifft.

Art. 33. Der abtretende Dekan hat während des folgenden Jahres den Titel und die Befugnisse eines Prodekans.

Der Prodekan vertritt den Dekan, wenn dieser verhindert ist.

VI. Kapitel. — Universitätsgrade.

Art. 34. Die Universitätsgrade werden von den Fakultäten gemäss den Bestimmungen der Reglemente erteilt.

VII. Kapitel. — Schlussbestimmungen.

Art. 35. Die Behörden der Universität können mit ausserkantonalen Behörden und andern Universitäten nur dann verhandeln, wenn sie vorher die Meinung der Direktion des öffentlichen Unterrichts eingeholt haben.

Art. 36. Die besondere Organisation der theologischen Fakultät wird nach Übereinkunft des Staatsrates mit der kirchlichen Behörde geregelt.

Art. 37. Der Staatsrat erlässt das allgemeine Reglement für die Universität. Die speziellen Reglemente werden durch die Universitätsbehörden ausgearbeitet und unterliegen der Genehmigung des Staatsrates.

Art. 38. Mit Unterstützung des Staates soll zu Gunsten der Professoren eine Versicherung geschaffen werden.

Art. 39. Die diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Art. 40. Der Staatsrat ist mit der Veröffentlichung und dem Vollzug des gegenwärtigen Gesetzes, welches am 1. Januar 1900 in Kraft tritt, beauftragt.

Gegeben im Grossen Rate, zu Freiburg, den 1. Dezember 1899.

72. 13. **Règlement général de l'Université de Lausanne.** (Janvier 1900.

I. Dispositions générales. Enseignement.

Art. 1er. L'Université comprend: 1. Une Faculté de théologie protestante; — 2. une Faculté de droit; — 3. une Faculté de médecine; — 4. une Faculté des lettres; — 5. une Faculté des sciences.

La Faculté des sciences se divise en trois sections: *a.* La section des sciences mathématiques, physiques et naturelles; — *b.* la section des sciences pharmaceutiques, soit *Ecole de pharmacie;* — *c.* la section des sciences techniques, soit *Ecole d'ingénieurs.*

Art. 2. Il n'est admis d'autres cours à l'Université que ceux inscrits dans le programme, ou affichés à l'Université sous le visa du Recteur, après approbation du Département de l'Instruction publique et des Cultes.

Art. 3. L'année universitaire est divisée en deux semestres.

Le semestre d'hiver commence le 15 octobre, et finit le 25 mars.

Le semestre d'été commence le 8 avril, et finit le 25 juillet.

Les cours ne sont interrompus que les jours de fêtes religieuses ou civiles et durant 8 jours au nouvel-an. Les examens de diplômes ont ordinairement lieu dans la dernière semaine de chaque semestre ou, le cas échéant, au commencement du semestre d'hiver. Les soutenances de thèses et les examens de doctorat peuvent seuls avoir lieu en dehors de ces périodes.

Art. 4. Le programme semestriel des cours est élaboré par les conseils de Faculté et par la Commission universitaire; il est soumis à l'approbation du Département de l'Instruction publique et des Cultes. Le programme du semestre d'hiver doit être établi pour le 1er juin, et celui du semestre d'été pour le 15 janvier.

Les cours annoncés après cette date ne peuvent être donnés qu'avec l'approbation du Recteur, de la Commission universitaire et du Département de l'Instruction publique et des Cultes. Ces cours sont annoncés par affiches au début du semestre.

Art. 5. Le Recteur élabore pour chaque semestre un tableau normal de la répartition des heures de cours. Ce tableau est soumis à l'approbation de la Commission universitaire et du Département de l'Instruction publique et des Cultes.

Art. 6. Le programme et le tableau des cours sont élaborés de façon à ce que le cycle complet des études nécessaires pour l'obtention des grades universitaires et des diplômes puisse être parcouru dans les délais suivants: *a.* licence en théologie, 8 semestres; — *b.* licence en droit, 6 semestres; — *c.* licence ès lettres, 4 semestres; — *d.* licence ès sciences, 4 semestres; — *e.* diplômes d'ingénieur, 7 semestres; — *f.* propédeutique médical, 5 semestres; — *g.* examen fédéral de médecine, 5 semestres, à partir du propédeutique; — *h.* examen fédérale de pharmacie, 4 semestres, à partir de l'examen de commis.

Toutefois, l'étudiant est libre dans le choix des cours et des exercices qu'il veut suivre; il règle à son gré la marche de ses études.

II. Professeurs.

Art. 7. Les professeurs ordinaires, les professeurs extraordinaires et les privat-docents jouissent de la liberté d'enseignement. Ils sont responsables de leurs cours et du choix des matières enseignées.

Cette disposition ne soustrait pas les professeurs ordinaires et extraordinaires à l'obligation de parcourir le cycle complet de leur enseignement pendant le temps minimum fixé à l'art. 6.

Art. 8. La répartition des objets d'études entre les professeurs ordinaires et extraordinaires doit être conforme au groupement le plus naturel des enseignements. Le Département de l'Instruction publique et des Cultes indique dans les brevets de nomination des professeurs les objets de leur enseignement; il veille à ce que cette répartition soit équitable et à ce que le nombre des heures hebdomadaires qu'entraîne un groupement de disciplines ne soit pas un obstacle à la bonne marche de l'enseignement.

Art. 9. Lorsqu'une place de professeur est vacante, et qu'il n'a pas pu y être pourvu par la voie normale de l'appel, un concours est ouvert par le Département de l'Instruction publique et des Cultes.

Le concours est annoncé par la voie des journaux trois mois à l'avance.

Art. 10. Si le jury impose aux concurrents des examens publics (Loi, art. 21), ceux-ci comprendront: *a.* La soutenance d'une dissertation, dont le sujet est laissé au choix du candidat; dans la discussion les concurrents ne peuvent pas s'attaquer réciproquement; — *b.* Une leçon publique, professée sur un sujet imposé par le jury, pour la préparation de laquelle il est accordé un délai de 24 heures; — *c.* une leçon publique au choix du candidat; — *d.* si le jury n'est pas suffisamment renseigné, il peut compléter ces épreuves par un *colloquium* à huis clos.

Art. 11. Les professeurs ordinaires nouvellement nommés sont présentés à l'Université en séance publique, par le chef du Département de l'Instruction publique et des Cultes.

Les professeurs extraordinaires sont présentés au Sénat et aux étudiants par le Recteur, le Prorecteur, ou le Doyen de la Faculté intéressée.

Art. 12. Le professeur momentanément empêché de donner ses cours en avertit immédiatement le Recteur, qui avise, avec le Doyen, aux mesures à prendre, en en référant s'il y a lieu au Département de l'Instruction publique et des Cultes.

Art. 13. En cas de démission, le professeur ordinaire ou extraordinaire est tenu d'avertir l'Université trois mois à l'avance.

Art. 14. Pour enseigner à titre de privat-docent, le candidat doit en exprimer le désir par écrit au Département de l'Instruction publique et des Cultes, en établissant: *a.* qu'il est porteur des grades universitaires de licencié ou de docteur, ou d'un titre jugé équivalent; — *b.* qu'il a fait des travaux sérieux sur la matière qu'il désire enseigner, ou qu'il a déjà professé avec succès dans ce domaine.

Art. 15. La demande et les pièces annexes sont transmises par le Département à l'Université, pour préavis. Ensuite de ce préavis, le Département de l'Instruction publique et des Cultes prononce sur le sort de la demande.

En cas de refus, les motifs sont communiqués par écrit au candidat.

Art. 16. En cas de notoriété scientifique reconnue, l'Université et le Département de l'Instruction publique et des Cultes accordent l'autorisation d'être privat-docent, en dehors des conditions fixées à l'art. 14.

Art. 17. Le candidat agréé est présenté par le Doyen aux étudiants de sa Faculté. Il fait devant le Conseil de la Faculté, en séance publique, une leçon d'ouverture.

Il doit faire imprimer cette leçon inaugurale, et en déposer 200 exemplaires au bureau de l'Université, pour servir aux échanges officiels.

Le privat-docent peut remplacer l'impression de sa leçon inaugurale par celle d'un autre travail de son choix.

Art. 18. Un privat-docent perd le droit d'enseigner, si pendant deux semestres de suite il n'a fait inscrire aucun cours dans le programme, ou si pendant ce temps il a négligé les cours annoncés par lui.

Dans ce cas, notification en est faite par le Sénat au Département de l'Instruction publique et des Cultes, qui avise l'intéressé. Ce dernier peut faire valoir ses raisons auprès du Département, qui les apprécie, après préavis de l'Université.

Art. 19. Les articles 26, 27 et 28 de la Loi sur l'instruction publique supérieure, concernant les plaintes contre les professeurs, ou leur révocation, sont applicables aux privat-docents.

III. Etudiants.

Art. 20. Pour être immatriculé, l'étudiant doit établir: qu'il est bachelier ès lettres du Gymnase de Lausanne, ou qu'il a subi des examens satisfaisants sur le programme du *Gymnase scientifique.*

Le diplôme du Gymnase de l'Ecole supérieure de jeunes filles de la ville de Lausanne donne droit à l'immatriculation, et à l'admission dans les Facultés des lettres, des sciences et le droit.

S'il n'a pas reçu l'instruction secondaire dans le canton de Vaud, l'étudiant doit justifier qu'il est porteur d'attestations démontrant qu'il peut suivre avec fruit l'enseignement supérieur. Le Département de l'Instruction publique et des Cultes apprécie ces attestations, après préavis de l'Université.

Les étudiants régulièrement exmatriculés d'une autre Université sont admis de droit (Loi, art. 33.)

Art. 21. Pour être immatriculé, l'étudiant doit adresser sa demande au Recteur de l'Université, avant le 15 novembre pour le semestre d'hiver, avant le 8 mai pour celui d'été. Il joint à cette demande les attestations requises par l'article 20.

En cas de circonstance majeure, le Recteur peut autoriser l'immatriculation après ces dates.

Art. 22. Les étudiants dont les titres ne sont pas jugés complètement équivalents peuvent demander une inscription provisoire.

Sur préavis de la Commission universitaire, le Département de l'Instruction publique et des Cultes peut accorder un délai à ces étudiants, pour qu'ils complètent leurs titres en vue de l'immatriculation.

Art. 23. Les étudiants immatriculés jouissent seuls du droit à l'obtention d'un grade; ils sont au bénéfice de dispositions spéciales pour les études et les recherches dans les collections publiques.

Art. 24. La finance d'immatriculation est de 20 francs; elle est réduite de moitié pour les étudiants régulièrement exmatriculés d'une autre université.

Cette finance est payée dans le même délai que celle des cours. Elle est affectée aux achats de la bibliothèque.

Art. 25. Les étudiants expulsés d'une autre université devront se munir, pour être immatriculés, d'une autorisation spéciale du Département de l'Instruction publique et des Cultes, qui prendra l'avis de l'établissement d'où l'étudiant a été renvoyé, et appréciera après préavis de l'Université.

Art. 26. Toute personne qui désire suivre les cours à titre d'auditeur doit se faire inscrire au secrétariat, en acquittant la finance des cours, plus une finance d'inscription de 2 francs. Les finances d'inscription appartiennent à la bibliothèque.

Art. 27. Chaque étudiant ou auditeur est tenu d'indiquer son adresse au bureau de l'Université, et d'aviser immédiatement celui-ci de ses changements d'adresse.

Art. 28. En demandant leur immatriculation, les étudiants laissent en dépôt au secrétariat leurs certificats d'études. Ils en reçoivent un récépissé sur leur carte d'immatriculation. Ces certificats sont rendus aux étudiants lorsque ceux-ci se font exmatriculer. La finance d'exmatriculation est de 5 francs; elle appartient à la bibliothèque.

Art. 29. Aucune association d'étudiants ne peut se former, sans l'autorisation de l'Université. Il y a recours au Département de l'Instruction publique et des Cultes.

Les statuts de ces associations sont déposés à l'Université. Le Recteur doit être avisé de la composition de leurs comités.

Art. 30. Les étudiants peuvent se constituer en association générale, obligatoire pour tous les étudiants immatriculés. Quant aux étudiants non immatriculés, inscrits, ils ont le droit d'en faire partie, sur leur demande.

Les statuts de cette association doivent être soumis à l'approbation de l'Université.

Art. 31. L'association qui commettrait des abus, ou donnerait lieu à des plaintes graves, peut être suspendue ou dissoute par le Département de l'Instruction publique et des Cultes, sur le préavis de l'Université.

IV. Cours.

Art. 32. Il y a à l'Université trois sortes de cours: *a.* les cours universitaires proprement dits *(collegia privata)*, destinés seulement aux étudiants et aux auditeurs; — *b.* les cours particuliers *(collegia privatissima)*, régis par les art. 41 et 42; — *c.* les cours publics *(collegia publica)*, pour lesquels il n'est perçu qu'une finance d'inscription de 2 francs.

Art. 33. La rétribution des cours universitaires *(collegia privata)* est fixée à 5 francs par semestre, pour chaque heure hebdomadaire.

Art. 34. Des règlements spéciaux fixent la rétribution pour les travaux pratiques et pour les excursions scientifiques.

Art. 35. Dans les dix jours qui suivent son immatriculation, l'étudiant doit s'inscrire pour les cours qu'il veut prendre; il acquitte dans ce délai les finances règlementaires.

Lors de son inscription, l'étudiant reçoit un livret portant la mention et la quittance de ses cours. Au début et à la fin du semestre ce livret est présenté au visa des professeurs.

Ce livret est également visé par le Recteur au moment de l'exmatriculation.

Art. 36. Les étudiants immatriculés doivent s'inscrire pour un ou plusieurs cours universitaires *(collegia privata)*, représentant au moins 6 heures par semaine. De ces 6 heures, 3 au moins doivent être suivies dans la Faculté où l'étudiant déclare vouloir être inscrit.

Art. 37. Un livret semblable est remis aux auditeurs qui le réclament.

Art. 38. Les étudiants qui désirent être dispensés de la finance des cours (Loi, art. 38), doivent en adresser la demande au Recteur, qui transmet cette requête, avec le préavis du Conseil de la Faculté intéressée, au Département de l'Instruction publique et des Cultes. Ces formalités doivent être remplies dans les dix jours qui suivent l'ouverture du semestre.

Une demande de ce genre ne dispense pas l'étudiant du payement prévu à l'article 35. Suivant le sort de la requête, les finances payées sont rendues, s'il y a lieu, en totalité ou en partie.

Art. 39. Les professeurs ordinaires et extraordinaires peuvent inscrire au programme universitaire tous les cours qu'ils estiment en rapport avec leur spécialité, et qui ne rentrent pas dans l'enseignement dont ils sont officiellement chargés. Cette extension des cours est soumise à l'approbation du Conseil de la Faculté intéressée, et à celle du Département de l'Instruction publique et des Cultes.

Art. 40. Les professeurs ordinaires et extraordinaires touchent un part de la finance de leurs cours. Cette part est fixée par le Conseil d'Etat.

Les privat-docents touchent la totalité de la finance de leurs cours, moins la provision réglementaire du caissier.

Art. 41. Les professeurs qui désirent inscrire au programme universitaire des cours particuliers *(collegia privatissima)* doivent adresser une demande spéciale au Conseil de la Faculté, qui requiert l'autorisation du Département de l'Instruction publique et des Cultes.

La finance de ces cours appartient au professeur; le chiffre en est laissé à son appréciation. La perception en est faite par les soins du caissier, qui reçoit pour cela la provision réglementaire.

Art. 42. Les cours sont donnés dans les locaux de l'Université. En cas de conflit pour l'utilisation d'un même local, les professeurs ordinaires passent avant les professeurs extraordinaires, et ces derniers avant les privat-docents.

Les cours particuliers peuvent être donnés à domicile.

Art. 43. Des cours libres, prévus à l'article 12 de la Loi sur l'instruction supérieure, peuvent être donnés à des conditions arrêtées entre le Département de l'Instruction publique et des Cultes, l'Université et l'intéressé.

Ces cours rentrent dans l'une des trois catégories prévues à l'article 32.

V. Grades. — Diplômes. — Examens. — Certificats.

Art. 44. Pour obtenir un grade ou un diplôme à l'Université de Lausanne, le candidat doit y être, ou y avoir été, immatriculé.

Art. 45. Les conditions requises pour l'obtention des grades et des diplômes universitaires sont fixées par les règlements des Facultés. Le candidat doit justifier qu'il a acquis, dans la discipline à laquelle il désire se vouer, les connaissances exigées par les programmes des Facultés.

Les cours peuvent avoir été suivis dans d'autres universités.

Art. 46. Les émoluments à percevoir pour les divers grades universitaires sont fixés par les règlements des Facultés (Loi, art. 42).

Ces finances de grades sont réparties par moitié entre l'Université et la Faculté en cause.

Sur la part de l'Université, il est prélevé $^1/_5$ en faveur du Recteur. Le reste revient au Fonds universitaire.

Sur la part de la Faculté, il est prélevé $^1/_5$ au maximum en faveur du Doyen. Le reste sert à indemniser les professeurs qui ont pris part à l'examen.

Art. 47. Les titres universitaires et les diplômes sont délivrés par l'Université, sur le préavis de la Faculté intéressée. Ils sont signés par le Recteur, le Doyen et le Secrétaire de l'Université.

Les noms des gradués sont proclamés en séance du Sénat universitaire.

Art. 48. L'étudiant qui le désire reçoit à la fin du semestre un certificat d'études. Sur sa demande, il est admis à subir devant les professeurs respectifs des épreuves sur les branches suivies par lui. Il paie par examen une finance de 5 francs, qui revient au professeur du cours.

Les certificats sus-indiqués seront signés par les professeurs intéressés, mais devront être transmis au Bureau de l'Université, qui y apposera un timbre spécial, mentionnant que ce ne sont pas des diplômes.

VI. Administration.

Art. 49. Le Sénat est composé des professeurs ordinaires et extraordinaires.

Art. 50. Le Conseil de Faculté, ou de section, est composé des professeurs ordinaires et extraordinaires de cette Faculté ou de cette section.

Art. 51. La Commission universitaire est composée du Recteur, du Prorecteur et des Doyens; les Directeurs des sections y ont voix consultative.

Art. 52. Le Recteur est élu par le Sénat, à la fin du semestre d'été. Cette élection a lieu au scrutin secret, à la majorité absolue des suffrages; si, après deux tours de scrutin, il ne s'est pas formé de majorité absolue, l'élection se fait au troisième tour, à la majorité relative.

Art. 53. Chaque Conseil de Faculté élit son Doyen à la même époque. Cette élection a lieu au scrutin secret, à la majorité absolue des suffrages. Si, après deux tours de scrutin, il ne s'est pas formé de majorité absolue, l'élection se fait, au troisième tour, à la majorité relative.

Art. 54. Les différentes autorités universitaires (Recteur, Doyens, Secrétaires de Faculté, Commission financière) demeurent en fonctions pendant deux ans, à partir du 15 octobre qui suit leur nomination.

Sénat.

Art. 55. Le Sénat se réunit obligatoirement une fois chaque semestre.

Art. 56. Le Sénat ne peut délibérer ou faire des nominations que dans une séance régulièrement convoquée.

La présence de la majorité des professeurs est nécessaire. Toutefois, pendant les vacances, le quorum de dix membres suffit.

Art. 57. Lorsque le Sénat est appelé à statuer sur une affaire importante, qui intéresse l'une des Facultés, le Recteur demande un préavis au Conseil de cette Faculté.

Art. 58. Chaque année, le Recteur soumet au Sénat, et adresse au Département de l'Instruction publique et des Cultes, un rapport général et détaillé sur la marche de l'Université. Ce rapport est accompagné des comptes du caissier de l'Université.

Art. 59. Si un tiers des membres du Sénat demande la réunion de ce corps pour un objet déterminé, le Sénat doit être convoqué sans retard.

Art. 60. La Commission universitaire peut, en tout temps, décider la convocation du Sénat, si elle la juge nécessaire.

Recteur.

Art. 61. Le Recteur représente l'Université. Il est présenté aux étudiants, par l'ancien Recteur, en séance publique du Sénat.

Art. 62. Le Recteur fait observer la loi et les règlements. Il pourvoit à l'exécution des décisions du Sénat; il a une surveillance générale sur tout le personnel de l'Université.

Dans les cas graves, il dénonce le fait au Sénat.

Art. 63. Aucune communication officielle ne peut avoir lieu avec les autorités supérieures, sans passer par l'intermédiaire du Recteur; ce dernier peut toutefois autoriser un Doyen à traiter directement une affaire avec le Département de l'Instruction publique et des Cultes.

Art. 64. Il est fait exception à l'article 63 pour les Directeurs de sections et de laboratoires, dans les questions d'administration intérieure.

Art. 65. Le Prorecteur remplace le Recteur chaque fois que ce dernier est empêché de remplir ses fonctions.

Commission universitaire.

Art. 66. La Commission universitaire est présidée par le Recteur; elle s'occupe de toutes les affaires courantes.

Art. 67. La Commission universitaire est convoquée par le Recteur; chaque fois qu'il le juge nécessaire, ou que deux membres lui en font la demande.

Art. 68. Elle tient un procès-verbal de ses opérations, et communique au Sénat, dans sa plus prochaine séance, les mesures qu'elle a prises.

Art. 69. La Commission universitaire ne peut prendre aucune décision si le nombre des membres présents ne constitue pas la majorité des voix délibératives.

Art. 70. Le Sénat seul peut casser ou réformer une décision de la Commission universitaire. Toute décision de la Commission peut être déférée au Sénat par le Recteur, lorsqu'il estime que la Commission est sortie de ses attributions.

Conseils de faculté et doyens.

Art. 71. Le Conseil de faculté est convoqué par le Doyen, soit de son propre chef, soit à la demande du Sénat, à celle de la Commission universitaire, du Recteur, ou d'un membre de la Faculté.

Art. 72. Les Conseils de faculté ne peuvent délibérer que s'ils ont été régulièrement convoqués, et si trois membres au moins sont présents à la séance.

Art. 73. Toute décision d'un Conseil de faculté peut être déférée au Sénat par le Recteur, lorsqu'il estime que ce Conseil est sorti de ses attributions. Il consulte à cet effet la Commission universitaire.

Art. 74. Chaque membre d'un Conseil de faculté a le droit de demander qu'une affaire soit soumise au Sénat.

Art. 75. Les Conseils de faculté consignent leurs opérations dans un procès-verbal, tenu par le secrétaire du Conseil.

Art. 76. Le Conseil de faculté élit son secrétaire, pour deux ans (art. 54).

Art. 77. Le Doyen est chargé de l'expédition des affaires courantes de sa Faculté. Il peut y avoir recours au Conseil de faculté et au Sénat.

Art. 78. Le Doyen sorti de charge porte le titre de „Vice-doyen"; il remplace le Doyen chaque fois que ce dernier se trouve empêché de remplir ses fonctions.

Art. 79. En cas de départ ou de mort d'un Doyen, c'est le Vice-doyen qui est chargé de le remplacer. Toutefois, si la période décanale restante est de plus d'un semestre, la Faculté est appelée à élire un nouveau Doyen.

Art. 80. Les règlements des Facultés prévoient ce qui est relatif aux Conseils de sections et aux Directeurs.

Secrétaire.

Art. 81. Le secrétaire de l'Université expédie les affaires du bureau sous la surveillance du Recteur.

Art. 82. Il tient les registres nécessaires à l'administration de l'Université; il classe et entretient les archives. Il est chargé du service d'échange des dissertations et autres publications universitaires.

Art. 83. Comme caissier de l'Université, le secrétaire est chargé des fonctions suivantes: *a.* il perçoit toutes les finances payées par les étudiants à quelque titre que ce soit; — *b.* il tient la comptabilité de l'Université. Cette comptabilité doit être conforme aux exigences de celle de l'Etat.

Art. 84. Le secrétaire-caissier touche une provision de 2% sur toute finance perçue par lui pour le compte de l'Université.

Il touche en outre une somme de 5 francs pour chaque diplôme. Cette finance est payée par le gradué.

Art. 85. En cas d'absence, d'indisposition, ou d'autre empêchement, le secrétaire se fait remplacer par un suppléant agréé par le Recteur.

Lorsque le secrétaire est empêché de remplir ses fonctions par une maladie, ou par toute autre cause indépendante de sa volonté, il est pourvu à son remplacement aux frais de l'Etat. Dans les autres cas, le traitement du suppléant est à la charge du secrétaire.

Art. 86. A la fin de chaque exercice, les comptes de l'Université sont vérifiés par une commission, composée du Recteur et de trois professeurs désignés par le Sénat.

Assistants. — Chef des travaux graphiques. — Préparateurs. — Aides et garçons de laboratoires.

Art. 87. Les règlements des Facultés déterminent les obligations et avantages de ces employés.

Bedeau.

Art. 88. Le bedeau remplit l'office de concierge; à ce titre il est chargé: *a.* de l'entretien et de la propreté des bâtiments universitaires; — *b.* de la sur-

veillance des bâtiments universitaires. Il avertit le Recteur des dégâts commis et de tout ce qui peut intéresser la conservation des bâtiments.

Art 89. Le bedeau est huissier de l'Université; à ce titre il est chargé: *a.* du service du bureau de l'Université; — *b.* du service des Conseils de faculté.

Art. 90. En qualité d'huissier de l'Université le bedeau reçoit: *a.* de chaque licencié ou ingénieur une gratification de 5 francs; — *b.* de chaque docteur une gratification de 10 francs.

Art. 91. Un règlement de service fixe le détail des obligations du bedeau.

VII. Discipline.

Art. 92. Les étudiants doivent se conduire avec ordre et décence. Il leur est en particulier interdit de troubler la tranquillité des cours, de fumer dans les auditoires et dans les salles de dessin, de commettre des dégâts dans les auditoires, laboratoires, salles de dessin, ou instituts dans lesquels ils sont admis.

Art. 93. Les professeurs veillent au maintien de l'ordre dans leurs leçons; ils rappellent au devoir les étudiants qui s'en écartent. Ils peuvent exclure de la leçon les étudiants qui troublent l'ordre, et prolonger cette exclusion jusqu'à la décision du Doyen de leur Faculté, auquel ils doivent immédiatement faire rapport.

Art. 94. Les plaintes contre les étudiants doivent être adressées par écrit au Recteur.

Les peines disciplinaires sont les suivantes: *a.* censure par le Doyen ou le Directeur, par le Conseil de faculté, le Recteur, la Commission universitaire, le Sénat; — *b.* amende; — *c.* suspension; — *d.* renvoi temporaire *(consilium abeundi)*; — *e.* expulsion *(relegatio).*

Art. 95. Le Recteur, nanti d'une plainte, provoque l'application de l'une des dispositions précédentes.

Art. 96. Tout dégât commis dans les locaux de l'Université, par un ou plusieurs étudiants, entraîne le payement des frais de réparation, et celui d'une amende de 5 à 50 francs par étudiant, suivant la gravité du cas.

Les amendes sont infligées par la Commission universitaire; elles doivent être versées en mains du caissier, dans les quinze jours qui suivent la communication du prononcé. Elles sont la propriété de la bibliothèque.

Art. 97. La suspension peut être prononcée pour tous les cas méritant une peine plus forte que la censure devant le Sénat. Le Conseil de faculté peut suspendre pour quinze jours, la Commission universitaire pour un mois, le Sénat pour trois mois.

Art. 98. Tout étudiant censuré plusieurs fois peut être de ce chef frappé de suspension.

Art. 99. Si une amende prononcée n'est pas payée dans le délai fixé, l'étudiant fautif peut être frappé de suspension.

Art. 100. Une faute très grave, ou des suspensions répétées, peuvent motiver le renvoi temporaire *(consilium abeundi)* ou l'expulsion de l'Université *(relegatio).*

Art. 101. Le renvoi temporaire et l'expulsion de l'Université sont prononcés par le Département de l'Instruction publique et des Cultes, sur préavis du Sénat.

Art. 102. Le renvoi temporaire *(consilium abeundi)* ne peut pas être infligé pour moins d'un semestre, non compris la fin de celui en cours au moment du prononcé.

Par cette disposition, l'étudiant puni perd tout droit d'immatriculation ou d'inscription pendant la durée de sa peine.

Art. 103. L'expulsion *(relegatio)* est définitive; l'étudiant perd pour toujours le droit d'immatriculation ou d'inscription.

Art. 104. Les suspensions, les renvois temporaires et les expulsions sont communiqués aux parents ou tuteurs des étudiants mineurs. Les renvois temporaires et les expulsions sont également communiqués à toutes les Universités en rapport officiel avec l'Université de Lausanne.

Art. 105. Les suspensions, les renvois temporaires et les expulsions sont affichés au tableau de l'Université. Ils sont notifiés par écrit à l'étudiant.

Art. 106. Les citations envoyées à un étudiant sont remises par le bedeau; celui-ci touche de l'étudiant cité une finance de un franc par citation. Les étudiants absents sont informés par lettre chargée.

Art. 107. Toute citation qui reste sans réponse entraîne aggravation de peine, qui, à la troisième citation demeurée sans réponse, peut aller jusqu'au *consilium abeundi.*

Art. 108. Si un acte, contraire aux bonnes mœurs, à l'honneur ou à la probité, donne lieu à une action civile ou pénale contre l'étudiant qui s'en est rendu coupable, l'Université suspend son enquête et son jugement, jusqu'à ce que les tribunaux aient prononcé definitivement.

VIII. Prix de Faculté. — Concours.

Art. 109. Chaque année, pour encourager le travail individuel des étudiants, l'Université décerne des *Prix de Faculté* et ouvre des *Concours.*

Art. 110. Les étudiants immatriculés depuis un semestre au moins, avant le dépôt de leur travail, ont seuls le droit de recevoir des prix de Faculté ou des récompenses de concours. — Les étudiants porteurs d'un grade universitaire ou d'un diplôme perdent ce droit, à moins qu'ils n'aient acquis leur titre dans le semestre où ils ont déposé leur travail de concours, ou dans le semestre précédent, s'il s'agit d'un prix de Faculté.

A. Prix de Faculté.

Art. 111. Les prix de Faculté sont décernés pour des travaux scientifiques ou littéraires sur des sujets dont le choix est laissé aux concurrents.

Art. 112. Les sujets traités doivent présenter des difficultés d'étude en rapport avec un enseignement supérieur, et les travaux doivent être originaux.

Art. 113. Tout étudiant qui a l'intention de déposer un travail de ce genre doit l'annoncer au Recteur.

Art. 114. Les travaux doivent être déposés au bureau de l'Université avant le 1er novembre; ils sont dès lors la propriété de l'Université.

Sauf autorisation spéciale de la Faculté intéressée, les travaux doivent être écrits en français.

Art. 115. Les travaux sont jugés par des jurys spéciaux. Chaque jury est de trois membres, dont un au moins n'appartient pas à l'Université; celui-ci est désigné par le Département de l'Instruction publique et des Cultes.

Les candidats qui présentent un travail sont tenus de donner au jury les explications qu'il juge à propos de leur demander.

Art. 116. Le jury dépose ses conclusions dans un rapport écrit, adressé au Recteur.

Art. 117. Les récompenses accordées sont des prix de 200 à 300 francs. Chaque faculté ne peut décerner que deux prix en une année.

Art. 118. Les concurrents récompensés reçoivent un diplôme, portant la mention de leur concours. Ces diplômes sont délivrés par l'Université, ils sont signés par le Recteur, le Doyen intéressé et le Secrétaire.

Les candidats récompensés reçoivent le titre de „Lauréat de l'Université de Lausanne“.

Art. 119. Les travaux qui ont un mérite remarquable peuvent être publiés par les soins de l'Université, sur le préavis du jury. Ces publications sont envoyées en échange aux établissements en rapport avec l'Université de Lausanne. L'auteur a droit à 50 exemplaires de son travail.

Art. 120. Les noms des candidats récompensés sont proclamés en séance publique devant le Sénat et les étudiants. Ils sont publiés dans le programme universitaire qui suit immédiatement la proclamation.

B. Concours.

Art. 121. Les concours sont des travaux faits par les étudiants sur des sujets proposés par les Facultés.

Chaque professeur a le droit de proposer annuellement un sujet de concours, pris dans le cadre de son enseignement.

Art. 122. Les sujets de concours sont publiés en brochure spéciale, à la même date que le programme d'été.

Ils sont approuvés par le Département de l'Instruction publique et des Cultes.

Art. 123. Les travaux de concours doivent être déposés au bureau de l'Université avant le 1[er] novembre de l'anné où les concours sont ouverts.

Art. 124. Des prix peuvent être décernés aux meilleurs travaux; ils sont fixés dans les limites de 60 à 150 francs.

Art. 125. Un règlement spécial détermine le mode d'appréciation des concours.

Les résultats sont proclamés en séance publique du Sénat.

IX. Bourses.

Art. 126. Des bourses peuvent être accordées par le Conseil d'Etat aux étudiants méritants, qui en font la demande (Loi, art. 39).

X. Administration de la fortune de l'Université.

Art. 127. La fortune de l'Université est gérée par le Sénat, qui nomme à cet effet une Commission financière, composée du Recteur et de deux autres membres du Sénat, immédiatement rééligibles (art. 54).

Cette commission adresse ses propositions au Sénat, qui prend les résolutions nécessaires.

Art. 128. Vis-à-vis des tiers, la signature du Recteur (ou à son défaut celle du Prorecteur), jointe à celle du Secrétaire, engage l'Université.

Art. 129. Pour procéder aux opérations prévues à l'article 54 de la Loi, 2[e] alinéa, l'Université adresse la demande d'autorisation au Conseil d'Etat, par l'intermédiaire du Département de l'Instruction publique et des Cultes.

Art. 130. L'Université fournit chaque année au Département de l'Instruction publique et des Cultes, dans le courant de septembre: 1° le compte des dépenses de l'Université pendant l'année écoulée; — 2° le projet de budget des dépenses spéciales, prévues à l'art. 56 de la Loi.

Art. 131. Tous les paiements universitaires sont ordonnancés par le Département de l'Instruction publique et des Cultes, sur la demande du Recteur ou des professeurs intéressés.

XI. Dispositions transitoires.

Art. 132. Le règlement du 19 juillet 1890 est abrogé, ainsi que toutes les dispositions contraires au présent règlement.

Le présent règlement a pour base celui du 19 juillet 1890, modifié et complété dès lors par décisions successives du Conseil d'Etat, sur préavis de la Commission universitaire.

Appendice.

I. Principaux objets d'enseignement de l'Université.

L'enseignement universitaire comporte: *a.* des cours théoriques et pratiques; — *b.* des conférences et des exercices, faits par les étudiants; — *c.* des travaux pratiques (laboratoires); — *d.* des excursions scientifiques.

Les principaux objets d'enseignement de la *Faculté de théologie* sont: la théologie exégétique de l'Ancien Testament; — la théologie exégétique du Nouveau Testament; — la théologie historique; — la théologie systématique; — la théologie pratique.

Les principaux objets d'enseignement de la *Faculté de droit* sont: l'encyclopédie du droit; — la philosophie du droit; — l'histoire du droit; — le droit romain; — le droit civil; — la procédure civile; — le droit commercial; — le droit industriel; — le droit public; — le droit administratif; — le droit pénal; — la procédure pénale; — le droit international; — la législation comparée; — le droit diplomatique et consulaire; — les sciences sociales et politiques; — la médecine légale.

Les principaux objets d'enseignement de la *Faculté de médecine* sont: l'anatomie; — l'embryologie; — l'histologie; — la physiologie; — l'anatomie et la physiologie pathologiques; — la bactériologie et la parasitologie; — la pathologie interne et la clinique médicale; — la pathologie externe et la clinique chirurgicale; — la médecine opératoire: — l'obstétrique; — la gynécologie; — l'ophtalmologie; — la psychiatrie; — les maladies vénériennes et cutanées; — la médecine légale; — la toxicologie; — l'hygiène; — la thérapeutique; — la matière médicale; — la chimie physiologique et pathologique; — l'histoire de la médecine.

Les principaux objets d'enseignement de la *Faculté des lettres* sont: la langue et la littérature françaises; — la philologie romane; — les langues et les littératures des peuples du Midi de l'Europe; — la langue et la littérature allemandes; — les langues et les littératures des peuples du Nord de l'Europe; — la langue et la littérature latines, les antiquités romaines; — la langue et la littérature grecques, les antiquités grecques; — les langues et les antiquités orientales; — la philosophie, l'histoire de la philosophie et la philosophie du droit; — l'histoire et les sciences auxiliaires de l'histoire; — les sciences sociales et politiques; — la pédagogie.

Les principaux objets d'enseignement de la *Faculté des sciences* sont les suivants:

a. Section des sciences mathématiques, physiques et naturelles.

Le calcul infinitésimal et la théorie des fonctions; — la géométrie pure et appliquée; — la mécanique rationelle et appliquée; — l'astronomie; — la physique mathématique; — la physique expérimentale; — la météorologie; — la chimie inorganique; — la chimie organique; — la chimie analytique; — la chimie agricole; — la minéralogie; — la pétrographie; — la géographie et la géophysique; — la géologie; — la paléontologie; — la botanique; — la zoologie et l'anatomie comparée; — l'anatomie et la physiologie générales; — l'hygiène; — la microscopie.

b. Section des sciences pharmaceutiques, soit Ecole de pharmacie.

La physique; — la météorologie; — la chimie inorganique; — la chimie organique; — la chimie analytique; — la chimie industrielle; — la chimie pharmaceutique; — la chimie biologique; — la toxicologie; — la minéralogie; — la pétrographie; — la géologie; — la botanique générale et systématique; — la botanique pharmaceutique; — la zoologie et l'anatomie comparée; — l'anatomie et la physiologie générales; — la microscopie; — la pharmacognosie; — la pharmacie; — l'hygiène.

c. Section des sciences techniques, soit Ecole d'ingénieurs.

Le calcul différentiel et intégral; — la géométrie descriptive et ses applications; — la géométrie analytique; — la géométrie de position; — la statique graphique; — la mécanique théorique; — la mécanique industrielle; — la physique expérimentale; — la physique industrielle; — l'électrotechnie; — les travaux publics; — l'architecture; — la géodésie; — la topographie pratique; — la chimie organique et inorganique; — la chimie analytique; — la chimie

industrielle; — la métallurgie du fer; — la géologie et la minéralogie techniques; — le dessin technique; — la législation et la comptabilité industrielles.

II. Etablissements annexes de l'Université.

L'Université a comme annexes: 1° les laboratoires nécessaires aux cours scientifiques; — 2° les hôpitaux nécessaires aux cliniques; — 3° la bibliothèque cantonale et universitaire; — 4° les collections scientifiques, soit: Musée de zoologie et d'anatomie comparée, Musée de botanique, Musée de géologie, de paléontologie et de minéralogie; — 5° les collections artistiques, soit: Musée des antiquités et médailles, Musée des Beaux-Arts; — 6° l'école de dessin; — 7° la salle de gymnastique; — 8° la salle d'armes; — 9° le manège.

Les étudiants sont admis dans ces établissements, conformément aux lois et aux règlements spéciaux qui les régissent.

Anhang.

78. 14. **Beschluss des Staatsrates des Kantons Freiburg betreffend Massnahmen zur Erhaltung der Denkmäler und Gegenstände von archäologischem, kunstgeschichtlichem oder geschichtlichem Werte.** (Vom 14. Februar 1900.)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

erwägend:

Der geschichtforschende Verein des Kantons Freiburg stellt das Gesuch, der Staatsrat möchte durch geeignete Massnahmen der Zerstörung und Verschleppung der Denkmäler und Gegenstände, welche das archäologische, kunstgeschichtliche und geschichtliche Erbe des Kantons bilden, Einhalt tun.

Es liegt in der Tat im Interesse aller, dass die Gegenstände, welche von der Kultur unserer Väter Zeugnis geben, vor dem Untergange bewahrt und dem Lande erhalten werden.

Schon eine grosse Zahl nationaler Altertümer sind durch die Sorglosigkeit oder die Unwissenheit derjenigen, in deren Besitz sie waren, abhanden gekommen; sie sind zerstört oder ins Ausland verkauft worden, wo sie private oder öffentliche Sammlungen auf Kosten der unsrigen bereichern.

Der Staatsrat hat sich mit der Sachlage, welche der geschichtforschende Verein beklagt, zu wiederholten Malen befasst; er hat das kunstgeschichtliche und geschichtliche Museum errichtet und unterstützt dasselbe mit besondern Beiträgen; er hat durch mehrere Kreisschreiben, deren erstes vom 7. März 1870 datirt ist, die dringlichsten Aufrufe erlassen.

Obwohl diese Massnahmen nicht ohne Erfolg geblieben sind, so hört man doch noch sehr oft, dass kostbare Seltenheiten veräussert und dem Kanton auf immer entzogen werden.

Den staatlicher Aufsicht unterstellten Genossenschaften sind genaue Verhaltungsmassregeln vorzuschreiben. Für die kirchlichen Institute sind die Vorschriften mit der Genehmigung der Diözesanbehörde erlassen worden.

Es ist notwendig, dass auch die Einsicht, der Gemeinsinn und Patriotismus der Privatleute angerufen werde, die ihre Mithülfe den Vertretern der öffentlichen Gewalt nicht versagen werden.

Die erste Aufgabe ist, möglichst genauen Aufschluss zu verschaffen über das Vorhandensein und die Erhaltung sämtlicher archäologischen, kunstgeschichtlichen oder geschichtlichen Denkmäler, beweglicher und unbeweglicher Natur, im Gebiete des Kantons;

Auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

Art. 1. Es soll ein Inventar aller von Natur oder Bestimmung unbeweglichen und aller beweglichen Gegenstände aufgenommen werden, deren Erhaltung vom Gesichtspunkte der Geschichte und der Kunstgeschichte im Interesse des Landes liegt.

Art. 2. Das Inventar wird vom Konservator des kunstgeschichtlichen und geschichtlichen Museums gemäss den besondern Weisungen aufgenommen. Der Konservator ist zugleich Kantonsarchäolog; als solcher hat er die Verpflichtung, den kunstgeschichtlichen und geschichtlichen Denkmälern, insbesondere den Altertümern, welche den Kanton betreffen, nachzugehen und über deren Erhaltung zu wachen.

Art. 3. Dem Kantonsarchäologen werden alle durch Gänge und Forschungen verursachten Auslagen vergütet.

Art. 4. Es wird eine Kommission für Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler eingesetzt. Dieselbe besteht aus dem Erziehungsdirektor als Präsidenten, dem Konservator der Museen als Schriftführer, den Inhabern der Lehrstühle für Kunstgeschichte und christliche Archäologie, dem Kantonsbibliothekar, dem Staatsarchivar, dem kantonalen Bauverwalter, den Präsidenten der Société des Beaux-Arts, der französischen und der deutschen geschichtforschenden Gesellschaft des Kantons und acht bis zehn weitern von der Diözesanbehörde und dem Staatsrat im Einvernehmen zu ernennenden Mitgliedern.

Art. 5. Die Kommission hat zur Aufgabe, ein Verzeichnis der Denkmäler und Gegenstände von geschichtlichem oder kunstgeschichtlichem Werte aufzustellen, auf diejenigen aufmerksam zu machen, welche der Ausbesserung bedürftig sind, mit Angabe der Kosten.

Sie prüft die Fragen, welche ihr unterbreitet werden und erstattet Bericht an die zuständigen Behörden.

Sie ergreift die Initiative in allen ihr zweckmässig erscheinenden Massnahmen und unterbreitet dem Staatsrat Anträge.

Sie überwacht und leitet das kunstgeschichtliche und geschichtliche Museum gemäss dem besondern Reglement.

Art. 6. Die Kommission bildet Subkommissionen nach den durch die Mitglieder vertretenen Fächern. Die Arbeit wird unter die Subkommissionen verteilt.

Art. 7. Auf Grund des Inventars und nach Einsicht des Gutachtens der Kommission wird der Staatsrat vorgehen.

Art. 8. Die Erziehungsdirektion ist mit der Vollziehung des vorliegenden Beschlusses beauftragt. Derselbe wird durchs „Amtsblatt“ bekannt gemacht.

---

74. 15. **Ordnung über Benützung von Schullokalitäten und Schulplätzen durch Vereine, Gesellschaften etc. im Kanton Baselstadt.** (Genehmigt vom Erziehungsrat am 18. Oktober 1900.)

§ 1. Die Erlaubnis zu regelmässiger Benützung von Schullokalitäten und Schulplätzen durch Vereine, Gesellschaften etc. erteilt unter Verständigung mit dem Schulvorstande das Erziehungsdepartement.

§ 2. Die Bewilligung wird, beziehungsweise bleibt nur solchen Vereinen, Gesellschaften etc. eingeräumt, welche sich dauernd über einen Aktivbestand von wenigstens 20 Mitgliedern ausweisen können.

§ 3. Das Recht der Benützung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

a. Der Schulbetrieb darf keinerlei Störung erfahren.

b. Der Verein, die Gesellschaft etc. haftet für allen Schaden, der durch ihn, bezw. durch Mitglieder am Gebäude, am Mobiliar oder an Geräten oder Unterrichtsgegenständen verursacht wird.

c. In den Räumlichkeiten der Schule darf nicht geraucht und nichts verunreinigt werden. Eigentliche Schulgeräte, wie Stemmbalken, Rundlauf etc. zu gebrauchen, ist untersagt. Benutzte Geräte sind wieder in Ordnung und an ihren Platz zu bringen.

d. Vereinseigentum darf nur mit Bewilligung der Schule aufgestellt werden.

e. Nach erfolgtem Gebrauche sind die Lokale durch den Abwart zu lüften und zu reinigen. Demselben liegt auch das Öffnen und Schliessen des Lokales, sowie die Besorgung des Lichtes und des Wassers ob.

f. Abends $^1/_4$ vor 10 Uhr müssen Schulhaus, Turnhalle und Turnplatz geräumt, 10 Uhr muss geschlossen werden.

Turnvereinen ist die Benützung von Schulturnplätzen und Turnsälen auch an Sonntagen, vormittags von 6—8 oder von $10^1/_2$—12 Uhr, sowie während der Ferien gestattet.

An Festtagen (Karfreitag, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten, eidgenössischer Bettag, Weihnachten, sowie an den bürgerlichen Feiertagen) bleiben die Schullokalitäten und Schulplätze geschlossen.

Behufs allseitiger und gründlicher Reinigung sind von den Ferien ausgenommen: die letzte Woche der Sommerferien, eine Woche im Herbst, eine zwischen Weihnacht und Neujahr und eine im Frühling.

§ 4. Werden diese Vorschriften nicht erfüllt oder nicht beachtet, so fällt die erteilte Bewilligung dahin.

Dasselbe gilt, wenn die Benützung des Lokales für staatliche Kurse, Veranstaltungen etc. nötig wird.

§ 5. Die Vereine sind gehalten, dem Vorstande der Schule die Namen des Vorsitzenden, sowie ihres Direktors, Oberturners oder Leiters bei jeweiligem Wechsel zur Kenntnis zu bringen.

§ 6. Die Benützung findet in der Regel ohne Mietvergütung statt. Die Beleuchtungskosten müssen jedoch, wie bisher, vergütet werden.

Die Entschädigung des Abwartes beträgt pro Jahr bei einmaliger Benützung wöchentlich im Minimum 50 Fr., bei zweimaliger Benützung wöchentlich erfolgt ein Zuschlag von 75 %. Bei weitergehender oder bei unregelmässiger Benützung, sodann in Fällen, wo dem Abwart aus der Benützung bedeutende Mehrarbeit erwächst, wird dessen Honorar vom Erziehungsdepartement in Verbindung mit dem Schulvorstande festgesetzt.

Bei Kursen und Veranstaltungen, die unter Aufsicht des Erziehungsdepartements stattfinden, wird die Entschädigung unter Verständigung mit dem Schulvorsteher durch die leitende Kommission bestimmt.

Die Rechnung wird den Vereinen halbjährlich von der Staatskasse zugestellt und ist bei dieser zu bezahlen.

§ 7. Für vorübergehende Inanspruchnahme, wie Vorträge, Aufführungen, öffentliche Akte, Ausstellungen, Proben etc. wird die Bewilligung vom Schulvorstande erteilt. Sie wird aber in der Regel nur gegeben: *a.* bei Unentgeltlichkeit des Eintrittes; — *b.* wenn die Benützung einem gemeinnützigen Zwecke dient.

Die Entschädigung des Abwartes beträgt in diesem Falle per einmalige Benützung je nach den Verhältnissen Fr. 1. — bis Fr. 5. — und ist direkt an den Abwart zu entrichten.

§ 8. Vorstehende Bestimmungen treten an Stelle der bisherigen Vorschriften und Gewohnheiten sofort in Kraft.

Übersicht

über die

Besoldungsverhältnisse der Primar- und Sekundarlehrer

des

Kantons Zürich.[1])



Das Gesetz betreffend die Besoldungen der Volksschullehrer vom 22. Dezember 1872 bestimmt:

§ 1. Das Minimum der Besoldung beträgt für einen Primarlehrer 1200 Franken, für einen Sekundarlehrer 1800 Franken jährlich, je nebst Wohnung, 2 Klafter Holz jährlich und $^1/_2$ Juchart Gemüseland in möglichster Nähe des Schulhauses.

Wo einzelne dieser Naturalleistungen von der Gemeinde, beziehungsweise dem Kreise nicht verabreicht werden können, ist entsprechende Barvergütung zu bestimmen. Das Mass derselben setzt die Bezirksschulpflege fest.

§ 2. Der Staat gewährt den Lehrern überdies für das 6.—10. Dienstjahr Fr. 100, für das 11.—15. Fr. 200, für das 16.—20. Fr. 300 und für mehr als 20 Dienstjahre Fr. 400 jährliche Zulage.

Ferner kommen die nachstehenden Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 und die bezüglichen Ausführungsbestimmungen der Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 4. Oktober 1900 in Betracht:

§ 75. Der Staat übernimmt von der gesetzlichen Barbesoldung der Primar- und Sekundarlehrer zunächst zwei Drittel. An den letzten Drittel leistet er Beiträge nach Massgabe des Gesamtsteuerfusses und der Steuerkraft der Schul-

[1]) Diese Übersicht aus dem zürcherischen „Amtlichen Schulblatt" bildet eine Illustration zu der einleitenden Arbeit im Jahrbuch 1899; wenn möglich sollen in den nächsten Publikationen weitere Kantone mit den Besoldungsverhältnissen ihrer Volksschullehrerschaft zur Darstellung gelangen.

gemeinde oder des Sekundarschulkreises in den letzten fünf Jahren. Zu diesem Ende werden durch den Regierungsrat Klassen aufgestellt, deren höchste nicht den vollen Betrag erhalten, deren niedrigste nicht unberücksichtigt bleiben soll.

Wenn eine Gemeinde oder ein Kreis von sich aus die Lehrerbesoldung weiter erhöht, so beteiligt sich der Staat bei dieser Mehrausgabe bis zum Besoldungsbetrage von 1800 Franken für die Primar- und 2200 Franken für die Sekundarlehrer, Alterszulagen nicht inbegriffen, und zwar höchstens mit der Hälfte, mindestens mit einem Zehntel, wobei die vorbezeichnete Klasseneinteilung der Gemeinden und der Kreise massgebend ist.

§ 76. Um dem Lehrerwechsel in steuerschwachen und mit Steuern stark belasteten Landgemeinden entgegenzutreten, werden, bis zum Erlass eines neuen Besoldungsgesetzes, durch den Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates an definitiv angestellte Lehrer und Lehrerinnen der Primarschule staatliche Zulagen zu der gesetzlichen Besoldung ausgerichtet.

Die Zulagen werden jeweilen für einen Zeitraum von drei Jahren zugesichert; der Lehrer übernimmt die Verpflichtung, so lange an der betreffenden Schule zu bleiben.

Die jährliche Zulage beträgt im ersten bis dritten Jahre 200 Franken, im vierten bis sechsten Jahre 300 Franken, im siebenten bis neunten 400 Franken und für die Folgezeit je 500 Franken.

Die staatlichen Zulagen haben in der Regel die Verabreichung einer Gemeindezulage zur Voraussetzung. In keinem Falle aber dürfen infolge der staatlichen Zulagen die von den Gemeinden verabreichten freiwilligen Besoldungszulagen vermindert werden.

Wir geben im folgenden eine Zusammenstellung der gegenwärtigen Besoldungsverhältnisse der Volksschullehrer des Kantons Zürich auf 1. November 1901 unter Hinweis auf die zitirten §§ des Besoldungsgesetzes vom Jahre 1872 und unter Berücksichtigung der von den Bezirksschulpflegen im Jahre 1900 vorgenommenen Wertung der Naturalleistungen der Gemeinden:

Bezirk Zürich.

Schulkreis	Zahl der Lehrer am 1. Nov. 1901		Wohnung				Holz	Pflanzland	Freiwillige Zulagen der Gemeinden per Lehrstelle	Staatliche Zulagen (Bergzulagen) auf 1. Nov. 1901 *)
	Prim.	Sek.	Zahl der in natura geleisteten Wohnungen und Schatzungswert per Wohnung		Zahl der zu entschädigenden Wohnungen und Entschädigungssumme per Wohnung		Entschädigungssumme per Lehrstelle	Entschädigungssumme per Lehrstelle		
				Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Äsch	1		1	180	—	—	100	100	200	—
2. Albisrieden . .	3		1	500	2	600	100	100	300	200 (3)
3. Altstetten . .	8		2	500	6	600	100	100	400—800	—
4. **Altstetten** . .		3	—	—	3	600	100	100	400—650	—
5. Birmensdorf .	2		2	360	—	—	100	100	200	—
6. **Birmensdorf** .		1	1	360	—	—	100	100	400	—
7. Dietikon . . .	6		3	400	3	500	100	100	200	—
8. **Dietikon** . . .		2	1	400	1	500	100	100	300	—
9. Höngg . . .	6		—	—	6	600	100	100	510	—
10. **Höngg** . . .		2	—	—	2	600	100	100	500 u. 800	—
11. Ober-Engstringen .	1		1	300	—	—	100	N 100[1])	200	200
12. Örlikon . . .	9		—	—	9	680	100[2])	100[2])	600—800	—
13. **Örlikon** . . .		5	—	—	5	680	100[2])	100[2])	820	—
14. Ötwil-Geroldswil . .	1		1	200	—	—	100	N 100	100	200
15. Schlieren . .	4		2	400	2	550	100	150	300—600	—
Schlieren . .		1	—	—	1	550	150	100	400	—
16. Schwamendingen .	3		1	500	2	500	100	100[3])	200—450	—
17. Seebach . . .	6		2	440	4	600	100	100	400	—
18. Uitikon a. A. .	1		1	280	—	—	100	N 100	200	200
19. Urdorf . . .	2		2	360	—	—	100	N 100	200	200 (2)
20. Weiningen . .	2		2	200	—	—	100	100	—	—
Unter-Engstringen .	1		1	200	—	—	100	100	100	—
21. **Weiningen** . .		1	1	250	—	—	100	N 100	200	—
22. Wytikon . . .	1		1	360	—	—	100	100	400	—
23. Zollikon . . .	4		—	—	4	750	100	120	600	—
Zollikerberg .	1		1	300	—	—	100	120	400	—
24. **Zollikon** . . .		1	—	—	1	750	100[3])	120[3])	600	—
25. Zürich . . .	309		—	—	309	900	150	150	400—1000	—
26. **Zürich** . . .		76	—	—	76	900	150	150	400—1000	—
Bezirk Affoltern.										
1. Ängst . . .	1		1	250	—	—	80	50	200	200
2. Ängsterthal .	1		1	250	—	—	80	50	—	300
3. Affoltern a. A. .	5		2	450	3	450	2 N 90 3 à 90	2 N 60 3 à 60	500	—
4. **Affoltern a. A.** .		2	—	—	2	450	2 à 90	2 à 60	500	—

Die **fettgedruckten** Worte bedeuten Sekundarschulkreise.

*) Die Ziffern in Parenthesen bedeuten die Zahl der mit staatlichen Besoldungszulagen dotirten Lehrer.

[1]) Inkl. Fr. 60 in natura. — [2]) Die Entschädigungen sind in der fixen Besoldung inbegriffen. — [3]) Teilweise in natura.

NB. N = in natura; die beigefügte Ziffer entspricht dem Schatzungswerte.

Schulkreis	Zahl der Lehrer am 1. Nov. 1901		Wohnung				Holz	Pflanzland	Freiwillige Zulagen der Gemeinden per Lehrstelle	Staatliche Zulagen (Bergzulagen) auf 1. Nov. 1901
	Prim.	Sek.	Zahl der in natura geleisteten Wohnungen und Schatzungswert per Wohnung		Zahl der zu entschädigenden Wohnungen und Entschädigungssumme per Wohnung		Entschädigungssumme per Lehrstelle	Entschädigungssumme per Lehrstelle		
				Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
5. Zwillikon . . .	2		1	250	1	250	1 N = Fr. 80 1 Fr. 80	1 N = Fr. 50 1 Fr. 50	300	200 (1)
6. Bonstetten . .	2		2	250	—	—	80	60	—	—
7. Hausen . . .	2		2	400	—	—	90	60	300	—
8. **Hausen** . . .		2		—	2	400	90	60	400	—
9. Ebertswil . . .	1		1	350	—	—	90	60	250	—
10. Hedingen . . .	2		2	250	—	—	85	50	200	—
11. **Hedingen** . . .		1	1	450	—	—	80	60	300	—
12. Kappel a. A. . .	1		1	250	—	—	80	60	200	—
13. Ürzlikon . . .	1		1	250	—	—	80	50	100	—
14. Knonau . . .	1		1	250	—	—	80	50	200	—
15. Maschwanden .	1		1	300	—	—	80	50	300	—
16. Mettmenstetten .	2		2	300	—	—	80	60	300 u. 400	—
17. **Mettmenstetten** .		2	2	300	—	—	90	60	400	—
18. Dachelsen . .	1		1	250	—	—	80	50	150	—
19. Heferswil . .	1		1	250	—	—	80	50	50	—
20. Rossau . . .	1		1	250	—	—	80	50	—[1]	—
21. Obfelden . . .	3		—	—	3	450	90	60	400 u. 600	—
22. **Obfelden** . . .		1	1	450	—	—	90	60	400	—
23. Ottenbach . .	3		2	300	1	300	80	N 50	400	200 (2)
24. Rifferswil . .	1		1	250	—	—	90	70	200	—
25. Stallikon . . .	1		1	250	—	—	80	N 50	—[1]	—
26. Aegerst-Buchenegg .	1		1	250	—	—	80	N 50	100	200
27. Wettswil a. A. .	1		1	250	—	—	80	N 50	200	300

Bezirk Horgen.

Schulkreis	Prim.	Sek.	Zahl	Fr.	Zahl	Fr.	Holz	Pflanzland	Freiwillige Zulagen	Staatliche Zulagen
1. Adliswil . . .	9		—	—	9	450	90	80	530—630	—
2. **Adliswil** . . .		2	—	—	2	450	90	80	500	—
3. Hirzelkirche . .	1		1	300	—	—	90	N 60	200	200
4. Hirzelhöhe . .	1		1	300	—	—	90	60	200	200
5. Spitzen . . .	1		1	300	—	—	90	N 60	200	200
6. **Hirzel**		1	—	—	1	300	90	60	200	—
7. Horgen . . .	9		—	—	9	600	90	100	610—760	—
8. **Horgen**		5	—	—	5	600	90	100	720—1120	—
9. Arn	1		—	—	1	300	90	80	550	200
10. Horgerberg . .	1		1	300	—	—	90	60	300	200
11. Sihlwald . . .	1		—	—	1	300	90	N 60	200	—
12. Käpfnach . . .	2		—	—	2	450	90	100	400	—
13. Hütten . . .	2		—	—	2	400	90	60	300	—

[1] Verweser.

Schulkreis	Zahl der Lehrer am 1. Nov. 1901 Prim.	Sek.	Wohnung: Zahl der in natura geleisteten Wohnungen und Schatzungswert per Wohnung		Zahl der zu entschädigenden Wohnungen und Entschädigungssumme per Wohnung		Holz Entschädigungssumme per Lehrstelle	Pflanzland Entschädigungssumme per Lehrstelle	Freiwillige Zulagen der Gemeinden per Lehrstelle	Staatliche Zulagen (Bergzulagen) auf 1. Nov. 1901
				Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
14. Kilchberg	3		3	600	—	—	90	100	950	—
15. **Kilchberg**		2	1	600	1	600	90	100	600 u. 1000	—
16. Langnau	3		3	400	—	—	90	N 80	500	—
17. **Langnau**		1	1	400	—	—	90	N 80	500	—
18. Oberrieden	3		1	500	2	500	90	100	600	—
19. **Oberrieden**		1	—	—	1	500	90	100	600	—
20. Richterswil	7		—	—	7	550	90	100	460—860	—
21. Samstagern	2		2	300	—	—	90	80	560 u. 760	—
22. **Richterswil**		2	—	—	2	550	90	100	700 u. 900	—
23. Rüschlikon	2		2	500	—	—	90	100	600	—
24. **Rüschlikon**		1	1	500	—	—	90	100	800	—
25. Schönenberg	2		2	300	—	—	N 90	60	400	—
26. Mittelberg	1		1	300	—	—	N 90	N 60	370	—
27. Thalwil	10		—	—	10	600	90	100	820—1220	—
28. Gattikon	1		—	—	1	500	90	N 80	1020	—
29. **Thalwil**		4	—	—	4	600	90	100	620—1020	—
30. Wädenswil	10		—	—	10	650	90	100	560—760	—
31. **Wädenswil**		4	—	—	4	650	90	100	800—900	—
32. Langrüti	1		1	300	—	—	N 90	N 80	700	—
33. Stocken	1		1	300	—	—	N 90	N 80	900	—
34. Ort	1		1	350	—	—	N 90	N 100	900	—

Bezirk Meilen.

Schulkreis	Prim.	Sek.	Wohnungen in natura	Fr.	Zu entschädigende Wohnungen	Fr.	Holz Fr.	Pflanzland Fr.	Freiwillige Zulagen Fr.	Staatliche Zulagen Fr.
1. Erlenbach	2		—	—	2	450	90	90	400	—
2. **Erlenbach**		1	—	—	1	450	90	90	400	—
3. Herrliberg	2		1	400	1	450	90	1 N = 100 1 90	500	—
4. **Herrliberg**		1	—	—	1	450	90	90	500	—
5. Wetzwil	1		1	250	—	—	90	N 80	400	200
6. Hombrechtikon	3		3	350	—	—	100	80[1])	500	—
7. **Hombrechtikon**		2	1	450	1	450	100	100	500	—
8. Feldbach	1		1	400	—	—	100	70[1])	600	—
9. Ützikon	1		1	250	—	—	90	N 70	100	200
10. Küsnacht	4		—	—	4	650	100	100	600	—
11. **Küsnacht**		3	1	550	2	650	100	100	650	—
12. Limberg	1		1	250	—	—	85	N 70	150	200
13. Männedorf	5		3	550	2	600	100	100	500	—
14. **Männedorf**		3	—	—	3	600	100	100	600	—
15. Meilen	3		1	500	2	500	100	2 100 1 N = 70	700	—

[1]) Inkl. Fr. 20 in natura.

Schulkreis	Zahl der Lehrer am 1. Nov. 1901 Prim.	Sek.	Wohnung: Zahl der in natura geleisteten Wohnungen	und Schatzungswert per Wohnung	Zahl der zu entschädigenden Wohnungen	und Entschädigungssumme per Wohnung	Holz Entschädigungssumme per Lehrstelle	Pflanzland Entschädigungssumme per Lehrstelle	Freiwillige Zulagen der Gemeinden per Lehrstelle	Staatliche Zulagen (Bergzulagen) auf 1. Nov. 1901
						Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
16. **Meilen**		2	—	—	2	500	100	100	800	—
17. Bergmeilen . .	1		1	250	—	—	N 90	70[1]	400	200
18. Feldmeilen . .	1		1	350	—	—	100	100	700	—
19. Obermeilen . .	2		1	350	1	400	100	1 100 1 N 70	700	—
20. Oetweil a./S. .	2		2	300	—	—	90	N 80	200 u. 300	200 (1)
21. Stäfa	6		—	—	6	550	120	N 90	700—1000	—
22. **Stäfa**		2	—	—	2	550	110	100	500	—
23. Uelikon . . .	2		1	300	1	400	120	90[2]	400	200 (2)
24. Uerikon . . .	1		1	350	—	—	120	90[3]	400	—
25. Uetikon . . .	4		2	350	2	400	90	90	500—800	—
26. Zumikon . . .	2		2	300	—	—	90	90	150	—

Bezirk Hinwil.

Schulkreis	Prim.	Sek.	Zahl natura	Schatzungswert	Zahl zu entsch.	Entschädigungssumme	Holz	Pflanzland	Freiwillige Zulagen	Staatliche Zulagen
1. Bäretswil . .	2		—		2	350	85	70	500	—
2. **Bäretswil** . . .		1	1		—	—	85	65	300	—
3. Adetswil . . .	1		1		—	—	85	90	500	200
4. Bettswil . . .	1		1	150	—	—	80	65[4]	100	300
5. Fehrenwaldsberg	1		1	130	—	—	85	N 105[5]	50	300
6. Hof-Mütschbach	1		1	180	—	-	85	70[6]	300	—
7. Tanne . . .	1		1	150	—	-	80	N 60	—[7]	—
8. Wappenswil .	1		1	150	—	-	80	N 60	50	300
9. Bubikon . . .	2		2	300	—	-	90	N 60	300 u. 400	—
10. **Bubikon** . . .		1	1	300	—	—	85	65	300	—
11. Wolfhausen . .	1		1	250	—	—	90	60[8]	300	—
12. Unterdürnten .	2		1	300	1	350	100	60	300	200 (1)
13. **Dürnten** . . .		1	1	350	—	—	90	70	200	—
14. Oberdürnten .	2		2	200	—	—	100	60	150 u. 300	300 (2)
15. Taun	3		2	350	1	400	100	100	400	—
16. Boden . . .	1		1	200	—	—	85	60	200	200
17. Bodmen . . .	1		1	200	—	—	85	60	200	300
18. Gibswil . . .	1		1	140	—	—	85	60	200	300
19. Hörnli . . .	1		1	100	—	—	N 70	N 50	—	300
20. Lenzen . . .	1		1	120	—	—	85	60	200	200
21. Oberhof . . .	1		1	250	—	—	85	60	200	300
22. Strahlegg . .	1		—		1	150	70	50	—[7]	—
23. **Fischenthal** . .		1	1	200	—	—	85	60	500	—
24. Gossau . . .	2		2	200	—	—	90	60	200	200 (1)

[1]) Inkl. Fr. 35 in natura. — [2]) Inkl. Fr. 25 in natura. — [3]) Inkl. Fr. 15 in natura. — [4]) Wovon Fr. 15 in natura. — [5]) Wovon Fr. 60 in natura. — [6]) Wovon Fr. 25 in natura. — [7]) Verweser. — [8]) Wovon Fr. 30 in natura.

Schulkreis	Zahl der Lehrer am 1. Nov. 1901		Wohnung				Holz	Pflanzland	Freiwillige Zulagen der Gemeinden per Lehrstelle	Staatliche Zulagen (Bergzulagen) auf 1. [illegible]
	Prim.	Sek.	Zahl der in natura geleisteten Wohnungen und Schatzungswert per Wohnung		Zahl der zu entschädigenden Wohnungen und Entschädigungssumme per Wohnung		Entschädigungssumme per Lehrstelle	Entschädigungssumme per Lehrstelle		
				Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
25. **Gossau** . . .		1	1	250	—	—	90	60	600	—
26. Bertschikon . .	1		1	150	—	—	90	N 60	—[1])	—
27. Grüt	1		1	150	—	—	90	60[2])	—[1])	—
28. Herschmettlen .	1		1	200	—	—	90	N 60	200	300
29. Ottikon . . .	1		1	280	—	—	90	N 60	200	200
30. Grüningen . .	1		1	280	—	—	90	80[2])	200	200
31. **Grüningen** . .		1	1	280	—	—	90	80[2])	200	—
32. Binzikon . . .	1		1	200	—	—	90	75[3])	200	200
33. Itzikon . . .	1		1	200	—	—	90	70[4])	200	200
34. Hinwil . . .	2		1	350	1	400	1 N 85 1 85	75[4]) 75[4])	700 u. 800	—
35. **Hinwil**		2	1	350	1	400	90	1 N 60 1 60	400—900	—
36. Bossikon-Erlosen .	1		1	200	—	—	85	N 60	300	200
37. Gyrenbad . .	1		1	200	—	—	85	N 60	—[1])	—
38. Hadlikon . . .	1		1	220	—	—	85	N 60	—[1])	—
39. Ringwil . . .	1		1	200	—		85	50	200	200
40. Unterbach . .	1		1	200	—	—	85	N 60	—	200
41. Unterholz . .	1		1	200	—	—	85	65[4])	150	200
42. Wernetshausen	1		1	200	—	—	85	50	300	300
43. Rüti	8		1 1 1	N+150 N+100 N+ 50	5	500	100	100	600—1000	—
44. **Rüti**		3	1	500	2	500	100	100	900—1000	—
45. Fägswil . . .	1		1	400	—	—	100	100	600	—
46. Seegräben . .	2		2	300	—	-	90	N 60	100 u. 200	—
47. Wald	8		—	—	8	500	90	70	600—1000	—
48. **Wald**		3	—	—	3	500	90	110	500	—
49. Güntisberg . .	1		1	200	—	—	80	50	—[1])	—
50. Hittenberg . .	1		1	150	—	—	80	50	50	300
51. Hübli	1		1	200	—	—	80	60	200	200
52. Laupen . . .	2		2	200	—	—	90	60[5]) 1 60	300	300 (2)
53. Ried	2		2	250	—	—	85	50	400	200 u. 300
54. Oberwetzikon .	4		—	—	4	400	90	60	600—700	—
55. Unterwetzikon .	2		1	400	1	500	90	N 60	500	—
56. **Wetzikon** . . .		3	1	450	2	500	90	60	800	—
57. Kempten . . .	3		1	400	2	500	90	60	500	—

[1]) Verweser. — [2]) Wovon Fr. 20 in natura. — [3]) Wovon Fr. 15 in natura. — [4]) Wovon Fr. 50 in natura. — [5]) Wovon Fr. 35 in natura.

Schulkreis	Zahl der Lehrer am 1. Nov. 1901		Wohnung				Holz Entschädigungssumme per Lehrstelle	Pflanzland Entschädigungssumme per Lehrstelle	Freiwillige Zulagen der Gemeinden per Lehrstelle	Staatliche Zulagen (Bergzulagen) auf 1. Nov. 1901
	Prim.	Sek.	Zahl der in natura geleisteten Wohnungen und Schatzungswert per Wohnung		Zahl der zu entschädigenden Wohnungen und Entschädigungssumme per Lehrstelle					
				Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
58. Ettenhausen .	1		1	200	—	—	90	N 60	300	200
59. Robank . . .	1		1	250	—	—	90	N 60	200	200
60. Robenhausen .	2		2	350	—	—	90	N 70	300 u. 500	200 (1)

Bezirk Uster.

Schulkreis	Prim.	Sek.	Zahl	Fr.	Zahl	Fr.	Holz	Pflanzland	Freiwillige Zulagen	Staatliche Zulagen
1. Dübendorf . .	3		3	400	—	—	85	1 70 2 N 70	400—500	—
2. **Dübendorf** . .		2	—	—	2	400	85	70	300 u. 500	—
3. Gfenn-Hermikon	1		—	—	1	400	85	70	400	—
4. Wil-Berg . .	2		—	—	2	400	85	1 N 70 1 70	200	—
5. Vorderegg . .	2		2	300	—	—	85	70[1])	—[2])	—
6. Hinteregg . .	1		1	300	—	—	85	70[3])	200	200
7. **Egg**		1	1	300	—	—	85	N 70	300	—
8. Esslingen . .	2		2	250	—	—	85	70[4]) 1 70	200	200 (1)
9. Fällanden . .	2		2	250	—	—	85	70[5])	200	200 (1)
10. Greifensee . .	1		1	200	—	—	85	N 70	300	—
11. Maur	1		1	200	—	—	85	70	200	—
12. **Maur**		1	1	200	—	—	85	70	500	—
13. Aesch	1		1	200	—	—	85	N 70	250	300
14. Ebmatingen .	1		1	200	—	—	N 85	70	200	200
15. Uessikon . . .	1		1	200	—	—	85	70	200	—
16. Mönchaltorf .	2		2	250	—	—	85	70[1])	200 u. 300	200
17. **Mönchaltorf** . .		1	1	200	—	—	85	N 70	200	—
18. Schwerzenbach .	1		1	200	—	—	85	70	200	—
19. Oberuster . .	2		2	400	—	—	85	70	700	—
20. Kirchuster . .	6		2	500	4	550	85	70	500—1000	—
21. **Uster**		6	—	—	6	550	200		600—1000	—
22. Niederuster . .	2		1	400	1	450	85	1 70 70[3])	600 u. 700	—
23. Freudwil . . .	1		1	200	—	—	85	N 70	200	—
24. Nänikon . . .	2		—	—	2	400	85	70	400	—
25. **Nänikon** . . .		1	1	400	—	—	Fr. 40 u. Heiz.	N 70[6])	500	—
26. Nossikon . . .	1		1	200	—	—	85	N 70	200	—
27. Riedikon . . .	1		1	250	—	—	85	N 70	—	—
28. Sulzbach . . .	1		1	200	—	—	85	70	200	200
29. Wermatswil .	1		1	200	—	—	85	N 70	300	200

[1]) Wovon Fr. 85 in natura. — [2]) Verweser. — [3]) Wovon Fr. 30 in natura. — [4]) Wovon Fr. 40 in natura. — [5]) Wovon Fr. 45 in natura. — [6]) Wovon Fr. 55 in natura.

Schulkreis	Zahl der Lehrer am 1. Nov. 1901		Wohnung				Holz Entschädigungssumme per Lehrstelle	Pflanzland Entschädigungssumme per Lehrstelle	Freiwillige Zulagen der Gemeinden per Lehrstelle	Staatliche Zulagen (Bergzulagen) auf 1. [illegible]
	Prim.	Sek.	Zahl der in natura geleisteten Wohnungen und Schatzungswert per Wohnung		Zahl der zu entschädigenden Wohnungen und Entschädigungssumme per Wohnung					
				Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
30. Volketswil . .	1		1	300	—	—	85	70	—	—
31. **Volketswil** . . .		1	1	300	—	—	85	70[1])	400	—
32. Gutenswil . .	1		1	200	—	—	85	N 70	200	200
33. Hegnau . . .	1		—	—	1	400	85	70	200	—
34. Kindhausen . .	1		1	200	—	—	85	70	—[2])	—
35. Zimikon . . .	1		1	200	—	—	85	70	—	—
36. Wangen . . .	1		1	300	—	—	N 85	N 70	500	—
37. Brüttisellen . .	2		2	300	—	—	85	70	400	—
38. **Brüttisellen** . .		1	1	300	—	—	85	80	500	—

Bezirk Pfäffikon.

Schulkreis	Prim.	Sek.	Zahl	Fr.	Zahl	Fr.	Holz	Pflanzland	Freiwillige Zulagen	Staatliche Zulagen
1. Bauma	3		1	400	2	400	75	1 N 70 2 70	500	—
2. **Bauma**		2	—		2	500	75	70	300	—
3. Blitterswil . .	1		1	250	—	—	75	N 60	300	200
4. Lipperschwendi.	1		1	200	—	—	75	N 60	200	300
5. Undalen . . .	1		1	200	—	—	75	N 60	300	—
6. Fehraltorf . .	2		2	300	—	—	75	70[3])	600	—
7. **Fehraltorf** . . .		1	1	350	—	—	75	70[3])	300	—
8. Oberhittnau . .	1		1	250	—	—	75	65	—	—
9. Unterhittnau .	1		1	250	—	—	75	65	300	200
10. Dürstelen . . .	1		1	200	—	—	75	60	100	—
11. Hasel	1		1	200	—	—	75	60	100	200
12. **Illnau**		1	1	400	—	—	75	70	400	—
13. Oberillnau . .	1		1	280	—	—	75	60	300	200
14. Unterillnau . .	1		1	280	—	—	N 75	65	500	—
15. Bisikon . . .	1		1	250	—	—	N 75	60	200	200
16. Horben . . .	1		1	250	—	—	N 75	60	200	200
17. Ottikon . . .	2		2	250	—	—	N 75	60	200	200 (1)
18. Rykon-Effretikon . .	2		1	300	1	300	1 N 75 1 75	1 N 60 1 60	300	200 (1)
19. **Rykon-Lindau** .		1	1	400	—	—	75	75	600	—
20. Kyburg . . .	1		1	250	—	—	75	65	400	—
21. Lindau . . .	1		1	250	—	—	75	N 60	400	—
22. Grafstall . . .	2		2	250	—	—	75	N 60	800	—
23. Winterberg . .	1		1	250	—	—	75	N 60	200	—
24. Tagelswangen .	1		1	250	-	—	75	N 60	500	—
25. Pfäffikon . . .	3		—	-	3	500	N 75	80	600	—
26. **Pfäffikon** . . .		2	—	—	2	500	75	80	500 u. 700	—

[1]) Wovon Fr. 35 in Natura. — [2]) Verweser. — [3]) Hiezu noch genügend Pflanzland.

Schulkreis	Zahl der Lehrer am 1. Nov. 1901 Prim.	Sek.	Wohnung: Zahl der in natura geleisteten Wohnungen	und Schatzungswert per Wohnung	Zahl der zu entschädigenden Wohnungen	und Entschädigungssumme per Wohnung	Holz Entschädigungssumme per Lehrstelle	Pflanzland Entschädigungssumme per Lehrstelle	Freiwillige Zulagen der Gemeinden per Lehrstelle	Staatliche Zulagen (Bergzulagen) auf 1. Nov. 1901
				Fr.		Fr	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
27. Auslikon . . .	1		1	250	—	—	75	N 60	300	200
28. Hermatswil . .	1		1	200	—	—	75	N 60	—[1])	—
29. Irgenhausen . .	1		1	250	—	—	75	N 60	600	200
30. Wallikon . . .	1		1	200	—	—	75	60	—[1])	—
31. Russikon . . .	1		1	300	—	—	75	70	300	—
32. Gündisau . . .	1		1	250	—	—	75	60	200	200
33. Madetswil . .	1		1	250	—	—	75	60	200	200
34. Rumlikon . .	1		1	250	—	—	75	60	150	300
35. Sennhof-Wilhof	1		1	250	—	—	75	60	100	200
36. Sternenberg . .	1		1	200	—	—	75	65	—	400
37. Kohlwies . . .	1		1	200	—	—	75	60	—	200
38. Kohltobel . . .	1		1	200	—	—	75	60	—	200
39. Gfell	1		1	200	—	—	75	60	—[1])	—
40. Weisslingen . .	1		1	300	—	—	75	70	500	—
41. Theilingen . .	1		1	250	—	—	75	60	200	200
42. Neschwil . . .	1		1	250	—	—	75	60	200	—
43. **Weisslingen** . .		1	1	350	—	—	75	70	500	—
44. Wildberg . . .	1		1	250	—	—	75	N 65	150	200
45. Schalchen . .	1		1	200	—	—	75	60	100	200
46. Wyla	1		1	280	—	—	75	70	300	200
47. **Wyla**		1	1	350	—	—	75	70	200	—
48. Thalgarten . .	1		1	200	—	—	75	60	200	—
49. Manzenhub . .	1		1	200	—	—	75	60	100	—

Bezirk Winterthur.

Schulkreis	Prim.	Sek.	Zahl in natura	Schatzungswert	Zahl zu entsch.	Entschädigungssumme	Holz	Pflanzland	Freiwillige Zulagen	Staatliche Zulagen
1. Altikon . . .	1		1	150	—	—	80	N 50	450	—
2. Brütten . . .	1		1	120	—	—	N 80	40[2])	300	—
3. Rutschwil . .	1		1	200	—	—	80	60	150	200
4. Oberwil-Niderwil . .	1		1	120	—	—	80	60[3])	—[1])	—
5. Dättlikon . . .	1		1	150	-	—	80	50	100	—
6. Dynhard . . .	1		1	150	—	-	80	N 50	450	—
7. Eschlikon . . .	1		1	120	—	—	80	N 40	200	—
8. Elgg	3		1	300	2	300	80	60	200—500	—
9. **Elgg**		2	—	—	2	300	80	60	500 u. 525	—
10. Schneit . . .	1		1	130	—	—	80	40	300	300
11. Schottikon . .	1		1	150	—	—	80	50	150	—
12. Zünikon . . .	1		1	100	—	—	80	40	100	300
13. Ellikon a. Th. .	1		1	150	—	—	80	N 100	100	—
14. Elsau	2		2	180	—	—	80	50	300	200 (1)
15. **Räterschen** . .		1	1	200	—	—	80	60	400	—

[1]) Verweser. — [2]) Wovon Fr. 10 in natura. — [3]) Wovon Fr. 20 in natura.

Schulkreis	Zahl der Lehrer am 1. Nov. 1901		Wohnung				Holz	Pflanzland	Freiwillige Zulagen der Gemeinden per Lehrstelle	Staatliche Zulagen (Bergzulagen) auf 1. Jan. 1901
	Prim.	Sek.	Zahl der in natura geleisteten Wohnungen und Schatzungswert per Wohnung		Zahl der zu entschädigenden Wohnungen und Entschädigungssumme per Wohnung		Entschädigungssumme per Lehrstelle	Entschädigungssumme per Lehrstelle		
				Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
16. Gundetswil . .	1		1	130	—	—	80	40[1])	—[2])	—
17. Bertschikon . .	1		1	100	—	—	80	N 80	150	—
18. Hagenbuch . .	1		1	100	—	—	80	50	300	300
19. Hettlingen . .	1		1	150	—	—	80	N 30	200	—
20. Hofstetten . .	1		—	—	1	150	80	65	—[2])	—
21. Huggenberg . .	1		1	80	—	—	80	50	50	400
22. Dickbuch . . .	1		1	120	—	—	80	N 60	100	—
23. Neftenbach . .	3		1	300	2	350	80	2 N 70 1 70	400	—
24. **Neftenbach** . .		1	1	350	—	—	80	60	500	—
25. Aesch	1		—	—	1	250	80	75	—[2])	—
26. Hünikon . . .	1		1	150	—	—	80	N 40	—	—
27. Oberwinterthur .	5		—	—	5	400	80	60	400	—
28. **Oberwinterthur** .		2	—	—	2	500	80	60	400	—
29. Hegi	1		1	200	—	—	80	60	400	—
30. Reutlingen . .	1		1	180	—	—	80	50[3])	200	—
31. Stadel	1		1	200	—	—	80	50[4])	200	200
32. Pfungen . . .	3		2	240	1	300	80	55	200—400	—
33. **Pfungen** . . .		1	1	300	—	—	80	55	400	—
34. Rickenbach . .	1		1	140	—	—	80	N 40	200[2])	—
35. **Rickenbach** . .		1	1	150	—	—	80	53[1])	300	—
36. Schlatt . . .	1		1	100	—	—	80	45	400	300
37. Waltenstein . .	1		1	100	—	—	80	N 40	200	—
38. Seen	4		—	—	4	500	80	70	400	—
39. **Seen**		2	—	—	2	500	80	70	300	—
40. Sennhof-Seen .	1		1	350	—	—	80	60[5])	400	—
41. Eidberg . . .	1		1	280	—	—	80	70	300	300
42. Iberg	1		1	180	—	—	80	40	200	200
43. Seuzach . . .	2		1	250	1	250	80	50	100 u. 400	—
44. **Seuzach** . . .		2	1	250	1	250	80	50	200	—
45. Ohringen . . .	1		1	200	—	—	80	N 50	200	—
46. Schmidrüti . .	1		1	100	—	—	80	40[1])	—	—
47. Töss	10		—	—	10	500	80	70	200—1000	—
48. **Töss**		4	—	—	4	500	80	70	600—1000	—
49. Turbenthal . .	1		1	230	—	—	80	60	500	200
50. **Turbenthal** . .		1	1	300	—	—	80	50	500	—
51. Bühl	1		1	80	—	—	70	N 10	—	200
52. Hutzikon . . .	1		1	200	—	—	80	60	400	200
53. Neubrunn . .	1		1	130	—	—	80	N 35	300	200

[1]) Wovon Fr. 20 in natura. — [2]) Verweser. — [3]) Wovon Fr. 10 in natura. — [4]) Wovon Fr. 30 in natura. — [5]) Wovon Fr. 24 in natura.

Schulkreis	Zahl der Lehrer am 1. Nov. 1901		Wohnung				Holz	Pflanzland	Freiwillige Zulagen der Gemeinden per Lehrstelle	Staatliche Zulagen (Bergzulagen) auf 1. Nov. 1901
	Prim.	Sek.	Zahl der in natura geleisteten Wohnungen und Schatzungswert per Wohnung		Zahl der zu entschädigenden Wohnungen und Entschädigungssumme per Wohnung		Entschädigungssumme per Lehrstelle	Entschädigungssumme per Lehrstelle		
				Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
54. Veltheim . . .	8		—	—	8	550	80	70	700—1000	—
55. **Veltheim** . . .		3	—	—	3	550	80	70	700—900	—
56. Wiesendangen .	2		2	1 200 1 180	—	—	80	N 45	200	—
57. **Wiesendangen** .		1	1	250	—	—	80	55[1])	300	—
58. Winterthur . .	45		—	—	45	700	120	180	300—1200	—
59. **Winterthur** . .		18	—	—	18	700	120	180	400—1200	—
60. Wülflingen . .	7		—	—	7	400	100	70	400—700	—
61. **Wülflingen** . .		2	—	—	2	400	100	70	400 u. 500	—
62. Neuburg . . .	1		1	340	—	—	100	60[2])	700	—
63. Zell	1		1	180	—	—	80	40[3])	350	—
64. Kollbrunn . .	1		1	150	—	—	80	40	600	—
65. Langenhard . .	1		1	100	—	—	80	45	100	300
66. Rykon	2		2	230	—	—	80	45[3])	300	200
67. **Rykon-Zell** . .		1	1	250	—	—	80	50	300	—

Bezirk Andelfingen.

Schulkreis	Prim.	Sek.	Zahl	Fr.	Zahl	Fr.	Holz	Pflanzland	Freiwillige Zulagen	Staatliche Zulagen
1. Gr.-Andelfingen	2		1	400	1	400	80	N 45	400 u. 500	—
2. **Andelfingen** . .		2	—	—	2	400	90	50	400 u. 600	—
3. Kl.-Andelfingen.	2		2	200	—	—	1 N 90 1 80	50	200 u. 300	—
4. Adlikon . . .	1		1	200	—	—	80	50	—[4])	—
5. Alten	1		1	100	—	—	80	50	100	—
6. Dätwil . . .	1		1	150	—	—	80	45	—[4])	—
7. Humlikon . . .	1		1	100	—	—	80	N 40	150	200
8. Oerlingen . .	1		1	200	—	—	80	50	200	200
9. Benken . . .	1		1	300	—	—	80	55	600	—
10. **Benken**		1	—	—	1	300	80	55	300	—
11. Berg a. I. . . .	1		1	100	—	—	N 60	50	—[4])	—
12. Gräslikon . . .	1		—	—	1	300	70	50	150	200
13. Buch a. I. . . .	2		—	—	2	200	60[5])	40	200	—
14. Dachsen . . .	2		2	200	—	—	1 N 80 1 80	N 70 70	200	—
15. Dorf	1		1	200	—	—	80	N 40	200	200
16. Feuerthalen . .	3		1	400	2	500	80	60	300—450	—
17. Langwiesen . .	1		1	220	—	—	80	60	350	200
18. Flaach	2		2	1 à 100 1 à 300	—	—	80	1 N 60 1 60	200	200

[1]) Wovon Fr. 35 in natura. — [2]) Wovon Fr. 30 in natura. — [3]) Wovon Fr. 25 in natura. — [4]) Verweser. — [5]) Wovon Fr. 15 in Natura.

Schulkreis	Zahl der Lehrer am 1. Nov. 1901		Wohnung: Zahl der in natura geleisteten Wohnungen und Schatzungswert per Wohnung		Wohnung: Zahl der zu entschädigenden Wohnungen und Entschädigungssumme per Wohnung		Holz Entschädigungssumme per Lehrstelle	Pflanzland Entschädigungssumme per Lehrstelle	Freiwillige Zulagen der Gemeinden per Lehrstelle	Staatliche Zulagen (Bergzulagen) auf 1. Nov. 1901
	Prim.	Sek.								
				Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
19. **Flaach**		1	1	200	—	—	80	60[1])	300	—
20. Volken	1		1	350	—	—	80	50[1])	150	200
21. Flurlingen	2		2	400	—	—	80[2])	N 50 / 1 80[3])	300 u. 400	—
22. Henggart	1		1	300	—	—	80	N 40	200	200
23. Laufen-Uhwiesen	2		1	250	1	360	80	50	100 u. 300	—
24. **Uhwiesen**		1	—	—	1	360	80	60	400	—
25. Nohl	1		1	180	—	—	70	N 65	—[4])	—
26. Marthalen	3		1	300	2	300	80	N 40	300	—
27. **Marthalen**		1	—	—	1	300	80	50	500	—
28. Ellikon a. Rh.	1		1	100	—	—	50	50[5])	200	—
29. Ossingen	2		2	1 à 135 / 1 à 150	—	—	80	50	200	—
30. **Ossingen**		1	—	—	1	300	80	50	200	—
31. Rheinau	2		1	200-300	1	300	80	1 N 25 / 1 30[5])	400	—
32. **Stammheim**		2	1	300	1	310	80	1 N 50 / 1 50	600	—
33. Oberstammheim	2		2	160 / 200	—	—	80	N 40	200 u. 600	—
34. Unterstammheim	2		2	130 / 150	—	—	1 à 80 / 1 N 80	50	400	—
35. Guntalingen	1		1	100	—	—	80	N 30	300	—
36. Waltalingen	1		1	80	—	—	80	50	200	200
37. Thalheim a. Th.	1		—	—	1	300	80	50	200	200
38. Gütighausen	1		1	200	—	—	80	53[6])	—[4])	—
39. Trüllikon	1		1	200	—	—	85	N 45	400	—
40. Rudolfingen	1		1	200	—	—	85	50	200	—
41. Wildensbuch	1		1	250	—	—	N 80	50	150	300
42. Truttikon	1		1	300	—	—	80	50	400	—

Bezirk Bülach.

Schulkreis	Prim.	Sek.		Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Bachenbülach	2		1 (N + 50)	250	1	250	1 N 90 / 1 90	60	100	—
2. Bassersdorf	3		—	—	3	400	90	1 N 70 / 2 70	300	—
3. **Bassersdorf**		1	1	400	—	—	90	70	500	—
4. Bülach	4		—	—	4	450	N 90	70	400	—
5. **Bülach**		2	—	—	2	500	90	60	500	—
6. Dietlikon	1		1	400	—	—	90	60	600	—

[1]) Wovon Fr. 30 in natura. — [2]) Wovon Fr. 40 in natura. — [3]) Wovon Fr. 14 in natura. — [4]) Verweser. — [5]) Wovon Fr. 15 in natura. — [6]) Wovon Fr. 8 in natura.

Schulkreis	Zahl der Lehrer am 1. Nov. 1901		Wohnung				Holz	Pflanzland	Freiwillige Zulagen der Gemeinden per Lehrstelle	Staatliche Zulagen (Bergzulagen) auf 1. Nov. 1901
	Prim.	Sek.	Zahl der in natura geleisteten Wohnungen und Schatzungswert per Wohnung		Zahl der zu entschädigenden Wohnungen und Entschädigungssumme per Wohnung		Entschädigungssumme per Lehrstelle	Entschädigungssumme per Lehrstelle		
				Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
7. Eglisau . . .	3		—	—	3	300	90	60	400	—
8. **Eglisau**		1	—	—	1	300	90	60	400	—
9. Tössriedern . .	1		1	200	—	—	90	60	—	200
10. Freienstein . .	2		2	300	—	—	90	1 N 60 1 60[1]	350	—
11. **Freienstein** . .		1	—		1	300	90	60	200	—
12. Teufen	1		1	200	—	—	90	N 50	100	200
13. Glattfelden . .	3		—	—	3	280	90	60	400	—
14. **Glattfelden** . .		1	—	—	1	280	90	60	500	—
15. Zweidlen-Aarüti	1		1	200	—	—	N 90	N 60	300	300
16. Hochfelden . .	1		1	250	—	—	N 90	60[1]	400	—
17. Höri	2		—	—	2	200	N 90	60	300	—
18. Hüntwangen . .	2		2	250	—	—	90	60	150	300 (2)
19. Kloten	3		1	250	2	250	90	60	300 u. 400	—
20. **Kloten**		1	1	250	—	—	90	60	400	—
21. Gerlisberg . .	1		1	200	—	—	90	N 60	100	—
22. Lufingen . . .	1		1	250	—	—	N 90	N 60	400	200
23. Nürensdorf . .	1		1	200	—	—	90	60	200	—
24. Breite	1		1	200	—	—	90	N 60	200	200
25. Oberwil-Birchwil	1		1	200	—	—	90	N 60	200	200
26. Oberembrach .	1		—	—	1	250	90	60	200	200
27. Unterwagenburg	1		1	200	—	—	90	50	200	300
28. Opfikon . . .	2		2	300	—	—	80[2]	60	200	200 (2)
29. Rafz	4		—	—	4	250	90	70	200	—
30. **Rafz**		1	—	—	1	250	90	70	200	—
31. Rieden	1		1	300	—	—	90	60[1]	300	—
32. Rorbas	3		1 1 (N+100)	300 300	1	300	90	60	100—200	—
33. Unterembrach .	3		—	—	3	350	90	60	400	—
34. **Embrach** . . .		1	—	—	1	350	90	60	400	—
35. Wallisellen . .	2		2	400	—	—	1 90 1 35[2]	60	300	—
36. **Wallisellen** . .		1	1	400	—	—	90	60	500	—
37. Wasterkingen .	1		1	200	—	—	90	60	100	200
38. Winkel . . .	1		1	200	—	—	N 90	N 50	400	—
39. Eschenmosen .	1		1	200	—	—	N 90	N 50	—	—
40. Rüti	1		1	200	—	—	90	N 50	300	—
41. Wyl	2		2	250	—	—	N 90	60	200	—
42. **Wyl**		1	1	250	—	—	90	60	—	—

[1] Wovon Fr. 30 in natura. — [2] Und die Heizung gratis.

Schulkreis	Zahl der Lehrer am 1. Nov. 1901		Wohnung				Holz	Pflanzland	Freiwillige Zulagen der Gemeinden per Lehrstelle	Staatliche Zulagen (Bergzulagen) auf 1. Nov. 1901
	Prim.	Sek.	Zahl der in natura geleisteten Wohnungen und Schatzungswert per Wohnung		Zahl der zu entschädigenden Wohnungen und Entschädigungssumme per Wohnung		Entschädigungssumme per Lehrstelle	Entschädigungssumme per Lehrstelle		
				Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Bezirk Dielsdorf.										
1. Affoltern b. Z.	3		—	—	3	330	90	70	200—300	200 (2)
2. Bachs	1		1	200	—	—	80	N 70	200	200
3. Thal	1		1	200	—	—	80	N 70	100	200
4. Boppelsen	1		1	200	—	—	N 80	70	200	200
5. Buchs	1		1	200	—	—	N 80	N 70	400	200
6. Dällikon	1		1	200	—	—	N 80	N 70	300	200
7. Dänikon-Hüttikon	1		1	200	—	—	80	70	—	200
8. Dielsdorf	2		2	200	—	—	80	N 70	300 u. 400	200 (2)
9. **Dielsdorf**		1	1	200	—	—	80	N 70	300	—
10. Niederglatt	1		1	200	—	—	80	N 70	—[1]	—
11. Niederhasle	1		1	200	—	—	80	70	—[1]	—
12. **Niederhasle**		1	1	200	—	—	80	70	—	—
13. Oberhasle	1		1	200[2]	—	—	80	70	100	200
14. Nassenwil	1		—	—	1	200	80	70	—	200
15. Niederweningen	2		2	200	—	—	N 80	70	200	200 (2)
16. **Niederweningen**		1	1	200	—	—	80	70	200	—
17. Oberglatt	1		1	200	—	—	80	N 110	350	200
18. Hofstetten	1		—	—	1	200	N 80	50	—	—
19. Oberweningen	1		1	200[3]	—	—	80	75	200	200
20. Otelfingen	1		1	200	—	—	80	70	600	—
21. **Otelfingen**		1	1	200	—	—	80	70	500	—
22. Raat	1		1	200	—	—	80	N 70	—	—
23. Regensberg	1		1	200	—	—	N 80	70	200	200
24. Regensdorf	1		1	200	—	—	80	70	100	—
25. **Regensdorf**		1	1	200	—	—	80	70	200	—
26. Watt	1		1	200	—	—	80	70	200	—
27. Adlikon	1		—	—	1	200	80	70	50	—
28. Rümlang	3		2	200	1	300	80	70	400	—
29. **Rümlang**		1	1	200	—	—	80	70	300	—
30. Schleinikon-Dachsleren	1		1	200	—	—	80	75	200	200
31. Schöfflisdorf	1		1	200	—	—	N 80	N 70	—	200
32. **Schöfflisdorf**		1	1	200	—	—	80	70	200	—
33. Stadel	2		2	200	—	—	80	70	200	200 (1)
34. **Stadel**		1	1	200	—	—	80	70	200	—
35. Obersteinmaur	1		1	200	—	—	80	N 70	300	200
36. Niedersteinmaur	1		1	200	—	—	80	N 70	150	200
37. Sünikon	1		1	200	—	—	80	70	100	200
38. Neerach	1		1	200	—	—	80	N 70	300	200
39. Riedt	1		—	—	1	200	80	70	100	200
40. Weiach	2		2	200	—	—	80	70	400	—
41. Windlach	1		1	200	—	—	80	70	—[1]	—

[1] Verweser. — [2] Die Wohnung ist um Fr. 120 vermietet. — [3] Die Wohnung ist um Fr. 140 vermietet.

Jahrbuch
des
Unterrichtswesens in der Schweiz
1901.

Fünfzehnter Jahrgang.

Bearbeitet und mit Bundesunterstützung herausgegeben

von

Dr. jur. ALBERRT HUBER
Staatsschreiber des Kantons Zürich.



ZÜRICH.
Verlag des Art. Instituts Orell Füssli.
1903.

Jahrbuch

des

Unterrichtswesens in der Schweiz

1901.

Fünfzehnter Jahrgang.

Bearbeitet und mit Bundesunterstützung herausgegeben

von

Dr. jur. ALBEERT HUBER
Staatsschreiber des Kantons Zürich.



ZÜRICH.
Verlag des Art. Instituts Orell Füssli.
1903.



Buchdruckerei des Schweiz. Grütlivereins, Zürich.

Vorwort.

Indem der Verfasser den 15. Jahrgang des Jahrbuches über das schweizerische Unterrichtswesen der Öffentlichkeit übergibt, tut er es nicht ohne ein Gefühl herzlichen Dankes allen denjenigen gegenüber, die es ihm möglich gemacht haben, das bisher dem Jahrbuch gestellte Programm durchzuführen und dann insbesondere im statistischen Teil einige Erweiterungen zu bringen. Dieser Dank gebührt vorab den kantonalen Erziehungsdirektionen, deren Gefälligkeit nie versagt hat, trotzdem der Verfasser sie sehr oft hat in Anspruch nehmen müssen. Als Quellen standen zur Verfügung die kantonalen und eidgenössischen Geschäftsberichte, die kantonalen und eidgenössischen Staatsrechnungen, sodann eine grosse Anzahl von Schulprogrammen, endlich die kantonalen Schulamtsblätter und die pädagogische Presse. Wie in frühern Jahren mussten im Interesse der möglichsten Vollständigkeit der Angaben viele derselben auf dem Korrespondenzwege erhoben werden; mit grosser Genugtuung kann der Verfasser auch hier bekennen, dass ihm von den Vorstehern und Direktoren der verschiedensten Anstalten im Lande herum in liebenswürdiger Weise Auskunft erteilt worden. Das war nicht immer so; von andern Verhältnissen wusste der Begründer des Jahrbuches, Herr Stadtrat Grob, zu melden, und auch der Unterzeichnete hat es in den ersten Jahren hie und da erfahren müssen — es ist nun der 11. Jahrgang, der unter seiner Verantwortlichkeit hinausgeht — dass man den Anfragen nicht diejenige Wichtigkeit beilegte, die der Fragesteller für sie beanspruchen zu sollen glaubte. Es ist an der Entwicklung der Verhältnisse erfreulich, dass man das Jahrbuch immer mehr konsultirt, dass das Interesse für das Werk zunimmt und dass es nach und nach auch in der Schweiz die Kenntnis schweizerischer Schulverhältnisse vermittelt und zur gegenseitigen Orientirung dient. Davon geben Hunderte von Anfragen Kunde, die im Laufe des Jahres beim Verfasser einlangen.

Im Auslande beschäftigt man sich gewissenhaft und sehr eingehend mit unserer schweizerischen Schulorganisation; die letzten Jahre haben einlässliche und bemerkenswerte Monographien über

unser Schulwesen aus der Feder erster ausländischer Schulschriftsteller gebracht (R. L. Morant-London, Jules Gautier-Paris etc.). Es ist zu wünschen, dass die Kenntnis unserer eigenen Schulverhältnisse auch bei uns immer mehr wachse, so dass es nicht mehr vorkommen kann, dass verantwortliche Schulmänner und Schulbehörden im einen Kanton nicht wissen, wie es mit der Schulorganisation ihres Nachbarkantons bestellt ist, von derjenigen der übrigen Kantone zu schweigen. Das ist eine zu weitgehende Selbstgenügsamkeit. Die kantonalen Schulorganisationen können durch ihre Mannigfaltigkeit und wohldurchdachte Gliederung soviel an Anregungen bieten, dass es sich gar wohl lohnt, wenn sich die massgebenden Behörden und Interessentenkreise in der Folge etwas mehr, als es bis anhin wohl geschehen ist, mit dem Studium unserer kantonalen Schulverhältnisse abgeben.

Das Jahrbuch könnte mancher Frage noch grössere Aufmerksamkeit schenken, wenn es nicht durch die Schranken eingeengt wäre, die sich aus der Natur des Werkes als eines privaten Unternehmens und den bescheidenen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln von selbst ergeben. Der Verfasser bedauert es, dass er aus den von ihm angedeuteten Gründen für den Ausbau des Werkes nicht mehr tun kann.

Das im allgemeinen. Zum vorliegenden Bande des Jahrbuches sind folgende Bemerkungen zu machen:

Die einleitende Arbeit aus der Feder des kantonalen zürcherischen Bausekretärs Dr. E. Klöti ist deshalb aufgenommen worden, weil sie von aktuellem Wert ist, da die Frage der Subventionirung der Primarschule durch den Bund unmittelbar vor ihrer abschliessenden Behandlung in den eidgenössischen Räten steht. Die Berichterstattung über die Förderung des gesamten Unterrichtswesens im Bund und in den Kantonen ist im bisherigen Rahmen gehalten.

Was den statistischen Teil anbetrifft, so hat sich der Verfasser keine Mühe verdriessen lassen, die Angaben in möglichster Vollständigkeit zu bieten, indem er eine grosse Zahl ergänzender Anfragen an alle möglichen Stellen gerichtet hat. Und doch kann er sich, nachdem er das Ergebnis seiner Bemühungen überblickt, mit demselben nicht befriedigt erklären. Das trifft insbesondere mit Bezug auf die Tabellen über die finanziellen Schulverhältnisse zu. Sie geben ihm zu folgenden Bemerkungen Anlass:

1. Die Ausgaben der Kantone für das Schulwesen sind den 25 kantonalen Staatsrechnungen für das Jahr 1901 entnommen.

Die Anlage der letztern wechselt von Kanton zu Kanton. Es ist daher keine leichte und zudem höchst undankbare Aufgabe, die grossen und kleinen Ausgabeposten für die verschiedenen Schulstufen und Schulgruppen aus den verschiedensten Winkeln der Staatsrechnungen herauszusuchen und sie derart auszuscheiden und zu behandeln, dass sie für die Einreihung in die Tabellen des Jahrbuches als geeignet erachtet werden können. Die vielen Anmerkungen am Fusse der Tabellen werden schon äusserlich dartun, dass die verschiedene Klassifikation in den Staatsrechnungen diesem Bestreben grosse Schwierigkeiten entgegensetzt, ganz abgesehen davon, dass auch die Ausscheidung der einzelnen Schulstufen und -Gruppen (Primarschule, Fortbildungsschule, Sekundarschule, Mittelschule, Berufsschulen etc.) nicht immer leicht ist. Wohl am besten und einwandfreisten ist dies mit Bezug auf die Primarschule möglich; die der Primarschulstufe dienenden Anstalten sind in jedem Kanton — trotz oft gehörter gegenteiliger Behauptungen — ohne grosse Mühe abzugrenzen.

Was die Ausgaben der Kantone und Gemeinden für die Mittel- und Hochschulen anbetrifft, so sind in den Jahrbüchern lediglich die jährlichen Betriebsausgaben berücksichtigt worden. Das ist der wesentlichste Posten und für die vergleichende und kritische Betrachtung der jährlichen Ausgabensummen fragelos am geeignetsten. Dagegen fehlen seit dem Bestehen des Jahrbuches alle die grossen Summen, die Kantone und Gemeinden für Neu- und Umbau von Hochschulgebäuden, von Sekundar-, Mittel- und Kantonsschulen, von Techniken und Berufsschulen aller Art ausgeworfen haben. Diese Summen gehen in die vielen Millionen hinein. Dieses Jahr ist nun zum ersten Mal eine Zusammenstellung dieser grossen Ausgaben versucht worden und zwar ist erhoben worden, was in der bezeichneten Richtung von 1885—1902 getan worden ist. Die bezüglichen Angaben befinden sich am Schlusse des statistischen Teils. Diese Zusammenstellung bildet einen ersten Versuch und ist trotz aller darauf verwendeten Mühe noch lückenhaft und nicht einwandfrei. Sie muss in einer nächsten Publikation vervollständigt werden. Will man die sämtlichen Ausgaben für das gesamte Unterrichtswesen der Schweiz auch nur annäherungsweise feststellen, so dürfen die erwähnten Summen in irgend einer Form nicht unberücksichtigt bleiben. Die Summen, die in den Jahrbuchpublikationen als Ausgaben für das Schul-

wesen kompariren, dürfen, wenn dieser Ausdruck als zulässig erscheint, nur als jährliche „Schulbetriebsausgaben" bezeichnet werden.

2. Die „Ausgaben der Gemeinden" sind der wunde Punkt aller Jahrbuchpublikationen. Sie schliessen alle diejenigen Summen in sich, welche zur Deckung sämtlicher Schulausgaben über die eigentlichen, durch die kantonalen Staatskassen vermittelten Leistungen der Kantone noch notwendig sind. Für die Bestimmung dieser Summen wird der Verfasser durch die offiziellen Publikationen gar oft im Stich gelassen und er ist darauf angewiesen, an Hand von zerstreuten und unsystematischen Detailangaben das Zahlengebäude zu konstruiren, ja sehr oft zu Schätzungen Zuflucht zu nehmen, die allerdings auf etwelcher Kenntnis der betreffenden kantonalen Verhältnisse und steter Konsultation der Ergebnisse der schweizerischen Schulstatistik beruhen. Es ist eine der nächsten Aufgaben des Jahrbuches, die Grundlage für die „Gemeindeausgaben" durch eine direkte Erhebung in den Kantonen etwas zuverlässiger zu gestalten. Diese umfangreiche und schwierige Arbeit durfte bis jetzt von den Kantonen von seite eines Privatunternehmens, wie es das Jahrbuch ist, nicht erbeten werden; nun ermöglichen die geänderten Verhältnisse die Durchführung dieser Aufgabe. Denn die Subventionirung des Primarschulwesens durch den Bund verlangt, wenigstens für das letztere, Angaben über die jährlichen Gemeinde- und Staatsleistungen. Der Verfasser wird daher in der Lage sein, im Laufe der nächsten Jahre für die Darstellung der Gemeindeleistungen die Ergebnisse besonderer Erhebungen in den Kantonen verwenden zu können.

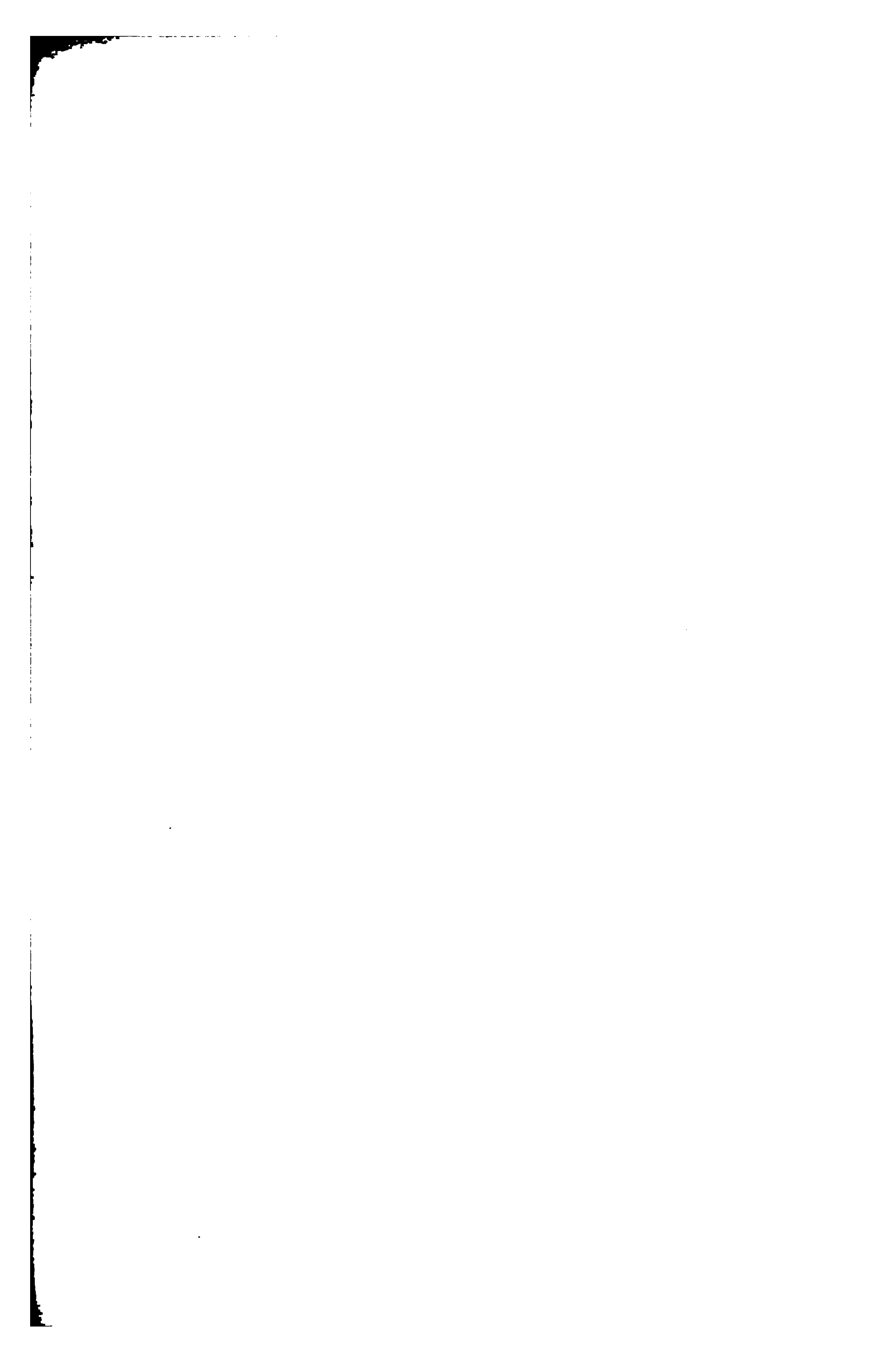
3. Die Angaben über die Leistungen des Bundes für das Unterrichtswesen sind zum Teil dem Geschäftsbericht des Bundesrates entnommen, zum Teil beruhen sie, wie die Ausgaben über das gewerbliche, industrielle und hauswirtschaftliche Bildungswesen und das Polytechnikum, auf verdankenswerten Mitteilungen der betreffenden eidgenössischen Amtsstellen.

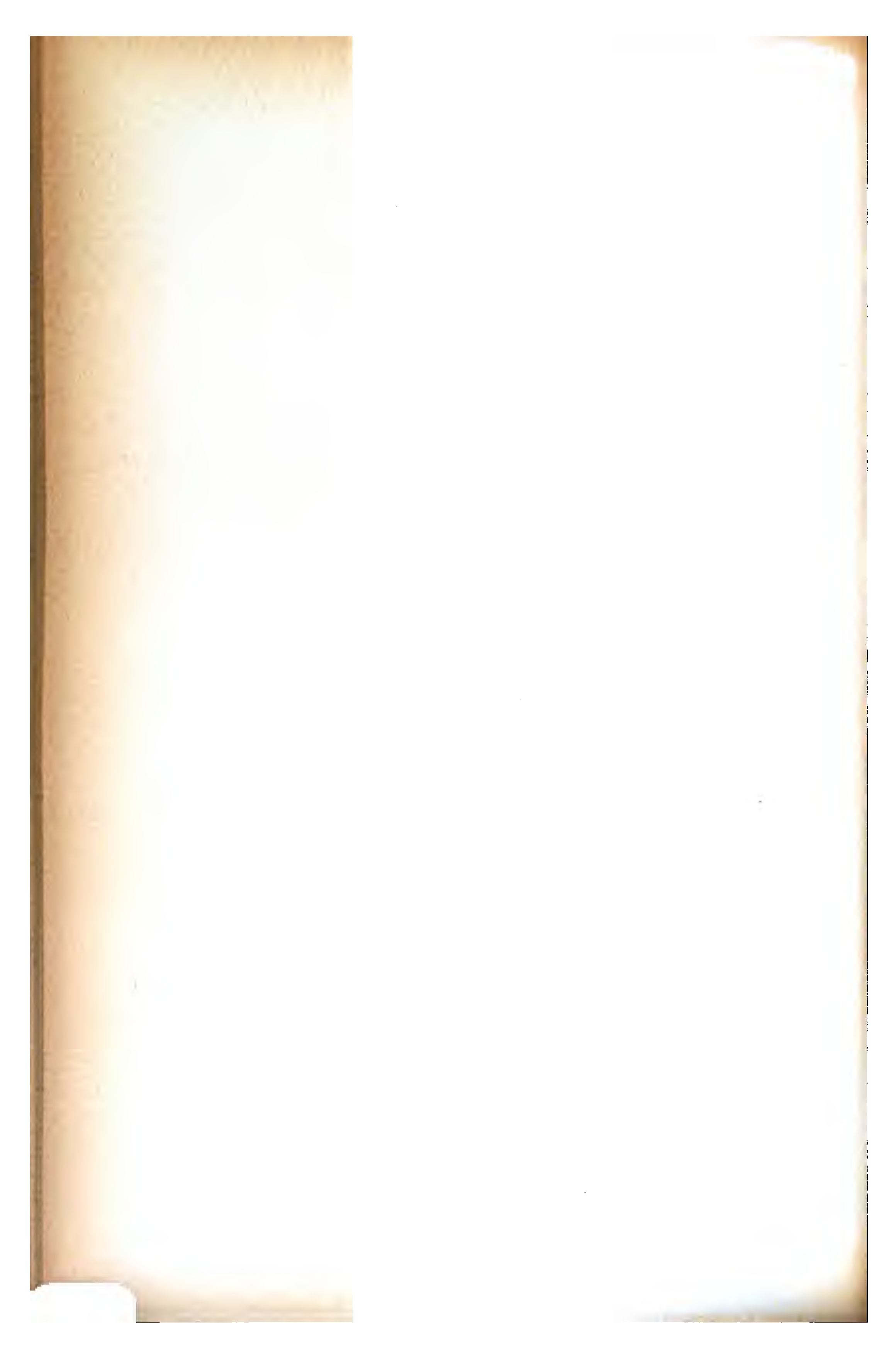
Der Verfasser bittet zum Schluss die Freunde des Werkes um ihr ferneres Wohlwollen und auch weiterhin um ihre Mithilfe, vor allem aber um gütige Nachsicht.

Küsnacht-Zürich, 22. Februar 1903.

Albert Huber.

Inhaltsverzeichnis.





Erster Teil.

Allgemeiner Jahresbericht

über das

Unterrichtswesen in der Schweiz

im Jahre 1901.

Erster Abschnitt.

Der Kampf um die eidgenössische Schulsubvention.

Von Dr. **Emil Klöti, Zürich.**

1. Von 1848 bis 1874.

Von einem Postulat der Unterstützung der kantonalen Primarschulen durch die Eidgenossenschaft konnte selbstverständlich vor der Gründung des schweizerischen Bundesstaates keine Rede sein. Es ist deshalb wohl nicht ganz zutreffend, wenn die Bestrebungen der helvetischen Regierung (1799—1802), und vor allem ihres Unterrichtsministers Stapfer, in dem neugegründeten Einheitsstaate eine allgemeine Volksschule zu gründen und zu fördern, mit dieser weit spezielleren Frage einer finanziellen Beteiligung des Bundesstaates an der Fürsorge für die Volksschule in Zusammenhang gebracht werden.

Die Bundesverfassung von 1848 enthielt eine einzige kurze Bestimmung, die sich mit dem Schulwesen beschäftigte. Es war der Artikel 22, welcher folgendermassen lautete:

„Der Bund ist befugt, eine Universität und eine polytechnische Schule zu errichten."

Als Quellen wurden benutzt die Protokolle und die Bulletins über die Verhandlungen der Bundesversammlung betreffend die Revision der Bundesverfassung der Jahre 1871/72 und 1873/74, ferner das schweizer. Bundesblatt, die amtlich-stenographischen Bulletins der schweizerischen Bundesversammlung 1893—1902, die gedruckten Protokolle der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren 1897—1902, samt Beilagen, die Jahresberichte des schweizerischen Lehrervereins, sowie zahlreiche Vorträge..

Mit der Volksschule beschäftigte sich diese Verfassung somit noch nicht. Es wäre dies auch nicht wohl möglich gewesen. Galt es doch damals, bei Beschneidung der eifersüchtig bewachten kantonalen Souveränetäten zu Gunsten des Bundes sich weise Mässigung aufzulegen, um nicht das ganze nationale Werk in Frage zu stellen. In der mit der Ausarbeitung der Bundesverfassung beauftragten Kommission der Tagsatzung begründete zwar ein Mitglied seine Gegnerschaft gegen eine schweizerische Hochschule mit dem kaum ernst gemeinten Einwand, es bestehe für eine solche kein Bedürfnis; der Bund müsse seine Bestrebungen aufs Allgemeine richten, er solle lieber die Volksschule in die Hand nehmen. Es wurde ihm erwidert, die Volksschule bedürfe der Obsorge der einzelnen Kantone, weil diese die Mittel hätten, welche erforderlich seien, um eine allgemeine Bildung im Volke zu verbreiten. Es fielen auch schon Anregungen auf Errichtung eidgenössischer Lehrerseminarien und auf Übertragung der Oberaufsicht über das gesamte Unterrichtswesen an den Bund. Die Berichterstatter der ersten Revisionskommission führten diesen Vorschlägen gegenüber aus:

„Das öffentliche Unterrichtswesen darf dem Bunde nicht mehr fremd bleiben, denn es ist eine Grundbedingung des öffentlichen Lebens, der Freiheit und der Ordnung. Der Bund soll jedoch nur die Errichtung solcher Anstalten übernehmen, welche über die Kräfte der Kantone hinausreichen, oder in Fällen, wo die Kantone nicht die erforderlichen Mittel haben, dieselben zum rechten Gedeihen zu bringen. Es gilt dies ganz besonders vom höhern Unterricht für die verschiedenen Berufsarten.“

Die Idee — von einer Anregung lässt sich auch hier noch nicht wohl sprechen — einer finanziellen Unterstützung der Primarschule durch den Bund wurde wahrscheinlich zum erstenmal vom zürcherischen Seminardirektor F r i e s in der vierten Generalversammlung des schweizerischen Lehrervereins, welche am 14. Oktober 1861 in Zürich stattfand, ausgesprochen. Als Haupttraktandum stand auf dem Programm:

„Freie Diskussion über Möglichkeit und Wünschbarkeit irgend welcher Zentralisation des schweizerischen Schulwesens, nach einem einleitenden Votum des Präsidenten (Seminardirektor Fries) über folgende Hauptpunkte: *a.* kurze Darstellung des schon Geschehenen und schon Vorhandenen; *b.* Möglichkeit oder Wünschbarkeit einer totalen Zentralisation; *c.* einige Gedanken über eine schweizerische Hochschule; *d.* über Gründung schweizerischer Lehrerseminarien auf Kosten des Bundes und mit einheitlichem Lehrplan; *e.* über Einführung sogen. Freizügigkeit der schweizerischen Lehrer auf Grundlage einer Prüfung nach gemeinsamem Reglement oder vor einer gemeinsamen Behörde; *f.* über Herstellung und Einführung allgemeiner schweizerischer Lehrmittel; *g.* über die geringsten Forderungen, welche der Bund an die kan-

tonalen Schulanstalten machen darf und machen soll, und über die Art und Weise, die Erfüllung dieser Forderungen auch seinerseits zu ermöglichen und zu erleichtern."

Fries entledigte sich der übernommenen Aufgabe in vortrefflicher Weise. Seinen Ausführungen zu den genannten sieben Fragen schickte er voraus, dass von einer Zentralisation der Volksschule auf dem Boden der bestehenden Verfassung gar nicht die Rede sein könne. „Durch Art. 22 ist der Bund befugt, eine Universität und eine polytechnische Schule zu errichten, aber der gleiche Artikel versagt ihm gerade durch die Präzisirung dieser Befugnis eine weitere Organisirung des Unterrichtswesens überhaupt; denn das Recht des Bundes — Art. 21 — im Interesse der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen, wird von niemandem auf das Schulwesen ausgedehnt werden wollen und können." Allein, fährt er weiter, die Verfassung in ihrer derzeitigen Gestalt sei kein ewiges Werk, und es sei angezeigt, schon zu rechter Zeit ein klares Bewusstsein über die Möglichkeit und Wünschbarkeit einer Sache zu haben. Fries kommt bei Prüfung der Frage *b.* zu dem Schlusse, eine totale Zentralisation des Schulwesens sei weder möglich noch überhaupt wünschbar. Wünschbar sei eine Zentralisation nur da, wo sie notwendig sei, mit andern Worten da, wo die speziellen Aufgaben über die Kraft der Kantone hinausgehen. (Fries denkt hier an das Polytechnikum, die eidgen. Hochschule und an Lehrerseminarien.) Als Minimalforderungen, die der Bund aufstellen sollte, nennt er die Verpflichtung der Kantone, überall Schulen einzurichten, den obligatorischen Schulbesuch und die Sorge dafür, dass in den Schulen das Allernotwendigste gelehrt werde. Dann fährt er fort:

„Aber führt dies nicht sogleich wieder weiter? Erwächst nicht etwa sogleich aus diesem Rechte, direkt oder indirekt einige geringste Forderungen zu stellen, auch die Pflicht, zur Erfüllung dieser Forderungen zu helfen? Im Grundsatze gewiss nicht; denn wenn nicht der Bund in der Luft schwebt, so hat jeder Kanton, so gewiss auch er Glied des Bundes ist, das als die erste Pflicht zu betrachten, so viel er kann, seine Bürger zu allem zu befähigen, was der Bund unumgänglich von ihnen voraussetzen muss....... Am meisten praktisch wären noch allfällige Subsidien des Bundes zur Beschaffung der rechten Lehrkräfte, sei es nun als Beitrag zur Lehrerbildung, sei es als Beitrag zur Lehrerbesoldung. In ersterer Hinsicht könnte der Bund etwa mithelfen, dass er da, wo sich die Lehrerseminarien noch in allzu engen Verhältnissen bewegen, gegen das Gegenrecht einer gewissen Oberaufsicht die allzu knappen Hülfsmittel vermehrte, oder noch besser solche, welche zur Erwerbung der Lehrerbildung befähigt sind, aber für sich selbst der dazu nötigen Mittel entbehren, in der Benützung schon vorhandener guter Seminarien, z. B. durch Stipendien unterstützte. Im zweiten Falle könnte er da, wo die Besoldungen der Lehrer

allzugering sind, als dass man mit Zuversicht auf einen wohlbefähigten Lehrerstand rechnen könnte, unter der Bedingung einen bestimmten Beitrag zur Vermehrung derselben aussetzen, dass dann auch vom Kanton aus nicht länger unter einem gewissen, vom Bunde bestimmten Minimum geblieben werden dürfte. Indessen stehen wir da abermals an einer Grenze, deren Überschreitung nicht ohne anderweitigen grossen Schaden, gewissermassen nicht ohne eine Art Entwürdigung der Bundesglieder geschehen könnte; ja es ist die Frage, ob nicht das Angeführte allzusehr wie ein Almosen aussieht, das sich die Kantone nicht dürfen reichen lassen. Und wenn man dadurch vollends dahin gedrängt würde, dieses Widerwärtige in der Sache irgendwie durch Verallgemeinerung zu mildern oder zu beseitigen, so wäre ich selbst der erste, der solche Vorschläge hundertmal lieber zurücknähme, als dass wir dadurch am Ende doch wieder bei jener totalen Zentralisation anlangten, von der ich zuerst gesprochen habe und für die ich am wenigsten sein könnte. Es handelt sich auch da zuletzt um jene obersten allgemeinsten Prinzipien, und sobald wir der Überzeugung sind, dass es ein Widerspruch mit allen unsern Verhältnissen wäre, wenn alles mit einander von oben herab organisirt wäre, so müssen wir angelegentlich wünschen, dass in diesen Erleichterungen und Unterstützungen noch grössere Zurückhaltung herrsche, als in jenen unerlässlichen Forderungen."

Namentlich die letztern Worte lassen erkennen, dass Fries den Gedanken einer Unterstützung der Volksschule selbst nur als eine noch sehr der Diskussion und nähern Betrachtung bedürftige Idee aufgefasst wissen wollte. Auch in der seinem Votum nachfolgenden Diskussion gingen die Redner allgemein davon aus, dass die Sache noch in weitem Felde liege und der Aktualität entbehre.

Die Frage blieb denn auch beinahe zehn Jahre liegen und kam erst zu Beginn der siebziger Jahre mit der Revision der Bundesverfassung wieder in Fluss. Zunächst freilich hatte es den Anschein, als solle auch die neue Verfassung sich ausschliesslich mit dem höhern Bildungswesen befassen. Allein nach und nach griff in zahlreichen Volkskreisen und erst nachher auch in den Räten der Gedanke um sich, dass die revidirte Bundesverfassung an der Volksschule als einem Grundpfeiler eines demokratischen Staatswesens nicht mehr achtlos vorbeigehen könne. Ja der Kampf um den „Schulartikel" erreichte schliesslich einen solchen Höhegrad, dass zahlreiche Bürger ihre Stellungnahme zur ganzen Verfassung von derjenigen zum Schulartikel abhängig machten.

In dem „Programm zu einer Revision der Bundesverfassung", das die radikalen Mitglieder der Bundesversammlung im Dezember 1869 und Januar 1870 aufstellten, figurirte als Postulat VI lediglich die Organisation des höhern Unterrichtswesens durch den Bund. Das Programm der liberalen Fraktion sah keine Änderung des bisherigen Schulartikels vor. So konnte es denn auch nicht

befremden, dass im Entwurfe des Bundesrates für ein Bundesgesetz betreffend die Revision der Bundesverfassung vom 17. Juni 1870 ein neuer Schulartikel nicht zu finden war und in der bezüglichen Botschaft die Frage einer Revision des Art. 22 gar nicht berührt wurde. Im August 1870 erliess die nationalrätliche Kommission für Vorberatung des Entwurfes einen Aufruf an die Bürger behufs Kundgebung ihrer Wünsche und Vorschläge bezüglich der Revision. Bis zum angesetzten Termin (Ende November 1870) liefen bloss drei Petitionen ein, die sich mit der Volksschule befassten. Die wichtigste derselben ging von den Luzerner Liberalen aus und enthielt in dieser Richtung den Antrag: „Aufnahme einer Kompetenzbestimmung, durch ein Bundesgesetz ein Minimum des Lehrzieles in der Volksschule aufzustellen; Einfluss des Bundes auf die Schulaufsicht, Gründung schweizerischer Seminarien für die Volksschullehrer.“ Ebenso verlangte eine Volksversammlung, die am 12. Juli 1870 in Murten stattgefunden hatte, „Stellung der Volksschule unter die Aufsicht der Eidgenossenschaft“.

Die im Frühjahr 1871 versammelten Kommissionen der beiden Räte schenkten diesen Eingaben keine Beachtung und lehnten die Aufnahme einer Bestimmung bezüglich des Volksschulwesens ab. Sie gingen davon aus, dass der Bund sich nur des höhern Unterrichtes annehmen solle, da nur auf diesem Gebiete ein einzelner Kanton nicht im stande sei, den Anforderungen der Zeit gerecht zu werden. So erhielt denn der Schulartikel die Fassung:

> „Der Bund ist befugt, eine Universität, eine polytechnische Schule und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten.“

Jetzt aber erwachte in den breitesten Schichten des Volkes das Interesse an der Frage. Vom März 1871 bis März 1872 gingen den eidgenössischen Räten volle 28 Eingaben zu, die sich mit der Volksschule befassten. Am meisten Beachtung verdient von denselben die wohl am weitesten gehende Petition des schweizerischen Lehrervereins. Der Zentralausschuss dieses Vereins hatte auf den 14. Oktober 1871 eine ausserordentliche Versammlung schweizerischer Schulfreunde in die Tonhalle Zürich einberufen zur Besprechung der Frage, ob nicht der Bund grundsätzlich das Recht und die Pflicht haben solle, die Kantone von sich aus zu einer solchen Einrichtung und Führung ihrer Volksschule anzuhalten, durch welche das zur rechten Erfüllung der eidgenössischen Bürgerpflichten erforderliche Mass allgemeiner Schulbildung als für jedermann gesichert erscheine. Im Anschluss hieran sollte die Versammlung die besondern Massregeln bezeichnen, durch welche diesem Grundsatz Genüge getan werden könnte. Die Versammlung beschloss, den eidgenössischen Räten die Aufnahme folgenden Artikels in die Bundesverfassung vorzuschlagen:

„Die Sorge für den öffentlichen Unterricht ist zunächst Sache der Kantone. Der Bund hat aber das Recht und die Pflicht, sich

jederzeit von dem Zustande und den Leistungen der Unterrichtsanstalten der Kantone zu überzeugen und die Kantone von sich aus zu einer solchen Einrichtung und Führung der Volksschule anzuhalten, dass dadurch für jedermann das zur Erfüllung der allgemein menschlichen und bürgerlichen Pflichten erforderliche Mass von Schulbildung gesichert erscheint, sowie die Gesamtheit der Lehranstalten der Kantone durch eidgenössische Lehranstalten zu ergänzen."

In der vom Zentralausschuss diesem Vorschlag beigegebenen Denkschrift vom 8. November 1871 wurde des nähern dargelegt, in welcher Weise die Ausführung dieser Verfassungsbestimmung zu geschehen hätte. Die Kantone sollten ihre Schulgesetze den Bundesbehörden zur Genehmigung vorlegen. Der Bund hätte Inspektionen und Prüfungen in den Kantonen vornehmen zu lassen und ein bestimmtes Minimum von Kenntnissen für die Volksschullehrer festzusetzen; wer über diese Kenntnisse verfügte, würde vom Kanton ein eidgenössisches Lehrpatent erhalten. Auch eine Minimalhöhe der Besoldungen wäre von Bundes wegen festzusetzen und es müssten Garantien dafür geschaffen werden, dass die Schule nicht unter kirchlichem Einfluss stehe.

Unter den übrigen Eingaben fanden sich immerhin auch solche, welche sich entschieden gegen eine Einmischung des Bundes in die Fragen des Primarunterrichtes verwahrten.

Es würde zu weit führen, die Verhandlungen der Bundesversammlung in den Jahren 1871/1872 und 1873/74 über die Schulfrage bis in alle Details zu verfolgen. Es mag hier genügen, den Gang derselben in grossen Zügen zu skizziren.

Im Nationalrat, dem die Priorität der Behandlung zustand, nahm die erste Diskussion über den Schulartikel (Art. 24 des Entwurfes) die Sitzungen vom 12., 13. und 14. Dezember 1871 in Anspruch. Der Vorschlag der Kommission ging, wie bereits erwähnt, dahin, es sei keine Bestimmung über die Volksschule in die Verfassung aufzunehmen. Eine Minderheit der Kommission hatte jedoch am 1. Dezember 1871 zu dem Art. 24 als Art. 24bis folgende Ergänzung vorgeschlagen:

„Der Unterricht der Primarschule ist obligatorisch und unentgeltlich. Geistlichen Orden darf derselbe nicht übertragen werden.

Der Bund kann über das Minimum der Anforderungen an die Primarschule gesetzliche Bestimmungen erlassen."

Am Schlusse der Diskussion lagen dem Rate noch weitere fünf Anträge vor, über die er sich zu entscheiden hatte. Eine Reihe eventueller Abstimmungen ergab, dass in dem eventuellen Art. 24bis folgende Grundsätze aufzustellen seien:

1. Die Volksschule ist Sache der Kantone.
2. Der Unterricht ist obligatorisch.

3. Er ist unentgeltlich und konfessionslos für die öffentlichen Primarschulen.
4. Die geistlichen Orden sind ausgeschlossen.
5. Der Bund kann über das Minimum der Anforderungen gesetzliche Bestimmungen erlassen.

In der Schlussabstimmung blieb jedoch der so amendirte Antrag der Kommissonsminderheit gegenüber demjenigen der Kommissionsmehrheit, keine Bestimmung über das Volksschulwesen in die Verfassung aufzunehmen, mit 41 gegen 59 Stimmen in der Minderheit, und es hatte demnach Art. 24 immer noch die schon erwähnte Fassung: „Der Bund ist befugt, eine Universität, ein Polytechnikum und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten".

Eine Woche später stand ein von 49 weitern Mitgliedern mitunterzeichnetes Begehren von Simon Kaiser auf Wiedererwägung des Art. 24 auf der Verhandlungsliste. Diesem Begehren war ein Antrag beigegeben, dem genannten Artikel folgenden Zusatz beizufügen:

„Die Kantone sorgen für obligatorischen und unentgeltlichen Primarunterricht. Derselbe darf geistlichen Orden nicht übertragen werden.

Der Bund kann über das Minimum der Anforderungen an die Primarschule gesetzliche Bestimmungen erlassen."

Der Rat entsprach dem Wiedererwägungsgesuch und gab dem Art. 24 nachstehende Fassung:

„Der Bund ist befugt, eine Universität, eine polytechnische Schule und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten.

Die Kantone sorgen für obligatorischen und unentgeltlichen Primarunterricht.

Der Bund kann über das Minimum der Anforderungen an die Primarschule gesetzliche Bestimmungen erlassen."

Im Ständerat konnte man sich mit den neuen Zusätzen nicht recht befreunden. Namentlich die „Minimalforderungen" begegneten grossen Bedenken, trotzdem der Referent der Kommission, Kappeler, versicherte, die Befürchtung eines Bundesinspektorates sei unbegründet, der Bund könne nur handeln, wenn Klagen einliefen. Er verwarf daher in seiner Sitzung vom 19. Januar 1872 die Alineæ 2 und 3 des nationalrätlichen Entwurfes. Der Nationalrat hielt jedoch in zweiter Beratung (19. Februar 1872) an seinem Beschlusse fest. Nun gab der Ständerat in seiner Sitzung vom 26. Februar 1872 soweit nach, dass er Lemma 2 des nationalrätlichen Beschlusses annahm. Der Nationalrat hielt am Absatz 3 auch jetzt noch fest (28. Februar 1872). Den folgenden Tag verharrte auch der Ständerat bei seinem Beschlusse. Der Nationalrat gab jedoch nicht nach und beschloss am 1. März, dass seine Schlussnahme eine definitive sei. Am 4. März 1872 endlich stimmte

der Ständerat mit 19 gegen 18 Stimmen der nationalrätlichen Fassung zu.

Allein in der Volksabstimmung vom 12. Mai 1872 wurde bekanntlich der Verfassungsentwurf verworfen, weil er den Bedenken der Mehrheit des Volkes und der Kantone hinsichtlich Wahrung ihrer kantonalen Hoheit nicht genügend Rechnung trug. Bundesrat Droz hat im Jahre 1878 die Frage aufgeworfen, wie das Volk gestimmt haben würde, wenn der Schulartikel ihm unabhängig von allem Übrigen vorgelegt worden wäre. Er glaubte annehmen zu dürfen, dass er nicht verworfen worden sei. In Verbindung mit den vielen andern Bestimmungen aber habe er der französischen Schweiz, welche die militärische Zentralisation und die Vereinheitlichung des Rechtes fürchtete, kein genügendes Motiv zur Annahme der Verfassung geboten, während er in den katholisch-konservativen Kantonen die Opposition verstärken geholfen habe.

Nach den Neuwahlen wurde im November 1873 die Revision neuerdings an die Hand genommen.

Der Bundesrat nahm in seinem Verfassungsentwurf von der Aufstellung von Minimalforderungen Umgang und begründete dies in folgender Weise: „Dieser bundesrechtlichen Pflicht der Kantone (zur Befolgung der aufgestellten Grundsätze) gegenüber hielten wir es nun nicht für nötig, in der Verfassung auszusprechen, in welcher Form das entsprechende Recht der Eidgenossenschaft auszuüben sei und von vornherein zu bestimmen, dass durch ein Bundesgesetz das Minimum der Anforderungen an die Primarschule festgestellt werden müsse. Wir haben die Überzeugung, dass in den seltenen Fällen, wo ein Einschreiten des Bundes geboten sein wird, dieses ohne Anleitung einer Gesetzgebung geschehen könne und dass legislatorische Verfügungen im Sinne der gestrichenen Bestimmung leicht zu permanenten Vollziehungsmassregeln führen könnten, welche mit der Seltenheit und Einzelheit der zu beseitigenden Übelstände nicht in dem richtigen Verhältnis ständen." Die Kommissionen beider Räte hielten jedoch im wesentlichen an der Fassung des Entwurfs von 1872 fest.

Im Nationalrat nahmen die Beratungen über den Schulartikel wiederum drei Sitzungen in Anspruch (8., 10. und 11. November 1873). Der Ständerat nahm noch einige Veränderungen vor, denen der Nationalrat zustimmte.

Damit sind wir bei der heutigen Fassung des Artikels 27 angelangt. Er lautet:

„Der Bund ist befugt, ausser der bestehenden polytechnischen Schule, eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen.

Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschliesslich unter staatlicher Leitung stehen

soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgellich.

Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen."

In der Volksabstimmung vom 19. April 1874 wurde die neue Verfassung mit 340,199 Ja gegen 198,013 Nein und mit $14^1/_2$ gegen $7^1/_2$ Ständestimmen angenommen.

Da in den nachfolgenden Kämpfen um die Subvention der Volksschule der Streit äusserlich zum grossen Teil sich darum gedreht hat, ob der Schulartikel die Unterstützung der Volksschule durch den Bund gestatte oder verbiete, so ist es wohl angezeigt, hier einen Moment in der Schilderung der Ereignisse anzuhalten und an Hand der Entstehungsgeschichte des Schulartikels festzustellen zu suchen, welchen Sinn und welche Tragweite dieser Bestimmung wenigstens nach der Meinung, die bei der Beratung in der Bundesversammlung und bei der Volksabstimmung über die Verfassung obwaltete, zukommt.

In dem Schulartikel sind zweifellos folgende Forderungen enthalten:

1. Der Primarunterricht ist ausschliesslich Sache der Kantone;
2. er soll unter staatlicher Leitung stehen;
3. er soll genügend sein;
4. der Besuch der Primarschule ist obligatorisch;
5. der Besuch der öffentlichen Primarschule ist unentgeltlich;
6. der Unterricht in der öffentlichen Primarschule darf keinen Anlass zu konfessionellen Beschwerden geben.

Aus der Ablehnung entgegengesetzter Anträge und den Voten der einzelnen Redner ist weiter zu schliessen, dass die vorstehenden Prinzipien nach der Ansicht, die im Jahre 1874 vorherrschte, gesetzlicher Vollziehungsvorschriften nicht bedürfen. Dies hindert jedoch richtiger Weise nicht, dass der Bund, wenn er nunmehr solche gesetzliche Vorschriften für nötig erachtet, dieselben erlassen kann. Die heikle Frage ist dabei nur die, wie weit der Inhalt solcher Gesetze gehen darf, ohne gegen die Verfassung zu verstossen.

Und nun die weitere Frage: „Ist nach der Verfassung von 1874 eine Subvention der Volksschule durch den Bund zulässig?"

Die Frage ist unseres Erachtens zu verneinen. Bei Interpretation von Verfassungsbestimmungen soll mehr als bei gewöhn-

lichen Gesetzesbestimmungen auf den historischen Werdegang abgestellt werden. Ist die mit einer Vorschrift verbundene Absicht klar erkennbar und hat der Wortlaut keinen andern Sinn, so soll dieser Wortlaut nicht derart urgirt werden, dass dessen Interpretation mit der Absicht, die der Gesetzgeber mit der Bestimmung verfolgte, in Widerspruch steht.

Nun hat aber in der Tat in den Revisionsjahren 1871—1874 nie die Absicht einer Unterstützung der Volksschule durch den Bund bestanden. Im Jahre 1871 verlangte selbst die wohl am meisten zentralistische Tendenzen verfolgende Eingabe des schweizerischen Lehrervereins keine Subvention im engern Sinne. Was sie verlangte, war mehr eine Oberaufsicht; eine gewisse finanzielle Beteiligung wurde nur in der Form der Errichtung oder Unterstützung von Lehrerseminarien gewünscht, deren Zulässigkeit nach Alina 1 des Art. 27 ausser Zweifel stand.

Lediglich von seite der konservativen Opposition gegen jede Bestimmung über die Volksschule wurde die Befürchtung ausgesprochen, es werden Schulinspektoren aufkommen und es werde die Aufstellung von Forderungen von seite des Bundes schliesslich dazu führen, dass der Bund auch die Lasten mittragen helfen müsse. Derartige Bedenken wurden aber von den Freunden des Schulartikels stets als unbegründet bezeichnet. Bemerkenswert sind in dieser Beziehung vor allem die Worte, die Bundespräsident Schenk in der Sitzung des Nationalrates vom 13. Dezember 1871 [1]) aussprach:

„Die Frage sei nicht (wie Herr Peyer-Imhof behaupte), zu wissen, ob es der Bund oder die Kantone seien, welche von nun an den Primarunterricht zu besorgen hätten. Es handle sich lediglich darum, dem Bunde die Befugnis zu erteilen, Grundsätze in Bezug auf den Volksunterricht aufzustellen, welche die Kantone auszuführen hätten. Dies sei keine übertriebenere Zentralisation als jene, welche von der Annahme gewisser Grundsätze bezüglich der Polizei, der Niederlassung u. s. w. herrühren. Man solle sich auch nicht durch die Furcht vor grossen Aufgaben, welche dem Bunde zufallen könnten, schrecken lassen. Es handle sich gar nicht um ein finanzielles Eingreifen."

In der gleichen Sitzung stellte Schenk den Antrag: „Der Bund wird in einer vom Gesetze näher zu bestimmenden Weise die Volksschule unterstützen". Er begründete diesen Vorschlag nach dem genannten Bulletin folgendermassen:

„Jedoch werde die Annahme dieser Grundsätze in verschiedener Beziehung den Kantonen ziemlich bedeutende Ausgaben verursachen. Daher müsse der Bund, wenn er etwas für die Kantone tun wolle,

[1]) Bulletin der Verhandlungen der schweizerischen Bundesversammlung über die Revision der Bundesverfassung (Elie Ducommun, Bern) 1871, Seite 490—491.

dazu beitragen, ihnen gute Lehrer heranzubilden. Es sei unerlässlich, dass er hiezu Normalschulen für die Primarlehrer errichte. Ausserdem müsse man ihm die Befugnis lassen, den Kantonen und den Gemeinden in der Erfüllung der Pflichten, welche man ihnen auferlegt hat, zu helfen.

„Man könnte die nötigen Mittel durch die Aufhebung des Privilegs der Eisenbahnen, kraft dessen sie ihr Material zollfrei einführen, beschaffen. Das wäre eine Summe von Fr. 250,000 bis Fr. 300,000 jährlich, welche vom Jahr 1874 an dem öffentlichen Unterrichte gewidmet werden könnte, da von da ab die vom Bund eingegangenen Verpflichtungen aufhören."

Kein einziger der 16 Redner, die im Nationalrat nach Schenk noch sprachen, befürwortete dessen Antrag. Dagegen wurde er von verschiedenen Seiten bekämpft, so namentlich auch von Escher (Zürich), welcher zugleich darauf hinwies, dass eine Botschaft des Bundesrates betreffend die Eisenbahnen, die bisher den zollfreien Eingang ihres Materials genossen, eine entsprechende Vergütung vorsehe, so dass man kaum wissen würde, wo die Mittel zu den zu leistenden Subventionen hernehmen.

In der Abstimmung fielen bei Anwesenheit von 112 Mitgliedern nur 17 Stimmen auf den Antrag Schenk.[1]) Der Verwerfung lag nicht die Ansicht zu Grunde, dass der Antrag Schenk überflüssig sei, weil der Bund ohnehin das Recht zur Unterstützung besitze, sondern man wollte keine Subventionen.

Dass auch der Bundesrat nicht anderer Ansicht war, ergibt sich aus seinem „Bericht an die h. Bundesversammlung über die Gestaltung der Einnahmen und Ausgaben der Eidgenossenschaft im Hinblick auf die Revision der Bundesverfassung" vom 11. Januar 1872. In dieser Vorlage stellte der Bundesrat ein Budget über die Einnahmen und Ausgaben auf, wie sich diese nach Massgabe der vom Nationalrat in Sachen der Revision der Bundesverfassung im November und Dezember 1871 gefassten Beschlüsse stellen werden. Bei Art. 24 bemerkte er unter Ausgaben: „Die Errichtung einer Universität und anderer höherer Lehranstalten erheischt nach einer approximativen Berechnung einen Kostenaufwand von Fr. 300,000." Von einer Ausgabe zum Zwecke der Subvention der Primarschule sprach er nicht.

Alle weiteren Momente, die für und gegen die Verfassungsmässigkeit der Volksschulsubvention sprechen, hier anzuführen, hätte keinen Zweck. Die wichtigsten derselben sind bei der Schilderung der der Annahme der Verfassung nachfolgenden Vorgänge noch zu erwähnen, die andern mögen jetzt, da die Frage ihre definitive Lösung gefunden hat, beiseite gelassen werden.

---

[1]) So nach dem amtlichen Protokoll, Seite 292; nach dem „Bulletin" erhielt der Antrag 29 Stimmen.

II. Von 1874 bis 1882.

Am 25. Juni 1874 erhielt der Bundesrat vom Nationalrat den Auftrag, ein Programm für die zur Ausführung der neuen Bundesverfassung nötigen gesetzgeberischen Massregeln und deren Reihenfolge aufzustellen und vorzulegen. Im Oktober gleichen Jahres wurde dieses Programm der Bundesversammlung überreicht. Ein Gesetz betreffend die Ausführung der im Schulartikel liegenden Bestimmungen figurirte in demselben nicht. Trotzdem inzwischen der Zentralausschuss des Lehrervereins die nachstehend zu erwähnende Zuschrift an den Bundesrat gerichtet hatte, wurde das Programm von der Bundesversammlung nicht als lückenhaft befunden.

Anderer Ansicht war man im Schosse des schweizerischen Lehrervereins. Am schweizerischen Lehrertag vom 6.—8. September 1874 in Winterthur referirte Erziehungsdirektor J. C. Sieber über „die notwendigen gesetzgeberischen Konsequenzen der neuen Bundesverfassung in Bezug auf eine wirksame nationale Volksbildung". Seine Ausführungen fasste er in vier Thesen zusammen. Die erste derselben spricht aus, dass Art. 27 der Bundesverfassung ein eidgenössisches Volksschulgesetz erheische, worin die Requisite „genügenden Primarunterrichtes" unzweideutig ausgesprochen würden. Nach der zweiten These soll der Bund die den Anforderungen bezüglich genügenden Unterrichtes entsprechenden kantonalen Schulgesetze genehmigen, „wenn sie überdies:

a. unentgeltlichen obligatorischen Unterricht,

b. unentgeltliche Lehrmittel gewähren, letztere nötigenfalls mit Bezug von Bundessubsidien".

Die dritte These verlangt eine ständige Kontrolle des Bundes, die vierte Religionsunterricht auf geschichtlicher Grundlage und Genehmigung der bezüglichen Lehrpläne und Lehrmittel durch den Bund.

Die Versammlung ging mit den Thesen nicht durchwegs einig; sie verzichtete jedoch auf eine Beschlussfassung über dieselben und beauftragte den Zentralausschuss, den Bundesrat um beförderliche Vorlage eines eidgenössischen Schulgesetzentwurfes zu ersuchen.

Die bereits erwähnte Zuschrift, die der Zentralausschuss in Vollziehung dieses Beschlusses an den Bundesrat richtete, bezeichnete es als wünschenswert, dass der Bund sichere Normen über:

a. das Minimum der Schuljahre, der jährlichen Schulwochen und wöchentlichen Schulstunden;

b. eine obligatorische, bis ins Jünglingsalter sich erstreckende Fortbildungsschule;

c. das Maximum der Schülerzahl für eine Lehrkraft;

d. Beschaffung und Qualität der Lehrmittel;

e. die geeigneten Mittel, die schweizerische Jugend überall auch zu körperlicher Gesundheit, Kraft und Gewandtheit zu erziehen;

f. ein bestimmtes Mass der Anforderungen an die allgemeine Bildung und die Lehrbefähigung der Lehrer;

g. ein Minimum der Lehrerbesoldung;

h. die Art, wie der Bund, teils überhaupt, teils speziell mit Bezug auf Alinea 3 in Artikel 27, die Kontrolle über das Schulwesen ausüben werde.

„Man kann sich hiebei nicht verhehlen, fuhr die Zuschrift fort, dass zu einer entschiedenen Hebung des Schulwesens in allen Kantonen auch etwelche finanzielle Nachhülfe von seite des Bundes erforderlich sein werde und zwar um so mehr, wenn nach der Auffassung des Referenten in der Lehrerversammlung zu Winterthur zum unentgeltlichen Primarunterrichte auch die unentgeltliche Verabreichung der Lehrmittel an die Schüler gehört. Wie die Gemeinde Bedürftige unter ihren Bürgern und die Kantone wiederum Bedürftige unter ihren Gemeinden in solchen Dingen unterstützen, so, will es uns scheinen, sollte auch der Bund denjenigen Kantonen hülfreich unter die Arme greifen, welche von sich aus nicht im stande sind, im Erziehungswesen zu leisten, was die Zeit und die Lage unseres Vaterlandes gebieterisch fordern."

Eine in Langenthal am 22. September 1874 abgehaltene Lehrerversammlung richtete eine ähnliche Petition an den Bundesrat.

Der letztere war jedoch nicht müssig geblieben. Schon am 3. Juni 1874 hatte er sämtlichen Kantonsregierungen unter Hinweis auf Art. 27, Alinea 3, und auf Art. 4 der Übergangsbestimmungen (nach welch letzterer Vorschrift die Kantone verpflichtet waren, innert fünf Jahren die Unentgeltlichkeit des öffentlichen Unterrichtes einzuführen) ein Zirkular folgenden Inhaltes zukommen lassen:

„Um Gewissheit zu erlangen, dass der Primarunterricht in Ihrem Kanton den vorerwähnten Forderungen entspricht, müssen wir Sie einladen, uns hierüber die nötigen Dokumente zukommen zu lassen. Wenn in der einen oder andern Beziehung der Primarunterricht in Ihrem Kanton Lücken aufweist, die unter der Herrschaft der neuen Verfassung nicht mehr vorhanden sein sollen, so müssen wir Sie auffordern, uns anzugeben, in welcher Weise und bis zu welchem Zeitpunkte Sie in der Lage zu sein gedenken, diesem Mangel abzuhelfen."

Alle Kantone, deren Gesetzgebung nicht bereits den Anforderungen des Art. 27 entsprach, stellten die Revision ihrer Schulgesetze in Aussicht. Die zürcherische Regierung allein fügte die

Bemerkung bei, dass sie übrigens den Erlass eines eidgenössischen Gesetzes erwarte.

Noch bevor die versprochenen kantonalen Gesetzesrevisionen durchgeführt waren und der Bundesrat über die eventuell weiter nötigen Schritte sich hatte schlüssig machen können, erklärte der Nationalrat am 15. Juni 1875 eine Motion erheblich, welche von Herrn Desor und 27 Mitunterzeichnern im Dezember 1874 eingereicht worden war. Dieselbe trug den Wortlaut:

„Der Bundesrat wird eingeladen, Bericht über die Massregeln zu erstatten, die zu ergreifen sind, um die Ausführung des Art. 27 zu sichern, speziell soweit es die Volksschule betrifft."

Nachdem die kantonalen Gesetzesrevisionen durchgeführt waren, richtete das eidg. Departement des Innern am 6. Februar 1877 ein zweites Kreisschreiben an die Kantonsregierungen, in welchem es dieselben zur Einsendung nachbenannter Aktenstücke aufforderte:

1. die pädagogischen und statistischen Berichte des Erziehungsdepartements über die Jahre 1875 und 1876;
2. das allgemeine Programm für den Primarunterricht, wenn ein solches vorhanden war;
3. die Liste der in den Primarschulen benützten Lehrbücher;
4. die seit Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung vorgenommenen Veränderungen an den Schulgesetzen und Schulreglementen.

Bevor und während das Departement des Innern das eingegangene Material zusammenstellte und verarbeitete, liefen noch zwei weitere Eingaben beim Bundesrat ein, welche den baldigen Erlass eines Schulgesetzes forderten: die eine kam von einer Lehrerversammlung in Brugg vom 24. November 1874, die andere von der tessinischen Gesellschaft der Freunde des Volksunterrichtes (10. September 1877).

Anderseits fasste der Lehrerverein der romanischen Schweiz in seiner Jahresversammlung in Freiburg im September 1877 eine Resolution, die sich gegen den Erlass eines Schulgesetzes aussprach und ein solches überhaupt als verfassungswidrig bezeichnete.

Am 20. November 1877 legte der Vorsteher des eidgenössischen Departements des Innern, Bundesrat Numa Droz, dem Bundesrat einen 150 Seiten starken Bericht über „Artikel 27 der Bundesverfassung und den Primarunterricht in der Schweiz" vor. Dieser Bericht enthielt eine sehr ausführliche Darstellung der Entstehungsgeschichte des Schulartikels, der sich Erwägungen über die Tragweite der über den Primarunterricht angenommenen Verfassungsbestimmungen und die Berichterstattung über die seit Inkrafttreten der letzteren getroffenen Massnahmen anschlossen. Ein viertes Kapitel gab detaillirte Auskunft über den dermaligen

Stand des Primarunterrichtes in der Schweiz mit Beziehung auf die Postulate des Art. 27. Droz konstatirte, dass in den Kantonen guter Wille zur Ausführung des Schulartikels vorhanden sei. Die Ausführung lasse trotzdem in vielen Punkten noch zu wünschen übrig. Die Einmischung des Bundes in das Volksschulwesen könne auf drei Arten geschehen:

1. Im Falle von Rekursen; 2. durch Aufmunterung und Anregung aller Art; 3. durch ein Bundesgesetz. Zuzugeben sei, dass man bei Ausarbeitung des Schulartikels vielleicht nicht an ein Bundesgesetz gedacht habe. Allein, erwiderte Droz gewiss mit Recht, der Bund besitze die Kompetenz, ein Schulgesetz zu erlassen, wenn ihm ein solches zur richtigen Ausführung des Art. 27 notwendig erscheine. Nur im Falle von Rekursen einzuschreiten, sei ungenügend.

Zum Erlass eines Gesetzes aber wäre der dermalige Zeitpunkt wegen der politischen und finanziellen Sorgen, welche die Eidgenossenschaft bedrücken, nicht geeignet. Ob die Kantone den Grundsatz der Unentgeltlichkeit der öffentlichen Schulen ausführen, könne ohne Bundesgesetz geprüft werden. Bezüglich der andern Requisite aber sei eine gesetzliche Regelung angesichts der verschiedenen Verhältnisse in den Kantonen ohnehin eine sehr schwierige. Es bleibe somit zur Zeit am empfehlenswertesten der Weg der Aufmunterung und Anregung verschiedenster Art. Als Mittel zu diesem Zwecke bezeichnete Droz die bereits eingeführten pädagogischen Rekrutenprüfungen, dann aber vor allem auch eine bescheidene Nachahmung des Bureau des öffentlichen Unterrichts in Washington. Es würde dies lediglich die Anstellung eines Beamten beim eidgenössischen Departement des Innern erfordern, welchem die Aufgabe zustände, sämtliche Berichte über die öffentlichen Schulen, Schulpläne u. s. w. zu prüfen und dem Departement über das Ergebnis dieser Prüfung jährlich einen allgemeinen Bericht zu erstatten. Dieser Bericht, der veröffentlicht würde, wäre ein starker Ansporn für die Kantone. Denjenigen Kantonen, welche laut demselben den in Art. 27 aufgestellten Anforderungen nicht gerecht würden, könnte der Bund Bemerkungen und Mahnungen zugehen lassen. Als weitere wirksame Anspornung bezeichnete Droz Aufmunterungen in Form von Subsidien, wie eine solche der permanenten Schulausstellung in Zürich gewährt werde, ferner die Ausschreibung pädagogischer Preisfragen, die Veröffentlichung guter Schulbücher und Lehrmittel, Sendung von Abgeordneten an die nationalen und internationalen Schulausstellungen u. s. w. Der mächtigste und wirksamste Hebel aber zur Reform des Schulwesens wäre die direkte oder indirekte Mitwirkung des Bundes an der Heranbildung der Primarlehrer. Die Kompetenz hierzu läge in Alinea 1 des Art. 27 („andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen“). Das beste wäre in dieser Hinsicht die Gründung eines

eidgenössischen Seminars (école normale) mit je einer Hauptabteilung in der deutschen und in der französischen Schweiz und einer Nebenabteilung im Tessin. Die Kosten wären aber beim derzeitigen Stand der Bundesfinanzen zu hoch und daher würde es sich empfehlen, eine Anzahl Seminarien zur Annahme eines und desselben Lehrprogrammes zu bewegen, wogegen der Bund den Zöglingen beim Austritt für die ganze Schweiz gültige Diplome erteilen würde. Man könnte auch das englische System einführen, nach welchem der Staat an die Lehrerbildungsanstalten für jeden Zögling, der ein staatliches Diplom erhält, eine gewisse Summe ausbezahlen würde.

Zum Schluss prüfte Droz auch die Anregung des Winterthurer Lehrertages auf Statuirung eines Besoldungsminimums für Primarlehrer. Er fand, eine solche Regelung sei wegen der grossen Verschiedenheit der Verhältnisse (Stadt und Land, Gebirg und Ebene) sehr schwierig. Auch könnte ja einem Kanton ein Besoldungsminimum nur dann gestützt auf Art. 27 vorgeschrieben werden, wenn dieser keinen genügenden Primarunterricht erteilen liesse und wenn es dazu erwiesen wäre, dass er wegen zu geringer Besoldungen nicht Lehrer von genügender Tüchtigkeit besitze.

Wiewohl Droz den Erlass eines Bundesgesetzes nicht befürwortete, gab er seinem Berichte dennoch einen bezüglichen Entwurf bei, der in ziemlich allgemein gefassten Bestimmungen Vorschriften enthielt über die Leitung der Schulen, die Organisation und Dauer des Unterrichtes, die Lehrgegenstände und Lehrmittel, die Schulhygiene, das Lehrpersonal und den privaten Primarunterricht.

Er selbst schlug resümirend vor, dass der Bund vorderhand sich folgende Aufgaben stellen möge:

a. „das eidgenössische Departement des Innern behufs Ausübung einer wirksamen, doch keineswegs belästigenden Aufsicht über die Vollziehung des Art. 27 besser zu organisiren;

b. mit den Rekrutenprüfungen fortzufahren, dabei das System derselben zu verbessern, damit die Ergebnisse ein möglichst getreuer Ausdruck des wirklichen Zustandes seien;

c. jährlich einen allgemeinen Bericht über den Zustand des Volksunterrichtes in der Schweiz zu veröffentlichen;

d. die Kantone durch verschiedene Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgabe anzufeuern und geeignete Massregeln gegen diejenigen zu ergreifen, welche ihre Aufgabe vernachlässigten;

e. ein Minimalprogramm aufzustellen, welches wohlverstanden nur als die äusserste Grenze gelten sollte, die von den durch äussere Verhältnisse am wenigsten in ihrer Geistesentwicklung begünstigten Kindern zu erreichen wäre;

f. die Heranbildung tüchtiger Lehrer und Lehrerinnen zu unterstützen, entweder durch Errichtung einer oder mehrerer Normal-

schulen, sobald der Stand der eidgenössischen Finanzen dies gestattet, oder durch Verständigung mit den Direktionen schon bestehender Normalschulen (Art. 27 der Bundesverfassung, erstes Alinea);

g. zu prüfen, ob es nicht in jedem Falle angemessen wäre, dass die Lehrer auf der Basis eines von der Bundesbehörde gutgeheissenen Programms ausgebildet würden und Fähigkeitszeugnisse erhielten, welche für die ganze schweizerische Eidgenossenschaft Gültigkeit hätten (Art. 33 der Bundesverfassung)."

Mit Zustimmung des Bundesrates wurde das Droz'sche Gutachten unterm 27. Mai 1878 den Kantonen mit der Einladung überschickt, dasselbe zu prüfen und sodann dem Bundesrat die Bemerkungen mitzuteilen, zu denen sie sich veranlasst finden würden. Die volle Hälfte der Kantone sprach sich zum Teil aus konstitutionellen Bedenken, zum Teil aus praktischen Gründen gegen den Erlass eines Gesetzes aus. Von der andern Hälfte befürwortete nur ein Teil ein gesetzgeberisches Eingreifen des Bundes, während die übrigen sich mit der Zustimmung zu den Resolutionen des Berichtes von Bundesrat Droz begnügten.

Auch der schweizerische Lehrerverein beschäftigte sich an seiner Jahresversammlung in Zürich am 10. September 1878 mit dem Gutachten von Droz. Der Referent, Regierungsrat Dr. Stössel, bezeichnete den Erlass eines Schulgesetzes als dringend notwendig. Unter anderm sollte der Droz'sche Gesetzesentwurf auch in dem Sinne ergänzt werden, dass der Bund in dem Gesetze die Verpflichtung übernehme, den ökonomisch weniger gut situirten Kantonen, die aus der Verbesserung des Volksunterrichts sich ergebenden finanziellen Mehrlasten mittragen zu helfen. Schon vor Erlass des Gesetzes sollte der Bund alljährlich einen Posten in sein Budget aufnehmen zum Zwecke der Unterstützung und Aufmunterung von Bestrebungen der Kantone und Gemeinden auf dem Gebiete des Primarunterrichtes, insbesondere der Lehrerbildung in denjenigen Kantonen, in welchen sie zur Zeit noch zurückstand. Die Furcht, dass der Eifer in den Kantonen und Gemeinden in der Fürsorge für das Schulwesen erlahmen könnte, wenn der Bund sich durch Beiträge an die aus dem Unterrichtswesen sich ergebenden Lasten mittragen helfen würde, erklärte Dr. Stössel als unbegründet. Im Kanton Zürich leiste der Staat seit 1872 bedeutend grössere Beiträge an die Lehrerbesoldungen; dessenungeachtet seien die Gemeindezulagen seither stets gestiegen.

Die Versammlung fasste folgende Resolution: „Der schweizerische Lehrerverein stimmt den Thesen des Herrn Dr Stössel grundsätzlich zu. Indessen möchte er noch speziell die Fürsorge des Bundes für die Heranbildung der Lehrer als besonders dringlich und förderlich befürworten. Der schweizerische Lehrerverein wird die Frage des eidgenössischen Primarschulgesetzes bis zu

ihrer Lösung als ein ständiges und wichtiges Traktandum betrachten und gibt sich der zuversichtlichen Erwartung hin, für die diesfälligen Bestrebungen in Herrn Bundesrat Droz einen verständnisvollen und energischen Führer zu finden."

Nachdem im Februar 1880 endlich alle Berichte der kantonalen Regierungen eingelaufen waren, erliess der Bundesrat am 3. Juni 1880 eine Botschaft an die Bundesversammlung betreffend die Vollziehung des Art. 27 der Bundesverfassung. Er teilte in derselben die verfassungsrechtlichen Bedenken nicht, welche gegen den Erlass eines Gesetzes geltend gemacht worden waren, verzichtete aber auf die Vorlage eines Gesetzentwurfes, weil zur Zeit wenig Hoffnung auf Annahme eines solchen durch das Volk bestehe. Um aber dem Erlass eines Gesetzes durch eine möglichst gründliche Erforschung der für ein solches in Betracht kommenden tatsächlichen Verhältnisse eine notwendige Grundlage zu schaffen, schlug er nachstehenden Bundesbeschluss vor:

„1. Der Bundesrat wird beauftragt, durch das Departement des Innern die zur Vollziehung des Art. 27 der Bundesverfassung nötigen Erhebungen über das Schulwesen der Kantone zu machen und für die regelmässige und fortlaufende Sammlung, Zusammenstellung, Verarbeitung und Veröffentlichung der Ergebnisse zu sorgen.

Um das statistische Bureau in den Stand zu setzen, den ihm zufallenden Anteil an dieser Aufgabe zu erfüllen, wird dem Direktor desselben ein Adjunkt beigegeben. Letzterer bezieht eine Besoldung von Fr. 4500 bis Fr. 5000. Die Obliegenheiten dieser Amtsstelle werden durch ein besonderes Regulativ des Bundesrates geordnet.

2. Die Kantone sind verpflichtet, dem Bundesrate und seinen Organen über die im Art. 1 genannten Verhältnisse, gemäss den gestellten Fragen und innerhalb der in angemessener Weise gestellten Fristen, jederzeit die erforderlichen Angaben zu liefern."

Die zur Prüfung des Entwurfes niedergesetzte nationalrätliche Kommission teilte sich in drei Gruppen: Die eine derselben war mit dem bundesrätlichen Entwurf einverstanden, nur wünschte sie, dass statt des Adjunkten des Direktors des statistischen Bureau ein besonderer Erziehungssekretär dem Departement des Innern beigegeben werde. Der zweiten Gruppe ging der Entwurf zu wenig weit, sie verlangte Rückweisung der Vorlage an den Bundesrat mit dem Auftrage, in Ausführung des Art. 27 einen Gesetzesvorschlag zu bringen. Die dritte Gruppe war gegen den Vorschlag des Bundesrates sowohl als denjenigen der ersten zwei Gruppen, weil Art. 27 keine solchen Vollziehungsbestimmungen erfordere. Schliesslich einigten sich die ersten zwei Gruppen und schlugen als Kommissionsmehrheit die Anstellung eines Erziehungssekretärs mit Fr. 6000 Besoldung vor.

Der Nationalrat beriet die Vorlage in den Sitzungen vom 26. und 27. April 1882. Während der Beratungen legte Bundesrat Schenk den Mitgliedern der Kommissionsmehrheit konfidenziell ein von ihm ausgearbeitetes Programm des eidgenössischen Departements des Innern pro 1882—1884 für Vollziehung des Art. 27 der Bundesverfassung vor. Schenk untersuchte in dieser Schrift, was unter „genügendem" Primarunterricht, unter dem Obligatorium u. s. w. zu verstehen sei, und gelangte auf Grund dieser Untersuchung zu dem Schlusse, dass eine richtige Ausführung des Artikels 27 ohne Aufstellung gesetzlicher Bestimmungen, welche denselben näher interpretiren, nicht möglich sei. Als nötige Vorbereitung für die praktische Durchführung des Schulartikels bezeichnete er in erster Linie die genaue Ermittlung der entsprechenden Schulzustände in den Kantonen. Da in dieser Hinsicht die Landesausstellungskommission für 1883 bereits mit Enqueten beschäftigt war, glaubte Schenk, dass diese mehr statistische Vorarbeit bis Ende 1883 beendigt sein könne. Hierauf sollten zwei Gesetze erlassen werden: das eine sollte die ausschliesslich staatliche Leitung und die Konfessionslosigkeit der Schule behandeln, das andere Obligatorium, die Unentgeltlichkeit und genügenden Primarunterricht. Diese Vorbereitungen sowie die nachherige Vollziehung würden die Anstellung eines neuen Beamten mit mindestens Fr. 5000 Besoldung beim Departement des Innern erforderlich machen.

Die Frage der Subvention der Volksschule durch den Bund berührte Schenk in seinem Exposé nur kurz und in vorsichtiger Weise. Er führte aus, dass ein Kanton und dessen Gemeinden unter Umständen beim besten Willen den an sie gestellten Anforderungen nicht entsprechen könnten, weil sie ökonomisch nicht kräftig genug seien. In solchen Fällen werde der Bund mit seinen finanziellen Mitteln den Kantonen zur Seite stehen müssen. Der Bund habe diese Methode auf allen Gebieten, wo er von den Kantonen mit grössern Ausgaben verbundene Leistungen und Fortschritte verlangt habe, mit bestem Erfolg angewendet. Er müsse von derselben auch im Schulwesen Gebrauch machen und „die nötigen Verfügungen" durch „die nötigen Beiträge" unterstützen. Eine richtige Regulirung bezüglich Begrenzung, Bemessung und Verwendung solcher Beiträge dürfte nicht als allzu schwierig sich erweisen. Vielleicht wäre dem Bunde und der Sache am besten gedient, wenn ein grosser „schweizerischer Volksbildungsverein" da wäre, der es sich zur Aufgabe machen würde, die Durchführung des obligatorischen, unentgeltlichen, genügenden Primarunterrichts in der Schweiz zu ermöglichen und zu fördern, und dessen Bestrebungen der Bund durch ansehnliche jährliche Beiträge unterstützen könnte, ähnlich wie er dies für Kunst, Wissenschaft, Handel und Gewerbe und Landwirtschaft tue.

Dieses Progamm Schenk kam ungewollt auch dem Vertreter der Kommissionsminderheit in die Hände, der nun im Rate den Antrag der Kommissionsmehrheit als den Anfang der Ausführung des weitgehenden Programms heftig bekämpfte. Allein schliesslich ging der Antrag der Mehrheit der Kommission mit der überraschenden Mehrheit von 86 gegen 30 Stimmen durch.

Die Mehrheit der ständerätlichen Kommission beantragte Zustimmung zum Beschlusse des Nationalrates; die Minderheit erklärte, der Erziehungssekretär stehe offenbar mit der ganzen im Schenk'schen Programm und in demjenigen, welches eine vom 15. bis 20. Mai 1882 in Bern tagende Konferenz von Fachmännern aufgestellt hatte, in Sicht gestellten voluminösen Gesetzgebung in solch innigem Zusammenhang, dass der Bundesbeschluss, welcher die neue Stelle schaffen solle, nur das erste Glied einer zusammenhängenden Serie von gesetzgeberischen Akten über das Erziehungswesen bilden werde. Da die Minderheit ein Schulgesetz nicht wolle, so könne sie auch für die erste Etappe desselben, den ständigen Erziehungssekretär, nicht stimmen. Nach zweitägiger Debatte drang auch hier am 14. Juni 1882 der Antrag der Mehrheit der Kommission durch, wenn auch nur mit Mühe. Auf den ersten Artikel des nachstehend wiedergegebenen Bundesbeschlusses fielen 21 Ja und 19 Nein, auf den zweiten 19 Ja und 17 Nein und auf den Beschluss als Ganzes 22 Ja und 19 Nein. Der Bundesbeschluss lautete:

„1. Der Bundesrat wird beauftragt, unverzüglich durch das Departement des Innern die zur vollständigen Vollziehung des Art. 27 der Bundesverfassung und zum Erlasse bezüglicher Gesetzesvorlagen nötigen Erhebungen über das Schulwesen der Kantone zu machen.

2. Zur Erfüllung dieser Aufgabe wird dem Departemente ein eigener Sekretär mit einer Besoldung bis auf Fr. 6000 beigegeben, dessen Obliegenheiten durch ein besonderes Regulativ des Bundesrates geordnet werden.

3. Der Bundesrat ist beauftragt u. s. w.

Dass die Vorlage das Referendum werde bestehen müssen, war vorauszusehen. Nach der Publikation des Beschlusses eröffnete die Gegnerschaft, die sich vor allem aus der katholischen und protestantischen Orthodoxie rekrutirte, eine lebhafte Agitation gegen den „Schulvogt“, wie der vorgesehene Erziehungssekretär nun allgemein genannt wurde. Innert nützlicher Frist wurden Referendumsbegehren mit zusammen 181,000 Unterschriften der Bundeskanzlei übermittelt. Die Abstimmung wurde auf den 26. November 1882, den Konraditag, angesetzt. Vor derselben wurde von Freund und Gegner mit der grössten Hitze gekämpft. Die Zahl der Vorträge, Volksversammlungen, Broschüren und Flugblätter war eine ausnahmsweis grosse. Auch die Bundesräte Schenk

und Droz gingen unter das Volk, um dasselbe über den wahren Sinn und die Tragweite der Vorlage zu belehren. Allein ihre Anstrengungen waren vergeblich. Die Abstimmung brachte dem „Schulvogt“ eine schwere Niederlage. 318,000 Bürger sprachen sich gegen denselben aus und nur 172,000 dafür. Einzig die Kantone Solothurn, Baselstadt, Thurgau und Neuenburg lieferten annehmende Mehrheiten; alle andern Kantone verwarfen, Zürich z. B. mit 37,700 gegen 20,500 Stimmen.

Man hat sich namentlich in neuester Zeit vielfach gewundert, dass das Schweizervolk im Jahre 1882 wegen des bescheidenen Schulsekretärs sich so sehr habe aufregen lassen und denselben mit so überwiegendem Mehr abgelehnt habe. Man hat die Erklärung hiefür vielfach darin gesucht, dass die Führer der Opposition das Volk durchaus irregeführt hätten. Allein dies ist nur zum geringen Teil richtig. Die schwere Niederlage des Schulsekretärs hatten die Freunde der Vorlage in nicht geringem Masse ihrer eigenen Schuld zuzuschreiben. Es war eine grosse politische Unklugheit, zu der Zeit, da das Volk ohnehin mit Misstrauen an die Vorlage herantrat, in der bereits erwähnten Berner Konferenz von Fachmännern den Inhalt eines eventuellen künftigen Schulgesetzes bis in alle Einzelheiten durchzuberaten und festzusetzen. Die zweite Ungeschicklichkeit, die auch Bundesrat Droz in seinem am 11. Oktober 1882 in La Chaux-de-Fonds gehaltenen Vortrage tadelte, bestand in der unzeitigen Publikation des auf dem Ergebnis der genannten Konferenz fussenden Schenk'schen Programms. Damit war die Annahme der Gegner, dass der Schulsekretär nur der Anfang einer ganzen Reihe von gesetzgeberischen und vollziehenden Akten sei, nur zu gerechtfertigt, ja sie wurde durch die Abstimmungsvorlage selbst als richtig dokumentirt, indem diese, wie wir gesehen, in Art. 1 ausspricht, dass die Anstellung des Schulsekretärs zu dem Zwecke erfolge, um die zum Erlass von Schulgesetzvorlagen nötigen Erhebungen über das Schulwesen der Kantone zu machen. Die Abstimmung vom 26. November 1882 war daher in Wirklichkeit nicht eine Abstimmung über die Anstellung des Schulsekretärs, sondern eine Entscheidung über das Programm Schenk.

III. Von 1882 bis 1893.

Wenn jedoch die Gegner jeder Einmischung des Bundes gehofft hatten, mit dem Volksentscheide vom 26. November 1882 sei die eidgenössische Volksschulfrage für immer aus der Welt geschafft, so täuschten sie sich. Politische Postulate, deren innere Berechtigung aus der ganzen Entwicklung des Staatswesens sich herauslesen lässt, können weder durch entgegenstehende Verfassungsbestimmungen, noch durch negative Volksentscheide dauernd unterdrückt werden. Sie kommen mit grösster Hartnäckigkeit immer und immer wieder, bis sie schliesslich doch durchdringen. Zu diesen

Postulaten gehört auch die Forderung, dass der immer kräftiger werdende Bund einen Teil der mit der Fürsorge für die allgemeine Volksbildung verbundenen schweren Lasten der Kantone auf seine Schultern nehme.

Die Folge des deutlichen Volksentscheides war nun freilich, dass die Rufe nach einer direkten Fürsorge des Bundes für die Volksschule verstummten, und zwar für ein volles Jahrzehnt.

Allein dieses Dezennium blieb nicht unfruchtbar. Die Arbeit, die dem Erziehungssekretär zugedacht gewesen war, wurde doch erfüllt, nur auf einem andern Wege, gegen den auch die Gegner nichts einwenden konnten. Schon in der Dezembersession 1881 hatte die Bundesversammlung einen Kredit von Fr. 30,000 zur Herstellung und Herausgabe einer Statistik über das Unterrichtswesen in der Schweiz bewilligt, in der Meinung, dass deren Hauptresultate an der schweizerischen Landesausstellung in Zürich im Jahre 1883 auf graphischem und kartographischem Wege zur Veranschaulichung gelangen sollten. Mit welch unermüdlichem Fleisse und mit welchem Erfolge der damalige zürcherische Erziehungssekretär J. C. Grob dieses Werk durchführte und nachher in dem vom Bund subventionirten Jahrbuch des Unterrichtswesens fortführte, ist vom nunmehrigen Redaktor des letztern, Staatsschreiber Dr. A. Huber, im letzten Jahrgang des Jahrbuches (1900, Seite 49 ff.) geschildert worden.

Weil der Bund den Kantonen auf dem Gebiete der Volksschule nicht helfend zur Seite stehen durfte, begann er nun andern Zweigen des Unterrichtswesens seine Hülfe angedeihen zu lassen.

In den Jahren 1883 bis 1893 erfolgten in kurzer Aufeinanderfolge die Bundesbeschlüsse und Bundesgesetze über Subventionirung des gewerblichen, des kaufmännischen, des landwirtschaftlichen Bildungswesens und der Koch- und Haushaltungsschulen.

Alle diese Zweige der modernen Berufsbildung sind in der Verfassung von 1874 nirgends erwähnt. Die Verfassungsmässigkeit der Unterstützung derselben wurde gestützt auf Artikel 2 („Der Bund hat zum Zweck . . . Beförderung ihrer [sc. der Eidgenossen] gemeinsamen Wohlfahrt“). Die Zulässigkeit einer derartigen Berufung auf einen blossen Programmartikel ist etwas zweifelhaft; sie kann allenfalls noch anerkannt werden mit der Einschränkung auf den Fall, dass der Bund trotz der Subventionen im stande ist, die ihm durch die Verfassung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen, und unter der Voraussetzung, dass er sein Kontrollrecht nur so weit ausübe, als dies zur Überprüfung der richtigen Verwendung des Geldes notwendig ist. Wenn auch freilich hieraus ein Schluss per analogiam auf die Verfassungsmässigkeit der Volksschulsubvention deshalb nicht zulässig war, weil die Bundesverfassung in einem Spezialartikel (Art. 27) besondere Bestimmungen über das Volksschulwesen aufgestellt hat, so hatte doch das stete An-

wachsen der an die Berufsbildung geleisteten Bundessubventionen zur Folge, dass zahlreiche Bürger diese juristische Unterscheidung als eine Spitzfindigkeit empfanden und der Anschauung Ausdruck verliehen, dass die Volksschule ebensogut Anspruch auf Unterstützung habe oder haben sollte, wie die weniger wichtigen Berufsbildungsschulen.

Diesen Gedanken sprach zum erstenmal im Jahre 1888 Sekundarlehrer Christian Gass in einem Vortrage im Schosse der Basler Lehrerschaft deutlich aus. Er verlangte, dass der Bund vor allem die unter verschiedenen ungünstigen Verhältnissen leidenden Gebirgskantone unterstütze. — Kurze Zeit später richtete der Zentralausschuss des schweizerischen Lehrervereins auf Anregung der zürcherischen Schulsynode an das eidgenössische Departement des Innern das Gesuch, es möchten wenigstens diejenigen Fortbildungsschulen und Rekrutenausbildungskurse, in welchen Unterricht in der Vaterlandskunde erteilt werde, in ähnlicher Weise unterstützt werden, wie die gewerblichen Fortbildungsschulen.

Am 13. März 1892 fand in Bern eine grössere Versammlung bernischer Lehrer statt. Diese beschloss, den Zentralausschuss des Schweizerischen Lehrervereins aufzufordern, die Frage der Unterstützung des Volksschulwesens durch den Bund unter Zuzug geeigneter Persönlichkeiten zu prüfen und das weitere beförderlich zu veranlassen. Der Zentralausschuss gab dieser Anregung Folge und richtete unterm 20. Oktober 1892 an die Bundesversammlung eine Denkschrift mit der Bitte, es möge dieselbe den Bundesrat beauftragen, Bericht und Antrag zu hinterbringen, ob nicht durch eine Subvention des Volksschulwesens die Kantone instand gesetzt werden könnten, für einen wirklich genügenden Primarunterricht zu sorgen. Vor und nach Einreichung der Denkschrift liefen bei der Bundeskanzlei noch eine Reihe ähnlicher aus Lehrerkreisen stammenden Petitionen ein.

Eigentlich in Fluss kamen die Bestrebungen für die Volksschulsubvention erst wieder mit der Motion Curti. Am 20. Juni 1892 reichte der bekannte Soziologe Theodor Curti mit neun Kollegen dem Nationalrat folgende Motion ein:

„Der Bundesrat wird eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht und Antrag einzubringen:

1. ob nicht zur Ausführung der Bestimmung des Art. 27 der Bundesverfassung, welche genügenden Primarunterricht vorschreibt, die Kantone vom Bund finanziell unterstützt werden sollen, und
2. ob nicht durch das Mittel der Bundesbeiträge auch die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien für den Primarunterricht einzuführen sei."

Gerade mit grosser Begeisterung wurde diese Motion weder in der Bundesversammlung, noch im Volke aufgenommen. Die

Kundgebungen zu Gunsten derselben stammten fast ausschliesslich aus Lehrerkreisen. Der Nationalrat trat im Dezember 1892 noch nicht auf deren Behandlung ein, und in der Märzsession 1893 verschob er ihre Erledigung auf die Junisession.

In wohldurchdachtem, begeisterndem Vortrage, der geschickt den verschiedenen gefährlichen Klippen auswich, welche die Diskussion auf eine falsche Bahn hätten bringen können, begründete Curti am 3. Juni 1893 seine Motion. Er führte aus, das Volk habe den Schulsekretär verworfen, weil die Vorlage zu bureaukratisch und die Aussicht auf zwei Gesetzesvorlagen nicht gerade verlockend gewesen sei. Allein damit sei nicht gesagt, dass man nun für alle Zeit auf eine volle Ausführung des Art. 27 verzichten müsse. Die Motion bezwecke eine Lösung, die nicht mehr breite Schichten der Bevölkerung verletze. An der konfessionellen Frage werde jetzt besser nicht gerüttelt, zumal sich die Zustände dank dem Art. 27 seit 1874 bedeutend gebessert haben. Wichtiger im Augenblick und leichter zu vollbringen sei die Durchführung des „genügenden“ Primarunterrichtes. In verschiedenen Kantonen müsse der Primarunterricht, wie er zur Zeit gegeben werde, als ungenügend bezeichnet werden. Vielerorts sei die Zahl der Lehrer und die Höhe ihrer Besoldungen zu gering; zahlreiche Schulhäuser entsprechen nicht den hygienischen Anforderungen, die man an sie stellen müsse. Es fehle weiter an guten Lehrmitteln. Es wäre nun wohl an der Zeit, dass die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien möglichst überall durchgeführt werde, auch wenn die Bundesverfassung dies nicht verlange. Die Fortbildungsschulen als Ergänzung der Volksschule und Vorbereitung für die verschiedenen Berufsschulen wären ebenfalls der Bundesunterstützung wert. Der Turnunterricht lasse mancherorts zu wünschen übrig, weil es an den Mitteln für Beschaffung der nötigen Geräte und für Errichtung von Turnhallen gebreche. — Die Motion bezwecke nicht, dass der Bund mit rauher Hand in die organische Entwicklung des Schulwesens in den Kantonen und Gemeinden sich einmische. Aber wenn er statt eidgenössischer Schulgesetze ein Subventionsgesetz erlassen würde, wie er dies insbesondere für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe getan habe, dann liesse sich ohne grosse Hindernisse Erspriessliches leisten.

Die Kantone könnten z. B. berechtigt erklärt werden, zum Bund zu kommen, eine der bezeichneten Lücken zu nennen und zu sagen: Hier fehlt es bei uns noch, da haben wir die Mittel nicht, wir sind noch zurück in der Bezahlung der Lehrer, in der Errichtung von Schulhäusern u. s. w. Für den Anfang könnte man sich vielleicht darauf beschränken, nicht allen, sondern nur denjenigen Kantonen Subventionen zu gewähren, die ihrer am dringendsten bedürfen. Bezüglich der Kontrolle des Bundes lägen bereits Präzedenzfälle vor. Bei Anwendung der gewerblichen

Kredite lasse der Bund die Gewerbeschulen, Gewerbemuseen u. s. w. durch Experten untersuchen und sich darüber Bericht erstatten, ob die Bundesgelder richtig verwendet werden. Ähnlich könnte man bei der Subvention der Volksschule verfahren. Die konstitutionelle Berechtigung des Bundes zur Subvention liege in Art. 2 der Bundesverfassung; ein Verbot der Unterstützung aus Art. 27 herauszulesen sei eine formalistische Spitzfindigkeit. In dem Recht des Bundes, von den Kantonen genügenden Primarunterricht zu verlangen, liege auch die Befugnis, ihnen bei der Erfüllung dieser Pflicht mitzuhelfen.

An der nachfolgenden Diskussion, welche die Sitzungen vom 6. und 7. Juni ausfüllte, beteiligten sich dreizehn Redner. Neun von denselben, darunter auch Jeanhenry, Gobat und Bundesrat Schenk — letzterer sowohl als Vertreter des Bundesrates als auch in eigenem Namen — erklärten, eine Subvention der Volksschule sei nur möglich, wenn man Art. 27 der Bundesverfassung revidire. Gerade die genannten drei Redner waren deswegen nicht etwa Gegner der Subvention, sondern sie wünschten nur, dass das Ziel auf dem Wege der Verfassungsrevision angestrebt werde. Schenk äusserte persönlich noch den Wunsch, dass bis zur durchgeführten Revision des Schulartikels der Bund sich wenigstens die Sorge für die Fortbildungsschule angelegen sein lasse, was ihm ja erlaubt sei, da keine bezügliche Spezialbestimmung in der Bundesverfassung existire. Schliesslich wurde die Motion in der nachstehenden von Steiger vorgeschlagenen, abgeänderten Fassung mit 81 gegen 35 Stimmen, welch letztere auf den Ablehnungsantrag fielen, angenommen:

> „Der Bundesrat wird eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht zur Ausführung der Bestimmung des Art. 27 der Bundesverfassung, welche genügenden Primarunterricht vorschreibt, nach Massgabe des Standes der Bundesfinanzen, die Kantone vom Bunde finanziell unterstützt werden sollen“.

IV. Von 1893 bis 1902.

Bundesrat Schenk, Chef des Departements des Innern, unterzog sich unverzüglich dem erhaltenen Auftrage. Schon im Oktober 1893 wurde ein von ihm ausgearbeiteter Entwurf eines Subventionsgesetzes bekannt gegeben. Dieser Entwurf hatte ungefähr folgendes zum Inhalt: Der Bund kann den Kantonen zum Zwecke ihrer Unterstütung in der Sorge für genügenden Primarunterricht Beiträge für nachstehende acht Zwecke leisten:

1. Bau neuer Schulhäuser;
2. Errichtung neuer Lehrstellen infolge von Trennung zu grosser Klassen;

3. Beschaffung von Lehr- und Veranschaulichungsmitteln;
4. unentgeltliche Abgabe von Schulmaterialien an die Schulkinder;
5. Versorgung von Schulkindern während der Schulzeit mit Speise und Kleidung;
6. Ausbildung von Lehrern;
7. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen;
8. Einrichtung von Turnplätzen.

Für die nächsten fünf Jahre werden in das eidgenössische Budget für diesen Zweck jährlich Fr. 1,200,000 eingestellt. Später kann diese Summe auf dem Budgetwege erhöht werden. Die Verteilung des gesamten Bundesbeitrages geschieht in der Weise, dass jedem Kanton nach Massgabe seiner Wohnbevölkerung und ökonomischen Leistungsfähigkeit ein bestimmter Jahreskredit zugeschieden wird. Rücksichtlich der verschiedenen Leistungsfähigkeit werden die Kantone in drei Klassen eingeteilt. Der I. Klasse gehören an die Kantone Basel-Stadt, Genf, Neuenburg, Zürich, Waadt, Glarus, Schaffhausen und Zug; diese erhalten 30 Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung. Zur II. Klasse gehören Solothurn, Appenzell A.-Rh., Bern, Basel-Land, Obwalden, Thurgau, Luzern, St. Gallen, Aargau, Graubünden und Freiburg; diese erhalten 40 Rappen per Kopf. Die III. Klasse endlich umfasst die Kantone Nidwalden, Uri, Schwyz, Appenzell I.-Rh. Wallis und Tessin; diese erhalten 50 Rappen per Kopf. Kein Kanton ist gezwungen, eine Subvention anzunehmen; er muss vielmehr, um eine solche zu erlangen, ein Gesuch einreichen, welchem er beizugeben hat: eine Aufstellung über die vom Kanton und von den Gemeinden in den letzten fünf Jahren für die öffentliche Primarschule aufgewendeten Summen, einen Plan für die beabsichtigte Verwendung der Bundessubvention in der nächsten fünfjährigen Periode und eine detaillirte Darlegung der beabsichtigten Verwendung des Bundesbeitrages im nächsten Rechnungsjahr. Der Bund prüft diese Aufstellungen; er wacht auch darüber, dass die Gelder den genehmigten Voranschlägen entsprechend verwendet werden. Beiträge, welche nicht die genehmigte Verwendung gefunden haben, sind der Bundeskasse zurückzuzahlen. Alle bezüglichen Beschlüsse fasst der Bundesrat; die Bundesversammlung ist Rekursinstanz. Die Vorbereitung der Beschlüsse des Bundesrates liegt unter der Leitung des Departements des Innern einer vom Bundesrat auf je dreijährige Amtsdauer zu ernennenden Kommission von sieben Mitgliedern ob, welche die Befugnis hat, mit den kantonalen Erziehungsbehörden in Verbindung zu treten, Auskunft zu verlangen, Bemerkungen zu machen und Wünsche anzubringen.

Mit grösstem Interesse trat begreiflicherweise die schweizerische Lehrerschaft an das Studium der Vorlage Schenks heran. Der Zentralausschuss des schweiz. Lehrervereins setzte sie als

Diskussionsthema auf die Traktandenliste für den vom 1.—3. Juli 1894 in Zürich stattfindenden Lehrertag fest. Aus allen Gauen der Schweiz eilten die Lehrer nach Zürich; die Versammlung zählte 2400 Anwesende. Auch Bundesrat Schenk liess es sich nicht nehmen, die Ansichten und Wünsche der Lehrerschaft persönlich anzuhören. Der Hauptreferent Dr. Largiadèr aus Basel empfahl, der Schenk'schen Vorlage nicht zuzustimmen. Er ging davon aus, der Bund sei berechtigt, Subventionen zu leisten, aber nur an solche Kantone, welche einen ungenügenden Primarunterricht aufweisen und auch an diese nur dann, wenn die Ursache der unzureichenden Leistung der Primarschule in unzureichenden Mitteln des betreffenden Kantons liege. Indem die Schenk'sche Vorlage alle Kantone subventioniren wolle, gehe sie über das Ziel hinaus und verstosse zugleich gegen die Bundesverfassung. Ferner fand er, dass die vorgesehene Verteilung der Subventionen eine willkürliche sei und einer prinzipiellen Grundlage entbehre, wodurch sie den sogenannten „Beutezug" veranlasst habe. In dritter Linie führte Dr. Largiadèr gegen die Vorlage an, dass die Subventionen nach der Art der Vorlage eine wesentliche Hebung der Leistungen der Volksschule kaum zur Folge haben würden.

Der französische Referent Gavard stand dem Schenk'schen Entwurfe wohlwollender gegenüber. Er äusserte lediglich einige Bedenken bezüglich der vorgesehenen siebengliedrigen Kommission und gab der Erwartung Ausdruck, dass diese nicht in bureaukratische Reglementirerei verfalle und nicht durch Zwang, sondern durch Überzeugung der kantonalen Behörden zu ihrem Ziele zu gelangen suche. Die Versammlung stimmte den Thesen von Dr. Largiadèr nicht zu, sondern nahm eine der Schenk'schen Vorlage zustimmende Resolution an.

Als Gegenzug gegen den Schenk'schen Entwurf erschien im Mai 1894 von konservativer Seite her die sogenannte „Zollinitiative". Nach derselben sollte der Bund jedem Kanton jährlich ohne irgend welche Zweckbestimmung aus seinen (Zoll-) Einnahmen Fr. 2 per Kopf der Wohnbevölkerung abgeben. Der Kampf gegen diesen „Beutezug" nahm zunächst alle Kräfte in Anspruch. Nachdem er in der Abstimmung vom 4. November 1894 mit einer vollständigen Niederlage der Initiative geendigt hatte, glaubten die massgebenden politischen Kreise, den durch diese Abstimmung entstandenen patriotischen Zug vor allem zur Ausführung der Zentralisation des Militärwesens benützen zu sollen. Allein die Militärvorlage unterlag bekanntlich.

Erst am 5. Juli 1895 kam der Schenk'sche Vorschlag im Bundesrate zur Beratung. Wie aus seinen hinterlassenen Notizen sich ergibt, wandte Schenk bei Begründung seines Entwurfes das Hauptaugenmerk auf die konstitutionelle Frage. Seit dem Jahre 1893 hatte er diesbezüglich seine Meinung geändert. Jetzt vertrat er die Ansicht, die Subventionirung sei verfassungsgemäss und

zwar deshalb, weil die Bundesverfassung in Alinea 2 des Art. 27 eine Mitwirkung des Bundes bei der Fürsorge für den Primarunterricht nicht verbiete. Allein diese Ansicht ist zweifellos eine unrichtige, denn darüber besteht kein Zweifel. dass in Alinea 2 von Art. 27 sowohl das Wort „Kantone“ wie das Adjektiv „genügend“ zu betonen sind, mit andern Worten, dass in diesem Alinea zwei Forderungen liegen, nämlich:

1. dass die Primarschule ausschliesslich Sache der Kantone sei, und
2. dass der Primarunterricht genügend sei.

Des weitern führte Schenk an, der Bund habe in praxi das schon getan, was das neue Gesetz nur sanktioniren wolle; er habe nämlich den kantonalen Volksschulen schon mehrfach Subsidien gewährt zur Anschaffung von Abbildungen von Vögeln und Schwämmen und durch Herstellung einer Schulwandkarte der Schweiz. Niemand habe dagegen opponirt und gesagt, die Sorge für den Primarunterricht sei nur Sache der Kantone. Der Bund aber habe sich das Recht zu jenen Subventionen konstruirt aus Art. 2 der Bundesverfassung; auf diese Bestimmung könne man sich also auch jetzt berufen. Allein auch diese Argumentation scheint nicht stichhaltig, denn aus den wenigen, gelegentlichen, den Bund in keiner Weise für die Zukunft bindenden Unterstützungen kann richtigerweise kein so weitgehender Schluss auf die Verpflichtung des Bundes zu jährlichen, in die Millionen sich belaufenden Subventionen gezogen werden. — In letzter Linie wies Schenk darauf hin, dass freilich nicht jede wie immer geartete Subvention verfassungsgemäss sei, sondern eine solche, welche die Kantone nicht annehmen müssen und an welche kein Einmischungsrecht des Bundes in die kantonalen Volksschulen geknüpft sei. Der vorliegende Entwurf entspreche diesen Voraussetzungen.

Der Bundesrat stimmte den Ausführungen von Schenk zu. Das Resultat der Diskussion war der Subventionsgesetzentwurf. welcher das Datum des 5. Juli 1895 trägt (zu vergleichen Anhang I). Derselbe stimmt fast wörtlich mit der Schenk'schen Vorlage überein; die einzige materielle Abweichung von letzterer besteht darin, dass der neue Entwurf die dem Departement des Innern beigegebene siebengliedrige Kommission nicht mehr vorsieht. — Schenk wurde mit der Ausarbeitung der Botschaft an die Räte beauftragt.

Allein drei Tage später wurde dieser verdiente Magistrat, der sich der schweizerischen Volksschule mit seltener Hingebung und Ausdauer angenommen, infolge eines Unglücksfalles plötzlich aus dem Leben gerissen.

Das Departement des Innern übernahm nun Bundesrat Ruffy. Da sich Ruffy seiner Zeit bei Behandlung der Motion Curti im Nationalrat in einem der Subvention günstigen Sinne ausgesprochen

hatte, durfte man hoffen, er werde sich des Vermächtnisses Schenks liebevoll annehmen, um so mehr, als jetzt die Jahre bedeutender Überschüsse der eidgenössischen Staatsrechnung begonnen hatten.

Allein die Freunde der Subventionirung warteten vergebens auf die Botschaft des Bundesrates.

Im Frühjahr 1896 begann vorab die Lehrerschaft ungeduldig und missmutig zu werden. Die Sektion Bern des schweizerischen Lehrervereins und die bernische Schulsynode regten den Weg der Initiative für die Bundessubvention an und unterbreiteten der Delegirtenversammlung zu Luzern (6. Juni 1896) einen bezüglichen Entwurf. Die Mehrheit der Delegirten fand jedoch den Weg der Verfassungsrevision, den eine Initiative notwendigerweise beschreiten müsste, zu lang und unsicher. Da die wichtigen Gesetze über das Rechnungswesen der Eisenbahnen und über die Bundesbank in Bälde zur Abstimmung kommen sollten, schienen die Aussichten für eine Initiative im gegenwärtigen Momente so wie so nicht günstig. Die Delegirtenversammlung beschloss daher, die Anhandnahme der Initiative bis nach Erledigung der genannten beiden grossen Fragen zu verschieben und sich zunächst mit einer erneuten Eingabe an die Bundesversammlung zu begnügen. Diese neue Petition, die von zahlreichen Vereinen und Versammlungen und von der Presse unterstützt wurde, richtete jedoch nichts aus. Das Jahr 1896 lief ab; es brachte einen Einnahmeüberschuss von $7^3/_4$ Millionen Franken, aber keine Vorlage des Bundesrates betreffend die Schulsubvention.

Der schweizerische Lehrerverein hätte nun zweifellos im Frühjahr 1897 mit der Unterschriftensammlung für die Initiative begonnen, wenn nicht glücklicherweise im letzten Moment ein Ereignis eingetreten wäre, das die ganze Angelegenheit in ein ruhigeres und sicheres Fahrwasser brachte. „Glücklicherweise“ sagen wir, weil die Initiative unseres Erachtens vom Volke mit grossem Mehr verworfen worden wäre. Dies aus verschiedenen Gründen: Einmal leidet eine grosse Zahl von Initiativen an dem Fehler, dass sie zu einseitig sind und der Opposition zu wenig Zugeständnisse machen und dieselbe gerade damit bedeutend verstärken. Selbst wenn man aber annehmen wollte, die Initiative wäre genau gleich formulirt gewesen, wie die Abstimmungsvorlage vom 23. November 1902, so wäre sie trotzdem wohl kaum durchgedrungen, weil die Abklärung der Frage, wie sie nur in einer ruhigen, sachlichen, parlamentarischen Diskussion möglich ist, gefehlt hätte. In dritter Linie ist zu bedenken, dass die Ungeduld, mit der nach der Subvention der Volksschule gerufen wurde, im Volke keineswegs in dem Masse vorhanden war, wie bei der Lehrerschaft, und dass eine Initiative gerade von dieser Seite sehr kühl aufgenommen worden wäre, zumal in einem grossen Teile des Volkes eine unerklärliche, aber trotzdem nicht zu leugnende Abneigung gegen die Lehrerschaft herrscht.

Das neue Ereignis, das den Weg der Initiative unnötig machte und damit die Bewegung zu Gunsten der Subvention vor einem schweren Rückschlage bewahrte, war die Bildung der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren. Die erste Anregung zu dieser Konferenz, die heute als eine festgefügte Organisation mit ständigem Sekretariat dasteht, ging vom damaligen Sekretär der zürcherischen Erziehungsdirektion, Dr. A. Huber, aus, welcher dem zürcherischen Erziehungsdirektor Joh. Emanuel Grob vorschlug, die Erziehungsdirektoren aller Kantone zu einer Besprechung der wichtigen und zur Zeit in einem kritischen Stadium befindlichen Frage der eidgenössischen Schulsubvention zusammenzuberufen. Grob begrüsste diese Idee, und sogleich wurde an deren Ausführung geschritten. Am 26. Januar 1897 richtete die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich an die Erziehungsdirektionen der andern Kantone ein Kreisschreiben, in welchem sie auf die Dringlichkeit der Subvention und zugleich auf die kritische Lage, in der sich die ganze Angelegenheit befand, hinwies und daran den Vorschlag knüpfte, es möchten die massgebenden Erziehungsbehörden der Kantone sich der Sache annehmen und zunächst in einer vertraulichen Besprechung ihre Meinung austauschen. Sämtliche Erziehungsdirektoren erklärten sich bereit, der Einladung Folge zu leisten. Die allgemeine Besprechung in der ersten Versammlung (am 24. Februar 1897 im Grossratssaal Luzern) führte zu dem Beschlusse, die Konferenz sei unter der bestimmten Versicherung, dass die Souveränetät der Kantone in keiner Weise tangirt werde, mit der Subventionirung der Volksschule durch den Bund einverstanden. In den folgenden Sitzungen, welche am 28. Juli in Luzern, am 18. August in Zürich und am 20. Oktober 1897 in Bern stattfanden, beschloss man zunächst, dass die Konferenz sich darauf beschränken solle, in materieller Beziehung diejenigen Grundsätze aufzustellen, nach denen die Bundessubvention für die Volksschule auszurichten wäre; dass dagegen die Entscheidung über die Frage der Verfassungsmässigkeit den eidgenössischen Behörden zu überlassen sei. Hierauf einigte sich die Konferenz nach eingehenden Beratungen auf einen Entwurf eines „Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund“ (Anhang II).

In diesem Entwurfe sind die Zweckbestimmungen des bundesrätlichen Vorschlages etwas weiter gefasst und denselben noch zwei neue subventionsberechtigte Zwecke beigefügt, nämlich Errichtung von besonderen Klassen für Schwachbegabte und Förderung des den Primarunterricht ergänzenden Fortbildungsschulwesens.

Der bundesrätlichen Bemessungsgrundlage für die Verteilung der Subventionsbeträge (Wohnbevölkerung und ökonomische Leistungsfähigkeit) stimmte die Konferenz nicht zu, weil die Einreihung der Kantone in bestimmte Beitragsklassen mit grossen

Schwierigkeiten verbunden sei und Willkürlichkeiten nicht ausschliesse. An deren Stelle schlägt ihr Entwurf als zuverlässigere und konstantere Grundlage die Zahl der Lehrstellen vor; jeder Kanton soll per Lehrstelle Fr. 200 erhalten (total würde dies für alle Kantone eine Gesamtsubvention von rund zwei Millionen Franken ausmachen). Die Lehrstellen in denjenigen Kantonen, welche hauptsächlich nur Halbjahresschulen haben (Graubünden, Tessin, Wallis, zum Teil auch Uri) sollten hiebei als voll gerechnet werden.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich übermittelte den bereinigten Entwurf sämtlichen Kantonsregierungen zur Vernehmlassung. Neunzehn Regierungen sprachen sich grundsätzlich für das Projekt aus, sechs antworteten in ablehnendem Sinne (Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Freiburg, Waadt). Die mit dem Entwurf einverstandenen Regierungen stellten denselben am 15. April 1898 gemeinsam dem Bundesrat und der Bundesversammlung zu und verbanden damit das Gesuch, es möchte die Beratung desselben derart gefördert werden, dass er schon in der nächsten Session der Bundesversammlung zur Behandlung kommen könne.

Mit Beginn des Jahres 1898 trat Bundesrat Lachenal an die Spitze des Departements des Innern. Auf die Eingabe der Erziehungsdirektorenkonferenz hin ersuchte derselbe am 9. Juni 1898 das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement um die Begutachtung der Frage, ob ohne Revision der Bundesverfassung der Bund zur Unterstützung der Volksschule befugt sei. Das Justizdepartement antwortete am 25. Juli 1898 in bejahendem Sinne. Es stellte sich in seinem Gutachten auf den Standpunkt, Art. 27 der Bundesverfassung sage darüber, wer die Kosten einer den Bundesvorschriften entsprechenden Einrichtung der Volksschule zu tragen habe, nichts. Diese Bestimmung könne daher weder im Sinne der Zulässigkeit noch in demjenigen der Unzulässigkeit der Bundessubvention angerufen werden. Aus der Ablehnung des von Schenk im Nationalrat am 13. Dezember 1873 gestellten Antrages: „Der Bund wird in einer vom Gesetz näher zu bestimmenden Weise die Volksschule unterstützen“, können keine Schlüsse auf die Beantwortung der Frage gezogen werden, weil der Antrag bezweckt habe, eine Pflicht des Bundes zur Unterstützung der Volksschule festzusetzen. Die Ablehnung des Antrages beweise nur, dass ein verfassungsmässiger Anspruch auf Unterstützung der Volksschule durch den Bund nicht erhoben werden könne; mit der Verneinung der Unterstützungspflicht sei aber nicht zugleich die Unterstützungsbefugnis verneint. Die Unterstützung der Volksschule durch den Bund sei durch den Hinweis auf Art. 2 der Bundesverfassung in genügender Weise verfassungsrechtlich begründet, denn die Unterstützung erfolge zur Beförderung der gemeinsamen Wohlfahrt. Man werde entgegenhalten, dass der Bund nach dieser Argumentation die Möglichkeit habe, für sich

jede ihm beliebige staatliche Tätigkeit in Anspruch zu nehmen und sich damit über die verfassungsmässigen Grenzen zwischen Bundesgewalt und Kantonsgewalt hinwegzusetzen. Allein dieser Einwand sei nicht beweiskräftig. Art. 2 der Bundesverfassung könne nur herbeigezogen werden, wo es sich um Gewährung von Bundessubventionen an kantonale Einrichtungen handle, nicht dagegen da, wo eidgenössische Einrichtungen in Frage stehen. Ein Recht direkter staatlicher Thätigkeit und Wirksamkeit könne der Bund gestützt auf diesen Artikel nicht beanspruchen, denn für den Umfang der direkten materiellen Bundeskompetenzen seien die Art. 3 u. ff. der Bundesverfassung massgebend.

Sodann sei die Befugnis, den Kantonen für ihre Einrichtungen Bundessubventionen zu gewähren, keine uneingeschränkte; sie sei eingeschränkt mit Rücksicht nicht nur auf den Umfang der effektiv vorhandenen Bundesmittel, sondern auch auf die dem Bund verfassungsgemäss direkt obliegenden Staatsaufgaben. Vorab habe der Bund die Einnahmen für die Erfüllung dieser Aufgaben zu verwenden, und erst wenn nach Erfüllung derselben noch weitere Einnahmen zur Verfügung stehen, könne er dieselben gestützt auf Art. 2 der Bundesverfassung zur Beförderung der gemeinsamen Wohlfahrt der Eidgenossen in der Form von Subventionen kantonalen Einrichtungen zuwenden. Selbstverständlich sei der Bund nicht befugt, mit dem Mittel der Subventionen die verfassungsmässigen Grenzen zwischen Kantons- und Bundesgewalt zu verschieben, wodurch freilich die Zulässigkeit der Kontrolle über die Verwendung der Bundesbeiträge nicht verneint sei. Der Entwurf der kantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz vom 15. April 1898 enthalte keine Änderung der verfassungsmässigen Festsetzung der Hoheitsrechte des Bundes und der Kantone auf dem Gebiete des Volksschulwesens.

Dieses Gutachten kann, namentlich in Verbindung mit dem weiter unten zu nennenden Rechtsgutachten von Prof. C. Hilty, durch welches es in bestimmter Richtung erweitert worden ist, als der beste Versuch einer Begründung der Verfassungsmässigkeit der Volksschulsubvention bezeichnet werden. Unseres Erachtens ist es aber trotzdem nur ein „Versuch“. Selbst wenn wir uns dem Gedankengang desselben völlig anschliessen, gelangen wir zuletzt zu der wichtigen Frage, ob der Bund die Volksschule subventioniren dürfe, b e v o r er alle durch die Verfassung ihm überbundenen Aufgaben vollständig erfüllt, bezw. deren Erfüllung in richtiger Weise durchzuführen begonnen hat. Kann er z. B. zur Unterstützung der Volksschule schreiten, bevor er sagen darf, dass für die Errichtung und Unterstützung öffentlicher Werke und für die Unterstützung der Flusskorrektionen noch genug Geld übrig bleibe; hat er nicht auch zuvor die Kranken- und Unfallversicherung vorzubereiten und einzuführen, die Bundesbank zu errichten u. s. w.? Ja noch weiter: Hat er, wenn ihm nach richtiger Erfüllung dieser

Aufgaben immer noch ein Überschuss verbleibt, nicht in erster Linie seine Einnahmen aus der Post- und Telegraphenverwaltung und der Zollverwaltung (speziell mit Rücksicht auf Art. 29, Abs. 2 der Bundesverfassung) u. s. w. zu verringern, bevor er ohne ausdrückliche verfassungsmässige Berechtigung die Primarschule unterstützt? Auf diese konkreten Fragen tritt das Gutachten nicht ein.

Lachenal unterbreitete nun im Dezember 1898 dem Bundesrat eine neue Vorlage, welche im Monat zuvor die Zustimmung einer freien Konferenz von Vertrauensmännern beider eidgenössischen Räte erhalten hatte. Am 21. März 1899 erteilte der Bundesrat derselben mit allen gegen eine Stimme seine Zustimmung; er behielt sich jedoch vor, den Entwurf den eidgenössischen Räten erst dann zu unterbreiten, wenn solches mit Rücksicht auf die Finanzlage des Bundes passend erscheinen möchte.

Der Entwurf selbst wurde im Bundesblatt (1899, II, 242) bekannt gegeben (zu vergleichen Anhang 3). Von der Vorlage vom 5. Juli 1895 und derjenigen der Erziehungsdirektorenkonferenz weicht derselbe in der Hauptsache nur darin ab, dass er als Grundlage zur Bestimmung des Jahreskredites für die Kantone die Wohnbevölkerung derselben nach der letzten eidgenössischen Volkszählung bezeichnet. Jeder Kanton soll auf den Kopf der Wohnbevölkerung 60 Rappen erhalten. Den besondern Schwierigkeiten der Lage der Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Appenzell I.-Rh., Graubünden, Tessin und Wallis wird in der Weise Rechnung getragen, dass diesen Kantonen per Kopf der Wohnbevölkerung eine Zulage von 20 Rappen gewährt wird. Die Bundesversammlung kann nach Ablauf je eines Quinquenniums Änderungen in der Bestimmung des Einheitssatzes und der Zulage beschliessen.

Der Grund, weshalb der Bundesrat zur Zeit von einer Vorlage des Entwurfes an die Bundesversammlung Umgang nahm, war ein sehr wichtiger. Die Frage der Kranken- und Unfallversicherung nahm das Interesse der Räte und des Volkes völlig in Anspruch. Da man die Kosten, welche die Versicherungsgesetze in Aussicht stellten, aus den ordentlichen Finanzeinnahmen des Bundes bestreiten wollte, waren die Behörden nun begreiflicherweise nicht gewillt, Projekte von irgend welcher grösserer finanzieller Tragweite an die Hand zu nehmen, bevor über das Schicksal des Versicherungswerkes entschieden war.

Der XIX. schweizerische Lehrertag (8.—10. Oktober 1899 in Basel) war über die neue Vertröstung auf die Zukunft nicht erbaut. Auf Antrag von Erziehungsrat Gass in Basel und Erziehungsdirektor Albert Locher von Zürich fasste er eine Resolution, in welcher er die finanzielle Unterstützung der Volksschule durch den Bund als dringend notwendig bezeichnete und die Ansicht aussprach, dass das projektirte Werk der Kranken- und Unfallversicherung den Bund nicht hindern dürfe, der Volksschule endlich die längst in Aussicht gestellte Subvention zu-

zuwenden und zwar auch dann nicht, wenn diese nur mit Erschliessung neuer Finanzquellen geschaffen werden könne. Die Resolution stellte an die eidgenössischen Räte das bestimmte Begehren, sich nun ohne weitern Verzug der Volksschule anzunehmen und den bezüglichen vom Bundesrat bereits festgesetzten Entwurf zur Abstimmung zu bringen.

Der Zentralvorstand des schweizerischen Lehrervereins übermittelte die Resolution der Erziehungsdirektorenkonferenz mit der Bitte, es möchte diese ihrerseits das Mögliche zur endlichen Lösung der Frage tun. Die Erziehungsdirektoren berieten sich am 10. Januar 1900 über das Gesuch des Lehrervereins. Da inzwischen 120,000 Bürger das Begehren um Abstimmung über die Versicherungsgesetze gestellt hatten, befürwortete Regierungsrat Locher selbst, dem Lehrerverein in dem Sinne zu antworten, dass zunächst das Resultat der Volksabstimmung über die Versicherungsgesetze abzuwarten sei,, bevor irgend welcher weitere Schritt in der Angelegenheit gemacht werden könne. Man sagte sich in zutreffender Weise, dass bei Annahme des Versicherungswerkes der Bund für die Subvention der Volksschule in nächster Zeit kein Geld mehr haben werde; über die Schritte, die nach einer allfälligen Verwerfung unternommen werden sollten, könne man sich erst entscheiden, wenn die Abstimmung vorbei und die Situation abgeklärt sei.

In der Volksabstimmung vom 20. Mai 1900 wurde die Versicherungsvorlage bekanntlich mit grossem Mehr verworfen. Schon fünf Tage nachher berief der Vorort der Konferenz der Erziehungsdirektoren die letztern auf den 5. Juni zu einer Zusammenkunft nach Luzern.

Dass nun etwas geschehen solle, darüber waren die Teilnehmer an der Konferenz vollkommen einig. „Man sage nicht," führte der Referent, Regierungsrat Locher, aus, „jetzt sei wegen negativer Stimmung und Strömung im Volke ein ungünstiger Zeitpunkt. Wir müssen aus dem circulus vitiosus herauskommen, dass vor grossen Aktionen und Volksabstimmungen nichts getan werden dürfe und nach denselben nichts getan werden könne. Heute ist die Situation auch insofern günstiger, als vor der Abstimmung vom 20. Mai, weil wir nun bestimmt wissen, dass der Bund über die von uns beanspruchten und nicht in unbescheidenem Masse beanspruchten Mittel verfügt, dass sie ihm zu Gebote stehen, und wir wollen unsere Ansprüche geltend machen, bevor wieder irgend welche andere Projekte und Hindernisse auftauchen." Nach gewalteter Diskussion beschloss die Konferenz, eine neue Eingabe an den Bundesrat zu richten und nach Eingang derselben in der Bundesversammlung eine Interpellation zu stellen, damit der Bundesrat und speziell der neue Chef des Departements des Innern, Ruchet, gezwungen sei, zu der Frage Stellung zu nehmen.

In der Eingabe an den Bundesrat wurde an diesen das Gesuch gerichtet, er möchte nunmehr ohne Verzug an die gesetzgeberische Regulirung der Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund herantreten, sei es auf Grund der Gesetzesvorlage des Bundesrates vom 21. März 1899 oder der Eingabe der 19 Kantonsregierungen. Auf jeden Fall möchten hiebei die Hoheitsrechte der Kantone mit Bezug auf die Organisation und Leitung des Primarschulwesens unbedingt gewahrt werden. Es wurde ferner darauf hingewiesen, dass die Kantone an der Grenze ihrer steuerlichen Leistungsfähigkeit angelangt seien und dass deshalb eine Reihe wohlerwogener und durchaus nützlicher Projekte für den Schulfortschritt in beinahe allen Kantonen liegen bleiben müssen, wenn nicht ein Teil der Mittel auf einem andern als dem kantonalen Steuerweg beschafft werden könne. Die Subventionirung der Volksschule durch den Bund sei daher eine Notwendigkeit, und es dürfte dieselbe nunmehr um so eher endlich durchgeführt werden, als die Freunde der Schule im Laufe der Jahre und Jahrzehnte neidlos andern jüngern Projekten den Vorrang gelassen hätten, wo verständige Rücksichtnahme dies erfordert habe.

Eine Delegation, bestehend aus Landammann Dr. Kaiser von St. Gallen, dem Präsidenten der Konferenz, den Regierungsräten Locher und Dr. Gobat und Staatsschreiber Dr. A. Huber, dem ständigen Sekretär der Konferenz, sprach bei Bundesrat Ruchet vor, um ihn über die Aussichten der Eingabe zu interviewen. Die Auskunft, die die Delegation erhielt, war nicht gerade eine unfreundliche, aber auch nicht eine zusagende, so dass sie sich nicht befriedigt erklären konnte. Infolge dessen stellte Dr. Gobat am 19. Juni 1900 im Nationalrat eine Interpellation. Bei der Behandlung derselben antwortete Ruchet auf die Voten von Gobat und Sonderegger, dass der Bundesrat eine Vorlage bringen werde, welche den Kantonen unter Wahrung ihrer Souveränetät für die Volksschule Subsidien im Betrage von etwa zwei Millionen Franken gewähre. Bezüglich des Zeitpunktes aber, in welchem die Vorlage kommen werde, gab Ruchet keine bestimmte Zusicherung. Der Bundesrat, bemerkte er, werde die Vorlage bringen in dem ihm gutscheinenden opportunen Momente. Der Bund habe eine Reihe neuer finanzieller Pflichten in Aussicht (Eisenbahnrückkauf) und es sei daher nötig, dass vorgängig einer Beschlussfassung betreffend die Schulsubvention ein Finanzplan aufgestellt werde. Bundesrat Comtesse sprach in gleichem Sinne. Damit war die Interpellation erledigt.

Die Freunde der Volksschule waren mit dem erhaltenen Bescheide nicht zufrieden. Gobat wurde durch denselben bewogen, die Interpellation in folgende Motion umzuwandeln: „Der Bundesrat wird eingeladen, die Vorlage betreffend Unterstützung der Volksschule durch den Bund den eidgenössischen Räten zu unterbreiten und zwar so frühzeitig, dass dieselbe in der Sommersession 1901

behandelt werden kann." — Der Nationalrat trat am 8. Dezember 1900 auf die Behandlung der Motion ein. Bundesrat Ruchet gab die Erklärung ab, der Bundesrat nehme die Motion an in dem Sinne, dass er bereits in der nächsten Session eine Vorlage machen werde. Dies bewirkte, dass der Rat die Motion mit 90 gegen 20 Stimmen erheblich erklärte.

Allein das Vorpostengefecht, das sich in der Diskussion entwickelt hatte, liess ahnen, dass man die grosse Zahl der annehmenden Stimmen nicht allzu optimistisch deuten dürfe. Zunächst gab v. Planta namens seiner politischen Freunde (Liberal-Demokraten) die Erklärung ab, dass sie einer Volksschulsubvention nicht feindlich gegenüberständen, aber dass sie die Rechte der Kantone im Sinne des Art. 27 der Bundesverfassung und die Unabhängigkeit derselben in der Leitung der Volksschule ausdrücklich gewahrt wissen wollten. Decurtins erklärte namens der katholisch-konservativen Fraktion, dass diese der Motion Gobat nicht zustimmen werde; da jedoch der Bundesrat die Annahme derselben beschlossen habe, finde sie ein Eintreten auf die Diskussion zur Zeit nicht als geboten und behalte sich vor, ihren Standpunkt zu präzisiren, wenn der Bundesrat seine Auffassung von der Frage in ihrem ganzen Zusammenhang in einer Botschaft dargelegt habe. Eine dritte ähnliche Erklärung gab Ador als Sprecher einer Anzahl liberal-konservativer Welschschweizer ab. Ruchet suchte diese Fraktionen zu beruhigen durch die Versicherung, dass die Kantonalsouveränetät in keiner Weise angegriffen werden dürfe und dass die Kontrolle des Bundes eine rein finanzielle sein werde, wie sie bezüglich der Verwendung des Alkoholzehntels bereits bestehe.

Die Motion Gobat wurde von Munzinger und Mitunterzeichnern auch im Ständerat eingebracht. Hier wurde sie ebenfalls, mit 22 gegen 13 Stimmen, erheblich erklärt. Immerhin wurden auch in diesem Rate von seite konservativer Mitglieder (Python und Wirz) ähnliche Vorbehalte gemacht, wie im Nationalrat.

Die kühle Aufnahme der Motion Gobat-Munzinger hatte ihren Grund zu einem grossen Teile in einem bedauerlichen Irrtum. Gobat hatte im Schosse seiner Partei die Motion vorgeschlagen und von einigen Mitgliedern derselben unterschreiben lassen. Um zu verhindern, dass sie auf einen parteipolitischen Boden gestellt werde, wollte er sie auch von Curti und von Sonderegger (Appenzell I.-Rh.) unterzeichnen lassen. Allein Curti war nicht anwesend, und in der grossen Eile, mit der die Motion vorbereitet und eingebracht wurde, passirte der Irrtum, dass dieselbe nicht, wie beabsichtigt, dem konservativen Mitglied Sonderegger aus Appenzell I.-Rh., sondern dem Radikal-Demokraten Sonderegger aus Appenzell A.-Rh. zur Unterschrift vorgelegt wurde. So kam es, dass die Motion nur von Mitgliedern der Linken unterzeichnet war. Da gestützt hierauf ein Artikel in den „Basler Nachrichten" die

Schulsubvention zu einer Sache der radikal-demokratischen Partei zu stempeln suchte, war es erklärlich, dass die Angelegenheit nunmehr auch in den Räten vom parteipolitischen Standpunkt aus beleuchtet wurde.

Für die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, die in jahrelanger geduldiger Arbeit die Subventionsfrage zu einer neutralen Sache zu machen gesucht hatte und dem Ziele bereits nahe gekommen war, bedeutete diese unerwartete Wendung einen empfindlichen Rückschlag. Um die Sache wieder in ruhiges Fahrwasser zu bringen, fasste die Konferenz am 24. Juli 1900 in St. Gallen folgende Resolution, die der Presse zur Veröffentlichung übergeben wurde:

„1. Die Konferenz kantonaler Erziehungsdirektoren müsste es lebhaft bedauern, wenn aus dem Umstande, dass die in der Bundesversammlung gestellte Motion von einer parlamentarischen Fraktion ausging, gefolgert werden sollte, es müsse dem Gegenstand der Charakter einer politischen oder einer Parteifrage beigelegt werden.

2. Sie hält daran fest, dass aus der Subventionirung der Volksschule durch den Bund dem letztern kein weiteres Recht erwachsen soll, als das der Kontrolle über die bestimmungsgemässe Verwendung der den Kantonen zufliessenden Beiträge, wie es der Gesetzesvorschlag der 19 kantonalen Regierungen vom 15. April 1898 vorsieht."

Bevor das eidgenössische Departement der Motion Gobat-Munzinger Folge gab, holte es von Prof. Dr. K. Hilty in Bern ein juristisches Gutachten über die Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Schulsubvention ein. Hilty stellte sich in diesem Gutachten (abgedruckt im Jahrgang 1900 von Hiltys politischem Jahrbuch) auf den gleichen Standpunkt, wie das eidgenössische Justizdepartement. In Art. 27 der Bundesverfassung fand er keine genügende Antwort auf die gestellte Frage. Dagegen las er aus der sogenannten Wohlfahrtsbestimmung des Art. 2 die verfassungsmässige Zulässigkeit der Unterstützung der Volksschule heraus. Hiebei stützte er sich vor allem auf die vom Bunde bis anhin geübte Subventionspraxis auf dem Gebiete des Berufsbildungswesens, die jedoch unseres Erachtens bei einer prinzipiellen Erörterung der Frage nicht als entscheidend betrachtet werden darf. Die Sache, fuhr Hilty fort, sei jedoch noch etwas tiefer zu fassen und dann stelle sich die Frage so: Darf die Eidgenossenschaft überhaupt nur tun, was ihr durch irgend eine ausdrückliche Bestimmung der jeweilen geltenden Bundesverfassung zugestanden ist, und gehört alles, was sich nicht in dieser Weise legitimiren lässt, in das Gebiet der Übergriffe in die kantonale Souveränetät? Hilty verneint die Frage. Die Eidgenossenschaft ist seiner Ansicht nach nicht bloss befugt, diejenigen Massnahmen für die Beförde-

rung der öffentlichen Wohlfahrt zu ergreifen, welche ihr durch einen ausdrücklichen Spezialartikel der Bundesverfassung noch ausser der allgemeinen Bestimmung des Art. 2 überbunden sind, sondern sie kann in dieser Hinsicht als Staat tun, was ihr nicht durch die Verfassung verboten ist oder was überhaupt dem Staatszweck nach dermaliger Anschauung oder endlich nach dem speziellen Staatszweck nach dermaliger Verfassung nicht augenscheinlich zuwiderläuft. Beispielsweise müsste man sagen, die Einrichtung irgend einer Staatskirche, wie seiner Zeit nach der Reformation in Zürich, Bern, Genf, die Einführung einer staatlichen Zensur für Presserzeugnisse etc. mögen, nach allfälligen Ansichten darüber, Massregeln allgemeiner Wohlfahrt sein, aber sie widersprechen den modernen Ideen über den Zweck des Staates. Eine ganze Reihe anderer Massregeln widerspreche den Anschauungen unseres speziell schweizerischen, oder unseres Staates nach seinem jetzigen Verfassungssystem, während sie in einem andern Staatswesen als erlaubte Massregeln öffentlicher Wohlfahrt erscheinen könnten. Hieher seien zu zählen Monopole, wie etwa Verstaatlichung des Getreidehandels, des Gasthofbetriebes, Wahlen nach Proportionalsystem oder Abschaffung des Privateigentums etc. Das alles könnte die Eidgenossenschaft nicht ohne Verfassungsänderung, auf dem Wege einer blossen Interpretation von Art. 2, oder irgend eines andern Artikels der Bundesverfassung beschliessen. Dagegen sei eine Auslegung der Bundesverfassung zu Gunsten einer Schulsubvention, im Sinne einer Massregel von evidenter öffentlicher Wohlfahrt nach Art. 2 der Bundesverfassung möglich, und weder durch den allgemeinen, oder den speziellen Staatszweck der schweizerischen Eidgenossenschaft ausgeschlossen, noch durch den Art. 27, oder irgend einen andern Artikel verboten. Dies immerhin mit zwei Restriktionen:

1. die Eidgenossenschaft kann die Kantone nicht zwingen, Subventionen anzunehmen;
2. die Eidgenossenschaft darf die mit der Subvention notwendig verbundene Kontrolle über ihre Verwendung nicht weiter ausdehnen, als es nötig ist, um eben diese sachgemässe Verwendung zu sichern.

Die interessanten Ausführungen Hiltys über den Sinn und die Tragweite von Art. 2 der Bundesverfassung entfernen sich unseres Erachtens zu weit von der konkreten Grundlage, welche die Verfassung bildet und bilden soll. Warum, fragen wir uns, kann aus dieser Bestimmung die Berechtigung herausgelesen werden, dass der Bund die Verpflichtung übernehme, einen finanziellen Beitrag an die Kosten der kantonalen Volksschulen zu leisten und warum z. B. nicht auch die Befugnis zur Verpflichtung des Bundes zu einem Beitrag an die Kantone mit der weitergefassten Zweckbestimmung, dass die letztern denselben lediglich im Interesse der Beförderung der gemeinsamen Wohlfahrt der Eidgenossen zu ver-

wenden haben. Einen essentiellen Unterschied können wir zwischen diesen zwei Arten von Subventionen nicht herausfinden. Die Argumentation von Hilty führt demnach u. E. auf eine schiefe Ebene. Zudem gehen die Meinungen darüber, was dem derzeitigen Staatszweck und Verfassungssystem entspreche, sehr auseinander. Hilty z. B. findet, die Wahlen nach dem Proportionalsystem widersprechen unserm jetzigen Verfassungssystem, während wir der entgegengesetzten Ansicht sind.

So wenig wie das Gutachten des Justiz- und Polizeidepartements tritt Hilty auf die Frage ein, ob der Bund solchen neuen Zwecken seine Mithülfe angedeihen lassen dürfe, bevor er die ihm speziell überbundenen Aufgaben erfüllt hat.

Am 18. Juni 1901 erschien die „Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund“. Der Bericht beleuchtete die Frage der Subventionirung zunächst von der praktischen Seite aus. Er wies darauf hin, dass in einer Anzahl von Kantonen der Volksunterricht zu wünschen übrig lasse und nicht als genügend bezeichnet werden könne. Die Schuld hieran liege nicht im Mangel an gutem Willen, sondern an der Unzulässigkeit der zur Verfügung stehenden Mittel. Wenn der Bund sich nicht entschliesse, wirksame Hülfe zu leisten, so werde im Primarunterricht ein bedenklicher Stillstand entstehen. Wenn trotzdem noch zum Teil Gegnerschaft gegen die Subventionirung der Volksschule bestehe, so liege der Grund in der Furcht, es möchte dieselbe unliebsamerweise zu einer eidgenössischen Einmischung in den Primarunterricht selbst und nach und nach zu einer Zentralisation des Schulwesens führen.

„Wenn das wirklich der Fall sein sollte, wenn die Bundesunterstützung eine Einmischung der Bundesgewalt in die Gestaltung der Unterrichtspläne, in die Wahl der Unterrichtsmethoden, kurz das bedeuten sollte, was man die eigentliche Tätigkeit der Schule nennt, dann dürfte allerdings unter der Herrschaft der gegenwärtigen Verfassung weder so noch anders davon die Rede sein.“ Was die Kantonsregierungen wünschen — abgesehen von den sechs Opponenten, von denen bereits einige zurückgetreten sein sollen — und was der Bund gewähren sollte, sei eine reine und einfache finanzielle Unterstützung, die eine ebenfalls bloss finanzielle Kontrolle erfordere.

Bezüglich der Frage der konstitutionellen Berechtigung des Bundes zur Unterstützung der kantonalen Volksschulen lehnte sich die Botschaft an die Gutachten des eidgenössischen Justizdepartements und von Prof. Hilty an.

Der Entwurf für einen Bundesbeschluss, welcher der Botschaft beigegeben war, ist das unveränderte Projekt, das vom Bundesrat bereits am 21. März 1899 genehmigt worden war (zu vergleichen Anhang III).

Gegen die von der Erziehungsdirektorenkonferenz in Abweichung von diesem Entwurfe vorgeschlagene Unterstützung nach Massgabe von wenigstens Fr. 200 per Primarlehrerstelle wendet die Botschaft ein, dass das beantragte System freilich einige Vorteile bieten würde, jedoch an dem Fehler geringer Beständigkeit leide und Schwierigkeiten in der Anwendung biete. So entstünde z. B. die Frage, ob eine Winterschule ganz zu zählen sei; werde dieselbe bejaht, so werde das bald zur Errichtung einer Unzahl derartiger Schulen führen; auch weitere Schwierigkeiten tauchten auf, so die Frage, ob es als eine Lehrstelle zu gelten habe, wenn ein Sekundarlehrer wöchentlich einige Stunden Unterricht in der Primarschule erteile u. s. w. Es sei auch eine Klassifikation im umgekehrten Verhältnis zu der Dichtigkeit der Bevölkerung vorgeschlagen worden, wobei eine Kombination zu machen wäre, die zugleich auf der Bevölkerungsziffer und auf der Ausdehnung des Bodens beruhen würde; die einfachste Lösung aber sei diejenige des Entwurfes. Nach der Volkszählung von 1900 betrage die Einwohnerzahl 3,315,554; nach Massgabe der Berechnungstabelle für die Beiträge und Zuschläge erreiche somit die Totalsubvention den Betrag von Fr. 2,083,983. 40. Diese Summe sei als ein Minimum aufzufassen, das nicht herabgesetzt werden dürfe, wenn den Kantonen ein ernstlicher Fortschritt ermöglicht werden solle. Aus diesem Grunde und in Betracht der neuen bedeutenden Ausgaben habe der Bundesrat aus finanziellen Erwägungen die Einbringung seines Entwurfes bisher verschoben. Infolge der an ihn ergangenen Einladung bringe er die Frage nun vor die Bundesversammlung, jedoch mit der Bemerkung, dass, bevor es sich um das Inkrafttreten des neuen Bundesbeschlusses handeln könne, der Grundsatz der Gewährung einer Bundessubvention von ihr angenommen sein müsse; denn der Zeitpunkt des Inkrafttretens der geplanten Neuerung dürfte von dem dannzumaligen Stande der eidgenössischen Finanzen abhängen.

Die Mehrheit der Kommission des Nationalrates beantragte Eintreten auf den bundesrätlichen Entwurf und Annahme desselben mit wenigen von ihr beantragten Änderungen, welche die Kontrolle des Bundes über die Verwendung der Subventionsbeträge noch etwas eingehender normirten. Die Minderheit dagegen beantragte Rückweisung der Vorlage an den Bundesrat „zum Zwecke der Vorlage einer Verfassungsergänzung, welche einerseits die Verpflichtung des Bundes für die Unterstützung der Kantone im Primarschulwesen regelt, andererseits den Kantonen ihre Autonomie im Primarschulwesen ausdrücklich wahrt".

Im Rate nahm die teilweise erregte Debatte über die Eintretensfrage die Sitzungen vom 17., 18. und 19. Dezember 1901 in Anspruch. Die Mehrheit warf der Minderheit vor, dass ihr Entgegenkommen kein ernstgemeintes sei, denn sonst würde sie sich nicht sträuben, auf einen Gesetzesentwurf einzutreten, aus welchem klar

und unzweideutig hervorgehe, dass die Subvention lediglich eine rein finanzielle Hülfe des Bundes bedeute. Die konservative und die liberalkonservative Minderheit dagegen stellten sich auf den Standpunkt, dass sie durch Zustimmung zum Gedanken der Subventionirung in genügendem Masse Hand zu einem Kompromiss geboten, und wenn die Mehrheit die Subvention nicht als ersten Schritt auf dem Wege zur Zentralisation des Volksschulwesens betrachte, so sollte es für sie keine grosse Überwindung kosten, dies in einem Verfassungsartikel klar auszusprechen, zumal ja die Minderheit keineswegs ein Zurückgehen hinter die Verfassung von 1874 verlange. Schliesslich gab die Mehrheit nach und erhob von den zahlreichen Anträgen denjenigen von Scherrer-Füllemann zum Beschlusse, welcher folgendermassen lautete: „Es sei der Entwurf des Bundesrates zu einem Bundesbeschlusse betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund an den Bundesrat zurückzuweisen, mit dem Auftrage, den eidgenössischen Räten einen formulirten Antrag auf Ergänzung des Art. 27 der Bundesverfassung so rechtzeitig einzubringen, dass die ganze Subventionsfrage in der Frühjahrssession der eidgenössischen Räte erledigt werden kann".

Der Ständerat trat am 19. April 1902 auf Antrag einer Kommission einstimmig und ohne Diskussion diesem Beschlusse des Nationalrates bei.

Damit war der Kampf um die Subvention in der Hauptsache beendigt, denn in den nachfolgenden parlamentarischen Debatten traten keine prinzipiellen Gegensätze mehr zu Tage.

Am 17. Mai 1902 stellte der Bundesrat Bericht und Antrag betreffend die Ergänzung des Schulartikels der Bundesverfassung. Die Vorlage kam dem im Nationalrat allgemein geäusserten Wunsche, es möchte der alte Art. 27 völlig intakt gelassen und die Subventionsbefugnis des Bundes als ein an sich neuer Punkt in einen besondern Art. 27bis eingekleidet werden, entgegen. Er gab diesem Art. 27bis folgende Fassung:

„Den Kantonen können zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten Beiträge verabfolgt werden."

Die nationalrätliche Kommission schlug am 24. Mai 1902 nachstehenden abweichenden Wortlaut vor: „Den Kantonen können zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten Beiträge verabfolgt werden. Das Nähere bestimmt das Gesetz. Die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Primarschulwesens bleibt Sache der Kantone, vorbehalten die Bestimmungen des Art. 27."

Nach kurzen Voten der Kommissionsreferenten, welche vor allem die Frage, ob in dem neuen Artikel nicht gleich die Bestimmungen mit Bezug auf die Subvention, den Modus, die Grösse

derselben u. s. w. aufzunehmen seien, mit eingehender Begründung verneinten und eine kurze, klare Fassung als empfehlenswerter bezeichneten, wurde der Kommissionalantrag einstimmig angenommen.

Der Ständerat beschloss am 24. Juni 1902 Verschiebung seiner Beschlussfassung auf die Septembersession. Seine Kommission war nicht einig. Die Mehrheit schlug Zustimmung zum Beschlusse des Nationalrates vor, mit der einzigen Abänderung, dass an Stelle der Worte „den Kantonen können ... Beiträge verabfolgt werden" gesetzt werde: „den Kantonen werden ... Beiträge geleistet". Die Minderheit (Peterelli, Python und Wirz) nahm eine Idee, die Curti im Nationalrat geäussert, dann aber wieder fallen gelassen hatte, auf und schlug vor, sämtliche Bestimmungen betreffend Zweck, Höhe der Subventionen, Bedingungen für ihre Erlangung u. s. w. in Art. 27bis aufzunehmen; damit gebe man der Minderheit eine grössere Garantie und gewinne zugleich Zeit, da in diesem Falle kein Subventionsgesetz erlassen werden müsse.

Der Rat teilte diese Ansicht nicht; er trat auf die Vorlage der Kommissionsmehrheit ein und nahm dieselbe am 1. Oktober 1902 mit 33 Stimmen bei 5 Enthaltungen an.

Der Nationalrat stimmte am 4. Oktober 1902 dem Beschlusse des Ständerates bei. Der neue Artikel lautete demnach wie folgt:

„Art. 27bis. Den Kantonen werden zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten Beiträge geleistet.

Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Primarschulwesens bleibt Sache der Kantone, vorbehalten die Bestimmungen des Art. 27."

Mit Beschluss vom 9. Oktober 1902 ordnete der Bundesrat die Volksabstimmung über die Vorlage auf den 23. November 1902 an.

In der Presse wurde die Verfassungsänderung beinahe einstimmig befürwortet. Nur wenige Versammlungen von Konservativen proklamirten Stimmenthaltung.

Das Abstimmungsresultat war folgendes:

	Ja	Nein
Zürich	41,336	10,739
Bern	43,043	9,016
Luzern	6,737	1,631
Uri	1,644	985
Schwyz	3,088	942
Obwalden	822	491
Nidwalden	846	596

	Ja	Nein
Glarus	3,154	1,192
Zug	2,226	768
Freiburg	11,354	1,887
Solothurn	6,972	2,736
Baselstadt	4,420	506
Baselland	3,158	1,286
Schaffhausen . . .	6,311	590
Appenzell A.-Rh. .	6,141	3,319
Appenzell I.-Rh. . .	842	1,513
St. Gallen	27,239	14,185
Graubünden . . .	9,097	4,228
Aargau	23,812	11,728
Thurgau	11,024	4,644
Tessin	11,180	710
Waadt	14,796	2,094
Wallis	8,434	3,491
Neuenburg	4,621	656
Genf	6,270	496
Zusammen	258,567 Ja	80,429 Nein
Ständestimmen	$23^1/_2$ Ja	$^1/_2$ Nein

Mit Botschaft vom 11. Dezember 1902 legte der Bundesrat in Ausführung des neuen Verfassungsartikels den Räten den Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund vor (zu vergl. Anhang IV).

Dieser Entwurf stimmt im wesentlichen mit demjenigen vom 18. Juni 1901 überein. Nach demselben gehören die Ergänzungs- und die obligatorische Fortbildungsschule ebenfalls zum Primarunterricht. Der Bundesbeitrag ist, wie im früheren Entwurfe, 60 Rappen auf den Kopf der Bevölkerung, mit 20 Rappen Zuschlag in den Gebirgskantonen. Die Ausrichtung derselben erfolgt je im folgenden Jahr auf Grundlage der von den Kantonen einzureichenden Rechnungsausweise. Die Botschaft bemerkt in letzterer Hinsicht: „Wir hätten vorgezogen, die Forderung eines vorläufigen Budgets beizubehalten, wie es für die Beiträge an den kommerziellen und gewerblichen Unterricht verlangt wird; um aber alle Divergenzen zu beseitigen, treten wir dem System der nationalrätlichen Kommission bei, welches schon dasjenige der kantonalen Erziehungsdirektoren war."

Der Gesetzentwurf liegt gegenwärtig bei den von den eidgenössischen Räten bestellten Kommissionen.

Wesentliche Abänderungen wird derselbe wohl kaum erfahren. In einem Artikel des „Vaterland" ist zwar angeregt worden, eine andere Bemessungsgrundlage als diejenige der Bevölkerungszahl zu wählen, weil nach dieser Grundlage der Betrag der Bundessubvention per Primarschüler ein sehr ungleicher sei (von

Fr. 3.48 in Appenzell A.-Rh. bis Fr. 8.27 in Genf). Allein es ist von anderer Seite bereits darauf hingewiesen worden, dass diese Berechnung des „Vaterland" deshalb nicht richtig sei, weil die Primarschule nicht in allen Kantonen gleich viele Jahrgänge umfasse. Es müsste daher, selbst bei Annahme des Vorschlages im Prinzip, jährlich nur ein einziger bestimmter Jahrgang, z. B. alle 13jährigen Primarschüler, gezählt und der Bundesbeitrag entsprechend verteilt werden. Es ist nicht wahrscheinlich, dass die Bundesversammlung, welcher bei Beratung des Art. 27bis ein Subventionsgesetz mit dem Inhalte des bundesrätlichen Entwurfes vom 18. Juni 1901 vorgeschwebt hat, die im „Vaterland" vorgeschlagene unsichere Basis annehmen werde.

Wenn wir uns zum Schlusse noch die Frage vorlegen, ob die heutige Vorlage eines Subventionsgesetzes als Resultat dreissigjähriger Anstrengungen, die gemacht worden sind, um den Bund zur Mithülfe in der Sorge für die allgemeine Volksbildung heranzuziehen, berechtigten Erwartungen entspreche, so glauben wir dieselbe bejahen zu können. Eine förmliche Zentralisation des Volksschulwesens wünscht heute niemand; die Erfahrung hat gezeigt, dass die Kantone befähigt und bestrebt sind, der grossen Aufgabe, die ihnen die Bundesverfassung zugewiesen hat, in einer den lokalen Verhältnissen und Bedürfnissen angepassten Form und in möglichst vollem Masse gerecht zu werden. Es hätte sich schliesslich noch fragen können, ob der Bund, statt den Subventionsweg zu beschreiten, nicht ein gewisses Gebiet des Volksschulwesens im weitern Sinne, wie z. B. die Fortbildungsschulen oder die Berufsbildungsschulen, völlig für sich hätte in Anspruch nehmen und auf eigene Kosten leiten und weiterbilden sollen. Allein die praktische Ausführung eines solchen Gedankens wäre grossen Hindernissen begegnet, weil die erwähnten Zweige an den Primarunterricht im engern Sinne richtig anschliessen müssen, letzterer aber wieder in jedem Kanton eine besondere Entwicklung genommen hat. So blieb denn, was Seminardirektor Fries schon im Jahr 1861 ausgesprochen hat, als einziges praktisches Mittel die Subventionirung.

Die Schulsubvention unterscheidet sich von den andern Bundesunterstützungen vor allem dadurch, dass bei der Bemessung der einzelnen Beiträge — von dem Zuschlag von 20 Rappen per Kopf der Bevölkerung an die Gebirgskantone abgesehen — nicht das spezielle Bedürfnis eines jeden Kantons geprüft und berücksichtigt wird. Dieser Umstand und die ziemlich weite Fassung des Verwendungszweckes, welche wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse in den Kantonen nötig ist, gibt der Volksschulsubvention mehr als irgend einer andern Bundesunterstützung den Charakter eines „Beutezuges", einer finanziellen Entlastung der Kantone auf Kosten der Bundeskasse ohne Vermehrung der Kompetenzen des Bundes. Die von Schobinger am 18. Dezember 1901 im National-

rat ausgesprochene Befürchtung, durch die Subvention werde erreicht, dass die Kantone für ein oder zwei oder drei Jahre in der finanziellen Vorwärtsbewegung etwas ausruhen können, dass aber, wenn nach drei Jahren nicht Stillstand eintreten solle, die Kantone wieder Mehrausgaben für das Schulwesen dekretiren müssen, hat daher eine gewisse Berechtigung, um so mehr, als die jährliche Gesamtsubvention die Höhe des jährlichen Zuwachses der Ausgaben der Kantone für das Volksschulwesen in den letzten Jahren nicht wesentlich übersteigt.

Allein man darf diesbezüglich wohl etwas optimistisch in die Zukunft blicken, zumal sich in den Kantonen ähnliche Bedenken, die z. B. bei Erhöhung der staatlichen Zulagen zu den Lehrerbesoldungen aufgetaucht sind, in der Regel und in der Hauptsache als grundlos erwiesen haben.

Und wenn schliesslich dieser oder jener Kanton die Subvention für ein etwelches finanzielles Ausruhen benützt und seine eigenen Ausgaben für die Volksschule für kurze Zeit in einer weniger raschen Progression anwachsen lässt, so wird dies hoffentlich nur da der Fall sein, wo es bei Ausbleiben der Subvention wegen Überlastung des Staatsbudgets zu einem Erlahmen und Stillstand gekommen wäre.

Anhang I.

Bundesgesetz

betreffend

die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund.

(Entwurf des Bundesrates vom 5. Juli 1895.)

Art. 1. Zum Zwecke der Unterstützung der Kantone in der ihnen obliegenden Sorge für genügenden Primarunterricht können denselben aus Bundesmitteln Beiträge geleistet werden.

Art. 2. Die Bundesbeiträge dürfen nur für die öffentliche staatliche Primarschule verwendet werden, und zwar ausschliesslich zu folgenden Zwecken:

1. Bau neuer Schulhäuser;
2. Errichtung neuer Lehrstellen infolge von Trennung zu grosser Klassen;
3. Beschaffung von Lehr- und Veranschaulichungsmitteln;
4. Unentgeltliche Abgabe von Schulmaterialien an die Schulkinder;
5. Versorgung von Schulkindern während der Schulzeit mit Speise und Kleidung;
6. Ausbildung von Lehrern;
7. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen;
8. Einrichtung von Turnplätzen.

Art. 3. Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der bisherigen Leistungen der Kantone und Gemeinden zur Folge haben.

Art. 4. Für die Periode der nächsten fünf Jahre, beginnend mit dem 1. Januar 1897, wird zu genanntem Zwecke eine jährliche Summe von Fr. 1,200,000 in das Budget eingestellt.

Diese Summe kann, wenn die Finanzlage des Bundes dies gestattet, für fernere fünfjährige Perioden auf dem Budgetwege erhöht werden.

Art. 5. Aus dem jährlichen Gesamtbundesbeitrag wird jedem Kanton für die fünfjährige Periode ein bestimmter Jahreskredit zugeschieden, welcher bei dessen Unterstützung nicht überschritten werden darf.

Art. 6. Als Grundlage zur Bestimmung der Jahreskredite für die Kantone wird einerseits deren Wohnbevölkerung, anderseits deren ökonomische Leistungsfähigkeit angenommen.

Betreffend die Bevölkerung macht die letzte eidgenössische Volkszählung Regel.

Rücksichtlich der verschiedenen ökonomischen Leistungsfähigkeit werden die Kantone in drei Klassen eingeteilt, nämlich:

I. Klasse: Zürich, Glarus, Zug, Baselstadt, Schaffhausen, Waadt, Neuenburg, Genf.

II. Klasse: Bern, Luzern, Obwalden, Freiburg, Solothurn, Baselland, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau.

III. Klasse: Uri, Schwyz, Nidwalden, Appenzell I.-Rh., Tessin, Wallis.

Der Einheitssatz zur Berechnung des Jahreskredites für die einzelnen Kantone während der nächsten fünfährigen Periode beträgt: für die I. Klasse dreissig Rappen, für die II. Klasse vierzig Rappen, für die III. Klasse fünfzig Rappen pro Kopf der Wohnbevölkerung.

Art. 7. Es steht jedem Kanton frei, die ihm vorbehaltene Subventionssumme in Anspruch zu nehmen oder auf dieselbe ganz oder teilweise zu verzichten.

Als allgemeine Verzichtleistung wird angesehen, wenn innerhalb der für bezügliche Eingaben festzusetzenden Frist ein mit den erforderlichen Nachweisen begleitetes Subventionsbegehren nicht eingereicht wird.

Übertragung eines Subventionskredites auf ein folgendes Jahr findet nicht statt.

Art. 8. Der um die Subvention sich bewerbende Kanton hat dem Bundesrat folgende Vorlagen zu machen:

1. Eine nach den Kategorien getrennte Aufstellung der von Kanton und Gemeinden in den letzten fünf Jahren für die öffentliche Primarschule aufgewendeten Summen;

2. einen Plan über die beabsichtigte Verwendung der Bundessubvention in der nächsten fünfjährigen Periode, mit Begründung;
3. eine besondere, spezialisirte Darlegung der beabsichtigten Verwendung des Bundesbeitrages im nächsten Rechnungsjahr. Verwendung in Form von Ansammlung von Fonds ist unstatthaft. Nach erfolgter Genehmigung der Verwendung ist dieselbe für den Kanton verbindlich und nach Ablauf des Jahres nachzuweisen.

Art. 9. Die Genehmigung kann ganz oder teilweise verweigert werden,

wenn eine nicht statthafte Verwendung der Subvention in Aussicht genommen wird (Art. 2);

wenn im ganzen oder in einzelnen Ausgabeposten, für welche der Bundesbeitrag verwendet werden will, eine Verminderung der betreffenden bisherigen Leistungen von Kanton und Gemeinde eintritt (Art. 3).

Art. 10. Der Bund wacht darüber, dass die Subventionen den genehmigten Vorschlägen entsprechend verwendet werden.

Die Ausrichtung der Subventionen erfolgt jeweilen im folgenden Jahre auf Grundlage der von den Kantonen einzureichenden Rechnungsausweise und nach Genehmigung dieser letztern durch den Bundesrat.

Art. 11. Über die Subventionseingaben (Art. 7) und die Abfassung der von den Kantonen dabei zu machenden Vorlagen (Art. 8) wird der Bundesrat in einer Vollziehungsverordnung die nähern Vorschriften aufstellen.

Art. 12. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Anhang II.

Bundesgesetz

betreffend

die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund.

(Entwurf der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 20. Oktober 1897.)

Art. 1. Zum Zwecke der Unterstützung der Kantone in der ihnen obliegenden Sorge für genügenden Primarunterricht können denselben aus Bundesmitteln Beiträge geleistet werden.

Art. 2. Die Bundesbeiträge dürfen nur für die öffentliche staatliche Primarschule, jedoch nach Ermessen der Kantone für einen oder mehrere der nachbezeichneten Zwecke verwendet werden:

1. Einrichtung von Turnplätzen und Beschaffung von Turngeräten;
2. Schulhausbauten und Umbau bestehender Schulhäuser;
3. Errichtung neuer Lehrstellen;
4. Beschaffung von Lehr- und Veranschaulichungsmitteln;
5. Unentgeltliche Abgabe von Lehrmitteln und Schulmaterialien an die Schulkinder;
6. Versorgung von Schulkindern während der Schulzeit mit Speise und Kleidung;
7. Aus- und Fortbildung von Lehrkräften;
8. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen und Ruhegehalte;
9. Errichtung von besondern Klassen für Schwachbegabte;
10. Förderung des den Primarunterricht ergänzenden Fortbildungsschulwesens.

Art. 3. Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der durchschnittlichen Leistungen der Kantone (Staats- und Gemeindeausgaben zusammengerechnet) in den letzten zehn Jahren zur Folge haben.

Art. 4. Zu genanntem Zwecke wird alljährlich eine Summe in den eidgenössischen Voranschlag eingesetzt, die in der Weise zu berechnen ist, dass per Lehrstelle der Primarschule mindestens Fr. 200 angesetzt werden.

Art. 5. Es steht jedem Kanton frei, die Subventionssumme in Anspruch zu nehmen oder auf dieselbe zu verzichten.

Art. 6. Die Organisation und Leitung des Schulwesens bleibt Sache der Kantone; diese sind jedoch verpflichtet, dem Bundesrate über die Verwendung der empfangenen Beiträge jährlich Bericht zu erstatten.

Art. 7. Die Ausrichtung der Subventionen erfolgt je im folgenden Jahre auf Grundlage der von den Kantonen einzureichenden Rechnungsausweise und nach deren Prüfung durch den Bundesrat.

Art. 8. Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Anhang III.

Bundesgesetz

betreffend

die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund.

(Entwurf des Bundesrates vom 21. März 1899, der Bundesversammlung vorgelegt am 18. Juni 1901.)

— —

Art. 1. Zur Unterstützung der Kantone in der Aufgabe, für genügenden Primarunterricht zu sorgen, werden denselben aus Bundesmitteln Beiträge geleistet.

Art. 2. Die Bundesbeiträge dürfen nur für die öffentliche staatliche Primarschule (mit Einschluss der obligatorischen Ergänzungs- und Fortbildungsschule) verwendet werden, und zwar ausschliesslich zu folgenden Zwecken:

1. Errichtung neuer Lehrstellen zum Zwecke der Trennung zu grosser Klassen und der Erleichterung des Schulbesuches;
2. Bau neuer und wesentlicher Umbau bestehender Schulhäuser;
3. Einrichtung von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten;
4. Aus- und Fortbildung von Lehrkräften;
5. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen und Ruhegehalte;
6. Anschaffung von Lehrmitteln;
7. Unentgeltliche Abgabe von Schulmaterialien an die Schulkinder;
8. Nachhülfe in Ernährung und Kleidung armer Schulkinder während der Schulzeit;
9. Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht.

Art. 3. Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der durchschnittlichen ordentlichen Leistungen der Kantone (Staats- und Gemeindeausgaben zusammengerechnet) in den letzten fünf Jahren zur Folge haben.

Art. 4. Als Grundlage zur Bestimmung der Jahreskredite für die Kantone wird die Wohnbevölkerung derselben nach der letzten eidgenössischen Volkszählung angenommen.

Der Einheitssatz zur Berechnung des Jahreskredites beträgt für jeden Kanton sechzig Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung.

In Berücksichtigung der besondern Schwierigkeiten ihrer Lage wird den Kantonen Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Appenzell I.-Rh., Graubünden, Tessin und Wallis eine Zulage von 20 Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung gewährt.

Art. 5. Die Organisation und Leitung des Schulwesens bleibt Sache der Kantone.

Es steht jedem Kanton frei, die Subventionssumme in Anspruch zu nehmen oder auf dieselbe zu verzichten.

Art. 6. Die Kantone, welche die Subvention in Anspruch nehmen, haben dem Bundesrate eine Darlegung der beabsichtigten Verwendung des Bundesbeitrages im nächsten Rechnungsjahre zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

Es ist dem Ermessen der Kantone anheimgestellt, für welchen oder welche der in Art. 2 genannten Zwecke sie den Bundesbeitrag bestimmen wollen.

Die Verwendung des Bundesbeitrages zur Ansammlung von Fonds ist nicht zulässig.

Ebensowenig ist Übertragung eines Subventionskredites auf ein folgendes Jahr zulässig.

Art. 7. Der Bund wacht darüber, dass die Subventionen den genehmigten Vorschlägen gemäss verwendet werden.

Die Ausrichtung der Subventionen erfolgt auf Grund eines von den Kantonen einzureichenden Berichtes und nach Genehmigung der Rechnungsausweise durch den Bundesrat.

Art. 8. Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 9. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Anhang IV.

Bundesgesetz

betreffend

die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund.

(Entwurf des Bundesrates vom 11. Dezember 1902.)

Art. 1. Den Kantonen werden zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten Beiträge geleistet.

Art. 2. Die Bundesbeiträge dürfen nur für die öffentliche staatliche Primarschule (mit Einschluss der Ergänzungs- und obligatorischen Fortbildungsschule) verwendet werden und zwar ausschliesslich für die folgenden Zwecke:

1. Errichtung neuer Lehrstellen;
2. Bau neuer und wesentlicher Umbau bestehender Schulhäuser;

3. Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten;
4. Ausbildung von Lehrkräften;
5. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen und Aussetzung von Ruhegehalten;
6. Erstellung und Anschaffung von allgemeinen Lehrmitteln;
7. Abgabe von Schulmaterialien und obligatorischen Schulbüchern an die Schulkinder, unentgeltlich oder zu ermässigten Preisen;
8. Nachhülfe bei Ernährung und Kleidung armer Schulkinder;
9. Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht.

Art. 3. Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der durchschnittlichen ordentlichen Leistungen der Kantone (Staats- und Gemeindeausgaben zusammengerechnet) in den letzten fünf Jahren zur Folge haben.

Art. 4. Als Grundlage zur Bestimmung der Jahresbeiträge für die Kantone wird die Wohnbevölkerung derselben nach der letzten eidgenössischen Volkszählung angenommen.

Der Einheitssatz zur Berechnung des Jahresbeitrages beträgt für jeden Kanton sechzig Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung.

In Berücksichtigung der besondern Schwierigkeiten ihrer Lage wird den Kantonen Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Appenzell I.-Rh., Graubünden, Tessin und Wallis eine Zulage von 20 Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung gewährt.

Art. 5. Die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens bleibt Sache der Kantone, vorbehalten die Bestimmungen des Art. 27 der Bundesverfassung.

Art. 6. Dem Ermessen der Kantone ist es anheimgestellt, für welchen oder welche der in Art. 2 genannten Zwecke sie den Bundesbeitrag bestimmen wollen.

Die Verwendung des Bundesbeitrages zur Ansammlung von Fonds und die Übertragung eines Subventionskredites auf ein folgendes Jahr sind unzulässig.

Die Ausrichtung der Subventionen erfolgt je im folgenden Jahr auf Grundlage der von den Kantonen einzureichenden Rechnungsausweise, nach deren Genehmigung durch den Bundesrat.

Art. 7. Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 8. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Zweiter Abschnitt.

Förderung des Unterrichtswesens durch den Bund

im Jahre 1901.

I. Eidgenössische polytechnische Schule in Zürich [1]).

1. Schülerschaft. Die Frequenz des eidgenössischen Polytechnikums im Schuljahr 1900/1901 (Wintersemester 1900/1901 und Sommersemester 1901) ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

Fachschule	Neuaufnahmen		Gesamtfrequenz		Differenz		1900/1901		1899/1900	
	1900/1901	1899/1900	1900/1901	1899/1900	+	—	Schweizer	Ausländer	Schweizer	Ausländer
I. Architektenschule	20	23	66	75	—	9	58	8	57	18
II. Ingenieurschule	80	64	204	196	8	—	135	69	116	80
III. Mechanisch-technische Schule	120	134	380	361	19	—	212	168	204	157
IV. Chemisch-technische Schule [1])	81	77	212	213	—	1	113	99	104	109
V. a. Forstschule	10	14	35	37	—	2	34	1	37	—
V. b. Landwirtschaftliche Schule	15	18	50	55	—	5	43	7	50	5
V. c. Kulturingenieur-Schule	5	2	15	14	1	—	12	3	13	1
VI. Schule für Fachlehrer:										
a. Mathematische Sektion	5	9	42	56	—	14	35	7	39	17
b. Naturwissenschaftliche Sektion	6	6								
Total	342	347	1004	1007	28	31	642	362	620	387
							64 %	36 %	61 %	39 %

[1]) Inklusive pharmazeutische Sektion.

Von den Neuaufnahmen fallen auf den I. Kurs 306 (292), auf höhere Kurse 36 (55) und waren 203 oder 59 % Schweizer (210 oder 61 %) und 139 oder 41 % Ausländer (137 oder 39 %). Die Gesamtfrequenz ist ungefähr auf der nämlichen Höhe geblieben wie letztes Jahr. Der übermässige Zudrang zu der mechanisch-technischen Abteilung hat etwas abgenommen; in erfreulicher Weise hat die Frequenz bei der Ingenieurschule zugenommen. Die seit Jahren eingetretene verhältnismässige Vermehrung der Zahl der schweizerischen Studirenden hat weiter angehalten.

---

[1]) Nach dem Bericht des schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1901 (Abteilung des Departements des Innern). — Die Zahlen in Klammern beziehen sich auf die entsprechenden Verhältnisse des Vorjahres.

Zu der Zahl der regulären Studirenden kamen noch 507 (449) Zuhörer hinzu, zum weitaus grössten Teile für Freifächer der VII. Abteilung, womit sich die Summe der Besucher der Schule auf 1511 (1456) erhöhte.

Von den 1004 regulären Studirenden haben im Verlaufe des Schuljahres oder mit Schluss desselben 381 (356) die Schule verlassen, nämlich vor Beendigung ihrer Fachschulen 104 (114), mit Abgangszeugnis nach Beendigung ihrer Fachschulen 213 (224); Studirende, die nach Beendigung ihrer Fachschulen ihre Studien weiter fortgesetzt haben 14 (18).

Über die Studienerfolge der Studirenden gibt die nachfolgende Zusammenstellung der Ergebnisse der Promotionen aus den untern Jahreskursen in die obern und der Diplomprüfungen Auskunft:

Fachschule	Schülerzahl	Austritte	Promotionen	Nichtpromotionen	Übergangsdiplomprüfungen im Oktober 1900 und April 1901			Beendigung der Studien	Diplombewerber	Rücktritt oder Abweisung	Diplome
					Anmeldung	Rücktritt od. Abweisung	Zulassg. zur Schlussprüf.				
Architektenschule .	47	—	34	13	12	3	9	13	10	3	7
Ingenieurschule . .	167	14	139	14	28	9	19	32	20	3	17
Mechan.-techn. Schule	296	24	252	20	70	25	45	77	51	5	46
Chem.-techn. Schule:											
Technische Sektion	160	22	128	10	49	17	32	39	26	6	20
Pharmaz. Sektion .	4	—	4	—	—	—	—	6	—	—	—
Forstschule	26	1	24	1	15	3	12	9	7	2	5
Landwirtschaftl. Schule	32	2	29	1	15	3	12	17	14	3	11
Kulturingenieur-Schule	7	2	5	—	2	—	2	7	7	1	6
Fachlehrerschule Abteil. VI. A.	12	1	10	1	2	1	1	6	6	1	5
Fachlehrerschule „ VI. B.	11	1	9	1	6	—	6	7	6	—	6
1900/1901:	762	67	634	61	199	61	138	213	147	24	123
1899/1900:	761	70	635	56	215	61	154	224	147	23	124

Da das revidirte Reglement für die Diplomprüfungen[1]) erst mit Schluss des Schuljahres 1900/01 die Genehmigung des Bundesrates erhielt, so wurden die Übergangs-, wie die Schlussdiplomprüfungen nach dem alten Reglemente von 1892 abgehalten. Beide Prüfungen waren öffentlich, wie es das revidirte Reglement der Schule von 1899 vorschreibt.

2. Stipendien und Schulgelderlass. Von 30 Studirenden des zweiten und der folgenden Kurse, die sich um ein Stipendium aus der Châtelainstiftung bewarben, erhielten für das Schuljahr 1900/01 27 (24) Stipendien von je Fr. 200—500 im Gesamtbetrage von Fr. 8150, darunter 16, die schon im Vorjahre ein Stipendium bezogen hatten. Aus der Kernschen Stiftung erhielt ein Schüler der Architektenschule ein Stipendium; überdies be-

[1]) Beilage I, pag. 1—9.

zogen vier Studirende der landwirtschaftlichen Abteilung Stipendien von ihren Kantonen und vom eidgenössischen Landwirtschaftsdepartement.

Die Zahl der Studirenden, welchen Schulgelderlass auf Grund der beigebrachten Dürftigkeitszeugnisse und befriedigender Leistungen gewährt wurde, betrug 41 (39), darunter 27 Schweizer und 14 Ausländer, von denen 23 schon im Vorjahre Schulgelderlass erhalten hatten. „In Hinsicht auf die zunehmende Begehrlichkeit der Studirenden nach Schulgelderlass und den bedeutenden Ausfall an Einnahmen, den die Schulkasse erleidet, lässt es sich kaum mehr länger umgehen, die Gewährung von Schulgelderlass auf die schweizerischen Studirenden zu beschränken.“

3. Lehrerschaft. Der Lehrkörper der Schule schloss bei Eröffnung des Schuljahres in sich:

Angestellte Professoren (einschliesslich Professoren der militärwissenschaftlichen Abteilung [2] und nur mit Lehrauftrag auf fünf Jahre beigezogene Dozenten [2])	65
Hülfslehrer (wovon 1 nur mit Lehrauftrag auf fünf Jahre beigezogener Dozent	5
Assistenten (inklusive Privatassistenten 4, blosse Hülfsassistenten 8 und 3 zugleich Privatdozenten)	54
Privatdozenten (ohne Assistenten), davon 4 mit dem Titel „Professor“ bedacht	27
Total	151

Ausser diesem Personale nahmen am Unterrichte noch teil im Wintersemester 2 und im Sommersemester 3 von ausserhalb der Schule her mit besonderem Lehrauftrage beigezogenen Dozenten.

Von den Privatdozenten waren im Wintersemester 1 und im Sommersemester 5 beurlaubt und im Wintersemester 13, im Sommersemester 6 mit besonderem Unterrichte in einzelnen Fächern, meistens der Fachschulen, beauftragt.

4. Organisatorisches. Von Neuerungen in den Unterrichtsprogrammen von erheblicher Bedeutung sind folgende zu erwähnen:

Der Unterricht in Rechtslehre wurde neu eingeteilt: Sommersemester, Einführung in die Rechtswissenschaft; Verkehrsrecht, I. Teil (4 Stunden). Wintersemester, Verkehrsrecht, II. Teil 3 Stunden mit Repet.); Technisches Recht (Baurecht, Eisenbahnrecht und Wasserrecht 2 Stunden).

Architektenschule: Der Unterricht in darstellender Geometrie am 1. Kurse wurde auf das Wintersemester beschränkt als Anwendung der darstellenden Geometrie auf Schattenlehre und Steinschnitt etc. und dagegen die Petrographie aus dem 6. Semester in das 2. Semester vorgeschoben. Mit Eintritt eines neuen Professors fand eine erhebliche Fächerschiebung statt.

Ingenieurschule: Für die Konstruktionsübungen in Fundationen, Hochbau in Eisen, Strassen- und Eisenbahnbau sowie Wasserbau trat eine Erhöhung der Stundenzahl um je 1—2 Stunden ein.

Mechanisch-technische Schule: Nachdem man gegen Schluss des Vorjahres endlich mit den Übungen im neuen Maschinenlaboratorium hatte beginnen können, wurden nun endgültig in das Unterrichtsprogramm der Abteilung im 3. und 4. Jahreskurse Übungen in der kalorischen und der hydraulischen Abteilung des Laboratoriums mit je $1/2$ Tag wöchentlich eingesetzt.

Der besondere Unterricht in „Zivilbau", im 3. Jahreskurse, ging ein bezw. in dem Unterricht über Fabrikanlagen auf.

Chemisch-technische Schule: Bei der technischen Sektion trat für die organische Chemie, II. Teil, eine Erhöhung der Stundenzahl von 2 auf 3, und weiter für die bakteriologischen Übungen eine Trennung ein, in solche für Anfänger mit 3 Stunden wöchentlich und in solche für Vorgerücktere, wie bisher, täglich.

Bei der pharmazeutischen Sektion wurden die physikalischen Übungen für Anfänger nebst Anleitung zu solchen Übungen fallen gelassen und dafür „Allgemeine Hygieine mit 2 Stunden wöchentlich und Hygieine der Wasserversorgung und Beseitigung der Abfallstoffe" aufgenommen. Für Studirende, welche sich als Nahrungsmittelchemiker ausbilden wollen, wurden dem Programme der pharmazeutischen Sektion als neue Fächer noch gesondert beigefügt: Warenkunde (3 Stunden), mikroskopische Übungen in Nahrungsmittelkunde (4 Stunden), Spezielle Botanik (2 Stunden) und ausgewählte Kapitel der physiologischen Chemie (2 Stunden). Zunächst fand indessen nur die physiologische Chemie Zuspruch.

Forstschule: Die eingetretenen Neuerungen beschränkten sich darauf, dass die Standortkunde in dem Waldbau aufging und der Unterricht in diesem Fache auf das 3., 4. und 5. Semester zurückgeschoben wurde.

In den ersten Wochen der grossen Ferien wurden die Vermessungsübungen für Forstkandidaten wie gewohnt betrieben.

Landwirtschaftliche Schule: Angesichts des sehr ungleichen, zum Teil etwas tiefen Standes der mathematischen Vorbildung der in diese Schule eintretenden Studirenden, hatte sich schon lange das Bedürfnis geltend gemacht, den besondern Unterricht in Mathematik wieder einzuführen, der früher bestanden hatte. Das Unterrichtsprogramm wurde demnach mit 4 Stunden Mathematik im ersten Semester bereichert. Dazu kamen im 5. Semester noch auf Verlangen der Studirenden 4 Stunden Übungen für Landwirte im allgemeinen, im bakteriologischen Laboratorium, während für die Molkereitechniker die besondern Übungen im bakteriologischen Laboratorium im 5. Semester auf 12 Stunden herabgesetzt wurden.

Die Kulturingenieurschule, die beiden Abteilungen der Fachlehrerschule und die Freifächerabteilung geben bezüglich Unterricht keinen Anlass zu besondern Bemerkungen.

An den Unterricht in den Hör- und Zeichensälen und den Laboratorien schlossen sich wieder Exkursionen in gewohnter Art, jedoch was weniger weitgehende, unmittelbar in den Unterricht verflochtene Exkursionen anbetrifft, in grösserer Zahl als je an. Weitere, ins Ausland gehende Exkursionen wurden ausgeführt von der Architektenschule mit dem 2. und 3. Kurs in das Elsass, von dem 3. Kurs der Ingenieurschule den Rhein hinunter nach Rheinpreussen und Westfalen, eine Exkursion, die gut vorbereitet und geleitet auch besonders lehrreich ausfiel.

Für Unterstützung bedürftiger Studirender zu den Exkursionen wurde neben der längst bestehenden Escher v. d. Linth-Stiftung für die geologischen Exkursionen, für die übrigen Exkursionen die neue Huber-Stiftung bereits stark in Anspruch genommen.

5. Anstalten für Übungen, wissenschaftliche Arbeiten und Untersuchungen. Der Besuch der verschiedenen Anstalten für Übungen etc. gestaltete sich wie folgt:

	Zahl der Praktikanten im Wintersemester 1900/1901	Sommersemester 1901
Physikalisches Institut:		
Allgemeine Übungslaboratorien	59 (69)	100 (99)
Elektrotechnische Laboratorien	74 (75)	61 (73)
Wissenschaftliche Laboratorien	15 (19)	11 (14)
Chemisch-technische Schule:		
Analytisch-chemisches Laboratorium:		
Chemiker	132 (122)	102 (92)
Studirende des I. Kurses der Ingenieur- und der mechan.-techn. Schule (nur im Sommersemester)	— (—)	35 (36)
Technisch-chemische Laboratorien	83 (95)	67 (80)
Elektro-chemische und physikalisch-chemische Laboratorien	13 (19)	32 (25)
Pharmazeutisches Laboratorium	6 (4)	8 (3)
Agrikulturchemisches Laboratorium der landwirtschaftlichen Schule	20 (22)	32 (30)
Photographisches Laboratorium	30 (30)	30 (21)
Bakteriologische Laboratorien:		
a. Hygieinisches Laboratorium	4 (4)	5 (1)
b. Landwirtschaftliches Laboratorium	18 (9)	13 (6)
Modellirwerkstätte (nur im Wintersemester betrieben)	26 (26)	— (—)
Maschinen-Laboratorium der mechan.-techn. Schule	124 (—)	71 (80)
Werkstätte der mechanisch-technischen Schule	5 (4)	2 (9)
Technologisches Praktikum (bei der Materialprüfungsanstalt)	75 (50)	35 (32)
Mineralogisch-petrographisches Praktikum	23 (18)	6 (13)
Botanisches Praktikum	6 (5)	4 (9)
Zoologisches Praktikum	16 (27)	1 (3)
Sternwarte, astronomische Übungen (nur im Sommersemester)	— (—)	14 (16)

Abgesehen von dem Maschinenlaboratorium, das im Wintersemester des Vorjahres noch nicht eröffnet war, zeigt sich die Gesamtfrequenz aller Anstalten für Winter- und Sommersemester ziemlich gleich wie im Vorjahre; die bei den einzelnen Anstalten bemerkbaren Unterschiede sind wesentlich zufälliger Natur.

Grösserer Frequenz des hygieinisch-bakteriologischen Laboratoriums stehen die beschränkten Räume dieses Laboratoriums entgegen; auch zu dem neu eröffneten, an das mineralogisch-petrographische Praktikum sich anschliessende Laboratorium für die chemischen Analysen von Gesteinen, können wegen gar geringer Zahl der Arbeitsplätze nur wenige vorgerücktere Studirende zugelassen werden.

Einzelne Laboratorien und Anstalten betreffend ist folgendes zu erwähnen:

Bei den chemisch-analytischen und chemisch-technischen Laboratorien machte sich die Einengung, die sie durch das Eindringen der neuen elektro- und physikalisch-chemischen und bakteriologischen Laboratorien in das Chemiegebäude erfahren haben, weiter drückend fühlbar. Die schon letztes Jahr hierüber erhobenen Klagen wiederholten sich lebhafter; es wird nachgerade ernstlich an Erweiterung des Chemiegebäudes gedacht werden müssen, um mit den genannten neuen Laboratorien nebst dem pharmazeutischen und photographischen Laboratorium aus den jetzt von ihnen eingenommenen Räumen ausziehen und den analytisch-chemischen und technisch-chemischen Laboratorien nicht nur den ihnen entzogenen Raum wieder zurückzugeben, sondern ihnen überhaupt, der Zunahme der Zahl der Praktikanten entsprechend, noch etwas mehr Raum als sie früher hatten, zuweisen zu können.

Die von der Modellirwerkstätte der Architektenschule bisher im Kellergeschosse eingenommenen, von jeher dumpfen, feuchten und gesundheitswidrigen Räume erwiesen sich länger nicht mehr haltbar, seitdem sich auch noch die Beleuchtung, infolge neuer hoher Bauten vor den Fenstern dieser Räume, sehr verschlechtert hatte. Es wurde daher im Budget für 1902 ein Kredit verlangt für Umbau des Anbaues an dem Hause der im Vorjahre angekauften Wyder-Roggschen Liegenschaft zu einer einfach, aber zweckmässig eingerichteten Modellirwerkstätte. Dieser Umbau soll auf Beginn des Sommersemesters 1902 fertig werden.

Die Sternwarte konnte im Berichtsjahre ihre Beobachtungen ungestört und mit gutem Erfolge betreiben, nachdem im Vorjahre die seit mehreren Jahren dauernden Wiederherstellungsarbeiten am Gebäude, den Einrichtungen und festen Instrumenten nebst Einrichtung elektrischer Beleuchtung endlich zum Abschlusse

gebracht worden waren. Was der Sternwarte noch not tut, ist eine Erneuerung der veralteten und abgenützten beweglichen Instrumente für astronomische Beobachtungen.

Die Studien betreffend Einrichtung eines hydraulischen Versuchslaboratoriums für die Ingenieurschule sind noch nicht zur Reife gediehen.

Bei den Versuchsfeldern der landwirtschaftlichen Schule wurde auf dem letztes Jahr neu angelegten Versuchsfelde für Ackerbau der begonnene Versuch über Wirkung verschiedener Düngung fortgeführt, wobei sich ein guter Ertrag ergab.

Die Demonstrationen, Arbeiten und Versuche verschiedener Art im Weinberge und im Obstgarten wurden in bisheriger Weise weiter betrieben.

6. Sammlungen. Über die Sammlungen im allgemeinen lässt sich nur wiederholen, was im letzten Jahresbuche gesagt worden ist. Die alten Klagen über Mangel an Raum und an Mitteln für Unterhalt und Äufnung kehren in verstärktem Masse wieder: wenn auch da und dort ein etwas zu grosser Sammeleifer sich geltend machen mag, so erweisen sich doch diese Klagen gerade für die grössern Sammlungen zu begründet, als dass nicht endlich nachdrücklich auf baldige Abhülfe Bedacht genommen werden sollte: leider lässt sich ausreichende Abhülfe ohne sehr bedeutende Kosten nicht schaffen.

7. Annexanstalten. Der Betrieb der eidgenössischen Materialprüfungsanstalt gestaltete sich in gleicher Weise wie in den Vorjahren.

Es ist hervorzuheben, dass das von der Anstalt den Studirenden des Polytechnikums eröffnete Materialprüfungspraktikum im Wintersemester 1900/01 von 75 Studirenden der mechanisch-technischen Abteilung, im Sommersemester 1901 von 35 Studirenden der Ingenieurschule besucht war.

Die eidgenössische Zentralanstalt für forstliches Versuchswesen setzte ihre Arbeiten in gewohnter Weise fort.

8. Verschiedenes. Das Reglement für die Diplomprüfungen[1]), dessen Revision abgeschlossen wurde, ist am 25. Oktober 1901 genehmigt und auf 1. April 1902 in Kraft gesetzt worden. Die wesentlichen Neuerungen des revidirten Reglementes gehen dahin, dass die Prüfungen gemäss dem neuen Reglemente der Schule als öffentliche erklärt worden sind und dass für die Abteilungen I, II, III und V*b* die Schlussdiplomprüfungen nebst Ausführung der Diplomarbeiten aus dem letzten Studiensemester. an dessen Schlusse sie bis jetzt stattgefunden hatten, hinausgeschoben sich finden auf den Beginn des dem letzten Studiensemester folgenden Semesters.

[1]) Beilage I, pag. 1—10.

Betreffend die Maturitätsverträge ist folgendes zu melden: Die Industrieschule in La Chaux-de-Fonds, welche von jeher einzelne ihrer Schüler für das Polytechnikum vorbereitet hat, ist in der letzten Zeit zu einem vollständigen Gymnasium ausgebaut worden, dessen Realabteilung in ihrem Unterrichtsplane den Anforderungen unseres Aufnahmeregulativs vollständig entspricht. Da zudem die Resultate der Maturitätsprüfungen, welche im September des Berichtsjahres stattfanden, durchaus befriedigend waren, so wurde mit dem Stadtrate von La Chaux-de-Fonds ein definitiver Vertrag betreffend Anerkennung der Reifezeugnisse des „Gymnase scientifique" abgeschlossen.

Wie im Jahrbuch von 1899 mitgeteilt worden ist, haben bereits früher mit dem Erziehungsrate des Kantons Schwyz Verhandlungen über den prüfungsfreien Übergang von der Industrieschule des „Kollegiums Maria Hilf" in Schwyz an das Polytechnikum stattgefunden. Auf Grund weiterer Schulbesuche und Abordnungen an die unterdessen eingerichteten Maturitätsprüfungen, konnten die weitern Verhandlungen ebenfalls bis zum Abschlusse eines Vertrages geführt werden.

„Die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich hat die Meinungsäusserung des Schulrates über den von den Aufsichtskommissionen der betreffenden Anstalten ausgearbeiteten Entwurf eines neuen Gesetzes für die Kantonsschule eingeholt. Nach diesem Entwurf sollen an Stelle der jetzt bestehenden unvollständigen Industrieschulen in Zürich und Winterthur zwei Oberrealschulen treten, welche den Anforderungen des Polytechnikums an die Vorbereitungsanstalten entsprechen. Es wurde der zürcherischen Erziehungsdirektion eröffnet, dass auf Grundlage der vorgesehenen Organisation der Abschluss von Maturitätsverträgen möglich erscheine und der Schulrat deshalb gerne bereit sei, mit den kompetenten kantonalen Behörden in bezügliche Verhandlungen zu treten. Es würde jedenfalls im allseitigen Interesse liegen, wenn nach zwanzigjährigem Unterbruch am Sitze des Polytechnikums und im benachbarten Winterthur wieder Schulen eingerichtet würden, welche in vertragsgemässer Weise die Vorbildung auf die eidgenössische technische Hochschule übernehmen könnten."

„Die Vertragsunterhandlungen mit Zürich gerieten ins Stocken. Der Schulrat gelangte nur dazu, gegenüber dem im Vorjahre von Zürich vorgelegten Entwurf eines Vertrages einen Gegenentwurf als Grundlage für Fortsetzung der Unterhandlungen aufzustellen, den er mit einlässlicher Botschaft im August dem eidg. Departement des Innern eingereicht hat. Dieser Entwurf sieht unter dem Titel „Aussonderungsvertrag" vor allem eine vollständige Sonderung zwischen Bund einerseits, Kanton und Stadt Zürich anderseits vor, in allen Dingen, in denen sie so oder anders zur Zeit miteinander verhängt sind. Daneben ist zugleich noch auf Befriedigung der sich auch sonst geltend machenden grossen Raum-

bedürfnisse der Schule Bedacht genommen. Die Aussonderung mit Zürich verlangt, besonders was die durch den Vertrag von 1883 gegenüber Zürich hinsichtlich der gemeinsamen Sammlungen übernommenen Bauverpflichtungen anbetrifft, vom Bunde grosse Opfer. welche zusammen mit den für Befriedigung der übrigen Raumbedürfnisse zu bringenden zu Kosten von bedenklicher Höhe führen."

Die Frage der Festsetzung des Beitrages des Bundes an die Kosten der Schule und die Gewährung eines Beitrages des Bundes an die von der Lehrerschaft gegründete Witwen- und Waisenkasse ist im Berichtsjahre zum Abschluss gelangt.

Unter dem 5. März 1901 unterbreitete der Bundesrat den eidgenössischen Räten eine Botschaft betreffend die Revision des Bundesbeschlusses vom 4. April 1895 [1]) und Beitragszusicherung an die von der Lehrerschaft der eidgenössischen polytechnischen Schule zu errichtende Witwen- und Waisenkasse [2]).

Diese Vorlage gelangte am 5. Juni 1901 im Nationalrat zur Behandlung und wurde von ihm materiell gutgeheissen. Jedoch wurden dabei die in der Botschaft besprochenen Gegenstände getrennt und in zwei Bundesbeschlüsse auseinandergestellt, nämlich: 1. in einen solchen betreffend Festsetzung des Jahreskredites für das eidgenössische Polytechnikum [3]) und 2. in einen andern betreffend Untersützung der Witwen- und Waisenkasse der Lehrerschaft des eidgenössischen Polytechnikums [4]). Der Ständerat stimmte dieser Trennung am 27. Juni zu und nahm den letztern Beschluss ebenfalls an; für den erstern beschloss er dagegen Verschiebung der Behandlung auf die Wintersession. Derselbe kam dann in der Sitzung vom 7. Dezember zur Annahme. Beide Bundesbeschlüsse sind als nicht allgemein verbindlicher Natur sogleich in Kraft erklärt worden.

Mit Vollendung der auch auf Betrieb elektrischer Beleuchtung im Hauptgebäude der Schule berechneten Einrichtung des neuen Maschinenlaboratoriums wurde endlich auch zur Aufstellung der Pläne und Kostenberechnungen für diese Einrichtung geschritten, und nachdem der nötige ausserordentliche Kredit für die Ausführung gewährt war, mit dieser im Verlaufe der grossen Ferien durch die Elektrizitäts-Gesellschaft Alioth begonnen. Die neue Beleuchtung ist seit Mitte Dezember 1901 im Gange; sie hat sich bis jetzt gut bewährt und sich gegenüber der bisherigen, in den schlecht ventilierten Räumen die Luft verderbenden, blendenden Gasbeleuchtung auch in hygieinischer Beziehung als wohltätig erwiesen.

---

[1]) A. S. n. F. XV, 130.
[2]) Bundesblatt 1901, I, 697, A. S. n. F. XVIII, 685.
[3]) Beilage I, pag. 1 und A. S. n. F. XVIII, 888.
[4]) Beilage I, pag. 9—10.

Das Verwaltungspersonal aller Art der Schule zählte, einschliesslich 7 Konservatoren und Kustoden von Sammlungen, im Wintersemester 64, im Sommersemester, wo 3 über das Wintersemester angestellte Heizer abgingen, 61 Mann. Zur Regelung der Stellung und Pflichten der Angestellten im allgemeinen wurde vom Schulrate eine neue Verordnung erlassen.

9. Finanzielles. Die Ausgaben des Polytechnikums — ohne die militärwissenschaftliche Abteilung und die Annexanstalten (für erstere sorgt das eidgenössische Militärdepartement, letztere führen eigene Rechnung) — belaufen sich auf die beigesetzten Summen:

	1899 Fr.	1900 Fr.	1901 Fr.
Beamtung	46,105	55,554	54,126
Verwaltung	121,323	135,736	134,063
Lehrpersonal	636,759	674,234	727,074
Unterrichtsanstalten und Sammlungen	165,966	191,364	212,878
Preise	402	400	250
Unvorhergesehenes	16,617	2,750	3,936
	987,172	1,060,038	1,132,327

II. Eidgenössische Medizinalprüfungen[1]).

Mit dem 1. Januar 1901 ist die neue Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 14. Dezember 1899 in ihrem vollen Umfange in Kraft getreten und damit sind alle dieser Verordnung entgegenstehenden Prüfungsbestimmungen dahingefallen.

Wie bereits im letzten Jahrbuch[2]) mitgeteilt worden ist, wurde infolge des Widerspruches der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren die unterm 14. Dezember 1899 erlassene Maturitätsverordnung[3]) vom Bundesrat sistirt und es sind hierauf die Maturitätsprogramme von 1888 provisorisch wieder in Kraft erklärt worden. Das Departement des Innern wurde gleichzeitig eingeladen, die Frage der Revision der Verordnung über die Maturitätsprüfungen vom 19. März 1888 einer erneuten Prüfung zu unterwerfen. Das Departement lud zu diesem Zwecke die eidgenössische Maturitätskommission ein, einen Entwurf zu einem neuen Reglement betreffend den Maturitätsausweis für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten nach ihrem Ermessen auszuarbeiten und dem Departement zur Prüfung vorzulegen. Die Kommission kam dem Auftrage durch Vorlage vom 31. Mai 1901 nach. Nachdem die umfängliche Arbeit ins Französische übersetzt und gedruckt war, wurde sie dem leitenden Ausschuss für die eidgenössischen Medizinalprüfungen zur Begutachtung unterbreitet.

---

[1]) Nach dem Bericht des schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1901 (Departement des Innern).

[2]) 1900, pag. 96.

[3]) Jahrbuch 1899, Beilage I, pag. 31—39 u. A. S. n. F. XVII, 722 ff.

Letztere Behörde entledigte sich ihres Auftrages durch Rückäusserung vom 10. Dezember des Berichtsjahres. Inzwischen hatte auch der schweizerische Ärzteverein sich mit der Neuordnung der Maturitätsbestimmungen zu beschäftigen angefangen und es wurde darauf dem Departement des Innern nahe gelegt, die Meinungsäusserung des schweizerischen Ärztestandes über die wichtige ihn vor allem angehende Frage entgegenzunehmen, bevor in der Angelegenheit weiter vorgeschritten werde. Diese Kundgebung war am Schlusse des Berichtsjahres noch nicht eingelangt.

Über die während des Jahres in Zürich, Bern, Basel, Aarau. Lausanne, Genf abgehaltenen Maturitätsprüfungen für die Medizinalkandidaten und die medizinischen Prüfungen selbst geben nachstehende Tabellen Auskunft.

	Aspiranten auf das Arzt-, Zahnarzt- und Apothekerdiplom	Aspiranten auf das Tierarztdiplom
Anmeldungen	42 (44)	37 (21)
Die Prüfung bestanden	24 (22)	25 (13)
Durchgefallen	14 (16)	10 (8)
Vom Examen weggeblieben	4 (6)	2 (—)

Die Zahlen in Klammern bedeuten die Ergebnisse des Vorjahres.

Über das Ergebnis der eidgenössischen Medizinalprüfungen im Jahre 1901 gibt die nachfolgende Zusammenstellung Auskunft:

(+ = mit Erfolg. — = ohne Erfolg.)

Prüfungen		Basel +	Basel —	Bern +	Bern —	Freiburg +	Freiburg —	Genf +	Genf —	Lausanne +	Lausanne —	Neuenburg +	Neuenburg —	Zürich +	Zürich —	Zusammen +	Zusammen —	Total
Medizin.	naturwiss.	14	2	17	5	3	—	17	4	17	6	1	4	29	11	98	32	130
	anat.-phys.	17	3	23	4	—	—	27	4	14	—	—	—	37	6	118	17	135
	Fachprüfung	15	—	30	3	—	—	7	3	16	3	—	—	26	5	94	14	108
Zahnärztl.	anat.-phys.	1	1	—	—	—	—	4	2	—	—	—	—	4	3	9	6	15
	Fachprüfung	—	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—	—	1	—	5	—	5
Pharmaz.	Gehülfenpr.	3	—	1	—	—	—	1	—	6	—	—	—	2	—	13	—	13
	Fachprüfung	—	1	5	—	—	—	2	—	3	—	—	—	2	3	12	4	16
Veterinär	naturwiss.	—	—	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	6	2	11	7	18
	anat.-phys.	—	—	7	4	—	—	—	—	—	—	—	—	8	2	15	6	21
	Fachprüfung	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	1	15	1	16
1901:		50	7	95	21	3	—	61	13	57	9	1	4	123	33	390	87	477
		57		116		3		74		66		5		156		477		
1900:		58	9	93	20	3	—	64	12	51	7	7	1	149	23	425	72	497
		67		113		3		76		58		8		172		497		

Der Heimat nach waren von den 477 geprüften 450 Schweizer und 27 Ausländer.

Die 450 Schweizer verteilen sich auf folgende Kantone: Zürich 60, Bern 75, Luzern 25, Uri 1, Schwyz 9, Nidwalden 2, Glarus 6, Zug 3, Freiburg 7, Solothurn 10, Baselstadt 30, Baselland 6, Schaffhausen 8, Appenzell A.-Rh. 2, Appenzell I.-Rh. 5, St. Gallen 29, Graubünden 30, Aargau 28, Thurgau 21, Tessin 9, Waadt 33, Wallis 9, Neuenburg 29, Genf 20.

Von den 27 Ausländern waren aus: Preussen 4, Baden 3, Bayern 1, Reuss j. L. 2, Österreich 1, Italien 1, Spanien 1, England 2, Ungarn 1, Serbien 1, Bulgarien 1, Rumänien 1, Russland 2, Nordamerika 3, Salvador 2.

Die Gesamtzahl von 477 Prüfungen ist die drittkleinste des letzten Jahrzehnts. Dabei erreichen die ärztlichen Prüfungen (373) nahezu den Durchschnitt dieses Zeitraumes (381); die zahnärztlichen (20) halten sich wesentlich über dem Durchschnitt (14) und zeigen seit Jahren eine ziemlich konstante Zahl; die Apothekerprüfungen (29) sind nicht unbedeutend unter dem Durchschnitt (34,5); die tierärztlichen (55) stehen weit unter dem Durchschnitt (72) und sind seit langen Jahren nie so gering an Zahl gewesen.

Von den 477 Prüfungen waren erfolglos 87 = 18,4 %.

Von den Prüfungen waren erfolglos:

Von 373 ärztlichen	63	=	16,9 %
„ 20 zahnärztlichen	6	=	30,0 „
„ 29 Apotheker-	4	=	13,7 „
„ 55 tierärztlichen	14	=	25,5 „

Mit Abrechnung der nur in Bern und Zürich stattfindenden tierärztlichen Prüfungen:

in Basel	von 57	Prüfungen	7	=	12,3 %
„ Bern	„ 88	„	12	=	13,6 „
„ Freiburg	„ 3	„	—	=	— „
„ Genf	„ 74	„	13	=	14,9 „
„ Lausanne	„ 66	„	9	=	15,1 „
„ Neuenburg	„ 5	„	4	=	80,0 „
„ Zürich	„ 129	„	28	=	21,1 „

III. Eidgenössische Rekrutenprüfungen[1]).

Die Gesamtergebnisse der Prüfungen vom Herbste 1901 lassen in erfreulicher Weise wieder einen namhaften Erfolg, einen kräftigen Fortschritt erkennen, nachdem von 1898 auf 1899 ein Stillstand und von 1899 auf 1900 sogar ein kleiner Rückschritt bezüglich der Güte der Leistungen eingetreten war. Es zeigt sich, dass die Bestrebungen, die fast in allen Kantonen die Hebung der Volksschule zum Ziele haben, nicht ohne Früchte bleiben, wenn auch ihr Erfolg nicht in regelmässiger, von Jahr zu Jahr sich steigernder Besserung der Prüfungsergebnisse offenbar wird. Zur hauptsächlichsten Kennzeichnung dieser Ergebnisse dienen in den Publikationen des statistischen Bureau über die Rekrutenprüfungen seit Jahren die „sehr guten“ und die „sehr schlechten

[1]) Vergl. die 134. Lieferung der Publikationen des eidgenössischen statistischen Bureau: Pädagogische Prüfung bei der Rekrutirung im Herbste 1901, ausgegeben am 29. August 1902.

Gesamtleistungen". Die erstern, gleichbedeutend mit der Note 1 in mindestens 3 Fächern, haben gegenüber dem Vorjahre einen Zuwachs von nicht weniger als 3 auf je 100 Geprüfte erfahren, d. h. sie sind von 28 auf 31 % gestiegen und haben damit den höchsten bisherigen Stand erreicht. Ebenso grosse Befriedigung muss es jedoch gewähren, dass die Häufigkeit der sehr schlechten Gesamtleistungen — Note 4 oder 5 in mehr als einem Fache — von 8 im Jahre 1900 auf 7 im Jahre 1901 zurückgegangen ist. Denn wenn auch die Besserstellung bloss hier 1 auf je 100 Geprüfte beträgt, so darf der viel kleinere Spielraum, der dem Fortschritt nach dieser Richtung zur Verfügung steht, nicht ausser acht gelassen werden. Die Annäherung an das anzustrebende Ideal muss hier natürlicherweise bedeutend langsamer sein, als die analoge Bewegung der guten Leistungen.

Diese beiden Verhältniszahlen werden in der folgenden Zusammenstellung bis zum Jahre 1881 zurück aufgeführt.

Prüfungsjahr	Von je 100 Geprüften hatten sehr gute Gesamtleistungen	Von je 100 Geprüften hatten sehr schlechte Gesamtleistungen	Prüfungsjahr	Von je 100 Geprüften hatten sehr gute Gesamtleistungen	Von je 100 Geprüften hatten sehr schlechte Gesamtleistungen
1901	31	7	1890	19	14
1900	28	8	1889	18	15
1899	29	8	1888	19	17
1898	29	8	1887	19	17
1897	27	9	1886	17	21
1896	25	9	1885	17	22
1895	24	11	1884	17	23
1894	24	11	1883	17	24
1893	24	10	1882	17	25
1892	22	11	1881	17	27
1891	22	12			

Im Zeitraume von 20 Jahren hat sich also die Häufigkeit der guten Gesamtleistungen von 17 % auf 31 % vermehrt, diejenige der schlechten Gesamtleistungen gleichzeitig von 27 % auf 7 % vermindert. Bei aller Genugtuung jedoch, welche dieser Verlauf der beiden Verhältniszahlen gewährt, muss vor allzu optimistischen Erwartungen gewarnt werden. Denn die in der fortschrittlichen Bewegung ersichtlich werdenden Stockungen und Schwankungen lassen es als möglich erscheinen, dass nunmehr, namentlich was die schlechten Gesamtleistungen betrifft, wieder ein kürzerer oder längerer Stillstand eintritt, ähnlich demjenigen von 1898 auf 1900.

Zur Verbesserung des Gesamtergebnisses der Schweiz gegenüber dem Vorjahre haben, wie aus der folgenden Tabelle zu entnehmen ist, bezüglich der „sehr guten Gesamtleistungen" nicht weniger als 20 Kantone beigetragen, während 3 Kantone sich auf der vorjährigen Höhe halten konnten und nur 2 Kantone ein ungünstigeres Verhältnis aufwiesen. An der Verminderung der Häufigkeit „sehr schlechter Gesamtleistungen" nehmen 12 Kantone teil; 7 Kantone erzeigen einen Stillstand und 6 Kantone einen Rück-

schritt. In beiden Beziehungen, sowohl was die guten, als auch was die schlechten Leistungen anbelangt, sind die rückwärts geschrittenen Kantone entweder solche mit kleiner Rekrutenzahl, deren Prüfungsergebnis dem Spiele des Zufalls mehr ausgesetzt ist, oder dann solche, die schon im Vorjahre ein ziemlich günstiges Ergebnis erreicht hatten, wo also eine etwelche Verschlechterung weniger schwerwiegend in die Wagschale fällt. Zwei derjenigen Kantone, deren Verhältniszahl schlechter Gesamtleistungen im Berichtsjahre ungünstiger geworden ist, nämlich Zug und Baselland, haben gleichzeitig bedeutend zahlreichere gute Gesamtleistungen aufzuweisen, wodurch der zuerst genannte Rückschritt wieder gut gemacht wird.

Die allgemein durchgreifende Besserung der Prüfungsergebnisse macht sich, wie vorauszusehen, auch geltend, wenn man als Grundlage der Vergleichung die 187[1]) Bezirke wählt. Werden diese nach der Verhältniszahl der guten und der schlechten Gesamtleistungen in Gruppen eingeteilt, so ist festzustellen, dass gegenüber dem Vorjahre eine allgemeine Verschiebung in der Weise stattgefunden hat, dass eine Anzahl von Bezirken aus der ungünstigern in die nachfolgende günstigere Gruppe übergetreten ist und dass sich diese Bewegung durch alle Gruppen hindurch wiederholt hat.

Von Interesse ist folgende Zusammenstellung:

Prüfungsjahr	Von je 100 Prüflingen wiesen sehr schlechte Leistungen auf	Zahl der Bezirke mit wenigstens 20 % sehr schlechter Leistungen	Von je 100 Prüflingen wiesen sehr gute Leistungen auf	Zahl der Bezirke mit wenigstens 30 % sehr guter Leistungen
1901	7	5	31	82
1900	8	14	28	66
1899	8	11	29	64
1898	8	11	29	63
1897	9	9	27	61
1896	9	9	25	46
1895	11	13	24	33
1894	11	20	24	38
1893	10	21	24	32
1892	11	20	22	25
1891	12	21	22	28

Da unter der Gesamtzahl der Geprüften die Besucher „höherer Schulen und die „blossen Primarschüler“ in sehr verschiedenem

[1]) Als einzige Änderung in der äusserlichen Form der bezirksweisen Übersichten ist zu erwähnen, dass dem Kanton Solothurn fortan nicht mehr die Einteilung in die 5 Bezirke, sondern diejenige in die 10 Ämter zu Grunde gelegt wird. Diese neue Einteilung ist übrigens diejenige der amtlichen Statistik des Kantons Solothurn und wird nun auf besondern Wunsch der solothurnischen Behörden auch für die Veröffentlichungen des statistischen Bureau angenommen. Die ganze Schweiz zählt infolgedessen 187 statt wie bisher 182 Bezirke.

Masse zu den guten Gesamtleistungen beitragen, könnte noch die Frage untersucht werden, wie jede der beiden Gruppen für sich an der Zunahme dieser guten Ergebnisse mitgeholfen hat. In der Einleitung zu den Prüfungen von 1895 wurde festgestellt, dass an den damaligen Fortschritten ziemlich gleichmässig die höher Geschulten wie die nicht höher Geschulten beteiligt waren. Wird diese Untersuchung von neuem angestellt, so ergibt sich, wie aus den folgenden Zahlen ersichtlich ist, die Tatsache, dass die Verhältniszahl guter Leistungen bei den höher Geschulten seit 1895 sich beinahe gleich geblieben ist, bei den blossen Primarschülern jedoch die ansehnliche Zunahme von 6 % erfahren hat. Die mögliche Annahme also, die stetig wachsende Zahl der höher Geschulten könnte die Besserung der Prüfungsergebnisse verursacht haben, ist nicht gerechtfertigt; das Hauptverdienst daran fällt den Vertretern der Primarschule zu.

Prüfungs-jahr	Von je 100 Prüflingen hatten eine höhere Schule besucht	Von je 100 Prüflingen die eine höhere Schule besucht hatten wiesen sehr gute Leistungen auf	Von je 100 Prüflingen die keine höhere Schule besucht hatten wiesen sehr gute Leistungen auf
1901	24	74	18
1900	23	72	16
1899	22	76	16
1898	22	76	16
1897	21	75	15
1896	20	74	13
1895	19	73	12

Werden die Prüfungsergebnisse in den einzelnen Fächern mit denen des Vorjahres verglichen, so ergibt sich für die Schweiz im ganzen eine erhebliche Zunahme der guten Noten (1 und 2) in allen vier Fächern, wogegen die schlechten Noten (4 und 5) nur im Rechnen und in der Vaterlandskunde etwas seltener geworden, in den beiden übrigen Fächern jedoch gleich häufig geblieben sind.

Es wird demnach die seit 1898 nicht mehr vorgekommene Erscheinung bemerkt, dass sowohl bezüglich der guten wie der schlechten Noten in keinem der vier Fächer ein Rückschritt des schweizerischen Gesamtergebnisses gegenüber dem Vorjahre eingetreten ist.

Die Verbesserung oder Verschlechterung der Ergebnisse in den einzelnen Fächern wird für die Kantone durch folgende Übersicht dargestellt.

	Zahl der Kantone mit			Zahl der Kantone mit		
	verbesserter	gleichgebliebener	verschlechterter	verbesserter	gleichgebliebener	verschlechterter
	Verhältniszahl der guten Noten			Verhältniszahl der schlechten Noten		
Lesen	17	1	7	9	9	7
Aufsatz	12	2	11	8	8	9
Rechnen	16	2	7	12	6	7
Vaterlandskunde .	19	1	5	16	—	9

Um auch für jedes einzelne Fach ein Bild zu bekommen, wie sich in den kleinern Gebietsteilen, den Bezirken, die Verhältnisse mit der Zeit zum Bessern gewendet haben, wird in der nachfolgenden Übersicht eine Vergleichung zwischen den Ergebnissen der Jahre 1881, 1891 und 1901 geboten.

Verhältniszahl der Rekruten mit guten Noten (1 oder 2) auf je 100 Geprüfte	Zahl der Bezirke: Lesen			Aufsatz			Rechnen			Vaterlandskunde		
	1901	1891	1881	1901	1891	1881	1901	1891	1881	1901	1891	1881
90—100 .	55	28	6	3	—	—	2	1	—	—	—	—
80—89 . .	93	65	19	20	5	4	30	14	2	2	—	—
70—79 . .	28	49	34	40	13	7	79	27	14	15	2	1
60—69 . .	7	23	41	65	30	19	44	53	29	52	13	—
50—59 . .	1	10	31	47	73	23	21	56	37	70	39	9
40—49 . .	3	6	26	11	36	32	10	21	37	34	61	21
30—39 . .	—	1	11	1	18	38	1	8	35	12	49	40
20—29 . .	—	—	7	—	7	41	—	2	19	2	15	53
0—19 . .	—	—	7	—	—	18	—	—	9	—	3	58
	187	182	182	187	182	182	187	182	182	187	182	182

Verhältniszahl der Rekruten mit schlechten Noten (4 oder 5) auf je 100 Geprüfte	Zahl der Bezirke: Lesen			Aufsatz			Rechnen			Vaterlandskunde		
	1901	1891	1881	1901	1891	1881	1901	1891	1881	1901	1891	1881
0—9 . .	184	162	77	161	75	18	125	83	30	76	13	—
10—19 . .	2	17	60	26	86	34	54	79	70	78	78	10
20—29 . .	1	3	22	—	17	57	8	17	42	27	59	26
30—39 . .	—	—	9	—	4	25	—	3	21	6	24	35
40—49 . .	—	—	10	—	—	21	—	—	9	—	7	45
50—59 . .	—	—	4	—	—	21	—	—	9	—	1	33
60—69 . .	—	—	—	—	—	3	—	—	1	—	—	19
70—79 . .	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	9
80—100 .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
	187	182	182	187	182	182	187	182	182	187	182	182

Diese Zahlen zeigen in auffallender Weise, dass sich im Verlaufe der letzten 20 Jahre in allen vier Fächern eine bedeutende Verschiebung der Bezirke nach oben, d. h. nach den günstigern Verhältniszahlen der guten wie der schlechten Noten vollzogen hat. Sie lassen aber auch erkennen, dass, wenigstens in drei Fächern im Aufsatz, im Rechnen und in der Vaterlandskunde, erst verhältnismässig wenige Bezirke in die beiden günstigsten Gruppen der Häufigkeit guter Noten, 80—89 und 89—100 % eingetreten sind. Auch hieran lässt sich ermessen, wieviel noch zu tun bleibt, bis die Prüfungsergebnisse überall wirklich als gute bezeichnet werden können.

Über die Zahl der Rekruten in den Kantonen und die Vorbildung der Geprüften orientirt folgende Übersicht:

Kanton des letzten Primarschulbesuches	Geprüfte Rekruten im ganzen	davon hatten höhere Schulen besucht
Schweiz	27410	6615
Zürich	2985	1608
Bern	5822	970
Luzern	1229	397
Uri	186	24
Schwyz	496	99
Obwalden	142	14
Nidwalden	110	19
Glarus	282	90
Zug	253	74
Freiburg	1237	122
Solothurn	901	255
Baselstadt	542	179
Baselland	607	121
Schaffhausen	360	142
Appenzell A.-Rh.	527	103
Appenzell I.-Rh.	140	19
St. Gallen	2004	561
Graubünden	861	220
Aargau	1873	383
Thurgau	996	273
Tessin	1006	197
Waadt	2256	223
Wallis	951	54
Neuenburg	1075	188
Genf	568	280
Ungeschulte ohne bestimmten Wohnort	1	—

Von der Gesamtzahl waren:

Besucher höherer Schulen	6615
und zwar von:	
Sekundar- u. ähnlichen Schulen	4496
Mittlern Fachschulen	757
Gymnasien u. ähnlich. Schulen	1223
Hochschulen	139

Überdies mit:

	Geprüfte Rekruten im ganzen	davon hatten höhere Schulen besucht
Ausländ. Primarschulort	457	122

Über die Organisation und Durchführung der pädagogischen Rekrutenprüfungen lässt sich dem Geschäftsbericht des eidgenössischen Militärdepartements[1]) folgendes entnehmen:

Unterm 14. November 1900 machte der Regierungsrat des Kantons Bern beim Bundesrate die Anregung, es habe jeder Rekrut bei der Aushebung einen amtlichen Ausweis über die zuletzt besuchte obligatorische Schule vorzuweisen, damit die statistischen Arbeiten über die Ergebnisse der Rekrutenprüfungen zuverlässig werden und ein richtiges Bild geben. Die Anregung wurde von der Mehrzahl der Kantone unterstützt.

Der Bundesrat erklärte sich mit der Anregung einverstanden, worauf das Militärdepartement in das Rekrutirungskreisschreiben vom 10. Mai 1901 einen diesbezüglichen Passus aufnahm. Es war vorauszusehen, dass die Durchführung dieser neuen Vorschrift auf einige Schwierigkeiten stossen würde, namentlich in den Kantonen, in denen für dieselbe das Nötige nicht rechtzeitig vorbereitet wurde.

Die nachstehende Tabelle gibt über die Resultate der Ausführung der neuen Verfügung ein Bild:

Kantone	Zahl der Rekruten	Zahl der fehlenden Schulausweise	in Prozenten
Zürich	3119	1267	40,7
Bern	5621	328	5,8
Luzern	1314	334	25,4

[1]) Geschäftsbericht des Bundesrates für das Jahr 1901 (Militärdepartement).

Kantone	Zahl der Rekruten	Zahl der fehlenden Schulausweise	In Prozenten
Uri	185	52	28,1
Schwyz	476	32	6,7
Obwalden	138	6	4,4
Nidwalden	102	3	2,9
Glarus	252	6	2,4
Zug	226	7	3,1
Freiburg	1212	56	4,6
Solothurn	921	144	15,6
Baselstadt	717	221	30,8
Baselland	613	228	37,2
Schaffhausen	343	90	26,3
Appenzell A.-Rh.	446	54	12,1
Appenzell I.-Rh.	119	18	15,1
St. Gallen	2119	176	8,3
Graubünden	811	264	32,6
Aargau	1912	477	25
Thurgau	983	109	11,1
Tessin		Keine Ausweise.	
Waadt	2490	388	15,6
Wallis		Keine Ausweise.	
Neuenburg	1217	28	2,3
Genf	803	173	21,5

Zu dieser Tabelle ist folgendes zu bemerken:

Die Rekruten, denen der Ausweis fehlte, wurden verhalten, denselben nachträglich noch beizubringen, worauf ihnen das Dienstbuch verabfolgt wurde.

Für das erste Jahr hat man den Rekruten ohne Ausweis das Dienstbuch auch dann sofort übergeben, wenn von anwesenden Schulinspektoren, Lehrern, Geistlichen, Sektionschefs oder andern amtlichen Personen mündlich bezeugt wurde, dass die Angaben der Rekruten über ihren Schulort richtig seien. Dies geschah namentlich im Tessin, im Wallis und gelegentlich auch in andern Kantonen.

Die letztjährige Konferenz der eidgenössischen pädagogischen Experten fiel aus; seit sechs Jahren waren die kantonalen Experten nicht mehr zur Konferenz beigezogen worden.

Für das Jahr 1901 waren nun die Verhandlungsgegenstände von solcher Bedeutung, dass sowohl die eidgenössischen als auch die kantonalen Experten zu einer Konferenz eingeladen wurden.

Es erschienen an derselben neunzehn eidgenössische und sechsundzwanzig kantonale Experten.

Die Inspektionen bei den Rekrutenprüfungen (Scherf in Neuenburg für die romanische Schweiz und Weingart in Bern für die deutsche Schweiz, haben ergeben, dass die Prüfungen überall vorschriftsgemäss durchgeführt worden sind und dass in allen Kantonen ein möglichst gleicher Masstab betreffend die Anforderungen an die Rekruten angelegt worden ist.

Über das Verhalten der Rekruten bei den Prüfungen ist nur Erfreuliches zu berichten.

Zu einer zweiten Prüfung stellten sich dieses Jahr zehn Mann, sechs aus der französichen und vier aus der deutschen Schweiz; letztes Jahr waren es neun Mann.

Die Prüfungslokalitäten und das Prüfungsmaterial geben nur noch in ganz vereinzelten Fällen Anlass zu Bemerkungen.

Die pädagogischen Kommissionen haben bisher auch Taubstumme und Blinde, wenn dieselben oder die Anstaltsvorsteher es wünschten und sofern die erstern überhaupt geprüft werden konnten, zur Prüfung zugelassen. Die Prüflinge haben oft recht gute Noten erhalten.

Da indes die Ergebnisse der Prüfung einer Gemeinde nicht in Anrechnung gebracht werden und überhaupt ein richtiger Masstab für eine Vergleichung der Resultate fehlt, diese Examina überdies das Prüfungsgeschäft kompliziren und die Betreffenden für den Militärdienst doch nicht tauglich sind, so hat das Militärdepartement unterm 6. November 1901 die Bestimmung in § 7. Ziffer 8, *g*, der Verordnung vom 25. Februar 1878 in dem Sinne interpretirt, dass Taubstumme und Blinde inskünftig nicht mehr geprüft werden sollen.

Bei der letztjährigen Behandlung dieses Kapitels im Nationalrat wurde von einem Mitgliede des Rates bemerkt, es werde Klage darüber geführt, dass man in Kantone mit gemischtsprachlicher Bevölkerung, wie nach Graubünden, Prüfungsexperten sende, welche der dort gesprochenen Idiome nicht mächtig seien. Ein anderes Mitglied des Rates sprach den Wunsch aus, es möchte die Veröffentlichung der Ergebnisse der pädagogischen Prüfungen für einmal suspendirt werden, da dieselben durchaus kein richtiges Bild des Bildungsstandes der Geprüften, geschweige denn des Standes des Erziehungswesens ihrer respektiven Kantone geben. Was den ersten Punkt betrifft, so ist folgendes zu bemerken: Nach dem Regulativ über die Rekrutenprüfungen vom 15. Juli 1879 sollen die eidgenössischen Experten in der Regel nicht in demjenigen Kanton prüfen, dem sie angehören. Es ist nun äusserst schwierig, für Graubünden einen eidgenössischen Experten zu finden, dessen Muttersprache romanisch ist oder der genügend romanisch schreibt und spricht. Der eidgenössische Experte müsste demnach in der Regel ein Bündner sein, wenn er auch in romanischer Sprache prüfen soll, was mit dem erwähnten Regulativ im Widerspruch stände. Es ist aber gar nicht nötig, dass der eidgenössische Experte selbst in romanischer Sprache prüfe; den sprachlichen Verhältnissen Graubündens wird jeweilen bei der Zusammensetzung der pädagogischen Kommission in weitgehendem Masse Rechnung getragen, so dass Gewähr dafür geboten ist, dass jeder Rekrut in seiner Muttersprache geprüft wird, was schliesslich die Hauptsache ist.

Was den zweiten Punkt betrifft, so wäre die Suspension der Veröffentlichung der Ergebnisse der pädagogischen Prüfungen ein

bedauerlicher Rückschritt. Die Erziehungsbehörden der Kantone wie das Schweizervolk selbst haben ein lebhaftes Interesse daran, zu wissen, wie es im grossen und ganzen mit der Schulung der schweizerischen Jugend bestellt ist. Die Behörden, denen das Schulwesen am Herzen liegt und die dasselbe fördern wollen, sind froh, durch die statistischen Tabellen zu erfahren, wo es noch fehlt und wo noch Fortschritte anzustreben sind. Die Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse ist aber auch ein Stimulus für die Jungmannschaft, die Prüfung mit Erfolg zu bestehen und mit dem Wegfall der Veröffentlichung der Prüfungsresultate würde mancherorts auch der Eifer und die Sorge für die Schulung der schweizerischen Jugend erlahmen und Gleichgültigkeit einziehen. Es ist daher am bisherigen System der Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse festzuhalten.

IV. Unterstützung der gewerblichen und industriellen Berufsbildung.[1])

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Von Handelsschulen ist der Anspruch erhoben worden, es sei die Einstellung des Bauzinses von Schulgebäuden in die Betriebsrechnung der betreffenden Anstalten zuzulassen und für die Bemessung des Bundesbeitrages in Anrechnung zu bringen. Die Frage wurde anlässlich der Budgetberatung (Dezember 1900) in der Bundesversammlung gestreift und der Departementsvorsteher stellte deren nähere Prüfung in Aussicht. Sie konnte nicht auf die Handelsschulen beschränkt, sondern musste auch für das grosse Gebiet derjenigen Anstalten aufgerollt werden, die unter den Bundesbeschluss betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung, vom 27. Juni 1884, und unter denjenigen betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts, vom 20. Dezember 1895, fallen.

Das Departement beauftragte zunächst Nationalrat Wild, eidgenössischen Experten für gewerbliches Bildungswesen in St. Gallen, zu Handen der zu konsultirenden gesamten Expertenkommission ein Gutachten über die Frage, ob Aufwendungen für Bauzins und Lokalmiete als anderweitige Beiträge im Sinne von Art. 4 des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 gelten dürfen, zu erstatten. Die Lokalmiete zog das Industriedepartement in den Bereich der Untersuchung, weil sie mit dem Bauzins in offenbarem Zusammenhang steht. Um über die tatsächlichen Verhältnisse bei den unter die genannten zwei Bundesbeschlüsse fallenden Anstalten genau unterrichtet zu werden, liess es bei diesen durch seine Experten noch eine Erhebung vornehmen. Die Berichterstattung Wild, vom 9. März, fusste auf dieser Erhebung und kam zum Schlusse, es

---

[1]) Nach dem Bericht des schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1901 (Industriedepartement).

sei die Verrechnung von Bau- und Mietzinsen und von Amortisationsquoten unter bestimmten Voraussetzungen zuzulassen. Ein noch vom Abteilungssekretär für kaufmännische Berufsbildung (Schmidlin) über die nämliche Frage einverlangtes Gutachten, vom 6. April, gelangte zu einem Resultat, welches dem andern gerade entgegengesetzt war.

Beide Gutachten legte das Departement hierauf seiner Expertenkommission für gewerbliche und hauswirtschaftliche Berufsbildung zur Ansichtsäusserung vor. Die betreffende Sitzung fand unter Leitung des Departementsvorstehers am 29./30. April statt, und ergab, dass die Kommission im grossen und ganzen den Ansichten von Nationalrat Wild beistimmte.

Experte Professor Bendel-Schaffhausen sprach sich dahin aus, dass die Einstellung von Bauzinsen in die Betriebsrechnung durchaus unzulässig, dass aber diejenige von wirklichen Mietzinsen statthaft sei.

Mit Bericht vom 27. Juli legte hierauf das Departement die Angelegenheit dem Bundesrat zum Entscheide vor. Das Departement hat den weitgehenden Standpunkt von Nationalrat Wild und der Expertenkommission nicht geteilt, sondern sich demjenigen von Professor Bendel genähert. Der Entscheid findet sich im Bundesratsbeschluss vom 2. Dezember betreffend eine Interpretation der Bundesbeschlüsse über Berufsbildung (A. S. n. F. XVIII, 880)[1], dessen Bestimmungen immer noch als wohlwollendes Entgegenkommen des Bundes gelten dürfen.

Die „Instruktion“ für gewerbliche Fortbildungsschulen, vom Oktober 1892, war seit einiger Zeit vergriffen. Da auch die fortschreitende Entwicklung im gewerblichen Fortbildungsschulwesen eine Neubearbeitung als wünschenswert erscheinen liess, nahm das Departement auf eine solche Bedacht. Das Resultat war die „Anleitung für die gewerblichen Fortbildungsschulen“, vom Departement erlassen am 1. Juli und den Kantonsregierungen zugestellt mit Kreisschreiben vom 7. September. Der Schlusspassus des letztern lautete: „Die neue Anleitung hat so wenig, wie die frühere Instruktion, einen verbindlichen Charakter, aber wir hoffen, dass die wohlerwogene Arbeit im Interesse der gewerblichen Berufsbildung unseres Landes ernste Beachtung finde, da unablässige Weiterentwicklung und Vertiefung dieser Bildung not tut.“

Die Wirkungen des Bundesbeschlusses seit seinem Inkrafttreten werden durch folgende Zahlen veranschaulicht:

Jahr	Zahl der subventionirten Bildungsanstalten	Gesamtausgaben Fr.	Beiträge von Kantonen, Gemeinden, Korporationen und Privaten Fr.	Bundesbeiträge Fr.
1884	43	438235	304675	42610
1885	86	811872	517895	151940
1886	98	958570	594046	200375

[1]) Beilage I.

Jahr	Zahl der subventionirten Bildungs-anstalten	Gesamtausgaben Fr.	Beiträge von Kantonen, Gemeinden, Korporationen und Privaten Fr.	Bundesbeiträge Fr.
1887	110	1024463	636752	219045
1888	118	1202512	724824	284258
1889	125	1390702	814697	321364
1890	132	1399987	773614	341542
1891	139	1522431	851568	363757
1892	156	1750022	954300	403771
1893	177	1764070	981137	447476
1894	185	1994390	1118392	470399
1895	203	2203133	1265636	567752
1896	216	2696198	1472708	632957
1897	212	2608270	1511167	673902
1898	226	2759366	1599128	712285
1899	242	2838718	1634316	786229
1900	250	2884874	1694655	831999
1901	270	[1]) —	—	912167
		30247813	17448970	8363828

[1]) Angaben noch unvollständig.

Zur Deckung der Ausgaben dienen ausser den angegebenen Beiträgen noch andere, in der Tabelle nicht angeführte Einnahmen (Schulgelder, Erlös für Arbeiten u. s. w.).

Nachstehende Tabelle weist Bestimmung, Anzahl und Betrag der bewilligten Bundesstipendien aus:

Kanton	Für Besuch von Schulen		Für Studienreisen		XV. Instruktionskurs am Technikum Winterthur		V. Fortbildungskurs am Gewerbemuseum Aarau		III. Instruktionskurs am Technikum Freiburg		XVI. Lehrerbildungskurs für Handfertigkeit in Glarus		Rekapitulation	
	Stipendiaten	Betrag Fr.	Stipendiaten	Betrag Fr.	Stipendiaten	Betrag Fr.	Stipendiaten	Betrag Fr.	Stipendiaten	Betrag Fr.	Stipendiaten	Betrag Fr.	Stipendiaten	Betrag Fr.
Zürich . .	18	3720	1	200	5	1250	—	—	—	—	34	2125	58	7295
Bern . . .	6	2450	—	—	—	—	4	200	1	200	6	525	17	3375
Luzern . .	1	400	—	—	3	1050	1	50	—	—	1	80	6	1580
Uri . . .	2	390	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	390
Schwyz . .	2	400	—	—	—	—	3	120	—	—	—	—	5	520
Obwalden . .	1	150	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	150
Glarus . .	—	—	—	—	—	—	2	150	—	—	7	490	9	640
Freiburg . .	4	1600	—	—	—	—	—	—	6	1500	—	—	10	3100
Solothurn . .	—	—	—	—	3	1155	13	490	—	—	1	100	17	1745
Baselstadt . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	100	1	100
Baselland . .	1	150	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	150
Schaffhausen .	1	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	200
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	—	—	3	281	—	—	1	58	4	339
St. Gallen . .	8	1950	—	—	—	—	—	—	—	—	3	300	11	2250
Graubünden .	2	400	—	—	—	—	1	55	—	—	3	270	6	725
Aargau . .	4	650	—	—	—	—	12	360	—	—	3	300	19	1310
Thurgau . .	—	—	—	—	—	—	1	50	—	—	5	500	6	550
Tessin . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	400	2	400
Waadt . .	2	1000	—	—	1	250	—	—	2	500	10	1000	15	2750
Wallis . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	200	1	200
Neuenburg .	3	1400	—	—	—	—	1	100	1	250	15	900	20	2650
Genf . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	250	2	250
Zusammen	55	14860	1	200	12	3705	41	1856	10	2450	95	7598	214	30669

Der Bund gab sodann an **Subventionen für anderweitige Unternehmungen** aus an

a. die Fachkurse		
des Konditorenverbandes Zürich	Fr.	100
des Konditorenverbandes Bern	„	150
des Schneidermeisterverbandes Bern	„	150
des Malerfachvereins Bern	„	175
des Buchbinderfachvereins Bern	„	100
des Schlosserfachvereins Bern	„	100
des Spenglerfachvereins Biel	„	50
des Schneidermeistervereins Lyss	„	150
des Schneiderfachvereins Luzern	„	25
des Spenglerfachvereins Luzern	„	40
des Typographenklubs Aarau	„	52
b. den Verband schweizerischer Heizer und Maschinisten für Kurse und Wandervorträge in den Sektionen	„	435
c. den V. Fortbildungskurs für Handwerkerschullehrer am Gewerbemuseum in Aarau	„	683
d. den III. Instruktionskurs für Zeichnenlehrer am Technikum in Freiburg	„	1.794
e. den II. kantonalen Freihandzeichnenkurs in Wil	„	581
f. den Kanton St. Gallen für sein Wanderlehrerinstitut	„	1.875
g. den schweizerischen Gewerbeverein für die Lehrlingsprüfungen und die Förderung der Berufslehre	„	10.000
h. den schweizerischen Verband zur Förderung des Zeichen- und gewerblichen Berufsunterrichts für seine Zeitschrift	„	2.000
i. den Handfertigkeitsunterricht an den Lehrerseminarien Hofwil (Fr. 500), Pruntrut (Fr. 400), Lausanne (Fr. 500)	„	1.400
k. den schweizerischen Verein zur Förderung des Handarbeitsunterrichts für Knaben	„	1.000
Zusammen	Fr.	20.860

V. Unterstützung der hauswirtschaftlichen und beruflichen Bildung des weiblichen Geschlechtes.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Die Wirkungen des Bundesbeschlusses betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechtes vom 20. Dezember 1895 seit seinem Inkrafttreten werden durch folgende Zahlen veranschaulicht:

Jahr	Zahl der subventionirten Bildungsanstalten	Gesamtausgaben	Beiträge von Kantonen, Gemeinden, Korporationen und Privaten	Bundesbeiträge
		Fr.	Fr.	Fr.
1896 / 1897	114	479,216	196,458	84,087
1898	124	524,156	236,615	108,766
1899	153	723,451	336,928	158,157
1900	180	732,432	355,426	164,306
1901	188	[1]) —	—	181,762
		2,459,255	1,125,427	697,078

[1]) Angaben noch unvollständig.

Zur Deckung der Ausgaben dienen ausser den angegebenen Beiträgen noch andere, in der Tabelle nicht angeführte Einnahmen (Schulgelder, Erlös für Arbeiten u. s. w.).

In Bezug auf den Bundesratsbeschluss vom 2. Dezember betreffend eine Interpretation der Bundesbeschlüsse über Berufsbildung sei auf das auf pag. 72 Ausgeführte verwiesen.

Im Interesse der Ausbildung von Lehrkräften erfolgte die Auszahlung von 46 Stipendien im Gesamtbetrage von Fr. 5412.50.

Folgende besondere Unternehmungen erhielten die nebenstehend verzeichneten Bundesbeiträge:

a.	der kantonale Arbeitslehrerinnenkurs in Zürich	Fr. 1500
b.	der Bildungskurs für Haushaltungslehrerinnen an der höhern Töchterschule der Stadt Zürich	„ 500
c.	der Näh- und Zuschneidekurs der landwirtschaftlichen Genossenschaft Wanzwil	„ 100
d.	der Näh- und Flickkurs des sozialdemokratischen Frauen- und Töchterbildungsvereins Biel	„ 100
e.	der kantonale Haushaltungslehrerinnenkurs in Freiburg	„ 3001
f.	die kantonalen Kurse und Wandervorträge für Schneiderinnen und Lingères im Kanton Waadt	„ 4152
	Zusammen	Fr. 9353

Die Zahl der unter den Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1895 fallenden Anstalten hatte sich so vermehrt, dass die mit deren Besuch betraute eidgenössische Expertin entlastet zu werden wünschte. Die Inspektion wurde daher durch Ernennung von zwei neuen Expertinnen erweitert.

VI. Gewerbliche Lehrlingsprüfungen, Berufslehre beim Meister; Lehrlingspatronate.

Aus dem Bericht über die schweizerischen gewerblichen Lehrlingsprüfungen im Herbst 1901, Frühjahr und Herbst 1902[1]) ist folgendes herauszuheben:

Lehrlingsprüfungen. Auch im diesjährigen Bericht kann eine erfreuliche Entwicklung der Lehrlingsprüfungen, sowohl in Bezug auf Ausbreitung und Teilnehmerzahl, als in Bezug auf zweckmässigere und ernsthaftere Durchführung des Prüfungsverfahrens konstatirt werden. Immer mehr gibt sich das Bestreben kund, diese früher ausschliesslich private und freiwillige Institution durch Gesetze oder Verordnungen zu einer staatlichen Einrichtung zu erheben.

Der Kanton Neuenburg hat mit seinem Gesetze vom Jahre 1890 über den „Schutz der Lehrlinge“ den Anfang gemacht mit der Ver-

[1]) Erstattet von der Zentralprüfungskommission und genehmigt vom Zentralvorstand des schweizerischen Gewerbevereins.

staatlichung der Lehrlingsprüfungen. Ihm folgten die Kantone Genf, Waadt, Freiburg und Obwalden. Der Kanton Freiburg hat zugleich die Teilnahme an den Lehrlingsprüfungen für alle Lehrlinge und Lehrtöchter des Handels und der Gewerbe obligatorisch erklärt. In genannten Kantonen erfolgt die Oberaufsicht und Leitung der Prüfungen durch staatliche Organe und auf Rechnung des Staates. Das Prüfungsverfahren entspricht im übrigen im grossen und ganzen demjenigen der deutsch-schweizerischen Prüfungskreise, in welchen vorzugsweise die Gewerbevereine und Gewerbemuseen als leitende Organe auftreten.

In mehreren deutsch-schweizerischen Kantonen hat man sich ebenfalls mit der Gesetzgebung über das Lehrlingswesen befasst und dabei vor allem das Obligatorium der Lehrlingsprüfungen und die werktätigere Unterstützung dieser Institution durch den Staat angestrebt. In den Kantonen Zürich, Bern und Zug bestehen schon seit mehreren Jahren ähnlich lautende Gesetzesentwürfe mit dieser Tendenz; ferner hat Basel-Stadt ein solches Gesetz in Aussicht gestellt; in Luzern, Schwyz, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Thurgau u. a. m. wird die Frage ebenfalls geprüft.

Die Zahl der Prüfungskreise, welche der Zentralleitung des schweizerischen Gewerbevereins unterstehen, hat sich im Berichtsjahre um vier vermehrt, nämlich um die Kantone Obwalden, Waadt, Neuenburg und den schweizerischen Coiffeurverband. Obwalden hat im Oktober 1901 die erste, im Mai 1902 die zweite Prüfung abgehalten. Die Kantone Neuenburg und Waadt haben schon mehrmals Prüfungen veranstaltet.

Im Kanton Schwyz konnte in diesem Frühjahr keine Prüfung abgehalten werden.

Die Zahl der Prüfungskreise betrug somit 34 gegen 31 im Vorjahre.

Die Teilnehmerzahl ist erheblich gestiegen. In erster Linie haben dazu beigetragen die neu hinzugekommenen grossen Prüfungskreise Waadt[1]) (mit 121 Teilnehmern) und Neuenburg (mit 245 Teilnehmern). Aber abgesehen hievon zeigt sich auch in den meisten bisherigen Kreisen ein erfreulicher Zuwachs im Vergleiche mit dem Vorjahre.

Eine wesentiche Abnahme weisen auf: Oberaargau (Huttwil) 13 (18); Emmenthal (Worb) 17 (27); Kantone Schwyz — (19), Nidwalden 5 (10); Stadt Solothurn 19 (25), Baselstadt 38 (60).

---

[1]) In den Kantonen Freiburg, Waadt und Neuenburg werden auch Kaufleute durch die staatlichen Organe geprüft, dieselben fallen jedoch für die Organisation, und somit auch für die Berichterstattung gänzlich ausser Betracht. Die hier aufgeführten Zahlen beziehen sich nur auf gewerbliche Lehrlinge und Lehrtöchter.

Die im Herbst 1901 und Frühjahr und Herbst 1902 in den vorgenannten 34 Kreisen geprüften Lehrlinge und Lehrtöchter gehören folgenden 88 Berufsarten an:

Bäcker	51	Kleinmechaniker	24	Siebmacher	3
Bäcker u. Konditor	1	Köche	4	Spengler	39
Bautechniker	1	Konditoren	19	Steindrucker	4
Bauzeichner	3	Küfer und Kübler	12	Steinhauer	6
Bildhauer (Stein-)	1	Kunstglaser	1	Tapezierer	26
Bildhauer (Holz-)	2	Kupferschmiede	7	Tapeziererin	1
Bleiglaser	1	Lithographen	5	Turmuhrmacher	2
Buchbinder	20	Maler	46	Uhrmacher	2
Buchdrucker	26	Maler und Gipser	11	Uhrenindustriearbeiter	66
Bürstenmacher	2	Marmorist	1	Uhrenindustriearbeiterinnen	44
Cigarrenmacher	1	Maschinenschlosser	33	Wagenmaler	4
Cigarrenmacherinnen	6	Maschinenzeichner	7	Wagner	44
Coiffeure	21	Maurer	7	Werkzeugmacher	1
Dachdecker	1	Mechaniker	164	Zeichner	3
Dekorationsmaler	4	Messerschmiede	2	Zeugschmied	1
Drechsler	7	Metalldrucker	7	Zimmerleute	36
Dreher (Eisen-, Metall-)	19	Metzger	8		
Einrahmer	1	Modellschreiner	9		
Elektromechaniker	2	Mühlenmacher	2	Blumenbinderin	1
Feilenhauer	2	Mützenmacher	1	Glätterinnen	35
Gabeln- u. Rechenmacher	1	Ofensetzer	3	Modistinnen	8
Gärtner	25	Photographen	2	Schäftemacherinnen	2
Giesser	11	Photograveure	2	Schneiderinnen:	
Glaser	5	Sattler	29	ohne nähere Bezeichnung	108
Goldschmied	1	Sattler u. Tapezierer	19	für Damenkleider	93
Graveur	1	Schlosser	232	„ Herrenkleider	3
Gürtler	5	Schmiede	72	„ Knabenkleider	2
Hafner	7	Schneider	41	„ Gilets	1
Hufschmiede	8	Schreiner (Möbel- und Bau-)	196	Stickerin	1
Kaminfeger	5	Schuhmacher	34	Strickerin	1
Käser	1	Seiler	1	Weissnäherinnen	52

In obiger Zusammenstellung sind die Teilnehmer an den unabhängig von der Zentralleitung durch die Berufsverbände der Bäcker, Buchbinder, Buchdrucker, Gärtner, Konditoren, Metzger und Photographen durchgeführten Prüfungen nicht inbegriffen.

Lehrtöchter sind in folgenden 23 Kreisen geprüft worden: Winterthur-Andelfingen 8, Zürich 29, Zürcher Oberland 4, Bern 18, Seeland-Jura 2, Burgdorf-Trachselwald 1, Signau-Konolfingen-Seftigen 3, Interlaken-Oberhasli 1, Luzern 17, Obwalden 8, Glarus 6, Freiburg 81, Solothurn 1, Baselstadt 6, Baselland 1, Schaffhausen 2, Appenzell 2, St. Gallen 8, Aargau 35, Thurgau 7, Waadt 20, Wallis 5. Neuenburg 93 = Total 358 Lehrtöchter.

Unabhängig und ohne Anteil an der Bundessubvention haben folgende schweizerische Berufsverbände selbständige Lehrlingsprüfungen durchgeführt: Bäckermeister-Verband; Konditoren-Verband; Metzgermeister-Verband; Verein schweizerischer Buchdruckereibesitzer (nach einem mit dem Gehilfen-Verband vereinbarten Regulativ); Buchbindermeisterverein; Photographenverein; Verband der Gartenbauvereine.

Die Zunahme der Prüfungskreise und der Teilnehmer bedingt eine Vermehrung der finanziellen Mittel.

Der nachgesuchte erhöhte Bundesbeitrag wurde bewilligt; er entspricht immerhin nicht ganz dem Teilnehmerzuwachs und den dadurch bedingten Mehrausgaben. Es betrugen nämlich

im Jahre	Gesamt-Ausgaben Fr.	Teilnehmerzhal	Bundesbeitrag Total Fr.		
			Total Fr.	per Teilnehmer	in % der [illegible]
1898/99	27,275	1104	10,000	Fr. 9. —	36,7
1899/1900	28,363	1172	10,000	„ 8. 50	35,2
1900/01	28,424	1238	10,000	„ 8. 07	35
1901/02	42,700	1826	13,000	„ 7. 11	30,44

Förderung der Berufslehre beim Meister. Auf Antrag der Zentralprüfungskommission beschloss der Zentralvorstand, diese seit 1895 mit gutem Erfolg aber allzu geringen Mitteln funktionirende Institution sei entweder mit einem hinreichenden Kredit auszustatten oder zu sistiren, bis diese Mittel zur Verfügung stünden; es solle demnach erstens beim Bund um Erhöhung des bisherigen Beitrages an die Lehrlingsprüfungen, eventuell um einen besondern Kredit von Fr. 5000 für die Förderung der Berufslehre beim Meister nachgesucht werden; zweitens sollten auch die Kantonsregierungen um ihre Unterstützung angegangen werden. Die Jahresversammlung in Basel (1901) stimmte diesen Anträgen zu.

Nur sechs Kantonsregierungen, nämlich Zürich, Bern, Neuenburg, Schaffhausen, Zug und Appenzell A.-Rh. konnten einen bestimmten, alljährlich wiederkehrenden Staatsbeitrag in Aussicht stellen, knüpften aber in der Mehrzahl daran die Bedingung, dass der Bund einen gleich hohen Beitrag gewähre und dass ihr Staatsbeitrag ausschliesslich für Angehörige ihres Kantons Verwendung finde. Die Summe der gewährten Kantonsbeiträge belief sich auf annähernd Fr. 3000.

Die eidgenössischen Räte bewilligten allerdings eine Erhöhung des Bundesbeitrages an die gewerblichen Lehrlingsprüfungen um Fr. 3000. Allein es stellte sich gleichzeitig heraus, dass dieser erhöhte Kredit ausschliesslich für die Lehrlingsprüfungen Verwendung finden müsse, weil nunmehr auch die Kantone Neuenburg und Waadt auf diesen Bundesbeitrag Anspruch machen, was eine Mehrausgabe zur Folge haben wird, die durch die gewährte Mehreinnahme kaum gedeckt werden kann.

Folglich blieb für die Förderung der Berufslehre beim Meister nicht einmal der bisherige ungenügende Kredit übrig. Zudem erklärte das eidgenössische Industriedepartement, dass es der von den Kantonen vorgesehenen Verteilung eines Bundesbeitrages nur unter Angehörige weniger beitragsleistender Kantone seine Zustimmung versagen müsste. Weil die Institution nicht auf gesetzlicher Grundlage beruhe, könne auch keine Gewähr geboten werden dafür, dass der bezügliche Bundeskredit jeweilen entsprechend den

vermehrten kantonalen Beiträgen erhöht würde, wie dies z. B. bei der Subvention der gewerblichen Bildungsanstalten der Fall sei.

Angesichts dieser Sachlage sah sich der Zentralvorstand zu seinem grossen Bedauern veranlasst, vorläufig die weitere Gewährung von Zuschüssen an die Berufslehre beim Meister einzustellen, d. h. in diesem Jahre keine Ausschreibung um Bewerbung zu veranlassen.

Die Zentralprüfungskommission glaubte, es liege in der Aufgabe des schweizerischen Gewerbevereins, an die Bundesbehörden mit dem Gesuche zu gelangen: Es möchte mit möglichster Beförderung ein Bundesgesetz zur Regelung des Lehrlingswesens erlassen, eventuell möchten in einem neuen Bundesbeschluss die Institutionen der gewerblichen Lehrlingsprüfungen und der Berufslehre beim Meister gesetzlich geordnet und dadurch deren künftige finanzielle Unterstützung durch Bund, Kantone und Gemeinden sichergestellt werden.

Lehrlingspatronate. Die Sektionen und lokalen Prüfungskommissionen sind wiederholt auf den Nutzen der Lehrlingspatronate aufmerksam gemacht und aufgemuntert worden, solche Institutionen zu gründen. Erstmals geschah dies durch Kreisschreiben vom 21. November 1893. In der Folge sind dann, meist auf Initiative von Gewerbevereinen und unter Mitwirkung gemeinnütziger Gesellschaften, an mehreren Orten des Landes Lehrlingspatronate entstanden und haben eine erfolgreiche nutzbringende Tätigkeit entfaltet. In jüngster Zeit haben sich auch auf Grund der kantonalen Lehrlingsgesetze die Zentralstellen der Kantone Freiburg, Waadt, Neuenburg und Genf der Fürsorge für die gewerbliche Jugend angenommen, so dass es nahe lag, einen Verband all der verschiedenen kantonalen und lokalen Organe und Vereine, welche sich mit der Vermittlung von Lehrstellen und Inschutznahme der Lehrlinge befassen, zu organisiren.

Dank der Initiative des Lehrlingspatronates Schaffhausen versammelten sich am 1. März 1902 in Zürich Delegierte der Lehrlingspatronate und zweckverwandten Institute zur Besprechung dieser Organisation. Es wurde die Gründung eines „Verbandes der schweizerischen Lehrlingspatronate“ beschlossen. Dem Verbande gehören an die Lehrlingspatronate der Kantone Aargau, Appenzell A.-Rh., Schaffhausen, Thurgau, ferner die lokalen Patronate in Basel, Langnau i. E., Thal (St. Gallen) und Zürich, die Lehrstellenvermittlungsbureaux in Solothurn und Olten, die staatlichen Zentralstellen für Lehrlingswesen der Kantone Freiburg, Genf, Neuenburg und Waadt.

VII. Unterstützung des landwirtschaftlichen Bildungswesens.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

An Bundesstipendien wurden Fr. 4850 ausgerichtet, und zwar Fr. 4250 für 15 Schülerstipendien (an Landwirtschaftslehrer und Kulturtechniker) und Fr. 600 für vier Reisestipendien.

Die Frequenz- und ökonomischen Verhältnisse der landwirtschaftlichen Bildungsanstalten ergeben sich aus der folgenden Uebersicht:

	Schülerzahl	Kantonale Auslagen Fr.	Bundesbeitrag Fr.
Theoretisch-praktische Ackerbauschulen:			
1. Zürich: Schule Strickhof	22	21429	10715
2. Bern: „ Rütti	38	27946	13973
3. Wallis: „ Ecône	19	14699	7349
4. Neuenburg: „ Cernier	32	33190	16595
Total 1901:	111	97264	48632
1900:	124	94395	47198
Landwirtschaftliche Winterschulen:			
1. Zürich: Strickhof	20	10715	5357
2. Bern: Rütti	76	15994	7997
3. „ Pruntrut	19	6327	3163
4. Luzern: Sursee	63	18538	9269
5. Freiburg: Pérolles	21	9104	4552
6. St. Gallen: Kusterhof	39	17757	8879
7. Graubünden: Plantahof	35	18445	9223
8. Aargau: Brugg	67	15438	7719
9. Waadt: Lausanne	33	17123	8561
10. Genf: Genf	5	5526	2763
Total 1901:	378	134967	67483
1900:	406	125480	62740
Kantonale Gartenbauschule Genf[1]) 1901:	37	35030	17515
1900:	40	21892. 80	10946. 40
Weinbauschulen (mit Versuchsstation):[2])			
1. Ostschweiz: Wädenswil[3])	20	51100	25000
2. Waadt: Lausanne-Vevey	8	66863	17600
3. Neuenburg: Auvernier	9	40619	18675
Total 1901:	37	158582	61275
1900:	36	133656	57822
Molkereischulen:			
1. Bern: Rütti	27	21842	10921
2. Freiburg: Pérolles	12	13806	6903
3. Waadt: Moudon	3	9030	4515
1901:	42	44678	22339
1900:	55	44273	22137

[1]) Vom 1. Juli 1900 bis 31. Dezember 1901.

[2]) Die Ausgabe für die Versuchsstationen als solche sind nicht mit voller Sicherheit auszuscheiden. Die reinen Versuchsstationen in Zürich, Bern, Genf, Lenzburg, Lausanne sind hier nicht berücksichtigt.

[3]) Obst- und Weinbauschule 7, Gartenbauschule 13; daneben noch in kurzzeitigen Kursen für Mostbehandlung, Obstverwertung und Weinbehandlung 346 Teilnehmer.

Der Bund subventionirte sodann die von 11 Kantonen veranstalteten landwirtschaftlichen Wandervorträge und Spezialkurse etc.

1901: 693 Wandervorträge und 259 Spezialkurse	40886	24910
1900: 831 „ „ 282 „	53764	26882

VIII. Unterstützung des kommerziellen Bildungswesens.[1])

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Die Zahl der vom Bunde subventionirten Handelsschulen ist von 16 auf 18 gestiegen. Die Handelsabteilung der Mädchensekundarschule Bern und die „Section commerciale“ der „Ecole supérieure des filles“ in Genf sind zu Anstalten mit drei Jahreskursen erweitert worden und erfüllen damit die an die Verabreichung eines Bundesbeitrages geknüpften Bedingungen. Die Handelsabteilung der Industrieschule Zürich ist auf 4 1/2 Jahreskurse erweitert worden und umfasst nunmehr 4 1/2 Jahreskurse, eine untere (I. und II. Klasse) und eine obere (III.—V. Klasse) Abteilung. Der letzteren ist die Bezeichnung „Höhere Handelsschule“ beigelegt worden. Sie verfolgt den Zweck, den später in die Praxis übertretenden Schülern eine vertiefte Fachbildung zu bieten und den Übertritt an einzelne Fakultäten der Hochschule zu ermöglichen. Die Schule soll zugleich Vorbereitungsschule für den Verwaltungs- und Verkehrsdienst sein.

Das kaufmännische Fortbildungsschulwesen der kaufmännischen Vereine entwickelte sich in erfreulicher Weise. Die Zahl der Schulen hat sich um 7 vermehrt und ist auf 66 gestiegen. An den Lehrlingsprüfungen nahmen 268 Kandidaten (1900 : 206) teil, von denen 261 (1900 : 202) diplomiert werden konnten.

Der kaufmännische Zentralverein hat mit der Erstellung einer Lehrmittelsammlung begonnen und als ersten Band die „Wirtschaftskunde der Schweiz“ herausgegeben.

Vom 15.—27. Juli wurde in Genf der zweite vom schweizerischen Handelslehrerverein veranstaltete Fortbildungskurs für Handelslehrer abgehalten. Der erste hat im Jahre 1900 in Zürich stattgefunden. Der Genfer Kurs war von 47 Lehrern von Handelsschulen und kaufmännischen Fortbildungsschulen besucht.

Bundesstipendien wurden im ganzen 40 bewilligt. Von den Stipendiaten widmen sich 10 höheren kaufmännischen Studien, 14 besuchten die oberen Klassen verschiedener vom Bunde subventionirter Handelsschulen, 14 waren Teilnehmer am Fortbildungskurs in Genf und zwei Lehrer an Handelsschulen erhielten Beiträge an ihre Studienreisen in Österreich und England. Die für Bundesstipendien ausgelegte Summe beträgt Fr. 10,095.

Die weitern finanziellen Leistungen des Bundes für das kommerzielle Bildungswesen siehe im statistischen Teil.

IX. Förderung des militärischen Vorunterrichtes.[2])

Durch Kreisschreiben des Militärdepartementes vom 8. März wurden den kantonalen Erziehungsdirektionen die wesentlichen

[1]) Nach dem Geschäftsbericht des Bundesrates über das Jahr 1901 (Handelsabteilung). — [2]) Nach dem Geschäftsbericht des Bundesrates über das Jahr 1901 (Militärdepartement).

Resultate der im Jahr 1900 durchgeführten Inspektionen des Turnunterrichtes an den höhern Volkschulen mitgeteilt, mit der Weisung, die Spezialberichte den betreffenden Gemeinde- und Schulbehörden und den Lehrern, deren Schulen besichtigt wurden, zur Kenntnisnahme zuzustellen. Da inzwischen die italienische Ausgabe der „Turnschule“ zum Abschluss gebracht werden konnte, so wurde nachträglich auch noch der Turnunterricht an den Mittel- und höheren Volksschulen des Kantons Tessin einer Besichtigung seitens eines Fachmannes unterzogen.

Genanntes Kreisschreiben enthält folgenden Passus: „Auch in den Seminarien sollten im Interesse einer gleichmässigen Vorbildung der Lehrer für Erteilung des Turnunterrichtes Inspektionen vorgenommen oder Konferenzen der Seminarturnlehrer veranstaltet werden.“ Eine solche Konferenz von Turnlehrern an kantonalen und privaten Lehrerbildungsanstalten, sowie von Leitern kantonaler Lehrerturnkurse hatte im März 1899 in Luzern stattgefunden. Laut Kreisschreiben des Militärdepartementes vom 1. November ist eine wiederholte Inspektion des Turnunterrichtes an den Lehrerbildungsanstalten nunmehr nicht nur an den eigentlichen Seminarien oder „Ecoles normales“, sondern an den mittleren und höheren Schulen, aus denen Lehrer der Volksschule hervorgehen, im Schuljahr 1901/1902 bis Ende April 1902 durchzuführen. Die Ergebnisse auch dieser Besichtigung werden den betreffenden kantonalen Erziehungsbehörden und den Vorständen der Privatanstalten in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden.

Nachdem im Vorjahre von seiten des Zentralkomitees des eidgenössischen Turnvereins nur ein Turnlehrerbildungskurs, und zwar derjenige für die deutsche Schweiz, angeordnet und durchgeführt werden konnte. fanden dieses Jahr wieder deren zwei statt, nämlich in Lausanne vom 23. September bis 12. Oktober mit 30 Teilnehmern aus den Kantonen Waadt, Neuenburg, Tessin und dem Berner Jura und in Chur mit 48 Teilnehmern — 42 Lehrer, 4 Lehramtskandidaten, 2 Oberturner — aus den Kantonen Zürich, Bern, Graubünden, St. Gallen, Thurgau, Aargau, beiden Basel und Zug. Derjenige von Chur, mit einer Teilnehmerzahl, die das bisher übliche Maximum bedeutend überstieg, bewies, dass solche Kurse einem namentlich in der deutschen Schweiz ziemlich allgemein gefühlten Bedürfnis entgegenkommen, und dass die neue „Turnschule“ in erfreulicher Weise zur weitern Ausbildung der Lehrerschaft im Fache des Schulturnens anregend wirkt.

Auch andere unter Oberaufsicht und Leitung des eidgenössischen Turnvereins und des Grütlivereins stehende Turnkurse — Zentral-, Oberturner-, Kreiskurse — welche auf der Basis des Schulturnens den militärischen Vorunterricht weiter zu fördern geeignet sind und welche genau organisirt sind und sorgfältig kontrollirt werden, sind in der seit einer Reihe von Jahren üblichen Weise subventionirt worden.

Bei der Inspektion höherer Volksschulen in den verschiedenen Kantonen zeigte es sich, dass die bundesrätlichen Vorschriften über die Dispensation vom Turnunterrichte, vom 13. Herbstmonat 1878, vielorts nicht mehr bekannt waren. Es wurden deshalb die das Schulturnen beschlagenden bundesrätlichen Erlasse aus den Jahren 1878 und 1883 neu gedruckt, in eine Broschüre vereinigt und durch Vermittlung der kantonalen Erziehungsdirektionen bei den untern Schulbehörden und der Lehrerschaft in Erinnerung gebracht.

Unterm 30. August hat der Bundesrat beschlossen, dass bei der jährlichen Berichterstattung der Kantone über Stand und Gang des Schulturnens (Verordnung vom 16. April 1883) die statistischen Erhebungen, statt wie bisher jährlich, nur noch alle fünf Jahre, erstmals für das Jahr 1905 gemacht werden sollen. Aus den eingegangenen Antworten auf die Fragen des so vereinfachten Berichtsformulars (es fehlt der Kanton Wallis) ergibt sich folgendes:

Mit Bezug auf die Durchführung des Turnunterrichtes für die Knaben vom 10. bis und mit dem 15. Altersjahre wurden im Berichtsjahre nirgends tiefgreifende gesetzliche oder reglementarische Bestimmungen erlassen; dagegen haben mehrere Kantone verbindliche Jahresprogramme aus der „Turnschule" kombinirt.

Lehrerturnkurse wurden abgehalten in: Bern 2, Luzern 1, Waadt 2. Für das nächste Jahr sind solche in Aussicht genommen in Zürich und Nidwalden. In Glarus suchen die Lehrer Fortbildung in den Übungen des neugegründeten kantonalen Lehrerturnvereins. In Freiburg veranstalten die Kreisinspektoren Konferenzen mit Lehrübungen im Turnen.

Die Inspektion des Turnunterrichtes ist sehr verschieden geordnet, namentlich wohl deswegen, weil bei der Eigenart und verhältnismässigen Neuheit des Turnfaches nicht alle Mitglieder der Schulbehörden hierzu gleich befähigt sind. Da wo die Aufsicht über dieses Fach von den Schulbehörden selbst ausgeübt wird, betrauen dieselben doch öfters entweder in oder ausser ihrer Mitte fachkundige Männer mit dieser Aufgabe. Kantonale Inspektoren amten für die Oberaufsicht des Schulturnens in Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Baselland, Schaffhausen, Appenzell I.-Rh. und Genf. Bezirksinspektoren werden bezeichnet in Zürich, Bern, Freiburg, Aargau, Graubünden. In Appenzell A.-Rh. werden Inspektionen je nach Bedürfnis in längern Zeitintervallen angeordnet.

Abgesehen von rein staatlichen Anstalten, wie Kantonsschulen, Lehrerseminarien, deren Bedürfnisse ausschliesslich das kantonale Budget belasten, werden die Gemeinden von den Kantonen unterstützt bei Erstellung und Unterhalt von Turnplätzen, Turnlokalen und bei Anschaffung von Geräten, Turnbedürfnissen etc., je nach der finanziellen Kraft der Gemeinde. Vorherrschend wird der Grundsatz befolgt, dass die Erstellung von Turnplätzen und -hallen bezüglich finanzieller Beteiligung des Staates analog dem Neubau von Schulhäusern behandelt wird.

Zürich unterstützt die Turnvereine der Lehrerschaft der Städte Zürich und Winterthur, der Studenten, des Seminars in Küsnacht und der Schüler des Technikums in Winterthur; Glarus den noch jungen kantonalen Lehrerturnverein; Baselstadt den Lehrer- und den akademischen Turnverein; Schaffhausen den kantonalen Lehrerturnverein; Appenzell A.-Rh. den Lehrerturnverein Herisau; St. Gallen den Lehrerturnbund der Stadt St. Gallen.

Die beiden Turnlehrerbildungskurse in Lausanne und Chur wurden von 13 Kantonen beschickt in der Stärke von 1—15 Mann. Die Teilnehmer erhielten fast durchwegs kantonale Subventionen.

Der freiwillige militärische Vorunterricht III. Stufe verzeigt folgende Schülerzahl:

	Am Anfang, des Kurses	am Ende des Kurses
1. Kanton Zürich und Schaffhausen:		
a. Verband Zürich und Umgebung, XVIII. Kurs	849	769
b. Verband Winterthur, XX. Kurs	441	415
c. Verband Zürich-Oberland, IX. Kurs	220	196
d. Verband Winterthur, Technikum	70	62
e. Zürich, Kantonsschule (darunter 46 Abiturienten, welche sich nur am Endschiessen beteiligten).	195	173
f. Schaffhausen	151	137
Total Kanton Zürich und Schaffhausen	1926	1752
2. Kanton Bern, XIV. Kurs	755	616
3. Luzern, Stadt, VI. Kurs	141	105
4. Kanton Solothurn, V. Kurs	568	480
5. „ Baselstadt, XII. Kurs	375	336
6. „ Baselland, VI. Kurs	225	198
7. „ Schaffhausen, III. Kurs	151	138
8. „ St. Gallen, VIII. Kurs	268	202
9. „ Aargau, VII. Kurs	997	856
10. „ Thurgau, V. Kurs	375	319
11. Einsiedeln, III. Kurs	15	14
12. Neuenburg, Stadt, I. Kurs	241	220
13. Lausanne, I. Kurs	146	78
14. Genf, Stadt, I. Kurs	110	76
Total 1901	6293	5390
„ 1900	6135	5461
Vermehrung	158	—
Verminderung	—	71

Die Beteiligung zeigt auch dieses Jahr die mit der Freiwilligkeit verbundenen Schwankungen. In einigen Kantonen scheint das Interesse momentan nachgelassen zu haben, während an andern Orten, wo letztes Jahr keine Kurse möglich waren, solche dieses Jahr wieder mit Erfolg durchgeführt wurden. Bemerkenswert ist, dass man auch in der französischen Schweiz anfängt, sich für diese

Frage zu interessiren, und dass dort schon das erste Mal zum Teil (Neuenburg) recht erfreuliche Resultate erzielt wurden.

Kadettenkorps. Im Jahre 1901 wiesen die Kadettenkorps folgende Bestände auf:

Kanton					
Kanton Zürich	12	Kadettenkorps	mit	904	Kadetten.
„ Bern	8	„	„	1595	„
„ Luzern	1	„	„	115	„
„ Glarus	1	„	„	92	„
„ Solothurn	2	„	„	255	„
„ Baselstadt	1	„	„	308	„
„ Schaffhausen	1	„	„	85	„
„ Appenzell A.-Rh.	2	„	„	279	„
„ St. Gallen	2	„	„	663	„
„ Graubünden	1	„	„	327	„
„ Aargau	15	„	„	1136	„
„ Thurgau	1	„	„	147	„
Total pro 1901	47	Kadettenkorps	mit	5906	Kadetten.
Total pro 1900	46	„	„	5779	„
Vermehrung pro 1901	1	Kadettenkorps	mit	127	Kadetten.

Drei im letztjährigen Berichte enthaltene Kadettenkorps (Pruntrut, Schöftland und Locle) haben pro 1901 keine Berichte erstattet und sind deshalb in obiger Zusammenstellung nicht inbegriffen. Dagegen sind im Berichtsjahre vier neue Kadettenkorps hinzugekommen, es sind dies: Luzern (115 Kadetten), Bremgarten (66), Kulm (46) und Wohlen (61).

Lehrerturnkurse. Mit der Bundesunterstützung fand vom 30. September bis 19. Oktober der 11. Kurs für Mädchenturnlehrer in Biel statt. Es hatten sich über 60 Teilnehmer und Teilnehmerinnen gemeldet. Begonnen wurde der Kurs mit 46, wovon im Verlaufe 3 wegen Krankheit zurücktreten mussten, so dass er mit 43 Teilnehmern und Teilnehmerinnen durchgeführt wurde, die sich auf die Kantone folgendermassen verteilen: Zürich 17, Bern 17, Aargau 5, St. Gallen 2, Schaffhausen und Baselstadt je 1. Von diesen Teilnehmern erhielten 31 Beiträge von ihren Kantonen im Betrage von zusammen Fr. 1810; 13 Beiträge von den Gemeinden, in denen sie wirken, im Betrage von zusammen Fr. 460 und endlich 37 kleine Beiträge aus der Kasse des schweizerischen Turnlehrervereins im Betrage von zusammen Fr. 500. Die Gesamtausgaben, die dem letzteren aus der Veranstaltung des Kurses erwuchsen, betragen Fr. 1574. 30.

Das Vereinsorgan, die „Monatsblätter für das Schulturnen“, erscheint seit Anfang des Berichtsjahres als Beilage zur schweizerischen Lehrerzeitung; d. h. in einer Auflage von 5000, statt der frühern von 450. Von dieser grössern Verbreitung verspricht der Verein sich auch eine grössere Wirkung für seine Ziele.

X. Schweizerische permanente Schulausstellungen.

(Aus dem Geschäftsbericht des schweizerischen Bundesrates.)

Die schweizerischen permanenten Schulausstellungen entwickeln sich in erfreulicher Weise.

Im einzelnen ist über die Institute folgendes zu sagen:

Der Geschäftsverkehr desjenigen in Zürich (Pestalozzianum) zeigt im wesentliehen eine bedeutende Zunahme:

Korrespondenzen: eingehend 1901: 3136; 1900: 2833;
ausgehend 1901: 6755; 1900: 5191;
Ausleihsendungen: eingehend 1901: 1208; 1900: 1001;
ausgehend 1901: 1315; 1900: 1127;
(und zwar letztere mit Ausleihobjekten: 1901: 4869; 1900: 4729)
Besucherzahl: 1901: 4305; 1900: 3715.

Unter diesen Umständen beginnt allmälig in den 1898 bezogenen umfangreichen Räumen des Wollenhofes sich schon ein Raummangel fühlbar zu machen.

In den Sammlungen des Pestalozzianum (Zürich) wurde durch den zürcherischen Verein für Handfertigkeit bleibend eingerichtet und besorgt eine Ausstellung von Lehrgängen des Handfertigkeitsunterrichts. Als grössere Arbeit ist die Herausgabe eines erweiterten Kataloges der Abteilung für gewerbliches Fortbildungswesen zu verzeichnen. Die permanente Schulausstellung in Bern hat hauptsächlich eine Zunahme der Ausleihungen zu verzeichnen, die nicht nur auf den Kanton Bern beschränkt, sondern auch auf Schulen und Lehrer anderer, meist deutscher, Kantone sich ausdehnen. Der Besuch der Anstalt war gegenüber dem Vorjahre ungefähr der gleiche. Die Ausstellungen in Freiburg und Neuenburg suchen sich ebenfalls, entsprechend ihren verfügbaren Mitteln, zu entfalten und der Hebung des Schulwesens durch Bücherleihe an die Schulen und an das Lehrpersonal ihrer Kantone und Unterstützung der Schulbehörden mit Rat bei Erweiterung der Lehr- und Unterrichtsmittel aller Art zu dienen. Im Berichtsjahre hat die Schulausstellung in Freiburg (Musée pédagogique) sehr schöne neue Räume im Postgebäude bezogen, die ihr eine Entfaltung in allen pädagogischen Richtungen gestatten. Die Schulausstellung in Lausanne, welche im neuerstellten Seminargebäude eingerichtet wurde, ist bei Anlass des am 14. Juli stattgefundenen Lehrerkongresses der romanischen Schweiz eingeweiht worden. Die Mobilien und Ausstellungsgegenstände derselben wurden, in 11 Abteilungen geschieden, in fünf Räumen untergebracht. Verschiedene Rückstände der Einrichtung des Institutes liessen dasselbe im Berichtsjahre noch nicht zu voller Tätigkeit gelangen; im laufenden Jahre wird dieses Hindernis schwinden.

Über die Ökonomie der Schulausstellungen orientirt folgende Übersicht:

1901	Kantons- und Gemeindebeiträge	Bundesbeitrag	Einnahmen	Ausgaben	Saldo	Inventarwert	Besuche	Ausgeliehene Gegenstände
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
Zürich . .	9750	3000	16500	15850	+ 650	75000	4305	4869
Bern . .	7800	3000	12385	14014	— 1629	73100	3745	15980
Freiburg .	5124	2500	7624	7732	— 108	48430	2412	1626
Neuenburg	2100	2500	5465	5465	—	26400	424	—
Lausanne .	2467	2000	4467	4467	—	30000	510 [1])	—

[1]) Vom 14. Juli bis Jahresschluss.

Die geplante permanente Schulausstellung in Luzern ist wegen Schwierigkeiten betreffend das Lokal noch nicht eröffnet worden.

XI. Berset-Müllerstiftung.[1])

Nachdem gegen Ende des Vorjahres das Herrschaftsgebäude auf dem Melchenbühlgute frei geworden war, wurden einerseits die Vorkehren zur Einrichtung dieses Gebäudes für die Aufnahme des Lehrerasyls getroffen; anderseits schritt das Departement des Innern zur Bildung einer provisorischen Kommission für die Organisation der Anstalt.

Diese Kommission versammelte sich am 13. April zur konstituirenden Sitzung und trat dann sogleich den ihr vom Departement des Innern gestellten Fragen der Organisation des Lehrerasyls näher. Unterm 16. Juli wurde das Organisationsreglement der Stiftung[2]) und am 12. November ein Reglement über die Aufnahme von Pfleglingen der Anstalt[3]) erlassen. Nach Publikation des erstern dieser Reglemente wurde am 26. Juli zur definitiven Bestellung der Verwaltungskommission geschritten. Hierauf wurden die nötigen Vorkehren getroffen, um das Lehrerasyl auf den Frühling 1902 zu eröffnen und es erfolgte zunächst im November die Ausschreibung der Stelle des Vorstehers oder der Vorsteherin des Lehrerasyls, mit Anmeldungstermin auf 31. Dezember 1901.

XII. Schulwandkarte der Schweiz.

Im Laufe des Berichtsjahres wurde der grösste Teil der für die Schulen nötigen Abzüge des Werkes gedruckt und aufgezogen. Bis zum Schlusse des Jahres waren 13 kleinere Kantone ganz und die übrigen mit einem Teil der Karte versehen. Der Gesamtbedarf für die Schulen stellt sich auf zirka 8800 Exemplare.

[1]) Nach dem Geschäftsbericht des Bundesrates über das Jahr 1901 (Departement des Innern).

[2]) A. S. n. F., XVIII, 712 und Beilage I, pag. 12—14.

[3]) A. S. n. F., XVIII, 856 und Beilage I, pag. 14—15.

Unterm 9. Dezember 1901 erging ein Bundesratsbeschluss betreffend die unentgeltliche Abgabe der Schulwandkarte der Schweiz an die Schulen[1]) und am 27. Dezember 1901 betreffend den Verkauf der Schulwandkarte.[2])

XIII. Vollziehung der Bundesverfassung und eidgenössischer Gesetze.

1. Ausführung des Art. 27.

Der Einladung der Bundesversammlung vom 8. Dezember 1900 Folge gebend, unterbreitete der Bundesrat unterm 18. Juni eine Botschaft mit Entwurf Bundesbeschluss betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund (Bundesblatt 1901, III, 729).

Derselbe wurde vom Nationalrate in der Dezembersession 1901 in Beratung gezogen und als Ergebnis der letztern erfolgte unterm 19. Dezember der Beschluss:

„Es sei der Entwurf des Bundesrates zu einem Bundesbeschlusse betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund an den Bundesrat zurückzuweisen mit dem Auftrage, den eidgenössischen Räten einen formulirten Antrag auf Ergänzung des Art. 27 der Bundesverfassung so rechtzeitig einzubringen, dass die ganze Subventionsfrage in der Frühjahrssession der eidgenössischen Räte erledigt werden kann."

Das Nähere über diese Frage enthält die einleitende Arbeit im vorliegenden Jahrbuch, Seite 1—51: „Der Kampf um die eidnössische Schulsubvention" von Dr. Emil Klöti.

2. Freizügigkeit der Personen, welche wissenschaftliche Berufsarten ausüben. (Art. 33 der Bundesverfassung.)

Auf diesem Gebiet sind Verfügungen von Seite des Bundesrates nicht nötig geworden; dagegen wurde ein Rekurs anhängig gemacht, den ein Arzt italienischer Nationalität gegen Massnahmen des kleinen Rates des Kantons Graubünden eingereicht hatte, die die Handhabung der schweizerisch-italienischen Übereinkunft vom 28. Juni 1888 über die Zulassung der an der Grenze wohnenden Medizinalpersonen zur Berufsausübung betrafen.

Nach einlässlicher Prüfung der Streitfrage sah sich der Bundesrat veranlasst, sich auf Seite der Anschauungsweise des Rekurrenten zu stellen. Für das Nähere sei auf den Entscheid vom 7. Mai selbst verwiesen.[3])

---

[1]) A. S. n. F., XVIII, 882 und Beilage I, pag. 11.

[2]) A. S. n. F., XVIII, 884 und Beilage I, pag. 10 und 11.

[3]) Bundesblatt 1901, III, 353 f.

XIV. Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren.

Im Berichtsjahre hat die Konferenz am 10. September eine Sitzung in Genf abgehalten. Vorort war Genf und Präsident der Konferenz Staatsratspräsident Favon. Aus der Liste der Verhandlungsgegenstände sind herauszuheben: Subventionirung der Primarschule durch den Bund, Erstellung eines schweizerischen Schulatlasses für Mittelschulen, Portofreiheit für amtliche Schulsendungen, Einrichtung von Ferienkursen („Cours de vacances") für schweizerische Lehrer und Lehrerinnen.

Über die Konferenzverhandlungen erscheint jeweilen ein einlässliches Protokoll. Für das Jahr 1902 wird der Vorort an Bern übergehen und damit der Erziehungsdirektor dieses Kantons Konferenzpräsident werden.

Dritter Abschnitt.

Das Unterrichtswesen in den Kantonen

im Jahre 1901.

I. Primarschule.

1. Verfassungsbestimmungen, Gesetze und Verordnungen.

Der Gesetzesentwurf betreffend körperliche Züchtigung, der vom Grossen Rate des Kantons Bern in der ersten Beratung mit knappem Mehr angenommen worden war, wurde in der zweiten verworfen, indem sich eine grosse Mehrheit gegen das Eintreten aussprach.

In Obwalden ist der Gesangsunterricht in den Volksschulen, ebenso das Turnen und die weiblichen Arbeiten, einer besonderen Fachinspektion unterstellt worden.

Mit dem Schuljahr 1900/1901 hörte infolge Durchführung des Schulgesetzes vom 7. November 1898 im Kanton Zug die Repetirschule auf zu existiren und die 7. Primarschulklasse trat an ihre Stelle. Die Organisation der Primarschule dieses Kantons gemäss dem neuen Schulgesetz ist dargestellt im Jahrbuch 1898, Seite 79 und 80.[1])

Gegen einen Beschluss des Kantonsrates von Solothurn betreffend die Anstellung eines kantonalen Schulinspektors[2]) wurde ein Initiativbegehren eingereicht, worauf die Aufhebung des Beschlusses erfolgte.[3])

Statt der Repetirschulen haben von 69 Gemeinden des Kantons Baselland 27 Gemeinden die Halbtag- oder Ganztagschule eingerichtet. Es sind dies besonders die grösseren Gemeinden, so dass nur noch 39 % aller Schulkinder auf den Besuch der Repetirschule angewiesen sind.

---

1) Das Gesetz ist abgedruckt im Jahrbuch 1898, Beilage I, pag. 32—47.

2) Beilage I, pag. 16.

3) Beilage I, pag. 16.

Zur Erleichterung der Durchführung des neuen Lehrplanes für die Elementarschulen des Kantons Schaffhausen[1]) veröffentlichte die Erziehungsdirektion sehr einlässliche Beispiele von Speziallehrplänen für eine zweiklassige und eine vierklassige Elementarschule.[2])

In Appenzell A.-Rh. wurden von Seite der Behörde verschiedene Vorlagen zur Förderung des Schulwesens ausgearbeitet, so ein Gesetz über Schaffung eines kantonalen Schulinspektorates, ein Gesetz über Ausrichtung staatlicher Alterszulagen für Lehrer und Lehrerinnen und eine Verordnung betreffend kantonale Unterstützung zu Bildungszwecken. Die beiden Gesetzesvorlagen fanden indessen vor dem Kantonsrat keine Gnade; das Schicksal der Verordnung ist noch ungewiss.

Die Ersetzung der Ergänzungsschule durch einen 8. Jahreskurs der Alltagschule machte im Kanton St. Gallen weitere Fortschritte, indem sie in Wallenstadt, Schmerikon und kathol. Degersheim beschlossen wurde. Damit besteht diese neue Schulorganisation bereits in 21, zum Teil grössten Schulgemeinden, die sich auf 11 Bezirke verteilen.

In den Kantonen der französischen Schweiz wurden auf Grund einer Vereinbarung der Erziehungsdirektoren dieser Kantone Verordnungen betreffend die Vereinfachung der französischen Grammatik erlassen.[3]) Die Vereinfachung ist konform derjenigen, die durch das französische Unterrichtsministerium durch seinen bekannten Erlass vom 26. Februar 1901 in Kraft gesetzt worden ist. Sie werden auch in der deutschen Schweiz beachtet werden.

2. Schüler und Schulabteilungen.

a. Bestand.

Der Schülerbestand der Primarschulen in der Schweiz (Alltags-, Ergänzungs-, Repetir- und Wiederholungsschule) ergibt sich aus folgender Übersicht:

Schuljahr	Schüler	Schuljahr	Schüler
1895/96	470677	1898/99	466369
1896/97	479254	1899/1900	471713
1897/98	484442	1900/1901	472607

Die durchschnittliche Schulzeit in den Primarschulen des Kantons Luzern betrug im Schuljahr 1900/1901 372 Halbtage.

Der Bericht von Schwyz bemerkt: Im Jahre 1895/96 befanden sich 1284 Schüler im ersten Kurse. Diese hätten sich im abgelaufenen Schuljahre im 7. Kurs befinden sollen. Dieser Kurs zählte aber nur mehr 647 Schüler. Von den übrigen 637 mögen

[1]) Jahrbuch 1900, Beilage I, pag. 118.

[2]) Beilage I, pag. 29—42.

[3]) Über die Details dieser Verordnungen siehe Beilage I, pag. 51.

ungefähr 200 an die Sekundarschule übergetreten sein; die grosse übrige Zahl hat den 7. Kurs nicht erreicht.

In Obwalden besteht die Ergänzungsschule unter dem Titel Wiederholungsschule mit 120 Schulstunden noch an 10 Schulorten, in den übrigen ist sie gemäss Bevollmächtigung durch die Landsgemeinde in einen 7. Winterkurs der Primarschule umgewandelt worden. Die Schülerzahl von Obwalden zeigt gegenüber 1899 eine Zunahme von 11, gegenüber 1891 einen Rückgang von 132 Kindern.

Im Kanton Aargau gab es im Jahre 1865 nach dem Rechenschaftsbericht der Erziehungsdirektion 30,148 schulpflichtige Kinder und 507 Gemeinde- und Fortbildungsschul-Abteilungen; im Jahre 1901 kommen auf 30,374 Kinder im ganzen 621 Schulabteilungen. Bei annähernd gleicher Schülerzahl sind gegenwärtig 95 Schulabteilungen mehr als vor 35 Jahren.

Die Landesschulkommission von Appenzell A.-Rh. konstatirt mit Befriedigung, dass die Wünschbarkeit einer vermehrten Schulzeit in recht vielen Gemeinden empfunden wird. Im Jahre 1898 betrug die Zahl der Ganztagschulen 23, 1899 24, 1900 26, 1901 29 und auf Ende April 1902 34 mit einer Gesamtschülerzahl von 1614 = 20,4 % aller Alltagschüler.

Im Kanton Graubünden gibt es

Schulabteilungen mit	22	Wochen Schuldauer . .	15
" "	24	" " .	275
" "	25	" " . .	1
" "	26	" " . .	109
" "	28	" " . .	5
" "	30	" " . .	22
" "	32	" " . .	5
" "	34	" " . .	26
" "	35	" " . .	1
" "	40	" " . .	8
" "	42	" " . .	23
		Total	490 Schulabteilungen

Die kantonale Lehrerkonferenz vom 23. November 1901 beschloss, beim Kleinen Rate die Verlängerung der Schulzeit anzuregen und zwar in der Weise, dass den Gemeinden die Wahl gelassen würde, entweder die jährliche Schulzeit auf 28 Wochen oder das schulpflichtige Alter auf das 16. Jahr auszudehnen oder obligatorische Sommerschulen für einige Klassen einzuführen. Die Petition wurde vom Kleinen Rat im Berichtsjahre noch nicht behandelt.

In Naters im Kanton Wallis werden über 100 Kinder von italienischen Arbeitern am Simplontunnel in drei Abteilungen von zwei tessinischen Lehrern und einer Lehrschwester unterrichtet.

Die Zahl der Schulabteilungen im Kanton Tessin stieg seit 1890 um 53. Während in jenem Jahr noch 11 Schulen mehr als das gesetzliche Maximum von 60 Schülern zählten, sind es jetzt

nur 3. Von sämtlichen 573 Abteilungen haben 116 mehr als 40 Schüler, 1890 waren es 159.

b. Absenzen. (Siehe auch den statistischen Teil.)

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern musste gegen eine Anzahl Gemeinden der Bezirke Münster und Delsberg, welche das Minimum der jährlichen Stundenzahl in der Primarschule nicht erreicht hatten, eine Strafandrohung erlassen.

Der Kantonsrat von Obwalden beschloss, dass in Zukunft die Namen der Kinder, die im ganzen Schuljahr die Schule nie versäumt hatten, nicht mehr im Schulbericht öffentlich genannt werden dürfen. Nach der Ansicht des Lehrpersonals ist damit ein wirksames Mittel, die Kinder zum fleissigen Schulbesuch anzuspornen, beseitigt worden.

Zu der Tatsache, dass von 883 Schülern des Kantons Wallis, die sich im Jahre 1901 zum „Examen d'émancipation" meldeten, nur 540 die Prüfung bestanden, bemerkt der erziehungsrätliche Bericht: Evidemment ce dernier chiffre s'élèverait sensiblement si le „fléau des absences" ne continuait à sévir dans un trop grand nombre de communes. Für Absenzen wurden im ganzen Bussen von Fr. 2931. 30 verhängt.

Glarus und Appenzell A.-Rh. haben im Berichtsjahre Bestimmungen über das Absenzenwesen erlassen.[1])

Glarus hat sein Regulativ über die Behandlung der Schulversäumnisse vom 17. Februar 1886 in der Weise abgeändert[2]) und bestimmt, dass der Lehrer ausnahmsweise Alltagsschülern, welche bisher die Schule fleissig besuchten, für höchstens zwei Tage im Laufe des Schuljahres Urlaub erteilen kann. In dringenden Fällen kann der Schulrat oder dessen Präsident ausserdem einen Urlaub von höchstens 12 einzelnen Schultagen oder höchstens zwei aufeinanderfolgenden Wochen im Laufe des Schuljahres gewähren; Repetirschülern höchstens für drei Repetirschultage.

Unterm 17. April 1901 hat die Landesschulkommission von Appenzell A.-Rh. eine einlässliche Instruktion zur Führung der Absenzentabellen und Ahndung der Schulabsenzen im Kanton Appenzell A.-Rh. erlassen.[2]) Sie enthält eine wesentliche Verschärfung der bisherigen Bestimmungen und ermöglicht eine bessere Kontrolle.

3. Lehrer und Lehrerinnen.

a. Verordnungen und Verfügungen.

Der Frage der Stellvertretung der Lehrer in Fällen von Krankheit und Militärdienst wird in den Kantonen immer grössere Beachtung geschenkt. So hat z. B. der Kanton Bern an 145 Stell-

[1]) Beilage I, pag. 28. — [2]) Beilage I, pag. 42—47.

vertretungen für kranke Lehrer einen Beitrag von Fr. 8374.20, d. h. den dritten Teil der Entschädigungen, verausgabt. Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern hat auch ein Zentralbureau für Vermittlung von Stellvertretungen für Lehrer und Lehrerinnen eingerichtet.

Zürich hat hiefür zirka Fr. 40,000 ausgegeben, da es nach seinem neuen Schulgesetz vom 11. Juni 1899 sämtliche bezüglichen Kosten übernommen hat.

Im Kanton Glarus hat am 14. Februar 1901 ein neues Reglement über die Fähigkeitsprüfungen der glarnerischen Primarlehrer das Licht der Welt erblickt,[1]) ebenso im Kanton Freiburg unterm 5. März[2]) nebst begleitendem Prüfungsprogramm.[3])

Der Erziehungsrat von Schaffhausen erblickt in gegenseitigen Schulbesuchen der Lehrer „einen wesentlichen Faktor für die pädagogische Weiterbildung der Lehrerschaft und empfiehlt deswegen den Schulbehörden, solchen Schulbesuchen nicht hindernd in den Weg zu treten, sondern sie durch anstandslose Gewährung des nötig werdenden Urlaubs (1—2 Tage während eines Schuljahres) zu ermöglichen".

Schon im Jahrbuch für 1900 wurde erwähnt, dass im Kanton St. Gallen ein Gesetz über die Errichtung einer Lehrersynode in der Abstimmung vom 10. Februar 1901 vom Volke verworfen wurde. Auf 1. Januar 1902 trat dagegen ein Gesetz über die Festsetzung der Primarlehrergehalte[1]) unangefochten in Kraft. Die wesentlichsten Bestimmungen lauten folgendermassen:

Die Minimalgehalte der Primarlehrer sind, der Jahresbeitrag der Schulgemeinden an die Lehrerunterstützungskasse und bisherige Personalzulagen mit inbegriffen, festgesetzt wie folgt. (Art. 1.)

A. An Halbjahrschulen mit 26 Wochen Unterricht im Winter und je eintägiger Repetir- und Ergänzungsschule im Sommer, wobei $^2/_3$ des Gehaltes auf den Winter und $^1/_3$ auf den Sommer entfallen: *a.* für Lehramtskandidaten und nicht definitiv patentirte Lehrer auf Fr. 900, — *b.* für definitiv patentirte Lehrer auf Fr. 1000.

Wenn der Erziehungsrat Halbjahrschulen von anderer als der oben bezeichneten Organisation zulässt, wird er den Lehrergehalt in jedem einzelnen Falle bestimmen.

B. An Dreivierteljahrschulen und Jahrschulen: *a.* für Lehramtskandidaten und nicht definitiv patentirte Lehrer auf Fr. 1300, — *b.* für definitiv patentirte Lehrer auf Fr. 1400.

Art. 2. Der Staat leistet überdies an die Lehrer und Lehrerinnen Gehaltszulagen, und zwar: *a.* an Lehrer und Lehrerinnen mit 6—10 Dienstjahren Fr. 100 jährlich, — *b.* an Lehrer und Lehrerinnen mit 11—15 Dienstjahren Fr. 200 jährlich, — *c.* an Lehrer und Lehrerinnen mit 16 und mehr Dienstjahren Fr. 300 jährlich.

Bei der Berechnung des Dienstalters zählen nur die auf Grund eines Lehrerpatentes im st. gallischen aktiven Schuldienste verbrachten Jahre.

---

[1]) Beilage I, pag. 158—161.
[2]) Beilage I, pag. 161—167.
[3]) Beilage I, pag. 168—189.

Hievon sind diejenigen Lehrer ausgenommen, welche bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im aktiven kantonalen Schuldienste stehen und für welche ihre gesamten Dienstjahre in Berechnung kommen. (Art. 2.)

Die Minimalgehalte der Lehrerinnen betragen an allen Arten von Schulen $^3/_4$ von denjenigen der Lehrer; hievon abweichende Vereinbarungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig und bedürfen der Genehmigung des Erziehungsrates. (Art. 3.)

Die Schulgemeinden sind verpflichtet, den Lehrern resp. Lehrerinnen ausser obigem Gehalte entweder eine angemessene Wohnung anzuweisen oder eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Wohnungsentschädigung zukommen zu lassen.

Über die Höhe der letztern entscheidet der Ortsschulrat, wobei dem Lehrer jedoch der Rekurs an den Bezirksschulrat offen steht. Letzterer entscheidet endgültig. (Art. 4.)

Um der Anstellungsberechtigung weltlicher Lehrerinnen an Primarschulen im Kanton St. Gallen, entsprechend der Praxis, die sich aus den gegebenen Verhältnissen nach und nach herausgebildet hatte, auch ihren übereinstimmenden Ausdruck in der kantonalen Schulordnung zu verleihen, beantragte der Erziehungsrat deren entsprechende Revision. Danach können auch an gemischten Schulen Lehrerinnen für die vier untern Klassen angestellt werden, sofern die ihnen unterstellte Schülerzahl 50 nicht übersteigt. Über die Zulassung von Lehrerinnen an den höheren Klassen gemischter Schulen hat die Erziehungskommission in jedem einzelnen Falle nach Massgabe der bestehenden Verhältnisse zu entscheiden. Mit Bezug auf Patentirung, Anstellung und Entlassung unterliegen die Lehrerinnen den gleichen Bestimmungen wie die Lehrer.[1])

In Prozenten ausgedrückt, ergibt sich folgendes Verhältnis der patentirten zu den admittirten Lehrkräften im Kanton Graubünden:

Schuljahr	Patentirte Lehrkräfte	Admittirte Lehrkräfte	Schuljahr	Patentirte Lehrkräfte	Admittirte Lehrkräfte
1900	87,75 %	12,25 %	1896	87,85 %	12,45 %
1899	88,45 „	11,55 „	1895	85,86 „	14,14 „
1898	88,82 „	11,18 „	1894	83,75 „	16,25 „
1897	85,83 „	14,17 „	1893	83,65 „	16,35 „

Leider hat sich seit zwei Jahren das Verhältnis der patentirten zu den admittirten Lehrkräften, wenn auch nur in geringem Grade (1,07 %), ungünstiger gestaltet. Es hängt das damit zusammen, dass besonders in den italienischen Talschaften Lehrkräfte geduldet werden mussten, die gar keinen Ausweis über Seminarbildung besitzen.

Seit dem Inkrafttreten des Besoldungsgesetzes (siehe 1900, Beilage I, Seite 8) beträgt die durchschnittliche Besoldung eines Primarlehrers Fr. 920. Daran leistet die Gemeinde durchschnittlich Fr. 590. Bei Vergleichungen mit andern Kantonen darf die Schuldauer nicht ausser acht gelassen werden (siehe oben Seite 92).

[1]) Beilage I, pag. 190.

Das Nähere enthält die Verordnung für die kantonalen Beiträge an die Lehrerbesoldungen im Kanton Graubünden vom 30. Mai 1901.[1])

Die Erziehungsdirektion des Kantons Tessin bereitet einen Gesetzesentwurf für Gründung einer Hülfs- und Pensionskasse für die Lehrer an den öffentlichen Schulen des Kantons vor. Vorläufig unterbreitete der Staatsrat dem Grossen Rat unterm 13. November 1901 folgendes Dekret:

Bis zur Errichtung einer Pensionskasse für die Lehrer wird der jährliche Beitrag an die „Società di mutuo soccorso fra i docenti ticinesi" von Fr. 1000 auf Fr. 2000 erhöht.

Die „Società di mutuo soccorso fra i docenti ticinesi", gegründet 1861, hat nach dem an der Versammlung vom 22. September 1901 erstatteten Bericht im Laufe ihres Bestehens an 78 Mitglieder die Summe von Fr. 66,201. 25 als Unterstützungen ausgegeben. Im Jahre 1900/1901 betrugen die Ausgaben Fr. 5782, während die Einnahmen nur Fr. 4609. 30 ausmachten. Die Erhöhung des Staatsbeitrages war dringend nötig.

Genf hat die Verhältnisse betreffend die schulpraktische Betätigung junger Lehrer unterm 26. November 1901 durch das „Règlement sur le stage dans les écoles primaires" neu reglirt,[2]) wodurch der bezügliche Erlass vom 3. Mai 1898 aufgehoben wurde.

b. Bestand.

Der Bestand des Lehrpersonals an den Primarschulen gestaltete sich folgendermassen:

Schuljahr	Total	Lehrer	%	Lehrerinnen	%
1896/97	9765	6385	65,4	3370	34,6
1897/98	9911	6444	65,0	3467	35,0
1898/99	10106	6439	63,7	3667	36,3
1899/1900	10312	6499	63,0	3819	37,0
1900/1901	10539	6663	63,2	3876	36,8

Über die Zahl an den Lehrerseminarien etc. erfolgten Neupatentirungen siehe im statistischen Teil.

c. Fortbildung der Lehrer.

Zum Zweck der Weiterbildung der jurassischen Lehrerschaft wurde in Pruntrut Mitte August 1901 ein zehntägiger Kurs abgehalten. Da die Anmeldungen zu demselben sehr zahlreich eingegangen waren, so wurde beschlossen, für diesmal nur die Lehrerschaft der Elementarstufe zuzulassen und 1902 einen zweiten Kurs für die Mittel- und Oberstufe einzurichten. Es nahmen 28 Lehrerinnen und 3 Lehrer am Kurs teil. Der Unterricht wurde von 4 in Pruntrut wirkenden Lehrern erteilt, und

[1]) Beilage I, pag. 190—191.
[2]) Beilage I, pag. 191.

zwar erstreckte sich derselbe hauptsächlich auf die Methodik im Fach des Lesens, Rechnens und Singens, ausserdem auf Zeichnen und Turnen, in einem Total von 54 Stunden. Dem Unterricht wurde eine Anzahl allgemein bildender Vorträge angereiht. Der Kurs, der unentgeltlich war, wurde im Lehrerseminar abgehalten und stand unter der Leitung der Seminardirektion. Die Ausgaben beliefen sich auf Fr. 1903. 85, wovon der grössere Teil zu Subventionen an die Teilnehmer verwendet wurde.

An 6 bernische Teilnehmer am Turnkurs in Glarus wurden Fr. 450 Staatsbeitrag ausgerichtet; ein Lehrer besuchte den Zeichnungskurs in Freiburg und erhielt einen Beitrag von Fr. 100.

Den kantonalen Turnkurs in Langenthal von einer Woche Dauer machten 27 Lehrer mit.

Vom 3.—13. September wurde im Lehrerseminar Rickenbach-Schwyz ein Kurs für Gesangsunterricht abgehalten. 27 Teilnehmer.

Im Kanton Solothurn veranstaltete der Erziehungsrat an 14 verschiedenen Orten Zeichnungskurse von je 4 Tagen; fast alle Primarlehrer und -Lehrerinnen nahmen teil.[1])

5.—10. August Kurs im Freihandzeichnen in Wil (Kanton St. Gallen), von der Lehrerschaft des Bezirkes angeordnet und von 28 Lehrern und Lehrerinnen besucht. Staatsbeitrag Fr. 377.

In Gais wurde ein sechstägiger Skizzirzeichenkurs für die Lehrer des appenzellischen Mittellandes abgehalten: 3 appenzellische Lehrer nahmen am gewerblichen Fortbildungsschulkurs in Aarau teil.

In Chur fand vom 22. April bis 4. Mai ein Gesangsdirektorenkurs statt. Es nahmen 18 Lehrer teil.

In den Frühjahrsferien 1901 fand in Frauenfeld ein Kurs im Freihandzeichnen für thurgauische Primarlehrer mit 23 Teilnehmern statt. Da über 20 Angemeldete nicht berücksichtigt werden konnten, ist für 1902 ein zweiter Kurs in Aussicht genommen.

26 Sekundarlehrer beteiligten sich an einem einwöchigen Kurs zur Einführung in das absolute Massystem unter besonderer Berücksichtigung der Elektrizität und zur Instruktion im chemischen Experimentiren.

Die obigen Angaben sind den Geschäftsberichten der kantonalen Erziehungsdirektionen entnommen; die betreffenden Fortbildungsgelegenheiten sind bloss die offiziell unterstützten; die Veranstaltungen von Lehrervereinigungen u. a. sind hier nicht berücksichtigt; die Zusammenstellung darf daher auf Vollständigkeit nicht Anspruch machen.

Zur Ergänzung der Angaben kann verwiesen werden auf die Notizen im Abschnitt „Förderung des Unterrichtswesens durch den

[1]) Beilage I, pag. 189—190: Mitteilung der Erziehungsdirektion an die Primarlehrer des Kantons Solothurn betreffend die Teilnahme an Zeichnungskursen vom 11. September 1901.

Bund" auf Seite 73 betreffend die Instruktionskurse für Zeichenlehrer und auf Seite 85 betreffend die vom schweizerischen Turnverein angeordneten Turnkurse.

5. Lehrmittel und Schulmaterialien.

Unentgeltlichkeit.

Wo die Unentgeltlichkeit eingeführt ist, ist man mit ihren Resultaten zufrieden. Der Kreis der Kantone, in denen dieselbe von gesetzeswegen besteht, ist seit der letzten Zusammenstellung im Jahrbuch 1899, Seite 94 und 95, nicht erweitert worden; dagegen zieht sie in den Gemeinden im Vaterland stets weitere Kreise. Es wird Sache einer in den nächsten Jahren zu erstellenden allgemeinen Übersicht sein, zu konstatiren, welche Verbreitung die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien in den Kantonen gewonnen hat, in welchen sie zur Zeit noch nicht gesetzlich eingeführt, sondern bloss der Initiative der Gemeinden überlassen ist. Für das Berichtsjahr seien folgende Tatsachen herausgehoben:

Im Kanton Zürich ist für den kantonalen Lehrmittelverlag ein Reglement erlassen worden (16. November).[1])

Die Stadt Luzern hat am 10. März 1901 mit 1687 gegen 775 Stimmen eine Initiative betreffend Unentgeltlichkeit der Lehrmittel angenommen.

An den meisten Orten des Kantons Obwalden besteht ein Fonds für die Arbeitsschule, aus welchem den armen Kindern das nötige Arbeitsmaterial verabreicht wird. Wo ein solcher fehlt, besorgt dies Liebeswerk der Frauenverein. Der Stoff wurde unentgeltlich verabfolgt: in Sarnen an 30 Kinder, in Kerns mit Filialen an 57, in Sachseln mit Filiale an 46, in Alpnach an 35 Kinder ganz und an 48 teilweise, in Engelberg an 114, in Lungern an 104, in Giswil an 81, in Kägiswil an 25, in Stalden an drei Kinder ganz und an eines teilweise. Der Stoff wurde, entsprechend den Anforderungen des obligatorischen Lehrplanes, jeweilen für die ganze Klasse gemeinsam angeschafft.

Im Kanton St. Galllen wurde die „Anleitung zur Ausführung der in den Mädchenarbeitsschulen des Kantons St. Gallen vorgeschriebenen Arbeiten" sämtlichen Schülerinnen der 7. Primarklasse unentgeltlich verabfolgt.

Im Kanton Aargau besteht in 54 Schulkreisen ganze, in 146 teilweise und in 38 noch keinerlei Lehrmittelunentgeltlichkeit.

In Appenzell A.-Rh. wurde die Erstellung einer revidirten Landeskunde (geschichtlich und geographisch) und die Neuauflage von „Führer, Verfassungskunde für den Kanton Appenzell A.-Rh." beschlossen. 35 Gemeinden sind im Besitz des Kantonsreliefs.

[1]) Beilage I, pag. 215—216.

Das was in andern Kantonen typisch ist, ist bereits in frühern Jahrbüchern gemeldet worden; es kann also auf die betreffenden Abschnitte derselben verwiesen werden. Auf eine Reproduktion der Daten über die Ausgaben der einzelnen Kantone für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien wird hier verzichtet und die bezügliche Berichterstattung auf den Zeitpunkt verschoben, da die ganze Frage wieder in monographischer Form zu behandeln sein wird.

6. Fürsorge für arme Schulkinder.

a. Nahrung und Kleidung; Kinderhorte.

Auch dieses Jahr heben wir aus den Geschäftsberichten der kantonalen Erziehungsdirektionen wieder einige Mitteilungen heraus.

Im Kanton Zürich wurde durch das Gesetz betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 die Fürsorge für verwahrloste, arme anormale und in der geistigen und körperlichen Entwicklung zurückgebliebene Kinder zur besondern Aufgabe des Staates gemacht (§§ 50, 51, 81). Durch Regierungsratsbeschluss vom 20. Mai 1901 wurde das gesamte, bezügliche Unterstützungswesen, soweit dabei die §§ 50, 51 und 81 des neuen Volksschulgesetzes in Betracht kommen, im Sinne von § 2, Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1899 betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen der Erziehungsdirektion zugewiesen und ihr zugleich der für das Jahr 1901 nötige Kredit aus den Erträgnissen des Alkoholzehntels zur Verfügung gestellt.

An Unterstützungen wurden verabreicht:

1. Zur Versorgung von verwahrlosten Knaben und jugendlichen Verbrecher in entsprechenden Anstalten	Fr.	2,670. —
2. Zur Fürsorge für aufsichtslose Kinder, Knaben- und Mädchenhorte	„	4,941. —
3. Zur Fürsorge für schwachsinnige und epileptische Kinder	„	8,487. 80
4. Zur Versorgung armer Schulkinder mit kräftiger Nahrung und zur Unterstützung der Ferienkolonien	„	7,183. 80
5. Für Unterstützung von einzelnen taubstummen, blinden, schwachsinnigen, epileptischen Kindern in verschiedenen Anstalten	„	3,615. —
Total	Fr.	26,447. 60

Im Kanton Luzern wurden im Winter 1900/01 von den Gemeinden Fr. 28,639 für Schulsuppen ausgegeben. Aus dem Alkoholzehntel wurden hieran in 42 Posten Fr. 3385 vergütet.

In allen Gemeinden von Obwalden wurden für arme Schulkinder Schuhe und andere Kleider angeschafft und zu Mittag eine kräftige Nahrung (Suppe, Milch, Brot und Käse) ausgeteilt. Die Auslagen der Gemeinden betrugen Fr. 10,256.

In **Basel** erhielten das Schülertuch 2 Gymnasiasten, 40 Realschüler, 806 Sekundarschüler, 482 Sekundarschülerinnen, 938 Primarschüler, 783 Primarschülerinnen.

Im Winter 1901/02 wurden an den Primar- und Sekundarschulen täglich 1087 Liter Suppe verteilt.

In den Sommerferien bestanden eine grosse Zahl von Ferienhorten, im Winter 26 Winterhorte.

Im Kanton **St. Gallen** erhielten 23 Schulgemeinden für Milchstationen, Ferienkolonien und Schulsuppen einen Staatsbeitrag von Fr. 4000 aus dem Alkoholzehntel.

Die Schulküchen in sechs **Genfer** Schulen verteilten 60,849 Mittagessen und 26,026 Abendessen.

In den „Classes gardiennes“ von Genf, die vom 4. Januar bis 6. Juli und 11. November bis 24. Dezember gehalten wurden und zwar von 11—1 Uhr (während der Tätigkeit der Schulküchen), von 4—6 Uhr und von 6—8 Uhr, waren im ganzen 1221 Knaben und 911 Mädchen, zusammen 2132.

Die „Classes gardiennes des vacances“ vom 30. Juli bis 24. August, je Dienstag, Mittwoch, Freitag und Samstag von 8 bis 11 und 2—4 Uhr, zählten 341 Schüler.

* * *

Das statistische Jahrbuch der Schweiz 1902,[1]) herausgegeben vom eidgenössischen statistischen Bureau, enthält auf Seite 202 eine äusserst interessante Zusammenstellung über „**Die Ferienkolonien in der Schweiz in den letzten drei Jahren 1899—1901**“. Dieselbe orientirt über alles statistisch Wissenswerte, so dass wir es uns nicht versagen können, sie in extenso zu reproduziren.

Ortschaft	Gründungsjahr	Zahl der Kinder der Kolonien			Zahl der Verpflegungstage			Ausgaben der Verpflegung inklusive Reise und Transport		
		1901	1900	1899	1901	1900	1899	1901 Fr.	1900 Fr.	1899 Fr.
Zürich	1876	807	874	820[1])	20090	22366	20619	34011. 94	36566. 85	33697. 50
Basel	1878	510	540	510	7560	7560	7110	16685. 06	17418. 30	16603. 40
Aarau	1879	60	45	49	1200	945	1029	1845. 90	2446. 95	2186. 30
Bern	1879	397	400	350	7940	8000	7000	8950. 01	8934. 10	7376. 45
Genève	1879	146	141	139	3650	3525	3475	4879. 30	4818. 75	4839. 40
Chur	1880	88[4])	88[3])	77[2])	1848[3])	1848[2])	1617[1])	2029. —	1773. 45	1651. 59
Neuchâtel	1880	283	294	235	5943	6174	4935	6490. 50	6163. 85	5851. 05
Schaffhausen	1880	70	70	71	1260	1540	1561	2021. 31	2021. 11	2268. 15
Winterthur	1881	178	162	163	3560	3240	3260	8310. 67	6489. 60	5964. 85
St. Gallen	1883	80	82[6])	83[5])	1600	1640	1660	3969. 30	3969. 30	3251. 30

[1]) In den Zahlen von Zürich sind nicht nur die in Schwäbrig verpflegten Kolonisten, sondern auch zirka 150 Kinder, welche das ganze Jahr in dieser Erholungsstation verpflegt wurden, enthalten. — [2]) Darunter 19 Pensionäre. — [3]) Darunter 31 Pensionäre. — [4]) Darunter 21 Pensionäre. — [5]) Darunter 14 Pensionäre mit teilweiser oder gänzlicher Bezahlung der Unterhaltungskosten. — [6]) Darunter 15 mit teilweiser oder gänzlicher Bezahlung der Unterhaltungskosten.

[1]) Ausgegeben am 26. Dezember 1902.

Ortschaft	Gründungsjahr	Zahl der Kinder der Kolonien			Zahl der Verpflegungstage			Ausgaben für Verpflegung inklusive Reise und Transport		
		1901	1900	1899	1901	1900	1899	1901 Fr.	1900 Fr.	1899 Fr.
Lausanne	1884	158	150	152	5530	5250	4104	5939. 82	5727. 92	5464. 15
Biel	1889	41	41	41	861	861	861	930. 37	778. 25	702. 46
Töss	1889	56	57	35	1120	1140	1100	1718. 10	1486. —	1460. 85
Wädenswil	1891	20	21	21	420	441	441	1042. 13	1026. 80	1026. 80
Vevey	1892	55	66	66	2145	2178	2508	1776. 40	1568. 85	2085. 40
Glarus	1894	22	22	22	462	462	462	1493. 15	1510. 78	1483. 50
Luzern	1894	338	320	281	6975	6539	5718	5364. 20	5045. 45	5904. 20
Burgdorf	1895	40	40	41	800	800	820	1199. 60	1185. 70	2405. 50
Solothurn	1895	37	35	35	777	730	721	1188. 90	1153. 70	1090. 30
Zofingen	1895	32	33	35	448	462	490	1215. 20	957. 40	1028. 85
Olten	1896	61	58	54	885	986	756	1328. 55	1537. 10	1350. 40
Veltheim	1896	51	49	34	1020	980	680	1515. 53	1455. 40	1037. 85
La Chaux-de-Fonds .	1898	59	51	51	1738	1428	1428	2050. 84	3355. 80	3520. —
Örlikon	1899	36	36	43	756	756	860	1649. 30	1510. 15	1775. 60
Andelfingen (Bezirk)	1899	35	45	52	840	900	1040	1646. 50	1727. 25	2056. 52
Bülach	1901	42	—	—	882	—	—	1625. 35	—	—
Total	—	3732	3720	3460	80810	80751	74285	120826. 93	120627. 81	116081. 87

b. Anstalten für Schwachsinnige, Schwachbegabte etc.

Dem statistischen Jahrbuch der Schweiz pro 1902, herausgegeben vom eidgenössischen statistischen Bureau, entnehmen wir auszugsweise folgende Angaben:

In 18 Anstalten für schwachsinnige Kinder in der Schweiz waren auf 31. Dezember 1901 zusammen 788 Kinder (381 Knaben und 361 Mädchen) untergebracht. Die Zahl derselben hat im Laufe der letzten Jahre wesentlich zugenommen: 1897: 587, 1898: 629, 1899: 690, 1900: 735. Es sind folgende Anstalten: Keller'sche Anstalt in Hottingen (Zürich), Anstalt in Regensberg (Zürich), Anstalt Bühl in Wädenswil (Zürich), Martinstiftung in der Mariahalde Erlenbach (Zürich), Anstalt Pestalozziheim in Pfäffikon (Zürich), Anstalt Weissenheim (Bern), Privatanstalt „zur Hoffnung“ (Bern), Anstalt Kriegstetten (Solothurn), Anstalt „zur Hoffnung“ (Basel), Anstalt Kienberg bei Gelterkinden (Baselland), Asyl „Schutz“ in Walzenhausen (Appenzell A.-Rh.), Anstalt in Masans (Graubünden), Anstalt auf Schloss Biberstein (Aargau), Anstalt St. Joseph in Bremgarten (Aargau), Anstalt in Mauren (Thurgau), Privatanstalt „Friedheim“ in Weinfelden (Thurgau), Asile de l'Espérance à Etoy (Vaud), le Foyer Vernand-Dessus près Lausanne (Vaud), letztere Anstalt auf 14. September 1900 eröffnet. Sie nimmt blinde, schwach- und blödsinnige Kinder auf.

In nachstehenden fünf Blindenanstalten mit einem Bestand von 131 Personen (79 männlich, 52 weiblich) werden auch Kinder unterrichtet: Zürich, Köniz, Blindenheim Länggasse Bern, Lausanne, ebenso in den folgenden 15 Taubstummenanstalten mit einer Bevölkerung von 683 Personen (351 männlich und 332 weiblich):

Zürich, Münchenbuchsee, Wabern, Hohenrain (Luzern), Gruyère, Riehen, Rosenberg (St. Gallen), Zofingen, Landenhof (Aargau), Liebenfels (Aargau), Istituto St-Eugenio Locarno (Tessin), Moudon (Waadt), Géronde (Wallis), Petit-Saconnex (Genf), Chênes-Bougeries (Genf).

Daneben sucht man immer mehr durch Einrichtung von Klassen für Schwachbegabte im Rahmen der öffentlichen Primarschule die normalen Klassen durch jene Elemente zu entlasten, welche wenigstens zeitweilig einer intensiven Nachhülfe bedürfen.

Es wurden in Langnau, Steffisburg und Biel solche neuen Klassen eingerichtet.

Für Erteilung von Nachhülfestunden an schwachbegabte Schulkinder und die Führung von Spezialklassen für solche erhielten 26 Schulgemeinden im Kanton St. Gallen einen Staatsbeitrag von Fr. 3804. 50.

Von den am Staatsbeitrag teilnehmenden Gemeinden wurde verlangt, dass sie den diesen anstrengenden Unterricht erteilenden Lehrern pro Nachhülfestunde auch aus der Schulkasse, neben dem Staatsbeitrag von 75 Rp., eine Vergütung von mindestens 25 Rp. leisten. Zwei Ortsschulräten wurde vom Erziehungsrat bedeutet, dass zu solchen Nachhülfestunden keine normal beanlagten, bloss in ihren Erfolgen (vielleicht auch wegen verkürzter Schulzeit) zurückgebliebenen Kinder zugelassen werden dürfen.

In Behandlung eines konkreten Falles entschied der Regierungsrat von Appenzell A.-Rh. auf Antrag der Landesschulkommission, dass aus dem Kredit für schwachsinnige Kinder (für 1902 wurden Fr. 1000 budgetirt) grundsätzlich nur Unterstützungen für Versorgung bildungsfähiger Kinder ausgerichtet werden sollen.

Es ist selbstverständlich, dass auch die insbesondere in den städtischen Gemeinwesen bestehenden Klassen sich der besondern Aufmerksamkeit der Schulbehörden erfreuen.

Betreffend die Rettungs- und Zwangserziehungsanstalten sei auf die Angaben in den früheren Jahrbüchern verwiesen.

7. Handarbeit der Mädchen.

Dieses Unterrichtsfach erfreute sich wie in den letzten Jahren so auch im Berichtsjahr besonderer Obsorge der Behörden. Aus dem reichen Berichtsmaterial sei diesmal folgendes herausgehoben:

Im Kanton Bern wurde unterm 18. Juli 1901 ein neuer Unterrichtsplan für die Mädchenhandarbeiten erlassen[1]), ebenso im Kanton St. Gallen am 18. März 1901[2]) und im Kanton

[1]) Beilage I, pag. 26—28.
[2]) Beilage I, pag. 47—49.

Neuenburg[1]), im letztern für die Sekundarschulstufe unterm 7. März 1901.

Im Kanton Zug wirkten im Schuljahr 1900/1901 nur an den Schulen von Zug, Baar und Hünenberg eigentliche Fachlehrerinnen als Arbeitslehrerinnen, an den andern Schulen erteilen die Klassenlehrerinnen auch den Arbeitsschulunterricht.

Von der Arbeitsschule in Baselland sagt der Bericht des kantonalen Schulinspektorates:

„Auf dem Gebiete des Arbeitsschulwesens geht es Jahr für Jahr vorwärts. Das Lehrpersonal vermehrte sich in den letzten fünf Jahren in erfreulicher Weise. Im Jahre 1897 hatten wir 98 Lehrerinnen; jetzt sind es 141. Die Zahl der überfüllten Schulen hat sich bedeutend verringert. Die sechs Expertinnen bemühen sich, ihre Lehrerinnen immer mehr zu einem gedeihlichen Klassenunterricht heranzuziehen."

Von den 159 Arbeitslehrerinnen des Kantons Waadt, die nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, besitzen 129 das Patent nicht. An vielen Orten wird dem Arbeitsunterricht noch nicht die nötige Aufmerksamkeit geschenkt.

Der Bericht des kantonalen Erziehungsdepartements sagt darüber:

„D'autre part, en ce qui concerne la méthode, les élèves dans beaucoup de classes apportent encore, suivant la bonne vieille routine d'autrefois, les travaux qui leur plaisent ou ceux qui conviennent aux mères de famille.

L'enseignement des travaux à l'aiguille sera, dit le plan d'études, collectif et intuitif. Toutes les élèves d'une classe et, autant que possible, d'un même degré de connaissances, seront occupées au même travail.

Mais pour qu'un enseignement simultané soit possible, il est indispensable que toutes les élèves soient pourvues des matériaux nécessaires aux leçons de couture. Tel n'est point le cas actuellement. Sur 20,000 jeunes filles qui suivent nos classes primaires, les 3/4 au moins sont privées de cet enseignement rationnel, grâce au manque d'uniformité du matériel."

* * *

Betreffend die Arbeitslehrerinnenbildung ist folgendes zu bemerken:

Bern. Patentirt wurden im Kanton Bern fünf Schülerinnen der Haushaltungsschule Bern und 33 Teilnehmerinnen am Bildungskurs in Delsberg (vom 22. Juli—14. September 1901).

Solothurn. In Solothurn wurde ein erster Bildungskurs für Arbeitslehrerinnen abgehalten. Dauer drei Wochen, Teilnehmerinnen 41. Zur Erlangung des Wahlfähigkeitszeugnisses haben sie einen zweiten Kurs im folgenden Jahre mitzumachen.

Baselland. Es fand ein Kurs für Arbeitslehrerinnen vom 14. Oktober—2. November statt. 45 Teilnehmerinnen.

[1]) Beilage I, pag. 51.

St. Gallen. Auf Grund des mit gutem Erfolg passirten 20wöchigen Kurses an der Frauenarbeitsschule St. Gallen erhielten 20, und des 12—18monatlichen Lehrkurses 16 Arbeitslehrerinnen das kantonale Patent, ferner nach einem vierwöchigen Kurs 11 das spezielle Patent für Fortbildungsschulen.

Der neue Lehrplan wurde in besondern Kursen mit einer grössern Zahl von Lehrerinnen und Bezirksinspektorinnen theoretisch und praktisch durchgearbeitet. An 55 Teilnehmerinnen der verschiedenen Kurse wurden Staatsbeiträge von zusammen Fr. 4083 verabfolgt.

Graubünden. Ein Arbeitslehrerinnenkurs fand vom 10. April bis 4. Juni 1901 in Ilanz statt. Alle 26 Teilnehmerinnen wurden patentirt.

Thurgau. Zur bessern Ausbildung der Arbeitslehrerinnen für den Unterricht an den Töchterfortbildungsschulen beteiligten sich 21 thurgauische Arbeitslehrerinnen an einem dreiwöchigen Kurs an der Frauenarbeitsschule St. Gallen und erhielten dafür einen kantonalen Beitrag.

Aargau. Bildungskurs in Laufenburg, 15 Teilnehmerinnen patentirt.

* *
*

Im Anschluss können hier auch noch einige Notizen betreffend die Ausbildung von Lehrerinnen für Kleinkinderschulen Aufnahme finden:

Für den Kanton Neuenburg wurde eine Examenordnung für die Arbeitslehrerinnen an Primar- und Sekundarschulen erlassen (7. März 1901).[1])

Vom 9.—28. September 1901 wurde in Bellinzona ein methodischer Kurs für Kleinkinderlehrerinnen abgehalten. 32 Lehrerinnen besuchten ihn regelmässig und erhielten am Schluss ein provisorisches Fähigkeitszeugnis, das nach einem Jahr guter Schulführung auf das Gutachten der Inspektorin hin ohne weiteres in ein definitives Patent umgewandelt werden kann.

Im Laufe der letzten zehn Jahre hat sich die Zahl der Kleinkinderschulen im Kanton Tessin verdreifacht; von 16 im Jahre 1891 stieg sie auf 48 im Jahre 1901. Die erste wurde 1844 in Lugano gegründet.

Es wurden 31 Lehrerinnen für diese Schulstufe patentirt.

8. Arbeitsunterricht (Handfertigkeitsunterricht) für Knaben.

In den frühern Jahrbüchern haben wir jeweilen einlässliche statistische Zusammenstellungen über die Verbreitung dieses Unterrichts in der Schweiz gebracht, so z. B. 1898 auf Seite 107—109.

[1]) Beilage I, pag. 191.

1899 Seite 103 und 104, 1900 Seite 149 und 150. Wir können für dieses Jahr darauf verweisen und im übrigen konstatiren, dass sich der Unterricht insbesondere in den Schulen der Städte und der grossen industriellen Ortschaften bereits Heimatrecht erworben hat.

So zieht er denn auch im Kanton Bern immer weitere Kreise; der letzte Bericht der Erziehungsdirektion erwähnt darüber folgendes:

An folgenden Primarschulen ist dieser Unterricht für die ältern Knaben eingeführt, und geniessen die Gemeinden Staatsbeiträge aus dem hiefür bestimmten Kredit von Fr. 3200: Bonfol, Biel (sieben Kurse, für Kartonnage-Arbeiten), St. Immer (vier Kurse), Villeret, Tramelan-dessous, Montagne du Droit de Sonvillier, Plagne und Bern (48 Kurse, an denen in Kartonnage- und Holzarbeiten unterrichtet wurde). Ausserdem nehmen in Corgémont die Schüler der obern Primarklassen am Handfertigkeitskurs der Sekundarschule teil.

9. Schulgesundheitspflege und Schulhausbau.

Die „Schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege“ hat im Berichtsjahr ihre Jahresversammlung in Lausanne abgehalten. Der Verein hat durch seinen Präsidenten, den Direktor des schweizerischen Gesundheitsamtes, Dr. F. Schmid in Bern, „Die schulhygieinischen Vorschriften in der Schweiz“ in einem stattlichen Band herausgeben lassen. Darin ist nun in trefflicher Weise alles vereinigt, was auf diesem Gebiete im Schweizerlande geltendes Recht ist. Es muss zwar sofort konstatirt werden, dass gar vieles, was diese Bestimmungen an gutem enthalten, gar oft nur auf dem Papier steht; es wird Jahre und Jahrzehnte brauchen, bis sich die in den Erlassen niedergelegten Grundsätze in den verschiedenen Beziehungen auch praktische Geltung verschafft haben.

Dem Vorstande ist zur Herausgabe eines Korrespondenzblattes Vollmacht erteilt worden, das als Beilage zur „Schweizerischen Lehrerzeitung“ und zum „Educateur“ zu erscheinen hätte.

Wer sich auf dem Gebiete des Schulgesundheitswesens orientiren will, sei auf die Publikationen dieser rührigen Gesellschaft verwiesen.

Aus den kantonalen Erziehungsberichten machen wir für das Berichtsjahr folgende Mitteilungen:

Im Kanton St. Gallen wurde an Schulräte, Lehrer und Eltern von Schulanfängern die Broschüre „Anleitung zur Fürsorge für die Gesundheit der Schuljugend, im Auftrage des Erziehungsrates verfasst von Dr. med. J. Müller, Mitglied desselben“, abgegeben und gut aufgenommen. Gegen Bezahlung der Erstellungs-

kosten ging auch eine Partie dieser Anleitung in andere Kantone (Luzern, Uri, Wallis u. s. w.). Der Erziehungsrat beschloss Fortsetzung der Gratisabgabe auch im Jahre 1902 an solche Eltern von Schulanfängern, die das Büchlein nicht schon im Jahre 1901 erhalten haben. Der erste Teil der Anleitung stellt allgemeine Regeln auf über Ernährung, Hautpflege und Kleidung, Luft und Bewegung, Arbeit und Spiel, den Schutz vor Erkrankungen. Der zweite Teil enthält das vom Erziehungsrat gutgeheissene Reglement zur Handhabung der Gesundheitspflege in den Schulen. Er spricht von der Verteilung der Schüler in die Schulbänke, von der Körperhaltung, Schonung der Augen, Lüftung und Reinigung. Schutz vor Erkältung, Gestaltung des Stundenplanes, Ansetzung der Pausen, den Hausaufgaben, körperlichen Übungen, Sorge für Nahrung und Kleidung und Verhalten bei Krankheiten.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern veröffentlichte eine eingehende Wegleitung für Erstellung neuer Schulhäuser, Turnhallen und Turnplätze. (Normalien für Erstellung neuer Schulhäuser im Kanton Bern vom 1. Februar 1901).[1])

Der Bericht von Schwyz erwähnt zwei Gemeinden, Nuolen und Innerthal, deren Schulfonds aus dem Alkoholzehntel geäufnet werden, damit genügende Schullokale beschafft werden können.

II. Fortbildungsschulwesen.[2])

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Unterm 24. Januar 1901 ist für den Kanton Luzern eine neue Verordnung betreffend die Rekrutenwiederholungsschule[3]) erlassen worden. Die letztere umfasst zwei Kurse mit je 40 Unterrichtsstunden in zwei aufeinanderfolgenden Jahren. Zum Besuch der Schule ist mit Beginn desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 18. Altersjahr zurückgelegt wird, die gesamte männliche Jugend verpflichtet, soweit sie im Kanton Luzern die Primarschule besucht hat. Ausnahmen von der Schulpflicht wegen Absolvirung höherer Schulen werden zugelassen. Zwei Dritteile der Unterrichtsstunden jeden Kurses sind auf das Winterhalbjahr zu verlegen; der Rest der Unterrichtszeit ist unmittelbar vor die Rekrutirung anzusetzen. Der Winterkurs soll so verlegt werden, dass er entweder ganz vor oder ganz nach Lichtmess fällt.

In Glarus wurde die Errichtung einer Zentralstelle für gewerbliches Bildungswesen beschlossen. Sie wird eine Sammlung von Unterrichtsmodellen und Zeichenwerken beschaffen und den Ausleihverkehr einrichten.

---

[1]) Beilage I, pag. 22—26.

[2]) Betreffend die Umschreibung des Begriffes vergleiche das Unterrichtsjahrbuch 1897, pag. 5—7.

[3]) Beilage I, pag. 56—57.

Dann ist unterm 22. August 1901 ein Reglement betreffend das Fortbildungsschulwesen im Kanton Glarus[1]) erlassen worden, durch welches dasjenige vom 6. Oktober 1900 aufgehoben wird. Es bedeutet dasselbe einen tüchtigen Fortschritt in der Regelung des Fortbildungsschulwesens.

Für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen wurde ein provisorischer Lehrplan festgestellt.[2])

Auch Freiburg hat einen detaillirten Lehrplan für die „Cours complémentaires pour jeunes filles“ aufgestellt[3]), und damit wieder einen neuen Baustein zu seinem in so systematischer und wohlüberlegter Weise errichteten Gebäude des kantonalen Berufsbildungswesens geliefert. Der Kanton Freiburg hat das Gebiet des „Enseignement professionnel“ im letzten Jahrzehnt in trefflicher Weise gefördert.

Das Komite der „Société romande pour le développement de l'enseignement professionnel et de l'enseignement du dessin“ hat die Errichtung eines Zentraldepot in Freiburg beschlossen. Das Depot wird von einer aus drei Mitgliedern bestehenden interkantonalen Kommission verwaltet werden.

Am 18. Oktober 1901 ist die Vollziehungsverordnung zum Bürgerschulgesetz des Kantons Aargau in Revision gezogen worden[4]), wie sich dies durch die Erfahrung als notwendig herausgestellt hat; sodann ist unter dem nämlichen Datum ein neuer Lehrplan für die obligatorische Bürgerschule erlassen worden[5]) und auf Beginn des Winterhalbjahres 1901/02 in Kraft getreten. Durch denselben ist der provisorisch eingeführte Lehrplan vom 6. August 1895 aufgehoben worden.

Das Gesetz betreffend die Repetitionsschule im Kanton Tessin[6]) enthält in der Hauptsache folgende Bestimmung: Alle Jünglinge. die nur die Primarschule und die Kurse der Ergänzungsschule besucht haben, oder von auswärtigen Lerninstituten herkommen, sind verpflichtet, bis sie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, einen Repetitionskurs von mindestens 180 Lehrstunden (Maximum 240) zu bestehen, der auf drei oder vier Jahre zu verteilen ist.

Im Kanton Tessin wurden die Rekrutenschulen während 14 Tagen mit 4 täglichen Unterrichtsstunden an 29 Orten im Sopraceneri und an 22 Orten im Sottoceneri abgehalten. Sie wurden von 652 Jünglingen besucht, während sich zur Rekrutirung 1087 stellten.

---

[1]) Beilage I, pag. 58—60.
[2]) Beilage I, pag. 61.
[3]) Beilage I, pag. 61—64.
[4]) Beilage I, pag. 65—66.
[5]) Beilage I, pag. 67—68.
[6]) Beilage I, pag. 17.

Am 6. November 1901 ist ein revidirter Lehrplan für die tessinischen Zeichenschulen erlassen worden.[1] („Programmi per le scuole del disegno professionale nel Cantone Ticino".)

Die Tatsache, dass die Mädchenabteilung der „Cours du soir" in Genf viel schwächer besucht ist, als diejenige der Knaben. und die Frequenz in keinem Verhältnis steht zur weiblichen Bevölkerung zwischen 15 und 20 Jahren, veranlasste folgende Äusserung im Bericht der Erziehungsdirektion:

A quoi tient ce déficit? Sans doute à l'indifférence de beaucoup de parents; mais surtout au peu de bonne volonté que manifestent un grand nombre de patrons et de maîtresses d'apprentissage. Cette opinion reçoit une éloquente confirmation de la simple constatation suivante: Sur 205 inscriptions 34 seulement ont été prises par des apprenties et 10 par des employées et ouvrières. Il y a là une disproportion anormale qui doit préoccuper l'État et les institutions qui s'intéressent aux apprentissages. Le seul remède efficace à cette situation nous semble être dans une loi sur les contrats d'apprentissages obligeant les patrons à laisser à leurs apprenties le temps nécessaire pour suivre les enseignements dont elles ont besoin. La loi fédérale assure aux jeunes gens et aux jeunes filles qui sont dans l'industrie la faculté de suivre leur cours d'instruction religieuse, pourquoi la loi cantonale ne prendrait-elle pas la même précaution en ce qui concerne des enseignements qui doivent être considérés comme le complément nécessaire de l'apprentissage.

Am 14. September 1901 bezog die „Ecole ménagère et professionnelle" in Genf ein eigenes neuerrichtetes Gebäude.

III. Sekundarschulen.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Im Berichtsjahre ist über diese Unterrichtsstufe, deren Ausscheidung insbesondere in der romanischen Schweiz nicht leicht ist, da sie einen integrirenden Bestandteil des „Enseignement secondaire et supérieur" bildet, nicht viel Neues zu melden, insbesondere sind keine gesetzgeberischen Erlasse oder Verordnungen für diese Stufe zu verzeichnen.

Im einzelnen ist folgendes herauszuheben:

Unterm 6. Februar 1901 ist ein neuer „Lehrplan für die Sekundarschulen des Kantons Luzern" erlassen worden.[2])

Nachdem unterm 26. Februar 1901 auch von den zuständigen Behörden Frankreichs über Vereinfachung der französischen Syntax und Orthographie neue Bestimmungen erlassen worden waren. erachtete es die Studienkommission des Kantons St. Gallen für angezeigt, diejenigen Sekundarlehrer, welche den Unterricht im Französischen erteilen, auf diese Vereinfachungen aufmerksam zu machen, indem sie ihnen unentgeltlich eine hierüber im Verlag der

[1]) Beilage I, pag. 68—71.

[2]) Beilage I, pag. 113—117.

Elwert'schen Buchhandlung in Marburg erschienene Broschüre zukommen liess.

Von den 29 Realschulen des Kantons Graubünden hatten im Berichtsjahr:

5	Schulen	eine	Schuldauer	von	24	Wochen
4	„	„	„	„	26	„
1	„	„	„	„	27	„
4	„	„	„	„	30	„
1	„	„	„	„	32	„
4	„	„	„	„	34	„
3	„	„	„	„	35	„
2	„	„	„	„	38	„
4	„	„	„	„	40	„
1	„	„	„	„	42	„

Eine „Verordnung für die bündnerischen Real- und Fortbildungsschulen vom 29. Mai 1901"[1]) hat die Grundsätze für die Führung dieser Schulen festgelegt und gesammelt und die bezüglichen Erlasse von 1891, 1895, 1896 und 1899 aufgehoben.

IV. Mittelschulen; Kantonsschulen.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Im Frühjahr 1901 wurden zum erstenmal Mädchen in die erste Klasse des Gymnasiums in Winterthur aufgenommen (5).

Die kantonale Handelsschule als dritte Abteilung der zürcherischen Kantonsschule erhielt unterm 6. Februar 1901 einen neuen Lehrplan.[2]) Da die Einführung desselben sukzessive erfolgen soll, so wurden im Berichtsjahr nur die beiden untersten Klassen nach dem neuen Plan unterrichtet. Die Zahl der Unterrichtsfächer für die zweite Klasse wurde um das Fach des Maschinenschreibens vermehrt; der bis anhin nur fakultative Unterricht in Stenographie wurde für alle Schüler obligatorisch erklärt. Im Übungskontor musste eine weitere Abteilung eingerichtet werden, so dass dasselbe nunmehr drei Abteilungen umfasst, nämlich ein Textilwaren-, ein Kolonialwaren- und ein Bankgeschäft.

Am 1. Juni 1901 wurde im Kanton Bern ein neues Maturitätsreglement erlassen.[3]) Die Revision hatte zum Zweck, die Handelsmaturität unter die Prüfungen für das Zeugnis der Reife einzureihen. Diese Prüfungen wurden durch eine besondere Verfügung noch dadurch einigermassen abgeändert, dass die Vormaturität, die in einigen Fächern stattfindet, statt durch die Lehrer durch die Maturitätskommission abgenommen werden soll. Durch

[1]) Beilage I, pag. 143—145.

[2]) Beilage I, pag. 77—87.

[3]) „Regulativ für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Bern", Beilage I, pag. 99—102.

dieses Regulativ ist dasjenige vom 1. August 1888 aufgehoben worden.

Der Stadtrat von Bern beschloss die Erweiterung der Handelsschule für Mädchen durch Einfügung eines einjährigen Vorkurses.

Burgdorf errichtete auf Frühjahr 1901 am Gymnasium eine Handelsabteilung, in welche auch Töchter aufgenommen werden.

Ein Erlass von organisatorischer Bedeutung ist die „Vollziehungsverordnung vom 27. Februar 1901 zum Erziehungsgesetze des Kantons Luzern vom 26. September 1879 und 29. November 1898 betreffend die höhere Lehranstalt in Luzern“,[1]) die das geltende Recht für alle höheren Lehranstalten des Kantons zusammenfasst.

Das Kollegium „Mariahilf“ in Schwyz ist in ganz auffälliger Weise von ausserkantonalen und ausländischen Zöglingen besucht. Von 412 Schülern stammen 54 aus dem Kanton Schwyz, 188 aus andern schweizerischen Kantonen und 170 aus dem Ausland, wovon 137 allein aus Italien. Im Berichtsjahr ist übrigens für diese Anstalt ein „Regulativ für die Diplomprüfung an der Handelsabteilung der Industrieschule des Kollegiums Mariahilf in Schwyz“ (vom 22. August 1901) erlassen worden.[2])

In der Volksabstimmung des Kantons Solothurn vom 10. Februar 1901 ist ein Gesetz[3]) angenommen worden, durch welches der Anfang des Schuljahres an der Kantonsschule auf den Frühling angesetzt wurde; ferner ist durch dasselbe die Schulzeit der technischen Abteilung der obern Gewerbeschule um ein Sommersemester verlängert worden. Als Durchführungstermin für das Gesetz ist das Frühjahr 1902 festgesetzt.

Die Töchterschule Basel hat am 2. Mai 1901 einen neuen Lehrplan (Lehrziel) erhalten.[4])

Von 16 Schülern der merkantilen Abteilung der Kantonsschule St. Gallen wurden mit gutem Erfolg französische Ferienkurse im August in Lausanne besucht, und es empfehlen zwei Fachlehrer die Fortsetzung solcher Besuche in kommenden Jahren.

Die Warensammlung erfuhr eine wertvolle Bereicherung durch Objekte, welche die Fabrikation der Baumwolle, die Verarbeitung der Seide, sowie die Erstellung von Stahlfedern und Bleistiften veranschaulichen. Diese instruktiven Lehrmittel sind ein Geschenk des eidgenössischen Departements des Innern und stammen von der Weltausstellung in Paris im Jahre 1900.

Am 6. Mai 1901 wurde das Schülerhaus mit 90 Zöglingen und einem Stellvertreter des Vorstehers eröffnet. Die erstern gruppiren

---

[1]) Beilage I, pag. 102—113.
[2]) Beilage I, pag. 117—119.
[3]) Beilage I, pag. 16.
[4]) Beilage I, pag. 119—131.

sich wie folgt: 34 Kantons- und 56 Verkehrsschüler, 55 Kantonsangehörige und 35 Ausserkantonale, 69 Protestanten und 21 Katholiken. Ausländer konnten nicht aufgenommen, im Gegenteil musste noch eine Anzahl angemeldete Schweizerbürger abgewiesen werden. Das „Betriebsreglement für das Schülerhaus" ist am 29. Januar 1901 erlassen worden,[1]) ferner auch eine Unterrichts- und Disziplinarordnung der Kantonsschule unterm 12. März 1901.[2])

Nach einem Beschluss des Erziehungsrates von Aargau sollen in der Regel künftig alle schriftlichen Prüfungsarbeiten der Maturitätsprüfung und der Patentprüfung nach der Korrektur und Beurteilung und nach beendigter mündlicher Prüfung den Geprüften in geeigneter Weise zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

Am „Collège cantonal" in Lausanne wurde am 1. April 1901 eine Schulsparkasse eingerichtet, nachdem eine Umfrage bei den Eltern der Schüler ein günstiges Resultat ergeben hatte.

Das Gleiche geschah an der „Ecole industrielle". Auf Anregung von H. Dufour, Universitätsprofessor, haben sich einige Väter von Zöglingen der Schule versammelt, um zu beraten, auf welche Weise die Eltern mehr für das Leben und die Entwicklung der Schule interessirt werden könnten. Jedes Jahr soll nun mindestens eine Zusammenkunft veranlasst werden.

Die „Ecole cantonale de commerce" in Lausanne, geschaffen durch das Gesetz vom Jahre 1892 und seither der gleichen Direktion unterstellt wie die „Ecole industrielle", erhielt am 2. April 1901 einen eigenen Direktor.

Vom 16. Juli bis 10. August und vom 13. August bis 7. September wurden Ferienkurse abgehalten; der erste zählte 16, der zweite 42 Teilnehmer.

Am 20. November 1901 hat der Grosse Rat von Neuenburg den Gemeinderat und die Schulkommission von La Chaux-de-Fonds ermächtigt, die dortige Ecole industrielle in ein Gymnasium mit litterarischer, wissenschaftlicher und pädagogischer Sektion umzugestalten.[3])

Die „Ecole supérieure de jeune demoiselles" in Neuenburg wurde reorganisirt, so dass ihre zwei Jahresklassen nun die Verbindung zwischen der mittlern und obersten Schulstufe bilden und zum Eintritt in die „Faculté des lettres" an der Akademie vorbereiten.

In Beilage I, pag. 145—148, ist reproduzirt das „Programme des cours de la Section pédagogique ou école normale du Gymnase cantonal de Neuchâtel 1901/02".

---

[1]) Beilage I, pag. 131—134.

[2]) Beilage I, pag. 134—142.

[3]) Vergleiche darüber auch die Bemerkungen auf Seite 59 im Abschnitt betreffend das eidgenössische Polytechnikum in Zürich.

V. Lehrerbildungsanstalten.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Im statistischen Teil ist die Übersicht über die sämtlichen öffentlichen und privaten Lehrerbildungsanstalten in der Schweiz enthalten mit den nötigen Angaben über die Schülerzahl, Lehrerschaft und die Neupatentirungen. Es kann daher auf jene Angaben verwiesen werden.

Aus den einzelnen Jahresberichten der kantonalen Erziehungsdirektionen über diese Anstalten ist folgendes hervorzuheben:

Die Zöglinge des zürcherischen Lehrerseminars in Küsnacht wurden gegen Unfall versichert. Ein Unglücksfall beim Baden veranlasste die Einführung des Schwimmunterrichtes. Dann wurde unterm 30. Dezember 1901 eine Seminarordnung erlassen.[1])

Die Bemühungen, durch Reorganisation der Lehrerbildung im Kanton Bern dem ständigen Lehrermangel abzuhelfen, haben noch zu keinem Resultate geführt. Unterm 6. Mai 1901 machte der Vorstand des bernischen Lehrervereins eine Eingabe an den Grossen Rat, worin er Verlegung des Seminars nach Bern und Aufhebung des Konviktes wünschte. Am 30. November 1901 sprach sich die Synode folgendermassen aus:

Von der jetzigen vierjährigen Bildungszeit werden nur drei Jahre im Seminar Hofwil zugebracht, das vierte Jahr dient der unmittelbar beruflichen Ausbildung in einem in Bern zu errichtenden Oberseminar; die Zöglinge bleiben die ersten zwei Jahre im Konvikt.

Sie enthielt sich einer Stellungnahme zum Antrag der Erziehungsdirektion, der dahin zielte, dass die allgemeine Vorbildung auch an andern Anstalten als am Seminar geholt werden könne. Die Direktion verlangte nun vom Regierungsrat die Ermächtigung, Jünglinge, die Lehrer werden wollen, zu veranlassen, ihre Vorbildung in Gymnasien durchzumachen, ferner ein Programm zum Zwecke der Errichtung eines Oberseminars in Bern auszuarbeiten.

Ein Entscheid ist im Berichtsjahr nicht erfolgt.

Die Ecole normale in Porrentruy ist in einem der Stadt gehörenden Gebäude untergebracht; an die Vornahme von dringend nötigen Reparaturen zahlte der Staat einen Beitrag von Fr. 11,000.

Über die Ausbildung und Patentirung von Lehrkräften sagt der Bericht von Baselstadt:

Die im Herbst 1899 in die Fachkurse zur Ausbildung von Primarlehrern eingetretenen sieben Zöglinge haben im vergangenen Frühjahr mit Erfolg die Primarlehrerfachprüfung bestanden. Die zehn Kandidaten des Jahres 1900 rückten im Frühling in den II. Kurs, im Herbst in den III. Kurs vor. Im II. Kurs hospitirten

[1]) Beilage I, pag. 87—90.

sie bei vier Primarlehrern, im III. Kurs erteilten sie selber teils an der Primar-, teils an der Sekundarschule Lektionen. Die Stundenzahl für theoretische Fächer beträgt im II. Kurs 24, im III. Kurs 12 Stunden per Woche. Im Herbst 1901 wurden neu in die Kurse aufgenommen sieben Abiturienten der obern Realschule und einer des obern Gymnasiums; davon trat einer auf Neujahr 1902 aus. Im I. Kurs zählt das Pensum 16 wöchentliche Stunden.

Die Kommission zur Prüfung von Lehramtskandidaten, die akademische Studien gemacht haben, hielt im Frühjahr mit neun und im Sommer mit acht Kandidaten Prüfungen ab. 16 Kandidaten, unter denen sich ein Doktor der Philosophie befand, der nur in Pädagogik geprüft wurde, bestanden das Examen und erhielten Diplome für Unterricht an der mittlern Schulstufe.

Auf Vorschlag der Seminarlehrer beschloss der Kleine Rat von Graubünden, es seien die romanischen Lehramtskandidaten beim Austritt aus dem Seminar auch in ihrer Muttersprache zu prüfen.

Die mit der Aufsicht über die beiden staatlichen Seminarien des Kantons Tessin betraute Kommission hat einen ausführlichen Bericht mit Reformvorschlägen abgefasst, der mit dem Geschäftsbericht der Erziehungsdirektion veröffentlicht wurde.

Im Januar 1901 bezog das Lehrerseminar in Lausanne ein neues Gebäude.

VI. Anstalten für die berufliche Ausbildung.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Dieser Abschnitt ergibt nur im Zusammenhalt mit den bezüglichen Kapiteln über die industrielle, gewerbliche, hauswirtschaftliche, kommerzielle und landwirtschaftliche Berufsbildung im I. Teil, sowie mit den statistischen Zusammenstellungen ein einigermassen vollständiges Bild über das, was auf diesem Gebiete vorhanden ist und was jedes Jahr neu angestrebt wird.

Durch Umfrage bei den einzelnen Anstalten wurde versucht, das Material für eine besondere Tabelle[1]) der Schulanstalten zu erhalten, die unter dieser Bezeichnung vereinigt werden können. Die Abgrenzung machte Schwierigkeiten und kann nicht als endgültig betrachtet werden. Innerhalb der als Berufsschulen bezeichneten Anstalten wurden zwei Gruppen unterschieden. Die erste umfasst diejenigen, bei denen die praktische Übung irgend einer manuellen Technik das Wesentliche ausmacht, also Lehrwerkstätten, Frauenarbeitsschulen etc. Die zweite Gruppe ist durch Vorwiegen

[1]) Statistischer Teil, pag. 133.

des theoretischen Unterrichts charakterisirt. Die landwirtschaftlichen Schulen und die Handelsschulen, die ebenfalls hieher gerechnet werden könnten, finden unter C II, Ausgaben des Bundes für das landwirtschaftliche Bildungswesen, und C III, Ausgaben des Bundes für das kommerzielle Bildungswesen eine genügende Darstellung.

Die zum erstenmal gebrachte Tabelle ist erklärlicher Weise noch lückenhaft.

Einem Gesuche der Sektion Zürich des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins, dahingehend, es möchte der zürcherische Erziehungsrat die Fähigkeitsprüfung der Schülerinnen abnehmen. welche den Bildungskurs für Haushaltungslehrerinnen an der Haushaltungsschule genannten Vereins absolvirt haben und denselben bei genügendem Prüfungsergebnis ein Staatspatent erteilen, wurde entsprochen in der Meinung, dass hieraus keine Schlussfolgerungen weder in finanzieller Hinsicht noch bezüglich der Plazirung der betreffenden Haushaltungslehrerinnen gezogen werden. Mit Bezug auf künftige Kurse hat sich der Erziehungsrat das Aufsichtsrecht vorbehalten und ebenso die Mitwirkung bei der Aufnahme der Kandidatinnen. In Ausführung und im Sinne dieses Beschlusses erhielten sodann, gestützt auf die Ergebnisse der am 25., 26., 29. und 30. April abgehaltenen Fähigkeitsprüfungen für Haushaltungslehrerinnen 10 Kandidatinnen das Patent als Lehrerinnen an zürcherischen Haushaltungsschulen.

Der Lehrplan der Schule für Maschinentechniker am Technikum des Kantons Zürich in Winterthur ist unterm 16. Februar 1901 in Anlehnung an die praktischen Bedürfnisse revidirt worden,[1]) ebenso das „Regulativ betreffend die Anordnung und das Programm der Fähigkeitsprüfungen am Technikum“ unterm 14. August 1901[2]); im fernern wurde für den Materialverwalter im Chemiegebäude der nämlichen Anstalt am 15. Mai eine Dienstordnung erlassen.[3])

Freiburg beschloss die Errichtung einer theoretischen und praktischen Landwirtschaftsschule in Hauterive.

Der Grosse Rat des Kantons Tessin beschränkte sich auf die Anstellung eines Wanderlehrers für landwirtschaftlichen Unterricht.

Zu den schon bestehenden kam eine neue École d'horlogerie, gegründet von der Commune du Chenit im Jouxtal (Waadt). Der Unterricht ist auf vier Jahre berechnet.

Nach 29jährigem Bestande hat die Ecole d'horlogerie in Neuenburg auf 1. Mai 1901 eine Erweiterung erfahren durch die Ausführung des folgenden Beschlusses vom 29. September 1900:

[1]) Beilage I, pag. 90—94.

[2]) Beilage I, pag. 94—97.

[3]) Beilage I, pag. 98—99.

Le Conseil général de la commune de Neuchâtel, sur la proposition du Conseil communal et d'une commission spéciale,

arrête:

Art. 1er. Le projet de création à l'école d'horlogerie d'une subdivision comprenant l'électrotechnique, la pendulerie civile et monumentale et la petite mécanique, ainsi que les plans et devis pour le transfert de l'école d'horlogerie et l'installation de la nouvelle subdivision dans l'aile Est du Collège de la Promenade, sont adoptés.

Art. 2. Cette nouvelle subdivision sera régie par les règlements actuels de l'école, sauf en ce qui concerne les matières premières et le petit outillage qui sont remis gratuitement aux élèves, au même titre que les machines et le gros outillage; le produit du travail des élèves appartient à l'école.

Art. 3. L'enseignement pratique sera donné par un ou plusieurs maîtres, suivant les besoins; la situation de ces nouveaux maîtres sera identique à celle des autres maîtres de l'ecole.

L'enseignement du dessin et de la mécanique sera donné par le directeur et l'enseignement scientifique par les professeurs ordinaires de l'école.

Le cycle d'études théoriques et pratiques est fixé à trois ans.

Art. 4. Un crédit de fr. 30,000 est ouvert au Conseil communal pour les frais d'installation et de transfert de l'école.

Die Aufgabe der Schule ergibt sich aus nachstehendem:

Durée des cours. — Section d'horlogerie, enseignement pratique. — Cours de 1er degré, trois ans; cours supérieur, quatre ans. L'école reçoit également des élèves pour un cours de perfectionnement, ou d'une seule partie, échappements, réglage, etc.

Section d'électrotechnique, de pendulerie et de petite mécanique. — L'apprentissage est de trois ans, mais les élèves bien préparés et qui ont des aptitudes spéciales, peuvent prolonger leur temps d'apprentissage pour suivre le cours supérieur.

Pour les horlogers, le cours de 1er degré prévoit la construction des montres civiles et le rhabillage; le cours supérieur va plus loin et prévoit la construction de pièces compliquées, le réglage de précision et la chronométrie.

Pour les mécaniciens-électriciens, les travaux pratiques prévoient la construction d'appareils électriques, de physique, de petite mécanique, d'outils et d'instruments de précision, d'horlogerie gros volume, soit pendules astronomiques, électriques et horloges de tour.

Enseignement théorique et scientifique. — Cet enseignement est gradué suivant l'instruction des élèves; il comprend les mathématiques, la mécanique, la cosmographie, l'astronomie (détermination de l'heure), la physique, l'électricité, la chimie, la théorie de l'horlogerie et le français.

Dessin technique, cinq heures par semaine.

In vorliegendem Jahrbuch sind die Reglemente und Lehrpläne pro 1900/1901 der Ecole ménagère[1]) und der Ecole professionnelle de jeunes filles[2]), beide in Neuenburg, zum Abdruck gelangt, weil sie ein allgemeineres Interesse bieten.

Durch Gesetz vom 22. Juni 1901 ist in Genf ein Technikum gegründet worden.[3]) Es soll zwei Abteilungen fassen: a) Con-

[1]) Beilage I, pag. 71—73.
[2]) Beilage I, pag. 73—77.
[3]) Beilage I, pag. 21—22.

struction et génie civil, b) Mécanique et électrotechnique. Die erstere (a) Abteilung ist auf fünf, die letztere (b) auf sechs Semester berechnet. Die Anstalt ist im Sommer 1901 mit 34 Schülern und 9 Lehrern eröffnet worden. Sie bildet die Fortsetzung der Ecole professionnelle. Das Programm der neuen Anstalt siehe in Beilage I, Seite 149—156. Der Eintritt erfolgt nach dem zurückgelegten 15. Altersjahre. Zum Eintritt berechtigt ein befriedigender Ausweis über die Absolvirung der zweiten Klasse der Ecole professionnelle oder ein gleichwertiges Zeugnis. Von den Schweizern wird kein Schulgeld erhoben, die Ausländer zahlen eine Einschreibgebühr.

Die „Cours agricoles" in Genf, bestimmt für junge Landwirte, die während zwei Wintersemestern die nötige theoretische Ausbildung erhalten, wurden einer Reform unterzogen. Die verschiedenen Fächer wurden auf zwei Semester verteilt und die früher bestandenen zwei Abteilungen in eine zusammengezogen.

VII. Hochschulen, inklusive Tierarzneischulen.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

1. Hochschule Zürich.

Die Promotionsordnung der medizinischen Fakultät ist unterm 11. Mai 1901 neuerdings revidirt worden,[1]) ebenso diejenige der theologischen Fakultät am 30. Dezember 1902.[2])

Infolge der am 2. Juni 1901 durch das Zürcher Volk erfolgten Annahme der Referendumsvorlage „Gesetz betreffend die Vereinigung der Tierarzneischule mit der Hochschule", welches Gesetz mit Beginn des Sommersemesters 1902 in Kraft tritt, bildet die Tierarzneischule künftighin als veterinär-medizinische Fakultät eine selbständige Fakultät der Hochschule.[3]) Das Studienprogramm der neuen Fakultät siehe in Beilage I,[4]) ebenso die bezügliche Promotionsordnung vom 30. Dezember.[5])

Am 26. April 1901 konstituirte sich an der Hochschule eine Genossenschaft von Professoren zum Zwecke der Gründung einer „Witwen- und Waisenkasse der Professoren der Universität Zürich". Diese Kasse bezweckt eine weitergehende Unterstützung der Witwen und Waisen von Professoren, als es durch die bereits bestehende Institution der Witwen- und Waisenstiftung für Geistliche und höhere Lehrer möglich ist (Fr. 400 Rente). Das neue Institut sichert den Witwen verstorbener Mitglieder jährliche Renten von

[1]) Beilage I, pag. 196—198.
[2]) Beilage I, pag. 198—200.
[3]) Beilage I, pag. 15.
[4]) Beilage I. pag. 193—194.
[5]) Beilage I, pag. 194—196.

zirka Fr. 1000 zu und den Waisen solche im Maximalbetrage einer Witwenrente bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr.

Der Regierungsrat ist im Vorstande der Witwen- und Waisenkasse durch zwei Mitglieder vertreten. Die unentgeltliche Besorgung der Kassageschäfte hat die Kantonsschulverwaltung und die Verwahrung der Wertschriften die kantonale Wertschriftenverwaltung übernommen. An die Äufnung des Garantiefonds, sowie nach Beginn der Wirksamkeit der Kasse an den Betriebsfond werden und zwar zum erstenmal für das Jahr 1901 nachfolgende Beiträge verabreicht: a) aus den Erträgnissen des Hochschulfonds Fr. 100 für jedes eintrittsberechtigte Mitglied des Lehrkörpers; b) aus den Einnahmen des Fonds für die Hochschule (gegründet 1864 durch die schweizerische Exportgesellschaft) 20%.

Das Ergebnis der Sammlung von freiwilligen Beiträgen an den Garantiefond war sehr erfreulich, indem im Gründungsjahre von Privaten Fr. 105,678. 55, von Professoren Fr. 16,842 eingingen. Der Vermögensbestand betrug auf 31. Dezember 1901 Fr. 142,163. 30.

Auf Beginn des Wintersemesters 1901/02 wurde für die Studirenden der Hochschule, insbesondere diejenigen der staatswissenschaftlichen Fakultät, versuchsweise ein Kurs in Buchführung mit zwei wöchentlichen Stunden eingeführt.

2. Hochschule Bern.

Am 12. Januar 1901 wurde ein neues verschärftes Reglement über den Eintritt in die Hochschule Bern erlassen,[1] ferner ein solches für die Immatrikulation am 26. Juni.[2]

Es wurden im Laufe der Berichtsperiode an der Hochschule zwei neue Seminare gegründet, ein statistisches und ein mathematisch-versicherungswissenschaftliches. Für beide erliess der Regierungsrat die nötigen Reglemente[3] [4].

Die Errichtung eines Seminars für journalistische Berufsbildung steht in Untersuchung. Für das kriminalistische Seminar ist ein neues Reglement am 15. April erschienen.[5]

Zum Zwecke der Erhaltung und Ordnung der das Leben der Universität schildernden Dokumente wurde ein Hochschularchiv eingerichtet und die Stelle eines Archivars geschaffen.

Bezüglich der Verwaltung der Kliniken der veterinärmedizinischen Fakultät siehe das Reglement vom 14. Juni.[6]

---

[1]) Beilage I, pag. 200—202.
[2]) Beilage I, pag. 202—204.
[3]) Beilage I, pag. 207.
[4]) Beilage I, pag. 208.
[5]) Beilage I, pag. 204—205.
[6]) Beilage I, pag. 205—207.

Die Abwarte der Hochschule haben sich obligatorisch gegen Unfall zu versichern und erhalten an die Kosten einen Staatsbeitrag.

Am 21. Februar 1901 ist ein „Reglement für die Patentprüfungen von Handelslehrern des Kantons Bern" erlassen worden.[1])

3. Universität Freiburg.

Im Berichtsjahre wurden folgende Reglemente und Verordnungen erlassen:

1. Reglement betreffend den Universitätskanzler, ausgearbeitet durch den Senat, genehmigt vom Staatsrat am 17. Juni 1901;

2. Reglement betreffend die Benutzung des Lesezimmers, ausgearbeitet durch die Bibliothekkommission, genehmigt vom Staatsrat am 12. März 1901;

3. Habilitationsordnung der juristischen Fakultät, ausgearbeitet von letzterer und genehmigt vom Staatsrat am 5. Juni 1901;

4. Ordnung für die Lektoren der philosophischen Fakultät, ausgearbeitet von letzterer, genehmigt vom Staatsrat am 6. August 1901;

5. Reglement betreffend die Licentiatsprüfung an der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät, ausgearbeitet von letzterer und genehmigt vom Staatsrat am 5. August 1901.

4. Universität Basel.

Unterm 7. März 1901 ist eine neue „Ordnung für die Erteilung von Stipendien" erschienen,[2]) ferner eine „Amtsordnung für den Konservator der Kunstsammlung" am 19. September[3]) und endlich am 12. März „Bestimmungen betreffend Versicherung gegen Unfall von Studirenden, Zuhörern und Assistenten" erlassen worden.[4])

5. Universität Lausanne.

Der Art. 35 des Règlement général wurde in der Weise abgeändert, dass der Rektor die Befugnis hat, diejenigen Studenten, welche die Kollegiengelder nicht rechtzeitig entrichten, bis zum Ende des Semesters von den Kursen auszuschliessen.

An der Universität Lausanne wurde mit dem 15. Oktober 1901 eine „Caisse universitaire des assurances et de la salle de lecture" ins Leben gerufen. Der an die Kasse zu zahlende Beitrag von Fr. 5 per Semester sichert jedem Studirenden im Krankheitsfalle

---

[1]) Beilage I, pag. 156—158.

[2]) Beilage I, pag. 208—209.

[3]) Beilage I, pag. 210.

[4]) Beilage I. pag. 210—211.

die unentgeltliche Verpflegung im Kantonsspital. Lässt er sich in der Wohnung behandeln, so zahlt die Kasse einen täglichen Beitrag von Fr. 2 an die Kosten. Ferner gibt der Beitrag das Recht zur Benützung eines im ehemaligen Gebäude der Ecole normale eingerichteten Lesesaales mit za. 60 Zeitungen und Zeitschriften. Einzelnen Studirenden bringt die Zahlung des Beitrages noch einen weitern Vorteil:

„Enfin les étudiants en médecine et les étudiants en sciences ont été mis au bénéfice d'une assurance contre les accidents contractée en leur faveur par la caisse universitaire auprès de la société dite „Assurance mutuelle vaudoise contre les accidents". Il s'agit des accidents professionnels qui pourraient atteindre ces étudiants ou de ceux qui pourraient les frapper au cours d'excursions (botaniques, géologiques, etc., dirigées par des professeurs. L'indemnité qui peut leur être allouée peut s'élever jusqu'à fr. 10,000, en cas d'invalidité permanente totale."

6. Universität Genf.

Unterm 29. März 1901 sind eine ganze Reihe von Bestimmungen des Universitätsreglements mit Bezug auf die medizinischen Prüfungen revidirt worden.[1])

---

[1]) Beilage I, pag. 211—214.

Zweiter Teil.

Statistischer Jahresbericht 1901.

A. Personalverhältnisse.

I. Primarschulen (1901).

a. Schulen und Schüler.[1])

Kantone	Schul-gemeind.	Schulen	Schüler	Schülerinnen	Total
Zürich	356	361	24912	25941	50853
Bern	580	834	50520	50531	101051
Luzern	165	356	8518	8622	17140
Uri	20	25	1332	1349	2681
Schwyz	31	59	3850	3810	7660
Obwalden	7	14	940	918	1858
Nidwalden	17	45	884	884	1768
Glarus	30	30	2386	2513	4899
Zug	11	22	1471	1465	2936
Freiburg	246	259	11086	9759	20845
Solothurn	124	130	8208	7478	15686
Baselstadt	3	4	4260	4596	8856
Baselland	69	72	5549	5493	11042
Schaffhausen	36	37	2876	3204	6080
Appenzell A.-Rh.	20	73	4443	5032	9475
Appenzell I.-Rh.	15	16	955	973	1928
St. Gallen	207	285	17911	18363	36274
Graubünden	256	291	7272	7171	14443
Aargau	232	289	15001	15373	30374
Thurgau	185	187	8671	9165	17836
Tessin	253	326	8890	8861	17751
Waadt	384	482	20634	20515	41149
Wallis	165	293	9557	9557	19114
Neuenburg	67	116	10521	10587	21108
Genf	49	61	4928	4872	9800
1901:	3528	4667	235575	237032	472607
1900:	3528	4663	234961	236752	471713
Differenz:	—	+4	+614	+280	+894

[1]) Wo nichts anderes bemerkt ist, sind Repetir-, Übungs- und Wiederholungsschüler inbegriffen.

Zürich: Inkl. 5379 Schüler in der VII. und VIII. Klasse und zwar 66% in Ganzjahrkursen und 34% in Winterhalbjahrkursen. — Luzern: Dazu 1268 Wiederholungsschüler. — Uri: Dazu 209 Repetirschüler. — Nidwalden: Dazu 134 Wiederholungsschüler. — Glarus: Inkl. 818 Repetirschüler. — Baselland: Inkl. 1809 Repetir- oder Halbtagschüler. — St. Gallen: Inkl. 3717 Ergänzungsschüler. — Appenzell A.-Rh.: Inkl. 1592 Übungsschüler. — Appenzell I.-Rh.: Angaben von 1900 reproduzirt.

b. Lehrer und Schüler.

Kantone	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Total der Schüler	Durchschnitt per Lehrer
Zürich	850	134	984	50853	52
Bern	1268	992	2260	101051	44
Luzern	287	78	365	17140	47
Uri	22	37	59	2681	46
Schwyz	56	99	155	7660	49
Obwalden[1])	11	34	45	1858	41
Nidwalden	10	38	48	1768	37
Glarus	91	—	91	4899	54
Zug	29	45	74	2936	40
Freiburg	254	225	479	20845	43
Solothurn	265	27	292	15686	53
Baselstadt	104	67	171	8856	52
Baselland	157	25	182	11042	60
Schaffhausen	117	10	127	6080	48
Appenzell A.-Rh.	122	3	125	9475	76
Appenzell I.-Rh.[1])	20	15	35	1928	55
St. Gallen	525	52	577	36274	63
Graubünden	441	49	490	14443	29
Aargau	465	137	602	30374	50
Thurgau	291	17	308	17836	58
Tessin	174	399	573	17751	31
Waadt	525	533	1058	41149	39
Wallis	308	251	559	19114	34
Neuenburg	152	382	534	21108	39
Genf	119	227	346	9800	27
1901:	6663	3876	10539	472607	44
1900:	6499	3813	10312	471713	45
Differenz:	+164	+63	+227	+894	—1

[1]) Angaben von 1900 wiederholt.

c. Schüler und Absenzen.

Kantone	Total der Schüler	Absenzen entschuldigt	Absenzen unentschuldigt	Total	Durchschn. pr. Schüler entsch.	Durchschn. pr. Schüler unent.	Durchschn. pr. Schüler Total
Zürich	50853	607228	22982	630210	11,9	0,5	12,4
Bern	101051	1152366	479122	1631488	11,4	4,7	16,1
Luzern	17140	—	—	—	32,8 [1]	3,6 [1]	36,4 [1]
Uri	2681	16966	2048	19014	6,3	0,6	7,1
Schwyz	7660	70020	9141	79161	9,1	1,2	10,3
Obwalden	1858	14807	552	15359	8,0	0,3	8,3
Nidwalden	1768	11836	679	12515	7	0,3	7,3
Glarus	4899	56556	12411	68967	11,6	2,4	14,1
Zug	2936	30040	755	30795	8,5	0,2	8,7
Freiburg	20845	305188	17145	322333	14,7	0,8	15,5
Solothurn	15686	122524	33603	156127	7,7	2,1	9,8
Baselstadt	8856	180078	6713	186791	20,3	0,8	21,1
Baselland	11042	98757	35285	134042	8,9	3,2	12,1
Schaffhausen	6080	54616	1365	55981	9,0	0,2	9,2
Appenzell A.-Rh.	9475	47246	9035	56281	5,0	1,0	6,0
Appenzell I.-Rh.[1]	1928	13887	1560	15447	7,2	0,8	8,0
St. Gallen	36274	331294	19516	350810	9,1	0,5	9,6
Graubünden	14443	105434	7221	112655	7,3	0,5	7,8
Aargau	30374	257345	30666	288011	8,5	1	9,5
Thurgau	17836	137471	36072	173543	7,8	2,1	9,9
Tessin	17751	192599	25301	217900	10,9	1,4	12,3
Waadt	41149	991922	47396	1039318	24,1	1,1	25,2
Wallis	19114	130214	27456	157670	6,8	1,4	8,2
Neuenburg	21108	166487	13327	179814	7,9	0,63	8,5
Genf	9800	—	-	-	—	—	—
1901 [2]:	445667	5094881	839351	5934232	11,4	1,9	13,3
1900:	—	—	—	—	11,2	1,8	13,0
Differenz:	—	- -	—	—	+0,2	+0,1	+0,3

[1]) Auf 1000 mögliche Präsenzen trifft es 36,4 Absenzen. [2]) Ohne Luzern und Genf.

Bern: Absenzen von 1900 reproduzirt. — Appenzell I.-Rh.: Angaben von 1900 reproduzirt. — Thurgau: Absenzen von 1900 reproduzirt. — Neuenburg: Im diesjährigen Berichte sind die durch Krankheit verursachten Absenzen nicht gezählt. — Genf: Der Bericht der Erziehungsdirektion enthält keine Angaben über die Zahl der Absenzen.

II. Sekundarschulen (1901).

Kantone	Schulen	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Schülerzahl per Lehrer
Zürich	95	4333	3182	7515	253	—	253	30
Bern	75	3306	4124	7430	274	74	348	21
Luzern	29	687	559	1246	34	5	39	32
Uri	6	36	51	87	3	4	7	13
Schwyz	10	190	131	321	9	3	12	27
Obwalden	1	—	12	12	—	1	1	12
Nidwalden	4	32	39	71	3	1	4	18
Glarus	13	311	126	437	25	1	26	17
Zug	7	122	73	195	7	3	10	20
Freiburg	19	432	140	572	38	6	44	13
Solothurn	14	676	383	1059	36	4	40	26
Baselstadt	4	2207	2489	4696	98	9	107	44
Baselland	15	667	320	987	19	5	24	41
Schaffhausen	9	512	381	893	37	—	37	24
Appenzell A.-Rh.	11	342	195	537	19	2	21	25
Appenzell I.-Rh.	2	23	21	44	2	1	3	15
St. Gallen	37	1510	1009	2519	93	10	103	24
Graubünden	29	423	340	763	36	—	36	21
Aargau Fortb.-Schulen	37	674	819	1493	38	—	38	39
Aargau Bez.- „	30	1588	925	2513	89	—	89	28
Thurgau	29	869	459	1328	42	1	43	31
Tessin	36	519	350	869	26	15	41	21
Waadt	21	997	1098	2095	161	57	218	10
Wallis	6	89	50	139	7	7	14	10
Neuenburg	7	373	407	780	53	15	68	11
Genf	11	102	118	220	12	—	12	18
1901:	557	21020	17801	38821	1414	224	1638	24
1900:	539	20494	17451	37945	1393	226	1619	24
Differenz:	+18	+526	+350	+876	+21	—2	+19	—

Uri: Dazu Privatsekundarschule Erstfeld mit 39 Schülern.

Glarus: Inkl. Höhere Stadtschule Glarus mit 148 Schülern, Handwerkerschule Glarus mit 23 Schülern.

Zug: Dazu 20 Hülfslehrer.

Freiburg: Dazu die école secondaire professionnelle mit 46 Schülern und 3 Lehrern.

Appenzell I.-Rh.: Angaben von 1900 reproduzirt.

Tessin: Lehrerzahl reproduzirt. Dazu 16 Privatschulen mit 432 Schülern und 286 Schülerinnen.

Wallis: Angaben von 1900 reproduzirt. Ecole professionnelle in Sitten mit 18 Schülern gehört ebenfalls zu den Sekundarschulen; sie trat 1897 an die Stelle der école moyenne.

Genf: 11 écoles secondaires rurales.

III. Fortbildungs- und Rekrutenschulen (1901).

Kantone	Fortbildungsschulen								Rekrut. Kurse	Total [2]
	obligatorische				freiwillige [1]					
	Schul.	Knaben	Mädch.	Total	Schul.	Knaben	Mädch.	Total	Teilnehm.	
Zürich	—	—	—	—	154	1102	2618	3720	—	7204
					33	3484	—	3484		
Bern	495	8393	—	8393	—	—	—	—	—	8393
Luzern	70	1277	—	1277	—	—	—	—	2187	3464
					6	—	—	—		
Uri	25	457	—	457	—	—	—	—	—	520
					1	63	—	63		
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	?	411
					8	389	22	411		
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	?	?
Nidwalden [3]	—	—	—	—	2	134	—	134	94	228
Glarus	—	—	—	—	33	208	305	513	—	999
					7	486	—	486		
Zug	11	319	—	319	4	131	—	—	201	651
Freiburg	263	4278	—	4278	1	—	123	123	in obl. F.-S. inbegr.	4401
Solothurn	186	2118	—	2118	19	—	421	421	607	3918
					17	772	—	772		
Baselstadt	2	56	—	56	4	225	299	524	153	733
Baselland	69	1129	—	1129	7	—	—	—	—	1129
					7	—	—	—		
Schaffhausen	32	312	—	312	5	—	339	339	—	957
					3	306	—	306		
Appenzell A.-Rh.	76	940	—	940	30	—	749	749	—	2005
					11	316	—	316		
Appenzell I.-Rh. [3]	17	255	—	255	—	—	—	—	—	286
					1	31	—	31		
St. Gallen	55	832	—	832	140	893	1187	2080	—	4504
						1434	158	1592		
Graubünden	51	408	24	432	8	19	67	86	—	902
					6	384	—	384		
Aargau	263	4021	—	4021	—	—	—	—	—	4965
					—	—	—	944		
Thurgau	140	2536	—	2536	45	—	764	764	—	4033
					16	733	—	733		
Tessin	—	—	—	—	—	—	—	—	652	1515
					22	863	—	863		
Waadt	510	4339	—	4339	—	—	—	—	1204	5543
Wallis	199	2918	—	2918	—	—	—	—	—	2918
					—	—	—	—		
Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	906	906
Genf	—	—	—	—	15	367	362	729	249	1647
					—	474	195	669		

[1]) Die Zahlen aut der zweiten Linie beziehen sich auf gewerbliche Fortbildungsschulen; s. auch stat. Bericht, Abteilung C: Die Ausgaben des Bundes für das berufl. Bildungswesen und Tabelle IX.

[2]) Schülerzahl unvollständig.

[3]) Angaben von 1900 wiederholt.

Thurgau: 45 Mädchenfortbildungssch., 15 gewerbl. und 3 kaufm. Fortbildungsschulen.

Neuenburg: Die Schülerzahl der als Fortbildungsschulen zu bez. Kurse ist nicht genau aus derjenigen der Berufsschulen auszuscheiden (s. Abschnitt C, 1 u. 2).

IV. Privatschulen (1901).

Kantone	Schulen	Knaben	Mädchen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Arbeitslehrerinn.	Total
1. Privatschulen für allgemeine Bildungszwecke.								
a. Knabenschulen.								
Zürich	3	389	—	389	51	1	—	52
Bern [1])	8	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	1	20	—	20	2	—	—	2
Baselstadt	1	50	—	50	3	3	—	6
St. Gallen [2])	—	—	—	—	—	—	—	—
Aargau	2	52	—	52	5	—	—	5
Tessin	18	762	—	762	—	—	—	—
b. Mädchenschulen.								
Zürich	5	—	542	542	12	20	7	39
Bern [1])	8	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	1	—	44	44	—	—	—	—
Zug	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselstadt	7	—	391	391	12	18	1	31
St. Gallen [2])	—	—	—	—	—	—	—	—
Aargau	1	—	16	16	—	—	—	—
Tessin	12	—	537	537	—	—	—	—
c. Gemischte Schulen.								
Zürich	11	441	513	954	24	8	11	43
Bern [1])	50	—	—	—	—	—	—	—
Luzern	8	—	—	461	—	—	—	—
Zug	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	8	153	125	278	—	—	—	—
Baselstadt	1	98	101	199	5	—	1	6
Appenzell A.-Rh.	1	96	47	143	—	—	—	—
St. Gallen [2])	—	—	—	—	—	—	—	—
Graubünden	3	74	61	135	2	2	—	4
Tessin	6	115	91	206	—	—	—	—
2. Privatschulen für besondere Zwecke.								
a. Rettungsanstalten (Erziehungsanstalten).								
Zürich	12	162	104	266	18	4	6	28
Bern [1])	8	259	80	339	—	—	—	17
Luzern [1])	1	54	—	54	—	—	—	—
Uri [1])	1	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	3	52	21	73	3	—	1	4
Freiburg	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselstadt	1	23	—	23	2	—	—	2
Baselland	1	38	—	38	2	—	—	2
Schaffhausen	1	19	11	30	1	—	1	2
Appenzell A.-Rh.	1	20	—	20	2	—	—	2
St. Gallen [2])	—	—	—	—	—	—	—	—
Graubünden	2	49	35	84	1	1	—	2
Aargau	7	211	104	315	—	—	—	—
Thurgau [1])	1	31	12	43	2	—	1	3
Waadt	3	—	—	—	5	—	—	—

[1]) Angaben reproduzirt. — [2]) Siehe Angaben am Schlusse der Tabelle IV.

Waadt: Mai 1901, Gründung einer Privatschule in Leysin (für Kuranten).
Wallis: Gründung einer Privatschule in Bagnes mit 30 Schülern.

Kantone	Schulen	Knaben	Mädchen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Arbeitslehrerinn.	Total
b. Blinden- und Taubstummenanstalten.								
Zürich Bl.	1	9	9	18	4	2	1	7
Zürich T.	1	24	32	56				
Bern Bl.	2	20	22	42	—	—	—	—
Bern T.	2	85	46	131	—	—	—	—
Luzern	1	30	38	68	—	—	—	—
Freiburg	1	27	42	69	—	—	—	—
Baselstadt	2	21	24	45	—	—	—	6
St. Gallen	1	49	42	91	—	—	—	—
Aargau	3	38	51	89	—	—	—	—
Tessin	1	25	16	41	—	—	—	—
Waadt Bl.	1	19	8	27	—	—	—	—
Waadt T.	1	19	11	30	2	2	—	4
Wallis	1	24	21	45	1	4	—	5
Genf	2	13	11	24	—	—	—	—
c. Anstalten für Schwachsinnige.								
Zürich	4	61	63	124	6	6	3	15
Bern	2	17	26	43	—	—	—	—
Solothurn	1	37	22	59	1	3	—	4
Baselstadt	1	13	7	20	1	—	—	1
Baselland	1	6	7	13	—	1	—	1
Aargau	2	106	100	206	1	11	—	12
Thurgau	2	34	27	61	4	3	1	8
Waadt	2	42	44	86	—	—	—	—
d. Waisenanstalten.								
Zürich	2	26	22	48	2	—	1	3
Bern [1])	1	14	—	—	—	—	—	—
Freiburg (Montet)	1	123	—	123	—	—	—	—
Baselland	2	28	29	57	2	1	1	4
St. Gallen [2])	—	—	—	—	—	—	—	—
Graubünden	2	24	49	73	1	3	1	5
Thurgau [1])	1	96	95	191	2	3	—	5
Tessin	2	21	26	47	—	—	—	—
3. Privatschulen für Missionszwecke.								
Baselstadt	3	191	—	191	17	—	—	17

[1]) Angaben reproduzirt. — [2]) Siehe Angabe am Schluss dieser Tabelle.

St. Gallen: 1089 Schüler in Privat- und Anstaltsschulen; 60 Lehrer und 39 Lehrerinnen.

Waadt: In Privatschulen unter staatlicher Aufsicht befinden sich 2477 Schüler unter 16 Jahren (46 Lehrer und 134 Lehrerinnen).

Genf: 53 Privatschulen mit 159 Klassen.

NB. Die Anstalten für Schwachsinnige und die Blinden- und Taubstummenanstalten zum Teil nach den Angaben des statistischen Jahrbuchs der Schweiz (1902).

V. Kleinkinderschulen.

Kantone	Schulen	Knaben	Mädchen	Total	Lehrer-innen	Durch-schnitt per Lehrerin
Zürich	104	2454	2581	5035	119	42
Bern [1]	70	1400	1424	2824	62	45
Luzern [2]	4	96	116	212	6	36
Uri [1]	1	24	30	54	1	54
Schwyz [2]	2	44	37	81	3	27
Obwalden [2]	2	37	49	86	2	43
Nidwalden [1]	2	50	54	104	2	52
Glarus [1]	17	302	318	620	22	28
Zug	6	124	157	281	6	47
Freiburg [2]	10	369	410	779	14	55
Solothurn [2]	9	184	176	360	10	36
Baselstadt	67	1451	1558	3009	67	45
Baselland [2]	18	471	512	983	24	41
Schaffhausen [2]	33	726	822	1548	53	29
Appenzell A.-Rh. [2]	18	319	398	717	18	40
Appenzell I.-Rh. [2]	1	32	34	66	1	66
St. Gallen [2]	38	960	1021	1981	50	40
Graubünden [2]	12	146	178	324	12	27
Aargau	15	272	303	575	19	30
Thurgau [2]	18	281	291	572	18	32
Tessin	48	1126	1209	2335	72	32
Waadt [1]	153	5195	5465	10660	149	70
Wallis [2]	4	249	266	515	5	103
Neuenburg [1]	77	1448	1336	2784	77	36
Genf	75	2526	2553	5079	160	32
1901: [3]	—	—	—	—	—	—

[1] Angaben von 1900 reproduzirt.
[2] Angaben von 1898 reproduzirt.
[3] Da aus den meisten Kantonen keine neuen Erhebungen vorlagen und deshalb die Angaben zum grössten Teil reproduzirt werden mussten, unterbleibt die Addition.

VI. Lehrerbildungsanstalten (1901).

a. Öffentliche Seminarien.

Anstalten	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Neupatentirte Lehrer	Neupatentirte Lehrerinnen	Neupatentirte Total
Zürich.									
Staatsseminar in Küsnacht	171	31	202	20	—	20	24	3	27
Städt. Lehrerinnenseminar in Zürich .	—	83	83	s. höh. Töchtersch.			—	19	19
Bern.									
Lehrerseminar Hofwyl . .	154	—	154	11	—	11	32	—	32
„ Pruntrut .	43	—	43	7	—	7	16	—	16
Lehrerinn.-Sem. Hindelbank	—	26	26	2	1	3	—	—	—
„ Delsberg .	—	32	32	2	1	3	—	—	—
Mädch.-Sek.-Schule Bern .	—	93	93	9	5	14	—	32	32
Luzern.									
Lehrerseminar in Hitzkirch	42	—	42	5	—	5	9	—	9
Schwyz.									
Lehrerseminar Schwyz (Rickenbach) .	29	—	29	6	—	6	9	—	9
Freiburg.									
Lehrerseminar Hauterive .	69	—	69	6	—	6	13	—	13
Solothurn.									
Päd. Abteilung der Kantonsschule .	66	16	82	s. Kantonsschule			12	2	14
Schaffhausen.									
Seminarabteilung der Kantonsschule .	31	—	31	s. Kantonsschule			5	—	5
St. Gallen.									
Lehrerseminar Mariaberg .	64	11	75	10	—	10	23	3	26
Graubünden.									
Lehrerseminar Chur . . .	78	—	78	s. Kantonsschule			34	—	34
Aargau.									
Lehrerseminar Wettingen	81	—	81	12	—	12	12	—	12
Lehrerinnenseminar Aarau	—	69	69	8	2	10	—	16	16
Thurgau.									
Lehrerseminar Kreuzlingen	70	—	70	7	—	7	14	1	15
Tessin.									
Lehrerseminar Locarno . .	35	—	35	—	—	—	10	—	10
Lehrerinnensemin. Locarno	—	59	59	—	—	—	—	14	14
Waadt.									
Lehrerseminar Lausanne .	110	—	110	24	5	29	21	—	21
Lehrerinnensem. Lausanne	—	93	93				—	30	30
Wallis.									
Lehrer-Seminar Sitten . .	51	—	51	5	—	5	23	—	23
Lehrerinnenseminar Brig .	—	13	13	—	—	—	—	6	6
Lehrerinnen-Seminar Sitten	—	27	27	2	7	9	—	7	7
Neuenburg.									
Ecole normale Neuchâtel .	6	35	41	17	5	22	19	38	57
Genf.									
Section pédagogique du collège . .	50	—	50	siehe collège			5	—	5
Ecole supér. des jeunes filles, sect. péd.	—	82	82	siehe école sup.			—	29	29
1901:	1150	670	1820	—	—	—	281	200	481
1900:	1092	565	1657	—	—	—	298	166	464
Differenz:	+58	+105	+163	—	—	—	−17	+34	+17

Luzern: Dazu 11 Lehrerinnen, 4 Sekundarlehrer u. 1 Sekundarlehrerin. — Schwyz: Dazu 23 Lehrerinnen u. 2 Sekundarlehrer. — Freiburg: Der Cours pédag. der école sec. des jeunes filles zählte 13 Schülerinnen. — Baselstadt: An den Fortbildungsklassen der Töchterschule 60 Seminaristinnen. — Aargau: Neben den 69 Seminaristinnen zählt das Töchterinstitut Aarau noch 33 Zöglinge. — Wallis: In der franz. Abteilung des Lehrerseminars 37, in der deutschen 14 Schüler. — Neuenburg: Unter den Patentirten sind auch Zöglinge der écoles sec. von Fleurier und Cernier und der écoles ind. von Locle und Chaux-de-Fonds.

b. Privatseminarien.

Anstalten	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Neupatentirte Lehrer	Neupatentirte Lehrerinnen	Total
Zürich.									
Evangel. Sem. Unterstrass .	56	—	56	14	—	14	12	–	12
Bern.									
Seminar Muristalden . .	76	—	76	17	—	17[1]	15	—	15
Neue Mädchenschule Bern	—	104	104	8	5	13	—	31	31
Schwyz.									
Lehrerinnen-Sem. des Instituts Ingenbohl	—	68	68	3	23	26[2]	—	12	12
Obwalden.									
Lehrerinn.-Sem. d. Inst. Melchthal-Kerns	—	6	6	—	10	10[3]	—	—	—
Zug.									
Lehrerseminar Zug . . .	33	—	33	11	—	11	5	—	5
Lehrerinnen-Sem. des Instituts Menzingen	—	114	114	3	38	41[4]	—	28	28
Graubünden.									
Seminar Schiers	30	—	30	siehe Mittelschulen			—	—	—
Neuenburg.									
Institut à Peseux . . .	20	—	20	6	—	6[5]	—	—	—

[1]) Inbegriffen die Lehrer an der Musterschule des Seminars, die 200 Schüler zählt. — [2]) Wirken an der ganzen Anstalt, die 179 Schülerinnen zählt. — [3]) Wirken an der ganzen Anstalt, die 45 Schülerinnen zählt. — [4]) Wirken an der ganzen Anstalt, die 826 Schülerinnen zählt. — [5]) Wirken an der ganzen Anstalt, die 63 Schüler zählt.

Im Institut Baldegg (Luzern) besteht eine dreikursige Seminarabteilung mit 20 Schülerinnen; die ganze Anstalt zählt 75 Schülerinnen.

VII. Mittelschulen (1901).

a. Mit Anschluss ans akademische Studium.

Schulort	Anstalt	Total		Schüler: Kantonsbürger	Schüler: andere Schweizer	Schüler: Ausländer	Maturitätsprüfungen	Lehrer
Zürich . .	Kantonsschule . .	736						
	Gymnasium . .		379	257	87	35	28	68 (Gymnasium, Industrieschule, Kant. Handelsschule)
	Industrieschule .		218	233 (Industrieschule und Kant. Handelsschule)	78	46	32	
	Kant. Handelsschule .		139					
Winterthur .	Höhere Schulen .	190						
	Gymnasium . .		139	130	3	6	12	15 (Gymnasium und Industrieschule)
	Industrieschule .		51	44	1	6	10	
Bern[1]) . .	Gymnasium . . .	691		450	217	24	—	47
	Progymnasium .		398	—	—	—	—	
	Literarabteilung		105				11	
	Realabteilung .		80				17 (Realabteilung und Handelsabteilung)	
	Handelsabteilung		66					
	Freies Gymnasium	363		241	102	20	13	21
	Literarabteilung		138					
	Realabteilung .		119					
	Elementarabteilung		106					

[1]) Angaben teilweise von 1900 reproduzirt.

Schulort	Anstalt	Total		Schüler		Maturitätsprüfungen	Lehrer
			Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer		
Burgdorf[1]) .	Gymnasium . . .	225	204	17	4		18
	Literarabteilung	61				6	
	Realabteilung .	164				8	
Pruntrut[1]) .	Kantonsschule . .	242	162	37	39		19
	Gymnasium . .	48				8	
	Realschule . .	67				8	
	Progymnasium .	127					
Luzern . .	Kantonsschule . .	465	305	134	26		38
	Gymnasium und Lyzeum . . .	133				11	
	Realschule inkl. Handelsabteilg.	303				9	
	Theolog. Lehranstalt	29					
Altdorf . .	Kantonsschule . .	38	33	5	—	4	4
	Literarabteilung	9					
	Realabteilung .	29					
Schwyz . .	Kollegium Mariahilf	412	54	188	170	39	36
	Gymnasium . .	147					
	Realschule . .	265					
Einsiedeln .	Lehr- u. Erziehungs-Anstalt	268	47	210	11	22	24
	Gymnasium . .	195					
	Lyzeum . . .	73					
Sarnen . .	Kant. Lehranstalt	220	36	166	18	21	18
	Gymnasium . .	119					
	Realschule . .	58					
	Lyzeum . . .	43					
Zug . . .	Kantonsschule . .	66	29	34	3	1	11
	Gymnasium . .	23					
	Industrieschule .	43					
Freiburg. .	Collège St-Michel	352	207	96	49	19	39
	Literarabteilung	213					
	Industrieabteilung[2])	139					
Solothurn .	Kantonsschule . .	362	316	40	6	25	24
	Gymnasium . .	100(1)					
	Gewerbeschule .	115					
	Pädagog. Abteil.	82(16)					
	Handelsschule .	65(19)					
Basel . . .	Gymnasium . . .	480	276	115	89	32	26
	Obere Realschule .	327	159	110	58	47	24
	Realabteilung .	212					
	Handelsabteilung	115					
	Untere Realschule	944	419	285	240	—	31
Schaffhausen	Kantonsschule . .	180	131	27	22		19
	Human. Abteilung	59				8	
	Realist. Abteilung	86				7	
	Seminar . . .	31					
Trogen . .	Kantonsschule . .	108	44	44	20	—	10
	Untere Abteilung	56					
	Gymnasium . .	28					
	Techn. und Handelsabteilung .	24					

[1]) Angaben teilweise von 1900 reproduzirt. — [2]) Inklusive 26 Handelsschüler.

Schulort	Anstalt	Total		Schüler			Maturitätsprüfungen	Lehrer
				Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer		
St. Gallen .	Kantonsschule . .	382		229	122	31	7	30
	Gymnasium . .		165				7	
	Techn.Abteilung		107				17	
	Handelsschule .		105					
	Lehramtskurs .		7					
Chur . . .	Kantonsschule . .	394		385	4	5		35
	Gymnasium . .		80				9	
	Realschule . .		134					
	Techn.Abteilung		48				6	
	Handelsschule .		48				1	
	Pädagog. Abteil.		78					
Schiers . .	Privatanstalt . .	170		65	89	16	—	15
	Gymnasium . .		34					
	Realschule . .		106					
	Seminarabteilung		30					
Aarau . .	Kantonsschule . .	204		143	51	10		24
	Gymnasium . .		69				16	
	Techn. Abteil. .		81				18	
	Handelsabteil. .		54				10	
Frauenfeld .	Kantonsschule . .	286		148	115	23		22
	Gymnasium . .		66				10	
	Industrieschule .		220				10	
Lugano . .	Gymn.-Lyzeum . .	167		—	—	—	—	20
	Gymnasium . .		20					
	Lyzeum . . .		26					
	Techn. Abteilung		121					
Lausanne .	Gymnase classique	65		48	13	4	20	10
	Collège cantonal .	244		158	51	36	39	18
	Ecole industrielle .	415		230	119	66		28
	Gymnase scientifique		122				15	
	Ecole industrielle		293				32	
	Ecole de commerce	110		24	32	54	4	16
Sitten. . .	Collège-Lycée . .	114		113	1	—	3	
Neuenburg .	Gymnase cantonal	137		88	41	8	28	20
	Section littéraire		67					
	Section scientifique		70					
La Chaux-de-Fonds	Gymnase	185		90	81	14	—	21
	Section littéraire		94					
	Section scientifique		74					
	Section pédagogique		17					
Genf . . .	Collège cantonal .	740		445	126	169	69	58
	Section classique		146					
	Section technique		112					
	Section réale .		47					
	Section pédagogique		50					
	Division inférieure .		328					

b. Ohne Anschluss ans akademische Studium.

Schulort	Anstalt	Schüler	Kantonsbürger	Andere Schweiz.	Ausländer	Lehrer	Lehrerinnen	Total
Zürich	Töchterschule . .	382	240	88	54	22	14	36
	Privatgymnasium .	51	—	—	—	5	—	5
Winterth.	Töchterschule . .	46	42	4	—	11	3	14
Thun	Progymnasium . .	149	—	—	—	8	—	8
Biel	Progymnasium . .	404	—	—	—	17	—	17
Neuveville	Progymnasium . .	64	47	15	2	5	—	5
Delsberg	Progymnasium . .	105	69	30	6	6	—	6
Münster	Progymnasium . .	56	—	—	—	4	—	4
Sursee	Mittelschule . . .	63	—	—	—	6	—	6
Willisau	Mittelschule . . .	52	—	—	—	4	—	4
Engelberg	Gymnasium . . .	104	8	91	5	13	—	13
Stans	Gymnasium . . .	115	20	89	6	13	—	13
Glarus	Höh. Stadtschule .	148 (53)	112	33	3	10	1	11
Basel	Töchterschule . .	1045	531	271	243	22	22	44
Davos	Fridericianum . .	82	19	5	58	14	—	14
Dissentis	Progymnasium . .	65	63	2	—	14	—	14
Roveredo	Kollegium St. Anna	40	12	20	8	6	—	6
Locarno	Technische Schule	53	42	4	7	7	—	7
Mendrisio	Technische Schule	68	—	—	—	—	—	—
St-Maurice	Collège	263	126	129	8	—	—	20
Brig	Collège	82	74	2	6	—	—	12
Neuchâtel	Ecole supérieure de jeunes demoiselles . . .	63(63) [1]		Siehe Sekundarschulen.				
	Collège classique .	130	—	—	—	16	—	16
Le Locle	Ecole industrielle .	148 (86)	—	—	—	13	4	17
Chaux de Fonds	Ecole industrielle des jeunes filles	134 (134)	68	55	11	—	7	7 [2]
Genf	Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles .	756 (756)	318	105	103	35	27	62

[1]) Dazu 283 „auditrices“. - [2]) Dazu Lehrer vom Gymnasium.

Basel: Dazu noch 121 Schülerinnen in den Fortbildungsklassen.

Genf: Unter den 756 Schülerinnen gehören 82 der „Section pédagogique“, 45 der „Section commerciale“ an.

NB. Die Handelsschulen siehe unter statistischer Bericht Abteilung C III: Ausgaben des Bundes für das kommerzielle Bildungswesen (Seite 160).

VIII. Anstalten für gewerbliche und industrielle Bildung (1901/02).

In dieser Zusammenstellung fanden nur diejenigen Schulen Aufnahme, welche alle oder doch einen Teil ihrer Schüler voll in Anspruch nehmen; die Fortbildungsschulen sind darin nicht aufgeführt. (Siehe Tabelle III und IX.)

Name der Schule	Gründung	Schüler[1]		Lehrer[1]		Eigenes Gebäude	
		mit 12 und mehr Stunden per Woche	mit weniger als 12 Stunden per Woche	Hauptlehrer	Hülfslehrer	seit	Bau- od. Assekuranzsumme
a. Schulen mit vorwiegend praktischem Unterricht.							Fr.
Seidenwebschule Zürich[2])	1881	51	—	5	—	—	—
Berufsschule für Metallarbeiter Winterthur[3]) .	1889	107	10	8	9	1892	186700
Lehrwerkstätte für Schreiner Zürich[4])	1888	23	—	2	—	—	—
Schweiz. Fachschule für Damenschneiderei und Lingerie Zürich[5]) . .	1889	(178)	(33)	11(11)	7 (3)	1898	300000
Fortbildungsschule für Töchter Winterthur .	1888	(92)	(600)	8 (8)	16(16)	—	—
Bernische Lehrwerkstätte Bern[6])	1888	88	—	15	—	?	630788
Lehrwerkstätte für Grossuhrenmacherei Sumiswald	1896	7	—	1	3	—	—
Schnitzlerschule Brienz .	—	—	—	—	—	—	—
Ecole d'horlogerie Pruntrut[7])	1884	23	—	2	4	—	—
Ecole d'horlogerie et de mécanique St. Immer[8])	1866	60	—	7	3	1900	200000
Frauenarbeitsschule Bern[9])	1888	(120)	(74)	7 (7)	3 (2)	—	—
Uhrmacherschule Solothurn[10])	1884	16	2	1	3	—	—
Frauenarbeitsschule Basel[11])	1879	(441)	(1023)	26(26)	13(10)	1880/97	288000
Weblehranstalt Teufen (Appenzell A.-Rh.) . .	1895	24(12)	—	2	1	—	—
Toggenburgische Webschule Wattwil . . .	1881	17	—	1	1	1889	100000

NB. Die Tabelle stützt sich fast ganz auf das Ergebnis von direkten Anfragen: aus verschiedenen Gründen ist sie nicht ganz vollständig geworden (siehe auch C. Ausgaben des Bundes an das gewerbliche und industrielle Bildungswesen der Kantone).

[1]) Die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf Schülerinnen resp. Lehrerinnen u. sind in den daneben stehenden inbegriffen. — [2]) Das Gebäude wird der Anstalt von der Stadt Zürich unentgeltlich zur Benutzung überlassen. Umbauten im Erdgeschoss (zirka Fr. 10,000). — [3]) Die Schule wurde 1899 wesentlich erweitert. Sie umfasst folgende Hauptabteilungen: 1. Schule für Bau- und Kunstschlosser; 2. Schule für Mechaniker; 3. Schule für Feinmechaniker und Elektromechaniker; 4. Schule für Modellschreiner (Metallgiesserei). — [4]) Arbeitszeit 54 Stunden. Ausser zwei Lehrern (Werkmeister und Assistent) noch drei Gehülfen. — [5]) Lehre für Schneiderinnen 3½ Jahre, für Weissnäherinnen 2½ Jahre. Spezialkurse für Kleidermachen und Weissnähen für den Hausgebrauch, Glätten, Flicken. Arbeitslehrerinnenkurse. — [6]) Seit 1895 in der ehemaligen Blindenanstalt. Ausser den 15 Lehrern wirken noch vier Angestellte an den Schulen. Mit den Lehrwerkstätten ist ein Konvikt verbunden. Vier Abteilungen: Mechaniker, Schreiner, Schlosser, Spengler. — [7]) Die Schule hat ihr Lokal im Gebäude du contrôle fédéral des matières d'or et d'argent (1894, Fr. 130,000). — [8]) Die Gemeinde erstellte im Jahr 1900 ein eigenes Schulhaus für den Berufsunterricht (école d'horlogerie et de mécanique et école professionnelle de dessin). Bausumme Fr. 200,000. Einrichtung Fr. 20,000. — [9]) Jährlich drei Kurse von 14—15 Wochen. Lokal gehört der Stadtgemeinde. — [10]) Sie benutzt ein Gebäude, das von einem Privaten für sie erstellt wurde und ihr leihweise überlassen wird. — [11]) Seit 1895 kantonales Lokal in zwei dem Staate gehörenden Gebäuden. In der Gesamtzahl von 1464 Schülerinnen sind solche, die mehrere Kurse gleichzeitig besuchten, doppelt gezählt. Semesterkurse.

Name der Schule	Gründung	Schüler[1]) mit 12 und mehr Stunden per Woche	Schüler[1]) mit weniger als 12 Stunden per Woche	Lehrer[1]) Hauptlehrer	Lehrer[1]) Hülfslehrer	Eigenes Gebäude seit	Eigenes Gebäude Bau- od. Assekuranzsumme
							Fr.
Frauenarbeitschule St. Gallen[2])	1894	(182)	(287)	10(10)	8 (8)	—	—
Ecole ménagère et professionnelle Lausanne .	—	—	—	—	—	—	—
Ecole prof. et ménagère de jeunes filles Neuchâtel .	1894/1902	(93)	(123)	5 (5)	7 (3)	—	—
Ecole d'horlogerie, d'électrotechnique et de petite mécanique Neuchâtel[3])	1871	50	1	5	5	—	—
Ecole d'horlogerie et de mécanique Chaux-de-Fonds[4])	1865	62	—	11	3	1885	375000
Ecole d'horlog. et de mécanique Fleurier[5]) . .	1873/96	32	—	4	2	1896	40000
Ecole d'horlog. et de mécanique Locle[6]) . . .	1868	90	—	13	2	1886	100000
Ecole de mécanique Couvet	1894	22	—	2	1	1894	40000
Ecole d'art appliqué à l'industrie Chaux-de-Fonds[7])	1870	60	300	16	—	—	—
Ecole cant. des arts industriels Genf[8]) . . .	1876	141	—	10	5	1876	600000
Ecole des métiers Genf .	—	57	—	7	6	—	—
Ecole professionnelle et ménagère Genf . . .	1897	(362)	—	33(25)	—	1901	—
Ecole professionnelle et ménagère Carouge[9]) .	1893	(46)	(2)	10 (5)	6 (2)	—	—
		2859	2455	222 (97)	108 (44)		
b. Schulen mit vorwiegend theoretischem Unterricht (inkl. Zeichnen).							
Gewerbeschule Zürich .	1893	168(46)	2209(919)	21 (Gewerbeschule u. Kunstgewerbeschule)	79	—	—
Kunstgewerbeschule Zürich	—	184(46)	—				
Technikum Winterthur[10])	1874	695(14)	37 (4)	36	10	1878	955000

[1]) Die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf Schülerinnen resp. Lehrerinnen und sind in den daneben stehenden inbegriffen. — [2]) Jahreskurse u. Halbjahreskurse für Arbeitslehrerinnen: Lehrateliers für Damenschneiderei (zwei Jahre), Lingerie (zwei Jahre), Bügeln (fünf Wochen): Trimester- u. Semesterkurse mit Tages- u. Abendunterricht in den verschiedenen Handarbeiten für den Hausgebrauch. — [3]) Bis 1901 bestand nur die Abteilung für Uhrenmacherei. — [4]) 1886 wurde die Abteilung für Mechanik eröffnet. Das im Jahre 1885 errichtete Gebäude wurde im Jahre 1900 bedeutend vergrössert. — [5]) Die école d'horlogerie wurde 1873, die école de mécanique 1896 gegründet. — [6]) Gründung 1868. Anfügung des Atelier de mécanique 1887 und der écoles de gravure et de monteurs de boites 1901. — [7]) Gegründet 1870 als einfache Zeichnungsschule mit vier Stunden per Woche von der Société des patrons graveurs. Gegenwärtig vier berufliche Abteilungen mit 60 Schülern, die eine vierjährige Lehrzeit machen, und 300 Schülern in den Abendklassen: classe de gravure seit 1887, classe de peinture sur émail seit 1891, classe de sertissage et bijouterie seit 1895, classe de guillochis seit 1902. — [8]) 1885 création des classes de serrurerie artistique et gravure sur bois; 1898 création de la classe de peinture sur émail, täglich 10 Stunden Unterricht. — [9]) 1895 Einführung des Kochunterrichtes; 1899 Einführung der Kurse für Lehrtöchter. — [10]) Die Anstalt umfasst folgende Fachschulen: Für Bautechniker, Maschinentechniker, Elektrotechniker, Feinmechaniker, Chemiker. Kunstgewerbe, Geometer, Handel und für Eisenbahnbeamte. Das Technikum schliesst an die III. Klasse Sekundarschule (zurückgelegtes 15. Altersjahr) an. Instruktionskurs für Zeichenlehrer.

Name der Schule	Gründung	Schüler[1] mit 12 und mehr Stunden per Woche	Schüler[1] mit weniger als 12 Stunden per Woche	Lehrer[1] Hauptlehrer	Lehrer[1] Hülfslehrer	Eigenes Gebäude seit	Eigenes Gebäude Bau- od. Assekuranzsumme
							Fr.
Handwerker- und Kunstgewerbeschule Bern[2].	1826/1899	127	861(147)	7	62	—	—
Westschweiz. Technikum Biel[3]	1890	500(6)	9 (4)	32	9	1898	650000
Kantonales Technikum Burgdorf[4]	1892	329	—	13	6	1894	557000
Kunstgewerbeschule Luzern	1877	70	8	6	1	—	—
Ecole des arts et métiers Freiburg[5]	1896	84(4)	—	9	6	1896	280000
Allgemeine Gewerbeschule Basel	1796/1887	250(16)	1073(110)	14	37 (2)	1893	750000
Industrie- u. Gewerbemuseum St. Gallen (Zeichnen)	—	143(15)	—	8	—	—	—
Verkehrsschule St. Gallen[6]	1899	158	—	9	21	—	—
Ecole professionnelle Genf	—	415	—	21	—	—	—
Technikum Genf	1901	34	—	9	—	—	—
	b	3157	4197	185	231 (2)	—	—
	a	2859	2455	222 (97)	108 (44)	—	—
Total	—	6016	6652	407 (97)	339 (46)	—	—

[1]) Die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf Schülerinnen resp. Lehrerinnen und sind in den daneben stehenden inbegriffen. — [2]) 1899 fand die Vereinigung der beiden Schulen statt. Unterrichtslokale: Kornhaus-Dachräume u. Schulzimmer verschiedener Schulhäuser. — [3]) Die Anstalt umfasst folgende Abteilungen: I. Die Uhrmacherschule mit Abteilung für Rhabilleure und Remonteure (40 Schüler). II. Die Schule für Maschinentechniker und Elektrotechniker: *a.* Abteilung für Maschinentechniker (55), *b.* Abteilung für Elektrotechniker (166). III. Die Schule für Klein- und Feinmechaniker (45). IV. Die Bauschule (34). V. Die Kunstgewerbeschule und zwar: *a.* allgemeine Zeichen- und Modellirschule (18), *b.* Gravir- und Ziselirschule (11). VI. Die Eisenbahn- und Postschule (78 + 30). VII. Den Vorkurs, je im Wintersemester (51). — [4]) Vorläufig drei Abteilungen: I. Baugewerbe (Hochbau und Tiefbau). II. Mechanisch-technische Abteilung mit Inbegriff der Elektrotechnik. III. Chemisch-technische Abteilung. — [5]) Technikum Freiburg. 1896 Gründung unter dem Namen Ecole des métiers: 1899 Erweiterung zur Ecole des arts et métiers. 1902 Technikum: mécanique, électrotechnique, construction civile, arts décoratifs avec ateliers de mécanique, d'électrotechnique, laboratoire d'électricité, chantier de tailleurs de pierre, atelier de menuiserie, de peinture décorative, de sculpture sur pierre et sur bois et d'arts graphiques. – [6]) Eisenbahnabteilung 56, Postabteilung 59, Telegraphenabteilung 23, Zollabteilung 19. Lokale im Kantonsschulgebäude und im Zeughaus.

Name der Schule	Gründung	Schüler[1]) mit 12 und mehr Stunden per Woche	Schüler[1]) mit weniger als 12 Stunden per Woche	Lehrer[1]) Hauptlehrer	Lehrer[1]) Hülfslehrer	Eigenes Gebäude seit	Eigenes Gebäude Bau- od. Assekuranzsumme
							Fr.
Frauenarbeitschule St. Gallen[2])	1894	(182)	(287)	10(10)	8 (8)	—	—
Ecole ménagère et professionnelle Lausanne .	—	—	—	—	—	—	—
Ecole prof. et ménagère de jeunes filles Neuchâtel .	1894/1902	(93)	(123)	5 (5)	7 (3)	—	—
Ecole d'horlogerie, d'électrotechnique et de petite mécanique Neuchâtel[3])	1871	50	1	5	5	—	—
Ecole d'horlogerie et de mécanique Chaux-de-Fonds[4])	1865	62	—	11	3	1885	375000
Ecole d'horlog. et de mécanique Fleurier[5]) . .	1873/96	32	—	4	2	1896	40000
Ecole d'horlog. et de mécanique Locle[6]) . . .	1868	90	—	13	2	1886	100000
Ecole de mécanique Couvet	1894	22	—	2	1	1894	40000
Ecole d'art appliqué à l'industrie Chaux-de-Fonds[7])	1870	60	300	16	—	—	—
Ecole cant. des arts industriels Genf[8]) . . .	1876	141	—	10	5	1876	600000
Ecole des métiers Genf .	—	57	—	7	6	—	—
Ecole professionnelle et ménagère Genf . . .	1897	(362)	—	33(25)	—	1901	—
Ecole professionnelle et ménagère Carouge[9]) .	1893	(46)	(2)	10 (5)	6 (2)	—	—
		2859	2455	222 (97)	108 (44)		
b. Schulen mit vorwiegend theoretischem Unterricht (inkl. Zeichnen).							
Gewerbeschule Zürich .	1893	168(46)	2209(919)	21 (Gewerbeschule und Kunstgewerbeschule Zürich zusammen)	79	—	—
Kunstgewerbeschule Zürich	—	184(46)	—				
Technikum Winterthur[10])	1874	695(14)	37 (4)	36	10	1878	955000

[1]) Die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf Schülerinnen resp. Lehrerinnen und sind in den daneben stehenden inbegriffen. — [2]) Jahreskurse u. Halbjahreskurse für Arbeitslehrerinnen: Lehrateliers für Damenschneiderei (zwei Jahre), Lingerie (zwei Jahre), Bügeln (fünf Wochen); Trimester- u. Semesterkurse mit Tages- u. Abendunterricht in den verschiedenen Handarbeiten für den Hausgebrauch. — [3]) Bis 1901 bestand nur die Abteilung für Uhrenmacherei. — [4]) 1886 wurde die Abteilung für Mechanik eröffnet. Das im Jahre 1885 errichtete Gebäude wurde im Jahre 1900 bedeutend vergrössert. — [5]) Die école d'horlogerie wurde 1873, die école de mécanique 1896 gegründet. — [6]) Gründung 1868. Anfügung des Atelier de mécanique 1887 und der écoles de gravure et de monteurs de boîtes 1901. — [7]) Gegründet 1870 als einfache Zeichnungsschule mit vier Stunden per Woche von der Société des patrons graveurs. Gegenwärtig vier berufliche Abteilungen mit 60 Schülern, die eine vierjährige Lehrzeit machen, und 300 Schülern in den Abendklassen: classe de gravure seit 1887, classe de peinture sur émail seit 1891, classe de sertissage et bijouterie seit 1895, classe de guillochis seit 1902. — [8]) 1885 création des classes de serrurerie artistique et gravure sur bois; 1898 création de la classe de peinture sur émail, täglich 10 Stunden Unterricht. — [9]) 1895 Einführung des Kochunterrichtes; 1899 Einführung der Kurse für Lehrtöchter. — [10]) Die Anstalt umfasst folgende Fachschulen: Für Bautechniker, Maschinentechniker, Elektrotechniker, Feinmechaniker, Chemiker, Kunstgewerbe, Geometer, Handel und für Eisenbahnbeamte. Das Technikum schliesst an die III. Klasse Sekundarschule (zurückgelegtes 15. Altersjahr) an. Instruktionskurs für Zeichenlehrer.

Name der Schule	Gründung	Schüler[1] mit 12 und mehr Stunden per Woche	Schüler[1] mit weniger als 12 Stunden per Woche	Lehrer[1] Hauptlehrer	Lehrer[1] Hülfslehrer	Eigenes Gebäude seit	Eigenes Gebäude Bau- od. Assekuranzsumme Fr.
Handwerker- und Kunstgewerbeschule Bern[2]	1826/1899	127	861(147)	7	62	—	—
Westschweiz. Technikum Biel[3]	1890	500(6)	9 (4)	32	9	1898	650000
Kantonales Technikum Burgdorf[4]	1892	329	—	13	6	1894	557000
Kunstgewerbeschule Luzern	1877	70	8	6	1	—	—
Ecole des arts et métiers Freiburg[5]	1896	84(4)	—	9	6	1896	280000
Allgemeine Gewerbeschule Basel	1796/1887	250(16)	1073(110)	14	37 (2)	1893	750000
Industrie- u. Gewerbemuseum St. Gallen (Zeichnen)	—	143(15)	—	8	—	—	—
Verkehrsschule St. Gallen[6]	1899	158	—	9	21	—	—
Ecole professionnelle Genf	—	415	—	21	—	—	—
Technikum Genf	1901	34	—	9	—	—	—
	b	3157	4197	185	231 (2)	—	—
	a	2859	2455	222 (97)	108 (44)	—	—
Total	—	6016	6652	407 (97)	339 (46)	—	—

[1]) Die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf Schülerinnen resp. Lehrerinnen und sind in den daneben stehenden inbegriffen. — [2]) 1899 fand die Vereinigung der beiden Schulen statt. Unterrichtslokale: Kornhaus-Dachräume u. Schulzimmer verschiedener Schulhäuser. — [3]) Die Anstalt umfasst folgende Abteilungen: I. Die Uhrmacherschule mit Abteilung für Rhabilleure und Remonteure (40 Schüler). II. Die Schule für Maschinentechniker und Elektrotechniker: *a.* Abteilung für Maschinentechniker (55), *b.* Abteilung für Elektrotechniker (166). III. Die Schule für Klein- und Feinmechaniker (45). IV. Die Bauschule (34). V. Die Kunstgewerbeschule und zwar: *a.* allgemeine Zeichen- und Modellirschule (18), *b.* Gravir- und Ziselirschule (11). VI. Die Eisenbahn- und Postschule (78 + 80). VII. Den Vorkurs, je im Wintersemester (51). — [4]) Vorläufig drei Abteilungen: I. Baugewerbe (Hochbau und Tiefbau). II. Mechanisch-technische Abteilung mit Inbegriff der Elektrotechnik. III. Chemisch-technische Abteilung. — [5]) Technikum Freiburg. 1896 Gründung unter dem Namen Ecole des métiers; 1899 Erweiterung zur Ecole des arts et métiers. 1902 Technikum: mécanique, électrotechnique, construction civile, arts décoratifs avec ateliers de mécanique, d'électrotechnique, laboratoire d'électricité, chantier de tailleurs de pierre, atelier de menuiserie, de peinture décorative, de sculpture sur pierre et sur bois et d'arts graphiques. — [6]) Eisenbahnabteilung 56, Postabteilung 59, Telegraphenabteilung 23, Zollabteilung 19. Lokale im Kantonsschulgebäude und im Zeughaus.

IX. Die vom Bund subventionirten gewerblichen und industriellen Berufsbildungsanstalten der Schweiz 1900/1901.

(Aus dem Statistischen Jahrbuch der Schweiz 1902.)

Kantone	Zahl der Anstalten	Stundenzahl per Woche		Lehrer und Lehrerinnen	Zahl der				Total der Schüler und Schülerinnen		Beiträge				Wirkliche Gesamt-Ausgaben
		Sommer 1900	Winter 1900/01		Schüler Sommer 1900	Schüler Winter 1900/01	Schülerinnen Sommer 1900	Schülerinnen Winter 1900/01	Sommer 1900	Winter 1900/01	Kantone Fr.	Gemeinden Fr.	Korporat. und Private Fr.	Bundessubventionen Fr.	Fr. Cts.
Zürich	34	2189	2165	244	2294	2753	401	428	2695	3181	206444	147876	17163	178907	752265. 90
Bern	31	3524	3670	271	1690	3134	552	593	2242	3727	148261	131787	22099	151036	516856. 26
Luzern	2	115	157 1/2	27	231	403	82	144	313	547	14273	5709	300	10157	32248. 33
Uri	1	12	17	2	38	51	—	—	38	51	900	500	..	700	2100. —
Schwyz	8	—	133 1/2	31	—	343	—	15	—	358	4032	1670	1994	3753	13837. 95
Obwalden	2	—	26	5	—	88	—	—	—	88	2245	—	246	1165	3656. 30
Nidwalden	3	—	39 1/2	7	—	190	—	12	—	202	700	220	1052	950	3425. 52
Glarus	7	41 1/2	200	49	94	357	—	152	94	509	6120	4350	—	6318	20102. 11
Zug	3	26	33	11	80	108	—	—	80	108	700	1901	1151	1397	5241. 88
Freiburg	6	376	425 1/2	51	319	448	132	164	451	612	51337	10342	100	30534	111460. 72
Solothurn	13	289 3/4	314 3/4	63	550	583	12	3	562	586	6750	16231	5282	12919	52047. 05
Baselstadt	2	968	1181	87	950	1292	1047	1299	1997	2591	130647	—	—	64319	205536. 60
Baselland	7	103	104 1/4	25	323	341	2	8	325	349	6050	2100	6120	5096	22197. 16
Schaffhausen	3	43 1/2	109 1/2	26	228	318	—	—	228	318	2795	4202	100	4047	11143. 31
Appenzell A.-Rh.	12	191 1/2	214 1/2	26	318	332	6	6	324	338	5239	5914	793	5856	23427. 55
Appenzell I.-Rh.	1	8	8	4	20	31	—	—	20	31	350	125	25	250	754. 85
St. Gallen	33	588 1/2	700 1/2	146	11075				11075		64721	51147	45368	73130	290157. 25
Graubünden	5	—	96 1/2	38	—	371	—	1	—	372	4000	4408	2980	4769	15772. 56
Aargau	15	177	263	61	548	684	3	2	551	686	6145	5023	3637	6648	23363. 21
Thurgau	11	112	181 1/2	46	437	576	—	6	437	582	7912	1580	532	5271	16980. 84
Tessin	20	622 1/2	665 1/2	30	452	860	—	—	452	860	50960	6195	1930	26100	87525. —
Waadt	23	56	348 1/2	120	25	1087	—	435	25	1522	13834	13363	3681	12800	50371. 96
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Neuenburg	10	953	993 1/2	84	420	977	39	229	459	1206	63569	52289	13223	68516	232991. 30
Genf	6	516 1/2	685 1/2	81	250	1006	46	226	296	1232	170463	29214	—	93682	311039. 85
Schweiz	258	[1]) 10910 3/4	[1]) 12783 1/2	1535	42720				42720		968447	496136	127776	768320	2804503. 55

[1]) Von zwei st. gallischen Anstalten waren die Angaben betreffend die Stundenzahl nicht erhältlich.
Zusammengestellt von Th. Huttinger, Assistent am Gewerbemuseum in Bern, nach den Berichten der eidg. Inspektoren.

X. Zusammenzug der Schüler in den Mittel- und Berufsschulen (1901).

Kantone	Lehrer-seminar.	Töchter-schulen	Gym-nasien	Industrie-schulen	Handels-schulen	Landw. Schulen	Techn. Schulen	Total
Zürich	341	428	569	269	145	62	siehe Tabelle VIII, Seite 133—135	1814
Bern	528	unter Sek.-Schul	1843	s. Gymn.	144	160		2675
Luzern	42	—	304	257	46	63		712
Uri	—	—	9	29	—	—		38
Schwyz	97	—	415	265	—	—		777
Obwalden	6	—	266	58	—	—		330
Nidwalden	—	—	115	—	—	—		115
Glarus	—	siehe unter Sek.-Schulen						—
Zug	147	—	23	43	—	—		213
Freiburg	82	—	213	113	26	33		467
Solothurn	82	—	100	115	65	—		362
Baselstadt	60	1045	480	1156	115	—		2856
Schaffhausen	31	—	59	86	—	—		176
Appenzell A.-Rh.	—	—	28	80	s. Ind.	—		108
St. Gallen	75	—	165	107	156	39		542
Graubünden	108	—	272	288	48	35		751
Aargau	150	33	69	81	54	67		454
Thurgau	70	—	66	220	—	—		356
Tessin	94	—	46	242	93	—		475
Waadt	203	—	167	537	110	44		1061
Wallis	91	—	459	—	—	19		569
Neuenburg	61	197	291	292	498	41		1380
Genf	132	756	474	159	196	42		1759
1901:	2400	2459	6433	4397	1696	605		17990

Seminarien, staatl. u. private zusammen. — **Töchterschulen**: Aargau: Die Seminarist. d. Töchterinstitutes sind unter Lehrerseminarien aufgeführt. — Neuenburg: Ecole sup. d. j. f. in Neuenburg (mit Weglassung von 283 auditrices) u. école ind. d. j f. in Chaux-de-Fonds. — **Gymnasien**: Bern: Die Progymn. mitgerechnet. — Luzern: Progymn. u. Mittelsch. Münster, Sursee u. Willisau mitgerechnet. — Graubünden: Gymn. Chur u. Schiers 114, dazu Davos, Dissentis u. Roveredo 158. — Waadt: Gymn. class. u. scientif. — Neuenburg: Gymn. litt. in Neuchâtel u. Chaux-de-Fonds, collège class. in Neuchâtel. — Genf: Sect. class. u. d. ganze Division inf. hier gezählt, die and. Abt. des Collège bei Industriesch. — **Industrieschulen**: Neuenburg: Sect. scient. in Neuchâtel u. Chaux-de-Fonds, école industr. in Locle. — **Handelsschulen**: Bern: 63 an der Handelsabt. d. Gymn., 81 an der Mädchensek'sch. — Baselstadt: Handelsabt. d. obern Realsch. — St. Gallen: 76 an d. Handelsabt. d. Kantonssch. u. 80 an d. Handelsakademie. Die 332 Hörer v. einzel. Vorlesungen sind hier nicht mitgezählt. — Neuenburg: Neuenburg 412, Chaux-de Fonds 62, Locle 24. — Genf: Handelssch. 142, Handelsabt. der école sup. des filles 54.

NB. Die Summe stimmt nicht mit derjenigen auf Seite 201, weil die Hörer der Handelsakademie St. Gallen u. die Handelsabt. des Technikums in Winterthur dort mitgezählt sind.

XI. Zusammenstellung der Schüler auf der Volksschulstufe (Primar- und Sekundarschule) und der Mittelschulstufe (ohne techn. Schulen, siehe Tabelle VIII).

Kantone	Volksschule					Mittelschulen [1]
	Primar-schüler	Sekundar-schüler	Verhältnis in %		Gesamt-zahl	Gesamt-zahl
Zürich	50853	7515	87,1	12,9	58368	1814
Bern	101051	7430	93,1	6,9	108481	2675
Luzern	17140	1246	93,2	6,8	18386	712
Uri	2681	87	96,8	3,2	2768	38
Schwyz	7660	321	96,0	4,0	7981	777
Obwalden	1858	12	99,3	0,7	1870	330
Nidwalden	1768	71	96,1	3,9	1839	115
Glarus	4899	437	91,8	8,2	5336	—[2]
Zug	2936	195	93,8	6,2	3131	213
Freiburg	20845	572	97,3	2,7	21417	467
Solothurn	15686	1059	93,7	6,3	16745	362

Kantone	Volksschule					Mittelschulen[1]
	Primarschüler	Sekundarschüler	Verhältnis in %		Gesamtzahl	Gesamtzahl
Baselstadt	8856	4696	65,8	34,7	13552	2886
Baselland	11042	987	91,8	8,2	12029	—
Schaffhausen	6080	893	87,1	12,9	6973	176
Appenzell A.-Rh. . .	9475	537	94,6	5,4	10012	108
Appenzell I.-Rh. . .	1928	44	97,8	2,2	1972	—
St. Gallen	36274	2519	93,5	6,5	38793	542
Graubünden	14443	763	95,0	5,0	15206	751
Aargau	30374	4006	88,4	11,6	34380	454
Thurgau	17836	1328	93,1	6,9	19164	356
Tessin	17751	869	95,3	4,7	18620	475
Waadt	41149	2095	95,1	4,9	43244	1061
Wallis	19114	139	99,3	0,7	19253	569
Neuenburg	21108	780	96,4	3,6	21888	1380
Genf	9800	220	97,8	2,2	10020	1759
1901:	472607	38821	92,4	7,6	511428	17990[1])

[1]) Unter den Mittelschulen sind entsprechend der Tabelle X die technischen Schulen (s. Tab. VIII) nicht mitgezählt, wohl aber die Handels- und Landwirtschaftsschulen. Tabelle VIII und Tabelle X ergeben für die ganze Schweiz 24,006 Schüler mit täglichem Unterricht in Mittel- und Berufsschulen, 4,7 % der Schüler in Primar- und Sekundarschulen. — [2] Die Schüler der höhern Stadtschule in Glarus sind bei den Sekundarschülern mitgezählt.

XII. Hochschulen (1901).

Hochschulen	Studirende		Hospitanten	Total	Von den Studirenden sind		
	Männliche	Weibliche			Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer
Schweiz. Polytechnikum in Zürich. 1901/1902.							
Bauschule	59				49		10
Ingenieurschule	234				181		53
Mechanisch-techn. Schule .	416				230		118
Chemisch-technische Schule	216	1065	571	1636	124		92
Forstschule	34				33		1
Landwirtschaftliche Schule	55				46		9
Kultur-Ingenieur-Schule .	15				14		1
Fachlehrer-Abteilung . .	36				30		6
Hochschule in Zürich. Sommersemester 1901.							
Theologische Fakultät . .	12	—	2 (1)	14 (1)	8	2	2
Staatswissensch. Fakultät .	102	3	50 (9)	155 (12)	46	34	25 (3)
Medizinische Fakultät . .	219	83	16 (2)	318 (85)	58 (3)	128 (6)	116 (74)
Philosophische Fakultät .	228	42	112 (60)	382 (102)	63 (5)	72 (9)	135 (28)
Wintersemester 1901/1902.							
Theologische Fakultät . .	13	—	1	14	11	1	1
Staatswissensch. Fakultät .	107	4	59 (3)	170 (7)	50	40	21 (4)
Medizinische Fakultät . .	208	76	10 (1)	294 (77)	57 (5)	124 (4)	103 (67)
Philosophische Fakultät .	209	38	184 (87)	431 (125)	61 (5)	77 (9)	109 (24)

Die eingeklammerten Zahlen bedeuten weibliche Studirende.

Hochschulen	Studirende: Männliche	Studirende: Weibliche	Hospitanten	Total	Von den Studirenden sind: Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer
Hochschule in Bern.							
Sommersemester 1901.							
Evangel.-theolog. Fakultät	24	—	—	24	17	7	—
Kathol.-theolog. Fakultät .	6	—	—	6	—	3	3
Juristische Fakultät . .	196	4	6	206 (4)	79	104 (1)	17 (3)
Medizinische Fakultät . .	175	188	13 (2)	376 (190)	67 (2)	74 (3)	222 (183)
Veterinär-mediz. Fakultät .	42	—	—	42	11	23	8
Philosophische Fakultät .	335	84	92 (44)	511 (128)	136 (25)	85 (16)	198 (43)
Wintersemester 1901/1902.							
Evangel.-theolog. Fakultät	24	—	—	24	18	6	—
Kath.-theolog. Fakultät .	7	—	—	7	—	4	3
Juristische Fakultät . .	205	4	10	219 (4)	90	102 (1)	17 (3)
Medizinische Fakultät . .	174	283	10 (4)	467 (287)	63 (1)	79 (3)	315 (279)
Veterinär-mediz. Fakultät .	52	—	—	52	13	33	6
Philosophische Fakultät .	338	77	160 (88)	575 (165)	138 (25)	76 (12)	201 (40)
Hochschule in Basel.							
Sommersemester 1901.							
Theologische Fakultät . .	43	—	3	46	11	19	13
Juristische Fakultät . . .	57	—	2	59	37	18	2
Medizinische Fakultät . .	133	4	13	150 (4)	53 (1)	72 (3)	12
Philosophische Fakultät .	293	1	75 (9)	369 (10)	91	95 (1)	108
Wintersemester 1901/1902.							
Theologische Fakultät . .	42	—	7	49	11	15	16
Juristische Fakultät . . .	44	—	2	46	20	20	4
Medizinische Fakultät . .	142	5	11	158 (5)	54 (1)	83 (4)	10
Philosophische Fakultät .	293	3	68 (13)	364 (16)	88 (1)	100 (2)	108
Université de Genève.							
Sommersemester 1901.							
Faculté de Théologie . .	46	—	—	46	9	4	33
Faculté de Droit	131	1	7 (1)	139 (2)	25 (1)	8	99
Faculté de Médecine . .	170	181	35 (1)	386 (182)	33 (1)	56 (1)	262 (179)
Faculté de Philosophie . .	232	98	115 (76)	445 (174)	70 (9)	61 (3)	199 (86)
Wintersemester 1901/1902.							
Faculté de Théologie . .	53	—	2	55	12	4	37
Faculté de Droit	89	5	7	101 (5)	19 (1)	9	66 (4)
Faculté de Médecine . .	181	216	39 (5)	436 (221)	33 (1)	62 (1)	302 (214)
Faculté de Philosophie . .	250	117	286 (212)	653 (329)	86 (9)	60 (7)	221 (101)
Université de Lausanne.							
Sommersemester 1901.							
Faculté de Théologie . .	24	—	—	24	20	3	1
Faculté de Droit	188	—	17 (1)	205 (1)	29	16	143
Faculté de Philosoph. (Sciences et Lettres)	206	30	51 (31)	287 (61)	72 (4)	42 (2)	122 (24)
Sciences médicales . . .	106	64	6 (5)	176 (69)	39	29	102 (64)
Wintersemester 1901/1902.							
Faculté de Théologie . .	24	—	1	25	21	3	—
Faculté de Droit	97	—	20 (1)	117 (1)	30	18	49
Faculté de Philosoph. (Sciences et Lettres)	227	25	108 (51)	360 (76)	89 (4)	45 (2)	118 (19)
Sciences médicales . . .	100	102	4 (1)	206 (103)	41	20	141 (102)
Académie de Neuchâtel.							
Sommersemester 1901.							
Faculté de Philosoph. (Sciences et Lettres)	71	22	32 (23)	125 (45)	35 (10)	31 (5)	27 (7)
Faculté de Théologie . .	21	—	—	21	14	4	3
Faculté de Droit	21	—	—	21	14	6	1

Kantone	Besoldungen der Lehrer etc.	Sekundarschulen		Total	Fortbildungsschulen, auch kaufmännische	Zusammen
		Ruhegehalte	Schüler stipend.			
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Solothurn	77101	—	343	77444	19112	96556
Baselstadt	522509	s. Primarsch.	s. Mittelsch.	522509	2200	524709
Baselland	67889	1711	1900	71500	10730	82230
Schaffhausen	89467	—	—	89467	6092	95559
Appenzell A.-Rh.	3850	—	—	3850	10480[1])	14330
Appenzell I.-Rh.	3300	—	—	3300	2250	5550
St. Gallen	58000	—	—	58000	40989[1])	98989
Graubünden	10030	—	—	10030	s. Rubrik I.	10030
Aargau	179581	8583	1250	189414	18255	207669
Thurgau	45145	—	—	45145	35580	80725
Tessin	64972	900	—	65872	2620	68492
Waadt	134744[2])	57488[3])	—	192232	34411[4])	226643
Wallis	1600	—	—	1600	s. Primarsch.	1600
Neuenburg	114783[5])	—	—	114783	1684[4])	116467
Genf	355674[6])	15530	—	371204	34230[7])	405434
1901:	2837365	117645	25793	2980803	394860	3375663
1900:	2750547	97645	23229	2871421	378286	3249707
Differenz:	+86818	+20000	+2564	+109382	+16574	+125956

NB. Die Bundesbeiträge an Fortbildungsschulen nicht mitgerechnet. — [1]) Inkl. gewerbl. Fortbildungs- u. Zeichensch. u. hauswirtsch. Fortbildungssch. — [2]) Collèges comm. et éc. sec. et sup. de j. filles. — [3]) Pensions de retraite p. l'enseignem. sec. et sup. — [4]) Cours complément. — [5]) Enseigm. second. — [6]) Ec. sec. rurales (43,554), éc. prof. (84,881), éc. prof. et ménag. à Genève et Carouge (80,050), éc. sec. et sup. des j. filles (147,239). — [7]) Cours fac. du soir, écoles complémentaires; cours de recrues.

3. *Mittelschulen (1901).*

Kantone	Gymnasien und Industrieschulen	Ruhegehalte, Witwen- und Waisenstiftung u. Vikariatsadditamente	Stipendien	Total
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	310676[1])	19184	5095	334955
Bern	227497[2])	3200[3])	s. Sekundarsch.	230697
Luzern	157317[4])	—	4770[5])	162087
Uri	15580	—	1830	17410
Obwalden (1900)	11606	—	720	12326
Nidwalden	63	—	290	353
Zug	17050	—	—	17050
Freiburg	82355[6])	—	7077	89432
Solothurn	146408	4250	—	150658
Baselstadt	505286[7])	s. Primarsch.	9950[8])	515236
Baselland	—	—	18960[9])	18960
Schaffhausen	67411	—	950	68361
Appenzell A.-Rh.	8963[10])	—	—	8963
St. Gallen	196775	8080	4300[11])	209155
Graubünden	116444	3126	600	120170
Aargau	115551[12])	2400	12230	130181
Thurgau	106020[12])	—	3363	109383
Tessin	79557	—	—	79557
Waadt	231583	s. Sekundarsch.	9650[13])	241233
Wallis	67937	—	—	67937
Neuenburg	48879	—	1800	50679
Genf	216766[14])	s. Sekundarsch.	—	216766
1901:	2729724	40240	81585	2851549
1900:	2739772	48249	67840	2855861
Differenz:	—10048	—8009	+13745	— 4312

NB. Bundesbeiträge an Handelsschulen nicht inbegriffen. — [1]) Inkl. Beitr. an d. höh. Stadtschulen in Zürich u. W'thur. — [2]) Für die Lehrerschaft an allen höh. Lehranst. — [3]) Staatsbeitr. a. Gymn. u. Progymn. u. a. Kantonssch. Pruntrut. — [4]) S. auch Sek'sch. — [5]) Inkl. Mittelsch. in Münster, Sursee u. Willisau. — [6]) Inkl. Fr. 3400 für Studirende an Hochsch. — [7]) „Enseignem. sup. et établissem. scient.“ (inkl. collège St-Michel). — [7]) Gymnasium (120,860), Realsch. (219,806), Töchtersch. (164,620). — [8]) Stipendienkredit. — [9]) Inkl. Stipendien a. d. Handschinstiftg. (11,650). — [10]) Deckung von 50% des Defizits d. Kantonssch. in Trogen. — [11]) Stipendien f. höh. Studien. — [12]) Inkl. Konvikt (Bruttoausgabe). — [13]) Für Universität u. Mittelsch. — [14]) Collège de Genève.

4. *Berufsschulen (1901).*

Kantone	Lehrerseminarien Stip. an Kandid. Fr.	Technikum Gewerbeschulen Fr.	Tierarzneischulen Fr.	Landwirtschaftliche Schulen Fr.	Fachschulen Gewerbemuseum Fachkurse Fr.	Total Fr.
Zürich	145518	203311	106752[1])	119273	50400[2])	625254
Bern	206511	59916[3])	[4])	182528[5])	371542[6])	820497
Luzern	34692	—	—	16749	15544	66985
Uri	500	—	—	555	525	1580
Schwyz	20714	—	—	681	s. Fortb.-Sch.	21395
Obwalden . . .	s. Mittelsch.-Stip.	—	—	—	—	—
Glarus	1400	—	—	643	2041	4084
Zug	700	—	—	945	s. Fortb.-Sch.	1645
Freiburg . . .	29400	—	—	23690	23064	76154
Solothurn . . .	verb. mit Kant'sch.	—	—	443	9655	10098
Baselstadt . .	6959[7])	84923[8])	—	885	58726[9])	151493
Baselland . . .	1183	—	—	1187	13700[10])	16070
Schaffhausen . .	s. Gymnasium	—	—	2054	4496	6550
Appenzell A.-Rh.	4275	—	—	723	7100[11])	12098
Appenzell I.-Rh.	200	—	—	—	—	200
St. Gallen . . .	60141	—	—	25491	78115	163747
Graubünden . .	41963	—	—	19943	12876	74782
Aargau	67370	—	—	30852	24413	122635
Thurgau . .	66245[12])	—	—	2120	11310	79675
Tessin	42700	—	—	800	70235	113735
Waadt	134053	—	—	65054	43405	242512
Wallis	34309	—	—	8899	3900	47108
Neuenburg . .	32307	—	—	35068	195738	263113
Genf	s. Mittelschule	126888[13])	—	50791[14])	11950[15])	189629
1901:	931140	475038	106752	589374	1008735	3111039
1900:	894999	503420	111280	592303	949412	3051414
Differenz:	+36141	—28382	—4528	—2929	+59323	+59625

NB. Die Stip. überall inbegr.; die Bundesbeiträge nicht. — [1]) Inkl. Tierspital. — [2]) Gewerbemuseen Zürich u. W'thur, Seidenwebsch., Fachsch. f. Damenschn. u. Lingerie, Stickfachsch., Metallarb.-Sch. W'thur u. Musiksch. (2000). — [3]) Kant. Technikum in Burgdorf. — [4]) Mit Hochschule vereinigt (s. dort). — [5]) Landw. u. Molkereischule Rütti u. landw. Wintersch. Rütti u. Pruntrut. — [6]) Fach- u. Gewerbesch. (267,133), Gewerbemus. (24,147), Beitr. an Gewerbeschgeb. St. Immer (40,000), berufl. u. gewerbl. Stip. (24,762), Kunstsch. u. Kunstsamml. etc. — [7]) Fachk. f. Primarlehrer. — [8]) Gewerbesch. u. Gewerbemus. — [9]) Davon: Frauenarbeitssch. Fr. 52,456. — [10]) Inkl. Beitr. a. d. Handschinstiftg. — [11]) Beitr. an Web. u. Stickereifachsch. — [12]) Bruttoausg. (Zusch. Fr. 39,000). — [13]) Ec. d. métiers, Technicum, éc. des arts industr., éc. d'art appliqué. — [14]) Cours agric. en ville, éc. cant. d'hortic., cours aux apprentis hortic. — [15]) Handelssch., éc. d'infirmiers et d'infirmières.

5. *Hochschulen (1901).*

(Inklusive Ausgaben des Bundes für das Polytechnikum.)

Hochschulen	I. Lehrerbesoldungen Fr.	II. Assistenten Fr.	III. Abwärte Fr.	IV. Vereine und Gesellschaft. Fr.	V. Prämien Fr.	VI. Lehrmittel Fr.	VII. Drucksachen Fr.
Zürich* . . .	278957[1])	23323	25387	1700	780	s. IX	s. XIII
Bern** . . .	280836	30100	32299	—	—	—	—
Freiburg . .	—	—	—	—	—	—	—
Basel	176375	70525	s. Rubr. II[2])	—	—	—	3849
Lausanne . .	374258	s. Rubr. I	s. Rubr. I	2500[3])	5953[4])	—	—
Neuenburg . .	83815	5583	5082	—	85	—	1900
Genf* . . .	366978	39150	50821	—	—	—	s. XIII
Polytechnikum	727074[5])	—	—	—	250	—	—
1901:	2288293	168681	113589	4200	7068	—	5749
1900:	2194254	140854	114747	1600	1180	5319	1898
Differenz:	—	—	—	—	—	—	—

NB. Die Ausg. f. Gebäudeunterhalt u. Neub. nicht berücksichtigt. — * Mit Zahnarzneisch. — ** Mit Tierarzneisch. — [1]) Inkl. Fr. 16,000 Beitrag an das Polytechnikum. — [2]) Konservatore, Bibliothekare, Assistenten, Abwärte. — [3]) Reiten u. Fechten. — [4]) Für die höh. Lehranstalten in Lausanne zusammen. — [5]) Lehrerpersonal. — Die Angaben f. d. Universität Freiburg unerhältl.

Kantone	Besoldungen der Lehrer etc.	Sekundarschulen		Total	Fortbildungsschulen, auch kaufmännische	Zusammen
		Ruhegehalte	Schüler stipend.			
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Solothurn	77101	—	343	77444	19112	96556
Baselstadt	522509	s. Primarsch.	s. Mittelsch.	522509	2200	524709
Baselland	67889	1711	1900	71500	10730	82230
Schaffhausen	89467	—	—	89467	6092	95559
Appenzell A.-Rh.	3850	—	—	3850	10480[1])	14330
Appenzell I.-Rh.	3300	—	—	3300	2250	5550
St. Gallen	58000	—	—	58000	40989[1])	98989
Graubünden	10030	—	—	10030	s. Rubrik I.	10030
Aargau	179581	8583	1250	189414	18255	207669
Thurgau	45145	—	—	45145	35580	80725
Tessin	64972	900	—	65872	2620	68492
Waadt	134744[2])	57488[3])	—	192232	34411[4])	226643
Wallis	1600	—	—	1600	s. Primarsch.	1600
Neuenburg	114783[5])	—	—	114783	1684[4])	116467
Genf	355674[6])	15530	—	371204	34230[7])	405434
1901:	2837365	117645	25793	2980803	394860	3375663
1900:	2750547	97645	23229	2871421	378286	3249707
Differenz:	+86818	+20000	+2564	+109382	+16574	+125956

NB. Die Bundesbeiträge an Fortbildungsschulen nicht mitgerechnet. — [1]) Inkl. gewerbl. Fortbildungs- u. Zeichensch. u. hauswirtsch. Fortbildungssch. — [2]) Collèges comm. et éc. sec. et sup. de j. filles. — [3]) Pensions de retraite p. l'enseignem. sec. et sup. — [4]) Cours complément. — [5]) Enseigm. second. — [6]) Ec. sec. rurales (43,554), éc. prof. (84,831), éc. prof. et ménag. à Genève et Carouge (80,050), éc. sec. et sup. des j. filles (147,239). — [7]) Cours fac. du soir, écoles complémentaires; cours de recrues.

3. *Mittelschulen (1901).*

Kantone	Gymnasien und Industrieschulen	Ruhegehalte, Witwen- und Waisenstiftung u. Vikariatsadditamente	Stipendien	Total
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	310676[1])	19184	5095	334955
Bern	227497[2])	3200[3])	s. Sekundarsch.	230697
Luzern	157317[4])	—	4770[5])	162087
Uri	15580	—	1830	17410
Obwalden (1900)	11606	—	720	12326
Nidwalden	63	—	290	353
Zug	17050	—	—	17050
Freiburg	82355[6])	—	7077	89432
Solothurn	146408	4250	—	150658
Baselstadt	505286[7])	s. Primarsch.	9950[8])	515236
Baselland	—	—	18960[9])	18960
Schaffhausen	67411	—	950	68361
Appenzell A.-Rh.	8963[10])	—	—	8963
St. Gallen	196775	8080	4300[11])	209155
Graubünden	116444	3126	600	120170
Aargau	115551[12])	2400	12230	130181
Thurgau	106020[12])	—	3363	109383
Tessin	79557	—	—	79557
Waadt	231583	s. Sekundarsch.	9650[13])	241233
Wallis	67937	—	—	67937
Neuenburg	48879	—	1800	50679
Genf	216766[14])	s. Sekundarsch.	—	216766
1901:	2729724	40240	81585	2851549
1900:	2739772	48249	67840	2855861
Differenz:	—10048	—8009	+13745	— 4312

NB. Bundesbeiträge an Handelsschulen nicht inbegriffen. — [1]) Inkl. Beitr. an d. höh. Stadtschulen in Zürich u. W'thur. — [2]) Für die Lehrerschaft an allen höh. Lehranst. — [3]) Staatsbeitr. a. Gymn. u. Progymn. u. a. Kantonssch. Pruntrut. — [4]) S. auch Sek'sch. — [5]) Inkl. Mittelsch. in Münster, Sursee u. Willisau. — [6]) Inkl. Fr. 3400 für Studirende an Hochsch. — [7]) „Enseignem. sup. et établissem. scient." (inkl. collège St-Michel). — [8]) Gymnasium (120,860), Realsch. (219,806), Töchtersch. (164,620). — [9]) Stipendienkredit. — [10]) Inkl. Stipendien a. d. Handschinstiftg. (11,650). — [11]) Deckung von 50% des Defizits d. Kantonssch. in Trogen. — [12]) Stipendien f. höh. Studien. — [13]) Inkl. Konvikt (Bruttoausgabe). — [14]) Für Universität u. Mittelsch. — [15]) Collège de Genève.

4. *Berufsschulen (1901).*

Kantone	Lehrerseminarien Stip. an Kandid. Fr.	Technikum Gewerbeschulen Fr.	Tierarzneischulen Fr.	Landwirtschaftliche Schulen Fr.	Fachschulen Gewerbemuseum Fachkurse Fr.	Total Fr.
Zürich	145518	203311	106752[1]	119273	50400[2]	625254
Bern	206511	59916[3]	[4]	182528[5]	371542[6]	820497
Luzern	34692	—	—	16749	15544	66985
Uri	500	—	—	555	525	1580
Schwyz	20714	—	—	681	s. Fortb.-Sch.	21395
Obwalden . . .	s. Mittelsch.-Stip.	—	—	—	—	—
Glarus	1400	—	—	643	2041	4084
Zug	700	—	—	945	s. Fortb.-Sch.	1645
Freiburg . . .	29400	—	—	23690	23064	76154
Solothurn . . .	verb. mit Kant'sch.	—	—	443	9655	10098
Baselstadt . .	6959[7]	84923[8]	—	885	58726[9]	151493
Baselland . . .	1183	—	—	1187	13700[10]	16070
Schaffhausen . .	s. Gymnasium	—	—	2054	4496	6550
Appenzell A.-Rh.	4275	—	—	723	7100[11]	12098
Appenzell I.-Rh.	200	—	—	—	—	200
St. Gallen . . .	60141	—	—	25491	78115	163747
Graubünden . .	41963	—	—	19943	12876	74782
Aargau	67370	—	—	30852	24413	122635
Thurgau . .	66245[12]	—	—	2120	11310	79675
Tessin	42700	—	—	800	70235	113735
Waadt	134053	—	—	65054	43405	242512
Wallis	34309	—	—	8899	3900	47108
Neuenburg . .	32307	—	—	35068	195738	263113
Genf	s. Mittelschule	126888[13]	—	50791[14]	11950[15]	189629
1901:	931140	475038	106752	589374	1008735	3111039
1900:	894999	503420	111280	592303	949412	3051414
Differenz:	+36141	—28382	—4528	—2929	+59323	+59625

NB. Die Stip. überall inbegr.; die Bundesbeiträge nicht. — [1]) Inkl. Tierspital. — [2]) Gewerbemuseen Zürich u. W'thur, Seidenwebsch., Fachsch. f. Damenschn. u. Lingerie, Stickfachsch., Metallarb.-Sch. W'thur u. Musiksch. (2000). — [3]) Kant. Technikum in Burgdorf. — [4]) Mit Hochschule vereinigt (s. dort). — [5]) Landw. u. Molkereischule Rütti u. landw. Wintersch. Rütti u. Pruntrut. — [6]) Fach- u. Gewerbesch. (267,133). Gewerbemus. (24,147), Beitr. an Gewerbeschgeb. St. Immer (40,000), berufl. u. gewerbl. Stip. (24,762), Kunstsch. u. Kunstsamml. etc. — [7]) Fachk. f. Primarlehrer. — [8]) Gewerbesch. u. Gewerbemus. — [9]) Davon: Frauenarbeitssch. Fr. 52,456. — [10]) Inkl. Beitr. a. d. Handschinstiftg. — [11]) Beitr. an Web. u. Stickereifachsch. — [12]) Bruttoausg. (Zusch. Fr. 39,000). — [13]) Ec. d. métiers, Technicum, éc. des arts industr., éc. d'art appliqué. — [14]) Cours agric. en ville, éc. cant. d'hortic., cours aux apprentis hortic. — [15]) Handelssch., éc. d'infirmiers et d'infirmières.

5. *Hochschulen (1901).*

(Inklusive Ausgaben des Bundes für das Polytechnikum.)

Hochschulen	I. Lehrerbesoldungen Fr.	II. Assistenten Fr.	III. Abwärte Fr.	IV. Vereine und Gesellschaft. Fr.	V. Prämien Fr.	VI. Lehrmittel Fr.	VII. Drucksachen Fr.
Zürich* . . .	278957[1]	23323	25387	1700	780	s. IX	s. XIII
Bern** . . .	280836	30100	32299	—	—	—	—
Freiburg . .	—	—	—	—	—	—	—
Basel	176375	70525	s. Rubr. II[2])	—	—	—	3849
Lausanne . .	374258	s. Rubr. I	s. Rubr. I	2500[3])	5953[4])	—	—
Neuenburg . .	83815	5583	5082	—	85	—	1900
Genf* . . .	366978	39150	50821	—	—	—	s. XIII
Polytechnikum	727074[5])	—	—	—	250	—	—
1901:	2288293	168681	113589	4200	7068	—	5749
1900:	2194254	140854	114747	1600	1180	5319	1898
Differenz:	—	—	—	—	—	—	—

NB. Die Ausg. f. Gebäudeunterhalt u. Neub. nicht berücksichtigt. — * Mit Zahnarzneisch. — ** Mit Tierarzneisch. — [1]) Inkl. Fr. 16,000 Beitrag an das Polytechnikum. — [2]) Konservatore, Bibliothekare, Assistenten, Abwärte. — [3]) Reiten u. Fechten. — [4]) Für die höh. Lehranstalten in Lausanne zusammen. — [5]) Lehrerpersonal. — Die Angaben f. d. Universität Freiburg unerhältl.

Hochschulen	VIII. Bibliotheken Fr.	IX. Laboratorien Sammlungen Mobiliar etc. Fr.	X. Stipendien Fr.	XI. Heizung u. Beleucht. Fr.	XII. Ruhegehalte Witwen- und Waisenstiftung Fr.	XIII. Verwaltung u. Beamt. Fr.	I.—XIII. Total Fr.
Zürich . . .	44857[1])	124786[2])	21901[3])	50820	s. Mittelsch.	4880	577391
Bern	10147	254292[4])	—	137755[5])	6015	—	751444
Freiburg . . .	—	—	—	—	—	—	—
Basel	12000[6])	109942[7])	s. Mittelsch.	s. Primarsch.	s. Primarsch.	12240	384931
Lausanne . .	36851	109363[8])	s. Sek'sch.	10375[9])	—	5490	544790
Neuenburg . .	2299	22637[10])	3400	4501	—	2029	131331
Genf	9000[11])	111235[10])	—	57053	13202[12])	15632	663071
Polytechnikum	s. Rubr. IX.	212878[13])	—	—	—	192125[14])	1132327
1901:	115154	945133	25301	260504	19217	232396	4185285
1900:	129654	927896	35652	251765	21512	233929	4060260
Differenz:	—	—	—	—	—	—	+125025

[1]) Kantonalbibliothek und andere wissensch. Bibliotheken. — [2]) Inkl. Fr. 30,145 für den botan. Garten. — [3]) Inkl. Stipendien für Polytechniker, Kunstschüler u. Schüler auswärtiger höherer Anstalten etc. — [4]) Inkl. Beitrag an Kliniken im Inselspital (130,000) u. botan. Garten (18,255). — [5]) Verwaltungskosten (Mobiliar, Heizung etc.) Fr. 50,140, „Mietzins" Fr. 87,615. — [6]) S. auch Rubr. II. — [7]) Beiträge an die Kliniken (42,900), Museen etc. — [8]) Inkl. Museen. — [9]) Miete. — [10]) Inkl. Observatorium. — [11]) Fakultätsbibliotheken. — [12]) Caisse de prévoyance des professeurs de l'Université. — [13]) Unterrichtsanstalten und Sammlungen. — [14]) Verwaltung Fr. 134,063, Beamtung Fr. 54,126, Unvorhergesehenes Fr. 3936.

6. *Zusammenzug (1901)*

der Ausgaben der Kantone für das gesamte Unterrichtswesen (ohne Bundesbeitr.).

Kantone	Primarschulen Fr.	Sek.-u.Fortbildgssch. Fr.	Mittelschulen Fr.	Berufsschulen Fr.	Hochschulen Fr.	Total Fr.
Zürich . . .	2258190	607195	334955	625254	577391	4402985
Bern . . .	2218235	539184	230697	820497	751444	4560057
Luzern . .	364353	54161	162087	66985	—	647586
Uri	18819	3978	17410	1580	—	41787
Schwyz . .	53702	8280	—	21395	—	83377
Obwalden . .	3916	2304	12326	—	—	18546
Nidwalden .	12267	1333	353	—	—	13953
Glarus . . .	92437	65404	—	4084	—	161925
Zug . . .	62518	14670	17050	1645	—	95883
Freiburg . .	154565	44171	89432	76154	—	364322
Solothurn . .	254449	96556	150658	10098	—	511761
Baselstadt .	2103731	524709	515236	151493	384931	3680100
Baselland . .	195908	82230	18960	16070	—	313168
Schaffhausen .	133393	95559	68361	6550	—	303863
Appenzell A.-Rh. .	47968	14330	8963	12098	—	83359
Appenzell I.-Rh. .	25386	5550	—	200	—	31136
St. Gallen .	383080	98989	209155	163747	—	854971
Graubünden .	228976	10030	120170	74782	—	433958
Aargau . .	539643	207669	130181	122635	—	1000128
Thurgau . .	344111	80725	109383	79675	—	613894
Tessin . . .	232287	68492	79557	113735	—	494071
Waadt . . .	827183	226643	241233	242512	544790	2082361
Wallis . . .	50689	1600	67937	47108	—	167334
Neuenburg .	442603	116467	50679	263113	131331	1004193
Genf . . .	1292493	405434	216766	189629	663071	2767393
1901:	12340902	3375663	2851549	3111039	3052958	24732111
1900:	12039747	3249707	2855861	3051414	3000222	24196951
Differenz:	+301155	+125956	— 4312	+59625	+52736	+535160

II. Ausgaben der Gemeinden für das Unterrichtswesen (1901).

Kantone	Primarschulen Fr.	Sekundarschul. Fr.	Fortbildungs-, Gewerbe- und Berufsschulen etc. Fr.	Mittelschulen Fr.	Total Fr.
Zürich (1900) . . .	5941614	751648	430000	125000	7248262
Bern (1900)	3579253	455000	384901	194000	4613154
Luzern	590948	80000	18379	—	689327
Uri	20093	2000	1409	—	23502
Schwyz	126367	20580	7963	—	154910
Obwalden (1900/01) .	55000	1500	2599	—	59099
Nidwalden	64983	2000	1997	—	68980
Glarus	345297	56000	6485	—	407782
Zug	92281	s. Primarsch.	4098	4900	101279
Freiburg	818485	s. Primarsch.	65939	87851	972275
Solothurn	465000	65000	40350	—	570350
Baselstadt	—	—	—	—	—
Baselland	287121	s. Primarsch.	17531	—	304652
Schaffhausen . . .	255889	29043	7177	—	292109
Appenzell A.-Rh. . .	384322	84097	14173	26571	509163
Appenzell I.-Rh. . .	48227	600	500	—	49327
St. Gallen	2815933	188663	123029	—	3127625
Graubünden	400000	50000	33350	—	483350
Aargau (1900) . . .	1740414	370000	s. Primarsch.	—	2110414
Thurgau	549114	84851	11121	—	645086
Tessin	350000	20000	35000	35000	440000
Waadt	1350000	s. Mittelsch.	25000	400000	1775000
Wallis	300000	5000	20542	—	325542
Neuenburg	1043159	235990	280286	66739	1626174
Genf	297020	9463	96199	—	402682
1901:	21920520	2511435	1628028	940061	27000044
1900:	20800290	2323579	1622940	1027366	25774175
Differenz:	+1120230	+187856	+5088	—87305	+1225869

Zürich: a. *Primarschulgemeinden* (inkl. Fortbildungsschulwesen): Fr. 2,994,702 für Besoldungen, allgemeine Verwaltung, Fr. 128,849 für Zinse von Passiven, Fr. 1,635,077 für Erstellung und Unterhalt von Gebäuden und Liegenschaften, Fr. 383,543 für Lehrmittel und Schreibmaterialien, Fr. 114,347 Beiträge an die Sekundarschulen.

b. *Sekundarschulgemeinden:* Fr. 373,667 für Besoldungen und allgemeine Verwaltung, Fr. 121,307 für Erstellung und Unterhalt von Gebäuden und Liegenschaften, Fr. 106,453 für Lehrmittel und Schulmaterialien.

Bern: Primarschulausgaben gemäss den Resultaten einer besondern Erhebung. Zum Teil sind Ausgaben für Sekundarschulen inbegriffen. — Sekundar- und Mittelschulen: Lehrerbesoldungen.

Luzern: Ergebnisse der Schulrechnungen der Gemeinden.

Schwyz: Besoldungen der Primar- und Sekundarlehrerschaft.

Freiburg: Ausgaben f. d. Kollegium St. Michael; verwendet den Ertrag aus den Gütern.

Baselland: Angaben pro 1900 für Primar- und Sekundarschulen reproduzirt.

Appenzell I.Rh.: Angaben pro 1900 reproduzirt.

Graubünden: An die Besoldungen Fr. 288,225; übrige Ausgaben (schätzungsweise) rund Fr. 110,000, zusammen rund Fr. 400,000.

Aargau: Sekundarschulen: Schätzung der Erziehungsdirektion.

Thurgau: Schulsteuern für Primar- und Sekundarschulen.

Waadt: Angaben pro 1900 betreffend Primar- und Mittelschulen reproduzirt.

Wallis: Besoldungen Fr. 198,800, übrige Ausgaben (schätzungsweise) rund Fr. 100,000.

Neuenburg: Enseignement primaire Fr. 1,243,914, enseignement secondaire Fr. 350,230, enseignement professionnel Fr. 641,048, enseignement supérieur Fr. 198,070, total Fr. 2,433,262. Für obige Angaben sind die Beiträge von Kanton und Bund abgezogen worden.

Genf: Primarschulen: Inkl. Fr. 100,000 für „constructions scolaires“. — Fortbildungs- und Berufsschulen: Handels-, gewerbliches und industrielles Bildungswesen.

III. Zusammenzug der Ausgaben für die Primarschulen (1901).

Kantone	Kantone Fr.	Gemeinden Fr.	Total Fr.	Primarschüler	Durchschnitt per Schüler Fr.
Zürich	2258190	5941614	8199804	50853	161
Bern	2218235	3579253	5797488	101051	57
Luzern	364353	590948	955301	17140	56
Uri	18819	20093	38912	2681	15
Schwyz	53702	126367	180069	7660	23
Obwalden	3916	55000	58916	1858	32
Nidwalden	12267	64983	77250	1768	44
Glarus	92437	345297	437734	4899	89
Zug	62518	92281	154799	2936	53
Freiburg	154565	818485	973050	20845	47
Solothurn	254449	465000	719449	15686	46
Baselstadt	2103731	—	2103731	8856	237
Baselland	195908	287121	483029	11042	44
Schaffhausen	133393	255889	389282	6080	64
Appenzell A.-Rh.	47968	384322	432290	9475	46
Appenzell I.-Rh.	25386	48227	73613	1928	38
St. Gallen	383080	2815933	3199013	36274	88
Graubünden	228976	400000	628976	14443	44
Aargau	539643	1740414	2280057	30374	75
Thurgau	344111	549114	893225	17836	50
Tessin	232287	350000	582287	17751	33
Waadt	827183	1350000	2177183	41149	53
Wallis	50689	300000	350689	19114	18
Neuenburg	442603	1043159	1485762	21108	70
Genf	1292493	297020	1589513	9800	162
1901:	12340902	21920520	34261422	472607	72
1900:	12039747	20800290	32840037	471713	69
Differenz:	+301155	+1120230	+1421385	+ 894	+3

IV. Zusammenzug der Ausgaben für die Sekundarschulen (1901).

Kantone	Kantone Fr.	Gemeinden Fr.	Total Fr.	Schüler	Durchschnitt per Schül. Fr.
Zürich	607195	751648	1358843	7515	181
Bern	539184	455000	994184	7430	134
Luzern	54161	80000	134161	1246	108
Uri	3978	2000	5978	87	69
Schwyz	8280	20580	28860	321	90
Obwalden	2304	1500	3804	12	317
Nidwalden	1333	2000	3333	71	47
Glarus	65404	56000	121404	437	278
Zug	14670	s. Primarsch.	14670	195	75
Freiburg	44171	s. Primarsch.	44171	572	77
Solothurn	96556	65000	161556	1059	153
Baselstadt	524709	—	524709	4696	112
Baselland	82230	s. Primarsch.	82230	987	83
Schaffhausen	95559	29043	124602	893	140
Appenzell A.-Rh.	14330	84097	98427	537	183
Appenzell I.-Rh.	5550	600	6150	44	140

Kantone	Kantone Fr.	Gemeinden Fr.	Total Fr.	Schüler	Durchschnitt pr. Schül. Fr.
St. Gallen	98989	188663	287652	2519	114
Graubünden	10030	50000	60030	763	79
Aargau	207669	370000	577669	4006	144
Thurgau	80725	84851	165576	1328	125
Tessin	68492	20000	88492	869	102
Waadt	226643	s. Mittelsch.	226643	2095	?
Wallis	1600	5000	6600	139	47
Neuenburg	116467	235990	352457	780	?
Genf	405434	9463	414897	220	?
1901:	3375663	2511435	5887098	38821	—
1900:	2871421	2323579	5195000	37945	—
Differenz:	+504242	+187856	+692098	+ 876	—

V. Zusammenzug der Ausgaben für das gesamte Unterrichtswesen (1901).

Kantone	Kantone Fr.	Gemeinden Fr.	Total Fr.	Bundessubventionen für die Berufsbildung
Zürich	4402985	7248262	11651247	Für das gewerbliche Bildungswesen in den Kantonen:
Bern	4560057	4613154	9173211	*a.* männliche Berufsbildung
Luzern	647586	689327	1336913	912167
Uri	41787	23502	65289	
Schwyz	83377	154910	238287	
Obwalden	18546	59099	77645	
Nidwalden	13953	68980	82933	
Glarus	161925	407782	569707	*b.* weibliche Berufsbildung und Hauswirtschaft
Zug	95883	101279	197162	181762
Freiburg	364322	972275	1336597	
Solothurn	511761	570350	1082111	
Baselstadt	3680100	—	3680100	
Baselland	313168	304652	617820	Für das landwirtschaftliche Bildungswesen in den Kantonen
Schaffhausen	303863	292109	595972	248156
Appenzell A.-Rh.	83359	509163	592522	
Appenzell I.-Rh.	31136	49327	80463	
St. Gallen	854971	3127625	3982596	
Graubünden	433958	483350	917308	Für das kommerzielle Bildungswesen in den Kantonen
Aargau	1000128	2110414	3110542	343878
Thurgau	613894	645086	1258980	
Tessin	494071	440000	934071	
Waadt	2082361	1775000	3857361	
Wallis	167334	325542	492876	Für das schweizerische Polytechnikum
Neuenburg	1004193	1626174	2630367	
Genf	2767393	402682	3170075	1132327
1901:	24732111	27000044	51732155	2818290
1900:	24196951	25774175	49971126	2592994
Differenz:	+535160	+1225869	+1761029	+225296

C. Ausgaben des Bundes für das Unterrichtswesen der Kantone.

I. Für das gewerbliche Bildungswesen in den Kantonen (1901).

a. Männliche Berufsbildung.

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben Fr.	Rp.	Anderweitige Beiträge Fr.	Rp.	Bundes-Subvention Fr.
	Kanton Zürich.						
1	Handwerkerschule des Bezirks Affoltern	Affoltern, Mettmenstetten, Hausen	3088	—	2100	—	1000
2	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Bassersdorf	691	95	650	—	375
3	" " .	Bauma	1268	89	851	50	445
4	" " .	Bülach	996	09	655	40	350
5	" " .	Elgg	864	40	750	—	400
6	Handwerks- u. Gewerbeschule	Horgen	1434	75	934	75	500
7	Gewerbeschule	Illnau	1325	40	1250	—	350
8	"	Küsnacht	2761	90	1520	75	745
9	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Männedorf	1328	12	878	12	450
10	" " .	Nänikon	1123	40	787	20	300
11	" " .	Dietikon	750	41	350	—	250
12	Gewerbe- u. Fortbildungsschule	Oerlikon-Seebach-Schwamendingen	4365	90	2342	93	1112
13	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Pfäffikon	1295	42	904	30	364
14	" " .	Richterswil	1545	55	1095	55	450
15	Gewerbeschule	Rüti	2572	94	1550	—	775
16	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Rykon-Lindau	1254	39	794	—	340
17	" " .	Stäfa	2001	85	1300	—	650
18	" " .	Weisslingen	941	80	670	—	242
19	Handwerkerschule	Töss	2509	40	1537	40	620
20	Gewerbeschule	Uster	4020	40	2350	—	1225
21	Handwerkerschule	Wädenswil	1606	10	1150	—	550
22	Gewerbeschule	Wald	2213	80	1459	47	750
23	"	Wetzikon	1657	—	1075	—	430
24	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Winterthur	9807	35	5983	35	2400
25	Berufsschule für Metallarbeiter	Winterthur	70972	85	17477	95	8466
26	Gewerbemuseum	Winterthur	19780	65	13398	40	5100
27	Zentralkommission der Gewerbemuseen . .	Zürich u. Winterthur	22612	—	15000	—	7500
28	Gewerbeschule der Stadt . .	Zürich	273330	67	178554	67	74000
29	Pestalozzianum	Zürich	2938	45	1800	—	869
30	Zürcherische Seidenwebschule .	Zürich	39954	59	20400	—	8500
31	Kantonales Technikum . . .	Winterthur	248762	32	131445	52	68515
32	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Dielsdorf	506	30	480	—	150
33	" " .	Adlisweil	748	40	550	—	200
	Kanton Bern.						
34	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Biel	6250	—	3200	—	1500
35	Handwerkerschule.	Burgdorf	4870	25	2903	70	1400
36	"	Herzogenbuchsee	1508	15	1000	—	500
37	"	Huttwil	970	80	710	—	250
38	"	Interlaken	4506	79	2720	—	1425
39	"	Kirchberg	927	—	640	—	320
40	"	Langenthal	3034	—	1850	—	850
41	"	Langnau	1449	35	969	45	450
42	Gewerbl. Zeichnungsschule .	Meiringen	911	95	558	—	300
43	Handwerkerschule	Münsingen	903	74	560	—	280

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben		Anderweitige Beiträge		Bundes-Subvention
			Fr.	Rp	Fr.	Rp	Fr.
44	Handwerkerschule	Oberdiessbach	523	97	330	—	165
45	„	Oberhofen bei Thun	771	15	510	—	250
46	Ecole professionnelle de dessin	St-Imier	5865	56	3800	—	2065
47	Handwerkerschule	Steffisburg	1252	—	1005	—	457
48	„	Sumiswald	870	50	600	—	225
49	„	Delsberg	865	—	1004	—	600
50	„	Thun	3384	22	2030	—	1025
51	„	Wangen a./Aare	1733	45	1160	—	570
52	„	Worb	969	75	708	—	300
53	Cours de dessin professionnelle	Porrentruy	1320	75	850	90	425
54	Schnitzlerschule	Brienz	48203	87	11233	—	5750
55	Zeichnungsschule	Brienzwiler	702	77	404	—	200
56	Ecole d'horlogerie	Porrentruy	17883	50	8685	80	4450
57	Ecole d'horlogerie et de mécanique	St-Imier	42681	27	20350	—	10400
58	Lehrwerkstätte f. Grossuhrenmacherei	Sumiswald	3854	58	2600	—	1300
59	Ecole professionnelle	Neuveville	1065	95	853	—	500
60	Bernische Lehrwerkstätten .	Bern	155539	12	52336	32	28600
61	Handwerker- und Kunstgewerbeschule . .	Bern	68667	—	44160	45	18223
62	Schweiz. perman. Schulausstell.	Bern	2262	22	1615	11	805
63	Kantonales Gewerbemuseum .	Bern	41723	90	26152	—	12147
64	Westschweiz. Technikum . .	Biel	139873	85	100259	50	55585
65	Kantonales Technikum . . .	Burgdorf	84306	—	48346	—	24437
	Kanton Luzern.						
66	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Luzern	11565	90	7313	90	3500
67	Kunstgewerbeschule	Luzern	22089	64	14368	89	7679
	Kanton Uri.						
68	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Altdorf	2109	11	1409	11	700
	Kanton Schwyz.						
69	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Arth	2090	71	1296	05	627
70	„ „ .	Brunnen-Ingenbohl	1091	45	650	—	318
71	„ „ .	Einsiedeln	2509	10	1639	10	870
72	„ „ .	Gersau	923	10	524	10	300
73	„ „ .	Küssnacht	904	95	518	—	267
74	„ „ .	Lachen	1945	46	1241	—	625
75	„ „ .	Schwyz	3133	15	1600	56	831
76	„ „ .	Wollerau	837	65	494	—	247
	Kanton Obwalden.						
77	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Kerns	860	93	580	93	280
78	Gewerbl. Zeichnungsschulen .	Sachseln u. Sarnen	2919	04	2019	04	900
	Kanton Nidwalden.						
79	Gewerbl. Zeichnenschule . .	Beckenried	748	93	320	—	150
80	„ „ .	Buochs	979	35	442	93	150
81	Zeichnen- u. Fortbildungsschule	Stans	2248	90	1468	—	750
	Kanton Glarus.						
82	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Engi	1484	50	1004	50	480
83	„ „ .	Glarus	10672	81	7388	41	3200
84	„ „ .	Mollis	1811	65	1311	65	500
85	„ „ .	Näfels	1481	47	1122	83	350
86	„ „ .	Netstal	966	15	599	15	367
87	„ „ .	Schwanden	3792	32	1848	32	928

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben Fr.	Rp.	Anderweitige Beiträge Fr.	Rp.	Bundes-Subvention Fr.
	Kanton Zug.						
88	Handwerker-Fortbildungssch. .	Baar	1059	75	714	75	345
89	Handwerker-Zeichnenschule .	Zug	4003	86	2693	86	1300
90	Handwerkerschule	Menzingen	983	81	689	—	200
	Kanton Freiburg.						
91	Ecole secondaire professionnelle des garçons	Fribourg	8576	75	5797	75	2779
92	Fortbildungsschule für gewerbl. Zeichnen .	Murten	560	—	315	—	195
93	Ecoles professionnelles de l'Industrielle	Fribourg	28691	17	9216	40	4000
94	Musée industriel cantonal . .	"	14215	—	9615	—	4600
95	Cours professionnels d'adultes	"	13500	30	9310	15	4080
96	Ecole des arts et métiers . .	"	62561	11	41613	11	19328
	Kanton Solothurn.						
97	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Balsthal-Klus	2566	60	1767	80	700
98	Berufsschule	Biberist	772	05	528	70	250
99	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Breitenbach	870	—	580	—	290
100	" " .	Derendingen	1806	75	1220	—	600
101	" " .	Erlinsbach	1113	44	730	—	399
102	" " .	Grenchen	3173	85	2147	85	1026
103	" " .	Hessigkofen	1747	09	1119	—	600
104	" " .	Kriegstetten	1851	20	1240	—	620
105	" " .	Niedergerlafingen	1895	45	1250	—	625
106	" " .	Olten	6925	82	4506	26	2267
107	Handwerkerschule	Solothurn	9999	91	6460	03	3200
108	Uhrenmacherschule	Solothurn	30268	46	5000	—	2500
109	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Schönenwerd	1975	35	1286	—	665
	Kanton Baselstadt.						
110	Allgemeine Gewerbeschule . .	Basel	147929	53	91268	53	52933
111	Gewerbemuseum	"	27613	19	17450	—	9025
112	Historisches Museum	"	34856	15	21747	35	6097
	Kanton Baselland.						
113	Gewerbl. Zeichnenschule . .	Arlesheim	3381	39	2240	—	1000
114	" Fortbildungsschule .	Gelterkinden	4570	25	2859	70	1351
115	" " .	Liestal	3426	60	2000	—	1150
116	" Zeichnenschule . .	Sissach	3278	76	2000	—	1000
117	" Fortbildungsschule .	Waldenburg	2694	96	1556	—	663
118	" " .	Oberwil	2298	74	2256	96	935
119	" " .	Pratteln	1931	72	2609	35	800
	Kanton Schaffhausen.						
120	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Neunkirch	1412	38	852	38	560
121	" " . .	Schaffhausen	8436	39	5441	—	2995
122	" " . .	Stein a. Rh.	770	—	610	—	160
	Kanton Appenzell A.-Rh.						
123	Gewerbl. Zeichnenschule . .	Bühler	512	87	342	87	170
124	" " . .	Gais	622	57	430	07	190
125	" " . .	Heiden	2100	20	1448	20	652
126	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Herisau	3886	95	2599	45	1260
127	" " . .	Speicher	930	—	620	—	310
128	" " . .	Stein-Hundwil	943	63	634	48	268
129	" " . .	Teufen	1228	35	819	35	409
130	" " . .	Trogen	1211	75	796	75	405
131	Gewerbl. Zeichnenschule . .	Urnäsch	596	60	437	60	159
132	" " . .	Waldstadt	445	07	307	87	128

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben Fr.	Rp	Anderweitige Beiträge Fr.	Rp	Bundes-Subvention Fr.
133	Gewerbl. Zeichnenschule . .	Walzenhausen	1205	15	805	15	400
134	Weblehranstalt	Teufen	16429	25	5581	—	2000
	Kanton Appenzell I.-Rh.						
135	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Appenzell	742	15	490	—	250
	Kanton St. Gallen.						
136	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Altstätten	2393	—	1736	91	650
137	" " .	Berneck	1661	02	1162	02	480
138	" " .	Buchs	964	10	733	32	221
139	" " .	Bütschwil	759	85	509	85	250
140	" " .	Ebnat-Kappel	1187	45	745	25	295
141	" " .	Flawil	1432	51	1034	51	398
142	" " .	Flums	1083	84	718	14	359
143	" " .	Gams	821	70	536	70	285
144	" " .	Gossau	914	19	600	—	300
145	" " .	Grabs	885	10	585	10	300
146	" " .	Grub	231	91	153	76	88
147	" " .	Kirchberg	783	90	481	60	240
148	" " .	Lichtensteig	1290	—	863	—	422
149	" " .	Mels	967	50	625	45	250
150	" " .	Mörschwil	481	55	281	55	100
151	" " .	Nesslau-Krummenau	850	50	527	50	272
152	" " .	Niederuzwil	1975	15	1275	15	700
153	" " .	Oberuzwil	827	17	471	17	356
154	" " .	Ragaz	2475	40	1675	40	800
155	" " .	Rapperswil-Jona	2010	61	1265	61	745
156	" " .	Rheineck	875	75	598	75	277
157	" " .	Rorschach	2466	60	1651	60	815
158	" " .	Schännis	901	05	575	75	300
159	" " .	St. Gallen	37597	16	22290	26	11800
160	" " .	Thal	2221	90	1514	90	707
161	" " .	Uznach	1080	15	707	05	320
162	" " .	Waldkirch	1087	30	704	30	350
163	" " .	Wartau	643	20	355	10	194
164	" " .	Wattwil	1335	70	812	35	433
165	" " .	Wil	2633	60	1634	75	789
166	Kant. Wanderlehrerinst. u. Lehrmitteldepot	St. Gallen	670	25	533	25	137
167	Anstalten des ostschweiz. Stickfachfonds .	Grabs, Degh., Kirchb. Amriswil, Rheineck	101011	45	43215	—	21000
168	Toggenburgische Webschule .	Wattwil	28333	83	10198	90	4057
169	Industrie- u. Gewerbemuseum .	St. Gallen	107703	15	59769	—	29900
	Kanton Graubünden.						
170	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Chur	7650	41	5100	41	2550
171	" " .	Davos	5185	—	3560	—	1625
172	" " .	Ems	970	—	637	—	333
173	" " .	Thusis	950	—	650	—	300
174	Muster- und Modellsammlung .	Chur	2617	65	1600	—	800
175	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Ilanz	1010	—	600	—	410

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben Fr.	Rp.	Anderweitige Beiträge Fr.	Rp.	Bundes-Subvention Fr.
	Kanton Aargau.						
176	Handwerkerschule.	Aarburg	1335	35	640	—	320
177	"	Baden	4723	07	2900	—	1335
178	"	Bremgarten	898	32	650	—	325
179	"	Brugg	3184	95	1775	—	875
180	"	Frick	968	22	640	—	275
181	"	Gebenstorf	669	41	330	—	200
182	"	Lenzburg	1410	—	900	—	450
183	"	Menziken	1465	75	975	—	462
184	"	Murgenthal	864	70	500	—	250
185	"	Muri	1115	60	815	60	300
186	"	Rheinfelden	1798	97	1044	05	570
187	"	Schöftland	744	66	430	—	250
188	"	Wohlen	1310	05	876	45	400
189	"	Zofingen	2265	35	1404	25	706
190	Kantonales Gewerbemuseum .	Aarau	42484	57	26445	—	13260
191	Handwerkerschule.	Zurzach	921	55	1005	35	350
	Kanton Thurgau.						
192	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Amriswil	514	65	367	50	220
193	" " .	Arbon	1542	—	1065	—	477
194	" " .	Bischofszell	1102	80	611	60	274
195	" " .	Diessenhofen	675	10	483	10	188
196	" " .	Ermatingen	809	20	540	—	270
197	" " .	Frauenfeld	4267	60	1872	05	946
198	" " .	Kreuzlingen	2707	25	1801	50	715
199	" " .	Müllheim	750	16	489	50	240
200	" " .	Oberhof.-Münchwil.	1028	65	739	65	255
201	" " .	Schönenbg.-Kradolf	1030	—	730	—	300
202	" " .	Weinfelden	2612	50	1772	—	875
	Kanton Tessin.						
203	Scuola di disegno	Agno	4690	—	3220	—	1470
204	"	Arzo	4460	—	3110	—	1350
205	"	Bellinzona	6105	—	4405	—	1700
206	"	Biasca	2520	—	1820	—	700
207	"	Breno	2185	—	1485	—	700
208	"	Cevio	2346	—	1646	—	700
209	"	Chiasso	2475	—	1825	—	650
210	"	Cresciano	2230	—	1540	—	690
211	"	Curio	2650	—	1900	—	750
212	"	Locarno	7040	—	5350	—	2350
213	"	Intragna	1750	—	1350	—	400
214	"	Barbengo	1650	—	1250	—	400
215	"	Lugano	19650	—	13650	—	6000
216	"	Mendrisio	7040	—	4880	—	2160
217	"	Rivera	2430	—	1690	—	740
218	"	Russo	1650	—	1225	—	425
219	"	Sessa	2760	—	1960	—	800
220	"	Sonvico	2210	—	1535	—	675
221	"	Stabio	2505	—	1805	—	705
222	"	Tesserete	2365	—	1715	—	650
223	"	Vira Gambarogno	2280	—	1615	—	665
224	Scuola serale professionale Antonio Vanoni .	Lugano	2566	50	1616	50	960
225	Scuola di disegno	Ponte-Tresa	1750	—	1350	—	400

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben		Anderweitige Beiträge		Bundessubvention
			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.
	Kanton Waadt.						
226	Cours profess. de la Société indust. et commerc.	Lausanne	8010	35	5288	35	2638
227	Cours professionnel des ouvriers tapissiers .	„	3772	70	2561	47	1167
228	Cours professionnel des ouvriers ferblantiers	„	2057	05	1427	05	630
229	Cours prof. des ouvr. tailleurs et tailleuses .	„	987	60	543	60	312
230	Cours de reliure et dorure des ouvr. relieurs .	„	1092	58	812	30	380
231	Cours professionnels des ouvriers serruriers .	„	5013	66	3366	60	1647
232	Cours professionnelles des ouvr. charpentiers	„	1618	50	1018	50	600
233	Cours profess. pour charrons et maréchaux	„	2735	05	1732	40	767
234	Cours prof. des ouvriers typogr. et conducteurs	„	1113	65	1100	—	433
235	Cours professionnels des maçons suisses . .	„	1232	45	510	—	322
236	Cours professionnels des ouvriers ébénistes	„	1802	49	1222	50	545
237	Cours professionnels des ouvriers coiffeurs .	„	488	60	260	—	130
238	Cours de dessin professionnels-industriels .	Avenches	567	40	300	—	100
239	Cours de décor. des ouvriers confiseurs .	Lausanne	427	—	270	—	163
240	Cours professionnels	Morges	1465	35	995	35	467
241	„ „	Nyon	800	—	550	—	400
242	Cours industriels	Montreux	1715	75	1056	75	375
243	Cours professionnels	Payerne	195	—	147	—	48
244	„ „	Vallorbes	3373	—	1866	05	992
245	Cours profess. et de métiers .	Vevey	3740	35	2961	—	719
246	Cours professionnels	Yverdon	6192	95	4100	95	1900
247	Musée industriel	Lausanne	1800	—	1200	—	600
248	Ecole professionnelle cantonale	„	—	—	—	—	—
249	Ecole d'horlogerie	Sentier	11389	86	7744	43	2512
250	Cours prof. de la société industr. et comm.	„	405	20	258	40	128
	Kanton Wallis.						
251	Ecole des apprentis-artisans .	Sion	2500	—	1670	—	830
252	Ecole professionnelle . . .	„	16152	—	11152	—	5000
	Kanton Neuenburg.						
253	Ecole de dessin professionnelle	Cernier	1217	60	867	60	350
254	Ecole mixte d'enseignement professionnel .	Locle	6114	46	3530	—	1750
255	Ecole professionnelle . . .	Gorgier-St-Aubin	614	85	514	85	100
256	Ecole de dessin profession. et de modelage	Neuchâtel	9414	14	5586	86	2750
257	Ecole d'art appliqué à l'Industrie . . .	Chaux-de-Fonds	47199	24	31380	—	15440
258	Ecole d'horlogerie et de mécanique	„	68612	61	76045	11	20300
259	Ecole de mécanique	Couvet	20545	48	9288	—	4600
260	Ecole d'horlogerie et de mécanique	Fleurier	31013	40	17314	—	8800
261	„ „ „	Locle	64055	14	35964	—	17271
262	Ecole d'horlogerie	Neuchâtel	18954	24	10873	24	5196
263	Ecole d'horlogerie, sect. d'électr.	„	32687	83	21798	83	10889
	Kanton Genf.						
264	Cours facultatifs du soir . .	Genève	14705	55	9429	55	3600
265	Académie professionnelle . .	„	32697	85	21325	85	8500
266	Ecole d'horlogerie	„	54345	—	33965	—	16880
267	Ecole de mécanique	„	36029	70	24244	70	10240
268	Musée des arts décoratifs . .	„	22955	—	16455	35	6500
269	Ecoles des beaux-arts . . .	„	100636	75	68910	10	29956
270	Ecole cantonale des métiers .	„	51894	35	35794	35	16000
271	Ecole cantonale des arts industriels .		119572	65	73108	35	30399

Rekapitulation.

Kantone	Gesamt-Ausgaben Fr.	Rp	Anderweitige Beiträge Fr.	Rp	Bundes-Subvention Fr.
Zürich	731072	33	412046	25	188373
Bern	703652	41	344104	23	175154
Luzern	33655	54	21682	79	11179
Uri	2109	11	1409	11	700
Schwyz	13435	57	7962	81	4085
Obwalden	3779	97	2599	97	1180
Nidwalden	3977	18	2230	93	1050
Glarus	20208	90	13274	86	5825
Zug	6047	42	4097	61	1845
Freiburg	128104	33	75867	41	34982
Solothurn	64965	97	27835	64	13742
Baselstadt	210398	87	130465	88	68055
Baselland	21582	42	15518	01	6899
Schaffhausen	10618	77	6903	38	3715
Appenzell A.-Rh.	30112	39	14822	79	6351
Appenzell I.-Rh.	742	15	490	—	250
St. Gallen	312781	60	198447	95	98440
Graubünden	18383	06	12147	41	6018
Aargau	66160	52	40430	70	20328
Thurgau	17039	91	10271	90	4760
Tessin	85401	—	61942	—	25910
Waadt	61996	54	41192	70	17975
Wallis	18652	—	12822	—	5830
Neuenburg	300428	99	183562	49	87446
Genf	332836	85	283293	25	122075
	3112742	80	1925422	57	912167

b. Hauswirtschaftliche und weibliche Berufsbildung.

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben Fr.	Rp	Anderweitige Beiträge Fr.	Rp	Bundessubvention Fr.
	Kanton Zürich.						
1	Weibl. Fortbildungsschule	Adliswil	974	95	580	—	300
2	Fortbildungsschule für Töchter	Andelfingen	558	30	408	75	200
3	Weibl. Fortbildungsschule	Bülach	472	25	295	—	125
4	Mädchen-Fortbildungsschule	Dübendorf	263	50	142	—	75
5	Weibl. Fortbildungsschule	Dynhard-Eschlikon	394	40	355	—	100
6	Mädchen-Fortbildungsschule	Guntalingen	278	10	208	10	65
7	Töchter-Fortbildungsschule	Hegi	289	35	175	—	90
8	Weibl. Fortbildungsschule	Hutzikon-Turbenthal	164	10	164	10	—
9	Fortbildungsschule für Töchter	Iberg-Seen	463	—	225	—	80
10	" " "	Illnau	679	55	405	—	175
11	Haushaltungsschule	Küsnacht	1166	32	907	42	167
12	Töchter-Fortbildungsschule	Neftenbach	400	—	260	—	60
13	Mädchen-Fortbildungsschule	Oberstammheim	380	75	260	75	120
14	Koch- und Haushaltungskurse	Pfäffikon (Bezirk)	1914	66	1066	71	500
15	Weibl. Fortbildungsschule	Pfäffikon	560	30	280	—	200
16	Haushaltungsschule	Richterswil	1130	—	777	40	200
17	Weibl. Fortbildungsschule	Rüti	1014	10	630	—	260

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben Fr.	Rp.	Anderweitige Beiträge Fr.	Rp.	Bundessubvention Fr.
18	Haushaltungsschule	Stäfa	713	—	585	—	225
19	Fortbildungsschule für Töchter	Töss	942	—	712	—	230
20	Töchter-Fortbildungsschule .	Unterembrach	1202	62	713	65	290
21	" " .	Unterstammheim	330	75	235	75	95
22	Haushaltungsschule und Kurse des Frauenbundes	Winterthur	15631	56	7676	87	2096
23	Fortbildungsschule für Töchter .	"	28721	70	18273	70	8400
24	Schweiz. Fachschule für Damenschneiderei und Lingerie	Zürich	59790	40	19550	—	8975
25	Haushaltungsschule	"	33107	35	8300	—	4150
26	Hauswirtsch. Unterricht an der VIII. Primarschulklasse . .	"	5930	06	4730	06	1200
	Kanton Bern.						
27	Frauenarbeitsschule	Bern	22273	25	7500	—	3750
28	Haushaltungs- und Dienstbotenschule . .	"	26455	45	5595	23	2825
29	Koch- und Haushaltungskurse an den Primarschulen . .	"	4921	39	2705	—	2169
30	Hauswirtschaftliche Kurse der städtischen Sekundarschulen	"	3161	58	1771	23	1581
31	Mädchen-Fortbildungsschule .	Duggingen	652	—	455	—	197
32	Haushaltungsschule	Herzogenbuchsee	7495	—	3456	25	1600
33	Freiw. Töchter-Fortbildungsschule . . .	Münchenbuchsee	578	40	527	—	125
34	Ecole ménagère	St-Imier	25721	07	1244	40	400
35	Bern. Haushaltungsschule . .	Worb	17612	61	3816	80	1870
	Kanton Luzern.						
36	Koch- und Haushaltungsschule	Weggis	11041	—	3138	—	1150
	Kanton Obwalden.						
37	Koch- und Haushaltungskurs .	—	836	40	304	95	152
	Kanton Nidwalden.						
38	Kochkurse	—	850	51	250	—	125
	Kanton Glarus.						
39	Weibl. Fortbildungsschule . .	Hätzingen	550	—	450	—	100
40	Weibl. Handarbeitskurs . . .	Diessbach	190	—	130	—	60
41	Weibl. Fortbildungsschule . .	Haslen	260	—	205	—	55
42	Weibl. Handarbeitskurs . . .	Leuggelbach	353	15	258	15	95
43	Weibl. Fortbildungsschule . .	Luchsingen	350	—	250	—	100
44	Weibl. Handarbeitskurs . . .	Mollis	829	20	579	20	250
45	Weibl. Fortbildungsschule . .	Mitlödi	203	90	109	90	94
46	Weibl. Fortbildungsschule . .	Mühlehorn	180	—	140	—	22
47	Weibl. Fortbildungsschule . .	Näfels	712	50	569	50	140
48	Weibl. Handarbeitskurs . . .	Netstal	753	80	573	80	180
49	Weibl. Fortbildungsschule . .	Niederurnen-Ziegelbrücke	966	15	780	55	184
50	Weibl. Handarbeitskurs . . .	Nidfurn	241	40	176	40	65
51	" " . .	Rüti	380	25	285	25	95
52	Weibl. Fortbildungsschule . .	Linthal	310	—	245	—	80
	Kanton Freiburg.						
53	Cours professionnel de cuisine	Fribourg	8750	35	4700	—	1550
54	Cours prof. de coupe et de confection . .	"	9248	—	3400	—	1700
55	Ecole ménagère	"	19024	70	5670	—	3000

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben Fr.	Rp.	Anderweitige Beiträge Fr.	Rp.	Bundessubvention Fr.
	Kanton Solothurn.						
56	Haushaltungsschule	Äschi	934	58	650	—	325
57	„	Balsthal	2360	32	1479	80	731
58	„	Biberist	1562	43	1097	20	448
59	Freiwillige Töchter-Fortbildungsschule . .	Büsserach	1038	45	719	45	319
60	Haushaltungsschule	Derendingen	4125	47	2116	50	800
61	„	Grenchen	1784	90	1384	90	400
62	„	Kriegstetten	731	35	520	—	260
63	„	Olten	1686	85	863	—	350
64	„	Schönenwerd	734	05	500	—	250
65	„	Solothurn	2302	70	1150	—	550
	Kanton Baselstadt.						
66	Kochkurs der Mädchensekundarschule .	Basel	8183	36	5318	36	2865
67	Frauenarbeitsschule	„	99243	99	62150	83	30135
68	Kochschulen der Kommission für Fabrikarbeiterverhältnisse . . .	„	5210	39	3500	—	1500
	Kanton Baselland.						
69	Haushaltungsschule	Arlesheim	701	69	450	—	200
70	Koch- und Haushaltungskurse der gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons . .	Baselland	973	55	577	—	270
71	Koch- und Haushaltungsschule	Pratteln	933	36	600	66	200
72	Schulküche	Binningen	1050	60	730	—	325
73	Koch- und Haushaltungsschule	Gelterkinden	4590	52	3212	60	1633
74	„ „ „ .	Liestal	3524	24	1400	—	700
75	„ „ „ .	Münchenstein	897	21	544	—	250
76	„ „ „ .	Muttenz	—	—	—	—	—
77	Schulküche	Sissach	797	05	400	—	200
78	Koch- und Haushaltungsschule	„	2223	65	1300	—	650
79	„ „ „ .	Waldenburg	539	98	320	—	160
	Kanton Schaffhausen.						
80	Töchter-Fortbildungsschule .	Beggingen	495	20	397	20	98
81	„ „ .	Dörflingen	134	—	92	—	42
82	„ „ .	Neunkirch	473	25	252	25	221
83	„ „ .	Schaffhausen	4653	50	3130	50	1523
84	„ „ .	Schleitheim	566	20	405	80	161
85	„ „ .	Stein a. Rh.	616	—	426	—	190
	Kanton Appenzell A.-Rh.						
86	Töchter-Fortbildungsschule .	Gais	176	20	120	20	56
87	„ „ .	Grub	60	—	39	—	21
88	„ „ .	Heiden	303	75	181	75	122
89	„ „ .	Herisau	3875	70	2670	70	1145
90	Volkskochschule	„	2120	12	1489	62	533
91	Töchter-Fortbildungsschule .	Hundwil	224	45	151	45	73
92	„ „ .	Lutzenberg	67	—	36	75	49
93	„ „ .	Rehetobel	105	—	43	80	58
94	„ „ .	Reute	145	—	121	—	24
95	„ „ .	Schwellbrunn	73	30	63	30	10
96	„ „ .	Speicher	338	40	226	40	112
97	„ „ .	Stein	193	—	133	—	60
98	„ „ .	Teufen	520	60	347	60	173
99	„ „ .	Trogen	342	90	197	90	145
100	„ „ .	Wald	265	—	228	30	37
101	„ „ .	Waldstatt	195	80	125	80	70
102	„ „ .	Walzenhausen	172	20	115	20	55
103	„ „ .	Wolfhalden	110	—	70	—	40
	Kanton St. Gallen.						
104	Kochschule	St. Gallen	5645	—	1100	—	250
105	Haushaltungsschule	„	22403	88	4300	—	2150
106	Frauenarbeitsschule	„	36516	93	16449	11	8250
107	Haushaltungsschule	Thal	247	25	195	—	85

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben Fr.	Rp.	Anderweitige Beiträge Fr.	Rp.	Bundessubvention Fr.
	Kanton Graubünden.						
108	Freiwillige Fortbildungsschulen für Mädchen	Verschiedene Gemeinden	420	—	280	—	140
109	Frauenarbeitsschule	Chur	5400	—	1600	—	800
110	Koch- und Haushaltungsschule	"	24516	65	17000	—	1000
111	Kantonal. Kochkurs	Schuls	1109	80	600	—	300
	Kanton Aargau.						
112	Haushaltungs- und Kochkurse	Aarau, Oberentfelden, Erlinsbach	4540	02	2300	—	1100
113	Kochkurse des gemeinnützigen Frauenvereins	Aarau	2905	95	450	—	250
114	Töchter-Fortbildungsschule .	Ammerswil	48	25	38	—	—
115	Haushaltungsschule	Boniswil	5070	65	985	20	200
116	Töchter-Fortbildungsschule .	Egliswil	135	—	90	—	45
117	Haushaltungsschule	Kölliken	450	10	270	—	130
118	Weibl. Fortbildungschule . .	Küngoldingen	159	55	109	55	50
119	Dienstboten- und Haushaltungsschule . .	Lenzburg	7741	64	2240	50	1000
120	Töchter-Fortbildungsschule .	"	270	—	180	—	90
121	" " .	Meisterschwanden	135	—	90	—	45
122	Haushaltungs- und Kochschule	Menziken	715	45	500	—	225
123	Töchter-Fortbildungsschule .	Niederlenz	165	—	110	—	55
124	Weibl. Fortbildungsschule . .	Oftringen	238	10	188	10	50
125	Töchter-Fortbildungsschule .	Othmarsingen	135	—	90	—	45
126	Koch- und Haushaltungsschule	Reinach	946	30	730	35	260
127	Haushaltungsschule	Safenwil	172	45	137	45	55
128	Töchter-Fortbildungsschule .	Seengen	165	—	110	—	55
129	" " .	Seon	164	40	123	70	55
130	" " .	Staufen	136	65	91	65	45
131	Haushaltungsschule	Uerkheim	329	80	170	—	80
132	Koch- und Haushaltungsschule	Zofingen	822	42	800	—	292
133	Haushaltungsschule	Strengelbach	122	—	77	—	45
	Kanton Thurgau.						
134	Freiw. Töchter-Fortbildungssch.	Ermatingen	477	95	314	15	155
135	" "	Alterswilen	331	—	206	—	100
136	" "	Amriswil	866	70	586	70	280
137	" "	Au	210	55	80	—	36
138	" "	Bichelsee	250	—	170	—	80
139	" "	Bischofszell	1387	20	324	—	150
140	" "	Diessenhofen	435	50	295	—	115
141	" "	Dussnang-Oberwangen	204	42	134	42	70
142	" "	Eschlikon	430	—	207	—	64
143	" "	Erlen	—	—	—	—	—
144	" "	Ettenhausen	496	85	240	—	100
145	" "	Frauenfeld	2217	20	1402	80	800
146	" "	Gachnang	235	—	183	—	44
147	" "	Götighofen	272	50	182	50	90
148	" "	Guntershausen	375	—	252	—	120
149	" "	Herrenhof-Langrick'bach	439	79	294	79	145
150	" "	Horn	200	—	140	—	60
151	" "	Kesswil-Uttwil-Dozwil	334	—	234	—	75
152	" "	Kurzdorf	210	—	161	—	49
153	" "	Langdorf	431	20	291	20	140
154	" "	Märstetten	408	—	306	—	102
155	" "	Matzingen	135	—	95	—	47
156	" "	Mettlen	180	—	120	—	60
157	" "	Müllheim	464	41	312	41	169
158	" "	Neukirch-Egnach	226	—	166	—	60
159	Thurgauische Haushaltungsschule . . .	Neukirch a. d. Th.	9437	49	1480	—	700
160	Freiw. Töchter-Fortbildungssch.	Donzhausen	345	—	230	—	115
161	" "	Fischingen	286	50	121	—	93
162	" "	Pfyn	254	—	186	—	80
163	" "	Schönenberg-Kradolf	105	—	70	—	25
164	" "	Sulgen	225	30	141	50	70

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben		Anderweitige Beiträge		Bundes-Beiträge
			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.
165	Freiw. Töchter-Fortbildungssch.	Tägerwilen	506	40	356	40	150
166	" "	Wängi	376	50	251	—	130
167	" "	Weinfelden	636	—	504	—	170
168	" "	Romanshorn	449	60	331	60	118
169	" "	Stettfurt	275	—	175	—	85
	Kanton Waadt.						
170	Cours professionnels pour jeunes filles . .	Montreux	1727	50	750	—	300
171	" " " " " . .	Lausanne	4850	55	3496	55	1300
172	Ecole ménagère et professionnelle . . .	"	26102	—	19053	95	7049
173	Ecole professionnelle pour jeunes filles . .	Morges	3942	33	1980	—	942
174	" " " " . . .	Sentier	248	40	173	—	75
175	Ecole de domestique	Vevey	5977	40	2632	40	500
176	Ecole de couture	"	1810	75	1110	95	333
177	Cours de coupe	"	1160	10	795	02	317
178	Cours professionnels pour jeunes filles .	Yverdon	3718	25	2512	25	1173
179	Cours de coupe et d'assemblage . . .	Avenches	616	90	398	90	200
	Kanton Wallis.						
180	Cours de broderie	Bagne-Bourg-St-Pierre	1200	—	800	—	400
181	Cours de cuisine	Sion-Brigue	900	—	600	—	300
182	Ecole ménagère	Loèche	1800	—	1200	—	600
183	Cours de broderie	Riddes	3000	—	2400	—	600
184	Ecole de couture	Sion	1680	—	1120	—	560
185	" "	St. Maurice	2400	—	1600	—	800
	Kanton Neuenburg.						
186	Ecole professionnelle de jeunes filles . .	Chaux-de-Fonds	6860	—	2969	75	1000
187	Ecole ménagère	"	3609	20	2006	—	834
188	Ecole professionnelle de jeunes filles . .	Neuchâtel	19506	78	11056	—	5000
	Kanton Genf.						
189	Ecole professionnelle et ménagère . . .	Carouge	14421	95	9921	95	4500
190	" " " " . . .	Genève	100319	25	67956	25	32363

Rekapitulation.

Kantone	Gesamt-Ausgaben		Anderweitige Beiträge		Bundes-Subvention
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.
Zürich	157513	08	67917	26	28378
Bern	108820	75	27070	90	14508
Luzern	11041	—	3138	—	1150
Obwalden	836	40	304	95	152
Nidwalden	850	51	250	—	125
Glarus	6280	35	4752	75	1520
Freiburg	37023	05	13770	—	6250
Solothurn	17261	10	10480	—	4433
Baselstadt	112637	74	71969	19	34500
Baselland	16231	85	9534	26	4588
Schaffhausen	6938	15	4703	75	2235
Appenzell A.-Rh.	9286	42	6361	77	2783
St. Gallen	64813	06	22044	11	10735
Graubünden	31446	45	19480	—	2240
Aargau	25568	73	9881	50	4172
Thurgau	24115	06	10544	47	4847
Waadt	50154	18	32794	02	12189
Wallis	10980	—	7720	—	3260
Neuenburg	29975	98	15331	75	6834
Genf	114741	20	77878	20	36863
	836515	06	415926	89	181762

II. Für das landwirtschaftliche Bildungswesen (1901).

	Zahl der Schüler	Ausgaben der Kantone	Bundessubvention
a. Theoretisch-praktische Ackerbauschulen.		Fr.	Fr.
1. Kantonale landwirtschaftl. Schule im Strickhof bei Zürich	22	21429	10715
2. Kantonale landwirtsch. Schule auf der Rütti bei Bern	38	27946	13973
3. Kantonale landwirtsch. Schule in Ecône (Wallis)	19	14699	7349
4. Kantonale landwirtsch. Schule in Cernier (Neuenburg)	32	33190	16595
	111	97264	48632
b. Landwirtschaftliche Winterschulen.			
1. Landwirtschaftliche Winterschule Strickhof (Zch.)	20	10715	5357
2. " " Rütti (Bern)	76	15994	7997
3. " " Pruntrut (Bern)	19	6327	3163
4. " " Sursee (Luz.)	63	18538	9269
5. " " Pérolles (Freibg.)	21	9104	4552
6. " " Custerhof (St.G.)	39	17757	8889
7. " " Plantahof (Grb.)	35	18445	9223
8. " " Brugg (Aarg.)	67	15438	7719
9. " " Lausanne	33	17123	8561
10. " " Genf	5	5526	2763
	378	134967	67483
c. Molkereischulen.			
1. Molkereischule Rütti (Bern)	27	21842	10921
2. " Pérolles (Freiburg)	12	13806	6903
3. " Moudon (Waadt)	3	9030	4515
	42	44678	22339
d. Gartenbau- und Weinbauschulen und Versuchsstationen.			
1. Kantonale Gartenbauschule in Genf	37	35030	17515
2. Obst-, Wein- u. Gartenbauschule Wädenswil[1]	20	51100	25000
3. Weinbauschule Lausanne-Vevey	8	66863	17600
4. Weinbauschule Auvernier (Neuenburg)	9	40619	18675
5. Weinbauversuchsstation Ruth (Genf)	—	1818	909
6. Weinbauversuchsstation Lenzburg	—	487	243
	74	195917	79942

e. Wandervorträge u. Spezialkurse, von den Kantonen veranstaltet.	Zahl der Vorträge	Zahl der Kurse	Ausgaben der Kantone	Bundessubvention
			Fr.	Fr.
1. Zürich	82	48	6107	3053
2. Bern	117	75	16278	8139
3. Luzern	—	14	2803	1401
4. Freiburg	67	—	1462	731
5. St. Gallen	—	71	8336	4168
6. Graubünden	14	17	1419	709
7. Aargau	37	31	5616	2808
8. Thurgau	—	—	325	162
9. Waadt	—	2	1444	689
10. Wallis	10	1	236	118
11. Genf	366	—	5861	2930
	693	259	49886	24910
f. Schüler- und Reisestipendien für Landwirtschaftslehrer und Kulturtechniker			4850	4850

[1]) Obst- und Weinbauschule 7, Gartenbauschule 13; daneben noch in kurzzeitigen Kursen für Most- und Weinbehandlung und Obstverwertung 346 Teilnehmer.

Zusammenzug.	Schüler	Ausgaben der Kantone	Bundessubvention
		Fr.	Fr.
a. Theoretisch-praktische Ackerbauschulen	111	97264	48632
b. Landwirtschaftliche Winterschulen . .	378	134967	67483
c. Molkereischulen	42	44678	22339
d. Gartenbau- und Weinbauschulen und Versuchsstationen	74	195917	79942
e. Wandervorträge und Spezialkurse [1] .	—	49886	24910
f. Stipendien	—	4850	4850
1901:	605	527562	248156
1900:	661	485447	236504
Differenz:	—56	+42115	+11652

[1]) Die Subventionen an landwirtschaftliche Vereine für ähnliche Zwecke sind dabei nicht inbegriffen.

III. Für das kommerzielle Bildungswesen.

A. Handelsschulen. (1901.)

Schulorte	Ausgaben	Einnahmen			Schülerzahl
	Subventionsberechtigte	Beiträge von Staat und Gemeinde	Schulgelder	Bundessubvention	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Aarau	21925	14550	100	7275	51
Bellinzona	60000	38666	2000	19334	102
Bern (Gymnasium)	34191	20744	3075	10372	63
Bern (Mädchenschule) . . .	23339	13726	2750	6863	81
Chaux-de-Fonds	32292	21528	—	10764	62
Chur	16029	9462	1836	4731	68
Freiburg	15684	10256	300	5128	27
Genf	97912	56970	12457	28485	142
Genf (Ecole supérieure des filles) . .	24276	14764	2130	7382	54
Lausanne	52009	28123	9825	14061	110
Locle	13905	8730	810	4365	24
Luzern	13779	9094	138	4547	46
Neuenburg	242980	114374	71419	57187	412
St. Gallen	37975	23680	2455	11840	76
St. Gallen (Akademie) . . .	36525	21481	4304	10740	400
Solothurn	16877	11118	200	5559	61
Winterthur	31519	18600	3619	9300	60
Zürich	54364	30800	8164	15400	145
1901:	825581	466666	125582	233333	1984

B. *Die kaufmännischen Fortbildungsschulen. (1901.)*

	Unterrichtshonorare	Gesamtausgaben	Subvention von Staat, Gemeinde u. Handelsstand	Bundessubvention	Schülerzahl Sommer	Schülerzahl Winter
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
1. Schweizerischer kaufmännischer Verein. *a. Sektionen.*						
Aarau	2577	2935	1378	859	58	60
Amriswil	269	300	—	200	22	30
Arbon	716	913	360	358	22	25
Baden	2984	4120	1441	1074	50	52
Basel	14303	17928	4110	4768	271	353
Bellinzona	4096	6246	600	2868	11	162
Bern	15293	19645	6607	6882	269	298
Biel	5720	7407	1400	2860	137	150
Brig	114	268	—	80	—	28
Burgdorf	2781	3425	950	1250	53	79
Chaux-de-Fonds	1213	1620	527	606	—	56
Chiasso	1162	2174	100	700	—	42
Chur	1945	2594	1034	648	—	76
Davos	947	1449	450	500	—	77
Delsberg	830	1064	695	349	14	33
Frauenfeld	1319	1643	1061	528	33	34
Grenchen	400	665	325	180	—	8
Herisau	1292	1642	1105	547	32	34
Herzogenbuchsee	1043	1196	670	450	10	22
Horgen	1762	2104	550	587	36	36
Huttwil	843	1160	775	295	14	12
Langenthal	4324	5756	1900	2500	68	75
Lausanne	872	1334	575	436	17	91
Lenzburg	818	1073	428	409	10	31
Liestal	1141	1736	625	600	16	28
Locarno	2671	3258	780	1736	10	267
London	3171	3960	—	2212	36	44
Lugano	1380	2518	200	900	—	108
Luzern	11784	20421	5500	7659	318	318
Münster (Jura)	750	1002	200	450	—	50
Neuenburg (und Union)	3270	4012	396	2453	—	256
Nyon	782	1874	370	391	—	75
Olten	712	936	150	356	12	37
Payerne	740	788	281	259	7	28
Pruntrut	2150	3045	950	1075	6	72
Rapperswil	554	773	145	277	—	36
Rheinfelden	424	677	200	200	21	45
Romanshorn	1339	1714	554	577	41	44
St. Gallen	13520	17271	9983	4597	193	196
St. Immer	976	1451	517	440	6	72
Schaffhausen	3331	3993	1832	1332	72	101
Schönenwerd	790	1050	388	356	23	24
Solothurn	2560	2928	1220	1280	65	72
Thun	2022	2352	800	809	—	72
Uster	320	986	325	200	—	34
Uzwil	821	1090	782	300	28	71
Vevey	1223	1664	250	612	5	62
Wädenswil	850	1212	310	400	25	27
Wattwil	600	904	471	200	18	25
Winterthur	5681	8153	3732	1932	118	140
Wil	782	1100	241	352	30	32

	Unterrichtshonorare	Gesamtausgabe	Subvention von Staat, Gemeinde u. Handelsstand	Bundessubvention	Schülerzahl	
					Sommer	Winter
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
Zofingen	4229	5121	1108	2537	51	56
Zug	756	804	400	378	21	25
Zürich	55757	72365	34195	20000	665	680
b. Zentralkomite:						
Bibliothek der Sektionen .	—	3142	—	2500	—	—
Sekretariat . . .	—	7235	—	7000	—	—
Lehrlingsprüfungen	—	4728	—	3891	—	—
Preisaufgaben . .	—	522	—	300	—	—
Spezialbeiträge an einzelne Vereine	—	—	—	620	—	—
Total:	192709	273446	93946	99115	2914	4961
2. Vereinzelte Vereine und Fortbildungsschulen.						
Bern (Bureaulistenverein) .	2293	2987	670	800	95	96
Freiburg (Cours professionnels pour commerçants) .	1890	2426	1626	800	80	81
Genf (Association des commis)	1805	2900	—	903	—	210
Lausanne (Jeunes commerçants)	2038	3100	1050	1000	—	165
Lichtensteig (Fortbildungsschule)	360	400	200	200	10	12
Montreux (Cours commerc.)	925	1494	996	498	—	20
Paris (Cercle commerc. suisse)	4932	8200	—	3699	121	111
St. Gallen (Weibliche Fortbildungsschule) . . .	5388	7220	4000	2000	198	146
Sentier (Cours commerciaux)	90	90	60	30	—	6
Vevey (Cours commerciaux) .	975	1800	1200	600	—	25
Yverdon (Cours commerc.) .	690	1200	800	400	—	22
Zürich (Weibl. Fortbildungssch.)	1500	1600	1000	500	101	89
Total:	22886	33417	11602	11430	605	983
1900/1901:	215595	306863	105548	110545	3519	5946
1899/1900:	191362	292799	94635	101312	3023	5244
1898/99:	163624	330268	78968	93255	4629	
1897/98:	140396	280527	72430	82280	4613	
1896/97:	121457	253574	57222	64974	4118	

Zusammenzug der Ausgaben des Bundes für das Unterrichtswesen der Schweiz.

	Fr.
I. Für das schweiz. Polytechnikum	1132327
II. Für das gewerbliche Bildungswesen in den Kantonen:	
Männliche Berufsbildung	912167
Weibliche „	181762
III. Für das landwirtschaftl. Bildungswesen in den Kantonen	248156
IV. Für das kommerzielle Bildungswesen in den Kantonen .	343878
1901:	2818290
1900:	2592994
	+225296

Ausgaben der Kantone für Neubauten, Umbauten und Inneneinrichtung von Gebäuden für die Hoch-, Mittel- und Berufsschulen in den Jahren 1885—1902.

Eröffnet	*a.* Hochschulen.	Bau Fr.	Mobiliar Fr.	Kosten Fr.	Assekuranz[1]) Fr.
	Zürich.				
	Universitätsräume im eidg. Polytechnikum				520000
	Umbauten			20346	
	Gewöhnlicher Unterhalt			80845	
	Kollegiengebäude z. Rechberg, Ankauf 1899			1000000	270400
	Umbauten 1899—1902			19626	
	Gewöhnlicher Unterhalt			13531	
	Bern.				
1893.	Chemiegebäude			488410	465900
1894.	Physiologisches Institut, Baukosten			288888	} 284500
1896.	„ „ Einrichtungskosten			14000	
1893.	Pharmazeut. Institut, Einrichtungskosten (In der alten Kavall.-Kaserne)			51815	
1894.	Geolog.-mineral. Instit., „ (In der alten Kavall.-Kaserne)			27900	
1897.	„ „ „ „ (In der alten Kavall.-Kaserne)			7000	
1895.	Zoologisches Institut, „ (In der alten Kavall.-Kaserne)			22724	
1887.	Botan. Garten, Vergrösserung des Hauptgebäudes			13001	
1895.	„ „ Bau des Gewächshauses			7877	
1902.	„ „ Laboratoriumsgebäude			10000	
1893.	Tierarzneischule, Hauptgebäude			} 554917	
1894.	„ Tierspital				
1895.	„ Anatomie				
1897.	Neue Anatomie, Baukosten			435292	} 417400
1897.	„ „ Einrichtungskosten			50000	
1896.	Chirurg. Klinik, Erweiterungsbau			11051	
1896.	Bakteriolog. Institut, Neubau			183099	
1900.	„ Hundswutabtlg., Einrichtungskosten			3000	
1899.	Poliklinik, Neubau, Baukosten			99800	
1899.	„ Einrichtung			14500	
1903.	Hochschulgebäude, Neubau, devisirte Kosten			1200000	
1903.	„ Möblirung, devisirte Kosten			140000	
	Basel.				
	Universitätsgebäude	15500	58500	74000	137000
1874.	Bernoullianum	19204	2200	21400	310000
1896.	Öffentliche Bibliothek	876500	4100	880600	770000
1849.	Museum	203000	90000	293000	707000
1894.	Histor. Museum	425000	67200	492200	600000
1892.	Hygien. Institut	13000	2800	15800	50000
1884/85.	Vesalianum	2000	2600	4600	330000
1898.	Botan. Institut mit Garten	465000	26000	491000	300400
1898.	Geologisches Institut	10000	17800	27800	19100
1900/01.	Patholog. Anstalt	264000	16300	280300	226500
1892.	Poliklinik	57600	6400	64000	125000
1896.	Frauenspital[2])	1047400	193000	1240400	911000

[1]) Es sind dies die Zahlen der kantonalen Brandassekuranz. Dieselbe umfasst bloss die Gebäude, nicht aber Grund und Boden noch das Mobiliar.

[2]) Poliklinik und Frauenspital sind dem Sanitätsdepartement unterstellt, dienen aber ebenfalls Universitätszwecken.

Waadt (Hoch- und Mittelschulen).

(Die kursiv gedruckten Zahlen bedeuten Ausgaben für Neubauten.)

	Université et gymnase	Ecole de médecine	Ecole de chimie et de physique	Policlinique	Institut pathologique	Collège cantonal	Ecole industrielle et commerciale	Ecole normale, garçons	Ecole normale, filles	Nouvelles écoles normales
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1885	2669	—	—	—	—	3138	1560	865	—	—
1886	2571	—	—	—	—	2320	4255	522	*51689*	—
1887	1680	*36502*	—	—	—	1654	5240	940	*31275*	—
1888	1510	*75067*	—	—	—	867	2425	1120	*28564*	—
1889	2235	*37078*	*11560*	—	*110000*	2520	1665	530	5200	—
1890	7500	8650	*42080*	—	Die übrigen Kosten unter Universität inbegriffen.	1624	3650	655	542	—
1891	2350	6500	*44801*	—		2365	4345	935	654	—
1892	1146	4500	*50600*	—		4963	1103	1580	389	—
1893	5300	15560	*48933*	—		1430	9920	1308	595	—
1894	10100	4850	*349000*	—		2187	6530	565	867	—
1895	4550	2667	8450	—		3006	7154	4406	608	—
1896	1525	4683	5640	—		3190	3346	1390	1312	—
1897	4500	2724	6210	—		1539	4019	2410	670	*95031*
1898	3900	2532	6773	*4950*		4056	5840	805	696	*256109*
1899	3215	1794	5495	*44790*		376	5428	9600	330	*110297*
1900	2800	921	5020	*158250*		409	*395960*[2]	495	482	*144509*
1901	6150	1540	5165	*182354*[1]		2835	15361	—	—	*210000*

[1]) Zur Vollendung werden noch zirka Fr. 300,000 nötig sein.

[2]) Fr. 390,000 für den Ankauf des Gebäudes für die Ecole de commerce; daran zahlte die Stadt Lausanne Fr. 190,000.

Ecole des ingénieurs rattachée à l'Université: Mietzins für das Gebäude rue de la Tour seit 1885 jährlich Fr. 4850, für verschiedene Arbeiten seit 1894 jährlich Fr. 1350.

Laboratoires de la route du Tunnel rattachés à l'Université: Mietzins seit 1885 jährlich Fr. 5150.

L'édifice de Rumine destiné à l'Université et aux musées, laboratoires etc. ist im Bau begriffen. Die Kosten werden Fr. 4,000,000 übersteigen. (Fonds von drei Millionen Franken aus einem Legat von Gabriel de Rumine.)

Subventionen an Gemeinden für den Neubau von Collèges:
1893: Le Chenit Fr. 8000, Ste-Croix Fr. 60,000.
1899: Montreux Fr. 40,000, Yverdon Fr. 40,000.

	Kosten	Assekuranz
b. Mittelschulen.	Fr.	Fr.
Zürich.		
Kantonsschule in Zürich, mit Turnhallen		515700
1901/02 Neubau einer Turnhalle	104867	
Umbauten	115444	
Gewöhnlicher Unterhalt	106254	
Kantonales Technikum in Winterthur (1897—1902) .		955000
Hauptgebäude, Umbauten	54602	
" Gewöhnlicher Unterhalt	38352	
Chemiegebäude, Umbauten	2010	
" Gewöhnlicher Unterhalt	11424	
Egg'sches Haus, Umbau zu Schulzimmern	1044	
" Gewöhnlicher Unterhalt	6172	
Lehrerseminar in Küsnacht		332400
1895/96 Neubau eines Schulgebäudes	97622	
Umbauten an Haupt- und Nebengebäude und Turnhalle	99978	
Gewöhnlicher Unterhalt	69451	
Bern.		
Kantonales Technikum in Burgdorf, Neubau 1893, die Hälfte der Kosten (Fr. 607212), die andere Hälfte trägt die Gemeinde Burgdorf	303606	493000
Technikum in Biel, Neubau 1900, Gesamtkosten Fr. 629003, Staatsbeitrag	250000	467400
An die Einrichtungskosten Fr. 4000.		
Schnitzlerschule Brienz, Neubau 1897, Bausumme Fr. 55152, Staatsbeitrag 50 %	27526	37300
Gewerbeschulgebäude in St. Immer, Neubau 1902, Staatsbeitrag 40 % von zirka Fr. 200000	80000	193900
Beitrag an Einrichtung noch nicht festgesetzt.		
Landwirtschaftliche Schule Rüti, neues Lehrgebäude nebst diversen Umbauten, 1900	251597	
Umbauten seit 1882	136041	
Inventar-Anschaffungen . . . . Fr. 17000		
Molkereischule Rüti	98485	
Staatsbeiträge an Sekundarschulhäuser 1895—1902 . . nämlich:	23178	

Jahr		Kosten Fr.	Staatsbeitrag Fr.
1895.	Thierachern, Neubau	33162	3316
1895.	Interlaken, Turnhalle	36567	1828
1899.	Niederbipp, Sek.-Schulräume, Einrichtung	2932	146
1899.	Bern, städt. Mädchensek.-Schule	730000	5000
1899.	Frutigen	35993	3599
1899.	Uettligen	32471	1623
1901.	Erlenbach	16783	1678
1901.	Unterseen, Sek.-Schulräume im Pfarrhaus, Einrichtung . .	2187	218
1902.	Zweisimmen, Umbau	3223	258
1902.	Biel, Mädchensek.-Schulhaus .	136140	5000
1902.	Langnau, Anbau	10250	512

	Kosten	Assekuranz
Luzern.	Fr.	Fr.
Lehrerseminar in Hitzkirch, Umbauten und Unterhalt	22473	?
Ankauf einer Liegenschaft behufs Erweiterung des Seminars (1901) Fr. 32,500.		
Das Gebäude des Lehrerseminars dient auch andern Zwecken.		
Kantonsschule in Luzern, Neubau 1891/93	662000	570000
Unterhalt der frühern Räumlichkeiten bis 1893 und des Neubaues Fr. 19857.		
Museumsgebäude (früher mit Unterrichtsräumen, jetzt Kantonsbibliothek und Lehrmittelverlag)	11057	100000
Landwirtschaftliche Winterschule in Sursee, Neubau 1900/1902	119379	96000
Uri.		
Kantonsschule hat bis jetzt ihre Räumlichkeiten von der Gemeinde Altdorf gemietet. Laut Landsgemeindebeschluss ist nun ein eigener Bau im Voranschlag von Fr. 220000 projektirt.		
Obwalden.		
Kantonale Lehranstalt in Sarnen, Unterhalt Fr. 22578		50000
Glarus.		
Keine Auslagen des Kantons.		
Assekuranzwert der höhern Stadtschule Glarus . . .		220000
und Turnhalle (beide Eigentum der Gemeinde) . .		20000
Zug.		
Kantonsschulgebäude ist Eigentum der Gemeinde Zug, der Kanton besitzt keine eigenen Schulbauten.		
Freiburg (1901).		
Aménagement d'une halle de gymnastique au pavillon du verger du Collège . . . . Fr. 12500		
Lycée, Gymnase . . . . „ 4833		
Aménagements divers à l'école d'Hauterive Fr. 5000.		
Solothurn.		
Kantonsschule, Umbau der ehemaligen Kaserne zur Kantonsschule 1881/82	215094	270000
Unterhalt 1885—1892 . . . . Fr. 50498		
Turnhalle der Kantonsschule, Neubau 1895	41910	33000
Unterhalt 1885—1892 . . . . Fr. 1558		
Studentenpensionat, Unterhalt 1885—1892 . „ 26608		64200
Lehrerkosthaus, Unterhalt 1885—1892 . . „ 24198		80000
Mobiliar in den genannten Gebäuden, Assek. „ 299628		
Neue Anschaffungen 1901 . . . . „ 5944		
Baselstadt.		
Untere Realschule, 1887, Mobiliar . . . . Fr. 35000	438000	410000
Obere „ 1903, „ . . . . . „ 84000	1215000	za. 1000000
Unteres Gymnasium, Umbauten	15000	192000
Töchterschule, Dependenz 1884, Mobiliar . Fr. 18000	103500	520000
Frauenarbeitsschule 1897, Mobiliar . . . „ 17000	81000	193000
Allg. Gewerbeschule 1893, Mobiliar . . . „ 106500	870000	750000

	Kosten	Assekuranz
Schaffhausen.	Fr.	Fr.
Kantonsschule, Neubau 1900—1902		600000
Beitrag des Staates für das Gebäude	250000	
Beitrag des Staates für das Röntgenkabinet und Lokal für Lebensmitteluntersuchung	90000	
Beitrag der Stadt Schaffhausen Fr. 200,000 + Platz (Fr. 55000).		
Beitrag des Staates an das Mobiliar . . . Fr. 60000		
Turnhalle		21200
Appenzell A.-Rh.		
Kantonsschule in Trogen	64470	113500
Die Gemeinde Trogen zahlt die Hälfte des Defizits der Schule, die angegebene Summe ist die von Staat und Schulort zusammen ausgelegte.		
St. Gallen.		
Lehrerseminar Mariaberg in Rorschach, Umbauten . .	73100	577000
Reparaturen Fr. 91970, Mobiliar Fr. 20240.		
Kantonsschule, Ankauf des Realschulgebäudes und Umbauten	572953	605000
Unterhalt von Gebäude und Mobiliar . . Fr. 150362		
Schülerhaus (Pensionat) St. Gallen, 1900 (inkl. Platz) Mobiliar Fr. 41703.	360000	280000
Verkehrsschule und Handelsakademie. Ankauf eines Hauses	375000	280600
Graubünden.		
Kantonsschule und Lehrerseminar Chur (inkl. 1902) .	180513	159000
Konvikt		300000
Chemisches Laboratorium		350000
Turnhalle und Schuppen		47000
Mobiliar Fr. 71562.		
Aargau.		
Lehrerseminar in Wettingen	92207	480600
Inneneinrichtung Fr. 61034.		
Gewerbemuseum mit Unterrichtsanstalt in Aarau, Neubau 1893/97	649294	535000
Inneneinrichtung Fr. 36710.		
Inneneinrichtung der alten und neuen Kantonsschule (Gebäude Eigentum der Stadt Aarau) Fr. 65373 . .		528800
Thurgau.		
Kantonsschule in Frauenfeld, Umbauten	57753	188000
Seminar in Kreuzlingen, Umbauten	181993	227500
Für die Kantonsschule ist projektirt: *a.* ein Neubau für zirka Fr. 600000 oder *b.* eine Anbaute für zirka Fr. 240000.		

Neue Gesetze und Verordnungen

betreffend das

Unterrichtswesen in der Schweiz

im Jahre 1901.

A. Eidgenössische Gesetze und Verordnungen.

1. 1. **Bundesbeschluss betreffend Festsetzung des Jahreskredites für das eidgenössische Polytechnikum.** (Vom 7. Dezember 1901.)

Die Bundesversammlung der Schweiz. Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 5. März 1901,

beschliesst:

Art. 1. Der Bundesbeschluss vom 4. April 1895 betreffend Erhöhung des Jahreskredites für das eidgenössische Polytechnikum ist aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Der erforderliche Kredit für die eidgenössische polytechnische Schule ist alljährlich bei der Beratung des Budgets zu bestimmen und in dasselbe einzustellen.

Art. 2. Der durch das Gesetz vom 7. Februar 1854 in Aussicht genommene Schulfonds darf weder mit seinem Kapitalbestande noch, bis er den Betrag von $1\frac{1}{2}$ Millionen erreicht hat, mit seinen Zinsen verwendet werden.

Mit dem Zeitpunkt, in welchem dieser Betrag erreicht wird, wird der Bundesrat den Räten Bericht erstatten über allfällige weitere Äuffnung des Fonds und Verwendung desselben.

Art. 3. Dieser Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

Der Bundesrat ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

2. 2. **Regulativ für die Diplomprüfungen am eidgenössischen Polytechnikum.** (Vom 25. Oktober 1901.)

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Jeder Studirende, welcher den Unterricht an einer der Fachschulen des eidgenössischen Polytechnikums vom ersten Jahreskurse an besucht hat, ist berechtigt, sich nach Vorschrift des allgemeinen Reglements um das Diplom der betreffenden Fachschule zu bewerben.

Die Frage, ob ausnahmsweise auch solche Studirende als Bewerber zuzulassen seien, welche ihre Fachstudien nicht in regelmässigem Stufengang am eidgenössischen Polytechnikum gemacht haben, entscheidet in jedem einzelnen

Falle auf den Antrag der betreffenden Fachschulkonferenz der schweizerische Schulrat, beziehungsweise in Vertretung desselben dessen Präsident.

§ 2. Der Schlusstermin der Anmeldung zur Diplomprüfung wird durch den Schulratspräsidenten zur geeigneten Zeit am Anschlagbrett bekannt gegeben.

Auf Grundlage der Anmeldungen setzt der Direktor des Polytechnikums nach Massgabe der Spezialvorschriften des Regulativs und im Einverständnis mit den beteiligten Fachschulvorständen den Stundenplan für die Prüfungen fest.

§ 3. Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Prüfungen; er erlässt zu diesem Zwecke die nötigen Verfügungen.

Der mündliche Teil derselben ist öffentlich.

§ 4. Die mündliche Prüfung zerfällt in eine Übergangsprüfung und in eine Schlussprüfung. Ausserdem haben die Bewerber Diplomarbeiten auszuführen, die als ein Teil der Schlussprüfung gelten. Für die Ausführung dieser Arbeiten wird eine bestimmte Frist angesetzt.

Die Zeitpunkte der Prüfungen an den einzelnen Abteilungen sind festgesetzt wie folgt:

Abteilungen.	Zahl der Studiensemester.	Zeitpunkt der Übergangsdiplomprüfung.	Zeitpunkt der Schlussdiplomprüfung und Ausführung der Diplomarbeit.
I. Architektenschule	7	Beginn des 5. Semesters.	*) Anfang des 8. Semesters.
II. Ingenieurschule	7	Beginn des 5. Semesters.	*) Anfang des 8. Semesters.
III. Mechanisch-technische Schule	7	Beginn des 5. Semesters.	*) Anfang des 8. Semesters.
IV. Chemisch-technische Schule:			
A. Technische Sektion	7	Beginn des 5. Semesters.	Ende des 7. Semesters.
B. Pharmazeutische Sektion	4	Anfang des 5. Semesters.	*) Anfang des 5. Semesters.
V. Land- und forstwirtschaftliche Abteilung:			
A. Forstschule	6	Anfang des 4. Semesters.	Ende des 6. Semesters.
B. Landwirtschaftliche Schule	5	*) Anfang des 4. Semesters.	*) Anfang des 6. Semesters.
C. Kulturingenieurschule	5	Beginn des 4. Semesters.	Ende des 5. Semesters.
VI. Schule für Fachlehrer:			
A. Mathematisch-physikalischer Richtung	8	Anfang des 5. Semesters.	Ende des 8. Semesters.
B. Naturwissenschaftlicher Richtung	6	Anfang des 5. Semesters.	Ende des 6. Semesters.

*) Hierunter sind nicht eigentliche Semester verstanden, sondern die auf die eigentlichen Studiensemester folgende Zeit.

§ 5. Die Bewerber derselben Fachschule werden einzeln oder in Gruppen im gleichen Fache geprüft. Eine Gruppe soll in der Regel nicht mehr als vier Examinanden umfassen. Die Dauer der Prüfung in jedem einzelnen Fache wird nach dem Gewicht der für dasselbe zu erteilenden Note bemessen.

Über die Zahl und die Anordnung der Prüfungsfächer, sowie über das Gewicht der für jedes derselben zu erteilenden Noten gelten für jede Fachschule besondere Bestimmungen (vide Abschnitt B).

§ 6. An jeder einzelnen Fachschule bilden die sämtlichen bei je einer der beiden Prüfungen beteiligten Examinatoren unter dem Vorsitze des Fachschulvorstandes eine Prüfungskommission.

Als Grundlage für die Beratungen der Prüfungskommission dienen die Noten, welche nach der am eidgenössischen Polytechnikum geltenden Skala zu erteilen sind.

Sowohl bei der Übergangsprüfung als bei der Schlussprüfung bildet das Mittel aus den erteilten Noten unter Berücksichtigung des denselben zukommenden Gewichts die Hauptgrundlage für die Beurteilung der Ergebnisse.

Ganz gute frühere Leistungen eines Examinanden können berücksichtigt werden.

Wer die Übergangsprüfung nicht mit Erfolg bestanden hat, wird zur Schlussprüfung nicht zugelassen.

Bei der Frage der Diplomerteilung wird nicht nur das Resultat der Schlussprüfung, sondern auch dasjenige der Übergangsprüfung berücksichtigt.

§ 7. Die Prüfungskommissionen berichten durch ihre Vorsitzenden an den Präsidenten des Schulrates über die Prüfungsergebnisse und begründen unter Beilegung der Noten die bezüglichen Anträge, wobei auch allfällige Minderheitsansichten der Examinatoren ausdrückliche Erwähnung finden sollen. Auf Grundlage dieser Berichterstattung und Antragstellung entscheidet der Schulrat über die Zulassung zur Schlussprüfung resp. über die Diplomerteilung.

Die einzelnen Noten, sowie die Anträge der Prüfungskommissionen werden ausser dem schweizerischen Schulrate niemand mitgeteilt. Die Noten bleiben in den Archiven der Abteilungskonferenzen und des Schulrates.

§ 8. Nach erfolgtem Entscheide über das Resultat der Übergangsprüfung macht die Schulratskanzlei den betreffenden Examinanden die Mitteilung, ob sie zur Schlussprüfung zugelassen werden oder nicht.

Anderweitige amtliche Ausweise über die Übergangsprüfung werden nicht ausgestellt.

Die Mitteilung der Namen derjenigen, welche das Diplom erhalten haben, und die Übergabe der Diplome erfolgt durch den Direktor.

Die Namen der Diplomirten werden im Bundesblatte nach Fachschulen und alphabetisch geordnet bekannt gemacht.

§ 9. Bei ganz hervorragenden Leistungen kann das Diplom „mit Auszeichnung“ erteilt werden.

Die Erteilung eines solchen Diploms erfordert aber nicht nur, dass der Betreffende die beiden Prüfungen mit Auszeichnung bestanden habe, sondern dass derselbe auch durch seine Leistungen als Studirender des Polytechnikums einer solchen Bevorzugung in jeder Beziehung würdig erscheine.

§ 10. Für vorzügliche Diplomarbeiten kann der Preis der Kernschen Stiftung erteilt werden[1]).

§ 11. Diejenigen Studirenden, welche eine der beiden Prüfungen nicht mit Erfolg bestanden haben, können sich nach Jahresfrist noch einmal zur Prüfung melden.

Die Noten der ersten Prüfung dürfen bei der wiederholten Prüfung und deren Beurteilung in keiner Weise Berücksichtigung finden.

B. Spezielle Bestimmungen für die einzelnen Fachschulen.

I. Architektenschule.

Die Übergangsdiplomprüfung wird am Anfang des dritten Jahreskurses abgehalten und erstreckt sich auf folgende Fächer: 1. Differential- und Integralrechnung. — 2. Steinschnitt- und Schattenlehre. — 3. Perspektive. — 4. Mechanik. — 5. Kunstgeschichte.

Die Noten für diese Fächer haben gleiches Gewicht.

---

[1]) Aus den Zinsen des Kernschen Legates werden an Studirende schweizerischer Nationalität Prämien für vorzügliche Diplomarbeiten erteilt (Art. 1 des Regulativs vom 28. Oktober 1895).

Die **mündliche Schlussprüfung** wird am Anfang des achten Semesters abgehalten und erstreckt sich auf: 1. Baukonstruktionslehre. — 2. Baustatik und Eisenkonstruktionen. — 3. Bauhygieine (Anlagen für Wärme, Luft, Licht, Wasser und Reinigung). — 4. Vergleichende Baukunde und Baugeschichte. — 5. Gebäudelehre. — 6. Ingenieurkunde. — 7. Rechtslehre.

Die Noten für diese Fächer haben einfaches Gewicht.

Überdies ist im achten Semester als **Diplomarbeit** ein grösserer Entwurf aus dem Hochbau nach einem Programm auszuführen, welches durch die Spezialkonferenz aufgestellt wird.

Die Entwürfe werden unter Aufsicht und Leitung der betreffenden Lehrer in den Konstruktionssälen des Polytechnikums bearbeitet.

Die Ablieferung der Entwürfe hat bis 15. Juli zu erfolgen.

Die Note für die Diplomarbeit hat das Gewicht 7.

II. Ingenieurschule.

Die **Übergangsdiplomprüfung** wird am Anfange des dritten Jahreskurses abgehalten.

Dieselbe umfasst folgende Fächer: 1. Differential- und Integralrechnung. — 2. Darstellende Geometrie. — 3. Mechanik. — 4. Physik. — 5. Petrographie und Geologie. — 6. Baukonstruktionslehre.

Die Noten der Fächer eins bis vier haben doppeltes, die übrigen einfaches Gewicht.

Die **mündliche Schlussdiplomprüfung** wird am Anfang des achten Semesters abgehalten. Sie umfasst folgende Fächer: 1. Vermessungskunde. — 2. Graphische Statik und Brückenbau. — 3. Wasserbau und Fundationen. — 4. Strassen- und Eisenbahnbau und Eisenbahnbetrieb. — 5. Rechtslehre. — 6. und 7. Maschinenlehre, Technologie der Baumaterialien, Hochbau in Eisen, Elektrische Kraftübertragung, Erdmessung, Geographische Ortsbestimmung.

(Von diesen sechs Fächern hat der Kandidat zwei zu wählen.)

Die Noten der obligatorischen, wie der Wahlfächer haben einfaches Gewicht.

Die **Diplomarbeiten** umfassen:

I. Für Bauingenieur-Kandidaten.

a. Die Bearbeitung eines Projektes aus dem Gebiete des Brückenbaues, Wasserbaues und Fundationen, Strassen- und Eisenbahnbaues, wobei in der Regel je zwei der genannten drei Fächer berücksichtigt werden sollen.

b. Die rechnerische und graphische Ausarbeitung des Ergebnisses der am Schlusse des dritten Jahreskurses stattgehabten zweiwöchentlichen Vermessungsarbeiten.

Das Programm für die Aufgabe *a* wird durch die Spezialkonferenz am Ende des siebenten Semesters festgestellt und den Kandidaten anfangs des achten Semesters mitgeteilt. Die Arbeit ist bis spätestens 15. Juni des betreffenden Jahres dem Vorstand der Abteilung einzureichen. Die bezügliche Note hat dreifaches Gewicht.

Die Arbeit *b* ist in der Regel vor Beginn der Vorlesungen des siebenten Semesters dem Vorstand der Abteilung einzureichen. Die betreffende Note erhält einfaches Gewicht.

II. Für Vermessungsingenieur-Kandidaten.

Die Ausführung einer umfassenderen Vermessung nebst rechnerischer und graphischer Ausarbeitung.

Das Programm wird am Schlusse des dritten Jahreskurses durch die Spezialkonferenz gegeben und dem Kandidaten mitgeteilt. Die Arbeiten im Freien beginnen in der ersten Woche des Monats August und sind vor Beginn der Vor-

lesungen des siebenten Semesters abzuschliessen. Die rechnerische und graphische Ausarbeitung erfolgt nach der mündlichen Schlussdiplomprüfung anfangs des achten Semesters und ist längstens bis 15. Juni einzureichen. Die darauf erteilte Note hat dreifaches Gewicht.

Über die Befähigung zum Konstruiren wird den Kandidaten aus den Semesterarbeiten des Brückenbaues, Wasserbaues und Fundationen, Strassen- und Eisenbahnbaues eine Note erteilt, der das einfache Gewicht beigelegt wird.

Sämtliche Diplomarbeiten sind in den festgesetzten Zeiträumen unter Leitung und Aufsicht der betreffenden Lehrer auszuführen.

III. Mechanisch-technische Schule.

Die Übergangsdiplomprüfung wird am Anfange des dritten Jahreskurses abgehalten und erstreckt sich auf folgende Fächer: 1. Differential- und Integralrechnung. — 2. Analytische Geometrie. — 3. Darstellende Geometrie. — 4. Mechanik. — 5. Physik. — 6. Chemie.

Die Noten für die Fächer eins, vier und fünf haben doppeltes, die andern einfaches Gewicht.

Die mündliche Schlussdiplomprüfung wird zu Beginn des achten Semesters abgehalten und erstreckt sich über folgende Fächer: 1. Theoretische Maschinenlehre I und II. — 2. Maschinenbau (Elemente, Hebezeuge, Wasser- und Dampfmotoren). — 3. Mechanische Technologie (exkl. Spinnerei und Weberei). — 4. Elektrotechnische Prinzipien und Apparate. — 5. und 6. Elektrotechnische Untersuchungsmethoden, Spinnerei und Weberei. — Dynamobau oder elektrische Zentralanlagen, theoretische Maschinenlehre III (Lokomotivbau), Steuerungen.

(Von den letzten fünf Fächern hat der Kandidat zwei zu wählen.)

Die Noten der obligatorischen Fächer haben doppeltes, diejenigen der Wahlfächer einfaches Gewicht.

Die Diplomarbeit besteht:

In der Ausarbeitung der Konstruktions- und Baupläne einer Maschinenanlage und eines erläuternden Berichtes.

Es steht dem Bewerber frei, neben dieser Aufgabe eine Untersuchung im Maschinenlaboratorium oder im elektrotechnischen Laboratorium durchzuführen, in welchem Fall der Umfang der konstruktiven Aufgabe reduzirt wird.

Die Note für eine konstruktive Arbeit ohne Laboratoriumsarbeit erhält das Gewicht 3.

Wird mit der konstruktiven Arbeit eine Untersuchung im Maschinenlaboratorium verbunden, so erhält die Note für die konstruktive Arbeit das Gewicht 2, diejenige für die Laboratoriumsarbeit das Gewicht 1.

Die Note der Untersuchung im elektrotechnischen Laboratorium erhält das Gewicht 2, diejenige der gleichzeitigen konstruktiven Arbeit das Gewicht 1.

Die Programme werden am Anfang des achten Semesters von den betreffenden Lehrern ausgegeben; die Arbeiten sind spätestens bis 15. Juni einzureichen.

Die Ausarbeitung der Aufgaben hat unter Aufsicht des betreffenden Lehrers zu geschehen.

IV. Chemisch-technische Schule.

A. Technische Sektion.

Die Diplomprüfung zerfällt in zwei Fachprüfungen: I. für technische Chemiker; II. für Elektrochemiker.

Jede dieser Fachprüfungen besteht aus zwei Abteilungen:

a. der Übergangsdiplomprüfung am Anfange des dritten Jahreskurses und

b. der Schlussdiplomprüfung am Ende des siebenten Semesters.

Die Übergangsdiplomprüfung für technische Chemiker umfasst folgende Fächer: 1. Anorganische Chemie. — 2. Analytische Chemie. —

3. Physik. — 4. Mineralogie. — 5. Anorganische chemische Technologie. — 6. Maschinenlehre. — 7. Mathematik, Heizungslehre, nach Wahl des Bewerbers.

Alle 7 Noten haben gleiches Gewicht.

Die mündliche Schlussdiplomprüfung für technische Chemiker erstreckt sich auf folgende Fächer: 1. Organische und allgemeine Chemie. — 2. Färberei, Bleicherei, Farbstoffe. — 3. Industrielle Einrichtungen und Bauten, Metallurgie, Nahrungsgewerbe, nach Wahl des Bewerbers. — 4. Technische Analyse, Chemische Technologie der Baumaterialien und Explosivstoffe, Lebensmitteluntersuchung, Elektrochemie, nach Wahl des Bewerbers. — 5. Botanik, Anatomie und Physiologie des Menschen, Geologie, Hygieine, nach Wahl des Bewerbers.

Die Note im Fache 1 hat doppeltes, die Noten der übrigen vier Fächer haben einfaches Gewicht.

Überdies sind zu lösen: 4 praktische Aufgaben im analytischen Laboratorium; — 4 praktische Aufgaben im technischen Laboratorium.

Diese Aufgaben sind im 7. Semester in der Art auszuführen, dass die eine Hälfte der Bewerber im einen, die andere im andern Laboratorium arbeitet und dass zu Neujahr die Plätze ausgetauscht werden.

Die Note über jede der Serien von 4 Aufgaben hat doppeltes Gewicht.

Die Übergangsdiplomprüfung für Elektrochemiker umfasst dieselben Fächer wie für technische Chemiker, nur mit dem Unterschied, dass Mathematik und Heizungslehre, also beide Fächer obligatorisch sind.

Alle 8 Noten haben gleiches Gewicht.

Sollte ein Kandidat sich erst nach bestandener Übergangsdiplomprüfung entschliessen, die Schlussprüfung als Elektrochemiker zu machen, so kann ihm die Prüfung in Mathematik, beziehungsweise Heizungslehre, falls er dieselbe nicht bereits in der Übergangsdiplomprüfung abgelegt hat, nachträglich abgenommen worden.

Die mündliche Schlussdiplomprüfung für Elektrochemiker erstreckt sich auf: 1. Organische und allgemeine Chemie. — 2. Elektrochemie. — 3. Elektrotechnik. — 4. Metallurgie, technische Analyse, nach Wahl des Bewerbers. — 5. Nationalökonomie, Geologie, Hygieine, nach Wahl des Bewerbers.

Die Note im Fache 1 hat doppeltes, die Noten der übrigen 4 Fächer haben einfaches Gewicht.

Ausserdem sind zu lösen: 4 praktische Aufgaben im analytischen Laboratorium. — 2 praktische Aufgaben im technischen Laboratorium. — 2 praktische Aufgaben im elektrochemischen Laboratorium.

Die Note über jede Serie dieser Aufgaben hat doppeltes Gewicht.

B. Pharmazeutische Sektion.

Die Prüfung wird nach Vollendung des Studiums zu Beginn des fünften Semesters abgelegt. Sie zerfällt in einen praktischen und in einen mündlichen Teil, von denen der letztere als Übergangsprüfung im Sinne von § 8 des Regulativs gilt, so dass der Kandidat erst, nachdem er denselben bestanden hat, zur praktischen Prüfung zugelassen wird.

I. Mündliche Prüfung: 1. Allgemeine und systematische Botanik. — 2. Pharmazeutische Botanik. — 3. Physik. — 4. Theoretische (anorganische und organische) Chemie. — 5. Pharmazeutische und forense Chemie. — 6. Analytische Chemie und Chemie der Nahrungsmittel. — 7. Pharmakognosie.

II. Praktische Prüfung: 1. Darstellung von zwei chemisch-pharmazeutischen Präparaten. — 2. Qualitative Analyse einer verfälschten und gifthaltenden Substanz. — 3. Qualitative Analyse eines Gemisches von höchstens sechs Stoffen. — 4. Zwei quantitative Analysen eines Stoffes in einem Gemenge: *a.* auf volumetrischem, *b.* auf gravimetrischem Wege. — 5. Mikroskopische Bestimmung einiger Substanzen. Über die Arbeiten 1—5 sind schriftliche Berichte

auszufertigen. — 6. Ausführung einer schriftlichen Arbeit unter Klausur als ein Thema aus der Pharmacie oder Pharmakognosie oder angewandten Chemie.

Diese Bestimmungen lehnen sich eng an die seit dem 1. Januar 1900 in Kraft bestehenden Bestimmungen für die eidgenössische Apothekerprüfung an. Etwaige Änderungen der letztern sollen in diesem Regulativ durch die Abteilungskonferenz berücksichtigt werden.

V. A. Forstschule.

Die Übergangsdiplomprüfung wird am Anfange des vierten Semesters abgehalten und erstreckt sich auf folgende Fächer: 1. Mathematik. — 2. Physik. — 3. Chemie. — 4. Agrikulturchemie. — 5. Allgemeine Botanik. — 6. Spezielle Botanik. — 7. Zoologie. — 8. Petrographie und Geologie. — 9. Klimatologie und Meteorologie. — 10. Nationalökonomie.

Die Noten in sämtlichen Fächern haben einfaches Gewicht.

Die mündliche Schlussdiplomprüfung findet am Ende des letzten Studiensemesters statt und erstreckt sich auf: 1. Vermessungskunde. — 2. Strassen- und Wasserbau. — 3. Forstschutz. — 4. Forstpolitik. — 5. Waldbau. — 6. Holzmesskunde und Zuwachslehre. — 7. Forstbenutzung. — 8. Betriebslehre. — 9. Rechtslehre.

Die Noten in allen diesen Fächern haben einfaches Gewicht.

Die Diplomarbeit besteht in: *a.* der Anfertigung eines Wirtschaftsplanes. — *b.* der schriftlichen Behandlung eines von der Konferenz festzustellenden Themas.

Die Waldungen, über welche der Wirtschaftsplan zu fertigen ist, werden auf Vorschlag der Fachprofessoren von der Abteilungskonferenz bestimmt und im Laufe des vorletzten Semesters den Kandidaten bezeichnet. Das zu bearbeitende Thema wird am Anfange des letzten Semesters bekannt gegeben.

Für den Wirtschaftsplan und die zweite schriftliche Arbeit wird je eine Note von doppeltem Gewicht erteilt. Die Ablieferung der beiden Arbeiten hat spätestens am 1. Juli zu erfolgen.

V. B. Landwirtschaftliche Schule.

Die Diplomprüfung zerfällt in zwei Fachprüfungen: I. für Studirende der Landwirtschaft; — II. für Studirende der Molkereitechnik.

Jede dieser Fachprüfungen besteht:

a. in der Übergangsdiplomprüfung zu Beginn des 4. Semesters;

b. in der Schlussdiplomprüfung am Anfange des 6. Semesters.

Für sämtliche Kandidaten, gleichviel welcher Richtung sie angehören, umfasst die Übergangsdiplomprüfung folgende Fächer: 1. Physik. — 2. Anorganische Chemie. — 3. Allgemeine Botanik und Pflanzenphysiologie. — 4. Spezielle Botanik. — 5. Zoologie. — 6. Anatomie und Physiologie der Haustiere. — 7. Petrographie und Geologie. — 8. Nationalökonomie und Finanzwissenschaft.

Die Noten in allen Fächern haben einfaches Gewicht.

Die mündliche Schlussdiplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

I. Für Studirende der Landwirtschaft:

1. Agrikulturchemie. — 2. Allgemeiner Ackerbau. — 3. Spezieller Pflanzenbau. — 4. Allgemeine Tierproduktionslehre. — 5. Spezielle Tierzuchtlehre. — 6. Landwirtschaftliche Betriebslehre. — 7. und 8. Rechtslehre, Weinbau, Obstbau, Molkereiwesen, Gesundheitslehre der Haustiere, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, landwirtschaftliche Buchhaltung und Ertragsanschlag.

(Von den letztern 7 Fächern hat der Kandidat 2 zu wählen.)

Die Noten für sämtliche 8 Fächer haben einfaches Gewicht.

II. Für Studirende der molkereitechnischen Richtung:

1. Agrikulturchemie. — 2. Acker- und Pflanzenbau (mit besonderer Berücksichtigung des Futterbaues). — 3. Rindviehzucht. — 4. Bakteriologie. — 5. Mol-

kereitechnik. — 6. Milchwirtschaftliche Betriebslehre. — 7. Rechtslehre, Grundzüge der Landwirtschaft, Alpwirtschaft, milchwirtschaftliche Buchführung, nach Wahl des Bewerbers. — 8. Physiologie und Pathologie der Milchdrüse, Gesundheitspflege der Haustiere, nach Wahl des Bewerbers.

Die Noten für sämtliche 8 Fächer haben einfaches Gewicht.

Die schriftliche Prüfung für die Kandidaten beider Richtungen besteht in der Bearbeitung eines Themas, welches ausschliesslich oder vorwiegend eine Aufgabe aus einem der Hauptzweige der Fachwissenschaften bildet und auf Vorschlag der Fachprofessoren von der Spezialkonferenz festgesetzt wird. — Unter Zustimmung der Konferenz kann von den Studirenden der Molkereitechnik, an Stelle der Ausarbeitung eines Themas, die Durchführung je einer Untersuchung im agrikulturchemischen und im bakteriologischen Laboratorium nebst erläuterndem Bericht gefordert werden.

Die Note für die schriftliche Arbeit und diejenige für die Lösung der praktischen Aufgaben in den Laboratorien hat das Gewicht drei.

Die Programme werden den Bewerbern durch den Abteilungsvorstand am Schlusse des fünften Semesters mitgeteilt. Die Ablieferung der Arbeiten erfolgt spätestens bis 15. Juni des folgenden Semesters an den Vorstand.

V. C. Kulturingenieurschule.

Die Übungsdiplomprüfung findet am Anfange des vierten Semesters statt und umfasst folgende Fächer: 1. Differential- und Integralrechnung. — 2. Darstellende Geometrie. — 3. Physik. — 4. Petrographie und Geologie. — 5. Strassenbau.

Die Note des ersten Faches hat doppeltes Gewicht, alle übrigen Noten haben einfaches Gewicht.

Die mündliche Schlussprüfung findet am Ende des letzten Studiensemesters statt und umfasst folgende Fächer: 1. Vermessungskunde. — 2. Ausgleichungsrechnung, Katastervermessung und Güterzusammenlegung.—3. Brücken- und Wasserbau. — 4. Kulturtechnik. — 5. Ackerbau. — 6. Rechtslehre.

Die Noten in sämtlichen Fächern haben einfaches Gewicht.

Die Diplomprüfung zerfällt in zwei Teile, nämlich:

a. in eine grössere Vermessungsarbeit;

b. in eine Bearbeitung eines Projektes aus dem Gebiete der Kulturtechnik und Güterzusammenlegung.

Das Programm für die beiden Aufgaben wird durch die Spezialkonferenz am Ende des zweiten Jahreskurses festgesetzt. Die Arbeiten, die unter Leitung der betreffenden Lehrer ausgeführt werden, sind zu den festgesetzten Terminen den letztern abzuliefern.

Die Note für jede der unter *a* und *b* genannten Diplomarbeiten hat doppeltes Gewicht.

VI. A. Schule für Fachlehrer in mathematisch-physikalischer Richtung.

Die Übergangsdiplomprüfung wird am Anfange des dritten Jahreskurses abgehalten; dieselbe erstreckt sich auf folgende Fächer: 1. Differential- und Integralrechnung. — 2. Analytische Geometrie. — 3. Darstellende Geometrie und Geometrie der Lage. — 4. Mechanik. — 5. Physik.

Die Noten in diesen Fächern haben gleiches Gewicht.

Die mündliche Schlussprüfung am Ende des letzten Semesters erstreckt sich über folgende Fächer:

a. Mathematische Richtung.

1. Funktionentheorie. — 2. Geometrie in synthetischer und analytischer und analytischer Richtung. — 3. Höhere Arithmetik und Algebra. — 4. Theoretische Physik. — 5. Astronomie.

Die Noten für die Fächer eins und zwei haben doppeltes, für die Fächer drei, vier und fünf einfaches Gewicht.

b. Physikalische Richtung.

1. Theoretische Physik. — 2. Praktische Physik. — 3. Funktionentheorie. — 4. Astronomie.

Die Noten für die Fächer eins, zwei und drei haben doppeltes, die Note für das Fach vier hat einfaches Gewicht.

Die Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten werden durch die Abteilungskonferenz festgestellt und den einzelnen Kandidaten am Ende des vorletzten Studiensemesters mitgeteilt.

Die Aufgaben werden mit Rücksicht auf das Hauptfach des Bewerbers gewählt, welches derselbe in seinem Anmeldungsschreiben zu bezeichnen hat. Die Ablieferung der Arbeiten an den Abteilungsvorstand erfolgt spätestens am 1. Juli.

Die Note für die Diplomarbeit hat das Gewicht vier.

VI. B. Schule für Fachlehrer in naturwissenschaftlicher Richtung.

Jeder Diplomkandidat hat eine Prüfung zu bestehen in: 1. Höherer Mathematik; — 2. Physik; — 3. Chemie; — 4. Botanik; — 5. Zoologie; — 6. Mineralogie (inklusive Petrographie); 7. Geologie; — 8. Geographie.

Die Diplomprüfung wird in eine Übergangsprüfung und in eine Schlussprüfung geteilt, die erstere findet am Anfange des dritten Jahreskurses, die letztere am Schlusse des letzten Semesters statt.

Diejenigen zwei aus den obgenannten Fächern, welche der einzelne Kandidat als seine Hauptrichtung bezeichnet, fallen für ihn in das Schlussdiplom und werden entsprechend gegliedert.

An Stelle der einen Gliederung kann auch Prüfung in Astronomie, Philosophie und Pädagogik, oder einer angewandten Naturwissenschaft gewählt werden.

Die Noten der sämtlichen Fächer der mündlichen Prüfungen haben einfaches Gewicht.

Die Aufgaben für die schriftliche Arbeit werden durch die Abteilungskonferenz festgestellt und den einzelnen Kandidaten durch den Vorstand am Ende des vorletzten Semesters mitgeteilt. Sie werden mit Rücksicht auf das Hauptfach des Bewerbers gewählt, das derselbe in seinem Anmeldungsschreiben zu bezeichnen hat.

Die schriftlichen Diplomarbeiten sind dem Vorstande bis spätestens fünf Wochen vor Schluss des Semesters einzureichen.

Die Note für die Diplomarbeit hat das Gewicht vier.

§ 12. Der Schulrat ist ermächtigt, an den unter Abschnitt B oben enthaltenen Bestimmungen kleinere Änderungen, die sich als wünschbar erweisen, von sich aus vorzunehmen.

§ 13. Vorstehendes Regulativ tritt auf 1. April 1902 in Kraft. Durch dasselbe wird dasjenige vom 10. September 1892 aufgehoben.

---

8. 8. **Bundesbeschluss betreffend Unterstützung einer Witwen- und Waisenkasse der Lehrerschaft des eidgenössischen Polytechnikums.** (Vom 27. Juni 1901.)

Die Bundesversammlung der Schweiz. Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 5. März 1901,

beschliesst:

Art. 1. Der Bundesrat wird ermächtigt, die von der Konferenz der angestellten Professoren der eidgenössischen polytechnischen Schule in Zürich am

24. Juni 1899 angenommenen Statuten der Witwen- und Waisenkasse der Lehrerschaft des eidgenössischen Polytechnikums unter den ihm gutscheinenden Bedingungen zu genehmigen.

Art. 2. Es wird der Lehrerschaft zu Handen dieser Kasse ein ordentlicher jährlicher Beitrag von Fr. 400 für jeden der Kasse beigetretenen Professor zugesichert.

Dieser Beitrag wird erstmals für das Jahr 1901 entrichtet und ist in der Folge unter die ordentlichen Ausgaben der Schulverwaltung in deren Budget einzustellen.

Art. 3. Dieser Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

Der Bundesrat ist mit dessen Ausführung beauftragt.

---

4. 4. **Bundesratsbeschluss betreffend eine Interpretation der Bundesbeschlüsse über Berufsbildung.** (Vom 2. Dezember 1901.)

1. Anstalten, welche unter einen der Bundesbeschlüsse betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung, vom 27. Juni 1884, betreffend Förderung der kommerziellen Bildung, vom 15. April 1891, oder betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts, vom 20. Dezember 1895, fallen, dürfen für die Bemessung der Bundesbeiträge nicht Leistungen in Anrechnung bringen, welche entrichtet werden: *a.* für die Erstellung von Bauten; — *b.* für die Verzinsung von Bauschulden; — *c.* für die Amortisation von Bauschulden; — *d.* für die Möblirung von Gebäuden.

2. Diejenigen der genannten Anstalten, welche in öffentlichen Schulgebäuden untergebracht sind, ohne darin zu ausschliesslicher Benutzung überlassene Räume zu besitzen, dürfen bei der Bewerbung um Bundesbeiträge keine Mietzinse in Anrechnung bringen.

3. Diejenigen der genannten Anstalten, welche *a.* in Privatgebäuden; — *b.* in öffentlichen Gebäuden, und zwar in Räumen, die den Anstalten zu ausschliesslicher Benutzung überlassen und zu diesem Zwecke hergerichtet sind; — *c.* in eigens für ihren Betrieb erstellten Gebäuden untergebracht sind, dürfen für die Bemessung der Bundesbeiträge in Anrechnung bringen: im Falle von litt. *a* die Hälfte des effektiv bezahlten Mietzinses, soweit er den ortsüblichen Verhältnissen entspricht; im Falle von litt. *b* einen Mietzins entsprechend $2^1/_2$ % der Erstellungs- oder Umbaukosten der betreffenden Räume, unter der Bedingung regelmässiger Amortisation dieser Kosten; im Falle von litt. *c* einen Mietzins entsprechend $2^1/_2$ % der Bausumme, in welche der Baugrund nicht eingerechnet werden darf, unter der Bedingung regelmässiger Amortisation der Bausumme.

Vorbehalten bleibt Art. 7 des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884.

4. Gegenwärtiger Beschluss tritt sofort in Kraft, mit der Einschränkung, dass für diejenigen Anstalten, welche bisher höhere als die in Ziffer 3 zugelassenen Prozentsätze in Anrechnung gebracht haben, seine Wirksamkeit in Bezug auf die Bestimmungen von Ziffer 3 am 1. Januar 1907 beginnt.

---

5. 5. **Bundesratsbeschluss betreffend Verkauf der Schulwandkarte.** (Vom 27. Dezember 1901.)

Art. 1. Die vom Bunde erstellte Schulwandkarte der Schweiz wird in gleicher Weise und zu den gleichen Bedingungen, wie dies für die übrigen offiziellen Kartenwerke festgesetzt ist, durch das eidgenössische topographische Bureau dem Buchhandel zum Verkauf übergeben.

Art. 2. Die offiziellen Depots und Verkaufsstellen haben die Schulwandkarte in der ganzen Schweiz portofrei zu folgenden Preisen zu liefern:

a. die 4 Blätter, offen (unaufgezogen) für . . . . Fr. 16
b. die 4 Blätter, als Wandkarte aufgezogen, mit Stäben . . . . „ 23
c. die 4 Blätter, in Taschenformat, auf Leinwand . . . . . . „ 23

Einzelne Blätter werden in der Regel nicht abgegeben.

Art. 3. Den eidgenössischen Verwaltungen wird für Karten ihres eigenen Bedarfs, bei direktem Bezug vom topographischen Bureau, eine Reduktion von 20 % auf obigem Preise gewährt.

Art. 4. Der Vertrieb der Schulwandkarte im Auslande findet nach besondern Vereinbarungen mit geeigneten Buchhandlungen statt. Das eidgenössische Departement des Innern wird sowohl die Lieferungspreise als die Verkaufspreise für die verschiedenen Staaten festsetzen.

Art. 5. Das eidgenössische topographische Bureau sorgt dafür, dass stets ein genügender Lagerbestand von Verkaufskarten vorhanden ist. Nach Massgabe der eidgenössischen Vorschriften über die Rechnungsführung hat es jährlich einmal dem eidgenössischen Departement des Innern über den Verkehr in den Verkaufskarten Rechnung abzulegen.

---

6. 6. Bundesratsbeschluss betreffend die unentgeltliche Abgabe der Schulwandkarte der Schweiz an Schulen. (Vom 9. Dezember 1901.)

Art. 1. Die vom Bunde herausgegebene Schulwandkarte der Schweiz wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen folgenden schweizerischen Schulen unentgeltlich abgegeben: den Primar-, Mittel- und Fortbildungsschulen, den Lehrerbildungsanstalten, den Hochschulen, den Militärschulen und den gewerblichen Bildungsanstalten.

Von dem Gratisbezug der Karte sind diejenigen Schulen ausgeschlossen, welche zur Erzielung eines geschäftlichen Gewinnes betrieben werden.

Art. 2. Zum unentgeltlichen Bezug der Karte sind nur Schulen oder Schulabteilungen berechtigt, welche den Unterricht in der Landeskunde der Schweiz als ordentliches Lehrfach eingeführt haben.

Schulstufen, welche nur den Unterricht in der engern Heimatkunde (Geographie des Kantons) betreiben, haben keinen Anspruch auf den Gratisbezug der Karte.

Art. 3. Der Bedarf an Karten wird nach der Anzahl der Schulzimmer, welche von den Schulen eines Ortes für den Unterricht in der Landeskunde der Schweiz benützt werden müssen, berechnet.

Art. 4. Karten, welche im Laufe der Jahre unbrauchbar geworden sind, werden vom Bunde kostenfrei ersetzt, sofern die Defekte nicht infolge von unsorgfältiger Behandlung entstanden sind. Ist letzteres der Fall, so werden Ersatzkarten nur zum Verkaufspreise geliefert.

Art. 5. Die Begehren der Schulbehörden um Nachlieferung von Karten für neu gegründete Klassen oder als Ersatz von unbrauchbar gewordenen Exemplaren sind mit Motivirung versehen den Kantonen einzureichen. Diese prüfen die Begehren und übermitteln sie dem eidgenössischen Departement des Innern, welches die weitern Verfügungen trifft.

Art. 6. Alle Lieferungen von Schulwandkarten gehen vom Bunde an die Kantone, welche für die sorgfältige Übergabe an die Schulen zu sorgen haben.

Art. 7. In besondern Fällen entscheidet das eidgenössische Departement des Innern über die Gratisabgabe der Schulwandkarte.

---

7. 7. **Organisationsreglement der Berset-Müller-Stiftung.** (Vom 16. Juli 1901.)

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die durch Testament der Frau Marie Berset-Müller, vom 2. März 1894, errichtete Berset-Müller-Stiftung auf dem Melchenbühlgute bei Muri (Bern) ist ein Asyl für alte ehrbare Lehrer, Lehrerinnen, Erzieher und Erzieherinnen, sowie Lehrers- und Erzieherswitwen, gleichgültig welcher christlichen Konfession sie angehören, und ob sie Deutsche oder Schweizer sind, wenn sie nur während wenigstens zwanzig Jahren in der Schweiz tätig gewesen, d. h. gewirkt haben, bei den Lehrers- und Erzieherswitwen natürlich deren Gatten.

Art. 2. Die Bedürfnisse der Anstalt werden gedeckt aus dem Ertrage ihres Vermögens und dem Ertrage der Eintrittsgelder der Pfleglinge.

Die Verwaltung der der Anstalt zustehenden Kapitalien geschieht durch das eidgenössische Finanzdepartement nach den für die Vermögensverwaltung der Eidgenossenschaft aufgestellten Vorschriften.

Art. 3. Die Aufsicht über die Anstalt steht dem Bundesrate zu, und er übt dieselbe durch sein Departement des Innern aus.

Zur Leitung und Verwaltung der Anstalt bestellt er: *a.* eine Verwaltungskommission von fünf Mitgliedern, — *b.* einen Vorsteher oder eine Vorsteherin.

Befugnisse und Pflichten der Verwaltungskommission.

Art. 4. Die Mitglieder der Verwaltungskommission werden vom Bundesrate für eine Amtsdauer von drei Jahren ernannt und sind nach Ablauf derselben sogleich wieder wählbar. Der Bundesrat bezeichnet auch den Präsidenten der Kommission.

Letztere ernennt aus ihrer Mitte den Vizepräsidenten und einen Sekretär.

Art. 5. Die Verwaltungskommission versammelt sich auf die Einladung ihres Präsidenten vierteljährlich einmal. Sie kann sich aber häufiger versammeln, wenn das Bedürfnis es erheischt.

Die Mitglieder beziehen für die Teilnahme an den Sitzungen die gleichen Entschädigungen wie die Mitglieder der andern eidgenössischen Kommissionen.

Art. 6. Die Kommission arbeitet die für den Dienst der Anstalt nötigen Reglemente aus, welche der Genehmigung des Departements des Innern unterliegen.

Sie macht zu Handen des Bundesrates den Vorschlag für die Wahl des Vorstehers oder der Vorsteherin der Anstalt.

Sie bestimmt die Löhnung des Dienstpersonals der Anstalt.

Sie entscheidet über die Aufnahme der Pfleglinge in die Anstalt nach Massgabe der durch das Departement des Innern auf Grund der verfügbaren Mittel bestimmten Zahl derselben. Von jedem Zuwachs und Abgang im Personal der Pfleglinge hat sie dem Departement des Innern Anzeige zu machen.

Sie unterbreitet alljährlich dem Departement des Innern einen Verwaltungsbericht.

Sie überwacht die Ausgaben der Anstalt.

Sie stellt Anträge über Ausgaben für Ankäufe und Instandhaltung von Mobiliar, Linnen und Gerätschaften, sowie für Ausbesserungen und Aufwendungen an der Liegenschaft, die ihr vorteilhaft erscheinen.

Art. 7. Die Beschlüsse der Kommission erfolgen durch die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder, von denen jeweilen wenigstens drei anwesend sein müssen. Bei gleich geteilten Stimmen entscheidet der Präsident oder dessen Stellvertreter.

Art. 8. Über die Verhandlungen wird ein das Wesentliche derselben enthaltendes Protokoll geführt, das von Präsident und Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 9. Die für das Departement des Innern bestimmten Berichte, sowie die übrigen Aktenstücke der Kommission, denen eine gewisse Bedeutung zukommt, sind vom Präsidenten und Sekretär zu unterzeichnen. Briefliche Mitteilungen von untergeordnetem Belang dagegen können, nach beidseitiger Zustimmung zum Inhalte, von dem einen oder andern jener Beamten unterzeichnet sein.

Art. 10. Der Präsident und der Sekretär der Verwaltungskommission bilden mit dem dritten in, oder in der Nähe von Bern wohnenden Mitgliede derselben den engern Ausschuss mit der besondern Aufgabe der Überwachung des innern Dienstes der Anstalt.

Derselbe versammelt sich monatlich wenigstens einmal zum Bericht über den Gang der Anstalt.

Die Mitglieder dieses Ausschusses erhalten eine Entschädigung von Fr. 6 für die Sitzung.

Art. 11. Der leitende Ausschuss hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

a. die Begutachtung aller der Kommission zu unterbreitenden Fragen;

b. die Sorge für die anständige Behandlung der Pfleglinge und für gehörige Ordnung in der Anstalt;

c. die Pflicht eines möglichst fleissigen Besuches der Anstalt, zur Aufrechterhaltung der guten Beziehungen zwischen dem Anstaltspersonal und den Pfleglingen, sowie unter letztern selbst;

d. die Sorge dafür, dass der vom Departement des Innern aufgestellte Voranschlag über die Ausgaben der Anstalt nicht überschritten wird;

e. die Anmeldungen für Aufnahme in die Anstalt bei den Kommissionsmitgliedern in Umlauf zu setzen, unter Anschluss eines Gutachtens in betreff der Berücksichtigung der Bewerbungen.

Art. 12. Der Präsident der Verwaltungskommission ist der Vertreter der Stiftung gegen aussen in allen streitigen und nicht streitigen Rechtsangelegenheiten.

Befugnisse und Pflichten des Vorstehers.

Art. 13. Der Vorsteher des Asyls, der vom Bundesrate auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt wird und nach Ablauf derselben jeweilen von neuem gewählt werden kann, ist unter der Aufsicht des engern Ausschusses der Kommission der Leiter, Wirtschafter und Buchhalter der Anstalt.

Als solcher bezieht er vom eidgenössischen Finanzdepartement die nötigen Gelder und besorgt daraus die nötigen Einkäufe für die Bedürfnisse der Anstalt.

Über seine Kassa- und Rechnungsführung wird ein besonderes Reglement erlassen.

Er hat eine in diesem Reglement zu bestimmende Bürgschaft zu leisten.

Er bezieht von den neu eintretenden Pfleglingen das vorgesehene Eintrittsgeld zu Handen des Asyls. Er vermittelt auch die Zurückgabe der Sachen verstorbener Pfleglinge an deren Erben, oder sonstigen Rechtsnachfolger.

Er stellt im Einverständnis des engern Ausschusses der Verwaltungskommission das nötige Dienstpersonal an, und entlässt es auch, wenn dies nötig wird.

Er besorgt alle für den befriedigenden innern Gang der Anstalt nötigen Vorkehren und sorgt für gute Ordnung im Asyl.

Art. 14. Die Besoldung des Vorstehers beträgt im Minimum Fr. 2000 jährlich, nebst freier Station für ihn und seine Familie. Sie wird bei der Wahl des Vorstehers näher bestimmt.

Pfleglinge.

Art. 15. Als Pfleglinge dürfen gemäss testamentarischer Verfügung nicht aufgenommen werden Personen unter 55 Jahren, ebenso keine eigentlich Kranken, sondern bloss für ihr Alter entsprechend rüstige Leute.

Art. 16. Jede als Pflegling eintretende Person hat bei ihrer Aufnahme ein Eintrittsgeld von Fr. 300 zu entrichten, das unter allen Umständen, selbst wenn die Person früher oder später wieder austreten würde, der Anstalt verbleibt.

Art. 17. Das Nähere über die Aufnahme und die Verhältnisse der Pfleglinge zur Anstalt bestimmt ein besonderes Reglement.

---

8. 8. **Reglement für die Pfleglinge der Berset-Müller-Stiftung.** (Vom 12. November 1901.)

Art. 1. Das durch die Berset-Müller-Stiftung gegründete Asyl hat die Bestimmung, alte, ehrbare Personen beiderlei Geschlechts schweizerischer oder deutscher Nationalität und christlicher Religion aufzunehmen, welche während wenigstens 20 Jahren als Lehrer oder Erzieher in der Schweiz tätig gewesen sind, sowie die Witwen solcher Lehrer und Erzieher.

Art. 2. Als Pfleglinge dürfen in das Asyl keine Personen unter 55 Jahren, ebenso keine eigentlich Kranken, sondern bloss für ihr Alter rüstige Leute aufgenommen werden.

Art. 3. Der Aufnahme der Pfleglinge geht eine Ankündigung der verfügbaren Plätze im „Bundesblatt“, in der „Schweiz. Lehrerzeitung“ und im „Educateur“ voraus mit Angabe des Zeitpunktes, bis zu welchem Anmeldungen einzureichen sind.

Art. 4. Die Eintrittsbegehren sind schriftlich an den Präsidenten der Verwaltungskommission zu richten, begleitet vom Heimatschein und vom Geburtsschein des Bewerbers oder der Bewerberin, von einem Leumundszeugnis, von Schriftstücken, aus denen sich eine zwanzigjährige Tätigkeit im Lehrer- oder Erzieherberuf, sowie die Familienverhältnisse und der Gesundheitszustand des Bewerbers oder der Bewerberin ergeben.

Endlich sollen in der Anmeldung auch Referenzen angegeben werden.

Art. 5. Die Kommission bezeichnet die aufzunehmenden Pfleglinge, nachdem die Anmeldeschriften bei ihren Mitgliedern zirkulirt haben.

Die Aufnahme erfolgt durch Kommissionsbeschluss in der Sitzung selbst.

Bei übrigens gleichen Ansprüchen werden diejenigen Bewerber aufgenommen, die der Aufnahme bedürftiger erscheinen.

Art. 6. Jede als Pflegling eintretende Person hat bei ihrer Aufnahme ein Eintrittsgeld von Fr. 300 zu entrichten, das unter allen Umständen, selbst wenn sie früher oder später wieder austreten würde, der Anstalt verbleibt.

Überdies hat sie zur Deckung von Zahlungen, die ihr nach Mitgabe dieses Reglementes auferlegt werden können, Fr. 200 zu hinterlegen.

Diese Hinterlage oder deren Rest, jedoch ohne Zins, gehört zum Vermögen des Pfleglings, und wird ihm zurückerstattet, wenn er aus der Anstalt tritt, oder seinen Rechtsnachfolgern, wenn er in der Anstalt verstorben ist.

Art. 7. Das Lehrerasyl verabfolgt seinen Pfleglingen unentgeltlich Wohnung, Nahrung und nötigenfalls Kleidung, und besorgt ebenso die Wäsche unentgeltlich.

Bei Erkrankungen wird der Pflegling unentgeltlich durch den Anstaltsarzt behandelt und erhält auch die Medikamente unentgeltlich.

Je nach der Schwere, der Natur und der voraussichtlichen Dauer der Krankheit wird der Erkrankte in ein Spital versetzt, wo er auf Kosten der Stiftung verpflegt wird.

Nach Ablauf eines Jahres nach Beginn der Spitalpflege ist die Anstalt berechtigt, den Pflegling zu entlassen und von einer Beitragsleistung an die weitere Behandlung abzusehen.

Art. 8. Jeder Pflegling hat seine erste Ausstattung an Kleidern (einschliesslich Kopfbedeckung), Leibwäsche und Schuhwerk in dem durch die Hausordnung bestimmten Umfange mitzubringen.

Sofern der Raum es gestattet, kann der Pflegling die ihm angehörenden Möbel in die Anstalt mitnehmen.

Art. 9. Beim Tode eines Pfleglings setzt die Verwaltung der Anstalt die nächsten Angehörigen desselben in Kenntnis und trifft die Vorkehren zur Beerdigung.

Die Beerdigungskosten, einschliesslich der Transportkosten, wenn die Leiche von den Angehörigen aushin verlangt wird, werden aus der Hinterlage oder aus dem Werte des übrigen Nachlasses des Pfleglings gedeckt. Der Überschuss wird den Erben desselben verabfolgt.

Art. 10. Der Pflegling ist jederzeit berechtigt, das Asyl zu verlassen; einmal ausgetreten kann er aber nicht wieder Aufnahme finden. Der leitende Ausschuss kann jedoch Abwesenheiten bis auf zwei Monate aus der Anstalt erlauben.

Art. 11. Der Pflegling, welcher seine bürgerlichen Rechte verliert, die Anstaltsordnung häufig übertritt, sich einer schlechten Aufführung schuldig macht oder Unordnungen in der Anstalt veranlasst, kann ausgewiesen werden. Der Ausweisungsbeschluss kann nur in einer Kommissionssitzung und nach Anhörung des Pfleglings gefasst werden. In dringenden Fällen ist der leitende Ausschuss befugt, vorsorgliche Massnahmen zu treffen.

Art. 12. Jede Beschädigung des unbeweglichen oder beweglichen Vermögens der Anstalt fällt zu Lasten derjenigen, die sie verursacht haben.

Art. 13. Der Pflegling verpflichtet sich durch seinen Eintritt zur Unterwerfung unter gegenwärtiges Reglement, sowie unter die von der Verwaltungskommission aufgestellte Hausordnung. Von beiden wird ihm ein Exemplar zugestellt.

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen.

I. Verfassungsbestimmungen, allgemeine Unterrichts- und Spezialgesetze.

1. 1. **Gesetz betreffend die Vereinigung der Tierarzneischule mit der Hochschule Zürich.** (Angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Juni 1901.)

§ 1. Die Tierarzneischule in Zürich wird mit der kantonalen Hochschule verbunden und bildet als veterinär-medizinische Fakultät eine selbständige Fakultät derselben, in der Reihenfolge die vierte.

§ 2. Die veterinär-medizinische Fakultät hat in der Regel vier Professuren.

§ 3. Die für die Hochschule geltenden allgemeinen Vorschriften finden auch auf die veterinär-medizinische Fakultät, ihre Lehrer und Schüler, Anwendung.

§ 4. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen besondern Verordnungen betreffend die veterinär-medizinische Fakultät, sowie betreffend den Tierspital auf anderweitige Hülfsanstalten.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit Beginn der Sommersemesterkurse der Hochschule im Frühjahr 1902 in Kraft.

Durch dasselbe werden alle widersprechenden Bestimmungen früherer Gesetze und Reglemente aufgehoben, insbesondere das Gesetz betreffend die Tierarzneischule vom 5. Juli 1885 und das bezügliche Reglement vom 16. März 1889.

2. 2. **Gesetz betreffend den Anfang des Schuljahres an der Kantonsschule und die Erweiterung der technischen Abteilung der obern Gewerbeschule um ein Sommersemester im Kanton Solothurn.** (Angenommen in der Volksabstimmung vom 10. Februar 1901.)

§ 1. Das Schuljahr an der Kantonsschule beginnt im Frühling.

§ 2. Die Schulzeit der technischen Abteilung der obern Gewerbeschule wird um ein Sommersemester verlängert.

§ 3. Die Durchführung dieses Gesetzes hat im Frühling des Jahres 1902 zu erfolgen.

§ 4. Alle Bestimmungen, welche mit diesem Gesetze in Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

§ 5. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk mit der amtlichen Publikation des Abstimmungsresultates in Kraft.

3. 3. **Beschluss des Kantonsrates von Solothurn betreffend Anstellung eines kantonalen Schulinspektors.** (Vom 30. November 1900.)

Der Kantonsrat von Solothurn, in Vervollständigung seines Beschlusses vom 28. September 1888 betreffend die Vereinigung des Lehrerseminars mit der Kantonsschule, in Ausführung des Art. 81 litt. B Ziffer 10 der Verfassung, auf Vorschlag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Zur Erfüllung der Aufgaben, welche das Primarschulgesetz vom 27. April 1873 (§§ 59 und 60) den ehemaligen Seminarlehrern in Bezug auf die Aufsicht über die Volksschulen überbunden hat, wird ein kantonaler Schulinspektor mit dem Gehalte eines Professors der Kantonsschule angestellt.

§ 2. Der Regierungsrat wird die nähern Aufgaben und Befugnisse des kantonalen Schulinspektors durch ein Pflichtenheft bezeichnen.

---

4. 4. **Beschluss des Kantonsrates von Solothurn über ein Initiativbegehren betreffend die Anstellung eines kantonalen Schulinspektors.** (Vom 12. März 1901.)

Der Kantonsrat von Solothurn, nach Einsicht eines von 4538 Initianten gestellten Volksbegehrens und eines bezüglichen Berichtes des Regierungsrates vom 8. März 1901, nach Anleitung von Art. 18 der Staatsverfassung,

beschliesst:

1. Das Volksbegehren, es sei der Beschluss des Kantonsrates vom 30. November 1900 betreffend die Anstellung eines kantonalen Schulinspektors aufzuheben, wird als rechtsgültiges Initiativbegehren im Sinne von Art. 18 der Staatsverfassung in Behandlung gezogen.

2. Der Beschluss des Kantonsrates betreffend die Anstellung eines kantonalen Schulinspektors vom 30. November 1900 wird aufgehoben.

3. Das Initiativbegehren betreffend die Anstellung eines kantonalen Schulinspektors wird als durch vorstehenden Beschluss erledigt erklärt.

---

5. 5. **Gesetz über die Festsetzung der Primarlehrergehalte im Kanton St. Gallen.** (In Kraft getreten am 30. Dezember 1901.)

Der Grosse Rat des Kantons St. Gallen, in Ausführung des Art. 67 des Gesetzes über das Erziehungswesen vom 8. Mai 1862; in Revision des Gesetzes über Festsetzung der Primarlehrergehalte vom 15. Januar 1877 und desjenigen über Alterszulagen an die Volksschullehrer vom 27. Juni 1892,

verordnet als Gesetz:

Art. 1. Die Minimalgehalte der Primarlehrer sind, der Jahresbeitrag der Schulgemeinden an die Lehrerunterstützungskasse und bisherige Personalzulagen mit inbegriffen, festgesetzt wie folgt:

A. An Halbjahrschulen mit 26 Wochen Unterricht im Winter und je eintägiger Repetir- und Ergänzungsschule im Sommer, wobei $^2/_3$ des Gehaltes auf den Winter und $^1/_3$ auf den Sommer entfallen: *a.* für Lehramtskandidaten und nicht definitiv patentirte Lehrer auf Fr. 900, — *b.* für definitiv patentirte Lehrer auf Fr. 1000.

Wenn der Erziehungsrat Halbjahrschulen von anderer als der oben bezeichneten Organisation zulässt, wird er den Lehrergehalt in jedem einzelnen Falle bestimmen.

B. An Dreivierteljahrschulen und Jahrschulen: *a.* für Lehramtskandidaten und nicht definitiv patentirte Lehrer auf Fr. 1300, — *b.* für definitiv patentirte Lehrer auf Fr. 1400.

Art. 2. Der Staat leistet überdies an die Lehrer und Lehrerinnen Gehaltszulagen, und zwar: *a.* an Lehrer und Lehrerinnen mit 6—10 Dienstjahren Fr. 100 jährlich, — *b.* an Lehrer und Lehrerinnen mit 11—15 Dienstjahren Fr. 200 jährlich, — *c.* an Lehrer und Lehrerinnen mit 16 und mehr Dienstjahren Fr. 300 jährlich.

Bei der Berechnung des Dienstalters zählen nur die auf Grund eines Lehrerpatentes im st. gallischen aktiven Schuldienste verbrachten Jahre. Hievon sind diejenigen Lehrer ausgenommen, welche bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im aktiven kantonalen Schuldienste stehen und für welche ihre gesamten Dienstjahre in Berechnung kommen.

Art. 3. Die Minimalgehalte der Lehrerinnen betragen an allen Arten von Schulen $^3/_4$ von denjenigen der Lehrer; hievon abweichende Vereinbarungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig und bedürfen der Genehmigung des Erziehungsrates.

Art. 4. Die Schulgemeinden sind verpflichtet, den Lehrern resp. Lehrerinnen ausser obigem Gehalte entweder eine angemessene Wohnung anzuweisen oder eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Wohnungsentschädigung zukommen zu lassen.

Über die Höhe der letztern entscheidet der Ortsschulrat, wobei dem Lehrer jedoch der Rekurs an den Bezirksschulrat offen steht. Letzterer entscheidet endgültig.

Art. 5. Der Staat leistet den bedürftigeren Schulgemeinden nach Massgabe ihres Steuerfusses zur Deckung der Defizite der Jahresrechnung Beiträge.

Art. 6. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit 1. Januar 1902 in Kraft. Durch dasselbe werden aufgehoben das Gesetz über die Festsetzung der Primarlehrergehalte vom 15. Januar 1877, sowie dasjenige über Alterszulagen an die Volksschullehrer vom 27. Juni 1892, so weit es die Primarlehrer an öffentlichen Schulen und Anstalten betrifft.

---

6. 6. Decreto legislativo in punto alle Scuole di ripetizione nel cantone Ticino. (13 novembre 1901.)

Art. 1. Tutti i giovani che hanno frequentato solamente la scuola primaria ed i corsi di scuola maggiore, o provenienti da istituti esteri, sono obbligati a seguire, fino a 18 anni compiuti, un corso di ripetizione della durata minima di 180 ore e massima di 240, da ripartirsi sopra tre o quattro anni.

§. L'Ispettore di Circondario potrà, previo esame, esentuarne i giovani in possesso della licenza di scuola maggiore o provenienti da istituti esteri.

Art. 2. La tenuta e la direzione di questi corsi sono affidate a singoli docenti muniti di patente di scuola elementare o maggiore, sotto la sorveglianza dell'Ispettore di Circondario.

Art. 3. I docenti vengono annualmente designati dal Consiglio di Stato e ricevono dalla Cassa dello Stato una indennità non superiore a fr. 100.

Art. 4. Il Comune dove la scuola si tiene ne fornisce gratuitamente il locale ed il suppellettile scolastico.

§. Per le spese di riscaldamento e di illuminazione il Comune stesso riceve un'equa indennità dallo Stato entro i limiti dell'art. 6.

Art. 5. La designazione del numero delle scuole di ripetizione, delle località ove saranno tenute e del programma delle medesime sono di spettanza del Consiglio di Stato.

§ 1. Nella formazione dei relativi Circondari il Consiglio di Stato avrà cura di non comprendervi dei Comuni distanti più di un'ora di cammino dalla sede dalla scuola.

§ 2. I giovani tenuti alla frequentazione di una scuola hanno facoltà di farsi inscrivere in una diversa, mediante accordo coll'Ispettore di Circondario.

Art. 6. È assegnato al Consiglio di Stato un credito annuo di fr. 13,000, di cui fr. 10,000 al massimo per gli effetti dell'art. 3 et di fr. 3000 al massimo per gli effetti dell'art. 4.

Art. 7. Il decreto legislativo 6 maggie 1885 per l'istituzione di un corso scolastico preparatorio per i reclutandi è mentenuto in vigore.

Art. 8. Il presente decreto entrerà in vigore decorsi i termini per l'esercizio del *Referendum.*

---

7. :. Decreto sulle Scuole di Ripetizione nel cantone Ticino. (11 gennajo 1902.)

Art. 1. Le scuole di ripetizione sono organizzate e ripartite come all'annesso prospetto: la località indicata per la prima, in carattere grasso, è ritenuta sede della scuola.

§. Una scuola non dovrà contare, di regola, più di 40 scolari.

Art. 2. Le materie che devono essere insegnate nelle scuole di ripetizione sono: lettura a senso con spiegazione; composizione; aritmetica mentale e scritta; civica; geografia e storia svizzera.

§ 1. Il maestro, nell'impartire questo insegnamento, terrà per base il programma delle scuole primarie e quello per gli esami delle reclute, moderando le proprie esigenze secondo le condizioni intellettuali della classe.

§ 2. Le lezioni dovranno essere contenute in 60 ore annue, delle quali ore 20 saranno per la lettura e la composizione, 20 per l'aritmetica mentale e scritta, e 20 per la civica, geografia e storia svizzera.

Art. 3. Le scuole di ripetizione sono obbligatorie, in conformità dei dispositivi dell'articolo 1° del citato decreto legislativo. (13 novembre 1901.)

§. L'età dei giovani obbligati a frequentarle sarà calcolata come per i fanciulli tenuti alla scuola primaria (art. 52 della legge sul riordinamento generale degli studi, 14 maggio 1879 — 4 maggio 1882), vale a dire dal 1° ottobre di ciascun anno.

Art. 4. All'apertura dei corsi, l'Ispettore scolastico di Circondario terrà l'esame previsto dal decreto legislativo, art. 1, §, per la dispensa dai corsi stessi a quei giovani che vi avessero diritto. L'esame sarà fatto sul programma delle materie d'insegnamento nel 3° anno di scuola maggiore. Gli individui che non sono in grado di presentare l'attestato di licenza da una scuola maggiore pubblica, ovvero un certificato equipollente d'aver compiuto gli studi della terza classe di un ginnasio o di una scuola tecnica cantonale, non saranno ammessi all'esame, e dovranno frequentare la scuola di ripetizione.

§. Si potrà pure concedere la dispensa a quei giovani che frequentassero regolarmente scuole serali, istituite da società private, purchè esse scuole abbiano una durata corrispondente ed un programma d'insegnamento che comprenda le materie prescritte per le scuole di ripetizione.

Art. 5. I giovani inscritti in una scuola di ripetizione dovranno frequentarla regolarmente: ogni mancanza ingiustificata sarà punita con una multa di 50 centesimi, che sarà inflitta ed esatta nei modi stabiliti dall'art. 58 della legge sul riordinamento generale degli studî.

§ 1. La multa potrà essere inflitta anche per casi d'indisciplina, di disobbedienza e d'insubordinazione.

§ 2. In caso di recidiva, qualunque sia la mancanza, la multa potrà essere raddoppiata. Nei casi più gravi, l'Ispettore scolastico potrà ordinare anche l'arresto del colpevole, fino a 24 ore, da effettuarsi per mezzo del Commissario distrettuale di Governo, sempre ritenuta la multa.

Art. 6. La frequenza alle scuole di ripetizione sarà notata su appositi registri e sopra libretti-certificati, che verranno distribuiti ad ognuno degli scolari. Questi libretti saranno conservati dai singoli individui, per essere presentati insieme con quelli della scuola elementare, all'esame pedagogico federale.

Art. 7. Entro il mese d'ottobre di ciascun anno, le Municipalità spediranno in duplo all'Ispettore scolastico di Circondario l'elenco dei giovani obbligati a frequentare le scuole di repetizione, allestito in modo conforme alle istruzioni annesse ai formulari per l'elenco medesimo.

Art. 8. L'Ispettore di Circondario verificherà detti elenchi e, riscontratili esatti, vi darà la sua approvazzione, restituendone una copia approvata alle singole Municipalità, alle quali notifichera pure nel tempo istesso le istruzioni necessarie circa il luogo e il tempo in cui i corsi di ripetizione saranno tenuti.

Art. 9. In base alle istruzioni dell'Ispettore scolastico di Circondario, le Municipalità diffideranno a presentarsi alla scuola di ripetizione tutti gli obbligati, per mezzo di speciale comunicazione scritta a ciascun individuo, rammentando nella medesima l'obbligatorietà del corso e le punizioni riservate ai renitenti.

Art. 10. Le Municipalità hanno, di regola, verso i giovani tenuti a frequentare le scuole di ripetizione, quegli stessi doveri che loro incombono quanto ai fanciulli obbligati alla scuola primaria.

§. Ove si verificasse che le Municipalità mancarono ai loro doveri verso gli stessi, potrà essere questo un titolo di trattenuta del sussidio erariale alle scuole primarie del rispettivo Comune.

Art. 11. Per la tenuta delle scuole e per il loro orario, l'Ispettore scolastico di Circondario sceglierà il tempo più opportuno per le diverse località, sentite all'uopo anche le autorità comunali.

Art. 12. Entro il mese di ottobre di ogni anno, l'Ispettore presenterà al Dipartimento della Pubblica Euducazione i nomi dei docenti per le diverse scuole: di regola, egli farà la sua scelta fra i maestri del Comune che è sede della scuola o fuori di esso; l'elezione potrà cadere anche su docenti non in esercizio, e quando in una data località mancassero i maestri capaci, si potrà far capo, in via eccezionale, anche alle maestre.

Art. 13. A fine di accertarsi che tutto vi proceda regolarmente, l'Ispettore scolastico visiterà le scuole di ripetizione ogniqualvolta lo sarà necessario. Egli farà sull'andamento delle stesse, circostanziati rapporti al Dipartimento della Pubblica Educazione.

Art. 14. Il Comune che e sede della scuola fornirà alla stessa gratuitamente il locale e la suppellettile scolastica: fornirà pure legna e lumi, dietro una indennità proporzionata alla somma fissata dalla legge per tale scopo.

Art. 15. Le Autorità del Comune, dove si tiene la scuola, hanno, di fronte alla stessa, i medesimi doveri, quanto alla sorveglianza, alle visite, ecc., che loro incombono per le scuole primarie. Occorrendo però di applicare delle multe, ecc., a uno scolaro che non sia del Comune, ne daranno aviso alla Municipalità del Comune, cui egli appartiene, la quale procederà immediatamente agli atti necessari.

Art. 16. Ogni scolare dovrà provvedere a sua spesa l'occorrente par le lezioni ed il libro di testo che sarà indicato per la scuola dal Dipartimento dalla Pubblica Educazione.

Art. 17. Il presente decrete entra immediatamente in vigore e il Dipartimento della Pubblica Educazione è incaricato di farlo eseguire.

Disposizione transitoria.

Articolo unico. Visto che la stagione per la tenuta delle scuole di ripetizione, specie in alcuni circondari, è già inoltratà; allo scopo di guadagnar tempo, gli Ispettori scolastici sono autorizzati ad ordinare la immediata apertura delle scuole, laddove lo trovano necessario, ad eleggere i docenti, notificandone il nome al Dipartimento di Educazione, ordinando ogni cosa in base al presente decreto e alle istruzioni del prefato Dipartimento.

Prospetto dell'ordinamento delle Scuole di Ripetizione.

Circondario I.

1. Arzo, Tremona e Meride. — 2. Balerna. — 3. Cabbio, Monte, Casima e Muggio. — 4. Caneggio, Morbio-Superiore, Sagno e Bruzella. — 5. Castel S. Pietro e Salorino. — 6. Chiasso e Pedrinate. — 7. Coldrerio. — 8. Ligornetto. — 9. Mendrisio. — 10. Morbio-Inferiore e Vacallo. — 11. Navazzano e Genestrerio. — 12. Rancate e Besazio. — 13. Stabio.

Circondario II.

14. Arogno. — 15. Barbengo, Carabbietta e Grancia. — 16. Bidogno, Corticiasca, Lopagno Superiore e Roveredo. — 17. Brè. — 18. Calprino, Pazzallo, Noranco e Pambio. — 19. Canobbio, Porza e Savosa. — 20. Carona e Carabbia. — 21. Castagonla e Gandria. — 22. Colla (al Maglio), Bogno, Certara, Cimadera, Piandera ed Insone. — 23. Lugano. — 24. Massagno e Vezia. — 25. Melano, Maroggia e Rovio. — 26. Melide e Bissone. — 27. Morcote, Brusino-Arsizio e Vico-Morcote. — 28. Pregassona, Cureggia e Viganello. — 29. Riva S. Vitale e Capolago. — 30. Signôra, Scareglia e Colla. — 31. Sonvico (alla frazione di Dino), Villa, Cadro e Davesco. — 32. Tesserete, Lugaggia, Campestro, Cagiallo e Lopagno Inferiore.

Circondario III.

33. Agno, Neggio, Cimo e Vernate. — 34. Aranno ed Iseo. — 35. Bedigliora, Curio, Beride e Biogno. — 36. Bioggio, Bosco e Manno. — 37. Breno, Fescoggia, Vezio, Mugena ed Arosio. — 38. Cademario. — 39. Caslano e Magliaso. — 40. Croglio. — 41. Cureglia, Comano ed Origlio. — 42. Montagnola, Gentilino ed Agra. — 43. Monteggio. — 44. Muzzano, Breganzona, Biogno e Sorengo. — 45. Novaggio e Miglieglia. — 46. Ponte-Tresa e Pura. — 47. Sala, Vaglio e Ponte-Capriasca. — 48. Sessa ed Arstano.

Circondario IV.

49. Ascona e Losone. — 50. Brissago. — 51. Gerra-Gambarogno, Caviano, Casenzano, S. Abbondio, e Vairano. — 52. Gerra-Verzasca, Brione, Frasco e Sonogno. — 53. Gordola e Contra. — 54. Indemini. — 55. Locarno, Muralto e Solduno. — 56 Mergoscia. — 57. Minusio, Brione e Orselina. — 58. Ronco s/Ascona. — 59. Terricciuole. — 60. Vira-Camborogno, Magadino e Piazzogna. — 61. Vogorno, Corippo e Lavertezzo.

Circondario V.

62. Bosco Valle Maggia. — 63. Campo Valle Maggia. — 64. Cerentino e Niva di Campo. — 65. Cevio, Linescio, Bignasco et Cavergno. — 66. Comologno. — 67. Crana. — 68. Fusio. — 69. Intragna. — 70. Maggia, Lodano, Moghegno, Aurigeno e Gordevio. — 71. Menzonio, Brontallo et Broglio. — 72. Mosogno, Russo, Berzona, Loco et Auressio. — 73. Pallagnedra, Rasa e Borgnone. — 74. Peccia e Prato. — 75. Someo, Giumaglio e Coglio. — 76. Tegna, Avegno, Verscio e Cavigliano. — 77. Vergeletto e Gresso.

Circondario VI.

78. Arbedo, Lumino, Gorduno e Molinazzo di Bellinzona. — 79. Bellinzona e Ravecchia. — 80. Bironico, Rivera e Camignolo. — 81. Cadenazzo, Contone, Robasacco, St. Antonino. — 82. Cugnasco e Gudo. — 83. Daro. — 84. Giubiasco, Camorino e Pianezzo (meno Paudo). — 85. Isone e Medeglia. — 86. Lamone, Gravesano, Bedano e Cadempino. — 87. Monte-Carasso, Carasso e Sementina. — 88. St. Antonio e Paudo frazione di Pianezzo. — 89. Torricella (alla fraz.e di Taverne) Sigirino e Mezzovico.

Circondario VII.

90. Biasca e Iragna. — 91. Campo-Blenio e Ghirone. — 92. Claro, Gnosca, Preonzo e Moleno. — 93. Leontica (alla frazione di Comprovasco) Dongio, Corzoneso, Ponto-Valentino, Marolta, Castro, Prugiasco et Lottigna. — 94. Malvaglia, Semione e Ludiano. — 95. Olivone, Aquila, Torre, Grumo e Largario. — 96. Osogna, Lodrino e Cresciano.

Circondario VIII.

97. Airolo. — 98. Bedretto (alla frazione di Villa). — 99. Bodio, Giornico, Personico e Pollegio. — 100. Cavagnago, Sobrio, Anzonico e Calonico. — 101. Chironico. — 102. Faido, Osco, Mairengo, Calpiogna, Campello, Rossura e Chiggiogna. — 103. Prato-Leventina e Dalpe. — 104. Quinto.

---

8. 8. **Loi instituant à Genève un Technicum.** (Du 22 juin 1901.)

Art. 1er. Sous le nom de Technicum, il est créé une institution d'instruction professionnelle destinée à préparer pour les industries du bâtiment et le génie civil, pour les industries de la mécanique et de l'électrotechnique, des chefs de service, conducteurs et inspecteurs de travaux, géomètres, dessinateurs, chefs monteurs possédant les connaissances théoriques et techniques indispensables à l'exercice de leur profession.

Art. 2. Le Technicum comprend deux sections: *A*. Construction et génie civil. — *B*. Mécanique et électrotechnique.

Art. 3. Le programme de la section *A* s'étend sur cinq semestres et comporte les branches suivantes:

Algèbre, géométrie, trigonométrie, géométrie descriptive, éléments de géométrie analytique, physique générale et physique industrielle; mécanique; hydraulique.

Statique graphique; notions sur les applications de l'électrotechnique aux constructions et au génie civil; géodésie; minéralogie et géologie; chimie et technologie chimique; connaissance des matériaux; résistance des matériaux; notions de construction en maçonnerie et en bois; constructions métalliques.

Terrassements et constructions de routes, canaux et chemins de fer; dessins de plans, projets de devis; comptabilité de la construction; législation et hygiène en matière de construction.

Art. 4. Le programme de la section *B* s'étend sur une période de six semestres et comprend les branches suivantes:

Algèbre, géométrie, trigonométrie, géométrie descriptive, géométrie analytique, physique et chimie générales, physique et chimie industrielles; mécanique; statique graphique.

Connaissance et résistance des matériaux; théorie des machines; électrotechnique; constructions métalliques et grosse chaudronnerie; exercices de constructions; dessins de plans, projets et devis; travaux de laboratoire.

Art. 5. Le Technicum fait suite à l'Ecole professionnelle. Pour y être admis, il faut avoir quinze ans révolus et présenter un bulletin d'examen satisfaisant de la deuxième année de l'Ecole professionnelle ou justifier d'une instruction équivalente.

Le règlement fixe les conditions d'admission des externes.

Art. 6. L'enseignement est gratuit pour les Suisses; les étrangers payent un droit d'inscription fixé par le règlement.

Art. 7. Les élèves qui se sont distingués par leur travail, leurs aptitudes et leur conduite peuvent être mis au bénéfice d'une bourse pour les aider dans leurs études.

Art. 8. Le Technicum reconnaît comme élèves réguliers non seulement ceux qui suivent tous les cours prévues au programme, mais aussi ceux qui, occupés dans l'industrie ou dans les bureaux d'architectes et d'ingénieurs, ne peuvent consacrer à leur instruction qu'un temps limité, et par conséquent, doivent étendre leurs études sur un certain nombre d'années.

Toutefois les élèves de cette deuxième catégorie seront astreints à suivre les cours dans l'ordre où ils figurent au programme.

Art. 9. Le travail des élèves est contrôlé par des épreuves périodiques et des examens annuels.

Art. 10. Un diplôme est accordé aux élèves qui ont parcouru le programme du Technicum et qui se sont distingués par leur travail et le résultat de leurs examens.

Ce diplôme portera une mention spéciale pour ceux qui justifieront en outre d'un stage fait soit dans une école pratique, soit dans une usine, un atelier ou un chantier.

Art. 11. Le Technicum est placé sous la direction du directeur de l'enseignement professionnel, assisté d'une commission de neuf membres, dont quatre seront nommés par le Conseil d'Etat et cinq par le Grand Conseil.

Art 12. Chaque section est dirigée par un doyen chargé de la discipline et de la surveillance de l'enseignement.

Art. 13. Les professeurs reçoivent un traitement calculé à raison de 200 à 400 francs par année pour une heure de leçon par semaine.

Art. 14. L'année scolaire comprend quarante à quarante-cinq semaines d'études à raison de trente-cinq à quarante heures de leçons par semaine.

Art. 15. Le règlement détermine l'organisation de l'école.

II. Verordnungen, Beschlüsse und Kreisschreiben betreffend das Volksschulwesen.

9. 1. Normalien für Erstellung neuer Schulhäuser im Kanton Bern. (Vom 1. Februar 1901.)

I. Lage und Umgebung.

Das Schulhaus soll auf einem trockenen Platze und womöglich in der Mitte der Schulgemeinde stehen. Bei der Auswahl der Baustelle ist die Nachbarschaft von Sümpfen und andern stehenden Gewässern, von Kirchhöfen und Düngstätten, sowie die Nähe geräuschvoller Plätze und Strassen, ferner lärmender, luftverderbender oder stauberregender Gewerbe, endlich jede Umgebung zu vermeiden, welche die Zwecke des Unterrichtes stören oder die Gesundheit bedrohen könnte.

Das Schulgebäude sollte nach allen vier Seiten hin frei liegen. Der Platz muss hinreichende Grösse haben für das Schulgebäude und den Turnplatz; ein möglichst grosser Umschwung ist ausserdem wünschenswert.

Die Entfernung des Schulhauses von den nachbarlichen Gebäuden soll auf der Südseite $1\frac{1}{2}$ mal die Höhe dieser Gebäude betragen und nach den andern Seiten wenigstens einmal diese Höhe. (Die Haushöhe stets nur vom Boden bis zum Hauptgesims gemessen.)

Muss das Schulhaus in der Nähe einer verkehrsreichen Strasse gebaut werden, so ist der Turnplatz oder ein grösserer Teil des Umschwunges zwischen Strasse und Schulhaus zu legen.

Ein laufender Brunnen in nächster Nähe des Schulhauses muss, wenn immer möglich, verlangt werden.

Sodbrunnen sind von Verunreinigungen aller Art sicher zu stellen, und es dürfen solche Brunnen nicht in der Nähe von Jauchebehältern oder -Leitungen erstellt werden.

Wo es die Verhältnisse erlauben, ist auf die Anlage von Bade- und Schwimmplätzen Bedacht zu nehmen.

II. Bau im allgemeinen.

Die Bauart des Gebäudes muss eine solide sein.

Wo die Schulzimmer nicht unterkellert sind, ist für gehörige Luftzirkulation unter dem Boden zu sorgen.

Der Boden des Erdgeschosses muss wenigstens 80 *cm* über dem höchsten angrenzenden Terrain liegen.

Als Baumaterialien sind Backsteine oder Bruchsteine andern vorzuziehen.

Ausnahmsweise ist jedoch Verwendung von Rieg oder Holz für ländliche Verhältnisse zulässig.

Zur Bedachung ist hartes Bedachungsmaterial zu verwenden.

Der Dachvorsprung soll nie grösser sein als $1^1/_2$ mal die Distanz von oberer Fensterkante bis unter die Vorschermdecke oder — wenn keine Vorschermdecke — einmal die Distanz von oberer Fensterkante auf die Kniewand. Der Vorsprung wird gemessen von der Gebäudeflucht bis auf den Stirnladen.

Höher als zwei Treppen hoch sollten keine Schulräume mehr untergebracht werden (Erdgeschoss, I. Stock und II. Stock).

In Schulhäusern von mehr als sechs Klassen sollten zwei Eingänge sein.

Ställe, Tennen etc. sollen an das Schulhaus nicht angebaut werden.

Die Türen zu den Schulzimmern sollen nicht direkt ins Freie führen, sondern von einem Gang oder Vorplatz aus zugänglich sein.

III. Schulzimmer.

Für die Dimensionen des Schulzimmers ist das Verhältniss von Länge zur Breite wie zirka 3 : 2 das beste.

Als Normaldimensionen für Klassen von 40—50 Schülern könnte angenommen werden: Breite 6,50, Länge 9—10 *m*.

Pro Schüler ist jedenfalls ein Raum im Minimum von 1 m^2 zu berechnen, wobei der Raum für die nötige Zirkulation inbegriffen ist.

Die Maximalhöhe für Schulzimmer soll im Lichten 4 *m* nicht übersteigen und die Minimalhöhe im Lichten nicht unter 3 *m* gehen.

Auf dem Lande kann unter günstigen Verhältnissen eine Höhe von 2,80 *m* genügen.

Der Schüler sollte das Licht stets von links erhalten; es sind daher möglichst viele Fenster auf der linken Seite anzuordnen.

Die Längsseiten der Schulzimmer sind am vorteilhaftesten nach Südosten zu richten.

Die auf der rechten Seite und hinter dem Schüler angebrachten Fenster sind nur als Unterstützung des von der linken Seite kommenden Lichtes zu betrachten.

Es empfiehlt sich bei den rechts der Schüler befindlichen Fenstern Storren anzubringen, die von unten nach oben bewegt werden, damit das Licht des untern Teiles der Fenster gedämpft wird und dadurch der Schatten der Feder nach rechts falle.

Licht von vorn ist unzulässig.

Wo solche Fenster aus irgend einem Grunde dennoch angebracht werden müssen, sind sie mit Jalousien oder dunkeln Storren zu versehen.

Um grelles Licht der übrigen Fenster abzuhalten, sind graue oder schwach bläuliche Storren zu verwenden.

Der Quadratinhalt der nutzbaren Glasfläche zur Bodenfläche des Schulzimmers soll sich mindestens verhalten wie 1 : 6, unter der Voraussetzung, dass das Gebäude frei steht, sonst 1 : 4.

Die Fenster sollen möglichst nahe an die Decke reichen. Der Abstand vom Unterkantstürzel bis an die Decke soll 30 *cm* nicht übersteigen.

Die Höhe der Fensterbrüstung soll in der Regel zirka 0,90 *m* betragen.

Die Fensterpfeiler (Trumeaux) sind möglichst schmal zu halten und gleichmässig zu verteilen.

Sowohl die permanenten Fenster als die Winterfenster sollten mit beweglichen Oberlichtern versehen sein, damit man die Möglichkeit hat, auch während dem Unterricht die Zimmer zu lüften.

In allen Schul- und Wohnräumen sind Winterfenster anzubringen.

Die Fussböden sind vorzugsweise aus Hartholz zu erstellen; auf alle Fälle müssen sie in Nut und Feder zusammengefügt sein.

Im Interesse einer grösseren Haltbarkeit und Reinlichkeit ist es zweckmässig, die Wände der Schulzimmer mit einem Brusttäfel von 1,35 *m* Höhe zu versehen. Für den übrigen Teil der Wände genügt ein sauberer Verputz. Das Ganze sollte mit gebrochenem gelbem oder bläulichem Ölfarbanstrich versehen werden.

Wo es die Verhältnisse gestatten, sind auch in den Türen bewegliche Oberlichter zur bessern Ventilation anzubringen.

Die Zimmerdecken sind in hellen Tönen zu halten.

Besondere Räume für Kleider und Hüte sind wünschenswert.

Für Unterricht in weiblichen Arbeiten sind besondere Zimmer wünschenswert, doch müssen diese mit passenden Arbeitstischen versehen sein.

IV. Ventilation, Heizung und künstliche Beleuchtung.

Elektrisches Glühlicht soll überall da zur Verwendung kommen, wo dessen Bezug leicht möglich ist.

Bei Beleuchtung der Schulzimmer mit Gas müssen auf 40 Schüler 9—10 Lampen kommen; bei Verwendung von Petrol, Öl und dergleichen entsprechend mehr.

Um Blendungen zu verhüten, sind zweckmässige Vorkehren zu treffen.

Jedes Schulzimmer muss mit einer Heizvorrichtung versehen sein, welche geeignet ist, eine Temperatur von 17—20° C. bei jeder Aussentemperatur hervorzubringen und dauernd zu erhalten.

Die Temperatur soll in der Kopfhöhe der Kinder gemessen werden, und es muss in jeder Klasse ein Thermometer vorhanden sein, welcher die Ablesung der Temperatur in dieser Höhe des Zimmers ermöglicht.

Zentralheizungen sollten mit künstlicher Ventilation in Verbindung gebracht werden.

V. Treppen und Gänge.

Die Breite der Treppen richtet sich nach der Grösse des Schulhauses bezw. nach der Zahl der Kinder, welche auf die Benutzung der Treppen angewiesen sind; jedoch soll die Minimalbreite 1,30 *m* betragen.

Die Treppenläufe sollen gerade, aber nicht zu lang, sondern mit Ruheplätzen (Podeste) unterbrochen sein. Die Stufen dürfen nicht weniger als 29 *cm* Breite und nicht mehr als 18 *cm* Höhe haben.

Für Treppen ist feuersicheres Material zu verwenden; Steinarten, die mit der Zeit glatt werden, sind ausgeschlossen.

Nur in Schulhäusern von Rieg oder Holz können Treppen aus Holz erstellt werden. Für Trittbretter ist jedoch Hartholz zu verwenden, und die Untersicht der Treppen ist zu vergipsen.

Gänge und Vorplätze sind möglichst hell anzulegen.

In Schulhäusern, wo Klassen in verschiedenen Stockwerken untergebracht sind, soll die Treppe zur Vermeidung von Störungen so angelegt werden, dass sich der Verkehr auf der Treppe ausserhalb der Gänge abwickeln kann.

Die Gänge sind gegen das Treppenhaus mit Türen abzuschliessen.

VI. Aborte.

Die Aborte sind, wenn irgend möglich, in einen Anbau zu verlegen und durch einen Vorplatz, welcher nach beiden Seiten ventilirt werden kann, mit dem Hauptgebäude zu verbinden.

Wo die Aborte im Hause selbst angeordnet werden müssen, sollen sie gegen die Korridore durch doppelte, selbst zufallende Türen abgeschlossen werden.

Für 30 Schüler ist ein Abortsitz zu berechnen und auf soviele Mädchen deren zwei.

Für die Lehrer sind besondere Abtritte vorzusehen.

Die Abtrittzellen sollen folgende minimale Abmessungen erhalten: Breite 80 *cm*, Tiefe 1,20 *m*.

Die einzelnen Sitzräume sind durch 2 *m* hohe und 10 *cm* vom Boden abstehende Scheidewände abzutrennen und mit im Innern verschliessbaren Türen zu versehen, welche ebenfalls 10 *cm* vom Boden abstehen sollen.

Unter allen Umständen ist für eine gehörige Beleuchtung und Ventilation der Abtrittzellen zu sorgen. Die Fenster sollen direkt ins Freie gehen, und die Haupteingangstüren sind mit Oberlichtern zum Öffnen zu versehen.

Für Knaben und Mädchen sollten getrennte Abortanlagen erstellt werden. Ist dies nicht tunlich, so müssen wenigstens die Hauptabteilungen getrennte Zugänge erhalten.

Um Verunreinigungen in den Aborten leichter zu erkennen, sollen die Wände in hellen Tönen gehalten sein.

Zur Reinhaltung der Böden empfiehlt es sich, dazu ein undurchlässiges Material (Zement oder Asphalt) zu verwenden, namentlich muss dies in den Pissoirs geschehen.

Die Anlage von Pissoirs ist unerlässlich.

Wenn immer möglich (namentlich wenn Kloaken vorhanden sind), sollten die Aborte und besonders die Pissoirs mit Wasserspülung eingerichtet werden.

Die Bodenrinne, welche einer Rinne in der Höhe (Känel) vorzuziehen ist, muss ein Gefäll von mindestens 2 % erhalten und ist in geringen Abständen mit Abflüssen zu versehen. Hölzerne, nicht mit Metall bekleidete Pissoirrinnen sollten nicht verwendet werden, weil sie undicht sind und einen üblen Geruch verbreiten.

Die Rückwand des Pissoirs ist 1,20—1,50 *m* hoch, mit glattem undurchlässigem Material (soliden glatten Zementverputz, Schiefer, Hartsteinplatten oder Metall) zu bekleiden.

Der Boden des Pissoirs muss gegen die Rinne hin ein geringes Gefäll haben.

Abortgruben sind ausserhalb des Schulgebäudes anzulegen und sind aus Stein oder Zement zu erstellen und mit gleichem Material zu überdecken.

Das Schöpfloch ist mit einem gutschliessenden Eisendeckel zu versehen.

Für Fallrohre und Schüsseln sind Gusseisen oder Steingut zu verwenden. Abzweigungen (Gabeln) sind zu vermeiden, und die Rohre möglichst senkrecht bis auf zirka 30 *cm* über dem Boden der Grube herunterzuführen.

Wo hölzerne Abfallrohre aus Sparsamkeitsrücksichten zur Verwendung kommen müssen, sollen diese beidseitig mit heissem Teer angestrichen werden.

VII. Turnplatz und Turnhalle.

Der Turnplatz, in der Nähe des Schulhauses gelegen, muss trocken sein und sollte ein geringes Gefäll haben, damit das Wasser ablaufen kann. Schattenbäume sind wünschenswert.

Der Turnplatz soll per Schüler einer gleichzeitig zu unterrichtenden Klasse 8 m^2 Flächenraum halten.

Die Turnhalle muss vor allem gut ventilirbar, hinlänglich hoch (mindestens 4 *m*) und hell sein und für jeden Schüler einer Turnklasse wenigstens 3 m^2 Bodenfläche halten.

Als Bodenbelag der Turnhalle eignet sich ein eichener Riemenboden. in Asphalt gelegt, am besten. In letzter Zeit werden auch mit Erfolg besondere Linoleumsorten verwendet.

Es empfiehlt sich, die Wände auf eine Höhe von 1,50 *m* mit Holztäfel zu versehen.

Die Turnhalle muss gut heizbar sein.

---

10. 2. Unterrichtsplan für das Mädchenhandarbeiten an den bernischen Primarschulen. (Vom 18. Juli 1901.)

1. Schuljahr.

Stricken. 1. Ein Staub- oder Waschlappen zur Erlernung der rechten und linken Masche. — 2. Ein Strickriemen zu einem Säcklein gestaltet. — 3. Handstösse, rund gestrickt.

Belehrungen. Farbe des Garns, Stricknadeln.

2. Schuljahr.

Stricken. Ein Paar Strümpfe mit einfachem Anschlag; der erste Strumpf darf von der Lehrerin angemascht werden, der zweite ist von den Kindern zu beginnen.

Nähen. 1. Ein Übungsstück von grobem Stoff mit Vor-, Stepp- und Saumstich (kann zu einem beliebigen brauchbaren Gegenstand verwendet werden). — 2. Ein Übungsstück für das Saumlegen, Fadenschlagen und Säumen. — 3. Säumen von Nastüchern.

Belehrungen. Einfache Gewebe, Nähnadel, Fingerhut, Besprechung des Strumpfes.

3. Schuljahr.

Stricken. 1. Ein Paar Strümpfe mit doppeltem Anschlag. — 2. Wollene Fausthandschuhe.

Nähen. 1. Ein Übungsstück mit zwei geraden Hinterstichnähten, einer Überwindlingsnaht als Verbindung von Säumen und einer englischen Naht. — 2. Eine Kinderschürze von passender Grösse für die Schülerinnen und von solcher Form, dass die Kinder sie selbst anfertigen können.

Zuschneiden. Vorübungen an Papier.

Belehrungen. Indienne, Cotonne und gefärbter Stoff. Besprechung der Schere.

4. Schuljahr.

Stricken. 1. Ein Paar Strümpfe mit doppeltem Anschlag und Namen. — 2. Eine Strickbande mit 3 Piqué- und 3 Hohlmustern.

Nähen. 1. Ein Übungsstück mit zwei geraden und zwei schiefen, flachen Rollnähten. (Dieses Übungsstück kann zu einer Arbeitsschürze gestaltet werden.) — 2. Ein Kinderhemd an einem Stück geschnitten.

Zuschneiden. Das Kinderhemd an Papier.

Belehrungen. Einprägen der Strumpfregel. Baumwollene und wollene Garne und Gewebe.

Anmerkung: Im 2., 3. und 4. Schuljahr sollen besondere Übungen im Verbessern der Strickfehler und im Blindnähen gemacht werden.

5. Schuljahr.

Zwischenarbeit. Strümpfe oder Socken.

Stricken. Ein Paar Strümpfe anstricken.

Nähen. 1. Ein Paar Schülerärmel als Übungsstück für das Anreihen und Aufsetzen von Bündchen mit Haften und Ringli. — 2. Ein Mädchenhemd (Zughemd) mit abgeschnittenen Rauten und eingesetzten Ärmeln.

Wäschezeichnen. 1. Ein Übungsstück aus Stramin mit Vorübungen, Alphabet, Ziffern, Name der Schülerin und Jahrzahl. — 2. Das genähte Hemd.

Zuschneiden. Das Mädchenhemd an Papier.

Belehrungen. Wiederholung und passende Erweiterung der Belehrungen über Werkzeuge und Stoffe.

6. Schuljahr.

Zwischenarbeit. Strümpfe.

Nähen. 1. Ein Übungsstück (Knopfloch, Rickli, Annähen von Bändeln, Haften, Ringli und Knöpfen). — 2. Ein einfaches Frauenhemd mit geraden Bündchen und Rauten oder ein grösseres Mädchenhemd.

Strumpfflicken. 1. Auffassen, Bilden und Überziehen der rechten, linken und Übergangsmaschen, des Nähtchens, Bördchens und Abstechens. — 2. Stopfen der rechten Masche im Loch. — 3. Stückeln (Ferseneinstricken).

Zuschneiden. Das Frauen- oder Mädchenhemd an Papier und Stoff.

Belehrungen. Das Flicken im allgemeinen und speziell das Strumpfflicken.

7. Schuljahr.

Zwischenarbeit. Recht und link gestrickte Strümpfe.

Stricken. Ein wollenes Kinderjäckchen.

Flicken. *a.* Strumpfflicken. 1. Reichliches Überziehen von Strümpfen an beliebigen Stellen. — 2. Stopfen im Loch: Rechte Strickfläche, Nähtchen und Bördchen. — 3. Stückeln. — *b.* Weisszeugflicken an einem Übungsstück und an Gegenständen, mit Kappnaht.

Nähen. Ein Paar Hosen oder ein Frauenhemd.

Zuschneiden. Die Hosen oder das Hemd an Papier und Stoff.

Belehrungen. Gewinnung und Verarbeitung von Hanf, Flachs, Baumwolle und Wolle.

8. Schuljahr.

Zwischenarbeit. Strümpfe stricken oder flicken.

Stricken. Ein Paar wollene Handschuhe oder Kinderfinkli.

Flicken. *a.* Strumpfflicken. 1. Stopfen im Loch: Das Abstechen. — 2. Wiederholung alles Gelernten an Strümpfen, auch das Stückeln. — *b.* Flicken von Flanelle an einem Übungsstück, auch Stücke einsetzen. — *c.* Flicken von Wäschegegenständen, auch von solchen aus Cotonne und Indienne.

Nähen. Ein Knabenhemd oder ein Frauenhemd (eventuell Frauenhosen). An letzteren dürfen selbstgehäkelte Spitzen angenäht werden.

Zuschneiden. Der bezügliche Gegenstand an Papier und Stoff.

Belehrungen. Anlegen eines Arbeitsheftes zur Aufnahme von Zeichnungen und Notizen. Preise der Stoffe und Angabe des Bedarfs an Stoff für Haus- und Leibwäsche.

9. Schuljahr.

Zwischenarbeit. Praktische Strickarbeiten, unter Umständen auch Näharbeiten.

Flicken. *a.* Verweben von glatter Leinwand, zuerst an Übungsstücken, dann reichlich an Gegenständen. — *b.* Wiederholen des Flickens an Wäsche, Strümpfen und Kleidern. (Das Weisszeugflicken soll hier mit Hinterstich ausgeführt werden.) — *c.* Flicken von Guttuch an einem Übungsstück, auch Stücke einsetzen, und wenn möglich auch an Gegenständen.

Nähen. *a.* Frauenwäsche. 1. Pensum: Frauennachthemd oder schöneres Taghemd. — 2. Pensum: Morgenjacke und Unterrock mit Beleg- und Einfassband. — 3. Pensum: Kinderwäsche und Kissenbezüge mit Knopflöchern. Von den drei angegebenen Pensen ist in je einer Klasse nur eines auszuführen. — *b.* Ein Übungsstück mit einigen Zierstichen. Anwendung derselben bei Wäschegegenständen.

Zuschneiden. 1. Die in der Klasse auszuführenden Näharbeiten. — 2. Einzeichnen der hauptsächlichsten Gegenstände des ganzen Planes.

Belehrungen. Wiederholung und Erweiterung der bisherigen Belehrungen. Einlässlichere Besprechung der Gewebe.

Bemerkungen.

1. Die Zwischenarbeit wird je bei Beginn des Schuljahres von allen Kindern zugleich angefangen. Alle Kinder machen dieselbe Arbeit.

2. Keine Arbeit darf nach Hause genommen werden, auch die Zwischenarbeiten nicht. Letztere dürfen am Examen unvollendet vorliegen.

3. Unter besonders günstigen Verhältnissen können die Mädchen im 9. Schuljahre nach gehöriger Belehrung über die Maschine von derselben folgenden Gebrauch machen: 1. Jede Schülerin macht ein Übungsstück mit den dienlichsten Nähten. Dieses kann zu einer Betttasche gestaltet werden. 2. An den Klassenarbeiten dürfen die langen Nähte vorgenäht und die Brustsäume aufgesteppt werden. Das Niedernähen der Nähte geschieht von Hand.

4. Abänderungen des vorliegenden Planes sind nur mit Einwilligung der Direktion des Unterrichtswesens gestattet.

Verfügung. Vorstehender Unterrichtsplan, durch welchen der „Unterrichtsplan für die Mädchenarbeitsschulen des Kantons Bern" vom 15. März 1879 aufgehoben wird, tritt auf Beginn des Schuljahres 1902 in Kraft.

---

11. 3. Abänderung des Regulativs über Behandlung der Schulversäumnisse im Kanton Glarus. (Vom 4. April 1901.)

§ 4 des Regulativs über Behandlung der Schulversäumnisse vom 17. Februar 1886 (Landsbuch II, Seite 429) erhält folgende neue Fassung:

„§ 4. Ausnahmsweise kann der Lehrer Alltagsschülern, welche bisher die Schule fleissig besuchten, für höchstens zwei Tage im Laufe des Schuljahres Urlaub erteilen. Dem Schulrate, resp. dessen Präsidenten, steht das Recht zu, in dringenden Fällen ausserdem einen Urlaub von höchstens 12 einzelnen Schultagen oder höchstens zwei aufeinanderfolgenden Wochen im Laufe des Schuljahres zu gewähren.

Repetirschülern kann der Schulrat resp. dessen Präsident in dringenden Fällen für höchstens drei Repetirschultage die Bewilligung zur Versäumnis erteilen, von denen nur zwei in aufeinanderfolgenden Wochen liegen dürfen.

In den Tabellen ist jeweilen anzugeben, durch wen die Bewilligung erteilt worden ist."

---

12. 4. Beispiele von Spezialiehrplänen für A. eine zweiklassige und B. eine vierklassige Elementarschule im Kanton Schaffhausen. (1901.)

Vorbemerkungen.

1. Von grossem Erfolg auf den Lehrerfolg in einer 2—7klassigen Schule ist die Zuteilung der einzelnen Schuljahre an die verschiedenen Klassen resp. Lehrkräfte. Beim Übergang von der Sommer- zur Winterschule sollten Schuljahrverschiebungen von einer Klasse einer getrennten Schule zur andern möglichst vermieden oder reduzirt werden. Wo es angeht, sollte jeder Lehrer die im Frühjahr übernommenen Schuljahre das ganze Jahr beibehalten.

2. Die nachstehenden Pläne sind nicht als Muster- oder Normallehrpläne, sondern nur als Beispiele unverbindlicher Natur anzusehen.

3. Die Beispiele sind nur teilweise im Sinn und Geist des neuen, mit dem Schuljahr 1901/1902 provisorisch in Kraft tretenden allgemeinen Lehrplans abgefasst, weil einerseits die zur Zeit gebrauchten obligatorischen Lehrmittel mehr oder weniger in der freien Gestaltung der Pensen hinderten, anderseits der Eingabetermin für die projektirte Aufstellung von speziellen Stoffsammlungen zu früh heranrückte. Die folgenden Lehrplanbeispiele werden also gleichsam den Übergang von der „alten" zur „neuen" Ära bilden.

4. Eine nähere Spezialisirung der Pensen ist teilweise in denjenigen Fächern (namentlich auf der Mittel- und Oberstufe) unterblieben, die hauptsächlich Übungen fordern, oder die auch künftig an Hand gegebener oder neu zu schaffender Lehrmittel mit Jahrespensen erteilt werden.

A. Beispiel eines Lehrplanes für eine zweiklassige Elementarschule.

Die *I. Klasse* umfasst: im Sommer das 1.—3. Schuljahr, im Winter das 1.—4. Schuljahr.

Um den Abteilungsunterricht durchzuführen, wird die Klasse in 2 Halbklassen eingeteilt: *1. Halbklasse:* Sommer 1. Schuljahr. Winter 1. und 2. Schuljahr. — *2. Halbklasse:* Sommer 2. und 3. Schuljahr. Winter 3. und 4. Schuljahr.

Die *II. Klasse* umfasst: im Sommer das 4.—8. Schuljahr, im Winter das 5.—9. Schuljahr.

Auswahl und Verteilung des Unterrichtsstoffes.

I. Religions- und Sittenlehre.

I. Klasse. — Der Religionsunterricht wird im Sommer und Winter jeder Halbklasse getrennt erteilt. Um den richtigen Wechsel im Unterrichtsstoffe herbeizuführen, werden im ersten Jahre Bilder aus dem alten Testamente, im zweiten Jahre solche aus dem neuen Testamente behandelt.

1. und 2. Schuljahr. — *a.* Altes Testament: 12 dem Fassungsvermögen der Kinder entsprechende Erzählungen, z. B. Adam und Eva, Abrahams Glauben und Gehorsam gegen Gott, Abraham und Lot, Jakob und Esau, Geschichte Josefs: Josef im Elternhaus, Neid und Hass seiner Brüder, Josef in Ägypten (Fleiss, Ehrlichkeit und Treue), Josef im Gefängnis und als Statthalter, Verhalten seinen Brüdern gegenüber, Mose, Geschichte der Ruth (Dankbarkeit gegen die Eltern, Belohnung durch Gott), Samuel.

b. Neues Testament: Geburt Jesu, Jugendzeit, Jesus im Tempel, Taufe Jesu, Berufung der Jünger, Heilung des Gichtbrüchigen, der Hauptmann zu Capernaum, Jüngling zu Nain, Jairus, Jesus der Kinderfreund.

Vorbereitung und Unterstützung des biblischen Unterrichts durch andere für dieses Alter passende Erzählungen sittlich-religiösen Inhalts.

3. und 4. Schuljahr. — Betrachtung einer Reihe einzelner Bilder aus der Zeit des alten und neuen Testamentes. Einführung in die biblische Geschichte.

a. Altes Testament: 20 Erzählungen, z. B. die Schöpfungsgeschichte, Sündflut, Abrahams Berufung, Glaube Abrahams, Jakob und Esau, Josef und

seine Brüder, Mose, Auswanderung des Volkes Israel, Josua, Gideon, Samuel. Saul und David.

b. Neues Testament: Geburt Jesu, Johannes der Täufer, die ersten Jünger, Wunder Jesu, Gleichnis vom Säemann, der barmherzige Samariter, der reiche Mann und der arme Lazarus, Gleichnis vom verlorenen Schaf und Groschen, der verlorene Sohn, Leidensgeschichte Jesu.

Memoriren. Im Anschluss an die behandelten biblischen Geschichten werden zur Aneignung eines Schatzes religiöser und sittlicher Wahrheiten eine Anzahl Sprüche und Liederverse memorirt, welche den Grundgedanken der behandelten Erzählungen in klarer und schöner Weise zum Ausdruck bringen.

1. Schuljahr: za. 40 Sprüche und Liederverse.
2. „ „ 40 „ „ „
3. „ „ 50 „ „ „
4. „ „ 30 „ „ 5 Lieder aus dem Kirchengesangbuch.

II. Klasse. — Für die Verteilung des religiösen Unterrichtstoffes in der II. Klasse sind 5.—8. Schuljahr massgebend, da das 4. im Winter der I. Klasse zugeteilt ist. — Im Sommer erhalten Abteilung A (4.—6. Schuljahr) und Abteilung B (7. und 8. Schuljahr) den Unterricht zwar getrennt und ihrer Fassungskraft angemessen, aber mit gleicher Stoffzuteilung; im Winter bilden 5.—8. Schuljahr nur eine Abteilung.

Die der Fassungskraft der Schüler entsprechenden, im Lehrbuch von Langhans den Geschichten beigesetzten Sprüche, sowie geeignete grössere Abschnitte werden memorirt, ferner jährlich 5 Lieder aus dem Kirchengesangbuch.

Bei Behandlung des Lehrstoffs werden, soweit dienlich, auch Erzählungen allgemein religiösen Inhalts aus dem Leben und der Geschichte beigezogen.

Es ergeben sich 4 Jahres- bezw. 8 Halbjahrskurse mit folgenden Pensen:

		Biblische Geschichte:	Lieder:		
1. Kurs,	Sommer	Die Urzeit und Patriarchenzeit..	25.	82.	
	Winter	Moses und die Richter.	47.	294.	348.
2. Kurs,	Sommer	Die Zeit der Könige bis Christus.	32.	304.	
	Winter	Leben Jesu.	44.	112.	315.
3. Kurs,	Sommer	Fortsetzung.	6.	151.	
	Winter	„	100.	251.	268.
4. Kurs,	Sommer	Apostelgeschichte.	57.	144.	
	Winter	Kirchengeschichte und Repetitionen nach Ermessen.	123.	180.	263.

II. Sachunterricht.

I. Klasse. — Im Sommer erhält jedes Schuljahr den Sachunterricht getrennt, im Winter das 3. und 4. Schuljahr gemeinsam.

1. Schuljahr. — Anschauen, Auffassen und Beschreiben der bekanntesten Gegenstände in Schule, Haus und Umgebung zur Bildung richtiger Gegenstands-, Eigenschafts- und Tätigkeitsvorstellungen z. B.

Schiefertafel, Wandtafel, Griffel, Kreide, Buch, Beschreibung des Schulzimmers, Vergleichen desselben mit der Wohnstube, Beschreibung von Fenster, Türe, Pult, Schultisch, Ofen etc.

Betrachtung und Beschreibung von Früchten und Pflanzen: Apfel, Birne, Nuss, Kartoffel, Rose, Nelke, Gerste, Roggen, Hafer, Weizen, Dinkel. Betrachtung und Beschreibung von Haustieren. Aufsuchen einer grössern Zahl bekannter oder leicht vorweisbarer Gegenstände, welche mit den angeschauten und beschriebenen in irgend einer Hinsicht, z. B. durch den Ort oder die Zeit ihres Vorkommens, durch Form, Stoff, Zubereitung, Gebrauch etc. verwandt sind.

Anschliessend geeignete Erzählungen aus dem kindlichen Lebenskreise zur Belebung und Ergänzung.

Versuche im Skizziren einfacher, geeigneter, im Sachunterricht besprochener Gegenstände.

2. Schuljahr. — Erweiterung des Gesichtskreises durch wiederholte Anschauung und vollständigere Auffassung bereits betrachteter Gegenstände. Herbeiziehung neuer Gegenstände aus Schule, Haus und Umgebung. Beschreibung des menschlichen Körpers. Betrachten und Beschreiben einer geeigneten Auswahl der im Sprachbüchlein fürs 2. Schuljahr beschriebenen Gegenstände.

Vermittlung einer ethischen und poetischen Auffassung der beschriebenen Gegenstände durch passende Erzählungen und Gedichte.

Fortsetzung der Versuche im Skizziren einfacher Gegenstände.

3. und 4. Schuljahr. — Anschauung, Auffassung und Beschreibung des Wohnhauses, des Schulhauses, der Kirche und anderer Gebäude, sowie des Wohnortes und seiner Umgebung. Orientirung nach den verschiedenen Himmelsgegenden. Erklärung und Anschauung geographischer Objekte, z. B. Ebene, Tal, Hügel, Berg, Bach, Fluss, Teich, See, Wiese, Garten, Wald, Strasse, Brücke, Beschäftigung der Menschen. Die im Lesebuch fürs 3. Schuljahr enthaltenen Beschreibungen sind vorerst mündlich zu behandeln, wobei die Gegenstände in Wirklichkeit oder dann in guten Abbildungen vorgewiesen werden.

Darstellung der Oberfläche des engern Heimatlands nach ihrer horizontalen und vertikalen Gliederung in Form leichtfasslicher geographischer Bilder. Einführung ins Kartenverständnis.

Leichtfassliche Erzählungen aus der Vergangenheit der Heimat.

Beschreibung einer mässigen Anzahl von Pflanzen mit einfachen, vollständigen Blüten, sowie einer Anzahl Säugetiere.

Elementare Versuche im Zeichnen besprochener, einfacher Gegenstände.

II. Klasse. — 4. Schuljahr.

Geographie	Geschichte	Naturkunde
Einführung ins Kartenverständnis. Der Heimatsort und seine Umgebung.	Sagen der Heimat; wo es möglich ist, geschichtliche Bilder, auch kulturgeschichtliche.	Anknüpfend an den heimatkundlichen Unterricht: Beobachtungen und Belehrungen über die heimatlichen Kulturpflanzen, die Bodenarten (Sand-, Lehm-, Kalkboden), ihr Einfluss auf die Pflanzen, ihre Entstehung; atmosphärische Niederschläge, Kreislauf des Wasses, Grundwasser. Schädlinge der Kulturpflanzen (Tiere, Unkraut). Haustiere, Milch, Butter, Käse, Holz, Waldbäume, Wald und dessen Bedeutung für die Gegend, Sträucher (Beeren), Waldtiere, Schädlinge, Pilze, Giftpflanzen.

5. und 6. Schuljahr. — 1. Kurs.

Der Kanton Schaffhausen. Die Urkantone, Luzern, Zürich, Glarus, Zug, Bern.	Bilder aus der Kantonsgeschichte. Geschichte der Schweiz bis zur achtörtigen Eidgenossenschaft.	Handel, Gewerbe, Verkehr, Weinstock, Weinbau, Feinde desselben. Mehlfabrikation, Brot, das Backen, Tuch, Hanf, Flachs, Wolle (Schaf, Schafzucht). Kalkstein (Zement, Mörtel), Sandstein, Gips, deren Gewinnung, Verarbeitung und

Geographie	Geschichte	Naturkunde
		Verwendung. Eisen, Eisengiesserei, Steinkohle, Gasfabrikation (Coks, Teer, Pech). Dampf, Eisenbahn, Dampfschiff.
	2. Kurs.	
Aargau, St. Gallen, Appenzell, Thurgau, Graubünden, Basel, Freiburg, Solothurn, Neuenburg, Waadt, Wallis, Tessin, Genf. Übersicht der Schweiz.	Fortsetzung bis zur Reformation.	Obstbau, Presse (Schraube) Destillation (Alkohol). Feinde des Obstbaus (Mistel, Rostpilz, Forstspanner etc.) und Gegenmittel. Organe der Pflanzen. Gemse, Bär, Adler, Geier etc. Organe der Tiere, z. T. als Vorbereitung für die Menschenkunde. Salz. Salzbergwerk, Saline. Soda, Seife, Glasfabrikation. Granit. Marmor.
	7. und 8. Schuljahr. — 1. Kurs.	
Europa. Einleitung in die math. Geographie.	Kursorische Repetition der Schweizergeschichte. Neu bis zur französischen Revolution. Bilder aus der Weltgeschichte: z. B. Bauernkrieg, 30jähriger Krieg etc.	Der menschliche Körper, soweit seine Kenntnis zur rationellen Pflege und Erhaltung nötig ist, Gesundheitslehre. Nahrungs- und Genussmittel, Kleidungs- und Wohnungshygiene, Sauerstoff, Kohlensäure. Kohlenoxid. Luftpumpen, Blasbalg (Atmen); Linsen (Brille, Fernrohr u. Camera obscura); Farben, Regenbogen.
	2. Kurs.	
Die fremden Erdteile. Mathem. Geographie.	Das 19. Jahrhundert. Biographien und Bilder aus der Weltgeschichte.	Pflanzen, Tiere etc. der in Behandlung stehenden Erdteile mit vergleichendem und zusammenfassendem Rückblick auf die Pflanzen und Tiere der Heimat. *a.* Löwe, Tiger, Hyäne, Kamel, wilde Pferde. Affen, Elephant, Nashorn. Giraffe, Strauss, Krokodil. Riesenschlange, Klapper-, Brillenschlange, Meertiere. *b.* Baumwolle, Kaffee. Thee, Südfrüchte, Palmen, Oliven, Gewürze. *c.* Petroleum, Gewinnung und Verarbeitung, Pumpe, Feuerspritze, Luftdruck, Barometer, Magnetismus. Elektrizität, Gewitter. Blitzableiter, Telegraph, Telephon.

9. Schuljahr. — Repetition der Geographie und Geschichte der Schweiz. In Naturkunde Repetition desjenigen Stoffes, der nach obigem Turnus an der Reihe ist.

III. Sprachunterricht.

I. Klasse. — Der Sprachunterricht wird im Sommer den einzelnen Abteilungen getrennt erteilt. Im Winter sind das 3. und 4. Schuljahr vereinigt.

1. Schuljahr. — *a.* Sprechen. In unmittelbarem Anschluss an den Sachunterricht: Mündliche Wiedergabe der gewonnenen Vorstellungen und Gedanken. Richtiges Benennen und Verbinden dieser Vorstellungen zu einfachen Sätzchen, wobei auf mehrmalige Anwendung ein und derselben Sprachform, sowie auf die Einübung der Einzahl- und Mehrzahlformen gesehen werden soll.

b. Lesen. Übung des Gehörs und der Sprachorgane durch richtiges Auffassen und reines Nachsprechen von Lauten, Silben und Wörtern. Übung des Auges und der Hand durch richtiges Auffassen und genaues Darstellen der Formelemente.

Vereinigung der beiden Arten von Vorübungen durch schriftliche Bezeichnung der Sprachlaute, Silben und Wörter und nachherige Wiederbelautung derselben als erste Übung im Schreiben und Lesen. Schreiblesemethode (eventuell Einführung in die Druckschrift).

c. Schreiben. Lesen und Schreiben von Buchstaben, Silben, Wörtern und einfachen Sätzchen. Diktirübungen von Wörtern und einfachen Sätzchen. Unterscheidung der Hauptwörter durch die Schreibweise. (Grosse Anfangsbuchstaben.)

2. Schuljahr. *a.* Sprechen. Fortsetzung und Erweiterung der Übungen des ersten Schuljahres durch mündliche Wiedergabe in der Schriftsprache der im Religions- und Sachunterricht gewonnenen Vorstellungen und Gedanken.

Aussage der Eigenschaften und Tätigkeiten, dabei Einübung der wesentlichsten Formen des einfachen Satzes.

b. Lesen. Schreiben und Lesen der Namen angeschauter und aufgefasster Gegenstände, Eigenschaften und Tätigkeiten, sowie der aus der Verbindung dieser Vorstellungen gebildeten einfachen Sätze. Lesen der im Lehrmittel enthaltenen und im Sachunterricht behandelten Beschreibungen und Erzählungen. Vortragen leichter Gedichte.

c. Schreiben. Abschreiben des Gelesenen aus dem Buche. Abschreiben ab der Wandtafel von schwierigen im Sachunterricht vorgekommenen Wörtern. Auswendigschreiben solcher Wörter und leichter Sätze. Diktirübungen von Wörtern, Sätzen und leichten Lesestücken.

3. und 4. Schuljahr. — *a.* Sprechen. Fortsetzung der Übungen im Sprechen in der Schriftsprache durch zusammenhängende Wiedergabe behandelter Stoffe. Reproduktion leichter Abschnitte.

Anschliessend an den Sachunterricht und mit Benutzung des dort gewonnenen Gedankenmaterials: Einübung der wesentlichsten Formen des zusammengesetzten Satzes, jedoch ohne grammatische Erörterungen in unmittelbarer Auffassung, Nachahmung und Anwendung der betreffenden Sprachformen zur Ausbildung eines sichern Sprachgefühls.

b. Lesen. Lautrichtiges und sinngemässes Lesen des im Sachunterricht behandelten Stoffes. Chorlesen, Vortragen von Musterstücken in Poesie und Prosa.

c. Schreiben. Aufschreibeübungen aus dem Sachunterricht. Anfertigung kleiner Beschreibungen von behandelten Gegenständen nach bestimmter Disposition.

Schriftliche Reproduktion leichter Abschnitte. Aufschreibeübungen auf Papier.

II. Klasse. — (4.) 5. und 6. Schuljahr. — *a.* Lesen. — *b.* Sprechen. — *c.* Aufsatz. (Siehe Allgemeiner Lehrplan.) — *d.* Sprachlehre. Orthographische Übungen und Diktate. Unterscheidung der Haupt-, Zeit-, Eigenschafts-, Geschlechts- und Fürwörter. Biegung, nicht systematisch.

7. und 8. Schuljahr. — *a.* Sprechen. — *b.* Lesen. — *c.* Aufsatz. (Siehe Allgemeiner Lehrplan.) — *d.* Sprachlehre. Fortsetzung der orthographischen und grammatischen Übungen der Mittelstufe. Unterscheidung von Haupt- und Nebensatz, hauptsächlich zum Zwecke der Erlernung und des Verständnisses der Interpunktion.

IV. Rechnen und Raumlehre.

I. Klasse. — Jedes Schuljahr getrennt. In den ersten vier Schuljahren erlangt die Raumlehre in keiner Weise selbständige Geltung. Dagegen berücksichtigt der Sachunterricht auch die Formmerkmale der Körper; im Schreiben und Zeichnen kommen die Formelemente ebenfalls teilweise zur Darstellung.

1. Schuljahr. — Einführung in den Zahlenraum von 1—20. Stufenweise erst Zu- und Wegzählen der Einheit, dann Zerlegen, Vergleichen und Gruppiren, Addiren und Subtrahiren von Mehrheiten. Maliges Nehmen, Teilen, Messen, alles an und mit Dingen: Punkten, Strichen, Kugeln, Griffeln, Hölzchen, Nüssen etc. Später Darstellung der Zahlen durch Ziffern. Angewandte Aufgaben aus dem kindlichen Lebenskreis im behandelten Zahlenraum.

2. Schuljahr. — In analoger Weise Rechnen im Zahlenraum von 1—100. Ableitung der Multiplikation und Division aus der Addition und Subtraktion im gleichen Zahlenraume. Einüben des 1×1 bis zur Fertigkeit. Unterschied zwischen Teilen und Messen. Angewandte Aufgaben.

3. Schuljahr. — Erweiterung des Zahlenraums von 1—1000. Rechnen nach den vier Spezies. Die schriftliche Darstellung soll in der Regel der mündlichen entsprechen. Repetition des kleinen 1×1 bis zur gründlichen Fertigkeit. Angewandte Aufgaben.

4. Schuljahr. — Erweiterung der Zahlenauffassung in beliebigem Zahlenraum. Schriftliches Addiren, Subtrahiren, Multipliziren und Dividiren. Einführung ins Münz- und Metersystem.

II. Klasse. — Siehe: Allgemeiner Lehrplan und Lehrmittel von J. G. Wanner.

Jedes Schuljahr bildet eine Abteilung. Doch beteiligen sich die Schüler älterer Jahrgänge oft beim mündlichen Rechnen der jüngeren.

Im 9. Schuljahr können der beschränkten Stundenzahl wegen nicht alle Aufgaben des 9. Heftes gelöst werden. Im vollen Umfange wird nur das Berechnen von Flächen und Körpern durchgenommen.

Die diesbezüglichen Aufgaben sollen erst gelöst werden, nachdem ähnliche Berechnungen an wirklichen Objekten vorgenommen worden sind.

V. Schreiben.

I. Klasse. — Der Unterricht im Schreiben wird den einzelnen Schuljahren gleichzeitig, dem Übungsstoffe nach getrennt, erteilt.

1. Schuljahr. — Vorübungen zum Schreiben durch Übung des Auges und der Hand mittelst richtigen Auffassens und Darstellens der Formelemente. Vorschreiben, Auffassen und Nachschreiben der kleinen und dann der grossen Buchstaben der deutschen Kurrentschrift und der Ziffern in der Reihenfolge der Schreibleichtigkeit. Verbindung der Buchstaben zu Silben und Wörtern.

2. Schuljahr. — Die im ersten Schuljahr gemachten Übungen werden im Schreiben mit Tinte auf Papier wiederholt. Das Papier soll vierfach linirt sein, d. h. sowohl die kurzen als langen Buchstaben haben Begrenzungslinien.

3. Schuljahr. — Einübung der kleinen und grossen Buchstaben der deutschen Kurrentschrift. Die kleinen Buchstaben werden nach der Taktschreibemethode eingeübt. Verbindung der grossen Buchstaben mit kleinen zu Silben und Wörtern. Das Papier ist vierfach linirt.

4. Schuljahr. — Vorübung der Finger und Handgelenke und Armübungen an den Schriftelementen und geeigneten Verbindungen. Fortsetzung des Taktschreibens bis zur sicheren Einübung der kleinen Buchstaben der deutschen Kurrentschrift. Das Papier ist dreifach linirt, d. h. die obere Begrenzungslinie für die kleinen Buchstaben fehlt.

II. Klasse. — (4.), 5. und 6. Schuljahr. — Im Sommer (4.—6. Schulj.) deutsche Schrift auf einfache Linien, meist nach Vorschrift an der Wandtafel. Zerlegung der Buchstaben in ihre Elemente. Abwechslungsweise Taktschreiben. Die arabischen Ziffern.

Im Winter (5. und 6. Schulj.) deutsche und lateinische Schrift.

7. und 8. Schuljahr. — Winter: Fortsetzung, zum Teil gemeinsam mit der vorigen Stufe. Die römischen Ziffern.

Anwendung in einfachen Beispielen aus der Rechnungs- und Buchführung.

VI. Zeichnen.

I. Klasse. — Das Zeichnen in den vier ersten Schuljahren fällt mit dem Sachunterricht zusammen.

II. Klasse. — 4. Schuljahr. — Die gerade Linie in ihren verschiedenen Richtungen, in der Regel von freier Hand. Anwendung in einfachen Figuren. Anfänge in der Handhabung des Lineals, Masstabes etc. bei Herstellung möglichst genauer geometrischer Figuren, Pläne etc. im Anschluss an den Sachunterricht.

5. und 6. Schuljahr. — Die gebogene Linie. Anwendung derselben in einfachen Kunst- und Naturformen. Im weitern Fortsetzung des Pensums des 4. Schuljahres.

7. und 8. Schuljahr. — Siehe: Allgemeiner Lehrplan.

VII. Singen.

I. Klasse. — Der Unterricht im Singen wird allen drei resp. vier Schuljahren gemeinsam erteilt. Übungen des Gehörs und der Stimme im Umfange einer Oktave. Übungen im Zwei- und Dreitakt. Einübung von 8—10 Liedern nach dem Gehör.

II. Klasse. — Im Sommer Mittel- und Oberstufe getrennt, im Winter gemeinsam. Siehe Lehrplan. Durch die Treffübungen (Benützung von Tabellen) sollen die Schüler befähigt werden, die Lieder mit relativer Tonbenennung nach und nach möglichst selbständig sich anzueignen. Die Lieder werden zum Teil bis zum Auswendigsingen geübt. Jährlich mehrere der wertvollsten Choräle und einige Figuräle, die ersteren zwei-, die letzteren je nach dem Stand der Klasse ausnahmsweise auch dreistimmig.

VIII. Turnen.

Stoff und Ziel nach Wegleitung der eidgenössischen Turnschule.

Stundenplan für die I. Klasse.

Sommer.

Stunde	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
Schuljahr	2. 3.	2. 3.	2. 3.	2. 3.	2. 3.	2. 3.
7—7½	Religion	Religion	Religion	Religion	Religion	Religion
7½—8	Rechnen	Rechnen	Rechnen	Rechnen	Rechnen	Rechnen
Schuljahr	1. 2. 3.	1. 2. 3.	1. 2. 3.	1. 2. 3.	1. 2. 3.	1. 2. 3.
8—8½	Sach-Unt. u. Sprache	Rechnen	Sach-Unt. u. Sprache	Sach-Unt. u. Sprache	Rechnen	Sach-Unt. u. Sprache
8½—9	Sach-Unt. u. Sprache	Sach-Unt. u. Sprache	Sach-Unt. u. Sprache	Sach-Unt. u. Sprache	Sach-Unt. u. Sprache	Sach-Unt. u. Sprache
9—9½	Schreiben	Schreiben	Schreiben	Schreiben	Schreiben	Schreiben
Schuljahr	1.	1.	1.	1.	1.	1.
9½—10	Religion	Religion	Religion	Religion	Religion	Religion
Schuljahr	4.—6. (K.)	7. 8.		4.—6.	7. 8.	
10—10½	Turnen	Turnen		Turnen	Turnen	
10½—11	Turnen			Turnen		

Stunde	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
Schuljahr	2. 3.	2. 3.	2. 3.		2. 3.	
$12^1/_2$—1	Sprache	Sprache u.Heimatk.	Sprache		Sprache u.Heimatk.	
Schuljahr	1. 2. 3. (K.)	1. 2. 3.	1. 2. 3. (K.)		1. 2. 3.	
1—$1^1/_2$	Sprache	Sprache	Sprache		Sprache	
$1^1/_2$—2	Singen	Singen	Singen		Singen	
Schuljahr	1.	1.	1.		1.	
2—$2^1/_2$	Rechnen	Rechnen	Rechnen		Rechnen	
	Mädchen 3. Handarbeiten.			Mädchen 3. Handarbeiten.		

Übersicht.

	1.	2.	3. Kn.	3. Md.
Religion	3	3	3	3
Sach-Unterricht	3	4	4	4
Sprache	4	5	5	3
Rechnen	3	4	4	4
Schreiben	3	3	3	3
Singen	2	2	2	1
Weibliche Handarbeit	—	—	—	4
Total Stunden	18	21	21	22

Winter.

Stunde	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
Schuljahr	3. 4.	3. 4.	3. 4.	3. 4.	3. 4.	3. 4.
8—$8^1/_2$	Religion	Religion	Religion	Religion	Religion	Religion
$8^1/_2$—9	Rechnen	Rechnen	Rechnen	Rechnen	Rechnen	Rechnen
Schuljahr	1. 2. 3. 4.	1. 2. 3. 4.	1. 2. 3. 4.	1. 2. 3. 4.	1. 2. 3. 4.	1. 2. 3. 4.
9—10	Sach-Unt. u. Sprache	Sach-Unt. u. Sprache	Sach-Unt. u. Sprache	Sach-Unt. u. Sprache	Sach-Unt. u. Sprache	Sach-Unt. u. Sprache
Schuljahr	1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 2.
10—$10^1/_2$	Rechnen	Rechnen	Rechnen	Rechnen	Rechnen	Rechnen
$10^1/_2$—11	Religion	Religion	Religion	Religion	Religion	Religion
Schuljahr	1. 2.	1. 2.	1. 2.		1. 2.	3. 4.
$12^1/_2$—$1^1/_2$	Sprache u. Sach-Unt.	Sprache u. Sach-Unt.	Sprache u. Sach-Unt.		Sprache u. Sach-Unt.	Sprache u. Sach-Unt.
Schuljahr	1.2.(3.4.)K.	1. 2. 3. 4.	1.2.(3.4.)K.		1. 2. 3. 4.	3. 4.
$1^1/_2$—2	Schreiben	Schreiben	Schreiben		Schreiben	Schreiben
2—$2^1/_2$	Schreiben	Singen	Schreiben		Singen	Singen
Schuljahr	3. 4.	3. 4.	3. 4.		3. 4.	3. 4.
$2^1/_2$—3	Rechnen ev. Turn.	Rechnen	Rechnen		Rechnen ev. Turn.	Rechnen
3—$3^1/_2$	Sprache u. Sach-Unt.	Sprache u. Sach-Unt.	Sprache u. Sach-Unt.		Sprache u. Sach-Unt.	Sprache u. Sach-Unt.
	Mädch. 3. 4. Handarb.		Mädch. 3. 4. Handarb.			

Übersicht.

	1.	2.	3. 4. Kn.	3. 4. Md.
Religion	3	3	3	3
Sach-Unterricht	4	4	4	3
Sprache	5	5	$5^1/_2$ ($4^1/_2$)	5
Rechnen	4	4	$5^1/_2$ ($4^1/_2$)	$4^1/_2$
Schreiben	3	3	$3^1/_2$	$2^1/_2$
Singen	1	1	$1^1/_2$	1
Turnen	—	—	— (2)	—
Weibliche Handarbeit	—	—	—	4
Total Stunden	20	20	23	24

Stundenplan für die II. Klasse.

Sommer.

Stunde	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
Schuljahr	4. 5. 6.	7. 8.	4. 5. 6.	4. 5. 6.	7. 8.	4. 5. 6.
7—8	Bibl. Geschichte Sprache	Religion	Memoriren Sprache	Bibl. Geschichte Sprache	Naturk.	Memoriren Sprache
8—9	Rechnen	Rechnen	Rechnen	Rechnen	Rechnen	Rechnen
9—10	Sprache	Sprache	Sprache	Sprache	Sprache Singen	Geographie Heimatk.
10—11	Kn. Turnen	Kn. Turnen	Schreiben Singen	Kn. Turnen	Kn. Turnen	Schreiben Singen
Schuljahr	4. 5. 6. K.	4. 5. 6.	4. 5. 6.		4. 5. 6.	
$12^1/_2$—$1^1/_2$	Rechnen Zeichnen	Geschichte	Rechnen		Naturk.	
$1^1/_2$—$2^1/_2$	Zeichnen	Schreiben Singen	Schreiben		Schreiben Singen	

Übersicht.

		Mittelstufe Kn.	Mittelstufe Md.	Oberstufe Kn.	Oberstufe Md.
Religion		2	2	1	1
Sach-Unterricht	Geographie (Heimatkunde)	1	1	—	—
	Geschichte	1	1	—	—
	Naturkunde	1	1	1	1
Sprache		5	5	$1^1/_2$	$1^1/_2$
Rechnen		$5^1/_2$	5	2	2
Schreiben		3	3	—	—
Zeichnen		$1^1/_2$	—	—	—
Singen		2	2	$1^1/_2$	$1^1/_2$
Turnen		2	—	1	—
Weibliche Handarbeiten		—	4	—	—
	Total Stunden	24	24	7	7

Winter.

Stunde	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
Schuljahr	5. 6. 7. 8.	5. 6. 7. 8. 9.	5. 6. 7. 8.	5. 6. 7. 8.	7. 8. 9.	5. 6. 7. 8.
8—9	Bibl. Geschichte	5.—8. Sprache	Memoriren	Bibl. Geschichte	Geschichte	Memoriren
($8^1/_2$)	Sprache	9. Naturk.	Sprache	Sprache		Sprache
9—10	Rechnen	Rechnen	Rechnen	Rechnen	Rechnen	Rechnen
10—11 (—$11^1/_2$)	Sprache	Singen	Sprache	Naturk.	Sprache	Sprache
Schuljahr	5. 6.	5. 6. 7. 8. 9.	5. 6. 7 8.		5. 6. 7. 8. 9.	5. 6. 7. 8.
$12^1/_2$—$1^1/_2$ (1)	Geschichte	Kn. Geographie	Geschichte		Kn. 5. 6. Schreiben Kn. 7.—9. Naturk.	Geographie
$1^1/_2$—$2^1/_2$	Rechnen	5.—8. Zeichnen 9. Geschichte	Schreiben		5. 6. Zeichnen 7.—9. Rechnen	Schreiben
$2^1/_2$—$3^1/_2$	Schreiben	Sprache ev. Turnen	Sprache		Sprache ev. Turnen	Singen
	Md. 7. 8. 9. Handarb.	5. 6. 7. 8. Handarb.	(3. 4.) 9. Handarb.		5. 6. 7. 8. Handarb.	

Übersicht.

		6. Kn.	6. Md.	7. 8. Kn.	7. 8. Md.	9. 6. Kn.	9. 6. Md.
Religion		2	2	2	2	—	—
Sach-Unterricht	Geographie	2	1	2	1	1	—
	Geschichte	2	2	2	2	2	1
	Naturkunde	1	1	2	1	2	1
Sprache		7 (9)	7	8 (10)	8	1 (3)	1
Rechnen		6	6	6	6	3	2
Schreiben		4	3	2	2	—	—
Zeichnen		2	—	2	—	—	—
Singen		2	2	2	2	1	1
Turnen		(2)	—	(2)	—	(2)	—
Weibliche Handarbeiten		—	6	—	6	—	6
Total Stunden		30	30	30	30	12	12

Nachtrag.

Weibliche Arbeitsschule. — Im Sommer erhalten nur die Mädchen des 3.—6. Schuljahres Unterricht in den weiblichen Arbeiten und zwar: Montag und Donnerstag Nachmittag je 2 Stunden, von $12^1/_2$—$2^1/_2$ Uhr; im Winter das 3., 4. und 9. Schuljahr gemeinsam Montag und Mittwoch Nachmittag, und zwar: 3. und 4. Schuljahr je 2 Stunden, von $12^1/_2$—$2^1/_2$ Uhr; das 9. Schuljahr je 3 Stunden, von $12^1/_2$—$3^1/_2$ Uhr; 5., 6., 7. und 8. Schuljahr gemeinsam Dienstag und Freitag Nachmittag je 3 Stunden, von $12^1/_2$—$3^1/_2$ Uhr.

Fortbildungsschule. — Dienstag und Freitag, abends von 7—9 Uhr.

B. Beispiel eines Lehrplanes für eine vierklassige Elementarschule.

I. Organisatorisches.

1. Die Schule umfasst sechs ganze und drei teilweise Schuljahre im Sinne der Artikel 12 und 22 des Schulgesetzes.

2. Die Zusammensetzung der vier Klassen ist folgende:

Die	I.	Klasse	umfasst	die Schuljahre	1 und 2;
„	II.	„	„	„ „	3 „ 4;
„	III.	„	„	„ „	5 „ 6;
„	IV.	„	„	„ „	7, 8 „ 9.

3. Der Lehrer der IV. Klasse übernimmt während des Sommerhalbjahres ausser den sieben Unterrichtsstunden des 7. und 8. Schuljahres noch den Unterricht des 2. Schuljahres.

4. Den gegebenen Verhältnissen entsprechend werden die Abteilungen einer Klasse beim Unterricht teilweise kombinirt, in gewissen Fächern tritt nach Möglichkeit vollständiger oder teilweiser Abteilungsunterricht ein, in anderen Fächern werden mit den Abteilungen gleichzeitig verschiedene Stoffgruppen durchgearbeitet.

5. Die Kombination der Abteilungen bedingt Verteilung der Klassenpensen nach Kursen.

6. Die Hausaufgaben werden auf das Mindestmass beschränkt.

II. Auswahl des Unterrichtsstoffes und Verteilung desselben auf die einzelnen Schulstufen.

1. Religions- und Sittenlehre.

I. Klasse. (1. und 2. Schuljahr.) — 1. Kurs. *a.* Ethische Erzählungen aus dem Lebenskreise der Schüler. Zwölf einfache, leicht fassliche biblische Geschichten aus dem alten und neuen Testament, z. B. die Schöpfung, das Paradies und der Sündenfall, Kain und Abel, die grosse Flut, Abraham und Lot, Jakob und Esau — Jesu Geburt, die Weisen aus dem Morgenlande, der zwölfjährige

Jesus im Tempel, die Heilung des Gichtbrüchigen, der Jüngling zu Nain, die Tochter des Jairus, das Gleichnis vom verlorenen Sohn.

2. Kurs. *a.* Ethische Erzählungen aus dem Lebenskreise der Schüler. Zwölf (13) einfache, leicht fassliche biblische Geschichten aus dem alten und neuen Testament, z. B. Josef, Josef im Gefängnis, Josefs Erhöhung, die Brüder Josefs in Ägypten, das Wiedererkennen, Jakob in Ägypten — die Stillung des Sturmes, die Speisung der Fünftausend, das Gleichnis vom reichen Mann und armen Lazarus, das Gleichnis vom barmherzigen Samariter, der dankbare Samariter, Zachäus.

Unterrichtssprache: Mundart. Die Schüler sollen befähigt werden, Fragen über den Inhalt der Geschichten beantworten und einzelne kleinere Abschnitte wiedergeben zu können.

b. In jedem Kurs Memoriren von zirka 30 Sprüchen und Liederstrophen in unmittelbarem Zusammenhang mit den behandelten biblischen Geschichten.

II. Klasse. (3. und 4. Schuljahr.) — 1. Kurs. *a.* Behandlung geeigneter biblischer Geschichten von Abrahams Berufung bis zur Trennung des Reiches. Eingliederung der behandelten ethischen Lesestücke.

2. Kurs. *a.* Behandlung geeigneter biblischer Geschichten von Jesu Geburt bis zu dessen Einzug in Jerusalem. Eingliederung der behandelten ethischen Lesestücke.

Unterrichtssprache: Nach Möglichkeit Schriftsprache.

Die Schüler sind zu befähigen, kleinere und grössere Abschnitte der behandelten Geschichten zusammenhängend wiederzugeben.

b. In jedem Kurs Memoriren von etwa 30 Sprüchen und Liederstrophen in unmittelbarem Zusammenhang mit den behandelten biblischen Geschichten. Lesen, Besprechen und Memoriren von fünf, dem Verständnis der Schüler naheliegenden Gesangbuchliedern.

1. Kurs: z. B. Nr. 6, 17, 25, 35 und 47.

2. Kurs: z. B. Nr. 66, 132, 258, 263 und 287.

III. Klasse. (5. und 6. Schuljahr.) — 1. Kurs. *a.* Behandlung geeigneter biblischer Erzählungen aus dem alten Testament von der Schöpfung bis zu Jesu Geburt.

2. Kurs. *a.* Behandlung geeigneter biblischer Erzählungen aus dem Leben und Wirken Jesu.

Gliederung und Gruppirung der behandelten Geschichten und übersichtliche Zusammenstellung derselben. Eingliederung der behandelten ethischen Lesestücke.

Die Schüler sind zu befähigen, den Inhalt der Erzählungen zu gliedern, zusammenzufassen und zusammenhängend wiederzugeben. Etwelche Kenntnis des Landes Kanaan.

b. Im Zusammenhang mit den biblischen Geschichten: Memoriren von za. 40 Sprüchen pro Jahr und fünf Gesangbuchliedern.

1. Kurs: z. B. Nr. 16, 32, 44, 82 und 112.

2. Kurs: z. B. Nr. 144, 180, 228, 266 und 294 oder 348.

IV. Klasse. (7. und 8. Schuljahr.) — 1. Kurs. *a.* Die alttestamentliche Geschichte des Volkes Israel in kurzgefasster Übersicht. Besondere Berücksichtigung der Gesetzgebung und der Psalmen. Die Apostelgeschichte.

2. Kurs. *a.* Bilder aus der Kirchengeschichte.

b. Memoriren: Die fünf Gebote, Abschnitte aus den Psalmen und der Bergpredigt und 5 Gesangbuchlieder.

1. Kurs: z. B. Nr. 77, 83, 99, 102 und 124.

2. Kurs: z. B. Nr. 151, 202, 251, 268 und 304 oder 315.

II. Sachunterricht.

I. Klasse. (1. und 2. Schuljahr.) — Naturkundliche, geographische, formunterrichtliche, die Tätigkeit der Sinne und der verschiedenen Geistesseiten

anregende Anschauungsübungen innert der Erfahrungskreise der Schüler: Schule, Wohnhaus und Umgebung. Beobachtungswanderungen in der Umgebung des Wohnortes. Zugehörige Erzählungen und Poesien als Ausgangspunkte oder zur nähern Beleuchtung und Vertiefung.

Verwertung der gemachten Beobachtungen im Sachunterricht und im skizzirenden Zeichnen.

II. Klasse. (4. Schuljahr.) — *a.* Vaterlandskunde. — Orientirungsübungen, Beschreibung des Heimatortes und seiner Umgebung und Einführung ins Kartenverständnis. Bilder aus der Geschichte des Heimatortes.

II. Klasse. (3. und 4. Schuljahr.) — *b.* Naturkundlicher Anschauungsunterricht. — Fortsetzung der Anschauungs- und Beobachtungsübungen und Erweiterung der Erfahrungskreise der Schüler durch ausgedehntere Wanderungen. Beobachtung und Besprechung einiger nützlicher und schädlicher Pflanzen und Tiere. Die Bodenarten und ihre Entstehung. Beobachtung und Besprechung von Naturerscheinungen und -Ereignissen. Einiges aus dem Menschenleben. Sprachliche, rechnerische, zeichnerische und darstellende Verwertung des behandelten Materials.

Geeignete Erzählungen und Gedichte zur Belebung und Vertiefung.

III. Klasse. (5. und 6. Schuljahr.) — *a.* Vaterlandskunde. — Geographische Erweiterung und Vervollständigung des heimatlichen Beobachtungsmaterials mittelst ausgiebiger Wanderungen und darauffolgender Verwertung beim Unterricht. Beschreibung des Heimatkantons mit Berücksichtigung seiner Geschichte. Beschreibung der Urkantone und Bilder aus der Landeskunde, bis zum Abschluss der achtörtigen Eidgenossenschaft.

Geographie der übrigen Kantone und Bilder aus der Landeskunde bis zum Abschluss der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft.

b. Naturkundlicher Anschauungsunterricht. — Beobachtung des heimischen Tier- und Pflanzenlebens, verbunden mit ethischer Auffassung der Beobachtungsgegenstände. Eingehendere Beschreibung der wichtigsten Repräsentanten, Beschreibung einiger Mineralien. Gelegentliche Erklärung einfacher physikalischer Vorgänge.

IV. Klasse. (7. und 8. Schuljahr.) — *a.* Geographie und Geschichte. — 1. Kurs. Geographie von Europa mit besonderer Berücksichtigung der Nachbarstaaten und Allgemeines über die Erde.

Schweizergeschichte von der Reformation bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft mit Beiziehung von Bildern aus der Weltgeschichte in dem angegebenen Zeitraume.

2. Kurs. Die fremden Erdteile und das Wichtigste aus der mathematischen Geographie.

Schweizergeschichte vom Untergang der alten Eidgenossenschaft bis zur Gegenwart, aushülfsweise auch Bilder aus der Weltgeschichte.

9. Schuljahr. Repetition und Zusammenfassung der vaterländischen Geschichte und Geographie.

b. Naturkundlicher Anschauungsunterricht. — 1. Kurs. Bilder aus der Physik. Einige Metalle.

2. Kurs. Bau, Verrichtung und Pflege des menschlichen Körpers. Bilder aus der Chemie, soweit dies zum Verständnis der wichtigsten Verrichtungen der Lebensorgane nötig ist.

Das 9. Schuljahr repetirt denjenigen Abschnitt, der nach obigem Turnus gerade an der Reihe ist.

III. Sprachunterricht.

I. Klasse. (1. Schuljahr.) — Sprachübungen im Anschluss und Zusammenhang mit dem Sachunterricht. Vorübungen zum Lesen und Schreiben. Lautrichtiges Lesen von Silben, Wörtern und kleinen Sätzen in Schreib- und Druckschrift.

Anknüpfend an den Sachunterricht, Vortragen leichter Gedichte und Prosastücke.

Abschreiben und Aufschreibübungen von lautrichtig gesprochenen Wörtern und Sätzchen. Diktirübungen.

2. Schuljahr. Fortsetzung der Sprachübungen im Zusammenhang mit dem Sachunterricht.

Lesen und angemessene Behandlung einfacher Darstellungen aus dem Sach- und Gesinnungsunterricht.

Lernen und Aufsagen von Lesestücken in gebundener und ungebundener Form.

Aufschreibübungen im Zusammenhang mit dem Sach- und Leseunterricht. Orthographisch geordnete Diktirübungen.

II. Klasse. (3. Schuljahr.) — Fortsetzung der Sprachübungen.

Sachunterricht und Lesen zusammenhängender Darstellungen aus dem kindlichen Lebenskreise.

Vortragen kleinerer Musterstücke in Poesie und Prosa.

Aufschreibübungen mit gesteigerten Anforderungen. Fortsetzung der orthographischen Diktirübungen.

Fleissige Übung im Buchstabiren und in der Silbentrennung, Dehnung und Schärfung.

4. Schuljahr. Übung in zusammenhängender mündlicher Darstellung behandelter Stoffe.

Lautrichtiges geläufiges und sinngemässes Lesen mit nötigen sprachlichen und sachlichen Erklärungen.

Vortragen kleinerer Musterstücke in Poesie und Prosa.

Übung im selbständigen Niederschreiben von kleinern Erzählungen und Beschreibungen auf Papier.

Orthographische Diktirübungen und Unterscheidung von Haupt-, Zeit- und Eigenschaftswort an Übungsbeispielen.

III. Klasse. (5. und 6. Schuljahr.) — Vielfache Übung in zusammenhängender mündlicher Wiedergabe behandelter Unterrichtsstoffe.

Lautrichtiges, geläufiges, sinngemässes und schönes Lesen und Besprechen von Lesestücken, die mit dem Gesinnungs- und Sachunterricht in Beziehung stehen.

Vortrag von Gedichten und Prosastücken.

Allmälig selbständigeres Niederschreiben von Erzählungen und Beschreibungen und gelegentlich von eigenen Erfahrungen und Beobachtungen, wobei auch die Briefform zu berücksichtigen ist.

Sprachlehre. Artikel, Zahlwort und persönliches Fürwort. Steigerung und Fallformen des Hauptwortes. Die Hauptzeitformen.

Orthographische Übungen.

IV. Klasse. (7., 8. und 9. Schuljahr.) — Sprechen, Lesen, Vortragen und Aufsatz nach dem allgemeinen Lehrplan.

Sprachlehre. Formenlehre und daran anknüpfend orthographische Übungen. Satzlehre und Interpunktion.

IV. Rechnen und Raumlehre.

I. Klasse. (1. Schuljahr.) — Bildung richtiger Zahlenbegriffe und allseitige Behandlung der Zahlen von 1 bis 20. Lösen leichter eingekleideter Aufgaben.

2. Schuljahr. In analoger Weise Rechnen im Zahlenraum bis 100, Anwendung in eingekleideten Aufgaben.

II. Klasse. (3. Schuljahr.) — Rechnen im Zahlenraum von 1 bis 1000 nach allen vier Grundoperationen. Benannte Zahlen und eingekleidete Aufgaben besonders für die mündliche Übung.

4. Schuljahr. Gründliche Übung der vier Spezies im Zahlenraum von einer Million. Einführung in die Kenntnis der Münzen und der am häufigsten vorkommenden Masse und Gewichte, verbunden mit praktischen Anschauungsübungen angewandtes Kopfrechnen hauptsächlich im Zahlenraum von 1—1000.

III. Klasse. (5. Schuljahr.) — Rechnen im unbegrenzten Zahlenraum. Weitere Einübung des Münz-, Mass- und Gewichtssystems. Erstes Rechnen mit gemeinen und Dezimalbrüchen und Lösen von angewandten Aufgaben. Angewandtes Kopfrechnen wie im 4. Schuljahr, nur mit gesteigerten Anforderungen.

Ausmessen, Zeichnen und Berechnen von rechtwinkligen Figuren. (Quadrat und Rechteck.)

6. Schuljahr. Fortsetzung des Rechnens im unbegrenzten Zahlenraum und Rechnen mit gemeinen und Dezimalbrüchen. Lösen von angewandten Aufgaben. Zeitrechnungen. Kopfrechnungen wie im 5. Schuljahr.

Ausmessen, Darstellen und Berechnen des Dreiecks, des Würfels und rechtwinkliger Prismen.

IV. Klasse. (7., 8. und 9. Schuljahr.) — Durcharbeitung des im allgemeinen Lehrplan vorgesehenen Pensums, soweit der Stand der Klasse resp. der Fähigkeitsgrad der Schüler es gestattet.

V. Schreiben.

Vergleiche „Allgemeiner Lehrplan".

VI. Zeichnen.

1., 2. und 3. Schuljahr. Kein systematisches Zeichnen.

II. Klasse. (4. Schuljahr.) — Die gerade Linie in ihren verschiedenen Richtungen und Anwendung derselben in einfachen Figuren.

III. Klasse. (5. Schuljahr.) — Die gebogene Linie mit Anwendung auf einfache Natur- und Kunstformen.

6. Schuljahr. Naturformen: Blätter, Knospen, Blüten und Früchte.

Kunstformen: Gefässe, Wappen u. dgl. Die Spirale und Schnecke mit einfachen Blattformen als Beigabe.

IV. Klasse. (7. und 8. Schuljahr.) — Übung in der Darstellung einfacher Pflanzen- und Tierformen. Ornamente und Gegenstände nach Vorzeichnung bezw. Tabellen und, soweit möglich, nach der Natur.

In günstigen Verhältnissen Linearzeichnen mit den Knaben.

VII. Singen.

Vergleiche „Allgemeiner Lehrplan".

VIII. Turnen.

Vide „Eidgenössische Turnschule".

---

13. 5. Instruktion zur Führung der Absenzentabellen und Ahndung der Schulabsenzen im Kanton Appenzell A.-Rh. (Vom 17. April 1901.)

A. Tabellenführung.

1. Anfertigung der Tabellen.

§ 1. Bei Beginn jedes Schuljahres hat der Lehrer die Schüler, nach Klassen geordnet, mit vollständigem Tauf- und Familiennamen, Wohn- und Bürgerort, in die entsprechende Rubrik einzutragen. Eine Numerirung findet noch nicht statt. Unter „Datum des Schuleintritts" ist stets das Jahr zu bezeichnen, in welchem die Aufnahme in die Alltagsschule stattgefunden hat, und zwar gleichviel wo. In der Übungsschultabelle ist zudem noch das Datum des Übertrittes in die Übungsschule aufzuführen. Die verschiedenen Klassen sollen mit Rück-

sicht auf die im Laufe des Schuljahres Eintretenden durch einen angemessenen Zwischenraum von einander getrennt werden. Für Ganztag- und Halbtagklassen sind gesönderte Tabellen zu führen. In den Tabellen der Übungsschule sind diejenigen Mädchen, welche wegen Besuchs einer obligatorischen Arbeitsschule die Übungsschule nur einen halben Tag besuchen, nach den Knaben einzutragen.

2. Bezeichnung der Versäumnisse und Verspätungen.

§ 2. Jeder Lehrer soll bei Verantwortung jede Versäumnis seiner Schüler, entschuldigte und nicht entschuldigte, und jede Verspätung, sowie jede Schuleinstellung mit Tinte genau in die vorgeschriebenen Tabellen eintragen. Dispensation von der Verzeichnung irgend welcher Versäumnis und Verspätung ist untersagt.

§ 3. Dabei ist folgendes Verfahren zu beobachten:

a. Zu Anfang der festgesetzten Schulzeit hat der Lehrer jede Abwesenheit in der betreffenden Kolonne für den halben Tag mit einem (|), für den ganzen Tag mit zwei senkrechten Strichen (||) zu bezeichnen.

b. Am Schlusse, oder wenn tunlich im Laufe der Schulzeit, ist bei denjenigen Schülern, welche sich bloss verspätet haben, an den senkrechten Strich unten ein kleiner Querstrich (|_) anzusetzen. Ist die Verspätung als entschuldigt zu betrachten, wobei namentlich schlechte Witterung, schlechte Wege und grosse Entfernung von der Schule bei Kindern in zartem Alter und dringend nötige Hülfeleistung bei Krankheit der nächsten Angehörigen im Hause in Berücksichtigung fallen, so ist über das Verspätungszeichen ein kleiner Bogen (⌒|_) zu ziehen.

c. Entschuldigte Versäumnisse sind durch ein +, bezw. ++, zu bezeichnen, ausgenommen diejenigen für Hülfeleistung bei der Heu- und Emdernte, welche mit ı̇, bezw. ı̇ı̇, anzumerken sind.

Als Entschuldigungsgründe (§ 15 der Verordnung über das Schulwesen) gelten: 1. Krankheit des Schülers; — 2. schlechte Witterung, schlechte Wege und grosse Entfernung von der Schule bei Kindern in zartem Alter; — 3. Hülfeleistung bei der Heu- und Emdernte, jedoch dürfen für beide Ernten zusammen nicht mehr als 10 Versäumnisse entschuldigt werden[1]); — 4. dringend nötige Hülfeleistung bei Krankheit der nächsten Angehörigen im Hause; — 5. für Kinder, welche der katholischen Kirche angehören, sind Schulversäumnisse ausser den allgemeinen Festtagen (Weihnacht, Neujahr, Charfreitag, Auffahrt, Oster- und Pfingstmontag) auch noch an folgenden Tagen entschuldigt: Dreikönigsfest, Lichtmess, Fronleichnamsfest, Mariä Himmelfahrt, Mariä Empfängnis und Allerheiligen.

d. Schuleinstellungen sind auf der Rückseite des äussern Tabellenbogens zu vermerken und zwar „Ferien" mit wagrechten Strichen (—) und „Einstellungen aus andern Veranlassungen" für den halben Tag mit einem (|), für den ganzen Tag mit zwei senkrechten Strichen (||).

Vormittagseinstellungen sind in dem betreffenden Raume links, solche des Nachmittags rechts vorzumerken.

§ 4. Wenn die über das Ausbleiben eines Schülers gemachten Angaben nicht zuverlässig zu sein scheinen, so hat sich der Lehrer nach dem Sachverhalte zu erkundigen. Ist ihm dies nicht möglich, oder glaubt er in einem solchen Fall nicht selbst über Entschuldigung oder Nichtentschuldigung der Versäumnisse entscheiden zu können, so hat er das Präsidium der Schulkommission unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und dann nach dessen Anweisung zu verfahren.

---

[1]) Diese Vorschrift ist von der Landesschulkommission dahin interpretirt worden, dass die Zahl der zu entschuldigenden Versäumnisse für Heu- und Emdernte bei den Übungsschülern nur 5 betrage (Kreisschreiben vom 25. Juni 1897).

§ 5. Die Absenzen des Turnunterrichts sind mit roter Tinte in den gewöhnlichen Absenzentabellen vorzumerken, und zwar für die in der Tabelle des den Turnunterricht erteilenden Lehrers selbst aufgeführten Schüler sofort, in denjenigen Fällen aber, wo Schüler verschiedener Schulen zum Turnunterrichte zusammengezogen werden, auf Grund eines einer entsprechenden separaten Turnkontrolle entnommenen wöchentlichen Rapportes des betreffenden Turnlehrers.

Von der Eintragung von Turnabsenzen ist abzusehen bei Ganztagschulen, in welchen der Turnunterricht in die gewöhnliche Schulzeit eingereiht ist, und bei denjenigen Halbtagschulen, in welchen derselbe in unmittelbarem Anschluss an den gewöhnlichen Schulunterricht erteilt wird.

3. Ein- und Austritt von Schülern im Laufe des Schuljahres.

§ 6. Schüler, die im Laufe des Schuljahres eintreten, sind in der Tabelle der entsprechenden Klasse anzureihen. In der Rubrik „Bemerkungen" sind der frühere Schulort, das Datum des Übertrittes in die neue Schule und die Zahl sämtlicher (mit Einschluss eventueller Turnabsenzen) in der frühern Schule gemachten Versäumnisse und Verspätungen vorzumerken, z. B. „den 9. Februar aus der Schule Saien in Urnäsch mit 6 entschuldigten, 3 unentschuldigten Versäumnissen und 4 Verspätungen, wovon 2 entschuldigte". Zur Abkürzung können auch nur die entsprechenden Absenzenzeichen beigesetzt werden, z. B. 6 ┼, 3 |, 2 └, 2 ┴ (hiezu die entsprechenden Zeichen für Turnabsenzen).

§ 7. Von dem durch den Ausweis konstatirten Austritt an bis zum Eintritt in die neue Schule sind für den Umzug zwei Tage als entschuldigt zu betrachten und auf Rechnung der neuen Schule zu nehmen.

Aus der Schule weggezogene Schüler sollen in der Tabelle nicht durchgestrichen werden. In der Rubrik „Bemerkungen" sind sowohl das Datum des letzten Schulbesuchs als auch (wenn immer möglich) die neue Schule, in welche der Schüler übersiedelt, zu bezeichnen, z. B. „den 12. Januar nach Speicher, Oberschule Dorf".

§ 9. Zur Kontrollirung des Ein- und Austrittes von Schülern, die den Schulort wechseln, sind Ausweise nach Formular zu fertigen.

§ 10. Der Ausweis ist dem Präsidium der Schulkommission der betreffenden Gemeinde portofrei zuzusenden.

4. Abschluss der Tabellen.

§ 11. Am Schlusse des Schuljahres hat der Lehrer die entschuldigten und unentschuldigten Versäumnisse und Verspätungen quartalweise und für Schul- und Turnunterricht gesöndert genau zusammenzuzählen und in die entsprechenden Kolonnen einzutragen. Bei Schülern, die im Laufe des Schuljahres aus einer andern Schule im Kanton eingetreten sind, werden die in derselben gemachten und auf Grund des Ausweises vorgemerkten Versäumnisse und Verspätungen mitgezählt, wie wenn sie in der neuen Schule gemacht worden wären. Versäumnisse und Verspätungen, die in einem andern Kanton gemacht worden sind, kommen nicht in Rechnung. Bei Schülern, die keine Versäumnisse oder Verspätungen haben, wird in der betreffenden Kolonne eine Null eingetragen, und bei solchen, die in eine andere Schule übertraten, sind die Kolonnen der Versäumnisse und Verspätungen mit einem wagrechten Striche auszufüllen.

Ausgetretene Schüler sind bei der Numerirung nicht mitzuzählen.

§ 12. Auf der Rückseite des äussern Tabellenbogens sind am angewiesenen Orte die summarischen Ergebnisse einzutragen.

Bei Ganztagschülern ist die Gesamtzahl der Versäumnisse und Verspätungen zu halbiren. Das Gleiche hat zu geschehen bei denjenigen Übungs- und Arbeitsschülern, welche die Übungs- bezw. Arbeitsschule den ganzen Tag besuchen.

Die Absenzentabellen sind bis spätestens Mitte Mai an das Präsidium der Gemeindeschulkommission abzugeben.

§ 13. Das Präsidium der Gemeindeschulkommission hat die Pflicht, die Tabellen nach Massgabe der Verordnung über das Schulwesen und dieser Instruktion zu prüfen, die betreffenden Lehrer auf allfällige Mängel aufmerksam zu machen und diesen bestmöglich abzuhelfen.

Sechs Wochen nach Schluss eines Schuljahres sind sämtliche Tabellen an das Aktuariat der Landesschulkommission einzusenden.

Allfällige besondere Bemerkungen, Mitteilungen oder Wünsche mit Bezug auf Tabellenführung, Absenzen etc. sind in dem bezüglichen Ausweis (§ 24) anzubringen.

B. Warnung und Strafeinleitung.

1. Obliegenheit des Lehrers.

§ 14. Hat ein Schüler im Zeitraum eines Schuljahres die in nachstehender Tabelle für eine Warnung festgestellte Zahl unentschuldigter Absenzen erreicht, wobei sowohl die Absenzen des Schulunterrichtes, wie diejenigen des Turnunterrichtes in Rechnung gezogen werden müssen, so ist vom Lehrer dem Präsidium der Gemeindeschulkommission unter Angabe der Zahl der entschuldigten und unentschuldigten Versäumnisse und Verspätungen unverzüglich Kenntnis zu geben und hievon auch in der Absenzentabelle (am passendsten nach der letzten bezüglichen Versäumnis oder Verspätung durch einen grössern Strich) Vormerkung zu nehmen.

So oft nach stattgehabter Warnung im gleichen Schuljahre die für Strafeinleitung festgesetzten neuen unentschuldigten Absenzen hinzukommen, hat der Lehrer sofort wieder Anzeige zu machen und dies durch einen grössern Doppelstrich in der Tabelle vorzumerken.

Im neuen Schuljahre tritt zunächst wieder Warnung ein.

	Warnung	Strafeinleitung	
Halbtagschulen	nach 8	nach je weitern 4	Versäumnisse unentschuldigten
Ganztagschulen	„ 16	„ „ „ 8	
Arbeitsschulen, Übungsschulen und Arbeits-Übungsschulen:			
a. bei einem halben Schultage per Woche	„ 2	„ „ „ 1	
b. bei zwei halben Schultagen per Woche	„ 4	„ „ „ 2	

Vier unentschuldigte Verspätungen sind durchwegs als eine unentschuldigte Versäumnis zu rechnen, jede unentschuldigte Versäumnis einer Turnstunde dagegen ist als eine halbe unentschuldigte Versäumnis zu bewerten.

§ 15. Der Lehrer hat ein Verzeichnis seiner nach § 14 zu machenden Anzeigen nach Formular zu führen.

2. Obliegenheit des Präsidiums der Gemeinde-Schulkommission.

§ 16. Sobald von seiten des Lehrers eine Anzeige nach § 14, Absatz 1, erfolgt, so hat das Präsidium der Gemeinde-Schulkommission dem Vater des betreffenden Schülers, oder wer dessen Stelle vertritt, sofort eine Warnung zukommen zu lassen.

So oft nach Massgabe des § 14, Absatz 2, im gleichen Schuljahr abermals Anzeige erfolgt, hat Strafeinleitung beim Präsidium des Gemeindegerichtes einzutreten.

Warnung und Strafeinleitung sind nach gedruckten Formularien auszufertigen.

§ 17. Über diese Warnungen und Strafeinleitungen ist ein genaues Verzeichnis nach Formular zu führen.

§ 18. Ergibt es sich bei Durchsicht der Tabellen, dass eine Anzeige zur Warnung oder Strafeinleitung, oder die Warnung oder Strafeinleitung selbst unterlassen worden, so ist das Versäumte sofort nachzuholen.

Kann eine Warnung oder Strafeinleitung wegen Wegzuges aus der Gemeinde nicht mehr vollzogen werden, so ist die Schulkommission des neuen Wohnortes (sofern er sich im Kanton befindet) sofort davon zu benachrichtigen, und diese hat dann die Warnung oder Strafeinleitung zu vollziehen.

§ 19. Wenn Schüler bei ihrer Übersiedelung vom Tage des durch den Schulausweis (§ 9) konstatirten Austrittes an bis zum Eintritt in die neue Schule sich so viele unentschuldigte Versäumnisse haben zu schulden kommen lassen, dass diese mit den in der frühern Schule gemachten unentschuldigten Absenzen diejenige Zahl erreichen, welche nicht nur Warnung, sondern auch Strafeinleitung zur Folge hat, so hat letztere ohne vorherige Warnung zu geschehen.

§ 20. Kinder, denen gestattet wird, die Schule einer andern, als ihrer Wohngemeinde zu besuchen, stehen unter der Kontrolle derjenigen Schulkommission, in deren Gebiet die betreffende Schule liegt. Warnungen und Strafeinleitungen aber geschehen nach erfolgter Anzeige des Präsidiums der betreffenden Gemeindeschulkommission von den Behörden der Wohngemeinde (23 der Verordnung über das Schulwesen).

§ 21. Bei freiwilligem Schulbesuch über die gesetzliche Schulzeit hinaus findet nur Warnung oder Rückweisung, letztere jedoch nur auf Beschluss der Gemeindeschulkommission statt.

§ 22. Versäumnisse wegen Reisen oder infolge Besuchs bei Verwandten und Bekannten ausserhalb des Wohnortes kann das Präsidium der Gemeinde-Schulkommission bis auf acht Tage bewilligen. Für längere Abwesenheit muss, wenn sie nicht geahndet werden soll, die Bewilligung der Gemeindeschulkommission eingeholt werden.

§ 23. Alles Nachholen von Versäumnissen, in der Absicht, der Ahndung zu entgehen, ist untersagt.

§ 24. Das Präsidium der Gemeindeschulkommission hat den Tabellen einen Ausweis nach gedrucktem Formular über die im Laufe des Schuljahres stattgehabten Warnungen und Strafeinleitungen beizulegen. Dieses Verzeichnis soll nach Schulen geordnet sein und den Namen des Schülers, dessen Nummer in der Tabelle und das Datum der Warnung oder Strafeinleitung enthalten.

C. Prüfung der Tabellen.

§ 25. Das Aktuariat der Landesschulkommission hat sämtliche Tabellen nach allen Richtungen einer genauen Durchsicht zu unterstellen. Es hat speziell darauf zu achten, ob nicht Schüler ohne gehörige Begründung zu spät in die Schule eingetreten oder vor der gesetzlichen Zeit aus der Alltag- in die Übungsschule über- oder aus letzterer ausgetreten seien.

Ferner hat es die Ausweise der Präsidien der Gemeindeschulkommissionen über erlassene Warnungen und Strafeinleitungen an der Hand der Tabellen zu verifiziren. Es ist ermächtigt, instruktionswidrig geführte Tabellen an die betreffende Gemeindeschulkommission zur Verbesserung zurückzuweisen.

Wenn Warnungen oder Strafeinleitungen nicht vollzogen worden sind, so hat es die betreffenden Präsidien der Gemeindeschulkommissionen hievon in Kenntnis zu setzen.

§ 26. Nach Prüfung der Tabellen sendet das Aktuariat der Landesschulkommission dieselben unter Mitteilung des vom Präsidium der Landesschulkommission jeweils eingesehenen Befundes an die Präsidien der Gemeindeschulkommissionen zurück, welche den Lehrern die nötigen Mitteilungen zukommen lassen und die Tabellen auf die Dauer von wenigstens sechs Jahren dem Archiv der Gemeindeschulkommission einverleiben.

§ 27. Aus den Tabellen und Ausweisen hat das Aktuariat der Landesschulkommission für den Jahresbericht die wesentlichen statistischen Angaben zusammenzustellen und über das Ergebnis der Prüfung an die Landesschulkommission Bericht zu erstatten. Die letztere erlässt die notwendigen Verfügungen.

§ 28. Die vorgeschriebenen Absenzentabellen, Verzeichnisse und Formulare nach §§ 3, 5, 9, 15, 16, 17 und 24 können unentgeltlich beim Aktuariat der Landesschulkommission bezogen werden.

§ 29. Diese Instruktion gilt für die Tabellenführung sämtlicher Schulen des Kantons.

Bei Privatschulen sind externe Schüler in Bezug auf die Kontrolle ihres Schulbesuches und die Ahndung der Absenzen in allen Teilen den bestehenden Verordnungen und Instruktionen unterstellt. Die Tabellen derselben müssen die Namen aller Schüler mit den übrigen von den öffentlichen Schulen geforderten Angaben enthalten.

---

14. 6. **Nachtrag zur Schulordnung vom 29. Dezember 1865 für die Primar- und Sekundarschulen des Kantons St. Gallen betreffend Taggelder der Bezirksschulräte.** (Vom 8. Februar 1901.)

Art. 1. Der Art. 202 der Schulordnung für die Primar- und Sekundarschulen erhält folgende veränderte Fassung:

Die Mitglieder des Bezirksschulrates beziehen für ihre Sitzungen und den Besuch von Schulen und Prüfungen ein Taggeld von 6 Fr. für den ganzen, von 3 Fr. für den halben Tag, sowie eine Reiseentschädigung von 18 Rp. per Kilometer, sofern die Entfernung vom Wohnorte bis zur betreffenden Schule oder bis zum Sitzungsorte drei Kilometer und darüber beträgt.

Art. 2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

---

15. 7. **Nachtrag zum Regulativ vom 12. Februar 1895 betreffend Verwendung der Staatsbeiträge an die Fonde und Rechnungsdefizite der Volksschulen im Kanton St. Gallen.** (Vom 22. November 1901.)

Art. 1. Art. 12, Absatz 2 des Regulativs betreffend Verwendung der Staatsbeiträge an die Fonde und Rechnungsdefizite der Volksschulen vom 12. Februar 1895 erhält folgende veränderte Fassung:

Der Defizitbeitrag des Staates für eine Schulgemeinde darf Fr. 800 per Schule nicht übersteigen.

Art. 2. In Art. 16 fällt der Schlussatz: „Der Gesamtbeitrag an Fond und Defizit einer Sekundarschule darf zusammen Fr. 4000 nicht übersteigen", weg.

---

16. 8. **Lehrplan für den Mädchenarbeitsunterricht an den Primarschulen des Kantons St. Gallen.** (Vom 18. März 1901.)

A. Für sechs Arbeitsklassen.

I. Klasse (IV. Primarschuljahr). Stricken. Erlernung der verschiedenen Maschen an einem Übungsstreifen. Anwendung im Stricken eines Strumpfes nach der Regel. — Nähen. Erlernung der verschiedenen Stiche, Nähte und Säume an einem Übungsstücke.

II. Klasse (V. Primarschuljahr). — Stricken. Fortsetzung des Strumpfstrickens nach der Regel. — Nähen. Weiterübung des Nähens durch Anfertigung eines Mädchenzughemdes. Vorgerückte: einfache Schürzen. — Wäschezeichnen. Erlernung des Kreuzstiches an einem Übungsstück auf uneingeteiltem Stramin.

III. Klasse (VI. Primarschuljahr). — Stricken. Fortsetzung des Strickens. Anfertigung grösserer Strümpfe. Piqué-Musterstreifen. — Nähen. Knopflochübungsstück. Anfertigung eines Frauenbündchenhemdes.

IV. Klasse (VII. Primarschuljahr). — Stricken. Anstricken von Strümpfen. Hohlmusterstreifen. — Nähen. Mädchenbeinkleider. — Flicken. Weisses und farbiges Flickübungsstück. Wifelübungsstück.

V. Klasse (I. Jahr der Ergänzungsschule). — Flicken. Maschenstich. Das Stückeln der Strümpfe. Anwendung des Flickens an Nutzgegenständen. — Nähen. Anfertigung eines weissen oder farbigen Knaben- oder Herrenhemdes. Vorgerückte: Häkelstreifen.

VI. Klasse (II. Jahr der Ergänzungsschule). — Nähen. Anfertigung eines Frauen-Göller- oder Nachthemdes. Die ganze Klasse dasselbe nach Bestimmung der Lehrerin. — Flicken. Alle Arten des Flickens werden an Nutzgegenständen wiederholt. Die übrige Zeit kann ausgefüllt werden durch Anfertigung von Wäschegegenständen, Schürzen, Kinderwäsche, Strickarbeiten.

B. Lehrplan für acht Arbeitsklassen.

I. Arbeitsklasse. — Stricken. Erlernung der verschiedenen Maschen an einem Strickübungsstück. Anwendung im Stricken eines Strumpfes nach der Regel.

II. Klasse. — Stricken. Fortsetzung des Strumpfstrickens nach der Regel. — Nähen. Erlernung der verschiedenen Stiche, Nähte und Säume an einem Übungsstück.

III. Klasse. — Stricken. Fortsetzung des Strickens: Anfertigung grösserer Strümpfe. — Nähen. Weiterübung des Nähens durch Anfertigung eines Mädchenzughemdes. — Wäschezeichnen. Erlernung des Kreuzstiches an einem Übungsstück auf eingeteiltem Stramin. Vorgerückte: Schürzen.

IV. Klasse. — Stricken. Piqué-Musterstreifen. — Nähen. Knopflochübungsstück. Bündchenhemd. — Wäschezeichnen. Kreuzstich auf uneingeteiltem, weichem Stramin (Etamine).

V. Klasse. — Stricken. Hohlmusterstreifen. — Nähen. Beinkleid. — Flicken. Weisses und farbiges Flickübungsstück.

VI. Klasse. — Nähen. Wifelübungsstück. Frauen-Göllerhemd. — Flicken. Anwendung des Flickens an Nutzgegenständen. Häkelstreifen.

VII. Klasse. — Nähen. Weisses oder farbiges Knaben- oder Herrenhemd. — Flicken. Maschinenstichübungsstück. Stückeln der Strümpfe. Anwendung des Flickens an Nutzgegenständen.

VIII. Klasse. — Nähen. Frauen-Nachthemd oder -Nachtjacke. — Flicken. Alle Arten des Flickens werden an Nutzgegenständen wiederholt. Vorgerückte: Schürzen, Kinderwäsche, Strickarbeiten.

Allgemeine Bemerkungen über den Arbeitsunterricht.

1. Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten ist für Mädchen ein notwendiger Bestandteil des gesamten Volksschulunterrichtes und hat, wie jeder andere Unterrichtszweig, zur allgemeinen Ausbildung der Töchter beizutragen. Die allgemeinen Bestimmungen der Schulordnung gelten daher auch für ihn.

2. Seine spezielle Aufgabe ist, den Schülerinnen ebensowohl ein richtiges Verständnis und möglichste Selbständigkeit in Anordnung und Ausführung der in der bürgerlichen Haushaltung vorkommenden Handarbeiten, als auch Fertigkeit und Genauigkeit in denselben beizubringen.

3. Der Unterricht muss daher ein durchaus methodischer sein, nicht nur in genauer Stufenfolge vom Leichteren zum Schwereren fortschreiten, sondern auch auf allen Stufen die zum Verständnis nötigen Erklärungen erteilen und neben Auge und Hand auch das Denkvermögen üben.

4. Der Unterricht ist daher als Klassenunterricht zu erteilen und zwar in dem Sinne, dass alle Schülerinnen stets mit gleichartiger Arbeit beschäftigt und Erklärungen und Belehrungen so viel als möglich allen zugleich erteilt werden.

5. In erster Linie hat der Unterricht auf die Erlangung von Kenntnissen, Förderung der Einsicht und Selbständigkeit im Arbeiten auszugehen.

Die Lehrerin soll durch die fragend entwickelnde Lehrform die Schülerinnen zum Nachdenken über die Arbeiten anregen und sie veranlassen, sich über dieselben in sprachlich richtiger Weise auszudrücken.

6. Soweit der Unterricht die Erlangung von Fertigkeiten (des Arbeitenkönnens) bezweckt, muss die Lehrerin die Arbeiten an ihren Anschauungsmitteln erklären und vormachen, von den Schülerinnen beschreiben und dann von diesen an den Anschauungsmitteln nachmachen lassen.

7. Die Schülerinnen eines jeden Jahrganges (Schuljahres) bilden auch in der Arbeitsschule eine Klasse für sich und ergeben sich somit sechs bis acht Klassen im Arbeitsunterricht.

8. Die zu lehrenden Arbeiten sind: Stricken, Nähen (mit Inbegriff des Zuschneidens), Zeichnen der Wäsche, Häkeln und Flicken von Gestricktem und Gewobenem.

Die richtige Körperhaltung und Bewegung der Arme und Finger ist zu beachten.

Anmerkung. Das Häkeln fällt für weniger Vorgerückte, als nicht absolut notwendig, weg.

9. Alle Schülerinnen haben sich der Ordnung zu fügen, dass sie jede Fertigkeit an Probestücken zu lernen haben.

Auch das Zuschneiden der Näharbeiten soll immer im Beisein der betreffenden Schülerinnen und soweit möglich durch diese selbst geschehen. Es ist überhaupt von den ersten Kursen an auf selbständiges Ausführen aller vorkommenden Arbeiten ein besonderes Augenmerk zu richten.

10. Jede Schülerin hat während des ganzen Schuljahres eine einfache Strickarbeit als Nebenarbeit bereit zu halten, an welcher dann gearbeitet werden soll, wenn die Klassenarbeit nicht gefördert werden kann.

11. Arbeiten dürfen nicht zu Hause, sondern müssen in der Schule angefangen und ausgeführt werden und stehen ganz und ausschliesslich unter der Anordnung und Anleitung der Lehrerin.

12. Die Bestimmung der jeweilen auszuführenden Arbeiten ist Sache der Lehrerin. Arbeitsstoff und Arbeitswerkzeuge werden im Einverständnisse mit der Aufsichtskommission ausgewählt. (Art. 18 der Verordnung über das Arbeitsschulwesen.)

13. Die Schülerinnen sind anzuleiten, ein Verzeichnis der von ihnen gefertigten Arbeiten anzulegen und fortzuführen, und die Lehrerin fertigt eine Übersicht sämtlicher in der Schule ausgeführten Arbeiten in der Schultabelle aus.

14. Es dürfen Schülerinnen für ihre weiblichen Handarbeiten nur in der im Stundenplan für dieses Fach angesetzten Zeit in Anspruch genommen werden.

15. Die Erörterungen über Gegenstände des Hauswesens haben, soweit sie sich nicht in den Handarbeitsunterricht einflechten lassen, in besonderen Stunden stattzufinden und sollen womöglich folgendes bieten: Belehrung über die wichtigsten Hausgeschäfte in Bezug auf Nahrung, Kleidung, Wäsche, Wohnung, Krankenpflege, häusliche Einrichtung, Besorgung des Gartens, alles mit besonderer Rücksicht auf Ordnung und Reinlichkeit und Ausbildung eines haushälterischen Sinnes.

---

17. 9. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die Tit. Schulpflegen, Turnexperten, Lehrer an den Gemeindeschulen und Turnlehrer an den Bezirksschulen betreffend Turnexamen. (Vom 18. Dezember 1901.)

Von seite des Vorstandes der aargauischen Turnexperten- und Turnlehrerversammlung, welche im Juni l. J. in Brugg tagte, ist dem Erziehungsrat das von einzelnen Schulpflegen früher schon angebrachte Gesuch eingereicht worden, es möchte denjenigen Gemeinden, welche Turnhallen besitzen, gestattet werden, die alljährlich geforderten Turnprüfungen auf das Frühjahr zu verlegen.

In Würdigung der vorgebrachten Gründe wird

beschlossen:

Vom Jahre 1902 an wird gestattet, dass versuchsweise in denjenigen Gemeinden, in welchen den Schulen Turnhallen zur Verfügung gestellt sind, die Turnprüfungen im Frühling statt im Herbst abgehalten werden dürfen; in

den übrigen Gemeinden aber, welche keine Turnhallen besitzen, sollen die fraglichen Prüfungen, wie bisanhin, im Herbst abgehalten werden.

Mit Beziehung auf die Durchführung dieser Neuerung wird im speziellen

verfügt:

1. Die Turnprüfung im Frühling hat immer der auf den Herbst eines Jahres entfallenden ordentlichen Turnprüfung vorauszugehen; zum ersten Mal darf dieser Modus im Jahr 1902 zur Anwendung kommen.

Wer von der Erlaubnis Gebrauch machen will, muss solches spätestens bis Ende Februar der Erziehungsdirektion und dem betreffenden Turnexperten anzeigen, damit derselbe rechtzeitig den Prüfungstag festsetzen kann.

2. Die Formulare für die Berichterstattung werden inskünftig von der Erziehungskanzlei den Turnexperten für sämtliche Schulen jeweilen im Frühjahr zugestellt.

Von dem Turnexperten ist der Prüfungsbefund dem betreffenden Lehrer bald nach stattgehabter Prüfung zu übermitteln, während die von den Lehrern auszufüllenden Berichtsformulare, sowie das von ihm auszufertigende summarische Berichtstableau für alle Schulen seines Inspektionskreises jeweilen im Herbst dem Bezirksschulrat zu Handen der Erziehungsdirektion einzumitteln sind.

An dieser Forderung muss festgehalten werden, damit je auf Ende Dezember eines Jahres dem eidgenössischen Militär-Departement in Bern über den Turnunterricht der vorgeschriebene Bericht erstattet werden kann.

---

18. 10. **Décret concernant l'allocation de l'Etat en faveur des écoles communales (Neuchâtel).** (Du 26 avril 1901.)

Art. 1er. Les Conseils communaux doivent présenter au Conseil d'Etat avant le 1er août pour les écoles professionnelles, et le 15 septembre pour les écoles primaires et secondaires, les budgets des écoles communales pour l'année suivante.

A défaut de cette présentation, l'allocation de l'Etat sera calculée sur les comptes de l'année précédente.

Art. 2. Chaque année, le Conseil d'Etat présente au Grand Conseil, avec le budget de l'Etat, les tableaux des allocations en faveur de l'enseignement primaire, secondaire et professionnel, établis d'après les budgets des écoles.

Le Conseil d'Etat préavisera sur toute modification apportée par une commune à son budget scolaire de l'année précédente.

Art. 3. Les allocations votées par le Grand Conseil sont payées par trimestre.

Art. 4. Les Conseils communaux doivent transmettre au Conseil d'Etat, jusqu'au 10 janvier pour les écoles professionnelles et jusqu'au 31 mars pour les écoles primaires et secondaires, les comptes des écoles communales arrêtés au 31 décembre précédent.

Au moyen de ces comptes, le Conseil d'Etat détermine le chiffre définitif de l'allocation de l'Etat pour l'année écoulée.

Si les chiffres des comptes ne sont pas conformes à ceux du budget, la différence est régularisée au prochain tableau.

Toutefois les communes ne reçoivent pas d'allocations de l'Etat pour les dépenses scolaires nouvelles votées par elles et qui ne figureraient pas au budget.

Art. 5. Sont abrogées toutes dispositions contraires au présent décret.

Art. 6. Le Conseil d'Etat est chargé de pourvoir, s'il y a lieu, après les formalités du referendum, à la promulgation et à l'exécution du présent décret.

---

19. 11. Programme des travaux à l'aiguille pour les écoles secondaires du canton de Neuchâtel. (Du 7 mars 1901.)

L'enseignement de la couture à la machine est donné dans les écoles secondaires. Il commencera dès la première année. Les Comités de Dames inspectrices sont chargés de l'organiser.

Ire année. — Couture. — Répétition de la pose de la barrette avec boutonnières. — Pose de pièces sur vêtements usagés, blancs et en couleur à dessins.

Théorie, dessin, coupe et confection de la camisole ou du pantalon à poignets et à barrettes.

Tissage. — Reprises simples et triégées sur linges usagés.

Raccommodage de bas dans la couture et dans les côtes.

Tricot. — Une paire de bas d'après la théorie (travail supplémentaire). 4 heures par semaine.

IIme année. — Couture. — Pose de pièces à couture rabattue sur linge usagé. — Pièces dans la flanelle, sur étoffe neuve.

Théorie, dessin, coupe et confection d'une chemise de nuit.

Raccommodage. — Tous les genres sur un bas.

Tricot. — Entage du talon. 4 heures par semaine.

IIIme année. — Couture. — Pose de pièces carrées et arrondies sur drap. Ourlet à jours sur toile.

Théorie, dessins, coupe et confection de la soustaille.

Tricot. — Objet de layette. 3 heures par semaine.

IVme année. — Couture. — Répétition de la théorie complète de tous les ouvrages exigés pour l'obtention du brevet d'institutrice. — Confection d'un des objets indiqués au programme ci-dessus.

Le présent programme, élaboré par la Commission cantonale des dames inspectrices, abroge celui du 19 novembre 1881; il entrera en vigueur dans les écoles secondaires, le 1er mai 1901.

---

20. 12. Arrêté relatif à la simplification de l'enseignement de la syntaxe française (Genève). (Du 10 décembre 1901.)

Le Conseil d'Etat, vu le vœu émis par la Conférence intercantonale des chefs des Départements de l'Instruction publique de la Suisse romande; vu le préavis favorable de la Commission scolaire; sur la proposition du Département de l'Instruction publique;

arrête:

D'adopter, pour tous les établissements d'instruction publique de l'Etat de Genève, les modifications apportées à l'orthographe et à la syntaxe françaises, par arrêté du Ministère de l'Instruction publique et des Beaux-Arts de France, en date du 26 février 1901.

En conséquence, dans les examens ou concours qui comportent des épreuves spéciales d'orthographe ou de composition rédigées en langue française, il ne sera pas compté de fautes aux candidats pour avoir usé des tolérances indiquées dans la liste annexée au présent arrêté.

Le Département de l'Instruction publique est chargé de l'exécution de cet arrêté.

Liste annexée à l'arrêté du 10 décembre 1901.

Substantif.

Pluriel ou singulier. — Dans toutes les constructions où le sens permet de comprendre le substantif complément aussi bien au singulier qu'au pluriel, on tolérera l'emploi de l'un ou de l'autre nombre. Ex.: des habits de femme ou

de femmes; — des confitures de groseille ou de groseilles; — des prêtres en bonnet carré ou en bonnets carrés; — ils ont ôté leur chapeau ou leurs chapeaux.

Substantifs des deux genres.

1. Aigle. — L'usage actuel donne à ce substantif le genre masculin, sauf dans le cas où il désigne des enseignes. Ex.: les aigles romaines.

2. Amour, orgue. — L'usage actuel donne à ces deux mots le genre masculin au singulier. Au pluriel, on tolérera indifféremment le genre masculin ou le genre féminin. Ex.: les grandes orgues; — un des plus beaux orgues; — de folles amours; — des amours tardifs.

3. Délice et délices sont, en réalité, deux mots différents. Le premier est d'un usage rare et un peu recherché. Il est inutile de s'en occuper dans l'enseignement élémentaire et dans les exercices.

4. Automne, enfant. — Ces deux mots étant des deux genres, il est inutile de s'en occuper particulièrement. Il en est de même de tous les substantifs qui sont indifféremment des deux genres.

5. Gens, orge. — On tolérera, dans toutes les constructions, l'accord de l'adjectif au féminin avec le mot gens. Ex.: instruits ou instruites par l'expérience, les vieilles gens sont soupçonneux ou soupçonneuses.

On tolérera l'emploi du mot orge au féminin sans exception: orge carrée, orge mondée, orge perlée.

6. Hymne. — Il n'y a pas de raison suffisante pour donner à ce mot deux sens différents, suivant qu'il est employé au masculin ou au féminin. On tolérera les deux genres, aussi bien pour les chants nationaux que pour les chants religieux. Ex.: un bel hymne ou une belle hymne.

7. Pâques. — On tolérera l'emploi de ce mot au féminin aussi bien pour désigner une date que la fête religieuse. Ex.: à Pâques prochain ou à Pâques prochaines.

Pluriel des substantifs.

Pluriel des noms propres. — La plus grande obscurité régnant dans les règles et les exceptions enseignées dans les grammaires, on tolérera dans tous les cas que les noms propres, précédés de l'article pluriel, prennent la marque du pluriel. Ex.: les Corneilles comme les Gracques; — des Virgiles (exemplaires) comme des Virgiles (éditions).

Il en sera de même pour les noms propres de personnes désignant les œuvres de ces personnes. Ex.: des Meissoniers.

Pluriel des noms empruntés à d'autres langues. — Lorsque ces mots sont tout à fais entrés dans la langue française, on tolérera que le pluriel soit formé suivant la règle générale. Ex.: des exéats comme des déficits.

Noms composés.

Noms composés. — Les mêmes noms composés se rencontrent aujourd'hui tantôt avec le trait d'union, tantôt sans trait d'union. Il est inutile de fatiguer les enfants à apprendre des contradictions que rien ne justifie. L'absence de trait d'union dans l'expression pomme de terre n'empêche pas cette expression de former un véritable mot composé aussi bien que chef-d'œuvre, par exemple. Ces mots pourront toujours s'écrire sans trait d'union.

Article.

Article devant les noms propres de personnes. — L'usage existe d'employer l'article devant certains noms de famille italiens: le Tasse, le Corrège, et quelquefois à tort devant les prénoms: (le) Dante, (le) Guide. On ne comptera pas comme faute l'ignorance de cet usage.

Il règne aussi une grande incertitude dans la manière d'écrire l'article qui fait partie de certains noms propres français: la Fontaine, la Fayette ou Lafayette. Il convient d'indiquer, dans les textes dictés, si, dans les noms propres qui contiennent un article, l'article doit être séparé du nom.

Article supprimé. — Lorsque deux adjectifs unis par et se rapportant au même substantif de manière à désigner en réalité deux choses différentes, on tolérera la suppression de l'article devant le second adjectif. Ex.: l'histoire ancienne et moderne comme l'histoire ancienne et la moderne.

Article partitif. — On tolérera du, de la, des, au lieu de de partitif, devant un substantif précédé d'un adjectif. Ex.: de ou du bon pain, de bonne viande ou de la bonne viande, de ou des bons fruits.

Article devant plus, moins, etc. — La règle qui veut qu'on emploie le plus, le moins, le mieux, comme un neutre invariable devant un adjectif indiquant le degré le plus élevé de la qualité possédée par le substantif qualifié sans comparaison avec d'autres objets, est très subtile et de peu d'utilité. Il est superflu de s'en occuper dans l'enseignement élémentaire et dans les exercices. On tolérera le plus, la plus, les plus, les moins, les mieux, etc., dans des constructions telles que: on a abattu les arbres le plus ou les plus exposés à la tempête.

Adjectif.

Accord de l'adjectif. — Dans la locution se faire fort de, on tolérera l'accord de l'adjectif. Ex.: se faire fort, forte, forts, fortes de...

Adjectif construit avec plusieurs substantifs. — Lorsqu'un adjectif qualificatif suit plusieurs substantifs de genres différents, on tolérera toujours que l'adjectif soit construit au masculin pluriel, quel que soit le genre du substantif le plus voisin. Ex.: appartements et chambres meublés.

Nu, demi, feu. — On tolérera l'accord de ces adjectifs avec le substantif qu'ils précèdent. Ex.: nu ou nus pieds, une demi ou une demie heure (sans trait d'union entre les mots), feu ou feue la reine.

Adjectifs composés. — On tolérera la réunion des deux mots constitutifs en un seul mot, qui formera son féminin et son pluriel d'après la règle générale: Ex.: nouveauné, nouveaunée, nouveaunés, nouveaunées; courtvêtu, courtvêtue, courtvêtus, courtvêtues, etc.

Mais les adjectifs composés qui désignent des nuances étant devenus, par suite d'une ellipse, de véritables substantifs invariables, on les traitera comme des mots invariables. Ex.: des robes bleu clair, vert d'eau, etc., de même qu'on dit des habits marron.

Participes passés invariables. — Actuellement les participes approuvé, attendu, ci-inclus, ci-joint, excepté, non compris, y compris, ôté, passé, supposé, vu, placés avant le substantif auquel ils sont joints, restent invariables. Excepté est même déjà classé parmi les prépositions. On tolérera l'accord facultatif pour ces participes, sans exiger l'application de règles différentes suivant que ces mots sont placés au commencement ou dans le corps de la proposition, suivant que le substantif est ou n'est pas déterminé. Ex.: ci joint ou ci jointes les pièces demandées (sans trait d'union entre ci et le participe); — je vous envoie ci joint ou ci jointe copie de la pièce.

On tolérera la même liberté pour l'adjectif franc. Ex.: envoyer franc de port ou franche de port une lettre.

Avoir l'air. — On permettra d'écrire indifféremment: elle a l'air doux ou douce, spirituel ou spirituelle. On n'exigera pas la connaissance d'une différence de sens subtile suivant l'accord de l'adjectif avec le mot air ou avec le mot désignant la personne dont on indique l'air.

Adjectifs numéraux. — Vingt, cent. La prononciation justifie dans certains cas la règle actuelle, qui donne un pluriel à ces deux mots quand ils sont multipliés par un autre nombre. On tolérera le pluriel de vingt et de cent, même lorsque ces mots sont suivis d'un autre adjectif numéral. Ex.: quatre-vingt ou quatre-vingts-dix hommes; — quatre cent ou quatre cents trente hommes.

Le trait d'union ne sera pas exigé entre le mot désignant les unités et le mot désignant les dizaines. Ex.: dix sept.

Dans la désignation du millésime, on tolérera mille au lieu de mil comme dans l'expression d'un nombre. Ex.: l'an mil huit cent quatre vingt dix ou l'an mille huit cents quatre vingts dix.

Adjectifs démonstratifs, indéfinis et pronoms.

Ce. — On tolérera la réunion des particules ci et la avec le pronom qui les précède, sans exiger qu'on distingue qu'est ceci, qu'est cela, de qu'est ce ci, qu'est ce là. — On tolérera la suppression du trait d'union dans ces constructions.

Même. — Après un substantif ou un pronom au pluriel, on tolérera l'accord de même au pluriel et on n'exigera pas de trait d'union entre même et le pronom. Ex.: nous mêmes, les dieux mêmes.

Tout. — Devant un nom de ville on tolérera l'accord du mot tout avec le nom propre, sans chercher à établir une différence un peu subtile entre des constructions comme toute Rome et tout Rome.

On ne comptera pas de faute non plus à ceux qui écriront indifféremment, en faisant parler une femme, je suis tout à vous ou je suis toute à vous.

Lorsque tout est employé avec le sens indéfini de chaque, on tolérera indifféremment la construction au singulier ou au pluriel du mot tout et du substantif qu'il accompagne. Ex.: des marchandises de toute sorte ou de toutes sortes; — la sottise est de tout (tous) temps et de tout (tous) pays.

Aucun. — Avec une négation, on tolérera l'emploi de ce mot aussi bien au pluriel qu'au singulier. Ex.: ne faire aucun projet ou aucuns projets.

Chacun. — Lorsque ce pronom est construit après le verbe et se rapporte à un mot pluriel sujet ou complément, on tolérera indifféremment, après chacun, le possessif son, sa, ses ou le possessif leur, leurs. Ex.: ils sont sortis chacun de son côté ou de leur côté; — remettre des livres chacun à sa place ou à leur place.

Verbe.

Verbes composés. — On tolérera la suppression de l'apostrophe et du trait d'union dans les verbes composés. Ex.: entrouvrir, entrecroiser.

Trait d'union. — On tolérera l'absence de trait d'union entre le verbe et le pronom sujet placé après le verbe. Ex.: est il?

Différence du sujet apparent et du sujet réel. — Ex.: sa maladie sont des vapeurs. Il n'y a pas lieu d'enseigner de règles pour des constructions semblables, dont l'emploi ne peut être étudié utilement que dans la lecture et l'explication des textes. C'est une question de style et non de grammaire, qui ne saurait figurer ni dans les exercices élémentaires ni dans les examens.

Accord du verbe précédé de plusieurs sujets non unis par la conjonction et. — Si les sujets ne sont pas résumés par un mot indéfini tel que tout, rien, chacun, on tolérera toujours la construction du verbe au pluriel. Ex.: sa bonté, sa douceur, le font admirer.

Accord du verbe précédé de plusieurs sujets au singulier unis par ni, comme, avec, ainsi que et autres locutions équivalentes. — On tolérera toujours le verbe au pluriel. Ex.: ni la douceur ni la force n'y peuvent rien ou n'y peut rien; — la santé comme la fortune demandent à être ménagées ou demande à être ménagée; — le général avec quelques officiers sont sortis ou est sorti du camp; — le chat ainsi que le tigre sont des carnivores ou est un carnivore.

Accord du verbe quand le sujet est un mot collectif. — Toutes les fois que le collectif est accompagné d'un complément au pluriel, on tolérera l'accord du verbe avec le complément. Ex.: un peu de connaissances suffit ou suffisent.

Accord du verbe quand le sujet est plus d'un. — L'usage actuel étant de construire le verbe au singulier avec le sujet plus d'un, on tolérera la construction du verbe au singulier, même lorsque plus d'un est suivi d'un complément au pluriel. Ex.: plus d'un de ces hommes était ou étaient à plaindre.

Accord du verbe précédé de un de ceux (une de celles) qui. — Dans quels cas le verbe de la proposition relative doit-il être construit au pluriel, et dans quels cas au singulier? C'est une délicatesse de langage qu'on n'essayera pas d'introduire dans les exercices élémentaires ni dans les examens.

C'est, ce sont. — Comme il règne une grande diversité d'usage relativement à l'emploi régulier de c'est et de ce sont, et que les meilleurs auteurs ont employé c'est pour annoncer un substantif au pluriel ou un pronom de la troisième personne au pluriel, on tolérera dans tous les cas l'emploi de c'est au lieu de ce sont. Ex.: c'est ou ce sont des montagnes et des précipices.

Concordance ou correspondance de temps. — On tolérera le présent du subjonctif au lieu de l'imparfait dans les propositions subordonnées dépendant de propositions dont le verbe est au conditionnel présent. Ex.: il faudrait qu'il vienne ou qu'il vînt.

Participe.

Participe présent et adjectif verbal. — Il convient de s'en tenir à la règle générale d'après laquelle on distingue le participe de l'adjectif en ce que le premier indique l'action, et le second l'état. Il suffit que les élèves et les candidats fassent preuve de bons sens dans les cas douteux. On devra éviter avec soin les subtilités dans les exercices. Ex.: des sauvages vivent errant ou errants dans les bois.

Participe passé. — Il n'y a rien à changer à la règle d'après laquelle le participe passé construit comme épithète doit s'accorder avec le mot qualifié, et construit comme attribut avec le verbe être ou un verbe intransitif doit s'accorder avec le sujet. Ex.: des fruits gâtés; — ils sont tombés; — elles sont tombées.

Pour le participe passé construit avec l'auxiliaire avoir, lorsque le participe passé est suivi soit d'un infinitif, soit d'un participe présent ou passé, on tolérera qu'il reste invariable, quels que soient le genre et le nombre des compléments qui précèdent. Ex.: les fruits que je me suis laissé ou laissés prendre; — les sauvages que l'on a trouvé ou trouvés errant dans les bois. Dans le cas où le participe passé est précédé d'une expression collective, on pourra à volonté le faire accorder avec le collectif ou avec son complément. Ex.: la foule d'hommes que j'ai vue ou vus.

Adverbe.

Ne *dans les propositions subordonnées.* — L'emploi de cette négation dans un très grand nombre de propositions subordonnées donne lieu à des règles compliquées, difficiles, abusives, souvent en contradiction avec l'usage des écrivains les plus classiques.

Sans faire de règles différentes suivant que les propositions dont elles dépendent sont affirmatives ou négatives ou interrogatives, on tolérera la suppression de la négation ne dans les propositions subordonnées dépendant de verbes ou de locutions signifiant:

Empêcher, défendre, éviter que, etc. Ex.: défendre qu'on vienne ou qu'on ne vienne;

Craindre, désespérer, avoir peur, de peur que, etc. Ex.: de peur qu'il aille ou qu'il n'aille;

Douter, contester, nier que, etc. Ex.: je ne doute pas que la chose soit vraie ou ne soit vraie;

Il tient à peu, il ne tient pas à, il s'en faut que, etc. Ex.: il ne tient pas à moi que cela se fasse ou ne se fasse.

On tolérera de même la suppression de cette négation après les comparatifs et les mots indiquant une comparaison: autre, autrement que, etc. Ex.: l'année a été meilleure qu'on l'espérait ou qu'on ne l'espérait; — les résultats sont autres qu'on le croyait ou qu'on ne le croyait.

De même, après les locutions à moins que, avant que. Ex.: à moins qu'on accorde le pardon ou qu'on n'accorde le pardon.

Observation.

Il conviendra, dans les examens, de ne pas compter comme fautes graves celles qui ne prouvent rien contre l'intelligence et le véritable savoir des candidats, mais qui prouvent seulement l'ignorance de quelque finesse ou de quelque subtilité grammaticale.

III. Fortbildungsschulwesen.

21. 1. **Verordnung betreffend die Rekrutenwiederholungsschule im Kanton Luzern.** (Vom 24. Januar 1901.)

§ 1. Die Rekrutenwiederholungsschule umfasst zwei Kurse mit je 40 Unterrichtsstunden. Diese Kurse werden auf zwei auf einander folgende Jahre verlegt.

§ 2. Zum Besuche der Rekrutenwiederholungsschule ist mit Beginn desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 18. Altersjahr zurückgelegt wird, die gesamte männliche Jugend verpflichtet, soweit sie im Kanton Luzern die Primarschule besucht hat.

§ 3. Vom Besuche der Rekrutenwiederholungsschule dürfen nur solche Jünglinge dispensirt werden, welche

a. mindestens zwei Klassen einer Sekundar- oder höheren Schule mit gutem Erfolge besucht haben,

b. notorisch Idioten oder Analphabeten sind und als solche bereits vom Besuche der Wiederholungsschule dispensirt waren.

Jünglinge, welche infolge Besuchs einer höhern Schule dispensirt werden könnten, oder welche die Primarschule in einem andern Kanton besucht haben, welche aber trotzdem die Rekrutenwiederholungsschule besuchen wollen, dürfen nicht zurückgewiesen werden. Dieselben verpflichten sich jedoch durch den Eintritt zum Besuche des ganzen betreffenden Kurses und zur Beobachtung aller bezüglichen Vorschriften.

Die frühern Zöglinge der Taubstummenanstalt sind zu einem Spezialkurse in der Taubstummenanstalt einzuberufen.

Schwachbegabten, welche noch einigen Lerneifer zeigen, ist der Schulbesuch ebenfalls zu gestatten.

Über Dispens oder Aufnahme entscheidet in erster Linie der betreffende Rekrutenlehrer in Verbindung mit dem Sektionschef.

Über alle bezüglichen Verfügungen ist sofort beim Beginn der Schule dem Bezirksinspektor ein von den beiden Genannten unterzeichneter Rapport zu erstatten.

In Streitfällen entscheidet der Erziehungsrat.

§ 4. Die Aufforderungen zum Schulbesuche werden vom Sektionschef erlassen. — Derselbe hat sich bei der Schuleröffnung einzufinden, den Namensaufruf vorzunehmen und dem Lehrer ein genaues Schülerverzeichnis zu übergeben.

§ 5. Schulen, welche über 40 Schüler zählen, sind zu trennen. Die Ausscheidung der Schule geschieht nach den Fähigkeiten.

In jedem Kurse erfolgt in der Regel eine Trennung in zwei Klassen nach obigem Grundsatze.

§ 6. Wenigstens zwei Dritteile der Unterrichtsstunden jeden Kurses sind auf den Winter zu verlegen; der Rest der Unterrichtszeit ist unmittelbar vor die Rekrutirung anzusetzen.

Der Winterkurs soll so verlegt werden, dass er entweder ganz vor oder ganz nach Lichtmess fällt.

Der Unterricht darf nicht auf die Zeit des vormittägigen Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen und im Winter überhaupt nicht auf solche Tage verlegt werden.

Bei der Festsetzung der Stunden des Sommerkurses, welche durch den Lehrer und Sektionschef im Einverständnisse mit den Schulbehörden geschieht, soll möglichst auf die örtlichen Verhältnisse (Landarbeiten etc.) Rücksicht genommen werden.

Bei Schulen, deren Schüler aus mehrern Ortschaften zusammen kommen oder welche einen weiten Schulweg haben, darf der Unterricht nicht auf den Abend verlegt werden.

Das Maximum der täglichen Schulstunden beträgt sechs.

Ausnahmen von den Vorschriften dieses Paragraphen kann nur der Erziehungsrat gestatten.

§ 7. Der Unterricht umfasst Lesen, Aufsatz, mündliches und schriftliches Rechnen und Vaterlandskunde.

Alle schriftlichen Arbeiten sind auf Papierheften anzufertigen.

Jeder Lehrer hat unter Berücksichtigung der Fähigkeiten der Schüler und der Forderungen der Rekrutenprüfungen einen speziellen Lehrplan anzufertigen. Derselbe, sowie die Absenzenkontrolle (§ 9) sind bei Schulbesuchen aufzulegen. Die Lehrmittel bestimmt der Erziehungsrat.

§ 8. Am Anfang und Schlusse des Kurses hat der Lehrer eine individuelle Prüfung vorzunehmen (§ 5).

Bei der Schlussprüfung des zweiten Kurses sind die obligatorischen Prüfungsblätter zu verwenden. Die Schüler sind dabei zur richtigen Ausfüllung der betreffenden Rubriken anzuleiten.

Die schriftlichen Arbeiten sind bei der Schlussprüfung vorzulegen.

Tag und Stunde der Schlussprüfung sind dem Bezirksinspektor, dem Sektionschef und den Schulpflegepräsidenten des Kreises anzuzeigen.

§ 9. Der Lehrer hat über die Absenzen eine genaue Kontrolle zu führen. Über dieselben hat er täglich dem Sektionschef zu rapportiren. Die Bestrafung der unentschuldigten Absenzen geschieht auf den Antrag des Sektionschefs durch das Kreiskommando.

Bei Ortswechsel nach Beginn des Kurses hat bei dem Sektionschef Ab- bezw. Anmeldung zu erfolgen.

Alle Absenzen sind nachzuholen und zwar die unentschuldigten auf Kosten des betreffenden Schülers.

§ 10. Zur Kontrolle des Schulbesuches erhält jeder Schüler am Schlusse des Kurses eine Ausweiskarte nach besonderm Formular. Dieselbe wird den Rekrutenlehrern von der Erziehungsratskanzlei geliefert.

§ 11. Während der Unterrichtszeit und auf dem Schulwege stehen die Schüler unter militärischer Disziplin. Ausschreitungen sind auf den Antrag des Sektionschefs vom Kreiskommando zu bestrafen.

§ 12. Der Lehrer hat am Schlusse des Kurses über denselben an den Bezirksinspektor Bericht zu erstatten nach dem bezüglichen Formulare.

§ 13. Am Aushebungstage sind die stellungspflichtigen Rekruten am Schulorte zu besammeln und vom Sektionschef und Lehrer an die Aushebung zu begleiten.

Die Sektionschefs haben strengstens dafür zu sorgen, dass die Rekruten vor der pädagogischen Prüfung keine alkoholischen Getränke erhalten.

Der Lehrer ist verpflichtet, der Prüfung seiner Schüler beizuwohnen.

§ 14. Die Noten der Rekrutenprüfungen können auf jeweilige Anordnung des Erziehungsrates von dessen Kanzlei angemessen veröffentlicht werden.

§ 15. Gegenwärtige Verordnung ist den mit der Rekrutenwiederholungsschule betrauten Lehrern, der Direktion der Taubstummenanstalt, den Bezirksinspektoren und dem Militär- und Polizeidepartement zu Handen der Kreiskommandos und der Sektionschefs mitzuteilen.

---

22. 2. Reglement betreffend das Fortbildungsschulwesen im Kanton Glarus. (Vom 22. August 1901.)

I. Organisation.

§ 1. Die Fortbildungsschulen zerfallen in: *a.* die allgemeine Fortbildungsschule; — *b.* die gewerbliche Fortbildungsschule; — *c.* die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule (mit Handarbeitskursen, ev. Haushaltungs- und Kochkursen).

Eine allgemeine Fortbildungsschule wird als solche anerkannt, wenn ihre Organisation den kantonalen, eine gewerbliche und hauswirtschaftliche, wenn deren Organisation den kantonalen und eidgenössischen Vorschriften entspricht.

§ 2. Der Besuch der Fortbildungsschulen ist freiwillig. Sekundarschüler und -Schülerinnen sind vom Besuche der Fortbildungsschulen ausgeschlossen. Es bleibt den Schulräten überlassen, die Repetirschüler vom Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule auszuschliessen.

Die vom Bunde unterstützten Fortbildungsschulen haben auch Angehörigen anderer Gemeinden, als ihrer eigenen, Zutritt zu gestatten, sofern dadurch nicht eine Vermehrung der Lehrkräfte und Lokalitäten bedingt wird.

§ 3. Der Unterricht wird in der Regel während des Wintersemesters erteilt. Die Kurse umfassen wenigstens 20 Schulwochen und sind spätestens mit Beginn des Wintersemesters der Primarschulen zu eröffnen. Die Ferien fallen mit denen der übrigen Gemeindeschulen zusammen.

Je im September erlässt die Erziehungsdirektion im Amtsblatte einen Aufruf an Behörden, Lehrer und Eltern, für die Organisation und den Besuch der Kurse besorgt zu sein.

Nach Bedürfnis können auch Sommerkurse eingerichtet werden.

§ 4. An Wochentagen ist der theoretische Unterricht spätestens abends 9 Uhr, der praktische (Zeichnen, Modelliren, Nähen) spätestens $9^1/_2$ Uhr zu schliessen. An Sonntagen darf während der Zeit des Hauptgottesdienstes kein Unterricht erteilt werden, in der übrigen Zeit während höchstens zweier Stunden.

§ 5. Beim Beginn der Kurse haben die Schüler ein Haftgeld von Fr. 3.— zu erlegen. Für jede unentschuldigte Absenz werden 50 Rp. abgezogen. Nach drei unentschuldigten Absenzen erfolgt eine Warnung an die Eltern oder Lehrmeister und nach sechs solchen Versäumnissen der Ausschluss. Drei Verspätungen werden als eine Absenz gerechnet. Im übrigen gelten auch für die Fortbildungsschulen die Paragraphen 2, 3, 18 und 19 des Regulativs über Behandlung der Schulversäumnisse vom 14. April 1901.

Vor Schluss der Kurse darf der Austritt nur aus triftigen Gründen und nur mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde geschehen.

Der nach Abzug der Bussen restirende Betrag des Haftgeldes wird jedem Schüler am Schlusse des Kurses zurückerstattet.

II. Stellung der Lehrer.

§ 6. Die Lehrer und Lehrerinnen werden von den mit der Leitung der Fortbildungsschulen betrauten Behörden gewählt. Der Unterricht darf nur solchen Personen anvertraut werden, welche entweder im glarnerischen Schuldienste stehen oder von der Erziehungsdirektion auf Grund von Fachausweisen oder entsprechender Berufstätigkeit die Admission dazu erhalten haben.

§ 7. Für den Halbjahrkurs und die wöchentliche Stunde bezieht ein Lehrer eine Entschädigung von wenigstens Fr. 40.—, eine Lehrerin eine solche von wenigstens Fr. 25.—.

§ 8. Lehrer und Lehrerinnen, welche ausserkantonale Bildungskurse (Instruktionskurse für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen, Haushaltungs- und Kochschulen u. dgl.) besuchen, erhalten Staatsbeiträge.

Im Falle des Bedürfnisses kann der Regierungsrat selbst solche Instruktionskurse ins Leben rufen.

III. Unterricht.

§ 9. Die allgemeine Fortbildungsschule umfasst folgende obligatorische Fächer: *a.* Deutsche Sprache (Lesen; Abfassen von Protokollen, Briefen, Geschäftsaufsätzen), 1—1½ Stunden; — *b.* praktisches Rechnen (Kopf- und Zifferrechnen; bürgerliches Rechnen; Flächen- und Körperberechnungen; Rechnungs- und Buchführung), 1—1½ Stunden; — *c.* Vaterlandskunde (Grundzüge der vaterländischen Geographie, Geschichte und Verfassungskunde), 1—1½ Stunden.

§ 10. Die Fächer der gewerblichen Fortbildungsschule sind: *a.* Freihandzeichnen und kunstgewerbliches Zeichnen; — *b.* praktische Geometrie und geometrisches Zeichnen; — *c.* technisches Zeichnen; — *d.* Modelliren; — *e.* gewerbliche Naturkunde.

§ 11. Die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule umfasst: 1. Als obligatorisches Fach: Schriftliche Arbeiten (Geschäftsbriefe, bürgerliches Rechnen, Führung eines Haushaltungsbuches), 1—1½ Stunden. Das Obligatorium in diesem Fache besteht nur für Töchter unter 18 Jahren.

2. Als obligatorisches Fach für sämtliche Teilnehmerinnen wenigstens eines der nachbezeichneten Fächer: *a.* Weissnähen (Zuschneiden und Anfertigen von Kinder-, Frauen- und Herrenwäsche), 2—4 Stunden; — *b.* Kleidermachen (Zuschneiden und Anfertigen einfacher Kleidungsstücke), 2—4 Stunden. Wenigstens die Hälfte der Unterrichtszeit von a und b ist auf das Flicken und Ändern (Umändern) getragener Kleider zu verwenden; — *c.* Kochen (Einkauf der Nahrungsmittel, Zurüsten und Kochen, Krankenspeisen etc.); — *d.* Haushaltungskunde (Aufbewahrung der Nahrungsmittel, Nährwert und Auswahl der Speisen. Instandhaltung der Kleider, der Wohn- und Schlafräume etc.) mit Gesundheitslehre (der menschliche Körper in gesunden und kranken Tagen, erste Hülfe bei Unglücksfällen).

§ 12. Den Schulbehörden steht es frei, nach Bedürfnis andere Lehrgegenstände und Kurse (Nebenfächer) einzuführen, insofern sich hiefür fünf Teilnehmer melden.

§ 13. Ein Kurs über die in den §§ 9—11 bezeichneten Fächer muss eingerichtet werden, wenn sich dafür fünf Schüler angemeldet haben. Die Schülerzahl einer Unterrichtsabteilung darf höchstens 25 betragen.

§ 14. Die Schüler werden in der Regel fachweise nach ihren Kenntnissen und Fertigkeiten in eine untere und eine obere Abteilung geschieden. Jede dieser Abteilungen ist hinsichtlich Stoff und Ziel besonders zu unterrichten. Teilnehmer an der allgemeinen oder hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule können von einem als obligatorisch erklärten Fache dispensirt werden, wenn sie zwei Jahre die Sekundarschule besucht haben oder infolge des Besuches von gewerblichen oder Nebenfächern mehr als drei Abende der Fortbildungsschule widmen müssten.

§ 15. Der Regierungsrat wird einen obligatorischen Lehrplan festsetzen. Bei Einführung von Lehrmitteln ist die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen.

§ 16. Der Unterricht der Fortbildungsschule ist unentgeltlich. Lehrmittel und Schulmaterialien werden gratis verabfolgt. Die Zeichnungsutensilien werden den Schülern zur unentgeltlichen Benutzung überlassen. Dagegen haben die Schülerinnen das Arbeitsmaterial und Arbeitswerkzeug für die weiblichen Handarbeiten nach den Beschlüssen der Aufsichtskommissionen selbst zu beschaffen. Von Teilnehmerinnen an Kochkursen kann ein Beitrag an die Kosten der Nahrungsmittel verlangt werden.

IV. Gewerbliche Berufsbildung.

§ 17. Eine Vorstufe der gewerblichen Fortbildungsschule bilden die Handwerkerschulen. Sie umfassen Knaben des fakultativen achten Schuljahres. Knaben, welche eine solche Anstalt bis zum Schlusse der Jahresprüfung nach dem ersten Kurse (8. Schuljahr) besucht haben, sind vom Besuche der Repetirschule befreit.

Für Mädchen des fakultativen achten Schuljahres können Haushaltungs- und Kochschulen errichtet werden.

Sollten solche Schulen errichtet und auch von Angehörigen anderer Gemeinden als derjenigen ihres Sitzes besucht werden, so leistet der Staat besondere Beiträge.

§ 18. Unbemittelte intelligente Jünglinge, die eine technische Anstalt besuchen, können während der Zeit dieses Besuches vom Staate mit Stipendien unterstützt werden.

V. Aufsicht, Berichterstattung und Inspektion.

§ 19. Die Fortbildungsschulen stehen unter der Aufsicht des Gemeindeschulrates, der die Leitung einer Kommission übertragen kann. Der Präsident der Kommission muss dem Schulrate angehören.

§ 20. Besteht in einer Gemeinde ein Handwerker- und Gewerbeverein, so wird diesem das Recht eingeräumt, zwei Vertreter in die Aufsichtskommission der Fortbildungsschule zu wählen. Für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen sind die Aufsichtskommissionen durch Zuziehung sachverständiger Frauen zu ergänzen.

§ 21. Die Aufsichtskommission konstituirt sich selber. Sie leitet die Schule, überwacht den Unterricht und besorgt die Verwaltung. Insbesondere liegt ihr ob: *a.* die Organisation der Kurse; — *b.* die Wahl der Lehrer, die Festsetzung ihrer Stundenzahl und ihrer Besoldung (nach Massgabe von § 7); — *c.* die Beaufsichtigung des Unterrichtes durch regelmässige Schulbesuche; — *d.* das Rechnungswesen; — *e.* Berichterstattung und Rechnungsablage; — *f.* Veranstaltung von Ausstellungen der verfertigten Arbeiten, Anordnung von Prüfungen und Verabfolgung von Zeugnissen.

Wahlen, Budget und Rechnung, sowie der Jahresbericht müssen dem Schulrate zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 22. Der Regierungsrat führt die Oberaufsicht über sämtliche Fortbildungsschulen. Zu diesem Zwecke haben die Aufsichtskommissionen der Erziehungsdirektion je bis zum 1. November über die erfolgte Organisation der Kurse nach Formular Bericht zu erstatten.

VI. Bestreitung der Kosten.

§ 23. Jede Fortbildungsschule, die den hiefür aufgestellten Vorschriften entspricht, hat Anspruch auf Staatsunterstützung (§ 55 des Schulgesetzes). Diese wird vom Regierungsrat auf Vorschlag der Erziehungsdirektion festgesetzt.

§ 24. Diejenigen Schulgemeinden, deren Jahresrechnungen bei Erhebung des Steuermaximums mit einem Defizite abschliessen, können die sämtlichen Kosten der allgemeinen Fortbildungsschule unter dem besondern Titel „Allgemeine Fortbildungsschule“ in die laufende Schulrechnung einstellen; die übrigen Schulgemeinden haben über die Kosten der allgemeinen Fortbildungsschule eine besondere Rechnung zu führen, und es wird nach Richtigbefund derselben an die ausgewiesenen Kosten für die Gemeinden mit der Maximalsteuer von $1^1/_2$ ‰ ein Landesbeitrag von drei Vierteilen und für die Gemeinden mit einem geringern Steueransatz ein Landesbeitrag zur Hälfte ausgerichtet.

An die ausgewiesenen Gesamtkosten der vom Bunde subventionirten gewerblichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen und Spezialkurse leistet der Kanton einen Beitrag von höchstens 50 %.

§ 25. Die Aufsichtsbehörden haben die Rechnung für das abgelaufene und das Budget für das folgende Schuljahr dem Regierungsrate zur Genehmigung vorzulegen und der Schlussrechnung einen einlässlichen Bericht über die Schule beizufügen.

Schlussbestimmung.

Der Regierungsrat beauftragt die Erziehungsdirektion mit der Vollziehung dieses Reglementes. Durch dieses Reglement wird dasjenige vom 6. Oktober 1900 aufgehoben.

23. 3. Provisorischer Lehrplan für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen im Kanton Glarus. (Vom 7. November 1901.)

A. Schriftliche Arbeiten (20—30 Stunden).

1. Schreiben (10—15 Stunden): Kurze Betrachtungen über Pflichten der Haushälterin. (Sei sparsam! Reinlichkeit. Greif an! Halte Ordnung! Bewahre Feuer und Licht! u. dgl.) — Die wichtigsten Nahrungsmittel: Milch, Ei, Fleisch, Kartoffeln, Obst, Brot, Wasser, Wein. — Kurze Familien-, Freundes- und Geschäftsbriefe (Mitteilung, Anfrage, Bestellung, Miete, Aufkündung, Gesuch, Entschuldigung u. dgl.).

2. Rechnen (10—15 Stunden): Hauswirtschaftliche Berechnungen im Rahmen der Vier-Spezies- und Prozentrechnung. Kassabuch einer Haushaltung.

B. Handarbeiten (für drei Winterkurse berechnet).

I. Klasse (im Klassenunterricht): 2 Stunden. Ein einfaches Frauenhemd (Bundhemd). Mit Ausnahme der geraden Nähte soll alles von Hand genäht werden. (Zuschneiden und Einschreiben der Massverhältnisse.) — 2 Stunden: Flicken und Umändern älterer Kleidungsstücke. Im Flicken ungeübte Schülerinnen sind verpflichtet, zuerst an einem Übungsstück sich die notwendigen Kenntnisse anzueignen.

II. Klasse: 2 Stunden (für alle verbindlich): Ein Herrenhemd (farbig oder weiss). Schülerinnen, die keine männlichen Anverwandten haben, dürfen für sich Hemd oder Beinkleider machen. — 2 Stunden: Flicken und Umändern.

III. Klasse: 2 Stunden (für alle verbindlich): Untertaillen, Blusen und einfache Kleider. — 2 Stunden: Flicken und Umändern.

Bemerkungen. Jede Schülerin soll selbständig zuschneiden und die Massverhältnisse einschreiben.

Laut revidirtem Reglement (vom 22. August 1901) soll in allen Klassen die Hälfte der Zeit auf Flicken und Umändern alter Kleider verwendet werden.

---

24. 4. Programme des cours complémentaires pour jeunes filles dans le canton de Fribourg. (Du 14 mai 1901.)

I. Vêtement.

Notions générales.

But du vêtement. Matières premières. Valeur des divers tissus.

Nature du vêtement suivant l'âge, la saison, le climat. Forme des vêtements. Dangers des vêtements trop étroits.

Achat de tissus pour vêtements. Avantages qu'il y a à confectionner les vêtements chez soi.

Entretien des vêtements. Préservation contre les teignes. Importance du raccommodage. Manière d'enlever les taches de graisse, de bougie, d'encre, de vin rouge, de cambouis, de fruits, de couleur, de rouille, sur les étoffes.

Coupe et confection.

1° *Prise des mesures et tracé des patrons.* — *a.* Prise des mesures. — Mesures de proportion et de conformation. — Leur utilité, leur emploi. — *b.* Dessin et coupe du patron de jupe simple. — Patron de corsage ordinaire à deux petits côtés. — Patron de manche ordinaire. — *c.* Robe de fillette. — Blouses non doublées. — Différentes formes de cols. — Costume pour petit garçon: culotte et blouse.

2° *Assemblage et couture.* — Coupe, assemblage d'une jupe simple doublée; faux-ourlets; bordure; poche; sous-patte; ceinture; pose des agrafes.

Coupe, assemblage et confection d'un corsage simple, doublé et baleiné; glaçage; surfilage; faux-ourlet; boutonnières; baleinage; ruban de taille; col.

Confection de la manche. Assemblage, faux-ourlet; montage.

Etude des différents genres de couture en usage dans les confections; poche passe-poilée, poche à patte, bordure, piqûre, boutonnières tailleur; application de ces études au raccommodage des vêtements d'hommes.

Coupe, assemblage et confection des objets désignés au programme du dessin des patrons.

Calcul du prix de revient de chaque objet confectionné.

Lessive.

Préparation du linge, triage, détachage, dégrossissage, cuisson ou coulage. lavage, rinçage, bleuissage, empesage. Matières employées pour la lessive: eau, savon, cendres, amidon, indigo, soude, etc. Lavage du linge de couleur, de la flanelle. Vérification; pliage; repassage.

II. Cuisine.

Notions générales.

1. *Les aliments.* — *a.* La nutrition, échange journalier. Aliments azotés, aliments hydrocarbonés, l'eau, les sels. — *b.* Valeur nutritive des aliments, leur digestibilité, leur préparation rationnelle, leur conservation au jardin, à la cave, au grenier. Provisions. — *c.* Composition hygiénique et économique des repas. Comparaison de la valeur nutritive et du prix des aliments. Ration alimentaire.

2. *Les boissons.* — *a.* L'eau; qualités de l'eau potable; moyens de purifier l'eau: filtrage, ébullition. — *b.* Boissons alimentaires: thé, café, chocolat. — *c.* Boissons alcooliques. Leur danger.

Cuisine pratique.

1. *Soupes.* — *a.* Soupes aux légumes verts: pommes de terre, carottes, raves, oignons, poireau, choux, pois verts, haricots verts, fèves, oseille, laitue. orties, etc. — *b.* Soupes aux légumes secs: haricots, pois, lentilles, fèves. — *c.* Soupes aux farineux: farine, farine grillée, semoule, riz, fécules, farines de légumineuses. — *d.* Soupes aux gruaux: gruau d'avoine, orge, flocons d'avoine, etc. — *e.* Bouillons. — *f.* Panades au maigre, au bouillon, au pain grillé.

2. *Viandes.* — *a.* Bœuf et porc salés et fumés. Lard, saucisses. — *b.* Bœuf et mouton bouillis. — *c.* Rôtis divers. — *d.* Ragoûts. Daube, blanquette. — *e.* Diverses manières d'utiliser les restes de viande.

3. *Poisson.* — Diverses manières de l'accommoder. Stockfisch, morue.

4. *Légumes.* — *a.* Légumes verts: choux, choux-fleurs, choux de Bruxelles, poireau, oignons, haricots verts, pois verts, petits pois, carottes, navets, poirée (côtes), salsifis, cardons, céleri, chicorée, laitue, épinards, oseille, asperges, pommes de terre, etc. — *b.* Légumes secs: lentilles, pois, haricots entiers ou en purée. — *c.* Légumes en conserve: choucroûte, haricots, compote aux raves, etc.

5. *Œufs.* Œufs à la coque, œufs pochés, œufs durs, œufs sur le plat, omelettes diverses.

6. *Laitage et farineux.* — *a.* Bouillies au lait et à la farine, au lait et à la semoule, au riz, au tapioca, au sagou, aux fécules, au lait et au gruau d'avoine (porridge). — *b.* Puddings au lait et aux œufs, au pain. — *c.* Diverses manières de préparer le sérac, le fromage, le vacherin.

7. *Pâtisseries de ménage.* — Pâte brisée, pâte mifeuilletée. Gâteaux divers. Fabrication du pain.

8. *Compotes* de pruneaux frais ou séchés, de pommes, de poires. Quartiers de pommes, de poires séchés.

9. *Aliments et boissons pour malades.* — *a.* Lait, œufs, panades, lait de poule, thé de bœuf, bouillon de poule, bouillon de veau. — *b.* Boissons rafraîchissantes: Eau de gruau, eau de pain grillé, eau d'orge, limonade. — *c.* Boissons astringentes: Eau albumineuse, eau de riz. — *d.* Tisanes, infusions.

10. *Conservations des aliments.* — *a.* Conservation des viandes: réfrigération, salaison, fumage, cuisson partielle ou totale. — *b.* Fabrication des saucisses, saucisson; salaison du bœuf, du porc; préparation de la saumure. — *c.* Conservation des légumes: séchage, légumes au sel, choucroûte. Conservation par le procédé Appert. — *d.* Conservation des fruits: séchage, compotes, marmelades, confitures, gelée. Conservation par le procédé Appert. — *e.* Conservation du lait et des œufs.

11. *Graisses de cuisine.* — Huile, saindoux et lard fondus, beurre fondu.

12. *Calcul du prix de revient des repas.* — Moyenne pour une personne.

III. Jardinage.

§ 1. — *Le jardin potager.*

Utilité d'un jardin potager, *avantages* d'une culture rationnelle et intensive.

Du sol. Nature et composition du sol. Amendements.

Engrais naturels et artificiels; composts; eaux.

Emplacement d'un jardin potager, en tenant compte de l'exposition et du sous-sol; étendue, clôtures, abris.

Distribution du terrain: allées et sentiers, carrés, plates-bandes, côtières, ados, pépinières pour semis, installation de couches.

Instruments horticoles.

Travail de la terre: défoncements, labours, binage et sarclage, roulage, serfouissage, râtelage, terreautage, paillage, fumure.

Graines: sélectionnement des porte-graines; production des graines; récolte et choix des graines; leur conservation; durée de la faculté germinative et poids spécifique.

Semis: sur couches, en pépinière, en place. — Modes de semis: à la volée, en rayons, par pochets.

Principaux traitements: éclaircissage, repiquage, ébourgeonnage, pincement, taille, palissage (ramer), buttage, arrosage.

Culture principale et culture dérobée (contreplantation): leur combinaison; exemples à l'appui. Directions pratiques.

Assolement rationnel et culture spéciale propre à chaque espèce avec les soins d'entretien.

Espèces de plantes potagères avantageusement cultivables dans les principales contrées du canton: Ail, betteraves à salade, carottes, céleri, cerfeuil, chicorée, choux ordinaires; choux d'hiver, choux-fleurs et choux de Bruxelles, principalement pour Broye et Lac (plaine haute); ciboule, concombre (pour la plaine); courge, épinards, fève, haricot (pour la plaine). Laitue, navet (rave), oignon, oseille, persil, poireau, poirée, pois, radis, rhubarbe, salsifis, mâche, fraisiers, asperge, artichaut, melon, cardons, tomate (à cultiver à bonne exposition, plaine).

a. Division. Plantes se multipliant annuellement par leurs graines et pouvant se semer sur place (énumération et culture spéciale).

Arroches, bettes à cardes, capucines, cardons, carottes, cerfeuils, courges, chicorées, épinards, fèves, haricots divers, mâche, navets, oignons, pissenlits, panais, persils, pois divers, pourpiers, raiponces, salsifis, scorsonères, tétragones.

b. Plantes annuelles (semis en pépinière), plantes à repiquer et à planter.

Céleri à côtes, céleri raves, chicorée endive, frisée, choux, laitue pommée, poireau.

c. Plantes à semer sur couches: aubergines, melons (pastèques), piments, tomates.

d. Plantes se multipliant ordinairement au moyen d'oignons, tubercules, rejetons. — Ail, échalote, oignon, pomme de terre.

e. Plantes vivaces. Artichaut, asperge, ciboulette, chou-marin, estragon, fraisier, oseille.

f. Plantes aromatiques. Absinthe, angélique, anis, basilic, bourrache, coriandre, fenouil, moutarde, romarin, thym.

g. Plantes officinales principales (mode de culture.) Emollientes: guimauve, mauve, lin, consoude, bouillon-blanc, bourrache officinale; Excitantes : menthe poivrée, camomille, valériane, safran, mélisse, marjolaine; Toniques: gentianes, petitecentaurée, absinthe, camomille romaine; Purgatives: rhubarbe, raiponce, ricin.

Pathologie végétale: maladies, insectes nuisibles. — Cueillette et conservation des légumes frais. — Cueillette et conservation des plantes officinales.

§ 2. — *Floriculture.*

Fleurs d'appartements. — Fleurs de pleine terre: annuelles, bisannuelles, vivaces. — Plantes bulbeuses; plantes grimpantes. Rosiers.

Harmonie et groupement des couleurs. Ornementation. Confection de bouquets.

IV. Notions d'hygiène.

1. *L'habitation.* — *a.* Situation, exposition. — *b.* Entretien, rangement et nettoyage journalier. Nettoyage périodique. Importance de la bonne tenue du ménage. — *c.* Aération; nécessité d'un air pur; quantité nécessaire; dangers de l'air vicié et de l'oxyde de carbone; diverses méthodes de ventilation. — *d.* Eclairage, divers systèmes: bougies, lampes à pétrole, gaz, électricité; leurs avantages et leurs inconvénients. Nettoyage et entretien des lampes à pétrole. Précautions à prendre avec le pétrole, le gaz, les allumettes. — *e.* Chauffage, divers systèmes: fourneaux en pierre, en catelles, en fer, en fonte; chauffage au gaz, au pétrole; avantages et inconvénients de chaque système. Divers combustibles: bois, houille, tourbe, coke.

2. *a. La peau*, ses fonctions. Importance de la propreté corporelle. Lavages, ablutions, bains. — *b.* L'exercice, le repos. Importance de la gymnastique. Hygiène des organes des sens.

3. *Soins à donner aux malades.* — *a.* Premiers secours en cas de maladie ou d'accident: refroidissement, rhume, convulsions, brûlures, contusions, coupures, blessures, hémorragies, évanouissement, asphyxie, empoisonnement, etc. — *b.* La chambre du malade: propreté, chauffage, aération. — *c.* Maladies contagieuses. Précautions à prendre: isolement, désinfection, vaccination.

4. *Soins à donner aux enfants en bas âge:* lit, vêtements, alimentation. Importance de la stérilisation du lait.

---

25. 5. **Ordnung für die Praktischen Gewerblichen Kurse der allgemeinen Gewerbeschule Basel.** (Vom 1. November 1901.)

Der Erziehungsrat des Kantons Baselstadt hat im Anschluss an § 13 des Gesetzes betreffend die Errichtung einer Allgemeinen Gewerbeschule vom 20. Dezember 1866 folgende Ordnung für die Praktischen Gewerblichen Kurse dieser Anstalt erlassen:

§ 1. Die Kommission der Allg. Gewerbeschule kann ausserhalb des Rahmens ihrer regelmässigen Schulkurse mit Genehmigung des Erziehungsrates von sich aus oder auf Wunsch von Meister- oder Arbeiterverbänden oder von sonstigen Gesellschaften „*Praktische Gewerbliche Kurse*“ für solche Übungen veranstalten, zu welchen die Werkstatt des Meisters keine genügende Gelegenheit bietet, vorausgesetzt, dass sich eine genügende Zahl von Teilnehmern findet.

Diese Kurse werden jeweilen für ein Semester beschlossen, die Wiederholung eines Kurses bedarf jedesmaliger Wiedergenehmigung.

Die Kommission führt die Oberaufsicht; sie ernennt den Kursleiter unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche der Kursveranlasser und der Teilnehmer und stellt seinen Gehalt fest; sie bestreitet die Ausgaben aus dem ihr

hiefür gewährten Kredit und gibt am Ende des Jahres den Bericht an das Erziehungsdepartement ab.

§ 2. Der Direktor der Allg. Gewerbeschule besorgt die Verwaltung und das Rechnungswesen dieser Kurse. Er geht dem Kursleiter in jeder Weise an die Hand und stellt mit ihm das Lehrprogramm auf; er bestimmt mit möglichster Berücksichtigung der Wünsche der Kursteilnehmer den Stundenplan und veranlasst die nötigen Publikationen durch die öffentlichen Blätter.

Er sorgt für geeignete Lokale und deren Beleuchtung, Heizung und Reinigung; ferner für die Anschaffung von Werkzeug und Verbrauchsmaterialien, von erforderlichen Lehrmitteln, Vorlagenwerken, Fachzeitschriften, sowie guten Mustern. Diese Gegenstände bleiben Eigentum der Schule.

§ 3. Der Kursleiter sorgt für die Ordnung und den regelmässigen Besuch der Kurse und für die Besuchsliste. Er verwaltet das ihm nach Inventar übergebene Werkzeug und Verbrauchsmaterial; er übergibt das Werkzeug den Teilnehmern und verwahrt dasselbe nach dem Gebrauch; er wird für Schonung desselben und für sparsame Verwendung der Verbrauchsmaterialien besorgt sein.

Am Ende des Kurses hat er das Werkzeug in gutem Zustande sowie das nicht verwendete Verbrauchsmaterial abzuliefern.

Über den Verlauf des Kurses gibt er einen schriftlichen Bericht ab. Er hat die Arbeiten der Teilnehmer für die Ausstellung zurückzubehalten und aus denselben eine geeignete Auswahl für die Schulsammlung zu treffen.

§ 4. An diesen Kursen kann jeder im betreffenden Berufe stehende Meister oder Gehülfe teilnehmen, sofern er die nötigen Vorkenntnisse besitzt; ältern Lehrlingen, welche die Allg. Gewerbeschule zuvor besucht haben oder gleichzeitig besuchen, kann der Zutritt gestattet werden.

Bei Kursen, die für Lehrlinge veranstaltet werden, sind alle Lehrlinge des betreffenden Berufes zur Teilnahme berechtigt.

Die Aufnahme der Teilnehmer erfolgt auf dem Schulbureau unter gleichzeitiger Entrichtung eines Haftgeldes von vier Franken, das bei regelmässigem Besuche nach Schluss des Kurses zurückbezahlt wird.

Schüler der Allg. Gewerbeschule haben freien Zutritt, verlieren jedoch ihr Haftgeld auch bei unregelmässigem Besuch der Praktischen Gewerblichen Kurse.

Das kleinere Handwerkzeug, wie Schere, Masstab, Pinsel u. s. w. hat jeder Teilnehmer selbst mitzubringen.

Die fertigen Arbeiten werden bis zur nächsten Ausstellung von der Schule aufbewahrt und werden dann Eigentum der betreffenden Teilnehmer; diese sind jedoch verpflichtet, die vom Kursleiter für die Schulsammlung ausgewählten Arbeiten abzugeben.

---

26. 6. Revidirte Vollziehungsverordnung zum Bürgerschulgesetz des Kantons Aargau. (Vom 18. Oktober 1901.)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau, in Vollziehung des Gesetzes betreffend die Einführung der obligatorischen Bürgerschule vom 28. November 1894 und in Abänderung einzelner §§ der Vollziehungsverordnung vom 11. Juli 1895,

beschliesst:

§ 1. Die Zivilstandsämter und die Ortspolizeibehörden der Schulgemeinden haben der Schulpflege längstens bis zum 1. Oktober das Verzeichnis der Schulpflichtigen gemäss § 2 des Gesetzes mitzuteilen.

§ 2. Wenn ein nach § 2 des Gesetzes Schulpflichtiger gemäss § 3 desselben um Dispens vom Besuch der Bürgerschule nachsucht, so hat er der Schulpflege eine Bescheinigung über den Dispensgrund vorzuweisen.

Vom gleichzeitigen Besuch der Bürgerschule dispensirt der Besuch folgender höherer Lehranstalten des Kantons: Gymnasium, Gewerbeschule, Handelsschule, Lehrerseminar und landwirtschaftliche Winterschule.

Wer sich darüber ausweist, dass er ein Jahr lang ein Obergymnasium, eine obere Gewerbe- oder Industrieschule, ein Lehrerseminar, ein Technikum, eine Eisenbahnschule oder eine andere gleichwertige Schule besucht hat, ist zum Besuche der Bürgerschule nicht mehr verpflichtet.

Ebenso ist vom Besuche der Bürgerschule befreit, wer sich über den Besuch einer landwirtschaftlichen Winterschule während zwei Winterkursen ausweist.

§ 3. Wenn es sich aus dem Verzeichnis der Schulpflichtigen ergibt, dass deren Zahl weniger als zehn beträgt, so hat die Schulpflege die nötigen Schritte zu tun zum Anschluss an die Bürgerschule einer Nachbarsgemeinde. Sind ihre diesfälligen Bemühungen erfolglos, so hat sie darüber der Erziehungsdirektion Bericht zu erstatten.

§ 4. Steigt die Schülerzahl über 30, so ist durch die Schulpflege eine zweite parallele Bürgerschule einzurichten und hievon der Erziehungsdirektion Anzeige zu machen.

§ 5. Die Schulpflege wird gemäss § 6 des Gesetzes die nötigen Schlussnahmen fassen und deren Vollzug überwachen.

Insbesondere wird sie strenge darauf achten, dass die Schulzeit nicht über 7 Uhr abends ausgedehnt wird.

§ 6. Die Schulpflegen haben dafür zu sorgen, dass die Schulabsenzen genau nach den Vorschriften des Schulgesetzes und der Disziplinarordnung, sowie nach § 8 des Bürgerschulgesetzes abgewandelt werden.

§ 7. Die Vorschriften der §§ 4, 5 und 6 gelten auch für die Bürgerschulabteilungen der kaufmännischen Vereine, der Handwerkerschulen und des Gewerbemuseums.

§ 8. Die Schulpflegen haben die Wahl der Lehrer jeweilen bis zum 10. Oktober für den folgenden Winterkurs vorzunehmen und der Erziehungsdirektion sogleich davon Anzeige zu machen.

§ 9. Die Schulpflegen haben dahin zu wirken, dass die Schulgemeinden anlässlich der Budgetberatung Beschluss darüber fassen, ob der Lehrer über die gesetzliche Mindestbesoldung eine höhere Entschädigung erhalten soll.

Von den gefassten Gemeindebeschlüssen haben die Schulpflegen sogleich Mitteilung an die Erziehungsdirektion zu machen.

§ 10. Die Staatsbeiträge an die Bürgerschulen werden nach dem gleichen Prozentsatz berechnet, wie die Beiträge an die betreffenden Gemeindeschulen und zwar bis zu einer Besoldung von Fr. 125 für den einzelnen Lehrer, sofern die Schulgemeinde solche bis auf diesen Betrag erhöht hat.

§ 11. Wenn eine oder mehrere kleinere Gemeinden nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes sich an eine andere Schulgemeinde angeschlossen haben, so wird der Staatsbeitrag an die in dieser Weise vereinigte Bürgerschulgemeinde verabfolgt. Den übrigbleibenden Teil der Lehrerbesoldung und die sonstigen Schulausgaben haben die Gemeinden nach Verhältnis ihrer Steuerkraft zu tragen.

§ 12. Die Schulpflegen haben am Schlusse jedes Bürgerschulkurses dem Inspektorat zu handen des Bezirksschulrates ihren Bericht einzusenden und zwar längstens bis zum 15. April.

§ 13. Die Bezirksschulräte haben gemäss § 6 Absatz 2 des Gesetzes die Inspektoren für Abnahme der Schlussprüfungen an den einzelnen Bürgerschulen zu ernennen und deren Namen der Erziehungsdirektion mitzuteilen.

§ 14. Die Bürgerschulinspektoren haben über das Prüfungsergebnis und die Abwandlung der Absenzen jeder einzelnen Schule dem Bezirksschulrat bis zum 25. April Bericht zu erstatten.

§ 15. Der Bezirksschulrat stellt die Berichte der Schulpflegen und der Inspektoren zusammen und übermittelt dieselben mit seinem eigenen Bericht der Erziehungsdirektion bis zum 10. Mai.

§ 16. Durch diese Vollziehungsverordnung werden aufgehoben die Vollziehungsverordnung zum Bürgerschulgesetz vom 11. Juli 1895, und alle sonstigen mit derselben im Widerspruche stehenden Vorschriften.

---

27. 7. **Lehrplan für die obligatorische Bürgerschule des Kantons Aargau.** (Vom 18. Oktober 1901.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Unterricht an der Bürgerschule wird von Anfang November bis Ende März in je wöchentlich vier von der Schulpflege unter Mitwirkung der gewählten Lehrer zu bestimmenden, aber nicht über 7 Uhr abends hinausgehenden Stunden erteilt. (Ges. § 6.) Von Weihnacht bis Neujahr wird der Unterricht unterbrochen.

§ 2. Die Unterrichtsfächer sind: 1. Lesen, mündliche Wiedergabe des Gelesenen; Aufsatz. — 2. Praktisches Rechnen, mündlich und schriftlich; einfache Beispiele aus der Rechnungsführung. — 3. Vaterlands- und Verfassungskunde.

Naturkundliche, volkswirtschaftliche, gewerbliche und landwirtschaftliche Belehrung soll so viel als möglich mit dem Unterricht verbunden werden.

§ 3. Die Schüler der Bürgerschule werden in der Regel in zwei Klassen unterrichtet. Diese (eine untere und eine obere) werden unter Mitwirkung der Schulpflege nach der Befähigung der Schüler gebildet; jeder Schüler soll aber, wenn immer möglich, im letzten Jahre in die obere Klasse kommen. Schwachbegabte Schüler sollen in besonderen Abteilungen unterrichtet werden. Der Lehrstoff für dieselben ist angemessen zu reduziren.

§ 4. Der Unterricht hat sich in allen Teilen an das praktisch Notwendige und Nützliche zu halten.

Die allgemeinen Lehrmittel der Gemeinde- und Bezirksschule stehen der Bürgerschule zur Verfügung.

II. Behandlung und Verteilung des Unterrichtsstoffes.

§ 5. — Lesen und Aufsatz.

a. Das Lesen soll in der untern Klasse als Unterrichtsfach um seiner selbst willen noch besonders geübt werden. Hauptsache ist das richtige Verständnis des Gelesenen. Dazu dient die mündliche Wiedergabe desselben, verbunden mit den nötigen Fragen und Erklärungen. Lesestoff: Darstellungen aus der Vaterlands-, Natur-, Volkswirtschafts-, Landwirtschafts- und Gewerbekunde; vaterländische Gedichte und Volkslieder.

b. Die Aufsätze sollen an das Leben anschliessen und in der Schule ausgearbeitet werden. Alle Aufsätze sind zu korrigiren und wesentliche Verstösse zu besprechen.

Untere Klasse. Kleine Aufsätze und Briefe geschäftlicher und nicht geschäftlicher Art, Anzeigen, Bestellungen, Anfragen, Rechnungen, Quittungen etc.

Obere Klasse. Geschäftsbriefe, Zeugnisse, Vollmachten, Schuldscheine und einfache Verträge, Schreiben an Beamte und Behörden, Berichte u. s. w.

§ 6. — Rechnen.

Untere Klasse. Kopf- und Zifferrechnen als Wiederholung der Rechnungsoperationen in ganzen und Dezimalzahlen. Dreisatz, Zinsrechnungen, leichte Flächenberechnungen.

Obere Klasse. Prozent-, Ertrags-, Kosten-, Flächen- und Körperberechnungen, sowohl mündlich als schriftlich.

§ 7. — Vaterlands- und Verfassungskunde.

Diesem Unterrichte haben Karten (stumme Schweizerkarte und historische Wandkarte) und auch andere Veranschaulichungsmittel zu dienen.

Untere Klasse. *a.* Der Aargau. — *b.* Die physikalische Beschaffenheit der Schweiz. — *c.* Bildung der Eidgenossenschaft, Freiheitskämpfe, die acht alten Orte und die dreizehn Orte. — *d.* Die Pflichten und Leistungen des Staates: Militär-, Erziehungs-, Unterrichts- und Bauwesen (Strassen-, Wasser- und Hochbauten), Gesundheitspflege (Krankenhäuser), Polizeiwesen, Rechtspflege,

Forstwesen, Verkehrswesen (Post, Eisenbahn, Telegraph und Telephon). — *e*. Organisation des Staatswesens: Die Behörden in der Gemeinde, im Kreise, Bezirk, Kanton und Bund.

Obere Klasse. *a*. Die Kantone, ihre Hauptorte, ihre Bewohner, Sprachverhältnisse, Beschäftigung, religiöse Bekenntnisse; die klimatischen Verhältnisse, Verkehrslinien und Absatzgebiete. — *b*. Untergang der alten Eidgenossenschaft. Die Grundzüge der Helvetik, Mediation und Restauration. Sonderbundskrieg und Bundesverfassung. Geschichtliche Entwicklung des Aargaus; politischer Zustand vor 1798. Grundzüge der Verfassung. — *c*. Die Pflichten und Leistungen des Staates (Fortsetzung): Armen-, Vormundschafts-, Zivilstands-, Kultus-, Hypothekar-, Finanz-, Landwirtschafts-, Gewerbs-, Wirtschafts-, Feuerpolizeiwesen; Staatseinkünfte und ihre Verwendung (Voranschlag). Die Rechte und Pflichten der Bürger: Freiheit der Person und ihrer Handlungen (persönliche Verantwortlichkeit), Schutz des Eigentums, Stimm- und Wahlrecht, Vereinsrecht. Petitionsrecht, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Pressfreiheit, Niederlassungsrecht, Militärpflicht, Steuerpflicht, Gehorsam gegen die Gesetze, Volksrechte.

Der vorstehende Lehrplan tritt mit dem Beginn des Winterhalbjahres 1901/1902 in Kraft und Vollzug, und es wird durch denselben der provisorisch eingeführte Lehrplan vom 6. August 1895 auf den genannten Zeitpunkt aufgehoben.

---

28 s. **Programmi per le scuole del disegno professionale nel cantone Ticino.** (Vom 6. November 1901.)

I. Programma della Scuole elementare.

(In Bellinzona, Locarno, Mendrisio, Lugano und mit einigen Vereinfachungen auch für die übrigen 18 Schulen.)

A. Insegnamento fondamentale (Materie obbligatorie).

Corso primo.

Classe I. — Sezione 1ª. Elementi di disegno geometrico e lineare, a mano libera.

Sezione 2ª. Sviluppo del disegno geometrico e lineare, esteso sino alla configurazione dell'ornato schematico; svolto a mano libera e con istrumenti — a semplice contorno, et con elementi di colorazione.

Sezione 3ª. Studio elementare dei solidi, dal vero, con esercizia di prospettiva ed ombreggio; a mano libera, ed a matita e sfumino.

Classe II. — Elementi di plastica geometrica (riproduzione dei solidi).

Classe III. — Sezione 1ª. Sviluppo dello studio dei solidi, in disegno e cartonaggio; calcolazioni e dati relativi.

Sezione 2ª. Principi di prospettiva (applicata ai solidi).

Sezione 3ª. Principi geometrici e prospettici di projezione delle ombre (come sopra).

Corso secondo.

Classe IV. — Sezione 1ª. Elementi e caratteri organici e sommari, dei principali stili ornamentali, dall' egizio al moderno; a figure schematiche, e dati relativi.

Sezione 2ª. Disegno elementare d'ornato, a semplice contorno, coordinato allo svolgimento graduale suesposto, con saggi finali a memoria per ciascun stile; dalla stampa, dai modelli e dal vero.

Classe V. Sezione 1ª. Elementi e caratteri costruttivi ed organici, sommariamente esposti, dei principali stili di architettura, dall' egizio al moderno: a figure schematiche, e dati relativi.

Sezione 2ª. Disegno elementare architettonico, di carattere classico (ordini di architettura, incominciando dal greco, studiati e svolti nei tre graduali ed

integranti periodi, dello schema complessivo dell'ordine, dei particolari, e dell'insieme); a simplice contorno, tratteggio in penna ed acquarello.

B. Insegnamento professionale (Materie facoltative).

Corso terzo.

Ramo tecnico. — Disegno elementare d'arte muraria; e dati fondamentali relativi, teorici e pratici.

Idem da tagliapietra, e dati come sopra.
„ da carpentiere, e dati come sopra.
„ da falegname, e dati come sopra.
„ da fabbro, e dati come sopra.
„ da meccanico, e dati come sopra.

Architettura. — Sezione 1ª. Esercizi di applicazione di elementi architettonici, classici e moderni; a semplici contorni ed ombreggiati.

Sezione 2ª. Copia integrale di edifici, come sopra, a semplici contorni ed ombreggiati; calcolazioni e dati relativi.

Ramo ornamentale. — Sezione 1ª Disegno ornamentale ombreggiato, comprendente lo studio progressivo dei principali stili ornamentali; della stampa — a matita, sfumino ad acquarello.

Sezione 2ª. Idem dal rilievo e dal vero, come sopra.

Plastica. — Elementi di plastica architettonica et ornamentale, nei principali stili; dai modelli e dal vero.

2. Programma della Scuola secondaria (Normale).

(In Bellinzona, Locarno e Mendrisio.)

Insegnamento professionale (Materie facoltative).

Corso primo.

Classe speciale (Obligatoria e comune). — Sviluppo dello studio della prospettiva (teorica e pratica).

Ramo tecnico. — Sviluppo dell'arte muraria; composizione elementare applicata, e calcolazioni.

Idem del disegno da tagliapietra; composizioni e calcolazioni come sopra.
Idem da carpentiere; composizione e calcolazioni come sopra.
Idem da falegname; composizione e calcolazioni come sopra.
Idem da fabbro; composizione e calcolazioni come sopra.
Idem da meccanico; copia di macchine, e dati relativi.

Architettura. — Sviluppo dei principali stili di architettura, con speciali riflessi all'odierna costruzione, ed avviamento alla stilizzazione moderna; coi dati relativi, e rilievi.

Ramo ornamentale. — Sezione 1ª. Elementi di decorazione, e relievi, nei diversi e principali stili; a matite diverse, acquarello ed a tempera.

Sezione 2ª. Studî applicati, dal vero, e coordinato avviamento alla stilizzazione moderna; come sopra.

Paesaggio. — Studio elementare di paesaggio, a matite diverse ed all'acquarello.

Figura. — Studio elementare della figura, nel suo insieme, dalla stampa, ed a semplice contorno; accopiato ai principi di anatomia (osteologia e miologia) e dati relativi.

Plastica. — Sviluppo della plastica architettonica ed ornamentale, nei principali stili, dai modelli e dal vero; e coordinato avviamento alla stilizzazione moderna.

Corso secondo.

Classe comune. — *Storia dell'arte.* — Indicazioni generali e sommarie circa i principali stili architettonici — egizio ed assiro, greco romano, romanico e

lombardo, gotico, rinascimento, barocco et moderno — determinazione dei loro caratteri organici, costruttivi ed ornamentali; con speciali riflessi all'arte moderna.

Sviluppo dell'Architettura. — Composizione architettonica elementare, di carattere classico et moderno, coi relativi particolari (dettagli) architettonici e di costruzione (applicazione delle materie professionali del ramo tecnico), e calcolazioni.

Sviluppo del Ramo ornamentale. — Composizione ornamentale elementare, nei principali stili, e segnatamente nel moderno — ed applicazioni professionali; a matita, acquarello ed a tempera.

Sviluppo dela Figura. — Studio progressivo ed ombreggiato della figura, e paneggiamenti, sotto l'aspetto decorativo; dalla stampa, dal rilievo e dal vero — a matite diverse, e sfumino.

Sviluppo della Plastica. — Sezione 1ª. Applicazioni professionali di plastica architettonica, ornamentale e decorativa, nei principali stili, e segnatamente nel moderno — dai modelli e dal vero; e relievi.

Sezione 2ª. Composizione elementare ornamentale, ed applicazioni come sopra.

Nella Scuola di *Bellinzona*, in conformità delle speziali esigenze locali (determinate principalmente dalle esistenti officine della Ferrovia del Gottardo) il disegno di meccanica verrà sviluppato, come dal seguente prospetto:

Sezione 1ª. Copia di parti di macchine, dalle tavole e dal vero; e dati relativi.

Sezione 2ª. Idem di macchine, ed applicazioni; come sopra.

3. Programma della Scuola secondaria (Speciale). (In Lugano.)

Insegnamento professionale (Materie speciali e facoltative).

Corso primo.

Classe I (Obbligatoria e comune). — Sviluppo dello studio della prospettiva (teorica e pratica).

Classe II (Obbligatoria e comune). — *Storia dell'arte.* — Indicazione generali e sommarie circa i principali stili architettonici — egizio ed assiro, greco, romano, romanico e lombardo, gotico, rinascimento, barocco e moderno — determinazioni dei loro caratteri organici, costruttivi ed ornamentali; con speciali riflessi all'arte moderna.

Ramo tecnico. — Sviluppo dell'arte muraria; composizione elementare applicata e calcolazioni.

Idem del disegno da tagliapietra; composizione e calcolazioni, come sopra.
Idem da carpentiere; composizione e calcolazioni, come sopra.
Idem del disegno da falegname; composizione e calcolazioni, come sopra.
Idem da fabbro; composizione e calcolazioni, come sopra.
Idem da meccanico; copia di macchine, e dati relativi.

Architettura. — Sviluppo dei principali stili di architettura, con speciali riflessi all'odierna scienza di costruzione, ed avviamento alla stilizzazione moderna — coi dati relativi; e rilievi.

Ramo ornamentale. — Sezione 1ª. Elementi di decorazione, e rilievi, nei diversi e principali stili; a matite diverse, acquarello ed a tempera.

Sezione 2ª. Studi elementari, dal vero, e coordinato avviamento alla stilizzazione moderna; come sopra.

Paesaggio. — Studio elementare di paesaggio, a matite diverse ed all'acquarello.

Figura. — Sezione 1ª. Studio elementare della figura, nel suo insieme, e principi di anatomia (osteologia); dalla stampa — a semplici contorni, e dati relativi.

Sezione 2ª. Studio progressivo della anatomia (osteologia e miologia) e dati relativi; dai modelli e dal vero — a semplice contorno, ed a matite diverse.

Plastica. — Sezione 1ª. Sviluppo della plastica architettonica ed ornamentale, nei principali stili, dai modelli e dal vero: e coordinato avviamento alla stilizzazione moderna.

Sezione 2ª. Applicazioni professionali di plastica architettonica, ornamentale e decorativa, nei principali stili, e segnatamente nel moderno; rilievi, ed elementi di composizione ornamentale.

Corso secondo.

Classe comune. — *Sviluppo della Storia dell'arte.* — Sviluppo dello studio dei principali stili architettonici, e nell'ordine retro accennato (Corso primo): loro aspetto complessivo, analisi dei principali elementi, esame della parte decorativa — plastica e pittorica — inerente a ciascun stile, ed esposizione sommaria delle condizioni di tempo, di luogo et di civiltà nelle quali si svolsero, e loro principali applicazioni; con speziali considerazioni ed accenni degli stili intermedi, affini e diversi = e studio degli elementi fattori, caratteri, tendenze e condizioni dell'arte moderna, e sue applicazioni.

Sviluppo dell'Architettura. — Sezione 1ª. Composizione architettonica elementare di carattere classico e moderno; coi relativi particolari (dettagli) architettonici e di costruzione (applicazione delle materie professionali del ramo tecnico), e calcolazioni.

Sezione 2ª. Idem nei principali stili; coi relativi sviluppi di particolari (dettagli) architettonici et di costruzione, et calcolazioni.

Sviluppo del Ramo ornamentale. — Sezione 1ª. Studi ed applicazioni. dal rilievo e dal vero; ed elementi coordinati di composizione ornamentale, di carattere moderno: a matite diverse, acquarello ed a tempera.

Sezione 2ª. Composizione di decorazione, nei diversi e principali stili, ed applicazioni professionali di pittura decorativa; ad acquarello ed a tempera.

Sviluppo della Figura. — Sezione 1ª. Studio progressivo ed ombreggiato della figura, dal rilievo e dal vero; a matite diverse e sfumino.

Sezione 2ª. Copia di composizioni decorative (cartoni); studi coordinati di panneggiamenti, particolari et motivi; ed applicazioni decorative della figura: a matite diverse e sfumino, all'acquarello ed a tempera.

Sviluppo della Plastica. — Sezione 1ª. Plastica figurativa, nel suo insieme; e successivo sviluppo di particolari e panneggiamenti, ed applicazioni decorative: dai modelli e dal vero.

Sezione 2ª. Composizione decorativa, ornamentale et figorativa; ed applicazioni professionali.

---

29. 9. Règlement et programme de l'école ménagère à Neuchâtel. (Année scolaire 1900/1901.)

Art. 1er. L'Ecole ménagère a pour but d'initier les jeunes filles, par un enseignement méthodique, à la fois théorique et pratique, à tous les travaux que comporte la bonne direction d'un ménage.

Art. 2. Cette école se rattachant à l'Ecole professionnelle des jeunes filles, est administrée par le Comité de cette institution. La Commission des dames inspectrices de l'Ecole professionnelle et chargée en outre d'exercer sur l'Ecole ménagère une surveillance active et de proposer au Comité les plans d'enseignement et toutes les mesures nécessaires pour assurer la marche normale de l'établissement.

Art. 3. L'Ecole ménagère a trois cours par an, chacun d'une durée de 3 mois, avec un maximum de 15 élèves par cours.

Ces cours s'ouvrent au commencement de janvier et d'avril, et vers la mi-septembre.

Art. 4. L'écolage, payable d'avance, est fixé à 50 fr., pension comprise (dîner et petit goûter à 4 heures).

Si la demande en est faite, le Comité administratif peut exempter certaines élèves du paiement partiel ou total de l'écolage.

Art. 5. Les élèves fournissent elles-mêmes la matière première et le matériel nécessaires pour les travaux à l'aiguille, mais les objets confectionnés demeurent leur propriété.

Art. 6. L'âge minimum d'admission à l'Ecole ménagère est celui qui est fixé par la loi pour la libération de l'école primaire.

Art. 7. Chaque cours se termine par un examen, à la suite duquel les élèves reçoivent un certificat indiquant, au moyen d'une échelle de chiffres de 1 à 10, l'appréciation des experts sur chacune des épreuves subies. Pour certaines branches des travaux pratiques, la note est donnée par la maîtresse principale sur l'ensemble des travaux effectués dans ces branches, durant le cours lui-même.

Le certificat contient en outre un témoignage spécial sur la conduite et l'activité de l'élève.

Art. 8. Le programme de l'Ecole comprend les branches suivantes:

a. Travaux pratiques: préparation et cuisson des aliments; achat, choix et conservation des denrées alimentaires; service de table et de chambre; soins à donner aux ustensiles de cuisine et au mobilier en général: blanchissage, repassage et entretien du linge; comptabilité du ménage.

b. Cours théoriques: économie domestique; alimentation; hygiène et soins à donner aux malades.

Art. 9. Les cours se donnent chaque jour, de 8 heures du matin à 6 heures du soir, à l'exception du Samedi, où les travaux se terminent à 2 heures.

Art. 10. Les exercices pratiques et les cours théoriques sont complétés par une organisation intérieure, conçue de telle sorte que les élèves puissent apprendres successivement tous les travaux du ménage et prendre à l'école des habitudes d'ordre, d'exactitude, de propreté et d'économie.

A cet effet, les élèves sont divisées en un certain nombre de groupes s'occupant simultanément aux divers travaux pratiques.

Programme détaillé des cours.

I. Travaux pratiques.

a. Préparation et cuisson des aliments. — La cuisine de l'Ecole ménagère doit réunir avant tout les qualités d'une bonne cuisine bourgeoise. Ce qu'on tient à former dans l'Ecole, ce sont de bonnes ménagères, plutôt que des cuisinières de profession. Toutefois, des cours spéciaux de cuisine fine pourront être organisés ultérieurement dans les locaux de l'Ecole.

Les élèves composeront, chaque soir, avec la maîtresse, le menu du dîner du lendemain; elles en calculeront d'avance le prix de revient et tiendront chacune la comptabilité du ménage.

b. Choix et achat des viandes, légumes, etc. — Les élèves iront chaque jour, par groupes et à tour de rôle, avec la maîtresse, à la boucherie et au marché pour s'initier au choix des denrées alimentaires, à l'appréciation pratique de leur valeur relative et à la connaissance de leur prix.

c. Service de propreté du mobilier et des locaux. — Les élèves seront également appelées, à tour de rôle, à laver la vaisselle, à nettoyer les ustensiles de cuisine, à maintenir en bon état de propreté les meubles et les locaux de l'Ecole.

d. Service de table. — Les élèves devront apprendre à dresser une table et à servir les convives.

e. Blanchissage du linge. — Il sera fait chaque semaine une petite lessive des linges de cuisine, tabliers, serviettes, nappes, matériel du cours de repassage,

linge de corps, flanelle et lainage. On initiera en outre les élèves, théoriquement, au blanchissage des dentelles et au nettoyage des étoffes.

f. Repassage. — Ce cours, absolument distinct de ceux qui sont donnés à l'Ecole professionnelle, comprend le repassage de tous les objets blanchis dans l'établissement.

g. Raccommodage. — Confection, entretien et raccommodage du linge appartenant à l'école; raccommodage de celui qui est blanchi par les élèves.

Confection d'un tablier (fourreau) uniforme pour toutes les élèves.

II. Cours théoriques.

a. Economie domestique. — Rôle de la femme au foyer domestique; ses devoirs comme épouse et mère de famille. — Nécessité de l'ordre, de la prévoyance et de l'économie. — Budget, comptabilité du ménage; emploi du temps; occupations journalières et périodiques. — Soins d'intérieur; nottoyages; conseils et procédés. — De l'habitation en général. — Habitation et mobilier; disposition et entretien; les différentes chambres, la cave, le cellier, la cuisine et la buanderie. — Modes d'éclairage et de chauffage; les combustibles, leur emploi et leur valeur calorique. — Le linge et les vêtements. — La literie; choix et entretien. — La lessive; procédés pour enlever les taches sur diverses étoffes. — Notions théoriques de cuisine: choix, préparation et cuisson des aliments pour les personnes en santé et pour les malades; procédés pratiques pour reconnaître les principales fraudes ou les falsifications des aliments usuels.

b. Cours d'alimentation. — Nécessité de se nourrir; composition chimique des plantes et des animaux; modification dans la composition de notre corps, produites par le travail et par la vie. — Choix judicieux des aliments; nécessité de les diviser, de les cuire et de les assaisonner. — Classification des aliments: aliments minéraux, aliments hydrocarbonés, matières grasses, aliments azotés ou plastiques, aliments composés, condiments, boissons. — Etude de chacun de ces groupes. — Conservation des aliments: causes qui s'opposent à la conservation des aliments; moisissure et putréfaction; procédés de conservation par la chaleur; les antiseptiques et la dessiccation.

c. Cours d'hygiène. — Notions d'hygiène générale. — Santé et état maladif. — Hygiène de l'individu: corps, vêtements, habitation, aliments, boissons, régime, excès, exercices, repos, veilles, etc. — Hygiène de la famille: Toutes les rubriques précédentes traitées au point de vue de la vie en commun. — Hygiène des enfants et des vieillards. — Distribution des travaux entre les membres de la famille et suivant les heures et les saisons. — Soins à donner aux malades. — Premiers secours à donner en cas d'accidents avant l'arrivée du médecin; pansements.

---

80. 10. **Programme des cours de l'école professionnelle de jeunes filles à Neuchâtel.** (Année scolaire 1900/1901.)

Les cours organisés par l'école professionnelle de jeunes filles, à Neuchâtel, se répartissent dans les catégories suivantes:

a. Les *cours professionnels complets,* destinés aux élèves qui désirent étudier le programme entier, subir des examens et obtenir le certificat ou le diplôme.

b. Les cours professionnels partiels, dont le programme est le même que celui des cours précédents, mais dans lesquels les élèves ont la faculté de n'étudier qu'une branche du cours complet (par ex. au cours de lingerie à la main et raccommodage, la lingerie seule ou le raccommodage seulement). — Les élèves des cours partiels sont admises aux examens et reçoivent un certificat.

c. Les *cours restreints,* destinés aux élèves qui ne peuvent disposer de tout le temps consacré aux cours professionnels, dont le programme est naturellement plus étendu et plus complet. Les élèves des cours restreints ne subissent pas d'examens et ne reçoivent ni certificats, ni diplômes.

Les cours professionnels et les cours restreints sont généralement simultanés, c'est-à-dire que, pour la même branche, ils sont ouverts et clôturés à la même époque.

NB. — Les élèves des cours professionnels complets et partiels reçoivent les leçons en commun, tandis que les cours restreints sont distincts des deux autres.

a. Cours professionnels complets.

Les cours professionnels complets, dont le programme détaillé est indiqué ci-après, sont les suivants:

1º Les troix cours principaux exigés pour l'obtention du diplôme et constituant trois degrés d'enseignement, savoir: la lingerie à la main et le raccommodage, la lingerie à la machine et la coupe et confection. Ces trois cours ont une durée totale égale à celle de l'année scolaire, soit du commencement d'avril à fin mars de l'année suivante.

2º Les cours professionnels de broderie blanche, d'une durée égale à celle de chacun des cours principaux, mais avec 12 heures de leçon seulement par semaine.

3º Les cours de pédagogie pratique pour l'enseignement des travaux à l'aiguille. Ces cours sont particulièrement destinés aux personnes qui désirent obtenir le brevet cantonal de maîtresses d'ouvrages. Ils sont ajoutés facultativement au programme du cours de lingerie à la main et de raccommodage.

4º Les cours professionnels de repassage, comprenant trois demi-journées par semaine et correspondant, comme durée, à chacun des trois cours principaux (trois à quatre mois).

Conditions d'admission et écolages des cours professionnels complets.

Sont admises comme élèves régulières des cours professionnels, les personnes libérées par leur âge de l'école primaire et connaissant suffisamment les travaux à l'aiguille prévus par le programme de ces classes.

Les écolages sont fixés comme suit:

1. Lingerie à la main et raccommodage, y compris le dessin (du commencement d'avril à la mi-juillet) . . . . Fr. 20. –
2. Lingerie à la machine, y compris le dessin (de la dernière semaine d'août à fin novembre) . . . . „ 25. –
3. Coupe et confection, y compris le dessin (du commencement de décembre à fin mars) . . . . „ 30. –
4. Cours professionnel de broderie blanche (trois cours successifs par année), par cours . . . . „ 20. –
5. Cours professionnels de repassage (trois cours successifs par année, à raison de trois demi-journées par semaine), par cours, toutes fournitures comprises (amidon, borax, etc.) . . . . „ 20. –

b. Cours professionnels partiels.

Ces cours sont les suivants:

1. Lingerie à la main (14 heures par semaine, du commencement d'avril à la mi-juillet) écolage . . . . Fr. 10. –
2. Raccommodage (20 heures par semaine, du commencement d'avril à la mi-juillet) écolage . . . . „ 15. –
3. Cours inférieur de repassage (deux demi-journées par semaine, durant trois mois, avec le programme indiqué plus loin) écolage, toutes fournitures comprises (amidon, etc.) . . . . „ 15. –
4. Cours supérieur de repassage (une demi-journée par semaine, durant trois mois, avec le programme indiqué plus loin) écolage . . . . „ 8. –

c. Cours restreints.

1. Lingerie à la main (deux matinées par semaine, du commencement d'avril à la mi-juillet) écolage . . . . Fr. 15. —
2. Raccommodage (deux matinées par semaine, du commencement d'avril à la mi-juillet), écolage . . . . „ 15. —
3. Lingerie à la machine (deux matinées par semaine, de la dernière semaine d'août à fin novembre) écolage . . . . . . „ 20. —
4. Coupe et confection (deux matinées par semaine, du commencement de décembre à fin mars) écolage . . . . „ 30. —
5. Cours restreint de broderie blanche (6 heures par semaine, durant trois mois). Trois cours successifs par année, écolage „ 20. —
6. Cours de théorie de coupe, pour apprenties couturières et lingères qui désirent obtenir le diplôme cantonal d'apprenties. Ces cours sont gratuits et comprennent dans chaque branche douze leçons de deux heures chacune dans les mois d'avril, mai et juin.

Programme détaillé des cours professionnels complets.

1er Cours: Lingerie à la main et raccommodage. (Du commencement d'avril à la mi-juillet.)

Ce cours comporte 36 heures de travail par semaine, savoir

a. La théorie et le dessin de coupe	4 heures
b. Le déssin mathématique et artistique	4 „
c. Le raccommodage	20 „
d. La confection de lingerie à la main	8 „
Total . .	36 heures

Les travaux pratiques de couture, de raccommodage et de confection de lingerie sont les suivants:

Couture. — Ourlet à points de côté. Ourlet à surjet. Point devant. Surjet. Couture rabattue à fil droit et en biais. Pièces à surjet et à couture rabattue sur tissu uni et à dessins. Arrière-point. Froncis et point de posure. Boutonnière, bride, ganse et œillet. Couture à ourlet et couture anglaise. — *NB.* Ces premiers exercices de couture se font sur morceaux de toile.

Application des divers points sur les objets usagés: caleçons, cache-corset, chemises de femme, d'homme, etc.

Raccommodage. — Raccommodage des bas: exercices des mailles à l'endroit, à l'envers, de couture, des diminutions et des côtes. Application de ces points sur bas usagés. Entage du talon. Réparation de bas au métier.

Exercices de reprises sur toile grossière. Application sur linge de cuisine usagé. Reprises sur triège et sur damier. Point de flanelle et repiéçage de flanelle. Pièce à point lacé. Reprises sur lainage. Points d'ornements. Ourlet à jour. Préparation des plis. Tulle (raccommodage).

Confection de lingerie. — Ourlet sur mouchoirs. Ourlet à surjet sur serviettes. Confection d'objets d'enfants: 2 chemises bébé; une chemise fermant sur l'épaule; deux pantalons-culottes; une taille. Un morceau de modèles.

Travaux supplémentaires pour les élèves les plus habiles. — Robes de baptême, petits souliers, etc.

2me Cours: Lingerie à la machine. (De la dernière semaine d'août à fin novembre.)

Ce cours comporte 36 heures de travail par semaine, savoir:

a. La théorie et le dessin de coupe	4 heures
b. Le dessin mathématique et artistique	4 „
c. La confection de lingerie	28 „
Total . .	36 heures

La confection de lingerie comprend comme *travaux obligatoires:* Une taie d'oreiller; un tablier; un caleçon; un jupon blanc; deux chemises de jour pour femme; une chemise de nuit pour femme; une chemise de jour pour homme; une chemise de nuit pour homme. Un morceau de modèles.

Travaux facultatifs ou supplémentaires pour les élèves les plus habiles: bavettes, cache-corset, gilet de flanelle pour messieurs, etc.

3me Cours: Coupe et confection. (Du commencement de décembre à fin mars.)

Ce cours comporte 36 heures de travail par semaine, savoir:

a. La théorie et le dessin de coupe	4 heures
b. Le dessin artistique et géométrique	4 "
c. La coupe et la confection	28 "
Total . .	36 heures

La coupe et la confection comprennent comme *travaux obligatoires;* un tablier; un jupon; un cache-corset; une robe habillée; une robe de chambre. Un morceau de modèles.

Travaux supplémentaires pour les élèves les plus habiles: une blouse; un collet; une seconde robe; une jaquette, etc.

Dessin.

Le cours de dessin, obligatoire pour les élèves des trois cours qui précèdent, a essentiellement pour objet de compléter l'éducation professionnelle des élèves en développant chez elles le sentiment esthétique. Ce cours comprend:

a. La construction des principales figures géométriques, comme base de l'étude de la coupe.

b. Les éléments du dessin artistique et plus particulièrement du dessin d'ornement.

c. L'étude des couleurs et de leurs combinaisons les plus agréables à l'œil.

d. Eventuellement la confection de modèles de broderies, de festons, etc.

Cours professionnel de broderie blanche.

Le programme de ce cours ne peut être exécuté au complet que dans deux cours de trois mois chacun, à raison de douze heures par semaine.

Le premier cours ou cours inférieur comprend comme *travaux obligatoires:* dessin de monogrammes, deux heures par semaine. — Un morceau d'exercices, trois mouchoirs, un chemin de table ou nappe avec jours et monogrammes: plumetis, cordon, sablé.

Travaux facultatifs ou supplémentaires: Monogrammes sur objets divers.

Le deuxième cours ou cours supérieur comprend les travaux suivants: monogrammes divers ornementés, points de dentelle, mouchoirs de luxe, broderie Richelieu, dentelle irlandaise, broderie sur tulle, etc. Morceau de modèles.

Cours professionnel de repassage.

Cours inférieur. — Ce cours, d'une durée de trois mois, à raison de deux après-midi par semaine, comprend les travaux suivants:

Linge non empesé. — Mouchoirs de poche; linges de toilette; serviettes; nappes; taies d'oreiller; tablier simples et de fantaisie; cache-corset; caleçons; camisoles; chemises de jour et de nuit pour dame; chemises de nuit pour homme; lingerie et costume d'enfant.

Linge empesé à l'amidon cuit. — Jupons blancs, rideaux, bonnets, cravates, etc.

Cours supérieur. — Ce cours, d'une durée de trois mois, à raison d'une demi-journée par semaine, est plus spécialement destiné aux élèves qui se proposent d'exercer plus tard le métier de repasseuses. Le programme de ce cours

comprend exclusivement le repassage du linge empesé à l'amidon cru: chemises de jour pour homme, cols, manchettes, etc.

Certificat. — Chacun des cours professionnels se termine par un examen à la suite duquel les élèves reçoivent un certificat indiquant, au moyen d'une échelle de chiffres de 1 à 10, l'appréciation des experts sur chacune des épreuves subies. Ce certificat contient en outre un témoignage spécial de la directrice de l'école sur la conduite et l'assiduité de l'élève.

Diplôme. — Pour avoir droit au diplôme de sortie, il faut avoir fréquenté les trois cours principaux et obtenu à chacun d'eux la note moyenne de 8 succès au moins.

Les élèves ont droit à l'emploi gratuit des machines à coudre, du bon entretien desquelles elles sont responsables. En revanche, elles fournissent elles-mêmes le petit matériel de couture (aiguilles, ciseaux, dés, etc.). Il en est de même de la matière première utilisée pour les travaux inscrits au programme, mais ceux-ci demeurent la propriété des élèves.

Vacances.

Les vacances sont au maximum de neuf semaines, dont une au printemps, cinq ou six en été, une en automne et une à Noël.

IV. Sekundar- und Mittelschulen (Gymnasien, Seminarien etc.).

31. 1. Lehrplan der kantonalen Handelsschule in Zürich. (Vom 6. Februar 1901.)

Vorbemerkung: Der nachstehende, am 6. Februar 1901 vom Erziehungsrate genehmigte Lehrplan gelangt in der Weise zur Einführung, dass er auf Beginn des Schuljahres 1901/02 zunächst für die Kl. I und II, sodann auf Beginn des Schuljahres 1902/03 für Kl. III, 1903/04 für Kl. IV und 1904/05 für Kl. V in Kraft tritt. Die aus dieser sukzessiven Einführung des neuen Lehrplans für das Schuljahr 1902/03 sich ergebenden Abweichungen sind durch Fussnoten in Nonpareille jeweilen angedeutet.

a. Übersicht der Zahl der Unterrichtsstunden (4, bezw. 4½ Jahreskurse).

Obligatorische Fächer:	Untere Abteilung I. Kl. Wöchentl. Std.	II. Kl.	Obere Abteilung (Höh. Handelssch.) III. Kl. (S = Sommer	IV. Kl. W = Winter)	V. Kl. 1-Semester	Total in Jahresstunden
Deutsche Sprache . } einschliesslich	6	5	3	3	3	$18^1/_2$
Französische Sprache } Handelskorresp.	5	S 4 W 5	4	3	3	18
Englische Sprache . } (vergl. unten).	3	3	2	2 (4)	2	11 (13)
Italienische Sprache	—	3	3	—	—	6
Geschichte	3	2	S 3 W 1	2	2	10
Verfassungskunde	—	—	— W 2	—	—	1
Mathematik	3	2	2	3^h	3^h	$7+4^1/_2{}^h$
Kaufmännische Arithmetik	3	4	3	—	—	10
Buchhaltung	2	2 (S 1*)	—	—	—	4 (S 1*)
Handelskorrespondenz (I. und II. Klasse deutsch, III. Kl. französisch, IV. Kl. eventuell englisch)	(1)	(1)	(2)	2	—	(6)
Übungskontor (IV. Kl. 4 Std. in französischer Sprache)	—	—	5	6	6	14
Handels- und Wirtschaftslehre . .	—	S 3 W 2	2	2	$1 + 3^p$	$7+1^1/_2{}^p$
Verkehrslehre	—	2	—	—	—	2
Handelsrecht und Rechtskunde . . .	—	—	—	4^p	2^p	5^p

	Untere Abteilung		Obere Abteilung (Höh. Handelssch.)			
	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	IV. Kl.	V. Kl.	Total
	Wöchentl. Std.		(S = Sommer	W = Winter)	S-Semester	in Jahresstunden
Geographie (die zwei letzten Semester in französischer Sprache)	2	2	2	2	2	9
Naturgeschichte	2	—	—	—	3	3½
Physik	—	—	—	3	4	5
Chemie und Warenlehre	—	—	4	4	2	9
Schreiben und Stenographie	4	1 (1*)	—	—	—	5 (1*)
	33	33 (2*)	33	33p 32h	33p 31h	147p 145[illegible]h (1[illegible]*)
Turnen und Waffenübungen	2	S 3 W 2	3	S 3 W 2	2	11
Fakultative Fächer:						
Italienische Sprache mit Korrespondenz	—	—	—	3	2	4
Spanische Sprache	—	—	—	3a	4a	5
Russische Sprache	—	—	—	3a	4a	5
Lateinische Sprache	—	—	—	3a	4a	5
Religion	2	1	—	—	—	3
Gesang	1	1	1	1	1	4½
Zeichnen	—	S 2 W —	2	—	—	3

Anmerkung. (*) obligatorisch nur für die Schüler mit ungenügenden Leistungen, insbesondere für Neueingetretene; p obligatorisch für Schüler, die unmittelbar ins praktische Berufsleben übertreten, h für solche, welche sich speziell auf das Hochschulstudium vorbereiten wollen: a = alternativ, d. h. es kann nur eine dieser fakultativen Sprachen gewählt werden.

b. Unterrichtsstoff der einzelnen Fächer.

Obligatorische Fächer.

1. Deutsche Sprache. — I. Kl. 6 St. — A (5 St.) Grammatik: Wiederholung und Erweiterung der Orthographie, Satzzeichen- und Formenlehre. Satzlehre, hauptsächlich die Lehre vom einfachen Satz. — Lesen und Erklären mustergültiger Stücke der Poesie und Prosa. Im Anschluss an die Lektüre Grundzüge der Metrik und Poetik (lyrische und epische Dichtung). Memoriren und Rezitiren. — Übungen in mündlicher Darstellung, hauptsächlich in Anlehnung an die Privat- und Schullektüre. — Schriftliche Übungen: Reproduktionen, Briefe, Erzählungen, Beschreibungen, Schilderungen u. s. w.; zum Teil im Anschluss an Grammatik und Lektüre.

B (1 St.) Handelskorrespondenz (siehe Ziffer 10).

II. Kl. 5 St. — A (4 St.) Grammatik: Wiederholung und Erweiterung der Satzlehre, besonders der Lehre vom zusammengesetzten Satze. Einführung in die Stillehre. — Lesen und Erklären, Übungen in mündlicher Darstellung, wie in Kl. I. — Schriftliche Übungen: Zusammenfassungen, Erklärungen, Vergleichungen u. s. w. Dispositionsübungen.

B (1 St.) Handelskorrespondenz (siehe Ziffer 10).

III. Kl. 3 St. — Lesen und Erklären klassischer Werke (Lessing, Schiller, Goethe) mit den geeigneten literargeschichtlichen Einleitungen. Im Anschluss an die Lektüre das Wichtigste über dramatische Dichtung. Gedrängte Übersicht über die Entwicklung der deutschen Literatur bis Klopstock. — Freie Vorträge, zum Teil im Anschluss an die Lektüre, zum Teil mit freierer Wahl des Themas. — Aufsätze über Gegenstände der Lektüre oder solche allgemeineren Inhalts.

IV. Kl. 3 St. — Weiterführung des Unterrichts der Kl. III. Übersicht über die Entwicklung der deutschen Literatur seit Klopstock. Aufsätze. Freie Vorträge.

V. Kl. 3 St. — Weiterführung des Unterrichtes der Kl. IV, hauptsächlich mit Berücksichtigung der Literatur des 19. Jahrhunderts. Aufsätze. Freie Vorträge.

2. Französische Sprache. — I. Kl. 5 St. — Repetition und Befestigung der Formenlehre, Einübung der unregelmässigen Zeitwörter; daran anschliessend die wichtigsten Regeln der Syntax. Leichte Lektüre verschiedenen Inhaltes; in

Verbindung damit Übungen im mündlichen und schriftlichen Ausdruck. Memoriren von poetischen und prosaischen Stücken. Diktate, Übersetzungen. Kleinere Aufsätze, auch in Briefform.

II. Kl. Sommer 4 St., Winter 5 St. — Abschluss der Grammatik. Lektüre und Besprechung leichter Prosaschriftsteller aus der neueren Zeit; mündliche und schriftliche Reproduktion und Zusammenfassung des Gelesenen. Einführung in die kaufmännische Korrespondenz (kaufmännische Terminologie; leichtere Briefe). Konversationsübungen. Auswendiglernen und schriftliche Arbeiten wie in Klasse I, mit gesteigerten Anforderungen.

III. Kl. 4 St. — A (2 St.) Lesen und Erklären zusammenhängender moderner Werke, an die sich Sprechübungen und schriftliche Arbeiten anknüpfen. Freie Aufsätze, Diktate, Extemporalien, Memorirübungen. — B (2 St.) Handelskorrespondenz (siehe Ziffer 10).

IV. Kl. 3 St. — Lesen und Besprechen von Texten, welche die literarischen, die kommerziellen, die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse Frankreichs und seiner Kolonien beleuchten. Vorträge, Konversationsübungen und freie Aufsätze.

V. Kl. 3 St. — Kursorische Lektüre und Besprechung eines modernen Werkes, mit literarischen Exkursen. Mündliche oder schriftliche Wiedergabe des Gelesenen. Vorträge. Freie Aufsätze.

In sämtlichen Klassen wird der Unterricht in der fremden Sprache erteilt.

3. Englische Sprache. — I. Kl. 3 St. — Übungen im Lesen, Übersetzen und Besprechen von Lesestücken. Schriftliche Klassenarbeiten (Diktate und Übungen im Wiedergeben und Umbilden des Gelesenen). Auswendiglernen von poetischen und prosaischen Stücken. Die Anfänge der Grammatik.

II. Kl. 3 St. — Lesen und Besprechen von leichten modernen Werken. Mündliche und schriftliche Übungen (freies Wiedergeben, Zusammenfassen, Umbilden u. s. w.) im Zusammenhange mit Gelesenem, Besprochenem oder Erzähltem. Diktate. Auswendiglernen von Poesie und Prosa. Das Notwendigste aus der Grammatik. — Der Unterricht wird von dieser Klasse an in der fremden Sprache erteilt.

Für die neuaufgenommenen Schüler, welche bisher keinen Unterricht im Englischen erhalten haben, findet während des Sommersemesters ein besonderer Kurs statt: 5 St. wöchentlich.

III. Kl. 2 St. — Fortgesetzte Übungen mit gesteigerten Anforderungen im Lesen und Sprechen. Systematische Zusammenfassung des Wichtigsten aus der Syntax. Stärkere Betonung der schriftlichen Übungen (Reproduziren, Resümiren, Privat- und Handelsbriefe; Terminologie der kaufmännischen Korrespondenz).

IV. Kl. 4 St. — A (2 St.) Lesen und Besprechen von Texten, die den Schüler mit britischen Verhältnissen bekannt machen.

B (2 St.) Handelskorrespondenz (siehe Ziffer 10). — Der Unterricht in diesen 2 Stunden kann in englischer Sprache erteilt werden.

IV. Kl. 1902/03 3 St., einschliesslich Handelskorrespondenz (Durchführung eines Lehrganges der kaufm. Korrespondenz).

V. Kl. 2 St. — Lesen und eingehendes Besprechen eines modern-literarischen oder eines volkswirtschaftlichen Werkes. Kursorische Lektüre mit mündlicher und schriftlicher Wiedergabe des Gelesenen. Besprechung wichtiger Fragen als Vorbereitung zu schriftlichen Arbeiten. Übersetzungen aus dem Deutschen.

4. Italienische Sprache. — II. Kl. 3 St. — Laut- und Formenlehre; die gebräuchlichsten unregelmässigen Zeitwörter; das Wichtigste aus der Syntax. Lektüre ausgewählter Prosastücke. Übungen im mündlichen und schriftlichen Übersetzen. Sprechübungen. Memorirübungen.

III. Kl. 3 St. — Die unregelmässigen Zeitwörter. Lektüre zusammenhängender Prosastücke. Sprechübungen. Leichtere Aufsätze. Einführung in die kaufmännische Korrespondenz (Winterhalbjahr 1 St.) Der Unterricht wird von der III. Klasse an in der fremden Sprache erteilt.

IV. Kl. 1902/03 2 St. (obligatorisch). — Lektüre, Konversation; Aufsätze. Kaufm. Korrespondenz.

Anmerkung. Wenn genügende Gründe vorliegen, können einzelne Schüler vom Besuche des Italienisch-Unterrichts dispensirt werden. — In sämtlichen Fremdsprachen werden systematische Aussprache-Übungen vorgenommen.

5. *Geschichte.* — I. Kl. 3 St. — Altertum: Überblick über die Geschichte des Altertums. Mittelalter: Christentum. Völkerwanderung. Das fränkische Reich. Gründung und Ausbildung des deutschen Reiches bis zur höchsten Machtstellung. Kampf zwischen Kaisertum und Papsttum. Entwicklung der Kirche. Rittertum und Kreuzzüge. Politische Entwicklung des deutschen Reiches, Frankreichs und Englands bis zum Ende des Mittelalters. Emporkommen des Bürgerstandes.

II. Kl. 2 St. — Neuzeit: Allgemeine Geschichte. Die Entdeckungen und ihre Folgen. Renaissance und Humanismus. Reformation. Gegenreformation. Religionskriege.

Schweizergeschichte: Gründung und Ausbildung der Eidgenossenschaft. Reformation. Gegenreformation.

III. Kl. 3 St. im Sommer, 1 St. im Winter. — Neuere und neueste Zeit: Allgemeine Geschichte: Ausbildung der unumschränkten Monarchie. Englische Revolution und Begründung der konstitutionellen Monarchie. Erhebung Russlands zur Grossmacht. Aufklärung und aufgeklärter Despotismus. Entstehung der nordamerikanischen Union. Französische Revolution und Herrschaft Napoleons.

Schweizergeschichte: Politische und religiöse Kämpfe während der Herrschaft der Aristokratie (17. und 18. J.). Untergang der alten Eidgenossenschaft. Helvetische Republik. Mediationszeit.

Infolge der Verschiedenheit der Stundenzahlen des alten und neuen Lehrplans ergeben sich für das Schuljahr 1902/03 einige Abweichungen von der vorstehenden Stoffverteilung.

IV. Kl. 2 St. — Neueste Zeit: Allgemeine Geschichte: Restauration. Juli- und Februar-Revolution und ihre Folgen. Das zweite französische Kaiserreich. Einigung Italiens und Deutschlands. Der amerikanische Secessionskrieg. Die Entwicklung der Balkanstaaten.

Schweizergeschichte: Restauration. Politische Umgestaltung. Bundesstaat von 1848. Äussere Verwicklungen. Bundesverfassung von 1874.

Schuljahr 1902/03: Der Unterricht wird in der IV. Klasse in französischer Sprache erteilt.

V. Kl. 2 St. — Gesamtrepetition nach Ländern und besondern Gesichtspunkten, mit Berücksichtigung der Wirtschaftsgeschichte, insbesondere der Handels- und Verkehrsgeschichte.

6. *Verfassungs- und Verwaltungskunde.* — III. Kl. 2 St. im Winter. — Die gesellschaftlichen und staatlichen Vereinigungen.

Die Aufgaben des Staates, seine Organisation und sein Haushalt.

Schweizerische Verfassungskunde (Gemeinde, Bezirk, Kanton, Bund). Die Hauptgrundsätze der schweizerischen Bundesverfassung und der zürcherischen Kantonalverfassung. Einzelne Zweige der Staatsverwaltung: Finanz-, Militär-, Justiz-, Unterrichtswesen, öffentliche Werke. Monopole. Staatsverträge.

7. *Mathematik.* — I. Kl. 3 St. — Algebra. Die vier Grundoperationen mit positiven ganzen, negativen und gebrochenen allgemeinen Zahlen. Anwendungen auf das Rechnen mit dekadischen Zahlen. Lineare Gleichungen mit einer Unbekannten. Proportionen. Ausziehen der Quadratwurzel. — Geometrie. Planimetrie: Repetition der Sätze über Winkel, Drei-, Vier-, Vieleck und Kreis. Flächen-Vergleichung, -Verwandlung und -Messung. Die Ähnlichkeit ebener Figuren. Graphische Darstellungen des Zusammenhangs von Veränderlichen.

II. Kl. 2 St. — Algebra. Lineare Gleichungen mit einer und mehreren Unbekannten. Sätze über Potenzen und Wurzeln. Ausziehen der Kubikwurzel. — Geometrie. Darstellung von einfachen Körpern in Grund- und Aufriss und schiefer Parallelprojektion. Oberflächen-, Volumen- und Gewichtsbestimmungen.

III. Kl. 2 St. — Die Logarithmen. Anwendung derselben auf planimetrische und stereometrische Berechnungen. Rechenschieber. Arithmetische und geometrische Reihen. Zinseszins- und Rentenrechnung. Rückzahlungsformen von Anlehen.

IV. Kl. 3 St. h — Die Elemente der Kombinationslehre und der Wahrscheinlichkeitsrechnung mit Anwendungen. Renten- und Kapitalversicherungen für einzelne und verbundene Leben. Kranken- und Unfallversicherung.

IV. Kl. 1902/03 2 St., obligatorisch für alle Schüler.

V. Kl. 3 St. h — Trigonometrie: Definition der Funktionen. Auflösung des rechtwinkligen Dreieckes. Sinus- und Kosinussatz, Auflösung des schiefwinkligen Dreieckes. Befestigung und Erweiterung der mathematischen Kenntnisse durch Lösen von Aufgaben.

8. Kaufmännische Arithmetik. — I. Kl. 3 St. — Repetition der elementaren arithmetischen Operationen mit ganzen Zahlen, gewöhnlichen Brüchen und Dezimalbrüchen. Abkürzungsverfahren und Proben. — Symmetrische Multiplikation. Proportionsrechnung; einfacher und zusammengesetzter Dreisatz und Kettensatz. — Durchschnitts-, Mischungs- und Gesellschaftsrechnung. — Die Prozenttheorie und ihre Anwendung. — Die wichtigsten Münzen, Masse und Gewichte, mit besonderer Berücksichtigung der englischen. — Übungen im Kopfrechnen.

II. Kl. 4 St. — Zins- und Diskontrechnung. Terminrechnung. — Münzrechnung: Münzparitäten und Reduktionen. — Einführung in die Wechselrechnung: Wechselkurse und Paritäten. Wechselkursblätter. Direkte Wechselreduktion mit Benutzung schweizerischer und ausländischer Wechselkursblätter. — Warenrechnung: Mass- und Gewichtsparitäten. Berechnung von Fakturabeträgen, mit Zugrundelegung einheimischer und fremder Mass- und Werteinheiten. Einfache Bezugs- und Verkaufskalkulationen. — Kontokorrentrechnung. Die verschiedenen Methoden der Zinsberechnung. Ausführung einfacher Beispiele nach der Staffelrechnung, der progressiven und der retrograden Methode. — Zinseszinsrechnung mit Hülfe von Zinseszinstabellen. — Fortgesetzte Übungen im Kopfrechnen.

III. Kl. 3 St. — Schluss der Lehre vom Kontokorrent: Anwendung der verschiedenen Methoden der Zinsberechnung auf Kontokorrente mit nach dem Abschlusstage verfallenden Posten, mit verschiedenem Zinsfuss in Soll und Haben und mit wechselndem Zinsfusse. — Wechselrechnung: Indirekte Wechselreduktionen. Wechselkommissionsrechnung. Wechselarbitrage. — Effektenrechnung: Berechnung des Ein- und Verkaufswertes von Obligationen, Rententiteln, Aktien. Die verschiedenen Formen und Arten des Effektengeschäftes. Effektenarbitrage. — Warenrechnung: Preisparitäten und Kalkulationstabellen.

9. Buchhaltung. — I. Kl. 2 St. — Zweck und Ziele einer geordneten Rechnungsführung. Die einfache Buchhaltung und ihre Grundbücher: Inventar, Memorial, Kassabuch, Hauptbuch. — Entwicklung der Grundsätze der systematischen (doppelten) Buchhaltung in ihrer einfachsten Form (amerikanisches Memorialhauptbuch). Durchführung einiger ganz kurzer Geschäftsgänge in demselben mit Gewinn- und Verlustrechnung, Rechnungsabschluss und Wiedereröffnung.

II. Kl. 2 St. — Fortsetzung der systematischen Übungsbeispiele. — Erklären der wichtigsten Hülfsbücher: Kontokorrentbuch, Waren- und Wechselkontri. — Durchführung je eines Geschäftsganges, nach amerikanischer und nach italienischer Methode, in allen Grund- und Hülfsbüchern. Anfertigung der Buchungsbelege (Briefe, Fakturen, Kontokorrente und sonstiger Schriftstücke). — Kurzgefasste Erläuterung der wichtigsten andern Buchhaltungsmethoden. — 1. Zusatzstunde im Sommersemester für die neueingetretenen und für bisherige Schüler mit ungenügenden Leistungen: Repetition des in Kl. I behandelten Lehrstoffes, insbesondere Einführung in das System der doppelten Buchhaltung.

10. Handelskorrespondenz. — Bei diesem einführenden Unterricht ist auf eine gründliche Einübung, namentlich in Bezug auf sprachliche Richtigkeit,

Auffassung und korrekte Wiedergabe, sowie auf sorgfältige, gefällige Darstellung in der äussern Form besonderes Gewicht zu legen.

I. Kl. 1 St. — Einführung in den kaufmännischen Briefstil. — Briefe und gebräuchliche Formularien aus dem Warengeschäft: Anfragen, Offerten, Aufträge, Auftragsbestätigungen, Ausführung und Nichtausführung erhaltener Aufträge, Fakturen, direkte Zahlungen, Quittungen und Empfangsscheine. Einfache Beschwerdebriefe, Rechtfertigungs- und Entschuldigungsschreiben, Mahnbriefe und Gewährung von Fristen.

II. Kl. 1 St. — Schwierigere Briefe und zusammenhängende Korrespondenzen aus dem Warengeschäft. — Indirekte Zahlungen. Bankanweisung, Check, Giroverkehr. — Stellenbewerbung. Kaufmännische Lehr- und Dienstverträge. — Erkundigungs- und Auskunftsbriefe. Informationsbureaux.

III. Kl. 2 St. — Korrespondenz über Wechsel- und Bankgeschäfte. — Trattenavis und Akzepteinholung. Briefe über Rimessen, Regress und Intervention. Domizilirung von Wechseln. — Briefe über den Ein- und Verkauf von Wertpapieren. Depots. — Schriftliche Mitteilungen im Kontokorrent-Verkehr. Änderung der Bedingungen. Fehler. Gewährung und Überschreitung von Krediten. — Zusammenhängende Korrespondenzen aus verschiedenen Branchen.

Der Unterricht wird in dieser Klasse in französischer Sprache erteilt; alle Beispiele sind in französischer Sprache auszuarbeiten.

IV. Kl. 2 St. — Durchführung einzelner schwieriger Geschäftsoperationen aus dem Kommissions- und Konsignations-, dem überseeischen Export- und Importgeschäft (vollständig dargestellt je in einer zusammenhängenden Reihe von Briefen und Formularien). Die verschiedenen Formen des Seehandelsgeschäftes; die Tätigkeit der Banken hiebei; die dokumentirte Tratte. Lagerhaus, Lagerschein und Warrant. Marktberichte.

Der Unterricht kann in dieser Klasse auch in englischer Sprache erteilt werden.

IV Kl. Dieser Unterricht ist für das Schuljahr 1902/03 dem „Übungskontor“ zugewiesen.

11. Übungskontor. — III. Kl. 5 St. — Die Klasse wird in Abteilungen von höchstens 16 Schülern geteilt. — Jede dieser Abteilungen bildet unter fingirter Firma ein Handelsgeschäft:

a. Engros-Handels- und Kommissionsgeschäft in Geweben und Garnen;

b. Engros-Handelsgeschäft in Kaffee, Zucker- und andern Kolonialwaren, gelegentlich auch in andern Branchen.

Die Leitung der beiden fingirten Firmen liegt je einem Lehrer ob, nach dessen Anweisungen und unter dessen Aufsicht die vorkommenden Bureauarbeiten abwechslungsweise von den einzelnen Schülern gleich Lehrlingen in einem Handelsgeschäft besorgt werden. Die beiden Firmen unterhalten mit wirklichen Handelshäusern und Kaufleuten einen regelmässigen schriftlichen Verkehr. Soweit nicht wirkliche Geschäftsaufträge zu erledigen sind, bilden fingirte Geschäftsvorfälle die Grundlage für die Korrespondenz und den Rechnungsverkehr mit Lieferanten und Kunden. — Briefe in Hand- und Maschinenschrift, Preislisten, Fakturen, Frachtbriefe, Wechsel u. s. w. Kopiren, Ordnen und Registriren der aus- und eingehenden Schriftstücke. Vervielfältigung von Schriftstücken nach verschiedenen Methoden. Vorlage von Warenmustern. — Buchhaltung. Jeder Schüler hat alle Buchungsvorfälle in die Grundbücher — nach deutscher Methode (Sammelbuch) — und in die gebräuchlichen Hülfsbücher einzutragen. Monatliche Probebilanzen. Halbjährliche Bücherabschlüsse.

IV. Kl. 6 St. — A (4 St.) Führung eines Bankgeschäftes in ähnlicher Weise wie die Warengeschäfte der III. Kl. Korrespondenz in fremden Sprachen. Buchhaltung nach französischer Methode (mehrere parallele Grundbücher) in französischer Sprache. Kursblätter der hauptsächlichsten Börsenplätze. Wechsel- und Effektenrechnungen, Kontokorrente. Partizipationsgeschäfte.

Der Unterricht in diesen 4 Stunden wird in französischer Sprache erteilt. Die schwierigere fremdsprachliche Korrespondenz unterliegt einer dop-

pelten Korrektur. Während sie in sachlicher Beziehung vom Leiter des Kontors nachgesehen und verbessert wird, wird sie auf die sprachliche Richtigkeit hin jeweilen vom Lehrer der betr. Sprache geprüft und korrigirt.

B (2 St.) Buchhaltung. Repetitionen in der Theorie der Rechnungsführung. Charakteristik der wichtigsten Formen der doppelten Buchhaltung. Die Rechnungsführung der Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, der Aktiengesellschaften und Genossenschaften. Aufstellung und Prüfung von Gesellschaftsbilanzen. Die Fabrikbuchhaltung. Einführung in das Verständnis der Staatsbuchhaltung.

IV. Kl. 1902/03 8 St. — Wie oben, ferner 2 St. Handelskorrespondenz (vergl. dort), eventuell Betrieb eines Handelsgeschäftes im Auslande.

V. Kl. 6 St. — Betrieb mehrerer Handelsgeschäfte auf auswärtigen Plätzen durch einzelne Schüler oder Schülergruppen. — In der Auswahl und Behandlung der auszuführenden Arbeiten ist darauf zu achten, dass alle besonders wichtigen und schwierigen Abschnitte des in den verschiedenen Handelsfächern durchgenommenen Stoffes nochmals zur Repetition, zur praktischen Anwendung und in Zusammenhang gebracht werden.

12. Handels- und Wirtschaftslehre, einschliesslich Diskussionsübungen. — II. Kl. Sommer 3, Winter 2 St. — A. Allgemeine Handelslehre. — Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Handels. Die verschiedenen Arten und Formen des Handels und seine Objekte. Die wichtigsten Handelsförderungs- und Verkehrsmittel in ihrer Entwicklung. — Die Handeltreibenden. Einzelkaufmann und Handelsgesellschaften. Agent und Kommissionär. — Geld. Metallgeld, Papiergeld, Banknoten. — B. Wechsellehre. — Eingehende Behandlung des gezogenen Wechsels. Eigenwechsel. Check. Anweisung. Ausfüllen entsprechender Formulare.

III. Kl. 2 St. — A. Kredit- und Zollwesen. — Die wichtigsten Wertpapiere (Aktien, Obligationen, Renten, Coupons). — Kursorische Behandlung des Bankwesens mit besonderer Berücksichtigung der Abrechnungsstellen (Clearinghouses). — Zölle und Zollsysteme. — B. Wirtschaftslehre. — Einführung in die Volkswirtschaftslehre: Bedürfnis, Güter, Gebrauchs- und Tauschwert. Die Faktoren der Produktion: Natur, Arbeit und Arbeitsteilung, Kapital.

IV. Kl. 2 St. — Kaufmännische Betriebslehre. — Aufgabe des Handels. Konjunktur, Spekulation, Konkurrenz. Die allgemeinen Gesetze vorteilhaften Geschäftsbetriebes. — Organisation. Geschäftsleitung, Kapital, Kredit. Reklame. Gesellschaftliche Unternehmungen. — Hülfsgewerbe des Handels. — Konsulate, Handelskammern, kaufmännische Vereinigungen. — Grundzüge der industriellen Betriebslehre. — Der Staat als Inhaber kaufmännischer und industrieller Unternehmungen.

IV. Kl. 1902/03: Nur Diskussionsstunden. 2 St. wöchentl.

IV. u. V. Kl. je 1 St. — Diskussionsübungen. — Im Anschluss an freie Vorträge der Schüler oder Erläuterungen des Lehrers allgemeine Diskussion. — Vorträge und Diskussion über ausgewählte Abschnitte aus der Handels-, Wirtschafts- und Verkehrslehre u. s. w. — Eingehende Behandlung der hauptsächlichsten einheimischen Industrien und Handelszweige (unter Benutzung der Berichte von Handelskammern und andern kaufmännischen Korporationen).

V. Kl. 3 St. p — Bank- und Börsenwesen. — Zusammenfassende Wiederholung, Erweiterung und Vertiefung des früher in verschiedenen Fächern behandelten einschlägigen Stoffes. — Die einzelnen Bankgeschäfte. Die verschiedenen Arten der Banken und bankähnlichen Kreditinstitute mit besonderer Berücksichtigung der Notenbanken. Die Banken in der Schweiz, in Deutschland, Frankreich, England, Italien u. s. w. Die Bankverwaltung. — Definition, Einteilung und Organisation der Börsen. Die börsenmässigen Handelsgeschäfte. Börsen-Termingeschäfte. Liquidationsstelle. Kotirung und Kursblatt. Waren- und Industriebörsen. Die Effektenbörsen, mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Börsenplätze. Gesetze, Verordnungen und Usanzen betreffend den Effektenhandel in der Schweiz.

13. Verkehrslehre. — II. Kl. 2 St. — Der Post-, Telegraphen- und Telephonverkehr mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Verhältnisse und der bezüglichen Tarife. — Der Gütertransport im Eisenbahnverkehr. Transportreglement, Frachtbriefe und Frachtsätze. Camionnage. Sammelladungen. — Binnen-, Küsten- und Ozeanschiffahrt. Verladen und Löschen der Güter. Ladescheine und Konnossamente. — Spedition. Zollformalitäten. Transportversicherung.

Beim Unterrichte ist namentlich auf die spätere praktische Verwendung der gewonnenen Kenntnisse Rücksicht zu nehmen.

14. Handelsrecht und Rechtskunde. — IV. Kl. 4 St. p — Einführung in die Rechtswissenschaft. Allgemeine Rechtslehre. — Handels- und Verkehrsrecht. — Personenrecht. Handlungsfähigkeit. — Der Vertrag im allgemeinen und der Kaufvertrag im besondern. Ausgewählte Abschnitte aus dem Obligationenrecht: Werkvertrag. Mietvertrag. Abtretung von Forderungen. Darlehen und Hinterlegungsvertrag. Kontokorrentvertrag. Pfand- und Retentionsrecht. Bürgschaft. Die Einrede des Spiels. Verjährung. Dienstvertrag. Auftrag. Prokura und Handelsvollmacht. Kommission. Die Handelsgesellschaften. Inhaber- und Ordrepapiere. — Das schweizerische Wechselrecht und die Gesetzesbestimmungen über die wechselähnlichen Papiere. Vergleichung mit den wichtigsten fremden Wechselordnungen und einschlägigen Gesetzen. — Schuldbetreibung und Konkurs. Nachlassvertrag. — Schutz der Handelsmarken und Muster. Erfindungspatente. — Usanzen im Handel. Die Usanzen der zürcherischen Seidenindustrie.

IV. Kl. 1902/03 3 St. — Wie oben, von „Handelsgesellschaften" an.

V. Kl. 2 St. p — Transportrecht: Frachtvertrag. Frachtführer. Spediteur. — Schweizerisches und internationales Eisenbahnfrachtrecht. Die Hauptgrundsätze des Seerechts. Die wichtigsten Bestimmungen der schweizerischen Post-, Telegraphen- und Telephongesetzgebung. — Die schweizerische Zollgesetzgebung. Handelsverträge. — Vorschriften für Handelsreisende. — Eventuell Grundzüge des Versicherungsrechtes.

15. Geographie. — I. Kl. 2 St. — Grundzüge der allgemeinen Geographie. Länderkunde von Europa mit Hervorhebung der Schweiz und ihrer Nachbarländer.

II. Kl. 2 St. — Länderkunde der vier übrigen Erdteile.

III. Kl. 2 St. — Wirtschaftsgeographie der im Welthandel wichtigen Staaten, je mit unmittelbarem Anschluss der Kolonien.

IV. Kl. 2 St. — Sommer: Welthandel und Weltverkehr. Produktions-, Austausch- und Konsumtionsverhältnisse der für den Welthandel besonders wichtigen Rohstoffe und Fabrikate. — Winter: Das Kolonialwesen, seine Entwicklung und seine Systeme. Einzelbetrachtung der heutigen Kolonialbestände.

Der Unterricht wird von Beginn des Wintersemesters an in dieser Klasse in französischer Sprache erteilt.

IV. Kl. 1902/03: Das Kolonialwesen u. s. w. (schon mit Sommersemester beginnend, in französischer Sprache).

V. Kl. 2 St. — Einzelbetrachtung der heutigen Kolonialbestände. (Fortsetzung und Abschluss.)

Der Unterricht wird in dieser Klasse in französischer Sprache erteilt.

16. Naturgeschichte. — I. Kl. 2 St. — Sommer: Botanik mit Exkursionen. — Winter: Zoologie in Einzeldarstellungen mit Betonung der speziell für Handel und Industrie wichtigen Tiere.

V. Kl. 3 St. — Anthropologie mit Berücksichtigung der Hygiene. — Ausgewählte Kapitel aus den geologischen Disziplinen, insbesondere: Mineralische Rohprodukte. Bausteine. Einfluss des geologischen Untergrundes auf Siedelung und Verkehrsgeographie. Übersicht über den geologischen Bau der Schweiz, mit Exkursionen.

17. Physik. — Auf wesentlich experimenteller Grundlage, immerhin unter Benutzung der vorhandenen algebraischen Kenntnisse.

IV. Kl. 1902/03 2 St. — Elemente der Lehre vom Magnetismus und der Elektrizität. Elektrotechnik. Meteorologie. Das Sonnensystem.

IV. Kl. 3 St. — Mechanik der festen, flüssigen und gasförmigen Körper mit besonderer Berücksichtigung maschineller Einrichtungen. — Wärmelehre mit eingehender Behandlung der Anwendungen der Wärme in der Technik. — Hauptgesetze der Optik: Fortpflanzung, Zurückwerfung, Brechung, Elemente der Farbenlehre. — Elemente der Lehre vom Magnetismus und der Elektrostatik. — Elektrische Ströme: Erscheinungen und Hauptgesetze; ausführlichere Berücksichtigung der Induktion und der Elektrotechnik.

V. Kl. 4 St. — Wellenlehre und ihre Anwendung auf Akustik, Optik, Wärmestrahlung. Meteorologie. Das Sonnensystem.

18. Chemie und Warenlehre. — III. Kl. 4 St. — Chemie: Grundzüge der unorganischen Experimentalchemie mit besonderer Berücksichtigung der technisch und kommerziell wichtigen Vorgänge und Stoffe. Die wichtigsten Metalloide und ihre Verbindungen. Oxydationen, Reduktionen; Atmung und Assimilation; Stöchiometrie. Säuren, Basen, Salze. Atom und Molekül; Valenz. Umsetzungen. — Warenlehre: Die Gespinstfasern und ihre Technologie. Ächte Seide. Seidenzucht. Haspeln, Zwirnen. Das Konditioniren. Färben, Winden, Zetteln, Weben. Die wichtigsten Gewebe. Chappe; wilde Seiden (Tussah); Kunstseide. Wolle. Baumwolle. Bastfasern: Flachs, Hanf, Jute, Chinagras.

IV. Kl. 4 St. — Chemie: Die wichtigsten Metalle und Metallverbindungen, soweit sie in der Technik Bedeutung haben. Vorkommen, Gewinnung, chemische und physikalische Eigenschaften. Legirungen. Technische Verwendung. — Warenlehre: Nahrungs- und Genussmittel. Grundzüge der Ernährungslehre. Getreide; Mehl; Brot. Zucker. Gärungsprodukte: Bier, Wein, Spiritus. Kakao, Chokolade; Kaffee, Thee. Gewürze. — Im Laboratorium Anleitung im Gebrauch des Mikroskopes.

IV. Kl. 1902/03 3 St. — Im Laboratorium auch „Einführung in die Methoden der chemisch-physikalischen Qualitätsprüfung der Waren“.

V. Kl. 2 St. — p Kurzer Überblick über die organische Chemie: Kohlenwasserstoffe; Alkohole und Phenole; Säuren, Seifen; Äther, Ester. Fette. Kohlehydrate. Ätherische Öle, Kampfer, Harze. Alkaloide. Farbstoffe. Eiweiss. — Im Laboratorium: Einführung in die chemisch-physikalische Qualitätsprüfung der Waren. Mikroskopiren, oder h Repetition der unorganischen Chemie, mit besonderer Hervorhebung der theoretisch wichtigen Gesetze und Anschauungen. (Atom- und Molekulartheorie. Gesetze von Dalton, Avogadro. Periodisches System u. s. w.)

Anmerkung. Bei genügender Schülerzahl in der letzten Klasse ist die Parellelisation derselben behufs Behandlung des nach p und h verschiedenen Lehrstoffes vorgesehen. Bei ganz kleiner Schülerzahl kann sich die Auswahl des Unterrichtsstoffes nach dem Bildungsziel der Mehrheit der Schüler richten (p oder h).

19. Schreiben und Stenographie. — I. Kl. 4 St. — Kalligraphie. 3 St. Lateinschrift. Deutsche Kurrentschrift. Rundschrift. Kursivschrift. Die arabischen und die römischen Ziffern. — Praktische Übungen in den genannten Schriften, teils nach Mustervorlagen. Diktate. Reinschriften von Geschäftsaufsätzen und dergleichen. — Stenographie. 1 St. — Unterricht in der „Vereinfachten Stenographie, Einigungssystem Stolze-Schrey“. Einübung des Systems. Übersetzen. Lesen und kurze Diktatübungen.

II. Kl. Kalligraphie. 1 St., nur für Schüler mit unbefriedigender Handschrift. Übungen nach individuellem Bedürfnis zur Gewinnung einer fliessenden, deutlichen Handschrift einschliesslich Rundschrift. — Stenographie. 1 St. Repetition der schwierigeren Abschnitte des in Kl. I durchgenommenen Stenographiesystems. Diktat- und Leseübungen. — Für neueingetretene Schüler: Erlernung der Stenographie. — Maschinenschreiben. Systematische Maschinenschreibübungen. Übertragung stenographischer Diktate in Maschinenschrift.

20. Turnen und Waffenübungen (militärischer Vorunterricht). — I. Kl. Turnen. 2 St. Marsch- und Laufübungen in einfachen Ordnungsformen, Frei-

übungen und einfache Stabübungen. Weit- und Hochsprung. Einfache Übungen an Geräten. Turnspiele.

II. Kl. Turnen. 2 St. Marsch und Lauf mit angemessener Steigerung der Schnelligkeit und Dauer. Stabübungen. Springen, auch über feste Gegenstände. Turnen an Geräten. Turnspiele.

Waffenübungen. 1 St. im Sommer. Soldaten- und Zugschule. Schiessen mit dem kleinen Gewehr, Modell 97. Ausmärsche und anlässlich derselben Überwinden von natürlichen Hindernissen und Kampfspiele. Vorübungen zum Distanzenschätzen.

III. Kl. Turnen. 2 St. Marsch und Lauf. Einfache Hantel- und zusammengesetzte Stabübungen. Laufen in der Hindernisbahn (ohne Steiggerüst). Turnen an Geräten. Gerwerfen und Stangenspringen. Turnspiele und Wettkämpfe.

Waffenübungen. 1 St. *a.* Sommer: Zugschule. Anleitung zur Kenntnis und Behandlung des Gewehrs; Soldatenschule mit Gewehr. Zielübungen. Schiessübungen im Einzelfeuer mit dem Ordonnanzgewehr. Ausmärsche mit Entfernungsschätzen und Aufgaben im Erkunden (Patrouilliren). — *b.* Winter: Kartenlesen, elementare Gelände- und Schiesslehre.

IV. Kl. Turnen. 2 St. Marsch und Lauf. Keulenübungen. Fechten. Übungen in der Hindernisbahn mit Steiggerüst. Turnen an Geräten. Weitere Übungen im Gerwerfen und Stangenspringen. Turnspiele und Wettkämpfe.

IV. Kl. 1902/03 2 St. im S., 1 St. im W. — fakultativ.

Waffenübungen. 1 St. im Sommer. Zugschule der zerstreuten Ordnung. Wiederholungen aus der Soldatenschule mit Gewehr, Magazinladung. Weitere Zielübungen. Schiessübungen im Einzel- und Magazinfeuer mit dem Ordonnanzgewehr. Ausmärsche mit militärischer Benutzung des Geländes und weitern Aufgaben im Erkunden. Einfache Geländeaufnahmen.

V. Kl. Turnen. 2 St. Laufübungen. Übungsgruppen im Stab- und Keulenturnen. Fortsetzung des Gerätturnens, des Fechtens, Gerwerfens und Stangenspringens. Turnspiele und Wettkämpfe.

Fakultative Fächer.

21. Italienische Sprache mit Korrespondenz. — IV. Kl. 3 St. — Lektüre und Besprechung von Werken, die sich hauptsächlich auf italienische Verhältnisse (Land und Leute) beziehen. Kaufmännische Korrespondenz (1 St. wöchentlich). Konversation. Leichtere Vortragsübungen. Aufsätze.

V. Kl. 2 St. — Lesen und eingehendes Besprechen von ausgewählten Stücken, meist moderner Autoren mit literarischen Exkursen. Konversation.

22. Spanische Sprache. — IV. Kl. 3 St. — Die Elemente der Grammatik. Lesen, Übersetzen und Besprechen von Übungsstücken. Schriftliche Arbeiten. Konversation.

V. Kl. 4 St. — Fortsetzung der Grammatik; Syntax. Einführung in die kaufmännische Korrespondenz. Lektüre und Konversation.

23. Russische Sprache. — IV. Kl. 3 St. — Die einzelnen Buchstaben in Druck- und Schreibschrift, ihre Aussprache. Einführung in die Grammatik. Lese- und Sprechübungen. Übersetzungen. Schriftliche Arbeiten. Die wichtigsten Regeln der Syntax.

V. Kl. 4 St. — Repetition der Formenlehre unter besonderer Berücksichtigung der Unregelmässigkeiten. Fortgesetzte Übungen mit gesteigerten Anforderungen im Lesen, Sprechen und Übersetzen. Handelsbriefe.

24. Lateinische Sprache. — IV. Kl. 3 St. — Die regelmässige Deklination und Konjugation, sowie die unregelmässigen Verba. Kurzer Abriss der Syntax. Lektüre leichterer Lesestücke nach einem passenden Lesebuch.

V. Kl. 4 St. — Abschluss der Grammatik. Fortsetzung der Lektüre.

25. Religion. — I. Kl. 2 St. — Leben und Lehre Jesu. Geschichte des Urchristentums.

II. Kl. Sommer 1 St.; 3. Quartal (Winter) 2 St. — Allgemeine Vorbereitung auf den Konfirmandenunterricht, der mit Weihnachten abschliesst.

26. Gesang. — In allen Klassen 1 St. Chorgesang (gemeinschaftlich mit der technischen Abteilung).

27. Zeichnen. — II. Kl. 2 St. im Sommer. — Elemente des perspektivischen Freihandzeichnens. Skizziren nach Gegenständen.

III. Kl. 2 St. — Fortsetzung der Skizzirübungen. Ausführung gewerblicher Skizzen in Linien, zum Teil auch in Farben. — Die Anwendung der Kunst im kaufmännischen Leben (Plakat, Aufmachung und Ausstellung der Waren, Schaufenster).

---

32. 2. Seminarordnung für das Lehrerseminar des Kantons Zürich in Küsnacht. (Vom 30. Dezember 1901.)

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Unterricht am Seminar umfasst vier Jahreskurse. Dieselben beginnen jeweilen Ende April, beziehungsweise anfangs Mai.

Zur Aufnahme in die erste Klasse ist das mit dem 30. April zurückgelegte 15. Altersjahr, zur Aufnahme in eine höhere Klasse das entsprechend höhere Alter erforderlich.

§ 2. Jährlich im Monat Januar ladet die Seminardirektion durch öffentliche Ausschreibung zur Anmeldung von Zöglingen ein.

Wer in das Seminar einzutreten wünscht, hat der Seminardirektion innerhalb der angesetzten Frist einzusenden:

1. eine schriftliche Bewerbung um Aufnahme, mit kurzer Angabe des bisherigen Schulbesuches;
2. einen amtlichen Altersausweis;
3. ein verschlossenes Zeugnis der bisherigen Lehrer über Fähigkeiten, Fleiss und Betragen mit einem kurzen Verzeichnis des während der drei Sekundarschuljahre behandelten Lehrstoffes in Geschichte, Geographie und Naturkunde;
4. im Falle der Bewerbung um ein Stipendium: die bezüglichen Ausweise (§ 17).

§ 3. Die Aufnahme neuer Zöglinge geschieht in der Regel nur zu Anfang des Schuljahres.

§ 4. Die Aufnahmeprüfung findet Ende Februar oder anfangs März statt. Sie setzt diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten voraus, welche durch den dreijährigen Besuch einer zürcherischen Sekundarschule oder einer auf gleicher Stufe stehenden Anstalt erworben werden können. Für die Aufnahme in eine höhere Klasse werden die Leistungen verlangt, die den Anforderungen der vorhergehenden Seminarklassen entsprechen.

§ 5. Die Aufnahmeprüfung für die erste Klasse umfasst folgende Fächer: 1. deutsche Sprache (Lesen, Verständnis), 2. deutsche Grammatik, 3. deutscher Aufsatz, 4. französische Sprache, schriftlich, 5. französische Sprache, mündlich, 6. Mathematik, schriftlich, 7. Mathematik, mündlich, 8. Geschichte, 9. Geographie, 10. Naturlehre, 11. Naturgeschichte, 12. Gesang, 13. Schönschreiben, 14. Zeichnen, 15. Turnen.

§ 6. Die Aufnahmeprüfung hat bestanden, wer sowohl im Gesamtdurchschnitt als im Durchschnitt der Noten aller wissenschaftlichen Fächer (§ 5, No. 1 bis 11) die Note $3^1/_2$ („genügend") erreicht hat. Der definitiven Aufnahme geht eine vierteljährige Probezeit voran.

§ 7. Mit Bewilligung der Aufsichtskommission können auch Auditoren aufgenommen werden.

Die Auditoren haben keine Aufnahmeprüfung zu bestehen; dagegen ist von ihnen die Erklärung abzugeben, dass sie sich durch den Besuch des Unterrichts auf die zürcherische Fähigkeitsprüfung vorbereiten wollen.

§ 8. Der Unterricht ist für Kantonsbürger und für solche Bürger anderer Kantone, welche seit wenigstens 10 Jahren im Kanton niedergelassen sind, unentgeltlich. Nichtkantonsbürger und Auditoren bezahlen ein jährliches Schulgeld von 60 Franken, wovon die Hälfte zu Anfang jedes Schulhalbjahres an die Seminardirektion zu entrichten ist.

§ 9. Der Unterricht umfasst folgende Fächer:

a. obligatorische: Pädagogik und Methodik, deutsche Sprache, französische Sprache, Geschichte, Geographie, Mathematik, Naturkunde mit Praktikum, Gesang, Violin- oder Klavierspiel, Zeichnen, Schreiben, Turnen;

b. fakultative: Religionsgeschichte, englische und italienische Sprache.

Von den beiden Instrumentalfächern ist nach freier Wahl der Zöglinge das eine obligatorisch. Für Zöglinge, deren Vorkenntnisse auf dem fakultativen Instrumente den beiden ersten zweistündigen Kursen des obligatorischen Programms entsprechen, bestehen einstündige Fortbildungskurse, deren Programm sich nach der individuellen Zusammensetzung der nur ausnahmsweise mehr als vier Zöglinge zählenden Sektionen richtet.

Die Sprachkurse im Englischen und Italienischen beginnen im Herbst und dauern drei Jahre. Ein Zögling kann nur einen dieser Kurse besuchen.

Der Lehrerkonvent entscheidet alljährlich in jedem einzelnen Falle darüber, ob ein Schüler auf Grund seiner Leistungen in den obligatorischen Fächern zu einem fakultativen Kurse zugelassen werden kann.

§ 10. Am Schlusse jedes Semesters erhalten die Zöglinge Zeugnisse über Fleiss und Leistungen in sämtlichen Fächern, sowie über das Betragen. Die Urteile werden in ganzen und halben Zahlen von 6—1 ausgedrückt, wobei 6 „sehr gut“, 5 „gut“, 4 „ziemlich gut“, 3 „mittelmässig“, 2 „schwach“, 1 „sehr schwach“ bedeutet. Das Urteil „genügend“ wird durch die Note $3^1/_2$ bezeichnet.

Das Zeugnis über Betragen wird in Worten ausgedrückt; die beste Note lautet „gut“.

Das Zeugnis ist vom Vater oder Inhaber der väterlichen Gewalt zu unterzeichnen und vom Zöglinge am ersten Schultage der Direktion zurückzugeben.

§ 11. Wenn ein Zögling aus irgend einem Grunde von einem obligatorischen Fache dispensirt werden will, so hat er sich mit Angabe der Gründe schriftlich an die Seminardirektion zu wenden, welche das Gesuch mit ihrem Antrag und einem Gutachten des Lehrerkonvents der Aufsichtskommission unterbreitet.

Dispense von fakultativen Fächern können auf Beginn eines Semesters von der Seminardirektion erteilt werden. Zöglingen, die in obligatorischen Fächern nicht befriedigen, kann der Konvent die weitere Teilnahme an fakultativen Fächern untersagen.

§ 12. Jedes Frühjahr entscheidet die Aufsichtskommission auf Antrag des Lehrerkonvents über die Promotionen. Wenn ein Zögling in drei Fächern, wovon zwei wissenschaftliche, oder in vier Fächern, wovon ein wissenschaftliches, in den Leistungen eine geringere Note als 3 hat, so wird er nicht promovirt. Die Note im geometrischen Zeichnen zählt zu den nichtwissenschaftlichen Fächern.

§ 13. Zur Förderung der Zöglinge in ihrer Ausbildung besteht eine Bibliothek, deren Bücher an die Zöglinge bezw. Auditoren unentgeltlich abgegeben werden. Die Verwaltung wird von einem Seminarlehrer besorgt.

Bücher belletristischen Inhalts sind spätestens nach vier, solche wissenschaftlichen Inhalts spätestens nach acht Wochen zurückzugeben. Ausnahmen bedürfen der speziellen Bewilligung des Bibliothekars. Wer Bücher verliert oder beschädigt, hat den Schaden zu ersetzen.

§ 14. Im Seminargebäude bestehen besondere Lesezimmer für die männlichen und die weiblichen Zöglinge. Über die Benutzung derselben erlässt die Direktion die nötigen Anordnungen.

§ 15. Zur Übung im Klavierspiel dienen mehrere in verschiedenen Räumen des Seminars aufgestellte Klaviere, deren Benutzung durch einen Übungs-

plan geregelt ist. Ausserdem können an einzelne Kostorte Klaviere zu unentgeltlicher Benutzung abgegeben werden. Die Zöglinge sind für sorgfältige Behandlung der Instrumente verantwortlich.

§ 16. Für die Zöglinge des Seminars besteht eine Versicherung gegen Unfall; die jährlich zu entrichtenden Prämien werden vom Staate getragen.

Die Versicherung erstreckt sich auf diejenigen Unfälle, die den Schülern zustossen:

1. so lange sie sich in den Räumlichkeiten, Höfen und Gärten des Seminars aufhalten mit Einschluss der Laboratoriumsversuche, der vom Seminar oder vom Seminarturnverein abgehaltenen Turnübungen, der Betätigung während der Pausen;
2. ausserhalb des Seminargebietes:
   a. bei den unter Aufsicht eines Lehrers ausgeführten Arbeiten und Übungen;
   b. bei den von Lehrern organisirten und geleiteten Exkursionen, Ausmärschen, Ausflügen und Reisen, mit Einschluss von Gebirgstouren;
   c. bei Turnfahrten des Seminarturnvereins, jedoch mit Ausschluss derjenigen Unfälle, die sich bei öffentlichen Turnfesten ereignen.

Jeder Unfall, für welchen eine Entschädigungspflicht besteht, muss der Seminardirektion innert vier Tagen mittelst eines bei ihr zu beziehenden Formulars zur Kenntnis gebracht werden.

§ 17. An ökonomisch bedürftige Zöglinge können Stipendien verabreicht werden, wenn und so lange sie sich über befriedigende Leistungen, guten Fleiss und untadelhaftes Betragen ausweisen; ebenso kann Auditoren, welche Kantonsbürger sind, das Schulgeld ganz oder teilweise erlassen werden.

Wer sich um ein Stipendium zu bewerben gedenkt, hat der Seminardirektion mit dem bezüglichen Gesuch ein amtliches Zeugnis über das vorhandene Bedürfnis einzureichen. Dieses Zeugnis ist nach einem Formular auszustellen, welches bei der Seminardirektion oder der Kanzlei des Erziehungswesens bezogen werden kann.

Im Falle von Nichtpromotion wird die weitere Ausrichtung eines Stipendiums eingestellt.

§ 18. Zöglinge, welche die Anstalt vor Vollendung der Kurse verlassen wollen, haben der Seminardirektion ein vom Vater bezw. Inhaber der väterlichen Gewalt ausgestelltes schriftliches Entlassungsgesuch einzureichen. Die Direktion übermacht dasselbe der Aufsichtskommission mit einem Antrag des Lehrerkonventes sowohl betreffend die Entlassung selbst, als die allfällig zu leistende Rückvergütung empfangener Stipendien.

B. Besondere Bestimmungen.

§ 19. Schüler, welche nicht bei ihren Eltern wohnen, haben für den von ihnen gewählten Kostort und vor Bezug desselben die Genehmigung der Direktion einzuholen. Diese Genehmigung kann ohne Angabe der Gründe verweigert werden.

Bei der Wahl von Kostorten wird die Direktion den Schülern mit gutem Rat behülflich sein.

§ 20. Jeder Zögling ist zum regelmässigen Besuch aller Unterrichtsstunden verpflichtet. Ohne dringende Ursache darf keine Unterrichtsstunde versäumt werden.

Wer wegen Krankheit am Besuche des Unterrichts verhindert ist, hat für sofortige schriftliche Anzeige an die Direktion zu sorgen.

Für vorhergesehene Versäumnisse ist die Bewilligung der Direktion einzuholen; unvorhergesehene Versäumnisse sind nachträglich sofort bei der angegebenen Stelle zu verantworten.

Die Direktion sorgt unter Mitwirkung der Lehrerschaft für regelmässige Kontrolle der Absenzen.

§ 21. Der Aufenthalt in den Lehrzimmern ausserhalb der Unterrichtszeit ist den Zöglingen nur zur Ausführung häuslicher Arbeiten bezw. für die in § 24, Schlussatz, angegebenen Zwecke und nur mit Bewilligung der Direktion gestattet.

§ 22. Die Zöglinge haben sich innerhalb und ausserhalb des Seminars eines achtungsvollen Benehmens gegen die Lehrerschaft und eines sittsamen und anständigen Betragens im allgemeinen zu befleissigen.

§ 23. Beschädigungen des Eigentums der Anstalt durch die Zöglinge sind von letztern zu vergüten. Bei Beschädigungen mutwilliger Natur erfolgt ausserdem Bestrafung auf dem Disziplinarwege (§ 26).

§ 24. Es ist den Zöglingen gestattet, unter sich selbst zum Zwecke ihrer wissenschaftlichen oder praktischen Ausbildung Vereine zu bilden, vorbehalten die Disziplinarbestimmungen von § 26.

Für solche Vereine sind Statuten aufzustellen, welche der Genehmigung des Konventes unterliegen.

Ein Zögling darf nicht mehr als zwei Vereinen angehören.

Die regelmässigen Übungen der Vereine sind in den Lokalitäten des Seminargebäudes abzuhalten.

§ 25. Alle Zöglinge unterstehen sowohl in als ausser der Schule der Disziplin der Anstalt.

Als Disziplinarvergehen sind im besondern anzusehen: Vernachlässigung der Studien; — Verletzung des Anstandes; — Ungehorsam gegen Schulbehörden und Lehrer, sowie Widersetzlichkeit gegen die Schulordnung; — mutwillige Beschädigung des Eigentums der Anstalt; — dauernde Ausübung eines nachteiligen Einflusses auf die Klasse; — öfterer Wirtshausbesuch und damit im Zusammenhang stehender Unfug; — Verletzung der Sittlichkeit.

§ 26. Zur Handhabung der Ordnung und Disziplin sind, soweit Zurechtweisungen und Strafen der einzelnen Lehrer oder des Direktors nicht ausreichen, je nach der Natur des Falles folgende Mittel anzuwenden: 1. Verweis durch den Seminardirektor vor der Klasse; 2. Verbot der Teilnahme an Vereinen; — 3. Verweis durch den Präsidenten der Aufsichtskommission; — 4. Entzug des Stipendiums; — 5. Androhung der Wegweisung; — 6. Wegweisung aus der Anstalt.

§ 27. Die vorstehende Seminarordnung tritt an die Stelle der bezüglichen Bestimmungen des Reglementes für das Lehrerseminar vom 6. Juni/14. Juli 1877 und tritt mit 1. Januar 1902 in Kraft.

---

83. 3. Lehrplan der Schule für Maschinentechniker am Technikum des Kantons Zürich in Winterthur. (Vom 16. Februar 1901.)

I. Klasse (Sommersemester).

Deutsche Sprache, 3 Std. Lesen und Erklären klassischer und moderner Dichtungen. — Aufsätze und Übungen im mündlichen Ausdruck. — Ausgewählte Abschnitte der Grammatik.

Rechnen, 4 Std. Wiederholung und Erweiterung des in der zürcherischen Sekundarschule behandelten Stoffes mit besonderer Berücksichtigung der Proportionen, der Prozent-, Zins- und Diskontorechnungen. Schriftliche und mündliche Auflösung von Aufgaben aus dem bürgerlichen Leben. Übungen im abgekürzten Rechnen.

Algebra, 5 Std. Repetition der Elemente der Algebra. Gleichungen des I. Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Lehre von den Potenzen und Wurzeln. Quadratwurzeln.

Geometrie, 5 Std. Repetition und Ergänzung der Planimetrie mit Übungen. Elementare geometrische Theorie der Kegelschnitte. Stereometrie I. Teil: Gerade und Ebenen im Raume.

Physik, 3 Std. Mechanik der festen, flüssigen und gasförmigen Körper. Experimentell mit mathematischer Begründung.

Chemie, 3 Std. Die Metalloïde und ihre wichtigsten Verbindungen.

Geometrisches Zeichnen und Skizzirübungen, 8 Std. Geometrische Konstruktionen. Darstellung von geometrischen Körpern in Grund- und Aufriss, Seitenansicht und Schnitten mit Hülfe des Masstabes nach Modellen. — Vorübungen und Beispiele aus der Projektionslehre nach Wandtafelskizzen. Sämtliche Skizzen sind in rechtwinkliger Projektionsart, ohne Zuhülfenahme von Lineal und Zirkel auszuführen. Technische Schriftarten.

Freihandzeichnen, 4 Std. Zeichnen von Umrissen nach Wandtafelskizzen (einfachere ornamentale Motive, Gefässformen etc.).

II. Klasse (Wintersemester).

Deutsche Sprache, 2 Std. Fortsetzung des Unterrichtes der I. Klasse. Geschäftsbriefe und Geschäftsaufsätze.

Algebra, 5 Std. Fortsetzung der Lehre von den Gleichungen des I. Grades. Gleichungen des II. Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Die Logarithmen und der Gebrauch der Logarithmentafeln. Exponentialgleichungen.

Geometrie, 4 Std. Gerade und Ebenen im Raum (Fortsetzung). Allgemeine Eigenschaften der Körper; Berechnung der Oberfläche und Inhalte derselben. Ebene Trigonometrie: Goniometrie, Berechnung des rechtwinkligen und schiefwinkligen Dreiecks.

Darstellende Geometrie, 6 Std. Darstellung von Punkten, Geraden und Ebenen auf zwei und drei Projektionsebenen. Lage von Punkten und Geraden zur Ebene. Ebene Systeme und Bestimmung ihrer wahren Grösse durch Umklappen. Darstellung von ebenflächigen Körpern und Rotationsflächen bei beliebiger Lage und nach Massen. Ihre ebenen Querschnitte; Abwicklungen. Drehung um Axen und Änderung der Bildebenen. Übungen.

Physik, 5 Std. Wellenlehre und Akustik. Lehre von der Wärme. Die Reibungselektrizität, Elektrizitätsentwicklung durch Berührung. Das Galvanische Element. Experimentell mit mathematischer Begründung.

Chemie, 3 Std. Die wichtigsten Metalle und ihre Verbindungen. Abriss der organischen Chemie.

Mechanisch-technisches Zeichnen, 6 Std. Zeichnen von Werkzeugen, Maschinenteilen und Apparaten nach Modellen und Vorlagen.

Skizzirübungen, 4 Std. Vorzeichnen auf der Wandtafel mit und ohne Angabe der Proportionen. Die Skizzen sind in rechtwinkliger Projektionsart ohne Zuhülfenahme von Lineal und Zirkel auszuführen. Technische Schriftarten.

III. Klasse (Sommersemester).

Algebra, 3 Std. Graphische Darstellung von algebraischen Gleichungen. Maxima und Minima der ganzen Funktionen II. Grades. Arithmetische und geometrische Progressionen. Zinseszins- und Rentenrechnung.

Geometrie, 3 Std. Übungen in der ebenen Trigonometrie, Analytische Geometrie der Ebene: Rechtwinklige und Polarkoordinaten. Flächeninhalt ebener Polygone. Die Gleichungsformen der geraden Linie. Distanz- und Winkelrelationen.

Darstellende Geometrie, 4 Std. Durchdringungen von Körpern. Schattenlehre. Anwendungen auf das mechanisch-technische Zeichnen. Übungen.

Physik, 4 Std. Die Gesetze des galvanischen Stromes. Wärme- und Lichtwirkungen; chemische Wirkungen, die Polarisation. Magnetismus und Elektromagnetismus. Elektrodynamik. Induktion. Geometrische Optik. Dis-

persion des Lichtes. Die optischen Instrumente. Experimentell mit mathematischer Begründung.

Rechnen mit dem logarith. Rechenschieber, 1 Std. Theorie und Erklärung des Schiebers. Multiplikation und Division. Potenzen und Wurzeln. Trigonometrische Rechnungen. Kombinirte Rechnungen und Übungen.

Mechanik, 5 Std. Zusammensetzung von Kräften. Statisches Moment. Kräftepaar. Die allgemeinen Gleichgewichtsbedingungen. Lehre vom Schwerpunkt. Gleitende Reibung an Keilen, Schrauben, Zapfen und Riemen. Wälzungswiderstand. Allgemeine Bewegungslehre.

Festigkeits- und Konstruktionslehre, 8 Std. Festigkeitslehre: Zug-, Druck- und Scherfestigkeit. Biegungs- und Knickfestigkeit. Torsionsfestigkeit. Zusammengesetzte Festigkeit. Konstruktionslehre: Nieten und Schrauben. Lager.

Mechanisch-technisches Zeichnen, 8 Std. Zeichnen von Maschinenteilen und einfachen Maschinen nach Modellen.

IV. Klasse (Wintersemester).

Algebra, 2 Std. Kombinationslehre. Binomischer Lehrsatz für positive ganze Exponenten. Unendliche Reihen. Binomischer Lehrsatz für negative und gebrochene Exponenten. Exponentialreihen; Sinus- und Kosinus-Reihen; Logarithmische Reihen. Auflösung numerischer Gleichungen durch Näherungsmethoden.

Geometrie, 3 Std. Analytische Geometrie: Fortsetzung der Lehre von der Geraden. Die Transformationen. Die allgemeine Kreisgleichung. Die Mittelpunktsgleichungen der Kegelschnitte. Diskussion der allgemeinen Gleichung des II. Grades mit zwei Veränderlichen und Reduktion auf die Axen.

Mechanik, 7 Std. Zusammensetzung von Bewegungen; Tangential- und Normalbeschleunigung; Relativbewegung. Dynamik fester Körper; Zentrifugalkraft; Mechanische Arbeit. Trägheitsmomente rotirender Körper. Lehre vom Stoss. Statischer Druck und Gleichgewicht bei Flüssigkeiten. Ausflussgesetze; Bewegung des Wassers in Röhren und Kanälen. Stoss des Wassers. Mechanik der Gase und Dämpfe.

Graphische Statik, 1 Std. Das Kräfte- und Seilpolygon; Graphische Bestimmung des Schwerpunktes von ebenen Figuren und des Trägheitsmomentes derselben; Bestimmung der Stützpressungen an belasteten Stäben und deren Momentenflächen.

Konstruktionslehre, 5 Std. Zapfen, Wellen, Axen, Keile und Keilverbindungen. Kupplungen. Zahnräder: Stirn-, Kegel- und Schraubenräder. Riemen-, Hanfseil- und Drahtseilscheiben. Reibungsräder.

Mechanisch-technisches Zeichnen, 6 Std. Zeichnen von Maschinen nach Aufnahmen. Für die vorgerückteren Schüler Übungen im Laviren.

Konstruktionsübungen, 10 Std. Graphische Ausführung der in der Konstruktionslehre (III. u. IV. Klasse) behandelten Maschinenelemente: Schraubenverbindungen, Nietverbindungen; Konstruktion von Lagern und Lagerstühlen, Wellen, Zahnkurven und Zahnrädern.

Technologie, 2 Std. Gewinnung und Verarbeitung der Metalle und ihre Legirungen. Die Giesserei. Die Verarbeitung des Schmiedeisens und des Stahles.

Spinnen (fakult.), 3 Std. Materiallehre: Gewinnung und Zubereitung der Gespinstfasern. Spinnen der Baumwolle: Konstruktion, Wirkungsweise und Berechnung der im Spinnereibetrieb verwendeten Maschinen.

V. Klasse (Sommersemester).

Maschinenlehre, 6 Std. Theorie und Berechnung der Wasserräder und Turbinen, der Kolben, Zentrifugal- und Rotationspumpen. Wirkungsgrad. Theorie der Schwungräder und Zentrifugalregulatoren.

Graphische Statik, 2 Std. Konstruktion der Momentenfläche für Kräfte, welche in verschiedenen Ebenen wirken; Konstruktion der kombinirten Torsions -und Biegungsmomentenfläche. Die Flächen der Schubkräfte. Graphische Behandlung einfacher Formen von Fachwerken, Fachwerksbalken und Dachstühlen.

Konstruktionslehre, 5 Std. Behandlung der Maschinenelemente (Fortsetzung): Kurbeln, Schubstangen und Schubstangenköpfe; Kolbenstangen, Geradführungen. Excenter. Stopfbüchsen. Röhren und Röhrenverbindungen, Zylinder, Kolben und Ventile. Schwungräder. — Konstruktion einfacher Maschinen: Flaschenzüge, Winden und Kranen.

Konstruktionsübungen, 12 Std. Graphische Ausführung der Maschinenelemente (Fortsetzung): Kurbeln, Schubstangen, Geradführungen, Excenter, Kupplungen und Riemenscheiben, Seilscheiben, Röhren und Röhrenverbindungen. — Entwerfen von Hebevorrichtungen: Kranen. Turbinen.

Elektrotechnik, 3 Std. Einleitung in die Elektrotechnik. Magnetismus und Elektromagnetismus. Die Grössen Ohm, Ampère, Volt und ihre Bestimmung. Elektrische Arbeit. Das absolute Massystem. Bogen- und Glühlampen. Akkumulatoren.

Praktische Geometrie und Wasserbaukunde, 3 Std. — Praktische Geometrie: Theorie und Praxis der einfachen Längenmesswerkzeuge und der Instrumente zum Abstecken rechter Winkel. Das Nivelliren. Aufnahme eines kleinen Gebäudekomplexes nach der Orthogonalmethode. Aufnehmen von Längen- und Querprofilen. — Wasserbaukunde: Kanal- und Wehranlagen, Wasserreservoirs, Übungen im Wassermessen.

Baukonstruktionslehre, 3 Std. Fundationen. Die Grundzüge der Stein- und Holzkonstruktion an Hand einiger einfacher konkreter Beispiele von Bauten für technische Anlagen.

Mathematik (fakult.), 4 Std. Ausgewählte Kapitel aus der Differential- und Integralrechnung mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Mechanik.

Spinnen (fakult.), 3 Std. Spinnmaschinen. Berechnung der Spinnereiorganisation für eine vorgeschriebene Garn-Nummer, -Qualität und -Produktion.

VI. Klasse (Wintersemester).

Maschinenlehre, 9 Std. Die Brennmaterialien und ihre Heizkraft. Feuerungskunde, Heizung durch Luft, Wasser und Dampf. Dampfkessel, Schornsteine. Theorie und Berechnung der Dampfmaschinen und Steuerungen, Kondensatoren. Berechnung der Gasmotoren, Gebläsemaschinen, Luftkompressoren. Grundzüge des Lokomotivbaues. Messung der Maschinenarbeit.

Konstruktionsübungen, 18 Std. Entwerfen von hydraulischen Aufzügen und Kranen. Wasserräder, Turbinen, Pumpen, Dampfmaschinen und Gasmotoren.

Elektrotechnik, 3 Std. Die Induktionserscheinungen. Dynamomaschinen, Elektromotoren, inklusive elektrische Antriebe. Transformatoren, Leitungsnetze. Elektrische Beleuchtung. Elektrische Arbeitsübertragung. Elektrische Installationen eines Fabriketablissements.

Werkzeugmaschinenlehre und Kalkulationen, 3 Std. Werkzeugmaschinenlehre: Kraft- und Geschwindigkeitsverhältnisse der wichtigsten Maschinen für Metall- und Holzbearbeitung. Konstruktionsdetails. Schaltungsarten. — Kalkulationen: Gewichtsberechnung, Voranschläge. Kostenberechnungen.

Buchhaltung, 2 Std. Erklärung des Wechsels und des Cheks. Theorie der einfachen und doppelten Buchführung. Bearbeitung eines mehrmonatlichen Geschäftsganges eines Fabrikgeschäftes. Der Konto-Korrent.

Weben (fakult.), 2 Std. Die Vorbereitungsmaschinen für Weiss- und Buntweberei. Kinematik des mech. Webstuhles für Einschuss, Schützen und Trittwechsel und mit Platinenhebung. Webereiplan.

Technische Chemie (fakult.), 2 Std. Die Brennstoffe und Beleuchtungsmaterialien. Die natürlichen Wasser und Methoden zu ihrer Reinigung. Die Schmiermittel.

Übersicht der Stundenzahlen.

	I. Kl. Std.	II. Kl. Std.	III. Kl. Std.	IV. Kl. Std.	V. Kl. Std.	VI. Kl. Std.	Total Std.
Deutsche Sprache	3	2	—	—	—	—	5
Rechnen	4	—	—	—	—	—	4
Algebra	5	5	3	2	—	—	15
Geometrie	5	4	3	3	—	—	15
Darstellende Geometrie	—	6	4	—	—	—	10
Physik	3	5	4	—	—	—	12
Chemie	3	3	—	—	—	—	6
Freihandzeichnen	4	—	—	—	—	—	4
Geometrisches Zeichnen und Skizziren	8	4	—	—	—	—	12
Mechanisch-technisches Zeichnen	—	6	8	6	—	—	20
Rechnen mit dem logarithm. Rechenschieber	—	—	1	—	—	—	1
Mechanik	—	—	5	7	—	—	12
Festigkeits- und Konstruktionslehre	—	—	8	5	5	—	18
Graphische Statik	—	—	—	1	2	—	3
Konstruktionsübungen	—	—	—	10	12	18	40
Technologie	—	—	—	2	—	—	2
Maschinenlehre	—	—	—	—	6	9	15
Elektrotechnik	—	—	—	—	3	3	6
Praktische Geometrie u. Wasserbaukunde	—	—	—	—	3	—	3
Baukonstruktionslehre	—	—	—	—	3	—	3
Werkzeugmaschinenlehre	—	—	—	—	—	3	3
Buchhaltung	—	—	—	—	—	2	2
	35	35	36	36	34	35	211
Fakultative Fächer:							
Spinnen	—	—	—	3	3	—	6
Weben	—	—	—	—	—	2	2
Mathematik	—	—	—	—	4	—	4
Technische Chemie	—	—	—	—	—	2	2
	35	35	36	39	41	39	225

---

84. 4. Regulativ betreffend die Anordnung und das Programm der Fähigkeitsprüfungen am kantonalen Technikum in Winterthur. (Vom 14. August 1901.)

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Diejenigen Schüler des Technikums des Kantons Zürich in Winterthur, welche eine Fachschule mindestens von der III. Klasse an bis zum Schlusse durchlaufen haben, können sich um Fähigkeitszeugnisse bewerben. (§ 34 Regl.)

§ 2. Diese Fähigkeitszeugnisse beziehen sich auf den Umfang der erworbenen theoretischen Kenntnisse und den Grad der zur Lösung praktischer Aufgaben erforderlichen Beherrschung derselben.

§ 3. Die Fähigkeitszeugnisse werden nach dem Ergebnis hiefür veranstalteter Prüfungen unter Berücksichtigung der Semesterzeugnisse ausgestellt.

§ 4. Die Prüfung wird von einer Kommission geleitet, welche jeweilen vom Erziehungsrate auf den Vorschlag der Aufsichtskommission gewählt wird. Die Prüfungskommission besteht aus Mitgliedern der Aufsichtskommission, Fachexperten und dem Direktor des Technikums.

Für die Abnahme der Prüfungen an den einzelnen Fachschulen werden je zwei Mitglieder der Prüfungskommission delegirt. Diese haben gemeinsam mit dem prüfenden Lehrer auf Grund der Prüfungsergebnisse unter Rücksichtnahme auf die Leistungen während der Studienzeit die Zensuren festzusetzen.

§ 5. Die Anmeldung zur Prüfung hat durch die Ausfüllung und Abgabe eines besondern Formulars spätestens acht Wochen vor Schluss des Semesters bei der Direktion des Technikums zu erfolgen.

§ 6. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet auf ein Gutachten der Lehrerschaft hin die Aufsichtskommission. Schüler, welche beim Übergang in den letzten Kurs nur provisorisch promovirt worden sind, dürfen nicht zur Schlussprüfung zugelassen werden.

Ausländer bezahlen bei der Anmeldung eine Prüfungsgebühr von Fr. 10.

§ 7. Die schriftlichen, graphischen und praktischen Arbeiten sind selbständig und unter Aufsicht anzufertigen. — Bei der Beurteilung dieser Arbeiten wird in erster Linie die Richtigkeit, in zweiter Linie die korrekte und geordnete Darstellung in Betracht gezogen.

§ 8. Für die Leistungen in den einzelnen Fächern werden die Noten 6 = sehr gut, 5 = gut, 4 = ziemlich gut, 3 = genügend, 2 = schwach und 1 = sehr schwach angesetzt. Die Prüfung ist bestanden, wenn sich die Durchschnittsnote auf mindestens $3^1/_2$ stellt.

Die für befähigt erkannten Kandidaten erhalten ein von der Direktion des Erziehungswesens ausgestelltes Zeugnis, worin die verschiedenen Fächer, in denen geprüft worden ist, und die erzielten Zensuren (in Worten) angegeben werden.

§ 9. Die Namen der für befähigt erkannten Abiturienten werden im amtlichen Schulblatt und im Programm des Technikums des Kantons Zürich bekannt gemacht.

§ 10. Wer die Prüfung das erste Mal nicht bestanden hat, kann sich derselben nach Jahresfrist zum zweiten- und letztenmal unterziehen.

§ 11. Für die Prüfungen an der Schule für Geometer sind die Bestimmungen des Vertrages massgebend, welcher unterm 13. Januar 1898/27. Januar 1898 zwischen dem Erziehungsrate des Kantons Zürich und dem Prüfungsausschuss des Geometerkonkordates abgeschlossen worden ist.

B. Programm für die Prüfungen an den einzelnen Fachschulen.

I. Schule für Bautechniker.

A. Vorprüfung. (Am Ende des III. Semesters.)

Schriftliche Prüfung. Mathematik.

B. Schlussprüfung. (Am Ende des V. Semesters.)

1. Mündliche Prüfung. *a)* Baukonstruktionslehre. — *b.* Bauformen- und Baustillehre. — *c.* Heiz- und Ventilationsanlagen.

2. Schriftliche Prüfung. *a.* Vorausmass, eine Anzahl Preisbestimmungen und Voranschlag, sowie Aufstellung der zur Vergebung der Bauarbeiten nötigen Verträge für ein Baugewerk zu dem unter 3 *b* erwähnten Bauprojekt. — *b.* Lösung von Aufgaben aus der Baustatik.

3. Graphische Prüfung. Vorlegung der Arbeiten der III., IV. und V. Klasse. *a.* Lösung einer Aufgabe aus der Baukonstruktionslehre. — *b.* Ausführung der Werkpläne und einzelner konstruktiver und architektonischer Detailzeichnungen zu einem einfachen Gebäude, sowie des Situationsplanes nebst Längen- und Querprofilen eines für dasselbe supponirten Bauplatzes (nach Aufnahme). — *c.* Behandlung einer Aufgabe aus der angewandten darstellenden Geometrie. — *d.* Ornamentzeichnen und Ornamentmodelliren.

Die Zensur wird in diesen beiden Fächern auf Grund der vorgelegten Semesterarbeiten erteilt.

II. Schule für Maschinentechniker.

A. Vorprüfung. (Am Ende des IV. Semesters.)

1. Schriftliche Prüfung. *a.* Mathematik. — Mechanik und Festigkeitslehre.

Graphische Prüfung. *a.* Lösung von Aufgaben aus der darstellenden Geometrie. — *b.* Skizziren eines Maschinenteils.

B. Schlussprüfung. (Am Ende des VI. Semesters.)

1. Mündliche Prüfung. *a.* Maschinenlehre. — *b.* Konstruktionslehre. — *c.* Elektrotechnik.

2. Schriftliche Prüfung. Schriftliche Behandlung der graphischen Arbeit (3 *b*) in theoretischer und konstruktiver Beziehung.

3. Graphische Prüfung. *a.* Lösung von Aufgaben aus der graphischen Statik. — *b.* Entwerfen einer Maschine, Konstruktion der wichtigsten Details derselben.

III. Schule für Elektrotechniker.

A. Vorprüfung. (Am Ende des IV. Semesters.)

1. Schriftliche Prüfung. *a.* Mathematik. — Mechanik und Festigkeitslehre. — *c.* Elektrochemie.

2. Graphische Prüfung. *a.* Lösung von Aufgaben aus der darstellenden Geometrie. — *b.* Skizziren eines Maschinenteiles.

B. Schlussprüfung. (Am Ende des VI. Semesters.)

1. Mündliche Prüfung. *a.* Maschinenlehre. — *b.* Elektrotechnik inkl. elektrotechnische Messkunde.

2. Schriftliche Prüfung. *a.* Lösung einer Aufgabe aus der Differential- und Integralrechnung. — *b.* Schriftliche Behandlung der graphischen Arbeit (3) in theoretischer und konstruktiver Beziehung. — *c.* Bearbeitung eines Themas aus der Elektrotechnik.

3. Graphische Prüfung. Entwerfen einer Maschine (Konstruktion der wichtigsten Details derselben).

IV. Schule für Feinmechaniker. (Am Ende des IV. Semesters.)

1. Mündliche Prüfung. *a.* Mathematik. — *b.* Konstruktionslehre. — *c.* Elektrotechnik. — *d.* Physikalische Messkunde. — *e.* Instrumentenkunde.

2. Schriftliche Prüfung. *a.* Bearbeitung einiger Themata aus der Instrumentenkunde. — *b.* Abfassung eines schriftlichen Berichtes über die unter 3 erwähnte Konstruktion.

3. Graphische Prüfung. Konstruktion eines physikalischen Apparates.

V. Schule für Chemiker.

A. Vorprüfung. (Am Ende des V. Semesters.)

1. Mündliche Prüfung. *a.* Anorganische Chemie. — *b.* Analytische Chemie. — *c.* Organische Chemie. — *d.* Physik. — *e.* Mineralogie.

2. Schriftliche Prüfung. Behandlung einer Aufgabe aus der allgemeinen Chemie.

B. Schlussprüfung. (Am Ende des VI. Semesters.)

1. Mündliche Prüfung. *a.* Färberei. — *b.* Technische Chemie.

2. Schriftliche Prüfung. Behandlung eines Themas aus dem Gebiete der allgemeinen technischen Fächer oder aus dem Gebiete der Färberei und Bleicherei.

3. Praktische Prüfung. *a.* Qualitative Analyse. — *b.* Titriranalyse, die Wertbestimmung eines technischen Produktes betreffend. — *c.* Gewichtsanalyse. — *d.* Darstellung eines anorganischen Präparates. — *e.* Darstellung eines organischen Präparates aus dem Gebiete der Fettreihe. — *f.* Lösung einer Aufgabe aus dem Gebiete der aromatischen Reihe.

Über sämtliche Arbeiten ist von den Schülern ein einlässliches schriftliches Referat abzugeben.

VI. Schule für Kunstgewerbe. (Am Ende des V. Semesters.)

1. Mündliche Prüfung. *a.* Ornamentale Formenlehre. — *b.* Anatomie.

2. Graphische Prüfung. *a.* Perspektive. — *b.* Ornamentzeichnen nach Modell. — *c.* Ornamentkomponiren. — *d.* Figurenzeichnen.

3. Praktische Prüfung. *a.* Entwerfen eines dem speziellen Fach des Schülers entsprechenden Gegenstandes und Ausführung von einzelnen Teilen des Entwurfes. — *b.* Modelliren eines Gegenstandes. Vorlegung der Arbeiten des III., IV. und V. Semesters.

VII. Schule für Geometer.

A. Vorprüfung. (Am Ende des V. Semesters.)

1. Mündliche Prüfung. *a.* Algebra. — *b.* Höhere Analysis. — *c.* Planimetrie und Stereometrie. — *d.* Ebene Trigonometrie, Polygonometrie und sphärische Trigonometrie. — *e.* Analytische Geometrie. — *f.* Darstellende Geometrie.

2. Schriftliche Prüfung. *a.* Anfertigung eines deutschen Aufsatzes. — *b.* Lösung einiger Aufgaben aus: α. Arithmetik. β. Algebra. λ. Höhere Analysis. δ. Planimetrie und Stereometrie. ε. Ebene Trigonometrie, Polygonometrie und sphärische Trigonometrie. ζ. Analytische Geometrie.

3. Graphische Prüfung. Behandlung einer Aufgabe aus der darstellenden Geometrie.

B. Schlussprüfung. (Am Ende des VI. Semesters.)

1. Mündliche Prüfung. *a.* Theorie der Beobachtungsfehler und Ausgleichung derselben nach der Methode der kleinsten Quadrate. — *b.* Praktische Geometrie. — *c.* Baukonstruktionslehre und Statik. — *d.* Erd- und Wegbau. — *e.* Hydraulik, Wasserbau und Wasserversorgung.

2. Schriftliche Prüfung. *a.* Theorie der Beobachtungsfehler und Ausgleichung derselben nach der Methode der kleinsten Quadrate. — *b.* Praktische Geometrie: Instrumentenkunde. Triangulation und Polygonmessung. Detailmessung. Höhenmessungen. — *c.* Feldbereinigung.

Die von den Aspiranten an der Schule gefertigten Pläne und Karten und das von denselben in der V. Klasse ausgearbeitete Vermessungswerk sind der Prüfungskommission vorzulegen.

VIII. Handelsschule. (Am Ende des VI. Semesters.)

1. Mündliche Prüfung. *a.* Deutsche Sprache. — *b.* Französische Sprache. — *c.* Englische Sprache. — *d.* Italienische Sprache. — *e.* Spanische Sprache (eventuell). — *f.* Wirtschaftslehre und Versicherungswesen. — *g.* Wechsel- und Handelsrecht. — *h.* Tarif- und Zollwesen. — *i.* Warenkunde.

2. Schriftliche Prüfung. *a.* Deutscher Aufsatz. — *b.* Aufsätze in Französisch, Englisch und Italienisch. — *c.* Behandlung einer Aufgabe aus dem Gebiete der Handelsgeographie. — *d.* Auflösung einiger Aufgaben aus dem kaufmännischen Rechnen. — *e.* Auflösung einer angewandten Aufgabe aus dem Gebiete der Buchhaltung.

IX. Schule für Eisenbahnbeamte. (Am Ende des IV. Semesters.)

1. Mündliche Prüfung. *a.* Deutsche Sprache, — *b.* Französische Sprache. — *c.* Italienische Sprache. — *d.* Englische Sprache (eventuell). — *e.* Bahnanlagen und Signalwesen. — *f.* Expeditionsdienst, Tarifwesen und Eisenbahnrecht. — *g.* Betriebsmittel. — *h.* Zugförderungsdienst.

2. Schriftliche Prüfung. *a.* Deutscher Aufsatz. — *b.* Aufsätze in Französisch und Italienisch. — *c.* Behandlung einer Aufgabe aus dem Gebiete der Verkehrsgeographie. — *d.* Anwendung der Eisenbahntarife. — *e.* Durchführung des Rechnungswesens der verschiedenen Expeditionszweige.

§ 12. Vorstehendes Regulativ tritt mit 1. März 1902 in Kraft; durch dasselbe wird das Regulativ vom 14. Juni 1899 aufgehoben.

---

85. 5. Dienstordnung für den Materialverwalter im Chemiegebäude des kantonalen Technikums in Winterthur. (Vom 15. Mai 1901.)

§ 1. Zur Aufsicht über die im Chemiegebäude zur Verwendung kommenden Materialien wird ein Materialverwalter angestellt.

Derselbe wird von der Aufsichtskommission des Technikums auf eine mit ihrer eigenen Amtsdauer zusammenfallende Anstellungszeit von drei Jahren gewählt.

§ 2. Der Materialverwalter ist der Direktion des Technikums unterstellt; er hat jedoch in seinen Dienstobliegenheiten auch den Anordnungen des Hausvorstandes und der Lehrer im Chemiegebäude nachzukommen; bei Differenzen entscheidet die Direktion.

§ 3. Die Jahresbesoldung wird auf Antrag der Direktion durch die Aufsichtskommission bestimmt.

§ 4. Die Arbeitszeit erstreckt sich im Sommer von 7—12 Uhr und 1—7 Uhr, im Winter von 8—12 Uhr und 1—7 Uhr und in den Ferien von 9—12 Uhr und 2—5 Uhr. Ausnahmsweise kann die Arbeitszeit auch anders festgesetzt werden.

Der Materialverwalter hat Anspruch auf einen jährlichen Urlaub von 14 Tagen, welcher in der Regel in die Ferien fallen soll. Den Zeitpunkt des Urlaubs bestimmt jeweilen die Direktion unter tunlicher Berücksichtigung der vorgebrachten Wünsche.

§ 5. Der Materialverwalter leistet eine Real- oder Personalkaution von Fr. 1000.

§ 6. Es ist dem Materialverwalter untersagt, während der Arbeitszeit Arbeiten auszuführen, welche nicht zu seinem Amte gehören.

§ 7. Will der Materialverwalter von seiner Stelle zurücktreten, so hat er mindestens vier Wochen vorher der Aufsichtskommission ein bezügliches Gesuch einzureichen. Die Entlassung wird jeweilen nur auf Schluss eines Semesters bewilligt.

Die Aufsichtskommission ist befugt, den Materialverwalter auch während der Amtsdauer sofort zu entlassen, wenn derselbe sich grobe Pflichtverletzung zu schulden kommen lässt oder wenn sein Betragen sonstwie zu ernsten Klagen Veranlassung gibt.

§ 8. Dem Materialverwalter liegen folgende besondere Verpflichtungen ob:

a. er gibt die Glaswaren, Apparate und Chemikalien an die Schüler ab, kontrollirt die Zurückgabe und führt über Aus- und Eingang ein genaues Verzeichnis;

b. er sorgt dafür, dass im Magazin Ordnung und Reinlichkeit herrscht;

c. er hilft, soweit dies notwendig ist, bei den Vorbereitungen für den experimentellen Unterricht mit; insbesondere stellt er die Reagentienlösungen her und verteilt sie auf die Arbeitsplätze der Schüler;

d. vor Ende jedes Semesters hat er unter der Aufsicht des Rechnungsführers den Schülern Rechnung zu stellen über die im Laufe des Semesters zerbrochenen Apparate etc.; sodann bezieht er zu Handen des Rechnungsführers die den Schülern zufallenden Beträge;

e. er hat beim Ordnen der Sammlungen mitzuhelfen und jeweilen auf 15. September ein Inventar über die vorhandenen Glaswaren, Apparate und Chemikalien aufzunehmen. Diese Arbeiten sind in der Regel in den Ferien vorzunehmen.

§ 9. Ist der Materialverwalter wegen Krankheit oder aus andern Ursachen verhindert, seine Funktionen zu verrichten, so hat er unter Genehmigung der Direktion für geeignete Stellvertretung zu sorgen. Bei länger andauernder Krankheit erhält der Materialverwalter an die Kosten der Stellvertretung einen Beitrag, der von der Aufsichtskommission festgesetzt wird.

§ 10. Eine allfällige Abänderung dieser Dienstordnung gibt dem Materialverwalter keinen rechtlichen Anspruch auf Besoldungserhöhung; es sei denn, dass aus der Abänderung sich für ihn eine erhebliche Mehrbelastung ergeben sollte.

---

86. 6. Regulativ für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Bern. (Vom 1. Juni 1901.)

A. Die Kommission.

§ 1. Die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien Bern, Burgdorf und Pruntrut finden jeweilen am Schlusse des Kurses der obersten Klasse statt und werden durch eine von der Direktion des Unterrichtswesens auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählte Kommission von zehn Mitgliedern vorgenommen.

§ 2. Die Direktion des Unterrichtswesens bezeichnet den Präsidenten der Prüfungskommission.

§ 3. Die Einberufung der Kommission liegt dem Präsidenten ob. Er hat bei jeder Prüfung diejenigen Mitglieder zu bezeichnen, welche dieselbe vornehmen sollen, indem er dabei auf die Zahl der Schüler und auf die Fächergruppen, in welchen geprüft werden soll, Rücksicht nimmt.

Er ist nicht gehalten, sämtliche Mitglieder einzuberufen.

§ 4. Der Präsident bestimmt den Zeitpunkt der Prüfung, stellt das Prüfungsprogramm auf und trifft die für den geordneten Verlauf der Prüfung nötigen Anordnungen.

§ 5. Die Schüler und Schülerinnen, welche nicht Abiturienten der in § 1 erwähnten Anstalten sind, werden durch dieselbe Kommission geprüft.

Wer eine ausserordentliche Maturitätsprüfung machen will, hat dem Präsidenten ein motivirtes Gesuch, ein curriculum vitæ, sowie seine Schulzeugnisse zu senden. Nach erfolgter Zulassung zur Prüfung hat der Kandidat auf der Kanzlei der Direktion des Unterrichtswesens Fr. 50 zu handen der Staatskasse zu bezahlen. Die bezügliche Quittung ist vor Beginn der Prüfung dem Präsidenten vorzuweisen.

Eine ausserordentliche Maturitätsprüfung kann zu jeder Zeit stattfinden.

§ 6. Die Kommission darf keinen Schüler zur Maturitätsprüfung zulassen, der nicht das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und in Bezug auf Fleiss und Betragen gute Zeugnisse besitzt.

§ 7. Die Mitglieder der Prüfungskommission beziehen ein Taggeld von Fr. 10. Ihre Reiseauslagen werden ihnen zu 30 Cts. per Kilometer vergütet.

B. Die Prüfung.

§ 8. Der Schüler kann, nach seiner Wahl, die Prüfung in einer der vier nachfolgenden Fächergruppen bestehen:

Gruppe I. Dieselbe umfasst: die Muttersprache, Französisch, Englisch oder Italienisch, Lateinisch, Geschichte, Geographie, Mathematik, Naturgeschichte, Physik und Chemie.

Gruppe II. Dieselbe umfasst: die Muttersprache, Französisch, Lateinisch, Griechisch, Geschichte, Geographie, Mathematik, Naturgeschichte, Physik und Chemie.

Gruppe III. Dieselbe umfasst: die Muttersprache, Französisch, Englisch oder Italienisch, Geschichte, Geographie, Mathematik, darstellende Geometrie, Naturgeschichte, Physik, Chemie, Kunstzeichnen und technisches Zeichnen.

Gruppe IV. Dieselbe umfasst: die Muttersprache, Französisch, Englisch, Italienisch, politische und kaufmännische Arithmetik, Buchhaltung und Korrespondenz, Handelslehre und Rechtskunde, Volkswirtschaftslehre, Geographie und Statistik, Geschichte, Warenkunde.

§ 9. Die Prüfungskommission bestimmt, in welchen Fächern schriftlich, in welchen mündlich und in welchen mündlich und schriftlich geprüft werden soll. Die mündliche Prüfung ist öffentlich.

§ 10. Die Themata der schriftlichen Arbeiten werden durch den Präsidenten und die von ihm hiezu bezeichneten Mitglieder der Prüfungskommission bestimmt.

Die schriftliche Prüfung findet unter der Leitung und Aufsicht wenigstens eines Mitgliedes der Prüfungskommission statt.

§ 11. Bei der Ausarbeitung der schriftlichen Aufgaben werden keine andern Hülfsmittel als logarithmische und trigonometrische, Zinseszins-, Wahrscheinlichkeits- und Versicherungstafeln zugelassen.

Die Benützung unerlaubter Hülfsmittel, sowie jede sonstige Unredlichkeit wird mit sofortiger Zurückweisung von der Prüfung bestraft.

C. Anforderungen an die Examinanden.

§ 12. *1. In der Gruppe I. a.* **Muttersprache**: Ein Aufsatz; die mündliche, frei vorgetragene Erklärung eines grössern poetischen oder prosaischen Werkes; Kenntnis der Literatur und Literaturgeschichte. — *b.* **Französisch, Italienisch, Englisch**: Lesen und Erklären eines Musterstückes; ein Aufsatz oder eine Übersetzung aus einem deutschen Stück; Kenntnis der Literatur und Literaturgeschichte. — Das Examen wird in der betreffenden Sprache abgehalten. — *c.* Lateinisch: Eine schriftliche und mündliche Übersetzung aus den Werken eines in den drei obern Klassen der Schule gelesenen lateinischen Schriftstellers. — *d.* Geschichte: Ältere, mittlere, neue Geschichte bis auf die jüngste Zeit; insbesondere Schweizergeschichte. — *e.* Geographie: Physikalische und politische Geographie. Kosmographie. Der Schwerpunkt der Prüfung wird auf Anthropogeographie und Kolonialgeographie gelegt. — *f.* **Mathematik**: Progressionen, Logarithmen. Zinseszins- und Rentenrechnung. Kombinationslehre. Binomischer Lehrsatz. Wahrscheinlichkeitsrechnung. Kettenbrüche und diophantische Gleichungen. Komplexe Zahlen und kubische Gleichungen. Regula falsi. Unendliche Reihen. Ebene und sphärische Trigonometrie. Anwendungen auf die mathematische Geographie. Analytische Geometrie der Ebene. — *g.* Naturgeschichte: Haupttypen des Tierreiches und allgemeine Kenntnis des menschlichen Körpers. Organe der höhern Pflanzen. Die wichtigsten Pflanzenfamilien des natürlichen Systems. Die wichtigsten Mineralien. — *h.* Physik: Allgemeine Eigenschaften der Körper; Mechanik der festen, flüssigen und luftförmigen Körper; Hauptgesetze von Schall, Licht, Wärme, Elektrizität und Magnetismus. — *i.* Chemie: Einleitung, Stöchiometrie, Metalloide, aus jeder Hauptgruppe der Metalle je nach deren Wichtigkeit eines oder einige derselben.

2. In der Gruppe II. a. Muttersprache: Wie in Gruppe I. — *b.* Französisch: Wie in Gruppe I. — *c.* Lateinisch: Wie in Gruppe I. — *d.* Griechisch: Eine schriftliche und mündliche Übersetzung aus den Werken eines in den drei obern Klassen der Schule gelesenen griechischen Schriftstellers. — *e.* Geschichte: Wie in Gruppe I. — *f.* Geographie: Wie in Gruppe I. — *g.* **Mathematik**: Wie in Gruppe I. — *h.* Naturgeschichte: Wie in Gruppe I. — *i.* Physik: Wie in Gruppe I. — *k.* Chemie: Wie in Gruppe I.

3. In der Gruppe III. a. Muttersprache: Wie in Gruppe I. — *b.* Französisch, Englisch, Italienisch: Wie in Gruppe I. — *c.* Geschichte: Wie in Gruppe I. — *d.* Geographie: Wie in Gruppe I. — *e.* **Mathematik**: Wie in Gruppe I; ausserdem: Elemente der analytischen Geometrie im Raum. — *f.* Darstellende Geometrie: Aufgaben über die Raumelemente. Kurven, Stranlenflächen und Rotationsflächen. — *g.* Naturgeschichte: Wie in Gruppe I. — *h.* Physik: Wie in Gruppe I; ferner geometrische Optik. — *i.* Chemie: Wie in Gruppe I; ausserdem die Elemente der organischen Chemie und der qualitativen Analyse.

Im Zeichnen besteht das Examen in der Beurteilung der in den letzten zwei Jahren in der Schule angefertigten Arbeiten.

4. In der Gruppe IV. a. Deutsch: 1. Aufsatz; 2. Fähigkeit über ein grösseres gelesenes Stück mündlich Rechenschaft geben zu können; 3. Kenntnis der Literatur und Literaturgeschichte, besonders der schweizerischen Literatur und der deutschen Klassiker. — *b.* Französisch, Englisch, Italienisch:

Lesen, Übersetzen und Erklären eines Musterstücks; ein Brief oder eine Übersetzung aus dem Deutschen. Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen aus der Literatur des 18. und 19. Jahrhunderts. Die mündliche Prüfung wird in der betreffenden Sprache abgehalten. — *c.* Politische Arithmetik. Elemente des Versicherungswesens in Bezug auf einfache und verbundene Leben. — *d.* Buchhaltung und Korrespondenz: 1. Buchhaltung. Theoretische und praktische Vertrautheit mit dem System der doppelten Buchhaltung. Die verschiedenen Formen derselben und ihre Anwendung im Waren- und Bankgeschäft, sowie im Fabrikbetrieb. 2. Korrespondenz. Richtige Beurteilung der der Korrespondenz zu Grunde liegenden Geschäftsfälle und Anfertigung eines sprachlich und inhaltlich korrekten kaufmännischen Briefes aus dem Gebiete der Buchhaltung, Wechsellehre etc. — *e.* Kaufmännische Arithmetik: Sicherheit und Gewandtheit in der Ausführung von Berechnungen aus dem im Unterrichtsplane umschriebenen Stoff. Kenntnis der wichtigsten Münz-, Mass- und Gewichtsverhältnisse. — *f.* Handelslehre und Rechtskunde: 1. Handelslehre. Kenntnis der wichtigsten Verhältnisse und Einrichtungen im Handel, insbesondere Vertrautheit mit der Lehre vom Wechsel, Check, der Banknote etc. 2. Rechtskunde. Die Grundbegriffe der Rechtslehre. Die handelsrechtlichen Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts. Das Wesentliche aus den Bundesgesetzen über Schuldbetreibung und Konkurs, Arbeiterschutz, Haftpflicht, Versicherung, Erfindungspatente, Zoll, Transport etc. — *g.* Volkswirtschaftslehre: Vertrautheit mit den Grundbegriffen und den wichtigsten Teilen der Volkswirtschaftslehre. — *h.* Geographie und Statistik: Beherrschung der allgemeinen (vergleichenden) Handelsgeographie auf Grund der Statistik der Bevölkerung, der Produktion und Konsumation, des Verkehrs und des Handels. — *i.* Geschichte: Neue Geschichte von 1789 an. — *k.* Warenkunde: Stärke, Zucker, Gärungsprodukte. Nahrungs- und Genussmittel, technisch verwendete Pflanzensäfte, vegetabilische Fette, fossile Heiz- und Leuchtstoffe; technisch verwendete Pflanzenfasern, mineralische und pflanzliche Farbstoffe.

D. Das Maturitätszeugnis.

§ 13. Das Ergebnis der Prüfung wird durch Noten in Zahlen von 6 (beste Note) bis 1 festgestellt.

Die Kommission bestimmt das Prädikat, welches die Gesamtleistungen des Schülers erhalten. Für dieses Prädikat werden folgende drei Bezeichnungen angenommen: Sehr gut. Gut. Befriedigend.

Die Rektoren und Lehrer nehmen an den Schlussberatungen der Prüfungskommission mit beratender Stimme teil.

§ 14. Die Notenskala ist folgende: 6 = sehr gut. — 5 = gut. — 4 = ziemlich gut. — 3 = mittelmässig. — 2 = schwach. — 1 = sehr schwach.

Erhält der Schüler in einem Fache die Note 1 oder in zwei Fächern die Note 2, so kann ihm das Maturitätszeugnis nicht erteilt werden. Das gleiche findet statt, wenn der Durchschnitt aller Noten die Zahl 3,5 nicht erreicht.

§ 15. Der Schüler, welcher einmal die Note 1 oder zweimal die Note 2 erhalten hat, kann in diesen Fächern zu einer Nachprüfung zugelassen werden, wenn der Durchschnitt sämtlicher Noten wenigstens die Zahl 3,5 erreicht.

Die Nachprüfung, für welche eine Gebühr von Fr. 20 zu handen der Staatskasse zu entrichten ist, kann nicht vor Ablauf von drei Monaten und nicht nach Verlauf eines Jahres stattfinden.

§ 16. Wird einem Kandidaten das Zeugnis der Reife verweigert, so darf er das Examen zweimal wiederholen. Im zweiten, eventuell dritten Examen wird dem Kandidaten die Prüfung in denjenigen Fächern erlassen, in welchen er bei dem vorhergehenden Examen mindestens die Note 5 erhalten hat. Die Zeit des zweiten, eventuell dritten Examens bestimmt die Prüfungskommission; jedoch darf es nicht früher als sechs Monate nach dem vorhergehenden abgenommen werden.

Letztere Bestimmung gilt auch für die Prüfung derjenigen, welche wegen Unredlichkeit vom Examen fortgewiesen worden sind.

§ 17. Die Maturitätszeugnisse werden mit der Unterschrift und dem Siegel der Direktion des Unterrichtswesens und den Unterschriften des Präsidenten und des Sekretärs der Prüfungskommission versehen.

Für diejenigen Examinanden, welche Abiturienten der betreffenden Schulen (§ 1) sind, soll das Maturitätszeugnis enthalten: *a.* Name, Heimat und Geburtstag des Kandidaten; — *b.* Klassen und Zeit des Schulbesuches; — *c.* Note über das sittliche Verhalten während der Schulzeit; — *d.* die bei der Maturitätsprüfung in den einzelnen Fächern erteilten Noten; — *e.* die Gesamtmaturitätsnote.

Für solche Examinanden, welche die betreffenden Schulen nicht besucht haben, fallen die unter *b* und *c* angeführten Angaben weg.

§ 18. Derjenige, welcher ein Maturitätszeugnis in einer andern Gruppe zu erhalten wünscht, als in derjenigen, für welche er bereits ein solches besitzt, hat eine Ergänzungsprüfung zu bestehen. Dieselbe wird auf sein Gesuch durch den Präsidenten der Prüfungskommission angeordnet.

E. Schlussbestimmung.

§ 19. Gegenwärtiges Regulativ tritt mit dem 1. Juli 1901 in Kraft. Durch dasselbe wird das Regulativ für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Bern vom 1. August 1888 aufgehoben.

---

87. 1. Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetze des Kantons Luzern vom 26. September 1879/29. November 1898 betreffend die höhere Lehranstalt in Luzern. (Vom 27. Februar 1901.)

I. Aufsichtsorgane.

A. Aufsichtskommissionen und Inspektorat.

§ 1. Der Erziehungsrat bestellt jeweilen auf eine Amtsdauer von vier Jahren aus seiner Mitte oder ausserhalb derselben für das Gymnasium und Lyzeum, für die Real- und Handelsschule und für die theologische Lehranstalt einen oder zwei Inspektoren. Diese bilden unter Vorsitz des Präsidenten des Erziehungsrates zusammen die in § 178 des Erziehungsgesetzes vorgesehene Aufsichtskommission.

Ausserdem bestellt der Erziehungsrat, und zwar ebenfalls auf eine Amtsdauer von vier Jahren, für den Zeichnungs-, den Musik- und den Turnunterricht und für das physikalische und das Naturalienkabinet noch weitere, je aus drei bis fünf Mitgliedern bestehende Kommissionen.

Die Inspektoren und die Kommissionen besuchen die betreffende Schule bezw. Sammlung jährlich wenigstens zweimal und wohnen den bezüglichen Schlussprüfungen bei; über das Resultat ihres Befundes erstatten sie jeweilen nach Schluss des Schuljahres dem Erziehungsrate einen schriftlichen Bericht. Der Kommission zur Beaufsichtigung des physikalischen und des Naturalienkabinets liegt auch die Begutachtung grösserer Anschaffungen für die genannten Sammlungen ob.

Der Aufsichtskommission für den Zeichnungsunterricht ist auch die Fortbildungsschule für technisches Zeichnen samt den daherigen Sammlungen unterstellt.

B. Rektorat.

§ 2. Für die gesamte höhere Lehranstalt wählt der Erziehungsrat aus den Professoren derselben einen oder zwei Rektoren, sowie einen oder zwei Prorektoren und zwar auf eine Amtsdauer von zwei Jahren, nach deren Ablauf sie wieder wählbar sind. Jeder Professor ist verpflichtet, für eine Amtsdauer eine auf ihn gefallene Wahl zum Rektor oder Prorektor anzunehmen.

Werden zwei Rektoren bestellt, so wird dem einen das Gymnasium und Lyzeum und die theologische Lehranstalt und dem andern die Realschule zugeteilt.

Die Prorektoren vertreten die Rektoren bei deren Abwesenheit oder Verhinderung.

Der Erziehungsrat ist ermächtigt, für die Handelsschule einen besondern Abteilungsvorstand zu ernennen. Derselbe steht unter dem Rektor der Realschule; ihm können für seine Abteilung einzelne Kompetenzen des Rektors übertragen werden.

§ 3. Den Rektoren kommen folgende Rechte und Pflichten zu:

1. Sie haben die von den Behörden ausgegangenen Verordnungen sowie die Beschlüsse der Lehrervereine zu vollziehen.

2. Sie führen ein genaues Verzeichnis aller Zöglinge der Anstalt, mit den erforderlichen Angaben über Heimats- und Wohnort, Alter, Kosthaus u. s. w.

3. Sie verpflichten die Schüler auf die Disziplinarvorschriften, entscheiden über allfällige Urlaubsgesuche derselben, sowie über die Aufnahme und Wegweisung von Gästen (§§ 21 und 53); sie fertigen jeweilen den Jahresbericht (Katalog) über die gesamte höhere Lehranstalt an und haben allein das Recht, Schulzeugnisse irgend welcher Art auszustellen.

4. Sie setzen den Stundenplan fest und wachen über die Befolgung des Lehrplanes, sowie der übrigen Schulvorschriften; sie sind zu diesem Zwecke berechtigt und verpflichtet, durch Schulbesuche sich über Gang des Unterrichtes, Handhabung der Disziplin, überhaupt über die gesamte Schulführung zu orientieren. Sie sind behufs einheitlicher Durchführung des Lehrplanes, Verhütung von Überbürdung durch Hausaufgaben u. dergl. berechtigt, den Lehrern Weisungen zu erteilen. Sie sind ferner befugt, zur Besprechung der Studien, der Disziplin etc. einzelner Klassen oder Parallelabteilungen die an denselben wirkenden Lehrer neben den ordentlichen Konferenzen zu besammeln.

5. Sie führen ein genaues Verzeichnis über alle Absenzen der Schüler und allfällige über sie verhängte Strafen, sowie über alle von den Professoren nicht gehaltenen Unterrichtsstunden mit Angabe des Grundes.

6. Sie behandeln die seitens der Schüler (§ 31) oder der Lehrer (§ 51) an sie gebrachten Disziplinarfälle und wachen überhaupt über die Disziplin an der Anstalt. Fehlbaren Schülern können sie den Besuch der Stunden vorläufig untersagen, haben jedoch sodann zur Behandlung der Angelegenheit sofort den betreffenden Lehrerverein einzuberufen, eventuell dem Erziehungsrate Mitteilung zu machen.

7. Bei bloss vorübergehender Verhinderung eines Lehrers sorgen sie, wenn nötig, soweit tunlich von sich aus für Stellvertretung oder anderweitige Beschäftigung der Schüler; wichtigere Fälle legen sie dem Erziehungsrate vor (vergl. §§ 6 und 8).

8. Sie haben das Recht, unverschiebbare Anschaffungen und Reparaturen, sofern der Betrag einer einzelnen Auslage die Summe von 15 Franken nicht übersteigt, von sich aus besorgen zu lassen.

9. Sie besorgen mit tunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Professoren innerhalb des bewilligten Kredites die Anschaffungen für die Schulbibliotheken; sie führen über letztere genaue Kataloge und legen dieselben alljährlich dem Erziehungsrate zur Kenntnisnahme vor.

10. Sie verwalten die Rektoratskassen und stellen dem Erziehungsrate über dieselben jeweilen auf Schluss des Kalenderjahres Rechnung.

11. Sie können vom Erziehungsrate jederzeit zu seinen Beratungen beigezogen werden.

12. Sie erstatten dem Erziehungsrate jeweilen nach Schluss des Schuljahres über dasselbe einen schriftlichen Bericht, in welchem u. a. aufzunehmen sind: *a.* Frequenz der Anstalt, resp. der betreffenden Abteilung derselben; — *b.* Absenzen der Schüler; — *c.* Vergehen und Strafen derselben; — *d.* Absenzen der Lehrer mit Angabe des Grundes; — *e.* Innehaltung des Lehr- und Stundenplanes; — *f.* Vereinswesen; — *g.* Benützung der Bibliotheken; — *h.* Bemerkungen über das disziplinäre Verhalten und das geistige Leben an der Anstalt

im allgemeinen, allfällige Mängel in der Organisation derselben, über die Unterstützung des Rektorates durch die Lehrerschaft, die Kosthäuser etc.

§ 4. Die Rektoren führen Aufsicht über die Kosthäuser der Studirenden. Sollten sie die Wahrnehmung machen, dass in einem Kosthause das religiössittliche oder das leibliche Wohl der Schüler gefährdet ist, so erstatten sie der Erziehungsbehörde hierüber Bericht. Diese wird ihrerseits die erforderlichen Massregeln treffen; nötigenfalls kann sie, und zwar ohne Angabe der Gründe, solche Studirende anhalten, das betreffende Kosthaus zu verlassen.

Der Erziehungsrat erlässt jeweilen vor Beginn des Schuljahres an solche Familien, welche Studirende in Kost und Logis zu nehmen gedenken, eine Einladung zu einer bezüglichen Anmeldung und stellt das Verzeichnis der daherigen Kosthäuser, nachdem er dasselbe geprüft und allfällig bereinigt hat, dem Rektor zu.

In Wirtshäusern Kost und Wohnung zu nehmen, darf der Rektor nur ausnahmsweise gestatten.

C. Der Kirchenpräfekt.

§ 5. Der Kirchenpräfekt steht der Kirche zu St. Xaver vor und besorgt in derselben, unterstützt von den geistlichen Professoren der höhern Lehranstalt, den Gottesdienst. Unter seiner unmittelbaren Leitung und Aufsicht steht insbesondere alles, was auf die religiösen Übungen der Studirenden besagter Anstalt Bezug hat.

Er gibt den geistlichen Professoren die nötigen Anweisungen hinsichtlich den Aushilfe in der Kirche zu St. Xaver. Diese Aushilfe bezieht sich auf die Funktionen beim Studentengottesdienste, den Beichtstuhl und den Frühgottesdienst an Sonn- und Feiertagen. Die geistlichen Professoren sind verpflichtet, sich diesen Anweisungen zu unterziehen. Anderweitige Verpflichtungen dürfen sie nur insoweit eingehen, als dieselben mit denjenigen an der Kirche zu St. Xaver nicht kollidiren.

Er sorgt in Verbindung mit den Rektoren und Professoren für die Beaufsichtigung der Studirenden beim Kirchenbesuche, er führt bezüglich derselben eine Kontrolle über die Erfüllung der religiösen Vorschriften, bestimmt die dafür in den Quartalberichten vorgesehenen Zensuren, entscheidet über allfällige Dispensgesuche und ist befugt, unentschuldigte oder nicht genügend entschuldigte Absenzen, sowie ungebührliches Betragen in der Kirche zu bestrafen. Er hat auf seinem Gebiete die gleichen Strafkompetenzen wie der Rektor. Sämtliche Professoren sind verpflichtet, nach einer von den Rektoren und dem Kirchenpräfekten aufzustellenden Kehrordnung den letztern in der Aufsicht beim Studentengottesdienste zu unterstützen.

Er bestimmt aus der Zahl der Studirenden die zum Altardienste nötigen Gehülfen.

Hinsichtlich der Kirchenmusik hat der Kirchenpräfekt sich mit dem Musikdirektor ins Einvernehmen zu setzen.

II. Die Lehrer.

§ 6. Jeder Lehrer kann angehalten werden, in seinem ordentlichen oder einem verwandten Fache auch an einer andern als der im Anstellungsakte ihm zugewiesenen Abteilung Unterricht zu erteilen und im Falle der Verhinderung eines andern Lehrers für denselben Aushülfe zu leisten.

§ 7. Ohne Genehmigung der Behörde darf ein Lehrer weder ein Lehrmittel einführen, noch auch in den bereits eingeführten oder im Stundenplane eine Änderung vornehmen.

§ 8. Allfällige Versäumnisse einzelner Unterrichtsstunden haben die Professoren dem Rektor wenn möglich zum voraus anzuzeigen; ebenso haben sie ihm auch von gelegentlichen Stundenaustauschen schon vorher Kenntnis zu geben. Beträgt das Versäumnis voraussichtlich mehr als drei Tage, so haben sie, von Krankheitsfällen abgesehen, beim Erziehungsrate Urlaub einzuholen.

§ 9. Die Lehrer haben die erste Schulstunde sowohl vor- als nachmittags mit dem Glockenschlage zu beginnen und desgleichen jede Stunde mit Glockenschlag zu schliessen.

Die Pause zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden darf höchstens acht Minuten betragen.

Jeder Lehrer hat in seinen Unterrichtsstunden für Aufrechthaltung der Schulzucht zu sorgen und allfällige Vergehen während derselben von sich aus nach Massgabe der §§ 50 und 51 zu bestrafen bezw. dem Rektor anzuzeigen; für die Aufrechthaltung der Disziplin während der Ruhezeit sind die Lehrer der nachfolgenden Unterrichtsstunde verantwortlich.

Jeder Lehrer hat die Absenzen der Schüler genau zu kontrolliren und darüber an das Rektorat zu rapportiren (§ 36).

Jeder Lehrer hat die Pflicht, den Rektor in der Handhabung der Disziplin nach Kräften zu unterstützen und daher soweit möglich auch ausser der Schule das sittliche Betragen der Schüler zu beobachten und über wahrgenommene Fehler oder Ausschreitungen an den Rektor zu berichten. An letztern sind auch allfällige Klagen über anhaltenden Unfleiss zu bringen.

Die Bestrafung von Vergehen ausser der Schule ist einzig Sache des Rektors eventuell der Oberbehörde.

§ 10. Die Lehrer haben sich auf den Unterricht sorgfältig vorzubereiten und zu diesem Zwecke ein ausführliches Vorbereitungsheft zu führen (§ 83 des E.-G.). Ist letzteres wegen der Beschaffenheit des zu behandelnden Stoffes zu umständlich oder wegen des verordneten Lehrmittels überflüssig, so ist für jede Stunde das Unterrichtspensum wenigstens summarisch in ein besonderes Heft einzutragen. In dem Unterrichtshefte sollen sämtliche Hausaufgaben aufgezeichnet werden, so dass dieselben jederzeit kontrollirbar sind. Die Inspektoren sind angewiesen, bei ihren Schulbesuchen die Vorlage der Unterrichtshefte zu verlangen.

§ 11. Die Lehrer haben dafür zu sorgen, dass die Schüler nicht in einer ihre leibliche Gesundheit und die Frische ihres Geistes gefährdenden Weise mit Hausaufgaben beladen werden, andererseits ist auch dafür zu sorgen, dass dieselben nicht mitunter gar keine oder wenigstens keine ausreichende Beschäftigung haben. Namentlich sollen die Fachlehrer mit den sogenannten Repetitionen nie zu lange zuwarten, sondern jeweilen schon nach wenigen Stunden wieder solche veranstalten und überdies über dieselben sich miteinander verständigen, damit nicht für eine und dieselbe Klasse die Repetitionen in zwei oder mehr Fächern auf den nämlichen Tag angesetzt werden.

§ 12. Die Lehrer beaufsichtigen die Privatlektüre der Studirenden und geben denselben Anleitung zur Benützung der Schulbibliotheken und der Kantonsbibliothek. Sie haben das Recht, den Bibliothekaren bezw. dem Erziehungsrate Vorschläge für Neuanschaffungen zu machen.

III. Die Lehrervereine.

§ 13. Für die höhere Lehranstalt bestehen folgende Lehrervereine: 1. Ein allgemeiner Lehrerverein; — 2. Ein Lehrerverein für das Gymnasium und Lyceum; — 3. Ein Lehrerverein für die Realschule und die Handelsschule, und 4. ein Lehrerverein für die theologische Lehranstalt.

Präsident der unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Lehrervereine ist der Rektor des Gymnasiums und Lyceums, Präsident des Lehrervereins der Realschule ist der Rektor dieser Anstalt; der theologische Lehrerverein bestellt seinen Präsidenten in freier Wahl und zwar je auf zwei Jahre. Auf die gleiche Amtsdauer wählt jeder dieser vier Vereine aus seiner Mitte einen Aktuar.

§ 14. Die Lehrervereine versammeln sich ordentlicherweise am Anfange und am Schlusse eines jeden Semesters und in der Zwischenzeit so oft, als die Geschäfte es erfordern oder der Präsident oder wenigstens ein Drittel der betreffenden Lehrer es verlangt. Jeder Lehrer ist gehalten, den Sitzungen des

betreffenden Vereins beizuwohnen und die vom letztern ihm zugewiesenen Arbeiten zu übernehmen.

§ 15. Die Verhandlungen der Lehrervereine erstrecken sich auf alle Gegenstände, welche die innern oder äussern Verhältnisse der Anstalt oder einer einzelnen Abteilung derselben betreffen und deren gedeihlichen Fortgang bedingen. Im besondern liegt jedem Lehrervereine ob:

a. über die Grundsätze einer übereinstimmenden Amtsführung hinsichtlich des Unterrichtes sowohl als auch der Disziplin sich zu verständigen und dahin zu trachten, dass namentlich die einzelnen Lehrfächer nach einer und derselben wissenschaftlichen Methode behandelt und je nach ihrer Verwandtschaft in genaue wechselseitige und ineinander greifende Verbindung gebracht werden;

b. den Umfang der häuslichen Arbeiten der Schüler je nach der Bedeutung und Stundenzahl der Unterrichtsgegenstände zu bestimmen;

c. die Aufnahmsprüfungen anzuordnen und die Beförderungen vorzunehmen;

d. die vom Erziehungsrate ihm überwiesenen Dispensgesuche zu begutachten oder eventuell zu erledigen;

e. die Anmeldungen der Stipendienbewerber zu beraten und dem Erziehungsrate Vorschläge einzureichen;

f. die Sitten- und Betragensnoten festzustellen und jährlich wenigstens zweimal sämtliche Schüler zu zensuriren;

g. allfällige aus seiner Mitte eingebrachte Anträge oder vom Erziehungsrate gestellte Anfragen betreffend Abänderungen im Lehrplane, Einführung von Schulbüchern und sonstigen Lehrmitteln oder betreffend anderweitige, auf die innern oder äussern Verhältnisse der Anstalt bezügliche Verbesserungen zu beraten und zu begutachten.

IV. Wissenschaftliche Sammlungen.

§ 16. Zur Unterstützung des Unterrichts in den verschiedenen Fächern dienen folgende Sammlungen: *a.* Die naturhistorische Sammlung; — *b.* die physikalische Sammlung; — *c.* das chemische Laboratorium; — *d.* die Sammlung mathematischer Apparate; — *e.* die Modellsammlung; — *f.* die Sammlung der Zeichnungsschulen; — *g.* die Sammlung der Musikschule; — *h.* die Warensammlung der Handelsschule; — *i.* die kunsthistorische Sammlung; — *k.* die Schulbibliotheken und die Kantonsbibliothek; — *l.* die kantonale Münzsammlung.

Die unter lit. *a—i* genannten Sammlungen sind den betreffenden Fachlehrern unterstellt; diese sind verpflichtet, über sämtliche Gegenstände derselben ein genaues fortlaufendes Inventarverzeichnis zu führen, dieselben in gutem Zustande zu erhalten und die nötigen Neuanschaffungen und Reparaturen innerhalb des bewilligten Kredites zu besorgen, und zwar können sie, wenn eine einzelne solche Anschaffung oder Reparatur den Betrag von 15 Franken nicht übersteigt, dieselbe von sich aus anordnen, sonst aber haben sie hiefür die Bewilligung des Erziehungsrates einzuholen.

Über die Bibliotheken und deren Benutzung wird der Erziehungsrat ein besonderes Reglement erlassen; über die Benutzung der Münzsammlung haben sich die betreffenden Professoren mit dem Staatsarchivar ins Einvernehmen zu setzen, dessen Aufsicht jene unterstellt ist.

V. Die Schüler.

A. Aufnahme.

§ 17. Die ordentliche Aufnahme der Studirenden findet jeweilen zu Anfang des Schuljahres statt. Die Betreffenden haben sich beim Rektor anzumelden.

Ausser einer Gebühr von 3 Franken für die Bibliotheken, die wissenschaftlichen Sammlungen und den Pedell, welche sowohl die ordentlichen Schüler als auch die Gäste jeweilen bei der Einschreibung zu entrichten haben, wird kein Schulgeld gefordert.

Ausländer haben für obige Zwecke eine Gebühr von 20 Franken zu entrichten.

§ 18. Die Neueintretenden haben ihre Geburtsscheine, Studien- und Sittenzeugnisse beizubringen und, ausgenommen solche, welche von einer Mittelschule des Kantons herkommen und an der betreffenden Anstalt befördert worden waren, eine Aufnahmsprüfung abzulegen. Auf gute Zeugnisse hin kann indessen der Lehrerverein, ausgenommen beim Eintritte in die 1. Klasse, von besagter Prüfung dispensiren. Später Eintretende unterliegen den gleichen Bestimmungen.

§ 19. Wer keine oder in Hinsicht auf das religiös-sittliche Betragen nicht befriedigende Zeugnisse vorzuweisen hat, wird zu einer Aufnahmsprüfung nicht zugelassen.

§ 20. Für den Eintritt in die 1. Klasse des Gymnasiums oder der Realschule ist erforderlich, dass der Aspirant mit gutem Erfolge die 5. bezw. 6. Klasse der Primarschule absolvirt hat und durch die Aufnahmsprüfung über die daherigen Kenntnisse sich ausweist. Schüler, deren Primarschulzeugnisse unbefriedigend lauten, sind ohne weiteres abzuweisen.

Überdies wird zum Eintritt in die 1. Klasse des Gymnasiums ein Alter von wenigstens 11 Jahren verlangt und zum Eintritte in die Realschule ein solches von wenigstens 12 Jahren; Ausnahmen zu gestatten, liegt in der Kompetenz des Erziehungsrates.

§ 21. Als Gäste für einzelne Fächer dürfen nur solche aufgenommen werden, welche: *a.* des Deutschen noch nicht so mächtig sind, dass sie dem Unterrichte folgen können, jedoch sich darüber ausweisen, dass sie in besagter Sprache Privatunterricht nehmen, oder *b.* ausserhalb der Schule eine regelmässige Beschäftigung haben, oder *c.* laut ärztlichem Zeugnisse aus Rücksicht auf die Gesundheit nicht sämtliche Unterrichtsfächer der betreffenden Klasse besuchen können.

Die Gäste haben sich über ihre Vorbildung in denjenigen Fächern, für welche sie den Zutritt begehren, sowie über gute Sitten gehörig auszuweisen. Die Bewilligung zum Hospitiren erteilt auf das Gutachten der betreffenden Lehrer der Rektor.

Die unter litt. a bezeichneten Gäste werden höchstens ein Jahr als solche geduldet.

An der Handelsschule dürfen auch solche als Gäste aufgenommen werden, welche nicht unter die obgenannten Kategorien fallen.

B. Beförderung.

§ 22. Die Beförderung der Schüler in eine höhere Klasse wird jeweilen am Ende des Schuljahres vorgenommen. Dieselbe erfolgt mit Rücksicht auf die während des Jahres gemachten Fortschritte und ist entweder eine bedingte oder unbedingte. Im ersten Falle hat der betreffende Schüler in denjenigen Fächern, in welchen er als schwach befunden worden war, bei Beginn des nächstfolgenden Schuljahres eine Prüfung zu bestehen.

§ 23. Die Normen, welche bei der Beförderung massgebend sind, werden auf das Gutachten der Lehrervereine vom Erziehungsrate festgesetzt.

§ 24. Muss einem Schüler zwei Jahre nacheinander die Beförderung verweigert werden, so wird ihm der weitere Besuch der Anstalt nicht mehr gestattet.

§ 25. Über allfällige Anstände betreffend die Aufnahme oder Beförderung eines Schülers entscheidet der Erziehungsrat.

C. Schlussprüfungen.

§ 26. Am Ende des Schuljahres finden nach einem vom Erziehungsrate aufzustellenden Programme unter Leitung eines Mitgliedes desselben öffentliche Prüfungen statt. Bei denselben sollen die während des Jahres angefertigten schriftlichen Arbeiten der Schüler vorgelegt werden.

Der Prüfungsstoff wird vom Examinator bestimmt. Repetitionen ausschliesslich zu Prüfungszwecken sind unzulässig.

§ 27. Bei der Prüfung jeder Klasse wird ein Namenverzeichnis der Schüler mit Angabe ihrer Noten, sowie ein Verzeichnis der während des Schuljahres behandelten Abschnitte der einzelnen Lehrgegenstände vorgelegt.

§ 28. Die nach einem vom Erziehungsrate vorgeschriebenen Formulare auszufertigenden Jahreszeugnisse werden den Schülern nach der Schlussfeier zugestellt. Wer sich ohne hinreichenden Grund der öffentlichen Prüfung entzieht, erhält kein Schulzeugnis.

D. Maturitäts- und Diplomprüfungen.

§ 29. Jeweilen am Schlusse des Schuljahres werden am Lyzeum und an der technischen Abteilung der Realschule Maturitätsprüfungen und an der Handelsschule Diplomprüfungen abgehalten.

Über die Maturitäts- und Diplomprüfungen erlässt der Erziehungsrat besondere Reglemente.

VI. Disziplinarordnung.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 30. Die höhere Lehranstalt hat neben ihrem besondern wissenschaftlichen auch den Zweck, in ihren Zöglingen wahre Religiösität und Sittlichkeit zu pflanzen.

Die genaue Beobachtung der Disziplinarordnung ist eine unerlässliche Bedingung der Zugehörigkeit zur Anstalt und der Teilnahme am Unterrichte.

Vor allem aus werden dem Schüler ein bescheidenes und gesittetes Betragen, beharrlicher Fleiss und pünktlicher Gehorsam zur Pflicht gemacht.

§ 31. Glaubt ein Schüler seinerseits hinsichtlich seines Verhältnisses zu Schule oder Lehrer über irgend etwas mit Grund sich beschweren zu können, so mag er sich in angemessener Weise an den Rektor oder an den Erziehungsrat wenden.

2. Besondere Vorschriften.

a. Hinsichtlich der Religionsübungen.

§ 32. Für die Studirenden katholischer Konfession werden hinsichtlich der Religionsübungen, namentlich über den Besuch des Schulgottesdienstes und des katechetischen Unterrichtes, sowie über den Empfang der heiligen Sakramente, von dem Kirchenpräfekten im Einverständnisse mit dem Erziehungsrate die nötigen Anordnungen getroffen.

Der Besuch der Katechese ist für die Schüler der vier ersten Klassen beider Abteilungen der Kantonsschule, sofern sie bei Beginn des Schuljahres das 18. Altersjahr nicht erreicht haben, verbindlich.

Diejenigen Schüler, welche zur Aushülfe in der Kirchenmusik oder zum Altardienste in Anspruch genommen werden (vergl. § 5, Absatz 4 und 5), haben dem daherigen Rufe zu folgen und ihre Pflichten pünktlich zu erfüllen.

§ 33. Wer als Schüler in die Anstalt eintritt, unterwirft sich damit auch den an derselben als verbindlich aufgestellten Kultusvorschriften, den bezüglichen Anordnungen des Kirchenpräfekten und der daherigen Kontrolle.

Wenn jedoch ein Schüler von den Religionsübungen der Anstalt ganz oder teilweise sich glaubt befreien zu dürfen, so hat er dies gleich bei seinem Eintritte durch eine schriftliche Erklärung dem Rektorate zu Handen des Kirchenpräfekten kund zu tun. Für Schüler unter 16 Jahren wird hiezu die schriftliche Einwilligung des Vaters oder des Inhabers der elterlichen Gewalt verlangt.

Wer aus Gesundheitsrücksichten oder wegen Wohnsitzes ausser der Stadt eine teilweise Dispensation von den Religionsübungen begehrt, hat dem Kirchenpräfekten ein bezügliches motivirtes Gesuch einzureichen.

Allfällige Versäumnisse müssen sobald als möglich mündlich oder schriftlich beim Kirchenpräfekten entschuldigt werden.

Zur Ahndung von unentschuldigten oder nicht genügend entschuldigten Versäumnissen oder von ungebührlichem Betragen, überhaupt von Übertretungen der vorgenannten Verpflichtungen, stehen dem Kirchenpräfekten die gleichen Strafkompetenzen zu, wie den Rektoren für die Disziplinarvergehen (vgl. §§ 5 und 51). Weitergehende Strafen können nur vom Erziehungsrate ausgefällt werden.

b. Hinsichtlich der Pflichten gegen Lehrer und Schule.

§ 34. Jeder Schüler soll in seinem ganzen Benehmen Achtung und Ehrerbietung gegen alle Lehrer an den Tag legen. Er hat daher ihren Weisungen und Befehlen sofort Folge zu leisten. Widerspruch und Widersetzlichkeit werden strenge geahndet.

Jede absichtliche Kränkung der Ehre oder der Person eines Lehrers zieht unausbleiblich strenge Bestrafung nach sich.

Die Schüler des Gymnasiums, der Realschule und der Handelsschule werden mit „Du" angeredet.

§ 35. Jeder Schüler ist dem Rektor und den Lehrern gegenüber verpflichtet, auf Befragen, sei es in Ansehung seiner selbst oder anderer, immer offen die Wahrheit zu sagen.

§ 36. Kein Schüler darf ohne Not eine Lehrstunde versäumen.

Für jedes vorhergesehene Versäumnis der Unterrichtsstunden, gleichviel ob in einem Haupt- oder Nebenfache, ist eine schriftliche Urlaubsbewilligung beim Rektor einzuholen und diese nachher den Professoren als Entschuldigung vorzuweisen.

Für alle unvorhergesehenen Absenzen ist zuerst dem Rektor und dann den Lehrern, deren Unterricht versäumt wird, eine schriftliche Entschuldigung vorzuweisen, ausgestellt von den Eltern oder deren Stellvertretern bezw. den Kostgebern.

Alle Entschuldigungen, sowie alle Urlaubsbewilligungen sind nach erfolgter Vorweisung sofort den Rektoren abzugeben.

In allen unvorhergesehenen Fällen soll der Schüler sogleich durch die Eltern oder deren Stellvertreter eine Anzeige an den Rektor zu Handen der betreffenden Lehrer machen.

Bei wiederholten, auch entschuldigten Absenzen wird der Rektor mit den Eltern oder deren Stellvertretern Rücksprache nehmen, resp. dieselben den nicht in Luzern wohnenden Eltern zur Kenntnis bringen.

Die Professoren zeigen die Absenzen der Schüler dem Rektor jeweilen sofort an und führen zudem ein Verzeichnis über dieselben, das sie jenem am Ende jeder Woche abgeben.

Die Kontrolle über die Absenzen der Theologie-Studirenden führt der Präsident des theologischen Lehrervereins.

Will ein Schüler an einem Ferientage sich vom Anstaltsorte entfernen, so hat er hiefür die Bewilligung des Rektors einzuholen.

§ 37. Die Schüler haben sich auf jede Lehrstunde gehörig vorzubereiten, alle von den Lehrern aufgegebenen Arbeiten sorgfältig anzufertigen und zu bestimmter Zeit abzuliefern, dem Unterrichte von Anfang bis zu Ende mit ungeteilter Aufmerksamkeit beizuwohnen und sich jeder Störung zu enthalten.

§ 38. Ferner wird von jedem Schüler gefordert: 1. Dass er nach den Ferien jedesmal pünktlich in der Schule wieder erscheine, im Verhinderungsfalle aber über das Ausbleiben sich gehörig verantworte (§ 36); — 2. dass er immer genau zur festgesetzten Stunde in seinem Schulzimmer sich einfinde; — 3. dass er sich vor Verunreinigung oder Beschädigung des Lokals, der Tische und Bänke, der Schulgeräte u. s. w. hüte.

Bei fahrlässigen oder mutwilligen Beschädigungen wird der Rektor den oder die Täter und nötigenfalls die ganze Klasse zum Schadenersatze anhalten. (Vergl. Hausordnung vom 7. September 1893.)

§ 39. Alles Lärmen, Raufen und überhaupt alles unschickliche Betragen in oder ausser des Schulgebäudes ist untersagt.

§ 40. Die Schüler haben sich gegeneinander eines freundlichen und gefälligen Betragens zu befleissen.

Parteiungen und Zänkereien sind strengstens untersagt.

Allfällige Streitsachen sind zur Entscheidung an den Rektor zu bringen.

Jede Art Handel oder Markten ist verboten.

§ 41. Für sämtliche Schüler ist eine einheitliche Kopfbedeckung vorgeschrieben. Das Tragen derselben ist obligatorisch.

§ 42. Dem Pedell in seiner amtlichen Stellung hat jeder Schüler die gehörige Achtung zu erzeigen und seinen Weisungen augenblicklich Folge zu leisten. Keiner darf denselben durch Wort oder Tat beleidigen.

c. Hinsichtlich der Pflichten ausserhalb der Schule.

§ 43. Schüler, deren Eltern nicht in der Stadt Luzern oder deren nächster Umgebung wohnen, dürfen ihr Logis nur bei solchen Familien nehmen, welche die Erlaubnis dazu besitzen. Ungeeignete Kost- und Wohnhäuser sind ohne Angabe der Gründe zu untersagen (§ 4).

Ohne Bewilligung des Rektors darf kein Schüler Kost und Wohnung getrennt von einander nehmen, oder den einmal gewählten Kost- und Wohnort während des Schuljahres wechseln.

§ 44. Sollte zwischen Kostgebern und Schülern wegen des Kost- oder Mietvertrages oder dergleichen Streit entstehen, so haben sich dieselben zum Zwecke der Vermittlung an den Rektor zu wenden.

§ 45. Des Abends sollen die Studirenden der fünf ersten Klassen der Realschule und der fünf ersten Klassen des Gymnasiums im Winter um 7 Uhr, im Sommer um 9 Uhr, die andern im Winter um 9 Uhr, im Sommer um 10 Uhr in ihren Wohnungen sich befinden und dieselben ohne dringende Ursache nicht wieder verlassen.

Schüler, welche aus irgend einem Grunde über die festgesetzte Zeit ausserhalb ihrer Wohnung zu verweilen gedenken, haben vorher unter Angabe des Grundes die Bewilligung des Rektors einzuholen.

Zusammenkünfte von Schülern auf Privatzimmern zu Trinkgelagen sind verboten.

Wenn ein Kostgeber dergleichen duldet und nicht strenge darauf hält, dass die Schüler des Abends zur vorgeschriebenen Zeit zu Hause bleiben, oder allfällige Übertretungen der Disziplinarordnung von seiten der bei ihm wohnenden Schüler dem Rektor nicht anzeigt, so verliert er das Recht, dieselben länger zu behalten und ferner solche bei sich aufzunehmen.

§ 46. Jeweilen bei Beginn eines Schuljahres wird der Erziehungsrat einige Wirtschaften in oder ausser der Stadt bezeichnen, deren Besuch den Studirenden des Lyceums, sowie der obersten Klasse des Gymnasiums und der zwei obersten Klassen der Realschule gestattet ist, immerhin jedoch nur am Dienstag, Donnerstag und an Sonn- und Feiertagen und zwar nur des Abends und nicht über die in § 45 festgesetzte Zeit hinaus. Daselbst darf aber weder mit Karten noch sonstwie um Geld oder Geldeswert gespielt werden. Der Besuch der Wirtschaften ausser der genannten Zeit, speziell auch der sogen. Frühschoppen, ist strengstens verboten.

Wirten, welche der Übertretung dieser Vorschriften Vorschub leisten, kann das Recht, Studirende bei sich aufzunehmen, jederzeit entzogen werden.

Andere als die bezeichneten Wirtshäuser zu besuchen, ist nur in Begleitung der Lehrer oder Eltern gestattet.

Studirenden, welche von der Erlaubnis des Wirtshausbesuches einen ungebührlichen Gebrauch machen, kann dieselbe auf kürzere oder längere Zeit entzogen werden. Überdies können solche des Anspruches auf ein Stipendium ganz oder teilweise verlustig erklärt werden.

§ 47. Der Besuch von Tanzböden ist untersagt. Unter Umständen kann der Rektor den Besuch von Bällen gestatten.

§ 48. Alles Rauchen auf den Strassen, öffentlichen Plätzen und Brücken der Stadt ist den Studirenden des Gymnasiums und der Realschule untersagt. Im Schulgebäude ist das Rauchen allen Studirenden verboten.

§ 49. Den Studirenden des Lyceums und der 6. Klasse des Gymnasiums einerseits und der 6. und 7. Klasse der Realschule andererseits ist es gestattet, je unter sich, zu wissenschaftlichen oder artistischen Zwecken Gesellschaften zu gründen.

Die Mitgliedschaft bei einem Vereine der Anstaltsabteilung, welcher der betreffende Schüler nicht angehört, bedarf der Zustimmung beider Rektorate.

Alle auf das Vereinsleben bezüglichen Vorschriften sind dem Erziehungsrate zur Prüfung vorzulegen.

Mitglieder von Vereinen dürfen nur solche Studirende werden, welche dem Rektor die schriftliche Zustimmung der Eltern oder der Inhaber der elterlichen Gewalt vorweisen und im vorhergegangenen Schuljahre sich unklagbar betragen und durchschnittlich die erste Fleissnote erhalten haben. Aufnahmsgesuche und Mitgliederverzeichnisse sind den Rektoren mitzuteilen; ebenso sind ihnen jeweilen Ort und Zeit der Vereinssitzungen und anderer Versammlungen, sowohl des Gesamtvereins als einzelner Gruppen derselben, anzuzeigen. Die Rektoren haben das Recht, den Sitzungen beizuwohnen oder Professoren an dieselben abzuordnen.

Die Sitzungen etc. sind, besonders bewilligte Anlässe vorbehalten, spätestens abends 8 Uhr zu schliessen. Dieselben dürfen nur in dem Vereinslokale stattfinden.

Die Sitzungslokale dürfen zu andern als den Rektoraten angezeigten und von diesen genehmigten Zwecken nicht benutzt werden. Dem Pedell ist der Zutritt zu denselben jederzeit zu gestatten.

Den Studentenvereinen dürfen nur Schüler der Anstalt angehören; für allfällige auswärtige Gäste sind dieselben verantwortlich.

Gehen während des Schuljahres in Bezug auf Fleiss oder Betragen eines Vereinsmitgliedes Klagen ein, so suspendirt der Rektor auf kürzere oder längere Dauer dessen Vereinsmitgliedschaft.

Für Abhaltung von besondern Festlichkeiten, welche jedoch nicht am Vorabende eines Sonn- oder Feiertages stattfinden dürfen, haben die Vereine wenigstens 10 Tage vorher die Bewilligung des Erziehungsrates nachzusuchen.

Schüler der untern Klassen zu Vereinssitzungen, Festen etc. einzuladen, ist verboten. Ausnahmen für besondere Fälle können nur die Rektoren gestatten.

Der Eintritt in Vereine oder Gesellschaften, welche nicht ausschliesslich aus Studirenden bestehen, sowie die Mitwirkung bei solchen ist verboten.

3. Von den Strafen.

§ 50. Gegen Schüler, welche während der Lehrstunde etwas verfehlen, werden die Professoren die geeigneten Strafmittel anwenden.

Die Strafen, welche die Lehrer von sich aus verhängen können, sind: Der Verweis auf dem Zimmer oder vor der ganzen Klasse, die Strafandrohung, die Versetzung im Platze, Strafaufgaben, die Erteilung eines Zimmerarrestes bis auf drei Stunden mit gehöriger Beschäftigung. Überdies ist jeder Lehrer befugt, Schüler aus einzelnen Unterrichtsstunden wegzuschicken; von einem solchen Falle hat er aber sofort dem Rektor Kenntnis zu geben.

§ 51. Unordnungen und Vergehen bedeutender Art, welche in der Schule vorfallen, haben die Lehrer ungesäumt zur Kenntnis des Rektors zu bringen. Dieser wird sofort die Untersuchung vornehmen und nach deren Schluss entweder von sich aus oder mit Zuzug des Lehrervereins strafen, oder den Fall vor den Erziehungsrat bringen.

Vergehen, welche die Studirenden ausser der Schule sich zu schulden kommen lassen, sollen dem Rektor angezeigt und von diesem bestraft werden.

Die Strafen, welche der Rektor von sich aus verhängen kann, sind: Der Verweis mit oder ohne Androhung schwererer Strafen, Hausarrest von 1 bis 8 Tagen, Zimmerarrest oder Karzer von 1 bis 6 Stunden mit gehöriger Beschäftigung, Angabe des Vergehens im Schulzeugnisse mit Zustimmung des Lehrervereins.

Den Studirenden der obern Klassen kann der Rektor den Wirtshausbesuch, sowie die Teilnahme an einem Vereine auf unbestimmte Zeit untersagen (vergl. §§ 46 und 49).

Alle von den Rektoren und dem Kirchenpräfekten verhängten Strafen werden von denselben aufgezeichnet und je nach Umständen den Eltern oder Vormündern der betreffenden Schüler zur Kenntnis gebracht.

Weitergehende als die hier bezeichneten Strafen dürfen nur vom Erziehungsrate ausgefällt werden.

§ 52. Der Rat zum Verlassen der Anstalt (consilium abeundi) wird auf Bericht und Antrag des Lehrervereins vom Erziehungsrate erteilt, ebenso die Wegweisung (exclusio oder relegatio) von letzterm beschlossen.

Die Wegweisung eines Schülers m u s s von der Lehrerversammlung in Beratung gezogen werden: *a.* wenn die wiederholt und in gesteigertem Masse angewandten Besserungsmittel sich bei dem Schüler als unwirksam erwiesen haben; — *b.* wenn der Schüler einen länger beobachteten schädlichen Einfluss auf die Mitschüler ausübt und Warnungen und Strafen nichts fruchten; — *c.* wenn der Schüler eines schweren Vergehens gegen die Schuldisziplin, namentlich offenbarer Widersetzlichkeit oder eines Vergehens gegen die Sittlichkeit sich schuldig gemacht hat.

§ 53. Die Wegweisung von Gästen liegt in der Kompetenz der Rektoren; im übrigen sind die Gäste in gleicher Weise den Bestimmungen der Schulordnung unterworfen wie die andern Schüler.

§ 54. Vergehen und Verbrechen, welche unter die Bestimmungen des Strafgesetzbuches fallen, werden den Gerichten überwiesen.

4. Vom Pedell.

§ 55. Der Pedell wird vom Erziehungsrate jeweilen auf zwei Jahre gewählt. Er steht unter der Aufsicht der Rektoren und hat deren Befehle und Weisungen pünktlich zu vollziehen; überdies hat er, soweit die übrigen Verpflichtungen ihm dies gestatten, auch die Aufträge der Professoren in Schulangelegenheiten auszuführen. Für Privataufträge darf derselbe nicht in Anspruch genommen werden.

Der Pedell wird sowohl im allgemeinen wie im besondern Auftrage des Rektorates nicht nur den Wirtshausbesuch, sondern auch das Verhalten der Schüler in und ausserhalb des Schulgebäudes überhaupt nach Möglichkeit überwachen und den Rektoren die bezüglichen Mitteilungen machen. Nachlässigkeit in dieser Dienstpflicht oder wiederholte Unterlassung solcher Anzeigen hat für den Pedell nach vorangegangener Warnung die Entlassung zur Folge.

Der Pedell erhält nebst seiner ordentlichen Besoldung alljährlich von jedem Schüler der Anstalt, Gäste inbegriffen, einen Franken (§ 17). Für jede Stunde Zimmerarrest hat der Bestrafte in den drei ersten Klassen des Gymnasiums und der Realschule dem Pedell 20, in den übrigen Klassen 30 Rappen zu bezahlen; für jede Stunde Karzer ist ihm vom Bestraften eine Abwartgebühr von 50 Rappen zu entrichten. Ebenso hat jeder wegen unerlaubtem Wirtshausbesuch vom Pedell verzeigte und schuldig befundene Schüler demselben 50 Rappen zu bezahlen.

Der Pedell hat die Strafgebühren sofort einzuziehen und, wenn der Betreffende die Zahlung verweigert, dies dem Rektor anzuzeigen.

Das Nähere über die Pflichten des Pedells enthält das bezügliche Reglement.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§ 56. Das Schuljahr beginnt in der Regel anfangs Oktober. Am Ende eines jeden Schuljahres findet eine Schlussfeier statt, deren Anordnung vom Erziehungsrate oder in seinem Einverständnisse von den Rektoren getroffen wird. Auch erscheint auf Schluss des Schujahres jeweilen der gedruckte Jahresbericht.

§ 57. Die Ferien werden vom Erziehungsrate bestimmt.

§ 58. Gegenwärtige Verordnung findet auch für die Professoren und Studirenden der Theologie ihre Anwendung. Für letztere gelten diejenigen Bestimmungen, welche oben für die Studirenden des Lyceums aufgestellt sind; allfällige Ausnahmen setzt der Erziehungsrat fest.

Ferner findet diese Verordnung auch bezüglich der Mittelschulen analoge Anwendung.

§ 59. Die von der Disziplin handelnden Abschnitte dieser Verordnung sind jedem neu eintretenden Schüler und überdies auch den Eltern beziehungsweise Kostgebern mitzuteilen.

§ 60. Gegenwärtige Verordnung ist in die bezüglichen Sammlungen aufzunehmen, in Separatabzügen den betreffenden Behörden und Angestellten mitzuteilen und urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen.

---

38. 8. Lehrplan für die Sekundarschulen des Kantons Luzern. (Vom 6. Februar 1901.)

I. Vorbemerkung.

1. Der Lehrer ist zu einer guten Benutzung der Schulzeit und einer sorgfältigen Auswahl des Lehrstoffes, sowie zur Führung eines Unterrichtsheftes verpflichtet.

2. Er bediene sich ausschliesslich der Schriftsprache und dringe in allen Fächern auf Korrektheit der sprachlichen Darstellung im Mündlichen und Schriftlichen.

3. An den Schulen auf dem Lande kann der Unterricht während des Sommers auf den Vormittag beschränkt werden; er darf jedoch in diesem Falle pro Halbtag nicht weniger als 4 Stunden betragen. Das Schuljahr zerfällt alsdann in ein Sommersemester mit 13 und ein Wintersemester mit 27 Schulwochen. Schüler der 2. Klasse kann der Bezirksinspektor in dringenden Fällen vom Besuche des Sommersemesters dispensiren; solche haben jedoch bei ihrem Wiedereintritte eine Prüfung zu bestehen.

4. Jeder Schüler erhält ein Notenbüchlein, in welches alle Monate die Noten, Absenzen und allfällige Bemerkungen eingetragen werden, und in welchem die Einsichtnahme von den Eltern zu bezeugen ist.

5. Die Noten des Sommerkurses dürfen nicht in das verordnete Zeugnisbüchlein eingetragen werden.

6. Der Lehrer ist für gute Besorgung der vorhandenen allgemeinen Lehrmittel verantwortlich.

II. Unterrichtsgegenstände.

A. Knabensekundarschulen. — I. Religionslehre.

a. Grundzüge der katholischen Glaubens- und Sittenlehre; — *b.* Kirchengeschichte; — *c.* das Kirchenjahr.

II. Deutsche Sprache.

(Der Unterricht wird nach der konzentrischen Methode erteilt.)

1. Lesen. Übungen im rein lautirten, sinngemäss betonten, geläufigen Lesen. — In den ersten Schulwochen sind hiefür eigentliche Lesestunden anzusetzen. Zur Korrektur sind die bessern Schüler beizuziehen. Das Chorlesen ist angemessen zu pflegen.

2. Lesen und Erklären von Sprachmusterstücken in Prosa und Poesie, zur Bereicherung des geistigen Lebens des Schülers und zur Befähigung desselben, seine Gedanken mündlich und schriftlich korrekt auszudrücken. Sach- und Worterklärung (etymologische und synonymische Übungen); Aufsuchen des Grundgedankens und der Disposition; Belehrung über das Wesen der Einleitung und des Schlusses, sowie über die verschiedenen Arten von Übergängen (praktische Aufsatzlehre). Die charakteristischen Merkmale der prosaischen und der poetischen Darstellungsarten. Reproduktion des Inhalts von Gelesenem. Memoriren und Rezitiren von Musterstücken in gebundener und ungebundener Rede.

3. Grammatik. Wiederholung der Wort- und Satzlehre. Grammatische Übungen an Lesestücken (Analyse). Schriftliche Arbeiten zur Förderung der richtigen Zeichensetzung. Übungen im Rechtschreiben.

4. Einlässliche Behandlung der Lehre von den Briefen.

5. Aufsätze. Von der Reproduktion gehe man allmälig zur Produktion über. — Themata: Kurze Nacherzählungen — Verkürzen und Erweitern (II. Klasse). — Nacherzählungen — Dispositionen, besonders von Prosastücken — Umwandlung der Gesprächsform in die Erzählform — Beschreibungen konkreter, wirklich angeschauter Dinge — Vergleichungen — leichtere Abhandlungen — Darstellen von Selbsterlebtem — Briefe. — Die Vorbesprechung sei zugleich eine praktische Dispositionslehre. Korrektur.

III. Französische Sprache.

I. Klasse. 1. Grammatik. — Übungen im Aussprechen und Lesen. — Formenlehre.

2. Mündliche und schriftliche Übersetzungen. — Memorirübungen.

II. Klasse. Formenlehre. — Wiederholung und möglichste Erweiterung des in der I. Klasse behandelten Stoffes. — Leichtere Sprechübungen.

IV. Arithmetik.

I. Klasse. 1. Wiederholung der vier Operationen mit ganzen Zahlen im unbegrenzten Zahlenraume.

2. Behandlung der gemeinen und der Dezimalbrüche.

3. Einfacher und zusammengesetzter Zweisatz. Zinsberechnungen.

4. Übungen im Kopfrechnen, selbständig und in Verbindung mit dem schriftlichen Rechnen.

II. Klasse. 1. Wiederholung des Rechnens mit gemeinen und Dezimalbrüchen.

2. Prozent- und Zinsrechnungen, Gewinn- und Verlust-, Rabatt-, Durchschnitts-, Termin-, Gesellschafts- und Warenrechnungen, Berechnung der Steuern.

3. wie oben 4.

Für beide Klassen: Genaue Kenntnis des metrischen Mass- und Gewichtsystems und der im Handel häufig vorkommenden fremden Münzen nach Namen und Wert.

V. Buchhaltung.

1. Einführung in das Wesen der einfachen Buchhaltung: Abfassung von Rechnungen u. s. w.

2. Buchung eines einfachen Geschäftsganges (Inventar, Kassabuch, Tagbuch, Hauptbuch und Zinsrodel).

3. Rechnungen für Vereine, Vormundschaftsrechnungen.

4. Geschäftsaufsätze (Miet- und Kaufsvertrag u. s. w., Schuldbetreibung. Konkurs- und Schuldenrufseingaben, etwas vom Wechsel), soweit möglich in Verbindung mit der Buchhaltung.

VI. Geometrie.

I. Klasse. 1. Auf Anschauung gegründete Lehre von den Linien und Winkeln, sowie vom Dreiecke, Parallelogramm und Trapez.

2. Längen- und Flächenberechnungen, sowie Berechnung des Würfels und des geraden Prismas.

II. Klasse. 1. Wiederholung und Fortsetzung des oben unter 1 bezeichneten Lehrstoffes; das Dreieck, das regelmässige und unregelmässige Vieleck. Lehre vom Kreise, Kreisinhalt.

2. Berechnung der Oberfläche und des Inhalts der geometrischen Körper: Zylinder, Pyramide und Kugel.

Übungen auf dem Felde; für beide Klassen: Abstecken und Messen von Linien, Winkeln, Drei- und Vielecken, Aufnahme von Grundstücken, Planzeichnen.

VII. Naturkunde.

1. Naturgeschichte. *a.* Kurze Besprechung des menschlichen Körpers. Belehrungen über die Pflege der Gesundheit, Bilder aus der Tier- und Pflanzenwelt, besonders der einheimischen. — *b.* Beschaffenheit des Bodens: Gesteine (Nagelfluh, Sand- und Kalkstein, Mergel), Ackererde, Torf, Bodenverbesserung.

2. Naturlehre. Belehrungen über einige im täglichen Leben vorkommende Naturerscheinungen und die bezüglichen Geräte, wie: Luftdruck, (Barometer, Saugpumpe, Feuerspritze), Ausdehnung der Körper durch die Wärme (Thermometer), Verdampfung und Verdunstung (Dampfkraft), Blitzableiter, Magnet und Kompass, Telegraph. — Die atmosphärische Luft (Oxydation), Kohlensäure, Kohlenoxyd- und Leuchtgas (Verbrennung, Gärung), Phosphor, Chlorkalk, Schwefel und Schwefelsäure, Kalk und Mörtel; die gebräuchlichen Salze.

NB. Der Stoff ist auf zwei Jahre zu verteilen; wo aber die Frequenz der II. Klasse schwach ist, treffe der Lehrer jedes Jahr eine passende Auswahl.

VIII. Geschichte.

Das eine Jahr. *a.* Schweizergeschichte: die helvetische Vorgeschichte in Verbindung mit der Weltgeschichte. Eigentliche Geschichte bis zur Reformationszeit. — Die Hauptmomente der neuern Geschichte. — *b.* Einige Bilder aus der allgemeinen Geschichte.

Das andere Jahr. *a.* Schweizergeschichte: von der Gründung der Eidgenossenschaft bis zur Gegenwart. — *b.* Bilder aus der allgemeinen Geschichte.

IX. Geographie.

Das eine Jahr. *a.* Geographische Grundbegriffe; Kartenkenntnis; Globus. — *b.* Geographie der Schweiz. — *c.* Allgemeine Geographie von Europa, mit besonderer Berücksichtigung unserer Nachbarländer.

Das andere Jahr. *a.* Die augenscheinlichsten Beweise für die Kugelgestalt der Erde, für die Drehung und den Umlauf derselben; Tag und Nacht, Jahreszeiten, Klima, Zonen. Die Bewegung des Mondes, Finsternisse. Erklärung des Kalenders. — *b.* Wiederholung der Geographie der Schweiz. — *c.* Übersicht über die Kontinente und Ozeane; geographische Einzelbilder.

NB. Die Schlussbemerkung bei „Naturkunde" hat auch hier ihre Geltung.

X. Verfassungskunde.

Erläuterung der staatlichen Einrichtung des Kantons und der Eidgenossenschaft. (Jedes Jahr.)

XI. Schönschreiben.

Übungen in der deutschen und lateinischen Kurrentschrift, zum Teil nach der Taktschreibmethode, unter Verwendung des Heftes Nr. 3 oder 4 der Schreibhefte mit Vorschriften.

Zur Übung im Schnellschönschreiben brauche man den unter „Buchhaltung" verzeichneten Stoff.

XII. Zeichnen.

a. Linearzeichnen geometrischer Figuren, mit Anwendung der verschiedenen Masstäbe. (Zirkel und Zeichnungsfeder zu gebrauchen.) — *b.* Umrisse in geraden und krummen Linien: Gegenstände aus dem Gewerbsleben, Ornamente, nach

Vorzeichnung an der Tafel und nach Einzelvorlagen. Leichte Schattirübungen. Versuche im Zeichnen nach Gipsmodellen und nach der Natur.

XIII. Gesang.

Treff-, Unterscheidungs-, Lese- und Stimmbildungsübungen im Umfange der Tonleiter. Rhythmische Übungen. Zwei- und dreistimmige Lieder der 2. und 3. Stufe des Gesangbuches. Auswendiglernen mehrerer Lieder nach Text und Melodie. — Das Nötigste aus der Elementar-Musiklehre.

XIV. Turnen.

Ordnungs-, Frei- und Stabübungen. Übungen am Stemmbalken und Springel. Turnspiele.

B. Gemischte Sekundarschulen.

Es wird nach dem voranstehenden Lehrplane verfahren, jedoch sind die Mädchen vom Turnunterrichte befreit und können auch vom Unterrichte in der Geometrie und Verfassungskunde dispensirt werden. Der Stundenplan ist so einzurichten, dass sie durch den Wegfall obiger Fächer einen halben Tag frei haben.

Ausserdem sind beim Aufsatze und beim Zeichnen die Bedürfnisse der weiblichen Jugend angemessen zu berücksichtigen.

C. Mädchensekundarschulen.

Religionslehre, deutsche und französische Sprache, Arithmetik, Buchhaltung, Geschichte, Geographie, Schönschreiben. Zeichnen und Gesang nach Massgabe des Lehrplanes A., immerhin unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der weiblichen Jugend; ferner:

XV. Weibliche Handarbeiten.

a. Stricken, als Nebenarbeit; — *b.* Nähen, ein Kollerhemd; — *c.* Flicken von Strümpfen, Weisszeug und Kleidern; Flicken von Gefärbtem; — *d.* Zuschneiden; — *e.* Warenkunde an der Hand einer Stoffsammlung.

Allfällige Luxusarbeiten dürfen nur von solchen Schülerinnen angefertigt werden, welche in den unter *a*, *b* und *c* genannten Arbeiten die nötige Fertigkeit erlangt haben.

XVI. Haushaltungskunde.

Die notwendigen Eigenschaften einer guten Haushälterin; die Besorgung der Räume des Hauses, der Nahrungsmittel, des Weisszeuges und der Kleider. Gartenbau; Besorgung und Aufbewahrung von Sämereien, Knollen, Früchten (Konservirungsmethode). Gesundheitspflege. Kinder- und Krankenpflege.

III. Wöchentliche Unterrichtsstunden. (Für beide Klassen.)

	A. und B.		C.	
	Knaben	Mädchen		
1. Religionslehre	2	2	2	Stunden
2. Deutsche Sprache	5—6	7	6—7	"
3. Französische Sprache	3	3	3	"
4. Arithmetik	$3^1/_2$	4	4	"
5. Buchhaltung	1—2	1	1	"
6. Geometrie	2	—	—	"
7. Naturkunde	2	2	—	"
8. Geschichte	2	2	2	"
9. Geographie	2	2	2	"
10. Verfassungskunde	$^1/_2$	—	—	"
11. Schönschreiben	1	1	1—2	"
12. Zeichnen	2	2	2	"
13. Gesang	1	1	$1^1/_2$	"
14. Turnen	2	—	—	"
15. Weibliche Arbeiten	—	(3)	3	"
16. Haushaltungskunde	—	—	$1^1/_2$	"
Summa	30	27	30	Stunden

Wo im Sommer nur vormittags Schule gehalten wird (vgl. I 3), ist für die betreffende Zeit die Anzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in den einzelnen Fächern festgesetzt wie folgt:

1. Religionslehre	$1^1/_2$	($^3/_2$)	Stunden
2. Deutsche Sprache	4		"
3. Französische Sprache	2	($^4/_2$)	"
4. Arithmetik	$2^1/_2$	($^5/_2$)	"
5. Buchhaltung	1		"
6. Geometrie	1	($^2/_2$)	"
7. Naturkunde	$1^1/_2$	($^3/_2$)	"
8. Geschichte	1	($^2/_2$)	"
9. Geographie	1	($^2/_2$)	"
10. Schönschreiben	$^1/_2$		"
11. Zeichnen	1		"
12. Gesang	1	($^2/_2$)	"
13. Turnen	2		"
Summa	20		Stunden

Der Lehrstoff der Verfassungskunde ist, wo die vorstehende Reduktion der Stundenzahl eintritt, bei der Geschichte und Geographie zu behandeln.

IV. Stundenpläne.

Die Lehrer sind gehalten, unter Zugrundelegung des vorgeschriebenen Lehrplanes für ihre Schulen Stundenpläne zu entwerfen. Dieselben sind dem Bezirksinspektor zur Genehmigung vorzulegen, in sauber gefertigter Abschrift im Schulzimmer aufzuhängen und auch dem Präsidenten der Sekundarschulpflege zuzustellen.

Beim Anfertigen der Stundenpläne ist folgendes zu beachten:

1. Auf den Vormittag fallen 3 (ausnahmsweise 4), auf den Nachmittag 2—3 Lehrstunden, je nachdem in Berücksichtigung der Schulverhältnisse nur ein halber oder aber ein ganzer Tag frei gegeben wird. Die wöchentlichen Ferien fallen in der Regel auf den Donnerstag.

2. Bei gemischten Schulen ist die sachbezügliche Notiz sub B zu beachten.

3. Die beiden Kurse dürfen beim Unterrichte in der französischen Sprache, Arithmetik, Buchhaltung und Geometrie nur ausnahmsweise zusammengezogen werden.

4. Auf dem Stundenplane soll bemerkbar sein, welche Klasse unmittelbaren Unterricht erhält und womit gleichzeitig die andere Klasse beschäftigt wird.

V. Lehrmittel.

Die obligatorischen allgemeinen und individuellen Lehrmittel werden vom Erziehungsrate verordnet; andere oder weitere individuelle Lehrmittel dürfen nur mit seiner Bewilligung eingeführt werden.

Jede Schule hat für den Unterricht in der Naturkunde eine Sammlung anzulegen und zu äufnen.

---

39. 9. Regulativ für die Diplomprüfung an der Handelsabteilung der Industrieschule des Kollegiums Maria-Hilf in Schwyz. (Vom 22. August 1901.)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz, um denjenigen Zöglingen der Industrieschule am Kollegium Maria-Hilf, welche den vierten Kurs der Handelsabteilung absolvirt haben, den Eintritt in den praktischen Beruf, oder in eine höhere Handelsschule zu erleichtern,

beschliesst,

auf den Antrag des Erziehungsrates und des Regierungsrates des Kantons Schwyz, dass für die genannten Zöglinge ordentlicherweise jeweilen im Verlaufe

der zwei letzten Wochen des Schuljahres in Schwyz eine offizielle Diplomprüfung abgehalten werden darf, die jedoch nicht obligatorisch ist und setzt hiefür folgende Bestimmungen fest:

§ 1. Die Veranstaltung und Leitung der Diplomprüfung geschieht durch die Sektion des Erziehungsrates für die höhern Lehranstalten.

§ 2. Der Zeitpunkt der Abhaltung dieser Prüfung wird durch den Vorsteher des Erziehungsdepartements jeweilen im Amtsblatt zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

§ 3. Die Prüfungskandidaten haben ihre Anmeldung unter Angabe des von ihnen gewählten Berufes oder fernern Studiums an den Vorsteher des Erziehungsdepartements einzureichen. Der Anmeldung sind beizulegen: Der Ausweis über Absolvirung der IV. Industrieklasse und die Schulzeugnisse der zwei letzten Studienjahre.

§ 4. Zur Mitwirkung bei den Prüfungen wird vom Präsidenten des Erziehungsrates die nötige Anzahl Examinatoren aus den Fachlehrern der Industrieschule des Kollegiums Maria-Hilf beigezogen.

§ 5. Die Prüfungskommission kann einzelnen Persönlichkeiten erlauben, als Zuhörer den Prüfungen beizuwohnen.

§ 6. Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer: 1. deutsche Sprache; — 2. französische Sprache, 3. italienische oder 4. englische Sprache, und kaufmännische Korrespondenz; — 5. kaufmännisches Rechnen; — 6. Handelslehre; — 7. Buchhaltung; — 8. Kontorarbeiten; — 9. Geschichte; — 10. Handelsgeographie; — 11. Physik; — 12. Chemie und Warenkunde; — 13. Kalligraphie; — 14. Stenographie.

§ 7. Aus diesen Fächern wird im Umfange des Lehrplanes der Handelsabteilung der Industrieschule geprüft.

§ 8. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche. Die letztere findet in der Regel einige Tage nach der erstern statt.

1. Schriftliche Prüfung.

§ 9. Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer: deutsche, französische und italienische oder englische Sprache und Handelskorrespondenz in denselben, Handelsrechnen, Buchhaltung und Kontorarbeiten, Stenographie.

§ 10. Für die schriftlichen Prüfungen legen die Fachlehrer dem Präsidenten der Prüfungskommission 14 Tage vor dem Examen eine Anzahl Themata zur Auswahl vor.

§ 11. Für die schriftlichen Arbeiten in einem Fache werden höchstens drei Stunden angesetzt.

§ 12. Alle Examinanden erhalten die gleichen Aufgaben und jede derselben erst in dem Augenblicke, in welchem ihre Bearbeitung beginnen soll.

Die schriftlichen Ausarbeitungen sind von den Examinanden ohne Unterbrechung in der vorgeschriebenen Zeit, unter steter Überwachung durch ein Mitglied der Prüfungskommission oder einen der Examinatoren und ohne andere Hülfsmittel als die Wörterbücher in den Fremdsprachen, die ihnen von der Prüfungskommission verabreicht werden, anzufertigen.

Die Benützung unerlaubter Hülfsmittel, sowie jede sonstige Unredlichkeit beim Arbeiten wird mit sofortiger Zurückweisung von der Prüfung bestraft. Von dieser Bestimmung sind die Kandidaten vor Beginn der Prüfung in Kenntnis zu setzen.

§ 13. Die schriftlichen Arbeiten werden von den Examinatoren korrigirt und mit der entsprechenden Zensur versehen der Prüfungskommission zu handen gestellt.

2. Mündliche Prüfung.

§ 14. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer: deutsche, französische und italienische oder englische Sprache, Handelsrechnen, Buchhaltung, Handelslehre, Geschichte, Handelsgeographie, Chemie und Warenkunde, Physik.

Bei der mündlichen Prüfung werden die von den Fachlehrern anerkannten schriftlichen Arbeiten der letzten zwei Schuljahre vorgelegt. Für Beurteilung der Kalligraphie sind die Jahresleistungen in den schriftlichen Arbeiten und die Jahresnoten massgebend.

§ 15. Die mündliche Prüfung wird in jedem Fache von dem betreffenden Fachlehrer abgenommen. Der Prüfungskommission steht jedoch das Recht zu, die Themata der mündlichen Prüfung näher zu bezeichnen.

§ 16. Die Prüfung hat in Gruppen von höchstens 5 bis 7 Schülern zu erfolgen. Jeder Examinand soll in jedem Fache wenigstens 5 bis 7 Minuten geprüft werden.

§ 17. Bei der Prüfung geben die Examinatoren, jeder in seinem Fache, vorläufig eine Note, wobei in den Fächern, in welchen schriftlich und mündlich geprüft wird, das Ergebnis in eine Note zusammengezogen wird. Nach beendigter Prüfung soll im Schosse der Kommission im Einvernehmen mit den Examinatoren über die in jedem Fache endgültig zu erteilende Note freie Beratung walten, wobei auch auf die bisherigen Leistungen des Kandidaten, sowie dessen Bildungsstand gebührende Rücksicht zu nehmen ist.

Dabei erhält er je eine Note für: 1. deutsche Sprache; — 2. französische Sprache; — 3. italienische oder englische Sprache; — 4. kaufmännisches Rechnen; — 5. Handelslehre; — 6. Buchhaltung; — 7. Kontorarbeiten; — 8. Geschichte; — 9. Handelsgeographie; — 10. Physik; — 11. Chemie und Warenkunde; — 12. Kalligraphie; — 13. Stenographie.

§ 18. Die Abstufung der Zensuren ist folgende: 6 = sehr gut; — 5 = gut; — 4 = ziemlich gut; — 3 = mittelmässig; — 2 = schwach; — 1 = sehr schwach.

Es dürfen keine Bruchzahlen gegeben werden.

Eine Fachzensur 1 schliesst die Erteilung des Diploms aus. Ebenso wird kein Diplom erteilt, wenn die Durchschnittsnote unter 3,5 liegt.

§ 19. Ein Kandidat, der das Diplom nicht erlangt hat, darf sich erst nach Ablauf eines Jahres zu einer Nachprüfung stellen. Dabei wird ihm die Prüfung in denjenigen Fächern erlassen, in welchen er mindestens die Note 5 erworben hat. Die auf diese Fächer bezüglichen Noten der frühern Prüfung werden zur Berechnung des Gesamtergebnisses der spätern zugezogen.

Eine dritte Prüfung wird nicht gestattet.

§ 20. Das Diplom enthält die Fachnoten und die Durchschnittsnoten und ebenso die Noten über Fleiss und Betragen des Geprüften während seines Besuches des Kollegiums Maria-Hilf. Letztere werden vom Rektor der Anstalt der Prüfungskommission eingereicht.

Die Ausfertigung des Diploms geschieht auf amtlichem Formular mit den Unterschriften des Präsidenten und des Sekretärs des Erziehungsrates.

§ 21. Die Bewerber um die Diplomprüfung entrichten vor Abnahme der Prüfung an die Kanzlei Fr. 25.

§ 22. Die Mitglieder der Prüfungskommission und die Examinatoren beziehen die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder des Erziehungsrates.

§ 23. Dieses Regulativ tritt mit . . . . 1901 in Rechtskraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

---

40. 10. Lehrplan (Lehrziel) der Töchterschule in Basel. (Vom 2. Mai 1901.)

Die Töchterschule schliesst an die vierte Klasse der Primarschule an. Sie umfasst sechs Jahreskurse: vier Jahreskurse der untern und zwei Jahreskurse der obern Abteilung.

An die obere Abteilung schliessen sich noch die Fortbildungsklassen an mit einem Jahreskurse für die Kleinkinderlehrerinnenabteilung, mit zwei Jahres-

kursen für die merkantile Abteilung und mit je drei Jahreskursen für die pädagogische und die Maturandinnenabteilung.

Für die Fortbildungsklassen besteht ein besonderer Lehrplan.

1. Religion.

Der Religionsunterricht beschränkt sich nach Gesetz auf Klassen I und II. Er hat im Anschluss an den auf der Primarschulstufe erteilten Unterricht den Zweck, einmal die Kenntnisse von der geschichtlichen Entwicklung des Christentums zu ergänzen und zu erweitern, sodann die christlichen Pflichten zum lebendigen Bewusstsein zu bringen und zur gewissenhaften Ausübung derselben anzuregen.

Da er, obgleich fakultativ, als Schulunterricht allen Kindern christlicher Eltern offen stehen soll, so hat er den verschiedenen kirchlichen Konfessionen und Richtungen durch alleinige Hervorhebung der gemeinsamen sittlich-religiösen Lehren gebührende Rechnung zu tragen.

Der Unterricht in beiden Klassen umfasst: Abschnitte aus dem von der Erziehungsbehörde eingeführten Lehrbuche, ausgewählte Bibelsprüche und Kirchenlieder. Ausserdem sollen, so oft wie möglich, auch eigene Erfahrungen im Schul- und Familienleben die unmittelbaren Ausgangspunkte des Unterrichts bilden.

Untere Abteilung.

Klasse I, wöchentlich 2 Stunden. — Die in der Primarschule noch nicht behandelten Abschnitte aus der Geschichte des Volkes Israel nach der Regierung Davids und Salomos. Wiederholung der in der Primarschule behandelten Erzählungen des neuen Testaments und Vervollständigung derselben zu einem Lebensbilde Jesu.

Klasse II, wöchentlich 2 Stunden. — Gleichnisse Jesu. Gespräche und Reden Jesu. Die ersten Zeiten der christlichen Gemeinde.

2. Deutsche Sprache.

Der Unterricht beabsichtigt, die Schülerinnen zum bewussten Verständnis der Muttersprache, ihrer Ausdrücke und Formen zu führen, sie zur Richtigkeit des Denkens und der Gedankenmitteilung in Rede und Schrift anzuleiten und ihren Sinn für sprachliche Schönheit zu bilden. Dieses Ziel sucht er teils durch Behandlung mustergültiger Lesestücke, teils durch grammatische Belehrungen, teils durch häufige mündliche und schriftliche Übungen zu erreichen.

Lesen: Es ist ein geläufiges, richtig betontes und ausdrucksvolles Lesen, Übung und Gewandtheit im mündlichen Ausdruck, beides in möglichst guter Aussprache, Verständnis des Gelesenen nach Form und Inhalt, Aneignung einer Anzahl ausgewählter Poesien und Prosastücke zu erzielen. Die in den Lesebüchern enthaltenen Dichterbiographien sind in allen Klassen zu berücksichtigen. Schwierigere lyrische Dichtungen sollen auf der untern Stufe nicht zur Behandlung kommen. In Klasse IV ist von der Lektüre folgender Dichtungen abzusehen: Glocke, Graf von Habsburg, Kampf mit dem Drachen, Kraniche des Ibikus, Tell; dafür sind die Uhland'schen Balladen zu lesen, unter günstigen Verhältnissen auch noch die Bürgschaft und der Ring des Polykrates. Die übrigen im Buche aufgeführten Balladen eignen sich besser für Klasse V, ebenso die meisten Goethe'schen Dichtungen. Das Lesebuch der IV. Klasse ist darum noch einige Zeit in Klasse V zu gebrauchen.

Die Einführung in das Verständnis von Rhythmus und Reim soll im Anschluss an die Lektüre erst in Klasse IV stattfinden.

Sprachlehre: Neben der auf praktischem Wege, durch beständige Übung im richtigen Sprechen und Lesen zu erzielenden Bildung des Sprachgefühls hat die Sprachlehre ein klares Sprachbewusstsein zu fördern und eine nach Form und Inhalt richtige, mündliche und schriftliche Darstellung zu begründen.

Der Unterricht in der Grammatik muss nach psychologischen Rücksichten gestaltet werden, so dass er eigentlich Geistesgymnastik bedeutet, die Denkkraft

weckt und übt und das Interesse in Anspruch nimmt. Er bedarf weder der systematischen Vollständigkeit der Aufzählungen noch der Definitionen, noch des Regelnkrams nebst den diese Regeln begleitenden Beispielen. Er beschränkt sich auf das, was für das Verständnis des Sprachstoffes und für die genaue Richtigkeit des freien Aufschreibens Gewinn abwirft, was die Zergliederung grösserer, schwieriger Sätze erleichtert, geläufigen Fehlern in der Schreibung, in der Wortbiegung, d. h. im Gebrauch der Fälle und Tempora vorbeugt und namentlich auch zur genauen Zeichensetzung anleitet.

Der grammatikalische Unterricht gründet sich auf Sprachanschauung; er geht überall von gutgewählten und planmässig geordneten Sprachbeispielen aus, die dem Schüler die einzelnen Spracherscheinungen vor Augen führen, und aus denen er unter Anleitung des Lehrers das grammatikalische Gesetz sucht und findet.

An passend gewählten Musterstücken des Lesebuches werden durch mündliche und schriftliche Übungen die gewonnenen Kenntnisse befestigt, in Fertigkeit umgesetzt und das Wissen auf die Stufe des Könnens erhoben. Dem Unterrichte auf der Unterstufe soll das für die Sekundarschulen festgesetzte Lehrmittel zu Grunde gelegt, der Stoff aber auf vier Jahre verteilt werden. Von der Führung eines eigentlichen Grammatikheftes mit diktirten Sprachregeln und belegenden Beispielen nach synthetischem Verfahren ist ganz abzusehen. Schriftliche Aufgaben zur Bildung von Sätzen bestimmter Art sollen in Wegfall kommen; müssen solche Sätze im Lesebuch aufgesucht werden, so hat der Lehrer dafür bestimmte geeignete Lesestücke unter Angabe der betreffenden Seitenzahl genau zu bezeichnen.

Aufsatz: Der Aufsatz soll in engster Beziehung zum Unterricht, vorab zum deutschen Sprachunterrichte stehen und auf keiner Stufe Stoffe behandeln, die über den Anschauungs- und Erfahrungskreis der Schüler hinausgehen.

Die Zahl der im Hefte einzutragenden Aufsätze (Hausarbeiten) soll auf der untern Stufe in der Regel nicht über 10—12, auf der obern 8 betragen.

Der Aufsatz verlangt eine gründliche und genaue Vorbereitung, wobei vor allem auf Selbsttätigkeit und Selbständigkeit der Schüler hinzuwirken ist.

Sehr empfehlenswert ist es, abgesehen von den regelmässigen Diktaten und andern orthographischen Übungen, von Zeit zu Zeit, ohne längere Vorbereitung, kurze Klassenaufsätze über bekannte einfache Stoffe anfertigen zu lassen.

Zur Ausarbeitung ihrer Aufsätze (Entwürfe und Fertigstellung) ist den Schülerinnen stets genügend Zeit einzuräumen.

Von sogenannten Reinheften, d. h. Reinschriften der vom Lehrer zuerst durchgesehenen und korrigirten Entwürfe, ist abzusehen.

Die Schülerinnen haben ihre schriftlichen Arbeiten fortlaufend zu numeriren und mit dem Datum des Abgabetermins zu versehen.

Untere Abteilung.

Klasse I, wöchentlich 4 Stunden. — Lesen, eingehendes Besprechen und Wiedergabe einer Anzahl prosaischer und poetischer Lesestücke. Vortrag memorirter Gedichte und Prosastücke.

Kenntnis des einfach nackten Satzes, seiner Satzglieder und der entsprechenden Wortarten. Der durch das Objekt im Akkusativ, Genitiv und Dativ erweiterte Satz.

Aufsätze und andere schriftliche Übungen.

Klasse II, wöchentlich 4 Stunden. — Lesen, eingehendes Besprechen und Wiedergabe einer Auswahl prosaischer und poetischer Lesestücke. Vortrag memorirter Gedichte und Prosastücke.

Kenntnis der fernern Erweiterung des einfachen Satzes und der zu ihrer Darstellung dienenden Wortarten.

Aufsätze und andere schriftliche Übungen.

Klasse III, wöchentlich 4 Stunden. — Lesen, eingehendes Besprechen und Wiedergabe einer Auswahl prosaischer und poetischer Lesestücke. Vortrag memorirter Gedichte und Prosastücke.

Eingehende Kenntnis des erweiterten Satzes, seiner Glieder und deren Träger.

Aufsätze und andere schriftliche Arbeiten.

Klasse IV, wöchentlich 4 Stunden. — Lesen, eingehendes Besprechen und Wiedergabe einer Auswahl prosaischer und poetischer Lesestücke (elementare, von passenden Poesien ausgehende Einführung in das Verständnis von Rhythmus und Reim). Vortrag memorirter Gedichte und Prosastücke.

Kenntnis des zusammengesetzten Satzes und der Elemente der Poetik.

Aufsätze und andere schriftliche Übungen.

Obere Abteilung.

Klasse V, wöchentlich 4 Stunden. — Lesen, eingehendes Besprechen und Wiedergabe einer Auswahl prosaischer und poetischer Lesestücke mit besonderer Berücksichtigung Schiller'scher Balladen, der Glocke und des Tell.

Bei der Auswahl der Lesestücke sind die verschiedenen Arten der sprachlichen Darstellung nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Vortrag memorirter Poesien und Prosastücke.

Kenntnis des mehrfach zusammengesetzten Satzes, der Eigenschaften einer guten Schreibart und der Arten der sprachlichen Darstellung.

Aufsätze und andere schriftliche Übungen.

Klasse VI, wöchentlich 4 Stunden. — Lesen, eingehendes Besprechen und Wiedergabe einer Anzahl prosaischer und poetischer Lesestücke. Goethes Hermann und Dorothea; Lessings Minna von Barnhelm. Schillers Jungfrau von Orleans, oder Maria Stuart.

Bei der Auswahl der Dichtungen und Prosastücke ist darauf zu achten, dass die namhaftesten Schriftsteller zumal der klassischen Periode vertreten seien und in historischer Reihenfolge zur Behandlung kommen.

Mitteilungen über das Leben und die bedeutenderen dichterischen Werke der klassischen Dichter.

Kenntnis der Lautarten und der Wortbildung, der Tropen und Figuren. Sicherer Überblick über das ganze Gebiet der Wort- und Satzlehre, der Stilistik und Poetik.

Aufsätze und andere schriftliche Übungen.

3. Französische Sprache.

Der Unterricht bezweckt, in einem sechsjährigen Kurse den Schülerinnen durch vielfache praktische Sprachübung und einlässlichen theoretischen Unterricht die Fertigkeit zu vermitteln, sich innerhalb der Grenzen des persönlichen Verkehrs mündlich und schriftlich auszudrücken, das Interesse an französischer Lektüre zu wecken und ihr sicheres Verständnis zu ermöglichen.

Der Unterricht schliesst sich in den untern Klassen direkt an die Anschauung an und ist von Stufe zu Stufe auf Wiederholung und Ergänzung des Gelernten im Sinne des Fortschrittes in konzentrischen Kreisen bedacht.

Die Sprachgesetze sind durchgehends auf induktivem Wege zu lehren. Eine korrekte Aussprache wird gleich von Anfang an zu erzielen gesucht und bis in die obersten Klassen besonders gepflegt. Im Lesen sowohl als auch in den Sprachübungen ist die idiomatische Stimmbewegung des Französischen sorgfältig zu beobachten.

Die mündlichen Sprachübungen bewegen sich in der Gedankensphäre, wie sie aus der Behandlung von Anschauungsobjekten, Lesestücken, sowie den Redewendungen des täglichen Lebens sich ergibt. Im Hinblick auf die Förderung in der selbständigen Handhabung der Sprache sind die Schülerinnen zu veran-

lassen, selber Fragen zu stellen und mit Hülfe des gewonnenen Sprachmaterials häufig eigene Gedanken zum Ausdruck zu bringen. Die schriftlichen Übungen gehen mit den mündlichen Hand in Hand und bestehen auf den untern Stufen im Niederschreiben von Einzelsätzen und memorirten Stoffen, in der Reproduktion behandelter Sprachstücke, in Diktaten, Übersetzungen, Retroversionen, auf den obern auch in Umbildungen und in Aufsätzen nach besprochenen Thematen.

In den Unterrichtsstunden findet der Verkehr zwischen Lehrenden und Schülerinnen so früh wie möglich in französischer Sprache statt. Die Hefte aller Klassen enthalten die unmittelbare Arbeit der Schülerinnen. Reinschriften des vom Lehrer zuerst korrigirten Entwurfs sind unzulässig.

Untere Abteilung.

Klasse I, wöchentlich 5 Stunden. — Sprachübung: Einführung in das französische Lautsystem. Konversatorische Übungen im Anschluss an vorgewiesene Objekte. Konjugiren in ganzen Sätzen. Lesen der gesprächsweise behandelten Materien.

Schriftliche Beantwortung der gestellten Fragen. Nachbildung von Mustersätzen. Konjugationsübungen. Diktate.

Sprachlehre: Der bestimmte und unbestimmte Artikel. Der Teilungsartikel. Die vier Fälle des Substantivs. Pluralbildung der Substantive und Adjektive. Bildung der weiblichen Form des Adjektivs. Die besitzanzeigenden, hinweisenden und fragenden Pronomen in adjektiver Funktion. Die bezüglichen Pronomen qui und que. Zahlwörter 1—44. Präpositionen. Indicatif présent der Hülfsverben avoir und être, der regelmässigen Verben auf er, ger, ler, ter, sowie einiger unregelmässiger Verben in bejahender, fragender und verneinender Form.

Klasse II, wöchentlich 5 Stunden. — Sprachübung: Konversationsübungen im Anschluss an vorgezeigte Objekte und behandelte Sprachstücke des Lehrbuches. Konjugiren in ganzen Sätzen. Übersetzungen. Memoriren einfacher Erzählungen und leichter Gedichte.

Niederschreiben behandelter Stilganzen. Konjugationsübungen. Übersetzungen. Diktate.

Sprachlehre: Der Teilungsartikel vor dem Adjektiv. Unregelmässige Bildung der weiblichen Form des Adjektivs. — Regelmässige und unregelmässige Steigerung der Adjektive und Adverbien. Adverbien der Art und Weise. Die persönlichen Pronomen als Objekt, die hinweisenden, besitzanzeigenden und fragenden Pronomen. Grund- und Ordnungszahlen und Präpositionen. Indikativzeitformen der Hülfsverben avoir und être, der regelmässigen Verben auf er, ir, re und der Verben auf cer, yer, eler, eter etc. Einige unregelmässige Verben.

Klasse III, wöchentlich 5 Stunden. — Sprachübung: Behandlung der Sprachstücke des französischen Lehrbuches. Reproduktion der behandelten Lesestücke. Konversatorische Übungen. Konjugiren. Übersetzungen. Memoriren von prosaischen und poetischen Lesestücken.

Niederschreiben der auswendig gelernten Stilganzen oder einzelner Teile derselben. Reproduktion behandelter Stoffe. Konjugationsübungen, Diktate, Übersetzungen.

Sprachlehre: Repetitorische und ergänzende Behandlung der Pronomen als Objekt. Bruchzahlen. Die Zeitformen des Indikativs und Konjunktivs der Hülfsverben avoir und être, der regelmässigen und einiger unregelmässiger Verben.

Klasse IV, wöchentlich 5 Stunden. — Sprachübung: Behandlung der Sprachstücke des französischen Lehrbuches. Freie Reproduktion der behandelten Lesestücke. Konversatorische Übungen und Konjugiren. Übersetzungen. Memoriren prosaischer und poetischer Lesestücke.

Niederschreiben der auswendig gelernten Stilganzen. Reproduktion behandelter Stoffe. Konjugationsübungen. Diktate. Übersetzungen.

Sprachlehre: Quantitätsadverbien. Leideform. Rückbezügliche Verben. Das Participe passé und Participe présent. Konjunktiv. Die unregelmässigen Verben.

Obere Abteilung.

Klasse V, wöchentlich 5 Stunden. — Sprachübung: Behandlung einer Anzahl von Lesestücken aus dem Lesebuch. Freie Reproduktion der behandelten Stilganzen. Fortgesetzte konversatorische Übungen. Übersetzen, Rückübersetzen. Memoriren prosaischer und poetischer Lesestücke.

Niederschreiben auswendig gelernter Stücke. Übersetzungen. Diktate. Aufsätze nach besprochenen Thematen.

Sprachlehre: Wiederholung der regelmässigen und unregelmässigen Verben. Die Zeiten in ihrer syntaktischen Verwendung. Die Zeitenfolge. Repetitorische und ergänzende Behandlung des Konjunktivs. Die schwierigern Fälle des participe passé und des Participe présent. Der Infinitiv. Die transitiven und intransitiven Verben.

Klasse VI, wöchentlich 5 Stunden. — Sprachübung: Ausgewählte monographische Darstellungen aus der französischen Literatur von ihren Anfängen bis ins 19. Jahrhundert, verbunden mit der Lektüre von prosaischen und poetischen Musterstücken des Lesebuches. Freie Reproduktion der behandelten Stilganzen. Fortgesetzte konversatorische Übungen. Übersetzen, Rückübersetzen. Memoriren von prosaischen und poetischen Lesestücken.

Niederschreiben memorirter Stoffe. Übersetzungen, Diktate. Aufsätze nach gegebenen Thematen.

Sprachlehre: Wiederholung des grammatischen Pensums der vorausgehenden Stufen. Kongruenz und Stellung des Adjektivs. Kongruenz des Verbs mit seinem Subjekt. Einige Gallicismen.

4. Englische Sprache.

In einem dreijährigen Kurse hat der Unterricht die Schülerinnen dahin zu führen, dass sie sich eine genügende Sprachkenntnis und Sprachübung erwerben, um sich innerhalb der Grenzen des gewöhnlichen Verkehrs mündlich und schriftlich verständigen und leichtere Schriftwerke in kursorischer Lektüre verstehen zu können.

Von der IV. Klasse an werden demselben die als Lehrbuch eingeführte Sprachlehre und später auch ausgewählte Lesestücke zu Grunde gelegt. Von der Behandlung und konversatorischen Verwendung letzterer gilt dasselbe, was beim französischen Unterricht bemerkt worden ist. Durch häufige schriftliche Übungen soll auch orthographische Sicherheit erzielt werden. Auf die Aussprache ist von Anfang an besondere Sorgfalt zu verwenden, und sie soll auf denjenigen Grad relativer Korrektheit gebracht werden, der sich unter den gegebenen Verhältnissen überhaupt mit dem Klassenunterricht erzielen lässt.

Vom zweiten Semester an wird in der V. Klasse der Unterricht so oft wie möglich in englischer Sprache erteilt. In der VI. Klasse sind die Schülerinnen dahin zu bringen, dass in den Sprachstunden nach und nach das Englische alleinige Verkehrssprache wird. Die von jeder Klasse zu führenden Hefte enthalten die unmittelbare Arbeit der Schülerinnen. Reinschriften der vom Lehrer zuerst durchgesehenen und korrigirten Entwürfe sind unzulässig.

Untere Abteilung.

Klasse IV, wöchentlich 2 Stunden. — Sprachübung: Anwendung der gelernten Wörter in konversatorischen Übungen über das Notwendigste und Alltäglichste.

Schriftliches Übersetzen von Übungsstücken, Diktate, Verbübungen.

Sprachlehre: Der bestimmte und unbestimmte Artikel; Mehrzahlbildung der Hauptwörter; Deklination der Hauptwörter; persönliche, fragende, besitzanzeigende, hinweisende und beziehende Fürwörter. Konjugation der Hülfszeitwörter to have und to be; Frageform; to do als Hülfszeitwort; unpersönliche

Zeitwörter; starke und schwache Konjugation; mangelhafte Zeitwörter; das Eigenschaftswort und seine Stellung, seine regelmässige und unregelmässige Steigerung; das Adverb und seine Stellung; das Zahlwort; Wortfolge.

Obere Abteilung.

Klasse V, wöchentlich 3 Stunden. — Sprachübung: Lesen und Besprechen der Lesestücke. Ausbau des in Klasse IV Gelernten. Erreichung grösserer Gewandtheit in englischer Konversation. Befähigung, den grammatischen Teil der Lektionen in englischer Sprache zu verstehen. Schriftliches Übersetzen der Übungsstücke; Diktate.

Sprachlehre: Ableitung und Zusammenstellung der Regeln über Deklination, Steigerung, Zahlwörter, Zeitwörter, Umstandswörter, Fürwörter aus entsprechenden Lesestücken und Beispielen. Die unregelmässigen Zeitwörter.

Klasse VI, wöchentlich 3 Stunden. Sprachübung: Gesteigerte Konversationsfähigkeit. Befähigung, leichtverständliche Schriftsteller zu lesen. Lesen und Besprechen von Lesestücken. Konversation darüber. Vorträge über die Lesestücke oder über selbstgewählte Themate.

Schriftliches Übersetzen von Übungsstücken. Diktate. Aufsätze.

Sprachlehre: Formenlehre: Artikel, Hauptwort, Zeitwort, Fürwort, Vorwort, Beiwort, Silbentrennung, Satzzeichen. Syntax: Wortstellung, Verkürzung der Nebensätze. Rektion. Versmasse. Stilarten.

V. Mathematik.

Sicherheit und Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Rechnen in den vier Grundoperationen mit ganzen Zahlen, gemeinen Brüchen und Dezimalbrüchen, ihre mündliche und schriftliche Anwendung auf die im bürgerlichen Leben vorkommenden Rechnungsarten, Kenntnis der elementaren Raumverhältnisse und praktische Einführung in die häusliche und einfache Buchführung sind die Zwecke des Unterrichtes.

Die schriftliche Darstellung der zu lösenden Aufgaben sei einfach, klar und gefällig, die Ausdrucksweise im mündlichen Rechnen korrekt.

Die von jeder Klasse zu führenden Hefte enthalten die unmittelbare Arbeit der Schülerin. Sogenannte Reinhefte sind unzulässig.

Auf allen Stufen ist von Hausaufgaben Umgang zu nehmen.

Der in frühern Jahren behandelte Unterrichtsstoff ist behufs Befestigung desselben auf allen Stufen häufig zu wiederholen.

Dem mündlichen Rechnen ist in allen Klassen ganz besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Untere Abteilung.

Klasse I, wöchentlich 3 Stunden. — Schweizerisches und deutsches Geld. Metrische Längen-, Hohl- und Gewichtmasse. Längenmasse. Die vier Grundoperationen mit unbenannten und benannten ganzen Zahlen — letztere in dezimaler Schreibweise — im unbegrenzten Zahlenraume.

Klasse II, wöchentlich 3 Stunden. — Zeit-, Zähl- und Papiermasse. Rechnen mit gemeinen Brüchen. Rechnen mit benannten ganzen Zahlen in dezimaler Schreibweise. Zweisatz.

Klasse III, wöchentlich 3 Stunden. — Metrische Flächenmasse. Rechnen mit gemeinen Brüchen. Dezimalbrüche. Dreisatz.

Klasse IV, wöchentlich 3 Stunden. — Metrische Körpermasse. Anwendung der dezimalen und der gemeinen Brüche in bürgerlichen Rechnungsarten. Dreisatz. Kürzungen. Prozent- und Promillerechnungen. Zins- und Zinseszinsrechnungen.

Obere Abteilung.

Klasse V, wöchentlich 3 Stunden. — I. Arithmetik. Prozent- und Promille-, Zins-, Zinseszins- und Repartitionsrechnungen.

II. Geometrie. Formenlehre; Flächenberechnungen.

Klasse VI, wöchentlich 3 Stunden. — I. Arithmetik. Zins- und Sparkassenrechnungen. — Repartitionsrechnungen. Durchschnitts- und Alligationsrechnungen. Diskonto- und Wechselrechnungen. Allgemeine Repetition.

II. Geometrie. Eigenschaften und Berechnung der wichtigsten geometrischen Körper.

III. Buchhaltung. Einfache Buchführung. Kontorarbeiten.

6. *Geschichte.*

Der Unterricht bezweckt, die Schülerinnen mit den Hauptbegebenheiten der vaterländischen und der allgemeinen Geschichte und mit den Kulturbestrebungen der hervorragendsten Völker bekannt zu machen, und an den geschichtlichen Vorbildern ihren Sinn fürs Schöne und Edle zu wecken.

Derselbe zerfällt in zwei Kurse, deren erster das zweite, dritte und vierte Schuljahr, und deren zweiter die zwei folgenden Schuljahre umfasst. Jener ist propädeutischer Art und wählt aus dem gesamten Geschichtsgebiete diejenigen Momente, die auf der betreffenden Altersstufe am ehesten Interesse und Verständnis finden. Dieser verfährt chronologisch mit zusammenhängender Darstellung der Ereignisse, unter Hervorhebung ihrer Ursachen und Folgen, und trifft die Auswahl des Stoffes so, dass im zweiten Jahre bis zu den Hauptbegebenheiten der neuesten Geschichte fortgeschritten werden kann. Die Schülerinnen sind zu zusammenhängender Wiedergabe des Stoffes anzuhalten.

Untere Abteilung.

Klasse II, wöchentlich 1 Stunde. — Erzählungen und Bilder aus der Schweizergeschichte, von den ältesten Zeiten bis zum Schlusse des 14. Jahrhunderts.

Klasse III, wöchentlich 2 Stunden. — Erzählungen und Bilder aus der Schweizergeschichte. 15.—19. Jahrhundert.

Klasse IV, wöchentlich 2 Stunden. — Erzählungen und Bilder aus der allgemeinen Geschichte.

Obere Abteilung.

Klasse V, wöchentlich 3 Stunden. — Geschichte des Mittelalters von Karl dem Grossen an mit besonderer Berücksichtigung der Schweizergeschichte. Geschichte des Reformationszeitalters bis zum westfälischen Frieden.

Klasse VI, wöchentlich 3 Stunden. — Allgemeine Geschichte vom westfälischen Frieden bis zur Gegenwart.

7. *Geographie.*

Durch den geographischen Unterricht sollen die Schülerinnen zunächst zu einer genauen Kenntnis ihres engern und weitern Vaterlandes gelangen, sodann auch mit den übrigen Teilen der Erde und insbesondere mit denjenigen, welche durch die Verkehrsbeziehungen für uns die wichtigsten sind, bekannt gemacht werden, endlich die fasslichsten Belehrungen über die Erde als Weltkörper erhalten.

Das Lehrverfahren gründet sich so viel wie möglich auf Anschauung. In der Heimatkunde ist die Wirklichkeit das Objekt der Betrachtung; nachher geht der Unterricht von der Karte aus, wird jedoch durch Ansichten, Reliefs und Wandtafelzeichnungen wirksam unterstützt. Namen und Zahlen sind möglichst zu beschränken. Der Schwerpunkt des Unterrichts liegt in dem mündlichen Vortrag und den Demonstrationen des Lehrers. Lehrbuch und Schulatlas sind mehr Repetitionsmittel. Die Schülerinnen der obern Klassen sind zu zusammenhängender Wiedergabe des behandelten Unterrichtsstoffes anzuhalten.

Untere Abteilung.

Klasse I, wöchentlich 1 Stunde. — Repetition der Heimatkunde und Einführung in das Verständnis geographischer Karten. Das schweizerische Juragebiet. Überblick über die Erde als Ganzes.

Klasse II, wöchentlich 1 Stunde. — Das schweizerische Mittelland und Alpenland. Überblick über die Erdteile und Meere.

Klasse III, wöchentlich 2 Stunden. — Die Schweiz im allgemeinen. Die Länder Mitteleuropas. Übersicht über Asien und Afrika.

Klasse IV, wöchentlich 2 Stunden. — Globuslehre. Die Länder von Süd-, Nord- und Osteuropa. Europa im allgemeinen. Übersicht über Amerika und Australien.

Obere Abteilung.

Klasse V, wöchentlich 2 Stunden. — Die Erdteile Asien und Afrika in spezieller Behandlungsweise. Grundbegriffe der physischen Geographie. Repetition der Schweiz.

Klasse VI, wöchentlich 2 Stunden. — Die Erdteile Amerika und Australien in spezieller Behandlungsweise. Grundzüge der mathematischen Geographie. Repetition von Europa.

8. Naturkunde.

Der Unterricht in der Naturkunde findet auf jeder Stufe die ihm gebührende Vertretung. Durch die Betrachtung der Natur will er das Wahrnehmungs- und Auffassungsvermögen schärfen, zum Verständnisse ihrer Erscheinungen und Gesetze führen und die Anwendung der gewonnenen Kenntnisse im praktischen Leben vermitteln. Er beobachtet durchgehends das induktive Verfahren. Bei den beschreibenden Naturwissenschaften geht er von der wiederholten Anschauung der Naturgegenstände, in Ermanglung solcher von guten Abbildungen aus und verfährt durchgehends nach biologischen Grundsätzen; bei den analytischen Naturwissenschaften stellt er das Experiment voraus und bringt an diesem die Gesetze, ihre Wirkungen und Gestaltungen zur Erscheinung. Der Unterricht der zwei untern Klassen ist propädeutischer Art und beschränkt sich auf Vorführung monographischer Bilder aus den verschiedenen Zweigen der Naturgeschichte. In den folgenden Klassen werden die naturgeschichtlichen Kenntnisse ergänzt und erweitert, und die Naturlehre kommt in ihren Hauptpartien zur Behandlung. Belehrungen über die wichtigsten Naturstoffe und ihre Verwendung und das Wissenswerteste aus der physischen Anthropologie und der Gesundheitslehre bilden den Schluss des Unterrichts in der obersten Klasse.

Untere Abteilung.

Klasse I, wöchentlich 1 Stunde. — Biologische Betrachtung einer Anzahl Typen der heimatlichen Pflanzen- und Thierwelt mit besonderer Berücksichtigung der Kultur- und Giftgewächse, sowie der Haustiere.

Klasse II, wöchentlich 1 Stunde. — Biologische Betrachtung einer weitern Anzahl von wichtigen Typen aus der heimatlichen Pflanzen- und Tierwelt, mit Berücksichtigung der jeweiligen natürlichen Pflanzen- und Tiergesellschaften.

Klasse III, wöchentlich 2 Stunden. — Behandlung und Vergleichung der wichtigsten Pflanzenfamilien und Pflanzengesellschaften nach morphologisch-physiologischen Grundsätzen. Übersicht über die Hauptabteilungen der Wirbeltiere.

Klasse IV, wöchentlich 2 Stunden. — Biologische Betrachtung der Hauptabteilungen der wirbellosen Tiere und Übersicht über die ganze Tierwelt. Elementare Naturlehre: Erklärung der physikalischen Eigenschaften der festen, flüssigen und luftförmigen Körper.

Obere Abteilung.

Klasse V, wöchentlich 2 Stunden. — Fortsetzung der elementaren Naturlehre. Das Wichtigste aus der Lehre der Wärme, des Magnetismus, der Elektrizität, des Schalles und des Lichtes.

Klasse VI, wöchentlich 2 Stunden. — Die chemischen Eigenschaften der wichtigsten anorganischen und organischen Stoffe, soweit dieselben zum Verständnis der Lebensvorgänge nötig sind.

Einlässliche Betrachtung des menschlichen Körpers, seiner Organe und ihrer Funktionen, mit Berücksichtigung der Gesundheitslehre.

9. Schreiben.

Ziel des Schreibunterrichts ist die Aneignung einer deutlichen, regelmässigen, gefälligen und geläufigen Handschrift sowohl in der deutschen als in der lateinischen Schrift, die Einübung der Rundschrift und der arabischen und römischen Ziffern.

Zur Erreichung dieses Zieles werden es sich alle Lehrer zur Pflicht machen, bei sämtlichen von der Schule geforderten schriftlichen Arbeiten strenge auf gute Handschrift zu halten. Der Unterricht ist Klassenunterricht. Die Einübung geschieht unter Anwendung der Taktschreibmethode. Der Lehrer achtet genau auf eine richtige Körper-, Hand- und Federhaltung jeder einzelnen Schülerin und übt darüber während des Schreibens strenge Kontrolle.

Untere Abteilung.

Klasse I, wöchentlich 2 Stunden. — Vorführung und Einübung der Buchstaben des kleinen und des grossen deutschen und lateinischen Alphabets unter stetem Hinweis auf das Verhältnis, die Lage und die Richtung, worin die Teile der einzelnen Buchstaben, sowie auch die Buchstaben selbst zueinander stehen. Verbindung der vorgeführten und zur Einübung gelangenden Buchstaben mit andern schon bekannten Buchstaben zu Wörtern; Einübung der arabischen Ziffern.

Klasse II, wöchentlich 2 Stunden. — Fortgesetzte Übung der deutschen Schrift durch passend gewählte Wörter und kurze Sätze von gutem, kernigem Inhalt.

Übung der arabischen Ziffern und ihre Anwendung zu Jahreszahlen etc. Übung der lateinischen Schrift durch Schreiben passender Wörter, kurzer Sprüche und Sprichwörter.

Klasse III, wöchentlich 2 Stunden. — Fortsetzung der bisherigen Übungen zur Erzielung einer gefälligen und geläufigen Schrift. Schreiben passend geordneter Sprichwörter in deutscher und lateinischer Schrift; Schreiben französischer Sentenzen. Vorführen, Lesen und Einüben der römischen Ziffern.

Klasse IV, wöchentlich 1 Stunde. — Fortsetzung der bisherigen Übungen mit besonderer Berücksichtigung der im Schreiben zurückgebliebenen Schülerinnen.

Vorführung und Einübung der Buchstaben der Rundschrift; Verbindung derselben zu Wörtern, besonders zu Titelüberschriften. Einübung der Ziffern.

10. Zeichnen.

Wenn unsere Zeit von der Schule eine allseitige Ausbildung der Beobachtungsfähigkeit der Schülerinnen verlangt, so hat unstreitig der Zeichenunterricht hier in hervorragender Weise mitzuwirken. Er soll nicht nur das Auge der Schülerin zu klarem, bewusstem Sehen erziehen und ihre Hand zu geschickter Darstellung ausbilden, sondern zugleich ein lebendiges Interesse und Empfinden für die Schönheit der sie umgebenden Natur- und Kunstformen wecken.

Der Lehrgang soll möglichst lückenlos sein und gleichzeitige Förderung aller Schülerinnen einer Klasse ermöglichen.

In der untern Abteilung ist der Unterricht ausschliesslich Klassenunterricht, in der obern Abteilung dagegen vorzugsweise Gruppen- und zuletzt Einzelunterricht.

Untere Abteilung.

Klasse I, wöchentlich 2 Stunden. — Auffassen und Darstellen geradliniger Formen.

Klasse II, wöchentlich 2 Stunden. — Verständnis und Darstellung von gerad- und krummlinigen Formen (Kreise).

Klasse III, wöchentlich 2 Stunden. — Verständnis und Darstellung von Formen, deren Umrisslinien sich in freien Kurven bewegen.

Klasse IV, wöchentlich 2 Stunden. — Auffassung und Darstellung von stilisirten und naturalistischen Pflanzen- und Ornamentformen, verbunden mit Übungen im Koloriren.

Obere Abteilung.

Klasse V, wöchentlich 2 Stunden. — Verständnis für die perspektivischen und Beleuchtungserscheinungen einfacher Körperformen mit Schattirübungen, sowie Sicherheit im freien Auffassen und Darstellen polychromer ornamentaler Flächengebilde und Versuche im Zeichnen nach lebenden Blumen und Früchten.

Klasse VI, wöchentlich 2 Stunden. — Freies Auffassen und Darstellen körperlicher Gegenstände nach ihren perspektivischen und Beleuchtungserscheinungen; verständnisvolle Wiedergabe freibewegter Formen von plastischen Ornamenten und Naturabgüssen.

11. Singen.

Der Gesangunterricht soll die Schülerinnen zur bewussten Auffassung und zum richtigen Vortrage der auszuführenden Übungen und Gesänge führen. Theorie und Praxis haben daher in den Lehrstunden stets in zweckmässige Wechselbeziehung zu treten. Ebenso hat das Einzelsingen mit dem Chorgesang öfters abzuwechseln, damit die Individualität der Stimmen erkannt und berücksichtigt werden kann.

Ferner soll der Gesangunterricht die religiösen und patriotischen Gefühle fördern, sowie zur Weckung und Bildung des guten Geschmackes und des Schönheitssinnes beitragen.

Untere Abteilung.

Klasse I, wöchentlich 2 Stunden. — Die Elemente der Musiktheorie. Notir- und Treffübungen. Bildung der G- und F-Dur-Tonleiter und Übungen in denselben. Einführung in den zweistimmigen Gesang. Einübung von Chorälen und ein- und zweistimmigen Liedern.

Klasse II, wöchentlich 2 Stunden. — Bildung der D-, A-, E-, sowie der B-, Es- und As- Dur-Tonleiter und Übungen in diesen Tonarten. Benennung der leitereigenen Intervalle. Befestigung im zweistimmigen Gesang. Einübung von Chorälen und zweistimmigen Liedern.

Klasse III, wöchentlich 2 Stunden. — Kenntnis sämtlicher Dur-Tonarten der Quinten- und Quartenfolge. Einführung in den dreistimmigen Gesang. Die melodische Modulation in Dur. Einübung von Chorälen und dreistimmigen Liedern.

Klasse IV, wöchentlich 2 Stunden. — Weitere Übungen zur Befestigung in den Dur-Tonarten. Einführung in das Moll-Geschlecht.

Einübung von Chorälen und dreistimmigen Liedern in Dur und Moll mit Berücksichtigung des polyphonen Satzes.

Obere Abteilung.

Klasse V, wöchentlich 1 Stunde. — Kenntnis aller Dur- und parallelen Moll-Tonarten und ihrer Haupt-Dreiklänge. Modulation aus einem Tongeschlecht in das andere.

Einübung von Chorälen, dreistimmigen Liedern und Motetten in Dur und Moll.

Klasse VI, wöchentlich 1 Stunde. — Eingehende Repetition und Befestigung der theoretischen Kenntnisse.

Gelegentliche Belehrungen über Stilarten und Musikformen mit eingestreuten biographischen Mitteilungen.

Einübung von Chorälen, drei- und vierstimmigen Liedern und Motetten, sowie ein- und zweistimmigen, polyphonen Stücken mit oder ohne Begleitung.

Elitenklassen. (Aus den fähigeren Schülerinnen der Klassen II-VI gebildet.) Singen von drei- und mehrstimmigen Liedern und Motetten.

12. Turnen.

Der Turnunterricht hat die allseitige Ausbildung und Kräftigung des Körpers zum Zweck. Sein Hauptaugenmerk richtet er auf schöne Körperhaltung, gefällige Bewegung und auf richtige und sichere Ausführung. Alle Übungsgattungen: Ordnungs-, Frei-, Gerätübungen und Turnspiele, sollen auf jeder Stufe in einer der körperlichen und geistigen Entwicklung der Schülerin entsprechenden Weise zur Anwendung kommen. Auf jeder Stufe können zweckmässige Übungen als natürliche Folge des Unterrichtes zu Reigen verbunden werden. Mit Gesang oder Musik begleitet — ersterer in möglichster Beschränkung — tragen solche Kombinationen der ästhetischen Seite des Turnens Rechnung. Der Turnunterricht darf Ermüdung, niemals aber Erschöpfung zur Folge haben.

Untere Abteilung.

Klasse I, wöchentlich 2 Stunden. — Ordnungsübungen, Gang- und Hüpfarten, Freiübungen, Gerätübungen und Spiele.

Klasse II, wöchentlich 2 Stunden. — Ordnungsübungen, Gang- und Hüpfarten, Freiübungen, Stabübungen, Gerätübungen und Spiele.

Klasse III, wöchentlich 2 Stunden. — Ordnungsübungen, Gang- und Hüpfarten, Frei- und Hantelübungen, Stabübungen, Gerätübungen und Spiele.

Klasse IV, wöchentlich 2 Stunden. — Ordnungsübungen, Gang- und Hüpfarten, Hantelübungen, Stabübungen, Bruststärker, Springreifen, Ballübungen, Gerätübungen und Spiele.

Klasse V, wöchentlich 2 Stunden. — Ordnungsübungen, Gang- und Hüpfarten, Hantelübungen, Stabübungen, Bruststärker, Keulen, Springreifen, Ballübungen, Gerätübungen und Spiele.

13. Handarbeit.

Der Unterricht hat der Schülerin Verständnis und Geschicklichkeit in der Anfertigung nützlicher und in jedem Hauswesen vorkommender weiblicher Handarbeiten: Stricken, Flicken, Hand- und Maschinennähen zu vermitteln.

Der Handarbeitsunterricht ist so viel wie möglich Klassenunterricht.

Die Schülerinnen sind zu selbständigem Arbeiten anzuleiten und haben Zeichnungen und Muster zu den vorkommenden Übungsstücken selbst zu verfertigen.

Der Unterricht soll die Schülerin in der Ausführung und Handhabung weiblicher Handarbeiten an Fleiss und Ordnung, an Pünktlichkeit und Reinlichkeit gewöhnen.

Vorgerückten Schülerinnen ist gestattet, neben den obligatorischen Arbeiten noch solche fakultative Arbeiten zu verfertigen, die dem Pensum ihrer Klasse entsprechen.

Die von den Schülerinnen verfertigten Arbeiten dürfen vor der Jahresprüfung oder vor dem Schulaustritt ohne besondere Bewilligung nicht nach Hause genommen werden.

Die Arbeitsstoffe werden den Schülerinnen gegen Vergütung durch die Schule verabfolgt.

Untere Abteilung.

Klasse I, wöchentlich 4 Stunden. — Ein Paar Kinderstrümpfe. Einübung der Strumpfregel. Ein Mädchenhemd. Zeichnen desselben. Verstechen blöder Stellen an Strümpfen.

Klasse II, wöchentlich 4 Stunden. — Ein Paar Socken. Wiederholung der Strumpfregel. Zeichnen und Zuschneiden von Beinkleidern. Anfertigung von Beinkleidern. Verstechen blöder Stellen und Löcher an Strümpfen, mit Erlernung des rechten und linken Maschenstichs.

Klasse III, wöchentlich 4 Stunden. — Stückeln von Strümpfen. Zeichnen und Zuschneiden eines Frauenhemdes. Anfertigung desselben. Häkeln einer Spitze zum Frauenhemd.

Klasse IV, wöchentlich 4 Stunden. — Verstechen an Weisszeug. Ein Nähtuch mit Flickarbeiten und Zierstichen. Zeichnen und Zuschneiden eines Unterrocks. Nähen und Festonniren desselben.

Obere Abteilung.

Klasse V, wöchentlich 4 Stunden. — Flicken und Ausbessern von Weisszeug. Erlernen des Maschinennähens. Zeichnen und Zuschneiden einer Schürze und eines Frauenhemdes mit Achselschluss. Maschinenarbeiten: Nähen der Schürze und des Frauenhemdes.

Klasse VI, wöchentlich 4 Stunden. — Zeichnen und Zuschneiden der vorgeschriebenen Arbeiten. Maschinenarbeiten: Ein Frauenhemd mit viereckigem Ausschnitt. Ein Paar Beinkleider mit Falten. Ein Paar Kniehosen. Ein Frauennachthemd.

41. 11. **Betriebsreglement für das Schülerhaus St. Gallen.** (Vom 29. Januar 1901.)

Art. 1. Im Schülerhaus finden in erster Linie und zu gleichen Rechten Schüler der Kantonsschule und der Verkehrsschule und soweit der Platz es erlaubt, auch Schüler anderer Unterrichtsanstalten Aufnahme.

Die Aufnahme erfolgt in der Regel gemäss der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen, doch kann die Betriebskommission, um ein angemessenes Verhältnis des Anteils der in Frage kommenden Unterrichtsanstalten zu wahren, sowie in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse des einzelnen Schülers hievon Ausnahmen anordnen. Auch ist darauf Bedacht zu nehmen, dass vorab Kantonsangehörige Aufnahme finden.

Die Anmeldung ist von den Eltern oder Vormündern schriftlich und spätestens 14 Tage vor dem Beginne des Trimesters dem Vorsteher einzureichen.

Die Aufnahme erfolgt in der Regel auf den Anfang eines Trimesters; doch können auch im Laufe desselben Aufnahmen gewährt werden. In diesen Fällen richtet sich die Höhe der zu leistenden Rate des Pensionsgeldes nach dem verbleibenden Reste des Trimesters.

Art. 2. Der Austritt erfolgt in der Regel auf Ende eines Trimesters und ist spätestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Bei späterer Anzeige kann das Pensionsgeld für das folgende Trimester ganz oder teilweise einverlangt werden.

Erfolgt der Austritt während des Trimesters, so wird von dem vorausbezahlten Pensionsgeld nur dann eine entsprechende Rate rückvergütet, wenn durchaus triftige Gründe vorliegen.

Der Entscheid liegt in beiden Fällen bei der Betriebskommission.

Art. 3. Das Pensionsgeld beträgt bis auf weiteres pro Jahr für Schüler, deren Eltern Kantonsbürger oder im Kanton wohnende Schweizerbürger sind, Fr. 500.

Für Schüler, deren Eltern ausserhalb des Kantons wohnende Schweizerbürger oder im Kanton niedergelassene Ausländer sind, Fr. 550.

Für Schüler, deren Eltern Ausländer sind und ausser dem Kanton wohnen, Fr. 600.

Das Pensionsgeld ist in drei Raten, je bei Beginn des Trimesters vorauszubezahlen und zwar für das

I. Trimester anfangs Mai	. . . .	Fr.	160
II. „ „ September	. . . . . .	„	180
III. „ „ Januar	. . . .	„	160

Für Schweizerbürger ausserhalb des Kantons und im Kanton wohnende Ausländer stellen sich die Raten um 10 %, für Ausländer ausser dem Kanton um 20 % höher. Vorbehalten bleibt die Bestimmung von Art. 8 betreffend Einzelzimmer.

Die Anstaltstrimester stimmen mit den Trimestern der Kantonsschule und Verkehrsschule überein.

Art. 4. In der Regel bleibt das Schülerhaus für die Schüler während der Ferienzeit geschlossen. Die Betriebskommission kann, wenn genügende Gründe vorliegen, Schülern gestatten, die Ferien im Schülerhaus zuzubringen. Solche bezahlen pro Tag eine Entschädigung von Fr. 2 und haben sich während dieser Zeit den Anordnungen des Vorstehers bezw. dessen Stellvertreters unbedingt zu unterziehen.

Art. 5. Für begründete Abwesenheiten von mehr als 14 Tagen wird am Pensionsgeld ein Abzug von Fr. 1 pro Tag berechnet.

Art. 6. Auswärts wohnende Schüler, die abends nach Hause zurückkehren, erhalten auf Wunsch, solange noch Plätze frei sind, das Mittagessen im Schülerhaus gegen eine Entschädigung von 60 Rp. mit monatlicher Abrechnung. Der Betrag für das Mittagessen ist auch im Verhinderungsfalle zu entrichten, falls die Abwesenheit nicht wenigstens 24 Stunden vorher angesagt wurde. Über die Mittagszeit können diese Schüler die Studiensäle, die Erholungsräume und die Spielplätze mitbenützen.

Art. 7. Beim Eintritt in das Schülerhaus haben die Schüler wenigstens folgende Ausstattung mitzubringen: 1. zwei vollständige Kleidungen, die eine für den Werktag, die andere für den Sonntag bestimmt: — 2. sechs Taghemden und drei Nachthemden mit den erforderlichen Kragen; — 3. sechs Paar Strümpfe; — 4. 12 Taschentücher; — 5. sechs Waschtücher; — 6. zwei Paar Schuhe und ein Paar Pantoffeln; — 7. Kamm, Zahnbürste, Kleiderbürste.

Alle diese Gegenstände sollen sich in gutem Zustande befinden. Sämtliche Wäsche ist mit Namenszügen und Nummern zu versehen; jeder Schüler hat ein genaues Verzeichnis seiner Effekten einzugeben.

Art. 8. Das Schülerhaus enthält grössere und kleinere gemeinsame Schlafzimmer und Einzelzimmer. Der Vorsteher verfügt über die Zuteilung der Schüler in die Zimmer, eventuell unter Vorbehalt des endgültigen Entscheides durch die Betriebskommission.

Die Einzelzimmer dienen zugleich als Schlaf- und Studierzimmer. Sie sind vorab für die ältern Schüler bestimmt, können aber aus bestimmten Gründen (eventuell unter angemessener Erhöhung des Pensionsgeldes) auch jüngern Schülern zugeteilt werden. Für die Zuteilung sind Rücksichten auf die speziellen Bedürfnisse der Schüler und deren disziplinarisches Verhalten massgebend.

Art. 9. Jeder Schüler hat für die von ihm verübten Beschädigungen am Eigentum der Anstalt oder seiner Mitschüler Schadenersatz zu leisten.

Art. 10. Es gilt folgende Tagesordnung:

a. für Schultage:

	Sommersemester	Wintersemester
Aufstehen	$5^1/_2$ Uhr	$6^1/_2$ Uhr
Frühstück	$6^1/_2$ „	zwischen $6^1/_2$ u. $7^1/_2$ Uhr
Mittagessen	$12^1/_4$ „	$12^1/_4$ Uhr
Vesperessen	zwischen $4^1/_4$ Uhr bis	$5^1/_4$ „
Nachtessen	$7^1/_4$ Uhr	$7^1/_4$ „
Schlafengehen	$9^1/_2$ „	10 „

b. für Sonn- und Festtage:

	Sommersemester	Wintersemester
Aufstehen	$6^1/_2$ Uhr	7 Uhr
Frühstück	7 „	$7^1/_2$ „
Mittagessen	12 „	12 „
Vesperessen	nach Anordnung des	Vorstehers
Nachtessen	7 Uhr	7 Uhr
Schlafengehen	$9^1/_2$ „	$9^1/_2$ „

Im Februar und März, sowie im September und Oktober wird die Tagesordnung in der Weise abgeändert, dass ein allmäliger Übergang auf das folgende Semester stattfindet.

Die Zeit von 5³/₄ Uhr bis zum Frühstück während des Sommers, nach den nachmittägigen Unterrichtsstunden bis zum Nachtessen und von 8¹/₄ Uhr abends bis 9¹/₂ Uhr, bezw. 10 Uhr ist Arbeitszeit im Sinne von Art. 11. — Mit Erlaubnis des Vorstehers dürfen Zöglinge höherer Klassen in Einzelzimmern an Schultagen länger arbeiten.

Zu musikalischen Übungen ist ein besonderes Zimmer eingerichtet, für dessen Benützung der Vorsteher mit Berücksichtigung der Verhältnisse der betreffenden Schüler den Stundenplan festsetzt.

Art. 11. Während der Arbeitszeit haben sich die Schüler still und ruhig zu verhalten und vorab der Lösung der Schulaufgaben, sowie der Vorbereitung auf künftige Schulstunden obzuliegen. Daneben ist ihnen freie Beschäftigung mit einzelnen Fächern und geneigte Lektüre in den Studiensälen oder im Garten gestattet.

Art. 12. Es wird erwartet, dass die Schüler die Vorschriften ihrer Konfession gewissenhaft erfüllen. Auf schriftliches Begehren der Eltern findet Dispensirung von diesen Vorschriften durch den Vorsteher statt.

Art. 13. Über diejenige Zeit, welche nicht durch Unterricht, Arbeit oder Gottesdienst in Anspruch genommen ist, können die Zöglinge im allgemeinen frei verfügen. Nach Anbruch der Nacht indessen und nach dem Nachtessen haben sie sich in den Räumlichkeiten des Schülerhauses oder dessen nächster Umgebung aufzuhalten. Ausnahmen hievon bedürfen der Genehmigung des Vorstehers.

Art. 14. In Bezug auf den Besuch der Wirtschaften und das Rauchen gelten die für die Kantons-, resp. Verkehrsschüler bestehenden Bestimmungen. Im Schülerhause und dessen nächster Umgebung darf von keinem Schüler geraucht werden.

Art. 15. Fühlt sich ein Schüler unwohl, so hat er dies dem Vorsteher ungesäumt anzuzeigen oder anzeigen zu lassen. Letzterer wird sofort sorgfältige Verpflegung und ärztliche Hülfe auf Kosten des Schülerhauses anordnen. — Bei schwereren oder langwierigen Erkrankungen von Schülern wird je nach dem Wunsche der Eltern oder Vormünder entweder die Überführung in das Elternhaus oder eine Krankenanstalt angeordnet.

Art. 16. Es wird eine einfache, gut zubereitete und vollständig ausreichende Kost nach dem Masstabe des bürgerlichen Mittelstandes verabreicht. Als Frühstück wird Milchkaffee mit Brot verabreicht; mittags erhalten die Schüler Suppe, Fleisch und zwei Gemüse (am Freitag vertritt eine Mehlspeise die Stelle des Fleisches), abends je nach der Jahreszeit Milchkaffee, Obst oder Most mit Brot, nachts Suppe, Fleisch oder statt letzterm eine Mehlspeise und Gemüse.

Art. 17. Der Vorsteher isst mit seiner Familie an der gemeinsamen Tafel der Anstalt.

Art. 18. Die Kleider der Schüler werden durch diese selbst, die Schuhe dagegen durch die Dienstboten des Schülerhauses gereinigt.

Die unreine Wäsche wird unter Kontrolle der Frau des Vorstehers wöchentlich abgenommen und monatlich gereinigt. In besondern Fällen kann der Vorsteher Ausnahmen von dieser Bestimmung anordnen. Die Frau des Vorstehers nimmt auch von Zeit zu Zeit von der Ordnung in den Schränken Einsicht, leitet die Schüler zu zweckmässiger Behandlung der Kleider an, ist ihnen auf Wunsch bei Anschaffung neuer Kleider behülflich und sorgt auf Kosten der Schüler für die Ausbesserung schadhafter Kleidungsstücke und Wäsche.

Art. 19. Die Beaufsichtigung der Schüler bezieht sich sowohl auf deren sittliches Betragen als auf deren Arbeiten. Es wird namentlich darauf geachtet, dass ohne Eintrag für die Offenheit des Charakters und die freie individuelle Entwicklung des Schülers Ordnung, Reinlichkeit, Anstand, Verträglichkeit und

frohe Geselligkeit gefördert werden. In der Aufgabe des Vorstehers liegt es besonders auch, jüngere Schüler, denen die Kunst der rechten Zeit- und Arbeitseinteilung noch fremd ist, in eine fördernde Art des Arbeitens einzuführen und sie zu geregeltem Fleisse anzuleiten.

Art. 20. Soweit die Beaufsichtigung der Zöglinge in die häusliche Erziehung eingreift, hat auch die Frau des Vorstehers durch Anleitung und Zurechtweisung mitzuwirken.

Art. 21. Der Vorsteher und seine Frau werden es sich angelegen sein lassen, durch Veranstaltung von häuslichen Anlässen, gemeinsamen Spaziergängen, Gesellschaftsspielen, anregende Beschäftigung während der Freizeit zu bieten, sowie auch durch die Pflege edler Geselligkeit und bildenden gesellschaftlichen Umganges die Schüler zu veranlassen, ihre Erholung vorzugsweise in der Anstalt selbst zu suchen.

Art. 22. Fehler der Zöglinge werden vom Vorsteher unter Rücksichtnahme auf die Verschiedenartigkeit der Charaktere durch freundliches Zureden, ernstliche Rüge und im Wiederholungsfalle durch Bestrafung zu bessern gesucht. Schwere Fälle werden den Eltern zur Kenntnis gebracht.

Art. 23. Die Ausweisung eines Schülers tritt ein in Fällen, wo dessen Aufführung nachteilig auf die übrigen Schüler einzuwirken droht und die vorangegangenen Strafmittel erfolglos geblieben sind. Zur Ausweisung ist die Zustimmung der Betriebskommission erforderlich.

In der Regel soll der Ausweisung die Androhung an die Eltern oder deren Stellvertreter vorausgehen.

Wenn es aber das Interesse der Anstalt gebietet, kann der Vorsteher im Einverständnis mit dem Rektor der Kantonsschule, beziehungsweise dem Vorsteher der Verkehrsschule, unter Zustimmung des Präsidiums der Betriebskommission die sofortige Ausweisung des Schülers aus dem Schülerhause verfügen.

---

42 12. **Unterrichts- und Disziplinarordnung der st. gallischen Kantonsschule (I. und II. Abschnitt der Kantonsschulordnung).** (Vom 12. März 1901.)

Erster Abschnitt. — Die Schule.

Art. 1. Die Kantonsschule besteht aus einem Gymnasium, einer Industrieschule und einer Sekundar-Lehramtsschule.

Art. 2. Das Gymnasium bildet die Vorschule für diejenigen, welche sich den akademischen Studien widmen wollen.

Art. 3. Das Gymnasium schliesst sich an den sechsten Kurs der Primarschule an und besteht aus sieben Jahreskursen, wovon die vier untern als Unter-, die drei obern als Ober-Gymnasium bezeichnet werden.

Art. 4. Die Unterrichtsfächer des untern Gymnasiums sind: Religion, deutsche, lateinische, griechische und französische Sprache, Geschichte, Geographie, Mathematik, Naturkunde, Physik, Kalligraphie und Buchhaltung, Freihandzeichnen, Stenographie, Gesang, Instrumentalmusik, Turnen und Waffenübungen resp. (für die Schüler der realistischen Richtung) Linearzeichnen und englische Sprache.

Art. 5. Die Unterrichtsfächer des obern Gymnasiums sind: Religion und Kirchengeschichte, deutsche Sprache und Literatur, Poetik und Rhetorik, lateinische, griechische und französische Sprache und Literatur, hebräische und englische Sprache, Geschichte, Philosophie, Mathematik, Naturkunde, Physik, elementare Astronomie, Chemie und chemisches Praktikum, Freihandzeichnen, Gesang, Instrumentalmusik, Turnen und Waffenübungen.

Art. 6. Im untern Gymnasium sind alle Fächer obligatorisch, mit Ausnahme von Stenographie und Instrumentalmusik. Im obern Gymnasium sind hebräische und engliche Sprache, Freihandzeichnen und Instrumentalmusik, in der obersten

Klasse überdies der naturkundliche Unterricht mit Ausnahme der Somatologie, die Physik, die Chemie und das chemische Praktikum nur fakultativ.

Art. 7. Die Schüler der obersten Gymnasialklasse, welche die Chemie und das chemische Praktikum besuchen, erhalten je zwei Stunden weniger Unterricht in der lateinischen und griechischen Sprache.

Die Schüler der zwei obersten Gymnasialklassen können den Unterricht in der italienischen oder spanischen Sprache an der Industieschule benutzen.

Für diejenigen Schüler, welche sich für den Eintritt in ein Polytechnikum oder für den Kaufmannsstand vorbereiten, zugleich aber eine allgemeinere Bildung sich aneignen wollen, ist die Einrichtung getroffen, dass sie zuerst das Unter-Gymnasium durchmachen und dann in III *t* resp. III *m* übertreten können. Für die Schüler dieser, der realistischen Richtung, fällt das Griechische weg. Dagegen haben sie in III *g* und IV *g* entweder das Linearzeichnen mit I *t* resp. II *t* und das Englische mit II resp. III *t* oder das Englische und ausserdem einen besondern Kurs in der französischen Sprache zu besuchen.

Art. 8. Die Unterrichtsfächer verteilen sich auf die einzelnen Fächer mit folgender Stundenzahl:

A. Unteres Gymnasium.

	I.	II.	III.	IV.
Religion	2	2	2	2
Deutsche Sprache	5	4	3	3
Lateinische „	7	6	6	6
Griechische „	—	—	6	5
Französische „	—	5	3	3
Geschichte	2	2	2	2
Geographie	3	2	2	—
Mathematik	6	4	4	4
Naturkunde	—	3	3	3
Physik	—	—	—	3
Kalligraphie und Buchhaltung	2	1	—	—
Freihandzeichnen	2	2	2	2
Gesang	2	2	2	2
Turnen	2	2	2	2
Waffenübungen im Sommer	3	3	3	3
Für die realistische Richtung statt des Griechischen (siehe Art. 7):				
Linearzeichnen	—	—	3	3
Englische Sprache	—	—	3	3
Französische Sprache	—	—	2	2

B. Oberes Gymnasium.

	V.	VI.	VII.
Religion und Kirchengeschichte	2	2	1
Deutsche Sprache und Literatur	3	4	3
Lateinische Sprache und Literatur	6	6	5 resp. 3
Griechische „ „ „	5	5	5 „ 3
Hebräische „	—	3[1]	3[1]
Französische „	3	2	3
Italienische oder spanische Sprache	—	3[1]	3[1]
Englische Sprache	2[1]	2[1]	2[1]
Geschichte	3	3	2
Philosophie	—	2	4
Mathematik	2	3	3
Naturkunde	3	—	2 und 2[1]
Physik	3	—	1[1]
Elementare Astronomie	—	2	—

[1]) Fakultative Fächer.

	V.	VI.	VII.
Chemie	—	3	3[1]
Chemisches Praktikum	—	—	5[1]
Freihandzeichnen	2[1]	2[1]	2[1]
Gesang	2	2	2
Turnen	2	2	2
Waffenübungen im Sommer	3	3	3

Art. 9. Die Industrieschule bildet die Vorschule für diejenigen, welche sich einer technischen oder kaufmännischen Berufsart widmen wollen.

Art. 10. Sie umfasst zwei Abteilungen, eine technische und eine merkantile, welche sich beide an die zweite Klasse der Sekundarschule anschliessen. Die technische Abteilung besteht aus 4½, die merkantile aus 3 Jahreskursen.

Art. 11. Die Unterrichtsfächer der technischen Abteilung sind: Religion und Kirchengeschichte, deutsche Sprache und Literatur, französische und englische Sprache, Geschichte, Geographie, Mathematik, darstellende Geometrie, Linearzeichnen, Freihandzeichnen, Naturkunde, Physik, elementare Astronomie, Chemie und chemisches Praktikum, Buchführung, Kalligraphie, Stenographie, Gesang, Instrumentalmusik, Turnen und Waffenübungen.

Art. 12. Für die Schüler der technischen Abteilung sind die Fächer der Stenographie, der englischen Sprache und der Instrumentalmusik fakultativ.

Art. 13. Die Schüler der dritten und vierten technischen Klasse können als Freifach den Unterricht im Italienischen oder Spanischen an der merkantilen Abteilung besuchen.

Mit der vierten Klasse tritt eine Bifurkation in dem Sinne ein, dass es den Schülern freisteht, entweder die mechanisch-technische oder die chemisch-technische Richtung zu verfolgen. Für die mechanische Richtung fällt aus: das chemische Praktikum bis auf zwei Stunden im Wintersemester und die theoretische Chemie von Beginn des Wintersemesters an. Umgekehrt fallen für die chemische Richtung aus: darstellende Geometrie und Linearzeichnen, ebenfalls von Beginn des Wintersemesters an.

Art. 14. Die Unterrichtsfächer verteilen sich auf die einzelnen Klassen mit folgender Stundenzahl:

	I.	II.	III.	IV.	V.
Religion und Kirchengeschichte	2	2	2	2	1
Deutsche Sprache	5	5	4	4	4
Französische Sprache	5	5	4	4	4
Englische Sprache	—	3[1]	3[1]	2[1]	—
Italienische od. spanische Sprache	—	—	3[1]	3[1]	—
Geschichte	2	2	2	2	—
Geographie	3	1	—	—	—
Arithmetik und Algebra	4	3	2	2	2
Geometrie	2	3	3	3	3
Praktische Geometrie	—	—	—	—	4
Darstellende Geometrie	—	—	2	M 3 Ch 2[2]	M 3
Linearzeichnen	3	3	2	M 1½	M 3
Freihandzeichnen	2	2	2	2	2
Naturkunde	3	2	2	2	5
Physik	—	3	4	2½	3
Elementare Astronomie	—	—	—	2	—
Chemie	—	—	3	M 1½ Ch 3	—
Chemisches Praktikum	—	—	—	M 1 Ch 2	Ch 6
Buchführung	—	1	—	—	—
Kalligraphie	2	—	—	—	—
Gesang	2	2	2	2	—
Turnen	2	2	2	2	2
Waffenübungen im Sommer	3	3	3	3	3

[1]) Fakultative Fächer. — [2]) M = mechanische, Ch = chemische Richtung.

Art. 15. Die Unterrichtsfächer der Merkantilabteilung sind: Religion und Kirchengeschichte, deutsche Sprache und Literatur, französische, englische, italienische und spanische Sprache, Geschichte, Geographie, Mathematik, Buchhaltung und Handelslehre, Volkswirtschaftslehre, Naturkunde mit Berücksichtigung der Warenkunde, Physik inkl. elementare Astronomie, Chemie, mechanische und chemische Technologie, Kalligraphie, Freihandzeichnen, Stenographie, Weben, Sticken, Gesang, Instrumentalmusik, Turnen und Waffenübungen.

Art. 16. Für die Merkantilabteilung sind fakultativ: die Chemie bis auf zwei Stunden, mechanische und chemische Technologie, Weben, Sticken, Stenographie, Instrumentalmusik, italienische und spanische Sprache.

Art. 17. Die Unterrichtsfächer verteilen sich auf die einzelnen Klassen mit folgender Stundenzahl:

	I.	II.	III.
Religion und Kirchengeschichte	2	2	1
Deutsche Sprache	4	4	3
Französische Sprache	5	4	4
Englische Sprache	4	4	4
Italienische oder spanische Sprache	—	4[1])	4[1])
Geschichte	2	3	2
Handelsgeschichte	—	—	2
Geographie	2	2	—
Handelsgeographie	—	—	2
Rechnen	2	3	2
Algebra und Geometrie	5	—	—
Buchhaltung inkl. Handelslehre	—	2	3
Volkswirtschaftslehre	—	—	2
Naturkunde	3	3	—
Physik (inkl. elementare Astronomie)	—	2	3
Chemie und chemische Technologie	—	2[1])	2 (od. 4[1])
Mechanische Technologie	—	—	2[1])
Kalligraphie	2	—	—
Freihandzeichnen	2	2	2
Weben	—	3[1])	3[1])
Sticken	—	—	3[1])
Gesang	2	2	2[1])
Turnen	2	2	2
Waffenübungen im Sommer	3	3	3

Art. 18. Für die deutsche Stenographie besteht während des Sommerhalbjahrs mit wöchentlich zwei Stunden ein Kurs, fakultativ für Schüler von der 3. Gymnasialklasse resp. von der 1. technischen oder 1. Merkantilklasse an. Hieran schliesst sich ein ebenfalls fakultativer Fortbildungskurs in den Monaten November bis Februar. Für III *m* besteht ausserdem während des ersten Trimesters noch ein zweistündiger Spezialkurs in fremdsprachlicher Stenographie.

Der Unterricht in der Instrumentalmusik erstreckt sich auf Klavier und die gebräuchlichsten Streich- und Blasinstrumente mit wöchentlich ein bis zwei Stunden. In Bezug auf die Aufnahme zu diesem Unterricht haben ältere Schüler den Vortritt vor jüngern. Kein Schüler darf mehr als ein musikalisches Instrument gleichzeitig an der Anstalt erlernen. Der Unterricht in den Streichinstrumenten findet seinen Abschluss mit Absolvirung der obersten Abteilung; der Unterricht in Klavier und Blasinstrumenten darf höchstens fünf Jahre besucht werden.

Schüler, die den Anforderungen in den obligatorischen Fächern nicht genügend nachkommen, sind vom Unterricht in Stenographie und Musik auszuschliessen.

Bezüglich der Waffenübungen der Kantonsschüler setzt ein besonderes Reglement das Nähere fest.

---

[1]) Fakultative Fächer.

Art. 19. Der Eintritt in die Sekundarlehramtsschule erfolgt aus der VII. Gymnasialklasse mit Anfang Oktober, von der technischen Abteilung aus nach bestandener Maturitätsprüfung. Die aus dem Gymnasium eintretenden Kandidaten haben alsdann noch nach den Bestimmungen des Regulativs mit VII *g* die Maturitätsprüfung zu bestehen.

Art. 20. Die Sekundarlehramtsschule besteht aus zwei Kursen, wovon der erste von Anfang Oktober bis zum Schlusse des Schuljahres dauert und der zweite einjährig ist.

Art. 21. Für diese beiden Kurse sind folgende Fächer und Wochenstunden bestimmt:

	I.		II.
	G	T[2])	
Religion	1	1	—
Deutsche Sprache und Literatur	5	2	3
Französische Sprache	5	2	3
Geschichte und Geographie	2	—	2
Philosophie und Pädagogik	4	4	5
Mathematik	3	3	3
Darstellende Geometrie und Linearzeichnen	—	5	3
Freihandzeichnen	2	4	2
Naturkunde	4	2	3
Physik und physikalisches Praktikum	3	2	—
Chemisches Praktikum (inkl. Lebensmitteluntersuchung)	2	3	2
Modelliren	—	2	—
Gesanglehre	1	1	2
Turnen	2	2	2
Englisch	2[1])	2[1])	—

Diejenigen Kandidaten, welche vom Gymnasium herkommen, haben im II. Kurs die praktische Geometrie mit V *t* zu besuchen.

Art. 22. Dem Erziehungsrat bleibt vorbehalten, bezüglich der Verteilung der Fächer und Stunden auf die verschiedenen Klassen der Kantonsschule jeweilen die wünschbaren Abänderungen eintreten zu lassen, jedoch ohne Vermehrung der gesamten Stundenzahl einer Klasse.

Art. 23. Die Jahreskurse der Kantonsschule beginnen alljährlich am ersten Montag des Monats Mai.

Die Aufnahmsprüfungen und der Entscheid über Aufnahme oder Abweisung der Angemeldeten finden unmittelbar nach Schluss des vorangehenden Schuljahres statt. — Am ersten Tage des Schuljahres, vormittags 9 Uhr, erfolgt die Eröffnung der Schule in Gegenwart der gesamten Lehrerschaft durch das Rektorat.

Art. 24. Dreimal im Jahr vor den jeweiligen Ferien erhalten sämtliche Kantonsschüler und Hospitanten Zeugnisse, welche jeweilen bei Beginn des folgenden Trimesters, mit der Unterschrift der Eltern oder deren Stellvertreter versehen, dem Rektorate zurückzugeben sind.

Art. 25. Für die Schüler des Gymnasiums und der technischen Abteilung findet vor Abgang aus der obersten Klasse ein obligatorisches Maturitätsexamen nach Massgabe des bezüglichen Regulativs statt.

Diejenigen Schüler, welche die oberste Merkantilklasse absolvirt haben, erhalten nach bestandener, obligatorischer Prüfung ein Abiturientenzeugnis.

Art. 26. Hat ein Abiturient des Gymnasiums oder der Industrieschule eine Nachprüfung zu bestehen, so ist für jedes Fach eine Gebühr von Fr. 10, im Maximum Fr. 30, zu Gunsten der Lehrerpensionskasse der Kantonsschule zum voraus zu entrichten.

Art. 27. Kantonsschüler und Hospitanten können in der Regel nur nach Vollendung des Jahreskurses unter Meldung beim Rektorate aus der Anstalt

---

[1]) Fakultative Fächer. — [2]) G = Kandidaten, welche vom Gymnasium, T = Kandidaten, welche von der technischen Abteilung herkommen.

treten. Während der Dauer des Schuljahres kann der Austritt nur auf schriftliches Begehren der Eltern oder deren Stellvertreter erfolgen.

Während der letzten zwei Monate vor dem Schluss des Schuljahres werden in der Regel keine Austrittsbewilligungen mehr erteilt.

Schüler, welche ordnungswidrig die Anstalt verlassen, haben den Anspruch auf ein Anstaltszeugnis verwirkt.

Art. 28. Die Gesamtdauer der jährlichen Ferien beträgt neun Wochen. Davon fallen fünf Wochen auf August und September (eventuell Juli, August und September), eine Woche zwischen Weihnachten und Neujahr und drei Wochen zwischen beide Schuljahre. Die genaue Bezeichnung der Daten wird jeweilen durch das Schulprogramm bekannt gegeben.

An den Tagen, auf welche gebotene kirchliche Feste einer Konfession fallen, sowie an den Nachmittagen des Jahrmarktmontags und Fastnachtdienstags bleibt der Unterricht eingestellt.

Es steht in der Kompetenz des Rektors, jeweilen im Sommerhalbjahr unter Anzeige an die Erziehungsdirektion einen Tag für einen Schulspaziergang freizugeben.

Art. 29. Am Schlusse des Schuljahres entscheidet der Lehrerkonvent über die Promotionen der Schüler in die höhern Klassen auf Grund der vom Erziehungsrate aufgestellten Promotionsordnung.

Schüler, die zweimal nacheinander nicht promoviert werden, haben die Anstalt zu verlassen.

Art. 30. In der letzten Woche des Schuljahres finden in sämtlichen Klassen, mit Ausnahme des II. Kurses der Sekundarlehramtsschule, öffentliche Repetitorien statt. Das Schuljahr wird mit einer angemessenen Schlussfeier beendigt.

Zweiter Abschnitt. — Die Schüler.

Art. 31. Der Eintritt von Schülern in die Kantonsschule findet in der Regel beim Beginne des Jahreskurses statt. Die Betreffenden haben sich unter Beilegung ihres letzten Schulzeugnisses und eines Geburtsscheines beim Rektorat innert der in der Ausschreibung angegebenen Frist schriftlich anzumelden. Später erfolgende Anmeldungen werden zwar noch berücksichtigt, unterliegen aber, wenn ein besonderes Examen angeordnet werden muss, einer Gebühr von Fr. 10 zu Gunsten der Reisekasse.

Art. 32. Jeder Angemeldete hat sich einer Aufnahmsprüfung zu unterziehen. In dieser werden für den Eintritt in die erste Klasse des Gymnasiums die Kenntnisse verlangt, welche die sechste Klasse der Primarschule zu erteilen hat, für den Eintritt in die erste Klasse der beiden Abteilungen der Industrieschule die Kenntnisse der zweiten Klasse der Sekundarschule, für alle höhern Klassen der Kantonsschule diejenigen Kenntnisse, welche die unmittelbar vorangehende Klasse vermittelt.

Die Aufnahme resp. Promotion in eine Klasse ist für die Dauer des ersten Trimesters immer nur eine provisorische. Nach Verlauf desselben hat der Konvent auf Grund der Promotionsordnung zu entscheiden, ob die provisorische Aufnahme in eine definitive zu verwandeln sei oder die Rückversetzung des Schülers in eine untere Klasse resp. sein Austritt aus der Anstalt zu erfolgen habe.

Art. 33. Kantonsbürgerliche Schüler erhalten den gesamten an der Kantonsschule erteilten Unterricht unentgeltlich. Sie haben aber alljährlich einen Beitrag von Fr. 5 an die Bibliothek und die übrigen Sammlungen der Anstalt zu entrichten, wofür ihnen das Recht der reglementarischen Benutzung derselben zusteht. Diejenigen Schüler, welche das chemische Praktikum besuchen, haben einen einmaligen Beitrag von Fr. 6 resp. (die Schüler der mechanischen Richtung von IV *t*) von Fr. 3 zu leisten, und solche, welche den Klavierunterricht benutzen, in jedem Schuljahr Fr. 5 an den Unterhalt der Instrumente.

Nichtkantonsbürgerliche Schüler haben ausser obigen Beiträgen noch ein Schulgeld zu entrichten, wobei folgende Skala gilt:

Bürger anderer Kantone wohnhaft . . . im Kanton Fr. 20, Ausländer Fr. 60.
Bürger anderer Kantone wohnhaft ausserhalb des Kantons „ 60, Ausländer „ 100.

Die Beiträge sind je bei Beginn des Schuljahres voraus zu entrichten, das Schulgeld je bei Beginn eines Semesters.

Die Studienkommission kann das Schulgeld und die Beiträge unbemittelten Schülern, die sich durch Fleiss und gutes Betragen auszeichnen, ganz oder teilweise erlassen.

Art. 34. Jeder Schüler ist zum regelmässigen Besuch der obligatorischen und der von ihm gewählten fakultativen Fächer verpflichtet. Die Rektoratskommission hat dafür zu sorgen, dass die Schüler sich nicht mit Stunden überladen. Der Besuch von Kursen am Gewerbemuseum, der Handelsakademie, sowie die Teilnahme an Reitkursen etc. unterliegt der Genehmigung seitens der Rektoratskommission. Von den obligatorischen Fächern kann ein Schüler nur in besondern Fällen auf Gutachten der Rektoratskommission durch die Studienkommission dispensirt werden.

Dispensationsgesuche müssen in der ersten Woche des Schuljahres eingereicht werden.

Für solche, welche aus Gesundheitsrücksichten begehrt werden, ist ein Zeugnis des Anstaltsarztes beizubringen.

Art. 35. Ist ein Schüler durch Krankheit verhindert, die Schule zu besuchen, so hat er wenn möglich sofort, spätestens beim Wiedereintritte sich durch ein ärztliches oder sonstiges glaubwürdiges Zeugnis auszuweisen. Wenn ein Schüler im Schulgebäude wegen Unwohlseins oder aus andern Gründen den Unterricht nicht weiter besuchen kann, hat er beim Rektorate persönlich die Bewilligung zum Weggehen einzuholen.

Für jede andere Unterbrechung des Schulbesuches ist zum voraus beim Rektorat um Urlaub nachzusuchen.

Art. 36. Jeder Kantonsschüler hat ein Logis in die vom Konrektorat geführte Liste eintragen zu lassen und eintretende Veränderungen unverzüglich anzuzeigen. Was diejenigen Kantonsschüler betrifft, welche nicht bei ihren Eltern wohnen, so kann die Rektoratskommission, falls sie das gewählte Logis unstatthaft findet, den betreffenden Schüler unter Anzeige an die Eltern anhalten, dasselbe sofort zu verlassen, ohne dass sie zur Mitteilung der Gründe an den Logisgeber verpflichtet wäre. Unter Logis ist Wohn- und Kosthaus verstanden. Trennung beider ist unzulässig. Auch Schüler, welche nur den Mittagstisch ausserhalb des Elternhauses nehmen, sind zur Anzeige des Kostortes verpflichtet.

Das Wohnen in Wirtschaften ist nur auf besondere Bewilligung der Erziehungsdirektion gestattet.

Art. 37. Alle Kantonsschüler (mit Ausnahme der Sekundarlehramtskandidaten des II., sowie derjenigen des I. Kurses, welche im Besitze eines Zeugnisses über eine im vollen Umfang mit Erfolg bestandene Maturitätsprüfung sind), haben während des ganzen Schuljahres, abgerechnet die im Schulprogramm bezeichneten Ferien, die reglementarisch vorgeschriebene Kopfbedeckung zu tragen. Beim Exerzieren und bei Schulfeierlichkeiten jeder Art ist überdies das Tragen der vom Erziehungsrat vorgeschriebenen Kleidung obligatorisch.

Art. 38. Die Anstalt erwartet von jedem Schüler, dass er den Vorschriften einer Konfession gewissenhaft nachkomme und sich jeder verletzenden Äusserung über die Übungen und Gebräuche der Konfession von Mitschülern strengstens enthalte.

Die Schüler sind zu einem anständigen Betragen innerhalb und ausserhalb der Schule und zu einem achtungsvollen Benehmen gegen alle Lehrer der Kantonsschule, sowie zur genauen Beachtung aller für die Schule getroffenen Anordnungen verpflichtet. Schüler, welche beharrlich einen entschieden nachteiligen Einfluss auf ihre Mitschüler äussern, werden von der Anstalt ausgeschlossen.

Sämtliche Schüler haben sich auch während der Ferien des guten Rufes der Anstalt würdig zu verhalten und sind auch während dieser Zeit für ihr Betragen verantwortlich.

Art. 39. Der Besuch von Wirtschaften ist nur Schülern des Gymnasiums von der V. und der Industrieschule von der III. Klasse an erlaubt. Die Rektoratskommission kann hiefür bestimmte Wirtschaften bezeichnen.

Die Erlaubnis zum Wirtshausbesuche kann jedem Schüler wegen ungenügender Leistungen oder auch als Disziplinarstrafe durch die Rektoratskommission ganz oder zeitweise entzogen werden.

Schüler, welche zur Unzeit, namentlich vormittags (Sonn- und Werktags), ebenso am Nachmittag vor Beendigung der täglichen Unterrichtsstunden das Wirtshaus besuchen, werden strengstens bestraft. Spätestens abends 10 Uhr soll jeder Schüler zu Hause sein; für besondere Fälle ist die Erlaubnis zu längerem Zusammensein beim Rektorat nachzusuchen.

Während und unmittelbar nach den Exerzirübungen ist jeder Wirtschaftsbesuch durchaus untersagt.

Den Schülern der untern Klassen ist der Besuch von Wirtschaften in der Stadt oder ihrer Umgebung nur in Begleitung ihrer Eltern oder erwachsener nächster Angehöriger gestattet.

Das Kartenspiel in öffentlichen Lokalen und der Besuch von öffentlichen Tanzlokalen, sowie die Teilnahme an Maskeraden ist allen Schülern unbedingt verboten.

Der Besuch von Tanzstunden kann, falls der Schulunterricht dadurch beeinträchtigt wird, durch die Rektoratskommission untersagt werden.

Das Rauchen ist den Schülern der untern Klassen unter allen Umständen verboten; die Schüler der obern Klassen haben sich wenigstens auf der Strasse und in allen öffentlichen Lokalen des Rauchens unbedingt zu enthalten.

Art. 40. Es ist den Schülern von VI und VII*g* und IV und V*t*, sowie I und II S gestattet, Vereine zu wissenschaftlichen Zwecken und körperlicher Ausbildung unter sich zu gründen, aber nur unter folgenden Bedingungen:

1. Sie haben ihre Statuten und Mitgliederverzeichnisse, sowie Ort und Zeit ihrer Zusammenkünfte beim Beginne des Schuljahres dem Rektorat zur Genehmigung vorzulegen, welches ihnen auf Wunsch ein geeignetes Lokal im Kantonsschulgebäude zur Verfügung stellen wird. Alle, im Laufe des Schuljahres eintretenden Veränderungen sind dem Rektorat sofort anzuzeigen.
2. Das Tragen von Farben und Vereinsabzeichen ist den Mitgliedern ausser im geschlossenen Vereinslokal nur für besondere Anlässe gestattet, wofür jedesmal durch Vermittlung der Rektoratskommission die Bewilligung der Erziehungsdirektion einzuholen ist.
3. Schüler von V*g*, III*t* und III*m* dürfen nur dann zu irgend einer Vereinsversammlung oder Zusammenkunft beigezogen werden, wenn ihnen das Rektorat für den betreffenden Anlass Bewilligung erteilt hat. Schüler der untern Klassen dürfen unter keinen Umständen zu irgend einer Versammlung oder Zusammenkunft zugelassen werden.
4. Wenn die Trimestral-Mittelnote eines Schülers im Fleiss 2 oder darunter oder im Fortschritt 2,5 oder darunter beträgt, so ist der Beitritt zu einem Vereine unzulässig. Ist ein solcher Schüler bereits Mitglied, so hat er sofort seinen Austritt zu nehmen.

   Ebenso können Schüler, die nicht die erste Sittennote erhalten haben, von der Rektoratskommission angehalten werden, jedem Vereine fern zu bleiben.

Sollte ein Verein sich diesen Anordnungen nicht fügen oder sonst Anlass zu Störungen oder Unordnungen irgend einer Art geben, so kann er durch die Rektoratskommission suspendirt oder ganz aufgehoben werden.

Art. 41. Den Schülern der obern Klassen ist es gestattet, das Theater zu besuchen, ohne Anzeige an den Rektor machen zu müssen. Die Schüler der untern Klassen dagegen haben für den Theaterbesuch eine schriftliche Erlaubnis ihrer Eltern vorzuweisen, oder, wenn dies nicht geschehen kann, vorher die Erlaubnis des Rektorates einzuholen.

Karten, welche zu ermässigtem Eintritt berechtigen, können jeweilen beim Rektorate bezogen werden. Der Besuch der Galerie ist untersagt.

Art. 42. Vernachlässigt ein Schüler seine Pflichten, oder übertritt er die Disziplinarvorschriften in oder ausserhalb der Schule, so erfolgt nach Umständen Anzeige an die Eltern und es wird der betreffende Lehrer, der Rektor oder die Rektoratskommission die für angemessen erachtete Strafe, in schweren Fällen die Studienkommission die Ausschliessung aus der Kantonsschule verfügen.

Fünf oder mehr beim Rektorat im Verlauf eines Trimesters eingeschriebene Arreststunden werden im Zeugnis vermerkt.

Für Beschädigungen im Schullokal ist unter Umständen die ganze Klasse verantwortlich.

Art. 43. Sowohl die Schüler, als auch ihre Eltern oder deren Stellvertreter haben Gesuche oder allfällige Beschwerden unmittelbar an das Rektorat zu richten.

Kollektiv-Petitionen der Schüler sind unzulässig.

Art. 44. Ist ein Zeugnis verloren oder verdorben worden, so hat der Betreffende, insofern nicht ein Fall höherer Gewalt vorliegt, für die neue Anfertigung eine Gebühr von drei Franken in die Reisekasse zu bezahlen. Die Erneuerung des zugehörigen Couverts zieht eine Busse von 50 Cts. nach sich.

Art. 45. Bezüglich der Unterstützungen aus der Stipendien- und Krankenkasse setzt ein besonderes Regulativ das Nähere fest.

Art. 46. Als Hospitanten können, soweit dadurch nicht besondere Übelstände oder Unkosten veranlasst werden, solche junge Leute an der Anstalt aufgenommen werden, welche 1. sich zum Eintritt als eigentliche Schüler vorbereiten und sich über genügende Kenntnisse im Deutschen ausweisen können; 2. nachdem sie unmittelbar vorher die Anstalt besucht haben, nunmehr in einem Geschäfte angestellt sind, aber den Unterricht in einigen Fächern (III*m* ausgenommen) fortzusetzen wünschen, oder auch 3. ohne vorher die Anstalt besucht zu haben, angestellt oder sonst genügend beschäftigt sind, und nachweisen, dass sie sich den gewünschten Unterricht anderswo nicht verschaffen können.

Zum Musikunterrichte werden Hospitanten nicht zugelassen.

Art. 47. Die Hospitanten stehen unter denselben Disziplinarvorschriften, wie die eigentlichen Schüler.

Hospitanten, welche sich im Trimester drei unentschuldigte Absenzen zu Schulden kommen lassen oder sich den Schlussrepetitorien entziehen, sind ohne weiteres auszuschliessen.

Art. 48. Kantonsbürgerliche Hospitanten geniessen den Unterricht unentgeltlich und bezahlen nur den allgemeinen Beitrag, sowie auch den besondern Beitrag, sofern sie das chemische Praktikum besuchen (vgl. Art. 33).

Die nicht kantonsbürgerlichen Hospitanten werden, wenn sie sich zum Eintritt in eine Klasse vorbereiten, behandelt wie die regelmässigen Schüler; dagegen haben die übrigen für jedes von ihnen besuchte Fach beim Beginne des Kurses je Fr. 15 bis auf die Höhe des ordentlichen Schulgeldes zu entrichten. Hinsichtlich des allgemeinen Beitrages sind die nicht kantonsbürgerlichen Hospitanten den kantonsbürgerlichen gleichgestellt.

Durch vorstehende Verordnung wird die entsprechende vom 26. April 1893, resp. der erste und zweite Abschnitt der Kantonsschulordnung vom 10. Mai 1865 aufgehoben und ersetzt.

---

43. 13. **Verordnung für die bündnerischen Real- und Fortbildungsschulen.** (Vom 29. Mai 1901.)

A. Realschulen.

Art. 1. Die Realschule soll die in der Primarschule erworbenen Kenntnisse für Schüler, die keine höhern Schulen zu besuchen beabsichtigen, erweitern und abschliessen, und Schüler, die ihre Schulbildung fortsetzen wollen, zum Eintritt in die III. Klasse der Kantonsschule befähigen.

Zu diesem Zwecke ist den Realschulen, mit Berücksichtigung der durch örtliche Verhältnisse bedingten Abweichungen, der Unterrichtsplan für die I. und II. Kantonsschulklasse (Realschule) zu Grunde zu legen.

Die Aufnahme in die Schule ist sowohl Knaben als Mädchen zu gestatten.

Art. 2. Es wird Unterricht erteilt in folgenden Fächern: Religion, Deutsch, eine moderne Fremdsprache, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Naturlehre, Rechnen, Geometrie, Handzeichnen, Schönschreiben, Gesang und Turnen.

Die italienischen Realschulen können als Fremdsprache das Deutsche oder das Französische wählen.

In romanischen Schulen, die drei Kurse umfassen, kann im ersten Kurs die deutsche Sprache als Fremdsprache angesehen werden.

Die Mädchen erhalten statt des Unterrichts in der Geometrie und im Turnen Unterricht in den weiblichen Handarbeiten und womöglich in der Haushaltungskunde.

Art. 3. Die Realschule umfasst entweder drei Kurse von mindestens 26 Wochen oder zwei Kurse von mindestens 36 Wochen.

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden beträgt in der Regel 33; doch kann der Realschulrat einzelne Schüler vom Besuch einzelner Fächer, speziell Fremdsprache, auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern oder ihrer Vertreter dispensiren.

Art. 4. Zum Eintritt in den I. Kurs der Realschule müssen die Schüler das 13., zum Eintritt in einen höhern Kurs je ein weiteres Altersjahr erfüllt haben oder bis Ende Dezember des Eintrittsjahres erfüllen.

Der Schulrat kann Schülern, welchen höchstens 3 Monate zum reglementarischen Alter fehlen, ausnahmsweise gestatten, die Aufnahmsprüfung doch zu machen, in der Meinung, dass sie nur dann aufgenommen werden, wenn sie das Examen besonders gut bestehen.

Art. 5. Zum Eintritt in den I. Kurs der Realschule werden diejenigen Vorkenntnisse verlangt, die sich ein guter Schüler in einer guten Primarschule in den ersten sechs Schuljahren nach Massgabe des Lehrplans für die Volksschulen erwerben kann.

Zum Eintritt in den II. oder III. Kurs wird diejenige Vorbildung gefordert, die der vorhergehende Kurs vermittelt.

Art. 6. Die Entlassung aus der Realschule erfolgt — abgesehen von Notfällen und vom Übertritt in eine höhere Schule — nur am Schlusse eines Kurses.

Schüler, die beim Austritt aus der Realschule nach der kantonalen Schulordnung oder nach der Schulordnung ihrer Wohngemeinde noch primarschulpflichtig sind und keine höhere Schule besuchen, sind zum Wiedereintritt in die Primarschule anzuhalten.

Art. 7. Die unmittelbare Leitung und Aufsicht der Realschulen, inbegriffen die Wahl der Lehrkräfte und die Verwaltung der Fonde, führt ein Schulrat, der aus wenigstens 5 Mitgliedern besteht.

Die Wahl des Schulrates ist Sache der an der Realschule beteiligten Gemeinden und Privaten.

Art. 8. Die Realschulen stehen unter der Oberaufsicht des Kleinen Rates.

Es bedürfen der kleinrätlichen Genehmigung: die Schulordnung mit den grundlegenden Bestimmungen über die Einrichtung und die Verwaltung der Schule, sowie der Lehrplan und die Lehrmittel.

Der Kleine Rat kann der Wahl von Lehrern, welche die zur Erteilung des fremdsprachlichen Unterrichtes oder zur Leitung einer Realschule nötigen Fähigkeiten überhaupt nicht besitzen, seine Genehmigung versagen.

Im übrigen finden auch auf die Realschulen die für alle öffentlichen Schulen geltenden Verfassungsbestimmungen und, soweit sie in Betracht kommen können, die Vorschriften der kantonalen Schulordnung Anwendung.

Art. 9. Der Kanton unterstützt die vom Kleinen Rat anerkannten und den Bedingungen dieser Verordnung entsprechenden Realschulen mit Jahresbeiträgen, wofern sie mindestens 10 Schüler zählen und die Schulgeldansätze billigen und gerechten Grundsätzen entsprechen.

Bei der Bemessung des Staatsbeitrages ist Rücksicht zu nehmen auf das Bedürfnis einer Realschule für die betreffende Gemeinde oder Talschaft, auf die Leistungen, die Dauer und die Frequenz der Schule, auf die Anzahl der Lehrkräfte und auf die ökonomischen Verhältnisse im allgemeinen.

Für Realschulen, die in der Hauptsache nur einer politischen Gemeinde zu statten kommen, beträgt der Staatsbeitrag jährlich Fr. 200 bis 250. Für Realschulen, die einer Mehrzahl von politischen Gemeinden oder einer ganzen Talschaft dienen, kann der Beitrag bis auf Fr. 400 erhöht werden.

B. Fortbildungsschulen.

Art. 10. Die Fortbildungsschulen schliessen sich unmittelbar an die Primarschule an und haben sowohl die Wiederholung und Erhaltung der in der Primarschule erworbenen Kenntnisse als eine weitere Ausbildung mit möglichster Rücksicht auf das praktische Leben ins Auge zu fassen.

Es ist den Schulräten überlassen, ob sie nur Knaben oder auch Mädchen aufnehmen wollen.

Art. 11. Es wird Unterricht erteilt mindestens in folgenden Fächern: Muttersprache (speziell Geschäftsaufsatz), Rechnen und Buchführung, Vaterlandskunde.

Art. 12. Die Fortbildungsschulen dauern in der Regel mindestens 20 Wochen. Ausnahmsweise kann die Erziehungskommission die Herabminderung der Schulzeit auf 15 Wochen gestatten.

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden beträgt mindestens 4 $^1/_2$ (drei Lehrgänge à 1 $^1/_2$ Stunden); immer aber muss die Gesamtzahl der Unterrichtsstunden in einem Jahr wenigstens 90 Stunden erreichen.

Art. 13. In die Fortbildungsschule können nur Schüler und Schülerinnen aufgenommen werden, die das primarschulpflichtige Alter bereits zurückgelegt haben.

Die Entlassung aus der Fortbildungsschule erfolgt — abgesehen von Notfällen und vom Übertritt in eine höhere Schule — nur am Schlusse eines Kurses.

Art. 14. Die unmittelbare Leitung und Aufsicht der Fortbildungsschulen, inbegriffen die Wahl der Lehrkräfte und die Verwaltung allfälliger Fonde, führt der Gemeindeschulrat.

Für Fortbildungsschulen, die nur einer oder mehreren Fraktionen einer Gemeinde dienen, ist die Bestellung eines besondern Schulrates durch die beteiligten Korporationen und Privaten zulässig.

Art. 15. Die Fortbildungsschulen stehen unter der Oberaufsicht des Kleinen Rates.

Es finden auch auf sie die für alle öffentlichen Schulen geltenden Verfassungsbestimmungen und, soweit sie in Betracht kommen können, die Vorschriften der kantonalen Schulordnung Anwendung.

Art. 16. Der Kanton unterstützt mit Jahresbeiträgen die vom Kleinen Rat anerkannten und den Bedingungen dieser Verordnung entsprechenden Fortbildungsschulen, wofern sie in der Regel mindestens 5 Schüler zählen.

Er unterscheidet dabei obligatorische und freiwillige Fortbildungsschulen.

Eine obligatorische Fortbildungsschule entsteht, wenn eine Gemeinde oder Fraktion oder eine Vereinigung von mehreren Fraktionen oder eine Vereinigung von mehreren Gemeinden eine Schule errichtet und deren Besuch für die gesamte männliche Jugend, die auf ihrem Gebiete wohnt, vom Austritte aus der Primarschule bis zum erfüllten 18. Altersjahr obligatorisch erklärt.

Eine freiwillige Fortbildungsschule entsteht, wenn der Besuch der Schule nur für diejenigen Schüler und eventuell Schülerinnen obligatorisch erklärt ist, die sich freiwillig angemeldet haben und in die Schule aufgenommen worden sind.

Für die Bemessung der Staatsbeiträge sind im übrigen die gleichen Grundsätze massgebend, wie bei den Realschulen (Art. 9, Alinea 2).

Art. 17. Ist die Fortbildungsschule obligatorisch, so beträgt der Staatsbeitrag Fr. 80—120; ist sie freiwillig, so beträgt er Fr. 60—80.

Der Staatsbeitrag an die freiwilligen Fortbildungsschulen ist im weitern von dem Ausweis abhängig, dass die Gemeinde oder die Schüler mindestens die Hälfte der Staatsbeiträge an die Kosten der Lehrerbesoldung beitragen und überdies die Kosten des Schullokals samt Beheizung und Beleuchtung ganz bestreiten.

Die Staatsbeiträge an die Fortbildungsschulen sind unverkürzt zur Bezahlung der an der Schule wirkenden Lehrer zu verwenden.

C. Freiwillige Fortbildungsschulen für Mädchen.

Art. 18. Die freiwilligen Fortbildungsschulen für Mädchen schliessen sich unmittelbar an den weiblichen Handarbeitsunterricht der Primarschule an und haben sowohl die Wiederholung und Erhaltung des Erlernten, als eine weitere Ausbildung in den Handarbeiten und eventuell auch in der Koch- und Haushaltungskunde ins Auge zu fassen.

Art. 19. Diese Fortbildungsschulen dauern mindestens 20 Wochen.

Der Unterricht wird an einem oder an zwei Nachmittagen und zwar mit je drei Unterrichtsstunden erteilt.

Art. 20. Die Art. 13, 14 und 15 dieser Verordnung finden auch auf diese Fortbildungsschulen entsprechende Anwendung.

Der Staatsbeitrag beträgt für Schulen, die mindestens fünf Schülerinnen zählen, je nachdem ein oder zwei Nachmittage der Schule gewidmet werden, Fr. 30 bis 60.

D. Schlussbestimmung.

Art. 21. Durch vorstehende Verordnung werden ausser Kraft erklärt: das Regulativ für die bündnerischen Fortbildungs- und Repetirschulen vom 25. Mai 1891, die grossrätlichen Beschlüsse betreffend die Unterstützung freiwilliger Repetirschulen vom 21. Mai 1895, betreffend Fortbildungs- und Repetirschulen vom 19. Mai 1896 und betreffend freiwillige Fortbildungsschulen für Mädchen vom 16. Mai 1899.

---

44. 14. Programme des cours de la section pédagogique ou école normale du Gymnase cantonal de Neuchâtel. (1901—1902.)

L'âge d'admission est de 15 ans révolus.

Sont admis sans examen, les élèves sortant de la classe supérieure d'une école secondaire-industrielle du canton avec un certificat d'études satisfaisant.

L'examen d'admission comprend: 1° Une composition française. — 2° Une dictée orthographique. — 3° Un travail sur une ou plusieurs questions d'arithmétique. — 4° Un examen oral sur la grammaire française, la géographie et l'histoire suisse.

L'écolage est de 30 francs pour l'année, payable dans le courant du premier trimestre. Les élèves peu aisés peuvent être dispensés du paiement de l'écolage

Les élèves neuchâtelois et ceux qui sont originaires d'un autre canton suisse, mais dont les parents sont domiciliés dans le canton de Neuchâtel, peuvent obtenir une bourse. La demande de bourse est adressée au directeur de l'école; elle doit être signée par l'élève, apostillée par son père ou sa mère ou son tuteur et accompagnée d'une recommandation de l'autorité locale du domicile de l'élève.

L'école normale admet des auditeurs et des auditrices; ceux-ci paient 3 fr. par an pour chaque heure hebdomadaire de leçon. Les auditrices qui ne suivent que les cours pratiques de la section frœbelienne paient 5 fr. par mois ou 20 fr. pour un semestre.

A. Section des élèves-instituteurs.

1. *Langue française.* — Grammaire. 1re année. — Partie étymologique. La proposition simple. Exercices d'analyse. — 2 heures.

2me année. — Etude de la syntaxe. La proposition composée. Analyse. — 2 heures.

Orthographe. 1re année. Exercices raisonnés sur la partie étymologique de la grammaire. — Dictées. — 1 heure. — 2me année. Exercices raisonnés sur l'ensemble des règles grammaticales. — Dictées. — 1 heure.

Lecture, récitation, exercices de diction (récits, expositions, comptes-rendus de lectures), composition. (Les deux années réunies.) — 3 heures. Total, 9 heures.

2. *Littérature française.* (Les deux années réunies.) — Principaux écrivains des XVIIIe et XIXe siècles. Eléments d'esthétique. Genres en vers. Versification. — 2 heures.

3. *Langue allemande.* (Les deux années réunies.) — Exercices de grammaire. Versions. Traduction de l'allemand en français. Lecture. — 2 heures.

4. *Pédagogie théorique et pratique.* (Les deux années réunies.) — Psychologie appliquée à l'éducation. — Education physique, intellectuelle et morale. — Histoire de la pédagogie: de l'antiquité à Pestalozzi. — 3 heures.

Exercices pratiques dans les écoles primaires. — 1re année. — 1 heure. — 2me année. — 3 heures. Total, 6 heures.

5. *Géographie et Cosmographie.* (Les deux années réunies.) — Les continents extra-européens. — Notions de cosmographie. — 3 heures.

6. *Histoire générale.* (Les deux années réunies.) — Histoire moderne et contemporaine. — 1 heure.

7. *Histoire nationale.* (Les deux années réunies.) — De la Réformation à nos jours. Revision des périodes antérieures. — 2 heures.

8. *Instruction civique.* (Les deux années réunies.) Institutions cantonales. — 1 heure.

9. *Mathématiques.* — 1re année. — Arithmétique. — Numération. Opérations simples. Propriétés des nombres. Fractions, nombres complexes. Système métrique. — Algèbre: Calcul algébrique. Equations du 1er degré. — Géométrie: Géométrie plane. — 3 heures.

2me année. — Arithmétique. — Rapports et proportions. Règles de trois, d'intérêts, d'escompte, de partages, d'alliages. Puissances et racines. Progressions. Logarithmes. Intérêts composés. Problèmes.

Algèbre. — Equations du second degré avec applications.

Géométrie. — Géométrie dans l'espace. — 3 heures. Total, 6 heures.

10. *Comptabilité.* — 1re année. — Calcul des intérêts, nombres et 6 %. Monnaies non décimales. Effets de commerce: lettres de change, billets de change, chèques. Bordereaux. Changes; étude élémentaire des cotes. Echéance moyenne. — Comptes courants. — 1 heure.

2me année. — Récapitulation avec développements du cours de 1re année. — Fonds publics. Tenue des livres en partie double avec Journal et Grand-

Livre. Livres fondamentaux. Livres auxiliaires. Balance de vérification. Inventaire. Bilan. Applications à la comptabilité d'un négociant, d'un cultivateur, d'un ouvrier. Livres nécessaires dans un ménage. — 1 heure. Total, 2 heures.

11. Sciences naturelles. (Les deux années réunies.) — Zoologie et botanique. — 3 heures.

12. Dessin artistique. (Les deux années réunies.) — Dessin d'après le plâtre et d'après nature. Exercices au tableau noir dans le but de former les élèves à l'enseignement de cette branche dans les écoles primaires. — 2 heures.

13. Dessin mathématique. (Les deux années réunies.) — Constructions géométriques: exercices en rapport avec l'enseignement du dessin linéaire dans les écoles primaires. — 1 heure.

14. Ecriture. (Les deux années réunies.) — Exercices élémentaires de cursive, coulée, bâtarde et ronde. Etude détaillée des minuscules et des majuscules. Gothique. Exercices au tableau noir. Disposition et composition de titres. Filets, coins, encadrements. Monogrammes. — Taille de la plume. Préparation à l'enseignement. — 1 heure.

15. Chant. — Théorie de la musique. Etude des notes et de leur valeur. Gammes majeures et mineures. Mesures et rythmes avec exercices pratiques. Lecture à première vue. Vocalisation. Chant commun, joint à des exercices pour la direction des chœurs. Théorie élémentaire de l'harmonie. La modulation. L'accord de septe et ses renversements, comme moyen de modulation. Modulation enharmonique. — Chaque année 1 heure. Total, 2 heures.

16. Gymnastique. (Les deux années réunies.) — Enseignement en harmonie avec la nouvelle ordonnance militaire fédérale. — 3 heures.

17. Travaux manuels. — 1re année. — Cartonnage. — 2 heures.

2me année. — Travail sur le bois. — 2 heures. Total, 4 heures.

B. Elèves institutrices.

1. Langue française. — Grammaire. — 1re année. — Lexicologie. Syntaxe de la proposition simple. — Exercices d'analyse. — 2 heures.

2me année. — Syntaxe de la proposition composée. — Exercices d'analyse. 1 heure.

Orthographe. — Dictées et exercices raisonnés sur l'ensemble des règles grammaticales. — Chaque année 1 heure. — Total, 5 heures.

Composition, lecture, exercices d'élocution et récitations. — Chaque année, 2 heures. Total, 4 heures.

Diction. — Exercices de lecture expressive. — 1 heure.

2. Littérature française. (Les deux années réunies.) — Principaux écrivains des XVIIIme et XIXme siècles. Eléments d'esthétique. Genres en vers. Versification. — 2 heures.

3. Pédagogie théorique et pratique. — 1re et 2me années. — Psychologie appliquée à l'éducation. Education physique, intellectuelle et morale. — 2 heures.

Exercices pratiques dans les écoles primaires. — 2 heures.

2me année. — Histoire de la pédagogie: de la Renaissance à nos jours. — 1 heure. Total, 5 heures.

Théorie de l'enseignement frœbelien. — 1re année. — 1 heure. — 2me année. — 2 heures. Total, 3 heures.

Exercices pratiques à l'école frœbelienne. — 1re année. — 1 heure. — 2me année. — 4 heures. Total, 6 heures.

4. Géographie. — (Les deux années réunies.) — Notions de cosmographie. L'Europe et la Suisse. — 3 heures.

5. Histoire générale. (Les deux années réunies.) — Histoire ancienne et du moyen âge. — 1 heure.

6. Histoire nationale. — 1re année. — Des origines à la Réformation. — 1 heure. 2me année. — De la Réformation à nos jours. — 1 heure. Total, 2 heures.

7. Arithmétique. — 1re année. — Numération. — Opérations simples, puissances. Propriétés des nombres. Fractions. Système métrique. — Notions de calcul littéral en vue de l'emploi des formules d'intérêts et d'escompte. — Problèmes. — 2 heures.

2me année. — Récapitulation du cours de 1re année. — Rapports et proportions. — Règles de trois, intérêts, escomptes, partages; règles de sociétés, mélanges et alliages. — 2 heures. Total, 4 heures.

8. Comptabilité. — 1re année. — Calcul des intérêts, méthode des Nombres et de 6 %. Monnaies non décimales. Effets de commerce; lettres de change, billets de changes, chèques. Bordereaux. Changes, étude élémentaire des cotes. Echéance moyenne. Comptes courants. — 1 heure.

2me année. — Récapitulation avec développements du cours de 1re année. Fonds publics. Tenue des livres en partie double avec Journal et Grand-Livre. Livres fondamentaux, livres auxiliaires. Balance de vérification. Inventaire. Bilan. Applications à la comptabilité d'un négociant, d'un cultivateur, d'un ouvrier. Livres nécessaires dans un ménage. — 1 heure. Total, 2 heures.

9. Sciences naturelles. — 1re année. — Physique et chimie. — 1 heure. 2me année. — Botanique et zoologie. — 1 heure. Total, 2 heures.

10. Ecriture. — 1re année. Exercices élémentaires de cursive, coulée, bâtarde et ronde. Etude détaillée des minuscules et des majuscules. — 2 heures.

2me année. — Revue du cours de 1re année. — Gothique. Disposition et composition de titres. Filets, coins, encadrements. Monogrammes. Exercices au tableau noir. — Taille de la plume. Préparation à l'enseignement. — 2 heures. Total, 4 heures.

11. Chant. — Théorie de la musique. Etude des notes et de leur valeur. Gammes majeures et mineures. Mesures et rythmes avec exercices pratiques. Lecture à première vue, vocalisation. — Chant commun. — Théorie élémentaire de l'harmonie. La modulation. L'accord de septe et ses renversements, comme moyen de modulation. Modulation enharmonique. — 1re année: 1 heure. — 2me année: 2 heures. Total, 3 heures.

12. Gymnastique. (Les deux années réunies.) — Leçons et exercices propres à former les élèves à l'enseignement de cette branche dans les écoles primaires. — 2 heures.

13. Dessin artistique. (Les deux années réunies.) — Dessin d'après le plâtre et d'après nature. Exercices au tableau noir dans le but de former les élèves à l'enseignement de cette branche dans les écoles primaires. — 2 heures. — 2me année. Exercices de stylisation. 1 heure. Total, 3 heures.

14. Economie domestique. (Les deux années réunies.) — Aliments. Leur conservation. — 1 heure.

15. Ouvrages. — Enseignement théorique et pratique de la méthode simultanée et intuitive. — Tricotage. Théorie et confection d'un bas. — Couture. Différentes espèces de couture sur bande de toile; petits plis, boutonnières, ganses, fronçures, ourlet à jour, points d'ornement pour marquer le linge. — Raccommodage: des bas clairs, trou simple, trou dans les côtes et les diminutions, entage d'un talon. Pièce à surjet, pièce à couture rabattue. Reprises diverses, simples, triégées, damassées. — Dessin, coupe et confection. Dessin au tableau noir des objets confectionnés. Patrons sur papier d'après les mesures prises sur la personne. Confection des objets suivants: Une chemise, un pantalon, un tablier, un corsage rond et un corsage à basque, une camisole. — (Manuel Vincent-Bott-Quiby.) Chaque année 2 heures.

16. Travaux manuels. — 1re année. — Cours élémentaire, raccordement avec l'école enfantine. — 2 heures.

2me année. — Cartonnage. Solides géométriques et objets qui en dérivent. — 2 heures. Total, 4 heures.

45. 15. **Programme de l'enseignement du Technicum à Genève.** (Année 1901—1902.)

Première section. — Génie civil et construction.

Ier semestre.	Heures	*IIme semestre.*	Heures
Algèbre	5	Algèbre	5
Géométrie	5	Géométrie	5
Géométrie descriptive	6	Géométrie descriptive et exercices	5
Exercices de géométrie descriptive	2	Physique générale	3
Physique générale	3	Chimie	3
Chimie	3	Ecritures techniques	1
Ecritures techniques	1	Mécanique générale	3
Mécanique générale	4	Statique graphique	2
Minéralogie et géologie	2	Arpentage	4
Dessin de plans	3	Construction (en général)	2
Dessin de construction	6	Technologie des matériaux de constr.	2
	40	Dessin de construction	5
			40

IIIme semestre.		*IVme semestre.*	
Algèbre	5	Statique graphique	4
Géométrie	3	Résistance des matériaux	6
Géométrie descriptive, Stéréotomie	8	Constructions en pierre	6
Statique graphique	4	Terrassements et construct. de routes	3
Arpentage	4	Visite de travaux	4
Dessin de plans	5	Chauffage et ventilation	3
Résistance des matériaux	4	Installation d'eau et d'éclairage	3
Constructions en pierre	4	Constructions en bois	6
Dessin de construction	3	Electrotechnique	2
	40	Dessin de construction	3
			40

Vme semestre.

Terrassements et construct. de routes	4	Direction de travaux	2
Visite de travaux	4	Elaboration de devis	2
Constructions métalliques	12	Comptabilité de la construction	2
Constructions en béton	6	Législation en matière de construct.	1
Hydraulique	6		39

Ier semestre. — 40 heures.

Algèbre. — 5 heures. — Revision du programme de l'Ecole professionnelle. Equations du Ier degré à une et plusieurs inconnues. Equations indéterminées du Ier degré. Racine carrée. Equations du IIme degré à une et plusieurs inconnues. Propriétés du trinôme et des racines. Exercices.

Géométrie. — 5 heures. — Revision des éléments de géométrie. — *Géométrie plane:* Etude de la symétrie; notions de géométrie moderne avec application aux pantographes et inverseurs et à la construction des coniques.

Quadrature des figures à contour irrégulier: méthode des trapèzes; règle de Simpson; planimètre. Courbes usuelles: ellipse, parabole, hyperbole, cycloïdes et leurs propriétés.

Géométrie descriptive. — 6 heures. — Méthodes de projections. Représentation des solides, des surfaces planes, des plans, lignes par les projections orthogonales. Rotations et rabattements. Développement et sections planes de solides; pénétrations. Recherche des ombres. Axonométrie.

Application à des tracés et épures se rencontrant dans la pratique.

Exercices de géométrie descriptive. — 2 heures. — Application à la pénétration et à la recherche du développement des formes se rencontrant dans l'industrie; surface des toits simples et compliqués.

Physique générale. — 3 heures. — Introduction. Propriétés générales de la matière.

Notions d'hydrostatique, d'hydrodynamique, d'acoustique et d'optique. Instruments d'optique.

Chimie. — 3 heures. — Chimie inorganique; étude spéciale des matériaux de construction (ciments, béton, etc.) et de la métallurgie.

Ecritures techniques. — 1 heure. — Ecritures rondes et cursives. Ecritures s'exécutant avec la règle et le compas.

Disposition et rendu des titres de plans, etc.

Mécanique générale. — 4 heures. — *Cinématique.* — Mouvement uniforme rectiligne et circulaire. Vitesse linéaire et angulaire. Mouvement varié. Vitesse; accélération. Diagramme des vitesses; ses propriétés. Diagramme des espaces. Chute et jet des corps. Composition de mouvements.

Statique. — Composition et décomposition des forces par le parallélogramme, le principe des moments et celui des travaux virtuels. Conditions d'équilibre. Application aux machines simples: leviers, coins, plans inclinés, treuils, etc.

Centres de gravité. Recherche expérimentale; détermination par le calcul et par le dessin. Stabilité.

Minéralogie et géologie. — 2 heures. — Eléments de géologie en tenant compte spécialement des roches et pierres employées dans la construction. Pierres blanches dures et demi-dures, grès, molasse, granit.

Dessin de plans. — 3 heures. — Report et copie de plans de situation et de plans cadastraux. Plans de routes et de canaux; différentes méthodes de représentation du déblai et du remblai; plans cotés, etc. Plan de correction d'une rivière; barrage; fondations, etc.

Dessin de construction. — 6 heures.

IIme semestre. — 40 heures.

Algèbre. — 5 heures. — Progressions. Logarithmes. Usages de tables. Intérêts composés. Annuités. Amortissements. Equations exponentielles. Equation trinôme et réciproque. Eléments de la théorie des arrangements, permutations et combinaisons. Binôme de Newton. Exercices.

Géométrie. — 5 heures. — *Trigonométrie plane.*

Géométrie dans l'espace: le plan, les dièdres et trièdres. Egalité, similitude et symétrie dans l'espace. Formule des trois niveaux et ses applications. Règle de Guldin. Emploi de la règle à calcul et des tables techniques pour le calcul de volume et de poids d'objets pris dans l'industrie.

Géométrie analytique: point, droite, cercle, coniques et cycloïdes; problèmes.

Notions de géométrie analytique dans l'espace.

Géométrie descriptive. — 5 heures. — Projection par plans cotés ou d'attachement; équidistance, pente; surface topographique, ligne de plus grande pente.

Application aux tables d'abaques et au calcul graphique des terrassements.

Exercices selon la méthode des plans cotés; détermination des talus et des murs; terrasses en remblai et déblai.

Physique générale. — 3 heures. — Chaleur. Thermodynamique. Magnétisme. Electricité statique et dynamique.

Chimie. — 3 heures. — Suite du cours du 1er semestre. Elements de chimie organique.

Ecritures techniques. — 1 heure. — Suite du cours du 1er semestre.

Mécanique générale. — 3 heures. — *Dynamique.* — Le travail et sa transmission. Principe fondamental de la dynamique. Masse. Principe des forces vives. Energie cynétique et potentielle. Force centrifuge. Pendule. Choc des corps. Frottement et résistances passives. Rendement d'un mécanisme.

Applications: Etude sommaire des principaux appareils de l'industrie: leviers, vis, treuils, grues, cabestans, ponts roulants, etc., au point de vue de la transmission du travail et du rendement. — Calcul d'une force hydraulique.

Technologie des matériaux de construction. — 2 heures. — Pierres et leur provenance; pierres artificielles: leur fabrication et leur emploi dans la construction. Mortiers, ciments, chaux et plâtres. Connaissance et conservation des bois de construction.

Matériaux secondaires: mastics, asphaltes, verres, couleurs et vernis.

Les métaux: formes sous lesquelles on les trouve dans le commerce; profils normaux, leur emploi.

Statique graphique. — 2 heures. — Notions de calcul graphique.

Les forces et les couples. Equilibre d'un point. d'une ligne rigide, d'un polygone articulé; exercices sur la composition des forces.

Arpentage. — 4 heures. — Mesure des distances. Mesure et construction des angles. Déterminations de la valeur des angles d'une parcelle. Applications. Levé de plans par différentes méthodes.

De la construction en général. — 2 heures. — Nature et résistance du sol. Forages d'essai. Sondages et creusages pour fondations. Construction des fondations; fondations à air comprimé. Hygiène de l'habitation.

Dessin de construction. — 5 heures.

IIIme semestre. — 40 heures.

Algèbre. — 5 heures. — Séries. Représentation graphique des fonctions; application à la résolution des équations d'un degré quelconque et aux questions de maximum et de minimum. Regula falsi. Notion de la dérivée et de l'intégrale définie. Exercices.

Géométrie. — 3 heures. — Exercices de géométrie, de trigonométrie et de géométrie analytique.

Stéréotomie. — 8 heures. — Coupe de pierres. Voûtes et pénétration de voûtes, niches, escaliers. Recherche et détermination de quelques panneaux pour les pièces d'une construction en pierres de taille. Etude des charpentes.

Résistance des matériaux. — 4 heures. — Notions fondamentales. Charge de rupture, limite d'élasticité, coefficients de sécurité. Traction; compression; cisaillement.

Flexion: moment fléchissant, moment d'inertie, moment de résistance. — Torsion: moment de torsion, moment d'inertie polaire. Flexion et torsion combinées. — Applications.

Dessin de plans. — 5 heures. — Notions des différents modes de reproduction; calque; piquage; héliographies; procédés photographiques; agrandissement et réduction de plans.

Plans de mutation des emprises; plans cadastraux. Législation: ventes; partages.

Statique graphique. — 4 heures. — Forces agissant dans le même plan. Polygone des forces; polygones funiculaires. Forces parallèles. Moments fléchissants; efforts tranchants; moments de torsion et de flexion combinés; surface des moments. Détermination graphique du centre de gravité et du moment d'inertie des figures planes. Polygones de Crémona.

Arpentage. — 4 heures. — Nivellement simple et composé; carnet de nivellement, calcul des cotes.

Instruments: Niveaux; vérification et usage; mires simples et parlantes.

Applications: Levé et nivellement d'une parcelle à bâtir ou d'une bande de terrain pour projet de route, canal ou chemin de fer.

Géodésie. Applications de la trigonométrie au lever des plans. Triangulation, mesure d'une base; méthode des polygones dans le levé des grandes étendues de terrain; calculs trigonométriques et polygonométriques. Nivellement géodésique.

Constructions en pierres. — 4 heures. — Constructions en pierres naturelles et artificielles; différents genres de maçonnerie; cheminées; appareillage des

portes et fenêtres en pierre, en bois et en briques; construction des voûtes et des cheminées d'usine; ponts en pierre. Rédaction de projets.

Dessin de construction. — 3 heures.

IVme semestre. — 40 heures.

Résistance des matériaux. — 6 heures. — Supports chargés debout. Colonnes en bois et en fonte; piliers en maçonnerie. Formules d'Euler et de Tetmayer.

Dessins, tracé d'épures et calculs relatifs à la résistance des matériaux.

Voûtes en maçonnerie; ponts; courbes des pressions; murs de soutènement et de revêtement, poussée des terres.

Bétons armés. Résultats d'expériences. Projets et calculs de projets. Dessin et tracé des épures.

Statique graphique. — 4 heures. — Application de la statique graphique aux constructions. Fibre neutre; noyau central. Résistance au flambage. Poutres simples, poutres armées; fermes bois et fer. Grues. Systèmes triangulés; ponts à travures droites. Ponts en arc, articulés et encastrés; action du vent.

Constructions en pierre. — 6 heures. — Suite du cours du IIIme semestre.

Constructions en bois. — 6 heures. — Solivages, plafonds, charpentes et fermes pour toitures. Pavage en bois; pans de bois. Emploi des différents matériaux de couverture.

Connaissance des travaux de menuiserie, gypserie, serrurerie, ferblanterie, plomberie, peinture, etc.

Rédaction de projets relatifs à ces différentes parties.

Chauffage et ventilation. — 3 heures. Revision du cours de physique. Chaleur, rayonnement, conductibilité. Lois et résultats d'expériences. Formules en usage: Dulong et Petit; Péclet et Ser.

Enveloppes isolatrices en maçonnerie, en bois ou en briques; conductibilité des matériaux employés dans la construction.

Application au chauffage. Les combustibles et leur puissance calorifique; quantité d'air nécessaire à leur combustion. Les installations de chauffage en général. Chauffage à air chaud, à eau chaude, à vapeur; chauffage par le gaz, l'électricité, etc.

Etude de projets complets, plans, devis; détails d'appareils et mode d'appareillage.

Ventilation naturelle et mécanique. Application aux édifices publics, hôpitaux, casernes, écoles, tunnels, puits.

Installations d'eau et d'éclairage. — 3 heures. — Les différents modes d'installation d'eau; réservoir; conduite à haute et basse pression. — Eclairage par le gaz, l'électricité, etc.

Electrotechnique. — 2 heures. — Revue d'électricité générale. Etablissement des paratonnerres. Signaux électriques. Notions et principes d'électrotechnique. Lampes à incandescence et à arc. Eclairage électrique des bâtiments. Accumulateurs. Dynamos. Distribution de l'énergie. Dessins et projets. Signes conventionnels pour les installations.

Terrassements et constructions de routes. — 3 heures. — Formes du terrain; leur représentation par plans cotés et par courbes de niveau, par profil en long et en travers. Construction des profils à l'aide des courbes de niveau et inversement. Nivellement; passage du déblai au remblai. Calculs des terrassements; mouvement des terres; murs de soutènement.

Visite de travaux. — 4 heures.

Dessin de construction. — 3 heures.

Vme semestre. — 39 heures.

Terrassements et constructions de routes. — 4 heures. — Etude sur le terrain et rédaction de projets de routes, canaux et chemins de fer. Discussion

des différents facteurs devant influer sur la pente, la largeur, le profil, etc. Plan de situation; profil en long et en travers. Murs de soutènement et de revêtement. Aqueducs, canaux, égouts, ponts, passages à niveau. Construction de la chaussée et des trottoirs; plantations; éclairage; écoulement des eaux; conduites d'eau et de gaz. Devis.

Visite de travaux. — 4 heures.

Constructions métalliques. — 12 heures. — Application de la statique graphique et de la résistance des matériaux aux constructions métalliques; étude des assemblages. Calculs de projets complets et détails de construction.

Constructions en béton. — 6 heures. — *Béton ordinaire.* Préparation des bétons. Fondations dans l'eau, méthode directe de coulage, fondations pneumatiques sur rails; caissons, batardeau. Fondations dans la terre, actions du gel, assainissement des fouilles, pilotis, puits, murs de soutènement, cuves de gazomètre. Plots en béton, moulures, pierre de taille artificielle, tuyaux de ciment, canaux, ponts, aqueducs, voûtes, arcs.

Béton armé. Historique. Nomenclature des systèmes. Principes et théories de ces systèmes. Formules de Ritter, Rebut, etc.

Applications du béton armé dans la construction, calculs de poutres continues, colonnes, pilotis, planchers, caissons, murs de soutènement. Réservoirs, cuves, silos, gazomètres, ponts, arcs, etc., etc.

Hydraulique. — 6 heures. — Notions de météorologie. Mouvement de l'eau dans le sol. Théorie du drainage. Captation de sources. Mouvement et pression de l'eau dans les rivières, canaux et conduites fermées. Puissance d'une chute d'eau. Détermination de la vitesse de l'eau et de la puissance utile d'un cours d'eau.

Canalisations. Calcul du diamètre et de l'épaisseur des conduites; barrages, écluses et réservoirs. Quais; fondations sur pilotis. Régularisation de cours d'eau; clayonnage; piquetage; moyens naturels. — Exercices pratiques. Correction d'un torrent.

Direction de travaux. — 2 heures. — Instructions générales et spéciales pour les constructions. Instructions pour les contremaîtres. Journal de la construction. Listes de semaine et de paies. Inventaire du matériel. Soumissions de travaux. Contrats; métrés; expertises; taxations; mutation du matériel.

Elaboration de devis. — 2 heures. — Avant-métré. Devis des travaux pour une maison d'habitation simple. Détermination des prix unitaires; séries de prix. Exercices pratiques. Estimations; taxations; contrats de livraison. Cahier des charges. Rapport.

Comptabilité de la construction. — 2 heures. — Théorie de la comptabilité en partie simple et double avec application pratique à une entreprise de construction. Change; effets de commerce; endossement; escompte; protêt, etc.

Législation en matière de construction. — 1 heure. — Législation du bâtiment. Edilité. Du contrat d'entreprise. Situation de l'entrepreneur. Conséquences de certaines formes de rédaction.

Deuxième section. — Mécanique et électrotechnique.

Ier semestre.	Heures M	Heures E	*IIme semestre.*	Heures M	Heures E
Algèbre	6		Algèbre	6	
Géométrie	7		Géométrie	6	
Géométrie descriptive	6		Géométrie descriptive	3	
Physique	3		Physique	3	
Chimie	3		Chimie	3	
Mécanique générale	4		Mécanique générale	3	
Ecritures techniques	1		Ecritures techniques	1	
Dessin de machines	6		Dessin de machines	12	
Esquisses	4		Technologie des matériaux de constr.	2	
	40			39	

IIIme semestre.	Heures M	E
Algèbre	5	
Géométrie	3	
Résistance des matériaux	4	
Statique graphique	3	
Construction	5	
„ Exercices	14	
Electrotechnique		4
	34	38

IVme semestre.	Heures M	E
Mathématiques	2	
Résistance des matériaux	2	
Statique graphique	3	
Construction	5	5
„ Exercices	18	8
Electrotechnique		5
„ Laboratoire		8
Machines	3	
Machines-outils	2	
	35	35

Vme semestre.	M	E
Mathématiques	2	
Chimie		2
Construction	5	5
„ Exercices	18	8
Electrotechnique	4	5
„ Laboratoire		10
Machines	5	
Constructions civiles	4	4
	38	36

VIme semestre.	M	E
Mathématiques	1	
Chimie		2
Construction	5	5
„ Exercices	28	12
Electrotechnique		5
„ Laboratoire		10
Machines	5	
	39	35

Ier semestre. — 40 heures. — *Cours communs aux mécaniciens et électriciens.*

Algèbre 6 heures.— *Géométrie* 7 heures. — *Géométrie descriptive* 6 heures. — *Physique générale* 3 heures. — *Chimie* 3 heures.— *Mécanique générale* 4 heures. — *Ecritures techniques* 1 heure. — Programme identique à celui de la section de construction.

Esquisses. — 4 heures. — Croquis cotés d'outils et de pièces de machines (d'après l'objet).

Dessin de machines. — 6 heures. — Mise au net des croquis cotés. Dessins d'atelier.

IIme semestre. — 29 heures. — *Cours communs aux mécaniciens et électriciens.*

Algèbre 6 heures. — *Géométrie* 6 heures. — *Physique générale* 3 heures. — *Chimie* 3 heures. — *Mécanique générale* 3 heures. — *Ecritures techniques* 1 heure. — *Technologie des matériaux de construction* 2 heures. — Programme identique à celui de la section de construction.

Géométrie descriptive. — 3 heures. — *Exercices.* Pénétrations et développements se rencontrant dans la pratique.

Dessin de machines. — 12 heures. — Dessins d'atelier. Méthodes diverses de reproduction: calques et bleus.

IIIme semestre. — *Cours communs aux mécaniciens et électriciens.* — 34 heures.

Algèbre 5 heures. — *Géométrie* 3 heures. — *Résistance de matériaux* 4 heures. Programme identique à celui de la section de construction.

Statique graphique. — 3 heures. — Introduction: Notions de calcul graphique. Composition et décomposition de forces. Exercices.

Construction. — 5 heures. — Calcul et construction d'éléments de machines. Rivets; vis; engrenages droits, coniques et hélicoïdaux.

Exercices de construction. — 14 heures. — Exercices sur les notions enseignées au cours de construction.

Cours spécial aux électriciens.

Electrotechnique. — 4 heures. — Introduction à l'électrotechnique. Etude générale du mouvement vibratoire.

IVme semestre. — Cours communs aux mécaniciens et électriciens. — 9 heures.

Mathématiques. — 2 heures. — Exercices et problèmes de mécanique et de physique.

Résistance des matériaux. — 2 heures. — Exercices et complément du cours du IIIme semestre.

Statique graphique. — 3 heures. — Applications aux machines simples.

Machines-outils. — 2 heures. — Machines à travailler le bois et les métaux.

Cours spéciaux.

a. Mécaniciens. — 26 heures. — *Construction.* — 5 heures. — Suite du cours du IIIme semestre: arbres, paliers, transmissions par courroies, cordes, chaînes.

Exercices de construction. — 18 heures. — Exercices sur les notions enseignées au cours de construction.

Cours théorique de machines. — 3 heures. — Hydraulique appliquée. — Pneumatique.

b. Electriciens. — 26 heures. — *Construction.* — 5 heures. — Transmissions par courroies, câbles et engrenages. Notions sur les pompes, turbines et roues hydrauliques.

Exercices de construction. — 8 heures.

Electrotechnique. — 5 heures. — Electrotechnique générale; unités absolues; unités pratiques. Distribution de l'énergie.

Laboratoire électrotechnique. — 8 heures. — Mesures électriques: résistance, intensité, force électro-motrice. Emploi des appareils industriels.

Vme semestre. — Cours communs aux mécaniciens et électriciens. — 6 heures.

Mathématiques. — 2 heures. — Exercices et problèmes de mécanique et de physique.

Constructions civiles. — 4 heures. — Notions d'arpentage et de nivellement. Notions de construction.

Cours spéciaux.

a. Mécaniciens. — 32 heures. — *Construction.* — 5 heures. — Suite du cours: cylindres, pistons, bielles, manivelles. Assemblage de tuyaux.

Exercices de construction. — 18 heures. — Exercices sur les notions enseignées au cours de construction. Appareils de levage.

Cours théorique de machines. — 5 heures. — Chaleur. — Thermodynamique. Application aux moteurs thermiques.

Electrotechnique appliquée. — 4 heures. — Electrotechnique dans ses rapports avec la construction mécanique.

a. Electriciens. — 30 heures. — *Chimie.* — 2 heures. — Electrolyse. — Piles et accumulateurs. Introduction à l'électrochimie industrielle: galvanoplastie, carbures, etc.

Construction. — 5 heures. — Etude sommaire des machines thermiques et de leur régularisation. Dynamos et moteurs à courant continu. Enroulements.

Exercices de construction. — 8 heures. — Construction d'appareils électriques simples et de dynamos et moteurs à courant continu.

Electrotechnique. — 5 heures. — Courant continu. Accumulateurs. Dynamos et moteurs. Canalisations. Installations intérieures et devis. Notions sur les courants alternatifs.

Laboratoire électrotechnique. — 10 heures. — Mesures sur les capacités, les coefficients d'induction, etc. Essais de machines à courant continu. Essais de canalisations.

VIme semestre. — Cours commun aux mécaniciens et électriciens. — 1 heure.

Mathématiques. — 1 heure. — Exercices et problèmes de mécanique et de physique.

Cours spéciaux.

a. Mécaniciens. — 38 heures. — *Construction.* — 5 heures. — Presses; appareils élévatoires; pompes, turbines et machines thermiques.

Exercices de construction. — 28 heures. — Exercices de construction sur les matières du cours.

Cours théorique de machines. — 5 heures. — Complément du cours du Vme semestre. Moteurs d'automobiles, moteur Diesel, etc.

b. Electriciens. — 34 heures. — *Chimie.* — 2 heures. — Suite et complément du cours du Vme semestre.

Construction. — 5 heures. — Application de l'électricité aux machines élévatoires; régulateurs électriques; calcul des alternateurs; moteurs et transformateurs à courant alternatif.

Exercices de construction. — 12 heures. — Construction d'appareils et de tableaux. Schémas d'installation. — Alternateurs, moteurs et transformateurs.

Electrotechnique. — 5 heures. — Courants alternatifs simples et polyphasés. Dynamos, moteurs et transformateurs. Calculs de canalisations. Distribution de l'énergie par courants alternatifs. Eclairage. Devis.

Laboratoire électrotechnique. — 10 heures. — Recherches magnétiques. Essais des alternateurs et moteurs mono et polyphasés.

V. Lehrerschaft aller Stufen.

46. 1. Reglement für die Patentprüfungen von Handelslehrern des Kantons Bern. (Vom 21. Februar 1901.)

Erster Abschnitt. — Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für Bewerber, welche ein Patent zu Handelslehrstellen im Kanton Bern zu erhalten wünschen, wird je nach Bedürfnis im Frühling eine Prüfung veranstaltet.

Diese wird anfangs Januar im amtlichen Schulblatt von der Direktion des Unterrichtswesens ausgeschrieben.

§ 2. Die Bewerber haben sich bis zum 1. Februar bei dem Präsidenten der Prüfungskommission anzumelden. Sie können erst nach dem zurückgelegten 21. Altersjahr patentirt werden.

§ 3. Ihrer Anmeldung haben die Bewerber beizulegen: 1. einen Geburtsschein; — 2. ein Zeugnis über bürgerliche Ehrenfähigkeit und guten Leumund; — 3. das Maturitätszeugnis einer vom Bund subventionirten Handelsschule oder eines Gymnasiums. Wenn die Zeugnisse über die Vorbildung von andern Anstalten herrühren, oder wenn andere Ausweise als Maturitätszeugnisse vorgelegt werden, so entscheidet die Direktion des Unterrichtswesens, ob dieselben als gleichwertig zu betrachten oder zurückzuweisen seien; — 4. den Ausweis über mindestens einjährige Praxis in einem kaufmännischen Geschäft; — 5. den Ausweis eines in der Regel dreijährigen akademischen Studiums; — 6. den Ausweis über den Besuch der Vorlesungen über allgemeine Gesundheitslehre, Schul- und Unterrichtshygieine.

§ 4. An die Kosten der Prüfung hat jeder Bewerber zum voraus Fr. 30, im Wiederholungsfall und für eine Nachprüfung Fr. 15 der Kanzlei der Direktion des Unterrichtswesens zu bezahlen. Die Quittung ist dem Präsidenten der Kommission vor der Prüfung einzuhändigen.

§ 5. Zur Abhaltung der Prüfung wählt der Regierungsrat eine besondere Prüfungskommission, bestehend aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern. Von diesen müssen mindestens zwei dem Handelsstande angehören. Den Vize-

präsidenten und den Sekretär bezeichnet die Kommission selbst. Die Amtsdauer ist vier Jahre.

§ 6. Die Kommission versammelt sich vor einer Prüfung zu gemeinsamer Beratung über Einrichtung und Gang derselben, zur Bezeichnung der Examinatoren, wenn solche beigezogen werden müssen, und zur Festsetzung der Themata für die schriftliche Prüfung.

§ 7. Die Mitglieder der Prüfungskommission und die Examinatoren erhalten ein Taggeld von Fr. 10. Reiseauslagen werden zu 30 Cts. per Kilometer vergütet.

§ 8. Die Prüfung zerfällt in eine theoretische und in eine praktische. Die schriftlichen Arbeiten bilden den Hauptbestandteil der Prüfung. Die Prüfungskommission bestimmt, in welchen Fächern nur schriftlich, in welchen nur mündlich und in welchen schriftlich und mündlich geprüft werden soll. Ebenso bestimmt sie die Zeit, welche für die Lösung der schriftlichen Aufgaben eingeräumt wird, und die Dauer der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern.

Die Prüfung ist öffentlich mit Ausnahme der schriftlichen Arbeiten, welche unter Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungskommission (eventuell eines Examinators) angefertigt werden.

Die praktische Prüfung besteht in einer Probelektion in zwei Fächern und dauert je mindestens eine halbe Stunde.

Zweiter Abschnitt. — Anforderungen an die Bewerber.

§ 9. Die Prüfung umfasst folgende obligatorische Fächer: *a.* Pädagogik (ausgenommen für die Bewerber mit Primarlehrerpatent); — *b.* Muttersprache; — *c.* Kaufmännisches Rechnen, einschliesslich der politischen Arithmetik; — *d.* Buchhaltung, Korrespondenz und Kontorarbeiten; — *e.* Volkswirtschaftslehre; — *f.* Rechtskunde; — *g.* Handelsgeographie; — *h.* Handelsgeschichte.

§ 10. Es werden in den verschiedenen Fächern nachfolgende Forderungen gestellt:

1. Pädagogik. — *a.* Kenntnis der allgemeinen Pädagogik, insbesondere genaue Bekanntschaft mit den Aufgaben der Erziehung, sowie mit den Erziehungsmitteln der Zucht und des Unterrichts; — *b.* Kenntnis der Geschichte und Litteratur der Pädagogik seit der Reformation; — *c.* Methodik des Mittelschulunterrichts.

2. Muttersprache. — Vollständige Beherrschung der Unterrichtssprache. — Kenntnis der Hauptmomente der Litteraturgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts und der bedeutendsten Werke aus der neueren Zeit.

3. Kaufmännisches Rechnen. — Fertigkeit und Sicherheit in der Ausführung von Berechnungen des Waren- und Bankgeschäftes. Kenntnis der Münz-, Mass- und Gewichtsverhältnisse. Anwendung der Prozentrechnung auf die verschiedenen Geschäftsverhältnisse. Edelmetall- und Münzrechnung. Wechsel- und Effektenrechnung. Kenntnis der verschiedenen Kursnotirungen und Usanzen auf den bedeutendsten Börsenplätzen. Wechsel- und Effektenarbitrage. Einfache und zusammengesetzte Warenkalkulationen. Kalkulationstabellen und Preisparitäten.

In Bezug auf die politische Arithmetik soll der Examinand im stande sein, Berechnungen von Tilgungsplänen und Renten durchzuführen. Kenntnis der Elemente der Lebensversicherung.

4. Buchhaltung, Korrespondenzen und Kontorarbeiten. — Theoretische und praktische Vertrautheit mit dem System der doppelten Buchhaltung. Die verschiedenen Formen derselben und ihre Anwendung im Waren- und Bankgeschäft, sowie im Fabrikbetrieb. — Das Kontokorrent nach den verschiedenen Methoden. — Die Buchung von Participationsgeschäften in Waren und Effekten. — Die Buchung bei gesellschaftlichen Unternehmungen. — Reserven und transitorische Posten. — Die Grundzüge der kameralistischen und konstanten Buchhaltung. — Beherrschung der Korrespondenz und Kontorarbeiten.

5. *Rechtskunde.* — Sichere Kenntnis des Handels- und Wechselrechtes auf Grund der Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes. Allgemeine Grundzüge des öffentlichen Rechtes.

Das Wesentliche aus der Bundesgesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs, Arbeiterschutz, Haftpflicht, Patent-, Marken- und Musterrecht, Versicherung, Zoll und Transport.

6. *Volkswirtschaftslehre.* — Grundzüge der Volkswirtschaftslehre.

7. *Handelsgeographie.* — Beherrschung der allgemeinen Handelsgeographie mit besonderer Rücksicht auf die Handelslage, die Bodenbeschaffenheit, die Natur- und Industrieprodukte, die Handels- und Verkehrsverhältnisse.

8. *Handelsgeschichte.* — Kenntnis der wichtigsten Tatsachen der Handelsgeschichte, mit besonderer Berücksichtigung der neueren Zeit.

Dritter Abschnitt. — Feststellung der Prüfungsergebnisse.

§ 11. Bei der mündlichen, sowie bei der praktischen Prüfung müssen in jedem einzelnen Fach wenigstens zwei Mitglieder der Prüfungsbehörde anwesend sein.

§ 12. Unmittelbar nach der Beendigung der Prüfung in einem Fach haben die Examinanden und Zuhörer das Prüfungszimmer zu verlassen, worauf die betreffende Spezialkommission das Ergebnis feststellt und in folgender Abstufung mit Ziffern bezeichnet:

1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = genügend; 4 = schwach; 5 = ungenügend.

§ 13. Nach Durchsicht der schriftlichen Arbeiten und Beendigung aller einzelner Prüfungen werden, soweit es erforderlich ist, die Noten noch bereinigt und in eine Tabelle eingetragen, welche, vom Präsidenten und Sekretär unterzeichnet, an die Direktion des Unterrichtswesens übersandt wird. Die eventuellen Examinatoren können der Schlussitzung mit beratender Stimme beiwohnen.

§ 14. Zur Patentirung ist erforderlich, dass der Bewerber in allen Fächern mindestens die Note 3 (genügend) erlangt habe.

Der Bewerber, welcher einmal die Note 5 (ungenügend) oder 4 (schwach) erhalten hat, kann in diesem Fach zu einer Nachprüfung zugelassen werden, wenn der Durchschnitt sämtlicher Noten die Zahl 3 nicht übersteigt.

Wird einem Bewerber das Patent verweigert, so darf er nach einem Jahr eine zweite und nach einem weiteren Jahr eine dritte und letzte Prüfung bestehen. Bei dieser Wiederholung ist der Kandidat in denjenigen Fächern, in welchen er wenigstens die Note „gut" erreicht hat, einer neuen Prüfung enthoben.

Vierter Abschnitt. — Das Fähigkeitszeugnis.

§ 15. Ein Fähigkeitszeugnis wird für die Fächer: Kaufmännisches Rechnen (ohne politische Arithmetik) und Buchhaltung, Korrespondenz und Kontorarbeiten ausgestellt, wenn der Bewerber mindestens die Note 2 = gut erhält.

§ 16. Bewerber um das Fähigkeitszeugnis dürfen in der mündlichen Prüfung nicht zusammen mit Bewerbern um ein Handelslehrerpatent examinirt werden.

§ 17. Das Fähigkeitszeugnis berechtigt zur definitiven Anstellung als Fachlehrer, wenn der Inhaber eines solchen ein Lehrerpatent oder ein Maturitätszeugnis oder einen andern von der Direktion des Unterrichtswesens als gleichwertig anerkannten Ausweis vorlegt.

---

47. 2. Reglement über die Fähigkeitsprüfungen der glarnerischen Primarlehrer. (Vom 14. Februar 1901.)

I. Anordnung und Gang der Fähigkeitsprüfungen.

§ 1. Jeder Lehrer, der an einer öffentlichen Lehranstalt des Kantons angestellt werden will und hiezu nach § 19 des Schulgesetzes eines glarnerischen

Patentes bedarf, hat die Wahlfähigkeitserklärung bei der Erziehungsdirektion nachzusuchen, welche sie auf Grund einer wohlbestandenen Prüfung erteilen wird.

§ 2. Die ordentlichen Fähigkeitsprüfungen für Kandidaten auf Primarschulstellen sind öffentlich und unentgeltlich. Sie werden alljährlich von der Erziehungsdirektion auf Schluss des Wintersemesters angeordnet und jeweilen 3—4 Wochen vor ihrem Beginn im Amtsblatt angekündigt.

Ausnahmsweise können von der Erziehungsdirektion in besonders dringlichen Fällen auch ausserordentliche Prüfungen bewilligt werden. Hiebei fallen die Prüfungskosten zu Lasten der Examinanden.

§ 3. Zur Vornahme der Prüfungen ernennt der Regierungsrat je am Beginn einer Amtsdauer eine aus Fachmännern bestehende Kommission von fünf Mitgliedern und bezeichnet deren Präsidenten.

§ 4. Wer eine Prüfung zu bestehen wünscht, hat sich spätestens 14 Tage vor Beginn derselben beim Präsidenten der Prüfungskommission schriftlich anzumelden.

Die Anmeldung, welche als kalligraphische Probeleistung gilt, soll eine Darstellung des Lebens- und Bildungsganges enthalten. Ferner sind beizulegen: 1. ein Geburtsschein, sowie ein Leumundszeugnis, ausgestellt vom Gemeinderate des Wohnortes; 2. Quartal- oder Semester- und Abgangszeugnisse aus den besuchten Bildungsanstalten, eventuell Patente, Diplome; 3. Zeugnisse über allfälligen praktischen Schuldienst.

§ 5. Die Teilnahme an den Fähigkeitsprüfungen ist auch Kantonsfremden gestattet. Über die Zulassung der Angemeldeten entscheidet die Erziehungsdirektion.

Solchen Kandidaten, welche infolge eigenen Verschuldens aus der von ihnen zuletzt besuchten Bildungsanstalt ausgewiesen worden sind, kann die Zulassung verweigert werden. Es dürfen nicht zugelassen werden: *a.* solche, welche im Aktivbürgerrecht eingestellt sind; *b.* solche, welche die Wahlfähigkeitsprüfung bereits zweimal erfolglos bestanden haben; *c.* solche, die Gebrechen und Krankheiten besitzen, welche die Ausübung des Lehrerberufes beeinträchtigen.

Den von der Erziehungsdirektion abgewiesenen Kandidaten steht in allen ausser den in litt. *a* und *b* genannten Fällen der Rekurs an den Regierungsrat offen.

§ 6. Wer zu seiner Ausbildung ein Stipendium aus der Landeskasse bezogen hat, ist nach Vollendung der Seminarstudien verpflichtet, die nächstfolgende Fähigkeitsprüfung zu bestehen, und zwar gilt diese Verpflichtung auch in dem Falle, dass sich ein Lehramtskandidat nach dem Austritt aus dem Seminar entschliesst, Sekundarlehrer zu werden.

Besucht ein Kandidat nach dem Austritt aus dem Seminar zu seiner weitern Ausbildung noch andere Anstalten, so wird ihm gestattet, erst die zweitfolgende Prüfung zu bestehen.

§ 7. Die Prüfung erstreckt sich auf die in § 11 genannten Fächer und zerfällt in eine theoretische und eine praktische. Die theoretische Prüfung findet an zwei aufeinander folgenden Tagen statt und zerfällt wieder in eine schriftliche und eine mündliche.

Der mündlichen und der praktischen Prüfung haben in der Regel alle Mitglieder der Prüfungskommission beizuwohnen.

§ 8. Die schriftliche Prüfung geht in der Regel voran und besteht in der Abfassung eines deutschen Aufsatzes und in der Lösung von mathematischen Aufgaben.

Die Themata zu den schriftlichen Arbeiten werden von der ganzen Prüfungskommission in einer vorberatenden Sitzung bestimmt. Es sind den Examinanden wenigstens drei Themata aus verschiedenen Gebieten zur freien Auswahl vorzulegen.

Für jede der beiden schriftlichen Arbeiten wird ein Zeitraum von 2—3 Stunden angesetzt. Sie werden ohne weitere Hilfsmittel unter der Aufsicht

eines Mitgliedes der Prüfungskommission angefertigt. Die Anwesenheit von Drittpersonen ist nicht gestattet.

§ 9. Die praktische Prüfung umfasst: *a.* Probelektionen mit Schülern der Primarschule; — *b.* Probelektionen im Turnen; — *c.* Probeleistungen in den Kunstfächern.

Die Themata für die Probelektionen werden von der Prüfungskommission bestimmt, unter die Examinanden verlost und denselben am Tag vor der praktischen Prüfung mitgeteilt.

§ 10. Wenn von Lehrern, welche das Wahlfähigkeitspatent eines andern Kantons besitzen und schon längere Zeit im praktischen Schuldienst gestanden haben, eine Prüfung verlangt wird (§ 19 des Schulgesetzes), so können die Anforderungen in den einzelnen Fächern angemessen reduzirt werden.

Kandidaten, welche in irgendwelchen Fächern Spezialpatente für eine höhere als die Primarschulstufe besitzen, steht es frei, sich von der Prüfung in diesen Fächern dispensiren zu lassen.

II. Umfang und Inhalt der Prüfungen.

§ 11. Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer und Fachabteilungen:

1. Pädagogik. — *a.* Allgemeine Pädagogik und Methodik. — *b.* Hauptmomente aus der Geschichte der neuern Pädagogik. — *c.* Probelektion.

2. Deutsche Sprache. — *a.* Grammatik. Grundzüge der Poetik und Stilistik. — *b.* Lesen und Erklären; Litteraturkunde (Kenntnis der zweiten klassischen Periode; genauere Kenntnis einiger Hauptwerke). — *c.* Aufsatz.

3. Französische Sprache. — Lesen, Übersetzen und grammatisches Erklären.

4. Mathematik. — *a.* Arithmetik und Algebra bis zu den Gleichungen zweiten Grades. — *b.* Schriftliche Lösung arithmetisch-algebraischer Aufgaben. — *c.* Kenntnis der Planimetrie und Stereometrie. — *d.* Geometrische Berechnungen und Konstruktionen.

5. Geschichte. — *a.* Spezielle Kenntnis der vaterländischen Geschichte. — *b.* Übersichtliche Kenntnis der allgemeinen Geschichte, genauere Kenntnis der Hauptmomente derselben.

6. Geographie. — *a.* Spezielle Kenntnis der vaterländischen, sowie — *b.* Kenntnis der physikalischen und politischen Geographie der fünf Erdteile; Grundzüge der mathematischen Geographie.

7. Naturkunde. — *a.* Das Wichtigste aus der Botanik, Zoologie und Anthropologie. — *b.* Physik, sowie die Anfangsgründe der Chemie.

8. Zeichnen. — Freihandzeichnen und Linearzeichnen. — Früher gefertigte Zeichnungen sind als echt beglaubigte vorzulegen. — Die Prüfungskommission kann auch eine besondere Prüfung anordnen.

9. Schönschreiben. — Fliessende Darstellung der deutschen und der englischen Kurrentschrift. — Die Examinanden haben die Anmeldung in deutscher, den Aufsatz in englischer Kurrentschrift, oder umgekehrt, abzufassen.

10. Musik. — *a.* Das Wichtigste aus der Musiktheorie. — *b.* Vortrag eines leichten Musikstückes für Gesang, Violine oder Klavier.

11. Turnen. — *a.* Methodische Kenntnisse; Probelektion. — *b.* Praktische Fertigkeit im Geräteturnen.

III. Feststellung der Prüfungsergebnisse und Patentirung.

§ 12. Jedes Mitglied der Prüfungskommission erhält eine Tabelle, in deren Rubriken Namen, Alter, Wohn- und Bildungsort der Kandidaten, sowie die einzelnen Prüfungsfächer angegeben sind und die Prüfungsergebnisse eingetragen werden.

§ 13. Zur Taxation der Leistungen sollen die ganzen Zahlen von 1 bis 5 zur Anwendung gebracht werden. Die Ziffern haben folgende Bedeutung:

Die Grade 1 = sehr schwach und 2 = ungenügend können für sich allein nie eine Wahlfähigkeitserklärung zur Folge haben. Der Mittelgrad 3 = genügend soll solchen Leistungen entsprechen, welche nach dem Urteil der Kommission noch hinreichend sind, um für diesen Teil der Prüfung ein Wahlfähigkeitszeugnis zu rechtfertigen. Die Grade 4 = gut und 5 = sehr gut drücken die besten Resultate der Prüfung aus.

§ 14. Die Mitglieder der Prüfungskommission erteilen den Examinanden für jede in der Prüfung auftretende fachliche Abteilung die entsprechende Fähigkeitsnote.

Ist ein Kandidat von der Prüfung in einem Fache dispensirt worden, so wird dies in der entsprechenden Rubrik mit „disp." bezeichnet.

§ 15. Sobald die Prüfung in einem Fach beendigt ist, stellen die Mitglieder der Prüfungskommission durch gemeinsame Beratung die endgültigen Noten fest.

Für jede Litt. in § 11 wird eine Note erteilt. Die Summe derselben, dividirt durch die Zahl der Fachabteilungen, in denen geprüft worden ist, gibt die Gesamtzensur.

§ 16. Bei Beurteilung dieser Ergebnisse gelten folgende Grundsätze: *a.* diejenigen Kandidaten, welche wenigstens die volle Gesamtzensur 3 erreicht haben, werden zur Patentirung empfohlen, die übrigen sind abzuweisen; — *b.* wenn ein Kandidat die Gesamtzensur 3 zwar erreicht hat, aber in einem der Hauptfächer: Pädagogik, Deutsch, Mathematik, Naturkunde und Probelektion eine geringere Note als 3 aufweist, so hat er in diesem Fache bei der nächstfolgenden Prüfung eine Nachprüfung zu bestehen.

§ 17. Die aus den Beratungen der Prüfungskommission hervorgehenden Resultate und Anträge werden, nebst allen schriftlichen Arbeiten der Examinanden, der Erziehungsdirektion übermittelt, welche die Patentirung beim Regierungsrat einleitet.

§ 18. Lehramtskandidaten, welche infolge mangelhafter Leistungen abgewiesen werden müssen (§ 16, *a*), können zu einer zweiten Prüfung zugelassen werden.

Stellen sie sich zu dieser zweiten Prüfung im nächstfolgenden Jahre, so können sie von den Fächern, in denen sie bei der ersten Prüfung wenigstens die Durchschnittsnote (in *a*, *b*, *c* etc.) 4 erreicht haben, dispensirt werden.

§ 19. Der als wahlfähig erklärte Lehramtskandidat erhält ein Patent, welches ausser der Wahlfähigkeitserklärung einfach die Gesamtzensur enthält.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen.

§ 20. Vorstehendes Reglement, durch welches dasjenige vom 13. März 1890 aufgehoben wird, soll jedem Seminarstipendiaten beim Eintritt ins Seminar, ebenso jedem Lehramtskandidaten bei der Anmeldung zum Examen zugestellt werden.

---

48. s. **Règlement des examens pour l'obtention et le renouvellement du brevet de capacité pour l'enseignement dans les écoles du canton de Fribourg.** (Du 5 mars 1901.)

Chapitre premier. — Des examens pour l'obtention du brevet de capacité.

Section première. — *Dispositions générales.*

Art. 1er. L'examen de capacité pour l'enseignement dans les écoles primaires du canton de Fribourg a lieu, chaque année, dans la règle, à la fin de l'année scolaire.

Cet examen est annoncé par un avis que la Direction de l'Instruction publique fait insérer, au moins quatre semaines à l'avance, dans la *Feuille officielle* du canton.

Art. 2. Les aspirants au brevet de capacité adressent leur demande par écrit au bureau de la direction de l'Instruction publique dans le délai fixé par la publication dans la *Feuille officielle.*

Cette demande est accompagnée des pièces suivantes: *a.* l'acte de naissance ou l'acte d'origine; — *b.* un certificat de bonne conduite, délivré par l'autorité communale du lieu du domicile; — *c.* un certificat constatant que le candidat a fait quatre années d'études préparatoires après sa sortie de l'école primaire. (Loi sur l'Instruction primaire, art. 74.)

Art. 3. Les instituts publics ou libres sont autorisés à faire, au nom des élèves de leur établissement, la demande prescrite à l'art. 2.

Ils remettent, dans le délai prescrit, la liste des candidats présentés, avec les indications nécessaires sur l'état civil, l'aptitude, le travail et la conduite de chacun d'eux.

Les élèves de ces instituts sont dispensés de produire d'autres pièces.

Art. 4. Ne sont pas admis à l'examen: *a.* les candidats qui ont déjà échoué dans deux examens précédents; — *b.* ceux qui n'offrent pas des garanties suffisantes de moralité; — *c.* ceux qui sont atteints de défauts corporels ou d'infirmités pouvant être préjudiciables à l'enseignement.

Art. 5. Par exception, un candidat peut, sur sa demande, être dispensé de l'épreuve pratique de chant ou de l'épreuve de gymnastique, pour des motifs tirés du manque d'aptitude naturelle.

La demande doit être déposée en même temps que les pièces mentionnées aux art. 2 et 3. La direction de l'Instruction publique prononce.

Le candidat dispensé ne peut pas obtenir le brevet du premier degré.

Art. 6. Il y a deux jurys d'examen, l'un pour les aspirants de langue française, l'autre pour les aspirants de langue allemande.

Art. 7. Le président du jury est désigné par la commission des études, qui le prend, autant que possible, dans son sein. Il a la direction de l'examen.

Art. 8. Le jury comprend deux à huit membres, outre le président, suivant le nombre des candidats. Il est nommé, avant chaque session, par la section compétente de la commission des études.

Les membres du jury sont indemnisés par la caisse de l'Etat.

Art. 9. Lorsqu'il y a lieu, le jury d'examen se subdivise en bureaux composés, dans la règle, de trois membres, savoir: un président, un examinateur et un assesseur.

Le président peut cependant former des bureaux de deux membres.

Les bureaux sont placés sous l'autorité du président du jury, qui dirige toutes les parties de l'examen, et prend part à la discussion de toutes les notes.

Art. 10. Les branches d'examen sont réparties, par le président du jury, entre les bureaux. Chacun de ceux-ci examine tous les candidats sur les branches qui lui sont confiées.

Plusieurs bureaux peuvent siéger simultanément, mais dans des salles différentes. Les candidats se présentent successivement devant les différents bureaux.

Art. 11. L'examen de religion est confié à un bureau spécial, dont les membres sont désignés par l'autorité ecclésiastique compétente. Les notes délivrées par ce bureau sont remises au président du jury.

Art. 12. Des examinateurs peuvent être pris en dehors du jury, pour des branches spéciales. Ils sont choisis par la commission des études et ne fonctionnent que pour les branches dont ils sont chargés. Un membre du jury assiste en tout cas à l'examen.

Art. 13. Les examinateurs remettent à la direction de l'Instruction publique, au moins deux semaines avant l'examen, les textes, sujets d'épreuves et questionnaires dont la préparation leur a été confiée.

Le texte de la dictée doit être accompagné d'une échelle de notes.

Les propositions des examinateurs sont soumises à la commission des études, qui a le droit de les modifier, de les rejeter et de les remplacer en tout ou en partie.

Art. 14. La direction de l'Instruction publique fournit aux examinateurs le matériel à employer dans les épreuves de géographie et de pédagogie pratique.

Les examinateurs doivent transmettre à la direction la liste du matériel dont ils auront besoin, en même temps qu'ils lui communiquent le projet de questionnaire pour l'examen.

Section II. — *De l'examen.*

Art. 15. L'examen de capacité pour l'enseignement primaire comprend des épreuves écrites, des épreuves orales et des épreuves pratiques.

Toutes ces épreuves doivent être subies dans une même session.

§ 1. *Des épreuves écrites.* — Art. 16. Les épreuves écrites des aspirants au brevet portent sur les branches suivantes: A. Religion: les fondements rationnels de la foi; le dogme chrétien; la morale chrétienne; la liturgie (deux questions); — B. Psychologie (deux questions); — C. Pédagogie: l'histoire de la pédagogie; la pédagogie générale; la méthodologie (trois questions); D. Composition de langue maternelle; — E. Dictée d'un morceau littéraire; — F. Exercices et problèmes d'après tout le programme des mathématiques; — G. Comptabilité théorique et pratique.

Art. 17. Les aspirantes au brevet subissent des épreuves écrites sur les branches suivantes: A. Religion: le dogme chrétien; la morale chrétienne; la liturgie (deux questions); — B. Pédagogie: l'histoire de la pédagogie; la pédagogie générale; la méthodologie (deux questions); — C. Composition de langue maternelle; — D. Dictée d'un morceau littéraire; — E. Problèmes d'arithmétique et d'équations à une inconnue; — F. Comptabilité théorique et pratique; — G. Connaissances théoriques d'économie domestique et d'hygiène.

Art. 18. L'ordre du jour des épreuves écrites et des épreuves pratiques est fixé par la direction de l'Instruction publique, sur le préavis du président du jury, et affiché dans toutes les salles qui servent à l'examen.

Art. 19. Le temps accordé pour chaque épreuve écrite, à part la dictée, est de une heure au minimum. Il ne doit pas être moindre de deux heures et demie pour la composition de langue maternelle, et de deux heures pour l'épreuve de mathématiques. Les aspirants ont au moins une heure et demie pour l'épreuve de pédagogie.

Art. 20. La dictée, ainsi que les épreuves de mathématiques et de comptabilité sont les mêmes pour tous les candidats d'une session d'examen.

Pour les autres branches, la commission des études peut décider que les candidats auront le choix entre deux sujets d'épreuves.

Les sujets d'épreuves écrites sont remis sous pli cacheté au président du jury par la direction de l'Instruction publique.

Art. 21. Les aspirants ne peuvent apporter ni livres ni notes imprimées ou manuscrites.

Pendant toute la durée d'une épreuve écrite, il leur est interdit de communiquer entre eux ou avec le dehors; ils ne peuvent pas non plus sortir de la salle, pour quelque motif que ce soit.

Art. 22. Les candidats peuvent, avec permission, sortir de la salle pendant l'intervalle de deux épreuves; mais en ce cas, ils doivent auparavant remettre leur travail, même inachevé.

Ils sont libres de quitter la salle dès qu'ils ont remis le dernier travail figurant à l'ordre du jour de la séance.

Art. 23. En cas de fraude ou de tentative de fraude, l'exclusion est prononcée par le jury en corps, sur le rapport du surveillant de la salle, et après avoir entendu le coupable. Les faits qui ont motivé l'exclusion sont mentionnés dans le rapport du président à la direction de l'Instruction publique.

Si la fraude n'a été découverte qu'après la délivrance du brevet, le retrait de celui-ci peut être prononcé par la direction de l'Instruction publique.

Art. 24. Le président peut déléguer à des membres du jury la surveillance totale ou partielle d'épreuves écrites.

Art. 25. Il est remis aux aspirants, pour faire les épreuves écrites, des feuilles revêtues du sceau de la direction de l'Instruction publique.

Le matériel nécessaire aux candidats est mis à leur disposition par les soins de la direction de l'Instruction publique. Tout autre matériel est prohibé, à l'exception des plumes et crayons, et des boîtes de mathématiques.

Art. 26. Les candidats signent leur travail avant de le remettre au membre du jury chargé de la surveillance. Celui-ci appose son paraphe sur chaque feuille.

Art. 27. Les feuilles de chaque épreuve écrite sont corrigées par l'examinateur respectif et soumises à l'appréciation des deux autres membres du jury. La combinaison des notes se fait sous le contrôle du président du jury.

Art. 28. Les épreuves écrites ne sont pas publiques.

§ 2. — *Des épreuves orales.* — Art. 29. Les aspirants et les aspirantes au brevet sont soumis à des épreuves orales sur les branches suivantes: A. Religion: Deux questions, l'une sur l'Histoire sainte (Ancien et Nouveau Testament), l'autre sur l'Histoire de l'Eglise; — B. Langue maternelle. Quatre branches: *a.* Lecture et compte rendu; *b.* grammaire et analyse (trois questions); *c.* théorie du style et histoire de la littérature (deux questions); *d.* Explication littéraire d'un texte choisi dans l'un des auteurs désignés par la direction de l'Instruction publique; — C. Langue allemande; — D. Histoire de la Suisse et histoire universelle (deux questions); — E. Géographie de la Suisse et du canton de Fribourg; géographie générale (deux questions); — F. Mathématiques: *a.* calcul oral; *b.* théories et démonstrations; — G. Sciences naturelles (zoologie et botanique); — H. Sciences physiques (physique et chimie); — I. Musique et chant: théorie, exécution (2 notes).

Art. 30. Les aspirants au brevet sont interrogés, en outre, sur les branches suivantes: A. Cosmographie; — B. Instruction civique; — C. Agriculture; — D. Hygiène.

Art. 31. Le président du jury fixe entre cinq et huit minutes la durée de l'épreuve sur chaque branche, en tenant compte de l'importance et du développement de la branche à examiner.

Art. 32. L'ordre du jour des épreuves orales est fixé par le président, les membres du jury entendus. Il est affiché dans toutes les salles d'examen.

Art. 33. Les examens oraux sont publics; mais les candidats sont séparés complètement des assistants, et ils ne peuvent avoir avec eux aucune communication.

Art. 34. Les membres d'un bureau sont tenus d'assister sans interruption aux épreuves orales qu'ils sont chargés de juger.

Art. 35. Le nombre des questions préparées sur une branche par l'examinateur et acceptées par la commission des études doit dépasser au moins de deux le nombre des aspirants à examiner.

Art. 36. Le candidat prend au hasard le billet indiquant les questions auxquelles il aura à répondre.

Il est accordé au candidat au moins trois minutes pour préparer ses réponses.

§ 3. — *Des épreuves pratiques.* — Art. 37. Les épreuves pratiques communes aux aspirants et aux aspirantes, sont: A. Une leçon d'épreuve (pédagogie pratique); — B. Un travail de calligraphie; — C. Un dessin à main levée.

Art. 38. Les aspirants sont examinés en outre sur: A. Le dessin technique et de projection; — B. La gymnastique; — C. La musique instrumentale (harmonium, piano ou violon).

Art. 39. Les aspirants instituteurs sont tenus de subir l'épreuve de musique instrumentale (piano, harmonium ou violon).

Cette épreuve consiste en des exercices indiqués séance tenante, et en l'exécution d'un morceau, dont l'aspirant peut demander communication une heure avant l'examen.

L'épreuve de musique instrumentale est facultative pour les aspirantes. Celles qui désirent la subir en font la demande au moins huit jours à l'avance, à la direction de l'Instruction publique.

Les aspirantes peuvent être autorisées par le président du jury à remplacer l'épreuve de chant par des exercices de musique instrumentale.

Art. 40. Les épreuves pratiques spéciales aux aspirantes sont: A. Le dessin de coupe; — B. Les raccommodages et autres travaux à l'aiguille; — C. La coupe et la confection; — D. La cuisine.

Art. 41. La direction de l'Instruction publique met des plumes à la disposition des candidats pour l'épreuve de calligraphie; mais chacun peut se munir de plumes de son choix.

Les aspirantes peuvent apporter en outre une chevillère, des ciseaux, un dé, des aiguilles, en un mot tout le petit matériel de couture.

Art. 42. La durée des épreuves pratiques est fixée comme suit:

La calligraphie, le dessin à main levée et le dessin de coupe, au moins une heure;

Le dessin technique, la gymnastique, la coupe et confection, au moins deux heures;

La cuisine, ainsi que les raccommodages et autres travaux à l'aiguille, trois heures.

Chaque candidat a de dix minutes à un quart d'heure pour la leçon d'épreuve (pédagogie pratique).

Art. 43. Pour l'examen pratique de cuisine, les aspirantes peuvent être réparties en plusieurs groupes, et l'un ou l'autre de ces groupes peuvent subir l'épreuve dans les jours qui précèdent immédiatement la session d'examen.

Art. 44. Les articles 21 à 27, 33 à 36 sont applicables aux épreuves pratiques.

Section III. — *Appréciation de l'examen.*

Art. 45. Le résultat de l'examen dans chaque branche est déterminé au moyen de notes indiquées par des chiffres dont la signification est: 8 = distingué; — 7 = très-bien; — 6 = bien; — 5 = assez bien; — 4 = faible; — 3 = insuffisant; — 2 = mal; — 1 = très mal; — 0 = nul.

Art. 46. Les branches de l'examen sont réparties en onze groupes de la manière suivante:

I. Instruction religieuse. — 1. Epreuve écrite; — 2. Epreuve orale.

II. Pédagogie. 1. Psychologie; — 2. Epreuve écrite de pédagogie; — 3. Epreuve orale de pédagogie.

III. Langue maternelle. 1. Lecture et compte rendu; — 2. Grammaire et analyse; — 3. Composition; — 4. Dictée; — 5. Théorie du style et histoire de la littérature; — 5. Etude littéraire d'un texte.

IV. Langue allemande.

V. Histoire, Géographie et instruction civique. 1. Histoire; — 2. Cosmographie et géographie; — 3. Instruction civique.

VI. Mathématiques. 1. Calcul oral; — 2. Arithmétique théorique et algèbre; — 3. Géométrie et ellipse; — 4. Problèmes et exercices; — 5. Comptabilité.

VII. Notions scientifiques. 1. Histoire naturelle; — 2. Physique et chimie; — 3. Agriculture; — 4. Hygiène.

VIII. Economie domestique et hygiène. — 1. Connaissances théoriques; — 2. Dessin de patrons; — 3. Raccommodages et autres travaux à l'aiguille; — 4. Notions de coupe et de confection; — 5. Cuisine.

IX. Branches graphiques. 1. Calligraphie; — 2. Dessin à main levée; — 3. Dessin professionnel (aspirants).

X. Musique et chant. 1. Eléments de musique théorique; — 2. Chant musical, plain-chant; — 3. Musique d'instruments (pour les aspirants).

XI. Gymnastique.

Art. 47. Des notes distinctes sont données pour chaque branche, et le jury établit en outre la note moyenne pour chaque groupe séparément.

Art. 48. Le candidat a droit à un brevet de capacité, s'il a obtenu en plein la note 5 dans tous les groupes.

Toutefois, la commission des études peut délivrer un brevet au candidat qui n'a pas obtenu la note 5 pour la langue allemande, pour la gymnastique, ainsi qu'à celui qui n'a eu, dans le groupe X, une moyenne inférieure à 5 qu'à cause de la note de chant.

Art. 49. Il est délivré des diplômes de trois degrés. La base d'appréciation pour la détermination du degré est la moyenne des notes de tout l'examen.

Le candidat obtient un diplôme du premier degré, lorsque la moyenne des notes atteint 6,5.

Un diplôme du deuxième degré est délivré au candidat, si la moyenne de ses notes est au moins de 6.

Le candidat qui remplit les conditions fixées à l'art. 48, mais n'atteint pas la moyenne 6, obtient un diplôme du troisième degré.

Il n'est accordé qu'un diplôme du troisième degré au candidat qui a dû refaire une partie de l'examen (art. 50).

Art. 50. Le candidat qui a atteint la moyenne 5 dans tous les groupes sauf un, est obligé de recommencer l'examen sur toutes les branches de ce groupe. Les notes des autres groupes lui restent acquises.

Il peut, dans l'intervalle de deux sessions d'examen, être employé dans l'enseignement public ou libre.

Art. 51. Le tableau des notes de l'examen est signé par les membres du jury et transmis par les soins du président à la direction de l'Instruction publique.

Art. 52. La commission des études délivre les brevets pour une durée de une à quatre années, au vu du tableau des notes et après avoir pris connaissance du préavis formulé par le jury d'examen.

Art. 53. L'aspirant qui, ayant subi les épreuves avec succès, déclare n'avoir pas l'intention d'enseigner dans le canton de Fribourg, peut obtenir de la direction de l'Instruction publique, en échange de son brevet, un brevet spécial sans indication de degré ni de durée.

Si, plus tard, il postule un emploi dans une école publique du canton de Fribourg, il est tenu de restituer le brevet spécial en échange du brevet ordinaire. Il est alors soumis à toutes les prescriptions imposées par la loi et par les règlements aux porteurs du brevet ordinaire, notamment en ce qui concerne le renouvellement (Règlement général, art. 130).

Chapitre II. — Des examens pour le renouvellement du brevet de capacité.

Art. 54. Des examens pour le renouvellement des brevets arrivés à l'expiration, ont lieu chaque année pendant les vacances.

Ils sont annoncés dans la *Feuille officielle,* au moins six semaines à l'avance, par les soins de la direction de l'Instruction publique.

Art. 55. Est tenu de se présenter à l'examen de renouvellement des brevets tout maître qui exerce ou désire exercer des fonctions dans les écoles publiques du canton, et dont le brevet arrive à expiration.

Peut également y être tenu tout porteur de brevet qui le laisse périmer, ou qui a abandonné pendant trois ans l'enseignement public dans le canton (Règlement général, art. 131).

Art. 56. La direction de l'Instruction publique peut, pour des raisons graves, autoriser un porteur de brevet à se présenter à l'examen de renouvellement un an avant l'époque prévue à l'art. 54. En ce cas, le nouveau brevet ne commence à ressortir ses effets qu'après l'expiration du précédent.

Art. 57. L'instituteur en fonctions dans une école publique du canton, adresse sa demande de renouvellement du brevet à l'inspecteur. Il y joint le brevet périmé. De son côté, la commission locale envoie à l'inspecteur les certificats de service ou de conduite du renouvelant. L'inspecteur fait parvenir le tout à la direction de l'Instruction publique, avec son préavis.

Les autres postulants adressent directement à la direction de l'Instruction publique leur demande, accompagnée du brevet arrivé à expiration, et, s'il y a lieu, de leurs certificats (Règlement général, art. 132).

Art. 58. L'examen de renouvellement du brevet porte sur les matières suivantes:

a. *Epreuves écrites.* 1° Psychologie (pour les renouvelants), pédagogie générale et méthodologie (deux questions); — 2° composition; — 3° dictée orthographique; — 4° problèmes; — 5° comptabilité; — 6° agriculture et hygiène (pour les renouvelants) (deux notes); — 7° connaissances théoriques de l'économie domestique et de l'hygiène (pour les renouvelantes).

b. *Epreuves orales.* 1° Diction; — 2° histoire de la littérature française et grammaire historique (deux questions); — 3° étude littéraire d'un texte pris dans un auteur classique; — 4° histoire moderne et contemporaine; géographie générale (pour les renouvelants) (deux notes); — 5° histoire universelle et histoire de la Suisse (pour les renouvelantes) (deux notes); — 6° calcul oral; — 7° algèbre et géométrie (pour les renouvelants); — 8° arithmétique théorique et équations (pour les renouvelantes); — 9° horticulture et floriculture (pour les renouvelants).

c. *Epreuves pratiques.* 1° Pédagogie pratique (leçons d'épreuve); — 2° calligraphie; — 3° musique et chant (théorie et pratique); — 4° dessin professionnel (pour les renouvelants); — 5° dessin de patrons et coupe (pour les renouvelantes).

Art. 59. La direction de l'Instruction publique indique, une année à l'avance, quatre œuvres d'auteurs classiques pour l'examen de littérature.

Art. 60. Le jury de l'examen de renouvellement est constitué et fonctionne dans les formes indiquées au chapitre Ier, section Ire. Sont applicables, en outre, les dispositions de la section II fixant les règles à observer dans les épreuves écrites, les épreuves orales et les épreuves pratiques. La durée des épreuves est fixée par la commission des études.

Art. 61. Au vu du résultat de l'examen, la commission des études délivre un certificat d'aptitude pédagogique au renouvelant qui a obtenu la note moyenne 6,5 pour l'ensemble des branches et pour la langue française.

Art. 62. Le renouvelant qui a obtenu au moins la moyenne 5 pour l'ensemble des branches et pour la langue française, obtient le renouvellement de son brevet pour une durée à déterminer, entre une et quatre années, par la commission des études.

Le brevet ne peut pas être renouvelé, si la note moyenne 5 n'a pas été atteinte pour l'ensemble des branches et pour la langue française.

Art. 63. Sont abrogées toutes les dispositions contraires au présent règlement, à partir de l'entrée en vigueur de ce dernier, le 1er janvier 1902.

---

49. 4. Programme de l'examen pour l'obtention du brevet pour l'enseignement primaire dans le canton de Fribourg. (Du 5 mars 1901.)

I. Religion et histoire religieuse.

§ 1. POUR LES ASPIRANTS DE LA RELIGION CATHOLIQUE.

1. Religion.

A. Les fondements rationnels de la foi. (Pour les aspirants.)

Nécessité d'une religion. Recherche de la vraie religion. — Révélation: nécessité, existence. Prophéties et miracles: existence, force démonstrative. — Jésus-Christ vrai Dieu. Divinité de la religion chrétienne.

Institution d'une Eglise visible et indéfectible. Obligation de lui appartenir. Marques de la véritable église: application au catholicisme.

Primauté de saint Pierre: institution, transmission aux successeurs.

B. Le dogme chrétien.

Dieu: existence, attributs. La Trinité. — La création: les anges, l'homme. — La chute originelle. — L'incarnation: natures et personne de Jésus-Christ. Prérogatives de Marie. — Le Saint-Esprit. — L'Eglise: pouvoir d'enseignement, membres.

Les quatre fins dernières.

Notions générales de la grâce: espèces différentes, nécessité, distribution. — Le mérite. — La prière en général, et en particulier le signe de la croix, l'oraison dominicale, la salutation angélique.

Les sacrements en général. Institution, effets, ministre et sujet de chaque sacrement. — Matière et forme.

Particularités de certains sacrements: *a.* La pénitence: qualités et diverses sortes de contrition; le bon propos; institution divine et qualités de la confession; satisfaction. — Définition et division des indulgences. — *b.* L'eucharistie: nature du sacrifice; identité et différence du sacrifice de la croix et de la messe. La communion: nécessité, dispositions requises pour la recevoir. — *c.* Le mariage: unité et indissolubilité. Conditions de validité et de licéité; dispenses.

C. La morale chrétienne.

Commandements de Dieu.

Commandements de l'Eglise: pouvoir que possède l'Eglise de les établir; sanction.

Explication des commandements de Dieu et des commandements de l'Eglise: ce qu'ils ordonnent, ce qu'ils défendent; gravité de leur transgression.

La conscience; règles pour la formation de la conscience.

Le péché: notion et division; originel et actuel; distinction spécifique et numérique. Différences des péchés relativement à leur gravité: péché mortel, péché véniel; nature et conséquences.

Les vertus et les vices: nature, espèces différentes.

Les conseils évangéliques.

D. La liturgie.

Notions générales: les églises, les autels, les vases sacrés, les ornements liturgiques.

La messe: divisions, cérémonies.

Les offices de l'Eglise: les fêtes de l'année chrétienne.

2. Histoire de la religion.

A. Histoire sainte.

Ancien Testament. Création du monde et de l'homme. Tentation et chute d'Adam et d'Eve. Déluge et dispersion des hommes.

Faits principaux de la vie d'Abraham, d'Isaac, de Jacob et de Joseph.

Moïse: naissance et vocation; sortie d'Egypte; promulgation de la loi (d); mort de Moïse.[1])

Entrée dans la terre promise. Exploits de Gédéon et de Samson. Gouvernement d'Héli et de Samuel.

Etablissement de la royauté (d). Evénements les plus remarquables des règnes de Saül, de David et de Salomon. Partage du royaume (d).

Règnes de Jéroboam, d'Achab et de Jéhu. Les prophètes Elie et Elisée. Destruction du royaume d'Israël (d).

Rois de Juda les plus célèbres: Roboam, Josaphat, Joas, Ezéchias, Josias. Prise de Jérusalem et captivité de Babylone. Le prophète Daniel.

Retour de la captivité (d). — Persécutions d'Antiochus Epiphane. Principaux exploits des Macchabées. La Judée soumise aux Romains.

Nouveau Testament. Naissance de Jésus-Christ. Principaux mystères de son enfance et de sa vie cachée.

Baptême et tentation de Jésus. Vocation des premiers disciples. Noces de Cana.[2])

La pêche miraculeuse. Guérison du paralytique à Capharnaüm et du malade à la piscine de Bethsaïda. Conversion de Marie-Magdeleine.

Sermon sur la montagne. Résurrection de la fille de Jaïre, du fils de la veuve de Naïm et de Lazare.

Multiplication des pains et promesse de l'Eucharistie. Confession de saint Pierre. Transfiguration du Sauveur. Guérison de l'aveugle-né.

Paraboles du Semeur, du bon grain et de l'ivraie, du bon Samaritain, de l'enfant prodigue, du mauvais riche et du pauvre Lazare, du festin nuptial.

Entrée triomphale de Jésus à Jérusalem. Prophéties sur la ruine de Jérusalem, la fin du monde et le jugement dernier.

Institution de l'Eucharistie. Jésus au Jardin des Oliviers et devant Caïphe et Pilate. Crucifiement. Mort et sépulture du Sauveur.

La résurrection. Les principales apparitions et l'ascension de Jésus-Christ.

B. Histoire de l'église.

La Pentecôte: descente du Saint-Esprit sur les Apôtres. Première prédication de l'Evangile aux Juifs et aux païens. Concile de Jérusalem.

Les persécutions: causes générales, auteurs; victimes les plus illustres. Triomphe de l'Eglise sous Constantin (d).

Hérésie d'Arius. Concile de Nicée. Condamnation des erreurs de Macédonius, de Pélage, de Nestorius et d'Eutychès.

Notions élémentaires concernant la hiérarchie ecclésiastique et la vie monastique durant les cinq premiers siècles.

Conversion des Francs (d) et de l'Angleterre. Saint Boniface apôtre de l'Allemagne.

Origine du pouvoir temporel des papes. Charlemagne et l'Eglise. Les iconoclastes.

Rôle de saint Grégoire VII dans la Querelle des Investitures.

Photius, Michel Cérulaire et le schisme grec (d). Schisme d'Occident.

Fondation des Ordres religieux: bénédictins, chartreux, franciscains et dominicains. Les Universités au moyen âge.

Origine du protestantisme; son extension en Allemagne et en Angleterre. Fondation de la Compagnie de Jésus. Le concile de Trente.

---

[1]) Les candidats doivent pouvoir indiquer la date, au moins approximative, des événements marqués d'un (d).

[2]) Les candidats indiquent, autant que possible, à quelle partie de la vie publique de Jésus-Christ appartiennent les faits signalés depuis son baptême jusqu'à sa résurrection.

(Questions controversées:[1]) l'Inquisition, la St-Barthélemy, Galilée, la Révocation de l'édit de Nantes.)

(Exposé succinct des erreurs gallicanes, jansénistes et joséphistes.)

Epreuves de l'Eglise pendant la Révolution française, le Consulat et l'Empire.

Aperçu général sur les Papes du XIXme siècle.

§ 2. POUR LES ASPIRANTS DE LA CONFESSION RÉFORMÉE.

Histoire du peuple d'Israël. — Vie et doctrine de Jésus et de ses apôtres. — Connaissance des livres de la Bible. — Les principaux événements de l'histoire ecclésiastique jusqu'à la Réforme.

II. Pédagogie.

1. Eléments de psychologie. (Pour les aspirants.)

Définition de la vie. Supériorité de l'être vivant sur la matière brute.

Principe général concernant la distinction des facultés de l'âme humaine. Divisions des facultés.

Nature de la sensation représentative. Les sens externes: organes et fonctions propres à chacun d'eux.

Existence des sens internes. Perception sensitive. Fonctions de l'imagination et de la mémoire. Qualités de la mémoire.

Hiérarchie des sens internes et externes.

Distinction entre le sens et l'intelligence. Objet de l'intelligence. Origine des idées: abstraction, intellection et universalisation. L'attention spontanée et l'attention volontaire. La réflexion.

L'intelligence et la raison. Conscience psychologique et conscience morale.

La connaissance de soi-même et de Dieu.

L'idée et la conception mentale. Compréhension et extension des idées. Règles de la définition et de la division.

Nature et importance du jugement.

Le raisonnement et ses principales formes. La méthode: analyse et synthèse.

Mémoire intellectuelle et association des idées.

L'erreur et les principaux sophismes. Démonstration et certitude scientifique.

Développement de la connaissance humaine: loi générale.

Critique de la connaissance: véracité des sens en général et de l'intelligence. Valeur de l'autorité et de l'évidence objective.

Distinction entre les facultés cognitives et les facultés affectives.

Objet de la volonté humaine. Volitions nécessaires et volitions libres. Preuves de l'existence du libre arbitre. La responsabilité morale.

Définition du caractère.

Objet général de la sensibilité affective. Les principales tendances. Nature de la passion.

Caractères de l'instinct dans la vie animale.

Influence réciproque des facultés sensitives et des facultés intellectuelles.

Origine et effets des habitudes.

Caractères distinctifs de la vie animale et de la vie raisonnable. Supériorité de l'homme sur l'animal.

Composition du sujet sentant. Existence, simplicité et spiritualité de l'âme humaine. Union substantielle de l'âme et du corps. Présence de l'âme dans le corps. Corruptibilité de l'âme des bêtes. Origine et immortalité de l'âme humaine. Destinée suprême de l'homme.

---

[1]) Les aspirantes ne sont pas interrogées sur les parties du questionnaire enfermées dans des parenthèses.

2. Pédagogie théorique.

A. Histoire de la pédagogie.

Antiquité et moyen âge. Caractères généraux de l'éducation chez les Juifs, les Grecs et les Romains. — Socrate et sa méthode. Platon. Quintilien. — Les écoles sous Charlemagne. — La scolastique au XIIIme siècle.

XVIme, XVIIme et XVIIIme siècles. Rabelais. Montaigne. Coménius. — Pédagogie des Jésuites et de Port-Royal. — Locke, Fénelon. Mme de Maintenon. Rollin. — Saint Jean-Baptiste de La Salle et les frères des Ecoles chrétiennes. — Rousseau. Basedow.

Pédagogie moderne. Pestalozzi. Overberg. Bell et Lancastre. Frœbel. Le P. Girard. Herbart. Mgr. Dupanloup. Spencer. Mme Necker de Saussure et Pape-Carpentier.

B. Pédagogie générale.

L'éducation, sa nature et son but.

Objet de l'éducation physique. Importance des conseils hygiéniques; manière de les donner aux élèves. Pratique de l'hygiène à l'école.

Rôle des exercices physiques. Gymnastique usuelle et gymnastique régulière.

Hygiène des organes des sens. Culture des organes des sens en général. Nécessité de l'intuition. Leçons de choses.

Moyens de provoquer la perception, l'attention et la réflexion des élèves. Importance de l'abstraction et de la généralisation dans l'éducation intellectuelle.

Rôle de l'imagination. Education de cette faculté.

Culture du jugement théorique et pratique. Usage et abus du raisonnement.

Règles à suivre pour la formation de la conscience morale.

Importance de la mémoire. Moyens de l'exercer.

Education générale des tendances: maximes, préceptes, exemples, acquisition des habitudes.

Education spéciale des tendances personnelles et sociales. Le sentiment religieux: nécessité et culture.

Rôle des passions dans la vie morale. Discipline des passions.

Education de la volonté: son importance. Mobiles de la volonté. Etude des caractères. Le principe d'autorité et le respect de la liberté individuelle.

Système disciplinaire. Récompenses et punitions.

C. Méthodologie.

a. Méthodologie générale. Définition des principales méthodes et formes d'enseignement: méthode inductive ou analytique; méthode déductive ou synthétique; formes expositive et interrogative. Caractères généraux de la méthode dite „socratique".

Avantages et inconvénients de chaque méthode et forme d'enseignement.

Connaissance des procédés pédagogiques les plus rationnels.

Emploi des méthodes, formes et procédés d'enseignement selon la nature des branches et les capacités des élèves.

Le mode d'enseignement en général. Modes simples: individuel, simultané, mutuel. Modes mixtes. Choix des modes.

Organisation matérielle de l'école: local, mobilier, matériel d'enseignement.

Organisation pédagogique. Elaboration de l'ordre du jour et du programme détaillé des matières. Préparation des leçons, tenue du journal de classe et des registres scolaires.

Répartition des élèves dans les différents cours. Groupement et subdivisions des cours pour l'enseignement de certaines branches. Formation et emploi des moniteurs.

Organisation des écoles frœbeliennes et des écoles complémentaires.

b. Méthodologie spéciale. Exposé des méthodes, des formes et des procédés à employer dans l'enseignement de chaque branche du programme primaire. Importance éducative et pratique des différentes branches.

Marche à suivre dans une leçon.

Connaissance des manuels obligatoires dans le canton de Fribourg.

3. Pédagogie pratique. (Leçon d'épreuve.)

Le candidat est appelé à donner une leçon d'épreuve à des élèves réunis par les soins de la direction de l'Instruction publique et appartenant, si possible, aux trois degrés de l'école primaire. Cette leçon porte sur un sujet pris dans n'importe quelle branche du programme primaire.

Pour l'instruction religieuse, l'épreuve consiste, soit dans l'explication littérale de quelques demandes et réponses du catéchisme diocésain, soit dans l'exposition d'un chapitre d'histoire de la religion.

Le jury prépare autant de sujets différents qu'il y a de candidats à examiner plus deux. Les sujets proposés sont distribués à l'aspirant, par voie de tirage au sort, un quart d'heure avant chaque épreuve individuelle.

Les candidats restent seuls pour préparer leur leçon. Le jury met à leur disposition les livres et objets nécessaires.

Chaque leçon d'épreuve dure de dix minutes à un quart d'heure. Elle ne peut avoir le caractère ni d'une récapitulation ni d'un examen.

Le candidat indique brièvement au jury l'ordre à suivre et les moyens à employer dans l'enseignement des matières qui vont faire le sujet de la leçon. Ensuite, il applique les principes énoncés, et a soin d'employer un langage à la portée des élèves. L'ordre, la clarté et la sobriété dans les explications sont particulièrement exigés.

III. Langue maternelle.

1. Lecture.

Le candidat est appelé à lire un morceau de prose ou de vers dont il fera ensuite le compte rendu.

L'examen a pour objet: *a.* la prononciation, l'articulation, les pauses, la lecture expressive; — *b.* le compte rendu, qui permettra d'apprécier le degré de développement intellectuel du candidat et sa facilité d'élocution. Le candidat doit rendre le sens du morceau, et non le mot à mot.

Des questions sont ensuite posées sur les idées principales, la liaison des idées et le sens des mots, à l'exclusion des questions de grammaire.

2. Grammaire.

A. Phonétique, orthographe, lexicologie.

Diphtongues. Lettres muettes. Syllabes. Signes orthographiques et signes de ponctuation.

Parties du discours: Nom: définition, espèces, formation du féminin, formation du pluriel.

Article: définition; article défini et article indéfini; élision, contraction.

Adjectif: définition, espèces; formation du féminin, formation du pluriel; degrés de signification des adjectifs qualificatifs; adjectifs déterminatifs.

Pronom: définition, espèces.

Verbe: définition, espèces; modifications: radical et terminaison, temps primitifs et temps dérivés; conjugaison des verbes irréguliers d'usage courant.

Mots invariables: définitions; formation des adverbes de manière; degrés de signification des adverbes; conjonctions de coordination et de subordination.

B. Syntaxe.

Nom: variation du genre dans certains noms; pluriel des noms propres; pluriel des noms composés.

Article: répétition de l'article; suppression de l'article; emploi de l'article devant les noms pris dans un sens partitif; article devant plus, mieux, moins.

Adjectif: accord de l'adjectif qualificatif; accord des adjectifs nu, demi, feu, inclus, joint, possible; adjectifs qualificatifs employés adverbialement. Suppression de l'adjectif possessif; emploi de son, sa, ses, leur, leurs, ou de en. Variabilité de vingt, cent, mille. Accord de même, tout, quelque.

Pronom: emploi des pronoms; place des pronoms personnels employés comme compléments. Emploi de le, la, les; de soi; de en, y. Pronom qui précédé d'une préposition; emploi de dont ou d'où.

Verbe: règle générale de l'accord du verbe; accord du verbe quand les sujets ne sont pas de la même personne; quand ils sont joints par ou, ni; quand ils sont joints par comme, de même que, ainsi que, plus que, moins que, autant que; avec non seulement... mais encore: quand le sujet est formé de plusieurs infinitifs. Accord du verbe être après le pronom ce. Accord du verbe après un nom collectif. Accord du verbe après le pronom qui. Emploi des modes et des temps. Emploi du trait d'union dans la forme interrogative.

Participe: distinction entre le participe présent et l'adjectif verbal. Règles d'accord du participe passé.

Adverbe : emploi explétif de ne dans les propositions complétives affirmatives.

C. Analyse et ponctuation.

Analyse grammaticale: nature et rapport des mots.

Analyse logique: parties de la proposition; sujets et attributs, simples ou composés, complexes ou incomplexes. Compléments du sujet et de l'attribut. Différentes espèces de propositions.

Ponctuation : règles.

3. Orthographe.

L'orthographe d'usage, l'orthographe de règles et la ponctuation sont l'objet d'une dictée, choisie dans une œuvre littéraire.

4. Composition.

Sujet se rapportant à l'un des genres de composition en prose: lettre, narration, description, dissertation.

5. Littérature.

A. Théorie du style et rhétorique.

Rôle de l'imagination, de la sensibilité et du jugement dans les compositions littéraires. Clarté, correction, précision, naturel, harmonie du style. Figures de style : inversion, ellipse, pléonasme, répétition; métaphore, métonymie, prosopopée.

Opérations de l'esprit dans la composition littéraire: invention, disposition, élocution.

Qualités de la narration, de la description, de la lettre.

Versification: mesure, élision, hiatus, repos, rime, licences poétiques.

Caractères distinctifs des genres lyrique, épique et dramatique.

Caractères distinctifs de la tragédie, du drame et de la comédie.

Poème didactique; poème descriptif; épître, satire, fable.

Rhétorique. — Preuves. Arguments: syllogisme, dilemme. Lieux communs: leur emploi dans le discours et la dissertation. Qualités de l'orateur. Pathétique. Parties du discours. Elocution. Genres d'éloquence: éloquence sacrée, éloquence du barreau, éloquence politique.

B. Histoire de la littérature.

(Sur chaque auteur mentionné, le candidat doit pouvoir donner une très brève notice biographique et une appréciation des principales œuvres.)

Formation de la langue française. Caractères généraux de la littérature française au moyen âge. Poésie provençale. Langue d'oïl. Chansons de geste. Mystères. Chroniqueurs.

Caractères généraux de la littérature française au XVI[me] siècle. Ronsard, Malherbe, Montaigne, saint François de Sales.

Caractères généraux de la littérature classique au XVII[me] siècle. Corneille, Racine, Molière, Boileau, La Fontaine, Bossuet, Fénelon, Pascal, La Rochefoucauld, La Bruyère, M[me] de Sévigné.

Caractères généraux de la littérature française au XVIII[me] siècle. Voltaire, Buffon, Jean-Jacques Rousseau, Montesquieu, Mirabeau.

Le romantisme. M[me] de Staël, Chateaubriand, Lamartine, Victor Hugo, Alfred de Musset, Joseph de Maistre, Guizot, Thiers, Michelet, Lacordaire, Montalembert, Louis Veuillot.

C. Explication de textes.

Le candidat est appelé à formuler un jugement raisonné sur un passage pris dans les textes d'auteurs proposés chaque année à l'étude par la Direction de l'Instruction publique. Il doit apprécier ce passage d'après le sens, la propriété des termes, la convenance des figures, la disposition de la phrase, les mérites du style et de la forme littéraire.

IV. Langue allemande.

Lecture d'un morceau facile, avec compte rendu, autant que possible en langue allemande.

Explications grammaticales élémentaires sur le morceau lu. — Conversation.

V. Histoire, géographie et notions civiques.

1. Histoire. [1])

A. Histoire universelle.

Histoire ancienne. Les Egyptiens: faits les plus remarquables; principaux monuments.

(Rois d'Assyrie les plus célèbres; Ninive.) — (Puissance des Chaldéens sous Nabuchodonosor-le-Grand (d); Babylone.) — (Les Mèdes et les Perses; Cyaxare et Cyrus.)

Histoire de la Grèce. — Guerre de Troie. Législations de Lycurgue et de Solon. (Les guerres Médiques: causes, faits principaux et résultats. Rôle de Périclès et d'Alcybiade dans la guerre du Péloponèse; de Pélopidas et d'Epaminondas dans la lutte entre Thèbes et Sparte.) Philippe de Macédoine et la Grèce. Conquêtes d'Alexandre-le-Grand (d).

Histoire romaine. — Fondation de Rome (d). La royauté et ses institutions. Etablissement de la République. (Causes et résultats des luttes entre les patriciens et les plébéiens.) Guerres Puniques: causes, principaux faits d'armes, conséquences. Marius et Sylla; Pompée et César; Antoine et Octave (d). Faits principaux de l'histoire de l'Empire romain pendant les trois premiers siècles. Règnes de Constantin (d) et de Théodose.

Moyen âge. — Division de l'Empire. Invasions des Visigoths, des Vandales et des Huns. Chute de l'Empire romain d'Occident (d). Clovis et les Francs. L'Empire d'Orient sous Justinien. Mahomet (d). Conquêtes de l'islamisme. Avènement de Pépin-le-Bref. Règne de Charlemagne (d). Guillaume-le-Conquérant. Lutte entre le sacerdoce et l'empire sous Henri IV. Frédéric Barberousse et Frédéric II. Principaux faits des Croisades. Résumé de la guerre de Cent Ans. Chute de l'Empire d'Orient (d).

---

[1]) Les candidats doivent pouvoir indiquer la date, au moins approximative, des événements marqués d'un (d). — Les aspirantes ne sont pas interrogées sur les parties du questionnaire enfermées dans des parenthèses.

Temps modernes. — Grandes inventions. Découvertes géographiques: Christophe Colomb (d) et Vasco de Gama. Le protestantisme: ses causes; ses progrès en Allemagne, en Angleterre et en France. Résumé de la guerre de Trente Ans. Traité de Westphalie (d). Cromwell et la Révolution d'Angleterre. Principaux événements du règne de Louis XIV. Pierre-le-Grand. Guerre de Sept Ans. Partage de la Pologne. La Révolution française (d): ses causes. Principaux faits de la Révolution. — Le Consulat et l'Empire.

Période contemporaine. — Congrès de Vienne (d). Principaux événements de 1815 à 1830. Révolutions de 1830 et de 1848. Second Empire français: guerres de Crimée et d'Italie. Guerres entre la Prusse et l'Autriche, en 1866, entre l'Allemagne et la France, en 1870. Congrès de Berlin, en 1878.

B. Histoire de la Suisse.

Temps antérieurs à la Confédération suisse. — Populations lacustres. Emigrations des Helvètes (d). Principaux événements sous la domination romaine. Établissement des Allémanes et des Burgondes. Gondebaud. Soumission de l'Helvétie par les Francs. Etablissement du christianisme.

Origine du royaume de Bourgogne Transjurane (d). La reine Berthe. Extension de l'autorité des empereurs d'Allemagne sur toute l'Helvétie. Les Zæhringen: fondation de Fribourg et de Berne. Les suzerains de Fribourg depuis sa fondation jusqu'à Rodolphe de Habsbourg. Principales possessions de la maison de Savoie dans l'Helvétie occidentale.

La Confédération suisse. — Ses origines. — Le pacte de 1291. Guerres de Morgarten (d) et de Laupen. Causes de l'entrée de Lucerne, Zurich, Glaris, Zoug et Berne dans la Confédération. Guerres de Sempach et de Næfels. Démêlés entre Fribourg et Berne.

Luttes entre les Appenzellois et l'abbaye de Saint-Gall. Conquête de l'Argovie. Bataille d'Arbédo. L'ancienne guerre de Zurich: causes et principaux faits d'armes. Fribourg sous la domination de la Savoie.

Guerres de Bourgogne (d): causes, opérations militaires et conséquences. Entrée de Fribourg et de Soleure dans la Confédération (d). Guerre de Souabe. Entrée de Bâle, Schaffhouse et Appenzell dans la Confédération. Services mercenaires : Novarre et Marignan.

Origine et extension du protestantisme dans la Suisse allemande et dans la Suisse française. Premières guerres religieuses. La restauration catholique. Guerres de Vilmergen.

Insurrections politiques : Davel, Henzi, Chenaux. Massacre de la Garde suisse à Paris. Entrée des Français (d): indépendance du Pays de Vaud, prise de Fribourg et de Berne. Résistance de la Suisse centrale. La République Helvétique et l'Acte de Médiation (d). Pacte de 1815.

Révolution de 1830 : son contre-coup en Suisse. Guerre du Sonderbund: causes et faits principaux. Constitution de 1848. Soulèvement de Neuchâtel. Revision constitutionnelle de 1874.

2. Cosmographie et Géographie.

A. Cosmographie. (Pour les aspirants.)

L'univers; division des astres.

Le soleil: diamètre apparent, diamètre réel, parallaxe, distance de la terre; surface et volume comparés à ceux de la terre; mouvement de rotation.

Les planètes: lois de Kepler et de Newton; éloignement du soleil; mouvement réel.

La terre: preuves de sa rotondité; dimensions; axe, pôles, méridiens, équateur, parallèles. Mouvement de rotation et mouvement de translation: Obliquité et parallélisme de l'axe terrestre. Production du jour et des saisons. Tropiques, cercles polaires, zones.

La lune: mouvements, phases, distance de la terre.

Eclipses de soleil et de lune: conditions de leur production; éclipses totales, éclipses partielles.

Calendrier: année tropique, année civile, année religieuse; année bissextile.

B. Géographie générale.

Formes générales de l'Asie, de l'Afrique, de l'Amérique et de l'Océanie, en indiquant: la situation, les limites, les océans, les mers, les principales îles et presqu'îles, les principales chaînes de montagnes, les plateaux et les principales plaines basses, les principaux fleuves, les lacs.

Principales races et religions.

Principaux Etats: situation, villes importantes et ressources. — Principales possessions des Européens.

Palestine: Notions générales sur la Palestine au temps de Jésus-Christ.

L'Europe. Situation, limites; mers, principaux golfes et détroits; grandes chaînes de montagnes, plateaux, plaines; versants et bassins, fleuves, avec affluents principaux; généralités sur le climat; principales productions.

Familles de peuples et religions.

Description de chacun des Etats: situation, limites, langues, produits, commerce et industrie; villes et lieux remarquables.

C. Suisse.

Partie physique: situation, limites; relief des Alpes, du Jura et du plateau; chaînes, avec les principales ramifications; passages des Alpes les plus fréquentés.

Hydrographie: versants, bassins, fleuves, rivières, lacs.

Climat, zones de végétation; principales productions naturelles.

Les industries les plus importantes; principaux articles d'exportation et d'importation.

Partie politique: population, langues et religions.

La Suisse sous le rapport de la juridiction ecclésiastique.

Description de chaque canton: situation, religion, langue; chef-lieu, villes principales, lieux remarquables.

D. Canton de Fribourg.

Partie physique: situation et limites; montagnes; rivières; principales productions naturelles.

Partie politique: population; principales paroisses de chaque district; les industries importantes.

3. Instruction civique. (Pour les aspirants.)

La famille et l'école: notions élémentaires.

La commune: autorités et leurs principales attributions.

Le canton: organisation actuelle; les différents pouvoirs avec leurs attributions; droits et devoirs du canton dans la Confédération; mode de revision de la Constitution cantonale.

La Confédération: organisation actuelle; les pouvoirs et leurs attributions; principaux droits et devoirs de la Confédération; droits constitutionnels du citoyen; organisation militaire; principales ressources de la Confédération.

La société et l'Etat: les différentes formes de gouvernement; l'Etat unitaire, l'Etat fédératif, la Confédération d'Etats. La distinction des trois pouvoirs; élaboration des lois; souveraineté populaire; votations; impôts.

VI. Mathématiques et comptabilité.

1. Arithmétique. [1])

Théorie de la numération décimale.

Théorie des quatre opérations fondamentales; preuves.

Divisibilité des nombres.

Théorie des nombres premiers; recherche du plus grand commun diviseur de deux ou plusieurs nombres; facteurs premiers; recherche du plus petit commun multiple de plusieurs nombres.

Théorie des fractions ordinaires et des fractions décimales. Opérations; transformations; fractions périodiques.

Système métrique des poids et mesures. Principales formules pour la mesure des surfaces et des volumes.

Opérations sur les nombres complexes.

Rapports des grandeurs; proportions géométriques.

Règle de trois simple et règle de trois composée: résolution des problèmes par la réduction à l'unité et par les proportions.

Règle d'intérêt; règle d'escompte; échéance moyenne.

(Notions élémentaires sur les rentes sur l'Etat, les actions et les obligations.)

Répartition proportionnelle et règle de société.

Règle de mélanges et d'alliages.

Théorie de la racine carrée (et de la racine cubique). Opérations.

Résolution des équations numériques du premier degré à une inconnue.

Mise en équation de problèmes numériques à une inconnue.

2. Algèbre. (Pour les aspirants.)

Notions préliminaires. Grandeurs positives et grandeurs négatives. Les quatre opérations. Fractions algébriques.

Résolution des équations du premier degré à une et à plusieurs inconnues. Résolution de l'équation incomplète et de l'équation complète du second degré à une inconnue.

Mise en équation des problèmes.

Théorie des progressions et des logarithmes. Emploi des logarithmes.

Intérêts composés; annuités et amortissement; calcul des rentes.

3. Géométrie. (Pour les aspirants.)

A. Géométrie plane.

Généralités sur la droite et les angles.

Triangles; cas d'égalité des triangles. Perpendiculaire et obliques menées d'un même point sur une même droite.

Parallèles.

Quadrilatères. Polygones. Circonférence: arc, corde tangente. Mesure des angles. Constructions graphiques.

Figures semblables. Lignes proportionnelles. Relations des lignes dans les triangles, dans le cercle, dans les polygones réguliers. Constructions graphiques.

Aires du triangle, du rectangle, du parallélogramme, du losange, du trapèze, du cercle, de la couronne, du secteur circulaire.

Levé des plans. Usages de l'équerre, de la planchette, du graphomètre. Notions d'arpentage et de nivellement.

[1]) Les aspirantes ne sont pas interrogées sur les parties comprises entre parenthèses.

B. Géométrie dans l'espace.

Généralités sur les droites et les plans: droites et plans perpendiculaires; droites et plans parallèles. Angle dièdre; sa mesure. Angles solides.

Polyèdres; surface et volume du parallélipipède et du prisme; volume de la pyramide, du tronc de pyramide à bases parallèles, du tronc de prisme. Volume des tas de gravier, etc.

Les trois corps ronds: mesure de la surface latérale et du volume du cylindre droit à bases circulaires; mesure de la surface latérale et du volume du cône et du tronc de cône à bases parallèles. Sphère: aires de la zone, du fuseau, de la sphère entière; volumes de l'onglet, du segment sphérique, du secteur sphérique et de la sphère entière.

C. Ellipse.

Notions préliminaires; axes de symétrie, centre de symétrie; foyers, distance focale, rayons vecteurs.

Tracé de l'ellipse: 1° par points; 2° d'un mouvement continu. Aire de l'ellipse.

Tangente à l'ellipse: ses propriétés; normale. Mener une tangente à une ellipse.

D. Géométrie descriptive.

Définition. Plans de projection; ligne de terre. Projection du point, de la droite.

Du plan; représentation du plan. Angle d'une droite avec les plans de projection; angles de deux droites; angles d'un plan avec les plans de projection.

Projection des figures planes: carré, triangle, polygone, cercle.

Projection des solides: cube, cylindre, prisme, cône, pyramide, sphère.

4. Comptabilité. [1]

Principaux termes usités en comptabilité.

Vente au comptant, vente à terme. Carnet de ménage. Notes des fournisseurs. Carnets d'ouvriers. Mémoires d'un artisan. Avant-métrés, devis, soumissions. Factures; escompte sur factures. Quittances. Transport des marchandises: poids brut, poids net, tare; lettre de voiture.

Eléments à faire entrer dans l'évaluation du prix de revient d'une marchandise, d'un produit agricole ou industriel.

Principaux effets de commerce: billets à ordre, billets de change; mandats, traites, lettres de change, chèques; warrants. Acceptation; endossement; effets sans frais; payement; protêt.

(Mesures et monnaies anglaises; monnaies allemandes; monnaies autrichiennes. Notions sur le change; calcul des changes directs d'après les principales cotes.)

Tenue des livres en partie simple et en partie double. Livre des inventaires; brouillard; livre-journal; livres auxiliaires; livre de caisse; grand-livre, etc. Copie-lettres et bibliorhapte.

Bordereau d'escompte calculé par les méthodes commerciales. Comptes-courants commerciaux; comptes-courants en banque avec intérêts réciproques (méthode indirecte).

VII. Sciences physiques et naturelles.

1. Zoologie.

Les principales fonctions vitales.

Digestion: appareil digestif; phénomènes de la digestion; absorption.

Circulation: sang; appareil circulatoire, mécanisme de la circulation.

[1]) Les aspirantes ne sont pas interrogées sur les parties comprises dans des parenthèses.

Respiration: appareil respiratoire et son fonctionnement. Production de la chaleur animale.

Assimilation et sécrétion.

Appareil de la locomotion: os, description du squelette, fonctions des muscles.

Appareil de la sensibilité: anatomie et physiologie élémentaires de l'encéphale, de la moelle épinière, des nerfs et des organes des sens.

Zoologie descriptive: les embranchements du règne animal; caractères distinctifs de la classe des vertébrés; division en ordres de la classe des mammifères et de la classe des oiseaux, avec les espèces les plus connues. Caractères distinctifs de la classe des insectes.

Zoologie appliquée: bétail, gibier, basse-cour. Animaux nuisibles.

2. Botanique.

La cellule végétale; tissus végétaux.

Racine. Tige: fonctions et usage des tiges; les bourgeons; feuille, fonctions des feuilles; sève, produits végétaux provenant de l'élaboration de la sève; organes essentiels de la fleur; fruit; graine, germination.

Caractères généraux des végétaux dans les trois embranchements.

Usage des plantes; plantes alimentaires, oléagineuses, textiles, fourragères, médicinales.

3. Physique. [1])

Propriétés générales des corps. Les trois états de la matière.

Pesanteur: fil à plomb, centre de gravité, pendule; leviers, balance.

Hydrostatique: transmission de pression, principe de Pascal; presse hydraulique. Equilibre des liquides dans les vases communicants, niveau d'eau. Principe d'Archimède; poids spécifiques (aréomètre, alcoolomètre).

Gaz: transmission de pression, pesanteur. Pression atmosphérique, baromètre. Aérostats. Loi de Mariotte, manomètre. Machine pneumatique, pompes. siphons.

Acoustique: transmission du son; réflexion du son, écho. Verges élastiques; diapason.

Chaleur: dilatation des corps solides, des liquides, des gaz. Température: thermomètre. Changement d'état. Conductibilité; rayonnement. Appareils de chauffage; machine à vapeur.

Optique: propagation de la lumière; ombre: vitesse de la lumière. Réflexion; miroirs plans et miroirs sphériques. Réfraction: prismes, lentilles, lunettes, loupe, microscope, lanterne magique. Composition de la lumière, spectre, arc-en-ciel.

Magnétisme: aimants naturels et aimants artificiels; boussole.

Electricité: production de l'électricité par frottement; distinction des deux états électriques; corps bons et corps mauvais conducteurs; pouvoir des pointes. Electrophore, machine électrique, bouteille de Leyde. Foudre; paratonnerre.

Piles électriques; décomposition de l'eau; galvanoplastie.

Aimantation par les courants: électro-aimants; télégraphe, sonnerie électrique, téléphone.

Courants d'induction: lumière électrique. (Machines industrielles); transport de l'énergie par l'électricité.

4. Chimie.[2])

Corps simples; métalloïdes et métaux.

Corps composés: acides, oxydes, bases, sels.

Nomenclature: lois principales.

---

[1]) Les aspirantes ne sont pas interrogées sur les parties comprises dans des parenthèses.

[2]) Les aspirantes n'ont pas à répondre sur les parties comprises dans des paranthèses.

Air atmosphérique: oxygène, azote. Combustion.

Eau: composition et propriétés principales. Hydrogène.

Carbone: charbons naturels et charbons artificiels. Principaux combustibles. Acides carboniques et oxyde de carbone; leur action sur l'économie.

(Notions sur l'acide azotique et l'ammoniaque.)

(Notions sur le phosphore et l'acide phosphorique. Allumettes; phosphates employés en agriculture.)

Soufre: acide sulfureux: application au blanchiment (et au soufrage des tonneaux. Acide sulfurique et acide sulfhydrique.)

Chlore: application au blanchiment. (Acide chlorhydrique.)

(Silice: principaux silicates; verreries et poteries.)

Potasse et soude du commerce; application au blanchissage. (Azotates de potasse et de soude. Notions sur la nitrification.)

Sel marin: sel gemme.

(Chaux; mortiers; ciments. Carbonate de chaux; sulfate de chaux, plâtre. Applications.)

(Quelques notions sur les métaux usuels: fer, zinc, cuivre, mercure, plomb, étain, argent, or, platine, aluminium, nickel.)

Matières organiques, leur composition.

Principaux carbures d'hydrogène; gaz d'éclairage.

(Alcool ordinaire; fermentation alcoolique: vin, bière, cidre.)

Acide acétique: vinaigre.

(Acide tannique; tannage.)

Corps gras; saponification; bougies stéariques.

Sucre de canne et de betterave.

Amidon, fécule; farines; panification.

(Cellulose; papier.)

Notions sur les principales matières albuminoïdes.

5. Hygiène. (Pour les aspirants.)

Air. Composition normale de l'air. Modifications de l'air et leurs effets. Action de la pression atmosphérique et du climat sur l'organisme: règles hygiéniques.

Habitation. Conditions relatives à l'emplacement et à l'exposition des bâtiments d'habitation. Aération des appartements. Précautions à prendre dans le chauffage. Eclairage des appartements. Principaux moyens de maintenir la propreté.

Alimentation. Variété du régime alimentaire. Préparation des aliments. Qualités de l'eau potable. Usage du lait, du vin, de la bière. Dangers de l'alcool. Soins à donner à l'appareil digestif.

Hygiène des vêtements et de la couche. Propreté du corps. Effets de l'exercice et du repos. Rôle du sommeil. Soins à donner aux différents sens.

Hygiène scolaire. La maison d'école: emplacement, orientation, matériaux de construction; principale distribution.

La salle de classe: dimensions, éclairage, ventilation et chauffage. Bancs d'école.

Règles hygiéniques à observer par le maître et par les élèves, dans les différentes leçons.

Connaissance élémentaire des maladies de l'enfance au point de vue de l'hygiène scolaire: maladies parasitaires; conjonctivite; grippe, diphtérie, scarlatine, rougeole, variole, fièvre typhoïde, scholiose.

6. Agriculture. (Pour les aspirants.)

A. Agriculture générale.

Economie rurale. Moyens de production; capital foncier; capital d'exploitation; travail.

Chimie agricole. Développement de la plante: germination, origine des éléments des plantes. Sols agricoles: matière organique, nitrates, acide phosphorique, potasse et chaux des terres arables. Stérilité, épuisement du sol. Etude chimique des engrais.

Agrologie. Notions générales: propriétés physiques du sol; composition du sol; classification des sols agricoles. Améliorations du sol: façons culturales, engrais, amendements, drainage, irrigations.

Zootechnie. Principes d'élevage: hérédité individuelle, sexuelle, consanguine, atavisme. Appareillement. Classification zootechnique. Amélioration du bétail: méthodes de reproduction. Production de la viande. Production des jeunes. Etude de la bête bovine. Alimentation du bétail.

Constructions rurales. Coût des bâtiments. Conditions générales des bâtiments ruraux: maison d'habitation, étables, fenils, étables à porcs.

Eléments de comptabilité agricole.

B. Agriculture spéciale.

Industrie laitière. Différents modes d'exploitation du lait. Etude du lait.

Cultures spéciales. Etude des conditions de culture des céréales, des plantes racines.

Culture fourragère. Engazonnement naturel, artificiel. Etude des principales plantes fourragères.

Arboriculture, ou le verger. De l'élevage des arbres fruitiers. Soins à donner aux arbres dans un verger. Maladies et ennemis des arbres fruitiers. Choix des fruits à cultiver. Récolte et conservation des fruits.

VIII. Economie domestique et hygiène. (Pour les aspirantes.)

1. Connaissances théoriques.

A. Comptabilité du ménage.

Son importance; manière de la tenir; rapports avec les fournisseurs.

B. L'habitation.

Situation, exposition, distribution, aération. L'air: quantité nécessaire; divers systèmes de ventilation.

Eclairage. Avantages et inconvénients des divers modes d'éclairage; précautions à prendre avec le gaz, le pétrole, les essences. Entretien des lampes.

Chauffage. Divers systèmes. Température des appartements. Combustibles. Dangers de l'oxyde de carbone.

Tenue de la maison. Choix et entretien du mobilier. Divers travaux de ménage. Utilité des caves et des greniers. Annexes de l'habitation.

C. Le vêtement.

Valeur des divers tissus. Influence des couleurs. Nature des vêtements suivant l'âge, la température, le climat, la saison.

Forme des vêtements; dangers des vêtements trop étroits.

Soins à donner aux vêtements; importance du raccommodage. Préservation des vêtements contre les teignes.

Lessive. Moyens d'enlever les taches sur le linge, sur la soie, sur la laine, etc. Repassage.

Lit. Soins particuliers à donner à la literie.

D. Les aliments.

Nécessité des aliments. Valeur nutritive; digestibilité.

Aliments d'origine animale. Viandes de diverses espèces: volailles, poissons, œufs, lait, dérivés du lait. Principales falsifications; viandes dangereuses.

Aliments végétaux: céréales, légumineuses, plantes potagères, tubercules, fruits, sucre, miel, huiles.

Aliments minéraux. L'eau: eau de pluie, de source, de rivière, de puits. Qualités essentielles d'une eau potable. Moyens de purifier l'eau: filtrage, ébullition.

Le sel: effets, emploi.

Les boissons. Eaux aérées. Boissons alimentaires: café, thé, cacao. Boissons alcooliques: vin, bière, cidre, eau-de-vie, liqueurs. Dangers de la consommation abusive des boissons alcooliques. Falsification des boissons.

Aliments et boissons pour malades et convalescents.

Préparation des aliments. Conservation; provisions. Composition hygiénique et économique des repas.

E. La santé.

Conditions nécessaires à la santé. L'exercice et le repos. Importance de la gymnastique. La peau; ses fonctions; soins qu'elle exige. Importance de la propreté corporelle. Soins à donner aux cheveux, aux dents. Hygiène des organes des sens.

Soins à donner aux enfants en bas âge: coucher, vêtements, alimentation.

Maladies contagieuses. Précautions à prendre; isolement; désinfection; vaccination. — Mesures et précautions à prendre à l'école en cas de maladie contagieuse, d'épidémie.

Soins à donner aux malades. Qualités de la garde-malade. Température de la chambre du malade, aération.

Premiers secours en cas de maladies ou d'accidents. Convulsions; croup; refroidissements; contusions; blessures, coupures; hémorrhagies; brûlures; évanouissement; asphyxie; indigestion; empoisonnement. — Pharmacie domestique: compresses, bandages, sinapismes, sangsues. — Respiration artificielle.

F. Jardinage.

Utilité d'un jardin potager. Les semis. L'assolement. Fumures. Sarclage et entretien du jardin potager. Jardinet médicinal.

G. Tenue de la basse-cour.

Emplacement du poulailler; ustensiles; nourriture; nichoirs; maladies de la volaille.

Canards.

Lapins.

Comptabilité de la basse-cour.

2. Epreuves pratiques.

A. Cuisine.

Soupes aux légumes verts, aux légumes secs, aux farineux, gruaux, pâtes. Bouillons.

Viandes bouillies, rôties, braisées. Viandes fraîches, salées, fumées.

Légumes verts, légumes secs. Farineux; laitage; œufs.

Fruits verts, fruits secs; compotes. Pâtisserie de ménage. Pain.

Conserves de ménage.

Aliments et boissons pour malades.

B. Travaux à l'aiguille.

Tricotage. — Théorie du bas à l'endroit et du bas à côtes.

Lingerie. — Couture. — *a.* Principaux points employés en couture: point devant; point d'ourlet; point de côté; point arrière, piqûre; point de surfilage; point lacé; point de flanelle; point de feston. — *b.* Surget. — *c.* Faux ourlet en droit fil et en biais. — *d.* Couture rabattue, droit fil et biaisée; couture anglaise. Fronces et plis. Biais. Bordage et attache de rubans. — *e.* Boutonnière bride plate, bride ronde, œillet. Attache des boutons et agrafes (crochets et mailles). — *f.* Marque du linge au point de croix.

Raccommodage. — *a.* Raccommodage des bas: mailles claires; trou de mailles à l'endroit; trou de mailles à l'envers; trou de côtes; trou de point de couture; trou de diminutions. — *b.* Pièces rapportées: pièce à surjet; pièce à couture rabattue; pièce dans l'étoffe à dessins; pièce au point lacé. — *c.* Reprises: reprise simple; reprise damassée; reprise dans le drap.

Coupe et confection. — *a.* Layette: corsage, chemisette, pantalon-couche, bavette. — *b.* Chemise de femmes: chemise avec manches ou sans manches. — *c.* Pantalon. — *d.* Tablier à empiècement. — *e.* Chemise d'homme. — *f.* Camisole.

C. Robe. Coupe et confection.

Des mesures. — Prise des mesures. Leur emploi.

Dessin des patrons. — Corsage uni à deux petits côtés. Manche ordinaire. Jupe. Robes d'enfants et de jeunes filles. Blouse.

Couture: Fronces. Boutonnière. Faux ourlets.

Coupe, assemblage, rectifications et confection des objets désignés plus haut au programme de dessin des patrons.

IX. Branches graphiques.

1. Dessin à main levée.

Le candidat exécute le dessin d'un objet ou d'un ornement mis sous ses yeux.

Il peut ombrer son dessin, en tout ou en partie. On demande surtout une esquisse correcte.

2. Dessin professionnel. (Pour les aspirants.)

a. Dessin à main levée. Formes ornementales. Stylisation de feuilles ou de fleurs simples. — *b.* Dessin technique. Croquis coté à main levée d'un objet simple. Dessin du plan, de l'élévation et de coupes du même objet à une échelle donnée.

Perspective cavalière et normale de l'objet.

Note. — L'examen de dessin professionnel à subir par les aspirantes, consiste en un *Dessin de patrons.* (Voir ch. VIII, *Economie domestique.*)

3. Calligraphie.

Le candidat trace une page d'écriture à main posée, en gros, en moyen et en fin, dans les trois principaux genres, savoir: la cursive, la bâtarde et la ronde.

Il est tenu compte aussi de l'écriture courante, d'après l'ensemble des travaux écrits.

X. Musique et chant.

A. Partie théorique.

Musique. Signes musicaux, au point de vue: 1° de la durée; 2° de la hauteur ou de la gravité; 3° de l'intensité, de l'expression et de la vitesse des sons.

Premiers éléments théoriques de l'harmonie: intervalles, consonances, dissonances.

Accords de trois sons de la gamme majeure; enchaînement, positions et renversements de ces accords.

Suites de quintes et d'octaves. Des différents mouvements.

Accord de la septième de dominante, sa résolution ordinaire, ses renversements.

Notes de passage. Anticipation.

Appoggiature. Modulation. Transposition.

Plain-chant. (Pour les aspirants.) Principes élémentaires du plain-chant: modes authentiques, plagaux; étendues, dominantes et finales de ces modes.

Intervalles.

Psalmodie. Règles générales pour l'exécution.

B. Partie pratique.

Musique. Solfège et vocalisation d'exercices simples dans les gammes majeures et mineures les plus usitées.

Exécution sur l'harmonium, le piano ou le violon, d'un morceau de musique choisi par l'aspirant parmi ceux que lui présente l'examinateur. (Cette épreuve n'est pas obligatoire pour les aspirantes.)

Plain-chant. (Pour les aspirants.)

Exécution d'un morceau de plain-chant, avec ou sans accompagnement. Accompagnement, sur l'harmonium, des divers modes de plain-chant.

XI. Gymnastique. (Pour les aspirants.)

Théorie et pratique des exercices renfermés dans le Programme de l'Ecole de gymnastique.

Gradation des exercices d'ordre, libres et avec cannes.

Commandement. Intonation. Méthode.

Plan d'une leçon.

Programme de l'examen pour le renouvellement du brevet.

Après avoir obtenu le brevet de capacité, l'instituteur qui veut se mettre à la hauteur de sa vocation, doit consacrer les instants dont il dispose à un travail personnel en vue de développer et de compléter les connaissances acquises à l'Ecole normale.

L'examen de renouvellement a pour but de constater le résultat des études faites ainsi au début de la carrière de l'instituteur. Pour la plupart des branches, le programme ne fait que reproduire celui que le candidat a dû suivre pour obtenir le brevet de capacité; mais le renouvelant y ajoute le fruit de ses travaux persévérants et de l'expérience acquise. Pour d'autres branches, le programme du brevet a été développé, et pour d'autres, enfin, le programme est tout à fait nouveau.

Nous nous contentons de donner le titre des branches, chaque fois que le programme du renouvellement ne diffère pas de celui qui a été suivi dans l'examen pour l'obtention du brevet.

I. Pédagogie.

A. Psychologie. (Pour les aspirants.) — *B. Pédagogie générale.* — *C. Méthodologie.* — *D. Pédagogie pratique.*

II. Langue maternelle.

A. Diction.

Articulation nette. Prononciation correcte. Pauses indiquées par la ponctuation; pauses non indiquées par la ponctuation. Mots de valeur. Tons et inflexions. Mouvement du débit. Diapason.

(Ces différents points sont appréciés dans un exercice de lecture expressive.)

B. Grammaire historique. [1])

1° *Histoire de la langue française.* Langues primitives de la Gaule. Introduction de la langue latine. Latin littéraire, latin vulgaire. Influences des idiomes germaniques.

Les origines de la langue française: Glose de Reichenau, Serment de Louis le Germanique. Langue d'Oïl, langue d'Oc. Les patois. Le dialecte de l'Ile de France. Influence italienne et espagnole; influence de langues antiques. Réaction avec Malherbe.

2° *Formation de la langue française.* Origines de la langue populaire. Persistance de l'accent latin, suppression de la voyelle brève; chute de la consonne médiane.

Origines de la langue savante. Perte de l'accentuation latine. Création des mots savants.

3° *Etude des formes grammaticales.* Substantifs: cas et nombres.

Articles simples, contractés.

Adjectifs qualificatifs: cas et nombres; degrés de signification. Adjectifs numéraux.

Pronoms personnels, possessifs, démonstratifs, relatifs et définis.

Verbes: formes de conjugaison. Verbes auxiliaires. Classification des verbes d'après la conjugaison; formes de chaque conjugaison; formation des temps. Verbes dits irréguliers. Verbes défectifs, anomaux.

Adverbes de lieu, de temps, de manière, d'intensité, d'affirmation et de négation. — Prépositions. — Conjonctions. — Interjections.

4° *Formation des mots.* Des mots composés; l'accentuation de ces mots.

Composition des noms, des adjectifs, des verbes, des phrases.

Composition des particules; particules prépositionnelles, qualitatives, quantitatives, négatives.

La dérivation; accentuation des dérivés.

C. Histoire de la littérature.

Le renouvelant doit donner des renseignements détaillés sur la vie et les œuvres des écrivains mentionnés dans le programme d'Histoire de la littérature pour l'obtention du brevet de capacité.

D. Etude spéciale d'auteurs classiques.

La direction de l'Instruction publique désigne, un an à l'avance, quatre œuvres d'écrivains classiques. Le renouvelant est appelé à donner une appréciation raisonnée sur les écrits de ces écrivains. Il doit, en outre, connaître exactement la pensée maîtresse, le plan, les développements et les beautés littéraires de l'œuvre qu'il est appelé à apprécier.

E. Composition. — F. Dictée orthographique.

III. Histoire et géographie.

A. Histoire moderne et contemporaine. [2]) (Pour les renouvelants.)

La prise de Constantinople. — La Renaissance. — Grandes découvertes, principalement celles de Christophe Colomb *(d)* et de Vasco de Gama. — Règne de Ferdinand-le-Catholique et d'Isabelle.

Causes générales du protestantisme; son introduction en Allemagne, en Prusse, en Suisse, en Suède. Henri VIII et le Schisme anglican.

---

[1]) A consulter: *Grammaire historique de la langue française,* par Auguste Brachet, Paris, J. Hetzel et Cie.

[2]) Ouvrages à consulter: *Cours d'histoire universelle,* par Mathieu, 3me et 4me vol. Namur, imprimerie Wesmael-Charlier; — *Cours d'histoire* (édition abrégée), par Gagnol, 4me, 5me et 6me vol. Paris, Ch. Poussielgue.

Rôle politique et religieux de Charles-Quint. Esquisse des guerres de religion en Allemagne. Paix d'Augsbourg *(d)*. — Le Concile de Trente.

Résumé des guerres de rivalité entre la France et la maison austro-espagnole jusqu'au Traité de Câteau-Cambrésis *(d)*.

La Sainte-Barthélemy. Guerre des trois Henri. Edit de Nantes.

Rôle politique et religieux de Philippe II et d'Elisabeth d'Angleterre.

Richelieu et Mazarin. — Guerre de Trente-Ans: causes et événements les plus remarquables. Traité de Westphalie *(d)*.

Avènement des Stuarts en Angleterre. Charles Ier et Cromwell. La deuxième révolution anglaise.

Louis XIV: Guerre de Dévolution; guerre de Hollande; assemblée du clergé de 1682; révocation de l'édit de Nantes. Résumé des guerres de la Ligue d'Augsbourg et de la succession d'Espagne. Paix d'Utrecht *(d)*.

Lutte entre Charles XII, roi de Suède, et Pierre le Grand.

Exposé sommaire du développement de la Prusse jusqu'à Frédéric II. — Marie-Thérèse et la guerre de succession d'Autriche.

Guerre continentale et maritime de Sept-Ans; causes et faits remarquables. Traités d'Uebersbourg et de Paris.

Indépendance et organisation des Etats-Unis *(d)*.

Suppression de l'Ordre des Jésuites. — Notions générales sur le gallicanisme, le joséphisme et le philosophisme.

Décadence et fin de la Pologne.

La Révolution française *(d)*: ses causes; les grandes journées et les hommes les plus en vue sous la Révolution jusqu'à l'arrivée du Directoire. — Les Français en Suisse.

Les grands faits d'armes sous la Révolution, le Consulat et l'Empire. — Napoléon. Sa politique et ses rapports avec l'Eglise. Congrès de Vienne *(d)*.

La Sainte-Alliance. — Sommaire des règnes de Louis XVIII et de Charles X

O'Connel et l'émancipation de l'Irlande. — Formation des royaumes de Grèce et de Belgique. — Avènement d'Isabelle II en Espagne.

Résumé de la conquête de l'Algérie. — Révolution de 1848. — La deuxième République française. — La Suisse en 1847 et 1848. — Mouvements révolutionnaires en Allemagne, en Italie et en Autriche.

Fondation du second Empire français *(d)*. Guerre de Crimée; congrès de Paris. — Création du royaume d'Italie.

Expédition anglo-française en Chine. — Guerre de sécession aux Etats-Unis. — Garcia Moreno.

L'Autriche expulsée de la Confédération germanique.

Concile du Vatican *(d)*.

Guerre entre la France et la Prusse: causes, faits principaux; paix de Francfort. — Organisation de la troisième République française. — Création de l'Empire allemand.

La question des Balkans. Guerre russo-turque. Congrès de Berlin.

La question romaine.

B. Histoire universelle et Histoire de la Suisse. (Pour les renouvelantes.)

Voir le programme pages 25 et suivantes. Les renouvelantes doivent rattacher les faits de l'histoire suisse à ceux de l'histoire générale.

C. Géographie générale. (Pour les renouvelants.)

1° Europe: Formes générales; relief du sol; plaines; climats; hydrographie; productions; familles de peuples; religions.

Etats et systèmes de gouvernement; villes principales et ressources agricoles, industrielles, commerciales, des différents pays.

2° Asie, Afrique, Amérique, Océanie: Formes générales; reliefs du sol; climats; hydrographie; productions; races; religions; civilisation.

Principaux Etats: villes principales. Possessions européennes: voies de communication.

3° Bilan géographique des dernières années.

IV. Mathématiques.

A. Calcul oral. — B. Arithmétique et équations du 1er degré à une inconnue. (Pour les renouvelantes.) — *C. Comptabilité. — D. Algèbre.* (Pour les renouvelants.)

Le programme de l'examen pour l'obtention du brevet est complété comme suit:

Relations entre les racines et les coefficients de l'équation de la forme $x^2 + px + 9 = 0$.

E. Géométrie plane, dans l'espace et descriptive. (Pour les renouvelants.)

Triangles; cas d'égalité des triangles. Perpendiculaire et obliques menées d'un même point sur une même droite.

Parallèles.

Quadrilatères. Polygones. Circonférence: arc, corde tangente. Mesure des angles. Constructions graphiques.

Figures semblables. Lignes proportionnelles. Relations des lignes dans les triangles, dans le cercle, dans les polygones réguliers. Constructions graphiques.

Aires du triangle, du rectangle, du parallélogramme, du losange, du trapèze, du cercle, de la couronne, du secteur circulaire.

Constructions qui, en général, sont basées sur le théorème du carré construit sur l'hypoténuse:

Ainsi, les constructions qui permettent de transformer un polygone donné en un autre polygone équivalent (triangle, carré); les constructions de carrés équivalents à la somme ou à la différence de deux carrés donnés;

Les constructions de polygones semblables dont les surfaces soient entre elles dans un rapport donné;

Les constructions qui permettent de diviser, par des parallèles à la base, un triangle ou un trapèze en parties équivalentes ou en parties proportionnelles à des grandeurs données.

Levé des plans. Usages de l'équerre, de la planchette, du graphomètre. Notions d'arpentage et de nivellement.

(On trouve, pages 34 et 35, le programme pour l'examen sur la Géométrie dans l'espace, l'Ellipse et la Géométrie descriptive.)

V. Sciences naturelles appliquées.

A. Agriculture. [1]) (Pour les renouvelants.)

Economie rurale. Moyens de production. Capital foncier. — Droit de propriété. Rente foncière. Valeur foncière et locative du sol. Evaluation de la valeur foncière. Etendue de la propriété. Bâtiments. Améliorations foncières. Capital d'exploitation: capitaux fixes; capitaux circulants. — Systèmes de culture. — Le travail.

Chimie agricole. Développement de la plante: germination; origine des éléments des plantes. — Sols agricoles: matière organique; nitrates; acide

[1]) Ouvrage à consulter: Manuel d'agriculture, par le corps enseignant de l'Ecole d'agriculture de Pérolles. Fribourg, 1896.

phosphorique; potasse et chaux des terres arables. — Pouvoir absorbant du sol. Stérilité, épuisement du sol. Engrais naturels et artificiels.

Agrologie. Propriétés physiques du sol; composition physique du sol; classification des sols. Amélioration du sol; façons culturales; engrais; amendements, drainages, irrigations.

Zootechnie. Principes d'élevage: hérédité individuelle, sexuelle, consanguine; atavisme et appareillement. — Amélioration du bétail: méthode de reproduction, croisement, sélection. Production de la viande, engraissement du bétail. — Production des jeunes: allaitement, élevage, dentition. Appréciation de la bête bovine.

Espèces chevaline, ovine, porcine.

Alimentation du bétail. Rations; fourrages.

Hygiène et maladies du bétail. Nourriture, soins, mouvement et repos. Maladies contagieuses.

Machines agricoles. Charrues, herses, rouleaux, semoirs, houes, faucheuses, buttoirs, manèges, batteuses, concasseurs, hache-paille, pompes à purain.

Droit rural. Vente et échange; bail à ferme.

Constructions rurales. Coût du bâtiment. Conditions générales des bâtiments ruraux. Maison d'habitation; étables, fenils, étables à porcs.

Culture fourragère. Engazonnement naturel, semis et fleurs de foin. Engazonnement artificiel: semis purs, semis en mélanges; établissement des mélanges. Soins d'entretien des prairies.

Economie alpestre. Amélioration de l'alpage.

Industrie laitière. Exploitation. Etude du lait. Bâtiments de laiterie. Machines et ustensiles. Produits.

Cultures spéciales. Céréales. Plantes tuberculeuses. oléagineuses, textiles, narcotiques.

Cultures potagères et arboriculture. Travaux. Outillage. Assolement. Porte-graines. Légumes.

Elevage des arbres fruitiers; pépinière; plantation; soins à donner aux arbres fruitiers; maladies et ennemis des arbres fruitiers. Choix des fruits à cultiver. Conservation des fruits.

Economie forestière. Botanique forestière. Aménagements des forêts; exploitabilité. Régénération artificielle et naturelle; soins culturaux. Exploitation. Conservation des forêts. Cubage des bois.

Apiculture. Histoire naturelle de l'abeille. Le couvain. Le miel. La cire. Pollen, propolis. Essaimage.

B. Notions de jardinage. (Pour les renouvelantes.)

1° *Le jardin potager.* Utilité d'un jardin potager. Avantage d'une culture rationnelle et intensive.

Principes de physiologie: germination, nutrition, accroissement, multiplication.

Du sol. Nature et composition du sol; amendements. Engrais naturels et artificiels; composts. Eaux.

Etablissement d'un jardin potager. Choix de l'emplacement, en tenant compte de l'exposition et du sous-sol; étendue, clôtures, abris.

Travail de la terre: défoncement, labours, binage et sarclage, roulage, serfouissage, râtelage, terrautage, paillage, fumure.

Distribution du terrain: allées et sentiers, plates-bandes, côtière, à-dos, pépinières pour semis, installation de couches.

Instruments horticoles.

Graines: sélectionnement des porte-graines; production des graines; récolte et choix des graines; leur conservation; durée de la faculté germinative; hybridation et abâtardissement.

Semis: sur couche, en pépinière, en place. Modes de semis: à la volée, en rayon, par pochets.

Principaux traitements: éclaircissage, repiquage, pincement, taille, palissage, buttage, arrosage.

Culture principale et culture dérobée: leur combinaison; exemples à l'appui. Directions pratiques.

Culture spéciale à chaque espèce, avec les soins d'entretien: *a.* plantes se multipliant annuellement par leurs graines et pouvant se semer sur place; — *b.* semis en pépinière (plants repiqués ou plantés); — *c.* semis en couches; — *d.* plantes vivaces; — *e.* plantes aromatiques; — *f.* plantes officinales.

Pathologie végétale: maladies des plantes; insectes nuisibles.

Cueillette et conservation des légumes.

2° *Floriculture.* — Fleurs d'appartements.

Fleurs de pleine terre: annuelles, bisannuelles, vivaces. Plantes bulbeuses (oignons à fleurs); plantes grimpantes; rosiers.

Confection des bouquets. Harmonie et groupement des couleurs.

C. Hygiène. (Pour les renouvelants.)

VI. Economie domestique et hygiène. (Pour les renouvelantes.)

A. Connaissances théoriques. — B. Dessins de patrons et coupe.

VII. Dessin professionnel. (Pour les aspirants.)

VIII. Calligraphie.

IX. Musique et chant.

---

50. 5. Mitteilung der Erziehungsdirektion an die Primarlehrer des Kantons Solothurn betreffend die Teilnahme an Zeichnungskursen. (Vom 11. September 1901.)

1. Sämtliche Primarlehrer und -Lehrerinnen des Kantons Solothurn sind zur Teilnahme am bevorstehenden Zeichnungskurs desjenigen Bezirkes bezw. Kreises verpflichtet, in welchem sie angestellt sind.

2. Gesuche um Dispensation vom Kurse oder um Versetzung in den Kurs eines andern Bezirkes oder Kreises sind bis spätestens zum 20. September nächsthin an das unterzeichnete Departement zu richten.

3. Die Kurse dauern vier volle Tage, in der Regel in ununterbrochener Folge und zwar jeden Tag von 8—12 und 2—6 Uhr mit kurzer Pause nach der zweiten Stunde des Halbtages.

4. Das Übungsprogramm erstreckt sich vorzüglich *a.* auf das Zeichnen in den drei ersten Schuljahren (skizzirendes Zeichnen), *b.* auf das systematische Zeichnen für die Mittel- und Oberschule (4.—8. Schuljahr); jedoch soll auch das skizzirende Zeichnen im Dienste des Sachunterrichtes der Mittel- und Oberschule (Geographie, Geschichte, Naturkunde), etwa auch des Sprachunterrichts gebührend berücksichtigt werden, immerhin in der Einschränkung auf das Elementarste und Brauchbarste.

5. Die Kursteilnehmer erhalten ein Taggeld von Fr. 1. 50 und für jeden Tag eine einmalige Reiseentschädigung von 10 Rp. per Kilometer Entfernung vom Wohn- und Kursort, dies freilich nur bei einer Distanz derselben von mindestens drei Kilometer.

6. Die Auszahlung erfolgt auf Grund der Besuchsliste und des Berichts, die vom betreffenden Kursleiter nach Schluss des Kurses dem Erziehungsdepartement einzureichen sind.

7. Die Ansetzung des Kurses und die Einladung der Kursteilnehmer erfolgt durch die bestellte Kursleitung; letztere gibt dem unterzeichneten Departement so bald als möglich Kenntnis von der angesetzten Kurszeit.

8. Für das Material (Papier und Skizzenheft, Blei- und Farbstifte, Gummi etc.) hat nach Anleitung des Kursleiters der einzelne Teilnehmer selber zu sorgen.

---

51. 6. Nachtrag zur Schulordnung vom 29. Dezember 1865 für die Primar- und Sekundarschulen des Kantons St. Gallen betreffend die Anstellung von Lehrerinnen. (Vom 30. November 1901.)

Art. 1. Art. 5 genannter Schulordnung enthält folgende Zusätze:

Auch an gemischten Schulen können Lehrerinnen für die vier untern Klassen angestellt werden, insofern die ihnen unterstellte Schülerzahl 50 nicht übersteigt.

Über die Zulassung von Lehrerinnen an den höhern Klassen gemischter Schulen wird die Erziehungskommission in jedem einzelnen Falle nach Massgabe der bestehenden Verhältnisse entscheiden.

Art. 2. In Art. 42 erhält der erste Absatz folgenden veränderten Wortlaut:

Mit Bezug auf Patentirung, Anstellung und Entlassung unterliegen die Lehrerinnen den gleichen Bestimmungen wie die Lehrer.

---

52. 7. Verordnung für die kantonalen Beiträge an die Lehrerbesoldungen im Kanton Graubünden. (Vom 30. Mai 1901.)

Art. 1. Gemäss Art. 2 des Gesetzes über die Besoldung der Volksschullehrer vom 20. Oktober 1900 bewilligt der Kanton armen Gemeinden zur Bestreitung der Lehrerbesoldung angemessene Beiträge.

Art. 2. Solche Beiträge werden gewährt, wenn die Erträgnisse des Schulfondes, der in Art. 4 näher bestimmte Teil des Ertrages des Gemeindevermögens und eine nach Massgabe des Art. 5 berechnete Schulsteuer nicht ausreichen, die nötige Anzahl von Lehrstellen zu unterhalten.

Art. 3. Um die Erträgnisse des Schulfondes (Kapitalien und Liegenschaften) festzustellen, wird der Berechnung der Zins zu Grunde gelegt, der für ganz solide Kapitalanlagen, wie z. B. bei der Standeskasse oder bei der Kantonalbank, bezahlt wird.

Art. 4. In der Regel soll 1 % des steuerpflichtigen Gemeindevermögens, das Vermögen allfälliger öffentlicher Korporationen inbegriffen, als Anteil der Schule am Ertrag des öffentlichen Gutes berechnet werden.

Der Kleine Rat darf aber, wo er es angemessen findet, namentlich für Gemeinden, die im Schulwesen oder in andern Verwaltungszweigen unverhältnismässig belastet sind, den Ansatz bis auf ½ % heruntersetzen.

Art. 5. Als Schulsteuer oder Anteil der Schule am Ertrag des Steuerkapitals soll ½ ‰ des steuerpflichtigen Privatvermögens und ½ % des steuerpflichtigen Erwerbs angenommen werden.

Art. 6. Reichen die so berechneten Einnahmen der Schule nicht aus, um die von der Gemeinde zu bezahlende Minimalbesoldung zu bestreiten, so zahlt der Kanton den Fehlbetrag.

Ausserdem müssen sich die Gemeinden, die Beiträge beanspruchen, darüber ausweisen, dass sie für den Bezug der Gemeindenutzungen die gesetzlichen Taxen und vom Privatvermögen eine direkte Steuer von mindestens 2 ‰ erheben.

Art. 7. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und gilt auch für die Berechnung der Beiträge für das Schuljahr 1900/1901.

Damit wird das provisorische Regulativ für Verteilung des kantonalen Staatsbeitrages von Fr. 6000 an arme Gemeinden zur Bestreitung der Lehrerbesoldungen vom 20. April 1875 ausser Kraft gesetzt.

Der Kleine Rat ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

---

53. 8. **Programme d'examen à l'usage des aspirantes au brevet d'enseignement des ouvrages à l'aiguille dans les écoles primaires et secondaires du canton de Neuchâtel.** (Du 7 mars 1901.)

Travail écrit. — Composition sur un sujet ayant trait à l'enseignement des ouvrages à l'aiguille. — $1^1/_2$ heure.

Examen oral. — Connaissance du manuel Bertin, dernière édition, et du manuel Vincent-Bott-Quiby pour la théorie des 6 patrons compris dans les programmes primaire et secondaire.

Dessin de patrons au tableau noir. — $^1/_2$ heure.

Examen pratique. — Exercices de couture, de tricot et de raccommodage de bas. — 3 heures.

Leçon d'épreuve. — Leçon donnée à quelques élèves sur un sujet fixé par le jury. — $^1/_2$ heure.

Pièces confectionnées par l'aspirante. — Raccommodages, reprises, coutures, tricot et les modèles confectionnés d'après les 6 patrons indiqués ci-dessus (à apporter à titre de renseignement).

Production des 6 patrons précités, confectionnés par l'aspirante : chemise (2 patrons), pantalon, camisole, chemise de nuit et sous-taille.

---

54. 9. **Règlement sur le stage dans les écoles primaires du canton de Genève.** (Du 26 novembre 1901.)

Art. 1er. Tout candidat aux fonctions de régent, de régente, de sous-régent, ou de sous-régente, doit: *a.* Présenter un diplôme de la section pédagogique du gymnase ou de la section pédagogique de l'école secondaire et supérieure des jeunes filles. Le département peut exceptionnellement accepter, au lieu du diplôme indiqué ci-dessus, des titres jugés par lui équivalents. — *b.* Avoir fait preuve d'aptitudes pédagogiques par un stage dans une école primaire. (Loi article 48.)

Art. 2. Le stage commence en septembre ou octobre. Sa durée normale est d'une année scolaire. Dans cette durée est compris, pour les dames, le stage préliminaire d'un mois à l'école enfantine.

Avant d'être admis au stage, le candidat doit présenter un certificat médical délivré par le bureau de salubrité.

Art. 3. Les stagiaires reçoivent une indemnité de 3 francs par jour de classe. Toutefois si le nombre des candidats est tel que le crédit budgétaire prévu ne permette pas de les rétribuer tous, le département peut charger une commission de lui adresser un rapport sur leurs titres, et choisir, dans la liste des aspirants inscrits, le nombre de stagiaires dont il a besoin et qui recevront l'indemnité. Cette commission est composée de sept membres; elle doit en tout cas comprendre le directeur du collège, le directeur de l'école secondaire et supérieure des jeunes filles et deux inspecteurs ou inspectrices. Parmi les candidats non choisis par elle, ceux qui sont porteurs du diplôme de la section pédagogique du gymnase ou de celui de la section pédagogique de l'école secondaire et supérieure des jeunes filles conservent le droit de faire leur stage, de suivre les cours normaux, de passer les examens et, à la fin du stage, de concourir avec les stagiaires en titre.

Art. 4. Pendant la durée du stage, les aspirants sont appelés à enseigner dans les divers degrés des écoles primaires genevoises, sous la surveillance des maîtres et maîtresses.

Ils sont placés successivement sous la direction de trois inspecteurs ou inspectrices au moins. Ces derniers fournissent à la commission prévue à l'art. 7 des notes sur les aptitudes pédagogiques dont a fait preuve chaque stagiaire.

Art. 5. Les stagiaires sont astreints à suivre des cours normaux de langue française. En outre, les dames doivent suivre un cours de coupe; les messieurs, un cours de travaux manuels. A ces cours, le département a le droit d'en ajouter d'autres, s'il le juge nécessaire.

Les cours normaux consistent dans l'application raisonnée des méthodes d'enseignement; ils ont pour base le programme des écoles primaires genevoises.

Dans la règle, ils ont lieu le jeudi matin.

Les stagiaires peuvent être appelés à faire à domicile des travaux pédagogiques sur les sujets traités dans les cours.

Art. 6. Des examens ont lieu à la fin du stage, au mois de juin. Ils comprennent: une composition française sur un sujet d'ordre pédagogique et des épreuves portant sur les cours normaux.

Chaque examen est apprécié par un chiffre (maximum 10).

La commission constituée en vertu de l'article suivant fonctionne comme jury. Pour chaque branche elle s'adjoint, soit pour fixer les questions, soit pour arrêter les chiffres, le professeur qui a donné l'enseignement.

Art. 7. A la fin du stage, le département charge une commission de lui proposer l'élimination définitive des candidats qu'elle juge insuffisants. Cette commission comprend le directeur du collège, le directeur de l'école secondaire et supérieure des jeunes filles, les inspecteurs et inspectrices et trois membres désignés par le Département.

Pour formuler le préavis motivé qu'elle adresse au Département, elle doit prendre comme base les éléments suivants: *a.* le certificat de maturité pédagogique du Gymnase ou le certificat de capacité pédagogique de l'école secondaire et supérieure des jeunes filles; *b.* le résultat des examens énumérés à l'art. 6, les notes fournies; *c.* par les inspecteurs et les inspectrices; *d.* par les professeurs des cours normaux; *e.* par les maîtres et les maîtresses des classes dans lesquelles ont fonctionné les stagiaires.

Art. 8. Les candidats non éliminés définitivement acquièrent le droit de postuler des fonctions dans l'enseignement primaire. Ceux d'entre eux qui ne sont pas nommés sous-régents ou sous-régentes peuvent demander à faire une seconde année de stage. Ils sont soumis aux mêmes obligations que les autres stagiaires; ils ne reçoivent pas l'indemnité prévue à l'art. 3, mais ils peuvent être chargés des remplacements de fonctionnaires et sont, pour cela, rétribués. A la fin de cette seconde année, pour établir leur situation en application de l'article précédent, il n'est pas tenu compte des chiffres et notes obtenus par eux dans la première année de stage.

Art. 9. Le règlement pour le stage dans les écoles primaires, du 3 mai 1898, est abrogé.

VI. Hochschulen.

55. 1. **Studienprogramm der veterinär-medizinischen Fakultät der Hochschule Zürich.** (Vom 30. Dezember 1901.)

I. Semester.

Eintritt.

Winter.		Sommer.	
*Physik I	5 St.	*Physik II	5 St.
*Anorganische Chemie	5 „	*Organische Chemie	5 „
*Allgem. Botanik	5 „	*Spezielle Botanik	5 „
*Zoologie (vergleich.)	7 „	*Botan. Exkursion	1/2 Tag
Anatomie (system.)	5 „	*Zoologie II (system.)	7 St.
Anatomische Präparirübungen I	6 „	Embryologie und allgemeine Anatomie	8 „
		Histolog. Kurs I	2—4 „

II. Semester.

Sommer.		Winter.	
*Physik II	5 St.	*Physik I	5 St.
*Organische Chemie	5 „	*Anorgan. Chemie	5 „
*Chem. Praktikum	1/2 Tag	*Chem. Praktikum	1/2 Tag
*Spezielle Botanik	5 St.	*Zoologie I (vergleich.)	7 St.
*Botan. Exkursion	1/2 Tag	*Allgem. Botanik	5 „
*Zoologie II (system.)	7 St.	System. Anatomie I	5 „
Embryologie und allgemeine Anatomie	8 „	Anatom. Präparirübungen I	6 „
Histolog. Kurs I	4 „	Experiment. Physiologie I	6 „

III. Semester.

Winter.		Sommer.	
*Experiment. Physiologie I	6 St.	*Experiment. Physiologie II	6 St.
System. Anatomie II	7 „	Spezielle Physiologie der Haustiere	4—6 „
Präpariren u. topographische Anatomie II	12 „	Histolog. Praktikum II	4 „
Allgem. Pathologie	3 „	Allgem. Chirurgie	4 „
Parasitologie	2 „	Allgem. Therapie	3 „
		Exterieur des Pferdes	4 „

IV. Semester.

Sommer.		Winter.	
*Experiment. Physiologie II	6 St.	System. Anatomie II	7 St.
Spezielle Physiologie der Haustiere	4—6 „	Präpariren u. topographische Anatomie II	12 „
Histolog. Praktikum II	4 „	Allgem. Pathologie	3 „
Allgem. Chirurgie	4 „	Arzneimittellehre	5 „
Allgem. Therapie	3 „	Gesundheitspflege der Haustiere	4 „
Exterieur des Pferdes	4 „	Parasitologie	2 „

V. Semester.

Winter.		Sommer.	
Spezielle Pathologie u. pathol. Anatomie	5 St.	Spezielle Pathologie u. pathol. Anatomie	5 St.
Med. und chirurg. Spitalklinik	12 „	Med. und chirurg. Spitalklinik	12 „
Spezielle Chirurgie	5 „	Chirurgie der Lahmheiten	4 „
Arzneimittellehre	5 „	Hufbeschlagslehre	2 „
Gesundheitspflege	4 „	Geburtshülfe	5 „
Sektionskurs	täglich	Pathol. mikr. Praktikum	4 „
Augenkrankheiten	2 St.	Sektionskurs	täglich

Die mit * bezeichneten Fächer werden an der medizinischen bezw. philosophischen Fakultät vorgetragen, die übrigen in den veterinär-medizinischen Anstalten.

VI. Semester.

Sommer.		Winter.	
Spezielle Pathologie u. pathol. Anatomie	5 St.	Spezielle Pathologie u. pathol. Anatomie	5 St.
Med. und chirurg. Spitalklinik	12 „	Med. und chirurg. Spitalklinik	12 „
Chirurgie der Lahmheiten	4 „	Spezielle Chirurgie	5 „
Hufbeschlagslehre	2 „	Operationsübungen	6 „
Geburtshülfe	5 „	Prakt. Hufbeschlag	4 „
Pathol. mikr. Praktikum	4 „	Sektionskurs	täglich
Sektionskurs	täglich	Augenkrankheiten	2 St.

VII. Semester.

Winter.		Sommer.	
Spezielle Pathologie u. pathol. Anatomie	5 St.	Spezielle Pathologie u. pathol. Anatomie	5 St.
Med. und chirurg. Spitalklinik	12 „	Med. und chirurg. Spitalklinik	12 „
Operationsübungen	6 „	Exterieur des Rindes	3 „
Prakt. Hufbeschlag	4 „	Allgem. Tierzucht	3 „
Gerichtl. Tierheilkunde	2 „	Ambul. Klinik	täglich
Polizeil. „	3 „	Ausgew. Kapital a. d. Buiatrik	3 St.
Fleischschaukurs	2 „	Bakteriol. Kurs	4 „
Milchprüfungskurs	1 „		
Ambul. Klinik	täglich		
Ausgew. Kapital a. d. Buiatrik	3 St.		

VIII. Semester.

Sommer.		Winter.	
Spezielle Pathologie u. Therapie pathol. Anatomie	5 St.	Spezielle Pathologie u. pathol. Anatomie	5 St.
Med. und chirurg. Spitalklinik	12 „	Med. und chirurg. Spitalklinik	12 „
Exterieur des Rindes	3 „	Ambul. Klinik	täglich
Allgem. Tierzucht	3 „	Ausgew. Kapital a. d. Buiatrik	3 St.
Ambul. Klinik	täglich	Fleischschaukurs	2 „
Ausgew. Kapital a. d. Buiatrik	3 St.	Milchprüfungskurs	1 „
Bakteriolog. Kurs	4 „	Gerichtl. Tierheilkunde	2 „
		Polizeil. „	3 „

Ausser diesen obligatorischen Kollegien empfiehlt sich das Studium folgender fakultativer Disziplinen:

Allgem. Geologie*, allgem. Anatomie*, Zootomischer Kurs*, Physiolog. Demonstrationskurs*, Physiologische Chemie*, Entwickelungsstörungen bei Menschen*, Allgem. Bakteriologie*, Praktikum in der Tierbeurteilung, Landwirtschaft*, Viehversicherung, prakt. Fischkunde*.

---

56. z. Promotionsordnung für die veterinär-medizinische Fakultät der Hochschule Zürich. (Vom 30. Dezember 1901.)

§ 1. Wer den Grad eines Doctor medicinæ veterinariæ erwerben will, hat sich beim Dekan mit einer schriftlichen Eingabe anzumelden. Der Anmeldung sind beizulegen:

a. eine vollständige Schilderung des Lebens- und Bildungsganges (curriculum vitae);

b. die Ausweise über die wissenschaftliche Ausbildung, insbesondere über das vollständig abgeschlossene Studium der Veterinärmedizin;

c. eine selbständig verfasste wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) aus dem Gebiete der Veterinärmedizin, welcher eigene Forschungen zu Grunde liegen sollen.

Die mit * bezeichneten Fächer werden an der medizinischen bezw. philosophischen Fakultät vorgetragen, die übrigen in den veterinär-medizinischen Anstalten.

§ 2. Der Dekan setzt die Anmeldungsakten bei den Mitgliedern der Fakultät in Zirkulation. Die Fakultät hat binnen vier Wochen über die Zulassung zu beschliessen.

Bei geteilter Ansicht entscheidet das einfache Stimmenmehr, bei Stimmengleichheit die Stimme des Dekans.

§ 3. Die Dissertation wird dem Vertreter desjenigen Faches zur Prüfung und zum Referate übergeben, aus dessen Gebiet die Dissertation gewählt ist.

Die Arbeit ist mit dem motivirten Antrag des Referenten in Zirkulation zu setzen; die übrigen Mitglieder der Fakultät fügen ihre Voten bei.

Sofern der Antrag des Referenten beanstandet wird, vollzieht sich die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung gemäss der Vorschrift von § 2, Absatz 2 in einer besondern Sitzung der Fakultät.

§ 4. Mit der Annahme der Dissertation ist die Zulassung zur Doktorprüfung ausgesprochen.

Die Dissertation darf erst nach Ablegung der mündlichen Prüfung, und nachdem der Referent von dem Probeabzug Einsicht genommen hat, publizirt werden. Sie soll auf dem Titelblatt den Namen des Referenten enthalten und ist innerhalb Jahresfrist (von der Prüfung an) in 200 Exemplaren der Fakultät gedruckt einzureichen.

§ 5. Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:

a. der schriftlichen Prüfung, d. h. der Anfertigung einer Klausurarbeit, für welche dem Kandidaten eine Zeit von vier Stunden eingeräumt wird;

b. der mündlichen Prüfung, in welcher der Kandidat während wenigstens je 20 Minuten in den Gebieten der Anatomie, Physiologie, allgemeinen und speziellen Pathologie, Chirurgie, Pharmakologie, Tierzucht und Hygieine geprüft wird.

Das Thema der schriftlichen Arbeit wird durch das Los bestimmt und zwar aus fünf Aufgaben, die den Gebieten der Anatomie, Physiologie, Pathologie, Chirurgie und der Geburtshülfe entnommen sind. Die Aufgaben werden von den betreffenden Fachlehrern aufgestellt, welche auch die Arbeit zu prüfen und zu begutachten haben.

§ 6. Die Prüfung wird vom Dekan geleitet. Als Examinatoren funktioniren die Fachlehrer. Der Prüfung in jedem einzelnen Fache haben überdies mindestens zwei weitere Examinatoren beizuwohnen.

Die Noten werden schriftlich erteilt und in ganzen Zahlen von 1—6 ausgedrückt, wobei 1 die geringste, 6 die beste Note darstellt.

Bei Beurteilung des Prüfungsergebnisses zählt die Note der schriftlichen Arbeit doppelt.

Erreicht die Durchschnittszensur nicht die Zahl $4{,}_5$, so ist die Prüfung ungenügend.

Eine Wiederholung der Prüfung ist nur einmal zulässig und zwar nicht vor Ablauf von sechs Monaten.

§ 7. Die Erteilung der Doktorwürde erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Fakultät (§ 2, Absatz 2).

Der Titel wird als „Doctor medicinæ veterinariæ“ erteilt. Das Diplom wird im übrigen in deutscher Sprache abgefasst; es trägt den Titel der Dissertation sowie die Unterschrift des Rektors und des Dekans, ferner das Siegel der Hochschule und dasjenige der Fakultät.

Zensuren werden auf dem Diplom nicht ausgesetzt; dagegen behält sich die Fakultät vor, besonders tüchtiger Leistungen, sei es in der Dissertation, sei es in der Prüfung, im Diplome entsprechende Erwähnung zu tun.

Das Diplom wird dem Promovirten erst nach Ablieferung der Pflichtexemplare der Dissertation zugestellt.

§ 8. Denjenigen Kandidaten, welche die eidgenössische Staatsprüfung als Tierärzte bestanden haben, kann die mündliche Prüfung erlassen werden, sofern die Durchschnittsnote der Prüfung in Anatomie und der Fachprüfung nicht unter 4,5 steht.

Über die Erlassung der mündlichen Prüfung entscheidet die Fakultät auf Grundlage der bezüglichen Prüfungsausweise.

§ 9. Männern, welche sich um die Veterinärmedizin besondere und hervorragende Verdienste erworben haben, kann die Fakultät durch einstimmigen Beschluss die Doktorwürde „honoris causa" erteilen.

Der Staat übernimmt die Kosten der Ehrendiplome.

§ 10. Die Gebühren betragen Fr. 300 und sind nach erfolgter Zulassung dem Pedell zu entrichten.

Beim Ausfall der mündlichen Prüfung reduziren sie sich um Fr. 100.

Findet nach erfolgter Prüfung Abweisung statt, so wird die Hälfte der Gebühr zurückerstattet.

Für eine Wiederholung der mündlichen Prüfung ist eine Gebühr von Fr. 150 zu entrichten.

§ 11. Diese Promotionsordnung tritt mit 1. Mai 1902 in Kraft.

---

57. s. Promotionsordnung für die medizinische Fakultät der Hochschule Zürich. (Vom 11. Mai 1901.)

§ 1. Wer den Grad eines Doctor medicinæ erwerben will, hat sich beim Dekan mit einer schriftlichen Eingabe anzumelden.

Der Anmeldung sind beizulegen:

1. eine vollständige Schilderung des Lebenslaufes und Bildungsganges (Curriculum vitæ);
2. entweder der Ausweis über die abgelegte eidgenössische Medizinalprüfung oder
   a. für Inländer ein schweizerisches Maturitätszeugnis, wie es für die Zulassung zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen erforderlich ist, für Ausländer die Zeugnisse über eine gleichwertige Vorbildung,
   b. die Testate über ein vollständiges, wenigstens vier Jahre umfassendes, naturwissenschaftlich-medizinisches Universitätsstudium.
3. eine selbständig abgefasste Abhandlung aus dem Gebiete der medizinischen Wissenschaften (Dissertation).

§ 2. Das Gesuch wird vom Dekan unter den Mitgliedern der Fakultät in Zirkulation gesetzt.

Ist der Dekan gegen die Zulassung, oder erklärt sich ein Mitglied der Fakultät ausdrücklich dagegen, so entscheidet die Fakultät in sofort einzuberufender Sitzung.

Die Entscheidung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; bei gleichgeteilten Stimmen gibt die Stimme des Dekans den Ausschlag.

§ 3. Nach erfolgter Zulassung wird die Dissertation, sofern sie auf Anregung eines Mitgliedes der Fakultät ausgearbeitet wurde, diesem zur Prüfung und zum Referate übergeben.

Das Votum dieses Mitgliedes ist entscheidend für Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Im Falle der Annahme wird der Name des Referenten auf dem Titel der gedruckten Dissertation vorgemerkt.

Ist die Dissertation nicht auf Anregung eines Fakultätsmitgliedes ausgearbeitet worden, so wird sie, mit einem Referate des Hauptlehrers des betreffenden Faches versehen, bei den Fakultätsmitgliedern in Zirkulation gesetzt. Die Abstimmung über Annahme oder Ablehnung erfolgt auf schriftlichem Wege.

Die Dissertation gilt als abgelehnt, wenn mehr als drei Mitglieder der Fakultät sich gegen dieselbe erklären. In jedem Falle kann indessen noch ein Kolloquium über den Inhalt der Dissertation verlangt werden.

§ 4. Die als Dissertation eingereichte Abhandlung darf als solche erst nach Ablegung des mündlichen Examens gedruckt werden. Ausnahmen bilden die im § 6 vorgesehenen Fälle.

Bereits früher gedruckte Arbeiten werden ausnahmsweise nur dann als Dissertation angenommen, wenn sie einen bedeutenden wissenschaftlichen Wert haben. Die Fakultät entscheidet darüber durch Mehrheitsbeschluss. Auch in diesem Falle gelten die Bestimmungen des § 7.

§ 5. Mit der Abnahme der Dissertation ist die Zulassung zur Doktorprüfung ausgesprochen.

Im ersten, schriftlichen Teil dieser Prüfung hat der Kandidat unter Aufsicht des Dekans in Klausur zwei durch das Los bestimmte Fragen zu bearbeiten, von welchen die eine ein Thema aus Anatomie oder Physiologie, die andere ein solches aus Pathologie und Therapie oder Chirurgie oder Geburtshülfe, beziehungsweise Gynäkologie enthält. Diese Arbeiten zirkuliren, von den betreffenden Fachlehrern begutachtet, bei den Fakultätsmitgliedern, welche auf Grund dieser Gutachten schriftlich über Zulassung zur mündlichen Prüfung durch einfache Majorität entscheiden. Lautet die eine der beiden Zensuren ablehnend, so gilt die schriftliche Prüfung als nicht bestanden. Über die Zulässigkeit einer Wiederholung der schriftlichen Prüfung über den Zeitpunkt derselben entscheidet die Fakultät durch Mehrheitsbeschluss.

Der zweite Teil, die mündliche Prüfung, erstreckt sich neben den genannten Fächern auf pathologische Anatomie, Arzneimittellehre, Augenheilkunde, Hygiene und Psychiatrie. Sie ist bestanden, wenn nicht mehr als drei Examinatoren sich dagegen erklären.

Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so entscheidet die Fakultät über die Zulässigkeit und den Zeitpunkt der Wiederholung. Eine Wiederholung ist vor Ablauf von sechs Monaten nicht zulässig. Fällt auch eine zweite Prüfung ungünstig aus, so gilt der betreffende Kandidat als definitiv abgewiesen.

§ 6. Denjenigen Kandidaten, welche im Besitze des Ausweises über die abgelegte eidgenössische Medizinalprüfung sind, kann die medizinische Doktorprüfung, nicht aber die Dissertation, erlassen werden. Über die Erlassung entscheidet der Dekan auf Grundlage der vorgelegten Fachzensuren des schweizerischen Staatsexamens. In zweifelhaften Fällen entscheidet die Fakultät durch Majoritätsbeschluss.

§ 7. Nach bestandener Prüfung und nach Einlieferung von 180 Exemplaren der innerhalb Jahresfrist gedruckt abzuliefernden Dissertation wird dem Promovirten ein amtliches Diplom ausgefertigt.

Ein Duplikat desselben wird dem Senatsarchiv einverleibt.

§ 8. Die Gebühren betragen Fr. 420; sie sind nach erfolgter Zulassung dem Pedell zu bezahlen.

Eine etwa notwendige Wiederholung der Prüfung ist unentgeltlich.

Eine Rückzahlung der Gebühren findet auch bei definitiver Abweisung nicht statt.

Denjenigen Kandidaten, welche bei der Meldung (§ 1) den Ausweis über die abgelegte eidgenössische Medizinalprüfung einreichen, werden 150 Franken erlassen.

Die Verteilung der Gebühren geschieht folgendermassen:

1. 300 Fr. (resp. 150) an die Fakultätsmitglieder; ein Ordinarius bezieht zweimal soviel als ein Extraordinarius; — 2. Fr. 15 dem Dekane; — 3. Fr. 10 an die Fakultätskasse; — 4. Fr. 35 an die Kantonalbibliothek; — 5. Fr. 30 dem Rektor; — 6. Fr. 15 dem Sekretär der Universität; — 7. Fr. 15 dem Pedell.

§ 9. Die medizinische Fakultät kann hervorragenden Persönlichkeiten wegen ihrer Verdienste um die Medizin das Doktordiplom honoris causa verleihen.

Der Staat übernimmt die Kosten der Ehrendiplome.

§ 10. Diese Promotionsordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Durch dieselbe wird die Promotionsordnung vom 21. Januar 1899 aufgehoben, immerhin in der Meinung, dass für diejenigen Studirenden der medizinischen Fakultät, welche am 21. Januar 1899 bereits immatrikulirt waren, noch die Bestimmungen der Promotionsordnung vom 30. Mai 1885 gelten.

---

58. 4. **Promotionsordnung der theologischen Fakultät der Hochschule in Zürich.** (Vom 30. Dezember 1901.)

§ 1. Die theologische Fakultät verleiht an Gelehrte protestantischen Bekenntnisses zwei akademische Grade, den Grad eines Lizentiaten der Theologie und den eines Doktors der Theologie.

§ 2. Beide Grade verleiht sie entweder infolge einer bei ihr eingereichten Bewerbung und einer daraufhin veranstalteten persönlichen Prüfung (Ritualpromotion) oder von sich aus auf Grund anerkannter Verdienste um die theologische Wissenschaft oder die evangelische Kirche (Ehrenpromotion).

I. Die Ritualpromotion.

§ 3. Wer den Grad eines Lizentiaten oder Doktors der Theologie durch Prüfung erwerben will, hat sein Gesuch unter Angabe des von ihm gewählten Hauptfaches dem Dekan der Fakultät schriftlich mitzuteilen und demselben beizulegen:

1. einen Abriss seines Bildungs- und Studienganges;
2. Dokumente, welche dartun, dass er mindestens sechs Semester an einer Universität theologische Studien betrieben hat, oder Ausweise über theologische Studien, die von der Fakultät als gleichwertig anerkannt werden;
3. ein durchaus genügendes Sittenzeugnis, wenn er nicht von vornherein der Fakultät hinreichend bekannt ist;
4. eine wissenschaftliche Abhandlung über einen Gegenstand des gewählten Hauptfaches, gedruckt oder im Manuskript, jedoch mit Ausschluss einer philosophischen Doktorarbeit.

§ 4. Die eingereichte Abhandlung wird vom Dekan zuerst dem Vertreter bezw. den Vertretern des Faches, in deren Bereich ihr Gegenstand fällt, zur Prüfung und Begutachtung übermittelt. Das von denselben abgegebene schriftliche Gutachten wird hierauf nebst den in § 3 erwähnten Eingaben des Bewerbers bei den übrigen Mitgliedern der Fakultät in Umlauf gesetzt; über die Zulassung zur Prüfung wird durch einfache Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit gibt der Dekan den Ausschlag.

§ 5. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.

§ 6. Die schriftliche Prüfung besteht in der Bearbeitung einer Aufgabe, welche der Bewerber innerhalb dreier Tage zu Hause, unter freier Benutzung der wissenschaftlichen Hülfsmittel, zu lösen hat.

Von dieser schriftlichen Prüfung kann durch Fakultätsbeschluss dispensirt werden, wer bereits eine gute Prüfung im Sinne des § 8, Absatz 2 abgelegt hat.

§ 7. Der Dekan bestimmt den Termin der mündlichen Prüfung, und zwar — ausser im Falle der Dispensation von der schriftlichen Prüfung — nachdem die schriftliche Arbeit von dem Professor, welcher das Thema derselben gestellt hatte, schriftlich zensirt und bei der Fakultät in Umlauf gesetzt worden ist.

§ 8. Für die mündliche Prüfung kommen folgende Fächer in Betracht: 1. allgemeine Religionsgeschichte; — 2. alttestamentliche Disziplinen; — 3. neu-

testamentliche Disziplinen; — 4. Kirchengeschichte; — 5. Dogmatik, Dogmengeschichte und Symbolik; — 6. Ethik. — 7. praktische Theologie.

In allen diesen Fächern, auf Wunsch jedoch mit Ausnahme der praktischen Theologie, sind diejenigen Bewerber zu prüfen, welche noch nicht eine gute theologische Abschlussprüfung vor der Konkordatsbehörde oder eine nach dem Urteil der Fakultät gleichwertige Prüfung bestanden haben.

Wer letztern Anforderungen genügt, wird von der Fakultät nur in seinem Hauptfach und zwei von ihm selbst aus obiger Reihe zu wählenden Nebenfächern geprüft.

§ 9. An der Prüfung beteiligen sich nach Tunlichkeit sämtliche Mitglieder der Fakultät, soweit sie die jedesmal in Frage kommenden Fächer vertreten. Für die Gültigkeit der Prüfung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Fakultätsmitglieder notwendig.

§ 10. Die mündliche Prüfung dauert ungefähr drei Stunden, wovon eine Stunde auf das Hauptfach fallen soll.

§ 11. Bei der Doktorprüfung, der schriftlichen sowohl wie der mündlichen, werden die Anforderungen höher gestellt als bei der Lizentiatenprüfung, und es wird namentlich darauf gehalten, dass der Bewerber sich über eingehende und gründliche Detailstudien in dem von ihm gewählten Hauptfache ausweise.

§ 12. Nach beendigter Prüfung findet die Beratung und Abstimmung über die Promotion des Bewerbers auf Grund der Norm von § 4 statt, und letzterem wird der Beschluss der Fakultät durch den Dekan mündlich eröffnet.

§ 13. Für die mit Erfolg bestandene Prüfung wird eine der vier folgenden Zensuren erteilt: 1. summa cum laude; — 2. magna cum laude; — 3. cum laude; — 4. rite.

Das Urteil über die wissenschaftliche Abhandlung wird jeweilen auf Antrag des bezw. der Referenten in bestimmte Ausdrücke formulirt.

§ 14. Wird der Bewerber abgewiesen, so sind ihm diejenigen Fächer, in denen er nach dem Urteile der Fakultät Ungenügendes geleistet hat, durch den Dekan näher zu bezeichnen. Nach Verlauf von mindestens einem Jahre kann er sich sodann der Prüfung noch einmal unterziehen.

§ 15. Nach bestandener Prüfung hat der Promovirte 150 gedruckte Exemplare seiner Dissertation an den Pedell abzuliefern. Von diesen werden dem Dekan zwei, dem Rektor und jedem Fakultätsmitgliede, sowie jedem Mitgliede des Kirchenrates und des Erziehungsrates je ein Exemplar eingehändigt. Ein Exemplar wird im Archiv der Fakultät, eines in demjenigen des Senates aufbewahrt; der Rest wird der Kantonalbibliothek zur Verfügung gestellt.

Aus besondern Gründen darf die Fakultät von der Verpflichtung zur Ablieferung von 150 Exemplaren dispensiren.

§ 16. Das Diplom, welches nebst der Prüfungszensur auch den Titel der Dissertation und das Urteil der Fakultät über dieselbe enthalten soll, wird vom Rektor einerseits, vom Dekan und sämtlichen übrigen Fakultätsmitgliedern anderseits unterzeichnet, mit dem Siegel der Hochschule und demjenigen der theologischen Fakultät versehen und dem Promovirten zugestellt, sobald die Exemplare seiner Dissertation vollständig abgeliefert sind.

§ 17. Das Hauptdiplom ist auf Pergament zu drucken. Von den Abzügen auf Schreibpapier ist einer am schwarzen Brett anzuschlagen und je einer im Archiv des Senates, der Fakultät und auf der Kantonalbibliothek aufzubewahren. Der Promovirte trägt sämtliche Druckkosten des Diploms; er kann nach Belieben weitere Abzüge machen lassen.

§ 18. Von der durch Zustellung des Originaldiploms perfekt gewordenen Promotion ist im Amtsblatte des Kantons Zürich Anzeige zu machen.

§ 19. Die Gebühren für die Promotion zum Lizentiaten oder Doktor betragen im ganzen 300 Franken; hievon sind 100 Franken gleichzeitig mit der Anmeldung, 200 Franken nach Empfang der Einladung zur mündlichen Prüfung zu entrichten.

§ 20. Wird der Bewerber schon auf Grund seiner wissenschaftlichen Abhandlung abgewiesen oder tritt er nach deren Prüfung durch die Fakultät zurück, so bleiben nur die einbezahlten 100 Franken verfallen. Wird später die Bewerbung noch einmal aufgenommen, so ist im erstern Falle dafür eine neue Abhandlung über das gleiche oder ein anderes Thema einzureichen, die von der Fakultät gebührenlos geprüft wird.

Bei einer Abweisung nach der mündlichen Prüfung bleiben von den einbezahlten Fr. 300 Fr. 180 verfallen, Fr. 120 werden dem Bewerber zurückerstattet. Eine zweite mündliche Prüfung gemäss § 14 wird von seite der Fakultät gebührenfrei abgehalten. Es ist für eine solche nur der obige, für allgemeine Universitätszwecke bestimmte Betrag von Fr. 120 wieder einzubezahlen, der bei günstigem Erfolg der Prüfung verfallen bleibt, bei Nichterfolg zurückerstattet wird.

II. Die Ehrenpromotion.

§ 21. Die Fakultät ist berechtigt, Gelehrte, welche sich um die theologische Wissenschaft oder die evangelische Kirche anerkannte Verdienste erworben haben, durch die Erteilung der Lizentiaten- oder der Doktorwürde honoris causa zu ehren.

§ 22. Wünscht ein Fakultätsmitglied, dass eine derartige Promotion vorgenommen werde, so hat es von seinem Antrage dem Dekan Kenntnis zu geben, der ihn der Fakultät mitteilt und eine Fakultätssitzung zur Beschlussfassung anberaumt.

§ 23. In dieser Sitzung muss die Fakultät vollzählig sein, und nur bei dauernder Krankheit kann ein Mitglied als legal entschuldigt unberücksichtigt bleiben. Ist die Fakultät aus andern Gründen nicht vollzählig, so kann über die Promotion kein Beschluss gefasst werden; dem Antragsteller steht aber frei, weitere Sitzungen zu verlangen, bis die Fakultät vollzählig ist.

§ 24. Die Entscheidung über den gestellten und in der Fakultätssitzung zunächst von dem betreffenden Mitgliede (§ 22) zu motivirenden Antrag findet durch geheime Abstimmung statt. Erklärt sich dabei mehr als eine Stimme gegen die Promotion, so wird dieselbe nicht vollzogen. Über die Formulirung des Diploms fasst die Fakultät in gleicher Sitzung auf Vorschlag des Antragstellers bestimmten Beschluss.

§ 25. Die Kosten des Diploms trägt die Staatskasse. In Bezug auf die Ausfertigung desselben und auf die Bekanntmachung der Promotion gelten im übrigen die Bestimmungen der §§ 16—18.

§ 26. Die gegenwärtige Promotionsordnung, durch welche diejenige vom 13. Juni 1900 aufgehoben wird, tritt am 1. Mai 1902 in Kraft.

---

59. 5. **Reglement über den Eintritt in die Hochschule Bern.** (Vom 12. Januar 1901.)

§ 1. Wer an der Universität Bern studiren will, hat sich immatrikuliren zu lassen.

§ 2. Die Immatrikulation findet im Wintersemester vom 15. Oktober bis zum 15. November, im Sommersemester vom 15. April bis zum 15. Mai statt. Nach diesen Terminen wird nur immatrikulirt, wer für seine Verspätung triftige Gründe wie Krankheit, Militärdienst, Examen nachzuweisen vermag.

§ 3. Wer sich immatrikuliren lassen will, hat sich beim Rektor zu melden. Bei der Anmeldung ist vorzulegen:

a. ein amtliches, kurz vorher ausgestelltes Sittenzeugnis;

b. ein amtliches Zeugnis über das zurückgelegte 18. Lebensjahr; nur ausnahmsweise können jüngere Bewerber durch Beschluss der Immatrikulationskommission (§ 4) zugelassen werden;

c. ein Ausweis über ausreichende Vorbildung (§ 4);

d. falls der Bewerber von einer andern Hochschule kommt, das Abgangszeugnis (Exmatrikel) derselben.

Die unter *a*, *b* und *c* aufgeführten Zeugnisse können auch durch ein Zeugnis, z. B. ein Maturitätszeugnis ersetzt werden, sofern dieses die verlangten Ausweise enthält.

§ 4. Als Ausweis über eine ausreichende Vorbildung gilt:

a. für Inländer (Schweizer und in der Schweiz Niedergelassene) das Reifezeugnis eines Gymnasiums, beziehungsweise das Zeugnis über diejenige Schulbildung, die für die Staatsprüfung im betreffenden Fach verlangt wird;[1])

b. für Ausländer die gleichen Zeugnisse oder mindestens der Ausweis über jene Schulbildung, die von den betreffenden Fakultäten mit Rücksicht auf die Studien als unumgänglich erachtet wird.[2])

In zweifelhaften Fällen überweist der Rektor das Gesuch der Immatrikulationskommission, in die jede Fakultät, beziehungsweise Fakultätsabteilung ein Mitglied abzuordnen berechtigt ist und die vom Rektor präsidirt wird.

Bewerber, die gar keine oder keine genügenden Ausweise über ihre Vorbildung besitzen, haben sich vor einer von der Direktion des Unterrichtswesens auf den Vorschlag des Senates gewählten Kommission einer Prüfung zu unterziehen.

Diese Prüfungen finden jeweilen am Schlusse des Semesters statt.

Wer sich zu Beginn eines Semesters ohne genügende Ausweise über seine Vorbildung zur Immatrikulation gemeldet und während des Semesters als Auskultant Vorlesungen gehört hat, erhält, sofern er diese Prüfung am Schlusse desselben Semesters mit Erfolg besteht, seine Matrikel vom Tage der Anmeldung datirt. Ansprüche an die Krankenkasse werden dadurch für das abgelaufene Semester nicht erworben.

§ 5. Nach erfolgter Zulassung ist die Immatrikulationsgebühr (Fr. 15), die Gebühr für die bernische Hochschulbibliothek (Fr. 5), die Gebühr für die Studenten-

---

[1]) Beispielsweise wird bei den im Kanton Bern gültigen Staatsprüfungen verlangt für den Beruf

a. eines Geistlichen das Maturitätszeugnis eines Literargymnasiums oder dasjenige eines Realgymnasiums mit Nachprüfung in den alten Sprachen;

b. eines Fürsprechers das Maturitätszeugnis literarischer oder realistischer Richtung;

c. eines Notars die Bescheinigung vollendeter Sekundarschulbildung oder eines bestandenen gleichwertigen Examens;

d. eines Arztes, Zahnarztes, Apothekers und Tierarztes das Maturitätszeugnis literarischer oder realistischer Richtung, entsprechend der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen;

e. eines Gymnasiallehrers das Maturitätszeugnis eines Literar- oder Realgymnasiums oder ein Sekundarlehrerpatent;

f. eines Sekundarlehrers das Maturitätszeugnis eines Literar- oder Realgymnasiums oder ein Primarlehrerpatent, das bei weiblichen Bewerbern durch das Abgangszeugnis einer von der Direktion des Unterrichtswesens hiefür als genügend bezeichneten höhern Unterrichtsanstalt ersetzt sein kann.

[2]) Es verlangen die einzelnen Fakultäten mindestens folgende Zeugnisse:

a. die evangelisch-theologische Fakultät das Maturitätszeugnis eines Literargymnasiums oder dasjenige eines Realgymnasiums;

b. die katholisch-theologische Fakultät das Maturitätszeugnis eines Literargymnasiums oder dasjenige eines Realgymnasiums mit Nachprüfung in den alten Sprachen;

c. die juristische Fakultät einen Ausweis, der den für die bernischen Staatsprüfungen erforderlichen Zeugnissen entspricht;

d. die medizinische Fakultät von männlichen Studirenden das Reifezeugnis für die Prima eines Literar- oder Realgymnasiums oder den Ausweis gleichwertiger Schulbildung, von weiblichen Studirenden dasselbe oder das Schlusszeugnis eines Frauengymnasiums;

e. die veterinär-medizinische Fakultät das Reifezeugnis für die Prima eines Literar- oder Realgymnasiums oder den Ausweis gleichwertiger Schulbildung;

f. die philosophische Fakultät, Abteilung für Philosophie, Philologie und Geschichte, das Reifezeugnis für die Prima einer höhern Lehranstalt oder den Ausweis einer gleichwertigen Vorbildung;

g. die philosophische Fakultät, Abteilung für Mathematik und Naturwissenschaft, das Reifezeugnis für die Prima einer höhern Lehranstalt oder den Ausweis einer gleichwertigen Vorbildung.

krankenkasse (Fr. 5) und der Beitrag zur Kasse für allgemeine studentische Zwecke (Fr. 2) beim Quästor zu erlegen. Wer ein Abgangszeugnis einer andern Universität, die Gegenrecht übt, vorlegt, zahlt nur einen Teil der Immatrikulationsgebühr. Wer früher in Bern immatrikulirt war und mit Exmatrikel abgegangen ist, ist von allen Gebühren befreit. Diese Ermässigung, beziehungsweise Befreiung tritt nur ein, wenn der Bewerber seine Studien nicht länger als drei Jahre unterbrochen hat.

§ 6. Sind alle Bedingungen erfüllt, so nimmt der Rektor die Immatrikulation vor, wobei er durch Handschlag den Studirenden auf die Reglemente der Hochschule verpflichtet. Zugleich händigt er ihm die Matrikel und das Zeugnisheft aus.

Die in § 3 aufgeführten Schriften verbleiben während der Studienzeit in Verwahrung der Hochschule und werden in der Regel nur gegen Vorweisung der Exmatrikel zurückgegeben.

§ 7. Gleich nach der Immatrikulation hat der Studirende beim Pedell gegen eine Gebühr von 20 Cts. eine Legitimationskarte zu erheben und seine Wohnung anzugeben. Diese Legitimationskarte ist zu Beginn eines jeden Semesters zu erneuern.

§ 8. Wer, ohne immatrikuliert zu sein, Vorlesungen hören will, kann, sofern er unbescholten ist und das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat, vom Rektor als Auskultant für bestimmte, von der betreffenden Fakultät ausdrücklich als allgemein zugänglich im Vorlesungsverzeichnis bezeichnete Vorlesungen zugelassen werden. Für die Zulassung zu andern Vorlesungen ist die Zustimmung des betreffenden Dozenten erforderlich. Die Beschränkung auf bestimmte Vorlesungen fällt bei Personen fort, die ihren akademischen Studiengang vollendet haben.

Den Auskultanten werden keine Zeugnishefte ausgefertigt und keine amtlichen Studienzeugnisse ausgestellt; auch haben sie keinen Anspruch auf die besondern Vorteile, die die Studentenkrankenkasse und die Bibliotheken den immatrikulirten Studirenden gewähren.

Als Zeichen der erfolgten Zulassung erhält jeder Auskultant eine Auskultantenkarte, wofür er dem Pedell eine Gebühr von 60 Cts. zu entrichten hat; zugleich hat er seine Wohnung in eine beim Pedell aufgelegte Liste einzutragen. Die Auskultantenkarte ist jedes Semester zu erneuern. Im übrigen bezahlen die Auskultanten beim Quästor die für die Vorlesungen und Übungen angesetzten Gebühren und Honorare wie die immatrikulirten Studirenden.

§ 9. Dieses Reglement tritt sogleich in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Durch dasselbe wird das Reglement vom 24. September 1880 über die Bedingungen zum Eintritt in die Hochschule aufgehoben.

60. 6. **Reglement über die Zulassungsprüfung für die Immatrikulation an der Hochschule Bern.** (Vom 26. Juni 1901.)

§ 1. Wer sich an der juristischen, medizinischen, veterinär-medizinischen oder philosophischen Fakultät immatrikuliren lassen will, ohne genügende Ausweise über seine Vorbildung zu besitzen, hat sich einer Zulassungsprüfung zu unterziehen. (§ 4 *b*, Alinea 3, des Reglements über den Eintritt in die Hochschule Bern.) An den theologischen Fakultäten wird, wer den genügenden Ausweis nicht besitzt, nur als Auskultant zugelassen.

§ 2. Die Zulassungsprüfung findet zweimal jährlich jeweilen am Schlusse des Semesters statt; sie wird von einer durch die Direktion des Unterrichtswesens auf Vorschlag des Senates gewählten Prüfungskommission von fünf Mitgliedern geleitet, deren Präsident vom Senate gewählt wird.

Die Prüfungskommission hat erforderlichenfalls das Recht, auch Examinatoren heranzuziehen, die der Kommission nicht angehören.

§ 3. Zur Prüfung hat sich der Kandidat beim Präsidenten der Prüfungskommission rechtzeitig zu dem jeweilen bekannt gegebenen Termin zu melden

und zwar schriftlich unter Angabe der Fakultät, der er beitreten, und der Sprachen, in denen er geprüft sein will; gleichezitig hat der Kandidat eine Gebühr von Fr. 20 zu Handen der Staatskasse zu erlegen.

§ 4. A. Zulassungsprüfung für diejenigen, welche an der medizinischen oder veterinär-medizinischen Fakultät studiren wollen.

In der schriftlichen Prüfung wird verlangt:

1. ein deutscher Aufsatz;
2. eine Übersetzung aus einem leichtern lateinischen Schriftsteller ins Deutsche;
3. eine Übersetzung aus einem leichtern griechischen Schriftsteller ins Deutsche. Dieselbe kann ersetzt werden durch eine Übersetzung aus dem Französischen oder Englischen oder Italienischen ins Deutsche, bezw. aus dem Deutschen in eine der genannten Fremdsprachen;
4. Lösung von Aufgaben aus der Algebra (bis und mit den Gleichungen zweiten Grades), Planimetrie, Stereometrie und ebenen Trigonometrie.

In der mündlichen Prüfung wird verlangt:

1. eine Übersetzung aus einem leichtern lateinischen Schriftsteller ins Deutsche oder Französische oder Englische oder Italienische;
2. eine Übersetzung aus einem leichtern griechischen Schriftsteller ins Deutsche. Dieselbe kann ersetzt werden durch eine Übersetzung aus dem Französischen oder Englischen oder Italienischen ins Deutsche, bezw. aus dem Deutschen in eine der genannten Fremdsprachen;
3. Kenntnis der Algebra (bis und mit den Gleichungen zweiten Grades), der Planimetrie, Stereometrie und ebenen Trigonometrie;
4. Kenntnis der Elemente der Physik und Chemie;
5. Kenntnis der Grundzüge der allgemeinen Geschichte und Geographie.

B. Zulassungsprüfung für diejenigen, welche an der ersten Abteilung der philosophischen Fakultät studiren wollen.

In der schriftlichen Prüfung wird verlangt:

1. ein deutscher, bezw. französischer Aufsatz;
2. eine Übersetzung aus einem lateinischen Schriftsteller ins Deutsche;
3. eine Übersetzung aus einem griechischen Schriftsteller ins Deutsche. Dieselbe kann ersetzt werden durch eine Übersetzung aus dem Französischen oder Englischen oder Italienischen ins Deutsche, bezw. aus dem Deutschen in eine der genannten Fremdsprachen.

In der mündlichen Prüfung wird verlangt:

1. eine Übersetzung aus einem lateinischen Schriftsteller ins Deutsche oder Französische oder Englische oder Italienische.
2. eine Übersetzung aus einem griechischen Schriftsteller ins Deutsche. Dieselbe kann ersetzt werden durch eine Übersetzung aus dem Französischen oder Englischen oder Italienischen ins Deutsche, bezw. aus dem Deutschen in eine der genannten Fremdsprachen.
3. Kenntnis der Grundzüge der allgemeinen Geschichte und Geographie.

C. Zulassungsprüfung für diejenigen, welche an der zweiten Abteilung der philosophischen Fakultät studiren wollen.

In der schriftlichen Prüfung wird verlangt:

1. ein deutscher, bezw. französischer Aufsatz;
2. eine Übersetzung aus einem leichtern lateinischen Schriftsteller ins Deutsche. Dieselbe kann bei Kandidaten, deren Muttersprache deutsch ist, ersetzt werden durch eine Übersetzung aus dem Deutschen ins Französische, bei andern durch eine Übersetzung aus dem Französischen ins Deutsche;

3. Lösung von Aufgaben aus der Algebra (bis und mit den Gleichungen zweiten Grades), Planimetrie, Stereometrie und ebenen Trigonometrie.

In der mündlichen Prüfung wird verlangt:

1. eine Übersetzung aus einem leichtern lateinischen Schriftsteller ins Deutsche. Dieselbe kann bei Kandidaten, deren Muttersprache deutsch ist, ersetzt werden durch eine Übersetzung aus dem Deutschen ins Französische, bei andern durch eine Übersetzung aus dem Französischen ins Deutsche;
2. Kenntnis der Algebra (bis und mit den Gleichungen zweiten Grades), der Planimetrie, Stereometrie und ebenen Trigonometrie;
3. Kenntnis der Elemente der Physik und Chemie.

D. Zulassungsprüfung für diejenigen, welche an der juristischen Fakultät studiren wollen.

Verlangt wird die Prüfung für die erste oder die zweite Abteilung der philosophischen Fakultät.

§ 5. Die Prüfungskommission überwacht die Anfertigung der schriftlichen Examenarbeiten; für den Aufsatz sind dem Kandidaten 4 Stunden, für die übrigen schriftlichen Arbeiten je 2 Stunden eingeräumt. Werden unerlaubte Hülfsmittel gebraucht, so gilt die ganze Prüfung ohne weiteres als nicht bestanden.

Die mündliche Prüfung in jedem Fache dauert 15 Minuten.

§ 6. Die Beurteilung der Leistungen in den in § 4 durch Nummern bezeichneten Prüfungsgegenständen geschieht nach den Noten 6 = sehr gut: — 5 = gut; — 4 = ziemlich gut; — 3 = genügend; — 2 = schwach; — 1 = ungenügend.

Der Kandidat hat die Prüfung nicht bestanden, wenn der Durchschnitt der erteilten Noten unter 3,5 ist; gleichfalls nicht, wenn er zweimal die Noten 2 oder 1 erhalten hat.

§ 7. Hat der Kandidat die Zulassungsprüfung nicht bestanden, so kann er sich noch einmal für dieselbe melden.

§ 8. Das Prüfungsresultat wird dem Kandidaten mündlich, die Noten werden dem Rektorate schriftlich mitgeteilt.

§ 9. Das bestandene Examen berechtigt nur zur Immatrikulation an der betreffenden Fakultät; um in eine andere Fakultät überzutreten, hat sich der Kandidat eventuell einer entsprechenden Nachprüfung zu unterziehen.

§ 10. Die Mitglieder der Prüfungskommission, sowie die hinzugezogenen Examinatoren (§ 2) beziehen während der Dauer der Prüfungen ein Taggeld von Fr. 10.

§ 11. Die Prüfungskommission führt ein genaues Verzeichnis der Kandidaten, sowie der Noten, die denselben gegeben worden sind. Ihre Akten sind im Senatsarchiv aufzubewahren.

§ 12. Gegenwärtiges Reglement tritt sofort in Kraft.

---

61. 7. **Reglement für das kriminalistische Seminar an der Hochschule Bern.** (Vom 15. April 1901.)

§ 1. An der juristischen Fakultät der Hochschule Bern wird ein kriminalistisches Seminar errichtet, welches die wissenschaftliche Ausbildung seiner Mitglieder im Strafrecht und Strafprozessrecht zum Zweck hat.

§ 2. Das Seminar steht unter der Leitung des ordentlichen Professors für Strafrecht und Strafprozess, der wöchentlich wenigstens zwei Übungsstunden abhält und dabei die übrigen Lehrer der gleichen Fächer heranziehen kann.

§ 3. Mitglied des Seminars kann jeder Student der Hochschule werden, der bereits eine Vorlesung über Strafrecht oder Strafprozess an irgend einer

Hochschule gehört hat. Daneben können vom Vorsteher andere Angehörige der Hochschule als Mitarbeiter zugelassen werden.

§ 4. Die Übungen sind praktische sowie wissenschaftliche. Neben den mündlichen Übungen und Vorträgen gehen stets schriftliche Ausarbeitungen her. Der Leiter des Seminars gibt den Mitgliedern insbesondere Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten. Alle schriftlichen Arbeiten werden vom Vorsteher zensirt; besonders hervorragende können auf seinen Antrag von der Direktion des Unterrichtswesens prämirt werden.

§ 5. Es wird eine Seminarbibliothek eingerichtet und hierzu jährlich von der Direktion des Unterrichtswesens ein entsprechender Kredit angesetzt. Die Anschaffung der Bücher und die Verwaltung der Bibliothek geschieht durch den Vorsteher. Die Bücher stehen zunächst den Seminarmitgliedern, danach allen Angehörigen der Hochschule zur Verfügung. Sie werden aber nur im Bibliothekzimmer und bei den Übungen benutzt.

§ 6. Der Vorsteher erstattet jährlich der Direktion des Unterrichtswesens einen Bericht.

---

62. s. Reglement betreffend die Verwaltung der Kliniken der veterinär-medizinischen Fakultät in Bern. (Vom 14. Juni 1901.)

§ 1. In Verbindung mit der veterinär-medizinischen Fakultät der Universität bestehen: *a.* ein Tierspital; — *b.* eine konsultatorische Klinik; — *c.* eine ambulatorische Klinik, deren Verwaltung auf Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen geschehen soll.

A. Das Tierspital.

§ 2. Dasselbe hat die Aufgabe, kranke Tiere zur Untersuchung und Behandlung aufzunehmen, seuchenkranke Tiere nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften abzusperren, sowie für allfällige Versuchstiere den benötigten Raum zu gewähren.

§ 3. Die Verwaltung des Tierspitals wird einem klinischen Lehrer übertragen, welcher für die Aufnahme und Abgabe kranker Tiere die nötigen Anordnungen trifft, unter Mithülfe der andern klinischen Lehrer und Assistenten Fütterung, Stallordnung und Stalldienst kontrollirt, sowie die Futterankäufe, die Rechnungsführung und die Kasse besorgt.

Der Verwalter des Tierspitals ist befugt, unter eigener Verantwortlichkeit den ersten klinischen Assistenten zur Mithülfe bei der Verwaltung beizuziehen.

§ 4. Die Aufsicht über die Verwaltung des Tierspitals wird durch die Direktion des Unterrichtswesens ausgeübt.

§ 5. Die ärztliche Besorgung, sowie alle Anordnungen betreffend Fütterung, Pflege und Beschlag der dem Tierspital übergebenen kranken Tiere steht dem zuständigen klinischen Lehrer zu, unter Mitwirkung des ersten klinischen Assistenten.

§ 6. Die Anmeldung kranker Tiere soll in der Regel beim zuständigen klinischen Lehrer oder Assistenten erfolgen, welcher die nötigen Anordnungen sofort trifft.

Tiere, welche durch Verfügung zuständiger Behörden dem Tierspital zugeführt werden, sind ohne weiteres aufzunehmen.

Die Rückweisung kranker Tiere, welche von Privaten zugeführt werden, steht dem betreffenden klinischen Lehrer zu und darf in der Regel nur bei Platzmangel erfolgen, resp. wenn eine notwendige Absonderung untunlich erscheint.

§ 7. Das Tierspital liefert die zur Installirung der aufgenommenen Tiere nötigen Gerätschaften.

§ 8. Bei der Aufnahme kranker Tiere ist der Verwalter berechtigt, eventuell eine Sicherstellung der Kurkosten zu verlangen. Die Abrechnung hat, wenn irgend möglich, beim Austritt der Tiere zu erfolgen; ausgenommen hievon sind die durch die Militärverwaltung eingestellten Militärpferde, für welche die Rechnungsstellung nach Massgabe der eidgenössischen Vorschriften zu erfolgen hat.

§ 9. Für die Verpflegung, Untersuchung und Behandlung der dem Tierspital übergebenen kranken Tiere sind, Beschlag ausgenommen, Tagestaxen zu erheben, wobei die Tage des Ein- und Austritts voll zu berechnen sind (Militärpferde ausgenommen). Diese Taxen betragen:

		pro Tag.
a. für erwachsene Pferde	Fr. 2. 50	bis Fr. 3. 50
b. „ Fohlen unter 2 Jahren . . .	„ 1. 50	
c. „ Rinder	„ 1. 50	„ „ 2. —
d. „ Schafe und Ziegen	„ —. 40	„ „ —. 70
e. „ Hunde und Katzen	„ —. 40	„ „ 1. 50

Nach Gutfinden des betreffenden klinischen Lehrers kann der Verwalter des Tierspitals einem Tiereigentümer auf dessen Verlangen und unter Würdigung der angebrachten Gründe eine Reduktion der Verpflegungskosten gewähren.

§ 10. Geheilte Tiere sind unverzüglich dem Eigentümer, resp. dessen Stellvertreter zurückzugeben, ebenso solche, welche mit einer unheilbaren Krankheit behaftet sind; eventuell ist die Tötung und Sektion unheilbar erkrankter Tiere zu veranlassen.

§ 11. Für Arzneien, Verbände u. dgl. können nach Ermessen des klinischen Lehrers oder Assistenten entsprechende Gebühren verrechnet werden.

§ 12. Für besondere Verrichtungen, bedeutende Operationen, zeitraubende Hülfeleistungen, wiederholtes Anlegen von Verbänden, sind nach Massgabe der Bestimmungen des Medizinaltarifs vom 16. September 1876 besondere Gebühren in Rechnung zu bringen.

§ 13. Über Aufnahme, Aufenthalt und Behandlung kranker Tiere sind Protokolle zu führen.

§ 14. Die Anstellung und Entlassung des Abwartes des Tierspitals geschieht nach Einholung der Ansicht der andern klinischen Lehrer durch den Verwalter des Tierspitals, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion des Unterrichtswesens.

§ 15. Dem Abwart des Tierspitals wird die Anstellung des notwendigen Hülfspersonals, dessen Unterhalt und Entschädigung übertragen. Er ist für dasselbe verantwortlich. Die Anstellung des Hülfspersonals unterliegt der Genehmigung der klinischen Lehrer. Als Entschädigung für das Hülfspersonal bezieht der Abwart des Tierspitals aus den Einnahmen der Klinik pro erwachsenes Pferd oder Rind per Tag den Betrag von 35 Rappen, für Pferde oder Rinder unter 2 Jahren, sowie für von Privaten eingestellte Hunde 25 Rappen. — Die Wärter erhalten Wohnung im Tierspital; das hiezu notwendige Mobiliar wird vom Staat geliefert.

§ 16. Für Versuchs- und Anatomietiere, sowie für ambulatorische Pferde wird der Futter- und Streuebedarf nach den laufenden Preisen berechnet; die daherigen Kosten werden, unter Zuschlag einer Vergütung von 20 Rappen für Grossvieh und 10 Rappen für Kleinvieh, von den betreffenden Instituten übernommen.

B. Konsultatorische Klinik.

§ 17. Zum Zwecke blosser Konsultation kann jedermann dem Tierspital Tiere zuführen.

§ 18. Die konsultatorische Klinik findet täglich von 10—12 Uhr statt, Sonntags ausgenommen.

Über dieselbe ist ein Protokoll zu führen.

§ 19. Für die Untersuchung und Behandlung zugeführter kranker Tiere während der Klinikstunden können nach Ermessen der klinischen Lehrer die nämlichen Taxen erhoben werden, wie sie im Medizinaltarif für Verrichtungen am Wohnort des Privattierarztes normirt sind. Wenig bemittelten oder vermögenslosen Eigentümern sind diese Taxen teilweise oder ganz zu erlassen.

§ 20. Für Medikamente oder Verbände werden nach Ermessen des klinischen Lehrers oder Assistenten mässige Taxen erhoben.

§ 21. Erfolgen die sub 19 und 20 hievor erwähnten Leistungen ausserhalb der Klinikstunden, so können die gebräuchlichen Taxen verdoppelt werden.

§ 22. Auf Wunsch des betreffenden Tierbesitzers können kranke Tiere im Rayon des Stadtbezirks am Standort derselben untersucht und in Behandlung genommen werden.

Die Taxen für solche Besuche sind nach Massgabe des Medizinaltarifs zu berechnen.

C. Ambulatorische Klinik.

§ 23. Der Besuch der ambulatorischen Klinik und die Begleitung des Direktors oder des ersten Assistenten dieser klinischen Abteilung bei den Krankenbesuchen erfolgt von seiten der Praktikanten nach einer bestimmten Reihenfolge oder nach ausdrücklicher Bestimmung des Direktors.

§ 24. Für die Behandlung von Tieren von seiten der ambulatorischen Klinik gelten die Ansätze des Tarifes für die Verrichtungen der Medizinalpersonen (Verrichtungen in der Privatpraxis).

Der Direktor ist befugt, wenig bemittelten oder vermögenslosen Eigentümern diese Taxen teilweise oder ganz zu erlassen.

§ 25. Über alles, was in den Kliniken vorgeht, haben die Studirenden gegen alle nicht zur Anstalt gehörenden Personen das strengste Stillschweigen zu beobachten.

§ 26. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft. Durch dasselbe werden das Reglement für die mit der Berner Tierarzneischule verbundene Klinik vom 26. Januar 1876 und das Reglement betreffend die stationäre Klinik der Tierarzneischule Bern vom 3. März 1894 aufgehoben.

68. 9. Reglement für das statistische Seminar an der Hochschule Bern. (Vom 31. Oktober 1901.)

§ 1. An der juristischen Fakultät der Hochschule Bern wird ein statistisches Seminar errichtet, welches die Aufgabe hat, seine Mitglieder durch schriftliche und mündliche Übungen in das Gesamtgebiet der Theorie und Praxis der Statistik einzuführen.

§ 2. Das Seminar steht unter der Leitung des Professors der Statistik, welcher wöchentlich wenigstens zwei Übungsstunden zu halten hat.

§ 3. Mitglied des Seminars kann jeder Studirende der Hochschule werden. Daneben können vom Vorsteher auch Auskultanten als Mitarbeiter zugelassen werden.

§ 4. Der Leiter des Seminars kann den Mitgliedern Themata zur Ausarbeitung geben. Alle schriftlichen Arbeiten werden vom Vorsteher zensirt; besonders hervorragende können auf seinen Antrag von der Direktion des Unterrichtswesens prämirt werden.

§ 5. Der Leiter des Seminars kann sämtliche Mitglieder oder einen Teil derselben zur Vornahme von Enquêten veranlassen und eventuell die bedeutenderen Resultate derselben veröffentlichen als „Arbeiten aus dem statistischen Seminar der Hochschule Bern".

§ 6. Der Vorsteher erstattet jährlich der Direktion des Unterrichtswesens einen Bericht.

64. 10. **Reglement für das mathematisch-versicherungswissenschaftliche Seminar an der Hochschule Bern.** (Vom 30. Dezember 1901.)

§ 1. An der philosophischen Fakultät der Hochschule Bern wird ein mathematisch-versicherungswissenschaftliches Seminar errichtet. Dieses bezweckt die theoretische und praktische Ausbildung seiner Mitglieder in den mathematisch-versicherungswissenschaftlichen und den damit verwandten Fächern.

§ 2. Das Seminar steht unter der Leitung des ordentlichen Professors der Mathematik, sowie des Professors für mathematische und technische Versicherungswissenschaft.

§ 3. Das Seminar zerfällt je nach dem Bedürfnis in Sektionen. Für jede Sektion sind die Übungsstunden besonders festzusetzen. In diesen werden sowohl die verschiedenen Gebiete im Anschluss an die Vorlesungen behandelt, als auch Arbeiten über freigewählte Themata vorgetragen, besprochen und beurteilt. Die Übungen dienen insbesondere auch der Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten, der Anleitung zur Benutzung der technischen Hülfsmittel für die Versicherungsrechnung und die Versicherungsstatistik, der Anleitung zur selbständigen Erstellung von versicherungstechnischen Bilanzen und Fondsprüfungen. sowie der Besprechung litterarischer Erscheinungen auf dem Gebiete der mathematischen und technischen Versicherungswissenschaft.

§ 4. Jeder immatrikulirte Hörer der Hochschule Bern kann auf persönliche Anmeldung bei einem der Vorsteher hin als Mitglied sich aufnehmen lassen; dadurch verpflichtet er sich, die Übungen der betreffenden Sektion unausgesetzt zu besuchen und dem Seminar selbständige schriftliche Arbeiten einzureichen. Zur Prämirung der besten schriftlichen Arbeiten der Mitglieder kann aus dem Schulseckelfonds jedes Semester je ein erster und ein zweiter Preis ausgerichtet werden. Die Zuerkennung erfolgt durch die Direktion des Unterrichtswesens auf den motivirten Antrag der leitenden Professoren.

§ 5. Es wird eine Seminarbibliothek eingerichtet und hiefür jährlich von der Direktion des Unterrichtswesens ein Kredit von Fr. 100 ausgesetzt.

§ 6. Die Vorsteher erstatten jährlich der Direktion des Unterrichtswesens einen schriftlichen Bericht.

§ 7. Dieses Reglement tritt auf Beginn des Sommersemesters 1902 in Kraft.

---

65. 11. **Ordnung für die Erteilung von Stipendien an der Universität Basel.** (Vom 7. März 1901.)

§ 1. Stipendien dürfen nur an solche Bewerber erteilt werden, die an der Universität Basel immatrikulirt sind und an ihr den Studien obliegen.

Eine Ausnahme gilt für Bürger des Kantons Basel-Stadt, welche die Universität Basel mit einem Abgangszeugnis verlassen haben und ihre Studien auf einer andern Universität fortsetzen.

Die Regenz kann in besondern Fällen diese Ausnahmestellung auch Studirenden einräumen, welche dem Kanton Basel-Stadt nicht als Bürger angehören.

Studirenden, die nicht von Basler Anstalten kommen, wird in der Regel in dem auf ihre Immatrikulation an der Universität Basel folgenden ersten Semester noch kein Stipendium erteilt.

§ 2. Die Stipendien werden stets nur auf Ein Semester bewilligt. Die Gesuche sind für jedes Semester neu einzureichen, auch wenn der Petent schon in einem frühern Semester ein Stipendium bezogen hat. Für sie ist ein Formular zu benützen, das beim Pedell bezogen werden kann. Sie sind zu Beginn jedes Semesters und zwar im Sommersemester spätestens bis zum 1. Mai und im Wintersemester spätestens bis zum 1. November dem Rektor einzugeben.

§ 3. Der Rektor stellt sogleich nach Ablauf der Anmeldungsfrist jedem Dekan die Gesuche der Petenten seiner Fakultät mit den von ihnen eingereichten

Belegen zu. Der Dekan ist verpflichtet, sich über die Studien der Gesuchsteller zu erkundigen. Er legt hierauf die Gesuche, mit seinen Bemerkungen versehen, der Fakultät zur Begutachtung vor.

§ 4. Die Stipendien werden, auf die Empfehlung der Fakultäten und den Antrag einer aus dem Rektor, dem Schreiber der Regenz und den Dekanen gebildeten Kommission, von der Regenz bewilligt.

§ 5. Die Auszahlung der bewilligten Stipendien besorgt der Pedell nach Anleitung des Curator fiscorum. Der Gesuchsteller oder, im Falle der Verhinderung, ein von ihm Bevollmächtigter hat den Empfang zu bescheinigen.

§ 6. Nachstehende Stipendien werden mit dem Namen des Stifters und in folgenden Beträgen für je ein Semester bewilligt:

Wettstenianum theologicum	(gestiftet	1782)	Fr. 200
Wettstenianum academicum	(„	1782)	„ 200
Hummelianum I	(„	1786/1795)	„ 150
Hummelianum II	(„	1786/1795)	„ 150
Hummelianum III	(„	1786/1795)	„ 150
Erasmicum I	(„	1584)	„ 100
Erasmicum II	(„	1584)	„ 100
Erasticum	(„	1594)	„ 100
Fuchsianum	(„	1596)	„ 100
Iselio-Annoneanum	(„	1634)	„ 100
Batterianum theologicum	(„	1643)	„ 100
Hagenbachio-Wettstenianum	(„	1720)	„ 100
Fæschianum	(„	1807)	„ 100
Rodolpho-Burckhardtianum	(„	1873)	„ 100
Carinianum	(„	1578)	„ 50
Sulzerianum	(„	1585)	„ 50
Lichtenhanium	(„	1586)	„ 50
Loseanum	(„	1587)	„ 50
Andlovianum	(„	1591/1624)	„ 50
Lutterburgicum	(„	1602)	„ 50
Polanianum	(„	1610)	„ 50
Hagenbachianum	(„	1649)	„ 50
Falknerianum	(„	1657)	„ 50
Burckhardtianum	(„	1679)	„ 50
Spirianum	(„	1689)	„ 50
Batterianum academicum	(„	1744)	„ 50
Francisco-Spirianum	(„	1762)	„ 50
Huberianum	(„	1857)	„ 50
Rauricum	(„	1860)	„ 50

Ausserdem kann die Regenz über eine jährlich von ihr festzusetzende Summe aus dem Ertrag des akademischen Vermächtnisfonds in beliebigen Beträgen verfügen.

Für die Stiftung und Vergebung Wimmer'scher Stipendien ist massgebend § 11 der Ordnung für den Albrecht'schen Stipendienfonds vom 22. Juni 1897 und der Regenzbeschluss vom 8. März 1898.

§ 7. Bei der Vergebung der Stipendien sollen die ursprünglichen Stiftungsbestimmungen nach Möglichkeit beachtet werden. Doch ist bei Beschlüssen über die Stipendiengesuche in erster Linie darauf Rücksicht zu nehmen, dass die zur Verfügung stehenden Gelder Bewerbern zukommen, die sich durch Fleiss, Betragen und Leistungen der Unterstützung würdig erweisen.

Für die Erteilung des Albrecht'schen Familienstipendiums gelten die besondern Vorschriften der Ordnung für den Albrecht'schen Stipendienfonds vom 22. Juni 1897.

§ 8. Mit Schluss des Wintersemesters 1900/1901 tritt die Ordnung für die Erteilung von Stipendien vom 12. März 1891 ausser Kraft.

66. 12. **Amtsordnung für den Konservator der Kunstsammlung der Universität Basel.** (Vom 19. September 1901.)

§ 1. Der Konservator steht unter der Kommission für die öffentliche Kunstsammlung (Kunstkommission) und hat allein von deren Vorsteher oder einzelnen vorübergehend mit der Leitung bestimmter Geschäfte eigens beauftragten Mitgliedern Weisungen zu empfangen.

§ 2. Er hat sämtliche Teile der Sammlung nach Massgabe der ihm gewordenen Anweisungen in Ordnung zu bringen und darin zu erhalten.

§ 3. Er hat den Benützern des Kupferstichkabinets mit Zuvorkommenheit Handreichung zu leisten und genaue Aufsicht über sie zu üben. Ferner liegt ihm die Besorgung des Ausleihegeschäftes der Kunstbibliothek ob, wobei die „Ordnung für die Benützung der Universitätsbibliothek von Basel" massgebend sein soll. (Siehe Ordnung für die Benützung der Universitätsbibliothek vom 9. Dezember 1892: § 3; § 5, Al. 1; § 9, Al. 1; § 21; § 22; § 23.)

§ 4. Er hat den Sitzungen der Kunstkommission, sobald es sich nicht um seine persönlichen Verhältnisse handelt, mit beratender Stimme beizuwohnen und das Protokoll zu führen.

§ 5. Er hat sich zur Erfüllung seiner Obliegenheiten an den sechs Wochentagen von 9—12 Uhr vormittags, Donnerstags und Samstags überdies von 2—5 Uhr nachmittags im Lokale der Sammlung zu befinden.

In dringlichen Fällen ist der Konservator gehalten, sich ausnahmsweise auch ausser dieser Amtszeit mit den Geschäften der Sammlung zu befassen.

§ 6. Dem Konservator ist jährlich ein Urlaub von sieben Wochen zugesichert, über dessen Verteilung auf verschiedene Zeitpunkte er sich mit dem Vorsteher zu verständigen hat.

§ 7. Die Besoldung des Konservators beträgt jährlich Fr. 2000.

§ 8. Die Kommission behält sich vor, unter Genehmigung des Erziehungsrates mit dem Konservator Abänderung der ihm auferlegten Pflichten, sowie der ausgesetzten Besoldung zu vereinbaren.

§ 9. Der Konservator wird auf eine Amtsdauer von sechs Jahren angestellt, doch kann er im Falle von Nachlässigkeit oder Pflichtverletzung auch vor Ablauf der Amtsdauer entlassen werden. Wünscht der Konservator von seiner Stelle zurückzutreten, so hat er drei Monate zuvor der Kommission Anzeige zu machen.

§ 10. Bei Antritt des Amtes leistet der Konservator dem Vorsteher der Kommission das Handgelübde, sowohl obstehende Ordnung in allen Teilen genau zu beobachten, als sich überhaupt das Beste der ihm anvertrauten Sammlung gewissenhaft angelegen sein zu lassen.

---

67. 13. **Bestimmungen betreffend Versicherung gegen Unfall von Studirenden, Zuhörern und Assistenten der Universität Basel.** (Vom 12. März 1901.)

1. Jeder Studirende der Medizin und jeder Studirende einer andern Fakultät. der in einer naturwissenschaftlichen oder medizinischen Anstalt arbeiten oder eine Experimentalvorlesung hören will, hat am Anfang des Semesters vor Beginn der Arbeit im Laboratorium und spätestens beim Belegen einer Vorlesung auf der Quästur einen Franken zu entrichten; als Quittung empfängt er eine Karte und ist damit bis zum Schluss des laufenden halben Jahres gegen Unfall versichert, laut den Bestimmungen des Vertrages zwischen der Universität Basel und der Versicherungsgesellschaft „Zürich" vom 1./12. März 1901.

Wer in die Versicherung erst eintritt, wenn die Quästur geschlossen ist, hat die Karte beim Pedell zu beziehen.

Für Zuhörer gilt dasselbe, was für die Studirenden der Philosophischen Fakultät.

2. Von den Assistenten, die der Vorsteher der Anstalt für die Versicherung gegen Unfall dem Kurator schriftlich anzumelden hat, werden fünf Franken als halbjährlicher Beitrag in den ersten vierzehn Tagen des Semesters durch den Pedell gegen eine Karte eingezogen, die als Quittung dient.

Der Vorsteher der Anstalt hat neu eintretende Assistenten vor Antritt der Stelle dem Kurator schriftlich anzumelden; die Versicherung gilt erst von dem Tage an, wo der Name in das Verzeichnis der versicherten Assistenten eingetragen ist. Findet während des Semesters ein Wechsel statt, so muss jeder der Assistenten den Beitrag von fünf Franken für das laufende halbe Jahr bezahlen.

3. Die Vorsteher der medizinischen und naturwissenschaftlichen Anstalten sind verpflichtet, von jedem Studirenden oder Zuhörer, der in ihrer Anstalt arbeiten will, den Nachweis zu verlangen, dass er gegen Unfall versichert ist. Damit das rechtzeitig geschehen kann, wird der Quästor vom 13. April, beziehungsweise 13. Oktober an zur Entgegennahme des Beitrags bereit sein.

4. Von jedem Unfall, der einen Studirenden, Zuhörer oder Assistenten betrifft, hat der Vorsteher der Anstalt, bezw. der Dozent oder in deren Namen ein Stellvertreter sofort an den Pedell zu Handen des Kurators Anzeige zu machen. Überdies ist womöglich an demselben Tage ein schriftlicher Bericht über den Unfall dem Kurator einzusenden, in der Form, dass der Bericht mit eingeschriebenem Brief an die Gesellschaft „Zürich“ kann übermittelt werden.

Ferner haben der Vorsteher, der Dozent oder deren Stellvertreter dafür zu sorgen, dass alsbald ein staatlich geprüfter Arzt zugezogen und für Erhaltung und Wiederherstellung des Versicherten das Mögliche getan werde.

---

68. 14. Modifications aux articles 21, 79, 81, 82, 83, 84, 85 et 86 du règlement de l'université de Genève. Examens de grades en médecine. (Du 29 mars 1901.)

Chapitre III. — Des grades et des examens.

Art. 21. L'examen du baccalauréat ès lettres ou ès sciences et les cinq examens du baccalauréat en théologie sont jugés dans leur ensemble. Si la moyenne des chiffres dépasse 3, et si le chiffre 0 n'a été donné pour aucune épreuve, l'examen est admis, sans autre indication sur son mérite.

Pour les grades de licencié et de docteur, sauf pour le doctorat en médecine (voir même article, alinéa 3), pour les diplômes de pharmacien et de chimiste, les examens oraux ou écrits sont admis, sans autre indication sur leur mérite, si la moyenne des chiffres atteint 4, et si le chiffre 0 n'a été donné pour aucune épreuve.

Pour les examens de bachelier ès sciences médicales et de doctorat en médecine, une moyenne des notes principales inférieure à 3,5 exclut le candidat de l'admission à une nouvelle section d'examens ou, cas échéant, de l'obtention du diplôme. Il en est de même lorsque le candidat a reçu une note principale inférieure à 2, ou deux principales inférieures à 3, ou trois notes principales inférieures à 4; ou encore lorsqu'il a reçu deux notes spéciales inférieures à 2, ou quatre notes spéciales inférieures à 3.

Pour les examens du baccalauréat ès sciences médicales, pour le cinquième examen du baccalauréat en théologie, pour l'examen général de licence en droit, pour les autres licences, pour les diplômes de pharmacien et de chimiste, et pour tous les doctorats, le candidat reçoit une copie du procès-verbal de son examen. Cette copie est signée par le doyen da la Faculté intéressée.

Dans l'appréciation des thèses qui font partie des épreuves exigées pour le doctorat, le jury doit estimer par un chiffre la valeur du travail en lui-même, et par un autre chiffre la manière dont la thèse a été soutenue.

Chapitre X. — Grades en médecine.

A. Baccalauréat ès sciences médicales.

Art. 79. Les épreuves exigées pour obtenir le grade de bachelier ès sciences médicales consistent en deux examens: *a.* Examen de sciences physiques et naturelles; — *b.* Examens de sciences anatomiques et physiologiques.

Aucun de ces deux examens ne peut être scindé.

Art. 80. Sont admis à postuler le grade de bachelier ès sciences médicales et à se présenter au premier examen, les étudiants de la Faculté de Médecine qui ont satisfait aux conditions d'immatriculation énumérées dans l'art. 33.

Pour être admis à l'examen de sciences physiques et naturelles le candidat doit produire: *a.* Des attestations qu'il a suivi des cours théoriques pendant deux semestres sur la physique, la chimie inorganique et organique, la botanique, la zoologie et l'anatomie comparée; — *b.* des certificats constatant qu'il a suivi au laboratoire de chimie des exercices pratiques d'analyse qualitative et quantitative.

Pour être admis à l'examen de sciences anatomiques et physiologique le candidat devra: *a.* avoir subi l'examen de sciences naturelles avec succès; — *b.* prouver qu'il a suivi des cours théoriques d'anatomie humaine, d'histologie, d'embryologie et de physiologie; — *c.* prouver par un certificat qu'il a fait deux semestres de dissection humaine; — *d.* présenter un certificat des travaux pratiques d'histologie; — *e.* présenter un certificat d'excercices pratiques de physiologie.

Le Bureau sur le préavis de la Faculté, peut dispenser de tout ou partie des deux examens ci-dessus les candidats qui, par des certificats ou des diplômes, justifient d'examens jugés équivalents.

Art. 81. Le premier examen est oral; il comprend les branches suivantes: 1. La physique; — 2. la Chimie inorganique et organique; — 3. la Botanique: — 4. la Zoologie et l'Anatomie comparée. (Deux questions sur chacune des quatre branches.)

Pour cet examen il est donné 4 notes principales.

Le second examen comprend: *a.* des épreuves pratiques; — *b.* des épreuves orales.

Les épreuves pratiques portent sur: 1. L'anatomie humaine: démonstration d'une préparation anatomique faite par le candidat, et pour laquelle il lui est accordé 4 heures. 2. L'histologie et l'embryologie: démonstration d'une ou de plusieurs préparations microscopique, dont une au moins faite par le candidat et pour laquelle il lui est accordé un minimum de 2 heures. — 3. La physiologie: démonstration et travail écrit sur une expérience faite par le candidat.

Les épreuves orales portent sur: 1. L'anatomie humaine; — 2. l'histologie et l'embryologie; — 3. la physiologie.

Pour être admis à l'examen oral, il faut avoir passé avec succès les épreuves pratiques (voir art. 21, alinéa 3).

Au second examen il est donné 3 notes spéciales pour les épreuves pratiques et 3 notes spéciales pour les épreuves orales. Les deux notes spéciales de la même branche se combinent pour donner une note principale.

Pour les deux examens de baccalauréat ès sciences médicales toutes les questions sont tirées au sort.

Un candidat refusé trois fois ne peut plus se représenter aux examens de baccalauréat en médecine.

(Voir le programme détaillé du baccalauréat ès sciences médicales.)

Art. 82. Les candidats payent une somme de 25 fr., comme droit de graduation en s'inscrivant pour chacun des deux examens. En cas d'insuccès, la moitié de la somme versée leur est rendue.

Les candidats dispensés du premier, du second ou des deux examens de baccalauréat en médecine doivent en acquitter la finance en s'inscrivant pour

l'examen suivant; cette finance est, dans ce cas spécial, versée au fonds du prix de la Faculté.

B. Doctorat en médecine.

Art. 83. Sont admis à postuler le grade de docteur en médecine: 1° Les bacheliers ès sciences médicales de l'Universite de Genève; — 2° les personnes qui. par des diplômes ou des certificats, font preuve d'études jugées équivalentes par la Faculté; — 3° les médecins qui ont passé l'examen professionnel fédéral suisse (voir art. 89).

Les candidats doivent en outre justifier: *a.* d'avoir fait au minimum dix semestres d'études médicales révolus; — *b.* d'avoir suivi des cours théoriques de pathologie générale et d'anatomie pathologique, d'anatomie pathologique spéciale, de chirurgie générale, d'hygiène, de médecine légale, de thérapeutique, matière médicale et art de formuler; — *c.* d'avoir pratiqué: deux semestres au moins dans les cliniques médicale, chirurgicale et obstétricale, — un semestre au moins dans celle d'ophtalmologie, — un semestre au moins dans la poli-clinique; — *d.* d'avoir fréquenté un semestre au moins les cliniques infantile, psychiatrique et dermatologique; — *e.* d'avoir suivi les cours pratiques de médecine opératoire, d'opérations obstétricales et d'autopsies.

Les examens de doctorat comprennent des épreuves pratiques et des épreuves orales.

Ils se divisent en trois series d'examens.

Art. 84. Pour obtenir le grade de docteur en médecine les candidats doivent subir les trois séries d'examens suivantes:

Premier examen : d. Pathologie interne, y compris les maladies des enfants. — Une question orale; — *b.* 1° pathologie externe. — Une questions orale; 2° médecine opératoire. — Le candidat doit pratiquer au moins deux opérations sur le cadavre et répondre aux questions qui lui sont posées sur l'anatomie des régions et sur la médecine opératoire théorique; — *c.* 1° un travail écrit sur un sujet d'hygiène tiré au sort et pour la rédaction duquel il est accordé au candidat un maximum de quatre heures; 2° une question orale d'hygiène; — *d.* 1° matière médicale et art de formuler. — Trois drogues à déterminer et à décrire, deux prescriptions à formuler; 2° thérapeutique. — Une question orale; — *e.* épreuve de médecine légale: 1° une question orale; 2° travail écrit sur un cas médico-légal, réel ou au besoin fictif, pour la rédaction duquel il est accordé au maximum quatre heures; — *f.* une question orale sur un sujet d'anatomie pathologique et de pathologie générale.

Deuxième examen : a. Anatomie pathologique et pathologie générale. Examen pratique: 1° une autopsie pour laquelle il est accordé une heure au candidat; 2° démonstration microscopique, d'une ou de plusieurs préparations d'anatomie pathologique et, éventuellement, de bactériologie; *b.* épreuves de clinique médicale: 1° examen d'un ou de plusieurs malades avec discussion orale; 2° examen d'un malade avec consultation écrite, pour laquelle il est accordé un maximum de six heures au candidat; — *c.* épreuves de clinique chirurgicale: 1° examen d'un ou de plusieurs malades avec description orale; 2° examen d'un malade avec consultation écrite, pour laquelle il est accordé un maximum de six heures; 3° faire une application de bandage; — *d.* épreuves cliniques d'obstétrique et de gynécologie: 1° examen d'un ou de plusieurs cas d'obstétrique et de gynécologie, avec consultation orale; 2° épreuve sur le mannequin: faire, diagnostic de diverses positions du fœtus et simuler une ou plusieurs opérations obstétricales; 3° examen oral sur l'obstétrique et la gynécologie; — *e.* Ophtalmologie. — Examen d'un ou de plusieurs malades et consultation orale; — *f.* Psychiâtrie. — Une question orale.

Pour les deux premiers examens de doctorat chacune des branches fait l'objet d'une note principale. Les fractions d'épreuves sont, quand il y en a, appréciées par des notes spéciales.

Troisième examen : Présentation d'une thèse en langue française, allemande ou italienne, sur un sujet laissé au choix du candidat. — Cette thèse doit être

admise par la Faculté sur le rapport écrit d'un jury nommé par elle. — Le candidat ne recevra le titre et le diplôme de docteur qu'après l'impression dans un format déterminé de sa dissertation, dont il devra déposer 200 exemplaires numérotés (art. 28).

Art. 85. La durée des examens de grade médicaux est au maximum de vingt minutes par examinateur pour les épreuves orales.

Toutes les questions sont autant que possible tirées au sort (art. 16).

Art. 86. En s'inscrivant pour subir chacun des deux premiers examens de doctorat, le candidat doit verser une somme de fr. 30, qui sera déposée au fonds du prix de la Faculté de médecine. En cas d'insuccès d'un examen, la moitié de la finance correspondante est remboursée au candidat.

En s'inscrivant pour le 3me examen, le candidat doit payer fr. 200 comme droit de graduation.

Le présent règlement entrera en vigueur, immédiatement pour ce qui concerne les conditions d'inscription, et pour ce qui a trait aux examens, à partir du semestre d'été 1901.

Les personnes qui, actuellement, ont commencé les examens de baccalauréat ou de doctorat en médecine ont le droit d'achever chacun de ces examens conformément à l'ancien règlement jusqu'à la fin du semestre d'été 1902.

Les articles suivants du même règlement subsistent sans changement:

Chapitre V. — Conditions d'admission.

4° Médecine.

Art. 33. Sont admis à l'immatriculation comme étudiants dans la Faculté de Médecine: 1° Les personnes qui ont obtenu le certificat de maturité de l'une des sections du Gymnase de Genève; 2° les bacheliers ès lettres et les bacheliers ès sciences de l'Université de Genève; 3° les personnes qui, par des certificats ou des diplômes, justifient d'études jugées équivalentes. Le Bureau, sur le préavis de la Faculté, statue sur l'équivalence.

Art. 34. En outre, les personnes qui fournissent la preuve qu'elles ont étudié, durant un semestre au moins, comme étudiants réguliers dans la Faculté de médecine d'une autre université peuvent être immatriculées dans la Faculté de médecine. Toutefois cette inscription ne leur donne pas le droit de postuler des grades, si elles ne satisfont pas aux conditions d'admission prescrites dans l'art. 33.

N. B. Pour subir les examens fédéraux de médecine, les candidats doivent produire un certificat de maturité conforme au règlement fédéral.)

Art. 87. Le procès-verbal de chaque examen est remis au Doyen. Si l'examen n'est pas admis, le Doyen sur le préavis du Jury, décide dans quel délai le candidat peut se représenter. Ce délai ne peut dépasser une année.

Art. 88. Un examen refusé trois fois entraine l'annulation des examens précédents.

Art. 89. Les candidats au doctorat qui ont obtenu le diplôme fédéral de médecin, sont dispensés des deux premiers examens de doctorat.

Pour être admis à présenter une thèse, ils doivent soumettre personnellement au Doyen les certificats de leurs examens et payer, en main du Secrétaire-caissier, une somme de fr. 250, dont fr. 200 à titre de droit de graduation, et fr. 50 à verser au fonds des prix de la Faculté de médecine. En cas d'insuccès, la moitié de la somme versée est remboursée au candidat.

Anhang.

9. 1a. Regulativ betreffend den kantonalen Lehrmittelverlag. (Vom 16. November 1901.)

§ 1. Die für die zürcherische Primar- und Sekundarschule vom Erziehungsrate obligatorisch erklärten individuellen und allgemeinen Lehrmittel erscheinen in der Regel im Staatsverlage und werden den Schulen auf vorherige Bestellung hin durch den kantonalen Lehrmittelverlag geliefert.

§ 2. Der kantonale Lehrmittelverlag bildet eine selbständige Unternehmung der kantonalen Verwaltung. Er ist der Direktion des Erziehungswesens unterstellt und figurirt in der Staatsrechnung unter dem Titel „Spezialrechnungen".

§ 3. Organisation und Verwaltung des Lehrmittelverlages sind so einzurichten, dass derselbe ohne Zuschuss aus der Staatskasse bestehen kann. Zu diesem Zwecke erfolgen bei der Festsetzung des Preises der Lehrmittel durch den Erziehungsrat jeweilen die erforderlichen Zuschläge, welche mindestens 30 % der Selbstkosten betragen sollen. Letztere umfassen ausser den eigentlichen Erstellungskosten der Lehrmittel die Ausgaben für die Verwaltung, die Lokalitäten, die Zinsen des Betriebskapitals und allfällige Abschreibungen auf unverkäuflichen Lehrmitteln.

Ein allfälliger Reingewinn wird zu Abschreibungen verwendet.

§ 4. Die Verwaltung des Lehrmittelverlages liegt dem kantonalen Lehrmittelverwalter ob; derselbe wird vom Regierungsrate auf den Antrag der Erziehungsdirektion jeweilen für die Amtsdauer der kantonalen Verwaltungsbeamten gewählt, und es wird ihm das erforderliche Hülfspersonal beigegeben.

§ 5. Der Lehrmittelverwalter stellt in allen die technischen Fragen des Lehrmittelverlages beschlagenden Geschäften Antrag an die Erziehungsdirektion. Er hat im besondern nachfolgende Obliegenheiten:

a. Verkauf der im Staatsverlage erscheinenden Lehrmittel gemäss den vom Erziehungsrate festgesetzten Verkaufsbedingungen;

b. Magazinirung der Lehrmittelvorräte;

c. Führung der Kasse, der Buchhaltung und der Korrespondenz;

d. Ausarbeitung von Vorlagen an die Erziehungsdirektion betreffend den Abschluss von Verträgen mit Bezug auf Lieferungen, Vergebung von Druck- und Buchbinderarbeiten, Herstellung von Illustrationen u. s. w.;

e. Überwachung der Lieferanten bezüglich Erfüllung der vertraglichen Leistungen;

f. Anfertigung des Budgets, des Inventars und der Jahresrechnung;

g. Prüfung der eingehenden Rechnungen und Übermittlung derselben an die Erziehungsdirektion zum Zwecke der Anweisung des Betrages;

h. Ausfertigung der monatlichen Kassenrapporte;

i. Spedition des amtlichen Schulblattes, Bezug der Abonnementsgebühren und Rechnungsstellung an die Inserenten;

k. Beihülfe soweit nötig bei Korrektur der Druckbogen sowie bei der Beschaffung und Prüfung des Clichés.

§ 6. Die Vergebung von Lieferungen und Arbeiten erfolgt in der Regel auf dem Submissionswege.

§ 7. Die Buchführung über das Lehrmittellager und über den Kassenverkehr hat so zu geschehen, dass zu jeder Zeit der Stand der Lehrmittelvorräte, sowie die Einnahmen und Ausgaben für jedes einzelne Lehrmittel, wie auch der Stand der Kasse leicht ersichtlich ist.

§ 8. Die Staatskasse liefert dem Lehrmittelverlage das erforderliche Betriebskapital gegen angemessene Verzinsung. Eingehende Barbeträge sind, soweit sie nicht für den Kassenverkehr notwendig sind, ungesäumt an die Staatskasse abzuliefern, mit welcher ein Konto-Korrentverkehr besteht.

§ 9. Der Lehrmittelverwalter gibt der Erziehungsdirektion rechtzeitig Kenntnis von allfällig notwendig werdenden Neuauflagen von Lehrmitteln.

§ 10. Die Jahresbesoldung des Lehrmittelverwalters beträgt Fr. 3500—4500.

§ 11. Der Lehrmittelverwalter hat eine Kaution von Fr. 8000 zu leisten.

§ 12. Die Erziehungsdirektion übt die Aufsicht über den Lehrmittelverlag und den Lehrmittelverwalter aus durch eine vom Erziehungsrate aus seiner Mitte jeweilen für die Zeit seiner Amtsdauer bestellte Kommission von drei Mitgliedern. Die Kommission stellt Antrag an den Erziehungsrat über die Festsetzung des Verkaufspreises der Lehrmittel, über allfällige Abschreibungen auf unverkäuflichen Lehrmitteln, über Abnahme des Inventars und der Jahresrechnung etc.

Mindestens einmal im Jahre nimmt die Kommission eine Besichtigung des Lehrmittellagers vor und vergewissert sich über die ordnungsgemässe Amtsführung des Lehrmittelverwalters; sie erstattet über ihre Wahrnehmungen schriftlichen Bericht an den Erziehungsrat.

§ 13. Dieses Regulativ tritt nach seiner Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Inhalt
der Bände der schweizerischen Schulstatistik 1894/95.
REGISTRE DE LA STATISTIQUE SCOLAIRE 1894/95

von Dr. **A. Huber.**

I. Band. — Ier volume.

Organisationsverhältnisse der Primarschulen (Schuldauer, Schülerverhältnisse, etc.) 1894/95.

Organisation des écoles primaires (Durée de l'enseignement, élèves, etc.) 1894/95.

gr. 8° broschirt XXVIII + 332 + 407 = 767 Seiten.

II. Band. — IIe volume.

Die schweizerische Primarlehrerschaft. 1895.

Le personnel enseignant des écoles primaires suisses. 1895.

gr. 8° broschirt XX + 242 + 213 — 475 Seiten.

III. Band. — IIIe volume.

Die Arbeitsschulen für Mädchen in der Schweiz auf der Primarschulstufe. 1894/95.

Les écoles d'ouvrages des filles dans l'enseignement primaire, en Suisse. 1894/95.

gr. 8° broschirt XVI + 66 + 148 — 230 Seiten.

IV. Band. — IVe volume.

Ökonomische Verhältnisse der schweizerischen Primarschulen. 1894.

Economie des écoles primaires suisses en 1894.

gr. 8° broschirt XX + 60 + 95 — 175 Seiten.

V. Band. — Ve volume.

Sekundarschulen, Mittelschulen, Fortbildungsschulen, Berufsschulen, Hochschulen, Musikschulen. 1894/95.

Enseignement secondaire et supérieure (écoles secondaires, écoles moyennes, écoles d'adultes, écoles professionnelles, Universités, écoles de musique) en 1894/95.

gr. 8° broschirt XXX + 487 + 581 — 1048 Seiten.

VI. Band. — VIe volume.

Kindergärten, Kleinkinderschulen, Privat-Primar-, -Sekundar- und -Mittelschulen; Spezialschulen (Waisenanstalten, Rettungsanstalten, etc.).

Jardins d'enfants, écoles enfantines, écoles privées (enseignement primaire, secondaire et supérieur), écoles spéciales (orphelinats, asiles, etc.).

gr. 8° broschirt XII + 38 + 103 — 153 Seiten.

VII. Band. — VIIe volume.

Zusammenfassende Übersichten nach Bezirken und Kantonen.

Tableaux de récapitulations des districts et des cantons.

gr. 8° broschirt X + 113 — 123 Seiten.

VIII. Band. — VIIIe volume.

I. Teil: Geschichtlicher Überblick, Übersicht über die Schulgesetzgebung des Bundes und der Kantone, Rekrutenprüfungen; II.—VII. Teil: Die Gesetzgebung der Kantone nach Schulstufen und Schulgruppen.

Ire partie: Introduction historique, législation scolaire de la Confédération et des Cantons, Examens des recrues; IIe à VIIe partie: La législation des cantons d'après les degrés et groupes scolaires.

gr. 8° broschirt XXIV + 1340 — 1364 Seiten.

☞ **Das ganze Werk von 8 Bänden mit 4335 Seiten ist zum Preise von Fr. 25 beim eidgen. Departement des Innern in Bern erhältlich. Für Schulbehörden und Lehrer ist der Preis auf Fr. 18 ermässigt worden und das Werk ist bei den permanenten Schulausstellungen in Zürich, Bern, Freiburg und Neuenburg zu beziehen. Es sind auch einzelne Bände käuflich.**

Orell Füssli Verlag, Zürich.

Ferner erschien:

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1892.

Bearbeitet von Dr. **A. Huber.**

gr. 8° broschirt. XII, 238 und 152 Seiten. 5 Franken.

Einleitende Arbeit: **Staatliche Ruhegehalte, Pensions-, Alters-, Witwen- und Waisenkassen der Volksschullehrer und der Lehrer an den höheren Lehranstalten in der Schweiz 1893.** 107 Seiten.

Jahrbuch
des
Unterrichtswesens in der Schweiz
1902

mit einem Generalregister aller seit 1883 im Jahrbuch veröffentlichten eidgenössischen und kantonalen Erlasse über das Schulwesen und graphischen Darstellungen über die pädagogischen Rekrutenprüfungen und die Dauer der obligatorischen Schulpflicht in den Kantonen.

Sechszehnter Jahrgang.

Bearbeitet und mit Bundesunterstützung herausgegeben
von
Dr. jur. ALBERT HUBER
Staatsschreiber des Kantons Zürich.



ZÜRICH.
Verlag des Art. Instituts Orell Füssli.
1904.

Jahrbuch

des

Unterrichtswesens in der Schweiz

1902

mit einem Generalregister aller seit 1883 im Jahrbuch veröffentlichten eidgenössischen und kantonalen Erlasse über das Schulwesen und graphischen Darstellungen über die pädagogischen Rekrutenprüfungen und die Dauer der obligatorischen Schulpflicht in den Kantonen.

Sechszehnter Jahrgang.

Bearbeitet und mit Bundesunterstützung herausgegeben

von

Dr. jur. ALBERT HUBER

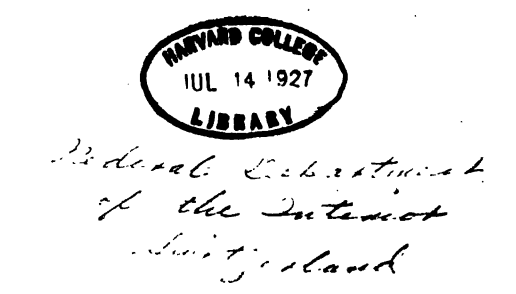
Staatsschreiber des Kantons Zürich.



ZÜRICH.

Verlag des Art. Instituts Orell Füssli.

1904.



Buchdruckerei des Schweiz. Grütlivereins, Zürich.

Vorwort.

Im Vorwort zum letzten Jahrbuch hat sich der Verfasser in einläßlicher Weise über das Werk im allgemeinen und über die Frage der Darstellung der Schulausgaben im besondern vernehmen lassen. Es sei daher auf jene Ausführungen verwiesen. Heute soll nicht bereits Gesagtes wiederholt werden; doch scheint es angezeigt, neuerdings darauf hinzuweisen, daß eine richtige Ausgestaltung der Berichterstattung, insbesondere im statistischen Teil des Jahrbuches, erst möglich sein wird, wenn sich die 25 kantonalen Erziehungsdirektionen in der Folge bereit finden lassen, durch besondere Erhebungen auf bestimmten Gebieten Jahr um Jahr das Material zuverlässiger zu machen. Diese intensivere Mitarbeit an dem nationalen Werke dürfte das letztere für die gegenseitige Orientierung über das Schulwesen immer geeigneter und brauchbarer machen.

Mit Freude kann der Verfasser auch dieses Jahr wieder konstatieren, daß er in den kantonalen Erziehungsbureaux großes Entgegenkommen gefunden, trotzdem er sich mit zahlreichen Auskunftbegehren bei jedem derselben eingestellt hat. Diese stille und dankenswerte Mitarbeit allein hat es ermöglicht, daß die Angaben des Jahrbuches in relativer Vollständigkeit geboten werden können.

Der vorliegende Band enthält als besondere Beigabe ein „Generalregister aller seit dem Jahre 1883 in Bund und Kantonen auf dem Gebiete des Schulwesens aller Stufen erschienenen eidgenössischen und kantonalen Erlasse (Verfassungsgesetze, Gesetze, Verordnungen, Reglemente, Regulative, Lehrpläne, Programme, Statuten, wichtigere Kreisschreiben etc.)“. Dieselben sind seit dem Bestehen des Jahrbuches, d. h. seit dem Erscheinen der Grob'schen Schulstatistik im Jahre 1883, jeweilen in Beilage I der Publikation in extenso reproduziert worden. Das Register

wird eine rasche Orientierung über das in den Jahrbüchern niedergelegte Gesetzesmaterial ermöglichen.

Eine Bereicherung hat der vorliegende Band auch durch die Aufnahme von graphischen Darstellungen über die Ergebnisse der pädagogischen Rekrutenprüfungen seit dem Jahre 1882 erfahren, die dem Verfasser in liebenswürdiger Weise durch die Direktion des eidgenössischen statistischen Bureau zur Verfügung gestellt worden sind. Sodann ist auch ein Versuch gemacht worden, die obligatorische Schuldauer in den Kantonen in graphischer Darstellung vorzuführen.

Das vorliegende Jahrbuch hat die Ergebnisse früherer Jahre in verschiedenen Beziehungen zusammengefaßt; es wird daher nicht ohne Interesse sein, hier auch ein Verzeichnis der im Laufe der Jahre im Jahrbuch erschienenen Monographien zu geben.

Es enthalten die verschiedenen Bände:

1887: Orientierende Übersichten über die Organisation des Unterrichtswesens. 23 Seiten.

1889: Die Militärpflicht der Lehrer in der Schweiz. 30 Seiten.

1890: Die Lehrerbildungsanstalten in der Schweiz. 47 Seiten.

1891: Die Unentgeltlichkeit der individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien in der Schweiz 1893. 52 Seiten.

1892: Staatliche Ruhegehalte, Pensions-, Alters-, Witwen- und Waisenkassen der Volksschullehrer und der Lehrer an den höhern Lehranstalten in der Schweiz 1893. 107 Seiten.

1893: Die Fürsorge für die Stellvertretung der Lehrer an der Volksschule und an den höhern Schulen in der Schweiz. 1894. 58 Seiten.

1894: Die Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder im Jahre 1895. 60 Seiten.

1895 } 1896 } Die Zählung der schwachsinnigen Kinder im schulpflichtigen Alter im März 1897. 115 Seiten.

1897: Die Organisation des gesamten Schulwesens in den einzelnen Kantonen der Schweiz 1898. 64 Seiten.

1898: Die Fortbildungsschulen für die weibliche Jugend in der Schweiz. 21 Seiten.

1899: Die ökonomische Stellung der Primarlehrer in den einzelnen Kantonen der Schweiz auf Ende des Jahres 1900. 27 Seiten.

1900: Stadtrat Johann Kaspar Grob, 1841—1901. Eine biographische Skizze. 88 Seiten.

1901: Der Kampf um die eidgenössische Schulsubvention. 51 Seiten.

1902: Das Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903 und die von den Kantonen auf Grund dieses Gesetzes vorgenommene Verteilung der Primarschulsubvention des Bundes für das Jahr 1903. 68 Seiten.

Außerdem sind als besondere statistische Beilagen, die über den Rahmen der jährlichen Berichterstattung hinausgehen, zu nennen:

1888: Organisation des Schulwesens (Beilage II); Primarlehrerbesoldungsverhältnisse (Beilage III); Unterrichtsprogramm der höhern Schulen (Beilage IV); Verzeichnis der obligatorischen Lehrmittel in den Primarschulen (Beilage V).

1889: Organisation der obligatorischen Volksschule (Beilage II); Besoldungsverhältnisse der Primarlehrer 1889 (Beilage III); Programmarbeiten (Beilage IV); Verzeichnis pädagogischer Zeitschriften 1889 (Beilage V).

1890: Aufsichtsorgane für das Unterrichtswesen in der Schweiz 1890 (Beilage II).

1891: Publikationen betreffend das Unterrichtswesen in der Schweiz 1891 (Beilage II); Verzeichnis der Programmarbeiten zu den Jahresberichten schweizerischer Unterrichtsanstalten 1891 (Beilage III); Publikationen betreffend das Schulwesen (Beilage IV); Spezialfonds für Erziehungszwecke in der Schweiz auf 31. Dezember 1890 (Beilage V).

1893: Verzeichnis der Programmarbeiten als Beilagen zu den Jahresberichten schweizerischer Unterrichtsanstalten 1894 (Beilage II).

1897: Gesamtzahl der Primarlehrerschaft in der Schweiz in den Jahren 1871 bis 1898 (Beilage II).

1900: Besoldungsstatistik der Primar- und Sekundarlehrer im Kanton Zürich 1902 (Beilage II).

1901: Ausgaben der Kantone für Neubauten, Umbauten und Inneneinrichtung von Gebäuden für die Hoch-, Mittel- und Berufsschulen in den Jahren 1885—1902, Seite 163 ff.

Der Verfasser will seine Arbeit nicht schließen, ohne allen denjenigen, welche ihm auch dieses Jahr wieder ihre Unterstützung geliehen haben, seinen herzlichen Dank auszusprechen, vor allem dem getreuen Mitarbeiter bei der Erstellung des Werkes, Herrn Jakob Rüeger, Vorsteher der schweizerischen Fachschule für Damenschneiderei und Lingerie in Zürich.

Das ist der 12. Jahrgang, der von der gegenwärtigen Redaktion herausgegeben wird; sie bittet für das Werk um ferneres Wohlwollen und gütige Nachsicht.

Küsnacht-Zürich, 21. März 1904.

Albert Huber.

Inhaltsverzeichnis.

Dritter Abschnitt: Das Unterrichtswesen in den Kantonen im Jahre 1902.

Zweiter Teil. **Statistischer Jahresbericht 1902.**

A. *Personalverhältnisse.*

[1]) 1883—1885, 1886, 1887. 1888, 1889, 1890, 1891, 1892, 1893, 1894, 1895—1896.

Erster Teil.

Allgemeiner Jahresbericht

über das

Unterrichtswesen in der Schweiz

im Jahre 1902.

Erster Abschnitt.

Das Bundesgesetz

betreffend

die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903

und

die von den Kantonen auf Grund dieses Gesetzes vorgenommene Verteilung der Primarschulsubvention des Bundes für das Jahr 1903.

Die einleitende Arbeit des Jahrbuches des Unterrichtswesens für das Jahr 1901 hat in einläßlicher Weise den „Kampf um die eidgenössische Schulsubvention" zur Darstellung gebracht.[1]) Im Laufe des Jahres 1903 ist dann aus den Beratungen der eidgenössischen Räte das Bundesgesetz hervorgegangen, das die Unterstützung der öffentlichen staatlichen Primarschule möglich gemacht hat.

Das Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903 hat folgenden Wortlaut:

„Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Ausführung des Art. 27[bis] der Bundesverfassung; nach Einsicht der Botschaften des Bundesrates vom 18. Juni 1901 und 11. Dezember 1902,

beschließt:

Art. 1. Den Kantonen werden zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten Beiträge geleistet.

---

[1]) Vergleiche Jahrbuch 1901, Seite 1—51.

[1] 1883—1885, 1886, 1887. 1888, 1889, 1890, 1891, 1892, 1893, 1894, 1895—1896.

Erster Teil.

Allgemeiner Jahresbericht

über das

Unterrichtswesen in der Schweiz

im Jahre 1902.

Erster Abschnitt.

Das Bundesgesetz

betreffend

die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903

und

die von den Kantonen auf Grund dieses Gesetzes vorgenommene Verteilung der Primarschulsubvention des Bundes für das Jahr 1903.

Die einleitende Arbeit des Jahrbuches des Unterrichtswesens für das Jahr 1901 hat in einläßlicher Weise den „Kampf um die eidgenössische Schulsubvention" zur Darstellung gebracht.[1]) Im Laufe des Jahres 1903 ist dann aus den Beratungen der eidgenössischen Räte das Bundesgesetz hervorgegangen, das die Unterstützung der öffentlichen staatlichen Primarschule möglich gemacht hat.

Das Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903 hat folgenden Wortlaut:

„Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Ausführung des Art. 27bis der Bundesverfassung; nach Einsicht der Botschaften des Bundesrates vom 18. Juni 1901 und 11. Dezember 1902,

beschließt:

Art. 1. Den Kantonen werden zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten Beiträge geleistet.

[1]) Vergleiche Jahrbuch 1901, Seite 1—51.

Art. 2. Die Bundesbeiträge dürfen nur für die öffentliche staatliche Primarschule mit Einschluß der Ergänzungs- und obligatorischen Fortbildungsschule verwendet werden, und zwar ausschließlich für die folgenden Zwecke:

1. Errichtung neuer Lehrstellen;
2. Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern;
3. Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten;
4. Ausbildung von Lehrkräften; Bau von Lehrerseminarien;
5. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen, sowie Aussetzung und Erhöhung von Ruhegehalten;
6. Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln;
7. Abgabe von Schulmaterialien und obligatorischen Lehrmitteln an die Schulkinder, unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen;
8. Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder;
9. Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht.

Art. 3. Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der durchschnittlichen ordentlichen Leistungen der Kantone für die Primarschule (Staats- und Gemeindeausgaben zusammengerechnet) in den dem Jahre 1903 unmittelbar vorangehenden fünf Jahren zur Folge haben.

Art. 4. Als Grundlage zur Bestimmung der Jahresbeiträge für die Kantone wird die Wohnbevölkerung derselben nach der eidgenössischen Volkszählung angenommen.

Der Einheitssatz zur Berechnung des Jahresbeitrages beträgt für jeden Kanton sechzig Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung.

In Berücksichtigung der besondern Schwierigkeiten ihrer Lage wird den Kantonen Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Appenzell I.-Rh., Graubünden, Tessin und Wallis eine Zulage von 20 Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung gewährt.

Art. 5. Die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Primarschulwesens bleibt Sache der Kantone, vorbehalten die Bestimmungen des Art. 27 der Bundesverfassung.

Art. 6. Dem Ermessen der Kantone ist es anheimgestellt, für welchen oder welche der in Art. 2 genannten Zwecke sie den Bundesbeitrag bestimmen wollen.

Die Verwendung des Bundesbeitrages zur Ansammlung von Fonds und die Übertragung eines Subventionskredites auf ein folgendes Jahr sind unzulässig.

Die Ausrichtung der Subventionen, mit Einschluß derjenigen für das Jahr 1903, erfolgt auf Grundlage der von den Kantonen einzureichenden Rechnungsausweise je im folgenden Jahre, nach deren Genehmigung durch den Bundesrat.

Art. 7. Der Bundesrat erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 8. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Am 7. Juli 1903 hat der Bundesrat die Veröffentlichung des Gesetzes beschlossen. Am 6. Oktober ist die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen und das Gesetz sofort in Kraft erklärt worden.

Der auf Grund von Art. 4 des vorstehenden Bundesgesetzes berechnete Bundesbeitrag an die schweizerische Primarschule beträgt:

Kantone	Wohnbevölkerung auf 1. Dez. 1900	Jahresbeitrag per Einwohner Cts.	Total des Beitrages Fr.
1. Zürich	431,036	60	258,621. 60
2. Bern	589,433	60	353,659. 80
3. Luzern	146,519	60	87,911. 40
4. Uri	19,700	80	15,760. —
5. Schwyz	55,385	80	44,308. —
6. Obwalden	15,260	80	12,208. —
7. Nidwalden	13,070	80	10,456. —
8. Glarus	32,349	60	19,409. 40
9. Zug	25,093	60	15,055. 80
10. Freiburg	127,951	60	76,770. 60
11. Solothurn	100,762	60	60,457. 20
12. Baselstadt	112,227	60	67,336. 20
13. Baselland	68.497	60	41,098. 20
14. Schaffhausen	41,514	60	24,908. 40
15. Appenzell A.-Rh.	55,281	60	33,168. 60
16. Appenzell I.-Rh.	13,499	80	10,799. 20
17. St. Gallen	250,185	60	150,171. —
18. Graubünden	104,520	80	83,616. —
19. Aargau	206,498	60	123,898. 80
20. Thurgau	113,221	60	67,932. 60
21. Tessin	138,638	80	110,910. 40
22. Waadt	281,379	60	168,827. 40
23. Wallis	114,438	80	91,550. 40
24. Neuenburg	126,279	60	75,767. 40
25. Genf	132,609	60	79,565. 40
Schweiz	3,315,443		2,084,167. 80

Zum Gesetz sind folgende Bemerkungen zu machen:

I. Der äußere Umfang der Primarschulpflicht nach Art. 2.

Das Gesetz hat die Unterstützung der öffentlichen staatlichen Primarschule zum Zweck. Den Begriff derselben umschreibt Art. 2 dahin, daß sie auch die „Ergänzungsschule“ und die „obligatorische Fortbildungsschule“ umfasse. Trotz dieser nähern Ausführung ist bei einer eingehenden Betrachtung der kantonalen Schulorganisationen oft nicht ohne weiteres sicher, wohin gewisse Schulgruppen zu zählen sind, und es wird deshalb zur Abklärung über den Begriff der Primarschule beitragen, wenn wir in kurzen Zügen zu zeichnen versuchen, welche Stellung die Primarschule zwischen den Kleinkinderschulen, den Fortbildungs- und Sekundarschulen im Schulorganismus der Kantone einnimmt.

a. Im allgemeinen.[1])

1. Kleinkinderschulen und Kindergärten. Die Schulanstalten, die für die vorschulpflichtigen Kinder in der Schweiz bestehen,

[1]) Nach dem VIII. Band der schweiz. Schulstatistik 1894/95.

sind die Kleinkinderschulen und Kindergärten. Sie sind im wesentlichen nach Fröbelschen Grundsätzen geführt.

Es ist mit Bezug auf die Anstalten dieser Stufe folgendes zu konstatieren:

1. Während die Kindergärten der deutschen Schweiz den Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen und in andern Schulfächern aus dem Programm ausschließen, bilden diese Fächer einen wesentlichen Bestandteil im Lehrplan der „écoles enfantines" der französischen Schweiz. Letztern Anstalten wird als besonderer Zweck in der betreffenden Gesetzgebung ausdrücklich die „Vorbereitung auf die Primarschule" zugewiesen; ja sie bilden einen integrierenden Bestandteil in der Primarschulorganisation.

2. Aus dieser Zweckbestimmung erklärt sich die verschiedene Stellung, welche diesen Anstalten in der Schulorganisation der Kantone zugewiesen ist: in der Westschweiz (Waadt, Neuenburg und Genf) hat der Staat gemäß den betreffenden kantonalen Gesetzen die Verpflichtung zur Gründung von Kleinkinderschulen wenn möglich und nötig in jeder Gemeinde; in der übrigen Schweiz ist die Errichtung solcher Anstalten ins Ermessen von Gemeinden, Korporationen und Privaten gestellt. Eine besondere Stellung nimmt in dieser Beziehung der Kanton Baselstadt ein, der gemäß seiner bezüglichen Gesetzgebung vom Jahre 1895 die Errichtung von Kleinkinderanstalten auf Staatskosten übernommen hat, immerhin unter Gewährleistung der privaten Institute, die er eventuell zu unterstützen berechtigt ist.

* * *

2. Primarschulen. In der deutschen Schweiz umfaßt die Primarschule in der Regel eine sechs- bis acht-, eventuell neunjährige Alltagsschulpflicht, oft gefolgt von 1—3 Jahren Repetier-, Ergänzungs-, Wiederholungs- oder Übungsschule. Im Kanton Baselstadt heißt die zweite Hälfte der obligatorischen Primarschule (4.—8. Schuljahr) Sekundarschule; im Kanton Genf werden als Unterabteilungen des Primarunterrichtes genannt die écoles enfantines, écoles primaires und écoles complémentaires. Im Kanton Wallis werden die Volks- oder Primarschulen mit den Wiederholungsschulen (Fortbildungsschulen) zusammengenommen; im Kanton Neuenburg werden durch das Primarschulgesetz in Art. 6 als établissements publics d'instruction primaire genannt: l'école enfantine, l'école primaire, l'école complémentaire (letztere eine Art Rekrutenvorkurs); dieselben Unterrichtsstufen werden auch durch das waadtländische Primarschulgesetz aufgestellt.

In allen Kantonen der Schweiz ist der Unterricht in den Handarbeiten der Mädchen oder in den weiblichen Arbeiten ein Unterrichtsfach der allgemeinen Volksschule. Er hat auf der ganzen Stufe der Primarschule unbedingtes Heimat-

recht erlangt, so daß für denselben das faktische Obligatorium auf dem Gebiete der Schweiz vorhanden ist, auch wenn einzelne Gesetzgebungen dasselbe nicht ausdrücklich aussprechen, sondern die Einführung des Faches bloß empfehlen, bezw. ins Ermessen der Gemeinden stellen.

Es ist das letztere der Fall in den Kantonen Uri, Obwalden, Appenzell I.-Rh., zum Teil auch im Kanton Wallis; alle übrigen 21 Kantone und Halbkantone reihen die weiblichen Arbeiten ausdrücklich unter die obligatorischen Unterrichtsfächer der Primarschule ein.

In einer größern Anzahl von Kantonen bildet der Unterricht in der Haushaltungskunde gesetzlich einen integrierenden Bestandteil des Faches der weiblichen Arbeiten (Zürich, Freiburg, Solothurn, Appenzell I.-Rh., Aargau).

In andern Kantonen tritt dieses Fach mit besondern Unterrichtsstunden zum Arbeitsunterricht hinzu (Tessin, Waadt, Neuenburg, Genf). In den übrigen 15 Kantonen wird dieses Wissensgebietes im Lehrplan für die Mädchen keine Erwähnung getan.

In einigen Kantonen ist insbesondere in gemischten Schulen den Mädchen das nämliche Arbeitspensum wie den Knaben zugewiesen. Zu diesem hinzu tritt sodann für sie noch der Unterricht in den weiblichen Arbeiten (Zürich, Bern, Nidwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn, Appenzell I.-Rh.).

Andere Kantone haben es mit Rücksicht auf die Frage der Überbürdung nicht als rationell betrachtet, den Mädchen eine größere Stundenzahl zuzumuten als den Knaben und sind auf den Ausweg verfallen, die Mädchen von einigen Fächern ganz, oder wenigstens teilweise von einigen Stunden zu dispensieren und zwar:

	Kantone:
Vom Turnen	Uri, Schaffhausen (gem. Klassen), Aargau, [1]) Wallis.
Von Turnen und Sprache	Tessin.
Von Zeichnen und Turnen	Luzern.
Von einzelnen sonst den obligatorischen Fächern gewidmeten Stunden	Schaffhausen, Thurgau.
Vom Besuch der Übungsschule (VIII. und IX. Schuljahr) für einen Nachmittag . . .	Appenzell A.-Rh.
Von denjenigen Fächern, welche vorzugsweise den Bildungsgang der Knaben berücksichtigen	St. Gallen, Aargau.

Keine Bestimmungen über die Frage der Dispenserteilung sind uns aus den Kantonen Schwyz, Obwalden, Zug, Baselland und unbestimmte aus Graubünden, Waadt, Neuenburg und Genf bekannt.

[1]) Für die sechs obern Gemeindeschulklassen und die Fortbildungsschule, eventuell Dispensation von der geometrischen Formenlehre und von einer Rechnungsstunde (in der sechsten Klasse).

Baselstadt hat die Geschlechtertrennung durchgeführt und für die Mädchen ein besonderes, von demjenigen der Knaben etwas verschiedenes Lehrziel aufgestellt.

* * *

Das Fortbildungsschulwesen. Je nach der Schulorganisation der einzelnen Kantone erreicht der Besuch der obligatorischen öffentlichen Primarschule für die Schüler mit dem 14.—16. Altersjahr sein Ende. Überall ist das Gefühl vorhanden, daß das in der Primarschule erworbene Wissen nach Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht der Erweiterung, oder doch wenigstens der Auffrischung bedarf, wenn es nicht bis zum Eintritt ins praktische Leben, bezw. bis zur bürgerlichen Volljährigkeit vollständig oder doch zum großen Teil verloren gehen soll. Von dieser Erwägung ausgehend, haben nun alle Kantone ohne Ausnahme der heranwachsenden Jugend in der Zeit zwischen der Beendigung der Primarschulpflicht und dem Eintritt in das bürgerliche oder praktische Leben Gelegenheit geboten, ihre in der Volksschule erworbenen Kenntnisse in der einen oder andern Richtung zu erweitern, zu vertiefen oder doch wenigstens aufzufrischen. Der Weg, auf dem die einzelnen Kantone dies Ziel zu erreichen bestrebt sind, ist ein sehr verschiedener und demgemäß das Fortbildungsschulwesen in wechselnder Weise organisiert.

Einige Kantone stellen als direkten Zweck ihres Fortbildungsschulwesens die Vorbereitung auf die pädagogischen Rekrutenprüfungen in den Vordergrund und verlegen den bezüglichen Unterricht in die 1 bis 3 der Rekrutenaushebung vorangehenden Winterhalbjahre. Sie messen diesem Unterricht eine solche Bedeutung bei, daß sie die sogenannten Rekrutenvorkurse obligatorisch erklärt haben. Es sind folgende Kantone: Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Freiburg, Appenzell I.-Rh., Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg. Fakultativ besteht diese Institution in den Kantonen Bern, Solothurn, Baselstadt, Baselland.

Keine direkte Vorbereitung für die Rekrutenprüfungen besteht in den Kantonen Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Genf. In diesen Kantonen ist die genannte Aufgabe in gewissem Sinne den sogenannten Fortbildungsschulen zugewiesen, welche in einzelnen Kantonen obligatorisch eingeführt sind (Freiburg [Wiederholungsschule], Solothurn, Baselland, Schaffhausen, Appenzell I.-Rh., Aargau, Thurgau, Waadt, Wallis), zum Teil als fakultative Einrichtung bestehen (Zürich, Bern, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Graubünden, Thurgau [neben der obligatorischen Fortbildungsschule], Genf). Für die Fortbildungsschulen ist in einzelnen Kantonen die gesetzliche Möglichkeit geschaffen, die Fortbildungsschule durch Gemeinde-

beschluß für die Schüler der betreffenden Gemeinde obligatorisch erklären zu lassen (z. B. Bern, Appenzell A.-Rh.[1]), St. Gallen).

In einigen Kantonen mit obligatorischer Fortbildungsschule bestehen neben diesen noch fakultative Fortbildungsschulen, welche aber regelmäßig über den Zweck der erstern hinaus das gewerbliche, industrielle, landwirtschaftliche oder sonst ein beruflich-praktisches Moment berücksichtigen.

Der Ausdruck „Fortbildungsschule" ist in einer größern Zahl der deutschschweizerischen Kantone zu einem terminus technicus geworden, d. h. er hat im Sprachgebrauch eine spezifische Bedeutung erlangt. Er wird für Schulanstalten gebraucht, die über den Rahmen der eigentlichen Primarschulpflicht hinausgehen und daher regelmäßig Schüler aufnehmen, die je nach den Kantonen ihr 14., 15. oder 16. Altersjahr zurückgelegt haben. Im fernern ist ihre Schulzeit beinahe ausnahmslos auf Winterkurse beschränkt und übersteigt in der Regel nicht 3—6 Unterrichtsstunden per Woche. Mit dieser kurzen Unterrichtszeit erscheint es als selbstverständlich gegeben, daß auf dieser Schulstufe nur das Wesentliche aus dem Pensum der Primarschule aufgefrischt werden kann unter Berücksichtigung insbesondere derjenigen Kenntnisse, welche für das praktische Leben besondern Wert haben. So umfaßt denn das Programm dieser Schulen regelmäßig die Fächer Sprache, Rechnen, Schreiben, Vaterlandskunde.

Indem für diese Art von Anstalten der Name Fortbildungsschule gewählt wird, ist sofort zu bemerken, daß demselben im gegenwärtigen Augenblick noch nicht allgemein schweizerische Bedeutung zukommt und daß er daher noch näher präzisiert werden muß.

1. Unter diesen Begriff fallen außer den Fortbildungsschulen der ost- und nordschweizerischen Kantone die folgenden Schulgruppen: die freiwilligen sogenannten Abendrepetierschulen des Kantons Graubünden, die Bürgerschule des Kantons Aargau, die corsi di ripetizione des Kantons Tessin, die Wiederholungskurse der Kantone Wallis und Freiburg, die Ecoles complémentaires der Kantone Waadt und Neuenburg — sofern man diese Institution in den beiden letztgenannten Kantonen nicht unter die Rekrutenvorkurse einreihen will. Die „Ecole complémentaire" des Kantons Genf ist keine eigentliche Fortbildungsschule, sondern bildet einen integrierenden Bestandteil der Primarschule und steht auf gleicher Stufe, wie in den Kantonen der Ost-, Mittel- und Zentralschweiz die Ergänzungsschule (Zürich, St. Gallen), die Repetierschule (Glarus, Zug, Baselland, Appenzell I.-Rh.), „Fortbildungsschule" (Luzern, Obwalden), Übungsschule (Appenzell A.-Rh.), Repetitionskurs (Uri), Cours de répétition (Neuenburg), Wiederholungsschule (Nidwalden).

---

[1]) In diesem Kanton besteht nun die Fortbildungsschule in allen Gemeinden als obligatorische Institution.

Die genannte genferische Institution umfaßt also nur Schüler des primarschulpflichtigen Alters, für die in den Oberklassen eine reduzierte Zahl wöchentlicher Unterrichtsstunden vorgesehen ist, und welche regelmäßig auf 1—2 Halbtage per Woche verlegt werden.

2. Nicht unter den Begriff der Fortbildungsschule im obigen Sinne fallen die in den Kantonen Aargau, Graubünden, Wallis, Luzern sogenannten „Fortbildungsschulen“:

In den Kantonen Graubünden, Wallis und Aargau sind es fakultative Schulen mit täglichem Unterricht, und zwar in den zwei ersten Kantonen Sekundarschulen, im Kanton Aargau eine Oberstufe der Primarschule mit erweitertem Lehrplan, also in gewissem Sinne ein Mittelding zwischen Sekundarschule, bezw. der im Kanton Aargau bestehenden Bezirksschule und der Gemeindeschule. Die Fortbildungsschule in den Kantonen Luzern und Obwalden hat ganz den Charakter einer gewöhnlichen Ergänzungs- oder Repetierschule mit geringer wöchentlichen Stundenzahl und ist ein integrierender Bestandteil der obligatorischen Volksschule in den genannten Kantonen.

Es ist schon aus den vorstehenden Ausführungen zu ersehen, daß es nicht immer leicht hält, eine genaue Scheidung zwischen den Fortbildungsschulen im eigentlichen Sinne und den Rekrutenvorschulen zu treffen.

Das Sekundarschulwesen. (Sekundarschulen [écoles secondaires], Bezirksschulen, Realschulen, „Fortbildungsschulen“, Regionalschulen, Scuole maggiori etc.) Die Sekundarschule hat den Zweck, über den Rahmen der allgemeinen öffentlichen Primarschule hinaus in alltäglichem Unterrichte des Schülers die in den vorhergegangenen Klassen der Primarschule gewonnenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu befestigen und zu erweitern und hat daher den Charakter einer gehobenen Volksschule. Sie geht, mit Ausnahme des Kantons Baselstadt, wo sie in obligatorischer Weise die vier obern Schuljahre der Primarschule vollständig ersetzt, parallel mit einigen Schuljahren oder einem „degré“ der Oberstufe der Primarschule der betreffenden Kantone. Zwei Kantone haben die Sekundarschule für die Schüler einer bestimmten Altersstufe als obligatorische Institution erklärt, nämlich die Kantone Baselstadt und Genf, letzterer Kanton allerdings unter gewissen Einschränkungen.

In den übrigen Kantonen ist sie für die Schüler eine fakultative Institution und kann von denselben an Stelle der obern Klassen der Primarschule besucht werden. Sie bildet also mit Rücksicht auf ihren Zweck der Vermittlung eines bestimmten höhern Maßes allgemeiner Bildung einen besonders gepflegten Bifurkationszweig der Primarschule.

Es ist selbstverständlich, daß sie sich in ihrer Organisation an die Primarschule anschmiegt, da ja ihre Tätigkeit auf den

Resultaten derselben fortzubauen hat. So erklärt sich denn schon aus dieser Tatsache allein die Erscheinung, daß das Sekundarschulwesen in den verschiedenen Kantonen in allen seinen Beziehungen eine außerordentliche Mannigfaltigkeit und dieselbe bunte Musterkarte aufweist, wie das Primarschulwesen.

Diese Mannigfaltigkeit zeigt sich im Zweck der Schule, im Eintrittsalter der Schüler, in der Zahl der Kurse, in der Erhebung von Schulgeld, in den Anforderungen an das Lehrpersonal, in der Bestreitung der Ausgaben etc. Schon die verschiedene Bezeichnung in den Kantonen weist auf die Stellung der Sekundarschule im betreffenden kantonalen Schulorganismus, auf den Zweck, den Charakter hin.

Den Namen Sekundarschule (écoles secondaires) trägt diese Schulstufe in den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Glarus, Zug, Baselstadt, Thurgau, Waadt, Neuenburg und Genf (in letzterm Kanton sind außer den écoles secondaires rurales hier auch die écoles professionnelles und écoles secondaires et ménagères zu berücksichtigen); im Kanton Freiburg heißt sie auch Regionalschule (école régionale); Bezirksschule in den Kantonen Solothurn, Baselland, Aargau; Realschule in den Kantonen Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., St. Gallen; Fortbildungsschule in den Kantonen Graubünden und Wallis; der Kanton Tessin endlich nennt seine Sekundarschule scuola maggiore.

Es ist von Interesse, zu verfolgen, welche Stellung einige Kantone ihren Sekundarschulen oder sekundarschulähnlichen Gebilden im betreffenden Schulorganismus anweisen. Im Kanton Luzern werden die ausgebildeteren vierklassigen Sekundarschulen Münster, Sursee, Willisau unter die Mittelschulen eingereiht und so genannt, trotzdem sie in der Organisation und in ihrem Lehrplan im wesentlichen nicht weiter gehen als die Bezirksschulen des Kantons Aargau und ausgebildete fünf- bis sechskursige Sekundarschulen im Kanton Bern, denen der Charakter von Progymnasien ganz wohl vindiziert werden kann. In gleicher Weise reiht der Kanton Glarus seine höhere Stadtschule und der Kanton Waadt seine entwickelteren Sekundarschulen unter die Mittelschulen ein. Letzterer bezeichnet sie mit dem Namen collèges communaux.

Nach der Ansicht des Verfassers gehören zu den Sekundarschulen eigentlich auch die erweiterten, bezw. gemeinsamen Oberschulen auf der Primarstufe im Kanton Bern, sodann auch die sogenannten Fortbildungsschulen im Kanton Aargau und die Regionalschulen (écoles régionales) im Kanton Freiburg, die außer der Muttersprache auch eine Fremdsprache (im Aargau und im deutschen Kantonsteil von Bern und Freiburg Französisch,

im französischen Berner Jura und französischen Teil des Kantons Freiburg Deutsch) in den Lehrplan aufgenommen haben. Dieser letztere steht in nichts hinter den Anforderungen zurück, welche in einigen andern Kantonen an die sogenannten Sekundarschulen gestellt werden. Zudem sind die Anforderungen, welche an die Fortbildungsschullehrer im Kanton Aargau und an die Lehrer erweiterter Oberschulen im Kanton Bern gestellt werden, weitergehende, als die Prüfungsanforderungen an die Primarlehrer in den genannten Kantonen. Demgemäß ist die Besoldung der betreffenden Lehrer eine nicht unerheblich höhere als diejenige der Primarlehrer.

Eine allgemeine Bemerkung kann mit Bezug auf das Sekundarschulwesen noch gemacht werden: Jede Anstalt betreibt außer der Muttersprache der Schüler mindestens noch eine weitere Sprache. Es ist dies, abgesehen von den tiefgreifenden organisatorischen Verschiedenheiten der einzelnen Anstalten, ein gemeinsames Kennzeichen der Sekundarschule, neben der für sie bestehenden täglichen Unterrichtszeit.

Der Unterricht in mindestens einer zweiten Sprache bildet übrigens auch das hauptsächlichste äußere Merkmal gegenüber der Primarschule.

An diesem Orte darf zwar darauf aufmerksam gemacht werden, daß in einigen Kantonen Unterricht in einer zweiten Sprache schon in der Primarschule erteilt wird — abgesehen von den bereits oben behandelten aargauischen Fortbildungsschulen und erweiterten bernischen Oberschulen auf der Primarschulstufe — nämlich in den Kantonen Luzern, Graubünden, Neuenburg und Genf.

So bestimmt der luzernische Primarschullehrplan: „An Jahresschulen kann in der sechsten Klasse mit Einwilligung des Erziehungsrates auch die französische Sprache als fakultatives Lehrfach eingeführt werden.“

Im Kanton Graubünden beginnt der Unterricht im Deutschen an romanischen Schulen in der vierten eventuell fünften Klasse der Primarschule.

Im Kanton Neuenburg haben die Primarschulkommissionen die Freiheit, auf der obern Stufe (degré supérieur), bezw. für die Schüler, welche wenigstens 12 Jahre alt sind, den Unterricht im Deutschen obligatorisch einzuführen.

Im Kanton Genf ist im fünften und sechsten Jahreskurse der Primarschule der Unterricht im Deutschen mit wöchentlich je drei Stunden eingesetzt.

Die Mittelschulen, Berufsschulen aller Art und die Hochschulen können hier übergangen werden.

* * *

b. Die Zahl der obligatorischen Schulstunden.

Es ist in der nachfolgenden Zusammenstellung die Lösung der schwierigen Aufgabe unternommen worden, die obligatorische Primarschulpflicht der einzelnen Kantone durch die Zahl der Schulstunden in einer kurzen Übersicht zur Darstellung zu bringen. Diese Zahlen sind berechnet worden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und zum Teil auf Grund der Ergebnisse der letzten schweizerischen Schulstatistik. Sie enthalten im allgemeinen die Minimalzahlen, die sich für den kantonalen Durchschnitt etwas erhöhen dürften. Gar nicht berücksichtigt worden ist hier das Absenzenwesen; in vielen Kantonen besteht aber zwischen der Zahl der faktischen und der möglichen Präsenzen der Schüler ein sehr großer Unterschied. Wer über die Organisation und die faktischen Verhältnisse der Primarschule weitergehende Auskunft wünscht, sei auf den VIII. Band der schweizerischen Schulstatistik und die einleitende Arbeit des Unterrichtsjahrbuches pro 1897 verwiesen.

Kanton Zürich.

I. Schuljahr:	43	Wochen	à 20	Std.	=	860	Std.
II. „	43	„	à 22	„	=	946	„
III. „	43	„	à 24	„	=	1032	„
IV., V. und VI. „	43	„	à 30	„	=	3870	„
VII. und VIII. „	43	„	„ 33	„	=	2838	„
						9546	Std.

Anmerkung: Durch Beschluß der Schulgemeinde kann im Sommerhalbjahr der wöchentliche Unterricht in der siebenten und achten Klasse auf acht Stunden, die auf zwei Vormittage zu verlegen sind, beschränkt werden. In diesem Falle soll das Winterhalbjahr mindestens 23 Wochen umfassen.

Von 5283 Schülern der VII. und VIII. Klasse im Schuljahre 1902/03 besuchen 3531 Ganzjahralltagschulen und 1752 Winteralltagschulen.

Kanton Bern.

Neunjährige Schulzeit.

I.—III. Schuljahr:	Im Minimum	800	Std. =	2400	Std.
IV.—IX. „	„ „	900	„ =	5400	„
				7800	Std.

Achtjährige Schulzeit.

					Std.		Std.
I. und II. Schuljahr:	Im Minimum	40	Wochen	mit	900	=	1800
III.—VII. „	„ „	40	„	„	1100	=	5500
VIII. „	„ „	40	„	„	900	=	900
							8200

Anmerkungen: 1. Die Gemeinden sind berechtigt, anstatt der Oberklassen oder neben denselben eine erweiterte Oberschule

zu errichten mit einer Schulzeit von wenigstens 36 Wochen zu 24—33 Stunden.

2. Jede Gemeinde kann die nötige Zahl von Fortbildungsschulen errichten. Wenn eine Gemeinde die Errichtung einer Fortbildungsschule beschlossen hat, so ist dieselbe für alle innerhalb dieser Gemeinde wohnenden Jünglinge, welche in dem von der Gemeinde bestimmten Alter stehen, obligatorisch. Die Schulzeit dauert mindestens zwei Jahre zu mindestens 60 Stunden.

Nach dem Bericht der Erziehungsdirektion über das Schuljahr 1902/03 bestehen obligatorische Fortbildungsschulen in der großen Mehrzahl der Gemeinden, im ganzen 395 Schulen mit 495 Kursen.

Kanton Luzern.[1]

a. Primarschule.

I. Schuljahr:	40 Wochen	à 25½ Std.	=	1020	Std.
II. und III. „	40 „	à 26 „	=	2080	„
IV. „	40 „	à 28½ „	=	1140	„
V. und VI. „	40 „	à 29 „	=	2320	„

b. Wiederholungsschule. 15. und 16. Altersjahr.

Zwei Kurse mit je 180 Stunden . . . . . = 360 „

c. Rekrutenschule.

Zwei Kurse mit je 40 Stunden . . . . . . = 80 „

7000 Std.

Anmerkung: Die letzten zwei Jahre der Primarschule können jedoch für Schulen mit landwirtschaftlicher Bevölkerung bei guten Leistungen und unter Zustimmung des Erziehungsrates bis auf 36 Wochen reduziert werden.

Kanton Uri.

a. Primarschule.

I.—VI. Schuljahr: Im Minimum 30 Wochen à 18 Std. = 3240 Std.

b. Repetitionskurs.

VII. und VIII. Schuljahr: Mindestens 60 Std. jährlich = 120 „

c. Obligatorische Fortbildungsschule.

Vom zurückgelegten 16. Jahre an 3 Jahre mit je 40 Std. = 120 „

3480 Std.

Kanton Schwyz.

a. Alltagschule.

I. Schuljahr:	42 Wochen	à 15 Std.	=	630	Std.
II. „	42 „	à 20 „	=	840	„
III. und IV. „	42 „	à 25 „	=	1100	„
V., VI. und VII. „	42 „	à 30 „	=	3780	„

b. Rekrutenschulen.

2 Jahreskurse vom 17. Altersjahr an mit je mindestens 40 Std. . . . . = 80 „

6430 Std.

[1]) Lehrplan vom 17. April 1900.

Anmerkung: Bei nur halbtägigem Schulbesuch sollen auf jedes Kind wenigstens 15 Unterrichtsstunden fallen. Abweichungen von diesen normalen Stundenzahlen kann der Erziehungsrat gestatten.

Kanton Unterwalden ob dem Wald.

a. Primarschule.

I.—VI. Schuljahr: Mindestens 42 Wochen à 20 Std. im Minimum = 5040 Std.

b. Fortbildungsschule.

VII. und VIII. Schuljahr: Jährlich 120 Std. . . . = 240 „

c. Rekrutenkurs . . . . = 40 „

5320 Std.

Anmerkungen: 1. Nur mit besonderer Bewilligung des Erziehungsrates und bei genügenden Gründen dürfen Halbtagsschulen, die dann mindestens 18 wöchentliche Unterrichtsstunden aufweisen müssen, gehalten werden.

2. Die Fortbildungsschule kann durch einen weitern obligatorischen Winterhalbjahreskurs ersetzt werden.

Kanton Unterwalden nid dem Wald.

a. Alltagschule.

I.—VI. Schuljahr: 42 Wochen à 27 Std. . . . . . = 6804 Std.

b. Wiederholungsschule (für Knaben):

VII. und VIII. Schuljahr à 96 Std. . . . . = 192 „

c. Rekrutenkurs . . . . = 48 „

7044 Std.

Anmerkungen: 1. Es steht den Ortsbehörden frei, je nach Umständen für die zwei ersten Schulkurse die Schulzeit auf vier Stunden per Tag zu beschränken.

2. Wo besondere lokale Verhältnisse es notwendig machen, kann mit Bewilligung des Erziehungsrates die Abhaltung der Sommerhalbtagsschulen gestattet werden. In denselben ist wenigstens $2^1/_2$ Stunden Vormittagsschule zu halten.

Kanton Glarus.

a. Alltagschule.

I. und II. Schuljahr:	46	Wochen	à 22	Std. . .	= 2024 Std.
III. „	46	„	à 27	„ . .	= 1242 „
IV.—VII. „	46	„	à 33	„ . .	= 6072 „

b. Repetierschule.

VIII. und IX. Schuljahr:	46	„	à 6	„ . .	= 552 „
					9890 Std.

Anmerkung: Wo die Verhältnisse die Abhaltung von Halbtagschulen notwendig machen, dürfen solche, jedoch nur unter

ausdrücklicher Genehmigung des Regierungsrates, beibehalten werden. Der Ausfall der gesetzlichen Schulzeit hierbei ist durch Verlängerung der Schulpflicht um einen vollen Jahreskurs zu ersetzen. Es bestehen übrigens im Kanton keine Halbtagschulen mehr.

Kanton Zug.

a. Primarschule.

I. Schuljahr:		42 Wochen	à 18 Std.	=	756 Std.
II. „		42 „	à 20 „	=	940 „
III. „		42 „	à 21 „	=	882 „
IV. u. V. „		42 „	à 26 „	=	2184 „
VI. „		42 „	à 27 „	=	1134 „
VII. „	Sommer	17 „	à 21 „	=	357 „
	Winter	25 „	à 28 „	=	700 „

b. Bürgerschule.

Von dem am 31. Dezember zurückgelegten 17. Altersjahre an zwei Winterkurse von Anfang November bis Ende März 22 Wochen à 3 Stunden . . . = 132 „

6985 Std.

Kanton Freiburg.

a. Primarschule.

Unterstufe.	I. u. II. Schuljahr:	42 Wochen	à 25 Std.	=	2100 Std.
Mittelstufe.	III. u. IV. „	42 „	à 30 „	=	2520 „
Oberstufe.	V. u. VI. „	42 „	à 30 à	=	2520 „

b. Wiederholungs- und Fortbildungsschulen.

Obligatorisch für alle aus der Primarschule entlassenen Schüler bis sie die eidgenössische Rekrutenprüfung gemacht haben.

Mindestens drei Winterkurse von Anfang November bis Anfang März mit wöchentlich 3 oder 4 Std. = 18 Wochen à 4 Std. . . . . = 216 Std.

c. Wiederholungskurs.

In den den Rekrutenprüfungen vorausgehenden 14 Tagen findet ein Wiederholungskurs von mindestens zehn Lektionen an zehn aufeinanderfolgenden Tagen statt. Sie beschäftigen sich ausschließlich mit dem Programm dieser Prüfungen . . . . = 10 Std.

7366 Std.

Anmerkungen: 1. Urlaubsbewilligungen für die Alpzeit im Sommer werden vom Inspektor unter folgenden Bedingungen erteilt:

a. wenn der Schüler sein dreizehntes Jahr erreicht hat;

b. wenn derselbe in der Oberschule ist, eine befriedigende Prüfung bestanden und die Durchschnittsnote mittelmäßig für die obligatorischen Fächer erthalten hat. Ein in dieser Weise beurlaubter Schüler kann angehalten werden, die

Schule noch während eines fernern Wintersemesters zu besuchen, nachdem er das zur Entlassung vorgeschriebene Alter erreicht und sofern es der Inspektor für nötig erachtet.

2. Diejenigen Schüler, deren ganze Familien während des Sommers die hohe Alpenregion bewohnen, sind während dieses Aufenthaltes vom Schulbesuch befreit.

3. An den Landschulen ist es gestattet, im Sommerhalbjahr für die Schüler der Oberstufe täglich nur einmal Schule zu halten und zwar des Vormittags wenigstens drei Stunden.

4. In den Landgemeinden werden die Ferien so verteilt, daß die Schüler der Oberschule während des Sommersemesters wenigstens 73 Halbtage und die Schüler der Mittel- und Unterschule wenigstens 150 Halbtage Schule halten.

In den Alpgemeinden dürfen die Ferien zwölf aufeinanderfolgende Wochen betragen. In diesem Falle muß den Schülern der Unterschule während dieser Zeit drei Wochen Schule gehalten werden. Im Falle der Unmöglichkeit können diese drei Wochen Schule zu Anfang oder zu Ende der Ferien gehalten werden, je nach Umständen.

5. Die kirchliche Behörde jeder Pfarrei verfügt ferner während sechs Monaten über die zur Vorbereitung der Kinder auf die Firmung und die erste Kommunion nötige Stundenzahl. Diese Stundenzahl wird im Einverständnis mit der Orts- und kirchlichen Behörde festgesetzt; sie darf selbst in den größten Pfarreien zwei halbe Tage wöchentlich nicht übersteigen. Außerdem wird für die unmittelbare Vorbereitung der Kinder auf diese beiden Feste eine Woche Ferien vorbehalten.

Kanton Solothurn.

a. Primarschule.

	Sommer.			Winter.				
	Wochen		Std.	Wochen		Std.		Std.
I. u. II. Schuljahr:	20	à	24	24	à	24	=	2112
III. u. IV. „	20	à	24	24	à	30	=	2400
V. u. VIII. „	20	à	12	24	à	30	=	3840

b. Fortbildungsschule.

3 Jahreskurse im Anschluß an die Primarschule November bis und mit März: 21 Wochen à 4 Stunden = 252

8604

Anmerkung: Die Primarschulpflicht beträgt für die Mädchen nur sieben Jahre. Im achten Schuljahre sind sie nur zum Besuch der Arbeitsschule verpflichtet.

Kanton Baselstadt.

a. Primarschule.

	Knaben.				Mädchen.			
	Wochen	Std.		Std.	Wochen	Std.		Std.
I. Schuljahr:	44	à 20	=	880	44	à 22	=	968
II. „	44	à 22	=	968	44	à 24	=	1056
III. „	44	à 26	=	1144	44	à 25	=	1100
IV. „	44	à 26	=	1144	44	à 26	=	1144
b. Sekundarschule.								
V. Schuljahr:	44	à 29	=	1276	44	à 30	=	1320
VI. „	44	à 30	=	1320	44	à 30	=	1320
VII. „	44	à 30	=	1320	44	à 30	=	1320
VIII. „	44	à 30	=	1320	44	à 30	=	1320
				9372				9548

Kanton Baselland.

a. Primarschule. Std.

I.—VI. Schuljahr: 44 Wochen à 25 Std. . . . . = 6600

b. Repetierschule.

VII.—IX. Schuljahr: 44 Wochen à 6 Std. . . . . . . = 792

c. Fortbildungsschule (17. und 18. Altersjahr).

2 Jahreskurse, 1. Nov. bis Ende Febr.: 17 Wochen à 4 Std. = 136

7528

Anmerkung: Außer der gewöhnlichen Schulzeit soll wöchentlich Singschule gehalten werden zur genauen Einübung religiöser und vaterländischer Lieder. An dieser Singschule können teilnehmen, neben den Schülern der Gemeindeschulen, Knaben und Mädchen bis wenigstens nach vollendetem 16. Altersjahre.

Kanton Schaffhausen.

a. Elementarschule. — Acht ganze Schuljahre.

Unterstufe.	I.—III. Schuljahr:	42 Wochen	à 24 Std.	=	3024 Std.
Mittelstufe.	IV.—VI. „	42 „	à 30 „	=	3780 „
Oberstufe.	VII. u. VIII. „	42 „	à 33 „	=	2772 „
					9576 Std.

Sechs ganze und drei teilweise Schuljahre.

				Std.		Std.
Unterstufe.	I. u. II. Schulj.:	42 Wochen . .	à	20	=	1680
	III. „	42 „ . .	à	24	=	1008
Mittelstufe.	IV. „	42 „ . .	à	26	=	1092
	V. „	42 „ . .	à	30	=	1260
					Übertrag	5040

		Sommer			Winter				Std.
		Wochen		Std.	Wochen		Std.		Übertrag 5040
VI.	„	20	à	24;	22	à	30	=	1140
Oberstufe. VII. u. VIII.	„	20	à	7;	22	à	33	=	1742
IX.	„		—		13	à	12	=	156
									8078

b. Fortbildungsschule.

2 Winterkurse von 13 Wochen à 4 Std. . . . . . . = 104

8182

Anmerkungen: 1. Das Schuljahr beginnt nicht vor dem ersten Montag im April und nicht nach dem ersten Montag im Mai. Die Sommerschule dauert bis in den Oktober hinein, die Winterschule vom Anfang November bis zur zweiten Hälfte März.

2. Für das neunte Schuljahr wird die Winterschule auf die Zeit von Anfang November bis Lichtmeß beschränkt.

3. Die Fortbildungsschule ist nur obligatorisch für Knaben, welche nicht acht volle Schuljahre durchgemacht haben.

Kanton Appenzell A.-Rh.

a. Alltagschule. Std.

I.—VII. Schuljahr: Sommer: 22 Wochen à 20 Std.; Winter: 26 „ à 18 „ = 6356

b. Übungsschule.

VIII. u. IX. Schuljahr: Sommer: 22 Wochen à 6 Std.; Winter: 26 „ à 8 „ = 680

c. Fortbildungsschule.

2 Jahreskurse à 60 Std. . . . . = 120

7156

Anmerkungen: 1. Die Gemeinden sind ermächtigt, die vorgeschriebenen zwei Jahre Übungsschule durch ein achtes Alltagschuljahr zu ersetzen.

2. Für die Fortbildungsschulen besteht nur das Gemeindeobligatorium; trotzdem sind solche in allen Gemeinden eingeführt.

Kanton Appenzell I.-Rh.[1]

a. Alltagschule. Std.

I.—VII. Schuljahr: Sommer: 18 Wochen à 15 Std.; Winter: 24 „ à 10 „ = 5614

b. Fortbildungsschule.

3 Jahreskurse: 20 Wochen à 4 Std. . . . . = 240

5854

[1]) Siehe Nachtrag zur Schulordnung (vom 4. Februar 1902), Beilage I pag. 20.

Kanton St. Gallen.

a. Alltagschule.

I. Schuljahr:	42 Wochen	à 18 Std.	=	756 Std.
II. „	42 „	à 20 „	=	840 „
III. „	42 „	à 24 „	=	1008 „
IV.—VII. „	42 „	à 27 „	=	4536 „
b. Ergänzungsschule.				
VIII. u. IX. Schuljahr:	42 Wochen	à 6 Std.	=	504 „
				7644 Std.

Anmerkungen: 1. Obige Stundenverteilung ist das gesetzliche Minimum einer Gesamtschule; die Stunden für weibliche Arbeiten sind darin nicht inbegriffen. Wo die Verhältnisse es gestatten, beträgt das Maximum der wöchentlichen Stundenzahl der Alltagschule 33 Stunden.

2. An den Gesamtjahrschulen (1902 : 364) erhalten sämtliche Kurse das ganze Jahr hindurch am Vor- und Nachmittag Unterricht. Daneben bestehen aber noch folgende Schulen:

In den Dreivierteljahrschulen (1902 : 61) wird während vollen 39 Wochen in sämtlichen Kursen Schule gehalten.

In der teilweisen Jahrschule (1902 : 65) wird nur an mehreren Klassen der Unterricht voll erteilt; die übrigen Klassen haben Halbtag- oder Halbjahrschule.

In den Halbtagjahrschulen (1902 : 55) erhalten sämtliche Klassen in zwei Abteilungen das ganze Jahr hindurch Unterricht, die eine Abteilung jedoch nur vormittags, die andere nachmittags.

Geteilte Jahrschulen (1902 : 9) sind solche, an denen die Schule in zwei Abteilungen geteilt und jeder derselben während eines halben Jahres Unterricht erteilt wird.

An den Halbjahrschulen (1902 : 40) darf die Unterrichtszeit nicht weniger als 26 Wochen betragen. Sie beginnen mit der ersten vollen Woche im Mai oder November. Mit diesen sind Repetierschulen verbunden, welche vier Wochen nach dem Schluß der ersteren beginnen und vier Wochen vor dem Wiederbeginn derselben enden. Zum Besuche derselben sind alle Kinder verpflichtet, welche nur eine Halbjahrschule besucht haben.

In 28 meist größern Gemeinden ist (1902) die Ergänzungsschule durch einen achten Jahreskurs oder zwei Winterhalbjahrkurse ersetzt.

Kanton Graubünden.

Volksschule.

	Im Minimum			
I. u. II. Schuljahr:	24 Wochen	à 28 Std.	=	1344 Std.
III.—VIII. „	24 „	à 33 „	=	4752 „
				6096 Std.

Anmerkungen: 1. Je nach der Dauer und Verteilung der Schulzeit unterscheidet das Gesetz: Winterschulen, Jahresschulen und Sommerschulen.

2. Ausnahmsweise ist der Kleine Rat ermächtigt, die Dauer der Winterschule bei 22 Wochen zu belassen, jedoch nur für Gemeinden, die entweder Sommerschulen haben oder die Schulpflicht auf das 16. Jahr ausdehnen.

Im Jahre 1901 hatten von 490 Schulabteilungen 15 eine Schuldauer von 22, 275 eine Dauer von 24, 115 eine Dauer von 25—28, 54 eine Dauer von 30—35 und 31 eine Dauer von 40 bis 42 Wochen.

Kanton Aargau.

a. Gemeindeschulen.

	Sommer Wochen	Winter Wochen		Std.
I. Schuljahr:	18 à 15 Std.	24 à 18 Std.	=	702
II. „	18 à 18 „	24 à 21 „	=	828
III. u. IV. „	18 à 18 „	24 à 24 „	=	1800
V. u. VI. „	18 à 21 „	24 à 27 „	=	2052
VII. u. VIII. „	18 à 18 „	24 à 27 „	=	1944

b. Bürgerschule.

3 Winterkurse von Anfang November bis Ende März zu je 80 Stunden 240

7566

Kanton Thurgau.

a. Alltagschule.

	Sommer Wochen	Sommer Std.	Winter Wochen	Winter Std.		Std.
I. Schuljahr:	21	à 18	20	à 20	=	778
II.—VI. „	21	à 27	20	à 30	=	5835
VII.—IX. „	21	à 4	20	à 30	=	2052

b. Gesangschule.

V.—IX. Schuljahr wöchentlich je 1 Stunde . . . . = 205

c. Fortbildungsschule.

Vom zurückgelegten 15. Altersjahre an 3 Winterkurse von je 13 Wochen zu 4 Stunden . . . . = 156

9026

Anmerkungen: 1. Die Mädchen sind, jedoch mit Ausnahme der Gesang- und Arbeitschule, nach beendigtem achten Schuljahre aus der Schule zu entlassen und haben dann noch während weiterer zwei Jahre die Gesang- und Arbeitschule zu besuchen.

2. Von der IV. Klasse an haben die Mädchen in den allgemein bildenden Fächern drei Stunden weniger als die Knaben, also 24 resp. 27, statt 27 resp. 30. Dafür haben sie dann wöchentlich 6 Arbeitschulstunden.

Kanton Tessin.

a. Primarschule.

		Std.
I.—VIII. Schuljahr:	Im Durchschnitt (genau 31½ W.) 32 Wochen à 28 Stunden . . .	= 7168
b. Wiederholungsschule.		
Minimum 180, Maximum 240 Std.	. . . .	= 240
		7308

Anmerkungen. 1. Die gewöhnliche Schulzeit beträgt 9—10 Monate. Es kann aber auch eine geringere jährliche Schulzeit durch das Departement gestattet werden; keinesfalls darf sie aber weniger als 6 Monate betragen. An den 578 Schulabteilungen des Jahres 1901/02 betrug die effektive Schulzeit von

6 Monate	an	238	Schulabteilungen.
7 "	"	25	"
8 "	"	49	"
9 "	"	70	"
10 "	"	196	"

Kanton Waadt.

a. Primarschule.

				Std.
Unterstufe.	7.— 9.	Altersjahr:	44 Wochen à 28 Std.	= 2464
Mittelstufe.	9.—12.	"	44 " à 33 "	= 4356
Oberstufe.	12.-15. resp. 16.	"	44 " à 33 "	= 4356
b. Fortbildungsschulen (für Knaben).				
15.—19. Altersjahr:	1. Dez. bis 1. März (13 W. à 3 Std.)			= 156
				11332

Anmerkungen. 1. Die Schulpflicht dauert bis zum 15. April des Jahres, in welchem ein Kind sein 16. Altersjahr zurücklegt; doch haben die Gemeindebehörden das Recht, die Schulpflicht am 15. April des Jahres aufhören zu lassen, in welchem ein Kind das 15. Altersjahr zurücklegt. Hiefür haben sich indessen im Schuljahr 1894/95 von den 388 Schulgemeinden nur 69 entschieden.

2. Die Schulkommissionen sind ermächtigt, für Schüler von 12 Jahren, deren Bildungsstand und Verhältnisse es rechtfertigen, folgende Ausnahmen zu gestatten:

1. die genannten Schüler vom Nachmittagsunterricht während der Zeit vom 15. April bis 1. Juni zu befreien;
2. außerdem die Zeit vom 1. Juni bis 1. November im ganzen als Ferienzeit zu erklären mit der Verpflichtung, daß während dieser Zeit doch mindestens 84 Unterrichtsstunden erteilt werden.

3. Für die Schüler der Oberstufe im Alter von 14—16 Jahren bestehen in den industriellen Orten Abendkurse (classes du soir). Der Unterricht findet allabendlich, den Samstag ausgenommen, während zwei Stunden genau nach dem Programm der Oberstufe statt.

4. Besondere Maßnahmen können mit Bezug auf die Schulzeit der Bergschulen getroffen werden.

5. Vom Besuch der Fortbildungsschule sind dispensiert:

a. diejenigen, welche eine Sekundar- oder Mittelschule besuchen oder eine diesen Institutionen durch das Erziehungsdepartement gleich erachtete Schule;

b. diejenigen, die durch Krankheit oder Gebrechlichkeit zu einem erfolgreichen Besuch nicht qualifiziert sind.

Weitere Dispensationen infolge außergewöhnlicher Umstände kann das Erziehungsdepartement gewähren.

Kanton Wallis.

a. Primarschule.	Wochen	Std.		Std.
1. u. 2. Gruppe resp. I. u. II. Schuljahr:	26	à 21	=	1092
3.—8. Gruppe resp. III.—VIII. Schuljahr:	26	à 30	=	4680
b. Wiederholungskurse.				
Vom 15.—20. Altersjahr (4 oder 5 Jahre?)				
Während 17 Wochen (1. November bis 1. März) 3 mal wöchentlich 2 Stunden			=	510
c. Vorbereitungsschulen für Rekruten.				
30 „Unterrichte“ von je 2 Stunden			=	60
				6342

Anmerkungen. Die Primarschulen werden nach ihrer Schulzeit in drei Stufen eingeteilt. Die erste oder unterste Stufe umfaßt im allgemeinen die kleinen Gebirgs- und Sektionsschulen, die von einem Lehrer gehalten werden und deren Dauer das gesetzliche Minimum von sechs Monaten nicht leicht überschreitet. In der zweiten oder mittleren Stufe sind hauptsächlich die Gesamtschulen mit einer mehr als sechsmonatlichen Schulzeit, sodann die getrennten Schulen enthalten, welche nicht über das Minimum von sechs Monaten hinausgehen. Die dritte und oberste Stufe umfaßt alle getrennten Schulen mit mehr als sechsmonatlicher Schulzeit.

Schulen der letztern Art bestehen nur in den größern Ortschaften.

Kanton Neuenburg.

a. Primarschule.						
Unterstufe.	I. Schuljahr:	44 Wochen	à 24	Std.	=	1056 Std.
„	II. „	44 „	à 26	„	=	1144 „
Mittelstufe. III. u. IV.	„	44 „	à 28	„	=	2464 „
Oberstufe. V. u. VI.	„	44 „	à 30	„	=	2640 „
b. Wiederholungskurse (cours de répétition).						
2 Winterkurse von 21 Wochen zu mindestens 6 Stunden					=	252 „
c. Rekrutenvorkurse (écoles complémentaires).						
21 Wochen, 1. Nov. bis 31. März à 4 Stunden					=	84 „
						7640 Std.

Anmerkungen: 1. Mit Rücksicht auf die landwirtschaftlichen Arbeiten können die Schulkommissionen vom Examen bis 1. November denjenigen Kindern, die das 12. Altersjahr zurückgelegt haben, Dispens vom Schulunterricht gewähren.

In der Regel sind diese Dispense vorübergehend. Indessen können Schüler, welche in ihrem letzten Schuljahr angelangt sind und welche eine genügende Bildung besitzen, vom Schulbesuch bis ersten November vollständig befreit werden.

Diejenigen Schüler, welche vorübergehende oder vollständige Dispense erhalten haben, sind verpflichtet, die Schule bis zum Schluß desjenigen Schuljahres zu besuchen, während welchem sie das 15. Altersjahr zurücklegen.

2. Die Schüler, welche das 13. Jahr zurückgelegt haben, können von dem gewöhnlichen Schulbesuch befreit werden, wenn sie sich ausweisen, daß sie eine genügende Primarschulbildung haben. Zu diesem Zweck haben sie eine besondere Prüfung zu bestehen; wenn sie dieselbe mit Erfolg bestanden haben, so erhalten sie ein Fähigkeitszeugnis (certificat d'études primaires).

3. Um zu den Wiederholungskursen zugelassen zu werden, muß der Schüler wenigstens ein Jahr den degré supérieur der Primarschule besucht haben; ferner muß er sich für das Fähigkeitszeugnis (certificat d'études primaires) gestellt haben und endlich muß er eine regelmäßige Arbeit betreiben. Ungenügend vorbereiteten Schülern wird der Zutritt zu diesen Kursen verweigert.

4. Die école complémentaire ist obligatorisch für alle 17- bis 19jährigen Jünglinge, welche bei der alljährlich im Monat November stattfindenden Prüfung eine Note 3 erhalten haben.

Kanton Genf.

	Knaben. Wochen	Std.	Std.	Mädchen. Wochen	Std.	Std.
a. Kleinkinderschule.						
I. Schuljahr:	43	à 30 =	1290			
b. Primarschule.						
II. u. III. Schuljahr:	43	à 34 =	2924	43	à 33 =	2838
IV. u. V. „	43	à 31 5/6 =	2738	43	à 31 1/2 =	2710
VI. u. VII. „	43	à 31 1/2 =	2710	43	à 30 =	2580
c. Ergänzungsschule.						
VIII. u. IX. Schuljahr:	40	à 18 =	1440			1440
			11102			10858

Anmerkung. In den Landgemeinden erhalten die über 13 Jahre alten Schulkinder, die das Pensum des siebenten Schuljahres noch nicht absolviert haben, den Ergänzungsunterricht in der Primarschule.

II. Die Bestimmungen betreffend die Verteilung der Bundessubvention (Art. 3 und 6).

Für die Verteilung der Bundessubvention ist im wesentlichen maßgebend Art. 6 des vorliegenden Gesetzes. Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen, wie sie Art. 7 vorschreibt, sind zurzeit (Februar 1904) noch nicht erlassen.

Der Bundesbeitrag ist zum erstenmal fällig für das Jahr 1903 und auszahlbar nach Neujahr 1904 auf Grundlage der von den Kantonen einzureichenden und durch den Bundesrat zu genehmigenden Rechnungsausweise. Über die bezüglichen Ausgaben mußte demnach nach Anleitung von Art. 2 des Subventionsgesetzes noch während des Rechnungsjahres 1903 Beschluß gefaßt werden.

Das Gesetz stellt bezüglich der Verteilung folgende Grundsätze auf:

1. Dem Ermessen der Kantone ist die Zweckbestimmung für die Verwendung der Bundesbeiträge nach Art. 2 zugewiesen.

2. Die Verwendung des Bundesbeitrages zur Ansammlung von Fonds und die Übertragung eines Subventionskredites auf ein folgendes Jahr ist unzulässig.

3. Die Bundessubvention darf nur zu Ausgaben für das Primarschulwesen verwendet werden, soweit sie über das Mittel der ordentlichen Leistungen der Kantone für die Primarschule in den Jahren 1898—1902 hinausgehen.

Über diese Grundsätze ist nun kurz noch folgendes zu sagen:

Ad 1. Die Kompetenz der Kantone.

In verschiedenen Kantonen ist bei der Frage der Verwendung der Bundessubvention auch die Seite berührt worden, ob es sich nicht empfehlen würde, einen gewissen Teil des Subventionsbeitrages zur freien Verfügung der Gemeinden aushinzugeben.

Nun bestimmt Art. 6 ausdrücklich, daß es dem Ermessen der Kantone anheimgestellt ist, für welchen oder welche der in Art. 2 genannten Zwecke sie den Bundesbeitrag bestimmen wollen. Dieser Bestimmung wird nachgelebt, wenn die zuständigen kantonalen Behörden, sei es nun je nach den Kantonen Erziehungsdirektion, Erziehungsrat, Regierungsrat, in letzter Linie der Kantonsrat, Große Rat oder Landrat, dessen Entscheid nicht zu umgehen ist, über die Verwendung der Subvention verfügen. Diese Behörden repräsentieren die kantonale Hoheit. Liegt die Befugnis zur schließlichen Entscheidung bei diesen Behörden, so hat der Bund die nötige Gewähr, daß die Bundesbeiträge gesetzesgemäß verwendet werden. Anders ist es, wenn man den Gemeinden den Entscheid über die Verwendung der Subvention überläßt. Die Verwendung nach gewissen allgemeinen Gesichtspunkten ist damit völlig ausgeschlossen, denn jede Gemeinde verfügt nur nach ihrem Ermessen; der Kanton hat sich seiner gesetzlichen Ent-

scheidungsbefugnis begeben. Indem ein Kanton dies tut und seine Rechte an die Gemeinden delegiert, geht er über den Rahmen des Bundesgesetzes hinaus. Mit guten Gründen ist in Art. 6 das „Ermessen der Kantone“ aufgenommen worden. Man war sich klar, daß die Subvention des Bundes beinahe wirkungslos in tausend kleinen Kanälen verrinnen würde, wenn nicht die Vertreter der Kantone den Entscheid über die schließliche Zweckbestimmung der Bundesmittel in der Hand behalten. Die Aushingabe der Subvention an die Gemeinden mit der Maßgabe, daß jene gemäß Art. 2 des Bundesgesetzes zu verwenden seien, ist unseres Erachtens unzulässig. Denn gemäß den Intentionen des Gesetzgebers soll die Bundessubvention in der Hauptsache für neue, noch nicht festgelegte Leistungen für das Schulwesen der Kantone verwendet werden; Art. 2 ist ja in den einzelnen Zweckbestimmungen derart gefaßt, daß ausdrücklich kantonale Mehrleistungen gefordert werden. Die Schulsubvention will es möglich machen, Postulaten Rechnung zu tragen, welche innerlich durchaus berechtigt sind, welchen aber mit Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse der Kantone bis anhin kein Genüge geleistet werden konnte.

Die Subvention kann nur dann eine richtige und wirksame Verwendung finden, wenn sie nicht in zu viele kleine Teile zerlegt, sondern in größern und ausgibigen Beträgen abgeführt wird. Die Zersplitterung ist nicht vom guten, sie würde eine Verschleuderung ohne sichtbaren Erfolg bedeuten; für weniger bedeutende Ausgaben sollen nach wie vor Kantone und Gemeinden aufkommen. Eine richtige Kontrolle darüber, ob die Bundessubvention die gesetzlich vorgeschriebene Verwendung gefunden habe, ist nur dann möglich und richtig durchführbar, wenn die kantonalen Behörden endgültig über die Subvention entscheiden.

Unter diesen Umständen wäre es begreiflich, wenn die Bundesbehörden früher oder später gegen die direkte Auslieferung der Subvention an die Gemeinden Einsprache erheben und sie in der Folge als nicht der Absicht des Gesetzes entsprechend für unzulässig erklären würden.

Ad 2. Die Ansammlung von Fonds und die Übertragung eines Subventionskredites.

Durch Lemma 2 von Art. 6 ist die Verwendung des Bundesbeitrages zur Ansammlung von Fonds und die Übertragung eines Subventionskredites auf ein folgendes Jahr als unzulässig erklärt. Damit wird den Kantonen die Pflicht aufgelegt, die Subvention für die laufenden Bedürfnisse zu verwenden.

Durch eine Notiz am Protokoll des Nationalrates ist übrigens ausdrücklich vorgemerkt worden, daß jene Bestimmung nicht auf die Unterstützungskassen der Lehrerschaft Anwendung finde, sondern daß die Bundessubvention zur Anlegung und Äufnung solcher Kassen Verwendung finden dürfe.

Ad 3. Die Bundesleistungen als Mittel zur Förderung der finanziellen Anstrengungen der Kantone für das Primarschulwesen.

Art. 3 bestimmt, daß die Beiträge des Bundes keine Verminderung der durchschnittlichen ordentlichen Leistungen der Kantone für die Primarschule (Staats- und Gemeindeausgaben zusammengerechnet) in den dem Jahre 1903 unmittelbar vorangehenden fünf Jahren zur Folge haben dürfen.

Die Aufstellung des Ausgabendurchschnittes der fünf Jahre von 1898—1902 wollte der Tatsache Rechnung tragen, daß im letzten halben Jahrzehnt die Aufwendungen beinahe aller, insbesondere aber der industriellen und Städtekantone für das Schulwesen außerordentlich große waren. Ein Bundesgesetz für die Primarschulsubvention konnte daher nicht ohne weiteres den bei der Förderung des industriellen, gewerblichen und hauswirtschaftlichen Bildungswesens anerkannten und konsequent durchgeführten Grundsatz in Anwendung bringen, daß sich der Bund für die neuen Aufwendungen auf den genannten Gebieten jeweilen mit einem Beitrag von im Maximum 50 % der Leistungen von Kantonen, Gemeinden, Korporationen und Privaten einstelle. Eine solche Bestimmung wäre sehr drückend gewesen und hätte viele Kantone stark in Anspruch genommen, so daß sie den Neuanforderungen nicht hätten entsprechen können. Denn die allerorts erlassenen Spezialschulgesetze waren kaum durchgeführt oder erst in der Durchführung begriffen, und beanspruchten die Steuermittel der Kantone und Gemeinden sehr stark. Unter diesen Umständen hatte die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren in ihrer Eingabe an die eidgenössischen Behörden gewünscht, daß diesen kurz skizzierten Tatsachen durch eine besondere Bestimmung im Bundesgesetze Rechnung getragen werden möchte. Nachdem sie ursprünglich den Durchschnitt der letzten 10 Jahre als Basis in Aussicht genommen hatte, einigte sie sich schließlich auf den Durchschnitt der letzten fünf Jahre.

Die Fassung, wie sie nun ins Bundesgesetz aufgenommen ist und die den Durchschnitt der Jahre 1898—1902 ausdrücklich als Basis nennt, dürfte wohl mehr transitorischen Charakter haben; sie trägt auch den Keim für eine Änderung des Gesetzes in absehbarer Zeit in sich, neben andern Bestimmungen, die eine Modifikation desselben als wünschenswert erscheinen lassen, wie Art. 6, Lemma 3, der statt des vom Bundesrat zu genehmigenden Budgets für die Auszahlung der Bundessubvention die Vorlegung der Rechnungsausweise verlangt.

Art. 3 war, wollte man der Bundessubvention überhaupt die Wege ebnen, abgesehen von andern Kompromißbestimmungen des Gesetzes, eine Notwendigkeit. Denn die Kantone bedurften die Subvention für ein etwelches finanzielles Ausruhen für einige Jahre; die Ausgaben für die Schule durften nicht in einer zu raschen

Progression anwachsen, die in einem Mißverhältnis zur Zunahme der steuerlichen Leistungsfähigkeit gestanden hätte.

Die bisherige Entwicklung der Schulausgabenbudgets sämtlicher Kantone läßt der bestimmten Hoffnung Raum, daß dieses Ausruhen nur da eintreten wird, wo es bei Ausbleiben der Subvention wegen Überlastung des Staatsbudgets zu einem Erlahmen und Stillstand gekommen wäre.

Im einzelnen ist nun bezüglich der Feststellung der Ausgabensummen folgendes zu sagen:

Die Staatsausgaben sind an Hand der Staatsrechnungen leicht zu eruieren, dagegen hat man sich bei Aufstellung von Art. 3 nicht genügend klar gemacht, wie schwer es sein wird, eine zuverlässige Statistik der Primarschulausgaben der Gemeinden zu erhalten. In einer ganzen Reihe von Kantonen sind dieselben nicht genau auszuscheiden. Das wird ohne weiteres nur in der Ost- und Nordschweiz der Fall sein können, wo ökonomisch selbständige „Primarschulgemeinden" bestehen. Schwieriger gestaltet sich die Sache in der romanischen Schweiz, wo die Gemeindeorganisation im allgemeinen eine andere, mehr zentralisierte ist. Will der Bund eine zuverlässige Kontrolle einführen, so wird es für ihn nicht zu umgehen sein, Grundsätze darüber aufzustellen. welche Posten bei der Feststellung der ordentlichen Leistungen in Betracht fallen und welche auszuschließen sind. Als ordentliche Leistungen dürften alle diejenigen zu betrachten sein, welche die Leistungsfähigkeit des ordentlichen Schulbetriebs zu erhalten oder zu erhöhen geeignet sind und während einer ganzen Reihe von Jahren regelmäßig oder dann doch periodisch in den Rechnungen wiederkehren.

Im Vorbeigehen sollen einige Punkte kurz berührt werden, welche bei der Durchsicht der kantonalen Rechnungsstellung sich aufdrängen.

1. In erster Linie dürfen die Staatsbeiträge für das Primarschulwesen, die an die Gemeinden abgeführt werden und allerdings durch die Gemeindekassen gehen, nicht in das Verzeichnis der Gemeindeausgaben aufgenommen werden. Als letztere können wohl nur solche Ausgaben gelten, die aus Steuermitteln, aus Erträgnissen von Liegenschaften, Stiftungen und Fonds etc., die unter der Verwaltung der Gemeinden stehen, bestritten werden. Auf jeden Fall müssen Beiträge aus Staatsmitteln völlig auf der Seite bleiben.

2. Die Akzidenzien der Primarlehrer (Wohnung, Holz und Land), die in vielen Kantonen zur Besoldung hinzu in natura bewilligt werden, sind zu schätzen und bei der Berechnung der Gemeindeleistungen mit zu berücksichtigen. Nach den Aufstellungen im VII. Bande der Schulstatistik von 1894/95 erreichten sie für die ganze Schweiz den Betrag von beinahe einer Million.

3. Bei der Feststellung der Ausgabensummen dürfen Posten wie „Kapitalanlagen" und „Leistungen für Separatfonds", die bei-

spielsweise in den Schulbetriebsrechnungen der Gemeinden des Kantons St. Gallen komparieren, nicht berücksichtigt werden.

4. Die Ausgaben für Schulhausbauten und Hauptreparaturen, die in den Staatsrechnungen regelmäßig und ebenso in den Gemeinderechnungen mit den Amortisationsquoten und Zinsbeträgen komparieren, sind vom Standpunkt des ganzen Kantons aus angesehen als „ordentliche" Leistungen einzureihen, wenn auch gesagt werden muß, daß sie für die einzelnen Gemeinden ganz außerordentliche Aufwendungen darstellen und in einzelnen, insbesondere kleineren Kantonen den Durchschnitt der Ausgaben in einer Weise beeinflussen, die über das normale Maß hinausgeht.

5. Eine gewisse Quote der Ausgaben für die allgemeinen kantonalen und Gemeindeschulbehörden in den einzelnen Jahren muß bei der Berechnung der Durchschnittssumme herbeigezogen werden; bildet ja doch die Aufsicht und Leitung des Primarschulwesens einen Hauptteil ihrer Tätigkeit.

Mit der Feststellung des Durchschnittes der gesamten ordentlichen Staats- und Gemeindeausgaben ist die Basis gewonnen, um dem in Art. 3 ausgesprochenen Grundsatz gerecht werden zu können. Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der durchschnittlichen ordentlichen Leistungen zur Folge haben. Die künftige gesamte Aufwendung von Staat und Gemeinden in einem Kanton muß den fünfjährigen Durchschnitt mindestens um den Betrag der Bundessubvention übersteigen. Darin liegt nun die Aufforderung — und sie entspricht völlig der Tendenz des Gesetzes — den Bundesbeitrag für neue Leistungen auf dem Gebiete des Primarschulwesens zu verwenden. Die über den fünfjährigen Durchschnitt der Primarschulausgaben gesetzlich geforderte Mehrleistung darf nun ausschließlich nur nach Maßgabe der in Art. 2 bezeichneten Zwecke Verwendung finden.

In Art. 2 ist dem Gedanken der Förderung der Primarschule nach verschiedenen Richtungen deutlich Ausdruck gegeben. Er spricht von neuen Lehrstellen, Neu- und Umbau von Schulhäusern, Lehrerseminarien und Turnhallen, Anlage von Turnplätzen, Anschaffung von Turngeräten, Schulmobiliar, Schulmaterial, allgemeinen und individuellen Lehrmitteln, Aufbesserung von Lehrerbesoldungen, Erhöhung von Ruhegehalten, und wo solche nicht bestehen, zur Aussetzung von solchen, Nachhülfe bei der Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder, Erziehung schwachsinniger schulpflichtiger Kinder.

Dieser Wortlaut im einzelnen zeigt, daß der Zweck des Gesetzes die energische Förderung der Primarschule in den Kantonen ist und daß es logischerweise im Rahmen obiger Ausführungen ausgeschlossen ist, bisherige Leistungen der Kantone und Gemeinden auf die Schultern des Bundes abzuladen.

III. Die Ausgaben des Staates und der Gemeinden für das Primarschulwesen in den Jahren 1898—1902.

Art. 3 des Bundesgesetzes lautet:

„Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der durchschnittlichen ordentlichen Leistungen der Kantone für die Primarschule (Staats- und Gemeindeausgaben zusammengerechnet) in den dem Jahre 1903 unmittelbar vorangehenden fünf Jahren zur Folge haben."

Das Ergebnis

Leistungen für das

I. Ausgaben des Staates.

Kantone	1898 Fr.	1899 Fr.	1900 Fr.	1901 Fr.	1902 Fr.
1. Zürich	1,629,605	1,769,789	1,988,133	2,100,854	2,071,770
2. Bern	1,779,252	1,808,407	1,831,482	1,866,422	1,897,597
3. Luzern	318,755	357,466	384,826	393,728	401,262
4. Uri	12,041	12,845	18,772	18,242	18,629
5. Schwyz	44,887	44,887	44,887	37,280	39,300
6. Obwalden	3,562	3,562	3,562	3,562	3,562
7. Nidwalden	10,527	10,527	10,527	10,527	10,527
8. Glarus	12,050	12,050	12,175	12,450	12,550
8. Glarus, Defizitdeckung	43,898	43,065	54,298	52,588	56,676
9. Zug	29,769	41,066	49,219	57,757	36,803
10. Freiburg	165,030	163,185	168,180	183,738	183,448
11. Solothurn	180,733	237,364	241,048	244,625	247,692
12. Baselstadt	1,546,180	1,717,240	2,166,180	2,274,800	1,727,740
13. Baselland	190,200	197,597	201,645	209,202	203,781
14. Schaffhausen	130,573	140,948	144,925	133,393	133,393
15. Appenzell A.-Rh.	22,321	22,642	24,439	29,443	28,738
16. Appenzell I.-Rh.	Enthalten in den Angaben der Primarschulausgaben der Gemeinden.				
17. St. Gallen	286,790	286,790	286,790	286,790	286,790
18. Graubünden	192,902	188,276	201,088	246,211	259,365
19. Aargau	416,264	476,329	544,404	544,198	551,876
20. Thurgau	271,160	298,970	316,177	388,699	340,933
21. Tessin	234,706	234,706	218,185	232,287	234,435
22. Waadt	545,756	630,391	646,988	657,438	667,628
23. Wallis	72,501	76,818	77,877	78,629	81,713
24. Neuenburg	381,332	[1])	[2])	[3])	[4])
25. Genf	606,210	629,537	660,562	711,791	750,964
	9,127,004	9,387,457	10,296,369	10,774,294	10,247,172

I. Bemerkungen zu den Angaben über die Primarschulausgaben der Kantone.

Zürich: Bei den oben inbegriffenen Schulhausbaubeiträgen und den Ausgaben für das Arbeitsschulwesen ist es nicht leicht möglich auszuscheiden, welche Quote auf die Primar- und welche auf die Sekundarschule fällt. Die obigen Summen sind daher, weil sie nicht bloss „Primarschulausgaben" umfassen, etwas zu hoch.

Bern: Oben sind angeführt die „Primarschulausgaben i. e. S."

Dazu kommen für:	1898 Fr.	1899 Fr.	1900 Fr.	1901 Fr.	1902 Fr.
Lehrerbildungsanstalten	154,814	158,370	158,563	168,372	180,423
Taubstummenanstalten	82,776	84,698	83,497	35,492	85,049

Schwyz: Gemäss Beschluss des Kantonsrates vom 25. August 1895 überlässt der Kanton 90 % des Alkoholmonopolbetreffnisses (100 % minus „Alkoholzehntel") den Gemeinden zu Gemeindezwecken. Diese Summen werden auf das Schul- und Armenwesen gleichmässig verteilt. Die 90 % des Alkoholmonopolbetreffnisses betragen:

1898 Fr.	1899 Fr.	1900 Fr.	1901 Fr.	1902 Fr.
89,774	89,774	89,774	74,559	78,602

Demzufolge sind die Kantone durch das eidgenössische Departement des Innern eingeladen worden, die Ausweise über die Primarschulausgaben im Jahrfünft 1898—1902 einzusenden. Sie sind nun von allen Kantonen dem genannten Departement übermittelt und auch dem Verfasser des Jahrbuches in verdankenswerter Weise zur Verfügung gestellt worden. Durch eine ganze Reihe von Anfragen bei den Erziehungsdirektionen konnte das Material noch vervollständigt werden.

ist folgendes:

Primarschulwesen.

II. Ausgaben der Gemeinden.

	1898 Fr.	1899 Fr.	1900 Fr.	1901 Fr.	1902 Fr.	Durchschnitt der Staats- und Gemeindeleistungen 1898—1902 Fr.
1.	4,783,039	5,104,194	4,787,704	4,831,877	4,978,194	6,809,032
2.	2,371,464	za. 3,000,000[1])	3,579,253	za. 3,750,000[1])	za. 4,000,000	5,175,375
3.	428,702	468,128	524,815	573,511	568,179	883,875
4.	42,103	45,797	47,585	46,638	33,662	59,263
5.	146,114	150,941	156,109	157,763	158,225	196,079
6.	50,555	50,555	50,555	50,555	50,555	50,555
7.	29,169	31,649	31,355	33,805	33,223	42,373
8.	212,482	221,059	217,665	223,675	225,430	282,422
9.	92,005	114,789	122,149	112,402	93,808	149,953
10.	751,846	784,181	706,331	945,842	975,551	1,005,466
11.	407,053	419,341	435,415	453,246	475,081	664,806
12.	—	—	—	—	—	1,745,159
13.	424,200	504,687	466,564	421,946	373,894	638,743
14.	337,009	350,163	318,729	355,608	349,759	347,499
15.	310,647	329,583	360,318	375,792	372,869	375,359
16.	40,762	40,762	40,762	40,762	40,762	40,762
17.	1,853,635	1,853,635	1,853,635	1,853,635	1,853,635	2,140,425
18.	316,490	411,630	364,596	338,546	574,691	618,759
19.	971,074	1,001,797	996,972	1,062,910	1,116,240	1,536,415
20.	432,183	434,845	474,237	487,812	500,005	789,004
21.	299,034	330,060	32[illegible],308	341,907	353,341	560,794
22.	1,555,373	1,572,772	1,587,870	1,591,440	1,622,286	2,215,588
23.	279,491	291,702	283,888	298,912	304,023	371,039
24.	740,846	1,169,985[1])	1,178,276[2])	1,243,914[3])	1,310,069[4])	1,204,884
25.	365,733	379,910	445,130	479,305	505,392	1,106,907
	17,241,009	19,062,155	19,355,221	20,071,803	20,868,874	29,286,272

[1]) Schätzungsweise ermittelt.

Obwalden: Durchschnittliche ordentliche Staats- und Gemeindeausgaben von 1898—1902 aus Fondzinsen und Steuern: i. e. Sinne Fr. 34,012, Ernährung von Schulkindern Fr. 3442, Bekleidung Fr. 1116, Staat Fr. 3288, Total Fr. 41,858.

Nidwalden: Laut Schulgesetz vom 10. September 1879, Art. 5 unterstützt der Staat das Unterrichtswesen durch einen jährlichen Beitrag von Fr. 10,000 (mit Inbegriff der Zinsen des Kantonalschulfonds, wovon Fr. 7500 nach der Bevölkerung und Fr. 2500 nach den besonders dringenden Bedürfnissen der einzelnen Schulgemeinden unter Berücksichtigung der Steuerkraft und der Bevölkerungszahl verteilt werden. Der Staatsbeitrag von Fr. 2500 wurde seit Jahren teilweise für Baukonto der ärmeren Gemeinden verwendet: 1898: Fr. 1150, 1899: Fr. 1850, 1900: Fr. 1450, 1901: Fr. 1150, 1902: Fr. 1150.

Glarus: Die „Defizitsdeckung" im Sinne von § 62 des Schulgesetzes ist eine staatliche Beitragsleistung an die Ausgaben für die Schule, welche in den Schulrechnungen der Gemeinden verrechnet ist. Diese „Defizitdeckung" ist bei den Gemeindeausgaben nicht inbegriffen.

In der vorstehenden Tabelle ist mit vieler Mühe versucht worden, das weitschichtige aus den Kantonen eingelangte Material zusammenzufassen. Es ist nicht möglich geworden, damit ein vollständiges und einwandfreies Bild zu bieten, denn viele Kantone haben es in ihren Zusammenstellungen unterlassen, für jedes der fünf Jahre von 1898—1902 das Total der Staatsausgaben getrennt von den Gemeindeausgaben aufzuführen. Dagegen haben sie oft die viel weitergehende und mühsamere, zum Teil überflüssige Arbeit auf sich genommen, den fünfjährigen Durchschnitt der Primarschulausgaben, oft sogar für jede Gemeinde, zu berechnen. Das macht eine Überprüfung des Materials im einzelnen nicht ganz leicht. Dieser Einwand ist gegenüber den übrigens einläßlichen und gewissenhaften Angaben der Kantone Obwalden, Nidwalden, Appenzell-I.-Rh., St. Gallen, Tessin zu erheben. Die Durchsicht der der Tabelle beigefügten Anmerkungen und Erläuterungen ergibt eine bunte Manigfaltigkeit in der Zusammensetzung der Ausgabensummen. So bleiben in einem Kanton als „außerordentliche Ausgaben“ Posten unberücksichtigt, die in

Freiburg:

Staatsleistungen	1898 Fr.	1899 Fr.	1900 Fr.	1901 Fr.	1902 Fr.
Schulbauten	6,000	6,117	6,000	5,982	6,120
Allgemeine Ausgaben	5,179	5 113	7,023	5,532	3,898
Lehrer-Alterszulagen	24,290	25,280	26,330	27,090	27,160
Besoldungen für die Fortb.-Sch. (école de perf.)	62,727	62,430	63,431	75,758	76,542
Schulinspektoren	19,752	18,550	18,968	19,586	18,888
Lehrerwiederholungskurse	1,407	267	100	2,877	2,500
Lehrerkasse [1])	9,075	10,005	9,810	9,690	10,650
Schulausstellung, permanente	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Taubstummenanstalt	3,000	3,000	3,000	3,000	3,000
Seminar Hauterive	28,000	28,000	28,000	28,000	28,000
Auswärtige Seminarstipendien	1,100	550	1,150	1,400	2,075
Mietzins für Hauterive	3,500	2,872	3,365	3,823	3,515
Total:	165,030	163,184	168,180	183,738	183,448

Baselstadt:

	1898 Fr.	1899 Fr.	1900 Fr.	1901 Fr.	1902 Fr.
Ordentliche Ausgaben	1,009,500	1,051,650	1,106,560	1,146,930	1,208,430
Reinigg., Heizg., Abwartsdst., Wasser u. Licht	81,810	91,600	102,180	114,400	121,260
Vikariatskassen	8,870	9,040	9,250	10,790	9,430
Stipendien	3,140	2,830	2,570	2,870	3,150
Primarlehrerbildung	6,790	6,960	6,600	6,970	6,670
Fortbildungskurse	4,750	4,950	6,190	6,460	6,830
Schulbäder	4,500	4,460	5,000	5,010	9,180
Kinder- und Ferienhorte	11,170	12,890	14,300	14,890	17,230
Bauliches *	415,650	532,860	915,530	966,480	345,560
Total:	1,546,180	1,717,240	2,168,180	2,274,800	1,727,740

* Im Frühjahr 1903 sind drei neuerstellte Volksschulhäuser eröffnet worden, deren Kosten die Rechnungen der letzten Jahre in ungewöhnlichem Masse belastet haben, „sodass sie schlechterdings nicht als Norm dürfen angesehen werden.“

Baselland: Inspektorat, Lehrerbesoldungen, Ruhegehalte, Arbeitsschulen, Fortbildungsschulen, Ausbildung von Lehrkräften, Beitrag an die Lehrerkassen; Beiträge aus dem Kirchen- und Schulgut an die Lehrerbesoldungen der reformierten Gemeinden.

Schaffhausen: Nicht inbegriffen die Ausgaben des Staates für die Aufsichtsbehörden (Erziehungsrat und Schulinspektorat) für Lehrerkonferenzen, Lehrerprüfungen, Lehrerfortbildungskurse, Stipendien an Lehramtskandidaten, Beitrag an die Lehrerunterstützungskasse, „weil sich diese Ausgaben nicht ausschliesslich auf die Elementarschulen, sondern auch auf die Realschulen und teilweise auf die Kantonsschule beziehen“.

Appenzell a. Rh.: Primar-Ergänzungs- und obligatorische Fortbildungsschule): Erlös an Lehrmitteln aus dem Lehrmitteldepot und Rückzahlungen sind in Abzug gebracht; es sind also bloss die staatlichen Nettoausgaben aufgeführt. Beiträge („Prämien“) an Schulhausbauten sind inbegriffen.

andern Kantonen in den Staats- und Gemeindeausgaben als „ordentliche“ komparieren; hie und da werden Posten bei Festsetzung der Staatsleistungen als „ordentliche“ Verwendungen bezeichnet, denen bei den Gemeindeausgaben diese Qualität nicht zugestanden wird. Das ist insbesondere der Fall mit den Ausgaben für Schulhausbauten, Schulfeste etc. Eine größere Zahl von Kantonen bezieht die Ausgaben für die Lehrerbildungsanstalten in die Primarschulausgaben ein, während andere dies nicht tun. Viele Kantone halten es auch nicht für nötig, die Ausgaben für die Schulaufsicht (kantonale, Bezirks- und Gemeindebehörden und Inspektorate etc.) und die Schulverwaltung im allgemeinen aufzunehmen; einige nehmen die Unterhaltskosten der Schulgebäude, deren Heizung, Beleuchtung, Bedienung etc. auf, auch die Amortisation und Verzinsung der Schulhausbauschulden, während andere Kantone diese Posten unberücksichtigt lassen.

Graubünden: Seminarausgaben (durchschnittlich ca. 42,000 Franken), Lehrerbesoldungen, Hülfskasse, Lehrerkonferenzen, Stipendien, Inspektion, Schulhausbauten, Lehrerkurse, „Fortbildungsschulen“, Herausgabe von Volksschulbüchern (Nettoertrag nach Abzug des Büchererlöses).

Thurgau: Inbegriffen Inspektorat (auch für die freiwilligen) Fortbildungsschulen; ferner Lehrmittel, Alterszulagen, Lehrerstiftung; in den Lehrmitteln sind inbegriffen diejenigen für die Sekundarschule, in den Alterszulagen diejenigen der Sekundar-, Seminar- und Kantonsschullehrer. Auch unter dem Titel Schulhausbauten sind Sekundarschulbauten inbegriffen. Die betreffenden Staatsauslagen, welche nicht für die Primarschule, sondern für andere Schulstufen verwendet werden, betragen jährlich Fr. 12,000—15,000, sodass die staatlichen Primarschulausgaben eventuell um diesen Betrag zu kürzen und dieselben in runder Summe auf zirka Fr. 310,000 anzusetzen wären.

Neuenburg: Inbegriffen Leistungen für Schulmaterialien, Lehrerbesoldungszulagen, Kosten der allgemeinen Verwaltung.

Waadt: Lehrerbesoldungen („Anciens subsides“, Dienstalterszulagen, Beiträge an die Gemeinden für Lehrerbesoldungen und Schulbauten, Ruhegehalte für die Volksschullehrer, Schulmaterialien und Lehrmittel, Fortbildungsschulen (cours complémentaires). Aufsichtskosten.

	1898 Fr.	1899 Fr.	1900 Fr.	1901 Fr.	1902 Fr.
Anciens subsides	14,611	14,611	14,611	14,611	14,611
Lehrerbesoldungszulagen	85,676	83,419	82,409	82,853	84,730
Beiträge an Lehrerbesoldungen	204,980	214,975	224,510	224,970	229,830
Beiträge an Schulbauten	62,995	69,770	79,955	70,090	70,000
Ruhegehalte der Lehrer	132,254	157,806	167,098	177,716	179,119
Schulmaterialien	42,483	46,299	37,872	46,553	48,443
Fortbildungsschule (Cours complémentaires)	—	36,687	33,740	34,411	33,542
Kosten der Aufsicht	2,757	6,824	6,798	6,324	7,333
Total:	545,756	630,391	646.988	657,438	667,628

Genf:

	1898 Fr.	1899 Fr.	1900 Fr.	1901 Fr.	1902 Fr.
Economat	90,870	104,731	86,949	91,089	90,737
Ecoles primaires	483,280	493,212	541,793	587,937	626,157
Caisse de prévoyance des instituteurs primaires	32,060	31,595	31,820	32,765	34,070
Total:	606,210	629,538	660,562	711,791	750.964

II. Bemerkungen zu den Angaben über die Primarschulausgaben der Gemeinden.

Zürich: Selbstverständlich nicht inbegriffen die Beiträge des Staates an die Gemeinden und die Beiträge an den Grundgehalt und die staatlichen Alterszulagen der Primarlehrerschaft der Städte Zürich und Winterthur, welche an die beiden Stadtkassen ausgerichtet und von diesen den Lehrern verabfolgt werden, während für alle übrigen Lehrer des Kantons die direkte Ausrichtung durch die Staatskasse erfolgt.

Bern: „Die Ausgaben der Gemeinden des Kantons für das Schulwesen belaufen sich im Jahre 1898 auf Fr. 2,371.464. In dieser Summe sind jedoch die Kosten des Unterhalts

Diese wenigen Beispiele, deren Zahl sich noch leicht vermehren ließe, mögen zeigen, daß von einer homogenen Zusammensetzung der Ausgabensummen keine Rede ist und daß sie daher unter sich nicht direkt vergleichbar sind. Sie können nur betrachtet werden als die Resultate eines Versuches, alles das, was für das schweizerische Primarschulwesen in den letzten Jahren ausgegeben worden ist, zahlenmäßig zusammenzustellen. Eine für Vergleichszwecke geeignete Übersicht wird später und erst dann aufgestellt werden können; wenn die Kantone an Hand eines einheitlichen Formulars in die Lage versetzt sind, ihre Angaben auf klar gestellte Fragen zu machen, eventuell könnten die vor-

für die Schulgebäude nicht inbegriffen" (Auskunft der Erziehungsdirektion vom 24. Februar 1904).

Der Ansatz für 1900 ist das Ergebnis einer im Jahre 1902 veranstalteten Spezialerhebung des kantonalen bernischen statistischen Bureau. Zum Teil sind auch Ausgaben für das Sekundarschulwesen inbegriffen.

Luzern: Auf Grund einer im Herbst 1903 vorgenommenen Spezialenquete haben sich folgende Summen ergeben:

1898	1899	1900	1901	1902
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
543,063	708,177	1,573,601	790,546	923,823

Hiervon sind in Abzug gebracht worden die Ausgaben für Neubauten und die vom Staat an einzelne Gemeinden statt direkt an deren Lehrer ausbezahlten Besoldungsbeträge.

Uri: „Bei Anfertigung der vorstehenden Zusammenstellung konnten wir uns nicht vollständig auf die in den Schulberichten enthaltenen Angaben stützen, weil letztere leider nicht überall zuverlässig sind" (Auskunft des Erziehungsrates vom 16. I. 1904).

Obwalden: Ausgaben für Bauten, Schulmobiliar etc. inbegriffen; ebenso die Naturalleistungen der Gemeinden. Siehe auch Bemerkungen bei Staatsausgaben.

Glarus: Abzüglich Ausgaben für Fortbildungs- und Sekundarschulen und ausserordentliche Schulausgaben.

Freiburg:

		1898	1899	1900	1901	1902
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Besoldungen	*a*	475,726	476,925	487,598	567,848	580,466
	b	25,891	28,235	30,688	34,394	35,640
Allgem. u. indiv. Lehrmittel	*a*	54,696	60,960	59,807	55,175	59,638
	b	1,497	1,375	1,152	1,490	1,428
Schulbauten und Reparaturen	*a*	182,910	210,817	95,744	258,980	252,189
Mobiliar	*b*	1,982	3,842	17,372	6,402	3,669
Verschiedenes	*a*	72,907	74,458	77,195	95,917	118,598
	b	4,964	5,116	6,210	7,436	6,685
		820,573	852,728	775,766	1,027,582	1,058,313

a = Gemeindeausgaben; *b* = Ausgaben der öffentlichen freien Schulkreise (cercles scolaires publics).

Unter „Verschiedenes" sind aufgenommen die Ausgaben für Heizung, Verwaltung, Entschädigung der Schulkommissionen und Gemeindeverwalter (boursiers communaux) etc.

Von den „Gemeindeausgaben" sind, um doppelte Verrechnung zu verhüten, in Abzug zu bringen folgende Staatsleistungen an die Lehrerbesoldungen und die Schulbauten (siehe Staatsleistungen) von zusammen:

1898	1899	1900	1901	1902
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
68,727	68,547	69,435	81,740	82,762

Solothurn: Die Ausgaben der Gemeinden für Baukosten, wie Neubau, An- oder Umbau von Schulhäusern, Turnhallenbau, Anschaffung von Schulmobiliar und Turngeräten, Verzinsung der Schulhausbauschulden sind als ausserordentliche Ausgaben nicht inbegriffen.

Baselland: In der Eingabe an das eidgenössische Departement des Innern nicht inbegriffen die Ausgaben für den Bau neuer und für die Erweiterung bestehender Schulhäuser. Sie betrugen:

1898	1899	1900	1901	1902
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
148,534	216,500	164,227	93,785	57,729

„Als ausserordentliche Leistungen der Gemeinden sind anzuführen, die Lieferung des sogen. Kompetenzholzes, d. h. des Brennholzes für den persönlichen Bedarf der Lehrer und

handenen Daten durch ergänzende Anfragen noch vervollständigt werden. Erst dann dürfen sie als geeigneter für die Berechnung des fünfjährigen Durchschnittes betrachtet werden.

Im übrigen ist nach diesen Aussetzungen zu bemerken, daß die Primarschulausgaben sämtlicher Kantone in den letzten Jahren stets gewachsen sind, und wohl außer Frage steht, daß die Ausgaben im Jahre 1903 den fünfjährigen Durchschnitt von 1898 bis 1902 in den einzelnen Kantonen jeweilen um mehr als das Betreffnis der Bundessubvention übersteigen.

Von großem Vorteil ist, daß eine Reihe von Kantonen veranlaßt worden sind, besondere Erhebungen über die Schulausgaben der **Gemeinden**, die bei ihnen noch nicht gemacht wurden, zu veranstalten. Dadurch ist eine Grundlage geschaffen worden, von welcher aus es möglich sein wird, nach und nach die

für die Beheizung der Schullokale, die Gestattung unentgeltlicher Benützung von Amtswohnungen und von Pfrundland (Gärten, Äcker, Wiesen). All das sind Naturalleistungen der Gemeinden, deren Wert nicht erschöpfend und nicht genau in Geld angegeben werden kann. Der Wert der Brennholzlieferung ist zu Fr. 25,000 per Jahr geschätzt; derjenige der Benützung von Amtswohnungen zu Fr. 23,000, der Wert der Nutzung des Pfrundlandes zu Fr. 7000".

Appenzell I.-Rh: Die Gesamtausgabe beträgt in den Jahren 1898—1902 Fr. 203,812, durchschnittlich per Jahr also Fr. 40,762.

St. Gallen: In Abzug gebracht: Zurückerhaltene Kapitalien, Staatsbeitrag für Fonds, entlehntes Geld, Staatsbeiträge für laufende Rechnung, Pensionsbeitrag der Lehrer, für Fortbildungsschulen, Baukonto, Separatfonds z. B. für das Jahr 1903 Fr. 2,373,260. (Baukonto Fr. 316,500.) Vom Brutto-Ergebnis der Gemeinderechnungen von Fr. 4,374,526 verbleibt eine Nettoprimarschulausgabe pro 1903 von Fr. 2,001,265. (Durchschnitt der 5 früheren Jahre 1,853,635.)

Graubünden: Aus den Inspektoratstabellen entnommen die Angaben der Besoldungen der Primarlehrer und Arbeitslehrerinnen, ferner Gemeindeauslagen für Schulmaterialien, arme Schulkinder, Schulbauten. Weitere Angaben sind nur durch besondere weitere Erhebungen zu eruieren. Es sind nicht enthalten: „Ausgaben für die Schuldienerei, für Beheizung der Lokalitäten".

Thurgau. Die von den Gesamtausgaben der Gemeinden in Abzug gebrachten Sekundarschulausgaben sind nur approximativ ermittelt worden; in den Primarschulausgaben figurieren auch noch die Kosten der freiwilligen Fortbildungsschulen, die allerdings nicht von grossem Belang sind. Die Primarschulausgabe dürfte im Jahresdurchschnitt auf rund Fr. 460,000 anzusetzen sein.

	1898 Fr.	1899 Fr.	1900 Fr.	1901 Fr.	1902 Fr.
Waadt: Lehrerbesoldungen	1,511,747	1,527,645	1,548,230	1,551,708	1,575,323
Schulmaterial	43,626	45,127	39,640	39,732	46,963
	1,555,373	1,572,772	1,587,870	1,591,440	1,622,286

Tessin: Nach einer vom Erziehungsdepartement aufgenommenen Spezialenquete betragen die Gemeindeausgaben für die Primarschule:

	1898 Fr.	1899 Fr.	1900 Fr.	1901 Fr.	1902 Fr.
	382,960	413,986	409,234	425,832	437,267
Es sind in Abzug gebracht worden Staatsbeiträge an die Gemeinden im Durchschnitt der letzten fünf Jahre je	83,926	83,926	83,926	83,926	83,926
Somit reine Gemeindeausgaben . .	299,034	330,060	325,308	341,907	353,341

In den Ziffern sind die Ausgaben für die Schulbauten und Reparaturen nicht inbegriffen, sondern nur die gewöhnlichen Kosten des Unterhalts der Gebäulichkeiten und der von Schulbauten herrührenden Bauzinsen.

Genf: Gemeindeleistungen:

	1898	1899	1900	1901	1902
Stadt Genf	138,658	146,150	173,716	179,836	192,541
Die 47 übrigen Gemeinden . .	227,074	233,760	271,414	299,469	312,851
	365,732	379,910	445,130	479,305	505,392

Übersicht der Schulausgaben der Gemeinden der Schweiz der Wahrheit immer näher zu bringen.

Im besonderen ist zu bemerken, daß Bern für das Jahr 1900 eine Erhebung veranstaltet hat; in der vorausgehenden Zusammenstellung ist die betreffende Summe eingesetzt; weitere Erhebungen für die übrigen Jahre sind im Gang; sie werden aber kaum vor Ende 1904 abgeschlossen werden können. Die für das Jahr 1898 eingesetzte Summe ist viel zu klein.

Einige Kantone — sie sind aus der Tabelle auf Seite 28 und 29 sofort herauszulesen — haben vollständige Angaben geliefert, doch dürften die vorstehenden Ausführungen u. a. auch dargetan haben, daß die aufgeführten Summen oft zu niedrig sind und daß daher auch die für die Schweiz berechnete Gesamtsumme der Primarschulausgaben unter der Wirklichkeit steht und einer Korrektur bedarf. Diese Korrektur ist soweit möglich versucht worden in der Darstellung der „finanziellen Schulverhältnisse der Kantone" im statistischen Teil des vorliegenden Jahrbuches, auf den anmit verwiesen wird.

IV. Die Verteilung des Bundesbeitrages für das Jahr 1903 durch die Kantone.

Die Beschlußfassung der Kantone über die Verwendung der Primarschulsubvention ist in den beiden letzten Monaten des Jahres 1903 und zu Beginn des Jahres 1904 erfolgt. Das bezügliche reichhaltige Material ist dem Redaktor des Jahrbuches durch die kantonalen Erziehungsdirektionen in verdankenswerter Weise zur Verfügung gestellt worden. Die nachfolgenden Mitteilungen sind zum Teil Auszüge aus demselben, zum Teil die wortgetreue Wiedergabe der Beschlüsse.

1. Kanton Zürich (Fr. 258,621. 60).

Für die Berechnung der dem Kanton Zürich zufallenden Bundessubvention kommt nach der letzten Volkszählung eine Wohnbevölkerung von 430,356 Seelen in Betracht; demnach beträgt die Bundessubvention zu 60 Rp. per Kopf der Bevölkerung im ganzen Fr. 258,621. 60.

Diese Bundessubvention soll nach dem Antrage des Erziehungsrates und des Regierungsrates in der Folge, d. h. vom 1. Mai 1904 an, für Erhöhung der Lehrerbesoldungen verwendet werden; ein bezüglicher Gesetzesentwurf ist von einer kantonsrätlichen Kommission vorberaten und ist am 1. März 1904 durch den Kantonsrat zu Ende beraten worden.

Die Bundessubvention für das Jahr 1903 wird für Ausrichtung von Beiträgen an Gemeinden für Schulhausbauten verwendet und zwar Fr. 150,000 für Beiträge, welche bereits im Jahr 1903 fällig

gewesen, welche aber mangels des nötigen Kredites nicht hatten ausgerichtet werden können, und der Rest für Beiträge, die zu Anfang des Jahres 1904 fällig werden.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich bemerkt in seiner Eingabe an das eidgenössische Departement des Innern folgendes:

„Die Gesamtsumme der Beiträge an Schulhausbauten, zu welcher der Kanton gemäß den Bestimmungen der kantonalen Verordnung betreffend die Leistungen des Staates an das Volksschulwesen (vom 4. Oktober 1900) zurzeit verpflichtet ist, beträgt Fr. 584,000, welche Summe diesen außerordentlich hohen Betrag erreicht einerseits wegen der rückständigen Beiträge an drei Gemeinden (im Betrage von Fr. 150,000) und anderseits, weil die Subventionierung von 12 neuen Schulhäusern in Betracht kommt. Auch wenn das Besoldungsgesetz der Volksschullehrer auf Beginn des Schuljahres 1904/05 in Kraft tritt, werden wir uns genötigt sehen, einen Teil der Bundessubvention für das Jahr 1904 für Schulhausbauten zu verwenden, um unsern Verpflichtungen gegenüber den Gemeinden nachkommen zu können."

Dem Kantonsrate ist folgender Beschlussesantrag vorgelegt und von ihm in der Sitzung vom 28. Dezember 1903 angenommen worden.

1. Die Bundessubvention an das Primarschulwesen für das Jahr 1903 im Betrage von Fr. 258,621. 60, welche im Laufe des Monats Januar 1904 zur Ausrichtung gelangt, wird in die Staatsrechnung des Jahres 1903 eingesetzt; dieselbe wird verwendet wie folgt:

a. Fr. 150,000 für Ausrichtung rückständiger Beiträge an Schulhausbauten für das Jahr 1903,

b. Fr. 108,621. 60 für Schulhausbaubeiträge, welche zu Anfang des Jahres 1904 fällig sind.

2. Von der Bundessubvention für das Jahr 1904 werden Fr. 80,000 ebenfalls für die Ausrichtung von Beiträgen an Schulhausbauten verwendet; der Rest bleibt reserviert für die Erhöhung der Lehrerbesoldungen eventuell auf 1. Mai 1904 nach Annahme des Gesetzes betreffend die Besoldung der Volksschullehrer durch das Volk.

3. Der Kredit für Beiträge an Schulhausbauten für das Jahr 1904 wird von Fr. 400,000 auf Fr. 300,000 reduziert.

2. Kanton Bern (Fr. 353,659. 80).

Durch Großratsbeschluß ist auf den gemeinsamen Antrag der Spezialkommission und der Staatswirtschaftskommission hin am 25. November 1903 folgendes festgesetzt worden:

Der Anteil des Kantons Bern pro 1903 an der Bundessubvention für die Volksschule beträgt . . . . Fr. 353,659. 80

Es wird davon Kenntnis genommen, daß durch Beschlüsse des Regierungsrates bereits verwendet worden sind:

1. Für Zuschüsse an zwei Leibgedinge für ausgediente Lehrer	Fr. 900. —	
2. Beiträge an die vier Staatsseminarien für Lehrmittelanschaffungen u. dgl.	„ 29,127. —	
3. Zuschuß an das Seminar in Pruntrut zur Wiedereinführung des Externates an der obersten Klasse	„ 2,025. —	
4. Beiträge an 6 Lehrer für Teilnahme an Ferienkursen . .	„ 480. —	
5. Beitrag an die Taubstummenanstalt für Lehrmittelanschaffungen	„ 500. —	„ 33,032. —
Bleiben zur Verfügung:		Fr. 320,627. 80

Der Große Rat beschließt, den noch verbleibenden Rest der Bundessubvention an die Volksschule pro 1903 folgendermaßen zu verwenden:

1. Außerordentlicher Beitrag des Staates an die bernische Lehrerkasse pro 1903	Fr. 115,000. —
2. Zur Ausgleichung der Besoldungen der Primarlehrerinnen für die Arbeitschule, damit sie den einfachen Arbeitslehrerinnen gleichgestellt werden	„ 18,000. —
3. Zuschüsse an belastete Gemeinden, die im Jahre 1903 gemachten außerordentlichen Ausgaben für Schulhausbauten, Turnräume, Schulmobiliar und allgemeine Lehrmittel	„ 100,000. —
4. Für Speisung und Bekleidung armer Schulkinder	„ 30,000. —
5. Für den Bau einer Anstalt für Schwachsinnige in Burgdorf, einmaliger Beitrag . . .	„ 30,000. —
Übertrag	Fr. 293,000. —

* Wovon Fr. 5500 für Einführung der elektrischen Beleuchtung im Seminar Hofwil, Fr. 10,000 für Einrichtung der Zentralheizung in dieser Anstalt, Fr. 10,000 für Umbau und Erweiterung der Aborte daselbst.

Übertrag Fr. 293,000. —

6. Für weitere Zuschüsse an ausgediente, pensionierte Lehrer . . . . „ 20,000. —

7. Dem Regierungsrat zur Verfügung für Verwendungen im Sinne des Art. 2 des Bundesgesetzes . . . . „ 7,627. 80

Summa wie oben Fr. 320,627. 80

Sollte aus irgend einem Grunde die Ausrichtung der sub Ziffer 2—7 festgesetzten Beträge nicht möglich sein, so soll der nicht verwendete Teil der Bundessubvention der zu gründenden Lehrerkasse zufließen.

3. Kanton Luzern (Fr. 87,911).

Folgender vom Regierungsrat unterm 14. November 1903 eingereichte Entwurf für ein Dekret betreffend die Verwendung der Primarschulsubvention pro 1903 ist vom Großen Rate zum Beschluß erhoben worden.

Der Große Rat des Kantons Luzern, mit Hinsicht auf das Bundesgesetz vom 25. Juni 1903 betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund; nach Kenntnisnahme von einer Botschaft des Regierungsrates vom 14. November 1903; auf Bericht und Antrag der Staatsrechnungskommission,

beschließt:

I. Die auf den Kanton Luzern entfallende Primarschulsubvention pro 1903 sei zu verwenden wie folgt:

1. Für Aufbesserung von Primarlehrerbesoldungen, neue Lehrstellen und Bergzulagen, Staatsbudget VII, II 4 . . . . Fr. 4,400
2. Für Unterstützungen an alt-Lehrer Staatsbudget VII, II 9 . . . . „ 6,000
3. Für den gesetzlichen Beitrag an die Lehrer-Witwen- und Waisenkasse, Staatsbudget VII II 10 . . . . „ 1,740
4. Für Erweiterungsbauten am Lehrerseminar, Beitrag an das Baudepartement . . . . „ 9,000
5. Für Beiträge an Gemeinden für Schulhausbauten „ 55,000
6. Für außerordentlichen Beitrag an die Lehrer-Witwen- und Waisenkasse . . . . „ 11,771

II. Der Regierungsrat wird ermächtigt, für den Fall, daß die Schulsubvention für einen oder mehrere der vorbenannten Zwecke gar nicht oder nur teilweise sollte verwendet werden, den betreffenden Betrag ebenfalls der Lehrer- Witwen- und Waisenkasse zuzuwenden.

III. Der Regierungsrat wird beauftragt, die in Ziff. I vorstehend genannten Beiträge durch die Staatskasse auf Rechnung 1903 vorschußweise ausbezahlen zu lassen.

IV. Gegenwärtiges Dekret ist urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen und dem Regierungsrate zum Vollzuge mitzuteilen.

4. Kanton Uri (Fr. 15,760).

Über die Repartition der Bundessubvention pro 1903 hat der Landrat den übrigens für die folgenden Jahre unpräjudizierlichen Beschluß gefaßt:

Es sollen verwendet werden:

a. 50 % seien nach Maßgabe der Volkszählung den Gemeinden zu überlassen, welche hierüber unter Beachtung der Vorschriften des Bundesgesetzes zu verfügen haben mit der Verpflichtung, dem Erziehungsrate bis Ende Februar die Ausweise vorzulegen.

b. 25 % dem Staate zur Subventionierung von im Jahre 1903 erfolgten Schulhausbauten, respektive von stattgefundenen größeren Renovationen in den Gemeinden.

c. 25 % als ersten Beitrag zur Gründung einer Lehrer-Alters- und Versorgungskasse.

Die grundsätzliche Behandlung der Frage ist noch nicht abgeschlossen: Der Erziehungsrat hat dem Landrate den Entwurf einer revidierten Schulordnung unterbreitet, der am 30. Dezember 1903 an eine siebengliedrige Kommission zur Prüfung und Antragstellung gewiesen worden ist.

In § 32 und 33 des Entwurfes ist über die Verwendung der Bundessubvention folgendes vorgesehen:

„§ 32. Die Bundessubvention an das Primarschulwesen, welche keine Verminderung der bisherigen Leistungen von Kanton und Gemeinden zur Folge haben darf, soll nach folgenden drei Kategorien verwendet werden.

a. Die Hälfte zu gunsten der Primarlehrerschaft (zur Aufbesserung der bisherigen Besoldung sämtlicher Lehrer und Lehrerinnen, zur Aussetzung von Ruhegehältern für langjährige verdiente Lehrer, zur Errichtung neuer Lehrstellen, ganz besonders zur Durchführung des in § 14 vorgesehenen Besoldungsminimums)[1].

b. Ein Viertel zu gunsten ärmerer Schulkinder (Nachhülfe in Ernährung und Bekleidung mit besonderer Berücksichtigung der Bergbewohner, sowie zur Fürsorge zur Erziehung schwachbegabter und schwachsinniger Kinder in den Jahren der

---

[1]) Für weltliche Lehrer Fr. 1000 bei 30wöchentlicher Schulzeit, Fr. 1300 bei mindestens 40 Wochen Schulzeit.

Schulpflicht, alles ohne Verminderung der bisher aus dem Alkoholzehntel geleisteten Beiträge).

c. Ein Viertel im Interesse zweckdienlicher Schulgebäude, Schullokale und deren Ausstattung mit Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln."

„§ 33. Bei Verteilung der kantonalen und eidgenössischen Staatsbeiträge für das Primarschulwesen sollen hauptsächlich in Betracht fallen:

a. Die wirklichen Barauslagen für die Primarschule und

b. die ökonomischen und Steuerverhältnisse, sowie die Schulschwierigkeiten der Gemeinden.

Sogleich nach Inkrafttreten der vorliegenden Schulordnung hat der Erziehungsrat dem Landrat unter Berücksichtigung aller Verhältnisse über die Verteilung einen detaillierten Antrag, sowie jährlich einen Vorschlag für das kommende Jahr zu unterbreiten."

5. Kanton Schwyz (Fr. 44,308).

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz hat sämtlichen Gemeinde- und Schulräten folgendes zur Kenntnis gebracht:

Der h. Kantonsrat hat den 1. Dezember 1903 betreff die eidgenössische Schulsubvention folgenden Beschluß gefaßt: Der Kantonsrat des Kantons Schwyz, in der Absicht, die Verteilung und Verwendung der Beiträge des Bundes für Unterstützung der öffentlichen Primarschule zu regeln,

beschließt:

§ 1. Von den dem Kanton zukommenden jährlichen Beiträgen werden nach Maßgabe der Zuteilung dieser Beiträge durch die Eidgenossenschaft an die Kantone den Gemeindeverwaltungen des Kantons 50 Cts. auf den Einwohner überlassen. Der übrige Betrag, 30 Cts. auf den Einwohner, verbleibt dem Kanton.

§ 2. Die Gemeinden sind verpflichtet, von den ihnen zukommenden Beträgen wenigstens so viel für Aufbesserung der Lehrergehalte zu verwenden, bis diese das Minimum von Fr. 1300 nebst Wohnung oder einer Wohnungsentschädigung von Fr. 100—250 erreicht haben. Die übrigen Beträge sind gemäß § 2 des Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903 zu folgenden Zwecken zu verwenden:

1. Errichtung neuer Lehrstellen;
2. Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern;
3. Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten;
4. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen, sowie Aussetzung und Erhöhung von Ruhegehalten;
5. Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln;

6. Abgabe von Schulmaterialien und obligatorischen Lehrmitteln an die Schulkinder unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen;
7. Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder;
8. Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht;

Die Verwendung der Beitäge zu einem oder mehreren der oben bezeichneten Zwecke bleibt den Gemeinden freigestellt. Dieselben dürfen aber keine Verminderung der durchschnittlichen Leistungen der Gemeinde für die Primarschule in den dem Jahre 1903 unmittelbar vorangehenden fünf Jahren zur Folge haben.

§ 3. Von dem dem Kanton zufallenden Betrag sollen bezahlt werden: Fr. 6000 für Alterszulagen an die Lehrer und Fr. 1500 im Minimum für die Lehrer-Alterskasse.

Der Rest soll Verwendung finden zur Hebung des Lehrerseminars und für Unterstützung des Schulwesens armer Gemeinden mit großer Steuerlast oder ungünstigen Steuerverhältnissen gemäß Art. 2 lit. d des Gesetzes vom 12. August 1898. Die Zuteilung der Beiträge erfolgt auf den Antrag des Erziehungsrates durch den Regierungsrat.

§ 4. Die Gemeinden haben alljährlich bis spätestens den 1. März jeden Jahres dem Erziehungsrat zu Handen des Regierungsrates über die Verwendung des ihnen zugekommenen Teiles der Subvention ausführlich Bericht zu erstatten.

§ 5. Der Regierungsrat ist berechtigt, den Gemeinden, welche die Subventionsquote gesetzeswidrig verwenden oder die Berichterstattung über die Verwendung derselben nicht rechtzeitig einsenden, den Betrag ganz oder teilweise vorzuenthalten und darüber von sich aus zu den im Bundesgesetz bezeichneten Zwecken zu verfügen.

§ 6. Dieser Beschluß hat nur Geltung für die Jahre 1903 und 1904.

§ 7. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung beauftragt.

Der Regierungsrat beschließt:

Gemäß § 1 vorstehenden Beschlusses entfallen folgende Beiträge auf die einzelnen Gemeinden:

Schwyz	mit 7398	Einwohnern	Fr. 3699. —
Arth	„ 4740	„	„ 2370. —
Ingenbohl	„ 3089	„	„ 1544. 50
Muotathal	„ 2223	„	„ 1111. 50
Steinen	„ 1431	„	„ 715. 50
Sattel	„ 933	„	„ 466. 50
Rothenthurm	„ 989	„	„ 494. 50
Oberiberg	„ 691	„	„ 345. 50
Unteriberg	„ 1420	„	„ 710. —

Lauerz	mit	438	Einwohnern	Fr.	219. —
Steinerberg	„	393	„	„	196. 50
Morschach	„	523	„	„	261. 50
Alpthal	„	407	„	„	203. 50
Illgau	„	267	„	„	133. 50
Riemenstalden	„	96	„	„	48. —
Gersau	„	1887	„	„	943. 50
Lachen	„	1974	„	„	987. —
Altendorf	„	1281	„	„	640. 50
Galgenen	„	1415	„	„	707. 50
Vorderthal	„	746	„	„	373. —
Innerthal	„	366	„	„	183. —
Schübelbach	„	2208	„	„	1104. —
Tuggen	„	1061	„	„	530. 50
Wangen	„	1530	„	„	765. —
Reichenburg	„	911	„	„	455. 50
Einsiedeln	„	8496	„	„	4248. —
Küßnacht	„	3564	„	„	1782. —
Wollerau	„	1457	„	„	728. 50
Freienbach	„	2277	„	„	1138. 50
Feusisberg	„	1286	„	„	643. —

Laut Art. 6 des Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule ist die Verwendung des Bundesbeitrages zur Ansammlung von Fonds und die Übertragung eines Subventionskredites auf ein folgendes Jahr unzulässig, und die Ausrichtung der Subventionen, mit Einschluß derjenigen für das Jahr 1903, erfolgt auf Grundlage der von den Kantonen einzureichenden Rechnungsausweise je im folgenden Jahre, nach deren Genehmigung durch den Bundesrat.

Die Gemeindebehörden werden daher angewiesen, über die ihnen zufallende Subventionsquote zu verfügen, die Beträge auszuzahlen und die quittierten Belege bis spätestens den 1. März 1904 dem Regierungsrate zur Übermittlung an den Bundesrat zum Zwecke der Erhältlichmachung der Subvention einzusenden.

Nichtbeachtung dieser Weisungen würden den Verlust der Subvention zur Folge haben.

6. Kanton Obwalden (Fr. 12,208).

In Sachen Verwendung der auf Obwalden entfallenden Bundessubvention von rund Fr. 12,000 für die Volksschule hat der Regierungsrat am 18. November 1903 folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Es soll nur über Verwendung des 1903er Bundesbeitrages entschieden werden.

2. Den Gemeinden werden zur Verwendung nach Maßgabe des bezüglichen Bundesgesetzes folgende Subventionsquoten zugesichert:

Sarnen	im Maximum	Fr. 1200
Kerns	„ „	„ 1100
Sachseln	„ „	„ 1500
Alpnach	„ „	„ 1000
Giswil	„ „	„ 1000
Lungern	„ „	„ 1500
Engelberg	„ „	„ 1600
	Total	Fr. 8900

3. Der Restbetrag von zirka Fr. 3000 soll Verwendung finden für eine Fondsanlage betreffend eine Altersversorgungskasse der Volksschullehrer.

Am 25. Februar 1904 sodann hat der Kantonsrat beschlossen, daß grundsätzlich 25 % dem Kanton und 75 % den Gemeinden nach der Seelenzahl zufallen sollen.

7. Kanton Nidwalden (Fr. 10,456).

Am 30. Dezember 1903 hat der Landrat von Nidwalden bezüglich Verwendung der Schulsubvention des Bundes Beschluß gefaßt. Der Kanton erhält Fr. 10,456. Diese wurden pro 1903 ohne Präjudiz für die folgenden Jahre also verteilt:

a.	für Lehrer-Alters-, Witwen- und Waisenkasse	Fr. 1000. —
b.	für Turngerätschaften	„ 1933. 50
c.	den Gemeinden zur gesetzlichen Verwendung (Schulhausbau)	„ 5228. —
d.	bedürftigen Schulen für Klassenteilung, Reparaturen und Schulsuppe	„ 2294. 50

8. Kanton Glarus (Fr. 19,409. 40).

Der Antrag des Regierungsrates vom 26. November 1903 an den Landrat lautet folgendermaßen:

I. Die Bundessubvention pro 1903 für die öffentliche Primarschule soll in folgender Weise verwendet werden:

1.	Erhöhung des Staatsbeitrages an die kantonale Lehrer-Alters-, Witwen- und Waisenkasse von Fr. 2000 auf Fr. 4000	Fr. 2000. —
2.	Erhöhung des Staatsbeitrages an die Alterskasse der Arbeitslehrerinnen von Fr. 300 auf Fr. 600	„ 300. —
3.	Erhöhung der Ruhegehalte nach § 22 des Schulgesetzes	„ 800. —
4.	Unentgeltliche Abgabe eines Bilderwerkes, sowie des Lehrganges für den Zeichnungsunter-	
	Übertrag	Fr. 3100. —

	Übertrag	Fr. 3100. —
	richt von E. Steimer an sämtliche Primarschulen	„ 2800. —
5.	Beitrag an die Vorarbeiten für eine kantonale Anstalt für schwachsinnige Kinder	„ 1000. —
6.	Beitrag für Anschaffung von Turngeräten, sowie für Erstellung und Erweiterung von Turnplätzen	„ 6000. —
7.	Der Restbetrag von . . . . wird reserviert zu beliebiger Verwendung für einzelne der übrigen in Art. 2 Ziffer 1—9 des Bundesgesetzes bezeichneten Zwecke.	„ 6509. 40
		Fr. 19,409. 40

II. Soweit der für die oben unter Ziffer 1 bis 6 bezeichneten Zwecke ausgesetzte Kredit aus irgend einem Grunde nicht zur Verwendung gelangt, ist derselbe im Sinne von Ziffer 7 zu verwenden.

III. Der Landrat erteilt dem Regierungsrat Auftrag und Vollmacht, die Bundessubvention im Sinne von Ziffer I zu verwenden und hierüber mit der zuständigen Bundesbehörde abzurechnen.

Der Regierungsrat bemerkt in seinem Bericht vom 24. November 1903 an den Landrat folgendes:

„Bei diesen Anträgen leitet uns der Gedanke, daß durch dieselben nicht ein Präjudiz für die künftige Verwendung der Subvention geschaffen werde; es sollen vielmehr die kompetenten Landesbehörden hierin vollständig freie Hand haben und dies erscheint uns nur dann möglich, wenn ein ziemlich großer Teil der Subvention für Schulzwecke verwendet wird, die zum Teil wenigstens schon längst auf Grund der bestehenden Gesetzgebung hätten erfüllt werden sollen. Wir haben dabei speziell die Beschaffung von Turngeräten, die Erstellung neuer und die Erweiterung bestehender Turnplätze im Auge. Zufolge den vom Schulinspektorate anläßlich seiner diesjährigen Turninspektion vorgenommenen Erhebungen ist eine Vervollständigung der Turngeräte in 16 Gemeinden, die Erstellung eines neuen oder die Erweiterung des betreffenden Turnplatzes in 12 Gemeinden notwendig und es werden die bezüglichen Kosten sich auf mindestens Fr. 6000 belaufen, welche nach unserem Vorschlage vollständig aus der Bundessubvention bestritten werden sollen. Damit die bezüglichen Kosten in die laufenden Schulrechnungen pro 1903 eingestellt werden können, werden wir die Schulräte sofort nach erfolgter Genehmigung der Subventionsverwendung zur Beschlußfassung über die in Aussicht genommenen Anschaffungen und Bauten für Turnzwecke und zu beförderlicher Berichtgabe an die Erziehungsdirektion über die bezüglichen Beschlüsse einladen.

Die von uns vorgesehenen Zuwendungen an die Lehrer- und Lehrerinnen-Alterskassen und für die Erhöhung der Ruhegehalte scheinen uns einer nähern Begründung nicht zu bedürfen, da die Erhöhung der bezüglichen Staatsleistung schon längst wünschbar gewesen wäre, aber mit Rücksicht auf den Stand der Landesfinanzen bisher unterblieben ist.

Zur Leistung von Fr. 2800 für ein dem Anschauungsunterricht dienendes Bilderwerk und für die Anschaffung des Steimer'schen Lehrganges für den Zeichenunterricht haben wir lediglich zu bemerken, daß nach unserem Dafürhalten an der Bundessubvention möglichst alle Schulgemeinden partizipieren sollten und da es an den meisten Orten noch an einem guten und richtig gewählten Anschauungswerk fehlt, dürfte sich die Beschaffung eines solchen durch den Staat empfehlen.

Es entspricht dem Wunsche der gemeinnützigen Kreise des Kantons, daß ein Teil der Bundessubvention für die Erziehung schwachsinniger Kinder verwendet werde. Diese besondere Art der Verwendung ist denn auch in Art. 2, Ziffer 9 des Bundesgesetzes ausdrücklich vorgesehen.

Wenn wir endlich ungefähr einen Dritteil der Bundessubvention für noch nicht bestimmt bezeichnete Zwecke reservieren, so gestattet dies eine bescheidene Entlastung des Staates von den budgetierten Ausgaben für das Erziehungswesen pro 1903. Diese Entlastung erscheint deshalb als zulässig, weil der Betrag der ordentlichen Betriebsausgaben von Staat und Gemeinden für das Schulwesen pro 1903 den durchschnittlichen Betrag derselben in den letzten fünf Jahren ganz zweifellos erheblich übersteigt.

In einer Eingabe des Kantonal-Lehrervereins wurde gewünscht, daß auch die Subvention pro 1903 (wie diejenigen der folgenden Jahre) zur Ausrichtung von Alterszulagen an die Primarlehrer nach einem Verteilungsmodus verwendet werden könnte, der einen Gesamtbetrag von zirka Fr. 11,000 absorbieren würde. Wir halten jedoch dafür, daß durch einen Beschluß im letztbezeichneten Sinne die grundsätzliche Frage der Verwendung der Subvention präjudiziert würde und haben deshalb in unseren Vorschlägen pro 1903 dieses Gesuch der Lehrerschaft unberücksichtigt gelassen. Es ist dagegen selbstverständlich, daß bei der definitiven Regelung der Schulsubvention die Ansprüche der Lehrerschaft, sei es durch Alterszulagen oder durch Zuwendung an eine staatlich reorganisierte Lehrer-Alters-, Witwen- und Waisenkasse Berücksichtigung finden werden."

9. Kanton Zug (Fr. 15,055. 80).

Die Lehrerschaft des Kantons hat in einer Eingabe vom 25. November 1903 folgendes Gesuch gestellt:

1. Der Subventionsbetrag pro 1903 soll ganz der Lehrerunterstützungskasse zugewiesen werden behufs Realisierung des Statutenentwurfes vom 5. März 1903.

2. Für 1904 und die folgenden Jahre sind:

a. mit den Dienstjahren steigende Alters- oder Gehaltszulagen von Fr. 100—300 zu verabfolgen.

Das Maximum dieser Zulage soll mit dem 20. Dienstjahre erreicht werden.

Dem zurücktretenden invalid gewordenen Lehrer soll die seinem Dienstalter entsprechende Zulage ohne Rücksicht auf die Invalidenrente bis zu seinem Tode ausbezahlt werden. — Diese Zulagen beanspruchen jährlich eine Summe von Fr. 5300;

b. jährlich zirka Fr. 5000 für Unterricht und Erziehung schwachbegabter und schwachsinniger Kinder zu verwenden;

c. der Rest von Fr. 4000—5000 zur Verfügung des h. Regierungsrates zu stellen behufs Verwendung im Sinne von § 2 des Subventionsgesetzes.

Der Kantonsratsbeschluß betreffend die Verwendung der Bundessubvention an die Primarschule pro 1903 vom 28. Dezember 1903 lautet:

Der Kantonsrat, gestützt auf einen Bericht und Antrag des Regierungsrates betreffend Verwendung der Bundessubvention an die Primarschule pro 1903,

beschließt:

Die auf den Kanton Zug entfallende Subvention pro 1903 im Betrage von Fr. 15,055. 80 ist folgendermaßen zu verwenden:

a. Fr. 14,133. 40 in den Deckungsfond der zu gründenden staatlichen Lehrerpensions- und Krankenkasse; der Regierungsrat ist beauftragt, diesen Betrag sofort zu diesem Zwecke zu verwenden;

b. Fr. 310. 80 (15 %) für Anschaffung neuer Schulbänke an die Gemeinden Zug, Oberägeri und Cham;

c. Fr. 480 (10 %) an die Gemeinde Unterägeri an die Kosten der Einrichtung der Zentralheizung im dortigen Schulhause;

d. Fr. 50 für Lehrmittelanschaffungen an die Gemeinde Steinhausen;

e. Fr. 81. 60 (30 %) an die Suppenanstalt der Gemeinde Oberägeri.

Der Regierungsrat hat bereits die Umwandlung der bisherigen Lehrerkasse in eine „Pensions- und Krankenkasse für die Lehrerschaft an den Primar- und Sekundarschulen des Kantons Zug“ beschlossen. Ein bezüglicher Verordnungsentwurf des Erziehungsrates vom 21. Dezember 1903 liegt vor. Danach soll die Kasse in Invaliditäts- und Krankheitsfällen an die betreffenden Lehrer und Lehrerinnen Unterstützungen ausrichten, ebenso im Todesfalle des Lehrers an dessen Witwe und Kinder und zwar bis auf eine volle Pension von Fr. 600, beziehungsweise eine Witwenpension von Fr. 250 und Pensionen an die Kinder unter 18 Jahren (Fr. 100

für ein einzelnes berechtigtes Kind, Fr. 170 an zwei, Fr. 230 an drei, Fr. 280 an vier, Fr. 320 an fünf und Fr. 350 an sechs oder mehr berechtigte Kinder). Ferner leistet die Kasse an nicht pensionierte Mitglieder bei Krankheit oder Unfall per Tag Fr. 2. —, jedoch innert Jahresfrist nicht länger als 98 Tage.

10. Kanton Freiburg (Fr. 76,770. 60).

Unterm 31. Dezember 1903 hat der Staatsrat des Kantons Freiburg die Subvention pro 1903 in folgender Weise verteilt:

1. Beiträge an die Gemeinden für Schulbauten	Fr.	37,590. —
2. Ausbildung von Lehrerinnen für den Handfertigkeitsunterricht (enseignement frœbelien)	„	1,000. —
3. Unterrichtsmaterial:		
a. Lehrmittel für das Zuschneiden und die weiblichen Arbeiten: Autorhonorare und Clichés	„	1,600. —
b. Rechen- u. Zeichenlehrmittel, Autorhonorar	„	1,750. —
c. Beitrag an die Gemeinde Haut-Vully für Ankauf von Lehrmitteln	„	150. —
4. Einrichtung der elektrischen Beleuchtung im Lehrerseminar Haute-Rive	„	3,000. —
5. Der Rest von Fr. 31,680. 60 an die Lehrerruhegehaltskasse	„	31,680. 60
Total	Fr.	76,770. 60

11. Kanton Solothurn (Fr. 60,457.20).

Der Regierungsrat stellte anläßlich der Nachtragskreditbegehren pro 1903 vom 30. Oktober 1903 dem Kantonsrat den Antrag, es solle die ganze Bundessubvention für das Jahr 1903 ausnahmsweise der sogenannten „Rothstiftung“ (Alters-, Witwen- und Waisenkasse der Lehrer des Kantons Solothurn) zugewendet werden. Zu diesem Zwecke mußte der betreffende Betrag unter die Nachtragskredite pro 1903 aufgenommen werden.

Die Rothstiftung vermag ihre Bestimmung, eine Alters-, Witwen- und Waisenkasse der solothurnischen Lehrer zu sein, immer weniger zu erfüllen. Es fehlen ihr die hierzu nötigen Mittel. Die Pensionsbeiträge sind seit dem Jahre 1872 fortwährend gefallen; sie sind für das Jahr 1902 für den einzelnen Pensionsberechtigten nach Maßgabe des Rechnungsergebnisses auf Fr. 62 festgesetzt worden und es ist keine Hoffnung vorhanden, daß sie je wieder steigen werden. Daß Fr. 62 Jahrespension für Lehrer, die das 50. Altersjahr zurückgelegt haben, oder für Lehrerwitwen und -Waisen durchaus ungenügend sind, braucht nicht besonders dargelegt zu werden.

Schon lange war es daher das Bestreben der Lehrerschaft, die Rothstiftung zu reorganisieren. Es ist aber bis jetzt aus Mangel an finanziellen Mitteln nicht gelungen. Nun soll das erstrebte Ziel durch das Mittel der Bundessubvention erreicht werden. Es liegt dies sowohl im Interesse der Lehrer als auch im Interesse der Gemeinden und des Staates.

Die Zuwendung der ganzen Bundessubvention an die Rothstiftung soll nur für das Jahr 1903 und als eine ausnahmsweise erfolgen. Über die definitive Verwendungsart des Bundesbeitrages wird der Kantonsrat im Frühjahr 1904 zu entscheiden haben. Immerhin wird auch für die Zukunft ein erheblicher Teil der Bundessubvention der Rothstiftung zuzuwenden sein, wenn dieselbe auf versicherungstechnisch sicherer Grundlage reorganisiert und neu aufgebaut zu einer wirksamen Lehrer-, Alters-, Witwen- und Waisenkasse werden soll.

Der Kantonsrat hat in seiner Sitzung vom 1. Dezember 1903 den Antrag des Regierungsrates zum Beschluß erhoben.

12. Kanton Baselstadt (Fr. 67,336.20).

Für 1903 war beabsichtigt und vom Regierungsrat beschlossen, die Subvention an die Kosten des Ankaufes eines Bauplatzes für die Volksschule (Mädchensekundarschule) zu verwenden. Es mußte jedoch davon abgesehen werden, da die bezüglichen Verhandlungen nicht so rasch erledigt werden konnten, wie erhofft worden war. Es ist daher in Aussicht genommen worden, die eidgenössische Schulsubvention, an die für das Volksschulwesen im Jahre 1903 erwachsenen Auslagen, soweit sie über das Mittel der Jahre 1898—1902 hinausgehen, zu verwenden.

Die ordentlichen Schulausgaben für subventionsberechtigte Anstalten (Bauausgaben, Lehrerbildung, Wohlfahrtseinrichtungen nicht inbegriffen) betrugen im Durchschnitt der letzten fünf Jahre Fr. 1,104,615, das Budget für 1903 sieht vor Fr. 1,287,459, der Überschuß über das Mittel, der sich in Wirklichkeit wohl etwas reduzieren wird, beträgt somit Fr. 182,844.

Die nachstehende Übersicht enthält den Antrag des Erziehungs- und Regierungsrates betreffend die Verteilung der Bundessubvention 1904 für die Volksschule.

Erziehungsdepartement:

Primarschulen, Besoldungen		Fr. 29,675
Schulkredite (für Schuhverteilung):		
Knabensekundarschule	Fr. 1,000	
Mädchensekundarschule	„ 70	
Knabenprimarschule	„ 600	
Mädchenprimarschule	„ 400	„ 2,070
Übertrag		Fr. 31,745

	Übertrag	Fr. 31,745
Neue Spezialklasse in Kleinbasel		„ 3,000
Fachkurse für Primarlehrer		„ 1,300
Kinderhorte		„ 3,000
Baudepartement:		
Suppenküche		„ 18,000
Wohlfahrtseinrichtungen:		
Ferienversorgung	Fr. 6,000	
Lukas-Schuhe	„ 2,200	
Schülertuch	„ 1,100	
Milch- und Brotverteilung	„ 1,360	„ 10,660
	Total	Fr. 67,705

Für die Zukunft ist geplant, die Schulsubvention zu gleichen Teilen für Besoldungserhöhungen und Wohlfahrtseinrichtungen zu verwenden, wie es übrigens schon für 1904 geschieht; nur mußten für 1904 die schon fertig gestellten Voranschläge der einzelnen Schulanstalten in Berücksichtigung gezogen werden, weshalb die einzelnen Ziffern sehr ungleich ausgefallen sind.

Die Beiträge für Wohlfahrtseinrichtungen sind nicht so gemeint, daß den betreffenden Unternehmungen Unterstützungen in der angegebenen Höhe zugewiesen werden, sondern so, daß die Schulbehörden eine Anzahl Kinder bestimmen, die von der Einrichtung profitieren sollen und diesen ihre Auslagen pro Kind vergüten. Damit soll vermieden werden, daß sich die private Wohltätigkeit infolge der erhöhten öffentlichen Leistungen verminderе.

13. Kanton Baselland (Fr. 41,098.20).

Der Regierungsrat beantragte dem Landrat unterm 12. Dezember 1903:

I. Der Beitrag des Bundes an die Primarschulen, welcher pro 1903 zur Verwendung kommen soll und Fr. 41,000 beträgt, wird der Alterskasse der basellandschaftlichen Lehrerschaft zugewiesen mit der Bestimmung, daß die Summe dem unangreifbaren Kapitalstock genannter Kasse einverleibt und das Zinserträgnis zur Ausrichtung der statutarischen Pensionen verwendet wird.

II. Es wird zu diesem Zwecke ein Nachtragskredit von Fr. 41,000 auf Rechnung des Jahres 1903 erteilt.

Zur Begründung des Vorschlages wird folgendes ausgeführt:

„Die Alterskasse der basellandschaftlichen Lehrerschaft, welche zur Zeit je Fr. 300.— per Jahr an den Ruhegehalt der zurückgetretenen Primarlehrer und Primarlehrerinnen ausrichtet, kann auf die Dauer ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, wenn ihr nicht mehr Mittel zufließen. Da es nicht wohl angeht, die Pensionen zu verringern oder die Prämienleistungen der aktiven

Lehrer zu erhöhen, so muß der Staat in die Lücke treten. Er kann dieser Aufgabe dadurch gerecht werden, daß er die Bundessubvention pro 1903, also einmalig, für diesen Zweck verwendet.

Wir haben nicht unterlassen, die Angelegenheit genau zu prüfen und zu diesem Zwecke von Mathematiker W. R. ein versicherungstechnisches Gutachten über die Alterskasse der Lehrerschaft und die Wirkung der projektierten Zuwendung der Bundessubvention an jene Kasse eingeholt, welches sich folgendermaßen ausspricht:

„1. Die Alterskasse der Lehrerschaft des Kantons Baselland weist unter der Voraussetzung, daß die Primar- und Anstaltslehrer spätestens im Alter von 70 Jahren in den Ruhestand treten, am 30. Juni 1903 ein Defizit von rund Fr. 14,438.— auf. Die Kasse könnte also später ihre bisherigen Pflichten nicht mehr erfüllen. Wird von der Tilgung des Fehlbetrages abgesehen, bis der finanzielle Stand der Kasse durch eine technische Bilanz genau geprüft ist, so muß er bis dahin verzinst werden, wozu eine jährliche Mehreinnahme von rund Fr. 505.— nötig ist.

2. Soll die Bundessubvention von Fr. 41,000.— der Alterskasse der Lehrerschaft zugewiesen werden mit der Bestimmung, daß aus dem Zinserträgnis von Fr. 1435.— derselben die gegenwärtigen und künftigen Pensionen der Primarlehrer und -Lehrerinnen, sowie der Anstaltslehrer erhöht werden sollen, so stellt sich der Zuschuß zur Altersrente:

a. unter der Annahme, daß aus dem Zinsgenusse vorerst das Defizit mit rund Fr. 505.— verzinst und nur der Zinsrest von Fr. 930.— zur Erhöhung der Pension verwendet werden soll: auf Fr. 32.— für jedes Mitglied;

b. unter der Voraussetzung, daß der volle Zinsgenuß zur gewünschten Erhöhung dienen soll: auf Fr. 50.—."

Der Regierungsrat ist der Ansicht, es sollen die Zinsen der Subvention pro 1903 lediglich zur Konsolidierung der Kasse verwendet werden, es dürfte dann die letztere mit den Einlagen ihrer Mitglieder und dem Staatsbeitrag in bisheriger Höhe auf Jahre hinaus auskommen.

In der Sitzung vom 11. Januar 1904 ist der Antrag des Regierungsrates vom Landrat einstimmig zum Beschluß erhoben worden.

14. Kanton Schaffhausen (Fr. 24,908.40).

Die Lehrerschaft hat postuliert, daß von den zu erwartenden Fr. 25,000 der größte Teil für die Erhöhung der Gehalte der Primarlehrer, sowie für die Unterstützungskasse der Lehrerschaft, sodann für die Anstalt für Schwachsinnige zu verwenden sei. Für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel war die Lehrerschaft nicht eingenommen.

Unterm 27. November 1903 hat dann der Regierungsrat dem Kantonsrat folgenden Dekretsentwurf eingereicht:

Die Bundessubvention für die Unterstützung der Volksschule ist vom 1. Januar 1904 an folgendermaßen zu verwenden:

1. Es ist der Bundessubvention in erster Linie ein Betrag zu entnehmen, der hinreichend ist, um das Minimum der Elementarlehrerbesoldungen von Fr. 1400 auf Fr. 1600, sowie um alle andern gesetzlichen Elementarlehrerbesoldungen um je Fr. 100 zu erhöhen, sodaß die Besoldung der achten Klasse statt Fr. 1800 fortan Fr. 1900 betragen wird;

   diese Besoldungszulagen werden jeweils am Schluß des Rechnungsjahres (31. Dezember) von der kantonalen Finanzverwaltung den Gemeinden zu Handen der Lehrer zugewiesen. Jede andere Verwendung dieser Zulagen ist ausgeschlossen. mit Ausnahme in denjenigen Gemeinden, welche die Lehrerbesoldungen von sich aus schon über das gesetzliche Maß erhöht haben;
2. In zweiter Linie ist eine Summe bis auf Höhe von Fr. 4000, als vermehrter Beitrag des Staates, der Lehrerunterstützungskasse des Kantons zuzuweisen. Der Große Rat wird alljährlich, anläßlich der Budgetberatung, diesen Beitrag festsetzen, und zwar auf solange, als die Kasse dieser Beiträge bedarf und die Mitgliederbeiträge den heutigen Beiträgen entsprechen;
3. In dritter Linie sind Fr. 4000 von der Subventionssumme als Beitrag zu der Gründung einer kantonalen Schulanstalt für Schwachsinnige zu verwenden.
4. Die verbleibende Restsumme der Bundessubvention ist zur Bildung eines Spezialfonds zu verwenden, aus welchem die in Abschnitt V, VI und VII[1]) genannten Leistungen des Staates bestritten resp. unterstützt werden. Der Große Rat wird alljährlich, anläßlich der Budgetberatung, auf Antrag des Regierungsrates, die Verwendung des verfügbaren Fonds beschließen.

Was die Bundessubvention pro 1903 anbetrifft, welche noch im Laufe dieses Jahres uns zukommen soll, so schlagen wir für dieselbe folgende Verwendung vor:

1. Reserveanlage für die Schulhausbaute in Hemmenthal (Anlage bei der Kantonalbank)	Fr. 15,000
2. Zuweisung an die Lehrer-Unterstützungskasse	„ 4,000
Übertrag	Fr. 19,000

[1]) Abschnitt V—VII des begleitenden Berichtes, nämlich V: Unentgeltlichkeit von Lehrmitteln (V), Beiträge an Schulgemeinden für Schulhausbauten, Turnhallen u. s. w. (VI), verschiedene Ausgaben des Staates für das Volksschulwesen (Schule für Schwachbegabte, Vikariatskosten, Stipendien für Lehrer und Lehramtskandidaten etc.).

Übertrag	Fr. 19,000
3. Beitrag an die Gründung einer kantonalen Schulanstalt für Schwachsinnige (I. Quote)	„ 4,000
4. Einlage in den Spezialfond	„ 1,910
Total	Fr. 24,910

In der Sitzung des Großen Rates vom 30. Dezember 1903 ist der Antrag des Regierungsrates für das Jahr 1903 angenommen worden; die Entscheidung über die Verwendung im Jahre 1904 ist auf eine spätere Tagung verschoben worden.

15. Kanton Appenzell A.-Rh. (Fr. 33,168. 60).

Der Regierungsrat hat in seiner Sitzung vom 5. Januar 1904 beschlossen, es sei die in Aussicht stehende eidgenössische Schulsubvention pro 1903 im Betrage von rund Fr. 33,000 in folgender Weise zu verwenden:

1. Zur Deckung der Erstellungskosten der neu einzuführenden Lesebücher für die Klassen II—VII	Fr. 16,000. —
2. Für Schwachsinnigen-Bildung	„ 2,000. —
3. An einen Schulhausbau in Herisau . . .	„ 4,000. —
4. An den Fond der Lehrerpensionskasse . .	„ 11,000. —
Total	Fr. 33,000. —

16. Kanton Appenzell I.-Rh. (Fr. 10,799. 20).

Der Schulinspektor des Kantons Appenzell I.-Rh. hatte der Landesschulkommission folgenden Antrag unterbreitet:

„Fr. 5000 für Ziffer 5 nach Art. 3 des Bundesgesetzes vom 25. Juni.

Fr.	100 für Erhöhung des Minimums auf Fr. 1100 . .	Fr. 2000
„	100 Zulage nach 5 Dienstjahren in I.-Rh. . . .	„ 500
„	200 „ „ 10 „ „ „ . . .	„ 2000
„	500 jährliche Unterstützung der Alterskasse . . .	„ 500
		Fr. 5000
Fr.	900 für Ziffer 5, d. h. Aufbesserung des Gehaltes der Lehrschwestern mit Fr. 50 (18 × 50) .	Fr. 900
„	2000 für Ziffer 7, Lehrmittelabgabe zu reduz. Preis	„ 2000
„	2500 für Ziffer 9, Erziehung schwachsinniger Kinder	„ 2500
„	380 Rest (resp. 399)	„ 380
		5780
	Total	Fr. 10,780

Die Summe von Fr. 2500 für Schwachsinnige kann dieses Jahr nicht mehr effektuiert werden. Deshalb ersuche ich die

h. Landesschulkommission, die Frage zu prüfen, ob diese Summe nicht verwendet werden könnte für Schaffung einer neuen Schülerhandkarte vom Kanton Appenzell; nachher sollen diese Fr. 2500 nur für Ziffer 9 Verwendung finden, d. h. für Schaffung einer Spezialklasse Dorf und Nachhülfestunden auf dem Lande."

Die Lehrerschaft des Kantons wünschte, es möchten mindestens 50 % der Subventionsquote zur Verbesserung der finanziellen Lage der Lehrer verwendet werden.

Der folgende Antrag der Landesschulkommission wurde dann am 26. November 1903 durch den Großen Rat zum Beschluß erhoben:

a.	Gehaltszulage für jeden der 20 Lehrer (Erhöhung des Mindestgehaltes) à Fr. 100	Fr. 2000
	5 Lehrern mit 5 Dienstjahren im Kanton, Zulage à Fr. 50	" 250
	10 Lehrern mit 10 Dienstjahren im Kanton, Zulage à Fr. 100	" 1000
	18 Lehrerinnen Gehaltszulage à Fr. 50 . . .	" 900
	Beitrag an die Lehreralterskasse	" 500
		Fr. 4650

Hierdurch dürfen aber die in Art. 26 der Schulverordnung vorgesehenen Gehaltserhöhungen nicht wegfallen.

b.	Im Sinne von Ziffer 7 des Bundesgesetzes: Abgabe von Schulmaterialien und obligatorischen Lehrmitteln an die Schulkinder zum reduzierten Preise werden zur Verfügung gestellt	" 1800 [1])
c.	Sodann werden mit Rücksicht auf den großen und empfindlichen Mangel an Veranschaulichungsmitteln in den Schulen für Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln (Ziffer 6 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903) verwendet	" 2000
d.	Für Errichtung einer neuen Lehrstelle und Bau eines neuen Schulhauses in Steinegg Fr. 1000, sowie für Schaffung einer neuen Lehrstelle mit Umbau des Schulhauses in Schlatt Fr. 500, Beitrag an das Schullokal Eggerstanden Fr. 200, zusammen	" 1700 [2])
e.	Der Rest im Betrage von . . . . ist gemäß Ziffer 8, Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder, zu verwenden.	" 649.20

[1]) Die Landesschulkommission hatte Fr. 2000 beantragt; infolge eines nachträglichen Gesuches der Gemeinde Eggerstanden um einen Beitrag an ein neues Schullokal wurde ein solcher von Fr. 200 bewilligt, bei [1]) weggenommen und bei [2]) hinzugefügt.

17. Kanton St. Gallen (Fr. 150,171).

Im Kanton St. Gallen ist im Laufe des Monats November 1903 nach der Beratung durch die vorberatenden Behörden (Erziehungsrat, Regierungsrat, kantonsrätliche Kommission) in der ersten Lesung des Großen Rates folgender Entwurf für ein „Gesetz betreffend Verwendung des dem Kanton St. Gallen zukommenden Bundesbeitrages zur Unterstützung der öffentlichen Primarschule und betreffend Einführung eines vierten Seminarkurses“ zu stande gekommen:

Der Große Rat des Kantons St. Gallen, in der Absicht, dem Bundesbeitrage an die Primarschule eine möglichst zweckmäßige Verwendung für die Hebung des Schulwesens zu sichern,

beschließt:

Art. 1. Von der zur Verfügung stehenden Summe sollen verwendet werden:

1. 15% zur teilweisen Deckung der dem Kanton aus dem Gesetze über die Dienstalterszulagen erwachsenen Mehrkosten;
2. bis auf 35% für Bau und wesentlichen Umbau von Schulhäusern, Beschaffung von Schulmobiliar, Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen, Anschaffung von Turngeräten, nur als Zuschläge zu den nach den jeweils bestehenden Reglementen auszurichtenden kantonalen Beiträgen;
3. 20% für Erhöhung der Ruhegehalte der Lehrer;
4. bis auf 7% zur besseren Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule durch bauliche und organisatorische Erweiterung des Lehrerseminars Mariaberg;
5. bis auf 8% für die obligatorischen Fortbildungsschulen;
6. mindestens 15% für die übrigen im Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule genannten Zwecke (Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht, Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder, Errichtung neuer Lehrstellen, Beschaffung allgemeiner Lehrmittel, Abgabe von Schulmaterialien an die Schulkinder);
7. ein allfälliger Rest für die in Ziff. 2—6 genannten Zwecke.

Art. 2. Der Unterricht am kantonalen Lehrerseminar wird auf vier Jahreskurse verlegt.

Art. 3. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes und mit der Festsetzung des Zeitpunktes für die Eröffnung des vierten Seminarkurses betraut. Für die Festsetzung der Gesamtbeträge, die den in Art. 1 aufgeführten Zwecken zugewendet werden wollen, ist die Zustimmung des Großen Rates einzuholen.

Art. 4. Durch gegenwärtiges Gesetz wird Art. 4 des Gesetzes über Errichtung eines Lehrerseminars und einer Kantonsschule vom 4. Februar 1864, soweit derselbe den Unterricht am Lehrerseminar auf drei Jahreskurse beschränkt, aufgehoben. Ebenso werden die Bestimmungen des Art. 8 des genannten Gesetzes betreffend die öffentlichen Prüfungen und die Wahlfähigkeitsprüfung sachentsprechend abgeändert.

Die zweite Beratung des Gesetzesentwurfes im Großen Rate wird voraussichtlich erst in der ordentlichen Sitzung der Behörde im Mai 1904 vorgenommen werden und es erscheint auch die Möglichkeit einer Volksabstimmung über das neue Gesetz durch Anwendung des fakultativen Referendums nicht ausgeschlossen.

Betreffend die Verwendung des Treffnisses für das Jahr 1903 bemerkt das Erziehungsdepartement in einem Schreiben vom 9. Februar 1904 an den Verfasser des Jahrbuches folgendes:

„Der Regierungsrat hat namentlich auf die Darlegung des Finanzdepartements hin gefunden, daß weil die Ausgabe unseres Kantons (Staat und Gemeinden) im Jahre 1903 für die Primarschule mehr als 150,000 Franken (das Betreffnis des Kantons St. Gallen) über der Durchschnittsausgabe der fünf vorausgegangenen Jahre betragen hat, der Kanton ohne eine neue (bei unserem großen Defizit empfindliche) Mehrausgabe machen zu müssen, Anspruch habe auf die ordentliche Bundessubvention für 1903. Sobald diese eingehe, könne sie dann für Mehrausgaben im Jahr 1904 benützt werden und so auch in den folgenden Jahren."

18. Kanton Graubünden (Fr. 83,616).

Der Große Rat des Kantons Graubünden hat am 20. Oktober 1903 folgenden Beschluß gefaßt:

1. Von der Bundessubvention im Betrage von Fr. 83,616 sind 50 % auf die Gemeinden nach Maßgabe der Wohnbevölkerung zu verteilen.

2. 50 % der Subventionssumme werden dem hochlöblichen Kleinen Rat zur Verfügung gestellt und sollen dieselben für unentgeltliche Abgabe von Lehrmitteln, für Subvention von Schulhausbauten, für Anschaffung von Schulmobiliar und Turnmobiliar und für Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder verwendet werden.

3. Sollten einzelne Gemeinden die Beiträge nicht verwenden so müssen sie dem Kleinen Rat zur Verfügung gestellt werden.

4. Dieser Beschluß ist provisorisch; er hat ausdrücklich nur für das Jahr 1903 Geltung und darf durchaus kein Präjudiz für die Verwendung der Subvention für die Zukunft schaffen.

Dieser Beschluß hat nur provisorischen Charakter; der Kleine Rat hat gleichzeitig mit der Beschlußfassung pro 1903 den Auf-

trag erhalten, in der Frühjahrssession des Jahres 1904 dem Großen Rate eine definitive Verordnung über die Verwendung der Schulsubvention vorzulegen.

Das Erziehungsdepartement bemerkt zu den Bestimmungen des obigen Beschlusses im wesentlichen folgendes:

„Die Gemeindebetreffnisse pro 1903 sind vorwiegend für Anschaffung von Anschauungsmaterial und Turnmobiliar verwendet worden. Viele Gemeinden haben aber hierfür nicht nur das ihnen zukommende Treffnis verwendet, sondern über dasselbe hinaus noch bedeutende Summen verausgabt und zur Subventionierung aus der dem Kleinen Rate zur Verfügung stehenden Quote angemeldet. Die Verwendungen, für die auf Grund von Ziffer 2 des Großratsbeschlusses Subventionen aus dem kantonalen Treffnis begehrt werden, betragen zirka 1/2 Million Franken, inbegriffen die im Jahre 1903 ausgeführten Schulhausbauten und Schulhausreparaturen. Es darf demnach anerkannt werden, daß die Gemeinden sich auf den bezeichneten Gebieten in höchst erfreulicher Weise angestrengt haben, Verbesserungen durchzuführen. Dagegen darf gesagt werden, daß durch den diesjährigen Modus, falls er definitiv würde, die Erreichung der für unsere Verhältnisse dringendsten Ziele, wie die Schulzeitverlängerung und die weitere Ausbildung der Lehrer erschwert würde.

„Das gefertigte Departement wird daher bei Aufstellung des Entwurfes für die definitive Verwendung diese wesentlichsten Aufgaben in erste Linie stellen und infolge dessen einen andern Modus der Verwendung in Vorschlag bringen.“

19. Kanton Aargau (Fr. 123,898. 80).

Der Große Rat hat betreffend die Verwendung der Schulsubvention des Bundes für das Jahr 1903 am 29. Dezember 1903 folgenden Beschluß gefaßt:

Der Große Rat des Kantons Aargau

beschließt:

§ 1. Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule dem Kanton Aargau für das Jahr 1903 zufallende Bundessubvention im Betrage von Fr. 123,898. 80 Cts. soll verwendet werden wie folgt:

1. Für den Bau oder wesentlichen Umbau von Schulhäusern . . . . Fr. 45,000. —
2. Für Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten „ 15,000. —

Übertrag Fr. 60,000. —

Übertrag	Fr.	60,000. —
3. Für Vermehrung der Lehrmittel an den beiden Seminarien	„	7,000. —
4. Für Alterszulagen an solche Lehrer, die 20 oder mehr Dienstjahre hinter sich haben und das Minimum der gesetzlichen Besoldung beziehen, sowie für Rücktrittsgehalte und außerordentliche Beiträge an im Schulwesen stark belastete Gemeinden	„	30,000. —
5. Für Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeiner Lehrmittel der Gemeinden . . .	„	10,000. —
6. Für Unterstützung der unentgeltlichen Verabfolgung der Lehrmittel	„	10,000. —
7. Für Unterstützung der Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder	„	3,398. 80
8. Für Erziehung schwachsinniger Kinder . .	„	„ 3,500. —
Total	Fr.	123,898. 80

§ 2. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung dieser Schlußnahme beauftragt.

20. Kanton Thurgau (Fr. 67,832. 60).

Unterm 27. Oktober 1903 hat der Regierungsrat dem Großen Rate des Kantons Thurgau den Entwurf einer Verordnung betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die öffentliche Primarschule eingereicht, lautend:

§ 1. Die gemäß Bundesgesetz vom 25. Juni 1903 dem Kanton Thurgau jährlich zukommende Bundessubvention wird für folgende Zwecke bestimmt:

1. zu Beiträgen an die Schulgemeinden für Schulhausbauten, mit Einschluß der Errichtung von Turnhallen und der Anlage von Turn- und Spielplätzen;
2. zu außerordentlichen Jahresbeiträgen an die Schulgemeinden;
3. zur unentgeltlichen Abgabe der vorgeschriebenen Lehrmittel an die Schulkinder;
4. zur Ausbezahlung der Alterszulagen an dienstunfähig gewordene Lehrer.[1])

§ 2. Die Beiträge für Schulhausbauten sollen wesentlich zur Erhöhung der bisher üblichen kantonalen Beiträge an solche Gemeinden dienen, welche durch Neubauten oder wesentliche Um-

[1]) Die Lehrerschaft hatte vorgeschlagen, es möchten denjenigen Lehrern, die zufolge Alters oder Krankheit dem Schuldienst zu entsagen genötigt sind, auch nach ihrem Rücktritt vom aktiven Schuldienst die staatlichen Alterszulagen verabreicht werden.

bauten stark belastet werden, in der Weise, daß der gesamte Beitrag bis auf die Hälfte, ausnahmsweise bis auf zwei Dritteile der effektiven Baukosten steigen kann.

Es ist darauf zu halten, daß nur solche Bauten subventioniert werden, welche den Anforderungen der Schulgesundheitspflege entsprechen.

§ 3. Die außerordentlichen Jahresbeiträge sollen an solche Gemeinden verabfolgt werden, welche

a. durch Vermehrung der Lehrstellen, durch Erhöhung der Lehrerbesoldung oder durch Bauschulden ausnahmsweise stark belastet sind, oder

b. durch unentgeltliche Verabfolgung der Schulmaterialien, Errichtung von Spezialklassen oder Nachhülfeunterricht für schwachbegabte Kinder, durch Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder besondere Auslagen auf sich nehmen.

Diese Beiträge richten sich nach den bezüglichen jährlichen Ausgaben und der ökonomischen Stellung der Gemeinden.

§ 4. Die unentgeltliche Abgabe der individuellen Lehrmittel soll sich erstrecken auf die sämtlichen für die Primarschule vorgeschriebenen Schulbücher, in der Weise, daß jedem Schüler je ein Exemplar der für seine Klasse erforderlichen Bücher unentgeltlich zu Eigentum verabfolgt wird. Nötig werdende Ersatzexemplare für verlorene oder vorzeitig unbrauchbar gewordene Bücher sind von der Lehrmittelverwaltung zum Selbstkostenpreis zu beziehen, wobei es den Schulvorsteherschaften überlassen bleibt, nach § 58 des Gesetzes betreffend das Unterrichtswesen die Anschaffung auf Kosten der Schulkasse zu übernehmen.

§ 5. Der Fortbezug der gesetzlichen Alterszulagen nach Austritt aus dem aktiven Schuldienste soll denjenigen Lehrern zu teil werden, welche

a. altershalber nach vollendetem 65. Altersjahre vom Dienste an einer öffentlichen Schule des Kantons zurücktreten, oder

b. schon vorher wegen Krankheit oder Gebrechen diesen Dienst aufgeben müssen, ohne imstande zu sein, durch anderweitige Tätigkeit ein entsprechendes Einkommen zu finden.

Bei wesentlich reduzierter Erwerbsfähigkeit ist ein teilweiser Fortbezug der Alterszulage zu bewilligen.

§ 6. Die Bundessubvention für das Jahr 1903 soll ausschließlich zu außerordentlichen Beiträgen an die mit der Amortisation von Bauschulden stark belasteten Schulgemeinden verwendet werden, ohne daß daraus eine Reduktion der jährlichen Leistungen der betreffenden Gemeinden folgen darf, so lange der Stand der Bauschuld die Fortdauer dieser Leistungen als wünschbar erscheinen läßt.

§ 7. Soweit die Verwendung der Bundessubvention im einzelnen besondere Schlußnahmen erfordert, stehen dieselben dem Regierungsrate zu.

Bei der Aufstellung des kantonalen Budgets und bei der Erstellung der Staatsrechnung ist jeweils auch die Verwendung der Bundessubvention in Rechnung zu bringen.

Hierzu bemerkt der Regierungsrat u. a.:

Wie es seinerzeit hinsichtlich des Alkoholzehntels geschehen ist, legte der Regierungsrat dem Kantonsrate eine Verordnung zur Genehmigung vor.

Gesetzliche Bestimmungen müßten aufgestellt werden, wenn vermittelst der Bundessubvention Einrichtungen geschaffen werden wollten, welche eine Änderung der bestehenden Gesetzgebung über das Primarschulwesen in sich schlössen.

Wird die Bundessubvention gemäß regierungsrätlichem Antrag verteilt, so werden auf die einzelnen Verwendungsarten folgende Beträge entfallen:

1. Beiträge an Schulhausbauten	Fr.	30,000
2. Außerordentliche Beiträge an Schulgemeinden	„	17,000
3. An die Lehrmittelverwaltung	„	12,800
4. Alterszulagen für Lehrer	„	8,000
Total	Fr.	67,800

Das kantonale Budget für das Erziehungswesen erfährt eine kleine Entlastung durch Wegfall der außerordentlichen Staatsbeiträge an belastete Schulgemeinden und der Alterszulagen an bedürftige, zurückgetretene Lehrer.

21. Kanton Tessin (Fr. 110,910. 40).

1. Die Bundessubvention für das Jahr 1903 wird gemäß Dekret vom 25. November 1903[1]) in vollem Betrage der Unterstützungs- und Pensionskasse der Primarlehrerschaft zugewendet.

[1]) Der Wortlaut des Dekretes ist folgender:

Il Gran Consiglio della Repubblica e Cantone del Ticino, sulla proposta del Consiglio di Stato; vista la legge federale del 25 giugno 1903,

Decreta:

1. Il sussidio federale spettante al Cantone a pro' delle scuole primarie pubbliche dello Stato, in base alla legge federale 25 giugno 1903, per lo spirante anno 1903, viene integralmente assegnato e versato alla Cassa di previdenza istituita col decreto legislativo del 25 novembre 1903, come Cassa di soccorso e di pensioni per i docenti delle scuole primarie dello Stato.

2. Per l'esercizio 1904 e successivi il sussidio federale verrà ripartito come segue:

a. per aumentare gli stipendii dei docenti delle scuole primarie pubbliche dello Stato, una somma corrispondente all'assegno di fr. 100 per ogni docente, e ciò fino a nuove disposizioni legislative in proposito;

2. Vom Jahr 1904 an findet folgende Verteilung der Bundessubvention statt:

a. Für die Aufbesserung der Lehrerbesoldungen ein Betrag von je Fr. 100 per Lehrkraft bis zum Erlaß neuer gesetzlicher Bestimmungen.

b. Der Rest wird der Unterstützungs- und Pensionskasse der Primarlehrerschaft zugewiesen.

3. Wenn das Kapital der Unterstützungskasse einen Betrag erreicht hat, daß aus den Zinsen desselben zusammen mit den Prämien der Mitglieder der Kasse der regelmäßige Betrieb derselben gesichert ist, so wird der Beitrag an die Kasse aus der Bundessubvention verhältnismäßig gekürzt oder er fällt dahin; in diesem Falle wird durch Dekret festgesetzt, für welche andere im Bundesgesetz ausdrücklich vorgesehene Zweckbestimmungen er Verwendung zu finden hat.

Unterm 25. Februar 1903 hat nämlich der Große Rat, nachdem schon am 5. Mai 1902 eine Summe von Fr. 10,000 zur Gründung eines Fondes für eine Unterstützungs- und Pensionskasse der Lehrerschaft der Volksschule bewilligt worden war, für die Primarlehrerschaft eine Hülfskasse eingerichtet mit dem Zwecke, den zurücktretenden Lehrern einen Ruhegehalt und aktiven Lehrern im Krankheitsfalle eine Unterstützung ausrichten zu können.[1])

---

b. il rimanente alla Cassa di previdenza come sopra.

3. Quando il capitale della Cassa di previdenza avrà raggiunto il limite occorrente ad assicurare col proprio reddito, unito alle tasse degli assicurati, il funzionamento regolare dell'istituto, verrà proporzionalmente ridotta oppure soppressa la prestazione dello Stato sul sussidio federale, e la somma corrispondente verrà applicata ad altri fra gli scopi indicati dalla legge federale, sempre mediante decreto legislativo.

4. Il presente decreto, dichiarato di natura urgente, entra immediatamente in vigore.

[1]) Das bezügliche Dekret lautet:

Il Gran Consiglio della Repubblica e Cantone del Ticino, sulla proposta del Consiglio di Stato; visto il decreto legislativo 5 maggio 1902 col quale veniva stanziata una somma annua di fr. 10,000 a costituire il fondo destinato alla Cassa di soccorso e pensioni per i docenti delle scuole pubbliche,

Decreta:

Art. 1. È istituita, a beneficio del personale insegnante delle scuole primarie pubbliche dello Stato, una Cassa di previdenza il cui scopo è di fornire una pensione di riposo ai docenti che divenissero inabili al ministero ed un sussidio a quelli in esercizio, per i casi di mallattia.

Il beneficio della Cassa di previdenza dovrà estendersi anche alle vedove ed agli orfani in giovane età dei docenti che vi sono inscritti.

Art. 2. I fondi occorrenti alla Cassa di previdenza saranno costituiti:

a. col fondo cantonale già esistente al 31 dicembre 1903;

b. con prelevamenti sul sussidio della Confederazione per la scuola primaria

22. Kanton Waadt (Fr. 168,827.40).

Die Bundessubvention wird gemäß dem Gesetz vom 14. November 1903 vollständig für die Aufbesserung der Besoldungen der Primarlehrerschaft vom 1. Januar 1904 an verwendet, sodaß die Besoldungsverhältnisse folgendermaßen geregelt sein werden:

Das Besoldungsminimum[1]) beträgt:

Fr. 1600 (1400) für einen Lehrer (régent) mit einem definitiven Fähigkeitszeugnis;

Fr. 1200 (900) für einen Lehrer mit einem provisorischen Fähigkeitszeugnis;

Fr. 1000 (900) für eine Lehrerin (régente) mit einem definitiven Fähigkeitszeugnis;

Fr. 700 (500) für eine Lehrerin mit einem provisorischen Fähigkeitszeugnis.

Das Besoldungsminimum für Arbeitslehrerinnen beträgt Fr. 300, für Kleinkinderlehrerinnen Fr. 600.

Zu diesen Minimalansätzen treten Dienstalterszulagen in folgenden Beträgen für

nach Dienstjahren	Lehrer	Lehrerinnen
3 (5—9)	100 (50)	60 (35)
6	200	120
9 (10—14)	300 (100)	180 (70)
12	400	240
15 (15—19)	500 (150)	300 (100)
20 (20 und mehr)	600 (200)	350 (150)

Diese Erhöhungen fallen zu Lasten des Staates.

Diese Erhöhungen haben keine Einwirkung auf die Berechnung der Ruhegehalte, die gemäß dem Gesetz vom Jahre 1897 auf Grundlage der damaligen Besoldungen in folgender Weise berechnet werden:

Bei Rücktritt nach dreißigjährigem Schuldienst oder im Falle von Invalidität haben Lehrer, bezw. Lehrerinnen, Anspruch auf

---

c. colla tassa annua da versarsi dagli assicurati mediante trattenuta sul loro onorario;

d. con eventuali assegni, donazioni o legati.

Art. 3. L'organizzazione ed il funzionamento della Cassa di previdenza saranno determinati ea legge speciale.

Art. 4. La partecipazione alla Cassa di previdenza è obbligatoria per tutti i docenti delle scuole primarie pubbliche dello Stato.

Art. 5. Il presente decreto è dichiarato di natura urgente ed entra immediatamente in vigore.

[1]) Die Zahlen in Klammern geben die bisherigen Ansätze.

einen Ruhegehalt, der in der Weise berechnet wird, daß $2^{1}/_{7}$ % der Besoldung von Lehrern, bezw. $2^{2}/_{3}$ % bei Lehrerinnen mit 30 multipliziert werden.

Die Witwe eines verstorbenen Lehrers hat während ihrer Witwenfrist Anrecht auf die Hälfte der Pension ihres verstorbenen Gatten, oder auf welche er im Krankheitsfalle ein Anrecht gehabt hätte.

Jede Waise eines Lehrers oder einer Lehrerin hat bis zum vollendeten 18. Lebensjahre Anrecht auf je $^{1}/_{5}$ der Pension oder eines eventuellen Pensionsanspruches; immerhin darf die Pension der Witwe und der Waisen zusammen die Pension, zu welcher der verstorbene Lehrer berechtigt war, nicht übersteigen.

Zur Ermöglichung dieser Pensionen hat jeder Lehrer jährlich Fr. 50, jede Lehrerin Fr. 30 an die Staatskasse zu bezahlen.

23. Kanton Wallis (Fr. 91,550.40).

Unterm 25. November 1903 hat der Große Rat folgenden Verteilungsplan für die Bundessubvention pro 1903 genehmigt:

		Fr.
1.	Beiträge an Gemeinden für Schulneu- und -Umbauten	20,000. —
2.	Mehrausgaben infolge der Verlängerung der Seminarzeit (Gesetz vom 26. November 1903) . .	4,000. —
3.	Turnhalle für das Lehrerseminar in Sitten . .	10,000. —
4.	Besoldungsaufbesserung der Lehrer im Jahre 1903 gemäß dem Besoldungsgesetz vom 26. Mai 1902	27,000. —
5.	Beiträge an Gemeinden für Anschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln (inklusive Turngeräte)	30,000. —
6.	Eventuell: Beiträge an Gemeinden zur Verteilung von Schulmaterialien an arme Kinder	550. 40
	Total	91,550. 40

An die Neu- und Umbauten von Schulhäusern sind an die Ausgaben für die im Jahre 1903 ausgeführten Arbeiten 25 % als Beitrag aus der Bundessubvention bewilligt worden, ferner 75 % Beitrag an die Anschaffungskosten von Klassenmobiliar (mobilier de classe).

24. Kanton Neuenburg (Fr. 75,767. 40).

Unterm 25. November 1903 hat der Staatsrat dem Großen Rat folgenden Dekretsentwurf zur Beschlußfassung unterbreitet:

„Décret concernant la répartition de la subvention fédérale de 1903 pour l'enseignement primaire.

Le Grand Conseil de la République et Canton de Neuchâtel sur la proposition du Conseil d'Etat

décrète:

Art. 1er. La subvention fédérale de 1903 en faveur de l'enseignement primaire sera versée, en augmentation de son capital, au Fonds scolaire de prévoyance pour le personnel enseignant primaire, déduction faite de la somme nécessaire à la répartition du 25 % des dépenses faites en 1903 dans les communes pour les soupes scolaires.

Art. 2. Le présent décret est adopté d'urgence; le Conseil d'Etat est chargé de sa promulgation et de l'exécution."

Der Subventionsbetrag soll also in der Hauptsache für die Pensionskasse der Primarlehrerschaft Verwendung finden. Bis anhin konnte aus dem „Fonds de prévoyance" nach 30 Dienstjahren im Maximum eine Jahrespension von 720 Franken für Lehrer und Lehrerinnen ausgerichtet werden.

Die Lehrerschaft hatte einen jährlichen Zuschuß aus der Bundessubvention von Fr. 20,000 zu dem Beitrag von Fr. 20,000, den der Kanton bis anhin an die Pensionskasse gewährte, verlangt.

Der Staatsrat schlägt in seinem Berichte vom 25. November 1903 vor, an die im Kanton im Jahre 1903 gemachten Ausgaben für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder aus der Bundessubvention 25 % zu vergüten, beziehungsweise als Beitrag zu leisten; der Rest der Subvention würde dann als einmalige Leistung dem „Fonds de prévoyance" einverleibt.

Im neuen Schulgesetzesentwurf — er gelangt demnächst im Plenum des Großen Rates zur Behandlung — sieht § 189 des Regierungsentwurfes die Verwendung der Schulsubvention für die Aufbesserung der Lehrergehalte vor. Art. 188 hat die Minimalbesoldungen für Lehrer je nach den Ortschaften auf 1800—2100 Franken, für Lehrerinnen auf 1100—1300 Franken angesetzt. Art. 189 bestimmt nun hierzu noch folgendes:

„Les instituteurs et institutrices reçoivent en outre de l'Etat, après cinq ans de service, une haute paie déterminée comme suit:

Après cinq ans de service, le traitement s'accroît annuellement pendant dix ans consécutifs de 60 fr. pour les instituteurs et de 40 fr. pour les institutrices.

A partie de la 16me année de service, le traitement s'accroît encore annuellement, pendant cinq ans consécutifs, d'une haute paie supplémentaire prélevée sur la subvention fédérale en faveur de l'enseignement primaire et fixée à 60 fr. pour les instituteurs et à 40 fr. pour les institutrices.

Le traitement demeure ensuite invariable. Le point de départ de la haute paie pour chaque ayant-droit est le 1er janvier de la 6me année depuis l'entrée en fonctions."

Art. 234. La subvention fédérale pour l'enseignement primaire est destinée à payer la haute paie supplémentaire déterminée à l'alinéa 3 de l'article 189.

Le solde de la subvention fédérale est réparti aux Communes proportionnellement à l'augmentation des traitements initiaux prévus à l'article 183 de la présente loi.

En conséquence, le solde de la subvention est divisé par l'augmentation totale des traitements initiaux et le quotient est multiplié par l'augmentation des traitements initiaux de chaque commune.

25. Kanton Genf (Fr. 79,565.40).

Der Große Rat des Kantons Genf hat am 13. Februar 1904 beschlossen, das ganze Treffnis pro 1904 für Schulhausbauten zu verwenden. Das bezügliche Dekret, das durch Staatsratsbeschluß vom 16. Februar auf den 18. Februar 1904 in Kraft erklärt worden ist, lautet folgendermaßen:

Le Grand Conseil de la République et Canton de Genève, sur la loi fédérale du 25 juin 1903 concernant la subvention de l'école primaire publique par la Confédération, sur la proposition du Conseil d'Etat,

arrête:

Article unique. La totalité de l'allocation accordée au Canton de Genève par la Confédération, pour l'année 1903, en exécution de la loi fédérale du 25 juin 1903 concernant la subvention de l'école primaire publique sera versée en déduction des dépenses effectuées en 1903 par l'état, en vue des constructions destinées à l'école primaire.

Art. 2. L'urgence est déclarée.

Die Verteilung der Bundessubvention für das Jahr 1903 hat demnach

Kantone	Treffnis 1903	Direkt an die Gemeinden zur Verteilung für die Zwecke von Art. 2	Für die Lehrerschaft: Besoldungen	Für die Lehrerschaft: Ruhegehalte	Für die Lehrerschaft: Pensions-, Alters- u. Unterstützungskassen	Seminarien Lehrerfortbildung
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Zürich . . .	258,621. 60	—	—	—	—	—
2. Bern	353,659. 80	—	18,000. —	20,900. —	115,000. —	31,632
3. Luzern . . .	87,911. 40	—	4,400. —	6,000. —	13,511. 40	9,000
4. Uri	15,760. —	7,880. —	—	—	3,940. —	—
5. Schwyz . . .	44,308. —	27,748. 50	6,000. —[1]	—	1,500. —	—
6. Obwalden . .	12,208. —	8,900. —	—	—	3,000. —	—
7. Nidwalden . .	10,456. —	5,228. —	—	—	1,000. —	—
8. Glarus . . .	19,409. 40	—	—	800. —	2,300. —	—
9. Zug	15,055. 80	—	—	—	14,133. 40	—
10. Freiburg . .	76,770. 60	—	—	—	31,680. 60	4,000[4]
11. Solothurn . .	60,457. 20	—	—	—	60,457. 20	—
12. Baselstadt (1904)	67,336. 20[5]	—	29,675. —	—	—	1,300
13. Baselland . .	41,098. 20	—	—	—	41,098. 20	—
14. Schaffhausen .	24,908. 40	—	—	—	4,000. —	—
15. Appenzell A.-Rh.	33,168. 60	—	—	—	11,000. —	—
16. Appenzell I.-Rh.	10,799. 20	—	4,150. —	—	500. —	—
17. St. Gallen (1904)	150,171. —	—	22,526. 65	30,034. 20	—	10,512
18. Graubünden .	83,616. —	41,808. —	—	—	—	—
19. Aargau . . .	123,898. 80	?	30,000. —[9]	—	—	7,000[7]
20. Thurgau . .	67,932. 60	17,000. —	8,000. —	—	—	—
21. Tessin	110,910. 40	—	—	—	110,910. 40	—
22. Waadt . . .	168,827. 40	—	168,827. 40	—	—	—
23. Wallis . . .	91,550. 40	30,550. 40	27,000. —	—	—	14,000[10]
24. Neuenburg . .	75,767. 40	—	—	—	75,767. 40	—
25. Genf	79,565. 40	—	—	—	—	—
Schweiz	2,084,167. 80	139,114. 90	318,579. 05	57,734. 20	489,798. 60	77,444

[1]) Alterszulagen; weitere Beiträge an Lehrerbesoldungen. — [2]) Turngerätschaften. — [3]) Bedürftigen
für den Handfertigkeitsunterricht (enseignement frœbelien) — [5]) Total der Verwendungen Fr. 67,705. —
geräte. — [9]) Alterszulagen, Rücktrittsgehalte, ausserordentliche Beiträge an im Schulwesen stark belastete

Von der Bundessubvention von Fr. 2,084,167. 80 haben nach dieser Übersicht Verwendung gefunden für:

		in tausend Franken	in %
1. Schulhausbauten, Turnhallen, Turnplätze etc. . . .		768	36,8
2. Die Lehrerschaft:			
a. Besoldungsaufbesserungen	318		
b. Ruhegehalte	58		
c. Lehrerkassen	490	866	41,5
3. Allgemeine Lehrmittel und Schulmobiliar		19	1,0
4. Individuelle Lehrmittel und Schulmaterialien		40	2,0
5. Nahrung und Kleidung armer Schulkinder		69	3,3
6. Bildung von Schwachsinnigen		44	2,1
7. Seminarien und Lehrerfortbildung		77	3,7
8. Obligatorische Fortbildungsschule		12	0,6
9. Den Kantonen zur Verfügung gemäß den Bestimmungen von Art. 2 des Bundesgesetzes		49	2,3
10. Die Verteilung an die Gemeinden zur Verwendung gemäß Art. 2 des Bundesgesetzes		140	6,7
	Total	2084	100

Diese Übersicht ergibt, daß rund 80% der Bundessubvention pro 1903 zu beinahe gleichen Teilen als Beiträge an Schulhaus-

kurz zusammengefaßt in folgender Weise stattgefunden:

	Für das Schulhaus und den Schulbetrieb		Lehrmittel		Obligatorische Fortbildungsschule	Für die Schulkinder		Rest zur Verfügung
	Schulbauten und Reparaturen	Turnplätze und Turngeräte	Allgemeine	Individuelle		Nahrung und Kleidung armer Schulkinder etc.	Schwachsinnigenbildung	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1.	258,621. 60	—	—	—	—	—	—	—
2.	100,000. —	—	—	—	—	30,000. —	30,500	7,627. 50
3.	55,000. —	—	—	—	—	—	—	—
4.	3,940. —	—	—	—	—	—	—	—
5.	—	—	—	—	—	—	—	9,059. 50
6.	—	—	—	—	—	—	—	308. —
7.	—	1,933. 50[2])	—	—	—	2,294. 50[3])	—	—
8.	—	6,000. —	2,800. —	—	—	—	1,000	6,509. 40
9.	480. —	—	360. 80	—	—	81. 60	—	—
10.	37,590. —	—	3,500. —	—	—	—	—	—
11.	—	—	—	—	—	—	—	—
12.	—	—	—	—	—	33,730. —	3,000	—
13.	—	—	—	—	—	—	—	—
14.	15,000. —	—	—	—	—	—	4,000	1,908. 40[6])
15.	4,000. —	—	—	16,000	—	—	2,000	168. 60
16.	1,700. —	—	2,000. —	1,800	—	—	—	649. 20
17.	52,559. 85	—	—	—	12,013. 65	—	—	22,524. 65
18.	41,808. —	—	—	—	—	—	—	—
19.	45,000. —	15,000. —[8])	10,000. —	10,000	—	3,398. 80	3,500	—
20.	30,000. —	—	—	12,800	—	—	—	132. 60
21.	—	—	—	—	—	—	—	—
22.	—	—	—	—	—	—	—	—
23.	20,000. —	—	—	—	—	—	—	—
24.	—	—	—	—	—	—	—	—
25.	79,565. 40	—	—	—	—	—	—	—
	745,264. 85	22,933. 50	18,660. 80	40,600	12,013. 65	69,504. 90	44,000	48,888. 25

Schulen für Klassenteilung, Reparaturen und Schulsuppe. — [4]) Fr. 1000 für Ausbildung von Lehrerinnen. [6]) Einlage in einen Spezialfonds. — [7]) Lehrmittel an den Seminarien. — [8]) Turnhallen, Turnplätze, Turn- Gemeinden. — [10]) Fr. 4000 für Verlängerung der Seminarzeit.

bauten der Gemeinden, Turnhallen und Turnplätze einerseits und für die Aufbesserung der ökonomischen Stellung der Lehrerschaft (Besoldungserhöhungen, Ruhegehalte, Beiträge an die Lehrer- Alters-, Pensions-, Witwen- und Waisenkassen) anderseits Verwendung gefunden haben. Insbesondere hat die Großzahl der Kantone ihre Lehrerkassen bedacht, weil dies am meisten not tat. Denn beinahe überall sind die Mittel unzulänglich, die Kassen sind auch in vielen Fällen versicherungstechnisch ungenügend fundiert, sodaß die bedeutenden Zuwendungen an dieselben, die nun aus der Bundessubvention gemacht worden sind, für die Kassen und damit für die Lehrerschaft eine Wohltat sind. Gerade diese letztere Verwendung bedeutet eine große Förderung der Schule. Der Erfolg des Unterrichts ist ja in erster Linie abhängig von der Tüchtigkeit der Lehrerschaft. Alle Maßnahmen, die geeignet sind, dem Lehrkörper tüchtige Köpfe zuzuführen, arbeiten in ganz direkter Weise an der Hebung des Schulwesens. Vor allem wirken in diesem Sinne alle Bestrebungen zur Verbesserung der ökonomischen Stellung der Lehrerschaft.

Schon im Jahr 1904 werden die Beträge, welche der Lehrerschaft aus der Bundessubvention zu gute kommen werden, noch wachsen; so ist u. a. im Kanton Zürich in Aussicht genommen, vom Jahre 1904 an den ganzen Betrag der Subvention für die Aufbesserung der Lehrerbesoldungen zu verwenden. In ähnlicher Weise werden andere Kantone, die für das Jahr 1903 noch nicht in diesem Sinne disponiert haben, größere Beträge in der einen oder andern Form zu gunsten ihrer Primarlehrerschaft flüssig machen, sodaß dann wohl mehr als die Hälfte der Bundessubvention, also zirka 1,100,000 Franken mehr als bis anhin verwendet werden für die schweizerische Primarlehrerschaft.

Daß die Schulbauten in Zukunft zirka $^1/_4$—$^1/_3$ der Bundessubvention in Anspruch nehmen werden, ist ein weiteres bedeutsames Moment für die Förderung der Primarschule. Es kann mit der Bundessubvention der Erstellung neuer Schulbauten vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt und den Anforderungen einer wohlverstandenen Schulhygiene Folge gegeben werden.

Der Rest von $^1/_5$—$^1/_4$ im Betrage von 400,000—500,000 Franken wird es möglich machen, die Anschaffung von besserm Schulmobiliar, von allgemeinen Lehrmitteln, ferner die Bestrebungen der Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder und für die Bildung der Schwachsinnigen zu unterstützen und auch weitere in Art. 2 des Bundesgesetzes namhaft gemachte Zwecke zu fördern.

Die erfreuliche Tatsache ist noch hervorzuheben, daß schon im Jahre 1903 mehr als 100,000 Franken für Schulwohlfahrtseinrichtungen (Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder und für die Bildung schwachsinniger Kinder) ausgeworfen worden sind. Ein ganz bescheidener Betrag von rund 12,000 Franken soll in Zukunft im Kanton St. Gallen für die Förderung der obligatorischen Fortbildungsschule Verwendung finden.

* * *

Im einzelnen glaubt der Verfasser noch darauf hinweisen zu sollen, daß von zwei Kantonen[1]) (Baselstadt und St. Gallen) für das Jahr 1903 der Standpunkt eingenommen wird, daß ohne weitere Zweckangabe die Bundessubvention für die Primarschule im allgemeinen in Anspruch genommen werden könne, sobald nur die Mehrausgabe für die Primarschule im Jahr 1903 gegenüber der Durchschnittsausgabe pro 1898—1902 mindestens dem Betrag der Bundessubvention entspreche. Es ist wohl selbstverständlich, daß diese Aufwendungen schließlich für die in Art. 2 des Bundesgesetzes vorgesehenen Zweckbestimmungen gemacht werden, doch scheint diese Art der Disposition nicht ganz den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen.

---

[1]) Für die beiden Kantone ist die für 1904 vorgesehene Verteilung der Subvention in die vorstehende statistische Übersicht aufgenommen worden.

Im fernern zeigen die für die Seminarien ausgeworfenen Summen (Bern, Luzern, Freiburg, St. Gallen, Aargau, Wallis) eine recht weitherzige extensive Interpretation von Art. 2, Ziffer 4: „Ausbildung von Lehrkräften; Bau von Lehrerseminarien.“

Schaffhausen will die nach Berücksichtigung verschiedener Zweckbestimmungen verbleibende Restsumme (Fr. 1908.40) zur Bildung eines Spezialfonds verwenden, aus welchem die Leistungen des Staates für die Unentgeltlichkeit von Lehrmitteln, Beiträge an Schulgemeinden für Schulhausbauten, Turnhallen u. s. w., verschiedene Ausgaben des Staates für das Volksschulwesen (Schule für Schwachbegabte, Vikariatskosten, Stipendien für Lehrer und Lehramtskandidaten etc.) bestritten, beziehungsweise unterstützt werden sollen. Diese Verwendung widerspricht aber Art. 6, Lemma 2; die Bedenken gegen diese Zweckbestimmung werden immerhin zerstreut durch die Tatsache, daß der Große Rat alljährlich über die Verwendung des verfügbaren Fonds beschließen soll.

Im allgemeinen kann also konstatiert werden, daß die Bundessubvention für das Jahr 1903 eine Verwendung gefunden hat, die den Tendenzen des Gesetzes entspricht. Allerdings haben einige Kantone einen Teil der Subvention den Gemeinden überlassen unter dem Vorbehalt, daß sie die Beiträge für die in Art. 2 des Bundesgesetzes aufgeführten Zwecke verwenden. Es geschah dies in folgenden Kantonen:

	Bundessubvention	Zur Verteilung an die Gemeinden	In % der Bundessubvention
	Fr.	Fr.	
1. Uri	15,760. —	7,880. —	50
2. Schwyz . . .	44,308. —	27,748. 50	63
3. Obwalden . .	12,208. —	8,900. —	73
4. Nidwalden . .	10,456. —	5,228. —	50
5. Graubünden .	83,816. —	41,808. —	50
6. Thurgau . . .	67,932. 60	17,000. —	25
7. Wallis . . .	90,550. 40	30,550. 40	33
8. Aargau . . .	123,898. 80	?	?

Es ist bei Besprechung der im Gesetze niedergelegten Grundsätze auseinandergesetzt worden (vergleiche Seite 23 und 24), daß diese Art der Verwendung kaum im Sinne des Gesetzes liegen dürfte und es sind auch die Gründe angeführt worden, welche diese Auffassung zu stützen geeignet sind.

Nun ist aber zu beachten, daß eine größere Zahl von Kantonen im allgemeinen eine provisorische, nur auf die Verwendung des 1903er Subventionsbetreffnisses sich beziehende Entscheidung getroffen haben und daß schon das kommende Subventionsjahr 1904 in dieser Beziehung wohl eine Reihe von zum Teil grundsätzlichen Änderungen in der Verteilung bringen wird.

Denn es wird sich schon bei der erstmaligen Rechnungsstellung dem Bunde gegenüber manches abklären, was zurzeit noch unbestimmt ist. Eine gewisse Einheitlichkeit kann sich erst nach Verlauf einiger Jahre ergeben. Vor allem wird es notwendig sein, daß der Bundesrat als Grundlage hierfür die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt, denen in Art. 7 des Bundesgesetzes gerufen ist.

Zweiter Abschnitt.

Förderung des Unterrichtswesens durch den Bund
im Jahre 1902.

I. Eidgenössische polytechnische Schule in Zürich.[1])

1. Schülerschaft. Die folgende Übersicht orientiert über die Frequenz des eidgenössischen Polytechnikums im Schuljahr 1901 bis 1902 (Wintersemester 1901/1902 und Sommersemester 1902).

Fachschule	Neuaufnahmen 1901/1902	Neuaufnahmen 1900/1901	Gesamtfrequenz 1901/1902	Gesamtfrequenz 1900/1901	Differenz +	Differenz —	1901/1902 Schweizer	1901/1902 Ausländer	1900/1901 Schweizer	1900/1901 Ausländer
I. Architektenschule	18	20	59	66	—	7	49	10	58	8
II. Ingenieurschule	88	80	234	204	30	—	181	53	135	69
III. Mechanisch-technische Schule	157	120	416	380	36	—	230	186	212	168
IV. Chemisch-technische Schule[1])	70	81	216	212	4	—	124	92	113	99
V. a. Forstschule	9	10	34	35	—	1	33	1	34	1
V. b. Landwirtschaftliche Schule	21	15	55	50	5	—	46	9	43	7
V. c. Kulturingenieur-Schule	8	5	15	15	—	—	14	1	12	3
VI. Schule für Fachlehrer:										
a. Mathematische Sektion	9	5	36	42	—	6	30	6	35	7
b. Naturwissenschaftliche Sektion	6	6								
Total	386	342	1065	1004	61	—	707	358	642	362
							66 %	34 %	64 %	36 %

[1]) Inklusive pharmazeutische Sektion.

Von den Neuaufnahmen entfallen auf den I. Kurs 350 (306), auf höhere Kurse 36 (36) und waren 250 oder 65 % Schweizer (203 oder 59 %) und 136 oder 35 % Ausländer (139 oder 41 %). Zu der Zahl der regulären Studierenden kamen noch 571 (507) Zuhörer hinzu, zum weitaus größten Teile für Freifächer der VII. Abteilung, womit sich die Summe der Besucher der Schule auf 1636 (1511) erhöhte. Dazu bemerkt der Bericht des Bundesrates:

„Die angesichts der derzeitigen bedrängten Lage der Industrie gehegte Erwartung, daß der übermäßige Zudrang zur Schule etwas nachlassen werde, hat sich nicht erfüllt; es hat im Gegenteil die Zahl der Studierenden noch weiter zugenommen. Dies sieht zwar nach außen schön aus, nach innen aber bringt dieser

[1]) Nach dem Bericht des schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1902 (Abteilung des Departements des Innern). Die Zahlen in Klammern beziehen sich auf die entsprechenden Verhältnisse des Vorjahres.

große Zudrang schwere Übelstände mit sich. Das Unterrichtssystem unserer Schule paßt nicht für eine so große Zahl Studierender mit den überzahlreichen Kursen, die sich dabei ergeben. Dazu reichen auch die der Schule zurzeit zu Gebote stehenden Räumlichkeiten nicht aus, die große Zahl Studierender ordentlich in Hör- und Zeichensälen unterzubringen. Unter diesen Verhältnissen hat der Unterricht in Vorlesungen und Übungen vielfach bedenklich zu leiden, zum Schaden besonders der bessern Studierenden."

Von den 1065 regulären Studierenden haben im Verlaufe des Schuljahres oder mit Schluß desselben die Schule verlassen: Vor Beendigung ihrer Fachschulen 84 (104), mit Abgangszeugnis nach Beendigung ihrer Fachschulen 200 (213), Studierende, die nach Beendigung ihrer Fachschulen ihre Studien weiter fortgesetzt haben 17 (14).

Über die Studienerfolge der Studierenden gibt nachfolgende Zusammenstellung der Ergebnisse der Promotionen aus den untern in die obern Kurse und der Diplomprüfungen Auskunft.

Fachschule	Schülerzahl	Austritte	Promotionen	Nichtpromotionen	Übergangsdiplomprüfungen im Oktober 1901 und April 1902			Beendigung der Studien	Diplombewerber	Rücktritt oder Abweisung	Diplome
					Anmeldung	Rücktritt od. Abweisung	Zulassg. zur Schlußprüf.				
Architektenschule	45	10	34	1	11	2	9	12	8	1	7
Ingenieurschule	164	8	142	14	40	12	28	38	26	4	22
Mechan.-techn. Schule	318	18	277	23	84	34	50	68	38	9	29
Chem.-techn. Schule:											
Technische Sektion	156	17	132	7	44	6	38	41	37	5	32
Pharmaz. Sektion	3	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—
Forstschule	19	—	18	1	9	1	8	13	12	—	12
Landwirtschaftl. Schule	34	1	30	3	11	4	7	15	12	1	11
Kulturingenieur-Schule	11	—	11	—	2	—	2	3	3	—	3
Fachlehrerschule Abteil. VI. A.	17	—	17	—	6	4	2	2	2	1	1
Fachlehrerschule „ VI. B.	9	—	9	—	4	1	3	4	2	—	2
1901/1902:	776	54	671	51	211	64	147	200	140	21	119
1900/1901:	762	67	634	61	199	61	138	213	147	24	123

Die Durchführung der durch das neue Diplomprüfungsreglement vorgesehenen Hinausschiebung der Schlußdiplomprüfung und der Ausführung der mit dieser verbundenen Arbeit aus dem letzten Studiensemester in ein folgendes Semester, bei der I., II. und III. Abteilung und der Abteilung V b mußte auf das Frühjahr 1903 verschoben werden.

2. Stipendien und Schulgelderlaß. Von 28 Studierenden des 2. und der folgenden Kurse, die sich um ein Stipendium aus der Châtelainstiftung bewarben, erhielten für das Schuljahr 1901/1902 22 (27) Stipendien von je 200—450 Franken im Gesamtbetrage von 5950 Franken zuerkannt, darunter waren 14, die

schon im Vorjahre ein Stipendium bezogen hatten. Außerdem wurden aus der Kernstiftung 2 Stipendien verabfolgt, ferner aus der Huberstiftung 1105 Franken zur Unterstützung bedürftiger Studierender auf Exkursionen, aus der Escher von der Linth-Stiftung 204 Franken und der Zeunerstiftung 270 Franken. Daneben erhielten noch 3 Studierende der landwirtschaftlichen Abteilung Stipendien von ihren Kantonen und vom Bund. Die Zahl der Studierenden, welchen Schulgelderlaß gewährt wurde auf Grund von Dürftigkeitszeugnissen und der befriedigenden Leistungen, stieg auf 50, darunter 39 Schweizer und 11 Ausländer.

3. Lehrerschaft. Der Lehrkörper der Schule schloß bei Eröffnung des Schuljahres in sich:

Angestellte Professoren (einschließlich Professoren der militärwissenschaftlichen Abteilung [2] und nur mit Lehrauftrag auf fünf Jahre beigezogene Dozenten [2])	64
Hülfslehrer (wovon 1 nur mit Lehrauftrag auf fünf Jahre beigezogener Dozent)	5
Assistenten (inklusive Privatassistenten 3, bloße Hülfsassistenten 6, und 3 zugleich Privatdozenten)	59
Privatdozenten (ohne Assistenten), davon 4 mit dem Titel „Professor" bedacht	27
Total	155

Außer diesem Personale nahmen am Unterrichte noch teil im Wintersemester und im Sommersemester je 3 mit besonderm Lehrauftrage beigezogene Dozenten.

Von den Privatdozenten waren im Wintersemester 4 und im Sommersemester 6 beurlaubt und im Wintersemester 12, im Sommersemester 3 mit besonderem Unterrichte in einzelnen Fächern, meistens der Fachschulen, beauftragt.

4. Unterricht, Organisatorisches. Große Neuerungen oder Änderungen in den Unterrichtsprogrammen traten nicht ein; die erwähnenswertesten beschränken sich auf folgende:

Architektenschule. Das Unterrichtsprogramm wurde etwas erweitert durch Einfügung von Formenlehre mit Skizzierübungen im 1. Kurse, 2 Stunden, Vermehrung der Stundenzahl in Stillehre 2. Kurs und Architektur der Renaissance im 3. Kurse, von 2 auf 3 Stunden, wovon 2 Skizzierübungen und Aufnahme von „Architektur des Mittelalters" mit 1 Stunde Vorlesung und 2 Stunden Skizzierübungen im 3. Kurse; ferner wurden die Kompositionsübungen im 3. Kurse von 6 auf 8 Stunden vermehrt und den Studierenden Kompositionsübungen bei den beiden Vertretern der verschiedenen Stilrichtungen eröffnet.

Mechanisch-technische Schule. Die Vorlesung „Fabrikanlagen II. Teil" im 7. Semester wurde fallen gelassen und mit dem Sommersemester die bisher vierstündige Vorlesung

im 6. und 7. Semester, über Bau von Dynamomaschinen und elektrischen Zentralanlagen, zerlegt nach beiden Teilen in gesonderte zweistündige Vorlesungen. Die neben den Konstruktionsübungen einhergehenden gruppenweisen Übungen im Maschinenlaboratorium gelangten im Berichtsjahre mit gutem Erfolge zu voller Entwicklung.

Chemisch-technische Schule. An der technischen Sektion wurde die besondere Vorlesung über Pyridinderivate fallen gelassen nach Weggang des Privatdozenten, der bisher mit dieser Vorlesung beauftragt gewesen.

Bei der pharmazeutischen Sektion bleibt eine irrtümliche Angabe zu berichtigen, die sich in den letzten Jahresbericht eingeschlichen, dahin gehend, daß das „physikalische Praktikum für Anfänger“ fallen gelassen worden, was nicht der Fall war. Das den Unterrichtsprogrammen der beiden Sektionen angehängte Programm besonderer Kurse für Studierende, die sich als Nahrungsmittelchemiker ausbilden wollen, wurde erweitert durch Einfügung einer Vorlesung über Bau und Funktion der Ernährungsorgane, bakteriologische Übungen, hygienische Übungen und Exkursionen im Wintersemester.

An den Unterricht in der Schule selbst schlossen sich wieder zahlreiche Exkursionen aller Art an. Von größeren weitergehenden Exkursionen sind zu erwähnen: Eine Exkursion des 3. Kurses der Architektenschule nach der Lombardei; eine Exkursion des 3. Kurses der mechanisch-technischen Schule zum Besuche der Ausstellung in Düsseldorf; eine Exkursion des 3. Kurses der Forstschule in die französischen Vogesen, zusammen mit der Forstschule in Nancy; eine Exkursion der landwirtschaftlichen Schule zum Besuche der Wanderausstellung des Deutschen landwirtschaftlichen Vereins in Mannheim.

Der Huberfonds für Unterstützung bedürftiger Studierender auf Exkursionen wurde ziemlich stark in Anspruch genommen; weniger der speziell für Unterstützung auf geologischen Exkursionen bestimmte Escher von der Linth-Fonds.

5. Anstalten für Übungen, wissenschaftliche Arbeiten und Untersuchungen. Der Besuch der verschiedenen Laboratorien und Institute gestaltete sich wie folgt:

	Zahl der Praktikanten im	
	Winter-semester 1901/1902	Sommer-semester 1902
Physikalisches Institut:		
Allgemeine Übungslaboratorien	66 (59)	106 (100)
Elektrotechnische Laboratorien	88 (74)	77 (61)
Wissenschaftliche Laboratorien	29 (15)	16 (11)
Chemisch-technische Schule:		
Analytisch-chemisches Laboratorium:		
Chemiker	126 (132)	104 (102)

	Zahl der Praktikanten im Wintersemester 1901/1902	Sommersemester 1902
Studirende des I. Kurses der Ingenieur- und der mechan.-techn. Schule (nur im Sommersemester)	— (—)	41 (35)
Technisch-chemische Laboratorien	94 (83)	74 (67)
Elektro-chemische und physikalisch-chemische Laboratorien	15 (13)	27 (32)
Pharmazeutisches Laboratorium	8 (6)	6 (8)
Agrikulturchemisches Laboratorium der landwirtschaftlichen Schule	19 (20)	22 (32)
Photographisches Laboratorium	30 (30)	30 (30)
Bakteriologische Laboratorien:		
a. Hygieinisches Laboratorium	4 (4)	6 (5)
b. Landwirtschaftliches Laboratorium	15 (18)	5 (13)
Modellierwerkstätte (nur im Wintersemester betrieben)	24 (26)	— (—)
Maschinenlaboratorium der mechan.-techn. Schule .	123 (124)	69 (71)
Werkstätte der mechanisch-technischen Schule . .	4 (5)	4 (2)
Technologisches Praktikum (bei der Materialprüfungsanstalt)	76 (75)	31 (35)
Mineralogisch-petrographisches Praktikum . . .	21 (23)	9 (6)
Botanisches Praktikum	9 (6)	7 (4)
Zoologisches Praktikum	29 (16)	2 (1)
Sternwarte, astronomische Übungen (nur im Sommersemester)	— (—)	14 (14)

Die Frequenz gestaltete sich im ganzen der größeren Zahl Studierender entsprechend etwas größer als im Vorjahre.

„Die Arbeiten und Übungen in den verschiedenen Anstalten und Laboratorien gingen in gewohnter Weise vor sich. Dabei steigerten sich die mit der herrschenden Raumnot verbundenen Übelstände, mit der Zunahme der Zahl der Studierenden, da und dort, besonders bei den Laboratorien der chemisch-technischen Schule, bis zu einem länger nicht mehr erträglichen Grade. Leider läßt sich momentan gründliche Abhülfe nicht schaffen; solche erforderte Zeit und große Ausgaben für bedeutende Erweiterungs- oder Neubauten. Bloß bei der Physik und der Astronomie vermögen die vorhandenen Räume noch auszureichen. Einzig die Architektenschule konnte sich im Berichtsjahre einer Verbesserung ihrer Lage in räumlicher Beziehung erfreuen, indem sie dazu kam, den neu eingerichteten Modelliersaal nebst Modellierwerkstätte zu beziehen."

6. Sammlungen. „Bei manchen Sammlungen, besonders den mit der Universität Zürich gemeinsamen mineralogischen, geologischen und zoologischen Sammlungen ist die längst herrschende Raumnot nachgerade ganz unerträglich geworden und es darf mit nachhaltigen Vorkehren zur Abhülfe dieses Übelstandes nicht gezögert werden. — Die Architektenschule verlangt schon lange nach Erweiterung ihrer Sammlung für den Unterricht in Baukonstruktionslehre, wozu sich der nötige Raum in den Gängen der Bauschule und in den durch Ausquartierung der Modellierwerkstätte im Kellergeschosse frei gewordenen Räumen finden ließe."

Große Raumnot ist vor allem auch bei der chemisch-technischen Schule vorhanden.

7. Verschiedenes. Neue Maturitätsverträge gelangten im Berichtsjahre nicht zum Abschluß. Wohl wurde mit dem Erziehungsdepartement von Waadt ein Vertrag für das Gymnase mathématique vereinbart, der die Genehmigung des Schulrates erhielt, für welchen aber die Ratifikation von seite des Kantons Waadt noch aussteht.

8. Finanzielles. Die Ausgaben des Polytechnikums, ohne die militärwissenschaftliche Abteilung (dem Militärdepartement unterstellt) und die Annexanstalten (eidgenössische Materialprüfungsanstalt, eidgenössische Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen, die eigene Rechnung führen) erreichen die folgenden Summen:

	1898	1899	1900	1901	1902
Beamtung	44,420	46,105	55,554	54,126	53,898
Verwaltung	107,710	121,323	135,736	134,063	139,175
Lehrpersonal	596,636	636,759	674,234	727,074	753,902
Anstalten und Sammlungen	168,332	165,966	191,364	212,878	228,669
Preise	1,404	402	400	250	747
Unvorhergesehenes . . .	13,351	16,617	2,750	3,936	2,917
Einlage in den Schulfond .	--	—	—	742	25,000
Total	931,853	987,172	1,060,038	1,133,069	1.204,308

II. Eidgenössische Medizinalprüfungen.[1])

Die Maturitätsfrage ist noch hängig. Im letzten Jahrbuche ist erwähnt, daß der schweizerische Ärztestand beim eidgenössischen Departement des Innern den Wunsch kundgegeben habe, sich auch über die Frage der Gestaltung der Maturitätsordnung aussprechen zu dürfen, bevor dieselbe entschieden werde.

Das Departement erteilte hierauf eine zustimmende Antwort und erhielt dann unter dem 10. April des Berichtsjahres eine Eingabe der schweizerischen Ärztekommission, aus der zu entnehmen war, daß bei der Urabstimmung, die unter den in der Schweiz niedergelassenen Ärzten veranstaltet wurde, sich 1302 Stimmen für Beibehaltung des bisherigen Systems und 93 zu gunsten des Vorschlages der eidgenössischen Maturitätskommission ausgesprochen hatten. Von diesen 93 zu gunsten des neuen Systems gefallenen Stimmen sind 38 für die reine Realmaturität und 55 für Herstellung der reinen Gymnasialmaturität mit beiden alten Sprachen als obligatorische Fächer.

Später langte auch noch ein Gesuch der Konferenz schweizerischer Erziehungsdirektoren ein, die ebenfalls den Wunsch kundgaben, es möchte ihnen vor dem Erlaß des neuen Maturitätsregle-

[1]) Nach dem Bericht des schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1902 (Departement des Innern).

ments Gelegenheit gegeben werden, sich auszusprechen. Sie erhielten die Antwort, daß das Departement bereit sei, die Ansicht der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren über die der neuen Maturitätsordnung zu gebende Grundlage entgegenzunehmen. Über die während des Jahres 1902 in Zürich, Bern, Lausanne, Neuenburg abgehaltenen Maturitätsprüfungen für die Medizinalkandidaten orientiert folgende Übersicht:

	Aspiranten auf das Arzt-, Zahnarzt- und Apothekerdiplom	Aspiranten auf das Tierarztdiplom
Anmeldungen	67 (42)	— (37)
Die Prüfung bestanden	48 (24)	— (25)
Durchgefallen	14 (14)	— (10)
Vom Examen weggeblieben	5 (4)	— (2)

Die Zahlen in Klammern bedeuten die Ergebnisse des Vorjahres.

Über das Ergebnis der eidgenössischen Medizinalprüfungen im Jahre 1902 gibt die nachfolgende Zusammenstellung Auskunft:

(+ = mit Erfolg. — = ohne Erfolg.)

Prüfungen		Basel +	Basel —	Bern +	Bern —	Freiburg +	Freiburg —	Genf +	Genf —	Lausanne +	Lausanne —	Neuenburg +	Neuenburg —	Zürich +	Zürich —	Zusammen +	Zusammen —	Total
Medizin.	naturwiss.	30	4	16	5	7	—	19	5	11	4	3	3	33	4	119	25	144
	anat.-phys.	12	1	15	3	—	—	22	5	7	4	—	—	39	1	95	14	109
	Fachprüfung	21	—	24	5	—	—	8	—	10	—	—	—	40	3	103	8	111
Zahnärztl.	anat.-phys.	3	1	—	1	—	—	1	2	2	—	—	—	8	3	14	7	21
	Fachprüfung	—	—	1	—	—	—	3	—	—	—	—	—	4	—	8	—	8
Pharmaz.	Gehülfenpr.	2	—	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	1	6	1	7
	Fachprüfung	4	3	5	—	—	—	—	—	4	4	—	—	4	1	17	8	25
Veterinär	naturwiss.	—	—	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	12	3	16	7	23
	anat.-phys.	—	—	5	3	—	—	—	—	—	—	—	—	6	4	11	7	18
	Fachprüfung	—	—	9	1	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	15	1	16
1902:		72	9	81	22	7	—	53	12	35	12	3	3	153	20	404	78	482
		81		103		7		65		47		6		173		482		
1901:		50	7	95	21	3	—	61	13	57	9	1	4	123	33	390	87	477
		57		116		3		74		66		5		156		477		

Die Gesamtzahl der im Jahr 1902 versuchten Prüfungen beträgt 482. Dieselben verteilen sich auf die verschiedenen Prüfungsorte und Berufsarten so, wie es die beiliegende Tabelle zeigt.

Die Zahl von 482 Prüfungen ist die zweitkleinste der letzten 10 Jahre. Es stehen darunter die ärztlichen und die tierärztlichen auf der niedrigsten Stufe der letzten Jahreszahlen, die pharmazeutischen entsprechen ungefähr dem zehnjährigen Durchschnitt; nur die zahnärztlichen haben eine bisher nicht gekannte Höhe erreicht.

Von den 482 Prüfungen waren erfolglos: 78 = 16,2 %.

Darunter waren:

412 erste	Prüfungen mit	60 Durchfällen	= 14,5 %
56 zweite	„ „	16 „	= 28,6 %
14 dritte	„ „	2 „	= 1 : 7

364	ärztliche	Prüfungen mit	47	Durchfällen	= 12,0 %
29	zahnärztliche . . .	" "	7	"	= 24,1 %
32	pharmazeutische .	" "	9	"	= 28,0 %
57	tierärztliche . . .	" "	15	"	= 26,3 %

Nach der Heimat waren die Geprüften:

A. Schweizer, und zwar aus den Kantonen: Zürich 45, Bern 60, Luzern 29, Uri 2, Schwyz 12, Obwalden 2, Nidwalden 3, Glarus 2, Zug 3, Freiburg 4, Solothurn 8, Baselstadt 41, Baselland 3, Schaffhausen 3, Appenzell A.-Rh. 2, Appenzell I.-Rh. 2, St. Gallen 30, Graubünden 25, Aargau 31, Thurgau 26, Tessin 14, Waadt 34, Wallis 7, Neuenburg 31, Genf 30. Total 449.

B. Ausländer, und zwar aus den Ländern: Baden 2, Württemberg 3, Sachsen 1, Reuß j. L. 1, Preußen 6, zusammen Deutschland 13.

Österreich 1, Ungarn 3, Holland 1, England 3, Italien 2, Rußland 2, Rumänien 1, Bulgarien 1, Kroatien 1, Nordamerika 4, Brasilien 1. Total 33.

Von den Geprüften waren 16 Damen, und zwar 8 Schweizerinnen und 8 Ausländerinnen.

III. Eidgenössische Rekrutenprüfungen.[1])

Die Fälle von Rekruten, die, obwohl sie bildungsfähig sind und deshalb auch der Prüfung unterworfen werden, doch niemals zum Besuche einer Schule angehalten werden konnten, sind erfreulicherweise immer nur sehr vereinzelte. Im Berichtsjahre stellten sich zwei solcher Leute ein, die mit ihren begreiflicherweise sehr geringwertigen Leistungen den Bezirken zugeteilt wurden, in denen sie im schulpflichtigen Alter gewohnt hatten.

Bei den diesmaligen Prüfungen sind die ungewöhnlich hohe Zahl von 342 Rekruten von der Prüfung befreit worden. Die entsprechenden Zahlen der Vorjahre sind:

1901	206	1899	174	1897	188	1895	173	1893	138
1900	196	1898	162	1896	175	1894	155	1892	147

oder im Mittel also 171 nicht Geprüfte. Im Herbste 1902 wurden demnach gerade doppelt so viele Rekruten von der Prüfung befreit, wie durchschnittlich in den 10 vorangegangenen Jahren. Wird diese Erscheinung nach ihren Ursachen untersucht, so zeigt sich, daß die Zunahme in erster Linie der vermehrten Zahl der wegen vorgerückten Alters Dispensierten zuzuschreiben ist. Die hauptsächlichsten Befreiungsgründe waren bei den verschiedenen Prüfungen die folgenden:

[1]) Vergleiche die 138. Lieferung der Publikationen des eidgenössischen statistischen Bureau: Pädagogische Prüfung bei der Rekrutierung im Herbste 1902, ausgegeben am 12. September 1903.

Jahr	Schwachsinn	Taubheit, Schwerhörigkeit oder Taubstummheit	Vorgerücktes Alter	Jahr	Schwachsinn	Taubheit, Schwerhörigkeit oder Taubstummheit	Vorgerücktes Alter
1902	185	39	94	1896	109	24	9
1901	159	18	7	1895	126	18	—
1900	144	14	8	1894	106	23	—
1899	127	16	7	1893	89	23	—
1898	119	12	6	1892	89	24	1
1897	142	12	6				

Während also in früheren Jahren nur vereinzelte Fälle von Dispensationen wegen vorgerückten Alters vorkamen, so hat im letzten Herbste dieser, übrigens in den Prüfungsreglementen nicht vorgesehene Grund, eine erheblich bedeutendere Rolle gespielt. Es ist nun zuzugeben, daß es manchmal als geboten erscheinen kann, solche Rekruten, die sich aus verschiedenen Gründen (häufig infolge Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes) erst in reiferem Alter zur Rekrutierung stellen, von einer schulmäßigen Prüfung zu befreien. Trotzdem muß hervorgehoben werden, daß eine weitere beträchtliche Zunahme dieser Fälle im Interesse einer möglichst alle umfassenden Prüfungsstatistik zu bedauern wäre.

Die Zahl der nicht geprüften Tauben, Schwerhörigen und Taubstummen beträgt 39 gegenüber einem Mittel von 18 der 10 vorangegangenen Jahre. Die Zunahme ist wohl darauf zurückzuführen, daß grundsätzlich keine mit den genannten Gebrechen behafteten Jünglinge mehr der Prüfung unterstellt wurden, während dies früher, vielleicht oft von den betreffenden selber gewünscht, noch ab und zu vorgekommen ist. Das grundsätzliche Fernhalten Taubstummer von der Prüfung steht auch in keinem Widerspruch mit dem Zwecke der Rekrutenprüfungen und ist zu begrüßen, weil diese Leute doch nicht zu der im eigentlichen Sinne des Wortes bildungsfähigen Jungmannschaft gerechnet werden können.[1])

Auf Grund von Schwachsinn mußten im Berichtsjahre 185 Stellungspflichtige von der Prüfung befreit werden; der entsprechende Durchschnitt des vorangegangenen Jahrzehnts beträgt 121. Es wäre auch hier voreilig, aus der daherigen Zunahme auf eine sich steigernde Häufigkeit des Schwachsinnes unter der Jungmannschaft zu folgern; dieser Erscheinung wird vielmehr ebenfalls die berechtigte Tendenz zu Grunde liegen, wirklich bildungsunfähige Elemente von der Prüfung auszuschließen. Da eine deutlich gezogene Grenze zwischen eigentlichem Schwachsinn und bloßer geistiger Zurückgebliebenheit nicht besteht, wird es in

[1]) Eine eigentliche Unzukömmlichkeit und Ungerechtigkeit ergibt sich durch die Prüfung Taubstummer und Schwachsinniger und der Einstellung ihrer zumeist sehr geringen Leistungen in die allgemeinen Ergebnisse infolge des Umstandes, daß viele mit solchen Gebrechen Behaftete in Anstalten untergebracht sind, deren spezielle Schulen dann für die Ausscheidung nach Bezirken in Betracht fallen. Bezirke, in denen solche Anstalten liegen, können so in unbilliger Weise mit schlechten Leistungen belastet werden.

vielen Fällen dem subjektiven Ermessen der zuständigen Organe (der sanitarischen Untersuchungskommissionen) anheimgestellt sein, ob ein Rekrut geprüft werden solle oder nicht. Wenn man es nun auf diese Weise auch erklären kann, daß einzelne Kantone und Bezirke eine unverhältnismäßig große Zahl solcher wegen Schwachsinnes Dispensierter aufweisen, so liegt darin eben doch eine ungleichmäßige Behandlung verschiedener Gegenden und es mag der, vielleicht nur schwer erfüllbare Wunsch nach größerer Einheit in der Beobachtung einer gewissen Norm hier ausgesprochen werden.[1])

Die Bezirke mit der höchsten Verhältniszahl Nichtgeprüfter seien nachstehend noch angeführt:

Bezirke	Zahl der Nichtgeprüften auf je 100 Stellungspflichtige	Bezirke	Zahl der Nichtgeprüften auf je 100 Stellungspflichtige
Frutigen	2,5	Waldenburg	3,0
Entlebuch	2,5	Landquart, Unter-	2,6
Uri	3,0	Plessur	2,8
Sarine	4,2	Zurzach	2,8
Bucheggberg	2,7	Riviera	7,1
Dorneck	3,2		

Langsam, aber sicher übt das zielbewußte Streben nach Verbesserung der Prüfungsergebnisse seine Wirkung. Auch die Ergebnisse des Herbstes 1902 verzeichnen wieder einen kleinen Fortschritt gegenüber dem Vorjahre, der sich freilich bloß nach der einen Seite hin, im Sinne der Vermehrung der guten Gesamtleistungen[2]) bemerklich macht. Diese (Note 1 in mehr als 2

---

[1]) Es sei darauf hingewiesen, daß die Kantone und Bezirke mit auffällig hoher Zahl wegen Schwachsinnes nicht Geprüfter nicht durchwegs, wie zu erwarten wäre, diejenigen sind, in deren Primarschulen sich die meisten schwachsinnigen Knaben befinden. Dies geht aus Zusammenstellungen hervor, die in der Veröffentlichung: „Zählung der schwachsinnigen Kinder im schulpflichtigen Alter (1897)", schweizerische Statistik, 114. Lieferung, pag. 13 und ff. enthalten sind.

[2]) Die Bedeutung der Prüfungsnoten in den einzelnen Fächern. (Nach dem Reglement vom 15. Juli 1879.)

Lesen. Note 1: geläufiges Lesen mit sinngemäßer Betonung und nach Inhalt und Form richtige freie Wiedergabe; — Note 2: genügende mechanische Fertigkeit und befriedigende Beantwortung einzelner Fragen über den Inhalt des Gelesenen; — Note 3: ziemlich befriedigendes mechanisches Lesen und einiges Verständnis des Lesestoffes; — Note 4: mangelhafte Fertigkeit im Lesen ohne Rechenschaft über den Inhalt; — Note 5: gar nicht lesen.

Aufsatz. Note 1: kleinere schriftliche Arbeit nach Inhalt und Form (Orthographie, Interpunktion, Kalligraphie) ganz oder ziemlich korrekt; — Note 2: weniger befriedigende Leistung mit kleinern Fehlern; — Note 3; schwach in Schrift- und Sprachform, doch noch verständlicher Ausdruck; — Note 4: geringe, fast wertlose Leistung; — Note 5: Mangel jeglicher Fertigkeit im Schreiben.

Rechnen. Note 1: Fertigkeit in den vier Spezies mit ganzen und gebrochenen Zahlen (Dezimalbrüche inbegriffen), Kenntnis des metrischen Systems und Lösung entsprechender eingekleideter Aufgaben; — Note 2: die vier Spezies mit ganzen Zahlen, jedenfalls noch Kenntnis der Division, wenn Dividend und

Fächern, Notenfelder: 1, 1, 1, 1; 1, 1, 2, 1; 1, 1, 1, 3; u. s. w.) sind von 31 auf 32 von je 100 Geprüften angestiegen, wogegen die Häufigkeit der schlechten Gesamtleistungen (Note 4 oder 5 in mehr als einem Fache, also etwa 3, 3, 4, 5; 3, 5, 4, 4; 4, 4, 5, 5; u. s. w.) auf der vorjährigen Höhe von 7 auf 100 Geprüfte blieb. Die zeitliche Entwicklung beider Verhältniszahlen seit 1881 wird nachfolgend gezeigt:

Prüfungsjahr	Von je 100 Geprüften hatten sehr gute Gesamtleistungen	Von je 100 Geprüften hatten sehr schlechte Gesamtleistungen	Prüfungsjahr	Von je 100 Geprüften hatten sehr gute Gesamtleistungen	Von je 100 Geprüften hatten sehr schlechte Gesamtleistungen
1902	32	7	1891	22	12
1901	31	7	1890	19	14
1900	28	8	1889	18	15
1899	29	8	1888	19	17
1898	29	8	1887	19	17
1897	27	9	1886	17	21
1896	25	9	1885	17	22
1895	24	11	1884	17	23
1894	24	11	1883	17	24
1893	24	10	1882	17	25
1892	22	11	1881	17	27

Untersucht man, wie sich die Ergebnisse der einzelnen Kantone nach diesen beiden Richtungen zu denen des Vorjahres verhalten, so ergibt sich für die guten Gesamtleistungen eine Besserung in 10, ein Stillstand in 4 und eine Verschlechterung in 11 Kantonen. Bezüglich der schlechten Gesamtleistungen haben 9 Kantone einen Fortschritt, 8 einen Stillstand und 8 einen Rückschritt aufzuweisen.

	Von je 100 Geprüften hatten sehr gute Gesamtleistungen				Von je 100 Geprüften hatten sehr schlechte Gesamtleistungen			
	1902	1899	1896	1893	1902	1899	1896	1893
Schweiz	32	29	25	24	7	8	9	10
Zürich	38	38	37	32	6	7	7	7
Bern	28	23	22	19	8	10	10	12
Luzern	27	23	18	22	8	13	16	13
Uri	19	16	13	11	16	9	17	23
Schwyz	23	18	17	18	8	13	15	16
Obwalden	36	36	20	29	1	3	5	1
Nidwalden	36	20	19	17	3	10	12	8

Divisor mehrstellige Zahlen sind; Rechnen mit den einfachsten Bruchformen; — Note 3: Addition und Subtraktion von Zahlen bis 100,000 und Division durch eine Grundzahl; — Note 4: Fertigkeit in der Addition und Subtraktion im Zahlenraum bis 1000; — Note 5: Unkenntnis im Zifferrechnen und Unfähigkeit, zweistellige Zahlen im Kopfe zusammenzuzählen.

Vaterlandskunde. Note 1: Verständnis der Karte der Schweiz und befriedigende Darstellung der Hauptmomente der vaterländischen Geschichte und der Bundesverfassung; — Note 2: richtige Beantwortung einzelner Fragen über schwierigere Gegenstände aus diesen drei Gebieten; — Note 3: Kenntnis einzelner Tatsachen oder Namen aus der Geschichte und der Geographie; — Note 4: Beantwortung einiger der elementarsten Fragen aus der Landeskunde; — Note 5: gänzliche Unkenntnis in diesen Gebieten.

	Von je 100 Geprüften hatten sehr gute Gesamtleistungen				sehr schlechte Gesamtleistungen			
	1902	1899	1896	1893	1902	1899	1896	1893
Glarus . . .	33	29	29	28	8	8	5	9
Zug	29	22	13	23	6	10	13	6
Freiburg . .	28	22	15	21	5	6	9	7
Solothurn . .	36	26	20	19	7	9	10	10
Baselstadt .	48	48	49	44	4	2	2	5
Baselland . .	30	27	19	15	6	7	8	11
Schaffhausen	36	40	37	36	4	4	2	5
Appenzell A.-Rh.	28	36	22	21	10	9	9	11
Appenzell I.-Rh.	11	20	12	14	16	14	24	25
St. Gallen .	30	31	26	24	9	10	11	13
Graubünden .	26	24	25	22	13	11	10	12
Aargau . .	36	31	24	20	6	5	7	10
Thurgau . .	39	40	36	37	3	4	4	4
Tessin . . .	21	17	18	15	14	20	16	19
Waadt . . .	30	31	20	26	5	5	9	6
Wallis . . .	27	25	22	15	8	5	12	16
Neuenburg .	37	34	31	33	3	4	4	5
Genf . . .	49	48	43	35	2	1	3	5

Bei der nähern Vergleichung der Einzelergebnisse dieser Zusammenstellung fallen durch besonders erfreuliche Fortschritte einige Kantone ins Auge, welche erwähnt zu werden verdienen. Es sind dies Nidwalden, das gegenüber dem Jahre 1901 eine Verbesserung der Verhältniszahl der guten Gesamtleistungen um nicht weniger als 16 %, gleichzeitig aber noch eine Verminderung der schlechten Gesamtleistungen um 8 % aufweist. Daneben dürfen noch genannt werden: Obwalden mit einem Fortschritte von 2 % in ersterer und einem solchen von 5 % in letztgenannter Richtung; Baselland mit den entsprechenden Besserungen von 2 und 3 %. Der Kanton Solothurn, der sich einer Vermehrung der Häufigkeit guter Gesamtleistungen um 5 % erfreut, zeigt gleichzeitig einen, wenn auch geringen Rückschritt um 1 % in Bezug auf die schlechten Gesamtleistungen. Umgekehrt ist im Kanton Zug die Verhältniszahl der guten Ergebnisse um 5 % ungünstiger, diejenige der schlechten Ergebnisse um 5 % günstiger geworden.

Jahr	Von je 100 Prüflingen wiesen **sehr schlechte** Leistungen auf	Zahl der Bezirke mit wenigstens 20 % **sehr schlechter** Leistungen	Von je 100 Prüflingen wiesen **sehr gute** Leistungen auf	Zahl der Bezirke mit wenigstens 30 % **sehr guter** Leistungen
1902	7	3	32	83
1901	7	5	31	82
1900	8	14	28	66
1899	8	11	29	64
1898	8	11	29	63
1897	9	9	27	61
1896	9	9	25	46
1895	11	13	24	33
1894	11	20	24	38
1893	10	21	24	32
1892	11	20	22	25
1891	12	21	22	28

Auch diese Zusammenstellung beweist den allmählichen Fortschritt der Prüfungsleistungen. Immerhin ersieht man aus ihnen zugleich, daß die fortschreitende Bewegung gegenüber der im Vorjahre festgestellten sich verlangsamt hat.

Von Interesse ist die nachfolgende Zusammenstellung:

Kanton	Von je 100 Rekruten mit blosser Primarschulung hatten die Note 1 in mehr als zwei Fächern		Von je 100 Rekruten mit blosser Primarschulung hatten die Note 4 oder 5 in mehr als einem Fache		Von je 100 aller Geprüften hatten blosse Primarschulung	
	1898-1902	1888-1892	1898-1902	1888-1892	1898-1902	1888-1892
Schweiz	16	9	10	17	77	82
Zürich	10	8	13	14	49	61
Bern	16	10	10	18	85	90
Luzern	8	4	15	27	70	76
Uri	9	2	14	29	89	91
Schwyz	12	5	13	28	82	87
Obwalden	29	14	3	11	92	94
Nidwalden	14	7	10	12	83	87
Glarus	11	10	10	12	69	79
Zug	10	5	12	18	71	73
Freiburg	19	8	6	18	92	91
Solothurn	15	8	10	13	73	81
Baselstadt	28	27	6	6	63	62
Baselland	17	10	9	14	81	87
Schaffhausen	19	11	6	8	62	70
Appenzell A.-Rh.	17	8	11	15	79	85
Appenzell I.-Rh.	7	3	19	36	90	93
St. Gallen	12	7	13	17	74	80
Graubünden	11	7	17	19	77	82
Aargau	21	7	8	15	80	85
Thurgau	25	16	6	7	73	77
Tessin	6	5	20	29	83	84
Waadt	22	13	5	13	88	89
Wallis	20	6	6	24	94	94
Neuenburg	23	20	4	10	82	85
Genf	21	11	5	14	52	56

Die Zahlen beweisen auf das deutlichste, daß in der Schulung gerade desjenigen Teils der Rekruten, dem höhere Schulen verschlossen blieben, seit einem Dezennium erhebliche Fortschritte zu verzeichnen sind. Die auffällige Besserung dieser Ergebnisse erstreckt sich auf alle Kantone und es zeigt sich also auch hierin die erfolgreiche Tätigkeit der Primarschule.

Werden schließlich noch die Prüfungsergebnisse des Herbstes 1902 nach einzelnen Fächern mit denen des Vorjahres verglichen, so zeigt sich für die Schweiz im ganzen der beste Erfolg im Aufsatz und in der Vaterlandskunde. In diesen beiden Fächern haben, auf je 100 Geprüfte berechnet, nicht nur die guten Noten (1 und 2) zu-, sondern auch die schlechten Noten (4 und 5) abgenommen. Im Lesen blieben die guten Noten gleich häufig, während sich die

schlechten von 2 % auf 1 % verminderten. Am ungünstigsten stellten sich, im Vergleich zu den letztjährigen Ergebnissen, die Leistungen im Rechnen, in welchem Fache die guten Noten um 2 % zurückgingen, während die Verhältniszahl der schlechten Noten derjenigen des Vorjahres gleich blieb.

Zu summarischer Vergleichung der in den einzelnen Fächern sich ergebenden Erfolge und Mißerfolge dient noch die folgende kleine Übersicht:

Prüfungsfächer	Zahl der Kantone mit verbesserter Verhältniszahl der guten Noten	gleichgebliebener	verschlechterter	Zahl der Kantone mit verbesserter Verhältniszahl der schlechten Noten	gleichgebliebener	verschlechterter
Lesen	12	5	8	14	6	5
Aufsatz	11	4	10	11	5	9
Rechnen	5	1	19	7	7	11
Vaterlandskunde	12	2	11	10	2	13

Die kantonalen Durchschnittsnoten des Herbstes 1902 verglichen mit denen von 1901 sind folgende:

Kanton	Durchschnittsnote 1902	1901	Kanton	Durchschnittsnote 1902	1901
Zürich	7,58	7,48	Schaffhausen	7,19	6,46
Bern	8,18	8,33	Appenzell A.-Rh.	8,40	8,16
Luzern	8,31	8,32	Appenzell I.-Rh.	10,04	9,61
Uri	9,62	9,51	St. Gallen	8,23	8,16
Schwyz	8,27	7,96	Graubünden	8,91	8,52
Obwalden	6,97	7,62	Aargau	7,51	7,66
Nidwalden	7,89	8,95	Thurgau	7,02	6,92
Glarus	7,87	7,68	Tessin	9,36	9,18
Zug	8,18	8,13	Waadt	7,81	7,83
Freiburg	8,01	8,24	Wallis	8,36	8,45
Solothurn	7,75	7,73	Neuenburg	7,50	7,46
Baselstadt	6,73	6,88	Genf	6,39	6,64
Baselland	7,90	8,37	Schweiz	7,95	7,97

Die Zahl der geprüften Rekruten beträgt:

Kanton des letzten Primarschulbesuches	Geprüfte Rekruten im ganzen	davon mit blosser Primarschulung	Kanton des letzten Primarschulbesuches	Geprüfte Rekruten im ganzen	davon mit blosser Primarschulung
Schweiz	135880	104343	Schaffhausen	1810	1127
Zürich	14713	7136	Appenzell A.-Rh.	2673	2103
Bern	28380	24108	Appenzell I.-Rh.	631	566
Luzern	6346	4412	St. Gallen	10142	7466
Uri	934	830	Graubünden	4048	3122
Schwyz	2404	1962	Aargau	9432	7588
Obwalden	697	643	Thurgau	4790	3488
Nidwalden	602	500	Tessin	5104	4246
Glarus	1442	999	Waadt	11645	10199
Zug	1128	803	Wallis	4677	4390
Freiburg	5992	5529	Neuenburg	5124	4178
Solothurn	4502	3291	Genf	2976	1533
Baselstadt	2662	1685	Ungeschulte ohne bestimmten Wohnort	4	4
Baselland	3022	2435			

IV. Unterstützung der gewerblichen und industriellen Berufsbildung. [1])

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Aus den Entscheidungen des eidgenössischen Industriedepartements bezüglich der Unterstützung der gewerblichen und industriellen Berufsbildung sei folgendes herausgehoben:

Eine kantonale Erziehungsdirektion stellte das Gesuch um Subventionierung von Lehrer-Zeichnenkursen. Das Departement mußte das Begehren ablehnen, indem es anführte: Die bestehenden Vorschriften gestatten nicht, an die Kosten der geplanten Kurse einen Bundesbeitrag zu leisten. Das Gesuch betrifft den Zeichnenunterricht an Gemeinde-, Fortbildungs- und Bezirksschulen, also ein Gebiet, welches der Subventionierung des Bundes nach dem Sinne und Wortlaute des Bundesbeschlusses betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung durchaus entzogen ist. Daran ändert der Umstand, daß Handwerkerschullehrer jene Kurse anregten, nichts, denn es handelt sich allerdings um die Vorbildung ihrer spätern Schüler, aber diese Vorbildung fällt in den Rahmen der allgemeinen, nicht in denjenigen der gewerblichen Schule. Auch die Tatsache, daß ein Teil der Gemeinde-, Fortbildungs- und Bezirksschullehrer an den Handwerkerschulen wirkt, kann nicht ins Gewicht fallen, da das Pensum der beidseitigen Schulgruppen ein verschiedenes ist. (25. August.)

Für eine Berufsbildungsanstalt wurde seitens der zuständigen kantonalen Behörde nach Rechnungsschluß die Gewährung einer Nachzahlung verlangt. Das Departement erklärte, daß es nachträgliche Erhöhungen anderweitiger Beiträge unter besondern Umständen und auf entsprechendes Gesuch hin höchstens während der betreffenden Betriebsperiode, nicht aber nach erfolgtem Rechnungsabschluß berücksichtigen könne. Weder die bisherige Praxis, noch die bestehenden Vorschriften kennen übrigens Nachzahlungen, wie die von der kantonalen Behörde befürwortete, und die Bundesbehörde könne der Konsequenzen wegen im vorliegenden Falle keine Ausnahme machen. Es sei auch einleuchtend, daß diese Behörde ein Budget weder aufstellen noch einhalten könnte, wenn sie sich auf derartige Nachschüsse nach abgelaufenem Rechnungsjahr einlassen wollte. (1. Februar.)

Einer Kantonsregierung wurde vom Departement die Auskunft erteilt, daß eine Fortbildungsschule ohne Zeichnenunterricht nicht als eine Anstalt für die gewerbliche Ausbildung im Sinne des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 betrachtet werden könne. (1. März.)

---

[1]) Nach dem Bericht des schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1902 (Industriedepartement).

Zur Hebung der Handstickerei beabsichtigte eine Kantonsregierung, unter den Arbeiterinnen im Land eine Konkurrenz zu veranstalten und die Prämierung vorzüglicher Leistungen damit zu verbinden. Das Departement lehnte das Gesuch, einen Bundesbeitrag zu bewilligen, ab, weil die bestehenden gesetzlichen Vorschriften die Subventionierung von Prämierungen nicht vorsehen, und insbesondere solche Veranstaltungen nicht als Preisaufgaben im Sinne von Art. 5 der Vollziehungsverordnung, vom 17. November 1900, betrachtet werden können. (8. Februar.)

Das Departement stellte fest, daß die in Ziffer 3 des Bundesratsbeschlusses vom 2. Dezember 1901 (A. S. n. F. XVIII. 880) enthaltene Bedingung regelmäßiger Amortisation der Bausumme durchaus verbindlichen Charakter habe. Sei die Bausumme schon amortisiert oder sonstwie gedeckt, so bestehe überhaupt keine Berechtigung mehr, einen Mietzins zu verrechnen. (15. März.)

Zu handen des Bundesrates übermittelte der Kantonalvorstand des Verbandes glarnerischer Gewerbevereine dem Industriedepartement mit Eingabe vom 20. Februar „ohne jegliches Präjudiz“ einen vom Gewerbeverein Schwanden angenommenen Antrag des P. Blumer-Zweifel, lautend:

1. Der Bund übernimmt die Förderung der Fortbildungsschule in den Gewerben, Handel, Industrie und Landwirtschaft durch das ihnen obstehende Departement; es ist dieses ebenfalls befugt, die „Allgemeine Fortbildungsschule“ zu unterstützen.
2. Diese Bestimmung soll in die Bundesverfassung aufgenommen werden.

Der erwähnte Kantonalvorstand wünschte einen baldigen Bescheid des Bundesrates über diesen Antrag, und äußerte sich selbst dahin, daß die Sorge für die allgemeine Fortbildungsschule der Initiative der Kantone und Gemeinden überlassen und dem Bunde nur die Unterstützung der gewerblichen Anstalten zugemutet werden sollte.

Das Industriedepartement erachtete sich nur als befugt, hinsichtlich des beruflichen Unterrichts zum Beschlusse des Gewerbevereins Schwanden Stellung zu nehmen. Der Antragsteller schien in dieser Hinsicht einzig zu bezwecken, den bestehenden Bundesbeschlüssen eine verfassungsmäßige Grundlage zu geben. Demgegenüber war aber auf die Botschaft des Bundesrates betreffend die gewerbliche Enquete, vom 20. November 1883, zu verweisen, welche das Verhältnis des damals geplanten und am 27. Juni 1884 erlassenen Bundesbeschlusses betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung zur Bundesverfassung bereits erörtert und die verfassungsmäßige Kompetenz des Bundes konstatiert hat. Es war daher gänzlich überflüssig, auf diese Frage zurückzukommen. Nachdem auf Grund verschiedener gesetzgeberischer

Erlasse auf dem Gebiet des gewerblichen und industriellen, landwirtschaftlichen, kommerziellen und hauswirtschaftlichen Bildungswesens die Mitwirkung des Bundes seit einer Reihe von Jahren zu einer bedeutsamen, fruchtbringenden Entwicklung geführt hat, müßte das Industriedepartement ein Hineinziehen dieser Bildungsfragen in die Verfassungsrevision betreffend die Volksschule geradezu als schädlich und den Interessen jener Entwicklung, die bis jetzt ohne nennenswerte Reibung sich vollzog, zuwiderlaufend bezeichnen. Der Bundesrat beschloß demnach, die Zuschrift des Kantonalvorstandes, soweit sie eine Verfassungsrevision für die Mitwirkung des Bundes beim beruflichen Unterricht zum Gegenstand hatte, ablehnend zu bescheiden. (28. Februar.)

Der Vorstand des Verbandes deutscher Gewerbeschulmänner richtete an die Bundesbehörde die Einladung, sich an der XIV. Wanderversammlung in Karlsruhe vertreten zu lassen. Das Departement gab dieser Aufmerksamkeit Folge durch Abordnung des Ingenieur F. Bossardt, eidgenössischer Experte für gewerbliches Bildungswesen.

Die Wirkungen des Bundesbeschlusses seit seinem Inkrafttreten werden durch folgende Zahlen veranschaulicht:

Jahr	Zahl der subventionirten Bildungsanstalten	Gesamtausgaben Fr.	Beiträge von Kantonen, Gemeinden, Korporationen und Privaten Fr.	Bundesbeiträge Fr.
1884	43	438234. 65	304674. 65	42609. 88
1885	86	811872. 16	517895. 38	151940. 22
1886	98	958569. 70	594045. 64	200375. 25
1887	110	1024462. 84	636751. 62	219044. 68
1888	118	1202512. 29	724824. 01	284257. 75
1889	125	1390702. 29	814696. 77	321364. —
1890	132	1399986. 67	773614. 30	341542. 25
1891	139	1522431. 10	851567. 67	363757. —
1892	156	1750021. 99	954299. 70	403771. —
1893	177	1764069. 52	981137. 12	447476. —
1894	185	1994389. 68	1118392. 43	470399. —
1895	203	2203133. 29	1265635. 66	567752. —
1896	216	2696197. 79	1472707. 42	632957. —
1897	212	2608270. 06	1511166. 47	673902. —
1898	226	2759366. 11	1599127. 47	712285. —
1899	242	2838717. 99	1634315. 43	786229. —
1900	250	2884874. 42	1694654. 54	831999. —
1901	270	3198143. 80	1925422. 57	912167. —
1902	298	[1]) —	—	980077. —
		33445956. 35	19374928. 85	9343905. 03

[1]) Angaben noch unvollständig.

Zur Deckung der Ausgaben dienen außer den angegebenen Beiträgen noch andere, in der Tabelle nicht angeführte Einnahmen (Schulgelder, Erlös für Arbeiten u. s. w.).

Nachstehende Tabelle weist Bestimmung, Anzahl und Betrag der bewilligten Bundesstipendien aus:

Kanton	Für Besuch von Schulen		Für Studienreisen		XVI. Instruktionskurs am Technikum Winterthur		VI. Fortbildungskurs am Gewerbemuseum Aarau		IV. Instruktionskurs am Technikum Freiburg		XVII. Lehrerbildungskurs für Handfertigkeit in Lausanne		Rekapitulation	
	Stipendiaten	Betrag Fr.	Stipendiaten	Betrag Fr.	Stipendiaten	Betrag Fr.	Stipendiaten	Betrag Fr.	Stipendiaten	Betrag Fr.	Stipendiaten	Betrag Fr.	Stipendiaten	Betrag Fr.
Zürich	6	1440	3	900	3	750	—	—	—	—	37	2775	59	6215
Bern	5	1200	7	1800	—	—	3	140	1	200	4	400	20	3740
Luzern	3	975	—	—	1	350	—	—	—	—	1	80	5	1405
Uri	4	1100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1100
Schwyz	—	—	—	—	1	80	5	200	—	—	—	—	6	280
Obwalden	4	1000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1000
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	—	—	—	—	—	—	2	150	—	—	2	240	4	390
Zug	—	—	—	—	—	—	1	100	—	—	1	100	2	200
Freiburg	4	2800	4	780	—	—	—	—	1	200	—	—	9	3780
Solothurn	—	—	—	—	2	770	6	210	1	385	4	400	14	1825
Baselstadt	1	200	—	—	—	—	—	—	—	—	1	120	2	320
Baselland	1	300	—	—	—	—	—	—	—	—	1	100	2	400
Schaffhausen	1	200	—	—	—	—	—	—	—	—	2	200	3	400
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	60	1	60
Appenzell I.-Rh.	1	150	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	150
St. Gallen	20	4900	—	—	—	—	2	200	—	—	6	650	28	5750
Graubünden	2	400	—	—	—	—	—	—	—	—	5	450	29	2100
Aargau	2	350	1	50	—	—	5	200	—	—	5	500	13	1100
Thurgau	—	—	1	80	—	—	—	—	—	—	5	500	9	730
Tessin	—	—	—	—	—	—	—	—	1	250	—	—	1	250
Waadt	4	2000	—	—	—	—	—	—	1	500	54	5070	59	7570
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	5	2500	1	125	—	—	—	—	—	—	5	500	11	3125
Genf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	200	2	200
Zusammen	63	19515	17	3735	7	1950	24	1200	5	1535	136	12345	288	42090

Der Bund verabreichte Beiträge an folgende besondere Unternehmungen:

a. den Fachkurs

des Konditorenverbandes Zürich	Fr.	100
des Konditorenverbandes Bern	„	115
des Buchbinderfachvereins Bern	„	100
des Spenglerfachvereins Bern	„	128
der Schneidergewerkschaft Bern	„	100
des Spenglerfachvereins Biel	„	50
des Schneidermeistervereins Burgdorf	„	75
des Schuhmachermeistervereins Burgdorf	„	50
des Malerklubs „Paletta“ Luzern	„	70
des Schneider- und Schneiderinnenverbandes Luzern	„	30
der Schuhmachermeisterverbandes des Kantons Obwalden	„	100
für Handstickerei in Appenzell	„	752
des Malerfachverein St. Gallen	„	75
für Holz- und Marmormalerei in Aarau	„	185

b. den Verband schweizerischer Heizer und Maschinisten für Kurse und Wandervorträge in den Sektionen . . . . . „ 1.198

c.	den VI. Fortbildungskurs für Handwerkerschullehrer am Gewerbemuseum in Aarau	Fr.	498
d.	den V. Instruktionskurs für Zeichnenlehrer am Technikum in Freiburg	„	1,421
e.	den Zeichnenkurs für Lehrer in Chur	„	269
f.	den Kanton St. Gallen für sein Wanderlehrerinstitut	„	1,978
g.	den schweizerischen Gewerbeverein für die Lehrlingsprüfungen und die Förderung der Berufslehre	„	13,000
h.	den schweizerischen Verband zur Förderung des Zeichen- und gewerblichen Berufsunterrichts für seine Zeitschrift	„	2,000
i.	den Handfertigkeitsunterricht an den Lehrerseminarien Hofwil (Fr. 500), Pruntrut (Fr. 400), Lausanne (Fr. 500)	„	1,400
k.	den schweizerischen Verein zur Förderung des Handarbeitsunterrichts für Knaben	„	1,000
	Zusammen	Fr.	24,694

V. Unterstützung der hauswirtschaftlichen und beruflichen Bildung des weiblichen Geschlechtes.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Die Wirkungen des Bundesbeschlusses seit seinem Inkrafttreten werden durch folgende Zahlen veranschaulicht:

Jahr	Zahl der subventionierten Bildungsanstalten	Gesamtausgaben	Beiträge von Kantonen, Gemeinden, Korporationen und Privaten	Bundesbeiträge
		Fr.	Fr.	Fr.
1896/1897	114	479,216	196,458	84,087
1898	124	524,156	236,615	108,766
1899	153	723,451	336,928	158,157
1900	180	732,432	355,426	164,306
1901	188	836,515	415,927	181,762
1902	214	[1]) —	—	200,747
		3,295,770	1,541,353	897,825

[1]) Angaben noch unvollständig.

Zur Deckung der Ausgaben dienen außer den angegebenen Beiträgen noch andere, in der Tabelle nicht angeführte Einnahmen (Schulgelder, Erlös für Arbeiten u. s. w.).

Im Interesse der Ausbildung von Lehrkräften erfolgte die Auszahlung von 7 Stipendien im Gesamtbetrage von Fr. 2080.

Folgende besondere Unternehmungen erhielten die nebenstehend verzeichneten Bundesbeiträge:

a.	der kantonale Arbeitslehrerinnenkurs in Zürich	Fr.	1500
b.	der Bildungskurs für hauswirtschaftliche Lehrerinnen in Bern	„	500
c.	die hauswirtschaftlichen Kurse der „Schulfreundlichen" in Bern	„	300
d.	die kantonalen waadtländischen Kurse und Wandervorträge für Näherinnen	„	3214
	Zusammen	Fr.	5514

VI. Gewerbliche Lehrlingsprüfungen; Berufslehre beim Meister; Lehrlingspatronate.

Aus dem „Bericht[1]) betreffend die schweizerischen gewerblichen Lehrlingsprüfungen im Frühjahr und Herbst 1903" ist folgendes herauszuheben:

Die Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse weist neuerdings eine erfreuliche Entwicklung der schweizerischen Lehrlingsprüfungen nach.

Die Verstaatlichung ist bereits durchgeführt in den Kantonen Neuenburg, Genf, Waadt, Freiburg, Obwalden und Glarus. Die Gesetze bewähren sich im allgemeinen als gut und dürfen andern Kantonen als Muster dienen. In den Kantonen Freiburg und Glarus ist zugleich die Beteiligung für alle Lehrlinge und Lehrtöchter obligatorisch vorgeschrieben. Die Prüfungen nehmen dadurch einen ernsteren Charakter an. Das Gesetz für Glarus, von der Landsgemeinde im Mai 1903 ohne Opposition angenommen, tritt erst für die nächsten Prüfungen in Kraft. Es ist mit Bestimmtheit zu hoffen, daß auch Wallis das Obligatorium durch ein Gesetz, welches mit Anfang 1904 in Kraft treten dürfte, akzeptieren wird. In Schwyz ist die Verstaatlichung ebenfalls in Sicht. Die Beratung der kantonalen Gesetzesentwürfe für Zürich und Bern, welche ebenfalls Verstaatlichung und Obligatorium vorsehen, ist leider im Berichtsjahre nicht zum Abschluß gelangt. In den Kantonen Luzern, Zug, Baselstadt, Aargau, Solothurn, Appenzell A.-Rh. sind die Vorbereitungen zu einer gesetzlichen Ordnung des Lehrlingswesens, in welchem auch die Prüfungen inbegriffen sind, in bestem Gange.

Die Zahl der Prüfungskreise hat sich vermehrt, obwohl die bisherigen Prüfungskreise der Gewerbevereine Olten und Solothurn infolge Gründung eines kantonalen Gewerbeverbandes zu einem kantonalen Prüfungskreise verschmolzen wurden. Die erste kantonale Prüfung in Solothurn im Frühjahr 1903 hat die Zweckmäßigkeit solcher Verschmelzung kleiner Kreise bestätigt. Es wäre zu wünschen, daß noch andere kleine Kreise diesem Beispiel folgen möchten. Die Einsicht, daß Konzentrierung der Kräfte Zeit und Kosten erspare und eine einheitlichere, zweckmäßigere Durchführung ermögliche, scheint bei einigen leitenden Personen solcher kleiner Prüfungskreise durchgedrungen zu sein, allein es hält oft schwer, sich von lokalen Rücksichten und selbstherrlichen Tendenzen zu emanzipieren. Es ist als Zeit- und Geldvergeudung zu taxieren, wenn für 3—5 Prüflinge ein so großer Apparat entfaltet wird, daß doppelt oder dreifach so viele Kommissionsmitglieder und Experten zur Abnahme der Prüfung einberufen werden müssen.

---

[1]) Erstattet von der Zentralprüfungskommission und genehmigt vom Zentralvorstand des schweizerischen Gewerbevereins.

Es sollten sich die Veranstalter der Prüfungen ernstlich mit der Frage befassen, ob nicht ein Anschluß an nächstgelegene Prüfungskreise möglich wäre, wenigstens dann, wenn die Teilnehmerzahl unter acht sinkt.

Die Frage der Einteilung der Prüfungskreise ist Sache der die Prüfungen veranstaltenden Vereine oder Behörden. Es steht der Zentralleitung lediglich zu, Rat und Anregung zu geben. Fast alle Prüfungskreise sind nun nach Kantonsgebieten abgegrenzt. Einzig die Kantone Zürich und Bern teilen sich noch in 6 bezw. 7 Prüfungskreise, was bei der großen territorialen Ausdehnung namentlich des letztern begreiflich erscheint. Immerhin wäre auch hier eine größere Konzentration möglich und wünschenswert. Eine vor Jahren im Kanton Zürich gemachte Anregung in diesem Sinne drang nicht durch. Im Kanton Bern ist die Frage im Berichtsjahre im kantonalen Gewerbeverband diskutiert und günstig aufgenommen worden. Sie wird wohl ernstlich erwogen und gelöst werden müssen, wenn einmal das Obligatorium der Prüfungen zur praktischen Anwendung gelangen soll.

Der Prüfungskreis Chur war bis jetzt nur auf diese Ortschaft beschränkt. Der Vorstand des kantonalen Gewerbeverbandes Graubünden will sich nun für Ausdehnung der Prüfungen auf den ganzen Kanton bemühen.

Bei der Einteilung der Kreise glaubt man vielfach an die Schwierigkeit, Stadt und Landschaft vereinigen zu können. Bei vielen Berufsarten, z. B. Schneidern und Schuhmachern, Tapezierern, Möbelschreinern etc., seien die Verhältnisse und die Ansprüche an das Können der Teilnehmer zu verschieden, die Lehrlinge vom Lande würden ungünstiger beurteilt. Wir halten diese Bedenken für unbegründet oder übertrieben. In mehreren Prüfungskreisen, wo Stadt und Landschaft sich messen, weiß man nichts von solch erheblichen Unterschieden. Sollten aber wirklich Lehrmeister, bezw. Lehrlinge vom Lande aus diesen Gründen sich zurückhaltend zeigen, so möge man in den Städten, welche die Prüfungen organisieren, nicht ausschließlich sein in der Auswahl der Fachexperten, sondern namentlich für die fraglichen Berufsarten auch Meister vom Lande zuziehen. Tüchtige Fachmänner werden sich finden. Diese Berücksichtigung der Landschaft wird auch dazu beitragen, die Prüfungen zu popularisieren.

Der Kanton Schwyz, in welchem letztes Jahr keine Prüfungen stattfinden konnten, ist in diesem Berichtsjahre wieder auf den Plan getreten.

Ein weiterer Zuwachs erfolgte durch das Gesuch der Regierung von Genf, mit ihren schon seit Jahren eingeführten staatlichen Prüfungen ebenfalls an der Bundessubvention zu partizipieren, Dieser Anschluß hatte eine erhebliche Zunahme der diesjährigen Teilnehmerzahl und damit auch der Ausgaben zur Folge.

Die Zahl der Prüfungskreise betrug somit im Berichtsjahre 35 gegen 34 im Vorjahre.

Für nächstes Jahr steht ein neuer Prüfungskreis in ziemlich sicherer Aussicht, indem für den Berner Jura, welcher bis jetzt dem Prüfungskreis Seeland (Biel) sich angliederte, der Handwerker- und Gewerbeverein des Bezirks Laufen eigene Prüfungen zu veranstalten gedenkt.

Mit Ausnahme des Kantons Tessin, wo noch keinerlei Bestrebung für die Sache sich kundgibt, sind nun in der gesamten Schweiz die Lehrlingsprüfungen organisiert.

Die Beteiligung ist neuerdings ganz erheblich gestiegen. Dazu hat, wie schon erwähnt, der neue Prüfungskreis Genf beigetragen mit 241 Teilnehmern. Abgesehen hiervon ist die Gesamtbeteiligung annähernd die gleiche geblieben wie im letzten Berichtsjahre, in welchem auch noch die Herbstprüfungen von 1901 mitgezählt wurden. In 17 der bisherigen Prüfungskreise ist eine Zunahme, in 17 eine Abnahme der Teilnehmerzahl nachzuweisen. Eine erhebliche relative Zunahme ergibt sich gegenüber dem Vorjahre [in ( ) gesetzt] in folgenden Prüfungskreisen: Bezirk Zürich 99 (74); Bezirke Signau-Konolfingen-Seftigen 32 (17); Interlaken und Oberhasli 17 (12); Schwyz 30 (—); Nidwalden 11 (5); Zug 20 (8); Baselstadt 48 (38); Baselland 34 (25); Thurgau 99 (66); Waadt 175 (121); Wallis 31 (19). Eine erhebliche relative Abnahme weisen folgende Prüfungskreise auf: Affoltern 5 (11); Bülach und Dielsdorf 12 (17); Zürcher Oberland 44 (69); Burgdorf-Sumiswald 17 (25); Thun-Simmenthal-Frutigen 10 (20); Luzern 39 (57); Uri 3 (12); Obwalden 10 (24); Glarus 10 (24); Freiburg 174 (239); Schaffhausen 20 (26); St. Gallen 103 (128). Es ist zu berücksichtigen, daß Freiburg in diesem Jahre keine Herbstprüfung veranstaltete und daß bei den Ergebnissen des Vorjahres die Herbstprüfungen pro 1901 inbegriffen sind.

In 28 Kreisen wurden insgesamt 544 Lehrtöchter geprüft (gegenüber 358 Lehrtöchtern in 23 Kreisen im Vorjahre). Der neue Prüfungskreis Genf ist an diesem Zuwachs beteiligt mit 136 Lehrtöchtern. Im Zürcher Seeverband haben zum erstenmal zwei Lehrtöchter teilgenommen.

In einigen Prüfungskreisen ist ein Rückgang in der Beteiligung der Lehrtöchter namentlich deshalb wahrnehmbar, weil eine große Zahl der Angemeldeten wegen zu kurzer Lehrzeit nicht zugelassen werden konnten. Die zu kurze Lehrzeitdauer ist namentlich bei den weiblichen Berufsarten sehr häufig; noch vielerorts ist z. B. für den Damenschneiderinnenberuf nur ein Jahr Lehrzeit üblich, was für einen so viel Geschmack und technische Fertigkeiten verlangenden Beruf als ein Übelstand bezeichnet werden

muß, dem man nur durch konsequente Anwendung der Vorschriften über die Normallehrzeitdauer begegnen kann.

* * *

Die Zentralprüfungskommission hat dem Zentralvorstand des schweizerischen Gewerbevereins folgende Anträge eingereicht:

1. Der Zentralvorstand hält es angesichts der stetigen Entwicklung der Lehrlingsprüfungen einerseits und der Schwierigkeit anderseits, die dieser Entwicklung entsprechenden eidg. Beiträge auf dem Budgetwege zu erlangen, für notwendig, dieser Institution gleich den übrigen gewerblichen Bildungsanstalten eine gesetzliche Grundlage zu schaffen.
2. In gleicher Weise hält er auch die wohlgeordnete Berufslehre beim Meister einer staatlichen Förderung und Unterstützung bedürftig und würdig, und erachtet es für notwendig, daß diese Förderung gesetzlich geordnet und sicher gestellt werde, unter Vorbehalt einer Reorganisation des bisher beobachteten Verfahrens.
3. Zu diesem Zwecke sind die h. Bundesbehörden zu ersuchen, mit möglichster Beförderung einen neuen Bundesbeschluß zu erlassen, welcher — analog den Bundesbeschlüssen betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung (1884), betreffend die kommerzielle Berufsbildung (1891) und betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts (1895) — auch die Institutionen der gewerblichen Lehrlingsprüfungen und der Berufslehre beim Meister gesetzlich ordnen und dadurch deren künftige finanzielle Unterstützung durch Bund, Kantone und Gemeinden sicher stellen würde.

Der Zentralvorstand, der diese Anträge in seiner Sitzung vom 6. Juni behandelte, glaubte vorerst von einem weiteren Begehren zur Förderung der Berufslehre beim Meister (Ziffer 2), in Anbetracht der ungenügenden Mittel und der Aussichtslosigkeit, solche erhältlich zu machen, absehen zu sollen. Sodann wurde auch auf die übrigen Anträge (1 und 3) nicht einzutreten beschlossen, da man vorzog, nochmals um eine erhöhte Bundessubvention für die Lehrlingsprüfungen nachzusuchen und man deren Gewährung nicht durch anderweitige Maßnahmen beeinträchtigen wollte.

Im fernern war anläßlich der Aufstellung eines Budgets für die Lehrlingsprüfungen pro 1903, welches einen Passivsaldo von 1500 Franken vorsah, die Zentralprüfungskommission vom Zentralvorstand eingeladen worden, Mittel und Wege zu suchen, wie dieses Defizit gedeckt werden könnte. Sie erörterte in ihrem einläßlichen Bericht, der vorgesehene Passivsaldo sei entstanden infolge natürlicher Entwicklung durch Zunahme der Prüfungskreise und Prüfungsteilnehmer. Eine wesentliche Verminderung der Ausgaben wäre nur möglich mittelst Reduktion der bisherigen Beitragsquoten an die Prüfungskreise. Jede derartige Reduktion würde eine Einschränkung der Leistungen der Prüfungskreise, bezw. eine Verschlechterung des Prüfungsverfahrens und eine Verkümmerung der gesamten Institution zur natürlichen Folge haben. Eine Deckung des Ausgabenüberschusses pro 1903 wäre nur möglich durch eine nachträgliche Erhöhung des Bundesbei-

trages um den Betrag von Fr. 2000. Die Einreichung eines Nachtragskreditbegehrens erscheine jedoch nicht opportun.

Die Zentralprüfungskommission beantragte daher, es sei beim Bundesrat die Erhöhung des Beitrages an die gewerblichen Lehrlingsprüfungen um Fr. 4000, also auf mindestens Fr. 17,000 im eidgen. Budget pro 1904 nachzusuchen — in der Meinung, daß dadurch erstens der Passivsaldo von Fr. 1500 pro 1903 nachträglich gedeckt und zweitens auch den vermehrten Bedürfnissen des kommenden Jahres Rechnung getragen würde.

Der Zentralvorstand stimmte diesen Anträgen zu, mit der Abänderung, daß er den verlangten Kredit noch um Fr. 1000 erhöhte Es ist alle Aussicht vorhanden, daß die eidgenössischen Räte bei Beratung des eidgenössischen Budget pro 1904 den erhöhten Kredit von Fr. 18,000 bewilligen werden.

Förderung der Berufslehre beim Meister. Bereits im letzten Berichte wurde mitgeteilt, daß die Zuschüsse an die Berufslehre beim Meister aus Mangel an verfügbaren Mitteln sistiert werden mußten.

Von denjenigen Lehrverhältnissen, an welche vor dem Sistierungsbeschlusse Zuschüsse bewilligt worden waren, verblieben während des Berichtsjahres noch 9 und pro 1904 werden noch 5 genußberechtigt sein.

Lehrlingspatronate. Gemäß einem im letzten Jahre gefaßten Beschlusse der Zentralprüfungskommission, gemeinsam mit der Zentralkommission der Schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft, wurde an die Kantonsregierungen und an die gewerblichen und gemeinnützigen Vereine und Institute der Schweiz ein Aufruf erlassen zur Errichtung von Lehrlingspatronaten und Lehrstellennachweisen.

Der Aufruf hat nur an wenigen Orten werktätige Beachtung gefunden, woran die gedrückte Geschäftslage auch einigermaßen schuld tragen mag.

Dem Verband der schweizerischen Lehrlingspatronate haben sich die meisten in der Schweiz bestehenden Lehrlingspatronate und staatlichen Zentralstellen für Lehrlingswesen angeschlossen, nämlich: Aargau, Appenzell, Basel, Bern, Fribourg, Genf, Graubünden, Neuchâtel, Schaffhausen, Solothurn, Olten, Thurgau, Waadt, Wallis, Zürich, Langnau (Bern), Schwyz, Thal (St. Gallen), Andelfingen.

Der Verband publiziert mit Hülfe der kantonalen Zentralstelle für Lehrlingswesen in Freiburg ein 14 täglich erscheinendes „Bulletin“ (Lehrstellen-Anzeiger), das in 180 Exemplaren den Patronaten, Lehrstellennachweisen und mehreren Waisenhäusern, Erziehungsanstalten u. dgl. zugesandt wird. Dasselbe entspricht jedenfalls einem dringenden Bedürfnis und leistet sowohl den Lehrmeistern als den Stellesuchenden nützliche Dienste.

Die im Frühjahr und Herbst 1903 in den vorgenannten 35 Kreisen geprüften Lehrlinge und Lehrtöchter gehören folgenden 112 Berufsarten an:

Beruf	Anzahl	Beruf	Anzahl	Beruf	Anzahl
Bäcker	44	Hufschmiede	2	Schuhmacher	23
Bäcker u. Konditor	2	Hutmacher	1	Seiler	1
Bauzeichner	10	Kaminfeger	8	Spengler	36
Bijoutiers	2	Käser	2	Steindrucker	5
Bildhauer (Stein-)	3	Kleinmechaniker	35	Steinhauer	5
Bildhauer (Holz-)	1	Köche	8	Stukkateur	1
Bootbauer	1	Konditoren	33	Stuhlschreiner	4
Buchbinder	26	Küfer und Kübler	16	Tapezierer	21
Buchdrucker	32	Kupferschmiede	4	Uhrmacher	6
Büchsenmacher	1	Lithographen	3	Uhrenindustriearbeiter	57
Bürstenmacher	1	Maler	54	Uhrkettenmacher	6
Cartonnagearbeiter	1	Maler und Gipser	1	Vergolder	1
Charcutiers	5	Marmoristen	2	Wagenersteller	1
Chromolithograph	1	Maschinenschlosser	23	Wagenmaler	3
Coiffeure	18	Maschinenzeichner	8	Wagner	62
Dekorationsmaler	1	Maurer	7	Werkzeugmacher	3
Drechsler	11	Mechaniker	166	Zeichner	1
Dreher (Eisen-, Metall-)	15	Messerschmied	1	„ (Muster)	1
Dreher und Schlosser	1	Metzger	12	„ (Plakat)	1
Elektromechaniker	8	Modellschreiner	7	Zimmerleute	30
Elektromonteure	2	Monteur	1		
Emailleur	1	Mühlenmacher	1	Blumenbinderin	1
Emailmaler	1	Mühlenbauschreiner	1	Coiffeuse	1
Etuismacher	1	Ofensetzer	1	Damenschneiderinnen	282
Färber	2	Orthopädisten	3	Giletmacherinnen	3
Former	1	Optiker	2	Glätterinnen	45
Gärtner	44	Photographen	6	Herrenkleiderschneiderinnen	12
Gerber	1	Polierer	1	Knabenschneiderinnen	4
Gießer	3	Sattler	25	Köchin	1
Gipser	2	Sattler u. Tapezierer	14	Korsettmacherinnen	2
Glaser	5	Schleifer	1	Modistinnen	21
Glasmaler	1	Schlosser	216	Schneiderinnen	42
Glasmaler und Bleiglaser	1	Schlosser und Mechaniker	1	Stickerinnen	4
Glasschleifer	1	Schmiede	41	Tapeziererin	1
Goldschmiede	2	Schneider	39	Uhrenindustriearbeiterinnen	29
Graveure	4	Schreiner	171	Uhrkettenmacherinnen	9
Hafner	2	Schreiner und Bildhauer	1	Weißnäherinnen	86
Hemdenschneider	1	Schriftenmaler	2	Zigarrenmacherin	1

Bemerkung: In obiger Zusammenstellung sind die Teilnehmer an den, durch die Berufsverbände der Bäcker, Buchbinder, Buchdrucker, Gärtner, Konditoren, Metzger und Photographen durchgeführten Prüfungen nicht inbegriffen.

Lehrtöchter sind in folgenden 28 Kreisen geprüft worden. Bülach-Dielsdorf 1, Winterthur-Andelfingen 9, Zürich 38, Zürcher Oberland 3, Zürcher Seeverband 2, Bern 21, Seeland-Jura 1, Burgdorf-Sumiswald 2, Signau-Konolfingen 2, Interlaken-Oberhasli 5, Luzern 11, Schwyz 3, Obwalden 4, Nidwalden 2, Glarus 3, Freiburg 68, Solothurn 4, Baselstadt 3, Baselland 1, Appenzell 3, St. Gallen 14, Chur 1, Aargau 33, Thurgau 5, Waadt 70, Wallis 5, Neuenburg 94, Genf 136 = Total 544 Lehrtöchter.

VII. Unterstützung des landwirtschaftlichen Bildungswesens.

Stipendien.

Neben gleich hohen kantonalen Beiträgen gelangten im Berichtsjahre 15 Schülerstipendien (für Landwirtschaftslehrer und Kulturtechniker) und 2 Reisestipendien zur Auszahlung, die sich auf die Kantone wie folgt verteilen:

Kanton	Schülerstipendien Anzahl	Schülerstipendien Betrag Fr.	Reisestipendien Anzahl	Reisestipendien Betrag Fr.
Zürich	3	1050	—	—
Bern	2	450	—	—
Luzern	1	150	—	—
Zug	1	300	—	—
Freiburg	1	200	2	300
Solothurn	1	600	—	—
St. Gallen	1	250	—	—
Graubünden	1	500	—	—
Aargau	2	200	—	—
Tessin	2	400	—	—
	15	4100	2	300
1901:	15	4250	4	600

Die Frequenz- und ökonomischen Verhältnisse der landwirtschaftlichen Bildungsanstalten ergeben sich aus folgender Zusammenstellung:

	Schülerzahl	Kantonale Auslagen Fr.	Bundesbeitrag Fr.
Theoretisch-praktische Ackerbauschulen:			
1. Zürich: Schule Strickhof	36	17056	8528
2. Bern: „ Rütti	52	28495	14248
3. Wallis: „ Ecône	15	16388	8194
4. Neuenburg: „ Cernier	31	32919	16459
Total 1902:	134	94858	47429
1901:	111	97264	48632
Landwirtschaftliche Winterschulen:			
1. Zürich: Strickhof	25	11371	5685
2. Bern: Rütti	77	15305	7652
3. „ Pruntrut	23	6469	3235
4. Luzern: Sursee	83	13560	6780
5. Freiburg: Pérolles	30	10229	5114
6. St. Gallen: Kusterhof	40	17554	8777
7. Graubünden: Plantahof	36	18936	9468
8. Aargau: Brugg	78	16388	8194
9. Waadt: Lausanne	31	16851	8426
10. Genf: Genf	9	5833	2917
Total 1902:	432	132496	66248
1901:	378	134967	67483
Kantonale Gartenbauschule Genf . . . 1902:	43	25156	12578
1901:	37	35030	17515

	Schüler-zahl	Kantonale Auslagen Fr.	Bundes-beitrag Fr.
Weinbauschulen (mit Versuchsstation):			
1. Ostschweiz: Wädenswil[1])	19	52816	26000
2. Waadt: Lausanne-Vevey	7	62253	17600
3. Neuenburg: Auvernier	10	26210	13105
4. Lenzburg	—	327	164
Total 1902:	36	141606	56869
1901:	37	160887	62428
Molkereischulen:			
1. Bern: Rütti	31	23235	11617
2. Freiburg: Pérolles	12	13476	6738
3. Waadt: Moudon	3	8793	4397
1902:	46	45504	22752
1901:	42	44678	22339

[1]) Die Schule war im Berichtsjahre besucht von 19 Schülern, und zwar der achtmonatliche Kurs für Obst- und Weinbau von 10, der einjährige Kurs für Gartenbau von 9 Schülern. In sechs kurzzeitigen Kursen wurden bis 1. September 225 Personen in Mostbehandlung, Bekämpfung der Krankheiten und Feinde der Obstbäume, Reben und Gartenpflanzen, sowie in Obstverwertung unterrichtet. — Die Versuchsanstalt ist bekanntlich am 1. September des Berichtsjahres an den Bund übergegangen, während die Obst-, Wein- und Gartenbauschule als interkantonale deutschschweizerische Anstalt fortbesteht.

Landwirtschaftliche Wandervorträge und Spezialkurse, von den Kantonen veranstaltet.

Der hierfür bewilligte Kredit ist pro 1902 wie folgt in Anspruch genommen worden:

Kanton	Anzahl der Vorträge	Kurse	Käserei- u. Stalluntersuchungen	Alpinspektionen	Kantonale Auslagen (Lehrkräfte und Lehrmittel) Fr.	Bundesbeitrag Fr.
1. Zürich	79	62	3	—	6548	3274
2. Bern	141	52	132	—	14133	7067
3. Luzern	—	14	15	—	2210	1105
4. Uri	—	—	—	—	479	240
5. Schwyz	3	3	—	—	163	81
6. Freiburg	81	2	—	—	6258	3129
7. St. Gallen	—	67	—	—	7495	3747
8. Graubünden	16	13	—	—	1514	757
9. Aargau	41	25	—	—	4657	2329
10. Thurgau	—	—	—	—	1512	756
11. Tessin	—	—	—	—	2503	1251
12. Waadt	—	2	—	—	1731	865
13. Wallis	42	—	—	—	1089	545
14. Genf	398	—	—	—	6654	3327
1902:	801	240	150	—	56946	28473
1901:	831	282	249	—	49886	24910

VIII. Unterstützung des kommerziellen Bildungswesens.[1])

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Die Handelsschulen. Zu den bisher vom Bunde subventionierten Handelsschulen sind zwei weitere hinzugekommen,

[1]) Nach dem Geschäftsbericht des Bundesrates für das Jahr 1902 (Handelsabteilung).

so daß deren Zahl zur Zeit 20 beträgt. Die Handelsabteilung der obern Realschule in Basel, die bisher auf eine Bundesunterstützung verzichtete, hat nunmehr ebenfalls ihre Rechte geltend gemacht. Und die Handelsabteilung an der höheren Töchterschule in Zürich wurde, um den an die Subvention geknüpften Bedingungen Genüge zu leisten, auf drei Jahreskurse erweitert. Auch die Handelsschule in Chaux-de-Fonds wurde reorganisiert, indem man einige neue Unterrichtsfächer einführte und die bisher dreiklassige Schule zu einer Anstalt mit vier Jahreskursen ausbaute. Von den 20 Handelsschulen haben drei (Bern, Genf, Zürich) den ausschließlichen Zweck, Mädchen für das Handelsgewerbe auszubilden, in sechs Schulen (Aarau, Locle, Neuenburg. St. Gallen, Solothurn und Winterthur) sind beide Geschlechter gemischt und in die übrigen elf Anstalten werden nur Knaben aufgenommen.

Die kaufmännischen Fortbildungsschulen. Die Zahl dieser Schulen ist auf 76 angestiegen. Die lebhafte Bewegung, die sich seit einigen Jahren auf dem Gebiete des kaufmännischen Fortbildungsschulwesens bemerkbar machte, gewinnt immer größere Ausdehnung. Eine ganz hervorragende Tätigkeit, nicht nur durch Gründung neuer Schulen, sondern auch durch Verbesserungen in der Organisation und im Betrieb seiner Unterrichtskurse, entfaltet der schweizerische kaufmännische Verein. Er umfaßt gegenwärtig 61 Sektionen, von denen 59 eigene Schulen eingerichtet haben, die im Berichtsjahre außer den betreffenden Kantonen und Gemeinden von 2261 Firmen unterstützt wurden. Die Bestrebungen des Vereins sind auf drei Hauptziele gerichtet: Schaffung nationaler kommerzieller Lehrmittel, Obligatorium der wichtigsten Unterrichtsfächer und Verlegung des Unterrichts auf die Tageszeit. Nachdem die Lehrmittelsammlung im Vorjahre mit der Herausgabe der „Wirtschaftskunde der Schweiz“ einen guten Anfang gemacht hatte, erschien im Laufe dieses Jahres das „Manuel de Comptabilité“ von P. E. Bonjour, und für die nächste Zeit steht ein dritter Band, das „Lehrbuch für Handelsrecht“ in Aussicht. Der obligatorische Unterricht in einer Anzahl von Fächern, die für die Ausbildung der jungen Kaufleute unerläßlich sind, konnte in 20 Sektionen durchgeführt werden. In erfreulicher Weise nehmen auch die Tageskurse zu, und durch das Entgegenkommen der Prinzipalschaft wurde die Möglichkeit geschaffen, in 30 Vereinen 321 Kurse auf die übliche Bureauzeit zu verlegen. Dieser schöne Erfolg ist hoch zu schätzen. Denn das Hauptübel des Unterrichts in seiner heutigen Gestaltung ist der Mangel an Zeit, und wenn dieses Übel nicht geheilt wird, bleibt die sorgsamste Pflege des übrigen Organismus eine fast erfolglose Bemühung. Der größeren Zahl der Fortbildungsschulen, namentlich den von Gemeinden gegründeten Anstalten, wird nicht eine einzige Tagesstunde für ihre Schularbeit eingeräumt, und so

muß in den späten Abendstunden von 8—10 Uhr den körperlich und geistig erschöpften jungen Leuten der letzte Rest der Spannkraft abgerungen werden. Selbst da, wo das Lehrlingswesen durch kantonale Gesetze geordnet und der Besuch der Fortbildungsschule obligatorisch erklärt wurde, stößt die Schulbehörde auf Widerstand, wenn sie sich erlaubt, die schulpflichtigen Lehrlinge wöchentlich auch nur an zwei Nachmittagen von 1—2 Uhr zur Schule zu rufen. Die gesetzlichen Vorschriften sind zu wenig bestimmt, und es läßt sich zum Beispiel mit der Forderung „der Unterricht ist soviel als möglich auf die Tageszeit zu verlegen," nicht viel ausrichten.

In 35 Sektionen des schweizerischen kaufmännischen Vereins nahmen auch weibliche Schüler am Unterricht teil. Die Vereine scheinen sich mit der seinerzeit stark angefochtenen Bestimmung der neuen Vollziehungsverordnung (Artikel 21) leicht abgefunden zu haben. Bemerkenswert ist die Erscheinung, daß ein außerhalb des Zentralverbandes stehender Verein, der sich der Forderung des Artikel 21 nur mit Widerstreben fügte, in seinem Jahresberichte den Schülerinnen ungeteiltes Lob spendet und unter anderem sagt, daß viele der Damen in Bezug auf Betragen, Fleiß und Leistungen das männliche Element überragten.

Die kaufmännischen Lehrlingsprüfungen sind zu einer festen, wohltätig wirkenden Institution geworden. Die seit dem Jahr 1895 bestehenden Prüfungen haben sehr günstig auf den Schulbesuch eingewirkt, und sie sind ein vortreffliches Mittel, die Lehrlinge zu richtiger Anwendung ihrer Lehrzeit und zu einer gewissenhaften Vorbereitung auf ihren Beruf sowohl im Geschäfte selbst als in der Schule anzuhalten. Gute Resultate der Lehrlingsprüfung finden bei der Kaufmannschaft immer mehr Anerkennung und haben den betreffenden Kandidaten zu schönen Stellungen in Handelshäusern verholfen. Die diesjährigen Prüfungen wurden in 15 Kreisen abgehalten, und von den 265 Kandidaten, die sich zur Prüfung einfanden, konnten 263 diplomiert werden. Trotzdem ein ziemlich strenger Maßstab angelegt wird, bessert sich die Gesamtdurchschnittsnote von Jahr zu Jahr.

Stipendien. Es wurden 37 Bundesstipendien bewilligt. Von den Stipendiaten widmen sich 9 höheren handelswissenschaftlichen Studien (Handelshochschule in Leipzig 4, Universität Bern 2, Handelsakademie St. Gallen 2, Universität Zürich 1), 26 besuchten die obern Klassen verschiedener vom Bunde subventionierter Handelsschulen, und 2 Lehrer an Handelsschulen erhielten Beiträge an ihre Studienreisen in Belgien und Holland. Die Summe, welche für Stipendien ausgelegt wurde, beträgt Fr. 8825.

Die weitern finanziellen Leistungen des Bundes für das kommerzielle Bildungswesen siehe im statistischen Teil.

IX. Förderung des militärischen Vorunterrichtes.[1])

Die im Vorjahr erwähnte Inspektion des Turnunterrichtes an den staatlichen und privaten Anstalten, aus denen Lehrer der Volksschulen hervorgehen, wurde im Schuljahr 1901/1902 nach einer ausführlichen Instruktion durchgeführt. Die Besichtigung betraf 24 Mittelschulen, von denen die große Mehrzahl eigentliche Lehrerseminare sind. Die Gesamtergebnisse der Inspektion wurden in den wesentlichen Punkten den Erziehungsdirektionen auch derjenigen Kantone mitgeteilt, welche keine Lehrerbildungsanstalt besitzen, während überdies die Spezialberichte den betreffenden kantonalen Behörden übermittelt wurden, damit sie zur Kenntnis der Anstaltsdirektionen und Turnlehrer weiter geleitet werden. Zum Zwecke einer fruchtbaren Verwertung der durchgeführten Inspektion und möglichst übereinstimmender Gestaltung des militärischen Vorunterrichtes erster und zweiter Stufe soll während des Schuljahres 1902/1903 unter Leitung der Turnkommission eine Konferenz der bei der Lehrerbildung beteiligten Turnlehrer stattfinden.

Es fanden wieder zwei Turnlehrerbildungskurse statt, nämlich in Chaux-de-Fonds und Bern. Jener, für die romanische Schweiz berechnet, zählte 24 Teilnehmer, an diesem beteiligten sich aus 14 deutschen Kantonen 50 Lehrer und Lehramtskandidaten. Auch die andern, unter der Leitung des eidgenössischen Turnvereins stehenden Kurse, wie Zentral-, Oberturner-, Kreiskurse etc. wurden in der seit Jahren üblichen Weise unter genauer finanzieller Kontrolle durchgeführt. Auch der Grütliverein veranstaltete für seine turnenden Mitglieder einen Vorturnerkurs. Fünf bereits in führender Stellung befindlichen Turnlehrern wurde zur weitern Ausbildung der Besuch eines in Karlsruhe stattgehabten Kurses für Knabenturnen erleichtert durch eine Subvention gleich derjenigen des betreffenden Kantons.

* * *

Aus den Berichten der kantonalen Erziehungsdirektionen ergibt sich folgendes:

a. betreffend neue gesetzliche und reglementarische Bestimmungen etc.

Zürich hat am staatlichen Lehrerseminar den Schwimmunterricht in fakultativer Weise eingeführt und St. Gallen den Lehrplan für das Seminar revidiert. Solothurn läßt auch den Lehramtskandidatinnen Turnunterricht nach den Vorschriften der eidgenössischen Turnschule für die erste Stufe erteilen. Appenzell A.-Rh. erließ Vorschriften, wie die Absenzen im Turnen ge-

---

[1]) Nach dem Geschäftsbericht des schweizerischen Bundesrates über das Jahr 1902 (Militärdepartement).

wertet werden sollen. Thurgau ließ ein Normalprojekt für den Bau kleiner Turnhallen ausarbeiten. Jahresprogramme für den Turnunterricht wurden der Lehrerschaft vorgeschrieben in den Kantonen Luzern, Basel-Land, Aargau und Thurgau. In Bern arbeitete ein Inspektor ein Programm für seinen Kreis aus und Glarus erklärte das Programm *B* der Turnschule als für das laufende Schuljahr verbindlich. Uri erließ die Mahnung an sämtliche Schulräte, daß die gesetzlich vorgeschriebenen Stunden innegehalten worden; Aargau erteilte den Bezirksschulräten Auftrag, für Ergänzung der Turngeräte und Verbesserung von Turnplätzen zu sorgen, und Wallis wiederholte frühere Mahnungen.

b. Zürich veranstaltete drei Turnkurse für Lehrer der VII. und VIII. Primarklasse und der Sekundarschule, 95 Teilnehmer; Bern zwei Kurse in Thun und Moutier mit 24, respektive 29 Teilnehmern. Luzern unterließ dieses Jahr die Anordnung eines solchen Kurses, weil die meisten jüngern Lehrer den Truppenzusammenzug mitmachen mußten. In Glarus arbeitete der kantonale Lehrerturnverein das obligatorische Übungsprogramm methodisch durch. Im Unterrheintal, St. Gallen, fanden sich 21 Lehrer freiwillig zu einem Kurse von drei halben Tagen zusammen. Tessin berief die Turnunterricht erteilende Lehrerschaft zu einem dreiwöchentlichen Kurse nach Locarno.

c. Die Turnprüfungen, gewöhnlich unter Anwesenheit von Inspektoren und lokalen Schulbehörden, werden mit den Examen am Schlusse des Schuljahres verbunden: in Zürich (in der Regel), Bern (vereinzelt), Luzern, Schwyz, Glarus (vereinzelt), Zug (teilweise), Freiburg (Stadt), Basel-Stadt (einzelne Klassen), Basel-Land (in den Orten mit Turnhallen), Schaffhausen, Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Graubünden (teilweise), Aargau (wo Turnhallen), Thurgau (Sekundarschulen), Waadt, Neuenburg, Genf, Diese Prüfungen werden auf das Ende des Sommerhalbjahres verlegt: in Solothurn, Basel-Land (wo keine Turnhallen), Aargau (wie Basel-Land). Dieselben verbinden sich im Laufe des Jahres jeweilen mit den Inspektionen: in Zug (teilweise), Freiburg, Graubünden (teilweise), Thurgau (Primarschulen). In Appenzell A.-Rh. wird es in den einzelnen Gemeinden verschieden gehalten. In der Stadt Freiburg, an der Kantonsschule St. Gallen und in einer Gemeinde von Appenzell A.-Rh. werden Belohnungen erteilt in Form von Preisen. Im Aargau kommen zur Herbstzeit unter Leitung der Turnexperten Zusammenzüge mehrerer Gemeinden vor behufs Vorführungen von Massenübungen. Prüfungen im Fache des Turnens kamen nicht vor in den Kantonen Nid- und Obwalden und Tessin.

d. Das Schulturnen wurde überwacht durch kantonale Inspektoren in Glarus, Zug, Basel-Land, Schaffhausen, Appenzell I.-Rh., Genf; durch Bezirksinspektoren in Zürich, Bern, Freiburg, Solothurn, Aargau, Tessin; durch die ordentliche Aufsichtsbehörde

in Luzern, Uri, Schwyz, Basel-Stadt, Appenzell A.-Rh. (in längeren Zeitintervallen), St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Waadt, Wallis. Neuenburg; gar nicht in Nidwalden (letztes Jahr kantonaler Inspektor) und Obwalden (ausnahmsweise dieses Jahr).

e. An Erstellung von Turnplätzen und Turnlokalen wurden staatliche Beiträge geleistet in Zürich (an 10 Gemeinden Fr. 50,535), Bern (5 bis 10 %), Glarus (40 % an eine Gemeinde), Basel-Stadt, Basel-Land (Bezirksschulen), Thurgau (15 bis 20 %), Waadt (an drei Gemeinden Fr. 2700). In Schaffhausen wurde eine Realschulgemeinde zur Erstellung eines Turnlokals angehalten. Appenzell I.-Rh. spricht von zwei Schulhausneubauten mit Turnlokal und Turnplatz ohne eine kantonale Subvention anzuführen; St. Gallen: reglementarische Beiträge an den Neubau von Schulhäusern mit Turnplatz und Geräten; Graubünden: Subvention an die Kosten von Schulhäusern je nach den finanziellen Verhältnissen; Aargau: bei der Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Schulhausbauten werden die Auslagen für Turnplätze und Turnlokale berücksichtigt; Neuenburg: 25 % Staatsbeitrag an die Erstellung von Turnhallen; Genf: Subvention von Turnhallen nach dem finanziellen Stande der Gemeinde. Die Anschaffung und Komplettierung der Turngeräte wurde, teilweise auch durch das Mittel von Staatsbeiträgen, gefördert in den Kantonen Zürich, Uri, Nidwalden, Glarus, Basel-Land.

Folgende Lehrerturnvereine wurden durch kantonale Unterstützung zur weitern Ausbildung ihrer Mitglieder aufgemuntert: Zürich, Winterthur, Glarus (Kantonalverein), Basel, Schaffhausen (Kantonalverein), Herisau, St. Gallen (Lehrerturnbund). Zürich unterstützt außerdem den Seminar- und Studententurnverein, Basel-Stadt den akademischen Turnverein. In Basel-Land wurde ein kantonaler Lehrerturnverein gegründet, in Freiburg ein Seminaristenturnverein organisiert, und in Solothurn erhalten 30 bis 35 Kantonsschüler, meistens Lehramtskandidaten, jeden Sonntag freiwilligen Turnunterricht.

Behufs Beteiligung von Lehrern an Turnlehrerbildungskursen wurden Unterstützungen erteilt in Zürich (7), Bern (10), Luzern (1), Schwyz (1), Zug (1), Freiburg (2), Solothurn (7), Basel-Land (5), Schaffhausen (2), St. Gallen (2), Aargau (4), Thurgau (4), Tessin (1), Waadt (20 im Vorjahr), Wallis (5), Neuenburg (ohne Angabe der Teilnehmerzahl). Die diesfälligen Kredite scheinen nicht in Anspruch genommen worden zu sein in Uri, Basel-Stadt, beiden Appenzell, Graubünden und Genf.

Zürich unterstützte drei, Bern und Aargau je einen Lehrer zur Teilnahme an einem Kurs an der Turnlehrerbildungsanstalt in Karlsruhe.

f. Verschiedene Berichte erwarten von der eidgenössischen Schulsubvention eine wesentliche Förderung des Schulturnens und

hoffen, damit Schwierigkeiten — namentlich in Berggegenden — überwinden zu können, die trotz eifrigen Bemühens der Staatsbehörden das gewünschte Ziel nicht erreichen ließen.

*
* *

Der freiwillige militärische Vorunterricht III. Stufe verzeigt folgende Schülerzahl:

	Am Anfang des Kurses	am Ende des Kurses
1. Kanton Zürich:		
a. Verband Zürich und Umgebung, XIX. Kurs	663	592
b. Verband Winterthur, XXI. Kurs	461	434
c. Verband Zürich-Oberland, X. Kurs	207	178
d. Verband Winterthur, Technikum	84	79
e. Zürich, Kantonsschule	177	177
Total Kanton Zürich	1592	1460
2. Kanton Bern, XV. Kurs	1309	1138
3. Luzern, Stadt, VII. Kurs	97	80
4. Kanton Solothurn, VI. Kurs	685	596
5. „ Baselstadt, XIII. Kurs	347	304
6. „ Baselland, VII. Kurs	350	293
7. „ Schaffhausen, IV. Kurs	173	153
8. „ St. Gallen, IX. Kurs	756	624
9. „ Aargau, VIII. Kurs	1198	1043
10. Neuenburg, Stadt und Umgebung, II. Kurs	329	282
11. Chaux-de-Fonds, I. Kurs	111	94
12. Lausanne, II. Kurs	57	40
13. Morges, I. Kurs	72	62
14. Ste. Croix, I. Kurs	51	46
15. Bex, I. Kurs	30	28
16. Genf, Stadt, II. Kurs	152	85
17. Freiburg, Stadt, III. Kurs	173	148
18. Romont, I. Kurs	100	78
19. Brig-Mörel, I. Kurs	56	36
Total 1902	7638	6590
„ 1901	6293	5390
Vermehrung	1345	1200

Die Ausdehnung, welche der Vorunterricht in der französischen Schweiz nimmt, ist hauptsächlich der Initiative der dortigen Unteroffiziersvereine zu verdanken.

Dagegen ist die Gesamtbeteiligung immer noch eine ungenügende, und es ist nicht anzunehmen, daß beim gegenwärtigen System der absoluten Freiwilligkeit die Sachlage eine wesentlich andere werde.

Da jährlich zur sanitarischen Untersuchung und pädagogischen Prüfung sich zirka 40,000 Stellungspflichtige einfinden, von welchen in der Regel kaum die Hälfte (1900: 49 %, 1901: 48,9 %) als militärtauglich befunden werden, und wenn man weiter bedenkt, daß während der Rekrutenschulen noch ein ansehnlicher

Prozentsatz der eingerückten Rekruten (1901: 6 %) entlassen werden muß, weil er den Anforderungen des Dienstes nicht gewachsen ist, so muß man gestehen, daß der militärische Vorunterricht der Armee noch lange nicht die Dienste leistet, welche bei allgemeiner Durchführung von Artikel 81 der Militärorganisation vom 13. Wintermonat 1874 erwartet werden dürften.

Kadettenkorps. Im Jahre 1902 wiesen die Kadettenkorps folgende Bestände auf:

Kanton	Zürich	12	Kadettenkorps	mit	931	Kadetten.
„	Bern	9	„	„	1695	„
„	Luzern	1	„	„	125	„
„	Glarus	1	„	„	85	„
„	Solothurn	2	„	„	313	„
„	Baselstadt	1	„	„	278	„
„	Schaffhausen	1	„	„	74	„
„	Appenzell A.-Rh.	2	„	„	275	„
„	St. Gallen	2	„	„	712	„
„	Graubünden	1	„	„	345	„
„	Aargau	19	„	„	1452	„
„	Thurgau	1	„	„	135	„
	Total pro 1902	52	Kadettenkorps	mit	6420	Kadetten.
	Total pro 1901	47	„	„	5906	„
	Vermehrung pro 1902	5	Kadettenkorps	mit	514	Kadetten.

Zum Bezuge des Bundesbeitrages waren berechtigt:

	1902		1901	
I. Schießklasse	1883	Kadetten	1884	Kadetten.
II. „	957	„	734	„
III. „	225	„	171	„
Total	3065	Kadetten	2789	Kadetten.
Bundesbeitrag à Fr. 5 per Kadett =	Fr. 15325		Fr. 13945.	

X. Schweizerische permanente Schulausstellungen.[1])

Die Statistik der Schulausstellungen ergibt folgendes:

1902	Kantons- und Gemeindebeiträge Fr.	Bundesbeitrag Fr.	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Saldo Fr.	Inventarwert Fr.	Besuche	Ausgeliehene Gegenstände
Zürich	1930	3000	16200	16250	— 50	77500	4815	5737
Bern	7800	3000	12415	12829	— 414	77600	4259	16080
Freiburg	4174	2500	6656	6096	+ 560	51248	1890	2475
Neuenburg	2100	2500	4600	5228	— 628	28842	469	314
Lausanne	—	582	—	1165	—	—	750	160

Die Schulausstellung in Zürich hat, wie schon in frühern Jahren, eine Weihnachtsausstellung von Jugendschriften veranstaltet, ferner eine Ausstellung von Kartenwerken anläßlich

[1]) Nach dem Geschäftsbericht des eidgenössischen Departements des Innern pro 1902.

der Versammlung des schweizerischen Lehrervereins in Zürich im November, und mehrere kleinere Spezialausstellungen von Arbeiten an Zeichenkursen; ebenso hat sie die bisherigen Publikationen fortgesetzt.

Bern. Außer einer Zunahme des Besuches und der Ausleihungen, welche das stetige Wachstum und Gedeihen der Anstalt bezeugen, ist zu erwähnen, daß der wissenschaftliche Versuch, den Unterricht in der Schweizergeschichte auf einer realistischen Grundlage aufzubauen und für die Schuljugend dadurch verständlicher und fruchtbarer zu gestalten, im Berichtsjahre einen guten Fortschritt gemacht hat. Diese Arbeit nimmt aber viel Zeit in Anspruch.

Freiburg. Die Sammlung der Dokumente betreffend den P. Girard wurde fortgesetzt, und die Direktion hofft, im Verlaufe des Jahres 1903 den diesem Pädagogen ausschließlich geweihten Teil der Ausstellung zu eröffnen. An der Förderung des Zeichnungsunterrichts, dem man dermal überall das größte Interesse zuwendet, kann die Schulausstellung in sehr wirksamer Weise teilnehmen, indem sie sich im Besitze der besten hierzu dienenden Hülfsmittel befindet und diese bereitwillig zur Verfügung hält. Von der Stadt Birmingham (England) wurde ihr eine vollständige Sammlung Schülerzeichnungen aller Stufen zum Geschenk gemacht. Die Bibliothek hat bedeutenden neuen Zuwachs erhalten. Endlich ist zu erwähnen, daß die Schulausstellung mehr und mehr zur Vermittlungsstelle zwischen Fabrikanten, Buchhandlungen und Schulbehörden für die Lieferung von Schulmobiliar und Lehrmitteln wird.

Neuenburg. Das geschäftsleitende Komitee hat im Berichtsjahre sechs Sitzungen gehalten, in denen es sich nebst den andern Aufgaben der Ausstellung, namentlich mit der Anlage eines Kataloges und mit Ankäufen beschäftigte. Entsprechend einer neuen Einrichtung wird die Schulausstellung nun wöchentlich zweimal (Freitag und Samstag) dem Publikum unentgeltlich geöffnet. Während dieser Zeit hält sich stets ein Mitglied des Komitees den Besuchern für Auskunft zur Verfügung. Von den Sammlungen erfreut sich namentlich die Bibliothek eines lebhaften Zuspruches von seiten der Lehrerschaft, und es wird der Vermehrung derselben große Aufmerksamkeit zugewendet.

Lausanne. Im Verlaufe des Januar und Februar wurde eine Ausstellung von Zeichnungsarbeiten aus der Realschule St. Gallen veranstaltet. Diese Arbeiten waren der Schulausstellung von Professor Diem, dem Verfasser des an der Lehrerversammlung in Vivis (1901) vorgetragenen und sehr gewürdigten Berichtes über den Zeichnungsunterricht, zur Verfügung gestellt worden. Ferner fand im Dezember eine Ausstellung von 300 Nummern der Jugend und den Volksbibliotheken empfohlener Schriften statt. Die

Einrichtung der Anstalt soll nach den getroffenen Vorkehren im laufenden Jahre vollendet werden, so daß das Institut dann seinen regelmäßigen Gang antreten wird.

XI. Schulwandkarte der Schweiz.

Am 22. April war die II. Auflage gedruckt und abgeliefert und am 7. August war die Gratisabgabe an die schweizerischen Schulen gemäß der Verordnung vom 9. Dezember 1901 beendigt. Über den Gesamtverkehr bis zum Schlusse des Berichtsjahres gibt folgende Tabelle Auskunft:

Verkehr der Schulwandkarte bis 31. Dezember 1902.

	Offene Exemplare	Aufgezogene Exemplare
Von der Druckerei übernommen	12867	—
Davon wurden aufgezogen	—	9550
Verwendung:		
Gratisausgabe an die Schulen	1	8754
Freiexemplare	44	124
Rezensions- und Aushängeexemplare	19	22
Verkauf in der Schweiz	67	474
Verkauf im Ausland	337	—
Rebutierte Exemplare infolge Beschädigung beim Aufziehen und Transport (1 auf 240)	—	40
Total Ausgang	468	9414
Am 1. Januar 1903 auf Lager	2849	136
	3317	9550
	9550	
Total gleich Eingang	12867	

XII. Berset-Müllerstiftung.

Die Organisation des Lehrerasyls dieser Stiftung weiterverfolgend wurde unter dem 4. Februar die Wahl des Vorstehers der Anstalt vorgenommen und auf den Vorschlag der Verwaltungskommission für diese Aufgabe Frau Witwe Elise Scheidegger-Friedli, gewesene Vorsteherin des Waisenhauses und (im Zeitpunkt der Wahl) Pensionshalterin in Burgdorf gewählt, welche ihr Amt auf 15. März antrat.

Mit Anfang des Jahres waren ferner die Plätze der Pfleglinge zur Bewerbung ausgeschrieben worden, wobei man auf die Aufnahme von 12 Pensionären rechnete. Die Verhandlungen, die sich hieran knüpften, führten zur Aufnahme von 8 solchen (5 Männern und 3 Frauen), die dann im Verlaufe des April einrückten, so daß auf 1. Mai die Anstalt im Betriebe war. Das zur Unterstützung der Vorsteherin angestellte Dienstpersonal besteht aus einer Köchin, einem Kammermädchen und einem Gärtner, der zugleich die Dienste als Hausknecht zu verrichten hat.

Seit dem Zeitpunkt der Eröffnung hat die Anstalt einen ruhigen Gang angetreten. Im November wurde ein betagter Lehrer aus dem Kanton Tessin als neunter Pflegling aufgenommen und gegen den Schluß des Jahres konnte auf Grundlage der seit 1. Mai gewonnenen Verwaltungsergebnisse ein sicheres Budget für 1903 aufgestellt werden, welches für die definitive Aufnahme von 12 Pfleglingen berechnet ist. Verfügbarer Reinertrag des Stiftungsvermögens Fr. 18,000. Budgetierte Verwaltungsausgaben bei einem Bestande von 12 Pfleglingen Fr. 16,500.

Der Aufstellung des Budgets folgte dann die Ausschreibung der noch offenen drei Pfleglingsstellen, über deren Besetzung nächstes Jahr zu berichten sein wird.

Das Personal der Verwaltungskommission ist unverändert geblieben und hat seine Aufgabe in 4 Generalsitzungen und 13 Sitzungen des engern Ausschusses sowie durch fleißige Besuche der Anstalt von seiten der Mitglieder des engern Ausschusses in anerkennenswerter Weise erfüllt.

XIII. Vollziehung der Bundesverfassung und eidgenössischer Gesetze.

Ausführung des Art. 27.

Auf den Beschluß des Nationalrates vom 19. Dezember 1901 (Bundesbl. 1902, II, 5), dem der Ständerat in seiner Sitzung vom 19. April des Berichtsjahres beistimmte, unterbreitete der Bundesrat der Bundesversammlung unter dem 17. Mai eine Botschaft mit dem Entwurf eines Bundesbeschlusses für Aufstellung eines Zusatzartikels der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874. (Bundesbl. 1902, III, 351.)

Der letztere wurde in etwas veränderter Fassung am 1. Oktober vom Ständerat und am 4. desselben Monats vom Nationalrat angenommen.

Hierauf ordnete der Bundesrat durch Beschluß vom 9. Oktober die Abstimmung des Volkes und der Stände auf 23. November an. (Zu vergleichen Bundesbl. 1902, IV, 585 bis 590.)

Das Ergebnis dieser Abstimmung war ein entschieden zustimmendes und ist näher dargestellt in der Botschaft vom 11. Dezember 1902. (Bundesbl. 1902, V, 806.)

Als Folge dieser Abstimmung unterbreitete der Bundesrat am nämlichen Tage eine weitere Botschaft mit einem modifizierten Entwurf „Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund“. (Bundesbl. 1902, V. 811.)

Die Behandlung dieser Vorlage fällt ins nächste Berichtsjahr.

In der einleitenden Arbeit des Jahrbuches 1901 ist der „Kampf um die eidgenössische Schulsubvention“ bis zum Schlusse des Jahres

1902 dargestellt; die einleitende Arbeit des vorliegenden Jahrbuches orientiert in einläßlicher Weise über das unterdessen zu stande gekommene Bundesgesetz.

XIV. Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren.

Unter dem Vorortspräsidium des Kantons Bern (Vorsitzender: Erziehungsdirektor Dr. Gobat) hielt die Konferenz zwei Sitzungen, am 14. Juli in Bern und am 29. November 1902 in Basel, und behandelte in ihren Sitzungen unter anderem die Erstellung eines schweizerischen Schulatlas, die Primarschulsubvention des Bundes, die Portofreiheit für amtliche Schulsendungen, die Lehrer-Ferienkurse, die Frage eines neuen Maturitätsreglements, Eingaben der schweizerischen Konferenz für das Idiotenwesen, die Militärpflicht der Lehrer, die gemeinsame Beschaffung von Schülerhandkärtchen.

Über die Konferenzverhandlungen erscheint jeweilen ein einläßliches Protokoll mit dem zugehörigen Bericht- und Gutachtenmaterial. Für das Jahr 1903 ist Luzern Vorort; Präsident: Schultheiß Düring; im Jahr 1904 kommt der Aargau an die Reihe; Präsident: Herr Landammann Dr. Müri.

Dritter Abschnitt.

Das Unterrichtswesen in den Kantonen

im Jahre 1902.

I. Primarschule.

1. Verfassungsbestimmungen, Gesetze und Verordnungen.

In Bezug auf die Schulpflicht in einzelnen besonderen Fällen hat der Erziehungsrat des Kantons Zürich, gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juui 1899 folgende Entscheide getroffen:

1. Wenn ein Schüler während seiner Schulzeit einmal zurückversetzt wurde, so daß er mit Schluß der 7. Klasse acht Jahre die Schule besucht und auch das 14. Altersjahr absolviert hat, so ist er trotzdem zum Besuch der achten Klasse anzuhalten. Dagegen ist nach dem Wortlaut des Gesetzes kein zurückversetzter Schüler zu einem länger als neun Jahre dauernden Schulbesuch verpflichtet.

2. Kinder, die aus irgend einem Grunde erst nach zurückgelegtem 7. Altersjahre in die Schule eintreten, sind erst zu entlassen, wenn sie acht Schuljahre absolviert haben.

Die gleiche Behörde hat, um den Grundsatz des gleichen Rechtes für die privaten und öffentlichen Schulen zu wahren, allen Privatschulen die Erteilung des Unterrichts in einer Fremdsprache auf der Primarschulstufe als stundenplanmäßiges Fach untersagt.

Im Kanton Bern gab das Institut der sogenannten erweiterten Oberschulen Anlaß zu längeren Erörterungen. Zwei Stadtgemeinden vertraten den Standpunkt, es sei der in § 74 des Primarschulgesetzes für diese Primar-Oberklassen mit erweitertem Unterricht vorgesehene Staatsbeitrag auch den erweiterten Oberschulen in Städten, d. h. da, wo Mittelschulen bestehen, zu gewähren. Der Regierungsrat bezeichnete diesen Anspruch als unbegründet, indem der außerordentliche Staatsbeitrag nur denjenigen Gemeinden zugedacht sei, die es nicht vermögen, eine Sekundarschule zu

gründen, und daß somit erweiterte Oberschulen im Sinne des Gesetzes nicht neben Sekundarschulen bestehen können. Es wird sich in dieser Angelegenheit noch der Große Rat auszusprechen haben, da an ihn das Begehren um Gesetzesinterpretation gestellt wurde.

Die Beitragsleistung des Kantons an die Erstellung neuer oder die Erweiterung und Verbesserung bestehender Schullokale ist in Uri durch einen Landsgemeindebeschluß [1]) derart geregelt worden, daß der Kanton 15—20 % der ausgewiesenen Kosten übernimmt. Die vom Landrat erlassene Vollziehungsverordnung [2]) schreibt für Neubauten und Umbauten vor, daß die Zimmerhöhe 3 *m*, die Bodenfläche per Kind 1 m^2 und die Glasfläche der Fenster mindestens $^1/_5$ der Bodenfläche betragen soll.

Seit dem Jahre 1887 ist die Zahl der Primarlehrer im Kanton Glarus von 89 auf 95, diejenige der Sekundarlehrer von 16 auf 28 gestiegen. Die Verpflichtungen, die mit dem Reglement vom 12. April 1876 dem Schulinspektor auferlegt wurden, bedürfen für die Zukunft einer Änderung. Provisorisch wurde festgesetzt: Der Schulinspektor hat 1. jede Primarschulabteilung im Sommer einmal und wenigstens jeden zweiten Winter einmal (Hauptinspektion), jede Repetierschule und jede Turnabteilung jährlich einmal und jede Sekundarschule jährlich je nach Lehrerzahl und Bedürfnis zu besuchen, 2. über jede Schule alle zwei Jahre schriftlichen Bericht zu erstatten.

Im Kanton Freiburg sind nach gesetzlichen Bestimmungen die Kinder einer Familie, die während des Sommers ihren Wohnsitz in den Bergen hat, von dem Schulbesuch für diese Zeit dispensiert, wenn die nächste öffentliche Schule mehr als fünf Kilometer entfernt ist. Einzelne Eltern, deren ständiger Wohnsitz mehr als fünf Kilometer vom Schulort entfernt ist, glaubten nun das Recht zu haben, ihre Kinder wenigstens während des Sommers von der Schule fern zu halten. Sie wurden aber mit ihrem Begehren abgewiesen.

Auf eine Anregung, in Baselstadt Schulsparkassen einzurichten, wurde nicht eingetreten. Es wurde hervorgehoben, daß genügend Sparinstitute vorhanden seien und daß besondere Schulsparkassen bei den Kindern Eigenschaften wecken und fördern könnten, die nicht zu den erfreulichen Erscheinungen im Schulleben gehören.

Um für die Promotion von solchen Primarschülern, welche in den sechs ersten Schuljahren das vorgeschriebene Pensum derselben nicht erreicht haben, die nötige Norm zu schaffen, erließ der Erziehungsrat von Schaffhausen folgende Weisung:

---

[1]) Beilage I, pag. 14.

[2]) Beilage I, pag. 17.

1. Über die Promotion der Schüler entscheidet die Schulbehörde nach Antrag der Lehrerschaft.

2. Jeder Schüler genießt in der Regel den Unterricht in der Klasse, in welche er gemäß seiner Fähigkeiten gehört.

3. Schüler, welche ein Jahr zurückgeblieben sind, können nach dem vollendeten sechsten Schuljahr nicht in die Klasse VII übertreten, sondern haben den Unterricht in Klasse VI mitzumachen. Nach zurückgelegtem siebenten und achten Schuljahr können solche Schüler auf besondern Wunsch des Inhabers der väterlichen Gewalt alsdann vom Besuch des IX. Schuljahres befreit werden, doch haben sie später die obligatorische Fortbildungsschule zu besuchen.

4. Schüler, welche zwei Jahre zurückgeblieben sind, besuchen acht ganze Schuljahre hindurch den Unterricht in Klasse I bis VI.

Die Elementarschulen werden hiermit eingeladen, die Frage der Promotion zurückgebliebener Kinder in Zukunft nach den oben aufgestellten Grundsätzen zu entscheiden.

Nachdem die Landsgemeinde von Appenzell A.-Rh. im Jahr 1901 den Entwurf zu einem neuen Schulgesetze mit großer Mehrheit verworfen hatte, wollte man sich anfänglich mit dem Erlaß kleiner Spezialgesetze helfen; aber am 20. März 1902 beschloß der Kantonsrat, es sei die Vorlage eines Schulgesetzes dem Versuch mit Spezialgesetzen vorzuziehen. Die Landesschulkommission betraute hierauf eine Subkommission mit der Ausarbeitung eines neuen Entwurfes. Er hätte bereits der Landsgemeinde von 1903 vorgelegt werden können; doch erhielt die im Wurfe liegende Verfassungsrevision den Vorrang, sodaß erst die Landsgemeinde von 1904 sich wieder mit einem Schulgesetz zu befassen haben wird. Einem inzwischen eingereichten Initiativbegehren für Erlaß eines Gesetzes über das Schulwesen im Kanton Appenzell A.-Rh., versehen mit 140 Unterschriften aus den Gemeinden Herisau und Waldstatt, wurde vom Kantonsrat aus formellen Gründen keine Folge gegeben.

Im Kanton Appenzell I.-Rh. wurde vom Großen Rate unterm 14. November 1901 ein Nachtrag zur Schulordnung angenommen, der die Verlängerung der Schulzeit durch Hinzufügung des obligatorischen 7. Schuljahres zur Folge hat. [1]) Die Neuerung, durch welche die Repetierschule aufgehoben wird, trat mit dem 1. Mai 1902 in Kraft.

An Stelle des Dreierkollegiums zur Inspektion der Schulen hat die Landesschulkommission eine ständigen Schulinspektor eingesetzt.

Im Jahre 1902 leistete die Landesschulkasse an die Schulen Beiträge von zusammen Fr. 18,100, zirka Fr. 1.34 auf den Kopf der

---

[1]) Beilage I, pag. 20.

Wohnbevölkerung. Die provisorisch hierfür aufgestellte Skala [1]) sieht für jede Schulabteilung Fr. 450 und dazu noch Fr. 40 für je zehn Schüler der Abteilung vor.

Der im letzten Jahrbuch gemeldeten Einigung der Erziehungsdirektoren der französischen Schweiz betreffend die Vereinfachung der französischen Grammatik folgte im Berichtsjahr eine Einigung der deutschschweizerischen Kantone in einer ähnlichen Frage. Von jetzt an soll bei uns wie im ganzen deutschen Sprachgebiet die neue einheitliche Rechtschreibung geübt werden, die von einer Konferenz in Berlin im Jahre 1901 festgelegt wurde.

2. Schüler und Absenzen.

Der Schülerbestand in den Primarschulen in der Schweiz (Alltags-, Ergänzungs-, Repetier- und Wiederholungsschule) ergibt sich aus folgender Übersicht:

Schuljahr	Schüler	Schuljahr	Schüler
1896/1897	479254	1899/1900	471713
1897/1898	484442	1900/1901	472607
1898/1899	466369	1901/1902	476832

Die Beamten und Angestellten der Gotthardbefestigungen mit ständigem Aufenthalt in Andermatt vereinigten sich zu einer besonderen Schulgenossenschaft [2]) und gründeten eine ausschließlich für ihre Kinder bestimmte Ganzjahrschule mit acht Primarklassen. Eine Fortbildungsschule zur weiteren Ausbildung von erwachsenen Schulgenossen ist auch vorgesehen. Die Kosten sind durch die Beiträge der Genossenschafter — für Stimmberechtigte mindestens sechs Franken per Jahr —, durch freiwillige Beiträge und allfällige Beiträge des Bundes und der Kantone zu decken.

Die Ersetzung der Ergänzungsschule durch einen 8. Jahreskurs (oder zwei Winterhalbjahrkurse) ist im Kanton St. Gallen gegenwärtig von 28 Schulgemeinden, meistens größeren, durchgeführt worden.

Nachdem das letzte Jahrbuch eine Reihe von Maßnahmen der Erziehungsdirektionen betreffend die Absenzen erwähnt hat, [3]) ist dieses Jahr über dieses Kapitel weniger zu berichten. Die statistischen Zusammenstellungen lassen die Aufmerksamkeit erkennen, welche die Schulbehörden dem Absenzenwesen fortwährend widmen. Den Rechenschaftsberichten der Erziehungsdirektionen entnehmen wir folgendes:

Gestützt auf den Bericht des Schulinspektors ersucht der Erziehungsrat von Uri sämtliche Gemeindeschulräte, gegenüber nachlässigem Schulbesuch in ausgiebigerem Maße von ihren Straf-

---

[1]) Beilage I, pag. 20.

[2]) Beilage I, pag. 18.

[3]) Jahrbuch 1901, pag. 93.

kompetenzen Gebrauch zu machen und mit den Strafen nicht bis zum Ende des Schuljahres zu warten. Die Schulräte werden für die Innehaltung einer ununterbrochenen Schulzeit vom 1. Oktober bis 1. Mai verantwortlich gemacht.

Der Bericht des Schulinspektors von Appenzell I.-Rh. macht auf die große Zahl von Absenzen einzelner Schüler aufmerksam und verlangt, daß die Schulräte von der Befugnis regelmäßig Gebrauch machen, die sie ermächtigt, die Schüler, welche wegen nachlässigen Schulbesuchs das Lehrziel nicht erreichen, zu einem weiteren (8.) Schuljahr zu verpflichten.

Im Kanton St. Gallen wurde durch einen Nachtrag zur Schulordnung [1]) die Bestimmung aufgestellt, daß bei Wohnortswechsel höchstens ein Schulversäumnis von einer Woche eintreten dürfe.

3. Lehrer und Lehrerinnen.

a. Verordnungen und Verfügungen.

Einen grundsätzlichen Entscheid hat der Regierungsrat von Bern gefaßt in Bezug auf den Militärdienst der Lehrer. Der Regierungsrat hatte seinerzeit die Militärdirektion angewiesen, den Gesuchen von Lehrern um Dispensation von militärischen Kursen in weitgehender Weise Rechnung zu tragen, ferner Lehrer, die im Interesse der Schule von einem Kurse dispensiert worden seien, nicht zur Nachholung des Kurses zu veranlassen. Die beständig einlaufenden Dispensationsgesuche gaben Veranlassung, die Sache nochmals zu untersuchen, und es wurde erkannt, daß die früheren in dieser Sache ergangenen Beschlüsse sich mit der Militärorganisation nicht vereinigen ließen und daher aufzuheben seien. Es wird also künftig von Fall zu Fall entschieden werden, ob das Dispensationsgesuch eines Lehrers im Sinne des Art. 2, lit. *e* der Militärorganisation berechtigt sei.

Die im Vorjahre vom Großen Rat vorgenommene Erhöhung der Staatszulage an die Arbeitslehrerinnen wurde dadurch weitergeführt, daß allen Arbeitslehrerinnen, die nicht Primarlehrerinnen sind, die Staatszulage auf das gesetzlich zulässige Maximum, Fr. 70 im Jahr erhöht wurde. Die Stellvertretung für erkrankte Lehrer verlangte vom Kanton bei 147 Krankheitsfällen eine Ausgabe von Fr. 8520. 80 = $^1/_3$ der betreffenden Kosten.

In Bezug auf die Ausbildung von Primarlehrern zu Bezirkslehrern beschloß der Regierungsrat von Solothurn: Primarlehrer, welche zur Ausbildung als Bezirkslehrer einen Urlaub vom Schuldienst benötigen, erhalten diesen Urlaub in Zukunft erst nach zweijähriger Wirksamkeit als Lehrer an einer Primarschule (16. März 1903).

[1]) Beilage I, pag. 21.

In die Fachkurse zur Ausbildung von Primarlehrern in Baselstadt traten im Herbst 1902 13 Zöglinge ein, sämtlich Abiturienten der obern Realschule. Ihr wöchentliches Pensum weist 16 Stunden auf. Von den im Herbst 1901 eingetretenen 8 Zöglingen besuchten noch 6 im Sommer den zweiten, im Winter den dritten Kurs. Neben dem Besuch der theoretischen Vorlesungen ging einher das Hospitieren in der Primarschule und das Erteilen von Lektionen. Die 10 Zöglinge vom Herbst 1900 bestanden im Mai mit Erfolg die Primarlehrerprüfung.

Die Kommission zur Prüfung von Lehramtskandidaten, die akademische Studien gemacht haben, hatte im Frühjahr 5, im Sommer 7 Herren zu prüfen. Dieselben haben sämtlich die Prüfung für die Mittelstufe bestanden. Von den 12 Kandidaten waren 4 Doktoren der Philosophie, denen nur Ergänzungsprüfungen abzunehmen waren.

Im Kanton St. Gallen trat am 1. Januar 1902 das Gesetz über die Festsetzung der Primarlehrergehalte in Kraft (s. Jahrbuch 1901, Beilage I, Seite 16). An der durch dasselbe bewirkten Einkommenverbesserung der Primarlehrer trägt der Staat durch die Alterszulagen die Hauptlast. Er bezahlte im Jahr 1902 an solchen Fr. 115,300 gegenüber Fr. 59,700 im Jahr 1901.

Auch die Lage der Arbeitslehrerinnen erfuhr eine Verbesserung, indem durch Erziehungsratsbeschluß das Gehaltsminimum von Fr. 60 auf Fr. 80 pro Halbtag und Jahr erhöht wurde.[1])

In diesem Kanton wurden auch neue Regulative für die Patentierungen erlassen. Das Regulativ für die Prüfungen der Sekundarlehrer vom 12. März 1902 [2]) brachte eine wesentliche Neuerung. Die bisherige provisorische Patentierung wurde aufgegeben und die Ablegung einer einmaligen Prüfung zur Erwerbung des definitiven Patents, sei es in sprachlich-historischer oder in mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung oder in beiden Richtungen zugleich, angeordnet. Mit Bezug auf die praktische Einführung in den Beruf wurden durch Veranstaltung von Probelektionen höhere Anforderungen gestellt. Neu ist auch die Forderung eines dreimonatlichen Aufenthaltes im französischen Sprachgebiet, sei es vor, sei es innert drei Jahren nach bestandener Prüfung. Die Forderung, daß, wer zur Prüfung als Hauptlehrer an einer Sekundarschule zugelassen werden will, sich über den Besitz eines Maturitätszeugnisses auszuweisen hat, welche seit einer Reihe von Jahren, ohne daß eine Ausnahme gestattet worden wäre, praktisch aufrecht gehalten wurde, ist nunmehr in das Regulativ aufgenommen.

Die bisherige Art der Patentierung der Primarlehrer bleibt auch nach dem neuen Regulativ vom 29. Dezember 1902 be-

[1]) Beilage I, pag. 116.
[2]) Beilage I, pag. 112.

stehen; dagegen wurde das Programm der zweiten Prüfung (für das definitive Patent) auf Kosten der ersten etwas entlastet.

Die Verordnung über Bildung und Patentierung von Volksschullehrern des Kantons Graubünden[1]) enthält eingehende Bestimmungen für die finanzielle Unterstützung der Seminarzöglinge und über die Art, wie diese Unterstützungen nach beendigter Studienzeit durch Leistung von Schuldienst oder durch Rückzahlung auszugleichen seien. Nach dieser Verordnung zerfällt die Patentprüfung für die Zöglinge des Seminars in zwei Abteilungen, die eine findet am Ende des II., die andere am Ende des III. Kurses statt.

Der im letzten Jahrbuch, Seite 95, gegebenen Zusammenstellung des Verhältnisses der patentierten und der admittierten Lehrkräfte ist hinzuzufügen, daß es sich für 1901/1902 auf 89,5 %: 10,5 % stellte. In 9 Jahren betrug der Fortschritt 5,85 %, was etwas wenig erscheint, wenn man die Tatsache in Betracht zieht, daß jährlich mehr Lehrkräfte herangebildet werden, als für den Beruf notwendig wären.

Von den seit 1893 erfolgten Aufbesserungen der Lehrerbesoldungen durch die Gemeinden (über die kantonalen Gehaltszulagen siehe Jahrbuch 1900, Beilage I, Seite 80) gibt folgende Zusammenstellung ein Bild. Es bezogen:

1893 eine Gemeindebesoldung bis Fr. 400 43,7 %
über Fr. 400 56,3 % der Lehrerschaft.
1901/1902 400 Fr. 27,3 %, über Fr. 400 72,7 %.

Nach den revidierten Statuten der thurgauischen Lehrerstiftung[2]) (Witwen- und Waisenstiftung, Alters- und Hülfskasse) haben die Mitglieder während 30 Jahren einen Beitrag von je 50 Fr. zu leisten.

Das mit 13. Juli 1902 in Kraft getretene Gesetz über die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an den Primarschulen des Kantons Wallis[3]) wird das Budget mit zirka Fr. 35,000 Mehrausgaben belasten. Es setzt den Minimalgehalt der definitiv patentierten Lehrer für die sechs ersten Schulmonate auf Fr. 540.—, für jeden weiteren Monat auf Fr. 100.— fest. Für Lehrerinnen ist das Minimum Fr. 390.—, bezw. Fr. 60.—. Das Gesetz regelt auch die Entschädigung für den Unterricht am „Cours de répétition“ und am „Cours préparatoire au recrutement“. Die Lehrerbesoldung ist von Staats- und Gemeindesteuer frei.

Der Große Rat des Kantons Tessin beschloß am 5. Mai 1902, in den Voranschlag von 1902 und der folgenden Jahre die Summe von Fr. 10,000 aufzunehmen zur Gründung eines Fonds für eine

[1]) Beilage I, pag. 117.
[2]) Beilage I, pag. 122.
[3]) Beilage I, pag. 14.

Unterstützungs- und Pensionskasse für die Lehrer an den öffentlichen Schulen (siehe Jahrbuch 1901, Seite 96).

Der schweizerische Lehrerverein hat in acht Jahren für die Lehrerwaisenstiftung ein Kapital von nahezu Fr. 100,000 zusammengebracht, sodaß die wohltätige Institution in Betrieb gesetzt werden kann.

Für ein schweizerisches Lehrerheim (für hülfsbedürftige Lehrer) bestund auf 31. Dezember 1902 ein Fonds von Fr. 5887.70 Die Äufnung des Fonds geschieht hauptsächlich durch Beiträge von der Kommission für Erholungs- und Wanderstationen des schweizerischen Lehrervereins.

b. Bestand.

Der Bestand des Lehrerpersonals an den Primarschulen gestaltete sich folgendermaßen:

Schuljahr	Total	Lehrer	%	Lehrerinnen	%
1897/1898	9911	6444	65,0	3467	35,0
1898/1899	10106	6439	63,7	3667	36,3
1899/1900	10312	6499	63,0	3819	37,0
1900/1901	10539	6663	63,2	3876	36,8
1901/1902	10623	6730	63,4	3893	36,6

Über die Frequenz der Lehrerseminarien und die Neupatentierungen siehe im statistischen Teil.

c. Fortbildung der Lehrer.

Der schweizerische Lehrerinnenverein, Sektion Zürich, richtete das Gesuch an den Erziehungsrat, es möchten für die Primarlehrerinnen des Kantons Zürich temporäre Kurse in theoretischer und praktischer Haushaltungskunde veranstaltet werden, durch welche jene zur Erteilung des Haushaltungsunterrichtes an Mädchenfortbildungsschulen befähigt würden; gleichzeitig ersuchte der genannte Verein, es möchte der Staat die Kosten der Stellvertretung der an solchen Kursen teilnehmenden, im Amte stehenden Lehrerinnen ganz oder teilweise übernehmen. Zur Begründung wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, daß an den Mädchenfortbildungsschulen hauswirtschaftlicher Unterricht erteilt, und die Lehrerinnen befähigt werden, den Unterricht auf dieser Schulstufe zu erteilen. Die materielle Behandlung der Eingaben wurde zurückgelegt bis nach Eingang der Antwort auf einige Fragen prinzipieller und finanzieller Natur, welche der Erziehungsrat dem genannten Verein vorlegte.

Durch die Finanzlage des Kantons zu tunlichster Beschränkung der Ausgaben gezwungen, hat der Erziehungsrat des Kantons Zürich beschlossen, daß die am Kursorte wohnhaften Teilnehmer an Bildungskursen kein oder nur ein reduziertes Taggeld erhalten sollen.

Nachdem im Jahre 1901 in Pruntrut ein zehntägiger Kurs für die methodische Weiterbildung der jurassischen Lehrerschaft speziell der Elementarstufe abgehalten worden war, vereinigte im August 1902 ein zweiter Kurs 27 Lehrer und 5 Lehrerinnen der Mittel- und Oberstufe.

Aus den Geschäftsberichten der Erziehungsdirektionen sind ferner folgende Angaben über Kurse für die Lehrerschaft entnommen:

Schweizerischer Turnlehrerkurs in Locarno, 18. August bis 6. September 1902, 45 Teilnehmer;

Turnkurs für Turninspektoren und Volksschullehrer vom 14. bis 19. April 1902 in Winterthur, 91 Teilnehmer;

Bildungskurs für Lehrer und Lehrerinnen für das Mädchenturnen in Winterthur, 20 Teilnehmer;

Zwei kantonale Turnkurse von je einer Woche Dauer in Thun und Moutier (Kanton Bern);

Kurs für Französisch-Lehrer in Schaffhausen, an sieben Donnerstagnachmittagen;

Zeichnungskurs in Glarus, 15.—21. April, 45 Teilnehmer;

Zeichnungskurs in St. Gallen, 28. April bis 2. Mai, 43 Teilnehmer;

Skizzierkurs in Altstätten (St. Gallen), 35 Teilnehmer;

Zeichnungskurs in Chur, 21. Mai bis 10. Juni, 22 Teilnehmer;

Zeichnungskurs in Frauenfeld in den Frühlingsferien 1902. 46 Teilnehmer;

Schweizerischer Handfertigkeitskurs in Lausanne.

Das Verzeichnis ist durchaus nicht vollständig, doch geht aus demselben zur Genüge hervor, daß die Lehrerschaft sich auch im Jahre 1902 zahlreiche Gelegenheiten zur Fortbildung schuf und dieselben eifrig benutzte.

4. Lehrmittel und Schulmaterialien. — Unentgeltlichkeit.

Die Kosten der Unentgeltlichkeit der Schreib- und Zeichenmaterialien in den Primarschulen des Kantons Zürich betrugen pro 1901 durchschnittlich per Schüler Fr. 2. 42, in den Sekundarschulen (inklusive Reißzeuge etc.) Fr. 8. 88.

Die ziemlich hohen Ausgaben für das Arbeitsschulmaterial (1901 Fr. 1. 99 — Fr. 3. 80) veranlaßten verschiedene Gemeinden zu der Anfrage, ob die Schülerinnen nicht zur Bezahlung des für Nutzgegenstände verwendeten Stoffes angehalten werden könnten. Der Erziehungsrat beschloß:

1. Die Schulpflegen sind ermächtigt, die im Arbeitsunterricht von den Mädchen ausgeführten Nutzgegenstände als Eigentum der Schule zu erklären und den Schülerinnen, sei es gegen Rückver-

gütung des Ankaufspreises des Arbeitsmaterials oder im Falle von Dürftigkeit unentgeltlich zu überlassen.

2. Allfällig aus der Abgabe von Nutzgegenständen an die Schülerinnen erzielte Einnahmen sind im Formular der Berichterstattung über die Kosten der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien vorzumerken und von der Gesamtausgabe in Abzug zu bringen.

Im Kanton Bern ist die Gratisverabfolgung der Schulbücher und Schulmaterialien von einer Anzahl Gemeinden neu eingeführt worden. Der Staat leistete an die Gratisabgabe entsprechend dem Großratsbeschluß vom 2. Februar 1897 einen Beitrag von Fr. 31,346. 65 (1901 Fr. 29,830. 90). Außerdem wurde denjenigen Gemeinden, welche den Bedürftigen die Lehrmittel unentgeltlich abgeben, die Hälfte der Kosten zurückerstattet, Fr. 3432. 50.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Solothurn hat eine Kartons-Ausrüstung für das systematische Zeichnen im vierten bis achten Primarschuljahr erstellen lassen und gibt sie zu Fr. 8.— an die Schulen ab.

Mit Rücksicht auf die Tatsache, daß in vielen Arbeitsschulen des Kantons Solothurn die in § 35 der Vollziehungsverordnung vom 26. Mai 1877 bezeichneten Arbeitsmaterialien für die elementaren Übungen im Stricken, Nähen und Zeichnen entweder gar nicht, oder nicht rechtzeitig, oder nicht in wünschbarer Qualität vorhanden sind, was einen geordneten Klassenunterricht verunmöglicht oder hemmt, wurde auf Anregung der Arbeitsschulinspektorinnen-Konferenz vom 16. September 1902 durch die Leiter des Arbeiterinnen-Bildungskurses der nachdrückliche Wunsch an die zuständige Behörde gerichtet, den verfassungsgemäßen Grundsatz der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien in nachstehend näher bestimmtem und eingeschränktem Maße auch auf die Arbeitsschule auszudehnen.

Als unentgeltlich an die Arbeitsschulmädchen zu verabreichende Arbeitsmaterialien sind in der Eingabe bezeichnet worden:

a. Stricknadeln und Garn für die ersten Übungen im Stricken;
b. das Tuch zum Nähmusterstreifen;
c. Nähnadeln und Faden für die elementaren Übungen im Nähen;
d. der Stoff für das farbige Flickmuster („Säcklein“);
e. Stramin und Wolle zur Anfertigung des Zeichnungsmusters;
f. Bleistift, Arbeitsschulheft, Maßstreifen zur Verkleinerung, mittelstarkes Zuschneidepapier.

Von weiterem könne einstweilen abgesehen werden, da das Elternhaus mit anderweitigem Werkzeug nachzuhelfen pflege und die Arbeitslehrerin in Verbindung mit der Frauenkommission wie bis anhin die fernern Arbeitsstoffe für alle Schülerinnen anschaffen und die Kosten auf die betreffenden Kinder verteilen

wird. In teilweiser Erledigung des Gesuches hat der Regierungsrat durch Beschluß vom 6. Dezember 1902 angeordnet, daß die Arbeitsschulhefte, woran der Staat 50 % leistet, von der Buchdruckerei C. Gaßmann in Solothurn zu 5 Rp. durch die Schulgemeinden des Kantons bezogen werden können. Ferner ist die genannte Firma beauftragt worden, auf Kosten des Staates in jedes Arbeitsschulheft einen Verkleinerungsstreifen gratis einzulegen.

Zur Erzielung von Ersparnissen sollen in Baselstadt probeweise die nur ein Jahr im Gebrauch stehenden Lehrbücher der Primarschulen jeweilen zurückgezogen, ausgebessert, gereinigt und, soweit ihr Zustand es erlaubt, wieder ausgeteilt werden. Ebenso soll an allen Schulen darauf gesehen werden, daß Kinder derselben Familie die Bücher ihrer älteren Geschwister benützen, und daß allen im Laufe des Schuljahres Austretenden die Bücher abgenommen und weiter verwendet werden. Auch sollen unsorgfältige Kinder für den Ersatz ihrer Lehrmittel aufkommen.

Im Kanton Aargau ist in 53 Schulkreisen ganze, in 138 teilweise und in 41 keinerlei Lehrmittelunentgeltlichkeit eingeführt.

Um den Schulen die Anschaffung des Reliefs vom Kanton Aargau zu erleichtern, trägt der Staat 1/3 der Kosten, wodurch sich der Ankaufspreis für die Gemeinden auf Fr. 20 reduziert.

Die Sektion Aarberg des Berner Lehrervereins unternahm die Herausgabe einer periodisch erscheinenden illustrierten Schülerschrift „Der Oberschüler". Bilder aus dem Natur- und Volksleben der Gegenwart, Reiseschilderungen, Biographien, Erzeugnisse zeitgenössischer Dichter bilden den Inhalt.

5. Fürsorge für Schulkinder.

Nahrung und Kleidung; Kinderhorte.

Eine humane Institution, wie die in der Überschrift genannte, kann unmöglich in ihrer Entwicklung stille stehen. Wenn die diesjährigen Mitteilungen über dieses Thema etwas knapp ausfallen, so rührt dies daher, daß eben die meisten Kantone ihre Anordnungen schon früher getroffen haben. Es wird sich später Gelegenheit bieten, einmal eine vollständige Übersicht dessen zu bringen, was auf Grund von Gesetzen, Verordnungen und Beschlüssen durch Staat und Gemeinden geschieht. Diese Übersicht auch auf die Tätigkeit von Vereinen und Gesellschaften auszudehnen, dürfte ein zu schwieriges Unternehmen sein.

Für das Schuljahr 1902/1903 wurden im Kanton Zürich an 355 Sekundarschüler, worunter 189 die III. Klasse besuchten, Fr. 9590 Stipendien ausbezahlt. Für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder, sowie an die Anstaltsversorgung von einzelnen Kindern wurden aus dem Alkokolzehntel Fr. 30,880 ausgegeben.

Im Kanton Bern wurden im Winter 1901/1902 14,455 arme Schulkinder durch Verabreichung von Kleidung und Speisen unterstützt. Die Zahl der abgegebenen Kleidungsstücke betrug 11,592, die Gesamtausgaben der Gemeinden betrugen Fr. 114,044. Darin sind aber die Beiträge aus dem Alkoholzehntel, Fr. 8620, und die Erträgnisse von Sammlungen bei Privaten und Vereinen, Fr. 46,614 inbegriffen.

Denjenigen urnerischen Gemeinden, in denen die Schulsuppen noch nicht bestehen, wird deren Einführung vom Erziehungsrate gestützt auf die gemachten Erfahrungen dringend empfohlen.

Im Winter 1902/1903 wurden an den Primar- und Sekundarschulen der Stadt Basel täglich 1129 Liter Suppe verteilt. In 26 Ferienhorten (14 für Knaben, 8 für Mädchen, 4 gemischte) waren 509 Knaben und 304 Mädchen beaufsichtigt. 32 Winterhorte wurden von 1015 Kindern besucht.

Im Kanton St. Gallen wurden für bessere Ernährung armer Schulkinder Fr. 3808 aus dem Alkoholzehntel an die Gemeinden abgegeben.

Von einer Fürsorge von besonderer Art berichtet die Erziehungsdirektion von Genf:

> La classe des ramoneurs, ouverte chaque soir de six heures à huit heures, continue à rendre des services à ces quelques enfants étrangers qui, sans cette création nouvelle, échapperaient aux obligations de la loi sur l'Instruction publique.

Von den dortigen Classes gardiennes und Cuisines scolaires enthielt das Jahrbuch 1901 einige Daten.

Über die Ferienkolonien enthielt das Jahrbuch von 1901, Seite 100 und 101, eine ausführliche Zusammenstellung.

b. Anstalten für Schwachsinnige und Schwachbegabte.

Über die Fürsorge für schwachbegabte Kinder entnehmen wir den erziehungsrätlichen Berichten folgendes:

Die Landesschulkommission von Appenzell A.-Rh. lud durch ein Zirkular die Ortsschulkommissionen zur Gründung neuer Nachhülfeklassen für Schwachbegabte ein. Im Jahre 1902 wurden in 5 Gemeinden solche Klassen errichtet; der Staat übernahm 50 % der Kosten. Zur weiteren Unterstützung dieser 5 neuen und der schon früher gegründeten 9 Klassen wurden Fr. 2000 in das Budget für 1903 eingesetzt.

Der Schulinspektor von Appenzell I.-Rh. tritt energisch für die Schaffung einer besonderen Klasse für Schwachbegabte ein.

Im Kanton St. Gallen bestanden im Sommersemester 1902 an 22 Schulen Nachhülfeklassen, in denen während 1775 Stunden 216 schwachen Schülern besonderer Unterricht erteilt wurde.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Aargau leitete zwischen den Aufsichtskommissionen der aargauischen Taubstummenanstalten Verhandlungen ein, die zu folgenden Vereinbarungen führten:

1. Die St. Josefs-Anstalt in Bremgarten hat inskünftig alle aargauischen schwachsinnigen taubstummen Kinder gegen ein wöchentliches Kostgeld von Fr. 5.— per Zögling aufzunehmen.
2. Die Taubstummenanstalten Aarau (Landenhof), Baden (Liebenfels) und Zofingen haben in Zukunft ihre schwachsinnigen aargauischen taubstummen Kinder an die St. Josefs-Anstalt in Bremgarten abzugeben.
3. Die Anstalt in Bremgarten verpflichtet sich, inskünftig die nicht schwachsinnigen aargauischen taubstummen Kinder den übrigen drei Anstalten, je nach Wahl der Eltern oder deren Vertreter, zuzuweisen.

   Mutationen während des Jahres sind an allen vier Anstalten zulässig.
4. Neu angemeldete Zöglinge sollten, wenn immer möglich, vor ihrer Aufnahme von der Anstalt, bei der sie angemeldet sind, auf ihre geistigen Anlagen (ob schwachsinnig oder nicht schwachsinnig) geprüft werden und es ist, insoweit die Prüfungsergebnisse die erforderlichen Anhaltspunkte bieten, zu Handen der Eltern oder deren Vertreter die Anstaltszugehörigkeit der Kinder unmittelbar festzustellen.
5. Für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der verschiedenen Konfessionen soll an allen vier Anstalten gesorgt werden.

Im Kanton Thurgau hat sich die kantonale gemeinnützige Gesellschaft mit der Frage beschäftigt, wie die schwachbegabten schulpflichtigen Kinder zu behandeln seien. Folgendes ist das Ergebnis ihrer Beratungen:

„Es wird strikte Durchführung des § 10 des Unterrichtsgesetzes, d. h. verlangt, daß Kinder, welche mit notorischen geistigen Gebrechen behaftet sind, ohne Rücksicht von der Schule dispensiert werden. Die Zurückversetzungen, d. h. Nicht-Promotionen in eine folgende Klasse, sollen sich nur auf die allernotwendigsten Fälle beschränken. Für diejenigen Kinder, welche dem Unterricht nicht zu folgen im stande sind, werden da, wo die Verhältnisse es gestatten, Spezialklassen errichtet. In den andern Schulen werden Nachhilfeklassen organisiert und zwar mit wöchentlich vier besondern Unterrichtsstunden, die sich dadurch in die ordentliche Schulzeit einfügen, daß der Lehrer befugt sein soll, die übrigen Kinder eine Stunde vor Schulschluß zu entlassen. Es ist darauf zu sehen, daß die Lehrer Gelegenheit bekommen, sich für den Unterricht in Spezial- und Nachhilfeklassen vorzubereiten und zu befähigen. Dem Staate liegt die Pflicht ob, wo es möglich und erforderlich ist, unter Mitwirkung der betreffenden Gemeinden die zur Durchführung dieser Grundsätze zu leistenden finanziellen Mittel zu beschaffen."

An der IV. Schweizerischen Konferenz für das Idiotenwesen, die am 11. und 12. Mai 1903 in Luzern stattfand, gab der Präsident der Konferenz, Herr C. Auer, Sekundarlehrer in Schwanden, eingehend Bericht über den Stand der Sorge für geistesschwache Kinder. Wir entnehmen dem Bericht über die Verhandlungen die nachstehenden Angaben:

I. Die schweizerischen Erziehungs- und Pflegeanstalten für Geistesschwache.

Bestand am 1. Februar 1903. Zusammengestellt von C. Auer in Schwanden, Kanton Glarus.

Nr.	Anstalten	Gründungsjahr	Zahl der Zöglinge seit der Eröffnung			Zahl der Zöglinge im Februar 1903: Geschlecht		Konfession			Gebrechen				
			männl.	weibl.	zusammen	männl.	weibl.	evangel.	kathol.	andere Konf.	bildungsfähige	bildungsunfähige	taubstumme	epileptische	zusammen
1.	Zürich-Hottingen	1849	29	240	269	—	19	17	2	—	19	—	—	—	19
2.	Zur Hoffnung in Basel	1857	137	71	208	14	10	23	1	—	24	—	—	—	24
3.	Weißenheim in Bern	1868	132	64	196	13	21	33	1	—	34	—	—	—	34
4.	Bühl bei Wädenswil	1870	230	274	504	24	28	52	—	—	36	16	—	—	52
5.	Asile de l'Esperance à Etoy, Vaud	1872	127	105	232	32	46	77	1	—	60	18	—	—	78
6.	Schloß Regensberg, Kt. Zürich	1883	304	69	373	48	26	74	—	—	74	—	—	—	74
7.	St. Joseph in Bremgarten	1889 Mai	306	247	553	122	99	27	189	5	81	62	55	21[1])	221
8.	Schloß Biberstein bei Aarau	1889 Okt.	92	75	167	31	26	50	7	—	57	—	—	—	57
9.	Friedheim in Weinfelden	1892	35	21	56	11	7	17	1	—	18	—	—	—	18
10.	Kriegstetten, Kt. Solothurn	1894 1. Okt.	76	56	132	43	23	28	38	—	66	—	—	—	66
11.	Zur Mariahalde in Erlenbach, Kt. Zürich	1894 22. Okt.	12	24	36	6	14	20	—	—	19	1	—	—	20
12.	Mauren, Kt. Thurgau	1895	45	49	94	20	23	39	4	—	43	—	—	—	43
13.	Zur Hoffnung in Bern	1896	5	10	15	3	5	8	—	—	5	3	—	—	8
14.	Kienberg bei Gelterkinden, Baselland	1899 Januar	12	10	22	8	7	15	—	—	13	1	1	—	15
15.	Masans bei Chur	1899 7. Nov.	22	29	51	13	15	23	5	—	28	—	—	—	28
16.	Asyl Schutz in Walzenhausen, A.-Rh.	1900 1. Mai	12	14	26	11	10	11	10	—	—	16	3	2	21
17.	Le Foyer,[2]) à Vernand près Lausanne	1900 14. Sept.	11	2	13	11	2	9	4	—	10	3	—	—	13
18.	Pestalozziheim in Pfäffikon, Kt. Zürich	1900 4. Nov.	13	12	25	11	11	20	2	—	22	—	—	—	22
19.	Pension Rosengarten in Regensberg (Zch.)	1901	6	—	6	6	—	5	1	—	6	—	—	—	6
20.	Heim für schwachsinnige Kinder in Stein, Kt. St. Gallen	1902 Mai	3	4	7	3	2	5	—	—	5	—	—	—	5
21.	St. Johann in Neu St. Johann (St. G.)	1902 1. Juni	17	20	37	17	20	2	35	—	37	—	—	—	37
22.	Anstalt Seedorf bei Freiburg	1902 1. Nov.	4	2	6	4	2	—	6	—	6	—	—	—	6
	Zusammen[3])		1630	1398	3028	451	416	555	307	5	663	120	59	25	867

[1]) Und 2 Blinde. — [2]) Le Foyer. Institution romande pour enfants aveugles-idiots; Anstalt für blinde Geistesschwache. — [3]) Weitere 91 schwachsinnige Kinder sind in folgenden Anstalten versorgt: 49 in der schweiz. Anstalt für Epileptische in Zürich, 28 in der bernischen Anstalt für Epileptische Bethesda in Tschugg bei Erlach, 14 in der st. gallischen Waisenerziehungsanstalt St. Iddaheim bei Lütisburg. Die Gesamtzahl beträgt somit 958.

II. Die schweizerischen Spezialklassen für schwachbefähigte Kinder.

Bestand am 1. Februar 1903.

Zusammengestellt von H. Graf, Lehrer in Zürich V.

Ort	Gründungsjahr	Zahl der Klassen	Zahl der Lehrkräfte männl.	Zahl der Lehrkräfte weibl.	Total	Schüler Geschlecht Knaben	Schüler Geschlecht Mädch.	Schüler Konfession ref.	Schüler Konfession kath.
1. Basel	1888	8	—	8	174	79	95	106	68
2. Zürich . . .	1889	12	4	8	272	150	122	181	91
3. St. Gallen . .	1890	8	2[1])	2	74	37	37	36	38
4. Bern	1892	5	—	5	86	52	34	79	7
5. Winterthur .	1893	2	2	—	31	19	12	24	7
6. Schaffhausen .	1893	1	1[2])	1	25	15	10	16	9
7. Herisau . . .	1893	1	—	1	21	11	10	17	4
8. Chur	1894 (1881)	1	—	1	12	5	7	8	4
9. Burgdorf . .	1894	2	—	2	49	21	28	48	1
10. Richterswil .	1895	1	1	—	28	15	13	21	7
11. Lausanne . .	1896	1	—	1	17	7	10	17	—
12. Genf	1898	9	—	9	165	77	88	?	?
13. Luzern . . .	1899	2	1	1	61	43	18	7	54
14. Thun	1899	1	—	1	18	6	12	18	—
15. Freiburg . .	1900	1	—	1	25	18	7	—	25
16. Langnau . .	1901	1	—	1	14	6	8	14	—
17. Steffisburg . .	1902	1	—	1	14	6	8	14	—
18. Rüti (Zürich) .	1902	1	1	—	10	4	6	10	—
Zusammen		53	12 2 Hülfsl.	43	1096	571	535		

[1]) 1 Hülfslehrer. — [2]) 1 Hülfslehrer.

In Rorschach, Solothurn, Töß und Wald (Zürich) sind im Mai 1903 vier Spezialklassen neu errichtet worden.

Die Konferenz behandelte außerdem folgende Traktanden: Der Schwachsinn bei Kindern, seine anatomischen Grundlagen, seine Ursachen, seine Verhütung. Die Stellung der Lehrkräfte und übrigen Angestellten in den Anstalten für Schwachsinnige. Stellung der Lehrkräfte an den Spezialklassen für Schwachbegabte. Sorge für die Schwachsinnigen und Schwachbegabten nach ihrem Austritt aus den Erziehungsanstalten bezw. Spezialklassen.

6. Handarbeit der Mädchen.

Nachdem der Bericht über 1901 von der Aufstellung neuer Lehrpläne für die Nadelarbeiten in 3 Kantonen Kenntnis gegeben hat, ist im Jahre 1902 keine Neuerung zu verzeichnen. Das Fach hat sich in allen Schulen eingebürgert und es wird ihm die verdiente Aufmerksamkeit geschenkt. Außer einigen Bemerkungen, die im Abschnitt „Lehrmittel“ untergebracht sind, bleibt uns nur wenig zu erwähnen.

Im Kanton Solothurn wurde den Arbeitsschulen eine Anleitung zum Gebrauche des Näh- und Strickrahmens zugestellt, die dem genannten Veranschaulichungsmittel wohl überall zu der verdienten Beachtung verhelfen wird. Auch wurde zur Vereinheitlichung der

Inspektion eine Wegleitung für die Beaufsichtigung der Arbeitsschulen erlassen.

In den meisten Kantonen fanden kürzere oder längere Kurse für Ausbildung von Arbeitslehrerinnen statt. In Zürich wurden die 20 Teilnehmerinnen des kantonalen, einjährigen Kurses patentiert; es wurde ein neuer Kurs mit 25 Teilnehmerinnen eröffnet und für 9 ältere Lehrerinnen ein fünfwöchiger Fortbildungskurs abgehalten.

Im Kanton Bern fand ein Bildungskurs für Arbeitslehrerinnen vom 14. Juli bis 20. September 1902 mit 46 Teilnehmerinnen statt. Neben diesen erhielten auch 8 Schülerinnen der Haushaltungsschule Bern das Patent als Arbeitslehrerinnen.

In Solothurn fand vom 29. August bis 18. September ein Kurs mit 35 Teilnehmerinnen statt, die alle auch am Vorkurs vom Jahre 1901 beteiligt waren. 34 wurden patentiert.

In Baselland erlangten 16 Kandidatinnen das Wahlfähigkeitszeugnis.

Ein Kurs in Schaffhausen, 14. Juli bis 2. August, zählte 29 Teilnehmerinnen, nämlich 8 bereits angestellte Lehrerinnen und 21 Aspirantinnen.

An den Kursen der Frauenarbeitsschule St. Gallen wurden 34 Arbeitslehrerinnen ausgebildet, nämlich 19 in dem 20 wöchigen und 15 in dem 1—1½ Jahre dauernden Kurse, welcher letztere eine Patentierung auch für die Sekundar- und Fortbildungsschule ermöglicht.

Im Kanton Graubünden wurden 26 Teilnehmerinnen an einem Kurs in Grüsch, 17. April bis 7. Juni, patentiert.

Ein Kurs in Aarau zählte 31, ein solcher in Reinach 21 Teilnehmerinnen.

Ein Instruktionskurs für Arbeitslehrerinnen im Kanton Thurgau dauerte 6 Wochen.

* * *

Über die Heranbildung von Lehrerinnen bezw. Gehülfinnen an den Ecoles enfantines in Genf sagt der Bericht der Erziehungsdirektion:

„Les cours normaux destinés à préparer les stagiaires à leur vocation ont été donnés l'inspectrice pendant les mois de novembre, décembre et continueront jusqu'en avril; ces cours ont lieu deux fois par semaine, les mardi et samedi de deux à six heures, et leur programme comprend: 1° Etude physiologique et psychologique de l'enfant; 2° éducation morale, intellectuelle et physique de l'enfant; 3° enseignement intuitif, travaux et occupations d'après les principes de Frœbel; 4° causerie morale, leçons de choses; enseignement de la lecture, du calcul, du dessin et de l'écriture; jeux, chants et gymnastique. Les stagiaires assistent régulièrement aux leçons données dans les classes d'application où elles sont appelées à faire leurs premiers essais pratiques."

Vom 21. Oktober 1901 bis 19. März 1902 wurden in Baselstadt in 61 Klassen 1223 Schüler durch 47 Lehrer unterrichtet.

7. Schulgesundheitspflege und Schulhausbau.

In den höheren Schulen von Winterthur wurde die Anordnung getroffen, daß während der Schnee- und Eiszeit der Unterricht an zwei Nachmittagen pro Woche um 1½ Uhr beginnt und um 2½ Uhr schließt. Auf diese Weise wird es den Schülern möglich, einige Tagesstunden dem die körperliche Gesundheit fördernden Sport des Eislaufes und des Schlittens obzuliegen.

Das Institut der Schulärzte hat im Berichtsjahr in Luzern Eingang gefunden. [1]) Der Stadtrat wählte zwei Schulärzte, denen bei einer Besoldung von Fr. 1000.— namentlich folgende Funktionen überbunden sind: Untersuchung der Schulkinder beim ersten Eintritt in die Schule und beim Austritt aus derselben; hygienische Überwachung der Schuleinrichtungen und des Unterrichts; Erteilung von schulhygienischen Instruktionen an das Lehrpersonal.

Der Turnlehrerverein von Baselstadt wünschte Einführung des obligatorischen Schwimmunterrichts in den obern und mittleren Schulen. Der Erziehungsrat fand, dem Wunsche könne wegen Mangel an Badanstalten nicht entsprochen werden.

Der Erziehungsrat des Kantons Aargau ersucht die Schulpflegen, sie möchten von § 8 der Schulordnung für die Gemeindeschulen vom 27. Juni 1867, nach welchem die Reinigung der Schulräume den Mädchen der oberen Klassen überlassen werden kann, möglichst wenig Gebrauch machen, sondern mit den Auskehrungs- und Reinigungsarbeiten erwachsene Personen betrauen.

II. Fortbildungsschulen.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Die neue Verordnung betreffend die Organisation der Fortbildungsschulen im Kanton Baselland[2]) enthält eingehende Bestimmungen über die Verpflichtung zum Besuche, Lehrstoff, Unterrichtszeit und disziplinarische Maßnahmen. Zu den letzteren gehört auch, daß der am letzten Unterrichtstage stattfindenden Prüfung die gesamte Schulpflege beizuwohnen hat und daß bei diesem Anlasse diejenigen Schüler, welche das 18. Altersjahr überschritten und allezeit den gehörigen Fleiß gezeigt haben, entlassen, solche aber, die es an gutem Willen fehlen ließen, zum Besuche eines weiteren Kurses verpflichtet werden sollen.

Im Kanton Appenzell I.-Rh. beschäftigt man sich mit der Verlegung der obligatorischen Fortbildungsschule auf das reifere

[1]) Beilage I, pag. 16.
[2]) Beilage I, pag. 22 ff.

Alter, um ihr größeren Einfluß auf die Rekrutenprüfungen und auf das praktische Leben zu sichern. Die Ortsschulräte sind zur Verlegung befugt, aber gegen die Einschiebung einer schulfreien Pause zwischen Alltags- und Fortbildungsschule erheben sich eben auch schwere Bedenken.

Die Mädchenfortbildungsschulen haben auch im Kanton Appenzell I.-Rh. Eingang gefunden; in Oberegg wurde eine solche mit 33 Schülerinnen gegründet.

Verschiedenartige Auslegungen vorhandener Vorschriften veranlaßten die Erziehungsdirektion des Kantons Aargau, durch ein Kreisschreiben [1]) zu verfügen, daß die Besucher von gewerblichen oder kaufmännischen Fortbildungsschulen nur dann vom Besuche der obligatorischen Bürgerschule zu dispensieren seien, wenn in der erstgenannten Schule auch Bürgerschulunterricht erteilt werde. Der Bürgerschulinspektor hat auch den Bürgerschulunterricht an andern Fortbildungsschulen zu kontrollieren.

Die thurgauische Schulsynode sprach sich für Schaffung eines obligatorischen Leitfadens für die Fortbildungsschule aus. Der Leitfaden soll neben Verfassungskunde, neuerer Schweizergeschichte und Gesundheitslehre auch kurze und passende Belehrungen über schweizerische Volkswirtschaft enthalten und mit einer stummen Schweizerkarte versehen sein.

Die im Jahre 1901 ins Leben gerufenen obligatorischen „Scuole di ripetizione“ im Kanton Tessin weisen für 1901/1902 in 119 Abteilungen einen Bestand von 3176 Schülern auf. Da die Einführung erst zu einer Zeit geschehen konnte, als ein großer Teil der Pflichtigen bereits wieder die periodische Auswanderung angetreten hatte — Februar —, so gibt obige Zahl kein vollständiges Bild. Die Eröffnung ging im allgemeinen ohne große Schwierigkeiten vor sich; die Notwendigkeit der Schule wird so ziemlich vom ganzen Volke anerkannt. Ein Schulinspektor schreibt in seinem Bericht:

> „Il decreto legislativo 13 novembre 1901, per il quale si istituirono e si resero obbligatorie le Scuole di ripetizione, fu da tutti, Autorità e popolazioni, salutato ed accolto con vera gioia, tanto il bisogno ne era universalmente sentito, e tanto è il vantaggio che dall'attivazione di esso decreto ognuno si ripromette. Tutti comprendono che per le Scuole di ripetizione non soltanto miglioreremo, conserveremo ed aumenteremo il capitale della istruzione data nella Scuola primaria, ma ripetendo ed estendendo il programma di questa in età più matura, riformeremo i costumi e guadagneremo assai nella buona e seria educazione.“

Die Rekrutenschulen (zirka 14 Tage, unmittelbar vor der Rekrutierung) bleiben trotz der Neuerung bestehen, und der Geschäftsbericht der tessinischen Erziehungsdirektion kann mit Recht darauf hinweisen, daß, soviele Reformen auch noch nötig er-

[1]) Beilage I, pag. 25.

scheinen, der Kanton doch mit Genugtuung auf sein im ersten Jahrhundert seiner politischen Freiheit entstandenes Schulwesen blicken darf, das dem jungen Bürger vom 6. bis zum 20. Jahre seine Sorge angedeihen läßt.

III. Sekundarschulen.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Die Studienordnung für die Kandidaten des Sekundarlehramtes,[1]) welche der Erziehungsrat des Kantons Zürich als freie Wegleitung für die Studierenden aufgestellt hat, sieht eine Dreierkommission vor, die dafür zu sorgen hat, daß die für die Kandidaten nötigen Vorlesungen und praktischen Kurse an der Hochschule eingerichtet werden. In dem Reglement über die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Sekundarlehrer und Fachlehrer vom 14. April 1902 [2]) wird für die Zulassung zur Prüfung der Ausweis über einen mindestens viermonatlichen Aufenthalt in einem französischen Sprachgebiet verlangt.

Baselland und Aargau haben die Lehrpläne der Bezirksschule einer Revision unterzogen. [3]) Bei beiden enthalten die allgemeinen Bestimmungen den Grundsatz, daß der Lehrstoff nicht diktiert werden dürfe. Auch die Forderung, daß die häuslichen Arbeiten der Schüler möglichst gleichmäßig zu verteilen und zu beschränken seien, ist beiden Lehrplänen gemein.

In Oberegg, Appenzell I.-Rh., wurde eine neue Sekundarschule gegründet.

Auf Beginn des Schuljahres 1902/1903 wurde im Schlosse Glarisegg bei Steckborn unter der Leitung der Herren Dr. Frei und W. Zuberbühler das Schweizerische Landerziehungsheim gegründet, eine Privaterziehungsanstalt für Knaben, die es sich zur Aufgabe macht, die körperlichen und geistigen Fähigkeiten harmonisch zu entwickeln, also neben der wissenschaftlichen namentlich auch der physischen und sittlichen Erziehung ausgiebige Pflege zu teil werden zu lassen durch körperliche Übungen, Handarbeit, Reisen, gesellschaftliches Zusammenleben. Die Anstalt steht zunächst auf der Sekundarschulstufe, sieht aber auch die Vorbereitung der Zöglinge bis zur Maturität vor.

Durch Beschluß des Großen Rates des Kantons Tessin wurde der Artikel 155 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 und 4. Mai 1882 betreffend der Reorganisation des Schulwesens wieder in Kraft erklärt. Er setzt die Minimalschülerzahl einer Scuola maggiore auf 10 fest, während ein späterer Beschluß das Minimum auf 15 erhöht hatte.

---

[1]) Beilage I, pag. 97.
[2]) Beilage I, pag. 98.
[3]) Beilage I, pag. 41 ff. u. pag. 77 ff.

IV. Mittelschulen.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Gemäß Beschluß des Erziehungsrates des Kantons Zürich[1]) wird versuchsweise in den nächsten 2 Jahren für die in die I. Klasse des kantonalen Gymnasiums eintretenden Schüler keine Aufnahmsprüfung veranstaltet.

Die Patentprüfungen für das höhere Lehramt in den philologisch-historischen Fächern wurden vom Erziehungsrat des Kantons Zürich durch ein neues Reglement[2]) geordnet.

Im Kanton Uri wird nach dem Beschluß der Landsgemeinde vom 4. Mai 1902[3]) an Stelle der bisher bestandenen Kantonsschule eine unter geistlicher Direktion stehende Lehr- und Erziehungsanstalt „Kollegium Karl Borromäus" treten. Die Anstalt soll vorläufig sechs Gymnasialklassen, drei Realklassen, einen deutschen und einen fremdsprachigen Vorkurs umfassen und, sobald die Mittel und die Frequenz es ermöglichen, bis zur vollen humanistischen Maturität ausgebaut werden.

An der Kantonsschule Solothurn besteht für Schüler französischer oder italienischer Zunge zur Erlernung der deutschen Sprache ein Vorbereitungskurs außerhalb des Stundenplans. Im Jahre 1902 wurde die Stundenzahl von 6 auf 8 per Woche und das jährliche Schulgeld von Fr. 40 auf 60 erhöht.

Das Lesebuch für die untern Klassen des Gymnasiums und der Realschule von Baselstadt, das auch in den Kantonen Aargau, Solothurn und Baselland Verbreitung gefunden hat, wird in 8000 Exemplaren neu gedruckt.

Am 6. September 1902 wurde in Schaffhausen der Neubau für die Kantonsschule eingeweiht. Bei diesem Anlaß wurde unter den ehemaligen Schülern der Anstalt eine Sammlung für einen Schülerreisefonds veranstaltet, die Fr. 5,600 ergab. Seit 1897 ist der Schule eine vierklassige Seminarabteilung angegliedert, die an die II. Klasse der Realabteilung anschließt.

Für das mit der bündnerischen Kantonsschule verbundene Konvikt hat der Kleine Rat eine Hausordnung erlassen.[4])

Die Verordnung betr. Errichtung einer wechselseitigen Alters- und Versicherungskasse für die Lehrer der bündnerischen Kantonsschule, vom 2. September 1898, erhielt eine kleine Ergänzung. Zum Art. 6 kam neu hinzu als zweites Alinea: Findet ein mit einer Rente entlassener Lehrer eine neue Anstellung, so soll die Rente während der Dauer dieser Anstellung nur von der Differenz

---

[1]) Beilage I, pag. 25.
[2]) Beilage I, pag. 102.
[3]) Beilage I, pag. 12.
[4]) Beilage I, pag. 60.

zwischen dem bisherigen Gehalt und dem neuen Einkommen berechnet werden.

Die thurgauische Kantonsschule in Frauenfeld hat im Jahre 1902 einige Veränderungen im Lehrplan vorgenommen:

1. In darstellender Geometrie beginnt der Unterricht in der V. technischen Klasse zu Anfang des Wintersemesters an Stelle des technischen Zeichnens (bisher erst in der VI. Klasse).
2. Die VI. technische Klasse erhält eine weitere Stunde Englisch (3 Stunden wöchentlich statt 2).
3. Die VII. technische Klasse erhält eine weitere Stunde Französisch (3 Stunden wöchentlich statt 2) und zwei Stunden Naturgeschichte (Anthropologie).

Anderseits wird die VII. technische Klasse dadurch entlastet, daß die Maturitätsprüfung in Geographie und Botanik schon am Schlusse der V. Klasse abgenommen wird.

Das Gesuch der Eltern einiger Gymnasiasten, dahingehend, das Griechisch solle wie früher wieder als fakultives Fach erklärt werden, veranlaßte den Regierungsrat, die Frage des Obligatoriums des Griechischen nochmals durch den Lehrerkonvent und die Aufsichtskommission begutachten zu lassen. Es ergab sich, daß keine Änderung der Ansichten eingetreten war; auch die Mehrheit des Regierungsrates hielt am Obligatorium des Griechischunterrichts am Gymnasium fest.

An der école de commerce in Lausanne fanden 2 Ferienkurse von je 4 Wochen statt. Unter den 40 Teilnehmern waren 18 Schüler aus Schulen der Stadt St. Gallen.

Durch Beschluß des Staatsrates vom Kanton Wallis vom 7. Oktober 1902 wurde die école de droit in Sitten auf den 2. November 1902 wieder eröffnet. Als Professoren wurden gewählt Dr. A. de Riedmatten in Sitten und E. Groß, Gerichtspräsident in Martigny. Das Programm ist folgendes:

1re Année 1902—1903. a. Principes élémentaires du droit public fédéral et cantonal. — b. Principes généraux, éléments de droit romain. — c. Code civil. 1re partie et lois connexes. — d. Code fédéral des obligations.

2me Année 1903—1904. a. Code civil et lois connexes. — b. Organisation judicaire et administrative, procédure civile et procédure pénale, projets de reforme. — c. Loi sur la poursuite pour dettes et faillites. — d. Lois sur le timbre et le notariat, stipulations d'actes. — e. Les nouveaux codes suisses en projet, au civil et au pénal.

Über das seit 1901 bestehende Gymnasium in La Chaux-de-Fonds enthält der Bericht der neuenburgischen Erziehungsdirektion folgende Einzelheiten:

„Le Gymnase, qui fait suite à la 5me année de l'école primaire, comprend sept années d'études (sept années et demie pour la section scientifique).

Les quatre premières années constituent le gymnase inférieur et les trois dernières forment le gymnase supérieur.

Chaque classe du gymnase inférieur comprend une section littéraire et une section scientifique. Le gymnase supérieur compte dans chacune de ses années d'études une section littéraire, une section scientifique et une section pédagogique.

La division inférieure du gymnase donne aux élèves une culture générale qui leur permet d'entrer dans la vie pratique ou de continuer leurs études, soit au gymnase supérieur, soit dans les écoles professionnelles (technicum, école de mécanique, d'horlogerie, de commerce).

Le gymnase supérieur prépare les élèves aux examens en obtention du certificat de maturité requis pour l'admission dans les Facultés des Univertités ou à l'Ecole polytechnique fédérale.

Über die Prüfungen für die Patentierung von Lehrern der Sekundarschulstufe des Kantons Neuenburg wurde ein Reglement mit eingehendem Programm erlassen.[1])

V. Seminarien.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

In verschiedenen Kantonen sind neue Reglemente und Lehrpläne für die Seminarien erschienen, so in Luzern[2]), St. Gallen[3]) und Aargau[4]). Der Lehrplan für Wettingen (Aargau) enthält auch das Fach „Volkswirtschaftslehre". Zug regelte die Verabreichung von Stipendien an Lehramtskandidaten und Kandidatinnen[5]); das Minimum wurde auf Fr. 300.— per Jahr angesetzt.

Die Reorganisation der Lehrerbildung im Kanton Bern, veranlaßt durch beständig fühlbarer werdenden Platzmangel im Seminar Hofwil, kam im Berichtsjahr nicht zum Abschluß. Der Große Rat verlangte in der Novembersession, daß bis zur nächsten Session bestimmte Anträge vorzulegen seien und nahm dann am 19. Februar 1903 eine Vorlage an, die die Schaffung einer Lehramtsschule mit zweijährigem Kurse in der Stadt Bern vorsieht.

Der Regierungsrat von Solothurn beschloß am 17. Oktober 1902:

„Diejenigen Schüler der pädagogischen Abteilung der Kantonsschule, welche infolge Überfüllung der staatlichen Kosthäuser im Elternhause bleiben müssen, erhalten wie die weiblichen Zöglinge der pädagogischen Abteilung gemäß regierungsrätlicher Verordnung vom 25. November 1899 Staatsbeiträge an ihre Auslagen für Kost und Logis."

Auf Beginn des Schuljahres 1902/1903 wurde den bestehenden drei Klassen der Seminarien des Kantons Tessin eine vierte, eine Vorbereitungsklasse, angefügt; es bedeutet dies einen wich-

---

1) Beilage I, pag. 129 u. ff.
2) Beilage I, pag. 27 ff.
3) Beilage I, pag. 47 ff., pag. 54 ff.
4) Beilage I, pag. 63 ff.
5) Beilage I, pag. 40 ff.

tigen Fortschritt in der Ausbildung der tessinischen Lehrer und Lehrerinnen. (Der bezügliche Beschluß des Großen Rates wurde am 27. November 1901 gefaßt.)

VI. Anstalten für die berufliche Ausbildung.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

In dem revidierten Lehrplan für die Instruktionskurse für Zeichnungslehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen am Technikum in Winterthur[1]) ist dem perspektivischen Zeichnen, dem freien Zeichnen nach der Natur, dem Skizzieren und der Methodik des Freihandzeichnens vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt worden.

Das neue Reglement für die landwirtschaftliche Winterschule des Kantons Luzern in Sursee[2]) setzt das Eintrittsalter auf mindestens 15 Jahre fest. Das Unterrichtsprogramm, welches den Lehrstoff für die beiden Halbjahreskurse angibt, enthält auch die Verfassungskunde als besonderes Fach.

Das Technikum in Genf, geschaffen durch das Gesetz vom 22. Juni 1901[3]), erhielt im Berichtsjahr ein definitives Reglement[4]). Aus Genf ist ferner als Nachtrag zum Jahre 1900 das Gesetz[5]) zu erwähnen, durch welches besondere „Cours complémentaires“ für den Anschluß der höheren Mädchenschule an die Universität geschaffen wurden. Das Reglement für diese Kurse[6]) enthält Vorschriften über Aufnahme und Übergang an die Universität.

Die im letzten Jahrbuch, Seite 116, erwähnte Neuerung an den Cours agricoles in Genf ist wieder rückgängig gemacht worden, sodaß der Unterricht in Zukunft wieder in zwei getrennten auf einander folgenden Kursen gegeben wird.

VII. Hochschulen, inklusive Tierarzneischulen.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

1. Zürich.

Die durch Vereinigung der Tierarzneischule Zürich mit der Hochschule auf den 1. April 1902 neu entstandene veterinär-medizinische Fakultät zählte drei ordentliche und drei außerordentliche Professoren. Die Hülfsanstalten bestehen aus:

1. einem Tierspital mit chirurgischer, medizinischer und ambulatorischer Klinik;[7])
2. einem anatomisch-physiologischen Institut;[8])
3. einem pathologischen Institut.[9])

[1]) Beilage I, pag. 26. — [2]) Beilage I, pag. 37. — [3]) Jahrbuch 1901, Beilage I, pag. 21. — [4]) Beilage I, pag. 91. — [5]) Jahrbuch 1902, Beilage I, pag. — [6]) Beilage I, pag. 94. — [7]) Beilage I, pag. 173. — [8]) Beilage I, pag. 176. — [9])) Beilage I, pag. 176.

Im Berichtsjahr trat das eidgenössische Reglement betreffend den Maturitätsausweis für Kandidaten der medizinischen Berufsarten in vollem Umfange in Kraft, was zur Folge hatte, daß im Frühjahr kein, im Herbst nur ein Übertritt an die veterinär-medizinische Fakultät erfolgte. Sechs Studierende absolvierten das Staatsexamen mit Erfolg.

Das Aufnahmereglement vom 17. Februar 1900 wurde auf Beginn des Sommersemesters 1902 dahin ergänzt, daß für die Aufnahmeprüfung im Fache der Mathematik nicht bloß eine mündliche, sondern auch eine schriftliche Prüfung verlangt wird. Die Hochschulkommission stellte die bei der Aufnahme von Studierenden an die Hochschule zu befolgenden Grundsätze fest und erweiterte dieselben durch solche, die die Aufnahme von Russinnen einheitlich gestaltet und zwar im wesentlichen in dem Sinne, daß Absolvierung eines sieben- bis achtklassigen Mädchengymnasiums mit Prüfung in Latein gefordert wird.

Patentierte Tierärzte, auch wenn sie die Fähigkeitsprüfung eines deutschen Staates bestanden haben, werden gestützt auf ihre Ausweise zur Immatrikulation an der veterinär-medizinischen Fakultät zum Zwecke der Ergänzung ihrer Studien oder zur Ausarbeitung einer Dissertation zugelassen. Ebenso sollen in Zukunft alle Schüler der fünften Klasse der kantonalen Handelsschule, welche die Diplomprüfung in der vierten und die Ergänzungsprüfung in der fünften Klasse mit Erfolg bestanden haben, zur Immatrikulation an der staatswissenschaftlichen Fakultät zugelassen werden.

Da die Vorlesungen nicht von allen Professoren mit dem offiziell als Semesterbeginn angesetzten Termine begonnen wurden mit der Motivierung, daß die Studierenden nicht vollzählig auf den betreffenden Zeitpunkt eintreffen, daß aber in manchen Disziplinen gerade die einleitenden Vorträge grundlegend für das Verständnis des Nachfolgenden seien, hat der Erziehungsrat beschlossen, daß ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Studierenden, alle Vorlesungen auf den angesetzten Zeitpunkt begonnen werden sollen; es liege dies im Interesse der Ordnung und derjenigen Studierenden, die auf Semesterbeginn erscheinen; wenn eine Minderheit der Studierenden sich nicht an den offiziellen Termin halten wolle, so sollen die Betreffenden den Schaden selber tragen.

Auf eine Eingabe des Vereins der Zürcher Presse um Einführung von Vorlesungen und Übungen zur Vorbereitung für den Journalistenberuf hat der Erziehungsrat beschlossen, es sei von der Schaffung einer besondern Professur für Journalistik, wie auch von Erteilung eines bezüglichen Lehrauftrages zur Zeit abzusehen und zu gewärtigen, ob ein geeigneter Repräsentant der Presse sich um die Erteilung der Venia legendi bewerbe. Dagegen wurde

unterm 13. Dezember 1902 eine Wegleitung für Studierende der Journalistik erlassen. [1])

Die theologische Fakultät veranstaltete auf die Tage vom 4. bis 7. August einen Ferienkurs für Geistliche der Ost- und Mittelschweiz; derselbe zählte 131 Teilnehmer und zwar 96 aus dem Kanton Zürich, 34 aus der übrigen Schweiz und einen aus dem Ausland.

2. Bern.

Auf eine Anregung von Vertretern der Presse, es sei an der Hochschule für eine besondere Ausbildung der Journalisten zu sorgen, faßte der bernische Regierungsrat am 12. Juli 1902 folgenden Beschluß:

„Die Direktion des Unterrichtswesens wird grundsätzlich ermächtigt, behufs Förderung der Vorbildung der Journalisten einen Studienplan zu erlassen und eingeladen, zur geeigneten Zeit zum Zwecke der Ergänzung der Universitätsvorlesungen und der seminaristischen Übungen die nötigen Anträge zu stellen."

Der Studienplan wurde erlassen und sieht ein sechssemestriges Studium vor. Später soll denjenigen, die einen solchen Studiengang einschlagen, Gelegenheit gegeben werden, sich über ihre Kenntnisse durch eine Prüfung auszuweisen.

Im Winter 1902/1903 wurde an der juristischen Fakultät ein Kolleg über Zeitungsredaktion und Administration gelesen.

Auf eine andere Anregung betreffend die Einführung von militärwissenschaftlichen Vorlesungen wurde nicht eingetreten.

Einer Revision und Erweiterung wurde unterzogen das Reglement für die Laboratorien der Hochschule [2]) in dem Sinne, daß die Studentenschaft in stärkerem Maße als bisher zur Bezahlung der Chemikalien verpflichtet wurde.

3. Basel.

Auf Anregung der Bundesbehörden veranlaßte die Kuratel die Regenz, die Frage einer Anpassung der Promotionsordnungen an die der deutschen Universitäten zu prüfen. Es ergab sich, daß das Bedürfnis einer Änderung für die theologische, juristische und medizinische Fakultät nicht vorliegt; die philosophische Fakultät wird in Zukunft ihre Promotionsordnung hinsichtlich der Vorbildungsausweise insofern strenger interpretieren, als sie von deutschen Ausweisen nur solche als gleichwertig mit einer baslerischen Maturität betrachtet, die auch in Deutschland zur Zulassung zum Doktorexamen berechtigen. Dem eidgenössischen Departement des Innern ist zu Handen der deutschen Behörden in diesem Sinne geantwortet worden.

---

[1]) Beilage I, pag. 178.

[2]) Beilage I, pag. 179.

4. Genf.

Die medizinische Fakultät läßt die russischen Studierenden, welche mit einem Abgangszeugnis eines öffentlichen russischen Gymnasiums achter Klasse versehen sind, nur dann zur Immatrikulation zu, wenn sie ein Ergänzungsexamen in Latein ablegen, was übrigens auch die russische Regierung für die Staatsexamen verlangt.

Für das Séminaire du français moderne und für die Ecole dentaire wurden neue Reglemente erlassen [1], auch wurde das allgemeine Reglement der Universität in einigen auf die akademischen Grade bezüglichen Paragraphen abgeändert. [2])

Das Gesetz vom 3. November 1900 [3]) schuf Ergänzungsklassen im Anschluß an die école supérieure des filles zum Zwecke der Vorbereitung auf die Universität. Das Programm dieser Kurse [4]) setzt die Bedingungen für den Übertritt an die Universität fest.

---

[1]) Beilage I, pag. 180 u. 183.

[2]) Beilage I, pag. 190.

[3]) Jahrbuch 1902, pag. 193.

[4]) Beilage I, pag. 94.

Zweiter Teil.

Statistischer Jahresbericht 1902.

A. Personalverhältnisse.

I. Primarschulen (1902).

a. Schulen und Schüler.[1])

Kantone	Schul-gemeind.	Schulen	Schüler	Schülerinnen	Total
Zürich	359	360	26039	27149	53188
Bern	580	834	50520	50531	101051
Luzern	165	356	8490	8306	16796
Uri[2])	20	25	1332	1349	2681
Schwyz	31	59	3916	3823	7739
Obwalden[2])	7	14	940	918	1858
Nidwalden	17	45	861	907	1768
Glarus	30	30	2348	2503	4851
Zug	11	22	1493	1508	3001
Freiburg	246	259	11164	9823	20987
Solothurn	124	130	8326	7669	15995
Baselstadt	3	4	4394	4789	9183
Baselland	69	72	5698	5551	11249
Schaffhausen	36	37	2845	3128	5973
Appenzell A.-Rh.	20	73	4325	4967	9292
Appenzell I.-Rh.	15	16	1016	1051	2067
St. Gallen	208	285	18173	18685	36858
Graubünden	256	291	6971	6974	13945
Aargau	229	275	15275	15585	30860
Thurgau	185	187	8866	9400	18266
Tessin	253	326	8941	8943	17884
Waadt	384	482	20865	20682	41547
Wallis	165	293	9815	9150	18965
Neuenburg	67	116	10301	10299	20600
Genf	49	61	5133	5095	10228
1902:	3529	4652	238047	238785	476832
1901:	3528	4667	235575	237032	472607
Differenz:	+1	—15	+2472	+1753	+4225

[1]) Wo nichts anderes bemerkt ist, sind Repetier-, Übungs- und Wiederholungsschüler inbegriffen. — [2]) Angaben von 1901 wiederholt. Bei den meisten Kantonen sind die Angaben betreffend Zahl der Schulgemeinden und Schulen früheren Erhebungen entnommen.

Zürich: Inkl. 5283 Schüler in der VII. und VIII. Klasse, 3581 in Ganzjahrkursen und 1752 in Winterhalbjahrkursen. Zur Gesamtsumme kommen noch 843 Schüler in den Spezialklassen von Zürich, Winterthur, Rüti und Richterswil. — Schwyz: 126 Ganztag- und 80 Halbtagklassen. — Nidwalden: Dazu 144 Wiederholungsschüler. — Glarus: Inkl. 803 Repetierschüler. — Baselland: Inkl. 1842 Repetier- oder Halbtagschüler. — Appenzell A.-Rh.: Davon sind 6268 Halbtagschüler, 1560 Ganztagschüler und 1550 Übungsschüler. — St. Gallen: Inkl. 3638 Ergänzungsschüler. — Thurgau: Im Sommer 14,101 Alltag- und 4165 Repetierschüler, im Winter 17,650 Alltagschüler. Zahl der Knaben und Mädchen nur annähernd genau.

b. Lehrer und Schüler.

Kantone	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Total der Schüler	Durchschnitt per Lehrer
Zürich	867	150	1017	53188	52
Bern	1268	992	2260	101051	44
Luzern	284	74	358	16796	47
Uri [1])	22	37	59	2681	46
Schwyz	58	98	156	7739	49
Obwalden [1])	11	34	45	1858	41
Nidwalden	8	37	45	1768	39
Glarus	92	—	92	4851	53
Zug	30	46	76	3001	40
Freiburg	254	225	479	20987	44
Solothurn	271	30	301	15995	53
Baselstadt	111	66	177	9183	52
Baselland	156	26	182	11249	61
Schaffhausen	117	12	129	5973	47
Appenzell A.-Rh.	123	3	126	9292	74
Appenzell I.-Rh.	20	16	36	2067	57
St. Gallen	535	52	587	36858	63
Graubünden	450	46	496	13945	28
Aargau	470	140	610	30860	50
Thurgau	295	11	306	18266	60
Tessin	179	399	578	17884	31
Waadt	531	539	1070	41547	39
Wallis	307	248	555	18965	34
Neuenburg	152	385	537	20600	38
Genf	119	227	346	10228	29
1902:	6730	3893	10623	476832	45
1901:	6663	3876	10539	472607	44
Differenz:	+67	+63	+84	+4225	+1

[1]) Angaben von 1901 wiederholt.

c. Schüler und Absenzen.

Kantone	Total der Schüler	Absenzen		Total	Durchschn. pr. Schüler		
		entschuldigt	unentschuldigt		entsch.	unent.	Total
Zürich	53188	509569	18647	528216	9,8	0,3	10,1
Bern	101051	1082975	438287	1521262	10,7	4,3	15,0
Luzern	16796	—	—	—	29,1[1])	3,7[1])	32,8[1])
Uri[2])	2681	16966	2048	19014	6,3	0,8	7,1
Schwyz . . .	7739	72440	8300	80740	9,3	1,1	10,4
Obwalden[2]) . .	1858	14807	552	15359	8,0	0,3	8,3
Nidwalden . .	1768	11611	401	12012	6,6	0,2	6,8
Glarus	4851	50845	10781	61626	10,5	2,2	12,7
Zug	3001	22569	621	23190	7,4	0,2	7,6
Freiburg . . .	20987	254025	17001	271026	12,2	0,8	13,0
Solothurn . . .	15995	130329	31384	161713	8,1	2,0	10,1
Baselstadt . .	9183	147067	6326	153393	16,0	0,7	16,7
Baselland . . .	11249	85404	37532	122936	7,6	3,3	10,9
Schaffhausen . .	5973	66001	1969	67970	11,1	0,3	11,4
Appenzell A.-Rh. .	9292	50863	9596	60459	5,5	1,0	6,5
Appenzell I.-Rh. .	2067	12352	1641	13993	6,0	0,8	6,8
St. Gallen . . .	36858	308040	17125	325165	8,8	0,5	8,8
Graubünden . .	13945	102986	7014	110000	7,3	0,5	7,8
Aargau	30860	193712	29433	223145	6,3	0,9	7,2
Thurgau . . .	18266	151235	25371	176606	8,3	1,4	9,7
Tessin	17884	187949	24231	212180	10,5	1,3	11,8
Waadt	41547	872625	41237	913862	21,0	1,0	22,0
Wallis	18965	138792	20573	159365	7,3	1,1	8,4
Neuenburg . . .	20600	165711	13451	179162	8,0	0,7	8,7
Genf	10228	—	—	—	—	—	—
1902[3]) :	449808	4648873	763521	5412394	10,8	1,7	12,0
1903[3]) :	445667	5094881	839351	5934232	11,4	1,9	13,3
Differenz :	+4141	—446008	—75830	—521838	—1,1	—0,2	—1,3

[1]) Auf 1000 mögliche Präsenzen trifft es 32,8 Absenzen. — [2]) Angaben von 1901 wiederholt. — [3]) Ohne Luzern und Genf.

Neuenburg: Die durch Krankheit verursachten Absenzen sind nicht gezählt.

II. Sekundarschulen (1902).

Kantone	Schulen	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Schülerzahl per Lehrer
Zürich	97	4448	3360	7808	244	—	244[1])	32
Bern	79	4031	4124	8155	283	74	357	23
Luzern	29	827	589	1416	36	5	41	34
Uri	6	36	51	87	3	4	7	13
Schwyz	10	190	131	321	7	3	10	32
Obwalden	1	—	18	18	—	1	1	18
Nidwalden	4	53	41	94	3	1	4	23
Glarus	12	307	125	432	26	—	26	17
Zug	7	129	73	202	7	3	10	20
Freiburg	18	412	143	555	38	6	44	13
Solothurn	14	682	368	1050	36	4	40	26
Baselstadt	4	2384	2573	4957	100	12	112	44
Baselland	14	656	387	1043	25	5	30	35
Schaffhausen	9	521	394	915	37	—	37	25
Appenzell A.-Rh.	11	424	211	635	20	2	22	28
Appenzell I.-Rh.	2	23	—	23	2	—	2	12
St. Gallen	37	1556	1049	2605	97	12	109	24
Graubünden	29	423	340	763	36	—	36	21
Aargau Fortb.-Schulen	39	713	878	1591	40	—	40	40
Aargau Bez.- „	30	1681	964	2645	89[2])	—	89	30
Thurgau	29	869	468	1337	43	1	44	30
Tessin	36	563	308	871	26	15	41	21
Waadt	21	1021	1285	2306	161	57	218	11
Wallis	6	199	32	231	11	2	13	18
Neuenburg	9	434	599	1033	66	26	92	11
Genf	11	123	100	223	12	—	12	18
1902:	564	22705	18611	41316	1448	233	1681	24
1901:	557	21020	17801	38821	1414	224	1638	24
Differenz:	+7	+1685	+810	+2495	+34	—9	+43	—

[1]) Dazu 5 Fachlehrer und Fachlehrerinnen. — [2]) Dazu 158 Hülfslehrer.

Bern: Die vier Progymnasien von Thun, Biel, Neuenstadt und Delsberg mit zusammen 725 Schülern sind hier inbegriffen.

Uri: Dazu Privatsekundarschule in Erstfeld mit 39 Schülern (Angaben pro 1901/02).

Glarus: Inkl. Höhere Stadtschule Glarus mit 147 Schülern und Handwerkerschule mit 20 Schülern.

Freiburg: 11 écoles régionales, 7 écoles secondaires (école professionnelle inbegriffen).

Solothurn: Dazu Handwerkerschule Solothurn mit 107 Schülern.

Appenzell I.-Rh.: Appenzell und Oberegg; dazu private Mädchenrealschule im Kloster Appenzell.

Tessin: Dazu 15 Privatschulen mit 556 Schülern und 248 Schülerinnen.

Wallis: Ecole professionnelle in Sitten 20 Schüler; école moyenne in Martigny 10 Schüler.

Neuenburg: Ecole industrielle in Locle und Chaux-de-Fonds (filles) inbegriffen.

Genf: Dazu 428 Schüler an der école prof. und 300 Schülerinnen an den écoles ménag. et prof. von Genf und Carouge.

III. Fortbildungs- und Rekrutenschulen (1902).

Kantone	Fortbildungsschulen								Rekrut. Kurse	Total [2])
	obligatorische				freiwillige					
	Schul.	Knaben	Mädch.	Total	Schul.	Knaben	Mädch.	Total	Teilnehm.	
Zürich . . .	—	—	—	—	154	1018	3004	4022	—	8307
					33	3157	1128	4285[1])		
Bern . . .	495	8393	—	8393	—	—	—	—	—	8393
Luzern . . .	—	1575	—	1575	—	—	—	—	2227	3802
Uri	25	457	—	457	1	68	—	68[1])	—	523
Schwyz . .	—	—	—	—	8	417	20	437[1])	—	437
Obwalden . .	—	—	—	—	3	119	—	119[1])	116	235
Nidwalden .	—	—	—	—	3	190	12	202[1])	99	301
Glarus . . .	—	—	—	—	35	233	271	504	—	979
					7	345	130	475[1])		
Zug	19	318	—	318	3	108	—	108[1])	—	426
Freiburg . .	—	4028	—	4028	9	—	200	200	1000	4228
Solothurn . .	193	2066	—	2066	10	—	494	494	666	3876
					15	650	—	650[1])		
Baselstadt . .	2	47	—	47	4	402	390	792	—	839
Baselland . .	69	1170	—	1170	—	—	—	—	—	1170
Schaffhausen .	32	310	—	310	6	—	376	376	—	987
					3	301	—	301[1])		
Appenzell A.-Rh.	71	908	—	908	36	—	873	873	—	2116
					11	—	335	335[1])		
Appenzell I.-Rh. .	21	369	—	369	1	—	33	33	—	433
					1	31	—	31[1])		
St. Gallen . .	60	860	32	892	141	868	1196	2064	—	2956
Graubünden .	44	420	12	432	19	27	234	261	—	1201
					8	508	—	508[1])		
Aargau . . .	223	4021	—	4021	—	—	—	—	—	4751
					7	738	—	738		
Thurgau . .	139	2612	—	2612	44	—	738	738	—	4043
					18	692	—	692[1])		
Tessin . . .	119	3176	—	3176	—	—	—	—	660	4775
					22	939	—	939[1])		
Waadt . . .	—	4435	—	4435	—	—	—	—	1358	5793
Wallis . . .	194	2891	—	2891	—	—	—	—	—	2891
Neuenburg .	—	—	—	—	—	—	—	—	837	837
Genf . . .	15	363	381	744	—	469	231	700	252	1696

[1]) Gewerbliche Fortbildungsschulen; s. auch stat. Bericht, Abteilung C: Die Ausgaben des Bundes für das berufl. Bildungswesen und Tabelle IX im Jahrbuch 1901.

[2]) Die Schülerzahl ist unvollständig.

Bern: Angaben vom Wintersemester 1901/02, ebenso **Uri**. — **Schwyz:** In allen Gemeinden wurden Rekrutenvorschulen gehalten, Schülerzahl nicht angegeben. — **Nidwalden:** Angaben reproduziert. — **Freiburg:** Zirka 1000 Teilnehmer an Rekrutenkursen, in der Zahl der Schüler der obligatorischen Fortbildungsschulen inbegriffen. — **Baselland:** Vor Beginn der Rekrutenprüfungen fanden in den einzelnen Gemeinden kürzere Repetitionskurse statt. — **Appenzell I.-Rh.:** Mädchenfortbildungsschule Oberegg und gewerbliche Fortbildungsschule Appenzell. — **Aargau:** 7 kaufmännische Fortbildungsschulen mit 738 Schülern; gewerbliche Fortbildungsschulen nicht angegeben. — **Thurgau:** 15 gewerbliche und 3 kaufmännische Fortbildungsschulen. — **Tessin:** 22 scuole di disegno. — **Neuenburg:** Die Schülerzahl der als Fortbildungsschulen zu bezeichnenden Kurse ist nicht genau aus derjenigen der Berufsschulen auszuscheiden (s. Abschnitt C, 1 und 2). — **Genf:** Cours du soir mit 700 Schülern.

IV. Privatschulen (1902).

Kantone	Schulen	Knaben	Mädchen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Arbeitslehrerinnen	Total
1. Privatschulen für allgemeine Bildungszwecke.								
Zürich	21	898	820	1718	83	34	18	135
Bern	8	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden [1]	1	—	53	53	—	8	—	8
Glarus	1	23	—	23	2	—	—	2
Freiburg [2]	14	506	441	947	—	—	—	—
Baselstadt	9	153	503	656	19	21	2	42
St. Gallen [3]	8	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell	1	104	51	155	6	1	—	7
Graubünden [4]	3	74	61	135	2	2	—	4
Aargau	3	46	16	62	—	—	—	—
Thurgau [5]	1	28	—	28	—	—	—	—
Tessin [6]	34	915	770	1685	—	—	—	—
Wallis	5	110	76	186	4	5	—	9
2. Rettungsanstalten (Erziehungsanstalten).								
Zürich	13	204	123	327	19	6	8	33
Bern [4]	8	259	80	339	—	—	—	17
Luzern [4]	1	54	—	54	—	—	—	—
Uri [4]	1	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	3	49	18	67	3	—	1	4
Baselstadt	1	22	—	22	2	—	—	2
Baselland	1	38	—	38	2	—	—	2
Schaffhausen [7]	1	19	12	31	1	—	1	2
Appenzell A.-Rh.	1	20	—	20	2	—	—	2
St. Gallen [3]	6	—	—	—	—	—	—	—
Graubünden [4]	2	49	35	84	1	1	—	2
Aargau	8	232	93	325	—	—	—	—
Thurgau [8]	2	—	—	226	—	—	—	—
3. Blinden- und Taubstummenanstalten.								
Zürich Bl.	1	7	6	13	1	—	1	2
Zürich T.	1	23	32	55	4	2	1	7
Bern [4] Bl.	2	20	22	42	—	—	—	—
Bern [4] T.	2	85	46	131	—	—	—	—
Luzern [4]	1	30	38	68	—	—	—	—
Freiburg [4]	1	27	42	69	—	—	—	—
Baselstadt	2	29	29	58	—	—	—	6
St. Gallen [3]	1	—	—	—	—	—	—	—
Aargau	2	43	49	92	—	—	—	—
Tessin	1	25	16	41	—	—	—	—
Waadt Bl.	—	—	—	—	—	—	—	—
Waadt T.	—	—	—	23	2	2	—	4
Wallis	1	20	16	36	1	2	—	3
Genf	1	10	7	17	—	—	—	—

[1]) St. Klara in Stans. — [2]) 8 écoles libres, 6 écoles privées. — [3]) Siehe Verzeichnis am Schluss der Tabelle. — [4]) Angaben reproduziert. — [5]) Glarisegg. — [6]) 19 auf Primar-, 15 auf Sekundarschulstufe. — [7]) Friedeck. — [8]) Bernrain 45, Idazell 181.

Kantone	Schulen	Knaben	Mädchen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Arbeitslehrerinn.	Total
4. Anstalten für Schwachsinnige. (Schülerzahl nach der von G. Auer in Schwanden aufgestellten Tabelle, s. Seite 120.)								
Zürich	6	95	98	193	3	7	4	14
Bern	2	16	26	42	—	—	—	—
Freiburg	1	4	2	6	—	—	—	—
Solothurn	1	43	23	66	1	3	—	4
Baselstadt	1	14	10	24	1	—	—	1
Baselland	1	8	7	15	—	1	—	1
Appenzell A.-Rh.	1	11	10	21	—	—	—	—
St. Gallen	2	20	22	42	—	—	—	—
Graubünden	1	13	15	28	—	—	—	—
Aargau	2	153	125	278	—	—	—	—
Thurgau	2	31	30	61	—	—	—	—
Waadt	2	43	48	91	—	—	—	—
5. Waisenanstalten.								
Zürich	2	27	21	48	2	—	2	4
Bern	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg (Montet)	1	—	—	110	—	—	—	—
Baselland	2	26	33	59	2	1	—	3
St. Gallen [1]	4	—	—	—	—	—	—	—
Graubünden [2]	2	24	49	73	1	3	1	5
Thurgau [3]	—	—	—	—	—	—	—	—
Tessin	2	21	28	49	—	—	—	—
Wallis	4	88	224	312	1	12	—	13
6. Privatschulen für Missionszwecke.								
Baselstadt	3	177	—	177	17	—	—	17

[1]) St. Gallen hat im ganzen 20 Privatschulen mit 60 Lehrern, 40 Lehrerinnen und 1088 Schülern (630 Knaben und 458 Mädchen) [vier Waisenanstalten (St. Gallen 2, eventuell Altstätten und Wattwil), fünf Rettungsanstalten (Feldli, Wyden, Standen, Hochsteig und Thurhof), Besserungsanstalt für Knaben in Oberuzwil, Anstalt St. Iddaheim bei Lütisburg, Taubstummenanstalt St. Gallen, Primarschule von Frl. M. Wirth in St. Gallen, die höhern Töchterschulen in Stella maris in Rorschach, in den Klöstern Wurmsbach und St. Katharina bei Wil, die evangelische Mädchensekundarschule in Wil und die Knabeninstitute Dr. Schmidt, St. Gallen, Lutz-Schlatter, Kronbühl und G. Wiget, Rorschach].

[2]) Angaben reproduziert.

[3]) Siehe unter Erziehungsanstalten.

Waadt: In Privatschulen sind 2564 Schüler, 48 Lehrer und 137 Lehrerinnen.

V. Kleinkinderschulen.

Kantone	Schulen	Knaben	Mädchen	Total	Lehrerinnen	Durchschnitt per Lehrerin
Zürich	113	2676	2832	5508	128	43
Bern [1]	70	1400	1424	2824	62	45
Luzern [1]	4	96	116	212	6	36
Uri [1]	1	24	30	54	1	54
Schwyz	5	—	—	—	—	—
Obwalden	2	48	43	91	2	45
Nidwalden	2	36	47	83	2	41
Glarus [1]	17	302	318	620	22	28
Zug	6	124	157	281	6	47
Freiburg [1]	10	369	410	779	14	55
Solothurn [1]	9	184	176	360	10	36
Baselstadt	64	1578	1654	3232	74	44
Baselland [1]	18	471	512	983	24	41
Schaffhausen [1]	33	726	822	1548	53	29
Appenzell A.-Rh. [1]	18	319	398	717	18	40
Appenzell I.-Rh. [1]	1	32	34	66	1	66
St. Gallen [1]	38	960	1021	1981	50	40
Graubünden [1]	12	146	178	324	12	27
Aargau [1]	15	272	303	575	19	30
Thurgau [1]	18	281	291	572	18	32
Tessin	47	1167	1117	2284	59	39
Waadt [1]	153	5195	5465	10660	149	70
Wallis	32	812	881	1693	34	49
Neuenburg	83	—	—	ca. 3000	83	ca. 36
Genf	77	2632	2491	5123	157	32
1902: [2]	—	—	—	—	—	—

[1]) Angaben reproduziert.
[2]) Da in den meisten Kantonen keine neuen Erhebungen vorliegen, unterbleibt die Addition als zwecklos.

Freiburg: Der Bericht der Erziehungsdirektion erwähnt nur Châtel-St-Denis 109, Semsales 33, La Verrerie 20.

Baselstadt: Staatliche 39 mit 1766 Schülern, private 25 mit 1466 Schülern.

Tessin: Dazu 8 private mit zirka 200 Schülern. Zu den 59 Lehrerinnen kommen an den 47 öffentlichen Schulen 30 Gehülfinnen.

Neuenburg: Die Schülerzahl der 83 classes enfantines ist in der Zahl der Primarschüler inbegriffen, ebenso sind die Lehrerinnen bei der Primarschule mitgezählt.

VI. Lehrerbildungsanstalten (1902).

a. Öffentliche Seminarien.

Anstalten	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Neupatentiert Lehrer	Neupatentiert Lehrerinnen	Total
Zürich.									
Staatsseminar in Küsnacht	178	31	209	16	—	16[1])	33	5	38
Städt. Lehrerinnenseminar in Zürich .	—	120	120	s. höh. Töchtersch.			—	14	14
Bern.									
Lehrerseminar Hofwyl . .	154	—	154	11	—	11	29	—	29
„ Pruntrut .	43	—	43	7	—	7	8	—	8
Lehrerinn.-Sem. Hindelbank	—	32	32	2	1	3	—	28	28
„ Delsberg .	—	26	26	2	1	3	—	29	29
Mädch.-Sek.-Schule Bern .	—	93	93	9	5	14	—	26	26
Luzern.									
Lehrerseminar in Hitzkirch	55	—	55	6	—	6	11	—	11
Schwyz.									
Lehrerseminar Schwyz (Rickenbach) .	30	—	30	7	—	7	6	—	6
Freiburg.									
Lehrerseminar Hauterive .	69	—	69	8	—	8	13	—	13
Solothurn.									
Päd. Abteilung der Kantonsschule .	68	19	87	s. Kantonsschule			11	4	15
Schaffhausen.									
Seminarabteilung der Kantonsschule .	34	—	34	s. Kantonsschule			11	—	11
St. Gallen.									
Lehrerseminar Mariaberg .	66	12	78	10	—	10	17	6	23[2])
Graubünden.									
Lehrerseminar Chur . . .	96	—	96	s. Kantonsschule			26	—	26
Aargau.									
Lehrerseminar Wettingen	93	—	93	12	—	12	20	—	20
Lehrerinnenseminar Aarau	—	71	71	8	2	10	—	16	16
Thurgau.									
Lehrerseminar Kreuzlingen	88	—	88	7	—	7	23	—	23
Tessin.									
Lehrerseminar Locarno . .	37	—	37	—	—	—	11	—	11
Lehrerinnensemin. Locarno	—	63	63	—	—	—	—	22	22
Waadt.									
Lehrerseminar Lausanne .	108	—	108	23	4	27	23	—	23
Lehrerinnensem. Lausanne	—	98	98				—	27	27
Wallis.									
Lehrer-Seminar Sitten . .	48	—	48[3])	5	—	5	11	—	11
Lehrerinnen-Seminar Sitten	—	29	29	2	7	9	—	11	11
Lehrerinnenseminar Brig .	—	14	14	—	—	—	—	7	7
Neuenburg.									
Ecole normale Neuchâtel .	9	30	39	17	4	21[4])	1	13	14[5])
Genf.									
Section pédagogique du collège . .	67	—	67	siehe collège			15	—	15
Ecole supér. des jeunes filles, sect. péd.	—	71	71	siehe école sup.			—	32	32
1902:	1243	709	1952	—	—	—	269	240	509
1901:	1150	670	1820	—	—	—	281	200	481
Differenz:	+93	+39	+132	—	—	—	−12	+40	+28

[1]) Dazu 3 Hülfslehrer. — [2]) Provisorisch, darunter 2 Zöglinge von Zug. — [3]) Französische Abteilung 36, deutsche Abteilung 12. — [4]) Fachlehrer und -Lehrerinnen. — [5]) Im ganzen wurden 8 Primarlehrer und 37 Primarlehrerinnen patentiert, zum Teil Zöglinge der Schulen von Cernier, Fleurier, Locle und La Chaux-de-Fonds.

Schwyz: Im ganzen wurden 13 Lehrer und 18 Lehrerinnen patentiert (9 von Ingenbohl, 6 von Menzingen, 2 von Stans, 1 von Altstetten). — Freiburg: Der Cours pédag. an der Mädchensekundarschule zählte 17 Schülerinnen. — Baselstadt: Der Fachkurs zur Ausbildung von Primarlehrern (für Abiturienten der obern Realschule) hatte 19 Schüler; 10 vom frühern Kurs wurden patentiert. An den Fortbildungsklassen der Töchterschule 65 Seminaristinnen. — Graubünden: Ohne Proseminar und Realschule Roveredo mit 28 Schülern und 10 Schülerinnen. — Aargau: Am Töchterinstitut Aarau neben 71 Seminaristinnen noch 25 andere Schülerinnen. — Waadt: An dem cours spec. pour maîtresses d'écoles enfantines et travaux à l'aiguille 19.

b. Privatseminarien.

Anstalten	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Neupatentierte Lehrer	Neupatentierte Lehrerinnen	Total
Zürich.									
Evangel. Sem. Unterstraß .	60	—	60	14	—	14	9	—	9
Bern.									
Seminar Muristalden . .	76	—	76	17	—	17[1])	16	—	16
Neue Mädchenschule Bern	—	101	101	10	5	15	—	32	32
Schwyz.									
Lehrerinnen-Sem. des Instituts Ingenbohl	—	63	63	3	22	25[2])	—	19	19
Obwalden.									
Lehrerinn.-Sem. d. Inst. Melchthal-Kerns	—	6	6	—	10	10[3])	—	—	—
Zug.									
Lehrerseminar Zug . . .	38	—	38	9	—	9	7	—	7
Lehrerinnen-Sem. des Instituts Menzingen	—	120	120	3	38	41	—	28	28
Graubünden.									
Seminar Schiers	40	—	40	siehe Mittelschulen			—	—	—
Neuenburg.									
Institut à Peseux . . .	20	—	20	6	—	6	—	—	—

[1]) Inbegriffen die Lehrer an der Musterschule, die zirka 200 Schüler zählt. — [2]) Wirken an der ganzen Anstalt, die 175 Schülerinnen zählt. — [3]) Wirken an der ganzenAnstalt, die 45 Schülerinnen zählt.

VII. Mittelschulen (1902).

a. Mit Anschluss ans akademische Studium.

Schulort	Anstalt	Total		Schüler Kantonsbürger	Schüler andere Schweizer	Schüler Ausländer	Maturitätsprüfungen	Lehrer
Zürich . .	Kantonsschule . .	764						
	Gymnasium . .		389	250	95	44	36	} 68
	Industrieschule .		205	} 252	71	52	28	
	Kant. Handelsschule .		170					
Winterthur .	Gymnasium . . .		124	116	5	3	7	} 15
	Industrieschule .		48	40	—	8	8	
Bern . . .	Gymnasium . . .	683		423	228	32	—	48
	Progymnasium .		411					
	Literarabteilung		119				11	
	Realabteilung .		93				15	
	Handelsabteilung		60				4	
	Freies Gymnasium	411		259	120	32	14	21
	Literarabteilung							
	Realabteilung .							
	Elementarabteilung							

Schulort	Anstalt	Total		Schüler Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer	Maturitätsprüfungen	Lehrer
Burgdorf	Gymnasium	224		209	12	3		18
	Progymnasium		88					
	Literarabteilung		57				6	
	Realabteilung		62				8	
	Handelsabteilung		17					
Pruntrut	Kantonsschule	242		—	—	—		19
	Gymnasium		35				9	
	Realschule		57					
	Progymnasium		132					
Luzern	Kantonsschule	466		300	133	33	21	32
	Gymnasium und Lyzeum							
	Realschule inkl. Handelsabteilg.							
	Theolog. Lehranstalt							
Altdorf	Kantonsschule	38		34	4	—	—	4
	Literarabteilung		8					
	Realabteilung		30					
Schwyz	Kollegium Mariahilf	487		68	211	208	35[1])	37
	Gymnasium		173					
	Realschule		314					
Einsiedeln	Lehr- u. Erziehungs-Anstalt	271		42	212	17	27	28
	Gymnasium		189					
	Lyzeum		82					
Sarnen	Kant. Lehranstalt	246		44	180	22	?	18
	Gymnasium		?					
	Realschule		?					
	Lyzeum		?					
Zug	Kantonsschule	60		25	32	3	5	11
	Gymnasium		24					
	Industrieschule		36					
Freiburg	Collège St-Michel	392		226	109	57	11	39
	Literarabteilung		246					
	Industrieabteilung		146					
Solothurn	Kantonsschule	399		347	44	8	21	24
	Gymnasium		95(1)					
	Gewerbeschule		143					
	Pädagog. Abteil.		87(19)					
	Handelsschule		74(18)					
Basel	Gymnasium	489		290	113	89	36	26
	Obere Realschule	336		162	116	68	58	24
	Realabteilung		220					
	Handelsabteilung		126					
	Untere Realschule	928		447	265	216	—	31
Schaffhausen	Kantonsschule	193		149	28	16		19
	Human. Abteilung		69				11	
	Realist. Abteilung		90				4	
	Seminar		34					
Trogen	Kantonsschule	99		45	38	16	—	7

[1]) Dazu 6 Diplome an der Handelsabteilung.

Schulort	Anstalt	Total	Schüler: Kantonsbürger	Schüler: andere Schweizer	Schüler: Ausländer	Maturitätsprüfungen	Lehrer
St. Gallen .	Kantonsschule . .	408	250	128	30		30
	Gymnasium . .	172				14	
	Techn.Abteilung	106				10	
	Handelsschule .	113					
	Lehramtskurs .	9					
Chur . . .	Kantonsschule . .	411	408	1	2		36
	Gymnasium . .	86				13	
	Realschule . .	124					
	Techn.Abteilung	46				8	
	Handelsschule .	55				3	
	Pädagog. Abteil.	96					
Schiers . .	Privatanstalt . .	164	49	93	22	—	15
	Gymnasium . .	27					
	Realschule . .	97					
	Seminarabteilung	40					
Aarau . .	Kantonsschule . .	194	133	45	16		24
	Gymnasium . .	66				14	
	Techn. Abteil. .	81				14	
	Handelsabteil. .	47				8	
Frauenfeld .	Kantonsschule . .	275	152	95	28		22
	Gymnasium . .	69				5	
	Industrieschule .	206				10	
Lugano . .	Gymn.-Lyzeum . .	164	—	—	—	—	—
	Gymnasium . .	16					
	Lyzeum . . .	37					
	Techn. Abteilung	111					
Lausanne .	Gymnase classique	56	42	13	1	26	10
	Collège cantonal .	242	156	56	33	39	18
	Ecole industrielle .	376	224	94	58	34	28
	Gymnase scientifique	242					
	Ecole industrielle	134					
	Ecole de commerce	140	41	46	53	3	16
Sitten. . .	Collège-Lycée . .	74	74	—	—	4	19
	Cours de droit . .	4					2
Neuenburg .	Gymnase cantonal	139	97	30	12	35	20
	Section littéraire	61					
	Section scientifique	76					
La Chaux-de-Fonds	Gymnase	185	90	81	14	—	21[1])
	Section littéraire	94					
	Section scientifique	74					
	Section pédagogique	17					
Genf . . .	Collège cantonal .	748	474	113	161	63	58
	Section classique	149					
	Section technique	115					
	Section réale .	56					
	Section pédagogique	67					
	Division inférieure .	346					

[1]) Unterrichten z. T. auch an der école industrielle des filles.

b. Ohne Anschluss ans akademische Studium.

Schulort	Anstalt	Schüler	Kantonsbürger	Andere Schweiz.	Ausländer	Lehrer	Lehrerinnen	Total
Zürich	Töchterschule . .	403	262	82	54	20	14	34
	Privatgymnasium .	48	—	—	—	5	—	5
Winterth.	Töchterschule . .	32	31	—	1	—	—	—
Thun	Progymnasium . .	143	—	—	—	—	—	—
Biel	Progymnasium . .	413	—	—	—	—	—	—
Neuveville	Progymnasium . .	64	—	—	—	—	—	—
Delsberg	Progymnasium . .	105	—	—	—	—	—	—
Münster[1])	Progymnasium . .	56	—	—	—	—	—	—
Sursee [1])	Progymnasium . .	63	—	—	—	—	—	—
Willisau [1])	Progymnasium . .	52	—	—	—	—	—	—
Engelberg [1])	Gymnasium . . .	104	8	91	5	13	—	13
Stans	Gymnasium . . .	121	27	87	7	14	—	14
Glarus	Höh. Stadtschule .	142 (49)	—	—	—	10	1	11
Basel	Töchterschule . .	1149	590	304	247	23	13	36
Davos	Fridericianum . .	77	18	4	55	14	—	14
Dissentis	Progymnasium . .	68	67	1	—	15	—	15
Chur	Konstantineum .	18	—	—	—	—	—	—
Roveredo	Kollegium St. Anna	47	13	26	8	7	—	7
Locarno	Technische Schule	56	—	—	—	7	—	7
Mendrisio	Technische Schule	92	—	—	—	—	—	—
St-Maurice	Collège	246	112	127	7	18	—	18
Brig	Collège	71	70	—	1	11	—	11
Martigny	Collège	82	—	—	—	5	—	5
Neuchâtel	Ecole supér. des jeunes filles	61	Siehe Sekundarschulen.					
	Collège classique .	132	—	—	—	16	—	16
Genf	Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles .	796	630		166	35	27	62

[1]) Angaben reproduziert.

Basel: Dazu noch 132 Schülerinnen in den Fortbildungsklassen. 16 Schülerinnen bestanden die Diplomprüfung für den Unterricht an Mittelschulen.

Neuchâtel: Dazu 310 „Auditrices“ und 175 Schülerinnen in den classes pour jeunes étrangères.

Genf: Darunter 71 in der „Section pédagogique“ und 49 in der „Section commerciale“.

NB. Die Handelsschulen siehe unter Abteilung C III des statistischen Berichtes: Ausgaben des Bundes für das kommerzielle Bildungswesen.

VIII. Zusammenzug der Schüler in den Mittel- und Berufsschulen (1902).

Kantone	Lehrer-seminar.	Töchter-schulen	Gym-nasien	Industrie-schulen	Handels-schulen	Landw. Schulen	Techn. Schulen	Total
Zürich	389	435	561	253	225	90	667	2620
Bern	525	unter Sek.-Schul.	1500	s. Gymn.	147	183	829	3184
Luzern	55	—	567	„	70	83		775
Uri	—	—	8	30	—	—		38
Schwyz	93	—	444	314	—	—		851
Obwalden . . .	6	—	350	s. Gymn.	—	—		356
Nidwalden . . .	—	—	121	—	—	—		121
Glarus	—	siehe unter Sek.-Schulen						—
Zug	158	—	24	36	—	—		218
Freiburg	86	—	246	146	25	42		545
Solothurn . . .	87	—	95	143	65	—		390
Baselstadt . . .	84	1149	489	1148	127	—		2997
Schaffhausen . .	34	—	69	90	—	—		193
Appenzell A.-R. . . .	—	—	99	s. Gymn.	—	—		99
St. Gallen . . .	78	—	172	115	127	40	158	690
Graubünden . .	136	—	323	300	70	36		865
Aargau	164	25	66	81	45	78		459
Thurgau	88	—	69	206	—	—		363
Tessin	100	—	53	259	90	—		502
Waadt	206	—	56	618	140	41		1061
Wallis	91	—	493	—	—	15		599
Neuenburg . . .	56	61	287	150	515	41		1110
Genf	138	725	495	171	205	52	72	1858
1902:	2574	2395	6587	4060	1851	701	1726	19894

Seminarien, staatl. u. private zusammen; auch die pädag. Abteilungen der Kantonsschulen sind inbegriffen. — **Töchterschulen**: Aarau: Dazu 71 Seminaristinnen unter Seminar. — Neuenburg: Nur Ecole sup. d. j. f. hier gezählt, andere siehe unter Sekundarschulen. — **Gymnasien**: Bern: Ohne die Progymn. von Thun, Biel, Neuenstadt, Delsberg mit zusammen 775 Schülern, die bei Sek.-Schulen mitgezählt sind. — Luzern: Inkl. Progymn. — Waadt: Nur das Gymn. class. gezählt. — Genf: Sect. class. u. d. ganze Division inf. hier gezählt. — **Industrieschulen**: Neuenburg: Nur Neuenburg und La Chaux-de-Fonds; andere unter Sek.-Schulen. — **Handelsschulen**: Zürich: 170 an der kant. Handelsschule, 55 an der Handelsabt. des Technikums in Winterthur. — Bern: Inkl. 94 an der Handelsabt. d. Mädchensek'sch. — St. Gallen: Inkl. 28 Studierende an der Handelsakademie, aber ohne die 380 Hörer. — Genf: Inkl. 60 Schülerinnen der école sup. des filles. — **Landwirtschaftl. Schulen**: Jahresschulen, Winterschulen, Weinbau- und Gartenbauschulen. Molkereischulen. — **Technische Schulen**: Nur Technikum, dazu auch Verkehrsschule St. Gallen, Berufsschulen und Gewerbeschulen nicht.

IX. Zusammenstellung der Schüler auf der Volksschulstufe (Primar- und Sekundarschule) und der Mittelschulstufe.

Kantone	Volksschule					Mittelschulen [1]
	Primarschüler	Sekundarschüler	Verhältnis in %		Gesamtzahl	Gesamtzahl
Zürich	53188	7808	87,2	12,8	60996	2620
Bern	101051	8155	92,5	7,5	109206	3184
Luzern	16796	1416	92,2	7,8	18212	775
Uri	2681	87	96,8	3,2	2768	38
Schwyz	7739	321	96,0	4,0	8060	851
Obwalden	1858	18	99,0	1,0	1876	356
Nidwalden	1768	94	95,0	5,0	1862	121
Glarus	4851	432	91,8	8,2	5283	—[2]
Zug	3001	202	93,8	6,2	3203	218
Freiburg	20987	555	97,4	2,6	21542	545
Solothurn	15995	1050	93,9	6,1	17045	390

[1]) Gemäss Tabelle VIII oben. — [2]) Die Schüler der höhern Stadtschule Glarus sind bei den Sekundarschülern inbegriffen (s. auch Tabelle VII b).

Kantone	Volksschule					Mittelschulen[1])
	Primarschüler	Sekundarschüler	Verhältnis in %		Gesamtzahl	Gesamtzahl
Baselstadt	9183	4957	64,9	35,1	14140	2997
Baselland	11249	1043	91,5	8,5	12292	—
Schaffhausen	5973	915	68,8	13,2	6888	193
Appenzell A.-Rh. . .	9292	635	93,6	6,4	9927	99
Appenzell I.-Rh. . .	2067	23	98,9	1,1	2090	—
St. Gallen	36858	2605	93,4	6,6	39463	690
Graubünden	13945	763	94,8	5,2	14708	865
Aargau	30860	4236	87,8	12,2	35096	459
Thurgau	18266	1337	93,2	6,8	19603	363
Tessin	17884	871	95,3	4,7	18755	502
Waadt	41547	2306	94,7	5,3	43853	1061
Wallis	18965	231	98,8	1,2	19196	599
Neuenburg	20600	1033	95,2	4,8	21633	1110
Genf	10228	223	97,9	2,1	10451	1858
1902:	476832	41316	92,0	8,0	518148	19894[1])
1901:	472607	38821	92,4	7,6	511428	17990[2])
Differenz:	+4225	+2495	—0,4	+0,4	+6720	+1904

[1]) Gemäss Tabelle VIII, Seite 146. — [2]) In dieser Zahl sind die Techniker nicht inbegriffen gewesen, siehe Jahrbuch 1901, Seite 187.

X. Hochschulen (1902).

Hochschulen	Studierende		Hospitanten	Total	Von den Studierenden sind		
	Männliche	Weibliche			Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer
Schweiz. Polytechnikum in Zürich. 1902/1903.							
Bauschule	58				50		8
Ingenieurschule	263				204		59
Mechanisch-techn. Schule .	469				259		210
Chemisch-technische Schule	241				138		103
Forstschule	29	1169	604	1773	28		1
Landwirtschaftliche Schule	46				36		10
Kultur-Ingenieur-Schule .	17				12		5
Fachlehrer-Abteilung . .	46				37		9
Hochschule in Zürich. Sommersemester 1902.							
Theologische Fakultät . .	12	—	1	13	8	1	3
Staatswissensch. Fakultät .	101	4	42(3)	147 (7)	51	28	26 (4)
Medizinische Fakultät . .	222	96	6 (3)	324 (99)	61 (8)	136 (7)	121(81)
Veterinär-mediz. Fakultät .	41	—	—	41	10	28	3
Philosophische Fakultät .	234	37	97(60)	368 (97)	68 (8)	63 (3)	140(26)
Wintersemester 1902/1903.							
Theologische Fakultät . .	19	—	1	20	14	4	1
Staatswissensch. Fakultät .	123	7	47 (2)	177 (9)	57	42	31 (7)
Medizinische Fakultät . .	238	152	9 (4)	399 (156)	70 (9)	134 (5)	186(138)
Veterinär-mediz. Fakultät .	39	—	—	39	9	26	4
Philosophische Fakultät .	254	53	177(120)	484 (173)	60 (5)	75 (5)	172(43)

Die eingeklammerten Zahlen bedeuten weibliche Studierende.

Hochschulen	Studierende		Hospitanten	Total	Von den Studierenden sind		
	Männliche	Weibliche			Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer
Hochschule in Bern.							
Sommersemester 1902.							
Evangel.-theolog. Fakultät	24	—	—	24	18	6	—
Kathol.-theolog. Fakultät .	8	—	—	8	—	4	4
Juristische Fakultät . .	197	3	18 (1)	218 (4)	90	99	11 (3)
Medizinische Fakultät . .	186	264	21 (6)	471 (270)	68 (1)	78 (3)	304 (260)
Veterinär-mediz. Fakultät .	46	—	—	46	11	33	2
Philosophische Fakultät .	351	72	131 (58)	554 (130)	131 (21)	81 (12)	211 (39)
Wintersemester 1902/1903.							
Evangel.-theolog. Fakultät	24	—	—	24	18	6	—
Kath.-theolog. Fakultät .	7	—	—	7	—	3	4
Juristische Fakultät . .	198	4	14	216 (4)	93	98 (2)	11 (2)
Medizinische Fakultät . .	176	332	21 (2)	529 (334)	67 (1)	80 (4)	361 (327)
Veterinär-mediz. Fakultät .	47	—	1	48	11	29	7
Philosophische Fakultät .	366	74	185 (93)	625 (167)	137 (22)	80 (8)	223 (44)
Hochschule in Basel.							
Sommersemester 1902.							
Theologische Fakultät . .	50	—	5	55	10	20	20
Juristische Fakultät . . .	53	—	1	54	28	21	4
Medizinische Fakultät . .	143	5	13	161 (5)	60 (1)	71 (4)	17
Philosophische Fakultät .	291	4	53 (12)	348 (16)	76 (2)	103 (2)	116
Wintersemester 1902/1903.							
Theologische Fakultät . .	40	—	12	52	7	20	13
Juristische Fakultät . . .	60	—	2	62	32	25	3
Medizinische Fakultät . .	142	5	78 (54)	225 (59)	60 (1)	71 (4)	16
Philosophische Fakultät .	308	5	86 (17)	399 (22)	91 (2)	106 (3)	116
Université de Genève.							
Sommersemester 1902.							
Faculté de Théologie . .	53	—	3	56	13	5	35
Faculté de Droit	142	3	7	152 (3)	16 (1)	5	124 (2)
Faculté de Médecine . .	156	195	41 (4)	392 (199)	29 (1)	46	276 (194)
Faculté de Philosophie. .	255	98	121 (76)	474 (174)	71 (7)	63 (6)	219 (85)
Wintersemester 1902/1903.							
Faculté de Théologie . .	44	—	2 (1)	46 (1)	10	4	30
Faculté de Droit	126	5	10 (1)	141 (6)	19 (1)	12	100 (4)
Faculté de Médecine . .	163	192	43 (8)	398 (200)	31 (1)	48	276 (191)
Faculté de Philosophie. .	233	172	228 (161)	633 (333)	69 (7)	53 (5)	283 (160)
Université de Lausanne.							
Sommersemester 1902.							
Faculté de Théologie . .	27	—	—	27	22	3	2
Faculté de Droit	159	—	15	174	27	19	113
Sciences médicales . . .	105	105	1	211 (105)	39	23	148 (105)
Faculté de Philosophie . .	187	23	98 (47)	308 (70)	64 (3)	39 (3)	107 (17)
Wintersemester 1902/1903.							
Faculté de Théologie . .	23	—	—	23	19	4	—
Faculté de Droit	111	3	24 (1)	138 (4)	27	21	66 (3)
Sciences médicales . . .	110	155	2 (2)	267 (157)	43 (1)	34	188 (154)
Faculté de Philosophie. .	253	26	142 (71)	421 (97)	97 (4)	46	136 (22)
Académie de Neuchâtel.							
Sommersemester 1902.							
Faculté de Théologie . .	17	—	—	17	14	2	1
Faculté de Droit	19	—	—	19	9	5	5
Faculté de Philosophie .	63	26	29 (21)	118 (47)	41 (12)	25 (5)	23 (9)

Hochschulen	Studierende Männliche	Studierende Weibliche	Hospitanten	Total	Von den Studierenden sind Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer
Wintersemester 1902/1903.							
Faculté de Théologie .	15	—	—	15	10	3	2
Faculté de Droit . .	25	—	1	26	13	8	4
Faculté de Philosophie	56	33	101 (71)	190(104)	44 (18)	27(10	18 (5)
Université de Fribourg.							
Sommersemester 1902.							
Faculté de Théologie .	152	—	13	165	4	51	97
Faculté de Droit . .	69	—	2 (1)	71 (1)	14	44	11
Faculté de Philosophie	132	—	51 (21)	183(21)	11	34	87
Wintersemester 1902/1903.							
Faculté de Théologie .	171	—	7	178	14	40	117
Faculté de Droit . .	66	—	8 (1)	74 (1)	13	39	14
Faculté de Philosophie	135	—	63 (30)	198(30)	10	43	82
Theol. Anstalt *Luzern*	—	—	—	—	—	—	—
Cours de Droit *Sitten*	—	—	—	—	—	—	—

Zusammenzug.

1. *Auf Schluss des Sommersemesters 1902.*

Hochschulen	Männliche	Weibliche	Hospitanten	Total	Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer
Schweiz. Polytechnikum Zürich .	1169	—	604	1773	764		405
Hochschule Zürich .	610	137	146 (66)	893 (203)	198 (16)	256 (10)	293 (111)
Hochschule Bern . .	812	339	170 (65)	1321 (404)	318 (22)	301 (15)	532 (302)
Hochschule Basel . .	537	9	72 (12)	618 (21)	174 (3)	215 (6)	157
Université de Genève	606	296	172 (80)	1074 (376)	129 (9)	119 (6)	654 (281)
Université de Lausanne	478	128	114 (47)	720 (175)	152 (3)	84 (3)	370 (122)
Académie de Neuchâtel	99	26	29 (21)	154 (47)	64 (12)	32 (5)	29 (9)
Université de Fribourg	353	—	66 (22)	419 (22)	29	129	195
1902:	4664	935	1373 (313)	6972 (1248	2964 (110)		2635 (825)
1901:	4472	805	1266 (278)	6543 (1083	2898 (111)		2379 (694)
Differenz:	+192	+130	+107 (85)	+429 (165)	+ 66 (—1)		+256 (131)

2. *Auf Schluss des Wintersemesters 1902/1903.*

Hochschulen	Männliche	Weibliche	Hospitanten	Total	Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer
Schweiz. Polytechnikum Zürich .	1169	—	604	1773	764		405
Hochschule Zürich .	673	212	234 (126)	1119 (388)	210 (14)	281 (10)	394 (188)
Hochschule Bern . .	818	410	221 (95)	1449 (605)	326 (23)	296 (14)	606 (373)
Hochschule Basel . .	550	10	178 (71)	738 (81)	190 (3)	222 (7)	148
Université de Genève	566	369	283 (171)	1218 (540)	129 (9)	117 (5)	689 (355)
Université de Lausanne	497	184	168 (74)	849 (258)	186 (5)	105	390 (179)
Académie de Neuchâtel	96	33	102 (71)	231 (104)	67 (18)	38 (10)	24 (5)
Université de Fribourg	372	—	78 (31)	450 (31)	37	122	213
1902:	4741	1218	1868 (639)	7827 (1857	3090 (118)		2869 (1100)
1901:	4425	984	1671 (519)	7080 (1503	3000 (119)		2409 (865)
Differenz:	+316	+234	+197 (120)	+747 (354)	+ 90 (—1)		+460 (235)

B. Finanzielle Schulverhältnisse der Kantone.

Bemerkungen zu den Übersichten über die finanziellen Schulverhältnisse der Kantone.

I. Ausgaben der Kantone für das Unterrichtswesen.

a. Im allgemeinen.

Die Angaben sind den Staatsrechnungen der 25 Kantone entnommen. Diese Rechnungen sind sehr verschieden angelegt; es hält daher oft schwer, die mannigfaltigen Angaben in den Tabellen des Jahrbuches unterzubringen. Zum Teil aus diesem Grunde sind die vielen Anmerkungen zu den einzelnen Tabellen notwendig geworden. Seit vielen Jahren ist an jenen der Vergleichbarkeit der Daten wegen keine Änderung vorgenommen worden. — Die Bundesbeiträge für Handelsschulen, gewerbliche, industrielle, landwirtschaftliche Bildungsanstalten etc. sind in Abzug gebracht.

b. Im besondern.

1. Primarschulen. In der ersten Rubrik sind aufgenommen die Ausgaben für die Besoldungen der Lehrerschaft, für die Kleinkinderschulen, für die Mädchenarbeitsschulen, den Knabenhandarbeitsunterricht, für die Rettungs- und Armenerziehungsanstalten und die Fürsorge für die verwahrloste Jugend, für das Lehrmittelwesen, Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder etc., überhaupt alle Ausgaben für das Primarschulwesen, welche nicht ausdrücklich durch die andern Rubriken vorgesehen sind. Es sind hier auch die Leistungen aus dem Alkoholzehntel für Schulzwecke inbegriffen.

Fortbildung der Lehrer: Ausgaben für Lehrer- und Arbeitslehrerinnenkurse, die für die weitere Ausbildung der Lehrerschaft veranstaltet werden (Turnkurse, Handfertigkeitskurse, Vorträge etc.); ferner Ausgaben für Schulkapitel und Schulsynode, kantonale und Bezirkslehrerkonferenzen, Lehrerbibliotheken und -Vereine etc.

Ruhegehalte, Additamente etc.: Ruhegehalte für nicht mehr im Amte stehende Lehrer und Lehrerinnen; Zuschüsse an Lehrer-Kranken-, Alters-, Witwen- und Waisen- und andere Unterstützungskassen; Beiträge an Stellvertretungs- und Vikariatskassen; Stellvertretungskosten überhaupt.

Verwaltung und Aufsicht: Im allgemeinen sind hier die Ausgaben für die Kanzleien der kantonalen Erziehungsdirektionen und die übrigen Verwaltungskosten derselben aufgenommen worden, ferner für die Aufsicht (Inspektorate) über das Volksschulwesen, sofern sie nicht nach Schulstufen ausgeschieden werden konnten.

Schulhausbaubeiträge — Schulneubauten und Hauptreparaturen: Zum Teil sind hier auch Ausgaben für Sekundarschulbauten, Turnhallen, Turnplätze etc. berücksichtigt.

2. Sekundar- und Fortbildungsschulen — die Bundesbeiträge für die gewerblichen und Mädchen-Fortbildungsschulen nicht inbegriffen. Die Ausführungen in der einleitenden Arbeit des vorliegenden Jahrbuches zeigen, wie schwer es ist, den Begriff der Sekundarschule und der Fortbildungsschule näher zu umschreiben. Das kommt in Tabelle 2 zum Ausdruck, die eine ganze Reihe von Verweisungen auf Tabelle 3 „Mittelschulen" und auf Tabelle 1 „Primarschulen" enthält. In der Westschweiz bilden die obligatorischen Fortbildungsschulen („cours complémentaires") gesetzlich einen integrierenden Bestandteil der Primarschulorganisation und gehen daher zum Teil in jenen Angaben auf.

Die Bauausgaben sind hier weggelassen. Vergleiche immerhin die bezügliche Bemerkung zur Tabelle Primarschulen.

3. Mittelschulen — die Bundesbeiträge in Abzug gebracht. Die beträchtlichen jährlichen Ausgabensummen für Neubau und Hauptreparaturen für Kantonsschulen, Gymnasien, Industrieschulen und andere Mittelschulen bleiben außer Betracht. Einige Angaben hierüber sind im Jahrbuch 1901 auf Seite 163 bis 167 gemacht.

4. Berufsschulen. Bei den verschiedenen Schulgruppen sind auch die Schülerstipendien inbegriffen. Die Bundesbeiträge sind überall in Abzug gebracht.

5. Hochschulen. Siehe Bemerkungen bei der betreffenden Tabelle. Ausgaben für Bauten und Reparaturen sind nicht berücksichtigt. Vergleiche hierüber die Zusammenstellung im Jahrbuch 1904, Seite 163—167.

II. Ausgaben der Gemeinden.

Die Ausgaben sind für die Primarschulen infolge der von den Erziehungsdirektionen gemachten Angaben etwas zuverlässiger geworden. Vergleiche übrigens die Ausführungen im vorliegenden Jahrbuch auf Seite 28 ff.; im fernern das Vorwort im Jahrbuch 1901, das den „Gemeindeausgaben" eine besondere Betrachtung widmet. Auf Schätzungen der Ausgaben in einzelnen Fällen konnte auch dieses Jahr nicht verzichtet werden. Sie sind aber jeweilen erst nach genauer Prüfung aller maßgebenden Faktoren vorgenommen worden.

I. Ausgaben der Kantone für das Unterrichtswesen (1902).

1. *Primarschulen.*

Kantone *	Primarschulen ** Besoldungen etc. Fr.	Fortbildung der Lehrer Fr.	Ruhegeh., Additam. u. Beiträge an Lehrer-Hülfskass. Fr.	Verwaltg. Aufsicht etc. Fr.	Schulhausbaubeiträge Fr.	Total Fr.
Zürich	1689495[1])	22128[2])	154583	69045	293616	2228867
Bern	2004508[3])	3000	113782	84293	40000	2245583
Luzern	339376	2524	5617	26749	—	374266
Uri	16719	—	—	1910	—	18629
Schwyz . . .	44600[4])	700	2000	2534	6947	56781
Obwalden (1901/02)	3519	—	—	1012	—	4531
Nidwalden . .	11630	18	—	638	234	12520
Glarus	60136	950	4300	9288	14000	88674
Zug	30033	512	5650	5601	2156	43952
Freiburg . . .	104702	2500	10650	22786	6220	146858
Solothurn . . .	230115	4715	4400	13919	—	253149
Baselstadt . . .	1682142[5])	11797	101778[6])	10123	345560[7])	2151400
Baselland . . .	169900	—	8130	8664	—	186694
Schaffhausen . .	109144	4291	13075	8140	—	134650
Appenzell A.-Rh.	20633[8])	585	6020	4673	1500	33411
Appenzell I.-Rh.	25032	160	200	1019	—	26411
St. Gallen . . .	328982	8176	21165	35644	60000	453967
Graubünden . .	218368	3944	5460	14596	—	242368
Aargau	480840	5300	24620	34704	10330	555794
Thurgau . . .	190020	10806	11000	22379	61625	295830
Tessin (Budget) .	195800	5000	1735	31900	—	234435
Waadt	597429[9])	—	179119	52233	70000	898781
Wallis	63114	1250	—	17349	—	81713
Neuenburg . .	412421	6870	20000	23198	—	462489
Genf	845042	2836	50065	82601	208476[10])	1189020
1902:	9873700	98062	743349	584998	1120664	12420773
1901:	9078849	82839	725512	495119	1958583	12340902
Differenz:	+794851	+15223	+17837	+89879	—837919	+79871

* Nach den kantonalen Staatsrechnungen. — ** Inkl. Lehrmitteldepots, Rettungsanstalten u. Ausgaben f. d. verwahrl. Jugend. Taubst.- u. Blindenanst. sind nicht berücksichtigt. — [1]) Inkl. Lehrmittelverl. — [2]) Inkl. Kurse f. Lehrer u. Arbeitslehrerinnen; Preisinst. f. Volksschullehrer, Schulkapitel u. Schulsynode. — [3]) Inkl. 8 Bezirks- u. 6 kant. Armenerziehungsanstalten (Bruttosummen). — [4]) Inkl. 45 % der an die Gemeinden verteilten Alkoholmonopolquote u. Anteil am Salzmonopolgewinn (3000). — [5]) Inkl. Kleinkinderanst.; Reinigung, Heizung u. Abwartsdienst. Wasser u. Licht (Fr. 226,853) f. alle Schulanst.; Primarsch. allein Fr. 121,260. — [6]) Pensionen an ehemal. Schulbeamte Fr. 91,188. — [7]) „Bauliches." — [8]) Inkl. Quote aus Beitrag an die ungünstig situierten Gemeinden laut Verfassungsartikel 16 bis. — [9]) Inkl. Ecoles de réforme in Croisettes u. Moudon. — [10]) „Constructions scol."

2. *Sekundar- und Fortbildungsschulen (1902).*

Kantone	Besoldungen der Lehrer etc. Fr.	Sekundarschulen Ruhegehalte Fr.	Sekundarschulen Schüler stipend. Fr.	Total Fr.	Fortbildungsschulen, auch kaufmännische Fr.	Zusammen Fr.
Zürich	485927	s. Prim'sch.	9560	495487	123075	618562
Bern	474832	39880[1])	9635	524347	30903	555250
Luzern	50549	—	—	50549	3442	53991
Uri	1900	—	—	1900	2082	3982
Schwyz	3510	—	—	3510	4680	8190
Obwalden (1901/02) .	—	—	—	—	3279	3279
Nidwalden . . .	—	—	—	—	1972	1972
Glarus	54000	—	680	54680	14349	69029
Zug	8703	s. Prim'sch.	—	8703	5616	14319
Freiburg	36640	—	—	36640	s. Primarsch.	36640

NB. Die Bundesbeiträge an Fortbildungsschulen nicht mitgerechnet. — [1]) Pensionen für Sekundar- und Mittelschullehrer.

Kantone	Besoldungen der Lehrer etc. Fr.	Sekundarschulen Ruhegehalte Fr.	Sekundarschulen Schüler stipend. Fr.	Total Fr.	Fortbildungsschulen, auch kaufmännische Fr.	Zusammen Fr.
Solothurn	76887	—	231	77118	19031	96149
Baselstadt	s. Primarsch.	s. Primarsch.	s. Mittelsch.	—	8500[1])	8500
Baselland	67513	1876	1900	71289	10281	81570
Schaffhausen	90150	—	—	90150	12717[2])	102867
Appenzell A.-Rh.	1400	—	—	1400	10965[2])	12365
Appenzell I.-Rh.	4424	—	—	4424	2343	6767
St. Gallen	60000	—	—	60000	44986	104986
Graubünden	7850	—	—	7850	4930	12780
Aargau	161607	9519	1250	172376	10766	183142
Thurgau	45670	—	—	45670	38843	84513
Tessin (Budget)	51400	—	—	51400	2000	53400
Waadt	138249[3])	58314[4])	—	196563	33562[5])	230125
Wallis	1800	—	—	1800	s. Primarsch.	1800
Neuenburg	127263	—	—	127263	1447	128710
Genf	363835	18203	—	382038	35649[7])	417687
1902:	2319039	127792	23256	2470087	420488	2890575
1901:	2837365	117645	25793	2980803	394860	3375663
Differenz:	—518326	+10147	—2537	—510716	+25628	—484088

NB. Die Bundesbeiträge an Fortbildungsschulen nicht mitgerechnet. — [1]) Fr. 8500 Beitr. an kaufmännische Vereine. — [2]) Inkl. gewerbl. u. Mädchenfortbildungsschulen. — [3]) Collèges communaux et éc. sec. et sup. de j. filles. — [4]) Pensions de retraite p. l'enseignem. sec. et sup. — [5]) Cours complément. — [6]) Ec. sec. rurales (44,471), éc. prof. (84,654), éc. prof. et ménag. à Genève et Carouge (80,005), éc. sec. et sup. des j. filles (154,705). — [7]) Cours fac. du soir, écoles complémentaires; cours de recrues.

3. *Mittelschulen (1902).*

Kantone	Kantonsschulen Gymnasien u. Industrieschulen Fr.	Ruhegehalte, Witwen- und Waisenstiftung Fr.	Stipendien Fr.	Total Fr.
Zürich	315771[1])	24551[2])	5755	346077
Bern	234712[3])	7200[4])	s. Sekundarsch.	241912
Luzern	155716[5])	—	4950[6])	160666
Uri	8703	—	1800	10503
Obwalden (1901/02)	11441	—	1184	12625
Nidwalden	63	—	—	63
Zug	16583	—	—	16583
Freiburg	99116	—	6975	106091
Solothurn	173894	4500	—	178394
Baselstadt	506144[7])	s. Primarsch.	10000	516144
Baselland	—	—	18850	18850[8])
Schaffhausen	66282	—	1400	67682
Appenzell A.-Rh.	8999[9])	—	—	8999
Appenzell I.-Rh.	—	—	550	550
St. Gallen	189210	8080	4750	202040
Graubünden	123855	3184	500	127539
Aargau	85826[10])	2400	12030[11])	100256
Thurgau	89025[11])	—	1730	90755
Tessin	111400[12])	1000	—	112400
Waadt	243936[13])	s. Sekundarsch.	11438	255374
Wallis	63232	—	350	63582
Neuenburg[14])	49276	—	1200	50476
Genf	220892[15])	s. Sekundarsch.	—	220892
1902:	2774076	50915	83462	2908453
1901:	2729724	40240	81585	2851549
Differenz:	+44352	+10675	+1877	+56904

NB. Bundesbeiträge an Handelsschulen nicht inbegriffen. — [1]) Inkl. Beitr. an d. höh. Stadtschulen in Zürich u. W'thur. — [2]) Für die Lehrerschaft an allen höh. Lehranst. — [3]) Staatsbeitr. a. Gymn. u. Progymn. u. a. Kantonssch. Pruntrut. — [4]) S. auch Sek'sch. — [5]) Inkl. Mittelsch. in Sursee, Münster u. Willisau. — [6]) Inkl. Stipend. für Studierende an Hochsch. — [7]) Gymnasium (120,092), Realsch. (216,520), Töchtersch. (169,532). — [8]) Inkl. Stipendien a. d. Handschinstiftg. — [9]) Hälfte des Defizits d. Kantonssch. in Trogen. — [10]) Ohne Konvikt. — [11]) Wovon Fr. 8200 akad. Stipend. — [12]) Inkl. Handelssch. Bellinzona. — [13]) Inkl. Fr. 24,966 Ausg. f. Schreiben, Turnen, Musik, Fechten, Reiten a. d. Kantonssch. u. a. d. Univers. — [14]) „Enseignem. sup." — [15]) Collège de Genève; école de commerce (8000).

4. *Berufsschulen (1902).*

Kantone	Lehrerseminarien Stip. an Kandid. Fr.	Technikum Gewerbeschulen Fr.	Tierarzneischulen Fr.	Landwirtschaftliche Schulen Fr.	Fachschulen Gewerbemuseum Fachkurse Fr.	Total Fr.
Zürich	144346	196130	108539[1])	102506	54118[2])	605639
Bern	220984	83642[3])	[4])	219481[5])	201496[6])	725603
Luzern	40015	—	—	31773	16821	88609
Uri	250	—	—	553	1418	2221
Schwyz	20287	—	—	707	s. Fortb.-Sch.	20994
Glarus	1800	—	—	513	3027[7])	5340
Zug	350	—	—	502	s. Fortb.-Sch.	852
Freiburg . . .	36791	—	—	18111	26209	81111
Solothurn . . .	verb. mit Kant'sch.	—	—	349	9059	9408
Baselstadt . .	6674[8])	98300[9])	—	900	57307[10])	163181
Baselland . . .	1720	—	—	—	8200	9920
Schaffhausen . .	s. Gymnasium	—	—	1416	2510[11])	3926
Appenzell A.-Rh.	4600	—	—	334	7200[12])	12134
Appenzell I.-Rh.	550	—	—	—	—	550
St. Gallen . . .	73016	—	—	28142	88712	189870
Graubünden . .	47054	—	—	20336[13])	13137	80527
Aargau	75187	—	—	29602	29486	134275
Thurgau . .	46444	—	—	4871	11959	63274
Tessin	34600	—	—	1600	46000	82200
Waadt	133831	—	—	68875	64282	266988
Wallis	36014	—	—	10888	4360	51262
Neuenburg . .	32331	—	—	35149	230220[14])	297700
Genf	s. Mittelschule	151,077[15])	—	56765	11950[16])	219792
1902:	956844	529149	108539	633373	887471	3115376
1901:	931140	475038	106752	589374	1008735	3111039
Differenz:	+25704	+54111	+1787	+43999	—121264	+4337

NB. Die Stip. überall inbegr.; die Bundesbeiträge nicht. — [1]) Inkl. Tierspital. — [2]) Gewerbemuseen Zürich u. W'thur, Seidenwebsch., Fachsch. f. Damenschn. u. Lingerie, Stickfachsch., Metallarb.-Sch. W'thur u. Musiksch. (2000). — [3]) Kant. Technikum in Burgdorf; Baubeitr. an Techn. in Biel (2500). — [4]) Mit Hochschule vereinigt (s. dort). — [5]) Landw. u. Molkereischule Rütti (ohne Gutsbetrieb); Wintersch. Rütti u. Pruntrut. — [6]) Fach- u. Gewerbesch., Gewerbemus., berufl. u. gewerbl Stipendien, Kunstsch. u Kunstsammlg, Musiksch. — [7]) Lehrlingsprüf., Kurse, phys. Inst (2317), Zentralst. f. gewerbl. Bildungswes. Fr. 710. — [8]) Fachkurse f. Primarlehrer. — [9]) Gewerbesch. u. Gewerbemus. — [10]) Inkl. Frauenarbeitssch. Fr. 53,372. — [11]) Musiksch. Fr. 1500, Handwerkerfachk. Fr. 1010. — [12]) Beitr. an Web.- u Stickereifachsch., Lehrlingsprüf. — [13]) Ausg. f. d. Schule auf Plantahof. — [14]) Enseign. prof. Fr. 221,752, Lehrlingswes. Fr. 8,468 (Dazu Bundesbeitr. Fr. 182,551). — [15]) Ec. des métiers, Technicum, éc. des arts industr. (92,005), éc. de mécanique (10,799). — [16]) Handelssch., éc. d'infirmiers et d'infirmières.

5. *Hochschulen (1902).*

(Inklusive Ausgaben des Bundes für das Polytechnikum.)

Hochschulen	I. Lehrerbesoldungen Fr.	II. Assistenten Fr.	III. Abwärte Fr.	IV. Vereine und Gesellschaft. Fr.	V. Prämien Fr.	VI. Lehrmittel Fr.	VII. Drucksachen Fr.
Zürich* . . .	276230[1])	24428	21125	1400	525	6195	5305
Bern** . . .	278768	30100	33229	—	—	—	—
Freiburg . .	—	—	—	—	—	—	—
Basel	178167	70075[2])	s. Rubr. II	—	—	—	3403
Lausanne . .	387625	s. Rubr. I	s. Rubr. I	—	5977[3])	—	—
Neuenburg[4]) .	90188	5304	7675	—	130	—	1900
Genf* [6]) . . .	368101	43025	51174	—	—	—	9332
Polytechnikum	753902[5])	—	—	—	747	—	—
1902:	2332981	172932	113203	1400	7379	6195	19940
1901:	2288293	168681	113589	4200	7068	—	5749
Differenz:	—	—	—	—	—	—	—

NB. Die Angab. f. d. Univers. Freibg. sind nicht erhältl., die Ausgb. f. Gebäudeunterhalt u. Neub. nicht berücksichtigt. — * Zürich u. Genf mit Zahnarzneisch. — ** Mit Tierarzneisch. — [1]) Inkl. Fr. 16,000 Beitrag an das Polytechnikum. — [2]) Bibliothekare, Assistenten, Konservatoren, Diener, Abwärte. — [3]) Für die höh. Lehranstalten in Lausanne zusammen. — [4]) Acad. de Neuchâtel et observatoire. — [5]) Lehrpersonal. — [6]) Inkl. Observat. u. Zahnarzneischule.

Hochschulen	VIII. Bibliotheken Fr.	IX. Laboratorien Sammlungen Mobiliar etc. Fr.	X. Stipendien Fr.	XI. Heizung u. Beleucht. Fr.	XII. Ruhegehalte Witwen- und Waisenstiftung Fr.	XIII. Verwaltung u. Beamt. Fr.	I.—XIII. Total Fr.
Zürich . . .	43660[1])	116552[2])	19853[3])	49744	s. Mittelsch.	6813	571830
Bern	12230	290481[4])	—	139105[5])	4433	—	788346
Freiburg . . .	—	—	—	—	—	—	—
Basel	12000[6])	113778[7])	s. Mittelsch.	s. Primarsch.	s. Primarsch.	6509	383932
Lausanne . .	40903	113783[8])	4866[9])	10200[10])	s. Sek'sch.	11400	574754
Neuenburg . .	3499	13392	3600	3180	—	3925	132793
Genf	9500	90137	—	55113	13874	8011	648267
Polytechnikum	s. Rubr. IX.	228669[11])	—	—	27917[12])	193073	1204308
1902:	121792	966792	28319	257342	46224	229731	4304230
1901:	115154	945133	25301	260504	19217	232396	4185285
Differenz:	—	—	—	—	—	—	+118945

[1]) Kantonalbibliothek und andere wissensch. Bibliotheken. — [2]) Inkl. Fr. 31,364 für den botan. Garten. — [3]) Inkl. Stipendien für Polytechniker, Kunstschüler u. Schüler auswärtiger höherer Anstalten etc. — [4]) Inkl. Beitrag an Kliniken im Inselspital Fr. 182,417 (u. a. Fr. 130,000 an 4 Klin.; Fr. 45,461 f. Amortisat. d. Bauvorschüsse etc.); botan. Gart. Fr. 19,182. — [5]) „Verwaltungskosten (Mobiliar, Heizung etc.") Fr. 51,490, „Mietzins" Fr. 87,615. — [6]) S. auch Rubr. II. — [7]) Inkl. Beiträge an Kliniken, Museen etc. — [8]) Inkl. Museen. — [9]) F. Theologiestud.: s. übr. Mittelsch. — [10]) Miete. — Inkl. Observatorium und Museen. — [11]) Anstalten u. Sammlungen. — [12]) Fr. 25,000 Einlage in den Schulfonds, Fr. 2917 Unvorhergesehenes.

6. *Zusammenzug (1902)*

der Ausgaben der Kantone für das gesamte Unterrichtswesen (ohne Bundesbeitr.).

Kantone	Primarschulen Fr.	Sek.-u.Fortbildgssch. Fr.	Mittelschulen Fr.	Berufsschulen Fr.	Hochschulen Fr.	Total Fr.
Zürich . . .	2228867	618562	346077	605639	571830	4370975
Bern . . .	2245583	555250	241912	725603	788346	4556694
Luzern . .	374266	53991	160666	88609	—	677532
Uri	18629	3982	10503	2221	—	35335
Schwyz . .	56781	8190	—	20994	—	85965
Obwalden . .	4531	3279	12625	—	—	20435
Nidwalden .	12520	1972	63	—	—	14555
Glarus . . .	88674	69029	—	5340	—	163043
Zug . . .	43952	14319	16583	852	—	75706
Freiburg . .	146858	36640	106091	81111	—	370700
Solothurn . .	253149	96149	178394	9408	—	537100
Baselstadt .	2151400	8500	516144	163181	383932	3223157
Baselland . .	186694	81570	18850	9920	—	297034
Schaffhausen .	134650	102867	67682	3926	—	309125
Appenzell A.-Rh. .	33411	12365	8999	12134	—	66909
Appenzell I.-Rh. .	26411	6767	550	550	—	34278
St. Gallen .	453967	104986	202040	189870	—	950863
Graubünden .	242368	12780	127539	80527	—	463214
Aargau . .	555794	183142	100256	134275	—	973467
Thurgau . .	295830	84513	90755	63274	—	534372
Tessin . . .	234435	53400	112400	82200	—	482435
Waadt . . .	898781	230125	255374	266988	574754	2226022
Wallis . . .	81713	1800	63582	51262	—	198357
Neuenburg .	462489	128710	50476	297700	132793	1072168
Genf . . .	1189020	417687	220892	219792	648267	2695658
1902:	12420773	2890575	2908453	3115376	3099922	24435099
1901:	12340902	3375663	2851549	3111039	3052958	24732111
Differenz:	+79871	—485088	+56904	+4337	+46964	+297012

II. Ausgaben der Gemeinden für das Unterrichtswesen (1902).

Kantone	Primarschulen Fr.	Sekundarschul. Fr.	Fortbildungs-, Gewerbe- und Berufsschulen etc. Fr.	Mittelschulen Fr.	Total Fr.
1	2	3	4	5	6
Zürich	6072794	837173	453437	130000	7493404
Bern	4000000	470000	405040	200000	5075040
Luzern	700000	90000	20456	—	810456
Uri	215786	9810	—	—	225596
Schwyz	158225	18000	6196	—	182421
Obwalden	50555	2000	1167	—	53722
Nidwalden	33223	20598	615	—	54436
Glarus	236140	37998	15472	—	289610
Zug	93808	13520	4947	4900	117175
Freiburg	975551	100000	125507	za. 90000	1291058
Solothurn	475081	70000	44301	—	589382
Baselstadt	—	—	—	—	—
Baselland	373894	s. Primarsch.	22222	—	396116
Schaffhausen	349759	36926	6466	—	393151
Appenzell A.-Rh.	372869	78680	13252	26173	490974
Appenzell I.-Rh.	40762	1000	500	—	42262
St. Gallen	2319161	170305	129229	—	2618695
Graubünden	574691	55000	62940	—	692631
Aargau	1116240	252741	38669	—	1407650
Thurgau	500005	135112	23571	—	658688
Tessin	353341	20000	18757	40000	432098
Waadt	2000000	s. Mittelsch.	22382	420000	2442382
Wallis	304023	10000	19737	—	333760
Neuenburg	848398	228822	321058	—	1398278
Genf	505392	14785	259689	s. Rubrik 4	779866
1902:	22669698	2672470	2015610	911073	28268851
1901:	21920520	2511435	1628028	940061	27000044
Differenz:	+749178	+161035	+ 387582	—28988	+1268807

Zürich: a. *Primarschulgemeinden* (inkl. Fortbildungsschulwesen) p. 1902: Fr. 6,072,794; gemäss Mitteilung d. kant. statist. Bureau beträgt die Summe der eigentl. Gemeindeleistungen Fr. 4,978,194, nachdem direkt an die Gemeinden ausgerichtete Staatsbeiträge in Abzug gebracht worden sind.

b. *Sekundarschulgemeinden* (1901): Wovon Fr. 394,006 für Besoldungen und allgemeine Verwaltung, Fr. 201,963 für Erstellung und Unterhalt von Gebäuden und Liegenschaften.

Bern: Auf Grund einer besonderen Erhebung pro 1900 sind für dieses Jahr Fr. 3,579,253 ermittelt worden, in welcher Summe zum Teil Ausgaben für Sekundarschulen inbegriffen sind. Für das Jahr 1902, für welches offizielle Angaben zurzeit nicht erhältlich sind, ist ein Betrag von Fr. 4,000,000 schätzungsweise eingesetzt worden. — Sekundar- und Mittelschulen: Schätzungsweise ermittelt.

Luzern: Nach einer Spezialenquete: Fr. 923,822, nach Abzug der Ausgaben für Schulbauten und der vom Staate an einzelne Gemeinden direkt ausbezahlten Lehrerbesoldungen Fr. 568,179. Die Gemeindeausgaben nach Abzug der Staatsleistungen sind auf rund Fr. 700,000 anzusetzen. — Für Sekundarschulen schätzungsweise ermittelt.

Schwyz: *Sekundarschulen:* Lehrerbesoldungen (ohne Staatsbeitrag) Fr. 15,090; für andere Ausgaben 1/5 Zuschlag, Total rund Fr. 18,000.

Glarus: Inklusive Schulbauten und Schulreparaturen.

Nidwalden 1901/02: Sekundarschulen Beckenried, Buochs, Knaben- und Mädchensekundarschule Stans (Baukonto inbegriffen).

Freiburg: Sekundarschulen: Für die 18 Anstalten Betrag der Gemeindeausgaben schätzungsweise ermittelt.

Solothurn: Sekundarschulen: Betrag f. d. 14 Bezirksschulen schätzungsweise ermittelt.

St. Gallen: a. *Primarschulen:* Angabe pro *1901/02:* (Baukonto inbegr.): Fr. 4,292,791. In Abzug gebracht: Kapitalanlagen Fr. 1,592,065, Abzahlung von entlehntem Geld Fr. 433,618, Staatsbeiträge Fr. 1,200,000, Fortbildungsschulausgaben Fr. 127,947. Inbegriffen die Sekundarschulen St. Gallen, Rorschach, Rheineck, Lichtensteig und Flawil wegen vereinigter Rechnung für Primar- und Sekundarschulen.

b. *Sekundarschulen:* Angaben pro 1901/02: Total Fr. 443,646; nach Abzug wie bei a. Fr. 170,305.

Graubünden: *Sekundarschulen:* Gemeindebesoldungen Fr. 46,180: übrige Ausgaben zirka 1/5 d. Betr., zusamm. rund Fr. 55,000. — Beruflich. Bildungswesen Fr. 7971, andere Beiträge.

Aargau: Primarschulausgaben nach Abzug der Staatsbeiträge.

Waadt: a. *Primarschule:* Besoldungen der Lehrerschaft an Kleinkinder-, Mädchenarbeits- und Primarschulen Fr. 1,575,323, für Schulmaterial Fr. 46,903, zusammen Fr. 1,622,286. Für die übrigen Primarschulausgaben darf erfahrungsgemäss ein Zuschlag von 1/4 gemacht und daher wohl ein Betrag von Fr. 2,000,000 als totale Gemeindeleistung für das Primarschulwesen eingesetzt werden. — b. *Mittel- und Sekundarschulen:* Schätzung.

Neuenburg: Primarschulen: „Enseignement primaire"; Sekundarschulen: „Enseignement secondaire"; Fortbildungs-, Gewerbe- und Berufsschulen: „Enseignement professionnel" (vergl. übrigens Detailangaben in Tab. I, 1—4).

Genf: Sekundarschulen: Ecoles second. rurales Fr. 9,413; écoles complément. Fr. 5,332.

III. Zusammenzug der Ausgaben für die Primarschulen (1902).

Kantone	Kantone Fr.	Gemeinden Fr.	Total Fr.	Primarschüler	Durchschnitt per Schüler Fr.
Zürich	2228867	6072794	8301661	53188	156
Bern	2245583	4000000	6245583	101051	62
Luzern	374266	700000	1074266	16796	60
Uri	18629	215786	234415	2681	87
Schwyz	56781	158225	215006	7739	28
Obwalden	4531	50555	55086	1858	30
Nidwalden	12520	33223	45743	1768	26
Glarus	88674	236140	324814	4851	67
Zug	43952	93808	137760	3001	46
Freiburg	146858	975551	1122409	20987	53
Solothurn	253149	475081	728230	15995	46
Baselstadt	2151400	—	2151400	9183	234
Baselland	186694	373894	560588	11249	50
Schaffhausen	134650	349759	484409	5973	81
Appenzell A.-Rh.	33411	372869	406280	9292	44
Appenzell I.-Rh.	26411	40762	67173	2067	32
St. Gallen	453967	2319161	2773128	36858	75
Graubünden	242368	574691	817059	13845	58
Aargau	555794	1116240	1672034	30860	54
Thurgau	295830	500005	795835	18266	44
Tessin	234435	353341	587776	17884	33
Waadt	898781	2000000	2898781	41547	70
Wallis	81713	304023	385736	18965	20
Neuenburg	462489	848398	1310887	20600	64
Genf	1189020	505392	1694412	10228	166
1902:	12420773	22669698	35090471	476832	74
1901:	12340902	21920520	34261422	472607	72
Differenz:	+79871	+749178	+829049	+4225	+ 2

IV. Zusammenzug der Ausgaben für die Sekundarschulen (1902).

Kantone	Kantone Fr.	Gemeinden Fr.	Total Fr.	Schüler	Durchschnitt per Schül. Fr.
Zürich	618562	837173	1455735	—	—
Bern	555250	470000	1025250	—	—
Luzern	53991	90000	143991	—	—
Uri	3982	9810	13792	—	—
Schwyz	8190	18000	26190	—	—
Obwalden	3279	2000	5279	—	—
Nidwalden	1972	20598	22570	—	—
Glarus	69029	37998	107027	—	—
Zug	14319	13520	27839	—	—
Freiburg	36640	100000	136640	—	—
Solothurn	96149	70000	166149	—	—
Baselstadt	8500	—	8500	—	—
Baselland	81570	s. Primarsch.	81570	—	—
Schaffhausen	102867	36926	139793	—	—
Appenzell A.-Rh.	12365	78680	91045	—	—
Appenzell I.-Rh.	6767	1000	7767	—	—

Kantone	Kantone Fr.	Gemeinden Fr.	Total Fr.	Schüler	Durchschnitt pr. Schül. Fr.
St. Gallen	104986	170305	275291	—	—
Graubünden	12780	55000	67780	—	—
Aargau	183142	252741	435883	—	—
Thurgau	84513	135112	219625	—	—
Tessin	53400	20000	73400	—	—
Waadt	230125	s. Mittelsch.	230125	—	—
Wallis	1800	10000	11800	—	—
Neuenburg	128710	228822	357532	—	—
Genf	417687	14785	432472	—	—
1902:	2890575	2672470	5563045	—	—
1901:	3375663	2511435	5887098	—	—
Differenz:	—485088	+161035	—324053	—	—

V. Zusammenzug der Ausgaben für das gesamte Unterrichtswesen (1902).

Kantone	Kantone Fr.	Gemeinden Fr.	Total Fr.	Bundessubventionen für die Berufsbildung
Zürich	4370975	7493404	11864379	Für das gewerbliche
Bern	4556694	5075040	9631734	Bildungswesen in den
Luzern	677532	810456	1487988	Kantonen:
Uri	35335	225596	260931	*a.* männliche Berufs-
Schwyz	85965	182421	268386	bildung
Obwalden	20435	53722	74157	980077
Nidwalden	14555	54436	68991	
Glarus	163043	289610	452653	*b.* weibliche Berufs-
Zug	75706	117175	192881	bildung und Haus-
Freiburg	370700	1291058	1661758	wirtschaft
Solothurn	537100	589382	1126482	200747
Baselstadt	3223157	—	3223157	
Baselland	297034	396116	693150	Für das landwirt-
Schaffhausen . . .	309125	393151	702276	schaftliche Bildungs-
Appenzell A.-Rh. . .	66909	490974	557883	wesen in den Kantonen
Appenzell I.-Rh. . .	34278	42262	76540	238648
St. Gallen	950863	2618695	3569558	
Graubünden	463214	692631	1155845	Für das kommerzielle
Aargau	973467	1407650	2381117	Bildungswesen in den
Thurgau	534372	658688	1193060	Kantonen
Tessin	482435	432098	914533	396520
Waadt	2226022	2442382	4668404	
Wallis	198357	333760	532117	Für das schweize-
Neuenburg	1072168	1398278	2470446	rische Polytechnikum
Genf	2695658	779866	3475524	1204308
1902:	24435099	28268851	52703950	3020300
1901:	24732111	27000044	51732155	2818290
Differenz:	+297012	+1268807	+971795	+202010

C. Ausgaben des Bundes für das Unterrichtswesen der Kantone.

I. Für das gewerbliche Bildungswesen in den Kantonen (1902).

a. Männliche Berufsbildung.

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben Fr.	Rp.	Anderweitige Beiträge Fr.	Rp.	Bundes-Subvention Fr.
	Kanton Zürich.						
1	Gewerbeschule	Adliswil	1008	90	650	—	350
2	Handwerkerschule	Affoltern a. A.					
3	"	Mettmenstetten	3083	67	2130	—	1000
4	"	Hausen a. A.					
5	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Bassersdorf	910	10	1003	85	250
6	" " .	Bauma	1255	85	948	95	406
7	" " .	Bülach	853	15	614	20	320
8	" " .	Dielsdorf	568	42	350	—	150
9	" " .	Dietikon	1552	74	130	80	242
10	" " .	Dübendorf	759	90	619	70	215
11	" " .	Elgg	1165	30	650	—	275
12	Handwerks- u. Gewerbeschule	Horgen	1556	75	1106	75	450
13	Gewerbeschule	Illnau	1187	30	1000	—	450
14	"	Küsnacht	3616	65	1740	70	790
15	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Männedorf	1496	65	1007	65	489
16	" " .	Nänikon	1013	90	721	50	300
17	Gewerbe- u. Fortbildungsschule	Oerlikon-Seebach-Schwamendingen	5874	02	2510	97	1300
18	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Pfäffikon	1523	50	1013	15	400
19	" " .	Richterswil	1362	30	913	30	450
20	Gewerbeschule	Rüti	2841	17	1550	—	775
21	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Ryken-Lindau	1079	30	798	—	340
22	" " .	Stäfa	1585	80	1250	—	625
23	Handwerkerschule	Töß	2476	45	1582	45	620
24	Gewerbeschule	Uster	2769	15	2300	—	1100
25	Handwerkerschule	Wädenswil	2204	50	1300	—	550
26	Gewerbeschule	Wald	2283	75	1460	28	762
27	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Weißlingen	1070	33	680	—	310
28	Gewerbeschule	Wetzikon	2295	16	1450	—	500
29	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Winterthur	11242	80	6774	80	2400
30	Berufsschule für Metallarbeiter	Winterthur	71262	90	19529	—	9500
31	Gewerbemuseum	Winterthur	16769	75	10481	75	5400
32	Zentralkommission der Gewerbemuseen .	Zürich u. Winterthur	22572	03	15000	—	7500
33	Gewerbeschule der Stadt . .	Zürich	286515	35	178591	—	84000
34	Pestalozzianum	Zürich	3100	40	1800	—	900
35	Zürcherische Seidenwebschule .	Zürich	39950	70	20000	—	10000
36	Kantonales Technikum . . .	Winterthur	246139	77	130139	—	68458
	Kanton Bern.						
37	Handwerkerschule	Belp	540	35	420	—	150
38	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Biel	6102	—	4000	—	2000
39	Handwerkerschule	Burgdorf	5607	31	3302	75	1600
40	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Delsberg	1784	10	1030	—	370
41	Handwerkerschule	Herzogenbuchsee	1471	55	1000	—	465
42	"	Huttwil	1072	05	782	05	250
43	"	Interlaken	5127	14	3120	—	1495
44	"	Kirchberg	1102	30	700	—	350

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben		Anderweitige Beiträge		Bundes-Subvention
			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.
45	Handwerkerschule	Langenthal	3544	75	2305	—	850
46	"	Langnau	1754	05	1013	50	500
47	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Laufen	1353	80	1242	—	350
48	Gewerbl. Zeichnungsschule .	Meiringen	955	40	558	—	300
49	Handwerkerschule	Laupen	614	75	340	—	150
50	"	Münsingen	909	04	600	—	300
51	Ecole professionnelle . . .	Neuveville	1512	35	898	50	250
52	" " . . .	Oberdießbach	519	05	330	—	165
53	" " . . .	Oberhofen bei Thun	730	40	500	—	250
54	Ecole professionnelle de dessin	St-Imier	8820	31	6000	—	2810
55	Handwerkerschule	Steffisburg	1486	—	910	—	435
56	"	Sumiswald	939	30	600	—	300
57	Ecole professionnelle	Tavannes	1535	15	1028	30	500
58	Handwerkerschule	Thun	3370	80	2030	—	1025
59	"	Wangen a./Aare	1647	65	1120	—	530
60	"	Worb	1137	57	700	—	300
61	Cours de dessin professionnelle	Porrentruy	1479	40	950	—	425
62	Schnitzlerschule	Brienz	34940	66	11404	—	5616
63	Zeichnungsschule	Brienzwiler	595	15	402	—	200
64	Ecole d'horlogerie	Porrentruy	18941	44	12108	10	5000
65	Ecole d'horlogerie et de mécanique	St-Imier	49358	56	23950	—	13971
66	Lehrwerkstätte f. Grossuhrenmacherei	Sumiswald	2745	41	2600	—	1300
67	Bernische Lehrwerkstätten .	Bern	152119	02	47797	97	26568
68	Bern. Handwerker- und Kunstgewerbeschule	Bern	69278	09	40840	—	20000
69	Schweiz. perman. Schulausstell.	Bern	2595	79	1673	20	838
70	Kantonales Gewerbemuseum .	Bern	41692	06	25629	—	12725
71	Historisches Museum	Bern	59800	45	36900	—	5000
72	Westschweiz. Technikum . .	Biel	203993	55	107319	90	58394
73	Kantonales Technikum . . .	Burgdorf	86878	15	49069	15	25036
	Kanton Luzern.						
74	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Luzern	13124	70	8264	70	4000
75	" " .	Münster	1045	70	690	—	294
76	" " .	Sursee	687	65	11798	05	400
77	Kunstgewerbeschule	Luzern	22917	79	14763	09	6882
	Kanton Uri.						
78	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Altdorf	2100	—	1400	—	700
	Kanton Schwyz.						
79	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Arth	2224	06	1356	68	660
80	" " .	Brunnen-Ingenbohl	1086	25	666	03	335
81	" " .	Einsiedeln	2631	54	1876	54	755
82	" " .	Gersau	1031	35	658	35	287
83	" " .	Küßnacht	921	48	529	20	267
84	" " .	Lachen	2091	60	1205	80	625
85	" " .	Schwyz	4046	38	1627	62	809
86	" " .	Wollerau	801	25	445	87	220
	Kanton Obwalden.						
87	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Alpnach	355	22	235	22	100
88	" " .	Kerns	957	80	627	80	330
89	" " .	Lungern	587	45	354	45	185
90	Gewerbl. Zeichnungsschulen .	Sachseln u. Sarnen	3352	15	2452	15	900
91	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Sarnen	440	98	290	98	150

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben		Anderweitige Beiträge		Bundes-Subvention
	Kanton Nidwalden.		*Fr.*	*Rp*	*Fr.*	*Rp*	*Fr.*
92	Gewerbl. Zeichnenschule . .	Beckenried	732	—	320	—	150
93	" " .	Buochs	662	50	444	78	75
94	Gewerbl. Zeichnen- und Fortbildungsschule	Stans	2251	44	1517	50	734
	Kanton Glarus.						
95	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Engi	1269	40	869	40	400
96	" " .	Glarus	9807	40	6283	15	3440
97	" " .	Mollis	1757	60	1307	60	450
98	" " .	Näfels	1689	80	1023	48	650
99	" " .	Netstal	1121	30	838	30	283
100	" " .	Niederurnen	975	—	632	50	325
101	" " .	Schwanden	2487	15	1658	15	800
102	Kant. Zentralstelle f. gewerbl. Bildungswesen	Glarus	1933	73	930	—	465
	Kanton Zug.						
103	Handwerker-Fortbildungssch. .	Baar	1043	65	593	65	450
104	Handwerker-Zeichnenschule .	Zug	4231	78	2831	78	1300
105	Handwerkerschule	Menzingen	1067	—	803	—	250
106	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Unterägeri	954	50	604	50	350
	Kanton Freiburg.						
107	Ecole secondaire professionnelle des garçons	Fribourg	8729	45	5629	45	3100
108	Fortbildungsschule für gewerbl. Zeichnen .	Murten	718	10	518	10	170
109	Ecoles professionnelles de l'Industrielle	Fribourg	18751	79	10170	—	4000
110	Musée industriel cantonal . .	"	15961	28	11266	83	4400
111	Cours professionnels d'adultes	"	16850	30	11943	30	4820
112	Ecole des arts et métiers (Technikum) . .	"	76060	49	48189	94	24130
	Kanton Solothurn.						
113	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Balsthal-Klus	2478	05	1574	80	858
114	Berufsschule	Biberist	1353	25	936	—	418
115	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Breitenbach	825	90	550	90	275
116	" " .	Derendingen	1951	85	1220	—	515
117	" " .	Erlinsbach	936	08	630	—	331
118	" " .	Grenchen	3070	35	2020	35	1050
119	" " .	Hägendorf	1844	50	1885	—	600
120	" " .	Hessigkofen	1433	—	910	—	515
121	" " .	Kleinlützel	628	—	400	—	200
122	" " .	Kriegstetten	1833	20	1240	—	620
123	" " .	Langendorf	2457	—	1595	—	862
124	" " .	Niedergerlafingen	1875	95	1250	—	625
125	" " .	Olten	9089	70	6003	70	2936
126	" " .	Schönenwerd	1762	97	1341	25	643
127	Handwerkerschule	Solothurn	10237	—	6730	—	3200
128	Uhrenmacherschule	Solothurn	17371	69	5450	—	2700
	Kanton Baselstadt.						
129	Allgemeine Gewerbeschule . .	Basel	148084	47	99171	47	45101
130	Gewerbemuseum	"	25885	87	15700	—	7475
131	Historisches Museum	"	54493	35	27912	25	10115
	Kanton Baselland.						
132	Gewerbl. Zeichnenschule . .	Arlesheim	3377	79	2210	—	1000
133	" Fortbildungsschule .	Gelterkinden	4898	65	2935	65	1465
134	" " .	Liestal	3543	15	2236	70	1050
135	" Zeichnenschule . .	Sissach	3231	89	2100	—	1150
136	" Fortbildungsschule .	Waldenburg	2630	52	1392	—	755

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben		Anderweitige Beiträge		Bundes-Subvention
			Fr.	Rp	Fr.	Rp	Fr.
137	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Oberwil	2801	84	1930	—	950
138	„ „ .	Pratteln	4015	63	1680	—	750
139	Lehrmitteldepot	Liestal	1443	30	1014	45	500
	Kanton Schaffhausen.						
140	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Neunkirch	1440	91	1039	91	401
141	„ „ . .	Schaffhausen	8558	51	5532	51	3026
142	„ „ . .	Stein a. Rh.	944	—	644	—	300
	Kanton Appenzell A.-Rh.						
143	Gewerbl. Zeichnenschule . .	Bühler	543	37	363	37	180
144	„ „ . .	Gais	750	23	531	93	203
145	„ „ . .	Heiden	2029	83	1346	83	683
146	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Herisau	3532	45	2214	45	1268
147	„ „ . .	Speicher	1094	97	794	97	300
148	„ „ . .	Stein-Hundwil	804	72	510	72	294
149	„ „ . .	Teufen	1228	—	819	—	409
150	„ „ . .	Trogen	1254	15	829	15	415
151	Gewerbl. Zeichnenschule . .	Urnäsch	649	80	449	80	200
152	„ „ . .	Waldstadt	583	87	370	47	181
153	„ „ . .	Walzenhausen	1235	—	823	—	412
154	Weblehranstalt	Teufen	15410	05	5880	—	2500
	Kanton Appenzell I.-Rh.						
155	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Appenzell	750	—	500	—	250
	Kanton St. Gallen.						
156	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Altstätten	2502	—	1852	—	650
157	„ „ .	Berneck	1437	10	930	10	502
158	„ „ .	Buchs	1050	85	695	95	300
159	„ „ .	Bütschwil	720	—	180	—	240
160	„ „ .	Ebnat-Kappel	1091	10	771	75	257
161	„ „ .	Flawil	1394	37	973	87	410
162	„ „ .	Flums	779	67	532	67	247
163	„ „ .	Gams	678	85	461	85	203
164	„ „ .	Goßau	986	66	626	75	300
165	„ „ .	Grabs	920	30	603	30	311
166	„ „ .	Grub	317	31	229	31	88
167	„ „ .	Kirchberg	798	80	529	95	250
168	„ „ .	Lichtensteig	1232	30	812	30	420
169	„ „ .	Mels	502	85	350	85	250
170	„ „ .	Mörschwil	533	90	326	90	157
171	„ „ .	Neßlau-Krummenau	831	80	530	80	270
172	„ „ .	Niederuzwil	2197	10	1574	10	623
173	„ „ .	Oberriet	443	45	435	45	100
174	„ „ .	Oberuzwil	1410	40	1134	40	276
175	„ „ .	Ragaz	2498	05	1673	05	825
176	„ „ .	Rapperswil-Jona	2203	90	1418	20	588
177	„ „ .	Rheineck	1015	85	715	85	300
178	„ „ .	Rorschach	2492	95	1677	95	815
179	„ „ .	Schännis	890	09	621	35	263
180	„ „ .	St. Gallen	39729	40	23589	90	11125
181	„ „ .	Straubenzell	316	66	279	75	100

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben		Anderweitige Beiträge		Bundes-Subvention
			Fr.	Rp	Fr.	Rp	Fr.
182	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Thal	2748	69	1923	95	798
183	„ „ .	Uznach	1036	20	676	60	327
184	„ „ .	Waldkirch	1017	37	615	67	306
185	„ „ .	Wartau	664	25	365	—	184
186	„ „ .	Wattwil	1394	60	850	30	420
187	„ „ .	Wil	2850	97	1804	45	920
188	Kantonales Lehrmitteldepot .	St. Gallen	561	80	531	80	225
189	Anstalten des ostschweiz. Stickfachfonds .	Grabs, Degh., Kirchb. Amriswil, Rheineck	99310	23	44979	15	9572
190	Toggenburgische Webschule .	Wattwil	17667	84	9726	85	4000
191	Verkehrsschule	St. Gallen	26594	95	54854	70	26860
192	Industrie- u. Gewerbemuseum .	St. Gallen	104507	—	61157	—	30534
	Kanton Graubünden.						
193	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Arosa	656	80	475	—	250
194	„ „ .	Chur	7650	25	5125	—	2550
195	„ „ .	Davos	4790	—	3165	—	1625
196	„ „ .	Ems	1050	—	732	—	318
197	„ „ .	Samaden	1314	85	914	85	400
198	„ „ .	Thusis	930	76	650	—	300
199	Muster- und Modellsammlung .	Chur	2605	27	1600	—	800
200	Gewerbl. Zeichnenschule . .	Ilanz	910	64	635	64	275
	Kanton Aargau.						
201	Handwerkerschule.	Aarburg	1559	25	888	—	320
202	„	Baden	4909	53	2900	—	1475
203	„	Bremgarten	1061	20	650	—	325
204	„	Brugg	4301	67	2653	—	1250
205	„	Frick	1098	93	650	—	330
206	„	Gebenstorf	670	06	330	—	165
207	„	Lenzburg	1486	27	950	—	475
208	„	Menziken	1551	70	945	—	500
209	„	Murgenthal	963	85	550	—	275
210	„	Muri	868	45	523	45	345
211	„	Rheinfelden	1664	15	1094	—	500
212	„	Schöftland	894	93	480	—	250
213	„	Wohlen	1222	95	800	—	400
214	„	Zofingen	2402	—	1513	—	706
215	Kantonales Gewerbemuseum .	Aarau	41856	79	27457	88	13600
216	Handwerkerschule.	Zurzach	815	34	650	—	350
	Kanton Thurgau.						
217	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Amriswil	371	—	331	85	180
218	„ „ .	Arbon	1632	57	1185	57	447
219	„ „ .	Bischofszell	1217	16	802	56	400
220	„ „ .	Dießenhofen	648	68	488	68	160
221	„ „ .	Ermatingen	1116	55	720	—	315
222	„ „ .	Frauenfeld	4575	—	2590	43	1200
223	„ „ .	Kreuzlingen	2440	70	2792	50	865
224	„ „ .	Müllheim	756	40	506	—	250
225	„ „ .	Oberhof.-Münchwil.	1084	35	797	95	280
226	Gewerbl. Zeichnungsschule .	Romanshorn	456	35	296	35	160
227	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Schönenbg.-Kradolf	1185	—	790	—	395
228	„ „ .	Steckborn	961	—	400	—	230
229	„ „ .	Weinfelden	2789	14	1864	—	900

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben		Anderweitige Beiträge		Bundessubvention
			Fr.	Rp	Fr.	Rp	Fr.
	Kanton Tessin.						
230	Scuola di disegno	Agno	5045	—	3310	—	1655
231	„	Arzo	4715	—	3110	—	1505
232	„	Bellinzona	7595	—	4930	—	2465
233	„	Biasca	2650	—	1700	—	850
234	„	Breno	2355	—	1570	—	785
235	„	Cevio	1940	—	1260	—	630
236	„	Chiasso	2650	—	1700	—	850
237	„	Cresciano	2090	—	1380	—	690
238	„	Curio	2935	—	1890	—	945
239	„	Locarno	10775	—	7050	—	3525
240	„	Intragna	1550	—	1000	—	500
241	„	Barbengo	1725	—	1150	—	525
242	„	Lugano	20975	—	13850	—	6925
243	„	Mendrisio	7070	—	4580	—	2290
244	„	Ponte Tresa	1725	—	1150	—	525
245	„	Rivera	2045	—	1350	—	675
246	„	Russo	1745	—	1150	—	575
247	„	Sessa	3040	—	1960	—	980
248	„	Sonvico	2600	—	1700	—	850
249	„	Stabio	2830	—	1820	—	910
250	„	Tesserete	2500	—	1600	—	800
251	„	Vira Gambarogno	2445	—	1590	—	795
252	Scuola serale professionale Antonio Vanoni .	Lugano	2794	75	2006	75	788
	Kanton Waadt.						
253	Cours profess. de la Société indust. et commerc.	Lausanne	—	—	—	—	—
254	Cours professionnel des ouvriers tapissiers .	„	3628	40	3628	—	888
255	Cours professionnel des ouvriers ferblantiers	„	1563	04	1063	04	500
256	Cours prof. des ouvr. tailleurs et tailleuses .	„	920	50	550	—	275
257	Cours de reliure et dorure des ouvr. relieurs .	„	1027	17	604	45	250
258	Cours professionnels des ouvriers serruriers .	„	3392	63	2260	—	1130
259	Cours professionnelles des ouvr. charpentiers	„	1420	48	800	—	309
260	Cours prof. des ouvr. charrons et maréchaux	„	2655	60	1400	—	700
261	Cours prof. des ouvriers typogr. et conducteurs	„	970	80	333	45	166
262	Cours professionnels des maçons suisses . .	„	785	05	500	—	250
263	Cours professionnels des ouvriers ébénistes	„	1224	09	787	10	392
264	Cours professionnels des ouvriers coiffeurs .	„	1019	20	325	—	162
265	Cours de décor. des ouvriers confiseurs .	„	440	10	325	—	134
266	Cours professionnels	La Sarraz	455	—	233	—	162
267	„ „	Morges	1363	55	907	03	450
268	Cours industriels	Montreux	2813	63	1600	—	800
269	„ „	Nyon	496	05	375	05	125
270	Cours professionnels	Payerne	301	—	221	—	80
271	„ „	Vallorbes	2543	—	1700	—	728
272	Cours profess. et de métiers .	Vevey	2536	50	1686	50	800
273	Cours professionnels	Yverdon	6342	49	4125	49	2063
274	Musée industriel	Lausanne	2450	—	1850	—	600
275	Ecole professionnelle . . .	„	8097	—	5450	—	2500
276	Ecole d'horlogerie	Sentier	16600	10	9020	30	4880
277	Cours prof. de la société industr. et comm.	„	270	—	183	—	87
278	Cours professionnels	Ste-Croix	990	—	660	—	330
	Kanton Wallis.						
279	Ecole des apprentis-artisans .	Sion	2600	—	1740	—	860
280	Ecole professionnelle . . .	„	15958	40	10608	40	5350

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben Fr.	Rp	Anderweitige Beiträge Fr.	Rp	Bundessubvention Fr.
	Kanton Neuenburg.						
281	Ecole de dessin professionnelle	Cernier	1323	60	923	60	400
282	Ecole mixte d'enseignement professionnel	Locle	14461	68	8184	96	4070
283	Ecole professionnelle	Gorgier-St-Aubin	665	55	465	55	200
284	Ecole de dessin profession. et de modelage	Neuchâtel	10467	08	6411	81	3000
285	Ecole d'art appliqué à l'Industrie	Chaux-de-Fonds	60015	85	40000	—	20000
286	Ecole d'horlogerie et de mécanique	"	107038	75	64016	05	29008
287	Ecole de mécanique	Couvet	19692	08	9898	—	4940
288	Ecole d'horlogerie et de mécanique	Fleurier	29319	10	16922	25	8425
289	" " "	Locle	85341	43	47500	60	22959
290	Ecole d'horlog., d'électrotechn. et de mécan.	Neuchâtel	33624	35	19555	—	10027
	Kanton Genf.						
291	Cours facultatifs du soir	Genève	16464	55	10941	55	3600
292	Académie professionnelle	"	38322	70	26826	35	8600
293	Ecole d'horlogerie	"	56872	20	34984	70	17130
294	Ecole de mécanique	"	34115	40	21720	40	10500
295	Musée des arts décoratifs	"	23041	05	15341	05	7700
296	Ecoles des beaux-arts	"	105989	95	71539	95	33000
297	Ecole cantonale des métiers	"	44127	70	29285	—	16000
298	Ecole cantonale des arts industriels	"	118741	40	71874	30	30400
299	Technicum	"	27550	65	16380	65	7850

Rekapitulation.

Kantone	Gesamt-Ausgaben Fr.	Rp	Anderweitige Beiträge Fr.	Rp	Bundes-Subvention Fr.
Zürich	745949	41	411798	10	201577
Bern	778055	38	395173	42	190178
Luzern	37775	84	35515	84	11576
Uri	2100	—	1400	—	700
Schwyz	14833	91	8366	09	3958
Obwalden	5673	60	3960	60	1665
Nidwalden	3645	94	2282	28	959
Glarus	21041	38	13542	58	6813
Zug	7296	93	4832	93	2350
Freiburg	137071	41	87717	62	40620
Solothurn	58948	49	33737	—	16348
Baselstadt	228463	69	142783	72	62691
Baselland	25942	77	15498	80	7620
Schaffhausen	10943	42	7216	42	3727
Appenzell A.-Rh.	29116	44	14933	69	7945
Appenzell I.-Rh.	750	—	500	—	250
St. Gallen	327329	55	221043	82	94016
Graubünden	19908	57	10272	74	6518
Aargau	67327	07	43034	33	21266
Thurgau	19233	90	13565	89	5782
Tessin	95794	75	62806	75	31038
Waadt	64305	38	40587	41	18761
Wallis	18558	40	12348	40	6210
Neuenburg	361949	47	213877	82	103029
Genf	465225	60	300893	95	134780
	3547241	30	2097690	20	980077

b. Hauswirtschaftliche und weibliche Berufsbildung.

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben Fr.	Rp.	Anderweitige Beiträge Fr.	Rp.	Bundes-subvention Fr.
	Kanton Zürich.						
1	Weibl. Fortbildungsschule . .	Adliswil	837	20	510	—	300
2	Fortbildungsschule für Töchter	Andelfingen	709	50	417	90	179
3	Weibl. Fortbildungsschule . .	Bülach	504	75	360	—	125
4	Mädchen-Fortbildungsschule .	Dübendorf	245	40	155	—	80
5	Weibl. Fortbildungsschule . .	Dynhard-Eschlikon	377	40	227	50	100
6	Mädchen-Fortbildungsschule .	Eglisau	462	75	332	75	130
7	Töchter-Fortbildungsschule .	Elgg	364	85	290	—	125
8	Mädchen-Fortbildungsschule .	Guntalingen	295	—	230	—	65
9	Töchter-Fortbildungsschule .	Hegi	312	95	209	30	90
10	Weibl. Fortbildungsschule . .	Hutzikon-Turbenthal	167	67	110	—	50
11	Fortbildungsschule für Töchter	Iberg-Seen	345	—	205	—	75
12	" " " .	Illnau	401	30	370	—	200
13	Haushaltungsschule	Küsnacht	1068	20	810	—	340
14	Töchter-Fortbildungsschule .	Meilen	824	69	600	—	250
15	" " .	Neftenbach	394	05	284	05	110
16	Mädchen-Fortbildungsschule .	Oberstammheim	286	20	200	—	120
17	Koch- und Haushaltungskurse	Pfäffikon (Bezirk)	1057	90	465	10	500
18	Weibl. Fortbildungsschule . .	Pfäffikon	582	70	480	—	140
19	Haushaltungsschule	Richterswil	2223	43	930	62	300
20	Weibl. Fortbildungsschule . .	Rüti	1120	60	680	—	260
21	Haushaltungsschule	Stäfa	868	65	491	—	225
22	Fortbildungsschule für Töchter	Töß	915	75	685	75	230
23	Töchter-Fortbildungsschule .	Unterembrach	1290	24	670	—	350
24	" " .	Unterstammheim	322	75	225	75	97
25	" " .	Waltalingen	240	—	190	—	50
26	Mädchen-Fortbildungsschule .	Wiesendangen	449	05	205	—	80
27	Haushaltungsschule und Kurse des Frauenbundes	Winterthur	16145	87	6861	89	2475
28	Fortbildungsschule für Töchter	"	34331	35	22347	35	9400
29	Schweiz. Fachschule für Damenschneiderei und Lingerie	Zürich	59186	15	19410	15	9700
30	Koch- und Haushaltungsschule	"	60222	86	12600	—	6000
31	Hauswirtsch. Unterricht an der VIII. Primarschulklasse . .	"	6704	46	4904	46	1800
	Kanton Bern.						
32	Mädchen-Fortbildungsschule .	Belp	267	30	214	20	107
33	Frauenarbeitschule	Bern	23612	95	7250	—	3750
34	Haushaltungs- und Dienstbotenschule . .	"	30030	36	5873	90	2950
35	Koch- und Haushaltungskurse an den Primarschulen . .	"	2501	60	1540	—	790
36	Hauswirtschaftliche Kurse der städtischen Sekundarschulen	"	3332	47	1951	07	804
37	Hauswirtschaftliche Kurse. .	Biel	585	05	435	05	150
38	Mädchen-Fortbildungsschule .	Duggingen	557	80	384	80	173
39	Haushaltungsschule	Herzogenbuchsee	8824	37	3643	57	1600
40	Freiwillige Mädchen-Fortbildungsschule .	Münchenbuchsee	156	87	86	10	53
41	Hauswirtschaftliche Kurse . .	Oberburg	296	95	208	95	75
42	Ecole ménagère	St-Imier	26512	69	1000	—	500
43	Bern. Haushaltungsschule . .	Worb	17108	79	5747	20	1920

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben		Anderweitige Beiträge		Bundessubvention
			Fr.	Rp	Fr.	Rp	Fr.
	Kanton Luzern.						
44	Abendflickschule	Luzern	380	—	230	—	150
45	Koch- und Haushaltungsschule	Weggis	12347	10	3067	54	1500
	Kanton Obwalden.						
46	Koch- und Haushaltungskurse	Sarnen	567	34	259	04	130
	Kanton Nidwalden.						
47	Kochkurse	Stans	—	—	—	—	—
	Kanton Glarus.						
48	Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule . .	Hätzingen	570	—	380	—	190
49	" " . .	Dießbach	200	—	134	—	66
50	" " . .	Ennenda	471	64	321	64	150
51	" " . .	Haslen	293	—	208	—	85
52	" " . .	Leuggelbach	196	45	130	97	102
53	" " . .	Linthal	310	—	270	—	135
54	" " . .	Luchsingen	419	85	289	85	130
55	" " . .	Mollis	876	—	612	—	264
56	" " . .	Mitlödi	250	90	207	90	43
57	" " . .	Mühlehorn	289	65	229	65	60
58	" " . .	Näfels	879	30	599	30	280
59	Weibl. Handarbeitskurs . . .	Netstal	738	35	468	85	270
60	Weibl. Fortbildungsschule . .	Niederurnen-Ziegelbrücke	1050	—	699	—	350
61	Weibl. Handarbeitskurs . . .	Nidfurn	201	—	111	—	90
62	" " . .	Rüti	446	16	306	16	140
63	Weibl. Fortbildungsschule . .	Schwanden	1588	09	1047	74	1205
	Kanton Freiburg.						
64	Ecole ménagère	Châtel-St-Denis	2335	70	1396	70	698
65	" "	Cottens	2016	30	1157	15	579
66	" "	Estavayer-le-Lac	2826	44	1562	12	781
67	Cours professionnel de cuisine	Fribourg	8912	75	4400	—	2300
68	Cours prof. de coupe et de confection . .	"	8474	95	2800	—	1550
69	Ecole ménagère	"	29781	87	8520	—	3835
70	Cours prof. de lingerie . . .	"	2610	10	2000	—	1050
71	Ecole ménagère	Gruyères	2456	41	1340	73	670
72	" "	Guin-Schmitten	5692	15	3444	05	1720
73	" "	Romont	1834	12	882	75	440
74	" "	Tavel	2750	80	1608	70	804
	Kanton Solothurn.						
75	Haushaltungsschule	Äschi	956	40	545	—	247
76	"	Balsthal	2854	43	1578	80	740
77	"	Biberist	1740	27	1097	20	548
78	Freiwillige Töchter-Fortbildungsschule . .	Büsserach	1020	05	680	05	340
79	Haushaltungsschule	Derendingen	2848	32	2035	50	950
80	"	Grenchen	1705	70	1205	70	500
81	"	Kriegstetten	762	04	529	50	275
82	"	Olten	1101	05	651	—	375
83	"	Schönenwerd	739	15	500	—	250
84	"	Solothurn	1808	20	1100	—	550
	Kanton Baselstadt.						
85	Kochkurs der Mädchensekundarschule .	Basel	11289	29	7462	29	3827
86	Frauenarbeitschule	"	97860	21	60822	75	30252
87	Kochschulen der Kommission für Fabrikarbeiterverhältnisse . . .	"	6069	76	3520	—	1800

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben Fr.	Rp.	Anderweitige Beiträge Fr.	Rp.	Bundessubvention Fr.
	Kanton Baselland.						
88	Haushaltungsschule	Arlesheim	690	83	430	—	150
89	Koch- und Haushaltungskurse der gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons . .	Baselland	2375	55	1429	60	670
90	Koch- und Haushaltungsschule	Binningen	975	—	650	—	325
91	" " " .	Gelterkinden	4830	99	3449	—	1723
92	" " " .	Liestal	3189	63	1400	—	700
93	" " " .	Münchenstein	576	12	314	—	200
94	" " " .	Muttenz	526	40	308	30	120
95	Schulküche	Sissach	568	15	400	—	200
96	Koch- und Haushaltungsschule	"	2635	81	1310	—	650
97	" " " .	Waldenburg	629	—	320	—	160
	Kanton Schaffhausen.						
98	Töchter-Fortbildungsschule .	Beggingen	239	40	99	40	140
99	" " .	Dörflingen	—	—	—	—	—
100	" " .	Neunkirch	520	67	429	57	70
101	" " .	Schaffhausen	4687	—	3007	60	1680
102	" " .	Schleitheim	558	60	374	—	184
103	" " .	Stein a. Rh.	616	—	426	—	190
	Kanton Appenzell A.-Rh.						
104	Töchter-Fortbildungsschule .	Gais	242	10	159	10	83
105	" " .	Grub	60	—	40	—	20
106	" " .	Heiden	295	—	176	—	119
107	" " .	Herisau	3878	48	2678	48	1190
108	Volkskochschule	"	2284	38	1713	38	540
109	Töchter-Fortbildungsschule .	Hundwil	320	—	214	—	106
110	" " .	Lutzenberg	344	15	261	40	64
111	" " .	Rehtobel	129	45	102	85	22
112	" " .	Reute	141	—	94	—	46
113	" " .	Schwellbrunn	73	80	39	80	34
114	" " .	Speicher	323	—	206	—	117
115	" " .	Stein	183	—	122	—	61
116	" " .	Teufen	509	—	340	—	164
117	" " .	Trogen	320	30	241	30	79
118	" " .	Wald	110	—	73	—	37
119	" " .	Waldstatt	105	—	70	—	35
120	" " .	Walzenhausen	169	05	114	—	55
121	" " .	Wolfhalden	251	—	211	—	40
	Kanton St. Gallen.						
122	Kochschule	St. Gallen	5901	61	1200	—	250
123	Haushaltungsschule	"	19820	61	4300	—	2150
124	Frauenarbeitschule	"	36422	39	14007	—	6600
125	Haushaltungsschule	Thal	620	18	474	43	113
	Kanton Graubünden.						
126	Freiwillige Fortbildungsschulen für Mädchen	Verschiedene Gemeinden	1340	—	920	—	420
127	Frauenarbeitschule	Chur	6178	61	1600	—	800
128	Koch- und Haushaltungsschule	"	62597	04	4900	—	1500
	Kanton Aargau.						
129	Haushaltungs- und Kochkurse	Aarau, Bezirk	4246	92	1900	—	950
130	Kochkurse des gemeinnützigen Frauenvereins	Aarau	1860	02	2230	—	225
131	Haushaltungsschule	Aarburg	200	20	145	—	60
132	Töchter-Fortbildungsschule .	Ammerswil	139	60	64	60	40

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben Fr.	Rp.	Anderweitige Beiträge Fr.	Rp.	Bundessubvention Fr.
133	Haushaltungsschule	Boniswil	6449	50	1558	20	575
134	"	Bottenwil	282	—	170	—	100
135	"	Brittnau	256	45	90	—	150
136	Töchter-Fortbildungsschule .	Egliswil	135	—	90	—	45
137	Haushaltungsschule	Kölliken	466	—	336	—	130
138	Dienstboten- und Haushaltungsschule . .	Lenzburg	7935	80	1964	—	1000
139	Töchter-Fortbildungsschule .	"	255	—	170	—	85
140	" " .	Meisterschwanden	140	—	90	—	50
141	Haushaltungs- und Kochschule	Menziken	817	75	358	70	200
142	Töchter-Fortbildungsschule .	Niederlenz	165	—	110	—	55
143	Töchter-Fortbildungsschule .	Othmarsingen	135	—	90	—	45
144	Koch- und Haushaltungsschule	Reinach	747	40	465	70	260
145	Haushaltungsschule	Safenwil	178	40	117	—	60
146	Töchter-Fortbildungsschule .	Seengen	165	—	110	—	55
147	" " .	Seon	167	65	110	—	55
148	" " .	Staufen	150	60	105	60	45
149	Haushaltungsschule	Ürkheim	234	35	170	—	80
150	Koch- und Haushaltungsschule	Zofingen	1476	93	700	—	350
151	Haushaltungsschule	Strengelbach	164	—	104	—	60
	Kanton Thurgau.						
152	Freiw. Töchter-Fortbildungssch.	Aadorf	420	—	285	—	135
153	" "	Affeltrangen	312	20	179	64	105
154	" "	Ermatingen	482	60	325	60	157
155	" "	Alterswilen	305	—	176	—	103
156	" "	Altnau	243	87	171	87	66
157	" "	Amriswil	928	50	618	50	310
158	" "	Au	205	70	126	70	58
159	" "	Bichelsee	235	—	170	—	80
160	" "	Bischofszell	1962	36	529	—	490
161	" "	Bürglen	177	—	125	—	52
162	" "	Dießenhofen	395	—	265	—	130
163	" "	Bussnang-Oberwangen	231	57	131	57	100
164	" "	Eschlikon	516	—	307	—	209
165	" "	Erlen	171	96	120	—	57
166	" "	Fischingen	253	50	130	—	64
167	" "	Frauenfeld	2125	55	1508	35	606
168	" "	Gachnang	209	—	175	—	44
169	" "	Götighofen	233	45	156	45	77
170	" "	Guntershausen	373	—	252	40	120
171	" "	Güttingen	273	25	182	25	91
172	" "	Herrenhof-Langrick'bach	455	45	320	45	135
173	" "	Horn	185	50	125	50	60
174	" "	Kesswil-Uttwil-Dozwil	234	—	159	—	75
175	" "	Kurzdorf	199	—	114	—	57
176	" "	Langdorf	455	65	305	65	150
177	" "	Märstetten	459	—	306	—	153
178	" "	Matzingen	135	—	95	—	47
179	" "	Mettlen	312	—	252	—	60
180	" "	Mühlebach	211	22	126	—	72
181	" "	Müllheim	368	01	228	36	135
182	" "	Neukirch-Egnach	226	—	160	—	60
183	" "	Neukirch a. d. Th.	11117	28	1557	75	700

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben Fr.	Rp.	Anderweitige Beiträge Fr.	Rp.	Bundes-Beiträge Fr.
184	Freiw. Töchter-Fortbildungssch.	Oberhofen-Münchwilen	341	90	176	—	80
185	„ „	Pfyn	226	30	156	—	50
186	„ „	Sulgen	328	70	210	50	105
187	„ „	Tägerwilen	420	—	293	—	127
188	„ „	Üßlingen	197	—	132	—	65
189	„ „	Wängi	339	49	240	—	110
190	„ „	Weersweilen	342	61	120	—	60
191	„ „	Weinfelden	537	—	367	—	170
192	„ „	Romanshorn	399	75	237	—	170
193	„ „	Stettfurt	204	—	154	—	50
194	„ „	Wigoltingen	200	—	134	—	120
	Kanton Waadt.						
195	Cours professionnels pour jeunes filles . .	Baulmes	67	—	44	65	22. 35
196	„ „ „ „ „ . .	Montreux	3137	16	1800	—	900
197	„ „ „ „ „ . .	Lausanne	6466	45	3900	—	1950
198	Ecole ménagère et professionnelle . . .	„	18149	35	12231	10	5800
199	Cours professionnels pour jeunes filles . .	Nyon	321	40	231	40	100
200	„ „ „ „ „ . .	Morges	4885	45	2255	85	975
201	„ „ „ „ „ . .	Sentier	220	—	154	—	73
202	„ „ „ „ „ . .	Vallorbe	2121	—	1200	—	600
203	Cours prof. pour dames . .	Vevey	2306	90	1511	90	750
204	Cours professionnels pour jeunes filles .	Yverdon	4399	71	2939	71	1460
205	Cours de coupe et d'assemblage . . .	Avenches	447	75	298	50	150
206	Cours temporaire pour couturières et lingères	Département cant.	11167	75	6474	65	—
	Kanton Wallis.						
207	Cours de broderie	Bagne, Bourg, St-Pierre	600	—	400	—	200
208	Cours de cuisine	Brigue	1800	—	1200	—	300
209	Ecole ménagère	Loèche	4849	—	4149	—	700
210	Cours de broderie	Riddes	3000	—	2400	—	600
211	Ecole de couture	Sion	2400	—	1700	—	700
213	„ „ „	St. Maurice	2400	—	1600	—	800
	Kanton Neuenburg.						
214	Ecole professionnelle de jeunes filles . .	Chaux-de-Fonds	7548	05	2420	—	1216
215	Ecole ménagère	„	3517	30	1740	—	1010
216	Ecole professionnelle de jeunes filles . .	Neuchâtel	20493	28	10877	—	5200
	Kanton Genf.						
217	Ecole professionnelle et ménagère . . .	Carouge	14197	10	9697	10	4500
218	„ „ „ „ . . .	Genève	102773	25	69623	25	33150

Rekapitulation.

Kantone	Gesamt-Ausgaben		Anderweitige Beiträge		Bundes-Subvention
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.
Zürich	193258	67	76458	57	33946
Bern	114787	20	28334	84	12872
Luzern	12727	10	3297	54	1650
Obwalden	567	34	259	04	130
Nidwalden	—	—	—	—	—
Glarus	8780	39	6015	56	3560
Freiburg	69691	59	29112	20	14427
Solothurn	15535	61	9922	75	4775
Baselstadt	115219	26	71805	04	35879
Baselland	16997	48	10095	90	4898
Schaffhausen	6621	67	4336	57	2264
Appenzell A.-Rh.	9738	71	6858	36	2817
St. Gallen	62764	79	19981	43	9113
Graubünden	70115	65	7420	—	2720
Aargau	26768	57	11248	80	4675
Thurgau	27943	37	11904	54	5865
Waadt	53699	92	33041	76	12780
Wallis	15049	—	11449	—	3300
Neuenburg	31558	63	15037	—	7426
Genf	116970	35	79321	35	37650
	968795	30	435897	25	200747

III. Für das kommerzielle Bildungswesen.

A. Handelsschulen. (1902.)

Schulorte	Ausgaben	Einnahmen			Schülerzahl
	Subventionsberechtigte	Beiträge von Staat und Gemeinde	Schulgelder	Bundessubvention	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Aarau	21296	14064	200	7032	45
Basel	46308	30872	—	15436	127
Bellinzona	61239	39466	2040	19733	90
Bern (Gymnasium)	35167	21565	2820	10782	53
Bern (Mädchenschule)	32448	18868	4186	9434	94
Chaux-de-Fonds	33044	22029	—	11015	68
Chur	15885	9502	1632	4751	70
Freiburg	16155	10570	300	5285	25
Genf	80897	45054	13317	22526	145
Genf (Ecole supérieure des filles)	30111	18400	2511	9200	60
Lausanne	53900	30600	8000	15300	140
Locle	13616	8304	1161	4151	27
Luzern	15260	10083	135	5042	70
Neuenburg	255271	118630	77326	59315	420
St. Gallen	40715	25350	2690	12675	99
St. Gallen (Akademie)	39904	23493	4664	11747	408[1])
Solothurn	17246	11351	220	5675	65
Winterthur	31568	18795	3376	9397	55
Zürich	59399	33410	9284	16705	150
Zürich (Töchterschule)	30300	20200	—	10100	96
1902:	929769	530606	133862	265301	2207
1901:	825581	466666	125582	233333	1984

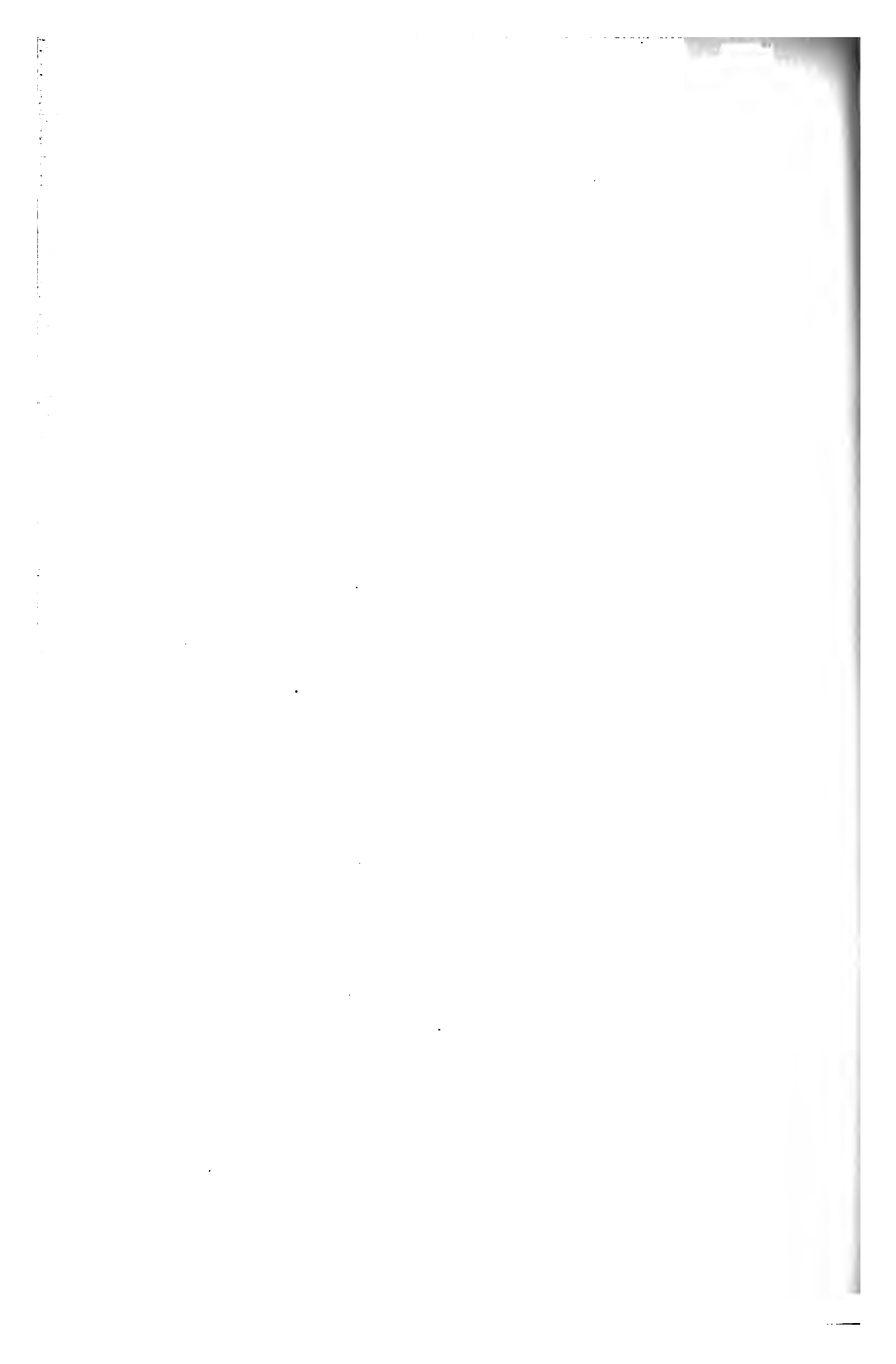
[1]) 28 Studierende und 380 Hörer.

B. Die kaufmännischen Fortbildungsschulen. (1902.)

	Unterrichtshonorare	Gesamtausgaben	Subvention von Staat, Gemeinde u. Handelsstand	Bundessubvention	Schülerzahl	
					Sommer	Winter
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
1. Schweizerischer kaufmännischer Verein. *a. Sektionen.*						
Aarau	2720	3380	2292	1088	64	76
Amriswil	264	270	110	160	21	26
Arbon	1151	1370	955	415	28	32
Baden	3568	4496	3069	1427	51	81
Basel	16307	20727	14527	6200	277	390
Bellinzona	4570	4600	1400	3200	17	71
Bern	17252	23048	14767	8281	265	319
Biel	6495	7574	4226	3348	124	161
Brig	120	160	100	60	—	14
Bulle	710	790	553	237	—	12
Bremgarten	65	116	86	30	—	10
Burgdorf	3606	4490	3048	1442	77	86
Chaux-de-Fonds	1385	1968	1276	692	27	190
Chiasso	504	780	427	353	—	32
Chur	1975	2275	1975	300	58	69
Davos	902	1448	1147	301	—	68
Delémont	815	1202	794	408	5	30
Frauenfeld	1709	2064	1329	735	44	60
Grenchen	326	432	322	110	—	16
Herisau	1817	2014	1408	606	59	73
Herzogenbuchsee	1062	1292	867	425	10	23
Horgen	2014	2258	1452	806	37	53
Huttwil	753	985	721	264	13	14
Langenthal	4110	5200	3145	2055	62	75
Lausanne	858	1150	635	515	—	78
Lenzburg	1182	1352	761	591	13	44
Liestal	1307	1857	1165	692	28	33
Locarno	3389	3926	1520	2406	25	173
London	2183	2500	1020	1480	37	20
Lugano	2058	2806	1366	1440	34	140
Luzern	12843	21293	12946	8347	300	333
Münster (Jura)	726	992	750	242	—	47
Neuenburg (und Union)	2877	3392	1378	2014	—	272
Nyon	736	1241	941	300	—	64
Olten	930	974	509	465	—	37
Payerne	748	805	497	308	6	28
Pruntrut	2468	3384	2150	1234	28	95
Rapperswil	604	905	703	202	—	35
Rheineck	340	398	228	170	—	26
Rheinfelden	844	900	600	300	39	45
Romanshorn	861	1034	618	416	14	28
Rorschach	1172	1558	1148	410	—	62
St. Immer	1207	1484	1081	403	—	68
St. Gallen	15319	19025	13510	5515	240	289
Schaffhausen	4598	6065	4225	1840	90	94
Schönenwerd	533	668	465	203	22	25
Solothurn	2210	2664	1559	1105	40	58
Thun	3662	4010	2326	1684	21	142
Uster	786	1406	974	432	30	47
Uzwil	984	1368	876	492	36	47
Vevey	1890	2200	1255	945	—	157

	Unterrichtshonorare	Gesamtausgabe	Subvention von Staat, Gemeinde u. Handelsstand	Bundessubvention	Schülerzahl	
					Sommer	Winter
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
Wädenswil	1080	1396	996	400	38	42
Wattwil	738	966	686	280	18	23
Winterthur	7757	9943	6065	3878	122	162
Wohlen	930	1535	1070	465	17	46
Wil	1512	1884	1348	536	28	32
Zofingen	3750	4530	2280	2250	58	64
Zug	980	1116	626	490	28	33
Zürich	60698	81231	58731	22500	720	740
b. Zentralkomitee:						
Bibliothek der Sektionen .	—	10567	—	4909	—	—
Sekretariat . . .	—	8104	—	7000	—	—
Lehrlingsprüfungen	—	7240	—	5430	—	—
Preisaufgaben . .	—	800	—	500	—	—
Spezialbeiträge an einzelne Vereine	—	—	—	700	—	—
Total:	218960	311608	187004	116432	3271	5616
2. Vereinzelte Vereine und Fortbildungsschulen.						
Altstätten	476	595	397	198	—	25
Baulmes	51	30	20	10	—	17
Bern (Bureaulisten) .	2350	3530	2525	900	128	123
Freiburg	2864	5724	3819	1915	53	96
Genf (Association des commis)	2195	3300	—	1097	—	215
Lausanne	2336	3858	2690	1168	—	180
Lichtensteig	488	508	338	170	11	12
Montreux	1424	2149	1746	403	—	320
Paris	6274	7576	2826	4750	123	128
Ste. Croix	165	240	160	80	—	31
St. Gallen (Töchter) .	5463	7476	5369	2107	198	154
Schaffhausen (Töcht.)	1652	2061	1641	419	59	131
Sentier	150	170	120	50	—	21
Vallorbe	200	300	200	100	—	27
Vevey (filles) . . .	672	1050	700	350	—	90
Yverdon	1410	2010	1340	670	—	135
Zürich (Töchter) . .	1300	1300	900	400	85	90
Total:	29434	41887	24791	14787	657	1795
1901/1902:	248394	353495	211795	131219	3928	7411
1900/1901:	215595	306863	105548	110545	3519	5946

Zusammenzug der Ausgaben des Bundes für das Unterrichtswesen der Schweiz.	*Fr.*
I. Für das schweiz. Polytechnikum	1204308
II. Für das gewerbliche Bildungswesen in den Kantonen:	
Männliche Berufsbildung	980077
Weibliche "	200747
III. Für das landwirtschaftl. Bildungswesen in den Kantonen	238648
IV. Für das kommerzielle Bildungswesen in den Kantonen .	396520
1902:	3020300
1901:	2818290
	+202010



Neue Gesetze und Verordnungen

betreffend das

Unterrichtswesen in der Schweiz

im Jahre 1902.

A. Eidgenössische Gesetze und Verordnungen.

1. 1. **Bundesbeschluß betreffend die Erwahrung der Volksabstimmung vom 23. November 1902 über Aufnahme eines Art. 27bis in die Bundesverfassung.** (Vom 19. Dezember 1902.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Protokolle betreffend die Sonntags den 23. November 1902 stattgefundene Volksabstimmung über den durch Bundesbeschluß vom 4. Oktober als Art. 27bis vorgelegten Zusatz zur Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, einer Botschaft des Bundesrates vom 11. Dezember 1902, aus welchen Aktenstücken es sich ergibt, daß

I. in Beziehung auf die Abstimmung des Volkes in den Kantonen 258,567 Stimmberechtigte für die Annahme der Vorlage mit Ja, und 80,429 Stimmberechtigte für die Verwerfung derselben mit Nein, und

II. in Beziehung auf die Standesstimmen 19 ganze und 5 halbe Stände für die Annahme und 1 halber Stand für die Verwerfung sich ausgesprochen haben,

erklärt:

I. Die mit dem vorerwähnten Bundesbeschluß vom 4. Oktober 1902 vorgelegte teilweise Änderung der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 ist sowohl von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger als von der Mehrheit der Kantone angenommen und tritt sofort in Kraft.

II. Demgemäß erhält die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 den folgenden Zusatz: „Art. 27bis. Den Kantonen werden zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten Beiträge geleistet.

„Das Nähere bestimmt das Gesetz.

„Die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Primarschulwesens bleibt Sache der Kantone, vorbehalten die Bestimmungen des Art. 27.“

III. Der Bundesrat ist mit der Veröffentlichung und weitern Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

2. a. **Reglement für die schweizerische Pharmakopöekommission.** (Vom 17. März 1902.)

Der schweizerische Bundesrat,

auf den Antrag seines Departements des Innern,

beschließt:

Art. 1. Zur Ausarbeitung und Vorlage einer neuen, dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft und den Bedürfnissen der verschiedenen schweizerischen Landesgegenden entsprechenden (IV.) Ausgabe der Pharmacopœa helvetica in den drei Landessprachen wird eine besondere Kommission (schweizerische Pharmakopöekommission) ernannt.

Art. 2. Diese Kommission besteht aus einer pharmaceutischen und einer medizinischen Abteilung.

Erstere umfaßt 12—18 Mitglieder (Vertreter der praktischen Pharmacie, der Pharmakognosie, der pharmaceutischen und reinen Chemie, der Weinkunde, der pharmaceutisch-chemischen Großindustrie und des Patentwesens), letztere 8—10 Mitglieder (Vertreter der klinischen Medizin und Chirurgie, der Pharmakologie, der Serumtherapie und Bakteriologie, der Tierheilkunde, des öffentlichen und des Militär-Sanitätswesens).

Für beide Abteilungen können eine beliebige Zahl von Suppleanten bezeichnet werden.

Art. 3. Zur Leitung der Geschäfte wird ein Vorstand, aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und einem Sekretär bestehend, ernannt.

Der Sekretär hat außer der Besorgung der Sekretariatsgeschäfte des Vorstandes namentlich die Aufgabe, ein fortlaufendes Register der wissenschaftlichen Publikationen anzulegen, welche seit dem Erscheinen der Pharmacopœa helvetica ed. III über die in der Series medicaminum (Art. 4 *b*) enthaltenen Gegenstände erschienen sind.

Der Sekretär erhält eine durch den Bundesrat zu bestimmende angemessene Entschädigung.

Art. 4. Die Kommission hat die Aufgabe:

a. die Wünsche der verschiedenen Kreise des schweizerischen Medizinalpersonals entgegenzunehmen;

b. die Series medicaminum und den Inhalt der IV. Auflage der Pharmakopöe festzustellen;

c. die Redaktion des Textes vorzunehmen;

d. das druckfertige Manuskript dem eidgenössischen Departement des Innern einzureichen.

Art. 5. Die Kommission ist befugt:

a. aus ihrer Mitte einen Ausschuß, eine Redaktionskommission und die nötigen Subkommissionen zu wählen;

b. nach ihrem Ermessen Hülfskräfte beizuziehen oder mit der Lösung bestimmter Aufgaben zu betrauen;

c. die erforderliche Literatur und allfällig notwendige Instrumente und Apparate anzuschaffen;

d. eine Geschäftsordnung aufzustellen.

Art. 6. Die Kommissionsmitglieder und Suppleanten genießen für ihre amtliche Korrespondenz Portofreiheit.

Sie erhalten:

a. ein Sitzungsgeld von Fr. 20 für einen ganzen und von Fr. 10 für einen halben Tag;

b. Vergütung der Transportauslagen;

c. für die Ausarbeitung des Textes Fr. 15 pro Druckseite.

Die Mitarbeiter an dem Pharmakopöeentwurfe sind berechtigt, ihre Auslagen für verbrauchtes Material besonders in Rechnung zu bringen.

Außerdem können zeitraubende Vorarbeiten mit Fr. 10 per Tag honoriert werden.

Für Übersetzungen wird die für solche Arbeiten übliche Entschädigung bezahlt.

Art. 7. Das Rechnungswesen der Pharmakopöekommission wird durch das schweizerische Gesundheitsamt besorgt.

Art. 8. Die Kommission hat dem eidgenössischen Departement des Innern jährlich auf 31. Dezember Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten.

Art. 9. Das Departement des Innern ist mit der Vollziehung dieses Reglementes beauftragt.

---

3. 3. Bundesbeschluß betreffend die Übernahme der Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil durch den Bund und die Bewilligung eines Kredites für die Errichtung eines Laboratoriums und eines Keltergebäudes. (Vom 27. Juni 1902.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 17. Mai 1902; in Ausführung des Art. 4 des Bundesgesetzes betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund vom 22. Dezember 1893,

beschließt:

1. Dem „Vertrag zwischen der Eidgenossenschaft und dem Kanton Zürich betreffend Abtretung der interkantonalen deutsch-schweizerischen Versuchsstation für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil an den Bund und deren Fortbetrieb als eidgenössische Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau", abgeschlossen zwischen dem Bundesrat und dem Regierungsrat des Kantons Zürich am 25./20. Februar 1902, genehmigt vom Kantonsrat und vom Volke des Kantons Zürich am 10. März und 27. April gleichen Jahres[1]), wird die Genehmigung erteilt und ein Kredit von Fr. 14,200 für die in diesem Vertrag vereinbarte Zahlung des Bundes an den Kanton Zürich bewilligt.

2. Die Anstalt wird unter der Bezeichnung: „Schweizerische Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil" dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement unterstellt.

3. Der Bundesrat wählt eine Kommission zur Beaufsichtigung der Verwaltung dieser Anstalt.

4. Eine vom Bundesrat aufzustellende Verordnung setzt die Organisation der Anstalt und die Kompetenzen der Aufsichtskommission fest.

5. Für die Erstellung sowie die innere Einrichtung eines für die Anstalt zu errichtenden Laboratoriums und eines Keltergebäudes wird ein Kredit von Fr. 282,000 bewilligt.

6. Dieser Beschluß tritt, als nicht allgemein verbindlich, sofort in Kraft. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

---

4. 4. Bundesratsbeschluß betreffend die Organisation und die Beamtungen der schweizerischen Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil. (Vom 30. Juli 1902.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung von Art. 3 und 4 des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1902 betreffend die Übernahme der Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau

[1]) Siehe Bundesblatt von 1902, III, 338.

in Wädenswil durch den Bund und die Bewilligung eines Kredites für die Errichtung eines Laboratorium- und eines Keltergebäudes,[1]) sowie Art. 8, litt. F, und 9, des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1897 betreffend die Besoldungen der eidgenössischen Beamten und Angestellten;[2]) auf den Antrag des schweizerischen Landwirtschaftsdepartements,

beschließt:

Art. 1. Die schweizerische Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil ist dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement unterstellt.

Der Bundesrat ernennt eine aus mindestens fünf Mitgliedern bestehende Aufsichtskommission und bezeichnet den Präsidenten derselben. Den Verhandlungen dieser Kommission wohnt der Abteilungschef des Landwirtschaftsdepartements, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter, und der Direktor der Anstalt von Amtes wegen mit beratender Stimme bei.

Art. 2. Die Anstalt hat die Aufgabe, den Obst-, Wein- und Gartenbau durch wissenschaftliche, sowie praktische Versuche und Untersuchungen und durch Bekanntgabe der Ergebnisse ihrer Arbeiten in Vorträgen, kurzzeitigen Kursen und schriftlichen Veröffentlichungen zu fördern.

Art. 3. Zur Erfüllung dieser Aufgabe bestehen:

1. die pflanzenphysiologische und pflanzenpathologische Abteilung;
2. die gärungstechnische und bakteriologische Abteilung;
3. die chemische Abteilung;
4. die technische Abteilung für die Förderung des Obstbaues und der Obstverwertung und für die Förderung des Weinbaues und der Traubenverwertung;
5. die Kanzlei.

Art. 4. Leiter der Anstalt im Innern und nach außen ist der Direktor, zugleich Vorsteher eines oder mehrerer der vorgenannten Abteilungen.

Seinen Anordnungen haben sich die übrigen Beamten und Angestellten zu unterziehen.

Er ist verantwortlich für Ordnung, Disziplin und Einhaltung der Arbeitszeiten, sowie für richtige Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben und Arbeiten.

Er stellt die Arbeitspläne auf und legt selbe dem Landwirtschaftsdepartement zur Genehmigung vor.

Er leitet das Rechnungs- und Kassawesen und legt dem Landwirtschaftsdepartement jeweilen die Entwürfe zu den Botschaften für das Budget, den Geschäfts- und den Rechnungsbericht vor.

Art. 5. Die Vorsteher der Abteilungen sind die Gehülfen des Direktors und ihm für die richtige Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten verantwortlich.

Diese Beamten treten monatlich wenigstens einmal unter dem Vorsitz des Direktors zu einer Konferenz zusammen, in der die zu unternehmenden Arbeiten und Versuche zu besprechen sind.

Über diese Konferenzen wird ein Protokoll geführt.

Art. 6. Die Aufsichtskommission begutachtet die Arbeitsprogramme der Anstalt, sowie die ihr vom Landwirtschaftsdepartement vorgelegten Fragen und Geschäfte.

Das Protokoll der Kommission führt ein vom Landwirtschaftsdepartement hierfür bezeichneter Beamter.

Art. 7. Das Personal der Anstalt wird wie folgt eingeteilt:

I. Kategorie.

Durch den Bundesrat auf Vorschlag des Landwirtschaftsdepartements ernannte Beamte: *a.* der Direktor; — *b.* die Vorsteher der Abteilungen; — *c.* die

[1]) A. S. n. F. XIX, 107. [2]) A. S. n. F. XVI, 272.

Assistenten der Abteilungsvorstände, der Sekretär-Buchhalter, eventuell Kanzlisten I. und II. Klasse.

II. Kategorie.

Angestellte, die durch das Landwirtschaftsdepartement auf Vorschlag des Direktors ernannt werden: Hauswart, Abwarte, Heizer, Gärtner.

III. Kategorie.

Hülfspersonal, das vom Anstaltsdirektor unter Anzeige an das Landwirtschaftsdepartement ernannt wird: zeitweise angestellte Assistenten, Gehülfen und Gehülfinnen, Knechte, Mägde, Taglöhner etc.

Art. 8. Die Beamten und Angestellten werden den gesetzlichen Besoldungsklassen wie folgt zugeteilt:

I. Klasse: Fr. 6000 bis 8000. Der Direktor.

III. Klasse: Fr. 4000 bis 5500. Die Vorsteher der Abteilungen.

IV. Klasse: Fr. 3500 bis 4500. I. Assistenten, Sekretär-Buchhalter.

V. Klasse: Fr. 3000 bis 4000. II. Assistenten, Kanzlist I. Klasse.

VI. Klasse: Fr. 2000 bis 3500. III. Assistenten, Kanzlisten II. Klasse.

VII. Klasse: bis auf Fr. 2500. Hauswart, Abwarte, Heizer, Gärtner.

Der Bundesrat setzt auf Antrag des Landwirtschaftsdepartements die Besoldung, sowie deren Maximum für jede einzelne Beamtung und Anstellung im Rahmen obiger Ansätze fest; er bestimmt, ob für die Besorgung der Kanzleigeschäfte ein Sekretär-Buchhalter oder ein Kanzlist I. Klasse zu ernennen sei.

Art. 9. Die Mitglieder der Aufsichtskommission werden für Sitzungen und Reisen nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 26. November 1878 (A. S. n. F. III, 623) entschädigt.

Die Beamten beziehen für dienstliche Reisen Taggelder und Reiseentschädigungen gemäß den Bestimmungen der Bundesratsbeschlüsse vom 26. November 1878 und 25. März 1890, und zwar außer der Vergütung der nachgewiesenen Transportauslagen (Eisenbahnbillet II. Klasse) für:

	Taggelder Fr.	Nachtlager Fr.
a. Direktor und Abteilungsvorsteher . .	7	7
b. übrige Beamte	5	7

Die Angestellten und das Hülfspersonal werden mit einem Taggeld bis auf Fr. 4 und einem Nachtlagergeld bis auf Fr. 6 entschädigt.

Die Festsetzung des Betrages dieser Entschädigung geschieht durch den Direktor, wobei die örtlichen Verhältnisse und die Bedeutung des Dienstauftrages im Rahmen obiger Ansätze zu berücksichtigen sind. Bei den Transportauslagen sind für die Angestellten und das Hülfspersonal Bahnbillets III. Klasse zu verrechnen.

Art. 10. Für die Beamten ist die reguläre Arbeitszeit wie folgt festgesetzt: morgens von 8 bis 12 Uhr, nachmittags von 2 bis 6 Uhr.

Für die Angestellten, das Hülfspersonal der Laboratorien und das übrige Personal wird die Arbeitszeit durch den Direktor festgesetzt.

Art. 11. Falls die laufenden Geschäfte eine Verlängerung der Arbeitszeit notwendig machen, haben sich die Beamten und Angestellten den Anordnungen ihrer Vorgesetzten zu fügen, ohne hierdurch ein Anrecht auf besondere Vergütung zu erhalten.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 5. Dezember 1898 betreffend die Entschädigung für außerordentliche Dienstleistungen von Beamten und Angestellten.

Art. 12. Die Beamten und Angestellten sind den Vorschriften der Verordnung vom 21. Februar 1899 bezüglich Unvereinbarkeit anderweitiger Stellen und Berufe mit eidgenössischen Anstellungen unterstellt.

Für das Personal der Anstalten ist folglich die ständige, an Lehr- oder Studienpläne gebundene Lehrtätigkeit ausgeschlossen. Mit Bewilligung des Landwirtschaftsdepartements und im Einverständnis mit dem Direktor können indes einige Beamte der Anstalt an der Schule für Obst-, Wein- und Gartenbau wöchentlich höchstens je zwei Stunden Unterricht erteilen.

Art. 13. Für die Erteilung von Urlaub sind die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 21. Februar 1879 betreffend Erteilung von Urlaub an Beamte und Angestellte maßgebend.

Dem Direktor wird die Vollmacht erteilt, dem ihm unterstellten Personal Urlaub bis auf drei Tage zu bewilligen. Urlaubsgesuche, die den Direktor persönlich betreffen, sowie Gesuche der Beamten und Angestellten für mehr als drei Tage Urlaub sind — letztere mit dem Gutachten des Direktors — direkt an das schweizerische Landwirtschaftsdepartement zu richten.

Art. 14. Die Veröffentlichung der Ergebnisse der in der Anstalt ausgeführten Arbeiten wird durch das eidgenössische Landwirtschaftsdepartement angeordnet, ohne dessen Einwilligung das Personal der Anstalt keine Berichte über in denselben ausgeführte Versuche oder Untersuchungen zu veröffentlichen befugt ist.

Für solche Berichte, die nicht in den Rahmen des amtlichen Geschäftsberichtes gehören, kann das für die Veröffentlichungen im „Landwirtschaftliches Jahrbuch der Schweiz" übliche Honorar mit Genehmigung des Bundesrates den Verfassern gewährt werden.

Art. 15. Für das Rechnungswesen der Anstalt gelten die vom eidgenössischen Finanzdepartement auf den Vorschlag des Landwirtschaftsdepartements hin aufzustellenden Vorschriften.

Art. 16. Das eidgenössische Landwirtschaftsdepartement wird mit dem Vollzuge dieses Bundesratsbeschlusses beauftragt.

---

5. 5. **Regulativ betreffend das Kassa- und Rechnungswesen der schweizerischen Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil.** (Vom 19. August 1902.)

Der schweizerische Bundesrat,

auf den Antrag seines Landwirtschaftsdepartements,

beschließt:

I. Kassaverwaltung.

Art. 1. Die Kassa der schweizerischen Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil wird unter Aufsicht des Direktors der Versuchsanstalt vom Kanzlisten I. Klasse verwaltet.

Art. 2. Für getreue Ausführung seiner Obliegenheiten leistet der Rechnungsführer dem Bunde eine Amtsbürgschaft von Fr. 10,000, bestehend in Personal- oder Realkaution, welche vom eidgenössischen Finanzdepartement in Verwahrung zu nehmen ist.

Art. 3. Alle Gelder, welche die Versuchsanstalt zu vereinnahmen hat, sind an den Rechnungsführer abzuliefern, von demselben in den Kassaschrank zu legen und so darin aufzubewahren, daß eine Nachzählung zu jeder Zeit leicht möglich ist.

Für jeden in die Kasse fließenden Betrag ist eine Quittung auszustellen, welche einem fortlaufend numerierten Souchenbuche zu entheben ist. Im Souchenbuche muß der Geldbetrag, die Benennung der zahlenden Person, die Angabe der Budgetrubrik, für welche Zahlung geleistet wird, und das Datum ersichtlich sein.

Art. 4. Der Rechnungsführer besitzt einzig die Schlüssel zum Kassaschrank und verwahrt dieselben.

Art. 5. Alle Ausgaben, welche der Rechnungsführer für die Versuchsanstalt macht, müssen sich auf ein vom Direktor oder in dessen Abwesenheit vom Stellvertreter visiertes Beleg stützen. Vor der Auszahlung ist das Beleg arithmetisch zu prüfen und zu paraphieren.

Art. 6. Je einmal per Quartal nimmt der Direktor eine Kassauntersuchung vor, welche sich nicht nur auf den Barbestand, sondern auch auf die Bücher und Belege ausdehnen soll. Bereits verausgabte Gelder müssen durch Quittungen oder durch das Postbescheinigungsbuch ausgewiesen sein. Unregelmäßigkeiten in der Kassa- und Bücherführung hat der Direktor sofort dem Landwirtschaftsdepartement anzuzeigen.

Kassa- und Bücherführung der Anstalt wird jährlich mindestens einmal von einem Beamten des Landwirtschaftsdepartements verifiziert. Ein Protokoll über das Resultat dieser Verifikationen ist dem eidgenössischen Landwirtschaftsdepartement zur Kenntnisnahme und nachheriger Weitergabe an die Finanzkontrolle einzusenden.

Art. 7. Der Rechnungsführer bezieht die nötigen Gelder nach Maßgabe der Bedürfnisse. Die daherigen Geldgesuche sind, mit dem Visum des Direktors versehen, unter Angabe des summarischen Verwendungsnachweises an das Landwirtschaftsdepartement zu richten, welches die Anweisungen auf die Bundeskasse ausstellt.

Geldgesuche sind wenigstens vier Tage vor Bedarf einzusenden.

Art. 8. Um jederzeit eine klare Übersicht über den Stand der Kredite zu haben, sind alle Ausgabenrechnungen beförderlichst zu begleichen.

Art. 9. Alle eingegangenen Beträge, für welche der Kanzlist I. Klasse in absehbarer Zeit keine Verwendung hat, sind ohne Verzug der eidgenössischen Staatskasse abzuliefern, unter üblicher Zahlungsanzeige an das schweizerische Landwirtschaftsdepartement und an die eidgenössische Finanzkontrolle.

II. Buchführung.

Art. 10. Die Versuchsanstalt hat über alle ihre Einnahmen und Ausgaben eine genaue Buchhaltung einzurichten und es sind zu diesem Zwecke folgende Bücher zu führen: 1. das Kassabuch; — 2. das Vorschußbuch; — 3. das Fakturenbuch; — 4. das Inventarbuch; — 5. die Personal- und Besoldungskontrolle; — 6. das Quittungsbuch; — 7. das Hauptbuch.

Allfällig weiter nötige Hülfsbücher bestimmt der Direktor selbst.

Art. 11. Das Kassabuch zerfällt in zwei Hauptabschnitte Einnahmen und Ausgaben. Jeder dieser Abschnitte ist mit den dem Budget entsprechenden Rubriken und Unterrubriken zu versehen. Die letzte Kolonne ist für die Totalbeträge bestimmt.

In dieses Buch ist jede Einnahme und jede Ausgabe sofort in chronologischer Reihenfolge einzutragen, mit Ausnahme der vorübergehenden Kassavorschüsse, welche im Vorschußbuch Aufnahme finden. Die Beträge sollen klar und deutlich in die zutreffende Rubrik eingetragen werden, so daß zu jeder Zeit ein Überblick über die Verwendung der Kredite und ein Abschluß, sowie die Ermittlung des Kassabestandes möglich ist.

Ein regelmäßiger Abschluß des Kassabuches findet je am Ende eines Monats statt, unter Vortrag des Kassasaldos auf den folgenden Monat.

Art. 12. Im Vorschußbuch sind alle diejenigen Beträge in Ausgabe zu stellen, welche vorschußweise ausgegeben wurden oder noch nicht liquidationsfähig sind, wie ausnahmsweise Vorschüsse für Reiseauslagen an die Angestellten, Frachten, Postsendungen, Telephon, Telegramme, ferner kleinere Auslagen, welche Fr. 20 nicht übersteigen.

Kommen solche Beträge dann definitiv zur Verrechnung oder wieder zur Rückerstattung, so sind sie im Vorschußbuch in Einnahme zu bringen.

Art. 13. Das Fakturenbuch dient zur wörtlichen Eintragung aller eingehenden Fakturen und aller Rechnungen, welche den Monatsrechnungen als

Belege beigegeben werden müssen, unter Angabe des Datums. des Rechnungsstellers und dessen Wohnortes.

Wenn die in einer Faktura angeführten Beträge sich auf verschiedene Rechnungsrubriken verteilen, so hat die Verteilung (Repartition) genau nach jeder Rubrik mit roter Tinte auf der Faktura selbst zu erfolgen, die Beträge werden dann ins Fakturenbuch sowohl wie ins Kassabuch übertragen. In besonderen Kolonnen wird das Numero des Beleges und das einschlägige Folio des Kassabuches, woselbst der Posten verausgabt ist, angeführt.

Um das leichte und schnelle Auffinden der Rechnungssteller zu erleichtern, ist das Fakturenbuch mit einem Register zu versehen.

Art. 14. Das Inventarbuch soll entsprechend der jeweilen in Kraft bestehenden Inventarverordnung angelegt sein. In demselben haben sämtliche Inventargegenstände, nach Kategorien ausgeschieden, zu erscheinen. Die gesetzliche Abschreibung und die Zusammenstellung des Inventarbuches findet je auf Ende des Rechnungsjahres statt.

Art. 15. In die Personal- und Besoldungskontrolle sind sämtliche Beamte und Angestellte, sowie das Hülfspersonal, nebst den Besoldungen und den Löhnen derselben, einzutragen; des fernern sind darin sämtliche Mutationen und Änderungen im Besoldungs- und Löhnungsverhältnis vorzumerken.

Art. 16. Das Quittungsbuch ist ein fortlaufend numeriertes Souchenbuch. Auf der Quittung sowohl wie auf der Souche muß der genaue Geldbetrag, der Name der zahlenden Person, die Angabe der Budgetrubrik, für welche die Zahlung erfolgte, und das Datum der Zahlung ersichtlich sein.

Art. 17. Aus dem Kassabuch sind die monatlichen Additionen in das Hauptbuch überzutragen. Damit im Hauptbuch der Stand der Kredite zu jeder Zeit klar und deutlich dargestellt werden kann, ist am Kopfe der Geldkolonne der bewilligte Kredit mit roter Tinte anzugeben. Der Rechnungsführer wacht darüber, daß die Budgetansätze nicht überschritten werden. Vorkommenden Falls holt er beim Direktor diesbezügliche Weisung ein.

III. Rechnungsstellung.

Art. 18. Die Versuchsanstalt stellt monatlich Rechnung. Am Ende des Budgetjahres wird an Hand der Monatsrechnungen die Jahresrechnung erstellt. Die Aufstellung der einzelnen Rechnungen liegt dem Rechnungsführer ob. Hierbei dient ihm als Grundlage das Kassabuch, welches genau zu kopieren ist. Der Rechnungsführer unterschreibt die obgenannten Rechnungen und unterbreitet dieselben dem Direktor zum Visum.

Art. 19. Die Monatsrechnungen sind samt allen darauf bezüglichen Belegen 15 Tage nach dem Monatsschluß, die Jahresrechnung und Inventare spätestens bis Ende Januar des folgenden Jahres dem Landwirtschaftsdepartement einzureichen. Dasselbe versieht die Rechnungen und Inventare mit seinem Visum und leitet sie weiter an die Finanzkontrolle zur Prüfung.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 20. Der Rechnungsführer kann auch zu anderen Bureauarbeiten verwendet werden, namentlich auch zur Besorgung der Korrespondenz.

Art. 21. Gegenwärtiges Regulativ tritt mit dem 1. September 1902 in Wirksamkeit.

---

6. 6. **Reglement betreffend die Kassen- und Rechnungsführung der Berset-Müller-Stiftung.** (Vom 10. Januar 1902.)

Der schweizerische Bundesrat,

auf den Antrag seiner Departemente des Innern und der Finanzen; in Ausführung des Art. 13 des Organisationsreglements der Berset-Müller-Stiftung vom 16. Juli 1901,

beschließt:

I. Kassenverwaltung.

Art. 1. Die Kassen- und Rechnungsführung der Berset-Müller-Stiftung wird unter der Aufsicht des engern Ausschusses der Verwaltungskommission vom Vorsteher oder der Vorsteherin des Asyls besorgt.

(So oft in den nachfolgenden Artikeln die Bezeichnung „Vorsteher“ vorkommt, ist darunter auch gegebenen Falls eine „Vorsteherin“ verstanden.)

Art. 2. Der Vorsteher hat für getreue Verwaltung der Kasse dem Bunde eine Amtskaution von Fr. 3000 zu leisten, welche von der Wertschriftenverwaltung des eidgenössischen Finanzdepartements in Verwahrung zu nehmen ist.

Art. 3. Der Kassenschrank ist gegen Diebstahl und Feuer sicherzustellen. Der Vorsteher einzig besitzt die Schlüssel zum Kassenschrank und verwahrt dieselben.

Art. 4. Für jeden in die Kasse fließenden Betrag ist vom Vorsteher eine Quittung auszustellen, welche einem fortlaufend numerierten Souchenbuche zu entheben ist. Im Souchenbuche muß der Geldbetrag, die Benennung der zahlenden Person, die Angabe der Einnahmenrubrik, für welche Zahlung geleistet wird, und das Datum ersichtlich sein.

Art. 5. Der Vorsteher bezieht die Zuschüsse zur Bestreitung der Ausgaben innert dem Rahmen des Anstaltsbudgets von der Bundeskasse nach dem jeweiligen Bedürfnisse. Die daherigen Geldbegehren sind, versehen mit dem Visum des Präsidenten der Verwaltungskommission, an das eidgenössische Departement des Innern zu richten, welches dieselben behufs Ausstellung der Anweisungen auf die Bundeskasse dem Finanzdepartement übermittelt.

Art. 6. Alle Ausgaben müssen sich auf ein vom Präsidenten der Verwaltungskommission visiertes Beleg stützen. Die Entschädigungen für Sitzungsgelder sind dagegen vom Departement des Innern zu visieren.

Vor der Auszahlung sind die Belege vom Vorsteher des Asyls zu prüfen und zu paraphieren.

Die Ausgabenbelege sind promptest zu regulieren und in demjenigen Verwaltungsjahre zu verrechnen, aus dem sie sich herschreiben.

Art. 7. Wenigstens halbjährlich einmal nimmt der Präsident der Verwaltungkommission eine Kassenrevision vor. Dieselbe darf sich nicht nur auf die Aufnahme des Barbestandes beschränken, sondern muß sich auch von der richtigen Führung der Bücher und der Übereinstimmung der Belege mit diesen letztern Überzeugung verschaffen.

Über die erfolgte Revision ist ein Protokoll aufzunehmen und dem Departement des Innern zur Kenntnisnahme einzusenden, welches dasselbe nachher an das Finanzdepartement weiterleitet.

II. Buchführung.

Art. 8. An Büchern hat der Vorsteher des Asyls zu führen: 1. ein Rubrikenkassenbuch — 2. ein Repräsentanzenbuch — 3. ein Hinterlagenbuch — 4. ein Inventarbuch — 5. eine Personalkontrolle der Pfleglinge.

Allfällig notwendig werdende Hülfsbücher bestimmt er selbst.

Art. 9. Das Rubrikenkassenbuch zerfällt in die zwei Hauptabschnitte „Einnahmen“ und „Ausgaben“. Jeder dieser Abschnitte ist mit den dem Jahresbudget entsprechenden Rubriken nebst je einer solchen für die Totalbeträge zu versehen.

In dieses Buch ist jede Einnahme und jede Ausgabe, welche der Vorsteher macht, mit Ausnahme der vorübergehenden Kassenrepräsentanzen und der Hinterlagen, sofort in chronologischer Reihenfolge und die Beträge in der zutreffenden Rubrik einzutragen, so daß ein Abschluß und die Ermittlung des Kassensollbestandes jederzeit vorgenommen werden kann.

Ein regelmäßiger Abschluß des Rubrikenkassenbuches findet je am Ende eines Quartals statt, unter Vortrag des Kassensaldos auf das folgende Quartal.

Ein Kassenüberschuß am Schlusse des Verwaltungsjahres ist dagegen der Bundeskasse zu Handen der Stiftungsfondsrechnung zurückzuerstatten und in der Rechnung nachzuweisen.

Art. 10. Im Repräsentanzenbuch sind alle diejenigen Beträge, fortlaufend numeriert, in Ausgabe zu stellen. welche vorschußweise ausgegeben wurden oder noch nicht liquidationsfähig sind.

Kommen solche Beträge dann definitiv zur Verrechnung oder wieder zur Rückerstattung, so sind sie im Repräsentanzenbuch mit der entsprechenden Ausgangsnummer in Einnahme zu bringen.

Art. 11. In das Hinterlagenbuch kommen die von jedem Pflegling beim Eintritt ins Asyl zu deponierenden Fr. 200 zu stehen.

Der Vorsteher des Asyls führt über Einnahmen und Ausgaben dieser Depots. und zwar in Kontokorrentform, aber ohne Zinsberücksichtigung, für jeden einzelnen Pflegling besondere Rechnung, welche vierteljährlich abzuschließen und an die im Art. 17 genannten Stellen zur Prüfung und Genehmigung einzusenden ist.

Die Depotgelder sind bei einem die nötige Sicherheit bietenden Geldinstitute zinstragend anzulegen. Am Ende des Jahres ist der daherige Zins zu erheben und im Rubrikenkassenbuch zu gunsten der Anstaltsrechnung zu vereinnahmen.

Art. 12. Das Inventarbuch hat die genaue Kontrolle über den Bestand, Zuwachs und den Abgang des Inventars nach Maßgabe der jeweilen in Kraft bestehenden Inventarverordnung zu enthalten. In demselben haben sämtliche Inventargegenstände, inklusive Haus und Hof, zu figurieren. Das Inventarbuch wird je auf Ende des Budgetjahres abgeschlossen.

Art. 13. Die Personalkontrolle der Pfleglinge hat genau alle auf die letztern bezüglichen Angaben zu enthalten.

III. Rechnungsstellung.

Art. 14. Die Berset-Müller-Stiftung stellt quartalweise Rechnung. Am Ende des Budgetjahres wird an Hand der Quartalrechnungen die Jahresrechnung erstellt. Die Ausarbeitung dieser Rechnungen obliegt dem Vorsteher des Asyls.

Die Quartalrechnungen müssen mit dem Rubrikenkassenbuch genau übereinstimmen und nach den einzelnen Conti des letztern getrennt und geordnet sein.

Sowohl die Jahresrechnung als die Quartalrechnungen sind doppelt auszufertigen; ein Doppel verbleibt der Berset-Müller-Stiftung.

Art. 15. Mit der Jahresrechnung ist jeweilen auch das Inventarbuch einzusenden, welches nach erfolgter Revision wieder an den Vorsteher zurückgeht.

Art. 16. Die Richtigkeit der Quartalrechnungen, der Jahresrechnung und des Inventars ist vom Vorsteher des Asyls und vom Präsidenten der Verwaltungskommission zu bescheinigen.

Art. 17. Die Quartalrechnungen mit sämtlichen Belegen und Beilagen sind 15 Tage nach dem Vierteljahrschluß und die Jahresrechnung nebst dem Inventar und den zugehörigen Beilagen bis Mitte Februar des kommenden Jahres dem Departement des Innern zur Prüfung einzureichen. Spätestens 15 Tage nachher gehen sie, versehen mit dem Visum des Departements des Innern, zur Oberrevision an die Finanzkontrolle, welche nach stattgefundener Prüfung das Revisionsergebnis dem Departement des Innern zu Handen der rechnungslegenden Stelle zusendet.

Sämtliche Rechnungen und Belege bleiben in Verwahrung des Finanzdepartements.

Art. 18. Gegenwärtiges Reglement tritt sofort in Kraft.

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen.

I. Verfassungsbestimmungen, allgemeine Unterrichts- und Spezialgesetze.

1. 1. **Gesetz über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden.** (Angenommen in der Volksabstimmung vom 16. März 1902.)

§ 1. Baudenkmäler und bewegliche Kunstgegenstände, welche dem Staat, Gemeinden oder öffentlich-rechtlichen Korporationen angehören und als Altertümer einen Wert haben, werden in ein durch den Regierungsrat zu führendes Inventar aufgenommen.

Diesen Gegenständen sind die historischen Urkunden der Gemeinden und Korporationen gleichgestellt.

Bei Baudenkmälern unterliegt der Grund und Boden, auf dem sie sich befinden, ebenfalls der Eintragungspflicht.

§ 2. Baudenkmäler, Kunstaltertümer und historische Urkunden, welche Privatpersonen gehören, können auf Verlangen der letztern in das staatliche Inventar aufgenommen werden.

§ 3. Das Inventar der Kunstaltertümer wird durch die Staatskanzlei unter Mitwirkung des Staatsarchivars und einer vom Regierungsrat zu wählenden Expertenkommission aufgestellt.

Die Eintragung wird auf Antrag der Staatskanzlei vom Regierungsrat beschlossen.

Die Aufnahme in das Inventar erfolgt unter Angabe des Gegenstandes, des Eigentümers und des Ortes, der Lage oder der Aufbewahrung.

Dasselbe wird alle drei Jahre einer einläßlichen Revision unterzogen.

§ 4. Von jeder Eintragung ist unverzüglich dem Eigentümer des Gegenstandes durch Zustellung des regierungsrätlichen Beschlusses Mitteilung zu machen. Die Eintragung ist auf dem Gegenstand selbst in geeigneter Weise kenntlich zu machen. Überdies werden die Eintragungen durch Einrücken ins Amtsblatt veröffentlicht.

Jede wesentliche Veränderung des Aufbewahrungsortes ist dem Regierungsrat anzuzeigen.

§ 5. Die im Inventar eingetragenen Altertümer dürfen ohne Einwilligung des Regierungsrates weder entgeltlich noch unentgeltlich zu Eigentum übertragen, noch verpfändet, noch aus dem Staatsgebiet ausgeführt werden.

Die Ersitzung ist ausgeschlossen.

Die Bewilligung, Altertümer außer Landes zu transportieren, kann nicht verweigert werden, sofern der Eigentümer selber seinen Wohnsitz in einen andern Kanton oder ins Ausland verlegt.

§ 6. Zu jeder Reparatur, Abänderung oder Restauration der im Inventar eingetragenen unbeweglichen Altertümer bedarf es der Bewilligung des Regierungsrates, ebenso zur Abtragung derselben.

§ 7. Der Staat verpflichtet sich, bewegliche Kunstgegenstände, die in das Inventar aufgenommen sind, auf Verlangen ihrer Eigentümer um einen Schatzungspreis pfand- oder kaufweise zu übernehmen.

Wenn sich die Parteien über den Schatzungspreis nicht verständigen können, so ist gemäß dem durch Dekret des Großen Rates zu ordnenden Schatzungsverfahren vorzugehen.

Die Gegenstände, die der Staat übernommen hat, bleiben unveräußerlich.

§ 8. Werden in das Inventar aufgenommene Altertümer ohne Einwilligung des Regierungsrates auf jemand übertragen und weigert sich der frühere Besitzer, dieselben zurückzuverlangen, so verwirkt er das Rückforderungsrecht zu Handen des Staates, und es kann dieser an seiner Statt dieses Recht ausüben.

Das Nähere wird durch ein Dekret des Großen Rates bestimmt.

§ 9. Ist ein in das Inventar aufgenommener Gegenstand ohne die Einwilligung des Regierungsrates veräußert oder aus dem Kantonsgebiet ausgeführt worden, oder ist die Inventarisierungsmarke auf demselben böswillig beseitigt worden, so kann der Fehlbare vom Regierungsrat mit einer Buße bis zu Fr. 5000 belegt werden.

Alle andern Übertretungen dieses Gesetzes oder der in Ausführung desselben erlassenen Dekrete können mit Bußen bis auf Fr. 50 geahndet werden.

§ 10. Auf das Verlangen des Eigentümers kann der Regierungsrat, nach eingeholtem Gutachten einer Expertenkommission, die teilweise oder gänzliche Abschreibung eines Gegenstandes aus dem Inventar verfügen.

Vorbehältlich dieser Bestimmung kann die einmal erfolgte Eintragung eines Gegenstandes in das staatliche Inventar ohne Einwilligung des Regierungsrates nicht zurückgezogen werden.

§ 11. Der Regierungsrat kann, sofern es zur Erhaltung von Altertümern nötig erscheint, Staatsbeiträge bewilligen.

Die in § 9 vorgesehenen Bußen werden ebenfalls zu diesem Zwecke verwendet.

§ 12. Das gegenwärtige Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk sofort in Kraft.

---

2. 2. **Gesetz betreffend Errichtung eines Kollegiums.** (Landesgemeindebeschluß vom 4. Mai 1902.)

Die Landesgemeinde des Kantons Uri, nach Einsicht und in Würdigung des Berichtes über die Gründung und den Betrieb eines Kollegiums, in Ausführung des Art. 7 der Kantonsverfassung, auf Antrag des Landrates,

beschließt:

Art. 1. Es soll ein Kollegium mit sechs Gymnasialklassen, drei Realklassen, einem deutschen und einem fremdsprachigen Vorkurse gegründet werden.

Die Ergänzung der Klassen bis zum Anschlusse an die Universität und bis zur vollen humanistischen Maturität soll, sobald es die Mittel und die Frequenz der Lehranstalt gestatten, durchgeführt werden.

Art. 2. Der Kanton beteiligt sich an den daherigen Kosten folgendermaßen:

a. Er überläßt das Zeughaus und den Schächengrund zur Benützung für die Zwecke des Kollegiums, unter Wahrung seines Eigentumsrechtes;

b. er bewilligt eine Summe von Fr. 220,000 für die baulichen Veränderungen und die Neubauten, einschließlich die Einfriedigung und Herrichtung des Platzes, gemäß den neuesten Plänen des Herrn Architekt J. Müller, Kantonsbaumeister in Luzern, jedoch unter Ausschluß eines ständigen Staatsanleihens;

c. er übernimmt die Auslagen für die Feuerassekuranz und den baulichen Unterhalt der Gebäude, soweit derselbe nach Maßgabe des Obligationenrechts dem Eigentümer zusteht;

d. er gewährt den bisher jährlich an die Kantonsschule ausgerichteten Staatsbeitrag von Fr. 7500 dem Kollegium, jedoch nur für solange, als dieser Beitrag für den gedeihlichen und gründungsgemäßen Betrieb der Lehranstalt erforderlich ist;

e. er stellt dem Kollegium auf die Dauer von 30 Jahren ein Stück Pflanzland bei der Schächenbrücke zur Verfügung;

f. er tritt dem Kollegium das Inventar und die Lehrmittel der Kantonsschule, sowie deren Bibliothek und Sammlungen ab, letztere unter Wahrung des kantonalen Eigentumsrechtes.

Art. 3. Weitere Leistungen an den Bau und den Unterhalt des Kollegiums und das Risiko des Betriebes desselben übernimmt der Kanton nicht.

Art. 4. Die Anschaffung und Ergänzung des Inventars, der Schulgeräte, der Lehr- und Unterrichtsmittel (vorbehältlich Art. 2, litt. *f*), sowie der Betrieb des Kollegiums ist Sache einer zu bildenden Gesellschaft.

Dieselbe muß über ein hinreichendes Kapital verfügen, um die im ersten Absatz genannten Verpflichtungen bestreiten und ein allfälliges Betriebsdefizit decken zu können.

Das Kapital dieser Gesellschaft ist als Schulgut, gemäß Art. 2, litt. *b* des kantonalen Steuergesetzes, aufzufassen.

Bei Anschaffungen von Hausgeräten soll das einheimische Gewerbe zu gleichen Lieferungsbedingungen hinsichtlich Qualität und Preis vorab Berücksichtigung finden.

Art. 5. Der Kanton verbindet seine Leistungen an das Kollegium mit folgenden grundsätzlichen Bedingungen:

a. Die Gymnasialklassen sind in jeder Beziehung so zu organisieren und zu leiten, daß sie den entsprechenden Klassen jener katholischen Gymnasien, welche die humanistische Maturität besitzen, gleichstehen;

b. das Kollegium soll den Charakter einer katholischen Lehr- und Erziehungsanstalt haben und steht unter dem Protektorate des hochw. Herrn Diözesanbischofs und der Geistlichkeit des Landes;

c. die Direktion der Anstalt soll eine geistliche sein, das Lehrpersonal hingegen soll aus Männern geistlichen und weltlichen Standes bestehen;

d. das Kollegium soll eine öffentliche Lehranstalt sein und in wissenschaftlich-schultechnischer Beziehung den Anforderungen der Zeit entsprechen;

e. die Lehranstalt hat den Namen „Kollegium Karl Borromäus" zu tragen.

Art. 6. Der Erziehungsrat übt folgende Rechte aus:

a. Er setzt den Lehrplan fest, im Einverständnis mit dem Rektorate des Kollegiums;

b. er führt die Aufsicht über die Öffentlichkeit der Anstalt und daß sie in wissenschaftlich-schultechnischer Beziehung den Anforderungen der Zeit entspreche;

c. er leitet die Prüfungen;

d. er inspiziert von Zeit zu Zeit die Klassen des Kollegiums;

e. er ist in den Organen der Gesellschaft durch selbstgewählte, außerhalb dem Lehrkörper stehende Mitglieder vertreten, und zwar in den ständigen kleinern Kommissionen durch ein und in den ständigen größern Kommissionen oder Räten durch zwei Mitglieder. Dieselben haben Sitz und Stimme.

Art. 7. Der Gesellschaft wird ferner zur Pflicht gemacht:

a. Von unbemittelten Studierenden aus dem Kanton Uri, seien dieselben im Internate oder im Externate, kein Schulgeld zu erheben;

b. externen urnerischen Studierenden das Recht einzuräumen, im Konvikte gegen billige Entschädigung den Mittagstisch einnehmen und die Mittagspause zubringen zu können.

Art. 8. Dem hochwürdigsten Herrn Diözesanbischof, in seiner Eigenschaft als Protektor des Kollegiums, bleiben vorbehalten:

a. Die Missio canonica für alle Lehrkräfte, welche an der Anstalt Religionsunterricht zu erteilen haben;

b. das Vetorecht gegenüber den übrigen Lehrkräften, sofern sie keine Garantie bieten, im Sinne und Geiste der katholischen Kirche zu wirken und gegenüber Lehrbüchern, welche im Widerspruch mit der katholischen Lehre stehen;

c. die Inspektion durch einen bischöflichen Delegierten.

Art. 9. Auf den Zeitpunkt der Eröffnung des Kollegiums ist die Kantonsschule aufzuheben und treten die in der Verfassung und Gesetzgebung des Kantons enthaltenen, speziell auf die Kantonsschule Bezug habenden Bestimmungen außer Kraft.

Art. 10. Die Zinse des Gymnasiumsfondes und die Beiträge der Pfarrkirche und der untern hl. Kreuzkapelle von Altdorf an die lateinische Schule gehen alsdann an das Kollegium über.

Art. 11. Sobald die Landesgemeinde diesem Gesetz ihre Zustimmung erteilt hat, wählt der Regierungsrat ein Initiativkomitee zur Bildung der im Art. 4 vorgesehenen Gesellschaft. In demselben sollen die Geistlichkeit des Landes und alle Gemeinden vertreten sein.

Art. 12. Gelingt es diesem Komitee nicht, innert einer Frist von zwei Jahren die Gesellschaft mit den benötigten Mitteln zu gründen, so tritt dieses Gesetz ohne weiteres außer Wirksamkeit.

Sobald jedoch die Gesellschaft gebildet, konstituiert und ins Handelsregister eingetragen ist, hat die Regierung die planierten Bauten in Angriff zu nehmen und durchzuführen (Art. 2, litt. *b*).

---

3. 3. **Beschluß der Landesgemeinde des Kantons Uri.** (Vom 4. Mai 1902.)

Der Kanton gewährt den Gemeinden auf deren Ansuchen für Erstellung oder Ankauf von neuen zweckdienlichen Schullokalen oder für Erweiterung oder Verbesserung von solchen Beiträge von 15—25 % der ausgewiesenen Kosten.

Der Landrat erhält Auftrag, innert diesen Grenzen und in Anbetracht aller Verhältnisse jeweilen endgültig die Beträge festzusetzen.

---

4. 4. **Loi fixant les traitements des instituteurs et des institutrices des écoles primaires.** (Du 26 mai 1902.)

Le Grand Conseil du canton du Valais, voulant apporter de nouvelles améliorations à la situation du personnel enseignant et venir en même temps en aide aux administrations communales; voulant aussi encourager et stimuler le zèle du personnel enseignant; sur la proposition du Conseil d'Etat,

Ordonne:

Chapitre premier.

Article premier. Le minimum du traitement des instituteurs porteurs d'un brevet définitif est fixé à cinq cent quarante francs pour les six premiers mois d'école, et s'élève à cent francs pour chaque mois en sus.

Art. 2. Le minimum du traitement des instituteurs porteurs d'un brevet temporaire est fixé, pour les six premiers mois, à quatre cent quatre-vingts francs et s'élève à quatre-vingt-dix francs pour chaque mois en sus; celui des instituteurs munis d'un brevet provisoire, soit d'une simple autorisation, est de trois cent quarante-cinq francs pour une école de six mois, et de soixante francs pour chaque mois en sus.

Art. 3. Le minimum du traitement des institutrices dont le brevet est définitif, est fixé à trois cent quatre-vingt-dix francs pour les six premiers mois d'école et est porté à soixante-dix francs pour chaque mois en sus.

Art. 4. Le minimum du traitement des institutrices dont le brevet est temporaire est fixé, pour les six premiers mois, à trois cent soixante francs et, pour chaque mois en sus, il est porté à soixante-cinq francs. Celui des institutrices dont le brevet est provisoire, est de trois cents francs pour une école de six mois et de cinquante-cinq francs pour chaque mois en sus.

Art. 5. Dans les écoles dites de hameau, comprenant mois de vingt élèves, le minimum du traitement peut, avec l'autorisation du Département de l'Instruction publique, être réduit à soixante francs par mois pour un instituteur et à cinquante francs par mois pour une institutrice.

Art. 6. Les instituteurs et les institutrices qui enseignent dans une localité autre que celle de leur domicile, ont droit à quatre stères de bois et à un logement convenable, ou, à ce défaut, à une équitable indemnité.

Chapitre II.

Art. 7. L'Etat contribue annuellement au paiement du traitement du personnel enseignant jusqu'à concurrence de cent quatre-vingt-quinze francs pour les instituteurs brevetés définitivement et de cent trente-cinq francs pour les instituteurs brevetés temporairement.

Art. 8. La contribution annuelle de l'Etat au paiement du traitement des institutrices dont le brevet est définitif, est de quatre-vingt-dix francs, et pour celles dont le brevet est temporaire, elle est de soixante francs.

Chapitre III.

Art. 9. Pour les cours de répétition comprenant plus de quinze élèves, le minimum du traitement de l'instituteur est fixé à quatre-vingts francs; pour les cours préparatoires au recrutement, il reçoit une indemnité de cinquante francs au moins.

Art. 10. Lorsque le cours de répétition compte de cinq à quinze élèves, l'instituteur reçoit un traitement d'au mois soixante francs et une gratification de quarante francs au mois pour les leçons préparatoires au recrutement.

Art. 11. Lorsque le nombre des élèves est inférieur à cinq et que, en raison de cette circonstance, les cours de répétition sont donnés simultanément avec ceux de l'école primaire, l'instituteur perçoit un supplément de traitement d'au moins quarante francs et une gratification égale pour les leçons préparatoires au recrutement.

Chapitre IV.

Art. 12. Il ne peut être dérogé aux dispositions de la présente loi relatives aux traitements du personnel enseignant sans une autorisation spéciale du Conseil d'Etat.

Art. 13. Dans les écoles de six à huit mois, les traitements du personnel enseignant se paient, la moitié dans la première quinzaine de Janvier, et le solde à la clôture des classes.

Art. 14. Dans les écoles de neuf mois, le paiement s'effectue par trimestre, soit fin décembre, fin mars, fin juin.

Art. 15. S'il est apporté plus d'un mois de retard au paiement de leur traitement, les instituteurs et les institutrices on droit à l'intérêt au 5 pour cent de la somme due, à compter dès la clôture des classes.

Art. 16. A la fin de l'année scolaire, le subside de l'Etat est versé directement au personnel enseignant.

Art. 17. Les traitements du personnel enseignant des écoles primaires et des écoles normales sont exemptés tant de l'impôt cantonal que de l'impôt communal.

Art. 18. Les écoles de section sont supprimées.

Un décret spécial, à élaborer par le Grand Conseil, fixe les conséquences de cette suppression.

Art. 19. Il est institué une caisse de retraite pour le personnel enseignant des écoles primaires. Cette caisse est alimentée par les cotisations des membres intéressés et par les contributions de l'Etat.

Cette institution doit se créer par voie de décret.

Le Grand Conseil pourra également, par voie de décret, accorder une allocation supplémentaire à titre de prime d'âge aux instituteurs et aux institutrices qui ont enseigné pendant plus de dix ans et qui sont porteurs d'un brevet définitif.

Art. 20. Sont tranchées par le Département de l'Instruction publique, sauf recours au Conseil d'Etat, toutes les contestations auxquelles peuvent donner lieu l'exécution et l'interprétation de la présente loi.

Art. 21. Sont abrogés:

1. l'art. 59 de la loi du 4 juin 1873 sur l'instruction publique;
2. le décret du 26 mai 1888, concernant les primes d'encouragement pour le personnel enseignant des écoles primaires;
3. la loi additionnelle du 24 novembre 1896, modifiant l'article 31 de la loi de 1873 sur l'instruction publique.

II. Verordnungen, Beschlüsse und Kreisschreiben betreffend das Volksschulwesen.

5. 1. **Beschluß des Großen Stadtrates von Luzern betreffend die Anstellung von Schulärzten.** (Vom 24. März 1902.)

1. Es wird für die Gemeindeschulen der Stadt Luzern eine ständige schulärztliche Aufsicht eingeführt.

2. Diese ärztliche Aufsicht wird von zwei durch den Stadtrat zu wählenden Ärzten aus der Stadt Luzern besorgt, welche im Besitze des eidgenössischen Ärzte-Diploms sein müssen.

3. Die Obliegenheiten der Schulärzte bestehen in:

a. Ärztlicher Untersuchung und Überwachung der Schulkinder, bestehend im Untersuch beim ersten Eintritt in die Schule und beim Austritt aus derselben; Abhalten von Sprechstunden und Besuch der Schulklassen:

b. hygieinischer Überwachung der Schulhäuser, Schullokale und Schuleinrichtungen, sowie des Unterrichts;

c. Erteilung von schulhygieinischen Instruktionen und Vorträgen an das Lehrpersonal.

4. Die Behandlung kranker Schulkinder ist nicht von Amtswegen Sache der Schulärzte.

5. Die Schulpflege hat über die Pflichten und den Dienst der Schulärzte eine Verordnung auszuarbeiten, deren Genehmigung dem Stadtrate zusteht.

6. Die Schulärzte erhalten aus der Gemeindekasse jeder eine Besoldung von Fr. 1000 per Jahr, in vierteljährlichen Raten.

Notwendig werdende Untersuchungen durch Spezialisten sollen mit Fr. 1 per Fall honoriert werden.

7. Die Mitgliedschaft der Schulpflege schließt die Wählbarkeit als Schularzt nicht aus.

8. Zur Vollziehung dieses Beschlusses ist dem Stadtrate für das laufende Jahr ein Kredit erteilt von Fr. 2500.

9. Die Organisation der Verwaltungsabteilung des Schulwesens ist im Sinne dieser Beschlüsse in ihren Artikeln 1, 3, 9 und durch Beifügung eines besondern Artikels betreffend die „Schulärzte" zu ergänzen.

10. Die schulärztliche Aufsicht tritt in Funktion mit Beginn des Schuljahres 1902/03.

---

6. 2. **Vollziehungs-Verordnung zum Landsgemeindebeschluß vom 4. Mai 1902 betreffend Beitragsleistung des Kantons Uri an die Schullokale der Gemeinden.** (Vom 26. März 1903.)

Der Landrat, auf Vorschlag des Regierungs- und Erziehungsrates,

beschließt:

Art. 1. Gemeinden, welche ein neues Schulhaus erstellen, ankaufen, oder ein bestehendes im Sinne des Artikels 2 umbauen, bezw. erweitern wollen, haben das Projekt durch einen Fachmann planieren und berechnen zu lassen.

Art. 2. Als Erfordernisse für solche Bauten gelten:

Helle, hohe und geräumige Schullokale, hinlängliche Ventilations- und Heizungseinrichtung, rationelle Aborte, feuersichere Kamine, passende Ein- und Ausgänge, solide Stiegen, Fußböden und Zimmerdecken. Bei Neubauten sind die Korridore geräumig zu erstellen. Die Höhe der Zimmer soll drei Meter, die Bodenfläche derselben ein Quadratmeter auf jedes Kind und die Glasfläche der Fenster wenigstens ein Fünftel der Bodenfläche betragen.

Luxus und unnötiger Kostenaufwand sind zu vermeiden.

Art. 3. Plan und Kostenberechnung sind dem Erziehungsrate vor Beginn der baulichen Arbeiten und vor Abschluß von Verträgen einzureichen. Gleichzeitig sind ihm die Angaben über den Bauplatz, die Baufrist und den mutmaßlichen Zeitpunkt des Bezuges zu machen.

Art. 4. Der Erziehungsrat prüft die Vorlagen und entscheidet endgültig, ob sie den Bedingungen des Art. 2 Genüge leisten. Er hat auch zu bestimmen, ob der Bau, Umbau oder Ankauf den Bedürfnissen des Schulortes angemessen sei.

Bei Bauten, welche verschiedenen Zwecken dienen, hat der Erziehungsrat schon beim Voranschlage die Teile zu bezeichnen, welche als Schullokale aufzufassen und daher allein subventionsberechtigt sind.

Sobald die erforderlichen Beschlüsse gefaßt, stellt der Erziehungsrat dem Regierungsrate zu Handen des Landrates, unter Beilage aller Akten, den Antrag auf Festsetzung des Staatsbeitrages.

Art. 5. Der Staatsbeitrag beträgt 15 bis 25 % der Kosten, welche der Gemeinde infolge des Baues, Umbaues oder Ankaufes von Schullokalen ausgewiesenermaßen und effektiv erwachsen.

Bei Festsetzung des definitiven Prozentsatzes sind in Berücksichtigung zu ziehen die Steuerkraft, der Steuerfuß, die Schulfonds und die übrigen Leistungen für das Schulwesen der Gemeinde, sowie die Notwendigkeit und Zweckdienlichkeit des Baues, Umbaues oder Ankaufes.

Art. 6. Nach Vollendung des Werkes sind dem Erziehungsrate die Abrechnung samt Belegen und ein Verzeichnis aller anderweitigen Beiträge einzureichen. Er prüft sie und hat sich durch Augenschein, eventuell unter Beizug eines Sachverständigen, zu vergewissern, ob das Werk seinen Beschlüssen gemäß ausgeführt worden ist. Bejahendenfalls ladet er den Regierungsrat ein, den landrätlich festgesetzten Staatsbeitrag der Gemeinde auszurichten.

Art. 7. Dem Regierungsrate steht die Befugnis zu, je nach dem Stande der Kantonsfinanzen und der Höhe des Staatsbeitrages, die Ausrichtung des letztern in zwei oder mehrere Jahresraten abzuteilen.

Art. 8. Die Gemeinden müssen die Schulhäuser gegen Brandschaden hinlänglich versichern.

Die daherige Entschädigung und der Erlös aus dem Verkaufe eines Schulhauses sind ungeschmälert an die Kosten der Neuanlage, beziehungsweise der Wiederherstellung eines solchen zu verwenden.

Der Mietzins von Schulhäusern oder Schullokalen hingegen kann auch zu andern Schulzwecken benützt werden.

Art. 9. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden, soweit sie anwendbar erscheinen, auch Anwendung auf Schullokale, welche seit dem Landsgemeindebeschluß vom 4. Mai 1902, aber vor Erlaß dieser Verordnung, erstellt, angekauft oder erweitert worden sind.

Art. 10. Diese Verordnung tritt nach erfolgter Promulgation in Kraft.

---

7. 8. **Statuten der Schule für Angehörige der Beamten und Angestellten der Gotthardverwaltung in Andermatt.** (Vom 20. April 1902).

1. In Anbetracht, daß die Ortsschule in Andermatt nur eine sogenannte Winterschule ist und im Sommer nur für die zwei ersten Schulklassen fakultativer Unterricht während zirka zwei Monaten erteilt wird, womit den obern Schulklassen während des Sommers zu wenig Anlaß zu nützlicher Beschäftigung geboten ist, und um den Beamten und Angestellten mit Dienstdomizil in Andermatt gleichwohl Gelegenheit zu geben, ihren Kindern eine gründliche Schulbildung zukommen zu lassen, ohne dieselben nach auswärts plazieren zu müssen, wird in Andermatt eine „Schule für Angehörige der Beamten und Angestellten der Gotthardverwaltung“ gegründet, welche ohne Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit den Angehörigen aller Bekenntnisse offen steht.

Für Religionsunterricht stehen sämtlichen Schülern wöchentlich die vereinbarten Stunden oder Halbtage zur Verfügung.

2. Nur Angehörige der Beamten und Angestellten der Gotthardverwaltung haben das Recht zum Besuche dieser Schule.

3. Das Lehrziel und die Schulzeit werden nach den für die gesetzlichen und öffentlichen Schulen des Kantons Uri geltenden Bestimmungen eingerichtet mit folgenden Modifikationen:

a. Einrichtung als Ganz-Jahresschule gemäß lit. 1 der Statuten nach Art. 27. Abs. 2 der B.-V. und entsprechende Lehrmittel.

b. Der Unterricht ist im Einklang mit Art. 49 der B.-V. auf sittlich-religiöser Basis zu erteilen, es ist dieser Grundsatz auch bei der Wahl der Lehrmittel zu handhaben.

c. Der eigentliche Religionsunterricht liegt außerhalb des Schulplanes und wird nach Maßgabe des Art. 49, Abs. 3 der B.-V. durch Lehrer oder Geistliche der betreffenden Konfessionen erteilt.

d. Es werden acht Schulklassen für den Primarschulunterricht errichtet; ebenso zur weitern Ausbildung der Sicherheitswächter eine Fortbildungsschule, deren Unterricht auf die freien Abendstunden oder auf Sonntage verlegt wird.

4. Als Lehrer kann nur angestellt werden, wer ein staatliches Lehrer-Examen mit Erfolg bestanden hat.

5. Die Kosten für Lehrerbesoldung, Lehrmittel etc. werden gedeckt durch: 1. Beiträge der Beamten und Angestellten; 2. Allgemeine freiwillige Beiträge; 3. Allfällige Beiträge des Bundes und der Kantone.

6. Die Schule wird in dem der Eidgenossenschaft gehörenden Châlet untergebracht. Ebenso überläßt die Eidgenossenschaft derselben unentgeltlich Wasser und Turnplatz.

7. Über Anstellung und Besoldung des Lehrers und der Arbeitslehrerin, Wahl der Lehrmittel, Abnahme der Jahresrechnung, Wahl des Schulrates und zweier Rechnungsrevisoren entscheidet die Schulgenossenschaft.

8. Stimmberechtigtes Mitglied der Schulgenossenschaft ist jeder Beamte und Angestellte der Gotthardverwaltung, sofern er einen Mindestbetrag von jährlich Fr. 6. — in monatlichen Raten an die Schulkasse entrichtet.

9. Der Schulrat besteht aus einem Präsidenten, einem Aktuar, zugleich Schulverwalter, und drei Schulräten, und dürfen diese nur aus stimmberechtigten Mitgliedern der Schulgenossenschaft gewählt werden. Der Schulrat bezeichnet von sich aus einen Vizepräsidenten.

10. Dem Schulrate, der jeweilen auf drei Jahre gewählt wird, liegt ob: Unverbindlicher Vorschlag zur Wahl des Lehrers und der Arbeitslehrerin, Anträge über Besoldung, Rechnungsführung, Aufsicht über die Schule, Beschaffung der Lehrmittel, Einberufung der Schulgenossenschaft zur beschlußfassenden Versammlung und Festsetzung der Schulferien (total jährlich nicht über elf Wochen); er übt die Disziplinargewalt aus gegenüber unentschuldigt ausbleibenden Schülern, bei gröblichen Vergehen und Unanständigkeit gegenüber dem Lehrer, unter sich oder gegen Dritte. Berechtigte Beschwerden gegen den Lehrer sind dem Schulrate einzureichen. Der Schulrat besammelt sich je nach vorliegenden Geschäften auf Antrag des Präsidenten oder zweier Mitglieder. Zur Beschlußfassung gehört die Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Über die Verhandlungen wird Protokoll geführt.

Den Sitzungen des Schulrates wohnt der Lehrer mit beratender Stimme bei, sofern es sich nicht um dessen persönliche Verhältnisse handelt.

11. Abstimmungen der Schulgenossenschaft über Personen erfolgen bei geheimer Urnen-Abstimmung durch das absolute Mehr; im zweiten Wahlgang durch das relative Mehr, wobei nur noch drei Bewerber zuzulassen sind und zwar diejenigen, die im vorangegangenen Wahlakte am meisten Stimmen auf sich vereinigten.

Eine Wegwahl des Lehrers muß mit mindestens $^1/_2$ Mehrheit der sämtlichen Stimmberechtigten erfolgen. Die Schulgenossenschaft versammelt sich jährlich mindestens einmal im Mai. Das Schuljahr beginnt am 1. Mai und dauert bis April des folgenden Jahres, in welchem Monat auch Examen stattfindet.

12. Lehrmittel werden den Schülern der Primarklassen unentgeltlich verabfolgt.

13. Die Schule steht unter der Oberaufsicht des Erziehungsrates des Kantons Uri.

14. Die Genossenschafter sind nur mit dem Vereinsvermögen haftbar.

15. Bei allfälliger Auflösung der Schulgenossenschaft, die mit einer Dreiviertelsmehrheit der sämtlichen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden kann, darf das Vereinsvermögen keinesfalls unter die Mitglieder verteilt werden.

16. Nur solchen staatlichen oder privaten Institutionen darf das Vereinsvermögen nach Auflösung der Genossenschaft zugewendet werden, welche dafür Gewähr bieten, daß die Mittel im gleichen oder ähnlichen Sinne, wozu sie gestiftet wurden, verwendet werden.

Über die Zuweisung an einen neuen Erbfolger ist die letzte Generalversammlung zuständig.

Findet sich keine Gelegenheit, das Erbe in der angegebenen Weise zu entäussern, so fällt dasselbe der eidgen. Winkelriedstiftung zu.

17. Der Generalversammlung steht das Recht der Statutenrevision zu.

18. Für die Genossenschaft zeichnen der jeweilige Präsident und Aktuar kollektiv.

19. Der Austritt eines Genossenschafters erfolgt nur auf Ende des Schuljahres nach mindestens vierwöchentlicher Kündigung, sowie bei Entlassung aus dem Dienste der Gotthardverwaltung; es schließt der Austritt den Verzicht auf jedweden Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen in sich.

8. 4. Nachtrag zur Schulverordnung des Kantons Appenzell I.-Rh. (Vom 4. Februar 1902.)

Die Landesschulkommission, in Ausführung einer Schlußnahme des h. Großen Rates vom 14. November 1901 in Sachen des obligatorischen siebenten Schuljahres und der Fortbildungsschule trifft folgende Abänderungen in der Schulverordnung vom 29. Oktober 1896:

Art. 1 erhält folgende Fassung: Das Schulwesen des Kantons Appenzell I.-Rh. umfaßt die Primar- und Fortbildungsschulen und die im Hauptorte bestehende Realschule, sowie weitere künftig auf Kosten oder unter Beihülfe öffentlicher Kassen errichtete Unterrichtsanstalten.

Art. 2 soll heißen: Jeder Schulkreis des Kantons sorgt unter Leitung, Aufsicht und Mitwirkung des Staates für genügende Primarschulen, an welche die entsprechende Anzahl von Fortbildungsschulen sich anschließt, letztere in dem Bestreben, die erworbenen Kenntnisse beizubehalten und mit Rücksicht auf den künftigen Beruf noch zu vermehren.

Bei Art. 4 fallen die letzten zwei Alinea weg.

Art. 33 erhält folgenden Wortlaut: Jedes Kind ist pflichtig, unter Vorbehalt von Art. 34, Alinea 2, während sieben vollen Jahren die Alltagsschule zu besuchen. Außerdem sind sämtliche Knaben verpflichtet, noch weitere drei Jahreskurse der Fortbildungsschule gemäß nachstehenden Bedingungen durchzumachen.

Art. 34, letzter Satz des ersten Alineas, muß heißen: Der Austritt aus der Alltagsschule erfolgt nach sieben vollständig benutzten Schuljahren,

woranf dann das zweite Alinea fortsetzt:

Der Übertritt aus der Alltagsschule in die Fortbildungsschule findet nur nach geschehener Prüfung und mit Genehmigung der Schulbehörden statt etc. (wie bisher der Passus gelautet).

Art. 36 heißt eingangs: Bei drei unentschuldigten Absenzen eines Kindes in der Halbtagsschule und bei fünf in der Ganztagsschule soll eine schriftliche Mahnung u. s. w.

Der V. Abschnitt der Verordnung, der lediglich nur die Repetierschule betrifft, kommt in Ausfall.

VI. Abschnitt. — Fortbildungsschulen.

„Einführung" kann als vollzogene Übergangsbestimmung bis zur Neuauflage der Verordnung stehen bleiben.

In Art. 46, der unmittelbar an Art. 39 als Art. 40 anschließen würde, ist das Wort „Repetierschule" durch „Primarschule" zu ersetzen und ein zweites Alinea beizufügen, das heißt:

Den Ortsschulräten ist die Verlegung der Fortbildungsschulen unter Anzeige an die Erziehungsdirektion auf einen geeignet scheinenden halben Tag freizustellen.

---

9. 5. Provisorische Skala betreffend die Staatsbeiträge an die Primarschulen von Appenzell I.-Rh. (Genehmigt vom Großen Rate den 27. November 1902.)

Schulkreis		Schülerzahl	Normalansatz	Zuschlag Fr. 40 auf je 10 Schüler		Total	Total	bisher bezogen
Appenzell			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
(Knaben) I.	Kurs	68	450 u.	7 mal 40 =	280	730	4470	3900
II.	„	56	450 „	5 „ 40 =	200	650		
III.	„	63	450 „	6 „ 40 =	240	690		
IV.	„	50	450 „	5 „ 40 =	200	650		
V.	„	54	450 „	5 „ 40 =	200	650		
VI.	„	34	450 „	3 „ 40 =	120	570		
VII.	„	22	450 „	2 „ 40 =	80	530		

Schulkreis		Schüler-zahl	Normal-ansatz Fr.	Zuschlag Fr. 40 auf je 10 Schüler Fr.	Fr.	Total Fr.	Total Fr.	bisher bezogen Fr.
Appenzell								
(Mädchen)	I. u. II. Kurs	123	450	u. 12 mal 40	= 480	930	3280	2510
	III. „ IV. „	111	450	„ 11 „ 40	= 440	890		
	V. „ VI. „	97	450	„ 10 „ 40	= 400	850		
	VII. „	41	450	„ 4 „ 40	= 160	610		
							7750	6410
Kau	I. bis VII. „	30	450	„ 3 „ 40	„ 120		800[1])	800
Meistersrüti	I. „ VII. „	61	450	„ 6 „ 40	„ 240		690	690
Schwende								
Unterschule	I. „ III. „	47	450	„ 5 „ 40	= 200	650	1300	1260
Oberschule	IV. „ VII. „	50	450	„ 5 „ 40	= 200	650		
Brülisau								
Knaben	I. „ VII. „	55	450	„ 5 „ 40	= 200	650	1300	1260
Mädchen	I. „ VII. „	51	450	„ 5 „ 40	= 200	650		
Eggerstanden	I. „ VII. „	57	450	„ 6 „ 40	= 240		690	650
Steinegg	I. „ VII. „	96	450	„ 9 „ 40	= 360		810	730
Schlatt	I. „ VII. „	84	450	„ 8 „ 40	= 320		770	730
Haslen								
Mädchen	I. „ VII. „	63	450	„ 6 „ 40	= 240	690	1380	1260
Knaben	I. „ VII. „	64	450	„ 6 „ 40	= 240	690		
Enggenhütten	I. „ VII. „	50	450	„ 5 „ 40	= 200		650	610
Gonten								
Unterschule	I. u. II. „	65	450	„ 6 „ 40	= 240	690	2110	1990
Mittelschule	III. „ IV. „	74	450	„ 7 „ 40	= 280	730		
Oberschule	V. bis VII. „	59	450	„ 6 „ 40	= 240	690		

Die Landesschulkasse leistet sonach an die Schulen des innern Landesteiles total . . . . 18250 16390 trifft nach Abzug von Fr. 3700 sonstiger Einnahmen dem Staat Fr. 14,550 oder per Kopf der Wohnbevölkerung (10,847 Seelen) Fr. 1. 34 und auf 2652 Einwohner in Oberegg Fr. 3553. 68 oder rund Fr. 3550 (bisher Fr. 2923. 83 resp. Fr. 2900).

---

10. 6. **Nachtrag zum Regulativ vom 28. April 1893 betreffend Verwendung der Staatsbeiträge zur Unterstützung der Schulhausbauten im Kanton St. Gallen.** (Vom 7. Februar 1902.)

Art. 1. Absatz 3 von Art. 3 des vorbezeichneten Regulativs erhält folgende veränderte Fassung:

Für die Berechnung des Steuerkapitals per Schule ist diejenige Zahl der Schulen maßgebend, welche mit dem Neubau vorgesehen ist.

Art. 2. Gegenwärtiger Nachtrag tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung, sowie in das amtliche Schulblatt aufzunehmen.

---

11. 7. **Nachtrag zur Schulordnung vom 29. Dezember 1865 für die Primar- und Sekundarschulen des Kantons St. Gallen.** (Vom 28. Februar 1902.)

Art. 1. Art. 150 der Schulordnung, laut Nachtrag vom 10. Mai 1898, erhält folgende zwei neue Schlußsätze:

Die Eltern oder deren Stellvertreter sollen ein Kind bei seinem Übertritt aus einer Schulgemeinde in die andere spätestens innert einer Woche, vom Tag des Einzuges an gerechnet, der neuen Schule übergeben. Zuwiderhandlungen werden für die erste versäumte Woche mit einer Geldbuße vom Schulrat bis auf Fr. 5 geahndet.

---

[1]) Ausnahmsweise.

In schwereren Fällen jeder Art, wo sich aus den Umständen, wie z. B. länger andauernde Unterbrechung des Schulbesuches, ergibt, daß die Eltern oder deren Stellvertreter den Kindern den gesetzlich vorgeschriebenen Schulunterricht nicht zukommen lassen wollen (Art. 190 des Strafgesetzbuches), hat direkte Einleitung an den Strafrichter zu erfolgen.

Art. 2. Gegenwärtige Nachtragsverordnung tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung, sowie in das amtliche Schulblatt aufzunehmen.

III. Fortbildungsschulen.

12. 1. Verordnung[1]) betreffend die Organisation der Fortbildungsschulen im Kanton Baselland. (Vom 11. September 1902.)

Der Landrat des Kantons Basellandschaft, in Betracht, daß die Verordnung betreffend die Organisation der Fortbildungsschulen vom 30. September 1895 revisionsbedürftig erscheint, beschließt:

§ 1. Die Zivilstandsämter sind gehalten, alljährlich vor dem 20. Oktober den Präsidenten der Schulpflegen ihres Kreises ein namentliches Verzeichnis aller derjenigen Jünglinge einzureichen, welche im Zivilstandskreis geboren sind und bis zum verflossenen 30. April das 16. Altersjahr zurückgelegt und das 18. noch nicht überschritten haben.

Bis zum gleichen Termine (20. Oktober) sollen die Gemeindepräsidenten die Namen der Jünglinge des oben bezeichneten Alters, welche nicht im Zivilstandskreise geboren, aber später in die betreffende Schulgemeinde gekommen sind, aus den Kontrollen der Niedergelassenen und, soweit schweizerische Angehörige in Frage kommen, der Aufenthalter ausziehen und das darüber angefertigte Verzeichnis dem Präsidenten der Schulpflege zustellen lassen.

Ausländischen Aufenthaltern ist, sofern sie das vorgeschriebene Alter haben, die nötigen Sprachen- und Vorkenntnisse besitzen und sich den bezüglichen Vorschriften unterziehen, der Besuch der Fortbildungsschule zu gestatten.

Nimmt ein fortbildungsschulpflichtiger Jüngling erst nach dem 20. Oktober in der Gemeinde Wohnsitz, so ist davon unmittelbar nach Ausstellung der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung durch den Gemeindepräsidenten der Schulpflege Kenntnis zu geben. Letztere macht dem Lehrer die bezügliche Anzeige und fordert den Schulpflichtigen zum sofortigen Eintritt in die Schule auf.

§ 2. In der zweiten Hälfte des Monats Oktober ordnet die Erziehungsdirektion eine Prüfung für diejenigen Jünglinge an, welche sich zwecks Dispensierung gemäß § 5 des Gesetzes darüber ausweisen wollen, daß sie eine höhere Schule mit Erfolg besucht haben. Berechtigt zu dieser Prüfung sind nur solche Jünglinge, welche die dritte Klasse einer Bezirks- oder Sekundarschule oder die entsprechende Klasse einer andern gleichwertigen Schule absolviert haben.

Die Prüfung ist durch den Schulinspektor, wenn nötig unter Zuzug von Beihülfe, vorzunehmen und findet in Liestal statt.

Die Ergebnisse der Prüfung sind den Schulpflegen durch die Erziehungsdirektion mitzuteilen.

§ 3. In der auf Ende des Monats Oktober anzuordnenden Sitzung beschließt die Schulpflege über die Dispensationsgesuche.

Die Dispensation ist zu erteilen, wenn der Gesuchsteller in der Dispensationsprüfung für jedes Fach wenigstens die Note 1—2 erhalten hat, oder wenn er nachweist, daß er die Realschule, das Gymnasium oder eine gewerbliche Schule besucht, in welcher Unterricht in Aufsatz, Rechnen und Vaterlandskunde gemäß dem Pensum der obligatorischen Fortbildungsschule erteilt wird, oder

[1]) Gesetz betreffend das Fortbildungsschulwesen im Kanton Baselland vom 2. Oktober 1882, siehe Jahrbuch 1895/96, Seite 210 ff.

endlich, wenn er zu den andauernd Kranken oder Bildungsunfähigen gehört, oder als Ausländer nicht über die erforderlichen Sprach- und Vorkenntnisse verfügt. Die Schulpflege trifft in dieser Sitzung alle weiter erforderlichen Anordnungen, und ihr Präsident übergibt im Anschluß hieran oder am ersten Schultag dem Lehrer (den Lehrern) das Verzeichnis der Schüler und macht diese mit ihren Pflichten bekannt.

§ 4. Gewerblichen Fortbildungsschulen, welche Unterricht in Aufsatz, Rechnen und Vaterlandskunde gemäß dem Pensum der obligatorischen Fortbildungsschule erteilen, werden auf Verlangen die gedruckten Lehrmittel für die obligatorische Fortbildungsschule vom Staat unentgeltlich geliefert; eine weitere Entschädigung tritt jedoch nicht ein.

§ 5. Der Unterricht soll spätestens abends 9 Uhr beendigt sein und wenigstens auf zwei Tage per Woche verlegt werden.

§ 6. Wo eine Trennung der Schüler in Klassen notwendig wird, entscheidet hierüber die Erziehungsdirektion auf Antrag der Schulpflege.

Wo eine Zweiteilung eines jeden Jahrganges nötig wird, sind die Schüler nach den Fähigkeiten zu trennen. Eine Prüfung entscheidet hierüber.

§ 7. Die vier gesetzlichen Stunden sind den vorgeschriebenen vier Fächern zu widmen. Verlangt eine Gemeinde überdies Unterricht in andern Lehrgegenständen, so sind für diese weitere Stunden anzusetzen.

§ 8. Beim Lesen ist auf Sicherheit, Geläufigkeit, sinngemäße Betonung und darauf zu halten, daß das Gelesene formell und materiell richtig mündlich wiedergegeben werden kann. Im Aufsatz soll hauptsächlich der Brief geübt werden. Es ist darauf zu achten, daß derselbe möglichst sauber, orthographisch, sprachlich und sachlich richtig geschrieben werde. Er ist vom Lehrer jeweilen sorgfältig zu korrigieren und nach der Verbesserung vom Schüler in ein Reinheft schön abzuschreiben.

Das Rechnen soll schriftlich und mündlich geübt werden. Die Aufgaben sind den Bedürfnissen des praktischen Lebens anzupassen. Der saubern, richtigen und übersichtlichen Darstellung der schriftlichen Aufgaben und deren vollständiger Lösung ist alle Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Vaterlandskunde hat beim Unterrichte in der Geographie, vom Wohnorte auszugehen, dann den Bezirk, hernach den Kanton, endlich die ganze Schweiz ins Auge zu fassen.

Im Geschichtsunterrichte soll aus der ältern Zeit nur das Wichtigste behandelt werden. Je mehr der Unterricht aber der Gegenwart sich nähert, desto ausführlicher muß er sein.

Die Verfassungskunde hat mit der Gemeindeorganisation zu beginnen, an diese hat sich die Bezirks- und an letztere die Kantonsorganisation anzuschließen. Darauf sind die Grundzüge der kantonalen Verfassung und der Bundesverfassung darzulegen.

Zu Anfang jeder Stunde ist das in der vorhergegangenen Stunde Behandelte zu wiederholen. Desgleichen soll gegen das Ende jedes Kurses eine Repetition desjenigen Teiles des Unterrichtsstoffes, welcher vorherrschend Gedächtnissache ist, stattfinden.

§ 9. Die obligatorischen Lehrmittel werden vom Regierungsrat bestimmt. Dieselben werden unentgeltlich auf gleiche Weise wie für die Primarschulen geliefert (§ 52 der Verfassung). Jedes gedruckte Lehrmittel wird dem Schüler für beide Jahreskurse nur einmal geliefert und verbleibt demselben als Eigentum.

§ 10. Über den Schulbesuch, den Fleiß, die Fortschritte und das Betragen der Schüler hat der Lehrer genaue Kontrolle zu führen und der Schulpflege zu handen der Erziehungsdirektion auf Ende jedes Kurses einen bezüglichen Bericht abzustatten. In diesem ist auch anzugeben, was durchgenommen, welche Erfolge erzielt wurden und wann die Schulpfleger Besuch machten. Ferner sind darin solche Schüler namentlich zu verzeichnen, welche gemäß § 5, Absatz 3 des Gesetzes zum Besuche eines weitern Kurses verpflichtet werden sollen.

§ 11. Zu spätes Erscheinen (über 5 Minuten) wird mit 20 Cts., die Versäumnis mit 50 Cts. gebüßt. Als Versäumnis gilt auch, wenn sich der Schüler erst 30 Minuten nach Beginn einfindet.

Der Bericht über vorgekommene Verspätungen oder Versäumnisse ist vom Lehrer alle zwei Monate der Schulpflege einzureichen; diese spricht die Bußen aus und übergibt das Verzeichnis darüber dem Einwohnergemeindekassier zum Einzuge. Als gültige Entschuldigungen für Versäumnisse sind anzusehen: Krankheit der Schüler selbst oder naher Angehöriger, wenn diese der Abwartung oder der Hülfe der Schüler bedürfen, Trauerfälle oder Freudenanlässe im engern Familienkreise.

Für die Bußen sind Eltern, Pflegeeltern, Dienst- und Fabrikherren, welche das erste Mal vor Schulpflege zu laden und zu warnen sind, haftbar.

§ 12. Eltern, Pflegeeltern und Arbeitgeber sind durch die Schulpflege nach der vierten strafbaren Absenz des Schülers sofort der Erziehungsdirektion besonders zu verzeigen und sollen durch letztere mit Bußen bis zu Fr. 2 per Absenz belegt werden. Wird die ausgesprochene Buße nicht innert Monatsfrist bezahlt, so tritt an deren Stelle Einsperrung im Bezirksgefängnis, und zwar ist für je 10 Cts. Buße eine Stunde Haft abzusitzen. Die Haft ist durch den Schüler zu verbüßen, wenn dieser die Schule mutwilligerweise versäumt hat. Bei einer Weigerung des Schulbesuchs ist jede Absenz mit dem Maximum der Buße zu belegen.

Alle Geldstrafen fallen in die Einwohnergemeindekasse.

§ 13. Verstöße gegen die Disziplin, gegen Ordnung und gute Sitte in und außer der Schule, während der ganzen Dauer der letztern, sind sofort der Schulpflege zur Kenntnis zu bringen und von letzterer mit Einsperrung im Gemeinde- oder, wo kein solches vorhanden ist, im Bezirksgefängnis bis auf drei Tage, wovon einer mit schmaler Kost, zu ahnden. In minder wichtigen Fällen kann auch auf Geldbuße erkannt werden. Wiederholungsfälle sind von der Schulpflege der Erziehungsdirektion zu überschreiben. Diese ist befugt, Haft bis auf sechs Tage auszusprechen, von denen zwei mit schmaler Kost sein können. Gegen die Verfügung der Erziehungsdirektion kann innert acht Tagen von der Mitteilung an gerechnet, an den Regierungsrat rekurriert werden.

§ 14. Die Schulpflegen haben der Fortbildungsschule während eines Kurses durch je eines ihrer Mitglieder abwechslungsweise wenigstens acht Besuche abzustatten und ihre jedesmalige Anwesenheit auf dem Schulrodel schriftlich zu bescheinigen.

§ 15. Jeweilen am letzten Unterrichtstage eines Kurses soll eine Schlußprüfung abgehalten werden, bei welcher alle schriftlichen Arbeiten zur Einsichtnahme aufzulegen sind.

Die gesamte Schulpflege hat dieser Prüfung von Amtswegen beizuwohnen.

Bei diesem Anlasse wird sie diejenigen Schüler, welche das 18. Altersjahr überschritten und allezeit den gehörigen Fleiß gezeigt haben, der Schule entlassen, solche Schüler aber, die es an gutem Willen haben fehlen lassen, zum Besuche eines weitern Kurses verpflichten.

§ 16. Unmittelbar nach dem Schlusse des Kurses hat die Schulpflege zugleich mit dem Berichte des Lehrers auch den ihrigen der Erziehungsdirektion einzureichen.

§ 17. Diese Verordnung, durch welche diejenige vom 30. September 1895 und der Landratsbeschluß vom 27. Januar 1896 aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Oktober 1902 in Kraft.

---

18. 2. **Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Aargau an die tit. Bezirksschulräte, Schulpflegen, Lehrer und Vorstände gewerblicher und kaufmännischer Schulen betreffend Dispensierung von der Bürgerschule.** (Vom 17. Februar 1902.)

In der letzten Zeit sind bei der Erziehungsdirektion wiederholt Anfragen und Beschwerden eingelangt, aus welchen geschlossen werden muß, daß einzelne

im Bürgerschulgesetz und in den Ausführungserlassen enthaltenen Vorschriften nicht richtig gehandhabt werden. Es betrifft dies hauptsächlich diejenigen Bestimmungen, in denen es sich handelt:

1. Um die Dispensierung von solchen Bürgerschulpflichtigen, die nicht die ordentliche Bürgerschule, sondern an deren Stelle eine gewerbliche Fortbildungsschule (Handwerkerschule) oder die Schule eines kaufmännischen Vereins besuchen.

2. Um die Inspizierung des von den letztern Schulen erteilten Bürgerschulunterrichts.

Betreffend das von den Aufsichtsbehörden in vorgenannten Fällen einzuschlagende Vorgehen wird folgendes

verfügt:

1. Wenn ein nach § 2 des Bürgerschulgesetzes Schulpflichtiger gemäß § 3 desselben um Dispens vom Besuch der Bürgerschule nachsucht, so hat er nach § 2 der Vollziehungsverordnung der Schulpflege eine Bescheinigung über den Dispensgrund einzureichen.

Ohne Vorweisung dieser Bescheinigung ist kein Dispens zu erteilen. Allfällige Absenzen von Renitenten sind ohne Nachsicht zu bestrafen, besonders auch Absenzen von solchen, welche ohne Anzeige und ohne um Dispens nachgesucht zu haben, vom ordentlichen Bürgerschulunterricht wegbleiben und einen Ersatzunterricht besuchen oder zu besuchen vorgeben.

Vor Erteilung der Dispens hat die betreffende Schulpflege sich darüber Gewißheit zu verschaffen, ob die bezügliche gewerbliche oder kaufmännische Schule den Bürgerschulunterricht auch in gesetzlicher Weise, d. h. nach § 6, Lemma 1 und § 9 des Gesetzes erteilt.

Ist das nicht oder nur teilweise der Fall, so darf kein Dispens erteilt werden.

2. Nach § 6, Lemma 2 des Gesetzes, hat der Bezirksschulrat für Vornahme der Prüfungen die nötigen Inspektoren zu bezeichnen.

Selbstversändlich hat der ortszuständige Bürgerschulinspektor auch den von gewerblichen und kaufmännischen Schulen erteilten Bürgerschulunterricht zu inspizieren und zu prüfen, sowie die Absenzen dieser Schulen zu kontrollieren (§ 8 des Gesetzes) und darüber der zuständigen Behörde Bericht zu erstatten.

IV. Sekundarschulen und Mittelschulen (Gymnasien, Seminarien etc.).

14. 1. Beschluß des Erziehungsrates des Kantons Zürich betreffend versuchsweise Aufhebung der Aufnahmeprüfung in die I. Klasse des kantonalen Gymnasiums. (Vom 4. Oktober 1902.)

Von der Veranstaltung einer Aufnahmeprüfung für den Eintritt in die erste Gymnasialklasse wird versuchsweise für die nächsten zwei Jahre Umgang genommen; dafür werden mit Bezug auf die Aufnahme von Schülern nachfolgende Anordnungen getroffen:

1. Schüler mit schlechten Zeugnissen können vom Rektorate aus nötigenfalls nach Einholung weiterer Auskunft bei dem bisherigen Lehrer abgewiesen werden.

2. Diejenigen Schüler, welche nach dem Urteile des Konventes für den Gymnasialunterricht nicht als geeignet erscheinen, werden nach einer Versuchszeit von drei Wochen zurückgewiesen.

3. Für die übrigen Schüler dauert die Probezeit bis zum Schlusse des ersten Schulquartales.

15. 2. Programm und Lehrplan der Instruktionskurse für Zeichenlehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen in der Schweiz am Technikum des Kantons Zürich in Winterthur. (Mit Bundessubvention veranstaltet.) (Vom 15. Januar 1902.)

A. Zweck und Organisation.

Zum Zwecke einer tüchtigen praktischen und methodischen Ausbildung der an den gewerblichen Fortbildungsschulen der Schweiz wirkenden Lehrer werden soweit nötig alljährlich wiederkehrende Fortbildungskurse eingerichtet.

Dieselben finden jeweilen während des Sommersemesters statt, und es wird in regelmäßiger Abwechslung in dem einen Jahr ein Kurs im gewerblichen Freihandzeichnen, Modellieren und den nötigen Hülfsfächern, in dem andern dagegen ein Kurs im bautechnischen und mechanisch-technischen Zeichnen veranstaltet.

Die beiden Instruktionskurse sind von einander unabhängig; es steht den Teilnehmern frei, entweder beide Kurse oder nur denjenigen durchzumachen, der ihrer speziellen Berufsrichtung entspricht.

B. Programm.

1. Dauer der Kurse. Der Unterricht beginnt am dritten Montag des April und dauert 17 Wochen mit 40 wöchentlichen Unterrichtsstunden.

2. Aufnahme. Die Zahl der Teilnehmer wird auf höchstens zwanzig festgesetzt. Die Aufnahme erfolgt unter nachstehenden Bedingungen:

a. zurückgelegtes 18. Altersjahr;

b. Ausweis über den Besuch einer Mittelschule (Seminar, Technikum, Industrieschule, Gymnasium);

c. Ausweis über die nötige Fertigkeit im Freihand- und Linearzeichnen.

Ausnahmsweise können kunstgewerblich oder technisch geschulte Männer, auch wenn ihre allgemeine Bildung den unter lit. b angeführten Forderungen nicht entsprechen sollte, als Teilnehmer aufgenommen werden.

Die schriftlichen Anmeldungen nebst Altersausweis, Zeugnissen und Zeichnungen sind bis spätestens Ende März der Direktion des Technikums in Winterthur einzureichen.

Die Aufsichtskommission des Technikums entscheidet über die Aufnahme auf Grundlage der eingereichten Zeugnisse und Zeichnungen unter möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Landesgegenden und derjenigen Kandidaten, welche bereits an gewerblichen Fortbildungsschulen tätig sind. Die Aufnahme erfolgt definitiv oder auf eine Probezeit von zwei Wochen; nach deren Ablauf kann bei ungenügenden Leistungen durch Beschluß der Aufsichtskommission Abweisung erfolgen.

3. Unterrichtskosten. Die Teilnehmer sind von der Entrichtung eines Schulgeldes befreit; dagegen haben sie für die Kosten der Unterrichtsbedürfnisse aufzukommen.

4. Schulordnung. Die Kursteilnehmer haben sich der Schulordnung des Technikums zu unterziehen.

5. Aufsicht. Die Aufsicht über den Kurs steht der Aufsichtskommission des Technikums zu. Das schweizerische Industrie- und Landwirtschaftsdepartement in Bern ist berechtigt, jederzeit selbst oder durch Delegierte Einsicht vom Fortgange des Kurses zu nehmen.

6. Fähigkeitsprüfung. Am Schlusse des Kurses finden Prüfungen statt. Auf Grundlage der Resultate werden vom zürcherischen Erziehungsrate Zeugnisse über die Befähigung zur Lehrtätigkeit an gewerblichen Fortbildungsschulen ausgestellt.

C. Lehrplan.

1. Kurs für Freihandzeichnen.

1. Projektions- und Schattenlehre. 4 Stunden wöchentlich. Darstellung von geometrischen Körpern in Grund- und Aufriß, Seitenansicht und Schnitten

mit Hülfe des Maßstabes. Anwendung auf das kunstgewerbliche Zeichnen. Die Elemente der Schattenlehre.

2. Stil- und Farbenlehre. 3 Stunden wöchentlich. Das Wesentlichste über die Kunststile von den alten Kulturvölkern bis auf die Neuzeit. — Farbenlehre.

3. Ornamentik. 2 Stunden wöchentlich. Das Ornament nach seiner Bedeutung und seinen Motiven (geometrischen, pflanzlichen etc.), sowie seinen Verwendungen (Füllungs-, Bekrönungs-Ornamente etc.), und Modifikationen je nach Ausführung in verschiedenen Materialien; Kombinationen gegebener Motive und Entwerfen einfacher Ornamente (Reihungen, Füllungen etc.) nach Pflanzenstudien.

4. Methodik. 1 Stunde wöchentlich. Methode des Freihandzeichnens mit spezieller Rücksichtnahme auf die Aufgabe der gewerblichen Fortbildungsschulen. Schematisieren von Blättern und Blüten.

5. Gewerbliches Freihandzeichnen. 14 Stunden wöchentlich. Ornamentzeichnen mit Berücksichtigung der hauptsächlichsten Darstellungen (Feder, Pinsel etc.). Anwendung von Farben; Aufnahme einfacher kunstgewerblicher Gegenstände.

6. Perspektivisches Freihandzeichnen. 5 Stunden wöchentlich. Zeichnen geometrischer Körper und Ableitung der Grundgesetze der Perspektive. Zeichnen und Skizzieren von Gebrauchsgegenständen, Interieurs etc.

7. Zeichnen nach ornamentalen Gipsmodellen. 6 Stunden wöchentlich.

8. Modellieren. 5 Stunden wöchentlich. Einfache Ornamente nach Gipsmodellen und Zeichnungen. Blatt- und Blütenformen nach der Natur.

II. Kurs für technisches Zeichnen.

1. Projektions- und Schattenlehre. 4 Stunden wöchentlich. Darstellung von geometrischen Körpern in Grund- und Aufriß, Seitenansicht und Schnitten mit Hülfe des Maßstabes. Anwendung auf das bautechnische und mechanisch-technische Zeichnen. Methode des Linear- und Projektionszeichnens für gewerbliche Fortbildungsschulen. Die Elemente der Schattenlehre.

2. Bautechnisches Zeichnen. 22 Stunden wöchentlich. Zeichnen der hauptsächlichsten Konstruktionen und architektonischen Formen der Hochbaugewerbe und einzelner Kleingewerbe (Möbelschreinerei, Wagnerei und Schlosserei), im Zusammenhang damit die nötigen Erklärungen über Baumaterialien, Konstruktionsprinzipien, die Bedeutung der Bauformen und deren Stil unter Berücksichtigung des Einflusses der Baumaterialien.

3. Mechanisch-technisches Zeichnen. 14 Stunden wöchentlich. Die Elemente der Konstruktionslehre in Verbindung mit der graphischen Darstellung der Konstruktionselemente, Skizzieren und Zeichnen von Werkzeugen, Maschinenteilen und Apparaten nach Modellen.

Im Instruktionskurse für technisches Zeichnen werden den Kursteilnehmern die für den Unterricht in den betreffenden Disziplinen an gewerblichen Fortbildungsschulen geeigneten Lehrmittel (Vorlagen, Skizzenblätter, Modelle) vorgeführt und deren Verwendung mit ihnen besprochen.

Zur Weckung des Verständnisses für die einschlagenden Arbeitsprozesse und zur Veranschaulichung des Zusammenhangs zwischen Theorie und Praxis werden einige Bauten und mechanische Werkstätten besucht.

---

16. s. Lehrplan für das Lehrerseminar des Kantons Luzern. (Vom 24. April 1902.)

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern, in der Absicht, den Lehrplan vom Jahre 1882 im Sinne des durch das Erziehungsgesetz von 1879/98 aufgestellten Unterrichtspensums zu revidieren,

beschließt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Unterricht soll in allen Fächern so erteilt werden, daß er den Zöglingen für ihre eigene spätere Schulführung als Muster dienen kann. Die Lehrer werden sich daher bestreben, auch ihrerseits nach den in der Methodik aufgestellten Grundsätzen zu verfahren.

§ 2. Soweit möglich, soll dem Unterrichte eines jeden Faches ein Lehrbuch zu Grunde gelegt werden. Kein Lehrer darf ohne Zustimmung des Erziehungsrates ein neues Lehrmittel einführen, oder ein bereits eingeführtes durch ein anderes ersetzen.

§ 3. Die Lehrer sollen sich auf den Unterricht sorgfältig vorbereiten und zu diesem Zwecke ein ausführliches Vorbereitungsheft führen. Ist letzteres wegen der Beschaffenheit des zu behandelnden Stoffes zu umständlich oder wegen des verordneten Lehrmittels überflüssig, so soll für jede Stunde das Unterrichtspensum wenigstens summarisch in ein besonderes Heft eingetragen werden. Die Inspektoren sind angewiesen, bei ihren Schulbesuchen die Vorlage der Unterrichtshefte zu verlangen.

§ 4. In Bezug auf diejenigen Fächer, deren sukzessiver Unterricht in verschiedene Hände gelegt ist, oder die mit ihrem Stoffe ineinander übergreifen, sollen die Lehrer, damit nicht einzelne Punkte übergangen oder mehrmals oder von verschiedenen Gesichtspunkten aus behandelt werden, über Umfang und Methode des Unterrichtes sich mit einander ins Einverständnis setzen.

§ 5. Bei der Aufstellung der Stundenpläne soll darauf geachtet werden, daß die den einzelnen Lehrern überbundenen, sowie die in den einzelnen Klassen für ein und dasselbe Fach eingeräumten Stunden annähernd gleichmäßig auf die verschiedenen Wochentage verteilt werden.

§ 6. Die Schüler sollen nicht in einer ihre leibliche Gesundheit und die Frische ihres Geistes gefährdenden Weise mit Hausaufgaben beladen werden. andererseits soll auch dafür gesorgt werden, daß sie nicht mitunter keine ausreichende Beschäftigung haben. Namentlich sollen die Lehrer mit dem Abfragen über den behandelnden Stoff nie zu lange zuwarten und in Betreff grösserer Repetitionen sich mit einander verständigen, damit nicht für eine und dieselbe Klasse die Repetitionen in zwei oder mehr Fächern auf den nämlichen Tag angesetzt werden.

Es ist strenge darauf zu achten, daß die Schüler bei der Vorbereitung sich nicht gegenseitig stören. Speziell ist die Vorbereitung auf den Musikunterricht so anzuordnen, daß eine Störung durch dieselbe möglichst vermieden wird.

§ 7. Die Lehrer geben den Schülern Anleitung zur Benutzung der Anstaltsbibliothek; die Privatlektüre der Zöglinge ist in den Dienst ihrer allgemeinen und beruflichen Ausbildung zu stellen.

§ 8. Der Äufnung und Erweiterung der bestehenden Sammlungen zu Unterrichtszwecken ist fortwährende Aufmerksamkeit zu widmen.

Es ist dafür zu sorgen, daß dieselben den Schülern stets möglichst zur Verfügung stehen.

Die Schüler sind namentlich auch über Anschaffung und Gebrauch der allgemeinen und speziellen Lehrmittel zu unterrichten.

§ 9. Den Schülern ist, wenn Jahreszeit und Witterung dies gestatten, soweit möglich Gelegenheit zu geben, in der freien Zeit unter Anleitung der Lehrer im Seminargarten sich zu betätigen. Theorie und Praxis sollen sie in die wichtigsten landwirtschaftlichen und Gartenarbeiten, sowie in die Obstbaumzucht einführen; auch sollen sie durch praktische Übungen mit der Bienenzucht vertraut werden.

Auf den Exkursionen (vgl. B. VII) sind dieselben zu allseitiger und exakter Beobachtung der Naturerscheinungen anzuhalten; auch sollen sie angeleitet werden, die Resultate der daherigen Beobachtung zur Anlage von Schulsammlungen, zu freien Vorträgen u. dgl. zu verwerten.

Den Zöglingen der 4. Klasse werden auf den Exkursionen speziell auch die nötigsten Kenntnisse in der Forstwirtschaft beigebracht.

§ 10. Zur Einführung in die Schulpraxis dient die Seminar-Übungsschule. Die Zöglinge der 3. Klasse besuchen dieselbe je nach Bedürfnis gemeinsam oder gruppenweise, halten dort abwechselnd Musterlektionen und besprechen diese gemeinsam in der nachfolgenden Methodikstunde. Die Zöglinge der 4. Klasse besuchen die Übungsschule abwechselnd, einer je eine Woche pro Semester; daselbst beteiligen sie sich unter Anleitung des Musterlehrers am Unterrichte und werden in den gesamten Schulbetrieb eingeführt.

Den Schülern ist überdies Gelegenheit zu Schulbesuchen, zur Teilnahme an Prüfungen und Konferenzen u. s. w. zu geben.

§ 11. Zur Unterstützung des Unterrichtes besteht für die Schüler der 3. und 4. Klasse eine Vereinigung (pädagogisches Kränzchen). Dieselbe soll ihren Mitgliedern Gelegenheit zu wissenschaftlicher Betätigung und Unterhaltung bieten. Es ist speziell auf die Verwertung der Privat- und Schullektüre und des Unterrichtes im allgemeinen zu Übungen im freien Vortrage zu dringen.

Dem pädagogischen Kränzchen wird durch die Seminardirektion, unter Wahrung der Schul- und Konviktordnung, Zeit und Lokal für die Versammlungen eingeräumt. Die Direktion und Lehrerschaft ist zu den Sitzungen jeweilen einzuladen und zum Besuche derselben jederzeit berechtigt. Im übrigen konstituiert sich das Kränzchen selbständig.

§ 12. Es ist darauf zu achten, daß die Zöglinge unter einander und im Verkehr mit der Lehrerschaft und mit Drittpersonen sich jederzeit eines anständigen, den Regeln des gesellschaftlichen Lebens entsprechenden Benehmens befleißen. Sie sind stetsfort theoretisch und praktisch auf die Forderungen des Anstandes und eines gesitteten Umganges aufmerksam zu machen.

B. Lehrplan für die einzelnen Fächer.

I. Religionslehre.

1. Klasse, 3 Stunden.

a. Altes Testament; einläßliche Behandlung der Schöpfung und der Geschichte der Offenbarung.
b. Katechismus: Glaubenslehre.

2. Klasse, 3 Stunden.

a. Neues Testament; methodische Behandlung einzelner Perioden, mit Berücksichtigung der künftigen Lehrtätigkeit der Kandidaten.
b. Katechismus: Sittenlehre.

3. Klasse, 2 Stunden.

a. Katechismus: Gnaden- und Sakramentenlehre.
b. Kirchengeschichte, bis und mit Gregor VII.

4. Klasse, 3 Stunden.

a. Kirchengeschichte: Fortsetzung, bis zur Gegenwart.
b. Bibelkunde.
c. Liturgie, in tunlichst engem Anschlusse an das Kirchenjahr.
d. Methodik des Religionsunterrichtes, mit praktischen Übungen.

II. Pädagogik.

2. Klasse, 1 Stunde.

a. Die allgemeine Erziehungslehre: Begriff, Quellen, Ziel, Ideal, Mittel und Faktoren der Erziehung.
b. Die körperliche Erziehung.

3. Klasse, 2 Stunden.

Pädagogische Psychologie: Die Seelenkräfte und ihre Ausbildung.

4. Klasse, 4 Stunden.

a. Der Lehrer: Beruf, Eigenschaften und Ausbildung des Lehrers; sein persönlicher und schriftlicher Verkehr mit den Eltern und Behörden.
b. Das Volksschulwesen des Kantons Luzern in seiner staatlichen Ordnung.
c. Geschichte der Pädagogik, namentlich in der neuern Zeit.

III. Methodik.

2. Klasse, 1 Stunde.

a. Allgemeine Methodik: Begriff und Übersicht derselben.
b. Die Schule: ihre Aufgabe und Bedeutung.
c. Die Schuleinrichtung und Schulhygiene: Schulhaus, Schulzimmer, Schulgeräte, Lehr- und Lernmittel, Sorge für die Gesundheit der Schulkinder: Schülerverzeichnis, Absenzen, Rapport, Tagebuch, Chronik, Schulzeugnisse, Schulbericht.
d. Die Vorbereitung des Lehrers, Lehrplan, Lehrgang, Lektionsplan, Unterrichts- und Vorbereitungsheft.
e. Lehrmethode: Der Lehr- und Lernprozeß und die allgemeinen Lehrgrundsätze; die Schulsprache (Frage und Antwort), der Lehrweg, die Lehrform, die Schul- und Hausaufgaben.

3. Klasse, 2 Stunden.

Aus der speziellen Methodik:
a. Der deutsche Sprachunterricht im allgemeinen: Geschichte, Wichtigkeit, Ziel, Mittel und Zweige desselben.
b. Der Anschauungsunterricht: Geschichtliches, Bedeutung, Ziel, Arten, Stoff, Methode; Lehrübungen; Lehrgänge.
c. Der Schreibleseunterricht: Geschichte, Ziel, Mittel, Methode (Normalwörtermethode); Lehrübungen.
d. Der Leseunterricht: Bedeutung, Ziel, Stoff, Lehrtätigkeit in Hinsicht auf die Schulstufen und die Stilgattungen und Stilarten; Lehrübungen im Erzählen, Beschreiben, Erklären, Abfragen u. s. w.
e. Der Aufsatzunterricht: Wichtigkeit, Ziel, Mittel, Arten, Methode, Präparationen und Lehrübungen; Lehrgänge.

4. Klasse, 2 Stunden.

a. Spezielle Methodik der einzelnen Unterrichtsfächer, mit Ausnahme des Religionsunterrichtes und des Gesanges.
b. Besprechung der obligatorischen Lehrmittel; Beschaffung von Veranschaulichungsmitteln.
c. Wiederholung der wichtigern Abschnitte des in der 2. und 3. Klasse behandelten Stoffes.

Bemerkung. Die Vorschriften betreffend die Seminarübungsschule siehe bei den „Allgemeinen Bestimmungen“ § 10.

IV. Deutsche Sprache.

1. Klasse, 5 Stunden.

a. Leseübungen mit steter Berücksichtigung der korrekten schriftdeutschen Aussprache.
b. Besprechung von leichtern prosaischen und poetischen Musterstücken.
c. Freier Vortrag von behandelten Lesestücken.
d. Grammatik: Wortlehre, mit Ausschluß des Bindewortes; Orthographie.
e. Stilistik: Regeln über Auffindung und Anordnung des Stoffes; die allgemeinen Eigenschaften eines guten Stiles; Tropen und Figuren.
f. Gelegentliche Belehrungen aus der Poetik und der Litteraturgeschichte im Anschlusse an die Lektüre.
g. Einfache Aufsätze beschreibender und erzählender Art, aus dem Anschauungs- und Erfahrungskreise der Schüler; Umbildung und freie Inhaltsangabe von Lesestücken; Briefe; Entwerfen von Dispositionen, Herausheben derselben aus Lesestücken.

2. Klasse, 6 Stunden.

a. Lesen, Erklären und freier Vortrag von prosaischen Musterstücken verschiedener Stilgattungen.
b. Lesen, Erklären und deklamatorisches Vortragen von schwierigern Balladen, Romanzen und lyrischen Gedichten.
c. Behandlung eines Epos oder Dramas.
d. Lektüre pädagogischer Musterstücke.
e. Grammatik: Das Bindewort, Wortbildungs- und Lautlehre, mit Berücksichtigung der Mundart; Satzlehre; Interpunktion.
f. Stilistik: Die einzelnen Stilgattungen, im Anschlusse an die Lektüre.
g. Gelegentliche Belehrungen aus der Poetik und Litteraturgeschichte, ebenfalls im Anschlusse an die Lektüre.
h. Schwierigere Aufsätze erzählender und beschreibender Art, Briefe, leichtere Abhandlungen.

3. Klasse, 4 Stunden.

a. Lesen und Erklären von Musterstücken.
b. Lesen und Erklärungen von größern Dichtungen aus der deutschen Litteratur, unter besonderer Berücksichtigung schweizerischer Autoren; gelegentliche sprachgeschichtliche Belehrungen.
c. Lektüre pädagogischer Musterstücke.
d. Memorieren von Gedichten, Deklamationsübungen, Referate aus der Schul- und Privatlektüre.
e. Aufsätze: Erzählung, Beschreibung, Abhandlung, Chrie.
f. Das Wichtigste aus der Poetik.

4. Klasse, 5 Stunden.

a-d. Wie in der 3. Klasse.
e. Aufsätze: Abhandlungen, Charakterbilder, Kommentare.
f. Überblick über die deutsche Litteraturgeschichte; schweizerische Litteratur.

V. Französische Sprache.

1. Klasse, 3 Stunden.

a. Sprech- und Leseübungen, zur Aneignung einer richtigen Aussprache.
b. Mündliches und schriftliches Übersetzen von Übungs- und leichtern Lesestücken.
c. Elemente der Grammatik: Geschlecht, Zahl und Deklination des Hauptwortes, der Teilungsartikel, das zueignende und hinweisende Fürwort, das Zahlwort, das Eigenschaftswort, die Konjugation der Hülfszeitwörter avoir und être und der regelmäßigen Zeitwörter.
d. Diktate.

2. Klasse, 3 Stunden.

a. Sprechübungen, im Anschlusse an den Lesestoff.
b. Mündliches und schriftliches Übersetzen von Übungs- und Lesestücken, mündliche und schriftliche Wiedergabe von leichtern Erzählungen.
c. Grammatik: eingehendere Behandlung des in der 1. Klasse behandelten Stoffes, die passive Form des Zeitwortes, die Fürwörter, das Umstandswort, die Präpositionen.
d. Diktate und freie schriftliche Übungen.

3. Klasse, 3 Stunden.

a. Sprechübungen, im Anschlusse an den Lesestoff.
b. Mündliches und schriftliches Übersetzen von Übungs- und Lesestücken und Wiedergabe von behandelten Stücken.
c. Grammatik: Das rückbezügliche Zeitwort, die Ausnahmen zu den drei Konjugationen, die unregelmäßigen Zeitwörter, das Partizip, der Subjonktiv, der Infinitiv.
d. Diktate und freie schriftliche Übungen.

4. Klasse, 2 Stunden.

a. Grammatik: Wiederholung der schwierigern Partien des bisher behandelten Stoffes, Syntaktische Behandlung des Zeitwortes, die Wortfolge, die Interpunktion, die Wortbildung und die Orthographie.
b. Lektüre (Drama).
c. Kurze Litteraturgeschichte.
d. Konversationsübungen, Memorieren einzelner Stücke.
e. Schriftliche Übungen: Übungsstücke, Versuche in Aufsätzen.

VI. Mathematik.

1. Klasse, 5 Stunden.

a. Arithmetik. — Theoretisches über Zahl, Ziffer und Zahlensystem. Wiederholung der vier Spezies mit ganzen und gebrochenen Zahlen (gemeinen und Dezimalbrüchen), das Notwendigste aus der allgemeinen Zahlenlehre (Teilbarkeit, Maß und Vielfaches), das metrische Maß- und Gewichtssystem, Regeldetri, Verhältnisse und Proportion — Kopfrechnen.
b. Algebra. — Die vier Grundoperationen mit positiven und negativen Zahlen, mit einfachen und zusammengesetzten, ganzen und gebrochenen Buchstabenausdrücken; einfache Ziffer- und Buchstabengleichungen 1. Grades mit einer Unbekannten.
c. Geometrie. — Lehre von den Winkeln; das Dreieck, das Vier- und das Vieleck; Linien, Winkel und Polygone im Kreise; Inhaltsgleichheit von Figuren; Berechnung des Inhaltes geradlinig begrenzter Flächen.

2. Klasse, 5 Stunden.

a. Arithmetik. — Wiederholung des Stoffes der 1. Klasse, mit Berücksichtigung von Rechnungsvorteilen und Abkürzungen; die Prozentrechnung mit ihren Anwendungen auf Gewinn und Verlust, Rabatt, Provision u. s. w.; die Zinsrechnung, Terminrechnung; die Durchschnittsrechnung; der Kettensatz. — Übungen im Kopfrechnen.
b. Algebra. — Das Rechnen mit algebraischen Brüchen; das Wichtigste aus der Lehre von den Potenzen und Wurzelgrößen; Ausziehen der Quadratwurzel; Gleichungen 1. Grades mit einer und mit mehreren Unbekannten.
c. Geometrie. — Proportionalität von Linien; Ähnlichkeit von Figuren, Verhältnis von Inhalten; Berechnungen am Kreise; Ergänzungen zur Planimetrie.

3. Klasse, 5 Stunden.

a. Arithmetik. — Wiederholung des in der 2. Klasse behandelten Stoffes; Verhältnisse und Proportionen; Gesellschaftsrechnungen; Einiges aus der Mischungsrechnung; das Münzwesen, mit den wichtigsten Münzrechnungen; Kontokorrentrechnung, nach der progressiven und retrograden Methode. — Kopfrechnen.
b. Algebra. — Das Ausziehen der Kubikwurzel; Gleichungen des 2. Grades mit einer Unbekannten; Einführung in das Rechnen mit Logarithmen; Exponentialrechnungen.
c. Geometrie. — *aa.* Stereometrie: Die wichtigsten Beziehungen von Geraden und Ebenen im Raume; Eigenschaften der geometrischen Körper; Oberflächen- und Inhaltsberechnungen; Gewichtsrechnungen. — *bb.* Elemente der Trigonometrie, mit Anwendungen auf die praktische Geometrie und die Physik.

4. Klasse, 4 Stunden.

a. Arithmetik. — Wiederholung der wichtigsten Kapitel des früher behandelten Stoffes, mit schwierigern Beispielen; das Wichtigste aus der Lehre über Wechsel, Aktien und Obligationen, mit entsprechenden Berechnungen; Warengeschäftsrechnungen.
b. Algebra. — Wiederholung und Ergänzung der wichtigsten Kapitel des früher behandelten Stoffes; arithmetische und geometrische Progressionen;

Zinseszins- und Rentenrechnung; das Wichtigste aus der Lehre über das Versicherungswesen.

c. Geometrie. — *aa.* Wiederholungen aus der Planimetrie, Stereometrie und Trigonometrie, mit Ergänzungen zu letzterer. — *bb.* Praktische Geometrie: Erklärung der einfachern Vermessungsinstrumente; Aufnahme kleinerer Grundstücke mit Kreuzscheibe und Meßlatte, Anfertigung von Situationsplänen; Übungen mit dem Nivellierinstrumente, Anfertigung von Längenprofilen.

VII. Naturkunde.

1. Klasse, 3 Stunden. — Naturgeschichte.

a. Im Sommersemester: Einleitung in die Naturkunde. Grundbegriffe: Leben, Organismus, Organe, Elementarorgane. — Einzellige Pflanzen (Algen und Pilze; bei den einschlägigen Pflanzen zugleich Besprechung der Infektionskrankheiten, Gärung und Fäulnis). — Einzellige Tiere; Demonstrationen mit dem Mikroskop. — Biologische Betrachtung von Blütenpflanzen und, damit verbunden, Morphologie der höhern Pflanzen; Zeichnungen nach der Natur; Anlegen eines Herbars; Exkursionen.

b. Im Wintersemester: Zoologie der wirbellosen Tiere, mit besonderer Berücksichtigung der land- und forstwirtschaftlich wichtigen Tiere; Anleitung zur Herstellung von Demonstrationssammlungen.

2. Klasse, 3 Stunden.

a. Naturgeschichte. — *aa.* Im Sommersemester: Bau und Leben der höhern Pflanzen; Übungen im Pflanzenbestimmen und, in Verbindung damit, Fortsetzung der biologischen Betrachtungen und Weiterführen des Herbars; Exkursionen. — *bb.* Im Wintersemester: Somatologie; Bau und Leben des menschlichen Körpers; Gesundheitspflege.

b. Physik. — Allgemeine Eigenschaften der Körper.

3. Klasse, 4 Stunden.

a. Naturgeschichte. — *aa.* Im Sommersemester: Systematik des Pflanzenreiches, mit Benutzung des angelegten Herbars; Pflanzengeographie. — *bb.* Im Wintersemester: Zoologie der Wirbeltiere.

b. Physik. — Mechanik und Akustik.

c. Chemie. — Das Wichtigste aus der unorganischen Chemie.

4. Klasse, 4 Stunden.

a. Naturgeschichte. — Mineralogie und Geologie; Wiederholung und Erweiterung der Somatologie und Gesundheitslehre; Handhabung des Mikroskops.

b. Physik. — Licht und Wärme, Magnetismus und Elektrizität.

c. Chemie. — Die wichtigsten organischen Stoffe; Lebensmittelkunde.

Bemerkung. Hinsichtlich des Unterrichtes über Landwirtschaft und Forstwesen siehe „Allgemeine Bestimmungen“ § 9.

VIII. Geschichte.

1. Klasse, 2 Stunden.

Geschichte des Altertums, in übersichtlicher Behandlung.

2. Klasse, 2 Stunden.

Allgemeine Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit bis zur Gegenwart.

3. Klasse, 2 Stunden. — Schweizergeschichte.

a. bis zum Jahre 1291 in übersichtlicher Behandlung;

b. vom Jahre 1291 bis zum 30jährigen Kriege, in einläßlicher Behandlung und unter Hinweis auf die einschlägigen Partien der Weltgeschichte.

4. Klasse, 2 Stunden.

a. Fortsetzung der Schweizergeschichte bis zur Gegenwart unter Hinweis auf die einschlägigen Partien der Weltgeschichte;
b. Überblick über die Geschichte des Kantons Luzern.
c. Vorlesen und Erklären leichterer Quellenschriften;
d. Verfassungsgeschichte und Verfassungskunde der Schweiz.

IX. Geographie.

1. Klasse, 2 Stunden. Geographie von Europa.
2. Klasse, 2 Stunden. Geographie der außereuropäischen Erdteile.
3. Klasse, $1^1/_2$ Stunden. Mathematische und physikalische Geographie.
4. Klasse, $1^1/_2$ Stunden. Geographie der Schweiz; Kartographie.

X. Schönschreiben und Buchführung.

1. Klasse, 2 Stunden.

a. Schönschreiben (1 Stunde): Die deutsche und englische Kurrentschrift, die Rundschrift und die Kursivschrift.
b. Buchführung (1 Stunde): Anlage und Führung der Rechnungsbücher für einfache kaufmännische und landwirtschaftliche Buchhaltung; Kontokorrent.

3. Klasse, 1 Stunde.

Schönschreiben (wie in der 1. Klasse).

XI. Zeichnen.

a. Freihandzeichnen. — 1. Klasse, 1 Stunde.

Zeichnen einfacher Ornamente in Konturen nach Wandtafelvorzeichnen und Vorlagen, Zeichnen nach einfachen ornamentalen Gipsmodellen mit Schattenangabe, Übungen im perspektivischen Freihandzeichnen nach geometrischen Körpermodellen, Erklärung des hierzu Erforderlichen aus den Lehrsätzen der Perspektive.

2. Klasse. 1 Stunde.

Zeichnen nach ornamentalen und geometrischen Körpermodellen, Übungen im Skizzieren nach Wandtafelvorzeichnen.

3. Klasse, 1 Stunde.

Zeichnen wie in der 2. Klasse, unter Berücksichtigung der hauptsächlichsten Darstellungsmanieren: Kohle, Kreide, Tusche, Feder u. s. w.; Übung im Skizzieren an der Wandtafel nach einfachen Vorlagen.

4. Klasse, 1 Stunde.

Vorbereitung für den Zeichnungsunterricht an Volksschulen; vieles Üben im Skizzieren und Vorzeichnen auf der Wandtafel; Zeichnen im Freien, mit Verwertung des Erlernten aus dem perspektivischen Freihandzeichnen.

b. Technisches Zeichnen. — 1. Klasse, 1 Stunde.

Geometrische Konstruktionen.

2. Klasse, 1 Stunde. Geometrische Konstruktionen, das geometrische Ornament, Übungen im Kolorieren.

3. Klasse, 1 Stunde. Projektives Zeichnen.

4. Klasse, 1 Stunde. Projektives Zeichnen; Anfangsgründe der Schattenlehre; Tuschen und Kolorieren; Planzeichnen mit abgeändertem Maßstab.

XII. Musik.

A. Theorie. — 1. Klasse, 1 Stunde.

Tonlehre, Noten- und Tonsystem; Violin- und Baßschlüssel; chromatische Zeichen; die Tonleiter im allgemeinen; die Durtonleiter, Rhythmik, Tempo, Taktarten, Dynamik und Vortragslehre; Intervallenlehre; die Dreiklänge der

Durtonleiter und praktische Verwendung derselben in Aufgaben bei gegebenem Baß und Sopran.

2. Klasse, 1 Stunde.

Wiederholung des Stoffes der 1. Klasse; die Molltonleiter und ihre Dreiklänge; die verschiedenen Notenschlüssel; Umkehrungen der drei Klänge; der Dominantseptimenakkord, Kadenz, Harmonisation.

3. Klasse, 1 Stunde.

Die Umkehrungen des Dominantseptimenakkordes; die Nebenseptimenakkorde samt ihren Umkehrungen; Kadenzen; Modulation in nächstverwandte Tonarten; Harmonisieren in möglichst ausgibiger Weise sowohl in schriftlichen Arbeiten als auch besonders auf Klavier und Orgel.

4. Klasse, 1 Stunde.

Modulation, Vorhalt, Durchgangs- und Wechselnoten, Orgelpunkt, zwei- und dreistimmiger Satz, Imitation; einiges über Kanon und Fuge, sowie das Wichtigste aus der musikalischen Formenlehre; die Kirchentonarten und ihre harmonische Behandlung.

B. Gesang. — 1. Klasse, 1 Stunde.

Behandlung des im luzernischen Schulgesangbuche I. Teil gebotenen Stoffes §§ 1—20; Gehör-, Treff- und Leseübungen; Taktieren; rhythmische und dynamische Übungen; Vokalisation, Solmisation.

2. Klasse, 1 Stunde.

Luzerner Schulgesangbuch I. Teil fertig; Fortsetzung der bei der 1. Klasse angeführten verschiedenen Übungen; mehrstimmiger Gesang; chromatische Töne.

3. und 4. Klasse, gemeinsam 1 Stunde.

Luzerner Schulgesangbuch II. Teil; verschiedene Übungen, wie in der 1. und 2. Klasse, mit gesteigerten Anforderungen; Übungen und Lieder in den Molltonarten; zwei- bis vierstimmige Lieder. Methodik des Gesangunterrichtes in der Volksschule.

Chorgesang, für alle Klassen gemeinsam, 1 Stunde.

Studium von ein- bis vierstimmigen Gesängen, mit und ohne Begleitung; Messen, lateinische und deutsche kirchliche Gesänge. Liturgischer Choral; Ordinarium missæ; die Vesper.

C. Violin. — 1. Klasse, 2 Stunden.

Theoretisches über die Violine und ihren Gebrauch; vorbereitende Strich- und Griffübungen; das Tetrachord; die D-, A- und G-dur-Tonleiter in verschiedenen Stricharten: die C-dur-Tonleiter; leichte Duette; Übungen und Lieder aus dem Luzerner Schulgesangbuche I. Teil bis § 20, mit Transposition nach D.

2. Klasse, 2 Stunden.

F-, B-, As-, E- und H-dur-Tonleiter in verschiedenen Stricharten; melismatische Figuren; Duette, Quartette, Schulgesangbuch I. Teil.

3. Klasse, 2 Stunden.

Dur- und Moll-Tonleitern; zwei- und dreifache Griffe; schwierigere Duette und Quartette, Schulgesangbuch II. Teil.

4. Klasse, 1 Stunde.

Dritte und zweite Lage; Kompositionen für Violin und Piano oder Harmonium.

D. Klavier. — 1. Klasse, 2 Stunden,

wovon 1 gemeinsam mit der 1. Klasse. Elementare Übungen, fortschreitend nach Maßgabe der Fähigkeit; vierhändiges Zusammenspielen.

2. Klasse, 1 Stunde.

Tonleitern, gebrochene Akkorde, mehrstimmiges Spiel, Etüden, Sonationen. leichtere Vortragsstücke, vierhändiges Zusammenspielen.

Bemerkung. Nach dem 2. Kurse ist das weitere Klavierspiel der Privatübung überlassen.

E. Orgel. — 2. Klasse, 1 Stunde.

Manualübungen, nach Fähigkeit fortschreitend.

3. Klasse, 2 Stunden,

wovon 1 gemeinsam mit der 4. Klasse. Manual- und Pedalübungen; Begleitung des Choralrequiems und einer Duplex-Messe.

4. Klasse, 2 Stunden,

wovon 1 gemeinsam mit der 3. Klasse. Schwierigere Orgelstücke; technische Studien und klassische Kompositionen; Anleitung zum Präludieren; Begleitung des liturgischen Chorals; das Wichtigste über den Bau und die Einrichtung der Orgel und ihre Behandlung.

XIII. Turnen.

1. und 2. Klasse, gemeinsam 2 Stunden.

a. Ordnungs- und Freiübungen. I. Stufe Programm A, B und C der eidgenössischen Turnschule vom Jahre 1898.

b. Übungen am Reck, Barren, Stemmbalken, Springel und Klettergerüst I. Stufe. Stabübungen Programm A.

c. Turnspiele.

3. und 4. Klasse, gemeinsam 2 Stunden.

a. Ordnungs- und Freiübungen II. Stufe, Programm A, B und C der eidgenössischen Turnschule. Stabübungen Programm A, B und C. Gerätturnen im Umfange des obgenannten Lehrmittels II. Stufe. Übungen am Sturmbrett. Turnspiele.

b. Belehrung über das Kommando, Ziel und Methode des Turnunterrichtes. Lehrübungen, gegenseitige Instruktion, Befähigung der Zöglinge zur Erteilung des Turnunterrichtes in der Volksschule.

C. Stundenverteilungsplan.

Bezeichnung der Fächer	Klasse 1.	2.	3.	4.	Zusammen
Religionslehre	3	3	2	3	11
Pädagogik	—	1	2	4	7
Methodik	—	1	2	2	5
Deutsche Sprache	5	6	4	5	20
Französische Sprache	3	3	3	2	11
Mathematik	5	5	5	4	19
Naturkunde	3	3	4	4	14
Geschichte	2	2	2	2	8
Geographie	2	2	$1^1/_2$	$1^1/_2$	7
Schönschreiben und Buchführung	2	—	1	—	3
Zeichnen	2	2	2	2	8
Gesang und Musiktheorie	2	2	2	2	8
Violinspiel	2	2	2	1	7
Turnen	2	2	2	2	8
Zusammen	33	34	$34^1/_2$	$34^1/_2$	136
Chorgesang	1	1	1	1	4
Klavier- und Orgelspiel	2	2	2	2	8

17. 1. **Reglement für die landwirtschaftliche Winterschule des Kantons Luzern in Sursee.** (Vom 22. Februar 1902. Vom hohen Großen Rate genehmigt den 28. Mai 1902.)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern, mit Hinsicht auf § 44 des Erziehungsgesetzes von 1879/98, § 109 des Organisationsgesetzes vom 8. März 1899 und die Dekrete vom 28. Mai 1885 und 1. Dezember 1898; auf den Antrag der Aufsichtskommission und des Erziehungsdepartements,

beschließt:

§ 1. Die landwirtschaftliche Winterschule in Sursee hat den Zweck, junge Landwirte im Anschluß an ihre bereits erlangten praktischen Kenntnisse in der Landwirtschaftslehre theoretisch und praktisch fortzubilden.

§ 2. In die Schule können aufgenommen werden alle jungen Leute, welche: *a.* eines unbescholtenen Rufes sich erfreuen und körperlich und geistig gesund sind; — *b.* im Alter von mindestens 15 Jahren stehen; — *c.* sich über genügende Schulbildung ausweisen.

§ 3. Das Aufnahmsgesuch ist jeweilen bis spätestens den 20. Oktober bei dem Direktor der Schule mündlich oder schriftlich zu stellen. Der Gesuchsteller hat beizufügen: *a.* ein Leumundszeugnis der Ortsbehörde; — *b.* einen Geburtsschein; — *c.* die Schulzeugnisse (Zeugnisbüchlein).

Der Direktor der Schule kann verlangen, daß der Aufzunehmende eine kurze Prüfung über die erlangte Schulbildung ablege.

Bei Differenzen betreffend die Aufnahme entscheidet der Erziehungsrat.

§ 4. Der Unterricht wird in zwei Winterkursen erteilt, welche jeweilen anfangs November beginnen und Ende März schließen.

§ 5. Der Unterricht umfaßt folgende Fächer:

I. Deutsche Sprache.

1. Rechtschreibung (Orthographie); Satzlehre; Interpunktion.

2. Behandlung geeigneter Lesestücke; gelegentliches Erklären der allgemein gebräuchlichen Fremdwörter.

3. Beschreibung geeigneter Gegenstände und Vorgänge aus dem Bereiche der Haus- und Landwirtschaft.

4. Geschäftsaufsätze; Briefe; geschäftliche Korrespondenz.

II. Rechnen.

1. Die vier Spezies, gemeine Brüche und Dezimalbrüche, Geschäfts- und Prozent-Rechnungen, bürgerliche Rechnungsarten.

2. Landwirtschaftliche Berechnungen verschiedenster Art mit Beispielen aus der Betriebslehre, Düngerlehre, Pflanzenbau, Fütterungslehre, Tierzucht, Milchwirtschaft etc.

3. Kopfrechnen.

III. Geometrie.

1. Flächen- und Körperberechnungen.

2. Praktische Übungen im Feldmessen und Zeichnen; Ausmessen von Rundholz, Heustöcken, Fässern, stehenden Bäumen, Waldbeständen etc.

IV. Buchhaltung.

Landwirtschaftliche Rechnungs- und Buchführung.

V. Naturkunde.

A. Naturgeschichte.

1. Gesteinskunde: Die für den Ackerbau wichtigsten Gestein- und Felsarten.

2. Pflanzenkunde: Bau, Leben und Einteilung der Pflanzen. Die landwirtschaftlichen Pflanzen und ihre Krankheiten.

3. Tierkunde: Bau, Leben und Einteilung der Tiere. Nützliche und schädliche Tiere; Schutz der ersteren und Bekämpfung der letzteren.

B. Naturlehre.

1. Aus der Physik: Das Wichtigste aus der Lehre über Mechanik, Wärme, Optik, Elektrizität und Magnetismus; Witterungskunde; klimatische Verhältnisse der Schweiz.

2. Aus der Chemie: Das Wichtigste aus der Chemie. Die wichtigsten, einfachen und zusammengesetzten Körper (unorganische und organische). Die gewöhnlichsten chemischen Vorgänge in Haus, Landwirtschaft und Gewerbe.

3. Gelegentliche Belehrungen aus der Gesundheitslehre, speziell über rationelle Volksernährung.

VI. Landwirtschaftslehre.

A. Pflanzenbau.

1. Der Boden und seine Bestandteile. — 2. Verbesserung (Melioration) des Bodens, Drainage. — 3. Bearbeitung des Bodens. — 4. Düngerlehre. — 5. Saat und Ernte. Aufbewahrung der Erzeugnisse. — 6. Wiesenbau (Futterbau). — 7. Obstbau und Obstverwertung. — 8. Gemüsebau. — 9. Waldbau. — 10. Alpwirtschaft.

B. Viehzucht.

1. Allgemeine Tierzucht; Bau und Leben der Haustiere; allgemeine Züchtungslehre. — 2. Rindvieh-, Pferde- und Schweinezucht. — 3. Fütterungslehre. — 4. Viehhandel. — 5. Milchwirtschaft. — 6. Gesundheitspflege; Krankheiten und Seuchen der landwirtschaftlichen Haustiere; Geburtshülfe.

C. Landwirtschaftliche Maschinenlehre.

Kenntnis der landwirtschaftlichen Geräte und Maschinen.

VII. Verfassungskunde.

1. Grundzüge der Kantons- und Bundesverfassung; Gemeindeorganisation.

2. Hypothekar- und Betreibungswesen, Viehzucht-, Forst- und andere Gesetze und Gesetzesbestimmungen, welche die Landwirtschaft betreffen.

§ 6. Die Verteilung des Unterrichtsstoffes auf die beiden Kurse geschieht durch den von der Lehrerschaft festzustellenden und vom Erziehungsrate zu genehmigenden Lehrplan.

§ 7. Der Unterricht soll, soweit möglich, durch Besichtigung von Musterlandwirtschaften und geeignete Exkursionen, Versuche im Laboratorium und auf dem Versuchsfelde, Zeichnungen, Modelle und Sammlungen veranschaulicht werden.

§ 8. Beginn und Schluß der Schule ist durch den Direktor jeweilen auf geeignete Weise rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen.

Die Schlußprüfung erfolgt unter Leitung der Aufsichtsbehörden. Dieselbe ist öffentlich.

Der Direktor hat auf den Schulschluß jeweilen einen Bericht zu erstatten. Derselbe wird durch den Druck veröffentlicht.

§ 9. Der Besuch der Schule und ihrer Sammlungen ist nach vorgängiger Meldung beim Direktor allen Interessenten gestattet; doch darf durch solche Besuche der Unterricht in keiner Weise gestört werden.

§ 10. Mit der Schule ist im Anstaltsgebäude ein Konvikt verbunden.

Der Besuch des Konviktes ist für alle nicht in Sursee oder dessen nächster Umgebung wohnende Schüler obligatorisch. Ausnahmen können nur bei besondern Verhältnissen durch den Direktor gestattet werden.

Der Eintritt in Schule und Konvikt verpflichtet zum Verbleiben während des ganzen Kurses.

§ 11. Die Leitung des Konviktes und die bezügliche Rechnungsführung liegen dem Direktor ob. Demselben wird das nötige Haushaltungspersonal beigegeben. Über Zahl und Anstellung des letztern entscheidet der Erziehungsrat auf den Antrag der Aufsichtskommission.

Über das Nähere betreffend Konviktsleitung und Rechnungsführung verfügt ein vom Erziehungsrate zu erlassendes Regulativ.

§ 12. Die Zöglinge erhalten im Konvikte Logis und Kost. Letztere besteht aus Morgenessen. Mittagessen, Vesperbrot und Abendessen. Die Speisen sollen einfach, aber schmackhaft und rationell zusammengesetzt sein. Die Speiseordnung wird auf Antrag des Direktors von der Aufsichtskommission festgesetzt.

§ 13. Der Direktor, interne Lehrer und Zöglinge nehmen ihre Mahlzeiten gemeinsam ein.

§ 14. Unterricht, Logis und obligatorische Lehrmittel erhalten die luzernerischen und im Kanton Luzern niedergelassenen Zöglinge unentgeltlich.

Das Kostgeld pro Schultag wird alljährlich nach Maßgabe der Lebensmittelpreise vom Erziehungsrate festgesetzt und ist bei der Auskündung des Schulbeginnes bekannt zu geben. Dasselbe darf Fr. 1. 50 pro Schultag nicht überschreiten.

Sonn- und Feiertage, sowie allfällige Ferientage werden für Zöglinge, die nach Hause gehen, abgerechnet, nicht aber sonstige Absenzen.

Außerkantonale Zöglinge erhalten den Unterricht gratis. Für Logis haben sie eine angemessene vom Erziehungsrate festzusetzende Entschädigung zu bezahlen.

§ 15. Die Zöglinge haben die für vollständige und reinliche Bekleidung und Instandhaltung derselben notwendigen Gegenstände mitzubringen. Die Schulmaterialien erhalten sie in der Anstalt.

§ 16. Die Zöglinge werden als Glieder einer Familie betrachtet und behandelt. Sie haben sich daher während der Dauer der Kurse einer ihrem Alter und ihrem Bildungsgrade angepaßten Disziplin zu unterziehen.

Zur Aufrechterhaltung derselben sind die Lehrer der Anstalt und in erster Linie der Direktor der Schule berufen.

§ 17. Die Räumlichkeiten der Anstalt, die Lehrmittel, die Gegenstände der Sammlungen etc. sind möglichst zu schonen; fahrlässige Beschädigung hat Schadenersatz zur Folge.

§ 18. Übertretungen der von der Lehrerschaft aufzustellenden und von der Aufsichtskommission zu genehmigenden Hausordnung und der übrigen Disziplinarbestimmungen werden je nach der Schwere derselben bestraft, mittelst: *a.* Verweis durch den Lehrer, eventuell Strafarbeit; — *b.* Verweis durch den Direktor; — *c.* Verweis durch die Aufsichtskommission; — *d.* Entlassung.

Die Entlassung geschieht auf Antrag des Direktors durch die Aufsichtskommission.

Hausordnung und Disziplinarreglement sind den Zöglingen auf geeignete Weise zur Kenntnis zu bringen.

§ 19. Weniger bemittelten, aber tüchtigen und strebsamen Zöglingen können Stipendien bewilligt werden. Gesuche um solche sind mit der Anmeldung unter Beilage eines Steuerausweises oder einer amtlichen Bescheinigung der Vermögensverhältnisse dem Direktor der Schule einzureichen. Die definitive Bewilligung und die Festsetzung der Höhe des Stipendiums erfolgt aber erst am Schlusse des Kurses durch den Erziehungsrat.

§ 20. Der Regierungsrat wählt auf Vorschlag der Aufsichtskommission und des Erziehungsrates den Direktor und die Fachlehrer.

Die Besoldung derselben wird durch das Besoldungsdekret festgesetzt.

Die Verpflichtungen des Direktors und der Lehrer werden geregelt durch gegenwärtiges Reglement, die Anstellungsakte derselben und durch Weisungen der Aufsichtsbehörde.

§ 21. Die Leitung der Gesamtanstalt ist Sache des Direktors.

Die unmittelbare Aufsicht über Schule und Konvikt übt eine vom Regierungsrate zu wählende Aufsichtskommission von fünf Mitgliedern. Die Oberaufsicht liegt dem Erziehungsrate ob. Der Präsident des Erziehungsrates ist zu den Sitzungen der Aufsichtskommission jeweilen einzuladen; derselbe ist berechtigt, die Einberufung der letztern zu verlangen.

Die Mitglieder der Aufsichtskommission beziehen für jede Sitzung ein Taggeld von Fr. 8 nebst Reisevergütung von 10 Cts. pro Kilometer.

Über die Kompetenzen der Aufsichtskommission verfügt ein vom Erziehungsrate zu erlassendes Regulativ.

§ 22. Durch gegenwärtiges Reglement werden dasjenige vom 5. Oktober 1887, sowie alle übrigen mit demselben in Widerspruch stehenden reglementarischen Bestimmungen aufgehoben.

§ 23. Vorstehendes Reglement ist dem Großen Rate zur Genehmigung vorzulegen, alsdann im Kantonsblatte zu publizieren, in die Sammlung der Verordnungen aufzunehmen und dem Erziehungsrate zur Vollziehung mitzuteilen.

---

18. 5. **Reglement betreffend Verabreichung von Stipendien an Lehramtskandidaten und -Kandidatinnen des Kantons Zug.** (Vom 9. August 1902.)

Der Regierungsrat, in Vollzug der §§ 81—83 des Schulgesetzes vom 7. November 1898 und zum Zwecke einer einheitlichen Regelung von Staatsstipendien an Lehramtskandidaten und -Kandidatinnen,

verordnet:

§ 1. Anspruch auf Staatsstipendien haben alle Lehramtskandidaten und -Kandidatinnen, welche Kantonsbürger und in der Schweiz wohnhaft sind, ferner Schweizerbürger, welche seit wenigstens 5 Jahren im Kanton Zug sich niedergelassen haben.

§ 2. Jeder Bewerber hat sich beim Erziehungsrate innert der ausgeschriebenen Frist schriftlich und eigenhändig anzumelden. Dem Gesuche sind beizufügen: *a.* Tauf- und Heimatschein; *b.* ein Sittenzeugnis; *c.* ein Arztzeugnis über die körperliche Befähigung zum Lehramte; *d.* der Ausweis über die bisherige Bildung; *e.* die Vermögensverhältnisse und *f.* die Bezeichnung der Lehranstalt, die er zu besuchen gedenkt; ebenso ein annehmbarer Garantieschein von einem haftbaren Bürgen für den Fall der Rückzahlung. (§ 82 des Gesetzes über das Schulwesen.)

§ 3. Jeder Stipendiat ist verpflichtet, wenigstens zwei Jahre lang eine öffentliche Lehrstelle im Kanton zu bekleiden.

Rückvergütung an den Kanton hat zu geschehen:

a. wenn der Stipendiat nach Vollendung der Studien das Lehrerpatent nicht verlangt;
b. wenn ihm das Patent entzogen werden muß;
c. wenn er keine Lehrstelle übernehmen will oder freiwillig zurücktritt.

Diese Rückvergütungen fallen in die Lehrerunterstützungskasse.

Kann er ohne eigene Verschuldung keine Lehrstelle im Kanton übernehmen, oder muß er wegen Krankheit aus dem Schuldienst austreten, so kann der Erziehungsrat auf ein schriftliches und motiviertes Gesuch hin auf die Rückzahlung ganz oder teilweise verzichten. (§ 83 des Gesetzes über das Schulwesen.)

§ 4. Das Maximum eines Jahresstipendiums beträgt Fr. 300. Hierbei gelten folgende Normen:

a. Je nach Vermögen, Fleiß, Betragen und Fortschritt erhalten: 1. Kandidaten des I. Kurses der Seminarbildung ein Stipendium bis auf Fr. 150; solche des II. Kurses bis auf Fr. 200; die des III. Kurses bis auf Fr. 250

und solche des IV. Kurses bis auf Fr. 300. — 2. Kandidaten für Sekundarschulen, welche zu diesem Zwecke nach Absolvierung des Seminars ihre Studien an einer höhern Schule fortsetzen, ein Stipendium bis auf Fr. 300.

b. Bei den Vermögensverhältnissen fallen nicht nur das steuerbare Vermögen, sondern auch die Zahl der Kinder und die Erträgnisse des Gewerbes oder Berufes der Eltern, sowie der allfällige Bezug anderer Stipendien in Betracht.

c. Mittelmäßige Zeugnisse (die 2. Note im Betragen, 2—3 und 3 im Fleiß, die 3. Note im Fortschritt — besonders in den Hauptfächern —) bewirken eine Herabsetzung, ungenügende (wenn die Noten noch geringer sind) die Entziehung des Stipendiums für das betreffende Jahr.

§ 5. Ein Stipendium wird stets nur auf ein Jahr erteilt. Wer ein solches für weitere Jahre genießen will, hat sich unter Einsendung seiner letzten Zeugnisse jedes Jahr um dasselbe zu bewerben.

§ 6. Die Auszahlung der Stipendien geschieht in der Regel direkt an den Vorstand der vom Stipendiaten besuchten Bildungsanstalt, der den Empfang quittiert und dem betreffenden Zögling gutschreibt.

§ 7. Die Ausschreibung der Stipendien erfolgt je während des Monats August im Amtsblatt. Bewerber, welche sich erst nach der angegebenen Frist anmelden, werden nur berücksichtigt, wenn die Gründe für die Verspätung als genügend erachtet werden.

§ 8. Diese Verordnung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und tritt sofort in Kraft.

---

19. 6. Lehrplan für den Unterricht an den basellandschaftlichen Bezirksschulen. (Vom 26. März 1902.)

Der Regierungsrat des Kantons Basellandschaft, in der Erwägung, daß der bisherige Lehrplan in verschiedenen Punkten revisionsbedürftig ist, stellt nachfolgenden neuen Lehrplan für den Unterricht an den basellandschaftlichen Bezirksschulen auf:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Bezirksschulen haben die Bestimmung, einerseits die in den Primarschulen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten der Schüler zu erweitern, wobei namentlich auf die Bedürfnisse des praktischen Lebens Rücksicht zu nehmen ist, anderseits den Schülern, die sich wissenschaftlichen Berufsarten widmen wollen, die zum Besuche höherer Lehranstalten (Obere Realschule, Oberes Gymnasium, Seminar) erforderliche Vorbereitung zu bieten.

§ 2. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Lehrfächer sich gegenseitig unterstützen.

§ 3. Der Lehrer hat sich auf jede Stunde sorgfältig zu präparieren und auch sonst alles so vorzubereiten, daß er die Lektion ohne Unterbrechung geben kann.

Lehrbücher dürfen nicht durch Diktate ersetzt werden.

§ 4. Die Lehrer haben sich — sofern deutsch geredet wird — des Schriftdeutschen zu bedienen und von den Schülern zu verlangen, daß auch sie es tun, und daß sie immer laut, deutlich, richtig und in ganzen Sätzen sprechen.

Es ist notwendig, daß jedes Fach in den Dienst der Sprache gestellt werde, überall die Schriftsprache in richtiger Form zur Verwendung komme, keine sprachlich unfertige und unrichtige Antwort geduldet und der Schüler auch so viel als möglich zu zusammenhängender mündlicher Darstellung angeleitet und angehalten werde.

§ 5. Über das Maß und die Verteilung der häuslichen Arbeiten der Schüler haben sich die Lehrer zu verständigen. Für alle obligatorischen Fächer zusammen sollen sie täglich im ganzen nicht mehr Hausaufgaben geben, als ein Schüler von mittelmäßiger Begabung und ordentlichem Fleiße höchstens in zwei Stunden lösen kann.

In jeder Klasse ist durch die Lehrer ein Aufgabenheft zu führen.

II. Vorschrift betreffend die Aufnahme der Schüler.

§ 6. Der Eintritt in die Bezirksschule ist nur solchen Schülern zu gestatten, welche

a. am 30. April das 12. Altersjahr zurückgelegt und, wenn sie die basellandschaftliche Primarschule besucht, die VI. Klasse passiert haben;

b. sich bei der Aufnahmsprüfung (zu der die Schulzeugnisse mitzubringen sind) darüber ausweisen, daß sie das der 6. Primarschulklasse gesteckte Ziel erreicht haben.

Nicht deutsch sprechende Schüler können in die Bezirksschule aufgenommen werden, insofern sie die nötigen Vorkenntnisse besitzen.

III. Verteilung der wöchentlichen Stunden auf die einzelnen Fächer.

§ 7. Den verschiedenen Lehrfächern wird in den einzelnen Klassen per Woche diejenige Stundenzahl angewiesen, welche das nachfolgende Schema zeigt:

Lehrfächer	Klasse I.	II.	III.	
Deutsche Sprache	5	5	4	
Französische Sprache	6 [1]	6 [1]	5	
Geschichte	2	2	3	
Geographie	2	2	2 [1]	
Arithmetik	3	3	2	
Algebra	—	—	2	
Geometrie	2	2	2	
Naturkunde	2	3	4	
Schreiben (und Buchhaltung)	2	2	1	
Freihandzeichnen	2	2	2	
Geometr. und technisches Zeichnen	1	1	1	
Singen	2	1	1	
Turnen	2	2	2	
Lateinische Sprache	2 [2]	3	4	
Griechische Sprache	—	—	2	
Italienische Sprache	—	2	2	
Englische Sprache	—	2	3	
Im Sommer	31	31	31	Stunden ohne Latein etc.
Im Winter	30	30	30	

§ 8. Latein, Griechisch, Italienisch und Englisch sind Freifächer, die übrigen Fächer sind obligatorisch. Ein Schüler darf den Unterricht in mehr als zwei Freifächern nur mit Zustimmung der Lehrerkonferenz besuchen.

§ 9. Von der Teilnahme am Gesang- und Turnunterrichte kann jeder Schüler dispensiert werden, dessen Gesundheitsumstände dies fordern.

Für die Dispensation vom Turnen gelten die von der Bundesbehörde aufgestellten Normen.

Schüler, welche die III. Klasse in einem vierten Schuljahre repetieren, können vom Schreiben, Zeichnen und Singen dispensiert werden.

IV. Verteilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Klassen und Behandlung desselben.

a. Für jeden Schüler verbindliche Fächer.

§ 10. — *1. Deutsche Sprache.* — Unterrichtsziel.

a. Lektüre: Geläufiges, verständiges, schönes Lesen.

b. Freier Vortrag: Richtige ausdrucksvolle Wiedergabe prosaischer und poetischer Lesestücke.

[1]) Während des Wintersemesters 1 Stunde weniger. — [2]) Erst mit dem Wintersemester zu beginnen.

c. Grammatik: Kenntnis der Wortarten, der Formenlehre, des einfachen und des zusammengesetzten Satzes.

d. Schriftlicher Ausdruck: Orthographische und stilistische Fertigkeit im Schreiben von Erzählungen, Beschreibungen, Schilderungen, Briefen, Geschäftsaufsätzen und Entwerfen von Dispositionen zu Berichten und Abhandlungen.

Kurz, es ist dahin zu streben, daß die Schüler sowohl mündlich als schriftlich der Muttersprache mächtig werden, soweit solches in ihrem Alter und auf dieser Schulstufe überhaupt möglich ist.

I. Klasse.

a. Lektüre: In Prosa sollen vorzugsweise Erzählungen und Beschreibungen, in Poesie leichtere epische Gedichte und Lieder gelesen werden. Es ist dabei strenge auf fertiges und richtiges Lesen zu halten. Die Lesestücke sind in der Regel nach Inhalt und Form zu erklären. Es sollen besonders auch Lesestücke aus der griechischen und römischen Geschichte berücksichtigt werden.

b. Mündlicher Ausdruck: Wiedergabe des Gelesenen und Vortrag behandelter und auswendig gelernter Musterstücke in gebundener und ungebundener Rede.

c. Sprachlehre: Unterscheidung der Wortarten. Deklination, Gradation und Konjugation. Der einfache Satz. Einfache Satzverbindungen und Satzgefüge, soweit dies für die Interpunktionslehre notwendig ist. — Übung im Rechtschreiben durch Diktate.

d. Aufsatz: Nachbildungen und Umschreibungen im Anschluß an die Lektüre und den behandelten Realstoff oder an Musterstücke, die der Lehrer angefertigt hat. Kleinere Briefe.

II. Klasse.

a. Lektüre: Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Stücke von etwas größerem Umfange und schwierigerem Inhalte.

b. Mündlicher Ausdruck: Wiedergabe des Gelesenen und Vortrag durchgenommener auswendig gelernter prosaischer und poetischer Musterstücke.

c. Sprachlehre: Wiederholung der Wortarten. Der zusammengesetzte Satz. Wortbildungslehre. Tieferes Eingehen auf das Sprachverständnis. — Übung in der Rechtschreibung und Interpunktion durch Diktate. Einführung in das Verständnis von Rhythmus und Reim.

d. Aufsatz: Selbständig angefertigte Erzählungen und Beschreibungen. Briefe, einfachere Geschäftsbriefe.

III. Klasse.

a. Lektüre: Lesen und Erklären prosaischer, lyrischer und epischer Darstellungen. Schillers Wilhelm Tell oder ein anderes passendes Drama. Mitteilungen aus dem Leben hervorragender Dichter im Anschluß an die Lektüre.

b. Mündlicher Ausdruck: Wiedergeben gelesener Musterstücke. Vortrag auswendig gelernter Gedichte und prosaischer Darstellungen.

c. Grammatik: Wiederholung der Wort- und Satzlehre, Einführung in das Wesen der epischen, lyrischen und dramatischen Poesie; eingehendere Ausführungen über Rhythmus und Reim.

d. Aufsatz: Stilistische Übungen. Gedankenauffindung und Gedankenordnung. Redefiguren. Schilderungen. Schemata zu Berichten und Abhandlungen. Ausarbeitung einiger leichterer Abhandlungen und Berichte. Geschäftsaufsätze und -Briefe.

Alle 14 Tage muß von jedem Schüler aller 3 Klassen wenigstens eine schriftliche Arbeit geliefert, vom Lehrer sorgfältig korrigiert und mit den Schülern besprochen werden.

Beim Unterricht in der deutschen Sprache sollen in allen Bezirksschulen die gleichen Termini technici gebraucht werden.

§ 11. — *2. Französische Sprache.*

Unterrichtsziel. Die Schüler sollen dahin gebracht werden, daß sie *a.* richtig, geläufig und ausdrucksvoll lesen, — *b.* die Wort- und Satzlehre kennen, — *c.* leichtere französische Lesestücke übersetzen, — *d.* Gelesenes mündlich reproduzieren und auswendig Gelerntes gehörig rezitieren, — *e.* sich an einer leichtern Konversation beteiligen können.

I. Klasse. — Einführung in das französische Lautsystem. — Leseübungen. — Einübung der regelmäßigen Wort- und Satzformen nach Maßgabe des Lehrmittels. — Übersetzungen. — Sprechübungen. — Diktate.

II. Klasse. — Wortformen und Satzlehre nach Maßgabe des Lehrmittels. — Übersetzungen und Rückübersetzungen. — Regelmäßige Sprechübungen. — Diktate. — Leichte Rezitationen.

III. Klasse. — Repetition der Wort- und Satzlehre. — Übersetzungen und Rückübersetzungen. — Sprech- und Stilübungen. — Rezitationen. — Abfassung leichterer Aufsätze (Nachbildungen). — Lektüre.

Der Lehrer hat den Unterricht in der französischen Sprache so zu erteilen, daß er stetsfort vergleichende Rücksicht auf die Muttersprache nimmt.

Die schriftlichen Arbeiten der Schüler sollen vom Lehrer regelmäßig korrigiert und besprochen werden.

Lehrer und Schüler sollen sich möglichst früh und häufig der französischen Sprache bedienen, so daß wenigstens in der 3. Klasse das Französische zur Unterrichts- und Umgangssprache wird.

§ 12. — *3. Geschichte.*

Unterrichtsziel. Kenntnis der denkwürdigsten Personen und Ereignisse aus der vaterländischen und allgemeinen Geschichte. Die kulturgeschichtlichen Elemente sind hervorzuheben. Vergleichung des Vergangenen mit Gegenwärtigem.

I. Klasse. Schweizergeschichte bis zur Gegenwart.

II. Klasse. — Das Wichtigste aus der allgemeinen Geschichte bis 1648.

III. Klasse. — Allgemeine Geschichte von 1648 bis zur Gegenwart. Kurze Repetition der Schweizergeschichte mit besonderer Berücksichtigung der neuesten Geschichte. Verfassungskunde.

Das Gedächtnis des Schülers darf mit Namen und Zahlen nicht überlastet werden. Es genügt, wenn in dieser Hinsicht das Wichtigste verlangt wird. Die Schüler sind anzuhalten, bei der Wiederholung durchgenommener Partien frei und im Zusammenhange zu erzählen.

§ 13. — *4. Geographie.*

Unterrichtsziel. Die Schüler sollen ein möglichst getreues Bild der Erdoberfläche in physikalischer und politischer Beziehung erhalten. Der Unterricht ist vom naturwissenschaftlichen Standpunkt aus zu erteilen. Es sind hervorzuheben: Verkehrs- und Wirtschaftsverhältnisse, Handel, Ein- und Ausfuhr.

I. Klasse. — Die Schweiz.

II. Klasse. — Globuslehre. Europa.

III. Klasse. Die übrigen Erdteile. Mathematische Geographie.

§ 14. — *5. Mathematik.*

Unterrichtsziel. Arithmetik. Die Schüler sollen die Fähigkeit erlangen, die für das bürgerliche Leben notwendigen Berechnungen zu lösen. Das Kopfrechnen ist in jeder Stunde zu üben.

Geometrie. Kenntnis der Planimetrie und Stereometrie mit Ausschluß aller schwierigen Beweise. Anwendung derselben zur Lösung praktischer Auf-

gaben über Längen-, Flächen- und Körperberechnungen, sowie einfacher geometrischer Konstruktionsaufgaben.

a. Arithmetik.

I. Klasse. — 1. Die vier Grundoperationen mit reinen und benannten ganzen Zahlen. — 2. Die Teilbarkeit der Zahlen. — 3. Der Bruch in gewöhnlicher und dezimaler Form. — 4. Einfache Schlußrechnungen, Prozentrechnungen, einfache Zinsrechnungen. Längen-, Flächen- und Körperberechnungen.

II. Klasse. — 1. Verhältnisse und Proportionen. Anwendungen. — 2. Die Zinsberechnung. (Zins, Prozent- und Kapitalberechnungen.) Rabatt- und Diskontberechnungen. — 3. Die Quadratwurzel. — 4. Kenntnis der wichtigsten fremden Maße, Gewichte und Münzen.

III. Klasse. 1. Wechsel-, Gewinn-, Verlust-, Mischungs- und Gesellschaftsrechnungen, Konto-Korrente. — 2. Die Kubikwurzel.

b. Algebra.

III. Klasse. — 1. Die vier Operationen mit ganzen und gebrochenen algebraischen Zahlen und einfachen algebraischen Ausdrücken, Potenzen mit ganzen positiven Exponenten. — 2. Die Gleichungen des ersten Grades mit einer und zwei Unbekannten.

c. Geometrie.

Sämtliche Lehrsätze sind zu beweisen.

I. Klasse. — Geometrische Grundbegriffe. Der Winkel. Das Zweiseit. Das Dreiseit. Das Dreieck. Kongruenz der Dreiecke. Das gleichschenklige, das gleichseitige und das ungleichseitige Dreieck.

II. Klasse. — Die wichtigsten Sätze über das Viereck, das Vieleck und den Kreis. Flächenvergleichungen. Pythagoräischer Lehrsatz. Umfangs- und Flächenberechnungen ebener Figuren.

III. Klasse. — Ähnlichkeit der Dreiecke. Der Punkt, die Gerade und die Ebene und deren Verbindungen im Raume. Berechnung der Oberfläche und des Inhalts von Würfel, Prisma, Zylinder, Pyramide, Kegel, Pyramiden- und Kegelstumpf, Kugel und Kugelteile.

Übungen im Feldmessen.

§ 15. — 6. Naturkunde.

Unterrichtsziel. Die Schüler sollen soweit als möglich auf dem Wege der Anschauung mit den am häufigsten vorkommenden Naturkörpern, den Naturerscheinungen und deren Gesetzen, sowie auch mit ihrer Bedeutung im Haushalte der Natur und ihren Beziehungen zum Menschen bekannt gemacht werden.

a. Naturgeschichte.

I. Klasse. — Im Sommer: Beschreibung und Vergleichung einzelner Pflanzen von besonders einfachem und charakteristischem Bau, Kenntnis und Unterscheidung der äußern Pflanzenorgane und ihrer verschiedenen Formen.

Im Winter: Der Mensch, äußerer Bau und Knochengerüste, sowie kurze Behandlung des Blutkreislaufes und der Verdauungsorgane.

Beschreibung und Vergleichung einzelner Repräsentanten der verschiedenen Tierklassen zur Begründung einer allgemeinen Übersicht über die Tierwelt.

Übersichtliche Einteilung der Wirbeltiere nach herausgegriffenen, verschiedenen Typen, namentlich der Säugetiere und der Vögel.

II. Klasse. — Im Sommer (wöchentlich 1 Stunde): Repetition und Erweiterung des in der ersten Klasse behandelten Stoffes zur Gewinnung einer Übersicht über die wichtigsten Pflanzenfamilien, mit Berücksichtigung der Kulturgewächse.

Im Winter (wöchentlich 1 Stunde): Der innere Bau des menschlichen Körpers. Repetition des Stoffes der I. Klasse. Einheimische Repräsentanten der Amphibien und Fische. Die wichtigsten der wirbellosen Tiere.

III. Klasse. — (Wöchentlich 1 Stunde): Überblick über die Pflanzen- und Tierkunde. Der innere Bau und das Leben der Pflanze. Das Wesentlichste aus der Gesundheitslehre.

b. Naturlehre.

II. Klasse. — Physik (im Sommer wöchentlich 2 Stunden. im Winter 1 Stunde): Das Wichtigste aus der Mechanik fester, flüssiger und gasförmiger Körper, insbesondere Hebel, Pendel, kommunizierende Gefässe, spezifisches Gewicht, Barometer, Saug- und Druckpumpe, Feuerspritze. Lehre von der Wärme.

Chemie (im Winter wöchentlich 1 Stunde): Metalloide.

III. Klasse. — In passender Auswahl: Das Wichtigste aus der Lehre von Schall, Licht, Magnetismus, Elektrizität.

Behandlung der wichtigsten Metalloide (Fortsetzung), Metalle und einiger organischer Stoffe in ihrem chemischen Verhalten, besonders zur Erklärung der wichtigsten Lebenserscheinungen bei Mensch, Pflanze und Tier.

§ 16. — *7. Schreiben.*

Unterrichtsziel: Aneignung einer regelmäßigen und geläufigen Handschrift.

I. Klasse. Übung der deutschen und lateinischen Kurrentschrift und der Ziffern.

II. Klasse. — Lateinische Schrift. Ziffern, Ronde. In den Schreibstunden sind die Schüler auch mit der Anfertigung von Rechnungen (Conti) vertraut zu machen.

III. Klasse. Alle drei Schriftarten.

Im Hinblick auf den großen Wert, den eine gute Handschrift hat, werden die Lehrer trachten, auch in diesem Fache das Mögliche zu leisten.

Sie haben, um die Orthographie und das Verständnis der allgemein angewendeten Fremdwörter zu fördern, viele derselben, namentlich auch diejenigen. deren man sich im Staats- und Militärwesen bedient, und sodann, um die Form der am häufigsten vorkommenden Geschäftsaufsätze gehörig einzuprägen, eine Anzahl dieser schreiben zu lassen.

In der Schreibstunde der III. Klasse ist Buchhaltung zu geben. Bei der Führung der Hefte sollen alle drei Schriftarten zur Anwendung kommen.

Auf richtige Körper- und Federhaltung ist strenge zu achten.

Übrigens haben alle Lehrer die Schreiblehrer dadurch zu unterstützen, daß sie keine schriftliche Arbeit eines Schülers annehmen, wenn sie nicht bestmöglich geschrieben und sauber ist.

§ 17. — *8. Zeichnen.*

Unterrichtsziel: Hauptaufgabe des Zeichenunterrichts ist Weckung und Ausbildung des Augenmaßes, des Formensinnes und des Geschmacks, sowie Erzielung einer guten Zeichenfertigkeit.

a. Freihandzeichnen.

I. Klasse. — Umrißzeichnen nach Vorzeichnungen an der Wandtafel und Tabellen. Übung in gerad- und krumlinigen Figuren; einfach stilisierte Ornamente und Blattformen in farbiger Darstellung. — Der Unterricht ist Klassenunterricht.

II. Klasse. — Farbige Darstellung der verschiedenen Stilarten nach Wandtafelvorzeichnung und Tabellen.

III. Klasse. — Zeichnen und Malen nach Gipsmodell und Naturgegenständen. Nachbildung guter moderner Muster.

b. Geometrisches Zeichnen.

Dieser Unterricht hat zunächst die Aufgabe, den Schülern eine gewisse Fertigkeit in der Handhabung der Zeichenrequisiten beizubringen, sie in der

Darstellung einfacher geometrischer Figuren zu üben und für den Unterricht im technischen Fachzeichnen vorzubereiten.

I. Klasse. — Parquets, Bänder, geometrische Konstruktionen, Kurven, Bögen und Maßwerke.

II. Klasse. — Konstruktionen (Ellipse, Ovale, Spirale, Cykloide). Körperzeichnen in Grund- und Anfriß.

III. Klasse. — Darstellung einfacher Gegenstände in Grund- und Aufriß nach Modell. Zeichnen von Plänen.

§ 18. — *9. Gesang.*

Unterrichtsziel. Das Notwendigste aus der Theorie. Ausbildung der Stimme und des Gehörs. Befähigung zum reinen und sichern Vortrag leichterer Gesangsstücke.

I., II. und III. Klasse zusammen. — Theorie und Übungen.

Bei der Auswahl der Gesangsstücke ist dem einfachen und schönen Volksliede der Vorzug zu geben. Das Vaterlandslied ist besonders zu pflegen. Auch der Choral soll Berücksichtigung finden. Die Lieder sollen in der Regel auswendig gesungen werden.

§ 19. — *10. Turnen.*

Unterrichtsziel. Harmonische Ausbildung des Körpers und seiner Kräfte, Gewandtheit und Schönheit der Bewegungen.

I., II. und III. Klasse. — Ordnungs- und Freiübungen und Gerätetnrnen nach Maßgabe der „Turnschule für den militärischen Vorunterricht der schweizerischen Jugend".

b. Freifächer. — § 20. — *1. Latein.*

I. Klasse. — Regelmäßige Deklination.

II. Klasse. — Unregelmäßige Deklination. Steigerung. Numerale. Pronomen. Regelmäßige Konjugation. Leichtere Lesestücke.

III. Klasse. — Abschluß der Formenlehre. Partikeln. Syntax. Fabeln und Erzählungen. Cornelius Nepos. Cäsar.

§ 21. — *2. Griechisch.*

III. Klasse. — Formenlehre mit Ausschluß der Verben auf mi und der unregelmäßigen Verbalformen.

§ 22. — *3. Italienisch.*

1. Jahrgang (II. Klasse). — Formenlehre, besonders die regelmäßige Deklination und Konjugation.

2. Jahrgang (III. Klasse). — Fortsetzung und Abschluß der Formenlehre, besonders die unregelmäßigen Verben, sowie die schwierigeren Adverbien, Pronomina und Präpositionen. — Jeweilen mit entsprechenden Lehrübungen. Lektüre.

§ 23. — *4. Englisch.*

II. und III. Klasse. (2—3 Stunden.) — Leseübungen. Elementargrammatik. Leichtere Lesestücke in Prosa und Poesie.

§ 24. — Vorstehender Lehrplan tritt, denjenigen vom 8. Mai 1889 ersetzend, den 1. Mai 1902 in Kraft.

20. 7. Lehrplan für das kantonale st. gallische Lehrerseminar Mariaberg. (Erlassen vom Erziehungsrat den 19. März 1902. Genehmigt vom Regierungsrat den 29. März 1902).

1. Religionsunterricht.

A. Katholische Konfession.

1. Klasse. 2 Stunden. — Altes Testament. Schöpfung und Uroffenbarung; patriarchalische und mosaische Offenbarung; Geschichte des Volkes Israel als Leitfaden für Erteilung des biblischen Geschichtsunterrichtes; Kenntnis der

Schriften des Alten Testamentes. Liturgik: Das Kirchenjahr; die liturgischen Gesangbücher; Messe und Vesper.

II. Klasse. 2 Stunden. Geographie von Palästina zur Zeit Christi. Zeitgemäße Darstellung des Lebens und der Lehre Jesu nach den vier Evangelien, nebst Wegleitung zur praktischen Verwendung des Stoffes im Unterricht der Volksschule.

III. Klasse. 2 Stunden. — Geschichte der Apostel. Zusammenhängende Geschichte der Kirche mit besonderer Hervorhebung der dogmenhistorischen Entwicklung. Methodik des biblischen Geschichtsunterrichtes in der Primarschule; praktische Übungen.

B. Evangelische Konfession.

I. Klasse. 2 Stunden. Altes Testament. Behandlung und Aneignung der religiös und sittlich wichtigsten Abschnitte nebst Wegleitung zur fruchtbaren Benützung derselben im Schulunterricht. Biblische Landeskunde und Geschichte. Zusammenfassender Überblick über die Entstehung und Sammlung der alttestamentlichen Schriften. Memorierstoff: Religiöse Poesien.

II. Klasse. 2 Stunden. — Neues Testament. Leben und Lehre Jesu, hauptsächlich auf Grund der synoptischen Evangelien, mit Behandlung und Aneignung der wichtigsten Abschnitte nebst Wegleitung zu fruchtbarer Benützung im Schulunterricht. Die apostolische Zeit nach der Apostelgeschichte und den bedeutenderen Briefen. Entstehung und Sammlung der neutestamentlichen Literatur. Memorierstoff: Religiöse Poesien.

III. Klasse. 2 Stunden. Hauptmomente der Kirchengeschichte mit besonderer Berücksichtigung der Reformationszeit. Summarische Geschichte des evangelischen Kirchenliedes. Einführung in die Methode des Religionsunterrichtes in der Schule. Praktische Übungen (Präparationen und Probelektionen).

II. Pädagogik.

II. Klasse. 2 Stunden. — *A. Psychologie mit Anwendungen auf den Unterricht und die Erziehung.*

1. Das Vorstellen. — Empfindung, Wahrnehmung, Vorstellung. Reproduktionsgesetze, Gedächtnis, Phantasie, Begriffe, Urteile und Schlüsse, die Apperception und ihre Bedingungen. Erwartung, Aufmerksamkeit und Interesse.

2. Das Fühlen. — Wesen und Arten der Gefühle, Gemütsbewegungen.

3. Das Streben. — Trieb, Begehren (Gewohnheit, Neigung und Hang, Leidenschaft, Wille und Wunsch, Charakter).

B. Praktisch-pädagogische Ausbildung. (Im letzten Trimester.)

Einführung in die Praxis der Übungsschule und kurze theoretische Vorbereitung auf die praktischen Lehrübungen des III. Kurses.

III. Klasse. 6 Stunden. — *A. Systematische Pädagogik.*

I. Wesen und Ziel der Erziehung.

II. Die Mittel der Erziehung. 1. Die Lehre vom Unterricht. *A.* Allgemeine Unterrichtslehre. *a.* Das Unterichtsziel. *b.* Die Unterrrichtswege (Auswahl, Verbindung und Durcharbeitung der Unterrichtsstoffe der Volksschule). *B.* Spezielle Unterrichtslehre (Methodik der einzelnen Unterrichtsfächer). — 2. Die Lehre von der Führung. *a.* Die Zucht. *b.* Die Regierung.

III. Die Geschichte der Erziehung (mit besonderer Berücksichtigung der Entwicklung des Volksschulwesens).

B. Praktisch-pädagogische Ausbildung.

Fortlaufende Unterrichtsübungen an der Übungsschule. Theoretische Besprechung der Präparationen und Kritik der Lehrproben.

III. Deutsche Sprache.

I. Klasse. 6 Stunden. — 1. Leseübungen mit steter Berücksichtigung der korrekten schriftdeutschen Aussprache, der scharfen Artikulation, der richtigen Betonung und der möglichst zutreffenden Charakterisierung. 2. Interpretationen von prosaischen und poetischen Musterstücken des Lesebuches nach Inhalt und Form. 3. Übungen im mündlichen Vortrage: Gewandtes Erzählen, Rezitationen, Anfänge der Deklamation. 4. Grammatik: Wort- und Satzlehre. 5. Aufsätze: Erzählungen, Beschreibungen, Schilderungen, Briefe.

II. Klasse. 5 Stunden. — 1. Leseübungen. 2. Erklärung von prosaischen und poetischen Musterstücken des Lesebuches. 3. Lesung und kurze Interpretation von größern Dichtungen, namentlich von Dramen Lessings, Gœthes, Schillers oder Uhlands. 4. Grammatik: Allgemeine Einleitung, Lautlehre, Wiederholung und Erweiterung der Wort- und Satzlehre. 5. Stilistik, allgemeine und besondere, mit Einschluß des Notwendigsten aus der Rhetorik, sowie der Prosodie und Metrik. 6. Übungen im Vortrage: Inhaltsangaben, Deklamationen. 7. Aufsätze.

III. Klasse. 5 Stunden. — 1. Erklärung von poetischen und prosaischen Musterstücken, sowie größerer Dichtungen aus der Zeit der zweiten Blüte. 2. Lesung und Interpretation mittelhochdeutscher Texte, namentlich poetischen und geschichtlichen Inhalts. 3. Poetik. 4. Überblick der Literaturgeschichte. 5. Übungen im Vortrage: Reproduktion des Inhalts von größern Abhandlungen und historischen Monographien; Deklamationen, Reden, Disputationen, Diskussionen. 6. Aufsätze.

IV. Französische Sprache.

I. Klasse. 3 Stunden. — Lese- und Übersetzungsübungen mit Erklärung und Einübung der dabei vorkommenden grammatischen Formen. Schriftliche Übungen. Konjugation der Hülfsverben, der regelmäßigen und unregelmäßigen Zeitwörter.

II. Klasse. 2 Stunden. — Fortsetzung der Lese- und Übersetzungsübungen in Verbindung mit den nötigen grammatischen Erläuterungen; schriftliche und mündliche Reproduktion des Gelesenen und Besprochenen.

V. Lateinische Sprache. (Fakultativ.)

VI. Mathematik.

A. Arithmetik und Algebra.

I. Klasse. 4 Stunden. — Wiederholung und Erweiterung der Lehre von den Zahlen, von den gemeinen und Dezimalbrüchen. Elementare Theorie der geometrischen Verhältnisse und Proportionen. Wiederholung und Erweiterung der angewandten Rechnungsarten (Zins-, Rabatt-, Diskonto-, Gewinn- und Verlust-, Teilungs- und Gesellschafts-, Mischungs-, Termin-, Wechsel- und Effektenrechnungen).

Die vier ersten Operationen mit positiven und negativen Zahlen, mit einfachen und zusammengesetzten Buchstabengrößen. Das Wichtigste aus der Lehre von den Potenzen und den Wurzelgrößen.

II. Klasse. $2^1/_2$ Stunden. — Die Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten. Die Gleichungen ersten Grades mit zwei und mehr Unbekannten. Die Logarithmen.

III. Klasse. 2 Stunden. — Die Gleichungen zweiten Grades mit einer Unbekannten. Die arithmetischen und geometrischen Progressionen. Die Zinseszins- und Rentenrechnungen.

B. Geometrie und mathematische Geographie.

I. Klasse. 2 Stunden. — Planimetrie. Kongruenz, Gleichheit und Ähnlichkeit der geradlinigen Flächenfiguren. Linien, Winkel und reguläre Poly-

gone im Kreise. Berechnung des Flächeninhaltes der geradlinigen Flächenfiguren, des Kreises und seiner Teile.

II. Klasse. 2 Stunden. Stereometrie. Die wichtigsten Beziehungen von Geraden und Ebenen im Raume. Allgemeine Eigenschaften der geometrischen Körper. Ableitung der Formeln für die Berechnung ihrer Oberflächen und Volumen. Gewichtsbestimmungen.

III. Klasse. 2 Stunden. (Mit Einschluß der Übungen im Feldmessen. — 1. Trigonometrie. Die Elemente der Trigonometrie mit Anwendungen aus der praktischen Geometrie, der Physik und der mathematischen Geographie. 2. Praktische Geometrie. Vorweisung und Erklärung der einfachen geometrischen Vermessungsinstrumente. Aufnahme kleiner Grundstücke mit Hülfe der Kreuzscheibe und der Meßlatte. Anleitung zur Anfertigung der Handrisse und Situationspläne. Übungen mit dem Nivellierinstrumente und Anfertigung von Längenprofilen. 3. Mathematische Geographie. Erklärung der scheinbaren und wirklichen Bewegungen der Himmelskörper. Gestalt, Größe und Axendrehung der Erde. Bewegung der Erde, des Mondes und der Planeten. Entfernung der Himmelskörper.

VII. Geographie (physikalische und politische).

Physikalische und politische Erdbeschreibung.

Entwerfen von Kartenskizzen.

I. Klasse. 2 Stunden. — Europa.

II. Klasse. 2 Stunden. — 1. Die fremden Erdteile. 2. Die Schweiz (inklusive einschlägige Kapitel der Geologie und Meteorologie).

VIII. Geschichte.

I. Klasse. 2 Stunden. — 1. Elementare Orientierung. 2. Überblick der Geschichte der wichtigsten alten Kulturvölker. 3. Einläßlichere Geschichte der Griechen und Römer, mit besonderer Berücksichtigung der Kulturentwicklung.

II. Klasse. 2 Stunden. — 1. Einleitung. 2. Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit, mit Betonung der deutschen und französischen Geschichte; die Geschichte der übrigen Völker summarisch.

III. Klasse. 3 Stunden. — 1. Rückblick und Ausblick. 2. Geschichte der Schweiz, mit starker Betonung der Literatur-, Rechts- und Sittengeschichte.

IX. Naturkunde.

I. Klasse. 5 Stunden. — A. Botanik. Übungen im Beschreiben und Bestimmen von Phanerogamen. Morphologie und Biologie. Systematischer Überblick über die wichtigsten Pflanzenfamilien. Elementare Erläuterungen über den Bau und die Vorgänge in der Pflanze. Exkursionen.

B. Zoologie. Besprechung von Repräsentanten aller Tierstämme. Spezielle Behandlung der Säugetiere, Vögel und Insekten.

II. Klasse. 4 Stunden. — A. Physik. — 1. Mechanik. Aggregatzustände und allgemeine Eigenschaften der Körper. Gleichgewicht und Bewegung der festen, flüssigen und gasförmigen Körper. Wirkungen der Molekularkräfte. 2. Akustik. Entstehung, Fortpflanzung und Zurückwerfung des Schalles. Die Töne und die wichtigsten Tonerreger. 3. Wärmelehre. Wärmequellen, Fortpflanzung, Messung und Wirkungen der Wärme. Dampfmaschinen und andere Wärmemotoren.

B. Chemie. Einführung in die Chemie. Die wichtigsten Nichtmetalle und ihre Verbindungen. Atomtheorie. Stöchiometrische Berechnungen.

C. Somatologie. (Eine Stunde im Sommer.) Grundzüge der menschlichen Anatomie. Behandlung des Nervensystems und der Sinnesorgane.

D. Gesundheitslehre mit besonderer Berücksichtigung der Schulhygiene.

III. Klasse. 3 Stunden. — A. Physik. — 1. Optik. Fortpflanzung des Lichtes. Lichtmessung, Reflexion, Brechung und Farbenzerstreuung. Das Auge und die wichtigsten optischen Instrumente. 2. Magnetismus. Grunderscheinungen, Induktion, Erdmagnetismus. 3. Elektrizität. *a.* Statische. Die Erzeugung und Wirkungen der statischen Elektrizität. Die Erscheinungen der Influenz. Die elektrischen Erscheinungen in der Atmosphäre. *b.* Dynamische. Die wichtigsten galvanischen Elemente. Die dynamischen, chemischen und Induktions-Wirkungen des elektrischen Stromes. Akkumulatoren, Dynamomaschinen. Die elektrischen Maßeinheiten. Telegraphie, Telephonie; elektrische Beleuchtung. Kraftübertragung. Das Wichtigste aus der Galvanotechnik.

B. Chemie. Die wichtigsten Metalle. Besprechung einzelner wichtiger chemischer Industriezweige.

C. Mineralogie und Petrographie: Die geologisch und technisch wichtigsten Mineralien und Gesteine.

D. Gesundheitslehre: Erste Hülfe bei Unglücksfällen.

X. Zeichnen.

I. Klasse. 3 Stunden. — Freihandzeichnen. (2 Std.) Die zeichnerischen Elemente. Deren Verbindung und Anwendung nach Wandtafelzeichnung und Gegenstand. Farbiges Flachornament.

Technisches Zeichnen. (1 Std.) Zeichnen von Ovalen, Ellipsen und Spiralen. Der verjüngte Maßstab. Die rechtwinkligen Projektionen von Würfel, Prisma, Pyramide, Zylinder und Kegel in ihren einfachsten Stellungen zur Grund- und Aufrißebene. Netzbestimmungen. Die Elemente der Schattenlehre.

II. Klasse. 3 Stunden. — Freihandzeichnen. (2 Std.) Das stilisierte Pflanzenelement nach Modell. Schattierübungen. Einführung in das perspektivische Zeichnen.

Technisches Zeichnen. (1 Std.) Darstellung von Modellen nach der rechtwinkligen Projektionsart. Die rechtwinklige Projektion der einfachen geometrischen Körper in verschiedenen Stellungen zu den Projektionsebenen.

III. Klasse. 3 Stunden. — Freihandzeichnen. (2 Std.) Freiperspektive. Wandtafelzeichnen mit spezieller Berücksichtigung der Bedürfnisse der Volksschule. Methode des Zeichnungsunterrichtes.

Technisches Zeichnen. (1 Std.) Darstellung technischer Gegenstände in rechtwinkliger Projektion. Schiefwinklige Projektionen. Planzeichnen.

XI. Schönschreiben. Buchhaltung.

1. Schönschreiben.

I. Klasse. 2 Stunden. 1. Übung der deutschen und englischen Kurrentschrift. Arabische und römische Ziffern.

II. Klasse. 1 Stunde. — 1. Fortsetzung der Kurrentschrift, 2. Rundschrift. 3. Übungen im Tafelschreiben.

2. Buchhaltung.

II. Klasse. 1 Stunde. — Einfache Buchhaltung (für Handwerker und kleine Kaufleute).

XII. Gesang.

A. Klassengesang.

I. Klasse. 2 Stunden. 1. Tonbildung. 2. Vokalisation. 3. Treffübungen, in Dur und Moll. Tonleiter und Intervalle; stimmenweises und Einzelsingen. 4. Rhythmisches Sprechen und Singen. 5. Viertimmiger Gesang mit strenger Beachtung der Tonreinheit, Aussprache, Dynamik, Rhythmik; geistige Auffassung von Gedicht und Komposition. 6. Erklärung der Gesänge mit Rücksicht auf den Unterricht in der allgemeinen Musiklehre. 7. Durcharbeitung des für die

Unterschule vorgeschriebenen Gesangsstoffes, als Grundlage für die Ausbildung zukünftiger Gesanglehrer in den Primarschulen.

II. Klasse. 2 Stunden. — 1. Fortgesetzte Tonbildung, hauptsächlich durch Einzelsingen befördert. Einzelne Schüler kritisieren die Leistungen. 2. Fortsetzung der Treffübungen mit gesteigerten Anforderungen. Zweistimmige Solfeggien. 3. Rhythmisches Sprechen und Singen mit möglichster Vollendung in der Vokalisation. 4. Vierstimmiger Gesang mit möglichst tadelloser Erfüllung aller Gesangserfordernisse. Einzelsingen, quartettweise und Halbchor. 5. Erklärung der Gesänge mit Rücksicht auf den Unterricht in der Harmonielehre. 6. Häufige Übungen im Vomblattlesen (a prima vista), sowohl chorisch wie quartettweise. 7. Durcharbeitung des für die Ober- und Ergänzungsschule bestimmten Gesangsstoffes.

III. Klasse. 1 Stunde. — 1. Vierstimmiger Gesang auf Grundlage des bisherigen Unterrichts, verbunden mit Intonations- und Direktionsübungen. 2. Gesangsmethodik. 3. Historische Exkurse. Literatur.

In allen drei Klassen häufig Auswendigsingen.

B. Gesamtchor.

I., II. und III. Klasse. 2 Stunden. — 1. Chorgesänge aus der klassischen und neuern Zeit. (1 Std.) Übertragungen von Werken aus der Glanzperiode der römischen und evangelischen Kirchenmusik; alte und neue Volkslieder; größere Werke mit Klavier- oder Orgelbegleitung. 2. Choralgesang in konfessionnel getrennten Abteilungen. (1 Std.) *a.* Katholische Schüler: 1. Anleitung zum Gebrauche des kath. Gesangbuches der Diözese St. Gallen beim öffentlichen Gottesdienste. 2. Erklärung der zur heil. Messe und zu den Vespern gehörenden Gesangsteile, Responsorien etc. 3. Theoretische Kenntnisse und praktische Übungen im Gregorianischen Choralgesange. 4. Einübung von Messen, Vespern, Prozessionsgesängen etc., wobei die Zöglinge nach Möglichkeit wechselweise die Orgelbegleitung übernehmen, zur praktischen Übung für die Schüler, wie auch zur Verwendung im öffentlichen Gottesdienste. 5. Besprechungen zum Zwecke der Bildung des Geschmackes für rein kirchliche Musik. *b.* Evangelische Schüler: Gesangbuch für die evangelische Kirche der Kantone St. Gallen, Glarus, Graubünden und Thurgau. Die Schüler der 3. Klasse spielen abwechselnd die Orgelbegleitung. Choralkunde.

C. Harmonielehre. (Fakultativ.)

I. Klasse. 1 Stunde im Winter. — 1. Allgemeine Musiklehre. 2. Skalen- und Intervallenlehre. 3. Der Dreiklang und seine Umkehrungen.

II Klasse. 1 Stunde. — 1. Der Dominantseptimenakkord und seine Umkehrungen. 2. Schriftliche Übungen im vierstufigen Satze. 3. Praktische Anwendung des Gelernten im Spielen und Auswendiglernen von Akkordverbindungen und Kadenzen.

III. Klasse. 1 Stunde. — 1. Die Nebenseptimenakkorde. 2. Alterierte Akkorde. 3. Modulationslehre. 4. Vorhalte und Orgelpunktbildungen. 5. Praktische Übungen, schriftlich und am Instrumente. 6. Zufällige Harmoniebildungen. 7. Harmonisierung von Kirchen- und Volksliedern.

XIII. Instrumentalmusik.

A. Violinspiel.

I. Klasse. 2 Stunden. 1. Korrekte Haltung der Violine und des Bogens. Strichübungen. 2. Leichtere Griffe. 3. Tonleitern und Duette in den leichtesten Tonarten. 4. Einführung in verschiedene Stricharten. 5. Spielen leichterer Volks- und Schullieder.

II. Klasse. 2 Stunden. — 1. Fortsetzung des Tonleiterspieles. 2. Übungen in den verschiedensten Stricharten. 3. Übungen zur Erzielung eines möglichst vollen, breiten Tones. 4. Duette, Lieder und Vortragsstücke.

III. Klasse. 1 Stunde. — 1. Die Verzierungen. 2. Schwierigere Stücke und Duette in der ersten Lage. 3. Einführung in die dritte Position. 4. Einübung von Stücken mit Klavier- und Orgelbegleitung, sowie allfällig für Streichorchester.

B. Klavier- und Orgelspiel. (Fakultativ vom zweiten Semester an.)

I. Klasse. Im Sommer 3, im Winter 2 Stunden. — 1. Anfangsgründe des Klavierspiels. 2. Beginn des Tonleiterspiels. 3. Zweihändige melodische Klavierstücke mit Berücksichtigung eines gebundenen Spiels als Vorschule für das Orgelspiel.

II. Klasse. 3 Stunden. — *a.* Klavierspiel. Im Sommer 2 Stunden, im Winter 1 Stunde. 1. Fortsetzung des Tonleiterspiels, gebrochene Akkorde. 2. Etüden zur Beförderung der Technik. 3. Leichtere Sonatinen etc. zur Erzielung eines guten Vortrages und zur Bildung des musikalischen Geschmackes. — *b.* Orgelspiel. Im Sommer 1 Stunde, im Winter 2 Stunden. 1. Technische Vorübungen für das Manualspiel. 2. Zwei-, drei- und vierstimmige Manualübungen. 3. Leichtere Kirchenübungen und Choräle aus den offiziellen Gesangbüchern der kath. und evang. Kirche. 4. Leichtere Übungen mit Pedal.

III. Klasse. 3 Stunden. — *a.* Orgelspiel. 2 Stunden. 1. Fortsetzung der Übungen für Pedal, allein und in Verbindung mit dem Manual. 2. Spielen von Kirchenliedern mit Choralbegleitungen zur Vorbereitung auf den Organistendienst. 3. Orgelkunde und Anleitung zum Registrieren. 4. Für vorgerücktere und besonders befähigte Zöglinge: Studium größerer Orgelstücke aus der klassischen Periode und der neuern Zeit. — *b.* Klavierspiel. 1 Stunde. 1. Fortsetzung der technischen Übungen. 2. Sonatinen, Sonaten und andere Vortragsstücke.

XIV. Turnunterricht.

A. Für die Seminaristen wöchentlich 2 Stunden.

Die Übungen und Turnspiele der Turnschule für den militärischen Vorunterricht der schweizerischen Jugend.

Schwierigere Übungen im Stab- und Gerätturnen. Angemessene Berücksichtigung des angewandten Turnens. Für die III. Klasse neben dem praktischen Turnen Einführung in die Erteilung des Turnunterrichtes durch Turnlektionen im Rahmen des Pensums der Volksschule. Methodik des Turnunterrichtes.

B. Für die Seminaristinnen wöchentlich 1 Stunde. (Mit besonderem Unterrichtsplan.)

XV. Landwirtschaft.

I. Klasse. Im Sommer 2 Stunden, im Winter 1 Stunde. — Einführung in die Gartenarbeiten: Bodenarbeiten aller Art. Anpflanzung und Pflege der Gemüse- und Gartenpflanzen. Kenntnis der Nutz- und Zierpflanzen. Einführung in den Obstbau: Kenntnis der verschiedenen Obstarten. Einübung der verschiedenen Veredlungsmethoden. Anbau und Pflege des Beerenobstes. Beschneiden von Obstbäumen. Theorie des Obst- und Gartenbaus.

II. Klasse. 2 Stunden. — Selbständiger Betrieb einer kleinen Gartenparzelle, sowie Zuteilung einiger Zwergobstbäume, Rosen etc. zur selbständigen Behandlung. Anpflanzung und Pflege von Zwergobstbäumen. Bodenkenntnis und Bodenverbesserung. Düngerlehre. Krankheiten und Feinde der Gartengewächse. Schulgartenprogramm. Anleitung zur Errichtung und zum Betrieb eines Schulgartens.

III. Klasse. 1 Stunde im Sommer. — Theoretische und praktische Anleitung zum Betrieb der Bienenzucht. Leben und Behandlung eines Bienenvolkes im Kreislauf eines Jahres. Bienenwohnungen und Bienenzuchtgeräte. Sommerbehandlung der Zwergobstbäume und Rebspaliere. Kenntnis der bewährtesten Obstsorten.

Ernte, Aufbewahrung und Verwertung des Obstes.

Landwirtschaftliche Exkursionen mit allen drei Klassen.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Soweit es mit Rücksicht auf die Entwicklungsstufe der Zöglinge und den zu behandelnden Stoff jeweilen geschehen kann, ist aller Unterricht im Seminar so zu erteilen, daß er den Zöglingen als Vorbild dienen kann für ihren spätern Unterricht in der Volksschule.

2. Es ist zu wünschen, daß die einzelnen Seminarlehrer in ihrem Unterrichte bei schicklichen Anlässen den Zöglingen über die Behandlung der einzelnen Lehrfächer der Volksschule angemessene Winke zukommen lassen.

3. Beim Unterrichte in jedem Fache ist streng zu halten auf eine korrekte mündliche Handhabung der Sprache, sowie — insoweit solche vorkommen — auf saubere und geordnete schriftliche Darstellungen.

4. Die II. und III. Klasse haben jeweilen am Anfange eines Kurses den Stoff in Kürze zu wiederholen, der in dem betreffenden Fache in der vorausgehenden Klasse behandelt worden ist; dies gilt namentlich von denjenigen Fächern, deren Fortsetzung in einer spätern Klasse Kenntnis des in der vorausgehenden Klasse behandelten Stoffes voraussetzt.

5. Am Schlusse jedes Schuljahres ist in jeder Klasse, besonders in der dritten, der in den einzelnen Fächern behandelte Stoff gehörig in Übersicht zu bringen.

---

21. 8. **Seminarordnung für das Lehrerseminar des Kantons St. Gallen in Mariaberg.** (Vom 14. Februar 1902.)

Erster Abschnitt. — Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Das Lehrerseminar ist ausschließlich Lehrerbildungsanstalt. Es hat seine Zöglinge für ihre zukünftige Berufstätigkeit theoretisch und praktisch so vorzubereiten, daß sie im stande sind, die Aufgaben und die Bedürfnisse der Volksschule zu erfassen und denselben zu entsprechen. Auch soll die Anstalt das Bedürfnis nach weiterer Fortbildung in den Zöglingen ausbilden und ihnen die Mittel und Wege dazu bezeichnen.

Im Seminar soll, soweit es der Erziehungsrat für nötig erachtet, den angestellten Lehrern und Lehrerinnen durch Abhaltung von Wiederholungskursen Gelegenheit zur Vervollkommnung ihrer Ausbildung geboten werden.

Art. 2. Das Seminar soll nicht bloß Unterrichts-, sondern auch Erziehungsanstalt sein. Sämtliche Seminaristen leben in der Regel im Konvikte. Ausnahmen hiervon hat der Erziehungsrat zu bewilligen.

Seminaristinnen müssen Kost und Logis außerhalb des Seminargebäudes bestellen, sofern ihre nächsten Anverwandten nicht in demselben wohnen.

Es soll das Gesamtleben des Seminars die erzieherischen Zwecke allseitig verfolgen.

An der religiös-sittlichen Entwicklung der Zöglinge haben alle Lehrer durch Unterricht und Beispiel mitzuarbeiten.

Art. 3. Lehrplan und Stundenplan sind genau einzuhalten; ebenso dürfen die eingeführten Lehrmittel ohne Zustimmung der Erziehungsbehörde nicht beseitigt oder durch andere ersetzt werden.

Zweiter Abschnitt. — Der Seminardirektor.

Art. 4. Das Seminar und die mit demselben verbundene Übungsschule stehen unter der unmittelbaren Leitung des Seminardirektors.

Art. 5. Der Seminardirektor verkehrt direkt, schriftlich oder mündlich, mit der Studienkommission; er übermittelt ihr am Ende jedes Trimesters die Zeugnistabellen und erstattet dem Erziehungsrat auf den Schluß des Schuljahres seinen Amtsbericht über den Unterricht, die Erziehung, das Verhalten der Zöglinge und die Pflichterfüllung der Lehrer, sowie überhaupt über das ganze Leben der Anstalt.

Es steht der Erziehungsbehörde indessen frei, auch in der Zwischenzeit sich über den Gang der ganzen Anstalt oder einzelner Abteilungen Bericht durch den Direktor erstatten zu lassen.

Art. 6. Er vermittelt den amtlichen Verkehr zwischen der Erziehungsbehörde einerseits, den Lehrern und Angestellten andererseits; nur allfällige Klagen eines Lehrers über den Direktor mögen unmittelbar der Behörde eingereicht werden.

Art. 7. Er entwirft den Stundenplan, überwacht den pädagogischen Gang der Anstalt, den Unterricht der Lehrer, ihre ganze Amtstätigkeit, die Einhaltung des Lehr- und Stundenplanes und die Benützung der eingeführten Lehrmittel.

Art. 8. Er ordnet die Benützung der Übungsschule durch die Zöglinge im Einverständnis mit dem Lehrer an der Übungsschule und den Seminarlehrern an.

Art. 9. Er überwacht die Ordnung und die Disziplin der ganzen Anstalt. Sämtliche Lehrer haben den Direktor hierin nach Kräften zu unterstützen und ihn von allem in Kenntnis zu setzen, was sie Ordnungswidriges oder Störendes beobachten.

Art. 10. Dem Direktor steht das Recht zu, einem Lehrer bis auf drei Tage und einem Zöglinge bis auf 14 Tage Urlaub zu erteilen. Über Urlaubsbegehren für längere Zeit entscheidet die Studienkommission.

Art. 11. Von Abwesenheitsfällen bis auf drei Tage von seiten des Direktors macht dieser dem Präsidenten des Erziehungsrates Anzeige; für länger dauernde Abwesenheit bedarf es der Bewilligung der Studienkommission.

In Abwesenheit des Direktors hat dessen Stellvertreter, der vom Erziehungsrate aus der Zahl der Hauptlehrer in der Regel auf die Dauer von zwei Jahren gewählt wird, zu funktionieren.

Art. 12. Der Direktor ist in Berücksichtigung seiner amtlichen Stellung und der damit verbundenen Geschäfte zu nicht mehr als 20 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet.

Dritter Abschnitt. — Der Lehrerkonvent.

Art. 13. Sämtliche Hauptlehrer, der Lehrer an der Übungsschule, die Religionslehrer und der Lehrer der Landwirtschaft bilden zusammen den Lehrerkonvent.

Der Direktor führt den Vorsitz in demselben; der Aktuar wird vom Konvente gewählt, wobei die ordentliche Amtsdauer zwei Jahre beträgt; derselbe führt das Protokoll und fertigt die amtlichen Eingaben an die Behörden aus.

Der Konvent versammelt sich, so oft der Seminardirektor oder ein Mitglied des Konvents es für nötig erachtet. Der Besuch ist für alle Lehrer obligatorisch; entschuldigte und unentschuldigte Absenzen sind im Protokoll vorzumerken.

Art. 14. Vor den Konvent gehören alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt; er bespricht den Lehrplan, die Lehrmittel, die Hausordnung, sowie die Anwendung allfälliger außerordentlicher Disziplinarmittel und gibt der Erziehungsbehörde sein Gutachten hierüber ab; er stellt Anträge über die Anschaffungen für die Seminarbibliothek und die Lehrmittelsammlungen, über Promovierungen, über die definitive Aufnahme und die Entlassung der Zöglinge und nimmt trimesterweise die mündlichen und schriftlichen Zensuren vor. Auch über die Stipendien an die Zöglinge hat er halbjährlich seine gutachtlichen Vorschläge einzureichen.

Vierter Abschnitt. — Die Lehrer.

Art. 15. Die Hauptlehrer sollen im Seminargebäude wohnen. Ausnahmen kann in besondern Fällen nur der Erziehungsrat gestatten. Vermietungen ganzer Wohnungen oder einzelner Teile von solchen dürfen nur mit Bewilligung der Erziehungsbehörde geschehen.

Art. 16. Die Lehrer sind verpflichtet, wöchentlich bis auf 28 Unterrichtsstunden zu erteilen. Allfälliger Übertragung von Unterricht bei Abhaltung von

Wiederholungskursen haben sich die Lehrer zu unterziehen; für solche Fälle erhalten sie besondere Entschädigung.

Art. 17. In Krankheits- oder Abwesenheitsfällen haben sich die Lehrer nach den Anordnungen des Direktors gegenseitig Aushülfe zu leisten. Ein Vikariat tritt erst ein, wenn eine Krankheit längere Zeit andauert; bezüglich der Entschädigung trifft im letztern Falle die Erziehungsbehörde die nötigen Bestimmungen.

Art. 18. Jeder Lehrer führt über den jeweiligen Bestand der ihm zu Handen gestellten Lehrmittel, Karten, Bücher, Zeichnungen, Apparate, Instrumente, Sammlungen etc. ein Verzeichnis und ist für dieselben verantwortlich.

Art. 19. Die Lehrer haben die Unterrichtsstunden pünktlich zu der festgesetzten Zeit zu beginnen. Ohne Erlaubnis des Direktors darf keine Stunde eingestellt oder ausgetauscht werden. Zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden werden 10 Minuten freigegeben; die Vesperpause dauert 20 Minuten.

Art. 20. An der speziellen Aufsicht über die Zöglinge haben sich sämtliche Lehrer mit Ausnahme der Religionslehrer und des Landwirtschaftslehrers zu beteiligen. Das Nähere bestimmt die Hausordnung.

Art. 21. Im übrigen sind die Lehrer pflichtig, den Weisungen und Anordnungen des Direktors Folge zu leisten und sich in allen Angelegenheiten der Anstalt zunächst an ihn zu wenden.

Fünfter Abschnitt. — Die Zöglinge.

Art. 22. Der Eintritt neuer Zöglinge findet alljährlich anfangs Mai statt. Demselben geht eine Prüfung voraus, deren Abhaltung öffentlich bekannt gemacht wird. Die Zahl der Aufzunehmenden bestimmt jeweilen auf Vorschlag des Lehrerkonvents die Erziehungsbehörde.

Art. 23. Die Aspiranten haben sich schriftlich beim Direktor anzumelden. Den Anmeldungen sind folgende Ausweise beizulegen: 1. Ein Geburtsschein. — 2. Ein Sittenzeugnis von dem betreffenden Pfarramte. — 3. Ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand. — 4. Neben den üblichen Schulzeugnissen ein besonderes Zeugnis des Lehrers bezw. Vorstehers über Begabung, Fleiß, Fortschritte und Charakter. Die unter Ziffer 2, 3 und 4 genannten Zeugnisse sind von den Ausstellern verschlossen zu übergeben. Die Einreichung des unter Ziffer 2 aufgeführten Zeugnisses ist fakultativ.

Art. 24. Die Prüfung erstreckt sich auf sämtliche obligatorischen Fächer der Sekundarschule. In allen Fächern müssen diejenigen Kenntnisse aufgewiesen werden, welche der Lehrplan einer zweikursigen st. gallischen Sekundarschule festsetzt.

Bei Anlaß der Aufnahmsprüfung hat eine ärztliche Untersuchung der Aspiranten stattzufinden.

Art. 25. Die Prüfung geschieht unter Aufsicht des Erziehungsrates; sie wird vom Direktor geleitet und durch die Fachlehrer vorgenommen. Die Aspiranten werden in mehrere Sektionen geteilt und mit diesen die Prüfung in den einzelnen Fächern gleichzeitig unter Einhaltung der festgesetzten Zeitdauer vorgenommen. Die prüfenden Lehrer bezeichnen gemeinsam mit den am Examen teilnehmenden Mitgliedern des Erziehungsrates die Leistungen der Aspiranten mit den entsprechenden Noten, welche am Schlusse der Prüfung in eine übersichtliche Tabelle zusammengestellt werden, um hierauf gestützt in gemeinsamer Beratung unter Vorsitz des Erziehungsdirektors über die Aufnahme oder Abweisung der Aspiranten zu entscheiden. Den Mitgliedern des Erziehungsrates sollen nebst dieser Tabelle auch alle übrigen vorgeschriebenen Ausweise vorgelegt werden.

Die Noten werden durch Ziffern bezeichnet, welche folgende Bedeutung haben: 1 = sehr gut; — 2 = gut; — 3 = mittelmäßig; — 4 = gering; — 5 = sehr gering.

Art. 26. Die Aufnahme geschieht vorerst nur auf eine Probezeit von drei Monaten, nach deren Ablauf der Lehrerkonvent ein Gutachten über definitive

Aufnahme oder Entlassung an die Studienkommission einzugeben hat. — Einmal aufgenommene Zöglinge können nur infolge Unfleißes oder schlechten Betragens oder nach zweimaliger Nichtpromovierung aus der Anstalt weggewiesen oder zum Austritte veranlaßt werden.

Art. 27. Beim Eintritte in die Anstalt hat jeder Zögling folgende Schriften abzugeben: 1. einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift; — 2. einen legalisierten Verpflegungs- resp. Bürgschein vom Vater oder einer dritten Person, durch den die Bezahlung des Kostgeldes, sowie die Rückbezahlung allfälliger Stipendien nach Maßgabe besonderer Gesetze und Verordnungen zugesichert wird.

Art. 28. Jeder aufgenommene Zögling hat sich den in den verschiedenen Reglementen der Anstalt enthaltenen Vorschriften unbedingt zu unterziehen und sich der Pünktlichkeit in Einhaltung der Tagesordnung und im Besuche der Unterrichtsstunden, der Reinlichkeit und Ordnungsliebe, eines höflichen, offenen Betragens gegen Lehrer und andere Vorgesetzte, der Dienstwilligkeit und Verträglichkeit gegen Mitschüler und eines wohlgesitteten Betragens überhaupt zu befleißigen.

Art. 29. Der Besuch von Wirtschaften ist den Schülern der 1. und 2. Klasse nur unter spezieller Bewilligung des Direktors bei größern Spaziergängen, Besuchen und besondern Anlässen erlaubt. — Den Schülern der 3. Klasse ist der Besuch von Wirtschaften, die vom Lehrerkonvente bezeichnet werden, am Sonntag-Nachmittag gestattet.

Art. 30. Das Disziplinarverfahren bei eintretenden Fehlern oder Vergehen der Zöglinge ist folgendes: 1. Zurechtweisung durch den einzelnen Lehrer; — 2. Verweis durch den Direktor, eventuell vor dem Konvente; — 3. Zimmerarrest; — 4. Reduktion eventuell Entzug der Stipendien durch die Studienkommission; — 5. Herabsetzung der Sitten- oder Disziplinarnote; — 6. Androhung der Wegweisung; — 7. Ausweisung aus der Anstalt durch die Studienkommission.

Die aus der Anstalt Weggewiesenen erhalten kein Abgangszeugnis; auch dürfen ihnen keine speziellen Zeugnisse durch die Lehrer ausgestellt werden.

Bei schweren Vergehen kann der Direktor bis zum Entscheide der Behörde provisorisch Ausschließung vom Konvikt und Unterrichte verfügen.

Die weiter erforderlichen Disziplinarbestimmungen werden in der Hausordnung festgesetzt.

Art. 31. Die st. gallischen internen Seminaristen erhalten Unterricht, Wohnung, Heizung, Licht, Bedienung und Lagerstätte frei; die von nichtkantonsangehörigen Zöglingen hierfür zu entrichtende Entschädigung wird durch den Erziehungsrat festgesetzt.

Sämtliche Zöglinge haben die vorgeschriebenen Lehrmittel und das erforderliche Schulmaterial auf eigene Rechnung anzuschaffen.

Art. 32. In Krankheitsfällen finden die internen Seminaristen unentgeltlich Pflege und ärztliche Behandlung in der Anstalt, soweit die hierzu eingerichteten Räumlichkeiten hinreichen und dadurch nicht der Gesundheitszustand der übrigen Hausbewohner gefährdet, also ein Verbringen nach Hause oder in den Spital geboten erscheint.

Art. 33. Die auf Vorschlag des Lehrerkonvents von der Studienkommission zuerkannten Stipendien werden den internen Zöglingen nicht bar ausbezahlt, sondern am Kostgeld verrechnet. Über die Stipendien wird eine besondere Kontrolle geführt. Entlassung aus der Anstalt im Sinne vorstehenden Artikels 26 zieht die Pflicht der Rückerstattung sämtlicher vom Staate bezogener Unterstützungen nach sich. Zu der nämlichen Rückvergütung sind auch diejenigen ehemaligen Seminarzöglinge verpflichtet, welche vor Ablauf von sechs Dienstjahren wegen Unfleißes oder unsittlichen Betragens aus dem Schuldienste entlassen werden müssen, oder auch freiwillig aus dem kantonalen Schuldienste austreten, letztere jedoch nur im Verhältnis der nicht erfüllten Dienstzeit.

Art. 34. Die Zöglinge haben sämtliche Unterrichtsstunden regelmäßig zu besuchen. Gesuche um Dispensation von obligatorischen Fächern sind, von Seminardirektor und Fachlehrer begutachtet, an die Studienkommission zu richten.

Art. 35. Ende Juli, vor Weihnachten, sowie zu Ende jedes Schuljahres wird die schriftliche Zensur nach folgenden Noten vorgenommen: 1 = sehr gut: — 2 = gut; — 3 = mittelmäßig; — 4 = gering; — 5 = sehr gering.

Für das Betragen werden zwei Noten gegeben, eine Sitten- und eine Disziplinarnote.

Mit der Austeilung der Zeugnisse wird eine zweckentsprechende Ansprache verbunden.

Art. 36. Die Gesamtdauer der jährlichen Ferien beträgt neun Wochen. Von diesen fallen drei Wochen auf die Zeit unmittelbar nach den Jahresprüfungen, fünf Wochen auf die Monate Juli, August, eventuell September und eine Woche nach Weihnachten.

Für die Sommerferien gilt dabei als Regel, daß dieselben mit dem letzten Montag im Juli (resp. am Samstag vorher) ihren Anfang nehmen.

In denjenigen Jahren, in welchen Wiederholungskurse stattfinden, bleibt es der Erziehungsbehörde vorbehalten, die gesetzliche Ferienzeit in anderer Weise angemessen zu verlegen.

Art. 37. Am Ende eines Schuljahres finden in den beiden Unterklassen öffentliche Repetitorien, in der 3. Klasse die Abiturientenprüfung unter Leitung des Erziehungsrates statt.

Für die Repetitorien legt der Lehrerkonvent jeweilen einen Plan vor, ebenso für die Abiturientenprüfungen. (Siehe Prüfungsregulativ.) Am Schlusse der Repetitorien findet eine Schlußfeier statt.

Auf Grund der Vorschläge des Lehrer-Konventes wird die Studienkommission über die Promovierung bezw. Zulassung zur Wahlfähigkeitsprüfung beraten und endgültig entscheiden.

Sechster Abschnitt. — Besondere Einrichtungen.

1. Die Übungsschule.

Art. 38. Zur praktischen Ausbildung der Zöglinge wird mit dem Seminar eine Übungsschule verbunden, welche das Bild einer wohleingerichteten, vollständigen Primarschule für Kinder beiderlei Geschlechts und beider Konfessionen darstellen soll.

Art. 39. Die Wahl des Lehrers an der Übungsschule geschieht durch den Erziehungsrat nach eingeholtem Gutachten der Seminardirektion.

Art. 40. Der Lehrer hat sich genau an den kantonalen Lehrplan und die obligatorischen Lehrmittel zu halten. Abweichungen hiervon bedürfen der Genehmigung des Erziehungsrates.

Der Unterricht an der Übungsschule wird nach den im Pädagogikunterrichte entwickelten Grundsätzen erteilt.

Art. 41. Anspruch auf den Eintritt in die 1. Klasse der Übungsschule haben in erster Linie die Kinder der Lehrer und Angestellten des Seminars, sodann Geschwister von schon vorhandenen Schülern der Übungsschule. Im übrigen entscheidet unter den Angemeldeten das Los.

Die einmal in die Übungsschule aufgenommenen Kinder können ohne ganz besondere Gründe nicht wieder aus derselben austreten.

Art. 42. Der Gemeindeschulrat von Rorschach führt ein besonderes Verzeichnis über die der Übungsschule zugeteilten schulpflichtigen Kinder und hat gegenüber der Übungsschule die in Art. 8 lit. b des Gesetzes über das Erziehungswesen vorgesehene Obsorge bezüglich regelmäßigen Schulbesuches walten zu lassen, zu welchem Behufe der Lehrer an der Übungsschule dem Gemeindeschulrate die Schulversäumnisse regelmäßig zur Kenntnis bringen wird.

Im übrigen ist die Beaufsichtigung und Leitung der Übungsschule Sache des Seminardirektors, bezw. der Erziehungsbehörde.

Art. 43. Im Frühling findet eine öffentliche Prüfung statt, deren Zeit und Dauer die Erziehungsbehörde im Einverständnisse mit dem Seminardirektor bestimmt, unter Voranzeige an den Gemeindeschulrat von Rorschach.

2. Benützung der Sammlungen.

Art. 44. Die Benützung der Seminarbibliothek, der Übungsklaviere und der Orgel ist für die Zöglinge unentgeltlich.

Für die Besichtigung der naturgeschichtlichen Sammlungen wird hinreichend Zeit eingeräumt.

Art. 45. Die Kontrolle über Austeilung und Rückgabe der Bücher wird durch einen vom Konvent gewählten Bibliothekar geführt. Das Nähere bestimmt das Bibliothekreglement.

Art. 46. Für Austeilung und Rückgabe von Büchern wird wöchentlich eine bestimmte Stunde angesetzt. Die Lesezeit soll höchstens vier Wochen betragen, und es dürfen gleichzeitig nicht mehr als zwei Bände an einen Zögling abgegeben werden.

Der Bibliothekar berücksichtigt bei der Abgabe von Büchern die Bildung und überhaupt die besondern Bedürfnisse der Zöglinge.

Art. 47. Die Zöglinge sind zum Schadenersatz anzuhalten, wenn sie Bücher oder andere Lehrmittel, welche ihnen zur Benützung überlassen werden, beschädigen oder verlieren.

Siebenter Abschnitt. — Das Konvikt.

Art. 48. Das Konvikt steht unter der Hauptaufsicht des Direktors und unter der speziellen Aufsicht der Seminarlehrer. Von der Verpflichtung des Eintrittes in das Konvikt können die Seminaristen nur in besondern Fällen und zwar durch den Erziehungsrat dispensiert werden.

Art. 49. Die Beköstigung der Seminaristen geschieht auf Rechnung des Staates. Der Speisezettel wird auf gemeinsamen Vorschlag der Verwaltung und der Direktion des Seminars vom Erziehungsdepartement genehmigt.

Art. 50. Die Höhe des jährlichen Kostgeldes ist in der Ausschreibung eines neuen Jahreskurses öffentlich bekannt zu machen und der Betrag in zwei Raten zu entrichten.

Die erste Rate ist auf den 15. Oktober, die zweite acht Tage vor Schluß des Schuljahres fällig.

Ein Abzug am Kostgelde tritt nur im Falle einer Abwesenheit von mehr als 14 Tagen ein.

Art. 51. Über die Leitung der Konviktküche, die Besorgung des Unterhalts der Seminargebäude, die Führung des Rechnungswesens und die Verwaltung überhaupt besteht ein Spezialreglement.

Achter Abschnitt. — Das Dienstpersonal.

Art. 52. Der Pedell besorgt alle äußern Dienstverrichtungen der Anstalt, insbesondere die Reinigung sämtlicher Räumlichkeiten der Anstalt (mit Ausnahme des Speisesaales), deren Heizung und Beleuchtung und die Bedienung des Krankenzimmers.

Art. 53. Die obligatorischen Dienstverpflichtungen des Pedells sind durch die demselben zu erteilende Dienstinstruktion festgestellt.

Neunter Abschnitt. — Die Wiederholungskurse.

Art. 54. Für die Leitung und Aufsicht von Wiederholungskursen ordnet die Erziehungsbehörde das Nötige an.

Art. 55. Die Wiederholungskurse dauern höchstens vier Wochen; zu ihrer Abhaltung werden, soweit möglich, die Ferien des Seminars verwendet.

Art. 56. Den einberufenen Lehrern wird Logis und Beköstigung im Seminar unentgeltlich gewährt.

Art. 57. Der Unterrichtsstoff und die spezielle Organisation der einzelnen Kurse wird jeweilen von der Erziehungsbehörde nach eingeholtem Gutachten des Kursleiters festgesetzt.

Art. 58. Gegenwärtige Seminarordnung tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung sowie in das amtliche Schulblatt aufzunehmen. Durch dieselbe wird die Seminarordnung vom 17. November 1864 (Gesetzessammlung Band II, Nr. 23) aufgehoben.

22. 9. Kleinrätliche Verordnung für das Konvikt der bündnerischen Kantonsschule. (Vom 12. August 1902.)

§ 1. Mit der Kantonsschule ist ein Konvikt verbunden, das in Regie betrieben wird.

§ 2. Die Leitung des Konvikts wird Konvikteltern übertragen, die unter Aufsicht des Rektors, der Erziehungskommission und des Kleinen Rates stehen.

Die Konvikteltern haben sich in der Weise in die Arbeit zu teilen, daß dem Hausvater die Rechnungsführung und die allgemeine Leitung des ganzen Hauswesens obliegt, während die Hausfrau, unterstützt vom nötigen Personal, die Küche, die Lingerie, sowie die Wäsche und die Kleider der Schüler zu besorgen hat.

Die spezielle Aufsicht über die Schüler haben der Hausvater und der Konviktaufseher gemeinsam auszuüben.

Dem Hausvater und dem Konviktaufseher kann zudem Unterricht in einzelnen Fächern an der Kantonsschule und an der Musterschule übertragen werden.

§ 3. Die Aufnahme in das Konvikt erfolgt, soweit die Raumverhältnisse es gestatten, durch den Rektor und den Hausvater.

Die Seminaraspiranten und die Seminarzöglinge der III. und IV. Klasse sollen in der Regel im Konvikt wohnen. Im übrigen sollen weniger Bemittelte, Schüler der untern Klassen und Bündner den Vorzug erhalten.

Soweit es der Platz an der Tafel erlaubt, können auch Schüler, die nicht im Konvikte wohnen, zu den gleichen Bedingungen wie die Internen im Konvikte die Kost nehmen.

§ 4. Beim Eintritt in das Konvikt haben die Zöglinge mitzubringen: *a.* 6 Taghemden und 3 Nachthemden; — *b.* 8 Paar Strümpfe für Winter und Sommer; 12 Nastücher; — *c.* sämtliche Wäschestücke eines Schülers sind mit der Nummer zu versehen, die ihm der Konviktvorsteher nach erfolgter Anmeldung mitteilen wird; — *d.* 2 Paar Schuhe; — *e.* Eine gute Kleidung und eine Uniform; der Stoff zu einer Uniform ist von der Kantonsschule zu beziehen.

Jeder Zögling hat der Hausfrau über seine sämtlichen Effekten ein genaues Verzeichnis einzureichen.

§ 5. Jedem Zögling wird beim Eintritt in die Anstalt eine besondere Schlafstätte, und zur Aufbewahrung seiner Effekten ein Schrank angewiesen.

Der Hausvater macht die Zöglinge auf alles aufmerksam, was sie in Bezug auf Ordnung, Reinlichkeit und sittliches Betragen zu beobachten haben.

Die Hausfrau nimmt Einsicht von den Effekten jedes Zöglings, und wird, falls sie sie ungenügend findet, auf ungesäumte Vervollständigung dringen.

Spätestens acht Tage nach Schulbeginn soll jeder Schüler alle in § 4 namhaft gemachten Effekten vorweisen können.

§ 6. Der Betrag für Logis und Wäsche ist bei Beginn der Schule, das Kostgeld trimesterweise an den Hausvater vorauszubezahlen, nämlich zu Anfang des Schuljahres, sowie nach den Weihnachts- und den Osterferien.

Innerhalb eines Schuljahres darf das Konvikt an kein Privatlogis vertauscht werden, mit Ausnahme des Falles, wenn die Eltern oder nahe Ver-

wandte des betreffenden Schülers während dieser Zeit in Chur ihren Wohnsitz aufschlagen.

Wenn ein Zögling wegen Krankheit oder anderer Umstände mit Erlaubnis des Rektors oder des Seminardirektors über zwei Tage vom Konvikt fortbleibt, so ist das Kostgeld für die Zeit der Abwesenheit zu erstatten.

Ebenso darf bei Abwesenheit von über vier Wochen ein entsprechender Teil des Wäschegeldes zurückgegeben werden.

Zöglinge, die die Weihnachts- oder die Osterferien im Konvikt zubringen, haben für diese Zeit das Kostgeld nach den gewöhnlichen Ansätzen besonders zu bezahlen.

§ 7. Der Hausvater besorgt aus den eingenommenen Geldern den Ankauf der Lebensmittel und der nötigen Vorräte etc., und bezahlt das Dienstpersonal, bei dessen Anstellung er besonders auf zuverlässigen Charakter und gutes Benehmen zu sehen hat.

Für die Lieferung der wichtigern Bedarfsgegenstände sollen nach gewalteter Konkurrenz besondere Lieferungsverträge, die der Genehmigung des Erziehungsdepartementes bedürfen, abgeschlossen werden.

§ 8. Der Hausvater darf nicht selbst Lieferant für die Anstalt sein und darf keine Lebensmittel auf eigene Rechnung verkaufen.

§ 9. Über seine Einnahmen und Ausgaben führt der Hausvater die erforderlichen Bücher und legt am Ende jedes Monats dem Erziehungsdepartement Rechnung ab.

§ 10. Die Zöglinge werden an Schultagen um $5^1/_2$ Uhr geweckt und haben sich innert 20 Minuten gewaschen, gekämmt und gehörig angekleidet im Studiensaal zur Arbeit einzufinden.

§ 11. Um $6^3/_4$ Uhr nehmen alle Schüler das Frühstück ein, so daß es den katholischen Zöglingen möglich ist, vor dem Frühstück die hl. Messe zu besuchen.

§ 12. Mittags 12 Uhr wird das Mittagsmahl und abends 7 Uhr das Nachtessen eingenommen. Nach dem Mittagessen sind die Schüler bis 2 Uhr und nach dem Nachtessen bis 8 Uhr frei.

§ 13. Während des Winterstundenplanes wird die Tagesordnung des Konviktes entsprechend abgeändert.

§ 14. Am Morgen vor dem Unterricht, ferner abends von 6—7 Uhr, an Sonn- und Festtagen und am Donnerstag (wenn nicht exerziert wird) von 5—7 Uhr, und von 8 Uhr an haben sich die Schüler im Studiensaal mit ihren Aufgaben zu beschäftigen.

Auch die einzelnen freien Stunden der ordentlichen Unterrichtszeit am Vormittage hat der Zögling mit Arbeit im Studiensaal zuzubringen.

In den Studiensälen soll den ganzen Tag über vollständige Ruhe herrschen.

§ 15. Jeder Tag wird mit Gebet begonnen und geschlossen. Das Tagewerk schließt um 9 Uhr abends und die Zöglinge haben sich still und ruhig in die Schlafsäle zu begeben.

§ 16. An Sonn- und Festtagen wird das Zeichen zum Aufstehen eine Stunde später gegeben. Die Zöglinge haben mit den übrigen Schülern beider Konfessionen den Vormittagsgottesdienst zu besuchen. Über die übrige Zeit, soweit dies im Einklang mit § 14 steht, dürfen die Zöglinge frei verfügen, jedenfalls aber nur in der Weise, daß die Beschäftigung und das Vergnügen mit den Bestimmungen der Konviktordnung und der Feier des Tages im Einklang stehen.

§ 17. Während der Arbeitszeit haben sich die Zöglinge still und ruhig zu verhalten und mit Ernst und Fleiß der Arbeit obzuliegen. Es ist untersagt, ohne Bewilligung des Hausvaters das Arbeitszimmer für längere Zeit zu verlassen. Der Hausvater und der Konviktaufseher überwachen die Schüler in den festgesetzten Arbeitsstunden.

§ 18. Auf das Zeichen zum Essen begeben sich die Zöglinge in den Speisesaal, nehmen ruhig die ihnen angewiesenen Plätze ein, und haben sich bei Tische eines bescheidenen und anständigen Benehmens zu befleißen. Der Hausvater und der Konviktaufseher überwachen bei den Hauptmahlzeiten die Schüler.

§ 19. Es wird eine einfache, gut zubereitete und ausreichende bürgerliche Kost verabreicht.

Kaffee mit genügend Milch nebst Brot und Käse bildet gewöhnlich das Frühstück. In der Pause um 9 Uhr erhält jeder Zögling ein Stück Brot; zu Mittag Suppe, Fleisch und Gemüse mit Brot; (an den katholischen Fasttagen vertritt eine Mehlspeise die Stelle des Fleisches); abends 4 Uhr ein Stück Brot und zu Nacht Suppe. Fleisch und Gemüse, oder statt Fleisch eine Mehlspeise, oder dann Kaffee mit Milch und Brot und je nach Umständen noch Butter und Käse, eine Fleisch- oder eine Mehlspeise oder Kartoffeln und drgl. An hohen Festtagen kommt noch eine Zuspeise hinzu.

§ 20. Die Erholung der Zöglinge besteht wesentlich im Spazieren, in körperlichen Spielen und geselliger Unterhaltung. Soweit es Witterung und Tageszeit erlauben, ist die Zeit der Erholung im Freien zuzubringen. Im übrigen steht den Zöglingen ein eigener Rekreationssaal zur Verfügung. Der Hausvater wird den Zöglingen Anleitung in Handarbeit und nützlicher Unterhaltung geben, ohne daß dabei die Schulaufgaben vernachlässigt werden.

§ 21. Die Zöglinge werden im Sommer wöchentlich, im Winter monatlich mindestens einmal zur Benutzung der Badeeinrichtungen verhalten.

Die Bäder können je nach Umständen auch von nicht im Konvikt wohnenden Schülern benutzt werden.

§ 22. Die Zöglinge haben sich inner- und außerhalb des Konvikts eines anständigen, gesitteten Betragens, gegen jedermann der Höflichkeit und gegen ihre Vorgesetzten insbesondere der Zuvorkommenheit und Ehrerbietung zu befleißen. Den Konvikteltern und dem Konviktaufseher sind sie Ergebenheit, pünktlichen Gehorsam und kindliche Achtung schuldig. Unter sich haben sie Friedfertigkeit und freundliches Wohlwollen gegen einander zu beobachten.

§ 23. Mit Bezug auf die Gewährung der erweiterten Freiheit sind die Konviktschüler den nämlichen Bestimmungen unterworfen, wie die übrigen Kantonsschüler, immerhin in der Meinung, daß in sämtlichen Räumlichkeiten des Konviktes, sowie in der Nähe des Schulgebäudes nicht geraucht werden darf.

Auch ist den Zöglingen untersagt, außer der Erholungszeit ohne Vorwissen des Hausvaters für irgend einen Zweck die Anstalt zu verlassen. Für die Abwesenheit während eines oder mehrerer Tage bedarf es der Bewilligung des Rektors oder des Seminardirektors.

§ 24. Die Zöglinge haben Ordnung und Reinlichkeit in den Räumlichkeiten der Anstalt zu beobachten, sowie die Hausgeräte schonlich zu behandeln. Jeder Zögling hat für durch Bosheit, Mutwillen oder Fahrlässigkeit verursachte Beschädigung des Eigentums der Anstalt, sowie desjenigen der Mitschüler Ersatz zu leisten.

§ 25. Fühlt sich ein Zögling unwohl, so hat er dies dem Hausater sofort anzuzeigen, der für sorgfältige Verpflegung und nötigenfalls ärztliche Hülfe sorgen wird. In ernstlichen Fällen und bei jeder ansteckenden Krankheit muß der Zögling sofort in ein Krankenhaus gebracht werden. In bedenklichen Krankheitsfällen hat der Hausvater den Eltern oder dem Vormunde von dem Befinden des Zöglings beförderlichst Kenntnis zu geben. Die Kosten für ärztliche Hülfe und besondere Verpflegung hat der betreffende Zögling selbst zu tragen.

§ 26. Die Kleider und Schuhe der Zöglinge werden durch diese selbst gereinigt.

Die unreine Wäsche wird den Schülern wöchentlich abgenommen und gereinigt. Die Hausfrau führt über die getragene und von den Zöglingen je am Sonntag morgen abzugebende Wäsche eine genaue Kontrolle auf Grund eines

von jedem Zögling einzureichenden Wäschezettels, und besorgt die Austeilung der reinen Wäsche selbst.

Sie nimmt auch von Zeit zu Zeit von der Ordnung in den Schränken Einsicht und leitet die Zöglinge zu zweckmäßiger Behandlung der Kleider an.

Sie ist den Zöglingen bei Anschaffung neuer Kleider behülflich und sorgt auf deren Kosten für die Ausbesserung schadhafter Kleidungsstücke und Wäsche.

§ 27. Die Hauseltern sorgen für gehörige Heizung und Beleuchtung, sowie für Reinhaltung der Konvikträumlichkeiten. Mindestens dreimal im Jahr, nämlich in den Weihnachts-, Oster- und großen Ferien sollen sämtliche Konvikträumlichkeiten gründlich gewaschen werden.

§ 28. Die Beaufsichtigung der Zöglinge hat den Zweck, sie in ihrem ganzen Sein und Tun, sowie speziell in ihren Arbeiten zu überwachen, sie dabei angemessen anzuleiten und ihnen in der Erziehung das Elternhaus zu ersetzen.

Die Hauseltern werden also namentlich darauf achten, daß ohne Eintrag für die Offenheit des Charakters und die freie, individuelle Entwicklung des Zöglings, Fleiß, Reinlichkeit, Ordnung, Zucht, Anstand, Verträglichkeit und frohe Geselligkeit gefördert und in deren Interesse die Bestimmungen der Konviktordnung genau inne gehalten werden.

§ 29. Die spezielle Aufsicht (§ 2) besteht in der Überwachung der Zöglinge im allgemeinen und namentlich beim Aufstehen, in den obligatorischen Arbeitsstunden, beim Essen und beim Schlafengehen, sowie in der eigenen Benutzung der freien Zeit.

§ 30. Der Hausvater und der Konviktaufseher haben an den Lehrerkonferenzen der Kantonsschule teilzunehmen, namentlich um zu erfahren, was von ihren Zöglingen gesagt wird, und um ihre eigenen Erfahrungen zur Kenntnis der Lehrer zu bringen.

Der Hausvater wird über den Gang und das Ergebnis der Aufsicht, sowie über wahrgenommene Übelstände, Mängel in der Disziplin etc. auch in der Zwischenzeit dem Rektor, eventuell zu Handen der Erziehungskommission Bericht erstatten.

§ 31. Die unmittelbare Oberaufsicht über das Konvikt in jeder Hinsicht übt der Rektor aus. Er überzeugt sich namentlich von der richtigen Handhabung der Konviktordnung und entscheidet auch nach Vorschlag des Hausvaters über Ersatzleistungen nach Maßgabe des § 24.

§ 32. Fehler der Zöglinge werden durch Belehrung und Zurechtweisung zu bessern gesucht und in Fällen der Wiederholung bestraft. Sittliche Fehler, wie Ungehorsam, Lüge, Roheiten, auffallender Leichtsinn etc. werden strenge geahndet und in ernstern Fällen durch den Rektor den Eltern zur Kenntnis gebracht.

Die Bestrafungen in gewöhnlichen Fällen gehen vom Hausvater aus. In ernstern Eällen ist nach der allgemeinen Disziplinarordnung für die Kantonsschüler zu verfahren.

Als Strafarten gelten diejenigen, die in § 43 der Disziplinarordnung für die Kantonsschüler genannt sind.

---

28. 10. **Reglement für das aargauische Lehrerseminar in Wettingen.** (Vom 5. April 1902.)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau, in Vollziehung des Schulgesetzes vom 1. Juni 1865 (§§ 165 bis 182, sowie in Revision des Reglementes vom 22. November 1887),

beschließt:

I. Abschnitt. — Allgemeine Einrichtungen.

§ 1. Das Lehrerseminar bleibt in den Räumlichkeiten des ehemaligen Klosters Wettingen als Konvikt mit Zimmersystem, wie bisher, eingerichtet und mit einem entsprechenden landwirtschaftlichen Gewerbe versehen.

Einzelnen Zöglingen kann gestattet werden, außerhalb des Seminars zu wohnen.

§ 2. Dem Seminar wird nebst dem Klostergarten das für den Betrieb des landwirtschaftlichen Gewerbes nötige Land gegen angemessenen Pachtzins, nebst den für den Betrieb erforderlichen Räumlichkeiten und Gerätschaften, übergeben.

§ 3. Zur Bestreitung des Haushaltes bezahlen die Zöglinge ein wöchentliches Kostgeld, welches von der Seminarkommission festgesetzt wird.

Kantonsfremde Zöglinge bezahlen außerdem ein jährliches Schulgeld von Fr. 100, welches nach § 168 des Schulgesetzes zu verwenden ist.

§ 4. Für Anschaffung von Lehrmitteln, Büchern, Naturalien, Apparaten, Instrumenten, sowie für Ausführung der im Interesse des Unterrichts liegenden Exkursionen, leistet der Staat einen jährlichen, im Budget festzusetzenden Beitrag.

II. Abschnitt. — Die Seminarkommission.

§ 5. Die Seminarkommission besteht aus dem Erziehungsdirektor und den vom Regierungsrate auf Vorschlag des Erziehungsrates gewählten Inspektoren.

§ 6. Die Seminarkommission versammelt sich unter dem Vorsitze des Erziehungsdirektors jährlich wenigstens zweimal, und sonst, so oft es die Geschäfte erfordern.

§ 7. Der Seminardirektor, beziehungsweise sein Stellvertreter, wohnt den Sitzungen der Seminarkommission mit beratender Stimme bei. Die übrigen Lehrer können nach Gutfinden der Seminarkommission zu den Sitzungen beigezogen werden.

§ 8. Der Seminarkommission fallen folgende Geschäfte zu:

1. Aufsicht über das Seminar hinsichtlich der Vollziehung aller bezüglichen Gesetze, Reglemente und Beschlüsse.
2. Überwachung des Unterrichts, der Disziplin, wie der Ökonomie und des Rechnungswesens der Anstalt.
3. Verteilung der verschiedenen Inspektionen unter die Inspektoren.
4. Genehmigung des Stundenplans auf den Vorschlag der Lehrerversammlung.
5. Vorschlag über Einführung neuer Lehrmittel, wie auch über Abänderung des Lehrplanes zu Handen des Erziehungsrates.
6. Entscheidung über Aufnahme und Promotionen auf Antrag der Lehrerversammlung.
7. Wahl der Abordnung aus der Seminarkommission zur Beiwohnung bei den Aufnahmsprüfungen.
8. Abwandlung von Beschwerden, sei's der Lehrer oder der Zöglinge.
9. Festsetzung der Haus- und Tagesordnung auf Vorschlag der Lehrerversammlung.
10. Wahl der Aufsichtsfrauen über die Arbeitsschule.
11. Bezeichnung des Stellvertreters für den Seminardirektor.
12. Gutächtliche Festsetzung des jährlichen Voranschlages für das Staatsbudget zu Handen der Erziehungsdirektion.
13. Prüfung des Jahresberichtes des Seminardirektors und der Rechnung des Verwalters.
14. Behandlung der von den Inspektoren, dem Seminardirektor und der Lehrerversammlung an sie gebrachten Verhandlungsgegenstände.

§ 9. Die Inspektoren besuchen die Anstalt während eines Semesters wenigstens zweimal und erstatten der Erziehungsdirektion ihren Inspektionsbericht.

Sie wohnen den Jahresprüfungen bei.

III. Abschnitt. — Der Seminardirektor.

§ 10. Der Direktor, beziehungsweise sein Stellvertreter, hat die unmittelbare Leitung und Überwachung der Anstalt.

Er sorgt für Vollziehung der gesetzlichen Vorschriften, wie der Beschlüsse der Oberbehörden und der Lehrerversammlung.

§ 11. Der Geschäftskreis des Direktors, beziehungsweise seines Stellvertreters, umfaßt folgende Gegenstände:

1. Die Aufsicht über die Lehrer hinsichtlich ihrer ganzen Amtstätigkeit.
2. Die Verteilung der Wocheninspektion unter die im Seminar wohnenden Lehrer und in Verbindung mit der Lehrerversammlung die Aufsicht über die Zöglinge in Bezug auf Kost und Disziplin.
3. Anstellung oder Entlassung der Haushälterin und des Gärtners.
4. Verfügung über Zahl und Löhnung des übrigen Dienstpersonals; Anstellung, Überwachung und Entlassung desselben.
5. Einberufung und Leitung der Lehrerversammlung.
6. Beiwohnung bei den Sitzungen der Seminarkommission.
7. Erteilung von Urlaub an die Lehrer bis auf drei Tage. Urlaub über drei Tage an Direktor und Lehrer erteilt die Erziehungsdirektion.
8. Verfügung über Stellvertretung im Unterricht wegen Urlaub oder andern Verhinderungsfällen einzelner Lehrer.
9. Bewilligung einzelner Ferientage bei besondern Anlässen.
10. Erteilung von Urlaub an einzelne Zöglinge bis auf eine Woche.
11. Abwandlung der Versäumnisse und leichter Disziplinarvergehen der Zöglinge. Letzteres unter Mitteilung an die Lehrerversammlung.
12. Entwerfung des Stundenplanes und Prüfungsprogrammes zur Vorlage an die Lehrerversammlung.
13. Aufsicht über die Ökonomie, sowie über die Seminargebäude und deren Umgebung.
14. Erstattung des Jahresberichtes.
15. Außerdem ist der Direktor zur Erteilung von wenigstens 12 und höchstens 15 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet.

IV. Abschnitt. — Die Lehrerversammlung.

§ 12. Sämtliche Hauptlehrer, mit Einschluß des Lehrers an der Übungsschule (Musterschule) und Verwalters, bilden unter dem Vorsitz des Direktors, im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters, die Lehrerversammlung.

Zu den Vierteljahressitzungen sind auch die Hülfslehrer beizuziehen.

Die Protokolle der Lehrerversammlungen sind jeweilen der Seminarkommission vorzulegen.

§ 13. Die Lehrerversammlung wählt je auf eine gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte den Aktuar, welcher für seine Arbeit eine angemessene Entschädigung erhält.

§ 14. Die Lehrerversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Begutachtung des vom Direktor entworfenen Stundenplanes zu Handen der Seminarkommission.
2. Anträge auf Abänderung des Lehrplanes, sowie auf Einführung neuer Lehrmittel.
3. Vorschläge für die Jahresbudgets der einzelnen Lehrfächer und für die Bibliothek.
4. Vorschläge für Festsetzung der Haus- und Tagesordnung.
5. Vorschlag zur Erteilung von Stipendien.
6. Abwandlung schwerer Disziplinarfälle.
7. Ausfertigung der Vierteljahreszeugnisse.
8. Vorschläge für die Aufnahme der Zöglinge und für die Promotionen.

9. Prüfung und Begutachtung aller vom Direktor und den Oberbehörden ihr zugewiesenen Gegenstände.
10. Vorschlag an die Erziehungsdirektion über Festsetzung der Ferien, sowie über Abhaltung der Aufnahms- und Jahresprüfung.

V. Abschnitt. — Die Seminarlehrer.

§ 15. Die Seminarlehrer, mit Ausnahme des Lehrers an der Übungsschule, können wöchentlich zu wenigstens 18, höchstens 24 Stunden Unterricht verpflichtet werden.

§ 16. Sämtliche Seminarlehrer haben den Anordnungen und Weisungen des Direktors nachzukommen.

Sie haben sich in allen Angelegenheiten, welche ihre Stellung zum Seminar und den Zöglingen betreffen, zunächst an den Direktor zu wenden.

§ 17. Bei vorkommenden Beschwerden gegen den Direktor oder dessen Anordnungen wenden sich die Lehrer unmittelbar an den Erziehungsdirektor.

§ 18. Die Lehrer sind verpflichtet:

1. Ihren Unterricht genau nach dem Lehr- und Stundenplan und im Anschluß an die eingeführten Lehrmittel zu erteilen.
2. Im Fall, daß sie nicht selbst den Unterricht erteilen können, rechtzeitig beim Direktor resp. bei der Erziehungsdirektion um Urlaub nachzusuchen, oder, wenn dies nicht möglich wäre, beförderlich Anzeige zu machen.
3. Zur Stellvertretung im Unterricht auf kürzere Zeit für Lehrer, welche infolge von Urlaub oder sonstigen Verhinderungsfällen nicht selbst unterrichten können.
4. Über Fleiß und Verhalten der Zöglinge zu wachen und vorgefallene Disziplinarvergehen dem Direktor mitzuteilen, wovon derselbe der Lehrerversammlung jeweilen Kenntnis gibt.
5. Den Sitzungen der Lehrerversammlung beizuwohnen.
6. Rechtzeitig, vor Schluß des Schuljahres, ihren Bericht über die im Laufe des Schuljahres behandelten Gegenstände dem Seminardirektor für den Jahresbericht einzureichen.
7. Zu Anschaffungen für die Sammlungen oder von allgemeinen Lehrmitteln nach vorangegangener Verständigung mit dem Fachinspektor der Erziehungsdirektion Vorschläge zu machen.

   Vorschläge von Lehrern, welche einen Wechsel im Lehrmittelwesen bezwecken, müssen, um berücksichtigt werden zu können, wenigstens ein Vierteljahr vor Schluß des Schuljahres derselben Behörde eingereicht werden.
8. Zur Führung eines genauen Inventars über die für ihre Fächer angeschafften Lehrmittel der Anstalt.

   Sie werden überdies für dieselben auch verantwortlich erklärt.

§ 19. Die im Seminar wohnenden Lehrer haben sich in die Beaufsichtigung der Zöglinge und ihrer Wohnzimmer zu teilen; dagegen wechselt die Überwachung der Hausordnung (siehe Regulativ B) Woche um Woche unter der betreffenden Lehrerschaft.

VI. Abschnitt. — Der Verwalter.

§ 20. Der Verwalter des Seminars steht unter der speziellen Aufsicht des Direktors.

Er besorgt die Haus-, Garten- und Landwirtschaft und führt das Rechnungswesen der Anstalt.

Derselbe leistet dem Staate eine vom Regierungsrat festzusetzende Personal- oder Realkaution.

Die Form der Buchführung und der Rechnungsstellung wird durch die Finanzdirektion bestimmt.

§ 21. Dem Verwalter liegt namentlich ob:

1. Die Verwaltung des Konvikts. Hierin sind inbegriffen: die Anschaffung, Besorgung und Abgabe sämtlicher für den Haushalt erforderlichen Bedürfnisse.
2. Führung des Gesamtinventars der Anstalt.
3. Entwerfung des Jahresbudgets über den landwirtschaftlichen Betrieb und den Haushalt.
4. Ablage der Jahresrechnung jeweilen bis zum 15. Januar des folgenden Jahres.

VII. Abschnitt. — Das Dienstpersonal.

§ 22. Die Haushälterin ist dem Ökonomieverwalter subordiniert.

Unter Oberaufsicht des Verwalters hat sie die spezielle Aufsicht über Küche, Zimmer, Weißzeug und Waschhaus, soweit dies alles den gemeinsamen Haushalt beschlägt; ebenso hat sie die unmittelbare Aufsicht und Meisterschaft über die weiblichen Dienstboten.

§ 23. Ein Pedell versieht den Hausdienst und verrichtet die täglichen Botengänge nach Mitgabe des Dienstreglements; er leistet Aushülfe in Zurüstung des Holzes und Heizung der Öfen und vollzieht die ihm vom Direktor erteilten Aufträge.

§ 24. Ein Gärtner besorgt unter der speziellen Aufsicht des Verwalters die Anstaltsgärten und Anlagen und die gesamte Baumzucht und vollzieht alle weitern Aufträge der Verwaltung.

§ 25. Die Seminarkommission erläßt besondere Vorschriften, welche die Stellung und Obliegenheiten des Verwalters, der Haushälterin, des Pedells und des Gärtners regulieren.

VIII. Abschnitt. — Die Zöglinge.

§ 26. In der Regel auf Anfang Mai wird ein Kandidatenkurs eröffnet und dauert vier Jahre. (Gesetz § 170.)

§ 27. Die Erziehungsdirektion erläßt im Monat Februar die Ausschreibung für Anmeldung zum Eintritt ins Seminar, unter Bezeichnung der Anmeldungsfrist und der beizubringenden Ausweise.

§ 28. Wer in das Seminar aufgenommen zu werden wünscht, hat die in § 171 des Gesetzes genannten Bedingungen zu erfüllen und zur Anmeldung folgende Ausweise an die in der Ausschreibung bezeichnete Stelle einzureichen: 1. Ein Aufnahmsgesuch. — 2. Einen Geburtsschein. — 3. Ein verschlossenes Schulzeugnis über Fähigkeit, Fleiß und Betragen. — 4. Ein verschlossenes ärztliches Zeugnis.

§ 29. Die Erziehungsdirektion entscheidet nach Prüfung der Anmeldungsakten über Zulassung zur Aufnahmsprüfung und beruft die Angemeldeten zur Prüfung ein.

§ 30. Die Aufnahmsprüfung findet in der Regel in der Zeit von Mitte März bis Mitte April statt.

Die Erziehungsdirektion bestimmt auf Vorschlag der Lehrerversammlung den Tag der Prüfung.

§ 31. Für Aufnahme in die erste Seminarklasse werden regelsweise in allen Fächern die Leistungen der IV. Bezirksschulklasse, mit Ausschluß der alten Sprachen, verlangt.

§ 32. Von solchen, welche in eine höhere Seminarklasse aufgenommen zu werden wünschen, werden die Leistungen der betreffenden Kurse verlangt.

Nur ausnahmsweise kann auf besondern Beschluß der Seminarkommission auch eine Aufnahmsprüfung während des Schuljahres bewilligt werden.

Die daherigen Kosten fallen in der Regel auf Rechnung des Aspiranten.

§ 33. Die Prüfung geschieht mündlich und schriftlich durch die Seminarlehrer, unter Beiwohnung einer Abordnung der Seminarkommission.

§ 34. Es wird in folgenden Fächern geprüft: 1. Mündlich und schriftlich: in der deutschen und französischen Sprache. — 2. Schriftlich: in der Geometrie. — 3. Mündlich: in der Arithmetik, Geschichte, Geographie, Naturkunde und Gesang.

§ 35. Das Urteil über die Leistungen in jedem einzelnen Fache wird mit den Noten „sehr gut", „gut", „genügend", „schwach" und „ungenügend" bezeichnet.

Nach beendigter Prüfung machen die Examinatoren und Prüfungsabgeordneten ihre Vorschläge über Aufnahme oder Abweisung an die Seminarkommission.

§ 36. Den aufgenommenen Zöglingen wird die Aufnahme, verbunden mit der Einberufung zum Kandidatenkurse, von der Seminardirektion rechtzeitig mitgeteilt, unter Bezeichnung der Kleidungsstücke und Effekten, welche gemäß der Hausordnung beim Eintritt mitzubringen sind.

Gleichzeitig werden dieselben zur Leistung der Gutsprache nach mitgeteiltem Formular und Einreichung eines Heimatscheines verpflichtet.

§ 37. Die Zöglinge haben die Unterrichtsstunden regelmäßig zu besuchen. Ohne Erlaubnis des Direktors darf keine Unterrichtsstunde versäumt werden. Unvorhergesehene Versäumnisse sind beim Direktor zu entschuldigen.

Alle Absenzen sind zu verzeichnen.

§ 38. Für Befreiung von einem einzelnen Unterrichtsfache hat sich der Zögling unter Angabe der Gründe schriftlich an den Direktor zu wenden.

Dispensationen von einzelnen Unterrichtsfächern sind durch die Lehrerversammlung auszusprechen unter Mitteilung an die Seminarkommission.

§ 39. Am Neujahr, im Frühjahr, Sommer und Herbst, jeweilen vor Eintritt der Ferien, erhalten die Zöglinge von sämtlichen Lehrern die Zeugnisse über Fleiß, Fortschritte und Betragen.

Bei der Rückkehr ins Seminar sind die Zeugnisse von den Eltern oder deren Stellvertreter unterzeichnet zurückzugeben.

§ 40. Die Zöglinge haben sich in allen Teilen der Hausordnung zu unterziehen.

§ 41. Die Teilnahme an Spiel- und öffentlichen Tanzgelegenheiten ist den Zöglingen ohne besondere Erlaubnis des Direktors verboten.

§ 42. Übertretungen der Hausordnung, Ausschreitungen im Wirtshausbesuch, überhaupt alle Disziplinarvergehen, sind mit Ernst zu ahnden; leichtere werden vom Direktor, schwerere dagegen von der Lehrerversammlung unter Anzeige an die Seminarkommission, resp. von der Erziehungsdirektion abgewandelt.

§ 43. Die anzuwendenden Disziplinarstrafen sind:

1. Seitens der einzelnen Lehrer: Verweis, Note im Zeugnis.
2. Seitens des Direktors: Verweis: Einschränkung auf das Seminar bis auf acht Tage, oder aufs Wohn- oder Arrestzimmer, letzteres unter Anzeige an die Lehrer.
3. Seitens der Lehrerversammlung: Verweis vor versammelter Lehrerschaft. Einschränkung auf die Anstalt auf längere Zeit, oder aufs Wohn- oder Arrestzimmer.
4. Seitens der Erziehungsdirektion: Verweis, Schmälerung oder Zückung des Stipendiums, Androhung der Wegweisung, wovon den Eltern oder Vormündern der Zöglinge sofort Kenntnis zu geben ist; Wegweisung aus der Anstalt.

§ 44. Wollen Zöglinge die Anstalt vor Vollendung der Kurse verlassen, so haben sie ein schriftliches Entlassungsgesuch ihrer Eltern oder Stellvertreter einzureichen. Der Direktor übermittelt dasselbe nebst einem Antrag über die

Frage der Rückerstattung genossener Stipendien dem Erziehungsdirektor zum Entscheid. Bis zum erfolgten Entscheid haben sie an der Anstalt zu verbleiben.

Beim Abgang erteilt ihnen die Lehrerversammlung ein Zeugnis über Leistungen und Verhalten.

IX. Abschnitt. — Der Unterricht.

§ 45. Der gesamte Seminarunterricht soll genau nach dem vom Erziehungsrat festgestellten Lehrplan und mit Benutzung der obligatorischen Lehrmittel erteilt werden.

§ 46. Bei Festsetzung des Stundenplans soll auf eine möglichst zweckmäßige Verteilung der Fächer, Lehrstunden, wie der Arbeitszeit der Zöglinge gehalten werden.

§ 47. Der Unterricht soll unter strenger Einhaltung des Stundenplanes, Sommer und Winter, mit Abrechnung der gesetzlichen Ferien, ohne Unterbrechung, sowie ohne Störung, weder für den einzelnen Zögling, noch für einzelne Klassen, erteilt werden.

Für Exkursionen können im Einverständnis mit der Direktion, je nach Bedürfnis, einzelne Nachmittage verwendet werden.

§ 48. Die Zöglinge dürfen zu landwirtschaftlichen Arbeiten nur in dringenden Fällen, wobei die Einwilligung des Direktors einzuholen ist, beigezogen werden.

§ 49. Die gesetzlichen zehn Wochen Ferien werden auf den Vorschlag der Lehrerversammlung von der Erziehungsdirektion festgesetzt.

§ 50. Die Art und Weise der Abhaltung der Jahresprüfung und die Zeitdauer derselben soll nach einem von der Seminardirektion aufgestellten und von der Erziehungsdirektion genehmigten Programm abgehalten werden.

§ 51. Das Programm wird mit der Einladung zum Besuch der Prüfung vom Erziehungsdirektor im Amtsblatt veröffentlicht.

X. Abschnitt. — Die Übungsschule (Musterschule).

§ 52. Zur praktischen Übung der Zöglinge im Schulhalten ist mit dem Seminar eine Übungsschule mit einem eigenen Lehrer und einer Arbeitslehrerin verbunden.

§ 53. Die Übungsschule, welche die innere Organisation einer Gesamtschule erhält, soll nicht über 60 Schüler zählen.

Die Seminarkommission bestimmt den Kreis, aus dem die Schüler genommen werden sollen.

§ 54. Der Lehrer erteilt im Sommer und Winter 30 Unterrichtsstunden.

§ 55. Die Arbeitslehrerin erteilt die gesetzliche Stundenzahl Arbeitsunterricht.

§ 56. Der Unterricht in der Übungsschule ist in genauer Übereinstimmung mit dem allgemeinen Lehrplan und mit Benutzung der obligatorischen Lehrmittel für die aargauischen Gemeinden zu erteilen.

XI. Abschnitt. — Die Bibliothek.

§ 57. Die Seminarbibliothek dient für die wissenschaftliche und berufliche Ausbildung der Zöglinge und der Seminarlehrer.

§ 58. Zur Vermehrung der Bibliothek setzt die Seminarkommission alljährlich aus dem budgetierten Kredit einen Beitrag fest.

§ 59. Für die Besorgung der Bibliothek, Kontrollierung von Ein- und Ausgang der Bücher wird von der Lehrerversammlung aus ihrer Mitte ein Bibliothekar für die gesetzliche Amtsdauer gewählt. Derselbe erhält für seine Arbeit eine angemessene Entschädigung.

§ 60. Die Bibliothek soll den Zöglingen und Lehrern wöchentlich einmal offen stehen.

XII. Abschnitt. — Sammlungen, Instrumente und Lehrmittel.

§ 61. Die Sammlungen, Instrumente und übrigen Lehrmittel werden auf Grund eines im Anfang jeden Jahres vom Fachlehrer einzureichenden Voranschlages aus dem hierfür ausgesetzten Kredit unterhalten und vermehrt.

Dieselben werden von den betreffenden Fachlehrern besorgt, fortlaufend inventarisiert und in gutem Zustande erhalten, wofür sie verantwortlich sind.

XIII. Abschnitt. — Das Seminar-Land.

§ 62. Die Bewirtschaftung der dem Seminar zugeteilten Grundstücke liegt dem Verwalter ob.

Er verfügt zu den landwirtschaftlichen Arbeiten über das hierfür angestellte männliche Dienstpersonal, über die Zöglinge dagegen nach Mitgabe von § 48.

§ 63. Für den Landwirtschaftsbetrieb und die landwirtschaftlichen Arbeiten gelten folgende Vorschriften:

1. Die Bewirtschaftung des der Anstalt übergebenen Areals soll womöglich alle unsern Verhältnissen angepaßten landwirtschaftlichen Kulturen umfassen und nach jeder Richtung in rationeller Weise betrieben werden.

2. Dieselbe soll, wie den ökonomischen Bedürfnissen, so auch den pädagogischen Verhältnissen der Anstalt entsprechen und daher von dem Areal nur so viel für den Feldbau verwendet werden, als für den Gemüsebau und die Kulturen des Landbaues und der inländischen Handelsgewächse erforderlich ist. Das übrige Land soll zur Vermehrung des Viehstandes für den Wiesenbau bestimmt werden.

3. Alljährlich im Monat Oktober fertigt der Lehrer der Landwirtschaft, unter Mitwirkung des Inspektors, für das folgende Berichtsjahr einen Kulturplan an.

XIV. Abschnitt. — Die Seminar-Stipendien.

§ 64. An dürftige Zöglinge werden Stipendien im jährlichen Betrage bis auf Fr. 200 verabreicht.

In außerordentlichen Fällen kann das Stipendium erhöht werden.

§ 65. Bei Erteilung der Stipendien werden berücksichtigt: 1. Die Vermögensverhältnisse des Zöglings oder seiner Eltern; — 2. die Familienverhältnisse desselben; — das Verhalten des Zöglings.

§ 66. Die Stipendien werden alljährlich am Schlusse des ersten Quartals vergeben. Der Direktor bestimmt den Bewerbern die Zeit zur Einreichung ihrer Gesuche.

§ 67. Der Regierungsrat setzt den Betrag der Stipendien auf den Vorschlag der Lehrerversammlung fest.

§ 68. Gegenwärtiges Reglement, welches an die Stelle des bisherigen Reglementes vom 22. November 1887 tritt, soll besonders gedruckt und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

---

24. 11. **Lehrplan für das aargauische Lehrerseminar Wettingen.** (Vom 9. Mai 1902.)

Obligatorische Fächer.

§ 1. — *I. Religionsunterricht.*

I. Klasse (2 Stunden). Einleitung in das Alte Testament mit Lektüre ausgewählter Stücke.

II. Klasse (2 Stunden). Einleitung in das Neue Testament mit Lektüre ausgewählter Stücke.

III. Klasse (1 Stunde). Geschichte der christlichen Kirche.

IV. Klasse. (1 Stunde). Fortsetzung der Kirchengeschichte bis zur Reformation. Die Religionssysteme der übrigen Kulturvölker.

§ 2. — *Erziehungs- und Unterrichtslehre.*

A. Pädagogik.

II. Klasse (2 Stunden). Psychologie.

III. Klasse *a.* (1 Stunde). Allgemeine Erziehungs- und Unterrichtslehre. *b.* (1 Stunde.) Geschichte der Volksschulpädagogik vom Reformationszeitalter an. *c.* (1 Stunde). Besuch der Übungsschule.

IV. Klasse *a.* (1 Stunde). Fortsetzung der Geschichte der Pädagogik. Einführung in das aargauische Schulgesetz. *b.* Praktische Lehrübungen in der Übungsschule an 3 Nachmittagen zu je 3 Stunden und gelegentlich während des Winters Besuch der Bürgerschule. Sobald ein gewisses Verständnis für die Leitung einer Schule gewonnen ist, besorgen die einzelnen Zöglinge abwechselnd selbständig den Unterricht an der Übungsschule.

Während des Jahres sollen einige Schulen der Umgegend besucht und deren Gang und Stand einläßlich besprochen werden.

B. Methodik.

IV. Klasse ($2^1/_2$ Stunden). Spezielle Anleitung zur Behandlung der einzelnen Unterrichtsfächer der Volksschule unter Beiziehung des Lehrplanes für die aarg. Gemeinde- und Fortbildungsschulen und der Schullesebücher. Übung im Wandtafelschreiben.

Die spezielle Methodik des Turnens und des Zeichnens wird von den betreffenden Fachlehrern erteilt.

§ 3. — *III. Sprachfächer.*

A. Deutsche Sprache.

I. Klasse (5 Stunden). *a.* Grammatik: Wort- und Flexionslehre; Syntax des einfachen Satzes. *b.* Lesen und Erklären von leichteren prosaischen und poetischen Stücken nach Inhalt und Form. *c.* Übung im mündlichen und schriftlichen Ausdruck. Freier Vortrag memorierter poetischer Musterstücke, welche vorher gelesen und erklärt worden sind. Einfache Aufsätze erzählender, beschreibender oder abhandelnder Art.

II. Klasse (5 Stunden). *a.* Grammatik: Syntax der Satzverbindung und des Satzgefüges, Laut- und Wortbildungslehre mit Berücksichtigung der Mundart, Interpunktion, Orthographie, Analysen. *b.* Lesen und Erklären schwererer Musterstücke in Prosa und Poesie nach den verschiedenen Darstellungsformen. *c.* Übungen im mündlichen und schriftlichen Ausdruck. Mündliches Referat über den Inhalt größerer Prosastücke und Gedichte. Schriftliche Arbeiten, wie in der I. Klasse, über schwierigere Themata. Analysieren gegebener Themata und Entwerfen von Dispositionen. Briefe. Geschäftsaufsätze.

III. Klasse (5 Stunden). *a.* Einführung in die mittelhochdeutsche Sprache und Literatur auf Grund der Lektüre epischer und lyrischer Stücke und Literaturgeschichte bis zum Ende der ersten Blüteperiode. *b.* Lektüre neuhochdeutscher größerer und kleinerer Dichtungen. *c.* Grundzüge der Stilistik.

IV. Klasse (5 Stunden). *a.* Fortführung der Literaturgeschichte mit eingehender Behandlung des XVIII. und XIX. Jahrhunderts. *b.* Lektüre neuhochdeutscher kleinerer und größerer Dichtungen, wobei auch der sprachliche Teil des aarg. Lesebuches für die obern Klassen der Gemeindeschulen in Berücksichtigung zu ziehen ist. *c.* Grundzüge der Poetik.

In der I. und II. Klasse sollen per Jahr je 18, in der III. und IV. je 14 Aufsätze angefertigt werden, wovon die eine Hälfte in der Schule.

B. Französische Sprache.

I. Klasse (4 Stunden). *a.* Grammatik: Das Wichtigste aus Lautlehre und Satzphonetik, Formenlehre. Anfang der Syntax. Mündliche und schriftliche Übungen. *b.* Lektüre: Lesen. Übersetzen und Erklären französischer Lesestücke. Sprechübungen. Memorieren und Rezitieren prosaischer Musterstücke.

II. Klasse (4 Stunden). *a.* Grammatik: Ergänzung der Formenlehre, Fortsetzung der Syntax. Mündliche und schriftliche Übungen. *b.* Lektüre wie in Klasse I. Memorieren und Rezitieren prosaischer und poetischer Stücke. Sprechübungen.

III. Klasse (3 Stunden). *a.* Grammatik: Abschluß der Syntax. Schriftliche und mündliche Übungen. *b.* Lektüre wie in Klasse I, in Verbindung mit literargeschichtlichen Bemerkungen. Rezitationen. Reproduktionen gelesener Stücke. Kleinere Aufsätze. Sprechübungen.

IV. Klasse (3 Stunden). *a.* Grammatik: Repetitionen. *b.* Lektüre: Größere Stücke bedeutender Autoren mit literargeschichtlichen Besprechungen. Reproduktionen. Vorträge. Aufsätze.

Die Unterrichtssprache soll überall französisch sein.

§ 4. — *IV. Mathematik.*

A. Arithmetik und Algebra.

I. Klasse (3 Stunden). Übungen zur Ergänzung und Vertiefung der Vorkenntnisse. Abgerundete Zahlen. Algebraische Brüche. Potenzen. Quadrieren und Quadratwurzelausziehen. Gleichungen I. Grades mit einer, zwei und mehreren Unbekannten, Proportionen inbegriffen. Wurzelgrößen.

II. Klasse (2 Stunden). Textgleichungen. Quadratische Gleichungen mit einer und mit zwei Unbekannten. Gebrauch der Quadratzahlentafel mit Interpolation. Logarithmen.

III. Klasse (2 Stunden). Logarithmen (Fortsetzung). Arithmetische und geometrische Progressionen. Zinseszins-, Renten- und Amortisationsrechnung. Kettenbrüche. Reduzierbare Gleichungen III. und IV. Grades.

IV. Klasse (2 Stunden). Bürgerliches Rechnen. Hinweis auf die Zahlensysteme. Übungen für das Schulrechnen. Ergänzungen und Repetitionen.

B. Geometrie.

I. Klasse (2 Stunden). Konstruktionen und Berechnungen aus der Planimetrie mit Berücksichtigung der Bedürfnisse der praktischen Geometrie und des geometrischen Zeichnens.

II. Klasse (2 Stunden). Fortsetzung: Anwendung der Algebra zur Entwicklung von Lehrsätzen und geometrischen Konstruktionen. Goniometrie.

III. Klasse (2 Stunden). Ebene Trigonometrie. Theoretisches aus der Stereometrie. Grundbegriffe der Axonometrie.

IV. Klasse (2 Stunden). Stereometrische Berechnungen. Kegelschnitte. Ergänzungen und Repetitionen.

Praktische Geometrie: Während des Sommersemesters hauptsächlich in der I. Klasse zirka 10 zweistündige Übungen im Aufnehmen einfacher Grundstücke.

§ 5. — *V. Buchführung.*

III. Klasse (1 Stunde). Anleitung zur einfachen Buchführung.

§ 6. — *VI. Realfächer.*

A. Geographie.

I. Klasse (2 Stunden). Die geographischen Grundbegriffe in Anlehnung an die Heimatkunde und das Wichtigste aus der allgemeinen Geographie. Kartenlehre I. Teil: Topographie mit Übungen. Europa.

II. Klasse (2 Stunden). Die aussereuropäischen Erdteile. Physikalische Geographie. Kartenlehre II. Teil: Die Kartenprojektionen.

III. Klasse (2 Stunden). Die Schweiz. Repetition der allgemeinen Geographie. Mathematische Geographie.

B. Geschichte.

I. Klasse (2 Stunden). Einführung in die Staats- und Gesellschaftskunde. Kurze Übersicht über die Geschichte der orientalischen Völker. Die wichtigsten Partien aus der Geschichte der Griechen und Römer. (Hier, wie in den folgenden Klassen, mit eingehender Berücksichtigung der verschiedenen Gebiete der Kulturgeschichte).

II. Klasse (2 Stunden). Kurze Übersicht der mittleren Geschichte. Geschichte der Renaissance, der Reformation und des Zeitalters des Absolutismus.

III. Klasse (2 Stunden). Allgemeine Geschichte vom Beginn des Revolutionszeitalters bis zur Gegenwart.

IV. Klasse ($2^1/_2$ Stunden). Geschichte der Schweiz von der Urzeit bis in die neueste Zeit. Eingehende Besprechung der Bundes- und der kantonalen Verfassung und deren Einrichtungen.

In den untern Klassen sollen je eine, in der IV. Klasse je zwei halbtägige historische Exkursionen gemacht werden.

C. Volkswirtschaftslehre.

I. Klasse (1 Stunde). Grundbegriffe. Haushalt der Gemeinde. Armenwesen. Staatswirtschaft. Monopole und Regalien. Staatliche Rechtsordnung als soziale Bedingung der Volkswirtschaft.

II. Klasse (2 Stunden). Landwirtschaft, Viehzucht: Weltkonkurrenz; Bodenkredit; Landw. Genossenschaften; Versicherungswesen; Lebensmittelpolizei.

III. Klasse (2 Stunden). Industrie, Handel, Verkehr, Gewerbefreiheit; Kooperative Gemeinschaften; Wirtschaftliche Gesetzgebung; Arbeiter- und Fabrikgesetze; Handelsverhältnisse; Geld- und Kreditwesen.

D. Naturkunde.

I. Klasse. *a.* Botanik (2 Stunden). Übungen im Beschreiben von Pflanzen mit besonderer Berücksichtigung von Nutz- und Giftpflanzen. Besprechung von Vertretern der wichtigsten Gruppen des natürlichen Systems. Grundzüge der Morphologie, Anatomie, Biologie und Physiologie der Pflanzen. Exkursionen. *b.* Praktikum (1 Stunde). Bestimmen von phanerogamen Pflanzen zur Einführung in die Morphologie und in die Kenntnis der systematischen Gruppen. Anleitung zur biologischen und pflanzenphysiologischen Beobachtungen und Versuchen. Anlegung von Herbarien. Einführung in die elementare mikroskopische Untersuchung.

II. Klasse. *a.* Zoologie (im Sommer 4, im Winter 2 Stunden). Charakteristik der wichtigsten Tiergruppen mit besonderer Berücksichtigung ihrer Beziehungen zum Menschen und der Biologie der bekanntesten einheimischen Tiere. Übungen im Beschreiben von Tieren. — Der Bau und die Lebensverrichtungen des menschlichen Körpers. *b.* Praktikum (im Sommer 1 Stunde). Fortsetzung der biologischen und pflanzenphysiologischen Versuche. Herstellung einfacher zoologischer Präparate. Anleitung zum Anlegen einer kleinen Sammlung solcher Tiere, die ohne besondere Präparation aufbewahrt werden können. *c.* Chemie (im Winter 2 Stunden). Die wichtigsten chemischen Elemente und die binären Verbindungen.

III. Klasse. *a.* Chemie und Mineralogie (2 Stunden). Hydrate und Salze mit beständiger Ableitung der allgemeinen chemischen Gesetze. Die wichtigsten Mineralien und Übungen im Beschreiben und Bestimmen derselben. *b.* Physik (2 Stunden.) Die physikalischen Grundlehren und ihre Anwendung in der Technik.

IV. Klasse. *a.* Geologie (im Sommer 1 Stunde). Geologische Vorbegriffe an hierländischen Bildungen erläutert. Das Wichtigste über Bodenkunde und Bodenverbesserung. Exkursionen. *b.* Chemie (im Sommer 2 Stunden). Fortsetzung und Schluß der anorganischen Chemie. Die allerwichtigsten organischen Verbindungen im Hinblicke auf die Technik und auf die physiologischen Prozesse bei Pflanzen und Tieren. *c.* Physik (2 Stunden). Fortsetzung und

Schluß. *d.* Chemisch-physikalisches Praktikum (im Winter 2 Stunden). Ausführung von Schulversuchen. Anleitung zur Anfertigung und Zusammenstellung einfacher Apparate.

E. Hygiene.

IV. Klasse (im Sommer 2 Stunden). Grundbegriffe der Hygiene mit besonderer Berücksichtigung der Schulhygiene.

§ 7. — *VII. Kunstfächer.*

A. Gesang und Musiktheorie.

I. Klasse (2 Stunden). *a.* Gesang: Elementarübungen, Intonationsübungen, Tonleitern, rhythmische Übungen und Treffübungen im Durgeschlecht. Deutsche Lautlehre. *b.* Musiktheorie: Intervallenlehre.

II. Klasse (2 Stunden, vom zweiten Semester an 3 Stunden).* *a.* Gesang: Fortgesetzte, schwierigere Treffübungen im Dur- und Mollgeschlecht. Einführung in den zweistimmigen Gesang, sowie Übungen im mehrstimmigen Gesang. *b.* Musiktheorie: Der Dreiklang, seine Begründung, seine verschiedenen Arten, sowie deren Umkehrungen. Übung in der Anwendung dieser Akkorde.

III. Klasse (3 Stunden).* *a.* Gesang: Dynamische Übungen. Einführung in den dreistimmigen Gesang. Zwei- und dreistimmige Tonbildungsübungen, sowie Übungen im mehrstimmigen Gesang. *b.* Musiktheorie: Stimmorgan. Stimmbildung. Der Dominantseptakkord und seine Umkehrungen. Trugschlußübung in der Anwendung dieser Akkorde.

IV. Klasse (3 Stunden).* *a.* Gesang: Einführung in den Sologesang. Direktionsübungen. Übungen im mehrstimmigen Gesang. *b.* Musiktheorie: Die Nebenseptharmonien und deren Umkehrungen; alterierte Akkorde. Die harmonischen Verzierungen. Modulationstheorie, Klangfehler, Atmung und Vortrag.

* Die dritte Stunde ist für die III. und IV. Klasse während des ganzen Jahres und für die II. Klasse während des Wintersemesters als gemeinsame Chorgesangstunde zu behandeln.

B. Instrumentalmusik. — *1. Violinspiel.*

Jeder Schüler ist zum Besuche einer Abteilungsstunde verpflichtet.

I. Klasse (1 Stunde). Elementare Übungen unter steter Rücksichtnahme auf richtige Haltung des Körpers und des Instrumentes, auf richtige Bogenführung und reine Intonation.

II. Klasse (1 Stunde). Fortsetzung der Übungen zur Erlangung reiner Intonation. Tonleitern. Verschiedene leichtere Stricharten.

III. Klasse (1 Stunde). Weitere Übungen zu reiner Intonation, sowie Strichübungen zur Entwicklung eines losen Handgelenkes. Duette in der ersten Lage. Übungen der Vorgerücktern in weiteren Lagen.

IV. Klasse (1 Stunde). Übungsstücke und Liederspiel, der Fertigkeit der einzelnen Abteilungen entsprechend, wobei auch die übrigen gebräuchlichsten Lagen Berücksichtigung finden.

Die Geübteren in der III. und IV. Klasse sollen hie und da zur Ausführung leichter Ensemblesätze vereinigt werden.

Die Bestimmung der einzelnen Abteilungen jeder Klasse ist dem Lehrer überlassen.

2. Orgelspiel.

Jeder Schüler ist zum Besuche einer Abteilungsstunde verpflichtet.

I. Klasse (1 Stunde). Als Vorbereitung für das Orgelspiel erhält diese Klasse Klavierunterricht. Fingerübungen in beiden Schlüsseln. Etüden und Vortragsstückchen.

II. Klasse (1 Stunde). Fortsetzung der Klavierübungen.

III. Klasse (1 Stunde). Fortsetzung der Klavierübungen bis zum Wintersemester. Lieder- und Kadenzenspiel. Vom Wintersemester an Einführung in das Orgelspiel.

IV. Klasse (1 Stunde). Schwierige Orgelstücke, der Fertigkeit des Einzelnen angemessen. Belehrungen über den Bau der Orgel und über Registrierung.

Für das Klavier- und Orgelspiel werden jedem Zögling die erforderlichen wöchentlichen Übungsstunden zugewiesen.

3. Liturgik. (Katholiken.)

III. Klasse (1 Stunde im Sommersemester). Kurzer Abriß der Geschichte des gregorianischen Chorals. Theorie des Chorals.

IV. Klasse (1 Stunde im Sommersemester). Die liturgischen Gesänge beim katholischen Kulte. Modulationstheorie mit praktischen Übungen.

4. Choralgesang. (Reformierte.)

III. Klasse (1 Stunde im Sommersemester). Anleitung im Intonieren und Vorsingen von Chorälen. Choralspiel ohne Pedal.

IV. Klasse (1 Stunde im Sommersemester). Einführung in die schönsten und bekanntesten Choräle des reformierten Kirchengesangbuches. Anleitung im Prä- und Postludieren. Choralspiel mit Pedal.

C. Freihandzeichnen.

I. Klasse (2 Stunden). Übungen im Entwerfen von Aufgaben für den Unterricht an der Gemeindeschule. Blatt- und Blütenformen. Klassenunterricht. Das farbige Flachornament mit Berücksichtigung des modernen Stiles. Einzelunterricht.

II. Klasse (2 Stunden). Versuche im Pflanzenzeichnen nach der Natur und Zusammenstellung zu farbigen Bordüren und Rosetten. Einzelunterricht. Freie Perspektive, Körperzeichnen. Zuerst Klassen- und zuletzt Einzelunterricht.

III. Klasse (2 Stunden). Skizzieren nach der Natur im Freien, Gebäude und Gebäudegruppen. Zeichnen nach Gipsornamenten in ganzer Rundung. Zeichnen und Malen nach Zusammenstellungen gewerblicher und natürlicher Objekte. Stilleben. Vorzeichnen von Aufgaben für das malende Zeichnen in den ersten 3 Schuljahren. Einzelunterricht.

IV. Klasse (2 Stunden). Versuche im Aquarellieren nach Vorlagen und nach der Natur. Übungen im skizzierenden Zeichnen. Einzelunterricht. Methodische Winke über den Zeichenunterricht.

In allen Klassen soll das Zeichnen an der Wandtafel geübt werden.

D. Technisches Zeichnen.

I. Klasse (2 Stunden). Skizzieren, Messen und Reinzeichnen einfacher Bauobjekte vom Seminar und der nächsten Umgebung.

E. Schönschreiben.

I. Klasse (2 Stunden). Übungen in der deutschen und französischen Kurrentschrift. Stenographie.

II. Klasse (1 Stunde). Fortsetzung und Titelschriften.

§ 8. — *VIII. Turnen.*

I. Klasse (2 Stunden). Marsch-, Frei-, Stab- und Gerätübungen auf Grundlage der eidgenössischen Turnschule. Turnspiele und Ausmärsche.

II. Klasse (2 Stunden). Weiterführung der Marsch-, Frei-, Stab- und Gerätübungen der eidg. Turnschule. Keulenschwingen. Turnen in der Hindernisbahn. Turnspiele und Ausmärsche.

III. Klasse (2 Stunden). Ausbau der Frei- und Stabübungen (III Stufe) und Berücksichtigung des Militärturnens. Schwierigere Gerätübungen. Keulen- und Hantelübungen. Einführung in die einfachern Formen des Mädchenturnens. Unterrichts- und Kommandierübungen in Form von Wiederholungen von Turnlektionen. Turnspiele und Ausmärsche.

IV. Klasse (2 Stunden). Weiterführung des praktischen Turnens zur Erhaltung und Steigerung der Turnfertigkeit. Abschließende Orientierung über das Mädchenturnen. Unterrichtsübungen aus dem Übungsstoff der ersten und zweiten Stufe, sowohl in gegenseitigem Unterricht der Zöglinge als auch in Form von Musterlektionen durch den Lehrer und Probelektionen durch die Schüler mit Übungsschulklassen. Kurze schriftliche Ausarbeitung der gegebenen Themen. Systematischer und methodischer Überblick über das Turnen. Belehrungen aus der Physiologie des Turnens. Geschichtliche Rückblicke.

§ 9. — *IX. Landwirtschaftslehre.*

II Klasse (1/2 Stunde). Gemüsebau.

III. Klasse (1 Stunde). Bienenzucht, Obstbau und Weinbau.

In dringenden Fällen verfügt der Verwalter, mit Einwilligung des Direktors, über die Herbeiziehung der Schüler des Seminars zu landwirtschaftlichen Arbeiten.

Fakultative Fächer.

§ 10. — A. Lateinische Sprache.

Zwei Kurse mit je 2 Jahresstunden. Lektüre und Grammatik entsprechend den Vorkenntnissen der Schüler.

B. Englische Sprache.

Zwei Kurse mit je 2 Jahresstunden. Lektüre und Grammatik entsprechend den Vorkenntnissen der Schüler.

C. Italienische Sprache.

Zwei Kurse mit je 2 Jahresstunden. Lektüre und Grammatik entsprechend den Vorkenntnissen der Schüler.

Zum Besuche der fakultativen Fächer können nur solche Schüler zugelassen werden, welche in den obligatorischen Fächern durchschnittlich gute Leistungen aufweisen. Ein Schüler kann gleichzeitig höchstens zwei fakultative Fächer besuchen.

Schlussbestimmungen,

§ 11. Die im Lehrplan vorgeschriebenen Lehrfächer sind für alle Schüler der betreffenden Kurse obligatorisch. Aus besonderen Gründen können jedoch einzelne Schüler vom Unterrichte im Violin- und Orgelspiele befreit werden (Schulgesetz § 166 bezw. 164).

Die diesfälligen Dispensationen werden auf den Bericht und Vorschlag des Lehrers von der Lehrerversammlung ausgesprochen und der Seminarkommission mitgeteilt.

§ 12. Am Ende des zweiten Jahreskurses soll darüber entschieden werden, welche Schüler ihren Bildungsgang im Seminar fortsetzen dürfen.

§ 13. Die Unterrichtssprache des Seminars soll, mit Ausnahme des Französischen, für alle Fächer die schriftdeutsche sein.

Jeder Lehrer soll beim Unterrichte von den Zöglingen stets vollständige Antworten verlangen und sie auch mit allem Nachdruck an eine zusammenhängende und wohlgeordnete Wiedergabe der behandelten Gegenstände gewöhnen.

Zur Förderung des richtigen Sprachgebrauches wird überdies jedem Lehrer zur Pflicht gemacht, die schriftlichen Arbeiten der Schüler nicht nur in sachlicher Beziehung, sondern auch als deutsche Aufsätze zu korrigieren und zu beurteilen.

§ 14. Schriftliche Hausaufgaben dürfen nur in den Sprachfächern und in Mathematik gegeben werden. In den realistischen Fächern sollen sich die

häuslichen Aufgaben auf die mündliche Repetition des Unterrichts beschränken. Die Lehrer werden sich in gemeinsamer Beratung darüber verständigen, daß die Unterrichtsfächer in richtigem Verhältnisse berücksichtigt und die Schüler nie auf Unkosten ihrer geistigen und körperlichen Entwicklung und der notwendigen Erholung mit Aufgaben überladen werden. Der Direktor hat über Einhaltung dieser Bestimmungen zu wachen.

§ 15. Auf Grundlage des Lehrplanes wird jedes Jahressemester vom Direktor im Einverständnis mit der Lehrerversammlung ein Stundenplan aufgestellt, welcher der Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu unterbreiten ist.

Derselbe ist so einzurichten, daß die Schüler während eines halben Tages nie zu viel Unterrichtsstunden nacheinander erhalten.

Ferner ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die einzelnen Klassen im Wintersemester wenigstens wöchentlich einen und im Sommersemester zwei halbe Tage von wissenschaftlichem Unterricht frei sind. Die gleiche Rücksicht soll soweit möglich auch den Lehrern getragen werden.

Für den Unterricht im Zeichnen und Schönschreiben ist auf das Tageslicht gebührende Rücksicht zu nehmen.

§ 16. Im Sommer sollen unter geeigneter Leitung jeweilen kürzere Reisen und Exkursionen, und im Wintersemester kleinere musikalische und deklamatorische Aufführungen durch die Seminaristen veranstaltet werden.

§ 17. — *Übersicht der Stundenzahl für die Schüler.*

		I.	II.	III.	IV.	Total
1.	Religion	2	2	1	1	6
2.	Pädagogik	—	2	2	1	5
3.	Methodik	—	—	—	$2^1/_2$	$2^1/_2$
4.	Deutsch	5	5	5	5	20
5.	Französisch	4	4	3	3	14
6.	Rechnen	3	2	2	2	9
7.	Geometrie	2	2	2	2	8
8.	Buchführung	—	—	1	—	1
9.	Geographie	2	2	2	—	6
10.	Geschichte	2	2	2	$2^1/_2$	$8^1/_2$
11.	Volkswirtschaftslehre	1	2	2	—	5
12.	Naturgeschichte mit Prakt.	3	$3^1/_2$	—	$^1/_2$	7
13.	Chemie und Mineralogie	—	1	2	2	5
14.	Physik	—	—	2	2	4
15.	Hygiene	—	—	—	1	1
16.	Gesang und Musiktheorie	2	$2^1/_2$	3	3	$10^1/_2$
17.	Violinspiel	1	1	1	1	4
18.	Orgelspiel	1	1	1	1	4
19.	Liturgik und Choralgesang	—	—	$^1/_2$	$^1/_2$	1
20.	Freihandzeichnen	2	2	2	2	8
21.	Technisches Zeichnen	2	—	—	—	2
22.	Schönschreiben	2	1	—	—	3
23.	Turnen	2	2	2	2	8
24.	Landwirtschaftslehre	—	$^1/_2$	1	—	$1^1/_2$
	Total	36	$37^1/_2$	$36^1/_2$	34	144

---

25. 12. **Lehrplan für die Bezirksschulen des Kantons Aargau.** (Vom 15. März 1902.)

I. Unterricht. — *Die Lehrgegenstände.*

§ 1. An allen Bezirksschulen muß in folgenden Fächern Unterricht erteilt werden:

Religionslehre; deutsche und französische Sprache; Mathematik (Arithmetik, Algebra und Geometrie) in Verbindung mit praktischen Übungen; allgemeine

und vaterländische Geographie und Geschichte; Naturkunde; Anleitung zur Buchführung; Schreiben; Zeichnen; Gesang; Turnen; Waffenübungen für die Knaben und Unterricht in den weiblichen Handarbeiten für die Mädchen.

Der Unterricht in der lateinischen, griechischen, italienischen und englischen Sprache kann nur an Schulen mit vier, und in zwei dieser Sprachen nur an Schulen mit drei Hauptlehrern in den Stundenplan aufgenommen werden.

An Bezirksschulen mit zwei Hauptlehrern bleibt die Organisation des Unterrichtes in den genannten vier Sprachen den Schulpflegen im Verein mit der Lehrerschaft überlassen.

Der Unterricht im Lateinischen, Griechischen, Englischen, Italienischen, ebenso in Algebra für die Mädchen ist fakultativ. Diejenigen Schüler resp. Schülerinnen, welche den Unterricht in genannten fakultativen Fächern besuchen, können von einer Anzahl Stunden in andern Fächern dispensiert werden.

Wo die ökonomischen Verhältnisse einer Bezirksschule es erlauben, kann der Erziehungsrat die Anordnung treffen, daß auch Unterricht in der Instrumentalmusik erteilt wird. In gleicher Weise kann er für die Schülerinnen der obersten Klasse einer (Mädchen-) Bezirksschule die Einrichtung eines Koch- und Haushaltungskurses außerhalb des obligatorischen Stundenplanes gestatten.

Zur Anschaffung von Waffen und Ausrüstungsgegenständen (Uniform nicht inbegriffen) dürfen die Schüler nicht verhalten werden.

Dispensation von einzelnen Fächern.

§ 2. Vom Besuche des Religionsunterrichts sind Schüler auf ein schriftliches Gesuch ihrer Eltern oder deren Vertreter zu dispensieren.

Von der Teilnahme am Unterricht im Gesang, Zeichnen, Turn- und Waffenübungen, sowie vom Unterricht in den weiblichen Handarbeiten kann nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses von der Schulpflege Dispens erteilt werden. In allen übrigen obligatorischen Fächern tritt in der Regel keine Dispensation ein.

Schüler resp. Schülerinnen, welche einen nicht obligatorischen Sprachunterricht besuchen, können von demselben nur auf Grund eines schriftlichen Gesuches ihrer Eltern, und zwar erst je nach Verfluß eines halben Jahres entlassen werden.

Schülerinnen haben den Arbeitsunterricht zu besuchen; sie dürfen dagegen auf gestelltes Gesuch hin vom Unterricht in der Algebra und im technischen Zeichnen dispensiert werden. — Der Unterricht in Geometrie ist für Mädchen nur in der II. Klasse obligatorisch.

Die Lateinschüler der II. Klasse (siehe Knaben) sind von einer Stunde Geometrie und einer Gesangstunde, diejenigen der III. und IV. Klasse von dem Unterrichte der Buchhaltung und vom Besuche des technischen Zeichnens und je einer Gesangstunde zu dispensieren.

Die Griechisch-Lernenden der IV. Klasse können überdies noch von dem Besuche der Chemie und einer Stunde Freihandzeichnen, und Latein- und Griechischlernende Mädchen vom Arbeitsunterricht dispensiert werden.

Korrektur der schriftlichen Arbeiten.

§ 3. Alle Lehrer sind verpflichtet, die schriftlichen Schülerarbeiten selbst zu korrigieren, die von den Schülern vorgenommenen Korrekturen sorgfältig zu kontrollieren und mit denselben die Gründe der Änderungen und Verbesserungen zu besprechen.

Die Lehrsprache.

§ 4. In der Schule soll während des Unterrichts von Lehrern und Schülern schriftdeutsch gesprochen werden.

Sämtliche Lehrer haben streng und beharrlich darauf zu halten, daß alle Antworten der Schüler laut, deutlich, sprachrichtig und, wo immer tunlich, in vollständigen Sätzen erfolgen.

Im weitern haben die Lehrer der Sprach- und Realfächer, der Religion und der Mathematik bei allen Repetitionen die Schüler im zusammenhängenden Erzählen und Beschreiben, sowie im vollständigen Lösen und Erklären der gestellten Aufgaben mündlich und schriftlich zu üben, wobei fortwährend auf Richtigkeit und Angemessenheit des Ausdruckes Rücksicht zu nehmen ist.

Es sollen daher auch die in den schriftlichen Arbeiten aller Unterrichtsfächer etwa vorkommenden orthographischen, grammatischen und stilistischen Fehler, ebenso wie bei den deutschen Aufsätzen, von den betreffenden Fachlehrern angemerkt und gerügt werden.

Endlich soll bei den schriftlichen Arbeiten aller Fächer von den Lehrern streng auf eine korrekte und reinliche Schrift gehalten werden.

Die Lehrbücher.

§ 5. Dem Unterrichte sind ausschließlich die obligatorischen Lehrmittel zu Grunde zu legen. Ausnahmen hiervon können nur auf einen gutächtlichen Bericht des staatlichen Inspektors hin von der Erziehungsdirektion gestattet werden. — Der Lehrstoff darf nicht diktiert werden.

Verteilung der Fächer unter die Lehrer.

§ 6. Die Verteilung der Fächer auf die Lehrer soll eine möglichst gleichmäßige sein und auf der Verwandtschaft der Fächer beruhen. Wenn immer möglich soll der Unterricht in einem Fache durch alle Klassen von demselben Lehrer erteilt werden.

Einheit der Lehrweise.

§ 7. Wenn mehrere Lehrer verschiedene Klassen in demselben Fache unterrichten, so sollen sie sich hinsichtlich des Lehrganges miteinander verständigen.

Ebenso soll in Bezug auf die Hausaufgaben eine Verständigung unter den Lehrern stattfinden, damit sich jene nicht allzusehr auf einen Tag anhäufen oder durch Übermaß die Kraft und Zeit der Schüler zum Schaden der naturgemäßen Entwicklung in Anspruch nehmen.

Endlich soll immer ein Teil der Unterrichtsstunden zur Wiederholung, sowie zur sofortigen Einübung des eben Gelernten benutzt werden.

Vereinigung mehrerer Klassen bei einem Lehrer.

§ 8. Für Schulen, an welchen nur zwei oder drei Hauptlehrer wirken, bestimmt die Schulpflege, auf Vorschlag der Lehrer und im Einverständnis mit dem Inspektor, die Einteilung und Folge des Unterrichtsstoffes, die sich immerhin soviel wie möglich nach den Vorschriften des allgemeinen Lehrplanes zu richten haben.

Hierbei ist nur eine Einschränkung der Lehrziele für die einzelnen Klassen, keineswegs aber eine förmliche Weglassung der für dieselben vorgeschriebenen Semester- oder Jahrespensen zulässig.

II. Der Lehrstoff. — ***Religionsunterricht.***

§ 9. Der Religionsunterricht soll zugleich mit der Kenntnis der Religionsgeschichte und der religiösen Wahrheit das sittliche und religiöse Gefühl beleben und zu christlicher Gesinnung erziehen.

Die Konfirmanden sind während der Unterweisungszeit vom Religionsunterricht in der Schule dispensiert.

In der I. und II. Klasse ist zu behandeln: Biblische Geschichte bis und mit der Apostelgeschichte. Wöchentlich 1—2 Stunden.

In der III. und IV. Klasse sind zu behandeln: Genauere Einführung in das Verständnis der neutestamentlichen Bücher; die Schicksale der christlichen Kirche in den ersten Jahrhunderten. Wöchentlich je eine Stunde.

Deutsche Sprache.

§ 10. Der deutsche Sprachunterricht bezweckt: Richtiges Verständnis, Sicherheit und Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der neuhochdeutschen Sprache.

Der Lehrer hat dafür zu sorgen, daß die Schüler ihre Vorstellungen nicht nur aus dem Buche, sondern hauptsächlich direkt aus der Wirklichkeit gewinnen. In allen Klassen sollen vorzugsweise Aufsätze über Selbstbeobachtetes angefertigt werden.

Die Zahl der jährlich anzufertigenden Aufsätze, zu denen das Datum der Anfertigung zu setzen ist, soll mindestens betragen: für die I. und II. Klasse je 20; für die III. Klasse 14 und für die IV. Klasse 12. Bei der II. und III. Klasse sind in den genannten Zahlen die geforderten Geschäftsaufsätze nicht inbegriffen.

Der Unterricht in der Sprachlehre, die sog. Grammatik, hat alle Punkte auszuschließen, die bloß theoretisches Interesse bieten; er hat sich auf diejenigen zu beschränken, welche die Zwecke praktischer Sprachbildung fördern, oder deren Kenntnis für die grammatische Behandlung fremder Sprachen wünschbar erscheint. Er schließt sich teils an passend ausgewählte Beispiele, teils an behandelte Lesestücke, teils an die Korrektur der Aufsätze an, weist die Spracherscheinungen am Satze nach und entwickelt die Sprachgesetze hauptsächlich auf synthetischem Wege. Es soll das Sprachgefühl durch häufige Sprach- und Sprechübungen kultiviert und befestigt werden.

I. Klasse. — Lektüre: Erklärung ausgewählter Lesestücke, fertiges, laut- und sinnrichtiges Lesen derselben, und zwar in Prosa besonders erzählender Abschnitte und in Poesie vorzugsweise leichter epischer Gedichte und Lieder.

Zur Übung im mündlichen Ausdruck und zur Erzielung richtiger Aussprache: Reproduzieren des Gelesenen und Rezitieren memorierter Stücke in Prosa und Poesie, welche vorher in der Schule gelesen und erklärt worden sind. Übungen in selbständiger, kurzer zusammenhängender Wiedergabe von größern Erzählungen aus dem Lesebuch.

Grammatik: Kenntnis der Wortarten; Elemente der Wortbildung und gründliche Einprägung der Wortbiegung, mit Berücksichtigung der Mundart. Der einfache Satz. Alle grammatischen Lehren sind fortwährend an Beispielen und Lesestücken zu veranschaulichen und einzuüben. — Übungen im Rechtschreiben.

Aufsätze: Darstellung von Gelesenem oder Gehörtem, besonders historischen Inhaltes und Aufsätze über Selbsterlebtes oder Beobachtetes, bisweilen in Briefform. — Wöchentlich 5 Stunden.

II. Klasse. — Lektüre: Fortgesetzte Übung im richtigen Lesen. Erklärung erzählender und beschreibender Lesestücke, epischer und lyrischer Gedichte.

Zur Übung im mündlichen Ausdruck: Reproduktion des Gelesenen und Rezitation memorierter Musterstücke in Poesie und Prosa, mit richtiger Betonung.

Grammatik: Der einfache und zusammengesetzte Satz und fortgesetzte Übungen in der Wortbiegung, mit Berücksichtigung der Mundart. Übungen in der Orthographie und Interpunktion.

Aufsätze. Übertragungen aus der Mundart; Erzählungen, Beschreibungen, Übungen in der Briefform; einfache Geschäftsaufsätze.

Wöchentlich 5 Stunden.

III. Klasse. — Lektüre: Übungen im ausdrucksvollen Lesen. Erklärung historischer und didaktischer Lesestücke, epischer und lyrischer Gedichte.

Zur Übung im mündlichen Ausdruck: Nacherzählung der Stoffe epischer Gedichte und des Hauptinhaltes prosaischer Lesestücke; ausdrucksvoller Vortrag memorierter Musterstücke.

Grammatik: Vervollständigung und Wiederholung der Satz- und Interpunktionslehre; Satzanalyse. — Wortbildungslehre; Übung in der Bildung von Wortfamilien.

Aufsätze: Beschreibungen, Erzählungen, z. B. zu gegebenen Sprichwörtern; Aufgaben im Anschluß an die Lektüre und den Realunterricht; Geschäftsaufsätze mit besonderer Berücksichtigung der Geschäftskorrespondenz; Übung in der Abfassung postfertiger Briefe. — Wöchentlich 4—5 Stunden.

IV. Klasse. — Lektüre: Fortgesetzte Übung im ausdrucksvollen Lesen. Erklärung ausgewählter Musterstücke von bekannten Dichtern mit Hinweis auf die hauptsächlichsten Darstellungsformen in Prosa und Poesie.

Zur mündlichen Übung: Zusammenhängende Darstellung des Hauptinhaltes größerer Lesestücke; Rezitation.

Grammatik: Fortgesetzte Übung in der Satzanalyse und Wiederholung der Interpunktionslehre. Erklärung sinnverwandter und uneigentlicher Ausdrücke.

Aufsätze: Darstellungen erzählenden, beschreibenden (vergleichenden) und betrachtenden Inhalts. — Wöchentlich 4 Stunden.

Französische Sprache.

§ 11. Die Ziele des gesamten vierjährigen Kurses im französischen Unterrichte sind: Möglichst vollständige Kenntnis der Formenlehre, nebst elementarer Kenntnis der Hauptregeln der Syntax; geläufiges, lautlich fehlerloses Lesen; Befähigung, ein leichteres erzählendes oder beschreibendes Stück aus dem Französischen ins Deutsche und einfache Sätze grammatikalisch richtig aus dem Deutschen ins Französische zu übertragen. Übung in der Konversation im Anschlusse an den Unterrichtsstoff. Behandlung von Gegenständen (oder Wandbildern) aus dem Anschauungskreise der Schüler.

Der Verkehr zwischen Lehrenden und Schülern während des Unterrichts soll so früh als möglich, jedenfalls aber in der IV. Klasse, nur in der französischen Sprache stattfinden.

I. Klasse. Elementarkursus. Aussprache; Artikel; Substantiv; Adjektiv; besitzanzeigendes und hinweisendes Fürwort; Präsens, Perfekt und Futur des Indikativs der aktiven Form der Verben auf er, sowie die entsprechenden Zeiten von avoir und être; der Teilungsartikel. Lese-, Memorier- und Schreibübungen; Übungen im Sprechen über Gegenstände aus dem Anschauungskreise der Schüler; Diktate.

II. Klasse. Fortsetzung des Elementarkurses: Adverb; Steigerung; Abschluß der Konjugation der Verben auf er, Imparfait und Passé défini; der Konjunktiv und seine Zeitfolge; das persönliche Fürwort (betont und unbetont) nebst dazu gehörigen schriftlichen und mündlichen Übungen. Memorieren einzelner Lesestücke, Fortsetzung der Sprachübungen, sowie Kenntnis der zu diesen Übungen unentbehrlichen Formen einiger unregelmäßigen Verben. Diktate. Extemporalien.

III. Klasse. Einübung der Konjugation der Verben auf ir und re; orthographische Eigentümlichkeiten derselben. Das Passiv. Das rückbezügliche und das unpersönliche Verb. Participe présent und participe passé. Bezügliches und rückbezügliches Fürwort. Kenntnis der gebräuchlichsten unregelmäßigen Verben. Mündliche und schriftliche Übungen. Fortgesetzte Sprechübungen. Lesen, Übersetzen und Auswendiglernen von Gedichten und Prosastücken, Diktate. Extemporalien.

IV. Klasse. Repetition der regelmäßigen Konjugation. Vollständige Übersicht aller im praktischen Leben gebräuchlichen unregelmäßigen Verben. Ergänzende Übersicht der Formenlehre der übrigen Wortarten. Die wichtigsten Regeln der Syntax. Mündliche und schriftliche Übungen und Lektüre wie in der vorigen Klasse. Aufsätze (Nacherzählungen und Beschreibungen). Diktate. Extemporalien.

Jede Klasse erhält wöchentlich 4 Stunden.

Englische und italienische Sprache.

§ 12. Der Unterricht in der englischen und italienischen Sprache beginnt erst in der III. und IV. Klasse.

Einübung der Elementargrammatik; Erzielung möglichst richtiger Aussprache; Übersetzungen aus den beiden Sprachen ins Deutsche und umgekehrt an der Hand des eingeführten Lehrbuches.

Jede Klasse hat wöchentlich 2 Stunden.

Lateinische Sprache.

§ 13. Beim lateinischen Unterricht ist mit allem Nachdruck eine sichere und geläufige Einübung der Elemente zu erzielen.

II. Klasse. Die Formenlehre zum größeren Teil; Einübung der Formen durch mündliche und schriftliche Übersetzungen aus dem Lateinischen ins Deutsche und umgekehrt. Memorierübungen der vorkommenden Wörter mit genauer Beobachtung der Quantität.

Wöchentlich 5—6 Stunden.

III. Klasse. Abschluß der Formenlehre; Anfänge der Syntax. Mündliche und schriftliche Übersetzungen aus dem Lateinischen und aus dem Deutschen. Einprägung der vorkommenden Vokabeln. Einführung in die Kenntnis der Wortbildung.

Lektüre leichterer Erzählungen.

Wöchentlich 5 Stunden.

IV. Klasse. Das Notwendigste aus der Syntax, in Verbindung mit Übersetzungen aus dem Deutschen.

Lektüre einzelner Biographien aus Nepos oder größerer Abschnitte aus einer Chrestomathie. Anfang der poetischen Lektüre mit Beschränkung auf Hexameter und Pentameter. Schriftliche Übersetzungen aus dem Lateinischen und aus dem Deutschen. Einprägung der vorkommenden Vokabeln. Extemporalien.

Wöchentlich 5 Stunden.

Griechische Sprache.

§ 14. Beim griechischen Unterrichte gilt für die Befestigung der Elemente bei den Schülern die gleiche Vorschrift wie beim Lateinischen.

IV. Klasse. Die attische Formenlehre bis zu den Verben auf μι. Stete Einführung der Formen durch mündliches und schriftliches Übersetzen aus dem Griechischen ins Deutsche und umgekehrt. Memorieren der vorkommenden Wörter.

Wöchentlich 5—6 Stunden. (Ausnahmsweise kann der Unterricht schon in der III. Klasse begonnen werden, wobei die 5—6 Unterrichtsstunden auf beide Klassen zu verteilen sind.)

Geographie.

§ 15. Durch den geographischen Unterricht sollen die Schüler zunächst zu einer genauen Kenntnis ihres engeren und weiteren Vaterlandes gelangen, sodann auch mit den übrigen Teilen der Erde und insbesondere mit denjenigen, welche durch ihre Verkehrsbeziehungen für uns die wichtigsten sind, bekannt gemacht werden, und endlich sollen sie die faßlichsten Belehrungen über die Erde als Weltkörper erlangen.

Das Lehrverfahren soll so viel als möglich auf Anschauung (Bilder, Photographien, Reliefdarstellungen etc.) beruhen. Namen und Zahlen sind möglichst zu beschränken.

I. Klasse. Geographische Grundbegriffe, Beschreibung der Schweiz, mit Repetition der Geographie des Heimatkantons.

Wöchentlich 2 Stunden.

II. Klasse. Physische und politische Geographie Europas mit besonderer Beachtung der Nachbarländer der Schweiz.

Wöchentlich 2 Stunden.

III. Klasse. Amerika in übersichtlicher Darstellung und Ergänzung der Beschreibung der Schweiz.

Wöchentlich 1 Stunde.

IV. Klasse. Die übrigen Weltteile in übersichtlicher Darstellung. Mathematische Geographie.

Wöchentlich 1 Stunde.

Geschichte.

§ 16. Der Unterricht in der Geschichte hat den Zweck, die Schüler mit den Hauptbegebenheiten der vaterländischen und der allgemeinen Weltgeschichte und mit den Kulturbestrebungen der hervorragendsten Völker bekannt zu machen. In den Mädchenbezirksschulen sollen die kulturhistorischen Momente mehr in den Vordergrund treten. Der geschichtliche Stoff wird vom Lehrer frei vorgetragen; die Schüler sind anzuhalten, frei und zusammenhängend nachzuerzählen.

I. Klasse. Kurzer Überblick über die geschichtlichen Ereignisse in unserm Vaterlande bis zu Rudolf von Habsburg. Erzählungen aus der Schweizergeschichte von Rudolf von Habsburg bis zur Reformation.

Wöchentlich 2 Stunden.

II. Klasse. Erzählungen aus der Schweizergeschichte von der Reformation bis zur französischen Revolution 1789 mit Beziehungen zur allgemeinen Geschichte.

Wöchentlich 2 Stunden.

III. Klasse. Schweizergeschichte von der französischen Revolution bis zur Gegenwart mit Beziehungen auf die allgemeine Geschichte. Verfassungskunde.

Wöchentlich 2 Stunden.

IV. Klasse. Erzählungen aus der allgemeinen Geschichte bis Rudolf von Habsburg.

Wöchentlich 2 Stunden.

Mathematische Fächer.

§ 17. Der mathematische Unterricht hat neben dem Zwecke, den Schülern die für das künftige Berufsleben notwendigen Kenntnisse beizubringen und dieselben durch zahlreiche Übungen zum unveräußerlichen Eigentum der Schüler zu machen, auch noch die Aufgabe, ihre Verstandestätigkeit zu schärfen, die Schüler zum logischen Denken anzuhalten und für scharf begrenzte, deutliche Ausdrucksweise bestimmt erfaßter Begriffe zu sorgen.

In der Arithmetik sind die Pensa für Knaben und Mädchen die gleichen. Der Unterricht in der Algebra in Klasse III und IV ist für die Mädchen fakultativ und wird in den Mädchenbezirksschulen, und zwar nur von der IV. Klasse an dann erteilt, wenn Schülerinnen derselben an höhere Unterrichtsanstalten überzutreten wünschen.

Der Geometrie-Unterricht beschränkt sich für die Mädchen auf die in der II. Klasse zu behandelnde Formenlehre und auf die im praktischen Rechnen durchzunehmenden Flächen- und Körperberechnungen. In den Mädchenbezirksschulen kann dieser Lehrstoff auch auf Klasse II und III verteilt werden mit je 1 wöchentlichen Unterrichtsstunde.

A. Arithmetik.

I. Klasse. Wiederholung der 4 Spezies in ganzen Zahlen (hauptsächlich an benannten Zahlen), wobei die Subtraktion durch die Ergänzung zu üben ist. Einfache Prozent- und Dreisatzrechnungen. Übungen in exakter Darstellung schriftlicher Lösungen. Einige Eigenschaften der Zahlen (Teilbarkeit, Primzahlen, größter gemeinschaftlicher Faktor, kleinstes gemeinschaftliches Vielfache). Systematische Behandlung der Dezimalbrüche und des metrischen Maßsystems. Nachdrückliche Pflege des Kopfrechnens.

Wöchentlich 4 Stunden.

II. Klasse. Die gewöhnlichen Brüche (mit kleinen Nennern) und deren systematische Behandlung bis zum fertigen Können an reinen und benannten Zahlen. Verwandlung dieser Brüche in Dezimalbrüche und umgekehrt. Geometrische Flächen- und leichtere Raumberechnungen. Prozent- und Schlußrechnungen. Übung in der übersichtlichen schriftlichen Darstellung von Rechnungslösungen. Kopfrechnen wie in der ersten Klasse.

Wöchentlich 3—4 Stunden.

III. Klasse. Verhältnisse und Proportionen mit Anwendung auf die Teilungs- und Prozent-Rechnungen. Abgekürzte Multiplikation und Division von Dezimalbrüchen. Termin-Rechnungen. Kenntnis der wichtigsten ausländischen Münzen. Bildung des Quadrates einer Zahl und Ausziehen der Quadratwurzel. — Fortgesetzte Übung im Kopfrechnen, sowie mündliche und schriftliche Darstellung gelöster Aufgaben. (Für Knaben im Sommer wöchentlich 3, im Winter 1 Stunde; für Mädchen das ganze Jahr 3 Stunden.)

IV. Klasse. Repetition der bürgerlichen Rechnungsarten. Verwandlungsrechnungen. Mischungsrechnungen. Zinseszinsrechnung. Elemente der Wechselrechnung. Konto-Korrent-Rechnung. Schriftliche Arbeiten und Kopfrechnen wie in den früheren Klassen.

Wöchentlich 1 Stunde.

B. Algebra.

III. Klasse (Knaben). Einführung in die Algebra. Die 4 Grundoperationen. Leichte Zahlengleichungen des ersten Grades mit einer Unbekannten.

Im Winter wöchentlich 2 Stunden.

IV. Klasse (Knaben). Reine und angewandte Gleichungen des ersten Grades in Zahlen und Buchstaben mit einer Unbekannten. Einübung der Formelsprache.

Kubikwurzel.

Wöchentlich 2 Stunden.

IV. Klasse (Mädchen, fakultativ). Einführung in die Algebra. Die 4 Grundoperationen. Bildung der dritten Potenz einer Zahl und Ausziehen der Kubikwurzel. Leichtere Gleichungen des ersten Grades mit einer Unbekannten.

Im Sommer 1, im Winter 2 Stunden.

C. Buchführung.

III. und IV. Klasse. Ausstellung verschiedener Rechnungsarten. Haushaltungsbuch. Kassarechnung. Einfache Abrechnung zwischen Handwerkern. Voranschläge. Ertragsberechnung. Vormundschaftsrechnung. Einfache Buchführung eines Handwerkers oder Landwirts.

Wöchentlich 1 Stunde.

D. Geometrie.

II. Klasse. Die geometrischen Formen, mit denen der Schüler bekannt wird, sind nach gegebenen Längenmaßen mit Hilfe von Zirkel, Lineal und Maßstab in Tusch sauber auszuführen. Zur Behandlung kommen: Die gerade Linie, die Strecke, die verschiedenen Winkelarten. Gebrauch des Transporteurs. Übertragen von Winkeln; Parallele zu einer Geraden; Normale. Die verschiedenen Arten der Dreiecke und Vielecke. Die gewöhnlichsten regelmäßigen Vielecke. Einfache Flächenverwandlungen zur Begründung der Inhaltsberechnungen. Einprägung der wichtigsten Grundkonstruktionen.

Wöchentlich 2 Stunden. Eventuell: Sommer 2 Stunden, Winter 1—2 Stunden. und in diesem Falle 1 Stunde mehr im Rechnen.

Für Mädchenbezirksschulen kann obiger Stoff auch auf Klasse II und III verteilt werden mit je 1 Stunde wöchentlich.

III. Klasse (Knaben). Die Lehre von den Geraden und Winkeln. Dreieck, Viereck und Vieleck. Kongruenz dieser Figuren. Geometrische Örter. Ver-

wendung dieser und der bewiesenen Sätze für die Lösung geometrischer Aufgaben nach analytischer Methode. Gleichheit und Verwandlung von Figuren. Ausmessung, resp. Berechnung geradliniger Figuren.

Wöchentlich 2—3 Stunden.

IV. Klasse (Knaben). Ähnlichkeit der Figuren. Die Lehre vom Kreis. Körperberechnungen. Elementare Übungen im Feldmessen.

Wöchentlich 3 Stunden.

Naturkunde.

§ 18. Der naturwissenschaftliche Unterricht soll Übung im Beobachten, Schärfung der Verstandeskraft und Belebung der Freude an der Natur bezwecken und die Schüler befähigen, die Naturkörper genau zu beschreiben, dabei die richtigen Kunstausdrücke anzuwenden und, daran anschließend, einen Überblick über die 3 Naturreiche, sowie Aufklärung über die wichtigsten Kräfte und Erscheinungen der Natur gewähren.

Der Unterricht hat daher von der Anschauung des Einzelnen und Naheliegenden auszugehen und die Schüler anzuleiten, am Ende jedes Kurses den behandelten Stoff zu ordnen, indem sie die allgemeinen Gestaltungsverhältnisse und die systematische Gruppierung aus dem von ihnen selbst beobachteten und beschriebenen Material ableiten.

Überall muß der Unterricht sich zur Aufgabe machen, zu zeigen, in welcher Weise die in der Naturkunde gewonnenen Kenntnisse im praktischen Leben verwendet werden.

Die Schulpflegen haben dafür zu sorgen, daß durch Anschaffung zweckmäßig ausgewählter und geordneter Naturaliensammlung, der notwendigsten Apparate und Abbildungen der Unterricht möglichst veranschaulicht werden kann.

A. Naturgeschichte.

a. *Botanik.*

I. Klasse. Im Sommer: Entwicklung der Pflanze aus dem Samen. Beschreibung und Vergleichung von 12—14 typischen Pflanzen, als Repräsentanten der verschiedenen Klassen des natürlichen Systems aufgefaßt. Vergleichende Zusammenstellung der Formen der verschiedenen Pflanzenorgane.

Wöchentlich 3 Stunden.

II. Klasse. Im Sommer: Einteilung des Pflanzenreiches nach dem natürlichen System auf Grund der in der ersten Klasse beschriebenen Repräsentanten und Behandlung der für den Haushalt, Gewerbe und Handel wichtigsten Pflanzenfamilien. Elementare Erläuterung des inneren Baues und der Lebensverhältnisse der Pflanzen. Übungen im Pflanzenbestimmen sind freigestellt.

Wöchentlich 2 Stunden.

b. *Zoologie.*

I. Klasse. Im Winter: Bau des menschlichen Körpers mit den notwendigsten Lehren der Gesundheitspflege. Beschreibung von wichtigeren Repräsentanten der Wirbeltiere.

Wöchentlich 3 Stunden.

II. Klasse. Im Winter: Einläßliche Beschreibung von Repräsentanten der wirbellosen Tiere. Beschreibung besonders nützlicher oder schädlicher Tiere aus den verschiedenen Ordnungen der Tierklassen. Systematische Zusammenfassung und Übersicht über die Klassen des gesamten Tierreichs.

Wöchentlich 2 Stunden.

B. Naturlehre.

a. *Physik.*

III. Klasse. Demonstrierende Erklärung der wichtigsten Grundgesetze und Erscheinungen aus dem Gebiete der Mechanik fester, flüssiger und luftförmiger Körper. Das Wichtigste aus der Lehre vom Schall und der Wärme.

Wöchentlich 2 Stunden.

IV. Klasse. Behandlung der wichtigsten Erscheinungen aus dem Gebiete des Magnetismus, der Elektrizität und der Optik.

Wöchentlich 1 Stunde.

b. *Chemie.*

IV. Klasse. Experimentelle Behandlung der wichtigsten chemischen Elemente und Erscheinungen mit Beschreibung der dabei zur Sprache kommenden Mineralien.

Wöchentlich 2 Stunden.

In Mädchenbezirksschulen wird der Stoff in Physik und Chemie für Klasse IV derart beschränkt, daß derselbe in zweistündigem Unterricht das ganze Jahr bewältigt werden kann, und zwar im Sommer: Physik (Magnetismus, Elektrizität und Optik), im Winter: Chemie: Behandlung der allerwichtigsten chemischen Erscheinungen unter Hinweis auf Verwendung der gewonnenen Kenntnisse in Küche und Haus. Repetition und Ergänzung der Gesundheitslehre.

Zeichnen.

§ 19. Das Zeichnen an der Bezirksschule bezweckt: Übung des Auges. Fertigkeit in der einfachen Darstellung des Geschauten, Förderung des Geschmackes, Nutzanwendung im Leben.

A. Technisches Zeichnen. (Nur für Knaben obligatorisch.)

III. Klasse. Zeichnen von ebenen technischen Formen auf dem Reißbrett nach vorgeschriebenen Maßen. — Ausführung in Tusch, eventuell mit Lavieren. — Erklärung und Konstruktion von verjüngten Maßstäben. Skizzieren einfacher Modelle und gewerblicher Gegenstände mit Einschreibung der Maße. — Ausführung dieser Maßzeichnungen (Aufriß, Grundriß, eventuell mit Schnitt und Abwicklungen), auf dem Reißbrette.

Wöchentlich 2 Stunden.

IV. Klasse. Aufnahmen und projektive Darstellung von Gegenständen aus der Architektur etc. — Darstellung von Modellen mit schiefen Schnitten. Konstruktion technischer Kurven (Ellipsen, Parabeln, Schraubenlinien etc.). — Zeichnen von Situationsplänen im Anschluß an die Übungen im Feldmessen.

Wöchentlich 2 Stunden.

B. Freihandzeichnen.

I. Klasse. Klassenunterricht nach Vorzeichnungen an der Wandtafel. Zeichnen von bogen- (krumm) und gemischtlinigen, einfachen Gebrauchs- und Zierformen. Zeichnen einfacher Blätter und Blüten in vergrößertem Maßstab nach der Natur. Symmetrische Reihungen und Anordnungen zu Bändern und Füllungen. Einfache Darstellungsweise im Umriß und in Fläche in Blei-, Farbstift und Farbe. Skizzieren von Zwischenaufgaben in ein besonderes Skizzenheft wird in allen Klassen empfohlen. Römische Schrift.

Wöchentlich 3 Stunden.

II. Klasse. Klassen- und Gruppenunterricht nach Vorzeichnung. Die Schneckenlinie und ihre Anwendung. Zeichnen und Skizzieren von zusammengesetzten Blätter- und Blütenformen, von Schmetterlingen etc. nach der Natur. Schematisieren und Stilisieren der eingeführten Repräsentanten des Pflanzen- und Tierreiches. Rhythmische und symmetrische Reihungen derselben zu Ziergebilden, mit Hinweisung auf die praktische und ästhetische Bedeutung. Einfache Gefäßformen und Gebrauchsgegenstände in systematischer Darstellung. Ausführung in Bleistift, Feder und Farbe.

Wöchentlich 2 Stunden.

III. Klasse. Klassen-, Gruppen- und Einzelunterricht. Zeichnen nach einfachen, geradkantigen und runden geometrischen Körpern, Gebrauchs- und Ziergegenständen mit Tiefen-, bezw. Verkürzungserscheinungen. Fortsetzung des Pflanzenzeichnens als Zwischenaufgaben. Gedächtniszeichnen. Ausführung

zuerst nur im Umriß, später mit Angabe der Eigen- und Schlagschattenflächen mit Farbstiftschraffur oder angelegtem Farbton.

Wöchentlich 2 Stunden.

IV. Klasse. Zeichnen einfacher Gegenstände, Architekturformen, Gebäudeteile, Pflanzen, Schmetterlinge, Vögel etc. nach der Natur. Belehrung über die einfachsten perspektivischen Gesetze und über die Beleuchtungserscheinungen. Wiedergabe nur der wichtigsten Schatten in Flächenmanier. Das Hauptgewicht ist auf richtige Proportion und auf einen sichern und korrekten Umriß zu legen.

Wöchentlich 2 Stunden.

In allen Klassen sollen die Aufgaben nach vorgängiger Besprechung im Aufbau und in organischer Entwicklung auf die Wandtafel gezeichnet werden.

Bei gesondertem Unterricht für die Mädchen allein:

III. Klasse. Klassen-, Gruppen- und Einzelunterricht über lineare und vegetative Ornamentformen, die für weibliche Handarbeiten verwendbar sind. (Muster für Litzensticken etc. mit Anwendung geometrischer Einteilungskonstruktionen mittelst Lineal, Maßstab und Zirkel). — Buchstaben und Monogrammuster. Ausführung teils mit Feder, teils mit Pinsel in einfachen Farbentönen und Farbenzusammenstellungen.

IV. Klasse. Fortsetzung des Ornamentzeichnens von Klasse III. Perspektivisches Körperzeichnen wie für Knaben in Klasse III und IV. — Zeichnen von Naturblättern und lebenden Pflanzenzweigen mit leichter Kolorierung.

Wöchentlich jede Klasse 2 Stunden.

Gesang.

§ 20. Dieser Unterricht bezweckt die Erziehung zum Schönen und Idealen zunächst durch die Entwicklung des Sinnes für Reinheit und Wohlklang in Sprache und Gesang, für angemessene Tonstärke und geordnete Tonfolge, sodann durch die intensive Förderung der eigentlichen technischen Fertigkeiten mit dem Singen vom Blatt als Endziel, und endlich durch den möglichst vollendeten Vortrag unserer gediegensten Volks-, Vaterlands- und religiösen Lieder.

Der Gesang ist je nach den örtlichen Verhältnissen in einer oder mehreren Abteilungen zu erteilen. Bei Tonbildungsübungen und Repetitionen von Liedern können mehrere Abteilungen zusammengezogen werden. — Bei den Leseübungen und dem theoretischen Unterrichte müssen die Abteilungen gesondert bleiben. Durchweg ist auf reinen Ton und deutliche Aussprache zu achten.

Eine Anzahl Lieder, namentlich Volkslieder, soll zum freien Vortrag eingeübt werden. Schüler mit mutierenden Stimmen dürfen nicht zu den Singübungen beigezogen werden, dagegen sollen sie dem theoretischen Unterrichte und den rhythmischen Leseübungen beiwohnen.

I. Unterrichtsstoff für die I. und II. Klasse.

a. Tonbildungsübungen. Treffübungen in Dur. Übungen in den gebräuchlichsten Taktarten und Rhythmen.

b. Tonbenennungen (c, d u. s. w.), Noten und Pausenwerte. Die gebräuchlichsten Vorsetzungszeichen (♯, b und Auflösungszeichen). Takt und Taktarten. Dur-Tonleitern.

c. Anwendung obiger Übungen in zahlreichen zweistimmigen, nur ausnahmsweise in dreistimmigen Liedern.

II. Unterrichtsstoff für die III. und IV. Klasse.

a. Fortgesetzte Tonbildungs- und Treffübungen. Einführung in schwierigere Rhythmen.

b. Dreiklang. Vergleichung der Dur- und der verwandten Molltonart. Der Baßschlüssel. Die gebräuchlichsten musikalischen Zeichen und Bezeichnungen.

c. Einübung von zwei- und dreistimmigen Liedern.

Wöchentlich für jede Abteilung 2 Stunden.

Schreiben.

§ 21. Der Hauptzweck des Schreibunterrichtes geht dahin, daß sich die Schüler eine regelmäßige und geläufige Handschrift aneignen. — Dieses Ziel wird aber nur dann erreicht werden können, wenn in allem, was in der Schule und für die Schule geschrieben wird, auch bei Diktaten und schriftlichen Entwürfen, strenge auf gute Handschrift gehalten wird.

I. Klasse. Ausbildung der deutschen und englischen Kurrentschrift. Übungen im Zifferschreiben.

Wöchentlich 2 Stunden.

II. Klasse. Fortgesetzte Übungen in der deutschen und englischen Kurrentschrift. Rundschrift; letztere ist nur im IV. Quartal zu lehren.

Wöchentlich 2 Stunden.

III. Klasse. Übungen im Schnellschönschreiben, wozu als Stoff besonders Formularien von Geschäftsaufsätzen gebraucht werden.

Wöchentlich 1 Stunde.

Leibesübungen.

§ 22. — *I. Knaben.* — A. Turnen.

Zweck: Harmonische Ausbildung der Körperkraft, Gewandtheit und Schönheit in den Bewegungen.

Für Jahrespensa der einzelnen Abteilungen gelten die eidgenössischen Vorschriften. Turnspiele.

Jede Klasse resp. Abteilung hat wöchentlich 2 Stunden.

B. Waffenübungen.

Zweck: Die Pflege des Sinnes für Ordnung und Gehorsam, sowie Kenntnis und Handhabung der Feuerwaffen zur Vorbereitung für den vaterländischen Militärdienst.

Für alle Klassen wöchentlich eine Übung, welche die Zeit von zwei Stunden in der Regel nicht überschreiten soll.

II. Mädchen.

Das Turnen ist für die Mädchen von hoher Bedeutung und hat hauptsächlich den Zweck, Leichtigkeit, Sicherheit und Anmut der Bewegungen, sowie die körperliche Entwicklung und körperliche Kraft zu fördern. — Übungen, welche mit plötzlicher Erschütterung etc. verbunden sind, wie gewisse Springübungen, u. s. w. sind zu beschränken.

Der Unterricht ist je nach den örtlichen Verhältnissen in einer oder in mehreren Abteilungen zu erteilen.

1. Untere Stufe (I. und II. Klasse).

a. Ordnungsübungen. Paarweise Übungen mit Kreisen und Schwenken in verschiedenen Schrittarten. — Schwenkungen und Reihungen der Viererreihen. — Gehen im Viereck und Kreuz mit verschiedenen Schritt- und Hüpfarten. — Gegenzüge in geraden und gebogenen Linien. Ziehen in verschiedenen Bahnen mit Gesang. — Leichtere Liederreigen.

b. Gang- und Hüpfarten: Dauerlauf, Doppelschottisch, Schrittzwirbeln, Kreuzzwirbeln, Wiegegang und Wiegehüpfen.

c. Freiübungen: Armübungen in Verbindung mit Bein- und Rumpfübungen und mit Wiegegang. — Leichtere Stabübungen.

d. Gerätübungen: Langes Schwungseil: Weitsprung; senkrechte Stangen; wagrechte Leiter; Rundlauf etc.; leichtere Übungen am Barren.

e. Spiele.

Wöchentlich 2 Stunden.

2. Obere Stufe (III. und IV. Klasse).

a. Ordnungsübungen: Reihungen der Viererreihe in Verbindung mit Drehungen und Schwenkungen und mit Gehen an Ort und von Ort. — Schwenkungen der Viererreihen im Wechsel mit Umkreisen einzelner Schülerinnen. — Einfache Kette, Kette mit Kreisen, Rad, Mühle etc. — Aufzüge mit Gesang. Reigen.

b. Gang- und Hüpfarten: Fortsetzung der verschiedenen Schritt- und Hüpfarten. Mannigfaltige Verbindungen der Hüpf- und Zwirbelarten unter sich.

c. Freiübungen: Stabübungen in Verbindung mit Bein- und Rumpfübungen, sowie in Verbindung mit den verschiedenen Gang-, Zwirbel- und Hüpfarten, insbesondere mit dem Wiegegang.

d. Gerätübungen: Schräge Stangen; wagrechte Leiter; Rundlauf; Barren.

e. Spiele.

Wöchentlich 2 Stunden.

Weibliche Handarbeiten.

(Siehe spezieller Lehrplan für die Arbeitsschulen.)

III. Die Lehrmittel.

§ 23. Jede Bezirksschule soll zum Gemeingebrauch außer einer Bibliothek ausgewählter Jugendschriften die nötigen obligatorischen Lehrmittel, sowie Lokalitäten zur Unterbringung von Sammlungen und Vornahme von Experimenten besitzen.

In allen Bezirksschulen sind die gleichen individuellen Lehrmittel zu gebrauchen.

Das Verzeichnis der obligatorischen allgemeinen und individuellen Lehrmittel wird besonders gedruckt und an Schulpflegen, Lehrerkollegien und Inspektoren abgegeben.

Die Inspektoren haben darauf zu achten, daß den darin enthaltenen Vorschriften überall nachgelebt wird.

Behufs Begutachtung und Einführung resp. Änderung der eingeführten individuellen Lehrmittel und Aufstellung des Lehrmittelverzeichnisses wird aus Lehrern der verschiedenen Fächer oder Fachgruppen eine ständige neungliedrige Kommission bestellt, in welche der Erziehungsrat fünf und die Bezirkslehrerversammlung vier Mitglieder wählt. Dieselbe hat als vorberatendes Organ dem Erziehungsrate bezügliche Vorschläge zu unterbreiten.

Die Abschaffung eines einmal eingeführten individuellen Lehrmittels darf vor Ablauf von vier Jahren nicht erfolgen.

IV. Stundenplan. — *Stundenzahl in jedem einzelnen Fach.*

§ 24. Die für jedes Fach zu verwendende Stundenzahl ist in den folgenden Tabellen für Knaben und Mädchen gesondert niedergelegt. — Abweichungen dürfen mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse nur in ganz bescheidenem Maße von dem Inspektor im Einverständnis mit der Schulpflege gestattet werden.

A. Knaben.

Verteilung der Stunden auf die Klassen.

	Klassen I.	II.	III.	IV.
Religionslehre	1—2	1—2	1	1
Deutsch	5	5	4—5	4
Französisch	4	4	4	4
Lateinisch (fakultativ)	—	5—6	5	5
Griechisch (fakultativ)	—	—	—	5—6
Italienisch (fakultativ)	—	—	2	2
Englisch (fakultativ)	—	—	2	2
Geographie	2	2	1	1
Geschichte	2	2	2	2
Rechnen resp. Algebra	4	3—4	3	3
Buchführung	—	—	1	1
Geometrie	—	2	2—3	3
Technisches Zeichnen	—	—	2	2
Naturkunde	3	2	2	3
Freihandzeichnen	3	2	2	2
Schreiben	2	2	1	—
Gesang	2	2	2	2
Turnen	2	2	2	2
Waffenübungen	2	2	2	2
Stundenzahl ohne fakult. Fächer im Sommer	32—33	31—33	31—33	32
im Winter	30—31	29—31	29—31	30

B. Mädchen.

Verteilung der Stunden auf die Klassen.

	Klassen I.	II.	III.	IV.
Religionslehre	1—2	1—2	1	1
Deutsch	5	5	4—5	4
Französisch	4	4	4	4
Italienisch (fakultativ)	—	—	2	2
Englisch (fakultativ)	—	—	2	2
Geographie	2	2	1	1
Geschichte	2	2	2	2
Rechnen resp. Algebra	4—3	3	3	2
Buchführung	—	—	1	1
Geometrie	—	2	—	—
Naturkunde	3	2	2	2
Freihandzeichnen	3	2	2	2
Schreiben	2	2	1	—
Gesang	2	2	2	2
Turnen	2	2	2	2
Handarbeit (siehe spez. Lehrplan)	—	—	—	—
Wöchentliche Stundenzahl ohne fakultative Fächer	29—31	29—30	25—26	23

Aufstellung des Stundenplanes.

§ 25. Auf Grundlage der vorstehenden Tabellen wird vor Beginn jedes Schulhalbjahres der Stundenplan vom Rektorate im Einverständnis mit der Lehrerschaft entworfen, der Schulpflege zur Begutachtung mitgeteilt und endlich dem Inspektor zur Genehmigung oder Abänderung vorgelegt.

Die so festgesetzte Anordnung der Unterrichtsstunden bleibt für das ganze Semester unverändert. Erheischen unvorhergesehene Umstände eine wesentliche Veränderung, so ist auch hierfür die Genehmigung des Inspektors nachzusuchen.

Können Inspektor, Schulpflege und Lehrerschaft über den Stundenplan nicht einig werden, so bleibt ihnen der Rekurs an die Erziehungsdirektion offen.

§ 26. Bei Aufstellung des Stundenplanes sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Die Zahl der täglichen Unterrichtsstunden soll (die Waffenübung ausgenommen) 7 nicht übersteigen.
2. Ein ganzer Tag oder zwei getrennte halbe Tage der Woche (am besten Mittwoch- und Samstag-Nachmittag) sollen frei bleiben.
3. Die jedem Lehrgegenstand zugewiesenen Stunden sollen möglichst gleichmäßig auf die sechs Wochentage verteilt werden.
4. Für die Schüler sollen keine Zwischenstunden eintreten.
5. Keine Klasse darf mehr als 4 Unterrichtsstunden des Vormittags und 3 des Nachmittags erhalten. Es sollen nie mehr als 3 Stunden wissenschaftlichen Unterrichts aufeinanderfolgen.
6. Nach zwei Unterrichtsstunden ist eine Pause von 15 Minuten anzusetzen.
7. Die Unterrichtsstunden dürfen im Sommer nicht vor 7 und im Winter nicht vor 8 Uhr beginnen.

---

26. 13. **Règlement du Technicum de Genève.** (1902.)

I. But et organisation.

Art. 1er. Le Technicum est destiné à préparer pour l'industrie du Bâtiment et le Génie civil, pour les industries de la Mécanique et de l'Electrotechnique, des contremaîtres, chefs de chantiers, conducteurs et inspecteurs de travaux, dessinateurs-constructeurs, chefs-monteurs, chefs de service possédant les connaissances théoriques et techniques indispensables à l'exercice de leur profession.

Art. 2. Le Technicum comprend deux Sections: *a.* Construction et Génie civil; *b.* Mécanique et Electrotechnique.

Art. 3. Le programme de la Section A s'étend sur cinq semestres et comporte les branches suivantes: algèbre, géométrie, trigonométrie, géométrie analytique, géométrie descriptive, stéréotomie; mécanique, statique graphique, résistance des matériaux; physique, électrotechnique, chimie, technologie, minéralogie, géologie, arpentage, terrassements, construction de routes, hydraulique, dessin de plans de Génie civile; dessin de construction, construction en maçonnerie et bois, constructions métalliques et en béton; installations d'eau et d'éclairage, serrurerie; chauffage et ventilation; devis et comptabilité de la construction, direction des travaux; législation.

Art. 4. Le programme de la Section B s'étend sur une période de six semestres et comprend les branches suivantes: algèbre, géométrie, trigonométrie, géométrie descriptive, géométrie analytique, physique et chimie générales, physique et chimie industrielles; mécanique, statique graphique; connaissance et résistance des matériaux; théorie des machines, électrotechnique, construction des machines et grosse chaudronnerie; exercices de construction, dessin de plans, projets et devis; travaux manuels.

II. Conditions d'admission.

Art. 5. Pour être admis comme élève régulier dans le premier semestre du Technicum, il faut avoir 15 ans révolus et présenter un bulletin satisfaisant de la deuxième année de l'Ecole professionnelle ou justifier, par un examen, d'une instruction équivalente.

Pour être admis dans une classe supérieure, le candidat doit fournir la preuve qu'il possède les connaissances exigées par le plan d'études. Les candidats qui présenteront des certificats d'études reconnus suffisants pourront être dispensés de tout ou partie de l'examen d'admission.

Art. 6. Le Technicum reconnaît comme élèves réguliers non seulement ceux qui suivent tous les cours prévus au programme, mais aussi ceux qui, occupés dans l'industrie ou dans des bureaux d'architectes, d'ingénieurs ou d'entrepreneurs, ne peuvent consacrer à leur instruction qu'un temps limité et, par conséquent, doivent étendre leurs études sur un certain nombre d'années.

Toutefois, les élèves de cette deuxième catégorie seront astreints à suivre les cours dans l'ordre où ils figurent au programme.

Art. 7. Le Technicum reçoit des élèves externes. Ceux-ci, pour être admis, doivent prouver qu'ils possèdent les connaissances suffisantes pour suivre avec fruit les cours pour lesquels ils désirent s'inscrire.

Art. 8. Tous les élèves qui se présentent au Technicum doivent remplir et signer un formulaire d'admission fourni par la Direction. La signature de ce formulaire implique l'engagement de se soumettre, d'une manière absolue, à la discipline et aux règlements de l'institution.

Ils doivent, en outre, déposer leur acte de naissance et leurs certificats d'études, et, s'ils ne sont pas majeurs, une lettre d'autorisation de leurs parents.

III. Enseignement.

Art. 9. L'enseignement est donné par des professeurs, aidés d'assistants ou de contremaîtres, s'il y a lieu, selon les programmes approuvés par le Département de l'Instruction publique.

Sans négliger les notions propres à développer les facultés d'observation et de raisonnement des futurs techniciens, les professeurs s'attacheront, d'une manière spéciale, aux connaissances qui sont d'une application constante dans la pratique.

Art. 10. Les moyens d'enseignement sont: *a.* Les leçons; — *b.* les travaux personnels imposés aux élèves; — *c.* les exercices de dessin et de construction; — *d.* des travaux de laboratoire, d'atelier ou sur le terrain; — *e.* la bibliothèque; — *f.* les collections de modèles, d'appareils, de matériaux et d'échantillons; — *g.* les visites d'usines, de fabriques, de chantiers, de musées, etc. (visites dont les élèves font des résumés).

IV. Durée de l'Enseignement.

Art. 11. Le semestre d'hiver (semestres I, III, V) commence dans la première quinzaine de septembre et dure jusqu'à fin janvier.

Le semestre d'été (semestres II, IV, VI) va du commencement de février au commencement de juillet.

La dernière semaine de chaque semestre est consacrée aux examens semestriels.

Art. 12. Les cours sont interrompus pendant une dizaine de jours, à Noël et à Pâques.

V. Discipline.

Art. 13. Tout élève est tenu d'observer strictement les dispositions du règlement, ainsi que les recommandations de la direction, des professeurs, des assistants et des contremaîtres.

En dehors de l'Ecole, les élèves demeurent sous l'autorité de la direction.

Art. 14. Toute société dite „d'étudiants" ou portant couleurs est interdite. Les élèves du Technicum ne pourront former de société qu'avec l'autorisation du Directeur, autorisation qui pourra en tout temps être retirée.

Art. 15. Les élèves du Technicum sont tenus à une stricte ponctualité. L'élève qui arrive en retard s'expose à n'être pas reçu à la leçon qu'il dérange. Toute absence devra être motivée par écrit. Les élèves non majeurs devront présenter une excuse, signée de leurs parents, de leur répondant ou de leur patron.

Les élèves qui, sans raison valable, auront manqué un certain nombre de leçons, ne seront pas autorisés à passer les examens.

La classe entière est rendue responsable des dégâts commis, soit à l'immeuble, soit au matériel ou au mobilier scolaire.

Art. 16. Les moyens disciplinaires sont: 1. Le renvoi, pour une leçon, prononcé par le professeur dont la leçon a été troublée; — 2. le renvoi, pour un jour, prononcé par le doyen; — 2. la comparution devant le directeur; — 4. l'expulsion définitive, prononcée par le département, sur la proposition du Directeur.

Ces pénalités seront notifiées par écrit aux parents, répondant ou patron de l'élève.

VI. Travaux des élèves.

Art. 17. Les travaux des élèves sont contrôlés d'une manière régulière par les professeurs.

Chaque mois et pour chacune des branches d'étude, les élèves sont astreints à des épreuves orales et écrites qui sont appréciées par les chiffres suivants: 6 = très bien; — 5 = bien; — 4 = suffisant; — 3 = insuffisant; — 2 = mauvais; — 1 = très mauvais; — 0 = nul.

Art. 18. Les élèves reçoivent, au commencement de chaque mois, un carnet contenant les notes de travail obtenues dans le mois écoulé et les observations auxquelles leur travail ou leur conduite ont donné lieu. Les heures d'absence seront spécifiées dans le carnet.

Le carnet est signé par les parents ou le répondant si l'élève est mineur, par l'élève lui-même s'il est majeur.

Art. 19. A la fin de chaque semestre, les élèves reçoivent un bulletin semestriel qui donne une note générale sur chaque branche d'enseignement. Dans la détermination de cette note, la moyenne des chiffres attribués aux épreuves mensuelles intervient pour deux tiers et le chiffre obtenu aux examens pour un tiers.

Ce bulletin porte aussi une appréciation de la conduite.

Art. 20. Tout élève dont le bulletin semestriel indique des résultats insuffisants dans deux ou plusieurs branches, perd la qualité d'élève régulier. Il peut cependant la regagner au courant du semestre suivant en subissant avec succès un examen complémentaire sur les branches faibles.

En cas d'insuccès, il doit refaire le semestre.

Est considéré comme insuffisant tout chiffre inférieur à $3^1/_2$ sur 6.

VII. Dispositions financières.

Art. 21. L'enseignement est gratuit pour les élèves réguliers suisses. Les étrangers paient un droit d'inscription de 50 francs par semestre. Ce droit est réduit à 25 francs pour les étrangers nés dans le canton ou ceux dont les parents y sont domiciliés depuis dix ans au moins.

Les externes paient 2 francs par semestre pour une heure de cours par semaine. Il est exigé des élèves une finance de 10 francs par semestre pour l'usage des objets et appareils mis à leur disposition par l'Ecole.

VIII. Diplôme.

Art. 22. Il est délivré un diplôme aux élèves qui, ayant terminé les cours de l'une ou l'autre section, ont subi un examen constatant qu'ils sont capables d'exercer leur profession.

Un règlement spécial détermine les conditions de cet examen.

IX. Sortie.

Art. 23. Tout élève quittant le Technicum avant la fin de ses études doit l'annoncer par écrit au Directeur.

Il a droit à un certificat reproduisant les notes obtenues pendant les semestres qu'il a suivis. Il peut, en tout temps, reprendre ses études au point où il les a abandonnées.

---

27. 14. **Règlement sur le fonctionnement de la Commission du Technicum de Genève.** (Du 7 février 1902.)

Art. 1er. La Commission du Technicum est chargée de donner son préavis sur toutes les questions générales intéressant la marche de cet établissement, notamment sur les règlements, les programmes, les moyens et méthodes d'enseignement, le mode et le champ des examens.

Ce préavis n'est obligatoire ni pour le Conseil d'Etat, ni pour le Département de l'Instruction publique.

Art. 2. Les membres de la Commission ont le droit d'assister à toutes les leçons. Ils font partie des jurys d'examen.

Art. 3. La Commission du Technicum est présidée par le Conseiller d'Etat chargée du Département de l'Instruction publique ou, à son défaut, par le Directeur du l'Enseignement professionnel, elle se réunit régulièrement tous les deux mois et en outre chaque fois que le Département le juge nécessaire ou que trois membres de la Commission en font la demande.

Les doyens de deux sections assistent aux séances avec voix consultative. Ils remplissent à tour de rôle les fonctions de Secrétaire.

---

28. 15. **Règlement des cours destinés à raccorder le programme de l'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles avec celui de l'Université de Genève.** (Du 20 décembre 1902.)

Le Conseil d'Etat, vu la loi du 3 novembre 1900 créant un enseignement complémentaire destiné à raccorder le programme de l'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles avec celui de l'Université; vu la lettre de M. le Recteur de l'Université, en date du 13 décembre 1902; vu le préavis de la Commission scolaire; sur la proposition du Département de l'Instruction publique;

Arrête:

D'approuver, à titre provisoire, le Règlement des Cours destinés à raccorder le programme de l'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles avec celui de l'Université.

Le présent règlement entrera immédiatement en vigueur.

Le texte complet de ce règlement restera annexé au présent arrêté.

Règlement.

Art. 1er. Sont admises comme élèves régulières des Cours complémentaires de 1er année, les élèves qui sont sorties régulièrement de la 3me classe de l'Ecole secondaire et les personnes qui subissent avec succès un examen d'admission en 2me classe. Pour être admise à suivre régulièrement la 2me et la 3me année complémentaire, il faut avoir subi avec succès les examens de sortie de la classe précédente (art. 2). Pour suivre régulièrement l'enseignement de la 3me année, il faut avoir obtenu le diplôme de capacité ou des titres jugés équivalents par le Directeur de l'Ecole.

Art. 2. Les élèves des cours complémentaires subissent des examens annuels et un examen de fin d'études. Ces examens sont distincts des examens semestriels de l'Ecole secondaire.

Art. 3. Il y a deux sessions d'examens annuels et de fin d'études, l'une au commencement, l'autre à la fin de l'année scolaire. Les élèves qui ont échoué totalement ou partiellement à la première session ont la faculté de se présenter à la seconde session. A chaque session peuvent avoir lieu des examens d'admission.

Art. 4. Les examens annuels roulent sur le programme parcouru pendant l'année pour chacun des cours complémentaires. Ils ont lieu devant un Jury spécial composé de professeurs des cours complémentaires ou de personnes désignées par le Département. Il n'y a pas d'examen annuels de 3me année.

Art. 5. Est admise à se présenter à l'examen de fin d'études toute personne munie du diplôme de capacité de l'Ecole secondaire et supérieure des Jeunes filles ou d'un diplôme jugé équivalent par le Bureau de l'Université.

Art. 6. L'examen de fin d'études roule sur l'ensemble du programme des trois années des cours complémentaires. L'examen comprend des épreuves écrites et des épreuves orales. Les élèves régulières sont dispensées d'un certain nombre d'épreuves. (Pour ces dispenses, voir le programme détaillé des examens.)

Art. 7. L'examen de fin d'études est soumis à l'appréciation d'un Jury composé de professeurs des cours complémentaires, de professeurs de l'Université désignés par celle-ci et de personnes désignées par le Département.

Art. 8. La procédure d'examen, pour autant qu'elle n'est pas réglée par les articles précédents, et l'appréciation des épreuves, sont soumises aux prescriptions du règlement de maturité du Gymnase.

Art. 9. Toute personne dûment autorisée par l'Université pourra subir une partie des examens de fin d'études aux conditions énumérées dans les art. 6 et 8. Le résultat de ces épreuves partielles sera communiqué à l'Université.

---

29. 16. Règlement disciplinaire du Collège de Genève. (1902.)

Art. 1er. Aucun élève n'est accepté au Collège, s'il n'a pas à Genève des parents ou, à défaut, un fondé du pouvoir de ceux-ci, agréé par le Directeur et responsable envers les autorités scolaires.

Art. 2. Les élèves doivent se présenter dans une tenue convenable et se comporter d'une manière respectueuse envers les maîtres.

Art. 3. Un coup de cloche annonce le commencement et la fin des leçons.

Art. 4. Les élèves ont à se pourvoir de tout ce dont ils ont besoin pour écrire, des livres d'étude prescrits par le programme, ainsi que des fournitures indiquées par les maîtres.

Art. 5. Les élèves sont tenus de préparer avec soin les devoirs que chaque maître donne à faire à domicile. Au cas où ils en seraient empêchés, ils doivent présenter au maître, au commencement de la leçon, une excuse écrite et motivée, signée par les parents ou par leurs fondés de pouvoir.

Art. 6. La fréquentation régulière des cours est obligatoire de la part des élèves. Les arrivées tardives et les absences doivent être justifiées par une déclaration écrite, et signée par les parents ou leurs fondés de pouvoir.

Dès qu'une absence dépasse deux jours, les parents doivent aviser le maître de classe en indiquant le motif de l'absence.

Le maître reste juge de la valeur des motifs de toute excuse qui lui est présentée, aussi bien pour un travail non fait que pour une absence.

Art. 7. Les élèves sont tenus de respecter les locaux et le matériel du Collège. En cas de dégâts, les frais de réparation sont mis à la charge des auteurs, indépendamment des peines disciplinaires.

Art. 8. La surveillance des élèves au point de vue disciplinaire appartient au personnel enseignant, aux doyens et au Directeur qui veillent en particulier au maintien de l'ordre dans la cour, conjointement avec l'huissier.

Art. 9. Au dehors du Collège, les élèves doivent respect et obéissance à leur maîtres. L'autorité de chaque maître s'étend, à l'égard de la discipline extérieure, non seulement sur ses propres élèves, mais sur tous les jeunes gens du Collège indistinctement.

Il est interdit aux élèves de fumer dans la cour ou aux abords du Collège et de lancer des pierres ou autres projectiles. Il leur est également interdit d'avoir sur eux une arme quelconque.

Art. 10. Les élèves dont la conduite au dehors du Collège serait répréhensible seront l'objet de peines disciplinaires qui pourront aller jusqu'à l'expulsion.

Art. 11. Les sociétés d'élèves analogues aux sociétés d'étudiants sont interdites au Collège.

Toutefois avec l'autorisation toujours révocable et sous la surveillance du Directeur, les élèves des deux classes supérieures ont la faculté de former entre eux des sociétés, qui ne pourront recevoir aucun membre étranger au Collège.

Sauf autorisation du Directeur, il est interdit aux membres de ces sociétés de porter des insignes et de participer à des manifestations universitaires.

Art. 12. Les infractions à la discipline, les devoirs mal faits, les absences sans motif valable peuvent entraîner les peines suivantes, selon la gravité des cas ou les récidives: *a.* La réprimande inscrite au registre de classe; *b.* Le renvoi de la leçon; *c.* Le renvoi pour un jour prononcé par le maître ordinaire; *d.* L'expulsion, par le doyen, de toutes les leçons. Cette expulsion peut s'étendre à une semaine.

En outre la censure peut être prononcée devant le Conseil du Collège par le Directeur.

Art. 13. Le Directeur, le maître ordinaire et les parents doivent être immédiatement informés de tout renvoi.

L'élève renvoyé ne peut rentrer en classe qu'en présentant la carte de renvoi signée par les parents et par le doyen.

Art. 14. Le Directeur peut, pour des motifs graves, et après avoir pris l'avis du Conseil du Collège, ou de la Conférence des maîtres, ajourner les examens d'un élève jusqu'à la rentrée des classes. L'élève dont les examens ont été ajournés pour cause d'indiscipline ne peut les refaire en cas d'insuccès.

Art. 15. En cas d'actes d'indiscipline répétés ou de fautes d'une gravité exceptionnelle, l'élève peut être exclu des leçons pour un temps plus ou moins long ou expulsé définitivement par le Directeur ou le Conseil du Collège.

Les renvois d'une durée dépassant quinze jours, ainsi que l'expulsion, sont soumis à l'approbation du Département.

Art. 16. Les élèves qui quittent le Collège dans le cours de l'année scolaire doivent présenter au Directeur une déclaration signée par leurs parents. Ceux qui ne se conformeront pas à cette prescription ne seront pas admis dans la suite à réclamer un certificat quelconque.

V. Lehrerschaft aller Stufen.

30. 1. **Studienordnung für die Kandidaten des Sekundarlehramts des Kantons Zürich.** (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Ausbildung von Sekundarlehrern vom 27. März 1881.) (Vom 27. März 1902.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für die wissenschaftliche Ausbildung von Sekundarlehrern und von Fachlehrern auf der Sekundarschulstufe wird an der Hochschule und zwar innerhalb der philosophischen Fakultät gesorgt.

Die methodisch-praktischen Kurse werden vom Erziehungsrate besonders geordnet (§ 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes betreffend die Ausbildung von Sekundarlehrern).

§ 2. Zur Überwachung des Studiums der Kandidaten ernennt der Erziehungsrat eine Dreierkommission, bestehend aus einem Abgeordneten des Erziehungsrates, einem Vertreter der I. und einem Vertreter der II. Sektion der philosophischen Fakultät; der Kommission liegt im besondern ob, dafür zu sorgen,

daß die für die Kandidaten erforderlichen Vorlesungen und Kurse eingerichtet werden.

§ 3. Das Studium umfaßt: *a.* die im Studienplan und im § 9 A des Prüfungsreglements erwähnten obligatorischen Fächer; — *b.* ein vom Studierenden nach § 9 B des Prüfungsreglements frei zu wählendes Spezialfach; — *c.* allfällige weitere fakultative Fächer.

II. Studienplan.

§ 4. Das Studium richtet sich, soweit möglich, nach folgendem Stundenplan:

Erstes Semester.

Fach	Stunden
Psychologie	2—3 Stunden
Deutsche Sprache: Literaturgeschichte	2 "
Mittelhochdeutsche Übungen	2 "
Stilistische Übungen	1 Stunde
Französische Sprache: Literaturgeschichte und Lektüre	3 Stunden
Phonetik, Grammatik und Aufsatz	2 "
Mathematik: Elemente der algebraischen Analysis	2 "
Naturwissenschaften: Biologisches Praktikum	2 "
Turnen	1 Stunde
Spezialfach	7—10 Stunden
Total	24—28 Stunden

Zweites Semester.

Fach	Stunden
Psychologie	2—3 Stunden
Deutsche Sprache: Literaturgeschichte	2 "
Grammatik	2 "
Stilistische Übungen	1 Stunde
Französische Sprache: Literaturgeschichte und Lektüre	3 Stunden
Phonetik, Grammatik und Aufsatz	2 "
Geschichte: Vortragsübungen in neuerer allgemeiner Geschichte	2 "
Mathematik: Analytische Geometrie	2 "
Naturwissenschaften: Chemisches Praktikum	2 "
Turnen	1 Stunde
Spezialfach	7—10 Stunden
Total	26—30 Stunden

Drittes Semester.

Fach	Stunden
Pädagogik: Allgemeine Pädagogik oder Geschichte der Pädagogik	2 Stunden
Methodik	2 "
Deutsch: Literaturgeschichte	2 "
Grammatik	2 "
Stilistische Übungen	1 Stunde
Deutsch-pädagogische Übungen	1 "
Französisch: Literatur und Lektüre	2 Stunden
Phonetik, Grammatik und Aufsatz	2 "
Geschichte: Vortragsübungen in neuerer Geschichte	2 "
Mathematik: Politische Arithmetik	2 "
Naturwissenschaften: Physikalisches Praktikum	2 "
Turnen	1 Stunde
Spezialfach	7—10 Stunden
Total	29—32 Stunden

Viertes Semester.

Pädagogik: Methodik und Probelektion	6	Stunden
Deutsch: Literaturgeschichte	2	"
Grammatische Übungen	1	Stunde
Französisch: Literatur und Lektüre	3	Stunden
Phonetik, Grammatik und Aufsatz	2	"
Naturwissenschaften: Physikalisches Praktikum	2	"
Spezialfach	7—10	"
Total	23—26	Stunden

III. Besondere Bestimmungen.

§ 5. Die Vorlesungen über deutsche Literaturgeschichte erstrecken sich auf das 18. und 19. Jahrhundert. Die Vorlesungen über deutsche Grammatik beschränken sich auf ausgewählte Partien der neuhochdeutschen Grammatik mit einer den Vorkenntnissen der Kandidaten entsprechenden historischen Begründung. In jedem der drei ersten Semester ist mindestens ein Aufsatz zu liefern. Die Aufsätze werden bei der Prüfung vorgelegt.

§ 6. Der Unterricht in französischer Literaturgeschichte umfaßt die Hauptmomente von der Zeit der Klassiker bis zur Gegenwart. Literaturgeschichte, Lektüre und Interpretation stehen in engem Zusammenhang miteinander. Dem korrekten mündlichen Ausdrucke ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. In jedem Semester sind zwei französische Aufsätze zu liefern. Die Aufsätze werden bei der Prüfung vorgelegt. — Die Kandidaten haben wenigstens vier Monate im französischen Sprachgebiete ihrer sprachlichen Ausbildung obzuliegen. Die Erziehungsdirektion geht ihnen bei der Auswahl des Studienortes an die Hand.

§ 7. Mit den Vorlesungen über Mathematik sind praktische Übungen zu verbinden.

§ 8. Wer eines der obligatorischen Fächer: Pädagogik, Deutsch oder Französisch als Spezialfach wählt, hat eines der unter § 9 B d—n des Prüfungsreglements erwähnten Fächer als obligatorisches Fach in 4—5 wöchentlichen Vorlesungen zu besuchen.

§ 9. Wer Mathematik als Spezialfach wählt, ist vom Besuche der mathematischen Kurse mit Ausnahme der politischen Arithmetik befreit.

§ 10. Im physikalischen Praktikum sind die Schulexperimente besonders zu berücksichtigen.

§ 11. Das biologische Praktikum besteht aus drei Kursen: *a.* zootomisch-mikroskopisches Praktikum; — *b.* botanisch-systematisches Praktikum; — *c.* botanisch-physiologisches Praktikum.

Der Kandidat kann aus diesen drei Kursen einen wählen.

§ 12. Wer Physik, Chemie, Botanik oder Zoologie als Spezialfach wählt, ist vom Besuche des entsprechenden obligatorischen Praktikums befreit.

§ 13. Solchen Kandidaten, die sich im Freihandzeichnen (Modellieren, Malen) oder in der Musik weiter bilden wollen, wird die Erziehungsdirektion an der Kunstgewerbeschule bezw. an der Musikschule Zürich Gelegenheit hierzu verschaffen.

§ 14. Diese Studienordnung tritt auf Beginn des Sommersemesters 1902 in Kraft und dient den Kandidaten für das Sekundarlehramt als freie Wegleitung.

---

31. 2. **Reglement über die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Sekundarlehrer und Fachlehrer.** (§§ 2—4 des Gesetzes betreffend die Ausbildung und Prüfung von Sekundarlehrern vom 27. März 1881.) (Vom 14. April 1902.)

Erster Abschnitt. — *Anordnung und Einleitung von Prüfungen.*

§ 1. Die ordentlichen Fähigkeitsprüfungen für Sekundarlehrer und Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe werden alljährlich durch den Erziehungsrat

auf Schluß des Wintersemesters angeordnet und mindestens vier Wochen vor ihrem Beginn durch die Kanzlei des Erziehungswesens öffentlich angekündigt.

§ 2. Der Anmeldung zur Sekundarlehrerprüfung sind Ausweise beizulegen:

a. über unbedingte Wahlfähigkeit für zürcherische Primarlehrstellen (siehe Reglement betreffend die Prüfungen für Primarlehrer);

b. über mindestens einjährigen Schuldienst auf der Primarschulstufe;

c. über zweijähriges akademisches Studium.

Ausnahmsweise können vom Erziehungsrate einzelne dieser Erfordernisse erlassen werden, sofern der Kandidat das entsprechende Alter besitzt. In diesem Falle ist ein besonderes Gesuch um vorläufige Zulassung zur Prüfung einzureichen, und es soll die Patentierung nur dann ausgesprochen werden, wenn die Prüfung in allen Richtungen vollständig befriedigend ausgefallen ist.

§ 3. Der Erziehungsrat bezeichnet eine Gesamtprüfungskommission. Für jedes Fach haben wenigstens zwei Mitglieder als besondere Sektion die betreffende Prüfung abzunehmen.

Die Themata zu den schriftlichen Arbeiten werden auf den Vorschlag der Sektion von der Erziehungsdirektion bestimmt.

§ 4. Die Direktion des Erziehungswesens oder ein von ihr bezeichneter Stellvertreter übernimmt jeweilen die Organisation, sowie die allgemeine Aufsicht über die Prüfungen und leitet die Schlußberatungen der Prüfungskommission.

Das Aktuariat der Prüfungsbehörde wird vom Sekretär der Erziehungsdirektion besorgt.

§ 5. Für jedes Fach sollen auf den einzelnen Kandidaten in der Sekundarlehrerprüfung 25, in der Fachlehrerprüfung 50 Minuten Prüfungszeit fallen.

§ 6. Als Beitrag an die Prüfungskosten haben die Kandidaten für die Sekundarlehrerprüfung folgende Gebühren zu entrichten: Kantonsangehörige 10 Franken, Kantonsfremde 20 Franken.

Für die Fachlehrerprüfung ist vom Kantonsangehörigen eine Gebühr von 10 Franken, von Kantonsfremden von 15 Franken per Fach zu entrichten.

Für die Nachprüfung in einem einzelnen Fach wird die Hälfte dieser Gebühren berechnet.

§ 7. Es können auch außerordentliche Patentprüfungen für Sekundar- und Fachlehrer vom Erziehungsrat bewilligt werden. Hierbei fallen die Prüfungskosten zu Lasten der Examinanden, sofern die außerordentliche Prüfung nicht durch Vikariatsdienste veranlaßt worden ist.

§ 8. Die Fähigkeitsprüfungen für Sekundar- und Fachlehrer sind öffentlich.

Zweiter Abschnitt. — *Umfang der Studien und Prüfungen.*

§ 9. Die Fähigkeitsprüfung für Sekundarlehrer umfaßt nachfolgende Fächer:

A. *Obligatorische Fächer:*

a. Pädagogik und Methodik; — *b.* deutsche Sprache; — *c.* französische Sprache; — *d.* Mathematik; — *e.* historische Übungen (Ausweis); — *f.* naturwissenschaftliches Praktikum (Ausweis); — *g.* Turnen (Ausweis).

B. *Je eines der nachstehenden Fächer als freigewähltes Spezialfach:*

a. Pädagogik; — *b.* deutsche Sprache; *c.* französische Sprache; — *d.* Englische oder italienische oder lateinische Sprache; — *e.* Geschichte; — *f.* Mathematik; — *g.* Physik; — *h.* Chemie; — *i.* Mineralogie und Geologie; — *k.* Geographie; — *l.* Botanik; — *m.* Zoologie; — *n.* Anatomie und Physiologie des Menschen.

Für diejenigen Kandidaten, welche Pädagogik, deutsche oder französische Sprache als Spezialfach wählen, tritt ein anderes der unter *d—n* genannten Fächer als obligatorisches Fach ein.

C. Fakultative Fächer:

a. Zeichnen; — *b.* Musik.

§ 10. Die Prüfung in den einzelnen Fächern erstreckt sich auf nachfolgende Fachgebiete, beziehungsweise Ausweise über den Besuch bezüglicher Übungen:

A. *Obligatorische Fächer.* — 1. Pädagogik und Methodik.

a. Psychologie; — *b.* Ausweis über den Besuch von Vorlesungen über allgemeine Pädagogik oder Geschichte der Pädagogik; — *c.* Methodik des Sekundarschulunterrichts; — *d.* Probelektion.

2. Deutsche Sprache.

a. Grammatik: Ausgewählte Partien aus der neuhochdeutschen Grammatik mit historischer Begründung; — *b.* Literaturgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts und eingehende Kenntnis einzelner Hauptwerke; — *c.* Aufsatz; — *d.* Ausweis über den Besuch von mittelhochdeutschen Übungen. — *e.* Ausweis über den Besuch von stilistischen und deutschpädagogischen Übungen.

Die während der Studienzeit verfaßten deutschen Aufsätze sind vorzulegen.

3. Französische Sprache.

a. Phonetik und Grammatik; — *b.* Literaturgeschichte, beginnend mit der klassischen Zeit; eingehende Kenntnis einzelner Hauptwerke; — *c.* Aufsatz; — *d.* Ausweis über einen wenigstens viermonatlichen Aufenthalt in einem französischen Sprachgebiete.

Die während der Studienzeit verfaßten französischen Aufsätze sind vorzulegen.

4. Mathematik.

Nach freier Wahl eines der nachfolgenden Fächer: *a.* Politische Arithmetik; — *b.* Elemente der algebraischen Analysis; — *c.* Analytische Geometrie.

Die während der Studienzeit gelösten Aufgaben sind vorzulegen.

5. Geschichte.

Ausweis über den Besuch von Vortragsübungen in neuerer allgemeiner und Schweizergeschichte.

6. Naturwissenschaften.

Ausweis über den Besuch: *a.* des biologischen Praktikums; — *b.* des chemischen Praktikums; — *c.* des physikalischen Praktikums.

7. Turnen.

Ausweis über den Besuch der Übungen des Lehrerturnvereins Zürich während drei Semestern.

B. *Spezialfächer.* — 1. Pädagogik.

a. Psychologie (mit gesteigerten Anforderungen); — *b.* allgemeine Pädagogik; — *c.* Geschichte der Pädagogik; — *d.* eine weitere philosophische Disziplin nach freier Wahl.

2. Deutsche Sprache.

a. Grammatik mit gesteigerten Anforderungen; — *b.* Lesen, Übersetzen und grammatische Erklärung eines mittelhochdeutschen Schriftstellers; — *c.* Literaturgeschichte (im ganzen Umfang).

3. Französische Sprache.

a. Phonetik. Grammatik mit historischer Begründung; — *b.* Lesen, Übersetzen und grammatische Erklärung eines Schriftstellers vom 15. Jahrhundert an; — *c.* Literaturgeschichte (im ganzen Umfang).

4. Englische Sprache (wie bei A 3).

5. Italienische Sprache (wie bei A 3).

6. Lateinische Sprache.

a. Übersetzen und grammatisches Erklären eines Abschnittes aus einem Prosaiker, z. B. Cäsar, Livius, Cicero; — *b.* Lesen und Übersetzen aus einem Dichter, z. B. Ovid, Vergil, Horaz; — *c.* Schriftliche Übersetzung aus dem Deutschen ins Lateinische.

7. Geschichte.

a. Allgemeine Geschichte und Kulturgeschichte bis auf die Gegenwart; — *b.* Schweizergeschichte und schweizerische Verfassungskunde.

8. Mathematik.

a. Algebraische Analysis und Differenzial- und Integralrechnung; — *b.* analytische Geometrie; *c.* deskriptive Geometrie.

9. Physik.

a. Mechanik (inklus. Akustik) und Wärmelehre; — *b.* Optik und Elektrizität; — *c.* physikalische Übungen.

10. Chemie.

a. Unorganische Chemie; — *b.* organische Chemie; — *c.* chemische Übungen.

11. Mineralogie und Geologie.

a. Mineralogie; — *b.* Geologie.

12. Geographie.

a. Mathematische und physikalische Geographie; — *b.* Staaten- und Völkerkunde.

13. Botanik.

a. Allgemeine Botanik; — *b.* spezielle Botanik.

14. Zoologie.

a. Allgemeine Zoologie und zootomische Übungen; — *b.* spezielle Zoologie.

15. Anatomie und Physiologie des Menschen.

a. Anatomie; — Physiologie; — Hygieine.

C. *Fakultative Fächer.* — 1. Zeichnen.

a. Freihandzeichnen, Modellieren, Malen; — *b.* Technisches Zeichnen.

2. Musik.

a. Theorie; — *b.* Gesang und Instrumentalmusik.

§ 11. Der Examinand hat in Klausur anzufertigen:

a. einen deutschen Aufsatz; — *b.* einen französischen Aufsatz; — *c.* eine Arbeit im Spezialfach.

Im weitern haben sämtliche Examinanden eine freie Arbeit kürzern Umfangs aus dem Gebiete des gewählten Spezialfaches vorzulegen; das Thema ist dem Examinanden am Anfang des dritten Semesters zu geben; die Arbeit selbst ist zwei Monate vor der Prüfung an die Erziehungsdirektion abzuliefern.

§ 12. Die Prüfung für Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe umfaßt mindestens zwei Fächer nach Auswahl der Kandidaten, überdies Methodik dieser Fächer und eine Probelektion in einem derselben.

Der Anmeldung sind beizulegen: *a.* der Ausweis über majorennes Alter; — *b.* Ausweise über den Besuch einer über die Sekundarschulstufe hinausreichenden Mittelschule; — *c.* eine freie Arbeit in jedem Fache; *d.* Zeugnisse über ein

zweijähriges akademisches Studium in den betreffenden Fächern, wobei für das Examen in neuern Fremdsprachen ein Jahr Aufenthalt in dem betreffenden Lande für ein Studiensemester angerechnet wird; in keinem Falle darf aber das akademische Studium dadurch auf weniger als zwei Semester beschränkt werden.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet im einzelnen Fall der Erziehungsrat.

Ein Patent ist nur dann zu erteilen, wenn der Kandidat in den betreffenden Fächern im Durchschnitt mindestens die zweitbeste Note erhalten hat.

§ 13. Wer in der Sekundarschule Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erteilen will, hat einen Ausweis über seine Befähigung zu leisten. Der Erziehungsrat entscheidet, ob derselbe genügt.

Dritter Abschnitt. — *Feststellung der Prüfungsergebnisse.*

§ 14. Die Prüfungskommission erteilt dem Examinanden für jede Fachabteilung (§ 10) die entsprechende Fähigkeitsnote.

§ 15. Zur Bezeichnung der Prüfungsergebnisse werden die ganzen und halben Zahlen von 6—1 in Anwendung gebracht, wobei 6 „sehr gut", 5 „gut", 4 „ziemlich gut", 3 „mittelmäßig", 2 „schwach", 1 „sehr schwach" bedeutet.

Der Grad $3^1/_2$ („genügend") entspricht solchen Leistungen, welche die Erteilung eines Wahlfähigkeitszeugnisses noch rechtfertigen.

§ 16. Nach vollendeter Prüfung werden die von den Sektionen erteilten Noten der Gesamtkommission vorgelegt.

Diejenigen Kandidaten, deren Durchschnittszensur in einem obligatorischen Fache oder im Spezialfache nicht den Grad $3^1/_2$ erreicht hat, können nicht patentiert werden; dagegen ist ihnen gestattet, die Prüfung frühestens nach Jahresfrist zu wiederholen. Der Erziehungsrat kann die Wiederholung in denjenigen Fächern erlassen, in welchen der Kandidat wenigstens die Durchschnittsnote $4^1/_2$ erreicht hat.

Eine zweite Wiederholung kann vom Erziehungsrat nur ausnahmsweise aus besonderen Gründen gestattet werden.

§ 17. Die aus den Beratungen der Gesamtkommission sich ergebenden Prüfungsnoten und Anträge werden dem Erziehungsrat übermittelt, welchem der letzte Entscheid, sowie die Erklärung der Wahlfähigkeit zusteht.

§ 18. Das Wählbarkeitszeugnis enthält:

1. Das Examenzeugnis mit den in den Prüfungsfächern erhaltenen Noten.
2. Das Verzeichnis der Vorlesungen und Übungen, deren Besuch nachzuweisen ist.

§ 19. Dieses Reglement tritt nach dessen Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft; es ersetzt dasjenige vom 24. Mai 1890 und ist für diejenigen Kandidaten des Sekundarlehramtes, welche vom Beginn des Sommersemesters 1902 an ihre Studien beginnen, verbindlich, während auf die Kandidaten, welche z. Z. sich auf die Sekundarlehrerprüfung vorbereiten, die Bestimmungen des bisherigen Reglementes Anwendung finden.

---

32. 3. Reglement betreffend die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den philologisch-historischen Fächern des Kantons Zürich. (Vom 25. März 1902.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für die Kandidaten des höhern Lehramts in den philologisch-historischen Fächern wird eine Diplomprüfung eingerichtet.

§ 2. Die einzelnen Fächer gruppieren sich nach folgenden drei Hauptabteilungen: 1. Altklassische Philologie; — 2. Geschichte mit Geographie als Hülfsfach; — 3. Germanische und romanische Sprachen.

Über die Zulässigkeit einer andern Kombination (§ 34) der genannten Fächer entscheidet die Prüfungskommission (§ 5).

§ 3. Die Diplomprüfung kann, abgesehen von derjenigen in altklassischer Philologie, auf Wunsch des Kandidaten in eine propädeutische und eine Schlußprüfung geteilt werden.

§ 4. Diejenigen Kandidaten, welche die Schlußprüfung bestanden haben, erhalten ein Diplom, in dem unter Angabe der einzelnen Fächer ihre Befähigung zum Lehramte an Anstalten, die auf der Stufe der Zürcher Kantonsschule stehen, ausgesprochen ist.

II. Die Prüfungskommission.

§ 5. Die Prüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, welche mit Rücksicht auf die zu vertretenden Hauptabteilungen (§ 2) von dem Erziehungsrate je auf die Dauer von drei Jahren mit Wiederwählbarkeit gewählt werden.

Der Erziehungsrat bestimmt den Präsidenten der Kommission.

§ 6. Die Prüfungskommission ist ermächtigt, nötigenfalls durch Zuziehung von Fachmännern sich zu ergänzen.

III. Vorbedingung und Anmeldung zur Prüfung.

§ 7. Wer zur Prüfung zugelassen zu werden wünscht, muß in der Regel für die propädeutische Prüfung vier, für die Schlußprüfung acht Semester Universitätsstudien aufzuweisen haben. Ausnahmen von dieser Regel können von der Prüfungskommission in besondern Fällen bewilligt werden. Der Kandidat hat ferner ein Zeugnis darüber beizubringen, daß er sich während wenigstens eines Semesters an den von den Seminarleitern veranstalteten Lehrübungen aktiv beteiligt und daß er ein Kolleg über Psychologie gehört habe.

§ 8. Diejenigen Kandidaten, welche im Kanton Zürich verbürgert sind und wenigstens zwei Semester an der hiesigen Hochschule studiert haben, bezahlen nachfolgende Prüfungsgebühren: bei einer Hausarbeit 30 Franken, bei zwei Hausarbeiten 50 Franken; diese Gebühren sind der Erziehungskanzlei zu Handen der Staatskasse zu entrichten.

Alle übrigen Kandidaten bezahlen die gesamten Prüfungskosten.

§ 9. Die Anmeldung erfolgt schriftlich an den Präsidenten der Prüfungskommission; der Kandidat hat bei der Anmeldung zu erklären, in welcher Hauptabteilung (§ 2), und in welchen weitern Fächern er geprüft zu werden wünscht.

§ 10. Der Anmeldung ist außer den Zeugnissen, welche zum Nachweise der in §§ 7 und 8 geforderten Vorbedingungen notwendig sind, ein Lebensabriß (curriculum vitæ) beizufügen, in welchem der Kandidat über Gang und Ausdehnung seiner Studien Rechenschaft zu geben hat.

IV. Die Prüfung.

§ 11. Die propädeutische Prüfung ist ausschließlich mündlich; die Schlußprüfung ist teils schriftlich, teils mündlich.

§ 12. Die schriftliche Prüfung besteht einerseits in der eingehenden Bearbeitung einschlägiger Stoffe unter Benutzung aller dem Kandidaten zugänglichen Hülfsmittel (Hausarbeiten), anderseits in kürzern Klausurarbeiten.

§ 13. Mit der Eingabe der Arbeiten an das Präsidium der Kommission erklärt der Examinand zugleich, daß er der selbständige Verfasser derselben nach Stoff und Form ist. Sollten darüber Zweifel entstehen, so bleibt der Kommission eine nähere Untersuchung vorbehalten. Ergibt diese, daß der Kandidat nicht der selbständige Verfasser der Arbeit ist, so ist derselbe sofort zurückzuweisen und kann in diesem Falle erst nach Verfluß von zwei Jahren beim Erziehungsrate um Erlaubnis zu nochmaliger Zulassung einkommen, welcher nach Anhörung der Prüfungskommission über die Zulassung entscheidet.

§ 14. Von der Beschaffenheit der Hausarbeiten hängt die Zulassung zu den Klausurarbeiten und zu der mündlichen Schlußprüfung ab.

§ 15. Diejenigen Kandidaten, deren Hausarbeiten nicht genügend erfunden worden sind, können sich erst nach einem Semester wieder zum Examen melden.

§ 16. Kandidaten, welche an der Zürcher Hochschule den Doktorgrad erworben haben, kann die Prüfung von der Prüfungskommission teilweise erlassen werden, ebenso denjenigen Kandidaten, die sich in einem der Seminarien durch hervorragende Leistungen ausgezeichnet haben.

§ 17. An der Schlußberatung über den Ausfall der Prüfung nehmen auch die eventuell beigezogenen Fachmänner (§ 6) teil.

§ 18. Die Resultate der Prüfung werden durch Noten von 1—6 festgestellt, von denen 1 die geringsten, 6 die besten Leistungen bezeichnet. Wer in einem Fach nicht wenigstens die Durchschnittsnote 3 erworben hat, erhält kein Diplom; dagegen wird ihm auf seinen Wunsch über diejenigen Fächer, in denen er mindestens die Note 4 erhalten hat, ein Zeugnis ausgestellt. Bei der Feststellung der Noten sind die Resultate der propädeutischen Prüfung in Rechnung zu bringen. Nach den Spezialzensuren wird die Gesamtzensur des Diploms bestimmt, ein Diplom mit der Gesamtnote 3 wird nicht erteilt.

§ 19. Diejenigen Kandidaten, welche kein Diplom erhalten haben, können sich erst nach einem Jahr wieder zur Prüfung melden.

Doch kann ihnen alsdann von der Kommission ein Teil der Prüfung, namentlich was die Hausarbeiten anbelangt, erlassen werden.

V. Besondere Bestimmungen für die drei Hauptabteilungen.

A. Altklassische Philologie.

§ 20. Das der Anmeldung beizufügende curriculum vitæ (§ 10) muß in lateinischer Sprache abgefaßt sein.

§ 21. In der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat zu liefern: erstens zwei Hausarbeiten:

a. die eine, welche in deutscher Sprache abzufassen ist, besteht in einer Untersuchung, welche auf selbständiger Quellenforschung beruht und die nötige Bekanntschaft mit der einschlagenden Literatur bekundet;

b. die andere, welche in lateinischer Sprache abzufassen ist, besteht in der kritisch-exegetischen Behandlung eines längern und schwierigeren Stückes aus einem griechischen oder lateinischen Schriftsteller;

zweitens folgende Klausurarbeiten:

a. Verdeutschung und schulmäßige Auslegung eines Stückes aus einem gewöhnlichen Schulschriftsteller, und zwar aus einem griechischen, wenn in der lateinischen Hausarbeit ein lateinischer, aus einem lateinischen, wenn darin ein griechischer Schriftsteller behandelt worden ist. Der Kandidat erhält in der Klausur den Text und eventuell weitere Hülfsmittel. Zeit: 4 Stunden;

b. ein deutsch diktiertes Extemporale, das sofort lateinisch nachzuschreiben ist, und ein griechisches Exerzitium. Zeit: je 1 Stunde.

§ 22. Zur mündlichen Prüfung gehören:

a. Übersetzung aus griechischen und lateinischen Autoren mit Befragung über Grammatik, Sprach- und Literaturgeschichte, Staats- und Rechtsaltertümer. Zeit: je 1 Stunde;

b. Befragung über alte Geschichte und Geographie, wobei der Kandidat sich darüber auszuweisen hat, daß er die Quellen und die moderne Behandlung der alten Geschichte kenne. Zeit: 1/2 Stunde;

c. drei Probelektionen, zu denen das Thema den Tag vorher gegeben wird und zwar in zwei verschiedenen Fächern und auf zwei verschiedenen Altersstufen.

B. Geschichte (mit Geographie als Hülfsfach).

§ 23. In dem der Anmeldung beizufügenden Lebensabriß hat der Kandidat eine der alten und eine der neuern Sprachen zu bezeichnen, deren er wenigstens bis zum sichern Verständnis der Geschichtsquellen mächtig ist.

§ 24. Propädeutische Prüfung.

a. Alte Geschichte (inkl. Kunstgeschichte) und Geographie. Zeit: $^3/_4$ Stunden;
b. Übersetzung eines Stückes aus einem antiken und aus einem modernen Quellenschriftsteller oder Geschichtschreiber. Zeit: je $^1/_4$ Stunde.

Schlußprüfung.

§ 25. Der Kandidat hat zu liefern: 1. zwei Hausarbeiten:

a. das Thema der einen wird von der Prüfungskommission, eventuell nach der eigenen Wahl des Kandidaten, bestimmt. Die Arbeit besteht in der kritischen Untersuchung und zusammenhängenden Darstellung eines dunkeln oder streitigen Punktes der Geschichte unmittelbar aus den Quellen und mit Bezugnahme auf die etwa schon vorhandenen Bearbeitungen;
b. die andere Hausarbeit besteht in der auf die Bedürfnisse der Schule beziehungsweise einer Abteilung derselben berechneten Darstellung eines größern Abschnittes aus der Weltgeschichte, wobei zugleich die geographischen Verhältnisse zu berücksichtigen sind; Kenntnis und zweckmäßige Benutzung wenigstens der bedeutendern Hülfsschriften wird hierbei verlangt;

2. folgende Klausurarbeiten:

a. Verdeutschung und geschichtliche Erläuterung eines Stückes aus einem antiken,
b. Verdeutschung und geschichtliche Erläuterung eines Stückes aus einem modernen Quellenschriftsteller oder Geschichtschreiber, beides in den von dem Kandidaten bezeichneten Sprachen. Der Examinand erhält in der Klausur den Text und eventuell weitere Hülfsmittel;
c. kurze Darstellung der physischen Geographie eines Landes mit Rücksicht auf die schulmäßige Behandlung einer bestimmten Begebenheit aus der Weltgeschichte. Der Kandidat erhält dazu eine gute Terrainkarte des betreffenden Landes. Zeit: je 4 Stunden.

§ 26. Zur mündlichen Prüfung gehören:

a. Befragung über die ganze Weltgeschichte, zunächst über diejenigen Teile derselben, innerhalb deren die Themata der Hausarbeiten liegen, dann aber auch über alle andern Teile, wobei der Kandidat Bekanntschaft mit den hauptsächlichsten Quellen und den bedeutendsten Darstellungen, sowie Kenntnis der physischen und politischen Geographie einiger Hauptländer, welche in der Weltgeschichte eine bedeutende Rolle gespielt haben, zu bekunden hat. Zeit: 2 Stunden;
b. Verdeutschung eines Stückes: 1. aus einem antiken. 2. aus einem modernen Geschichtschreiber oder Quellenschriftsteller. Zeit: je $^1/_4$ Stunde;
c. drei Probelektionen, zu denen das Thema den Tag vorher gegeben wird und zwar in zwei verschiedenen Fächern und auf zwei verschiedenen Altersstufen.

Für diejenigen Kandidaten, welche die propädeutische Prüfung bestanden haben, fällt die Prüfung in alter Geschichte (inkl. Kunstgeschichte) und Geographie, sowie Verdeutschung der beiden Stücke weg. Zeit dieses Examens: $1^1/_2$ Stunden.

C. Germanische und romanische Sprachen.

§ 27. In Betracht kommen: Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch.

Der Kandidat muß des Lateinischen so weit mächtig sein, um einen leichten Schriftsteller lesen zu können.

§ 28. Wer sich zur Prüfung in dieser Abteilung meldet, hat dieselbe mindestens in zwei Sprachen zu bestehen, welche er in seiner Anmeldung ausdrücklich namhaft zu machen hat.

Propädeutische Prüfung.

§ 29. *a.* Deutsch: 1. Phonetik. Übersetzung eines gotischen, alt- oder mittelhochdeutschen Textes. Elemente der griechischen Grammatik. Zeit: $^3/_4$ Stunden. 1. Lektüre eines leichtern lateinischen Schriftstellers. Zeit: $^1/_4$ Stunde;

b. Englisch: 1. Geschichte der neuern englischen Literatur. 2. Übersetzung eines leichtern angelsächsischen und eines mittelenglischen Textes. Zeit: $^3/_4$ Stunden. 3. Lektüre eines leichtern lateinischen Schriftstellers. Zeit: $^1/_4$ Stunde;

c. Französisch: 1. Phonetik. Geschichte der neuern französischen Literatur. Übersetzen eines leichten altfranzösischen (altprovenzalischen) Textes. Zeit: $^3/_4$ Stunden. 2. Lektüre eines leichtern lateinischen Schriftstellers. Zeit: $^1/_4$ Stunde;

d. Italienisch: 1. Phonetik. Geschichte der neuern italienischen Literatur. Übersetzen eines leichtern altitalienischen Textes. Zeit: $^3/_4$ Stunden. 2. Lektüre wie *c* 2.

Schlußprüfung.

§ 30. Die Hausarbeiten bestehen für jedes der beiden Prüfungsfächer in einer literarhistorischen oder sprachgeschichtlichen, auf Grund selbständiger Quellenstudien verfaßten Arbeit.

Ist die Hausarbeit in dem einen Fache eine literarhistorische, so muß sie im andern Fache eine sprachgeschichtliche sein.

Im Englischen, Französischen und Italienischen ist die Arbeit in der betreffenden Sprache abzufassen.

Die Klausurarbeiten sind folgende:

a. Im Deutschen: 1. Sprachgeschichtliche Behandlung eines gotischen, mittel- oder neuhochdeutschen Textes. 2. Bearbeitung eines literarhistorischen Themas. Zeit: je 4 Stunden;

b. im Englischen: 1. Behandlung einer literar- oder sprachhistorischen Frage. Zeit: 4 Stunden. 2. Extemporale nach diktiertem oder gedrucktem deutschen Text. Zeit: 1 Stunde;

c. im Französischen: 1. Übersetzung und philologische Erklärung eines ältern Textes. Zeit: 4 Stunden. 2. Extemporale nach diktiertem oder gedrucktem deutschen Text. Zeit: 1 Stunde;

d. im Italienischen wie *c.*

§ 31. In der mündlichen Prüfung wird verlangt:

a. Im Deutschen: 1. Kenntnis der Haupterscheinungen aus der Geschichte der deutschen Sprache und Literatur; 2. der Poetik und Metrik; 3. der Elemente der griechischen Grammatik. Zeit: 1 Stunde; 4. Lektüre eines leichtern lateinischen Schriftstellers Zeit: $^1/_4$ Stunde; 5. drei Probelektionen, zu denen das Thema den Tag vorher gegeben wird und zwar in zwei Fächern und auf zwei verschiedenen Altersstufen.

Für diejenigen Kandidaten, die die propädeutische Prüfung gemacht haben, fallen die Forderungen unter 3 und 4 weg.

b. Im Englischen: I. Kenntnis der Entwicklung der englischen Literatur; 2. der neuenglischen, sowie der Elemente der alt- und mittelenglischen Grammatik; 3. leichte und korrekte Handhabung der neuenglischen Sprache. Zeit: 1 Stunde; 4. Lektüre eines leichtern lateinischen Schriftstellers. Zeit: $^1/_4$ Stunde; 5. Probelektionen wie *a.* 5.

Die in der propädeutischen Prüfung erledigte neuenglische Literaturgeschichte und Lektüre eines lateinischen Autors bilden nicht mehr Prüfungsgegenstand.

c. Im Französischen: 1. Kenntnis der Entwicklung der französischen Literatur; 2. der neufranzösischen Grammatik und der Geschichte der französischen Schriftsprache; 3. leichte und korrekte Handhabung des Neufranzösischen. Zeit: 1 Stunde; 4. Lektüre eines leichtern lateinischen Schriftstellers. Zeit: 1/4 Stunde; 5. Probelektionen wie *a.* 5.

Die in der propädeutischen Prüfung erledigte neufranzösische Literaturgeschichte und Lektüre eines lateinischen Autors bilden nicht mehr Prüfungsgegenstand.

d. Im Italienischen: 1. Kenntnis der literarischen Entwicklung Italiens u. s. w. analog *c.*

VI. Bestimmungen für die besondern Prüfungen.

§ 32. Für diejenigen Kandidaten, welche außer in einer Hauptabteilung auch noch in einem oder mehreren Fächern der andern beiden Hauptabteilungen geprüft zu werden wünschen, wird die Prüfungskommission in jedem einzelnen Falle im Anschluß an die betreffenden, in §§ 11—31 enthaltenen Bestimmungen den Modus der besondern Prüfung festsetzen.

§ 33. Dasselbe gilt von solchen, welche außer in den obligatorischen Fächern der Hauptabteilungen auch noch in andern Fächern geprüft zu werden wünschen, wie z. B. in Sanskrit, Sprachvergleichung, Archiv- und Handschriftenkunde, Archäologie u. drgl.

§ 34. Für diejenigen Kandidaten, denen es gestattet wurde, auf Grund einer andern als der durch die drei Hauptabteilungen vorgesehenen Fächerkombination sich um ein Diplom zu bewerben (§ 2 al. 2), z. B. Lateinisch und Französisch, Geschichte und Deutsch, gelten die Forderungen, welche für die Fächer der drei Hauptabteilungen aufgestellt sind; doch soll

1. aus jedem der beiden Fächer nur eine Hausarbeit geliefert werde, wobei die in § 25 *b.* erwähnte Arbeit bei Kombinierungen eines Faches mit Geschichte wegfällt und bei Kombinierung mit Latein die Hausarbeit in lateinischer Sprache abzufassen ist;
2. bei Kombinierung mit Geschichte die in § 25 *c.* erwähnte Klausurarbeit von allen Kandidaten gemacht werden; von den beiden andern soll der Germanist eine Klausurarbeit nach freier Wahl liefern, während beide für alle andern Kandidaten wegfallen;
3. die Dauer des mündlichen Examens 2 1/2 Stunden nicht überschreiten.

§ 35. Durch gegenwärtiges Reglement, welches auf Anfang des Sommersemesters 1901 in Kraft tritt, wird dasjenige vom 30. Mai 1888 als aufgehoben erklärt.

---

88. 4. Regulativ für die Prüfungen der Primarlehrer des Kantons St. Gallen. (Vom Erziehungsrat erlassen den 29. Dezember 1902; vom Regierungsrat genehmigt den 9. Januar 1903.)

Der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen, in Vollziehung der Art. 54 und 55 des Gesetzes über das Erziehungswesen vom 8. Mai 1862, betreffend die Prüfung der Bewerber um Lehrstellen an Primar- und Sekundarschulen; in Revision des Prüfungsregulativs vom 21. Oktober / 10. November 1886, resp. 14. / 16. März 1894 und der Verordnung betreffend provisorische Patentierung der Primar- und Sekundarlehramtskandidaten vom 22./23. Dezember 1870

verordnet, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Prüfung der Primarlehrer ist eine zweimalige, indem eine erste zur Erlangung des provisorischen Patentes, eine zweite zwei Jahre später behufs definitiver Patentierung verlangt wird.

Die ordentlichen Patentprüfungen werden alljährlich vom Erziehungsrate angeordnet. In der Regel findet die Prüfung für das provisorische Patent in

der zweiten Hälfte März und ersten Hälfte April, die für das definitive Patent in der zweiten Hälfte April auf Mariaberg statt.

Tag und Ort der Prüfungen werden von der Erziehungskanzlei wenigstens vier Wochen vorher im „Amtlichen Schulblatt“ ausgekündet.

In der Zwischenzeit können auf gestelltes Ansuchen außerordentliche Prüfungen nur aus zwingenden Gründen und auf Kosten der Examinanden veranstaltet werden.

Art. 2. Jeder, der sich der ordentlichen Prüfung zur Erlangung des provisorischen Patents zu unterziehen wünscht, hat sich wenigstens vierzehn Tage vor derselben schriftlich bei der Erziehungskanzlei anzumelden und, insofern er nicht Abiturient des st. gallischen Lehrerseminars ist, kurze Angaben über die Lebensverhältnisse und die genossene Vorbildung, sowie ein Leumundszeugnis beizufügen.

Auch für die Prüfung zur Erlangung des definitiven Patents haben die Anmeldungen wenigstens vierzehn Tage vor derselben zu erfolgen. Sie müssen von Ausweisen über praktischen Schuldienst, worunter wenigstens ein Visitationsbericht, begleitet sein.

Art. 3. Die Abnahme sowohl der ersten als der zweiten Prüfung kann von der Erziehungskommission verweigert werden auf Grund unbefriedigenden sittlichen Lebenswandels, ungenügender Vorbildung, auffallender körperlicher Gebrechen oder zweimaliger Rückweisung wegen unbefriedigenden Prüfungserfolges, ebenso wegen unreifen Alters (weniger als 18, beziehungsweise 20 Jahre).

Bewerber um ein st. gallisches Lehrerpatent, die weder Kantonsbürger noch im Kanton niedergelassene Schweizerbürger sind, haben sich wenigstens vier Wochen vor der betreffenden Prüfung anzumelden. Über ihre Zulassung zur Prüfung wird der Erziehungsrat nach Maßgabe des jeweiligen Bedürfnisses entscheiden.

Art. 4. Der Erziehungsrat nimmt an der Prüfung in der Weise teil, daß zur Leitung jeder Sektion, in welche die Examinanden geteilt werden, wenigstens ein Mitglied anwesend ist.

Der Präsident des Erziehungsrates setzt auf Vorschlag der examinierenden Seminarlehrer das Programm der Prüfung fest und trifft überhaupt alle nötigen Anordnungen.

II. Besondere Bestimmungen.

Art. 5. Jede der beiden Prüfungen (Art. 1) zerfällt in eine theoretische und eine praktische und erstreckt sich über die in Art. 6 und 7 ihr besonders zugewiesenen Gebiete.

Die praktische Prüfung besteht in einer Probelektion mit Schülern der Übungsschule oder einer andern mehrklassigen Primarschule und in Probeleistungen in den Kunstfächern. In beiden Prüfungen unterrichten die Examinanden auf derjenigen Schulstufe, auf der sie sich vorher ausschließlich oder vorherrschend betätigen.

Die theoretische Prüfung ist teils eine schriftliche, teils eine mündliche. Erstere findet in Klausur, letztere öffentlich statt.

Die schriftliche Prüfung für das provisorische Patent besteht in der Ausarbeitung eines deutschen Aufsatzes und in der Lösung von Aufgaben aus folgenden Fächern: Päoagogik, Mathematik, Geographie, Geschichte, Naturlehre.

Die schriftliche Prüfung für das definitive Patent besteht in der Ausarbeitung eines deutschen Aufsatzes und in der Lösung von mathematischen Aufgaben.

Die schriftlichen Arbeiten in der Prüfung für das definitive Patent gelten zugleich als kalligraphische Probeleistung.

In der schriftlichen Prüfung dürfen nur die Logarithmentabellen benützt werden; der Gebrauch anderer Hülfsmittel ist untersagt.

Art. 6. Bei der Prüfung für das provisorische Patent werden in den einzelnen Fächern folgende Kenntnisse und Fertigkeiten gefordert:

a. Religion.

Biblische Geschichte des Alten und Neuen Testaments.

b. Pädagogik.

1. Psychologie mit besonderer Berücksichtigung der für die Erziehung grundlegenden Kapitel und unter möglichster Bezugnahme auf die Praxis der Volksschule.

2. Allgemeine Pädagogik. Das Wesen der Erziehung; das Ziel des Unterrichts; die pädagogische Bedeutung der Unterrichtsfächer: die formalen Stufen des Unterrichts; die Ziele der Regierung und der Zucht und ihre Maßregeln.

c. Deutsche Sprache.

Sichere und gewandte Erklärung von Lesestücken. Orthoepie und Orthographie. Wort- und Satzlehre. Stilistik und Poetik.

d. Mathematik.

1. Arithmetik. Die vier ersten Operationen mit positiven und negativen Zahlen, mit einfachen und zusammengesetzten Buchstabengrößen. Die Lehre von den Potenzen und Wurzelgrößen. Die Logarithmen. Die Gleichungen ersten Grades mit einer, zwei und mehr Unbekannten. Die Gleichungen zweiten Grades mit einer Unbekannten.

2. Geometrie. Planimetrie und Trigonometrie, Stereometrie mit Ausschluß der Oberflächen- und Volumenberechnungen, mathematische Geographie.

e. Geographie.

Physikalische und politische Geographie der Schweiz (inkl. einschlägige Kenntnisse in der Meteorologie und Geologie), der Länder Europas, sowie der fremden Erdteile.

f. Geschichte.

Allgemeine Geschichte von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart, am einläßlichsten die deutsche und französische Geschichte.

g. Naturkunde.

Physik: Mechanik, Akustik, Wärmelehre, Optik, Elektrizitätslehre.

Chemie: Unorganische. Die wichtigsten Nichtmetalle und Metalle nebst ihren Verbindungen.

In beiden Gebieten der Naturlehre sind neben der Darlegung der Gesetzmäßigkeit in den Erscheinungen und Vorgängen hauptsächlich die Beziehungen zum praktischen Leben zu berücksichtigen.

h. Musik.

Singen: Vortrag eines einfachen Liedes, eventuell Spielen desselben auf der Violine oder auf dem Klavier.

Instrumentalmusik. Violinspiel. Richtiger Vortrag einer einfachen Komposition im Umfang der ersten Lage.

Auf Begehren der Examinanden wird auch in Klavierspiel und Orgelspiel im Umfange des Lehrplans geprüft.

Musiktheorie. Allgemeine Musiklehre, soweit dieselbe für den einfachen Schul- und Volksgesang in Betracht kommt.

i. Zeichnen.

Richtige Auffassung und Darstellung gegebener einfacher Natur- oder Kunstgegenstände im Umriß. Abiturienten von auswärtigen Seminarien haben ihre frühern Zeichnungen vorzuweisen.

k. Turnen.

Kenntnis und Fertigkeit in der Ausführung der im Volksschulunterricht vorkommenden Frei-, Ordnungs- und Gerätübungen.

Art. 7. Bei der Prüfung für das definitive Patent werden in den einzelnen Fächern folgende Kenntnisse und Fertigkeiten verlangt.

a. Religion.

Die Hauptmomente der Kirchengeschichte.

b. Pädagogik.

Geschichte der Pädagogik. Im speziellen wird Vertrautheit mit der Pädagogik Pestalozzis auf Grund seines methodischen Hauptwerkes: „Wie Gertrud ihre Kinder lehrt", verlangt.

c. Methodik.

1. Probelektion. 2. Methodik der Unterrichtsfächer der Volksschule.

d. Deutsche Sprache.

Literaturkunde (mit besonderer Berücksichtigung der zwei Blüteperioden).

e. Mathematik.

1. Arithmetik. Die Zins-, Rabatt-, Diskonto-, Gewinn- und Verlust-, Teilungs- und Gesellschafts-, Mischungs-, Termin-, Wechsel- und Effektenrechnungen. Die arithmetischen und geometrischen Progressionen. Die Zinseszins- und Rentenrechnungen.

2. Geometrie. Inhaltsberechnung der ebenen Figuren. Volumen- und Oberflächenberechnung der geometrischen Körper.

f. Geschichte.

Schweizergeschichte von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Verfassungskunde (Bund und Kanton St. Gallen).

g. Naturkunde.

Mineralogie. Kenntnis der wichtigsten gesteinsbildenden und technisch wertvollen Mineralien. Einiges über ihre Entstehung und Verbreitung.

Botanik. Kenntnis der einheimischen Flora in ihren Grundzügen in morphologischer, anatomischer, physiologischer und systematischer Hinsicht. Fertigkeit im Bestimmen von phanerogamen Pflanzen.

Zoologie. Kenntnis der wichtigsten tierischen Baupläne. Systematischer und biologischer Überblick über die Tierwelt. Genauere Kenntnis der einheimischen Säugetiere, Vögel und Insekten.

Anthropologie. Bau und Funktionen des menschlichen Körpers.

Gesundheitslehre.

h. Schönschreiben.

Exakte und geläufige deutsche und lateinische Schrift.

III. Prüfung von Lehrerinnen und ältern Lehrern.

Art. 8. Die Prüfung von Lehrerinnen für ein provisorisches oder definitives Patent findet in gleicher Weise wie diejenige für Lehrer statt, mit dem einzigen Unterschied, daß für sie die Turnprüfung nur fakultativ ist.

Art. 9. Wenn ältere Lehrer oder Lehrerinnen einer Prüfung unterstellt werden, so steht es im Ermessen der Erziehungskommission, die Anforderungen bezüglich der Kenntnisse und Fertigkeiten in den einzelnen Fächern angemessen zu reduzieren.

In die Kompetenz des Erziehungsrates ist es gelegt, auch ohne Prüfung das provisorische oder definitive Patent solchen kantonsangehörigen oder kantonsfremden Lehrern und Lehrerinnen zu erteilen, die sich über den Besitz

eines dem st. gallischen gleichwertigen Patentzeugnisses zum mindesten mit der Mittelnote II (d. h. der zweitbesten Note), sowie über eine erfolgreiche Lehrtätigkeit von wenigstens sechs Jahren ausgewiesen haben.

IV. Festsetzung der Prüfungsergebnisse und Erteilung der Patente.

Art. 10. Jedes an der Prüfung teilnehmende Erziehungsratsmitglied und jeder Examinator erhält eine Tabelle, in deren Rubriken Name, Konfession, Alter, Wohn-, Bürger- und Bildungsort der Kandidaten, allfällige bisherige Anstellungen, sowie die einzelnen Prüfungsfächer angegeben sind. In diese Tabelle werden die Prüfungsergebnisse in Ziffern eingetragen. Für die praktische Lehrbefähigung wird eine besondere Notenziffer erteilt, gestützt auf das Ergebnis der Probelektion und der Prüfung in der Methodik.

Die Ziffern haben folgende Bedeutung: 1 bedeutet sehr gut; — 2 bedeutet gut; — 3 bedeutet mittelmäßig; — 4 bedeutet gering; — 5 bedeutet sehr gering.

Art. 11. Nach Vollendung der Prüfung findet die gemeinsame Festsetzung der Noten durch die anwesenden Mitglieder des Erziehungsrates und die Examinatoren statt. Als wegleitend gelten hierbei die Zensuren, wie sie in unmittelbarem Anschlusse an jede Fachprüfung von dem leitenden Erziehungsratsmitgliede und dem Examinator aufgestellt worden sind.

Hierauf wird für jeden Examinanden die Durchschnittsnote (d. h. das arithmetische Mittel sämtlicher Fachnoten auf eine Dezimale abgerundet) ermittelt und über die Patenterteilung Beschluß gefaßt.

Art. 12. Für die Patenterteilung gelten folgende allgemeine Grundsätze:

1. Examinanden, welche nicht wenigstens die volle Durchschnittsnote 3 („mittelmäßig") erhalten, sind abzuweisen.

2. Die Examinanden müssen in den Fächern Pädagogik, Deutsch, Mathematik, Geographie, Geschichte, Naturkunde, Musik mindestens die Note 3 erhalten haben, und zwar soll dieser Note eventuell, d. h. in den Fächern Pädagogik, Deutsch, Mathematik und Naturkunde, der Durchschnitt der beiden Teilnoten zu Grunde gelegt werden.

Wenn ein Examinand die nötige Durchschnittsnote im ganzen erlangt hat, aber in einem oder mehrern der oben genannten Fächer eine geringere Note als 3 aufweist, so erhält er zwar eine provisorische Lehrbewilligung, muß aber in dem oder den betreffenden Fächern im nächsten Jahr eine Nachprüfung bestehen, und zwar eventuell in beiden Teilen je eines Faches. In diesem Falle hat er, falls er in einem oder mehrern der oben in Art. 12, 2 nicht angeführten Fächer die Note $3^1/_2$ oder eine geringere hat, auch in diesem oder diesen Fächern eine Nachprüfung zu bestehen.

Im Falle einer nicht ganz befriedigenden Prüfung ist der Erziehungsrat berechtigt, dem Examinierten eine Lehrbewilligung für die Zeit bis zu der ihm auferlegten Nachprüfung zu erteilen.

Art. 13. Die definitiven Patente für Primarlehrer enthalten die Noten resp. Durchschnittsnoten in allen einzelnen Fächern, wie sie sich aus den beiden Prüfungen ergeben haben, und die allgemeine Durchschnittsnote.

Patente und Lehrbewilligungen erhalten die Unterschrift des Präsidenten und des Sekretärs des Erziehungsrates.

Art. 14. Vorstehendes Regulativ, durch welches dasjenige vom 21. Oktober/10. November 1886, resp. 14./16. März 1894 und die Verordnung betreffend provisorische Patentierung der Primar- und Reallehramtskandidaten vom 22./23. Dezember 1870, auch soweit dieselben die Prüfung der Primarlehrer betreffen, ersetzt werden, soll in die Gesetzessammlung aufgenommen, im amtlichen Schulblatt veröffentlicht. besonders gedruckt und am Lehrerseminar studierenden Lehramtskandidaten, sowie andern Examinanden gratis verabfolgt werden.

Dasselbe tritt sofort in Kraft.

34. 5. Regulativ für die Prüfungen der Sekundarlehrer des Kantons St. Gallen. (Vom Erziehungsrat erlassen den 12. März 1902; vom Regierungsrat genehmigt den 18. März 1902.)

Der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen, in Vollziehung der Art. 54 und 55 des Gesetzes über das Erziehungswesen vom 8. Mai 1862, betreffend die Prüfung der Bewerber um Lehrstellen an Primar- und Sekundarschulen; in teilweiser Revision des Prüfungsregulativs vom 21. Oktober/10. November 1886 resp. 14./16. März 1894 und der Verordnung betreffend provisorische Patentierung der Primar- und Sekundarlehramtskandidaten vom 22./23. Dezember 1870

verordnet, was folgt:

Art. 1. Die ordentliche Patentprüfung für die Sekundarlehramtskandidaten wird alljährlich vom Erziehungsrate angeordnet und in der Regel in der zweiten Hälfte April vorgenommen.

Tag und Ort der Prüfung werden von der Erziehungskanzlei wenigstens vier Wochen vorher im amtlichen Schulblatte ausgekündet.

In der Zwischenzeit können auf gestelltes Ansuchen außerordentliche Prüfungen nur aus zwingenden Gründen und auf Kosten der Examinanden veranstaltet werden.

Art. 2. Jeder, der sich der ordentlichen Prüfung zu unterziehen wünscht, hat sich wenigstens 14 Tage vor derselben schriftlich bei der Erziehungskanzlei anzumelden und, insofern er nicht Abiturient des Lehramtskurses der Kantonsschule ist, kurze Angaben über die Lebensverhältnisse und über die genossene Bildung, sowie ein Leumundszeugnis und einen Ausweis über allfällig geleisteten praktischen Schuldienst beizufügen.

Art. 3. Die Abnahme der Patentprüfung kann von der Erziehungskommission verweigert werden auf Grund ungenügender Vorbildung, unbefriedigenden sittlichen Lebenswandels, auffallender körperlicher Gebrechen oder zweimaliger Rückweisung wegen ungenügenden Prüfungserfolges.

Art. 4. Der Erziehungsrat nimmt an der Prüfung in der Weise teil, daß zur Leitung derselben stets wenigstens eines seiner Mitglieder anwesend ist und daß, wenn die Examinanden in mehrere Sektionen geteilt werden, jede unter Leitung eines Erziehungsratsmitgliedes steht.

Auf Vorschlag der Rektoratskommission bezeichnet der Präsident des Erziehungsrates die Examinatoren und setzt das Programm der Prüfung fest. Er trifft überhaupt alle nötigen Anordnungen.

Art. 5. Prüfungsfächer sind: I. Hauptfächer: 1. Pädagogik. 2. Deutsch. 3. Französisch. 4. Geschichte. 5. Mathematik. 6. Naturkunde. 7. Physik. 8. Chemie. — II. Andere obligatorische Fächer: 9. Geographie. 10. Freihandzeichnen. 11. Gesang. 12. Turnen. — III. Fakultative Fächer: 13. Kalligraphie. 14. Lateinisch. 15. Italienisch. 16. Englisch.

Art. 6. Die Sekundarlehramtskandidaten können sich das Patent (d. h. einen Wahlfähigkeitsakt) eines Hauptlehrers an einer Sekundarschule entweder für alle Lehrfächer dieser Schulstufe oder für eine der beiden Hauptrichtungen, die sprachlich-historische oder die mathematisch-naturwissenschaftliche, erwerben.

Zur Erwerbung eines Patentes in der sprachlich-historischen Richtung muß das Examen abgelegt werden in den Hauptfächern Pädagogik, Deutsch, Französisch, Geschichte, außerdem in Geographie, Freihandzeichnen, Gesang und Turnen und zwar auf einmal.

Für die mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung treten an die Stelle von Deutsch, Französisch und Geschichte als Hauptfächer Mathematik, Naturkunde, Physik und Chemie.

Art. 7. Auf ausgesprochenen Wunsch hin kann auch im unmittelbaren Anschluß an die Prüfung in den obligatorischen Fächern eine Prüfung in der

Kalligraphie, in der lateinischen, italienischen und englischen Sprache bewilligt werden.

Art. 8. Vom Examen im Gesang und im Turnen kann auf genügend motiviertes Gesuch hin dispensiert werden.

Art. 9. Die Bezeichnung der Kenntnisse und Fertigkeiten, über die sich ein Examinand in den einzelnen Fächern auszuweisen hat, bleibt besonderer Beschlußfassung vorbehalten.

In den Sprachfächern und in der Mathematik wird nebst der mündlichen noch eine schriftliche Prüfung abgenommen, die in der Anfertigung eines Aufsatzes, resp. der Lösung von Aufgaben besteht und für jedes Fach drei Stunden beanspruchen darf. Den Examinanden sind hierbei vom Examinator je drei Themate zur Auswahl vorzulegen.

Mit dem mündlichen Examen in der Pädagogik ist eine Probelektion zu verbinden, wofür eine besondere Note erteilt wird unter der Bezeichnung: praktische Lehrbefähigung. Bei der Feststellung dieser Note können, wenn dem Examen eine praktische Lehrtätigkeit vorangegangen ist, auch die hierüber vom Kandidaten eingereichten Zeugnisse berücksichtigt werden. Die Note für die praktische Lehrbefähigung wird für die Patenterteilung in gleicher Weise in Berechnung gezogen, wie die Noten der in Artikel 5 genannten Hauptfächer.

Das schriftliche Examen findet in Klausur, das mündliche öffentlich statt.

Art. 10. Um zur Prüfung als Hauptlehrer einer Sekundarschule zugelassen zu werden, ist (wie für den Eintritt in den Lehramtskurs der Kantonsschule) der Besitz eines Maturitätszeugnisses erforderlich.

Doch können ausnahmsweise st. gallische Primarlehrer mit der Patentnote 1—$1,_5$ auch ohne Maturitätszeugnis vom Erziehungsrat zum Lehramtskurs der Kantonsschule zugelassen werden. In diesem Falle ist aber die Maturitätsprüfung noch vor der Patentprüfung als Sekundarlehrer nachzuholen.

Art. 11. Ausnahmsweise kann eine Prüfung in einzelnen, höchstens aber in drei Lehrfächern der Sekundarschule, womit dann immer eine Probelektion in jedem einzelnen Fache zu verbinden ist, abgelegt und zur Unterrichtserteilung in denselben ein Fachpatent erteilt werden.

Art. 12. Jedes an der Prüfung teilnehmende Erziehungsratsmitglied und jeder Examinator erhält eine Tabelle, in deren Rubriken Name, Konfession, Alter, Wohn-, Bürger- und Bildungsort der Kandidaten, allfällige bisherige Anstellungen, sowie die einzelnen Prüfungsfächer angegeben sind. In diese Tabelle werden die Prüfungsergebnisse in Ziffern eingetragen.

Die Ziffern haben folgende Bedeutung: 1 bedeutet sehr gut; — 2 bedeutet gut; — 3 bedeutet mittelmäßig; — 4 bedeutet gering; — 5 bedeutet sehr gering.

Es sind auch die Zwischennoten $1,_5$, $2,_5$ u. s. w. zulässig.

Art. 13. Nach Vollendung der Prüfung findet die gemeinsame Festsetzung der Noten durch die anwesenden Mitglieder des Erziehungsrates und die Examinatoren statt, bei welcher letztere je für ihre Prüfungsfächer ebenfalls stimmberechtigt sind. Als wegleitend gelten hierbei die Zensuren, wie sie im unmittelbaren Anschlusse an jede Fachprüfung von dem leitenden Erziehungsratsmitgliede und dem Examinator aufgestellt worden sind.

Hierauf wird für jeden Examinanden die Durchschnittsnote (d. h. das arithmetische Mittel sämtlicher Fachnoten, auf 1 Dezimale abgerundet) ermittelt und schließlich über die Patenterteilung auf Grund vorausgegangener Beratung mit den Examinatoren vom Erziehungsrate Beschluß gefaßt.

Art. 14. Für die Patenterteilung gelten folgende allgemeine Grundsätze:

1. Um das Patent als Hauptlehrer für alle Lehrfächer der Sekundarschule zu erhalten, darf weder die Durchschnittsnote, noch die Note in irgend einem der acht Hauptfächer, noch auch jene in der praktischen Lehrbefähigung geringer sein als 3.

Wenn ein Examinand die nötige Durchschnittsnote zwar erlangt hat, aber in einem Hauptfache eine geringere Note als 3 aufweist, so hat er in diesem Fache im nächsten Jahre eine Nachprüfung zu bestehen.

Hat ein Kandidat, der in einem der genannten acht Hauptfächer die Note 3 nicht erreichte und also zur Nachprüfung verpflichtet ist, auch noch in einem andern Fache eine Note unter 3 erhalten, so muß er auch in diesem Fache eine Nachprüfung bestehen.

2. Für die Erlangung eines Patentes als Hauptlehrer in einer der beiden Hauptrichtungen (Art. 6) darf die Durchschnittsnote und ebenso auch die Note in jedem der vier resp. fünf Hauptfächer (d. h. in der Pädagogik und in den drei resp. vier die gewählte wissenschaftliche Richtung charakterisierenden Lehrfächern) keine geringere als $2_{,5}$ (gut—mittelmäßig) sein.

   Genügt der Examinand letzterer Anforderung zwar in der Durchschnittsnote, nicht aber in einem oder mehreren Hauptfächern, so hat er sich zur Verbesserung der betreffenden Noten nach Jahresfrist einer Nachprüfung zu unterziehen.

   Eine Nachprüfung in den andern Lehrfächern hat dagegen in diesem Falle nur stattzufinden, wenn die betreffende Note unter 3 steht.

3. Zur Erlangung eines Fachpatentes ist wenigstens die Note 2 (gut) in jedem Fache erforderlich.

Art. 15. Wer ohne Nachprüfung sich das Patent eines Hauptlehrers in einer der beiden Hauptrichtungen erworben hat, erhält damit zugleich in Form einer besondern Urkunde eine zweijährige Lehrbewilligung für Sekundarschulen mit bloß einem Hauptlehrer; er ist aber verpflichtet, sich nachher durch ein Examen in den drei, bezw. vier andern Hauptfächern ein Patent für alle Lehrfächer der Sekundarschule zu erwerben.

Im Falle einer nicht ganz befriedigenden Prüfung (Art. 14) ist der Erziehungsrat berechtigt, dem Examinierten eine Lehrbewilligung für die Zeit bis zu der ihm auferlegten Nachprüfung zu erteilen.

Art. 16. In die Patente für Sekundarlehrer ist neben den Fachnoten auch die Durchschnittsnote der gesamten Prüfung einzutragen.

Patente und Lehrbewilligungen erhalten die Unterschrift des Präsidenten und des Aktuars des Erziehungsrates.

Art. 17. Vorstehendes Regulativ, durch welches dasjenige vom 21. Oktober/10. November 1886, resp. 14./16. März 1894 und die Verordnung betreffend provisorische Patentierung der Primar- und Reallehramtskandidaten vom 22./23. Dezember 1870, soweit dieselben die Prüfung der Sekundarlehrer betreffen, ersetzt werden, soll in die Gesetzessammlung aufgenommen, im amtlichen Schulblatt veröffentlicht, besonders gedruckt und an der Kantonsschule studierenden Sekundarlehramtskandidaten, sowie andern Examinanden gratis verabfolgt werden.

Dasselbe tritt sofort in Kraft.

Anhang zum Regulativ für die Prüfungen der Sekundarlehrer.

(Vom Erziehungsrat erlassen den 8. Oktober 1902; — vom Regierungsrat genehmigt den 10. Oktober 1902.)

Anforderungen in den Prüfungsfächern.

I. Hauptfächer.

1. Pädagogik.

Pädagogische Psychologie. Allgemeine Pädagogik. Methodik des Sekundarschulunterrichts. — Übersicht über die Entwicklung des Schul- und Unterrichtswesens in Mittelalter und Neuzeit. Die pädagogischen Theorien von Comenius, Rousseau, Pestalozzi und Herbart. Probelektion. Bei der Anmeldung zum Examen haben die Kandidaten drei Fächer zur Auswahl zu bezeichnen, in denen sie die Probelektion abzuhalten wünschen.

2. Deutsch.

Literaturgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts mit eindringender Kenntnis einzelner Meisterwerke dieser Zeit nach Inhalt und Form.

Neuhochdeutsche Grammatik (Laut-, Wort- und Satzlehre). Die wichtigsten Daten der historischen Grammatik. Übersetzung und Erklärung eines mittelhochdeutschen Textes.

3. Französisch.

Lautrichtige Aussprache und geläufiges Lesen. Genügende Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck. Verständnis eines mittelschweren Textes. Genaue Kenntnis der Laut- und Formenlehre, sowie die Hauptgesetze der Wortbildungslehre und der Syntax. Kenntnis der Hauptmomente der französischen Literatur in ihren hervorragendsten Erscheinungen während der drei letzten Jahrhunderte.

Ausweis über einen wenigstens dreimonatlichen Studienaufenthalt im französischen Sprachgebiet, sei es vor, sei es innert drei Jahren nach bestandener Prüfung. Eventuell kann auch eine zweite ausschließlich praktische Prüfung (Konversation und Aufsatz) abgelegt werden.

4. Geschichte.

Die Hauptepochen der allgemeinen und der Schweizergeschichte mit besonderer Berücksichtigung des XIX. Jahrhunderts.

5. Mathematik.

Sicherheit und Gewandtheit in der Theorie und Anwendung der Elementar-Mathematik: Arithmetik, Algebra, Planimetrie, Stereometrie, Trigonometrie, Anfangsgründe der analytischen Geometrie, praktische Geometrie, darstellende Geometrie und Linearzeichnen.

6. Naturkunde.

Zoologie: Systematik der wichtigsten Tierklassen und Kenntnis der typischen Vertreter derselben. Grundzüge der vergleichenden Anatomie.

Botanik: Grundbegriffe der Anatomie und Physiologie der Pflanzen. Morphologie und Systematik der Phanerogamen und Übersicht über die Kryptogamen. Sicherheit im Bestimmen einheimischer Phanerogamen. Einige Übung im Gebrauch des Mikroskops.

Mineralogie: Kenntnis der wichtigsten Mineralien und Gesteine und deren physikalische und chemische Eigenschaften. Kenntnis der wichtigsten Kristallformen. Grundzüge der Geologie.

7. Physik.

Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen und Gesetze der Physik, der Meteorologie und elementaren Astronomie. Einige Fertigkeit im Experimentieren mit Apparaten der Sekundarschulstufe.

8. Chemie.

Anorganische Chemie. Die wichtigsten organischen Verbindungen. Grundzüge der Nahrungsmittel-, Ernährungs- und Gesundheitslehre.

Einige Fertigkeit in der qualitativen chemischen Analyse.

Kenntnis der Apparate und die nötige Fertigkeit im Experimentieren.

II. Obligatorische Nebenfächer.

9. Geographie.

Spezielle Kenntnis der vaterländischen Geographie auf geologischer Grundlage.

Kenntnis der Geographie der fünf Erdteile.

10. Freihandzeichnen.

Lösung einer Aufgabe in Klausur. Kenntnis der Stil- und Formenlehre. Methodik des Zeichnenunterrichtes.

11. Gesang.

Kenntnis sämtlicher Dur- und Molltonleitern, der Intervalle und der Taktarten.

Der Kandidat soll im stande sein, ein einfaches Lied a prima vista zu singen. Auch sollte der Kandidat auf irgend einem Streich- oder Tasteninstrumente so weit vorgebildet sein, um ein Lied mit den Schülern einstudieren zu können.

12. Turnen.

Die Kandidaten haben sich durch eine Probelektion mit Schülern der Sekundarschulstufe sowohl über eine genügende technische Fertigkeit, als auch über die Fähigkeit in der Erteilung des Turnunterrichtes im Umfange des Pensums der Sekundarschule auszuweisen.

III. Fakultative Fächer.

13. Kalligraphie.

Deutsche und lateinische Schrift. Methodik des Schreibunterrichtes.

14. Lateinisch.

Schriftliche Übersetzung eines schwierigeren, dem Examinanden noch nicht bekannten Abschnittes aus einem lateinischen Schulschriftsteller (z. B. Curtius, Livius, Cicero). Mündliches Extemporal-Übersetzen eines leichteren Abschnittes aus einem römischen Autoren. Kenntnis in der lateinischen Grammatik und Fähigkeit, ein ausgewähltes Kapitel aus derselben schulgemäß zu erklären. Bekanntschaft mit den bedeutendsten Vertretern der römischen Literaturgeschichte. Übersicht über die einfachern metrischen Systeme. Kenntnis der wichtigsten römischen Altertümer.

15. Italienisch.

Ausweis über mündliche und schriftliche Fertigkeit in der Sprache. Kenntnis der Grammatik, sowie auch der Hauptmomente der Literatur. Vertrautheit mit den Werken eines Hauptschriftstellers.

16. Englisch.

Ausweis über mündliche und schriftliche Fertigkeit in der Sprache. Kenntnis der Grammatik, sowie auch der Hauptmomente der Literatur.

---

35. 6. **Nachtrag zur Schulordnung vom 29. Dezember 1865 für die Primar- und Sekundarschulen des Kantons St. Gallen.** (Vom 10. Oktober 1902.)

Wir Landammann und Regierungsrat des Kantons St. Gallen, in Abänderung des unterm 26. Juli 1876 revidierten Art. 66 der kantonalen Schulordnung, auf den Antrag des Regierungsrates,

verordnen was folgt:

Art. 1. Art. 66 der Schulordnung für die Primar- und Sekundarschulen erhält folgenden veränderten Wortlaut:

> Art. 66. Die jährliche Entschädigung einer Arbeitslehrerin beträgt, wenn der Unterricht nur während eines halben Tages in der Woche stattfindet, wenigstens Fr. 100. Ist die Arbeitsschule in mehrere Abteilungen mit gesönderter Unterrichtszeit geteilt, so beträgt die Entschädigung für jede einzelne Abteilung wenigstens 80 Franken.

Art. 2. Dieser Nachtrag tritt mit 1. Januar 1903 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

36. 7. Kleinrätliche Verordnung über Bildung und Patentierung von Volksschullehrern des Kantons Graubünden. (Vom 25. Juli 1902.)

I. Das Seminar.

A. Zweck und Einrichtung.

§ 1. Zur Heranbildung tüchtiger Volksschullehrer besteht im Kanton Graubünden ein Schullehrerseminar.

§ 2. Die Seminarzöglinge wohnen, soweit der Platz reicht, im Konvikt der Kantonsschule, oder sie beziehen Logis in der Stadt.

Zur Aufnahme in das Konvikt haben die schon die Anstalt Besuchenden, die Schüler der untern Klassen und die weniger Bemittelten den ersten Anspruch; die Schüler der V. Klasse können nur berücksichtigt werden, wenn nach Unterbringung auch der Neueingetretenen noch Plätze frei bleiben. Des weitern bleibt vorbehalten, aus disziplinarischen Gründen einzelne Schüler dem Konvikte zuzuweisen.

Die Kost können auch die in der Stadt wohnenden Seminaristen im Konvikte nehmen.

§ 3. Das Lehrerseminar hat drei Jahreskurse. Die beiden ersten Jahre sind vorherrschend für die allgemeine, das letzte Jahr für die berufliche Bildung der Zöglinge bestimmt.

Das Nähere bestimmen die Verordnung über die Organisation und den Unterrichtsplan der Kantonsschule und das Aufnahmereglement.

§ 4. Zur Anschaffung von Werken für die Seminarbibliothek wird aus dem Kredit für Lehrmittel ein jährlicher Beitrag bis auf Fr. 100 bewilligt. Die Auswahl dieser Bücher wird dem Seminardirektor und den Fachlehrern überlassen, die dabei im Einverständnis mit dem Vorsteher des Erziehungsdepartements zu verfahren haben.

B. Verpflichtungen und Ansprüche der Seminarzöglinge beim Eintritt in das Seminar und während des Lehrkurses.

§ 5. Um in das Lehrerseminar treten und die damit verbundenen Vorteile genießen zu können, muß der Angemeldete:

1. Beim Eintritt in die III. Klasse des 15., beim Eintritt in eine höhere Klasse je ein weiteres Altersjahr erfüllt haben oder bis Ende Dezember des Eintrittsjahres erfüllen;
2. von allen körperlichen Gebrechen frei sein, die ihm in der Ausübung des Lehrerberufes hinderlich sind;
3. Anlage zur Musik besitzen, wovon nur bei sonst ausgezeichneten Leistungen in der Aufnahmsprüfung abgesehen werden darf;
4. einen Bürgschein vom Vorstand einer Gemeinde des Kantons nach gedrucktem Formular zu Handen des Erziehungsdepartements beibringen.

§ 6. Der Kanton gewährt den Lehrerzöglingen folgende Unterstützungen:

1. Jedem Seminaristen ein Stipendium von Fr. 170 jährlich, und wenn er außerhalb des Konviktes wohnt, eine Wohnungsentschädigung von Fr. 30.
2. Acht Schüler (Gratuiten) erhalten Freiplätze, d. h. außer dem Stipendium und der Wohnungsentschädigung noch einen Beitrag von Fr. 130.

   Die Freiplätze werden je am Ende des Schuljahres vom Kleinen Rate zugesprochen (§ 11). Die andern Stipendien werden in drei Raten ausbezahlt, nämlich am Andreas-, am Maimarkt und am Schlusse des Kurses.
3. Zudem genießen sämtliche Seminarzöglinge unentgeltlichen Unterricht (die Bestimmungen der §§ 7 und 9 vorbehalten).

§ 7. Es können Schüler, welche die nötigen Eigenschaften besitzen — wenn die Zahl der Stipendien es erlaubt — den Seminarunterricht auch auf eigene Rechnung besuchen, d. h. ohne Stipendien und andere Subventionen zu

beziehen, und gegen Entrichtung des Schul- und Konviktgeldes. Sie haben dagegen keine Verpflichtung zum Schulhalten auf sich zu nehmen.

§ 8. Zeigt sich erst nach dem Eintritt in das Seminar ein Zögling als unwürdig für den Schullehrerberuf, so soll er vom Kleinen Rat aus der Anstalt entlassen werden und hat die bis dahin bezogenen Stipendien (s. § 13) zurückzubezahlen, mit Zins zu 4 Prozent, vom Austritt aus dem Institut an gerechnet.

§ 9. Kann ein Stipendiat wegen ungenügender Leistungen — Krankheitsfälle ausgenommen — nicht promoviert werden, so bezieht er für das nächste Schuljahr kein Stipendium und hat auch das Schul- und Konviktgeld zu bezahlen.

Stellt sich bei einem Seminarzögling entschiedene Unfähigkeit für den Schullehrerberuf heraus, so hat er auf Beschluß des Kleinen Rates das Seminar zu verlassen. Bei Entfernung aus dem Seminar wegen Unfähigkeit soll der Betreffende jedoch nicht schuldig sein, die bezogenen Staatsunterstützungen zurückzubezahlen.

§ 10. Tritt ein Zögling vor Vollendung seiner Lehrzeit freiwillig aus der Zahl der Schullehrerzöglinge, so hat er das bezogene Stipendium mit Zins à 4 % vom Austritt an zurückzubezahlen. Dagegen haben die Schüler, die auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses definitiv aus dem Seminar austreten oder während der Schulzeit sterben, die bezogene Staatsunterstützung nicht zu erstatten.

§ 11. Am Ende eines jeden Schuljahres hat die Lehrerversammlung dem Kleinen Rate über die zu gewährenden Gratuitenstellen und andere Unterstützungen Bericht und Antrag einzureichen.

C. Verpflichtungen der Stipendiaten nach dem Austritt aus dem Seminar.

§ 12. Jeder als schuldienstpflichtig entlassene Schullehrerzögling ist verpflichtet, in einer Gemeinde des Kantons vom ersten Jahre nach dem Austritt an in ununterbrochener Reihenfolge den Schuldienst an einer öffentlichen Primarschule so lange zu versehen, bis er die vom Kanton bezogenen Stipendien nach den Bestimmungen der folgenden Paragraphen abverdient hat.

§ 13. Der Gesamtbetrag der einem Lehrerzögling verabreichten Stipendien wird berechnet aus: *a.* den in Geld verabreichten Stipendien; — *b.* den bezogenen Gratuitengeldern; — *c.* dem Schul- und Konviktgelde; — *d.* der allfällig bezogenen Logisentschädigung.

Diese Unterstützungen sind als Vorschuß zu betrachten, den der Kanton den Schullehrerzöglingen gewährt, mit der Zusicherung des Erlasses sowohl der Rückzahlung als auch der Verzinsung für den Fall der Erfüllung aller damit verbundenen Bedingungen.

Jedem schuldienstpflichtigen Schullehrer wird nach jedem ordnungsmäßig gehaltenen Schuljahre der Betrag von Fr. 100 gleich einer bar abgetragenen Ratazahlung gutgeschrieben. Sobald die Abzahlungen den Gesamtbetrag der genossenen Unterstützung erreichen (wobei ein Rest über Fr. 50 wie Fr. 100 in Rechnung gebracht, ein solcher unter Fr. 50 nicht in Berechnung gezogen wird), wird dem betreffenden Lehrer der hinterlegte Bürgschein, unter bescheinigter Erledigung von aller fernern Verpflichtung gegen den Kanton, zurückgestellt.

§ 14. Dienstpflichtige Schullehrer, die ihren Verpflichtungen gegen den Kanton nicht Genüge leisten, haben den Betrag sämtlicher bezogenen Stipendien samt Zins zu 4 vom Hundert und zwar vom Austritt aus dem Seminar oder aus dem kantonalen Schuldienst an gerechnet, nach Abzug der bereits abverdienten Raten, an den Kanton bar zu vergüten. Diejenigen, die während ihres Schuldienstes mit Tod abgehen oder ohne eigene Verschuldung dienstunfähig werden, sind von jeder Nachzahlungs- oder Erstattungspflicht frei.

§ 15. Vorübergehende Unterbrechung des pflichtigen Schuldienstes kann das Erziehungsdepartement einem Schullehrer unter besondern Umständen, sei es wegen dringender Familienverhältnisse, oder zur weitern Ausbildung be-

willigen. In der Regel soll der Urlaub nur für ein Jahr erteilt und nur einmal erneuert werden.

Die gleiche Ausnahme kann auch dem Lehrer gestattet werden, der durch Krankheit am Schulhalten verhindert war oder den Beweis zu leisten im stande ist, daß er erbötig war und nachgesucht habe, eine Gemeindeschule zu übernehmen, aber in keiner Gemeinde eine Anstellung habe finden können, die ihm wenigstens das gesetzliche Minimum der Lehrerbesoldung eingetragen hätte.

In allen diesen Fällen ist der dienstpflichtige Schullehrer verbunden, dem Erziehungsdepartement zu gehöriger Zeit, d. h. beim Eintritt dieser hindernden Umstände, Anzeige davon zu machen. Er bleibt aber nichtsdestoweniger zum Nachholen des Versäumten in einem der nächstfolgenden Jahre nach gleichen Grundsätzen verbunden.

II. Patentierung der Volksschullehrer.

§ 16. Wer im Kanton den Beruf als Volksschullehrer ausüben will, hat sich beim Kleinen Rat um ein Patent zu bewerben, welches zum Bezug einer Gehaltszulage und zur Beteiligung an der vom Kanton unterstützten Lehrerhülfskasse nach Maßgabe der einschlägigen Großratsbeschlüsse berechtigt und verpflichtet.

Admissionsscheine werden nicht mehr erteilt; die gegenwärtigen Besitzer von solchen verbleiben jedoch in ihren bisherigen Rechten und Pflichten.

§ 17. Wer ein Patent erwerben will, hat eine Prüfung nach den unten folgenden Bestimmungen zu bestehen.

Es bleibt jedoch dem Kleinen Rate vorbehalten, Lehrern, die sich in andern Kantonen über ihre Befähigung zur Ausübung des Lehrerberufes hinlänglich ausgewiesen haben, ohne vorausgehendes Examen ein Patent oder vorübergehende Erlaubnis zum Schulehalten zu geben; mit letzterer ist jedoch keine Berechtigung zum Bezuge von Gehaltszulagen verbunden.

§ 18. Stipendiaten, die die Prüfung nicht bestanden, sondern nach § 25 *c.* nur eine provisorische Bewilligung (Erlaubnisschein) erhalten haben, sind zur Wiederholung der Prüfung nach längstens zwei Jahren verpflichtet. Sofern sie während dieser Zeit im Kanton Schule halten, wird ihnen eine Verzinsung ihrer Stipendienschuld nicht berechnet; bei Nichterfüllung dieser Bedingung sind sie zur Rückerstattung aller genossenen Stipendien verpflichtet.

Erhalten sie auch bei der Nachprüfung kein definitives Patent, so haben sie die ganze Stipendiensumme zurückzubezahlen mit Verzinsung vom Prüfungstage an.

Ganz durchgefallene Stipendiaten (§ 25 *d*) haben die genossenen Stipendien zurückzubezahlen.

§ 19. Patentprüfungen finden regelmäßig am Schlusse des Seminarkurses statt.

§ 20. Um zu einer Prüfung zugelassen zu werden, muß der Aspirant:

1. wenigstens die erste Hälfte des 18. Lebensjahres zurückgelegt haben;
2. in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen und sittlich wohl beleumdet sein.

§ 21. Die Patentprüfungen werden in deutscher Sprache abgelegt. Für die Zöglinge des Seminars zerfällt die Prüfung in zwei Abteilungen, am Ende des zweiten und des dritten Kurses; Kandidaten, die ihre Bildung nicht am kantonalen Seminar erhalten haben, können ihre Prüfung ebenfalls in zwei Abteilungen oder auf einmal bestehen.

§ 22. Die Prüfungsgegenstände der ersten Abteilung sind:

a. Rechnen: Kenntnis aller im bürgerlichen Leben vorkommenden Rechnungsarten samt der Buchführung, Fertigkeit und Sicherheit im Lösen entsprechender Aufgaben, mündlich und schriftlich.

b. Mathematik: Kenntnis der Hauptsätze aus der Planimetrie, der Stereometrie und der Algebra bis und mit Einschluß der Gleichungen des

2. Grades und der Logarithmen; Anwendung dieser Kenntnisse auf Vermessung und Berechnung einfacher Flächen und Körper; Kenntnis der Hauptbegriffe der mathematischen Geographie;

c. Geographie: Vertrautheit mit der Geographie der Schweiz, Kenntnis der Geographie Europas und der übrigen Erdteile;

d. Naturgeschichte: Kenntnis der wichtigern Erscheinungen aus dem Tier-, dem Pflanzen- und dem Mineralreich.

e. Naturlehre: Verständnis der nächstliegenden Erscheinungen aus dem Gebiete der Physik und der Chemie.

f. Fremdsprache (Französisch oder Italienisch):

1. Schriftlich: eine einfache Arbeit in Briefform, Erzählung u. drgl., oder Übersetzung eines leichten deutschen Textes;
2. Mündlich: ordentlich geläufiges Lesen mit richtiger Aussprache; Übersetzung des gelesenen Stoffes (eines zusammenhängenden Prosastückes); Kenntnis der Formenlehre und der wichtigern Regeln der Satzlehre.

§ 23. In der zweiten Abteilung wird geprüft in:

g. Religion: Vertrautheit mit der biblischen Geschichte alten und neuen Testaments, Kenntnis des Hauptinhalts der heil. Schrift und der Hauptlehren der betreffenden Konfession.

h. Sprache (Deutsch für die Schüler der deutschen und Italienisch für die Schüler der italienischen Seminarabteilung):

1. Aufsatz: Fähigkeit, eine Abhandlung über ein leichtes allgemeines oder pädagogisches Thema in Bezug auf den Inhalt befriedigend, sprachlich in Hinsicht auf Orthographie und Interpunktion korrekt anzufertigen.
2. Lesen: Lesen mit Fertigkeit und richtiger Betonung und Verständnis des Gelesenen nach Inhalt und Form.
3. Sprachlehre: Kenntnis der Wortlehre, Wortbildung, Vertrautheit mit der Satzlehre und mit dem wesentlichen Teil der Stillehre und der Poetik.

i. Geschichte: Kenntnis der Hauptbegebenheiten der Bündner-, der Schweizer- und der allgemeinen Geschichte.

k. Schreiben: eine geläufige und regelmäßige deutsche und lateinische Kurrentschrift.

l. Zeichnen: richtige Auffassung und freie Darstellung leichterer Ornamentzeichnungen, sowie gegebener einfacher Natur- und Kunstgegenstände im Umrisse; Wandtafelzeichnen.

m. Turnen: richtiges Verstehen und selbständiges Ausführen der für die Primarschule bestimmten Ordnungs-, Frei- und Geräteübungen; Gerätekunde. Praktische Befähigung zur Erteilung des Turnunterrichtes.

n. Gesang- und Gesanglehre: Fähigkeit, ein Volkslied mit Bezug auf Text, Rhythmus und Melodie richtig aufzufassen und mit richtiger Aussprache vorzutragen; Kenntnis der verschiedenen rhythmischen Verhältnisse, der Dur- und Moll-Tonleitern und der Intervalle, sowie aus der Harmonielehre Kenntnis der Hauptakkorde und deren Ableitungen.

o. Instrumentalmusik: Fähigkeit, auf dem Klavier, auf der Orgel oder auf der Violine eine einfache Komposition melodisch und rhythmisch richtig vorzutragen.

NB. Bei Ermangelung der körperlichen Befähigung und der musikalischen Anlage kann der Abgang der unter *m*, *n* und *o* geforderten Kenntnisse den Grund zur Verweigerung des Patentes nicht abgeben.

p. Methodik: der Kandidat muß im stande sein, richtigen Aufschluß zu geben über Einrichtung und Bedeutung eines Stunden-, Lektions- und

Lehrplanes für eine Gemeindeschule, über die Art der Klassifikation der Schüler und Führung einer Gemeindeschule, ferner über die Art und Weise, wie der Unterricht in den verschiedenen Fächern und auf den verschiedenen Stufen zu erteilen ist.

q. Pädagogik: richtige Begriffe über die leibliche und geistige Entwicklung des menschlichen Individuums und dessen körperliche und geistige Erziehung; sowie Kenntnis der bedeutendsten Schulmänner der Vergangenheit und ihrer pädagogischen Wirksamkeit und der Hauptlehren der Schulhygiene.

r. Jeder Kandidat muß in einer Probelektion seine praktische Befähigung an den Tag legen.

s. Romanisch (für die Romanen): Fertigkeit im Lesen mit Verständnis des Gelesenen nach Inhalt und Form, Kenntnis der Sprachlehre.

t. Weibliche Arbeiten (für Kandidatinnen): Gleiche Anforderungen wie an die Zöglinge der kantonalen Arbeitslehrerinnenkurse.

§ 24. Die Schüler der italienischen Seminarabteilung werden in der Sprache (Aufsatz, Lesen, Satzlehre), Geschichte und Naturgeschichte auf italienisch geprüft bei gleichen Anforderungen wie für die Schüler der deutschen Abteilung. Das Deutsche vertritt für sie die Fremdsprache.

§ 25. Je nach dem Grade der Leistungen eines Kandidaten wird ihm das Patent I. oder II. Klasse oder eine provisorische Bewilligung erteilt. [1])

a. Für das I. Patent wird erfordert:

1. Die Durchschnittsnote sämtlicher Fächer muß 5 betragen.
2. In Aufsatz, Lesen, Pädagogik und Methodik muß unter allen Umständen die Note 5 erreicht werden.
3. Noten unter 5 sind nur in 4 Fächern, worunter sich bloß 2 Hauptfächer befinden dürfen, zulässig.
4. In den Hauptfächern darf keine Note weniger als 4, in den Nebenfächern keine weniger als 3 betragen.

b. Das II. Patent wird unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Die Durchschnittsnote sämtlicher Fächer muß 4 betragen.
2. In Aufsatz, Lesen, Pädagogik und Methodik darf keine Note unter 4 vorkommen.
3. Noten unter 4 sind nur in 4 Fächern, wovon bloß 2 Hauptfächer sein dürfen, zulässig.
4. Keine Note darf weniger als 3 betragen.

c. Zur Erlangung einer provisorischen Erlaubnis muß wenigstens in der Hälfte sowohl der Haupt- als der Nebenfächer die Note 4 erreicht werden, und es darf keine Note unter 2 vorkommen.

d. Kandidaten, welche die in lit. *c* dieses Paragraphen bezeichneten Noten nicht erreichen, sind als gänzlich durchgefallen zu erklären.

e. Als Hauptfächer werden gezählt: Pädagogik, Methodik, Aufsatz, Lesen, Sprachlehre, Rechnen, Mathematik, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Gesang und Gesanglehre, Lehrübung.

f. Als Nebenfächer gelten: Religion, Naturlehre, Fremdsprache, Schreiben, Zeichnen, Romanisch (für die Romanen), Turnen, Instrumentalmusik, Weibliche Arbeiten.

§ 26. Wenn ein Schüler der IV. Seminarklasse in einem Fache, in dem er in der ersten Abteilung der Prüfung examiniert werden sollte, nicht promoviert ist, so wird er zur Prüfung in diesem Fache nicht zugelassen, hat jedoch die Prüfung innert 2 bis 6 Monaten nachzuholen.

---

[1]) Es werden 6 Noten gegeben: 6 = sehr gut; — 5 = gut; 4 = ziemlich gut; — 3 = genügend; — 2 = schwach; — 1 = sehr schwach.

Besteht er die Prüfung nicht, so kann ein Nachexamen erst ein Jahr nach Abschluß der ganzen Prüfung stattfinden. (Vgl. Art. 27.)

§ 27. Kandidaten, die nur eine provisorische Erlaubnis erlangt haben und sich ein Patent erwerben wollen, sowie Kandidaten, die ein II. Patent erlangt haben und sich ein I. Patent erwerben wollen, können eine Nachprüfung bestehen.

Im ersten Fall hat sich die Nachprüfung auf alle Fächer zu erstrecken, wo der Kandidat nicht die Note 4 erreicht hat, im zweiten Fall auf alle Fächer, wo er nicht die Note 5 erreicht hat.

Die Nachprüfung kann, gleichgültig, ob sie abzulegen ist in Fächern der I. oder in solchen der II. Prüfungsabteilung, nicht früher als ein Jahr und nicht später als zwei Jahre nach Abschluß der gesamten Prüfung abgelegt werden. Mehr als eine Nachprüfung wird nicht gestattet.

§ 28. Kandidaten, die gemäß Art. 25, lit. *d*, durchgefallen sind, können frühestens nach einem Jahr eine neue Prüfung ablegen; diese hat sich auf alle Fächer zu erstrecken.

§ 29. Die Festsetzung der Noten geschieht nach Beendigung der Prüfung, wobei das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder der Erziehungskommission, der Prüfungsexperten und der Examinatoren entscheidet.

§ 30. Zur Verhütung allfälligen Irrtums und zur Vervollständigung des Urteils überhaupt sollen, namentlich in zweifelhaften Fällen, auch die Leistungen des Schülers während des letzten Schuljahres und allfällige Zeugnisse anderer Schulanstalten mitberücksichtigt werden.

---

37. 8. Verordnung betreffend Errichtung einer wechselseitigen Alters- und Versicherungskasse für die Lehrer der bündnerischen Kantonsschule. (Vom 2. September 1898; — Artikel 6 mit Ergänzung von 1902.)

Art. 6. Die Rente wird mit dem Rücktritt von der Lehrstelle fällig. Unter der Voraussetzung, daß die Invalidität fortbestehe, wird die Rente bis zum Tode des Bezugsberechtigten und zwar in monatlichen Raten ausbezahlt.

Findet ein mit einer Rente entlassener Lehrer eine neue Anstellung, so soll die Rente während der Dauer dieser Anstellung nur von der Differenz zwischen dem bisherigen Gehalt und dem neuen Einkommen berechnet werden. [1])

---

38. 9. Statuten der thurgauischen Lehrerstiftung. (Vom 7. Juli 1902; vom Regierungsrate genehmigt den 1. August 1902.)

I. Mitgliedschaft.

§ 1. Dem Institut der thurgauischen Lehrerstiftung gehören an:

1. als obligatorische Mitglieder: *a.* alle bisherigen Mitglieder der thurgauischen Lehrer-Alters- und Hülfskasse und der thurgauischen Lehrer-Witwen- und Waisenstiftung; — *b.* alle zukünftigen im aktiven kantonalen Schuldienste stehenden, sowohl definitiv als provisorisch angestellten Lehrer und Lehrerinnen an den Primar- und Sekundarschulen.
2. als freiwillige Mitglieder: andere Glieder des kantonalen Lehrerstandes (Seminar- und Kantonsschullehrer, Lehrer an Privatschulen, sowie Vikare, die vorübergehend als Stellvertreter eines andern Lehrers funktionieren), sofern sie im ersten Jahr ihrer Anstellung im Kanton in die Vertragsverbindung eintreten.

§ 2. Sämtliche Mitglieder gruppieren sich in folgende drei Kategorien:

A. Mitglieder, die direkt in die neue Vertragsverbindung eintreten;

---

[1]) Ganze Verordnung, siehe Jahrbuch 1898, Beilage I, Seite 158.

B. Mitglieder, die beiden früheren Lehrerstiftungen, und Lehrerinnen, die der früheren Alters- und Hülfskasse angehörten, und

C. die Mitglieder der frühern Witwen- und Waisenstiftung.

§ 3. Bis und mit dem 22. Altersjahr geschieht der Eintritt in die Stiftung ohne Einkaufstaxe; für jedes weitere Altersjahr dagegen ist eine Einkaufstaxe zu entrichten, und zwar 30 Franken von Lehrern und 20 Franken von Lehrerinnen, sofern die betreffenden Mitglieder nicht vorziehen, die ihrem Alter entsprechenden Beiträge nebst Zins und Zinseszins nachzuzahlen.

Nach vollendetem 35. Altersjahr ist der Eintritt für Neueintretende nur ausnahmsweise, gestützt auf einen Beschluß der Generalversammlung unter den von ihr auf den Antrag der Verwaltungskommission zu beschließenden Bedingungen, zulässig.

Zur Erleichterung von Nachzahlungen kann den Mitgliedern auf ihren Wunsch die nötige Summe, gestützt auf einen Beschluß der Verwaltungskommission, gegen Schuldschein aus der Kasse vorgestreckt werden. Dieser Vorschuß muß alljährlich verzinst und längstens innert fünf Jahren zurückbezahlt werden.

§ 4. Wenn ein Mitglied den Kanton oder den Schuldienst verläßt, so steht es ihm frei, dennoch Mitglied der Stiftung zu bleiben oder aber den Austritt zu erklären.

Wer nach wenigstens 20 Dienstjahren aus dem thurgauischen Schuldienste tritt, aber Mitglied der Anstalt bleiben will, steht im Mitgenusse des Staatsbeitrages (§ 8 *b*) und hat nur die in § 12 festgesetzten Jahresbeiträge weiter zu leisten.

Mitglieder mit weniger als 20 Dienstjahren, die ihren Austritt aus dem kantonalen Lehrerstande, nicht aber aus der Lehrerstiftung nehmen, verlieren das Anspruchsrecht auf den Staatsbeitrag und haben daher außer obbezeichneten Jahresbeiträgen als Äquivalent des auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Staatsbeitrages den Betrag von 5 Fr. zu entrichten.

Nichtbezahlung der verfallenen Jahresbeiträge gilt als Austrittserklärung.

Im Falle des Austrittes verlieren die Mitglieder alle Anspruchsrechte an die Kasse. Sie können nur auf eine Rückvergütung Anspruch erheben, die sich nach folgenden Grundsätzen berechnet:

a. die Mitglieder der Kategorie A erhalten 40% ihrer Einzahlungen zurück, jedoch ohne Zins und unter Abzug aller Beiträge, welche die Kasse dem Austretenden nach § 15, lit. *a* 1, 2 und 4 geleistet hat;

b. die Mitglieder der Kategorie B haben während der ersten 5 Jahre, von ihrem Eintritt an gerechnet, keinen Anspruch auf Rückvergütung. Sie beziehen nach 6—8 Jahren 20%; — nach 11—15 Jahren 25%; — nach 16—20 Jahren 30%; — nach 21—25 Jahren 35%; — nach 26 und mehr Jahren 40% der seit dem 6. Jahre ihrer Mitgliedschaft eingezahlten Beiträge, immerhin nur bis auf ein Maximum von 600 Franken für Lehrer und 450 Franken für Lehrerinnen, und ebenfalls ohne Zinsvergütung und unter Abzug bereits bezogener Beiträge nach § 15, lit. *a* 1, 2 und 4;

c. die Mitglieder der Kategorie C haben auf jegliche Rückvergütung zu verzichten.

Die Rückvergütungen werden in der Regel erst zwei Jahre nach der Austrittserklärung, jedoch mit dem landesüblichen Zins vom Austrittsdatum an, ausbezahlt.

Auf wohl begründetes Gesuch hin kann die Verwaltungskommission die sofortige Auszahlung der Rückvergütung bewilligen.

§ 5. Kehrt ein ausgetretenes Mitglied der Kategorien A und B später wieder in den kantonalen Schuldienst zurück, so ist dasselbe zum Wiedereintritt verpflichtet und hat nachzuzahlen: *a.* die verfallenen Jahresbeiträge ohne Zins; — *b.* die allfällig bezogene Rückvergütung nebst 4% Zins.

Mitglieder der Kategorie C können, nachdem sie ihren Austritt genommen haben, nicht wieder eintreten.

Für Mitglieder, welche studienhalber die Einzahlungen unterbrechen, können für ihre Beiträge Vorschüsse nach § 3, letztes Alinea, bewilligt werden.

§ 6. Wenn ein Mitglied nach §§ 51 oder 52 des Unterrichtsgesetzes vom Regierungsrate definitiv im Amte eingestellt oder vom Richter wegen Vergehen zu einer entehrenden Strafe oder zum Verlust des Aktivbürgerrechtes verurteilt wird, so verliert es die Anteilsberechtigung gegen Auszahlung der Rückvergütung, zu welcher es nach § 4 berechtigt ist.

II. Hülfsmittel der Kasse.

§ 7. Das Garantiekapital der Stiftung besteht aus:

a. dem Betriebsfonds, der aus den Fonds der bisherigen Stiftungen (Alters- und Hülfskasse und der Witwen- und Waisenstiftung) gebildet wird, und

b. aus dem Reservefonds, vorläufig bestehend aus dem bisherigen Reservefonds der Alters- und Hülfskasse und der Witwen- und Waisenstiftung.

§ 8. Die Jahreseinnahmen des Betriebsfonds werden gebildet aus: *a.* den Zinsen dieses Fonds, sowie des Reservefonds; — *b.* dem Staatsbeitrag; — *c.* den Jahresbeiträgen der Mitglieder; — *d.* den Einkaufstaxen und Nachzahlungen; — *e.* allfälligen Geschenken und Legaten.

Die Jahreseinnahmen des Reservefonds bestehen aus: *a.* allfälligen speziell diesem Fonds zugewiesenen Geschenken und Legaten; — *b.* den Gutschreibungen auf Grund der Gewinn- und Verlustrechnung (§ 11).

§ 9. Die Jahresausgaben des gleichen Fonds bestehen aus: *a.* Witwen- und Waisenrenten; — *b.* Nutznießungen an die Mitglieder oder deren Angehörige, sei es in Form von Renten oder in Form von einmaligen Unterstützungen; — *c.* Vikariatsentschädigungen; — *d.* Rückvergütungen (§§ 4 und 6); — *e.* Verwaltungskosten.

§ 10. Die Ausgaben des Betriebsfonds müssen aus den in § 8, lit. *a, b, c* und *d* erwähnten Einnahmen bestritten werden. Sollten diese Einnahmen dazu nicht ausreichen, so hat der Reservefonds auszuhelfen. Sollte der Reservefonds auf solche Weise aufgebraucht werden, so ist die Generalversammlung einzuberufen, um über geeignete Maßnahmen zur Reduktion der Ausgaben zu beschließen. Diese Maßnahmen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 11. Alle fünf Jahre ist eine genaue, auf versicherungstechnischer Grundlage beruhende Bilanz über den Stand der Stiftung nach dem Deckungskapitalverfahren aufzustellen. Ergibt sich ein Defizit, so ist eine Reduktion der Ausgaben vorzunehmen. Ein diesbezüglicher Beschluß bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

Ergibt die Bilanz einen Überschuß, so entscheidet die Generalversammlung, wieviel dem Reservefonds und wieviel dem Betriebsfonds zur Erhöhung der Kassenleistungen zuzuweisen sei.

§ 12. Als regelmäßige Jahresbeiträge haben zu entrichten:

a. die Mitglieder der Kategorie A: 50 Franken der Lehrer; — 35 Franken die Lehrerin.

b. die Mitglieder der Kategorie B: 1. eine Grundtaxe von 20 Franken per Lehrer und 10 Franken per Lehrerin; 2. je 10% der bezogenen oder — falls das betreffende Mitglied zur Verfallzeit nicht im kantonalen Schuldienste steht — der dem Dienstalter entsprechenden Alterszulagen.

c. die Mitglieder der Kategorie C: 15 Franken, falls beim Inkrafttreten dieser Statuten sie weniger als 20 Jahre im Kanton Schuldienst geleistet haben, andernfalls 10 Franken.

§ 13. Die Pflicht der Beitragsleistung hört auf: 1. Für diejenigen, welche Rentenbezüger sind, und 2. für diejenigen, welche

a. in Kategorie A im ganzen 30 Jahresprämien einbezahlt haben;
b. in Kategorie B im ganzen, die an die frühere Witwen- und Waisenstiftung gemachten Einzahlungen mitgerechnet, 40 Jahresbeiträge geleistet oder das 65. Altersjahr zurückgelegt haben;
c. in Kategorie C das 65. Altersjahr zurückgelegt und mindestens 30 Jahresbeiträge geleistet haben.

Mit dem Aufhören des Rentenbezuges beginnt auch wieder die Pflicht der Beitragsleistung bis zu den vorstehend angegebenen Grenzen, wobei diejenigen Jahre, während denen Renten bezogen wurden, so zu behandeln sind, als ob die Jahresbeiträge geleistet worden seien.

§ 14. Die Beiträge sind bei der Auszahlung der gesetzlichen Alterszulagen in Abzug zu bringen, resp. von denjenigen Mitgliedern, die noch keine Alterszulage beziehen oder nicht mehr im aktiven Schuldienst stehen, je bis 15. Dezember für das folgende Jahr franko den Bezirkskuratoren einzuhändigen und von diesen bis 31. Dezember an den Kassier der Stiftung abzuliefern.

Mitgliedern der Kategorie A wird gestattet, während der ersten zwei Jahre ihrer Mitgliedschaft ihre Jahresbeiträge in Raten abzutragen.

Die in § 3 vorgesehenen Einkaufstaxen sind mit Antritt der Lehrstelle fällig.

Würden Beiträge nicht rechtzeitig entrichtet, so werden sie von den in § 1, lit. *a* und *b* erwähnten Mitgliedern durch Postnachnahme oder nötigenfalls auf dem Wege des Rechtstriebsverfahrens erhoben; die Mitglieder nach § 1 Ziffer 2 werden in solchem Falle vom Anteilhaberrecht ausgeschlossen.

III. Leistungen der Kasse.

§ 15. Die Kasse leistet an die Mitglieder:

a. der Kategorien A und B: 1. eine Altersrente (§ 16); — 2. eine verminderte Rente bei Invalidität (§ 17); — 3. Witwen- und Waisenrenten (§ 18); — 4. einmalige Unterstützungen (§ 19); — 5. Vikariatsentschädigung (§ 20); — 6. Rückvergütungen (§§ 4 und 21).
b. der Kategorie C: 1. Witwen- und Waisenrenten von 100 Franken (§ 18); 2. eine einmalige Unterstützung in Fällen der Hülfsbedürftigkeit, deren Höhe durch die Verwaltungskommission unter Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse festgesetzt wird.

§ 16. Die Altersrente ist vorläufig auf 350 Franken festgesetzt, ohne Rückwirkung auf bisherige niedrigere Rentenbezüge. Sobald der Stand der Kasse es erlaubt, soll dieselbe auf 400 Franken erhöht werden.

Auf eine Altersrente hat jedes Mitglied Anspruch, das nach zurückgelegtem 65. Altersjahre vom Schuldienst zurücktritt. — Vom Schuldienst zu einem andern Beruf übertretende, aber bei der Kasse verbleibende Mitglieder erhalten die Rente nach dem 68. Altersjahre, sofern sie nicht ihre frühere Rentenberechtigung durch ärztlich beglaubigte Erwerbsunfähigkeit nachweisen können.

§ 17. Ein Mitglied, das vor dem 65. Altersjahre wegen unverschuldeter teilweiser oder gänzlicher Invalidität vom Schuldienst zurücktreten muß, erhält eine verminderte Rente von 50—300 Franken. Die Höhe wird jeweils unter Berücksichtigung aller Verhältnisse (vide § 24) von der Verwaltungskommission mit Zustimmung des Erziehungsdepartements festgesetzt. Die Auszahlung dieser Rente tritt erst ein, wenn die Invalidität ärztlich konstatiert worden ist; bis dahin kommt § 19 zur Anwendung.

Schmälert das Gebrechen, das die Unfähigkeit für den Schuldienst bedingt, im übrigen die volle Erwerbsfähigkeit des Betreffenden in einem andern Wirkungskreise nicht, so ist keine Rente zu leisten.

Die Bezugsberechtigung erlischt im Falle der Wiederherstellung und Wiederbefähigung zum Schuldienst.

§ 18. Eine Jahresrente im Betrage von 100 Franken wird zugesichert der Witwe eines Mitgliedes, so lange sie als Witwe lebt, oder in Fällen, wo keine

Witwe das Mitglied überlebt oder dieselbe sich wieder verehelicht, den hinterlassenen Kindern gemeinsam, bis das jüngste derselben das 16. Altersjahr zurückgelegt hat.

Die Rente ist am Todestage des Mitgliedes fällig und wird das erste Mal sofort, später jeweilen im Monat Dezember ausbezahlt.

§ 19. Einmalige Unterstützungen im Betrage von 50—300 Franken werden verabreicht:

a. wenn ein Mitglied mehr als 30 Wochen wegen Krankheit an der Ausübung seines Berufes verhindert ist;

b. wenn andere Familienglieder (Frau oder Kinder) von schwerer, andauernder Krankheit heimgesucht werden;

c. wenn die Frau eines Mitgliedes stirbt und Kinder unter 16 Jahren hinterläßt.

§ 20. Die gesetzliche Vikariatsentschädigung von 20 Franken per Schulwoche wird verabfolgt für jedes im kantonalen Schuldienst stehende Mitglied der Lehrerstiftung, wenn dasselbe wegen unverschuldeter Krankheit Stellvertretung nötig hat.

Die Stiftung übernimmt jedoch diese Verpflichtung nur für so lange, als der Staatsbeitrag speziell für diesen Zweck wenigstens 3000 Franken beträgt.

Diese Entschädigung wird an die betreffende Schulkasse entrichtet und zwar bis auf die Dauer von 30 Wochen per Krankheitsfall in der Meinung, daß dieselbe nur für so viele Wochen bezahlt werde, als der Stellvertreter wirklich Schule gehalten hat.

Sollte die Krankheit und Erwerbsunfähigkeit länger als 30 Schulwochen dauern, so kommt § 19*a* zur Anwendung.

Die Schulpflegschaften sind angewiesen, bei Erkrankung eines Lehrers oder einer Lehrerin von der eingetretenen Stellvertretung dem Präsidium der Lehrerstiftung ungesäumt Mitteilung zu machen, den Stellvertreter vorläufig aus der Schulkasse zu entschädigen und nach Beendigung der Stellvertretung über die Dauer derselben (Anzahl der Wochen) an dasselbe Präsidium Bericht zu erstattten, worauf ihnen der gesetzliche Beitrag von 20 Franken per Woche durch den Kassier der Lehrerstiftung zurückerstattet wird.

§ 21. Beim Tode eines Mitgliedes werden an dessen nächste Hinterlassene (Frau oder Kinder, Eltern und Geschwister, nicht aber an weitere Erbberechtigte) Rückvergütungen geleistet nach der in § 4 für austretende Mitglieder fesgestellten Höhe und Bedingungen. — Die bezüglichen Beträge gelangen sofort nach erfolgter Mitteilung zur Auszahlung.

§ 22. Alle Nutznießungen sind an die Person geknüpft und können weder veräußert noch verpfändet werden.

§ 23. Die Rente für die nach §§ 16 und 17 Bezugsberechtigten beginnt mit dem Anfang des nächsten Kalenderquartals (Januar, April, Juli, Oktober), nachdem die Berechtigung zum Bezug derselben anerkannt worden ist, und dauert bis zum Schluß desjenigen Quartals, in welchem die Bezugsberechtigung erlischt.

Alle Auszahlungen erfolgen jeweils im Januar für das verflossene Jahr.

§ 24. Die Anmeldungen zum Bezug von Nutznießungen sind jeweils bis spätestens den 10. November eines Jahres an das Präsidium der Verwaltungskommission einzureichen unter Beifügung der erforderlichen Ausweise (verschlossenes ärztliches Zeugnis, Ausweis über die Dauer des geleisteten Schuldienstes, Familienschein u. dergl.).

Die Verwaltungskommission prüft die Verhältnisse, ordnet nach Ermessen weitere Untersuchungen an und entscheidet über Anerkennung oder Abweisung der Gesuche.

Bei Ausmittlung der durch ein Minimum und Maximum begrenzten Renten werden nicht nur die Dauer und Art der Krankheit, sondern auch die Anzahl

der geleisteten Jahresbeiträge und anderweitige Verhältnisse des Bewerbers in billige Berücksichtigung gezogen.

Gegen den Entscheid der Verwaltungskommission steht innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses der Rekurs an den Regierungsrat offen.

IV. Die Verwaltung.

§ 25. Die Verwaltung der Stiftung steht unter Aufsicht des Regierungsrates der Gesamtheit der Anteilhaber im Kanton zu und wird zunächst durch eine elfgliedrige Kommission besorgt.

§ 26. In der Regel versammeln sich die Mitglieder der Lehrerstiftung alle fünf Jahre zu einer Generalversammlung, die, wo immer möglich, auf den Synodaltag fallen soll. An derselben ist der Regierungsrat durch eine Abordnung vertreten.

Der Generalversammlung steht namentlich zu:

1. die Prüfung und Genehmigung des Quinquenniums-Berichtes über die Verhältnisse der Stiftung;
2. die Beratung und Antragstellung in Bezug auf Revision der Statuten im ganzen oder in einzelnen Teilen zu Handen des Regierungsrates;
3. die Wahl der Verwaltungs-, sowie der Revisionskommission für eine fünfjährige Amtsdauer.

An diesen Versammlungen funktionieren als Bureau Präsident und Aktuar der im Austritt befindlichen Verwaltungskommission.

Je nach Bedürfnis ist übrigens die Verwaltungskommission ermächtigt, die Generalversammlung auch vor Ablauf der fünf Jahre zu veranstalten oder minder wichtige Traktanden der Schulsynode zur Entscheidung vorzulegen, wobei allerdings nur die Mitglieder der Stiftung Stimmrecht haben.

Die abwesenden Mitglieder werden als den Majoritätsbeschlüssen zustimmend betrachtet.

§ 27. Präsident, Aktuar und Kassier werden in freier Wahl, jedoch immerhin aus der Mitte der Anteilhaber, die übrigen acht Mitglieder, je nach den Bezirken als Kuratoren, sämtliche durch offenes Stimmenmehr ernannt. Es steht den Bezirkskonferenzen frei, für die Wahl der Kuratoren einen unverbindlichen Vorschlag zu machen. Aus den acht Kuratoren wählt die Kommission selbst den Vizepräsidenten.

Ebenso wählt die Generalversammlung aus ihrer Mitte in offener Abstimmung eine dreigliedrige Revisionskommission und zwei Suppleanten. Die zu Wählenden haben verschiedenen Bezirken anzugehören. Nach Ablauf einer Amtsdauer sind die Mitglieder der Revisionskommission für das nächste Quinquennium nicht wieder wählbar.

§ 28. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten am Generalversammlungstage oder auch während der Zeit von einer Versammlung zur andern übernimmt der Vizepräsident oder, falls auch dieser verhindert wäre, der Kassier die einstweilige Geschäftsführung. Würden der Aktuar oder der Kassier verhindert, ihre Funktionen zu verrichten, so ernennt der Präsident interimsweise einen Stellvertreter und sorgt für die nötige Aufbewahrung bezw. Übergabe der Akten, Gelder und Schuldurkunden. Die gleiche Bestimmung gilt auch für den Fall, wenn ein Kurator außer Funktion tritt; doch ist der Interimskurator aus den Mitgliedern des betreffenden Bezirks zu wählen.

§ 29. Der Präsident bestimmt jeweilen Ort und Zeit für die Versammlung der Verwaltungskommission; er verfaßt den Quinquenniumsbericht und versammelt, nach vorausgegangener Rechnungsprüfung durch die Verwaltungskommission, die Revisionskommission zu einer Sitzung, welcher er, sowie der Kassier mit beratender Stimme beiwohnen. An ihn haben alle Anmeldungen für den Bezug von Nutznießungen, Renten, Vikariatsentschädigungen und sonstiger Unterstützungen zu gelangen.

§ 30. Der Aktuar führt die Protokolle der Generalversammlung und der Verwaltungskommission. Er besorgt die Korrespondenz, die Abschrift der Jahresrechnung, die Aufbewahrung der Akten und Briefe.

§ 31. Der Kassier besorgt das gesamte Rechnungswesen und führt die erforderlichen Bücher; er übernimmt mit den Kuratoren die Bezüge und verabfolgt, nach Anweisung des Präsidenten, resp. der Verwaltungskommission, die Geldbeträge an die Bezugsberechtigten. Jeweilen im Januar oder Februar stellt er die Jahresrechnung und übergibt sie dem Präsidenten zu Handen der Verwaltungskommission zur Prüfung und Genehmigung. Für die Verwaltung der Kasse hat er eine Personal- oder Realkaution von 20000 Franken zu leisten.

§ 32. Die Bezirkskuratoren besorgen direkt den Bezug der Jahresbeiträge von den Mitgliedern ihres Bezirkes und übersenden dieselben mit dem Verzeichnis der zahlenden Mitglieder jeweilen spätestens auf Ende Dezember an den Kassier.

§ 33. Präsident, Vizepräsident und Aktuar bilden eine Spezialkommission, die auf Antrag des Kassiers über Geldanlagen, Höhe des Zinsfußes etc. zu entscheiden hat. Derselben Kommission steht auch die Vorprüfung der Jahresrechnung, sowie die Visitation der Bücher und Werttitel zu. Nachdem die Prüfung der Rechnung vollzogen ist, hat letztere unter den übrigen Mitgliedern der Verwaltungskommission zum Zwecke einer genauen Durchsicht zu zirkulieren.

Der Verwaltungskommission ist der Bericht der Revisionskommission (§ 34) zur Kenntnisnahme und Prüfung vorzulegen; ihr kommt die Vorberatung und Antragstellung betreffend allfällige Revision der Statuten zu; sie bestimmt die auszurichtenden Nutznießungen (§ 24) und besorgt im ferneren die in den §§ 3, 4, 10, 15, 38 und 39 näher bezeichneten Geschäfte.

Sie versammelt sich zur ordentlichen Jahressitzung jeweils Ende November oder anfangs Dezember, außerordentlicherweise auf erfolgte Einladung von seite des Präsidenten.

§ 34. Der Revisionskommission liegt die Prüfung der Jahresrechnung, die vorerst unter ihren Mitgliedern zirkulieren soll, sowie die Visitation der Bücher und Werttitel ob; ihr steht das Recht der Antragstellung an die Generalversammlung, resp. Synode zu; immerhin hat sie ihre Anträge vorher der Verwaltungskommission zur Prüfung und Begutachtung vorzulegen. In ihrer Sitzung, die am Wohnort des Kassiers stattfinden soll, führt das erstgewählte Mitglied den Vorsitz.

§ 35. Die jährliche Entschädigung des Kassiers, sowie des Aktuars, wird für jedes Quinquennium von der Verwaltungskommission zum voraus bestimmt. Für Kommissionssitzungen (der Verwaltungs- wie der Revisionskommission) erhält jedes Mitglied ein Taggeld von 6 Franken und eine Reiseentschädigung von 10 Cts. per Kilometer. Ihre weitern Geschäfte verrichten die Kuratoren, sowie die übrigen Kommissionsmitglieder unentgeltlich.

V. Übergangsbestimmungen.

§ 36. Durch die Verschmelzung der beiden Kassen darf die Witwen- und Waisenstiftung nicht nachteilig beeinflußt und in keiner Weise geschädigt werden. Es bleiben die Rechte ihrer Mitglieder (gemäß § 18), sowie diejenigen der Mitglieder der alten Stiftung vor 1863 gemäß § 29, Ziffer 1—4 der Statuten vom 23. Dezember 1862 in vollem Maße garantiert.

§ 37. Den Mitgliedern der Kategorie B (§ 2) ist gestattet, sich unter Nachzahlung des entsprechenden Differenzbetrages in die Kategorie A einzukaufen.

Die diesbezüglichen Gesuche werden durch die Verwaltungskommission auf den Antrag des Kassiers erledigt.

§ 38. Eine Revision dieser Statuten darf erst stattfinden, nachdem dieselben wenigstens ein Quinquennium in Kraft gewesen sind.

Alle diesbezüglichen Anträge von seite der Mitglieder müssen der Verwaltungskommission zum Zwecke der Bugutachtung an die Generalversammlung eingereicht werden.

Gegenwärtige Statuten, wodurch die Statuten der Witwen- und Waisenstiftung vom 22. Dezember 1862, mit Ausnahme der in § 36 berührten Rechte der Mitglieder der Alters- und Hülfskasse vor 1863, sowie die Statuten der Alters- und Hülfskasse vom 31. Mai 1887, der Regierungsbeschluß betreffend Stellvertretung erkrankter Lehrer vom 31. Dezember 1892 und die Beschlüsse der Generalversammlung vom 14. August 1899 aufgehoben werden, treten nach erfolgter Annahme durch die Generalversammlung und Genehmigung durch den h. Regierungsrat sofort in Kraft.

39. 10. **Règlement et programmes des examens de capacité pour l'enseignement dans les écoles secondaires du canton de Neuchâtel.** (Du 3 novembre 1902.)

*Chapitre premier. — **Dispositions générales.***

Art. 1er. Nul ne peut pratiquer l'enseignement public dans les écoles secondaires sans avoir obtenu un brevet de capacité.

Ce brevet est également exigé des directeurs d'écoles secondaires. (Loi sur l'enseignement secondaire, art. 25.)

Art. 2. Les brevets de capacité sont délivrés par le Conseil d'Etat, soit sur la présentation de titres suffisants, soit à la suite d'un examen public (Loi, art. 27.)

Art. 3. Sont brevetés sur titres et sans examen les aspirants qui sont porteurs d'un diplôme des facultés des sciences ou des lettres de l'Académie du canton (Loi, art. 30).

Art. 4. Peuvent être également brevetés sur titres et sans examen les aspirants qui sont porteurs d'un diplôme des facultés des sciences ou des lettres provenant d'un établissement analogue ou supérieur à l'Académie du canton, tels que les universités de la Suisse romande, les facultés de l'Université de France, les universités allemandes ou la section normale scientifique de l'Ecole polytechnique fédérale (Loi, art. 31).

Les diplômes décernés par les facultés de droit, de médecine ou de théologie, ainsi que les diplômes spéciaux de l'Ecole polytechnique ne donnent pas droit comme tels au brevet sur titres.

Art. 5. Les brevets pour l'enseignement dans les écoles secondaires pourront aussi être délivrés à des personnes notoirement distinguées dans l'enseignement d'une des branches qui font partie du programme des écoles secondaires.

Art. 6. Les brevets sur titres ne peuvent être demandés qu'en postulant une place vacante dans une école secondaire et industrielle.

Les candidats à ces brevets devront, en s'inscrivant, faire par écrit leur demande, en déposant leurs titres à l'appui (Loi, art. 33).

Art. 7. Ces titres sont examinés par la commission d'Etat pour l'enseignement secondaire qui soumet son préavis au Conseil d'Etat.

Art. 8. Les examens des aspirants et des aspirantes au brevet de capacité ont lieu une fois par année.

Le Département de l'Instruction publique fixe l'époque des examens par un avis inséré dans la *Feuille officielle,* au moins un mois à l'avance (Loi, art. 28).

Art. 9. Les examens se font à Neuchâtel.

Ils sont publics; cependant le jury peut déroger à cette règle essentiellement en faveur des aspirantes.

Art. 10. L'âge requis pour être admis aux examens est au minimum de 19 ans révolus (Loi, art. 28).

Art. 11. Les candidats sont tenus de se faire inscrire au Secrétariat de l'Instruction publique du Canton et de produire les pièces suivantes avant le délai fatal, qui sera officiellement annoncé: *a.* un acte de naissance ou d'origine; — *b.* un certificat de bonnes mœurs délivré par l'autorité compétente; — *c.* des titres ou des certificats d'études.

Art. 12. Un programme détaillé détermine la matière de chaque examen et les limites dans lesquelles doivent se circonscrire les diverses épreuves dont il se compose (Loi, art. 29).

Art. 13. Un jury spécial est nommé pour chaque catégorie d'examen.

Art. 14. Le jury est désigné par la commission d'Etat pour l'enseignement secondaire et composé, autant qu'il est possible, de membres choisis dans son propre sein ou pris dans le corps enseignant supérieur.

Le président du jury est un membre de la commission; il est spécialement chargé de dresser le plan et de régler la distribution des examens.

Art. 15. La présence de trois jurés au moins est nécessaire pour procéder à un examen.

Art. 16. Avant de se séparer le jury dresse le tableau constatant le résultat des examens, et prononce sur l'aptitude des candidats à recevoir le brevet.

Cette décision, accompagnée d'un rapport sur les examens et des pièces à l'appui, est remise au Département de l'Instruction publique.

Art. 17. L'échelle d'appréciation des points d'examens est la même pour toutes les épreuves et dans toutes les branches; elle va de 0 pour *nul* jusqu'à 6 pour *très bien;* les demies sont admises.

Toute fraction supérieure au $^1/_4$ compte pour $^1/_2$ et toute fraction supérieure aux $^3/_4$ compte pour l'entier.

Art. 18. Pour obtenir le brevet pour l'enseignement, le candidat doit réunir les conditions suivantes:

1. Avoir une moyenne de 4 points dans les travaux écrits, dans les leçons d'épreuves et dans les examens oraux.

2. N'avoir un chiffre inférieur à 3 dans aucun examen oral.

Chapitre II. — Des examens.

Art. 19. Les brevets exigés pour l'enseignement dans les écoles secondaires sont les suivants:

1. Brevet scientifique général. — 2. Brevet littéraire général. — 3. Brevet littéraire spécial (moins l'histoire, la géographie et les institutions politiques). 4. Brevet des sciences mathématiques. — 5. Brevet des sciences physiques et naturelles. — 6. Brevet de langues classiques. — 7. Brevet de pédagogie. — 8. Brevet de langues modernes étrangères (allemande, anglaise, italienne ou espagnole). — 9. Brevet de sciences commerciales. — 10. Brevet de comptabilité. — 11. Brevet de dessin artistique. — 12. Brevet de dessin décoratif. — 13. Brevet de dessin technique. — 14. Brevet de musique vocale. — 15. Brevet de calligraphie. — 16. Brevet de gymnastique. — 17. Brevet pour les travaux manuels *(cartonnage, menuiserie etc.)* — 18. Brevet pour les travaux féminins. — 19. Brevet pour l'enseignement ménager.

Art. 20. Les épreuves que les aspirants et les aspirantes ont à subir dans les examens scientifiques ou littéraires se composent: 1. D'une composition écrite sur l'une des branches du programme des examens; — 2. d'une leçon pratique sur l'un des objets de l'enseignement scientifique ou littéraire; — 3. d'un examen oral sur les différentes branches du programme.

Le candidat aura quatre heures pour faire sa composition.

La leçon sera au moins d'une demi-heure. Le sujet en sera donné au candidat trois heures à l'avance.

Art. 21. La composition se fait à huis-clos, sans secours aucun et sous une surveillance spéciale.

Le sujet de la composition est autant que possible le même pour tous les candidats. Il est déterminé par le jury dans une délibération qui précède immédiatement l'instant de la dictée du sujet.

Toute fraude entraîne l'exclusion du candidat.

L'insuffisance de la composition déclarée par un chiffre au-dessous de $3^1/_2$ entraîne la non admissibilité du candidat aux examens oraux.

Art. 22. Les aspirants au brevet de capacité pour *l'enseigement scientifique* général ont à subir les épreuves suivantes: 1. une composition écrite; — 2. une leçon pratique; — 3. un examen oral se composant de treize examens particuliers: *a.* sur les mathématiques; — *b.* sur les sciences physiques et naturelles.

Art. 23. L'examen oral de *mathématiques* se compose de six examens particuliers sur les branches suivantes: 1. l'arithmétique et l'algèbre; — 2. la géométrie et la trigonométrie; — 3, la géométrie analytique et descriptive; — 4. la mécanique; 5. la cosmographie; 6. la physique.

Art. 24. L'examen oral des *sciences physiques et naturelles* se compose de sept examens particuliers sur les branches suivantes: La physique; — 2. la chimie; — 3. la zoologie; — 4. la botanique; -- 5. la minéralogie et la géologie; — 6. la cosmographie; — 7. l'hygiène.

Art. 25. Les aspirants au brevet de capacité pour *l'enseignement littéraire* général ont à subir les épreuves ci-après:

I. *a.* une composition française sur un sujet littéraire; — *b.* un travail écrit de grammaire française; — *c.* une composition d'histoire ou de géographie (le jury fera tirer au sort entre ces deux branches).

II. Deux leçons d'épreuves sur deux branches différentes.

III. Neuf examens oraux sur les matières suivantes: *a.* la philosophie; — *b.* la pédagogie; — *c.* les éléments de la langue latine; — *d.* la grammaire historique et systématique de la langue française; — *e.* la littérature française (histoire et interprétation des auteurs); — *f.* les éléments des littératures anciennes, allemande, anglaise ou italienne; — *g.* l'histoire générale et l'histoire nationale; — *h.* la géographie; — *i.* les institutions politiques fédérales et cantonales.

Art. 26. Les candidats qui se sont voués à des études spéciales peuvent déclarer. lors de leur inscription, qu'ils se destinent à l'enseignement d'une spécialité:

1. Dans l'enseignement scientifique, la spécialité des sciences mathématiques ou la spécialité des sciences physiques et naturelles;

2. Dans l'enseignement littéraire, le candidat pourra sur sa demande, être dispensé des examens écrits et oraux d'histoire, de géographie et d'institutions politiques. Il ne pourra, dans ce cas, être chargé de l'enseignement de ces branches.

Le candidat qui ne déclare point de spécialité annonce par là qu'il a fait des études assez approfondies de toutes les branches pour pouvoir être chargé de l'enseignement de chacune d'elles.

Art. 27. Pour les candidats qui présentent une spécialité, le sujet de la composition et celui de la leçon sont choisis parmi les matières de leur spécialité. L'examen oral porte aussi essentiellement sur les branches que le candidat se propose d'enseigner.

Art. 28. Les aspirants au brevet pour *l'enseignement classique* ont à subir les épreuves ci-après: 1. Une composition latine sur un sujet littéraire ou historique avec la traduction en français d'un morceau pris dans un auteur grec, travail qui doit être accompagné d'un commentaire; — 2. une leçon pratique; — 3. un examen oral sur le français; — 4. un examen oral sur les langues latine et grecque.; — 5. Un examen oral sur les littératures latine et grecque.

Art. 29. Le candidat au brevet de *pédagogie* subit les épreuves suivantes: 1. une composition sur un sujet de psychologie; 2. une leçon pratique; — 3. un examen oral sur la psychologie, — la morale, — l'histoire de la pédagogie, — la méthodologie, — l'organisation et la législation scolaires du canton.

Art. 30. Le candidat au brevet pour l'enseignement des *langues étrangères* (allemande, anglaise, italienne ou espagnole) subit les épreuves ci-après: 1. une composition en langue allemande, anglaise, italienne ou espagnole et une traduction en français d'un morceau choisi; — 2. une leçon pratique; — 3. un examen oral sur la langue française, constatant que le candidat s'exprime facilement et sans faute dans cette langue et qu'il s'est rendu compte des rapports et des différences de la langue allemande, anglaise, italienne ou espagnole avec la langue française; — 4. un examen oral sur la langue allemande, anglaise, italienne ou espagnole; — 5. un examen oral sur la littérature allemande, anglaise, italienne ou espagnole.

Art. 31. Le candidat au brevet de *comptabilité* subit trois examens, savoir: 1. un examen oral: *a.* sur l'arithmétique commerciale; *b.* sur la tenue des livres; — 2. un examen consistant à produire des spécimens de tenues de livres dressés par lui et à établir, séance tenante, une comptabilité d'après un brouillard d'opérations simulées; — une leçon pratique.

Art. 32. Le candidat au brevet pour l'enseignement des *sciences commerciales* subit trois examens, savoir: *a.* le bureau commercial; — *b.* la géographie commerciale; — *c.* l'étude des marchandises; — *d.* la législation commerciale; — *e.* l'économie politique; — *f.* la langue allemande, anglaise ou italienne; — *g.* la pédagogie générale; 1. un examen oral sur, 2. un examen pratique sur une ou plusieurs des branches inscrites au programme détaillé; — 3. une leçon pratique.

Art. 33. Le candidat au brevet de *dessin artistique* subit deux examens, savoir: 1. Un examen oral portant: *a.* sur l'art du dessin, du lavis, du modelage et de la peinture; sur les méthodes scientifiques et artistiques; *b.* sur les écoles et l'histoire de l'art; — 2. un examen pratique consistant à produire des spécimens exécutés par lui et à faire un dessin et un modelage sous les yeux du jury.

Art. 34. Le candidat au brevet de *dessin décoratif* subit deux examens. savoir: 1. Un examen oral portant: *a.* sur les éléments de la géométrie servant de base à l'ornement; *b.* sur l'histoire des arts décoratifs et des divers styles d'ornement; *c.* sur les divers modes d'application de l'ornement à la pierre, au bois, aux terres cuites, aux étoffes, aux papiers, aux métaux, etc.; — 2. un examen pratique consistant à produire des spécimens exécutés par le candidat; à faire un dessin d'ornement et un modelage sous les yeux du jury.

Art. 35. Le candidat au brevet de *dessin technique* subit les épreuves suivantes: 1. Un examen oral portant sur la géométrie élémentaire, la géométrie descriptive et la perspective; — 2. Un examen pratique consistant à produire des spécimens exécutés par le candidat; à faire un dessin mathématique et un lavis sous les yeux du jury,

Art. 36. Le candidat au brevet de *musique vocale* subit les épreuves suivantes: 1. Un examen oral: *a.* sur la théorie de la musique; *b.* sur l'enseignement de cet art; — 2. un examen pratique consistant en une composition musicale et des exercices vocaux et instrumentaux; — 3. une leçon pratique.

Art. 37. Le candidat au brevet de *calligraphie* subit les épreuves suivantes: 1. Un examen oral; — 2. un examen pratique; — 3. une leçon pratique.

Art. 38. Le candidat au brevet de *gymnastique* subit les épreuves suivantes: 1. Un examen oral: *a.* sur la théorie des exercices de gymnastique; *b.* sur l'anatomie et la physiologie humaine, en ce qui concerne son art; — 2. une leçon pratique.

Art 39. Le candidat au brevet de *travaux manuels* (cartonnage, menuiserie, etc.) subit les épreuves suivantes: 1. Confection d'un objet en carton, en bois, etc.; — 2. leçon pratique.

Art. 40. Le candidat au brevet pour *l'enseignement des travaux féminins* subit les épreuves suivantes: 1. Une composition sur un sujet ayant trait à l'enseignement des travaux féminins (1 h. $1/2$); — 2. un examen théorique sur le bas, la coupe et la confection de la lingerie et des vêtements ($1/2$ heure); —

3. un examen pratique (3 heures): *a.* sur la couture; *b.* sur le tricotage et le raccommodage de bas; *c.* sur la coupe des vêtements ajustés; — 4. une leçon donnée à des élèves ($^1/_2$ h.); — 5. présentation de pièces et patrons, confectionnée par l'aspirante, en rapport avec l'enseignement secondaire (voir le programme).

Art. 41. Le candidat au brevet pour *l'enseignement ménager* subit les épreuves suivantes: 1. Une composition sur un sujet ayant trait à l'enseignement ménager (2 heures); — 2. un examen théorique sur l'économie domestique, l'alimentation, les notions de cuisine et l'hygiène domestique (3 heures); — 3. un examen pratique sur l'enseignement culinaire; — 4. une leçon donnée à des élèves sur l'entretien de la maison.

Programme des examens de capacité pour l'enseignement de la pédagogie.

1. Psychologie.

A. La conscience. Classification des actes psychiques: intelligence, sensibilité, volonté; signification et valeur de cette classification. Rapports entre le physique et le moral.

Le cerveau et les activités psychiques. Le travail cérébral, usure et réparation; la fatigue et le surmenage; causes et effets, nécessité du dosage du travail cérébral suivant l'âge, l'état de santé, le tempérament, etc.

Etude des sens. Classification des sensations; évolution de chaque sens chez les enfants. Les images. La perception vraie et fausse (illusions, hallucinations).

L'imagination reproductrice (mémoire), l'imagination constructive.

Lois de la mémoire: développement et régression; types visuels, auditifs, etc. (localisations).

Lois de l'association des états de conscience; leur importance; rôle fondamental de l'association dans l'éducation intellectuelle; associations automatiques, associations actives; associations des idées et des formes d'expressions: abstractions, généralisations, rôle du langage, langage des signes, langage articulé.

La raison. Notions de logique inductive et déductive. Le jugement, le raisonnement.

B. Psychologie de la sensibilité. Le plaisir et la douleur, les inclinations ou penchants, les émotions, les passions, les sentiments.

Psychologie de la volonté. Les actes automatiques, réflexes, instinctifs, habituels volontaires. L'aboulie.

L'attention spontanée, l'attention volontaire.

La suggestion. L'imitation.

L'hérédité psychologique.

Le caractère, la personnalité.

2. Morale.

But et importance de l'éducation intellectuelle et morale.

A. *Devoirs individuels.*

Conservation personnelle. Hygiène. Dignité personnelle, perfectionnement de soi-même, instruction et éducation. La tempérance. L'alcoolisme et ses conséquences. — La volonté et le courage. — L'intelligence et la sagesse. Le travail. Sa valeur morale. L'épargne et l'économie. Devoirs professionnels. Rapports de l'homme et de la nature.

B. *Devoirs sociaux.*

Devoirs généraux et spéciaux: *a.* Devoirs généraux. Devoirs de justice, de charité.

Devoirs de justice: Le droit d'autrui et notre devoir.

Respect de la vie d'autrui (légitime défense, guerre, duel, peine de mort, assassinat politique).

Respect de la liberté d'autrui (esclavage, servage, le patron et l'ouvrier, l'éducateur et l'enfant).

Respect de l'intelligence d'autrui (mensonge, parjure, hypocrisie).

Respect des opinions d'autrui (tolérance; formes de l'intolérance).

Respect de l'honneur et de la réputation d'autrui (la calomnie, la médisance).

Respect de la sensibilité d'autrui (la politesse, le savoir-vivre).

Respect de la propriété d'autrui (formes du droit de propriété. Conséquence de ce droit. Le vol. Respect des monuments publics).

Respect des engagements pris envers autrui (engagements écrits ou verbaux, promesses).

La stricte justice et l'équité.

II. *Devoirs de charité* (solidarité).

La charité: nature, préceptes. Justice et charité. — Formes de la charité: bienveillance, clémence, bienfaisance, philanthropie, dévouement, sacrifice. — Principaux devoirs de charité: protéger la vie; défendre et augmenter la liberté, l'intélligence, l'honneur, la sensibilité, la propriété d'autrui. L'aumône et la mendicité; la vraie et fausse bienfaisance.

b. Devoirs spéciaux. Rapport entre les devoirs généraux et spéciaux.

I. *Morale domestique:* Devoirs de famille. Le mariage. Devoirs des époux. Devoirs et droits des parents et des enfants. L'éducation familiale. Droit des enfants à l'éducation. Devoirs mutuels des enfants. L'esprit de famille.

Les amis. Les instituteurs et les écoliers. Rapports entre les parents et les domestiques.

C. *Devoirs envers la patrie.*

Morale civique: La nation, ses éléments. Le patriotisme. La nation et le patriotisme suisses. L'école et le sentiment national.

Devoirs de citoyens envers l'Etat: leurs fondements moraux. Obéissance à la Constitution, aux lois, au autorités légales; l'impôt; le service militaire; le vote.

Devoirs de l'Etat envers les citoyens: Notions sur le rôle de l'Etat. Pouvoirs publics: exécutif, législatif, judiciaire. Droits et devoirs des représentants de ces pouvoirs.

Devoirs des nations entre elles: Caractère du droit des gens; sanctions. Devoirs de justice des nations les unes vis-à-vis des autres; Relations diplomatiques, traités et conventions. Le droit des gens en temps de guerre. La neutralité. L'arbitrage.

3. Histoire et critique des doctrines pédagogiques.

L'évolution des doctrines pédagogiques. — La pédagogie des peuples primitifs. — Etude sommaire de l'éducation chez les Egyptiens, les Hébreux, les Grecs, les Romains. — La pédagogie chrétienne primitive, les Pères de l'Eglise. — La scolastique au moyen-âge.

La réforme de l'éducation au XVIe siècle. — Les causes. — La pédagogie des Jésuites, des Pères de l'Oratoire, des Jansénistes. — La pédagogie protestante: Luther, Mélanchton, Calvin. — La pédagogie rationaliste; Erasme, Rabelais. — Montaigne.

La pédagogie au XVIIe siècle. — Son caractère général. — Bacon. — Coménius, Locke. — Descartes: Discours sur la méthode. — Fénelon: L'éducation des filles. — Port-Royal. — Rollin. — J.-B. de la Salle et les Ecoles des Frères.

La pédagogie au XVIIIe siècle. — Les encyclopédistes. — L'*Emile* de J.-J. Rousseau. — La psychologie de Condillac, Helvétius, Diderot. Basedow et les Philanthropes en Allemagne. — Kant.

La Pédagogie au XIX[e] siècle. — Pestalozzi. Fichte. Necker de Saussure. — Girard. — Frœbel, Bell et Lancaster, Jacotot, Herbart, Diesterweg, H. Spencer, A. Bain. — Mann, Guyau. (Hérédité et éducation.)

4. **Méthodologie pédagogique.**

La méthode de recherche scientifique et la méthode d'enseignement. But éducatif et but utilitaire de tout enseignement.

Les procédés généraux d'observation, d'expérimentation, d'induction et de déduction: leur valeur et leur emploi dans l'enseignement.

Les formes d'enseignement: l'exposition orale; la forme socratique; la forme interrogative.

Les procédés méthodologiques; l'intuition (collections, modèles, estampes, graphiques). Le procédé de description; la copie, l'imitation des modèles; les procédés de correction du travail des élèves, les répétitions; les devoirs, les études; les examens; la préparation des leçons.

Méthodologie spéciale appliquée aux diverses branches de l'enseignement.

5. **Organisation scolaire.**

Histoire générale du développement de l'instruction publique dans le canton de Neuchâtel. — Différentes écoles. — Lois, règlements et programmes des écoles neuchâteloises.

Programme des examens de capacité pour l'enseignement des langues classiques.

A. Langue grecque. — ***I. Grammaire.***

Morphologie et syntaxe.

II. Histoire de la langue.

Origine de l'alphabet. Dialectes. Mètres dactylique et iambique.

B. Littérature grecque. — ***I. Histoire de la littérature grecque.***

1. Caractères généraux et périodes de la littérature grecque.

2. Poésie épique: Homère *(Iliade* et *Odyssée)* et la question homérique: Hésiode.

3. Poésie lyrique: *a.* Elégie: Tyrtée, Solon, Mimnerme et Théognis; — *b.* Poésie mélique: Alcée, Sappho, Anacréon; — *c.* Lyrisme choral: Pindare, Bacchylide.

4. Poésie dramatique: *a.* Tragédie, origines: Eschyle, Sophocle, Euripide; — *b.* Comédie, origines: Aristophane, Ménandre.

5. Histoire, origines: Hérodote, Thucydide, Xénophon.

6. Philosophie et éloquence: Les Sophistes, Isocrate, Démosthène, Socrate Platon, Aristote.

II. Archéologie grecque.

1. Antiquités: Institutions politiques et sociales d'Athènes et de Sparte.

2. Mythologie: Dieux. Héros. Différentes explications des principaux mythes.

3. Géographie de la Grèce ancienne. Division politique de la Grèce. Villes principales et champs de batailles historiques.

III. Interprétation des textes.

Lectures à livre ouvert: Homère, Xénophon.

Lectures préparées: Une tragédie de Sophocle, une ode de Pindare, un livre de Thucydide, deux dialogues de Platon, le Panégyrique d'Isocrate, une Philippique et une Olynthienne.

C. Langue latine. — *I. Grammaire.*

Morphologie et syntaxe.

II. Histoire de la langue latine.

Origine, formation, développement de la langue. Latin vulgaire et latin classique.

D. Littérature latine. — *I. Histoire de la Littérature.*

Caractères généraux et périodes de la littérature romaine. Rapports entre la littérature romaine et la littérature grecque. — Tragédie: Livius Andronicus, Ennius et Sénèque. — Comédie: Plaute et Térence. — Poésie lyrique: Catulle, Tibulle, Properce, Horace, Ovide. — Poésie didactique: Lucrèce, Virgile. — Poésie épique: Virgile. — Poésie satirique: Horace, Juvénal. — Fable: Phèdre. — Eloquence: Cicéron, Ouintilien. — Histoire: César, Salluste, Tite-live, Tacite.

II. Archéologie romaine.

a. *Antiquités romaines.*

Institutions politiques, sociales et militaires. — Jeux des Romains.

b. *Mythologie romaine.*

Dieux, Lares, Pénates, Manes.

c. *Géographie romaine.*

Grandes divisions politiques de l'empire romain. Villes principales et champs de batailles historiques.

III. Interprétation des textes.

a. Lectures à livre ouvert: César, Cicéron, Virgile. — *b.* Lectures préparées: Une comédie de Plaute ou de Térence, un livre de Lucrèce, un livre d'épitres ou de satires d'Horace, un livre de Tacite, le dixième livre des orateurs de Quintilien.

Programme des examens de capacité pour l'enseignement des langues modernes.

A. Langue allemande.

I. Langue.

1. *Grammaire.* — Connaissance systématique des déclinaisons et conjugaisons allemandes. Syntaxe: règles sur la construction, sur l'inversion et les propositions raccourcies.

2. *Histoire de la langue allemande.* — Principes fondamentaux du développement de la langue allemande au point de vue grammatical et historique: Lautverschiebung (lois de Grimm), Brechung, Umlaut, Dehnung, Kürzung der Vokale.

3. *Traduction en français* de un ou de plusieurs morceaux choisis parmi les ouvrages des grands écrivains du XVIII[e] siècle ou des principaux représentants de la littérature moderne. (Paul Heyse, Gustav Freytag, Th. Fontane. Gottfr. Keller, Conr. Ferd. Meyer.)

II. Littérature.

1. *Epoques de la littérature allemande.* — Les plus anciens documents littéraires. La bible d'Ulfilas. La chanson de Hildebrand.

2. *Epoque Carlovingienne.* — Influence des écoles monastiques (St-Gall). Krist et Heliand. Reproduction d'anciens chants nationaux en langue latine: Waltharius. Ruodlieb, le premier roman.

3. *Epoque des Hohenstaufen.* — Première période classique. La poésie populaire, sa création. Le poème de Nibelungen. La question des Nibelungen. Gudrun. La poésie chevaleresque: Heinrich von Veldecke. Hartmann von Aue, Wolfram von Eschenbach, Gottfried von Straßburg, Konrad von Würzburg. La poésie lyrique: Les Minnesænger. Walther von der Vogelweide.

4. Origines de la poésie dramatique (Osterspiele, Fastnachtspiele). Le roman du renard. Poésie didactique: Freidank, les fabulistes. Décadence de l'art poétique. Reproduction de la poésie chevaleresque en prose. Les Meistersænger. Les chroniqueurs.

5. *Epoque de la réformation.* — Poésie satirique et polémique. Sebastian Brandt, Johann Fischart, Ulrich von Hutten, Thomas Murner.

Luther. — Chants d'église, la chanson historique et la chanson populaire. — Hans Sachs. — La guerre de Trente ans, le roman de Simplicissimus. Décadence complète de la langue et de la littérature allemandes. Commencement d'une renaissance au XVIIe siècle: Opitz. La première et la seconde école de Silésie.

Le XVIIIe siècle. — Période d'imitation. Influence des grands écrivains du siècle de Louis XIV et des auteurs anglais. Leur antagonisme. — Théories esthétiques de Gottsched à Leipzig, de Bodmer et Breitinger à Zurich. — Albrecht von Haller. — Gellert. Rabener. — La poésie classique. Klopstock. La Messiade et les Odes. — Wieland. Son développement, sa période mystique, la transformation de son esprit, ses romans en vers et en prose, Obéron. — Lessing. Etudes critiques et esthétiques. Literaturbriefe, Laokoon, Hamburgische Dramaturgie. Ecrits polémiques. Théâtre de Lessing: Premiers essais. Les chefs d'œuvres: Miss Sarah Sampson, Minna von Barnhelm, Emilia Galotti, Nathan der Weise (Mendelssohn, Nicolai). — Herder à Kœnigsberg (Hamann) et à Riga: Fragmente zur deutschen Literatur. Son séjour à Straßburg (Gœthe). Weimar. Influence de sa collection de chants nationaux de tous les peuples sur la poésie lyrique de son époque. Le plus ancien document de l'histoire de l'humanité. Les idées sur l'histoire de l'humanité. — Le Cid. — Cosmopolitisme et universalité du génie de Herder.

7. *La période d'orage et de violence.* (Sturm und Drangperiode) dans la littérature allemande. L'école de Gœttingen. Les idylles de Geßner. (Hebel, Usteri), Poésie dramatique: Klinger, Lenz et le peintre Müller.

8. *Gœthe.* — Francfort. Leipzig. Straßburg (Herder). L'art gothique, la chanson populaire. Gœtz v. Berlichingen. — Wetzlar, Werther. — Clavigo. — Relations littéraires de Gœthe. — Les dix premières années à Weimar. Voyage en Italie. Transformation de la poésie de Gœthe. Iphigénie en Tauride, Tasso, Egmont. Gœthe et la révolution française. Reinecke Fuchs. — Apogée de la littérature allemande. Union de Gœthe et de Schiller. Ballades et romances. — Hermann et Dorothea. — Wilhelm Meister. — Faust, Ire partie. Vieillesse de Gœthe. Wahlverwandtschaften. Gœthe et l'étude des langues et littératures orientales. Divan oriental et occidental. Mémoires (Dichtung et Wahrheit). Correspondances. — Gœthe naturaliste. — Faust, IIme partie.

9. *Schiller.* — Les époques de sa vie. Ses premiers drames. Influence de la période d'orage et de violence et des idées de Rousseau. Transformation de sa poésie par ses études historiques et philosophiques. Kant. — Oeuvres classiques: Wallenstein, Marie Stuart, Jungfrau von Orleans, Braut von Messina, Wilhelm Tell, Demetrius. Poésies épiques et lyriques. Grands ouvrages historiques: La guerre de Trente ans, la révolte des Pays-Bas. Traités philosophiques: de l'art tragique, la poésie naïve et la poésie sentimentale.

10. *L'école romantique.* — Réaction des idées nationales et chrétiennes contre l'hellénisme de Gœthe et de Schiller. Le programme de l'école. Aug. Wilhelm et Friedrich von Schlegel. Ludwig Tieck. Novalis. — Le 2me groupe romantique: Achim von Arnim, Clemens Brentano, Heinrich von Kleist, ses drames. — E. T. A. Hoffmann, Fouqué, Chamisso, Eichendorff. — Jean-Paul. — Les poètes de la guerre de l'indépendance: Arndt, Kœrner, Schenkendorf.

11. *Le XIXe siècle.* — La jeune Allemagne, Heinrich Heine. — L'Ecole de Souabe, Uhland. — L'école orientaliste: Rückert, Platen. — L'école autrichienne: A. Grün, Lenau. — Les principaux écrivains modernes: G. Freitag, P. Heyse. — Les grands auteurs de la Suisse allemande.

B. Langue anglaise.

I. Langue.

1. *Grammaire.* Prononciation. Flexion. Syntaxe.

2. *Histoire de la langue anglaise.*

3. *Traduction en français* d'un ou de plusieurs morceaux pris dans les auteurs suivants:

Shakespeare: *Hamlet. The Merchant of Venice. Richard the Second.* — Milton: *Paradise Lost*, Book I. — Goldsmith: — The *Vicar of Wakefield.* — Byron: *Childe Harold*, Canto IV. — Macaulay, *Essays on Milton, Bunyan, Frederick the Great.*

II. Littérature.

1. Origines et développement de la littérature anglaise jusqu'à l'invasion des Normands (Allitériation. Beowulf. Caedmon. Bède, Alfred-le-Grand).

2. Influence des Normands sur la littérature anglaise.

3. *Le XIVe siècle.* Sir John Mandeville, John Wyckliffe, John Gower, Geoffrey Chaucer, William Langland, John Lydgate.

4. *Le XVe siècle.* La renaissance, ses caractères littéraires.

5. *Le siècle d'Elisabeth.* Spenser. Développement du drame. Précurseurs de Shakespeare. Shakespeare. Ses successeurs. Prose: Sydney, Raleigh.

6. *Le XVIIe siècle.* Traduction de la Bible. Book of Common Prayer. La prédication: Hales et Chillingworth, Jeremy Taylor. — Milton, Bunyan. Samuel Butler. Abraham Cowley. Dryden. John Locke.

7. *Le XVIIIe siècle.* Steele, Addison, Pope. Defoe, Swift. Richardson, Fielding, Smollet, Sterne, Goldsmith. Dr. Johnson. Edward Young Gay, Thomson, Gray, Cowper. Hume, Robertson, Gibbon.

8. *Le XIXe siècle.* Ecole romantique: Robert Burns, Walter Scott, Moore. Byron, Shelley, Wordsworth, Coleridge, Southey. Felicia Hemans, Tennyson, Mrs Browning, Robert Browning. Macaulay, Hallam, Carlyle, Froude, Green. Bulwer, Disraeli, Dickens, Thackeray, George Eliot, Brontë, Kingsley.

9. *Littérature anglaise en Amérique.* Caractère de la littérature en Amérique. — Poésie lyrique, William Cullen Bryant, Henry Wadsworth Longfellow. — Romanciers et historiens: Washington Irving. James Fenimore Cooper. Nathaniel Hawthorne, Mrs. Beecher Stowe. William Prescott. Motley. George Bancroft.

C. Langue italienne.

I. Langue.

1. *Grammaire.* Prononciation. Flexion. Syntaxe.

2. *Histoire de la langue italienne.*

3. *Traduction en français* d'un ou de plusieurs morceaux pris dans les auteurs suivants:

Dante: *Divina Commedia* (les quatre premiers chants). — Petrarca: *Canzoniere.* — Tasso: *la Gerusalemme liberata.* — Manzoni: *I promessi sposi.* — Botta: *Storia d'Italia.*

II. Littérature.

Origine et développement de la langue italienne. — Premiers poètes.

XIVe siècle. Dante; son influence sur la littérature, les arts et les sciences: *la Commedia, opere minori.* — Petrarca: *Il Canzoniere, i Trionfi.* Boccaccio, *il Decamerone.* Sacchetti: *Novelle.*

XVe siècle. Renaissance de la culture classique: les humanistes.

Lorenzo de Medici, Luigi Pulci, Angelo Poliziano, Il Boiardo. Sannazaro et leurs œuvres.

XVIe siècle. Ariosto: *l'Orlando furioso.* — Tasso: *la Gerusalemme liberata.* — Folengo et la poésie macaronique.

Trissino, Bernardo Tasso, Guarini, Macchiavelli et leurs œuvres.
Guicciardini, Vasari et leurs histoires.

XVIIe siècle. — Marini et son *Adone.* — Tassoul: *la Secchia rapita.* — Chiabrera et l'école pindarique. — Causes de la décadence de la littérature italienne.

XVIIIe siècle. Condition politique de l'Italie au commencement au siècle. Frugoni et son école. Maffei et la *Merope.* Metastasio et les *Melodrammi.* Muratori, J.-B. Vico, Parini, Alfieri, Goldoni et leurs œuvres.

XIXe siècle. Ecole classique: Monti. Foscolo. Pindemonte. Leopardi. — Ecole romantique: Manzoni, Berchet, Massimo d'Azeglio, Grossi, Silvio Pellico, etc. — Conciliation entre les deux écoles: Niccolini, Giusti. — Historiens: Botta, Colletta, C. Cantù.

Les poètes contemporains: Carducci, Rapisardi, Fogazzaro, d'Annuncio, Stecchetti, Ada Negri et les écoles de Bologne et de Sicile.

Programme des examens de capacité pour l'enseignement littéraire.

1. Philosophie.

A. Introduction.

Objet et division de la philosophie. Définition des termes les plus usités. Importance des études philosophiques dans l'histoire de la civilisation.

B. Psychologie.

Intelligence. Sensibilité. Volonté.

C. Logique.

Eléments de logique. Logique formelle. Les concepts, les jugements, les raisonnements. Méthodologie. Induction. Déduction. Sciences physiques et naturelles. Sciences morales.

D. Eléments d'histoire de la philosophie.

Socrate, Platon, Aristote. Le stoïcisme et l'épicuréisme. Bacon, Descartes, Leibnitz, Kant. Lecture du Discours de la Méthode.

2. Pédagogie. — *A. Psychologie appliquée à l'éducation.*

Les sens. L'intelligence. Les sentiments. La volonté. Le caractère.

B. Histoire de la pédagogie.

Histoire sommaire de l'éducation chez les anciens. Idées pédagogiques du moyen âge.

XVIe siècle. Rabelais, Montaigne. Les pédagogues de la Réforme: Luther, Melanchton, Calvin et Zwingli. Les Jésuites.

XVIIe siècle. Coménius. Port-Royal. Fénelon. Les frères de la doctrine chrétienne. Locke. Francke.

XVIIIe siècle. Rousseau. Kant. Basedow.

Pédagogie moderne. Pestalozzi. Le Père Girard. Frœbel. Me Necker-de Saussure. Vinet. La pédagogie scientifique: Herbart, H. Spencer, Alex. Bain, Preyer, Pérez, Compayré.

3. Eléments de la langue latine.

Connaissance exacte des déclinaisons et des conjugaisons. Eléments de syntaxe. Interprétation de César.

4. Langue française. — *I. Histoire extérieure de la langue,*

1. Conquête de la Gaule par les Romains. Introduction du latin.
2. Invasion germanique. Chute de l'empire. La langue romane. Disparition des idiomes germaniques.

3. Les serments de Strasbourg et les autres mouvements primitifs de la langue française.

4. Les dialectes, la langue d'oïl et la langue d'oc. Cause de la prédominance du dialecte de l'Ile de France.

5. Caractères essentiels du vieux français.

6. Le moyen français. Disparition de la déclinaison. Le latinisme.

7. Le XVIe siècle. Ordonnances de François Ier. L'emploi de la langue vulgaire dans les ouvrages de l'esprit. Calvin. La Pléiade. Les grammairiens. Influence italienne et espagnole.

8. Le XVIIe siècle. Unité littéraire de la France. Malherbe. L'hôtel de Rambouillet. L'Académie. Vaugelas. Le purisme. Le Dictionnaire. Le français dans les relations internationales et à l'étranger.

9. Le XVIIIe siècle. Les encyclopédistes. Voltaire et Rousseau.

10. Le XIXe siècle. Les influences étrangères. Le romantisme. Le journalisme. Le néologisme.

11. Histoire de l'orthographe.

12. Géographie de la langue française.

II. Phonétique.

1. Classification générale des phonèmes en voyelles, demi-voyelles et consonnes.

2. Rapport entre la phonétique et l'orthographe.

3. Le latin populaire.

4. Histoire de la prononciation française divisée en trois périodes: *a.* jusqu'au XIe siècle; *b.* jusqu'à la fin du XVe siècle; *c.* jusqu'à nos jours. Permutation de chaque phonème dans chaque période.

III. Morphologie.

Classification des parties du discours:

1. Le nom. Déclinaison romane. Formation du pluriel et du féminin.

2. Formation et l'emploi du pronom. Création de l'article.

3. Flexion des verbes. Formes nouvelles, suppression du passif et emploi du réfléchi. Conjugaison ancienne et nouvelle.

4. Mots invariables. Origine des prépositions, conjonctions et adverbes. Formation des adverbes en *ment*.

IV. Formation des mots.

1. Dérivation impropre.

2. Dérivation par suffixe. Etude des principaux suffixes.

3. Composition (juxtaposition, composition par préfixes et étude des principaux préfixes, composition proprement dite).

V. Syntaxe. — A. Proposition simple.

1. Eléments de la proposition simple. Origine de l'emploi obligatoire du pronom comme sujet.

2. Syntaxe de l'article. Histoire de son emploi.

3. Syntaxe du nom de nombre. Origine de la règle de *tout* et de *quelque*.

4. Syntaxe du pronom. Théorie et histoire des pronoms absolus et conjoints.

5. Théorie des voix, modes et temps du verbe. Leur emploi en vieux français.

6. Syntaxe de concordance. Origine de la règle du participe présent et du participe passé.

7. Syntaxe de dépendance. Emploi des cas en vieux français. Histoire des prépositions.

8. Formes de la proposition simple. Renforcement de la négation.
9. Ordre des mots dans la proposition simple. Son histoire.

B. Proposition composée.

1. De la phrase de coordination. Origine de la règle de *ni*.
2. De la phrase de subordination. Comparaison avec l'usage du latin et du vieux français.

Arrêté du 26 février 1901. (Neuchâtel 25 mars 1901.)

VI. Ponctuation. — VII. Analyse grammaticale et logique.

5. Littérature française. — *A. Histoire de la littérature française.*

1. Moyen âge.

1re époque: Des origines au XIVe siècle.

Littérature narrative. — Epopée nationale: Origine, forme, cycles. Roland.

Le Pèlerinage de Charlemagne. Huon de Bordeaux. Bataille d'Aliscamps.

Poèmes imités de l'antiquité: Alexandre. Troie. Ovide.

Romans bretons: Origine. Lais de Marie de France.

Poèmes sur Tristan. Chrétien de Troyes et ses œuvres.

Vies de saints. Ste-Eulalie, St-Alexis, St-Thomas Becket. Contes dévots.

Fables et roman de Renard. Fabliaux.

Histoire: Villehardouin. Joinville.

Poésie lyrique. — Poésie proprement française. Poésie d'origine provençale. Forme. Principaux poètes.

Littérature didactique. — Encyclopédies. Littérature morale et satirique. Roman de la Rose.

Théâtre. — Origines. Acteurs, mise en scène. Théâtre religieux. Théâtre comique. Jean Bodel. Adam de la Halle.

2me époque: Les XIVe et XVe siècles.

Poésie lyrique. Littérature narrative et didactique: Machaut, Deschamps, Christine de Pisan, Chartier, Charles d'Orléans. Martin, Le Franc, Villon. Nouvelles et romans: Antoine de la Salle et ses œuvres. Jean de Paris. Histoire: Froissart, Commines. Théâtre.

2. Temps modernes.

XVIe siècle. — 1re moitié. La Renaissance: Clément Marot et Rabelais. La Réforme: Calvin. — 2me moitié. Ronsard de la Pléïade. Le Téâtre. — Les moralistes: Montaigne. La Boétie, Charron. — L'histoire et les mémoires: Amyot, Montluc, Brantôme. — Le pamphlet: la Satire Ménippée. Aprippa d'Aubigné.

XVIIe siècle. — 1re moitié. Régnier, Malherbe, Racan. — L'hôtel de Rambouillet. Balzac et Voiture. — Richelieu et son influence littéraire. Fondation de l'Académie française. — Les prédécesseurs de Corneille.— Corneille. — Les romans héroïques. — Descartes. — Pascal et Port-Royal. — 2me moitié. Le règne de LouisXIV. Molière. La Fontaine. Boileau. Racine. Mme de Sévigné. Bossuet. Fénelon. — Les prédicateurs: Bourdaloue, Saurin. — Les moralistes: La Rochefoucauld, La Bruyère. — Mme de Lafayette. — Quinault. — Le cardinal de Retz.

XVIIIe siècle. — 1re moitié. Ecrivains de transition: Bayle, Fontenelle, Massillon, Vauvenargues, Rollin, Saint-Simon, Regnard, Lesage, l'abbé Prévost, J.-B. Rousseau, Lamotte, Crébillon, Destouches, Piron, Gresset, Marivaux. — 2me moitié. J.-J. Rousseau, Buffon. — Les encyclopédistes: Diderot et d'Alembert. — Ecole descriptive: Saint-Lambert, Delille. — Florian, Gilbert, Lebrun. André Chénier. — La critique de l'histoire: La Harpe, Marmontel, Duclos, Barthélemy, Volney. — Transition du XVIIIe au XIXe siècle: Bernardin de St-Pierre, Beaumarchais, Ducis, M.-J. Chénier. — La Révolution: Mirabeau et l'éloquence de la tribune; C. Desmoulins et le journalisme.

XIXe siècle. — La littérature sous l'empire: Millevoye, Fontanes, Andrieux, Raynouard, Lemercier, Etienne, Mme de Staël et Châteaubriand. Joseph de Maistre, Xavier de Maistre. — La littérature sous la Restauration: Casimir Delavigne, Béranger, Charles Nodier, P.-L. Courier, Lamennais, Benjamin Constant, Cuvier. — Renouvellement de la poésie: école romantique, Lamartine, Victor Hugo, Alfred de Vigny, Alfred de Musset, Barbier, Juste Olivier, Edgar Quinet. — Auteurs dramatiques et romanciers: Alexandre Dumas, Stendhal, Balzac, George Sand, Mérimée, Tœpffer. — Historiens: Michelet, Guizot, Augustin Thierry, Barante, Thiers, Mignet. — Philosophie: Victor Cousin. — Critique: Villemain, Sainte-Beuve, Vinet. — Ecrivains contemporains: Les Parnassiens. — Le théâtre. — Les romanciers. — Renan, Taine. — Le journalisme et la littérature politique. — La littérature scientifique.

B. Interprétation des auteurs.

Ancien et moyen français. Morceaux choisis dans les recueils de Petit de Julleville et de Darmstetter et Hatzfeld.

XVIIe siècle. — Malherbe: Odes. — Corneille: Le Cid, Horace, Cinna, Polyeucte, Le Menteur. — La Fontaine: Fables. — Molière: Oeuvres. — Boileau: Satires, Epîtres, Art poétique, Le Lutrin. — J. Racine: Oeuvres poétiques. — Descartes: Discours sur la méthode. — Pascal: Provinciales, Pensées. — Mme de Sévigné: Lettres choisies. — La Rochefoucauld: Réflexions et maximes. — Bossuet: Discours sur l'histoire universelle. — Oraisons funèbres. — La Bruyère: Caractères. — Fénelon: Télémaque; Dialogues des morts, Lettre à l'Académie française.

XVIIIe siècle. — Regnard: Le Joueur. — Marivaux: Le jeu de l'amour et du hasard. — Gresset: Vert-Vert. — Voltaire: Mérope, Zaïre, Mahomed, Histoire de Charles XII, Siècle de Louis XIV, Lettres choisies. — Florian: Fables. — André Chénier: Idylles, Elégies, Iambes. — Massillon: Petit Carême. — Lesage: Gil Blas. — Montesquieu: Considérations sur la grandeur et la décadence des Romains. L'Esprit des lois. — Buffon: Discours sur le style. Morceaux choisis tirés de l'Histoire naturelle. — J.-J. Rousseau: Les deux premiers discours. L'Emile. Le Contrat social. Lettre à d'Alembert sur les spectacles. — D'Alembert: Discours préliminaires de l'Encyclopédie. — Diderot: Paradoxe sur le Comédien. — Beaumarchais: Le Barbier de Séville. Le Mariage de Figaro. — Bernardin de St-Pierre: Paul et Virginie. — Mirabeau: Discours choisis.

XIXe siècle. — Morceaux choisis de Delavigne, Bèranger, Lamartine, V. Hugo, A. de Vigny, A. de Musset, Leconte de Lille. — Mme de Staël: De l'Allemagne. — Chateaubriand: Génie du Christianisme. Les Martyrs. — P.-L. Courier: Pamphlet des Pamphlets. — Taine: L'ancien régime. — Chrestomathie française de Vinet revue par Seippel.

6. Eléments de littérature ancienne, allemande, anglaise ét italienne.

A. Littératures anciennes.

1. *Histoire de la littérature grecque.* Epoques: mythique (Orphée), héroïque ou homérique, athénienne ou classique (siècle de Périclès), alexandrine, gréco-romaine et byzantine. Caractères généraux de ces époques. — Genres littéraires cultivés en Grèce et principaux représentants de ces genres. — Vie et œuvres d'Homère, d'Hérodote, d'Eschyle, Sophocle et Euripide, d'Anacréon, de Platon et Xénophon, d'Eschine et Démosthènes, de Lucien et Plutarque.

2. *Histoire de la littérature latine.* Epoques: temps archaïques, époque d'imitation (Plaute et Térence), époque de Cicéron, siècle d'Auguste ou âge d'or, époque de la décadence, lemoyen âge. Caractères généraux de ces périodes. — Genres littéraires cultivés à Rome et représentants principaux de ces genres. — Vie et œuvres de César, Salluste, Tite-Live et Tacite; de Cicéron et Pline le jeune; de Plaute Térence, Ovide, Virgile et Horace.

B. Littérature allemande.

1. La littérature au moyen âge, Epopées nationales: le Nibelungenlied, les Edda.

2. La Renaissance et la Réforme. Erasme: Edition du Nouveau-Testament en grec. Colloques. Eloge de la folie. — Luther: Traduction de la Bible. Cantiques.

3. XVIII[e] siècle. — Klopstock. — Herder, Wieland, Lessing. — Jean de Muller. — Gœthe et Schiller.

4. XIX[e] siècle. — Les deux Schlegel. — Mommsen. Ranke. — Alexandre et Guillaume de Humboldt. — F. Rückert, Th. Kœrner, L. Uhland, H. Heine. — Jeremias Gotthelf, G. Keller, C.-F. Meyer. — Théâtre contemporain.

C. Littérature anglaise.

1. Shakespeare. — Milton.

2. XVII[e] siècle. — Romanciers: Daniel de Foë, Swist, Richardson, Sterne, Goldsmith. — Historiens: Robertson, Gibbon.

3. XVIII[e] siècle. Lord Byron, Walter Scott, Georges Eliot, Dickens.

D. Littérature italienne.

1. La Renaissance: Dante, Pétrarque, Boccace.

2. Les poètes épiques du XVI[e] siècle: Arioste, Le Tasse.

3. XIX[e] siècle: Manzoni, Silvio Pellico, Leopardi.

7. **Histoire générale et histoire nationale.** — *Introduction aux études historiques.*

1. Les connaissances préalables. — Recherche et étude des documents. — Les sciences auxiliaires.

2. La critique historique.

3. La construction des faits, l'exposition en histoire.

4. Les différentes méthodes historiques.

5. L'historiographie. Notions générales. Les principaux historiens du XIX[e] siècle.

6. Eléments de géographie historique.

HISTOIRE GÉNÉRALE.

Première période. — Des origines à la fin des croisades.

Première partie. — *Les origines.*

I. Les peuples de l'ancien Orient:

Les civilisations égyptienne, assyrienne, babylonienne, phénicienne, mède et perse.

Les principaux résultats de l'égyptologie et de l'assyriologie.

Les Israélistes: Traits fondamentaux de leur histoire.

II. Les Grecs, Histoire politique de la Grèce: 1. Des origines aux guerres médiques. — 2. Des guerres médiques à la conquête macédonienne. — 3. L'empire macédonien. Alexandre le Grand. Démembrement de l'empire d'Alexandre (Séleucides, Ptolémées). Alexandrie, son rôle dans l'antiquité. Conquête de la Grèce par Rome.

La civilisation grecque: Religion, arts, lettres, sciences, mœurs, institutions politiques.

III. Les Romains, Histoire politique de Rome: 1. La royauté. Résultats de la critique moderne sur cette période. — 2. La république. — 3. L'empire.

La civilisation romaine: Religion, lettres, arts, sciences, mœurs, institutions politiques (Phases diverses).

Seconde partie. — *De la chute de l'empire romain à Charlemagne.*

1. Décadence de l'empire romain. Dernières tentatives de réorganisation sur Dioclétien et Constantin.

Le christianisme. — L'arianisme.

Les Barbares. — Division générale. — Mœurs, coutumes.

Les grandes invasions. Causes. Caractères. Résultats.

II. L'établissement des Barbares dans l'empire. Royaumes Barbares. Constitutions. Mœurs.

III. Les Francs. La Gaule et la société gallo-romaine à l'apparition des Francs. Origine des Francs. Les Mérovingiens. Les Maires du Palais. Formation de la société nouvelle. Constitution du royaume franc, coutumes, mœurs, vie politique et religieuse.

IV. L'Eglise et la papauté. Son rôle dans le développement de la civilisation. Les missions. Origines du pouvoir temporel du pape.

V. L'empire d'Orient.

VI. L'Islam. Mohammed. Conquêtes de l'Islam. Les califes. Civilisation arabe.

VII. Avènement des Carolingiens. Charlemagne. Rétablissement du Saint empire romain. Constitution et institutions de l'empire de Charlemagne. Civilisation carolingienne.

Troisième partie. — *De Charlemagne à la fin des Croisades.*

I. L'empire à la mort de Charlemagne. Démembrement du Saint empire romain.

II. L'Allemagne et l'Italie. Les différentes maisons régnantes jusqu'au grand interrègne. Constitution et civilisation de l'empire.

Le développement du pouvoir pontifical.

Lutte de l'empire et de la papauté.

Le morcellement de l'Italie. Formation des états de l'Italie jusqu'au commencement du XVe siècle.

III. La France: Les derniers Carolingiens. Les Capétiens. Développements successifs de la royauté française sur les Capétiens. Constitution et institutions de la France sous la royauté capétienne. Civilisation française.

IV. L'Angleterre jusqu'à la conquête Normande. La conquête normande. Le royaume d'Angleterre jusqu'à la guerre de Cent-Ans. Les libertés anglaises. Chartes. La constitution du royaume d'Angleterre. Civilisation.

V. Les Croisades: leurs causes. Les expéditions en Orient. Conséquences des Croisades.

VI. La société au moyen âge. La féodalité. Origine du système féodal. principaux caractères de ce système. Les villes, les communes. La société féodale, mœurs, coutumes. Noblesse. Clergé. Villes.

Deuxième période. — Les temps modernes.

Première partie. — *De la fin des Croisades à la Réformation.*

I. L'Allemagne. — Le grand interrègne. Luttes pour le pouvoir impérial. La maison de Habsbourg. La maison de Luxembourg. La Bulle d'Or et la constitution de l'empire. Les ligues des villes. L'époque des grands conciles. Guerres religieuses. La maison de Habsbourg. Faiblesse du pouvoir impérial. Maximilien. Développement de la puissance des Habsbourg. Réorganisation de l'empire.

Origine et développement de la maison des Hohenzollern.

II. La France. — Philippe le Bel et la papauté. La guerre des Cent-Ans. Causes, phases principales, conséquences. Lutte de la noblesse féodale et du pouvoir royal. Louis XI et Charles-le-Téméraire. Charles VIII et la Bretagne. Commencement de la politique italienne. Louis XII.

III. L'Italie. Les différents états Italiens au XVe siècle. Le pouvoir pontifical. La captivité de Babylone. Le grand schisme. Politique territoriale des papes.

IV. L'Angleterre. — La maison de Lancastre. Guerre des deux Roses. Maison d'York. Avènement des Tudor.

V. Espagne. — Aperçu général de son développement depuis l'invasion arabe. La civilisation maure. Les royaumes chrétiens, leur origine et leur développement. Unification de l'Espagne: Ferdinand-le-Catholique. Isabelle.

VI. Les états du Nord et de l'Est. — Leur développement au moyen-âge. Les Turcs jusqu'à la prise de Constantinople.

Seconde partie. — *De la Réformation à la paix de Westphalie.*

I. Réformation et Renaissance. Origines de la Réformation. La Renaissance, caractères principaux (arts, littérature, politique). L'Humanisme.

Les grandes inventions et les grandes découvertes. La politique coloniale.

La Réformation dans les différents états de l'Europe jusqu'au milieu du XIV[e] siècle.

II. Les luttes politiques pour la suprématie en Europe. Guerres entre la maison de Habsbourg et la maison des Valois jusqu'au traité de Château-Cambrésis.

III. Conséquences de la Réformation. — La contre-réformation catholique. Concile de Trente. Fondation d'ordres nouveaux. Les Jésuites.

L'Allemagne après la paix d'Augsbourg. Causes de la Guerre de Trente-Ans. La guerre de Trente-Ans. La paix de Westphalie.

L'Espagne: Politique de Philippe II. Révolution des Pays-Bas. Les successeurs de Philippe II jusqu'à l'avènement de la maison des Bourbons.

La France: Guerres de religion. Henri IV, son administration intérieure, sa politique européenne. Importance du règne d'Henri IV. Louis XIII et Richelieu. Politique et administration de Richelieu. Minorité de Louis XIV. Mazarin et les grands traités.

L'Angleterre: La réaction catholique. Elisabeth. L'Ecosse et Marie Stuart. Civilisation anglaise sous Elisabeth. La maison des Stuarts et la première révolution anglaise.

Les Etats du Nord: Guerres d'indépendance de la Suède. La maison des Vasa.

Troisième partie. — *De la paix de Westphalie à la Révolution française.*

I. La France: Louis XIV. Triomphe de l'absolutisme en France. La civilisation française à l'époque de Louis XIV. Réaction contre la France. Louis XV. Louis XVI. Mouvement intellectuel et politique. Les philosophes et les économistes. Les lettres, les arts. Situation économique et sociale de la France à la veille de la Révolution: aperçu général de l'ancien régime (organisation politique, justice, armée, impôts, mœurs, droits féodaux).

II. L'Allemagne: Les conséquences de la guerre de Trente-Ans. L'empire. Morcellement de l'Allemagne. Influence de l'étranger. Les principaux empereurs jusqu'au milieu du XVIII[e] siècle.

La Prusse après la guerre de Trente-Ans. Le Grand Electeur, Fondation du royaume de Prusse. Frédéric II, sa politique extérieure. La Prusse sous Frédéric II. Marie-Thérèse. Joseph II, sa politique extérieure et intérieure.

III. L'Angleterre: La République anglaise. Cromwell, Rétablissement des Stuarts. Les causes de la seconde révolution. La Glorieuse Révolution. La maison d'Orange. La maison de Hanovre. Politique coloniale de l'Angleterre depuis Cromwell. L'Amérique du Nord. Guerre d'indépendance et constitution des Etats-Unis d'Amérique.

IV. L'Europe orientale et septentrionale: Les Etats du Nord dans la seconde moitié du XVII[e] siècle. La Suède à l'avènement de Charles XII. La Russie jusqu'à l'avènement des Romanoff. Charles XII et Pierre-le-Grand. Développement de la Russie. Maison de Holstein-Gottorp. Catherine II. La Pologne. Les Turcs.

Quatrième partie. — *De la Révolution française à nos jours.*

I. La Révolution française. Assemblée constituante. Assemblée législative. Convention nationale. Le Directoire; coup d'Etat du 18 Brumaire.

Le Consulat et l'empire; conquêtes de Napoléon I[er]. Soulèvement de l'Europe contre Napoléon I[er] 1814. Les Cent Jours.

II. La réaction. Traité de Vienne. La Restauration. 1815—1830.

Révolutions constitutionnelles d'Espagne et d'Italie. Révolutions nationales dans les colonies espagnoles et en Grèce.

Révolution de 1830. Luttes constitutionnelles en Espagne et en Portugal.

III. La Révolution de 1848 et ses conséquences. Napoléon III et le second empire. Guerre de la sécession aux Etats-Unis. Expédition du Mexique. Guillaume I[er] et Bismark. Guerre du Danemark. Guerre de Bohême. La question du Luxembourg. Révolution d'Espagne. La Guerre de 1870. Chute du second empire français et de la puissance temporelle du Pape.

Formation de l'unité italienne et de l'unité allemande. La question d'Orient.

Décadence de la Turquie.

L'Europe depuis le traité de Berlin, au point de vue politique, économique et social.

Expansion de la civilisation européenne en dehors de l'Europe.

HISTOIRE NATIONALE.

I. Les origines: Les premiers habitants de la Suisse. Les Helvètes. L'Helvétie romaine. L'Helvétie pendant les invasions (Allemanes, Burgondes, Francs). Le christianisme en Helvétie. L'Helvétie sous les Carolingiens. Les institutions monastiques. L'empire allemand. Les Zæhringen. Les maisons de Savoie, Kybourg, Habsbourg. L'Helvétie à l'époque féodale. La culture aux XII[e] et XIII[e] siècles.

II. Période héroïque: Le prélude de l'affranchissement des Waldstætten. Le pacte de 1291. Traditions et légendes relatives aux origines de la Confédération et au serment du Grütli. Triomphe des l'alliance des cantons primitifs. Extension de l'alliance des Waldstætten (Lucerne, Zurich, Glaris, Zoug, Berne) et guerres contre l'Autriche. La civilisation au XIV[e] siècle. Emancipation d'Appenzell, St-Gall et du Valais. Les ligues grisonnes. Premières campagnes d'Italie. Conquête de l'Argovie. Guerre de Zurich et de Schwyz. Bataille de St-Jacques. Les pays romands jusqu'aux guerres de Bourgogne. Politique extérieure et intérieure. La diète de Stanz et ses suites. Guerre de Souabe. Guerres d'Italie. Alliance avec la France.

III. Période de la Réformation: Causes de la Réformation. La civilisation en Suisse à l'époque de la Renaissance. La Réformation dans les pays de langue allemande et ses conséquences immédiates. La réforme dans les pays de langue française. La contre-réformation catholique. La Savoie et les républiques de Berne et Genève. La civilisation en Suisse à la fin du XVI[e] siècle.

IV. Période: Le XVII[e] et le XVIII[e] siècle. Les confédérés et les ligues grisonnes pendant la guerre de Trente-Ans. La paix de Westphalie. La guerre des paysans. Première guerre de Vilemergue. Alliance avec la France (1663) et ses conséquences. La Suisse pendant le règne de Louis XIV. Seconde guerre de Vilemergue. Lutte entre l'Etat et l'Eglise dans les cantons évangéliques. Le Consensus. Le pays de Vaud et Berne. Mouvements populaires. La civilisation en Suisse aux XVII[e] et XVIII[e] siècles.

V. Période: La république helvétique. Causes de la révolution helvétique. La révolution. La république helvétique. La Suisse sous le régime de la république helvétique une et indivisible. L'acte de médiation. Les alliés en Suisse. Mouvements réactionnaires. Pacte de 1815. La Suisse au congrès de Vienne.

VI. Période: Réveil de l'esprit national. La Suisse sous le régime de 1815 Le régime démocratique. Troubles de 1831 et intervention de la Confédération.

Tentative de révision du pacte. Luttes confessionnelles dans les cantons mixtes. Conflits diplomatiques. Appel des Jésuites à Lucerne. Guerre du Sonderbund. Constitution fédérale de 1848. Question de la Savoie. Rapports de la Suisse avec l'étranger de 1866—1874. Révision de la Constitution de 1872 et 1874. Tableau du mouvement intellectuel, artistique et social dans la Suisse contemporaine. Rôle international de la Suisse.

Histoire du pays de Neuchâtel.

I. Les origines: Origine de Neuchâtel. Les comtes de Neuchâtel. Les comtes de la maison de Fribourg. Les comtes de la maison de Hochberg. Jeanne de Hochberg et la domination des cantons suisses.

II. La Réformation à Neuchâtel. La maison d'Orléans. Culture à Neuchâtel aux XVI[e] et XVII[e] siècles. Les pouvoirs civils et religieux.

III. Question de la succession de Neuchâtel. Le procès de 1707. Neuchâtel sous le régime de la maison de Prusse.

IV. La révolution. Napoléon. Neuchâtel sous le régime du prince Berthier.

V. Neuchâtel sous le régime de la maison de Prusse jusqu'en 1848.

VI. La révolution de 1848. Conséquences politiques, sociales, religieuses.

VII. Le canton de Neuchâtel de 1848—1874.

VIII. Le canton de Neuchâtel de 1874 à nos jours.

8. Géographie. — *A. Géographie physique.*

1. La terre. Forme et dimensions. Mouvements de la terre. Méridiens et parallèles. Longitude et latitude. Lecture des cartes.

2. La surface terrestre en général. L'air, l'eau, la terre ferme. Distribution des terres et des mers. Hémisphère continental et hémisphère océanique.

3. Les terres fermes. Les continents; caractéristique des continents sous le double rapport de leur configuration horizontale et de leur configuration verticale. Types de côtes. Montagnes, plateaux, plaines, steppes et déserts. Volcans et tremblements de terre. Iles et presqu'îles.

4. Des océans. Le relief immergé. Températures. Courants. Marées. Salure.

5. Les eaux courantes. Formation des sources. Les eaux souterraines. Fleuves et rivières. Les lacs et leur classification.

6. Les climats. Causes modificatrices des climats. Les vents. Pluie et neige. Glaciers. Classification des climats.

7. Vie végétale et animale à la surface de la terre. Principales régions botaniques et zoologiques.

8. Distribution des produits miniers.

9. Les races humaines. Caractères principaux sur lesquels se basent les classifications. Distribution des races. Langues et religions.

10. Influence du milieu géographique sur l'homme et les sociétés. Action de l'homme sur la nature.

B. Géographie descriptive. — 1. Europe.

1. Configuration horizontale. Mers, golfes et détroits. Iles et presqu'îles. Développement des côtes.

2. Le relief. Les grandes divisions physiques du continent européen.

3. Hydrographie. Cours d'eau et lacs.

4. Climats, zones végétales. Distribution des espèces animales.

5. Mines et industries. Commerce et voies de communication.

6. Population. Population absolue; densité et accroissement de la population dans les différentes régions du continent. Répartition ethnographique des populations de l'Europe. Langues et religions.

7. Description de chacun des Etats de l'Europe au point de vue physique, économique et politique.

2. Asie, Afrique, Amérique et Océanie.

Généralités. Principaux traits du relief. Hydrographie. Description des Etats indépendants et des colonies en suivant le même plan que pour l'Europe.

9. Institutions politiques. — *A. Principes généraux.*

L'Etat et les éléments essentiels: peuple, territoire, gouvernement.

Les nationalités; théories diverses à ce sujet; unité de race, de langue, frontières naturelles.

B. Institutions fédérales.

Organisation de l'ancienne Confédération de 1291 à 1798. La République helvétique 1798—1803). L'Acte de médiation (1803). Le Pacte de 1815. La Constitution fédérale de 1848. La seconde Constitution fédérale de 1874. Revisions constitutionnelles de 1874 à nos jours. Comparaison de la Constitution fédérale avec celles de la France et des Etats-Unis.

Buts de la Confédération. Relations extérieures, maintien de l'ordre et de la tranquillité, garantie des droits des citoyens, libertés constitutionnelles. Services publics fédéraux: Monnaies, postes, télégraphes et chemins de fer. Finances, péages, organisation militaire. Autorités fédérales: Assemblée fédérale, Conseil fédéral, Tribunal fédéral. Referendum et droit d'initiative.

C. Institutions cantonales.

Constitution de 1848. Constitution de 1858. Revisions postérieures. Souveraineté cantonale. Territoire et population. Droit public neuchâtelois. Pouvoirs législatif, exécutif et judiciaire. Justice civile, justice pénale. Referendum et droit d'initiative. Loi sur les élections et sur les votations. Communes. Finances de l'Etat. Instruction publique. Cultes.

Programme des examens de capacité pour l'enseignement des sciences naturelles.

1. Physique.

Voir le programme du brevet de capacité pour l'enseignement des sciences mathématiques.

2. Chimie. — A. *Chimie générale.*

1. Définition de la chimie. — Corps simples et corps composés. — Lois stœchiométriques. — Théorie atomique. Loi de Gay-Lussac. Hypothèse d'Avogadro. Lois de Raoult. Détermination du poids moléculaire. Détermination du poids atomique. Loi des chaleurs spécifiques. — Allotropie. — Atomicité. Nomenclature parlée et écrite.

2. Affinité. — Lois fondamentales de la thermochimie et de l'électrochimie. — Loi de Van t'Hoff. — Dissociation électrolytique. Dissociation par la chaleur.

B. Chimie inorganique.

Système naturel des éléments:

Hydrogène. — *Oxygène.* Combustion. Ozone, sa constitution.

Eau. Composition, synthèse et analyse. Eau comme dissolvant. Eaux naturelles. Eau oxygénée.

Combinaisons oxygénées binaires et ternaires. Acides, bases et sels.

Fluor, acide fluorhydrique.

Chlore. Eau de chlore. Acide chlorhydrique. Principales combinaisons oxygénées.

Brome et ses principales combinaisons.

Iode et ses principales combinaisons.

Soufre. Modifications allotropiques. Acide sulfhydrique. Combinaisons oxygénées.

Azote. Air atmosphérique, sa composition. Ammoniaque. Ammonium et sels. Composés oxygénés de l'azote. — Argon.

Phosphore. Modifications allotropiques. Hydrogènes phosphorés. Principales combinaisons oxygénées.

Arsenic. Hydrogène arsénié, appareil de Marsh. Combinaisons oxygénées.

Antimoine et ses principales combinaisons.

Bismuth et ses principales combinaisons.

Bore. Acide borique.

Carbone. Modifications allotropiques. Oxyde de carbone. Acide carbonique.

Silicium. Hydrogène silicié. Acide silicique.

Métaux. Etat naturel, métallurgie, propriétés physiques, propriétés chimiques, principaux oxydes hydratés, sels et leurs caractères, alliages, usages dans l'industrie et dans les arts des métaux suivants: Potassium, sodium, baryum, strontium, calcium, magnesium, zinc, aluminium, manganèse, fer (fers doux, fontes et aciers), cobalt, nickel, chrome, étain, plomb, cuivre. mercure, argent, iridium, platine et or.

C. Chimie organique.

1. *Analyse* élémentaire, qualitative et quantitative, des combinaisons organiques. — Détermination de la formule analytique et de la formule moléculaire. — Notions principales sur la constitution des combinaisons organiques. Isomérie. Notions de stéréochimie. — Séries homologues.

2. *Combinaisons aliphatiques*. — Hydrocarbures saturés et non saturés. — Dérivés halogénés et nitrés.

Combinaisons monoatomiques. Alcools. Ethers oxydes. Mercaptans. Ethers des acides inorganiques. Amines. Composés organométalliques. Aldéhydes. Cétones. Acides, acides gras proprement dits. Anhydrides des acides. Ethers des acides. Amides.

Cyanogène et ses principaux dérivés.

Principales combinaisons biatomiques. Glycols. Acides. Alcools. Acide carbonique et ses principaux dérivés. Urée. Acides bibasiques saturés.

Combinaisons triatomique. Glycérine et ses dérivés. Principaux acides.

Combinaisons tetratomiques. Acides tartrique et citrique.

Hydrates de carbone. Glycose. Saccharose. Sucre de lait. Amidon. Gommes et cellulose.

3. *Combinaisons cycliques*. — Groupe du benzol, constitution du noyau, isoméries des dérivés, produits d'addition. Hydrocarbures et leurs dérivés halogénés, nitrés et amidés. Phénols monoatomiques, biatomiques et triatomiques. Principaux acides monobasiques et bibasiques. Dérivés du benzol avec chaîne latérale fermée.

Groupes de la naphtaline et de l'anthracène. Leurs principaux dérivés.

Alcaloïdes. — Terpènes. — Camphres. — Substances albuminoïdes.

D. Chimie analytique.

1. Réactions des bases et des acides les plus importants.

2. Marche de l'analyse qualitative à voie sèche et à voie humide. — Analyse pratique d'une substance peu compliquée.

3. Principes de l'analyse quantitative volumétrique et par les pesées.

3. Zoologie et Botanique.

NB. La zoologie et la botanique, bien que réunies sous un seul titre, constituent en réalité 2 branches distinctes, pour chacune desquelles il sera donné un chiffre spécial.

Généralités. — Caractères qui distinguent les êtres organisés. — De l'espèce en histoire naturelle; idées de Cuvier et de Darwin: transformisme. — Question de la génération spontanée.

Fonctions, appareils et organes.

Notions d'histologie; la cellule et ses modifications dans les deux règnes.

A. Zoologie.

Caractères généraux des animaux.

Principaux tissus animaux: Tissus épidermoides, conjonctifs, musculaires, nerveux.

Fonctions de nutrition. — Organes de la digestion; aliments; digestion, absorption, assimilation. — Organes de la circulation; sang; circulation. — Organes de la respiration; respiration. Chaleur vitale. — Organes de la sécrétion; principales glandes et leurs produits.

Fonctions de reproduction. — Divers modes de reproduction: viviparisme, oviparisme. Génération sexuelle, asexuelle et alternante. Parthénogenèse. — L'œuf humain et son développement: vie embryonnaire et vie fœtale. — Notocorde.

Fonctions de relation. — Appareil osseux: composition et structure des os. — Le squelette humain et ses régions; énumération des os. — Appareil musculaire; principaux muscles; mouvement; leviers. — Système nerveux: système cérébrospinal et ganglionnaire; nerfs. — Organes des sens. — Organe de la voix.

Classification. — Classifications artificielles et naturelles; subordination des caractères. — Classification de Cuvier. — Vertébrés et invertébrés de Lamark. — Classification moderne: Protozoaires, métazoaires; chordés et achordes. — Les embranchements et leurs caractères. Classes et ordres principaux (avec exemples).

Principaux vertébrés de la Suisse.

Animaux domestiques et industriels. — Formation des races; acclimatation. Pisciculture.

Notions de géographie zoologique.

B. Botanique.

Caractères généraux des végétaux.

Principaux tissus végétaux et leurs élements: cellules, épiderme, liège, parenchyme, liber, bois.

Fonctions de nutritions. Tige, racines, feuilles, leur structure, leurs arrangements et leur usage. — Absorption; circulation; assimilation; respiration; sécrétion et produits de sécrétion. — Plantes carnivores.

Fonctions de reproduction. — Divers modes de reproduction. Boutures, marcottes. Greffe. — Fleur. Inflorescence. Structure de la fleur et ses parties; ovaire supère et infère. Fécondation et formation de l'embryon; graine. Germination de la graine.

Classification. — Sytèmes et méthodes. — Systèmes de Tournefort et de Linné. — Méthode naturelle de Jussieu. — Classification moderne: embranchements et classes.

Cryptogames: Caractères des Algues, Champignons, Lichens, Mousses, Fougères.

Phanérogames gymnospermes: Classe des Conifères. — Phanerogames angiospermes: Famille des Graminées, des Liliacées, des Renonculacées, des Crucifères, des Papilionacées, des Rosacées, des Amygdalées, des Pomacées, des Ombellifères, des Solanées, des Labiées, des Composées et leurs principaux représentants.

Culture. — Aliments des plantes, engrais. — Jachères, assolements.

Plantes utiles principales.

Plantes vénéneuses du canton de Neuchâtel, y compris les champignons vénéneux.

Notions de géographie botanique.

4. Minéralogie et Géologie. — *A. Minéralogie.*

Caractères des corps inorganiques.

Caractères généraux des minéraux. Caractères morphologiques (aggrégation, transparence, structure, couleur, dureté, etc.) Caractères physiques (réfraction, polarisation, etc.) Caractères chimiques (isomorphisme, fusibilité et emploi du chalumeau).

Crystallographie. Formation des cristaux. Clivage. Pseudomorphoses. Macles. — Loi de symétrie de Haüy. — Description des cristaux et nomenclature de Weiß et de Naumann. — Mesure des angles et goniomètres. — Systèmes crystallins et principales formes du système cubique. — Formes holoédriques et hémiédriques.

Principaux minerais, leur gisement et leur emploi industriel. Pierres précieuses.

B. Géologie.

Formation du globe terrestre. — Phénomènes modernes; action de l'eau (alluvions, sédimentation mécanique et chimique, formations madréporiques, glaciers); action du feu (volcans, etc.); tremblements de terre.

Roches et leur classification (roches cristallines, cristallophylliennes, éruptives, métamorphiques).

Accidents géologiques: soulèvements et affaissements; formes orographiques (anticlinaux, synclinaux; failles, etc.).

Succession des terrains sédimentaires (ères, periodes, systèmes).

Terrains du canton de Neuchâtel.

Paléontologie. — Son histoire. — Principaux types fossiles caractéristiques.

5. Cosmographie.

1. Système stellaire et système planétaire. Lois du mouvement planétaire (de Kepler) et de la gravitation universelle (de Newton).

2. *Terre.* — Forme et dimensions de la terre. Aplatissement. Densité de la terre et lois de la pesanteur à sa surface. Mouvements apparents et mouvements réels de la sphère. Rotation diurne; le jour et la nuit. Revolution autour du soleil. Obliquité de l'écliptique. Saisons. Mesure du temps; temps sidéral, temps vrai et temps moyen; équation du temps. Calendrier.

3. *Soleil.* — Rotation. Taches du soleil et leur relation avec le magnétisme terrestre. Protubérances. Spectre du soleil. Composition chimique. — Eclipses de soleil. — Mouvement dans l'espace.

4. *Lune.* — Ses trois mouvements, auture de la terre, du soleil et de son axe. Phases. Libration. Eclipse de lune. Phénomène des marées.

5. *Planètes.* — Mercure. Vénus. Mars et ses satellites. Le groupe des astéroides. Jupiter et ses satellites. Vitesse de la lumière. Saturne; anneau de Saturne, ses satellites. Uranus et ses satellites. Neptune; histoire de sa découverte.

6. *Comètes.* — Forme de leurs orbites. Comètes périodiques. Les noyaux, les secteurs lumineux et la queue des comètes. Spectre des comètes.

7. *Météores cosmiques.* — Etoiles filantes, sporadiques et périodiques. Phénomènes d'août et de novembre. Relation avec les comètes.

8. *Etoiles fixes.* — Classification. Distribution dans l'espace. Nombre. Distances. Mouvements propres. Etoiles doubles et multiples. Etoiles variables. Nébuleuses.

Programme des examens de capacité pour l'enseignement des sciences mathématiques.

1. Arithmétique et algèbre. — *A. Arithmétique.*

Numération. Différents systèmes de numération. — Les quatre opérations fondamentales. — Opérations abrégées. Approximations numériques. — Divisibilité des nombres; nombres premiers et premiers entre eux; plus grand com-

mun diviseur et plus petit commun multiple. — Fractions ordinaires et decimales. Système métrique. — Puissances; racines carrée et cubique. — Rapports et proportions. Règles de trois, d'intérêt et d'escompte. — Nombres complexes. — Partages proportionnels. — Règles de société, de mélanges et d'alliages. — Progressions arithmétiques et géométriques. — Logarithmes vulgaires. Intérêts composés et annuités. — Fonds publics. — Changes et arbitrages. — Principes généraux de la théorie des nombres.

B. Algèbre.

Calcul algébrique; les radicaux. — Exposants fractionnaires et négatifs. — Equations du 1er degré. — Analyse indéterminée des équations du 1er degré à deux et plus de deux inconnues. — Equations du 2me degré; maxima et minima. Equations bicarrées et réciproques. — Arrangements, permutations et combinaisons; binôme de Newton; racines des polynômes. — Fractions continues et leurs applications. — Propriétés des séries. Série népérienne; le nombre. — La fonction exponentielle. — Logarithmes algébriques; logarithmes népériens. — Equations exponentielles. — Dérivées des fonctions usuelles: fonctions algébriques, trigonométriques, circulaires inverses, exponentielles et logarithmiques. Dérivées des fonctions de fonctions. Application de la théorie des dérivées à l'étude de la variation des fonctions; théorie des maxima et des minima. — Intégration des fonctions usuelles. — Principes généraux de la théorie des équations algébriques. Calcul des racines entières, fractionnaires et incommensurables d'une équation algébrique. — Formules de résolution des équations du 3me et du 4me degré; formule de Cardan, méthodes de Ferrari et Euler. — Développement des fonctions trigonométriques, logarithmiques et exponentielles en séries; formules d'Euler. — Développement de $(x + a)^m$ dans le cas d'un exposant quelconque.

2. Géométrie et trigonométrie. — *A. Géométrie.*

Géométrie plane et stéréométrie. Les théorèmes les plus importants.

Géométrie pratique. Instruments employés en arpentage. Tracé des lignes sur le terrain. — Mesure des longueurs. — Equerre d'arpenteur et graphomètre; leurs usages. — Les différentes sortes de levés. — Mesure des angles; théodolite. — Nivellement.

B. Trigonométrie.

1. *Trigonométrie rectiligne.* Lignes trigonométriques et leurs relations. — Formules fondamentales. Lignes trigonométriques des multiples et sous-multiples d'un arc. — Tables trigonométriques. — Résolution des triangles.

2. *Trigonométrie sphérique.* Formules générales et formules relatives au triangle rectangle. — Résolution des triangles. — Analogies de Néper. Formules de Delambre.

3. Géométrie analytique et descriptive. — *A. Géométrie analytique.*

Des systèmes de coordonnées rectilignes et polaires; transformation des coordonnées. Du point; coordonnées-rapport, rapport anharmonique et rapport harmonique. — Différentes formes de l'équation de la droite; problèmes sur la ligne droite. — Equation du cercle; tangente au cercle. — Résolution de problèmes relatifs aux lieux géométriques.

Discussion générale des courbes du second degré. — Théorie des centres, diamètres, axes et asymptotes. — Réduction de l'équation du second degré à sa plus simple expression. — Propriétés particulières de l'ellipse, de l'hyperbole et de la parabole. Points singuliers des courbes planes et leur détermination. — Discussion de quelques courbes en coordonnées polaires: cissoïde, cardioïde, lemniscate, spirale, etc.

Géométrie analytique à trois dimensions: coordonnées dans l'espace; transformation des coordonnées. — Equations de la droite et du plan; problèmes sur la droite et le plan. — Equation générale du second degré à 3 variables. — Classification des surfaces du second degré; leurs propriétés.

B. Géométrie descriptive.

Des projections. — Projections orthogonales et cotées. — Problèmes sur le point, la ligne droite et le plan. — Rabattements et rotations; changements de plans de projection. — Représentation des prismes, pyramides et surfaces courbes; leurs sections par des plans quelconques. — Plans tangents au cylindre, au cône, à la sphère et à une surface quelconque de révolution. — Intersections des surfaces. — Théorie des ombres. — Perspective.

4. **Mécanique.** — *A. Statique.*

Principes de l'inertie, force. Mesure des forces. — Composition et décomposition des forces concourantes; parallélogramme et polygone des forces; polygone funiculaire. — Composition et décomposition des forces concourantes dans l'espace; parallélépipède des forces. — Composition des forces parallèles; centre des forces parallèles. — Centre de gravité des lignes, surfaces et volumes; théorèmes de Guldin. — Equilibre d'un point matériel. — Principe de l'action et de la réaction. — Théorème du travail virtuel. — Equilibre des machines simples. — Théorie et composition des couples. — Théorie du frottement.

B. Cinématique.

1. Mouvements d'un point. Mouvement uniforme et varié. Vitesse et accélération. — Etude détaillée du mouvement uniformément varié; chute des corps. — Composition et décomposition des mouvements. — Formules et lois du pendule simple. — Mouvement relatif. — Mouvements simultanés. Mouvements d'un corps solide; translation et rotation. Centres et axes instantanés de rotation. — Composition des forces dans l'espace.

C. Dynamique.

Principes généraux. — Action des forces sur un point matériel. — Théorie des moments par rapport à un point et par rapport à un plan. — De l'équilibre et du mouvement d'un point matériel assujetti à rester soit sur une courbe, soit sur une surface fixe. — Mouvement d'un corps sur un plan incliné en tenant compte du frottement. — Quantité de mouvement — Principe des forces vives. — Travail des forces. — Relation entre le travail et la force vive (principe de la conservation de l'énergie). — Equilibre d'un solide invariable et d'un système quelconque de points matériels. — Détermination du moment d'inertie dans quelques cas simples.

Equation du travail et son application au mouvement des machines; rendement d'une machine. — Choc des corps; raideur des cordes.

5. **Cosmographie.**

Système stellaire et système planétaire. Lois du mouvement planétaire (de Kepler) et de la gravitation universelle (de Newton).

Terre. — Forme et dimensions de la terre. Aplatissement. — Densité de la terre et lois de la pesanteur à sa surface. — Mouvements apparents et mouvements réels de la sphère céleste. Rotation diurne; le jour et la nuit. — Translation autour du soleil. — Obliquité de l'écliptique. Saisons. — Mesure du temps; temps sidéral, temps vrai et temps moyen; équation du temps. Calendrier.

Soleil. — Rotation. — Taches du soleil et leur rapport avec le magnétisme terrestre. — Protubérances. — Spectre du soleil. Composition chimique. — Eclipses de soleil. — Mouvement dans l'espace. — Parallaxe.

Lune. — Ses trois mouvements, autour de la terre, du soleil et de son axe. Phases. Libration. — Eclipses de lune. — Phénomène des marées. — Parallaxe.

Planètes. — Mercure. Vénus. Mars et ses satellites. — Le groupe des astéroïdes. — Jupiter et ses satellites. Saturne, son anneau et ses satellites. Uranus et ses satellites. Neptune; histoire de sa découverte.

Comètes. — Forme de leurs orbites. Comètes périodiques. Le noyau et la queue des comètes. Spectre des comètes.

Météores cosmiques. — Etoiles filantes, sporadiques et périodiques. Pluies d'étoiles.

Etoiles fixes. — Classification. Distribution dans l'espace. Parallaxe annuelle. Distance. Mouvements propres. Etoiles doubles et multiples. Etoiles variables. — Nébuleuses.

6. Physique.

Constitution des corps. Propriétés générales et particulières des corps.

Pesanteur. — Masse. — Equilibre des machines simples. — Balance: théorie; conditions de sensibilité et de justesse; méthodes de pesée. — Chute des corps. Pendule simple et composé. — Lois de l'hydrostatique. — Principe d'Archimède; détermination de la densité des corps. Aréomètres et densimètres. — Aérostatique. Expérience de Toricelli; les baromètres. — Loi de Mariotte. Les manomètres. — Les machines pneumatiques. — Les pompes.

Acoustique. — Propagation, réflexion et réfraction du son; échos et résonnances. Les ondes sonores. Les vibrations des corps sonores. Les sons musicaux. Mesure du nombre de vibrations d'un son. — Phonautographe et phonographe. — Loi des vibrations des cordes et des tuyaux sonores. — Interférence des ondes sonores; battements. — Le timbre et ses causes. Expériences de Helmholtz.

Chaleur. — Lois de la dilatation des corps solides, liquides et gazeux; cœfficients de dilatation et leur mesure. — Thermomètres. — Chaleur spécifique des corps solides lides et gazeux; calorimètres. Loi de Dulong et Petit. — Changements d'état provoqués par la chaleur: fusion, vaporisation, solidification et condensation; dissolution et cristallisation. Phénomènes qui accompagnent les changements d'état. — Théorie des vapeurs; tension des vapeurs. La vapeur d'eau. Hypothèse d'Avogadro. — Hygrométrie. — Conductibilité et rayonnement de la chaleur, Equivalent mécanique de la chaleur et sa détermination. — Les machines thermiques: la machine à vapeur; les moteurs à gaz, à pétrole, etc.

Optique. — Propagation de la lumière. Vitesse de la lumière. — Réflexion: miroirs plans, sphériques et paraboliques. — Réfraction. Prismes. Lentilles convergentes et divergentes; formation des images; formules des prismes et des lentilles. — Les instruments d'optique: microscopes, lunettes et télescopes. Les appareils de projection; le cinématographe. — Dispersion de la lumière. Couleur des corps. Spectre et analyse spectrale. — Optique physique. Hypothèse des ondulations. Miroir de Fresnel. Longueur d'onde des couleurs simples et leur détermination. — Interférence des ondes lumineuses; diffraction. — Double réfraction. — Polarisation et ses applications.

Electricité. — Expériences fondamentales. Influence électrostatique; condensateurs. Le potentiel électrique et sa mesure (électromètres de Thomson et de Lippmann). — Machines de Ramsden, Holz, Tœpler, Carré et Whimshurst.

Piles électriques avec et sans dépolarisant. — Théorie des contacts de Volta. — Causes du courant électrique. — Lois du courant; force électromotrice et intensité; résistance du circuit. — Lois des courants dérivés. — Effets du courant dans le circuit. Lumière électrique. Electrolyse. — Effets du courant en dehors du circuit. Electro-dynamique: Lois d'Ampère. — Thermoélectricité; les piles thermo-électriques.

Magnétisme. — Lois du magnétisme. — Magnétisme terrestre et sa détermination. Théorie d'Ampère sur les aimants. Solénoïde. Hypothèse du courant terrestre.

Actions réciproques des courants et des aimants. — Mesure des courants; unité pratique du courant. Boussole des tangentes et galvanomètres. — Mesure des forces électro-motrices et des différences de potentiel; unité pratique. — Mesure des résistances. Pont de Wheatstone. Unité de résistance. — Action

magnétisante du courant; les électro-aimants. — Induction galvanique et électro-magnétique; self-induction; loi de Lenz et règle de Maxwell. — Bobine de Ruhmkorff et ses applications; rayons X, radiographie et radioscopie; expériences de Hertz et de Tesla; les ondes electriques. — Machines électro-magnétiques à courants continus et alternatifs. — Le problème du transport de l'énergie à distance. — Télégraphe et téléphone. — La télégraphie sans fil. — Eclairage électrique: lampes à incandescence et à arc. — La traction électrique.

Météorologie. — Composition chimique et constitution physique de l'atmosphère. — Température. Marche diurne et annuelle. Distribution de la température suivant la latitude. Lignes isothermes. Distribution de la température suivant l'altitude. — Pression atmosphérique, ses variations. — Météores aériens. Vents. Direction et vitesse. Vents réguliers, périodiques et variables. Cyclones et trombes. — Hydrométéores. Vaporisation. Saturation. Condensation. Hygromètres. Rosée. Gelée blanche. Brouillards. Nuages. Pluie. Neige. Distribution géographique et par saisons des hydrométéores. — Météores électriques. Distribution de l'électricité dans l'atmosphère. Eclairs. Foudre. Paratonnerre. Aurores boréales. — Météores lumineux. Arc-en-ciel. Halos. — Prévision du temps.

Programmes des examens de capacité pour l'enseignement de la comptabilité et des sciences commerciales.

A. Comptabilité. — *A. Arithmétique commerciale.*

Les quatre opérations abrégées. Nombres complexes. Parties aliquotes. Poids et mesures anglais. Monnaies étrangères.

Voies et moyens de transports. Droits d'entrée. Prix de revient et limites de vente.

Règles de trois et ses diverses applications. Valeur des matières d'or et d'argent. Règles d'alliages. Intérêts et escomptes. Calcul des intérêts dans les Banques et les Caisses d'Epargne.

Intérêts composés. Annuités et amortissements. Notions sur les rentes viagères et les assurances en cas de décès. Echéance commune ou moyenne. Bordereau d'escompte. Cours de change et arbitrages de change.

Comptes-courants par les méthodes directe, indirecte et hambourgeoise.

Actions, obligations, coupons. Bordereaux de Fonds publics. Opérations de bourse.

B. Tenue des livres.

Lettres d'affaires. Notes et factures. Comptabilité des ménages, des ouvriers, des paysans, des petits patrons et commerçants.

Comptabilité en partie double. Tenue du Journal, du Grand-Livre. Double série de comptes. Balance générale des Ecritures. Etablissement de l'Inventaire et du Bilan. Ouverture et clôture des comptes et des Livres. Fonds de Réserve. Pertes et Profits.

C. Législation commerciale.

Lettres de change, billets de change et chèques. Autres effets de commerce.

Comptabilité exigée par le code fédéral des obligations.

Notions sur les sociétés commerciales, la poursuite pour dettes et la faillite et le registre du commerce.

B. Branches commerciales.

Branches d'examen.

1. Bureau commercial. — 2. Géographie commerciale. — 3. Etude des marchandises. — 4. Législation commerciale. — 5. Economie politique. — 6. Langue allemande. — 7. Pédagogie (pour les candidats non porteurs d'un brevet comprenant cette branche).

1. Bureau commercial. — *A. Théorie et technique du commerce.*

Du commerce en général, son but. Rôle de la comptabilité. Commerce de gros et de détail.

Des commerçants en général et des banquiers. Qualités que doit posséder un bon commerçant.

Art d'acheter et de vendre.

Principes économiques et moraux. Connaissance des marchandises, des marchés et des débouchés.

Commerce international: céréales, farine, alcool, pétrole, sucre, café, coton, etc. Conditions d'achat et de vente de chacune de ces marchandises sur les principales places. Etude des cotes.

B. Arithmétique commerciale et documents commerciaux.

Lettres d'affaires, contrats, circulaires. Notes et factures. Comptes d'achat et de vente. Poids et mesures anglais. Factures anglaises. Comptes simulés de coût et frais. Voies et moyens de transports. Déclarations. Lettres de voiture, connaissements. Fret. Douanes, récépissés, warrants. Prix de revient.

Calcul des intérêts dans les Banques et les Caisses d'Epargne sur sommes décimales et non décimales. Bordereaux d'escompte. Comptes-courants: méthodes directe, indirecte et hambourgeoise. Cas particuliers.

Echéance moyenne ou commune.

Lettres de change, billets de change, chèque et autres effets de commerce.

Du change. — Certain et incertain. Etude des cotes suisses et étrangères. Arbitrages de change, parités, cotes chiffrées. Voie de traite et voie de remise. Arbitrages d'escompte, prix de revient, ordre en banque. Change indirect.

Valeurs mobilières. — Actions, obligations, coupons. Manières de coter. Bordereaux de Fonds publics, de coupons, taux de capitalisation. Fonds d'Etats suisses et étrangers. Principales valeurs de Bourse. Conditions d'achat et de vente sur les principales places. Arbitrages: comparaison des cours réciproques et parités. Bourses de marchandises et de valeurs. Opérations de Bourse. Le jeu et la spéculation. Divers genres d'opérations à terme. Reports. Filières.

Monnaies des divers pays. Métaux precieux. Cotes. Arbitrages. Comparaison des cours réciproques et partie de change. Compte d'achats et de ventes. Rencontre à l'usage des industriels manufacturant l'or et l'argent.

Intérêts composés. Annuités de placements. Annuités d'amortissements. Emprunts par obligations. Tables d'amortissement. Probabilités. Chances et risques. Loteries publiques. Application des notions de calcul des probabilités à l'étude des lois de la mortalité, humaine. Assurances. Tables de mortalité. Vie probable et vie moyenne. Assurances en cas de vie, rentes viagères immédiates, temporaires ou différées. Assurances en cas de décès. Assurances mixtes. Réserve mathématique, réduction et rachat.

Chambres de compensation, étude pratique de leur fonctionnement.

Règles à calcul et machines à calculer.

C. Comptabilité.

Système de comptabilité: comptabilité simple, double, camérale et constante.

Formes de la comptabilité double: comptabilité française, allemande, italienne et américaine. Logismographie.

Inventaire. Actif. Passif. Capital net. Balance d'inventaire. Principes pour dresser l'inventaire, évaluation directe, dépréciations. Fonds de réserve. Amortissement. Formation du bilan.

Double série de comptes: comptes des éléments de la fortune et comptes de la fortune nette ou comptes propres. Comptes de la comptabilité camérale.

Comptes collectifs, comptes d'ordre et de méthode. Comptes en monnaies étrangères.

Participations, méthode du Social, du partage immédiat et mixte. Comptes à $^1/_2$, à $^1/_3$, à $^1/_4$, etc.

Livres de commerce, livres fondamentaux, livres auxiliaires, Journal. Grand-Livre. Livre de caisse. Livres particuliers.

Ouverture et fermeture des comptes pour un commerçant seul et pour une société en nom collectif, en commandite simple, en commandite par actions et pour une société anonyme.

Consignations. Livres du commettant et du commissionnaire. Commissionnaire responsable ou non responsable. Compte de consignation. Compte-courant entre le commettant et le commissionnaire.

2. Géographie commerciale.

a. Géographie physique et politique.

b. Géographie économique, commerciale, industrielle de tous les pays du globe.

Produits minéraux, végétaux et animaux. Industries.

Ethnographie, habitudes et facultés commerciales. Langues.

Villes, centres de commerce. Voies de communications intérieures et internationales. Compagnies et lignes de navigation. Télégraphes, téléphones. Câbles sous-marins.

Ports touchés par la navigations régulière, ports secondaires. Ports intérieurs.

Commerce intérieur, extérieur. Importations et exportations. Transit. Entrepôts.

Politique commerciale. — Législation commerciale.

Crédit et finances. — Relations avec la Suisse.

c. Les grands articles de commerce. Les grandes industries. Importance relative. Résultats de la concurrence industrielle entre les différents pays.

Possessions et colonies. Emigration, procédés de colonisation. Explorations, actualités géographiques.

3. Etude de marchandises.

a. Notions élémentaires de zoologie, de botanique, de chimie, de physique, de minéralogie et de géologie.

b. Le règne minéral.

Principales marchandises du règne minéral, de l'industrie chimique inorganique et de l'industrie métallurgique.

Métalloïdes: Oxygène, hydrogène, carbone, soufre, azote, chlore, phosphore et leurs composés industriels.

Métaux: Potassium, sodium, ammonium, calcium, aluminium, fer, zinc, plomb, chrôme, cuivre, mercure, argent, or, platine et leurs composés industriels.

c. Marchandises du règne animal.

Produits alimentaires et conserves.

Matières textiles et objets pour l'habillement: Soies, laines, peaux, cuirs.

Produits animaux d'usages divers: Eponges, os, ivoire, colles, fanons de baleine, écail, nacre, corail.

Corps gras d'origine animale.

d. Marchandises du règne végétal.

Matières alimentaires, condiments, excitants: Céréales, farines, fécules, amidons, sucres. Vins, vinaigre, bière. Alcools.

Café, thé, chocolat, tabac.

Sucs végétaux: Gommes. Opium. Caoutchouc. Gutta-percha. Térébenthines. Copals. Huiles essentielles.

Corps gras végétaux. Fabrication des savons et des bougies.

Matières tinctoriales est tannantes: Indigo, bois de teinture, écorces à tan, galles, sumac.

Fibres végétales: coton, lin, chanvre, jute, phormium, ramie, bois. Fabrication du papier.

Matières fossiles de chauffage et d'éclairage: Bitumes, pétroles.

Etat naturel, production ou fabrication de ces marchandises, commerce, usages et applications, description, lieu de production, emballage.

Falsifications, altérations, essais commerciaux.

4. Législation commerciale.

Généralités sur le droit et ses diverses branches. Droit public et droit privé. Droit commercial. Sources du droit: la loi et les usages commerciaux.

Généralités sur les obligations, leur nature, leur formation, leurs effets, leur extinction. Obligations spéciales.

Le commerçant: Définition du commerçant. Registre du commerce. Raisons de commerce. Livres de commerce. Capacité civile.

Les auxiliaires du commerçant: louage de services, mandat et gestion d'affaires. Employés de commerce. Fondés de procuration, représentants de commerce, voyageurs de commerce.

Les sociétés commerciales; généralités sur le contrat de société. Les différentes sociétés: non commerciales, simples, en nom collectif, en commandite, anonymes, en commandite par actions. Associations.

Les principaux contrats commerciaux: vente et change, transmission de la propriété mobilière, transport des créances. Gage. Droit de rétention. Magasins généraux. Prèt. Assignation, lettres de crédit. Commission. Contrat de transport, en particulier le contrat de transport des marchandises par chemin de fer.

La poursuite pour dettes et la faillite. — Tribunaux. Prud'hommes. — La propriété industrielle.

5. Economie politique.

But de l'économie politique. La richesse.

La production, son mécanisme, ses facteurs. La nature. Le travail, son organisation. La division du travail: ses formes, ses avantages et ses inconvénients. L'association: corporations, syndicats professionnels. Coalitions, trusts. Grèves. Monopoles. Concurrence.

L'épargne, le capital.

Les machines, leur influence sur l'industrie et sur la situation des classes ouvrières.

La grande production.

Distribution des richesses. La propriété. Rente, intérêt, bénéfice et salaire. Participation aux bénéfices.

Rapports de la production et de la distribution des richesses avec la population. Théorie de Malthus.

Circulation et consommation des richesses. Importations, exportations, balance du commerce. Douanes. Entrepôts. Magasins généraux. Protection et libre échange. Régime des traités de commerce. Rôle de la monnaie, des lettres de change, des billets de change et des chèques. Billets de banque et papier monnaie, Virements. Monométallisme et bimétallisme.

Des finances publiques. Dépenses et revenus. Etude critique des divers impôts. De la dette publique. Des emprunts. Des conversions.

6. Allemand, Anglais, ou Italien.

Connaissance pratique de la langue. Traduction exacte d'une lettre d'affaires ou d'un article de journal. Conversation et rédaction d'une lettre d'affaires.

7. Pédagogie.

Notions générales.

Programme des examens de capacité pour l'enseignement de la calligraphie.

A. Examen oral.

1. *Ecritures anciennes.* — Histoire de l'Ecriture. — Divers genres d'écritures anciennes; écritures employées dans les manuscrits: capitale, onciale antérieure au XIXe siècle, minuscule, qui atteint sa perfection sous Charlemagne. — Gothique d'église. — Les changements que ces écritures ont subis avec le temps.

Lettres ornées, avec miniatures et vignettes. — Dates.

Encre des manuscrits. — Couleurs. — Or et argent.

3. *Ecritures modernes* en usage dans les XVIIme et XVIIIme siècles; bâtarde, coulée, ronde, cursive. Introduction de l'anglaise, son influence sur l'écriture en général. Ecriture des notaires, des écoles, des hommes d'affaires. Ecriture décorative: enseignes des magasins, des hôtels, etc. — Caractères de fantaisie. — Inscriptions gravées sur des estampes, sur les cachets, les sceaux, les médailles, sur les cuvettes de montres ou peintes sur les cadrans d'émail. — Chiffres. — Noms brodés sur le linge. — Monogrammes des lettres. — Cartes de visite et de réclame. — Majuscules entrelacée. — Filets. — Coins. — Encadrements et bordures. — Motifs simples. — Chefs-d'œuvre de la calligraphie pour développer le goût du beau. — Rapports entre la calligraphie et le dessin.

3. *Les caractères de l'imprimerie.* — Leurs rapports avec l'écriture des manuscrits. — Indication des principaux types. — Imprimeurs illustres. — Règles de la composition d'un titre de livre.

4. *Moyens de reproductions multiples.* — Autographie. — Lithographie. — Xylographie. — Zincographie. — Hectographie. — Miméographie. — Photographie appliquée à la reproduction de manuscrits.

5. *Théorie des différents genres d'écriture.* a. *La bâtarde:* ses dimensions, ses proportions, son inclinaison, largeur des pleins, déliés, longueur des queues des boucles. Diverses sortes de bâtardes. — Leur usage. — b. *la coulée:* mêmes questions. — c. *l'anglaise:* mêmes questions. — d. *la fine:* mêmes questions. — e. *la ronde:* mêmes questions. — f. *la gothique brisée et ronde:* mêmes questions.

Leur origine, leurs caractères, leur exécution, leurs applications.

6. *Matériel d'enseignement.* — Plumes d'oie et plumes métalliques. — Encres et papiers. — Leur choix et leur influence sur l'écriture; les soins qu'ils exigent. — Craies et tableaux noirs. — Sièges et tables. — Modèles. — Usage de l'ardoise, du crayon, de la plume. — Papier transparent, préparé, ligné, poncis.

7. *Méthodes d'enseignement.* — Comment se forment l'œil et la main. — Emploi des modèles, et quels modèles. — Tenue du corps, du bras, de la main, des doigts. — Eclairage et de quel côté. — Position du papier. — Exercices au tableau. — Leçon modèle sur telle partie du programme désignée par le jury.

8. *Qualités d'une bonne écriture.* — Lisibilité. — Régularité et rapidité. — Elégance et simplicité.

B. Examen pratique.

1. Les candidats exécuteront sur le tableau noir des spécimens des différentes écritures indiquées au chiffre 5.

2. Ils écriront sous dictée un texte suivi comme spécimen d'écriture courante.

3. Ils composeront et disposeront, au gré de jury, soit un titre d'ouvrage, ou un document commercial, ou un projet de diplôme, etc.

4. Ils présenteront, à titre de renseignement, des spécimens d'écritures exécutés par eux.

Programme des examens de capacité pour l'enseignement du dessin.

1. Dessin artistique. — *A. Examen pratique.*

1. Dessin. — Dessiner une figure entière d'après le modèle vivant ou d'après le plâtre.

2. Modelage. — Exécution en modelage, d'après nature, soit d'une figure, soit d'éléments pris dans le règne végétal, ou d'une composition décorative renferment une figure et des accessoires.

Le dessin d'après le modèle vivant s'exécutera le matin, de 7 à 12 heures, le premier et le second jour de l'examen.

L'esquisse de la composition décorative devra s'effectuer le premier jour de 2 à 6 heures, et se terminer le lendemain, sans changement au projet primitif, de 2 à 6 heures également.

3. Leçon donnée à des élèves, d'après un modèle élémentaire.

Ces épreuves sont éliminatoires.

La leçon et l'examen oral ont lieu le troisième jour.

B. Examen oral.

1. Anatomie. — Ostéologie et Myologie.

Le candidat devra exécuter à la planche noire un croquis d'une partie du squelette, avec indication des muscles superficiels de l'écorché.

2. Perspective. — Perspective exacte. Perspective d'observation. Perspective aérienne. Le travail graphique s'exécutera à la planche noire.

3. Méthodes d'enseignement. — Dessin de mémoire. Composition. Enseignement collectif et individuel. Les méthodes d'enseignement les plus connues. Géométrie élémentaire. Lois générales de l'ornement.

4. Divers genres de dessin.

5. Le modelage et le moulage.

6. Divers genres de peinture: lavis, aquarelle, encaustique, fresque, détrempe, peinture à l'huile, etc., etc.

7. Divers genres de gravure. — Nouveaux procédés de reproduction.

8. Ecoles de peinture. Histoire de l'art depuis l'antiquité à nos jours. L'art en Suisse; principaux artistes.

2. Dessin décoratif. — *A. Examen pratique.*

Même programme que celui de l'examen de dessin artistique.

Le programme de la composition décorative pourra cependant être plus complet et comporter des applications spéciales.

B. Examen oral.

Même programme que celui de l'examen de dessin artistique.

Les candidats seront en outre interrogés sur les matières suivantes:

1. Histoire des arts décoratifs depuis leur origine à nos jours.

2. Mode d'application de l'ornement à la pierre, au bois, etc.

3. Mobilier. Meubles en bois sculpté, en marqueterie, en ébène incrustés d'ivoire, de mosaïques, meubles ornés de cuivres ciselés, plaqués d'écaille et de métal, meubles en laque, en bois doré ou peint.

4. Tentures, tapisseries, broderies, dentelles, étoffes, cuirs estampés, papiers peints.

5. Objets d'art dérivés de la statuaire: marbres, pierre, bronzes antiques, bronzes de la renaissance, bronzes orientaux, ivoire, bois, terres cuites, fer forgé, armes, cuivre repoussé.

6. Damasquinage, pendules, orfèvrerie, bijouterie, horlogerie, boîtes et tabatières, gemmes antiques, camées, intailles, émaux, nielles, verrerie, céramique, cuirs ouvrés.

La leçon et l'examen oral auront lieu le troisième jour.

Les candidats devront fournir la preuve qu'ils ont parcouru le programme des deux premières années de l'Ecole secondaire ou d'études équivalentes.

Pour l'examen pratique, les aspirants doivent être pourvus de tout ce qui est nécessaire pour dessiner et modeler. On ne leur fournit que la terre glaise.

3. **Dessin mathématique et technique.** — *A. Examen pratique.*

1. Choix et emploi du matérial de dessin. Méthodes d'enseignement. Analyser un modèle, le démonter. Déterminer les croquis d'ensemble, les détails, les projections et les coupes à établir, en vue d'une représentation géométrale claire et complète, et d'une exécution en nature dans un atelier de construction. Tracer préalablement sur une bande de papier l'échelle dont on se servira.

2. Exécution avec ordre et méthode, d'un croquis à main levée, au crayon, sur papier quadrillé, d'après un modèle en relief (organe de machine ou motif d'architecture) en observant les proportions générales du modèle et en inscrivant ensuite les cotes exactes de celui-ci.

Le modèle est retiré après l'exécution du croquis.

3. Reproduction du croquis coté, à l'échelle et à l'aide des instruments de précision, sur papier tendu. Le dessin est passé à l'encre, lavé sobrement avec teintes conventionnelles, pourvu des axes et cotes utiles, et du titre.

4. Leçon donnée à des élèves, d'après un modèle élémentaire.

Il est accordé 2 jours pour l'examen pratique, l'examen oral se fera pendant ce temps.

Les candidats doivent être pourvus de tout ce qui est nécessaire pour ce genre de dessin. On ne leur fournira des planches que s'ils en font la demande à l'avance.

B. Examen oral. — I. *Géométrie élémentaire.*

1. Généralités sur la droite et les angles. Division d'une droite en parties égales ou proportionnelles à des nombres donnés, en moyenne et extrême raison.

2. Circonférence. Division du cercle en parties égales. Polygones réguliers inscrits, circonscrits.

3. Raccordements de droites, de droites et d'arcs de cercles, d'arcs de cercles.

4. Tangentes au cercle, circonférences tangentes.

5. Courbes usuelles.

II. *Géométrie descriptive.*

1. Méthode des projections. Représentation du point, des lignes, des surfaces, des solides.

2. Changements des plans de projections, rotations, rabattements, coupes, sections coniques, intersections.

3. Plans tangents. Ombres propres, ombres portées sur les plans de projection, d'un solide sur un solide.

4. Perspective linéaire, définitions, principes, applications. Perspective cavalière. Perspective axonométrique.

III. *Notions techniques.*

1. Généralités sur l'architecture et sur les constructions. Ensemble et détails des ordres. Moulures et ornements. Voûtes, escaliers, charpentes.

Lecture d'un relevé géométral de bâtiment, d'un plan topographique.

2. Généralités sur les mécanismes. Vis et organes de jonction, engrenages.

Etude des différents organes de machines, leurs fonctions.

Programme des examens de capacité pour l'enseignement de la musique vocale.

A. Examen oral.

Acoustique. — Transmission du son; gravité et acuité du son. Rapport d'octave quant à la longueur des cordes. Diapason; diapason normal. Comma. Résonnances dérivées d'un son fondamental.

La voix. — Position du corps. Emission de la voix. Respiration. Registres. Division des voix (Soprano, alto, etc.). Solfège, vocalisation. Prononciation (émission de voyelles, articulation des consonnes). Port de voix. Mue.

Les instruments. — Instruments principaux.

Théorie de la musique. — Signes employés (portée, clefs, notes, silences. signes d'altération, etc.). — Grande portée de onze lignes. — Gammes, tonalités, modes. — Intervalles. — Modulation. — Transposition. — Mesure; temps. — Mouvement. Exceptions de mouvement. Métronome. — Rhythme. — Nuances. — Signes d'interprétation (legato, staccato, etc.). — Agréments.

Composition musicale. — Objet de l'harmonie.

Accords; leurs renversements. Position serrée, position large. — Marches harmoniques. — Accords plaqués, accords arpégés. — Résolution des accords dissonants. — Cadences. — Retard; appogiature; anticipation. — Broderie; notes de passage; notes altérées. — Pédale. — Objet du contrepoint, Imitation. Canon. Fugue.

Principales formes musicales. — Carrure de la phrase; thème; motif; incise.

Formes du „lied“.

Forme de la sonate (symphonie, etc.).

Histoire de la musique. — Biographie des grands compositeurs anciens et modernes, avec indications de leurs œuvres principales.

Enseignement de la musique. — Méthodes: exposé du système de la musique chiffrée; avantages de la notation usuelle.

Lecture rhythmique.

Ouvrages à consulter: Danhauser, Théorie de la musique (Paris, Hachette et Cie). — Richter, Traité d'harmonie, traduit par Sandré (Leipzig, Breitkopf et Hærtel). — Lavignac, La musique et les musiciens (Paris). — Riemann, Dictionnaire de musique, traduit par Humbert (Paris, Perrin et Cie).

B. Examen pratique.

1. Mettre un accompagnement à quatre voix à une mélodie donnée (cette mélodie doit être assez simple pour qu'elle puisse être harmonisée au moyen d'accords de trois sons et de l'accord de septième de dominante).

2. Réalisation d'une basse chiffrée.

3. Exécution d'un morceau de musique vocale ou instrumentale au choix du candidat.

4. Lecture à vue d'un solfège avec changement de clefs.

5. Transposition à vue.

6. Dictée musicale: *a.* une mélodie facile au point de vue de l'intonation et du rhythme; — *b.* un enchaînement d'accords à quatre voix (accords de trois sons, sans modulation).

7. Leçon pratique (théorie de chant) donnée à une classe primaire ou secondaire.

Programme des examens de capacité pour l'enseignement des travaux manuels.

1. Relation entre le travail frœbelien et les travaux manuels à l'école primaire et à l'école secondaire. — 2. Travaux de cartonnage. — 3. Travaux de menuiserie. — 4. Modelage de sculpture. — 5. Connaissance et entretien de l'outillage. — 6. Méthodes d'enseignement.

I. Relation entre le travail frœbelien et les travaux manuels à l'école primaire et à l'école secondaire.

Collage de bandelettes de papier dans les différentes positions: verticale, horizontale, oblique. — Applications. — Pliage et découpage du papier: motifs divers.

II. Cartonnage.

a. Travaux en carton mince: Figures géométriques. — Démonstration de certains théorèmes. — Développement et construction des polyèdres réguliers. — Cône et cylindre.

b. Cartonnage. — Cartonnage plat, monté, assemblé. — Applications diverses. — Eléments de reliure. — Connaissance générale des différents papiers et cartons.

III. Menuiserie.

Travail au couteau sur bois tendre. — Connaissance pratique des trois scies. — Travail au rabot. — Corroyage et dressage du bois. — Exercices à la lime. — Confection d'objets simples d'une seule pièce. — Exercices et travaux sur les divers assemblages.

Connaissance des essences principales employées en menuiserie.

IV. Modelage et sculpture.

Eléments de modelage et de sculpture (en coche et en champ levé).

V. Outillage.

Connaissance des outils. — Entretien, aiguisage. — Préparation des différentes colles.

VI. Méthodes d'enseignement.

Connaissance de la méthode des éléments techniques, de la méthode suédoise et de la méthode suisse. — Leçon pratique.

Programme des examens de capacité pour l'enseignement de la gymnastique.

A. Examen oral. — I. *Théorie de la gymnastique.*

1. *Histoire* de la gymnastique depuis son origine chez les peuples de l'antiquité, Grecs et Romains — pendant le moyen âge et les temps modernes. — Les noms principaux des hommes qui l'ont instituée et propagée. — Les jeux principaux et exercices particuliers de chaque époque.

2. *But* de la gymnastique. Définition et utilité. Son influence sur les facultés morales, sur la santé, sur l'organisme, ses caractères et ses divisions.

3. *Enseignement* de la gymnastique. Programmes. Plans normaux de leçons suivant les âges et les sexes. Valeur, cadence et but des mouvements libres et aux appareils.

II. *Anatomie.*

4. *Sytème osseux.* Structure physique et composition chimique des os du squelette; articulations; les leviers et leur rôle dans l'organisme.

5. *Système musculaire.* Constitution des muscles. — Etat de repos. Couleur, élasticité, tonicité, insertions. — Etat actif. Propriétés physiques, phénomènes chimiques, théories de la locomotion.

6. *Système nerveux.* Centres nerveux, structure de la moëlle épinière, nerfs périphériques et fonctions.

7. *Circulation et respiration.* Influence y relative des exercices corporels.

8. *Hygiène des exercices.* Application aux âges, et aux sexes; moments les plus propices aux exercices; précautions hygiéniques, avant, pendant et après les exercices; vêtements. — Premiers soins à donner en cas d'accident.

B. Examen pratique.

1. Composition écrite sur un sujet en rapport avec le programme.

2. Dictée. — Difficultés équivalentes à celles de l'examen de sortie de l'Ecole secondaire.

3. Leçon donnée à une classe primaire ou secondaire de filles et de garçons.

4. Exécution d'exercices imposés et facultatifs aux appareils.

Programme des examens de capacité pour l'enseignement des travaux féminins.

Travail écrit. — Composition sur un sujet ayant trait à l'enseignement des ouvrages à l'aiguille. — 1½ heure.

Examen oral. — Connaissance du manuel Bertin, dernière édition, et du manuel Vincent-Bott-Quiby pour la théorie des 6 patrons dans les programmes primaire et secondaire.

Dessin de patrons au tableau noir. — ½ heure.

Examen pratique. — Exercices de couture, de tricot et de raccommodage de bas. — 3 heures.

Leçon d'épreuve. — Leçon donnée à quelques élèves sur un sujet fixé par le jury. — ½ heure.

Pièces confectionnées par l'aspirante. — Raccommodages, reprises, coutures, tricot et les modèles confectionnés d'après les 6 patrons indiqués ci-dessus (à apporter à titre de renseignement).

Production des 6 patrons précités, confectionnés par l'aspirante: chemise (2 patrons), pantalon, camisole, chemise de nuit et soustaille.

Programme des examens de capacité pour l'enseignement ménager.

Ire partie. — ECONOMIE DOMESTIQUE.

Habitation. — *A. Entretien des chambres.*

Balayage — Nettoyage des planchers, parquets, dallages, boiseries et buffets, des vitres, des glaces, cadres et tableaux; des murs peints à l'huile, des tentures et rideaux, des nattes et tapis, des meubles, marbres, poignées de portes, cavettes de poêles, etc.

B. Entretien de la cuisine.

Le fourneau; l'évier; — les ustensiles de cuisine, leurs usages, les matières dont ils sont formés: fonte, fer-blanc, tôle, poterie, émail, cuivre et nikel. — Origine de ces substances; leur plus ou moins de conductibilité pour la chaleur. — La rouille et le vert-de-gris; comment ils se forment; dangers du vert-de-gris. — Etain et étamage. Nettoyage des ustensiles de cuisine. — La vaisselle: objets qui la composent; leur emploi. Comment on lave la vaisselle. La porcelaine et la faïence: comment on les distingue. — Le verre et le cristal: fabrication; usage. — Comment on nettoie les verres, les bouteilles, les carafes. — Les filtres.

Métaux employés pour les couverts: argent, vermeil, ruolz, métal argenté, étain. Les couteaux; différentes sortes. — Couperets et hâchoirs. — Comment on nettoie l'argenterie et les couteaux. La balance.

C. Dépendance de la maison.

Entretien de la cave, du cellier, des chambres hautes, du bûcher.
Destruction des animaux nuisibles: souris, rats, punaises, cafards, etc.

D. Entretien de la buanderie.

Appareils et ustensiles à lessive, battoirs, seilles (baquets), chaudières, lessiveuse, (cuvier) fourneau, bassin, robinets, fourneau et fers à repasser.

E. Literie.

Lavage et charponnage du crin, cardage de la laine, dégraissage de la plume, soins à donner aux couvertures de laine, couvre-pieds, etc. — Aération journalière des lits; nécessité de les exposer à l'air et au soleil.

F. Eclairage et chauffage.

Bougies, — pétrole, — gaz, — électricité; leur composition et leur provenance.

Le pétrole et ses dangers. — Nettoyage des lampes.

Le gaz comme éclairage et comme combustible; — dangers d'asphyxie — surveillance à exercer sur les compteurs et robinets.

Les combustibles; leur valeur calorique. — Bois, tourbe, coke, anthracite, charbon de bois, houille. Manière d'allumer le feu et de l'entretenir. Les poêles; les cheminées à bois, à coke, à gaz — les fourneaux à pétrole et leurs inconvénients. — Les calorifères inextinguibles — chauffage centrale à air, à eau chaude, à vapeur.

G. Vêtements et lingerie.

Connaissance des tissus en usage; de leurs qualités, de leur emploi et de leur valeur ou leçons de choses sur la laine, la soie, le coton et la toile. — Composition des tissus mélangés: laine et coton, toile et coton, soie et coton.

Nature des tissus et de l'influence des couleurs pour la conductibilité de la chaleur. — Conservation des vêtements: lingerie, objets de laine, vêtements de soie et de velours; fourrures, chapeaux, plumes, fleurs; — chaussures.

Nettoyage des rubans, gants, tulles et dentelles, du velours, etc.

Enlèvement des taches, (suif, graisse, encre rouille, goudron, poix, cambouis (vieux oing, peinture, fruits, vin, herbe, moisissures). Substances dégraissantes: naphte, benzine, térébenthine, savon de fiel de bœuf, papier buvard, talc, alcool et terre sulfurique, essence de citron, bois de panama saponaire, sel d'oseille, ammoniaque, poudre saumière, eau de Javel (chlorure de potasse).

H. Lessive, Blanchissage et repassage.

Lessive: essangeage ou dégrossissage. — Coulage du linge. — Savonnage, rinçage, mise au bleu. — Séchage du linge. Manière de le suspendre, de le dépendre, de le plier, de l'humecter pour le repassage. — Différentes sortes d'empois (cru et cuit) — tuyautage et lissage.

Connaissance des différents ingrédients employés pour la lessive et le repassage: savons, amidons, soude, phénix, carbonate de potasse, cire, suif, son, vinaigre, borax, bleu d'outremer et bleu d'azur. — Lavage des tissus en laine, coton, soie; peaux de daim, etc.

I. Raccommodage.

Du linge de maison; — ravaudage et remmaillage des bas. — Reprises et pose des pièces.

J. Comptabilité de ménage.

Budget de la maison. Calcul du prix des repas. Tenue d'un livre de ménage avec rubriques spéciales.

K. Service de table.

Manière de dresser le couvert et de servir les convives.

IIme partie. — ALIMENTATION.

Les aliments principaux; leur composition; leur valeur nutritive.

Choix judicieux des aliments.

A. Aliments minéraux.

L'eau: Son utilité pour notre corps. — Les diverses sortes d'eau. — A quoi on reconnait la bonne qualité d'une eau. — Comment on peut améliorer une eau défectueuse. —

Le sel. — Où on le trouve; ses usages.

B. Aliments hydrocarbonés.

Le sucre: Sucres de canne, de betterave; sucres de lait, de fruit, de miel, etc. — Son rôle dans l'alimentation.

Les fécules. — Provenance, propriétés. préparation. — Amidons de blé, de riz, de pommes de terre, etc.

C. Les matières grasses.

Le beurre. — Provenance, préparation, propriétés. — Beurre fondu. — Beurre salé.

Les graisses animales. — Suif, saindoux, etc.; leur emploi dans la cuisson. La margarine.

Les graisses végétales. — Huiles de noix, d'olive, de sésame, de lin.

D. Aliments azotés ou plastiques.

Le blanc d'œuf ou albumine; ses propriétés.

Les autres matières analogues.

E. Aliments composés.

Le lait. — Provenance, préparation, composition; effets de la cuisson. — Lait tranché; petit lait. — Fromages divers; leur conservation.

La viande. — Ce qu'elle renferme. Les os: bouillon et gelées. A quels signes on reconnaît la fraicheur et la bonne qualité de la viande. Différentes sortes de viande; rouge, blanche, noire ou gibier. — Classification des morceaux dans la viande de boucherie.

Les poissons de mer et d'eau douce. Comment on reconnait qu'un poisson est frais.

Les œufs. — Comment on reconnaît leur fraîcheur.

Les céréales et leurs produits. — Blé, avoine, riz, etc. — Les farines. Les pains et les pâtes.

Les légumineuses. — Fèves, pois, lentiles, haricots, etc.

Les légumes verts. — Choux, épinards, laitues, etc.

Les racines et les tubercules. — Pommes de terre, raves, carottes, navets.

Les fruits. — Epoque de leur maturité.

Les champignons.

F. Les condiments.

Leur utilité: le poivre, la cannelle, la moutarde, etc. — Le vinaigre; sa fabrication.

G. Les boissons.

Vin, bière, thé, café, chocolat, cacao. — L'alcool et ses dangers, cidre. limonades, sirops, etc. — Comment on grille le café; comment on le moud; comment on le prépare. Différence entre le chocolat et le cacao.

H. Conservation des aliments.

Procédés de conservation au moyen de la chaleur, du sel, du sucre, du vinaigre, de l'eau de vie, de divers produits chimiques — dessiccation.

Les principales fermentations du vinaigre, du lait, de l'alcool, du beurre, etc. — La moisissure et la putréfaction.

IIIme partie. — NOTIONS DE CUISINE.

a. Explication des principaux termes techniques qu'emploient les livres de cuisine: blanchir dégorger, dorer, écumer, glacer, gratiner, braiser, larder, mariner, macérer, pocher, trousser, etc. — Dire ce qu'on appelle des aromates, les condiments, un bouquet garni, le bain-marie, un court-bouillon, une infusion. une décoction, un roux, etc. — Nettoyage des poissons, volailles et légumes.

b. Etude pratique et raisonnée des modes de cuisson et des principales opérations culinaires.

c. Principaux modes de cuisson: Pot au feu. Ragoût. Braisés. Gratins. Hâchis et Blanquettes. Rôtis. Grillades. Fritures. Sautés. Découpage des viandes cuites.

d. Préparation et cuisson des légumes et des farineux.

e. Compotes, conserves de fruits.

f. Confitures, gelées, sirops, pâtisserie.

g. Entremets, crêmes ordinaires soufflées, crêmes renversées, crêmes fouettées, gaufres, beignets, œufs à la neige, sitôt-fait, plumcake, tartes aux fruits.

IVme partie. — **Hygiène domestique.** — ***A. Notions d'hygiène générale.***

Santé et état maladif. — Régime, excès, exercices, repos, veilles, etc.

Hygiène des dents, des cheveux, des yeux, des oreilles — habitude d'une bonne tenue; développement normal de la colonne vertébrale — compression des organes digestifs et respiratoires par le corset. —

Emploi journalier de l'eau; lavages, lotions d'eau froide, bains.

Température normale des appartements; ventilation, aération des chambres, des lits, des vêtements. — Entretien des lavabos. — Nettoyage des peignes, brosses de toilette.

Recettes des lotions pour la toilette, à préparer chez soi: eau de Botôt, eau de Cologne, bois de panama, Shampooing, eau de quinine.

B. Hygiène des enfants.

Alimentation rationnelle, soins de propreté.

C. Soins à donner aux malades.

Balayage et époussetage quotidien de la chambre. — Aération. — Manière de faire le lit. — Nécessité de changer le malade de position et de lit.

Toilette du malade. — Alimentation appropriée. Désinfection du linge et des ustensiles dans les maladies contagieuses.

Préparatifs à faire avant la visite du docteur.

Administration exacte des médicaments.

Qualités de la garde malade.

D. Premiers soins à donner en cas d'accidents.

tels que, hémorragies nasales, brûlures, coupures, maux de gorge, fièvre, convulsions et crises nerveuses, évanouissements, congélations, empoisonnements, morsures de serpents et de chiens enragés, indigestions, etc.

E. Pharmacie de maison et remèdes usuels.

Farine de graine de lin et de moutarde; tisanes, camomilles, désinfectants, objets de pansement, sparadrap et papier anglais, sinapismes, rigolos, ouate hydrophile, vésicatoires, eau sédative, liniment calcaire, rhubarbe, huile de ricin, ammoniaque, etc.

VI. Hochschulen.

40. 1. **Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Sektion der philosophischen Fakultät der Hochschule Zürich.** (Vom 29. März 1902.)

I. Anmeldung.

§ 1. Die II. Sektion der philosophischen Fakultät erteilt die Doktorwürde (§ 138 des zürcher. Unterrichtsgesetzes):

1. infolge einer bei ihr eingereichten Bewerbung;
2. ohne vorausgegangene Bewerbung, von sich aus, auf Grund anerkannter Verdienste um die Wissenschaft (Ehrenpromotion (§ 30).

A. Promotion infolge eingereichter Bewerbung.

§ 2. Die Bewerbung um die Promotion geschieht bei dem Dekan der Sektion durch ein schriftliches Gesuch, welchem der Bewerber beizulegen hat:

1. einen Abriß seines Bildungs- und Studienganges (curriculum vitæ);
2. genügende amtliche Zeugnisse über die im curriculum vitæ angegebenen Studien;
3. *a.* sofern die mündliche Prüfung in allen Fächern zugleich abgelegt wird (§ 9 *a*), eine von ihm verfaßte Abhandlung (Dissertation), welche in der Regel als Manuskript einzureichen ist, aus welcher die Befähigung des Verfassers zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung hervorgeht und über deren Entstehung vollständig sicher stellende Ausweise vorzulegen sind; — *b.* sofern die mündliche Prüfung in Abteilungen von einem oder mehreren Fächern abgelegt wird (§ 9 *b*), so ist die Dissertation gleichzeitig mit der Anmeldung zur Schlußprüfung (§ 10) einzureichen.

§ 3. Der Bewerber hat in seinem Gesuch sein Hauptfach (§ 9), nämlich das Fach, in dem die Dissertation ausgearbeitet ist, zu bezeichnen.

§ 4. Die Sektion ist nicht verpflichtet, im laufenden Semester auf ein Promotionsgesuch einzutreten, das nicht mindestens sechs Wochen vor dem offiziellen Semesterschluß eingereicht wurde.

§ 5. Der Dekan holt über die Dissertation ein fachmännisches Gutachten ein und übermittelt dasselbe mit den übrigen Akten, sowie mit einem Antrag des begutachtenden Sektionsmitgliedes über das gesamte Promotionsgesuch, den stimmfähigen Mitgliedern der Sektion zur Abstimmung über die Zulassung zur Promotion.

Der Begutachter ist befugt, von dem Bewerber die zur Kontrolle der in der Abhandlung angeführten Untersuchungen dienenden Belege (z. B. chemische oder mikroskopische Präparate etc.) einzufordern.

§ 6. Nachdem die Zirkulation der sämtlichen Akten bei den Sektionsmitgliedern beendet ist, trifft der Dekan, insofern keine Einwendung gegen den Vorschlag des antragstellenden Sektionsmitgliedes erfolgt ist, die entsprechenden Anordnungen.

Erfolgt eine Einwendung, so sind die sämtlichen Akten vor der entscheidenden Sitzung nochmals dem antragstellenden Sektionsmitgliede zur Einsichtnahme zu unterbreiten und es entscheidet alsdann, wenn mehr als ein Antrag vorliegt, die Sektion durch einfaches Stimmenmehr über die Anträge.

II. Prüfung.

§ 7. Die Prüfung ist eine zweifache, eine schriftliche Prüfung im Hauptfache (§ 3) und eine mündliche Prüfung im Hauptfache (Klausurarbeit) und in den Nebenfächern.

§ 8. Die Aufgaben für die schriftliche Klausurarbeit werden von dem antragstellenden Sektionsmitgliede gestellt. Die Arbeit wird unter seiner Auf-

sicht ausgeführt, von ihm zensiert und vor der mündlichen Prüfung dem Dekan zugestellt, der sie den Akten einverleibt.

§ 9. Zur mündlichen Prüfung werden durch den Dekan die sämtlichen stimmfähigen Mitglieder der Sektion eingeladen.

Sie kann in allen Fächern zugleich, oder in Abteilungen von einem oder mehreren Fächern abgelegt werden.

Hierbei gelten folgende Bestimmungen:

Die Dauer der Prüfung beträgt in den Nebenfächern $^1/_2$ Stunde, im Hauptfache nach besonderer Beschlußfassung $^1/_2$—1 Stunde.

Die Prüfung erstreckt sich:

a. wenn die Prüfung in allen Fächern zugleich abgelegt wird:

auf das Hauptfach und drei Nebenfächer, von denen zwei in nachstehender Übersicht angegebene obligatorisch sind, während die Wahl des dritten (Freifach) dem Kandidaten freigestellt wird.

1. Hauptfach.	*Obligatorische Nebenfächer.*
Mathematik	Physik und Astronomie
Astronomie	Mathematik und Physik
Physik (inkl. Mechanik)	Mathematik und Astronomie
Chemie	Experimentalphysik und Mineralogie
Chemie (phys. Richtung)	Physik und Mathematik
Geologie (inkl. Petrographie)	Palæontologie und Mineralogie
Palæontologie	Vergl. Anatomie, Zoologie und Geologie
Physikal. Geographie	Geologie und Physik
Länderkunde (inklusive Ethnologie)	Physikalische Geographie und Geologie
Mineralogie (inkl. Petrographie)	Geologie und Chemie
Allgem. Botanik (inkl. Pflanzenphysiologie)	Spezielle Botanik (inkl. Pflanzengeographie) und Zoologie (inkl. vergl. Anatomie)
Spezielle Botanik (inkl. Pflanzengeographie)	Allgem. Botanik (inkl. Pflanzenphysiologie und Zoologie (inkl. vergl. Anatomie)
Zoologie	Vergl. Anatomie und Botanik
Vergleich. Anatomie	Anatomie des Menschen und Zoologie
Physische Anthropologie	Anatomie des Menschen und vergl. Anatomie.

Außerdem werden akademische Studienausweise wenigstens über ein weiteres naturwissenschaftliches Fach der obigen Aufstellung verlangt, welches nicht mit dem freigewählten Nebenfach zusammenfallen darf.

Das Freifach kann aus allen Fächern, über welche Studienausweise verlangt werden, außerdem noch aus allen Examenfächern der medizinischen, veterinär-medizinischen Fakultät und der I. Sektion der philosophischen Fakultät gewählt werden.

Durch Sektionsbeschluß kann auch ein großes Spezialgebiet des Hauptfaches als Freifach zugestanden werden.

Die Sektion behält sich vor, in besondern Fällen eine andere Gruppierung der Nebenfächer vorzunehmen.

b. wenn die Prüfung in Abteilungen von einem oder mehreren Fächern abgelegt wird:

auf das Hauptfach und vier Nebenfächer.

1. Hauptfach.	*2. Obligatorische Nebenfächer.*
Mathematik	Physik, Astronomie, Chemie, Elemente der höhern Mathematik.
Astronomie	Physik, Mathematik, Chemie. Elemente der höhern Mathematik.
Physik (inkl. Mechanik)	Mathematik, Astronomie, Chemie, Mineralogie.

1. *Hauptfach.*	2. *Obligatorische Nebenfächer.*
Chemie (inklus. Stereochemie)	Physik, Chemie (propädeutische Prüfung), Mineralogie, Differential- und Integralrechnung
Geologie (inkl. Petrographie)	Palæontologie, Geographie, Mineralogie, Chemie oder Physik
Palæontologie	Zoologie (inkl. vergl. Anatomie), Geologie, Botanik, Länderkunde
Mineralogie (inkl. Petrographie)	Geologie, Chemie, Physik, Mathematik
Physikal. Geographie	Geologie, Mathematische Geographie, Physik, Mathematik
Länderkunde (inkl. Ethnologie)	Physikalische Geographie, Geologie, Anthropologie, Botanik oder Zoologie
Allgem. Botanik (inkl. Pflanzenphysiologie)	Spezielle Botanik (inkl. Pflanzengeographie), Zoologie (inkl. vergl. Anatomie, Chemie, Geologie
Spez. Botanik (inkl. Pflanzengeographie)	Allgem. Botanik (inkl. Pflanzenphysiologie), Zoologie (inkl. vergl. Anatomie), Länderkunde, Geologie
Zoologie (inkl. vergl. Anatomie)	Palæontologie, Botanik, Chemie, Geologie oder Länderkunde
Vergl. Anatomie	Zoologie und Ausweise über die bestandenen beiden medizinisch-propädeutischen Prüfungen
Physische Anthropologie	Anatomie des Menschen, Vergl. Anatomie, Zoologie, Länderkunde (inkl. Ethnologie)

§ 10. Die Prüfung in den Nebenfächern hat der schriftlichen und mündlichen Prüfung im Hauptfache (Schlußprüfung) vorauszugehen; sie kann in einzelnen Fächern oder Fächergruppen abgelegt werden. Die Reihenfolge ist freigestellt mit Ausnahme des erstgenannten Nebenfaches, das stets als letztes vor oder gleichzeitig mit dem Hauptfach geprüft werden muß.

§ 11. Die Resultate der mündlichen Prüfung werden durch Noten von 1 bis 6 festgestellt, von denen 1 die geringsten, 6 die besten Leistungen bezeichnet. Bruchzahlen sind zulässig.

§ 12. Wird die Prüfung in Abteilungen abgelegt, so wird nach jeder Prüfung dem Kandidaten das Ausgangsresultat, nicht aber die Note, durch den Dekan mündlich mitgeteilt. Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn die Note 4 erreicht ist.

§ 13. Bei abteilungsweiser Prüfung ist vor der Schlußprüfung zuerst durch den Vertreter des Hauptfaches die Dissertation zu begutachten und dieselbe alsdann bei den stimmfähigen Sektionsmitgliedern in Zirkulation zu setzen (§ 5).

§ 14. Ist die Dissertation angenommen, so werden die noch fälligen Prüfungen vorgenommen.

§ 15. Nach Schluß der Prüfungen und nach Anhörung des Berichtes des Referenten und Examinatoren nimmt die Sektion die endgültige Abstimmung über die Promotion des Bewerbers vor. Die Abstimmung geschieht durch Stimmzettel und es erfolgt die Promotion, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmfähigen Mitglieder der Sektion sich für dieselbe entscheiden.

§ 16. Gänzlicher Erlaß der schriftlichen und mündlichen Prüfung kann nur auf Ansuchen durch Sektionsbeschluß gestattet werden:

1. Denjenigen Kandidaten, welche die Diplomprüfung für das höhere Lehramt an der II. Sektion in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern mit Erfolg bestanden haben;
2. den diplomierten Schülern des eidgen. Polytechnikums, ferner den Medizinern und Pharmazeuten, welche das eidgenössische Staatsexamen bestanden haben, falls in ihren Examina in allen denjenigen Fächern und in demjenigen Umfange examiniert wurde, in denen der Kandidat beim Doktorexamen geprüft werden müßte und für welche er Studienausweise beizubringen hätte.

§ 17. Ein teilweiser Erlaß der Prüfung kann auf Ansuchen durch Sektionsbeschluß denjenigen in § 16 sub 1 und 2 genannten Kandidaten gestattet werden, welche in ihren Examina nicht in sämtlichen, durch die Promotionsordnung vorgesehenen Fächern geprüft worden sind, ferner solchen Kandidaten, welche durch ihre wissenschaftliche Betätigung oder durch ihre Stellung als Lehrer an Mittel- oder Hochschulen der Schweiz wissenschaftlich vorteilhaft ausgewiesen sind.

§ 18. Eine Promotion in absentia ist ausgeschlossen.

§ 19. Bei der Abstimmung in der Sitzung (§ 15) müssen zwei Drittel der stimmfähigen Sektionsmitglieder anwesend sein. Das Resultat der Abstimmung wird durch den Dekan dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

§ 20. Weist die Sektion den Kandidaten infolge des Ausganges der Prüfung ab, so kann sie ihm hierbei eine Frist ansetzen, nach deren Ablauf er sich von neuem zur Prüfung melden kann. Eine Wiederholung der Prüfung im gleichen Semester ist unstatthaft.

§ 21. Nach zweimaliger Abweisung des Kandidaten wird keine weitere Meldung mehr angenommen.

III. Dissertation.

§ 22. Die Promotion wird erst veröffentlicht, nachdem der Kandidat 160 Exemplare der als Inauguraldissertation gedruckten Abhandlung der Kanzlei der Universität zu Handen des Dekanates eingereicht hat.

Von den übergebenen Exemplaren erhält in der Regel der Dekan und jedes Mitglied der Sektion je zwei Exemplare, der Rektor und die Mitglieder des Erziehungsrates je ein Exemplar, ein Exemplar fällt dem Archiv der Sektion, eines dem Archiv des Senates und 80 Exemplare der Kantonsbibliothek zu. Die übrigen bleiben zur Disposition der Sektion.

§ 23. Die Dissertation ist auf dem Titel als solche zu bezeichnen, die zur Erlangung der philosophischen Doktorwürde an der Universität Zürich eingereicht wurde. Desgleichen ist auf dem Titelblatt der Name des oder der die Arbeit zur Annahme empfehlenden Referenten zu nennen.

Vor dem definitiven Druck der Dissertation ist dem Dekan ein Probeabzug des Titelblattes zur Kontrolle einzusenden, um von ihm mit dem Imprimatur versehen zu werden, falls der Abzug den Bestimmungen der Promotionsordnung entspricht.

Nachträgliche, den Inhalt der Dissertation betreffende Textänderungen, Ergänzungen oder Streichungen sind nur mit Zustimmung des oder der Referenten gestattet.

§ 24. Wenn nach Ablauf eines Jahres die Einlieferung der Druckexemplare nicht vorschriftsmäßig stattgefunden hat, wird die ganze Promotion hinfällig. Auf schriftliches Ansuchen des Kandidaten kann die Sektion eine Verlängerung der Frist bewilligen, die aber ein weiteres Jahr nicht übersteigen soll.

§ 25. Die Bekanntmachung der Promotion erfolgt durch den Dekan im Amtsblatte, sobald die Exemplare vollzählig abgeliefert sind. Sie datiert vom Tage der Ablieferung der Pflichtexemplare.

IV. Diplom.

§ 26. Nach Erfüllung aller reglementarischen Bestimmungen durch den Doktoranden verfaßt der Dekan das Diplom gemäß dem Beschlusse der Sektion und läßt davon 25 Exemplare drucken. Ein Exemplar, das Originaldiplom, wird einerseits vom Rektor, anderseits vom Dekan unterzeichnet, mit dem Siegel der Hochschule und demjenigen der Fakultät versehen und dem Promovierten zugestellt. Von den übrigen Abzügen erhält jedes Mitglied der Sektion ein Exemplar, eines kommt in das Archiv der Sektion, eines in dasjenige des Senates, eines ans schwarze Brett.

Das Diplom wird nur in deutscher Sprache abgefaßt.

Besondere Noten werden auf den Diplomen nicht ausgesetzt, dagegen behält sich die Sektion vor, in Fällen von besonders tüchtigen Leistungen auszeichnende Prädikate auf dem Diplom anzubringen, die sich entweder auf die Dissertation allein oder auf die Prüfung allein oder auf beide zusammen beziehen können.

§ 27. Die Gesamtgebühren für die Promotion ohne Erlaß oder Reduktion der Prüfung betragen 380 Franken. Für Kandidaten, welchen ein Erlaß oder eine Reduktion der Prüfungen gewährt ist, tritt eine Rückvergütung der Gebühren nach Maßgabe der erlassenen Fächer ein. Die in solchen Fällen zu entrichtenden Gebühren betragen jedoch im Minimum Fr. 230.

Die betreffende Summe ist, wenn die Prüfung in allen Fächern zugleich abgelegt wird, von dem Bewerber bei Eingabe der Akten der Kanzlei der Universität einzuhändigen.

Wird die mündliche Prüfung in Abteilungen von einem oder mehreren Fächern abgelegt, so sind von den Kandidaten bei der Anmeldung für das erste Prüfungsfach Fr. 50 (Fr. 40 Promotions- und Fr. 10 Prüfungsgebühren). für jedes weitere Fach jeweilen vor der Prüfung Fr. 10 als Prüfungsgebühren der Universitätskanzlei zu entrichten, der Rest bei der Anmeldung zur Schlußprüfung.

Die für mündliche Einzelprüfungen bezahlten Prüfungsgebühren bleiben mit Einschluß der bei der ersten Anmeldung einbezahlten Fr. 40 Promotionsgebühr für alle Fälle verfallen.

§ 28. Wird die Dissertation des Kandidaten als unzureichend zurückgewiesen, so bleiben von den Promotionsgebühren Fr. 100 verfallen. Wurde die Dissertation angenommen, hat aber der Kandidat die schriftliche Prüfung nicht bestanden, so bleiben von der eingezahlten Summe Fr. 200 verfallen, der Rest wird zurückbezahlt. Hat jedoch der Kandidat nach Annahme der Dissertation und Absolvierung der schriftlichen Prüfung das mündliche Schlußexamen nicht bestanden, so bleibt die ganze Summe verfallen. Dagegen ist eine eventuelle Wiederholung der Prüfung in diesem Falle unentgeltlich.

§ 29. Der Doktorand hat die Druckkosten seiner Abhandlung und des Diploms zu bestreiten und es können auf seinen Wunsch außer den vorgeschriebenen 25 Exemplaren eine beliebige Anzahl von Abzügen des letztern auf seine Kosten angefertigt werden.

Die Diplomkosten sind bei Empfang des Diploms der Kanzlei zu entrichten.

B. Promotion ohne vorangegangene Bewerbung. (Ehrenpromotion.)

§ 30. Der Sektion steht die Befugnis zu (§ 1, Ziff. 2), für anerkannte Verdienste um die Wissenschaft die Doktorwürde ehrenhalber ohne vorangegangene Bewerbung unentgeltlich zu erteilen.

§ 31. Der Antrag zu einer solchen Ehrenpromotion muß von einem stimmfähigen Mitgliede der Sektion schriftlich bei dem Dekane gestellt und begründet werden.

§ 32. Der Dekan setzt die stimmfähigen Mitglieder der Sektion von dem Antrage in Kenntnis und ladet dieselben zu einer Sitzung ein, in welcher darüber entschieden werden soll. Für diese Sitzung ist die Anwesenheit von mindestens $^{3}/_{4}$ der stimmfähigen Sektionsmitglieder erforderlich. Die Entscheidung über den Antrag findet durch geheime Abstimmung statt. Erklärt sich hierbei mehr als eine Stimme gegen die Promotion, so wird diese nicht vollzogen.

§ 33. Über die Abfassung des Diploms entscheidet die Sektion und die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt. Die Kosten des Diploms trägt die Staatskasse.

§ 34. Durch gegenwärtige Promotionsordnung wird diejenige vom 10. Juni 1899 aufgehoben.

41. 2. Verordnung betreffend das kantonale Tierspital in Zürich. (§ 4 des Gesetzes betreffend die Vereinigung der Tierarzneischule mit der Hochschule vom 2. Juni 1901; — vom 3. Juli 1902.)

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. In Verbindung mit der veterinär-medizinischen Fakultät der Hochschule besteht ein Tierspital, dem eine konsultative und eine ambulatorische Klinik angegliedert sind.

Die Verwaltung des Tierspitals bildet einen besondern Verwaltungszweig der Direktion des Erziehungswesens.

§ 2. Die dem Regierungsrat zustehende Oberaufsicht über das Tierspital und die Kliniken wird zunächst ausgeübt durch die Direktion des Erziehungswesens. Dieser wird eine Aufsichtskommission beigegeben, die aus dem Erziehungsdirektor als Präsident und vier weitern, vom Regierungsrate gewählten Mitgliedern besteht, von denen mindestens eines ein diplomierter Tierarzt sein muß. Der Kommission liegt ob, die Verwaltung und Leitung des Tierspitals zu überwachen und sich durch Besuche vom Gang der Anstalt Kenntnis zu verschaffen; bei ihren Sitzungen haben der Dekan der veterinär-medizinischen Fakultät und der Direktor des Tierspitals beratende Stimme.

B. Tierspital.

§ 3. Das Tierspital ist bestimmt, kranke Tiere jeglicher Art zur Untersuchung, Beobachtung und Behandlung aufzunehmen, seuchenkranke und -verdächtige Tiere abzusperren und Versuchs-, bezw. Kontroll-Tiere, welche Unterrichts und Demonstrationszwecken der veterinär-medizinischen Fakultät dienen, zu beherbergen. Die Aufnahme gesunder Tiere zum Zwecke der Verpflegung ist ausgeschlossen.

Das Krankenmaterial ist den Kliniken zu Unterrichts- und Forschungszwecken zur Verfügung zu stellen, soweit dies die Interessen der Tierbesitzer und der Patienten gestatten.

§ 4. Die ärztliche Besorgung der Patienten des Tierspitals liegt den Lehrern des klinischen Unterrichtes, deren einer als Direktor des Spitals zu funktionieren hat, und ihren Assistenten ob.

§ 5. Der Direktor des Tierspitals wird vom Regierungsrate auf den Vorschlag der Erziehungsdirektion aus den klinischen Lehrern der Fakultät gewählt.

Den Lehrern der medizinischen und der chirurgischen Klinik wird je ein Assistent beigegeben, der nach eingeholtem Gutachten der ersteren auf den Vorschlag der Erziehungsdirektion vom Regierungsrate gewählt wird. Dem einen dieser Assistenten kann die spezielle Besorgung des Spitals kleiner Haustiere übertragen werden.

Im Bedürfnisfalle können von der Direktion des Erziehungswesens auf den Vorschlag der Kliniker auch Unter-Assistenten ernannt werden.

§ 6. Die Amtsdauer des Direktors des Tierspitals fällt zusammen mit der Amtsdauer der kantonalen Verwaltungsbeamten. Die Assistenten werden in der Regel auf einjährige Amtsverpflichtung, die Unter-Assistenten auf unbestimmte Zeit ernannt.

§ 7. Direktor und Assistenten müssen geprüfte Tierärzte sein; an die Stellen der Unter-Assistenten können auch Studierende der Veterinärmedizin gewählt werden, die sich über wissenschaftliche und praktische Befähigung und über den vorausgegangenen Besuch von mindestens zwei Semestern klinischen Unterrichts ausweisen.

§ 8. Die Assistenten sind unter Erfüllung der sonstigen, für die Lehrbefugnis nötigen Voraussetzungen berechtigt, an der Hochschule zu lehren und im Einverständnis mit den Klinikern die den letztern unterstellten Spitalabteilungen zu Unterrichtszwecken zu benutzen.

§ 9. Mit Ausnahme amtlicher Funktionen und spezieller Betätigung bei militärischen, gerichtlichen und außergerichtlichen Begutachtungen sowie bei Konsultationen (Raterteilung neben einem behandelnden Tierarzte) ist den Ärzten des Tierspitals die Ausübung von Privatpraxis untersagt, bezw. ist eine entsprechende Betätigung nur im Interesse und auf Rechnung des Tierspitals zulässig.

§ 10. Die Assistenten sind zur Teilnahme an den klinischen Visiten ihrer Abteilungen verpflichtet; sie sind für die Durchführung der getroffenen Anordnungen verantwortlich. Dieselben haben im fernern, soweit dies ihre Betätigung im Tierspital zuläßt, in der konsultatorischen und ambulatorischen Klinik mitzuwirken. Dabei ist darauf zu halten, daß die letztgenannte Tätigkeit nicht in die Zeit der Klinik fällt.

Die klinischen Lehrer sorgen dafür, daß über sämtliche behandelte Patienten genaue Tabellen und Krankengeschichten geführt werden, die als Eigentum der Anstalt aufzubewahren sind.

Die Assistenten unterstützen die Kliniker in der Beaufsichtigung und Führung der Sammlungs-, insbesondere der Instrumenteninventare. Sie haben in abwechselnder Reihenfolge den Abend- und Nachtdienst im Spital zu versehen.

§ 11. Im Verhinderungsfalle des Direktors übernimmt ein Assistenztierarzt die Stellvertretung; erstreckt sich die Dauer der Abhaltung auf mehr als fünf Tage, so ist der nötige Urlaub bei der Erziehungsdirektion nachzusuchen. Den Assistenten kann von den Klinikern Urlaub bis auf acht Tage erteilt werden; für längere Abwesenheit, insbesondere bei Leistung von Militärdienst, ist die Bewilligung der Erziehungsdirektion erforderlich.

§ 12. Für das Tierspital, bezw. für die gesamten Anstalten der veterinärmedizinischen Fakultät wird ein Verwalter angestellt, der auf Vorschlag der Erziehungsdirektion vom Regierungsrate auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt wird.

Der Verwalter steht unter dem Direktor des Tierspitals; er besorgt Ökonomie und Rechnungsstellung der gesamten Anstalt, beaufsichtigt das Dienstpersonal und überwacht mit dem Krankenwärter die Ausführung der von den Klinikern bezw. den Assistenten getroffenen Anordnungen in Bezug auf Fütterung und Pflege der Patienten. Er besorgt ferner die durch den Betrieb des Tierspitals notwendig werdenden Korrespondenzen, Militärrapporte, Berichterstattungen etc., soweit sie ihm von der Direktion zugewiesen werden. Der Verwalter leistet eine Bürgschaft im Betrage von 5000 Franken. Im übrigen setzt ein vom Erziehungsrate erlassenes Reglement Befugnisse und Pflichten des Verwalters fest.

§ 13. Die Ausführung der von den klinischen Lehrern und Assistenten getroffenen Anordnungen bezüglich Wartung und Fütterung der Patienten wird besondern Krankenwärtern übertragen.

Die gesamte ärztliche Besorgung der Patienten kann auch einem die Klinik besuchenden Studierenden unter direkter Überwachung durch den Assistenten übergeben werden.

§ 14. Die Anstellung und Entlassung der für die Fütterung und allgemeine Pflege der Patienten nötigen Wärter erfolgt unter Genehmigung der Direktion des Tierspitals durch die Verwaltung.

§ 15. Das Tierspital hat eine eigene Apotheke; den Arzneibedarf liefert die Kantonsapotheke. Immerhin ist die Leitung des Spitals berechtigt, in Notfällen einzelne Medikamente aus einer näherliegenden Apotheke zu beziehen.

§ 16. Beim Eintritt von Patienten sind dieselben einem Lehrer der Klinik oder einem Assistenten anzumelden, der die Voruntersuchung macht und die zur Aufnahme nötigen Anordnungen trifft.

Tiere, welche durch amtliche Verfügung der zuständigen Behörden dem Spital zugeführt werden, sind ohne weiteres aufzunehmen.

Ärztlicher Behandlung bedürftige Patienten von Privaten, sowie Tiere, welche zum Zwecke bloßer Konsultation hergebracht werden, sind in der Regel ebenfalls zuzulassen. Dagegen können solche Tiere im Falle von Platzmangel zurückgewiesen werden, insbesondere, wenn eine Absonderung derselben erforderlich wäre.

§ 17. In der Regel liefert das Tierspital die nötigen Utensilien für die Installierung der aufgenommenen Patienten.

§ 18. Beim Eintritt von Tieren ist darauf zu halten, daß die Kurkosten sicher gestellt werden. In der Regel ist, namentlich bei mutmaßlich längerm Aufenthalt, entsprechende Vorausbezahlung zu verlangen.

Für die von der eidgenössischen Kriegsverwaltung eingestellten Militärpferde richtet sich die Rechnungsstellung nach den Vorschriften des Bundes.

§ 19. Für die Patienten des Tierspitals ist für Verpflegung und Behandlung eine Tagestaxe anzusetzen, wobei die Tage des Ein- und Austrittes voll berechnet werden. Für besonders wichtige Fälle, die bedeutenden Aufwand von Mühe und Kosten erheischen, oder die Durchführung wichtiger Operationen notwendig machen, können Zuschläge nach Maßgabe der kantonalen Medizinaltaxordnung in Rechnung gebracht werden.

Die Tagestaxen betragen: für Pferde 2 Fr. 50 Rp. bis 3 Fr. 50 Rp., für Rindvieh 1 bis 2 Fr., für Schafe und Ziegen 30 bis 50 Rp., für Hunde und Katzen 50 Rp. bis 2 Fr., für andere Tiere je nach Besonderheit der Verhältnisse.

Tierbesitzer, welche Anspruch auf Reduktion der Verpflegungskosten erheben, haben sich hierfür unter Angabe der Gründe bei der Leitung des Tierspitals zu verwenden. Der Entscheid steht der Aufsichtskommission zu.

§ 20. Im Falle von Platzmangel ist die Direktion des Tierspitals unter Genehmigung durch das Präsidium der Aufsichtskommission berechtigt, auswärts die nötigen Räumlichkeiten zu mieten.

§ 21. Die Lieferung der Fourage wird in der Regel auf dem Wege der Konkurrenz vergeben.

C. Konsultatorische Klinik.

§ 22. Jedermann ist berechtigt, Tiere zum Zweck bloßer Konsultation in der Anstalt vorzuführen. Die Lehrer der Klinik und ihre Assistenten, wie auch die übrigen Fachlehrer sind zur Erteilung von Konsultationen verpflichtet.

§ 23. Die Konsultationen (Untersuchung und Raterteilung) sind vormittags von 9 bis 12 Uhr unentgeltlich. Operationen dagegen, Abgabe von Arzneien und Konsultationen außerhalb der festgesetzten Zeit werden nach Maßgabe der kantonalen Taxordnung berechnet.

Über die Konsultationen ist Protokoll zu führen; sie sollen den Zwecken des Unterrichts soviel als möglich dienstbar gemacht werden.

D. Ambulatorische Klinik.

§ 24. Das Tierspital hat auch die Untersuchung und Behandlung kranker Tiere außerhalb der Anstalt bei den betreffenden Besitzern zu übernehmen; hierfür ist diesen in üblicher Art, bezw. nach Maßgabe der kantonalen Verordnung zu gunsten des Tierspitals Rechnung zu stellen.

§ 25. Die ambulatorische Klinik wird von dem besondern, hierfür bestimmten Fachlehrer besorgt. Nötigenfalls haben sich auch die Lehrer der stationären Klinik und ihre Assistenten bezüglichen Anforderungen zu unterziehen (§§ 9 und 10).

§ 26. Über das Material der ambulatorischen Klinik ist Protokoll zu führen; es soll wie dasjenige der stationären Kliniken (§ 3) und der konsultatorischen Klinik (§ 22) zu Unterrichts- und Forschungszwecken verwendet und namentlich für die praktische Ausbildung der Studierenden benutzt werden.

§ 27. Die Art der Betätigung von Lehrern und Studierenden in der ambulatorischen Klinik ordnet ein vom Erziehungsrate zu erlassendes Reglement.

E. Schlußbestimmung.

§ 28. Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

---

42. 3. **Reglement für das Institut für Veterinär-Anatomie und -Physiologie der Hochschule Zürich.** (Vom 3. Juli 1902.)

§ 1. Das Institut für Veterinär-Anatomie und -Physiologie der Hochschule dient für den praktischen Unterricht und für wissenschaftliche Forschungen. Demselben stehen außer dem Hörsaal und dem Lehrerzimmer (eventuell gemeinsam mit dem veterinär-pathologischen Institut) zur Verfügung: ein Präpariersaal, ein physiologisches Laboratorium, sowie die nötigen Räumlichkeiten für die Sammlungen und die Versuchstiere.

§ 2. Das Institut ist der Aufsichtskommission der medizinischen und naturwissenschaftlichen Sammlungen unterstellt und wird geleitet durch den Lehrer der Anatomie der veterinär-medizinischen Fakultät. Dem Vorsteher sind beigegeben; ein Prosektor für Anatomie, der in der Regel zugleich die Stelle eines Assistenten für Physiologie bekleidet, und ein Anatomiediener, der identisch sein kann mit dem Abwart des pathologischen Institutes.

§ 3. Dem Vorsteher des anatomisch-physiologischen Instituts liegt ob:

a. die Leitung der praktischen Kurse und der Forschungsarbeiten;

b. die Instandhaltung und Äufnung der Sammlung für Anatomie und Physiologie;

c. die Führung des Inventars über die Sammlung und die Gebrauchsgegenstände des Instituts;

d. die Aufstellung des Jahresbudget über die Betriebskosten, sowie die Rechnungsstellung am Schlusse des Jahres zu Handen der Erziehungsdirektion.

§ 4. Der Prosektor wird auf Antrag des Vorstehers von der Erziehungsdirektion ernannt. Derselbe betätigt sich an der Leitung der Präparierkurse und assistiert nach Bedürfnis bei den anatomischen und physiologischen Arbeiten und Vorbereitungen.

Unter Erfüllung der sonstigen, für die Lehrbefugnis nötigen Voraussetzungen ist der Assistent berechtigt, an der Hochschule zu lehren.

§ 5. Der Abwart wird auf Vorschlag des Vorstehers des pathologischen und anatomischen Institutes vom Regierungsrate gewählt. Seine Pflichten werden durch eine besondere Dienstordnung geregelt.

§ 6. Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

---

43. 4. **Reglement für das veterinär-pathologische Institut der Hochschule Zürich.** (Vom 3. Juli 1902.)

§ 1. Zum Zwecke der Beschaffung der nötigen Untersuchungsmaterialien für den Unterricht und die praktischen Kurse in der Veterinärpathologie, sowie für wissenschaftliche Untersuchungen besteht an der veterinär-medizinischen Fakultät der Hochschule Zürich ein veterinär-pathologisches Institut.

Demselben werden folgende Lokalitäten zugewiesen: ein Lehrerzimmer, ein Sektionslokal, ein bakteriologisches und photographisches Laboratorium, sowie die nötigen Räumlichkeiten für Sammlungen, Utensilien und Apparate und zur Unterbringung von Versuchstieren.

§ 2. Das Institut ist der Aufsichtskommission der medizinischen und naturwissenschaftlichen Sammlungen unterstellt. Demselben steht der Lehrer für allgemeine Pathologie der veterinär-medizinischen Fakultät als Leiter vor, welchem ein Assistent und ein Abwart beigegeben sind.

§ 3. Dem Vorsteher des Institutes liegt ob:

a. die Leitung der praktischen Kurse und der Forschungsarbeiten;

b. die Untersuchung von Kadavern und Präparaten, sowie die eventuell notwendige Berichterstattung über den Befund;

c. die Instandhaltung und Äufnung der Sammlung für allgemeine Pathologie;

d. die Führung des Inventars über die Sammlung und die Gebrauchsgegenstände des Institutes;

e. die Aufstellung des jährlichen Voranschlages über die Betriebskosten, sowie die Rechnungsstellung am Schlusse eines Jahres an die Erziehungsdirektion.

§ 4. Der Assistent wird auf Antrag des Vorstehers von der Erziehungsdirektion ernannt.

Derselbe hat bei den Arbeiten im Institut behülflich zu sein; es können ihm aber auch einzelne Arbeiten zur selbständigen Ausführung übertragen werden.

Er überwacht ferner die Tätigkeit der Studierenden im Laboratorium und führt Buch über deren Bezüge aus dem Institut.

Unter Erfüllung der sonstigen, für die Lehrbefugnis nötigen Voraussetzungen ist der Assistent berechtigt, an der Hochschule zu lehren.

§ 5. Der Abwart wird auf den Vorschlag des Vorstehers des anatomischen und pathologischen Institutes vom Regierungsrate gewählt; seine Pflichten werden durch eine besondere Dienstordnung geregelt.

§ 6. Die dem veterinär-pathologischen Institute zugewiesenen Untersuchungen werden in der Regel unentgeltlich ausgeführt. Wo eine größere Inanspruchnahme an Arbeit und Material nötig wird, findet eine billige Berechnung der Kosten statt; die hieraus erzielten Erträge fallen in die Kasse des Instituts.

§ 7. Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

---

44. 5. **Beschluß des Erziehungsrates des Kantons Zürich betreffend die Seminarbibliotheken der Hochschule.** (Vom 22. November 1902.)

Für die Organisation und Verwaltung der Seminarbibliotheken der Hochschule Zürich werden nachfolgende Grundsätze aufgestellt.

1. Die Anschaffungen für die Seminarbibliotheken haben sich auf solche für die Seminarübungen notwendige literarische Erzeugnisse zu beschränken, welche entweder in den hiesigen Bibliotheken für permanente Lehrzwecke nicht erhältlich gemacht werden können oder hierfür nicht in der erforderlichen Anzahl zur Verfügung sind oder auch im Preise so hoch zu stehen kommen, daß deren Anschaffung den Studierenden nicht zugemutet werden kann (Hand- und Wörterbücher, Nachschlagewerke).

Zeitschriften dürfen nur ausnahmsweise und nach Verständigung mit dem Oberbibliothekar der Kantonsbibliothek gehalten werden.

2. Soweit die Seminarbibliotheken infolge von Schenkungen und Zuwendungen außer den in Ziffer 1 genannten noch anderweitige Werke enthalten, ist nach Verständigung mit den betreffenden Donatoren eine Übertragung an die Kantonsbibliothek vorzunehmen.

Die Vorstände der Seminarbibliotheken haben sich zu diesem Zwecke sofort mit dem Oberbibliothekar der Kantonsbibliothek in Verbindung zu setzen, damit

die bezüglichen Übertragungen im Laufe des Wintersemesters 1902/03 ausgeführt werden können.

Allfällig weitere Schenkungen sind in gleicher Weise zu erledigen.

3. Die Benutzung der Seminarbibliotheken darf in der Regel nur in den zur Verfügung stehenden Seminarräumen geschehen; nur ausnahmsweise dürfen Bücher nach Hause genommen werden.

4. Über den Bibliothekbestand ist ein Katalog zu führen; die Anschaffungen und Schenkungen sind jeweilen auf Ende des Semesters der Leitung des Zentralzettelkataloges zum Zwecke der Vormerknahme in dem letztern zur Kenntnis zu bringen.

Es wird den Vorständen der Seminarbibliotheken anheimgestellt, den Oberbibliothekar der Kantonsbibliothek auf Anschaffungen, die eventuell auch den Seminarien dienen können, rechtzeitig aufmerksam zu machen.

5. Der für die Bibliotheken auszusetzende jährliche Kredit wird im ganzen auf 1200 Franken angesetzt; der Jahresbeitrag an eine einzelne Bibliothek beträgt im Maximum 250 Franken. Wo Zuwendungen aus hiefür bestimmten Stiftungen oder Schenkungen gemacht werden (wie z. B. bei der juristischen und der historischen Seminarbibliothek), werden keine oder nur reduzierte Staatsbeiträge ausgerichtet.

6. Aus den gewährten Krediten sind sämtliche Auslagen für die Bibliotheken zu decken. Gratifikationen für Besorgung der Bibliothek dürfen nur ausnahmsweise und nur nach Verständigung mit der Erziehungsdirektion ausgerichtet werden; dieselben fallen auf alle Fälle zu Lasten des Bibliothekkredites.

7. Die Seminarvorstände haben alljährlich unter Benutzung des hierfür bestimmten Formulars Bericht und Rechnung über die ihnen unterstellten Bibliotheken bis zum 15. Januar der Erziehungsdirektion einzureichen.

---

45. 6. Wegleitung für Studierende der Journalistik an der Hochschule in Zürich. (Vom 13. Dezember 1902.)

A. Den Studierenden der Journalistik beider Richtungen gemeinsame fachtechnische und allgemeine Vorlesungen:

1. Fachtechnische Vorlesungen: Geschichte der Presse; Technik der Presse; Urheber- und Preßrecht; journalistische Übungen.

2. Allgemeine Vorlesungen: Allgemeine Geschichte der neuern und neuesten Zeit; allgemeine und schweizerische Kulturgeschichte; deutsche Literaturgeschichte; Geschichte der neuern Philosophie; Logik; dialektische Übungen; stilistische Übungen; fremdsprachliche Übungen.

B. Für Journalisten der politischen Richtung:

1. Staatsrechtlich-politische Fächer: Rechtsgeschichte; allgemeine Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte; schweizerische Verfassungsgeschichte; schweizerische Geschichte unter besonderer Berücksichtigung der neuern Zeit; allgemeine Rechtslehre; allgemeines und schweizerisches bezw. kantonales Staats- und Verwaltungsrecht; Politik; Völkerrecht und diplomat. Geschichte; Geschichte der sozialen und politischen Ideen; öffentlich-rechtliche Übungen.

2. Nationalökonomische Fächer: Allgemeine Nationalökonomie; praktische Nationalökonomie; Finanzwissenschaft; Statistik; Wirtschaftsgeschichte; volkswirtschaftliche und statistische Übungen.

C. Für Journalisten der feuilletonistischen Richtung:

1. Philosophisch-ästhetische Fächer: Ästhetik; Psychologie; Ethik.

2. Literargeschichtliche Fächer: Französische, italienische, englische Literaturgeschichte vom XVII.–XIX. Jahrhundert; allgemeine moderne Literaturgeschichte; das moderne Theater.

3. Kunstgeschichtliche Fächer: Geschichte der griechischen Skulptur; Geschichte der mittelalterlichen Baukunst; Geschichte der neuern und neuesten Kunst; Musikgeschichte.

Diejenigen Studierenden der politischen Journalistik, welche den Grad eines doctor juris publici et rerum cameralium erwerben wollen, finden die für dieses Examen erforderlichen, der Gruppe B angehörenden Fächer in den Promotionsbedingungen der staatswissenschaftlichen Fakultät bezeichnet.

Die Studierenden der feuilletonistischen Richtung werden auf die Promotionsbedingungen der philosophischen Fakultät, I. Sektion, aufmerksam gemacht.

Von besonderem Interesse für Journalisten ist der Beschluß der philosophischen Fakultät, I. Sektion, wonach außer den in den Promotionsbedingungen genannten Fächern auch Nationalökonomie als Hauptfach oder Nebenfach zugelassen wird. Dagegen behält sich die Fakultät vor, in jedem einzelnen Falle die Fächerkombination zu genehmigen.

---

46. 7. **Reglement für die Laboratorien der Hochschule von Bern.** (Vom 20. August 1902.)

I. Innere Ordnung.

§ 1. Jedes Laboratorium steht unter der Leitung des Hochschullehrers, für dessen Unterricht es erstellt worden ist.

§ 2. Der betreffende Professor wacht darüber, daß das Laboratorium stets in gutem, reinlichem Zustand erhalten werde und erläßt behufs Verhütung von Beschädigungen am Gebäude, an den Gas- und Wasserleitungen und am Mobiliar die nötigen Weisungen.

§ 3. Der Professor sorgt dafür, daß mit dem Gas- und Wasserverbrauch kein Mißbrauch getrieben und daß bei Anwendung von Chemikalien u. drgl. Sparsamkeit beobachtet wird.

§ 4. Der Professor ist für die Folgen von arger Nachlässigkeit im Betrieb des Laboratoriums, wie Offenlassen von Wasser- und Gasleitungen nach den Übungen, persönlich verantwortlich.

§ 5. Die Laboratorien dürfen nicht vor 7 Uhr morgens im Sommer und vor 8 Uhr morgens im Winter geöffnet werden; sie sind spätestens um 6 Uhr abends zu schließen.

§ 6. Die Laboratorien werden an den Sonntagen und Feiertagen geschlossen, und es darf an diesen Tagen daselbst nicht gearbeitet werden.

§ 7. Desgleichen werden die Laboratorien während der Hochschulferien geschlossen.

Ausgenommen von dieser Maßregel sind die den Professoren zu ihrem persönlichen Gebrauch gestellten Laboratorien, die Laboratorien der Kliniken und diejenigen, in denen von Professoren Ferienkurse gehalten werden, welche von der Direktion des Unterrichtswesens bewilligt worden sind.

§ 8. Es ist untersagt, in den allgemeinen Arbeitssälen schädliche Stoffe außerhalb der geschlossenen Abzüge zu verdampfen oder herzustellen.

§ 9. Die Professoren sind befugt, für durch die Studierenden begangene Nachlässigkeiten und Mißbräuche in der Benützung der Laboratorien Bußenbestimmungen zu erlassen.

Die Bußen werden zu Anschaffungen für die Institutsbibliothek verwendet.

II. Laboratoriumsgebühren.

§ 10. Apparate und Chemikalien werden vom Laboratorium geliefert. Ein genaues Inventar wird gleich zu Anfang jedes Semesters an jedem Platz aufgestellt. Reklamationen werden nur unmittelbar nach der Übernahme berücksichtigt. Das Unbeschädigte wird zurückgenommen, jedoch nur in reinem und trockenem Zustande. Das Beschädigte oder Verbrauchte ist von den Prakti-

kanten nach bestimmtem Tarife zu bezahlen. Gröbere Chemikalien werden nicht berechnet.

§ 11. Bevor die Übernahme des Arbeitsplatzes im Laboratorium erfolgen kann, hat jeder Praktikant bei der Hochschulverwaltung eine bestimmte Summe (Analytiker Fr. 20, Präparanden und Doktoranden Fr. 50) zu hinterlegen und die Quittung darüber dem Laboratoriumsvorstande vorzuweisen. Sobald die von einem Praktikanten entnommenen Gegenstände, welche nebst dem Kostenbetrag in einem Büchlein einzutragen und vom Praktikanten als empfangen zu quittieren sind, mit dem Ersatz für allfällig beschädigte Gegenstände die deponierte Summe erreichen, so wird der Praktikant davon in Kenntnis gesetzt, und er hat eine zweite Zahlung von Fr. 20 resp. Fr. 50 zu leisten und so fort. Geschieht das nicht, so hört die Lieferung von Material durch das Laboratorium auf. Am Ende des Semesters zahlt die Hochschulverwaltung den die Rechnung des Laboratoriums übersteigenden Überschuß heraus.

§ 12. Dieses Reglement tritt sogleich in Kraft. Es ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Durch dasselbe wird das Reglement vom 21. April 1897 für die Laboratorien der Hochschule aufgehoben.

---

47. 8. **Beschluß des Erziehungsrates des Kantons Baselstadt betreffend Änderung der „Ordnung über den Betrag und die Entrichtung der Kollegiengelder vom 27. März 1890".** (Vom 5. April 1902.)

Das Honorar für die nachfolgenden praktischen Kurse beträgt:

Für die Sezierübungen Fr. 40 (30).

Für pathologisch-histologische Untersuchungen Fr. 15 für den zweistündigen, Fr. 25 für den vierstündigen Kurs.

Für den chirurgischen Operationskurs Fr. 30 (25).

Für den geburtshülflichen und gynäkologischen Kurs Fr. 15 (10), sofern dreistündig gehalten.

Für den ophthalmologischen Kurs und für den Augenoperationskurs je Fr. 5 für die wöchentliche Stunde.

---

48. 9. **Règlement du Séminaire de français moderne de l'Université de Genève.** (Du 31 janvier 1902.)

Chapitre premier. — ***Dispositions générales.***

Le Séminaire de français moderne a pour but d'exercer les étudiants de langue étrangère et les maîtres et maîtresses de français à l'étranger à la pratique et à l'enseignement de la langue française moderne. A ceux d'entre eux qui ont suivi le plan d'études du Séminaire au moins pendant le semestre d'hiver et qui ont subi avec succès les épreuves de l'examen, la Faculté délivre un certificat d'aptitude à l'enseignement du français moderne.

Les Cours de vacances sont destinés soit aux étudiants qui passent leurs vacances à Genève, soit aux maîtres étrangers qui enseignent la langue française et qui ne peuvent faire à Genève qu'un séjour de quelques semaines pour s'exercer à la mieux parler.

La direction du Séminaire et des Cours de vacances est confiée à une commission qui porte le nom de Commission du Séminaire de français moderne. Elle est nommée par la Faculté, sous réserve de l'approbation du Département. En font partie de droit, outre le Doyen, les Professeurs de la Faculté qui enseignent au Séminaire et aux Cours de vacances. Elle désigne chaque année l'un de ses membres pour lui servir de secrétaire et remplir les fonctions d'administrateur du Séminaire et des Cours de vacances.

Chapitre II. — *Corps enseignant.*

L'enseignement est donné par les professeurs de l'Université et par des assistants ou maîtres auxiliaires choisis par la Commission de préférence parmi les privat-docents. Ces choix sont soumis à l'approbation du Département.

Une indemnité est accordée aux professeurs qui enseignent au Séminaire et aux Cours de vacances, ainsi qu'à l'administrateur. Le montant de ces indemnités et le traitement des maîtres auxiliaires seront fixés chaque année, par le Département de l'Instruction publique, sur le préavis de la Commission du Séminaire d'après le produit des inscriptions perçues par le Séminaire et les Cours de vacances.

Chapitre III. — *Enseignement.*

L'enseignement du Séminaire est divisé en deux semestres (voir Règlement de l'Université, art. 1er).

Les conférences du semestre d'hiver commencent le 23 octobre et finissent le 15 mars. Les conférences du semestre d'été commencent avec le semestre et finissent le 1er juillet.

Les Cours de vacances durent six semaines, entre le 15 juillet et le 30 août.

L'examen pour le certificat d'aptitude a lieu dans la dernière semaine du semestre d'hiver, c'est-à-dire entre le 15 et le 22 mars. La date en est annoncée un mois à l'avance.

Pour les membres réguliers du Séminaire qui auront prolongé leurs études préparatoires pendant le semestre d'été, la Commission pourra ouvrir à la fin de ce semestre une session extraordinaire d'examen du certificat.

L'enseignement, fondé sur la collaboration des membres avec les professeurs, comprend les matières suivantes:

Littérature française moderne; Civilisation et institution des pays de langue française dans les temps modernes; Phonologie, grammaire et vocabulaire français, depuis le XVIme siècle; Phonologie du français, diction et prononciation; Rhétorique et composition; Méthodes d'enseignement.

Chapitre IV. — *Des membres du Séminaire.*

Sont admis à faire partie du séminaire:

1. Les étudiants ou étudiantes de l'Université;
2. Les personnes qui possèdent un grade universitaire ou qui sont en fonctions comme directeurs ou maîtres dans un établissement d'instruction publique.
3. Les institutrices munies d'un diplôme d'Etat.

Tous les membres du Séminaire doivent être immatriculés dans l'une des Facultés de l'Université.

Ils sont répartis en membres *réguliers* et membres *libres.*

Les membres *réguliers* doivent être munis d'un diplôme correspondant au certificat de maturité de la section classique, de la section réale ou de la section pédagogique du Gymnase de Genève, ou justifier d'études équivalentes.

Ils doivent en outre avoir fait avant le semestre où a lieu l'examen deux semestres au moins d'études universitaires ou acquis l'expérience de l'enseignement. Ils doivent enfin fournir la preuve qu'ils ont étudié la grammaire historique du français. Ceux des candidats qui n'auraient pas un diplôme équivalent à la maturité classique ou réale du Gymnase de Genève, subiront un examen préliminaire de latin.

Les membres réguliers sont astreints à suivre toutes les conférences du Séminaire et à présenter dans chacune d'elles un certain nombre de travaux dans le courant du semestre.

Les membres libres doivent être inscrits à trois conférences au moins, choisies dans le programme du Séminaire. Si le temps et le nombre des membres

le lui permet, le professeur acceptera des travaux présentés par des membres libres.

Les conditions d'admission aux Cours de vacances sont les mêmes que pour l'admisssion au Séminaire. Cependant les participants aux Cours de vacances ne sont point immatriculés.

Ils reçoivent sur leur demande un certificat d'inscription signé par le Doyen de la Faculté des Lettres et par le Secrétaire-Administrateur.

Chapitre V. — *Dispositions financières.*

Les membres réguliers du Séminaire doivent se faire inscrire et acquitter les droits d'inscription dans la quinzaine qui suit l'ouverture des cours. Passé ce délai, nul n'est inscrit sans une autorisation spéciale du Doyen de la Faculté.

Les membres libres sont soumis aux mêmes délais d'inscriptions que tous les autres étudiants de l'Université.

Les délais et le droit d'inscriptions pour les Cours de vacances sont fixés chaque année par le Département de l'Instruction publique sur le préavis de la Commission et annoncés dans le programme spécial de ces cours.

Les inscriptions se prennent auprès du Secrétaire-caissier de l'Université.

L'inscription au Séminaire comporte:

a. Le droit d'immatriculation de Fr. 20 (Règlement de l'Université, art. 23).

b. La rétribution pour les cours et conférences, fixée à Fr. 5 par semestre pour une heure de leçon par semaine (art. 24). Les membres réguliers paient en outre, en s'inscrivant pour l'examen du certificat, la somme de Fr. 50, dont la moitié leur est rendue en cas d'insuccès (voir Règlement de l'Université, art. 27).

Chapitre VI. — *Du certificat.*

Les membres réguliers sont seuls admis à se présenter à l'examen pour le certificat d'aptitude. Ceux d'entre eux qui n'auront pas remis au cours du semestre d'hiver les travaux règlementaires, auront perdu le droit de se présenter à l'examen.

Chaque professeur ou maître auxiliaire appréciera par une note d'ensemble les travaux qu'un membre régulier lui aura présentés pendant le semestre. Cette note sera combinée avec celles des épreuves orales de l'examen.

L'examen du certificat a lieu devant un jury composé des membres de la Commission, des maîtres auxiliaires et de personnes choisies par le Département.

Le jury apprécie la valeur de chaque épreuve par des chiffres, le maximum étant 6. Le candidat est *admis* quand la moyenne de ces chiffres atteint 4; il est *admis avec approbation* quand la moyenne des chiffres est comprise entre $4^1/_2$ et $5^1/_4$; il est *admis avec approbation complète* quand la moyenne des chiffres dépasse $5^1/_4$. Toutefois si l'une des notes est inférieure à 2, ou si deux notes sont inférieures à 3, le candidat n'est pas admis.

L'examen comprend des épreuves orales et des épreuves écrites. Le candidat ne pourra se présenter aux épreuves écrites que s'il a subi avec succès les épreuves orales.

Epreuves orales:

1. Traduction en français d'un auteur étranger (allemand, anglais ou italien);
2. Explication d'un auteur français moderne;
3. Interrogation sur l'histoire de la littérature française moderne;
4. Interrogation sur la phonologie du français;
5. Un exercice de diction;
6. Une leçon de lecture ou de grammaire française donnée à des enfants et suivie d'une interrogation sur la méthode d'enseignement (durée: 20 à 30 minutes);

7. Une leçon de français sur un sujet d'histoire ou de littérature française moderne, indiquée 24 heures à l'avance; durée: 30 minutes).

Epreuves écrites :

1. Une dictée française;
2. Une traduction du français en langue étrangère (allemand, anglais ou italien);
3. Une traduction de langue étrangère en français accompagnée d'un commentaire grammatical;
4. Une dissertation française sur un sujet d'histoire littéraire ou de critique.

Les traductions se font sans dictionnaire ni lexique.

Le temps accordé aux candidats est de 1 heure pour la dictée, de 3 heures pour chaque traduction, de 5 heures pour la dissertation.

Dans les épreuves orales, la facilité d'élocution, la correction du langage et la prononciation; dans les épreuves écrites, le style (langue, grammaire et vocabulaire), seront des éléments essentiels de l'appréciation du jury.

Le certificat contiendra des renseignements sur les aptitudes du candidat, sur ses travaux dans les conférences et sur les épreuves de son examen. Il sera signé par le Recteur, le Doyen de la Faculté et l'Administrateur du Séminaire.

Cours et conférences du Séminaire.

Littérature française moderne. Etudes des sources pour l'histoire de la littérature et de la langue française moderne.

Méthodes et exercices pratiques d'enseignement du français.

Histoire des mœurs, de la civilisation et des institutions en pays de langue française dans les temps modernes.

Lecture analytique d'auteurs français modernes.

Stylistique (traduction de la langue étrangère en français).

Phonologie.

Syntaxe du français depuis le XVIme siècle; gallicismes.

Composition et improvisation.

Prononciation et diction.

Exercices écrits de langue et de style.

Des groupes de conversation pourront être organisés; ceux des membres qui voudront en faire partie auront à prendre une inscription spéciale.

Sur la demande de la Commission, les membres du Séminaire pourront exceptionnellement être autorisés par le Département de l'Instruction publique et dans les conditions déterminées par lui, à assister à des leçons dans les Ecoles secondaires et primaires du Canton.

---

49. 10. **Règlement de l'Ecole dentaire de Genève.** (Du 25 mars 1902.)

Chapitre premier. — ***De l'Ecole.***

Art. 1er. L'Ecole dentaire a pour but l'enseignement scientifique et professionnel de l'art dentaire. (Loi, art. 165.)

Cet enseignement se donne soit à l'Université, soit à l'Ecole dentaire. (Loi, art. 166.)

Art. 2. La direction scientifique de l'Ecole dentaire, ainsi que le maintien de l'ordre et de la discipline, est confiée à une Commission de sept membres portant le nom de „Commission de l'Ecole dentaire".

Elle est nommée tous les deux ans par le Conseil d'Etat, qui en désigne le président. Elle doit contenir deux professeurs de l'Université et deux professeurs de l'Ecole dentaire. (Loi, art. 176.)

Le président est nommé pour une année. Ses fonctions peuvent être renouvelées.

Art. 3. Les attributions de la Commission sont les suivantes:

a. Veiller à la stricte observation de la Loi et des règlements;

b. Imprimer à l'Ecole une direction scientifique et surveiller la bonne marche des études;

c. Statuer sur l'admission des élèves;

d. Préparer les programmes et les horaires des cours;

e. Diriger les examens et délivrer les diplômes;

f. Veiller à la discipline de l'Ecole.

Art. 4. Le président convoque la Commission et dirige les débats. — Les décisions de la Commission sont prises à la majorité absolue des votants.

Chapitre II. — *Corps enseignant.*

Art. 5. L'enseignement est donné à l'Université par des professeurs de l'Université et à l'Ecole dentaire par les professeurs de l'Ecole.

Art. 6. Il peut être nommé des chargés de cours par le Conseil d'Etat, sur le préavis de la Commission de l'Ecole. Les assistants sont nommés par le Conseil d'Etat, sur la présentation des professeurs intéressés. Leur traitement est fixé par le Conseil d'Etat.

Ces fonctions sont annuelles, mais la même personne peut être nommée plusieurs années de suite.

Art. 7. Un mécanicien est attaché à l'établissement.

Il est placé sous la direction du professeur chargé de l'enseignement de la prothèse, et nommé sur sa présentation. Ses fonctions sont annuelles et renouvelables.

Art. 8. Le Département, après avoir pris le préavis de la Commission de l'Ecole dentaire, peut autoriser les personnes qui en feront la demande, à donner des cours de privat-docent dans l'Ecole dentaire.

Le Département fixe la rétribution de ces cours qui appartient au privat-docent. Ils peuvent être gratuits, moyennant l'approbation du Département. (Loi, art. 175.)

Art. 9. Si, pour une raison quelconque, le privat-docent ne fait pas son cours, il doit en prévenir le Département dans le premier mois du semestre. Si cette formalité n'est pas remplie, le Département peut refuser au privat-docent, pour le semestre suivant, l'autorisation d'enseigner à l'Ecole dentaire.

Les personnes admises à faire un cours à l'Ecole dentaire ne peuvent prendre le titre de privat-docent que pendant la durée de leur enseignement effectif.

Chapitre III. — *De l'enseignement.*

Art. 10. La durée des études nécessaires pour subir l'examen professionnel et obtenir le diplôme de licencié en chirurgie dentaire est de sept semestres au moins.

Art. 11. L'enseignement est scientifique et professionnel. Il comprend les matières suivantes:

A. A la Faculté des sciences.

Physique. — Chimie inorganique et organique. — Botanique. — Zoologie et anatomie comparée. — Travaux pratiques de chimie.

B. A la Faculté de médecine.

Anatomie humaine normale. — Histologie normale. — Embryologie. — Physiologie. — Stomatologie normale. — Stomatologie pathologique. — Pathologie et anatomie pathologique générales. — Chirurgie générale. — Clinique chirurgicale. — Policlinique chirurgicale. — Travaux pratiques: *a.* d'anatomie, *b.* d'histologie, *c.* d'embryologie et de stomatologie.

C. A l'Ecole dentaire.

Clinique dentaire et stomatologique. — Pathologie et thérapeutique spéciale de la bouche et de l'appareil dentaire. — Hygiène de la bouche et des dents. — Matière médicale. — Chirurgie dentaire. — Anesthésie. — Obturation. Aurification. — Prothèse. — Travaux pratiques dans les ateliers.

Art. 12. Les vacances de l'Ecole dentaire sont les mêmes que celles de l'Université.

Chapitre IV. — *Conditions d'admission.*

Art. 13. Les cours de l'Ecole dentaire sont suivis par des élèves réguliers et par des externes. (Loi, art. 167.)

Art. 14. Sont inscrits comme élèves réguliers:

a. Les jeunes gens sortis de l'une des sections du Gymnase avec un certificat de maturité;

b. Les jeunes gens qui, sans avoir suivi les cours du Gymnase, subissent néanmoins d'une manière satisfaisante, devant une Commission nommée par le Département de l'Instruction publique, des examens sur le champ d'études d'une des sections du Gymnase;

c. Ceux qui prouvent le même degré d'instruction par des diplômes ou des certificats jugés équivalents par la Commission de l'Ecole dentaire.

Art. 15. Les élèves externes sont exemptés des formalités d'admission prévues à l'art. 14, mais ils ne sont pas admis à subir les examens.

Les élèves n'ayant pas subi avec succès l'examen propédeutique médical fédéral ou le baccalauréat ès sciences médicales de Genève pourront, à titre exceptionnel, être reçus aux cours pratiques de l'Ecole dentaire pendant un semestre. Les auditeurs, admis aux cours théoriques, doivent avoir dix-huit ans accomplis.

Les élèves réguliers auront toujours la priorité sur les externes.

Chapitre V. — *Dispositions financières.*

Art. 16. La fréquentation des cours, ainsi que les travaux pratiques dans les laboratoires et les ateliers, est obligatoire pour les élèves réguliers.

Art. 17. Les élèves sont tenus, dans la première quinzaine de chaque semestre, de se faire inscrire et d'acquitter les droits des cours qu'ils doivent suivre. Passé ce délai, il est perçu une surtaxe de 5 francs. Les inscriptions pour les cours et laboratoires de l'Université sont reçues au bureau du secrétaire-caissier; celles pour les cours et laboratoires de l'Ecole dentaire au Département de l'Instruction publique, Hôtel de Ville. Le carnet des élèves réguliers doit être signé à la fin de chaque semestre pour que celui-ci soit valable.

Art. 18. Les rétributions pour les cours suivis dans la Faculté des sciences et dans la Faculté de médecine sont de 5 francs par semestre pour une heure de cours par semaine.

Les élèves réguliers paient 50 francs par semestre pour chaque cours spécial donné à l'Ecole dentaire, ainsi que pour les travaux dans les ateliers.

Cette finance est portée, pour les élèves externes, à 60 francs.

Le Département peut, dans des cas spéciaux, après avoir demandé le préavis de la Faculté intéressée ou de la Commission de l'Ecole dentaire, dispenser les élèves réguliers suisses de tout ou partie des rétributions concernant les cours théoriques donnés à l'Université ou les cours théoriques et pratiques donnés à l'Ecole dentaire. (Loi, art. 170.)

Art. 19. Le droit pour l'examen propédeutique est de 50 francs, et pour l'examen professionnel, donnant droit au diplôme, de 300 francs. En cas d'insuccès, la moitié de la somme est remboursée au candidat. (Loi, art. 171.)

Art. 20. Les élèves réguliers et les externes se pourvoient à leurs frais des instruments qui leur sont nécessaires, ainsi que des substances qu'ils emploient dans les travaux pratiques. (Loi, art. 172.)

Chapitre VI. — *Des examens.*

Art. 21. Les élèves réguliers de l'Ecole dentaire sont appelés à passer: 1° l'examen propédeutique; 2° l'examen professionnel donnant droit au diplôme de licencié en chirurgie dentaire de l'Ecole dentaire de Genève.

L'examen propédeutique est divisé en deux sections qui peuvent se faire dans deux sessions différentes: la partie scientifique et la partie médicale.

L'examen professionnel se subdivise en examens pratiques (comprenant aussi les examens écrits) et en examens oraux (v. art. 45).

Art. 22. Les examens ont lieu à la fin de chaque semestre. Ils sont publics.

Quinze jours au moins avant chaque session d'examens, les candidats doivent déposer, au Département de l'Instruction publique, 1° une demande d'admission à l'examen; 2° leur livret, muni des attestations réglementaires; 3° les certificats constatant qu'ils ont suivi les travaux pratiques et les laboratoires exigés par le Règlement.

Art. 23. Les examens ont lieu devant un jury composé des professeurs „enseignants“, de membres de la Commission ou de personnes désignés par le Département de l'Instruction publique.

Art. 24. La Commission de l'Ecole dentaire peut dispenser de tout ou partie de l'examen propédeutique les personnes munies de titres reconnus équivalents. En aucun cas elle ne dispense de l'examen professionnel. Les personnes dispensées de tout ou partie d'un examen doivent en acquitter la finance auprès du secrétaire de l'Ecole. Cette finance sera capitalisée en vue de la création d'un prix de l'Ecole.

Examens pratiques.

Art. 25. Le choix des questions et des sujets, pour les examens pratiques, est laissé à la libre appréciation de l'examinateur.

Pour les examens pratiques, les sujets choisis par l'examinateur seront répartis par tirage au sort entre les candidats.

La note définitive est donnée par la moyenne des notes de l'examinateur et des membres du jury.

Durant les examens professionnels, l'examinateur doit surveiller constamment les travaux pratiques.

Les procès-verbaux des examens pratiques doivent porter les signatures de tous les examinateurs qui y ont pris part.

Examens écrits.

Art. 26. Tous les travaux écrits doivent être faits à huis-clos et sans aucune aide. Les sujets d'examen sont tirés au sort. Ce tirage au sort se pratique comme suit: l'examinateur prépare autant de bulletins qu'il y a de candidats présents; chaque bulletin contient l'énoncé de trois sujets et le candidat rédige une composition sur l'un de ces trois sujets, à son choix.

Le candidat a trois heures au maximum pour rédiger son travail écrit. Une fois terminé, le travail est immédiatement remis à l'examinateur.

Plusieurs candidats peuvent travailler en même temps, dans une même salle, sous la surveillance d'un examinateur.

Les travaux écrits doivent être lus par l'élève devant la commission d'examen.

Examens oraux.

Art. 27. Le choix du sujet ou des questions est laissé au gré de l'examinateur, qui peut toutefois procéder par tirage au sort.

Art. 28. Aux examens oraux, les candidats doivent être examinés un à un, en alternant entre eux.

Le président, l'examinateur et au moins un deuxième membre de la commission doivent être constamment présents.

La durée de l'examen oral, pour chaque branche, est de 15 minutes au maximum.

Notes.

Art. 29. Pour chaque partie de l'examen pratique, pour chaque travail écrit et pour chaque partie de l'examen oral, il est donné au candidat une note exprimée en chiffres.

Les notes sont établies immédiatement après chaque examen individuel.

La meilleure note correspond au chiffre 6, la plus faible au chiffre 1.

Les notes doivent, autant que possible, être exprimées en nombres entiers. Toutefois, la commission d'examen peut faire usage de demi-points.

Les notes se divisent en notes spéciales et en notes principales (voir les formulaires de procès-verbaux annexés au présent règlement).

Lorsqu'il y a plusieurs notes spéciales pour une même branche, c'est la moyenne de celles-ci qui constitue la note principale.

Détermination du résultat des examens.

Art. 30. Une moyenne des notes principales inférieure à 3,5 exclut le candidat de l'admission à une nouvelle section d'examens ou, cas échéant, de l'obtention du diplôme. Il en est de même lorsque le candidat a reçu une note principale inférieure à 2, ou deux notes principales inférieures à 3, ou trois notes principales inférieures à 4; ou encore lorsqu'il a reçu deux notes spéciales inférieures à 2, ou quatre notes spéciales inférieures à 3.

Art. 31. Le résultat de la partie pratique de l'examen professionnel décide de l'admission à la partie orale; le résultat de cette dernière décide de l'admission à l'examen de thèse.

Ces trois sections de l'examen, subies avec succès, donnent droit à l'obtention du diplôme, après le dépôt au musée de l'Ecole d'une pièce de prothèse.

La commission d'examens a le droit de fixer aux candidats qui ont échoué dans l'un ou l'autre des examens, un délai maximum d'un an avant l'expiration duquel ils ne peuvent se présenter à nouveau.

Procès-verbaux d'examens.

Art. 32. Une copie du procès-verbal est délivrée au candidat pour chacune des sections d'examens qu'il a subies avec succès. Cette copie, revêtue de la signature du président de la commission d'examens, indique les notes obtenues et précise, s'il y a lieu, combien de fois le candidat a échoué et dans quel délai il peut se présenter à nouveau.

Diplômes.

Art. 33. Le candidat qui a subi avec succès les épreuves prévues par le règlement, reçoit le diplôme de licencié en chirurgie dentaire, délivré par le Département de l'Instruction publique. Ce diplôme confère à son porteur le droit d'exercer la profession de dentiste dans l'Etat de Genève.

Ce diplôme est signé par le chef du Département de l'Instruction publique, par le président et le secrétaire de la commission de l'Ecole dentaire. Il est revêtu du sceau du Département de l'Instruction publique et de celui de l'Ecole dentaire.

Examens subis à nouveau.

Art. 34. Le candidat qui a échoué dans l'une des sections de l'examen peut se présenter à la prochaine session, à moins que la commission ne lui ait imposé un ajournement plus long.

Les candidats qui, pendant l'examen, se conduisent d'une manière inconvenante ou se rendent coupables d'actes de déloyauté ou de tromperie, peuvent être exclus de l'examen par décision de la commission et sont considérés comme ayant échoué.

Le candidat qui a échoué trois fois aux examens d'une même section ne peut plus se présenter.

Art. 35. Tout candidat qui a échoué dans l'une des sections d'examen précédent l'examen professionnel, doit de nouveau subir toutes les épreuves de cette section.

Lorsqu'un candidat se présente de nouveau à l'examen professionnel, la commission peut l'exempter de la partie pratique de celui-ci lorsqu'il en est sorti la première fois avec une moyenne égale ou supérieure à 5; il devra subir à nouveau l'examen oral.

Renonciation à l'examen.

Art. 36. Tout candidat qui désire se retirer après avoir déposé sa demande d'inscription, doit en avertir le Département de l'Instruction publique par écrit.

La taxe d'examen ne sera remboursée que si le candidat a fait connaître son désistement au moins deux jours avant l'ouverture des examens.

Les candidats qui se retirent après l'ouverture d'une série d'examens, de même que ceux qui font défaut à un examen sans en avoir préalablement informé la commission, seront considérés comme ayant échoué et ne seront remboursés que de la moitié de la finance d'examen.

Absence du candidat.

Art. 37. Lorsque, pour cause de maladie ou toute autre raison jugée valable par la commission d'examens, le candidat ne peut continuer un examen commencé, la commission est autorisée, sur demande écrite du candidat, à lui tenir compte, dans la série d'examens suivante, des épreuves déjà subies. Il devra joindre à sa demande un certificat de médecin ou d'autres pièces justificatives. Dans ce cas, le candidat n'a pas à payer de nouvelle taxe.

Un procès-verbal mentionne les branches ou sections d'examens dans lesquelles le candidat empêché de continuer a été examiné. Ce procès-verbal indique les motifs de l'interruption de l'examen et spécifie que le candidat ne doit pas être considéré comme ayant échoué.

Art. 38. Les taxes d'examens sont fixées comme suit: Examen de sciences naturelles Fr. 25; — examen d'anatomie et de physiologie Fr. 25; — examen professionnel et diplôme Fr. 300. (Loi, art. 171.)

Art. 39. Le prononcé du résultat des examens a lieu en séance publique.

A. Examen propédeutique.

Art. 40. L'examen propédeutique est divisé en deux sections: 1° sciences naturelles; 2° anatomie et physiologie.

1° Examen de sciences naturelles.

Art. 41. Pour être admis à l'examen de sciences naturelles, le candidat doit:

a. Remplir les conditions indiquées à l'art. 14;

b. Produire des certificats constatant qu'il a suivi pendant deux semestres au moins des cours théoriques sur: 1. La physique; — 2. la chimie inorganique et organique; — 3. la botanique; — 4. La zoologie et l'anatomie comparée.

c. Un certificat constatant qu'il a suivi, dans un laboratoire de chimie, des exercices pratiques pendant un semestre au moins: D'analyse qualitative et d'analyse quantitative élémentaire.

Art. 42. L'examen de sciences naturelles est oral; il porte sur les branches suivantes: 1. Physique; — 2. chimie inorganique et organique; — 3. botanique; — 4. zoologie et anatomie comparée.

Pour cet examen, il est donné quatre notes principales.

2° Examen d'anatomie et de physiologie.

Art. 43. Pour être admis à l'examen d'anatomie, le candidat doit:

a. Avoir subi avec succès l'examen de sciences naturelles.

b. Avoire suivi pendant deux semestres au moins des cours théoriques: 1. d'anatomie; — 2. d'histologie; — 3. d'embryologie; — 4. de physiologie; — 5. de stomatologie normale.

c. Avoir fréquenté pendant un semestre au moins les cours pratiques suivants: 6. Dissection des muscles, des vaisseaux et des nerfs de la tête et du cou; — 7. travaux pratiques d'histologie; — 8. travaux pratiques d'embryologie et de stomatologie.

Art. 44. L'examen d'anatomie et de physiologie est oral; il porte sur les branches suivantes: 1. anatomie; — 2. histologie, embryologie et stomatologie normale; — 3. physiologie, en insistant principalement sur leurs rapports avec l'art dentaire.

Pour chacune de ces branches il est donné une note principale.

B. Examen professionnel.

Art. 45. Pour être admis à l'examen professionnel, le candidat doit:

a. Avoir subi avec succès l'examen d'anatomie et de physiologie.

b. Avoir suivi des cours théoriques: 1. De pathologie et d'anatomie pathologique générales (un semestre); — 2. de chirurgie générale (un semestre); — 3. de stomatologie pathologique (un semestre); — 4. de pathologie, d'hygiène et de thérapeutique de l'appareil dentaire; — 5. d'hygiène de la bouche et des dents.

c. Avoir fréquenté: 6. La Clinique chirurgicale (un semestre); — 7. la Policlinique chirurgicale (un semestre); — 8. la Clinique dentaire et stomatologique (trois semestres).

d. Il doit avoir exécuté pendant trois semestres des travaux pratiques de prothèse dentaire.

e. S'être exercé, pendant trois semestres, à pratiquer les opérations dentaires, et plus particulièrement l'obturation d'après les diverses méthodes.

Art. 46. L'examen professionnel est composé de deux parties: *a.* Examen pratique et oral; *b.* Dépôt d'une pièce de prothèse et de la thèse. Les épreuves pratiques et orales de l'examen professionnel ont lieu dans une même session. Pour être admis à l'oral, il faut avoir subi avec succès l'examen pratique. (V. art. 31.)

Art. 47. L'examen pratique comprend:

1. Un travail écrit sur deux sujets tirés au sort, et relatifs à une partie quelconque de l'art dentaire.
2. L'examen d'un ou de deux malades atteints d'affections de la bouche. A la suite de cette épreuve, le candidat procèdera à une opération.
3. Deux obturations, dont une aurification au moins.
4. L'exécution et la mise en bouche d'un appareil de prothèse. Les substances à employer pour cela sont désignées par l'examinateur.

Chacune des quatre parties de l'examen est appréciée par une note principale.

Art. 50. L'examen oral porte sur les branches suivantes:

1. Stomatologie pathologique et anatomie pathologique générale.
2. Hygiène, pathologie et thérapeutique de la bouche et des dents, y compris la matière médical et l'anesthésie.

Pour cet examen il est donné deux notes principales.

Art. 51. La thèse, sur un sujet relatif à l'art dentaire, au choix du candidat, doit être soutenue publiquement devant la commission et admise par elle; cette thèse, manuscrite ou imprimée, peut être redigée dans une des trois langues nationales, mais doit être soutenue en français; le manuscrit ou 50 exemplaires imprimés de la thèse devront être déposés à l'Ecole un an au plus tard après l'examen oral, sauf autorisation toute spéciale de la commission.

Art. 52. Les personnes qui ont subi avec succès l'examen professionnel reçoivent le diplôme de licencié en chirurgie dentaire de l'Ecole dentaire de Genève.

Art. 53. Les médecins ayant droit de pratique, ainsi que les dentistes diplômés, ayant subi avec succès les examens de maturité et propédeutiques (ou justifiant de titres reconnus équivalents par la commission de l'Ecole), peuvent obtenir le diplôme de licencié en chirurgie dentaire après avoir suivi, comme élève régulier, le cours de stomatologie normale et pathologique, l'enseignement de deux semestres à l'Ecole et passé avec succès l'examen professionnel.

Les médecins ayant droit de pratique peuvent être dispensés, par la commission, de certaines épreuves de l'examen professionnel; en aucun cas ils ne seront dispensés de la thèse et du dépôt de la pièce de prothèse (v. art. 21, 2me alinéa).

Art. 54. Les médecins-chirurgiens-dentistes diplômés de l'Ecole dentaire de Genève et les dentistes diplômés par la Confédération suisse peuvent obtenir en tout temps le diplôme de licencié en chirurgie dentaire en déposant une pièce de prothèse et en soutenant la thèse prévue à l'art. 51. Toutefois, la commission statue sur chaque cas particulier.

Ils doivent acquitter un droit de 180 francs.

Dispositions transitoires.

Le présent règlement entrera en vigueur au début du semestre d'été 1902. Les étudiants antérieurement inscrits à l'Ecole peuvent user des dispositions de l'ancien règlement jusqu'à à la fin de leurs études.

---

50. 11. **Modifications au Règlement concernant le Baccalauréat ès-sciences à l'Université de Genève**. (Du 21 novembre 1902.)

Art. 1er. Premier alinéa. — Pas de changement.

Deuxième alinéa. — Le semestre d'hiver s'ouvre le 15 octobre.

Les dix premiers jours sont consacrés aux examens de grades et aux examens complémentaires. Les cours commencent le 25 octobre et se terminent le 22 mars.

Troisième alinéa. — Pas de changement.

Quatrième alinéa. — *Les derniers jours* de ce semestre sont consacrés aux examens de fin d'année et aux examens de grades.

Cinquième alinéa. — Pas de changement.

Art. 51. Les candidats qui ont partagé l'examen oral en deux sessions peuvent, dès la première session, subir l'examen écrit dans les branches pour lesquelles ils ont obtenu à l'épreuve orale un chiffre supérieur à 3. Sauf cette réserve, ils ne subissent l'examen écrit que si l'examen oral a été déclaré admissible.

Art. 52. — *Baccalauréat ès-sciences mathématiques.*

L'examen oral comprend: 1. Algèbre et géométrie, 2. Calcul différentiel et intégral, 3. Mécanique, 4. Astronomie, 5. Géographie physique et météorologie, 6. Physique, 7. Chimie inorganique, 8. Christallographie.

L'examen écrit se compose de réponses à des questions sur: 1. Algèbre et géométrie, 2. Calcul différentiel et intégral, 3. Mécanique, 4. Astronomie, 5. Physique.

Art. 53. *Baccalauréat ès-sciences physiques et chimiques.*

L'examen oral comprend: 1. Physique, 2. Chimie, 3. Minéralogie, 4. Algèbre et géométrie, 5. Calcul différentiel et intégral, 6. 7. Deux des branches suivantes au choix du candidat: Zoologie et anatomie comparée, Géologie, Organo-

graphie et Physiologie botanique, Classification botanique, Géographie physique et Météorologie, Mécanique.

L'examen écrit se compose de réponses à des questions sur: 1. Physique, 2. Chimie, 3. Minéralogie, 4. Algèbre et géométire ou calcul différentiel et intégral.

Art. 54. — *Baccalauréat ès-sciences physiques et naturelles.*

L'examen oral comprend: 1. Physique, 2 Chimie, 3. Minéralogie, 4. Paléontologie et géologie, 5. Organographie et Physiologie botanique, 6. Classification botanique, 7. Zoologie, 8. Anatomie comparée.

L'examen écrit se compose de réponses à des questions sur: 1. Physique, 2. Chimie, 3. Paléontologie et géologie, 4. Botanique, 5. Zoologie et anatomie comparée.

—

51. 12. Arrêté modifiant les articles 40, 41 et 42 du Règlement de l'Université de Genève du 6 octobre 1896 (Licence et Lettres). (Du 6 décembre 1902.)

Art. 40 du Règlement général. Pour obtenir le grade de licencié ès-lettres, on doit subir deux examens successifs, dans deux sessions différentes, qui ne doivent pas, sauf autorisation spéciale, être séparées par un intervalle de plus de quatre semestres. En cas d'échec, ce délai est prolongé de deux semestres.

Chacun des deux examens consiste en épreuves écrites et en épreuves orales. L'on ne peut se présenter aux épreuves orales qu'après avoir subi avec succès les épreuves écrites, dans la même session.

Les candidats versent avant chaque examen une somme de 50 francs, qui est réduite de moitié pour les bacheliers ès-lettres de l'Université de Genève. En cas d'insuccès, la moitié de la somme versée est rendue.

Art. 41. Les candidats à la licence ès-lettres doivent être immatriculés dans la Faculté des Lettres.

Sont admis à se présenter au premier examen:

Les bacheliers ès-lettres de l'Université de Genève; les étudiants qui ont obtenu le certificat de maturité de la Section classique ou de la Section réale du Gymnase de Genève; les étudiants qui produisent des titres équivalents.

Les candidats doivent justifier de quatre semestres d'étude régulières à la Faculté des Lettres, ou d'études équivalentes.

Le Bureau. sur le préavis de la Faculté, statue sur ces épuivalences.

Pour être admis à se présenter au second examen, il faut avoir subi le premier avec succès. De plus, les candidats doivent fournir la preuve qu'ils ont, durant un semestre au moins, pris une part active à trois conférences dirigées par des professeurs de la Faculté. Ceux qui ne satisfont pas à cette condition, sont tenus de présenter, trois mois avant l'examen, un travail de leur composition portant sur l'une des branches principales du programme. La Faculté statue sur l'admissibilité d'après le rapport des professeurs compétents.

Le Bureau peut dispenser totalement ou partiellement du premier examen les candidats munis de diplômes ou de certificats jugés équivalents par la Faculté. Mais en aucun cas le second examen ne saurait être restreint.

Les candidats dispensés du premier examen verseront la somme de 100 francs en s'inscrivant pour le second.

Art. 42. Le premier examen se compose des éprueves suivantes:

Epreuves écrites.

1. Une dissertation française. — 2. Une version latine.

Epreuves orales.

1. Explication d'un texte français. — 2. Explication d'un texte latin. — 3. Explication d'un texte grec. — Pour les candidats à la licence *ès-lettres*

modernes, cette épreuve peut être remplacée par une interrogation sur la littérature grecque. — 4. Une interrogation sur l'histoire générale. — 5. Une interrogation sur l'histoire de la philosophie. — 6. Une interrogation sur la littérature française. — 7. Les candidats doivent prouver qu'ils comprennent à livre ouvert un ouvrage de critique littéraire ou d'histoire, écrit en allemand.

Le second examen se compose d'épreuves spéciales à l'ordre d'études choisi par le candidat parmi les suivants: *lettres classiques, lettres modernes, histoire, philosophie*. Il est fait mention sur le diplôme de l'ordre d'études choisi par le candidat.

I. Lettres classiques. — Epreuves écrites.

1. Une dissertation française. — 2. Une dissertation latine. — 3. Un thème grec.

Epreuves orales.

1. Explication d'un texte français. — 2. Explication d'un texte latin. — 3. Explication d'un texte grec. — 4. Une interrogation sur les littératures grecque et latine. — 5. Une interrogation sur l'archéologie grecque et romaine. Cette épreuve peut être remplacée par une interrogation sur la grammaire historique du grec ou celle du latin, ou bien par l'explication d'un texte sanscrit. — 6. Une interrogation sur la linguistique générale et la philologie.

II. Lettres modernes. — Epreuves écrites.

1. Une dissertation française. — 2. Une dissertation en langue allemande, anglaise, italienne ou espagnole, au choix du candidat. — 3. Une version d'un texte appartenant à une autre de ces quatre langues, au choix du candidat.

Epreuves orales.

1. Explication d'un texte français. — 2. Explication d'un texte de la langue étrangère choisie pour la deuxieme épreuve écrite. — 3. Une interrogation sur l'histoire de cette langue. — 4. Une interrogation sur la littérature de cette langue. — 5. Une interrogation sur l'histoire de la langue française. — 6. Une interrogation sur la linguistique générale et la philologie, ou sur une deuxième littérature étrangère enseignée à la Faculté.

III. Histoire. — Epreuves écrites.

1. Une dissertation sur un sujet d'histoire générale. — 2. Une dissertation sur un sujet emprunté à une partie de l'histoire dont le candidat aura fait une étude spéciale. — 3. Une dissertation sur un sujet tiré d'une autre discipline historique enseignée à la Faculté, au choix du candidat.

Epreuves orales.

1. Explication d'un texte historique français. — 2. Explication d'un texte historique latin. — 3. Explication d'un texte historique grec, allemand, anglais ou italien, au choix du candidat. — 4. Explication d'une inscription grecque, ou d'une inscription latine, ou d'une charte (latine ou française) du moyen âge, au choix du candidat. — 5. Une interrogation sur l'histoire nationale (Suisse et Genève).

IV. Philosophie.

Le candidat désignera, avec l'assentiment de la Faculté, trois branches de la philosophie et une période de l'histoire de la philosophie, sur lesquelles devront porter les épreuves. Il fera également agréer par la Faculté le choix des textes qu'il doit expliquer et dont l'un, au moins, devra se rapporter à la période particulièrement étudiée en vue de l'examen.

Epreuves écrites.

1. Une dissertation sur une question de philosophie. — 2. Une dissertation sur une question d'histoire de la philosophie.

Epreuves orales.

1 et 2. Explication de deux textes philosophiques en deux langues différentes, grecque, latine, française, allemande ou anglaise, au choix du candidat. — 3 et 4. Deux interrogations de philosophie.

Un mois avant chacun des examens de la licence ès-lettres, les candidats indiqueront exactement au doyen, en tenant compte de toutes les possibilités d'option, sur quelles parties du programme général ils désirent subir leurs épreuves.

En s'inscrivant pour le second examen, ils peuvent demander l'autorisation d'être interrogés sur d'autres matières enseignées par les professeurs de l'Université. La moitié des notes obtenues pour chacune de ces épreuves extraordinaires est ajoutée, quand la note dépasse $4^1/_2$, au résultat des épreuves réglementaires.

Dispositions transitoires.

Le présent règlement entrera en vigueur dès le commencement de l'année universitaire 1902/1903.

Toutefois, les étudiants immatriculés auparavant dans la Faculté pourront, jusqu'à la fin de 1905, subir leurs examens conformément à l'ancien règlement. Pour profiter de cette disposition, ils devront informer de leur désir le Doyen un mois avant l'examen.

Anhang.

52. 1. **Loi créant un enseignement complémentaire destiné à raccorder le programme de l'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles avec celui de l'Université du canton de Genève.** (Du 3 novembre 1900.)

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève fait savoir que; Le Grand Conseil, sur la proposition du Conseil d'Etat;

Décrète ce qui suit:

Art. 1er. Il est créé, dans la division supérieure de l'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles, un enseignement complémentaire destiné à raccorder le programme de l'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles avec celui de l'Université.

Art. 2. Cet enseignement sera donné dans les 2me et 1re classes actuelles et dans une nouvelle classe complémentaire faisant suit à la première.

Art. 3. Exceptionnellement pour les années 1900—1901 et 1901—1902, cet enseignement sera réparti sur deux années d'études seulement.

Art. 4. Cet enseignement complémentaire comprend les branches suivantes: le français, le latin, l'allemand, la littérature ancienne, l'histoire de la civilisation, la logique et la psychologie, l'arithmétique théorique, l'algèbre, la trigonométrie, des exercices de mathématiques, la géométrie analytique et synthétique, des calculs de physique et des éléments de mécanique.

Art. 5. Les maîtres et maîtresses chargés de ce nouvel enseignement recevront un traitement fixé par le Conseil d'Etat, dans les limites de l'article 13 de la loi du 1er juin 1898. Les élèves payent pour l'année complémentaire comme pour les années supérieures une somme de 30 francs par semestre.

Art. 6. Il sera rendu compte de la dépense supplémentaire causée par cette création dans le rapport financier de 1900.

Le Conseil d'Etat est chargé de faire promulguer les présentes dans la forme et le terme prescrits.

(Du 12 décembre 1900.)

Le Conseil d'Etat, vu la loi constitutionnelle sur le referendum facultatif du 25 mai 1879 et la loi organique sur l'exercice du referendum du 25 juin 1879; considérant que le texte de la loi du 3 novembre 1900 créant un enseignement complémentaire destiné à raccorder le programme de l'Ecole secondaire et supérieure de jeunes filles avec celui de l'Université, a été publié le 10 novembre 1900 dans la Feuille d'Avis; considérant que le délai de trente jours dès la publication est expiré le 9 décembre 1900, sans qu'aucune demande de votation populaire ait été formulée par les électeurs;

Arrête:

De promulguer la loi ci-dessus pour être exécutoire dans tout le Canton dès le jour de demain.

Register

der in den seit 1883 erschienenen Bänden [1] des Jahrbuches über das schweizerische Unterrichtswesen vollständig zum Abdruck gelangten Verfassungsbestimmungen, Gesetze, Verordnungen, Reglemente, Regulative, Kreisschreiben, Beschlüsse, Verfügungen etc., welche sich auf das gesamte Schulwesen in Bund und Kantonen beziehen (nach Schulstufen und Materien geordnet):

Seite

[1] 1883—1885, 1886, 1887, 1888, 1889, 1890, 1891, 1892, 1893, 1894, 1895—1896, 1897, 1898, 1899, 1900, 1901, 1902.

1. Bundesgesetze, Bundesratsbeschlüsse und Verfügungen einzelner Bundesdepartemente

Unterstützung der Primarschule. — Berufsbildung.

1. Bundesbeschluß betreffend die Erwahrung der Volksabstimmung vom 23. November 1902 über Aufnahme eines Art. 27bis in die Bundesverfassung. (Vom 19. Dezember 1902.) 1902, 1
2. Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule. (Vom 25. Juni 1903.) 1902, Einleit. Arbeit.
3. Bundesbeschluß betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung. (Vom 27. Juni 1884.) 1883—1885, 2
4. Reglement über Vollziehung des Bundesbeschlusses betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung. (Vom 27. Januar 1885.) 1883—1885, 3
5. Verordnung und Reglemente der für die Ausstellung der vom Bunde subventionierten kunstgewerblichen und technisch-gewerblichen Fachschulen, Kurse und Lehrwerkstätten. (Vom 5. März 1890, 5. März 1891, 10. September 1892.) 1890, 127; 1890, 128; 1891, 10
6. Bundesbeschluß betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts. (Vom 20. Dezember 1895.) 1895—1896, 1
7. Vollziehungsverordnung zu den Bundesbeschlüssen betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung und betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts. (Vom 17. November 1900.) 1900, 1
8. Bundesratsbeschluß betreffend eine Interpretation der Bundesbeschlüsse über Berufsbildung. (Vom 2. Dezember 1901.) 1901, 10
9. Instruktion der Experten für gewerbliches und hauswirtschaftliches Bildungswesen. (Vom 28. Dezember 1900.) 1900, 4
10. Aus dem Bundesgesetz betreffend die Erwerbung und den Betrieb von Eisenbahnen für Rechnung des Bundes und die Organisation der Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen. (Vom 15. Oktober 1897.) 1898, 1
11. Bundesbeschluß betreffend Förderung der kommerziellen Bildung. (Vom 15. April 1891.) 1891, 1
12. Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluß betreffend die Förderung der kommerziellen Bildung durch den Bund. (Vom 24. Juli 1891.) 1891, 2
13. Bundesbeschluß betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund. (Vom 27. Juni 1884.) 1883—1885, 1
14. Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund. (Vom 10. Juli 1894.) 1893, 1
15. Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluß betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund. (Vom 20. März 1885.) 1883—1885, 5
16. Bundesbeschluß betreffend die Bewilligung des Kredites für die Erstellung der schweizerischen land- und milchwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalt auf dem Liebefeld bei Bern. Vom 29. Juni 1898.) 1898, 2
17. Bundesbeschluß betreffend Bewilligung eines Kredites für die Erstellung einer Vegetationsanstalt, sowie für die innere Einrichtung und Möblierung der schweizerischen land- und milchwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalt auf dem Liebefeld bei Bern. (Vom 29. Juni 1900.) 1900, 7
18. Bundesbeschluß betreffend die Übernahme der Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil durch den Bund und die Bewilligung eines Kredites für die Errichtung eines Laboratoriums und eines Keltergebäudes. (Vom 27. Juni 1902.) 1902, 3
19. Bundesratsbeschluß betreffend die Organisation und die Beamtungen der schweizerischen Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil. (Vom 30. Juli 1902.) 1902, 3

20. Regulativ betreffend das Kassa- und Rechnungswesen der schweizerischen Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil. (Vom 19. August 1902.) 1902, 6

Polytechnikum:

21. Reglement für die eidgenössische polytechnische Schule. (Vom 3. Juli 1899. In Kraft getreten mit 1. Oktober 1899.) 1899, 39

22. Bundesbeschluß betreffend Festsetzung des Jahreskredites für das eidgenössische Polytechnikum. (Vom 7. Dezember 1901.) 1901, 1

23. Regulativ für die Diplomprüfungen am eidgenössischen Polytechnikum. 1892, 1

24. Regulativ für die Diplomprüfungen am eidgenössischen Polytechnikum. (Vom 25. Oktober 1901.) 1901, 1

25. Regulativ betreffend die Preisaufgaben am eidgenössischen Polytechnikum. (Vom 28. Oktober 1895.) 1895—1896, 2

26. Regulativ betreffend die Erteilung von Prämien und Stipendien aus der Kernschen Stiftung am eidgenössischen Polytechnikum. (Vom 28. Oktober 1895.) 1895—1896, 4

27. Regulativ betreffend die Erteilung von Stipendien aus dem Châtelain-Fonds am eidgenössischen Polytechnikum. (Vom 28. Oktober 1895.) 1895—1896, 3

28. Bundesbeschluß betreffend die Erweiterung der landwirtschaftlichen Abteilung am eidgenössischen Polytechnikum. (Vom 25. Juni 1886.) (Vom Bundesrat auf 1. November 1886 in Vollziehung gesetzt.) 1886, 1

29. Bundesbeschluß betreffend die Erstellung eines Gebäudes für Physik und für die forstliche Versuchsstation der polytechnischen Schule in Zürich, nebst Lokalitäten für die meteorologische Zentralanstalt. (Vom 30. Juni 1886.) 1886, 1

30. Bundesbeschluß betreffend Erstellung eines Gebäudes für die mechanisch-technische Abteilung der eidgenössischen polytechnischen Schule in Zürich. 1897, 1

31. Bundesbeschluß betreffend die innere Einrichtung des Maschinenlaboratoriums der mechanisch-technischen Abteilung an der eidgenössischen polytechnischen Schule in Zürich. 1897, 1

32. Bundesbeschluß betreffend die Bewilligung eines Nachtragskredites für die Erstellung eines Gebäudes für die mechanisch-technische Abteilung der eidgenössischen polytechnischen Schule in Zürich. (Vom 16. Juni 1900.) 1900, 6

33. Bundesbeschluß betreffend Unterstützung einer Witwen- und Waisenkasse der Lehrerschaft des eidgenössischen Polytechnikums. (Vom 27. Juni 1901.) 1901, 9

Landesbibliothek:

34. Bundesbeschluß betreffend die Errichtung einer schweizerischen Landesbibliothek. (Vom 28. Juni 1894.) 1894, 2

35. Bundesbeschluß betreffend Bewilligung des Kredites für den Bau eines Gebäudes für das eidgenössische Staatsarchiv und die Landesbibliothek in Bern. (Vom 18. Dezember 1894.) 1894, 3

36. Bundesratsbeschluß betreffend Aufnahme eines Zusatzes zu Art. 9 der Verordnung über die Leitung und Verwaltung der schweizerischen Landesbibliothek. 1897, 9

37. Bundesbeschluß betreffend die Gewährung eines außerordentlichen Kredites für die Erwerbung und Sichtung der Bücher- und Blättersammlung des Herrn Dr. Fritz Staub, sel., wohnhaft gewesen in Zürich. (Vom 20. April 1898.) 1898, 3

Landesmuseum, Kunst:

38. Bundesbeschluß betreffend die Errichtung eines schweizerischen Landesmuseums. (Vom 20./27. Juni 1890.) 1890, 1
39. Verordnung betreffend die Verwaltung des schweizerischen Landesmuseums. (Vom 4. März 1892.) 1892, 8
40. Bundesbeschluß betreffend die Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst. (Vom 21./22. Dezember 1887.) 1887, 1
41. Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluß betreffend die Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst. (Vom 18. April 1888.) 1888, 24
42. Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluß vom 22. Dezember 1887 betreffend die Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst. 1897, 2
43. Bundesbeschluß betreffend Abänderung des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1887 über Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst. (Vom 18. Juni 1898.) 1898, 2
44. Reglement betreffend die aus dem Kredit für Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst zu gewährenden Stipendien. (Vom 31. Oktober 1898.) 1898, 3
45. Bundesbeschluß betreffend die Beteiligung des Bundes an den Bestrebungen zur Erhaltung und Erwerbung vaterländischer Altertümer. (Vom 30. Juni 1886.) 1886, 2
46. Vollziehungsverordnung zu dem Bundesbeschluß vom 30. Juli 1886 betreffend die Beteiligung des Bundes an den Bestrebungen zur Erhaltung und Erwerbung vaterländischer Altertümer. (Vom 25. Februar 1887.) 1887, 1
47. Bundesbeschluß betreffend die Gewährung eines außerordentlichen Kredites für Erwerbung der Altertümersammlung des Herrn Pfarrer Denier in Attinghausen. 1897, 2
48. Reglement für die nationale Kunstausstellung. (Vom 2. Februar 1889.) 1889, 3
49. Reglement für die nationale Kunstausstellung. 1897, 3
50. Reglement über Subvention an die Erstellung öffentlicher monumentaler Kunstwerke. (Vom 5. März 1889.) 1889, 5
51. Reglement über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Erstellung öffentlicher monumentaler Kunstwerke. 1897, 5
52. Reglement betreffend Bildhauerarbeiten, welche von der Eidgenossenschaft bestellt oder subventioniert werden. 1897, 8
53. Reglement betreffend die Gestattung von Nachbildungen (Kopien) von Kunstwerken, die dem Bunde angehören. 1897, 7
54. Reglement über die Geschäftsordnung der eidgenössischen Kommission der Gottfried Keller-Stiftung. (Vom 9. Juli 1891.) 1891, 9

Medizinal- und Maturitätsprüfungen; Pharmakopœe:

55. Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen nebst Anhang betreffend Maturitätsprogramme und Regulativ betreffend die Entschädigung der Examinatoren. (Vom 19. März 1888, nebst Abänderung vom 25. Januar 1889.) 1888, 3
56. Convention entre l'Etat de Genève et l'Ecole polytechnique fédérale au sujet du passage sans examens des élèves du Collège de Genève (division supérieure, section technique) à l'Ecole polytechnique. (Du 13 juillet 1888.) 1888, 25
57. Verzeichnis der Schulen, deren Abgangszeugnisse als Maturitätsausweise für das Medizinalpersonal gelten sollen. (Erlaß des Departements des Innern vom 21. August 1889.) 1889, 1
58. Regulativ für die eidgenössischen Maturitätsprüfungen der Kandidaten der Medizin. (Vom 1. Juli 1891.) 1891, 5

59. Bundesratsbeschluß betreffend Ergänzung des Art. 1 der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 19. März 1888. (Vom 16. November 1897.) 1897, 9
60. Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen. (Vom 11. Dezember 1899.) 1899, 1
61. Reglement betreffend den Maturitätsausweis für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten. (Vom 14. Dezember 1899.) 1899, 31
62. Reglement für die eidgenössische Maturitätskommission. (Vom 21. Dezember 1899.) 1899, 257
63. Bundesratsbeschluß betreffend die Sistierung des Reglements vom 14. Dezember 1899 über den Maturitätsausweis für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten. (Vom 26. Oktober 1900.) 1900, 7
64. Reglement für die schweizerische Pharmakopœekommission. (Vom 15. Februar 1889.) 1889, 2
65. Reglement für die schweizerische Pharmakopœekommission. (Vom 17. März 1902.) 1902, 2.

Turn- und Waffenunterricht:

66. Verordnung über die Einführung des Turnunterrichtes für die männliche Jugend vom 10. bis und mit 15. Altersjahre. (Vom 16. April 1883.) 1883—1885, 8
67. Provisorisches Regulativ über die Schießübungen von Schülern der Mittelschulen und Gymnasien. (Erlaß des schweizerischen Militärdepartements vom 20. Mai 1887.) 1887, 3

Verschiedenes (schweizerische Schulwandkarte, Säkularfeier, Schulgärten, Lehrerkarten, Landesausstellung 1896. Schulpflicht an der französisch-schweizerischen Grenze, Berset-Müller-Stiftung).

68. Bundesbeschluß betreffend Erstellung einer Schulwandkarte der Schweiz. (Vom 31. März 1894.) 1894, 1
69. Bundesratsbeschluß betreffend die unentgeltliche Abgabe der Schulwandkarte der Schweiz an Schulen. (Vom 9. Dezember 1901.) 1901, 11
70. Bundesratsbeschluß betreffend Verkauf der Schulwandkarte. (Vom 27. Dezember 1901.) 1901, 10
71. Reglement über die Abgabe der Lehrerkarten an die Kantone durch das eidgenössische topopraphische Bureau. (Verfügung des schweizerischen Militärdepartements vom 5. Mai und 11. Juni 1892.) 1892, 10
72. Bundesbeschluß betreffend Subventionierung der schweizerischen Landesausstellung in Genf. (Vom 9. Juni 1894.) 1894, 1
73. Bundesbeschluß betreffend Veranstaltung einer nationalen Säkularfeier der Gründung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. (Vom 20./26. Juni 1890.) 1890, 2
74. Programm für die Errichtung von Schulgärten, nebst Bestimmung der Verwendung der dem Schweizerischen landwirtschaftlichen Verein hierfür bewilligten Bundessubvention von Fr. 3500. (Vom 28. Mai 1885.) 1883—1885, 10
75. Übereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die Durchführung der Schulpflicht in den schweizerisch-französischen Grenzortschaften. (Vom 27. März / 12. Juni 1888.) 1888, 1
76. Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend Förderung der Pestalozziforschungen. (Vom 18. Oktober 1895.) 1895—1896, 1
77. Bundesbeschluß betreffend die Erwahrung der Volksabstimmung vom 13. November 1898 über Aufnahme eines Art. 64 bis in die Bundesverfassung (Strafrecht). (Vom 21. Dezember 1898.) 1898, 1
78. Organisationsreglement der Berset-Müller-Stiftung. (Vom 16. Juli 1901.) 1901, 12

II. Schulgesetze, Verordnungen, Verfügungen in den Kantonen.

A. Gesamtes Schulwesen. — *a.* Verfassungsbestimmungen.

b. Allgemeine Schulgesetze.

B. Kleinkinderschulwesen.

103. Wegleitung für die Beschäftigungen in den Kindergärten der Stadt Zürich. 1897, 19
104. Gesetz betreffend Kleinkinderanstalten im Kanton Baselstadt. (Vom 18. April 1895.) 1895—96, 11—13
105. Bestimmungen über den Betrieb der staatlichen Kleinkinderanstalten im Kanton Baselstadt. (Vom 21. November 1895.) 1895—1896, 62—64
106. Sanitarische Vorschriften für Kleinkinderanstalten des Kantons Baselstadt. (Vom 4. Juli 1895.) 1895—1896. 64
107. Amtsordnung für die Inspektorin der Kleinkinderanstalten in Basel. (Vom 23. Dezember 1889; vom Regierungsrate genehmigt den 25. Januar 1899.) 1898. 83
108. Decreto legislativo in punto a riordinamento degli studî negli Asili infantili del Cantone di Ticino. 1897, 39
109. Règlement sur l'organisation des Ecoles enfantines et sur l'obtention des brevets prévus par l'art. 39, lettres *c* et *d* de la loi du 9 mai 1889 sur l'instruction publique primaire (brevet pour l'enseignement des ouvrages du sexe et brevet de maîtresse de classes enfantines), dans le Canton do Vaud. (Du 19 septembre 1895.) 1895—1896. 66

C. Primarschulwesen. — *a.* Primarschulgesetze.

110. Gesetz über den Primarunterricht im Kanton Bern. (Vom 6. Mai 1894.) 1894, 3*
111. Schulordnung des Kantons Uri nebst Abänderungen und Ergänzungen. Erlaß des Landrates vom 24. Februar und 8. April 1875, vom 18. Mai 1880, vom 12. April 1881, vom 3. Oktober 1888.) 1888, 27, und 1886, 61 und 78.
112. Loi primaire dans le canton de Fribourg sur l'instruction publique. (Du 17 mai 1884.) 1883—1885. 19
113. Schulverordnung für den Kanton Appenzell I.-Rh. (Vom 29. Oktober 1896.) 1895—1896, 4—11
114. Nachtrag zur Schulverordnung des Kantons Appenzell I.-Rh. (Vom 4. Februar 1902.) 1902. 20
115. Schulordnung für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom Jahr 1859. mit Zusätzen und Abänderungen bis 1. Januar 1901. 1900. 8
116. Gesetz über weibliche Arbeitschulen des Kantons Graubünden. (Vom 14. Oktober 1883.) 1883—1885. 66
117. Loi sur l'instruction publique primaire du canton de Vaud. Du 9 mai 1889.) 1889. 7
118. Loi sur l'enseignement primaire du canton de Neuchâtel. (Du 27 avril 1889.) 1889, 19

b. Allgemeine Vollziehungsverordnungen zu den Primarschulgesetzen.

119. Verordnung betreffend das Volksschulwesen des Kantons Zürich. (Vom 7. April 1900.) 1900, 18
120. Dekret über den abteilungsweisen Unterricht in den Primarschulen im Kanton Bern. (Vom 4. März 1895.) 1895—1896. 70
121. Dekret über den abteilungsweisen Unterricht in den Primarschulen des Kantons Bern. (Vom 21. November 1899.) 1899, 72
122. Regulativ für die Austrittsprüfungen von Primarschülern des Kantons Bern. (§ 60 des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894.) (7. Mai 1898.) 1898. 83
123. Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetz des Kantons Luzern vom 26. September 1879. (Vom 30. September 1891.) 1891. 24

c. Besondere Erlasse zur Vollziehung der Primarschulgesetze. Sie betreffen: 1. Primarschulbehörden.

147. Kreisschreiben des Erziehungsrates an die Lehrerschaft der Primar- und Sekundarschulen des Kantons Zug. 1897, 32

148. Berichtgabe der gemeindlichen Schulbehörden des Kantons Zug über das Schuljahr 1896/97. 1897, 33

149. Verordnung des Kantonsrates von Solothurn betreffend die Organisation des Erziehungsrates. (Vom 27. September 1888.) 1888. 36

150. Regulativ über die Rückvergütung der Auslagen der Schulinspektionen im Kanton Solothurn. (Vom 22. Januar 1889.) 1889, 74

151. Beschluß des Kantonsrates von Solothurn betreffend Anstellung eines kantonalen Schulinspektors. (Vom 30. November 1900.) 1901, 16

152. Beschluß des Kantonsrates von Solothurn über ein Initiativbegehren betreffend die Anstellung eines kantonalen Schulinspektors. (Vom 12. März 1901.) 1901, 16

153. Kreisschreiben des Erziehungsdepartements an sämtliche Gemeindeschulkommissionen, Schulinspektoren und Primarlehrer des Kantons Solothurn betreffend Nachholung der durch Lehrer infolge Militärdienstes versäumten Schulzeit. 1897, 164

154. Gesetz betreffend die Organisation des Schulinspektorates im Kanton Baselland. (Referendum vom 25. Oktober 1885.) 1883—1885, 36

155. Reglement für den Schulinspektor des Kantons Baselland. (Vom 30. Dezember 1885.) 1883—1885, 55

156. Reglement für die Inspektion der Schulen des Kantons Appenzell A.-Rh. (Erlassen im März 1879, revidiert im August 1891.) 1891, 45

157. Zirkular der Landesschulkommission von Appenzell A.-Rh. an die Schulkommissionen und Lehrer betreffend Verbesserungen im Schulwesen. (Vom 29. Juli 1898.) 1898, 88

158. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Appenzell I.-Rh. an die gesamte Lehrerschaft von Appenzell I.-Rh. betreffend Stundenplan und Schultagebuch. (Vom 3. Februar 1899.) 1899, 159

159. Normativ betreffend die Abfassung der Jahresberichte der Bezirksräte im Kanton St. Gallen. (Vom 12. November 1889.) 1889, 73

160. Nachtrag zur Schulordnung vom 29. Dezember 1865 für die Primar- und Sekundarschulen des Kantons St. Gallen betreffend Taggelder der Bezirksschulräte. (Vom 8. Februar 1901.) 1901, 47

161. Zirkular des Erziehungsdepartements des Kantons St. Gallen betreffend die Wahlversammlungen der Schulgemeinden 1897. 1897, 162

162. Normen für die Beurteilung der Schulen und der Lehrer im Kanton Graubünden. (Vom 6. Dezember 1895.) 1895—1896, 98

163. Reglement betreffend die Beaufsichtigung der Arbeitschulen und die Einrichtung der Bildungskurse im Kanton Aargau. Erlaß der Erziehungsdirektion vom 12. Juni 1885.) 1883—1885, 78

164. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Bezirksschulräte und Gemeinderäte betreffend die Neuwahlen der Gemeinde- und Bezirksschulbehörden. (Vom 1. Januar 1898.) 1898, 91

165. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Schulpflegen, Arbeitsoberlehrerinnen und Arbeitslehrerinnen betreffend ein neues Zeugnisformular für die Mädchenarbeitschulen. (Vom 9. März 1898.) 1898, 91

166. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Lehrerschaft der Gemeinde- und Fortbildungsschulen, die Rektorate der Bezirksschulen, der Seminarien und der Kantonsschule, sowie an die tit. Aufsichtsbehörden und Inspektorate dieser Schulen betreffend einzuübende Volkslieder in sämtlichen Schulen des Kantons. 1897, 94

167. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Lehrerschaft der Gemeinde- und Fortbildungsschulen, die Rektorate der Bezirks-

188. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Bezirksschulräte, Schulpflegen, Inspektorate und die Lehrerschaft der kantonalen Anstalten, der Bezirks- und Gemeindeschulen betreffend die christlichen und israelitischen Feiertage. 1897, 37

189. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Schulpflegen, die Lehrerschaft der Gemeindeschulen und Rektorate der Bezirksschulen betreffend den täglichen Beginn des Unterrichts. 1897, 38

190. Kreisschreiben des Erziehungsdepartementes des Kantons Thurgau an die Sekundarschulvorsteherschaften und Sekundarlehrer betreffend die Schulpflicht der Kinder nach dem Austritt aus der Sekundarschule. (Vom 15. November 1894.) 1894, 81

191. Weisung des Erziehungsdepartementes des Kantons Thurgau an die Zivilstandsämter und Ortsvorsteher betreffend Anzeige von Schulpflichtigen. (Vom 28. November 1899.) 1899, 162

192. Instruction pour l'application de l'art. 73 de la loi (libération de 12 ans) dans le Canton de Vaud. (Du 1er mars 1884.) 1883—1885, 58

193. Circulaire du Département de l'Instruction publique et des Cultes du Canton de Vaud aux commissions scolaires et au personnel enseignant concernant la fréquentation de l'école, les absences, etc. (Du 24 octobre 1892.) 1892, 69

194. Circulaire du Département de l'Instruction publique et des Cultes du Canton de Vaud aux Municipalités et aux commissions scolaires concernant l'âge de libération des écoles, et le mode de fréquentation des écoles d'été. (Du 4 février 1892.) 1892, 71

195. Circulaire du département de l'instruction publique du Canton du Valais aux autorités communales et aux inspecteurs scolaires relativement à la durée des écoles primaires. (Du 9 novembre 1887.) 1887, 33

3. Absenzenwesen.

196. Verordnung des Regierungsrates betreffend Versäumnis des Unterrichts in der Volksschule des Kantons Zürich (Absenzenordnung). (Vom 8. November 1890.) 1890, 29

197. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Schwyz betreffend die Schulversäumnisse. (Vom 14. Februar 1889.) 1889, 86

198. Abänderung des Regulativs über Behandlung der Schulversäumnisse im Kanton Glarus. (Vom 4. April 1901.) 1901, 28

199. Regierungsratsbeschluß betreffend den Vollzug der Strafurteile für Schulversäumnisse im Kanton Baselland. (Vom 22. Juni 1892.) 1892, 58

200. Gesetz betreffend die Schulversäumnisse im Kanton Basellandschaft. 1897, 10

201. Instruktion zur Führung der Schultabellen, Ahndung der Schulversäumnisse und Zensur der Tabellen und des Schulbesuches in den Primarschulen des Kantons Appenzell A.-Rh. (Vom 5. März 1891.) 1891, 47

202. Kreisschreiben der Landesschulkommission des Kantons Appenzell I.-Rh. an sämtliche Ortsschulräte betreffend das Absenzenwesen. (Vom 12. Juli 1887.) 1887, 33

203. Kreisschreiben der Landesschulkommission von Appenzell A.-Rh. an die tit. Schulkommissionen und Lehrer betreffend die Absenzen wegen der Heuernte. 1897, 34

204. Instruktion zur Führung der Absenzentabellen und Ahndung der Schulabsenzen im Kanton Appenzell A.-Rh. (Vom 17. April 1901.) 1901, 42

205. Nachtrag zur Schulordnung für die Primar- und Realschulen des Kantons St. Gallen vom 29. Dezember 1865 betreffend die Schulversäumnisse. (Vom 10. Mai 1898.) 1898, 84

206. Beschluß des Erziehungsrates des Kantons St. Gallen betreffend Alpgängerei und Schulversäumnisse. (Vom 21. September 1899.) 1899, 160

4. Lehrpläne. — α. Allgemeine.

227. Programme général des écoles primaires du canton de Fribourg 1899. 1899, 102
228. Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Solothurn. Begutachtet durch die kantonale Schulsynode den 24. August 1885. (Vom Regierungsrat genehmigt den 1. Oktober 1885.) 1883—1885. 44
229. Mitteilungen an die Primarlehrer und Primarschulinspektoren des Kantons Solothurn betreffend die Anfangsschrift (Fraktur). (10. März 1900.) 1900. 111
230. Lehrziel für die Primarschulen in Basel. (Vom Erziehungsrat genehmigt den 13. März 1884.) 1883—1885. 37
231. Lehrziel für die Primarschulen des Kantons Basel-Stadt. (Vom Erziehungsrat genehmigt den 19. März 1900.) 1900. 112
232. Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Basellandschaft. (Vom 20. April 1887.) 1887. 15
233. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Baselland an die Schulpflegen betreffend Unterricht über die schädliche Wirkung des Alkohols. (Vom 17. Dezember 1900.) 1900, 118
234. Allgemeiner Lehrplan für die Elementarschulen des Kantons Schaffhausen. (Vom 18. Juni 1900; vom Beginn des Schuljahres 1901/1902 für drei Jahre in Kraft erklärt.) 1900, 118
235. Beispiele von Speziallehrplänen für A. eine zweiklassige und B. eine vierklassige Elementarschule im Kanton Schaffhausen. (1901.) 1901, 29
236. Entwurf eines Lehrplanes für die Primarschulen des Kantons Appenzell Innerrhoden. (Provisorisch in Kraft erklärt, 16. Juli 1900.) 1900, 124
237. Lehrplan für die Primarschulen des Kantons St. Gallen. (Vom 10./12. Mai 1899, provisorisch.) 1899. 119
238. Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Graubünden. (Vom 18. September 1894.) 1894, 27
239. Lehrpläne für die Gemeinde- und Fortbildungsschulen des Kantons Aargau. (Vom 18. Juli 1895.) 1895—1896, 118
240. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Bezirksschulräte, die Inspektoren, Schulpflegen und Lehrer der Gemeindeschulen betreffend das Fakultativum des biblischen Unterrichtes. (Vom 12. Februar 1898.) 1898. 90
241. Revidierter Lehrplan für den Zeichnenunterricht an den thurgauischen Primarschulen. (Vom 30. November 1900.) 1900, 127
242. Programma d'insegnamento per le scuole primarie della republica et cantone del Ticino. (Vom 3. November 1894.) 1894, 42
243. Circulaire du Département de l'Instruction publique et des Cultes du Canton de Vaud au personnel enseignant des écoles primaires et enfantines (concernant un nouveau plan d'études). 1897. 39
244. Circulaire du Département de l'Instruction publique du canton de Vaud aux Présidents des Conférences de district (concernant un nouveau plan d'études). 1897. 40
245. Plan d'études pour les écoles enfantines et les écoles primaires du canton de Vaud. (Du 1er décembre 1899.) 1899, 141
246. Kreisschreiben des Erziehungsdepartements des Kantons Wallis an die Lehrer und Lehrerinnen der Volksschulen betreffend das Lesen und Rechnen in den Primarschulen. (Vom 19. November 1887.) 1887, 34
247. Programme de l'enseignement dans les écoles primaires du canton de Genève. (Du 31 août 1887.) 1887. 21
248. Programme de l'enseignement primaire du canton de Genève. (Du 2 août 1889.) 1889, 53
249. Programme de l'enseignement dans les écoles enfantines et dans les écoles primaires du Canton de Genève. (Juillet 1897.) 1895—1896. 127

271. Beschluß betreffend die Erstellung einer Schulwandkarte des Kantons Schwyz. 1897, 44

272. Erziehungsratsbeschluß betreffend Einführung von Lehrmitteln im Kanton Schaffhausen. (Vom 1. Mai 1893.) 1893, 54

273. Zirkular der Landesschulkommission des Kantons Appenzell A.-Rh. an die tit. Schulkommissionen und Lehrer betreffend einige Lehrmittel. 1897, 47

274. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die Inspektorate, Schulpflegen und Lehrer der Gemeindeschulen betreffend Vereinheitlichung der Rechnungslehrmittel. (Vom 7. April 1893.) 1893, 55

275. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Gemeinde- und Bezirksschulpflegen und die tit. Arbeitsoberlehrerinnen und Arbeitslehrerinnen betreffend Empfehlung eines Lehrmittels für die Arbeitschulen. 1897, 56

276. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion an die Primarschulvorsteherschaften und -Lehrer des Kantons Thurgau betreffend den physikalischen Apparat für die Primarschule. (Vom 5. Januar 1898.) 1898, 92

277. Circulaire du Département de l'Instruction publique du canton de Neuchâtel aux commissions scolaires et aux membres du personnel enseignant concernant l'emploi de projections lumineuses. (3 avril 1899.) 1899, 164

β. Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien.

278. Reglement betreffend die unentgeltliche Abgabe der individuellen Lehrmittel und des übrigen Schulmaterials in der Primarschule der Stadt Zürich. (Vom 23. Januar 1890.) 1890, 45

279. Reglement über die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel an den Primarschulen der Stadt Bern. (Vom 25. März 1891.) 1891. 55

280. Dekret über den Staatsverlag der Lehrmittel im Kanton Bern. (Vom 25. November 1895.) 1895—1896. 105

281. Vortrag der Erziehungsdirektion des Kantons Bern an den Regierungsrat zu Handen des Großen Rates betreffend die authentische Auslegung von § 17 des Primarschulgesetzes. (Dezember 1896.) 1895—1896, 106

282. Verwaltungsreglement für den Lehrmittelverlag des Kantons Luzern. (Vom 17. Februar 1892.) 1892, 49

283. Verordnung betreffend unentgeltliche Abgabe der obligatorisch an den Primar-, Repetier- und Sekundarschulen eingeführten Schulbücher im Kanton Zug. (Vom 30. März 1892.) 1892, 57

284. Beschluß des Staatsrates des Kantons Freiburg betreffend Errichtung einer Zentralablage für Schulmaterialien in Freiburg. (Vom 24. März 1888.) 1888, 42

285. Règlement pour le dépôt central du matériel d'enseignement dans le canton de Fribourg. (Du 24 août 1889.) 1889, 77

286. Verordnung betreffend die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien an den Primarschulen des Kantons Solothurn. (Vom 2. Dezember 1887.) 1887, 32

287. Beschluß des Großen Rates des Kantons Baselstadt betreffend Unentgeltlichkeit der Lehrmittel. (Vom 11. Juni 1888.) 1888, 37

288. Provisorische Ordnung für unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel im Kanton Baselstadt. (Vom 23. Februar 1889.) 1889, 76

289. Ordnung betreffend die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel in den untern und den mittlern Schulen des Kantons Baselstadt. (Vom 23. September 1891.) 1891, 51

290. Reglement betreffend die Beschaffung der Lehrmittel und Schulmaterialien, sowie die Abgabe derselben an die Schüler im Kanton Baselland. (Vom 19. November 1892.) 1892, 60

291. Regierungsratsbeschluß betreffend die gedruckten Lehrmittel für die Primarschulen im Kanton Baselland. (Vom 24. Dezember 1892.) 1892, 61

292. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Baselland an die Gemeindeschulpflegen, die Lehrerschaft und die Lehrmittelverwalter betreffend unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel an Primarschulen und das Material für die Arbeitschulen. (Vom 1. März 1893.) 1893, 56

293. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Baselland an die Gemeindeschulpflegen, die Lehrerschaft und die Lehrmittelverwalter betreffend Benützung der verschiedenen Formulare behufs Bestellung der Lehrmittel und Schulmaterialien. (Vom 28. Februar 1893.) 1893, 57

294. Zirkular der Erziehungsdirektion an die Schulpflegen, Lehrer und Lehrmittelverwalter des Kantons Baselland betreffend die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel. (Vom 4. August 1894.) 1894, 70

295. Regulativ betreffend Abgabe der obligatorischen gedruckten Lehrmittel auf Rechnung des Staates an die Primarschulen des Kantons St. Gallen. (Vom 16. Februar 1891.) 1891, 44

296. Kreisschreiben des Erziehungsdepartements des Kantons St. Gallen an die Primarschulräte betreffend Bestellung von unentgeltlichen Lehrmitteln. (Vom 21. März 1893.) 1893, 58

297. Regulativ von 1889/90 über die unentgeltliche Verabreichung von Lehrmitteln an der Primarschule in Rheineck (St. Gallen). 1889, 79

298. Beschluß des Regierungsrates des Kantons Thurgau betreffend Lieferung von Schulmaterialien für die Primarschulen. (Vom 24. September 1887.) 1887, 32

299. Beschluß des Regierungsrates des Kantons Thurgau betreffend Aufnahme der Stöcklin'schen Rechnungslehrmittel in den Lehrmittelverlag. (Vom 2. Dezember 1893.) 1893, 54

300. Décret concernant la gratuité des fournitures scolaires à l'école primaire publique du canton de Vaud. (Du 19 novembre 1890.) 1890, 5

301. Circulaire du Département de l'Instruction publique et des Cultes du canton de Vaud aux commissions scolaires, aux dépositaires communaux et au personnel enseignant primaire concernant la gratuité du matériel scolaire. 1897, 44

302. Instructions pour le service des fournitures scolaires dans le canton de Vaud. (Du 18 octobre 1894.) 1894, 64

303. Le Département de l'Instruction publique et des Cultes du canton de Vaud aux municipalités, aux commissions scolaires et aux dépositaires communaux. (Du 3 février 1891.) 1891, 53

304. Circulaire du Département de l'Instruction publique et des Cultes du canton de Vaud aux commissions scolaires et aux dépositaires communaux. (Du 10 mars 1896.) 1895—1896, 105

305. Circulaire du Département de l'Instruction publique et des Cultes du canton de Vaud aux commissions scolaires, aux dépositaires communaux et au personnel enseignant primaire concernant les fournitures scolaires. 1897, 46

306. Circulaire du Département de l'Instruction publique et des Cultes du canton de Vaud aux dépositaires communaux concernant le service du matériel scolaire. 1897, 46

307. Loi sur la gratuité des fournitures scolaires à l'école publique primaire du canton de Neuchâtel. (Du 21 mai 1890.) 1890, 4

308. Règlement spécial pour le service du matériel scolaire gratuit dans le canton de Neuchâtel. (Du 15 mars 1893.) 1893, 59

308 a. Arrêté supprimant le tantième à payer aux débitants du matériel scolaire gratuit (Neuchâtel). (Du 3 janvier 1900.) 1900, 133

6. Schulhausbau und Schulgesundheitspflege.

α. Schulhausbauten und Schulmobiliar:

309. Verordnung des Regierungsrates des Kantons Zürich betreffend Schulhausbau und Schulgesundheitspflege. (Vom 31. Dezember 1890.) 1890, 21

310. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Zürich an die Gemeinde-, Sekundar- und Bezirksschulpflegen, sowie an die Primar- und Sekundarlehrer und an die Arbeitslehrerinnen betreffend Schulhausbau und Schulgesundheitspflege. (Vom 6. Dezember 1890.) 1890, 25

311. Normalien für Erstellung neuer Schulhäuser im Kanton Bern. (Vom 1. Februar 1901.) 1901, 22

312. Normalvorschriften für Schulhausbauten im Kanton Schwyz. (Vom 12. Oktober 1888.) 1889, 67

313. Beschluß des Regierungsrates des Kantons Baselstadt betreffend die Schulbaunormalien. (Vom 16. Januar 1886.) 1886, 59

314. Bericht und Vorschläge der Kommission für Schulbaunormalien in Baselstadt (vom Oktober 1885) nebst Tableau über auswärtige Schulhäuser. 1886, 151

314 a. Ordnung über Benützung von Schullokalitäten und Schulplätzen durch Vereine, Gesellschaften etc. im Kanton Baselstadt. (Genehmigt vom Erziehungsrat am 18. Oktober 1900.) 1900, 340

315. Maße der zweisitzigen Basler Subsellien (pag. 65.) 1886, 166

316. Gesetz über Expropriation im Kanton St. Gallen. (Erlassen am 24. Mai 1898. In Kraft getreten am 4. Juli 1898. In Anwendung mit 1. Januar 1899.) 1898, 47

317. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die Inspektoren und Schulpflegen der Gemeinde- und Bezirksschulen betreffend Empfehlung der St. Galler Schulbank. (Vom 19. Juli 1894.) 1894, 81

318. Verordnung des Kantons Aargau über Schulhausbauten. (Vom 4. Mai 1891.) 1891, 40

319. S. auch Nr. 407: Turnhallen (Kanton Aargau).

β. Schulgesundheitspflege:

320. Verordnung des Regierungsrates des Kantons Bern betreffend Maßnahmen gegen diejenigen epidemischen Krankheiten, welche nicht unter das Epidemiengesetz vom 2. Juli 1886 fallen. (Vom 6. Juli 1895.) 1895—1896, 100

321. Verordnung des Regierungsrates des Kantons Bern betreffend Maßnahmen gegen diejenigen epidemischen Krankheiten, welche nicht unter das Bundesgesetz (betreffend Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien) vom 2. Juli 1886 fallen. (Vom 4. November 1898.) 1898, 94

322. Reglement betreffend den Bade- und Schwimmunterricht der Knaben an den Primarschulen der Stadt Bern. (Mai 1891.) 1891, 62

323. Beschluß des Großen Stadtrates von Luzern betreffend die Anstellung von Schulärzten. (Vom 24. März 1902.) 1902, 16

324. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Schwyz an sämtliche Schulräte und Ärzte betreffend Dispensation von Schulkindern nebst Dispensformular. (Vom 2. September 1887.) 1887, 36

325. Regulativ des Landrates des Kantons Glarus über Behandlung der Schulversäumnisse (vom 17. Februar 1886), nebst Verordnung betreffend Maßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten durch die Schulen. (Vom 1. April 1874.) 1886, 61

326. Verordnung betreffend Schulgesundheitspflege im Kanton Zug. (Vom 25. Juli 1895.) 1894, 20

327. Verordnung betreffend Schutzpocken-Impfung an den Primarschulen des Kantons Zug. (Vom 22. April 1887.) 1887, 32

328. Beschluß betreffend die sanitarische Inspektion der Schulen des Kantons Freiburg. (Vom 20. Januar 1900.) 1900, 110
329. Bestimmungen betreffend die Gesundheitspflege in den Schulen des Kantons Baselstadt, nebst Anordnungen für den Schularzt. (Vom 27. Mai 1886.) 1886, 64
330. S. Nr. 106 (Kleinkinderschulen, Baselstadt).
331. Verordnung betreffend Vorsichtsmaßregeln bei ansteckenden Kinderkrankheiten bezüglich der Schulen im Kanton Thurgau. (Vom 11. November 1892.) 1892, 68
332. Verordnung betreffend Vorsichtsmaßregeln bei ansteckenden Kinderkrankheiten im Kanton Thurgau. (Vom 11. November 1892 und 8. Januar 1894.) 1894, 21
333. Arrêté sur les mesures à prendre contre la propagation des maladies transmissibles dans les écoles publiques et privées du canton de Vaud. (Du 3 septembre 1891.) 1891, 61
334. Arrêté du 27 novembre 1896 concernant l'hygiène dans les écoles publiques et dans les écoles privées du canton de Vaud. 1895—1896, 102
335. Circulaire du Département de l'Instruction publique et des Cultes aux commissions scolaires du canton de Vaud. 1897, 39
336. Règlement concernant l'inspection sanitaire des écoles de Genève. (Du 24 septembre 1888.) 1888, 60
337. Règlement sur l'hygiène dans les écoles du canton de Genève. (Du 28 janvier 1898.) 1898, 97

7. Schulökonomie. — Staatsbeiträge.

338. Verordnung betreffend Staatsbeiträge für das Volksschulwesen des Kantons Zürich. Vom 25. Februar 1892.) 1892, 32
339. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich an die Bezirks-, Gemeinde- und Sekundarschulpflegen, sowie an die Schulvorsteherschaften betreffend die Zuteilung von Staatsbeiträgen. (Vom 14. Juni 1894.) 1894, 79
340. Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen im Kanton Zürich. (Vom 4. Oktober 1900.) 1900, 36
341. Beschluß der Landsgemeinde des Kantons Uri betreffend Beiträge an Schulhäuser. (Vom 4. Mai 1902.) 1902, 14
342. Vollziehungsverordnung zum Landsgemeindebeschluß vom 4. Mai 1902 betreffend Beitragsleistung des Kantons an die Schullokale der Gemeinden des Kantons Uri. (Vom 26. März 1903.) 1902, 17
343. Beschluß des Kantonsrates des Kantons Schwyz, in Vollziehung des Art. 2 litt. d des Gesetzes über den Salzpreis vom 23. Oktober 1898 betreffend Beiträge für Armen- und Schulwesen in den Gemeinden. (Vom 28. November 1899.) 1899, 63
344. Kantonsratsbeschluß betreffend die Beitragsleistungen an Gemeinden des Kantons Zug zur Anschaffung neuer Schulbänke. (Vom 27. November 1893.) 1893, 44
345. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Baselland an die Gemeinderäte betreffend die Auszahlung von Staatsbeiträgen. (Vom 28. September 1894.) 1894, 82
346. Skala für Beiträge aus der Landesschulkasse an die Primarschulen in Appenzell I.-Rh. 1897, 35
347. Provisorische Skala betreffend die Staatsbeiträge an die Primarschulen von Appenzell I.-Rh. (Genehmigt vom Großen Rate den 27. November 1902.) 1902, 20
348. Gesetz betreffend das Steuerrecht der Schulgemeinden des Kantons St. Gallen. (Vom 26. November 1887.) 1888, 35

349. Regulativ für die Verwendung der Staatsbeiträge für das Volksschulwesen im Kanton St. Gallen. (Vom 20. Januar 1888.) 1888, 37

350. Regulativ des Erziehungsrates des Kantons St. Gallen über die Verwendung der Staatsbeiträge für das Volksschulwesen. (Vom 2. Dezember 1890.) 1890, 42

351. Regulativ über die Verwendung der Staatsbeiträge für das Volksschulwesen im Kanton St. Gallen. (Vom 23. Januar 1891.) 1891, 57

352. Regulativ über die Verwendung der Staatsbeiträge an die Fonds und Rechnungsdefizite der Volksschulen des Kantons St. Gallen. (Vom 12. Februar 1895.) 1895—1896, 87

353. Nachtrag zum Regulativ vom 12. Februar 1895 betreffend Verwendung der Staatsbeiträge an die Fonds und Rechnungsdefizite der Volksschulen im Kanton St. Gallen. (Vom 22. November 1901.) 1901, 47

354. Regulativ über die Verwendung der Staatsbeiträge zur Unterstützung von Schulhausbauten im Kanton St. Gallen. (Vom 28. April 1893.) 1893, 43

355. Nachtrag zum Regulativ vom 28. April 1893 betreffend Verwendung der Staatsbeiträge zur Unterstützung der Schulhausbauten im Kanton St. Gallen. (Vom 7. Februar 1902.) 1902, 21

356. Regierungsratsbeschluß betreffend Verabfolgung von Staatsbeiträgen an die Rettungsanstalten im Kanton St. Gallen. (Vom 24. Januar 1893.) 1893, 46

357. Kreisschreiben des Erziehungsdirektors des Kantons Aargau an die tit. Gemeinde- und Bezirksschulpflegen betreffend die Berechnung der Staatsbeiträge. (Vom 16. September 1899.) 1899, 161

358. Arrêté fixant la finance annuelle due aux communes pour écolage d'élèves primaires externes du canton de Neuchâtel. (Du 26 février 1895.) 1895—1896, 86

358 a. Décret concernant les allocations pour l'enseignement primaire et secondaire (Neuchâtel). (Du 20 novembre 1900.) 1900, 133

359. Décret concernant l'allocation de l'Etat en faveur des écoles communales (Neuchâtel). (Du 26 avril 1901.) 1901, 50

8. Fürsorge für arme Schulkinder, Kinderhorte, Rettungsanstalten, Anstalten für Schwachsinnige, Spezialklassen.

360. Kreisschreiben des Erziehungsrates an die Gemeinde- und Sekundarschulpflegen betreffend Vorsorge für dürftige Schulkinder im Kanton Zürich. (Vom 10. Januar 1883.) 1883—1885, 59

361. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Bern an die Regierungsstatthalter betreffend Versorgung armer Schulkinder. (Vom 5. November 1887.) 1887, 38

362. Zirkular der Erziehungsdirektion des Kantons Bern an die Regierungsstatthalter betreffend Fürsorge für arme Schulkinder. (Vom 20. November 1893.) 1893, 47

363. Kantonsratsbeschluß betreffend die Verwendung eines Teiles der dem Kanton Zug zukommenden Einnahmen aus dem Alkoholmonopol. (Vom 26. September 1898.) 1898, 99

364. Fürsorge für arme Schulkinder. Kreisschreiben des Erziehungsdepartements des Kantons St. Gallen. (Vom 12. Dezember 1884.) 1883—1885, 59

365. Gesetz betreffend die Versorgung und Erziehung armer Kinder und Waisen im Kanton St. Gallen. 1897, 12

366. Kreisschreiben des Erziehungsdepartementes des Kantons Graubünden an sämtliche Schulräte und Lehrer desselben betreffend die Fürsorge für arme Schulkinder. 1897, 35

367. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Thurgau an die Schulvorsteherschaften betreffend die Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder. (Vom 3. Oktober 1898.) 1898, 100

9. Erlasse betreffend das Schulturnen.

10. Verschiedenes (Orthographie, Prüfungswesen, Volksbibliotkeken).

D. Fortbildungsschulen und Rekrutenvorkurse.

a. Fortbildungsschulen:

b. Rekrutenvorkurse.

505. Circulaire du département de l'instruction publique et des cultes du canton de Vaud aux commissions scolaires. (Du 4 février 1892.) 1892, 75

506. Décret du Grand Conseil du canton de Vaud concernant la question de l'abolition des cours complémentaires. (Du 23 novembre 1893.) 1893, 66

507. Circulaire du Département de l'Instruction publique et des Cultes du canton de Vaud aux commissions scolaires concernant la suppression des examens des cours complémentaires. 1897, 73

508. Circulaire du Cépartement de l'Instruction publique et des Cultes du canton de Vaud aux commissions scolaires et aux chefs de section concernant les cours complémentaires. 1897, 73

509. Circulaire du Département de l'Instruction publique et des Cultes du canton de Vaud aux commissions scolaires concernant la dispense des cours complémentaires. 1897, 73

510. Circulaire des Départements de l'Instruction publique et des Cultes et militaire du canton de Vaud aux commissions scolaires, aux commandants d'arrondissement, au personnel enseignant et aux chefs de section concernant les cours complémentaires. 1897, 74

511. Programme d'enseignement pour les cours complémentaires du canton de Vaud. (1899.) 1899, 173

512. Kreisschreiben des Erziehungsdepartements des Kantons Wallis an die Gemeinde- und Schulbehörden betreffend die Rekrutenprüfungen. (Vom 5. September 1885.) 1883—1885, 66

513. Kreisschreiben des Erziehungsdepartements des Kantons Wallis an die Gemeindeverwaltungen betreffend die Rekrutenprüfung. (Vom 24. August 1887.) 1887, 43

514. Arrête du Conseil d'Etat du canton du Valais concernant les cours préparatoires pour les recrues. (Du 7 septembre 1888.) 1888, 66

514 a. Verfügung des Departements des öffentlichen Unterrichts des Kantons Wallis betreffend Vorbereitungsschulen für Rekruten. (Vom 10. August 1900.) 1900, 172

515. Programme transitoire pour les écoles complémentaires du canton de Genève. (Du 4 novembre 1887.) 1887, 41

E. Sekundarschulwesen.

1. Organisationsgesetze und Verordnungen.

516. Beschluß der Landsgemeinde des Kantons Glarus betreffend Reorganisation der Sekundarschulen. (Vom 9. Mai 1889.) 1889, 142

517. Reglement für die zugerischen Sekundarschulen. (Erlaß des Erziehungsrates vom 2. Januar 1884.) 1883—1885, 85

518. Reglement für die Regionalschulen im Kanton Freiburg. Vom 7. Februar 1895.) 1895—1896, 11

519. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Baselland betreffend die gemischten Sekundarschulen. 1897, 93

520. Verordnung für die bündnerischen Real- und Fortbildungsschulen. (Vom 29. Mai 1901.) 1901, 143

521. Loi sur l'instruction publique secondaire dans le canton de Vaud. (Du 19 février 1892.) 1892, 10

522. Règlement pour les établissements d'instruction publique secondaire dans le canton de Vaud. 1897, 142

523. Le Département de l'Instruction publique et des Cultes du canton de Vaud aux directeurs des établissements d'instruction publique secondaire. 1897, 152

524. Règlement organique de l'école secondaire et supérieure des jeunes filles à Genève. (Du 8 mai 1888.) 1888, 90

2. Lehrpläne.

550. Programma per le Scuole maggiori maschili stabilito del Consiglio di stato del cantone di Ticino. (Maggio 1885.) 1883—1885, 92

551. Programma analitico, esperimentale per le Scuole maggiori maschili e femminili del cantone Ticino. (Adottato dal Consiglio di stato nella seduta del 16 novembre 1895.) 1895—1896, 153

552. Programme de l'enseignement pour les écoles secondaires rurales du canton de Genève. (Du 7 septembre 1887.) 1887, 52

553. Programme de l'enseignement dans les écoles secondaires rurales pour les années scolaires 1895—1896 et 1896—1897 du canton de Genève. (Du 30 juillet 1895.) 1895—1896, 179

554. Programme de l'enseignement à l'Ecole professionnelle 1893—1895. (Du 30 juin 1893.) 1893, 73

555. Programme de l'enseignement 1895—1897 de l'Ecole professionnelle à Genève. (Du 30 juillet 1895.) 1895—1896, 182

556. Programme de la classe spéciale de français de l'Ecole secondaire et Ecole supérieure des jeunes filles de Genève. 1898, 150

3. Lehrmittel.

557. Lehrmittelverzeichnis für die deutschen Sekundarschulen des Kantons Bern. (Vom 1. März 1893.) 1893, 51

558. Catalogue des moyens d'enseignement pour les écoles secondaires et les gymnases du Jura bernois. 1897, 85

559. Lehrmittelverzeichnis für die deutschen Mittelschulen des Kantons Bern. (Vom 12. Juni 1899.) 1899, 179

560. Verzeichnis der individuellen Lehrmittel für aargauische Bezirksschulen (Vom 27. Februar 1893.) 1893, 31

561. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die Schulpflegen, Inspektorate und Lehrerschaft der Bezirksschulen betreffend Korrekturen im Verzeichnis der individuellen Lehrmittel. (Vom 7. Juni 1893.) 1893, 55

562. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die Schulpflegen und Inspektoren der Bezirksschulen betreffend ein Lehrmittel für Kirchengeschichte. (Vom 12. August 1893.) 1893, 33

4. Stipendien.

563. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Zürich an die Sekundar- und Bezirksschulpflegen betreffend die Erteilung von Stipendien an Sekundarschüler. (Vom 19. April 1886.) 1886, 83

564. Großratsbeschluß betreffend Abänderung der §§ 66 und 75 des Schulgesetzes (Stipendienwesen) des Kantons Baselstadt. (Vom 21. April 1892.) 1892, 63

565. Stipendienordnung für den Kanton Baselstadt. (Vom 17. November 1892.) 1892, 64

566. Règlement relatif au fonds de bourses dans le canton de Genève. (Du 13 avril 1888.) 1888, 72

5. Verschiedenes.

567. Das Erziehungsdepartement des Kantons Thurgau an die Sekundarschulvorsteherschaften und Sekundarlehrer des Kantons Thurgau betreffend die Erziehung der Mädchen in den Sekundarschulen. (Vom 15. November 1894.) 1894, 63

568. Noten- und Absenzentabellen für Sekundarschulen des Kantons Zug. (Vom 21. April 1894.) 1894, 71

569. Reglement für die an den Fortbildungsklassen der obern Töchterschule in Basel abzuhaltenden Abgangsprüfungen. (Beschluß des Erziehungsrates vom 11. Juli 1884.) 1883—1885, 193

585 a. Lehrerprüfungs-Reglement des Kantons Luzern. (Vom 17. August 1900.) 1900, 286

586. Reglement für die Fähigkeitsprüfungen der glarnerischen Primarlehrer. (Vom 13. März 1890.) 1890, 61

586 a. Regulativ für die Prüfung von Primarlehrern im Kanton Glarus. (Vom Kantonalschulrat erlassen am 5. Mai 1884.) 1883—1885, 107

586 b. Reglement über die Fähigkeitsprüfungen der glarnerischen Primarlehrer. (Vom 14. Februar 1901.) 1901, 158

587. Reglement für die Prüfung der Primar- und Sekundarlehrer im Kanton Zug. (Vom 26. November 1900.) 1900, 291

588. Arrêté du Conseil d'Etat du canton de Fribourg concernant le stage des instituteurs. (Du 25 janvier 1886.) 1886, 98

589. Règlement d'exécution concernant le stage des instituteurs dans le canton de Fribourg. (Du 11 septembre 1886.) 1886, 99

590. Règlement fixant les conditions de concours pour la nomination des maîtres aux écoles primaires du canton de Fribourg. (Du 26 août 1892.) 1892, 76

591. Reglement über die Bewerbung um Primarlehrerstellen im Kanton Freiburg. (Vom 26. August 1892.) 1892, 81

592. Programme de l'examen pour l'obtention du brevet pour l'enseignement primaire dans le canton de Fribourg. (Du 5 mars 1901.) 1901, 168

593. Règlement des examens pour l'obtention et le renouvellement du brevet de capacité pour l'enseignement dans les écoles du canton de Fribourg. (Du 5 mars 1901.) 1901, 161

594. Reglement für die Prüfung der Lehrer und Lehrerinnen der Primarschule des Kantons Solothurn. (Vom 5. Februar 1892.) 1892, 78

595. Ordnung betreffend die Erfordernisse für die Anstellung von Lehrern und Lehrerinnen an den öffentlichen und privaten Primar- und Mittelschulen und die Einrichtung von Prüfungen für Primarlehrer und Lehrerinnen des Kantons Baselstadt. (Erlaß des Erziehungsrates vom 28. Juni 1883, genehmigt vom Regierungsrate den 20. Oktober 1883.) 1883—1885, 95

596. Reglement für die Prüfung von Primarlehrern und Lehrerinnen und von Arbeitslehrerinnen im Kanton Baselstadt. (Siehe § 6 der Ordnung vom 28. Juni 1883.) (Erlaß des Erziehungsrates vom 11. Oktober 1883.) 1883—1885, 103

597. Reglement des Kantons Baselstadt für die Prüfung von Primarlehrern und Lehrerinnen und Arbeitslehrerinnen. (Vom 15. März 1894.) 1894, 97

598. Reglement für die Patentprüfungen der Primarlehrer und Lehrerinnen im Kanton Baselland. (Vom 31. Dezember 1886, abgeändert den 22. April 1893.) 1893, 98

599. Reglement für die Patentprüfungen der Primarlehrer und Lehrerinnen im Kanton Baselland. (Vom 31. Dezember 1886.) 1886, 90

600. Regulativ für die Prüfungen der Primar- und Reallehrer des Kantons St. Gallen. (Vom 10. November 1886. 1886. 85

601. Nachtrag zum Regulativ für die Prüfungen der Primar- und Reallehrer im Kanton St. Gallen vom 21. Oktober 1886. 1894, 105

602. Regulativ für die Prüfungen der Primar- und Reallehrer im Kanton St. Gallen. (Vom Erziehungsrat erlassen am 21. Oktober 1886. — Vom Regierungsrat genehmigt am 10. November 1886. — Art. 16 und 18 revidiert am 14./16. März 1894.) 1894, 100

603. Regulativ für die Prüfungen der Primarlehrer des Kantons St. Gallen. (Vom Erziehungsrat erlassen den 29. Dezember 1902; vom Regierungsrat genehmigt den 9. Januar 1903.) 1902, 107

604. Verordnung über Bildung und Patentierung von Volksschullehrern des Kantons Graubünden. (1892.) 1892, 83

605. Kleinrätliche Verordnung über Bildung und Patentierung von Volksschullehrern des Kantons Graubünden. (Vom 25. Juli 1902.) 1902, 117

606. Beschluß des Erziehungsrates des Kantons Aargau betreffend die Patentierung für Fortbildungsschulen im Französischen. (Vom 1. Juli 1899.) 1899, 217

607. Regolamento per gli esami di idoneità all'insegnamento nelle scuole primarie et maggiori del cantone di Ticino. (4. Juli 1896.) 1895—1896, 245

608. Règlement du 19 septembre 1895 sur l'organisation des écoles enfantines et sur l'obtention des brevets prévus par l'art. 39 lettres *c* et *d* de la loi du 9 mai 1889 sur l'instruction publique primaire (brevet pour l'enseignement des ouvrages du sexe et brevet de maîtresse des classes enfantines du canton de Vaud). 1895—1896, 66

609. Arrêté du Conseil d'Etat de la république et canton de Neuchâtel concernant les examens en obtention des brevets de capacité pour l'enseignement primaire. (Du 15 juillet 1898.) 1898, 156

610. Révision de l'art. 63 du règlement général sur les écoles primaires du canton de Neuchâtel concernant les examens des aspirants aux brevets primaire et frœbelien. (Du 3 août 1898.) 1898, 156

611. Programme d'examen à l'usage des aspirantes au brevet d'enseignement des ouvrages à l'aiguille dans les écoles primaires et secondaires du canton de Neuchâtel. (Du 7 mars 1901.) 1901, 191

612. Règlement des examens à l'usage des candidats aux brevets de capacité pour l'enseignement primaire au canton de Neuchâtel. (Du 24 février 1899.) 1899, 219

613. Arrêté concernant une finance d'examens pour les candidats à un diplôme d'enseignement, qui n'ont pas fait leurs études dans le canton de Neuchâtel. (Du 15 mai 1899.) 1899, 222

614. Règlement concernant l'autorisation d'enseigner dans le canton de Genève. (Du 31 mai 1887. — Art. 13 de la loi sur l'instruction publique du 5 juin 1886.) 1888, 76

615. Règlement sur l'admission des stagiaires dans les écoles primaires du canton de Genève. (Du 5 juin 1886.) 1888, 79

616. Règlement pour le stage dans les écoles primaires du canton de Genève. (Du 3 mai 1898.) 1898, 157

617. Règlement sur le stage dans les écoles primaires du canton de Genève. (Du 26 novembre 1901.) 1901, 191

3. Sekundarlehrerschaft.

618. Reglement über die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Sekundarlehrer und Fachlehrer. (Vom 24. Mai 1890.) 1890, 63

619. Studienordnung für die Kandidaten des Sekundarlehramts des Kantons Zürich. (§ 1 Abs. 5 des Gesetzes betreffend die Ausbildung von Sekundarlehrern vom 27. März 1881.) (Vom 27. März 1902.) 1902, 96

620. Reglement über die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Sekundarlehrer und Fachlehrer. (§§ 2—4 des Gesetzes betreffend die Ausbildung und Prüfung von Sekundarlehrern vom 27. März 1881.) (Vom 14. April 1902.) 1902, 98

621. Reglement für die Patentprüfungen von Sekundarlehrern des Kantons Bern. (Vom 11. August 1883, § 29 des Gesetzes betreffend das Schulwesen vom 24. Juni 1856.) 1883—1885, 96

622. Reglement für die Patentprüfungen von Sekundarlehrern des Kantons Bern. 1889, 176

623. Reglement für die Patentprüfungen von Sekundarlehrern des Kantons Bern. 1897, 156

624. Beschluß des Erziehungsrates des Kantons Luzern betreffend Fachprüfungen. (Vom 14. November 1895.) 1895—1896, 240

625. Reglement für die Patentprüfungen von Bezirkslehrern des Kantons Solothurn. (Vom 20. Januar 1891.) 1891, 73

626. Vorschriften für die Prüfung von Bezirkslehrern im Kanton Baselland. (Vom 22. November 1893.) 1893, 100

627. Vorschriften für die Prüfung von Lehrern und Lehrerinnen an Sekundarschulen im Kanton Baselland. (Vom 2. Februar 1895.) 1895—1896, 243

628. Regulativ für die Prüfungen der Sekundarlehrer des Kantons St. Gallen. (Vom Erziehungsrat erlassen den 12. März 1902; vom Regierungsrat genehmigt den 18. März 1902.) 1902, 112

629. Regulativ betreffend die Erteilung von Stipendien im Kanton St. Gallen für das Studium an Hochschulen. 1892, 144

630. Beschluß des Erziehungsrates des Kantons St. Gallen betreffend Schulbesuche der Sekundarlehrer. (Vom 15. März 1893.) 1893, 104

631. Reglement über die Erwerbung der Wahlfähigkeit für Lehrstellen an aargauischen Bezirksschulen. (Vom 8. Januar 1902.) 1892, 89

632. Ergänzung zum Reglement über die Fähigkeitsprüfung der thurgauischen Sekundarlehrer. (Vom 29. September 1899.) 1899, 218

633. Règlement et programmes des examens de capacité pour l'enseignement dans les écoles secondaires du canton de Neuchâtel. (Du 3 novembre 1902.) 1902, 129

634. Règlement concernant les examens pour le certificat de capacité à l'école supérieure des jeunes filles à Genève. (Du 25 juin 1888. Art. 121 de la loi sur l'instruction publique du 5 juin 1886.) 1888, 78

c. Lehrerkurse.

635. Beschluß des Erziehungsrates des Kantons Zürich betreffend Unterstützung des Besuches der Cours de vacances. (Vom 19. Januar 1898.) 1898, 165

636. Programm des schweizerischen Bildungskurses für Lehrer an Handfertigkeits- und Fortbildungsschulen in Bern. (Vom 31. Mai 1886.) 1886, 82

637. Programm des dritten schweizerischen Bildungskurses für Lehrer an Handfertigkeits- und Fortbildungsschulen, abgehalten vom 10. Juli bis 6. August 1887 in Zürich. 1887, 87

638. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Bern an die Kreissynoden und Konferenzen des Kantons Bern betreffend Turnkurse. (Vom 8. Juni 1893.) 1893, 42

639. Einladungsschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Bern an die Teilnehmerinnen am Bildungskurs für Arbeitslehrerinnen in Sumiswald vom 26. Juli bis 18. September 1897. 1897, 47

640. Turn-Repetitionskurs der zugerischen Lehrerschaft auf Anordnung des Erziehungsrates des Kantons Zug vom 3. bis und mit dem 8. August 1896 im Lehrerseminar in Zug. 1895—1896, 258

641. Programme du canton de Fribourg pour le cours de répétition de gymnastique des instituteurs de la Gruyère à Gruyères. (16—18 septembre 1895.) 1895—1896, 261

642. Mitteilung der Erziehungsdirektion an die Primarlehrer des Kantons Solothurn betreffend die Teilnahme an Zeichnungskursen. (Vom 11. September 1901.) 1901, 189

643. Programm des Fortbildungskurses für Arbeitslehrerinnen des Kantons St. Gallen im August 1892. (Vom 11. Mai 1892.) 1892, 96

644. Decreto per corso di ripetizione ai docenti delle Scuole primarie nel Cantone di Ticino. 1897, 164

d. Besoldungen und Ruhegehalte (s. auch Hülfskassen).

702. Dienstliche Obliegenheiten und Verrichtungen des Abwartes für die Turnhalle der zürcherischen Kantonsschule. (Vom 15. November 1899.) 1899, 199

703. Dienstliche Obliegenheiten und Verrichtungen des Hauswartes an der zürcherischen Kantonsschule. (Vom 15. November 1899.) 1899, 200

704. Reglement für den Hauswart des zürcherischen Lehrerseminars in Küsnacht-Zürich. 1897, 95

705. Règlement pour l'école cantonale française de Porrentruy. (25 février 1896.) 1895—1896. 272—276

706. Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetze vom 26. September 1879 betreffend die höhere Lehranstalt in Luzern. (Vom 2. März 1894.) 1894, 106

707. Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetze des Kantons Luzern vom 26. September 1879 und 29. November 1898 betreffend die höhere Lehranstalt in Luzern. (Vom 27. Februar 1901.) 1901, 102

708. Gesetz betreffend Errichtung eines Kollegiums in Altdorf. (Landesgemeindebeschluß vom 4. Mai 1902.) 1902, 12

709. Verordnung betreffend Aufnahmebedingungen an der kantonalen Lehranstalt des Kantons Obwalden in Sarnen. (Vom 21. April 1892.) 1892, 100

710. Règlement général pour le Collège Saint-Michel à Fribourg. (Du 4 août 1883.) 1883—1885, 149

711. Reglement für die Kantonsschule Solothurn. (Vom 8. September 1883.) 1883—1885, 157

712. Gesetz betreffend die Erweiterung der zweiklassigen Merkantilabteilung an der solothurnischen Kantonsschule zu einer dreiklassigen Handelsschule. (Vom 3. April 1892.) 1892, 104

713. Errichtung einer vierten Klasse an der pädagogischen Abteilung der Kantonsschule in Solothurn. (Vom 2. Juni 1890.) 1890, 69

714. Gesetz betreffend die Erweiterung der zweiklassigen Merkantilabteilung an der solothurnischen Kantonsschule zu einer dreiklassigen Handelsschule. (Vom 3. Dezember 1891.) (S. Nr. 434.) 1891, 77

715. Gesetz betreffend den Anfang des Schuljahres an der Kantonsschule und die Erweiterung der technischen Abteilung der obern Gewerbeschule um ein Sommersemester im Kanton Solothurn. (Angenommen in der Volksabstimmung vom 10. Februar 1901.) 1901, 16

716. Beschluß des Regierungsrates des Kantons Solothurn betreffend Aufnahme von weiblichen Zöglingen in die Kantonsschule. (Vom 3. Juni 1899.) 1899, 207

717. Statuten der Kantonsschule in Trogen. (Vom 14. Mai 1887.) 1888, 105

718. Reglement für den Direktor der Kantonsschule in Trogen (Appenzell A.-Rh.). (Siehe Statuten Art. 17, k.) 1898, 130

719. Beschluß des Erziehungsrates betreffend Ergänzung der Instruktion für die Rektoratskommission der Kantonsschule in St. Gallen. (Vom 5. Februar 1891.) 1891, 96

720. Beschluß des Erziehungsrates des Kantons St. Gallen betreffend Ergänzung der Instruktion für die Rektoratskommission. (Vom Erziehungsrate erlassen den 6. Juli 1898.) 1898, 133

721. Verordnung betreffend die Gehalte der Lehrer und Beamten an der Kantonsschule und am Lehrerseminar des Kantons St. Gallen. (Vom 20. Februar 1900.) 1900, 298

722. Unterrichts- und Disziplinarordnung der st. gallischen Kantonsschule (I. und II. Abschnitt der Kantonsschulordnung). (Vom 12. März 1901.) 1901, 134

723. Verordnung über die Organisation und den Unterrichtsplan der Kantonsschule des Kantons Graubünden. 1894, 122

b. Lehrpläne, Programme.

c. Maturitätsprüfungen, Austrittsprüfungen.

H. Lehrerbildungsanstalten. — *a.* Organisation.

b. Unterrichtspläne.

878. Gesetz betreffend die Errichtung einer allgemeinen Gewerbeschule in Basel. (Vom 20. Dezember 1886.) 1886, 100

879. Amtsordnung für den Direktor der allgemeinen Gewerbeschule Basel. (Vom Regierungsrate genehmigt den 16. Juli 1898.) 1898, 126

880. Amtsordnung für die Lehrer der allgemeinen Gewerbeschule Basel. (Vom Regierungsrate genehmigt den 16. Juli 1898.) 1898, 128

881. Ordnung für die Praktischen Gewerblichen Kurse der allgemeinen Gewerbeschule Basel. (Vom 1. November 1901.) 1901, 64

882. Reglement der gewerblichen Fortbildungsschule in Herisau. (Vom 14. August 1888.) 1888, 89

883. Kreisschreiben der Landesschulkommission des Kantons Appenzell A.-Rh. betreffend gewerbliche und Töchterfortbildungsschulen an die Schulkommissionen. 1897, 69

884. Kreisschreiben der Landesschulkommission des Kantons Appenzell A.-Rh. an die Schulkommissionen betreffend die Rechnungsstellung der gewerblichen Fortbildungsschulen. 1897, 68

885. Beschluß des Großen Rates des Kantons St. Gallen betreffend Errichtung einer Verkehrsschule und höhern Schule (Akademie) für Handel, Verkehr und Verwaltung. (Vom 25. Mai 1898.) 1898, 135

886. Organisation, Reglement und Lehrplan betreffend die Handwerkerschulen des Kantons Aargau. (Vom 30. November 1887.) 1887, 79

887. Decreto legislativo circa l'istituzione di una scuola di disegno in Biasca nel cantone di Ticino. (Vom 19. September 1894.) 1894, 97

888. Legge sul riordinamento delle scuole di disegno. 1897, 71

889. Decreto in punto alla istituzione di scuole semestrali di disegno nel cantone di Ticino. (Del 21 novembre 1898.) 1898, 105

890. Programmi per le scuole del disegno professionale nel cantone Ticino. (Vom 6. November 1901.) 1901, 68

891. Loi sur l'enseignement professionnel dans le canton de Neuchâtel. (Du 21 novembre 1898.) 1898, 105

892. Règlement de l'école des arts industriels à Genève. 1892, 150

893. Ecole des arts industriels du canton de Genève. (Approuvés le 8 juin 1889 et revisés le 19 mars 1895 suivant arrêtés du Conseil d'Etat.) 1895—1896, 330

894. Conditions requises pour l'obtention du diplôme de l'école des arts industriels de Genève. (Du 21 février 1893.) 1893, 184

895. Règlement de l'école des arts industriels à Genève. (Du 8 juin 1889.) 1889, 104

896. Loi portant création d'une école de métiers. (Du 19 octobre 1895.) 1895—1896, 43

897. Programme de l'école de métiers. 1897, 77

898. Loi instituant à Genève un Technicum. (Du 22 juin 1901.) 1901, 21

899. Programme de l'enseignement du Technicum à Genève. (Année 1901—1902.) 1901, 149

900. Règlement du Technicum de Genève. (1902.) 1902, 91

901. Règlement sur le fonctionnement de la commission du Technicum de Genève. (Du 7 février 1902.) 1902, 94

b. Landwirtschaftliches Bildungswesen.

902. Unterrichtsplan der landwirtschaftlichen Schule des Kantons Bern in Rütti. (1895.) 1895—1896, 325—330

903. Reglement für die landwirtschaftliche Winterschule des Kantons Luzern in Sursee. (Vom 22. Februar 1902. Vom hohen Großen Rate genehmigt den 28. Mai 1902.) 1902, 37

c. Weibliche Berufsbildung.

927. Programme de l'enseignement de l'école professionnelle et ménagère de Genève. Bâtiment scolaire de la rue d'Italie. 1897, 81
928. Programme de la section commerciale de l'école secondaire et école supérieure des jeunes filles de Genève. 1898, 150

K. Tierarzneischulen Zürich und Bern.

929. Gesetz betreffend die Tierarzneischule Zürich. Volksabstimmung vom 5. Juli 1885. 1883—1885, 204
930. Reglement für den Tierspital an der Tierarzneischule in Zürich. (Vom 26. Dezember 1885.) 1883—1885, 241
931. Reglement für die Tierarzneischule Zürich. (Vom 16. März 1889.) 1889, 158
932. Studienplan der kantonalen Tierarzneischule in Zürich. (Vom 12. Januar 1887.) 1887, 114
933. Reglement für die ambulatorische Klinik an der Tierarzneischule in Zürich. (Vom 17. Mai 1887.) 1887, 116
934. Gesetz betreffend die Vereinigung der Tierarzneischule mit der Hochschule Zürich. (Angenommen in der Volksabstimmung vom 12. Juni 1901.) 1901, 15
935. Reglement betreffend die stationäre Klinik der Tierarzneischule in Bern. (Vom 3. März 1894.) 1894, 138
936. Verordnung über die Ausübung des Hufbeschlages und die Ausbildung der Hufschmiede an der Lehrschmiede der Tierarzneischule in Bern. (Vom 1. September 1886.) 1886, 108
936 a. Gesetz betreffend Verschmelzung der Tierarzneischule mit der Hochschule Bern. (Angenommen in der Volksabstimmung vom 21. Januar 1900.) 1900, 319

L. Universitäten und Akademien, Kantonsbibliotheken. — a. Organisationsverhältnisse.

937. Universitätsordnung des Kantons Zürich. (Vom Regierungsrat genehmigt am 7. März 1885.) 1883—1885, 232
938. Studienprogramm der veterinär-medizinischen Fakultät der Hochschule Zürich. (Vom 30. Dezember 1901.) 1901, 193
939. Wegleitung für Studierende der Journalistik an der Hochschule in Zürich. (Vom 13. Dezember 1902.) 1902, 178
940. Studienplan für die bernische Hochschule und Tierarzneischule. (Vom 5. Mai 1886.) 1886, 134
941. Studienplan für die bernische Hochschule und Tierarzneischule. (Vom 22. Juli 1892.) 1892, 123
942. Reglement über die Disziplin an der Hochschule Bern. (Vom 22. Februar 1893.) 1893, 131 und 1895—1896, 354
942 a. Reglement über die Disziplin an der Hochschule Bern. (Vom 17. Okt. 1900.) 1900, 319
943. Dekret des Großen Rates des Kantons Bern betreffend die Bildungsanstalten für Mittelschullehrer. (Vom 1. Dezember 1887.) 1887, 109
944. Stundenplan für die Studierenden des Lehramtes an der Hochschule in Bern. (Vom 1. Juni 1889.) 1889, 171
945. Studienplan für die Studierenden des Lehramtes an der Hochschule Bern. (Vom 22. März 1898.) 1898, 171
946. Studienplan für die bernische Hochschule. Medizinische Fakultät. (Vom 19. Dezember 1899.) 1899, 240
946 a. Studienplan der veterinär-medizinischen Fakultät in Bern. (Vom 15. März 1900.) 1900, 321
947. Großratsbeschluß betreffend Nachtrag zum Universitätsgesetz (Professur für Hygieine) des Kantons Baselstadt. (Vom 21. April 1892.) 1892, 135

975. Arrêté législatif approuvant la création d'une chaire extraordinaire de chimie organique spéciale à l'Université de Genève. (Faculté des sciences.) (Du 23 juin 1894.) 1895—1896, 43

976. Arrêté législatif approuvant la création à l'Université de Genève d'une chaire ordinaire de logique, de classification et de méthode des sciences. (Du 6 juillet 1892.) 1895—1896, 42; 1892, 141

977. Arrêté législatif approuvant la création de trois chaires extraordinaires à l'Université de Genève. (Du 30 mai 1891.) 1895—1896, 40

978. Arrêté législatif approuvant la création de deux chaires à l'Université de Genève. (Du 3 octobre 1891.) 1895—1896, 41

979. Statuten der Universität Freiburg in der Schweiz. Allgemeine Gliederung (Organisation) der Universität. (1890.) 1890, 111

980. Statuten der Universität zu Freiburg in der Schweiz. (1895.) 1895—1896, 359—366

980 a. Gesetz betreffend die Organisation der Universität Freiburg. (Vom 1. Dezember 1899.) 1900, 325

981. Règlement d'ordre et de discipline pour la Faculté de droit de Fribourg. (Du 10 février 1883.) 1883—1885, 207

982. Statuts de l'Université de Fribourg (Suisse). 1895—1896, 366—370

983. Décret concernant l'organisation de la Faculté des sciences de l'Université de Fribourg. (Du 16 mai 1895.) 1895—1896, 370

984. Dekret betreffend Organisation der naturwissenschaftlichen Fakultät an der Universität in Freiburg. (Vom 16. Mai 1895.) 1895—1896, 370—371

985. Loi sur l'enseignement supérieur dans le canton de Neuchâtel. (Du 31 mai 1883.) 1883—1885, 196

986. Règlement général pour le Gymnase cantonal et l'Académie de Neuchâtel. (Arrêté du Conseil d'Etat du 9 juillet 1885.) 1883—1885, 214

987. Règlement général de l'Académie de Neuchâtel. (Du 10 février 1899.) 1899. 244

b. Hülfsanstalten.

988. Reglement für die medizinische Poliklinik an der Hochschule in Zürich. (Vom 10. Dezember 1887.) 1887, 109

989. Verordnung des Regierungsrates des Kantons Zürich über die Vivisektion. 1897, 183

990. Reglement betreffend den botanischen Garten in Zürich, nebst

991. Reglement über den Besuch des botanischen Gartens. (Vom 2. Dezember 1893.) 1893. 127

992. Instruktion für den Direktor des botanischen Gartens. (Vom 2. Dezember 1893.) 1893, 129

993. Instruktion für den Obergärtner des botanischen Gartens. (Vom 2. Dezember 1893.) 1893, 130

994. Instruktion für den Direktor des botanischen Gartens und des botanischen Museums der Universität Zürich. (Vom 4. November 1899.) 1899, 235

995. Instruktion für den Obergärtner des botanischen Gartens der Universität Zürich. (Vom 4. November 1899.) 1899, 236

996. Reglement für die Benützung der Sammlungen und der Bibliothek des botanischen Museums der Universität Zürich. (Vom 20. November 1895.) 1895—1896, 353—354

997. Reglement für die Kantonalbibliothek in Zürich. (Vom 10. November 1892.) 1892, 109

998. Beschluß des Erziehungsrates des Kantons Zürich betreffend die Seminarbibliotheken der Hochschule. (Vom 22. November 1902.) 1902, 177

d. Prüfungswesen: Promotionen und Diplomprüfungen.

e. Dozenten.

f. Verwaltung und Beamtung.

Verzeichnis

der

im Register aufgeführten Erlasse nach Kantonen.

Abkürzungen gemäss den Haupttiteln im Register:
A = Verfassungsbestimmungen und allgemeine Schulgesetze, B = Kleinkinderschulwesen,
C = Primarschulwesen usw.

Die Durchschnittsnoten

in den eidgenössischen Rekrutenprüfungen nach Kantonen in den Jahren 1880—1902.

(Nach Mitteilungen des eidgenössischen statistischen Bureau.)

	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891
Zürich . .	8,76	8,5	8,23	8,54	8,84	9,18	8,87	8,67	8,48	8,17	8,85	8,25
Bern . . .	11,04	11,4	11,01	10,81	10,84	10,55	10,72	10,39	9,94	10,05	9,75	9,43
Luzern . .	11,73	11,4	11,54	11,66	11,46	11,53	10,69	10,44	10,49	10,62	10,17	9,49
Uri . . .	12,91	13,2	13,13	13,07	12,75	12,20	11,60	11,89	11,98	11,48	11,52	11,29
Schwyz . .	12,12	11,2	11,05	11,27	10,83	11,19	11,16	10,72	10,54	10,68	10,50	10,44
Obwalden . .	10,39	9,1	9,27	9,77	9,73	10,50	10,37	10,12	10,14	9,38	10,01	8,49
Nidwalden .	12,72	11,1	11,25	11,04	10,34	10,80	10,28	9,61	9,49	9,86	9,75	8,87
Glarus . .	10,38	10,0	10,16	10,30	9,38	9,05	9,29	9,10	8,90	8,55	8,34	8,35
Zug . . .	10,16	10,3	10,02	9,52	10,09	10,46	10,03	8,96	9,45	9,48	9,01	9,23
Freiburg . .	11,94	12,8	12,81	12,07	11,62	10,76	10,41	9,90	10,53	10,14	10,39	9,29
Solothurn .	10,03	10,1	10,37	9,51	9,69	9,62	9,39	9,01	8,96	8,97	9,03	8,87
Baselstadt .	7,32	8,0	7,36	7,25	7,26	7,14	7,04	7,05	6,76	7,01	7,01	6,47
Baselland . .	10,52	11,3	11,05	10,40	9,97	10,08	9,67	9,76	9,00	9,21	9,80	8,69
Schaffhausen .	8,90	8,2	8,64	8,61	8,92	8,72	8,27	8,10	7,94	7,69	7,37	7,99
Appenz. A.-Rh.	10,79	10,5	10,27	9,63	9,65	9,76	9,91	9,35	9,68	9,60	9,52	9,05
Appenz. I.-Rh.	13,66	12,7	12,58	12,84	11,73	11,81	12,83	11,85	11,62	12,13	11,69	12,02
St. Gallen . .	10,40	10,5	10,57	10,75	10,03	10,04	10,11	9,68	9,36	9,08	9,53	9,05
Graubünden .	10,03	10,3	10,43	10,41	10,17	9,88	10,25	10,07	10,18	9,93	9,73	9,16
Aargau . .	9,71	10,5	10,49	10,04	10,05	10,01	9,69	9,54	9,87	9,17	8,95	9,35
Thurgau . .	8,69	8,6	8,09	7,81	8,39	8,33	8,59	8,50	7,92	8,12	7,75	7,67
Tessin . .	9,77	11,2	10,64	11,45	11,64	12,01	11,64	11,25	11,41	11,08	11,25	9,47
Waadt . .	9,82	10,4	9,69	10,32	9,36	9,52	9,70	8,73	9,25	9,04	8,96	8,86
Wallis . .	12,28	13,9	12,63	12,43	12,49	11,92	12,20	12,00	12,03	11,09	10,58	10,05
Neuenburg .	9,89	10,4	9,59	9,82	9,71	9,02	9,18	8,82	8,87	8,61	8,43	7,40
Genf . . .	7,69	8,9	7,12	7,83	7,89	7,82	8,49	8,14	9,27	7,71	7,41	7,62
Schweiz	10,07	10,6	10,29	10,28	10,15	10,07	9,98	9,55	9,60	9,43	9,84	8,97

	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902
Zürich . . .	8,08	7,97	7,88	7,86	7,70	7,47	7,39	7,63	7,86	7,43	7,58
Bern	9,12	9,06	9,05	9,10	8,80	8,83	8,62	8,69	8,51	8,33	8,18
Luzern . . .	9,78	9,06	9,87	9,26	9,57	9,39	9,01	9,05	8,42	8,32	8,31
Uri	11,03	10,92	10,99	10,71	10,38	9,76	9,77	9,67	9,96	9,51	9,63
Schwyz . . .	10,29	9,60	9,73	9,78	9,66	8,86	8,93	9,27	8,89	7,96	8,27
Obwalden . .	7,54	7,42	8,37	8,69	8,39	8,80	7,73	7,14	6,85	7,62	6,97
Nidwalden . .	9,50	8,96	9,10	8,71	9,37	9,30	9,13	9,03	7,86	8,96	7,39
Glarus . . .	8,70	8,09	8,13	8,31	8,04	7,89	7,82	8,01	7,94	7,68	7,87
Zug	8,87	8,50	8,94	9,17	9,58	8,83	8,50	8,59	8,50	8,13	8,18
Freiburg . .	9,07	8,43	8,44	8,99	9,42	8,83	8,47	8,48	8,55	8,24	8,01
Solothurn . .	8,74	8,95	8,25	8,98	8,73	8,06	8,15	8,47	8,13	7,73	7,75
Baselstadt . .	6,99	7,14	6,88	6,80	6,57	6,56	6,56	6,58	7,14	6,88	6,73
Baselland . .	9,29	9,14	8,98	8,98	8,73	8,07	8,22	8,84	8,49	8,37	7,90
Schaffhausen .	7,94	7,39	7,28	7,00	7,06	7,12	7,15	7,13	7,31	6,46	7,19
Appenzell A.-Rh.	9,27	8,95	9,19	8,87	8,70	8,77	7,73	7,91	8,35	8,16	8,40
Appenzell I.-Rh.	12,03	10,73	11,35	11,82	10,79	10,06	10,14	9,83	9,91	9,61	10,04
St. Gallen . .	9,15	9,09	9,18	8,83	8,69	8,51	8,34	8,30	8,34	8,16	8,23
Graubünden .	8,75	8,82	8,77	8,93	8,54	8,67	8,74	8,87	9,29	8,52	8,91
Aargau . . .	8,99	8,84	8,63	8,81	8,32	8,08	8,05	7,78	7,66	7,67	7,51
Thurgau . .	7,77	7,85	7,50	7,47	7,19	7,21	7,01	7,13	7,28	6,92	7,02
Tessin . . .	10,29	10,33	9,95	9,76	9,61	9,20	9,79	9,86	9,67	9,18	9,36
Waadt . . .	8,91	8,20	8,82	8,79	8,96	8,35	8,09	7,87	7,90	7,83	7,81
Wallis . . .	9,50	9,70	9,69	9,11	8,78	8,78	8,49	8,31	8,22	8,45	8,36
Neuenburg . .	7,94	7,66	7,55	7,96	7,72	7,49	7,80	7,83	7,41	7,46	7,51
Genf	7,57	7,64	7,44	7,52	6,82	7,04	6,84	6,72	7,22	6,64	6,39
Schweiz	8,91	8,69	8,74	8,73	8,57	8,36	8,22	8,24	8,20	7,97	7,95

Zahl der obligatorischen Schulstunden nach den gesetzlichen Anforderungen im Jahr 1902 für die Primarschule inkl. Ergänzungs- oder Wiederholungsschule und für die obligatorische Fortbildungsschule und Rekrutenvorkurse.

Kantone	Stundenzahl		
	Primarschule inkl. Ergänzungs- und Wiederholungsschule	Obligatorische Fortbildungsschule und Rekrutenvorschule	Total
Zürich	9546	—	9546
Bern	8200	—	8200
Luzern	6920	80	7000
Uri	3360	120	3480
Schwyz	6350	80	6430
Obwalden	5280	40	5320
Nidwalden	6996	48	7044
Glarus	9890	—	9890
Zug	6853	132	6985
Freiburg	7140	226	7366
Solothurn	8352	252	8604
Baselstadt	9548	—	9548
Baselland	7392	136	7528
Schaffhausen	8078	104	8182
Appenzell A.-Rh.	7036	120	7156
Appenzell I.-Rh.	5614	240	5854
St. Gallen	7644	—	7644
Graubünden	6096	—	6096
Aargau	7326	240	7566
Thurgau	8870	156	9026
Tessin	7168	180	7348
Waadt	11176	156	11332
Wallis	5772	570	6342
Neuenburg	7556	84	7640
Genf	10858	—	10858

Anmerkungen. Bern: Bei neunjähriger Schulzeit reduziert sich die Stundenzahl auf 7800, siehe Seite 11. Luzern, Obwalden, Nidwalden: Die Wiederholungsschulen, weil den Ergänzungsschulen entsprechend, zu den Primarschulen gerechnet. Baselstadt: Vier Jahre Primarschule und vier Jahre obligatorische Sekundarschule (I.—VIII. Schuljahr). Schaffhausen: Bei acht ganzen Schuljahren beträgt die Stundenzahl 9576; die obligatorische Fortbildungsschule fällt dann weg; siehe Seite 16 und 17.



Beilage V.

Graphische Darstellungen:

a) Ergebnisse der Rekrutenprüfungen nach Kantonen in den Jahren 1880—1902.

b) Prozentzahl der Rekruten mit guten und schlechten Gesamtleistungen nach den Ergebnissen der pädagogischen Rekrutenprüfungen im Jahre 1902.

c) Zahl der obligatorischen Schulstunden nach den gesetzlichen Anforderungen im Jahre 1902 für die Primarschule inklusive Ergänzungs- und Wiederholungsschule und für die obligatorische Fortbildungsschule und die Rekrutenvorkurse.

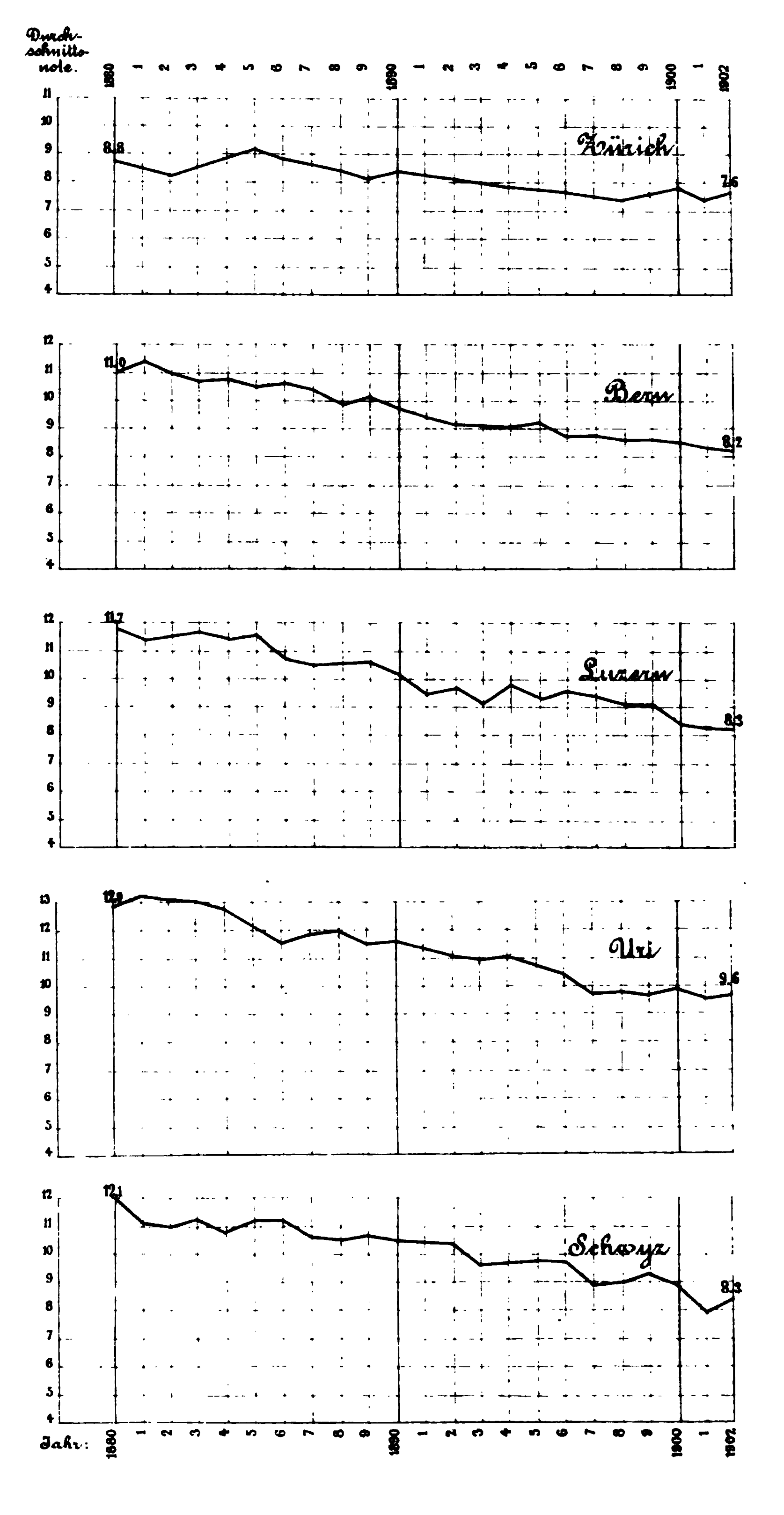
Bemerkungen:

Zu a) und b), **Rekrutenprüfungen:** In jedem der vier Fächer (Lesen, Aufsatz, Rechnen, Vaterlandskunde) wird den Rekruten eine der Noten 1, 2, 3, 4, 5 erteilt (1 für die beste, 5 für die schlechteste Leistung). Die beste Gesamtleistung eines Rekruten, sowie die bestmögliche Durchschnittsnote eines Kantons ist somit $4 \times 1 = 4$ und die schlechteste einzelne Gesamtleistung, sowie die schlechteste Durchschnittsnote ist gleich $4 \times 5 = 20$.

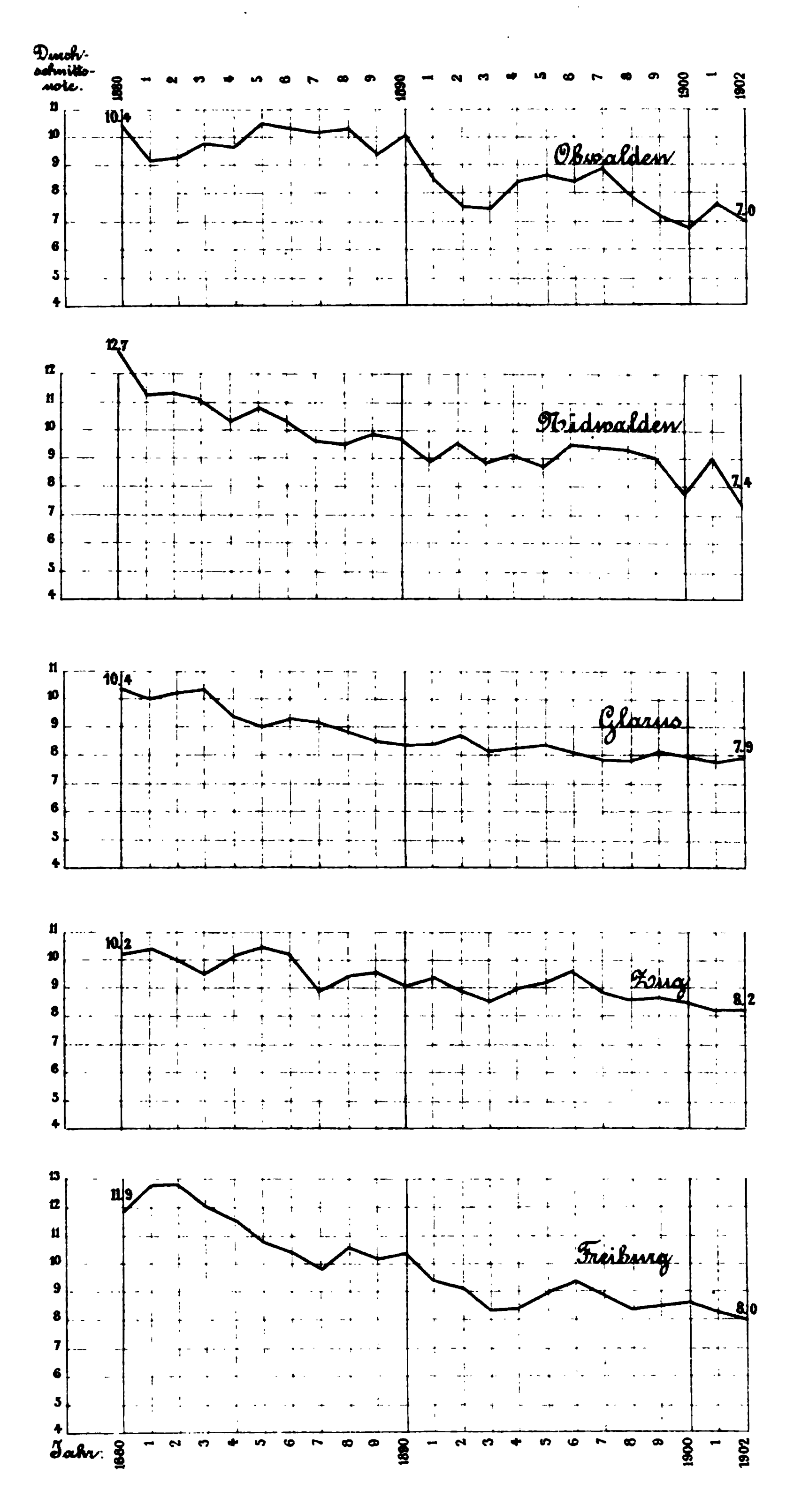
Die Angaben der Durchschnittsnoten der einzelnen Jahre siehe in den statistischen Zusammenstellungen hievor; weitere Ausführungen über die pädagogischen Rekrutenprüfungen finden sich im vorliegenden Jahrbuch Seite 76 ff.

Zu c), **Obligatorische Unterrichtsstunden der Volksschulstufe:** Der Versuch, die obligatorische Dauer der Volksschule durch die Summe der Unterrichtsstunden statistisch und graphisch zum Ausdruck zu bringen, kann nur den Rahmen andeuten, der die Schulpflicht in den Kantonen begrenzt.

Zur genauen Würdigung der graphisch-statistischen Darstellungen ist es nötig, daß man sich über die Organisation des Schulwesens in den Kantonen klar werde und die gesetzlich möglichen Dispensationen von der Schulpflicht sowie die Absenzenverhältnisse einigermaßen berücksichtige. Es sei mit Bezug hierauf auf die einleitende Arbeit des vorliegenden Jahrbuches Seite 11—22 und auf die Berichterstattung über das Schulwesen in den Kantonen verwiesen.



Durchschnittsnote.
Zürich
8.8
7.6
Bern
11.0
8.2
Luzern
11.7
8.3
Uri
12.9
9.6
Schwyz
12.1
8.3
Jahr:



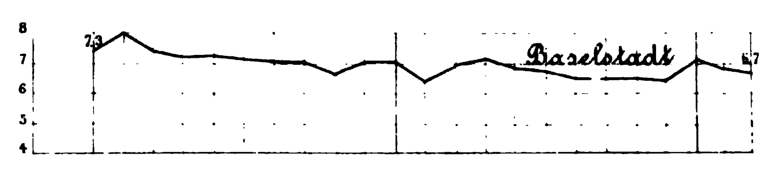
Durchschnittsnote.
Obwalden
10.4
7.0
Nidwalden
12.7
7.4
Glarus
10.4
7.9
Zug
10.2
8.2
Freiburg
11.9
8.0
Jahr:
1880
1890
1900
1902

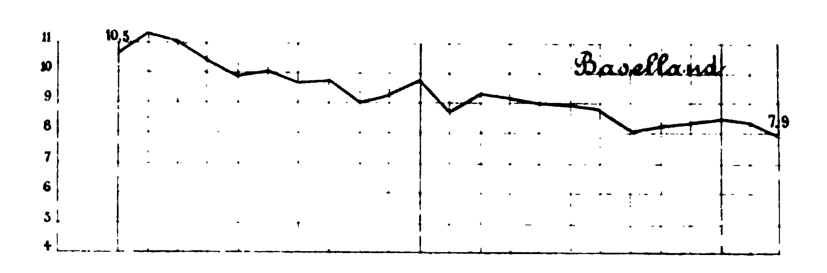
Durchschnittsnote.

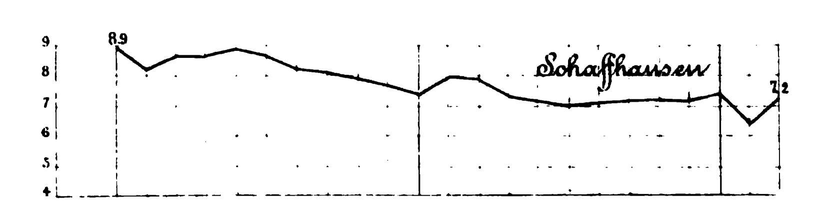
1880 1 2 3 4 5 6 7 8 9 1890 1 2 3 4 5 6 7 8 9 1900 1 1902

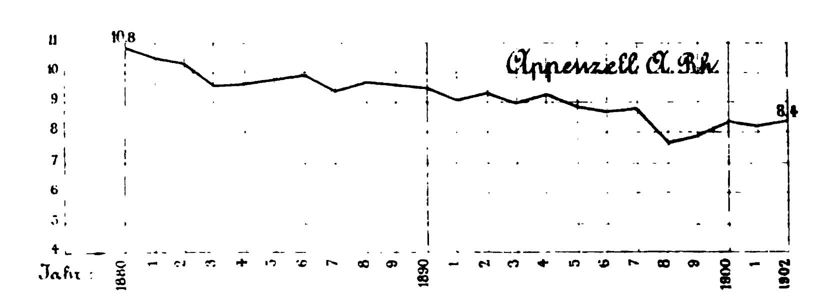
Solothurn

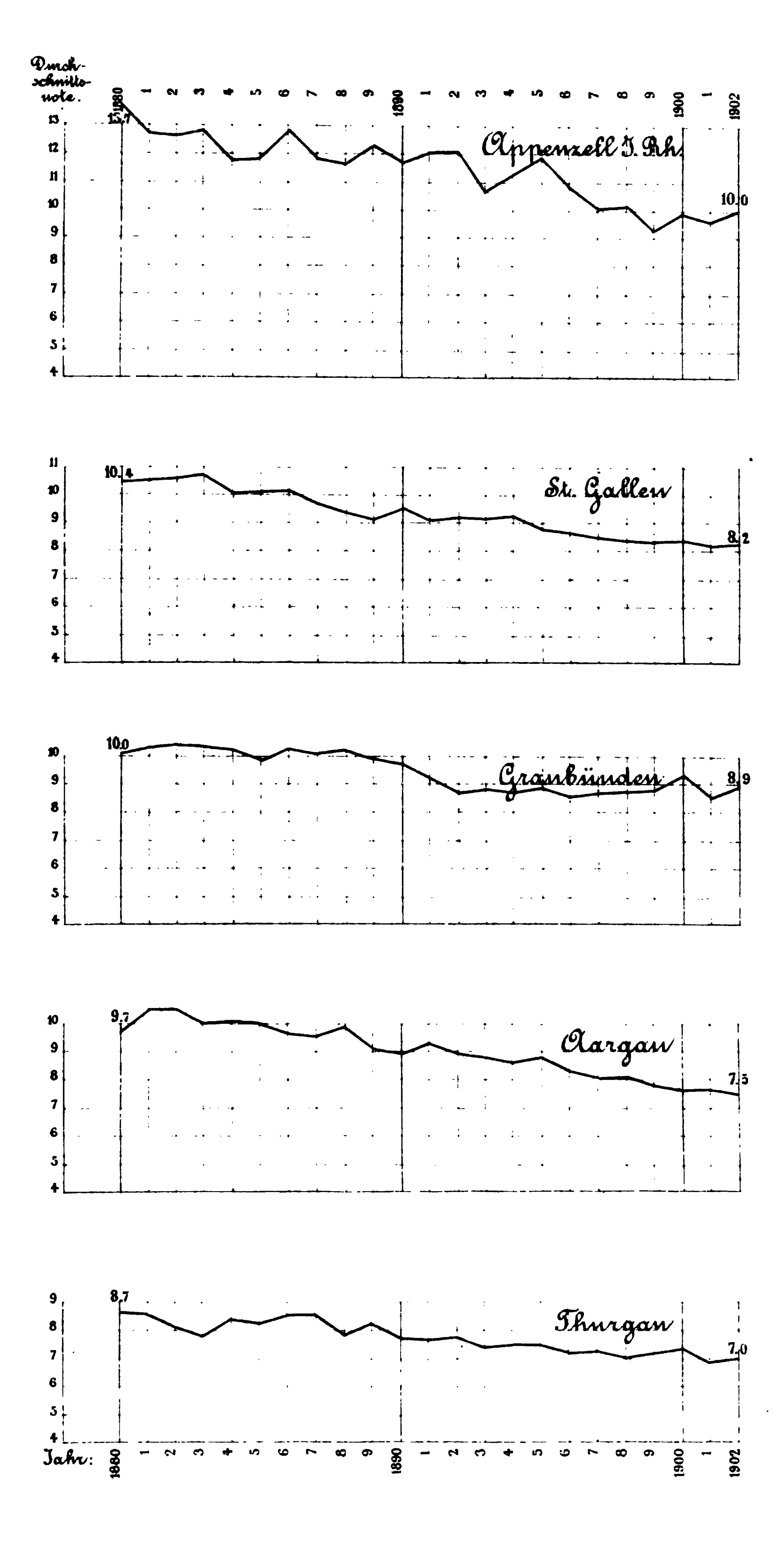
10.0



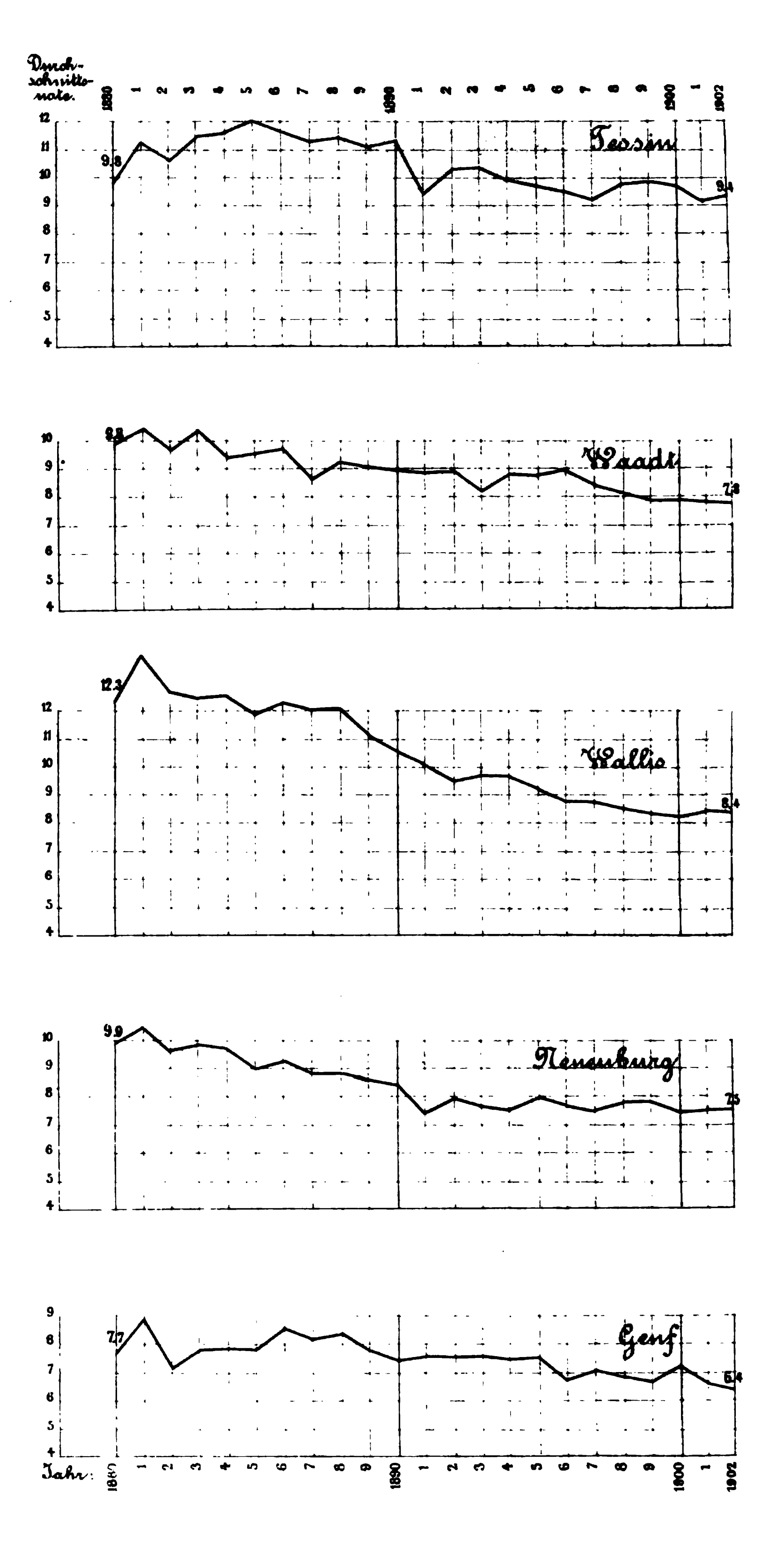


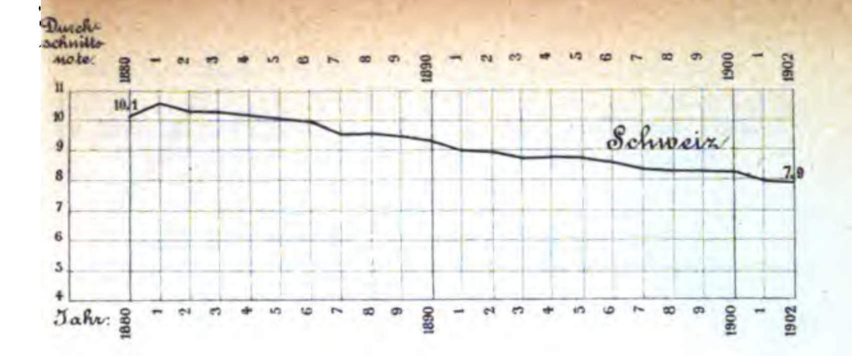






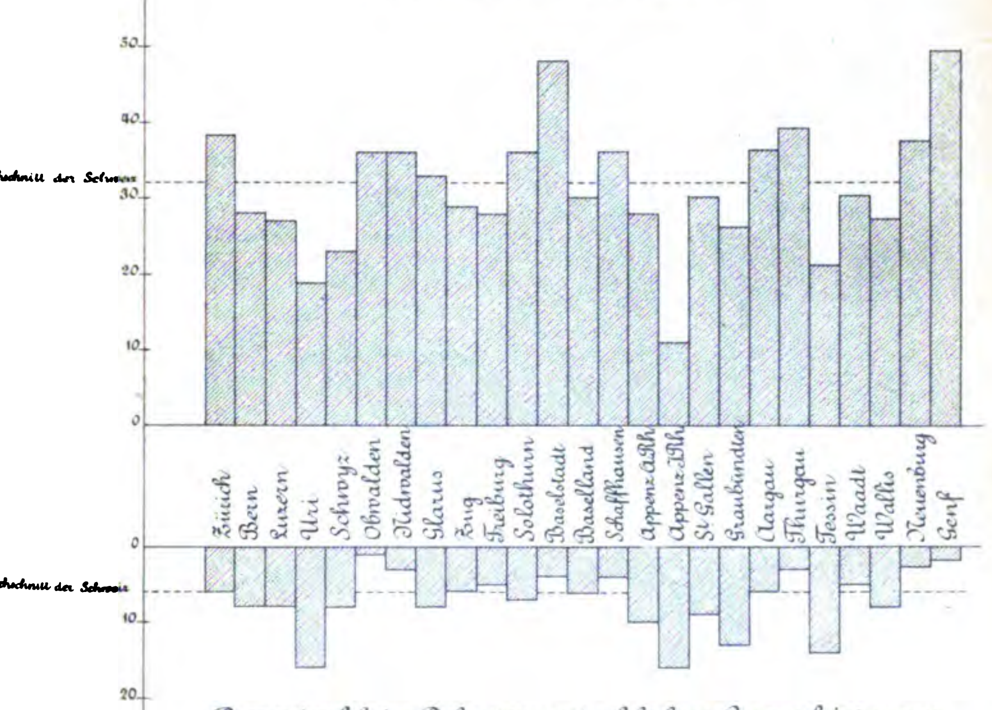
Durchschnittsnote.
Appenzell I. Rh.
St. Gallen
Graubünden
Aargau
Thurgau
Jahr:
1880
1890
1900
1902
13,7
10,0
10,4
8,2
10,0
8,9
9,7
7,5
8,7
7,0


Durch-schnitts-note.
Tessin
9.8
9.4
Waadt
7.8
Wallis
12.3
8.4
Neuenburg
9.9
7.5
Genf
7.7
6.4
Jahr:
1880
1890
1900
1902



Prüfung vom Jahre 1902.

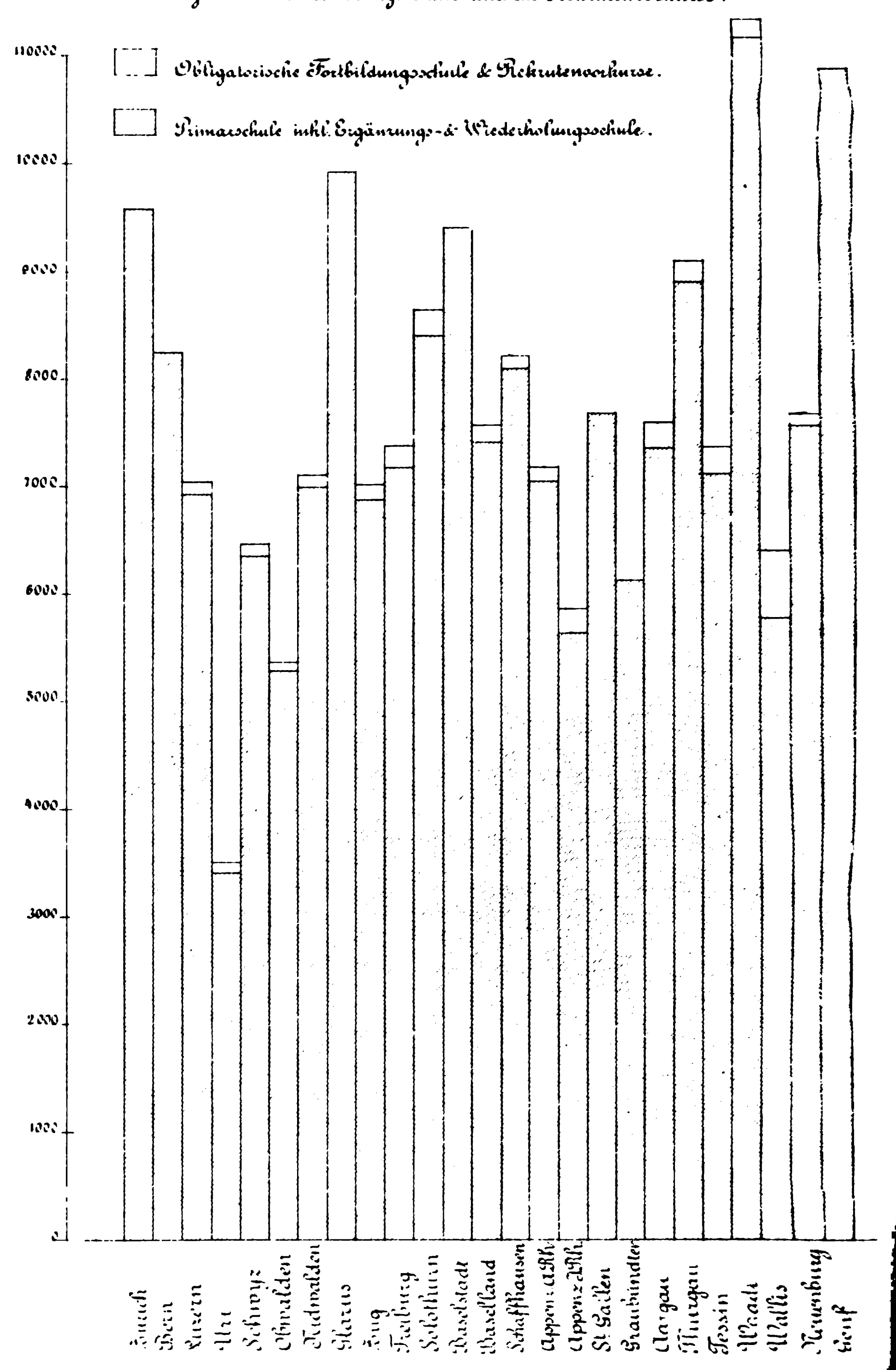
Prozentzahl der Rekruten mit guten Gesamtleistungen
(Note 1 in mehr als 2 Fächern)



Prozentzahl der Rekruten mit schlechten Gesamtleistungen
(Note 4 oder 5 in mehr als einem Fache)

Die Zahl der obligatorischen Schulstunden

in den Kantonen der Schweiz nach den gesetzlichen Anforderungen im Jahre 1902 für die Primarschulstufe, inklusive Ergänzungs- & Wiederholungsschule und für die obligatorische Fortbildungsschule und die Rekrutenvorkurse.



Inhalt
der Bände der schweizerischen Schulstatistik 1894/95.
REGISTRE DE LA STATISTIQUE SCOLAIRE 1894/95
von Dr. **A. Huber.**

I. Band. — Ier volume.
Organisationsverhältnisse der Primarschulen (Schuldauer, Schülerverhältnisse, etc.) 1894/95.

Organisation des écoles primaires (Durée de l'enseignement, élèves, etc.) 1894/95.

gr. 8° broschiert XXVIII + 332 + 407 = 767 Seiten.

II. Band. — IIe volume.
Die schweizerische Primarlehrerschaft. 1895.

Le personnel enseignant des écoles primaires suisses. 1895.

gr. 8° broschiert XX + 242 + 213 = 475 Seiten.

III. Band. — IIIe volume.
Die Arbeitsschulen für Mädchen in der Schweiz auf der Primarschulstufe. 1894/95.

Les écoles d'ouvrages des filles dans l'enseignement primaire, en Suisse. 1894/95.

gr. 8° broschiert XVI + 66 + 148 = 230 Seiten.

IV. Band. — IVe volume.
Ökonomische Verhältnisse der schweizerischen Primarschulen. 1894.

Economie des écoles primaires suisses en 1894.

gr. 8° broschiert XX + 60 + 95 = 175 Seiten.

V. Band. — Ve volume.
Sekundarschulen, Mittelschulen, Fortbildungsschulen, Berufsschulen, Hochschulen, Musikschulen. 1894/95.

Enseignement secondaire et supérieure (écoles secondaires, écoles moyennes, écoles d'adultes, écoles professionnelles, Universités, écoles de musique) en 1894/95.

gr. 8° broschiert XXX + 487 + 581 = 1048 Seiten.

VI. Band. — VIe volume.
Kindergärten, Kleinkinderschulen, Privat-Primar-, -Sekundar- und -Mittelschulen; Spezialschulen (Waisenanstalten, Rettungsanstalten, etc.).

Jardins d'enfants, écoles enfantines, écoles privées (enseignement primaire, secondaire et supérieur), écoles spéciales (orphelinats, asiles, etc.).

gr. 8° broschiert XII + 38 + 103 = 153 Seiten.

VII. Band. — VIIe volume.
Zusammenfassende Übersichten nach Bezirken und Kantonen.

Tableaux de récapitulations des districts et des cantons.

gr. 8° broschiert X + 113 = 123 Seiten.

VIII. Band. — VIIIe volume.
I. Teil: Geschichtlicher Überblick, Übersicht über die Schulgesetzgebung des Bundes und der Kantone, Rekrutenprüfungen; II.—VII. Teil: Die Gesetzgebung der Kantone nach Schulstufen und Schulgruppen.

Ire partie: Introduction historique, législation scolaire de la Confédération et des Cantons, Examens des recrues; IIe à VIIe partie: La législation des cantons d'après les degrés et groupes scolaires.

gr. 8° broschiert XXIV + 1340 = 1364 Seiten.

☞ **Das ganze Werk von 8 Bänden mit 4335 Seiten ist zum Preise von Fr. 25 beim eidgen. Departement des Innern in Bern erhältlich. Für Schulbehörden und Lehrer ist der Preis auf Fr. 18 ermässigt worden und das Werk ist bei den permanenten Schulausstellungen in Zürich, Bern, Freiburg und Neuenburg zu beziehen. Es sind auch einzelne Bände käuflich.**

Orell Füssli Verlag, Zürich.

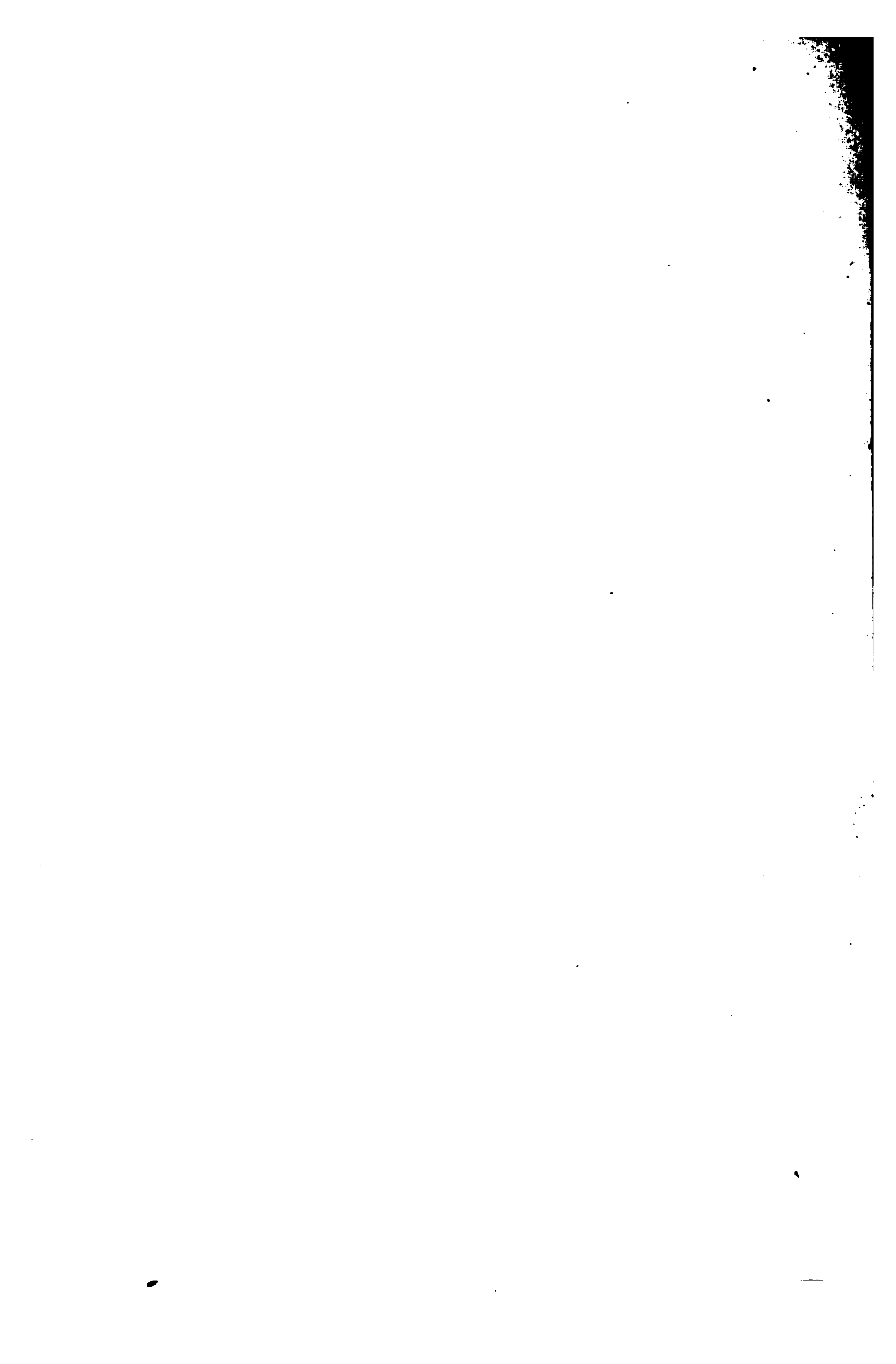
Ferner erschien:

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1893.

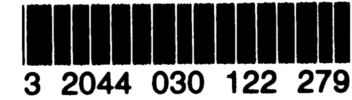
Bearbeitet von Dr. **A. Huber.**

gr. 8° broschiert. XII, 188 und 204 Seiten. 5 Franken.

Einleitende Arbeit: **Die Fürsorge für die Stellvertretung der Lehrer an der Volksschule und an den höheren Schulen in der Schweiz 1894.** 58 Seiten.






3 2044 030 122 279